Beilagen

zu den

stenographischen Protokollen

des

Hauses der Abgeordneten

des

österreichischen Reichsrates

im Jahre 1917 und 1918.

XXII. Session.

V. Band.

(Enthaltend die Beilagen 721 bis 950.)

Wien 1918.
Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.
1580618

Antrag

der

Abgeordneten Kadlčák und Genossen.

Im Hinblick auf die außerordentlichen Verhältnisse, in welchen sämtliche Angestellten von Privatunternehmungen aller Art während der Kriegszeit leben, stellen die Gefertigten den Antrag:

„Den in unter Kriegsaufsicht sowie überhaupt in Kriegsdiensten stehenden Unternehmungen beschäftigten Beamten, Angestellten und Meistern sind die Dienstjahre während der Kriegszeit für die Pension doppelt anzurechnen, und zwar jedes begonnene Jahr als ein ganzes Jahr. Die allfälligen Pensionsbeiträge an die Versicherungsanstalten und Fonds für die doppeltangerechneten Kriegsersatzjahre sind von den Arbeitgebern selbst zu tragen.

Überdies ist die Dienstzeit von 40 Jahren analog wie im Staatsdienste auf 35 Jahre herabzu setzen."

Dieser Antrag ist ohne erste Lesung zur weiteren Durchberatung und Erledigung dem Staatsangestelltenausschuß, beziehungsweise einem kompetenten andern Ausschuß zuzuweisen.

Wien, 23. Oktober 1917.

Kadlčák.

Dr. Stojan.	Dr. Zahradník.
Valoušek.	Dr. Hruban.
Špaček.	Zďárský.
Vrabáč.	Navrátil.
Udržal.	F. Staněk.
Prášek.	Pavlok.
Okleštěk.	Vojta.
Velich.	Sedlák.
Krž.	Mlčoch.
Rydlo.	Kulich.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten C. J. Lisy, Rydlo und Genossen,

betreffend

die Erhöhung der militärischen Löhnung der Mannschaft und der Unteroffiziere, sowie aller hinsichtlich des militärischen Dienstes und der Arbeit denselben gleichgestellten Personen.

Die gesamte militärische Mannschaft und die Unteroffiziere, sowie die denselben in Bezug auf den militärischen Dienst und die Arbeit gleichgestellten Personen — aller Nationalitäten — sind mit Recht mit der geringfügigen Tageslöhnung unzufrieden, beklagen sich laut über die Unzulänglichkeit ihrer regelmäßigen, sowie der besonderen Einkünfte und rufen nach einer Revision und Regulierung aller dieser Bezüge.

Während des Krieges, wo die Teuerung der Lebensmittel und sämtlicher Bedürfnisse bis um 100, ja sogar um 1000 Prozent gestiegen ist, wo alle Kategorien der Beamtenschaft, der Angestellten, der Arbeiterschaft eine Regulierung ihrer Bezüge nach Maßgabe der Kriegsverhältnisse verlangen, ja wo im Parlamente eine Teuerungszulage für die Offiziere und Militärbeamte verlangt wird, erscheint die Forderung der Erhöhung der Mannschafts- und Unteroffiziersbezüge gerechtfertigt.

Es ist nicht erforderlich, die Notwendigkeit zu begründen, es genügt die Anführung von Ziffern der Tageslöhnung der Mannschaftspersonen.

Die Tageslöhnung eines gemeinen Soldaten beträgt 16 h, eines Gefreiten 20 h, eines Korporals 30 h, eines Zugsführers 45 h, eines Feldwebels 70 h; die Zulagen betragen und zwar die sogenannte Marschzulage 10 h, oder die Feldzulage 20 h. Die in Spitälern, in Lazaretten oder in Haft stehende Mannschaft bekommt 6 h täglich. Auch die sonstigen Einkünfte der Mannschaft sind für die heutige Zeit sehr geringfügig.

Was kann der Soldat für diese Löhnung in der heutigen Kriegsteuerung kaufen?

Wer keine eigenen Einnahmen hat, ist der Notlage preisgegeben, er kann sich nicht einmal jene Bedarfsartikeln anschaffen, die nach den Militärvorschriften vorgeschrieben sind.

Der größte Teil der Mannschaft und der Unteroffiziere stammt aus den mittleren und den Arbeiterschichten, die durch die lange Kriegsdauer gänzlich erschöpft und ruiniert sind, von deren Familien man nicht verlangen kann, daß sie den letzten Groschen den Männern und Söhnen zuschicken.

In sehr zahlreichen Fällen verkaufen die Familien Möbelstücke, Betten und Kleider des eingerückten Mannes, um ihm Lebensmittel und Geld schicken zu können.

Es ist unbarmherzig, daß die Militärverwaltung selbst noch für keine Remedur Vorsorge getroffen hat, und ruhig zuschaut, wie das Weib auch von ihren Unterhaltsbeiträgen ihrem Manne Geld schickt, um dessen Notlage zu erleichtern und so ihre eigene Stellung zu Hause erschwert und mit ihren Kindern Hunger leidet.

Die peinliche Erscheinung, daß Soldaten in den Häusern und auf den Straßen betteln, ist ebenfalls durch die Unzulänglichkeit der Löhnung und der sonstigen Einkünfte verschuldet. Hier helfen nicht die Verbote der militärischen Kommanden, hier kann nur eine rasche und gründliche Regulierung aller Mannschaftsverhältnisse helfen.

Die Mannschaft und die Unteroffiziere unserer Armee gehören zu denjenigen, die von allen Armeen am schlechtesten entlohnt sind.

Geradezu schreiend ist der Unterschied zwischen den Bezügen unserer Mannschaft und jenen der reichsdeutschen Mannschaft. Bei der reichsdeutschen Mannschaft beträgt die Grundtageslöhnung 53 Pfennige, somit bezieht ein gewöhnlicher reichsdeutscher Infanterist so viel, wie bei uns ein Feldwebel, der die Haupt-, Hilfs- und leitende Kraft der Kompagnien, Regimenter und Bataillone bildet.

Die Bezüge unserer Mannschaft und unserer Unteroffiziere lassen keinen Vergleich mit den Bezügen des reichsdeutschen Herres zu, mit den sie gemeinschaftlich in den Etappen und in Schützengräben gleich schweren und wichtigen Dienst verrichten müssen.

Wir machen darauf aufmerksam, daß, obwohl die Bezüge des reichsdeutschen Heeres weit besser sind als bei uns, dennoch in Deutschland nach einer Revision der Mannschaftsbezüge gerufen und beantragt wird, die Löhnung für den gemeinen Soldaten mit 50 Pfennig täglich im Hinterlande, mit 80 Pfennig in der Front unter Belassung der bisherigen Zulagen festzusetzen.

Daraus ist zu ersehen, daß auswärts mehr Verständnis für die schweren Verhältnisse der Militärmannschaft vorhanden ist.

Die bisherige Tageslöhnung, sowie die übrigen Bezüge unserer Mannschaft und der Unteroffiziere sind absolut unhaltbar, das Parlament nnd die Miliärverwaltung sind verpflichtet, eine möglichst rasche und gründliche Revision derselben vorzunehmen.

Damit die Mannschaft und die Unteroffiziere der Landwehr, des gemeinsamen Heeres und des denselben zugeteilten Landsturmes befriedigt und der Armee, mit der sie gemeinschaftlich kämpfen gleichgestellt werden, erscheint es notwendig, daß als Grundlage der Regulierung der Bezüge die Tageslöhnung für den gemeinen Soldaten mit mindestens 70 h im Hinterlande, mit 100 h an der Front nebst den betreffenden weiteren Zulagen unter verhältnismäßiger Erhöhung aller übrigen Bezüge festgesetzt werde.

Höchst traurig, geradezu eine Schande ist es, daß Soldaten, die ihre Gesundheit geopfert, ihr Blut vergossen haben, während der Krankenpflege, also wo sie mehr Bedürfnisse und Forderungen zu ihrer Erholung und Genesung haben, ein sechs Helleralmosen zuerkannt wird.

Das Taggeld kranker, verwundeter Soldaten, der Rekonvaleszenten muß durch die volle Löhnung ersetzt werden.

Der Staat verlangt von den Soldaten, daß sie für seine Interessen ihre Kräfte, ihre Gesundheit, ja sogar das Leben opfern, deshalb muß der Staat auch seinen Pflichten ihnen gegenüber nachkommen.

Aus den angeführten Gründen stellen die Gefertigten den Antrag:

„1. Die k. k. Regierung — speziell das Ministerium für Landesverteidigung — möge in kürzester Zeit eine Revision der Bezüge der Mannschaft, der Unteroffiziere, sämtlicher in bezug auf den militärischen Dienst und die Arbeit ihnen gleichgestellter Personen vornehmen und dem Parlament einen Gesetzentwurf auf Erhöhung sämtlicher Bezüge mit dem Grundlohne für den gemeinen Soldaten während des Krieges im Hinterlande von 70 h, in der Front von 100 h täglich unter entsprechender Regulierung aller übrigen regelmäßigen und speziellen Bezüge nach Maßgabe der Kriegsteuerungsverhältnisse bei der Landwehr und dem derselben zugewiesene Landsturm unterbreiten;

2. Die k. k. Regierung möge unverzüglich mit der k. und k. gemeinsamen Regierung — speziell mit dem Kriegsministerium — das Einvernehmen wegen analoger Durchführung der Regulierung der

ezüge und Einkünfte der Mannschaft und der Unteroffiziere des gemeinsamen Heeres und des dem-
:ben zugeteilten Landsturms sowie der Kriegsmarine herstellen und für die raschefte Einberufung der
-legationen zu Durchberatung dieser Angelegenheit Sorge tragen."

In formaler Hinsicht wird von den Gefertigten beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem
ehrausschusse zuzuweisen.

Wien, 23. Oktober 1917.

	Č. J. Lisý.
Srdínko.	Rydlo.
Funk.	Ant. Kalina.
F. Mašata.	Dr. Hübschmann.
Klofáč.	Slavíček.
Vodňanský.	Bradáč.
Dr. Baxa.	Hyrš.
Krž.	F. Staněk.
Sedlák.	Dr. Tobolka.
Udržal.	Dr. Zahradník.
Paďour.	Exner.
Rozkošný.	Dr. Hruban.
Stříbrný.	Feltl.
Dr. Formánek.	Kadlčák.
Čech.	Špaček.
Maštálka.	Okleštěk.
Prášek.	Vacek.
Smrček.	Votruba.
Navrátil.	Šamalík.
Baloušek.	Navrátil.
Měchura.	Prunar.
Frantá.	Stránský.
Pokorný.	Stojan.
R. Czagowski.	F. Němec.
Bukvaj.	Janovec.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Rusin und Genossen,

betreffend

Bewilligung einer Staatsaushilfe für die Abbrändler des Marktfleckens Maków in Galizien.

Hohes Haus!

Am 3. August 1916 ist in dem Marktflecken Maków, Bezirk Myślenice in Galizien, aus unbekannter Ursache ein Feuer ausgebrochen, dem trotz der übermenschlichen Anstrengungen der Feuerwehr, der Ortsbevölkerung, der k. k. Gendarmerie und der Ortsintelligenz, in kürzester Zeit gegen 50 Wohn- und Wirtschaftsgebäude mit der gesamten Wohnungs- und Wirtschaftseinrichtung, mit den darin befindlichen Kleider- und Wäschevorräten, zum Opfer fielen, da ein starker Westwind und der Mangel an Männern, welche zum Militärdienst eingerückt sind, es unmöglich machten, des wütenden Elements Herr zu werden. Unter den von dieser Katastrophe heimgesuchten Bewohnern hatten nur wenige ihre Häuser gegen Brandschaden versichert und wenn schon, dann im Vergleiche zu den gegenwärtigen Verhältnissen und Baumaterialpreisen, viel zu niedrig. Der überwiegende Bevölkerungsteil war aber gegen Brandschaden nicht versichert, da derselbe aus armen Handwerkern besteht, die von ihren geringen Einkünften sich kaum ernähren können.

Obwohl bald nach der Feuersbrunst die Ortsintelligenz (namentlich die Staatsbeamten) in Anbetracht des furchtbaren Notstandes der Abbrändler, ein Notstandskomitee für den Wiederaufbau des abgebrannten Marktfleckens ins Leben rief und obwohl dasselbe zu diesem Zwecke eine energische Sammeltätigkeit eingeleitet hatte, konnten die auf diesem Wege gesammelten Beträge kaum zur Verteilung der Bedürftigsten ausreichen, welche das erhaltene Geld zur Bestreitung des notwendigsten Lebensunterhaltes verwenden mußten. Für den Wiederaufbau der abgebrannten Häuser stehen aber keine Mittel zur Verfügung, so daß diese bedauernswerten Leute auf die Mildtätigkeit jener Nachbarn angewiesen sind, deren Häuser gerettet wurden und die sie aus Barmherzigkeit aufgenommen haben.

Da aber der überwiegende Teil der Bewohner bis jetzt dem bittersten Elend ausgesetzt ist und die abgebrannten Häuser aus eigenen Mitteln wieder aufzubauen nicht in der Lage wäre, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle den Beschluß fassen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den von einer Brandkatastrophe heimgesuchten Einwohnern des Marktfleckens Maków aus Staatsmitteln eine ausgiebige Aushilfe zum Zwecke des Wiederaufbaues der niedergebrannten Häuser zu gewähren, und zwar:

I. Durch Beistellung von Baumaterial seitens der Zentrale für den Wiederaufbau Galiziens;

II. durch Entlassung vom Militärdienste derjenigen Einwohner, deren Häuser niedergebrannt sind, sowie derjenigen fachlich befähigten Arbeiter, welche von der Gemeindevertretung namhaft gemacht werden;

III. durch Verlängerung des Moratoriums bis auf ein Jahr nach Friedensschluß rücksichtlich der verschuldeten Einwohner;

IV. durch Gewährung unverzinslicher Darlehen seitens der Wiederaufbauzentrale."

Die Gefertigten ersuchen, aus formalen Gründen den vorliegenden Antrag, ohne erste Lesung der Notstandskommission zuzuweisen.

Wien, 23. Oktober 1917.

Josef Rusin.

Lewicki.	A. Średniawski.
Bojko.	Filo.
Angermann.	Kubik.
Tetmajer.	Długosz.
Lasocki.	Witos.
Banaś.	J. Jachowicz.
Śliwiński.	Kędzior.
Dębski.	Siwula.
Myjak.	Bomba.
St. Biały.	Dyło.
Madej.	Smiłowski.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Siegmund Klemensiewicz und Genossen,

betreffend

Regelung der Bezüge der Lebens- und Dienstverhältnisse der k. k. Finanzwache.

Da die enorm hohen Preise der Lebensmittel, Kleidungsstücke und anderer unentbehrlicher Bedarfsartikel, die im Laufe der Zeit und infolge der gegenwärtigen Ereignisse eingetreten sind, in keinem Verhältnis zu den Dienstbezügen und Zulagen der k. k. Finanzwache stehen, da ferner die an sie gestellten Anforderungen infolge des Personalmangels sowohl gegenwärtig als auch in der Zukunft nach Maßgabe der Fortschritte der Reform der Finanzverwaltung eine erhebliche Steigerung der Berufsarbeit verursachen werden und die bisher getroffenen vorübergehenden Maßnahmen wohl eine teilweise Erhöhung der Dienstbezüge, nicht aber eine dauernde und ausreichende Verbesserung im wirtschaftlichen Gleichgewichte der k. k. Finanzwache herbeizuführen geeignet waren, stellen die Gefertigten folgenden Antrag:

„1. auf Erhöhung des Grundgehaltes der I. Kategorie im Betrage von 900 K auf 1200 K, auf Erhöhung des Grundgehaltes der II. Kategorie im Betrage von 1000 K auf 1400 K;

2. auf Erhöhung der Gehaltsstufe der I. Kategorie im Betrage von 80 K auf 130 K, auf Erhöhung der Gehaltsstufe der II. Kategorie im Betrage von 90 K auf 150 K;

3. auf Erhöhung der Alterszulage im Betrage von 600 K auf 700 K;

4. auf Zuerkennung der Familienzulage für Kinder unter 10 Jahren in einem Jahresbetrage von 120 K und für Kinder im Alter über 10 Jahren in einem Jahresbetrage von 180 K;

5. die variablen Bezüge, wie Zehr- und Nachtgelder, Bekleidungszulagen und andere Pauschalien sind nach einer Norm zu bestimmen, die den gegenwärtigen Preisen entsprechen würde;

6. die Personalzulagen der Respizienten und Oberrespizienten sind zu erhöhen und in die Pensionsbemessung einzurechnen, und zwar schon aus dem Grunde, weil von diesen Zulagen die Diensttaxe entrichtet werden muß;

7. der Ruhegehalt ist in der niedersten Stufe mit 800 K jährlich und die Witwen- und Waisenpension nach im Kriege gefallenen Finanzwachbediensteten auf Grund der höchsten für aktiv Dienende vorgesehenen Aktivitätszulage zu bemessen;

8. die Kriegsjahre sind für die Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe sowie für die Bemessung des Ruhegehaltes in doppeltem Ausmaße zu berechnen;

9. die Regulierung der Dienstbezüge ad 1. und 2. sowie der Zulagen ad 3. und 4. darf einer Minderung der gegenwärtig bezogenen Teuerungszulagen nicht herbeiführen, welche bei der gegenwärtigen Teuerung weiter ausgezahlt werden sollen.

Wien, 23. Oktober 1917.

	Zyg. Klemensiewicz.
Jabłoński.	Diamand.
Liebermann.	Londzin.
Rauch.	Edmund Zieleniewski.
Reger.	Tertil.
Dr. Marek.	Moraczewski.
Zarański.	Kroguľski.
Daszyński.	Dr. Bobrowski.
Dr. Matakiewicz.	Madej.
Łyszczarz.	Stapiński.
Śliwiński.	Kubik.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Schürff, Wedra, Teufel, Knirsch und Genossen,

betreffend

die Besteuerung von Kursgewinnen.

Die Gefertigten stellen folgenden Antrag:

Der § 170 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, ist in seiner gegenwärtigen Fassung aufzuheben und hat folgendermaßen zu lauten:

„Der Gewinn aus der Steigerung des Kurswertes von Wertpapieren ist abzüglich etwaiger Verluste bei anderen Wertpapieren einkommensteuerpflichtig, gleichviel ob der Gewinn durch Verkauf realisiert wurde oder nicht.“

In formaler Beziehung wird die Zuweisung dieses Antrages an den Finanzausschuß ohne erste Lesung beantragt.

Wien, 23. Oktober 1917.

	Dr. Schürff.
Al. Rieger.	Wedra.
Kraus.	O. Teufel.
Kroy.	Knirsch.
Nagele.	Heine.
Richter.	Kittinger.
Dr. Lodgman.	Dr. Schreiner.
Felzmann.	Kopp.
Glöckner.	Dr. Michl.
Dr. Hofmann.	Fahrner.
Beyer.	Erb.
A. Einspinner.	Jos. Lukſch

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Wehrausschusses

über

den Antrag der Abgeordneten Mr. Hummer, Teufel, Dr. Sommer, K. H. Wolf und Genossen (Nr. 490 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917).

Die Zahl derer, die ihre militärische Charge verloren oder sie mehrminder „freiwillig" abgelegt haben, ist erschreckend groß. Wenn sich auch die in Betracht kommenden Zahlen mangels statistischer Angaben nicht einwandfrei feststellen lassen, so ist doch eine ziemlich zielsichere Schätzung für jeden möglich, der Gelegenheit hatte, die Schicksale des Offizierskorps des einen oder anderen Regimentes innerhalb eines verhältnismäßig kurzen Zeitraumes von etwa 10 bis 15 Jahren zu verfolgen und die Friedensverluste an Reserveoffizieren infolge Aberkennung oder infolge Ablegung der Charge in der gleichen Beobachtungszeit zur Kenntnis zu nehmen. Jedenfalls wäre es von großem Interesse zu erfahren, wie groß die Verluste dieser Art an aktiven und Reserveoffizieren und Offiziersanwärtern eines Jahrganges durchschnittlich innerhalb der gesetzlichen Dienstzeit zu sein pflegen. Daß diesbezügliche Mitteilungen von seiten des Landesverteidigungsministeriums im Zuge der Beratungen über den Gegenstand dieses Berichtes weder für sich allein noch in Verbindung mit einer Statistik der Gründe des Chargenverlustes mitgeteilt wurden, läßt den Rückschluß zu, daß die Annahme erschreckend großer Ziffern nicht unberechtigt sein dürfte.

In der Natur des Erziehungsplanes und des Lehrzieles der militärischen Fachschulen (Kadettenschulen, Akademien) liegt es, daß der Verlust der Charge für den aktiven Offizier mit der Vernichtung seiner Daseinsmöglichkeit verbunden ist, wenn er nicht über andere Hilfsmittel verfügt als jenes Rüstzeug, das ihm die militärische Ausbildung zum Kampf ums Dasein an die Hand gibt. Diesem Umstande mag es zuzuschreiben sein, daß die Zahl der Selbstmorde im Offiziersstand weitaus größer ist als in anderen Berufen, denn nicht jeder traut sich die Fähigkeit zu, ohne entsprechende Vorbildung einem Unterhalt bietenden Erwerbe nachzugehen, wenn ihn die Macht der Verhältnisse, mit oder ohne eigenes Verschulden, aus der Bahn schleudert. Durch diese Feststellung soll den militärischen Erziehern kein Vorwurf gemacht werden. Sie erfüllen, wie sich der Berichterstatter wiederholt überzeugen konnte, ganz ausgezeichnet ihre Pflicht. Dagegen läßt sich die Einseitigkeit des Lehrplanes und Lehrzieles gewiß nicht in Abrede stellen.

Daraus ergibt sich notwendigerweise, daß der Berufswechsel dem aktiven Offizier außerordentlich schwer fällt, insbesondere dann, wenn er nicht freiwillig erfolgt, sondern infolge eines Verfahrens, das zumindest ein gewisses Vorurteil gegen den Betroffenen wachruft. Der Verlust der Charge ist demnach für den Berufsoffizier eine außerordentlich harte Strafe, deren Bedeutung zur Ursache meist in keinem nur halbwegs angemessenem Verhältnisse steht: trifft doch dieselbe Strafe ebenso den Verbrecher, wie die

ungezählten Unglücklichen, die sich — wenn es hoch kommt — eines Disziplinarvergehens schuldig gemacht haben, an dessen Vorhandensein überdies oft genug mit Recht zu zweifeln wäre.

Für den Reserveoffizier wird der Chargeverlust — von den Unannehmlichkeiten einer oder mehrerer im Mannschaftsstande abzuleistender Waffenübungen abgesehen — im Frieden schlimmsten Falles eine Herabsetzung des gesellschaftlichen Ansehens bedeuten, ohne jedoch die Daseinsbedingungen zu berühren.

Welche Bedeutung der Chargeverlust in gleicher Weise für ehemalige Berufsoffiziere und für ehemalige Reserveoffiziere durch den Ausbruch des Krieges erlangt hat, bedarf wohl keiner besonderen Hervorhebung. Es genügt der Hinweis darauf, daß die Betroffenen im Falle der Tauglichkeit den Feldzug im Mannschaftsstande mitzumachen haben, was praktisch den Wirkungen einer Degradation vollkommen gleichkommt. Daher muß sich die Frage aufdrängen, ob die wirkliche oder angebliche Verfehlung, die in einer großen Zahl der Fälle 10, 20, ja 30 und mehr Jahre zurückliegt, eine solche war, daß sie derartige Folgewirkungen rechtfertigt. Der Berichterstatter glaubt, diese Frage in der erdrückenden Mehrzahl der Fälle verneinen zu können und befindet sich mit seiner Anschauung in Übereinstimmung mit dem hohen Wehrausschusse, was aus dessen einstimmig gefaßten Beschlüssen im Gegenstande dieses Berichtes unzweideutig hervorgeht.

Der Berichterstatter ist ebenso wie die Antragsteller und die überwiegende Mehrheit des hohen Wehrausschusses weit davon entfernt, den Anspruch der Militärverwaltung auf Erhaltung einer besonderen militärischen Standesehre abzulehnen, muß jedoch eine dem Grade der Verletzung angemessene Ahndung verlangen und demgemäß auf das Entschiedenste gegen das starre Festhalten an den Folgen der „Einheitsstrafe" des Chargeverlustes auftreten, dies um so mehr, als sich die Stellen und Körperschaften, die seinerzeit im Frieden geurteilt haben, der Tragweite ihrer Entscheidung gewiß nicht bewußt waren und die Wirkungen ihres Urteiles auf den Betroffenen im Kriegsfalle nicht erwogen haben; denn was wir jetzt erleben, konnte niemand voraussehen und hat keiner geahnt. Umso dringlicher ist es, unbeabsichtigt harte Folgen des seinerzeitigen Chargeverlustes zu beseitigen, insbesondere, wenn dieser auf geringfügige Vergehungen zurückzuführen ist. Dem trägt der erste Absatz des vom hohen Wehrausschusse gefaßten Beschlusses Rechnung, dessen Wortlaut mit der von den Antragstellern vorgeschlagenen Fassung bis auf die gemäß dem Antrag des Abgeordneten Hock eingeschalteten Worte „insbesondere politischer oder disziplinarer Art" übereinstimmt. Mit dieser Einschaltung wollte der Antragsteller nach seinen Ausführungen im Ausschusse keine Einschränkung bezwecken, sondern im Gegenteil die Ausdehnung der kaiserlichen Gnade auch auf die genannten Arten von Verfehlungen sichern. Dies sei hiermit ausdrücklich festgestellt, um einer vom Ausschuß ungewollten einschränkenden Auslegung des Beschlusses vorzubeugen.

Wenn im 1. Absatz die Ausdehnung eines kaiserlichen Gnadenaktes auf jene Personen angeregt wird, die durch Ehrenratsbeschluß oder im Zuge eines ehrenrätlichen Verfahrens die Charge verloren haben, so ist das darauf zurückzuführen, daß sich die Antragsteller und mit ihnen, gemäß seinem Beschlusse, der hohe Ausschuß der Mängel dieses Verfahrens ganz besonders bewußt sind.

Schon die Grundlage des Verfahrens, der Begriff der Standesehre, ist ja keine feststehende und hat namentlich durch die Erfahrungen dieses Krieges eine gewaltige Wandlung durchgemacht. Als Standesehre kann man nämlich den berechtigten Anspruch eines Standes auf höheres Ansehen und größere Geltung betrachten, die sich auf der freiwilligen Unterwerfung der Standeszugehörigen unter Bestimmungen gründen, die neben den allgemeinen Gesetzen, über diese hinaus, ja oft sogar in Widerspruch mit ihnen, Gebote oder Verbote aufstellen. Diese Bestimmungen sind nirgends klar gefaßt, sodaß die Beantwortung der Frage ob ein solches Gebot oder Verbot zu Recht besteht, in das Ermessen der Urteilenden gestellt ist. Es unterliegt also das „Gesetz", nach dem geurteilt wird, wechselnder Mode, denn es fußt vielfach auf Brauch, Sitte und Herkommen, also auf sehr veränderlicher Grundlage. Bei dieser Sachlage und mit Rücksicht auf die Zusammensetzung der entscheidenden Stellen kann von Rechtsurteilen füglich nicht die Rede sein. Tatsächlich handelt es sich in der Regel um Gefühlsurteile, die auch bei vollkommen gleichen Fällen weit auseinandergehen. Als Folge davon ergibt sich, daß ein Vorkommnis in einem Regimente den Chargeverlust nach sich zieht, das in einem anderen kaum beachtet oder als „heiterer Streich" aufgefaßt würde. Auf die als Beispiele im Zuge der Ausschußberatung vorgebrachten Fälle einzugehen, hält der Berichterstatter bei der Notorität der beanstandeten Zustände für überflüssig.

Unter den gegebenen Verhältnissen ist es kaum erträglich, daß den geschilderten Urteilen Rechtswirkungen von solcher Tragweite zukommen, wie sie im Chargeverlust gelegen sind, wenn die Betroffenen zu einer Art der Dienstleistung im Kriege herangezogen werden, die ihrer Vorbildung und ihrer Stellung im Rahmen des geltenden Berechtigungswesens in keiner Weise entspricht. Kommt noch hinzu, daß dem Chargeverlust eine in jeder Beziehung tadellose Führung — in vielen Fällen während eines ganzen Menschenalters — folgte, so wird kein Einsichtiger, die angeblich zwingenden Gründe für die Aufrechterhaltung der tatsächlichen Folgen des seinerzeitigen Chargeverlustes anzuerkennen vermögen.

Nicht zuletzt wäre wohl zu erwägen, daß der Gang der Ereignisse uns nicht den Luxus gestattet, ohne zwingende Gründe auf die Mitwirkung so zahlreicher, gut befähigter Personen als Offiziere zu verzichten und sie in einer weder ihren Kenntnissen, noch ihrer Tauglichkeit entsprechenden Weise zu beschäftigen.

Es ist daher unangebracht und auch unbillig, die Gesuche um Wiedererlangung der Charge auf die Zeit nach dem Kriege zu verweisen; denn in dieser Entscheidung liegt ja schon die Anerkennung des Fragwürdigseins der bekämpften Maßregel. Dieses Eingeständnis aber unterstreicht die unbillige Härte der materiellen Folgen des früher erlittenen Chargeverlustes ganz offenkundig.

Ist die Möglichkeit der Wiedererlangung der Charge einmal vorhanden und das ist nach dem Gesagten der Fall, so handelt es sich lediglich um die gnadenweise Näherrückung des Termines.

Es wäre gewiß für den Berichterstatter sehr verlockend, an dieser Stelle auf die in der Sitzung des Wehrausschusses vom 10. Oktober 1917 gehaltene Rede des Herrn Ministers für Landesverteidigung einzugehen. Es würde dem Berichterstatter auch gar nicht schwer fallen, diese Rede trotz ihrer vollendeten Form sachlich in jenen Teilen zu widerlegen, in denen sie im Widerspruch mit den Annahmen steht, auf die sich der Wortlaut des vom hohen Wehrausschusse gefaßten Beschlusses gründet und soweit sie diesen Beschluß tatsächlich bekämpft. Der Berichterstatter muß es sich jedoch versagen, in eine sachliche Kritik der Rede des Herrn Ministers für Landesverteidigung einzugehen, weil dieser seine Rede zu einer Zeit gehalten hat, als die Behandlung des Gegenstandes im Ausschusse bereits beendigt und die Beschlüsse gefaßt waren und weil sonach die Ausführungen des Herrn Ministers für Landesverteidigung ohne Einfluß auf die Entschlüsse des hohen Ausschusses geblieben sind. Ganz abgesehen davon, daß ein großer Teil der Ausführungen des Herrn Ministers für Landesverteidigung einer Polemik gewidmet ist, die dem Berichterstatter insofern unverständlich geblieben ist, als im Ausschusse von keiner Seite Behauptungen aufgestellt wurden, gegen die sich die Ausführungen Seiner Exzellenz richten könnten. Es bleibt also nur die Annahme, daß Seine Exzellenz davon ausgeht, daß ein Teil der Beschlüsse des Ausschusses irgendwo anders hin abzielt, als es dem Wortlaute der Beschlüsse entsprechen würde, oder daß es der Minister unternommen hat, auf Darlegungen zu antworten, die jedoch außerhalb des Ausschusses vorgebracht worden sein müssen.

Der Berichterstatter möchte, wiewohl das nicht von unmittelbarem Einfluß auf die Frage der angestrebten Rehabilitierung der wegen geringer Verfehlungen um ihre Charge Gekommenen ist, doch noch einer allgemeinen Erwägung Raum geben, die sich bei der Behandlung des Gegenstandes jedem aufdrängen muß, der die zahllosen in der Sache an den Berichterstatter gerichteten Zuschriften durchzusehen in der Lage war. Tatsächlich ereignen sich jene Disziplinarfälle, die zum Verluste der Charge führen, bei der überwiegenden Mehrzahl der Betroffenen in einem Lebensalter, in dessen Natur ein gewisses überschäumendes Wesen liegt, also zwischen dem 18. und 30. Lebensjahr. Die Härte der erfließenden Urteile, von denen sich der Außenstehende kaum eine richtige Vorstellung machen kann, die Kälte, mit der das Offizierskorps über den Kameraden urteilt und ihn aus der bevorzugten Kaste ausstößt, um ihn in der Folge vollständig zu übersehen und in keiner Weise zu beachten, führt dazu, daß es jeder Offizier peinlich vermeidet, auch den natürlichsten Regungen zu folgen und muß zu dem Streben führen, die unvermeidlichen Ausbrüche der Jugend ins strengste Geheimnis zu verlegen. Das bringt die Gefahr des Entstehens einer gewissen Unaufrichtigkeit mit sich, die der Volksmund als duckmäuserisches Wesen bezeichnet. Schon um diese Gefahr zu vermeiden und ein für allemal zu beseitigen, müßte es im eigenen Interesse der Heeresverwaltung gelegen sein, Urteilsfolgen zu beseitigen, die in keinem Verhältnisse zu den begangenen Straftaten stehen.

Was den zweiten Absatz des Beschlusses des hohen Wehrausschusses anbelangt, so muß darauf verwiesen werden, daß er im ursprünglichen Antrag der Abgeordneten Hummer, Teufel, Sommer, Wolf und Genossen nicht enthalten war. Er entspricht vielmehr einer Anregung des Abgeordneten Liebermann, zu der der Berichterstatter die Formulierung beigesteuert hat, woraus an und für sich hervorgeht, daß nichts anderes angestrebt wurde, als der Wortlaut dieses Absatzes zu erkennen gibt. Daß die Behauptungen des zweiten Absatzes der Grundlagen nicht entbehren, geht schon daraus hervor, daß der Berichterstatter selbst Gelegenheit hatte, Fälle kennen zu lernen, an deren Richtigkeit nicht der geringste Zweifel bestehen kann und die sich keineswegs so zugetragen haben, daß von einem, wenn auch sehr merkwürdigen und mangelhaften Verfahren überhaupt die Rede hätte sein können. Jedenfalls ist der Wunsch des hohen Wehrausschusses kein unberechtigter, der dahin geht, es möge verhütet werden, daß Militärpersonen grundlos und ohne jedes Verfahren ihrer Charge entkleidet werden. Ebenso berechtigt ist auch der Wunsch, daß vorgekommene Fälle untersucht und gerecht erledigt werden. Bei der „Unvollkommenheit aller menschlichen Einrichtungen“ kann es gewiß nicht in Abrede gestellt werden, daß es Fälle der vorbezeichneten Art geben kann. Da ihr Vorhandensein überdies behauptet wird, ist der

Wunsch nach Untersuchung und gerechter Erledigung ein so billiger, daß er wohl einer besonderen Begründung durch den Berichterstatter gar nicht weiter bedarf.

Der 3. Absatz des Beschlusses des hohen Wehrausschusses entspricht einem Antrage des Abgeordneten Dr. Bodirsky und verlangt angemessene Erleichterungen im Rehabilitierungsverfahren, die schon darum unerläßlich zu sein scheinen, weil gar nicht die physische Möglichkeit besteht, den geltenden Vorschriften Genüge zu leisten und das Bestreben, die in Geltung befindlichen Bestimmungen doch einzuhalten, meist nur zu einer Verschleppung des Rehabilitierungsverfahrens führt. Den Ausführungen des Antragstellers war übrigens zu entnehmen, daß er sich insbesondere auch dagegen gewendet hat, die Beurteilung der Würdigkeit zur Erlangung der Offizierscharge von einem einstimmigen Beschluß einer oft sehr vielköpfigen Offiziersversammlung abhängig zu machen, so zwar, daß es in das Belieben eines Einzelnen gestellt ist, dem Bewerber die Würdigkeit abzusprechen und damit alle jene Folgen heraufzubeschwören, die in diesem Berichte dargestellt wurden. Die Zuerkennung des früher innegehabten Ranges an den Rehabilitierten, die der Antrag Bodirsky verlangt, scheint nichts Unbilliges in sich zu bergen. Denn: War das Vergehen ein so geringfügiges, daß die Rehabilitierung möglich ist, so ist füglich nicht einzusehen, warum ein Teil der Folgewirkungen eines als übermäßig hart erkannten Urteiles fortbestehen sollte. Namentlich in jenen Fällen, wo ein aktiver Offizier als Folge eines Disziplinarverfahrens einen Rangverlust erlitten hat, wird es sich empfehlen, den Standpunkt der Unverrückbarkeit und Unauslöschlichkeit der getroffenen Verfügung zu revidieren. Das zeigt vielleicht am besten folgender Fall: Ein Offizier wird wegen seiner Neigung, gewisse Zwischenfälle ritterlich auszutragen, in der Oberleutnantscharge im Range rückversetzt, also wegen Tathandlungen, deren Unterlassung ihm wahrscheinlich den Verlust der Charge eingetragen hätte und deren Beurteilung als straffällige Verfehlungen wohl nur aus einer damals herrschenden Moderichtung in der Auffassung zu erklären sein dürfte. Der Mann hat inzwischen gleichwohl die Charge eines höheren Stabsoffiziers erreicht, hat sich durch besondere Tapferkeit im Kriege ausgezeichnet, was seine Ehrenhändel in der Oberleutnantscharge immerhin in einem anderen Licht erscheinen läßt. Wenn er nun würdig befunden wurde, Stabsoffizier zu werden, so ist füglich nicht einzusehen, warum er noch heute, nahezu zwei Dezennien später, unter der Auffassung seines damaligen Regimentskommandanten zu leiden haben soll. Dieser Fall wurde an dieser Stelle etwas ausführlicher besprochen, weil er zeigt, daß es in der Tat zahlreiche Fälle gibt, in denen die Nichtwiederzuerkennung des früheren Ranges jeder Begründung entbehren würde. Auch der 3. Absatz des Beschlusses des hohen Wehrausschusses ist also wohl begründet.

Gestützt auf die vorstehenden Darlegungen empfiehlt der Berichterstatter dem hohen Hause den in der Anlage unterbreiteten Antrag des Wehrausschusses die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen zu wollen.

Durch diesen Bericht erscheint der Antrag der Abgeordneten Mr. Hummer, Teufel, Sommer, Wolf und Genossen, Nr. 490 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XXII. Session 1917 erledigt.

Der Wehrausschuß stellt den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Der Herr Minister für Landesverteidigung wird aufgefordert, ungesäumt bei Allerhöchst Seiner Majestät dem Kaiser einen Gnadenakt in Anregung zu bringen, der jenen Militärpersonen, welche wegen geringfügiger Vergehen, insbesondere politischer oder disziplinarer Art, namentlich auch im ehrenrätlichen Verfahren, ihre militärische Charge verloren haben, Wiedereinsetzung in ihre ursprünglichen Rechte gewährt.

2. Der Herr Minister für Landesverteidigung wird aufgefordert, alles vorzukehren und zu verhüten, daß Militärpersonen grundlos, ja sogar ohne jedes Verfahren ihrer Charge entkleidet werden, wie es tatsächlich vorgekommen ist, und zu veranlassen, daß die vorgekommenen Fälle untersucht und gerecht erledigt werden.

3. Der Herr Minister für Landesverteidigung wird aufgefordert, dafür vorzusorgen, daß eine angemessene Erleichterung des Rehabilitierungsverfahrens eintrete und daß den Rehabilitierten der früher bekleidete Rang wieder zuerkannt werde."

Wien, 12. Oktober 1917.

Pogačnik,
Obmann.

Mr. Hummer,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Justizausschusses

über

die Kaiserliche Verordnung vom 24. März 1914, R. G. Bl. Nr. 71, betreffend die Verwendbarkeit der Schuldverschreibungen von Anlehen der Stadt Klagenfurt, des Herzogtums Steiermark, des Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtume Krakau und der Landesbank des Herzogtums Krain zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien (4 der Beilagen).

Durch die Kaiserliche Verordnung vom 24. März 1914, R. G. Bl. Nr. 71, wurde folgenden Anleihen die Pupillarsicherheit zuerkannt, und zwar:

a) Teilschuldverschreibungen des von der Stadt Klagenfurt gemäß Landesgesetz vom 10. Dezember 1912, L. G. Bl. Nr. 40, aufzunehmenden Anlehens per 8 Millionen Kronen;
b) Teilschuldverschreibungen der vom Herzogtum Steiermark gemäß Landtagsbeschluß vom 16. Oktober 1913 aufzunehmenden Anleihe per 10 Millionen Kronen;
c) Teilschuldverschreibungen der vom Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtum Krakau gemäß Landtagsbeschluß vom 14. Februar 1912 und 9. Februar 1912 für wirtschaftliche Zwecke aufgenommenen Anleihe per 13 Millionen Kronen = 11,057.800 Mark und
d) Fondsschuldverschreibungen der Landesbank des Herzogtums Krain.

Die Regierung hat diese Verordnung dem Abgeordnetenhause sofort bei Zusammentritt zur Genehmigung vorgelegt.

Da die wirtschaftlichen und kreditpolitischen Gründe für die Aufnahme dieser Anleihen festgestellt sind, und ihre Sicherheit in Anbetracht der gegebenen Schuldverpflichtung entsprechend mächtiger wirtschaftlicher Körper keinem Zweifel unterliegt, hat der Justizausschuß beschlossen, den Inhalt der oben zitierten Kaiserlichen Verordnung unverändert als Gesetz dem Hause zur Beschlußfassung vorzulegen, wodurch auch mit dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes die Kaiserliche Verordnung außer Kraft tritt.

Der Justizausschuß stellt demnach den Antrag:

„Das hohe Haus wolle den angeschlossenen Gesetzentwurf zum Beschluß erheben".

Wien, 19. Oktober 1917.

Dr. Waldner,
Obmann.

Dr. Roller,
Berichterstatter.

./.

Gesetz

vom . . . .

über

die Verwendbarkeit der Schuldverschreibungen von Anlehen der Stadt Klagenfurt, des Herzogtums Steiermark, des Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtume Krakau und der Landesbank des Herzogtums Krain zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Teilschuldverschreibungen des von der Stadt Klagenfurt auf Grund des kärntnerischen Landesgesetzes vom 10. Dezember 1912, L. G. Bl. Nr. 40, aufzunehmenden Anlehens im Betrage von 8,000.000 K, ferner die Teilschuldverschreibungen der von dem Herzogtume Steiermark auf Grund des Landtagsbeschlusses vom 16. Oktober 1913 aufzunehmenden Anleihe im Betrage von 10,000.000 K, dann die Teilschuldverschreibungen der vom Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtume Krakau auf Grund der Landtagsbeschlüsse vom 14. Februar 1912 und vom 9. Februar 1912 für wirtschaftliche Zwecke des Landes aufgenommenen Anleihe im Nennbetrage von 13,000.000 K = 11,057.800 Mark Deutscher Reichswährung, schließlich die von der Landesbank des Herzogtums Krain in Gemäßheit ihrer Statuten ausgegebenen Fondsschuldverschreibungen können zur fruchtbringenden Anlegung von Kapitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, des Postsparkassenamtes, dann von Pupillar-, Fideikommiß- und Depositengeldern und zum Börsenkurse, jedoch nicht über dem Nennwerte, zu Dienst- oder Geschäftskautionen verwendet werden.

§ 2.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes, das mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Ministec der Finanzen, der Justiz und des Innern beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Justizausschusses

über

die Kaiserliche Verordnung vom 1. Mai 1914, R. G. Bl. Nr. 94, betreffend die Verwendbarkeit der Teilschuldverschreibungen der von dem Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtume Krakau aufzunehmenden Anleihe im Nominalbetrage von 80,000.000 K zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien (10 der Beilagen).

Gemäß der mit Allerhöchster Entschließung genehmigten Landtagsbeschlüsse des Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtume Krakau vom 25. Februar, 2., 3. und 4. März 1915 wurde eine Anleihe im Nominalbetrage von 80,000.000 K = 68,000.000 Mark deutscher Reichswährung = 84,000.000 Franken = 3,333.333·6.8 Pfund Sterling aufgenommen.

Die bezüglichen Schuldverschreibungen sind zum größten Teile zur Deckung des Defizits im Landeshaushalt und zur Fortsetzung einer liquiden Landesgebarung bestimmt und ihre Sicherheit durch die Schuldverpflichtungen eines entsprechend kräftigen Wirtschaftskörpers verbürgt; daher hat der Justizausschuß beschlossen, den Inhalt der oben zitierten Kaiserlichen Verordnung unverändert als Gesetz dem Hause zur Beschlußfassung vorzulegen, wodurch auch mit dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes die Kaiserliche Verordnung außer Kraft tritt.

Der Justizausschuß stellt demnach den Antrag:

„Das hohe Haus wolle den angeschlossenen Gesetzentwurf zum Beschluß erheben."

Wien, 19. Oktober 1917.

Dr. Waldner,
Obmann.

Dr. Koller,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . .

über

die Verwendbarkeit der Teilschuldverschreibungen der von dem Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtume Krakau aufzunehmenden Anleihe im Nominalbetrage von 80,000.000 K zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Teilschuldverschreibungen der von dem Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtume Krakau im Jahre 1914 auf Grund der Allerhöchst genehmigten Landtagsbeschlüsse vom 25. Februar, 2., 3. und 4. März 1914 aufzunehmenden Anleihe im Nominalbetrage von 80,000.000 K = 68,000.000 Mark deutscher Reichswährung = 84,000.000 Franken = 3,333.333·6.8 Pfund Sterling, können zur fruchtbringenden Anlegung von Kapitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, des Postsparkassen-Amtes, dann von Pupillar-, Fideikommiß- und Depositengeldern und zum Börsenkurse, jedoch nicht über dem Nennwerte, zu Dienst- und Geschäftskautionen verwendet werden.

§ 2.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes, das mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister der Finanzen, der Justiz und des Innern beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Justizausschusses

über

die Kaiserliche Verordnung vom 2. September 1913, R. G. Bl. Nr. 243, betreffend die Verwendbarkeit der von der Gemeinde Wien auf Grund des ihr mit dem niederösterreichischen Landesgesetze vom 18. Juli 1914, L. G. Bl. Nr. 97, bewilligten Anlehens auszugebenden Teilschuldverschreibungen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien (52 der Beilagen).

Diese auf ein gültiges Landesgesetz gegründete, zur Beschaffung von Geldmitteln behufs Beseitigung der Arbeitslosigkeit in Wien dringend notwendige Anleihe findet in der Schuldverpflichtung der Gemeinde Wien genügende Sicherheit, um sie zu mündelsicheren Anlagen zuzulassen. Daher hat der Justizausschuß beschlossen, den Inhalt der oben zitierten Kaiserlichen Verordnung unverändert als Gesetz dem Hause zur Beschlußfassung vorzulegen, wodurch auch mit dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes die Kaiserliche Verordnung außer Kraft tritt.

Der Justizausschuß stellt demnach den Antrag:

„Das hohe Haus wolle den angeschlossenen Gesetzentwurf zum Beschlusse erheben."

Wien, 19. Oktober 1917.

Dr. Waldner,
Obmann.

Dr. Koller,
Berichterstatter.

./.

Gesetz

vom . . . .

über

die Verwendbarkeit der von der Gemeinde Wien auf Grund des ihr mit dem niederösterreichischen Landesgesetze vom 18. Juli 1914, L. G. Bl. Nr. 97, bewilligten Anlehens auszugebenden Teilschuldverschreibungen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die von der Gemeinde Wien auf Grund der ihr durch das niederösterreichische Landesgesetz vom 18. Juli 1914, L. G. Bl. Nr. 97, erteilten Ermächtigung zur Beschaffung eines Betrages von 375 Millionen Kronen im Wege einer Kreditoperation auszugebenden Teilschuldverschreibungen können zur fruchtbringenden Anlegung von Kapitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, des Postsparkassenamtes, dann von Pupillar-, Fideikommiß- und Depositengeldern und zum Börsenkurse, jedoch nicht über dem Nennwerte, zu Dienst- und Geschäftskautionen verwendet werden.

§ 2.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes, das mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister der Finanzen, der Justiz und des Innern beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Justizausschusses

über

die Kaiserliche Verordnung vom 23. Dezember 1914, R. G. Bl. Nr. 354, betreffend die Verwendbarkeit der Teilschuldverschreibungen der vom Herzogtume Bukowina auf Grund der mit dem Landesgesetze vom 11. April 1914, L. G. und V. Bl. Nr. 24, erteilten Anlehensbewilligung aufzunehmenden Anleihe zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien (73 der Beilagen).

Die Kaiserliche Verordnung betrifft die Zuerkennung der Pupillarsicherheit für Teilschuldverschreibungen per Nominale 7·5 Millionen Kronen.

Das Herzogtum Bukowina hatte vor Kriegsausbruch von einem Bankkonsortium einen Vorschuß erhalten und war vertragsmäßig verpflichtet, dem Konsortium Teilschuldverschreibungen als Deckung zu übergeben, wobei ausdrücklich vorausgesetzt wurde, daß diesen Schuldverschreibungen die Pupillarqualität zuerkannt wird.

Durch Nichtbewilligung der Pupillarqualität wäre es dem Herzogtum Bukowina nicht möglich gewesen, seine vertragsmäßige Verpflichtung gegenüber dem Bankkonsortium zu erfüllen, wodurch das Land in eine schwierige Lage geraten wäre. Da die Wirtschaftlichkeit der Anleihe durch das sanktionierte Landesgesetz außer Zweifel gestellt und die nötige Sicherheit kraft der Haftung des Landes gegeben ist, hat der Justizausschuß beschlossen den Inhalt der oben zitierten Kaiserlichen Verordnung unverändert als Gesetz dem Hause zur Beschlußfassung vorzulegen, wodurch auch mit dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes die Kaiserliche Verordnung außer Kraft tritt. Der Justizausschuß stellt demnach den Antrag:

„Das hohe Haus wolle den angeschlossenen Gesetzentwurf zum Beschluß erheben."

Wien, 19. Oktober 1917.

Dr. Waldner,
Obmann.

Dr. Koller,
Berichterstatter.

./.

Gesetz

vom . . . . ,

über

die Verwendbarkeit der Teilschuldverschreibungen der vom Herzogtume Bukowina auf Grund der mit dem Landesgesetze vom 11. April 1914, L. G. und V. Bl. Nr. 24, erteilten Anlehensbewilligung aufzunehmenden Anleihe zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Teilschuldverschreibungen des vom Herzogtume Bukowina auf Grund des bukowinaer Landesgesetzes vom 11. April 1914, L. G. und V. Bl. Nr. 24, aufzunehmenden Anlehens im Gesamtnennbetrage von 7,500.000 Kronen = 6,375.000 Mark = 7,875.000 Franken = 312.500 Livres Sterling können zur fruchtbringenden Anlegung von Kapitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, des Postsparkassen-Amtes, dann von Pupillar-, Fideikommiß- und Depositengeldern und zum Börsenkurse, jedoch nicht über dem Nennwerte, zu Dienst- und Geschäftskautionen verwendet werden.

§ 2.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes, das mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister der Finanzen, der Justiz und des Innern beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Justizausschusses

über

die Kaiserliche Verordnung vom 7. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 32, betreffend die Verwendbarkeit der von der Stadtgemeinde Triest bis zum Nennbetrage von 10 Millionen Kronen auszugebenden Teilschuldverschreibungen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien (79 der Beilagen).

Die auf dem mit der Allerhöchsten Entschließung vom 21. November 1914 genehmigten Beschlusse des Stadtrates Triest vom 1. April 1914 fußenden Teilschuldverschreibungen bis zum Nennbetrage von 10 Millionen Kronen werden ausgegeben, um der Stadtgemeinde Triest die Möglichkeit zu bieten, durch Lombardierung oder Begebung der Obligationen Geldmittel zur Ausführung von öffentlichen Arbeiten behufs Beseitigung der Arbeitslosigkeit zu beschaffen. Wie ihre wirtschaftliche Zweckmäßigkeit, so steht auch die Sicherheit dieser Anleihe im Hinblick auf den Schuldner außer Frage. Daher hat der Justizausschuß beschlossen, den Inhalt der oben zitierten Kaiserlichen Verordnung unverändert als Gesetz dem Hause zur Beschlußfassung vorzulegen, wodurch auch mit dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes die Kaiserliche Verordnung außer Kraft tritt. Der Justizausschuß stellt demnach den Antrag:

Das hohe Haus wolle den angeschlossenen Gesetzentwurf zum Beschlusse erheben.

Wien, 19. Oktober 1917.

Dr. Waldner,
Obmann.

Dr. Koller,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . ,

über

die Verwendbarkeit der von der Stadtgemeinde Triest bis zum Nennbetrage von 10 Millionen Kronen auszugebenden Teilschuldverschreibungen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die von der Stadtgemeinde Triest auf Grund des mit der Allerhöchsten Entschließung vom 21. November 1914, genehmigten Beschlusses des Stadtrates in Triest vom 1. April 1914 bis zum Nennbetrage von 10,000.000 K auszugebenden Teilschuldverschreibungen können zur fruchtbringenden Anlegung von Kapitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten und des Postsparkassenamtes, dann von Pupillar-, Fideikommiß- und Depositengeldern, ferner und zwar zum Börsenkurse, jedoch nicht über dem Nennwerte, zu Dienst- und Geschäftskautionen verwendet werden.

§ 2.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes das mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister der Finanzen, der Justiz und des Innern beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Justizausschusses

über

die Kaiserliche Verordnung vom 27. Juni 1916, R. G. Bl. Nr. 217, betreffend die Verwendbarkeit der von der Stadtgemeinde Triest im Nennbetrage von 34 Millionen Kronen auszugebenden Teilschuldverschreibungen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien (142 der Beilagen).

Die auf dem mit Allerhöchster Entschließung vom 21. November 1914 genehmigten Beschluß des Stadtrates Triest vom 1. April 1914 führenden Teilschuldverschreibungen im Nennbetrage von 34 Millionen Kronen wurden ausgegeben, um der Stadtgemeinde Triest die Möglichkeit zu bieten, sich durch Lombardierung dieser Obligationen die Geldmittel für die Deckung des Abganges im Staatshaushalte pro 1916 und für die Rückzahlung fälliger schwebender Schulden zu beschaffen. Wie ihre wirtschaftliche Notwendigkeit, so steht auch die Mehrheit dieser Anleihe im Hinblick auf den Schuldner außer Frage. Daher hat der Justizausschuß beschlossen, den Inhalt der oben zitierten Kaiserlichen Verordnung unverändert als Gesetz dem Hause zur Beschlußfassung vorzulegen, wodurch auch mit dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes die Kaiserliche Verordnung außer Kraft tritt.

Der Justizausschuß stellt demnach den Antrag:

Das hohe Haus wolle den angeschlossenen Gesetzentwurf zum Beschlusse erheben.

Wien, 19. Oktober 1917.

Dr. Waldner,
Obmann.

Dr. Koller,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . ,

über

die Verwendbarkeit der von der Stadtgemeinde Triest im Nennbetrage von 34 Millionen Kronen auszugebenden Teilschuldverschreibungen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die von der Stadtgemeinde Triest auf Grund des mit der Allerhöchsten Entschließung vom 21. November 1914 genehmigten Beschlusses des Stadtrates in Triest vom 1. April 1914 und zufolge der mit Allerhöchster Entschließung vom 3. April 1916 erteilten Bewilligung auszugebenden Teilschuldverschreibungen im Nennbetrage von 34 Millionen Kronen können zur fruchtbringenden Anlegung von Kapitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten und des Postsparkassenamtes, dann von Pupillar-, Fideikommiß- und Depositengeldern, ferner, und zwar zum Börsenkurse, jedoch nicht über dem Nennwerte, zu Dienst- und Geschäftskautionen verwendet werden.

§ 2.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes, das mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister der Finanzen, der Justiz und des Innern beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Justizausschusses

über

die Kaiserliche Verordnung vom 3. März 1917, R. G. Bl. Nr. 101, betreffend die Verwendbarkeit der Teilschuldverschreibungen des von der Markgrafschaft Mähren aufzunehmenden Anlehens von 100,000.000 K zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien. (158 d. Beilagen).

Durch den mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Juni 1916 genehmigten Landtagsbeschluß vom 28. Februar 1914 wurde der Landesausschuß der Markgrafschaft Mähren ermächtigt, eine Anleihe im Nennbetrage von 100 Millionen Kronen aufzunehmen. Die Zuerkennung der Pupillarsicherheit erscheint für dieses Darlehen insofern am Platze, als es bestimmt ist, der Markgrafschaft Mähren die Möglichkeit zu bieten, sich durch Plazierung der Obligationen die Mittel zur Rückzahlung bereits fälliger schwebender Schulden sowie zur Deckung der Abgänge des Landeshaushaltes pro 1915 und 1916 zu verschaffen und als die Sicherheit angesichts der Schuldverpflichtung des Landes Mähren keinen Zweifel zuläßt. Dementsprechend hat der Justizausschuß beschlossen, den Inhalt der oben zitierten Kaiserlichen Verordnung unverändert als Gesetz dem Hause zur Beschlußfassung vorzulegen, wodurch auch mit dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes die Kaiserliche Verordnung außer Kraft tritt.

Der Justizausschuß stellt demnach den Antrag:

„Das hohe Haus wolle den angeschlossenen Gesetzentwurf zum Beschluß erheben."

Wien, 19. Oktober 1917.

Dr. Waldner,
Obmann.

Dr. Koller,
Berichterstatter.

./.

Gesetz

vom . . . .,

über

die Verwendbarkeit der Teilschuldverschreibungen des von der Markgrafschaft Mähren aufzunehmenden Anlehens von 100,000.000 K zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Teilschuldverschreibungen des von der Markgrafschaft Mähren auf Grund der mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Juni 1916 genehmigten Beschlüsse des mährischen Landtages vom 28. Februar 1914 und des mährischen Landesausschusses vom 20. Mai 1916 aufzunehmenden Anlehens im Nennbetrage von 100,000.000 K können zur fruchtbringenden Anlegung von Kapitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, des Postsparkassen-Amtes, dann von Pupillar-, Fideikommiß- und Depositengeldern und zum Börsenkurse, jedoch nicht über dem Nennwerte, zu Dienst- und Geschäftskautionen verwendet werden.

§ 2.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes, das mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister der Finanzen, der Justiz und des Innern beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Justizausschusses

über

die Regierungsvorlage, betreffend die Verwendbarkeit der Teilschuldverschreibungen der vom Herzogtum Krain aufgenommenen Anleihe in Nenn etrage von 4,000.000 K zur furchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien (412 der Beilagen).

Der Landesausschuß des Herzogtums Krain hat auf Grund des mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Mai 1915 genehmigten Landtagsbeschlusses vom 27./28. Februar 1914 behufs Konvertierung schwebender Schulden des Landes eine mit 4½ Prozent verzinsliche und innerhalb 30 Jahren rückzahlbare Anleihe im Nennbetrage von 4,400.000 K aufgenommen.

Dem Gesetzentwurf, demzufolge die Teilschuldverschreibungen der genannten Anleihe zur fruchtbringenden Anlegung von Kapitalien der Stiftungen, der Pflegebefohlenen usw. verwendbar sein sollen, kann das Abgeordnetenhaus um so mehr seine Zustimmung erteilen, als den Anleihen des Herzogtums Krain — gleichwie den Anlehen der übrigen österreichischen Länder — diese Qualifikation bisher immer zugebilligt wurde und als für die Zahlung der Zinsen und die Abstattung des Kapitals der in Rede stehenden Anleihe das Herzogtum Krain mit seinem gesamten Vermögen und allen seinen Einkünften haftet.

Der Justizausschuß beantragt daher, diesem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Wien, 19. Oktober 1917.

Dr. Waldner,
Obmann.

Dr. Koller,
Berichterstatter.

./.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Verwendbarkeit der Teilschuldverschreibungen der vom Herzogtum Krain aufgenommenen Anleihe im Nennbetrage von 4,400.000 K zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Teilschuldverschreibungen der von dem Herzogtum Krain auf Grund des mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Mai 1915 genehmigten Landtagsbeschlusses vom 27./28. Februar 1914 behufs Konvertierung schwebender Schulden des Landes aufgenommenen Anleihe im Nennbetrage von 4,400.000 K können zur fruchtbringenden Anlegung von Kapitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, des Postsparkassenamtes, dann von Pupillar-, Fideikommiß- und Depositengeldern und zum Börsenkurse, jedoch nicht über dem Nennwerte, zu Dienst- und Geschäftskautionen verwendet werden.

§ 2.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes, das mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister der Finanzen, der Justiz und des Innern beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Justizausschusses

über

die Kaiserlichen Verordnungen vom 7. April 1914, R. G. Bl. Nr. 79, vom 13. März 1915, R. G. Bl. Nr. 63, und vom 24. Jänner 1916, R. G. Bl. Nr. 21, betreffend die Verwendung von Teilen der Gebarungsüberschüsse der gemeinschaftlichen Waisenkassen (5 der Beilagen).

Das Gesetz vom 3. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 62, hat den Ländern für die Zeit bis Ende 1910 einen Teil der Gebarungsüberschüsse der gemeinschaftlichen Waisenkassen als Beitrag zu den Kosten der Waisenfürsorge und der Fürsorge für verwahrloste und verlassene Kinder überwiesen. Die Wirksamkeit dieses Gesetzes wurde wiederholt teils durch Gesetze teils durch Kaiserliche Verordnungen, zuletzt durch die Kaiserliche Verordnung vom 24. Jänner 1916, R. G. Bl. Nr. 21, bis 31. Dezember 1916 ausgedehnt. Diese Kaiserlichen Verordnungen wurden dem Abgeordnetenhaus bei Zusammentritt von der Regierung vorgelegt, waren aber schon vorher durch Ablauf der Zeit außer Wirksamkeit getreten.

Inzwischen hat die Regierung einen Gesetzentwurf über die Verwendung von Teilen der Gebarungsüberschüsse der gemeinschaftlichen Waisenkassen — 571 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XXII. Session 1917 — eingebracht, nach welchem die erwähnten Überschüsse den Ländern dauernd überwiesen werden sollen. Dieser Gesetzentwurf wird aber seine parlamentarische Erledigung erst finden können, bis die Beschlußfassung des Abgeordnetenhauses über den in Ausschußberatung stehenden Gesetzentwurf, betreffend die Fürsorgeerziehung, erfolgt sein wird.

Um den Ländern, die auf die Zuflüsse aus den Waisenkassenüberschüssen zu den Kosten für die Waisenfürsorge rechnen, diese Beträge auch für die Zwischenzeit zu sichern, bis die erwähnte Regierungsvorlage Gesetz wird, erscheint eine Vorsorge notwendig und hat deshalb der Justizausschuß nach Zulaß der Geschäftsordnung über Antrag des Berichterstatters beschlossen, die Wirksamkeit des eingangs erwähnten Gesetzes für ein weiteres Jahr, das ist bis 31. Dezember 1917, zu verlängern.

Der Ausschuß stellt daher den Antrag:

„Das Abgeordnetenhaus wolle dem beiliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.“

Wien, 19. Oktober 1917.

Dr. Waldner,
Obmann.

Dr. Koller,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . .

über

die Verwendung von Teilen der Gebarungsüberschüsse der gemeinschaftlichen Waisenkassen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 62, betreffend die Verwendung von Teilen der Gebarungsüberschüsse der gemeinschaftlichen Waisenkassen, wird bis 31. Dezember 1917 ausgedehnt.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dessen Vollzug sind Meine Minister der Justiz, des Innern, für Kultus und Unterricht und der Finanzen betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Kienzl und Genossen.

Die Klagen von Mannschaften über gänzlich ungenügende Verpflegung, sowohl im Hinterlande als auch an der Front, sind so zahlreich und nach dem Ansuchen derselben so glaubwürdig, daß auch der Laie mit größter Besorgnis für die Erhaltung der Wehrfähigkeit der Mannschaften im Ernstfalle erfüllt sein muß.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

„Seine Exzellenz der Herr Landesverteidigungsminister wird aufgefordert, mit aller Energie dahin zu wirken, daß

1. die Menage etwas verbessert und daß die höheren Kommanden sich mehr kümmern, daß die Mannschaften ihre an und für sich schon kleinen Gebühren wirklich bekommen und nicht seitens der Unterkommandanten verkürzt werden. Nachdem die kalte Jahreszeit wieder herannaht und die Nächte wieder lang werden, sollen die Soldaten in den Schützengräben und besonders auf Feldwachen anstatt des schlechten und ungesunden Kaffees doch ein etwas gesünderes und kräftigeres Nachtessen bekommen;

2. daß der Paketverkehr an die Front wieder freigegeben wird. Den Mannschaften kommt es zugute und den Angehörigen dient es zur Beruhigung, wenn sie sich auch manche Sendung vom Mund absparen müssen."

In formeller Beziehung wird die Zuweisung an den Wehrausschuß beantragt.

Wien, 26. Oktober 1917.

Eisterer.	Kienzl.
Perwein.	Johann Tomaschitz.
Delugan.	List.
F. Hagenhofer.	Josef Grim.
Niedrist.	Miklas.
P. Unterkircher.	Siegele.
Roggler.	Schoepfer.
Leys.	Georg Baumgartner.
Mayer.	Bauchinger.
Schoiswohl.	F. Parrer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Leo Winter, Jaroš und Genossen

auf

Schaffung eines Gesetzes, betreffend die Kranken- und Unfallversicherung der Arbeitslöhne beziehenden Militärarbeiter.

Das k. u. k. Kriegsministerium hat mit Erlaß Abt. 11, Nr. 14866, vom 3. Oktober 1917, angeordnet, daß Militärpersonen, die Arbeitslöhne wie Zivilarbeiter gleicher Beschäftigung beziehen, gleich diesen der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung zuzuführen sind, welche durch die zur Durchführung der Arbeiterversicherung eingerichteten öffentlichen Anstalten zu bewerkstelligen ist. Das Kriegsministerium äußert die Anschauung, daß die Versicherung der als Arbeiter eingeteilten Militärpersonen wegen der militärischen Eigenschaft der Arbeitenden oder der Nichtgewerblichkeit der Heeresbetriebe eine freiwillige ist. Doch soll sie ohne erschwerende Bedingungen oder Auflagen erfolgen.

Wenn man vom Standpunkt der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes als Arbeiter eine Person auffaßt, die dem Unternehmen eines anderen ihre Arbeitskraft freiwillig zur Verfügung stellt, und berücksichtigt, daß die Militärpersonen, um die es sich in dem zitierten Erlasse handelt, in die Betriebe kommandiert werden auf Grund ihres militärischen Dienstverhältnisses, ohne nach ihrem Willen gefragt zu werden, so ist die vom Kriegsministerium angeordnete Versicherung tatsächlich eine freiwillige.

Einer solchen Versicherung gegen die Folgen von Betriebsunfällen steht mit Rücksicht auf Artikel V und VI des Gesetzes vom 20. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 168, wohl nichts im Wege. Die freiwillige Versicherung für den Krankheitsfall ist jedoch nur gegen Leistung eines Eintrittsgeldes möglich, das durch das Statut festgesetzt ist und mindestens den Betrag des vollen für sechs Wochen zu leistenden Kassenbeitrages erreichen muß (§ 13, Punkt 5, des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33).

Eine Umgehung einer klaren gesetzlichen Bestimmung darf auch dann nicht geduldet werden, wenn sie im allgemeinen Interesse liegt, wie es diesmal tatsächlich der Fall wäre. Damit den von uns als richtig anerkannten Intentionen des Kriegsministeriums Rechnung getragen werde, ist eine Änderung der Gesetze notwendig.

Indem wir einen diesbezüglichen Antrag vorlegen, weichen wir in einem nicht unwesentlichen Punkte von dem Inhalte des Erlasses ab. Zufolge dieses Erlasses hätten die versicherten Militärpersonen an Versicherungsbeiträgen gerade so viel zu leisten wie die übrigen Arbeiter. Wir beantragen im § 5, daß die Versicherungsbeiträge zur Gänze dem Unternehmer zur Last fallen sollen. Diese Maßnahme kann wohl nicht als unbillig bezeichnet werden. Es handelt sich um Arbeiter, welche vornehmlich bei Heereslieferungen beschäftigt sind. Diese Lieferungen werfen den Unternehmern erhebliche Gewinste ab, so daß ihnen die Last der Versicherungsbeiträge ruhig aufgebürdet werden kann.

Es liegt hierin auch keine Bevorzugung der militärischen Arbeiter gegenüber den Zivilarbeitern. Denn es muß berücksichtigt werden, erstens, daß die militärischen Arbeiter in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle außerhalb ihres Wohnortes in Arbeit stehen, daß sie getrennt von ihren Familien leben müssen, was einen ungleich höheren Aufwand erfordert, und zweitens, daß sie in den Betrieb nicht freiwillig eingetreten sind, sondern dorthin kommandiert wurden, daß sie dort sehr oft gegen ihren Willen gehalten werden und daß schon das hierdurch hervorgerufene Unbehagen eine gewisse Entschädigung verdient.

Wir beantragen daher:

„Das Abgeordnetenhaus wolle folgendes Gesetz beschließen:

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Kranken- und Unfallversicherung der Arbeitslöhne beziehenden Militärarbeiter.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Militärpersonen, welche in einem krankenversicherungspflichtigen Betrieb gegen Lohn oder Gehalt oder in der in § 1, Absatz 3, des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, angeführten Weise beschäftigt sind, sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über die Krankenversicherung der Arbeiter für den Krankheitsfall versichert.

§ 2.

Dasselbe gilt für Militärpersonen, welche auf die im § 1 dieses Gesetzes angeführte Weise in einem Betriebe beschäftigt sind, der ohne krankenversicherungspflichtig zu sein, militärischen Zwecken dient. (§ 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 18. März 1917, R. G. Bl. Nr. 122.)

§ 3.

Die Versicherung der im § 2 genannten Personen hat bei der zuständigen Bezirkskrankenkasse zu erfolgen, wenn in dem betreffenden Betriebe am 1. November 1917 keine Betriebskrankenkasse bestanden hat.

§ 4.

Falls die in den §§ 1 und 2 dieses Gesetzes genannten Betriebe unfallsversicherungspflichtig sind, sind die dort genannten Personen auch gegen die Folgen der Betriebsunfälle versichert.

§ 5.

Die Versicherungsbeiträge für die Versicherung dieser Personen fallen dem Unternehmer zur Gänze zur Last.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 7.

Mit seiner Durchführung sind die Minister des Innern und für Landesverteidigung betraut.

Dieser Antrag wolle ohne erste Lesung dem Sozialversicherungsausschusse zugewiesen werden.

Wien, 26. Oktober 1917.

Dr. Šmeral.	Dr. Winter.
Dr. Soukup.	Jaroš.
Hybeš.	Habermann.
Pik.	Svoboda.
Vaněk.	Prokeš.
Klička.	Tomášek.
Modráček.	Filipinský.
Aust.	Hnátek.
Biňovec.	Svěcený.
Němec.	Dr. Witt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Hans Jokl, Dötsch, Palme, Gröger und Genossen,

betreffend

die Zurückziehung des Erlasses des k. k. Volksernährungsamtes vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 311, und Herabsetzung des Kartoffelpreises.

Das Amt für Volksernährung hat durch seinen Kartoffelerlaß, den es erlassen hat ohne vorher den Ernährungsrat darüber zu hören, nicht nur die längst angeordnete Beschlagnahme durchbrochen, sondern zugleich eine zweite folgenschwere Entscheidung gefällt. Durch die Erhöhung des Preises von 15 K auf 20 K, durch die sogenannte Schnelligkeitsprämie, hat es auch die Preispolitik, die bisher befolgt worden ist, aufgegeben und in letzter Stunde vor der Ernte eine Preiserhöhung vollzogen.

Die diesjährigen Kartoffeln sind unter der Voraussetzung eines Preises von 15 K angebaut worden, die Landwirte konnten also einen höheren Preis gar nicht erwarten, haben also mit dem Preis von 15 K ihre Produktionskosten gedeckt gesehen und erhalten nun einen Preis, der um ein Drittel höher ist als erwartet wurde. Diese Preiserhöhung muß unabänderlich zu einer schweren Katastrophe führen, wenn sie aufrecht erhalten wird. Für ungezählte Haushalte des Reiches sind Kartoffeln das Haupt-, wenn nicht das einzige Nahrungsmittel und dessen Verteuerung um ein Drittel ist für sie einfach unerträglich. Denn nur einem kleinen Teil der Bevölkerung ist es gelungen, das Einkommen entsprechend zu steigern. Bei Millionen Arbeitern ist das Lohneinkommen gleich geblieben oder hat keine nennenswerte Steigerung erfahren. Millionen Festangestellte sind auf ihre unabänderlichen Bezüge eingestellt oder haben nur geringe Zubußen erreicht. Dabei gibt es aber noch hunderttausende Arbeiter in der Textilindustrie, deren Einkommen niedriger wie im Frieden ist, die infolge des Mangels an Rohmaterial arbeitslos und auf die lächerlich geringen Arbeitslosenunterstützungen angewiesen sind. Die Bevölkerung von Schlesien, Mähren und eines großen Teiles des böhmischen Industriegebietes ist durch die Kartoffelverteuerung in die mißlichste Lage und in schwere Unruhe versetzt worden. Für sie — und nicht und für sie allein — war diese unerwartete, unbegründete und auch ganz zwecklose Preissteigerung ein schwerer Schlag. Die willkürlich vorgenommene Preiserhöhung hat noch eine tieferliegende Bedeutung.

Der Kartoffelpreis, der mit Rücksicht auf den Rübenpreis bemessen wurde, war auch maßgebend für den Gemüsepreis. Die Wirkung der erfolgten Erhöhung des Kartoffelpreises ist erhöhte Rübenpreise für den Landwirt, erhöhte Zuckerpreise für die Rohzuckerfabriken und Raffineure und in weiterer Folge wieder erhöhte Getreidepreise für die Körnerbauer und Erhöhung der Gemüsepreise. Diese Lizitation muß das Volk der Verzweiflung in die Arme treiben.

Angesichts dessen stellen die Gefertigten folgenden Antrag:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den Erlaß des k. k. Volksernährungsamtes vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 311, zurückzuziehen und den Kartoffelpreis auf seine ursprüngliche Höhe festzusetzen."

In formaler Beziehung bitten die Gefertigten den Antrag ohne erste Lesung dem Ernährungsausschusse zuzuweisen.

	Hans Jokl.
Dr. K. Renner.	Dötsch.
Forstner.	Palme.
Glöckel.	Gröger.
F. Skaret.	Schiegl.
Karl Leuthner.	Smitka.
Resel.	K. Seitz.
Polke.	Sever.
David.	Pernerstorffer.
Hillebrand.	Max Winter.
Schäfer.	Seliger.
Ellenbogen.	Bretschneider.
Wutschel.	Volkert.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten A. M. Kemetter und Genossen,

betreffend

Erlassung eines Gesetzes über die Heranbildung und Fortbildung von Lehrern (Lehrerinnen) an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen.

In der Thronrede zur Eröffnung des ersten aus dem allgemeinen Wahlrechte hervorgegangenen Abgeordnetenhauses im Jahre 1907 kündigte der Kaiser eine Ausgestaltung der Lehrerbildungsanstalten an. Bis zum heutigen Tage wurde dem Hause ein entsprechender Gesetzentwurf nicht vorgelegt, wenn auch die Programmrede des Ministerpräsidenten die Ankündigung einer Vorlage enthielt.

Der Wiederaufbau unseres Staates, die Steigerung unserer Produktion, die Beseitigung mannigfacher sozialer Übelstände sowie beklagenswerter Erscheinungen auf dem allgemein sittlichen Gebiete hat aber eine Hebung und Vertiefung der allgemeinen Volksbildung zur Voraussetzung. Deshalb ist es höchste Zeit, an eine Ausgestaltung der Lehrerbildungsanstalten zu gehen.

Seit dem Jahre 1869 sind Aufbau und Einrichtung unserer Lehrerbildung unverändert geblieben. Seit dieser Zeit haben alle Kulturstaaten ihre Lehrerbildung wesentlich erweitert und vertieft. So beträgt, um nur ein Moment hervorzuheben, die Bildungsdauer an den Lehrerseminaren Sachsens 7 Jahre, Preußens, Württembergs und anderer Staaten 6 Jahre; wir halten an einer vierjährigen seit 1869 fest.

Die Lehrerbildner sowie die Volks- und Bürgerschullehrer Österreichs haben wiederholt und eindringlich auf die Erweiterung der Lehrerbildung hingewiesen, reichliches Material liegt bereits vor. Da diese Angelegenheit nun nicht mehr hinausgeschoben werden kann, hat der Reichsverein der österreichischen Lehrerbildner unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Lehrerbildnertage und nach Einholung von Gutachten in- und ausländischer Fachautoritäten einen Musterentwurf zur Heranbildung und Fortbildung der Lehrer an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen ausgearbeitet. Ihm entspricht im Wesentlichen der nachstehende Antrag.

Die Gefertigten beantragen:

„Das hohe Haus wolle beschließen, nachstehendem Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Genehmigung zu erteilen.“

Gesetz

vom . . . . , R. G. Bl. Nr. . .

betreffend

die Heranbildung und Fortbildung von Lehrern (Lehrerinnen) an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde ich eine Abänderung der §§ 26 bis 47 des Reichsvolksschulgesetzes anzuordnen, wie folgt:

A. Lehrerbildung.

I. Einrichtung der Lehrerbildungsanstalten.

§ 1.

Die Heranbildung der Lehrer (Lehrerinnen) für allgemeine Volks- und Bürgerschulen erfolgt in eigenen Lehrer(Lehrerinnen)bildungsanstalten, die vom Staate oder aus anderen Mitteln erhalten werden. Die nichtstaatlichen Anstalten haben mindestens die Lehrziele der staatlichen und ihre Lehrkräfte die gleiche Lehrbefähigung nachzuweisen. Ihr Organisationsstatut bedarf der Genehmigung des Ministeriums für Kultus und Unterricht, das über sie die Oberaufsicht führt.

§ 2.

Die Bildungsdauer beträgt mindestens sechs Jahre.

§ 3.

Jede Lehrerbildungsanstalt*) besteht aus mindestens sechs Jahrgängen und einer allgemeinen Volks- und Bürgerschule als Übung-, Versuchs-

*) Unter Lehrerbildungsanstalten sind stets auch Lehrerinnenbildungsanstalten zu verstehen.

und Musterschule. Zur Einführung in die Landschulverhältnisse sind — wo nötig — niederorganisierte Volksschulen der Umgebung heranzuziehen.

§ 4.

Der Unterricht umfaßt folgende Lehrfächer:
Religion,
Allgemeine Pädagogik,
Psychologie, Logik, Ethik und Aesthetik. (Mit einfachen Übungen im psychologischen Laboratorium),
Spezielle Methodik mit schulpraktischen Übungen,
Methode des Unterrichts vierfinniger und schwachsinniger Kinder, Sprachheilkunde,
Unterrichtssprache,
Latein und eine lebende Fremdsprache, beziehungsweise zweite Landessprache,
Erdkunde,
Geschichte,
Volkswirtschaftslehre und Staatsbürgerkunde,
Mathematik und geometrisches Zeichnen.
Naturgeschichte } mit naturkundlichen Übungen.
Naturlehre }
Somatologie und Hygiene,
Landwirtschaftslehre,
Freihandzeichnen,
Arbeitsunterricht,
Schönschreiben,
Stenographie,
Turnen und Jugendspiele,
Musik, und zwar Gesang und Violinspiel als Pflichtfächer, Klavier- und Orgelspiel als Freigegenstände,
Weibliche Handarbeiten und Haushaltungskunde } für Lehrerinnenbildungsanstalten,
Kindergartenwesen }

§ 5.

Die Unterrichtssprache, die Wahl der Fremdsprachen oder zweiten Landessprache und die Einführung der Landwirtschaftslehre wird auf Vorschlag der Landesschulbehörde vom Minister für Kultus und Unterricht bestimmt.

§ 6.

Bei der Verteilung der Lehrfächer an der Bildungsanstalt hat der Grundsatz zu gelten, daß in den letzten zwei Jahrgängen die pädagogische und methodisch-praktische Ausbildung im Vordergrunde steht, die wissenschaftliche Ausbildung aus Unterrichtssprache, Vaterlandskunde (auf volkswirtschaftlicher und staatbürgerkundlicher Grundlage) und Mathematik fortgesetzt, sowie eine wissenschaftliche Vertiefung in den von den Zöglingen frei gewählten Gegenständen ermöglicht wird.

§ 7.

Der Lehrstoff entspricht — abgesehen von den Fremdsprachen — dem der Obermittelschule mit

besonderer Berücksichtigung der Aufgaben des Jugendbildners und Volkserziehers. Die für die Obermittelschulen als zulässig erklärten Lehrbücher sind auch an Lehrerbildungsanstalten zu verwenden.

§ 8.

Die Zahl der Zöglinge eines Jahrganges darf 35 nicht überschreiten, die Zahl der Schüler einer Übungsschulklasse höchstens 30 betragen.

§ 9.

Der Unterricht in den Lehrerbildungsanstalten ist unentgeltlich. Unbemittelte, geistig hochbegabte und würdige Zöglinge erhalten ein Stipendium. Die bisher bestehenden Stipendien sind zu erhöhen und zu vermehren.

II. Vorbildung, Aufnahme und Reifeprüfung.

§ 10.

Zur Aufnahme in den I. Jahrgang der Bildungsanstalt ist das zurückgelegte 14. Lebensjahr, die durch den Schularzt nachgewiesene körperliche Tüchtigkeit, eine geistige Vorbildung im Ausmaße des Lehrstoffes der Bürger- oder Untermittelschule, musikalisches Gehör und sittliche Unbescholtenheit notwendig.

Die geistigen Fähigkeiten werden durch eine strenge Aufnahmsprüfung aus Unterrichtssprache und Rechnen, durch eine Gehörsprüfung und durch eine vom Lehrkörper des Schülers amtlich vorzulegende Charakteristik des Schülers festgestellt. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann die Landesschulbehörde eine Altersnachsicht von höchstens sechs Monaten und eine Befreiung vom Musikunterrichte bewilligen.

Die Aufnahme in den II. bis IV. Jahrgang ist unter denselben Voraussetzungen und unter Nachweis des entsprechend höheren Alters nach Ablegung einer strengen Aufnahmsprüfung über den gesamten Lehrstoff aller Gegenstände der vorhergehenden Jahrgänge möglich. Gymnasial- und Realschülern mit „guten" Zeugnissen kann die Aufnahmsprüfung erlassen werden.

Die Aufnahme in den vorletzten Jahrgang ist nur Absolventen von Mittelschulen auf Grund ihrer Maturitätszeugnisse und ihrer körperlichen und sittlichen Eignung möglich.

Die näheren Weisungen erläßt der Minister für Kultus und Unterricht.

§ 11.

Zwecks Feststellung der zur Ausübung des Lehramtes an Volksschulen notwendigen allgemeinen und beruflichen Bildung werden sämtliche Zöglinge

nach vollendetem Bildungsgange einer unter dem Vorsitze eines Abgeordneten der Landesschulbehörde abzuhaltenden strengen Reifeprüfung unterzogen. Die Reifeprüfung zerfällt in einen schriftlichen, einen praktischen und einen mündlichen Teil. Die mündliche Prüfung erstreckt sich in jedem einzelnen Falle mindestens auf Pädagogik, Unterrichtssprache, Vaterlandskunde (in historischer und wirtschaftsgeographischer Hinsicht) und Mathematik.

Das Reifezeugnis berechtigt zur Anstellung als provisorischer Volksschullehrer und zum Besuche der Pädagogischen Akademien (Pädagogischen Hochschulen) und der anderen Hochschulen als ordentlicher Hörer.

III. Der Lehrkörper der Lehrerbildungsanstalt.

§ 12.

Der Lehrkörper der Lehrerbildungsanstalt besteht aus dem Direktor und der erforderlichen Zahl von Haupt- und Nebenlehrern und wird vom Minister für Kultus und Unterricht nach Anhörung der Landesschulbehörde ernannt.

Zur Anstellung als Direktor oder Hauptlehrer ist der Nachweis der Lehrbefähigung für Lehrerbildungsanstalten erforderlich.

Diese können erwerben:

a) Lehrer mit der Lehrbefähigung für Volksschulen auf Grund eines Fachstudiums an einer pädagogischen Akademie in Verbindung mit einer anderen Hochschule im Ausmaße von sechs Semestern;

b) Lehrer mit der Lehrbefähigung für Bürgerschulen nach obigem Fachstudium im Ausmaße von vier Semestern;

c) Lehrer mit der Lehrbefähigung für Mittelschulen durch eine eingehende methodisch-praktische Ergänzungsprüfung nach einjähriger Unterrichtserteilung an einer Volks- oder Übungsschule. Die Rechtsverhältnisse des Lehrpersonals werden im Gesetzeswege geregelt.

B. Fortbildung der Lehrer.

I. Die Lehrbefähigung für allgemeine Volks- und Bürgerschulen.

§ 13.

Das Lehrbefähigungszeugnis für allgemeine Volksschulen wird nach mindestens zweijähriger, zufriedenstellender Verwendung im praktischen Schuldienste durch eine Prüfung an einer der Ausbildung

des Kandidaten geeigneten Schule erworben. An dieser hat der Kandidat mindestens ein Jahr unter fachlicher Leitung und Aufsicht des Leiters und besonders tüchtiger Lehrer selbständig zu unterrichten und sich in die Fachliteratur zu vertiefen.

§ 14.

Die Lehrbefähigungsprüfung für allgemeine Volksschulen hat den Charakter einer methodisch-praktischen Prüfung. Sie besteht aus einer pädagogischen Hausarbeit, aus einer mündlichen und praktischen Prüfung.

§ 15.

Die Prüfung wird von einer Kommission bestehend aus dem zuständigen Bezirksschulinspektor, dem zuständigen Landesschulinspektor, Direktor oder Hauptlehrer einer Lehrerbildungsanstalt als Vertreter der Landesschulbehörde und einem bewährten Volksschullehrer des betreffenden Schulbezirkes vorgenommen.

§ 16.

Das Lehrbefähigungszeugnis für Bürgerschulen kann nach dem Besuche eines besonderen zweijährigen Lehrkurses an einer pädagogischen Akademie in Verbindung mit einer Hochschule nach vierjähriger, zufriedenstellender Dienstleistung im praktischen Schuldienste vor einer am Standorte staatlicher Pädagogischer Akademien eingesetzten Prüfungskommission für das Lehramt an Bürgerschulen erworben werden. Bis zur Errichtung einer ausreichenden Zahl von Pädagogischen Akademien wird in jedem Kronlande eine Prüfungskommission eingesetzt.

§ 17.

Die Lehrbefähigungsprüfung für Bürgerschulen ist eine fachwissenschaftliche Prüfung mit allgemein pädagogischem Einschlag. Sie besteht aus fachpädagogischen Hausarbeiten, einer Klausurarbeit, aus der mündlichen Prüfung und aus zwei Lehrproben aus den Gegenständen der gewählten Fachgruppe.

§ 18.

Als Mitglieder der Prüfungskommission für das Lehramt an Bürgerschulen werden Hochschullehrer, einschließlich der Pädagogischen Akademien, Landesschulinspektoren, Direktoren und Hauptlehrer der Lehrerbildungsanstalten und Bezirksschulinspektoren berufen.

§ 19.

Für die Prüfung für das Volks- und Bürgerschullehramt sowie für die nachfolgenden Sonderprüfungen (§ 2) ist keine Taxe zu entrichten. Die Mitglieder der Prüfungskommission sowohl für all-

gemeine Volks- als auch für Bürgerschulen werden mit Ausnahme des dem Volksschullehrerstande des betreffenden Schulbezirkes erst unmittelbar vor jedem Prüfungstermin von der Landesschulbehörde zu bestimmenden Mitgliede (§ 15) vom Minister für Kultus und Unterricht auf die Dauer von fünf Jahren ernannt und erhalten aus staatlichen Mitteln angemessene Gehalte. Die mit der Schulung der Prüfungskandidaten betrauten Lehrer erhalten vom Staate für ihre Mitwirkung bei der Lehrerfortbildung angemessene Remunerationen.

Zur Prüfung der Kandidaten hinsichtlich ihrer Befähigung zum Religionsunterrichte sind Vertreter der Kirchen- und Religionsgenossenschaftrn zu berufen und vom Staate zu bezahlen.

§ 20.

Kandidaten, welche nach Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung seit mehr als drei Jahren keinen Schuldienst an einer mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule versehen haben, müssen sich vor ihrer definitiven Anstellung an einer öffentlichen Schule einer abermaligen Prüfung unterziehen.

§ 21.

Zur Leitung von fünfklassigen und höher organisierten Volksschulen ist eine pädagogische Leiterprüfung Voraussetzung. Die näheren Bestimmungen erläßt der Minister für Kultus und Unterricht.

II. Sonderprüfungen.

§ 22.

Die Fortbildung von Lehrern zu Speziallehrern an Unterrichtsanstalten für nicht vollsinnige Kinder erfolgt in eigenen vom Staate errichteten, mit dem k. k. Blinden-, beziehungsweise Taubstummeninstitut und mit der neu zu schaffenden k. k. Erziehungsanstalt für schwachsinnige Kinder in Verbindung stehenden Kursen. Diese Anstalten sind dem Rang und den Rechtsverhältnissen nach den k. k. Lehrerbildungsanstalten gleichzustellen.

Die Bildungsdauer in diesen Kursen beträgt zwei Jahre. Für die Aufnahme ist die Absolvierung einer Lehrerbildungsanstalt erforderlich.

Die erfolgreiche Absolvierung dieser Kurse berechtigt zur definitiven Anstellung als Lehrer an einer Blinden-, beziehungsweise Taubstummen- oder Schwachsinnigenanstalt.

Lehrer, die diesen Spezialkurs nicht absolviert haben, bedürfen zur definitiven Anstellung einer Sonderprüfung vor eigenen Kommissionen, welche erst nach einer mindestens zweijährigen Betätigung im Spezialunterrichtr abgelegt werden können.

Die Zusammensetzung dieser Kommissionen wird im Verordnungswege geregelt.

§ 23.

Die Bestimmungen für Ergänzungsprüfungen der Mittelschullehrer für das Lehramt an Bürgerschulen, sowie in einer zweiten Landessprache, beziehungsweise für Sonderprüfungen aus Landwirtschaft, aus einem technischen Fache für die mit Volksschulen verbundenen speziellen Lehrkurse, ferner zum unverbindlichen Unterricht im Klavier- oder Violinspiel an Bürgerschulen und endlich zum Unterrichte verwahrloster Kinder, erläßt der Minister für Kultus und Unterricht.

Die Ausbildung der Arbeitslehrerinnen und Kindergärtnerinnen erfolgt entweder an den Lehrerinnenbildungsanstalten oder in eigenen Lehrkursen.

§ 24.

Die Wiederholung einer Prüfung ist in der Regel nur einmal zulässig. Eine Ausnahme kann auf Antrag der Prüfungskommission der Minister für Kultus und Unterricht gestatten.

Die Prüfungsordnungen werden im Verordnungswege erlassen.

III. Einrichtungen zur Lehrerfortbildung.

§ 25.

Zur Fortbildung der Lehrer an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen sind folgende Einrichtungen zu schaffen:

a) die Errichtung pädagogischer Akademien (pädagogischer Hochschulen) als Lehr- und Forschungsinstitute für die körperliche und geistige Entwicklung des Menschen;

b) der Besuch der anderen Hochschulen, deren Vorlesungen und Seminare — wenn nötig — durch entsprechende Ergänzungen an den pädagogischen Akademien mit Rücksicht auf die Allgemein- und Berufsbildung der Lehrer zu erweitern sind;

c) die Einrichtung einer Musterschule — vom Kindergarten bis zur Mittelschule — in Verbindung mit jeder pädagogischen Akademie zur Vertiefung der Berufsbildung der Lehrer aller Schulkategorien;

d) die Errichtung von pädagogischen Zentralbüchereien an den Akademien, an welche die in den einzelnen Schulbezirken errichteten Lehrbüchereien anzugliedern sind.

Mit der Verwaltung der Bezirkslehrerbücherei wird ein von der Bezirkslehrerkonferenz gewählter Ausschuß betraut. Dieser untersteht den Weisungen des Ausschusses der Zentralbücherei der zuständigen pädagogischen Akademie, welcher sich aus Professoren der Akademie und aus den durch die Landeslehrerkonferenzen gewählten Lehrervertretern zusammensetzt;

e) die Erteilung von zweimonatigen Studienurlauben für jeden Lehrer nach je fünf Jahren praktischer Schultätigkeit;

f) die Verleihung von Studiengeldern und Studienurlauben für besonders begabte Lehrer;

g) die Veranstaltung von Lehrerreisen unter staatlicher Leitung und Geldunterstützung;

h) die freie Bahn- und Schiffahrt für Lehrer zu Studienzwecken;

i) die Förderung von pädagogischen Fachvereinen aus staatlichen Mitteln;

j) die staatliche Unterstützung, beziehungsweise Herausgabe von wirklich fördernden Werken, Zeitschriften u. dgl.

§ 26.

Zur Heranbildung von Fortbildungsschullehrern für ländliche, gewerbliche und kaufmännische Fortbildungsschulen sind an mustergültig ausgestatteten landwirtschaftlichen Schulen, beziehungsweise Staatsgewerbeschulen entsprechende Kurse einzurichten.

§ 27.

In den einzelnen Schulbezirken sind Fortbildungskurse zur Vertiefung in zeitgemäße Fragen zu veranstalten. Die Lehrer sind verpflichtet, einer Aufforderung der Landesschulbehörde zur Beteiligung an diesen Kursen Folge zu leisten.

IV. Lehrerkonferenzen.

§ 28.

In den Lokallehrerkonferenzen sind über erziehliche und unterrichtliche Fragen eingehende Beratungen zu pflegen.

§ 29.

In jedem Schulbezirke ist mindestens einmal jährlich unter Leitung des Bezirksschulinspektors eine Lehrerkonferenz (Bezirkslehrerkonferenz) abzuhalten, zu der sämtliche Lehrer an Volksschulen und Lehrerbildungsanstalten des Bezirkes zu erscheinen verpflichtet sind.

§ 30.

In jedem Kronlande finden nach je vier Jahren Konferenzen von Abgeordneten der Bezirkslehrerkonferenzen unter dem Vorsitze eines Landesschulinspektors statt (Landeslehrerkonferenzen).

§ 31.

Nach je sechs Jahren finden Konferenzen von Abgeordneten der Landeslehrerkonferenzen nach den

einzelnen Nationen getrennt unter Vorsitz des Vorstandes der pädagogisch-didaktischen Abteilung des Volksschuldepartements im Ministerium für Kultus und Unterricht statt. (Reichslehrerkonferenzen.)

§ 32.

Aufgabe der Bezirks-, Landes- und Reichslehrerkonferenzen ist die Beratung und Beschlußfassung über Fragen der Schulorganisation und über die Ausgestaltung des inneren Schulbetriebes. Diese Beschlüsse dienen den Schulbehörden als Grundlage zur zeitgemäßen Entwicklung des Schulrechtes.

C. Schlußbestimmungen.

§ 33.

Mit der Durchführung des Gesetzes und der Erlassung der nötigen Weisungen sowie der erforderlichen Übergangsbestimmungen ist der Minister für Kultus und Unterricht betraut.

In formeller Beziehung wird die Zuweisung an den Unterrichtsausschuß ohne erste Lesung beantragt.

Dr. W. Neumann.	Kemetter.
F. Held.	Dr. Heilinger.
M. Friedmann.	Dr. Redlich.
Dr. Lukavský.	K. Schürl.
Dr. Liebermann.	Pantz.
Onciul.	Waber.
E. Marckhl.	Wedra.
Neunteufel.	Spenul.
Brandl.	Dr. Roller.
Hruska.	Dr. Lodgman.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Schürff, Wedra, Kemetter und Genossen,

betreffend

die Stiftung von Dienstbotenprämien als Belohnung für zehnjährige ununterbrochene Dienstleistung.

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. Mai 1912, Z. 4397, werden an jene männlichen und weiblichen Dienstboten, die mit Dienstzeugnissen nachweisen können, daß sie im Wiener Polizeibezirke wenigstens durch 25 Jahre und während dieser Zeit ununterbrochen wenigstens zehn Jahre an einem und demselben Dienstorte treu, sittlich und fleißig gedient haben, Dienstbotenprämien von 200 K bis 315 K gewährt.

Die Beschränkung dieser Anerkennung und Belohnung bloß auf Wien ist eine Ungerechtigkeit für alle jene Dienstboten, die sich außerhalb Wiens durch treue Dienstleistungen auf einem und demselben Dienstposten ausgezeichnet haben.

Daher stellen die Gefertigten den Antrag:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehestens die Frage der Belohnung auch solcher Dienstboten, die sich außerhalb Wiens durch langjährige ununterbrochene treue Dienstleistungen ausgezeichnet haben, durch einen Erlaß zu regeln.“

Wien, 26. Oktober 1917.

Dr. Schürff.
Richter. Wedra.
Erb. Kemetter.
Denk. Kittinger.
Dr. Waber. Beyer.
Kraft. Dr. Sylvester.
Eisenhut. Dr. Kofler.
Neunteufel. Heine.
Brandl. Pantz.
Iro. Hruska.
Glöckner. W. Teltschik.
Dr. Kindermann. Langenhan.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Bodirsky, Teufel und Genossen,

betreffend

die Ernennung der Kanzleipraktikanten im Bereiche der Justizverwaltung und Zuerkennung des Beamtencharakters.

Durch die Dienstpragmatik wurden die dienstlichen Verhältniße der Praktikanten aller Ressorts geregelt. Insbesondere wurde für alle Praktikanten eine Frist für die Ernennung zu Beamten festgesetzt. Nur die Behandlung der Kanzleipraktikanten mit absolvierter Mittelschule im Bereiche der Justizverwaltung, die sich der begründeten Hoffnung hingegeben hatten, daß auch sie im Zuge der allgemeinen Regelung der dienstlichen Verhältnisse der Staatsangestellten Berücksichtigung finden würden, erfuhr keine Änderung. Es blieb somit der traurige Zustand aufrecht, wonach die Kanzleipraktikanten nach Erfüllung aller Voraussetzungen für die Ernennung zu Kanzleiassistenten auf eine Anstellung erst dann Anspruch haben, wenn eine Kanzleiassistentenstelle frei wird.

Diese ungleiche Behandlung ist geeignet, bei den genannten Kanzleipraktikanten die schmerzlichsten Gefühle auszulösen. Werden ja doch an den eine Kanzleiassistentenstelle anstrebenden Kanzleipraktikanten in Bezug auf Vorbildung, Vorbereitungsdienst und Fachprüfung dieselben Anforderungen gestellt, wie an Anwärter anderer Beamtenstellen der Gruppe C, ja es kann als sicher angenommen werden, daß in keinem anderen Ressort eine so schwierige Prüfung, wie es die II. Kanzleiprüfung mit ihrem ungemein vielseitigen, ein umfangreiches Gesetzesstudium einschließenden Vorbereitungsstoff ist, gefordert wird.

Günstige Beförderungs- und Vorrückungsverhältnisse fanden nur jene Kanzleipraktikanten vor, die innerhalb des ersten Jahrzehntes nach dem Inkrafttreten der neuen Zivilprozeßgesetze in den gerichtlichen Dienst eintraten. Ja es waren sogar einzelne derselben dermaßen vom Glücke begünstigt, daß sich damals die Meinung bilden konnte, die Kategorie der leitenden Kanzleibeamten hätte die verhältnismäßig besten Aussichten. Doch seit 8 bis 10 Jahren schlugen diese Verhältnisse in ihr Gegenteil um. Die Besetzung einer Kanzleiassistentenstelle gehört bei der geringen Anzahl der systemisierten Stellen zu den größten Seltenheiten. Im Brünner Oberlandesgerichtssprengel wurde die letzte Kanzleiassistentenstelle im Jahre 1913 besetzt und ist infolgedessen, zumal auch die Zahl der zugelassenen Kanzleipraktikanten im Verhältnisse zu den wenigen frei werdenden Stellen eine zu große ist, die Lage der gegenwärtig auf ihre Anstellung wartenden Kanzleipraktikanten eine wahrhaft traurige und im höchsten Grade hilfsbedürftige geworden.

Eine Abhilfe erfolgte nur im Prager Oberlandesgerichtssprengel, indem im Jahre 1913 eine größere Anzahl von länger dienenden Kanzleioffizianten und Kanzleigehilfen mit der II. Kanzleiprüfung ad personam zu Kanzleiassistenten — gegen Einziehung ebensovieler Hilfsstellen — ernannt wurden (J. M. Vdgs. Bl. ex 1913, Seite 195 und 253), wähend eine ähnliche Maßnahme in den übrigen Oberlandesgerichtssprengeln, in welchen die Verhältnisse ebenso liegen — wenn auch die Anzahl der im Prager Oberlandesgerichtssprengel zu versorgenden Kanzleipraktikanten mit Rücksicht auf den Umfang dieses Sprengels eine besondere große gewesen sein mag — bisher unterblieben ist.

Was zum Beispiel den mährisch-schlesischen Oberlandesgerichtssprengel anbelangt, gibt die in ./1 angeschlossene Zusammenstellung ein Bild über die Dauer der Verwendung, Dauer des unentgeltlichen Vorbereitungsdienstes und über den Zeitpunkt der abgelegten II. Kanzleiprüfung.

Ein krasses Bild von der Lage der Kanzleipraktikanten ergibt auch ein Vergleich zwischen diesen und den Steueramtspraktikanten. Letztere, die nur die unteren vier Klassen einer Mittelschule zu absolvieren brauchen, treten nach der Zulassung zum Vorbereitungsdienste nicht nur sofort in den Bezug eines Adjutums, sondern sie haben auch nach Ablauf von vier Jahren schon Anspruch auf Beförderung zu Beamten. So tritt der Fall ein, daß von zwei gleichzeitig in die Mittelschule Eintretenden, zu der Zeit, wo der eine schon Beamter ist, der andere, weil er maturierte und in den Gerichtskanzleidienst eintrat, nicht nur den Ersteren nicht gleichgestellt ist, sondern auch überdies keine Aussicht hat, in absehbarer Zeit definitiver Staatsbeamter zu werden.

Diejenigen, die durch Zufall oder durch Unvertrautheit mit den Verhältnissen in den gerichtlichen Kanzleidienst getreten sind, hatten doch berechtigten Grund infolge der Zulassung zum Vorbereitungsdienste die Hoffnung nähren zu dürfen, in absehbarer Zeit nach Erfüllung aller Erfordernisse zu Beamten ernannt zu werden; keinesfalls konnte es aber mit Rücksicht auf die Kosten ihres Studiums und des unentgeltlichen einjährigen Vorbereitungsdienstes in ihrer Absicht gelegen sein, sich, wenn nichts anderes zu erreichen wäre, für die lange Dauer mit der Stellung einer Kanzleihilfsperson und mit den Bezügen einer solchen zu begnügen. Die durch den Krieg verursachte furchtbare Teuerung aber hat die ergebensten Bittsteller, die einstens wohl mit anderen Hoffnungen bei Gericht eintraten, in die verzweifelste Notlage gestürzt.

Allerdings steht es jenen, die sich in ihrer Erwartung getäuscht sehen oder von ihren Bezügen nicht leben können, frei, sich nach einer lohnenderen Stellung umzusehen. So mancher jüngere Abiturient hat dies auch beizeiten getan. Soll aber auch derjenige, der schon fünf bis zehn Jahre, die beste Zeit seines Lebens, in der nun einmal gewählten Stellung ausgeharrt, seine lange genährten Hoffnungen begraben, alles aufgeben und mit durch Entbehrungen geschwächten Kräften anderswo von neuem beginnen?

Einen solchen Entschluß zu fassen, fällt älteren Anwärtern begreiflicherweise schwer, zumal sie die Hoffnung nicht aufzugeben vermögen, die hohe Justizverwaltung werde trotz der Ungunst der derzeitigen Verhältnisse in der Lage sein, in der traurigen Lage der Abiturienten, die sich dem gerichtlichen Kanzleidienste gewidmet haben, einen baldigen Wandel eintreten zu lassen.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

„Alle anspruchsberechtigten Kanzeioffizianten und Kanzleigehilfen mit der abgelegten II. Kanzleiprüfung ad personam zu Kanzleiassistenten gegen Einziehung der gleichen Anzahl von Kanzleioffizianten beziehungsweise Kanzleigehilfenstellen zu ernennen, und den zum Vorbereitungsdienste für die II. Kanzleiprüfung zugelassenen Kanzleipraktikanten, unter Gleichstellung derselben mit den Praktikanten der anderen Beamtenkategorien den Charakter von Praktikanten im Sinne des Artikel II der Dienstpragmatik zuzuerkennen."

In formeller Beziehung wird beantragt diesen Antrag dem Staatsangestelltenausschusse zuzuweisen.

Kindermann.	Dr. Bodirsky.
K. H. Wolf.	Teufel.
Pacher.	Kraus.
Kroy.	Dr. Michl.
Heine.	Dr. v. Mühlwerth.
Dr. Wichtl.	Bernt.
Dr. Herold.	Mr. Hummer.
Kopp.	Felzmann.
K. Schürl.	Schreiter.
Glöckner.	Kasper.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Josef Tomschik, Rudolf Müller und Genossen,

betreffend

die Gewährung einer einmaligen Geldaushilfe an die Bediensteten und Arbeiter der Staatsbahnen, Nachzahlung des Fehlbetrages der Geldaushilfe vom Juni laufenden Jahres an die Arbeiter, Gewährung der höheren Teuerungszulage für uneheliche, Adoptiv- und Pflegekinder und an Bedienstete, die in ständigem Zehrgeldbezug stehen oder deren Bezüge aus dem Heeresetat bestritten werden, Gewährung von Teuerungszulagen an die im Bezuge von Unfallsrenten stehenden Bediensteten und Arbeiter der Staatsbahnen, doppelte Anrechnung der Kriegsjahre, Regelung der Ernährungsfrage sowie der Bekleidungs- und Schuhfürsorge für die Bediensteten und Arbeiter der Staatsbahnen.

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„1. Dem gesamten Personal der Staatsbahnen, Bediensteten und Arbeitern ist eine sofortige Geldaushilfe im Betrage von 120 bis 300 K in analoger Weise wie im Juni laufenden Jahres zur Auszahlung zu bringen.

2. Den Arbeitern der Staatsbahnen ist jetzt noch außerdem der Differenzbetrag von 100 K, um welche ihnen die einmalige Geldaushilfe im August laufenden Jahres gekürzt wurde, nachträglich auszubezahlen.

3. Den Bediensteten und Arbeitern der Staatsbahnen, die für uneheliche, Adoptiv- und Pflegekinder zu sorgen haben, die im ständigen Zehrgeldbezug stehen oder deren Bezüge aus dem Heeresetat bestritten werden, sind die laufenden Teuerungszulagen in demselben Ausmaß zuzuerkennen, wie solche alle übrigen Bediensteten erhalten, die für eheliche Kinder zu sorgen haben, keinen Zehrgeldbezug aufweisen oder deren Bezüge nicht aus dem Heeresetat bestritten werden.

4. Den im Bezuge von Unfallsrenten stehenden Bediensteten und Arbeitern der Staatsbahnen, die bisher keine Teuerungszulagen erhielten, sind die Teuerungszulagen in analoger Weise zuzuerkennen, wie sie den im Ruhestande befindlichen Bediensteten gewährt werden.

5. Sämtlichen Bediensteten und Arbeitern der Staatsbahnen sind die Kriegsjahre doppelt anzurechnen.

6. Die Eisenbahner sind hinsichtlich der Ernährungsfürsorge den Munitionsarbeitern gleichzustellen.

Die zentrale Lebensmittelversorgung der Eisenbahner ist nicht im Nebenamt zu behandeln, sondern soll eine Kraft damit betraut werden, die sich dieser Organisation vollständig widmet und im Einvernehmen mit den Vertrauensmännern des Personales eine Organisation schafft, die, soweit es unter den heutigen Verhältnissen möglich ist, klaglos funktioniert.

Die Lebensmittel sind an die Eisenbahner nicht höher als um den Höchstpreis abzugeben.

Die Preisdifferenzen sind aus staatlichen Mitteln zu decken.

Die bestehenden Personalküchen sind in Kriegsküchen umzutaufen. Die Verwaltung und Betriebsführung dieser Küchen ist vom Personal zu wählenden Vertrauensmännerausschüssen zu übergeben und ist die Küchenfrage bei den Bahnen grundsätzlich entsprechend den Bestimmungen des Erlasses vom Volksernährungsamt über die Führung von Kriegsküchen zu regeln.

7. Die k. k. Staatsbahnverwaltung wird angewiesen, ihren Bediensteten und Arbeitern Kleiderstoffe oder fertige Kleider sowie Schuhe zu Einkaufspreisen (zu Friedenspreisen) gegen ratenweise Abzahlung zu vermitteln.

8. Die Bevorzugung der Beamten in der Lebensmittelbeteilung, wie zum Beispiel jetzt bei der Kartoffelbeteilung, bei der Beteilung mit Kleiderstoffen und Schuhen und die Nichtberücksichtigung des übrigen Personales hat nicht mehr platzzugreifen.

In formeller Beziehung wird die Zuweisung dieses Antrages an den Staatsangestelltenausschuß ohne erste Lesung beantragt."

	Josef Tomschik.
Dr. K. Renner.	Rudolf Müller.
Reifmüller.	K. Seitz.
Dr. Löw.	Sever.
Bretschneider.	Pernerstorfer.
Palme.	Seliger.
Polke.	Glöckel.
F. Skaret.	Schäfer.
Max Winter.	Volkert.
David.	Resel.
Wutschl.	Hillebrand.
Smitka.	Ellenbogen.
Schiegl.	Grigorovici.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Tomschik, Rud. Müller und Genossen,

betreffend

die Änderung der während der Kriegszeit beim Staatsbahnpersonal eingeführten verschlechterten Bestimmungen der Kündbarkeit des Dienstverhältnisses während der ersten fünf Jahre des Definitivums, der Wartefristen bei Intimierungen und Stabilisierungen, beziehungsweise Ernennung zu Aushilfsdienern und Aushilfsunterbeamten und der Ernennungsbedingungen für Diener zu Unterbeamten.

I. Kündbarkeit des Dienstverhältnisses während der ersten fünf Jahre des Definitivums.

In einem Schreiben vom 24. Februar 1916 hat der in diesem Antrag als erster Gefertigte in einem Schreiben an den früheren Herrn Eisenbahnminister Ritter v. Forster ausführlich dargelegt, daß unter den Arbeitern und Bediensteten der k. k. Staatsbahnen eine Unruhe deshalb herrscht, weil das k. k. Eisenbahnministerium entgegen den Bestimmungen der Dienstordnung das Dienstverhältnis auch nach der statusmäßigen Einreihung während der ersten fünf Jahre ohne Angabe von Gründen als kündbar erklärte. Es wurde in diesem Schreiben angeführt, daß die Anstellungsbedingungen an sich durch festgesetzte Wartefristen in der Dauer von 6 bis 15 Jahren schon überaus schwere sind, daß aber diese Maßnahme die Zeit des Provisoriums noch um fünf Jahre verlängert und das Verhältnis eigentlich noch dadurch verschärft wird, daß es ohne Angabe von Gründen gelöst werden kann.

Der Unterzeichnete hat sich ferner auch gegen den Zeitpunkt der Einführung dieser Maßregel gewendet, in dem von den Arbeitern und Bediensteten ohnehin schwere Opfer gebracht werden müssen und erachtet es als rücksichtslos, wenn in dieser schweren Zeit die Opferwilligkeit durch diese nicht notwendige Maßregel noch um ein bedeutendes belastet wird. Daß endlich mit der in Rede stehenden Verfügung ein ganz festbestimmtes Recht der Bediensteten gebrochen wird, wäre nicht außer acht zu lassen, und zwar jenes Recht, daß im § 4 der Dienstordnung gewährleistet wird und besagt:

„Die gegenwärtige Dienstordnung kann nur unbeschadet der in derselben gewährleisteten Rechte abgeändert werden."

Man hat vor der Durchführung dieser Maßregel von den Institutionen, und zwar von der Zentralpersonalkommission und dem Arbeiterzentralausschuß, völlig Umgang genommen.

Bei einer am 5. März 1916 stattgefundenen persönlichen Aussprache mit Seiner Exzellenz dem Herrn Eisenbahnminister wurde bezüglich des Gegenstandes das von den k. k. Direktionen angeordnete Unterschreiben von „Reserven" zwar sistiert, aber die Maßnahme selbst wurde im vollen Umfang aufrechterhalten. Es wurde jedoch von Seiner Exzellenz erklärt, daß diese Verfügung mehr die Beamtenschaft als die Arbeiterschaft betreffe, denn die Absicht des k. k. Eisenbahnministeriums sei die, daß Beamte, die nicht voll leistungsfähig seien, wieder aus dem Dienst entlassen werden können.

Bei einer am 21. September 1916 neuerlich vorgenommenen Aussprache mit Seiner Exzellenz, bei welcher der Gefertigte ein Amtsblatt der k. k. Staatsbahndirektion Prag in Vorlage brachte, aus

dem zu ersehen war, daß bei den Ernennungen von Beamten die Klausel: „mit dem Vorbehalt des Widerrufes während der ersten fünf Jahre vom Zeitpunkt der Ernennung“ fehle, erhielt er von Seiner Exzellenz die nochmalige Versicherung, daß diese Verfügung alle Bediensteten und Beamten einschließe.

Das letzte Avancement im Jänner 1917 brachte jedoch den Arbeitern und Bediensteten die volle Überzeugung, daß sich diese Verfügung, gegen die sich alle Bediensteten in ihrer Gesamtheit sträuben, lediglich gegen die Arbeiter, Diener und Unterbeamten richtet, denn die Amtsblätter aller k. k. Staatsbahndirektionen tragen bei den Ernennungen folgenden Vermerk:

„Die Ernennung der Unterbeamten und Diener, die mit 1. Jänner 1916 oder später als Aushilfsbedienstete angestellt, und die Arbeiter, die seitdem stabilisiert worden sind, ferner die Ernennung der Bahnoffiziantinnen erfolgt mit dem Vorbehalt des Widerrufes während der ersten fünf Jahre vom Zeitpunkt der Ernennung.“

Dieser Vermerk fehlt vollständig bei den Ernennungen der Beamten.

Die Vertrauensmänner der Arbeiter und Bediensteten ermittelten auch, daß in den Dekreten der Beamten diese Klausel nicht angebracht sei und die Beamtenschaft von einer solchen Maßregel nichts wisse. Es sei auch völlig ausgeschlossen, daß sich das k. k. Eisenbahnministerium mit der Absicht trage, die Beamtenschaft mit einer solchen, die Rechte der Dienstordnung beugenden Verfügung zu überraschen.

Das Ergebnis, das sich aus diesem Sachverhalt nunmehr entwickelt hat, ist, daß sich die Arbeiter und Bediensteten in ihrem Vertrauen an ihre oberste Dienststelle vollständig getäuscht sehen. Nicht daß sie etwa die Ausdehnung dieser Maßregel auf die Beamtenschaft in diese Verfügung beruhigt hätte, denn die Rechtsbeugung der Dienstordnung bleibt ja auch dann aufrecht; aber die Schwere der Einseitigkeit der Verfügung ist umso größer, als sich herausstellt, daß die Rechte, die in der Dienstordnung allen Bediensteten gleichermaßen gewährleistet sind, geteilt werden in Rechte erster und zweiter Güte.

Und dieses Ergebnis ist für die Arbeiter und Bediensteten so bedeutsam, daß sie die Organisation aufrufen zur Vermittlung in dieser Angelegenheit, sich dafür einzusetzen, die in der Dienstordnung gewährleisteten Rechte in ihrem alten Zustande wiederherzustellen!

II. Verschlechterung der Wartefristen bei Intimierungen und Stabilisierungen, beziehungsweise Ernennungen zu Aushilfsdienern und Aushilfsunterbeamten.

In einer Eingabe vom 1. Juli 1916, an Seine Exzellenz den Herrn Eisenbahnminister gerichtet, hat der Gefertigte den Umstand hervorgehoben, daß die Wartefristen bei Intimierungen und Stabilisierungen vielfach derart schwanken, daß viele Arbeiter mit 10, 12 und mehr Dienstjahren immer noch nicht intimiert sind und daß die Arbeiter auch gar nicht wissen, wann sie eigentlich ernannt werden können. Es fehlte also die öffentliche amtliche Bekanntgabe der festgesetzten Wartefristen, die dem Arbeiter ermöglicht hätte, sich für sein Recht einzusetzen, ein Umstand, der durch die erwähnte Eingabe geregelt hätte werden sollen.

Indessen hatte das k. k. Eisenbahnministerium mit dem Erlaß Z. 50884/6b vom 18. Dezember 1916 eine Regelung dieser Wartefristen zwar vorgenommen, hatte aber zugleich eine Verschlechterung gegenüber der vor dem Kriege bestimmten Wartefristen durch Verlängerung derselben angeordnet. Die Verlängerung der Wartefristen kommt bei folgenden Kategorien zum Ausdruck:

	1914/15 Jahre	1916/17 Jahre
zu Aushilfskondukteuren	6	7
Werkmännern (Kap. V, XX und XVI)	7	8
Aushilfssignalschlossern	4	5
Aushilfsbrückenschlossern	4	5
Aushilfsdruckern	7	8
Aushilfswagenaufsehern	7	8
Werkmännern des Stationsdienstes	7	8
Aushilfsstabilkesselheizern	8	10
Aushilfspumpenwärtern	8	10
Aushilfsweichenstellern	8	9

Die Verschlechterung der Wartefristen äußert sich bei Kategorien, deren Angehörige durchaus Schwerarbeiter sind: ihre Wartefristen wurden in den meisten Fällen um ein Jahr, in einigen Fällen sogar um zwei Jahre verlängert!

Die vorgenommenen Schädigungen sind bei den in Betracht kommenden Arbeitern unermeßlich. Nicht nur, daß sie im Stande des aktiven Dienstes mit einem dadurch tief herabgedrückten Einkommen ihr Leben als eine drückende Last fortschleppen müssen, sie müssen, wenn sie vielleicht die Zeit des Eintrittes in den Ruhestand erreichen sollten, auch dann noch sorgenvoll und kümmerlich und jedenfalls stets mit den bittersten Entbehrungen kämpfend, das Ende ihrer Tage erwarten!

Es ist daher nicht faßlich, daß die höchste Dienststelle der k. k. Staatsbahnen Erlässe von einer derart ungeheuerlichen Tragweite, bar eines jeden sozialen Ernstes den heutigen Lebensverhältnissen gegenüber, verfaßt und den in Österreich bestehenden Privatbahnverwaltungen als richtunggebend in der Behandlung ihres Menschenmaterials zugemittelt werden. Es ist, als ob man durch derartige Maßnahmen erreichen wollte, die Eisenbahner zum Betteln zu zwingen, sie auf die Mildtätigkeit ihrer Mitmenschen zu verweisen, als ob die Arbeiter und Bediensteten der k. k. Staatsbahnen sich durch ihre Arbeit nicht so viel verdienen könnten, um von der der Allgemeinheit geleisteten, oft mit schweren Opfern verbundenen Arbeit zu leben.

Warum wird denn in der so furchtbar schweren Kriegszeit zu solchen die Bediensteten schädigenden Maßregeln gegriffen? Tragen die Arbeiter und Bediensteten der k. k. Staatsbahnen nicht schwer genug an den jetzigen Bedingungen zum Leben? Wenn ihnen schon ihr Los nicht durch Maßnahmen ausreichender Verbesserungen in dienstlichen Verhältnissen erleichtert werden kann, so sollen doch wenigstens nicht jene Bestimmungen verschlechtert werden, die vor Beginn des Krieges festgesetzt wurden, Bestimmungen, die sie ohnehin hart genug getroffen gehabt hatten. Die Arbeiter und Bediensteten protestieren entschieden gegen diese Maßregel und ersuchen um ehemöglichste Aufhebung der ihre ganze Dienst- und Lebenszeit erschwerenden Verschlechterungen.

III. Die erfolgte Verschlechterung der Ernennungsbedingungen für Diener zu Unterbeamten bei den k. k. Staatsbahnen.

Seit dem Jahre 1912, insbesondere aber seit Kriegsbeginn werden seitens der k. k. Direktionen auf Grund laufender Verfügungen des k. k. Eisenbahnministeriums die Ernenungen von Dienern zu Unterbeamten in bedeutend vermindertem Maße vollzogen, als dies in der Zeitperiode 1908 bis 1912 der Fall war. Die letzten Weisungen des k. k. Eisenbahnministeriums (Erlaß Z. 50884/66 vom 18. Dezember 1916) lauten diesbezüglich dahin, daß am 1. Jänner 1917 nur folgende Ernennungen von Dienern zu Unterbeamten vorgenommen werden dürfen: „Lokomotivführeranwärter, welche spätestens am 1. Jänner 1918 die Gehaltsstufe von 1200 K erreicht haben, Beleuchtungs- und Maschinenaufseher sowie die als Partieführer bestellten Werkmänner und Oberwerkmänner, welche die Gehaltsstufe von 1400 K spätestens am 1. Juli 1915 erreicht haben, und die Diener aller anderen Kategorien, wenn sie die Gehaltstufe von 1300 K spätestens am 1. Juli 1915 erreicht haben.

Diese Weisungen sind im Gegensatz zu den Zugeständnissen erlassen worden, die das k. k. Eisenbahnministerium im Jahre 1908, und zwar am 14. Oktober den Vertretern der Organisationen schriftlich gegeben hat.

Bezüglich der Ernennung von Lokomotivführeranwärtern zu Unterbeamten hat das k. k. Eisenbahnministerium damals erklärt, daß durch die Verbesserung der Normierung diesen Bediensteten im Falle der ständigen Führung einer Maschine die Erreichung der Unterbeamtenkategorie bei einem Gehalt von 1200 K ermöglicht werden soll. Die Durchführung dieses Zugeständnisses erfolgt in der Zeit vom 1. Jänner 1909 bis 1. Jänner 1916, so daß alle Lokomotivführeranwärter bei Erreichung der Gehaltsstufe von 1200 K und Erfüllung der übrigen Voraussetzungen zu Lokomotivführern (Unterbeamten) ernannt wurden. Anders haben die verhandelnden Organisationen dieses Zugeständnis nicht aufgefaßt und hätten es auch nicht anders zur Kenntnis nehmen können. Es bleibt daher nur die bemerkenswerte Tatsache bestehen, daß rücksichtslose Sparerei die Herren Juristen im k. k. Eisenbahnministerium veranlaßt hat, herauszufinden, daß die juristische Lesart dieses Zugeständnisses auch die Möglichkeit bietet, die Lokomotivführeranwärter erst dann zu Unterbeamten zu ernennen, wenn sie, wie die zitierte Weisung vorsieht, bereits ein Jahr in der Gehaltsstufe von 1200 K gestanden sind. Juristisch kann man natürlich sagen, daß das Zugeständnis auch durch diesen Vorgang eingehalten erscheint.

Das Vertrauen der Bediensteten wird aber durch dieses Vorgehen durchaus nicht gefördert. Im Gegenteil müssen die Leute jeden Glauben an eine Einhaltung einmal gegebener Zusicherungen verlieren. Das Resultat ist Verwirrung und Hoffnungslosigkeit und der daraus resultierenden Folgeerscheinungen, die schließlich direkt odre indirekt wieder auf die Verantwortlichen im Betriebe rückwirken.

Fast ebenso verhält es sich bezüglich der Ernennung aller übrigen Diener und Unterbeamten. Diesbezüglich k. k. Eisenbahnministerium gleichfalls 1908 den Organisationen zugestanden, daß durch eine gleichzeitig vorzunehmende Erhöhung und Verbesserung der Normierung den auf Unterbeamtenposten verwendeten Dienern, somit auch den als Zugsführer ständig verwendeten Kondukteuren die Erreichung der Unterbeamtenkategorie ermöglicht werden soll. Ferner wurde noch in Aussicht gestellt, das prozentuale Verhältnis zwischen Dienern und Unterbeamten außerhalb des Fahrdienstes in erheblicher Weise zu verbessern. Die Art der Durchführung dieser Zugeständnisse ergab nun 1908 bis 1912, daß alle Diener, die einen Anspruch auf Ernennung zu Unterbeamten hatten und die sonstigen Vorbedingungen erfüllten, bei Erreichung der Gehaltsstufe von 1200 K zu Unterbeamten ernannt worden sind. Seit 1912 wurde diese Praxis durchbrochen und insbesondere seit Kriegsbeginn müssen die Diener um ein bis fünf Jähre länger auf die Ernennung zu Unterbeamten warten. Auch in diesem Vorgang werden die Herren Juristen im k. k. Eisenbahnministerium nichts Anstößiges erblicken. Denn dem Wortlaut des Zugeständnisses nach erscheint selbst dann noch die Einhaltung des Zugeständnisses gegeben, wenn man alle Diener erst bei Erreichung ihrer Endgehaltsstufe zu Unterbeamten ernennen würde. Denn man hat ihnen auch da noch die Erlangung der Untenbeamtenkategorie ermöglicht.

Mit dem Sinne nach wortverdreherischer Auslegung gegebener Zusicherungen kann man eben alles machen, wenn es sich darum handelt, auf Kosten der bis zur Erschöpfung ausgemergelten Bediensteten Ersparnisse im Staatsbahnbetrieb zu erzielen, selbst dann, wenn diese Ersparnisse, wie in diesem Falle, schließlich zum Schaden des Betriebes erzwungen werden.

Die gesamten in Betracht kommenden Bediensteten der k. k. Staatsbahnen haben es wahrlich nicht verdient, daß sie so schlecht behandelt werden. Diese Behandlung steht in einem schreienden Widerspruch mit den zahlreichen Anerkennungen, die den Eisenbahnern während des Krieges zuteil geworden sind. Diese Tatsache kann auch im Interesse der Staatsbahnverwaltung nicht dauernd bestehen bleiben.

Das gesamte beteiligte Personal ersucht daher neuerlich um baldmöglichste Änderung dieses Zustandes durch Verfügungen des k. k. Eisenbahnministeriums dahingehend, daß mit Rückwirkung auf den 1. Jänner 1917 alle jene Diener zu Unterbeamten ernannt werden, denen die Erlangung der Unterbeamtenkategorie offensteht, die am 1. Jänner 1917 oder früher die Gehaltsstufe von 1200 K erreicht haben, die Unterbeamtenprüfung mit Erfolg abgelegt und eine genügende Qualifikation (nicht erstklassig) haben.

Die Unterzeichneten stellen den Antrag:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Ad I; Die Verfügung des k. k. Eisenbahnministeriums, wornach das Dienstverhältnis der definitiv angestellten Bediensteten während der ersten fünf Jahre des Definitivums gekündigt werden kann, ist sofort aufzuheben. Eine Auflösung des Dienstverhältnisses der Bediensteten der k. k. Staatsbahnen darf nur entsprechend den Bestimmungen der geltenden Dienstordnung (Dienstpragmatik §§ 136, 137 und 138) erfolgen.

Ad II: Die in der Prüfungsvorschrift für den niederen Staatseisenbahndienst festgesetzte Minimaldauer der Ausbildungszeit für die Intimierung und Stabilisierung der Aushilfsbediensteten (Arbeiter) hat als Maximaldauer zu gelten und ist nach Ablauf dieser Zeit jeder in Betracht kommende Arbeiter zu intimieren, zu stabilisieren, beziehungsweise definitiv anzustellen, vorausgesetzt, daß er den sonstigen Anstellungsbedingungen entspricht.

Ad III: Mit Rückwirkung auf den 1. Jänner 1917 sind alle jene Diener zu Unterbeamten zu ernennen, denen die Erlangung der Unterbeamtenkategorie offen steht, die am 1. Jänner 1917 oder früher die Gehaltsstufe von 1200 K erreicht haben, die Unterbeamtenprüfung mit Erfolg abgelegt und eine genügende Qualifikation (nicht erstklassig) haben.“

In formeller Beziehung wird die Zuweisung dieses Antrages an den Staatsangestelltenausschuß ohne erste Lesung beantragt.

			Jos. Tomschik.
Palme.	Reifmüller.	Volkert.	Rud. Müller.
Schäfer.	Pernerstorfer.	Dr. K. Renner.	D. Löw.
Bretschneider.	K. Seitz.	Ellenbogen.	Smitka.
F. Skaret.	Sever.	Schiegl.	Seliger.
Hillebrand.	Resel.	Max Winter.	Polke.
David.	Glöckel.	Grigorovici.	Wutschel.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Josef Tomschik, Rud. Müller und Genossen,

betreffend

die sofortige restlose Erfüllung der unbedingt notwendigen Maßnahmen zugunsten des Staatsbahnpersonals, wie dieselben am 8. Mai l. J. von der sozialdemokratischen Partei der Regierung unterbreitet wurden, die aber bisher nicht zur Durchführung gelangten.

Die sozialdemokratische Partei hat am 8. Mai l. J. der Regierung eine Anzahl der dringendsten Forderungen des Staatsbahnpersonals mit dem Ersuchen unterbreitet, sie als unbedingt notwendige Maßnahmen zugunsten des Staatsbahnpersonals sofort zu erfüllen. Diesem Verlangen hat die Regierung mit teilweisen Zugeständnissen geantwortet, die seither zur Durchführung gelangt sind. Aber eine Anzahl dieser „dringendsten Forderungen" des Staatsbahnpersonals sind noch immer unerfüllt.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„1. Definitive Zurechnung der für die Bediensteten und Arbeiter der k. k. Staatsbahnen gewährten Teuerungszulagen in den Gehalt oder Lohn, und zwar so, daß sie auch im Gesamtverdienst der Akkordarbeiter zum Ausdruck kommen.

2. Verdopplung der Überstundenentlohnung.

3. Den Bahnwärtern sowie allen zur Kategorie „Wächter" gehörigen Bediensteten und den Arbeitern ist die Nachtdienstzulage im Ausmaße von 1 K für jeden geleisteten Nachtdienst zu gewähren.

4. Pauschalierung der Fahrgebühren des Lokomotiv- und Zugsbegleitungspersonals entsprechend den von den Vertrauensmännern dieser Kategorien dem k. k. Eisenbahnministerium zuletzt wiederholt unterbreiteten Forderungen.

5. Gewährung des 50prozentigen Zehrgeldzuschusses für die ganze Dauer einer Exponierung.

6. Die Pauschalien der Bediensteten, die solche Gebühren an Stelle der Zehrgelder beziehen, sind ohne Ausnahme um 50 Prozent zu erhöhen.

7. Zuerkennung von Pauschalien und Zulagen an jene Bediensteten, die solche Zuwendungen seit langer Zeit zur Deckung der Auslagen, die ihnen aus Anlaß des Dienstes erwachsen, fordern (Bahnrichter, Weichensteller, Wagenaufsichtspersonal, Streckenbegeher).

8. Verbesserung und Regelung der Postennormierung. Die den Wagenschreibern, Blocksignaldienern, Werkstättenbediensteten, Signalschlossern, Lampisten und anderen Dienerkategorien zugesicherte Unterbeamtenernennung, die den Unterbeamten zugesicherte Beamtennormierung sowie den beim Verschub-

dienst in höheren Kategorien tätigen Bediensteten ist die gebührende Ernennung in die höheren Kategorien ehestens zu gewähren.

9. Endliche Regelung der Dienstturnusse, Verkürzung der Dienst- und Arbeitszeiten, weil die Bediensteten und Arbeiter bei der gegenwärtigen Ernährung außerstande sind, die geforderten Leistungen ohne schwere Schädigung ihrer Gesundheit andauernd zu vollbringen."

In formeller Beziehung wird die Zuweisung dieses Antrages an den Staatsangestelltenausschuß ohne erste Lesung beantragt.

	Jos. Tomschik.
Skaret.	Rud. Müller.
Dr. Löw.	Pernerstorfer.
Ellenbogen.	Resel.
Bretschneider.	K. Seitz.
Dr. Renner.	Sever.
Hillebrand.	Seliger.
Max Winter.	Glöckel.
Volkert.	Palme.
Grigorovici.	Reifmüller.
David.	Smitka.
Schäfer.	Wutschel.
Schiegl.	Polke.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

den Schutz der Kriegsflüchtlinge.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Beschluß des Abgeordnetenhauses.	Beschluß des Herrenhauses.
§ 1.	§ 1.
Personen, welche, sei es infolge behördlicher Verfügung, sei es freiwillig infolge drohender unmittelbarer Kriegsgefahren ihren ständigen Aufenthaltsort verlassen oder in denselben nicht zurückkehren können (Kriegsflüchtlinge) und außerstande sind, ihren notwendigen Unterhalt und jenen ihrer im gemeinsamen Haushalte lebenden Familienangehörigen aus ihrem Einkommen zu bestreiten (Unbemittelte), haben — unbeschadet der endgültigen Regelung der Verrechnung dieser Kriegsauslagen — Anspruch auf die staatliche Flüchtlingsfürsorge.	(Gleichlautend.)
Der Anspruch der Flüchtlinge endet mit dem Aufhören der Voraussetzungen, und zwar im Falle der Freigabe des ständigen Aufenthaltsortes derselben für die allgemeine Rückkehr der Flüchtlinge sechzig Tage nach erfolgter Heimkehr oder mit dem Ablauf der für die Heimkehr anberaumten gehörig kundgemachten Frist, die mindestens dreißig Tage zu betragen hat.	(Gleichlautend.)
	Desgleichen erlischt der Anspruch für jene Flüchtlinge, die erwiesenermaßen eine der bisherigen Art ihrer Beschäftigung angepaßte, ihren Fähigkeiten und ihrer körperlichen Eignung entsprechende und mit einer angemessenen Entlohnung verbundene Arbeitsgelegenheit ohne triftigen Grund ablehnen.
	Diese Bestimmung ist in den Flüchtlingssammelniederlassungen und Unterbringungsgemeinden

Beschluß des Abgeordnetenhauses.	Beschluß des Herrenhauses.
	sowie in den Sammel- und Verteilungsstationen in der den Flüchtlingen geläufigen Sprache öffentlich bekanntzugeben.
	Kriegsflüchtlinge fremder Staatsangehörigkeit können Kriegsflüchtlingen österreichischer Staatsangehörigkeit unter den vom Minister des Innern festgesetzten Voraussetzungen gleichgehalten werden.
§ 2.	§ 2.
Unbemittelte Kriegsflüchtlinge, welche erst nach Inkraftsetzung dieses Gesetzes ihren Wohnort verlassen müssen und die staatliche Flüchtlingsfürsorge beanspruchen, haben sich vorläufig nach den von der Behörde festzusetzenden Bestimmungsorten zu begeben.	(Gleichlautend.)
Bei der Auswahl der Bestimmungsorte sind Nationalität, Religion und Herkunft sowie die Wünsche der Kriegsflüchtlinge und auch die Aufnahmsfähigkeit der betreffenden Orte zu berücksichtigen.	(Gleichlautend.)
Zur Beschaffung der Unterkunft und Verpflegung dieser Personen können die politischen Behörden im eigenen Wirkungskreise die §§ 21 und 22 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 236, betreffend die Kriegsleistungen, sinngemäß anwenden.	[ ]
Kriegsflüchtlinge fremder Staatsangehörigkeit können Kriegsflüchtlingen österreichischer Staatsangehörigkeit unter vom Minister des Innern festgesetzten Voraussetzungen gleichgehalten werden.	[ ]
§ 3.	§ 3.
Größere Transporte von unbemittelten Kriegsflüchtlingen können zum Zwecke ihrer vorläufigen Aufnahme und entsprechenden Verteilung in zivilbehördlich geleiteten Sammel- und Verteilungsstationen untergebracht werden und erhalten daselbst behördlicherseits kostenlose Unterkunft und Verpflegung. Doch hat sobald als möglich, insbesondere über Ansuchen der einzelnen Flüchtlinge und unter tunlichster Berücksichtigung ihrer Wünsche die Aufteilung, beziehungsweise Zuteilung an die Gemeinden zu erfolgen, welche als Bestimmungsorte im Sinne des § 2, Absatz 2, in Betracht kommen.	(Gleichlautend.)
§ 4.	§ 4.
Die bestehenden Sammelniederlassungen für Kriegsflüchtlinge sind den Anforderungen der Hygiene und Sittlichkeit entsprechend und unter Ermöglichung der familienweisen Gruppierung einzurichten.	(Gleichlautend.)
Die Verteilung der Kriegsflüchtlinge hat nach Nationalität, Religion und Herkunft zu erfolgen,	Die Verteilung der Kriegsflüchtlinge hat nach Nationalität, Religion und Herkunft zu erfolgen.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

wobei ihnen das Recht, jederzeit außerhalb der Sammelniederlassungen Aufenthalt zu nehmen, gewahrt bleibt.

In solchen Niederlassungen sind als Organe welche mit den Flüchtlingen in unmittelbarem Verkehr stehen, einschließlich der Seelsorger, Ärzte und Lehrer nur solche Personen zu bestellen, welche die Sprache der Flüchtlinge vollkommen beherrschen und mit ihren Landesverhältnissen, Sitten und Gebräuchen vertraut sind.

Den Insassen der Sammelniederlassungen ist eine Mitwirkung an der Verwaltung durch von den Flüchtlingen gewählte Vertrauenspersonen unter Anlehnung an die Einrichtungen der Gemeindeorganisation einzuräumen. Auch ist für die Befriedigung der religiösen und kulturellen Bedürfnisse in der Muttersprache der in den Sammelniederlassungen untergebrachten Kriegsflüchtlinge sowie für die Interessen besonders schutzbedürftiger Personen (Sieche, Kinder u. dgl.) und für passende Arbeitsgelegenheit entsprechend zu sorgen.

§ 5.

Die bereits bestehenden Fürsorgeeinrichtungen für die Kriegsflüchtlinge sind dem Bedarfe entsprechend aufrecht zu erhalten und nach Maßgabe neu auftretender Notwendigkeiten und Bedürfnisse auszugestalten.

§ 6.

Den unbemittelten Kriegsflüchtlingen, welche nicht in Naturalverpflegung stehen oder aus derselben ausscheiden, wird ohne Rücksicht auf ihren Aufenthaltsort bis auf weiteres ein Bargeldzuschuß von 2 K pro Kopf und Tag bewilligt. Alleinstehende, dauernd erwerbsunfähige Personen und dauernd erwerbsunfähige Eheleute erhalten den doppelten Betrag.

Andere Einnahmen von Flüchtlingen oder von Mitgliedern ihrer Familie schließen den Fortbezug des Bargeldzuschusses nicht aus, wenn sie die Höhe des dem Flüchtling oder seiner Familie, insoweit sie mit ihm im gemeinsamen Haushalte lebt, gebührenden Zuschusses nicht überschreiten.

Beschluß des Herrenhauses.

Die Flüchtlinge sind berechtigt, auch außerhalb der Sammelniederlassungen Aufenthalt zu nehmen, wobei sie jedoch in der Wahl ihres Aufenthaltes an die von den Behörden nach den Grundsätzen des § 2, Absatz 2, bezeichneten Bestimmungsorte gebunden sind. Letztere Beschränkung gilt auch für Aufenthaltsveränderungen der die staatliche Fürsorge beanspruchenden, in einzelnen Gemeinden untergebrachten Flüchtlinge.

In Sammelniederlassungen sind als Organe, welche mit den Flüchtlingen in unmittelbarem Verkehr stehen, einschließlich der Seelsorger, Ärzte und Lehrer in der Regel nur solche Personen zu bestellen, welche die Sprache der Flüchtlinge beherrschen und mit ihren Landesverhältnissen, Sitten und Gebräuchen vertraut sind.

(Gleichlautend.)

§ 5.

Die bereits bestehenden Fürsorgeeinrichtungen für die in Sammelniederlassungen oder in einzelnen Gemeinden sich aufhaltenden Kriegsflüchtlinge, zum Beispiel Einrichtungen für kulturelle und Unterrichtsbedürfnisse, für Krankenpflege, für die nötige Bekleidung usw. sind dem Bedarfe entsprechend aufrecht zu erhalten und weiter auszugestalten.

§ 6.

Den unbemittelten Kriegsflüchtlingen, welche nicht in Naturalverpflegung stehen oder aus dieser ausscheiden, gebührt vom 21. Juli 1917 an ohne Rücksicht auf ihren im Sinne der §§ 2, beziehungsweise 4 bestimmten Aufenthaltsort ein Bargeldzuschuß von 2 K pro Kopf und Tag. Alleinstehenden, dauernd erwerbsunfähigen Personen und ebensolchen Ehepaaren gebührt das Doppelte dieses Betrages.

Ein Nebeneinkommen solcher Kriegsflüchtlinge oder ihrer Familienmitglieder beeinträchtigt den Bezug des Bargeldzuschusses nur dann, wenn es ein durch längere Zeit dauerndes oder öfter wiederkehrendes ist und die Höhe des Zuschusses übersteigt, der dem Flüchtling und seiner mit

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Überschreiten sie diesen Betrag, so ist nur die Differenz zwischen diesem Nebeneinkommen und dem doppelten Betrage des Bargeldzuschusses auszuzahlen.

Der Bezug des Bargeldzuschusses wird nur dann eingestellt, wenn das Nebeneinkommen das Doppelte des Zuschusses überschreitet oder wenn der Bezugsberechtigte in die Naturalverpflegung aufgenommen wird.

Verwundungszulagen, Invalidenpensionen und Unterhaltsbeiträge für Angehörige von Einberufenen bleiben sowohl bei der Berechnung der Bargeldzuschüsse als auch bei der Naturalverpflegung außer Betracht.

Beschluß des Herrenhauses.

ihm im gemeinsamen Haushalte lebenden Familie gebührt.

Übersteigt es das bezeichnete Ausmaß, so ist der Bargeldzuschuß um die Hälfte dieser Differenz zu kürzen, in dem Falle aber gänzlich einzustellen, wenn die Differenz das Doppelte dieses Zuschusses erreicht.

Außerdem hat die Einstellung des Bargeldzuschusses dann zu erfolgen, wenn der Bezugsberechtigte in die Naturalverpflegung übernommen wird oder wenn er nach seinen Vermögens- oder Einkommenverhältnissen überhaupt nicht mehr als unbemittelt im Sinne des Absatzes 1 dieses Paragraphen anzusehen ist.

Verwundungszulagen, Tapferkeitsmedaillenzulagen, Militärversorgungsgebühren der Gagisten ohne Rangsklasse und der Mannschaftspersonen sowie ihrer Hinterbliebenen, etwaige Gnadenversorgungsgenüsse der genannten Personen, Gebühren der Familien der vorerwähnten Gagisten (Offiziers- und Militärbeamtenaspiranten) sowie jener von Unteroffizieren des Aktivstandes, Unterhaltsbeiträge nach dem Gesetze vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, und den früher bestandenen diesbezüglichen Vorschriften sowie staatliche Unterstützungen, die auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 12. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 161, gewährt werden, bewirken weder eine Schmälerung der Bargeldzuschüsse, noch kommen sie bei der Naturalverpflegung in Betracht.

Beschluß des Abgeordnetenhauses	Beschluß des Herrenhauses
§ 7.	§ 7.
Die Regierung ist ermächtigt, den Teuerungsverhältnissen entsprechend, den Bargeldzuschuß zu erhöhen.	(Gleichlautend.)
Eine Rückzahlung erhaltener Zuschüsse findet, von erschlichenen Bezügen abgesehen, nicht statt.	(Gleichlautend.)
§ 8.	§ 8.
Die unbemittelten Kriegsflüchtlinge haben Anspruch auf kostenlose Beförderung für sich und ihre Fahrnisse sowie auf Verpflegung während der Reise bis zu dem ihnen zugewiesenen Bestimmungsorte, beziehungsweise auch bei ihrer Rückbeförderung aus demselben.	(Gleichlautend.)
Auch ist während der Reise behördlicherseits für den Transport und die Fütterung des etwa mitgeführten Viehes Sorge zu tragen.	(Gleichlautend.)
§ 9.	§ 9.
Jenen unbemittelten Personen, die seinerzeit infolge behördlicher Verfügung (Evakuierung) ihren Aufenthaltsort verlassen mußten und einer behörd-	Die k. k. Regierung wird ermächtigt, in rücksichtswürdigen Fällen jenen unbemittelten Personen, die seinerzeit infolge behördlicher Verfügung (Eva-

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

lichen Fürsorge nicht teilhaftig wurden, die aber nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ebenfalls einen Anspruch auf staatliche Fürsorge erlangen oder erlangt hätten, sind die Verpflegskosten für die Zeit, in welcher sie keine Fürsorge genossen haben, in dem Ausmaße des für jene Zeit bestimmten staatlichen Evakuierten-, beziehungsweise Flüchtlingsunterstützungsbeitrages nachträglich anzuweisen.

§ 10.

Die Gemeinden sind zur Mitwirkung bei der Durchführung dieses Gesetzes verpflichtet.

§ 11.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig erlischt die Wirksamkeit der Kaiserlichen Verordnung vom 14. August 1914, R. G. Bl. Nr. 213.

§ 12.

Mit dem Vollzuge ist Mein Minister des Innern im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Ministern betraut.

Beschluß des Herrenhauses.

kuierung) ihren Aufenthaltsort verlassen mußten und infolge ihres Verbleibens im Kriegsgebiete einer staatlichen Fürsorge nicht teilhaftig wurden, einen angemessenen Verpflegskostenbeitrag nachträglich anzuweisen.

§ 10.

(Gleichlautend.)

Zur Beschaffung der Unterkunft und Verpflegung der Kriegsflüchtlinge können die politischen Behörden im eigenen Wirkungskreise die §§ 21 und 22 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 236, betreffend die Kriegsleistungen, sinngemäß anwenden.

§ 11.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig erlischt die Wirksamkeit der Kaiserlichen Verordnung vom 14. August 1914, R. G. Bl. Nr. 213.

Die Durchführung dieses Gesetzes obliegt den politischen Behörden. Die Entscheidungen der politischen Landesbehörden sind endgültig.

§ 12.

(Gleichlautend.)

Vom Herrenhause in der Sitzung vom 25. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 25. Oktober 1917.

Alfred Fürst Windisch-Graetz.

Kowy,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Unfallversicherung der Bergarbeiter.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Unfallversicherungspflicht nach Maßgabe des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, wird auf alle der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Bergbaue (§ 5 a. B. G.) **samt den** dazugehörigen [ ] Anlagen **(§ 117 und § 131 a. B. G.) und samt der dem Bergbau dienenden außerhalb eines forstwirtschaftlich geregelten Betriebes gelegenen Holzgewinnung und Holzbringung der Bergbauunternehmungen, ferner auf** Bohrbetriebe auf vorbehaltene Mineralien (§ 3 a. B. G.), dann auf die Betriebe zur Gewinnung von Bergwachs (Ozokerit, Erdwachs) und Asphalt (§ 19, Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Jänner 1907, R. G. Bl. Nr. 7) ausgedehnt.

§ 2.

Die Versicherung erfolgt bei einer besonderen Versicherungsanstalt (Unfallversicherungsanstalt der Bergarbeiter).

Bei dieser Anstalt sind auch die bisher nach Maßgabe der Bestimmungen des § 19, Absatz 2, des Gesetzes vom 9. Jänner 1907, R. G. Bl. Nr. 7, bei den territorialen Unfallversicherungsanstalten versicherten Arbeiter und Betriebsbeamten der Unternehmungen auf Naphtha (Erdöl, Bergöl, Petroleum, Bergteer) zu versichern, ferner die Arbeiter und Betriebsbeamten jener unfallversicherungspflichtigen Gewerbeanlagen, deren Bedienstete in Gemäßheit des

§ 11, Absatz 1, des Bruderladengesetzes vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127, in der durch Artikel I des Gesetzes vom 17. September 1892, R. G. Bl. Nr. 178, festgestellten Fassung einer Bergwerksbruderlade angehören. § 11, Absatz 2, und § 49, Absatz 2, des Bruderladengesetzes treten, soweit sie sich auf die Unfallversicherung beziehen, außer Wirksamkeit.

Arbeiter und Betriebsbeamte, welche bei einer Bergwerksbruderlade nur in dem im § 10, Absatz 2, des Bruderladengesetzes bezeichneten beschränkten Umfange versichert sind (minderberechtigte Mitglieder), scheiden mit Beginn der Versicherung [ ] aus der Provisionskasse der Bruderlade aus.

§ 3.

Auf die Unfallversicherungsanstalt der Bergarbeiter und die Versicherung bei dieser finden die Bestimmungen der Gesetze vom 28. Dezember 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, vom 20. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 168, in ihrer durch das Gesetz vom **21. August 1917, R. G. Bl. Nr. 363,** festgestellten Fassung, ferner des Gesetzes vom 8. Februar 1909, R. G. Bl. Nr. 29, mit den aus dem nachstehenden sich ergebenden Änderungen sinngemäß Anwendung.

§ 4.

Ein Drittel der Mitglieder des nach Vorschrift des § 12 des Unfallversicherungsgesetzes vom 28. Dezember 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, zu bildenden Vorstandes wird vom Minister für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Minister des Innern aus den mit den wirtschaftlichen, technischen und hygienischen Verhältnissen des Bergbaues vertrauten Personen berufen.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Obmann und zwei Obmannstellvertreter mit der Maßgabe, daß je einer dieser Funktionäre den drei Vorstandskurien zu entnehmen ist.

§ 5.

Die Beschlußfassung über die gebührenden Entschädigungen obliegt besonderen dreigliedrigen Ausschüssen, in welche jede der drei Vorstandskurien einen in gesonderter Abstimmung zu wählenden Vertreter und einen Ersatzmann entsendet. Im Falle des Bedarfes können auch dem Vorstande nicht angehörige Personen berufen werden.

Kommt ein einstimmiger Beschluß des Ausschusses auf Anerkennung oder Ablehnung eines Anspruches oder über das Ausmaß eines solchen nicht

zustande oder verlangt es ein Mitglied des Ausschusses, so steht die endgültige Entscheidung dem Vorstande der Anstalt zu.

Dem Entschädigungsansprecher können in diesem Falle sowie überhaupt in Fällen, in welchen die Entschädigung nicht alsbald nach dem Tode oder nach Eintritt der Entschädigungsberechtigung festgestellt werden kann, von dem Ausschusse mit Mehrheitsbeschluß vorläufige Entschädigungen zugebilligt werden. **Eine Rückforderung der ausgezahlten vorläufigen Entschädigung findet im Falle der Ablehnung des Rentenanspruches nicht statt.**

§ 6.

Über den Sitz, die Organisation, die innere Einrichtung und die Geschäftsgebarung der Unfallversicherungsanstalt der Bergarbeiter hat das der Genehmigung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten unterliegende Statut der Anstalt die näheren Bestimmungen zu enthalten.

Insbesondere sind auch Bestimmungen zu treffen über die Bemessung und Einhebung der Versicherungsbeiträge, über das aktive und passive Wahlrecht der Mitglieder und über die Wahl der Vertreter im Vorstande und in den Schiedsgerichten, ferner über den Umfang der Befugnisse des Vorstandes, der engeren Ausschüsse und des leitenden Beamten, über die allfällige Einrichtung von Geschäftsstellen (Expposituren), dann über die Voraussetzungen einer Änderung des Statuts.

§ 7.

Den Bergwerksbruderladen kann von der Unfallversicherungsanstalt die Vermittlung des Verkehrs zwischen den Betriebsunternehmern und Versicherten einerseits und der Anstalt andrerseits, insbesondere die Mitwirkung bei Unfallserhebungen und der Durchführung der auf Grund des § 10 von der Anstalt getroffenen Verfügungen übertragen werden. Die Bruderladen sind im Falle der Inanspruchnahme zu dieser Mitwirkung verpflichtet. Das Statut der Anstalt bestimmt hierüber das Nähere.

Den Bruderladen steht für ihre Mitwirkung außer dem Ersatze der Barauslagen eine Vergütung zu, deren Ausmaß in dem Falle, als eine Einigung nicht erfolgt, vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten festgesetzt wird.

§ 8.

Die Berghauptmannschaften sind ermächtigt, nach Anhörung von Vertrauensmännern aus dem Stande der Unternehmer und der Versicherten für bestimmte

Bezirke Festsetzungen über die Werte der Naturalbezüge mit verbindlicher Wirkung zu treffen.

§ 9.

[ ]

Bei der Bemessung der Unfallsrente für jene Personen, die wegen noch nicht beendeter Ausbildung gar nicht oder nicht voll entlohnt werden, ist ein Jahresarbeitsverdienst anzurechnen, der dem mindesten Arbeitsverdienste voll entlohnter Versicherter jener Beschäftigung entspricht, für die die Ausbildung erfolgt. Für diese Personen sowie für jugendliche Arbeiter darf kein niedrigerer Jahresarbeitsverdienst als von 600 K zugrunde gelegt werden.

§ 10.

Die Versicherungsanstalt ist in jedem Stadium des Heilverfahrens berechtigt, der Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, die Krankenfürsorge abzunehmen. Sie tritt in diesem Falle in alle der Krankenkasse hinsichtlich der Krankenfürsorge und der Fürsorge für die Angehörigen gesetzlich zukommenden Pflichten und Rechte.

Nach Abschluß des Heilverfahrens kann dem Verletzten an Stelle der ihm gebührenden Rente freie Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt nur mit seiner Zustimmung gewährt werden; die Versicherungsanstalt kann in diesem Falle dem Verletzten angemessenen Ersatz für den durch die Verlängerung des Heilverfahrens verursachten Verdienstentgang leisten.

Die Überweisung eines Verletzten in ein Krankenhaus oder in eine Heilanstalt auf Rechnung seiner Rente kann in allen Fällen angeordnet werden, wenn er die Heilung vorsätzlich verhindert oder verzögert; in diesem Falle gebührt den Angehörigen des Verletzten die im ersten Absatze erwähnte Fürsorge.

Ist zur Beurteilung des Rechtsanspruches eines Verletzten auf Rente nach ärztlichem Ausspruche eine spitalsärztliche Beobachtung erforderlich, so kann zu diesem Zwecke die Überweisung des Verletzten in ein Krankenhaus auf die Dauer des Erfordernisses angeordnet werden. Die hierfür aufgewendeten Kosten fallen der Versicherungsanstalt zur Last.

Leistet der Verletzte einer auf Grund der Bestimmungen dieses Paragraphen getroffenen Anordnung der Versicherungsanstalt ohne gesetzliche oder sonstige triftige Gründe keine Folge, so kann ihm die Rente für die in Betracht kommende Zeit ganz oder teilweise vorenthalten werden.

§ 11.

Die Aufstellung der Gefahrenklasseneinteilung (§ 14 des Unfallversicherungsgesetzes) sowie ihre Abänderungen erfolgen für die bei der Versicherungsanstalt zu versichernden Betriebe durch den Vorstand

und unterliegen der Genehmigung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten.

§ 12.

Die tarifmäßigen Versicherungsbeiträge fallen dem Unternehmer des versicherten Betriebes allein zur Last.

§ 13.

Der in Gemäßheit des § 37 des Bruderladengesetzes vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127, errichtete Zentralreservefonds der Bergwerksbruderladen wird der Unfallversicherungsanstalt der Bergarbeiter überwiesen.

Die §§ 37 und 38 des obigen Gesetzes treten außer Kraft.

§ 14.

Die den Provisionskassen der Bergwerksbruderladen obliegende Verpflichtung zur Gewährung von Provisionen an dauernd erwerbsunfähige Mitglieder besteht auch dann, wenn die Erwerbsunfähigkeit die Folge eines **nach diesem Gesetze** zu entschädigenden Betriebsunfalles ist, doch ruht in diesen Fällen sowie dann, wenn eine Person, die im Genusse einer Unfallsrente aus einem früheren Unfalle steht, nachträglich einen Anspruch auf Invalidenprovision an eine Bergwerksbruderlade erlangt, der Anspruch an die Provisionskasse so weit, als beide Ansprüche zusammen zwei Drittel jenes Arbeitsverdienstes übersteigen, welcher der Bemessung der Unfallsrente zugrunde gelegt wurde. Ist die Invalidenprovision höher als zwei Drittel dieses Arbeitsverdienstes, so ruht sie im Betrage der Unfallsrente.

Solange der Verletzte den vollen Arbeitsverdienst als Unfallsrente bezieht (Artikel 2, vorletzter Absatz des Gesetzes vom 21. August 1917, R. G. Bl. Nr. 363) ruht der Anspruch auf Invalidenprovision.

Für die Hinterbliebenen Getöteter, denen ein Anspruch aus der Unfallversicherung zusteht, besteht ein Anspruch auf Provision an die Bergwerksbruderlade nicht.

Hat eine Provisionskasse einem Verletzten oder Hinterbliebenen eines Getöteten Provisionen für einen Zeitraum gewährt, für den nach dem Vorstehenden das Ruhen oder der Wegfall der Provision einzutreten hat, so geht der Anspruch auf Unfallrente bis zu dem Ausmaße, in dem die Provision ruht oder wegfällt, an die Provisionskasse über, soweit die bezüglichen Rentenraten an den Rentner noch nicht ausgezahlt sind.

Auf freiwillige Zusatzversicherungen, für die der Versicherte den ganzen Beitrag aus Eigenem leistet, finden die vorstehenden Bestimmungen über das Ruhen oder den Wegfall der Provision keine Anwendung.

§ 15.

Zur Entscheidung über die gegen die Unfallversicherungsanstalt der Bergarbeiter erhobenen, von dieser nicht anerkannten Entschädigungsansprüche sind ausschließlich die Schiedsgerichte der Unfallversicherungsanstalt der Bergarbeiter zuständig, deren Sitze und Sprengel durch Verordnung bestimmt werden. Solche Schiedsgerichte sind entweder an den Sitzen von Bergbehörden oder an den Sitzen der Schiedsgerichte der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten zu errichten.

Auf diese Schiedsgerichte und das Verfahren vor denselben finden die Bestimmungen des § 38 des Unfallversicherungsgesetzes entsprechend Anwendung.

Als Beisitzer bei den Verhandlungen der Schiedsgerichte nehmen zwei vom Minister für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern ernannte fachlich gebildete Personen teil, ferner ein Vertreter der Unternehmer und ein Vertreter der Versicherten der bei der Anstalt versicherten Betriebe. Die Vertreter der Unternehmer und der Versicherten werden nach näherer Anordnung des Statuts der Anstalt gewählt.

Die Klage ist bei jenem Schiedsgerichte einzubringen, in dessen Sprengel der versicherungspflichtige Betrieb gelegen ist.

Die mit der Einrichtung und Gebarung der Schiedsgerichte verbundenen Kosten sind von der Unfallversicherungsanstalt der Bergarbeiter zu tragen.

Die Schiedsgerichte entscheiden auch in Streitigkeiten zwischen Bergwerksbruderladen und der Unfallversicherungsanstalt, die sich aus der Anwendung des § 14 ergeben. Die Zuständigkeit richtet sich hierbei nach dem Sitze der Bergwerksbruderlade.

§ 16.

Die in den §§ 18, Absatz 2, 28, 29, 30, 31, 50 und 54 des Unfallversicherungsgesetzes den politischen Behörden, beziehungsweise den Gewerbeinspektoren zugedachte Ingerenz steht bezüglich der der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betriebe diesen Behörden zu.

Die nach Maßgabe der Vorschriften des Unfallversicherungsgesetzes den politischen Behörden zustehenden Entscheidungen sind, soweit es sich um Betriebe handelt, die bei der Unfallversicherungsanstalt der Bergarbeiter versichert sind, von diesen Behörden im Einvernehmen mit den Bergbehörden zu treffen.

§ 17.

Die Staatsaufsicht über die Anstalt übt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten aus.

§ 18.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Gleichzeitig tritt die Kaiserliche Verordnung vom 7. April 1914, R. G. Bl. Nr. 80, außer Wirksamkeit.

§ 19.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern und für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministern betraut.

Vom Herrenhause in der Sitzung vom 25. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 25. Oktober 1917.

Alfred Fürst Windisch-Grätz.

Kolwy,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . .,

mit dem

aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges Ausnahmsbestimmungen zur Erleichterung des Antrittes und der Fortführung von Gewerben getroffen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Bei Berechnung der für den Antritt eines Gewerbes oder für die Erlangung einer gewerblichen Dispens vorgeschriebenen Verwendungs- oder Betätigungszeit ist die Zeit des während des gegenwärtigen Krieges im gemeinsamen Heere, in der Kriegsmarine, in der Landwehr oder im Landsturm geleisteten Militärdienstes einzurechnen, wenn der Bewerber vor seiner Einrückung in einer Art beschäftigt war, die für die Erbringung des Befähigungsnachweises oder für die Erlangung der Dispens in Betracht kommt.

Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes finden auf die zu persönlichen Dienstleistungen für Kriegszwecke herangezogenen sowie die zu freiwilligen Arbeits- oder Dienstleistungen für Kriegszwecke verwendeten Zivilpersonen sinngemäße Anwendung.

§ 2.

Die von Kriegsbeschädigten in einer von der gewerblichen Unterrichtsverwaltung eingerichteten oder ausdrücklich anerkannten Invalidenschule verbrachte Zeit ist als Verwendung im Gewerbe anzusehen.

§ 3.

Die politische Landesbehörde wird ermächtigt, Kriegsbeschädigten die Nachsicht von der Beibringung des zum Antritte eines handwerksmäßigen Gewerbes vorgeschriebenen Befähigungsnachweises zu erteilen, und zwar:

1. Kriegsbeschädigten, die vor der Einrückung ein anderes handwerksmäßiges oder ein an den Nachweis einer besonderen Befähigung gebundenes konzessioniertes Gewerbe als Inhaber, Pächter oder Stellvertreter (Geschäftsführer) betrieben haben, gegen Nachweis der zur Ausübung des anzutretenden Gewerbes ausreichenden Fertigkeiten; dieser Nachweis entfällt bei Gesuchen um Dispens für ein verwandtes handwerksmäßiges Gewerbe;

2. Kriegsbeschädigten, die vor der Einrückung durch mindestens vier Jahre ein freies Produktionsgewerbe oder ein an den Befähigungsnachweis gebundenes Handelsgewerbe als Inhaber, Pächter oder Stellvertreter (Geschäftsführer) betrieben haben, gegen Nachweis der zur Ausübung des anzutretenden Gewerbes ausreichenden Fertigkeiten;

3. sonstigen Kriegsbeschädigten gegen Nachweis der zur Ausübung des anzutretenden Gewerbes ausreichenden Fertigkeiten und einer mindestens vierjährigen Tätigkeit in einem handwerksmäßigen oder einem an den Nachweis einer besonderen Befähigung gebundenen konzessionierten Gewerbe.

Der Nachweis der zur Ausübung des anzutretenden Gewerbes ausreichenden Fertigkeiten kann erbracht werden:

durch ein Zeugnis über die vor der Einrückung erfolgte Absolvierung einer einschlägigen staatlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte versehenen gewerblichen Lehranstalt

oder durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch eines von der gewerblichen Unterrichtsverwaltung eingerichteten oder ausdrücklich anerkannten Unterrichtskurses

oder durch genossenschaftlich bestätigte Zeugnisse befugter Gewerbetreibender.

§ 4.

Erblindete Kriegsbeschädigte sind beim Antritte des Korbflechter- und des Bürstenbindergewerbes von der Erbringung des Befähigungsnachweises befreit.

§ 5.

Die politische Landesbehörde wird ermächtigt, Kriegsbeschädigten die Nachsicht von der Beibringung des Befähigungsnachweises für kon-

zessionierte Gewerbe mit Ausnahme der Baugewerbe in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 3 zu erteilen.

§ 6.

Die Gewerbebehörde erster Instanz kann Kriegsbeschädigten behufs Antrittes eines an den Befähigungsnachweis gebundenen Handelsgewerbes Nachsicht des Befähigungsnachweises erteilen, wenn der Bewerber durch mindestens drei Jahre in einer Art tätig war, die für die Erbringung des für Handelsgewerbe vorgeschriebenen Befähigungsnachweises oder für die Erlangung einer Dispens von diesem Befähigungsnachweise in Betracht kommt.

Die politische Landesbehörde wird ermächtigt, Kriegsbeschädigten ausnahmsweise die Dispens von der Beibringung des für Handelsgewerbe vorgeschriebenen Befähigungsnachweises zu erteilen, wenn der Bewerber durch ein Zeugnis über die vor der Einrückung erfolgte Absolvierung einer staatlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte beliehenen kommerziellen Lehranstalt oder über den erfolgreichen Besuch eines von der Unterrichtsverwaltung eingerichteten oder ausdrücklich anerkannten Unterrichtskurses die zum Betriebe des anzutretenden Gewerbes ausreichenden Fachkenntnisse nachweist.

§ 7.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann das Handelsministerium über Antrag der politischen Landesbehörde Kriegsbeschädigten, die den in den §§ 3, 5 und 6 vorgesehenen Bedingungen nicht entsprechen können, Dispensen von der Erbringung des gewerblichen Befähigungsnachweises erteilen.

§ 8.

Vor Erteilung der in den §§ 3, 5 und 6 vorgesehenen Dispensen sind die Handels- und Gewerbekammer und die betreffende Genossenschaft aufzufordern, binnen längstens acht Tagen sich zu äußern.

Die Bestimmungen des § 116 a der Gewerbeordnung über das Rekursrecht der Genossenschaften finden bei Erteilung von Dispensen gemäß dieser Kaiserlichen Verordnung keine Anwendung.

§ 9.

Als Kriegsbeschädigte sind jene zur aktiven Dienstleistung im gemeinsamen Heere, in der Kriegsmarine, in der Landwehr oder im Landsturm verwendeten Personen anzusehen, die während oder infolge der Ausübung des Militärdienstes im gegenwärtigen

Kriege eine die Erwerbsfähigkeit beeinträchtigende Krankheit oder ein derartiges körperliches Gebrechen sich zugezogen haben. Der Nachweis der Kriegsbeschädigung ist durch ein militär- oder staatsärztliches Zeugnis zu erbringen.

Gleich den Kriegsbeschädigten sind jene zu persönlichen Dienstleistungen für Kriegszwecke herangezogenen sowie jene zu freiwilligen Arbeits- oder Dienstleistungen für Kriegszwecke verwendeten Zivilpersonen zu behandeln, die während oder infolge dieser Leistungen eine die Erwerbsfähigkeit beeinträchtigende Krankheit oder ein derartiges körperliches Gebrechen sich zugezogen haben.

§ 10.

Die Bestimmungen des § 56, Absatz 4 und 5, der Gewerbeordnung, betreffend die Fortführung des Gewerbes für Rechnung der Witwe oder der erbberechtigten minderjährigen Deszendenten eines Gewerbetreibenden, sind sinngemäß auch dann anzuwenden, wenn der Ehegatte oder Aszendent nach Zurücklegung seines Gewerbes während oder infolge des im gegenwärtigen Kriege geleisteten Militärdienstes (§ 1, Absatz 1) gestorben ist.

Die Gewerbebehörde erster Instanz kann in rücksichtswürdigen Fällen Aszendenten solcher Militärpersonen, die vor der Einrückung ein konzessioniertes, ein handwerksmäßiges oder ein an den Befähigungsnachweis gebundenes Handelsgewerbe betrieben haben und während oder infolge des im gegenwärtigen Kriege geleisteten Militärdienstes (§ 1, Absatz 1) gestorben sind, zum Betriebe des Gewerbes des verstorbenen Deszendenten zulassen, wenn keine zur Fortführung berechtigten Personen vorhanden sind oder wenn diese Personen von dem ihnen nach den Bestimmungen des § 56, Absatz 4 und 5, der Gewerbeordnung oder den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes zustehenden Rechte keinen Gebrauch machen wollen.

Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze finden Anwendung auch auf die Witwen, die erbberechtigten minderjährigen Deszendenten und die Aszendenten der zu persönlichen Dienstleistungen für Kriegszwecke herangezogenen sowie der zu freiwilligen Arbeits- oder Dienstleistungen für Kriegszwecke verwendeten Zivilpersonen, die während oder infolge dieser Leistungen gestorben sind.

§ 11.

Die Regierung wird ermächtigt, im Verordnungswege zu bestimmen, ob und inwiefern die Bestimmungen dieses Gesetzes auf Angehörige einer anderen bewaffneten Macht Anwendung finden sollen.

§ 12.

Die Wirksamkeit dieses Gesetzes erlischt drei Jahre nach Friedensschluß.

§ 13.

Dieses Gesetz **tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft;** gleichzeitig tritt die Kaiserliche Verordnung vom 7. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 364, mit der aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges Ausnahmsbestimmungen zur Erleichterung des Antrittes und der Fortführung von Gewerben getroffen werden, außer Kraft.

Mit dem Vollzuge ist Mein Handelsminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern beauftragt.

Vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 26. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 26. Oktober 1917.

Groß.

Lukaszewicz,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Kriegssteuer von höheren Geschäftserträgnissen der Gesellschaften und vom Mehreinkommen der Einzelpersonen aus dem Jahre [] 1917.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die höheren Geschäftserträgnisse der Aktiengesellschaften, Aktienvereine, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (im folgenden Gesellschaften genannt) aus dem Kriegsgeschäftsjahre [] 1917 sowie die in dem Kalenderjahre [] 1917 erzielten Einkommensmehrbeträge der in § 153 des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, in der Fassung der Novelle vom 23. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 13, bezeichneten physischen Personen und ruhenden Erbschaften (Einzelpersonen) unterliegen der Kriegssteuer.

Als Kriegsgeschäftsjahr [] 1917 hat bei den Gesellschaften vorbehaltlich der Bestimmung des § 2, Absatz 4, das im Kalenderjahre [] 1917 beginnende Geschäftsjahr zu gelten. Soweit in den folgenden Bestimmungen von Kriegsgeschäftsjahren der Gesellschaften überhaupt die Rede ist, sind darunter die ganz oder teilweise in den Zeitraum vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1917 fallenden Geschäftsjahre zu verstehen.

Der Kriegssteuer unterliegen auch die Mehrerträgnisse solcher Gesellschaften, welche auf Grund besonderer Gesetze von der Erwerbsteuer ganz oder teilweise befreit sind.

I. Kriegssteuer der Gesellschaften.

§ 2.

Bei den Gesellschaften, die ihren Sitz im Inlande haben, bildet die Besteuerungsgrundlage der Mehrertrag, den sie im Kriegsgeschäftsjahre [ ] 1917 gegenüber dem durchschnittlichen Reinertrage aus den Friedensgeschäftsjahren (§ 5, I) erzielt haben.

Bei neu entstandenen inländischen Gesellschaften, deren erstes Geschäftsjahr bereits als Kriegsgeschäftsjahr zu gelten hat, ist der im Sinne des § 4 ermittelte Reinertrag ihrer Unternehmungen der Kriegssteuer insoweit zu unterziehen, als er 5 Prozent des Anlagekapitals (§ 5, II) nach dessen Stande mit Beginn des Kriegsgeschäftsjahres übersteigt.

Bei den Gesellschaften, die ihren Sitz im Auslande haben, aber im Inlande einen Geschäftsbetrieb unterhalten, gilt als Mehrertrag jener Betrag, um den der aus dem inländischen Betriebe erzielte Reinertrag (§ 4) den durchschnittlichen Reinertrag der Friedensgeschäftsjahre (§ 5, I, Absatz 1 und 2) übersteigt. Wurde der inländische Betrieb erst in den Kriegsgeschäftsjahren eröffnet, so ist als Mehrertrag der erzielte Reinertrag anzunehmen.

Bei Übergang einer Gesellschaft zu einem anderen als dem bisherigen Geschäftsjahre bestimmt der Finanzminister, auf welche Geschäftsperioden dieses Gesetz anzuwenden ist. Hierbei ist vorzusehen, daß der Besteuerung nach diesem Gesetze die Mehrerträgnisse aus einem Zeitraum von nicht weniger als 12 Monaten unterzogen werden.

Umfaßt ein Kriegs- oder Friedensgeschäftsjahr einen längeren oder kürzeren Zeitraum als ein Jahr, so ist der Reinertrag eines solchen Geschäftsjahres zum Zwecke der Ermittlung des Mehrertrages auf einen Jahresertrag umzurechnen (§ 6, letzter Absatz).

Die Steuerpflicht der inländischen Gesellschaften entfällt, wenn der Reinertrag 5 Prozent des Anlagekapitals nach dessen Stande mit Beginn des betreffenden Kriegsgeschäftsjahres nicht übersteigt.

§ 3.

Hat das erste Kriegsgeschäftsjahr vor dem 31. Dezember 1914 geendigt, so ist die auf Grund

des Rechnungsabschlusses für das letzte Kriegsgeschäftsjahr zu bemessende Steuer nur mit jenem Betrage vorzuschreiben, um welchen sie die auf Grund des Rechnungsabschlusses für das erste Kriegsgeschäftsjahr bemessene Steuer übersteigt.

§ 4.

Als Reinertrag hat der nach den Bestimmungen des II. Hauptstückes des Personalsteuergesetzes ermittelte, beziehungsweise zu ermittelnde Ertrag abzüglich der nach § 94, lit. c, zugerechneten Darlehenszinsen und der von diesem Ertrage entfallenden Erwerbsteuer samt Zuschlägen zu gelten.

Bei Gesellschaften m. b. H. sind für die Ermittlung des Reinertrages auch die Bestimmungen des § 115, Punkt IV, des Gesetzes vom 6. März 1906, R. G. Bl. Nr. 58, zu berücksichtigen. **Bei den der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegenden Gesellschaften m. b. H. ist der abzurechnende Erwerbsteuerbetrag nach den Bestimmungen zu ermitteln, welche für Gesellschaften m. b. H. mit einem Anlagekapital über eine Million Kronen gelten. Behufs Ermittlung des abzurechnenden Umlagenbetrages ist dieser Steuerbetrag in dem Verhältnisse der in den einzelnen Gemeinden vorgeschriebenen Beträge an allgemeiner Erwerbsteuer unter Berücksichtigung der auf den Sitz der Gesellschaft entfallenden Quote aufzuteilen. Bei Geltendmachung dieser Abzugspost haben die Gesellschaften alle erforderlichen Ausweise zu liefern. Die von der Gesellschaft verrechnete allgemeine Erwerbsteuer samt Umlagen ist in den Reinertrag einzubeziehen.**

In den Reinertrag der inländischen Gesellschaften sind auch die im Auslande erzielten Geschäftsergebnisse einzubeziehen.

§ 5.

I. Der durchschnittliche Reinertrag der Friedensgeschäftsjahre ist vorbehaltlich der Bestimmung des § 18 nach den gemäß § 4 ermittelten Ergebnissen der fünf dem 1. August 1914 vorausgegangenen Geschäftsjahre zu berechnen, wobei die beiden Jahre, in welchen der höchste und niedrigste Reinertrag erzielt wurde, auszuscheiden sind. Bei den inländischen Gesellschaften sind unter diesen zwei auszuscheidenden Jahren die Jahre mit dem im Verhältnis zum Anlagekapital (II) nach dessen Stande mit Ende des betreffenden Geschäftsjahren höchsten und niedrigsten Reinertrage zu verstehen.

Bei Gesellschaften, die nicht durch fünf Friedensgeschäftsjahre bestanden haben, ist der durchschnittliche Reinertrag nach den Ergebnissen der letzten drei Friedensgeschäftsjahre und, wenn die Gesellschaft auch noch nicht so lange bestanden hat,

nach den Ergebnissen der kürzeren Zeit ihres Bestandes zu berechnen.

Hat innerhalb der Durchschnittsjahre eine Vermehrung des Anlagekapitals stattgefunden, so ist dem Reinertrag für die vor der Kapitalsvermehrung liegende Zeit ein Betrag von jährlich 5 Prozent der Kapitalsvermehrung zuzurechnen.

Ergibt sich im Durchschnitt ein Verlust, so ist vorbehaltlich der Bestimmung des § 18 als durchschnittlicher Reinertrag Null anzunehmen.

Ist das Anlagekapital des Kriegsgeschäftsjahres höher als das Kapital des letzten maßgebenden Durchschnittsjahres, so sind zur Berechnung des Mehrertrages für das Kriegsgeschäftsjahr dem nach den vorstehenden Absätzen ermittelten durchschnittlichen Reinertrag 5 Prozent der Kapitalserhöhung zuzurechnen; ist die Kapitalserhöhung erst im Laufe des Kriegsgeschäftsjahres eingetreten, so hat die Zurechnung nur mit jener Quote zu erfolgen, die dem Reste des Jahres nach eingetretener Kapitalserhöhung entspricht.

Wird das erhöhte Kapital in mehreren Raten eingezahlt, so ist als Zeitpunkt der Kapitalserhöhung der letzte Einzahlungstermin anzunehmen.

Ist eine Gesellschaft während der Friedens- oder Kriegsgeschäftsjahre zur Fortführung desselben Unternehmens in eine andere Gesellschaft der im § 1 bezeichneten Art umgewandelt worden, so ist der Durchschnittsertrag unter Mitberücksichtigung der Geschäftsergebnisse und, wenn es sich um die Kriegssteuer einer inländischen Gesellschaft handelt, auch unter Bedachtnahme auf das Anlagekapital des Unternehmens in der früheren Gesellschaftsform zu ermitteln. Diese Bestimmung ist auch bei Aktiengesellschaften, welche eine andere Gesellschaft durch Fusion in sich aufgenommen haben, entsprechend anzuwenden.

II. Als Anlagekapital gilt das eingezahlte Grundkapital (§ 31) zuzüglich der bilanzmäßig ausgewiesenen echten Reserven; doch sind die aus den Gewinnen der Kriegsgeschäftsjahre gebildeten Reserven, ferner die Vermehrungen des Grundkapitals aus solchen Gewinnen oder Reserven in das Anlagekapital nicht einzurechnen.

Während der Jahre 1916 und 1917 vorgenommene Neueinzahlungen auf das Grundkapital sind diesem insoweit nicht zuzurechnen, als die Aufnahme neuer Kapitalien für die Aufrechterhaltung oder Erweiterung des Geschäftes in diesen Jahren nicht erforderlich war. Sofern sich in dieser Beziehung Bedenken ergeben, ist das Gutachten von Sachverständigen und erforderlichenfalls eine Äußerung der Konzessionsbehörde einzuholen.

Die bilanzmäßig ausgewiesenen Verlustvorträge sowie die von der Generalversammlung beschlossenen Entnahmen aus Reservefonds sind vom Anlagekapital insoweit abzurechnen, als sie die

nach den vorangehenden Absätzen nicht zu berücksichtigenden Vermehrungen des Anlagekapitals übersteigen.

§ 6.

Die Steuer ist bei den inländischen Gesellschaften für jenen Teil des Mehrertrages, welcher 1 Prozent des Anlagekapitales (§ 5, II) nicht übersteigt, mit . . . . 10 Prozent,

1 Prozent, aber nicht 2 Prozent des Anlagekapitales übersteigt, mit . 15 „

2 Prozent, aber nicht 3 Prozent des Anlagekapitales übersteigt, mit . 20 „

3 Prozent, aber nicht 4 Prozent des Anlagekapitales übersteigt, mit . 25 „

4 Prozent, aber nicht 7 Prozent des Anlagekapitales übersteigt, mit . 30 „

7 Prozent, aber nicht 10 Prozent des Anlagekapitales übersteigt, mit . . . . 35 „

10 Prozent, aber nicht 15 Prozent des Anlagekapitales übersteigt, mit . . . . 40 „

15 Prozent, aber nicht 20 Prozent des Anlagekapitales übersteigt, mit . . . . 45 „

und von dem 20 Prozent übersteigenden Teile des Mehrertrages mit . . . . 50 „

zu entrichten.

Die nach Absatz 1 entfallende Steuer erhöht sich bei einem steuerpflichtigen Mehrertrage

über 500.000 K bis zu 1,000.000 K um 10 Prozent ihres Betrages,

über 1,000.000 K bis zu 2,000.000 K um 15 Prozent ihres Betrages,

über 2,000.000 K bis zu 4,000.000 K um 20 Prozent ihres Betrages,

über 4,000.000 K um 25 Prozent ihrse Betrages.

Die Steuer einschließlich des Zuschlages darf jedoch 60 Prozent des steuerpflichtigen Mehrertrages nicht übersteigen.

Die Steuer der ausländischen Gesellschaften beträgt bei einem steuerpflichtigen Mehrertrage von nicht mehr als 50.000 K 20 Prozent dieses Ertrages,

von mehr als 50.000 K bis zu 100.000 K 25 Prozent dieses Ertrages,

von mehr als 100.000 K bis zu 200.000 K 30 Prozent dieses Ertrages,

von mehr als 200.000 K bis zu 300.000 K 35 Prozent dieses Ertrages,

von mehr als 300.000 K bis zu 400.000 K 40 Prozent dieses Ertrages,

von mehr als 400.000 K bis zu 600.000 K 45 Prozent dieses Ertrages,

von mehr als 600.000 K bis zu 800.000 K 50 Prozent dieses Ertrages,

von mehr als 800.000 K bis zu 1,000.000 K 55 Prozent dieses Ertrages,

von mehr als 1,000.000 K 60 Prozent dieses Ertrages.

Für die nach § 85 des Personalsteuergesetzes begünstigten Unternehmungen ist die gemäß der Absätze 1 und 2 entfallende Kriegssteuer nur mit der Hälfte vorzuschreiben.

Die Steuer entfällt gänzlich, wenn der Geschäftsbetrieb dieser Genossenschaften in der Lieferung von Waren für den Haushalt ihrer Mitglieder besteht.

Die Steuerpflicht entfällt **sowohl bei den inländischen als auch bei den ausländischen Gesellschaften,** wenn der Mehrertrag 5000 K nicht übersteigt.

Bei Kriegsgeschäftsjahren mit einer Dauer von mehr oder von weniger als 12 Monaten ist die Steuer, welche von dem gemäß § 2, Absatz 5, ermittelten Jahresmehrertrage entfällt, auf die tatsächliche Dauer des Kriegsgeschäftsjahres umzurechnen und mit dem sich sonach ergebenden höheren oder niedrigeren Betrage vorzuschreiben.

§ 7.

Die Einstellung der Unternehmung oder deren Übertragung auf eine andere juristische oder auf eine physische Person (§§ 116, 118 und 120 P. St. G.) sowie andere Änderungen in den Verhältnissen der steuerpflichtigen Gesellschaft stehen der Vorschreibung der Kriegssteuer nach diesem Abschnitte auf Grund der Ergebnisse des Kriegsgeschäftsjahres [.] 1917 nicht entgegen.

Wird bei Übertragung der Unternehmung auf eine der Kriegssteuer der Gesellschaften nicht unterliegende Person der Betrieb vom Übergeber für Rechnung des Übernehmers fortgeführt, so ist die Steuer vom Mehrertrage aus der Zeit dieser Betriebsführung vom Übergeber zu entrichten.

§ 8.

Gesellschaften, die Aktien oder Anteile einer anderen Gesellschaft besitzen, sind berechtigt, von dem Reinertrage eines Kriegsgeschäftsjahres die Mehreinnahme in Abzug zu bringen, die sie aus den erwähnten Aktien oder Anteilen über den Durchschnitt der im § 5, I, Absatz 1 und 2, bezeichneten Friedensgeschäftsjahre hinaus bezogen haben, wenn sie in dem betreffenden Kriegsgeschäftsjahr zu dem Zeitpunkte, in dem der Beschluß über die Gewinnverteilung der anderen Gesellschaft gefaßt wurde, mehr als ein Fünftel aller

Aktien oder Anteile dieser letzteren Gesellschaft besessen haben und die andere Gesellschaft von den Erträgnissen, aus denen die erwähnten Mehreinnahmen stammen, der Kriegsgewinnsteuer unterzogen wurde.

Die Höhe der ausscheidbaren Mehreinnahme bestimmt sich nach dem Besitz der Aktien oder Anteile in dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkte.

Insoweit der Besitz im Kriegsgeschäftsjahre den Besitz im letzten Friedensgeschäftsjahre nicht übersteigt, ist die ausscheidbare Mehreinnahme aus dem Unterschied zwischen den auf den Besitz des Kriegsjahres in diesem Jahre entfallenden Gewinnanteilen und den auf die gleiche Zahl von Aktien und Anteilen in den Durchschnittsjahren entfallenden Gewinnanteilen zu berechnen. Für einen über den Stand des letzten Friedensgeschäftsjahres hinausgehenden Besitz an Aktien und Anteilen ergibt sich die ausscheidbare Mehreinnahme aus dem Vergleiche der im Kriegsgeschäftsjahre darauf entfallenden Gewinnanteile mit einer 5prozentigen Verzinsung des zur Anschaffung der Aktien und Anteile aufgewendeten Kapitalsbetrages.

Alle maßgebenden Umstände sind von den Gesellschaften glaubwürdig nachzuweisen.

II. Kriegssteuer der Einzelpersonen.

§ 9.

Bei den Einzelpersonen ist der Steuer das Mehreinkommen zu unterziehen, welches sie im Jahre [ ] 1917 im Vergleiche zum Einkommen des Jahres 1913, auf Wunsch des Steuerpflichtigen im Vergleiche zum durchschnittlichen Einkommen der Jahre 1911, 1912 und 1913 (Durchschnittsjahre), tatsächlich erzielt haben.

Beträgt das Einkommen des Jahres 1913, beziehungsweise das durchschnittliche Einkommen weniger als 10.000 K, so ist es behufs Ermittlung des Mehreinkommens mit 10.000 K anzunehmen.

Das Einkommen (§ 159 Personalsteuergesetz) ist mit dem Betrage anzunehmen, mit dem es der Veranlagung der Einkommensteuer zugrunde gelegt wurde. Insofern das tatsächlich erzielte Einkommen der Einkommensteuerveranlagung nicht zugrunde gelegt wurde, hat eine selbständige kommissionelle Ermittlung dieses Einkommens stattzufinden.

Wenn bei der Einkommensteuerveranlagung die Berechnung nach Wirtschafts(Bilanz)jahren stattfindet, die mit den Kalenderjahren nicht zusammenfallen (§ 156, Abs. 4, P. St. G.), sind die verhältnismäßigen Teile des Einkommens dieser Wirtschaftsjahre, die den das Kalenderjahr bildenden Zeitabschnitten entsprechen, zusammenzurechnen. Der auf das Kalenderjahr 1917 entfallende Teil des

Gewinnes des Bilanzjahres 1917/1918 ist jedoch in seiner tatsächlichen Höhe festzustellen; dieser ist auf Verlangen vom Steuerpflichtigen nachzuweisen.

Umfaßt das Einkommen infolge Zuzuges in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes oder infolge Wegzuges aus diesem Gebiete oder infolge eines Vermögensüberganges von Todes wegen nicht den Zeitraum eines vollen Jahres, so ist das Einkommen dieses kürzeren Zeitraumes behufs Ermittlung des Mehreinkommens auf ein Jahreseinkommen umzurechnen. Ist das erwähnte Ereignis in dem Kriegsjahre eingetreten, so ist von der Jahressteuer nur der auf den kürzeren Zeitraum verhältnismäßig entfallende Teilbetrag vorzuschreiben.

§ 10.

I. Von der Kriegssteuer sind befreit:

1. Mehreinkommen an Dienst- und Lohnbezügen sowie Versorgungsgenüssen (§ 167 P. St. G.) aus inländischen Staats-, Hof-, Länder-, Bezirks- oder Gemeindekassen oder aus den k. und k. gemeinsamen Kassen, ferner aus öffentlichen Fonds;

2. Mehreinkommen an anderen Dienst- und Lohnbezügen mit Ausnahme von Tantièmen sowie an Versorgungsgenüssen (§ 167 P. St. G.), falls der Gesamtbezug 20.000 K nicht übersteigt;

3. Beträge, die nachweislich als Spenden den Zwecken der Kriegsfürsorge (Kaiserliche Verordnung vom 31. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 315, beziehungsweise Verordnung des Finanzministeriums vom 12. November 1914, R. G. Bl. Nr. 316, und Kaiserliche Verordnung vom 29. Mai 1916, R. G. Bl. Nr. 164) zugewendet wurden, insofern sie innerhalb eines Kalenderjahres (Kriegsjahres) mindestens 500 K, bei einem Gesamteinkommen von mehr als 30.000 K mindestens 5 Prozent des Einkommens betrugen; **unter den gleichen Bedingungen kann der Finanzminister auch dann, wenn Spenden anderen wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken zugewendet werden, die Befreiung der hierfür aufgewendeten Beträge von der Kriegssteuer nach Prüfung des einzelnen Falles gestatten;**

4. Los- und Lotteriegewinne, insoweit sie vom Steuerpflichtigen glaubwürdig nachgewiesen werden;

5. Mehreinkommen aus außerordentlichen Waldabstockungen, insoweit es nicht auf die Preiserhöhung im Kriege zurückzuführen ist. Es ist daher in solchen Fällen nur jener Betrag in die Bemessungsgrundlage der Kriegssteuer einzubeziehen, der dem Unterschiede des im Kriegsjahre erzielten Erlöses gegenüber den nach den durchschnittlichen Preisverhältnissen der letzten fünf Friedensjahre zu berechnenden Wertansätzen

gleichkommt. Bei Waldabstockungen, die in den Gebieten, in welchen kriegerische Ereignisse stattgefunden haben, wegen der hierdurch unmittelbar oder mittelbar eingetretenen Beschädigungen der Wälder, wie Insektenfraß, vorgenommen werden mußten, ist die auf die Preiserhöhung im Kriege zurückzuführende Mehreinnahme nur mit der Hälfte in das steuerpflichtige Mehreinkommen einzubeziehen.

6. Mehreinnahmen, die nachweislich aus Geschäftsanteilen einer inländischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung herrühren, wenn an der Gesellschaft ausschließlich physische Personen, und zwar nicht mehr als sechs solche Personen beteiligt waren. Steuerfrei ist nur der auf den Gesellschafter entfallende Teil des bei Gesellschaft der Kriegssteuer tatsächlich unterzogenen verteilten Mehrertrages. Behufs Berechnung der Mehreinnahme ist, wenn der Geschäftsanteil, nach dem die Gewinnverteilung in den Kriegsjahren erfolgte, höher oder niedriger war als in den Friedensjahren, die Einnahme des Jahres 1913 (der Durchschnittsjahre) verhältnismäßig erhöht oder vermindert zum Vergleiche heranzuziehen.

Bei Personen, die außer einem befreiten Mehreinkommen noch ein anderweitiges Mehreinkommen haben, ist für die Beurteilung der Steuerpflicht und des Steuersatzes das befreite Mehreinkommen einzurechnen; sie haben von der nach dem gesamten Mehreinkommen berechneten Steuer den auf den steuerpflichtigen Teil verhältnismäßig entfallenden Teilbetrag zu entrichten.

II. Vom Mehreinkommen sind Verluste an unbeweglichem Eigentum und an den zu seiner ordnungsmäßigen Benützung und Bewirtschaftung gehörigen Fahrnissen abzuziehen, wenn sie durch Zerstörung oder sonstige unmittelbare gewaltsame Beschädigung infolge der kriegerischen Ereignisse entstanden sind; **auch** die bereits vor dem Jahre 1917 erlittenen Verluste sind zu berücksichtigen. Insoweit solche Verluste das Mehreinkommen des **betreffenden** Kriegsjahres übersteigen, sind sie vom Mehreinkommen der anderen Kriegsjahre abzuziehen. Im Falle nachträglichen Schadenersatzes ist die Bemessung der Kriegssteuer richtigzustellen.

§ 11.

Findet gemäß § 157 P. St. G. eine Zurechnung des Einkommens der Haushaltungsangehörigen zum Einkommen des Haushaltungsvorstandes statt und sind die Haushaltungsverhältnisse in dem Kriegsjahre von jenen im Jahre 1913 (in den Durchschnittsjahren) verschieden, so sind zum Vergleiche die Einkommen der einzeln in Betracht kommenden Personen aus dem Jahre 1913 (aus den Durchschnittsjahren) in der Weise

zusammenzufassen oder zu trennen, daß sich das maßgebende Einkommen der Friedensjahre aus dem Einkommen derselben Personen zusammensetzt wie jenes des Kriegsjahres.

[ ] Unterhaltsbeiträge zwischen Eltern und Kindern oder zwischen Eheleuten (§ 157, Absatz 5, P. St. G.) [ ] sind behufs Ermittlung des Mehreinkommens weder beim Geber als Abzugspost noch beim Empfänger als Einnahme in Anschlag zu bringen.

§ 12.

Das Einkommen aus einem nach Beginn des Jahres 1913 (der Durchschnittsjahre) ererbten Vermögen ist nur mit jenem Betrage als Mehreinkommen des Erben zu behandeln, um den es das aus diesem Vermögen im Jahre 1913 (in den Durchschnittsjahren) erzielte Einkommen übersteigt.

In gleicher Weise ist auch in den Fällen von Vermögensübertragungen durch Heiratsgutbestellung und Ausstattung, durch Übergabsverträge oder Schenkungen zwischen Eltern (Großeltern) und Kindern (Enkelkindern) oder zwischen Eheleuten, **ferner beim Übergange einer Pfründe von einem Inhaber an einen anderen** vorzugehen.

§ 13.

Los- und Lotteriegewinne **aus** dem Jahre 1913 (aus den Durchschnittsjahren) sind aus dem Einkommen dieser Jahre auszuscheiden.

War das Einkommen des Jahres 1913 (der Durchschnittsjahre) infolge anderer außerordentlicher einmaliger Eingänge erheblich höher oder infolge außerordentlicher Ausfälle erheblich niedriger als gewöhnlich, so ist von der Kommission unter Ausscheidung der außerordentlichen Eingänge, beziehungsweise Ausfälle ein angemessener normaler Einkommensbetrag anzunehmen.

§ 14.

Wurde das zur Einkommensteuer einbekannte oder veranlagte Einkommen des Jahres 1913 (der Durchschnittsjahre) vom Steuerpflichtigen erst nach dem 17. April 1916 **auf einen höheren Betrag richtiggestellt**, so ist eine solche Berichtigung nur dann zu berücksichtigen, wenn der Steuerpflichtige den Betrag des kriegssteuerpflichtigen Mehreinkommens, **das ist sowohl den Betrag des Einkommens des Jahres 1913 (der Durchschnittsjahre) als auch des Kriegsjahres,** glaubwürdig nachweist und auf die Anfechtung der der Berichtigung entsprechenden Richtigstellung der Einkommensteuervorschreibung **für das Jahr 1914 (1913 und 1912)** wegen Verjährung oder wegen Amnestie nach Artikel II der Personalsteuernovelle verzichtet.

§ 15.

Wird bei der Einkommensteuerveranlagung für die Steuerjahre 1918 bis 1922 ein Vermögen festgestellt, dessen Erträgnisse nicht bereits bei der vorangehenden Veranlagung der Einkommensteuer unterzogen wurden, und macht der Steuerpflichtige über Aufforderung nicht glaubhaft, daß dieses Vermögen aus nicht kriegssteuerpflichtigen oder bereits versteuerten Einnahmen herrührt, so ist es mit seinem ganzen Betrage dem für die Ermittlung des Mehreinkommens maßgebenden Einkommen des Kriegsjahres 1917 zuzurechnen.

§ 16.

Die Steuer beträgt von den ersten angefangenen oder vollen 10.000 K des [ ] Mehreinkommens . . . . 5 Prozent
von den nächsten angefangenen oder vollen 10.000 K . . . . . 10 „
von den nächsten angefangenen oder vollen 20.000 K . . . . . 20 „
von den nächsten angefangenen oder vollen 20.000 K . . . . . 30 „
von den nächsten angefangenen oder vollen 40.000 K . . . . . 40 „
von den nächsten angefangenen oder vollen 200.000 K . . . . . 50 „
von den Mehrbeträgen (über 300.000 K) . . . . . . 60 „

Sofern das Mehreinkommen ganz oder zum Teile aus einer bloß zeitweise ausgeübten, auf Gewinn gerichteten Beschäftigung herrührt, welche die gelegentliche Vermittlung von Kriegslieferungen oder von anderen Geschäften zum Gegenstande hat, die mit der Kriegswirtschaft zusammenhängen, ist die Steuer, beziehungsweise deren verhältnismäßiger Teil um 20 Prozent zu erhöhen.

Die Steuerpflicht entfällt, wenn [ ] das Mehreinkommen 5000 K nicht übersteigt.

III. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 17.

Über Verlangen der Steuerbehörde haben die Steuerpflichtigen das Bekenntnis über den steuerpflichtigen Mehrertrag, beziehungsweise das steuerpflichtige Mehreinkommen nach einem im Verordnungswege festzusetzenden Formular einzubringen.

Gesellschaften m. b. H., die der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegen, sind verpflichtet, die Reinerträge jedes Kriegsgeschäftsjahres und der fünf dem 1. August 1914 unmittelbar vorangegangenen Friedensgeschäftsjahre nach den für die besondere Erwerbsteuer geltenden Vorschriften zu ermitteln und einzubekennen.

§ 18.

Der Finanzminister kann in außergewöhnlichen Fällen über Ansuchen des Steuerpflichtigen bewilligen, daß an Stelle des gemäß § 5, I, und § 9 maßgebenden Friedensertrages (Friedenseinkommens) der Durchschnitt aus den letzten sechs dem 1. August 1914 vorangehenden Geschäftsjahren (Kalenderjahren) zugrunde gelegt oder, wenn im Durchschnitte ein Verlust oder ein Ertrag sich ergibt, der 5 Prozent des im letzten maßgebenden Friedensjahre in dem gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebe erweislich angelegten eigenen Kapitals des Steuerpflichtigen nicht erreicht, als Durchschnitt auch ein höherer Betrag angenommen werde, der aber 5 Prozent des Anlagekapitales nicht übersteigen darf.

Der Steuerpflichtige hat in solchen Fällen nachzuweisen, daß der mindere Ertrag, beziehungsweise der Verlust auf außergewöhnliche, die Ertragsfähigkeit seiner Unternehmung oder Wirtschaft in außerordentlichem Maße herabsetzende und durch einen überwiegenden Teil der Durchschnittsjahre andauernde Verhältnisse zurückzuführen ist.

§ 19.

Bei Beurteilung der Angemessenheit der Abschreibungen und Hinterlegungen in besondere Fonds (§ 95, lit. f, und § 160, Z. 1, P. St. G.) ist auf die durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Wertverminderungen und Verluste Bedacht zu nehmen. Darunter sind neben den Wertzerstörungen am Inventar und Betriebsmaterial im Kriegsgebiete insbesondere auch Verluste an Debitoren zu verstehen, dann Entwertungen infolge besonders intensiver Inanspruchnahme von Betriebsmitteln (Maschinen, Werkzeugen u. dgl.) während des Krieges, ferner Wertverminderungen und Verluste, die sich durch die spätere Überführung des Unternehmens in die Friedenswirtschaft ergeben werden (Entwertungen von Betriebsanlagen, die vorwiegend zu Kriegsindustriezwecken errichtet worden sind, Entwertungen an Vorräten gegenüber den bezahlten Kriegspreisen u. dgl.). Doch sind solche Verluste nur insoweit zu berücksichtigen, als sie im gegebenen Falle bereits erkennbar und schätzbar sind und nicht schon durch die im Sinne der Kaiserlichen Verordnung vom 11. März 1915, R. G. Bl. Nr. 60, gebildeten Kriegsverlustreserven genügend gedeckt erscheinen.

Wenn der Steuerpflichtige behufs Überführung des gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebes in die Friedenswirtschaft eine besondere Rücklage zur Deckung von ziffermäßig noch nicht schätzbaren, jedoch wahrscheinlichen Verlusten infolge von wahrscheinlich eintretenden Wertverminderungen an den für die Kriegswirtschaft errichteten Betriebsanlagen oder zur

Deckung wahrscheinlich eintretender Mehrkosten künftiger Ersatzanschaffungen von **Betriebseinrichtungen, einschließlich des toten und lebenden Inventars der Landwirtschaft**, in einer den Verhältnissen entsprechenden Höhe vorgenommen hat, so ist, insoweit eine solche Rücklage nicht schon nach dem ersten Absatze bei Ermittlung des steuerpflichtigen **Reinertrages**, beziehungsweise Einkommens als Abzugspost behandelt wurde, der darauf entfallende Teil der Kriegssteuer zunächst **nicht einzuheben**. Nach Maßgabe des vom Steuerpflichtigen längstens bis zum Ablauf des ersten Jahres nach dem Friedensschlusse zu erbringenden Nachweises über den Eintritt des Verlustes (Wertverminderung), beziehungsweise über die Durchführung der Ersatzanschaffungen ist die Steuer richtigzustellen.

Der Steuerpflichtige kann verlangen, daß vom Reinertrage des Kriegsgeschäftsjahres (Kriegsjahres) jene darin enthaltenen Gewinnbeträge abgerechnet werden, rücksichtlich welcher stichhältig (durch Vorlage von Fakturen, amtlichen Preislisten, Sachverständigengutachten u. dgl.) nachgewiesen wird, daß sie aus einer der letzten Friedensbilanz zugrunde liegenden Minderbewertung von Vorräten an Waren und Rohmaterialien herrühren.

§ 20.

In den Kriegsgeschäftsjahren (Kriegsjahren) 1914, 1915, 1916 und 1917 erzielte, jedoch in diesen Jahren wegen noch ausstehender Abrechnung mit den Kunden (Konsortien und dergleichen) oder aus anderen Gründen nicht verrechnete Erträgnisse sind binnen 4 Wochen nach Ablauf jenes Jahres, in welchem die Verrechnung stattfand, zur Kriegssteuer einzubekennen. Dasselbe gilt für den Wertzuwachs an Vorräten (§ 19, Absatz 3), wenn und insoweit er in den Kriegsgeschäftsjahren entstanden, in diesen aber bücherlich nicht berücksichtigt worden ist.

Die vorstehend bezeichneten Erträgnisse sind in den Reinertrag (das Einkommen) des letzten Kriegsgeschäftsjahres (Kriegsjahres) einzubeziehen, der Wertzuwachs nach dem Stande mit Ende dieses Jahres; doch kann der Steuerpflichtige von dem Wertzuwachse eine Quote **in Abzug bringen**, welche einer angemessenen Berücksichtigung **einer voraussichtlichen künftigen Wertminderung entspricht. Diese ist nach den im bezeichneten Zeitpunkte bestehenden Verhältnissen zu veranschlagen.**

Alle bis Ende 1919 nicht verrechneten Erträgnisse aus den Kriegsgeschäftsjahren (Kriegsjahren) sind der Steuerbehörde bis 31. Jänner 1920 besonders nachzuweisen. Ihre Einbeziehung in die Kriegssteuer kann die Steuerbehörde nach Anhörung des Steuerpflichtigen auch vor deren Verrechnung verfügen, falls für die weitere Hinausschiebung der Verrechnung keine triftigen Gründe obwalten. Über

Antrag des Steuerpflichtigen sind Sachverständige einzuvernehmen.

Das Einbekenntnis des Wertzuwachses an Vorräten hat längstens ein Jahr nach Schluß des letzten Kriegsgeschäftsjahres stattzufinden.

Zu den für das letzte Kriegsgeschäftsjahr nachträglich einzubekennenden Gewinnen gehören auch jene Teile der gemäß der Kaiserlichen Verordnung vom 11. März 1915, R. G. Bl. Nr. 60, gebildeten Kriegsverlustreserven, welche aus den Erträgnissen der Kriegsgeschäftsjahre stammen, bei der Erwerbsteuerbemessung als anrechenbare Abzugspost anerkannt und bis zum Zeitpunkte der Auflösung der Kriegsverlustreserve (§ 1, Absatz 2 und 3, der zitierten Verordnung) der bestimmungsgemäßen Verwendung nicht zugeführt worden sind.

§ 21.

Die Kriegssteuer ist weder bei der Bemessung dieser Steuer noch auch bei der Bemessung der Erwerbsteuer, beziehungsweise der Einkommensteuer in Abzug zu bringen.

§ 22.

Ergibt sich in einem der Kriegsgeschäftsjahre (Kriegsjahre) ein Verlust, so ist dieser von dem Mehrertrage, beziehungsweise Mehreinkommen der anderen Jahre in Abzug zu bringen.

§ 23.

Die Kriegssteuer ist jeweils in zwei gleichen Raten einzuzahlen, von denen die erste 30 Tage nach Zustellung des Zahlungsauftrages, die zweite nach Ablauf von weiteren sechs Monaten fällig ist.

§ 24.

Eine Vorschreibung der Kriegssteuer zum Zwecke der Bemessung von Zuschlägen und zur Berechnung von Beiträgen hat nicht stattzufinden.

§ 25.

Wird durch eine nach Kundmachung dieses Gesetzes begangene Steuerhinterziehung oder Verheimlichung außer der Erwerb- oder Einkommensteuer auch die Kriegssteuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt, so ist neben der Strafe wegen Hinterziehung oder Verheimlichung der Erwerb- oder Einkommensteuer auch die Strafe wegen Hinterziehung oder Verheimlichung der Kriegssteuer zu verhängen.

Als Steuerverheimlichung gilt auch die Unterlassung der nachträglichen Einbekennung der in den Kriegsjahren erzielten, jedoch in diesen Jahren nicht verrechneten Gewinne oder die Unterlassung der Nachweisung der bis Ende 1919 nicht verrechneten Gewinne (§ 20).

§ 26.

Als das nach § 1 des Verjährungsgesetzes vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31, maßgebende Verwaltungsjahr, in welchem die Steuerschuldigkeit entstanden ist, hat das dem Kriegsgeschäftsjahre (Kriegsjahre) nächstfolgende Kalenderjahr zu gelten.

Im Sinne des § 3 des zitierten Gesetzes ist die Fälligkeit der ersten Rate nach § 23 maßgebend.

§ 27.

Sofern keine abweichende Anordnung getroffen wird, haben auf die Kriegssteuer die Bestimmungen des II. oder IV., ferner des V. und VI. Hauptstückes des Personalsteuergesetzes sowie die sonstigen, die direkten Personalsteuern betreffenden gesetzlichen Bestimmungen sinngemäße Anwendung zu finden.

IV. Sicherung der Kriegssteuer.

§ 28.

Inländische Gesellschaften dürfen für das Kriegsgeschäftsjahr [] 1917 nach Kundmachung dieses Gesetzes Dividenden, Tantièmen oder sonstige wie immer benannte und nach welchem Maßstabe immer entfallende Gewinnbeträge über eine der durchschnittlichen Verteilung für die Friedensgeschäftsjahre gleichkommende Summe nur insoweit zur Verteilung bringen, als ihnen an statutenmäßig verfügbaren und bilanzmäßig ausgewiesenen Reserven einschließlich der Rücklagen aus dem laufenden Gewinne mindestens das Anderthalbfache der Mehrverteilungen verbleibt.

Reserven, die bereits durch Mehrverteilungen für frühere Kriegsgeschäftsjahre gebunden sind, dürfen bei Mehrverteilungen für spätere Kriegsgeschäftsjahre nicht mehr in Rechnung gestellt werden. Die Reserven bleiben in der Höhe der Mehrverteilungen bis zur vollen Entrichtung der für das letzte Kriegsgeschäftsjahr bemessenen Kriegssteuer gebunden.

Umfaßt das Kriegsgeschäftsjahr nicht ein ganzes Jahr oder einen mehr als einjährigen Zeitraum, so ist die gemäß § 29 ermittelte durchschnittliche Verteilung auf die tatsächliche Zeitdauer des Kriegsgeschäftsjahres umzurechnen.

§ 29.

Als durchschnittliche Verteilung gilt der durchschnittliche Betrag der Verteilungen für die fünf Friedensgeschäftsjahre (§ 5, I) nach Ausscheidung der zwei Jahre, für welche die im Verhältnis zum Grundkapital (§ 31) höchste und niedrigste Verteilung stattfand. Bei Gesellschaften, die noch nicht durch fünf Friedensgeschäftsjahre bestanden haben, gilt als durchschnittliche Verteilung der Durchschnitt der Verteilungen für die letzten drei Friedensgeschäftsjahre und, wenn die Gesellschaft auch noch nicht so lange bestanden hat, der Durchschnitt aus den Verteilungen für die tatsächlich abgelaufenen Friedensgeschäftsjahre.

Umfaßt ein für die Durchschnittsermittlung maßgebendes Friedensgeschäftsjahr einen längeren oder kürzeren Zeitraum als ein Jahr, so ist der Betrag der Verteilungen für ein solches Geschäftsjahr auf ein Jahr umzurechnen.

Bei Erhöhung des Grundkapitals innerhalb der in den Vergleich fallenden Durchschnittsjahre oder innerhalb des Kriegsgeschäftsjahres [ ] 1917 haben die Bestimmungen des § 5, I, Absatz 3, 5, 6 und 7, sinngemäße Anwendung zu finden.

Bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ist der Stand des Kapitals zu Ende des Geschäftsjahres maßgebend.

Wenn für die Durchschnittsjahre eine Verteilung überhaupt nicht stattgefunden hat oder wenn die durchschnittliche Verteilung den Betrag von 5 Prozent des Grundkapitales des Kriegsgeschäftsjahres nicht erreicht, so gilt dieser Betrag als durchschnittliche Verteilung.

§ 30.

Ist ein im Kalenderjahre [ ] 1917 beginnendes Kriegsgeschäftsjahr vor Kundmachung dieses Gesetzes abgelaufen, ohne daß eine gemäß § 28 erforderliche Rückstellung für ein solches Jahr vorgenommen worden wäre, ist diese in der Folge vor einer den Durchschnitt (§ 29) übersteigenden Verteilung vorweg nachzuholen.

§ 31.

Als Grundkapital im Sinne des § 29 ist bei Aktiengesellschaften und Aktienvereinen das eingezahlte Aktienkapital, bei Kommanditgesellschaften auf Aktien das eingezahlte Kommanditaktienkapital zuzüglich der Einlagen der Komplementäre, bei Gewerkschaften das Gewerkschaftskapital, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung das eingezahlte Stammkapital und bei Genossenschaften der Betrag der eingezahlten Geschäftsanteile anzunehmen.

§ 32.

Freiwillige Auflösungen sowie Umwandlungen der im § 1 bezeichneten Gesellschaften in eine andere Rechtsform (zum Beispiel einer Gesellschaft m. b. H., in eine Aktiengesellschaft oder umgekehrt) sind vor Bemessung und Entrichtung der Kriegssteuer nur mit Zustimmung der Steuerbehörde zulässig. Diese Zustimmung ist zu erteilen, wenn hinlängliche Sicherheit für die Kriegssteuer (§ 36) besteht. Gegen die Verweigerung der Zustimmung steht der Gesellschaft binnen acht Tagen der Rekurs an die Finanzlandesbehörde zu.

Bei Übertragung von Unternehmungen haftet der Übernehmer für die dem Übergeber seinerzeit vorzuschreibende Kriegssteuer insoweit, als durch die Übertragung die Einbringung der Steuer beim Übergeber gefährdet ist.

§ 33.

Ausländische Gesellschaften haben 60 Prozent des steuerpflichtigen Mehrertrages in eine Sonderrücklage einzustellen. Die Bestimmungen des § 28, Absatz 3, sowie des § 29, Absatz 2, haben sinngemäße Anwendung zu finden.

Ist über den Reinertrag eines im Kalenderjahre [] 1917 beginnenden Kriegsgeschäftsjahres schon vor Kundmachung dieses Gesetzes verfügt worden, so ist die Sonderrücklage für dieses Jahr aus dem inländischen Reinertrage der folgenden Geschäftsjahre vorweg rückzustellen.

Die Sonderrücklage ist in inländischen Staatsschuldverschreibungen anzulegen und bei der Postsparkasse, der Österreichisch-ungarischen Bank oder einer anderen inländischen Kreditstelle zu hinterlegen.

Die Zinsen der Sonderrücklage fließen den sonstigen Einnahmen zu.

Die Sonderrücklage kann wegen anderer Ansprüche weder in Exekution gezogen noch durch Sicherungsmaßregeln getroffen werden. Sie ist der freien Verfügung der Gesellschaft und im Falle deren Auflösung auch der freien Verfügung der Liquidatoren bis zur Entrichtung der Kriegssteuer entzogen.

§ 34.

Die Erfüllung der den Gesellschaften in den §§ 28 bis 33 auferlegten Verpflichtungen ist der Steuerbehörde 14 Tage nach der statutenmäßigen oder in anderer Weise vorschriftsmäßig erfolgten Genehmigung des Rechnungsabschlusses, längstens aber sechs Monate nach Ablauf des betreffenden Kriegsgeschäftsjahres, eventuell gleichzeitig mit der Vorlage der Behelfe zur Bemessung der Erwerbsteuer, beziehungsweise der Kriegssteuer nachzuweisen.

Säumige Gesellschaften sind von der Steuerbehörde zur Vorlage der Nachweisung binnen einer 14tägigen Frist aufzufordern. Die Vorlage kann unbeschadet der Strafbestimmungen des § 35 auch durch Verhängung von Ordnungsstrafen bis 10.000 K erzwungen werden. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen des § 250 des Personalsteuergesetzes sinngemäße Anwendung.

Findet die Steuerbehörde, daß den Anordnungen dieses Abschnittes überhaupt nicht oder nicht voll entsprochen wurde, so hat sie die Gesellschaft mittels Bescheid unter Angabe der Gründe zur sofortigen Abstellung der erhobenen Mängel aufzufordern.

Gegen den Bescheid steht der Gesellschaft binnen 30 Tagen der Rekurs an die Finanzlandesbehörde offen.

§ 35.

Die Mitglieder des Vorstandes, persönlich haftenden Gesellschafter, Geschäftsführer und Liquidatoren, bei ausländischen Gesellschaften die Repräsentanten und verantwortlichen Leiter der inländischen Niederlassungen, welche den Vorschriften dieses Gesetzes wissentlich mit der Absicht, die Einhebung der Kriegssteuer zu gefährden, zuwiderhandeln, werden mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 K bestraft.

Wenn aus den Umständen zu entnehmen ist, daß die Verletzung der Vorschriften zwar wissentlich, aber nicht in der Absicht, die Steuer zu gefährden, erfolgte, ist eine Geldstrafe bis 10.000 K zu verhängen.

Auf das Verfahren finden die im V. Hauptstück des Personalsteuergesetzes vorgesehenen sowie die sonstigen, die direkten Personalsteuern betreffenden Bestimmungen über Steuerhinterziehungen und -verheimlichungen Anwendung.

Die im ersten Absatze genannten Personen haften solidarisch für den Schaden, der dem Staatsschatze aus der Nichterfüllung der in diesem Gesetze auferlegten Verpflichtungen erwächst.

§ 36.

Erachtet die Steuerbehörde die Einbringung der Kriegssteuer für gefährdet, so kann sie die Sicherstellung mit sofort vollstreckbarem Auftrag verlangen.

Der für die Ermittlung des zu sichernden Betrages maßgebende Reinertrag der Gesellschaften ist im Sinne der §§ 4 und 5, I, Absatz 1 und 2, das maßgebende Einkommen der Einzelpersonen im Sinne des § 9 zu berechnen.

Läßt sich der Reinertrag oder das Einkommen nicht ziffermäßig feststellen, so findet eine schätzungs-

weise Ermittlung nach Anhörung zweier sachverständiger Vertrauenspersonen nötigenfalls in der mutmaßlichen Höhe statt.

Ergibt sich bei inländischen Gesellschaften aus den Friedensgeschäftsjahren im Durchschnitte ein Verlust, so ist als durchschnittlicher Reinertrag Null anzunehmen.

Der Sicherstellungsauftrag, in welchem der zu sichernde Höchstbetrag anzugeben ist, kann im Verwaltungswege oder im gerichtlichen Wege vollstreckt werden. Der Bescheinigung einer Gefahr bedarf es nicht.

Das Exekutionsgericht hat auf Grund eines solchen Auftrages über Antrag der Steuerbehörde die Exekution zur Sicherstellung für den angegebenen Höchstbetrag bis zur Entrichtung der Kriegssteuer zu bewilligen.

Gegen den Sicherstellungsauftrag kann der Rekurs an die Finanzlandesbehörde eingebracht werden. Die Entscheidung ist binnen 6 Wochen zu fällen, widrigens die Sicherstellung erlischt.

§ 37.

Personen, welche von einer kriegssteuerpflichtigen Person nach dem 1. August 1914 Vermögensobjekte unentgeltlich oder im Wege eines eine unentgeltliche Zuwendung verschleiernden Geschäftes erworben haben, haften für die Kriegssteuer des Übertragenden bis zur Höhe des Wertes des übertragenen Objektes; doch kann der Empfänger durch den Nachweis gutgläubigen Verbrauches die Einschränkung der Haftung auf die noch erübrigende Bereicherung bewirken. Ferner kann er sich von der Haftung befreien, wenn er dartut, daß es sich um unentgeltliche Verfügungen in Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung, um gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke oder um Verfügungen in angemessener Höhe handelt, die zu gemeinnützigen Zwecken gemacht wurden oder durch die einer sittlichen Pflicht oder Rücksichten des Anstandes entsprochen worden ist.

V. Schlußbestimmungen.

§ 38.

Dieses Gesetz findet auf die Österreichisch-ungarische Bank, deren Besteuerung abgesondert geregelt werden wird, keine Anwendung.

§ 39.

Die Regierung wird ermächtigt, die weiteren Bestimmungen über das Verfahren und über ausnahmsweise **Maßnahmen** zur Vermeidung von Härten in der Steuerbelastung im Verordnungswege zu erlassen.

§ 40.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem gleichen Zeitpunkte tritt **das Gesetz vom 2. August 1917, R. G. Bl. Nr. 334, betreffend die Sicherung einer Kriegssteuer von höheren Geschäftserträgnissen der Gesellschaften und vom Mehreinkommen der Einzelpersonen aus dem** Jahre 1917, außer Wirksamkeit.

§ 41.

Mit dem Vollzuge sind Meine Minister der Finanzen und der Justiz im Einvernehmen mit Meinen übrigen beteiligten Ministern betraut.

Vom Herrenhause in der Sitzung vom 26. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 26. Oktober 1917.

Alfred Fürst Windisch-Graetz.

Kolwy,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über

die Anträge der Abgeordneten Dr. Banaś, Pichler, Unterkircher, Jachowicz, Bojko, Jaklič, Klemensiewicz, Hillebrand, Jokl, Palme (238, 319, 441, 473, 611, 669), Parrer und Genossen, betreffend die Entschädigung der Gemeindevorsteher und Gemeindesekretäre für die infolge der Kriegsereignisse erhöhten Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises, dann über den Antrag Dr. Hofmann-Marchhl (448), Teufel-Hummer über die gleiche Entschädigung der Städte.

Noch in der Friedenszeit wurden im Abgeordnetenhause von allen Parteien Anträge eingebracht, welche bezweckten, die Gemeinden für Arbeiten des übertragenen Wirkungskreises zu entschädigen.

Mit Beginn des Krieges hat sich die Arbeit dieser Organe vielfach vergrößert, es sei nur erwähnt die Vorbereitungen zu den Musterungen der Landsturmpflichtigen, Führung des Getreidekatasters, die Lebensmittelrequisitionen, Klassifikationen der Pferde, Evidenzhaltung des Schlacht- und Zuchtviehes usw.

Nachdem die Gemeinden keine Fonds besitzen, um ihre Organe entsprechend zu vergüten, sind dieselben infolge der Teuerung in sehr mißliche Verhältnisse geraten.

Eine Hilfeleistung ist unumgänglich und dringend notwendig, da durch die Teuerung das Auskommen derselben mit ihren Mitteln sich stets schwieriger gestaltet.

Es muß hervorgehoben werden, daß diese Organe gewöhnlich wenig bemittelt sind, und bei fortwährender Inanspruchnahme nicht imstande sind, ihre eigene Wirtschaft, soweit sie solche besitzen, selbst zu führen. Sie müssen somit teure Arbeiter aufnehmen, welche Auslagen in gar keinem Verhältnisse zu der erhaltenen Entlohnung stehen.

Wenn schon ein Schutz und eine Sicherung jener Existenzen vor dem Kriege sich als notwendig erwies, so zwingen die heutigen Verhältnisse desto mehr, jene Funktionäre in Schutz zu nehmen, ohne Unterschied, in welchem Teile des Reiches sich die Gemeindefunktionäre befinden.

Der dem Budgetausschusse vom Hause mit einer 14tägigen Frist zugewiesene Antrag des Abgeordneten Parrer und Genossen ging dahin, im § 4 des Gesetzes, betreffend die Führung des Staatshaushaltes vom 1. November 1917 bis 30. April 1918 als letztes Alinea einzufügen: „Die Regierung hat ferner den politischen Gemeinden zur Besorgung ihrer Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises 50 Prozent dieser Auslagen zu vergüten.“

Geleitet von den eingangs angeführten Gründen hat der Budgetausschuß beschlossen, den Resolutionsantrag Dr. Stölzel, welcher dem Ausschusse anläßlich der Verhandlung des Budgetprovisoriums ebenfalls vom Hause zur Berichterstattung zugewiesen wurde, zur Annahme zu empfehlen.

In diesem Antrage wird die Regierung aufgefordert, ehestens dem Reichsrate eine Gesetzvorlage zu unterbreiten, in welcher eine Entschädigung der Gemeinden für die Arbeiten im übertragenen Wirkungskreise festgesetzt wird.

Nachdem die Bemessung der Auslagen auf Schwierigkeiten stoßen und Verzögerungen mit sich bringen würde, wäre die Regelung der Angelegenheit im Gesetzwege zu empfehlen.

Hierfür spricht auch der Umstand, daß eine Entschädigung größerer Gemeinden höher bemessen werden muß, wie für kleinere und infolgedessen ein gründliches Studium der Sache als unumgänglich sich erweist.

Die Verhältnisse in jenen Gebieten, welche von der feindlichen Invasion nicht getroffen wurden, sind andere als in jenen, wo die Gemeinden der Gewalt des Feindes ausgesetzt worden sind. Die Gemeindefunktionäre waren den größten Drangsalierungen ausgesetzt, hauptsächlich aus dem Grunde, weil sie das Eigentum der Bürger schützten, Kriegsmaterial verbargen und den aus der Gefangenschaft geflüchteten Soldaten Unterkunft gewährten.

Dazu kommen noch die feindlichen Requisitionen, welchen oft ihr Gut und Habe zum Opfer gefallen ist.

Dadurch sind jene Leute in mißlichere Verhältnisse gekommen und es wäre eine spezielle Hilfe für dieselben in der bevorstehenden Gesetzvorlage in Aussicht zu nehmen.

Aus diesem Grunde wurde vom Berichterstatter ein entsprechender Zusatzantrag zu dem Antrage Dr. Stölzel gestellt.

Wenn schon die kleinen Gemeinden während des Krieges größere Arbeiten für die Regierung verrichten mußten, so wurden sie von den Städteverwaltungen verlangt. Das Einkommen der Städte hat sich infolge des Krieges verringert und eine Entschädigung derselben würde angezeigt sein. Nachdem sich aber die Stadtgemeinden in solche mit und ohne Statut unterscheiden, so müsse es der Regierung überlassen werden, diese Verhältnisse einem Studium zu unterziehen und darnach die Entschädigung zu bemessen.

Nach der durchgeführten Debatte wurde der Antrag Dr. Stölzel mit dem Zusatzantrage des Berichterstatters sowie der Antrag Dr. Hofmann-Marckhl in der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Fassung vom Ausschusse angenommen.

Die Anträge der Abgeordneten Banaś, Pichler, Unterkircher, Jachowicz, Bojko, Jaklič, Klemensiewicz, Hillebrand, Jokl, Parrer sind durch die Annahme des Resolutionsantrages Dr. Stölzel erledigt, ebenso der Antrag der Abgeordneten Teufel-Hummer durch die Annahme des Antrages der Abgeordneten Dr. v. Hofmann-Marckhl.

Der Budgetausschuß stellt sohin nachstehende Anträge:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„1. Die Regierung wird aufgefordert, ehestens dem Reichsrate eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, in welcher die Entschädigung der Gemeinden für die Arbeiten im übertragenen Wirkungskreis festgesetzt wird.

In den Ländern, in welchen infolge der feindlichen Invasion die Gemeindeorgane Schäden erlitten haben und auch größere Arbeiten infolge der Kriegsereignisse im übertragenen Wirkungskreise zu verrichten hatten, sowie wegen der allgemeinen Teuerung sind spezielle Aufbesserungen zu gewähren. Als Minimum für kleine Gemeinden wäre der Betrag von 50 K pro Monat zu bestimmen.

2. Die Regierung wird aufgefordert, ungesäumt die durch die außerordentlichen Kriegsverhältnisse entstandenen Mehrauslagen der Stadtgemeinden erheben zu lassen und auf der dadurch gegebenen Grundlage durch angemessene Entschädigung für die durch ihre allseitige Heranziehung bedingte Mehrbelastung ihnen zu Hilfe zu kommen und damit die Weiterführung ihres gemeindewirtschaftlichen Bestandes zu ermöglichen."

Wien, 26. Oktober 1917.

Dr. Sylvester,
Obmann.

Klaudius Angerman,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Wiederherstellungsausschusses

in

Angelegenheit des Wiederaufbaues der zerstörten Kriegsgebiete.

Hohes Haus!

Eine Vorlage der Regierung betreffs der Wiederaufrichtung der zerstörten Kriegsgebiete liegt bis heute dem hohen Hause nicht vor, weshalb sich der Wiederherstellungsausschuß bei Behandlung des Antrages der Abgeordneten Dr. Eugen Olesnickyj, Dr. Kost' Lewyckyj und Genossen, Beilage 264 des stenographischen Protokolles, XXII. Session, 1917, der auf die Aktivierung einer aus den berufenen Vertretern der Bevölkerung der vom Kriege zerstörten Gebiete zu bildenden Kommission, welche dem Minister für öffentliche Angelegenheiten bei der Wiederherstellungsaktion zur Seite stehen soll, hinausgeht, mit dieser Frage in mehreren Sitzungen beschäftigte und seine Beschlüsse in Form von Resolutionen der Schlußfassung des hohen Hauses unterbreitet.

Mit Beginn des Krieges im August 1914 sind große Gebiete Ostgaliziens und der Bukowina, die unmittelbarer Schauplatz kriegerischer Operationen waren, verwüstet und vom Feinde besetzt worden.

Die feindliche Invasion sowie die Hoffnung auf die Befreiung der besetzten Gebiete hätte die Regierung zum raschen Einsetzen einer staatlichen Aktion veranlassen sollen, welche die Feststellung der prinzipiellen Grundsätze, eines genauen Programmes, und der Schaffung der erforderlichen Kredite, nach denen die wirtschaftliche Wiederaufrichtung der zerstörten Kriegsgebiete durchzuführen wäre, zu umfassen hätte.

Mit der Lösung dieser vorbereitenden Schritte hätte die ganze Wiederaufbauaktion, die sich auch heute noch im embryonalen Zustande befindet, jene Lösung gefunden, welche die betroffenen Gebiete und Länder sowie deren Bewohner nach der Größe und Schwere der für den Staat und das Vaterland gebrachten Opfer verdienen.

Leider liegt auch jetzt noch ein einheitliches Programm für die Wiederaufbauaktion nicht vor, und erstreckt sich die Tätigkeit statt auf das wirksame Eingreifen, mehr auf das Anhäufen von Aktenmaterial.

Diesem Umstande ist auch zuzuschreiben, daß trotzdem im Jahre 1915 ein gewaltiges Kriegsgebiet vom Feinde befreit wurde, es bei der Schwerfälligkeit des Verwaltungsapparates eines ganzen vollen Jahres bedurfte, bis im Juni 1916 eine erste maßgebende Behörde — die Landeszentrale für die wirtschaftliche Wiederaufrichtung Galiziens — geschaffen wurde, die sich mit der faktischen Wiederherstellung des Zerstörten und dies nur in einem Lande, und zwar Galizien beschäftigt. In den anderen betroffenen Gebieten und Ländern ist diese Frage noch gar nicht bereinigt worden; weshalb auf die schleunigste Lösung derselben, auf die Erledigung aller vorbereitenden Schritte gedrungen werden muß, um mit der Aktion selbst im gegebenen Zeitpunkte mit aller Energie eingreifen zu können. Dies erscheint

uns so dringender notwendig, als bei Entscheidung dieser Vorfrage die Durchführung der eigentlichen Aktion, das ist der Wiederaufbau schneller in die Wege geleitet werden kann. Mit der Festsetzung einheitlicher Grundsätze wäre aber auch ein System in die ganze Aktion gebracht worden, im Rahmen dessen, je nach den sich ergebenden Umständen und Verhältnissen nicht nur den Betroffenen, sondern auch dem Staate in weit höherem Maße gedient wäre, als dies bei der bisherigen Art der Durchführung der ganzen Aktion der Fall ist.

Damit wäre der Wiederherstellungsaktion, die jetzt von zwei Gesichtspunkten, das ist der eigentlichen Durchführung der Aktion in jenen Gebieten, die befreit sind, und den notwendigen Vorbereitungen für jene Gebiete, die zwar vom Feinde besetzt sind, deren Befreiung aber zu erhoffen ist, beurteilt werden muß, gedient, und das allseits gewünschte raschere Tempo erzielt worden. Das rechtzeitige Aufstellen und Durchführen eines solchen Programmes hätte die Wiederaufbauaktion wenigstens in jenen Gebieten, die seit langem frei sind und wo jede Gefahr des feindlichen Einbruches nach aller menschlichen Voraussicht ausgeschlossen war, beschleunigt, und der Regierung den im Ausschusse von vielen Seiten gemachten Vorwurf der mangelndem Tätigkeit erspart.

Das Versäumte muß daher raschestens wettgemacht werden und entsprechend den im Schoße des Ausschusses fast von allen Mitgliedern gestellten Anregungen, die in den weiter angeführten, einstimmig angenommenen Resolutionen ihren Ausdruck finden, die Regierung angegangen werden, ein genaues einheitliches Programm nicht nur für den Wiederaufbau der zerstörten Baulichkeiten, sondern auch der beschädigten land- und forstwirtschaftlichen, industriellen und gewerblichen Betriebe dem hohen Hause zu unterbreiten.

Die auf die periodische Instruierung der Ausschüsse über den Lauf und den Fortschritt der Wiederaufbauaktion gerichteten Resolutionen werden nicht nur den Ausschuß und damit das hohe Haus über den Stand und Gang der Aktion im Laufenden erhalten, sondern auch ein beschleunigteres Tempo in die Durchführung der Wiederaufrichtung selbst bringen.

Wie sehr diese Resolutionen begründet sind und daher der Annahme des hohen Hauses empfohlen werden müssen, wird die in kurzen Zügen im nachstehenden wiedergegebene Tätigkeit der Regierung, die der Übersichtlichkeit wegen in Gruppen, und zwar A. Allgemeiner Teil, B. Bautätigkeit, C. Land- und Forstwirtschaft, D. Gewerbe, Industrie und Handel, E. Kredit unterteilt wird, zur Genüge illustrieren.

A. Allgemeiner Teil.

Als das nördliche Kriegsgebiet Galiziens im Jahre 1915 größtenteils von den Russen befreit wurde, bewegte sich die Aktion der Regierung lediglich auf die Sicherung der ärmsten Bevölkerung gegen die in Folge der Kriegsereignisse entstandene Not durch Erteilung von Notstandsunterstützungen in der Höhe bis 500 K und auf die Schaffung von Notstandsunterkünften für die Obdachlosen. Gleichzeitig wurde die Erhebung der entstandenen Schäden angeordnet. Diese ergab, daß von den in dieser Zeit befreiten 60 politischen Bezirken 4847 Gemeinden, 1323 Dörfer und 112 kleinere Städte der Zerstörung anheimgefallen sind.

Hierbei wurden 69.716 Wohn- und 119.265 Wirtschaftsgebäude als zerstört registriert; 680 Gemeinden waren vollständig vernichtet und waren in denselben 16.000 Wohn- und 17.000 Wirtschaftsgebäude einfach wegrasiert. Hat man in West- und Mittelgalizien nach der Befreiung im Juli 1915 Tausende von Gebäuden als total eingeäschert wahrgenommen, so hat dieses Los Ostgalizien und Bukowina, welche wiederholt von den feindlichen Invasionen heimgesucht wurden, sowie die südlichen Kriegsgebiete noch härter getroffen. Hier kann nicht von Gebäuden gesprochen werden, hier sind ganze Städte, Dörfer und Ansiedlungen im Laufe des Krieges von der Oberfläche verschwunden. Menschenscharen waren gezwungen, sich in Erdhöhlen und Wäldern zu beherbergen.

Die Tatareneinfälle des XVII. und XVIII. Jahrhunderts sind ein Kinderspiel gegenüber den Verwüstungen, Verheerungen und Zerstörungen, die der moderne Krieg über die Kriegsgebiete gebracht hat. Wie groß der Schaden in Ostgalizien, Bukowina ist, wurde ziffernmäßig noch nicht sichergestellt. Ebenso läßt sich der Schaden auf dem südlichen Kriegsschauplatz noch nicht feststellen.

B. Bautätigkeit.

Mit der Errichtung der Landeszentrale in Galizien im Juni 1916, die sich in 3 Sektionen, und zwar Bau-, Land- und Forstwirtschafts-, und Industrie-, Handels- und Gewerbesektion, gliedert und der die in den einzelnen Bezirken errichteten Expozituren unterstehen, hat die eigentliche Tätigkeit des

Wiederaufbaues begonnen. Sie bestand darin, daß zunächst Typenpläne für Bauernwirtschaften entworfen wurden und dieselben teils in eigener Regie der Zentrale, beziehungsweise Expositur, teils im Unternehmungswege, teils durch Gewährung von Subventionen an jene Betroffenen, die sich selbst aufbauen wollten, nach Möglichkeit wiederhergestellt wurden. Bis Mitte 1917 wurden 25.000 Baulichkeiten aufgeführt. Jetzt ist die Zahl größer. In den übrigen Kronländern sind nicht einmal Notstandsunterkünfte errichtet worden, weshalb auf die allerschleunigste Errichtung derselben, insbesondere in den in jüngster Zeit befreiten Gebieten mit allem Nachdruck hingewirkt werden muß. Wenn auch zugegeben wird, daß die Aktionen, die für den Wiederaufbau in Galizien eingeleitet wurden, durch verschiedene Umstände, insbesondere aber durch den Mangel an Baumaterialien und Transportmitteln sowie auch durch das Fehlen geeigneter Arbeitskräfte sehr erschwert und gehemmt waren, so entschuldigt dies noch immer nicht das fast schneckenartig langsame Tempo in der ganzen Aktion. Die Rekriminationen des Ausschusses gipfeln daher vorwiegend im Anschlagen eines rascheren Tempos beim Wiederaufbau und haben jene Maßnahmen im Auge, die zur Beschleunigung der Aktion notwendig sind.

Sie beziehen sich daher sowohl auf die beschleunigte Verfassung der noch in vielfacher Hinsicht fehlenden Pläne für die Regulierung der Städte, Gemeinden und Ortschaften, für Kirchen, Schulen usw., als auch auf die Sicherstellung von Baumaterialien und die Bereitstellung der erforderlichen Arbeitskräfte. Als eines der wirksamsten Mittel der Beschaffung der Baumaterialien sieht der Ausschuß eine intensivere Nutzung der ärarischen Wald- und Forstbestände sowie den von der Regierung in dankenswerter Weise zu begrüßenden und zum Teile durchgeführten Ankauf von Privatwaldungen, deren Ausbeutung jedoch leider noch nicht im vollen Umfange durchgeführt wurde. Die Requirierung der Holzbestände, die Einführung der Höchst- und Richtpreise auf Bauholz, sowie die Eindämmung der Holzausfuhr ins Ausland, sind nach Ansicht des Ausschusses die geeignetsten Maßnahmen, um das notwendige Baumaterial zu beschaffen und um die Wiederherstellungsaktion zu fördern. Dem Baumaterialmangel sowie dem Mangel an Dachblech, Trägern, Nägeln usw., endlich auch Ziegel und Dachpappe wäre vorgebeugt worden, wenn die vom Ausschuß beantragten Maßnahmen von der Regierung rechtzeitig getroffen und die zerstörten Sägewerke, Ziegeleien 2c. mit staatlicher Hilfe zur Zeit in Stand gesetzt worden wären.

Die auf die Zuwendung des fünften Teiles der Jahresproduktion aller von der Heeresverwaltung betriebenen Sägen zu Wiederaufbauzwecken gerichtete Resolution würde die Wiederherstellung der Baulichkeiten in hohem Maße fördern, weshalb an die Heeresverwaltung das dringende Ersuchen gestellt werden muß, derselben um so mehr stattzugeben, als ja gerade die Bevölkerung der Kiegsgebiete die größten und schwersten Opfer für das Vaterland und die Armee gebracht, und trotz des bereits das vierte Jahr andauernden Krieges bisnun weder eine Vergütung noch eine Entschädigung für die erlittenen Kriegsschäden erhalten hat, daher eine möglichst rasche Hilfeleistung für dieselbe vom patriotischen Gesichtspunkte dringend notwendig erscheint.

Die Bevölkerung der Kriegsgebiete hat nicht nur die Leiden und Entbehrungen des Hinterlandes zu tragen, sondern auch weit größere psychische und moralische Opfer fürs Vaterland gebracht, die billigerweise wie in Deutschland berücksichtigt werden müssen, weil sie im Interesse der Gesamtheit erfolgt sind.

In Ansehung der Transportmittel muß auf die raschefte Anschaffung und Bereitstellung der zur Beschleunigung der Wiederaufbauaktion notwendigen Lastenautos, Wägen und Pferde usw. gedrungen werden. Die Sorge der Regierung muß auch auf die Beschaffung der im erhöhten Maße benötigten Arbeitskräfte gerichtet sein, insbesondere der in den Kriegsgebieten fast gänzlich fehlenden Professionisten des Baugewerbes und der Landwirtschaft. Durch eine größere Heranziehung von Kriegsgefangenen zur Wiederaufbauaktion und Enthebung der in den Kriegsgebieten ansässigen, nicht frontdiensttauglichen Professionisten würde die Wiederaufbauaktion bedeutend gefördert werden.

Von den allgemeinen Maßnahmen der Regierung zur Einleitung des Wiederaufbaues in Galizien sei noch erwähnt, daß der Wirkungskreis der Bauexposituren und der Landeszentrale bezüglich der Gewährung von Subventionen dahin festgesetzt wurde, daß die ersteren für den Wiederaufbau von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden solche bis zu 3000 K und für die Beschaffung von Wohnungseinrichtungen und Hausgeräten solche bis zu 1000 K, dagegen die Landeszentrale in diesen beiden Belangen solche von 10.000 K, beziehungsweise 2000 K bewilligen können und daß speziell für den Wiederaufbau der zerstörten bäuerlichen Anwesen Subventionen in der Höhe bis 6000 K festgesetzt wurden.

Leider müssen die Beteiligten auf die Auszahlung dieser Subventionen jahrelang warten, weshalb die im Gegenstande beschlossene Resolution eine raschere Begleichung der längst fälligen Beträge zum Zwecke hat.

Die Wiederinstandsetzung der zerstörten Gemeindeschulen, Kirchen und Gotteshäuser sowie Pfarrgebäude wurde zwar in die Bahnen geleitet, allein auch hier hat die Aktion abgesehen von dem Mangel

an Baumaterialien und Transportmitteln, deshalb eine Verzögerung erlitten, weil die Verfassung der erforderlichen Pläne mangels der technischen Kräfte den Privatinteressenten unmöglich war.

Diesem Übel soll durch die weiters angeführte Resolution die auf Verfassung von Normalplänen durch die k. k. Bauämter und Bauexposituren unter Berücksichtigung der Lokalverhältnisse und der nationalen Eigenheiten der betroffenen Gebiete hinausgeht, abgeholfen werden.

Die für die Heeresverwaltung entbehrlichen militärischen Baracken und andere entbehrlichen militärischen Anlagen müssen schleunigst dem Wiederaufbaue überlassen werden, weshalb um die Annahme der diesbezüglichen Resolution gebeten wird.

Der Wunsch den Wiederaufbau der beschädigten Wohn- und Wirtschaftsgebäude in Landgemeinden und Städten den Beteiligten unter Zuerkennung von Subventionen und Bereitstellung der erforderlichen Baumaterialien selbst zu überlassen und nur ausnahmsweise durch die Bauunternehmer durchzuführen verfolgt den Zweck, bei Einhaltung der staatlichen Kontrolle, eine raschere und erfolgreichere Durchführung des Wiederaufbaues zu erzielen, und den Bedürfnissen der betroffenen Bevölkerung ohne Beeinträchtigung des für die Wiedererrichtung einzelner Städte und Gemeinden festgesetzten Regulierungsplanes Rechnung zu tragen.

Das von der Graf Stürgkhschen Regierung in der Wiederaufbauaktion Versäumte kann von dem gegenwärtigen Arbeitsminister in dessen Kompetenz die Hauptaktion, das Baufach fällt, trotz dessen anerkannten guten Willens nicht so bald wieder gut gemacht werden, wenn nicht die Energie vervielfacht, und das so dringend notwendige Tempo in bezug auf die eigentliche Durchführung der Aktion, das ist auf die endliche Instandsetzung der beschädigten Wohn- und Wirtschaftsgebäude betreten wird.

C. Land- und Forstwirtschaft.

Die staatliche Aktion zur Reaktivierung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, deren Leitung und Führung dem Ackerbauministerium oblag, wurde gegen Ende Februar 1915 eingeleitet und erstreckte sich aus naheliegenden Gründen nur auf jene vom Feinde freien Gebiete, welche in militärischer Hinsicht als vollkommen gesichert betrachtet werden konnten. Beim Fortschreiten der militärischen Operationen wurden auch die weiteren freigewordenen Bezirke in die Aktion einbezogen.

Bei der Einleitung der Aktion handelte es sich vor allem darum, das für den Frühjahrsanbau notwendige Saatgut aller Art, sowie die erforderlichen landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte, endlich auch das notwendige Zugvieh zu beschaffen, und den in Betracht kommenden Betrieben zu überlassen.

Bei der Durchführung der Aktion wurde zunächst derart vorgegangen, daß, sofern die Beschaffung des erforderlichen Bedarfes im Lande selbst nicht möglich war, dieselbe, dem Ackerbauministerium unter Fühlungsnahme mit den berufenen Faktoren des in Betracht kommenden Landes oblag.

Die Abgabe der beschafften Artikel an die einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe erfolgte unter Zugestehung gewisser Preis- und Zahlungsbegünstigungen.

Der Anbau wurde durch Saatgutkreditierungen, Anbauprämien und Anbauvorschüsse gefördert, die fehlenden Zugtiere wurden, da deren Beschaffung begreiflicherweise nur zum sehr geringen Teile — rund genommen 10.000 Pferde — möglich war, durch Ankauf von Maschinen nach Tunlichkeit ersetzt.

Außer den Motor- und Dampfpflügen wurde noch eine ziemlich große Anzahl von anderen landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten sowie von Pferdegeschirren und Wagen angeschafft und an Landwirte zu relativ nicht ungünstigen Bedingungen abgegeben. Die Heeresverwaltung unterstützte durch zeitweise Überlassung des fallweise nicht benötigten Militärpferdematerials und in anderen Belangen nach Möglichkeit den Betrieb der Landwirtschaft. Nebst Pferden wurden für Galizien im ganzen 4200 Stück Rinder, bukowinaer oder rumänischer Provenienz, beschafft.

Bis Februar d. J. wurde eine Waldfläche von rund 50.000 Hektar beschädigt und aufforstungsbedürftig konstatiert. Die Regierung hat getrachtet, einen Teil der beschädigten Waldfläche der Aufforstung zuzuführen, zu welchem Zwecke aus ärarischen Pflanzgärten Pflanzen nach Maßgabe der Bestände zur Verfügung gestellt wurden.

Alle diese Maßnahmen konnten nur zum sehr geringen Teile die in den Kriegsgebieten sehr stark hergenommene landwirtschaftliche Produktion heben, da sie infolge der geringen zur Verfügung gestellten Kredite sich im relativ engen Rahmen bewegte und die Beschaffung der zum Betriebe der Land- und Forstwirtschaft notwendigen Erfordernisse als Saatgut, Pferde und Viehmaterial, land- und forstwirtschaftlichen Geräten großen Schwierigkeiten begegnete.

Ob die Sparsamkeit bei der Hebung der Lebensmittelproduktion am Platze war, und ob bei rechtzeitiger Anschaffung aller zur Inbetriebsetzung der zerstörten landwirtschaftlichen Betriebe erforderlichen Betriebsmittel, insbesondere in einer Zeit, wo dies mit weit billigeren Kosten möglich war, dem Staate und der Bevölkerung nicht im hohen Maße gedient wäre, überläßt der Ausschuß dem Urteile des hohen Hauses.

In den besetzten Teilen der Monarchie konnte die Tätigkeit des Ackerbauministeriums nicht eingreifen. Im Zusammenhange mit der Wiederaufbauaktion steht auch die Frage der Beschaffung von Brennmaterial, die in den befreiten Gebieten Galiziens und der Bukowina um so akuter ist, als dortselbst infolge der durch den Feind und durch die eigene heldenmütige Armee im denkbar höchsten Ausmaße vorgenommenen Requirierung der Arbeitskräfte, Pferde, Automobile, Wägen usw. die Beschaffung und Bringung des Brennmaterials ohne ausgiebige Mithilfe der Regierung überhaupt nicht möglich ist. Die Brennholzkalamität muß daher in den Kriegsgebieten um so rascher gelöst werden, als sie schon jetzt in aller Schärfe zutage tritt und unabsehbare Konsequenzen zur Folge haben wird, wenn nicht rechtzeitig Abhilfe geschaffen wird.

Die im Gegenstande gestellten Resolutionen müssen daher auf das allerwärmste der Annahme empfohlen werden.

D. Gewerbe, Industrie und Handel.

Zur Ausstattung gewerblicher und industrieller Betriebe mit Maschinen wurden Lokomobile, Schmiedeeinrichtungen, Nähmaschinen, Zement, sonstiges Baumaterial, Wolle, Stoffe, Schmieröle u. s. w. angekauft und einzelnen Handelskammern Darlehen, den Handwerkervereinigungen Subventionen gewährt.

E. Kredit.

Die staatliche Hilfeleistung für die Kriegsgebiete gliedert sich

a) in die Flüchtlingsfürsorge;

b) Ernährung der im Lande verbliebenen Bevölkerung;

c) sonstige Kriegshilfsmaßnahmen, sogenannte Notstandsaktionen;

d) Sanitätswesen;

e) Subventionen und Vorschüsse an autonome Körperschaften zur Fortführung ihrer Verwaltungsausgaben;

f) Vorschüsse an einzelne Kategorien von Personen zur Wiedereinrichtung ihrer Haushalte oder zur Fortführung ihrer Betriebe;

g) Kredithilfe;

h) Ausgaben für Wiederaufrichtung in technischer und landwirtschaftlicher Beziehung.

Für die eigentliche wirtschaftliche Wiederaufrichtung fanden bis nun nur Aufwendungen für Galizien statt und betragen dermalen für die Landeszentrale Galiziens im ganzen 164,455.206 K, in welchem Betrage ein Teil der im Staatsvoranschlage pro 1917/18 sub XX. für Galizien ausgesetzten Summe per 176,424.720 K enthalten ist.

Die staatliche Hilfeleistung für die Kriegsgebiete ist, wenn die Berechnung der Kriegsschäden, bei Zugrundelegung der in Deutschland — woselbst alle Kriegsschäden fast in ihrer vollen Gänze vergütet wurden — durchgeführten Erhebungen gemacht wird, mit fünf bis sechs Milliarden Kronen angenommen wird, eine derart minimale, daß sie wie ein Tropfen im großen Meere des Elends und der Not erscheint.

Nach dem Staatsvoranschlage 1917/18 erscheint die Wiederaufrichtung sämtlicher Kriegsgebiete im ganzen mit einen Betrag von 232,424.720 K botiert, während die Kriegshilfsmaßnahmen für die Staatsangestellten allein mit 477,400.000 K beziffert werden, welcher Betrag, wie das hohe Haus durch Behandlung der auf die Erhöhung dieser Dotation hinzielenden Anträge beweist, zu gering gegriffen ist.

Wie weit mehr unterstützungsbedürftig und -würdig sind jene, welche entweder ihr gesamtes Vermögen oder den größten Teil desselben für den Staat und seinetwegen verloren haben, und ohne den

geringsten Bezug und einer Erwerbsmöglichkeit infolge der Vernichtung ihres Hab und Gutes dastehen.

Es muß daher auf die endliche Registrierung der Kriegsschäden gedrungen werden, und eine Vergütung derselben im ähnlichen Sinne erfolgen, wie dies Deutschland mit dem Gesetze vom 3. Juli 1916, R. G. Bl. Nr. 154, gemacht hat.

Eine derartige gesetzliche Regelung erscheint in unserem Staate um so dringender notwendig, als die Bewohner der Grenzgebiete Österreichs wiederholten Invasionen ausgesetzt waren und daher weit größere und schwerere Opfer für ihr Vaterland gebracht haben, als die betroffenen ostpreußischen Gebiete und es nicht angeht, daß unsere Staatsbürger schlechter behandelt werden als die des Deutschen Reiches.

Der Ausschuß behält sich vor, im Gegenstande mit konkreten Anträgen an das hohe Haus heranzutreten.

Bis zur Entscheidung dieser Frage müssen alle Mittel angewendet werden, um die in Fluß befindliche Wiederaufbauaktion zu fördern.

Diesem Zwecke dienen die vom Ausschusse einstimmig zum Beschlusse erhobenen Resolutionen.

Schließlich erlaubt sich der Wiederherstellungsausschuß zur Kenntnis des hohen Hauses zu bringen, daß er die Anregung des Abgeordneten Dr. Matakiewicz, lautend: „Der Wiederherstellungsausschuß nimmt die Erklärung Seiner Exzellenz, des Ministers für öffentliche Arbeiten, daß er den Wiederaufbau der durch den Krieg beschädigten Wohn- und Wirtschaftsgebäude der Landleute und Kleinstädter in der Regel durch die beschädigten Eigentümer selbst, und nur ausnahmsweise durch die Bauunternehmer durchzuführen, daß er zu diesem Zwecke den Beschädigten Geldsubventionen und nach Möglichkeit auch Baumaterial zur Verfügung zu stellen und die Wiederherstellungsarbeiten durch die Fachbauexposituren zu fördern und zu kontrollieren beabsichtigt, mit Befriedigung zur Kenntnis nimmt, und wird der Abeitsminister aufgefordert, im Sinne dieser Erklärung zu handeln" angenommen hat.

Der Ausschuß erwartet, daß die Regierung umso mehr im obigen Sinne handeln wird, als beim Einhalten, eine weitere und zweckentsprechendere sowie raschere Durchführung des Wiederaufbaues zu gewärtigen ist.

Die ohne Bezeichnung des Autors der Annahme des hohen Hauses empfohlenen Resolutionen entspringen den zahlreichen im Ausschusse gemachten Anregungen, denen der Berichterstatter durch Formulierung Ausdruck gegeben hat.

Der Ausschuß stellt sohin den Antrag: „Das hohe Haus wolle beschließen, nachstehende Resolutionen anzunehmen".

Wien, 24. Oktober 1917.

Dr. Kost' Lewyckyj,
Obmann.

Lukaszewicz,
Berichterstatter.

Resolutionen.

1. „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, eine genaue Erhebung sämtlicher Kriegsschäden nach den jetzt geltenden Preisen durchzuführen und hierüber unter Vorlage eines genauen nach einheitlich festzulegenden Grundsätzen zu entwerfenden Programmes über die Wiederaufbauaktion, die land- und forstwirtschaftliche, industrielle und gewerbliche Wiederaufrichtung der zerstörten Kriegsgebiete dem Wiederherstellungsausschusse binnen zwei Monaten zu berichten."

2. „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ohne allen Verzug alle erforderlichen Schritte einzuleiten, die zur Schaffung von Notstandsunterkünften für die obdachlose Bevölkerung sowie für die rückkehrenden Flüchtlinge und Evakuierte unerläßlich sind. Über das diesfalls Veranlaßte ist binnen vier Wochen dem Wiederherstellungsausschusse Bericht zu erstatten."

3. „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die in den nicht mehr benötigten Militäranlagen (Schützengräben usw.) vorhandenen dem Verfaulen preisgegebenen Bau- und sonstigen Holzmaterialien, unmittelbar der Ortsbevölkerung für den Selbstwiederaufbau zur Verfügung zu stellen."

4. „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, für die zerstörten öffentlichen Gebäude, als Kirchen, Gotteshäuser und Schulen, Gemeindeämter usw. den Lokalverhältnissen und Bedürfnissen, sowie den nationalen Eigenheiten der betroffenen Gebiete Rechnung tragende Normalpläne durch die k. k. Bauämter und Bauexposituren unentgeltlich zu verfassen."

5. „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, entsprechende Transportmittel zur Bringung des zur Durchführung des Wiederaufbaues erforderlichen Baumateriales raschestens bereit zu stellen."

6. „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, zum Zwecke der Förderung der Wiederaufbauaktion die Enthebung der in den kriegszerstörten freigewordenen Gebieten ansässigen in Militärdiensten stehenden Professionisten des Baugewerbes und der Landwirtschaft durchzuführen und deren eheste Instradierung in die Heimat zu veranlassen."

7. „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den den Beschädigten für bereits wieder hergestellte Baulichkeiten zukommenden Staatsbeitrag ohne allen Verzug auszuzahlen, und hierüber dem Ausschusse binnen vier Wochen Bericht zu erstatten."

8. Resolution des Abgeordneten Marckhl:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, allmonatlich dem Wiederherstellungsausschusse des Abgeordnetenhauses über den Stand der Wiederaufbauarbeiten und die Höhe der hierzu verwendeten Mitteln ausführlich zu berichten.“

9. Resolution des Abgeordneten Dr. Schoepfer:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, alle vorbereitenden Schritte zu treffen, um mit der Wiederaufbauaktion in den jetzt besetzten Gebieten sofort nach der Vertreibung des Feindes beginnen zu können.“

10. Resolution des Abgeordneten R. v. Czaykowski:

a) „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die zur Fortführung der Wiederaufbauaktion in Galizien erforderlichen Geldmittel der Landeszentrale für die wirtschaftliche Wiederaufrichtung Galiziens ohne jede Verzögerung flüssig zu machen.“

b) „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, mit aller Beschleunigung die notwendigen Schritte einzuleiten, damit der fünfte Teil der Jahresproduktion aller von der Heeresverwaltung betriebenen Sägen und insbesondere jener in Lukawica, Ust Ustrzyki und Olszanica (Bezirk Lisko und Sanok) der Ortsbevölkerung und der Wiederaufrichtungsaktion zur Verfügung gestellt werde.“

c) „Die Regierung wird aufgefordert, den amtlichen Dienstgang bei der Wiederaufbauaktion zu vereinfachen.“

11. Resolution des Abgeordneten Dr. Stesłowicz:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, jene Nachtragskredite, die zur wirksamen Fortführung der Wiederaufbauaktion in den freigewordenen Gebieten Ostgaliziens notwendig sind, ehestens anzusprechen; und sind jene Kredite, die zur dringendsten Hilfeleistung und Unterbringung der obdachlosen Bevölkerung in deren Gebieten erforderlich sind, sofort flüssig zu machen.“

12. Resolution des Abgeordneten v. Lukaszewicz:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die zur Behebung der großen Not in der Bukowina sowie zur sofortigen Anschaffung von Notstandsunterkünften für die dortige obdachlose Bevölkerung erforderlichen Kredite ohne allen Verzug zur Verfügung zu stellen.“

13. Resolution des Abgeordneten v. Dlugosz:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, Maximal-, beziehungsweise Richtpreise für Holzmaterialien festzusetzen und ist auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 24. März 1917 das für den Wiederaufbau der vom Kriege zerstörten Gebiete notwendige Baumaterial zu requirieren. Die Requirierung hat alle Kronländer nach Maßgabe ihrer Wald- und Holzbestände gleichmäßig zu umfassen.“

14. Resolution des Abgeordneten Dr. Matakiewicz:

„Die k. k. Regierung wird im Interesse des Wiederaufbaues aufgefordert, ehestens die Holzausfuhr unter strenge Kontrolle zu stellen und von einer besonderen Ausfuhrbewilligung abhängig zu machen.“

15. Resolution des Abgeordneten v. Długosz:

„Das k. k. Ackerbauministerium wird aufgefordert, alle in ärarischen und Religionsfondswaldungen in Galizien und der Bukowina zur Fällung bestimmten Holzbestände den Wiederaufbau-Zentralen zu Wiederaufbauzwecken zur Verfügung zu stellen.“

16. Resolution des Abgeordneten v. Lukaszewicz:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, bei der Wiederaufbauaktion in der Bukowina in erster Linie die griechisch-orientalischen Religionsfondswaldungen in Anspruch zu nehmen und hierbei die Holzpreise niedrigst zu halten.“

17. Resolution des Abgeordneten Grafen Lasocki:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, Brennholzlager aus dem in den Staatsdomänen gewonnenen und dem sonstigen dem Staate zur Verfügung stehenden Holz zu errichten.“

18. Resolution des Abgeordneten Wróbel:

„Nachdem die Versorgung der Bevölkerung mit Kohle für den kommenden Winter nach der durch die k. k. Regierung geäußerten Ansicht untunlich ist, wird die Regierung aufgefordert, Requirierungen vorzunehmen und Verfügungen zu treffen, damit der Bevölkerung der Bezug des Brennholzmateriales ermöglicht werde.“

19. Resolution des Abgeordneten v. Lukaszewicz:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, Holzniederlassungen aus den Forsten des griechisch-orientalischen Religionsfonds im holzarmen Norden der Bukowina raschestens zu errichten.“

20. Resolution des Abgeordneten Steslowicz:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, schleunigst Veranlassung zu treffen, daß der Wiederaufbau der durch die Kriegsereignisse beschädigten öffentlichen Gebäude wie Kirchen, Gotteshäusern, Schulen usw. der Kompetenz des Ministeriums für öffentliche Arbeiten zugewiesen, und insbesondere in Galizien durch die Wiederaufbau-Zentrale ausgeführt werde.“

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

II. Beschluß des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . . ,

über

die Überprüfung der von den Militärgerichten auf Grund der Kaiserlichen Verordnungen vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 156, und vom 4. November 1914, R. G. Bl. Nr. 307, im Feldverfahren oder im standrechtlichen Verfahren gefällten verurteilenden Erkenntnisse.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Wer nach der Kaiserlichen Verordnung vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 156, oder der Kaiserlichen Verordnung vom 4. November 1914, R. G. Bl. Nr. 307, von einem Feldkriegsgerichte oder Standgerichte rechtskräftig verurteilt worden ist, kann die Wiederaufnahme des Verfahrens vor dem bürgerlichen Gerichte verlangen,

1. wenn einer der Gründe vorliegt, aus denen nach der bürgerlichen Strafprozeßordnung oder den Militärgerichtsordnungen der rechtskräftig Verurteilte die Wiederaufnahme des Strafverfahrens verlangen kann oder

2. wenn er gegründete Bedenken gegen die Richtigkeit der dem Urteile zugrunde gelegten Tatsachen geltend machen kann, die durch die darüber einzuleitenden Erhebungen nicht entkräftet werden. Der Antrag nach Z. 2 kann nur binnen zwei Jahren nach Kundmachung dieses Gesetzes gestellt werden.

§ 2.

Der rechtskräftig Verurteilte kann binnen zwei Jahren nach Kundmachung dieses Gesetzes die Aufhebung des feldgerichtlichen oder standgerichtlichen Urteiles wegen Nichtigkeit und die neuerliche Durchführung des Verfahrens vor einem bürgerlichen

Gerichte beantragen, wenn das Urteil auf einer Verletzung oder unrichtigen Anwendung des Gesetzes beruht.

§ 3.

Ist der Verurteilte minderjährig, so kann, selbst gegen seinen Willen, auch der gesetzliche Vertreter die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Aufhebung des Urteiles beantragen. Nach dem Tode des Verurteilten oder wenn er in eine Geisteskrankheit verfallen ist, steht dieses Recht außerdem seinem Ehegatten, seinen Verwandten in auf- und absteigender Linie, seinen Geschwistern und seinem Kurator oder Beistande zu.

§ 4.

Die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Aufhebung des Urteiles sind bei dem Gerichte zu beantragen, das nach der bürgerlichen Strafprozeßordnung in erster Instanz zuständig gewesen wäre.

Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden und hat die Beschwerdepunkte zu bezeichnen.

Wird ein solcher Antrag gestellt, so kann das Gericht erster Instanz den Aufschub oder die Hemmung der Strafe bewilligen, wenn es das nach Anhörung des Anklägers nach den Umständen des Falles für angemessen erachtet.

Der Antrag auf Wiederaufnahme oder Aufhebung ist zurückzuweisen,

1. wenn er verspätet oder von einer dazu nicht berechtigten Person gestellt worden ist,

2. wenn die Beschwerdepunkte nicht bezeichnet sind,

3. wenn er nicht entweder zu Protokoll oder in einer Eingabe gestellt wird, die von einem Verteidiger unterschrieben ist. Besteht der Mangel nur in dem Fehlen der Unterschrift eines berechtigten Verteidigers, so ist die Eingabe vorerst zur Behebung dieses Mangels binnen einer angemessenen Frist zurückzustellen.

Gegen die Zurückweisung des Antrages steht die Beschwerde an das Oberlandesgericht offen. Sie ist binnen vierzehn Tagen zu erheben. Die Frist läuft vom Tage der Zustellung des Beschlusses.

Ist der Antragsteller nach seinen dem Gerichte bekannten Verhältnissen nicht imstande, die Vertretungskosten aus eigenem zu tragen, so ist ihm auf sein Verlangen ein Armenvertreter beizugeben.

§ 5.

Das Gericht holt die Akten ein und legt sie nach Durchführung der etwa nötigen Beweisaufnahmen und Vernehmung des Antragstellers dem Oberlandesgerichte vor. Dieses entscheidet über den Antrag in einem Senat von drei Richtern.

§ 6.

Das Oberlandesgericht hat die etwa erforderlichen Ergänzungen des Verfahrens anzuordnen und nach deren Einlangen einen Gerichtstag zur mündlichen Verhandlung der Sache anzuberaumen, es wäre denn, daß der Oberstaatsanwalt selbst die Aufhebung des Urteils beantragt. In diesem Falle kann das Urteil ohne mündliche Verhandlung in nicht öffentlicher Beratung aufgehoben werden.

Zur Anordnung von Ergänzungen des Verfahrens und zur Anberaumung des Gerichtstages bedarf es keiner Beschlußfassung des Senates.

Zur mündlichen Verhandlung sind der Antragsteller, der Verurteilte und der Verteidiger mit dem Beisatze vorzuladen, daß im Falle des Ausbleibens ihre Anträge und Ausführungen vorgetragen und der Entscheidung würden zugrunde gelegt werden. Die Vorladung muß ihnen spätestens acht Tage vor dem Gerichtstage zukommen.

§ 7.

Die Verhandlung ist öffentlich nach den Vorschriften der §§ 228 bis 231 der Strafprozeßordnung. Zuerst trägt der vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes bestimmte Rat eine Darstellung des Ganges des Strafverfahrens vor und bezeichnet die vom Antragsteller geltend gemachten Beschwerdepunkte, ohne eine Ansicht über die zu fällende Entscheidung zu äußern. Hierauf erhält der Antragsteller oder Verteidiger das Wort zur Begründung des Antrages und sodann der Oberstaatsanwalt zur Erwiderung. Dem Antragsteller oder Verteidiger gebührt jedenfalls das Recht der letzten Äußerung. Ist weder der Antragsteller noch der Verteidiger erschienen, so wird der Antrag vorgelesen.

Ist zur Entscheidung über den Antrag eine Beweisaufnahme notwendig, so kann der Senat das Beweisverfahren nach den dafür in erster Instanz geltenden Vorschriften selbst durchführen oder die Beweise durch einen beauftragten oder ersuchten Richter aufnehmen lassen.

Nach Schluß der Verhandlung zieht sich der Gerichtshof in das Beratungszimmer zurück.

§ 8.

Der Senat hat sich auf die vom Antragsteller ausdrücklich oder doch durch deutliche Hinweisung geltend gemachten Beschwerdepunkte zu beschränken. Ergeben sich jedoch Bedenken gegen die Richtigkeit der dem Urteile zugrunde gelegten Tatsachen oder überzeugt sich der Senat, daß zum Nachteile des Verurteilten das Strafgesetz unrichtig angewendet worden ist oder daß dieselben Gründe, auf welchen seine Verfügung zugunsten eines Verurteilten beruht, auch einem Mitverurteilten zugute kommen,

so hat er von Amts wegen so vorzugehen, als wäre der in Frage kommende Mangel geltend gemacht worden.

§ 9.

Der Beschluß des Senates ist samt den wesentlichen Entscheidungsgründen in öffentlicher Verhandlung mündlich zu verkünden. Hat der Antragsteller der Verhandlung nicht beigewohnt, so ist ihm ohne Verzug eine amtlich beglaubigte Abschrift des Beschlusses durch das Gericht erster Instanz zuzustellen.

Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 10.

Findet der Senat den Antrag unbegründet oder unzulässig, so hat er ihn zu verwerfen oder zurückzuweisen. In diesem Falle ist jedoch der Gerichtshof befugt, in den für das ordentliche Verfahren vor den bürgerlichen Strafgerichten gesetzten Grenzen, die Strafe zu mildern.

Ist der Antrag begründet, so ist das Urteil, soweit es angefochten und durch den Antrag berührt ist, aufzuheben. Dieser Beschluß hat, mag das Urteil aus welchem Grunde immer aufgehoben werden, die Wirkungen, die nach der bürgerlichen Strafprozeßordnung einem Beschlusse zukommen, welcher die Wiederaufnahme des Strafverfahrens bewilligt. Das weitere Verfahren steht dem nach der bürgerlichen Strafprozeßordnung zuständigen Gerichte zu.

Das Oberlandesgericht kann auch sofort ein Urteil fällen, wodurch der Beschuldigte freigesprochen oder seinem Antrage auf Anwendung eines milderen Strafgesetzes stattgegeben wird. Hierzu ist jedoch Einstimmigkeit und die Zustimmung des Oberstaatsanwaltes erforderlich.

Der Antragsteller kann die Veröffentlichung eines solchen Urteiles verlangen.

§ 11.

Gegen den Beschluß des Oberlandesgerichtes, womit der Antrag, das Urteil wegen Nichtigkeit aufzuheben (§ 2), abgewiesen wird, steht dem Antragsteller die Beschwerde an den Obersten Gerichts- und Kassationshof offen, die binnen drei Tagen anzumelden ist. Der Beschwerdeführer hat das Recht, innerhalb acht Tagen nach der Anmeldung der Beschwerde und, sofern er vor oder bei derselben eine Abschrift der Entscheidung verlangt hat, nach der Zustellung eine Ausführung seiner Beschwerdegründe zu überreichen. Wird die Ausführung nicht rechtzeitig überreicht, so gilt die Beschwerde als zurückgezogen.

§ 12.

Wider die Versäumung der zweijährigen Antragsfrist der §§ 1 und 2 kann das Oberlandes-

gericht dem Antragsberechtigten die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bewilligen, wenn er

1. nachzuweisen vermag, daß es ihm durch seine oder seines Vertreters militärische Dienstleistung oder sonst durch unabwendbare Umstände ohne sein oder seines Vertreters Verschulden unmöglich gemacht worden ist, die Frist einzuhalten,

2. die Wiedereinsetzung binnen 30 Tagen nach dem Aufhören des Hindernisses nachsucht und

3. zugleich den Antrag stellt.

Das Gesuch ist bei dem Gerichte einzubringen, bei dem der Antrag zu stellen war. Dieses legt es nach Aufnahme der erforderlichen Beweise dem Oberlandesgerichte zur Entscheidung vor.

§ 13.

Das Oberlandesgericht entscheidet auch außerhalb der mündlichen Verhandlung in einer Versammlung von drei Richtern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

§ 14.

Dem Beschuldigten und seinem Verteidiger sowie den im § 3 zur Antragstellung Berechtigten und ihren Rechtsbeiständen steht das Recht zu, sowohl behufs Vorbereitung des Wiederaufnahmsantrages als auch in jedem Stande des Wiederaufnahmsverfahrens in die Akten mit Ausnahme der Beratungsprotokolle Einsicht und von denselben Abschriften zu nehmen.

§ 15.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung [ ] in Kraft. [ ]

Mit der Vollziehung sind der Justizminister und der Minister für Landesverteidigung betraut.

Vom Herrenhause in der Sitzung vom 31. Oktober 1917 in dritter Lesung angenommen.

Wien, 3. November 1917.

Alfred Fürst Windisch-Graetz.

Kovy,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

II. Beschluß des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . .

über die

Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121, betreffend die Bildung der Geschwornenlisten.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§ 1 bis 5, 9, 10, 11, 13, 15 und 25 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121, betreffend die Bildung der Geschwornenlisten, werden abgeändert und haben zu lauten:

§ 1.

Zu dem Amt eines Geschwornen sind nur Männer berufen, die

1. das dreißigste Lebensjahr vollendet haben;
2. des Lesens und Schreibens kundig sind;
3. in einer Gemeinde Österreichs das Heimatrecht besitzen;
4. in der Gemeinde, wo sie sich aufhalten, wenigstens schon ein Jahr ihren Wohnsitz haben.

§ 2.

Zu dem Amt eines Geschwornen ist unfähig:

1. Wer wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, den Pflichten eines Geschwornen nachzukommen;
2. wer nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte ist, insbesondere auch wer wegen Verschwendung oder Mißbrauches von Alkohol oder von Nerven-

giften entmündigt ist und jeder, über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist, bis zu dessen Beendigung;

3. wer sich in strafgerichtlicher Untersuchung befindet, unter Anklage steht oder eine gerichtliche Strafe zu verbüßen hat;

4. wer infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung nach den Gesetzen von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung ausgeschlossen ist, solange diese Ausschließung dauert;

5. wer für sich oder seine Familie aus öffentlichen Mitteln eine Armenunterstützung bezieht oder im letzten Jahre bezogen hat.

§ 3.

Zum Geschwornenamte sind nicht zu berufen:

1. die wirklich dienenden Staatsbeamten und Staatsbediensteten mit Ausnahme der Professoren und Lehrer an Hoch- und Mittelschulen;

2. die aktiven Militärpersonen mit Ausnahme der nur zu einer zeitlichen aktiven Dienstleistung einberufenen;

3. die Geistlichen der gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgenossenschaften;

4. die Volksschullehrer;

5. die im Post-, Eisenbahn-, Telegraphen-, Telephon- und Dampfschiffahrtsbetriebe beschäftigten Personen;

6. Personen, die in einem nach den Gesinde- oder Dienstbotenordnungen zu beurteilenden Dienstverhältnisse stehen und mit dem Dienstgeber in Hausgemeinschaft leben.

§ 4.

Vom Geschwornenamte sind befreit:

1. Personen, die das sechzigste Lebensjahr schon überschritten haben, für immer;

2. die Mitglieder der Landtage, des Reichsrates und der Delegationen für die Dauer der Sitzungsperiode;

3. die zu einer zeitlichen aktiven Dienstleistung einberufenen Militärpersonen und die Landsturmpflichtigen während ihrer militärischen Dienstleistung;

4. die im kaiserlichen Hofdienste stehenden Personen, die öffentlichen Professoren und Lehrer, die Ärzte und Apotheker, wenn ihre Unentbehrlichkeit im Berufe vom Amts- oder Gemeindevorsteher bestätigt wird, für das folgende Jahr;

5. jeder, der seiner Pflicht als Geschworner in einer Schwurgerichtsperiode Genüge geleistet hat, bis zum Ende des nächsten Kalenderjahres.

§ 5.

Alljährlich anfangs September ist in jeder Gemeinde ein Verzeichnis aller Personen anzulegen, die nach den vorstehenden Bestimmungen zu Geschwornen berufen sind und ihre Befreiung nicht nach § 4, Z. 1, schon erwirkt haben. Die Anlegung obliegt einer Gemeindekommission, die aus dem Gemeindevorsteher als Vorsitzenden und aus vier, in Orten mit eigenen Gemeindestatuten aus sechs von ihm bestimmten Vertrauensmännern besteht. Zu Vertrauensmännern können nur solche nicht im Staatsdienste stehende Personen bestimmt werden, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben und die Eignung zum Geschwornenamte besitzen. Die Auswahl hat der Zusammensetzung der Bevölkerung zu entsprechen und soll die Genauigkeit und Vollständigkeit der Liste gewährleisten.

Wenn Vertrauensmänner das Erscheinen ablehnen oder sich sonst der Erfüllung ihrer Aufgabe entziehen, hat der Gemeindevorsteher ohne Verzug an ihrer Statt andere Vertrauensmänner zu berufen.

Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit.

Das Verzeichnis enthält in alphabetischer Ordnung und unter fortlaufenden Nummern den Vor- und Zunamen der eingetragenen Personen, deren Stand oder Beschäftigung und Wohnort und die Angabe, welche von den Landessprachen sie verstehen und welcher sie sich vorwiegend bedienen. Bei den Wehrpflichtigen (§ 4, Z. 3) ist anzumerken, ob und für welche Zeit ihre Einberufung zur militärischen Dienstleistung zu gewärtigen ist. Dieses Verzeichnis bildet die Urliste der Geschwornen.

Auf der Urliste sind auch die Namen der Vertrauensmänner anzuführen.

§ 9.

Der Bezirkshauptmann beruft eine Kommission, die außer ihm aus vier im Sprengel der Bezirkshauptmannschaft wohnhaften Vertrauensmännern besteht. Bei der Auswahl der Vertrauensmänner und der Berufung von Ersatzmännern sind die Bestimmungen des § 5 entsprechend anzuwenden. Die Kommission bezeichnet mit Stimmenmehrheit die in die Urliste aufgenommenen Personen, die wegen ihrer Verständigkeit, Ehrenhaftigkeit, rechtlichen Gesinnung und Charakterfestigkeit, sowie in mehrsprachigen Ländern durch ihre sprachliche Verwendbarkeit für das Amt eines Geschwornen vorzüglich geeignet erscheinen.

Sodann legt der Bezirkshauptmann die Urlisten seines Amtssprengels samt allen dazugehörigen Urkunden und der Äußerung der Kommission, deren Zusammensetzung anzugeben ist, dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz vor.

§ 10.

In Orten mit eigenen Gemeindestatuten hat der Gemeindevorsteher die Urliste unmittelbar an den Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz einzusenden. Die im § 9 dem Bezirkshauptmann und der von ihm berufenen Kommission vorgezeichnete Aufgabe obliegt dem Gemeindevorsteher und der Gemeindekommission.

§ 11.

Der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz beruft eine Kommission, die spätestens im November die Jahresliste für den Gerichtshofsprengel bildet.

Die Kommission besteht außer dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter als Vorsitzendem aus drei Richtern, die den Räten des Gerichtshofes oder den Vorstehern der Bezirksgerichte des Sprengels entnommen werden, und aus fünf Vertrauensmännern.

Die Mitglieder werden vom Präsidenten bestimmt.

Die Vertrauensmänner müssen für den Gerichtshofsprengel die Eignung zum Geschwornenamte besitzen. Im übrigen sind bei ihrer Auswahl und der Berufung von Ersatzmännern die Bestimmungen des § 5 entsprechend anzuwenden.

Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Gegen ihre Beschlüsse ist keine Beschwerde zulässig.

Die Namen der Vertrauensmänner sind dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes anzuzeigen.

§ 13.

Die Kommission hat vorerst über die in den Listen vorgemerkten Beschwerden (§ 7) zu entscheiden. Sind Personen wider das Gesetz in die Liste nicht aufgenommen worden, so veranlaßt sie von Amts wegen deren Eintragung. Hierauf schreitet sie zur Bildung der aus einer Haupt- und einer Ergänzungsliste bestehenden Jahresliste.

§ 15.

Die Jahresliste ist in Druck zu legen und dem Präsidenten des Gerichtshofes zweiter Instanz, dem Oberstaatsanwalte, dem Vorsteher der politischen Landesstelle, ferner den Staatsanwälten, Bezirkshauptleuten und den Vorstehern der Bezirksgerichte und Gemeinden des Gerichtshofsprengels mitzuteilen.

§ 25.

Jeder Geschworne und Vertrauensmann, der seine Obliegenheit erfüllt hat, erhält, wenn er nicht am Orte des Schwurgerichtes oder der Bezirkshauptmannschaft seinen Wohnsitz hat, auf Verlangen eine mäßige Entschädigung für die Reisekosten, deren Betrag durch besondere Verordnung festgesetzt wird.

Geschworne und Vertrauensmänner, die vom Tag- oder Wochenlohn leben oder sonst auf Erwerb angewiesen sind und infolge der Ausübung des Geschwornenamtes eine fühlbare Einbuße durch Zeitverlust erleiden, erhalten überdies ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz für jeden Tag, wo sie zur Sitzung erscheinen, ein Taggeld von acht Kronen.

Artikel II.

Der letzte Absatz des § 14 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121, betreffend die Bildung der Geschwornenlisten, wird aufgehoben.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Vom 1. Juli 1918 an sind der Bildung der Geschwornenbank die nach den neuen Bestimmungen gebildeten Listen zugrundezulegen.

Für die bis dahin abzuhaltenden Schwurgerichtssitzungen sind ungesäumt auf Grund der bisherigen Vorschriften Listen anzulegen.

Die näheren Bestimmungen werden durch Verordnung erlassen.

Die ersten Schwurgerichtssitzungen sind Anfang Jänner 1918 abzuhalten.

Artikel IV.

Bis Ende Dezember 1917 obliegt die Hauptverhandlung und Entscheidung über Anklagen wegen der zur Zuständigkeit der Geschwornengerichte gehörigen Verbrechen — mit Ausnahme der im Artikel VI des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, betreffend die Einführung einer Strafprozeßordnung, unter A und B, Punkt 1, 2, 3, 4 a und b, 5, 24 und 25, angeführten und der mit dem Tode bedrohten — den Gerichtshöfen erster Instanz als Erkenntnisgerichten, wenn in der Anklageschrift ausdrücklich beantragt ist, wegen des Zusammentreffens sehr wichtiger und überwiegender Milderungsumstände auf nicht mehr als fünfjährige Kerkerstrafe zu erkennen. Ist die Anklage am Tage der Kundmachung dieses Gesetzes schon erhoben, so kann der Antrag nachträglich gestellt werden. Das Erkenntnisgericht darf in keinem Falle eine mehr als fünfjährige Kerkerstrafe verhängen. Für die Hauptverhandlung

ist dem Angeklagten auch in diesen Fällen ein Verteidiger von Amts wegen zu bestellen, wenn er sich eines solchen nicht bedienen will.

Die Entscheidung über Anklagen wegen der im ersten Absatz ausgenommenen strafbaren Handlungen bleibt in allen Fällen den Geschwornengerichten vorbehalten.

Bis zum Beginne der Wirksamkeit der Geschwornengerichte muß gegen die im § 192 St. P. O. vorgeschriebenen Sicherheiten bei Verbrechen, die mit höchstens zehnjähriger Kerkerstrafe bedroht sind, die wegen Verdachtes der Flucht verhängte Untersuchungshaft aufgehoben werden und die Bestimmungen des § 194 St. P. O. sind auch in den im zweiten Absatze des § 180 St. P. O. bezeichneten Fällen anzuwenden. Bei Beurteilung der Frage, ob Verdacht der Flucht vorliegt, ist auf die durch die Kriegsereignisse bewirkte Erschwerung der Flucht besondere Rücksicht zu nehmen. Der Haftgrund nach § 175, Z. 3, St. P. O. ist nach Erhebung der Anklage nicht mehr zu berücksichtigen.

Artikel V.

In der Gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien, der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiet und in den Sprengeln der Kreisgerichte Trient und Rovereto wird bis zum 1. Juli 1918 die Wirksamkeit der Geschwornengerichte hinsichtlich aller ihnen zugewiesenen strafbaren Handlungen mit den in den §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 120, angegebenen Wirkungen eingestellt.

Die Regierung hat Vorsorge zu treffen, daß nach Aufhören der Einstellung die Schwurgerichte sofort ihre Sitzungen beginnen können.

Artikel VI.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind die Minister des Innern und der Justiz betraut.

Vom Herrenhause in der Sitzung vom 31. Oktober 1917 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen in dritter Lesung angenommen.

Wien, 3. November 1917.

Alfred Fürst Windisch-Graetz.

Kowy,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Richtiggestellt.

II. Beschluß des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . . ,

womit

Zivilpersonen ausnahmsweise der Militärgerichtsbarkeit unterstellt werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich [ ] anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

(1) Kann infolge unmittelbar zwingender kriegerischer Ereignisse die Tätigkeit eines Gerichtshofes erster Instanz weder an seinem bisherigen Amtssitze noch in dessen Nähe fortgesetzt werden und verfügt infolgedessen der Vorsteher des Gerichtes die Einstellung der Tätigkeit, so hat er dies dem vorgesetzten Präsidenten und dem militärischen Kommandanten, in dessen Befehlsbereich der Gerichtshof seinen Sitz hat, unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Zivilstrafgerichtsbarkeit unterstehende Personen, die eine der im § 2 angeführten strafbaren Handlungen im Sprengel eines solchen Gerichtshofes nach Einstellung seiner Tätigkeit begehen und in einem solchen Sprengel betreten werden, sind wegen dieser Handlungen der Landwehrstrafgerichtsbarkeit unterstellt.

(3) Die Regierung hat die erfolgte Einstellung in jedem Falle den beiden Häusern des Reichsrates, sobald es die militärischen Rücksichten erlauben, ungesäumt anzuzeigen.

§ 2.

(1) Diese strafbaren Handlungen sind:

1. Aufstand (§ 68, 69 St. G.), Aufruhr (§ 73), gewaltsames Handeln gegen eine von der Regierung

zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, gegen ein Gericht oder eine andere öffentliche Behörde (§ 76), boshafte Beschädigung an Eisenbahnen, den dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln, Maschinen, Gerätschaften oder anderen zum Betriebe derselben dienenden Gegenständen (§ 85, lit. c), boshafte Handlungen oder Unterlassungen, die an Eisenbahnen unter besonders gefährlichen Verhältnissen begangen werden (§ 87), boshafte Beschädigungen oder Störungen am Staatstelegraphen (§ 89), Vorschubleistung durch Verhehlung oder sonstige Begünstigung eines Deserteurs (§ 220), Mord (§ 134, 135), Totschlag (§ 140), Raub (§ 190), Teilnehmung am Raube (§ 196), Brandlegung (§ 166), Verbrechen des Diebstahls nach § 174, I, lit. a, b oder c des Strafgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 9. April 1910, R. G. Bl. Nr. 73, im Falle der lit. c jedoch nur dann, wenn der Wert des Gutes, das der Täter gestohlen oder zu stehlen versucht hat, den Betrag von 50 K übersteigt, und Verbrechen nach dem Sprengstoffgesetze vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 134;

2. gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen (§ 81 St. G.), schwere körperliche Beschädigung (§ 143, 152, 153, 157), wenn diese strafbaren Handlungen an einer in aktiver Dienstleistung stehenden Person des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr, des Landsturms, an einem Organ der Feldgendarmerie oder an einer anderen dem Verbande der Gendarmerie angehörigen Person begangen werden, insofern letztere im militärisch organisierten Eisenbahn- oder Telegraphen-(Telephon-) Sicherungsdienste oder im militärisch organisierten Grenz-(Küsten-)Schutzdienste steht;

3. andere Fälle der öffentlichen Gewalttätigkeit nach den §§ 85 und 87 des Strafgesetzes, wenn die strafbare Handlung an einem dem Militärärar oder Landwehrärar gehörigen oder in seiner Verwaltung oder seinem Betriebe stehenden Eigentum oder unter Gefährdung der im Punkte 2 angeführten Personen begangen wird;

4. Vorschubleistung zu einem der angeführten Verbrechen (§ 211, 212, 214, 217 St. G.).

(2) Die unter 2 und 3 angeführten strafbaren Handlungen unterliegen auch dann ausschließlich der Zuständigkeit der Militärgerichte, wenn dieselbe Handlung nicht bloß gegen die dort bezeichneten Personen oder Sachen, sondern zugleich auch gegen andere Personen oder Sachen begangen wird.

§ 3.

(1) Die Militärgerichte wenden das allgemeine Strafgesetz und die dasselbe ergänzenden strafrechtlichen Bestimmungen an.

(2) Das Verfahren richtet sich nach den für die Militärgerichte bestehenden gesetzlichen Bestimmungen mit Ausnahme des XXVII. Hauptstückes der Militärstrafprozeßordnung für die Landwehr über die Gerichtsverfassung und das Verfahren im Felde.

(3) Das Standrecht kann gegen die der Militärgerichtsbarkeit nach diesem Gesetze unterstellten Personen nur wegen Aufruhrs und wegen der im § 435 M. St. P. O. angeführten Verbrechen und nur nach vorausgegangener Kundmachung (§ 435 M. St. P. O.) stattfinden. Das ganze Verfahren gegen den einzelnen Beschuldigten bis zur Urteilsfällung darf einschließlich der Fristen der §§ 438 und 441 M. St. P. O. nicht länger als fünf Tage dauern. Diese Frist beginnt mit der Ergreifung des Täters.

(4) Die Freiheitsstrafen sind in Zivilgefängnissen oder Zivilstrafanstalten zu vollziehen.

§ 4.

Das Verfahren der Militärgerichte hat sich auf die ihnen zugewiesenen strafbaren Handlungen (§ 2 und 6) zu beschränken und auf andere strafbare Handlungen keine Rücksicht zu nehmen. Werden letztere von den Zivilgerichten verfolgt, so haben diese bei der Strafbemessung die vom Militärgericht ausgesprochene Strafe angemessen zu berücksichtigen.

§ 5.

(1) Sobald ein Gerichtshof erster Instanz seine Tätigkeit wieder aufnimmt, hört für seinen Sprengel die Gerichtsbarkeit der Militärgerichte nach diesem Gesetze auf. Der militärische Kommandant ist davon ungesäumt in Kenntnis zu setzen. Straffachen, die in diesem Zeitpunkte nicht endgültig durch ein militärgerichtliches Erkenntnis erledigt sind, gehen an die bürgerlichen Gerichte über.

(2) Die Regierung hat dafür zu sorgen, daß die Gerichte ihre Tätigkeit sofort wieder aufnehmen, sobald die Gründe der Einstellung weggefallen sind.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt [] am Tage der Kundmachung in Kraft. [] Es findet nur auf strafbare Handlungen Anwendung, die nach Beginn seiner Wirksamkeit begangen werden.

§ 7.

Alle am 7. Juli 1917 noch nicht rechtskräftig durch ein militärgerichtliches Erkenntnis erledigten Strafsachen, die bei den Militärgerichten nur infolge der Kaiserlichen Verordnungen vom 25. Juli 1914,

R. G. Bl. Nr. 156, und vom 4. November 1914, R. G. Bl. Nr. 307, anhängig wurden, sind, sofern es noch nicht geschehen ist, an die Zivilgerichte abzutreten, falls aber der zuständige Gerichtshof I. Instanz seine Tätigkeit eingestellt hat und das Verfahren wegen einer im § 2 angeführten strafbaren Handlung bei einem Feldgerichte anhängig ist, an das zuständige Landwehrdivisionsgericht.

§ 8.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes werden der Justizminister und der Minister für Landesverteidigung betraut.

Vom Herrenhause in der Sitzung vom 31. Oktober 1917 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen in dritter Lesung angenommen.

Wien, 3. November 1917.

Alfred Fürst Windisch-Graetz.

Kolwy,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Zahradník und Genossen

auf

1. Erweiterung der Bedienstetenkolonie in Laun und
2. den beschleunigten Ausbau der projektierten Bedienstetenkolonie in Záběhlic bei Prag.



Ad 1. Die Bedienstetenkolonie in Laun ist bisher etwa zur Hälfte ausgebaut.

Mit Rücksicht auf die ungemein große Anzahl des in Laun stationierten Eisenbahnpersonals aller Dienstzweige besteht auch fernerhin ein dringender Bedarf an kleineren Wohnungen, weil in der Kolonie nur ein Bruchteil der Bediensteten untergebracht werden konnte.

Nachdem sich die bisherige Fürsorge in Beschaffung von billigen, gesunden Wohnstätten und speziell das Einzelhäusersystem glänzend bewährt hat, wird dringend anempfohlen den Ausbau dieser Kolonie baldtunlichst fortzusetzen.

Ad 2. Die für den Ausbau der Kolonie in Záběhlic erforderlichen Grundstücke sind bereits vor mehreren Jahren angekauft worden und steht diese Kolonie im engen Zusammenhang mit dem Ausbau des großen Rangierbahnhofes zwischen Vršovic und Hostivař und der Verbindungsbahn von diesem Bahnhof nach Lieben.

Diese zwei Projekte bilden eine sehr wichtige Grundlage für die Lösung der Prager Bahnhoffrage und wird die Aufnahme des Verkehrs auf dem neuen Rangierbahnhof sowie der anschließenden Verbindungsbahn im Interesse der Entlastung der Prager Bahnhöfe und des Weinberger Tunnels dringend gewärtigt und dürfte dieselbe spätestens im Herbst 1918 erfolgen.

Sobald jedoch dieser Rangierbahnhof dem öffentlichen Verkehr übergeben wird, werden nach der proponierten Personaldotierung auf demselben viele Hunderte von Eisenbahnbediensteten stationiert sein, welche mit ihren Familien in den nächstgelegenen Ortschaften keine Unterkunft finden können.

Mithin erscheint als ein dringendes Gebot der Notwendigkeit und der sozialen Fürsorge, den Ausbau der fraglichen Bedienstetenkolonie rechtzeitig in Angriff zu nehmen, damit Vorsorge getroffen wird, daß binnen Jahresfrist zumindest dem niederen Eisenbahnpersonal die erforderlichen Heimstätten zur Verfügung stehen.

Dieser Antrag wolle ohne erste Lesung dem Eisenbahnausschuß zugewiesen werden.

Wien, 6. Oktober 1917.

Kulich.	Vradáč Bohumír.	Krž.	Dr. Zahradník.
Měchura.	F. Staněk.	Oklešťek.	Bukvaj.
Jos. Švejk.	Dr. Velich.	Malík.	J. Sedlák.
K. Prášek.	Feltl.	H. Srdínko.	Špaček.
Mlčoch.	J. Prošek.	Udržal.	Janovec.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Zahradník und Genossen,

betreffend

Beleuchtung des Weinberger Tunnels zwischen dem Franz Josefs-Bahnhofe Prag und Haltestelle Königliche Weinberge.

Seit geraumer Zeit drängen alle Schichten der Bevölkerung auf Beleuchtung dieses Tunnels. Man „studiert" die Frage, wie gewöhnlich, aber man kommt zu keinem Resultate. Und es ist doch eine so wichtige Angelegenheit. Bei eventuellem Unglück, beim Versagen irgend eines Bestandteiles des Zuges, wenn der Zug ohne Beleuchtung im finsteren Tunnel stehen bleiben muß, können bedauernswerteste Ereignisse eintreten. Eine Ahnung hat man gewonnen am 5. November 1917, als der Schnellzug 204 um $^1/_2$2 Uhr nachmittags den Franz Josefs-Bahnhof Prag verließ. Dicht besetzt mit zwei Salonwagen hinter dem Dienstwagen. Plötzlich bleibt der Zug im Tunnel stehen. Stockfinster war es ringsherum. Nirgends eine Stimme, welche wenigstens den Passagieren gesagt hätte, um was es sich handelt. Dann etliche Meter weiter und wiederum unheimlich still im Tunnel. Welch Wunder, daß manche Frauen nervöse Anfälle bekamen. Man konnte keine Auskunft kriegen.

Wäre der Tunnel beleuchtet, wüßte man gleich, wo man ist. Es ist dringend notwendig, unverzüglich Anstalten zu treffen, den Tunnel zu beleuchten und bei eventuellen Fahrthindernissen im Tunnel das Publikum sofort in geeigneter Weise aufzuklären und zu beruhigen.

Wir stellen daher den Antrag:

„Das k. k. Eisenbahnministerium wird aufgefordert, unverzüglich den Franz Josefs-Bahnhoftunnel in Prag zu beleuchten und bis zu der Zeit Anstalten zu treffen, wenigstens provisorisch irgend eine Beleuchtung des Tunnels und der Züge zu veranlassen."

Dieser Antrag wolle ohne erste Lesung dem Eisenbahnausschusse zugewiesen werden.

Wien, 6. November 1917.

Dr. Zahradník.

Kotlant.	Prošek.	Jos. Švejk.	Udržal.
Janovec.	Bradáč.	Feltl.	Dr. Velich.
J. Sedlák.	Krž.	Kulich.	H. Srdínko.
R. Malík.	Mlčoch.	Prášek.	Bukvaj.
Špaček.	Okleštěk.	Měchura.	F. Staněk.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

./.

Gesetz

vom . . . .

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Alle staatlichen Amtsstellen, welche Lieferungen, Arbeiten oder Bestellungen aller Art zu öffentlichen Zwecken zu vergeben haben, sind gehalten, den Abschluß von Verträgen an die Bedingung zu knüpfen, daß die Angestellten und Arbeiter der betreffenden privaten Unternehmungen unter gleichen Voraussetzungen zumindest die gleichen Arbeits- und Lohnbestimmungen erhalten, welche für die staatlichen Angestellten und Arbeiter gelten und sich unter schweren Konventionalstrafen die Einhaltung dieser Bestimmungen zu versichern.

§ 2.

Österreichische Privatunternehmungen dürfen Arbeits- und Lieferungsverträge auch mit Organen des gemeinsamen Ministeriums nur unter den gleichen Voraussetzungen schließen.

§ 3.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird Mein Gesamtministerium betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Zenker und Genossen,

betreffend

die staatliche Einflußnahme auf die Gehalte der Privatangestellten.

In der 19. Sitzung der XXII. Session des Abgeordnetenhauses vom 13. Juli 1917 wurde eine vom Antragsteller beantragte Resolution angenommen, welche besagte: „Um auch die wirtschaftliche Lage der Privatangestellten tunlichst zu bessern, wird die Regierung aufgefordert, Lieferungsverträge mit privaten Unternehmern oder Unternehmergesellschaften namens des Ärars nur unter der Bedingung abzuschließen, daß die Unternehmer oder Unternehmergesellschaften auch ihren Festangestellten Kriegsteuerungszulagen bewilligen, die den für die Staatsangestellten ausgeworfenen entsprechen." Da seither die Regierung dieser Aufforderung nicht nachgekommen ist und nichts unternommen hat, um der täglich wachsenden Not der Privatangestellen zu steuern, stellen die Gefertigten folgende Anträge:

„1. Das hohe Haus wolle den nachstehenden Gesetzentwurf zum Beschlusse erheben.

2. Dieser Antrag ist dem sozialpolitischen Ausschuß zuzuweisen."

Brandl.	Zenker.
Neunteufel.	O. Ganser.
Resel.	Ofner.
Pernerstorfer.	Hock.
Forstner.	Dr. Heilinger.
Sever.	Glöckel.
K. Seitz.	Muchitsch.
David.	Witt.
Dr. Schacherl.	Dr. Wilhelm Neumann.
Dr. K. Renner.	Pantz.
Hruška.	Kemetter.
Ellenbogen.	Seliger.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Funk und Genossen,

betreffend

die Zuweisung eines Anteiles aus dem Ertrage der Kriegssteuer an die Gemeinden, beziehungsweise Vertretungsbezirke.

Es ist allgemein bekannt, daß der Krieg einerseits eine enorme Steigerung der Gemeindeausgaben, andrerseits eine große Abnahme der Gemeindeeinnahmen zur Folge hat. Infolgedessen kam es in der Mehrzahl der Gemeinden zu einer solchen Störung im Gleichgewichte der Gemeindefinanzen, welche einem völligen Zusammenbruch nahekommt.

Das hohe Abgeordnetenhaus wie auch die Regierung haben schon wiederholt, lange vor dem Kriege, die Notwendigkeit einer Sanierung der Gemeindefinanzen im Rahmen einer systematischen Gesamtreform unseres ganzen Finanzsystems anerkannt; es ist deshalb nicht notwendig, die trostlosen Finanzverhältnisse der Gemeinden näher zu schildern und man kann es gewiß für eine gerechte Forderung erklären, daß der Staat verpflichtet ist, den Gemeinden eine außerordentliche finanzielle Hilfe zur Deckung dieser außerordentlichen, ausschließlich durch die Kriegsverhältnisse verursachten Ausgaben und Defizite zur Verfügung zu stellen.

Als die am besten geeignete Deckungsquelle stellt sich ihrer ganzen Natur nach die außerordentliche Kriegsgewinne treffende Kriegssteuer dar, und es wurde auch von mehreren Seiten, unter anderen auch von den Verbänden der böhmischen Städte und der böhmischen Bezirke von der Zentrale der böhmischen Gemeindevorsteherverbindungen in Mähren, von dem Verbande der deutschen Städte Österreichs, von den Gemeindevertretungen Prag, Wien und anderen Kommunalkörperschaften das Ansuchen gestellt, daß ihnen ein Anteil an dem Ertrage dieser Steuer gewährt werde.

Die Unterzeichneten stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Aus dem 250 Millionen Kronen übersteigenden Ertrage der Kriegssteuer wird den Gemeinden ein Anteil bis zur Höhe von 100 Millionen Kronen und aus dem den Betrag von 350 Millionen Kronen übersteigenden Ertrage werden weitere 10 Prozent dieses Mehrertrages als Anteil überwiesen. Die Aufteilung an einzelne Länder erfolgt nach dem Schlüssel B des Gesetzes vom 23. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 14 (Bevölkerungsschlüssel).

Die weitere Aufteilung an die einzelnen Gemeinden liegt dem Landesausschusse, beziehungsweise dem ihn vertretenden Organe nach dem von ihm zu bestimmenden Schlüssel ob. Hiebei sind in erster Linie die besonderen Verhältnisse der Landeshauptstädte, die Bevölkerungszahl der einzelnen Gemeinden und das Auffsteigen der Ausgaben und Herabsinken deren Einnahmen infolge der Kriegsverhältnisse zu berücksichtigen.

Den genannten Landesorganen wird anheimgegeben, zu bestimmen, ob und welche Gemeinden aus der Anteilnahme an der Dotation ausgeschlossen werden sollen und ob und in welchem Maße auch die in einigen Ländern bestehenden Vertretungsbezirke, mit Rücksicht auf ihre erwiesenermaßen durch den Krieg verursachten außerordentlichen Ausgaben der erwähnten Dotation teilhaftig werden sollen."

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Finanzausschusse zuzuweisen.

Wien, 6. November 1917.

Koener.	Dr. Funk.
Čech.	Padour.
Frant. Mašata.	Špaček.
Kratochvíl.	Kotlant.
Dr. Lukavský.	Vacek.
Dr. Šubrt.	Hyrš.
Franta.	Okleštěk.
Vodňanský.	Hráský.
Fiedler.	Donát.
Prošek.	Maštálka.
Tobolka.	H. Srdínko.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Wilhelm Neumann und Genossen

betreffend

ein Gesetz über die Entrichtung einer Enthebungstaxe.

Wir stellen den Antrag: Das hohe Haus wolle beschließen:

„**Gesetz**

vom . . . .

über

die Einführung einer Enthebungstaxe.

Die vom Militärdienst enthobenen Wehrpflichtigen haben, wenn die Enthebung, obgleich im öffentlichen Interesse, entweder wegen einer auf Gewinn gerichteten Beschäftigung oder wegen einer mit Bezügen von mehr als 20.000 K verbundenen Tätigkeit in einem auf Gewinn gerichteten Unternehmen erfolgte, eine jährliche Abgabe in der Höhe der Militärtaxe, beziehungsweise des der Dauer der Enthebung entsprechenden Teiles derselben, zugunsten der Versorgung von Kriegsbeschädigten und von Hinterbliebenen Gefallener zu entrichten.

Diese Abgabepflicht tritt auch ein, wenn die Ausübung einer solchen Beschäftigung oder Tätigkeit dem Wehrpflichtigen durch eine aus anderen Gründen verfügte Enthebung ermöglicht wurde."

Der Antrag wolle dem Finanzausschusse zugewiesen werden.

Kittinger.	Dr. Wilhelm Neumann.
Richter.	Iro.
Dr. Waber.	Brandl.
Wedra.	Reizes.
Dr. Schürff.	Dr. Redlich.
Kemetter.	Dr. Jerzabek.
Pantz.	Heilmayer.
Hruska.	Erb.
Kuhn.	Denk.
Zenker.	Dr. Straucher.
Simon Starck.	Friedmann.

Antrag

der

Abgeordneten Einspinner, Dr. Hofmann v. Wellenhof, Hagenhofer, Held und Genossen,

betreffend

den Bau der Eisenbahn Gleisdorf—Hartberg mit der Anschlußstrecke Kaindorf—Pöllau.

Es erweist sich immer mehr als ein Unglück für Steiermark, daß die in der Regierungsvorlage vom Jahre 1913, Beilage 2197, betreffend das Gesetz hinsichtlich der finanziellen Beteiligung des Staatsschatzes am Baue und Betriebe von Eisenbahnen, unter Zahl 1 vorgesehene normalspurige Hauptbahn zweiten Ranges Gleisdorf—Hartberg, nicht erbaut wurde. Waren schon die Verkehrsverhältnisse in der Oststeiermark, beziehungsweise zwischen der Landeshauptstadt Graz und dem Wechsel im Frieden unhaltbare, so zeigte es sich während des Krieges, daß die jetzigen Zustände in diesen Gebieten hinsichtlich der Kommunikationen für halb Steiermark verhängnisvoll sind. Die Approvisionierung Mittelsteiermarks und der Stadt Graz wäre fortgesetzt eine weit bessere gewesen als sie es war und zurzeit ist, wenn der kurze Eisenbahnverkehr zwischen Hartberg und Gleisdorf nach der Landeshauptstadt möglich wäre.

In Anbetracht des Umstandes, daß alles aufgeboten werden muß, um nach dem Kriege die Volkswirtschaft nach jeder Richtung zu heben, muß schon jetzt festgelegt werden, daß vor allem keine Zeit verloren gehen darf, unsere Eisenbahnverhältnisse raschest den volkswirtschaftlichen Bedürfnissen anzupassen. Einmal um so mit beizutragen, die Produktion entsprechend zu heben und dann um den Ernährungsdienst wieder in Ordnung zu bringen. Angesichts der vielfachen Stockungen, die nach dem Kriege im überseeischen Verkehr geraume Zeit unvermeidlich sein und unserer Verpflegung Abbruch tun werden, müssen unbedingt Gebiete erschlossen werden, die den Ausfall wettmachen können. Dazu gehört für Mittelsteiermark und Graz in allererster Reihe das östliche Gebiet des Landes, also vornehmlich die Gegend zwischen Gleisdorf, Pischelsdorf und Hartberg und das produktive Tal der Safen zwischen Pöllau und Kaindorf. Es muß also dem Bau der Strecke Gleisdorf—Hartberg, der nicht mehr hinausgeschoben werden darf, auch das kurze, aber volkswirtschaftlich sehr wertvolle Stück Pöllau—Kaindorf angeschlossen werden.

Da alle Vorarbeiten für den Bau dieser Bahnstrecken erledigt sind, wird der Antrag gestellt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dem Abgeordnetenhause tunlichst rasch einen neuen Gesetzentwurf, betreffend den Bau der normalspurigen Eisenbahn zweiten Ranges Gleisdorf—Hartberg vorzulegen und gleichzeitig die Strecke Kaindorf—Pöllau in die Vorlage einzubeziehen."

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Eisenbahnausschuß zuzuweisen.

Wien, 6. November 1917.

		Dr. Schürff.	A. Einspinner.
Neunteufel.	Pantz.	Kittinger.	Dr. Hofmann.
Wilhelm Maixner.	Hruska.	Dr. Waber.	Hagenhofer.
Dobernig.	Kemetter.	Strziska.	F. Held.
Schoiswohl.	Brandl.	Erb.	Wagner.
E. Kraft.	R. Marckhl.	Wedra.	Dr. Stölzel.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Einspinner, Wagner und Genossen,

betreffend

die Erbauung einer Eisenbahnverbindung zwischen Feldbach und Kurort Gleichenberg nach Radkersburg.

In der Regierungsvorlage, betreffend die finanzielle Beteiligung des Staatsschatzes am Bau und Betriebe von Eisenbahnen vom Jahre 1913, ist unter Zahl 58 die normalspurige Eisenbahn Feldbach—Gleichenberg—Radkersburg mit einem staatlichen Kapitalsbeitrage von 2,000.000 K aufgenommen. Diese Eisenbahnverbindung ist von besonders wichtigem gesamtstaatlichen Interesse, weil sie bestimmt ist, als Fortsetzungslinie der Eisenbahn von Aspang—Hartberg—Gleisdorf den Verkehr nach dem Süden zu ermöglichen. Die Eisenbahnvorlage vom Jahre 1913 wurde seitens der Bevölkerung Steiermarks als eine Erlösung aus unhaltbar gewordenen Verkehrszuständen begrüßt. Nach langer Zeit sollte die Stagnation auf dem Gebiete des Bahnbaues ein Ende finden, wenigstens hinsichtlich der wichtigsten Anforderungen des progressiv gestiegenen Verkehrsbedürfnisses der einzelnen Länder und Landesteile. Da kam der Krieg mit seinen lähmenden Folgen und die Träume wurden über Nacht zu Wasser. Nichtsdestoweniger ist es öffentliche Pflicht, ungesäumt wieder alles aufzubieten, damit wichtige Strecken in nicht allzuferner Zeit ausgebaut werden können. Zu einer der wichtigsten Strecken gehört die Eisenbahnverbindung von Feldbach über Kurort Gleichenberg nach Radkersburg, ist sie doch berufen, eine auch militärisch höchst wertvolle Verbindung nach dem Süden zu schaffen. Von besonderer Bedeutung ist diese Strecke auch darum für die Öffentlichkeit, weil durch sie der Kurort Gleichenberg, der tausenden und abertausenden Lungenkranken Heilung brachte und fortgesetzt bringen kann, in eine erreichbare Nähe gerückt würde. Es zeigte sich gerade während des Krieges deutlich, eine wie notwendige Heilstätte Gleichenberg ist und ist es sohin im Interesse der leidenden Menschheit gelegen, wenn dieser Kurort auf billige und bequeme Weise auch von Minderbemittelteren erreicht werden kann. Für das Land Steiermark hat die Eisenbahnverbindung Feldbach—Radkersburg noch eine besondere Rolle, weil es durch sie ermöglicht wird, die produktiv hochstehenden Gebiete der südöstlichen Steiermark mit der Landeshauptstadt in unmittelbare Verbindung zu bringen. In Zusammenfassung all dieser wichtigen Umstände stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dem Abgeordnetenhause tunlichst rasch einen neuen Gesetzentwurf, betreffend den Bau der normalspurigen Eisenbahn Feldbach—Gleichenberg—Radkersburg vorzulegen."

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Eisenbahnausschuß zuzuweisen.

Wien, 6. November 1917.

		Dr. Waber.	A. Einspinner.
Neunteufel.	Hagenhofer.	Dr. Stölzel.	Wagner.
Kemetter.	Dobernig.	R. Marckhl.	Dr. Hofmann.
Pantz.	F. Held.	Strziska.	Wedra.
Hruska.	Wilhelm Maixner.	Schoiswohl.	Dr. Schürff.
E. Kraft.	Brandl.	Erb.	Kittinger.

Antrag

der

Abgeordneten Einspinner, Brandl und Genossen,

betreffend

die Erbauung einer Eisenbahnverbindung zwischen Köflach und Obersteiermark.

Ein wichtiges Eisenbahnprojekt ist die westobersteierische Verbindungsbahn. Seit Jahrzehnten wird iesbezüglich von den lokalen Faktoren unabläßig gewirkt, ohne daß es aber bisher möglich geworden äre, die diesbezüglichen berechtigten Wünsche der steierischen Bevölkerung in die Wirklichkeit umgesetzt u sehen. Meinungsverschiedenheiten über die Trassen waren ja auch die Ursache der Verschleppung. Diese Meinungsverschiedenheiten über die Trassenführung sind aber längst bereinigt und können sohin ine Ausrede nicht mehr bilden. Die Hauptschuld an der Verschleppung trug die absolute Interesse-osigkeit unserer Staatseisenbahnverwaltung. Obzwar es dem Eisenbahnministerim durchaus kein eheimnis geblieben ist, daß der Eisenbahnverkehr von der Landeshauptstadt Graz über Leoben nrationell, schleppend und teuer nach den westlichen Gebieten Obersteiermarks ist, brachte man dennoch er auch im staatlichen Interesse so wichtigen direkten Verbindung zwischen der West- und Obersteier-nark kein Verständnis entgegen.

Da der Krieg gezeigt hat, von welch enormer militärischer und staatlicher Bedeutung diese Ver-indungsbahn wäre, darf gewiß die Hoffnung ausgesprochen werden, daß nunmehr auch das Eisenbahn-inisterium diesem Eisenbahnprojekte mehr Interesse entgegenbringt als bisher. Es soll in diesem Zusammen-ange nicht unterlassen bleiben festzustellen, daß eine gegenständliche Eingabe der Abgeordneten der eststeirischen Städte und Märkte an das Kommando der Südwestfront vom k. u. k. Kriegsministerium ahin beantwortet wurde, daß dasselbe diesem Projekte mit größtem Interesse gegenüberstehe. Zu diesem ichtigen staatlichen Interesse gesellen sich wirtschaftspolitische Erwägungen tiefgehendster Art, die eben-alls dringend für die Erbauung dieser Bahn sprechen. Es sei in dieser Verbindung auf eine Denk-hrift der Handels- und Gewerbekammer Graz verwiesen, welche schon vor Jahren den Beweis erbrachte, aß es geradezu frevelhaft ist, wenn die vielen in Betracht kommenden industriellen und landwirt-haftlichen Erwägungen, die dringend diese Bahn fordern, unberücksichtigt bleiben. Wenn nun schon vor em Kriege die Verhältnisse derart gewesen sind, daß die Erbauung der weststeirischen Verbindungs-ahn als dringend notwendig bezeichnet werden durfte, so fordern die Verhältnisse nach dem Kriege iesen Bahnbau noch ungestümer. In Anbetracht dieser wichtigen Erwägungen stellen daher die Gefertigten en Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, auf Grund der vorhandenen technischen Vorarbeiten für ie Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn von Köflach nach Obersteiermark amtliche Erhebungen nd Verhandlungen einzuleiten und dem Abgeordnetenhause tunlichst rasch eine auf die Erbauung der estobersteirischen Verbindungsbahn abzielende Regierungsvorlage zu unterbreiten."

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Gewerbeausschuß uzuweisen.

Wien, 6. November 1917.

Hagenhofer.	Neunteufel.	E. Kraft.	A. Einspinner.
Pantz.	Kemetter.	Wedra.	Brandl.
Hruska.	Strzizka.	Dr. Schürff.	Erb.
Wilhelm Maixner.	Dr. Hofmann.	Kittinger.	Dr. Stölzel.
Dobernig.	F. Held.	Dr. Waber.	R. Marckhl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Fink, Schoepfer, Meixner, Miklas und Genossen,

betreffend

die Verstaatlichung der Bezirksschulinspektoren.

Die Sicherstellung der wirtschaftlichen Lage der Bezirksschulinspektoren ist schon seit Jahren dringend und bildete deshalb auch den Gegenstand mehrerer Anträge.

In den Jahren 1912 und 1913 beriet der Unterrichtsausschuß der XXI. Session in zwölf Sitzungen über einen Gesetzantrag des Abgeordneten Dr. Roller und legte dem hohen Hause einen diesbezüglichen Gesetzentwurf vor, der jedoch nicht mehr zur Beratung und Beschlußfassung gelangte.

Die finanzielle Lage der Bezirksschulinspektoren ist heute trister denn je, da sie insbesondere auch von den den Fixbesoldeten allenthalben gewährten Teuerungszulagen ausgeschlossen erscheinen.

Es erscheint daher dringendst notwendig, die Frage der Verstaatlichung der Bezirksschulinspektoren wieder aufzugreifen und, gestützt auf die Vorarbeit des seinerzeitigen Unterrichtsausschusses, einer raschesten Beratung und Verabschiedung zuzuführen.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

„Das hohe Haus wolle dem beigeschlossenen Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen."

In formeller Beziehung wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Unterrichtsausschusse zugewiesen werden.

Wien, 6. November 1917.

Hauser.	Fink.
Loser.	Schoepfer.
Pichler.	Meixner.
Eisterer.	Miklas.
Wille.	Dr. Jerzabek.
Prisching.	Hötzendorfer.
Siegele.	J. Wohlmeyer.
Bogendorfer.	Eisenhut.
Zaunegger.	Fuchs.
Alois Brandl.	Lechner.
J. Stöckler.	Wagner.
Georg Baumgartner.	M. Huber.
Dr. Mataja.	Weiss.
Wollek.	List.

./.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die definitive Anstellung der Bezirksschulinspektoren.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die als Bezirksschulinspektoren wirkenden Lehrpersonen, die diese Funktion nicht in Nebenverwendung versehen, werden nach Ablauf einer im Schulaufsichtsdienste zugebrachten, in jeder Hinsicht zufriedenstellenden Verwendung in der Dauer von mindestens drei Jahren als definitive Bezirksschulinspektoren angestellt.

Die Anstellung vollzieht der Minister für Kultus und Unterricht auf Vorschlag des betreffenden Landesschulrates.

§ 2.

Die aus dem Stande der Volks- und Bürgerschullehrer sowie der Übungsschullehrer hervorgegangenen Bezirksschulinspektoren werden nach einer in provisorischer Eigenschaft verbrachten Dienstzeit in der Dauer von wenigstens sechs Jahren in die VIII., alle übrigen in die IX. Rangklasse der Staatsbeamten eingereiht und in Hinkunft nach den für Staatsbeamte jeweilig geltenden gesetzlichen Bestimmungen behandelt. Der Unterrichtsminister kann diese Bezirksschulinspektoren in die VIII., beziehungsweise VII. Rangklasse befördern.

Auf die dem Stande der Professoren an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten entnommenen Bezirksschulinspektoren finden auch nach ihrer Ernennung zu definitiven Bezirksschulinspektoren mit der im § 6 bestimmten Ausnahme die für die Lehrkräfte an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten jeweilig geltenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

§ 3.

Wenn sich bei der definitiven Anstellung eines Bezirksschulinspektors zwischen seinen bisherigen Lehrerbezügen einerseits und den ihm in der Eigenschaft als Bezirksschulinspektor zukommenden Bezügen andrerseits eine Differenz zum Nachteile des Bezirksschulinspektors ergibt, so wird ein derartiger Ausfall durch eine nach Maßgabe der Erlangung höherer Bezüge entsprechend einzuziehende Personalzulage ausgeglichen.

Durch Verordnung wird bestimmt, welche Bezüge bei Bemessung der Personalzulage in Anschlag zu bringen sind und inwieweit Bezirksschulinspektoren, welche in ihrem früheren Dienstverhältnisse noch Anspruch auf Gehaltserhöhungen hatten, die bewilligte Personalzulage auch bei Erlangung höherer Bezüge zu belassen ist.

§ 4.

Bei der im Verordnungswege vorzunehmenden Bemessung des Reisekosten- und Diätenpauschales der Bezirksschulinspektoren ist auf die Anzahl der Schulen und Klassen (Kindergärten, Kinderbewahranstalten, verschiedene Kurse), auf die Kommunikationsverhältnisse und die Ausdehnung des Inspektionsgebietes Rücksicht zu nehmen.

Bei kommissionellen Verhandlungen und außerordentlichen Delegierungen außerhalb des Dienstortes gebühren den Bezirksschulinspektoren die ihrer Rangklasse entsprechenden Reisegebühren und Diäten.

§ 5.

Die Bezirksschulinspektoren sind von Kanzleigeschäften durch Bestellung der erforderlichen Hilfskräfte zu entlasten.

§ 6.

Die in der Eigenschaft als definitiver Bezirksschulinspektor zugebrachten Dienstjahre werden bei der Pensionsbehandlung der Bezirksschulinspektoren als Staatsbeamtenjahre angerechnet. Bei der Pensionsbehandlung der dem Stande der Professoren an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten entnommenen definitiven Bezirksschulinspektoren finden die Bestimmungen der §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 47, sowie hinsichtlich der in der Eigenschaft als definitiver Bezirksschulinspektor zugebrachten Dienstjahre die Bestimmungen des § 1, Absatz 2, des bezogenen Gesetzes keine Anwendung.

Hinsichtlich der aus dem Stande der Volks- und Bürgerschullehrer sowie der Übungsschullehrer hervorgegangenen Bezirksschulinspektoren hat der Grundsatz zu gelten, daß der Ruhegenuß eines

solchen Bezirksschulinspektors nicht geringer sein darf als derjenige, der ihm auf Grund des früheren Dienstverhältnisses gebührt hätte, falls er im Zeitpunkte seiner definitiven Anstellung als Bezirksschulinspektor in den Ruhestand versetzt worden wäre, und daß auch das Ausmaß der Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen nach solchen Bezirksschulinspektoren nicht geringer sein darf als die Versorgungsgenüsse, die ihnen zugefallen wären, wenn der Gatte, beziehungsweise der Vater im Zeitpunkte seiner definitiven Anstellung als Bezirksschulinspektor gestorben wäre.

Die im Schuldienste zugebrachte, nach den Bestimmungen der Landesgesetze für die Pension anrechenbare Dienstzeit wird den Bezirksschulinspektoren bei der Übernahme in den Ruhestand voll in Anrechnung gebracht. Eine Nachzahlung von Pensionsbeiträgen durch den Bezirksschulinspektor findet nicht statt, jedoch sind die von den Bezirksschulinspektoren in der Eigenschaft als Volks- oder Bürgerschullehrer zu Pensionszwecken geleisteten Beiträge von den in Betracht kommenden Fonds an die Staatskasse abzuführen.

§ 7.

Das Gesetz vom 8. Juni 1892, R. G. Bl. Nr. 92, wirksam für das Königreich Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogtume Krakau, betreffend die Bestellung der Bezirksschulinspektoren, sowie die auf diesen Gegenstand sich beziehenden besonderen Bestimmungen des galizischen Landesgesetzes vom 9. Mai 1907, R. G. Bl. Nr. 48, betreffend den Landesschulrat, werden durch dieses Gesetz in ihrer Wirksamkeit nicht berührt.

Insofern jedoch in diesem Gesetze für die Bezirksschulinspektoren materiell günstigere Bestimmungen getroffen werden, finden dieselben auch auf die Bezirksschulinspektoren im Königreiche Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogtume Krakau Anwendung.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 9.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird Mein Minister für Kultus und Unterricht beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Erb und Genossen,

betreffend

die Diäten und Zehrgelder für die von fremden Direktionen entlehnten Bediensteten und die Nachtzulagen.

1. Die Diäten und Zehrgelder für die von fremden Direktionen entlehnten Bediensteten wären rückwirkend auf den 1. Jänner 1917 um mindestens 50 Prozent auf die Dauer ihrer auswärtigen Verwendung zu erhöhen.

Begründung.

Bei der im Juli 1916 bewilligten Erhöhung der Gebühren für Dienstreisen wurden die entlehnten Bediensteten ausgenommen, weil dieselben ohnehin doppelte Zehrgelder beziehen.

Da die doppelten Zehrgelder aber nur 6 und 8 K täglich betragen ist bei der längst herrschenden enormen Teuerung ein Auskommen unmöglich und eine mindestens 50prozentige Erhöhung dieser Gebühren dringend geboten.

Ein einfaches Frühstück kostet 70 h, das Mittagessen 4 K, Nachtmahl 3 K, so daß mit täglich 8 K für Brot, Wäsche, Kleidung, enorm teure Beschuhung, Körperpflege und sonstige Bedürfnisse nur 30 h täglich bleiben. Mit täglich 6 K ist ein Auslangen überhaupt unmöglich. Seit Kriegsbeginn haben diese Bediensteten die gleichen Bezüge ohne einen Heller Erhöhung oder Zulage. Durch die Rückwirkung wäre diesen Bediensteten möglich, die Beschaffung des Nötigsten zu bestreiten.

2. Die Wiedergewährung der im Juli 1915 den entlehnten Bediensteten entzogenen Nachtdienstzulage.

Begründung.

Die Nachtdienstzulage ist als Entschädigung für die Zehrung bei den anstrengenden und aufreibenden sowie doppelt verantwortungsvollen Nachtdienst gedacht, da eine Stärkung unbedingt nötig ist. Den entlehnten Bediensteten ist diese Stärkung versagt, da die zu geringen Zehrgelder zum täglichen

Leben nicht ausreichen. Außerdem sind die Nachtdienst versehenden Bediensteten gegen diejenigen, welche nur Tagdienst zu versehen haben, wirtschaftlich und physisch geschädigt.

Die stete Kräfteabnahme jedes einzelnen macht die Gewährung der Nachtdienstzulage dringlich und wäre dieselbe rückwirkend auf den 1. Juli 1915 zu bewilligen.

Die Wiedergewährung der Nachtdienstzulage an die entlehnten Bediensteten wäre außer der dringlichen Notwendigkeit auch noch ein Akt der Menschlichkeit und Gerechtigkeit.

Obiger Antrag ist dem Staatsangestelltenausschusse zuzuweisen.

Wien, 6. November 1917.

Pantz.	L. Erb.
Hruska.	Dr. Dinghofer.
Dr. Kofler.	Beyer.
Erler.	Gust. Richter.
Hueber.	Dr. Waber.
Dr. Stölzel.	Dr. Schürff.
Dr. Sylvester.	Wedra.
F. Held.	Kittinger.
v. Hofmann.	E. Kraft.
Einspinner.	R. Marckhl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten L. Erb und Genossen,

betreffend

Teuerungszulagen an die k. k. Kassabeamten der k. u. k. Operationskassen.

Die k. k. Kassabeamten der k. u. k. Operationskassen sind unter sämtlichen österreichischen Staatsbediensteten die einzigen, die bis heute trotz der außergewöhnlichen Krirgsverhältnisse und trotz der dadurch hervorgerufenen immensen Teuerung aller Bedarfsartikel keine Teuerungszulage bezogen haben.

Im Vergleich zu den k. k. Feldpostbeamten sind die Operationskassenbeamten, was ihre Bezüge anbelangt, geradezu stiefmütterlich behandelt.

Der k. k. Feldpostbeamte bezieht außer seinem vollen Gehalt und der vollen Aktivitätszulage noch die seiner militärischen Charge entsprechende Löhnung, die rangklassenmäßige Feldzulage, das Offiziersdieneräquivalent monatlich 50 K und die volle Teuerungszulage.

Die k. k. Kassabeamten haben den vollen Gehalt und die volle Aktivitätszulage, sowie die rangklassenmäßigen Diäten.

Stellt man die Jahresbezüge eines in derselben Rangklasse und Gehaltsstufe befindlichen Feldpost- und Operationskassenbeamten (mit drei Kindern) gegenüber:

Feldpostbeamte:

Gehalt jährlich	3000 K — h
Aktivitätszulage jährlich	600 „ — „
rangklassenmäßige Feldzulage jährlich	1825 „ — „
Offiziersdieneräquivalent	600 „ — „
Chargenmäßige Löhnung (Korporal)	109 „ 50 „
Teuerungszulage	1968 „ — „
Summe	8102 K 50 h

Kassabeamte:

Gehalt jährlich	3000 K — h
Aktivitätszulage	600 „ — „
Diäten täglich 7 K	2555 „ — „
Summe	6155 K — h

daher

Feldpostbeamter	8102 K 50 h
Kassabeamter	6155 „ — „
ein Mehrbezug von	1947 K 50 h

so ergibt sich, daß die k. k. Feldpostbeamten den ganzen Betrag der Teuerungszulage als Mehrbezug gegenüber den k. k. Kassabeamten aufweisen.

Die Bezüge der k. k. Kassabeamten sind heute noch ganz dieselben wie am Anfang des Krieges Von ebendiesen Bezügen müssen die Familien der Kassabeamten die heute beinahe unerschwinglichen. Lebens- und Bedarfsartikel bestreiten und die Kassabeamten selber, da sie keinen Diener haben und auch nicht im Genusse des Offiziersdieneräquivalents stehen, auch noch die Kosten für Bedienung bezahlen.

Sämtliche Staatsbeamte, welche Dienstreisen unternehmen, ferner sämtliche k. k. Beamte des Ernährungsamtes, wenn sie auf Dienstreisen sind, stehen im Bezuge der doppelten Diäten.

Für die k. k. Kassabeamten gibt es heute noch nur die einfachen Diäten.

Erwähnung verdient noch die so große Verantwortlichkeit der Operationskassenbeamten, welche jener der k. k. Feldpostbeamten gewiß nicht nachsteht, sondern bei Berücksichtigung des monatlichen Geldumsatzes, der Millionen beträgt, dieselbe noch bei weitem übertrifft.

Es wolle daher den k. k. Kassabeamten der k. u. k. Operationskassen

1. die sämtlichen k. k. Staatsbediensteten bewilligten Teuerungszulagen, und zwar rückwirkend ab 1. Dezember 1916 und

2. das sämtlichen k. k. Feldpostbeamten und Militärbeamten bewilligte Offiziersdieneräquivalent zuerkannt werden.

Es wird beantragt, den Antrag dem Staatsangestelltenausschusse zuzuweisen.

Wien, 6. November 1917.

Dr. Sylvester.	L. Erb.
Hueber.	Dr. Dinghofer.
Dr. Kofler.	Gust. Richter.
Beyer.	Dr. Schürff.
E. Kraft.	Dr. Waber.
Dr. v. Hofmann.	Karl Kittinger.
Dr. Erler.	R. Wedra.
Einspinner.	Strziska.
F. Held.	Dr. Stölzel.
Pantz.	R. Marckhl.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Mataja, Dr. Jerzabek und Genossen,

betreffend

die Neuregelung der Dienstverhältnisse der k. k. Straßenwärter, Strom- und Brückenaufseher.

Die Klagen der österreichischen Straßenwärter und Gleichgestellten über ihr ungeklärtes Dienstverhältnis, ihre zu geringen Bezüge und Ruhegenüsse und die Nichtanwendung der Dienstpragmatik auf ihre Kategorie sind nicht neu und nicht unbegründet. Diese Staatsbediensteten zählen je nach Bedarf bald zu den öffentlichen Sicherheitsorganen, bald zu den Staatsarbeitern und wissen nur das eine, daß sie viele Pflichten, einen schweren Dienst, gänzlich unzureichende Bezüge und Ruhegenüsse und keinerlei Rechte haben. Aus rechtlichen und sozialpolitischen Gründen ist es nötig, daß endlich Klarheit geschaffen und die Straßenwärter so gestellt werden, daß sie ihren Dienstobliegenheiten ohne Zweifel und Erbitterung nachkommen. Die Pflege unserer für den Staat so wichtigen Reichsstraßen ist zum großen Teile von der Tüchtigkeit, Dienstfreudigkeit und Pflichttreue des niederen k. k. Straßenbaupersonales abhängig. Zur Sicherung dieser Eigenschaften ist es nötig, den genannten Bediensteten die ihnen gebührende Stellung einzuräumen und sie zugleich von den allerdrückendsten materiellen Bedrängnissen zu befreien.

Die Gefertigten stellen namens der christlichsozialen Vereinigung deutscher Abgeordneten den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen, dem angeschlossenen Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.“

In formaler Hinsicht wird beantragt, den Antrag ohne erste Lesung dem Staatsangestelltenausschusse zuzuweisen.

Wien, 6. November 1917.

			Dr. Mataja.
Prisching.	Wille.	Dr. v. Baechlé.	Dr. Jerzabek.
Jedek.	W. Kuhn.	R. Gruber.	Scheicher.
Alois Brandl.	M. Huber.	Schweiger.	Zaunegger.
List.	Parrer.	Tomaschitz.	Loser.
Eisenhut.	Hötzendorfer.	Wollek.	Miklas.

./.

Gesetz

vom . . . .

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Das niedere k. k. Straßenbaupersonale sowie die Strom-, Fluß- und Brückenaufseher werden in den Stand der k. k. definitiven Staatsangestellten eingereiht und führen nach Art ihrer Dienstesverwendung den Titel: k. k. Straßen-, Strom-, Fluß- oder Brückenaufseher.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15, II. Hauptstück, finden auf sie volle Anwendung.

§ 2.

Ihre ständigen Bezüge sind:

1. der Gehalt,
2. die Aktivitätszulage,
3. die Dienstalterszulage,
4. die Familienzulage,
5. das Dienstkleid oder dessen Vergütung im baren;

diese gelangen im vorhinein am 1. eines jeden Monates ohne Entrichtung eines Quittungsstempels und ohne Abzug von Ernennungs- und Dienstverleihungsgebühren oder Diensttaxen zur Auszahlung.

§ 3.

Der Gehalt beträgt:

In	der	1.	Gehaltsstufe	1.000	K
„	„	2.	„	1.120	„
„	„	3.	„	1.240	„
„	„	4.	„	1.360	„
„	„	5.	„	1.480	„
„	„	6.	„	1.600	„
„	„	7.	„	1.720	„

In der	8.	Gehaltsstufe	1.840 K
„ „	9.	„	1.960 „
„ „	10.	„	2.080 „

Die Vorrückung in die höheren Gehaltsstufen erfolgt nach je drei, in der unmittelbar vorhergehenden Stufe vollstreckten, in die Pension einrechenbaren Dienstjahren und hat eine zufriedenstellende Dienstleistung zur Voraussetzung. Die erste Einreihung erfolgt jedoch unter Anrechnung der gesamten zurückgelegten Zivil- und der die dreijährige Präsenzdienstpflicht übersteigenden Militärdienstzeit.

Die Entziehung der Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe darf nicht auf längere Zeit als auf sechs Halbjahre und nur im Disziplinarwege verhängt werden.

Die Zeit, während welcher ein Straßen-, Strom-, Fluß- oder Brückenaufseher von der Vorrückung ausgeschlossen ist, wird ihm nach den vorgenannten Bestimmungen für die weitere Vorrückung in Anrechnung gebracht.

§ 4.

Die Aktivitätszulage ist nach den jeweilig für die in keine Rangsklassen eingereihten k. k. definitiven Staatsangestellten Geltung habenden gesetzlichen Bestimmungen zu bemessen. Für Naturalwohnungen darf nur der hierfür entfallende ortsübliche Mietzins, der von Zeit zu Zeit durch kommissionelle Einschätzung zu erheben ist, keinesfalls aber mehr als die halbe Aktivitätszulage in Abzug gebracht werden. Dienstwohnungen sind unentgeltlich und ohne Verkürzung der Aktivitätszulage beizustellen. Für die Aufbewahrung des Werkzeuges und dergleichen in den Räumen der Bediensteten ist diesen eine monatige ortsübliche Entschädigung zuzuweisen.

§ 5.

Alle k. k. Straßen-, Strom-, Fluß- und Brückenaufseher erhalten für den Ruhegenuß anrechenbare Dienstalterszulagen von 200 K im 4. und von je 100 K im 9., 13., 17., 21. und 25. Dienstjahre.

§ 6.

Die Familienzulage beträgt jährlich für jedes Kind bis zum vollendeten 10. Lebensjahre 120 K und vom 10. Lebensjahre bis zur Selbsterhaltung, beziehungsweise Beendigung der Lehr- oder Studienjahre, höchstens jedoch bis zum vollendeten 20. Lebensjahre 180 K.

Die Familienzulagen sind für den Ruhegenuß nicht anrechenbar.

§ 7.

Das Dienstkleid ist entweder in natura zu verabfolgen oder es ist zur Anschaffung desselben nach dem jeweiligen Marktpreise ein dem wahren Werte entsprechender Geldbetrag zuzuweisen. Das Dienstkleid besteht:

aus 1 Kappe, 1 Tuch- und 1 Zwilchhose, 1 Tuch- und 1 Zwilchweste, 1 Tuch- und 1 Zwilchbluse, 1 Lodenrock und 1 Regenmantel;

überdies gebührt wechselweise alljährlich entweder ein Paar Schuhe oder ein Paar wasserdichte Stiefel. Die Zwilchkleider sind alljährlich am 1. April, die Tuchsorten am 15. September auszufolgen. Die Kappe, die Hosen, Westen und Blusen haben eine einjährige, der Lodenrock eine zweijährige und der Regenmantel eine vierjährige Tragdauer; alle Kleider und Schuhe gehen mit dem Tage der Ausfolgung ins Eigentum der Bezugsberechtigten über.

§ 8.

Der Ruhegenuß der k. k. Straßen-, Strom-, Fluß- und Brückenaufseher sowie deren auf Versorgungsgenüsse anspruchsberechtigten Hinterbliebenen ist nach den jeweils für die in keine Rangsklassen eingereihten k. k. definitiven Staatsangestellten Geltung habenden gesetzlichen Bestimmungen zu bemessen; der niederste Ruhegenuß der vorstehenden Angestellten darf aber keinesfalls weniger als 800 K und die geringste Witwenpension nicht weniger als 700 K betragen.

§ 9.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Gesamtministerium betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Mataja, Dr. Jerzabek und Genossen,

betreffend

die Systemisierung der Aushilfsdienerstellen als definitive Dienstposten und Übernahme der gegenwärtigen Aushilfsdiener in den definitiven Stand.

Seit einer Reihe von Jahren beschäftigt die Aushilfsdienerfrage die Öffentlichkeit, ohne daß die begründeten Forderungen dieser Angestelltenkategorie der Erfüllung näher gekommen wären.

Das Aushilfsdienerwesen ist eine unrühmliche österreichische Spezialität, die mangels jeder Daseinsberechtigung einmal beseitigt werden muß.

Die betreffenden Angestellten versehen einen regelmäßigen Dienst, sie sind nicht zur Aushilfe, sondern ständig in Verwendung und wird für jeden Abgang — wie bei den systemisierten Dienstposten — sofort Ersatz angesprochen und geschaffen. Die Aushilfsdiener unterscheiden sich in dienstlicher Hinsicht durch nichts von ihren definitiven Kollegen, wohl aber in rechtlicher und materieller Beziehung. Unsicherheit in der Lebensstellung, geringe Bezüge und verminderter Ruhegenuß für sich und ihre Hinterbliebenen bilden den Lohn für die Pflichttreue und den strengen Dienst, aber auch die Ursache des nur zu bekannten Aushilfsdienerelends. Durch Beseitigung des Aushilfsdienerwesens dauernde Abhilfe zu schaffen, ist eine soziale Notwendigkeit.

Die Gefertigten stellen namens der Christlichsozialen Vereinigung deutscher Abgeordneter den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen, dem beigeschlossenen Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen."

In formaler Hinsicht wird beantragt, den Antrag ohne erste Lesung dem Staatsangestellten-ausschusse zuzuweisen.

Wien, 6. November 1917.

			Dr. Mataja.
Dr. v. Baechlé.	R. Gruber.	Prisching.	Dr. Jerzabek.
Scheicher.	Eisenhut.	W. Kuhn.	Loser.
Zaunegger.	M. Huber.	Alois Brandl.	Wollek.
Wille.	Hötzendorfer.	List.	Miklas.
Schweiger.	Parrer.	Tomaschitz.	Jedek.

Gesetz

vom . . . .

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die mit ständig beschäftigten Aushilfsdienern besetzten Dienerstellen werden in definitive Dienstposten umgewandelt und als solche neu systemisiert.

§ 2.

Die erste Besetzung dieser neuen Dienstposten erfolgt ohne Ausschreibung mit den auf ihnen bisher tätigen Aushilfsdienern, soweit sie beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eine einjährige Dienstzeit aufweisen, falls dies nicht der Fall ist, erfolgt die Besetzung nach Erreichung der einjährigen Dienstzeit. Hierbei ist die infolge des Krieges im Militärdienste zugebrachte Dienstzeit voll in Anrechnung zu bringen und bedeutet die Einrückung keine Unterbrechung der Aushilfsdienstzeit.

§ 3.

Nach Erfüllung der im § 2 vorgesehenen Bedingungen gelten die neu systemisierten Dienstposten als für anspruchsberechtigte Militäranwärter vorbehaltene Stellen.

§ 4.

Dieses Gesetz, mit dessen Vollzug Mein Gesamtministerium betraut ist, tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Finanzausschusses

über

die Regierungsvorlage, betreffend die Kaiserliche Verordnung vom 29. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 210, mit welcher die im Gesetze vom 14. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 117, beziehungsweise mit der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Juli 1904, R. G. Bl. Nr. 80, festgesetzte Frist zur Erbauung von Neubauten im Festungsrayon der Stadt Olmütz behufs Erlangung von Steuerbegünstigungen auf weitere zehn Jahre erstreckt wird. (45 der Beilagen.)

Die betreffende Kaiserliche Verordnung hatte den Zweck, der Stadtgemeinde Olmütz eine entsprechende Verwertung ihrer von der Militärverwaltung angekauften, im Entfestungsraume gelegenen Baugründe auch weiterhin zu ermöglichen.

Für die erwähnten Baugründe wurde nämlich mit Gesetz vom 14. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 117, die vollständige Befreiung von der Hauszinssteuer auf die Dauer von zehn Jahren bewilligt, welche Begünstigung auch seinerzeit mit Kaiserlicher Verordnung vom 16. Juli 1904, R. G. Bl. Nr. 80, bis zum 22. Juni 1914 verlängert, und weiter mit Kaiserlicher Verordnung vom 29. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 210, bis zum 22. Juni 1924 erstreckt wurde, jedoch unter der Bedingung, daß eine ebensolange andauernde Befreiung von den Landes- und Gemeindezuschlägen durch die betreffenden Körperschaften zuerkannt werde.

Infolge der in den beiden vergangenen Dezennien bewilligten Steuerbegünstigungen war es der Gemeinde Olmütz möglich, einen Teil dieser Baugründe abzustoßen, der Verbauung zuzuführen und dadurch der in Olmütz seit Jahren bestandenen Wohnungsnot einigermaßen zu steuern. Es ist jedoch noch ein großer Teil der Baugründe, welche die Stadtgemeinde im Jahre 1894 vom k. k. Ärar gekauft hat, unverbaut geblieben und die Gemeinde hat an den damals übernommenen Lasten — nämlich an der Zahlung des Kaufschillings und an den Kosten der Umgestaltung der früheren Festungswälle zu Baugründen — noch schwer zu tragen.

Im Interesse der Hebung der Bautätigkeit, welche in Olmütz einzig und allein auf den ehemaligen Festungsgründen sich entwickeln kann, ist die Verlängerung der der Stadt Olmütz gewährten Steuerbegünstigung begründet.

Die am 29. Juli 1914 erlassene Kaiserliche Verordnung war mit Rücksicht auf den am 22. Juni desselben Jahres abgelaufenen Termin dringend, so daß man ihr wohl den Charakter einer Notverordnung zubilligen kann.

Die Nichtverlängerung würde eine sehr namhafte Schädigung der Stadt Olmütz zur Folge gehabt haben.

Aus diesen Gründen hat der Finanzausschuß beschlossen, den Inhalt der Kaiserlichen Verordnung unverändert als Gesetz dem Hause zur Beschlußfassung vorzulegen, so daß auch mit dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes die Kaiserliche Verordnung außer Kraft tritt.

Der Finanzausschuß stellt demnach den Antrag:

„Das hohe Haus wolle den angeschlossenen Gesetzentwurf zum Beschlusse erheben.“

Wien, 6. November 1917.

Mr. Gustav Hummer,
1. Obmannstellvertreter.

Dr. H. v. Oberleithner,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . .,

mit welchem

die im Gesetze vom 14. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 117, beziehungsweise mit der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Juli 1904, R. G. Bl. Nr. 80, festgesetzte Frist zur Erbauung von Neubauten im Entfestigungsrayon der Stadt Olmütz behufs Erlangung von Steuerbegünstigungen auf weitere zehn Jahre erstreckt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Auf Neubauten, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Olmütz auf den zur Zeit der Kundmachung des Gesetzes vom 7. September 1892, R. G. Bl. Nr. 191, im Eigentume des Ärars und in der Benützung der Militärverwaltung befindlichen Gründen (Entfestigungsrayon) nach Ablauf der mit dem Gesetze vom 14. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 117, beziehungsweise mit der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Juli 1904, R. G. Bl. Nr. 80, festgesetzten Frist, das ist nach dem 22. Juni 1914, gänzlich vollendet werden und deren genau zu bezeichnende Area sich zur Gänze innerhalb des vorstehend bezeichneten Entfestigungsrayons befindet, finden die im zweiten Absatze des § 28 des Gesetzes vom 28. Dezember 1911, R. G. Bl. Nr. 242, vorgesehenen Übergangsbestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß die Frist zur Vollendung dieser Bauführungen bis einschließlich 22. Juni 1924 erstreckt wird und daß an Stelle der in diesem Paragraphen für 10 Jahre eingeräumten Ermäßigung der Hauszinssteuer auf den Betrag von 5 Prozent des reinen Zinsertrages eine Befreiung von der Hauszinssteuer in der Dauer von 12 Jahren zu treten hat.

§ 2.

Die gemäß § 1 eintretende zwölfjährige Befreiung von der Hauszinssteuer kommt nur solchen Neubauten zu, welchen auf Grund eines Landesgesetzes auch der Anspruch auf eine gleich lange dauernde gänzliche Befreiung von den Landes- und Gemeindezuschlägen zur Hauszinssteuer zuerkannt wird.

§ 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Finanzminister betraut. Gleichzeitig tritt die Kaiserliche Verordnung vom 29. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 210, außer Wirksamkeit.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Justizausschusses

über

den Antrag des Abgeordneten Dr. Sylvester und Genossen, betreffend Aufhören der Bescholtenheit (Nr. 474 der Beilagen) sowie über die Regierungsvorlage, betreffend Erlassung eines Gesetzes über die Tilgung der Verurteilung (Nr. 572 der Beilagen).

Seit langen Jahren wird es allgemein als eine Härte des Gesetzes empfunden, daß ein einmalig Verurteilter nach Verbüßung seiner Strafe und selbst nach Erlöschen der Rechtsfolgen seiner Verurteilung den Makel sein ganzes Leben lang mit sich herumträgt, weil jede Leumundsnote, jede Strafkarte des Registeramtes noch nach langen Jahren über diese seine Verfehlung bereitwilligst Auskunft gibt. Dieser Zustand ist ein unhaltbarer. Muß es nicht beispielsweise als eine schwere Beeinträchtigung menschlichen Empfindens und ethischen Gefühles betrachtet werden, wenn einem Manne etwa die Erlangung eines konzessionierten Gewerbes, also eines Schankbetriebes deshalb verweigert wird, weil er vor 20 Jahren als junger Bursche auf einem Kirchweihfeste gerauft oder ohne Einwilligung des Fischereiberechtigten gefischt hat und deshalb zu einer geringfügigen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist. De lege lata — nach geltendem Rechte — mußte ihm die Erteilung dieser Gasthauskonzession von der Gewerbebehörde mit Grund verweigert werden, weil zur Verleihung derselben nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung Unbescholtenheit des Bewerbers erfordert wird und der Mann zur Zeit des Konzessionsansuchens tatsächlich nicht mehr unbescholten war. Durch die Härte des Gesetzes wird tatsächlich der Besserungszweck der Strafe geradezu illusorisch gemacht, denn wie soll einer, der den redlichen Willen hat, sich zu bessern, diesen seinen Willen in die Tat umsetzen, wenn er deshalb, weil er einmal im Leben eine schwache Stunde gehabt hat, besorgen muß, dieses Kainszeichen seiner einmaligen Verurteilung ein ganzes langes Leben lang auf der Stirne tragen und den Makel niemals — selbst bei jahrelanger, tadelloser Führung — tilgen zu können.

Der in Rede stehende Initiativantrag und die zur Beratung gelangende Regierungsvorlage wollen nun in dieser Richtung Abhilfe schaffen.

Die Bescholtenheit als Folge einer Verurteilung soll bei erstmaligen Verfehlungen gegen das Strafgesetz als getilgt angesehen werden, wenn der betreffende Verurteilte innerhalb einer gewissen Zeit nicht neuerlich verurteilt worden ist, und diese Frist wird in § 2 des Gesetzentwurfes je nach der Schwere der begangenen strafbaren Handlung mit 15, 10 oder 5 Jahren bemessen und beginnt mit der Beendigung des Strafvollzuges beziehungsweise mit dem Tage des Straferlasses durch kaiserliche Gnade.

Bedingung der Tilgung ist Schadensgutmachung nach Kräften. Dem muß beigepflichtet werden, denn es geht nicht an, daß derartige Rechtswohltaten einem Verurteilten erwiesen werden, der sich

vielleicht auf dem Wege irgendwelcher Winkelzüge seines Vermögens entäußert und es dadurch dem durch die strafbare Handlung Beschädigten unmöglich gemacht hat, von ihm im Wege der Zwangsvollstreckung den Schadensbetrag hereinzubringen. Die Gesetzesvorlage bestimmt, wie erwähnt, ausdrücklich, daß nur einem erstmaligen Verurteilten die Tilgung gewährt werden soll; sie macht jedoch von dieser Regel darin eine Ausnahme, daß eine frühere oder spätere Verurteilung wegen eines Vergehens oder einer Übertretung (also nicht etwa auch wegen Verbrechens) dann der Tilgung nicht hindernd im Wege stehen soll, wenn die betreffende strafbare Handlung den Umständen nach — wie also der Fall liegt — geringfügig ist und nicht auf ehrloser Gesinnung beruht.

Der Ausschuß hat nach längeren Beratungen sich im Einvernehmen mit der Regierung auf diese letztere Fassung geeinigt. Um hier ein Beispiel herauszugreifen: Obwohl Eigentumsdelikte im allgemeinen nach der öffentlichen Meinung ehrlos machen, was andrerseits bei gewöhnlichen Ehrenbeleidigungen nach der allgemeinen Volksmeinung nicht der Fall zu sein pflegt, sind doch Fälle sehr gut denkbar, in denen die Begehung eines Eigentumsdeliktes den Täter nicht ehrlos macht — wenn etwa eine Mutter für ihre hungernden Kinder einen Diebstahl an Lebensmitteln begeht —, während eine boshafte, geradezu verleumderische Ehrenbeleidigung, die jemand gegenüber seinem Vater oder seinem Wohltäter begeht, wohl füglich als eine auf ehrloser Gesinnung beruhende Handlung qualifiziert werden muß. Eine Folge der Tilgung der erfolgten Verurteilung ist, daß der Verurteilte von der Pflicht befreit wird, diese Verurteilung einer Behörde anzugeben; er ist also wohl berechtigt, als Zeuge vor Gericht diesbezüglich befragt zu erklären, er sei gerichtlich unbescholten, und könnte ob dieser Angabe niemals wegen falschem Zeugnis gerichtlich belangt werden. Im § 3 der Vorlage ist ausdrücklich ausgesprochen, daß Rechte dritter Personen, die sich auf die Verurteilung gründen, unberührt bleiben, was wohl selbstverständlich ist.

Die Regierung hat sich über Andringen des Ausschusses und die diesbezüglichen Anregungen der Abgeordneten Dr. Ofner und Dr. Stölzel zu einer teilweisen Abänderung der ursprünglichen Regierungsvorlage in dem Sinne verstanden, daß bei Strafkartenausfertigungen, wenn das Urteil auf keine strengere Strafe als auf eine einjährige Freiheitsstrafe lautet, die Verurteilung auch ohne eine erfolgte Tilgung nach 15 Jahren nicht mehr in Strafkartenausfertigungen und Leumundszeugnisse aufzunehmen ist. Die Löschung in den Registern ist jedoch nicht vollständig gleichbedeutend mit einer durch richterlichen Spruch erfolgten Tilgung, sie unterscheidet sich vielmehr davon sehr wesentlich in der Richtung, daß der Verurteilte bei seiner Vernehmung als Zeuge nicht von der Pflicht befreit ist, dem ihn diesbezüglich befragenden Richter die einmalige Verurteilung auch tatsächlich anzugeben.

Über die Tilgung der Verurteilung soll auch in jenen Fällen, in denen in erster Instanz ein Bezirksgericht eingeschritten ist, der Gerichtshof entscheiden, und zwar erfolgt die Entscheidung — wie wohl selbstverständlich — in nichtöffentlicher Sitzung nach Anhörung des Staatsanwaltes. Letzterer hat auch über ein Gesuch um Tilgung der Verurteilung mit Schonung des guten Rufes des Verurteilten die erforderliche Erhebung zu veranlassen und er hat weiters die Pflicht, wenn ihm Tatsachen zur Kenntnis gelangen, die eine Tilgung einer erfolgten Verurteilung begründen würden, von Amts wegen den bezüglichen Antrag beim Gerichtshof zu stellen. Über Wunsch des Ausschusses wurde mit Zustimmung der Regierung hier auch noch eine Einschaltung verfügt, welche ausspricht, daß das Gericht, wenn es der Anschauung ist, daß der aus der strafbaren Handlung erwachsene Schaden noch nicht nach Kräften gutgemacht worden sei, dem Verurteilten den noch zu ersetzenden Betrag noch vor der Entscheidung bekanntzugeben und ihm zum Erlage desselben eine angemessene Frist zu bestimmen hat.

Von dem sonst allgemein gültigen Prinzip, daß eine getilgte Verurteilung als nicht vorhanden anzusehen sei, vom Verurteilten selbst keiner Behörde gegenüber mehr angegeben werden braucht, und in keinem Strafregister und in keinem Leumundszeugnisse mehr aufscheinen dürfe, enthält § 5, Absatz 2, eine einzige Ausnahme: In Fällen der Verleihung einer Stelle des öffentlichen Dienstes können die betreffenden Behörden verlangen, daß ihnen auch die in Strafkartenausfertigungen und Leumundszeugnissen nicht mehr aufzunehmenden Verurteilungen gegen Verpflichtung der Geheimhaltung mitgeteilt werden. Die Tilgung ist jedoch auch in diesem Falle ausdrücklich bekanntzugeben.

Es kann füglich nicht bestritten werden, daß die hier festgelegte Ausnahme eine gewisse Härte beinhaltet. Gleichwohl glaubte der Justizausschuß diese Einschränkung vom Standpunkte des Schutzes der öffentlichen Interessen, die über jenen des einzelnen stehen, gutheißen zu sollen; denn es könnte beispielsweise bei einer Dienstverleihung die Beurteilung des Maßes der Vertrauenswürdigkeit, die jemand genießt, dadurch erheblich erschwert oder beeinträchtigt werden, daß eine vor Jahren von dem betreffenden Bewerber etwa wegen eines Eigentumsdeliktes erfolgte, wenn auch seither getilgte Verurteilung vollständig verschwiegen wird.

Gleichwie eine im Gesetze nicht vorgesehene Strafnachsicht einzig und allein dem Kaiser zusteht, so soll auch in den vom Gesetz nicht vorbedachten Fällen der Krone das Recht zustehen, die Tilgung einer Verurteilung anzuordnen.

Der vorliegende Gesetzentwurf bedeutet entschieden einen Fortschritt zum Besseren, denn die Verwirklichung des in Rede stehenden Rechtsinstitutes soll dazu dienen, einer ganzen Reihe von Mitbürgern einen Flecken von ihrer Ehre zu löschen, den dieselben infolge einer einmaligen Verfehlung gegen das Strafgesetz allerdings erlitten haben, auf dessen Beseitigung aber dieselben infolge einer langjährigen späteren Wohlverhaltenheit gegründeten Anspruch haben, wodurch sie dann wieder in der Achtung der anderen Staatsbürger für ihr ganzes ferneres Leben wiederhergestellt werden sollen.

Solches Bestreben ist von wahrem sozialen Geiste erfüllt, und stellt aus diesen Gründen der Justizausschuß den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Der anruhenden Gesetzesvorlage werde die verfassungsgemäße Genehmigung erteilt. Hierdurch erscheint auch der sich in gleicher Richtung bewegende Antrag des Abgeordneten Dr. Sylvester und Genossen erledigt.“

Wien, 6. November 1917.

Dr. Waldner,
Obmann.

Dr. v. Mühlwerth,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . .

über

die Tilgung der Verurteilung.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

(1) Einem vorher gerichtlich unbescholtenen Verurteilten wird Tilgung der Verurteilung gewährt, wenn er den durch die Tat verursachten Schaden nach Kräften gutgemacht hat und bis zum Ablauf einer bestimmten Frist nicht neuerlich verurteilt worden ist.

(2) Eine frühere oder spätere Verurteilung wegen eines Vergehens oder einer Übertretung steht der Tilgung nicht entgegen, wenn die ihr zugrunde liegende strafbare Handlung den Umständen nach geringfügig ist und nicht auf ehrloser Gesinnung beruht.

(3) Die Tilgung der Verurteilung ist ausgeschlossen, wenn das Urteil auf eine strengere Strafe als eine einjährige Freiheitsstrafe lautet, es sei denn, daß die strafbare Handlung zu dem im zweiten Absatze des § 6 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, aufgezählten Verbrechen gehört.

§ 2.

(1) Die Frist beträgt:

1. fünfzehn Jahre, wenn der Verurteilte eines Verbrechens schuldig erkannt worden ist, es sei denn, daß das Verbrechen zu den im zweiten Absatze des § 6 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, aufgezählten gehört;

2. zehn Jahre, wenn er wegen eines der im zweiten Absatz des § 6 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, aufgezählten Verbrechens oder zu einer sechs Monate übersteigenden Arreststrafe verurteilt worden ist;

3. fünf Jahre in allen übrigen Fällen.

(2) Die Frist beginnt, sobald die Strafe vollzogen oder durch Gnade erlassen ist.

(3) Die Zeit der Anhaltung in einer geschlossenen Anstalt ist in die Frist nicht einzurechnen.

§ 3.

Ist die Verurteilung getilgt, so gilt der Verurteilte fortan als gerichtlich unbescholten, soweit dem nicht eine andere noch ungetilgte Verurteilung entgegensteht. Er ist von der Pflicht befreit, die Verurteilung auf Befragen vor Gericht oder einer anderen Behörde anzugeben. Rechte dritter Personen, die sich auf die Verurteilung gründen, bleiben unberührt.

§ 4.

(1) Die Tilgung der Verurteilung ist im Strafakte, in der Strafkarte des Strafregisteramtes und in den Vormerken der Verwaltungsbehörden anzumerken. Die getilgte Verurteilung darf in Ausfertigungen der Strafkarte oder im Leumundszeugnisse nicht aufgenommen, noch auf irgendeine andere Art darin ersichtlich gemacht werden.

(2) Enthält eine Strafkarte nur eine einzige Verurteilung und lautet das Urteil auf keine strengere Strafe als eine einjährige Freiheitsstrafe, so ist diese Verurteilung, auch ohne daß sie getilgt worden wäre, in Strafkartenausfertigungen und Leumundszeugnisse nicht mehr aufzunehmen, wenn seit dem Vollzuge der Strafe oder seit der Begnadigung fünfzehn Jahre verstrichen sind.

§ 5.

Behörden, die berufen sind, Stellen des öffentlichen Dienstes zu verleihen oder eine diesem Dienste gleichzuachtende öffentliche Funktion zu übertragen, oder denen in dieser Beziehung ein Aufsichtsrecht zusteht, können verlangen, daß ihnen auch die in Strafkartenausfertigungen und Leumundszeugnisse nicht mehr aufzunehmenden Verurteilungen bekanntgegeben werden, soweit sie für die von ihnen zu treffende Entscheidung von Bedeutung sind. Solche Auskünfte dürfen nur auf besonderes Verlangen erteilt werden; die Tilgung der Verurteilung ist dabei ausdrücklich zu erwähnen. Die anfragende Behörde ist verpflichtet, die Auskunft geheimzuhalten.

§ 6.

(1) Über die Tilgung der Verurteilung entscheidet der Gerichtshof, der in erster Instanz entschieden hat oder in dessen Sprengel das Bezirksgericht liegt, das in erster Instanz entschieden hat.

(2) Der Staatsanwalt hat über das Gesuch des Verurteilten mit Vermeidung alles Aufsehens und mit möglichster Schonung der Ehre des Verurteilten die erforderlichen Erhebungen zu veranlassen. Kommen ihm aus einem anderen Anlasse Tatsachen zur Kenntnis, die — ohne daß es weiterer Erhebungen bedürfte — die Tilgung einer Verurteilung begründen können, so hat er die Tilgung von Amts wegen zu beantragen.

(3) Ergibt sich aus Anlaß einer Anfrage nach § 5, daß die Voraussetzungen für die Tilgung einer Verurteilung offenbar vorliegen, so ist der Staatsanwalt vor Erteilung der Auskunft davon zu benachrichtigen und die Entscheidung über die Tilgung abzuwarten.

(4) Das Gericht entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung nach Anhörung des Staatsanwaltes durch Beschluß. Hält das Gericht dafür, daß der Schade noch nicht nach Kräften gutgemacht worden sei, so hat es dem Verurteilten vor der Entscheidung den noch zu ersetzenden Betrag bekanntzugeben und zum Erlag eine angemessene Frist zu bestimmen. Gegen die Entscheidung steht dem Verurteilten und dem Staatsanwalte die Beschwerde offen. Sie ist binnen drei Tagen zu erheben und hat aufschiebende Wirkung.

§ 7.

In den im Gesetze nicht vorbedachten Fällen steht die Anordnung der Tilgung einer Verurteilung nur dem Kaiser zu.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

§ 9.

Mit der Vollziehung des Gesetzes sind der Justizminister und der Minister des Innern betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Gewerbeausschusses

über

den Antrag der Abgeordneten Teufel, Hummer, Kraus, Pacher, Schreiter, Dr. Bodirsky, K. H. Wolf, Glöckner, Dr. Michl und Genossen zum Budgetprovisorium.

Bei der Verhandlung über die einstweilige Bestellung des Staatshaushaltes stellten die oben genannten Abgeordneten den nachfolgenden Antrag, der mit einer vierzehntägigen Befristung dem Gewerbeausschusse zur Berichterstattung zugewiesen wurde:

„§ 3. Die Regierung hat einen Betrag bis zu 100 Millionen Kronen zur Bildung eines gewerblichen Kredit- und Hilfsfonds noch im Laufe des Verwaltungsjahres 1917/18 bereitzustellen, mit der Maßgabe, daß aus diesem Fonds unverzinsliche Darlehen und nicht rückzahlbare Hilfen, bestehend in barem Gelde, Rohstoffen oder Arbeitseinrichtungen, denjenigen Gewerbetreibenden gewährt werden, welche nach ihrer Entlassung aus dem Heeresdienste darangehen, ihre Existenz wieder aufzubauen oder welche infolge der Kriegsereignisse den Verlust oder eine arge Gefährdung ihrer wirtschaftlichen Existenz erlitten haben.

Die Regierung hat die Satzungen für den gewerblichen Kredit- und Hilfsfonds längstens innerhalb acht Wochen dem Reichsrate zur Kenntnisnahme vorzulegen."

Ferner stellten die Abgeordneten Loser, Pichler und Genossen den Antrag, zu § 4 sei hinzuzufügen: „Die k. k. Regierung wird ermächtigt, zur Unterstützung der durch den Krieg ernstlich gefährdeten sowie zur Herstellung bereits zugrundegegangener selbständiger Gewerbebetriebe vorläufig wenigstens 100 Millionen Kronen bereitzustellen." Dieser Antrag wurde mit dem erstgenannten vereinigt, beziehungsweise zu dessen Gunsten zurückgezogen. Die Anträge wurden vom Gewerbeausschusse dem Abgeordneten Dr. v. Hofmann zur Berichterstattung zugewiesen, im Ausschusse sodann am 7. November einer eingehenden Beratung unterzogen, auf Grund deren nunmehr Bericht und Anträge dem hohen Hause vorgelegt werden.

Zu den bisherigen Fragen, Aufgaben und Forderungen der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Fürsorge kommen infolge der gewaltigen Ausdehnung und langwierigen Dauer des Weltkrieges mannigfache neue und sehr bedeutsame hinzu. Darunter steht mit an erster Stelle die Notwendigkeit, für die durch den Krieg in ihrem wirtschaftlichen Bestande betroffenen selbständigen Gewerbeinhaber, Handwerker und Kleinkaufleute, besonders die aus dem Kriege heimkehrenden, insoweit Vorsorge zu treffen, daß ihnen die Wiederaufnahme und Weiterführung ihrer Betriebe und damit die Aufrechthaltung, beziehungsweise neuerliche Sicherung des zum Leben notwendigen Erwerbes für sich und ihre Familien ermöglicht werde. Es handelt sich um die wichtige Frage, in welcher Weise die dem kleineren wirtschaftlichen Mittelstande angehörigen Gütererzeuger- und -vermittler den Weg zur Friedenswirtschaft und zur Erhaltung ihres Bestandes finden werden.

Mußten doch viele Tausende von diesen, deren Betrieb lediglich oder vorwiegend auf dem Einsatze der eigenen Persönlichkeit beruhte, infolge ihrer Einberufung zur Kriegsdienstleistung das Geschäft einfach schließen, da sie für die Weiterführung keinen Ersatz zu finden in der Lage waren; und nur in besonders günstigen Fällen war es möglich, es wenigstens notdürftig auch während des Krieges fortzuführen. Denn es herrscht natürlich auch vollständiger Mangel an Ersatzkräften, an geeigneten Geschäftsführern und tüchtigen Gehilfen und wo die Frauen mit Hilfe von Lehrlingen den Betrieb aufrechterhalten, fehlen meist technische Kenntnis und Geschäftserfahrung. So müssen sich in den meisten Fällen die Familien der Eingerückten mit Hilfe der von Staatswegen gewährten Unterhaltsbeiträge durchbringen. Sobald diese nach Beendigung des Krieges aufgehört haben werden, ist der Gewerbetreibende mit seiner Familie wieder auf den Ertrag der eigenen Arbeit angewiesen. Die geringen Ersparnisse, wo solche vorhanden waren, das meist recht kleine Betriebskapital, werden in der Regel aufgezehrt sein, alte Posten und Geschäftsräume mußten aufgegeben werden, neue Rohstoffe müssen beschafft, Werkzeuge und Maschinen wieder instand gesetzt werden; der Kundenkreis wird sich verlaufen haben und es wird einer geraumen Zeit bedürfen, bis er wiedergewonnen und bis auch die ersten Zahlungen für die wiederaufgenommene Arbeit eingelaufen sein werden. Kurzum er muß wie von neuem anfangen und bedarf einer Beihilfe um die erste schwere Zeit durchhalten zu können.

So werden diese Erwerbsgruppen vielfach in ungünstigerer Lage sein als die öffentlichen Angestellten, die auf die früher innegehabte Stelle zurückkehren, als viele Privatangestellte, denen ihr Posten gewahrt blieb, als zahlreiche Arbeiter, für die immerhin leichter durch Beschaffung von Arbeitsgelegenheit — und an dieser wird es nach dem Kriege nicht mangeln — wird gesorgt werden können, während sie von den Schattenseiten der wirtschaftlichen Selbständigkeit verschont bleiben. Übrigens darf dabei nicht übersehen werden, daß nicht nur im Sinne einer gesunden mittelständischen Politik für die Allgemeinheit, Staat, Länder und Gemeinden die Erhaltung möglichst zahlreicher selbständiger Handwerker und Gewerbetreibender von Bedeutung ist, sondern auch die Arbeiter unmittelbar davon Nutzen haben, je mehr selbständige Betriebe wiedereröffnet und fortgeführt werden können. Es wäre auch gewiß sehr traurig und beschämend, wenn die aus dem Felde Rückkehrenden, die Leben und Gesundheit für den Schutz des Vaterlandes in die Schanze geschlagen haben, statt mit Hilfe einer gewissen Förderung durch die Allgemeinheit ihre eigene Erwerbstätigkeit wieder aufnehmen zu können, von einer Stelle zur andern geschickt oder gar der Armenversorgung überwiesen werden sollten; darin läge auch eine auf die Dauer weit drückendere Belastung, als wenn durch rechtzeitiges Eingreifen die wirtschaftliche Lebensfähigkeit und damit auch die Kauf- und Steuerkraft wiedererweckt werden. Es stimmt dies ja auch mit dem allgemeinen Bestreben überein, alles zu veranlassen, damit die Gütererzeugung nach dem Kriege soweit als irgend möglich gehoben werde. Und so bildet die Fürsorge für die wirtschaftliche Neubelebung und Wiedererstarkung der kriegsbetroffenen selbständigen Gewerbeinhaber ein wesentliches Glied in der Kette jener Vorkehrungen, deren Durchführung sich bei der Überleitung der Kriegs- in die Friedenswirtschaft als unbedingt notwendig erweisen wird.

Dabei kommen natürlich in erster Linie jene in Betracht, die in irgend einer Eigenschaft selbst zur Kriegsdienstleistung einberufen waren und nach der Heimkehr sich bei oft verminderter körperlicher Eignung in mißlicher wirtschaftlicher Lage befinden; in zweiter Linie aber auch solche, deren Erwerbszweig, wenn sie auch nicht selbst eingezogen waren, durch unmittelbare Folgewirkungen des Krieges, wie Mangel an Rohstoffen, Aufhören der Ausfuhr u. dgl., lahmgelegt wurde. Selbstverständlich wird es nur dort einen Zweck haben einzugreifen, wo die Persönlichkeit des Unternehmers und die Art des Betriebes Gewähr für einen entsprechenden wirtschaftlichen Erfolg bieten; eine genaue Erhebung und Abschätzung aller hiefür maßgebenden Umstände wird geboten sein, um einer ungerechtfertigten Verschleuderung der verfügbaren Mittel zu begegnen.

Die hier behandelten hochwichtigen Fragen haben denn auch schon in den schweren Kriegsjahren die Aufmerksamkeit der beteiligten Kreise in sehr ernster und eingehender Weise in Anspruch genommen. Regierungen, gesetzgebende Körperschaften, Selbstverwaltungen, gewerbliche Vereinigungen haben sich längst sowohl bei uns als auch im Deutschen Reiche und dessen einzelnen Bundesstaaten damit beschäftigt. Zahlreiche wertvolle Anregungen wurden gegeben, dankenswerte Ansätze zu praktischer Hilfstätigkeit liegen vor und es wird sich jetzt nur darum handeln, diese planmäßig zusammenzufassen und deren allgemeine Durchführung zu gewährleisten. An dieser Stelle sei nur das wichtigste, was bisher auf diesem Gebiete zu verzeichnen ist, in Kürze angedeutet.

Bemerkenswert ist, daß schon nach dem Kriege von 1870/71 ein Reichsgesetz vom Juni 1871 aus der französischen Kriegsentschädigung einen Betrag von vier Millionen Talern zur Verfügung stellte, um den in ihren Erwerbsverhältnissen besonders geschädigten Offizieren, Ärzten und Mannschaften der Reserve und Landwehr die Wiederaufnahme ihres bürgerlichen Berufes zu erleichtern. In ganz

anderem Umfange trat natürlich diese Notwendigkeit in dem jetzigen Weltkriege zutage. So ersuchte denn der deutsche Reichstag in einer Entschließung vom August 1915 die verbündeten Regierungen, den schweren Schädigungen entgegenzuwirken, von denen die selbständigen Gewerbetreibenden infolge der Einberufung zum Heere und sonstiger Wirkungen des Krieges betroffen sind, insbesondere rechtzeitig dafür Vorsorge zu treffen, daß diesen nach Beendigung des Krieges unter leichten, ihrer besonderen Lage angepaßten Bedingungen billiger Kredit eröffnet werde.

Auch in einem durch den Generalquartiermeister v. Ludendorff veranlaßten, vom Generalfeldmarschall v. Hindenburg selbst unterzeichneten Antrage an den Reichskanzler und die beteiligten preußischen Staatsminister wurde in einsichtsvoller Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse und Bedürfnisse der eingerückten Kämpfer betont, daß gerade die Inhaber kleinerer Geschäftsbetriebe fast ausnahmslos auf die Inanspruchnahme erheblicher Kredite angewiesen sein werden; das Reich müsse dafür vorsorgen, daß nicht ein großer Teil seiner tüchtigen und wirtschaftlich selbständigen Söhne verarmt aus dem Kriege heimkehre oder Gefahr laufe, sofort den Gläubigern in die Hände zu fallen und wirtschaftlich mit Frau und Kindern zusammenzubrechen; sichere Vorbedingungen für die Siegesstimmung des Heeres sei das Bewußtsein der wirtschaftlichen Sicherheit für die daheimgebliebene Familie und die Hoffnung emporstrebender Betätigungsmöglichkeit nach dem Friedensschlusse. Der deutsche Handwerker- und Gewerbekammertag, der Hauptverband deutscher Gewerbegenossenschaften, der allgemeine Verband der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, wie nicht minder die gewerbliche Fachpresse forderten das Eingreifen des Staates zur Wiederaufrichtung gefährdeter wirtschaftlicher Existenzen des Gewerbestandes nach dem Kriege.

In einem Erlasse der preußischen Regierung vom Dezember 1915 an die Oberpräsidenten der Provinzen wurden die zur Vergebung öffentlicher Arbeiten berufenen Behörden angewiesen, sich die besondere Berücksichtigung der Kriegsteilnehmer aus dem selbständigen Mittelstande angelegen sein zu lassen, aber auch die Notwendigkeit dargelegt, in vielen Fällen Darlehen zur Fortführung oder Wiederaufrichtung des Betriebes zu gewähren; dabei sollen gewisse Staatsbeihilfen den Provinzen zukommen, die selbst wieder die unteren Organe der Selbstverwaltung, Kreise und Gemeinden, zur Mitwirkung heranzuziehen hätten. Die erste derartige Kriegshilfskasse erstand mit einem Grundstocke von je drei Millionen Mark von Provinz und Staat in der Rheinprovinz, nach deren Muster in Brandenburg und mehreren anderen preußischen Provinzen; bei Verwaltung durch die Landesbank werden dort kurzfristige, allenfalls zu erneuernde, in der Regel mäßig zu verzinsende und in Raten zu tilgende Vorschüsse mit oder ohne Bürgschaft an Kriegsteilnehmer oder deren Angehörige hinausgegeben.

In Sachsen wurde im Landtage gefordert, daß wie bisher staatliche Unterstützungen zur Beschaffung von Rohstoffen und Maschinen, aber auch Darlehen zu billigem Zinsfuß und mit langer Tilgungsfrist, für die die Gemeinden die Haftung zu übernehmen hätten, gewährt werden sollen; die Form von nicht rückzahlbaren Beihilfen wurde nicht für angängig erachtet, da derartige Gesuche in allzu großer Zahl und ohne begründete Bedürftigkeit eingehen würden. Übrigens sei schon hier ausdrücklich betont, daß diese Art der Unterstützung auch anderwärts, so auch bei uns von den beteiligten Kreisen nahezu einmütig abgelehnt wurde. In obigem Sinne wurde denn auch eine Verordnung des Königlich-sächsischen Ministeriums des Innern wegen Hinausgabe von niedrig verzinslichen Darlehen erlassen. Auch die Vereinigungen der selbständigen Gewerbetreibenden im Großherzogtum Baden, im Königreich Württemberg und andere wandten der Sache ihre Aufmerksamkeit zu. Die Kriegshilfszentrale des Hansabundes beschloß insbesondere die Gewährung von Darlehen für kreditbedürftige Gewerbetreibende bei Übernahme der Bürgschaft durch die Gemeinden, beziehungsweise Kreise. Hierher gehört auch die lediglich zur Befriedigung des außerordentlichen, durch den Krieg und seine wirtschaftlichen Folgen hervorgerufenen Kreditbedürfnisses im Dezember 1914 begründete Kriegskreditkasse für den deutschen Mittelstand, Genossenschaft mit beschränkter Haftung in Berlin, die bei Bürgschaft der Kreise oder Gemeinden Darlehen hinausgibt.

Im allgemeinen wird im Deutschen Reiche neben anderen Hilfeleistungen, um die Wiederaufnahme des bürgerlichen Berufes nach Möglichkeit zu erleichtern, wie vorzugsweise Berücksichtigung bei öffentlichen Arbeiten und Lieferungen, Vermittlung von Arbeitsgelegenheit, Hilfe bei Beschaffung von Rohstoffen und Maschinen, Errichtung von beruflichen Beratungsstellen als das wichtigste und nötigste die Ermöglichung des erforderlichen Kredites betrachtet, nicht die Zuwendung von Geschenken, sondern die Vermittlung von mäßig verzinslichen, in nicht allzu kurzen Fristen ratenweise rückzahlbaren Darlehen, wobei sowohl das Einkommen der Darlehenswerber als auch die Höhe des einzelnen Darlehens eine gewisse Begrenzung nach oben (zum Beispiel nicht über 4000 bis 6000 Mark Jahreseinkommen aus dem Betriebe vor dem Kriege, nicht über 3000 bis 5000 Mark für die einzelne Zuwendung) zu erfahren hätten.

In Österreich wurden in dankenswerter Weise die einschlägigen Fragen zunächst im Landesgewerberate von Mähren, sodann im Landesausschusse und Landesgewerbeförderungsamte von Niederösterreich einer eingehenden Erörterung und Erwägung unterzogen. In Niederösterreich, wo das Land durch seine ausgiebige Mitwirkung die weitgehende Beteiligung des Kleingewerbes an den Heereslieferungen in hervorragendem Maße ermöglichte, wurde auch schon anfangs 1916 eine Kredithilfsaktion mit Bürgschaft der Gemeinden für Tilgung und Verzinsung der Darlehen und mit Bildung eigener Fonds für Verlustversicherung, Regie und teilweise Verzinsung aus Beiträgen des Staates, des Landes und der Wiener Handels- und Gewerbekammer in Aussicht genommen. Die letztere sowie auch die Brünner Kammer beschlossen zu ähnlichem Zwecke die Widmung von namhaften Beträgen.

Auf Veranlassung der oben genannten Körperschaften beschäftigte sich mit dem Gegenstande am 16. Juni 1916 eine Versammlung, an welcher die Landesausschüsse der beiden Länder, sodann zahlreiche berufene Vertreter des Gewerbes und Handels, der Handels- und Gewerbekammern, der Gewerbeförderungsanstalten, der gewerblichen Erwerbs- und Wirtschaftsvereinigungen und anderer Körperschaften aus allen Kronländern teilnahmen. Es wurde ein engerer Ausschuß mit den weiterhin nötigen Vorarbeiten betraut und am 27. Juni 1917 eine zweite Versammlung unter sehr zahlreicher Beteiligung der berufenen Kreise abgehalten. Inzwischen war auch bereits die Regierung, und zwar im Frühjahr 1917 zuerst unter Führung des Handelsministeriums, später des Ministeriums für öffentliche Arbeiten an die Inangriffnahme einer solchen gewerblichen Hilfsaktion herangetreten und auch das Finanzministerium erklärte im Mai 1917 die grundsätzliche Geneigtheit, an Kredithilfsmaßnahmen zugunsten des kriegsbetroffenen Gewerbestandes teilzunehmen. So konnte denn am 28. Juni 1917 eine gemeinsame Verhandlung der beteiligten Kreise und der Regierung abgehalten werden, an welcher einerseits Vertreter aller in Betracht kommenden Ministerien sowie des k. k. Gewerbeförderungsamtes und der k. k. Dienststelle für gewerbliche Kreditangelegenheiten, anderseits der Landesausschüsse von Mähren und Niederösterreich und der Landesverwaltungskommission von Böhmen, des mährischen Landesgewerberates und Landesamtes für Gewerbeförderung, der Gemeinde Wien, sämtlicher Handels- und Gewerbekammern sowie Gewerbeförderungsinstitute, endlich zahlreicher gewerblicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und anderer gewerblicher Vereinigungen teilnahmen. Es erfolgte im großen ganzen eine grundsätzliche Einigung über gewisse Richtlinien, die dabei eingehalten werden sollten. Eine finanzielle Beteiligung der Regierung war, wie schon erwähnt, in Aussicht gestellt und auch darüber nach längeren Verhandlungen ein Übereinkommen zwischen den beteiligten Zentralstellen erzielt worden.

Die „allgemeinen Grundsätze der Kriegskredithilfe für das mittelständische Gewerbe“, wie sie aus den hier kurz erörterten gemeinsamen Vorarbeiten hervorgingen, bilden auch in allen wesentlichen Punkten die Grundlage für die Anträge des Gewerbeausschusses. Dabei sei den weiteren Ausführungen darüber vorausgeschickt, daß noch am 5. November 1917 eine Versammlung des Reichshandwerkerrates hinsichtlich des Hundertmillionenantrages im Abgeordnetenhause für den kriegsbetroffenen Gewerbestand einstimmig folgende Entschließung faßte:

„Der Reichshandwerkerrat erklärt mit bezug auf die Hilfe für den kriegsbetroffenen Gewerbestand nur einer solchen Form zustimmen zu können, die jene Gesichtspunkte berücksichtigt, die in eingehenden, durch längere Zeit geführten gemeinsamen Beratungen der berufenen gewerblichen Ämter und Vereinigungen übereinstimmend festgestellt und auch von der Regierung grundsätzlich anerkannt worden sind; eine größere Beteiligung seitens des Staates sowohl an der Ausfallgarantie als an den Zinsenzuschüssen muß als gerechtfertigt in Aussicht genommen werden, ohne daß aber an den dort festgesetzten allgemeinen Grundzügen der Kredithilfe etwas geändert werden soll.“

Bei den erwähnten Beratungen und Beschlußfassungen stand durchwegs die **Kredithilfe** in vorderster Linie. Reine Beihilfen wurden ziemlich allgemein abgelehnt oder doch nur in Ausnahmsfällen für solche Kriegsteilnehmer in Aussicht genommen, die als Kriegsbeschädigte zurückkehren und von den Landeskommissionen für heimkehrende Krieger mit Unterstützungen für die erste Zeit bedacht werden könnten. Im wesentlichen aber kann es sich nur darum handeln, in den zahlreichen Fällen, wo es auf normalem Wege nicht möglich sein wird, Kredit zu verschaffen. Darin allein schon läge eine durchgreifende Erleichterung für die in ihrer wirtschaftlichen Lage durch den Krieg und seine Folgeerscheinungen in Mitleidenschaft Gezogenen. Der Geldbedarf wird nach dem Friedensschlusse sehr groß sein; sowohl öffentliche Körperschaften als Industrie und Großhandel werden hohe Ansprüche an den Geldmarkt stellen und es wird daher für die kleineren selbständigen Gewerbsinhaber die Befriedigung ihres Kreditbedürfnisses doppelt schwierig sein. Es wird sich in vielen Fällen für den Gewerbetreibenden darum handeln, daß er überhaupt einen Kredit erhalte, also namentlich dort, wo ihm selbst die nötigen Bürgschaften fehlen und er daher den normalen Kredit nicht erlangen kann; dieser unverschuldete Kreditmangel muß darum durch Bürgschaften der an der Wiederaufrichtung des gesamten Wirtschaftslebens mitbeteiligten

Faktoren, vor allem des Staates, in der Weise ersetzt und ergänzt werden, daß diese zur Mithilfe bei der Kreditbeschaffung herangezogen werden. Deshalb soll eben die geplante Aktion helfend eingreifen. Sie ist nicht aus dem Gesichtspunkte der Wohltätigkeit, sondern der wirtschaftlichen Notwendigkeit zu beurteilen; sie soll kein Almosen bedeuten, sondern eine Mithilfe, um dem Würdigen und Bedürftigen zur Aufrechthaltung des selbständigen wirtschaftlichen Bestandes die Beschaffung des notwendigen Kredites leichter und dessen Benützung erschwinglich zu machen.

Was den Kreis der in die Hilfeleistung Einzubeziehenden betrifft, kommen zunächst und vor allem die eigentlichen Kriegsteilnehmer in Betracht, das heißt alle jene, die infolge des Krieges durch die zuständigen Behörden ihrem bürgerlichen Berufe auf längere Zeit entzogen worden sind. In rücksichtswürdigen Fällen aber wird doch auch darüber hinausgegangen werden sollen, namentlich dort, wo gewerbliche Betriebe durch Einberufung sämtlicher Hilfsarbeiter, völligen Rohstoffmangel, übermäßige Preissteigerungen, Unterbindung der Ausfuhr, Beschlagnahme u. a. zu empfindlicher Einschränkung oder auch völliger Einstellung gezwungen worden sind. Als einer besonderen Bedachtnahme würdig wurden auch die Witwen und minderjährigen Kinder solcher Gewerbsinhaber, die in Ausübung ihrer Kriegsdienstpflicht verstorben sind, erachtet, auf deren Rechnung das Geschäft weitergeführt wird.

Es handelt sich also durchaus bloß um Kredithilfe zur Wiederaufrichtung und Fortführung von Gewerbebetrieben, die schon in der Zeit vor dem Kriege bestanden haben und durch diesen in beträchtlicher Weise geschädigt worden sind. Bei der Begutachtung der einzelnen Fälle soll auch darauf geachtet werden, ob der betreffende Betrieb vor dem Kriege überhaupt leistungsfähig war, sich auf Grund seiner früheren Wirtschaftslage hätte behaupten können und daher die Förderung seines Fortbestandes wirtschaftlich gerechtfertigt erscheint, weiters ob es sich tatsächlich um geschäftliche Schwierigkeiten und Verpflichtungen handelt, die während des Krieges entstanden sind, und nicht etwa in die Zeit vor diesem zurückreichen, da die Deckung früherer Geschäftsschulden doch nicht gut in den Kreis einer Kriegshilfsaktion einbezogen werden kann.

Es kommt vor allem darauf an, den wirtschaftlich Schwachen und Bedürftigen zu Hilfe zu kommen. Daher muß eine gewisse Begrenzung auch in dieser Hinsicht ins Auge gefaßt werden, natürlich auch schon deshalb, weil ja nicht unerschöpfliche Mittel vorhanden sein werden, weil die ganze Aktion nicht ins Uferlose geraten darf und die Allgemeinheit keinesfalls in solchen Fällen in Anspruch genommen werden darf, wo der Betreffende wirtschaftlich so stark und leistungsfähig ist, daß man mit Recht annehmen kann, es stehe ihm die Möglichkeit normalen Kredits zu Gebote. Daher sollte eine Obergrenze des aus dem Gewerbe bezogenen Einkommens, über die in der Regel nicht hinausgegangen werden darf, etwa mit 6000 K aus dem Betriebe bezogenen steuerpflichtigen Jahreseinkommens vor dem Kriege ins Auge gefaßt werden, desgleichen eine Höchstgrenze des im einzelnen Falle zu vermittelnden Darlehens mit etwa 4000 K; freilich dürfte es sich kaum empfehlen, diese Grenzen allzu starr und unabänderlich festzustellen, da es doch oft nicht so sehr auf die Summe, als auf die besonderen Umstände des Falles, die persönliche Tüchtigkeit und Vertrauenswürdigkeit ankommen wird.

Weitere wesentliche Punkte bilden die Bürgschaftsleistung, ferner Verzinsung und Tilgung. Die Übernahme der ersteren durch die öffentlichen Faktoren bildet die Grundlage des ganzen Planes, insoferne sie eben die Voraussetzung der Ermöglichung außerordentlichen Kredites für die kriegsbetroffenen bedürftigen Gewerbetreibenden zu schaffen berufen ist. Für diese Bürgschaft kommt in erster Linie die Übernahme der Haftung durch den Staat, weiters noch durch Länder, Gemeinden, Handelskammern in Betracht. In den Verhandlungen hat sich die k. k. Regierung zur Übernahme von 50 Prozent der Haftung bereit erklärt, unter der Voraussetzung der Übernahme der anderen Hälfte seitens der lokalen Faktoren; dieses Verhältnis wird mit Rücksicht auf die ungünstige Lage und beschränkten Mittel der letzteren nicht aufrechtzuerhalten sein, wenn auch ihre Mitwirkung aus allgemeinen Erwägungen nicht völlig ausgeschaltet werden soll. Übrigens darf hier der bestimmten Erwartung Ausdruck gegeben werden, daß nach den bisherigen Erfahrungen und bei Anwendung der gebotenen Vorsicht diese Haftung nicht in allzu weitgehendem Umfange in Anspruch genommen werden dürfte. So waren bei der deutschen Abteilung der gewerblichen Kreditorganisation in Mähren bei einem jährlichen Millionenumsatze bis 1916 in zwölfjähriger Tätigkeit nur 1200 K, das heißt für das Jahr 100 K, an Verlusten zu verzeichnen. Bei Beschränkung der Kredithilfe auf die in militärischer Dienstleistung gestandenen Gewerbetreibenden wurden auf Grundlage einer freilich ungenügenden und bereits überholten Statistik etwa 70.000 Anspruchsgesuche mit einem Durchschnitte von gegen 3000 K mit rund 200 Millionen Kronen Kapitalsbedarf, davon bei 20 Prozent Ausfall eine Haftungsverpflichtung von 40 Millionen, also bei 50 Prozent Übernahme durch den Staat von 20 Millionen Kronen für diesen herausgerechnet.

Unverzinsliche Darlehen wurden eigentlich im ganzen Verlaufe der Verhandlungen von keiner Seite ernstlich in Betracht gezogen, vielmehr an dem Grundsatze der Verzinsung durchaus festgehalten.

Freilich muß diese mäßig gehalten sein, damit wirkliche Hilfe geleistet werde, jedenfalls unter dem jeweiligen Bankzinsfuße; eine 4 prozentige Verzinsung, wobei die verschiedenen Nebengebühren (Regie, Reservefonds u. a.) mit inbegriffen sein müßten, wurde im allgemeinen als entsprechend erklärt. Zu diesem Zwecke müßten also, wozu sich die Regierung auch grundsätzlich geneigt befunden hat, die erforderlichen Zinsenzuschüsse und zwar im gleichen Aufteilungsverhältnisse zwischen Staat und lokalen Faktoren wie bei der Garantieleistung übernommen werden.

Die hinausgegebenen Darlehen dürften nicht zu kurzfristig sein. Die übereinstimmende Meinung geht dahin, daß sie in Jahresteilbeträgen innerhalb spätestens 10 Jahren, beziehungsweise 11, da das erste Jahr zahlungsfrei bleiben könnte, getilgt werden sollen. Die Darlehen müßten exekutionsfrei sein und auch die damit angeschafften Gegenstände, sowohl Maschinen und Rohstoffe wie die daraus hergestellten Waren wenigstens für die ersten Jahre der Zwangsvollstreckung entzogen werden, damit nicht unter Umständen nur die Gläubiger aus dem Darlehen Nutzen zögen.

Die Durchführung — darüber bestand überhaupt keine Meinungsverschiedenheit — hätte länderweise zu erfolgen, wobei, natürlich unter Einhaltung gewisser gemeinschaftlicher Grundsätze und unter Aufsicht des Staates, im einzelnen jene Einrichtungen, die jeweils am zweckmäßigsten erscheinen, getroffen werden könnten. Die Gewerbeförderungsinstitute werden vor allem als schon eingebürgerte, sich des allgemeinen Vertrauens erfreuende Anstalten in Betracht kommen. Wo Landesverbände gewerblicher Kreditgenossenschaften bestehen, werden diese jedenfalls zur Mitarbeit heranzuziehen sein. In Bezug auf die Mittel der Hilfeleistung und deren Beschaffung wurde ganz vorwiegend gegenüber Bargeldbeiträgen jener Form der Vorzug zuerkannt, daß der Staat und neben ihm die Selbstverwaltungskörperschaften die Bürgschaft übernehmen, um das Geld bei Kreditanstalten beschaffen zu können und daß weiters von diesen Faktoren der Unterschied zwischen dem allgemeinen Zinsfuße und dem begünstigten der Kriegshilfe zu tragen sei.

Von großer Bedeutung wird es aber auch sein, den heimkehrenden Gewerbetreibenden, die durch jahrelange Abwesenheit oft die nötige Übersicht und Kenntnis der einschlägigen wirtschaftlichen Verhältnisse eingebüßt haben werden, in den verschiedensten Belangen mit fachkundiger Beratung zur Seite zu stehen. Daher wurden eigene Beratungsstellen als dringend notwendig bezeichnet, die gewiß am zweckmäßigsten den schon lange bestehenden und eingebürgerten Gewerbeförderungsanstalten anzugliedern sein werden. Da deren Tätigkeitsgebiet dadurch namentlich in den ersten Zeiten nach Kriegsschluß eine beträchtliche Erweiterung erfahren wird und sie auch in den Stand gesetzt werden sollen, zu möglichst günstigen Bedingungen und in gesteigertem Umfange die Zuweisung von Rohstoffen sowie die Überlassung von Maschinen und Motoren an Gewerbetreibende unmittelbar oder im Wege von Genossenschaften zu vermitteln, wäre der ohnedies knapp bemessene Staatsbeitrag für diese Anstalten bis auf weiteres wenigstens zu verdoppeln.

Bei der Verhandlung des Gegenstandes im Gewerbeausschusse, an welcher der Herr Minister für öffentliche Arbeiten, sowie Vertreter der Ministerien der Finanzen, des Handels und für öffentliche Arbeiten teilnahmen, wurden alle wichtigen einschlägigen Fragen einer sehr eingehenden Erörterung unterzogen, auf Grund deren dem hohen Hause die nachfolgenden Anträge zur Annahme empfohlen werden.

Der Gewerbeausschuß beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„1. Die k. k. Regierung wird beauftragt, zum Zwecke der Kredithilfe für solche Gewerbeinhaber, die infolge der Kriegsereignisse eine schwere Beeinträchtigung oder Gefährdung ihres wirtschaftlichen Bestandes erfahren haben, im Einvernehmen mit den in Betracht kommenden lokalen Faktoren und unter Berücksichtigung der nationalen Verhältnisse in den Ländern die notwendigen Maßnahmen unter Beobachtung der nachfolgenden grundsätzlichen Bestimmungen zu treffen und insbesondere die Einstellung der zur Durchführung erforderlichen Beträge in den Staatsvoranschlag vorzusehen:

a) Für die Hilfeleistung sind zunächst in erster Linie jene Gewerbeinhaber zu berücksichtigen, die als Kriegsteilnehmer im weitesten Sinne verwendet worden sind; weiters Witwen oder minderjährige Kinder, auf deren Rechnung das Gewerbe fortgeführt wird, sofern der betreffende Gewerbeinhaber in Ausübung der Kriegsdienstleistung verstorben ist; sodann in besonders beachtenswerten Fällen auch solche Gewerbeinhaber, die infolge der durch den Krieg bewirkten außergewöhnlichen wirtschaftlichen Verhältnisse in ihrem Erwerbe schwer betroffen worden sind.

b) Im allgemeinen wird die Hilfeleistung von der genau zu prüfenden Unterstützungsbedürftigkeit und -würdigkeit abhängig zu machen sein. In der Regel wird dabei die Zugehörigkeit des Betriebes zur dritten oder vierten Erwerbsteuerklasse in Betracht zu ziehen sein. Besonders wird zu beachten

sein, daß die Kredithilfe sich nicht auf solche Gewerbeinhaber erstrecken dürfe, die auf normalem Wege ausreichenden Kredit sich zu beschaffen in der Lage sind.

c) Zum Zwecke der Wiedereröffnung oder Weiterführung der Betriebe werden Darlehen vermittelt, deren Höhe im einzelnen Falle den Betrag von 4000 K in der Regel nicht übersteigen soll. Sie werden gegen Schuldschein oder Wechsel gewährt, wobei die Gattin des Schuldners als Mitschuldnerin einzutreten hat. Der Darlehenszinsfuß soll einschließlich aller Nebengebühren vier Prozent nicht überschreiten, wobei das erste Jahr zinsenfrei bleiben kann; die Tilgung hat spätestens innerhalb elf Jahren zu erfolgen, wobei das erste Jahr von jeder Kapitalsrückzahlung befreit werden kann. Während dieser Zeit ist das Darlehen nicht kündbar. Sämtliche Urkunden sind gebührenfrei, die Darlehen selbst von einer Zwangsvollstreckung ausgeschlossen. Gesuche um Kredithilfe können mit dem Wiedereintritt des Friedens in einer Frist von höchstens zwei Jahren nach dem Übertritt ins bürgerliche Erwerbsleben, beziehungsweise nach vollständiger Beendigung der allgemeinen Abrüstung („Demobilisierung") eingebracht werden; bezüglich jener Gewerbeinhaber, die bisher bereits ins bürgerliche Erwerbsleben zurückgekehrt sind, in einer Frist von höchstens einem Jahre nach allgemeiner Verlautbarung der gegenständlichen Bestimmungen.

d) Die Beschaffung der zur Durchführung der Hilfsaktion erforderlichen Geldmittel hat im allgemeinen auf dem Kreditwege zu erfolgen. Der Staat, Länder, Handels- und Gewerbekammern haben hierbei in der Weise Hilfe zu leisten, daß vom Staate zu drei Vierteln, von den lokalen Faktoren zu einem Viertel eine Ausfallshaftung für uneinbringlich gewordene Darlehen, sowie im gleichen Verhältnis Zinsenzuschüsse zur Ermöglichung des begünstigten Zinsfußes übernommen werden. Zu den lokalen Faktoren können auch Gemeinden, gewerbliche Vereinigungen und Genossenschaften, Landeskommissionen für heimkehrende Krieger, Geldanstalten, die sich mit gewerblichem Kredite befassen, herangezogen werden.

e) Die Hilfsaktion ist länderweise mittels zu diesem Zwecke zu schaffender geeigneter Einrichtungen, die auch den nationalen Verhältnissen in den Ländern Rechnung tragen und am besten an die Gewerbeförderungsanstalten anzugliedern sein werden, durchzuführen. Dem Staate sowie den beteiligten lokalen Faktoren ist eine entsprechende Einflußnahme auf die Verwaltung und Gebarung einzuräumen. Verbände gewerblicher Kreditgenossenschaften sind zur Mitarbeit heranzuziehen; nach Bedarf können auch Gemeinden, gewerbliche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie sonstige zur Gewährung gewerblichen Kredites berufene Stellen herangezogen werden.

f) Zur Berufsberatung der rückkehrenden Gewerbeinhaber bei der Wiederaufnahme ihrer Erwerbstätigkeit sind eigene Beratungsstellen bei den Gewerbeförderungsanstalten einzurichten und zu diesem Zwecke, sowie zur leichteren Ermöglichung der Überlassung von Maschinen und Motoren, sowie Vermittlung von Rohstoffen an Gewerbetreibende die diesen Anstalten zukommenden Staatsbeiträge zu verdoppeln.

2. Die k. k. Regierung wird beauftragt, über die im Gegenstande getroffenen Maßnahmen dem Reichsrate binnen Monatsfrist einen eingehenden Bericht zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Wien, im November 1917.

Kraus,
Obmann.

Dr. v. Hofmann,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Wagner, Schweiger und Genossen

um

ungestörten Weiterbezug von Stocksalz und ausreichende Abgabe von Viehsalz für den Winterbedarf.

Bei dem Umstand, daß im Salzbezug stets immer Störungen, ja sogar Unterbrechungen eintreten, das zum Gebrauch viel bequemere und feinere, für Vorrat über Winter viel geeignetere Stocksalz überhaupt bereits eingestellt ist, und das Viehsalz nicht in entsprechendem Bedarfsanspruch erhältlich ist, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, das Stockkochsalz wieder zum Verkaufe zu bringen und für den Winterbedarf genügend Viehsalz abzugeben."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 9. November 1917.

Fink.	Wagner.
Tomaschitz.	Schweiger.
Berger.	Jos. Zaunegger.
J. Mayer.	Huber.
Eisterer.	Roggler.
Georg Baumgartner.	Waldl.
Fißlthaler.	Loser.
Höher.	M. Huber.
Siegele.	Dr. Jerzabek.
Parrer.	R. Wollek.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Kittinger, Dr. Waber, Wedra, Richter, Dr. Schürff und Genossen,

betreffend

die Ausführung technischer Vorarbeiten für Bach- und Flußregulierungen und sonstiger Meliorationen.

Die Erlebnisse während der Kriegszeit lieferten mit aller Härte den Beweis, daß die Förderung und Entwicklung der heimischen Landwirtschaft eine der ersten wirtschaftlichen Notwendigkeiten ist. Diese Entwicklung liegt aber nur in der Ertragssteigerung des Grundes, welche zum großen Teil am ergiebigsten durch planmäßig durchgeführte Meliorationen erreicht werden kann.

Das Meliorationswesen befindet sich in den meisten Teilen unseres Staatsgebietes in einem Tiefstand, welcher so recht die Rückständigkeit unserer Volkswirtschaft widerspiegelt. Und wiewohl es jedem einsichtigen Volkswirt klar sein mußte, daß die Zeit kommen werde, in welcher es dem Staate im Interesse der Konsumenten nicht gleichgültig sein könne, wie der Grund und Boden, welchen man nicht nach Willkür räumlich erweitern kann, ausgenutzt werde, so glaubte man doch, es dem Willen der einzelnen Grundbesitzer anheimstellen zu sollen, ob sie geneigt sind, die Kulturverbesserungen vorzunehmen oder nicht. Letzten Endes hat man darauf gesündigt, daß das Fehlende ohne Rücksicht auf das Aktivum oder Passivum der Handelsbilanz aus dem Auslande verschafft werden könne.

Damit ist die Zweckbestimmung der Landwirtschaft, für die möglichst vollkommene Versorgung der ganzen Bevölkerung des Staatsgebietes Vorsorge zu treffen, immer mehr vernachlässigt und vergessen worden.

Der gegenwärtige Krieg hat mit grausamer Deutlichkeit gezeigt, worauf man bei einer gut geordneten Staatswirtschaft den Blick zu richten habe, und es ist dringend zu wünschen, daß diese Eindrücke nicht ungenutzt verloren gehen.

Die Losung muß sein: Produktionspolitik!

Hierunter sind in erster Linie Meliorationen zu verstehen, welche Bach- und Flußregulierungen und Entsumpfungen betreffen, wodurch Tausende Hektare besten Wiesengrundes aus Sumpfgelände hergestellt werden können. Derlei Arbeiten erheischen eine schriftliche Ausarbeitung, welche sich auf viele Monate erstreckt. Andrerseits erfordert die bauliche Durchführung auf längere Zeit große Arbeitermengen. Nachdem bei Eintritt der Demobilisierung tausende Industriearbeiter infolge Rohmaterialmangels nicht beschäftigt werden können, für deren Lebensmöglichkeit doch Vorsorge getroffen werden muß, mit Notstandsunterstützungen der Zweck nicht erreicht werden kann, so würden diese Menschen vorübergehend für Landeskulturarbeiten zu verwenden sein. Hierfür müssen aber die notwendigen Vorarbeiten geleistet werden. Zumal an technisch gebildeten Leuten gewiß kein Mangel ist und sogar unter

unseren Kriegsinvaliden schon eine größere Zahl von diesen sein dürfte, würde es sich empfehlen, sofort Vorsorge zu treffen, daß kraft eines zu schaffenden Enteignungsgesetzes derlei Regulierungsarbeiten bei Bächen und Flüssen vorgenommen werden können, worauf mit den technischen Vorarbeiten zu beginnen ist. Wenn die Staatsregierung während des Krieges einer Familie der Reihe nach alle Söhne und schließlich auch den Vater für die Vaterlandsverteidigung nehmen kann, so wird sie viel eher im Interesse der allgemeinen Verpflegung den einzelnen Grundbesitzern die zu Regulierungszwecken nötigen Grundstreifen enteignen können, nachdem hierdurch die ganze Parzelle im Werte noch gesteigert wird. Solcherart können für die Übergangszeit vom Krieg zum Frieden Arbeitsmöglichkeiten geschaffen werden, welche Tausende Menschen unterkommen lassen und wodurch tausende und abertausende Hektar Grundes auf die doppelte Ertragsfähigkeit gebracht werden können.

Aus allen diesen Erwägungen stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

1. Ehestens dem hohen Hause eine Vorlage zu einem Enteignungsgesetze zur Durchführung landwirtschaftlicher Meliorationen zu unterbreiten.

2. Alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die besagten technischen Vorarbeiten auszuführen.

Ebenso sollen alle bereits bewilligten Meliorationen und Regulierungen raschest durchgeführt werden."

Dieser Antrag wolle mit allen geschäftsordnungsmäßigen Kürzungen dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zugewiesen werden.

Wien, 9. November 1917.

Erb.	Kittinger.
R. Marckhl.	Dr. Waber.
Kroy.	Wedra.
Dr. Dinghofer.	Richter.
Beyer.	Dr. Schürff.
Hueber.	Dr. Michl.
Nagele.	Dr. Hofmann.
Dr. v. Mühlwerth.	Bernt.
Wüst.	Einspinner.
Dr. Sylvester.	E. Kraft.

Aus der k. u. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Karl Viškovský, Franz Staněk und Genossen

wegen

Einführung parlamentarischer Kontrolle der Verteilung von Lebensmitteln.

Die Verteilung von Lebensmitteln, die eine der wichtigsten wirtschaftlichen Funktionen des Staates im Kriege geworden ist, entzieht sich insoweit der öffentlichen Kontrolle, als sie größtenteils — soweit es sich um die Verteilung an einzelne Länder und Bezirke handelt — nur durch staatliche Organe besorgt wird.

Dieser Umstand ist einerseits geeignet, das Vertrauen der Öffentlichkeit zu schwächen, kann aber andrerseits tatsächlich zu einer ungleichmäßigen Verteilung der Lebensmittel und sonstiger Bedarfsgegenstände verleiten. Die ernsten Unruhen, die in einigen Städten und Gegenden infolge Mangels an Lebensmitteln ausgebrochen sind, ließen vermuten, daß es im Rahmen der allgemeinen Lebensmittelnot noch verschiedene Abstufungen geben kann und daß es wahrscheinlich in diesem Rahmen auch bevorzugte und vernachlässigte Gebiete gibt, die entweder über dem Durchschnitt oder unter dem Durchschnitt versorgt werden.

Um eine gleichmäßige Besorgung der gesamten Monarchie, also aller Gebiete und aller Volksklassen zu sichern und ferner jede Bevorzugung einzelner Gebiete oder Angehöriger einzelner Volksklassen hintanzuhalten, sowie um das in letzter Zeit ernstlich erschütterte Vertrauen der Öffentlichkeit in die gleichmäßig gerechte Verteilung der Lebensmittel und sonstiger Bedarfsgegenstände zu stärken, stellen wir folgenden Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Es ist eine parlamentarische Kommission aus 24 Mitgliedern des Reichsrates, und zwar zu zwei Dritteln aus Mitgliedern des Abgeordnetenhauses und zu einem Drittel aus Mitgliedern des Herrenhauses, einzusetzen, welche die Verteilung der Lebensmittel und sonstiger Bedarfsgegenstände ständig zu kontrollieren und hierüber den beiden Häusern des Reichsrates Bericht zu erstatten hätte.“

	Kulich.	Jos. Prošek.	Dr. Viškovský.
Sydlo.	Hyrš.	Udržal.	F. Staněk.
Rychtera.	Chaloupka.	Jos. Švejk.	Vojta.
Kotlant.	Bradáč.	Mašata.	J. Sedlák.
Malík.	Pavlok.	Špaček.	Dr. Zahradník.
Zdarský.	Fr. Němec.	Prášek.	Janovec.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Kraft, Dr. Bodirsky, Knirsch und Genossen,

betreffend

die Gehaltsregelung der Beamten und Angestellten der Gemeinde- und Bezirksvertretungen.

Es ist leider eine unbestreitbare Tatsache, daß die Entlohnung der Beamten und Angestellten der Gemeinde- und Bezirksvertretungen schon im Frieden, aber ganz besonders im Kriege mit der Entwicklung der Warenpreise nicht überall Schritt gehalten hat.

Wie die meisten Festbesoldeten waren auch diese Kategorien nicht in der Lage, ihre Lebensstellung den Kriegsverhältnissen anzupassen, sie leiden daher vielenorts bittere Not.

Aber auch die soziale Stellung der Gemeindebeamten gegenüber jener des Staates bedarf dringend einer Regelung, die den gewachsenen Aufgaben derselben entspricht.

Die Forderungen der Gemeindebeamten und Angestellten erstrecken sich auf:

1. die Zuerkennung der Normen der Staatsbeamten als äußerstes Minimum der Entlohnung;
2. eine den Kriegsverhältnissen entsprechende Teuerungszulage von zirka 100 Prozent;
3. die Zuerkennung der Fahrpreisermäßigung im gleichen Ausmaße wie selbe die Staatsangestellten genießen.

Diese Forderungen zur Erfüllung zu bringen, ist in Anbetracht der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse zwischen Stadt- und Landgemeinden, weiters zwischen dem Entwicklungszustande der einzelnen Länder eine sehr schwierige, aber auch dadurch ist die Lösung erschwert, weil hier die Autonomie der Länder mitspielt und berücksichtigt werden muß.

Die Gefertigten beantragen daher:

„den sozialpolitischen Ausschuß zu beauftragen, einen Unterausschuß mit der Aufgabe zu betrauen, die hier in Betracht kommenden Verhältnisse zu untersuchen, die beteiligten Faktoren: Organisationen der Gemeinde- und Bezirksvertretungsbeamten sowie die Vertreter der Städte- und der Gemeindeverbände zur Äußerung einzuladen und im Einvernehmen mit der Regierung dem hohen Hause eine Gesetzvorlage vorzulegen."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag dem sozialpolitischen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 25. Oktober 1917.

			E. Kraft.
Glöcker.	Langenhan.	Schreiter.	Dr. Bodirsky.
Wedra.	Dr. Waber.	Dr. Schürff.	Knirsch.
Kittinger.	Spies.	Bernt.	Dr. Erler.
Dr. Kofler.	Maixner.	Fahrner.	Pacher.
Luksch.	Goll.	Heine.	Kraus.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Lukaszewicz und Genossen,

betreffend

den Notstand in den Gemeinden Borouţ und Kisseleu, Bezirk Zastawna, Bukowina.

Infolge des unvorsichtigen Hantierens des bei den in den Gemeinden Borouţ und Kisseleu, Bezirk Zastawna, im Jahre 1915 postiert gewesenen österreichisch-ungarischen Militärküchen in Verwendung gestandenen Militärs haben die Funken der Militärküchen bei den umliegenden, zumeist mit Stroh gedeckten Häusern und Wirtschaftsgebäuden Feuer gefangen und fielen demselben, vom Winde begünstigt, 96 Bauernwirtschaften zum Opfer.

Trotzdem bereits mehr als zwei Jahre seit dieser Brandkatastrophe verflossen sind, haben die Geschädigten ungeachtet wiederholter Urgenzen bis nun auch nicht die geringste Entschädigung erhalten.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

1. Die Schäden, soweit sie noch nicht ermittelt wurden, unverzüglich zu erheben.

2. Den geschädigten Grundbesitzern die niedergebrannten Baulichkeiten aus Staatsmitteln wieder aufzurichten, eventuell nach den jetzt geltenden Anschaffungskosten zu vergüten und vollen Ersatz für die verbrannten Wirtschaften und Wohnungseinrichtungsstücke sowie für das verbrannte Vieh im jetzigen Werte zu leisten.

3. Den geschädigten Grundbesitzern weitestgehende Steuerabschreibungen zu gewähren.“

In formeller Beziehung wolle dieser Antrag dem Notstandsausschusse zugewiesen werden.

Wien, 9. November 1917.

Leo Lewyckyj.	Lukaszewicz.
Cehelskyj.	Semaka.
Petruszewycz.	Dr. Smal-Stockyj.
Petryckyj.	Onyszkewycz.
Lawruk.	Wl. R. v. Singalewicz.
Stefanyk.	Dr. Dnistriańskyj.
Dr. Trylowskyj.	Pohoreckyj.
Kolessa.	Dr. Lew Baczyńskyj.
Zahajkiewycz.	K. Lewyckyj.
Okunewskyj.	E. Lewickyj.
Lahodyńskyj.	Budzynowskyj.
Holubowycz.	Romanczuk.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Schürff, Dr. Waber, Wedra und Genossen,

betreffend

die militärische Beförderung der Pharmazeuten.

Die Zirkularverordnung des k. u. k. Kriegsministeriums vom 11. August 1917, Abt. XIV, Nr. 12.000 (enthalten im Normalverordnungsblatt für das k. u. k. Heer Nr. 39/17), hat endlich den Pharmazeuten mit Tirozinalprüfung das volle Einjährig-Freiwilligenrecht auf Kriegsdauer zuerkannt. Diese Verordnung ist von den Pharmazeuten freudig begrüßt worden. Denn sie läßt das Tirozinium der Maturitätsprüfung oder einer sonstigen fachlichen Prüfung gleichkommen, die zum Besuch einer Hochschule berechtigt.

In den drei Jahren blutigsten Ringens haben die Pharmazeuten mit Tirozinalprüfung nicht nur in den vordersten Linien glänzend gekämpft, was oft in der Fach- und Tagespresse erwähnt wurde und wovon zahllose Auszeichnungen sprechen, sondern sie versehen auch im Sanitätsdienste jeden Posten, auf den sie die Pflicht hinstellt, voll hingebungsvoller Aufopferung.

Als Pharmazeut-Fähnriche haben sie die mannigfaltigste Verwendung gefunden: in Spitälern, Feldmarodenhäusern und Feldspitälern, in Sanitätsfeldbedepots als Leiter selbständiger Abteilungen, in Krankenhaltestationen; sie sind den Ärzten im schwierigen Krankenabschubdienst wertvolle Helfer, auf Krankenzügen, Infektions- und Badezügen sind sie tätig, bei den Divisions- und Brigadesanitätskolonnen, auf den Hilfsplätzen bei den Regimentern versehen sie den Dienst, bei Sanitätsreferenten und Spitalskommandanten als Adjutanten und im administrativ-ökonomischen Dienste, in bakteriologischen Feldlaboratorien und in den Wassermann'schen Untersuchungsstationen als Bakteriologen, bei Assanierungs- und Desinfektionskolonnen in leitender Stellung haben auch sie Anteil an der glänzenden Bekämpfung von Epidemien.

Ihre Arbeit hat auch Anerkennung bedeutender Ärzte gefunden und ist durch zahlreiche Allerhöchste Auszeichnungen mit den Schwertern belohnt worden.

Viele von ihnen stehen seit Kriegsbeginn ununterbrochen und unermüdlich im Felde. Die meisten der Pharmazeut-Fähnriche bekleiden ihren Rang seit Oktober 1915. Trotz alledem ist ihnen jede weitere Beförderung verschlossen. Sie, die in den meisten Fällen die gleichen Dienste wie die Mediziner leisten, die seit Jänner 1917 Sanitätsleutnants sind, sind noch immer zurückgesetzt.

Daher stellen die Gefertigten den **Antrag**:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, beim k. u. k. Kriegsministerium Einfluß zu nehmen, daß den Pharmazeut-Fähnrichen auf die Dauer der Mobilität der Weg zu einem weiteren militärischen Vorwärtskommen erschlossen wird."

Wien, 9. November 1917.

Keschmann.	Dr. Heilinger.	Josef Mayer.	Dr. Schürff.
Richter.	W. Keller.	Dr. Schreiner.	Dr. Waber.
Denk.	Kletzenbauer.	Jos. Lukſch.	R. Wedra.
Nagele.	R. Marckhl.	Karl Kittinger.	Dr. Kofler.
Hartl.	Erb.	E. Kraft.	Beyer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Hráský und Genossen

auf

Regelung der Beförderungsverhältnisse der Beamten der technischen Finanzkontrolle.

Im Stande der Beamten der technischen Finanzkontrolle waren die höheren Stellen, insbesondere jene in der VII. und VI. Rangklasse, im Verhältnisse zu den niederen Stellen nur in einer kleinen, nicht entsprechenden Anzahl systemisiert. Dieses ungünstige Verhältnis offenbarte sich am krassesten in jenen Kronländern, wo sich eine ausgebreitete Zuckerindustrie befindet, da sich dort die Systemisierung einer großen Anzahl niederer Beamtenstellen für den primären Dienst in den Zuckerfabriken als notwendig erwies, demgegenüber jedoch eine so ungenügende Anzahl höherer Stellen entgegenstand, daß nur selten die Möglichkeit den Beamten geboten war, vor Übertritt in den Ruhestand die VII. Rangklasse erreichen zu können.

Bei Einführung der Dienstpragmatik im Jahre 1914 trat das Mißverhältnis zwischen den systemisierten Stellen in den höheren und jenen in den niederen Rangklassen erst recht deutlich zutage.

Ungeachtet dessen, daß den Beamten der k. k. technischen Finanzkontrolle die vorgeschriebene zweijährige Privatpraxis sowie die im Vertragsverhältnisse zugebrachte zwei- bis dreijährige provisorische Dienstzeit in die Vorrückung nicht eingerechnet wurde, ergab sich doch bei der Mehrzahl der Beamten eine derart lange Dienstzeit, daß ihnen die Bezüge der nächsthöheren Rangklasse zuerkannt werden mußte.

Als seinerzeit die Dienstpragmatik im Reichsrate in Verhandlung stand, erhofften die Beamten der technischen Finanzkontrolle mit Rücksicht auf die ursprüngliche Regierungsvorlage, welche sowohl auf die Regelung der Bezüge als auch auf die Rangklassenstellung bedacht nahm, eine Besserung ihrer Beförderungsverhältnisse. Durch Annahme der Dienstpragmatik in ihrer jetzigen Fassung, wo lediglich die Bezüge geregelt wurden, schwand nun diese Hoffnung für eine kaum absehbare Zeit.

Die Beamten der technischen Finanzkontrolle wurden zwar entsprechend ihrer Vorbildung, das ist vollendetes Fachstudium an den technischen Hochschulen mit zwei Staatsprüfungen, in die Gruppe A eingereiht, doch bleiben dieselben in bezug auf die Beförderungsverhältnisse nach wie vor hinter den anderen Beamten der Gruppe A weit zurück, so daß die meisten von ihnen ihre Beamtenlaufbahn in der VIII. Rangklasse beschließen müssen; genau so wie die Beamten der Gruppen C und D, ja sogar der Gruppe E.

Wie bereits früher ausgeführt wurde, erlangte die Mehrzahl der Beamten der technischen Finanzkontrolle, trotz ängstlicher Beobachtung der Vorschriften der Dienstpragmatik bei Feststellung ihrer Dienstzeit, doch die Bezüge der nächsthöheren Rangklasse. Es wurde daher bei diesen Beamten naturgemäß der Wunsch rege, auch den ihren Bezügen entsprechenden Rang einzunehmen.

Im Bereiche des k. k. Finanzministeriums wurde seinerzeit die Beförderung der Konzeptsbeamten unter Festhaltung des Grundsatzes durchgeführt, daß diejenigen Beamten, welche sich seit dem Jahre 1909 in ihrer dermaligen Rangklasse befinden, aber bereits die Bezüge der nächsthöheren Rangklasse genießen, in diese höhere Rangklasse befördert wurden.

Da die Beamten der technischen Finanzkontrolle ebenfalls der Gruppe A angehören, wäre es gewiß recht und billig, daß das k. k. Finanzministerium ihre Beförderungsverhältnisse in der gleichen Weise regelt, wie dies hinsichtlich der Konzeptsbeamten geschah.

Hierbei wäre in bezug auf die Dienstzeit sowie das Alter dieser Beamten folgendes zu bemerken:

Die ungünstigen Beförderungsverhältnisse brachten es mit sich, daß die Beamten der technischen Finanzkontrolle um viele Jahre länger in einer und derselben Rangklasse verblieben sind als die Konzeptsbeamten und es kann die Vorrückung der letzteren Beamten, ungeachtet dessen, daß dieselbe keineswegs eine ideale war, im Vergleiche zu jener bei der technischen Finanzkontrolle glänzend genannt werden.

Zur besseren Beleuchtung der beiderseitigen Vorrückungsverhältnisse wird auf die nachfolgenden, dem gefertigten Vereine zu Gebote stehenden Daten hingewiesen:

Auf Grund der letzten Verfügung des k. k. Finanzministeriums wurden von den im Jahre 1909 Ernannten befördert:

In die Rangklasse	Anzahl der Beamten	Gesamtdienstzeit Jahre	Lebensalter Jahre
Im Konzeptsdienste: 1. In Böhmen.			
VII.	24	19 bis 24	42 bis 51
VIII.	84	16 „ 23	39 „ 48
IX.	6	12	35 „ 46
2. In Mähren.			
VII.	13	19 bis 24	44 bis 52
VIII.	30	16 „ 19	39 „ 47
IX.	5	12	37 „ 41

Die unter Beobachtung der gleichen Norm durchgeführte Beförderung der Beamten der technischen Finanzkontrolle würde sich wie folgt darstellen:

In die Rangklasse	Anzahl der Beamten	Gesamtdienstzeit Jahre	Lebensalter Jahre
1. In Böhmen.			
VII.	32	28	54 bis 68
VIII.	28	17 bis 23	41 „ 62
IX.	7	11 „ 13	35 „ 41
2. In Mähren.			
VII.	15	28	50 bis 67
VIII.	11	17 bis 20	41 „ 54
IX.	7	8 „ 11	33 „ 41

In dieser Zusammenstellung wurde die vorgeschriebene zweijährige Privatpraxis in die Gesamtdienstzeit nicht eingerechnet.

Am auffälligsten äußert sich der Unterschied in der Beförderung der beiden Beamtenkategorien bei der Vorrückung aus der VIII. in die VII. Rangklasse, indem die Konzeptsbeamten nach 19 bis 24 Dienstjahren, in einem Alter von 42 bis 62 Jahren in die VII. Rangklasse gelangten, während die Beamten der technischen Finanzkontrolle dieses Ziel erst nach zurückgelegter 28jähriger Dienstzeit (ohne Einrechnung der vorgeschriebenen zweijährigen Privatpraxis) im 54. bis 68. Lebensjahre erreichen würden.

Infolge des Umstandes, daß die Beamten der technischen Finanzkontrolle jahrelang in einer und derselben Rangklasse verbleiben, geraten sie gegenüber der Öffentlichkeit als auch bei Unternehmungen, welche sie zu kontrollieren haben, in ein schiefes Licht, indem diese das Ausbleiben der Beförderung bei einem akademisch gebildeten Beamten entweder auf Unfähigkeit oder auf ein Verschulden des Beamten zurückzuführen sehr leicht geneigt sind. Daß darunter sowohl das Ansehen des einzelnen als auch das des ganzen Standes schwer leidet, bedarf wohl keines weiteren Beweises.

Nachdem die budgetäre Seite dieses Anliegens keinesfalls ausschlaggebend sein kann, drängt sich natürlicherweise der Verdacht auf, daß die Regierung die Zurücksetzung der Beamten der technischen Finanzkontrolle nur aus nationalen Motiven aufrecht erhält, da die bedeutende Majorität derselben der böhmischen Nationalität angehöre.

Auf Grund des Vorangeführten wird beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Beförderungsverhältnisse bei der k. k. technischen Finanzkontrolle in der Weise zu regeln, daß diejenigen Beamten, welche in ihre jetzige Rangklasse bis einschließlich des Jahres 1911 gelangten und bereits die Bezüge der nächsthöheren Rangklasse genießen, in diese höhere Rangklasse befördert werden.“

In formeller Beziehung wolle dieser Antrag ohne erste Lesung im Hause unmittelbar an den Staatsangestelltenausschuß geleitet werden.

Wien, 9. November 1917.

J. Hrásky.
Vojta. Stříbrný.
Hyrš. C. Lisý.
Smrček. Exner.
Kratochvíl. Dr. Lukavský.
Maštálka. Fiedler.
Franta. Dr. Šubrt.
Tobolka. Jos. Švejk.
Funk. J. Sedlák.
Auft. Dr. E. Formánek.
Dr. Koerner. Kalina.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Liebermann und Genossen,

betreffend

die Gewährung der sogenannten Belagerungszulage an die während der Belagerung in Przemyśl seinerzeit in dienstlicher Eigenschaft zurückgebliebenen Staatsangestellten.

Die Gefertigten beantragen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Den während der beiden Belagerungen in der Festung Przemyśl zurückgebliebenen Staatsangestellten, die ihren Dienst in dieser Zeit versahen, ist die in den Gebührenvorschriften für das k. u. k. Heer (II. Teil, § 69) für zu Kriegszwecken während einer Belagerung geleistete Dienste vorgesehene Zulage in der Höhe der vollen Diäten auszuzahlen".

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Staatsangestelltenausschuß beantragt.

Begründung.

Infolge behördlich angeordneter Evakuierung der Zivilbevölkerung aus der k. u. k. Festung Przemyśl hat auch der überwiegende Teil der Staatsangestellten die Stadt verlassen.

Der geringere Teil derselben ist jedoch zurückgeblieben und hat seine Amtstätigkeit fortgeführt, in erster Reihe aus dem Grunde, weil es die Oberbehörden anordneten und ferner, weil sie mit Rücksicht auf die Zahl der noch im Festungsrayon zurückgebliebenen Zivilbevölkerung (zirka 30.000 Köpfe) die Zivilbehörden zur Aufrechthaltung der Ordnung und des Rechtslebens unentbehrlich waren und weil diese Staatsangestellten im Falle einer eigenmächtigen Entfernung vom Amte schwerer Verantwortung verfallen wären.

Daß dieser Standpunkt den Absichten der Regierung und in erster Reihe der k. u. k. Militärverwaltung entsprechend war und insbesondere, daß das Verbleiben der Angestellten der Zivilämter und deren Familien in der Festung vorgesehen war, das erhellt:

1. Aus dem uns im Wege des Schreibens der k. k. Bezirkshauptmannschaft Przemyśl vom 3. September 1914, Z. 354, und des k. u. k. Festungskommandos in Przemyśl vom 3. September 1914, Res.-Nr. 2064/3, mitgeteilten Erlasse des k. u. k. Kriegsministeriums Abt. X, Nr. 3402 Res. vom 25. August 1914, womit die Angehörigen der im Interesse der Weiterführung der Zivilverwaltung in der Festung verbleibenden Angestellten der Zivilbehörden, von der mangels Ansammlung der für drei Monate erforderlichen Lebensmittel stattzufindenden Ausweisung ausgenommen wurde, wobei ihnen auch die aus dem Militärmagazine auszufolgende entgeltliche Verpflegung in Aussicht gestellt wurde.

2. Aus dem uns im Wege der Note der k. k. Bezirkshauptmannschaft Przemyśl vom 23. Oktober 1914, Z. 590/prez. und des Erlasses der k. k. Galizischen Statthalterei vom 19. September 1914, Z. 21422/prez. mitgeteilten Erlasse des k. u. k. Armeeoberkommandos (Etappenoberkommandos) vom 16. September 1914, Op.-Nr. 3554, womit das eigenmächtige Verlassen des Amtes und Dienstortes aufs strengste verpönt und mit Arreststrafe bedroht wird.

3. Aus dem uns erst nach Aufhebung der Belagerung im Wege des Lemberger Oberlandesgerichtspräsidiums mitgeteilten Erlasse des k. k. Justizministeriums vom 27. August 1914, Z. 257, womit den Gerichtsbehörden zur Pflicht gemacht wurde, selbst unter feindlicher Herrschaft, also um so mehr während der Belagerung die Amtstätigkeit auf Grund der bestehenden Gesetze fortzuführen.

So ist es dazu gekommen, daß die in dem beiliegenden Verzeichnisse ziffernmäßig aufgezählten Staatsangestellten ihren Dienst trotz Gefahr und Entbehrungen dem geleisteten Eide treu während der ganzen Zeit der beiden Belagerungen versehen haben.

Personalzusammenstellung.

Post	Ämter	Rangmäßige Anzahl während der 1. und 2. Belagerung																Gesamtzahl	Rangmäßige Anzahl während der 1. Belagerung			Gesamtzahl
		VI	VII	VIII	IX	X	XI	Praktikanten	Kanzleioberoffizianten	Kanzleioffizianten	Kanzleigehilfen	Steuerexekutoren	Amtsdiener	Unterbeamten	Gefangenaufseher	Hilfsdiener	Finanzwache		VIII	IX	X	
1	Finanzbezirksdirektion	.	1	2	2	1	1	.	.	2	3	.	1	.	.	1	6	20	1	1	.	2
2	Steuerabteilung	.	.	.	2	2	.	1	2	3	.	.	2	.	.	.	.	12	.	.	.	.
3	Steueramt	.	.	.	8	5	1	.	.	3	.	7	2	.	.	1	.	27	.	1	.	1
4	Zollamt	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
5	Gymnasium I	.	2	1	3	.	4	.	.	.	.	.	1	.	.	2	.	13	.	.	.	.
6	„ II	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	.	.	.	.
7	„ III	.	.	.	4	.	4	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	9	.	.	.	.
8	Bezirksgericht																					
9	Kreisgericht	.	4	4	17	10	2	.	.	17	3	.	7	4	5	11	.	84	.	.	.	.
10	Staatsanwalt																					
11	Bezirkshauptmannschaft	1	.	2	3	2	3	.	.	3	5	.	.	.	.	4	.	23	.	.	.	.
12	Polizeikommissariat	.	1	.	3	2	3	.	1	.	1	.	4	18	.	.	.	33	.	.	.	.
13	Sanregulierung	.	1	.	1	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	5	.	.	.	.
	Zusammen	1	9	10	44	22	19	1	3	29	12	7	18	22	5	21	6	229	1	2	.	3

Mit dem Zeitpunkte, wo die k. u. k. Festung Przemyśl zerniert worden ist, mußte sich das ganze Leben in derselben den durch die neue Lage geschaffenen Verhältnissen anpassen und alles Walten und Schaffen mußte dem einzigen Ziele entgegenstreben, den Verteidigern an die Hand zu gehen, ihnen alle Mittel, die sie brauchen könnten, zur Verfügung zu stellen, ihnen möglichst viel Arbeit und Mühe zu ersparen, damit sie sich möglichst ungestört ihrem Ziele, die Festung zu verteidigen oder die möglichst größte Zahl der feindlichen Kräfte unter ihren Wällen und Schützengräben zu binden, zustreben könnten.

Tatsächlich standen auch die Zivilbehörden in Przemyśl fast vollständig im Dienste der militärischen Verteidigung der Festung und hatten vielfach unmittelbar an sie ergangene, mit vieler Mühe und Plage verbundene militärische Befehle auszuführen. Die Zivilangestellten dieser Behörden standen also, im Grunde genommen, an der Front, weil sie mittelbar an der Verteidigung der Festung lebhaften und tätigen Anteil nahmen.

Wenn aber dem so ist, so sind die Staatsangestellten in dieser Beziehung den Militärangestellten gleichzustellen und sind ihnen ebenso wie diesen letzteren die in den militärischen Gebührenvorschriften vorgesehenen speziellen Belagerungszulagen auszuzahlen. Die Zivilbeamten und die sonstigen Diener des Staates hatten ja unter derselben horrenden Not und Teuerung zu leiden, wie die militärischen Funktionäre und hatten eine ebenso schwere öffentliche Pflicht zu erfüllen wie die Militärbeamten. Mit Rücksicht auf diesen Umstand wurde allen Angestellten der Post, die während der Belagerung in Przemyśl im Dienste standen, die erwähnte Zulage ausgezahlt. Es wäre aber ungerecht, die Angehörigen aller übrigen Zivilbehörden von der Anwendung dieses Grundsatzes etwa auszuschließen.

Daszyński.	Dr. Liebermann.
Reger.	Bobrowski.
Steslowicz.	Dr. Marek.
Kroguls ki.	Klemensiewicz.
Tertil.	Dębski.
Edmund Zieleniewski.	Dr. Czajkowski.
Diamand.	Banaś.
Loewenstein.	Smiłowski.
Moraczewski.	Rychlik.
Kleski	Głąbiński.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Kadlčák, Kemetter, d'Elvert und Genossen

betreffs

Regelung der Dienstbezüge der k. k. Landesschulinspektoren.

In Berücksichtigung der Verhältnisse, welche von den k. k. Landesschulinspektoren als eine Härte empfunden werden, beantragen die Gefertigten:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die k. k. Landesschulinspektoren bezüglich Gehalt, Zulagen und Zuwendungen den Beamten der V. Rangklasse gleichzustellen, soweit dieselben bereits wirkliche Hofräte sind."

Dieser Antrag wolle ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zugewiesen werden.

Georg Baumgartner.	Kadlčák.
German.	Kemetter.
Staněk.	d'Elvert.
O. Teufel.	Neunteufel.
J. Marek.	Pantz.
Krž.	Hruska.
Heine.	Brandl.
Smrček.	Dr. Lukavský.
Glöckner.	Vacek.
Bradáč.	Konečný.
Głąbiński.	Vojta.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Hanusch, Schäfer, Domes, Smitka und Genossen,

betreffend

die Beseitigung der Arbeitsbücher (Entlaßscheines).

Die Gefertigten stellen den Antrag:

„Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen, dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen".

Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung wird beantragt, diesen Antrag dem sozialpolitischen Ausschusse zuzuweisen.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Beseitigung der Arbeitsbücher (Entlaßscheines).

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§ 79, 80, 80a, 80b, 80c, 80d, 80e, 80f, 80g, 80h, 80i, 81, Absatz 2, des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, sowie § 99, Absatz 4 und 5, des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 16, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, treten außer Kraft.

Artikel II.

Die §§ 26 und 27 des Gesetzes vom 28. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 156, betreffend die Regelung des Arbeitsverhältnisses der bei Regiebauten von Eisenbahnen und in den Hilfsanstalten derselben verwendeten Arbeiter, treten außer Kraft.

Artikel III.

§ 208 des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 146, tritt außer Kraft.

Artikel IV.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft. Mit dem Tage, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, verlieren alle anderen gesetzlichen Vorschriften über Gegenstände, die durch das gegenwärtige Gesetz geregelt werden, ihre Wirksamkeit.

Artikel V.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Justizminister im Einvernehmen mit den Ministern des Handels, der Eisenbahnen und der öffentlichen Arbeiten beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen.

Der vorliegende Antrag bezweckt die Beseitigung eines Jahrhunderte alten Schandfleckes des österreichischen Arbeiterrechtes, die Beseitigung des Legitimationszwanges für alle Kategorien von gewerblichen Arbeitern, die Beseitigung des Arbeitsbuches in allen seinen Formen.

Das Arbeitsbuch ist der letzte Rest des früher bestandenen allgemeinen Paßzwanges. Für die Arbeiterschaft allein besteht noch die Vorschrift, daß sie mit Ausweisen über ihr Vorleben versehen sein muß.

Diese Einrichtung ist eine Plage für den Arbeitgeber, eine Fessel für den Arbeiter, ein Gegenstand unendlicher Prozesse, eine unpraktische Einrichtung, die fortwährend Schaden stiftet, ohne nur den geringsten Nutzen zu haben.

Mit der Verpflichtung des Arbeiters, das Arbeitsbuch beim Arbeitsantritt abzugeben, korrespondiert die Verpflichtung des Unternehmers, die Arbeitsbücher aufzubewahren, eine Pflicht, die in Unternehmungen mit großer Arbeiterzahl einen eigenen Apparat, eigene Beamten erfordert. Das Abhanden-

kommen auch nur eines Arbeitsbuches belastet den Arbeitgeber mit der Pflicht, den Schaden zu ersetzen, ein neues Arbeitsbuch zu verschaffen, mit einer Menge Plackereien, die in keinem Verhältnis zu dem Wert der Einrichtung für ihn steht. Denn für den Arbeitgeber kann das Arbeitsbuch nur den einen Wert haben, Auskunft über die früheren Beschäftigungen des Arbeiters zu geben. Diesen Zweck erfüllt das Arbeitsbuch nicht, weil in dasselbe Ungünstiges nicht eingetragen werden darf.

Für den Arbeiter ist das Arbeitsbuch eine wahre Kette, die er in seinem ohnehin so dornenvollen Leben mit sich fortschleppen muß. Auskünfte über sein Verhalten gibt es, wie eben erwähnt, nicht. Der Verlust desselben hindert ihn aber, Arbeit zu suchen und zu finden. Er verursacht ihm aber unwiederbringlichen Schaden, weil selbst ein Unternehmer, der absichtlich ein Arbeitsbuch zerstört, nicht verpflichtet ist, die mitzerstörten alten Ausweise wieder zu beschaffen, weil ja diese nicht wieder beschafft werden können.

Ein durch eine, sei es böswillig, sei es fahrlässig, unzulässige Eintragung ruiniertes Arbeitsbuch ist nicht mehr in seiner alten Reinheit herzustellen. Selbst wenn das Gericht ausspricht, daß eine Eintragung unzulässig sei, ist sie aus dem Buche nicht mehr spurlos zu entfernen. Das Arbeitsbuch schafft daher eine totale Abhängigkeit des Arbeiters vom Unternehmer. Die böse Laune eines Augenblicks, eine vorübergehende Verärgerung, kann auf Monate hinaus dem Arbeiter die Verwertung seiner Arbeitskraft unmöglich machen. Aber die Verpflichtung, sich täglich über sein Vorleben ausweisen zu müssen, die dem Arbeiter allein von allen Gesellschaftsschichten aufgebürdet ist, ist auch entwürdigend. Denn sie bedeutet eine Verkörperung fortgesetzten ständigen Mißtrauens, eine fortgesetzte, sonst niemand zugemutete Kontrolle von dem Augenblicke an, wo der der Schule entwachsene Arbeiter in das gewerbliche Leben tritt, bis zu dem Augenblicke, wo er entkräftet und abgearbeitet aus dem gewerblichen Leben hinausgeworfen wird. Das Arbeitsbuch ist daher das Merkmal der Sklaverei, der Hörigkeit, der gelbe Fleck, der allen denen angeheftet wird, die als Ausgestoßene, als Minderwertige, als Kontrollbedürftige angesehen werden. Es erregt von neuem immer wieder die Vorstellung von der Zweiteilung der Gesellschaft, in die Teilung von Kontrollbedürftigen und Kontrollosen. Es liegt gewiß nicht im Interesse der bürgerlichen Gesellschaft, diesen Gegensatz immer wieder vor Augen zu führen. Das Arbeitsbuch belastet aber auch die Gerichte mit einer Unzahl von Prozessen der unleidlichsten Art. Kein Gebiet des Arbeitsrechtes ist so kontrovers wie gerade dieses. Da muß entschieden werden, ob der Arbeitgeber berechtigt ist, das Arbeitsbuch zurückzubehalten, wenn das Arbeitsverhältnis nicht ordnungsgemäß gelöst wurde; wie lange er es zurückbehalten darf, ob er es bei sich behalten oder ob er es der Gemeinde, bei der Polizei oder bei Gericht deponieren darf. Es muß entschieden werden, ob eine gemachte Eintragung zulässig, aber überflüssig, ob sie zulässig, ob sie schlechtweg zulässig ist. Es muß entschieden werden, wann die Schadenersatzpflicht des Unternehmers beginnt, wie sie zu beweisen ist und dergleichen mehr. Der Oberste Gerichtshof mußte wegen der Frage des Deponierungsrechtes des Unternehmers zu einem Plenissimarbeschluß sich aufraffen. Die Praxis der Gerichte schwankt. Während der Oberste Gerichtshof in einer Entscheidung vom Jahre 1900 erklärte, daß das Arbeitsbuch auch bei nicht ordnungsgemäßer Lösung des Arbeitsverhältnisses nicht zurückbehalten werden dürfe, erklärte er im Jahre 1909, daß es bis zum Ablauf der Kündigungsfrist behalten werden könne. Die Gewerbegerichte wieder unterscheiden zwischen den im Akkord und im Wochenlohn stehenden Arbeitern. Ein Gewerbegericht erklärt die Eintragung „Wegen Streik entlassen“ für unzulässig, das andere für zulässig. Mit den größten Nichtigkeiten müssen sich die Gerichte befassen. So gibt es Entscheidungen, ob Eintragungen mit roter Tinte gestattet sind, ob das Zeugnis im Arbeitsbuch die handschriftliche Unterschrift oder nur die Stampiglie des Unternehmers tragen müsse. Die größten Nichtigkeiten sind entscheidend für das Schicksal ganzer Familien und der Scharfsinn der Juristen wird stumpf an den unendlichen Mannigfaltigkeiten der Einfälle boshafter, verärgerter Unternehmer.

Und wozu dies alles, wozu diese Verschwendung von Kraft, wozu dieses monatelange Brachliegen von Arbeitskraft, wozu dieser Aufwand von Arbeit? Die größten Industrieländer kennen die Einrichtung des Arbeitsbuches nicht. England, Amerika, Deutschland haben ohne die Einrichtung des Arbeitsbuches sich eine starke und mächtige Industrie geschaffen. In Frankreich ist das Arbeitsbuch beseitigt worden. Nur in Österreich und in Ungarn besteht es noch. Den Unternehmern wie den Arbeitern gleich verhaßt, den Gerichten und den Verwaltungsbehörden eine ewige Plage, ragt diese Einrichtung in unsere Zeit noch hinein, niemandem zum Nutzen, jedem zum Leide. Seine Beseitigung wird in der Bevölkerung als eine Selbstverständlichkeit empfunden werden. Sie ist eine wahrhaft volkstümliche Tat. Hat doch schon der Arbeitsbeirat im Jahre 1902 anläßlich der Begutachtung der Gesetzentwürfe über das Arbeitsverhältnis bei den Regiebauten der Eisenbahnen richtig seine Beseitigung erfordert.

Der vorliegende Antrag setzt nun alle jene gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft, auf denen die Einrichtung des Arbeitsbuches beruht. Er bezieht sich auf das Arbeitsbuch der der Gewerbeordnung unterstehenden Hilfsarbeiter ebenso wie auf Arbeiter der Eisenbahnen und der Bergwerke. Er will die Beseitigung des Arbeitsbuches in allen seinen Formen. Nur die Abschaffung der Dienstbotenbücher kann die Reichsgesetzgebung nicht aussprechen, da dies der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegt.

Wien, 25. Oktober 1917.

	Hanusch.
Wutschel.	Smitka.
Resel.	Domes.
L. Widholz.	Schäfer.
K. Seitz.	Reifmüller.
Pernerstorfer.	Forstner.
Pittoni.	Glöckel.
F. Skaret.	Muchitsch.
Abram.	Zoll.
Hillebrand.	D. Löw.
Gröger.	Leuthner.
Dr. K. Renner.	Polke.
Schiegl.	Palme.
Jos. Tomschik.	Sever.
Volkert.	Seliger.
Josef Pongratz.	Ellenbogen.
Rudolf Müller.	Oliva.
David.	Max Winter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über

den Antrag der Abgeordneten Teufel, Mr. Hummer, Kraus, Pacher, Schreiter, Dr. Bodirsky, K. H. Wolf, Glöckner, Dr. Michl und Genossen, betreffend die Gewährung von Teuerungszulagen an die Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen.

Bei Beratung des Budgetprovisoriums für die Zeit vom 1. November 1917 bis 28. Februar 1918 stellten die Abgeordneten Teufel, Mr. Hummer, Kraus, Pacher, Schreiter Dr. Bodirsky, K. H. Wolf, Glöckner, Dr. Michl und Genossen folgenden Zusatzantrag:

Die Regierung wird insbesondere ermächtigt:

„Den Ländern für das Jahr 1917 Beiträge von zusammen höchstens 60 Millionen Kronen vorschußweise zur Verfügung zu stellen, damit den Lehrpersonen an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen Teuerungszulagen gewährt oder bestehende Teuerungszulagen erhöht werden. Die Anweisung hat unter den von der Regierung festzusetzenden Bedingungen nach Maßgabe der Zahl der in den einzelnen Ländern angestellten Lehrpersonen zu erfolgen."

Ferner beantragten die Abgeordneten Teufel, Hummer und Genossen bei demselben Anlasse folgende Entschließung:

Die Regierung wird aufgefordert:

„1. Dafür Sorge zu tragen, daß die Teuerungsbeihilfen aus dem auf Grund des § 4 des Budgetprovisoriums bewilligten 60 Millionen Kronen-Fonds ohne Rücksicht auf die Höhe der Dienstbezüge (und bereits gewährter Teuerungszulagen) gleichmäßig in den einzelnen Ländern, jedoch in Abstufungen nach Maßgabe der Dienstzeit und des Familienstandes verteilt werden, und zwar unter Einbeziehung der Lehrerpensionisten, -witwen und -waisen.

2. Alles einzuleiten, damit die Auszahlung der bewilligten Teuerungsbeihilfen unbedingt noch im Laufe des Monates November vor sich gehe."

Endlich stellte Abgeordneter Erb folgenden Antrag:

Die Regierung wird aufgefordert:

„Zu veranlassen, daß die Überweisungen der Teuerungsbeiträge an die Länder zwecks Verbesserung der so schwierigen Lage der Lehrer nur für diesen Zweck verwendet werden und daß keinerlei Landesbeiträge oder sonstige Unterstützungen der Länder oder anderer Faktoren irgendwie zur Schmälerung der staatlichen Hilfsaktion verwendet werden."

Der von den Abgeordneten Teufel, Hummer und Genossen gestellte Antrag und die dazugehörige Entschließung fand nach langwierigen, von den Antragstellern mit dem Ministerpräsidenten, den Vertretern der Unterrichts- und Finanzverwaltung gepflogenen Unterhandlungen auch die Zustimmung der Regierung. Gleichwohl beantragte der Herr Berichterstatter Dr. Steinwender die Zuweisung der beiden im Verlaufe der Debatte über das Budgetprovisorium gestellten Anträge an den Budgetausschuß, und zwar mit der Begründung, daß der in Aussicht genommene Betrag zu gering sein werde. Dieser Antrag wurde zwar vom hohen Hause angenommen, doch wurde dem Budgetausschusse über Vorschlag des Präsidenten im Sinne des § 39 G. O. eine 14tägige Frist zur Berichterstattung gestellt.

Der Budgetausschuß beschäftigte sich in seiner Sitzung vom 26. Oktober erstmalig mit dem Gegenstande und bestellte den Abgeordneten Teufel zum Berichterstatter, der in der folgenden Sitzung den nachfolgenden Entwurf eines Gesetzes vorlegte:

Gesetz

vom . . . .

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Regierung ist ermächtigt, den Landesvertretungen (Landesausschüssen, Landesverwaltungskommissionen) über deren Ansuchen jene Beträge aus Staatsmitteln [vorschußweise] zur Verfügung zu stellen, welche notwendig sind, den in den betreffenden Ländern an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen definitiv oder provisorisch angestellten Lehrkräften einschließlich der in militärischen Diensten stehenden und der im Ruhestande befindlichen Lehrpersonen sowie den Witwen und Waisen nach solchen, Teuerungszulagen für das Jahr 1917, entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes zu gewähren.

§ 2.

Die Teuerungszulage an definitiv oder provisorisch angestellte Lehrkräfte ist nach folgendem Schema zu gewähren:

Bei einer Dienstzeit	Bei einem Familienstande von					
	einer Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 und mehr Personen
bis 20 Jahre	500	865	1230	1595	1960	2335
über 20 Jahre	740	1105	1470	1835	2200	2565

Als Personen des Familienstandes sind der Lehrer, dessen Gattin und seine in seiner Versorgung stehenden Kinder, einschließlich der Wahl- und Stiefkinder, anzusehen.

§ 3.

Den Lehrersubstituten und Aushilfslehrern beiderlei Geschlechtes und den gegen Remuneration angestellten Lehrpersonen ist eine Teuerungszulage von 365 K zu gewähren.

§ 4.

Den im Genusse einer Pension oder Gnadengabe stehenden ehemaligen Lehrpersonen ist eine Teuerungszulage nach dem im § 2 enthaltenen Schema zu gewähren.

§ 5.

Den Witwen ist eine Teuerungszulage gemäß den Bestimmungen des § 2 nach dem dort enthaltenen Schema unter Zugrundelegung der Dienstzeit des verstorbenen Gatten zu gewähren.

§ 6.

Jeder elternlosen, im Genusse einer Konkretualpension stehenden Waise ist eine Teuerungszulage von 365 K zu gewähren.

§ 7.

Der Finanzminister ist befugt, im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht die Bedingungen und Modalitäten festzusetzen, unter denen die Auszahlung der in diesem Gesetze geregelten Teuerungszulagen zu erfolgen haben.

§ 8.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Finanzminister und Mein Minister für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien betraut.

Das Gelderfordernis für die Durchführung der in diesem Entwurfe vorgesehenen Maßnahmen wurde annähernd auf einen Betrag von 130 Millionen Kronen geschätzt. Der Berichterstatter hielt es für angemessen, bis zu diesem Betrage zu gehen, weil das hohe Haus durch seinen Beschluß auf Rückverweisung der Anträge Teufel, Hummer und Genossen an den Budgetausschuß der Auffassung des Abgeordneten Dr. Steinwender zuzuneigen schien, daß der ursprünglich beanspruchte Betrag von 60 Millionen Kronen unzureichend sei.

Die Regierung erklärte jedoch, einem Aufwand in der Höhe von 130 Millionen Kronen nicht zustimmen zu können; dagegen sprach sie ihre Bereitwilligkeit aus, die im Antrage Teufel, Hummer und Genossen in Vorschlag gebrachte Summe von 60 Millionen Kronen anzunehmen.

Zufolge einer Anregung des Obmannes Dr. Sylvester beschloß der Budgetausschuß, mit der Berichterstattung über den Antrag Teufel, Hummer und Genossen auch die Berichterstattung über den Antrag des Abgeordneten Schoepfer zu vereinigen. Entsprechend diesem Beschlusse erstattete Abgeordneter Dr. Głąbiński, vom Ausschusse zum Referenten für den Antrag Schoepfer bestellt, seinen Bericht und stellte folgenden Antrag:

„1. Die k. k. Regierung wird ermächtigt, zum Zwecke der Gewährung, beziehungsweise Erhöhung von Teuerungszulagen und anderen Zuwendungen (Aushilfen usw.) für die Lehrpersonen an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen einschließlich der Pensionisten den Ländern für die Jahre 1917 und 1918 Beiträge in der Gesamtsumme von je 70 Millionen Kronen vorschußweise und im Falle offenbarer Unzulänglichkeit der Landesfinanzen zuschußweise zur Verfügung zu stellen. Die Aufteilung der Beiträge an die Länder ist nach Maßgabe der Zahl der in einzelnen Ländern angestellten Personen zu erfolgen.

2. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, sich mit den Landesvertretungen über die von denselben während des Krieges an die Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen bereits gemachten außerordentlichen Zuwendungen ins Einvernehmen zu setzen und in den Fällen der Unzulänglichkeit der Landesfinanzen dem Hause Vorschläge zu erstatten, inwiefern solche Auslagen aus dem Staatsschatze den Ländern zu ersetzen wären.“

Schließlich entschied sich der hohe Budgetausschuß, den Referentenantrag Teufel und den ersten Teil des Referentenantrages Głąbiński einem Unterausschusse zuzuweisen.

Auch ein von dem Abgeordneten Konečný und Genossen gestellter Antrag nachstehenden Inhaltes wurde dem Unterausschusse überwiesen:

„Die Regierung wird ermächtigt, zum Zwecke der Gewährung von Teuerungszulagen für die an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen definitiv oder provisorisch angestellten Lehrkräfte, einschließlich der in militärischen Diensten stehenden und der im Ruhestande befindlichen Lehrpersonen sowie den Witwen und Waisen nach solchen, den Landesvertretungen (Landesausschüssen, Landesverwaltungskommissionen) für die Jahre 1917 und 1918 Beiträge in der Gesamtsumme von je 130 Millionen Kronen vorschußweise zur Verfügung zu stellen.

Die Aufteilung der Beiträge an die Länder hat nach Maßgabe der Zahl der in den einzelnen Ländern angestellten Lehrpersonen zu erfolgen.

Die Teuerungszulagen sind nach den für die Staatsbediensteten geltenden Normen zu gewähren.“

In den Unterausschuß wurden die Abgeordneten Bradáč, Dulibić, Fink, Gentili, Głąbiński, Glöckel, Herzmansky, Konečný, Pacher, Pogačnik und Teufel gewählt. Im Verlaufe der Beratungen übernahmen es die Abgeordneten Teufel und Glöckel, einen Antrag zu formulieren, der unter Benützung der Gedanken des im Hause eingebrachten Antrages Teufel-Hummer und jener des vom Berichterstatter vorgelegten Gesetzentwurfes in folgender Gestalt dem Unterausschusse vorgelegt wurde:

„Die Regierung wird ermächtigt:

100 Millionen Kronen den Landesvertretungen (Landesausschüssen, Landesverwaltungskommissionen) zum Zwecke der Gewährung eines für die Lehrer bestimmten Anschaffungsbeitrages für das Jahr 1917 ohne Rücksicht auf die Dienstbezüge und auf die bereits zugewendeten Teuerungsbeihilfen auf Grund nachstehender Bestimmungen zur Verfügung zu stellen:

1. Die Höhe des Betrages, welcher den einzelnen Ländern zufällt, wird nach der Kopfzahl der in diesem Lande in Betracht kommenden Personen unter voller Berücksichtigung der unter Artikel 2 a) und b) hinsichtlich der Höhe der Zuwendungen festgesetzten Grundsätze bemessen.

2. Der Anschaffungsbeitrag gebührt:

a) In vollem Ausmaß allen an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen definitiv oder provisorisch angestellten Lehrkräften, einschließlich der in militärischen Diensten stehenden und der im Ruhestande befindlichen, beziehungsweise im Bezuge einer Gnadengabe stehenden Lehrpersonen, sowie den Witwen nach Lehrpersonen;

b) in der Höhe von zwei Dritteln des vollen Ausmaßes:
den Lehrersubstituten und Aushilfslehrern beiderlei Geschlechtes,
den gegen Remuneration angestellten Lehrpersonen und
den elternlosen, im Genusse einer Konkretualpension stehenden Waisen.

3. Der Anschaffungsbeitrag ist mit Rücksicht auf die Dienstzeit und den Familienstand abzustufen. Als Personen des Familienstandes sind der Lehrer, dessen Gattin und die in seiner Versorgung stehenden Kinder einschließlich der Wahl-, Pflege-, und Stiefkinder anzusehen. Ferner bei einer ledigen Lehrperson die Eltern und Geschwister, wenn sie mit dem Lehrer in gemeinschaftlichem Haushalte leben und der Lehrer als Familienerhalter anzusehen ist, schließlich bei Witwen, die in ihrer Versorgung stehenden Lehrerwaisen. Durch jede Person des Familienstandes wird eine entsprechende prozentuelle Erhöhung der den Lehrpersonen ledigen Standes gebührenden Zulage bewirkt.

4. Die Regierung hat dafür zu sorgen, daß die Auszahlung dieses Anschaffungsbeitrages bis längstens Mitte Dezember durchgeführt wird."

Abgeordneter Konečný verlangte an Stelle des Betrages von 100 Millionen Kronen einen solchen von 130 Millionen Kronen einzusetzen und schloß sich im übrigen unter Zurückziehung seines Antrages der Fassung Teufel-Glöckel an. Der Unterausschuß entschied sich für die Beibehaltung des im genannten Entwurfe vorgesehenen Betrages und nahm den Entwurf selbst an.

Da die Regierung die Erklärung abgab, daß sie von der ihr erteilten Ermächtigung nur Gebrauch machen könne, wenn der beanspruchte Betrag 70 Millionen Kronen nicht übersteige und sonach die Gefahr einer weiteren Verschleppung der den Lehrern für das Jahr 1917 zu gewährenden Aushilfe für den Fall eines Beharrens auf der höheren Summe drohte, beantragte der Berichterstatter, den Aufwand mit 70 Millionen Kronen zu bestimmen.

Demgegenüber beantragte Abgeordneter Dr. Korošec die Beibehaltung des Betrages von 100 Millionen Kronen. Der hohe Ausschuß beschloß jedoch, den vom Unterausschuß vorgelegten Entwurf mit der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Änderung anzunehmen. — Die Abgeordneten Dr. Korošec und Genossen meldeten sohin ihren Antrag als Minderheitsantrag an.

Schließlich wurden je eine von den Abgeordneten Fink und Kraft beantragte Entschließung angenommen, deren Wortlaut aus dem zuliegenden Antrage zu ersehen ist.

Bei seinen Entschließungen folgte der hohe Ausschuß den Ausführungen des Berichterstatters, der sich auf den Standpunkt stellte, daß mit Rücksicht auf die ungeheure Notlage der Lehrerschaft wenigstens für das Jahr 1917 sofort eine provisorische Hilfe gewährt werde, während eine endgültige Regelung der Teuerungszulagen, beziehungsweise der Gehaltsverhältnisse der Lehrer vom Jahre 1918 angefangen vorläufig vorbehalten bleiben müsse, da der Zweck, rasche Hilfe zu leisten, nicht hätte erreicht werden können, wenn man darangegangen wäre, die Angelegenheit erschöpfend zu behandeln und endgültig zu erledigen, zumal die Frage hätte entschieden werden müssen, ob die von der Regierung bereitzustellenden Gelder als Zuschüsse oder als Vorschüsse an die Länder gewährt werden sollen.

Gestützt auf die vorstehenden Darlegungen empfiehlt der Berichterstatter im Sinne der Beschlüsse des Budgetausschusses dem hohen Hause die anliegenden Anträge zur Annahme.

Wien, am 9. November 1917.

Dr. Sylvester,
Obmann.

V. Teufel,
Berichterstatter.

Entschließung I.

Die Regierung wird ermächtigt:

„70 Millionen Kronen den Landesvertretungen (Landesausschüssen, Landesverwaltungskommissionen) zum Zwecke der Gewährung eines für die Lehrer bestimmten Anschaffungsbeitrages für das Jahr 1917 ohne Rücksicht auf die Dienstbezüge und auf die bereits zugewendeten Teuerungsbeihilfen auf Grund nachstehender Bestimmungen zur Verfügung zu stellen:

1. Die Höhe des Betrages, welcher den einzelnen Ländern zufällt, wird nach der Kopfzahl der in diesem Lande in Betracht kommenden Personen unter voller Berücksichtigung der unter 2. a) und b) hinsichtlich der Höhe der Zuwendungen festgesetzten Grundsätze bemessen.

2. Der Anschaffungsbeitrag gebührt:

a) In vollem Ausmaß allen an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen definitiv oder provisorisch angestellten Lehrkräften, einschließlich der in militärischen Diensten stehenden und der im Ruhestande befindlichen, beziehungsweise im Bezuge einer Gnadengabe stehenden Lehrpersonen sowie den Witwen nach Lehrpersonen;

b) in der Höhe von zwei Dritteln des vollen Ausmaßes:
den Lehrersubstituten und Aushilfslehrern beiderlei Geschlechtes,
den gegen Remunration angestellten Lehrpersonen und
den elternlosen, im Genusse einer Konkretualpension stehenden Waisen.

3. Der Anschaffungsbeitrag ist mit Rücksicht auf die Dienstzeit und den Familienstand abzustufen. Als Personen des Familienstandes sind der Lehrer, dessen Gattin und die in seiner Versorgung stehenden Kinder, einschließlich der Wahl-, Pflege- und Stiefkinder anzusehen. Ferner bei einer ledigen Lehrperson die Eltern und Geschwister, wenn sie mit dem Lehrer in gemeinschaftlichem Haushalte leben und der Lehrer als Familienerhalter anzusehen ist, schließlich bei Witwen die in ihrer Versorgung stehenden Lehrerwaisen. Durch jede Person des Familienstandes wird eine entsprechende prozentuelle Erhöhung der den Lehrpersonen ledigen Standes gebührenden Zulage bewirkt.

4. Die Regierung hat dafür zu sorgen, daß die Auszahlung dieses Anschaffungsbeitrages bis längstens Mitte Dezember durchgeführt wird."

Entschließung II.

Antrag Kraft.

Die Regierung wird aufgefordert:

„regelmäßig halbjährige, zahlenmäßige Nachweisungen und statistische Darstellungen über den Stand des Schulwesens und Besoldung der Lehrer in den einzelnen Kronländern ausarbeiten zu lassen und diese regelmäßig den Mitgliedern des Reichsrates vorzulegen."

Entschließung III.

Antrag Fink:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Den k. k. Bezirksschulinspektoren, welche nicht dem Stande der Staatsbeamten angehören, ist aus Staatsmitteln eine den Staatsbeamten derselben Gehaltsstufe gleichkommende Zulage zu gewähren, insofern sie nicht dem Stande der Volks- und Bürgerschullehrer angehören."

Minderheitsantrag

des

Abgeordneten Dr. Korošec und Genossen.

In Entschließung I hat es statt 70 Millionen zu lauten:
„100 Millionen".

Sedlák.	Korošec.
Kadlčák.	Čech.
Dr. Pogačnik.	Bradáč.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Freiherrn v. Hock, Kuranda, Dr. Ofner, Zenker und Genossen

wegen

Anerkennung der Freiheit der Leichenverbrennung.

Angesichts der schon im Jahre 1906 von der damaligen Regierung eingenommenen, seither auch von den nachfolgenden Regierungen festgehaltenen, unerwarteterweise auch beim Verwaltungsgerichtshofe ohne Erfolg angefochtenen ablehnenden Haltung gegenüber der Leichenverbrennung kann diese nur auf Grund einer ausdrücklichen gesetzlichen Zulassung auch in Österreich — so wie dies bereits in Deutschland geschehen ist — eingeführt werden. Bei der Wichtigkeit und Dringlichkeit dieser Einführung, wie sie insbesondere im Verlaufe dieses Krieges mit seinen Leichenmassen sich erwiesen hat, beantragen die Gefertigten, das Abgeordnetenhaus wolle beschließen folgendes:

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Leichenverbrennung.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen:

Die Leichenverbrennung ist gestattet.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Minister des Innern betraut.

Dieser Antrag wäre ohne erste Lesung dem Gesundheitsausschusse zuzuweisen.

Wien, November 1917.

			Hock.
Abram.	Polke.	Smitka.	Kuranda.
Schäfer.	Seliger.	Schiegl.	Ofner.
Jos. Tomschik.	Domes.	Josef-Pongratz.	Zenker.
Gröger.	Glöckel.	Resel.	Leuthner.
Palme.	Forstner.	Pernerstorfer.	Sever.
Wutschel.	K. Seitz.	Dr. K. Renner.	F. Reifmüller.
J. Pittoni.	D. Löw.	Jokl.	Ellenbogen.
David.	Max Winter.	Oliva.	Rud. Müller.
Volkert.	Hillebrand.	Muchitsch.	L. Widholz.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Korošec, Dr. L. Pogačnik, Dr. Janković und Genossen,

betreffend

die Invaliden.

Die Versorgung der Invaliden ist in jeder Hinsicht vollkommen unzureichend.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dem Reichsrate ehestens einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen:

1. Die Invalidenpensionen und Verwundetenzulagen entsprechend reguliert und erhöht werden. Dabei ist eine größere Zahl von Kategorien der Beschädigungen aufzustellen, als sie das gegenwärtige Gesetz kennt;

2. den autonomen Ämtern, öffentlichen Unternehmungen, Aktiengesellschaften, Banken usw. auferlegt wird, daß sie eine bestimmte Zahl Invaliden in den Dienst nehmen müssen, wobei den Invaliden ein Minimallohn zu sichern ist;

3. der Staat selbst verhalten wird, bei der Vergebung seiner Dienstposten auf die Invaliden in größerem Maß als bisher Rücksicht zu nehmen;

4. die dringende Notwendigkeit von Invalidenschulen mit slovenischer Unterrichtssprache anerkannt wird, in erster Linie von Schulen landwirtschaftlichen und gewerblichen, aber auch kaufmännischen Charakters;

5. die Errichtung einer ständigen Prothesenwerkstätte in Laibach gesichert wird, welche die Reparaturen von Prothesen für die Kriegsinvaliden besorgen, beziehungsweise neue Prothesen erzeugen wird;

6. den Invaliden, welche nach der Superarbitrierung kränkeln und an den Folgen ihrer Wunden leiden, unentgeltliche ärztliche Hilfe und unentgeltliche Arzneien gesichert werden.

Wien, 10. November 1917.

Pogačnik.	Dr. Gregorčič.	Perić.	Dr. Korošec.
Dr. K. Verstovšek.	Laginja.	Spinčić.	Dr. L. Pogačnik.
Dr. Benkovič.	Roškar.	Jarc.	Dr. Jankovic.
V. Hladnik.	Gostinčar.	Dr. Rybař.	Fon.
Dr. V. Ravnihar.	Fr. Demšar.	Dr. Dulibić.	Brenčič.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Jon, Dr. L. Pogačnik und Genossen,

betreffend

die Vergütung von Kriegsschäden.

1. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dem Reichsrate sobald als möglich einen Gesetzentwurf, betreffend die Vergütung von Kriegsbeschädigungen, vorzulegen.

Das Gesetz soll auf folgenden Grundsätzen beruhen:

a) Die Vergütung der Kriegsbeschädigungen, die den österreichischen Untertanen auf österreichischem Gebiete zugefügt wurden, ist die österreichische Staatshälfte verpflichtet, sofort durchzuführen ohne Rücksicht auf die diesbezüglichen Verhandlungen mit Ungarn.

b) Es muß der ganze materielle unmittelbare Schaden vergütet werden, der den Staatsangehörigen an irgendwelchen Gegenständen des unbeweglichen oder beweglichen Vermögens erwachsen ist.

c) Es ist ein jeder solcher Schaden zu vergüten, wenn er nur die Folge von Kriegsereignissen ist; insbesondere ungeachtet dessen, ob der Schaden durch das feindliche oder unser Militär oder durch die Zivilbevölkerung entstanden ist.

d) Die Höhe und die Verwendung der Entschädigung wird zunächst im Verwaltungsverfahren festgesetzt; dem Geschädigten bleibt aber in jedem Falle auch der Zivilgerichts(Rechts)weg für die Geltendmachung seiner Ansprüche vorbehalten.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den ganzen Schaden ungesäumt amtlich festzustellen.

	Jon.
Dr. Korošec.	Dr. L. Pogačnik.
Gostinčar.	Laginja.
Brenčič.	Dr. Rybář.
Perić.	Pogačnik.
Fr. Demšar.	Roškar.
Dr. K. Verstovšek.	Benković.
Pišek.	Dr. Janković.
Spinčić.	Dr. Dulibić.
Jarc.	Dr. Gregorčič.
J. Hladnik.	Dr. V. Ravnihar.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Hrásky und Genossen,

betreffend

den Neubau des Stationsgebäudes und den Umbau des Bahnhofes in Nimburg.

Die Station Nimburg, eine der größten und wichtigsten auf der Nordwestbahn, welche schon den Verkehrserfordernissen vor dem Kriege bei den bescheidensten Ansprüchen nicht genügte, braucht dringend eine beträchtliche Erweiterung, damit sie dem stets wachsenden Verkehre entspreche.

In erster Reihe gilt dies von dem Aufnahmsstationsgebäude. Dasselbe ist nach dem schon früher ausgearbeiteten Projekte dem großen,*) d. i. als ein moderner, allen Verkehrs- und hygienischen Erfordernissen vollkommen entsprechender Neubau, mit unterirdischen Zugängen zu den Personenzügen, zu erbauen. Das jetzige Gebäude ist zu internen, dienstlichen Zwecken, namentlich zu Beamtenwohnungen zu verwenden.

Das jetzige Hauptgebäude ist für die gegebenen Verhältnisse vollkommen unzulänglich, weist eine ganze Reihe von Mängeln auf.

Es fehlt eine ordentliche anständige Kanzlei für den Stationsvorstandstellvertreter. Derselbe muß heutzutage um das Gebäude herumgehen, durch das eintretende oder austretende Publikum sich drängen, damit er vom Perron in seine Kanzlei gelangen kann. Diese hat einen einzigen Eingang, und zwar von der Straße, außerdem ist sie außergewöhnlich klein und obwohl sie nur für einen einzigen Beamten bestimmt ist, wird dieselbe noch vom Schulbeamten benützt, welcher gleichfalls seine eigene Kanzlei haben sollte.

Weiters das Verkehrsbureau. Es ist dies eine kleine, dunkle mit einigen Schreibtischen, weiters mit Telegraphen- sowie anderen Apparaten und endlich durch zwei Kästen verstellte Räumlichkeit, so daß in derselben zwei Verkehrsbeamte und zwei Telegraphisten kaum Platz finden.

Dasselbe gilt vom Telegraphenbureau, wo derzeit 18 Telegraphenapparate, außerdem eine große Telephonzentrale, das Staatstelephon, einige Kästen und dann einige Tische untergebracht sind.

Weil alle Telegraphenapparate nicht in eine Reihe hineingingen, war es nötig, 5 Telegraphenapparate samt den dazugehörigen Tischen, in die zweite Reihe im Halbdunkel aufzustellen, wo man an trüberen Tagen auch bei Tag Licht brennen muß.

Weiters fehlt ein ordentlicher Raum für Personenkassen; diese gibt es drei, zwei von ihnen sind derzeit zugleich offen, Das einzige Fenster dieser Kanzlei spendet Tageslicht nur derjenigen Manipulantin, welche ganz nahe am Fenster sitzt, während die zweite Manipulantin von dem Fensterchen durch eine gemauerte Scheidewand und den Ofen getrennt ist, welche beim Tag den Zugang des Lichtes verhindern,

---

*) Zum Unterschiede von dem kleinen Projekte, nach welchem für das Stationsgebäude nur ein teilweiser Zubau vorgesehen war.

so daß jener Teil des Raumes den ganzen Tag hindurch künstlich beleuchtet werden muß. Wie nachteilig es für die Augen und die Nerven ist, ist selbstverständlich.

Es fehlt ein ordentlicher Raum für die Gepäckmanipulation, ein Raum für die Portiere, Stationsdiener und endlich eine Garderobe sowie eine Toilette.

Der bisherige für das Gepäck bestimmte Raum ist für diese Manipulation total unbrauchbar — weil in demselben weder für eine Dezimalwage, und noch weniger für das Gepäck Platz ist. Das gesamte Abwägen der Gepäckstücke muß auf dem ohnehin schmalen Perron geschehen, wo auch das Gepäck nach dem Abwägen bis zum Abgange dieses oder jenes Zuges deponiert werden muß und bei größerer Frequenz, namentlich während der Jahrmärkte in die Höhe angehäuft, dem Publikum den Durchgang auf dem Perron vollkommen unmöglich macht.

Die Wartesäle sind, was den Rauminhalt anbelangt, außergewöhnlich armselig. Der Wartesaal der dritten Klasse dient zugleich als Restauration dritter Klasse und weil in demselben fortwährend und größtenteils aus Pfeifen geraucht wird, herrscht in diesem Raume eine verpestete Atmosphäre. Der Warteraum der zweiten Klasse ist derart klein, daß wenn nur etwas mehr Passagiere zusammen kommen, man sich darin nicht rühren kann. Anstatt eines geräumigen Vestibüls gibt es bloß einen engen Gang, statt einer Garderobe eine kleine aus Brettern zusammengefügte Bude, welche im Hauptgange (Vestibül) untergebracht ist und den Hütten für Brückengeldeinnehmer haargleich ähnlich ist. Mehr Platz für eine größere Garderobe gibt es im Gange überhaupt nicht und übrigens ist auch diese Bude beim Ein- und Ausgehen im Wege.

Toiletten fehlen überhaupt. Die Aborte sind in erbärmlichem Zustand, ganz primitiv, ohne Wasserspülung.

Im neuen Bahnhofgebäude ist auf das Ordinationszimmer für den Bahnarzt samt einem ordentlichen Warteraum, weiters auf einen Lehrsaal für das Stationspersonal, einen zweiten Saal für die Vorträge, eine Kanzlei für den Schulbeamten und schließlich einige Kanzleien für das administrative und Aushilfspersonal der Station nicht zu vergessen.

Mit dem neuen Stationsgebäude hängt der Bau des Bahnhofpostamtes mit allen dadurch bedingten Nebenräumlichkeiten sowie einem Lagerraum für Postsendungen eng zusammen. Bisher gibt es nur zwei Posträumlichkeiten und sie sehen mehr finsteren Kerkerzellen als Amtsräumen ähnlich. Als Lagerstätte für Postsendungen dient daweil ein gewesener Eisenbahnwaggon.

Weiters ist ein ganz neues Gebäude für das Frachtenmagazin notwendig. Das gegenwärtige Magazin entspricht nicht im mindesten. Weil das Magazin räumlich sehr klein ist, muß der größte Teil der Waren im freien Raume der offenen Rampe liegen bleiben — wodurch die Ware außergewöhnlich leidet — indem sie bei ungünstiger Witterung einem sicheren Verderben preisgegeben wird, da nicht eine genügende Anzahl von Plachen vorhanden ist, daß alle Sendungen zugedeckt und so geschützt werden können.

Über den Neubau dieses Magazins wurde schon vor dem Kriege verhandelt. Es ist selbstverständlich, daß beim Neubau des Magazins auch Kassen und Kanzleien zur Ausfolgung und Übernahme der Waren, eine Kanzlei für die Stationskasse und schließlich eine Kanzlei für den Magazineur und das übrige Magazinspersonal errichtet werden müssen.

Das Magazinspersonal ist derzeit in hygienisch unmöglichen Räumlichkeiten untergebracht, was auch von der Kanzlei für die Frachtenkassa gesagt werden muß. Trotzdem arbeiten dort während des ganzen Tages in einer einzigen Räumlichkeit 6 bis 7 Personen, ebenso wie auch im Expedit.

Einen weiteren Neubau erheischt die Unterbringung der Kaserne für das Zugsbegleitpersonal, die Verschieber, den bei Personen- und Lastzügen diensthabenden Magazinsaufseher, den Transiteur, den Wageneinschreiber, den Wagenmeister, das Personal für die technische Revision der Züge, die Lampenwärter, Schlosser, Wagenputzer sowie die Magazinsarbeiter.

Weiters wäre zu errichten und zweckmäßig auszugestalten: ein Lampenraum, eine Schlosserwerkstätte, ein Raum zur Aufbewahrung verschiedener Gegenstände und Requisiten für die Beheizung der Eisenbahnwagen und schließlich ein Handmagazin für das Stationsinventar und Material, sowie ein zweckmäßiges, der Sicherheit entsprechendes Magazin für Petroleum, Spiritus, Benzin und andere ähnliche oder explosive Stoffe.

Manche der obangeführten Räume sind unterdessen durch alte Eisenbahnwaggons, also was die Räumlichkeit anbelangt, recht ausgiebig ersetzt, manche Räume für diese Zwecke fehlen überhaupt.

Was die technische Ausgestaltung und Ausbauung des Stationsgebäudes anbelangt, so wird auch hier ein radikales Eingreifen notwendig sein, denn es wurde jahrelang nichts von Belang durchgeführt, so daß die Station nur mit Mühe den an sie gestellten Forderungen entsprechen kann, was bei dem

großen und stets zunehmenden Verkehr nur der außergewöhnlichen Tüchtigkeit und Gewissenhaftigkeit der beteiligten Beamten und Angestellten zu verdanken ist.

In erster Reihe entbehrt diese Station gänzlich der Sicherungsblockanlagen. Für die Sicherheit des Verkehres soll durch das Sperren einer ganzen Reihe von Weichen, und zwar durch Götzschlösser, vorgesorgt werden, die auf die betreffenden Weichen bloß aufmontiert sind und welche Sperrung, beziehungsweise Verschließung nach vorgenommener Weichenrevision ihr Kontrollor besorgt.

Mit Rücksicht darauf, daß bei aller Gewissenhaftigkeit und Verläßlichkeit des Weichenkontrollors ein Unterlassen der Verschließung einer derselben obschon aus welchem Grunde immer nicht ausgeschlossen ist, wird diese Sicherheitsmaßregel illusorisch und dies umso eher, weil beim Ein- oder Ausfahren der Züge die Weiche nicht einmal gesperrt sein muß und der Zug doch über dieselbe ein- und ausfahren kann.

Aus diesem ist ersichtlich, daß der diensthabende Beamte, welcher sich nicht persönlich von der Richtigkeit der Weichenstellung sowie von der Sperrung derselben überzeugen könnte, bei aller Gewissenhaftigkeit und Vorsicht, eigentlich keine Sicherheit hat, daß der Zug richtig ein- oder ausfahren wird.

Diese Eventualitäten sind bei einer Sicherungsanlage überhaupt ausgeschlossen, weil das Weichensperren bei dieser Einrichtung immer in der Hand des diensthabenden Beamten sich befindet und der Weichenwärter nur die Stellung der Weichen besorgt, oder über Aufforderung des Beamten dem einfahrenden Zuge das Signal auf freie Ein- oder Ausfahrt aufstellt, während das Sperren der Beamte selbst besorgt.

Für diese Sicherheit ist also die Sicherungsblockanlage namentlich für große Stationen von ungeheurer Wichtigkeit schon wegen der Sicherheit des Verkehres sowie der Personen bei Personenzügen, und gerade aus diesem Grunde wäre diese Einrichtung in Nimburg sowie in allen größeren Stationen unumgänglich notwendig. Es wäre dies umso notwendiger, als in der Zeit vor dem Kriege die Station Nimburg in allen vier Richtungen (Pořican, Prag—Tetschen, Jungbunzlau und Wien) in 24 Stunden bis zusammen 130 Züge passierten, also eine recht ansehnliche Zahl. Daß bei einem so ungewöhnlich starken Verkehr und so staunend primitiven Sicherheitsvorkehrungen kein größeres Unglück geschah, ist einzig und allein der Tüchtigkeit und Gewissenhaftigkeit der Beamten und Angestellten zuzuschreiben.

Mit der neuen Sicherungsblockanlage hängt der Umbau, respektive die Regulierung des Schienennetzes in der Station eng zusammen, welches schon früher vor dem Kriege den Anforderungen nicht gewachsen war, von den heutigen Verhältnissen gar nicht redend.

Die durch den Platzmangel verschuldeten Kalamitäten wiederholen sich in Nimburg in den letzten Jahren nicht nur während des starken Herbstverkehres, sondern auch jedesmal bei einem nur etwas stärkeren Verkehr während des ganzen Jahres. Die Lastzüge werden dann wegen Mangel an Raum und Seitengeleisen in kleinen Nebenstationen zurückgehalten, und weil auch diese keinen Überfluß an Geleisen besitzen, werden weitere Züge in entlegeneren Stationen aufgehalten, wodurch namhafte Verspätungen sowie auch eine Unregelmäßigkeit des Verkehres entstehen, welche sich dann infolge Platzmangels, infolge Zurückhaltung von Lokomotiven noch steigert und sich nicht nur auf weitere Lastzüge, sondern auch auf Personen- und Schnellzüge erstreckt, was namentlich während der Kriegszeit bemerkt wurde, wo auch Personenzüge — von den Lastzügen gar nicht zu reden — eine Verspätung auch von einigen Stunden erfuhren.

Zum Zwecke einer Regelmäßigkeit und infolgedessen auch Sicherheit ist es in Nimburg notwendig, das Geleisenetz für Last- und Personenzüge zu erweitern, einen Teil des Bahnhofes speziell als Rangierbahnhof einzurichten, damit das Verschieben weder durch das Ein- noch durch Ausfahren anderer Züge gestört werde. Dies betrifft namentlich die Richtung gegen Jungbunzlau und Prag zu, wo es nicht möglich ist, gleichzeitig Züge abzufertigen und zu verschieben.

In letzterer Zeit wurden die Nimburger Werkstätten an der Südseite, das ist gegen Wien zu, auf Kosten der Station selbst beträchtlich erweitert, wogegen die Station keine noch so kleine Verbesserung erfuhr, obwohl die letztere Erweiterung des Werkstättengeleisenetzes die Ausgestaltung der Station der Breite nach verhindert. Auf der anderen Seite, und zwar gegen Prag und Jungbunzlau ist der Erweiterung des Bahnhofes das Heizhaus — wohl eines der größten in ganz Österreich — im Wege, dessen Verlegung in den heutigen Lokalbahnhof auch endlich, und zwar aus Gründen der notwendigen Erweiterung, in Erwägung zu ziehen ist.

Diese Erweiterung der Station wäre freilich nur zeitweilig; sollte jedoch diese Frage gründlich und dauernd gelöst werden, das ist so, daß die neue Ausgestaltung der Station nicht wieder nur provisorisch ist, sondern dauernd auch für die Zukunft, dann müßte der jetzige Bahnhof in Nimburg nur als Bahnhof für den Personenverkehr dienen, wogegen der Bahnhof der Lokalbahn zu einem Frachtenbahnhof mit allen modernen Errungenschaften umgebaut werden müßte. Die Verbindung der Strecke von Tetschen für die Lastzüge mit dem jetzigen Lokalbahnhof wäre leicht durchführbar.

In diesen beiden Fällen muß es jedoch endlich zu dem schon längst vorbereiteten Projekt, nämlich zur Überleitung des gesamten Verkehres von der Strecke Poričan—Jičin direkt in den Nimburger Hauptbahnhof kommen.

Daß die Zahl der Geleise angesichts der durch die Überleitung des gesamten Verkehres der genannten Strecke in den Hauptbahnhof bedingten Betriebserweiterung wesentlich vergrößert werden müßte, ist selbstverständlich. Auch müßte die Strecke auf der Nordseite (gegen Jungbunzlau und Prag) an der Stelle, wo sie die Reichsstraße gegen Jungbunzlau schneidet, durch einen Fußsteig überbrückt werden, damit die Personenfrequenz nicht durch fortwährendes Schließen der Schränke wegen der häufigen Ein- und Ausfahrt der Züge in der Richtung gegen Prag, Tetschen, Jungbunzlau und Jičin und schließlich wegen des fortwährenden Verschiebens gestört werde.

Schließlich ist noch die Notwendigkeit der Erbauung von Wohnungen für die Angestellten, namentlich jedoch von Beamtenwohnungen in Nimburg zu erwähnen, da daselbst zur Zeit eine empfindliche Wohnungsnot, namentlich an Beamtenwohnungen herrscht. Die Bauten sind nach Villenart zu lösen, nicht, wie es bisher üblich war, als Kasernen und es ist darauf zu achten, daß die Wohnungen nicht nur modern und hygienisch ausgestaltet werden, sondern, daß sie auch verhältnismäßig billig sind, und jede nicht nur mit einem kleinen Hofe, sondern auch mit einem Garten, möge derselbe noch so klein sein, versehen werden, wie dies in anderen Staaten, wo sich dies zum Vorteil nicht nur der Angestellten, sondern auch des Staates selbst, bewährte, der Fall ist.

Wir beantragen somit:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den Neubau des Bahnhofgebäudes in Nimburg cheſtens in Angriff zu nehmen."

In formaler Hinsicht verlangen wir, daß dieser Antrag ohne erste Lesung dem Eisenbahnausschusse zugewiesen werde.

Wien, 6. November 1917.

Hráský.
Maštálka. Stříbrný.
Dr. Lukavský. Lisý.
Fiedler. Kratochvil.
Funk. Exner.
Smrček. Dr. Formánek.
Kalina. Dr. Šubrt.
Dr. Koerner. Švejk.
Čech. Sedlák.
Dr. Franta. Hyrš.
Tobolka. Vojta.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Hráský und Genossen,

betreffend

den Ankauf eines Bauplatzes am Belvedere für die böhmische technische Hochschule in Prag und die Inangriffnahme des Baues des ganzen Komplexes der erforderlichen Gebäude an diesem Orte.

Die böhmische technische Hochschule in Prag, nach ihrer Gründung, sei es als Ingenieursschule aus dem Beginne des 18. Jahrhunderts oder als ständisches polytechnisches Institut aus dem Beginne des 19. Jahrhunderts, die älteste technische Hochschule in ganz Mitteleuropa und seit dem Jahre 1913/14 — Wien nicht ausgenommen — am stärksten besuchte technische Hochschule in Österreich, strebt schon seit jeher mit allen möglichen Mitteln die Erlangung ordentlicher Ubikationen an, da die gegenwärtigen absolut unzulänglich sind. Zur Erläuterung führen wir nur soviel an, daß der Unterricht der Hörer in 19 Gebäuden, ganz gewöhnlichen Zinshäusern, die weit voneinander entfernt sind, zersplittert ist, so daß der Übergang der Hörer von einer Vorlesung in die andere, in verschiedene Häuser, den Unterricht aufhält und namhafte Störungen desselben verursacht; daß dadurch im Winter auch die Gesundheit der Hörer leidet, ist klar. In welchem Zustande sich die Hörsäle und die Übungsräume, geschweige denn die untergeordneten Räumlichkeiten, befinden, beweist am besten der Ausspruch des ehemaligen Unterrichtsministers Dr. Hartl, daß sie einen „europäischen Skandal“ bilden, ferner der Umstand, daß im Oktober 1913 die Decke eines ganzen Hauptgebäudes eingestürzt ist, und schließlich ist es selbst einem Laien begreiflich, daß in einem Zinshause zweckmäßige Lehrsäle nicht eingerichtet werden können, wobei eine Menge von Nebenräumen der gemieteten Häuser natürlich zum Nachteile des finanziellen Aufwandes des Staates unbenützt bleibt.

Über diese Angelegenheiten wurde durch ein ganzes Vierteljahrhundert auch hier im Reichsrate verhandelt, und es wurde hier manche zutreffende Charakteristik der Vertagungs- und Verzögerungssysteme der Regierungen und der verschiedenen Unterrichtsminister ausgesprochen. Der Minister schüttelte sich ab und es geschah wieder nichts. Die Regierung nahm zu einem Schieber Zuflucht und die Sache wurde weiter vertagt.

Unter dem Minister Dr. Hussarek ist man auf ein neues Vertagungsmittel gekommen. Das Professorenkollegium habe sich in betreff des Bauplatzes nicht entscheiden können. In dieser Hinsicht führen wir auf Grund von Tatsachen folgendes an:

Es sind bereits vier Jahre verstrichen, seitdem das Professorenkollegium in seinem Memorandum vom 31. Oktober 1913 auf die aktuellen Mängel der k. k. böhmischen technischen Hochschule in Prag aufmerksam gemacht hat und die Regierung, respektive das Ministerium für Kultus und Unterricht ersuchte, das Grundstück am Belvedere für die Erbauung neuer Gebäude für diese technische Hochschule zu erwerben.

Die Regierung hat zwar im Dezember 1913 ihre Vertreter nach Prag behufs Verhandlung über den Bauplatz für den Neubau der böhmischen technischen Hochschule entsendet, teilte jedoch bis jetzt dem Professorenkollegium nicht mit, daß sie die Absicht hätte, den Bauplatz am Belvedere käuflich zu erwerben, für welchen sich das Professorenkollegium entschieden und welchen es bei der Lokalverhandlung bestens empfohlen hat.

Dagegen wurde im April 1914 dem Professorenkollegium seitens des damaligen Rektors mitgeteilt, daß das k. k. Finanzministerium die Absicht habe, für die k. k. böhmische technische Hochschule in Prag einen Bauplatz in Königliche Weinberge anzukaufen.

Das Professorenkollegium nahm zwar diese Mitteilung zur Kenntnis in der Meinung, daß es in Konsequenz seines Beschlusses vom 16. Dezember 1913 geschehe, welcher folgenden Wortlaut hatte:

„Das Professorenkollegium der k. k. böhmischen technischen Hochschule in Prag erachtet es als seine Pflicht, einen Bauplatz für die technische Hochschule zu beschaffen, in erster Reihe in Prag und erst wenn dies wider jede Erwartung auf unüberwindliche Hindernisse stoßen sollte, führt es als den nächst zweckmäßigsten Bauplatz das Grundstück in Königliche Weinberge an."

Als jedoch das Professorenkollegium den weiteren Verhandlungen mit dem Prager Stadtrate entnommen hat, daß die Verhandlungen wegen Erwerbung des Bauplatzes an der Letna abgebrochen wurden, ohne daß sich überhaupt irgendwelche, geschweige denn unüberwindliche Schwierigkeiten ergeben hätten, ohne daß überhaupt die Gemeinde Prag davon verständigt worden wäre, beharrte es bei dem ursprünglichen, grundsätzlichen, einstimmigen Beschlusse, den Bauplatz für die technische Hochschule zunächst in Prag zu beschaffen und setzte die Verhandlung mit den Vertretern der Stadt Prag fort, bis man zu dem Bauplatze längs der Rudolfanlagen gelangte, den der Stadtrat der königlichen Hauptstadt Prag der k. k. Regierung um 800.000 K, das ist um den gleichen Betrag anbietet, welchen das Grundstück in Königliche Weinberge gekostet hätte.

Das Professorenkollegium entschied sich für dieses Anbot der Stadt Prag und ersuchte bereits im August 1916 schriftlich und persönlich durch seine Delegierten die Regierung, respektive die beteiligten Ministerien, auf Grund dieses Anbotes den Bauplatz an der Letna anzukaufen. Damit hat es bewiesen, daß seine grundsätzlichen Beschlüsse, und zwar sowohl jener vom 10. Mai 1911, „daß es mit dem Baue der k. k. technischen Hochschule auf einem freien Raume außerhalb des gegenwärtigen Standortes am Karlsplatze einverstanden ist, wenn dadurch in naher Zeit ein modernes, in jeder Hinsicht der Entwicklung der technischen Wissenschaften entsprechendes Gebäude für die Technik erzielt werden könnte", sowie sein Beschluß vom 16. Dezember 1913, „daß es als seine Pflicht erachtet, einen Bauplatz für die technische Hochschule zunächst in Prag zu beschaffen" erfüllt werden können.

Daraus ist ersichtlich, daß die Vertagung der Bauaktion nicht seitens des Professorenkollegiums verschuldet, sondern durch die Unlust der Regierung, für die böhmische technische Hochschule die unumgänglichste Voraussetzung, „entsprechende Gebäude" beizustellen, verursacht wurde.

In Anbetracht der unhaltbaren Ubikationsverhältnisse, die bereits jetzt bestehen, und der Verschlimmerung derselben, die naturgemäß nach dem Kriege eintreten wird, da der Andrang der Hörer zu den technischen Wissenschaften ein außerordentlicher sein wird, verlangen und beantragen wir:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„1. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, von der Gemeinde Prag für den Bau der Gebäude für die k. k. böhmische technische Hochschule in Prag den Bauplatz am Belvedere käuflich zu erwerben und den Bau unverzüglich in Angriff zu nehmen.

2. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in den Voranschlag 1917/18 nachträglich einen entsprechenden Kredit einzubeziehen."

In formaler Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Wien, 6. November 1917.

Frantá.	Dr. Lukavský.	Exner.	Hrásky.
Dr. Formánek.	Vojta.	Funk.	Jos. Švejk.
Stříbrný.	Fiedler.	Tobolka.	Kalina.
Sedlák.	Dr. Šubrt.	Hyrš.	Kratochvíl.
Smrček.	Dr. Koerner.	Čech.	Lisý.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Hrásky und Genossen,

betreffend

die Ausgestaltung des Nordwestbahnhofes in Bad Poděbrad.

Die Station Bad Poděbrad weist in den letzten Jahren infolge des ungewöhnlichen Aufschwunges der dortigen Kohlensäurebäder eine namhafte Personenfrequenz auf, wobei es sich zeigte, daß diese Station und namentlich ihr Aufnahmsgebäude den Anforderungen des Personenverkehrs nicht entspricht und auch die Stadt Poděbrad als Kurort in keiner Weise repräsentiert.

In erster Reihe sind es die Warteräume I., II. und III. Klasse, die räumlich so beschränkt sind, daß sie bei einer nur halbwegs stärkeren Frequenz samt der Veranda und dem Perron überfüllt sind.

Bemerkenswert ist auch der gegenwärtige Raum für das Reisegepäck, welcher gleichzeitig als Lampendepot, als Unterkunft für den Portier und für die Stationsdiener dienen soll. Dieser Raum ist so beschränkt, daß die zur Expedition bestimmten Gepäcksstücke dort überhaupt nicht Platz finden und gleich nach der Abwägung auf den Perron gebracht werden müssen, wo sie in hohen Haufen den Perron ganz verlegen, was namentlich während der Hauptbadesaison zu unerträglichen Schwierigkeiten Anlaß gibt. Durch diese Manipulation wird nicht nur das reisende Publikum arg belästigt, sondern auch der Aufenthalt auf dem Perron absolut unmöglich gemacht und die Gepäcksstücke durch fortwährendes Hin- und Herschleppen nur überflüssigerweise beschädigt.

Der bisherige Raum der Personenkasse bildes ein wahres Unikum. Es ist dies ein zirka 5 Quadratmeter großer Raum, verstellt mit Kästen, nur mit einem einzigen schmalen Fenster, dunkel und muß verhältnismäßig zeitlich beim Tag beleuchtet werden; einen Ofen gibt es dort nicht. Angesichts der außerordentlichen Personenfrequenz in der Saison erscheint es notwendig, zwei Kassen aufzustellen, damit die Fahrkarten, und zwar nach allen Stationen gleichzeitig bei beiden Kassen ausgegeben werden können. Die Holzhütte auf der Veranda, wo in den Jahren vor dem Kriege ebenfalls Fahrkarten ausgegeben wurden, ist als zweite Kasse absolut unzulänglich. Bei dieser Gelegenheit ist auch zu bemerken, daß behufs rascher Expedition für die Reisenden nach Poděbrad und von Poděbrad, zur Bequemlichkeit des Publikums für Rückfahrkarten vorzusorgen wäre, wodurch die Fahrkartenausgabe in Poděbrad wesentlich erleichtert und manche Ersparnis erzielt würde.

In die Vorlage des Lokalbahngesetzes aus der Zeit vor dem Kriege wurde auch die Strecke Pečef—Poděbrad einbezogen, um so mehr erscheint es wünschenswert, die Erweiterung des Bahnhofgebäudes derart einzurichten, daß es auch für diese Eventualität genüge, namentlich ist für einen genügenden Raum für die Kanzleien, für die Personenkassen, für geräumige Wartesäle, namentlich für die II. und III. Klasse, für Gepäcksexpeditionsräume, für eine ordentliche, geräumige Garderobe, für eine Damen- und Herrentoilette, einen Raum für den Portier, die Stationsdiener und das sonstige Stationspersonal vorzusorgen.

Die Frachten- und Stationskassen reichen schon heutzutage, in der Kriegszeit, wo der Frachtenverkehr namhaft reduziert ist, absolut nicht aus und erfordern eine namhafte Vergrößerung und Erweiterung. Auch die Räume für das Magazinhilfspersonal und die Arbeiterkaserne sind unzulänglich; ferner erscheint

es erforderlich, einen ordentlichen zweckmäßigen Raum für die Lampenwächter sowie einen Aufbewahrungsort für Petroleum, Spiritus, Benzin und sonstige Explosivstoffe einzurichten.

In der technischen Einrichtung der Station Poděbrad bildet einen wesentlichen Mangel die unzulängliche Beleuchtung; die Direktion hat zwar einen Vertrag mit dem städtischen Elektrizitätswerke wegen Beleuchtung der ganzen Station abgeschlossen, bisher jedoch, und zwar nur sparsam, die Installation im Aufnahmsgebäude durchgeführt; die Perrons, die Frachtenkassen, die Magazine, die Wächterhäuser bei der Einfahrt entbehren bis jetzt der elektrischen Beleuchtung.

Da viele Kranke in der Station Poděbrad aussteigen und einsteigen, erscheint es notwendig, die Perrons zu erhöhen und mit Randsteinen zu versehen.

Schließlich gibt es noch eine Frage, die Beachtung verdient, und zwar die Beamtenwohnungen. Derzeit bildet der große Mangel an kleineren Beamtenwohnungen in Bad Poděbrad eine wahre Kalamität, und es erscheint daher notwendig, im amtlichen Wege für die Erbauung von Beamtenhäusern, villenartig mit Gärtchen und Hofraum, Sorge zu tragen, damit nach den heutigen Intentionen des Ministeriums die Beamten sich auch mit Gemüse-, Obstanbau sowie mit der Zucht kleiner Haustiere befassen können. In letzter Zeit ereigneten sich gerade in Bad Poděbrad Fälle, daß die Beamten nach anderen Dienstorten versetzt werden mußten, da sie infolge Kündigung der Wohnungen andere Wohnungen überhaupt nicht finden konnten.

Angesichts dieser Gründe stellen wir den **Antrag:**

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Das Eisenbahnministerium wird aufgefordert, für eine Erweiterung des Bahnhofsgebäudes in Bad Poděbrad sowie für alle Erfordernisse einer gehörigen Ausgestaltung dieser Station Sorge zu tragen."

In formaler Hinsicht verlangen wir, daß dieser Antrag ohne erste Lesung dem Eisenbahnausschusse zugewiesen werde.

Wien, 6. November 1917.

Hrásky.

Maštálka.	Dr. Formánek.
Tobolka.	Kratochvíl.
Exner.	Sedlák.
Dr. Franta.	Stříbrný.
Dr. Koerner.	Č. J. Lisý.
Dr. Lukavský.	Vojta.
Fiedler.	Hyrš.
Funk.	Dr. Šubrt.
Kalina.	Švejk.
Smrček.	Čech.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Hrásky und Genossen,

betreffend

die Einreihung der Werkmeister und Maschinenmeister bei den Staatsbahnen in die Beamtenkategorie.

Die Werkmeister und Maschinenmeister der k. k. Staatsbahnen streben durch ein ganzes Dezennium bei den berufenen Faktoren und an den kompetenten Orten eine Verbesserung ihrer Stellung dadurch an, daß sie die obligatorische Ernennung zu Beamten verlangen, jedoch vergeblich, denn es wurde ihnen unlängst eröffnet, daß die Ernennung der Werkmeister und Maschinenmeister zu Beamten im Hinblick auf die Unterbeamtenkategorie nicht in Erwägung gezogen werden kann.

In Konsequenz dieser unbegründeten Ursache haben sich die Betroffenen an das Abgeordnetenhaus mit der Bitte um Verwirklichung ihrer gerechten, wohlverdienten Forderung gewendet.

Für die wichtigen und verantwortungsvollen Dienstposten der Werkmeister und Maschinenmeister wird stets nur der Bestqualifizierte in Aussicht genommen, der die volle technische Eignung, die praktische und theoretische Bildung, die durch einen Lehrbrief und durch das Zeugnis über die Absolvierung der Werkmeisterschule an einer k. k. Staatsgewerbeschule, die in praktischer Hinsicht den Mittelschulen gleichgestellt werden kann, belegt sein muß sowie eine langjährige Praxis in Eisenbahnwerkstätten oder beim Fahrdienst auf der Maschine aufweist. Deshalb erscheint die Forderung nach dem Beamtencharakter gewiß gerechtfertigt und für die Regierung schon deshalb annehmbar, weil es sich dabei um keine großen Beträge handelt, die irgendwelche besondere Schwierigkeiten bei der Erwirkung des Kredits erfordern würden.

Jeder Werkmeister und Maschinenmeister ist für die Arbeit von 35 bis 100 Personen verantwortlich, ferner für die genaue und verläßliche Durchführung wichtiger Verrichtungen, für die Revision und Untersuchung aller Bestandteile der Fahrbetriebsmittel, wovon die Sicherheit tausender Menschenleben abhängig ist. Aber nicht nur für die verrichtete Arbeit, sondern auch für das genaue und ökonomische Wirtschaften mit allen Materialien sowie für die gewissenhafte Verteilung der Arbeit, was alles in den Händen der Werkmeister und Maschinenmeister liegt, sind sie verantwortlich. Der Jahresumsatz zum Beispiel in den Nimburger Werkstätten, insofern er mit der Tätigkeit der Werkmeister zusammenhängt, beträgt über 10 Millionen Kronen.

In Privatunternehmungen ist dem Werkmeister der Beamtentitel bereits durch das Gesetz zuerkannt, bei Privatbahnen (Südbahn) und in verschiedenen Staatsbetrieben wird der Werkmeister im Charakter eines Beamten geführt.

Einen Grund für die Ernennung der Werkmeister und Maschinenmeister zu Beamten bildet auch die Tatsache, daß für dieselben auch eine höhere Gehaltsstufe als für die Beamten des Status III bestimmt wurde, ein Umstand, der bei der Festsetzung dieser Stufen gewiß auf der Voraussetzung basiert, „für einen wichtigeren, mit größerer Verantwortlichkeit verbundenen Dienst einen höheren Gehalt“. In Konsequenz dessen, wäre der mit der Ernennung der Werkmeister und Maschinenmeister zu Beamten

verbundene finanzielle Aufwand nicht viel höher als jetzt, namentlich wenn man bedenkt, daß die Anzahl derselben ungefähr 630 beträgt, so daß es sich im ganzen um einen Kredit von ungefähr 10.000 K jährlich handeln würde.

Überdies wurde bei dem letzten Vergleich des Arbeitsverdienstes einzelner Angestelltenkategorien ziffermäßig erwiesen, daß die Werkmeister und Maschinenmeister gegenüber den übrigen Kategorien verhältnismäßig zurückgeblieben sind, was durch ihre Ernennung zu Beamten zum Teil gutgemacht werden könnte.

In Anbetracht dieser Tatsachen stellen wir den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird ermächtigt, hinsichtlich der Einreihung der Werkmeister und Maschinenmeister bei den k. k. Staatsbahnen in die Beamtenkategorie das Erforderliche zu veranlassen, damit allen begründeten Forderungen dieser Staatsangestellten Rechnung getragen werde.“

In formaler Hinsicht verlangen wir, daß dieser Antrag ohne erste Lesung im Plenum dem Staatsangestelltenausschusse zugewiesen werde.

Wien, 5. November 1917.

Stříbrný.	J. V. Hráský.
Lisý.	Franta.
Kratochvíl.	Švejk.
Vojta.	Hyrš.
Čech.	Formánek.
Maštálka.	Sedlák.
Dr. Zahrádník.	Tobolka.
Kalina.	Funk.
Exner.	Fiedler.
Dr. Koerner.	Smrček.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Isidor Zahradnik und Genossen,

betreffend

die nötigen Investitionen auf den Staatsbahnen in Böhmen und Mähren.

Um die Leistungsfähigkeit der Staatsbahnlinien auf die gewünschte Höhe bringen zu können, ist eine zielbewußte Ausgestaltung derselben unbedingt erforderlich, und das wie der Strecken, so auch der Stationen. Damit der jetzige und in den ersten Friedensjahren zu erwartende starke Verkehr auf sämtlichen Staatsbahnlinien anstandslos, beziehungsweise leichter bewältigt werden könnte, werden weiterstehend beantragte Ergänzungen, beziehungsweise Ausgestaltungen, Änderungen 2c. der Strecken und der Stationsanlagen dringend notwendig. Diese Investitionen sind wie zur Erhöhung der Betriebssicherheit, so auch zur erwünschten Entlastung des vollständig erschöpften Personales unbedingt erforderlich. Die Begründung der Notwendigkeit ergibt sich von selbst durch die jetzigen Verkehrsschwierigkeiten und wurde somit die Begründung jedes einzelnen Antrages unterlassen. Durch den in der letzten Zeit gesteigerten Verkehr ist eine derartige Verkehrsstockung in einzelnen Stationen eingetreten, daß die Züge manchmal einige Stunden in Vorstationen auf das freie Gleis warten müssen, beziehungsweise in Vorstationen wegen Platzmangels gänzlich aufgelöst werden müssen, wodurch eine starke Überbürdung des Personals eingetreten ist, woran nur die ungenügende Ausgestaltung der Strecken und der Stationen schuldtragend ist. Somit werden durch die Ausführung der beantragten Investitionen auch nicht unbedeutende Personalersparnisse erzielt, so daß auch der ungünstige Betriebskoeffizient der Staatsbahnen dadurch günstig beeinflußt werden wird. Es muß doch stets getrachtet werden, die größte Leistungsfähigkeit und dadurch die bessere Rentabilität der Staatsbahnen zu erzielen. Eine gut ausgestaltete Strecke kann auch mit der gleichen Personalanzahl viel mehr leisten. Bei der nur flüchtigen Prüfung der Staatsbahneinrichtungen haben sich nachstehende Investitionen als Minimum ergeben und wird somit deren rascheste Durchführung als dringend notwendig beantragt.

Staatsbahndirektion Pilsen.

1. Bau des zweiten Geleises in der Strecke Budweis—Horažďowitz und Nepomuk—Pilsen mit Ausbau der neuen Aufnahmsgebäude in Nakři-Netolitz, Protivin, Strakonitz, Šťahlau und Blowitz.

2. Budweis. Erweiterung des Güterbahnhofes mit der Ergänzung der Heizhausanlage und der Reparaturwerkstätte.

3. Pilsen. Moderne und ordentliche Ausgestaltung der Bahnhofanlage durch die zweckmäßigste Lösung der Zufahrts-, Verbindungs- und durchlaufenden Strecken, Verlegung des Rangierbahnhofes, Ergänzung des Personenbahnhofes, Ausbau der Vororteshaltestellen und Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Vorstationen von Pilsen.

4. Klattau. Die Erweiterung der Stationsanlage, die Errichtung einer Rangieranlage und die Ergänzung der Betriebswerkstätte.

5. Borowan-Trhové Sviny. Die Erweiterung des Aufnahmsgebäudes.

6. Nepomuk. Der Ausbau eines Personalwohngebäudes.

7. Touškov. Der Ausbau eines neuen Aufnahmsgebäudes.

8. Die Ausführung im größeren Umfange der Stallungen für die Geflügel- und Kaninchenzucht für das Stationspersonal und der Stallungen für die Kühe und das Borstenvieh der Streckenwächter.

9. Die Fortsetzung des Ausbaues der Werkstätte in Pilsen und modernen Personalwohngebäuden in Pilsen.

10. Der Ausbau von zwei verstärkten Brücken über den Radbuzafluß nächst Pilsen.

11. Der Ausbau von zwei verstärkten Hauptbrücken und zwei Inundationsbrücken über den Moldaufluß in der Strecke Frauenberg-Budweis.

12. Der Ausbau einer verstärkten Brücke über den Uhlawafluß bei Lititz.

13. Der Ausbau einer verstärkten Brücke über den Uhlawafluß bei Šwihau.

14. Der Ausbau einer verstärkten Brücke über den Uhlawafluß bei Janowitz.

Nordwestbahndirektion.

1. Vlkaneč. Erbauung einer heizbaren Unterkunft für die Bahnerhaltungsarbeiter und Errichtung eines Waschraumes.

2. Golčov—Jeníkov, Haltestelle Erbauung eines einstöckigen Aufnahmgebäudes mit einer Wohnung für den Leiter.

3. Golčov—Jeníkov, Hauptbahnhof. Erbauung einer heizbaren Unterkunft für die Bahnerhaltungsarbeiter, Errichtung eines Waschraumes und Erbauung eines Wohngebäudes für einen Bahnmeister.

4. Časlau. Erbauung einer heizbaren Unterkunft für die Bahnerhaltungsarbeiter, Erbauung eines Kanzlei- und Wohnungsgebäudes für einen Bahnmeister. Die Ausgestaltung der Kanzleien und Gütermagazine. Die Beschleunigung der Ausführung der projektierten Bahnhofserweiterung, Umbau der stark frequentierten Wegübersetzungen auf die Überfahrten an beiden Bahnhofsenden.

5. Časlau. Lokalbahn. Errichtung eines geräumigen Warteraumes im Aufnahmsgebäude.

6. Sedletz—Kuttenberg. Erbauung einer heizbaren Unterkunft für die Bahnerhaltungsarbeiter, Errichtung eines Waschraumes, Errichtung eines direkten Zuganges vom Vestibül auf den Perron, Erbauung eines neuen gemauerten Abortes für die Reisenden.

7. Nimburg. Ausbau einer modernen Rangieranlage, Vergrößerung der Werkstätte, Übertragung der ganzen Heizhausanlage in die Station Nimburg, Lokalbahn, Einführung, beziehungsweise Einmündung der Lokalbahn Nimburg—Jičin in die Station Nimburg, Einführung der elektrischen Beleuchtung in die Arbeiterkolonie und Bau von Familienhäusern für die Beamten.

8. Kolin. Umbau der ganzen Station zu einer modernen Stationsanlage.

9. Chlumetz. Erweiterung der Stationsanlage und Auswechslung, beziehungsweise Verstärkung des Oberbaues dortselbst.

10. Žiželitz. Aufbau eines neuen Aufnahmsgebäudes als Notbau im Jahre 1918.

11. Groß-Oseg. Beschleunigung des Ausbaues der projektierten Wasserstation.

12. Königgrätz. Bau eines getrennten neuen Personenbahnhofes als Notbau im Jahre 1918, Erweiterung des Gütermagazins.

13. Chrudim. Bau einer Sicherungsanlage, Umbau des Aufnahmsgebäudes und des Gütermagazines, Verlängerung der Stationsgleise und Einrichtung der elektrischen, beziehungsweise der Gasbeleuchtung.

14. Hohenmauth. Vollständiger Umbau des Aufnahmsgebäudes, Bau eines separaten Gütermagazines, die Errichtung einer Güteraufladerampe, Aufstellung eines Krans und einer Wagenbrückenwage, Verlängerung der Stationsgleise und Vermehrung derselben mindestens um drei Gleispaare, Vergrößerung des Kohlenschuppens.

15. Chrast. Erweiterung des Aufnahmsgebäudes zur Errichtung ordentlicher Kanzleien für den Verkehrsdienst und für den Stationsvorstand.

16. Hlinsko. Beschleunigung der Durchführung der projektierten Erweiterung des Magazins und Aufnahmsgebäudes.

17. In der Strecke Wien—Tetschen. Bau des zweiten Gleises.

18. In der Strecke Leština—Kolin. Ergänzung der Auswechslung der Schienen in der ganzen Strecke und in den Durchfahrgleisen in den Stationen, Erbauung der gemauerten Signalhütten bei den Wächterhäusern und ordentliche Herstellung der Wächterhäuser und Erbauung von geräumigen Stallungen bei allen Wächterhäusern.

19. Die Erbauung der Personalwohngebäude in Skuteč, Chrast und Medlešitz.

20. In der Strecke Hlinsko—Skuteč—Chrast die Verstärkung des Oberbaues zur Ermöglichung der Erhöhung der Verkehrsgeschwindigkeit und Ausgestaltung aller Stationen mit Sicherungsanlagen.

21. Zur besseren Ausnützung der Strecke Deutsch-Brod—Rositz die Errichtung von Betriebsausweichen zwischen den Stationen Hlinsko—Skuteč und Skuteč—Chrast.

22. Deutsch-Brod. Erweiterung der schon längst ungenügenden Stationsanlage. Vorläufig als dringend notwendig wäre sofort durchzuführen: Die Erweiterung des Gütermagazins, die Errichtung einer Sicherungsanlage, eines Übergangssteges zwischen dem Aufnahmsgebäude und Gütermagazin, Einführung der elektrischen Beleuchtung, die Ersetzung der hölzernen Überfahrt durch eine aus Beton nud Errichtung einer Reparaturwerkstätte bei der Heizhausanlage.

23. Okrouhlitz. Die Errichtung eines absperrbaren Perrons und eines hölzernen Kohlenschuppens.

24. Swětla. Die Errichtung einer elektrischen Sicherungsanlage, eines Waschraumes, eines Personalraumes, die Einführung des Nutzwassers in die Station und die Erweiterung der Station um ein Gleis.

25. Leština. Errichtung eines absperrbaren Perrons, einer Sicherungsanlage, eines Kohlenschuppens und Verstärkung des Oberbaues in den Durchfahrgleisen.

26. Rosochatetz, Haltestelle. Umwandlung in eine Betriebsausweiche.

27. Ždiretz—Krucemburg. Die Erweiterung des Aufnahmsgebäudes zur Unterbringung der notwendigen Warteräume und Kanzleien, Errichtung eines Kohlenschuppens und einer Sicherungsanlage.

28. In der Strecke Deutsch-Brod—Ždiretz—Skuteč Herstellung einer telephonischen Verbindung aller Stationen.

29. Die Umwandlung der Lokalbahn Deutsch-Brod—Tišnow—Brünn in eine Hauptbahn zweiten Ranges und die Abschaffung des gemeinsamen Gleises der Lokalbahn mit der Nordwestbahnstrecke bei Deutsch-Brod.

30. Böhmische Kommerzialbahnen. Allgemeine Verstärkung des Ober- und Unterbaues behufs Ermöglichung der Erhöhung der Streckengeschwindigkeit und eine entsprechende Ausgestaltung der Stationen.

Böhmische Nordbahn.

1. Eine gründliche Ausgestaltung der ganzen Strecke, da dieselbe besonders in den böhmischen Gegenden stark vernachlässigt ist. Es ist eine allgemeine Verbesserung, beziehungsweise Verstärkung wie des Oberbaues so auch des Unterbaues dringend notwendig. Auch die ungenügenden Stationsgebäude in allen Stationen benötigen dringend eine gründliche Restaurierung und meistens eine zweckmäßige Erweiterung und Einführung der elektrischen Beleuchtung.

2. Neratowitz. Die Erweiterung der Stationsgleise an Stelle der bestehenden Kohlendepots. Errichtung einer Rangierungsanlage mit einem Auszugsgleise und direkter Einfahrt der Lokalbahn Neratowitz—Brandeis an der Elbe in die Station. Der bestehende Lokalbahnhof wäre auf ein Massengutgleis und Magazin mit Magazinsgleisen umzuändern. Umbau des Aufnahmsgebäudes, Errichtung einer anständigen Personalkaserne; die Wegübersetzungen an beiden Enden der Station wären in die

Überfahrten oder Unterfahrten umzuändern. Die Herstellung einer Sicherungsanlage und die Einführung der elektrischen Beleuchtung in der ganzen Station.

3. Bakow. Die Erbauung einer modernen Stationsanlage mit Rücksicht auf die starke Frequenz. Einführung der elektrischen Beleuchtung und Erweiterung von wenigstens vier Gleisen.

4. Jungbunzlau. Die Beschleunigung der Durchführung des projektierten Umbaues der ganzen Stationsanlage.

K. k. Direktion Olmütz.

1. Prostějov (Prosnitz) Nordbahnhof. Ein gründlicher Umbau des Aufnahmsgebäudes.

2. Olmütz, Hauptbahnhof. Die Errichtung von Inselperronen für fünf Richtungen mit je drei Gleisen, die Herstellung einer direkten Verbindung durch eine Unterfahrt der Stadt Olmütz mit Hodolein und Bělidla. Die Einführung der elektrischen Beleuchtung, die Einrichtung einer elektrischen Zentral-Wasserstationsanlage, einer Überfahrt auf der Sternberger Straße, der Ausbau einer modernen, zentralen Heizhausanlage (in Olmütz bestehen jetzt 4 Heizhausexposituren), die Einrichtung der Lokomotivdrehscheibe und eines Kohlenaufzuges auf den elektrischen Betrieb, die Aufstellung eines elektrischen Kranes auf 20.000 Kilogramm und eines auf 5000 Kilogramm Leistungsfähigkeit.

3. Olmütz-Neugasse. Die Erweiterung der Stationskanzlei.

4. Olmütz-Stadt. Die Erweiterung des Aufnahmsgebäudes und des Rangierbahnhofes, die Errichtung eines Übergangssteges von Olmütz in das Beamtenviertel.

5. Olmütz-Hodolein. Der Bau eines neuen Aufnahmsgebäudes und die Erweiterung des Rangierbahnhofes.

6. Morawičan. Die Errichtung einer elektrischen Wasserstation.

7. Hohenstadt. Die Errichtung eines elektrischen Kranes auf 20.000 Kilogramm Leistung.

8. Bystrowan. Der Ausbau eines Warteraumes.

9. Groß-Bystritz (Wisternitz). Die Erweiterung der Stationsanlage und der Umbau des Aufnahmsgebäudes.

10. Troubelitz. Der Ausbau eines neuen Aufnahmsgebäuudes.

11. Český Bohdíkov. Erweiterung des Aufnahmsgebäudes.

12. In der Strecke Olmütz—Böhmisch-Trübau. Der Bau des zweiten Gleises und eine entsprechende Erweiterung der sämtlichen Stationen dieser Strecke.

13. Die Einführung der elektrischen Beleuchtung in die Stationen Štěpánov, Moravičan, Červenka und Lukavic.

14. Der Umbau des Aufnahmsgebäudes in Moravičan, Lukavic und Hostein.

15. Der Ausbau eines Gütermagazins in Lukavic und Hostein.

16. Der Bau eines neuen Aufnahmsgebäudes in den Stationen Rudolfsdorf, Budigsdorf, Hohenstadt, Loschic und Swittau.

17. Die Errichtung einer Sicherungsanlage in den Stationen Červenka, Hohenstadt, Žichlinek, Třebovic, Sichelsdorf und Schwarzbach.

18. Die Aufstellung der Blockeinrichtung in der Strecke Olmütz—Böhmisch-Trübau.

Direktion Staatseisenbahngesellschaft.

1. Der Bau des zweiten Gleises in der Strecke Kralup—Lowosic.

2. Terezín-Bohušowic. Die Beschleunigung des Ausbaues des projektierten Postgebäudes zur Gewinnung der notwendigen Kanzleiräume in der Station. Die Erweiterung der Stationsanlage um zwei Gleise. Die Einführung der Wasserleitung in die Station und Beendigung der elektrischen Beleuchtung.

3. Hrobce. Der Ausbau eines neuen Aufnahmsgebäudes. Die Erweiterung der Stationsanlage um zwei Gleise und die Verlängerung der Stationsgleise. Der Ausbau eines Magazins.

4. Raudnic. Die Erweiterung des Aufnahmsgebäudes. Der Bau eines neuen Personalkaserngebäudes. Die Erweiterung des Magazins und der Aufladerampen. Der Ausbau der Station Raudnic-Bezděkow auf eine Kreuzungsstation für die Güterzüge, wogegen in Raudnic nur die Personenzüge mit Rücksicht auf die ungünstige Situierung der Station zu halten hätten.

5. Štětí-Hněwic. Der Bau eines neuen Aufnahmsgebäudes und eines Personalwohngebäudes. Die Errichtung eines neuen Magazins auf der Seite des Aufnahmsgebäudes. Die Erweiterung der Stationsanlage um ein Gleis und die Verlängerung der Stationsgleise zur Ermöglichung der Kreuzung von zwei hundertachsigen Zügen.

6. Jensovic. Der Bau eines neuen Aufnahmsgebäudes.

7. Pardubitz. Die Erweiterung des Aufnahmsgebäudes. Der Bau eines separaten Postgebäudes mit zwei Gleisen. Die Vermehrung der Gleise um zwei Personenzugsgleise und die Einführung der Strecke Chrudim—Königgrätz von beiden Seiten in die Station, damit das Zurückschieben der Züge nach Rosic entfallen könnte. Die Erweiterung des Rangierbahnhofes um sechs Gleise und die Verlängerung aller dortigen Gleise. Der Bau einer Sicherungsanlage für den Bereich der Nordwestbahn. Die Abtragung der alten Heizhausanlage zur Gewinnung eines Raumes für die Erweiterung des Güterbahnhofes und die Errichtung einer neuen Heizhausanlage. Der Bau eines neuen Kaserngebäudes und einiger Personalwohngebäude.

8. Čermá a. d. Adler. Die Verstärkung des Oberbaues in der Station und Verlängerung der Stationsgleise.

9. Václavic. Die Erweiterung des Aufnahmsgebäudes und die Errichtung eines absperrbaren Perrons.

10. Elbeteinitz. Die Verlängerung des Massengutgleises. Der Umbau des Aufnahmsgebäudes und die Errichtung einer Waggonbrückenwage.

11. Vápenný Podol. Der Umbau des Aufnahmsgebäudes und eine Gleisvermehrung.

12. Prachowic. Die Erweiterung der Stationsanlage und eine Gleisvermehrung für die notwendige Wagendeponierung.

13. Die Erweiterung des Gütermagazins in Přelouč, die Errichtung noch eines Massengutgleises und eines neuen Gleises für die Lokalbahn Přelouč—Wall.

14. Kladrub. Vollständiger Umbau des Aufnahmsgebäudes und die Errichtung des Personalwohngebäudes, die Erweiterung der Stationsanlage um zwei Manipulationsgleise.

15. Choltic. Die Erweiterung der Station durch Zubau von zwei neuen Manipulationsgleisen.

16. Moravan. Die Verlängerung der Stationsgleise, die Errichtung noch eines Vorfahrgleises, die Einrichtung einer direkten Einfahrt der Lokalbahn Chrudim—Holic in die Stationsgleise. Eine ordentliche Umzäunung der ganzen Stationsanlage, die Errichtung eines absperrbaren Perrons, einer Waggonbrückenwage und eines Kohlenschuppens.

17. Dašic. Die Herstellung einer Rangieranlage zur Entlastung der Station Pardubitz.

18. Uhersko. Die Errichtung eines absperrbaren Perrons, der Bau eines neuen Aufnahmsgebäudes mit den nötigen Personalwohnungen und die Umzäunung der ganzen Stationsanlage.

19. Halbstadt. Die Errichtung einer Sicherungsanlage der elektrischen Beleuchtung, die Erweiterung des Gütermagazins und Herstellung der Personalkaserne.

20. Chotzen. Vollständiger Umbau der ganzen Stationsanlage mit ausreichenden und genug langen (für 100 Wagen) Gleisen, einer Abrollanlage, einem modernen Aufnahmsgebäude, Magazin, elektrischer Beleuchtung und vollständig neuer Heizhausanlage und Wasserstation. Der Bau einer Personalkaserne und von Personalwohngebäuden in Art der Familienhäuser.

21. Strecke Brünn—Vlarapaß. Der Umbau der Strecke auf eine Hauptbahn des Ranges mit nötigen Sicherungsanlagen und modernen Stationsanlagen.

22. Haltestelle Zabrdovic. Die Errichtung einer Betriebsausweiche und die Herstellung einer telephonischen Verbindung mit Brünn. Der Bau einer separaten Gleisverbindung mit Brünn Ober- und Unterbahnhof.

23. In der Strecke Brünn—Královo Pole die Einführung der Blockeinrichtung.

24. Královo Pole. Die Erweiterung der Station, des Aufnahmsgebäudes, des Gütermagazins und die Errichtung einer Wasserstation.

25. Střelic. Die Erweiterung der Stationsanlage und Verlängerung der Stationsgleise.

26. Rosic-Pendorf. Die Umwandlung der Haltestelle in eine Betriebsausweiche.

27. In der ganzen Strecke Brünn—Okřischko die Erweiterung der Aufnahmsgebäude in allen Stationen.

28. Die Herstellung eines zweiten Gleises zwischen Brünn Unterbahnhof und Schimitz.

29. Die Herstellung einer direkten Einfahrt der Vlarapaßzüge auf den Brünn Oberbahnhof ohne Berührung von Schimitz, Černowitz.

30. Ausbau der Station Schimitz als Vorstation von Brünn.

31. Zwittau. Verlängerung der Stationsgleise.

32. Beschleunigung des projektierten Umbaues der Stationsanlage in Böhmisch-Trübau mit einer Abrollanlage, einem Rangierbahnhof, einer Heizhaus- und Werkstättenanlage, Personalwohn- und Kaserngebäuden sowie Familienhäuser für die Beamten.

33. Lieben. Die Erweiterung der vollständig ungenügenden Stationsanlage mindestens um vier Gleise.

34. Náchod. Der Bau der Fortsetzungslinie von Glatz = Landesgrenze bis in die Station Náchod.

Ferdinands-Nordbahn.

1. Prerau. Die Erweiterung, beziehungsweise Ausgestaltung der Stationsanlage in nachstehender Richtung. Vermehrung um zwei Einsteigeperrons und Verlängerung aller bisherigen Perrons. Die Errichtung eines Tunnels für die Gepäckabfertigung mit elektrischen Aufzügen. Vollständiger Umbau des Aufnahmsgebäudes. Die Errichtung eines separaten Postmanipulationsgleises, einer neuen Heizhausanlage mit Umbau des Hauptbahnhofes. Die Errichtung einer Wagenwerkstätte. Bei dem Umbau des Hauptbahnhofes und Verbindungsschleifen der Strecke von Böhmisch-Trübau mit der Strecke nach Krakau ist auf die bereits projektierte Trasse des Donau-Oder-Elbekanals Rücksicht zu nehmen. Eine moderne Magazinsanlage mit genügenden Güterrampen und ordentlichen Zufahrten.

2. Der Bau des zweiten Gleises in der Strecke Olmütz—Prerau.

3. Haltestelle Němčic. Der Ausbau in eine Station (Zuckerfabrik).

4. Auf den Stationen der Nordbahnstrecke ohne Brunnen ist derselbe herzustellen und in allen ein Waschraum einzurichten.

5. Hullein. Der Bau von Familienhäusern für die Beamten.

6. Ungarisch-Brod. Die Herstellung einer zweckmäßigen Einmündung der Staatseisenbahngesellschaftsstrecke.

7. Der Bau des dritten und vierten Gleises in der Strecke Polanka—Oderberg mit dem Ausbau der Stationsanlagen in Svinov, Mährisch-Ostrau, Oderfurt und Hruschau.

8. Personenhaltestelle Marienberg. Der Umbau in eine Station mit einem Gütermagazin und einem Abstellgleise.

9. Die Einmündung der Bruschperkbahn in Marienberg in die Nordbahnstrecke.

10. Der Bau des zweiten Gleises auf der Montanbahn in der Strecke Ostrau-Montanbahnhof—Ostrau-Witkowitz zur Entlastung der Strecke Ostrau—Friedlandbahn vorzunehmen.

11. Mährisch-Ostrau. Mit dem Ausbau des dritten und vierten Gleises die endgültige Lösung der Situierung der Station als Inselbahnhof. Die Erweiterung des Hauptbahnhofes um den durch die Abtragung der bestehenden Heizhausanlage und oberen Werkstättengebäuden gewonnenen Raum und Übertragung der ganzen Heizhausanlage nach Marienberg, die Erweiterung der Werkstättenanlage und die Errichtung eines Übergangssteges über die Stationsanlage und teilweise Werkstättenanlage bis auf die Straße hinter der Werkstätte.

12. Suchdol. Die Erweiterung der Stationsanlage und Verlängerung der Stationsgleise.

13. Heje. Die Erweiterung der Stationsanlage zur Erleichterung der Nachbarstationen.

Staatsbahndirektion Prag.

1. Errichtung einer Betriebsausweiche in der Haltestelle Kowar, Kralovic und Podlešin.

2. Errichtung des zweiten Gleises in der Strecke Smichov—Dušník und Smichov—Vyšehrad.

2a. Errichtung eines neuen Kaserngebäudes in Smichov.

3. Řepora. Verlängerung, respektive Erweiterung der Stationsanlage im Rahmen des projektierten zweiten Gleises.

4. Zvoleňoves. Herstellung eines Magazins nebst Magazinsgleisen und Verlängerung der Stationsgleise.

5. Dušník. Errichtung einer Lokomotivremise mit sechs Ständen.

6. Litovic. Herstellung eines Personalwohngebäudes.

7. Herrendorf. Herstellung eines Personalwohngebäudes.
8. Schlan. Herstellung eines Kaserngebäudes.
9. Peruc. Herstellung eines Personalwohngebäudes.
10. Vrbno. Erweiterung des Aufnahmsgebäudes durch Aufbau des ersten Stockes.
11. Moldau. Erweiterung der Heizhausremise um zwei Stände.
12. Chlumčan. Die Herstellung eines neuen Kreuzzügegleises und einer Stationserweiterung.

Strecke Prag—Gmünd.

1. Der Bau des zweiten Gleises in der Strecke Beneschau—Weselí.

2. Die Vermehrung der Telegraphenleitungen um eine neue und Herstellung einer telephonischen Verbindung aller Stationen von Prag bis Gmünd, beziehungsweise Weselí—Budweis.

3. Die Ausgestaltung aller Stationen mit Sicherungsanlagen.

4. Die Errichtung einer Betriebsausweiche in der Haltestelle Roudná.

5. Čerčan. Der Ausbau eines neuen Personalwohngebäudes.

6. Wotic—Veselka. Die Erweiterung der Stationsanlage, besonders die Verlängerung der Stationsgleise.

7. Wotic-Stadt. Die Erweiterung um ein neues Gleis und Einführung der elektrischen Beleuchtung.

8. Klein-Heřmanic. Bau eines neuen Kreuzungsgleises. Die Verlängerung der Stationsgleise. Erweiterung des Gütermagazines und Herstellung der Personalwohnungen.

9. Stupčic. Der Bau eines neuen Kreuzungsgleises, Verlängerung der Stationsgleise und Umbau der alten Wasserstation auf eine Beamtenwohnung.

10. Sudoměřic. Der Bau eines neuen Kreuzungsgleises, die Verlängerung des Magazinsgleises, der Bau eines neuen Aufnahmsgebäudes, der Umbau des alten Aufnahmsgebäudes in Personalwohngebäude, Bau eines Magazins und einer Waggonbrückenwage.

11. Chotovin. Der Bau eines neuen Aufnahmsgebäudes und Ausgestaltung in eine Vollstation mit einem Magazinsgebäude.

12. Tábor. Erweiterung der Stationsanlage wenigstens um vier Gleise, Verlängerung der Stationsgleise, Errichtung von Inselperrons und der Umbau des Aufnahmsgebäudes. Einführung der Lokalbahn Tábor—Bechyň in die Station selbst.

13. Soběslau. Die Adaptierung des Aufnahmsgebäudes auf ein modernes.

14. Weselí—Mezimostí. Der Umbau der ganzen Stationsanlage auf eine moderne mit Inselperrons, der Gleislänge für mindestens 100 Wagen. Die Einrichtung von modernen Wasserkranen, der Kohlenaufzüge für Lokomotivausrüstung und der Bau eines Kasern- und Personalwohngebäudes.

15. Wittingau. Die Erweiterung der ungenügenden Warteräume.

16. Suchental. Die Erweiterung der Warteräume und der Kanzleien.

Strecke Weselí—Budweis.

1. Der Bau des zweiten Gleises in der Strecke Weselí—Budweis.
2. Bukovsko. Die Verlängerung der Stationsgleise und Erweiterung des Aufnahmsgebäudes.
3. Doňov. Die Herstellung eines Abladegleises.
4. Schmidtgraben. Die Herstellung eines Abladegleises.

Strecke Prag—Furth im Walde.

1. Prag. Die Beschleunigung des Umbaues des Franz Josef-Bahnhofes. Die Abtragung der Heizhausanlage der böhmischen Nordbahn und Übertragung derselben vorläufig nach Nusle. Die Erweiterung des Weinberger Tunnels, beziehungsweise der Ausbau eines neuen Tunnels zwischen Prag und Wršovic—Nusle. Die Beschleunigung der Lösung der Frage des Prager Zentralbahnhofes.

2. Der Ausbau der projektierten neuen Werkstätten- und Heizhausanlage im Prager Bereiche als Notbau im Jahre 1918.

3. Beraun. Die Erweiterung und Verlängerung der Stationsgleise, die Erweiterung des ungenügenden Aufnahmsgebäudes (die Warteräume sind ungenügend, der Gepäcksraum fehlt gänzlich, die Wohnungsstiegen sind zu eng), die Verlängerung des Massengutgleises und die Erweiterung des Gütermagazins.

4. Rokycan. Die Verlängerung der Stationsgleise.

5. Zdic. Die Errichtung einer modernen Heizhausanlage und die Erweiterung der ungenügenden Stationsanlage.

6. Der Ausbau des zweiten Gleises in der Strecke Zdic—Pilsen; vorläufig ist jedoch die Errichtung einer Betriebsausweiche in den Haltestellen Praskoles und Vlči dringend notwendig.

7. Maut. Die Errichtung einer Lokomotivdrehscheibe.

Strecke Rakonic—Zdic—Protivin.

1. Přibram. Die Einbeziehung der Station in die städtische Wasserleitung, die Errichtung einer Sicherungsanlage und einer neuen Heizhausremise und neuen Drehscheibe.

2. Březnic. Die Erweiterung und Verlängerung der Stationsgeleise (jetzt reicht die Gleislänge nur für 53 Wagen aus), die Erweiterung des unzulänglichen Stationsgebäudes, des Massengutgleises, des Magazins und die Errichtung einer gedeckten Güterrampe.

3. In allen Stationsgebäuden der ganzen gewesenen Rakonitz—Protiviner Bahn die unbrauchbaren (bei der Übersiedlung) Wohnungsstiegen umzubauen. (Jetzt müssen die größeren Möbelstücke über gedeckte Perrons durch die Fenster in die Wohnung hineingebracht werden.)

4. Putim. Die Herstellung eines Abladegleises.

5. Jinec—Čenkov. Die Erweiterung des Aufnahmsgebäudes.

6. Mirovic. Die Verlängerung der Stationsgleise und die Errichtung eines Massengutgleises.

7. Haltestelle Laschovic. Die Errichtung einer Betriebsausweiche.

8. Alt Hütten. Die Herstellung eines neuen Kreuzungsgleises.

Zugförderungs- und Werkstätteninvestitionen.

1. Station Rakonic. Die Beschleunigung des Ausbaues der neuen Zugförderungsanlage und eines neuen Wasserdruckwerkes.

2. Station Vršovic—Nusle. Die Umgestaltung der Gleisanlage im Heizhausrayon, der Aufbau einer Personalkaserne für das Lokomotivpersonal, die Aufstellung eines neuen Holzschuppens, die Erweiterung der Wagenwerkstätte und die Errichtung eines Arbeitskanals in der Wagenwerkstätte.

3. Station Wiesa-Oberleutensdorf. Die Auswechslung der 14·5 Meter langen Drehscheibe gegen eine von 20 Meter Länge.

4. Station Čerčan—Pyšely. Ein Hilfsreservoir am südlichen Ende der Station aufbauen, die Kranleitung auswechseln, die Lokomotivputzgruben verlängern und verlegen behufs der Ermöglichung der gleichzeitigen Wasserentnahme und Ausputzen der Zug- und Nachschublokomotive.

5. Station Tábor. Neue Drehscheibe von 20 Meter Länge einbauen und ein Bad im Heizhausrayon einrichten.

6. Station Schlan. Die Aufstellung eines neuen Holzschuppens für Lokomotiven.

7. Station Přibram. Die Aufstellung eines neuen Holzschuppens für Lokomotiven.

8. Station Beraun. Die Aufstellung eines Wagenreparaturgleises und eines freistehenden Abortes mit Wasserabziehung im Heizhausrayon.

9. Station Laun. Die Einführung des Heizhausrayons, die Errichtung eines Schuppens für die Lokomotivbestandteile, eines Arbeitskanals vor der Wagenwerkstätte und die Einführung der Wasserabspülung der Aborte in der Werkstätte Laun.

10. Station Weseli-Mezimostí. Die Errichtung einer Reparaturwerkstätte.

11. Station Bodenbach. Die Rekonstruktion der Heizhauswasserleitung.

Lokalbahnen.

1. Branik. Die Erweiterung des Aufnahmsgebäudes.
2. Krč. Die Erweiterung des Aufnahmsgebäudes und der Bau eines neuen Kreuzungsgleises.
3. Hospozín. Die Herstellung eines Warteraumes.
4. Wobrntein. Der Bau eines Personalwohngebäudes.
5. Heizhaus Bodenbach. Der Bau einer neuen Heizhausanlage.

Dieser Antrag wolle ohne erste Lesung dem Eisenbahnausschuß zugewiesen werden.

Wien, 12. November 1917.

Dr. Zahradník.
Špaček. Kotlant.
Měchura. Ant. Rydlo.
H. Srdínko. K. Prášek.
Dr. Velich. Janovec.
Udržal. Okleštěk.
Chaloupka. Mlčoch.
Padour. Bukvaj.
Žďárský. Jar. Rychtera.
Vradáč. Kulich.
J. Sedlák. Dr. Viškovský.
Staněk. Krž.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Lukaszewicz und Genossen,

betreffend

die Abänderung des Einquartierungsgesetzes.

Die mit dem Einquartierungsgesetze vom Jahre 1879 statuierten Vergütungen für militärische Einquartierungen standen schon bei Beginn des Krieges in gar keinem Verhältnisse zu den Auslagen, welche die Betroffenen aus Anlaß der bei ihnen angeordneten Einquartierung hatten.

Während des Krieges haben sich die Verhältnisse bedeutend zuungunsten derjenigen, bei denen Einquartierungen vorgenommen wurden, verschlechtert, weil es bei der täglich zunehmenden horrenden Teuerung aller Bedarfsartikel ein Ding der Unmöglichkeit ist, mit den gesetzlichen Gebühren auch nur halbwegs das Auslangen zu finden.

Nachdem es allen Prinzipien der Gerechtigkeit widerspricht, die von der Allgemeinheit zu tragenden Lasten der Einquartierung nur auf Einzelne, und zwar jene, die von derselben betroffen werden, zu überwälzen, erscheint eine entsprechende Abänderung des Gesetzes in dem Sinne notwendig, daß für die Einquartierung eine dem Durchschnittspreise der Unterbringungskosten in den Hotels und Gasthöfen entsprechende Vergütung geleistet wird.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, eine auf die Abänderung des bestehenden Einquartierungsgesetzes in der Richtung hinzielende Vorlage zu unterbreiten, daß hierin die durch die gesteigerten hohen Kosten geänderten Preisverhältnisse ihre vollste Berücksichtigung finden.“

In formeller Beziehung wolle dieser Antrag dem Wehrausschusse zugewiesen werden.

Wien, 13. November 1917.

Dr. Zahajkewicz.
N. Wassilkó.
Semaka.
Wl. R. v. Singalewicz.
Dr. Smal-Stockyj.
Budzynowskyj.
Lawruk.
K. Lewyckyj.
Eugen Lewickyj.
Dr. Dnistriańskyj.

Lukaszewicz.
Spenul.
Leo Lewyckyj.
E. Pohoreckyj.
Stefanyk.
Dr. Okunewskyj.
Petryckyj.
Dr. Holubowycz.
Dr. Cehelskyj.
Baczyńskyj.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Justizausschusses

über die

Beschlüsse des Herrenhauses, betreffend die Überprüfung der von den Militärgerichten im Feld- und im standrechtlichen Verfahren gefällten verurteilenden Erkenntnisse, die ausnahmsweise Unterstellung von Zivilpersonen unter die Militärgerichtsbarkeit und die Bildung der Geschwornenlisten. (751 bis 753 der Beilagen.)

In seinen Beschlüssen vom 31. Oktober 1917 ist das Herrenhaus bei der Streichung der Einleitungsformel zum Gesetz über die Militärgerichte und des Artikels IV im Gesetze über die Geschwornenlisten verblieben. Dagegen hat es das Junktim zwischen den Gesetzen fallen gelassen und das Gesetz über die Überprüfung ist dadurch frei geworden. Da über den Inhalt dieses Gesetzes Übereinstimmung besteht, stellt der Justizausschuß den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen, dem Beschluß des Herrenhauses (751 der Beilagen), betreffend die Überprüfung der von den Militärgerichten auf Grund der Kaiserlichen Verordnungen vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 156, und vom 4. November 1914, R. G. Bl. Nr. 307, im Feldverfahren oder im standrechtlichen Verfahren gefällten verurteilenden Erkenntnisse beizutreten."

Im Anschluß daran beantragt der Ausschuß einige Beschlüsse. Nach dem ersten soll, wenn Zivilpersonen von Militärgerichten zu Freiheitsstrafen verurteilt worden sind, ihre Strafe in Zivilgefängnissen vollzogen werden. Der zweite beruht darauf, daß nicht bloß im Feld- und standrechtlichen Verfahren, sondern auch sonst von den Militärgerichten in übermäßig strenger Weise geurteilt wurde. Die Regierung wird daher aufgefordert, die Urteile nach dieser Richtung überprüfen zu lassen und die nötige Abhilfe im Wege der Gnade zu erwirken. Die dritte fordert das Gesamtministerium auf, die Verordnung, durch welche § 14 der Militärstrafprozeßordnung in Wirksamkeit gesetzt wurde, aufzuheben, da deren Notwendigkeit entfallen ist. Der letztere Beschluß entspricht dem Antrage Lazarski, Groß und Genossen (219 der Beilagen), der damit erledigt ist.

Betreffs der beiden anderen Gesetze besteht der Gegensatz zwischen den beiden Häusern fort. Mit Genugtuung stellen wir fest, daß diesmal die bedeutenden Juristen des Herrenhauses sich unumwunden auf die Seite des Abgeordnetenhauses gestellt und anerkannt haben, daß seine Beschlüsse nichts anderes bezwecken, als der Verfassung Geltung zu schaffen. Es handelt sich nicht um eine bloße Meinungsverschiedenheit. Wir können nicht gestatten, daß der Einrichtung des Schwurgerichtes die staatsgrundgesetzliche Sanktion abgesprochen und die Regierung in die Lage versetzt wird, im Wege des § 14 die Geschwornengerichte einzustellen oder in ihrem Wirkungskreise zu verkürzen. Wir können ebensowenig gestatten, daß den Staatsbürgern im Wege des § 14 die durch Staatsgrundgesetz festgelegte Organisation unabsetzbarer und unversetzbarer Richter entzogen, und sie Militärgerichten unterworfen werden, welche dieser Voraussetzung einer unabhängigen Rechtspflege entbehren.

Ebenso können wir die mit der Verfassung unvereinbare, die Verfassung selbst bedrohende Auslegung des § 14 nicht gestatten, daß verfassungswidrige Anordnungen der Regierung Gesetzeskraft haben

und bis zur Zeit ihrer Nichtgenehmigung in dieser Gesetzeskraft anerkannt werden müßten. Der Justizminister hat in seiner Rede im Herrenhause sogar die Schranke fallen gelassen, daß eine § 14-Verordnung nur dann eintreten könne, wo sonst ein schlichtes Gesetz genügt, und erklärt, daß es für § 14-Verordnungen, abgesehen von der Verantwortlichkeit des Ministeriums, überhaupt keine Schranke gebe; die Regierung könne auf Grund einer § 14-Verordnung auch Verfassungsgesetze ändern, auch den Staatsschatz dauernd belasten oder Staatsgut veräußern, alles das mit verbindlicher Kraft. Eine derartige Auslegung kann das Abgeordnetenhaus nicht zulassen und muß deshalb auf Artikel IV, bei dessen Umfang es sich ohnehin die größte Mäßigung auferlegt hat, als Ausdruck seiner entgegengesetzten Auffassung beharren.

Der Justizausschuß stellt daher den Antrag, betreffs dieser beiden Gesetze auf den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses vom 14. Juli 1917 zu beharren.

Wien, 13. November 1917.

Dr. V. Waldner,
Obmann.

Ofner,
Berichterstatter.

I.

Gesetz

vom . . . . ,

über

die Überprüfung der von den Militärgerichten auf Grund der Kaiserlichen Verordnungen vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 156, und vom 4. November 1914, R. G. Bl. Nr. 307, im Feldverfahren oder im standrechtlichen Verfahren gefällten verurteilenden Erkenntnisse.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Wer nach der Kaiserlichen Verordnung vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 156, oder der Kaiserlichen Verordnung vom 4. November 1914, R. G. Bl. Nr. 307, von einem Feldkriegsgerichte oder Standgerichte rechtskräftig verurteilt worden ist, kann die Wiederaufnahme des Verfahrens vor dem bürgerlichen Gerichte verlangen,

1. wenn einer der Gründe vorliegt, aus denen nach der bürgerlichen Strafprozeßordnung oder den Militärgerichtsordnungen der rechtskräftig Verurteilte die Wiederaufnahme des Strafverfahrens verlangen kann oder

2. wenn er gegründete Bedenken gegen die Richtigkeit der dem Urteile zugrunde gelegten Tatsachen geltend machen kann, die durch die darüber einzuleitenden Erhebungen nicht entkräftet werden. Der Antrag nach Z. 2 kann nur binnen zwei Jahren nach Kundmachung dieses Gesetzes gestellt werden.

§ 2.

Der rechtskräftig Verurteilte kann binnen zwei Jahren nach Kundmachung dieses Gesetzes die Aufhebung des feldgerichtlichen oder standgerichtlichen Urteiles wegen Nichtigkeit und die neuerliche Durchführung des Verfahrens vor einem bürgerlichen

Gerichte beantragen, wenn das Urteil auf einer Verletzung oder unrichtigen Anwendung des Gesetzes beruht.

§ 3.

Ist der Verurteilte minderjährig, so kann, selbst gegen seinen Willen, auch der gesetzliche Vertreter die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Aufhebung des Urteiles beantragen. Nach dem Tode des Verurteilten oder wenn er in eine Geisteskrankheit verfallen ist, steht dieses Recht außerdem seinem Ehegatten, seinen Verwandten in auf- und absteigender Linie, seinen Geschwistern und seinem Kurator oder Beistande zu.

§ 4.

Die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Aufhebung des Urteiles sind bei dem Gerichte zu beantragen, das nach der bürgerlichen Strafprozeßordnung in erster Instanz zuständig gewesen wäre.

Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden und hat die Beschwerdepunkte zu bezeichnen.

Wird ein solcher Antrag gestellt, so kann das Gericht erster Instanz den Aufschub oder die Hemmung der Strafe bewilligen, wenn es das nach Anhörung des Anklägers nach den Umständen des Falles für angemessen erachtet.

Der Antrag auf Wiederaufnahme oder Aufhebung ist zurückzuweisen,

1. wenn er verspätet oder von einer dazu nicht berechtigten Person gestellt worden ist,

2. wenn die Beschwerdepunkte nicht bezeichnet sind,

3. wenn er nicht entweder zu Protokoll oder in einer Eingabe gestellt wird, die von einem Verteidiger unterschrieben ist. Besteht der Mangel nur in dem Fehlen der Unterschrift eines berechtigten Verteidigers, so ist die Eingabe vorerst zur Behebung dieses Mangels binnen einer angemessenen Frist zurückzustellen.

Gegen die Zurückweisung des Antrages steht die Beschwerde an das Oberlandesgericht offen. Sie ist binnen vierzehn Tagen zu erheben. Die Frist läuft vom Tage der Zustellung des Beschlusses.

Ist der Antragsteller nach seinen dem Gerichte bekannten Verhältnissen nicht imstande, die Vertretungskosten aus eigenem zu tragen, so ist ihm auf sein Verlangen ein Armenvertreter beizugeben.

§ 5.

Das Gericht holt die Akten ein und legt sie nach Durchführung der etwa nötigen Beweisaufnahmen und Vernehmung des Antragstellers dem Oberlandesgerichte vor. Dieses entscheidet über den Antrag in einem Senat von drei Richtern.

§ 6.

Das Oberlandesgericht hat die etwa erforderlichen Ergänzungen des Verfahrens anzuordnen und nach deren Einlangen einen Gerichtstag zur mündlichen Verhandlung der Sache anzuberaumen, es wäre denn, daß der Oberstaatsanwalt selbst die Aufhebung des Urteils beantragt. In diesem Falle kann das Urteil ohne mündliche Verhandlung in nicht öffentlicher Beratung aufgehoben werden.

Zur Anordnung von Ergänzungen des Verfahrens und zur Anberaumung des Gerichtstages bedarf es keiner Beschlußfassung des Senates.

Zur mündlichen Verhandlung sind der Antragsteller, der Verurteilte und der Verteidiger mit dem Beisatze vorzuladen, daß im Falle des Ausbleibens ihre Anträge und Ausführungen vorgetragen und der Entscheidung zugrunde gelegt werden. Die Vorladung muß ihnen spätestens acht Tage vor dem Gerichtstage zukommen.

§ 7.

Die Verhandlung ist öffentlich nach den Vorschriften der §§ 228 bis 231 der Strafprozeßordnung. Zuerst trägt der vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes bestimmte Rat eine Darstellung des Ganges des Strafverfahrens vor und bezeichnet die vom Antragsteller geltend gemachten Beschwerdepunkte, ohne eine Ansicht über die zu fällende Entscheidung zu äußern. Hierauf erhält der Antragsteller oder Verteidiger das Wort zur Begründung des Antrages und sodann der Oberstaatsanwalt zur Erwiderung. Dem Antragsteller oder Verteidiger gebührt jedenfalls das Recht der letzten Äußerung. Ist weder der Antragsteller noch der Verteidiger erschienen, so wird der Antrag vorgelesen.

Ist zur Entscheidung über den Antrag eine Beweisaufnahme notwendig, so kann der Senat das Beweisverfahren nach den dafür in erster Instanz geltenden Vorschriften selbst durchführen oder die Beweise durch einen beauftragten oder ersuchten Richter aufnehmen lassen.

Nach Schluß der Verhandlung zieht sich der Gerichtshof in das Beratungszimmer zurück.

§ 8.

Der Senat hat sich auf die vom Antragsteller ausdrücklich oder doch durch deutliche Hinweisung geltend gemachten Beschwerdepunkte zu beschränken. Ergeben sich jedoch Bedenken gegen die Richtigkeit der dem Urteile zugrunde gelegten Tatsachen oder überzeugt sich der Senat, daß zum Nachteile des Verurteilten das Strafgesetz unrichtig angewendet worden ist oder daß dieselben Gründe, auf welchen seine Verfügung zugunsten eines Verurteilten beruht, auch einem Mitverurteilten zugute kommen,

so hat er von Amts wegen so vorzugehen, als wäre der in Frage kommende Mangel geltend gemacht worden.

§ 9.

Der Beschluß des Senates ist samt den wesentlichen Entscheidungsgründen in öffentlicher Verhandlung mündlich zu verkünden. Hat der Antragsteller der Verhandlung nicht beigewohnt, so ist ihm ohne Verzug eine amtlich beglaubigte Abschrift des Beschlusses durch das Gericht erster Instanz zuzustellen.

Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 10.

Findet der Senat den Antrag unbegründet oder unzulässig, so hat er ihn zu verwerfen oder zurückzuweisen. In diesem Falle ist jedoch der Gerichtshof befugt, in den für das ordentliche Verfahren vor den bürgerlichen Strafgerichten gesetzten Grenzen, die Strafe zu mildern.

Ist der Antrag begründet, so ist das Urteil, soweit es angefochten und durch den Antrag berührt ist, aufzuheben. Dieser Beschluß hat, mag das Urteil aus welchem Grunde immer aufgehoben werden, die Wirkungen, die nach der bürgerlichen Strafprozeßordnung einem Beschlusse zukommen, welcher die Wiederaufnahme des Strafverfahrens bewilligt. Das weitere Verfahren steht dem nach der bürgerlichen Strafprozeßordnung zuständigen Gerichte zu.

Das Oberlandesgericht kann auch sofort ein Urteil fällen, wodurch der Beschuldigte freigesprochen oder seinem Antrage auf Anwendung eines milderen Strafgesetzes stattgegeben wird. Hierzu ist jedoch Einstimmigkeit und die Zustimmung des Oberstaatsanwaltes erforderlich.

Der Antragsteller kann die Veröffentlichung eines solchen Urteiles verlangen.

§ 11.

Gegen den Beschluß des Oberlandesgerichtes, womit der Antrag, das Urteil wegen Nichtigkeit aufzuheben (§ 2), abgewiesen wird, steht dem Antragsteller die Beschwerde an den Obersten Gerichts- und Kassationshof offen, die binnen drei Tagen anzumelden ist. Der Beschwerdeführer hat das Recht, innerhalb acht Tagen nach der Anmeldung der Beschwerde und, sofern er vor oder bei derselben eine Abschrift der Entscheidung verlangt hat, nach der Zustellung eine Ausführung seiner Beschwerdegründe zu überreichen. Wird die Ausführung nicht rechtzeitig überreicht, so gilt die Beschwerde als zurückgezogen.

§ 12.

Wider die Versäumung der zweijährigen Antragsfrist der §§ 1 und 2 kann das Oberlandes-

gericht dem Antragsberechtigten die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bewilligen, wenn er

1. nachzuweisen vermag, daß es ihm durch seine oder seines Vertreters militärische Dienstleistung oder sonst durch unabwendbare Umstände ohne sein oder seines Vertreters Verschulden unmöglich gemacht worden ist, die Frist einzuhalten,

2. die Wiedereinsetzung binnen 30 Tagen nach dem Aufhören des Hindernisses nachsucht und

3. zugleich den Antrag stellt.

Das Gesuch ist bei dem Gerichte einzubringen, bei dem der Antrag zu stellen war. Dieses legt es nach Aufnahme der erforderlichen Beweise dem Oberlandesgerichte zur Entscheidung vor.

§ 13.

Das Oberlandesgericht entscheidet auch außerhalb der mündlichen Verhandlung in einer Versammlung von drei Richtern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

§ 14.

Dem Beschuldigten und seinem Verteidiger sowie den im § 3 zur Antragstellung Berechtigten und ihren Rechtsbeiständen steht das Recht zu, sowohl behufs Vorbereitung des Wiederaufnahmsantrages als auch in jedem Stande des Wiederaufnahmsverfahrens in die Akten mit Ausnahme der Beratungsprotokolle Einsicht und von denselben Abschriften zu nehmen.

§ 15.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Mit der Vollziehung sind der Justizminister und der Minister für Landesverteidigung betraut.

Beschluß des Herrenhauses.

II.

Gesetz

vom . . . . ,

womit

Zivilpersonen ausnahmsweise der Militärgerichtsbarkeit unterstellt werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

(1) Kann infolge unmittelbar zwingender kriegerischer Ereignisse die Tätigkeit eines Gerichtshofes erster Instanz weder an seinem bisherigen Amtssitze noch in dessen Nähe fortgesetzt werden und verfügt infolgedessen der Vorsteher des Gerichtes die Einstellung der Tätigkeit, so hat er dies dem vorgesetzten Präsidenten und dem militärischen Kommandanten, in dessen Befehlsbereich der Gerichtshof seinen Sitz hat, unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Zivilstrafgerichtsbarkeit unterstehende Personen, die eine der im § 2 angeführten strafbaren Handlungen im Sprengel eines solchen Gerichtshofes nach Einstellung seiner Tätigkeit begehen und in einem solchen Sprengel betreten werden, sind wegen dieser Handlungen der Landwehrstrafgerichtsbarkeit unterstellt.

(3) Die Regierung hat die erfolgte Einstellung in jedem Falle den beiden Häusern des Reichsrates, sobald es die militärischen Rücksichten erlauben, ungesäumt anzuzeigen.

§ 2.

(1) Diese strafbaren Handlungen sind:

1. Aufstand (§ 68, 69 St. G.), Aufruhr (§ 73), gewaltsames Handeln gegen eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, gegen ein Gericht oder eine

Antrag des Justizausschusses.

Gesetz

vom . . . . ,

womit

Zivilpersonen ausnahmsweise der Militärgerichtsbarkeit unterstellt werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich **zur Ergänzung des Artikels 11 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 144, und des § 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 1862, R. G. Bl. Nr. 87,** anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

(Gleichlautend.)

§ 2.

(Gleichlautend.)

Beschluß des Herrenhauses.

andere öffentliche Behörde (§ 76), boshafte Beschädigung an Eisenbahnen, den dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln, Maschinen, Gerätschaften oder anderen zum Betriebe derselben dienenden Gegenständen (§ 85, lit. c), boshafte Handlungen oder Unterlassungen, die an Eisenbahnen unter besonders gefährlichen Verhältnissen begangen werden (§ 87), boshafte Beschädigungen oder Störungen am Staatstelegraphen (§ 89), Vorschubleistung durch Verhehlung oder sonstige Begünstigung eines Deserteurs (§ 220), Mord (§ 134, 135), Totschlag (§ 140), Raub (§ 190), Teilnehmung am Raube (§ 196), Brandlegung (§ 166), Verbrechen des Diebstahls nach § 174, I, lit. a, b oder c des Strafgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 9. April 1910, R. G. Bl. Nr. 73, im Falle der lit. c jedoch nur dann, wenn der Wert des Gutes, das der Täter gestohlen oder zu stehlen versucht hat, den Betrag von 50 K übersteigt, und Verbrechen nach dem Sprengstoffgesetze vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 134;

2. gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen (§ 81 St. G.), schwere körperliche Beschädigung (§ 143, 152, 153, 157), wenn diese strafbaren Handlungen an einer in aktiver Dienstleistung stehenden Person des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr, des Landsturms, an einem Organ der Feldgendarmerie oder an einer anderen dem Verbande der Gendarmerie angehörigen Person begangen werden, insofern letztere im militärisch organisierten Eisenbahn- oder Telegraphen-(Telephon-) Sicherungsdienste oder im militärisch organisierten Grenz-(Küsten-)Schutzdienste steht;

3. andere Fälle der öffentlichen Gewalttätigkeit nach den §§ 85 und 87 des Strafgesetzes, wenn die strafbare Handlung an einem dem Militärärar oder Landwehrärar gehörigen oder in seiner Verwaltung oder seinem Betriebe stehenden Eigentum oder unter Gefährdung der im Punkte 2 angeführten Personen begangen wird;

4. Vorschubleistung zu einem der angeführten Verbrechen (§ 211, 212, 214, 217 St. G.).

(2) Die unter 2 und 3 angeführten strafbaren Handlungen unterliegen auch dann ausschließlich der Zuständigkeit der Militärgerichte, wenn dieselbe Handlung nicht bloß gegen die dort bezeichneten Personen oder Sachen, sondern zugleich auch gegen andere Personen oder Sachen begangen wird.

§ 3.

(1) Die Militärgerichte wenden das allgemeine Strafgesetz und die dasselbe ergänzenden strafrechtlichen Bestimmungen an.

Antrag des Justizausschusses.

§ 3.

(Gleichlautend.)

Beschluß des Herrenhauses.

(2) Das Verfahren richtet sich nach den für die Militärgerichte bestehenden gesetzlichen Bestimmungen mit Ausnahme des XXVII. Hauptstückes der Militärstrafprozeßordnung für die Landwehr über die Gerichtsverfassung und das Verfahren im Felde.

(3) Das Standrecht kann gegen die der Militärgerichtsbarkeit nach diesem Gesetze unterstellten Personen nur wegen Aufruhrs und wegen der im § 435 M. St. P. O. angeführten Verbrechen und nur nach vorausgegangener Kundmachung (§ 435 M. St. P. O.) stattfinden. Das ganze Verfahren gegen den einzelnen Beschuldigten bis zur Urteilsfällung darf einschließlich der Fristen der §§ 438 und 441 M. St. P. O. nicht länger als fünf Tage dauern. Diese Frist beginnt mit der Ergreifung des Täters.

(4) Die Freiheitsstrafen sind in Zivilgefängnissen oder Zivilstrafanstalten zu vollziehen.

§ 4.

Das Verfahren der Militärgerichte hat sich auf die ihnen zugewiesenen strafbaren Handlungen (§ 2 und 6) zu beschränken und auf andere strafbare Handlungen keine Rücksicht zu nehmen. Werden letztere von den Zivilgerichten verfolgt, so haben diese bei der Strafbemessung die vom Militärgericht ausgesprochene Strafe angemessen zu berücksichtigen.

§ 5.

(1) Sobald ein Gerichtshof erster Instanz seine Tätigkeit wieder aufnimmt, hört für seinen Sprengel die Gerichtsbarkeit der Militärgerichte nach diesem Gesetze auf. Der militärische Kommandant ist davon ungesäumt in Kenntnis zu setzen. Strafsachen, die in diesem Zeitpunkte nicht endgültig durch ein militärgerichtliches Erkenntnis erledigt sind, gehen an die bürgerlichen Gerichte über.

(2) Die Regierung hat dafür zu sorgen, daß die Gerichte ihre Tätigkeit sofort wieder aufnehmen, sobald die Gründe der Einstellung weggefallen sind.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt [] am Tage der Kundmachung in Kraft. [] Es findet nur auf strafbare Handlungen Anwendung, die nach Beginn seiner Wirksamkeit begangen werden.

Antrag des Justizausschusses.

§ 4.

(Gleichlautend.)

§ 5.

(Gleichlautend.)

§ 6.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft und gilt bis 1. Juli 1918. Es findet nur auf strafbare Handlungen Anwendung, die nach Beginn seiner Wirksamkeit begangen werden.

Beschluß des Herrenhauses.

§ 7.

Alle am 7. Juli 1917 noch nicht rechtskräftig durch ein militärgerichtliches Erkenntnis erledigten Strafsachen, die bei den Militärgerichten nur infolge der Kaiserlichen Verordnungen vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 156, und vom 4. November 1914, R. G. Bl. Nr. 307, anhängig wurden, sind, sofern es noch nicht geschehen ist, an die Zivilgerichte abzutreten, falls aber der zuständige Gerichtshof I. Instanz seine Tätigkeit eingestellt hat und das Verfahren wegen einer im § 2 angeführten strafbaren Handlung bei einem Feldgerichte anhängig ist, an das zuständige Landwehrdivisionsgericht.

§ 8.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes werden der Justizminister und der Minister für Landesverteidigung betraut.

Antrag des Justizausschusses.

§ 7.

(Gleichlautend.)

§ 8.

(Gleichlautend.)

III.

Gesetz

vom . . . .

über die

Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121, betreffend die Bildung der Geschwornenlisten.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Beschluß des Herrenhauses.	Antrag des Justizausschusses.
Artikel I.	Artikel I.
Die §§ 1 bis 5, 9, 10, 11, 13, 15 und 25 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121, betreffend die Bildung der Geschwornenlisten, werden abgeändert und haben zu lauten:	(Gleichlautend.)
§ 1.	§ 1.
Zu dem Amt eines Geschwornen sind nur Männer berufen, die 1. das dreißigste Lebensjahr vollendet haben; 2. des Lesens und Schreibens kundig sind; 3. in einer Gemeinde Österreichs das Heimatrecht besitzen; 4. in der Gemeinde, wo sie sich aufhalten, wenigstens schon ein Jahr ihren Wohnsitz haben.	(Gleichlautend.)
§ 2.	§ 2.
Zu dem Amt eines Geschwornen ist unfähig: 1. Wer wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, den Pflichten eines Geschwornen nachzukommen; 2. wer nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte ist, insbesondere auch wer wegen Verschwendung oder Mißbrauches von Alkohol oder von Nerven-	(Gleichlautend.)

Beschluß des Herrenhauses.

giften entmündigt ist und jeder, über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist, bis zu dessen Beendigung;

3. wer sich in strafgerichtlicher Untersuchung befindet, unter Anklage steht oder eine gerichtliche Strafe zu verbüßen hat;

4. wer infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung nach den Gesetzen von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung ausgeschlossen ist, solange diese Ausschließung dauert;

5. wer für sich oder seine Familie aus öffentlichen Mitteln eine Armenunterstützung bezieht oder im letzten Jahre bezogen hat.

§ 3.

Zum Geschwornenamte sind nicht zu berufen:

1. die wirklich dienenden Staatsbeamten und Staatsbediensteten mit Ausnahme der Professoren und Lehrer an Hoch- und Mittelschulen;

2. die aktiven Militärpersonen mit Ausnahme der nur zu einer zeitlichen aktiven Dienstleistung einberufenen;

3. die Geistlichen der gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgenossenschaften;

4. die Volksschullehrer;

5. die im Post-, Eisenbahn-, Telegraphen-, Telephon- und Dampfschiffahrtsbetriebe beschäftigten Personen;

6. Personen, die in einem nach den Gesinde- oder Dienstbotenordnungen zu beurteilenden Dienstverhältnisse stehen und mit dem Dienstgeber in Hausgemeinschaft leben.

§ 4.

Vom Geschwornenamte sind befreit:

1. Personen, die das sechzigste Lebensjahr schon überschritten haben, für immer;

2. die Mitglieder der Landtage, des Reichsrates und der Delegationen für die Dauer der Sitzungsperiode;

3. die zu einer zeitlichen aktiven Dienstleistung einberufenen Militärpersonen und die Landsturmpflichtigen während ihrer militärischen Dienstleistung;

4. die im kaiserlichen Hofdienste stehenden Personen, die öffentlichen Professoren und Lehrer, die Ärzte und Apotheker, wenn ihre Unentbehrlichkeit im Berufe vom Amts- oder Gemeindevorsteher bestätigt wird, für das folgende Jahr;

5. jeder, der seiner Pflicht als Geschworner in einer Schwurgerichtsperiode Genüge geleistet hat, bis zum Ende des nächsten Kalenderjahres.

Antrag des Justizausschusses.

§ 3.

(Gleichlautend.)

§ 4.

(Gleichlautend.)

Beschluß des Herrenhauses.	Antrag des Justizausschusses.
§ 5.	§ 5.
Alljährlich anfangs September ist in jeder Gemeinde ein Verzeichnis aller Personen anzulegen, die nach den vorstehenden Bestimmungen zu Geschwornen berufen sind und ihre Befreiung nicht nach § 4, Z. 1, schon erwirkt haben. Die Anlegung obliegt einer Gemeindekommission, die aus dem Gemeindevorsteher als Vorsitzenden und aus vier, in Orten mit eigenen Gemeindestatuten aus sechs von ihm bestimmten Vertrauensmännern besteht. Zu Vertrauensmännern können nur solche nicht im Staatsdienste stehende Personen bestimmt werden, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben und die Eignung zum Geschwornenamte besitzen. Die Auswahl hat der Zusammensetzung der Bevölkerung zu entsprechen und soll die Genauigkeit und Vollständigkeit der Liste gewährleisten. Wenn Vertrauensmänner das Erscheinen ablehnen oder sich sonst der Erfüllung ihrer Aufgabe entziehen, hat der Gemeindevorsteher ohne Verzug an ihrer Statt andere Vertrauensmänner zu berufen. Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Das Verzeichnis enthält in alphabetischer Ordnung und unter fortlaufenden Nummern den Vor- und Zunamen der eingetragenen Personen, deren Stand oder Beschäftigung und Wohnort und die Angabe, welche von den Landessprachen sie verstehen und welcher sie sich vorwiegend bedienen. Bei den Wehrpflichtigen (§ 4, Z. 3) ist anzumerken, ob und für welche Zeit ihre Einberufung zur militärischen Dienstleistung zu gewärtigen ist. Dieses Verzeichnis bildet die Urliste der Geschwornen. Auf der Urliste sind auch die Namen der Vertrauensmänner anzuführen.	(Gleichlautend.)
§ 9.	§ 9.
Der Bezirkshauptmann beruft eine Kommission, die außer ihm aus vier im Sprengel der Bezirkshauptmannschaft wohnhaften Vertrauensmännern besteht. Bei der Auswahl der Vertrauensmänner und der Berufung von Ersatzmännern sind die Bestimmungen des § 5 entsprechend anzuwenden. Die Kommission bezeichnet mit Stimmenmehrheit die in die Urliste aufgenommenen Personen, die wegen ihrer Verständigkeit, Ehrenhaftigkeit, rechtlichen Gesinnung und Charakterfestigkeit, sowie in mehrsprachigen Ländern durch ihre sprachliche Verwendbarkeit für das Amt eines Geschwornen vorzüglich geeignet erscheinen. Sodann legt der Bezirkshauptmann die Urlisten seines Amtssprengels samt allen dazugehörigen Urkunden und der Äußerung der Kommission, deren Zusammensetzung anzugeben ist, dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz vor.	(Gleichlautend.)

Beschluß des Herrenhauses.	Antrag des Justizausschusses.
§ 10.	§ 10.
In Orten mit eigenen Gemeindestatuten hat der Gemeindevorsteher die Urliste unmittelbar an den Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz einzusenden. Die im § 9 dem Bezirkshauptmann und der von ihm berufenen Kommission vorgezeichnete Aufgabe obliegt dem Gemeindevorsteher und der Gemeindekommission.	(Gleichlautend.)
§ 11.	§ 11.
Der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz beruft eine Kommission, die spätestens im November die Jahresliste für den Gerichtshofsprengel bildet. Die Kommission besteht außer dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter als Vorsitzendem aus drei Richtern, die den Räten des Gerichtshofes oder den Vorstehern der Bezirksgerichte des Sprengels entnommen werden, und aus fünf Vertrauensmännern. Die Mitglieder werden vom Präsidenten bestimmt. Die Vertrauensmänner müssen für den Gerichtshofsprengel die Eignung zum Geschwornenamte besitzen. Im übrigen sind bei ihrer Auswahl und der Berufung von Ersatzmännern die Bestimmungen des § 5 entsprechend anzuwenden. Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Gegen ihre Beschlüsse ist keine Beschwerde zulässig. Die Namen der Vertrauensmänner sind dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes anzuzeigen.	(Gleichlautend.)
§ 13.	§ 13.
Die Kommission hat vorerst über die in den Listen vorgemerkten Beschwerden (§ 7) zu entscheiden. Sind Personen wider das Gesetz in die Liste nicht aufgenommen worden, so veranlaßt sie von Amts wegen deren Eintragung. Hierauf schreitet sie zur Bildung der aus einer Haupt- und einer Ergänzungsliste bestehenden Jahresliste.	(Gleichlautend.)
§ 15.	§ 15.
Die Jahresliste ist in Druck zu legen und dem Präsidenten des Gerichtshofes zweiter Instanz, dem Oberstaatsanwalte, dem Vorsteher der politischen Landesstelle, ferner den Staatsanwälten, Bezirkshauptleuten und den Vorstehern der Bezirksgerichte und Gemeinden des Gerichtshofsprengels mitzuteilen.	(Gleichlautend.)

Beschluß des Herrenhauses.

§ 25.

Jeder Geschworne und Vertrauensmann, der seine Obliegenheit erfüllt hat, erhält, wenn er nicht am Orte des Schwurgerichtes oder der Bezirkshauptmannschaft seinen Wohnsitz hat, auf Verlangen eine mäßige Entschädigung für die Reisekosten, deren Betrag durch besondere Verordnung festgesetzt wird.

Geschworne und Vertrauensmänner, die vom Tag- oder Wochenlohn leben oder sonst auf Erwerb angewiesen sind und infolge der Ausübung des Geschwornenamtes eine fühlbare Einbuße durch Zeitverlust erleiden, erhalten überdies ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz für jeden Tag, wo sie zur Sitzung erscheinen, ein Taggeld von acht Kronen.

Artikel II.

Der letzte Absatz des § 14 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121, betreffend die Bildung der Geschwornenlisten, wird aufgehoben.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Vom 1. Juli 1918 an sind der Bildung der Geschwornenbank die nach den neuen Bestimmungen gebildeten Listen zugrundezulegen.

Für die bis dahin abzuhaltenden Schwurgerichtssitzungen sind ungesäumt auf Grund der bisherigen Vorschriften Listen anzulegen.

Die näheren Bestimmungen werden durch Verordnung erlassen.

Die ersten Schwurgerichtssitzungen sind Anfang Jänner 1918 abzuhalten.

[ ]

Antrag des Justizausschusses.

§ 25.

(Gleichlautend.)

Artikel II.

(Gleichlautend.)

Artikel III.

(Gleichlautend.)

Artikel IV.

Am 7. Juli 1917 noch nicht rechtskräftige Urteile, die von einem nach § 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 120, an die Stelle des Geschwornengerichtes getretenen Senate gefällt worden sind, werden aufgehoben. Die Strafsache tritt in den Stand der Voruntersuchung zurück. Das neue Urteil kann keine schwerere Strafe verhängen als das erste Erkenntnis, dieses wäre denn zum Nachteile des Angeklagten rechtzeitig angefochten und das Rechtsmittel noch nicht verworfen worden.

Die Aufhebung erstreckt sich nicht auf Urteile, mit denen über Anklage wegen eines im ersten Absatze des Artikels V nicht ausgenommenen Verbrechens auf nicht mehr als eine fünfjährige Kerkerstrafe erkannt worden ist.

Beschluß des Herrenhauses.

Artikel IV.

Bis Ende Dezember 1917 obliegt die Hauptverhandlung und Entscheidung über Anklagen wegen der zur Zuständigkeit der Geschwornengerichte gehörigen Verbrechen — mit Ausnahme der im Artikel VI des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, betreffend die Einführung einer Strafprozeßordnung, unter A und B, Punkt 1, 2, 3, 4a und b, 5, 24 und 25, angeführten und der mit dem Tode bedrohten — den Gerichtshöfen erster Instanz als Erkenntnisgerichten, wenn in der Anklageschrift ausdrücklich beantragt ist, wegen des Zusammentreffens sehr wichtiger und überwiegender Milderungsumstände auf nicht mehr als fünfjährige Kerkerstrafe zu erkennen. Ist die Anklage am Tage der Kundmachung dieses Gesetzes schon erhoben, so kann der Antrag nachträglich gestellt werden. Das Erkenntnisgericht darf in keinem Falle eine mehr als fünfjährige Kerkerstrafe verhängen. Für die Hauptverhandlung ist dem Angeklagten auch in diesen Fällen ein Verteidiger von Amts wegen zu bestellen, wenn er sich eines solchen nicht bedienen will.

Die Entscheidung über Anklagen wegen der im ersten Absatz ausgenommenen strafbaren Handlungen bleibt in allen Fällen den Geschwornengerichten vorbehalten.

Bis zum Beginne der Wirksamkeit der Geschwornengerichte muß gegen die im § 192 St. P. O. vorgeschriebenen Sicherheiten bei Verbrechen, die mit höchstens zehnjähriger Kerkerstrafe bedroht sind, die wegen Verdachtes der Flucht verhängte Untersuchungshaft aufgehoben werden und die Bestimmungen des § 194 St. P. O. sind auch in den im zweiten Absatze des § 180 St. P. O. bezeichneten Fällen anzuwenden. Bei Beurteilung der Frage, ob Verdacht der Flucht vorliegt, ist auf die durch die Kriegsereignisse bewirkte Erschwerung der Flucht besondere Rücksicht zu nehmen. Der Haftgrund nach § 175, Z. 3, St. P. O. ist nach Erhebung der Anklage nicht mehr zu berücksichtigen.

Artikel V.

In der Gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien, der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiet und in den Sprengeln der Kreisgerichte Trient und Rovereto wird bis zum 1. Juli 1918 die Wirksamkeit der Geschwornengerichte hinsichtlich aller ihnen zugewiesenen strafbaren Handlungen mit den in den §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 120, angegebenen Wirkungen eingestellt.

Antrag des Justizausschusses.

Artikel V.

(Gleichlautend.)

Artikel VI.

(Gleichlautend.)

Beschluß des Herrenhauses.

Die Regierung hat Vorsorge zu treffen, daß nach Aufhören der Einstellung die Schwurgerichte sofort ihre Sitzungen beginnen können.

Artikel VI.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind die Minister des Innern und der Justiz betraut.

Antrag des Justizausschusses.

Artikel VII.

(Gleichlautend.)

IV.

Resolutionen.

1. Antrag des Berichterstatters:

„Die Regierung wird aufgefordert zu veranlassen, daß die Freiheitsstrafen der von Militärgerichten, sei es nach den kaiserlichen Verordnungen vom 25. Juli, R. G. Bl. Nr. 156, und 2. November 1914, R. G. Bl. Nr. 307, sei es nach anderen Anordnungen verurteilten Zivilpersonen in Zivilgefängnissen oder Zivilstrafanstalten vollzogen werden.“

2. Antrag des Berichterstatters und Dr. Groß:

„Da die Militärgerichte auch außerhalb des Feldverfahrens oder standrechtlichen Verfahrens nach Ausweis vieler veröffentlichter Entscheidungen in der Beurteilung der Tat und Bemessung der Strafe oft eine außergewöhnliche, dem Fall nicht entsprechende Härte geübt haben, werden die Minister für Justiz und für Landesverteidigung aufgefordert, die Entscheidungen der Militärgerichte, mögen dieselben zufolge der kaiserlichen Verordnungen vom 25. Juli 1914 oder vom 4. November 1914 oder auf Grund des § 14 der M. St. P. O. oder anderer gesetzlicher Bestimmungen ergangen sein, aus diesem Gesichtspunkt überprüfen zu lassen und in den geeigneten Fällen die gnadenweise Ermäßigung oder Nachsicht der Strafe zu erwirken.“

3. Antrag Dr. Groß:

„Das Gesamtministerium wird aufgefordert, die Verordnung vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 164, durch welche § 14 der M. St. P. O. in Wirksamkeit gesetzt und Zivilpersonen nach demselben der Militärgerichtsbarkeit unterstellt worden sind, mit Rücksicht darauf, daß die Notwendigkeit einer solchen Unterstellung entfallen ist, außer Kraft zu setzen.“

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Lukavský, Čech und Genossen

auf

Aufnahme eines außerordentlichen Beitrages von 1,000.000 K ins Budget für Zwecke der Handelsschulen.

Schon vor dem Kriege hatte das Handelsschulwesen unter den ungeregelten finanziellen Verhältnissen viel zu leiden. Alle Handelsschulen entstanden durch eigene Initiative kaufmännischer oder wirtschaftlicher Organisationen und werden auch von denselben erhalten; nur ein Teil der Handelsschulen war in Gemeindeverwaltung übergegangen und der Staat selbst übernahm nur eine ganz geringe Zahl an Handelsschulen, obzwar es unstreitbar ist, daß gerade das Handelsschulwesen dem Staate den größten Nutzen bringt, indem es zum Aufschwung der wirtschaftlich erwerbenden Klassen beiträgt. Unter solchen Verhältnissen war das Handelsschulwesen immer auf Unterstützung aus Beiträgen von Staat, Land, Bezirk, Gemeinden und Kammer angewiesen, welche Beiträge einen wichtigen Teil der Einkünfte von Handelsschulen bildeten, an manchen Anstalten machten sie sogar ein Drittel der Einkünfte aus.

Deshalb empfand vor allem das Handelsschulwesen die Bedrängnis der wirtschaftlichen Verhältnisse, welche der schon ins vierte Jahr dauernde Krieg hervorgerufen hat, und es befindet sich jetzt in solchen finanziellen Schwierigkeiten, daß dadurch sogar die weitere Existenz der Handelsschulen bedroht erscheint.

Der Staat, welcher den Handelsschulen die ausgiebigsten Subventionen gewährte, setzte gleich am Anfang des Krieges allen Handelsschulen seinen üblichen Beitrag herab, manchen sogar um die Hälfte, und auch im Verwaltungsjahre 1916/17 erreichten die Staatssubventionen trotz vieler Gesuche und Interventionen seitens der von Kuratorien und aus Abgeordnetenkreisen entsandten Deputationen noch nicht die Höhe, in welcher sie im Jahre 1913/14 erteilt wurden.

Es betrugen die Staatssubventionen an den böhmischen nichtstaatlichen

	1913/14	1914/15	1915/16	1916/17
		Kronen		
a) Handelsakademien	109.600	65.000	65.000	75.339 (ohne Handelsakademie in Kolin)
b) zweiklassigen Handelsschulen . . .	126.917	86.888	91.933	100.649

Es bekamen daher im Verwaltungsjahre 1916/17 die böhmischen Handelsakademien (7 Anstalten) um 34.261 K und die böhmischen zweiklassigen Handelsschulen (in Böhmen 13, in Mähren 6) um 26.328 K, insgesamt also um 60.589 K weniger an Staatssubventionen als im Jahre 1913/14. Die

anderen Korporationen (Länder, Bezirke, Handels- und Gewerbekammern, Gremien 2c.), welche den Handelsschulen Beiträge erteilten, gewähren den Handelsschulen stets die gleichen oder nur wenig erhöhten Subventionen, so daß der durch die tiefe Herabsetzung der Staatssubventionen entstandene Abgang nicht ausgeglichen wurde.

In keinem Verhältnisse zu den herabgesetzten regelmäßigen Einkünften der Handelsschulen steht die außergewöhnliche Erhöhung der nur durch die Kriegsverhältnisse hervorgerufenen Ausgaben. Recht viele Mitglieder der Lehrkörper wurden zu ihren Fahnen einberufen, teils gleich bei der ersten Mobilisation, teils bei späteren Musterungen. An diese zahlen die Verwaltungen der Handelsschulen laut der für Staatsbeamte herausgegebenen Verordnungen fast durchwegs die Gehälter aus, und zwar sowohl den wirklichen als auch den supplierenden Lehrern, was jährlich eine außerordentlich hohe Summe erfordert. Denn es standen zum Beispiel im Mai 1917 aus der Lehrerschaft der böhmischen nichtstaatlichen Handelsakademien und zweiklassigen Handelsschulen 72 Mitglieder im aktiven Militärdienst (aus 7 Akademien 38, aus 19 zweiklassigen Handelsschulen 34). Wenn wir den jährlichen Gehalt durchschnittlich mit 3000 K berechnen, was gewiß sehr niedrig berechnet ist, so entsteht ein Kostenaufwand von 216.000 K jährlich.

Dazu ist der große Aufwand an außerordentlichen Beiträgen zum Gehalte und den eigentlichen Teuerungszulagen zuzurechnen, die der Staat in den Jahren 1915 bis 1917 den Lehrern der Mittelschulen und staatlichen Handelsschulen bewilligt hat, teils zur Regelung des Gehaltes (Erhöhung der Quinquennienzulage, Zulagen für länger dienende Supplenten), teils zur Aushilfe bei der rapid steigenden Teuerung aller Lebensbedürfnisse. Auf alle diese Beiträge hat die Lehrerschaft der Handelsschulen berechtigte Ansprüche. An Handelsakademien wurden sie auch ausbezahlt, aber an vielen zweiklassigen Handelsschulen war dies nicht der Fall, weil die Schulverwaltungen über eine dazu nötige Deckung nicht verfügten, und so gerieten die Lehrer an manchen zweiklassigen Schulen direkt in eine verzweifelte wirtschaftliche Situation. Auch diese Ausgabe erforderte einen außerordentlich großen Aufwand. Denn es betrugen die außerordentlichen Kriegszulagen nur an böhmischen nichtstaatlichen Anstalten

	1915	1916	bis Juni 1917
	Kronen		
an 7 Handelsakademien	18.220	64.920	73.250
an 16 zweiklassigen Handelsschulen	2.700	9.035	9.825
	20.920	73.955	83.075

Darüber, wieviel die Zulagen an böhmischen Handelsschulen laut der für Staatsbeamte herausgegebenen Verordnungen seit 1. Juli l. J. betragen, haben wir keine bestimmten Angaben, es sind aber dieselben mindestens auf 180.000 bis 200.000 K jährlich abzuschätzen. Wird dann der Wunsch des Angestelltenausschusses des Abgeordnetenhauses verwirklicht und eine weitere Aushilfe gewährt sowie die Kriegs- und Teuerungszulagen weiter erhöht, so wächst diese außerordentliche Ausgabe an böhmischen Handelsschulen um weitere 100.000 bis 150.000 K.

Hierdurch erreichen die außerordentlichen Ausgaben der Kuratorien nur an Gehältern und Teuerungszulagen eine solche Höhe, welcher die Kuratorien aus ihren Mitteln nicht gewachsen sind und sie müssen daher um eine außergewöhnliche Unterstützung seitens des Staates ansuchen.

Es wurde zwar auf Kriegsdauer und für die Zeit der Übergangsverhältnisse das Schulgeld an Handelsschulen erhöht, aber die daraus entstandenen höheren Einkünfte genügen kaum zur Deckung des erhöhten Kostenaufwandes auf sachliche Bedürfnisse der Anstalten (Licht, Beheizung, Reinigung, Schulgeräte), welche alle unmäßig verteuert wurden. Eine weitere Erhöhung des Schulgeldes ist unmöglich, abgesehen davon, daß es ungerecht wäre, nur von nichtstaatlichen Handelsschulen zu verlangen, daß sie sich selbst ihre erhöhten Kosten decken, während an staatlichen Mittel- und Handelsschulen das Schulgeld noch immer auf gleicher Höhe steht.

Sollen die Handelsschulen finanziell nicht verbluten und finanziell schwächere Anstalten nicht gänzlich zugrunde gerichtet werden oder mit ihrer schlecht bezahlten Lehrerschaft nur unter sehr dürftigen Verhältnissen ein ärmliches Dasein fristen, so ist es dringend notwendig, daß der Staat auch ihnen in dieser bewegten Zeit eine ausgiebige Unterstützung gewähre. Es wäre gewiß nur eine gerechte Tat, wenn die Staatsverwaltung, welche durch Erhöhung der Teuerungs- und Kriegszulagen ihrer Beamtenschaft in dieser enormen Teuerung auszuhelfen sucht, auch an die nichtstaatlichen Handelsschulen denken würde, deren Bedeutung auch in der Kriegszeit durch abnormal großen Besuch nachgewiesen wurde (im Jahre 1916/17 an Akademien 6200, an zweiklassigen Handelsschulen 15.227, heuer sicher noch mehr).

In Erwägung aller dieser Umstände beantragen wir:

„In das Budget für das Jahr 1917/18 ist eine außerordentliche Unterstützung für nichtstaatliche Handelsschulen im Betrage von 1,000.000 K aufzunehmen als Subvention für außerordentliche Kriegsausgaben (für mobilisierte Lehrer und auf Kriegs- und Teuerungszulagen bis zum Schlusse des Jahres 1916/17) und weiterhin 500.000 K als außerordentliche Subvention für die vorbereitete Erhöhung der Kriegs- und Teuerungszulagen laut der für Lehrer an staatlichen Mittel- und Handelsschulen gültigen Verordnungen."

In formaler Hinsicht beantragen wir die Zuweisung dieses Antrages ohne erste Lesung an den Budgetausschuß.

	Dr. Lukavský.
Kratochvíl.	Ladislav Čech.
Klofáč.	Dr. Šubrt.
Stříbrný.	Dr. Formánek.
Lisý.	Slavíček.
Konečný.	Exner.
Hübschmann.	Dr. Baxa.
Maštalka.	Vodňanský.
Hrásky.	Tobolka.
Fiedler.	Franta.
Dr. Koerner.	Funk.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Verfassungsausschusses

über

die Regierungsvorlage, womit anläßlich der Errichtung des Ministeriums für soziale Fürsorge gesetzliche Bestimmungen über den Wirkungskreis einzelner Ministerien abgeändert werden.

Seine Majestät Kaiser Karl hat am 7. Oktober 1917 an den Herrn Ministerpräsidenten Dr. v. Seidler das im Anhange abgedruckte Allerhöchste Handschreiben erlassen, worin die Errichtung eines „Ministeriums für soziale Fürsorge“ mit dem in der Anlage zum Kaiserlichen Handschreiben festgesetzten Wirkungskreis genehmigt und der Ministerpräsident ermächtigt wurde, den bezüglichen Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung im Reichsrate einzubringen. Dieser Gesetzentwurf ist zugleich mit dem Allerhöchsten Handschreiben und einem den Wirkungskreis erläuternden Motivenbericht als Beilage 680 zu den stenographischen Protokollen im Abgeordnetenhause unterbreitet worden. Der Verfassungsausschuß hat den Gegenstand in drei Sitzungen eingehend behandelt und legt hiermit das Gesetz unverändert, nur mit einer kleinen Ergänzung versehen, dem vollen Hause vor.

Zur Beurteilung des Gesetzes ist vor allem notwendig, seinen Sinn und seine Tragweite klar zu erfassen. Was soll durch das Gesetz bestimmt werden? Nicht soll dadurch die Errichtung des Ministeriums für soziale Fürsorge ausgesprochen werden; das Ministerium ist bereits durch das Allerhöchste Handschreiben selbst errichtet und zur Leitung der Vorarbeiten für die Schaffung dieses Ministeriums ein Minister in der Person des Herrn Dr. Mataja bereits berufen. Nicht soll durch das Gesetz der Wirkungskreis des neuen Ministeriums festgesetzt werden; dieser Wirkungskreis ist ebenfalls im Allerhöchsten Handschreiben, beziehungsweise in der diesem beigegebenen Anlage genau begrenzt. Was das Gesetz beabsichtigt, ergibt sich, wenn man sich den Wirkungskreis eines neuen Ministeriums und die darin enthaltenen Agenden genauer ansieht. Es lassen sich drei Klassen solcher Agenden unterscheiden:

a) solche die neu, das heißt von der staatlichen Verwaltung noch nicht oder nicht in so umfassender Weise, als es durch das neue Ministerium geschehen soll, erfaßt sind. Dahin gehört in unserem Falle zum Beispiel ein großer Teil der „Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene“ (Kriegswitwen und -waisen), insbesondere die planmäßige Zurückführung der Kriegsbeschädigten zur beruflichen Arbeit, die Errichtung von Kriegerheimstätten und dergleichen.

b) Solche Agenden, die bereits einem anderen Ministerium, aber nur im Verordnungswege zugewiesen sind und von diesem auf das neue Ministerium übertragen werden. In unserem Falle gehören dazu die derzeit dem Ministerium des Innern untergestellte „Sozialversicherung“ und das dem Handelsministerium zugehörige „gewerbliche Arbeiterrecht und der Arbeiterschutz“. Für die Zuweisung der unter a) und b) genannten Agenden an das neue

Ministerium genügt es, wenn sie durch das Allerhöchste Handschreiben in den Wirkungskreis des neuen Ministeriums einbezogen sind.

c) Anders ist es bei der dritten Klasse, das ist bei jenen Agenden, die auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung in den Wirkungskreis eines anderen Ministeriums gehören und von diesem auf das neue Ministerium übertragen wurden. Dies ist nicht so zu verstehen, als ob es bestimmte Gebiete gäbe, die bisher durch Gesetze irgend einem Ministerium überwiesen wurden. Dies gilt nur von den einzelnen Gesetzen, deren jedes durch die sogenannte Vollzugsklausel einem bestimmten Ministerium, häufig mehreren zusammen, zur Durchführung überwiesen wird. So können wohl durch die Allerhöchste Entschließung zum Beispiel der Arbeiterschutz im allgemeinen dem Ministerium für soziale Fürsorge unterstellt werden; aber die auf diesem Gebiete bereits erlassenen Gesetze sind durch die Vollzugsklausel dem Handelsministerium überwiesen und sie bleiben ihm zugeteilt, bis nicht durch ein neues Gesetz die Zuweisung des Gegenstandes an das Ministerium für soziale Fürsorge erfolgt. Das gilt von allen anderen bereits erlassenen, aber gemäß dem Allerhöchsten Handschreiben vom 7. Oktober in den Wirkungskreis des neuen Ministeriums gehörigen Gesetzen.

Diese Übertragung soll nun durch das in Behandlung stehende Gesetz erfolgen. Daraus erklärt sich auch die Kürze und der auf den ersten Blick sonderbare Wortlaut des Gesetzes: „Insoweit die Angelegenheiten, die nach dem mit meiner Entschließung vom 7. Oktober 1917 festgesetzten Wirkungskreise dem Ministerium für soziale Fürsorge zugewiesen werden, nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen derzeit in den Wirkungskreis eines anderen Ministeriums gehören, hat in diesen Angelegenheiten die Zuständigkeit des Ministeriums für soziale Fürsorge einzutreten". Die bestehenden Gesetze über Arbeiterschutz gehören auf Grund ihrer Vollzugsklauseln in den Kompetenzbereich des Handelsministeriums; tritt das in Behandlung stehende Gesetz in Kraft, so gehören sie trotz ihrer Vollzugsklausel nicht mehr dorthin, sondern in die Kompetenz des Ministeriums für soziale Fürsorge. Das Gesetz, betreffend den staatlichen Wohnungsfürsorgefonds für Kleinwohnungen gehört auf Grund der Vollzugsklausel in die Kompetenz des Ministeriums für öffentliche Arbeiten; auf Grund des gegenwärtigen in Behandlung stehenden Gesetzes wird es trotz der anders lautenden Vollzugsklausel in die Kompetenz des Ministeriums für soziale Fürsorge übertragen.

Der gegenwärtige Gesetzentwurf regelt also nur die Kompetenz für die bestehenden, also in ihrer Durchführung einem anderen Ministerium zugehörigen nunmehr aber in den Wirkungskreis des Ministeriums für soziale Fürsorge überwiesenen Gesetze; er schafft die gesetzliche Grundlage, daß alle bezüglichen Gesetze trotz ihrer Vollzugsklausel von nun an in das Ministerium für soziale Fürsorge gehören. Dem Reichsrat wird also durch dieses „Kompetenzgesetz" kein bestimmender Einfluß auf die Errichtung des Ministeriums oder auf den Wirkungskreis desselben gewährt. Entscheiden kann der Reichsrat nur insofern, als er zum Kompetenzgesetze die Zustimmung verweigern kann, was aber nur zur Folge hätte, daß das bereits errichtete Ministerium nur verstümmelt ins Leben treten, ja sich überhaupt kaum betätigen könnte.

Der Reichsrat muß aber noch eine andere sehr bedeutsame Mitwirkung jedenfalls im gesetzgebenden Wege ausüben. Selbst wenn die Kompetenz durch die Annahme dieses Entwurfes genehmigt ist, kann sich das Ministerium nicht bewegen und rühren, es bliebe auf dem Papier, wenn nicht seine innere Ausgestaltung durch Genehmigung der hierfür zu beanspruchenden Kredite die Zustimmung des Reichsrates erhält. Die Regierung muß einen Nachtragsvorlage zum Staatsvoranschlage einbringen, der den gesamten Status des neuen Ministeriums samt der finanziellen Deckung der Personal- und sachlichen Auslagen enthält und als integrierender Teil des Staatsvoranschlages zu behandeln ist. Erst wenn dieser Nachtragskredit genehmigt ist, kann das Ministerium seine Tätigkeit aufnehmen. Es wird sich also das Abgeordnetenhaus noch einmal, und zwar zunächst durch den Budgetausschuß mit dem Ministerium zu befassen haben, wobei der Wirkungskreis wohl noch einmal und vielleicht noch eingehender zur Sprache kommen wird, als es im gegenwärtigen Stadium der Fall war.

Es war vorauszusehen, daß im Verfassungsausschuß die Frage aufgerollt werden wird, ob der bei Errichtung des neuen Ministeriums eingehaltene Vorgang wohl verfassungsmäßig sei, ob es der Verfassung entspreche, daß die Errichtung eines neuen Ministeriums und die Bestimmung des ihm zugehörigen Wirkungskreises durch eine Allerhöchste Entschließung, für welche die Regierung die Verantwortung übernimmt, und nicht durch einen Akt der Gesetzgebung erfolgt ist. Die gleiche Frage wurde auch anläßlich der Errichtung des Eisenbahnministeriums im Jahre 1896 durch den Dringlichkeitsantrag des Dr. Kaizl und noch viel eingehender nach Errichtung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten im Jahre 1908 im Abgeordnetenhause erörtert, in welch letzterem Falle die Regierung einen dem gegenwärtigen gleichlautenden Gesetzentwurf eingebracht hatte, der aber nicht im Ausschuß, sondern nur

im vollen Hause durch den Dringlichkeitsantrag Dr. Malachowski und Genossen zur Behandlung kam. Wie in diesen beiden Fällen, zeigte es sich auch jetzt, daß die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Vorganges auf dem Boden der Rechtswissenschaft allgemein überzeugend nicht gelöst werden kann. Wie damals standen sich auch jetzt, und stehen sich noch zwei Ansichten gegenüber: Eine, welche die Verfassungsmäßigkeit des von der Regierung eingehaltenen Vorganges bekämpft und sich hierfür auf das Staatsgrundgesetz über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, beruft, wo es § 11 heißt: „Es gehören zum Wirkungskreise des Reichsrates...... 1) die Gesetzgebung über die Grundzüge der Organisierung der Gerichts- und Verwaltungsbehörden"; und die andere, welche die Verfassungsmäßigkeit des Vorganges festhält und sich hierfür auf das Staatsgrundgesetz über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 145, beruft, worin bestimmt wird: „Der Kaiser übt die Regierungsgewalt durch verantwortliche Minister und die denselben untergeordneten Beamten und Bestellten aus" (Artikel II) — und „der Kaiser ernennt und entläßt die Minister" (Artikel III).

Wie man sieht, können die Verfechter der einen und der anderen Auffassung dieselbe in den angerufenen Gesetzesstellen nur implicite ausgesprochen erklären; denn weder da noch dort ist von der Errichtung der Ministerien ausdrücklich die Rede. Deshalb ist es um so wichtiger, die bestehende Rechtsübung heranzuziehen, den bei uns sowohl als in anderen modernen Verfassungsstaaten seit jeher bei Errichtung neuer Ministerien wirklich eingehaltenen Vorgang, ein Moment, das, wenn nicht sogar rechtsbildend, so doch gewiß rechtserklärend wirkt. Und diese Rechtsübung spricht fast ausnahmslos dafür, daß Ministerien vom Träger der Vollzugsgewalt errichtet werden. Nicht bloß in Österreich wurden Ministerien immer so errichtet, sondern speziell auch in Belgien und in Italien, ja sogar seit Dezennien auch im republikanischen Frankreich werden neue Ministerien vom Träger der Krone, beziehungsweise vom Präsidenten der Republik errichtet und wird so auch der ihnen zugehörige Wirkungskreis bestimmt. Da sich die verschiedenen Vertreter der Wissenschaft bei Beurteilung dieser Frage heute nicht weniger als früher widersprechen und höchstens darin übereinstimmen, daß die angezogenen Gesetzesstellen entweder miteinander im Widerspruch stehen oder für eine bestimmte Deutung zu unklar sind, ist auch bei den Abgeordneten eine einheitliche Auffassung nicht zu erwarten, zumal die sozialdemokratische Partei über den Umfang und die rechtliche Grundlage der Kronrechte, ihre eigene, von anderen abweichende Auffassung hat.

So sehr demnach auch im Verfassungsausschusse dieser Gegensatz der Auffassungen zutage trat, so war doch aus der hierüber abgeführten Debatte ersichtlich, daß niemand durch die grundsätzliche Stellungnahme zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Vorganges das eheste Inslebentreten des neuen Ministeriums aufhalten wollte, weshalb auch kein Antrag dahin gestellt wurde, daß die Errichtung des Ministeriums im Wege des Gesetzes beschlossen werde. Immerhin gab aber die Debatte über die prinzipielle Frage den Anlaß, über das gegenwärtige System der Verwaltungsorganisation und dessen Mängel sich auszusprechen und eine zeitgemäße Verbesserung anzuregen. Es würde zu weit führen, in diesem Berichte die Gedanken der auf sehr beachtenswerter Höhe geführten Debatte im Einzelnen zu verfolgen. Was unseren Gegenstand selbst betrifft, wurde besonders von dem Abgeordneten Dr. Renner betont, daß es besser gewesen wäre, anstatt drei neue Ministerien zu errichten, für soziale Fürsorge, für Volksgesundheit und für Volksernährung, diese drei Verwaltungsgebiete in einem Ministerium zu vereinigen und im Rahmen desselben drei gleichnamige Reichsämter zu schaffen, die ganz nach sachlichen Gesichtspunkten und unbeeinflußt durch parteipolitische Rücksichten geleitet werden sollten. Auch der Abgeordnete Dr. Adler teilte diesen Standpunkt, wobei er ganz besonders von dem Gedanken ausging, es sollten Kompetenzkonflikte möglichst vermieden werden, was aber speziell bei der Aufteilung der sozialen Fürsorge und der Volksgesundheit auf zwei Ministerien unvermeidlich sei, nachdem zum Beispiel die Jugend- und die Wohnungsfürsorge auf Schritt und Tritt mit der Förderung der Volksgesundheit in Berührung komme.

Auch der Abgeordnete Fink war dafür, daß die Angelegenheiten der Volksgesundheit dem Ministerium für soziale Fürsorge hätten unterstellt sein sollen; jedoch sprach er sich ganz entschieden dafür aus, daß jetzt im Kriege und auch noch einige Zeit darnach die Volksernährung ein eigenes Ministerium brauche.

Auch dieser Teil der Debatte hatte mehr akademischen Wert, weil man sich einer vollendeten Tatsache gegenüber sah, an der man nichts rütteln konnte, ohne das sehr erwünschte baldigste Inslebentreten des Ministeriums für soziale Fürsorge zu gefährden, wofür aber niemand die Verantwortung auf sich nehmen wollte. Der Abgeordnete Dr. Adler begnügte sich in der unten erwähnten Resolution, seinem Bedenken über die Gefahr von Kompetenzkonflikten Ausdruck und damit die Anregung gegeben zu haben, solche Konflikte soviel als möglich zu vermeiden. Minister Dr. Mataja bemerkte zur Sache,

daß Kompetenzstreitigkeiten nicht durch die Rechtsauffassung, sondern durch die Natur der Dinge hervorgerufen werden, weil jede Sache verschiedene Beziehungen habe, und weil durch das Hineinreden von verschiedenen Seiten her auch eine verschiedene Behandlung bewirkt werde, daß aber in letzter Hinsicht es sich immer um den Geist und den guten Willen handle.

Wie die Errichtung des neuen Ministeriums mit dem die Agenden der Sanität und die Volksernährung ausschließenden Wirkungskreise im allgemeinen, so wurde auch der Titel „Ministerium für soziale Fürsorge" und der ihm zugewiesene Wirkungskreis einer eingehenden Erörterung und mehrfach auch der Kritik unterzogen.

Was den Titel anbelangt, so fand man im Worte „soziale Fürsorge" die „humanitäre Rücksicht" in den Vordergrund gestellt, ein Ministerium zur Unterstützung Hilfsbedürftiger (Dr. Ofner), also ein Ministerium für Wohltätigkeit, in etwas schärferer Ausdrucksweise ein Bettelministerium, in dem Wohltäterei getrieben werde, ein Ministerium aus dem „Armeleutgeruch" hervorkomme (Dr. Renner). Dieser letztgenannte Redner betonte, daß dieses Ministerium zunächst für die Arbeiter gegründet sei, daß es den ersten Versuch aufweise, die Arbeiter als organischen Bestandteil der Gesellschaft anzuerkennen und darin einzugliedern und daß der richtige Name „Arbeitsministerium" wäre. Dieser Titel wurde aber von anderer Seite schon aus dem formellen Grunde abgelehnt, weil das Ministerium für öffentliche Arbeiten im Volksmunde Arbeitsministerium heißt und darum die Wahl dieses Titels der Verwechslung und Verwirrung Tür und Tor öffnen würde. Auch haben mehrere Redner (Dr. Marckhl, Dr. Schreiner und Fink) ganz mit Recht darauf verwiesen, daß ein großer Teil des Wirkungskreises sich fast in gleicher Weise auch auf andere Berufsschichten, auf Grundbesitzer. Gewerbetreibende, Beamte usw. beziehe, was insbesondere hinsichtlich der Wohnungsfürsorge, der Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene aber auch hinsichtlich der Jugendfürsorge klar am Tage liegt. Dr. Schreiner hat dabei insbesondere auf die sogenannte „ländliche Wohlfahrtspflege" verwiesen, die auch in den Wirkungskreis des Ministeriums einbezogen werden solle (vgl. seine Resolution), in Deutschland eine große Rolle spiele und auch in Österreich schon im Interesse eines erfolgreichen Kampfes gegen die so verderbliche Landflucht vollen Anspruch auf staatliche Förderung habe. Außerdem wurden in Vorschlag gebracht die Namen „Ministerium für Sozialpolitik" „Ministerium für soziale Verwaltung" und „Ministerium für Volkswohlfahrt", gewiß alles klingende Namen, gegen die aber trotzdem noch mehr Bedenken laut wurden, als gegen den von der Regierung gewählten Titel, sodaß ein Gegenantrag nicht gestellt wurde und damit dieser Titel auch die Zustimmung des Ausschusses fand.

Blieb es in solcher Weise beim Titel „Ministerium für soziale Fürsorge", so muß um so mehr in diesem Berichte mit allem Nachdruck festgestellt werden, daß das Wort „soziale Fürsorge" hier nicht mit „Wohltätigkeit" verwechselt werden darf, daß es sich nicht um ein Ministerium für Wohltätigkeit, für die Unterstützung der Armen und Hilfsbedürftigen, sondern um ein Ministerium handelt, durch das die Regierung die wichtigsten sozialen Aufgaben und Pflichten der Verwaltung zu erfüllen hat. Wohl ist auf manchen Gebieten des dem Ministerium zugedachten Wirkungskreises, besonders auf dem der Jugendfürsorge und der Fürsorge für Kriegsbeschädigte, Kriegerwitwen und -waisen dem freiwilligen Wohltun ein großer Spielraum gelassen; wohl fällt dem neuen Ministerium die Aufgabe zu, diese auf Nächstenliebe und Barmherzigkeit ruhende Wohltätigkeit zu fördern, zu organisieren und dabei auch selbst tatkräftig mitzuwirken; wohl wird überhaupt auf dem Gebiete der gesamten sozialen Reform die Nächstenliebe immer eine große Rolle spielen, aber was die zerrüttete Gesellschaft zu ihrer Reform vor allem bedarf, das ist die Gerechtigkeit, die Gerechtigkeit, welche das Vertragsverhältnis der Menschen untereinander regelt und wie überhaupt im Handel und Wandel, ganz besonders im Arbeitsvertrag zur Geltung kommen muß; die Gerechtigkeit in der Gesetzgebung, welche die Ungerechtigkeit der Menschen untereinander nicht aufkommen läßt und es verhindert, daß der dem Arbeiter gebührende Lohn infolge einer schrankenlosen Vertragsfreiheit gekürzt oder daß er um das unveräußerliche Recht auf sittliche und leibliche Gesundheit, auf geordnetes Familienleben u. dgl. betrogen oder um die Möglichkeit seine Pflichten zu erfüllen, gebracht werde; die Gerechtigkeit der Staatsverwaltung, die Rechte und Pflichten der Staatsbürger gleichmäßig verteilt. Es ist eine Pflicht der sozialen Gerechtigkeit, wenn die Wohnungsnot bekämpft wird; denn durch unsere Wohnungszustände wird die Keimzelle der Gesellschaft, die Familie vergiftet; es ist eine Pflicht der Gerechtigkeit, daß jene, die im Kampfe für den Staat ihre Gesundheit und ihre Glieder geopfert haben, in entsprechenden Ruhegenüssen, in der Nachbehandlung und in der liebevollen Zurückführung zur Erwerbstätigkeit einen angemessenen Ersatz für den erlittenen Verlust bekommen. Der dem Ministerium zugewiesene Wirkungskreis legt es also gewiß nicht nahe, das Ministerium als reines Wohltätigkeitsministerium aufzufassen; und auch das Wort „Fürsorge" besagt

nichts anderes, als daß durch dieses Ministerium der Staat seine Wesensbestimmung, die allgemeine zeitliche öffentliche Wohlfahrt zu fördern, den Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechend nach einer der wichtigsten Seiten hin in umfassender Weise erfüllen wolle.

Es hat darum auch der in der Anlage zum Allerhöchsten Handschreiben umschriebene Wirkungskreis des Ministeriums für soziale Fürsorge die allgemeine Billigung des Ausschusses gefunden. Nur wurde von mehreren Rednern beanstandet, daß gewisse, rein sachlich betrachtet, ebendorthin gehörige Gegenstände noch bei anderen Ministerien belassen und nicht auch herübergezogen wurden. Dies gilt namentlich von der für die Sozialversicherung gemachten „Ausnahme der genossenschaftlichen Krankenkassen . . . . . ., der Versicherung der Seeleute" u. s. w. Die Regierung hat diesen Einwand vorausgesehen und bereits im einleitenden Teil der „Erläuterungen" darauf geantwortet. Der betreffende Passus verdient es auch, in den Bericht aufgenommen zu werden. Er lautet:

„Die Errichtung des Ministeriums für soziale Fürsorge bezweckt vor allem, die verwaltungsmäßige Zusammenfassung der unter den modernen Begriff der sozialen Fürsorge fallenden Dienstzweige sowie der hiermit nahe verwandten sozialpolitischen Angelegenheiten anzubahnen. Wenn hierbei auch in erster Reihe das Bestreben nach einer möglichst vollständigen Vereinigung aller miteinander im engen Zusammenhange stehenden Verwaltungsaufgaben obwaltet, so läßt sich doch nicht mit einem Schlage all das, was vom Standpunkte der reinen Theorie aus unter jenen Sammelbegriff eingereiht werden könnte, vollständig einer Amtsstelle zuweisen. Es mußte nämlich bei Festsetzung des Wirkungsbereiches der neu zu schaffenden Zentralstelle vielfach auf die geschichtliche Entwicklung sowie auf den innigen Zusammenhang Bedacht genommen werden, in welchem einzelne Aufgabengruppen von sozialfürsorgerischem Gehalte seit altersher mit anderen Dienstzweigen stehen, ein Zusammenhang, der namentlich dort nicht ohne Schaden für die Sache gelöst werden könnte, wo für eine klaglose Verwaltung besondere, fachlich geschulte Organe erforderlich sind, die der neuen Amtsstelle nicht ohne weiteres zur Verfügung gestellt werden können. So wird beispielsweise das Ministerium für soziale Fürsorge hinsichtlich der Sozialversicherung zunächst nicht sämtliche hierher gehörigen Einzelfragen restlos zu behandeln, sondern nur jene, allerdings grundsätzlich bedeutungsvollsten Aufgaben zu verwalten haben, die gegenwärtig dem Ministerium des Innern anvertraut sind, ebenso wie auch auf dem Gebiete des Arbeitsrechtes sowie des Arbeiter- und Angestelltenschutzes bloß der derzeitige Wirkungskreis der sozialpolitischen Sektion des Handelsministeriums auf das Ministerium für soziale Fürsorge übergehen soll. Anders verhält es sich naturgemäß bei Neuschaffungen sozialpolitischer Art, nämlich bei der Einrichtung solcher Dienste, die bisher im Rahmen der Staatsverwaltung nur wenig oder gar nicht entwickelt waren. In dieser Richtung wird mehr schöpferisch vorzugehen und gleich von Anfang an alles zu vereinigen sein, was der Staatsverwaltung auf den einzelnen Gebieten obliegen soll."

Die vom Berichterstatter im Drucke hervorgehobenen Worte „nicht mit einem Schlage" und „zunächst" lassen erkennen, daß die Regierung selbst sich mit dem Gedanken trägt, daß früher oder später der Wirkungskreis des Ministeriums erweitert werden dürfte. Es hat auch Minister Dr. Mataja der in der Resolution Dr. Adler ausgedrückten Aufforderung, die genossenschaftlichen Krankenkassen in den Wirkungskreis des Ministeriums aufzunehmen, seine Zustimmung erteilt und, um hierfür, wie überhaupt für wünschenswerte Erweiterungen des Wirkungskreises die gesetzliche Grundlage zu schaffen, eine Ergänzung zu § 1 des Gesetzes angeregt, die dann der Abgeordnete Dr. Redlich als eigenen Absatz 2 formell beantragt hat. Er lautet: „Dies (nämlich, daß die Zuständigkeit des Ministeriums einzutreten hat) gilt auch für solche Angelegenheiten, die in Zukunft dem Ministerium für soziale Fürsorge zugewiesen werden". Der Abgeordnete Seitz schlug zum gleichen Zwecke für § 1 eine andere einfachere Fassung vor; sie fand aber nicht die Billigung des Ausschusses, der § 1 der Regierungsvorlage mit dem Zusatzantrag Dr. Redlich wurde zum Beschluß erhoben.

Sehr eingehend hat sich der Ausschuß darüber geäußert, wie das neue Ministerium die Agenden seines Wirkungskreises behandeln solle. Alle Redner, die überhaupt das Wort ergriffen, sprachen zu diesem Thema und alle erhoben einstimmig die Forderung, das neue Ministerium möge sich ja hüten, auf die gang und gäbe bureaukratische Art der Verwaltung das Hauptgewicht zu legen. Auf keinem Gebiete der Verwaltung habe sich das System bewährt, einfach in Verordnungen, Erlässen und Anweisungen sich zu erschöpfen. Die Bevölkerung steht heute der Bureaukratie fast fremd gegenüber: es fehlt die für die Befolgung behördlicher Anordnungen notwendige Kenntnis derselben — sind ja die Behörden oft selbst nicht in der Lage, in dem Wust von Verordnungen und Erlässen sich zurechtzufinden, sie zu überblicken, ja überhaupt deren Inhalt ordentlich einzusehen; es fehlt der unmittelbare Verkehr der Behörden mit den Bevölkerungsschichten, das ordentliche Erfassen und Verstehen der wirklichen Bedürfnisse; es fehlt die für den Erfolg der Verwaltung ganz unerläßliche Mitwirkung der organisierten

Bevölkerung selbst, es fehlt auch noch diese Organisation als deren notwendige Voraussetzung. Nun ist gerade diese Mitwirkung auf keinem Gebiete der Verwaltung so wichtig und notwendig, auch auf keinem so leicht, wie gerade auf dem der sozialen Fürsorge. Es haben darum sämtliche Redner, welche diesen Gegenstand berührten, an den Herrn Minister die eindringlichste Aufforderung gerichtet, mit dem neuen Ministerium diesen Weg der Reform zu betreten und dadurch auch für andere Verwaltungszweige bahnbrechend voranzugehen. Im allgemeinen hat diese Wünsche der Abgeordnete Dr. Redlich in seiner einstimmig angenommenen Resolution zusammengefaßt, wogegen die kombinierte Resolution der Abgeordneten Vaněk und Dr. Ofner mehr ins einzelne einging und dabei die gesamte Organisierung des Dienstes ins Auge faßte. Sie verlangt bei jeder Statthalterei und so weit als möglich auch bei den Bezirkshauptmannschaften eine sozialpolitische Abteilung mit Referenten, die in sozialen und Arbeitsfragen vollkommen erfahren sein sollen und Verwaltungsinspektoren sowie zur Unterstützung dieser Abteilungen Landes- und Bezirksarbeiterbeiräte, ferner an den Sitzen der Handels- und Gewerbekammern Arbeiterkammern und in den Fabriken Arbeitausschüsse, ferner auf dem Gebiete der Jugendfürsorge Lokalkommissionen aus den beteiligten Kreisen der Bevölkerung und Vertreter der sprengelweise bestehenden freien Fürsorgevereinigungen.

Dr. Schreiner verlangte in einer eigenen Resolution, welche auf die Wichtigkeit der ländlichen Wohlfahrtspflege hinweist, hierfür die Mitwirkung der landeskulturellen Körperschaften. Vom Abgeordneten Vaněk wurde auch die Errichtung von Einigungsämtern zur friedlichen Austragung der Lohnkämpfe angeregt. Es darf hier wohl bemerkt werden, daß der Berichterstatter in der gegenwärtigen Session neuerlich seinen Antrag über Errichtung von Arbeiterausschüssen und Einigungsämtern eingebracht hat, weshalb sowohl der sozialpolitische Ausschuß als auch die Regierung demnächst Gelegenheit finden werden, auch ohne Einbringung einer Regierungsvorlage zu diesen wichtigen Fragen Stellung zu nehmen, dadurch einem schon vielfach geäußerten Wunsche zu entsprechen und zugleich einen mächtigen Schritt zur Begründung des sozialen Friedens weiter zu tun.

Sehr große Bedeutung wurde der Gewerbeinspektion und ihrer weiteren Ausgestaltung zuerkannt, sowohl seitens einzelner Redner, wie des Herrn Ministers selber. Man fand in der Institution für das Gebiet des Arbeitsrechtes und Arbeiterschutzes den Ansatz zu einem zeit- und sachgemäßen Ausbau der Verwaltung, der dahin sich vollziehen solle, daß die Gewerbeinspektoren auch bei uns eine ähnliche Stellung erhalten, wie in England, und wenn sie nicht auch mit der Exekutive ausgestattet werden, wenigstens dieselbe durch eventuelle Erhebung der Klage erzwingen können (Dr. Adler). Auf diesen Gegenstand bezieht sich die Resolution Dr. Marckhl. Der Ausschuß hat jedoch bei der schon erwähnten Resolution Vaněk—Dr. Ofner in getrennter Abstimmung sich dagegen ausgesprochen, daß den dort verlangten Verwaltungsinspektoren „auch die derzeitigen Gewerbeinspektoren anzugliedern seien.“ Jedoch erfolgte die Ablehnung nicht deshalb, weil man grundsätzlich gegen eine derartige Verbindung war, sondern weil man dafür hielt, eine solche Verfügung brauche eine eingehendere Beratung als es hier geschehen konnte.

Zum Schlusse hat noch der Abgeordnete Dr. Korošec eine Resolution eingebracht, worin für die Besetzung der Beamtenstellen des Ministeriums die Berücksichtigung der verschiedenen Nationen verlangt wird. Der Ausschuß hat sich dagegen ausgesprochen, daß dies im Verhältnis der Bevölkerungszahl der Nationalitäten zu geschehen habe, im übrigen aber die Resolution mit Stimmenmehrheit zum Beschlusse erhoben.

Der Ausschuß stellt demnach den Antrag:

„Das hohe Haus wolle

1. den angeschlossenen Gesetzentwurf zum Beschluß erheben;
2. den angeführten Resolutionen die Zustimmung erteilen.“

Wien, 13. November 1917.

Dr. Michejda,
Obmannstellvertreter.

Dr. Schoepfer,
Berichterstatter.

./.

Gesetz

vom . . . .

womit

anläßlich der Errichtung des Ministeriums für soziale Fürsorge gesetzliche Bestimmungen über den Wirkungskreis einzelner Ministerien abgeändert werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Insoweit die Angelegenheiten, die nach dem mit Meiner Entschließung vom 7. Oktober 1917 festgesetzten Wirkungskreise dem Ministerium für soziale Fürsorge zugewiesen werden, nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen derzeit in den Wirkungskreis anderer Ministerien gehören, hat in diesen Angelegenheiten die Zuständigkeit des Ministeriums für soziale Fürsorge einzutreten.

Dies gilt auch für solche Angelegenheiten, die in Zukunft dem Ministerium für soziale Fürsorge zugewiesen werden.

§ 2.

Durch Kundmachung Meines Gesamtministeriums wird bestimmt, an welchem Tage dieses Gesetz in Wirksamkeit zu treten hat.

Mit dessen Vollzug ist Mein Gesamtministerium betraut.

Minderheitsanträge

des

Abgeordneten Seitz.

1. Antrag:

Der § 1 soll lauten:

„Das Ministerium für soziale Fürsorge ist für jene Angelegenheiten zuständig, die nach Meiner Entschließung vom 7. Oktober 1917 in seinen Wirkungskreis fallen oder ihm künftighin zugewiesen werden, auch wenn sie nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen in den Wirkungskreis eines anderen Ministeriums gehören."

2. Eventualantrag:

Der § 1 soll lauten:

„Das Ministerium für soziale Fürsorge ist für jene Angelegenheiten zuständig, die nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen in den Wirkungskreis anderer Ministerien gehören, jedoch nach Meiner Entschließung vom 7. Oktober 1917 oder durch künftige Verfügungen ihm zugewiesen werden."

Resolutionen.

1. Resolution des Abgeordneten Dr. Adler:

„Die Regierung wird aufgefordert, bei der Organisation des Ministeriums für soziale Fürsorge sowohl Zersplitterung als Kompetenzkonflikte möglichst zu vermeiden und vor allem der Sektion für Sozialversicherung alle Sozialversicherungskassen, eingeschlossen die genossenschaftlichen Krankenkassen zuzuweisen."

2. Resolution des Abgeordneten Dr. Redlich:

„Die Regierung wird aufgefordert, zur Durchführung der dem Ministerium für soziale Fürsorge gesetzten Aufgaben eine umfassende Organisation zu schaffen, damit die Mitwirkung aller, schon jetzt auf dem Arbeitsgebiete des Ministeriums frei tätigen gesellschaftlichen Kräfte, insbesondere der hierfür bestehenden Vereine, Genossenschaften und Verbände sowie der betreffenden Organe und Einrichtungen der Gemeinden und Kronländer gesichert wird."

3. Resolution der Abgeordneten Vaněk und Dr. Ofner:

„Zur Vorbereitung und Durchführung der in den Wirkungskreis des Ministeriums fallenden Arbeiten ist bei jeder Statthalterei und soweit als möglich auch bei jeder Bezirkshauptmannschaft eine sozialpolitische Abteilung mit Referenten, die in sozialen und Arbeiterfragen vollkommen erfahren sind, zu errichten, ferner Verwaltungsinspektoren in der nötigen Anzahl zu bestellen.

Zur Unterstützung der sozialpolitischen Abteilungen in Arbeiterfragen sind Landes- und Bezirksarbeitsbeiräte, in denen auch den Arbeiterinnen eine angemessene Vertretung eingeräumt wird, ferner am Sitze der Handels- und Gewerbekammern Arbeiterkammern zu errichten und in den Fabriken Arbeiterausschüsse zu bilden. Zur Unterstützung in Fragen der Fürsorge für Jugendliche und aus anderen Gründen Fürsorgebedürftige sind Lokalkommissionen aus den beteiligten Kreisen der Bevölkerung und Vertretern der freien Fürsorgevereinigungen im Sprengel zu bilden."

4. Resolution des Abgeordneten Dr. Schreiner:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, im Ministerium für soziale Fürsorge den zahlreichen Aufgaben der ländlichen Wohlfahrtspflege die wärmste Aufmerksamkeit zuzuwenden und sich dabei der Mitwirkung der landeskulturellen Körperschaften zu bedienen."

5. Resolution des Abgeordneten Marckhl:

„Im Hinblick auf die Wichtigkeit und Umfang des Wesens der Gewerbeinspektion, deren Einrichtungen in mannigfacher Beziehung der Ausgestaltung bedürfen, wird die Regierung aufgefordert, in dem neu zu errichtenden Ministerium für soziale Fürsorge eine eigene Sektion für die Gewerbeinspektion einzurichten.“

6. Resolution des Abgeordneten Dr. Korošec:

„Das Ministerium für soziale Fürsorge wird beauftragt, bei der Auswahl der Beamten — die sachliche Eignung selbstverständlich vorausgesetzt — alle Nationalitäten Österreichs zu berücksichtigen.“

Anhang.

Allerhöchstes Handschreiben wegen Errichtung des Ministeriums für soziale Fürsorge.

Lieber Dr. Ritter v. Seidler!

Ich genehmige die Errichtung des Ministeriums für soziale Fürsorge mit dem in der Anlage festgesetzten Wirkungskreise und ermächtige Sie, den hierauf bezüglichen Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung im Reichsrate einzubringen.

Reichenau, am 7. Oktober 1917.

Karl m. p.

Seidler m. p.

Anlage.

Wirkungskreis des Ministeriums für soziale Fürsorge.

Jugendfürsorge.

Angelegenheiten des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge, mit Ausnahme der in den Wirkungskreis der Gerichte fallenden vormundschafts- und strafrechtlichen sowie der dem Ministerium für Volksgesundheit vorbehaltenen gesundheitlichen Angelegenheiten, und zwar insbesondere:

Mutter-, Säuglings- und Kleinkinderfürsorge in sozialer und rechtlicher Beziehung, Zieh- und Haltekinderwesen, Waisenpflege, Fürsorgeeinrichtungen für die Jugend (Kindergärten, Horte, Tagesheimstätten, Heime u. dgl.), Berufsberatung der schulentlassenen Jugend, Wohlfahrtspflege für die im Gewerbe tätige Jugend (mit Ausnahme der fachlichen Einrichtungen und Maßnahmen zu ihrer Heranbildung) usw.;

Durchführung und Vollzug der Fürsorgeerziehung mit Ausnahme der staatlichen Erziehungsanstalten, die für den Vollzug der von den Strafgerichten verfügten Fürsorgeerziehung errichtet werden und bis auf weiteres dem Justizministerium unterstehen;

Ausübung der staatlichen Aufsicht über die Anstalten und Einrichtungen zum Schutze der verwaisten, verlassenen, mißhandelten, verwahrlosten oder mit Verwahrlosung bedrohten Kinder und Jugendlichen;

fachliche Aus- und Fortbildung des Personales für Kinderschutz und Jugendfürsorgeanstalten;

all dies unbeschadet des dem Ministerium für Kultus und Unterricht in Fragen der Erziehung und des Unterrichtes zustehenden Wirkungskreises sowie vorbehaltlich der Mitwirkung dieses Ministeriums in grundsätzlichen und organisatorischen Angelegenheiten.

Organisierung und Förderung der freien Selbsttätigkeit auf dem Gebiete des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge, insbesondere der in dieser Richtung wirkenden Vereine, Anstalten, Fonds und Stiftungen.

Mitwirkung an den Angelegenheiten der Berufsvormundschaft und der Vormundschaftsräte sowie beim Schutz unehelicher Kinder.

Mitwirkung an den grundsätzlichen Angelegenheiten der körperlichen Ertüchtigung der Jugend und ihrer Heranbildung zur Wehrhaftigkeit.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene.

Angelegenheiten der Kriegsbeschädigtenfürsorge, insbesondere Nachbehandlung, Schulung, Berufsberatung, Arbeitsvermittlung und Ansiedlung Kriegsbeschädigter, unbeschadet der dem Ministerium für Volksgesundheit vorbehaltenen gesundheitlichen sowie der in den Wirkungsbereich des Ministeriums für öffentliche Arbeiten fallenden technisch-didaktischen Angelegenheiten und der Zuständigkeit des Ackerbauministeriums hinsichtlich der Wirtschaftsheimstätten für Kriegsbeschädigte;

Fürsorge für die Hinterbliebenen gefallener oder infolge ihrer Kriegsdienstleistung verstorbener Militärpersonen, insbesondere die Fürsorge für Kriegerwitwen und Kriegerwaisen;

all dies vorbehaltlich des dem Ministerium für Landesverteidigung zustehenden Wirkungskreises hinsichtlich der militärischen Stiftungen und Fonds.

Organisierung und Förderung der freien Selbsttätigkeit auf dem Gebiete der Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge.

Mitwirkung bei Durchführung und Ausgestaltung der Gesetze, betreffend die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen.

Sozialversicherung.

Alle in den Bereich der Sozialversicherungsgesetzgebung fallenden Angelegenheiten, einschließlich der registrierten Hilfskassen, jedoch mit Ausnahme der genossenschaftlichen Krankenkassen, der Bergwerksbruderladen, der Versicherung der Seeleute und der Versicherung der in Staatsbetrieben sowie bei Privateisenbahnen und Dampfschiffahrtsunternehmungen Beschäftigten.

Reform und Ausbau der Sozialversicherung.

Aus- und Fortbildung von Fachbeamten der Sozialversicherung.

Mitwirkung an den Angelegenheiten der genossenschaftlichen Krankenkassen, der Bergwerksbruderladen, der Versicherung der Seeleute und der Versicherung der in Staatsbetrieben sowie bei Privateisenbahnen und Dampfschiffahrtsunternehmungen Beschäftigten.

Gewerbliches Arbeitsrecht und Arbeiterschutz.

Legislative und administrative Angelegenheiten, betreffend die Regelung des gewerblichen Arbeits- und Dienstverhältnisses sowie den Schutz der Angestellten und Arbeiter in gewerblichen und gewerbemäßig betriebenen Unternehmungen mit Ausnahme der Staatsbetriebe, der Betriebe des Bergbaues auf vorbehaltene Mineralien und zur Gewinnung von Erdharzmineralien sowie der Privateisenbahnen, der See- und Binnenschiffahrt und der Seefischerei.

Die Angelegenheiten der Gewerbeinspektion einschließlich der Unfallverhütung.

Legislative und administrative Angelegenheiten der Heimarbeit und der Kinderarbeit.

Mitwirkung an der Regelung des Arbeitsverhältnisses in Staatsbetrieben, soweit es sich um allgemeine und grundsätzliche Fragen handelt.

Arbeitsvermittlung, Arbeitslosenfürsorge und Auswandererschutz.

Legislative und administrative Angelegenheiten der Arbeitsvermittlung und der Arbeitslosenfürsorge.

Mitwirkung an den Angelegenheiten des Auswandererschutzes.

Wohnungswesen.

Legislative und administrative Angelegenheiten auf dem Gebiete des Wohnungswesens und der Wohnungsaufsicht, Verwaltung des Kaiser Franz Joseph I.-Regierungsjubiläumsfonds 1908 und des Staatlichen Wohnungsfürsorgefonds für Kleinwohnungen, Förderung und Überwachung der gemeinnützigen Bauvereinigungen.

Mitwirkung bei der Wohnungsfürsorge im Bereiche der Staatsbetriebe.

Mitwirkung bei der Steuergesetzgebung zu Zwecken der Wohnungsfürsorge sowie bei der Anwendung solcher Gesetze.

* * *

Mitwirkung an sozialpolitischen Angelegenheiten allgemeiner und grundsätzlicher Natur, die in den Wirkungskreis anderer Ministerien fallen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Sozialpolitischen Ausschusses,

über

die Regierungsvorlage Nr. 152 der Beilagen, welche die Kaiserliche Verordnung vom 15. September 1916, R. G. Bl. Nr. 304, betreffend die Wahrung der Rechte der Bruderlademitglieder während ihrer militärischen Dienstleistung im gegenwärtigen Kriege, zum Gegenstande hat.

Bald nach Ausbruch des Krieges wurde von der Bergarbeiterschaft Österreichs in ihrer Fachpresse und in den Versammlungen und Konferenzen die Forderung aufgestellt, die Bruderlademitglieder gegen die, ihnen nach § 9 des Bruderladegesetzes drohenden, Nachteile und Schädigungen in Schutz zu nehmen. Gegenüber sehr eindringlichen Vorstellungen zahlreicher Deputationen der Bergarbeiter, welche in dieser Angelegenheit vorstellig wurden, nahm die Regierung zunächst wenn nicht eine abweisende, so doch eine zuwartende Haltung ein. Das schließliche Eingreifen der Regierung wurde durch wiederholte Eingaben der „Union der Bergarbeiter Österreichs“ und der Arbeitergruppe der Steinkohlenbergbaugenossenschaft des Mährisch-Ostrauer Revierbergamtsbezirkes und nicht zuletzt durch die Erlassung des preussischen Knappschaftskriegsgesetzes vom 26. März 1915 (P. G. S. 61 a vom 3. April 1915), hervorgerufen. Nach vielfachen, langwierigen Verhandlungen zwischen den beteiligten Ministerien und nach Abhaltung von Enqueten mit den Bergwerksbesitzern und den Vertretern der Arbeiterschaft wurde am 17. September 1916 die Kaiserliche Verordnung vom 15. September 1916, betreffend die Wahrung der Rechte der Bruderlademitglieder während ihrer militärischen Dienstleistung im gegenwärtigen Kriege, unter Nr. 304 des Reichsgesetzblattes kundgemacht.

Diese Kaiserliche Verordnung, welche nicht nur aus der Not der Zeit entsprungen ist, sondern auch wirkliche und wichtige Interessen einer zahlreichen Schichte der Bevölkerung vor Schäden bewahrt und im Einvernehmen mit allen durch sie Betroffenen erlassen wurde, bildet den Gegenstand der Regierungsvorlage (Beilage Nr. 152), mit welcher sich der Sozialpolitische Ausschuß in seiner Sitzung vom 24. Oktober 1917 befaßte.

Aus den obenangeführten Erwägungen hat der Ausschuß beschlossen, die Kaiserliche Verordnung vom 15. September 1916, R. G. Bl. Nr. 304, nicht abzuweisen, sondern dieselbe in ein Gesetz umzuändern. Die Ergebnisse der sehr eingehenden Beratungen des Ausschusses werden dem hohen Hause in dem vorliegenden Berichte und in dem angeschlossenen Gesetzentwurfe vorgelegt.

Die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen — sowohl der Kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1916, R. G. Bl. Nr. 304, wie auch des vom Ausschusse beschlossenen Gesetzentwurfes, welcher sich wesentlich an die materiellen Grundlagen der vorerwähnten Kaiserlichen Verordnung anschließt —, sind in zwei Gruppen einzuteilen. Die erste Gruppe hat die Wahrung der, von den zum militärischen Dienste eingerückten Bruderlademitgliedern erworbenen, Anwartschaften und die Fortsetzung derselben (§ 1); — die zweite Gruppe hat die Versorgung der im Militärdienste oder infolge desselben invalid

gewordenen Bruderlademitglieder (§ 3), beziehungsweise die Versorgung der Witwen und Waisen der im Militärdienste oder infolge desselben verstorbenen Bruderlademitglieder (§ 4) —, zum Gegenstande.

Der Ausschuß hat beschlossen, dem hohen Hause eine wesentliche Verbesserung und Ausgestaltung der Rechte der eingerückten und solcher Brudelademitglieder, die während des gegenwärtigen Krieges oder infolge des Krieges invalid und infolgedessen provisionsbedürftig geworden sind, durch eine entsprechende Abänderung der §§ 1 und 3 der Kaiserlichen Verordnung vorzuschlagen.

Bei der Frage der Bedeckung der höheren Lasten, welche den Bruderladen eventuell erwachsen, werden dadurch, daß die gesamte Zeit des militärischen Dienstes den Bergarbeitern in ihre Bruderlademitgliedschaft (§ 1, Absatz 1 des angeschlossenen Gesetzentwurfes) eingerechnet wird, wurde vom Abgeordneten Professor Dr. v. Halban ganz richtig hervorgehoben, daß man diese Lasten als Kriegsschäden betrachten und als solche behandeln sollte. Abgeordneter Professor Dr. v. Halban regte an, bei der seinerzeitigen Verhandlung über das Kriegsschädengesetz eine entsprechende Bestimmung in jenes Gesetz aufzunehmen.

Wie der, vom Referenten dem sozialpolitischen Ausschusse vorgelegte, Vorbericht betont, wird durch § 9 des Bruderladegesetzes vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127, die Übernahme des Kriegsrisikos durch die Bruderladen prinzipiell ausgeschlossen. Die Kriegsinvaliden sowie die Kriegswitwen und Kriegswaisen sind nach § 9 Bruderladegesetz auf den Reserve(Vermögens=)anteil gewiesen. Da bei den meisten Bruderladen der Reserveanteil ganz bedeutend gekürzt und bei einigen Bruderladen vollständig sistiert ist, so büßen die zum Militärdienste eingerückten Bruderlademitglieder beziehungsweise deren Angehörige die bei der Bruderlade erworbenen Ansprüche ganz oder zum größten Teil ein. Die „Kürzung der Reserveanteile“ hat auch die durch § 9 Bruderladegesetz angestrebte Wahrung der Rechte der eingerückten Bruderlademitglieder zum größten Teil unmöglich gemacht. Da infolge der langen Dauer des Krieges eine Nachzahlung der auf die Zeit der militärischen Dienstleistung entfallenden Mitglieds= und Arbeitgeberbeiträge durch das aus dem Kriegsdienste heimkehrende Bruderlademitglied überhaupt nicht vorkommen dürfte, kommt praktisch nur die zweite der in § 9, Absatz 2, Bruderladegesetz angeführten Alternativen in Frage. Nach dieser Alternative ist der Reserveanteil des nach Beendigung der militärischen Dienstleistung ohne verschuldete Verzögerung wieder an seine frühere Arbeitsstelle zurückkehrenden Bruderlademitgliedes für den Tag seines Einrückens zu berechnen und das Bruderlademitglied so zu behandeln, als wäre es mit diesem Reserveanteile von einer fremden Bruderlade übergetreten. Mit Rücksicht auf die in den meisten Statuten enthaltene Bestimmung, daß den übertretenden Mitgliedern die bei einer fremden Bruderlade vollstreckten Mitgliedsjahre nur insoweit angerechnet werden, als dieselben durch den mitgebrachten Reserveanteil gedeckt sind, verliert das aus dem Kriege heimkehrende Bruderlademitglied infolge der Kürzung des Reserveanteiles durch seine Kriegsdienstleistung einen großen Teil der Mitgliedsjahre und der mit denselben erworbenen Rechte.

Diese durch die Bestimmung des § 9 Bruderladegesetz den eingerückten Bruderlademitgliedern drohenden Schädigungen sollten durch die Kaiserliche Verordnung vom 15. September 1916, R. G. Bl. Nr. 304, verhindert werden. Die Kaiserliche Verordnung läßt jedoch einerseits die erforderliche Konsequenz vermissen und leidet andrerseits vielfach an Unklarheiten, so daß eine Reform geboten ist. Es wird daher die Ersetzung der Kaiserlichen Verordnung durch ein Gesetz beantragt.

Zu § 1, Absatz 1 und 2.

Im Gegensatze zu dem preußischen Knappschaftskriegsgesetze vom 26. März 1915 (P. G. S. 61 a, 3. April 1915) wird nach der Kaiserlichen Verordnung die Zeit der militärischen Dienstleistung nicht auf die Mitgliedszeit im allgemeinen, sondern nur auf die Karenzzeit angerechnet. Diese Bestimmung beinhaltet eine Ungerechtigkeit und eine durch nichts gerechtfertigte Benachteiligung der eingerückten Bruderlademitglieder und macht in der Praxis bei der Berechnung des Ausmaßes der Anrechnung der militärischen Dienstleistung große Schwierigkeiten (Vergl. Dr. Viktor Haas, Bruderladegesetz und Bruderladekriegsverordnung, Seite 67 und 58, Anmerkung). Es ist daher an Stelle des Wortes „Karenzzeit“ das Wort „Mitgliedszeit“ zu setzen. Die Folge dieser Abänderung ist der Wegfall der Worte „mit den Provisionsanwartschaften, welche es am 25. Juli 1914 oder wenn es später eingerückt ist, im Zeitpunkte seiner Einrückung erworben hatte“ im Absatze 2 des § 1 der zitierten Kaiserlichen Verordnung.

Zu § 1, Absatz 3 und 4 der Kaiserlichen Verordnung (§ 1, Absatz 3 des Ausschußantrages).

Die Kaiserliche Verordnung bindet die Fortsetzung der vor der Einrückung erworbenen Provisionsanwartschaften regelmäßig an die Voraussetzung des Wiedereintrittes in die Beschäftigung bei dem Bergbau, bei dessen Bruderlade das Mitglied im Zeitpunkt seiner Einrückung versichert war. Bei Ein-

tritt des Bruderlademitgliedes bei einem anderen Bergbau ist bei der Berechnung der Provisionsanwartschaften des Mitgliedes nur sein Lebensalter und nicht sein Dienstalter im Zeitpunkt der Einrückung, beziehungsweise am 25. Juli 1914, in Rechnung zu ziehen; daher ist dem übertretenden Mitglied nur jene Mitgliedszeit anzurechnen, welche durch den überwiesenen Reserveanteil gedeckt ist.

Diese Bestimmung ist schon aus dem Grunde bedenklich, weil durch dieselbe die nach dem Bruderladegesetz aus dem Jahre 1889 gesetzwidrige Maßnahme der „Kürzung der Reserveanteile“ gesetzlich sanktioniert würde. Die Bestimmung beinhaltet ferner den Zwang, für das aus dem Kriege heimkehrende Bruderlademitglied unter allen Umständen bei jenem Bergbau wieder Arbeit zu nehmen, bei welchem es vor seiner Einrückung beschäftigt war. Die verderblichen Folgen dieser Behinderung der Freizügigkeit der aus dem Kriege zurückkehrenden Arbeiter wird nur zu einem geringen Teile durch die Bestimmung des 4. Absatzes der Kaiserlichen Verordnung paralysiert. Diese Kompromißbestimmung birgt eine Quelle von Schikanen und aus denselben entstehende Streitigkeiten in sich. Unter der Herrschaft des Werksbruderladensystems wird eine Schädigung der Bruderlademitglieder nur durch die beantragte, dem Artikel II des Gesetzes vom 17. September 1892, R. G. Bl. Nr. 178, analoge Bestimmung ausgeschlossen.

Zu §§ 3 und 4.

Die Kaiserliche Verordnung beschränkt die Kriegsinvalidenprovision auf den gesetzlichen Mindestbetrag von 200 K jährlich, während die Hinterbliebenenprovision (§ 4 der Kaiserlichen Verordnung) in jener Höhe zu leisten ist, welche den Hinterbliebenen nach dem Statut gebühren würde, wenn der Tod des Mitgliedes am 25. Juli 1914 oder, falls er später eingerückt ist, im Zeitpunkt seiner Einrückung erfolgt wäre.

Die konsequente Durchführung der im § 1, Absatz 1, zum Ausdruck gebrachten legislativen Absicht, die Zeit der militärischen Dienstleistung als Mitgliedszeit gelten zu lassen, führt dazu, sowohl die Kriegsinvalidenprovision als auch die Kriegswitwen- und Kriegswaisenprovision mit jenem Betrag zuzuerkennen, welcher nach dem Bruderladenstatut gebühren würde, wenn das Mitglied seine Mitgliedschaft bis zur Beendigung der militärischen Dienstleistung (durch Tod oder Ausscheiden aus dem militärischen Verband), beziehungsweise bis zum Eintritt der Invalidität fortgesetzt hätte.

Zu § 5.

Da man bei strenger Auslegung unter „Bruderlademitgliedern“ im Sinne der Kaiserlichen Verordnung und dieser Vorlage nur jene Personen verstehen könnte, welche unmittelbar aus ihrer Beschäftigung, ohne früher aus dem die Mitgliedschaft begründenden Arbeitsverhältnis ausgeschlossen zu sein, einrücken, so ist die Einfügung des § 5, Absatz 1, des Ausschußantrages notwendig, um den einrückenden Mitgliedern die Ordnung ihrer Angelegenheiten vor der Einrückung zu ermöglichen und um zu verhindern, daß ein Mitglied durch Kündigung oder Entlassung seitens des Arbeitgebers der ihm durch das Gesetz gewährten Vorteile beraubt wird. Die Textierung lehnt sich an § 1 der Verordnung des Justizministeriums vom 16. Mai 1916, R. G. Bl. Nr. 141, über die Unzulässigkeit der Kündigung von dem Handlungsgehilfengesetz unterliegenden Dienstverhältnissen im Hinblicke auf eine bevorstehende Musterung an.

Der zweite Absatz des Ausschußantrages ändert § 5 der Kaiserlichen Verordnung in der Richtung ab, daß für den Fall der durch das Bruderlademitglied verschuldeten Verwirkung der militärischen Versorgungsgebühren die Hinterbliebenen(Angehörigen-)provisionen nicht verwirkt werden sollen; denn es wäre ungerecht und unsozial, die schuldlosen Angehörigen für ein eventuelles Verschulden des Bruderlademitgliedes durch Entziehung der Provision zu bestrafen.

Zu § 6.

Durch die Stilisierung des zweiten Absatzes („Ist gleichwohl die Auszahlung des Reserve(Vermögens-)anteiles erfolgt . . .“) wird die Auslegung ermöglicht, daß nur die während der militärischen Dienstleistung oder vor Ablauf von vier Monaten nach Beendigung derselben erfolgte, nach dem ersten Absatze verbotene Auszahlung des Reserveanteiles die Ansprüche des Bruderlademitgliedes, beziehungsweise seiner Hinterbliebenen auf eine Kriegsprovision nicht schmälert, während die Behebung des Reserveanteiles nach Ablauf von vier Monaten nach Beendigung der militärischen Dienstleistung anspruchsvernichtend wirken würde. Die vorgenommene stilistische Abänderung hat den Zweck, diese Auslegung auszuschließen.

Alle übrigen Änderungen der Kaiserlichen Verordnung ergeben sich aus der Fassung der §§ 1 bis 4 des Ausschußantrages.

Zu § 7.

Nach der Fassung des ersten Absatzes der Kaiserlichen Verordnung kann es im Falle des Eintrittes des Kriegsprovisionsfalles nach Übertritt zu einer anderen Bruderlade zweifelhaft sein, welchen Werksbesitzer die finanzielle Belastung der Kriegsprovision trifft. Es ist daher notwendig, als den durch die Gewährung der Kriegsprovision Belasteten den Besitzer jenes Bergbaubetriebes, bei welchem das Bruderlademitglied im Zeitpunkte seiner Einrückung beschäftigt war, ausdrücklich zu bezeichnen.

Zu § 9.

Statutenbestimmungen, durch welche der Bruderlade Ersatzansprüche gegen Werksbesitzer wegen Aufnahme mindergeeigneter Arbeiter vorbehalten sind, widersprechen dem Zwangscharakter der Bruderladeversicherung und sind für die Arbeiterschaft bei der Arbeitsuche sehr gefährlich. Solche Bestimmungen sind nach § 44 des geltenden Bruderladegesetzes verboten und daher ohne rechtliche Wirkung. Die in § 9 der Kaiserlichen Verordnung enthaltende Beschränkung der Unzulässigkeit der Geltendmachung derartiger Schadenersatzansprüche auf jene Fälle, in welchen die Mindertauglichkeit der aufgenommenen Arbeiter auf die militärische Dienstleistung zurückzuführen ist, könnte die Auslegung zur Folge haben, daß in allen anderen Fällen von Mindertauglichkeit des aufgenommenen Arbeiters ein Schadenersatzanspruch der Bruderlade gegen den Werksbesitzer besteht; eine derartige Auslegung hätte zur Folge, daß diejenigen Arbeiter, deren Arbeitsfähigkeit infolge des Krieges gelitten hat, keine Arbeit auf einem der Bruderladeversicherung unterliegenden Betriebe finden können, da kein Unternehmer das Risiko auf sich nehmen würde, in einem Prozesse deshalb zu unterliegen, weil die Mindertauglichkeit nicht eine Kriegsfolge ist. Aus diesem Grunde muß durch das Gesetz die statutarische Übernahme der Haftung des Werksbesitzers für die in der Aufnahme mindertauglicher Personen liegenden schlechten Risken allgemein als ungültig erklärt werden.

Überdies ist an Stelle des Wortes „Bergarbeiter" der Kaiserlichen Verordnung „Arbeiter" zu setzen.

Zu § 12.

Durch § 12 soll bestimmt werden, daß für jene Personen, in deren zivilrechtlichem Arbeitsverhältnisse keine Änderung eingetreten ist, weil sie ihre militärische Dienstpflicht (Kriegsleistungspflicht) durch Fortsetzung ihrer Arbeit bei demselben Bergbaue erfüllen, auch in ihrem Versicherungsverhältnisse keine Änderung einzutreten habe. Schwieriger gestaltet sich die Durchführung dieser Fiktion, daß bei einem Bruderlademitgliede die Erfüllung der militärischen Dienstpflicht (Kriegsleistungspflicht) durch Arbeit beim Bergbaue im Bereich der Bruderladeversicherung nicht als militärische Dienstleistung zu gelten hat, bei jener Gruppe von Bruderlademitgliedern, welche nach zeitweiliger anderweitiger militärischer Dienstleistung zu einem Bergbaubetriebe kommandiert werden, für welchen eine „fremde" Bruderlade zuständig ist. Nach der Fassung der Kaiserlichen Verordnung könnte man schließen, daß einerseits alle Personen und Kriegsleister, welche während ihrer militärischen Dienstleistung auf einem Bergbaubetriebe beschäftigt sind, der Bruderladeversicherungspflicht unterliegen, mögen sie vor ihrer Einrückung Bruderlademitglieder gewesen sein oder nicht, und daß andrerseits die Versicherungspflicht ausnahmslos bei der für den Betrieb, bei welchen sie beschäftigt sind, zuständigen Bruderlade zu erfüllen sei.

Zwecks Ausschließung der ersteren Auslegung wird die Fassung der Kaiserlichen Verordnung „Personen, welche . . . . . ." ersetzt durch die Fassung „Bruderlademitglieder, welche . . . ."

Die unbedingte zwangsweise Provisionsversicherung bei der für den Betrieb, in welchem das Mitglied beschäftigt ist, zuständigen Bruderlade, würde für jene Bruderlademitglieder, welche bei einem „anderen" Bergbaue beschäftigt waren und deren überwiesener Reserveanteil infolge Kürzung die von ihnen durch die Dauer ihrer Mitgliedschaft erworbenen Anwartschaften nicht deckt, eine schwere Schädigung mit sich bringen. Dieser Schädigung kann nur dadurch begegnet werden, daß derartigen Bruderlademitgliedern die Fortsetzung der Provisionsversicherung bei jener Bruderlade freigestellt wird, welcher sie vor ihrer Einrückung angehört haben.

Zu § 13.

Die Kaiserliche Verordnung ist durch die Aufnahme der Reziprozitätsklausel zu ergänzen.

Neben diesen hauptsächlichsten Bestimmungen löst der vorliegende Gesetzentwurf, im Einklang mit der Kaiserlichen Verordnung, in den §§ 2 und 9 zwei durch den Krieg hervorgerufene Streitfragen, die sich zwar auf die Wahrung der Rechte der eingerückten Bruderlademitglieder nicht beziehen, deren Lösung jedoch längst schon dringend notwendig war.

Schließlich ist noch zu berichten, daß der Referent die Streichung, respektive Abänderung des § 8 der Regierungsvorlage beantragte, indem er die Ansicht vertrat, daß die Einsetzung eines besonderen, paritätisch zusammengesetzten Kriegsrentenausschusses nicht nur eine ungerechtfertigte Durchbrechung der Organisation der Bruderlade, sondern vielmehr noch die Schaffung von Kompetenzschwierigkeiten innerhalb der Bruderlade selbst bedeutet. Nachdem jedoch solche Kriegsrentenausschüsse bereits seit vielen Monaten in allen Bruderladen oder mindestens in deren Mehrzahl bestehen und keinen Anlaß zu begründeten Klagen boten, beschloß der Ausschuß die Bestimmungen des § 8 der Kaiserlichen Verordnung, welche sich bereits eingelebt haben, aufrecht zu erhalten und unverändert in den vorliegenden Gesetzentwurf aufzunehmen.

Der sozialpolitische Ausschuß stellt demnach den Antrag:

„Das hohe Haus wolle den angeschlossenen Gesetzentwurf, mit dessen Inkrafttreten die Kaiserliche Verordnung vom 15. September 1916, R. G. Bl. Nr. 304, ihre Geltung verliert, zum Beschlusse erheben."

Wien, 14. November 1917.

Dr. Leo Winter,
Obmann.

T. Reger.
Berichterstatter.

Regierungsvorlage.

Kaiserliche Verordnung

vom 15. September 1916, R. G. Bl. Nr. 304,

betreffend

die Wahrung der Rechte der Bruderlademitglieder während ihrer militärischen Dienstleistung im gegenwärtigen Kriege.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141 finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Bruderlademitglieder, welche zur militärischen Dienstleistung eingerückt sind, ist — sofern sie binnen vier Monaten nach Beendigung dieser Dienstleistung in eine Bruderlade wieder eintreten — die in der militärischen Dienstleistung während des gegenwärtigen Krieges verbrachte Zeit, für deren Bemessung § 11 maßgebend ist, auf die **Karenzzeit (§ 14, Ziffer 2, des Gesetzes vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127)** anzurechnen.

Tritt das Bruderlademitglied innerhalb obiger Frist in die Beschäftigung bei einem Bergbau (§ 131 a. B. G.) ein, bei dessen Bruderlade es im Zeitpunkte seiner Einrückung provisionsversichert war, so setzt es, **unbeschadet seines Anspruches, gemäß § 9, Absatz 2, des Gesetzes vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127, behandelt zu werden,** die Versicherung bei der Provisionskasse ohne Erhöhung der Beitragsleistung und ohne Beitragsnachzahlung für die Zeit der Unterbrechung durch die hierzu Verpflichteten **mit den Provisionsanwartschaften** fort, **welche es am 25. Juli 1914 oder, wenn es später eingerückt ist, im Zeitpunkte seiner Einrückung erworben hatte.**

Tritt das Bruderlademitglied innerhalb obiger Frist in die Beschäftigung bei einem anderen Bergbau ein, **so hat bei der Aufnahme in die Bruderlade dieses Bergbaues für die Berechnung**

Antrag des sozialpolitischen Ausschusses.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Wahrung der Rechte der Bruderlademitglieder während ihrer militärischen Dienstleistung im gegenwärtigen Kriege.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Bruderlademitgliedern, welche zur militärischen Dienstleistung eingerückt sind, ist — sofern sie binnen vier Monaten nach Beendigung dieser Dienstleistung in eine Bruderlade wieder eintreten — die in der militärischen Dienstleistung während des gegenwärtigen Krieges verbrachte Zeit, für deren Bemessung § 11 maßgebend ist, **auf die Mitgliedschaft anzurechnen.**

Tritt das Bruderlademitglied innerhalb obiger Frist in die Beschäftigung bei einem Bergbaue (§ 131 a. B. G.) ein, bei dessen Bruderlade es im Zeitpunkte seiner Einrückung provisionsversichert war, so setzt es die Versicherung bei der Provisionskasse ohne Erhöhung der Beitragsleistung und ohne Beitragsnachzahlung für die Zeit der Unterbrechung durch die hierzu Verpflichteten fort.

Tritt das Bruderlademitglied innerhalb obiger Frist in die Beschäftigung bei einem anderen Bergbaue ein, so steht ihm frei, seine Provisionsversicherung bei der Bruderlade des Bergbaues,

Regierungsvorlage.

der Provisionsanwartschaften und der Beitragsleistung als Eintrittsalter des Mitgliedes sein Lebensalter am 25. Juli 1914 oder, wenn es später eingerückt ist, sein Lebensalter im Zeitpunkte der Einrückung zu gelten.

Findet der Übertritt des Bruderlademitgliedes zu einem anderen Bergbau deshalb statt, weil es bei dem Bergbaue, bei dessen Bruderlade es im Zeitpunkte seiner Einrückung provisionsversichert war, nicht wenigstens in die Kategorie von Bediensteten, welcher es vor seiner Einrückung angehört hat, aufgenommen wurde, so steht ihm frei, seine Provisionsversicherung bei der Bruderlade des Bergbaues, in dessen Beschäftigung es übergetreten ist, **gemäß den Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes** fortzusetzen oder aber bei der Bruderlade provisionsversichert zu bleiben, welcher es im Zeitpunkte seiner Einrückung angehört hat. In letzterem Falle finden auf das Bruderlademitglied die Bestimmungen des zweiten Absatzes Anwendung. Es behält die ihm für sich, seine Witwe und seine Waisen zukommenden Provisionsansprüche an die Bruderlade, welcher es im Zeitpunkte seiner Einrückung angehört hat, wogegen an diese Bruderlade auch die vorgeschriebenen Beiträge für die Provisionsversicherung von ihm und von dem Werksbesitzer, zu dessen Bergbau es übergetreten ist, zu entrichten sind. Bei der an diesem Bergbaue bestehenden Bruderlade unterliegt das Bruderlademitglied nur der Krankenversicherung.

§ 2.

Bruderladeprovisionisten, welche zur militärischen Dienstleistung eingerückt sind, darf die Provision nur dann eingestellt werden, wenn ihre volle Erwerbsfähigkeit nach Maßgabe der Bestimmungen des Bruderladestatutes nachgewiesen ist.

§ 3.

Wird ein Bruderlademitglied während oder infolge der militärischen Dienstleistung innerhalb eines Jahres nach deren Beendigung erwerbsunfähig, so steht ihm, auch wenn die Karenzzeit (§ 1, Absatz 1) noch nicht zurückgelegt ist, der Anspruch **auf eine Invalidenprovision von jährlichen 200 Kronen** an jene Bruderlade zu, der es bis zu seiner Einrückung angehört hat.

Besteht im Zeitpunkte des Eintrittes der Erwerbsunfähigkeit ein gesetzlicher oder statutarischer Anspruch auf eine höhere Bruderladeprovision, so ist letztere im statutarischen Ausmaße zu gewähren.

Die den Kapitalswert des gemäß Absatz 1 zustehenden Provisionsanspruches etwa übersteigende

Antrag des sozialpolitischen Ausschusses.

in dessen Beschäftigung es übergetreten ist, fortzusetzen oder aber bei der Bruderlade provisionsversichert zu bleiben, welcher es im Zeitpunkte seiner Einrückung angehört hat. **Im ersteren Falle hat bei der Aufnahme in die Bruderlade für die Berechnung der Provisionsanwartschaften und der Beitragszahlung als Eintrittsalter des Mitgliedes sein Lebensalter am 25. Juli 1914 oder, wenn es später eingerückt ist, sein Lebensalter im Zeitpunkte der Einrückung zu gelten.** Im letzteren Falle finden auf das Bruderlademitglied die Bestimmungen des zweiten Absatzes Anwendung. Es behält die ihm für sich, seine Witwe und seine Waisen zukommenden Provisionsansprüche an die Bruderlade, welcher es im Zeitpunkte seiner Einrückung angehört hat, wogegen an diese Bruderlade auch die vorgeschriebenen Beiträge für die Provisionsversicherung von ihm und von dem Werksbesitzer, zu dessen Bergbau es übergetreten ist, zu entrichten sind. Bei der an diesem Bergbaue bestehenden Bruderlade unterliegt das Bruderlademitglied nur der Krankenversicherung.

§ 2.

(Gleichlautend.)

§ 3.

Wird ein Bruderlademitglied während oder infolge der militärischen Dienstleistung innerhalb eines Jahres nach deren Beendigung erwerbsunfähig, so steht ihm, auch wenn die Karenzzeit (**§ 14, Ziffer 2, des Gesetzes vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127**) noch nicht zurückgelegt ist, an jene Bruderlade, der es bis zu seiner Einrückung angehört hat, **der Anspruch auf die Invalidenprovision zu, welche ihm nach dem Bruderladestatut gebühren würde, wenn es die Mitgliedschaft bis zum Zeitpunkte des Eintrittes der** Erwerbsunfähigkeit fortgesetzt hätte. **Diese Invalidenprovision darf jedoch keinesfalls weniger als 200 K jährlich ausmachen.**

Regierungsvorlage.

Quote seines Reserve-(Vermögens-) Anteiles (§§ 7 und 9, letzter Absatz, des Gesetzes vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127) ist dem Mitgliede auszufolgen. Etwaige militärische Versorgungsgebühren dürfen auf die Invalidenprovision, soweit diese aus der Provisionskasse der Bruderlade zu leisten ist nicht in Anrechnung gebracht werden.

Für die Beurteilung des Vorhandenseins der Erwerbsunfähigkeit eines Bruderlademitgliedes gelten die Vorschriften des Gesetzes vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127, und des Statutes der Bruderlade, welcher das Bruderlademitglied bis zu seiner Einrückung angehört hat.

Die Provision gebührt dem Mitgliede vom Zeitpunkte der Beendigung der militärischen Dienstleistung an, wenn im Verfahren bei der Provisionierung sich für den Anfall der Provision nicht etwa ein späterer Zeitpunkt ergibt.

§ 4.

Die Hinterbliebenen (Frauen und Kinder) eines im Kriege gefallenen oder während oder infolge seiner militärischen Dienstleistung gestorbenen Bruderlademitgliedes haben, auch wenn dieses die Karenzzeit (§ 1, Absatz 1) noch nicht zurückgelegt haben sollte, Anspruch auf die Hinterbliebenenprovisionen, welche ihnen nach dem Bruderladestatut gebühren würden, **wenn der Tod des Mitgliedes am 25. Juli 1914 oder, wenn es später eingerückt ist, im Zeitpunkte seiner Einrückung erfolgt wäre.** Etwaige militärische Versorgungsgebühren dürfen auf diese Hinterbliebenenprovisionen, soweit sie aus der Provisionskasse der Bruderlade zu leisten sind, nicht in Anrechnung gebracht werden.

Den gleichen Provisionsanspruch haben beim Vorhandensein der sonstigen Voraussetzungen die Angehörigen (Frauen und Kinder) eines vor dem Feinde vermißten Bruderlademitgliedes, bis der Vermißte wieder zum Vorschein kommt.

Der Anspruch auf die Hinterbliebenen- (Angehörigen-) Provisionen beginnt mit dem Tage des Anfalles der militärischen Versorgungsgebühren oder mit dem Tage, an welchem diese Gebühren anfallen würden, wenn ein solcher Anspruch bestünde.

§ 5.

Die Begünstigungen gemäß § 3, **Absatz 1 und 2, sowie gemäß § 4, Absatz 1 und 2** gebühren nicht, wenn das Bruderlademitglied aus eigenem Verschulden den Anspruch auf die militärischen Versorgungsgebühren verwirkt hat.

Antrag des sozialpolitischen Ausschusses.

Etwaige militärische Versorgungsgebühren dürfen auf die Invalidenprovision, soweit diese aus der Provisionskasse der Bruderlade zu leisten ist, nicht in Anrechnung gebracht werden.

Für die Beurteilung des Vorhandenseins der Erwerbsunfähigkeit eines Bruderlademitgliedes gelten die Vorschriften des Gesetzes vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127, und des Statutes der Bruderlade, welcher das Bruderlademitglied bis zu seiner Einrückung angehört hat.

Die Provision gebührt dem Mitgliede vom Zeitpunkte der Beendigung der militärischen Dienstleistung an, wenn im Verfahren bei der Provisionierung sich für den Anfall der Provision nicht etwa ein späterer Zeitpunkt ergibt.

§ 4.

Die Hinterbliebenen (Frauen und Kinder) eines im Kriege gefallenen oder während oder infolge seiner militärischen Dienstleistung gestorbenen Bruderlademitgliedes haben, auch wenn dieses die Karenzzeit noch nicht zurückgelegt haben sollte, Anspruch auf die Hinterbliebenenprovisionen, welche ihnen nach dem Bruderladestatut gebühren würden, **wenn das Mitglied seine Mitgliedschaft bis zu seinem Tode fortgesetzt hätte.**

Den gleichen Provisionsanspruch haben beim Vorhandensein der sonstigen Voraussetzungen die Angehörigen (Frauen und Kinder) eines vor dem Feinde vermißten Bruderlademitgliedes, bis der Vermißte wieder zum Vorschein kommt. **Dieser Provisionsanspruch beginnt mit dem Tage des Anfalles der militärischen Versorgungsgebühren.**

Etwaige militärische Versorgungsgebühren dürfen auf **die** Hinterbliebenen- **(Angehörigen)**-Provisionen, soweit sie aus der Provisionskasse der Bruderlade zu leisten sind, nicht in Anrechnung gebracht werden.

§ 5.

Die Auflösung des Dienstverhältnisses beim Bergbaubetriebe (§ 131 A. B. G.) hat das Ausscheiden des Bruderlademitgliedes aus der Mitgliedschaft nicht zur Folge, wenn sie eine vierzehn Tage nicht übersteigende Zeit vor

Regierungsvorlage.

§ 6.

Während der Zeit der militärischen Dienstleistung und bis zum Ablauf von vier Monaten nach deren Beendigung ist die Auszahlung des für das Bruderlademitglied zurückgelegten Reserve- (Vermögens-) Anteiles unstatthaft.

Ist gleichwohl die Auszahlung des Reserve- (Vermögens-) Anteiles erfolgt, so werden dadurch nach Maßgabe der folgenden Vorschriften die Ansprüche gemäß **dieser Kaiserlichen Verordnung** nicht beeinträchtigt.

Bei Liquidierung der im § 3, Absatz 1 **und 2**, sowie im § 4, Absatz 1 und 2, bezeichneten Provisionsansprüche sind etwa bereits zur Auszahlung gebrachte Reserve- (Vermögens-) Anteile in Anrechnung zu bringen. Für diese Anrechnung sind auf Verlangen des Bruderlademitgliedes oder seiner Hinterbliebenen Monatsraten zu bewilligen, deren Höhe ein Viertel des monatlichen Provisionsbetrages nicht übersteigen darf. Die gleiche Begünstigung ist zutreffenden Falles auch den Angehörigen eines vor dem Feinde vermißten Bruderlademitglieds (§ 4, Absatz 2) zu gewähren.

Tritt ein Bruderlademitglied, dem entgegen der Vorschrift des ersten Absatzes sein Reserve- (Vermögens-) Anteil bereits ausgezahlt worden ist, innerhalb der im § 1, Absatz 1, festgesetzten Frist in die Beschäftigung bei einem Bergbau ein, bei dessen Bruderlade es im Zeitpunkte seiner Einrückung provisionsversichert war, so kann es die Anwendung der Vorschrift des § 1, Absatz 2, nur dann verlangen, wenn es den behobenen Reserve- (Vermögens-) Anteil der Bruderlade zurückerstattet; andernfalls ist ein solches Bruderlademitglied nach den Vorschriften zu behandeln, welche im § 1, Absatz 3, für die in die Beschäftigung bei einem anderen Bergbau eintretenden Bruderlademitglieder festgesetzt sind. In gleicher Weise kann ein Bruderlademitglied, dem **entgegen der Vorschrift des ersten Absatzes** sein Reserve- (Vermögens-) Anteil bereits ausgezahlt worden ist, **bei Vorhandensein der im § 1, Absatz 1 und 4, festgesetzten Voraussetzungen** nur dann verlangen, bei der Bruderlade, welcher es im Zeitpunkte seiner Einrückung angehört hat, provisions-

Antrag des sozialpolitischen Ausschusses.

der Heranziehung des Bruderlademitgliedes zur militärischen Dienstleistung erfolgte, es sei denn, daß das Dienstverhältnis offenbar nicht im Hinblick auf die bevorstehende Heranziehung zur militärischen Dienstleistung aufgelöst wurde.

Die Begünstigungen gemäß § 3 gebühren nicht, wenn das Bruderlademitglied aus eigenem Verschulden den Anspruch auf die militärischen Versorgungsgebühren verwirkt hat.

§ 6.

Während der Zeit der militärischen Dienstleistung und bis zum Ablauf von vier Monaten nach deren Beendigung ist die Auszahlung des für das Bruderlademitglied zurückgelegten Reserve- (Vermögens-) Anteiles unstatthaft.

Durch die Auszahlung des Reserve-(Vermögens-) Anteiles werden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften die Ansprüche gemäß **dieses Gesetzes** nicht beeinträchtigt.

Bei Liquidierung der im § 3, Absatz 1, sowie im § 4, Absatz 1 **und 2** bezeichneten Provisionsansprüche sind etwa bereits zur Auszahlung gebrachte Reserve- (Vermögens-) Anteile in Anrechnung zu bringen. Für diese Anrechnung sind auf Verlangen des Bruderlademitgliedes oder seiner Hinterbliebenen Monatsraten zu bewilligen, deren Höhe ein Viertel des monatlichen Provisionsbetrages nicht übersteigen darf. Die gleiche Begünstigung ist zutreffenden Falles auch den Angehörigen eines vor dem Feinde vermißten Bruderlademitgliedes (§ 4, Absatz 2) zu gewähren.

Tritt ein Bruderlademitglied, dem sein Reserve- (Vermögens-) Anteil bereits ausgezahlt worden ist, innerhalb der im § 1, Absatz 1, festgesetzten Frist in die Beschäftigung bei einem Bergbau ein, bei dessen Bruderlade es im Zeitpunkt seiner Einrückung provisionsversichert war, so kann es die Anwendung der Vorschrift des § 1, Absatz 2, nur dann verlangen, wenn es den behobenen Reserve- (Vermögens-) Anteil der Bruderlade zurückerstattet; anderenfalls ist ein solches Bruderlademitglied nach den Vorschriften zu behandeln, welche im § 1, Absatz 3, für die zu einer anderen Bruderlade übertretenden Bruderlademitglieder festgesetzt sind. In gleicher Weise kann ein Bruderlademitglied, dem sein Reserve- (Vermögens-) Anteil bereits ausgezahlt worden ist, nur dann verlangen, bei der Bruderlade, welcher es im Zeitpunkt seiner Einrückung angehört hat, provisionsversichert zu bleiben, wenn es den behobenen Reserve- (Vermögens-) Anteil der Bruderlade zurückerstattet. Für die Rückzahlung des Reserve- (Vermögens-) Anteiles sind dem Bruderlade-

Regierungsvorlage.

versichert zu bleiben, wenn es den behobenen Reserve- (Vermögens-) Anteil der Bruderlade zurückerstattet. Für die Rückzahlung des Reserve- (Vermögens-) Anteiles sind dem Bruderlademitglied auf sein Verlangen angemessene Monatsraten zu bewilligen.

§ 7.

Der Kapitalswert der den Bruderladen gemäß den Bestimmungen des § 3, Absatz 1, und des § 4, Absatz 1 und 2, erwachsenden Rentenlast, abzüglich der für die Provisionsberechtigten verfügbaren Reserve- (Vermögens-) Anteile ist durch Annuitäten während einer längstens 25jährigen Tilgungsperiode zu decken. **Das gleiche gilt hinsichtlich der gemäß § 3, Absatz 2, zu zahlenden Provisionen bis zum Betrage von 200 Kronen jährlich.** Die Annuitäten fallen den jeweiligen Werksbesitzern zur Last und sind in gleicher Weise wie die übrigen Werksbeiträge einzuheben.

Die Bergbehörden sind ermächtigt, nach Maßgabe der voraussichtlichen Dauer des Bergbaubetriebes auch eine kürzere als eine 25jährige Tilgungsperiode anzuordnen.

Das Ministerium für öffentliche Arbeiten kann einvernehmlich mit dem Ministerium des Innern und dem Finanzministerium einem Bergwerksbesitzer gegen jederzeitigen Widerruf bei entsprechender Sicherstellung auch gestatten, anstatt der Annuitäten die gemäß § 3, Absatz 1 und 2, sowie § 4, Absatz 1 und 2, anfallenden Provisionen mit dem ihn belastenden Betrage fortlaufend zu bestreiten.

Die näheren Vorschriften über den Vorgang bei der Feststellung und Einhebung der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Annuitäten sowie bei Erteilung der im Absatze 3 vorgesehenen Ausnahmsbewilligung sind durch Verordnung festzusetzen.

§ 8.

Die Beschlußfassung über die gemäß den Bestimmungen des § 3, Absatz 1 **und 2**, sowie des § 4, Absatz 1 und 2, zuzuerkennenden Provisionsansprüche, ferner die Bewilligung von Raten gemäß § 6, Absatz 3, obliegt besonderen, bei den Bruderladen jeweilig für die Dauer der Funktionsperiode der Bruderladevorstände zu errichtenden Ausschüssen, welche aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern zu bestehen haben.

Als Vorsitzender fungiert der Vorsitzende des Bruderladevorstandes oder dessen Stellvertreter; je zwei Mitglieder und ein Ersatzmann werden getrennt durch die beiden Kurien des Bruderladevorstandes aus ihrer Mitte mit Stimmenmehrheit gewählt.

Antrag des sozialpolitischen Ausschusses.

mitglied auf sein Verlangen angemessene Monatsraten zu bewilligen.

§ 7.

Der Kapitalswert der den Bruderladen gemäß den Bestimmungen des § 3, Absatz 1, und des § 4, Absatz 1 und 2, erwachsenden Rentenlast, abzüglich der für die Provisionsberechtigten verfügbaren Reserve- (Vermögens-) Anteile ist durch Annuitäten während einer längstens 25jährigen Tilgungsperiode zu decken. **Die Annuitäten fallen den jeweiligen Besitzern jenes Bergbaubetriebes zur Last, bei welchem das Bruderlademitglied im Zeitpunkte seiner Einrückung beschäftigt war,** und sind in gleicher Weise wie die übrigen Werksbeiträge einzuheben.

Die Bergbehörden sind ermächtigt, nach Maßgabe der voraussichtlichen Dauer des Bergbaubetriebes auch eine kürzere als eine 25jährige Tilgungsperiode anzuordnen.

Das Ministerium für öffentliche Arbeiten kann einvernehmlich mit dem Ministerium des Innern und dem Finanzministerium einem Bergwerksbesitzer gegen jederzeitigen Widerruf bei entsprechender Sicherstellung auch gestatten, anstatt der Annuitäten **den ihn belastenden Teilbetrag der angefallenen Provisionen** fortlaufend zu bestreiten.

Die näheren Vorschriften über den Vorgang bei der Feststellung und Einhebung der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Annuitäten sowie bei Erteilung der im Absatze 3 vorgesehenen Ausnahmsbewilligung sind durch Verordnung festzusetzen.

§ 8.

Die Beschlußfassung über die gemäß den Bestimmungen des § 3, Absatz 1, sowie des § 4, Absatz 1 und 2, zuzuerkennenden Provisionsansprüche, ferner die Bewilligung von Raten gemäß § 6, Absatz 3, obliegt besonderen, bei den Bruderladen jeweilig für die Dauer der Funktionsperiode der Bruderladevorstände zu errichtenden Ausschüssen, welche aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern zu bestehen haben.

(Die übrigen Absätze unverändert).

Regierungsvorlage.

Zur Beschlußfassung des Ausschusses ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und der vier Mitglieder oder ihrer Ersatzmänner erforderlich. Dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter obliegt die Leitung der Verhandlung; ein Stimmrecht steht ihm nicht zu.

Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Kommt ein Mehrheitsbeschluß nicht zustande, so hat der Vorsitzende ohne jeden Verzug den Antrag des Anspruchswerbers dem zuständigen Bruderladeschiedsgerichte (§§ 19 und 20 des Gesetzes vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127, in der Fassung der Gesetze vom 17. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 14, und vom 17. September 1892, R. G. Bl. Nr. 178) unter Bekanntgabe der im Verfahren vor dem Ausschusse für die Abstimmung geltend gemachten Gründe zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

Gegen alle Entscheidungen des Ausschusses steht sowohl den Anspruchswerbern und den beteiligten Werksbesitzern als auch den Bruderladen, insoweit ihnen durch die Entscheidung Leistungen auferlegt werden, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Zustellung der Entscheidung bei sonstigem Ausschlusse die Klage bei dem Bruderladeschiedsgerichte zu.

§ 9.

Insofern im Statute der Bruderlade Ersatzansprüche gegen den Werksbesitzer wegen Aufnahme minder geeigneter Bergarbeiter vorbehalten sind, ist deren Geltendmachung unzulässig, wenn es sich um Bergarbeiter handelt, deren Arbeitsfähigkeit während oder infolge der militärischen Dienstleistung gelitten hat.

§ 10.

Den Personen, die zur militärischen Dienstleistung eingerückt sind, stehen gleich:

1. Personen, die zu persönlichen Dienstleistungen auf Grund des § 4 des Kriegsleistungsgesetzes herangezogen werden;

2. Geiseln und vom Feinde in Gefangenschaft gehaltene Personen des Zivilstandes.

§ 11.

Die militärische Dienstleistung gilt mit dem Ablaufe des Tages als beendet, an dem das Bruderlademitglied aus dem aktiven Militärverband ausgeschieden ist. An Stelle dieses Tages tritt bei den im § 10, Z. 1, bezeichneten Personen der Tag, an dem die persönliche Dienstleistung beendet worden

Antrag des sozialpolitischen Ausschusses.

§ 9.

Statutenbestimmungen, durch welche der Bruderlade Ersatzansprüche gegen den Werksbesitzer wegen Aufnahme minder geeigneter Arbeiter vorbehalten sind, sind unzulässig.

§ 10.

(Gleichlautend).

§ 11.

(Gleichlautend.)

Regierungsvorlage.

ist, bei den im § 10, Z. 2, bezeichneten Personen der Tag, an dem sie nach wiedererlangter Freiheit in das Gebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie zurückgekehrt sind.

§ 12.

Personen, welche während der militärischen Dienstleistung in einer die Versicherungspflicht im Sinne des Gesetzes vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127, begründenden Beschäftigung stehen und vom Arbeitgeber den regelmäßigen Lohn beziehen, unterliegen dieser Versicherung bei der zuständigen Bruderlade. Auf sie findet für die Zeit einer solchen Beschäftigung diese Kaiserliche Verordnung keine Anwendung.

§ 13.

Die Vorschriften dieser Kaiserlichen Verordnung finden auch auf Bruderlademitglieder sinngemäße Anwendung, welche im gegenwärtigen Kriege dem Deutschen Reiche unmittelbar oder mittelbar Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste leisten.

§ 14.

Diese Kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit. Sie gilt für die Zeit vom 25. Juli 1914 an. Ihre Vorschriften haben auch ohne Änderung der Statuten der Bruderladen Anwendung zu finden.

Statutenbestimmungen, die den zur militärischen Dienstleistung eingerückten Bruderlademitgliedern weitergehende Rechte einräumen, werden durch diese Kaiserliche Verordnung nicht berührt. Die Vorschriften des § 7 finden auch in solchen Fällen Anwendung.

Die Regierung ist ermächtigt, durch Verordnung den Zeitpunkt zu bestimmen, in welchem diese Kaiserliche Verordnung ganz oder teilweise wieder außer Kraft tritt.

Antrag des sozialpolitischen Ausschusses.

§ 12.

Auf Bruderlademitglieder, welche während der militärischen Dienstleistung in einer die Versicherungspflicht im Sinne des Gesetzes vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127, begründenden Beschäftigung stehen und vom Arbeitgeber den regelmäßigen Lohn beziehen, findet für die Zeit einer solchen Beschäftigung **dieses Gesetz** keine Anwendung.

Sie unterliegen der Versicherung im Sinne des Gesetzes vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127, bei der Bruderlade jenes Bergbaues, bei welchem sie beschäftigt sind. Wird jedoch ein Mitglied während seiner militärischen Dienstleistung bei einem Bergbaue beschäftigt, bei dessen Bruderlade es bis zum Zeitpunkte seiner Einrückung nicht provisionsversichert war, so steht es ihm frei, bei jener Bruderlade provisionsversichert zu bleiben, welcher es im Zeitpunkte seiner Einrückung angehört hat (§ 1, Absatz 3).

§ 13.

Die Vorschriften **dieses Gesetzes finden, dafern die Gegenseitigkeit gewährleistet ist,** auch auf Bruderlademitglieder sinngemäße Anwendung, welche im gegenwärtigen Kriege dem Deutschen Reiche unmittelbar oder mittelbar Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste leisten.

§ 14.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. **Es** gilt für die Zeit vom 25. Juli 1914 an. **Seine** Vorschriften haben auch ohne Änderung der Statuten der Bruderladen Anwendung zu finden.

Die Kaiserliche Verordnung vom 15. September 1916, R. G. Bl. Nr. 304, tritt mit dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes außer Kraft.

3. Statutenbestimmungen, die den zur militärischen Dienstleistung eingerückten Bruderlademitgliedern weitergehende Rechte einräumen, werden durch **dieses Gesetz** nicht berührt. Die Vorschriften des § 7 finden auch in solchen Fällen Anwendung.

Regierungsvorlage.

§ 15.

Mit dem Vollzuge dieser Kaiserlichen Verordnung ist Mein Minister für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit Meinem Minister des Innern und Meinem Finanzminister betraut.

Antrag des sozialpolitischen Ausschusses.

§ 15.

Mit dem Vollzuge **dieses Gesetzes** ist Mein Minister für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit Meinem Minister des Innern und Meinem Finanzminister betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Ladislaus Čech und Genossen,

betreffend

die Einreihung der Privatgeschäftsvermittlung unter die konzessionierten Gewerbe.

Durch den Artikel V, lit. f, des Einführungsgesetzes zur Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859, R. G. Bl. Nr. 227, wurden die Unternehmungen von Privatgeschäftsvermittlungen von der Anwendung der Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen und die Novelle zur Gewerbeordnung vom 5. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 26, brachte nur insofern eine Änderung, daß die Dienst- und Stellenvermittlung nach § 21 a bis f G. O. unter die konzessionierten Gewerbe der Gewerbeordnung eingereiht und hierdurch diesem Gesetz unterstellt wurde. Für die Vermittlung von Realitätengeschäften und Darlehen gelten wie früher nur die Bestimmungen des Erlasses des Staatsministeriums vom 28. Februar 1863, Z. 2306.

Bereits gelegentlich der Beratungen über die Novellierung der Gewerbeordnung wurde von seiten der Vermittler von Realitätengeschäften und Darlehen wiederholt darauf hingewiesen, daß für solche Vermittlungsunternehmungen die Bestimmungen des zitierten Ministerialerlasses nicht mehr ausreichen und daß vielmehr wichtige öffentliche Interessen die zwingende Notwendigkeit begründen, daß diese Unternehmungen den strengeren Bestimmungen der Gewerbeordnung unterworfen und unter die konzessionierten Gewerbe eingereiht werden.

Durch den zitierten Erlaß des Staatsministeriums wurde der Grundsatz statuiert, daß die Erteilung von Privatgeschäftsvermittlung „auf ganz berücksichtigende Fälle zu beschränken ist“, daß „bei der Entscheidung über eine neue Verleihung das Vorhandensein eines wirklichen Bedarfes strenge zu prüfen ist“ und daß „jede eigenmächtige Ausdehnung der Konzession unnachsichtlich den Verlust derselben zur Folge haben müßte“.

Die Strenge dieser Vorschriften erscheint vollkommen gerechtfertigt, wenn man bedenkt, daß es sich bei den Realitäten- und Hypothekargeschäften oft um sehr wertvolle Güter handelt, ja häufig sogar das ganze Vermögen der verhandelnden Parteien den Gegenstand des Rechtsgeschäftes bildet, so daß es höchst bedenklich erscheinen muß, wenn bei der Vermittlung solcher Rechtsgeschäfte Personen intervenieren, deren Geschäftsmoral nicht ganz tadellos wäre. Der Staat hat somit im Interesse der Sicherheit des Eigentums seiner Bürger mit allem Nachdruck dahin zu wirken, daß einerseits solche bedenkliche Elemente von der Privatgeschäftsvermittlung unbedingt ausgeschlossen werden, andrerseits hat er jedoch auch dafür Sorge zu tragen, daß den konzessionierten Vermittlern durch übermäßige oder sogar unreelle Konkurrenz nicht die Veranlassung dazu gegeben werde, durch Vermittlung von zweifelhaften Geschäften ihre Tätigkeit einträglicher zu machen.

Es muß gewiß anerkannt werden, daß die Verwaltungsbehörden ehrlich bestrebt sind, den oberwähnten Grundsätzen möglichst Rechnung zu tragen. Diese vollkommen begründete, vorsichtige Einschränkung der Konzessionserteilung führt jedoch dermalen nur zu dem Resultate, daß um so mehr

unbefugte Agenten die Vermittlung von Privatgeschäften betreiben, und die Behörden sind außerstande, diesem Übel standzuhalten, weil die hier zur Verfügung stehende Strafbestimmung der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198, keine ausreichenden Strafmittel bietet.

Es ist ja bereits vorgekommen, daß Agenten, die wegen unbefugter Vermittlung von Privatgeschäften nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198, bestraft wurden, die höchst zulässige Geldstrafe von 200 K sofort mit der spöttischen Bemerkung erlegten, daß sie diesen Betrag gerne zahlen, weil sie durch die Vermittlung das Drei- bis Vierfache verdient haben.

Dazu kommt noch der Mißstand, daß die Strafbarkeit der unbefugten Vermittlung nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198, bereits nach Ablauf von drei Monaten verjährt, so daß der unbefugte Vermittler dank dieser für ihn so fürsorglichen Verjährungsfrist beinahe mit Sicherheit mit seiner Straflosigkeit rechnen kann.

Es ist klar, daß unter solchen Verhältnissen die gutgemeinten Bestimmungen des Erlasses des Staatsministeriums vom 28. Februar 1863, Z. 2306, vollkommen wirkungslos sind. Den befugten Vermittlern wird dadurch ein Konkurrenzkampf aufgedrungen, der um so mehr erbittert ist, als die unbefugten Agenten es verstehen, sich auch den Steuerpflichten zu entziehen, während der befugte Vermittler eine schwere Steuerlast tragen muß.

Diesen Schwierigkeiten könnte man jedoch auf eine ganz einfache Art entgegentreten, wenn die Privatgeschäftsvermittlung als ein konzessioniertes Gewerbe erklärt und der Gewerbeordnung unterstellt würde.

Nach der Bestimmung des § 131 G. O. ist für die Übertretungen der Gewerbeordnung eine Geldstrafe bis zu 1000 K, respektive Arrest bis zu drei Monaten zulässig und nach §§ 134 und 135 G. O. kann auch die sofortige Verhängung einer Arreststrafe in Wiederholungsfällen Platz greifen; überdies tritt die Verjährung der Strafbarkeit erst nach sechs Monaten ein. Eine Beschränkung des Strafsatzes auf 500 K nach § 132 a G. O. erscheint für solche unbefugte Tätigkeit selbstverständlich nicht empfehlenswert, weil in einzelnen Fällen die verdienten Provisionen diesen Satz beträchtlich übersteigen können.

Die Unterstellung der Vermittlungstätigkeit unter die Gewerbeordnung hätte überdies auch den Vorteil, daß die heutigen rein privaten Organisationen der Realitäten- und Kreditvermittler auch der Wohltaten des Gesetzes über die Genossenschaften (VII. Hauptstück der Gewerbeordnung) teilhaftig wären und ihre gemeinsamen Interessen weit nachdrücklicher verteidigen könnten als heutzutage.

Aus den obangeführten Gründen stellen wir den Antrag:

„Die Privatgeschäftsvermittlung ist als ein konzessioniertes Gewerbe zu erklären und hierdurch der Gewerbeordnung zu unterstellen."

In formaler Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag sofort ohne erste Lesung dem Gewerbeausschusse zur Durchberatung zuzuweisen.

Wien, 7. November 1917.

Vodňanský.	Ladislaus Čech.
Dr. Fiedler.	Dr. Franta.
Dr. Šubrt.	Maštálka.
Dr. Funk.	Dr. Baxa.
Hrásky.	Dr. Hübschmann.
Dr. E. Koerner.	Dr. Formánek.
Kratochvíl.	Klofáč.
Lukavský.	Slavíček.
Tobolka.	Stříbrný.
Konečný.	Exner.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Siwula, Witos und Genossen,

betreffend

die Abbrändler der Gemeinde Pustków, Bezirk Ropczyce.

Hohes Haus!

Am 28. September 1917 brach in der Gemeinde Pustków, Bezirk Ropczyce, aus unbekannter Ursache ein Brand aus, der drei Landgehöfte vollkommen einäscherte.

Infolge der langandauernden Dürre wie auch infolge Mangels an Leuten und entsprechenden Rettungsmitteln breitete sich das Feuer so rasch aus, daß nicht einmal die notwendigsten landwirtschaftlichen und Hausgeräte, das Futter für das Inventar und die unentbehrlichsten Kleider gerettet werden konnten.

Der vollständig unversicherte Schade beträgt ungefähr 60.000 K.

Dieses Unglück ist umso empfindlicher, als die Beteiligten durch den Krieg im hohen Grade geschädigt wurden und alle drei Abbrändler außerdem im Militärdienst stehen.

1. Stanislaus Kosiński, ein Witwer und Vater von sechs minderjährigen Kindern, ließ seine aus zwölf Joch bestehende Wirtschaft unter der Obhut seiner Schwiegermutter, Katharina Kamaj, einer 80jährigen Greisin, zurück. Seine älteste 15 Jahre alte Tochter erlitt bei dem Brande schreckliche Brandwunden.

2. Franz Mazur ließ seine aus zwölf Joch bestehende Wirtschaft unter der Obhut seiner Frau und vier minderjährigen Kindern zurück.

3. Ludwig Kamaj ließ seine aus acht Joch bestehende Wirtschaft unter der Obhut seiner Frau mit zwei minderjährigen Kindern zurück. Sein Sohn dient zusammen mit ihm beim Militär.

Da diese Abbrändler nicht imstande sind, sich auf eigene Kosten ihre Wirtschaft aufzubauen und dieser Aufbau aus wirtschaftlichen und menschlichen Rücksichten notwendig ist, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den Abbrändlern der Gemeinde Pustków, Bezirk Ropczyce, zum Zwecke des Wiederaufbaues ihrer Gehöfte eine ausgiebige Hilfe durch Beistellung des Baumateriales aus den Staatsforsten oder durch Gewährung eines entsprechenden Geldbetrages angedeihen zu lassen."

In formeller Hinsicht wäre dieser Antrag ohne erste Lesung dem Notstandsausschusse zuzuweisen.

Wien, 9. November 1917.

		Śmiłowski.	Jan Siwula.
Skarbek.	Kędzior.	Głąbiński.	Witos.
Angermann.	St. Bialy.	Banaś.	Rusin.
Długosz.	Tetmajer.	Dyło.	Średniawski.
Ptaś.	Lewicki.	Bojko.	Myjak.
Gall.	Jachowicz.	Dobija.	Lasocki.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Franz Kindermann und Genossen,

betreffend

die Erlassung einer Verordnung, zufolge welcher die Stadt Schluckenau in Böhmen mindestens in die III. Ortsklasse der Aktivitätszulage versetzt werde.

Die Begründung für diese so berechtigte Forderung ist am besten in den wahrheitsgetreuen Ausführungen gegeben, welche in der an das Ministerium des Innern gerichteten Bitte des Vereines der Staatsbeamten deutscher Nationalität in Böhmen „Ortsgruppe Schluckenau" enthalten sind.

In dieser Bitte ist unter Berufung auf den Artikel II, § 2 des Gesetzes vom 19. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 34 ausgeführt:

Im nördlichsten Teile der Monarchie, unmittelbar an das Königreich Sachsen anschließend und in weitem Bogen von einem industriereichen Teile dieses Landes begrenzt, dehnt sich der politische Bezirk Schluckenau aus, welcher nächst dem Reichenberger und Warnsdorfer Bezirke wohl als der industriereichste Bezirk Böhmens anzusehen ist.

Die verschiedensten Industrien werden im Bezirke betrieben, voran die Textilindustrie in ihren vielfachen Zweigen (die sogenannten Rumburger Weben werden ausschließlich im Schluckenauer Bezirke erzeugt und genießen unter eigentlich unrichtigen Namen Weltruf), sodann Kunstblumen, Metall-, Knopf- und Steinindustrie, Erzeugung von Maschinen, Holz- und Schnitzereiwaren, Lederindustrie, Papierindustrie, graphische Gewerbe, Zentralanlagen für elektrische Kraftübertragung und Beleuchtung und alle sonstigen allgemein vorkommenden Industrien.

Die Zahl der Bevölkerung beträgt 57.590.

Die Bevölkerungsziffer für einen Quadratkilometer 303.

Von der Gesamtoberfläche des Bezirkes von 190 Quadratkilometer entfallen nur 35 Prozent auf Ackerland, die Steuerleistung des Bezirkes beläuft sich auf 332.217 Kronen.

Die angeführten Industrien und Zahlen geben ein beredtes Zeugnis für den ausschließlich industriellen Charakter des Bezirkes.

Die Sparkasse der Stadt Schluckenau ist nächst der Böhmischen Sparkasse in Prag eines der größten Geldinstitute in Böhmen, die Höhe ihres Verwaltungskapitales von über 40 Millionen Kronen und ihres Geldverkehres geben den schlagendsten Beweis für den regen Handels- und Geschäftsverkehr der Stadt.

Die Stadt Schluckenau hat derzeit eine Einwohnerzahl von 5604 Einwohnern. Die unmittelbar anschließenden Orte Rosenhain, Kaiserswalde, Königswalde und Neugrafenwalde weisen eine Einwohnerzahl von 6701 auf, so daß die Einwohnerzahl des als Ganzes in Betracht zu ziehenden Ortskomplexes 12.305 beträgt.

Drei Viertel der ganzen Bevölkerung setzen sich aus Fabriks- und Heimarbeitern zusammen, welche zum größten Teile gleichzeitig als Häusler den Ertrag ihres Grundbesitzes im eigenen Haushalte verbrauchen.

Gerade aus diesem Umstande, dann der geringen Ausdehnung des ackerbaren Landes und der hohen Bevölkerungsdichte erklärt sich die enorme Teuerung aller Lebensbedarfsartikel, welche von dem Festbesoldeten hart empfunden wird.

Dazu kommt noch die Tatsache, daß in Schluckenau keine Wochenmärkte abgehalten werden.

Da der eigene Bezirk zur Deckung des Konsumbedarfes der Stadt Schluckenau nicht das Mindeste beitragen kann, so ergibt sich die unumgängliche Notwendigkeit, alle Lebensbedarfsartikel einzuführen; so wird aus Prag Schlachtvieh und Gemüse eingeführt.

Wer möchte da noch zweifeln, daß Schluckenau als ausgesprochene Industriestadt und als nördlichste Stadt der Monarchie bei den hohen Eisenbahnfrachtsätzen wohl als einer der teuersten Orte Nordböhmens anzusehen ist.

Da die klimatischen Verhältnisse der Stadt sehr ungünstig sind, ist der Kohlenbedarf ein sehr großer.

Die hohen Frachtsätze für Kohle und große Entfernung vom Brüx-Dux-Komotauer Kohlenbecken machen die Kohle fast unerschwinglich.

Auch die Wohnungsverhältnisse der Stadt Schluckenau sind die denkbar tristesten.

Fabriks- und Heimarbeiter bewohnen ihre eigenen Häuschen, Gewerbetreibende, Kaufleute und Fabrikanten und sonstig bemittelte Private bauen sich zum Zwecke der Selbstbenutzung Häuser und Villen, scheuen sich aber erklärlicherweise in Anbetracht der geringen Rentabilität ihre Kapitalien in Zinshäusern zu investieren.

Daraus erklärt sich die hier herrschende Wohnungsnot, welche die Staatsbediensteten zwingt, Wohnungen zu beziehen, die jeder Bequemlichkeit und jeder modernen Einrichtung entbehren, ja manchmal geradezu standesunwürdig sind, und Zinse zu bezahlen, die zur Beschaffenheit der Wohnung in einem krassen Mißverhältnisse stehen.

Die beigeschlossene Tabelle enthält die ortsüblichen Mietzinse, welche von Staatsbediensteten bezahlt werden.

Preistabelle.

	von		bis			von		bis	
	K	h	K	h		K	h	K	h
Ortsübliche Mietzinse:					1 Kilogramm Rindfleisch	6	40	7	—
					1 „ Schweinefleisch	16	—	24	—
1 Zimmer und Küche .	240	—	360	—	1 Kilogramm Schweinfett	16	—	36	—
2 „ „ .	400	—	600	—	1 „ Butter . .	6	40	24	—
3 „ „ .	700	—	900	—	1 Liter Vollmilch . . .	—	40	—	60
4 „ „ .	1000	—	1300	—	1 „ Brennspiritus .	1	20	.	.
5 „ „ .	1300	—	1600	—	1 „ Bier	1	40	.	.
					1 Ei	—	70	—	80
100 Kilogramm Braunkohle	4	—	5	—	1 Kilogramm Möhren .	1	40	.	.
1 Raummeter Brennholz	24	—	40	—	1 Hering	1	20	1	40

Die Aktivitätszulagen der Staatsbediensteten stehen hinter den Quartiergeldbezügen anderer Angestelltenkategorien in Schluckenau weit zurück.

Es beziehen in den entsprechenden Rangklassen:

	XI	X	IX	VIII	VII
			K r o n e n		
Staatsbahnbeamte	665	840	1050	1190	1295
Militärbeamte	444	444	636	868	868
Staatsbeamte	360	480	600	690	805

Und ist es für den Staatsbeamten und Staatsdiener nicht geradezu kränkend, wenn der Unterbeamte der Staatsbahn 350 bis 770 K, der Diener 315 bis 490 K jährlich an Quartiergeld bezieht?

In nachstehendem erlaubt sich die gefertigte Ortsgruppe eine Paralelle zu ziehen zwischen Schluckenau und Rumburg, welches in die II. Ortsklasse eingereiht wurde.

Schluckenau liegt im äußersten Norden der Monarchie, nur von einer einzigen Bahnlinie berührt, die Frachtkosten sind hier selbstredend höher.

Rumburg ist ein Eisenbahnknotenpunkt, die Einfuhr kann hier auf direktem Wege bei niedrigeren Frachtkosten erfolgen.

Schluckenau hat gar keine Wochenmärkte, eine Preisregulierung und -reduzierung mangels der Konkurrenz ist hier ausgeschlossen.

Rumburg hat mehrere Wochenmärkte in der Woche, infolge der hierbei auftauchenden Konkurrenz werden die Preise der meisten Lebensbedarfsartikel von selbst reguliert.

Die Kohlenpreise sind in Schluckenau wegen der größeren Entfernung vom Kohlenbecken höher wie in Rumburg.

Die Mietzinse sind in Schluckenau bei minderer Qualität der Wohnungen zumindest gerade so hoch, wie in Rumburg.

Und daß die Teuerung aller Lebensbedarfsartikel in Schluckenau größer ist als in Rumburg, beweist wohl am treffendsten die Tatsache, daß weite Kreise der Bevölkerung Schluckenaus sämtliche Einkäufe regelmäßig wöchentlich in Rumburg besorgen und daß trotz der Eisenbahnfahrtauslagen die in Rumburg eingekauften Waren bei besserer Qualität immer noch billiger zu stehen kommen als in Schluckenau.

Nicht unerörtert können die in Schluckenau herrschenden sozialen Verhältnisse bleiben.

Im Laufe der letzten zwei Jahre haben die Privatbediensteten in Schluckenau angesichts der drückenden Teuerung eine ausgiebige Erhöhung ihrer Löhne erfahren.

Die Staatsbediensteten haben mit der wirtschaftlichen Aufwärtsbewegung der Privatbediensteten nicht gleichen Schritt gehalten, ihre wirtschaftliche Stellung ist daher diesen gegenüber relativ gesunken. Diese Besserstellung des Privatbediensteten tritt im öffentlichen Leben bei jeder Gelegenheit zutage und ist es daher erklärlich, daß die Erbitterung unter den Staatsbediensteten immer mehr um sich greift. Die im Frieden bereits bestandene ungemein teuere Lebenshaltung ist durch die Kriegsverhältnisse bis zur Unerträglichkeit gestiegen. Die Lebensmittelzuweisung ist hier derartig gering und so unregelmäßig, daß sie zur Ernährung nicht mehr hinreicht und eine erschreckende Unterernährung der Staatsangestellten zeigt, die wenn nicht bald Abhilfe erfolgt, zu ernsten Folgen führen muß.

Der Industriearbeiter ist hier im Verhältnisse zu den Beamten viel besser gestellt.

Der Arbeiter erhält außer der normalen Zuweisung noch häufig Zuschlagsmarken, das Notstandsfleisch entweder zur Hälfte des Preises oder ganz umsonst. Außerdem erhält er das Mittagessen in der Volksküche.

Die Arbeitgeber beziehen und verteilen an ihre Angestellten allerhand Nahrungsmittel, Fleisch, Butter, Hülsenfrüchte, Fischwaren, Kohle, Schuhe 2c.

Von allen diesen Notstandsaktionen ist der österreichische Beamte hier ausgeschlossen. In den sächsischen Nachbarorten, zum Beispiel Ebersbach, sind die Staatsbeamten, und zwar nicht bloß die reichsdeutschen, sondern auch die dort stationierten österreichischen Bahn- und Finanzorgane in die Minderbemitteltenaktion eingereiht und zahlen zum Beispiel für ein halbes Kilogramm fettes Schweinefleisch 90 Pfennig (bei uns 8 K), für ein Kilogramm Möhren 30 Pfennig, bei uns 1 K 40 h usw.

Die anderen Bevölkerungskreise, das ist Fabrikanten und Geschäftsleute, sind durch ihre Verbindungen und ihre wirtschaftliche Lage imstande, sich Lebensmittel von anderswo zu verschaffen, der Beamte, der an den Dienst gebunden und wirtschaftlich sehr schwach ist, kann da nicht mitmachen. Dazu

kommt noch das schon unerträglich gewordene Tauschsystem; ohne Gegenleistung ist nichts mehr zu haben, was für Kompensationen aber kann der arme Beamte bieten?

Alle diese Umstände tragen dazu bei, die Staatsangestellten wirtschaftlich zugrunde zu richten, die Verschuldung steigt rapid und erlaubt sich die gefertigte Ortsgruppe nochmals die Bitte um Einreihung der Stadt Schluckenau in die III. Aktivitätszulagenklasse.

Verein der Staatsbeamten deutscher Nationalität in Böhmen,
Ortsgruppe Schluckenau.

Mit vollem Rechte kann bei solchen tristen Verhältnissen die Versetzung der Stadt Schluckenau mindestens in die III. Ortsklasse der Aktivitätszulage angestrebt werden.

Die Gefertigten stellen deshalb den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert im Grunde der ihr gemäß Artikel II, § 2, Schlußsatz des Gesetzes vom 19. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 34 erteilten Ermächtigung, die Stadtgemeinde Schluckenau in Rücksicht auf alle hier angeführten — eigentlich traurigen — Tatsachen ehestens aus der IV. in die III. Ortsklasse der Aktivitätszulage einzusetzen."

In formaler Beziehung wird beantragt, daß der vorliegende Antrag dem Staatsangestelltenausschuß zugewiesen werde.

Wien, 15. November 1917.

O. Teufel.	Dr. Franz Kindermann.
Hummer.	W. Teltschik.
Kopp.	F. Held.
Schürl.	Schreiter.
Dr. Mühlwerth.	Dr. Wichtl.
Felzmann.	A. Seidel.
Al. Rieger.	M. Brandl.
K. H. Wolf.	Dr. Michl.
Pacher.	Fahrner.
Heine.	Knirsch.
Wedra.	Dr. Waldner.
Fr. Heilmayer.	Freißler.
Lutschounig.	Dr. Erler.
Nagele.	Steinwender.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Steinwender und Genossen,

betreffend

die Vertauschung und den Verkauf von Fideikommißgütern.

Schon in den Zeiten des Friedens ist es vorgekommen, daß forstwirtschaftliche Teile eines Fideikommißbesitzes verkauft und dafür landwirtschaftliche Güter erworben wurden zum offenbaren Schaden der Volkswirtschaft. Im Falle der Verwandlung eines Fideikommißgutes in ein Kapital wurde die durch den § 637 A. b. G. vorgeschriebene öffentliche Versteigerung dadurch illusorisch gemacht, daß der ganze Fideikommißbesitz eingeteilt zur Versteigerung kam, wodurch die Anzahl der Bieter meist auf einen einzigen eingeschränkt, der Erlös herabgemindert und die Möglichkeit der Überführung in einen intensiveren Wirtschaftsbetrieb ausgeschlossen wurde. Auch war es gewiß nicht in der Intention des Fideikommißgründers oder des verleihenden Landesfürsten gelegen gewesen, ein großes Landgebiet durch Jahrhunderte für einen Holzspekulanten zusammenzuhalten.

Die durch den Krieg gesteigerten Grund- und Holzpreise bilden nunmehr einen neuen Anlaß zur Verwandlung von unbeweglichem Fideikommißgut in ein Kapital. Gegen diese Verwandlung selbst ist nichts einzuwenden, wohl aber gegen die Vernachlässigung der volkswirtschaftlichen Rücksichten beim Verkaufe, die zu pflegen nicht Sache der Gerichte ist. Diese volkswirtschaftlichen Rücksichten zu wahren sollte eine Aufgabe der politischen Behörden und der Landesausschüsse sein. Diese werden darauf zu sehen haben, daß jener Grund und Boden, den die heimische Bevölkerung für sich braucht und den sie auch zu hohen Preisen zu erwerben gewillt ist, nicht einem einzelnen Jagdherrn oder Holzspekulanten preisgegeben werde und daß insbesondere jene Besitzer, denen Holz- und Weiderechte auf dem Fideikommißgute zustehen, Gelegenheit haben, gegen entsprechende Aufzahlung Herren auf eigenem Grunde zu werden.

Daher wird folgender Antrag gestellt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Zum Vertausch von Fideikommißgrundstücken gegen Grundstücke und zum Verkauf eines Fideikommißgutes im Falle der Verwandlung in ein Kapital, der Auflösung oder Erlöschung eines Fideikommisses ist außer den im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch genannten Bedingungen die Zustimmung der politischen Landesbehörde und des betreffenden Landesausschusses erforderlich.“

Dieser Antrag ist dem Justizausschusse zuzuweisen.

	M. Brandl.	Knirsch.	Dr. Steinwender.
Fahrner.	Kittinger.	Berger.	Pantz.
Keschmann.	Dr. Roller.	G. Mayer.	F. Wagner.
Dr. Hofmann.	M. Soukup.	Hofer.	W. Teltschik.
Pongratz.	Goll.	Joh. Tomaschitz.	Dr. Waldner.
Lutschounig.	Schweiger.	Pirker.	E. Kraft.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Schweiger, Tomaschitz, Wagner, Berger und Genossen,

betreffend

Überlassung der Häute notgeschlachteter Tiere an die Besitzer zur Lederverarbeitung.

Der immer mehr überhandnehmende Ledermangel hat in Steiermark unhaltbare Zustände gezeitigt. Sowohl die ländliche als auch die Industriebevölkerung leidet furchtbar unter dem Mangel an Sohlen- und Oberleder. Sohlenleder ist seit langem überhaupt nicht mehr zu bekommen und auch Oberleder äußerst schwer und nur zu unerschwinglichen Preisen erhältlich, so daß für die steiermärkische Bevölkerung nicht einmal Schuhe mit Holzsohlen hergestellt werden können. Da die in der Landwirtschaft arbeitenden Leute besonders gutes Schuhwerk benötigen und deren Gesundheit durch schlechtes Schuhwerk gefährdet erscheint, was eine Gefahr der Erzeugung der für uns so wichtigen Agrarprodukte bedeutet, ist es daher dringend notwendig, daß es den Landwirten ermöglicht werde, wenigstens die Häute notgeschlachteter Tiere zu Leder für den eigenen Bedarf zu verarbeiten und daß dem Lande Steiermark für das dringend notwendige Schuhwerk Oberleder und Sohlenleder zugewiesen werde.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den Viehbesitzern die Häute notgeschlachteter Tiere zur Herstellung von Leder für den eigenen Bedarf zu überlassen und der Bevölkerung von Steiermark das dringend notwendige Leder für Schuhwerk zuzuweisen."

In formeller Beziehung wolle dieser Antrag dem kriegswirtschaftlichen Ausschusse zugewiesen werden.

Wien, 16. November 1917.

M. Huber.	Eisenhut.	Dr. Jerzabek.	Schweiger.
Weiß.	Roggler.	Miklas.	Johann Tomaschitz.
G. Mayer.	Hauser.	Lechner.	Wagner.
Waldl.	Prisching.	Bogendorfer.	Ferd. Berger.
Baumgartner.	Kienzl.	Wille.	Riedrist.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Staatsangestelltenausschusses,

betreffend

die Fortführung der Notstandsaktion für die Staatsangestellten (Staatsbeamten, Eisenbahnbediensteten, staatlichen Angestellten, Staatsarbeiter und Pensionisten) und Beseitigung der sich nach der geltenden Verordnung ergebenden Härten.

In der Sommertagung des hohen Hauses wurden mehrfache Anträge, betreffend die Gewährung von Teuerungs- und Anschaffungszulagen für die Staatsangestellten, eingebracht. Alle diese Anträge hielten sich von vornherein in sehr engen Grenzen. Trotzdem konnten sie in den Verhandlungen mit der Regierung nicht durchgesetzt werden. (Bericht des Staatsangestelltenausschusses vom 10. Juli 1917, Beilage 458, erstattet vom Abgeordneten Heine.) In der Zwischenzeit haben die Verhältnisse eine weitere Verschärfung erfahren, die eine weitergehende Fürsorge für die Staatsangestellten als unerläßlich erscheinen läßt. Selbst die Privatunternehmungen, insbesondere die Banken, haben die Bezüge ihrer Angestellten wesentlich erhöht. Der Staat ist in der Fürsorge für seine Angestellten weit zurückgeblieben und die Notstandsaktion für die Staatsangestellten muß deshalb fortgesetzt werden.

Die Regierung hat zunächst gezögert und sich den an sie gelangten Bitten der Staatsbediensteten gegenüber sehr zurückhaltend verhalten. Mit dem Antrage der Abgeordneten Dr. Waber, d'Elvert, Dr. Hofmann, Dr. Schürff, Kemetter und Genossen vom 3. Oktober 1917, Beilage 658, wurde die Regierung aufgefordert, die Notstandsaktion für die Staatsbeamten, Eisenbahnbediensteten, staatlichen Angestellten, Staatsarbeiter und Pensionisten fortzusetzen, die in den geltenden Verordnungen und in der Praxis vorkommenden Härten auszugleichen und dem hohen Hause die geeigneten Vorschläge zu machen.

Der Staatsangestelltenausschuß hat sich in der Herbstsession des hohen Hauses am 11. Oktober zum ersten Male versammelt, die Notwendigkeit der Fortführung der Notstandsaktion anerkannt, die Einvernehmung der Vertreter der Staatsbeamtenvereinigungen über Antrag des Obmannes Baron d'Elvert und des Abgeordneten Dr. Hofmann v. Wellenhof beschlossen und einen Unterausschuß, dem Abgeordneter Kemetter als Obmann, Abgeordneter Rychlik als Obmannstellvertreter, ferner die Abgeordneten Forstner, Leo Lewickyj, Lukavský, Mataja, Rudolf Müller, Waber und Wollek angehörten, mit der Vorberatung der Notstandsaktion betraut.

Die Einvernehmung der Vertreter der Staatsbeamten- und Staatsdienervereinigungen wurde am 15 Oktober unter Vorsitz des Abgeordneten Kemetter durchgeführt und den Staatsbediensteten Gelegenheit gegeben, ihre Notlage unmittelbar darzustellen. Die Staatsangestellten haben niemals eine

der eingetretenen Teuerung entsprechende Zulage verlangt. Die im Kriege eingetretene Teuerung muß mindestens mit 400 bis 500 Prozent angenommen werden, während die Staatsangestellten nur eine etwa 100prozentige Erhöhung ihrer Bezüge und entsprechende Familienbegünstigungen als unabweisbare Notwendigkeit in Anspruch genommen haben. Die Staatsangestellten waren sich immer dessen bewußt, daß sie im Kriege nicht nur ihre volle Kraft und ihre ganze Person bis zum äußersten zur Verfügung zu stellen, sondern noch ihren ganz besonderen Anteil an der allgemeinen Kriegsnot als Diener des Staates zu tragen haben. Aber auch die Opferwilligkeit und das Ausmaß der Entbehrungen haben im Staats- und Volksinteresse, im Interesse der siegreichen Durchführung des Krieges ihre Grenzen in der Notwendigkeit der Erhaltung der Dienstfähigkeit der Staatsbediensteten.

Die Staatsangestellten haben in den drei Kriegsjahren aus ihren Bezügen nicht einmal den notwendigsten Lebensunterhalt bestreiten können. Die Nachschaffung von Bekleidung war für den größten Teil der Staatsangestellten unmöglich. Das hat einen um so größeren Notstand gezeitigt, als die Staatsangestellten schon während des Friedens infolge der Knappheit ihrer Bezüge zur größten Einschränkung gezwungen und deshalb bei Kriegsbeginn nur mit dem Allernotwendigsten versehen waren. Eine ausgiebige Staatshilfe ist deshalb zur unabweislichen Notwendigkeit geworden und es muß mit Besorgnis festgestellt werden, daß sie im gegenwärtigen Zeitpunkte schon sehr spät kommt.

Die Regierung hat wohl vor Beginn der Kriegstagung des Reichsrates mit einer einmaligen Aushilfe im Betrage von 120 K für Ledige, 180 K für Verheiratete, 240 K für Verheiratete mit 1 bis 2 Kindern und 300 K für Verheiratete mit 3 und mehr Kindern eingegriffen. Die wirtschaftliche Notlage der Staatsbeamten war aber damals schon so groß geworden, daß diese verhältnismäßig doch zu geringen Beträge nur zur Anschaffung von Lebensmitteln, bestenfalls zur Beschaffung von Schuhen verwendet wurden. Im Juli dieses Jahres wurden dann vom Abgeordnetenhause Teuerungszulagen gewährt. Mittlerweile hat die ungarische Regierung in entschiedenerer Weise für ihre Beamten eingegriffen, als es bei uns geschehen ist, und hat ihre Beamten mit Stoffen und Schuhen österreichischer Provenienz versorgt.

Die Fortführung der Notstandsaktion wurde auch — unabhängig von den Beratungen im Staatsangestelltenausschusse — im Budgetausschusse von den Abgeordneten Dr. Heilinger und Tomschik und gelegentlich der Beratung des Budgetprovisoriums im Plenum des hohen Hauses von den Abgeordneten Teufel, Hummer und Genossen zum Gegenstande von Anträgen gemacht. Die genannten Abgeordneten haben in der Sitzung des hohen Hauses vom 17. Oktober (Stenographisches Protokoll, Seite 1573) einen Zusatzantrag zum Gesetzentwurfe, betreffend das Budgetprovisorium, überreicht, durch den die Regierung ermächtigt werden sollte, die den Staatsbediensteten gewährten Teuerungszulagen ab 1. Jänner 1918 um 50 Prozent zu erhöhen und auf Rechnung dieser Erhöhung die ersten drei in den Monaten Jänner, Februar und März 1918 fällig werdenden Raten im vorhinein am 1. November 1917 zur Auszahlung zu bringen. Seine Exzellenz der Herr Finanzminister anerkannte in seiner in derselben Sitzung gehaltenen Rede (Stenographisches Protokoll, Seite 1574), daß die Notlage der Staatsbediensteten eine sehr große ist, und erklärte, daß die Regierung in Würdigung der schlechten Lage der Staatsangestellten bereit sei, weitere Aufbesserungen vorzunehmen; sie würde somit grundsätzlich gegen den Antrag Teufel, Hummer und Genossen, daß eine 50prozentige Erhöhung der Teuerungszulagen, beginnend vom 1. Jänner nächsten Jahres, mit Vorwegnahme einer Rate als Vorschuß für dieses Jahr bewilligt wird, keine Einwendung erheben.

Dieser Antrag Teufel, Hummer und Genossen und die Erklärung Seiner Exzellenz des Herrn Finanzministers hat den Unterausschuß des Staatsangestelltenausschusses nicht befriedigt, da die in Aussicht gestellte Maßnahme mit Rücksicht auf die große Notlage der Staatsbediensteten und die in Ungarn schon im Sommer gewährte Anschaffungszulage nicht ausreichend erschien. Deshalb haben auch die Abgeordneten Teufel, Hummer und Genossen in den Plenarsitzungen vom 19. und 23. Oktober (Stenographisches Protokoll, Seite 1674 beziehungsweise 1695) neuerliche Anträge überreicht. Der letztbezogene Antrag, der im Anhange abgedruckt ist, wurde dem Staatsangestelltenausschusse unter Festsetzung einer 14tägigen Frist (über Antrag des Abgeordneten Seitz) vom hohen Hause am 23. Oktober zur Berichterstattung zugewiesen. (Stenographisches Protokoll, Seite 1745.)

Der Staatsangestelltenausschuß hat über diesen Antrag der Abgeordneten Teufel, Hummer und Genossen und die weiteren bereits im Ausschusse anhängigen Anträge am 26. Oktober beraten und es wurden im Laufe der Beratung noch weitere Anträge gestellt, die gleichfalls im Anhange abgedruckt sind und deren ziffermäßiger Inhalt sich aus den folgenden Tabellen ergibt, denen eine Übersicht über die den Staatsbediensteten nach den in Aussicht genommenen Regierungsverordnungen zukommenden Monatsmehrbeträge an Teuerungszulagen angeschlossen ist. In den Entwürfen der Regierungsverordnungen sind die Halbjahresbeträge der gesamten Teuerungszulagen (einschließlich der bereits bewilligten) angesetzt, da die Zulagen nur bis zum 30. Juni 1918 reichen.

vorsieht noch die hinsichtlich der Teuerungszuwendungen gestellten Zulage (Jahresbeträge).

Bei einem Jahresgehalt von	Bisherige Zuwendungen (Nachlaß der Abzüge + bare Zulagen)	Für alle Staatsbeamten: I. Antrag Teufel-Hummer (50% der Teuerungszulagen), Plenarsitzung vom 17./X. 1917, Sten. Prot. S. 1573	III. Antrag Teufel-Hummer (25%ige Erhöhung der Grundgehalte) Plenarsitzung vom 23./X. 1917, Sten. Prot. S. 1695	Punkt 2 des Antrages Remetter, Teufel, Hummer (50% der Teuerungszuwendung) und Regierung	Antrag Zahradnik (100% der Teuerungszulage)	Für die Frau: Bisherige Zulage	I. Antrag Teufel-Hummer (50% der Zulage) und Regierung	Antrag Zahradnik (100% der Zulage)	Für ein oder zwei Kinder: Bisherige Zulage	I. Antrag Teufel-Hummer (50% der Zulage) und Regierung	Antrag Zahradnik (100% der Zulage)	Für das dritte Kind: Bisherige Zulage	I. Antrag Teufel-Hummer (50% der Zulage) und Regierung	Antrag Zahradnik (100% der Zulage)
		Kronen												
14.000 bis einschließlich 18.000	2.300 + 156 = 2.450	+ 78	+ 3.500	+ 1.225	¹) + 156	1.224	+ 612	1.224 × 2	444	+ 222	444 × 2	456	+ 228	456 × 2
		3.578		4.725		1836		2448	666		888	684		912
10.000 „ ausschließlich 14.000	1.400 + 348 = 1.750	+ 174	+ 2.500	+ 875	¹) + 348	888	+ 444	888 × 2	444	+ 222	444 × 2	456	+ 228	456 × 2
		2.674		3.375		1332		1776	666		888	684		912
6.400 „ „ 10.000	803 + 720 = 1.528	+ 360	+ 1.600	+ 764	¹) + 720	816	+ 408	816 × 2	456	+ 228	456 × 2	444	+ 222	444 × 2
		1.960		2.364		1224		1632	684		912	666		888
4.800 „ „ 6.400	492 + 1.020 = 1.512	+ 510	+ 1.200	+ 756	¹) + 1.020	756	+ 378	756 × 2	456	+ 228	456 × 2	444	+ 222	444 × 2
		1.710		1.956		1134		1512	684		912	666		888
3.600 „ „ 4.800	348 + 1.056 = 1.404	+ 528	+ 900	+ 702	+ 1.056	480	+ 240	480 × 2	348	+ 174	348 × 2	360	+ 180	360 × 2
		1.428		1.602		720		960	522		696	540		720
2.800 „ „ 3.600	260 + 948 = 1.204	+ 474	+ 700	+ 602	+ 948	312	+ 156	312 × 2	348	+ 174	348 × 2	360	+ 180	360 × 2
		1.174		1.302		468		624	522		696	540		720
2.200 „ „ 2.800	188 + 780 = 976	+ 390	+ 550	+ 466	+ 780	324	+ 162	324 × 2	360	+ 180	360 × 2	348	+ 174	348 × 2
		940		1.016		486		648	540		720	524		696
1.600 „ „ 2.200	128 + 612 = 736	+ 306	+ 400	+ 368	+ 612	300	+ 150	300 × 2	360	+ 180	360 × 2	348	+ 174	348 × 2
		706		768		450		600	540		720	524		696

¹) Diese Beträge wären wohl auf den für die VIII. Rangklasse beantragten Betrag von 1.056 K, für die IV. Rangklasse auf 1.225 K zu erhöhen gewesen.

Übersicht über die Anträge, betreffend den Gesamtjahresbetrag an Teuerungszulagen der Beamten ohne Zurechnung der Familienzulagen.

Bei einem Jahresgehalte von	Gesamtbetrag an Zuwendungen (einschließlich der bisherigen Zuwendungen und der Übernahme der Steuern durch den Staat) nach dem Antrage					Gesamtbetrag an baren Zulagen nach dem Antrage					Zum Vergleiche: Bereitschaftszulage der Offiziere und Militärbeamten im Hinterlande *)
	I. Antrag Teufel-Hummer	III. Antrag Teufel-Hummer	Kemetter-Teufel-Hummer	Punkt 2 des Antrages Kemetter-Teufel-Hummer und **Regierung**	Zahradnik	I. Antrag Teufel-Hummer	III. Antrag Teufel-Hummer	Kemetter-Teufel-Hummer	Punkt 2 Kemetter-Teufel-Hummer und **Regierung** (durch 12 teilbar)	Zahradnik	
	Kronen					Kronen					
14.000 K bis einschließlich 18.000 K	2.528	6.028	6.175	3.675	2.606	234	3.734	4.881	1.381 (1.416)	312	*) 3.650
10.000 " " ausschließlich 14.000 "	1.924	4.424	5.125	2.625	2.098	522	3.022	3.723	1.223 (1.224)	696	*) 2.920
6.400 " " " 10.000 "	1.888	3.488	3.892	2.292	2.248	1.080	2.680	3.084	1.484 (1.488)	1.440	*) 2.372
4.800 " " " 6.400 "	2.022	3.222	3.468	2.268	2.532	1.530	2.730	2.976	1.776 (1.776)	2.040	*) 2.007
3.600 " " " 4.800 "	1.932	2.832	3.006	2.106	2.460	1.584	2.484	2.658	1.758 (1.752)	2.112	*) 2.007
2.800 " " " 3.600 "	1.678	2.378	2.506	1.806	2.152	1.422	2.122	2.250	1.550 (1.548)	1.896	*) 1.825
2.200 " " " 2.800 "	1.366	1.916	1.992	1.443	1.656	1.170	1.720	1.796	1.246 (1.272)	1.560	*) 1.277
1.600 " " " 2.200 "	1.042	1.442	1.504	1.104	1.348	918	1.318	1.380	980 (972)	1.224	*) 1.277

*) Außerdem beziehen die Offiziere und Militärbeamten im Hinterlande ein Verpflegsrelutum im durchschnittlichen Betrage von etwa 1.000 K jährlich.

Übersicht über die Monatsmehrbeträge, die nach den in Aussicht genommenen Regierungsverordnungen vom 1. Jänner bis 1. Juni 1918 zur Auszahlung gelangen sollen.*)

Bei einem Jahresgehalte von	Mehrbeträge der Zulage in Kronen nach den Ansätzen der Regierung				
	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse	5. Klasse
14.000 bis einschließlich 18.000 K .	105	153	172	190	246
10.000 „ ausschließlich 14.000 K .	73	109	128	146	202
6.400 „ „ 10.000 K .	64	98	116	136	193
4.800 „ „ 6.400 K .	63	95	113	132	188
3.600 „ „ 4.800 K .	58	78	93	107	151
2.800 „ „ 3.600 K .	50	63	78	92	136
2.200 „ „ 2.800 K .	41	54	68	83	127
1.600 „ „ 2.200 K .	30	44	58	76	117
Praktikanten, Offizianten, Unterbeamte, Diener mit einem Gehalte					
von weniger als 1.400 K	31	37	45	53	78
von 1.400 K oder mehr	30	39	46	56	81

In der Sitzung vom 26. Oktober wurde der Berichterstatter über Antrag der Abgeordneten Vaněk und Kemetter beauftragt, mit der Regierung zum Zwecke der Herstellung eines Einvernehmens zu verhandeln. Diese Verhandlungen führten jedoch infolge der ablehnenden Haltung der Regierung den gestellten Anträgen gegenüber zu keinem Ergebnis. In der Sitzung vom 6. November, in der der Bericht über die gepflogenen Verhandlungen erstattet wurde, kam die völlig übereinstimmende Meinung des Ausschusses zum Ausdrucke, daß die Vorschläge der Regierung in mehrfacher Beziehung verbesserungsbedürftig sind und es wurde über Antrag des Abgeordneten Glöckel ein neuer Unterausschuß zur Fortsetzung der Verhandlungen mit der Regierung bestimmt, dem die Abgeordneten Dr. German (als Obmann), Forstner, Glöckel, Lukavský, Mataja, Teufel, Vojna, Waber angehörten. Dieser Unterausschuß erreichte nach mehrfachen Aussprachen im Vereinbarungswege einige Verbesserungen der ursprünglichen Vorschläge der Regierung.

Der Herr Regierungsvertreter Sektionschef Dr. Kasimir Ritter von Galecki hatte schon in der Sitzung des Subkomitees des Staatsangestelltenausschusses vom 22. Oktober die Absichten der Regierung näher entwickelt und über die im Ausschusse vorgebrachten Einwendungen die Erklärungen Seiner Exzellenz des Herrn Finanzministers dahin ergänzt, daß er die Auszahlung eines einmaligen Zuschusses im Betrage der dreimonatlichen Zuwendung (Teuerungszulage und Übernahme der Abzüge) im Monate November und eine 50 prozentige Erhöhung der Zuwendung an alle Staatsbediensteten vom 1. Jänner 1918 angefangen nicht für ausgeschlossen erachte, während ursprünglich nur von einer 50 prozentigen Erhöhung der baren Zulagen vom 1. Jänner 1918 und der Vorwegnahme einer vierteljährigen Rate als Vorschuß die Rede war.

Einmaliger Zuschuß (Anschaffungszulage).

Der Herr Regierungsvertreter gab schon damals die ziffernmäßige Höhe der nach den bisherigen vier Familienklassen abgestuften einmaligen Zuschüsse für die vier unteren Rangsklassen bekannt, die Zuschüsse für die oberen Rangsklassen, die gleichfalls unter der Not der Zeit schwer zu leiden haben, wurden dem Ausschusse in dem erstatteten Vorberichte mitgeteilt.

*) **Monatsmehrbeträge an Teuerungszulagen der Pensionisten** je nach der Höhe ihrer Bezüge (vergleiche den Entwurf der Verordnung auf Seite 19 und 20 des Berichtes. Der Familienstand wird nicht berücksichtigt): Staatsbeamte 16, 20, 21 K, Witwen nach Staatsbeamten 13, 16, 19 K, Diener 12 K, Witwen nach Dienern 7 K, Arbeiter 10 K, Witwen nach Arbeitern 6 K, Waisen a) 10, 6 K, b) 5, 4 K; mit Gnadengaben beteilte Personen 3, 4, 5 K.

Für die Diener, Unterbeamten, Kanzleioffizianten usw. mit einer Pensionsgrundlage unter 1400 K wurden in den Familienklassen I bis IV angesetzt:

150 K 190 K 240 K 300 K;

für dieselben Personen mit einer Pensionsgrundlage von 1400 K oder mehr:

180 K 230 K 280 K 330 K.

Für Arbeiter wurde von der Regierung als einmaliger Zuschuß gleichfalls der dreimonatliche Betrag der bisherigen Zulage in Betracht gezogen, eventuell, um eine ungleichmäßige Behandlung verschiedener Kategorien von Arbeitern zu vermeiden, für alle Arbeiter der Betrag von 150, 190, 240, 300 K (Zulagen der unteren Dienerkategorie), wodurch für einzelne Arbeiter mehr entfallen würde, als bei Zuerkennung eines dreimonatlichen Betrages der bisherigen Zulage sich ergeben würde.

Für die Ruhe- und Versorgungsgenüsse, Gnadengaben usw. beziehenden Personen usw. wurde als einmaliger Zuschuß der dreimonatliche Betrag der bisherigen Aushilfe vorgeschlagen, wobei eine weitere Zusage in der Richtung in Aussicht gestellt wurde, daß der Zuschuß für diejenigen Personen, die schon im Juni 1917 mit dem außerordentlichen Zuschusse bedacht worden sind, nicht kleiner sein solle als der Betrag dieses außerordentlichen Zuschusses vom Juni 1917; ferner wurde eine 50prozentige Erhöhung der Teuerungsaushilfe vom 1. Jänner 1918 an in Aussicht gestellt.

Die Kosten, die aus der Gewährung eines solchen einmaligen Zuschusses sich für sämtliche damit zu beteilenden Personen (einschließlich Eisenbahnbedienstete, Pensionisten, Arbeiter) ergeben, wurden mit ungefähr 142·5 Millionen Kronen angegeben.

Diese Vorschläge der Regierung begegneten mehrfachen Anfechtungen; vor allem wurden die Beträge im Hinblick auf die ungeheure Teuerung als zu gering bezeichnet, ferner wurden Bedenken gegen die Differenzierung der Anschaffungszulagen unter Hinweis darauf vorgebracht, daß die Schuh- und Kleideranschaffung für alle Bediensteten die gleichen Kosten verursache.

Gegen den im Punkt 1 des Antrages Kemetter und Genossen, beziehungsweise gegen den vom Abgeordneten Dr. Waber gestellten Antrag — wonach die Anschaffungszulage für Beamte der XI. Rangsklasse in der I. Familienklasse 500 K zu betragen und in jeder Rangsklasse und für jede Familienklasse um je 90 K zu steigen hätte, wobei die in der VII. Rangsklasse erreichten Beträge von 860 K bis 1130 K auch für höhere Rangsklassen zu gelten hätten — hat der Regierungsvertreter unter Hinweis auf den Umstand Stellung genommen, daß die beantragten Zuschüsse gegenüber den von der Regierung in Aussicht genommenen Beträgen an einmaligen Zuschüssen einen Mehraufwand von 25 Millionen Kronen, falls jedoch im Sinne des Antrages Dr. Mataja die Diener, Unterbeamten, überhaupt alle nicht in Rangsklassen eingereihten Bediensteten auch einmalige Zuschüsse im Ausmaß wie für die XI. Rangsklasse erhalten sollten, einen weiteren Mehraufwand von rund 161 Millionen Kronen verursachen würden. Sollte jedoch Dr. Mataja die von der Regierung für die XI. Rangsklasse in Aussicht genommenen Zuschüsse den nicht in Rangsklassen eingeteilten Staatsangestellten zuwenden wollen, so würde die Verwirklichung des Antrages einen Mehraufwand von 32 Millionen Kronen verursachen, den die Regierung nicht vertreten könne.

Da öfters auf die gleichartige Aktion der ungarischen Regierung hingewiesen wurde, hat der Herr Regierungsvertreter darauf aufmerksam gemacht, daß die ungarische Regierung im Juli d. J. eine Bekleidungsbeschaffungsaushilfe gewährt hat, welche für die ledigen und verheirateten Beamten 500 K, für Praktikanten und Gleichgehaltene 300 K und für Diener und Unterbeamte 200 K und überdies für jedes unversorgte Kind eines Beamten je 200 K und für jedes unversorgte Kind der Praktikanten, Unterbeamten, Diener, Diurnisten usw. je 100 K betrug. Der Herr Regierungsvertreter hat gegenüber dem Hinweise auf diese Fürsorge der ungarischen Regierung der Überzeugung Ausdruck gegeben, daß bei Berücksichtigung des im Monate Juni 1917 den österreichischen Staatsbediensteten gewährten außerordentlichen Zuschusses im Betrage von 120, 180, 240 und 300 K, bei den unteren Kategorien die für das ganze Jahr 1917 den österreichischen Bediensteten gegebenen einmaligen Beträge (außerordentlicher Zuschuß und nunmehr geplanter einmaliger Zuschuß) nicht viel Unterschied aufweisen gegenüber den den ungarischen Staatsbediensteten gewährten Bekleidungsbeschaffungsaushilfen, bei den untersten sogar — unter gewissen Voraussetzungen — noch darüber hinausgehen. Der Hinweis auf die Gestaltung der ungarischen Maßnahme, die einen erheblichen Unterschied im Ausmaß der den Beamten einerseits und den Dienern und übrigen Bediensteten andrerseits gewährten Aushilfen macht, spricht nach Ansicht der Regierung dafür, daß die Ausmaße des einmaligen Zuschusses für die gleichartigen Bedienstetengruppen in Österreich gleichfalls — wenn auch nach den von der Regierung vorgeschlagenen Ansätzen nicht in so erheblichem Grade — verschieden bemessen werden.

Diesen Ausführungen des Herrn Regierungsvertreters gegenüber wurde darauf hingewiesen, daß eine günstigere Behandlung der Dienerkategorie durchaus dem Streben nach besonderer sozialer Fürsorge für die Schwächsten, die unter der Teuerung am meisten zu leiden haben, entsprechen würde; übrigens ist darauf hinzuweisen, daß infolge der in Ungarn vorgenommenen Abstufung der Bekleidungshilfe nach der Kopfzahl der Kinder die kinderreichen Dienerfamilien dort besser bedacht wurden als es bei uns bei Zusammenrechnung der im Juni bewilligten und im November zu gewährenden Aushilfe der Fall sein wird. Die ledigen und verheirateten Diener mit wenig Kindern erhalten allerdings bei uns etwas mehr als in Ungarn. Der Vergleich mit der ungarischen Regierungsaktion spricht also jedenfalls für eine besondere Berücksichtigung der kinderreichen Familien. Die Differenzen, die sich bei einem Vergleiche der ungarischen und der beiden österreichischen Hilfsaktionen für die Beamten ergeben, zeigt die nachfolgende Übersicht auf:

		ledig	verheiratet	mit einem	zwei	drei	vier	fünf . . . Kindern	
Ungarn:	Beamte . .	500	500	700	900	1100	1300	1500 usw.	Kronen
Österreich:									
XI. Rangklasse	November	180	260	350			440		Kronen
	Juni	120	180	240			300		„
		300	440	590			740		„
X. Rangklasse	November	250	320	410			500		„
	Juni	120	180	240			300		„
		370	500	650			800		„
IX. Rangklasse	November	300	380	470			560		„
	Juni	120	180	240			300		„
		420	560	710			860		„
VIII. Rangklasse	November	350	470	560			650		„
	Juni	120	180	240			300		„
		470	650	800			950		„

Die ledigen Beamten und die verheirateten Beamten mit Kindern werden also bei uns hinsichtlich der Anschaffungszulagen wesentlich ungünstiger gestellt als in Ungarn.

Dazu kommt noch, daß die Anschaffungszulagen in Ungarn in einem einmaligen, im Durchschnitt bedeutend höheren Betrage und zu einer Zeit gewährt wurden, in welcher die Anschaffung von Bekleidungsstücken leichter und zu einem billigeren Preise möglich gewesen war, als es heute der Fall ist. Die Kaufkraft der ungarischen Staatsangestellten wurde schon im Sommer gehoben und die ungarischen Staatsbediensteten hatten infolgedessen einen Vorsprung in der Anschaffung von Kleidungsstücken. Der Ausschuß mußte es also für wünschenswert und notwendig ansehen, die Anschaffungszulage für die Diener und Unterbeamten und die unteren Rangsklassen wesentlich zu erhöhen.

Die Regierung ist jedoch einer durchgreifenden Erhöhung, wie sie auch im Antrag Mataja und Forstner vertreten wurde, aus finanziellen Rücksichten — unter Hinweis darauf, daß eine Erhöhung um je 10 Kronen bei den Unterbeamten, Dienern und Arbeitern je $3^1/_2$ Millionen Kronen kostet — beharrlich entgegengetreten. Durch die Austragung der Differenzen im Gesetzgebungswege hätte sich aber eine erhebliche Verzögerung der ganzen Notstandsaktion ergeben. Im Interesse der Staatsbediensteten ist jedoch eine rasche Durchführung der Aktion noch vor Eintritt des Winters gelegen und es mußte deshalb eine Vereinbarung mit der Regierung angestrebt werden. Der Abgeordnete Forstner hat schließlich im Unterausschuß den Mindestantrag vertreten, die in dem Antrag der Regierung für die Anschaffungszulagen vorgesehene Dienerstufe in die obere Stufe zu heben und damit die Gleichstellung der Diener und Unterbeamten hinsichtlich der Anschaffungszulage durchzuführen. Die Regierung hat dieser Forderung auf Grund der Verhandlungen im Unterausschuß Rechnung getragen und die Gleichstellung der beiden Diener-, Unterbeamten-, Kanzleioffizianten- u. dgl. Kategorien mit einem Gehalt (Pensionsgrundlage) von weniger als 1400 Kronen und einem Gehalt von 1400 Kronen oder mehr hinsichtlich des Ausmaßes des einmaligen Zuschusses zugestanden, um den im Genuß kleinster Dienstbezüge stehenden Angestellten eine Begünstigung angedeihen zu lassen. Dieses Ausmaß des einmaligen Zuschusses, der sich sonach zwischen 180 Kronen (in der 1. Familienstandsklasse) und 380 Kronen (in der 5. Familienstandsklasse) bewegen wird, sollen auch alle Praktikanten und Gleichgestellten sowie alle vollbeschäftigten mindestens sechs Monate in Verwendung stehenden Arbeiter teilhaftig werden.

Der Berichterstatter hat grundsätzlich die Forderung in den Vordergrund gestellt, das bisherige „Familienklassensystem“, nach dem für ein und zwei Kinder und für drei und mehr Kinder dieselbe Zulage gewährt wird, zu verlassen und die Zulage nach der Kopfzahl der Kinder zu bestimmen.

Der Grundsatz, für ein und zwei Kinder dieselbe Zulage zu geben, ist nach Ansicht des Berichterstatters vom bevölkerungspolitischen Standpunkte aus ungerecht und unzweckmäßig, um so ungerechter, je mehr die Kinderzulagen erhöht werden. Selbst der Herr Regierungsvertreter konnte nicht in Abrede stellen, daß in diesem „Klassensystem“ eine Prämie auf das Einkindersystem gelegen ist. Auch für mehr als drei Kinder keine höheren Zulagen zu gewähren, ist sehr bedenklich. Die Not wächst unverhältnismäßig mit der Kinderanzahl, sie wird bei kinderreichen Familien geradezu unerträglich und deshalb verdienen und benötigen Familien mit mehr als drei Kindern die weitestgehende Unterstützung. Der Berichterstatter hat deshalb für den Fall, daß das von der Regierung gewählte Klassensystem bis zu dem im Dezember d. J. in Aussicht gestellten Abschlusse der von der Regierung eingeleiteten statistischen Erhebung über die Familienverhältnisse der Staatsbediensteten beibehalten werden soll, die Schaffung einer fünften Familienklasse für Verheiratete mit mehr als vier und für Verwitwete mit mehr als fünf Kindern in Vorschlag gebracht.

Seine Exzellenz der Herr Finanzminister hat in der Verhandlung im Unterausschusse die Erklärung abgegeben, daß die Regierung vor Abschluß der statistischen Erhebungen von dem Familienklassensystem nicht abgehen könne, daß jedoch das menschliche Gefühl so sehr für die Schaffung der fünften Familienklasse spreche, daß die Regierung über diesen Antrag nicht hinweggehen könne. Die Regierung nehme diesen Antrag an, um — im Rahmen des bestehenden Systems — eine bessere Berücksichtigung der kinderreichen Bediensteten herbeizuführen.

Auf Anfrage der Abgeordneten Zenker und Forstner, ob die Regierung in der Lage und entschlossen ist, die Beamten und ihre Familienmitglieder mit den nötigen Bekleidungs- und Beschuhungsmitteln in natura ungesäumt und ausreichend in der gleichen Weise zu versorgen, wie die Heeresverwaltung die Mitglieder der Armee versorgt, haben die Vertreter des Handelsministeriums erklärt, daß das Handelsministerium eine sich hierauf beziehende Aktion in Angriff genommen hat, aber wegen Mangels der von der Militärverwaltung zur Verfügung gestellten Mittel nur teilweise durchführen konnte.

In der Sitzung des Staatsangestelltenausschusses vom 13. November wurde eine diesbezügliche Entschließung des Abgeordneten Dr. Funk angenommen.

In der Sitzung vom 7. November gab der Regierungsvertreter auf Anregung des Abgeordneten Dr. Mataja die Erklärung ab, daß die Regierung wegen sofortiger Auszahlung des einmaligen Zuschusses an alle Staatsbediensteten ungesäumt das Erforderliche veranlassen und allen unterstehenden Behörden zur Pflicht machen werde, bei Auslegung der Bestimmungen der zu erlassenden Verordnung mit größtem Wohlwollen vorzugehen und bei der Durchführung jeden Anlaß zu einer begründeten Beschwerdeführung zu vermeiden.

Teuerungszulagen.

In der Sitzung des Staatsangestelltenausschusses vom 17. Oktober 1917 hat der Abgeordnete Dr. Waber den Antrag gestellt, die Teuerungszulage der Staatsangestellten entsprechend der Regierungsaktion in Ungarn zu erhöhen. In Ungarn wurde für die Teuerungszulagen eine gleitende Skala gewählt, die — ähnlich wie es im Antrag Heine vorgeschlagen war — bei den untersten Gehaltsstufen 100 Prozent beträgt und allmählich bis auf 50 Prozent beim Gehalte von 6000 K fällt. Eine solche gleitende Skala wäre nach Ansicht des Antragstellers auch für die Teuerungszulagen der Staatsangestellten empfehlenswert gewesen. Die Regierung hielt jedoch an dem von ihr vorgeschlagenen Satze von 50 Prozent der bisherigen Teuerungszulagen fest und trat allen weitergehenden Anträgen entgegen.

Die Anträge der Abgeordneten Teufel, Hummer und Genossen und Kemetter, Teufel, Hummer fordern neben der Bewilligung einmaliger Zuschüsse und Erhöhung der bisherigen Zulagen die Erhöhung des Grundgehaltes um 25 Prozent, vom 1. Jänner 1918 angefangen. Gegenüber dieser Forderung auf Erhöhung des Gehaltes hat der Herr Regierungsvertreter ganz entschieden erklärt, daß die Regierung die Erhöhung des Grundgehaltes im Rahmen der Teuerungszulagenaktion unter keinen Umständen in Erwägung ziehen könne. Durch eine solche Maßnahme, welche übrigens nur im Wege der Gesetzgebung zustandekommen könnte, würde der nach Wiedereintritt normaler Verhältnisse in Aussicht genommenen Gehaltsregulierung vorgegriffen; aber auch aus sachlichen Gründen wäre die Verwirklichung des Antrages nicht zu begrüßen, da die im Genuß von minderen Bezügen stehenden Staatsbediensteten im Verhältnis

zu der aus dem Antrag den Bediensteten der höheren Rangklassen zukommenden Begünstigung keinesfalls zufriedengestellt würden. Überdies wäre der Antrag mit einem Mehraufwand von wenigstens 200 Millionen Kronen gegenüber dem mit den von der Regierung gemachten Vorschlägen verbundenen Aufwand verbunden, ein Umstand, der bei der derzeitigen Lage der Staatsfinanzen allein seine Annahme der Regierung unmöglich macht.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, hat der Regierungsvertreter auch den Punkt 4 des Antrages der Abgeordneten Kemetter, Teufel, Hummer für indiskutabel bezeichnet.

Als noch weitergehend wurde vom Regierungsvertreter der Antrag des Abgeordneten Zahradnik bezeichnet, der für die aktiven Staatsbediensteten eine 100prozentige Erhöhung der bisherigen Barzulagen und Einrechnung der Hälfte dieser Erhöhung (50 Prozent) in die Gehälter und Löhne beantragt. Der jährliche Mehraufwand wurde mit 424 Millionen Kronen und die gleichfalls beantragte 100prozentige Erhöhung der Pensionen und Provisionen im Ausmaß bis zu 2000 K und fallend bis auf eine 50prozentige Erhöhung bei Pensionisten der V. Rangklasse mit einem schätzungsweise ermittelten Mehraufwand von 109 Millionen Kronen für ein Jahr angegeben. Der Regierungsvertreter erklärte, auch diesen Antrag für unannehmbar ansehen zu müssen, und zwar im wesentlichen aus den schon gegen die Verwirklichung der Anträge Teufel, Hummer und Genossen sowie Kemetter, Teufel, Hummer erhobenen sachlichen und formellen Bedenken, wobei insbesondere in Betracht komme, daß durch die Annahme dieses Antrages der künftigen Gehaltsregulierung und der gleichfalls neu zu regelnden Versorgungsgesetzgebung in noch einschneidenderem Maße vorgegriffen würde, als durch die beiden erwähnten Anträge, außerdem aber der dem Staat erwachsende Mehraufwand ein noch viel bedeutenderer wäre.

Der Berichterstatter hatte demgegenüber festzustellen, daß der Antrag Zahradnik neben dem Regierungsvorschlage die niedrigsten Teuerungszulagen für die Staatsbeamten enthält und daß die Ansätze des Antrages Zahradnik für die Grundbezüge (für die ledigen Beamten) geringer sind als die Bereitschaftszulagen der Offiziere und Militärbeamten im Hinterlande. Neben der Bereitschaftszulage beziehen aber die Offiziere und Militärbeamten im Hinterlande noch ein Verpflegsrelutum im Jahresbetrage von etwa 1000 K.

Wenn man dieses Verpflegsrelutum, wie es bei einem Vergleiche der Bezüge geschehen muß, mit in Anrechnung bringt, dann bleiben die Ansätze für die Ledigen in allen (von den Abgeordneten Teufel-Hummer, Kemetter-Teufel-Hummer, Zahradnik) eingebrachten Anträgen gegenüber den Bezügen der Offiziere und Militärbeamten im Hinterlande zurück. Bereitschaftszulage und Verpflegsrelutum kommen aber in ihrer Bedeutung für die Heeresangehörigen den durch den Kriegsnotstand notwendigen Kriegsteuerungszulagen gleich, nur mit dem Unterschied, daß sie von vornherein für den Fall des Kriegsausbruches festgesetzt waren. Dieser Vergleich der Bezüge gilt allerdings nur für die Ledigen, da die Offiziere im übrigen wieder dadurch im Nachteile sind, daß sie bisher keine Familienzulagen haben. Diese Divergenzen geben begründeten Anlaß zu Beschwerden. Es muß aber wohl die gleichmäßige Behandlung der Zivil- und Militärpersonen als ein Gebot der Gerechtigkeit bezeichnet werden.

Der Berichterstatter hat nach Ablehnung sämtlicher Anträge durch die Regierung noch die folgende Anregung gegeben:

1. Die bestehende Teuerungszulage der Ledigen soll um 100 Prozent erhöht werden;

2. die Verheirateten ohne Kinder sollen zu dieser erhöhten Zulage der Ledigen noch einen Betrag erhalten, der dem dermaligen Unterschied zwischen der 1. und 2. Familienklasse entspricht;

3. die Verheirateten mit einem Kind sollen zu der im vorstehenden ermittelten Zulage des kinderlosen Verheirateten noch einen Mehrbetrag erhalten im Ausmaß des dermaligen Unterschiedes zwischen der 2. und 3. Familienklasse;

4. die Verheirateten mit zwei oder mehreren Kindern erhalten außerdem noch für jedes weitere Kind ohne Unterschied der Rangsklasse einen Betrag von 240 K.

Punkt 1 schließt sich an den Antrag Zahradnik an und sollte entsprechend dem Antrage Teufel (auf Erhöhung des Grundgehaltes um 25 Prozent) eine Verbesserung der Pensionsgrundlage anbahnen; im übrigen bleibt aber der Antrag des Berichterstatters gegenüber dem Antrag Zahradnik — allerdings unter Berücksichtigung der Kopfzahl der Kinder, wodurch sich eine Begünstigung der kinderreichen Familien ergäbe — aus folgenden Erwägungen zurück: Die Verdoppelung der Frauenzulage nach dem Antrage Zahradnik ergibt für die höheren Rangklassen eine vielleicht doch zu hohe Frauenzulage, da sie die Höhe des Gehaltes eines Staatsangestellten erreicht. Die Verdoppelung der Frauenzulage erscheint auch deshalb bedenklich, weil sie auch kinderlosen Ehepaaren zugute kommt. Ebenso erscheint die verdoppelte Kinderzulage für ein Kind wohl hoch und wenn das Familienklassensystem, der Grundsatz,

für ein und zwei Kinder und für drei und mehr Kinder dieselben Zulagen zu gewähren, schon an sich als Ungleichmäßigkeit empfunden wurde, so müßte sich diese Empfindung bei Verdoppelung der Sätze noch verschärfen.

Bei der Stellungnahme zu diesem Antrag wies der Regierungsvertreter darauf hin, daß es unmöglich ist, diesem Antrage näherzutreten, da er nach schätzungsweise vorgenommenen Berechnungen mit einem nur um etwas geringeren Mehraufwand wie der Antrag Zahradnik auf 100 Prozent Erhöhung der bisherigen Barzulagen verbunden wäre.

Eine Überprüfung dieser Annahme der Regierung ist natürlich vor Abschluß der statistischen Erhebung über die Familienstandsverhältnisse der Staatsbediensteten nicht möglich.

Dem Antrage der Abgeordneten Forstner, Glöckel und Genossen trat der Herr Regierungsvertreter mit der Erklärung entgegen, daß die Verwirklichung des Antrages, wonach die Diener, Unterbeamten, ständigen Aushilfsdiener, Arbeiter usw. die Teuerungszulagen in jener Höhe, wie sie Beamten der XI. Rangsklasse von der Regierung zugedacht sind, erhalten sollen, einen weiteren Mehraufwand gegenüber dem aus der geplanten Regierungsmaßnahme erwachsenden Mehraufwand bis Ende Juni 1918 von über 74 Millionen Kronen nach sich ziehen würde. Deshalb könne die Regierung diesem Antrag nicht nähertreten. Für ebenso indiskutabel erklärte der Regierungsvertreter den Anfall der Teuerungszulagenerhöhung vom 1. November 1917.

Der Berichterstatter konnte dem Ausschusse nach Ablehnung aller gestellten Anträge durch die Regierung keine ziffermäßig konkretisierten Anträge unterbreiten und beschränkte sich auf die Betonung der nachstehenden Grundsätze:

1. Abstufung der Zulage nach der Kopfzahl der Kinder, wobei die bisherige Zulage für ein bis zwei Kinder, beziehungsweise die von der Regierung für ein bis zwei Kinder in Aussicht gestellte Zulage für ein Kind zu gewähren wäre.

2. Die Bestimmung des § 8, letzter Absatz, für ledige Beamte, die für Familienangehörige zu sorgen haben, ist ganz allgemein zu fassen. Der Umstand, daß der ledige Beamte im glücklichen Genusse von militärischen Nebenbezügen steht, kann doch bei gerechter Erwägung nicht zu einer weiteren Privilegierung gegenüber dem auf seine nackten Zivilbezüge angewiesenen Kollegen führen, der keine Nebenbezüge hat. (Das verfügt sonderbarerweise die bisherige Verordnung, weil die Begünstigung des besser situierten Beamten weniger kostet als die gerechte allgemein gehaltene Bestimmung.) — Vergleiche Antrag Viškovský, Staněk und Genossen, Beilagen zu den stenogr. Protokollen Z. 607.

3. Die nicht in Rangsklassen eingeteilten Beamten, deren Gesamtbezüge die Höhe der rangsklassenmäßigen Gesamtbezüge erreichen, sollen die Zulagen, beziehungsweise Zuschüsse der entsprechenden Rangsklasse erhalten.

4. Der zufällige Umstand, ob ein Zivilbeamter nunmehr seine Bezüge aus dem Heeresetat oder dem Ziviletat erhält, darf keinen Unterschied in der Besoldung herbeiführen. Eine differenzierte Bemessung der Teuerungszulage kann eventuell auf Grund einer gerechten, einwandfreien Erwägung von der Höhe der Bezüge, dem eventuellen Doppelbezuge von Gebühren abhängig gemacht werden. Die rein formelle Tatsache des Bezuges aus einer Zivilstaats- oder Militärstaatskasse kann kein Differenzierungsmoment bieten.

Der Abgeordnete Forstner hat außerdem die Forderung der Gleichstellung der beiden Diener- und Unterbeamtenkategorien mit einem Gehalte (Pensionsgrundlage) von weniger als 1400 K und einem Gehalte von 1400 K oder mehr (wie bei den Anschaffungszulagen) mit allem Nachdrucke vertreten.

Zu den ersten beiden Anträgen (vergleiche Punkt I und II des Antrages Dr. Waber und Genossen), welche bezwecken, den unverheirateten Beamten, welche nachweisbar für Eltern, unversorgte Geschwister und Familienangehörige zu sorgen haben, dieselben Zulagen, wie den verheirateten Beamten über ihr begründetes Gesuch flüssig zu machen, beziehungsweise das bisherige Familienklassensystem zu verlassen und die Zulage für jedes unversorgte Kind zu bewilligen, führte der Herr Regierungsvertreter aus, daß diese Anträge mit einem bedeutenden Mehraufwande verbunden sein würden, dessen Höhe jedoch dermalen mangels der erforderlichen statistischen Angaben nicht ermittelt werden kann; solange das Ergebnis der Erhebungen, welche auf Verlangen des Ausschusses schon eingeleitet worden sind, nicht bekannt ist, könne die Regierung zu diesem Antrage keine endgültige Stellung nehmen, mache jedoch jetzt schon darauf aufmerksam, daß eine eventuelle Gleichstellung der unverheirateten Beamten mit den verheirateten im Sinne des Antrages I sich nicht auf alle vom Antragsteller bezeichneten Fälle erstrecken könnte, sondern nur auf solche ledige Staatsbedienstete, die Großeltern, Eltern oder Geschwistern im

gemeinschaftlichen Hausstand auf Grund rechtlicher oder sittlicher Verpflichtung Unterhalt gewähren, das heißt sie zum überwiegenden Teile erhalten.

Der Antragsteller verwies darauf, daß wohl auch unversorgte Kinder verstorbener Geschwister in Betracht gezogen werden müßten. Der Unterausschuß hat schließlich der Forderung der Regierung, das Ergebnis der diesbezüglichen statistischen Erhebungen abzuwarten, Rechnung getragen.

In den unter Vorsitz des Abgeordneten Dr. German abgehaltenen Sitzungen des Unterausschusses vertrat der Regierungsvertreter hinsichtlich der Erhöhung der laufenden Zuwendungen vom 1. Jänner 1918 angefangen zunächst den Standpunkt, daß die Regierung über die dem Staatsangestelltenausschusse schon früher mitgeteilten Zugeständnisse, die mit einem Mehraufwand von 143½ Millionen Kronen für das restliche halbe Jahr vom 1. Jänner bis Ende Juni 1918 verbunden seien, nicht hinausgehen könne. Insbesondere gab der Regierungsvertreter zu bedenken, daß die Einführung der 5. Familienstandsklasse bei den laufenden Zuwendungen allein einen Mehraufwand von 6 Millionen Kronen für das halbe Jahr bis Ende Juni 1918 und das verlangte Fallenlassen der Unterscheidung zwischen den beiden Diener-(u. dgl.)Kategorien bei gleicher Behandlung der Arbeiter einen weiteren Mehraufwand von 30 Millionen Kronen gleichfalls für dieses Halbjahr zu dem aus den Zugeständnissen der Regierung sich ergebenden Mehraufwand von 143½ Millionen Kronen verursachen würde, weshalb der Regierungsvertreter diesen Anträgen nicht zustimmen könne.

Der Herr Regierungsvertreter wies auch darauf hin, daß die Differenzierung über Wunsch der Bediensteten eingeführt worden sei, damit die älteren Unterbeamten und Diener besser berücksichtigt werden; andrerseits trat aber der Herr Regierungsvertreter einer weiteren Berücksichtigung der älteren Unterbeamten, Offizianten, Mechaniker, Eisenbahnbediensteten unter Hinweis auf den sich ergebenden Mehraufwand entgegen.

Schließlich erklärte sich die Regierung bereit, entsprechend den Eventualanträgen des Berichterstatters der Einführung der fünften Familienstandsklasse zuzustimmen und eine Erhöhung der Ausmaße der erhöhten Zulagen für die Diener-, Unterbeamten-, Kanzleioffiziantenkategorie mit einem Gehalte (Pensionsgrundlage) von weniger als 1400 K um 72 K in der ersten Familienstandsklasse und mit entsprechender Erhöhung in den übrigen Familienklassen zu gewähren, wodurch die Gleichstellung des untersten Satzes mit dem untersten Satze der XI. Rangsklasse erreicht wurde.

Dem im Punkt II des Antrages Dr. Waber und Genossen gestellten Begehren, die Witwer, die für kleine Kinder zu sorgen haben, den verheirateten Bediensteten gleichzustellen, wenn sie ihren Haushalt ihrer Kinder wegen aufrechterhalten müssen, war der Regierungsvertreter durch Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in die Teuerungszulagenverordnung entgegengekommen; diese Begünstigung war jedoch auf verwitwete Staatsbedienstete eingeschränkt worden, die noch ein Kind haben, welches das 7. Lebensjahr nicht vollendet hat. Der Abgeordnete Rudolf Müller hatte diese Begünstigung für Witwer und Witwen verlangt, die Kinder bis zu zwölf Jahren haben. In den Schlußverhandlungen hat die Regierung diese günstigere Altersgrenze aufgenommen. In der Sitzung des Staatsangestelltenausschusses vom 13. November 1917 gab der Regierungsvertreter hinsichtlich der Behandlung der unehelichen Kinder vom 1. Jänner 1918 angefangen entsprechend einer Anregung des Abgeordneten Glöckel nachstehende Erklärung zu Protokoll:

„Die Nichtberücksichtigung der unehelichen Kinder bei der Bemessung der Teuerungszulagen beruht auf den Grundsätzen unserer Versorgungsgesetzgebung. Es läßt sich nicht rechtfertigen, diese Grundsätze bei der Teuerungszulagenaktion fallen zu lassen.

Die Regierung ist jedoch bereit, die Tatsache, daß den Angestellten aus der Erhaltung der unehelichen Kinder Mehrauslagen erwachsen, durch Gewährung von Aushilfen auf Grundlage der Gleichstellung der im Haushalte der Bediensteten lebenden und von ihnen erhaltenen unehelichen mit den ehelichen Kindern zu würdigen."

Über Anregung des Abgeordneten Forstner erklärte der Regierungsvertreter schließlich, daß die Bemessung der vom 1. Jänner 1918 zu erhöhenden Zulagen für die in § 9 des Verordnungsentwurfes genannten Staatsbediensteten (deren Zulagen also nicht schon in der Verordnung selbst geregelt sein werden) möglichst gleichzeitig mit der Bemessung der Zulagen für die in der Verordnung genannten Staatsbediensteten werde vorgenommen werden.

Härtenausgleich.

Außerordentlich schwierig und zeitraubend haben sich die Verhandlungen über die Bezüge der im Militärdienste stehenden Zivilstaatsbediensteten infolge der Unübersichtlichkeit und Kompliziertheit der geltenden Vorschriften gestaltet, die es sehr schwer machen, diesen Verhältnissen durch allgemein gehaltene

Normen gerecht zu werden. Es lagen diesbezügliche Anträge der Abgeordneten Heine, Hummer und des Berichterstatters vor; außerdem wurden im hohen Hause ein besonderer Antrag vom Abgeordneten Erb (Z. 764 der Beilagen) und eine Anfrage an Seine Exzellenz den Herrn Landesverteidigungsminister vom Abgeordneten Dinghofer (Z. 931/I), betreffend Neuregelung der Bezugsverhältnisse der im Militärdienst stehenden Zivilstaatsbeamten, eingebracht.

Die Regierung hat zunächst die im Punkte V des Antrages Waber betonte Härte der bestehenden Teuerungszulagenverordnung, wonach Bedienstete, deren Zivilbezüge eingestellt sind oder aus dem Heeresetat bestritten werden, keine Zulage erhalten, nur insofern zu mildern in Aussicht gestellt, als künftig grundsätzlich solche Bedienstete, wenn sie unter Anrechnung der ihnen zukommenden militärischen Nebengebühren ein geringeres Gesamteinkommen beziehen als wenn sie in ihrer Verwendung im Zivildienste verblieben wären, den gegenüber ihren ständigen nichtonerosen Zivilbezügen (Gehalt samt Zulagen) entfallenden Minderbetrag als Zulage flüssig gemacht erhalten sollten. Dadurch hätten Beamte, die im Felde und von ihrer Familie getrennt sind, genau so viel erhalten wie Beamte, die in ihrem Dienstorte geblieben sind. Im weiteren Verlaufe der Verhandlungen hat die Regierung über die berechtigten Beschwerden betreffend die tiefgreifende Ungleichmäßigkeit in der Behandlung der Beamten eine kategorienweise Regelung der Zulagen unter Bedachtnahme auf die besonderen Verhältnisse jeder Gruppe in Aussicht genommen. Der Berichterstatter hat seinerseits den Antrag gestellt, die Regierung aufzufordern, die Regelung der Teuerungszulagen der im Militärdienste stehenden Zivilstaatsbediensteten in gerechter und übersichtlicher Weise unter Berücksichtigung der Dienst- und Besoldungsverhältnisse durchzuführen. Die Verhandlungen, mit denen die Abgeordneten Heine, Hummer und der Berichterstatter betraut wurden, haben jedoch schließlich zu folgendem Ergebnis geführt:

Die Regierung wird den Bediensteten, die als Gagisten Militärdienst leisten, desgleichen Bediensteten, die in einer mit ständigem Bezug der vollen Diäten oder Zehrgelder verbundenen Verwendung stehen, wenn sie einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben und in ihrem normalen Dienstorte verwendet werden (§ 8, Absatz 1), die halbe Zulage gewähren, andrerseits wird aber solchen Bediensteten bei Verwendung außerhalb ihres normalen Dienstortes nicht mehr die volle Zulage ihrer Familienklasse, sondern nur die volle Zulage nach der niedrigeren als der entfallenden Familienklasse zukommen.

Der ganz gleichen Behandlung werden auch die im Diätengenuß stehenden Bediensteten nach der nunmehrigen Fassung des § 10, Absatz 2, Satz 1, des Verordnungsentwurfes teilhaftig werden, deren Zivilbezüge den Heeresetat belasten. Da es jedoch auch vorkommen kann, daß ein im Genuß einer höheren als der einfachen Diät (Zehrgeld) stehender Bediensteter, der nach der vorstehend erörterten Regelung von dem Bezug einer Zulage ausgeschlossen wäre, an dieser Diät (Zehrgeld) weniger erhalten könnte als ein solcher, der die einfache Diät und die nach dem Vorstehenden entfallende Zulage erhielte, so hat die Regierung noch die Aufnahme einer Bestimmung in Aussicht genommen (§ 10, Absatz 2, 2. Satz), wonach solchen Bediensteten der auf die letztgenannte Summe fehlende Betrag als Zulage gewährt wird.

Schließlich (§ 10, Absatz 2, 3. Satz) wurde den im Genuß halber Diäten ohne andere Nebengebühren stehenden Bediensteten, deren Bezüge den Heeresetat belasten, die volle Zulage nach der nächstniedrigeren Familienstandsklasse zugestanden, um sie gegenüber den in § 8, Absatz 1, der Verordnung angeführten nicht beim Militär verwendeten und im Genusse von halben Diäten stehenden Bediensteten, denen schon nach den bisherigen Bestimmungen die volle Zulage nach ihrer Familienklasse gebührt, nicht zu ungünstig zu behandeln.

Über die im Ausschusse zur Sprache gebrachten besonderen Angelegenheiten ist noch folgendes zu berichten:

Der im Punkt IV des Antrages Dr. Waber gestellten Forderung wegen Anrechnung der Teuerungszulage zur Pensionsbemessung ist der Regierungsvertreter entgegengetreten. Er hat darauf hingewiesen, daß zu einer Zeit, in welcher der schon im Ruhestand sich befindende Beamte zur aktiven Dienstleistung aufgefordert wird, es nicht angeht, den aktiven Staatsbediensteten den Übergang in den Ruhestand zu erleichtern und machte überdies darauf aufmerksam, daß die Anrechnung der Teuerungszulage zur Ruhegenußbemessung nur im Wege der Gesetzgebung möglich wäre. Um aber der in diesem Antrage enthaltenen Absicht entgegenzukommen, erklärte der Regierungsvertreter, daß die Regierung nicht abgeneigt wäre, den dermalen im aktiven Dienste stehenden Bediensteten, welche auf Grund staatsärztlichen Gutachtens unbedingt nicht mehr in der Lage wären, weiter im aktiven Dienste zu bleiben, für die Dauer der Teuerungszulagenaktion eine Zulage nach den Umständen des einzelnen Falles zu bewilligen, welche höchstens ein Viertel

der von dem einzelnen, in den Ruhestand tretenden Bediensteten zuletzt in Aktivität bezogenen Zulage betragen könnte.

Die im Punkt VI gerügten Verfügungen der Administrativbehörden wurden einer eingehenden Besprechung unterzogen und hierbei — soweit gegenüber der dem Regierungsvertreter bekannten Übung der Verwaltungsbehörden überhaupt erforderlich — Abhilfe in Aussicht gestellt.

Ferner hat der Herr Regierungsvertreter erklärt, daß sich die Regierung mit der Entschuldungsaktion schon seit längerer Zeit befaßt, daß sie auf dem sonstigen Gebiete der wirtschaftlichen Fürsorge für die Bediensteten einerseits staatliche Lebensmittelstellen und Anstaltsküchen selbst errichtet und auch die Unterbehörden zur Gründung solcher staatlicher Anstalten auffordert, andrerseits die wirtschaftliche Tätigkeit der Vereinigungen von Staatsbediensteten auf diesem Gebiete durch Bewilligung von unverzinslichen Darlehen nachdrücklich begünstigt und unterstützt, ferner die Errichtung von Krankenkassen für Staatsangestellte nach Eintritt normaler Verhältnisse in Aussicht genommen hat.

Hinsichtlich der einzelnen im Antrage des Abgeordneten Forstner und Genossen im ersten Absatze angeführten Gruppen von Staatsbediensteten hat der Regierungsvertreter bemerkt, daß alle genannten Bediensteten mit Ausnahme der Postillone schon dermalen Teuerungszulagen erhalten, die selbstverständlich durch die von der Regierung geplante Maßnahme einer entsprechenden Erhöhung werden teilhaftig werden.

Hinsichtlich der Postillone hat die Regierung bemerkt, daß eine allgemeine Einbeziehung der vollbeschäftigten Postillone in die Teuerungszulagenaktion sich nicht vertreten läßt, da diese Bediensteten nicht unmittelbare Staatsangestellte, sondern Privatbedienstete des Postmeisters oder Postfahrtunternehmers sind, die Postverwaltung auch keinen Einfluß auf die Höhe ihrer Entlohnung ausüben kann und diese Bediensteten in den meisten Fällen neben der Geldentlohnung auch Naturalbeträge, auch Wohnung im Haushalte des Dienstgebers genießen. In einzelnen Fällen können jedoch auch Ansuchen nach Maßgabe der obwaltenden Umstände solchen vollbeschäftigten Postillonen Zulagen im Wege einer Erhöhung des Pauschals des Postmeisters oder Postfahrtunternehmers zugestanden werden.

Den Postillonen in Wien werden schon seit längerem Lohnzuschüsse im Wege der Erhöhung des Pauschales des Postmeisters Uhl ausgezahlt. Gegen die Zuerkennung der für die unteren Dienerkategorien vorgesehenen Ausmaße der Teuerungszulagen und des einmaligen Zuschusses an diese Wiener Postillone unter Einrechnung ihrer während des Krieges erhaltenen Lohnzuschüsse würde kein grundsätzliches Bedenken bestehen. Diesen Begünstigungen könnten aber im Hinblick auf den starken Wechsel in diesem Personalstande nur die seit mindestens sechs Monaten in ununterbrochener Verwendung stehenden Postillone teilhaftig werden. In ähnlicher Weise würde nach Prüfung der Verhältnisse in jenen Städten vorgegangen werden können, in denen größere Poststallämter mit einer größeren Zahl vollbeschäftigter und nur auf Geldentlohnung angewiesener Postillone sich befinden.

Zum Antrage der Abgeordneten Gostinčar und Genossen, wonach den k. k. Straßenarbeitern unverzüglich die Teuerungszulagen rückwirkend anzuweisen seien, hat der Regierungsvertreter bemerkt, daß diesen Personen, soweit darunter das ständig verwendete niedere Straßen- und Wasserbaupersonal (Straßenwärter, Flußwächter u. dgl.) zu verstehen ist, jeweils die den unteren Dienerkategorien zugewendeten Zulagen durch besondere Verfügung zuerkannt wurden; der außerordentliche Zuschuß wurde ihnen gleichfalls in diesem Ausmaße flüssig gemacht. Soweit aber unter dem Ausdruck: „k. k. Straßenarbeiter“ im Antrage von Fall zu Fall nach Maßgabe des Bedarfes und auf ganz vorübergehende Dauer aufgenommene Arbeitskräfte zu verstehen sein sollten, muß die Regierung bemerken, daß solchen nur vorübergehend im Staatsdienst verwendeten Arbeitskräften Teuerungszulagen schon deshalb nicht zuerkannt werden können, weil die herrschende Teuerung schon in der Höhe der mit ihnen jeweils vereinbarten Löhne vollständig berücksichtigt erscheint und diese Löhne übrigens das Einkommen eines ständigen Straßenarbeiters (Straßenwärters, Flußwächters u. dgl.) zumeist übersteigen.

Die von den Abgeordneten Müller, Forstner und Genossen gewünschte Zuwendung der für die aktiven Angestellten in Betracht kommenden Teuerungszulagen (Aushilfen) für die Eisenbahnpensionisten und Rentner, die zusammen 1000 K beziehen, bezeichnete der Regierungsvertreter als unerfüllbar, da — abgesehen von dem mit dieser Maßnahme verbundenen Mehraufwand — eine bevorzugte Behandlung einer Gruppe von Pensionisten gegenüber allen anderen doch ausgeschlossen bleiben müsse. Dagegen erklärte der Regierungsvertreter, daß die Regierung bereit sei, die eventuelle Gleichstellung der Staatsbahn-Pensions- (Provisions-) Parteien, die im Bezug einer Unfalls- oder Haftpflichtrente stehen, mit den zivilstaatlichen Pensions- (Provisions-) Parteien tunlichst in Erwägung zu ziehen.

Die vom Herrn Abgeordneten Heine und Genossen gewünschte Einbeziehung der Pensionisten der IV. und V. Rangsklasse in die Teuerungszulagenaktion hat die Regierung zugestanden.

Zum Antrag des Herrn Abgeordneten Matakiewicz und Genossen wegen Einbeziehung der „Gnadengehaltsbezieher" in die Teuerungszulagenmaßnahmen erklärte der Regierungsvertreter, daß in die Aushilfenaktion bisher nur die mit Gnadengaben (Gnadenversorgungsgenüssen) bedachten Personen einbezogen worden sind, insofern die Gnadengaben (Gnadenversorgungsgenüsse) den Betrag von 1.200 K nicht überschritten haben. Gegen die Ausdehnung dieser Aushilfen auf Personen mit höheren Gnadenbezügen bestünde kein Bedenken.

Zum Antrag des Herrn Abgeordneten Müller und Genossen erklärte der Regierungsvertreter, daß, soweit hienach Stief- und Wahlkinder wie eheliche bei der Aufteilung des Teuerungsbetrages behandelt werden sollen, nach den bestehenden Vorschriften Stiefkinder und Adoptivkinder bei der Bemessung der Teuerungszulage den ehelichen leiblichen Kindern gleichzuhalten sind.

Der zweite Teil des Antrages ist, wie bereits erwähnt, von der Regierung aufgenommen worden.

Zum Antrag des Abgeordneten Rychlik und Genossen führte der Regierungsvertreter in der Sitzung vom 26. Oktober aus, daß der in diesem Antrag gestellte Wunsch auf bessere Behandlung der Supplenten der mittleren Unterrichtsanstalten im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht in der neuen Teuerungszulagenverordnung nach Tunlichkeit teilweise berücksichtigt werden wird. Da die diesbezüglichen Vorschläge nicht befriedigten, die längerdienenden Supplenten mit den Auskultanten nicht gleichgestellt sind, haben die Abgeordneten Dr. v. Hofmann, Rychlik, Dr. Lukavský und Smrček in der Sitzung vom 9. November neuerlich eine entsprechende Bemessung der Zulagen für die Supplenten verlangt. Der Herr Regierungsvertreter hat sich daraufhin bereit erklärt, die in den Vorschlägen der Regierung den Hochschulassistenten (Konstrukteuren) nach einer achtjährigen Dienstzeit zugedachten Zulagenausmaße allen Supplenten und Assistenten an staatlichen mittleren und niederen Lehranstalten sowie allen Hochschulassistenten (Konstrukteuren) schon nach einer vierjährigen Dienstzeit zuzuwenden.

Da ein weiteres Zugeständnis im Verhandlungswege nicht zu erreichen war, hat der Abgeordnete Dr. Hofmann v. Wellenhof die nachfolgende Resolution überreicht, die einstimmig angenommen wurde:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, bei der Durchführung der Teuerungszulagen die Supplenten und Assistenten der Staatslehranstalten vom dritten bis achten Dienstjahre den Auskultanten gleichzustellen."

Außerdem hat der Abgeordnete Dr. Hofmann v. Wellenhof die nachfolgende Resolution eingebracht, die gleichfalls einstimmig angenommen wurde:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, bei der Durchführung der Teuerungszulagen die Postoffizianten und Postadjunkten nach ihren Bezügen als Beamte zu behandeln."

Die Abgeordneten Teufel, Hummer und Genossen haben die Erklärung abgegeben, daß sie ihren Antrag nicht zurückziehen, jedoch einverstanden sind, daß derselbe erst in der nächsten Zeit zur Beratung kommt.

Zur Durchführung der besprochenen Maßnahmen sind die nachfolgenden Verordnungen in Aussicht gestellt:

Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien vom . November 1917,

betreffend Zuwendungen an Staatsbedienstete aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse.

§ 1.

Aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse werden für die Zeit bis Ende Juni 1918 die Steuern, Diensttaxen, Dienstverleihungs- und Quittungsstempelgebühren und obligatorischen Pensionsbeiträge, welche von den vorhinein festgesetzten (stehenden) Aktivitätsbezügen der Staatsbediensteten im Abzugswege einzuheben sind, vom Staate zur Zahlung übernommen, insoweit nicht auf Grund des § 9 dieser Verordnung bei Festsetzung der Zuwendungen an die dort bezeichneten Staatsbediensteten anderweitige Bestimmungen getroffen werden.

§ 2.

Außer der vorstehenden in der Form der Übernahme von Abzügen auf den Staatsschatz gewährten Zulage wird den in den §§ 5 bis 7 dieser Verordnung bezeichneten aktiven Staatsbediensteten für die Zeit bis Ende Juni 1918 eine Zulage nach folgenden Bestimmungen gewährt.

§ 3.

Die Zulage ist in sechs am 1. Jänner 1918 beginnenden, im vorhinein fälligen Monatsraten von Amts wegen flüssig zu machen.

Findet die anweisende Behörde, daß zur verläßlichen Feststellung der Gebührlichkeit und des Ausmaßes der Zulage die vorhandenen Amtsbehelfe nicht ausreichen, so hat sie den Bediensteten, beziehungsweise dessen Gattin oder Kinder zur Beibringung der erforderlichen Nachweise aufzufordern. Umstände, die eine Änderung im Ausmaße der Zulage bedingen, hat der Bedienstete oder die zur Empfangnahme seiner Bezüge berechtigte Person vor dem nächsten Fälligkeitstag der anweisenden Behörde anzuzeigen.

Steht der Bedienstete im aktiven Militärdienste, so kann die Zulage an die zur Empfangnahme seiner Bezüge berechtigte Person ausgezahlt werden.

§ 4.

Für die Zulage werden die Bediensteten nach ihrem Familienstand in folgende fünf Klassen eingeteilt:

1. Klasse: Ledige Bedienstete und verwitwete Bedienstete ohne Kinder;
2. Klasse: Verheiratete Bedienstete ohne Kinder und verwitwete Bedienstete mit einem Kinde;
3. Klasse: Verheiratete Bedienstete mit einem oder zwei Kindern und verwitwete Bedienstete mit zwei oder drei Kindern;
4. Klasse: Verheiratete Bedienstete mit drei oder vier Kindern und verwitwete Bedienstete mit vier oder fünf Kindern.
5. Klasse: Verheiratete Bedienstete mit mehr als vier Kindern und verwitwete Bedienstete mit mehr als fünf Kindern.

Hierbei ist nur auf die Kinder Bedacht zu nehmen, welche nach den für die betreffende oder für eine verwandte Bedienstetenkategorie geltenden Vorschriften für staatliche Versorgungsgenüsse in Betracht kämen, insbesondere das Normalalter noch nicht überschritten haben und als unversorgt anzusehen sind; doch sind Stiefkinder und adoptierte Kinder, falls sie nicht im Genusse einer Waisenpension oder einer Gnadengabe stehen, den leiblichen Kindern gleichzuhalten. Im Staatsdienste stehende Kinder sind nicht mitzuzählen.

Geschiedene Bedienstete werden, wenn sie für den Unterhalt der geschiedenen Gattin zu sorgen verpflichtet sind, den verheirateten, sonst den verwitweten gleichgehalten.

Verwitwete Staatsbedienstete werden den verheirateten gleichgehalten, wenn sie ihren Haushalt ihrer Kinder wegen aufrechterhalten, und zwar so lange, als noch eines der Kinder das 12. Lebensjahr nicht vollendet hat.

§ 5.

Den in eine Rangklasse eingereihten Staatsbeamten und Staatslehrpersonen wird die Zulage nach folgendem Schema gewährt:

Bei einem Jahresgehalte von	Betrag der Zulage in Kronen				
	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse	5. Klasse
14.000 bis einschließlich 18.000 Kronen	708	1.608	1.944	2.280	2.616
10.000 „ ausschließlich 14.000 „	612	1.272	1.608	1.944	2.280
6.400 „ „ 10.000 „	744	1.356	1.692	2.034	2.370
4.800 „ „ 6.400 „	888	1.458	1.794	2.130	2.466
3.600 „ „ 4.800 „	876	1.236	1.500	1.764	2.028
2.800 „ „ 3.600 „	774	1.008	1.272	1.536	1.800
2.200 „ „ 2.800 „	636	876	1.140	1.404	1.668
1.600 „ „ 2.200 „	486	720	984	1.248	1.512

Die Quinquennalzulagen der Staatslehrpersonen sind bei der Ermittlung obiger Zulage zu dem Gehalte hinzuzurechnen.

§ 6.

I. Für Praktikanten im Sinne des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15 (Artikel II), sowie für im richterlichen Vorbereitungsdienst stehende Rechtspraktikanten und für Auskultanten beträgt die Zulage:

in der 1. Klasse	486	K
„ „ 2. „	588	„
„ „ 3. „	738	„
„ „ 4. „	888	„
„ „ 5. „	1038	„

II. Für diejenigen Auskultanten jedoch, die gemäß Artikel I, lit. c, der Dienstpragmatik als Adjutum die Bezüge eines Beamten der X. Rangklasse erhalten, beträgt die Zulage:

in der 1. Klasse	636	K
„ „ 2. „	876	„
„ „ 3. „	1140	„
„ „ 4. „	1404	„
„ „ 5. „	1668	„

III. a) Für die Supplenten und Assistenten an den staatlichen mittleren und niederen Lehranstalten mit einer gemäß § 50, Absatz 1 des Gesetzes vom 28. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 319 (Lehrerdienstpragmatik), anrechenbaren Dienstzeit von weniger als vier Jahren, ferner für Hochschulassistenten (=konstrukteure) mit einer Dienstzeit in dieser Eigenschaft von weniger als vier Jahren beträgt die Zulage:

in der 1. Klasse	486	K
„ „ 2. „	588	„
„ „ 3. „	738	„
„ „ 4. „	888	„
„ „ 5. „	1038	„

b) Für die im vorstehenden Absatze III a) genannten Personen nach Vollendung einer vierjährigen Dienstleistung der in diesem Absatze bezeichneten Art:

in der 1. Klasse	528	K
„ „ 2. „	720	„
„ „ 3. „	984	„
„ „ 4. „	1248	„
„ „ 5. „	1512	„

§ 7.

Das in § 6 I dieser Verordnung festgesetzte Ausmaß der Zulage gilt auch:

a) für Unterbeamte und Diener im Sinne des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15 (Artikel IV), ferner für die Mannschaftspersonen der Sicherheitswache (uniformierte Sicherheitswache, Zivilpolizeiwache, Polizeiagenten) und der Finanzwache sowie für die Gefangenoberaufseher und Gefangenaufseher der Strafanstalten und Gerichtshofgefängnisse,

b) für Kanzleioffizianten und Kanzleioffiziantinnen,

c) für Kanzleigehilfen, Kanzleigehilfinnen und vollbeschäftigte Aushilfsdiener, für die unter a) genannten Bediensteten jedoch nur bei einem Jahresgehalte von weniger als 1400 K, und für die unter b) genannten Bediensteten nur dann, wenn die Pensionsgrundlage für den fortlaufenden Ruhegenuß weniger als 1400 K beträgt.

Bei einem Jahresgehalte (a), beziehungsweise einer Pensionsgrundlage (b) von mindestens 1400 K beträgt die Zulage für die unter a) und b) genannten Bediensteten:

in der 1. Klasse	522	K
„ „ 2. „	666	„
„ „ 3. „	816	„
„ „ 4. „	966	„
„ „ 5. „	1116	„

§ 8.

Bediensteten, die als Gagisten Militärdienst leisten, desgleichen Bediensteten, die in einer mit ständigem Bezug der vollen Diäten oder Zehrgelder verbundenen Verwendung stehen, gebührt die halbe Zulage, wenn sie einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben und in ihrem normalen Dienstorte verwendet werden. Bei Verwendung außerhalb ihres normalen Dienstortes wird ihnen die volle Zulage nach der gegenüber dem sonst entfallenden Ausmaße nächstniedrigeren Klasse gewährt.

Als Gagisten Militärdienst leistenden Bediensteten, die an Zivilgebühren tatsächlich mehr beziehen als die Summe der ihnen jeweils gebührenden vollen Zivilbezüge (Gehalt und Aktivitätszulage, beziehungsweise Personalzulage), wird der diese Summe überschreitende Teil ihrer Zivilgebühren in die Zulage eingerechnet.

Bei Bediensteten mit ständigem Bezug der vollen Diäten oder Zehrgelder kann dem eigenen Hausstand mit Frau oder Kind ein solcher mit sonstigen Verwandten gleichgehalten werden, wenn der Bedienstete erwiesenermaßen deren Unterhalt zum überwiegenden Teil bestreitet.

§ 9.

Zuwendungen an Staatsbedienstete, welche anderen als den in den §§ 5 bis 7 dieser Verordnung angeführten Kategorien angehören, bleiben der besonderen Regelung vorbehalten.

§ 10.

Auf Bedienstete, deren Zivilbezüge eingestellt sind, finden die Bestimmungen der § 2 ff. dieser Verordnung keine Anwendung.

Bedienstete, deren Zivilbezüge den Heeresetat belasten, erhalten, wenn sie einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben und keine höheren als die einfachen Diäten (Zehrgelder) beziehen, die halbe Zulage, falls sie im normalen Dienstorte verwendet werden; bei Verwendung außerhalb ihres normalen Dienstortes wird ihnen die volle Zulage nach der gegenüber den sonst entfallenden Ausmaße nächstniedrigeren Klasse gewährt. Wenn jedoch ein Bediensteter, der im Genusse einer höheren als der einfachen Diäte (Zehrgeld) steht, an dieser Gebühr weniger erhalten sollte als die Summe der nach den vorstehenden Bestimmungen sonst entfallenden Zulage und der einfachen Diäte (Zehrgeld), wird ihm der fehlende Betrag als Zulage gewährt. Bediensteten, die im Genusse der halben Diäten (Zehrgelder) ohne andere Nebengebühren stehen, wird die volle Zulage nach der gegenüber dem sonst entfallenden Ausmaße nächstniedrigeren Klasse gewährt.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1918 in Wirksamkeit; die Verordnungen vom 4. Dezember 1916, R. G. Bl. Nr. 9 von 1917, und vom 14. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 295, werden mit Ende Dezember 1917 außer Kraft gesetzt.

Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien vom . November 1917,

betreffend die Gewährung eines einmaligen Zuschusses zu den Zuwendungen an Staatsbedienstete aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse.

§ 1.

Den im aktiven Dienste stehenden Staatsbediensteten, die eine Zulage auf Grund der Ministerialverordnung vom 14. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 295, genießen, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein einmaliger Zuschuß zu dieser Zulage gewährt.

Das Ausmaß dieses einmaligen Zuschusses wird hinsichtlich jeder Bedienstetengruppe nach 5 Familienstandsklassen abgestuft; von diesen sind die 1., 2. und 3. Klasse den der Ministerialverordnung vom 14. Juli 1917, R. G. Bl. 295, zugrunde liegenden drei ersten Klassen vollständig gleich, die 4. Klasse

umfaßt verheiratete Bedienstete mit 3 oder 4 Kindern und verwitwete Bedienstete mit 4 oder 5 Kindern, während in die 5. Klasse verheiratete Bedienstete mit mehr als 4 Kindern und verwitwete Bedienstete mit mehr als 5 Kindern gehören.

Der einmalige Zuschuß beträgt:

a) für die in eine Rangsklasse eingereihten Staatsbeamten und Staatslehrpersonen:

Bei einem Jahresgehalte von	In Kronen				
	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse	5. Klasse
14.000 bis einschließlich 18.000 K . .	600	920	1.030	1.140	1.250
10.000 „ ausschließlich 14.000 „ . .	420	660	770	880	990
6.400 „ „ 10.000 „ . .	380	590	700	810	920
4.800 „ „ 6.400 „ . .	370	570	680	790	900
3.600 „ „ 4.800 „ . .	350	470	560	650	740
2.800 „ „ 3.600 „ . .	300	380	470	560	650
2.200 „ „ 2.800 „ . .	250	320	410	500	590
1.600 „ „ 2.200 „ . .	180	260	350	440	530

b) für Praktikanten im Sinne des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15 (Artikel II), sowie für im richterlichen Vorbereitungsdienst stehende Rechtspraktikanten und für Auskultanten, ferner für Hochschulassistenten (-konstrukteure) mit einer Dienstzeit in dieser Eigenschaft von weniger als acht Jahren, dann für Supplenten und Assistenten an den staatlichen mittleren und niederen Lehranstalten, schließlich für Unterbeamte und Diener im Sinne des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15 (Artikel IV), Mannschaftspersonen der Sicherheitswache (uniformierte Sicherheitswache, Zivilpolizeiwache, Polizeiagenten) und der Finanzwache, Gefangenoberaufseher und Gefangenaufseher der Strafanstalten und Gerichtshofgefängnisse, Kanzleioffizianten und Kanzleioffiziantinnen, Kanzleigehilfen, Kanzleigehilfinnen und vollbeschäftigte Aushilfsdiener:

in der 1. Klasse . . . . 180 K
„ „ 2. „ . . . . 230 „
„ „ 3. „ . . . . 280 „
„ „ 4. „ . . . . 330 „
„ „ 5. „ . . . . 380 „

c) für diejenigen Auskultanten jedoch, die gemäß Artikel I, lit. c, der Dienstpragmatik als Adjutum die Bezüge eines Beamten der X. Rangsklasse erhalten:

in der 1. Klasse . . . . 250 K
„ „ 2. „ . . . . 320 „
„ „ 3. „ . . . . 410 „
„ „ 4. „ . . . . 500 „
„ „ 5. „ . . . . 590 „

d) für die Hochschulassistenten (-konstrukteure) nach Vollendung einer achtjährigen Dienstleistung in dieser Eigenschaft:

in der 1. Klasse . . . . 180 K
„ „ 2. „ . . . . 260 „
„ „ 3. „ . . . . 350 „
„ „ 4. „ . . . . 440 „
„ „ 5. „ . . . . 530 „

§ 2.

Der einmalige Zuschuß ist im Monate November 1917 auszuzahlen. Die Voraussetzungen des Anspruches und des Ausmaßes müssen am 1. November 1917 gegeben sein.

§ 3.

Die Gewährung eines einmaligen Zuschusses für Staatsbedienstete, die anderen als den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Kategorien angehören, bleibt der besonderen Regelung vorbehalten.

§ 4.

Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

Verordnung des Finanzministeriums vom . November 1917,

betreffend Zuwendungen an Staatsbedienstete des Ruhestandes, an Witwen und Waisen nach Staatsbediensteten sowie an Personen, die Gnadengaben beziehen, aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse.

§ 1.

Aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse werden für die Zeit bis Ende Juni 1918 die Steuern und Quittungsstempelgebühren, welche von den im Bezuge eines normalmäßigen Ruhegenusses stehenden Staatsbediensteten des Ruhestandes, den im Bezuge eines normalmäßigen Versorgungsgenusses stehenden Witwen und Waisen nach Staatsbediensteten sowie den im Bezuge von Gnadengaben (Gnadenversorgungsgenüssen) stehenden Personen im Abzugswege einzuheben sind, vom Staate zur Zahlung übernommen, insoweit nicht auf Grund des § 6 dieser Verordnung bei Festsetzung der Zuwendungen an die dort bezeichneten Personen anderweitige Bestimmungen getroffen werden.

§ 2.

Außer der vorstehenden, in der Form der Übernahme von Abzügen auf den Staatsschatz gewährten Zulage wird den unter die Kategorien der §§ 4 und 5 dieser Veordnung fallenden Personen für die Zeit bis Ende Juni 1918 eine Aushilfe nach folgenden Bestimmungen bewilligt.

§ 3.

Die Aushilfe wird von der Finanzlandesbehörde, bei welcher der Ruhe(Versorgungs)genuß oder die Gnadengabe in Vorschreibung steht, in am 1. Jänner 1918 beginnenden Monatsraten mit dem Ruhe(Versorgungs)genusse (der Gnadengabe) von Amts wegen flüssig gemacht.

§ 4.

Die Höhe der Aushilfe wird festgesetzt, wie folgt:

I.

A. Für die in eine Rangsklasse eingereihten Staatsbeamten und Staatslehrpersonen des Ruhestandes mit einem Ruhegenusse samt eventueller Gnadenzulage u. dgl.:

bis einschließlich 1000 K mit	288 K
von über 1000 K bis einschließlich 2000 K mit	360 „
von über 2000 K bis einschließlich 17.200 K mit	378 „

B. Für die Witwen nach Staatsbeamten (Staatslehrpersonen) mit einer Witwenpension samt eventueller Gnadenzulage u. dgl.

bis einschließlich 1000 K mit	234 K

von über 1000 K bis einschließlich 2000 K mit . . . . 288 K

von über 2000 K bis einschließlich 6000 K mit . . . . 342 „

II.

A. Für die nach Artikel IV des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15, in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen Staatsbediensteten (Unterbeamte und Diener des Ruhestandes) mit . . . . 216 K

B. Für die Witwen nach den in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen Staatsbediensteten mit . . . . 126 K

III.

A. Für die in die Kategorie der Arbeiterschaft gehörigen Staatsbediensteten des Ruhestandes mit . . . . 180 K

B. Für die Witwen nach den in die Kategorie der Arbeiterschaft gehörigen Staatsbediensteten mit . . . . 108 K

IV.

Für die ehelichen Waisen:

a) nach den in eine Rangsklasse eingereihten Staatsbeamten (Staatslehrpersonen) mit einer Waisenpension samt eventueller Gnadenzulage u. dgl. bis einschließlich 3000 K, beziehungsweise mit einem Erziehungsbeitrage samt eventueller Gnadenzulage u. dgl. bis einschließlich 600 K, und zwar:

für jede elternlose Waise mit . . . . 180 K

für jede vaterlose Waise mit . . . . 108 „

b) nach den in die Kategorien der Diener- und der Arbeiterschaft gehörigen Staatsbediensteten, und zwar:

für jede elternlose Waise mit . . . . 90 K

für jede vaterlose Waise mit . . . . 72 „

und zwar für alle unter a) und b) angeführten bis zur Vollendung des Normalalters, welches nach den für die betreffende Staatsbedienstetenkategorie geltenden Versorgungsnormen in Betracht kommt.

V.

Für die mit Gnadengaben (Gnadenversorgungsgenüssen) aus Staatsmitteln beteilten Personen mit einer Gnadengabe

bis ausschließlich 100 K mit . . . . 54 K

von 100 K bis ausschließlich 800 K mit . . . . 72 „

von 800 K aufwärts mit . . . . 90 „

§ 5.

Das im § 4 Abschnitt II, beziehungsweise IV b festgesetzte Ausmaß der Aushilfe wird auch für die Mannschaftspersonen der Sicherheitswache (uniformierte Sicherheitswache, Zivilpolizeiwache, Polizeiagenten), der Finanzwache und Gendarmerie, Gefangen(ober)aufseher der Strafanstalten und Gerichtshofgefängnisse, Kanzleioffizianten, Kanzleioffiziantinnen und Aushilfsdiener, beziehungsweise für die im Bezuge eines normalmäßigen Versorgungsgenusses stehenden Witwen und Waisen solcher Staatsbediensteter festgesetzt.

§ 6.

Zuwendungen an Staatsbedienstete des Ruhestandes, welche anderen als den in den §§ 4 und 5 dieser Verordnung angeführten Kategorien angehören, an Witwen und Waisen nach Staatsbediensteten solcher Kategorien, an Gattinnen und Kinder von vermißten Staatsbediensteten sowie an Personen, die Gnadengaben (Gnadenversorgungsgenüsse) aus staatlich dotierten Fonds beziehen, bleiben der besonderen Regelung vorbehalten.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1918 in Wirksamkeit; die Verordnungen vom 4. Dezember 1916, R. G. Bl. Nr. 10 von 1917, und vom 14. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 296, werden mit Ende Dezember 1917 außer Kraft gesetzt.

Verordnung des Finanzministeriums vom . 1917,

betreffend die Gewährung eines einmaligen Zuschusses zu der den Staatsbediensteten des Ruhestandes, den Witwen und Waisen nach Staatsbediensteten sowie den Personen, die Gnadengaben beziehen, aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse bewilligten Aushilfe.

§ 1.

Den nachstehend bezeichneten Personen, die eine Aushilfe auf Grund des Artikels II der Ministerialverordnung vom 14. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 296, genießen, wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ein einmaliger Zuschuß zu dieser Aushilfe gewährt.

§ 2.

Dieser einmalige Zuschuß beträgt:

I.

A. Für die in eine Rangsklasse eingereihten Staatsbeamten und Staatslehrpersonen des Ruhestandes mit einem Ruhegenusse samt eventueller Gnadenzulage u. dgl.:

bis einschließlich 1000 K	100 K
von über 1000 K bis einschließlich 2000 K	120 „
von über 2000 K bis einschließlich 9440 K	126 „

B. Für die Witwen nach Staatsbeamten (Staatslehrpersonen) mit einer Witwenpension samt eventueller Gnadenzulage u. dgl.:

bis einschließlich 1000 K	80 K
von über 1000 K bis einschließlich 2000 K	96 „
von über 2000 K bis einschließlich 6000 K	114 „

II.

A. Für die nach Artikel IV des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15, in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen Staatsbediensteten (Unterbeamte und Diener) des Ruhestandes 100 K.

B. Für die Witwen nach den in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen Staatsbedienstete n 80 K.

III.

A. Für die in die Kategorie der Arbeiterschaft gehörigen Staatsbediensteten des Ruhestandes 80 K.

B. Für die Witwen nach den in die Kategorie der Arbeiterschaft gehörigen Staatsbediensteten 60 K.

IV.

Für die ehelichen Waisen:

a) nach den in eine Rangsklasse eingereihten Staatsbeamten (Staatslehrpersonen) mit einer Waisenpension samt eventueller Gnadenzulage u. dgl., beziehungsweise mit einem Erziehungsbeitrage samt eventueller Gnadenzulage u. dgl., und zwar:

für jede elternlose Waise	60 K,
für jede vaterlose Waise	40 „;

b) nach den in die Kategorien der Diener- und der Arbeiterschaft gehörigen Staatsbediensteten, und zwar:

für jede elternlose Waise . . . . 40 K,

für jede vaterlose Waise . . . . 30 „ .

V.

Für die mit Gnadengaben (Gnadenversorgungsgenüssen) aus Staatsmitteln beteilten Personen mit einer Gnadengabe bis einschließlich 1200 K 30 K.

§ 3.

Das im § 2, Abschnitt II, beziehungsweise IV b festgesetzte Ausmaß des Zuschusses wird auch für die Mannschaftspersonen der Sicherheitswache (uniformierte Sicherheitswache, Zivilpolizeiwache, Polizeiagenten), der Finanzwache und Gendarmerie, Gefangen(ober)aufseher der Strafanstalten und Gerichtshofgefängnisse, Kanzleioffizianten, Kanzleioffiziantinnen und Aushilfsdiener, beziehungsweise für die im Bezuge eines normalmäßigen Versorgungsgenusses stehenden Witwen und Waisen solcher Staatsbediensteter festgesetzt.

§ 4.

Der einmalige Zuschuß ist im Monate November 1917 auszuzahlen. Die Voraussetzungen des Anspruches und des Ausmaßes müssen am 1. November 1917 gegeben sein.

§ 5.

Die Gewährung eines einmaligen Zuschusses für Personen, die anderen als den in den §§ 2 und 3 dieser Verordnung bezeichneten Kategorien angehören, bleibt der besonderen Regelung vorbehalten.

Entwurf des Eisenbahnministeriums

für den auf Grund der Verordnung des Finanzministeriums vom . . November 1917, R. G. Bl. Nr. . . ., an seine unterstellten Dienststellen hinauszugebenden Erlaß.

Erlaß des Eisenbahnministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom . . . November 1917, Z. . . . . . ., an alle Organe, betreffend Zuwendungen an aktive Staatsbahnbedienstete aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse.

1.

Aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse werden für die Zeit bis Ende Juni 1918 die Steuern, Dienstverleihungs- und Quittungsstempelgebühren, welche von den vorhinein festgesetzten (stehenden) Bezügen der im Punkte 5 und 6 dieses Erlasses bezeichneten Bedienstetenkategorien im Abzugswege einzuheben sind, vom Staate zur Zahlung übernommen.

2.

Außer der vorstehenden in der Form der Übernahme von Abzügen auf den Staatsschatz gewährten Zulage wird den in den Punkten 5 und 6 dieses Erlasses bezeichneten aktiven Staatsbahnbediensteten für die Zeit bis Ende Juni 1918 eine Zulage nach folgenden Bestimmungen gewährt.

3.

Die Zulage ist in sechs, am 1. Jänner 1918 beginnenden, im vorhinein fälligen Monatsraten von Amts wegen flüssig zu machen.

Findet die anweisende Dienststelle, daß zur verläßlichen Feststellung der Gebührlichkeit und des Ausmaßes der Zulage die vorhandenen Amtsbehelfe nicht ausreichen, so hat sie den Bediensteten, beziehungsweise dessen Gattin oder Kinder zur Beibringung der erforderlichen Nachweise aufzufordern.

Umstände, die eine Änderung im Ausmaße der Zulage bedingen, hat der Bedienstete oder die zur Empfangnahme seiner Bezüge berechtigte Person vor dem nächsten Fälligkeitstage der anweisenden Dienststelle anzuzeigen.

Steht der Bedienstete im aktiven Militärdienste, so kann die Zulage an die zur Empfangnahme seiner Bezüge berechtigte Person ausgezahlt werden.

4.

Für die Zulage werden die Bediensteten nach ihrem Familienstande in folgende fünf Klassen eingeteilt:

1. Klasse: Ledige Bedienstete und verwitwete Bedienstete ohne Kinder;
2. Klasse: Verheiratete Bedienstete ohne Kinder und verwitwete Bedienstete mit einem Kinde;
3. Klasse: Verheiratete Bedienstete mit einem oder zwei Kindern und verwitwete Bedienstete mit zwei oder drei Kindern;
4. Klasse: Verheiratete Bedienstete mit drei oder vier Kindern und verwitwete Bedienstete mit vier oder fünf Kindern;
5. Klasse: Verheiratete Bedienstete mit mehr als vier Kindern und verwitwete Bedienste mit mehr als fünf Kindern.

Hierbei ist nur auf die Kinder Bedacht zu nehmen, welche nach den für die betreffende oder für eine verwandte Bedienstetenkategorie geltenden Vorschriften für Versorgungsgenüsse in Betracht kämen, insbesondere das Normalalter noch nicht überschritten haben und als unversorgt anzusehen sind; doch sind Stiefkinder und adoptierte Kinder, falls sie nicht im Genusse einer Waisenpension, beziehungsweise Waisenprovision oder einer Gnadengabe stehen, den leiblichen Kindern gleichzuhalten. Im Staats-, beziehungsweise Staatseisenbahndienste stehende Kinder sind nicht mitzuzählen.

Geschiedene Bedienstete werden, wenn sie für den Unterhalt der geschiedenen Gattin zu sorgen verpflichtet sind, den verheirateten, sonst den verwitweten gleichgehalten.

Verwitwete Bedienstete werden den verheirateten gleichgehalten, wenn sie ihren Haushalt ihrer Kinder wegen aufrechterhalten, und zwar so lange, als noch eines der Kinder das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat.

5.

Den in eine Dienstklasse eingereihten Beamten wird die Zulage nach folgendem Schema gewährt:

Bei einem Jahresgehalt von	Betrag der Zulage*) in Kronen				
	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse	5. Klasse
10.000 bis ausschließlich 14.000 K . . .	864	1524	1860	2196	2532
6.400 „ „ 10.000 „ . . .	918	1530	1866	2208	2544
4.800 „ „ 6.400 „ . . .	1014	1584	1920	2256	2592
3.600 „ „ 4.800 „ . . .	972	1332	1596	1860	2124
2.800 „ „ 3.600 „ . . .	846	1080	1344	1608	1872
2.200 „ „ 2.800 „ . . .	690	930	1194	1458	1722
1.600 „ „ 2.200 „ . . .	528	762	1026	1290	1554

*) Die Mehrbeträge gegenüber den Staatsbeamten sind darauf zurückzuführen, daß die Beiträge für den Pensionsfonds der Staatsbahnbediensteten abgezogen werden, während die Pensionsbeiträge der Staatsbeamten vom Staate übernommen wurden; die Staatseisenbahnverwaltung hat den entsprechenden Ausgleich durch die Erhöhung der Zulagen vorgenommen. Die Beiträge für den Pensionsfonds der Staatsbahnbeamten betragen nach Rangklassen: IV.: 504, V.: 348, VI.: 252, VII.: 192, VIII.: 144, IX.: 108, X.: 84 K; für die Diener und Unterbeamten 12 beziehungsweise 24 K.

6.

I. Für Beamtenaspiranten, Volontäre, Diurnisten, Aushilfsunterbeamte und Aushilfsdiener sowie für Manipulantinnen beträgt die Zulage:

in der 1. Klasse	486 K
„ „ 2. „	588 „
„ „ 3. „	738 „
„ „ 4. „	888 „
„ „ 5. „	1038 „

II. Für Unterbeamte, Bahnoffiziantinnen (Kanzlistinnen) und Diener beträgt die Zulage:

a) bei einem Jahresgehalt von weniger als 1400 K:

in der 1. Klasse	492 K
„ „ 2. „	594 „
„ „ 3. „	744 „
„ „ 4. „	894 „
„ „ 5. „	1044 „

b) bei einem Jahresgehalt von mindestens 1400 K:

in der 1. Klasse	534 K
„ „ 2. „	678 „
„ „ 3. „	828 „
„ „ 4. „	978 „
„ „ 5. „	1128 „

7.

Bediensteten, die als Gagisten Militärdienst leisten, desgleichen Bediensteten, die in einer mit ständigem Bezug der vollen Diäten oder Zehrgelder verbundenen Verwendung stehen, gebührt die halbe Zulage, wenn sie einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben und in ihrem normalen Dienstorte verwendet werden. Bei Verwendung außerhalb ihres normalen Dienstortes wird ihnen die volle Zulage nach der gegenüber dem sonst entfallenden Ausmaße nächst niedrigeren Klasse gewährt.

Als Gagisten Militärdienst leistenden Bediensteten, die an Zivilgebühren tatsächlich mehr beziehen, als die Summe der ihnen jeweils gebührenden vollen Zivilbezüge (Gehalt und Quartiergeld, beziehungsweise Personalzulage) wird der diese Summe überschreitende Teil ihrer Zivilgebühren in die Zulage eingerechnet.

Bei Bediensteten mit ständigem Bezug der vollen Diäten oder Zehrgelder kann dem eigenen Hausstand mit Frau oder Kind ein solcher mit sonstigen Verwandten gleichgehalten werden, wenn der Bedienstete erwiesenermaßen deren Unterhalt zum überwiegenden Teil bestreitet.

8.

Auf Bedienstete, deren Zivilbezüge eingestellt sind, finden die Bestimmungen der Punkte 2 ff. dieses Erlasses keine Anwendung.

Bedienstete, deren Zivilbezüge den Heeresetat belasten, erhalten, wenn sie einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben und keine höheren als die einfachen Diäten (Zehrgelder) beziehen, die halbe Zulage, falls sie im normalen Dienstorte verwendet werden; bei Verwendung außerhalb ihres normalen Dienstortes wird ihnen die volle Zulage nach der gegenüber dem sonst entfallenden Ausmaße nächst niedrigeren Klasse gewährt. Wenn jedoch ein Bediensteter, der im Genusse einer höheren als der einfachen Diäte (Zehrgeld) steht, an dieser Gebühr weniger erhalten sollte als die Summe der nach den vorstehenden Bestimmungen sonst entfallenden Zulage und der einfachen Diäte (Zehrgeld), wird ihm der fehlende Betrag als Zulage gewährt. Bediensteten, die im Genusse der halben beziehungsweise reduzierten Diäten (Zehrgelder) ohne andere Nebengebühren stehen, wird die volle Zulage nach der gegenüber dem sonst entfallenden Ausmaße nächst niedrigeren Klasse gewährt.

9.

Die in den Personalstatus der österreichischen Staatsbahnen nicht eingereihten Bediensteten der verstaatlichten Bahnen, welche in den Dienst der Staatseisenbahnverwaltung übernommen wurden, sind nach gleichen Grundsätzen zu behandeln.

10.

Dieser Erlaß tritt mit 1. Jänner 1918 in Wirksamkeit; die Erlässe vom 4. Dezember 1916, Z. 49856 (VI. Stück des Amtsblattes des k. k. Eisenbahnministeriums vom 20. Jänner 1917, Nr. 10 B), und vom 19. Juli 1917, Z. 1661/E. M. (XLIII. Stück des Amtsblattes des k. k. Eisenbahnministeriums vom 21. Juli 1917, Nr. 100), werden mit Ende Dezember 1917 außer Kraft gesetzt.

Entwurf des k. k. Eisenbahnministeriums

für den auf Grund der Verordnung des Finanzministeriums vom . . November 1917, R. G. Bl. Nr. . . ., an seine Dienststellen hinauszugebenden Erlaß.

Erlaß des Eisenbahnministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom . . November 1917, Z. . . ., an alle Organe, betreffend die Gewährung eines einmaligen Zuschusses zu den Zuwendungen an Staatsbahnbedienstete aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse.

1.

Den im aktiven Dienste stehenden Staatsbahnbediensteten, die eine Zulage auf Grund des Erlasses des Eisenbahnministeriums vom 19. Juli 1917, Z. 1661/E. M. (XLIII. Stück des Amtsblattes des Eisenbahnministeriums vom 21. Juli 1917, Nr. 100), genießen, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein einmaliger Zuschuß zu dieser Zulage gewährt.

Das Ausmaß dieses einmaligen Zuschusses wird hinsichtlich jeder Bedienstetengruppe nach fünf Familienstandsklassen abgestuft; von diesen sind 1., 2. und 3. Klasse den dem Erlasse vom 19. Juli 1917, Z. 1661/E. M. (XLIII. Stück des Amtsblattes des Eisenbahnministeriums von 1917, Nr. 100), zugrundeliegenden drei ersten Klassen vollständig gleich, die 4. Klasse umfaßt verheiratete Bedienstete mit drei oder vier Kindern und verwitwete Bedienstete mit vier oder fünf Kindern, während in die 5. Klasse verheiratete Bedienstete mit mehr als vier Kindern und verwitwete Bedienstete mit meh als fünf Kindern gehören.

Der einmalige Zuschuß beträgt:

a) Für die in eine Dienstklasse eingereihten Beamten:

Bei einem Jahresgehalte von	In Kronen				
	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse	5. Klasse
10.000 bis ausschließlich 14.000 Kronen .	420	660	770	880	990
6.400 „ „ 10.000 „ .	380	590	700	810	920
4.800 „ „ 6.400 „ .	370	570	680	790	900
3.600 „ „ 4.800 „ .	350	470	560	650	740
2.800 „ „ 3.600 „ .	300	380	470	560	650
2.200 „ „ 2.800 „ .	250	320	410	500	590
1.600 „ „ 2.200 „ .	180	260	350	440	530

b) Für Beamtenaspiranten, Volontäre, Diurnisten, Unterbeamte, Bahnoffiziantinnen (Kanzlistinnen), Diener, Aushilfsunterbeamte und Aushilfsdiener sowie für Manipulantinnen:

in der 1. Klasse	180 K
" " 2. "	230 "
" " 3. "	280 "
" " 4. "	330 "
" " 5. "	380 "

2.

Der einmalige Zuschuß ist im Monate November 1917 auszuzahlen. Die Voraussetzungen des Anspruches und des Ausmaßes müssen am 1. November 1917 gegeben sein.

3.

Die Gewährung eines einmaligen Zuschusses für Staatsbahnbedienstete, die anderen als den im Punkte 1 dieses Erlasses bezeichneten Kategorien angehören sowie für die im Staatseisenbahndienste verwendeten Arbeiter wird durch eine besondere Verfügung geregelt.

4.

Die in den Personalstatus der österreichischen Staatsbahnen nicht eingereihten Bediensteten der verstaatlichten Bahnen, welche in den Dienst der Staatseisenbahnverwaltung übernommen wurden, sind nach gleichen Grundsätzen zu behandeln.

5.

Insoweit auf Grund des Erlasses vom 2. November 1917, Z. 46675, auf vorstehende Zuwendungen bereits Anzahlungen gewährt wurden, sind diese Anzahlungen bei Flüssigmachung des einmaligen Zuschusses einzurechnen.

6.

Dieser Erlaß tritt sofort in Kraft.

Die in Aussicht genommenen Maßnahmen sind durch den Notstand der Staatsbedienſteten geboten und es wird daher beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Das hohe Haus nimmt die von der Regierung beschlossene Erhöhung der Teuerungszulagen für die Staatsangestellten, staatlichen Arbeiter und Pensionisten und die Gewährung eines einmaligen Zuschusses aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse zur Kenntnis.“

Wien, 17. November 1917.

D'Elvert,
Obmann.

Waber,
Berichterstatter.

Anhang.

Im Ausschusse zur Beratung gelangte Anträge.

Antrag

des Abgeordneten Dr. Waber (Sitzung vom 17. Oktober 1917).

„Die Regierung wird aufgefordert:

1. Die Teuerungszulage der Staatsangestellten auf 100 Prozent der Friedensbezüge zu erhöhen (entsprechend der Regierungsaktion in Ungarn).

2. Den Staatsangestellten eine Zulage für die Anschaffung von Bekleidung und Beschuhung zu gewähren.

3. Die im Antrage 658 angeführten Härten bei der Zuerkennung von Teuerungszulagen zu beseitigen.

4. Wirtschaftliche Maßnahmen zur Linderung der Not der Staatsangestellten entsprechend den Beschlüssen des Staatsangestelltenausschusses zu ergreifen."

Antrag

des Abgeordneten Forstner und Genossen (Sitzung vom 17. Oktober 1917).

„1. Das Heiratsverbot für die Kanzlei- und Postoffiziantinnen wird aufgehoben.

2. Die k. k. Mechaniker, die Post- und Kanzleioffizianten werden unter Anrechnung ihrer Vorbereitungs- und Vordienstzeit in den Stand der Staatsbeamten eingereiht.

3. Die ständigen Aushilfsdiener werden unter Anrechnung ihrer Vordienstzeit in den Dienerstatus eingereiht.

4. Die Mindestpensionen der Dienerwitwen werden von 400 K auf 600 K erhöht.

5. Die Abzüge im Betrage der Militärversorgungsgebühren von den Pensionen der Witwen und der Frauen vermißter Staatsbediensteter unterbleiben bis zur Anweisung dieser Militärversorgungsgebühren.

6. Die Staatsdiener und Substitutionskräfte sind mit Schuhen und Kleidern zu beteilen.

7. Sämtliche Staatsbediensteten, denen im Falle von Krankheit der Fortbezug ihrer Bezüge nicht gewährleistet ist, sind gegen Krankheit und Unfall zu versichern.

8. Die Teuerungszulage ist auch der Postillonen, den bei öffentlichen Fonds Bediensteten und und den in Klassenpostämtern III. und IV. Klasse beschäftigten Bediensteten zu gewähren."

Antrag

der Abgeordneten Teufel, Hummer, Kraus, Pacher, Schreiter, Dr. Bodirsky, K. H. Wolf, Glöckner, Dr. Michl und Genossen zum Budgetprovisorium.

„§ 2.

Die Regierung wird insbesondere ermächtigt:

1. Die Teuerungszulage der Staatsbediensteten, -arbeiter und -pensionisten vom 1. Jänner 1918 angefangen um 50 Prozent und deren Grundgehalte ebenfalls vom 1. Jänner 1918 angefangen um 25 Prozent zu erhöhen;

2. den Staatsbediensteten, -arbeitern und -pensionisten am 1. November 1917 eine einmalige Aushilfe in der Höhe von drei Monatsraten der derzeitigen Teuerungszulage zu gewähren."

Antrag

der Abgeordneten Kemetter, Teufel, Hummer.

„1. Der Anschaffungsbeitrag hat von dem Betrage von 500 K für die XI. Rangsklasse der Staatsbeamten (I. Klasse) auszugehen und ist in dem Verhältnisse abzustufen, welches bei den Ansätzen der Regierung (letzte Sitzung des Ausschusses vom 17. Oktober) festgehalten war.

2. Die Teuerungszulage ist ab 1. Jänner 1918 um 50 Prozent der bisherigen Teuerungszuwendung zu erhöhen.

3. Der Gehalt ist ab 1. Jänner 1918 um 25 Prozent zu erhöhen.

4. Das Plus, das sich aus der Annähme des Antrages 1 gegenüber den Ansätzen der Regierung vom 17. Oktober ergibt, ist von der 25prozentigen Erhöhung der Gehalte in angemessenen Monatsraten abzuziehen."

Antrag

des Abgeordneten Waber.

Anschaffungszulagen

XI. Rangsklasse	500	590	680	770
X. „	590	680	770	860
IX. „	680	770	860	950
VIII. „	770	860	950	1.040
von der VII. „ angefangen	860	950	1.040	1.130

Antrag

des Abgeordneten Dr. Zahradnik.

„Beantrage die bisherige in barem ausgezahlte Teuerungszulage um 100 Prozent zu erhöhen und aus dieser erhöhten Teuerungszulage 50 Prozent in die Gehälter und Löhne einzurechnen.

Die Pensionen und Provisionen bis 2000 K um 100 Prozent zu erhöhen mit einer Abstufung bis 40 Prozent inklusive der V. Rangsklasse."

Antrag

der Abgeordneten Forstner, Glöckel, Hillebrand, Polke, Rudolf Müller.

„Die Diener, Unterbeamten, ständigen Aushilfsdiener, Postaushilfsdiener, staatlichen Arbeiter und Substitutionskräfte, vollbeschäftigte Postillone und vollbeschäftigte Angestellte der Klassenpostämter III. Klasse sowie die Bediensteten der öffentlichen Fonds, ferner die Pensionisten erhalten, gleichviel ob Männer oder Frauen, die Teuerungszulage mindestens in jener Höhe, wie sie an die Beamten der XI. Rangsklasse zur Auszahlung gelangt, wobei die Dauer ihrer Dienstzeit außer Betracht bleiben soll. Die Anspruchsberechtigung beginnt am 1. November 1917."

Antrag

des Abgeordneten Dr. Mataja.

„An die nicht in Rangsklassen eingeteilten Staatsangestellten gelangt ein einmaliger Anschaffungsbeitrag in der gleichen Höhe wie bei den Beamten der XI. Rangsklasse zur Auszahlung."

Antrag

des Abgeordneten Zenker.

„Nach den Worten „Staatsangestellten" im Antrage Mataja ist einzuschalten:
Staatsbediensteten des Ruhestandes, Witwen und Waisen nach Staatsbediensteten, sowie den Personen, die Gnadengaben beziehen . . . ."

Antrag I

der Abgeordneten Heine und Genossen.

„Den Staatsangestellten, die als Gagisten Militärdienst leisten, desgleichen den Bediensteten, die in einer mit ständigem Bezug der einfachen Diäten oder Zehrgelder verbundenen Verwendung stehen, gebühren mindestens die halben Teuerungszulagen, wenn sie einen eigenen Haushalt mit Frau oder Kinder haben."

Antrag

des Abgeordneten Zenker.

„Diejenigen Staatsangestellten, welche als Gagisten eingerückt sind, und nur eine Gage beziehen, haben gleichfalls Anspruch auf den ihrem Familienstande entsprechenden Anschaffungsbeitrag."

Antrag

des Abgeordneten Dr. Ravnihar (Sitzung vom 17. Oktober 1917).

„Die Regierung wird aufgefordert, den Staatsbeamten, die als Nichtgagisten Militärdienste leisten und deren Zivilbezüge eingestellt sind und aus dem Heeresetat bestritten werden, beziehungsweise deren Familien die mit der Verordnung des Finanzministeriums vom 14. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 295, normierten Zuwendungen zukommen zu lassen."

Antrag

des Abgeordneten Rychlik.

„Die Regierung wird aufgefordert, die zuzuwendende Teuerungszulage an Supplenten der mittleren Unterrichtsanstalten in dem Ausmaße der Zulage entsprechend der X. Rangsklasse zu gewähren."

Antrag

des Abgeordneten Dr. Tukavsky und Genossen.

„Die Supplenten und Assistenten an den staatlichen mittleren und niederen Lehranstalten mit einer gemäß § 50 Absatz 1 des Gesetzes vom 28. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 319 annehmbaren Dienstzeit von drei Jahren, bekommen denselben einmaligen Zuschuß wie die Auskultanten, die gemäß Artikel I lit. c der Dienstpragmatik als Adjutum die Bezüge eines Beamten der X. Rangsklasse genießen."

Antrag

des Abgeordneten Smrček.

„Den Hochschulassistenten (-Konstrukteuren) ist die Teuerungszulage respektive der Teuerungs- und Anschaffungszuschuß in derselben Höhe zu gewähren wie den Staatsbeamten der gleichen Gehaltsstufe."

Antrag

des Abgeordneten Gostinčar und Genossen.

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den k. k. Straßenarbeitern unverzüglich die Teuerungszulagen rückwirkend anzuweisen.“

Antrag

des Abgeordneten Müller und Genossen.

„Stief- und Wahlkinder sollen wie die ehelichen bei der Aufteilung des Teuerungsbeitrages behandelt werden.

Witwer und Witwen, die Kinder bis zu zwölf Jahren haben, sollen wie die Verheirateten behandelt werden.“

Antrag II

des Abgeordneten Heine und Genossen.

„Die Pensionisten der V. und IV. Rangsklasse sind in die Teuerungszulagen ebenfalls einzubeziehen.“

Antrag

der Abgeordneten Rudolf Müller, Forstner, Glöckel, Hillebrand, Polke.

„Nachdem die Eisenbahnpensionisten und Rentner, die zusammen 1.000 K beziehen, von der Teuerungszulage ausgeschlossen wurden, beantragen wir, daß der vom Staatsbedienstetenausschusse beschlossene Betrag der aktiven Angestellten auch den Rentnern und Pensionisten gegeben werden soll.“

Antrag

des Abgeordneten Dr. Ravnihar (Sitzung vom 17. Oktober 1917).

„Die Regierung wird aufgefordert, den Staatseisenbahnbediensteten, die eine Unfallsrente beziehen, auch wenn dieselbe die Ruhegenüsse übersteigen sollte, die Teuerungszulage zuzuerkennen.“

Antrag

des Abgeordneten Dr. Matakiewicz.

„Ich beantrage Gnadengehaltsbezieher einzubeziehen in die Aktion.“

Antrag

des Abgeordneten Zenker (Sitzung vom 17. Oktober 1917).

„Der Staatsangestelltenausschuß stellt an das Hohe Haus den Antrag: Die Regierung wird aufgefordert, ohne Verzug und mit aller Entschiedenheit an den Abbau der Teuerung und als wichtigste Voraussetzung hiezu an die Regelung der Valuta zu schreiten, weil in anderer Weise eine dauernde Gesundung der Wirtschaftslage der Staatsangestellten nicht möglich ist.“

Resolutionen.

Resolution des Abgeordneten Dr. Funk:

„Die Regierung wird aufgefordert, durch unverzügliche, geeignete Vorkehrungen, namentlich durch hinreichende Zuweisungen der nötigsten Viktualien (Kartoffel, Mehl, Hülsenfrüchte u. dgl.), Kohle, Beschuhung, Kleider an die Staatsangestellten, respektive deren Konsumorganisationen und durch ausgiebige Unterstützung aller auf Selbsthilfe beruhenden wirtschaftlichen Staatsangestelltenorganisationen, die Notlage der Staatsangestellten zu verbessern.“

Resolutionen des Abgeordneten Dr. Hoffmann v. Wellenhof:

„Die Regierung wird aufgefordert, bei der Durchführung der Teuerungszulagen die Supplenten und Assistenten der Staatslehranstalten vom dritten bis achten Dienstjahr den Auskultanten gleichzustellen.“

„Die Regierung wird aufgefordert, bei der Durchführung der Teuerungszulagen die Postoffizianten und Postadjunkten nach ihren Bezügen als Beamte zu behandeln.“

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

Erhöhung der Zuckerverbrauchsabgabe.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Das Ausmaß der Zuckerverbrauchsabgabe wird erhöht, und zwar für Zucker der im § 1, Z. 1, des Zuckersteuergesetzes bezeichneten Art auf 54 K für 100 Kilogramm Reingewicht und für Zucker der im § 1, Z. 2, des Zuckersteuergesetzes bezeichneten Art auf 10 K für 100 Kilogramm Reingewicht.

§ 2.

Versteuerter Zucker der im § 1, Z. 1, des Zuckersteuergesetzes bezeichneten Art, welcher bereits in den freien Verkehr übergegangen und als solcher oder in zuckerhaltigen Waren (auch Halbfabrikaten) von erheblichem Zuckergehalte am 1. Dezember 1917 innerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes vorhanden ist sowie jener Zucker, welcher in den Ländern der ungarischen heiligen Krone und in den Ländern Bosnien und der Hercegovina vor dem 1. Dezember 1917 an Empfänger im Geltungsgebiete dieses Gesetzes versendet wird, jedoch erst nach diesem Tage in dieses Gebiet einlangt, unterliegt einer Nachsteuer von 16 h pro Kilogramm Reingewicht, auf welche die für die Verbrauchsabgabe geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung finden.

Die einzelnen Gattungen der der Nachversteuerung zu unterziehenden zuckerhaltigen Waren

und der der Berechnung der Nachsteuer zugrunde zu legende durchschnittliche Zuckergehalt dieser Waren wird im Vollzugswege bestimmt.

Befreit von der Nachsteuer bleibt der im Besitze einer Person (physische Person, juristische Person, Firma) befindliche Zucker als solcher oder in zuckerhaltigen Waren in Mengen von zusammen nicht mehr als 100 Kilogramm.

Wer am 1. Dezember 1917 einen Vorrat an Zucker als solchen oder in nachsteuerpflichtigen zuckerhaltigen Waren besitzt, welcher zusammen mehr als 100 Kilogramm beträgt, ist verpflichtet, die ganze Menge, den Ort und die Räume der Aufbewahrung bis einschließlich 3. Dezember 1917 den hierzu bestimmten Finanzorganen anzumelden.

Der Finanzminister ist ermächtigt, die näheren Anordnungen über die Anmeldung und die Erhebung der Vorräte an nachsteuerpflichtigem Zucker als solchen und in nachsteuerpflichtigen zuckerhaltigen Waren, ferner über die Entrichtung der Nachsteuer mittels Verordnung zu treffen.

Die Unterlassung der vorgeschriebenen Anmeldung oder die Anmeldung einer um mehr als 5 Prozent geringeren Menge als der vorhandenen, wird mit dem vier- bis achtfachen Betrage der verkürzten oder der Verkürzung ausgesetzten Nachsteuer bestraft.

Andere Unrichtigkeiten in der Anmeldung, die sich nicht auf die Zuckermengen beziehen, werden mit einer Ordnungsstrafe von 5 bis 100 K geahndet.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1917 in Kraft.

Mit dem Vollzuge ist Mein Finanzminister beauftragt.

Bemerkungen

zur

Gesetzesvorlage, betreffend Erhöhung der Zuckerverbrauchsabgabe.

Die Ausgaben, die infolge des Krieges den Staat dauernd belasten, machen es mit der Fortdauer des Krieges in immer größerem Umfange zur unausweichlichen Notwendigkeit, noch während des Krieges für die Deckung derselben Vorsorge zu treffen und vor allem die zur Bestreitung der Zinsen der Kriegsanleihen erforderlichen finanziellen Mittel sicherzustellen.

Durch die in Verhandlung stehende Kriegsgewinnsteuer und bis zu einem gewissen Grade auch durch die von der Regierung in der kürzlich eingebrachten Vorlage beantragte Reform der Weinsteuer werden in erster Linie die besitzenden Klassen im Wege einer direkten und einer indirekten Abgabeentrichtung zur weiteren Tragung der Kriegslasten herangezogen werden. Bei dem Ausmaße dieser mit der Dauer des Kriegszustandes ständig wachsenden außerordentlichen Lasten ist es aber unvermeidlich, daß ein Teil derselben auch durch die breiten Schichten der Bevölkerung im Wege indirekter Abgaben aufgebracht werden muß. Hierbei darf nicht außer acht gelassen werden, daß seit dem Ausbruche des Krieges infolge der durch denselben bedingten Verhältnisse der Verbrauch aller anderen Verzehrungssteuergegenstände mit Ausnahme von Zucker einen bedeutenden Ausfall erlitten haben und daß infolgedessen schon im Verwaltungsjahre 1916/17 der Gesamtertrag aller Verzehrungssteuern zusammen wesentlich hinter dem Ertrage im letzten Friedensjahre zurückgeblieben ist; die auf den Kopf entfallende jährliche Belastung durch die staatlichen Verzehrungssteuern ist daher gegenwärtig geringer als jene vor dem Kriege*).

Bei der Beurteilung der Wirkung einer neuen oder erhöhten Belastung von Gegenständen des allgemeinen Verbrauches auf die Bevölkerungsschichten muß aber gerade unter den gegenwärtigen Verhältnissen auch auf die mit staatlichen Mitteln durchgeführte Aktion der Beschaffung von Lebensmitteln und notwendigen Bedarfsartikeln für die Mindestbemittelten Bedacht genommen werden, welche Aktion die Belastung von Gegenständen des Massenverbrauches mit einer staatlichen Abgabe auch vom sozialpolitischen Standpunkte vertretbar macht.

Unter dem Zwange der eingangs angeführten Notwendigkeit sieht die Gesetzesvorlage die Erhöhung des bisherigen Ausmaßes der Verbrauchsabgabe von Rübenzucker (§ 1, Z. 1, Z. St. G.) von 38 K auf 54 K und von Zucker anderer Art (§ 1, Z. 2, Z. St. G.) von 6 auf 10 K pro 100 Kilogramm Reingewicht vor. Ausschlaggebend für den Verbrauch und den Steuerertrag ist der Rübenzucker; Zucker anderer Art (Stärke-, Malzzucker usw.) fällt finanziell nicht ins Gewicht, doch erscheint es unberechtigt, solchen Zucker, der, insoweit er überhaupt der Steuerpflicht unterliegt, zum größten Teile für die Herstellung von Zuckerwaren und Kanditen Verwendung findet und für die menschliche Ernährung von keiner weiteren Bedeutung ist, von einer Abgabeerhöhung frei zu lassen.

Die Erzeugung von Rübenzucker betrug, ausschließlich der auf Konsumware nicht umgearbeiteten Rohzuckermengen, in den Betriebsjahren (das ist vom 1. September des einen bis zum 31. August

*) Ertrag der Verzehrungssteuern im Jahre 1913 rund 416 Millionen Kronen, woraus sich bei einer Bevölkerungsziffer von 28·5 Millionen eine Kopfquote von 14 K 60 h ergab; Ertrag der Verzehrungssteuern im Verwaltungsjahre 1916/17 ohne Einrechnung der Zündmittelsteuer rund 388 Millionen Kronen, Kopfquote 13 K 60 h.

des nächsten Jahres) 1911/12 6,469.000 Meterzentner, 1912/13 11,071.000 Meterzentner, 1913/14 10,363.000 Meterzentner, 1914/15 8,147.000 Meterzentner, 1915/16 5,894.000 Meterzentner, 1916/17 5,732.000 Meterzentner; die Versteuerung an Rübenzucker (Konsum- und Rohzucker zusammen) stellte sich in diesen Betriebsjahren auf 3,701.000 Meterzentner, 4,362.000 Meterzentner, 4,403.000 Meterzentner, 5,312.000 Meterzentner, 5,388.000 Meterzentner, beziehungsweise auf 5,249.000 Meterzentner. An Zucker anderer Art (Stärke-, Malzzucker rc.) gelangten zur Erzeugung 1911/12 125.000 Meterzentner, 1912/13 124.000 Meterzentner, 1913/14 144.000 Meterzentner, 1914/15 105.000 Meterzentner, 1915/16 91.000 Meterzentner, 1916/17 9000 Meterzentner, und wurden in den angegebenen Betriebsjahren 123.000, 131.000, 137.000, 121.000, 91.000, beziehungsweise 10.000 Meterzentner der Versteuerung unterzogen.

Der finanzielle Erfolg der Zuckersteuererhöhung läßt sich zunächst noch nicht angeben, weil dermalen nicht feststeht, welche Zuckermengen aus dem Betriebsjahre 1917/18 für den steuerpflichtigen Verbrauch zur Verfügung gestellt werden können. Für die Zeit nach Wiederkehr normaler Verhältnisse ist aber bei einem voraussichtlichen steuerpflichtigen Verbrauch von jährlich etwa 4·8 Millionen bis 5 Millionen Meterzentnern mit einer Mehreinnahme aus der Steuererhöhung von jährlich 75 bis 80 Millionen Kronen zu rechnen.

Schließlich soll nicht unerwähnt bleiben, daß bereits in mehreren Ländern (Belgien, England, Frankreich, Italien, Rußland) während des Krieges namhafte Erhöhungen der staatlichen Belastung des Zuckers stattgefunden haben und daß in Österreich dank der durchgeführten Regelung der Erzeugung und des Verkehres mit Rübenzucker die Zuckerpreise seit Ausbruch des Krieges eine verhältnismäßig viel geringere Steigerung erfahren haben, als in einer Reihe anderer Länder.

§ 2 der Vorlage sieht die Nachversteuerung der mit dem Wirksamkeitsbeginne des Gesetzes in freiem Verkehre befindlichen Vorräte an Rübenzucker als solchen oder in Waren mit erheblichem Zuckergehalte vor. Mit Rücksicht auf die während des Krieges der Durchführung der Nachversteuerung entgegenstehenden Schwierigkeiten, insbesondere infolge Mangels an Finanzorganen, muß sich die Pflicht für die Nachversteuerung auf die Besitzer von Zuckervorräten von mehr als 100 Kilogramm beschränken. Ein ins Gewicht fallender finanzieller Entgang ist durch die Freilassung von Vorräten unter dieser Menge von der Nachsteuerpflicht nicht zu gewärtigen, da durch die in Wirksamkeit stehende Regelung des Verkehres mit Rübenzucker eine nennenswerte Bevorrätigung in den privaten Haushaltungen und auch bei den Detailhändlern nicht zu besorgen ist. Die Festsetzung einer niedrigeren Höchstmenge für die Freilassung von der Nachsteuerpflicht würde einen unverhältnismäßigen Aufwand an Zeit und Arbeit gegenüber dem erzielbaren Erfolg bedeuten.

Die näheren Anordnungen über die Durchführung der Nachversteuerung sollen dem Vollzugswege vorbehalten bleiben; sie werden im wesentlichen jenen Verfügungen gleich sein, welche für die Nachversteuerung anläßlich der Zuckersteuererhöhung im Jahre 1899 getroffen worden sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

über

die Verlegung des Amtssitzes des Kreisgerichtes in Rovigno nach Pola.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Der Amtssitz des Kreisgerichtes in Rovigno im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest wird nach Pola verlegt, unter Belassung des Bezirksgerichtes in Rovigno an seinem Amtssitze.

Der Tag des Beginnes der Amtswirksamkeit des Kreisgerichtes in Pola wird durch Verordnung bestimmt.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

§ 3.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes wird Mein Justizminister betraut.

Begründung.

Schon zu Beginn der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts beschloß die Regierung, auf Anregung des Oberlandesgerichtspräsidiums in Triest, die Verlegung des Kreisgerichtes in Rovigno nach Pola in die Wege zu leiten. Der damalige Justizminister ersuchte bereits mit Schreiben vom 14. November 1893, Z. 21258, den Landesausschuß der Markgrafschaft Istrien, über die Verlegung das Gutachten des Landtages im Sinne des Gesetzes vom 26. April 1873, R. G. Bl. Nr. 62, einzuholen und dem Justizministerium bekanntzugeben.

Die Durchführung dieses Vorhabens scheiterte jedoch an dem passiven Widerstande des Istrianischen Landtages, der, ungeachtet unzähliger Betreibungen, das von ihm abgeforderte Gutachten nicht erstattete. Dies bestimmte im Jahre 1910 das Justizministerium, um endlich in der Stadt Pola einen Gerichtshof errichten zu können, eine Teilung des Kreisgerichtssprengels Rovigno, die Belassung des Kreisgerichtes in dieser Stadt und die Errichtung eines zweiten Kreisgerichtes in Istrien mit dem Amtssitze in Pola ins Auge zu fassen, obwohl gegen dieses Projekt viele sachliche Bedenken bestanden. Das Statthalterei-präsidium in Triest wurde mit Justizministerialerlaß vom 26. Juni 1910, Z. 11931, ersucht, über diese Frage das Gutachten des Landtages einzuholen.

Auch dieser neue Ausweg, der zur Errichtung eines Gerichtshofes in Pola hätte führen sollen, fand nicht die Zustimmung der Mehrheit des Landtages; alle an ihn gerichteten Aufforderungen, das Gutachten abzugeben, blieben erfolglos.

Nun beschloß die Regierung, auf ihre ursprüngliche, der Sachlage besser entsprechende Absicht, das Kreisgericht Rovigno nach Pola zu verlegen, zurückzukommen.

Rovigno, einst die verhältnismäßig bevölkertste Stadt Istriens und der Mittelpunkt des Verkehres und des Seehandels, verlor im Laufe der Zeit immer mehr an Bedeutung und ist noch immer die Kleinstadt geblieben, deren Bevölkerung sich im Jahrzehnt 1900—1910 nur um 2021 Seelen vermehrte. Sie zählte 1910 bloß 12.323 Einwohner, Pola dagegen, vor 60 Jahren ein kleiner Fischerort mit wenig hundert Einwohnern, nahm, infolge der Verlegung des Hauptkriegshafens dahin, einen derartigen Aufschwung, daß es heute die wichtigste und größte Stadt Istriens geworden ist. Im Jahre 1910 hatte die Stadt Pola 58.526, die Gemeinde Pola 70.948 Einwohner, mithin den dritten Teil der Einwohnerschaft des Kreisgerichtssprengels Rovigno (216.664).

Die Stadt Pola selbst mit ihrem großen Verkehr und ihrer betriebsamen Bevölkerung hat an dem Geschäftsstande des Kreisgerichtes Rovigno in Zivil- und Strafsachen einen größeren Anteil als mehrere der übrigen Gerichtsbezirke zusammen. Die Gerichtsbezirke Istriens, die in Pola ihren Mittelpunkt haben, nehmen am Geschäftsstande des Kreisgerichtes in Rovigno in vielen Geschäftszweigen sogar mit 60 bis 80 Prozent des gesamten Geschäftsstandes dieses Kreisgerichtes teil. Die Verbindung zwischen den südlichen Gerichtsbezirken Istriens und Pola ist vielfach ganz wesentlich besser als jene mit Rovigno, für die Bewohner der Quarnerischen Inseln vollends ist der Zutritt zum Kreisgerichte in Rovigno mit einem mehrtägigen Zeitverluste und mit namhaften Auslagen verbunden, während sie Pola in einem Tage besuchen können.

Daß Rovigno mit Pola auch im Hinblick auf Baulichkeiten, Unterkunftsbedingungen, auf Erziehungsanstalten, auf Fremdenverkehr, Handels- und Seeverkehr in keiner Hinsicht verglichen werden kann, braucht nicht erwähnt zu werden.

Die Verlegung des Kreisgerichtes nach Pola, die sich aus diesen Gründen als eine gebieterische Notwendigkeit erwies, wurde daher mit der Verordnung des Justizministers vom 16. Februar 1917, R. G. Bl. Nr. 64, verfügt.

Das Gutachten des Landtages der Markgrafschaft Istrien wurde vorher nicht mehr eingeholt, weil der Landtag mit Allerhöchstem Patent vom 3. April 1916 (R. G. Bl. Nr. 90) aufgelöst worden war. Bei der Erlassung der bezogenen Verordnung ging man von der Anschauung aus, der passive Widerstand des Landtages könne nur dahin gedeutet werden, daß der Landtag die beabsichtigte Verlegung des Kreisgerichtes Rovigno nach Pola ablehne, daß aber die Regierung an ein Gutachten in diesem Sinne nicht gebunden sei. Um aber doch der autonomen Landesbehörde Gelegenheit zu geben, sich über die Frage zu äußern, wurde das Gutachten der im Sinne des Artikels I des bezogenen Allerhöchsten Patentes zur Besorgung der dem Landesausschusse der Markgrafschaft Istrien obliegenden Aufgaben eingesetzten Landesverwaltungskommission, der gegenwärtig höchsten autonomen Behörde in Istrien, eingeholt. Dieses Gutachten lautete zustimmend und bezeichnete die Verlegung des Amtssitzes als dringend notwendig und erwünscht.

Da nun aber die Gesetzlichkeit der Verordnung des Justizministers vom 16. Februar 1917, R. G. Bl. Nr. 64, in der im Abgeordnetenhause am 26. Juni 1917 eingebrachten Anfrage des Abgeordneten Spadaro und Genossen bestritten wird, weil die Genehmigung, richtig das Gutachten, des Landtages im Sinne des Gesetzes vom 26. April 1873, R. G. Bl. Nr. 62, nicht eingeholt wurde und die Einholung des fraglichen Gutachtens auch derzeit nicht möglich ist, wird der vorliegende Gesetzentwurf eingebracht, um die notwendige Verlegung des Amtssitzes des Kreisgerichtes Rovigno nach Pola völlig einwandfrei durchführen zu können. Der Wortlaut des Gesetzes vom 26. April 1873, R. G. Bl. Nr. 62, läßt unzweifelhaft erkennen, daß nur dann, wenn die Verlegung des Amtssitzes eines Gerichtshofes durch Verordnung stattfinden soll, vorher das Gutachten des Landtages eingeholt oder entgegengenommen werden müsse. Zu einer solchen Änderung durch Gesetz bedarf es dessen nicht. Und daß dazu die Reichsgesetzgebung berufen ist, zeigt das Gesetz selbst. Ebensogut, wie durch eine Änderung dieses Gesetzes im allgemeinen von der Einholung eines Gutachtens des Landtages abgesehen werden könnte, kann dies auch in einem einzelnen Falle geschehen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

womit

der Vertrag, betreffend die provisorische Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen heiligen Krone genehmigt und in Kraft gesetzt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Der zwischen der k. k. Regierung und der königlich ungarischen Regierung abgeschlossene Vertrag, betreffend die provisorische Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen heiligen Krone vom 18. November 1917 wird genehmigt.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1918 unter der Voraussetzung in Kraft, daß der im § 1 angeführte Vertrag gleichzeitig und gleichlautend auch in den Ländern der ungarischen heiligen Krone wirksam wird.

§ 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Gesamtministerium beauftragt.

Vertrag,

betreffend

die provisorische Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen heiligen Krone.

Auf Grund des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 146, und des ungarischen Gesetzartikels XII vom Jahre 1867, wonach die von Zeit zu Zeit vorzunehmende Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen heiligen Krone vorgesehen ist, wurde zu diesem Zwecke der folgende Vertrag abgeschlossen:

Artikel I.

Die Geltungsdauer des zu Budapest abgeschlossenen Vertrages vom 8. Oktober 1907, betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der heiligen ungarischen Krone, seiner Anlagen und des Schlußprotokolles, sowie des zu Wien, am 30. November 1908 abgeschlossenen Zusatzvertrages, betreffend die Ergänzung der Artikel XVI und XVII des erwähnten Vertrages, wird bis zu dem Zeitpunkte, in dem die zwischen den beiden Regierungen vereinbarte Neuregelung dieser Angelegenheiten in Kraft tritt, längstens bis 31. Dezember 1919 erstreckt.

Artikel II.

Vom 31. Dezember 1918 an steht es jedem der beiden vertragschließenden Teile frei, die Kündigung der in den Artikeln II und III des Vertrages vom 8. Oktober 1907 erwähnten Verträge mit der Wirkung zu verlangen, daß sie unverzüglich erfolgen muß.

Wien, am 18. November 1917.

Seidler m. p.
Banhans m. p.
Wimmer m. p.
Wieser m. p.
Silva-Tarouca m. p.

Wekerle m. p.
Serényi m. p.
Mezössy m. p.

Gesetz

vom . . . .,

über

die provisorische Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank und des Münz- und Währungsvertrages sowie die Ordnung der damit im Zusammenhange stehenden Angelegenheiten.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Wirksamkeit der mit dem Gesetz vom 8. August 1911, R. G. Bl. Nr. 157, getroffenen Verfügungen, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank und des Münz- und Währungsvertrages sowie die Ordnung der damit im Zusammenhange stehenden Angelegenheiten, wird für die Dauer der Geltung des Vertrages vom 18. November 1917, betreffend die provisorische Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen heiligen Krone, erstreckt.

Zugleich wird die Ermächtigung erteilt, die in den Artikeln III und VIII, ferner VI und VII dieses Gesetzes bezeichneten Vereinbarungen für die gleiche Zeitdauer zu verlängern.

§ 2.

Die Regierung wird ferner ermächtigt, den für Ende 1917 gekündigten Münz- und Währungsvertrag samt Additionalübereinkommen für die gleiche Zeitdauer zu erneuern.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1918 in Kraft. Mit dem Vollzuge ist das Gesamtministerium betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Der zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen heiligen Krone am 8. Oktober 1907 abgeschlossene Vertrag über die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen, der mit dem Gesetze vom 30. Dezember 1907, R. G. Bl. Nr. 278, genehmigt worden ist, läuft am 31. Dezember 1917 ab. Auf Grund der Bestimmung des Artikels XXV dieses Vertrages, derzufolge spätestens zu Beginn des Jahres 1915 Verhandlungen über die Neuregelung der Zoll- und Handelsbeziehungen zwischen beiden Staaten für die Zeit vom 1. Jänner 1918 an einzuleiten waren, ist die österreichische Regierung schon vor längerer Zeit mit der königlich ungarischen Regierung in Verbindung getreten, um unsere handelspolitische Aktionsfähigkeit nach außen herzustellen.

Wie durch eine Verlautbarung vom 25. Februar 1917 bekannt geworden ist, gelangten die hierüber eingeleiteten Besprechungen am 24. Februar l. J. zum Abschlusse und führten zu einem vorläufigen Ergebnisse, welches die Aufnahme von handelspolitischen Verhandlungen mit fremden Staaten ermöglicht.

Da wegen des noch andauernden Kriegszustandes die gesamte handelspolitische Lage derzeit noch nicht geklärt ist, besteht in keinem der beiden Staaten der Monarchie die Möglichkeit, die Ausgleichsvereinbarungen einschließlich jener über einen neuen Zolltarif zur legislativen Genehmigung vorzulegen. Die Vorlage würde vor Klärung der handelspolitischen Situation vielmehr nur im Falle des Eintrittes außergewöhnlicher Umstände und nur im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung erfolgen können.

Da aber der in Kraft stehende wirtschaftliche Ausgleich nur bis 31. Dezember 1917 wirksam ist, mußte die Regierung dafür Vorsorge treffen, daß keine Unterbrechung in den wirtschaftlichen Beziehungen zu den Ländern der ungarischen heiligen Krone eintrete. Dies glaubte die Regierung am zweckmäßigsten dadurch erreichen zu können, daß sie mit der königlich ungarischen Regierung übereinkam, die jetzt in Kraft stehenden Vereinbarungen provisorisch für längstens zwei Jahre aufrecht zu erhalten.

Zu diesem Zwecke mußten zwei Abmachungen getroffen werden.

Zunächst war der Vertrag über die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen vom 8. Oktober 1907 nebst dem am 30. November 1908 abgeschlossenen Zusatzvertrage über die Ergänzung der den gewerblichen Rechtsschutz betreffenden Artikel XVI und XVII des erwähnten Vertrages zu verlängern. Dies ist im Artikel I des angeschlossenen Vertrages vorgesehen.

Zu Artikel II ist zu bemerken: Im Artikel IV des Vertrages vom 8. Oktober 1907 ist die Bestimmung enthalten, daß jener vertragschließende Teil, der von dem Rechte der Kündigung von handelspolitischen Verträgen Gebrauch machen will, sechs Monate vorher dem anderen Teile hiervon Mitteilung zu machen hat. Da es unbestimmt ist, welche Verträge und wann sie zu kündigen sein werden, ist vereinbart worden, daß die Kündigung vom 31. Dezember 1918 an nicht an die Einhaltung der sechsmonatlichen Anmeldefrist gebunden ist.

Außerdem mußte aber für jene Angelegenheiten vorgesorgt werden, die durch das Gesetz vom 8. August 1911, R. G. Bl. Nr. 157, gleichfalls für die Zeit bis 31. Dezember 1917 geregelt sind, das heißt, für die Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank und des Münz- und Währungsvertrages, sowie die damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten. Beide Regierungen haben sich daher über einen Gesetzentwurf geeinigt, der die weitere unveränderte Aufrechterhaltung der Ordnung dieser Materien zum Ziele hat.

Dagegen waren besondere Abmachungen hinsichtlich des Übereinkommens über die Vermeidung von Doppelbesteuerungen solcher Unternehmungen, die ihren Geschäftsbetrieb auf beide Staaten ausdehnen, sowie über einige andere Angelegenheiten der direkten Besteuerung, das gleichfalls mit dem Gesetze vom 30. Dezember 1907, R. G. Bl. Nr. 278, genehmigt worden ist, nicht notwendig, da dieser Vertrag nach § 22 in Kraft bleibt, falls keine Kündigung bis 1. September l. J. erfolgt. Die weitere Wirksamkeit dieses Vertrages wurde demnach durch Unterlassen der Kündigung gesichert.

In formaler Hinsicht wird der gleiche Weg vorgeschlagen, der in den Jahren 1907 und 1911 gewählt worden ist. Der Vertrag über die provisorische Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen soll durch ein Gesetz genehmigt werden. Für die Regelung der Bank-, Münz- und Währungsangelegenheiten wurde dagegen der Text des Gesetzes selbst einvernehmlich mit der königlich ungarischen Regierung festgesetzt und werden sonach in beiden Staaten gleiche Gesetze erlassen werden.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Finanzausschusses

über

die Kaiserlichen Verordnungen:

1. vom 20. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 129, betreffend die Gewährung von Gebührenbefreiungen für Zwecke der Zeichnung der österreichischen Kriegsanleihe vom Jahre 1915 (Beilage 87);
2. vom 13. Oktober 1915, R. G. Bl. Nr. 305, betreffend die Gewährung von Gebührenbefreiungen für Zwecke der Zeichnung der dritten österreichischen Kriegsanleihe (Beilage 88), und
3. vom 15. April 1916, R. G. Bl. Nr. 101, über die Gewährung von Gebührenbefreiungen zur Förderung der Zeichnung der vierten österreichischen Kriegsanleihe (Beilage 89).

Die anläßlich der ersten österreichischen Kriegsanleihe gemachten Erfahrungen legten der Regierung den Gedanken nahe, die Zeichnung von Kriegsanleihe auch durch Einräumung gewisser Gebührenbegünstigungen möglichst zu fördern.

Dieser Gedanke fand bei der Auflegung der zweiten österreichischen Kriegsanleihe vom Mai 1915 Verwirklichung, indem die Kaiserliche Verordnung vom 20. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 129, den Eigentümern von Liegenschaften, denen eine Beteiligung an der Anleihe oft nur unter Inanspruchnahme ihres Realkredites möglich war, für die zu Zeichnungszwecken aufgenommenen Hypothekardarlehen die Gebührenfreiheit mit der Beschränkung zugestand, daß das Darlehen die Hälfte des vom Darlehensnehmer gezeichneten Nennbetrages der Kriegsanleihe nicht übersteigt. Diese Beschränkung fand ihre Rechtfertigung darin, daß drei Viertel der zu Zeichnungszwecken erforderlichen Barmittel durch Belehnung der Kriegsanleihetitres beschafft werden konnten, so daß die oberwähnte Grenze einen ausreichenden Spielraum für die zur Zeichnung benötigten restlichen Barbeträge bietet. Zum Schutz gegen eine mißbräuchliche Inanspruchnahme der Begünstigung wurden Bestimmungen über die Verwirkung der Gebührenbefreiung für den Fall einer Veräußerung der gezeichneten Titres vor Ablauf eines bestimmten Zeitraumes getroffen.

Eine weitere Befreiung sollte die Anlage von Mündel- und Stiftungsvermögen in Kriegsanleihe fördern, indem die Eingaben um Erteilung der pflegschafts- oder stiftungsbehördlichen Zustimmung zur Zeichnung der Kriegsanleihe sowie um Erfolglassung der dazu erforderlichen Barmittel für stempelfrei erklärt wurden.

Anläßlich der Auflegung der dritten und vierten österreichischen Kriegsanleihe wurden mit den Kaiserlichen Verordnungen vom 13. Oktober 1915, R. G. Bl. Nr. 305, und vom 15. April 1916, R. G. Bl. Nr. 101, ähnliche Gebührenbegünstigungen gewährt, und deren Umkreis, mit Rücksicht auf die seither gewonnenen praktischen Erfahrungen noch etwas erweitert. So wurde die Gebührenbefreiung auch auf die Zeichnungszwecken dienende Verpfändung, Abtretung oder Rückzahlung von Hypothekar-

forderungen ausgedehnt; weiters wurden Gebührenbegünstigungen für die zur Beschaffung der nötigen Barmittel stattfindende Belehnung von Wertpapieren und Aufnahme von Polizzendarlehen zugestanden und wurde der Erwerb von Kriegsanleihe seitens Minderbemittelter durch Einräumen der Gebührenfreiheit für Vereinigungen gefördert, die sich ausschließlich mit der Zeichnung und Bezahlung der Kriegsanleihe für gemeinschaftliche Rechnung ihrer Mitglieder befassen, endlich wurde auch gewissen, die Kriegsanleihe betreffenden, im Verkehre zwischen den Banken und den Zeichnern ausgestellten Urkunden die Stempelfreiheit zuerkannt.

Hinsichtlich der fünften und der sechsten österreichischen Kriegsanleihe wurden die oben erörterten Zwecke durch Ministerialverordnungen erreicht, welche auf der Kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, fußen, an deren Stelle seither das Gesetz vom 24. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 307, getreten ist. Dieses letztere Gesetz bot auch bereits die Grundlage für die zur Förderung der Zeichnung der siebenten österreichischen Kriegsanleihe mit der Ministerialverordnung vom 31. Oktober 1917, R. G. Bl. Nr. 424, geschaffenen Gebührenbegünstigungen.

Wiewohl der Finanzausschuß die Erlassung aller auf der § 14-Verordnung fußenden Kaiserlichen Verordnungen verpönt, wird beantragt, die Bestimmungen, welche in Ansehung der zweiten, dritten und vierten österreichischen Kriegsanleihe mit den oberwähnten Kaiserlichen Verordnungen getroffen wurden, zur Kenntnis zu nehmen, weil sie den Zweck des finanziellen Durchhaltens bis zur erfolgreichen Beendigung des Krieges verfolgen.

Der Finanzausschuß stellt sohin den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Kaiserlichen Verordnungen

1. vom 20. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 129, betreffend die Gewährung von Gebührenbefreiungen für Zwecke der Zeichnung der österreichischen Kriegsanleihe vom Jahre 1915 (Beilage 87),

2. vom 13. Oktober 1915, R. G. Bl. Nr. 305, betreffend die Gewährung von Gebührenbefreiungen für Zwecke der Zeichnung der dritten österreichischen Kriegsanleihe (Beilage 88), und

3. vom 15. April 1916, R. G. Bl. Nr. 101, über die Gewährung von Gebührenbefreiungen zur Förderung der Zeichnung der vierten österreichischen Kriegsanleihe (Beilage 89)

werden zur Kenntnis genommen".

Wien, 20. November 1917.

Mr. Gustav Hummer,
I. Obmannstellvertreter.

Lukaszewicz,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Finanzausschusses

über

die Kaiserliche Verordnung vom 30. August 1914, R. G. Bl. Nr. 234, betreffend die gebührenrechtliche Behandlung von Wechseln im Falle der Hinausschiebung der Wechselzahlung infolge gesetzlicher Stundung oder höherer Gewalt.

Die durch die Kriegsereignisse herbeigeführten Umwälzungen haben auch den Wechselverkehr nicht unberührt gelassen, indem einerseits die zu Beginn des Krieges erlassenen Moratorien die Hinausschiebung des Fälligkeitstermines von Wechseln durch rechtliche Vorschrift mit sich brachten, andrerseits sich auch vielfach faktische Hindernisse unüberwindlicher Natur der rechtzeitigen Präsentation eines Wechsels zur Zahlung entgegenstellten, sei es, daß in objektiver Beziehung der Zahlungsort infolge der kriegerischen Ereignisse nicht zugänglich war, sei es, daß subjektive, in der Person des Wechselschuldners eingetretene Hindernisse (zum Beispiel Nichterreichbarkeit des Schuldners wegen seiner Einrückung zur Kriegsdienstleistung) die Vorlage des Wechsels zur Zahlung unmöglich machten.

In gebührenrechtlicher Hinsicht hätte eine solche unabhängig vom Willen der Parteien eingetretene Verzögerung der Zahlung der Wechselsumme insofern zu Härten führen können, als inländische Wechsel, wenn sie eine Laufzeit von nicht mehr als sechs, ausländische Wechsel, wenn sie eine Laufzeit von nicht mehr als zwölf Monaten aufweisen, zwar zunächst der Gebühr nach Skala I unterliegen, nach Ablauf dieser Zeiträume aber unter bestimmten Voraussetzungen die Verpflichtung zur Ergänzung der Gebühr auf den nach Skala II entfallenden Betrag eintritt (§§ 5 und 8, Absatz 2, des Wechselstempelgesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26).

Die Regierung sah sich daher veranlaßt, diesen Umständen mit der Kaiserlichen Verordnung vom 30. August 1914, R. G. Bl. Nr. 234, dadurch Rechnung zu tragen, daß im Falle einer auf gesetzlicher Anordnung beruhenden Stundung der Wechselforderung oder einer durch höhere Gewalt herbeigeführten Verhinderung der Präsentation des Wechsels zur Zahlung, die Verpflichtung zur Entrichtung der Ergänzungsgebühr bei Sichtwechseln bis zum Ablauf des zehnten Werktages nach Aufhören der gesetzlichen Stundung oder nach Wegfall des Hindernisses, bei Wechseln mit bestimmtem Zahlungstage bis zu der nach Ablauf dieser zehntägigen Frist erfolgenden Weiterbegebung des Wechsels hinausgeschoben wird. Da gemäß § 18, Absatz 1, des Wechselstempelgesetzes den Wechseln gewisse andere kaufmännische Urkunden (insbesondere kaufmännische Anweisungen) hinsichtlich der Gebührenpflicht gleichzuhalten sind, wurde die gedachte Begünstigung durch § 2 der Kaiserlichen Verordnung auch auf diese Urkunden ausgedehnt.

Inzwischen haben die besonderen Verhältnisse, welche zur Erlassung der Kaiserlichen Verordnung führten, zwar angesichts des Abbaues der Moratorien und der nunmehr zur Gänze erreichten Befreiung des Staatsgebietes von der feindlichen Invasion erheblich an Bedeutung verloren, sind aber noch nicht ganz in Wegfall gekommen, da einerseits für Galizien und die Bukowina noch ein Moratorium besteht,

andrerseits auch nach Wiederbesetzung der vom Feinde befreiten Gebiete, bis eine gewisse Konsolidierung der Verhältnisse eintritt, der Präsentation eines Wechsels zur Zahlung unüberwindliche Hindernisse objektiver Natur entgegenstehen und in subjektiven Umständen begründete Behinderungen durch höhere Gewalt nach wie vor in Betracht kommen können.

Die den Gegenstand dieses Berichtes bildende Kaiserliche Verordnung wäre daher durch ein Gesetz gleichen Inhaltes zu ersetzen, weil der Weg der Kaiserlichen Verordnung aus verfassungsmäßigen Gründen perhorresziert wird.

Der Finanzausschuß stellt sohin den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Der beiliegende Gesetzentwurf wird zum Beschlusse erhoben."

Wien, 20. November 1917.

Dr. Gustav Hummer,
1. Obmannstellvertreter.

Lukaszewicz,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die gebührenrechtliche Behandlung von Wechseln im Falle der Hinausschiebung der Wechselzahlung infolge gesetzlicher Stundung oder höherer Gewalt.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Wird durch eine gesetzliche Anordnung die Forderung aus einem nach § 4, Absatz 1, lit. a, oder § 8, Absatz 1, lit. a, des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26, der Gebühr nach Skala I unterliegenden Wechsel über den für die Entrichtung des Ergänzungsstempels (§§ 5 und 8 desselben Gesetzes) maßgebenden Zeitraum von sechs oder zwölf Monaten hinaus gestundet oder wird die Präsentation eines solchen Wechsels zur Zahlung infolge eines durch die Kriegsereignisse bewirkten unüberwindlichen Hindernisses (höherer Gewalt) innerhalb des bezeichneten Zeitraumes unmöglich gemacht, so tritt die Verpflichtung, den auf die Gebühr nach Skala II fehlenden Gebührenbetrag zu entrichten, erst ein

a) bei einem Wechsel auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht, wenn der Wechsel bis zum Ablaufe des zehnten Werktages nach Aufhören der gesetzlichen Stundung oder nach Wegfall des Hindernisses nicht zur Zahlung präsentiert worden ist;

b) bei einem Wechsel mit bestimmter Zahlungsfrist, wenn der Wechsel nach Ablauf des in lit. a angeführten Zeitraumes weiter begeben wird.

Die näheren Bestimmungen über die Art, wie der Bestand und die Dauer der höheren Gewalt festgestellt wird, werden im Verordnungswege getroffen.

§ 2.

Die Vorschriften des § 1 finden auf die im § 18, Absatz 1, des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26, bezeichneten kaufmännischen Urkunden sinngemäße Anwendung.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kaiserliche Verordnung vom 30. August 1914, R. G. Bl. Nr. 234, außer Wirksamkeit.

§ 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Finanzausschusses

über

die Kaiserliche Verordnung vom 21. September 1916, R. G. Bl. Nr. 334, wegen Abänderung der bei der Einfuhr von Tabak und Tabakfabrikaten zu entrichtenden Lizenzgebühr.

Auf Grund des Einvernehmens mit der königlich ungarischen Regierung wurden am 1. Juni 1916 im administrativen Wege die Preise für inländische Tabakfabrikate erhöht, wodurch die im Konsumentenpreise enthaltene Verbrauchsabgabe eine erhebliche Steigerung erfahren hat. Zur Aufrechterhaltung des Grundsatzes einer gerechten Belastung aller im Inlande zum Verbrauche gelangenden Tabakfabrikate war es unbedingt geboten, auch die für ausländische Tabakerzeugnisse neben dem Zoll zu entrichtende Verbrauchsabgabe, die sogenannte Lizenzgebühr, entsprechend zu erhöhen, da eine Begünstigung der Konsumenten des direkt aus dem Auslande bezogenen Tabakes um so weniger zulässig erschien, als eine durch die geringe Verbrauchsabgabe wie auch durch die Tabakknappheit im Inland angeregte starke Zunahme des direkten Bezuges von Tabakfabrikaten aus dem Auslande auch aus valutarischen Gründen unerwünscht gewesen wäre.

Die Erlassung der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Erhöhung der zuletzt — ebenfalls nach einer Preiserhöhung — mit Gesetz vom 17. April 1912, R. G. Bl. Nr. 80, festgesetzten Lizenzgebühr für Tabak und Tabakfabrikate war demnach dringend geboten.

Durch die Kaiserliche Verordnung wurde die Lizenzgebühr für Zigarren von 35 K auf 150 K, für Zigaretten von 60 K auf 100 K und für sonstige Tabakwaren von 30 K auf 50 K für 1 Kilogramm erhöht. Eine ausländische Zigarre wird demnach mit einer Verbrauchsabgabe von ungefähr 1 K, eine ausländische Zigarette mit einer Verbrauchsabgabe von ungefähr 10 h belegt, was annähernd der Tabaksteuerbelastung der teuersten inländischen Zigarren und Zigaretten gleichkommt.

Da weit überwiegend feine und teuere Tabaksorten aus dem Auslande eingeführt werden, so trifft die Erhöhung der Lizenzgebühr fast ausschließlich nur die wohlhabenden Bevölkerungsklassen, und verhindert, daß diese durch Einfuhr ihres Rauchbedarfes aus dem Auslande, eine verhältnismäßig geringere Tabaksteuer entrichten, als die Konsumenten inländischer Erzeugnisse.

Die Festsetzung einer höheren Lizenzgebühr für Zigarren als für Zigaretten entgegen dem bisherigen Zustande trägt dem Umstande Rechnung, daß die Zigarren ein verhältnismäßig höherwertiges Tabakerzeugnis darstellen und daher die Belastung absolut höher gehalten werden muß, wenn die Abgabebelastung der verschiedenen Fabrikatengruppen verhältnismäßig gleichgehalten werden soll.

Durch die Erhöhung der Lizenzgebühr wurde ein erhöhter Anreiz zum Schmuggel und zur Übertretung der die Vermittlung des Tabakimports regelnden Vorschriften, welche in Durchführung des § 2 des Gesetzes vom 17. April 1912, R. G. Bl. Nr. 80, erlassen wurden, gegeben. Die Übertretung dieser Vorschriften konnte in Österreich bisher nur im administrativen Wege — völlig unzulänglich

— geahndet werden. Es empfahl sich daher, sämtliche Bestimmungen dieser Vorschrift unter gefällsstrafrechtlichen Schutz zu stellen, welcher Absicht die Bestimmung des § 2 der Kaiserlichen Verordnung entspricht. Hierzu sei bemerkt, daß in Ungarn eine derartige Bestimmung in das kongruente Gesetz nicht aufgenommen werden mußte, weil dort bereits nach den bestehenden Gesetzen derartige Übertretungen der gefällsstrafrechtlichen Ahndung unterliegen.

Da seit Erhöhung der Lizenzgebühr auf Grund der in Rede stehenden Kaiserlichen Verordnung aus valutarischen Rücksichten die private Einfuhr ausländischer Tabakfabrikate allgemein verboten wurde, können dermalen finanzielle Wirkungen der Erhöhung der Lizenzgebühr nicht eintreten. Aber auch für die Zukunft ist eine erhebliche Einnahmesteigerung kaum zu gewärtigen, weil die Erhöhung der Lizenzgebühr einen Rückgang in der Einfuhr bewirken dürfte.

Der Finanzausschuß hat daher beschlossen, den Inhalt der obzitierten Kaiserlichen Verordnung unverändert als Gesetz dem hohen Hause zur Beschlußfassung vorzulegen.

Mit dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes wird die Kaiserliche Verordnung außer Kraft treten.

Der Finanzausschuß stellt demnach den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Der angeschlossene Gesetzentwurf wird zum Beschluß erhoben."

Wien, 20. November 1917.

Mr. Gustav Hummer,
I. Obmannstellvertreter.

Lukaszewicz,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Abänderung der bei der Einfuhr von Tabak und Tabakfabrikaten zu entrichtenden Lizenzgebühr.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die bei der Einfuhr von Tabak und Tabakfabrikaten über die Zollinie außer dem Zoll zu entrichtende Lizenzgebühr wird in nachstehender Weise festgesetzt:

Für Zigarren mit . . .	150 K	pro 1 Kilogramm des der Verzollung unterliegenden Nettogewichtes.
„ Zigaretten mit . .	100 „	
„ andere Tabakfabrikate und Rohstoffe mit	50 „	

§ 2.

Wer ohne finanzbehördlichen Erlaubnisschein den Bezug von ausländischem Tabak oder ausländischen Tabakfabrikaten vermittelt, begeht eine nach der vermittelten Menge zu ahndende schwere Gefällsübertretung. Sonstige Übertretungen der zur Durchführung des § 2 des Gesetzes vom 17. April 1912, R. G. Bl. Nr. 80, erlassenen Bestimmungen werden als einfache Gefällsübertretungen mit einer Geldstrafe von 5 bis 200 Kronen bestraft.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft; mit demselben Tage wird die Kaiserliche Verordnung vom 21. September 1916, R. G. Bl. Nr. 334, außer Wirksamkeit gesetzt.

§ 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Okleštěk und Genossen,

betreffend

die Tieferlegung des Boleloutzer Wehres an dem Marchflusse, Entfernung des Fanggrabens in Tažal und die Regulierung der March an denselben Stellen im Bezirke Olmütz.

Zu einer Zeit, wo jede Spanne noch so schlechten Bodens bebaut wird, um einen möglichst hohen Getreideertrag zu erzielen, damit die von unseren Feinden geplante Aushungerung vereitelt werde, leiden über 8000 Metzen Grund in der „Hanna“, dieser Getreidekammer Österreichs, durch ungeheuere Überschwemmungen und das Steigen des normalen Wasserstandes.

Es sind dies die Gemeinden Kozuschan, Tažal, Charwath, Blatze, Čertorei, Drahlow, Boleloutz, Tučap, Dub, Nenakonitz, Rakodan, Wěrowan, Wsisko, Grügau, Majetein, Brodek und Zittow.

Diese Gemeinden liegen direkt an der March oder in unmittelbarer Nähe derselben und werden jetzt nach der Bečwaregulierung und der teilweisen Marchregulierung vom Hochwasser unzählige Male im Jahre überschwemmt, was früher niemals so häufig und in solchem Umfange vorgekommen ist.

Die Ursache dessen ist darin zu suchen, daß das von dem regulierten Oberlauf mit ungeheuerer Geschwindigkeit hierher geleitete, durch den Fanggraben in Tažal und vom Wehre in Boleloutz gestaute Wasser in den Krümmungen der bisher nicht regulierten Streckenteile aufgehalten wird, daselbst nicht Platz hat, sich vom Flußbett ausgießt und die umliegenden Grundstücke überschwemmt.

Die Grundstücke dieses ausgedehnten Terrains, weit über 8000 Metzen, müssen nun als Wiesen oder die Luft verpestende und die öffentliche Gesundheit gefährdende Sümpfe belassen werden und so lange nicht die Beseitigung des Fanggrabens bei Tažal, eine Tieferlegung des Boleloutzer Wehres durchgeführt und die Regulierung des Marchflusses an jenen Stellen, wo sie noch nicht durchgeführt ist, nicht ergänzt wird, kann die erwünschte Melioration dieser vielen Tausenden Metzen von Grundstücken in der Hanna nicht durchgeführt werden.

Wenn man bedenkt, was für große Schäden auch das hohe k. k. Ärar durch alljährliche Steuerabschreibung erleidet, wenn man bedenkt, um welchen hohen Prozentsatz der Ertrag dieser Grundstücke steigen würde, die nach Durchführung von Meliorationen zu erstklassigen gehören würden und mit Getreide besät werden könnten, so erscheint der damit verbundene Aufwand geringfügig.

Die Gefertigten verlangen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, zu veranlassen, daß die vom Landesausschusse der Markgrafschaft Mähren ausgearbeiteten Projekte, betreffend die Tieferlegung des Boleloutzer Wehres, die Beseitigung des Fanggrabens bei Tazal und die Regulierung der March an jenen Stellen, wo sie noch nicht durchgeführt ist, zur Durchführung gelangen, damit der durch Zusammenleitung riesiger Wassermassen in die fruchtbarsten Teile der Hanna verursachte, uns zugefügte Schaden beseitigt werde.“

In formaler Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Wasserstraßenausschusse zuzuweisen.

Wien, 8. Oktober 1917.

Viškovský.	Okleštěk.
Feltl.	Udržal.
Bradáč.	Sedlák.
K. Prášek.	Malík.
Klofáč.	Hyrš.
Měchura.	Rozkošný,
Janovec.	Fr. Němec.
Mlčoch.	Kotlant.
Krž.	Staněk.
Vacek.	Srdínko.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Friedmann und Genossen,

betreffend

die Unterhaltsbeiträge für Angehörige von zur Dienstleistung eingerückten Gagisten.

Laut § 1, Absatz 3, des Gesetzes vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, besitzen diejenigen Personen, welche einen Anspruch auf militärische Familiengebühr haben, keinen Anspruch auf Unterhaltsbeiträge. Demnach sind die ehelichen Kinder von zur aktiven Dienstleistung herangezogenen Gagisten von dem Genuß des Unterhaltsbeitrages ausgeschlossen. Diese Bestimmung beinhaltet eine große Härte gegenüber den Kindern einer großen Zahl von Gagisten und schafft Ungleichheiten, wonach Angehörige des Mannschaftsstandes vielfach besser gestellt sind, als jene von Gagisten. Die für Gagisten gültige Gebührenvorschrift stammt aus der Zeit vor dem Kriege, da man eine jahrelange Kriegsdauer und die damit zusammenhängenden Teuerungsverhältnisse nicht voraussehen konnte. Ebenso wie das ursprüngliche Unterhaltsbeitragsgesetz vom Jahre 1912 auf Grund der durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse Abänderungen zum Zwecke der Besserstellung der Angehörigen von Eingerückten erheischte, müßten die Bestimmungen abgeändert werden, welche sich auf die Zulagen und Sustentationen für die Familien der eingerückten Gagisten beziehen, da diese Beihilfen durchaus unzulänglich geworden sind. Ihr hauptsächlichster Mangel besteht darin, daß sie auf die Zahl der Familienmitglieder keine Rücksicht nehmen, so zwar, daß kinderreiche Familien eingerückter Gagisten vielfach geradezu dem Elend ausgesetzt sind. Wie sehr derartige Zustände überdies auf die Eingerückten und ihren Diensteifer zurückwirken müssen, braucht nicht besonders ausgeführt zu werden. Eine Abänderung der an und für sich komplizierten Gebührenvorschriften würde sich jedoch um so weniger empfehlen, als zunächst eine Regelung der Sustentationen von größter Dringlichkeit ist. Im Interesse der einfachen und schleunigen Erledigung wäre es geboten, wenn nach ähnlichen Grundsätzen, wie sie im § 2 des geltenden Unterhaltsbeitragsgesetzes enthalten sind, die Kinder beziehungsweise Eltern und Geschwister von Gagisten in den Bezug von Unterhaltsbeiträgen gesetzt würden. Hierbei könne zwischen den im Felde stehenden Gagisten, da dieselben Feldzulagen erhalten und für die Erhaltung ihrer Person vorgesehen ist, einerseits und die im Hinterlande Dienenden andrerseits Unterschiede gemacht werden, die in der Höhe der Unterhaltsbeiträge ihren Ausdruck zu finden hätten.

Die Unterfertigten beantragen:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, mit aller Beschleunigung eine Gesetzesvorlage, betreffend die Unterhaltsbeiträge für Kinder von zur Dienstleistung eingerückten Gagisten, einzubringen.“

		Urban.	M. Friedmann.
Zenker.	Pichler.	Sommer.	H. v. Oberleithner.
Iro.	A. F. Beyer.	Mr. Hummer.	Dr. Kindermann.
Waber.	Erb.	Dr. Redlich.	Dr. Bodirsky.
Dr. Schürff.	Dr. Neumann.	Dr. Mühlwerth.	Langenhan.
Wedra.	Kuranda.	O. Ganser.	Heine.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Londzin und Genossen,

betreffend

die Freigabe von Schafwolle für den eigenen Bedarf der Schafe züchtenden Gebirgsbevölkerung Ostschlesiens.

Die Besitzer von Schafen sind laut Ministerialverordnung vom 30. Mai 1916, R. G. Bl. Nr. 156, § 1, verpflichtet, die gesamte Schafwolle abzuliefern. Seit Jahrhunderten aber haben die Gebirgsbewohner Ostschlesiens die von ihnen produzierte Wolle für ihren eigenen Haushalt verwendet und diesem Umstande verdanken auch die schönen und lieblichen männlichen und weiblichen Volkstrachten ihre Erhaltung. Nun wird jetzt die gesamte Schafwolle requiriert und die arme Gebirgsbevölkerung sieht sich der allernotwendigsten Kleidungsartikel beraubt, was besonders bei kinderreichen Familien, deren es im Gebirge sehr viele gibt, katastrophale Folgen nach sich ziehen kann. Bei den enormen Preisen von Kälteschutzmitteln können die Gebirgsbewohner für sich und ihre Familien keine Kleider kaufen und sind somit dem rauhen Gebirgswinter gänzlich preisgegeben. Vom Schulbesuch kann angesichts dieser Lage keine Rede sein.

Wie man vom Schweinsleder für die Gebirgsbewohner ein bestimmtes Quantum reserviert hat, so sollte man es auch betreffend die Schafwolle tun.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den Schafzüchtern den für sie und ihre Familien notwendigen Bedarf an Schafwolle zu belassen.“

Dieser Antrag wolle dem landwirtschaftlichen Ausschusse zugewiesen werden.

Wien, 20. November 1917.

Londzin.

Potoczek.	Witos.	Dr. Michejda.	Frant. Pavlok.
Matakiewicz.	Wysocki.	Dębski.	Halban.
Lasocki.	Tetmajer.	Dr. Czaykowski.	Haller.
Kędzior.	Goetz.	Gall.	Lubomirski.
Dr. Banaś.	Stesłowicz.	Dr. Steinhaus.	Abrahamowicz.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Bauchinger und Genossen,

betreffend

die Kriegszuschläge der landwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zu den direkten Steuern.

Gestützt auf die in der beiliegenden Bittschrift, welche einen integrierenden Teil dieses Antrages bildet, angeführten Gründe stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die landwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind von jedem Kriegs- und Rentabilitätszuschlag zu den direkten Steuern auszunehmen“.

Bauchinger.

Schweiger. Pichler.
Mayer. Prisching.
C. Jedek. Jukel.
R. Gruber. Roitinger.
M. Huber. Eisenhut.
Stöckler. Lechner.
Josef Grim. Wille.
Bogendorfer. Wollek.
Fißlthaler. Georg Baumgartner.
Eisterer. List.

Hohes Abgeordnetenhaus!

Anläßlich der Beratung des Finanzausschusses des hohen Hauses über die verfassungsmäßige Genehmigung der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 280, mit welcher Kriegszuschläge zu den direkten Steuern eingeführt wurden, hat der Berichterstatter Abgeordneter Dr. Steinwender, Abänderungsanträge gestellt, durch welche die durch die erwähnte Kaiserliche Verordnung eingeführte schwere und ungerechte, die Eigenart und Wirksamkeit der Genossenschaften nicht berücksichtigende Besteuerung dieser Organisationen noch verschärft werden soll.

Nach der Kaiserlichen Verordnung wurde für die der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen — das sind also außer den Aktiengesellschaften insbesondere die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften — ein Kriegszuschlag von 20 Prozent der ordentlichen staatlichen Steuer festgesetzt. Außer diesem alle zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen treffenden Kriegszuschlag wurde für jene Unternehmungen, deren Rentabilität über sechs Prozent des investierten Kapitals hinausgeht, ein Rentabilitätszuschlag eingeführt, der bei einer

Rentabilität	von	6	bis	8	Prozent	mit 30	Prozent
"	"	8	"	10	"	" 40	"
"	"	10	"	12	"	" 50	"
"	"	13	"	14	"	" 70	"
und von über		14	Prozent			" 80	"

zu entrichten ist.

Nach den Abänderungen des Berichterstatters soll nun der Kriegszuschlag von 20 Prozent auf 100 Prozent erhöht und außerdem die Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Rentabilitätszuschlages in einer die Härte dieses Zuschlages noch verschärfenden Weise geändert werden. Nach der mehrfach erwähnten Kaiserlichen Verordnung wird nämlich dieser Zuschlag derart ermittelt, daß dem steuerpflichtigen Reinertrag (nach Ausscheidung der Zinsen von Prioritäten und Hypothekardarlehen und der Erwerbsteuer samt Zuschlägen) das in der Unternehmung tätige eigene Kapital des Steuerpflichtigen einschließlich der echten, bilanzmäßig ausgewiesenen Reserven gegenübergestellt wird. Nach den Anträgen des Berichterstatters sollen nun zwar die Sätze des Rentabilitätszuschlages gegenüber der Kaiserlichen Verordnung des Vorjahres einigermaßen verringert, dagegen die Berechnungsgrundlage nicht mehr wie bisher vom eigenen Kapital einschließlich der echten Reserven, sondern nur unter Zugrundelegung des tatsächlich eingezahlten eigenen Kapitales, also ohne Zurechnung der Reserven bemessen werden, wodurch sich der Zuschlag, insbesondere für jene Unternehmungen, die größere Reserven angesammelt haben, bedeutend erhöht.

Wenn der Berichterstatter mit seinen Anträgen nur die Aktiengesellschaften treffen würde — tatsächlich scheint er nur diese im Auge gehabt zu haben —, so hätte der gefertigte Allgemeine Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften in Österreich keine Ursache, dagegen Stellung zu nehmen. Da aber der Rentabilitätszuschlag nach der eingangs erwähnten Kaiserlichen Verordnung alle der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, also außer Aktiengesellschaften, Aktienvereinen, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, auch die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften trifft, so muß vom Standpunkt dieser Genossenschaften, insbesondere aber vom Standpunkt der landwirtschaftlichen Genossenschaften gegen den Rentabilitätszuschlag überhaupt und gegen seine Verschärfung durch den Antrag Dr. Steinwenders Verwahrung eingelegt werden. So willig auch die landwirtschaftlichen Genossenschaften in Anbetracht der gewaltigen finanziellen Anforderungen, welche der Krieg an den Staat stellt, eine Mehrbelastung durch Steuern auf sich nehmen, so müssen sie doch gegen eine ihrer Ansicht nach den Grundsatz der Steuergerechtigkeit verletzende und die wirtschaftlich schwächsten Schichten der Bevölkerung in ungebührlicher Weise belastende Steuer ihre ernsten Bedenken aussprechen.

Daß es sich bei dem Rentabilitätszuschlag, sofern er sich auf die Genossenschaften bezieht, um eine ungerechte, gerade die wirtschaftlich Schwächsten treffende Steuer handelt, geht aus der Tatsache hervor, daß für die Bemessung dieses Zuschlages der bilanzmäßige Reingewinn in eine Beziehung zum Anlagekapital gesetzt werden soll, dergestalt, daß bei einer Rentabilität von mindestens sechs Prozent des Anlagekapitals (bei Genossenschaften also Geschäftsanteile und Reserven) ein 30prozentiger Zuschlag zu entrichten ist, welcher Zuschlag mit zunehmender Rentabilität rasch steigt und bei einem Überschuß, der 14 Prozent des Anlagekapitals beträgt, den Höchstbetrag von 80 Prozent erreicht. Schon daraus geht hervor, daß Unternehmungen mit kleinem Anlagekapital auch bei kleinen Überschüssen viel leichter unter die unterste Stufe des Rentabilitätszuschlages und bei verhältnismäßig geringfügiger Steigerung des Überschusses unter die höheren und höchsten Stufen des Rentabilitätszuschlages fallen, als Unternehmungen mit großem Anlagekapital. Bei einem Anlagekapital von 5000 K stellt schon ein Überschuß von 300 K eine 6prozentige Rentabilität dar. Bei einem Anlagekapital von 50.000 K müßte der Reingewinn 3000 K betragen, um sechs Prozent des Anlagekapitales auszumachen. Noch deutlicher wird diese Ungleichheit bei den höheren Stufen des Rentabilitätszuschlages. Bei einem Anlagekapital von 5000 K würde schon ein Reingewinn von 700 K seine 14prozentige Rentabilität darstellen, der dem höchsten Rentabilitätszuschlag von 80 Prozent der ordentlichen Steuer unterzogen würde. Bei einem Anlagekapital von 50.000 K würde dieser Satz erst bei einem Reingewinn von 7000 K erreicht. Somit sind Unternehmungen mit großem Anlagekapital hinsichtlich des Rentabilitätszuschlages gegenüber Unternehmungen mit kleinem Anlagekapital bedeutend im Vorteil. Darin liegt eine schwere Ungerechtigkeit der Anwendung des Rentabilitätszuschlages für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im allgemeinen, besonders aber für landwirtschaftliche Genossenschaften. Genossenschaften sind bekanntlich keine Kapitals-, sondern Personenvereinigungen. Bei ihnen spielt das Kapital eine ganz andere Rolle als bei den kapitalistischen Unternehmungen; bei diesen herrscht das Kapital; ist der ausschließliche Zweck des eingebrachten Kapitals die Erzielung einer hohen Verzinsung; zur Erreichung dieses Zieles wurde das Unternehmen begründet; ganz anders bei der Genossenschaft. Bei diesen von wirtschaftlich Schwachen gegründeten Selbstunternehmungen dient das Kapital; die kleinen Geschäftsanteile werden nicht zum Zwecke der besseren Verzinsung dieser Gelder, sondern als Mittel zum Zweck, „Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Mitglieder durch gemeinsamen Geschäftsbetrieb", eingebracht. Daß insbesondere bei landwirtschaftlichen Genossenschaften die Geschäftsanteile sehr gering sind, ist bekannt. Sie betragen durchschnittlich 20 K und steigen nur in wenigen Fällen über den Betrag von 50 K. Es ist klar, daß bei dieser Sachlage das Geschäftsanteilskapital bei landwirtschaftlichen Genossenschaften keine nennenswerte Höhe erreichen kann, was übrigens mit Rücksicht auf den Umstand, daß bei den Genossenschaften hinter dem eigenen Kapital noch die Haftung der Mitglieder steht, auch gar nicht nötig ist.

Neben den Geschäftsanteilen kommen aber nur noch die Reservefonds als Anlagekapital in Betracht, die aber bei dem Umstand, daß die Gewinne, aus denen sie dotiert werden, in der Regel bescheiden sind, im Durchschnitt auch nicht groß sind und nur langsam wachsen. Trotzdem würden diese Genossenschaften bei der Geringfügigkeit des gesamten eigenen Kapitals auch die Ausscheidung dieser verhältnismäßig kleinen Beträge und die dadurch verursachte Steigerung des Rentabilitätssatzes schwer empfinden. Durch die Nichteinbeziehung der Reserven bei der Berechnung des Rentabilitätszuschlages würde übrigens gerade bei jenen Genossenschaften, die durch vorsichtige und sparsame Gebarung im Laufe der Jahre größere Reserven angesammelt haben, der Rentabilitätszuschlag sich ganz ungebührlich erhöhen.

Aus diesen Betrachtungen ergibt sich, daß es überhaupt durchaus verfehlt ist, Genossenschaften mit ihrem kleinen Anlagekapital kapitalistischen großen Unternehmungen (Aktiengesellschaften) mit ihren gewaltigen eigenen Kapitalien gleichzustellen. Dazu kommt noch, daß bei Genossenschaften das Anlagekapital in der Regel nur einen verhältnismäßig geringen Teil des Betriebskapitals darstellt, während der größte Teil des letzteren aus fremdem Gelde besteht, welches den Genossenschaften auf Grund der gemeinsamen Haftung der Mitglieder anvertraut wird. Ob nun dieses fremde Geld aus Spareinlagen stammt, wie bei den Kreditgenossenschaften, oder ob es den Genossenschaften von ihren Zentralkassen geliehen wird, wie bei den landwirtschaftlichen Betriebsgenossenschaften, immer arbeitet bei diesen Genossenschaften neben einem verhältnismäßig geringen eigenen Kapital auch fremdes Kapital mit, so daß der schließliche Überschuß einen verhältnismäßig kleinen Prozentsatz des gesamten Betriebskapitals, aber einen verhältnismäßig sehr großen Prozentsatz des eigenen (Anlagekapitals) darstellt.

Schließlich ist noch zu erwägen, daß der Überschuß der landwirtschaftlichen Genossenschaften nicht mit dem Reingewinn von Kapitalsgesellschaften — dem Unternehmergewinn — auf gleiche Stufe gestellt werden kann. Die landwirtschaftlichen Genossenschaften beschränken ihre Tätigkeit satzungsgemäß und tatsächlich auf ihre eigenen Mitglieder; nur diese nehmen an den Einrichtungen der Genossenschaften teil

und der bei dieser Geschäftstätigkeit erzielte Überschuß ist entweder nur die sich aus dem Verkauf der Waren zum jeweiligen Marktpreise ergebende, erst mit Jahresschluß zutage tretende Ersparnis oder sie stellt den Rest des den Mitgliedern gebührenden tatsächlichen Verkaufspreises dar, der während des Jahres wegen der Ungewißheit der Spesen nicht zu ermitteln war. Letzteres trifft bei den Molkerei-, Kellerei-, Lagerhaus- und anderen landwirtschaftlichen Genossenschaften zu, deren Mitglieder ihre landwirtschaftlichen Erzeugnisse liefern und bei der Einlieferung nur eine vereinbarte Abschlagszahlung erhalten. In allen diesen Fällen werden die Überschüsse, sofern sie nicht in Reserven hinterlegt werden, an jene Personen zurückgezahlt, die im Wege der genossenschaftlichen Tätigkeit zu ihrer Entstehung beigetragen haben.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich also, daß mit Rücksicht auf das Wesen des genossenschaftlichen Anlagekapitals und mit Rücksicht auf die Eigenart des sich aus der genossenschaftlichen Tätigkeit ergebenden bilanzmäßigen Überschusses, die Anwendung des in der eingangs erwähnten Kaiserlichen Verordnung festgesetzten Rentabilitätszuschlages auf Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften eine höchst ungerechte Belastung dieser, aus kapitalsschwachen Personen bestehenden Unternehmungen darstellt.

Sollte der Rentabilitätszuschlag bei den landwirtschaftlichen Genossenschaften zur Einhebung gelangen so würde dies eine neuerliche, schwere Belastung der ohnedies an den bisherigen Steuern schon schwer genug tragenden Genossenschaften bedeuten. Die Folge des Antrages Dr. Steinwenders wäre, daß, wie gesagt, gerade jene Genossenschaften, welche größere Reserven haben und daher leicht die von ihm vorgesehene Rentabilität von über 50 Prozent des Anlagekapitals ausweisen würden, den höchsten Rentabilitätszuschlag von 50 Prozent zu zahlen hätten. Rechnet man zu diesem Rentabilitätszuschlag noch die ordentliche Erwerbsteuer und den vom Antragsteller beantragten 100prozentigen Kriegszuschlag hinzu, wozu noch die Zuschläge vom Land, der Gemeinde und sonstigen autonomen Behörden kommen, so kann man mit Recht von einer fast vollständigen Konfiskation des genossenschaftlichen Reingewinnes sprechen. Die Folge dieser erdrückenden Besteuerung würde sein, daß die gerade in der gegenwärtigen Zeit so überaus wichtigen landwirtschaftlichen Genossenschaften ihre Tätigkeit einschränken müßten oder gar ganz einzustellen gezwungen wären.

Der gefertigte Allgemeine Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften in Österreich stellt daher an das hohe Abgeordnetenhaus die dringende Bitte, bei der Beschlußfassung über die Kaiserliche Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 280 und über die Abänderungsanträge des Abgeordneten Dr. Steinwender die landwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die schon durch den bisherigen 20prozentigen Kriegszuschlag zur besonderen Erwerbsteuer schwer getroffen sind, von der Anwendung des Rentabilitätszuschlages und des 100prozentigen Kriegszuschlages auszunehmen.

Allgemeiner Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften in Österreich.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Bauchinger und Genossen,

betreffend

die Rentensteuerzuschläge.

Nach dem Referentenentwurf des Finanzausschusses des österreichischen Abgeordnetenhauses zur Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916 und vom 16. März 1917 soll zu der auf Grund von Bekenntnissen vom Rentenbezieher zu entrichtenden Rentensteuer ein Zuschlag von 100 Prozent treten.

Da die Rentensteuer der Zinsen für Spareinlagen bei Sparkassen und bei den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschußkassen nach dem Personalsteuergesetz vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 20, § 131, 1½ Prozent beträgt, so würden die Zinsen der diesbezüglichen Spareinlagen mit einer Rentensteuer von 3 Prozent belegt werden.

Eine derartige Rentensteuer würde gerade die gemeinnützig arbeitenden Raiffeisenkassen ins Herz treffen, dieselben arbeiten wenigstens in Niederösterreich zumeist nur mit ½ Prozent Spannung zwischen Einlage- und Darlehenszinsfuß, was den ganzen Gewinn dieser kleinen Kassen ausmacht, abgesehen von dem geringfügigen Gewinn aus der Verzinsung des kleinen Reservefonds.

Wenn sie mit diesem geringfügigen Gewinn bisher ihr Auskommen fanden und auch in der Lage waren, geringfügige Reservefonds von einigen tausend Kronen anzulegen, so ist dies nur dem Umstande zuzuschreiben, daß alle ihre Vorstands- und Aufsichtsratsstellen unbesoldete Ehrenämter sind und sie nur die Auslagen für das Lokal, die Drucksorten und den Gehalt des Zahlmeisters zu bestreiten haben. Aus diesem allein erhellt schon ihr gemeinnütziger Charakter.

Durch eine 3prozentige Besteuerung ihrer Einlagezinsen, die sie infolge Konkurrenz mit anderen geldkräftigeren, auf Gewinn berechneten Geldinstituten, nicht dem Einleger aufbürden können, gingen 24 Prozent des ohnehin geringen Jahresgewinnes auf die Rentensteuer auf, so daß sie mit dem Rest ihre Auslagen kaum zu decken in der Lage wären, geschweige denn, daß an eine Vermehrung des Reservefonds zu denken wäre.

Ein Beispiel zur Erläuterung.

Die Raiffeisenkasse in Pöchlarn, Niederösterreich, eine der größten Raiffeisenkassen des Landes, hatte im Jahre 1915 403.000 K Einlagen, die sie mit 4 Prozent verzinst, und zu 4½ Prozent an geldbedürftige Mitglieder weitergibt oder in der Genossenschaftszentralkasse zu 4½ Prozent anlegt. Diese 4 Prozent Zinsen dieses Einlagekapitals von 403.000 K machen pro Jahr 16.120 K. Die 4·5 Prozent Einnahmen aus der Anlage obigen Kapitals per 403.000 K ergeben an jährlichen Zinsen 18.135 K, so daß der Jahresgewinn der Raiffeisenkasse 18.135 — 16.120 K = 2015 K ausmacht.

Die 3 Prozent Rentensteuer für obige 16.120 K Einlage beträgt aber 483 K 60 h, so daß der Raiffeisenkasse ein Jahresgewinn von 1531 K 40 h verbleibt.

Hiervon soll sie das Lokal mit 200 K, Drucksorten mit 323 K und den Gehalt des Geschäftsführers mit 1000 K bestreiten.

Was bleibt dem Reservefonds?

Wenn hierdurch das Defizit schon einer großen Raiffeisenkasse droht, was soll erst aus den kleinen Raiffeisenkassen werden?

Die 3 Prozent Rentensteuer beträgt für dieses Wohlfahrtsinstitut 48·60 : 20·15 = 24 Prozent.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschußkassen, welche im Sinne des § 84, lit. e und des § 85, Absatz 1 von der Erwerbsteuer befreit sind, werden vom Rentensteuerzuschlag ausgenommen.“

In formeller Hinsicht wird dieser Antrag dem Finanzausschusse zugewiesen.

Bauchinger.

Wollek.	Eisenhut.
Fisslthaler.	Lechner.
Mayer.	Josef Grim.
Jukel.	Wille.
Roitinger.	Bogendorfer.
List.	Schweiger.
Eisterer.	Prisching.
Georg Baumgartner.	M. Huber.
Stöckler.	R. Gruber.
Pichler.	Jedek.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Bauchinger und Genossen,

betreffend

die Kriegsgewinnsteuer der im Sinne des § 85 P. St. G. begünstigten Genossenschaften.

Bei Beratung der neuen Regierungsvorlage, betreffend die Abänderung der Kaiserlichen Verordnung vom 16. April 1916, R. G. Bl. Nr. 103, über die Kriegsgewinnsteuer im Finanzausschusse des hohen Hauses wurde vom Herrn Abgeordneten Modráček der Antrag gestellt, daß die Bestimmungen des Gesetzes auf die gemäß § 85 P. St. G. begünstigten Genossenschaften keine Anwendung finden sollten. Dieser Antrag wurde abgelehnt, jedoch ein Antrag des Herrn Abgeordneten Eisenhut angenommen, wonach die nach § 85 P. St. G. begünstigten Genossenschaften nur mit der Hälfte der normmäßig entfallenden Kriegsgewinnsteuer zu besteuern sind.

Über Antrag des Abgeordneten Viškovský wurde weiters ein Zusatzantrag angenommen, welcher lautet: Dieser ermäßigte Steuersatz hat auch für solche Unternehmungen zu gelten, bei welchen die Voraussetzungen für die begünstigte Behandlung nach § 85 P. St. G. nur aus dem Grunde vorübergehend nicht zutreffen, weil sie den Geschäftsbetrieb infolge der Übernahme einer öffentlich geregelten Approvisionierungstätigkeit auch auf Nichtmitglieder ausdehnen.

Das Plenum des hohen Hauses hat in seiner Sitzung am 13. Juni 1917 bei der Beratung und Erledigung der Regierungsvorlage auf Grund des Berichtes des Finanzausschusses den oberwähnten Antrag des Herrn Abgeordneten Eisenhut angenommen und zu § 13 der Vorlage den Zusatz beschlossen, daß die Steuer der gemäß § 85 P. St. G. begünstigten Unternehmungen die Hälfte der in diesem Paragraphen enthaltenen Sätze beträgt. Dagegen wurde der obenerwähnte, vom Abgeordneten Viškovský im Finanzausschuß gestellte Zusatzantrag nicht berücksichtigt.

Wenn auch dieser Beschluß des hohen Hauses für die landwirtschaftlichen Genossenschaften eine begrüßenswerte Erleichterung bedeutet, so schließt doch der Umstand, daß solche vom Personalsteuergesetz begünstigten Genossenschaften überhaupt der Kriegsgewinnsteuer unterliegen, eine Unbilligkeit in sich.

Handelt es sich doch bei solchen Genossenschaften um „auf dem Prinzip der Selbsthilfe beruhende Unternehmungen, die ihren Geschäftsbetrieb statutenmäßig und tatsächlich auf ihre eigenen Mitglieder beschränken“, also um meistenteils kleine, kapitalsschwache Unternehmungen, die vor dem Kriege lediglich im Interesse der ihnen angeschlossenen Mitglieder tätig waren, während des Krieges aber durch die Pflege des Approvisionierungsgeschäftes und Mitwirkung bei kriegswirtschaftlichen Maßnahmen eine im hohen Grade gemeinnützige Tätigkeit entwickelt haben. Auch nach dem Kriege, insbesondere während der Übergangswirtschaft, werden an diese Unternehmungen zahlreiche und schwere Aufgaben herantreten, deren erfolgreiche Durchführung ihnen durch eine zu große Steuerbelastung erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht würde.

Ob nun aber die gemäß § 85 P. St. G. begünstigten Unternehmungen von der Kriegsgewinnsteuer ganz oder nur zur Hälfte befreit werden, jedenfalls ist es ein Gebot der Billigkeit, daß jene Genossenschaften, welche vor dem Kriege der steuerrechtlichen Begünstigung teilhaftig waren, weil sie ihren Geschäftsverkehr statutenmäßig und tatsächlich auf ihre Mitglieder beschränkt haben, diese Beschränkung aber während des Krieges infolge ihrer im allgemeinen Interesse erfolgten Beteiligung an der Approvisionierung vorübergehend nicht einhalten können und somit im Sinne des Gesetzes die Steuerbegünstigung

verlieren müßten, hinsichtlich der Kriegsgewinnsteuer den begünstigten Genossenschaften gleichgestellt werden. Es handelt sich hierbei hauptsächlich um Lagerhausgenossenschaften, welche als Kommissionäre oder als Subkommissionäre der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt fungieren und in dieser Eigenschaft das Getreide nicht nur von ihren Mitgliedern, sondern auch von Nichtmitgliedern in den ihnen zugewiesenen Rayons einkaufen, weiters aber auch um Müllereigenossenschaften, welche das Getreide nicht nur von ihren Mitgliedern, sondern auch von Nichtmitgliedern durch die Bezirkshauptmannschaften oder durch die Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt und deren Zweigstellen zugewiesen bekommen, also als Bezirks- oder Kontraktmühlen fungieren. Aber auch andere landwirtschaftliche Genossenschaften kommen vielfach in die Lage, bei Durchführung einer öffentlich geregelten Approvisionierungstätigkeit vorübergehend mit Nichtmitgliedern in Verkehr zu treten, indem sie zum Beispiel bei Viehlieferungen die entfallenden Geldbeträge an Nichtmitglieder zur Auszahlung bringen, von Nichtmitgliedern Milch, Butter oder Fett übernehmen, mit Gemeinden, Approvisionierungsausschüssen und Bezirkshauptmannschaften in Verbindung treten usw.

In allen diesen Fällen werden die Genossenschaften durch die obwaltenden außerordentlichen Kriegsverhältnisse gezwungen, vorübergehend auf die satzungsmäßige Beschränkung ihres Geschäftsverkehres mit Nichtmitgliedern zu verzichten. In allen diesen Fällen kann aber auch entweder gar nicht oder in nur sehr mangelhafter Weise festgestellt werden, welchen Einfluß die Kriegsverhältnisse auf die Ergebnisse der einzelnen Genossenschaften haben und ob nicht ihre geschäftlichen Erfolge größer oder auch geringer gewesen wären, wenn sie ihren Satzungen und ihren eigenen Wünschen entsprechend, sich hätten auf den Verkehr mit ihren eigenen Mitgliedern beschränken können. Jedenfalls wäre es eine schwere Ungerechtigkeit, wenn diese Genossenschaften nur infolge ihrer notgedrungen, im öffentlichen Interesse übernommenen Approvisionierungstätigkeit die bisher genossene Steuerbegünstigung verlieren würden und überdies hinsichtlich der Kriegsgewinnsteuer den nicht begünstigten Genossenschaften gleichgestellt werden würden.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

„Das hohe Haus wolle bei der neuerlichen Beratung der eingangs erwähnten Regierungsvorlage beschließen, daß die im Sinne des § 85 P. St. G. begünstigten Genossenschaften von der Kriegsgewinnsteuer ganz frei zu lassen seien, und daß diejenigen Genossenschaften, bei welchen die Voraussetzungen für die begünstigte Behandlung nach § 85 P. St. G. nur aus dem Grunde vorübergehend nicht zutreffen, weil sie den Geschäftsbetrieb infolge Übernahme einer öffentlich geregelten Approvisionierungstätigkeit auch auf Nichtmitglieder ausdehnen, hinsichtlich der Kriegsgewinnsteuer den steuerrechtlich begünstigten Genossenschaften gleichzustellen seien."

In formeller Hinsicht ist dieser Antrag dem Finanzausschusse zuzuweisen.

Bauchinger.

Fisslthaler.	Georg Baumgartner.
Bogendorfer.	Mayer.
Pichler.	Eisterer.
C. Jedek.	Schweiger.
Roitinger.	Prisching.
Jukel.	Eisenhut.
Stöckler.	Wollek.
M. Huber.	List.
R. Gruber.	Josef Grim.
Lechner.	Wille.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Roller und Genossen,

betreffend

die Entlastung der staatlichen Behörden im Kriege.

Bei einer großen Zahl öffentlicher Ämter sind durch die Einberufung von Beamten und Dienern bedeutende Lücken unter den Arbeitskräften entstanden, andrerseits hat infolge des Krieges oft eine besondere Vermehrung der Amtsgeschäfte stattgefunden, deren rasche und mit höherer Verantwortung verbundene Erledigung die Beamten in viel stärkerem Maße wie im Frieden in Anspruch nimmt und die Kräfte aufzehrt.

Der hierdurch drohenden Überlastung muß sowohl im Interesse der verläßlichen Abwickelung der wichtigen Amtsgeschäfte, als auch im Interesse der betreffenden Staatsbediensteten dort, wo es ohne Nachteil für Staat und Bevölkerung möglich ist, vorgebeugt, beziehungsweise abgeholfen werden.

Dies ist insbesondere dann möglich, wenn Amtsgeschäfte, welche mit dem Kriege und seinen Erscheinungen zusammenhängen, mit solchen, welche auch im Frieden nicht dringlich und ohne Nachteil aufschiebbar wären, zusammentreffen.

Ohne Verfügung der Oberbehörde wird kein pflichttreuer Staatsbediensteter selbst bei einer Überlastung, die ihm die Bewältigung der Geschäfte trotz Anspannung aller Kräfte unmöglich machen muß, auf eigene Verantwortung eine Ausscheidung und Zurückstellung der minder wichtigen, oft nur das Interesse Einzelner berührenden Amtsgeschäfte für die Dauer vornehmen wollen und dadurch könnten leicht wichtige Nachteile entstehen.

Es gibt auch bereits Beamte — die Arbeitsverteilung ist nicht gleich und kann nicht gleich sein —, welche an der Grenze ihrer Kräfte angelangt sind.

Aus vorstehenden Gründen stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, für diejenigen Fälle, in denen staatliche Ämter oder Bedienstete infolge des Krieges in ihrer amtlichen Tätigkeit tatsächich überlastet sind, zu verfügen, daß die Erledigung minder wichtiger Amtsgeschäfte, die mit dem Kriege und seinen Folgen nicht im Zusammenhang stehen und einen Aufschub ohne Nachteil vertragen, auf entsprechende Zeit zurückgestellt werden kann."

Wien, 20. November 1917.

Lutschounig.	W. Teltschik.	Dr. H. v. Oberleithner.	Dr. Roller.
Barbo.	Al. Rieger.	Dr. Hofmann.	Pacher.
Dr. Erler.	Dr. Kindermann.	Dr. Bodirsky.	Dr. Herold.
Einspinner.	Kroy.	E. Kraft.	Kraus.
Dr. Lodgman.	M. Soukup.	Dr. Michl.	Goll.
Hartl.	Kopp.	F. Bernt.	Laugenhan.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Roller und Genossen,

auf

Abänderung einiger Bestimmungen der Dienstpragmatik bezüglich der Einrechnung der Militärdienstzeit zur Vorrückung in die höhere Gehaltsstufe.

Unter der Fülle der ungünstigen Bestimmungen der Dienstpragmatik blieb besonders eine Bestimmung von der Beamtenschaft unbeachtet. Wahrscheinlich deshalb, weil die große Mehrheit der jetzt dienenden Beamten hiervon unberührt bleibt, denn die Schärfe jener Bestimmung haben erst die zu erfahren, welche erst unter der Geltung des neuen Gesetzes den Staatsdienst bekleiden werden.

Diese unheilvolle Bestimmung enthält § 30, der den Militärdienst behandelt. Augenscheinlich ist diese Norm korrekt und ordnungsmäßig, man kann es zum Beispiel nicht anfechten, daß die Dienstbezüge (Adjutum) eines Beamten (Praktikanten), dessen Präsenzdienst oder periodische Waffenübung nicht länger als zehn Wochen dauert, voll weiterbezahlt werden. Nicht minder korrekt ist es, wenn dieselben Dienstbezüge anläßlich eines wenigstens ein Jahr dauernden Präsenzdienstes eingestellt werden. Hart und ungerecht ist aber die weitere Bestimmung, nach der die Dauer einer solchen Präsenzdienstzeit nicht in die Zeitvorrückung eingerechnet wird.

Dies beleuchtet am besten die beigeschlossene Übersicht der Dienstbezüge, welche innerhalb 35 Jahren, einerseits einem der Militärpflicht freien Beamten (der D-Gruppe), andrerseits einem Beamten ausbezahlt wurden, der zwar am selben Tage den Zivilstaatsdienst angetreten hat, jedoch ein Jahr später auf 1, 2, 3 Jahre assentiert wurde.

In diesem Falle wird zum Beispiel verkürzt

ein Einjährig-Freiwilliger um	5.366 K,
ein Beamter bei zweijähriger Militärdienstpflicht um	10.332 „
ein Beamter bei dreijähriger Militärdienstzeit um	15.298 „

wobei die Kriegssteuerungszulage außer Betracht bleibt. (In der C-Gruppe beläuft sich dieselbe Verkürzung bei einem Einjährig-Freiwilligen auf 5927 K, bei zweijährigem Präsenzdienst auf 11.293 K die Kriegsteuerungszulage wiederum nicht eingerechnet.)

Es drängt sich nun die Frage auf, welches Vergehen müßte sich ein Beamter, der nicht Soldat ist, schuldig machen, um in gleicher Weise geschädigt zu werden. Gewiß müßte es sich da um eine gröbere Dienstpflichtverletzung handeln, die ihn von der Zeitvorrückung auf 1, 2, höchstens 3 Jahre ausschließen würde.

Eine solche Strafe darf aber nur über Entscheidung der Disziplinarkommission auf Grund einer vorangehenden Untersuchung verhängt werden (§ 93). Aber auch dann, wenn es dem Beschuldigten nicht gelingt, der Verurteilung zu entgehen, wenn er also doch verurteilt wird, bleibt ihm nicht auf

immer jeder Ausweg verschlossen; denn nach Ablauf von drei Jahren nach Rechtskraft der Entscheidung wird in seinem Standesausweise die Strafe gelöscht und der Zentralchef kann ihm bei sehr guter Dienstleistung und einwandfreiem Benehmen bewilligen, daß ihm die durch Verurteilung versäumte Frist bei einer weiteren Vorrückung nachträglich eingerechnet werde (§ 36).

In Erwägung dieser Umstände bleibt die große Strenge unbegreiflich, mit welcher die Dienstpragmatik einen vollkommen schuldlosen Beamten behandelt, welchen nur das Verschulden trifft, nach dem Eintritte in den Zivilstaatsdienst assentiert zu werden, um so seiner schwersten Bürgerpflicht nachzukommen. Nur für diese, von seinem Willen doch überhaupt unabhängige Unterbrechung seiner Dienstzeit wird er so schwer getroffen: die ganze Dauer seiner militärischen Präsenzdienstpflicht wird er von der Einrechnung in die Zeitvorrückung ausgeschlossen. Nur weil ihn seine körperliche Entwicklung für den Militärdienst geeignet macht, trifft ihn eine Strafe, von der es keine Berufung und keine Befreiung gibt, und vor welcher ihn auch die beste Qualifikation und das tadelloseste Benehmen nicht zu schützen vermag.

Nur ein nicht Eingeweihter könnte einwenden, daß das Unrecht nicht so groß sei, da der Dienstrang durch den Präsenzdienst unberührt bleibe. Eine solche Norm existiert allerdings. Sie enthält den Einführungssatz des § 30. Gewiß steht sie nicht absichtslos an so auffallender Stelle! Suchen wir aber nach den Folgen dieser für den Beamten scheinbar so günstigen Bestimmung, sehen wir, daß sie ja für ihn belanglos ist, weil nur die Vorrückung in die höheren Gehaltsstufen (§§ 50 und 51) ganz unabhängig vom Dienstrange geschieht und sich hauptsächlich nur nach der Dauer der einrechenbaren Dienstzeit regelt. Infolge des Dienstranges konnte ein Beamte-Soldat vielleicht den gleichen Titel und die gleiche Distinktion mit seinen Zeitgenossen, welche nicht Soldaten waren, erreichen, den gleichen Gehalt kann er aber unter den bestehenden Vorrückungsverhältnissen nie erreichen; er bleibt seine ganze Dienstzeit hindurch zurückgesetzt.

Das neue Gesetz ist daher in dieser Richtung gleichbedeutend mit einer Verschlechterung der früheren Verhältnisse. Gewisse Verkürzungen der Dienstbezüge hat zwar der Präsenzdienst auch früher zur Folge gehabt, doch nur zeitweilig, welche bei der nächsten Vorrückung in die höhere Rangsklasse ihr Ende fanden. Früher waren die Beamten beider Art bezüglich des Gehaltes und Titels vollkommen gleichgestellt, womit bestätigt wurde, daß der Militärdienst dem Zivildienst gleichwertig sei. Die Dienstpragmatik verläßt aber diesen Grundsatz, indem sie die Dauer der Präsenzdienstzeit von der Zeitvorrückung ausschließt und so den betroffenen Beamten grundlos eines gewiß schwer verdienten Rechtes beraubt.

Ein teilweises Eingeständnis dieses Unrechtes kann man in der Bestimmung des § 57 f) finden, laut welchem den schon angestellten Beamten 1 Jahr des Präsenzdienstes in die Zeitvorrückung eingerechnet wird.

Aber mit dieser ungenügenden Bestimmung allein kann man nicht das Auskommen finden, weil ein mehr als 1 Jahr dauernder Präsenzdienst unberücksichtigt bleibt. Damit leidet grundlos eine ganze Reihe von Beamten. Daß ein mehr als ein Jahr dauernder Präsenzdienst die Fähigkeit und Tüchtigkeit eines Beamten für den Zivilstaatsdienst herabmindert, wird gewiß von Niemandem behauptet, oder gar erwiesen werden. Aber sollte dies dennoch der Fall sein, so ist der betroffene Beamte doch unschuldig daran und darf deshalb nicht geschädigt werden. Diese unverdiente Zurücksetzung muß namentlich dort empfindlich wirken, weil die Dienstpragmatik als ein Gesetz, das die Abschaffung der bestehenden Mängel und die Besserung der materiellen und Rechtsverhältnisse der Beamten anstrebt, das Übel tatsächlich vergrößert. Sie erweist mehr Wohlwollen einem schuldigen und disziplinierten Beamten als einem vollkommen schuldlosen. Der erwähnte Mangel wird noch vervielfacht, wenn es sich um einen Familienvater handelt.

Für die künftig in den Zivilstaatsdienst eintretenden Beamten gilt aber nicht einmal der Vorteil des § 57 f).

Um dieses Unrecht zu beseitigen, wären die betreffenden Bestimmungen der Dienstpragmatik abzuändern, wie folgt:

1. § 30, Absatz 3:

Der Gehalt des zu einem mehr als einjährigen militärischen Präsenzdienste einberufenen Beamten wird eingestellt, jedoch wird die Dauer eines solchen Dienstes in die Vorrückung in die höhere Gehaltsstufe eingerechnet (die Worte: „wird nicht eingerechnet“ fallen weg).

2. § 57, Absatz b), zweiter Satz:

Wenn die in einem bestimmten Dienstzweige zurückgelegte, für das Ausmaß der Pensionsgebühren einrechenbare Dienstzeit (das Wort „Zivil" wird gelöscht) länger ist . . . (bleibt im übrigen unverändert).

3. § 57, Absatz f): könnte anläßlich der erwähnten zwei Änderungen überhaupt wegfallen, oder folgendermaßen abgeändert werden:

Die Dauer der im Laufe des Zivilstaatsdienstes zurückgelegte militärische Präsenzdienstzeit wird in die Vorrückung in die höhere Gehaltsstufe voll und unverkürzt eingerechnet (statt „im Höchstausmaße von 1 Jahre").

Die Gefertigten stellen den Antrag, das Abgeordnetenhaus wolle diesen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 20. November 1917.

W. Teltschik.	Dr. Roller.
Herzmansky.	Pacher.
Dr. Michl.	F. Bernt.
Hartl.	Kroy.
Dr. Herold.	Rieger.
Urban.	Kopp.
Heine.	A. F. Berger.
Dr. Lodgmann.	F. Wagner.
Kittinger.	Wedra.
Brunner.	Dr. Schürff.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Schürff, Dr. Waber, Richter, Wedra, Kittinger und Genossen,

betreffend

die Errichtung einer Allgemeinen Kreditanstalt für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Österreich.

Jahrzehntelang geht das Bestreben des gewerblichen und bäuerlichen Mittelstandes dahin, sich von der Isolierung vom Geldmarkte freizumachen und durch Schaffung eines eigenen, seinen Interessen Rechnung tragenden, banktechnisch aufgebauten Finanzinstitutes sich die Wege zu ebnen zu den Geldmitteln, deren Bauer und Gewerbetreibender bedarf, und zwar zu einer Zinsfußhöhe, die es namentlich dem Gewerbe ermöglicht, mit dem Großkapital erfolgreich in Wettbewerb treten zu können. Auch bedarf es im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse innerhalb des Staates einer Ausgleichsstelle für jene Elemente, die am Wirtschaftsleben des Volkes beteiligt sind, deren Kapitalien aber infolge ihrer weitreichenden Zersplitterung wirkungslos für die Allgemeinheit bleiben.

Ferner ist in Erwägung zu ziehen, daß der Staat den gewerblichen und bäuerlichen Mittelstand braucht, nicht nur allein deshalb, weil er eine ausgiebige Steuerquelle darstellt, sondern vor allem infolge seiner Produktivität, die das gesamte Wirtschaftsleben befruchtet und deren wir nicht entraten können. Dies hat gerade der Krieg gezeigt. Trotzdem die Großindustrie über erstklassige Erzeugungseinrichtungen verfügt, konnte doch allein damit noch nicht das Auslangen für die ungeheuren Anforderungen des Krieges gefunden werden, so daß auch die gewerblichen Werkstätten zur Bewältigung der mannigfachen Produktionsaufgaben mit herangezogen wurden, was, wie es sich zeigte, von Vorteil für den Staat war. Auch das kleine und mittlere Bauerntum hat seine Bestandesberechtigung in diesem Kriege voll und ganz bewiesen. Hier braucht ein Wort der Unterstützung wohl kaum gesprochen werden, denn heute weiß jedes Kind, wie notwendig wir jedes Krümmchen Ackererde für unsere Ernährung brauchen.

Es ist zweifellos, daß die jetzt herrschende Geldflüssigkeit, bei Wiederkehr normaler Zustände, mit einem Schlage zu Ende sein wird, da unser Geld den ausländischen Einkaufszentralen zuströmen wird, um unsere ausgeleerten Rohproduktenmärkte wieder etwas zu beleben; ebenso unzweifelhaft ist es, daß wir noch lange hinaus auf unsere heimische Nahrungsproduktion, infolgedessen auch ausschließlich auf unseren Bauernstand angewiesen sein werden. Da wir aber auch im Interesse vieler Stände an einen Preisabbau schreiten müssen, so werden die Geldmittel, die sich jetzt in bäuerlichen und etwa auch in gewerblichen Kreisen befinden, rasch wieder zurückgehen, welcher Umstand die Produktion der genannten Stände zu bedrohen imstande ist. Eine wirtschaftliche Krise im Kleinhandel, Kleingewerbe oder beim mittleren Bauerntum müßte von unheilvollen Folgen für unser gesamtes Wirtschaftsleben begleitet sein. Einer solchen Krise vorzubeugen, liegt daher im allgemeinen Interesse, eine staatliche Förderung der mehrmals erwähnten Stände erscheint daher am Platz. Keineswegs sei hier an Zuwendungen an den Einzelnen gedacht,

die letzten Endes doch nur wieder geringfügig sein könnten, sondern an eine Förderung des Gesamtstandes durch die Erschließung des Geldmarktes zur Befruchtung der kleingewerblichen und kleinbäuerlichen Erzeugung. Hierzu bildet das Genossenschaftswesen das geeignetste Instrument.

Das Genossenschaftswesen hat in den letzten beiden Jahrzehnten auch in Österreich eine sehr erfreuliche Entwicklung genommen. Das Kleingewerbe und der Kleinhandel, vorher einem organischen Zusammenschluß zur Wahrung gemeinsamer wirtschaftlicher Belange abhold, haben ihre Vorurteile endlich aufgegeben und sind gleich dem kleinen und mittleren Bauernstande an die Bildung von die Gesamtwirtschaft fördernde Genossenschaften geschritten, sodaß heute wohl kaum ein Zweig des Gewerbes ohne solche Genossenschaften ist. Sollen nun diese Genossenschaftsbildungen für die dort zur Hebung der Wirtschaft Organisierten voll und ganz die beabsichtigten Wirkungen auslösen, so bedürfen sie einer systematischen Zusammenfassung zu einer einheitlichen Institution, die jeden einzelnen Genossenschafter befähigt, sich einen Zutritt zum Geldmarkt zu verschaffen, seine Wirtschaft auf eine moderne Grundlage zu stellen und so seine Erzeugung wettbewerbsfähig zu gestalten.

Es handelt sich also um die Form der Zusammenfassung der Genossenschaften. Der Staat hat das größte Interesse, diese Zusammenfassung zu beschleunigen und die für die Allgemeinheit richtige Form anzugeben.

Infolgedessen stellen die Gefertigten den Antrag:

„Das hohe Haus möge zur Errichtung einer Allgemeinen Kreditanstalt für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Österreich folgendes Gesetz beschließen:

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die Errichtung einer Allgemeinen Kreditanstalt für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Österreich.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die durch den Zusammenschluß von Genossenschaften und genossenschaftlichen Verbandsorganisationen als registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung zu errichtende „Allgemeine Kreditanstalt für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit den Abweichungen, welche durch dieses Gesetz festgesetzt werden.

§ 2.

Die Allgemeine Kreditanstalt ist berufen zur Förderung der inländischen, dem personellen Betriebskredit dienenden Anstalten, welche auf genossenschaftlicher oder anderer gemeinwirtschaftlicher Grundlage stehen (§ 3).

Sie ist zum Betriebe der im folgenden bezeichneten Geschäfte berechtigt:

1. An ihre Genossenschafter (§ 3, Punkt 1 und 2) Darlehen und sonstigen Kredit zu gewähren;

2. an Genossenschaften und Genossenschaftsverbände (§ 3, Punkt 1), welche nicht Genossenschafter sind, Darlehen und sonstigen Kredit zu gewähren. Diese Darlehens- und Kreditgewährung ist nur zulässig, insoweit die Allgemeine Kreditanstalt nach Befriedigung aller ihr vorliegenden und von ihr als berechtigt erkannten Kreditansprüche ihrer Genossenschafter über anzulegende Geldmittel verfügt. Die Darlehens- und Kreditbedingungen unterliegen einer besonderen Vereinbarung von Fall zu Fall;

3. in Erfüllung der Aufgabe der Kreditgewährung (Punkt 1 und 2) folgende Geschäfte mit jedermann abzuschließen:

a) Gelder in laufender Rechnung, gegen Einlagebücher und Kassenscheine zu übernehmen;
b) Wechsel, Warrants, Effekten und Coupons zu eskontieren und weiter zu begeben;
c) Darlehen gegen Handpfand zu gewähren;
d) Darlehen aufzunehmen und Pfand zu bestellen;
e) Wechsel zu akzeptieren;
f) Wertpapiere und ausländische Zahlungsmittel zu kaufen und zu verkaufen;
g) Wertpapiere in Verwahrung und Verwaltung zu übernehmen;

4. auf Grund ihrer Darlehensfordernngen an eine ihr als Genossenschafter angehörende Genossenschaft oder an einen ihr als Genossenschafter angehörigen Genossenschaftsverband oder auf Grund ihr seitens eines solchen Genossenschaftsverbandes unter dessen Haftung als Bürge und Zahler abgetretenen Darlehensforderungen des Genossenschaftsverbandes an dessen Mitgliedsgenossenschaften bis zum Belaufe dieser Darlehensforderungen eigene Schuldverschreibungen auszugeben. Der Betrag der ausgegebenen Schuldverschreibungen darf jedoch nicht das Zehnfache des für diese Schuldverschreibungen zu schaffenden und abgesondert zu verwaltenden Garantiefonds übersteigen.

Mit dem Betriebe dieses Geschäftszweiges, dessen nähere Organisation dem Statute (Genossenschaftsvertrag) der Allgemeinen Kreditanstalt vorbehalten bleibt, darf erst nach Ablauf des zweiten Geschäftsjahres, sowie nach erfolgter statutarischer Regelung und Schaffung des Garantiefonds begonnen werden.

Auf die Schuldverschreibungen hat das Gesetz vom 27. Dezember 1905, R. G. Bl. Nr. 213, mit Ausnahme der im § 1, Absatz 2, dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen, Anwendung zu finden.

§ 3.

Genossenschafter der Allgemeinen Kreditanstalt können sein:

1. Die auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften registrierten und einer Revision im Sinne des Gesetzes vom 10. Juni 1903, R. G. Bl. Nr. 133, unterliegenden Genossenschaften und Genossenschaftsverbände;

2. andere, dem Personalkredite dienende Geldinstitute und Kreditinstitutionen, deren Statuten und Geschäftsführung dem genossenschaftlichen oder gemeinschaftlichen Charakter erkennen lassen, soweit deren Beitritt durch die besonderen Vorschriften gestattet ist, welche von den mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragten Ministerien erlassen werden.

§ 4.

Die Allgemeine Kreditanstalt ist berechtigt, sich durch Überprüfung der Bücher und der Geschäftsführung unter Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Aufschreibungen von der Kreditfähigkeit der ihr als Genossenschafter angehörigen oder sonst ihren Kredit benützenden Genossenschaften und Genossenschaftsverbände und anderen Anstalten sowie denselben angehöriger Einzelorganisationen zu überzeugen, die Geschäftsführung derselben zu kontrollieren und an dieselben Belehrungen ergehen zu lassen.

Hierdurch werden die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Juni 1903, R. G. Bl. Nr. 133, über die Revision der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nicht berührt.

Die Allgemeine Kreditanstalt unterliegt nicht der Revision nach den Vorschriften des letzteren Gesetzes.

§ 5.

Die Allgemeine Kreditanstalt kann verlangen, daß Statuten sowie Geschäftsbestimmungen der ihr als Genossenschafter angehörigen Genossenschaften, Genossenschaftsverbände und anderen Anstalten sowie denselben angehöriger Einzelorganisationen bestimmten Normalanforderungen entsprechen.

§ 6.

Die Geschäftsanteile der Genossenschafter der Allgemeinen Kreditanstalt sind voll und bar einzuzahlen. Die Höhe der Geschäftsanteile, die Zahl der von den einzelnen Genossenschaftern zu erwerbenden Geschäftsanteile sowie die Dauer und das Maß der Haftung der Genossenschaftler, welche mindestens den vierfachen Betrag des Geschäftsanteiles umfassen muß, bleiben der Regelung im Statut der Allgemeinen Kreditanstalt überlassen.

Die Übertragung eines Geschäftsanteiles ist, sofern es sich nicht um eine dem Generalausschuß vorbehaltene Aufnahme eines neuen Genossenschafters handelt (§ 7, Z. 2, lit. d), an die Zustimmung der Direktion (§ 8) der Allgemeinen Kreditanstalt gebunden.

§ 7.

Von der Generalversammlung der Genossenschafter wird ein Generalausschuß gewählt. Das Statut hat insbesondere zu bestimmen, ob das Wahlrecht den Genossenschaftern gleichmäßig oder im Verhältnis zu den von ihnen vertretenen Kapitalsmitteln oder nach einem anderen Maßstab zukommt.

Der Generalausschuß ist berufen:

1. Aus seiner Mitte zwei Mitglieder in die Direktion (§ 8) zu entsenden;

2. zu beschließen:

a) über die Genehmigung des jährlichen Rechnungsabschlusses und des Geschäftsberichtes für das betreffende Jahr sowie die Verwendung des Reingewinnes und die Deckung des Verlustes auf Grund des hierüber vom Aufsichtsrat (§ 9) zu erstattenden Berichtes;

b) über allgemeine Grundsätze der Geschäftsführung und die Eröffnung des Betriebes statutenmäßiger Geschäftszweige;

c) über die Erlassung von Dienstinstruktionen für die Direktion und die Angestellten der Allgemeinen Kreditanstalt;

d) über die Aufnahme von Genossenschaftern;

e) über die Zulassung von Genossenschaften und Genossenschaftsverbänden zur Darlehens- und Kreditgewährung nach § 2, Punkt 2;

f) über die an die Generalversammlung zu stellenden Anträge auf Änderungen des Statutes.

Durch das Statut kann die definitive Beschlußfassung über die Gegenstände unter a) der Generalversammlung der Genossenschafter vorbehalten werden.

§ 8.

Der Vorstand der Allgemeinen Kreditanstalt ist die Direktion. An deren Spitze steht ein Direktor, der vom Kaiser auf Vorschlag des Finanzministers ernannt und abberufen wird.

Zwei weitere Mitglieder der Direktion werden von dem Generalausschuß aus seiner Mitte gewählt (§ 7).

Die Direktion vertritt die Kreditanstalt nach außen.

Der Direktion obliegt die unmittelbare Leitung des Geschäftsbetriebes, für welche sie die Verantwortung trägt. Sie kann Prokuristen nach Maßgabe der Bestimmungen des Handelsgesetzbuches sowie sonstige Bevollmächtigte bestellen; sie ernennt und entläßt die Angestellten und insbesondere die Beamten der Allgemeinen Kreditanstalt.

§. 9.

Im Statut der Allgemeinen Kreditanstalt ist die Bestellung eines Aufsichtsrates von sechs Mitgliedern vorzusehen, von welchen je ein Mitglied vom Finanzminister, Ackerbauminister und Minister für öffentliche Arbeiten für die statutarisch zu bestimmende Funktionsdauer ernannt wird und jederzeit abberufen werden kann. Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Generalversammlung der Genossenschafter nach den näheren Vorschriften des Statutes (§ 7, Absatz 1) gewählt.

Dem Aufsichtsrate kommen die im Gesetze vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vorgesehenen Befugnisse mit der Maßgabe zu, daß er über den Rechnungsabschluß, den Geschäftsbericht, die Verwendung des Reingewinnes und die Deckung des Verlustes, sofern nicht die definitive Beschlußfassung hierüber im Statut der Generalversammlung vorbehalten ist, an den Generalausschuß zu berichten hat, ferner daß er nur die vom Generalausschuß gewählten Direktionsmitglieder von dieser Funktion abberufen kann.

§ 10.

Der Staat gewährt der Allgemeinen Kreditanstalt für die Dauer ihres Bestehens eine Einlage im Betrage von 20 Millionen Kronen. Der vom Staate erlegte Betrag haftet gleichwie das sonstige Vermögen der Allgemeinen Kreditanstalt für ihre Verbindlichkeiten.

Bei der Ermittlung des Vermögensstandes nach §§ 49 und 84, Absatz 2, des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, ist der Anspruch des Staates auf Rückzahlung der Einlage nicht in Anschlag zu bringen.

§ 11.

Während eines Zeitraumes von 5 Jahren, gerechnet vom Beginn des Jahres, in welchem die Registrierung der Allgemeinen Kreditanstalt erfolgt, wird dieser vom Staate eine Jahressubvention von 500.000 K gewährt. Diese Subvention dient zur Deckung der in dieser Zeit aus den eigenen Einnahmen der Allgemeinen Kreditanstalt etwa nicht gedeckten Verwaltungs- und Betriebskosten.

Ein hiernach noch vorhandener Überschuß dieser Subvention hat dem Reservefonds zuzufließen.

§ 12.

Von dem nach dem Jahresabschlusse sich ergebenden Reingewinn ist

1. vorweg die Hälfte einem Reservefonds, woran den Genossenschaftern kein Anteil zusteht, zuzuführen.

Hat aber der Reservefonds den Betrag von 15 Millionen Kronen erreicht, so ist derselbe, solange er auf dieser Höhe verbleibt, vorweg mit einem Viertteil des Reingewinnes zu dotieren.

Von dem sonach verbleibenden Rest des Reingewinnes ist:

2. auf die staatliche Geldeinlage eine Verzinsung bis zu 2 Prozent zu bestreiten; sodann

3. auf die Geschäftsanteile der Genossenschafter eine Dividende bis zu 2 Prozent zu leisten;

4. von dem noch weiter verbleibenden Rest ist 1 Prozent für allfällige Dotierungen von staatlichen Notstandsaktionen für Gewerbe- und Handelstreibende, sowie für Kleinbauern zu reservieren,

5. auf die staatliche Einlage, sowie auf die Geschäftsanteile der Genossenschafter gleichmäßig eine weitere Zinsenvergütung und Dividende bis zum Höchstausmaß von 2 Prozent zu bezahlen. Ein etwa noch verbleibender Überschuß des Reingewinnes ist dem Reservefonds zuzuwenden.

§ 13.

Im Falle der Auflösung der Allgemeinen Kreditanstalt ist die im § 10 bezeichnete staatliche Einlage erst nach vollständiger Deckung der Forderungen aller anderen Gläubiger der Allgemeinen Kreditanstalt aus dem Genossenschaftsvermögen zurückzuzahlen. Die auf die Geschäftsanteile eingezahlten Beträge können erst nach Rückzahlung der Einlage des Staates zur Auszahlung gelangen. Hinsichtlich des im Falle der Auflösung der Allgemeinen Kreditanstalt erübrigenden Reservefonds bleibt die Verfügung zu gemeinnützigen Zwecken dem Gesetzeswege vorbehalten.

§ 14.

Das Statut der Allgemeinen Kreditanstalt sowie alle Änderungen desselben unterliegen der Genehmigung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Ackerbauminister und dem Minister für öffentliche Arbeiten.

Die Eintragung der Allgemeinen Kreditanstalt in das Genossenschaftsregister darf erst nach staatlicher Genehmigung des Statutes erfolgen.

§ 15.

Die Allgemeine Kreditanstalt unterliegt der Staatsaufsicht nach den Vorschriften, welche in betreff der als Aktiengesellschaften bestehenden Bankunternehmungen in Geltung sind, und außerdem

nach den in dem gegenwärtigen Gesetze getroffenen besonderen Vorschriften, wofür in dem Statute die näheren Anordnungen zu geben sind.

In Ausübung der Staatsaufsicht ist die Staatsverwaltung berechtigt, den Vollzug von Verfügungen der Anstalt zu untersagen, welche dem Gesetz oder dem Statut widersprechen oder mit den allgemeinen volkswirtschaftlichen Interessen nicht vereinbar sind.

Als Aufsichtsbehörde fungiert das Finanzministerium, welches rücksichtlich aller den Wirkungskreis eines anderen Ministeriums berührenden Angelegenheiten mit diesem das Einvernehmen pflegen wird.

§ 16.

Die Bestimmungen des § 15 und des § 24 des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, wonach die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates aus der Zahl der Genossenschafter zu wählen sind, ferner die Anordnung des § 35, Absatz 2, des bezogenen Gesetzes finden auf die Allgemeine Kreditanstalt keine Anwendung.

Die in den §§ 34, Absatz 2, 36, Z. 4, 37, 38, 39, 93 und 95 des letztbezogenen Gesetzes festgesetzten Kompetenzen gehen in Ansehung der Allgemeinen Kreditanstalt auf das Finanzministerium über, welches seine Entscheigung im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Ministerien trifft.

§ 17.

Die im § 2, Z. 4, vorgesehenen Zessionen von Schuldforderungen an die Allgemeine Kreditanstalt sind der Gebührenentrichtung nicht unterworfen.

§ 18.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Finanzminister sowie Meine Minister des Innern, des Ackerbaues, der öffentlichen Arbeiten und der Justiz betraut."

In formaler Hinsicht wird die Zuweisung des Antrages an den Volkswirtschaftlichen Ausschuß ohne erste Lesung beantragt.

Wien, 20. November 1917.

			Dr. Schürff.
Dr. Dinghofer.	K. Schürl.	Kraus.	Dr. Waber.
Dr. Roller.	Dr. Kofler.	Erb.	Richter.
Dr. Schreiner.	Hueber.	F. Wagner.	Wedra.
Dr. Sylvester.	Beyer.	Goll.	Kittinger.
Herzmansky.	F. Held.	Dr. Kindermann.	M. Soukup.
Dr. Erler.	Einspinner.	Luksch.	Denk.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die von der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu entrichtende Kriegssteuer und die Schaffung außerordentlicher Reserven bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Kriegssteuer der Oesterreichisch-ungarischen Bank.

§ 1.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank hat in den österreichischen Ländern von den in den Jahren 1914, 1915 und 1916 erzielten höheren Geschäftserträgnissen eine außerordentliche Steuer (Kriegssteuer) zu entrichten, welche gemäß der in der Anlage enthaltenen Aufstellung

für das Jahr 1914 mit 8,354.614 K 83 h,
„ „ „ 1915 „ 36,107.596 „ 52 „
„ „ „ 1916 „ 50,245.240 „ 64 „

bemessen wird. Diese Steuer ist binnen 30 Tagen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der k. k. Staatszentralkasse bar einzuzahlen. Die Entrichtung der Steuer in Obligationen der Kriegsanleihen ist nicht zulässig.

§ 2.

Eine Vorschreibung der Kriegssteuer zum Zwecke der Bemessung von Zuschlägen und zur Berechnung von Beiträgen hat nicht stattzufinden.

§ 3.

Die Anforderung einer Kriegssteuer von dem im Jahre 1917 erzielten höheren Geschäftserträgnisse der Oesterreichisch-ungarischen Bank wird einer abgesonderten gesetzlichen Verfügung vorbehalten.

Schaffung außerordentlicher Reserven bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank.

§ 4.

Die Regierung wird ermächtigt, mit der Regierung der Länder der ungarischen heiligen Krone folgendes Übereinkommen abzuschließen:

Das k. k. Finanzministerium und das königl. ungarische Finanzministerium werden mit der Oesterreichisch-ungarischen Bank nachstehende Vereinbarung über die Schaffung außerordentlicher Reserven aus Anlaß des Krieges treffen:

I.

Zur Deckung der Verluste, welche sich bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank infolge des Krieges ergeben können, wird eine außerordentliche Reserve (Kriegsverlustreserve) errichtet, welcher aus den Erträgnissen

des Jahres 1914	. .	3,600.000 K,
„ „ 1915	. .	7,400.000 „
„ „ 1916	. .	9,000.000 „
zusammen	.	20,000.000 K

zugewiesen werden.

Insoweit diese Reserve durch die bis zum Ende des Jahres 1922 festgestellten Kriegsverluste nicht in Anspruch genommen wird, fällt der unverbrauchte Rest der in Gemäßheit des folgenden Absatzes zu bildenden Reserve für Währungszwecke zu.

II.

Aus den Eingängen, welche die Oesterreichisch-ungarische Bank im Devisen- und Valutenverkehre seit Ausbruch des Krieges dadurch erzielt hat, daß Gold, Devisen und Valuten zu einem den Buchwert, beziehungsweise die Anschaffungskosten übersteigenden Preise abgegeben wurden, wird eine außerordentliche Reserve (Reserve für Währungszwecke) gebildet. Diese Reserve ist für Aufwendungen im Interesse der Währung, insbesondere zur Wiederherstellung des Goldschatzes und zur Vermehrung der Devisen- und Valutenbestände der Oesterreichisch-ungarischen Bank bestimmt und hat zur Deckung jener Abgänge zu dienen, welche sich in der Gebarung der Oesterreichisch-ungarischen Bank bei der Erwerbung von Gold, Devisen und Valuten durch

Aufwendung eines den Buchwert, beziehungsweise den Veräußerungspreis übersteigenden Anschaffungsbetrages ergeben.

Die Reserve wird nach dem Stande vom 30. September 1917 mit dem unter den „Sonstigen Passiven" der Bank als schwebende Post geführten Betrage von 255,186.541 K 79 h errichtet. Die vom 1. Oktober 1917 an sich ergebenden gleichartigen Eingänge sowie die bei der Gebarung mit der Reserve erzielten Erträgnisse fließen der Reserve zu.

Die Währungsreserve wird vom Generalrate der Oesterreichisch-ungarischen Bank unter Mitwirkung und Kontrolle beider Finanzministerien verwaltet und verwendet. Über die hiebei zu beobachtenden Grundsätze sowie über die Richtlinien der Gebarung ist von beiden Finanzministerien mit der Oesterreichisch-ungarischen Bank ein Übereinkommen abzuschließen.

Im Falle des Erlöschens des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank fällt die Währungsreserve in ihrem bilanzmäßigen Bestande den beiden Staatsverwaltungen zu.

§ 5.

Über die Ergebnisse der Gebarung mit den außerordentlichen Reserven der Oesterreichisch-ungarischen Bank (Kriegsverlustreserve und Reserve für Währungszwecke) hat die Regierung dem Reichsrate alljährlich Bericht zu erstatten.

Schlußbestimmungen.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung unter der Voraussetzung in Wirksamkeit, daß der Oesterreichisch-ungarischen Bank in den Ländern der ungarischen heiligen Krone eine Kriegssteuer für das

Jahr 1914	im Betrage von	6,865.924	K	45 h
„ 1915	„ „	19,504.155	„	76 „
„ 1916	„ „	28,250.413	„	78 „

auferlegt wird und im übrigen in den Ländern der ungarischen heiligen Krone sowohl hinsichtlich der Kriegssteuer als hinsichtlich der Schaffung außerordentlicher Reserven bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank gleichartige Bestimmungen getroffen werden.

§ 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Finanzminister betraut.

Anlage.

Ermittlung der Kriegssteuer der Oesterreichisch-ungarischen Bank für die Jahre 1914, 1915 und 1916.

	1914	1915	1916
Geschäftserträgnis der Jahre 1914, beziehungsweise 1915 und 1916	57,630.219 K 56 h	108,119.235 K 81 h	136,724.113 K 49 h
Durchschnittliches Erträgnis der Jahre 1911, 1912 und 1913	38,604.545 „ 46 „	38,604.545 „ 46 „	38,604.545 „ 46 „
Der Bemessung der Kriegssteuer zugrunde gelegter Mehrertrag der Jahre 1914, beziehungsweise 1915 und 1916 gegenüber dem durchschnittlichen Reinertrage der Jahre 1911, 1912 und 1913	19,025.674 „ 10 „	69,514.690 „ 35 „	98,119.568 „ 03 „
Hievon 80 Prozent (Ausmaß der Steuer)	15,220.539 „ 28 „	55,611.752 „ 28 „	78,495.654 „ 42 „
Nach dem gemäß Artikel 102 der Bankstatuten und zufolge des Übereinkommens vom 14. August 1914 für den Anteil der Staatsverwaltungen am Reinerträgnisse der Jahre 1914, beziehungsweise 1915 und 1916 gültigen Aufteilungsverhältnisse, welche auch auf die Bemessung der Kriegssteuer angewendet werden, entfallen auf Österreich:			
Für das Jahr 1914 54·89039958 Prozent	8,354.614 „ 83 „	—	—
Für das Jahr 1915 64·92799640 Prozent	—	36,107.596 „ 52 „	—
Für das Jahr 1916 64·01021943 Prozent	—	—	50,245.240 „ 64 „

Erläuterungen.

Kriegssteuer der Oesterreichisch-ungarischen Bank.

Die Kaiserliche Verordnung vom 16. April 1916, R. G. Bl. Nr. 103, über die Einführung einer außerordentlichen Steuer von höheren Geschäftserträgnissen der Gesellschaften und vom Mehreinkommen der Einzelpersonen (Kriegsgewinnsteuer) sowie Sicherungsmaßnahmen für die Einhebung dieser Steuer enthält, in § 28 die Bestimmung, daß diese Kaiserliche Verordnung auf die Oesterreichisch-ungarische Bank, deren Besteuerung abgesondert geregelt werden wird, keine Anwendung finde. In ähnlicher Weise ist in den Ländern der ungarischen heiligen Krone anläßlich der Besteuerung der Kriegsgewinne vorgegangen worden, indem die Oesterreichisch-ungarische Bank von der Behandlung nach den allgemeinen Vorschriften ausgenommen wurde.

Diese Sonderstellung der Oesterreichisch-ungarischen Bank erschien vor allem deshalb geboten, weil es sich um ein Institut handelt, welches seine statutenmäßige Tätigkeit in beiden Staaten der Monarchie ausübt, dessen Kriegssteuer daher in beiden Staaten nach übereinstimmenden Grundsätzen bemessen werden muß, weil sonst die Höhe des in dem einen und in dem anderen Staate erzielten Reinerträgnisses ungleichmäßig beeinflußt und dadurch auch die in Artikel 102 der Bankstatuten geregelte Gewinnverteilung und speziell die Beteiligung der Staatsverwaltungen an dem Reinerträgnisse der Bank einseitig verändert würde.

Anderseits ist eine von der Besteuerung der Kriegsgewinne anderer Gesellschaften abweichende Vorgangsweise aus mehreren Gesichtspunkten gerechtfertigt, zunächst wegen der in Artikel 92 der Bankstatuten und in Artikel VI des IV. Teiles (1. Kapitel) der Kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176 (beziehungsweise im ungarischen Gesetzartikel XXXVII vom Jahre 1899), enthaltenen Spezialbestimmungen über die Besteuerung der Oesterreichisch-ungarischen Bank (Anhang 1), dann wegen des besonderen Charakters der im Kriege erzielten Gewinne der Notenbank, welche mit den Maßnahmen der Staatsverwaltung zur Geldbeschaffung für die Kriegführung in engstem Zusammenhange stehen. Während nämlich das kommerzielle Kreditgeschäft der Notenbank infolge der durch die vermehrte Notenausgabe entstandenen Geldflüssigkeit sehr wesentlich zurückgegangen ist, sind der Bank durch die ausgedehnte Darlehensgewährung an beide Staaten der Monarchie trotz der für die unmittelbaren Staatsgeschäfte festgesetzten niedrigen Verzinsung von 1 Prozent für die älteren und von ½ Prozent für die späteren Darlehen so bedeutende Zinseneinnahmen zugeflossen, daß in jedem der Jahre 1914, 1915 und 1916 sehr namhafte Mehrerträgnisse sich ergaben.

Die beiden Regierungen erachteten es angesichts der durch die Kriegserfordernisse notwendig gewordenen allgemeinen Erhöhung der Steuerlasten für geboten, diese Mehrerträgnisse zum ganz überwiegenden Teile im Wege der Besteuerung für Staatszwecke in Anspruch zu nehmen; sie begegneten in dieser Auffassung dem vollen Verständnisse des Generalrates der Oesterreichisch-ungarischen Bank, welcher sich bei der Bemessung der den Aktionären aus den Erträgnissen der Jahre 1914, 1915 und 1916 zu leistenden Abschlagszahlung die entsprechende Beschränkung auferlegte. Die endgültige Festsetzung der Aktiendividende für die bezeichneten Geschäftsjahre hat noch nicht stattgefunden, da infolge einer von den Regierungen auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 4. August 1914, R. G. Bl. Nr. 198, betreffend außerordentliche Maßnahmen hinsichtlich der Geschäftsführung der Oesterreichisch-ungarischen Bank (beziehungsweise des ungarischen Gesetzartikels LXIII vom Jahre 1912), getroffenen Verfügung die Abhaltung der regelmäßigen Jahressitzungen der Generalversammlung seit Kriegsausbruch unterlassen und einem späteren Zeitpunkte vorbehalten wurde.

Wie aus den im Anhange 2 wiedergegebenen Mitteilungen des Generalrates der Oesterreichisch-ungarischen Bank bekannt ist, wurden aus den Erträgnissen der Jahre 1914, 1915 und 1916 Abschlagszahlungen im Betrage von

108 K	(7·714 %)	für das Jahr	1914,
123 „	(8·786 %)	„ „ „	1915 und
128 „	(9·143 %)	„ „ „	1916,

zusammen 359 K pro Aktie verteilt, während die Dividende der vorausgegangenen Jahre

104 K 40 h	(7·457 %)	für das Jahr	1911,
120 „ — „	(8·571 %)	„ „ „	1912 und
129 „ 10 „	(9·221 %)	„ „ „	1913
zusammen 353 K 50 h	betragen hatte.		

Die erwähnten Abschlagszahlungen auf die Dividende nahmen für 150.000 Aktien (à 1400 K) folgende Beträge in Anspruch:

für das Jahr 1914 16,200.000 K,
„ „ „ 1915 18,450.000 „ und
„ „ „ 1916 19,200.000 „.

Zugleich mit der Ausschüttung dieser Abschlagszahlungen wurden die nach den Bankstatuten erforderlichen, dem Betrage der vorläufig festgesetzten Dividende entsprechenden Dotierungen des Reservefonds und des Pensionsfonds vorgenommen und den beiden Staatsverwaltungen die auf sie entfallenden, der vorläufig bemessenen Dividende nach Artikel 102 der Bankstatuten entsprechenden Anteile an dem Reinerträgnisse zugewiesen.

Die folgende Aufstellung gibt eine Übersicht über das ziffermäßige Ergebnis der über das Reinerträgnis der Geschäftsjahre 1914, 1915 und 1916 provisorisch getroffenen Verfügungen:

	1914	1915	1916	Zusammen
Das Reinerträgnis belief sich auf .	*) 57,942.263 K 30 h	108,252.105 K 81 h	136,915.633 K 49 h	303,110.002 K 60 h
Davon wurden mit Genehmigung der Regierungen auf Grund der vom Generalrate gefaßten Beschlüsse verteilt . . .	31,917.502 K 20 h	42,150.000 K — h	45,559.090 K 91 h	119,626.593 K 11 h
Dagegen blieben reserviert . . .	26,024.761 „ 10 „	66,102.105 „ 81 „	91,356.542 „ 58 „	183,483.409 „ 49 „
Von dem zur Verteilung gelangten Reinerträgnisse entfielen auf				
die Dividende . .	16,200.000 K — h	18,450.000 K — h	19,200.000 K — h	53,850.000 K — h
die Reservefondsdotation . . .	2,351.602 „ 85 „	3,375.000 „ — „	3,715.909 „ 09 „	9,442.511 „ 94 „
die Pensionsfondsdotation . . .	470.320 „ 57 „	675.000 „ — „	743.181 „ 82 „	1,888.502 „ 39 „
den Gewinnanteil der beiden Staaten . . .	12,895.578 „ 78 „	19,650.000 „ — „	21,900.000 „ — „	54,445.578 „ 78 „
zusammen obige .	31,917.502 K 20 h	42,150.000 K — h	45,559.090 K 91 h	119,626.593 K 11 h

*) inklusive des zugunsten der Aktionäre verbliebenen Gewinnrestes vom Jahre 1913 = 1473 K 74 h.

Es ist sonach insgesamt ein Betrag von 183,483.409 K 49 h aus den Reinerträgnissen der Jahre 1914, 1915 und 1916 unverteilt geblieben.

Die österreichische und die ungarische Regierung haben sich darüber geeinigt, den Gesetzgebungen Vorschläge zu unterbreiten, nach welchen der Bemessung der Kriegssteuer der Oesterreichisch-ungarischen Bank das Mehrerträgnis zugrunde gelegt werden soll, welches in jedem der Geschäftsjahre 1914, 1915 und 1916 gegenüber dem durchschnittlichen Reinertrage der Jahre 1911, 1912 und 1913 erzielt wurde, und daß für die Steuer 80 Prozent dieser Mehrerträgnisse in Anspruch genommen und nach dem für den Gewinnanteil der Staatsverwaltungen gültigen Verteilungsschlüssel auf Österreich und auf die Länder der ungarischen heiligen Krone aufgeteilt werden sollen.

Die bezeichneten Mehrerträgnisse belaufen sich

für das Jahr 1914 auf	19,025.674	K	10 h
„ „ „ 1915 „	69,514.690	„	35 „
„ „ „ 1916 „	98,119.568	„	03 „
zusammen auf	186,659.932	K	48 h

und setzen sich aus dem oben erwähnten reservierten Betrage von . 183,483.409 „ 49 „
und einer Summe von . . . 3,176.522 „ 99 „
zusammen, die bereits zu Abschlagszahlungen an die Aktionäre, Abstattung von Gewinnanteilen an die Staatsverwaltungen und entsprechenden Zuwendungen an den Reserve- und Pensionsfonds pro 1914 bis 1916 verwendet wurde.

Die davon für die Kriegssteuer in Anspruch zu nehmenden 80 Prozent berechnen sich

für das Jahr 1914 mit	15,220.539	K	28 h
„ „ „ 1915 „	55,611.752	„	28 „
„ „ „ 1916 „	78,495.654	„	42 „
zusammen mit	149,327.945	K	98 h.

Was die Verteilung der Steuerleistung auf die beiden Staaten der Monarchie betrifft, so entspricht es nach der übereinstimmenden Ansicht der Regierungen der Billigkeit, hierfür die gleichen Grundsätze gelten zu lassen, welche für die Aufteilung des den Staatsverwaltungen gebührenden Gewinnanteiles nach Artikel 102 der Bankstatuten und nach dem Übereinkommen vom 14. August 1914 maßgebend sind; dazu leitet schon die Erwägung, daß bei Umgangnahme von einer Kriegssteuer und in Ermanglung einer anderweitigen Abmachung die Verteilung des Gesamtgewinnes der Oesterreichisch-ungarischen Bank (einschließlich der vorbezeichneten Reservierungen) unter die Aktionäre, die zu dotierenden Fonds und die Staatsverwaltungen sowie zwischen diesen selbst nach den im Artikel 102 der Bankstatuten und im Übereinkommen vom 14. August 1914 angegebenen Verhältnissen stattzufinden hätte.

Die betreffenden Bestimmungen sind im Anhang 3 abgedruckt.

Ihre Anwendung ergibt für die Jahre 1914 bis 1916 folgende Verhältnisse, nach denen der als Gewinnanteil der Staatsverwaltungen ermittelte Betrag zwischen den beiden Staaten zu teilen und nach den zwischen den Regierungen vereinbarten Gesetzentwürfen auch die Kriegssteuer vorzuschreiben ist.

Gewinnanteile der Staatsverwaltungen:

1914.

Österreich:

aus Staatsdarlehenszinsen	1,040.857	K	04 h	= 66·9816273356 Prozent,
„ sonstigen Geschäften	8,534.986	„	68 „	= 53·7080595 „
zusammen	9,575.843	K	72 h	= 54·89039958 Prozent.

Länder der ungarischen heiligen Krone:

aus Staatsdarlehenszinsen	513.087	K	05 h	= 33·0183726644 Prozent,
„ sonstigen Geschäften	7,356.458	„	21 „	= 46·2919405 „
zusammen	7,869.545	K	26 h	= 45·10960042 Prozent.
	17,445.388	K	98 h.	

1915.

Österreich:

aus Staatsdarlehenszinsen	7,820.555 K 93 h	=	64·338383421 Prozent,
„ sonstigen Geschäften	6,205.150 „ 33 „	=	65·68667794 „
zusammen	14,025.706 K 26 h	=	64·92799640 Prozent.

Länder der ungarischen heiligen Krone:

aus Staatsdarlehenszinsen	4,334.794 K 45 h	=	35·661616579 Prozent,
„ sonstigen Geschäften	3,241.438 „ 42 „	=	34·313322060 „
zusammen	7,576.232 K 87 h	=	35·07200360 Prozent.
	21,601.939 K 13 h.		

1916.

Österreich:

aus Staatsdarlehenszinsen	13,505.282 K 98 h	=	63·04445867 Prozent,
„ sonstigen Geschäften	2,168.233 „ 61 „	=	70·76203513 „
zusammen	15,673.516 K 59 h	=	64·01021943 Prozent.

Länder der ungarischen heiligen Krone:

aus Staatsdarlehenszinsen	7,916.556 K 89 h	=	36·95554133 Prozent,
„ sonstigen Geschäften	895.886 „ 31 „	=	29·23796487 „
zusammen	8,812.443 K 20 h	=	35·98978057 Prozent.
	24,485.959 K 79 h.		

Somit entfallen nach dem gleichen im Gesetzentwurfe vorgeschlagenen Teilungsschlüssel von der

Kriegssteuer

im Jahre	auf Österreich
1914	8,354.614 K 83 h (54·89039958 Prozent)
1915	36,107.596 „ 52 „ (64·9279964 „)
1916	50,245.240 „ 64 „ (64·01021943 „)
zusammen	94,707.451 K 99 h;

im Jahre	auf die Länder der ungarischen heiligen Krone
1914	6,865.924 K 45 h (45·10960042 Prozent)
1915	19,504.155 „ 76 „ (35·0720036 „)
1916	28,250.413 „ 78 „ (35·98978057 „)
zusammen	54,620.493 K 99 h.

Den Regierungsvorlagen liegt sonach folgender Plan der definitiven Verteilung des Reinerträgnisses der Geschäftsjahre 1914, 1915 und 1916 zugrunde:

	1914 K	1915 K	1916 K	Zusammen K
Das Reinerträgnis der bezeichneten Geschäftsjahre per	57,940.789·56 *)	108,252.105·81	136,915.633·49	303,108.528·86
vermindert sich zunächst um die von der unten ermittelten Nachtragsdividende gemäß Artikel 92 der Bankstatuten zu entrichtende Steuer per . .	310.570·—	132.870·—	191.520·—	634.960·—
so daß von einem zur Verteilung verfügbaren Betrage von	57,630.219·56	108,119.235·81	136,724.113·49	302,473.568·86
auszugehen ist.				
Demgegenüber stellt sich das durchschnittliche Ergebnis der Erträgnisverteilung für die Jahre 1911, 1912 und 1913 folgendermaßen dar: **)				
Verteilte Dividende . . .	17,670.000·—	17,670.000·—	17,670.000·—	53,010.000·—
Reservefondsdotation . .	3,020.454·55	3,020.454·55	3,020.454·55	9,061.363·65
Pensionsfondsdotation . .	604.090·91	604.090·91	604.090·91	1,812.272·73
Staatsanteile	17,310.000·—	17,310.000·—	17,310.000·—	51,930.000·—
Zusammen .	38,604.545·46	38,604.545·46	38,604.545·46	115,813.636·38
Das für die Bemessung der Kriegssteuer in Betracht kommende Mehrerträgnis stellt sich sonach auf .	19,025.674·10	69,514.690·35	98,119.568·03	186,659.932·48
Von diesem Betrage ist nach dem Vorschlage der Regierungen in beiden Staaten der Monarchie zusammen an Kriegssteuer unter Anwendung eines 80prozentigen Steuersatzes zu entrichten . .	15,220.539·28	55,611.752·28	78,495.654·42	149,327.945·98
Hienach verbleibt ein Rest von	3,805.134·82	13,902.938·07	19,623.913·61	37,331.986·50
Aus diesem sollen nach den Regierungsvorlagen zum Zwecke der Bildung einer Kriegsverlustreserve ausgeschieden werden . .	3,600.000·—	7,400.000·—	9,000.000·—	20,000.000·—
Sonach erübrigt schließlich ein Betrag von . . .	205.134·82	6,502.938·07	10,623.913·61	17,331.986·50

welcher das zur Verteilung nach Maßgabe des Artikels 102 der Bankstatuten geeignete Mehrerträgnis darstellt.

*) Exklusive des zugunsten der Aktionäre verbliebenen Gewinnvortrages vom Jahre 1913 per 1473 K 74 h.
**) Behufs der bei der Dividendenbemessung üblichen Abrundung auf einen durch 10 h ohne Rest teilbaren Betrag wurde die Durchschnittsdividende per Aktie mit 117 K 80 h (statt genau 117 K 83 h) in Rechnung gestellt.

	1914 K	1915 K	1916 K	Zusammen K
Unter Bedachtnahme auf die oben bereits dargestellte Verteilung des dem Durchschnittsergebnisse der Jahre 1911 bis 1913 entsprechenden Betrages ergibt sich für den Überschuß gemäß Artikel 102 der Bankstatuten folgende Zuweisung:				
Ergänzung der 10prozentigen Reservefondsdotation	20.513'48	650.293'80	—	1,459.570'63
Ergänzung des Reservefonds auf den statutenmäßigen Höchstbetrag (Artikel 103 der Bankstatuten) . . .	—	—	788,763'35	
Ergänzung der 2prozentigen Pensionsfondsdotation .	4.102'70	130.058'76	157.752'67	401.365'33
4prozentige Pensionsfondsdotation (gemäß Artikel 103 der Bankstatuten) .	—	—	109.451'20	
Der nach Abzug der Fondszuweisungen übrig bleibende Betrag per . . .	180.518'64	5,722.585'51	9,567.946'39	15,471.050'54
fällt, da der oben bereits berücksichtigte Dividendenbetrag per 17,670.000 K schon eine mehr als 7prozentige Dividende des Aktienkapitals darstellt, gemäß Artikel 102 der Bankstatuten zu drei Vierteln, das ist mit .	135.388'98	4,291.939'13	7,175.959'79	11,603.287'90
den Staatsverwaltungen, mit einem Viertel den Aktionären zu, und zwar als weitere Dividende mit	45.000'—	1,425.000'—	2,385.000.—	3,855.000'—
als unverteilter Gewinnrest mit	1.603'40	5.646'38	6.986'60	14.236'38
Die auf die Aktionäre entfallende weitere Dividende beträgt bei (150.000 Stück Aktien) per Aktie	—'30	9'50	15'90	25'70
Zuzüglich der dem oben ausgewiesenen durchschnittlichen Dividendenbetrage der Vorjahre von 17,670.000 K entsprechenden, auf die einzelne Aktie entfallenden . . .	117'80	117'80	117'80	353'40
ergibt sich eine Gesamtdividende von	118'10	127'30	133'70	379'10
und nach Abrechnung der bereits geleisteten Abschlagszahlung per . .	108'—	123'—	128'—	359'—
eine Nachzahlung von . .	10'10	4'30	5'70	20'10

Von dem gesamten (nach Ausscheidung der Steuer von der Nachtragsdividende) mit 302,473.568 K 86 h ermittelten Reinerträgnisse der Jahre 1914—1916 entfallen sonach:

auf die Dividende der Aktionäre*)	56,877.762	K	64 h
auf die Dotierung des Reservefonds	10,520.934	„	28 „
auf die Dotierung des Pensionsfonds	2,213.638	„	06 „
auf die Errichtung einer Kriegsverlustreserve	20,000.000	„	— „
auf den Gewinnanteil der Staatsverwaltungen	63,533.287	„	90 „
auf die Kriegssteuer	149,327.945	„	98 „
zusammen	302,473.568	K	86 h

Bei Einbeziehung der von der Oesterreichisch-ungarischen Bank zufolge Artikel 84 der Statuten zu entrichtenden Notensteuer erhält man folgende Übersicht über die von der Oesterreichisch-ungarischen Bank nach Maßgabe ihrer Statuten und der im vorliegenden Gesetzentwurfe vorgesehenen Bestimmungen pro 1914—1916 an die beiden Staaten der Monarchie zu leistenden Zahlungen:

Österreich.

Gewinnanteil der Staatsverwaltung	im Jahre 1914	9,575.843 K 72 h		
	„ „ 1915	14,025.706 „ 26 „		
	„ „ 1916	15,673.516 „ 59 „	39,275.066 K 57 h	
Banknotensteuer	im Jahre 1914	9,655.959 K 17 h		
	„ „ 1915	2,733.795 „ 75 „		
	„ „ 1916	— „ — „	12,389.754 „ 92 „	
Kriegsgewinnsteuer	im Jahre 1914	8,354.614 K 83 h		
	„ „ 1915	36,107.596 „ 52 „		
	„ „ 1916	50,245.240 „ 64 „	94,707.451 „ 99 „	
			146,372.273 K 48 h	
hierauf wurden bereits abgestattet:				
	im Jahre 1914	16,623.544 K 03 h		
	„ „ 1915	15,492.946 „ 57 „		
	„ „ 1916	13,950.932 „ 41 „	46,067.423 K 01 h	
An die österreichische Staatsverwaltung sind daher noch zu entrichten			100,304.850 K 47 h	

Länder der ungarischen heiligen Krone.

Gewinnanteil der Staatsverwaltung	im Jahre 1914	7,869.545 K 26 h	
	„ „ 1915	7,576.232 „ 87 „	
	„ „ 1916	8,812.443 „ 20 „	24.258.221 K 33 h
Banknotensteuer	im Jahre 1914	8,322.644 K 53 h	
	„ „ 1915	1,428.076 „ 70 „	
	„ „ 1916	— „ — „	9,750.721 „ 23 „
Kriegsgewinnsteuer	im Jahre 1914	6,865.924 K 45 h	
	„ „ 1915	19,504.155 „ 76 „	
	„ „ 1916	28,250.413 „ 78 „	54,620.493 „ 99 „
			88,629.436 K 55 h
hierauf wurden bereits abgestattet:			
	im Jahre 1914	14,250.638 K 45 h	
	„ „ 1915	8,318.925 „ 88 „	
	„ „ 1916	7,949.067 „ 59 „	30,518.631 K 92 h
An die ungarische Staatsverwaltung sind daher noch zu entrichten			58,110.804 K 63 h

*) Ausschließlich des Gewinnvortrages aus dem Jahre 1913 und einschließlich der Gewinnreste aus den Jahren 1914—1916.

Der auf die Dividende der Aktionäre entfallende Betrag von:

17,715.000 K im Jahre 1914,
19,095.000 „ „ „ 1915 und
20,055.000 „ „ „ 1916

entspricht einer Verzinsung von:

8·436 Prozent im Jahre 1914,
9·093 „ „ „ 1915 und
9·55 „ „ „ 1916.

Zur Vergleichung wird im Anhang 4 eine Übersicht über die Höhe der Dividenden der Notenbanken in den Jahren 1907—1916 gegeben.

Die Kriegssteuer ist gemäß § 1 des Gesetzentwurfes binnen 30 Tagen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes bar zu entrichten; die Abstattung in Obligationen der Kriegsanleihen soll im Hinblick auf die staatsfinanziellen Bedürfnisse und auch deshalb nicht zugelassen werden, weil die effektive Leistung der Bank dadurch eine Minderung erfahren würde.

Die Bestimmung des § 2 des Entwurfes steht im Einklang mit § 18 der Kaiserlichen Verordnung vom 16. April 1916, R. G. Bl. Nr. 103.

Die Anforderung einer Kriegssteuer pro 1917 wird im § 3 der Regierungsvorlage einer abgesonderten gesetzlichen Verfügung vorbehalten, weil mit Rücksicht auf die besondere Stellung der Notenbank und auf ihre Beziehung zu den Staatsverwaltungen eine Anpassung der Kriegssteuer an die jeweils bestehenden Verhältnisse sich empfiehlt.

Schaffung außerordentlicher Reserven bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank.

I. Kriegsverlustreserve.

Anläßlich der mit ihr geführten Verhandlungen hat die Oesterreichisch-ungarische Bank auf das Bedürfnis nach der Errichtung einer Reserve für etwa eintretende Kriegsverluste hingewiesen und geltend gemacht, daß der Reservefonds auch nach Erreichung seines statutenmäßigen Höchstbetrages von 42 Millionen Kronen (Artikel 103 der Bankstatuten) in Anbetracht der Größe des Geschäftsumfanges der Bank und der ihr obliegenden verantwortlichen Aufgaben keineswegs reichlich bemessen sei und jedenfalls einer wesentlichen Schwächung durch Kriegsverluste nicht ausgesetzt werden sollte. Solche Verluste könnten an dem noch vorhandenen, allerdings in sehr erfreulichem Rückgang begriffenen Bestande an Moratoriumswechseln eintreten und seien in gewissem Umfange im Hypothekargeschäfte und an den im Kriegsgebiete gelegenen Bankgebäuden zu gewärtigen. In Anbetracht des Kriegszustandes seien auch sonst Verlustmöglichkeiten vorhanden, die eine Rückstellung aus den Erträgnissen besonders günstiger Geschäftsjahre angemessen erscheinen ließen. Da aber die geltenden Statuten andere Reservierungen als jene für den ordentlichen Reservefonds und den Pensionsfonds nicht vorsehen, bedarf es hiezu eines besonderen Übereinkommens zwischen den Regierungen und der Oesterreichisch-ungarischen Bank und der gesetzlichen Genehmigung dieser Vereinbarungen.

Die beiden Regierungen glaubten dieser Anregung der Oesterreichisch-ungarischen Bank um so mehr entsprechen und der Dotierung einer solchen Reserve für Kriegsverluste mit zusammen 20 Millionen Kronen aus den Erträgnissen der Jahre 1914 bis 1916 zustimmen zu sollen, als Einverständnis darüber erzielt werden konnte, daß die zu bildende Reserve, insoweit sie durch Kriegsverluste nicht verbraucht wurde, nicht einen Gewinnzuwachs späterer Geschäftsjahre bilden, sondern der aus wichtigen öffentlichen Rücksichten zu schaffenden Reserve für Währungszwecke zugewiesen werden solle. Die Reserve soll nur zur Deckung von Kriegsverlusten dienen, die längstens bis Ende des Jahres 1922 festgestellt sind.

II. Reserve für Währungszwecke.

Die Schädigung, welche die Währung im Laufe des Krieges erfahren hat, die damit zusammenhängenden Veränderungen im Status der Oesterreichisch-ungarischen Bank und in der Gebarung im Devisen- und Valutengeschäfte sowie die Anforderungen, die in den kommenden Jahren noch an die Notenbank herantreten werden, lassen nach der übereinstimmenden Anschauung der Regierungen und der Bankleitung die Bildung einer besonderen Reserve für Währungszwecke bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank notwendig erscheinen.

Insbesondere ist es die Verminderung des Goldschatzes der Bank und der Bestand von auf ausländische Währung lautenden, während des Krieges eingegangenen Verpflichtungen, welche eine Vorsorge erheischen. Für die Zwecke einer solchen Reserve stehen jene Eingänge zur Verfügung, welche — wie im folgenden noch näher dargelegt wird — aus der Valutagebarung der Oesterreichisch-ungarischen Bank im Kriege entstanden sind und vorwiegend auf die Goldabgaben an das Ausland, sowie auf die Preissteigerung des Goldes und ausländischer Zahlungsmittel zurückzuführen sind; es sind dies Eingänge, welche von vornherein nicht den Charakter definitiver Einnahmen besitzen, weil damit gerechnet werden muß, daß sie durch die bevorstehenden geschäftlichen Abwicklungen und die zur Wiederherstellung normaler Verhältnisse erforderlichen Maßnahmen ganz oder zum großen Teil werden verbraucht werden. Es entspricht daher kaufmännischen Grundsätzen, diese Beträge im Hinblick auf ihre Provenienz und mit Rücksicht auf die vorauszusehenden Erfordernisse der weiteren Geschäftsführung der Notenbank als eine Reserve für jene Aufwendungen zu behandeln, welche in der Folge durch die Bewegung der Wechselkurse oder durch die im Interesse der Valuta notwendigen Vorkehrungen bedingt sein werden.

Über die Entstehung der nach der Regierungsvorlage zur Schaffung einer Währungsreserve zu verwendenden Beträge sei folgendes bemerkt.

Die Österreichisch-ungarische Bank hat seit Kriegsausbruch für den ausländischen Zahlungsdienst der beiden Staaten der Monarchie, der gemeinsamen Ministerien — die Heeres- und Marineverwaltung inbegriffen —, dann für Zwecke der öffentlichen Approvisionierung, endlich seit Eröffnung der Devisenzentralen in Wien und Budapest auch für den aus dem Gesichtspunkte der allgemeinen Interessen als zuläßig erkannten Bedarf derselben wiederholt Gold an das Ausland abgegeben, um die erforderlichen ausländischen Zahlungsmittel anzuschaffen.

Da das Gold in den Büchern der Bank zum Münzfuß abzüglich der Prägekosten, das ist mit 3278 K für das Kilogramm fein, berechnet ist und auch die ausländischen Zahlungsmittel, Wechsel und Guthaben mit einem auf Grundlage der Münzrelation ermittelten Kassenwerte zu Buche stehen, die Abgabe des Goldes, beziehungsweise der mit dem Gold beschafften ausländischen Zahlungsmittel aber zu jenen Preisen erfolgte, welche sich jeweils aus dem Verkehr ergaben — nach der Eröffnung der beiderseitigen Devisenzentralen nach den für diese gültigen Bestimmungen — so haben sich aus diesen Transaktionen, da die Verkaufspreise durchwegs höhere waren, Eingänge über den Buchwert ergeben.

Andrerseits hat die Bank zu den gleichen Zwecken Gold und ausländische Zahlungsmittel im Inlande gegen Noten erworben, wobei das erworbene Gold und die erworbenen Zahlungsmittel in den Beständen der Bank nach der Münzparität bewertet, die Anschaffungspreise aber entsprechend den jeweiligen tatsächlichen Aufwendungen, beziehungsweise nach Etablierung der Devisenzentralen gemäß den Bestimmungen derselben, in Ausgabe verrechnet wurden. Da diese Anschaffungspreise durchwegs höher waren als die buchmäßig verrechneten Werte, haben sich hiebei Abgänge ergeben. Diese Abgänge wurden, insoweit eine Abgabe solcher ausländischer Zahlungsmittel zu den eingangs erwähnten Zwecken stattfand, ganz oder teilweise wieder hereingebracht.

Endlich hat die Bank nach der Natur der ihr im Devisengeschäfte obliegenden Aufgaben und in Ausübung ihrer statutenmäßigen Berechtigung (Artikel 75 und Artikel 111, letzter Absatz), auch auswärtige Zahlungsmittel gegen Verzinsung und mit der Verpflichtung der Rückzahlung in der betreffenden Währung übernommen und kommt fortlaufend in die Lage solche Geschäfte einzugehen. Bei der Abgabe solcher leihweise erworbener Zahlungsmittel ergeben sich gegenüber dem Buchwerte (der Münzparität) gleichfalls Eingänge, wogegen je nach der Gestaltung der Preise dieser ausländischen Zahlungsmittel im Zeitpunkt der Rückzahlung des Darlehens sich Gewinne oder Verluste bei der Wiederanschaffung der Valuta ergeben. Es können sonach die in den bezeichneten Geschäften erzielten Eingänge, insolange die Gebarung nicht abgeschlossen ist, nicht als definitive behandelt werden.

Die erwähnten Transaktionen haben in den letzten Monaten des Jahres 1914, in den Jahren 1915 und 1916 und in den ersten neun Monaten des Jahres 1917 per Saldo Eingänge ergeben, welche nach dem Stande vom 30. September 1917 255,186.541 K 79 h betragen haben.

Da diese Eingänge mit Rücksicht auf die Art ihres Entstehens und nach der Natur der der Notenbank obliegenden Aufgaben nicht als Bestandteile des Geschäftserträgnisses anzusehen sind und daher auch keinen Gegenstand der in den Statuten vorgesehenen Gewinnverteilung bilden können, wird der jeweilige Betrag dieser Eingänge dermalen auf einem Spezialkonto unter den „Sonstigen Passiven“ als schwebende Verrechnungspost geführt. Die Veräußerung eines großen Teiles des Metallschatzes und der Valutabestände der Bank besitzt übrigens eine gewisse Analogie mit der durch den Krieg veranlaßten Gebarung mancher industrieller und zum Teil auch landwirtschaftlicher Betriebe, welche nicht nur ihre Vorräte an fertigen Produkten verkaufen, sondern auch einen Teil ihrer Betriebsmittel veräußern und Rohstoffe in einem die Nachschaffungen übersteigenden Umfange verbrauchen oder abgeben. Aus all den angeführten Rücksichten ergibt sich das zwingende Bedürfnis nach der Bildung einer Reserve.

Nach der Ansicht der Regierungen und der Bankleitung wird es eine der wichtigsten Aufgaben der Bank sein, für die Restituierung ihres Goldschatzes im Bereiche der Möglichkeit Sorge zu tragen und einen Bestand an ausländischen Zahlungsmitteln, welcher dem Bedarf zur Ausgleichung der internationalen Zahlungen entspricht, bereit zu halten. Wenngleich selbstverständlich darauf Bedacht zu nehmen sein wird, durch die richtige Wahl des Zeitpunktes für die Ergänzung der Gold- und Valutabestände die damit verbundenen Opfer möglichst zu beschränken, so wird doch voraussichtlich auch bei dieser Gebarung ein erheblicher Mehraufwand sich ergeben, der seine Bedeckung aus der Währungsreserve finden soll.

Den dargelegten Erwägungen entsprechend ist die Zweckbestimmung der Währungsreserve in Abs. II des § 4 des Gesetzentwurfes umschrieben. Der Reserve sollen auch alle vom Zeitpunkte ihrer Errichtung sich ergebenden gleichartigen Eingänge sowie die bei der Gebarung mit der Reserve erzielten Erträgnisse zugewiesen werden.

Der Generalrat der Oesterreichisch-ungarischen Bank, der gemäß Artikel 25 der Bankstatuten die Verwaltung des Vermögens und den gesamten Geschäftsbetrieb der Bank leitet und überwacht, wird nach dem Gesetzentwurf auch zur Verwaltung und Verwendung der Währungsreserve berufen sein. Mit Rücksicht auf die wichtigen öffentlichen Interessen, welche durch die Gebarung mit diesen Reserven berührt werden, ist jedoch ausdrücklich die Mitwirkung und Kontrolle beider Finanzministerien vorgesehen; aus demselben Grunde ist in § 5 des Gesetzentwurfes die alljährliche Berichterstattung an den Reichsrat über die Ergebnisse der Gebarung mit den außerordentlichen Reserven der Bank (Kriegsverlustreserve und Reserve für Währungszwecke) angeordnet. Zur genaueren Bestimmung des bei der Gebarung mit der Währungsreserve einzuhaltenden Vorganges sowie der Modalitäten der Mitwirkung und Kontrolle der Staatsverwaltung ist von beiden Finanzministerien ein Übereinkommen mit der Oesterreichisch-ungarischen Bank abzuschließen.

Da im Falle des Erlöschens des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank auch die Verpflichtung der Bankgesellschaft zur Wahrnehmung jener Währungsinteressen, die nach den geltenden Bankstatuten zum Aufgabenkreise der Notenbank gehören, und deren Erfüllung durch die Verfügung über die Währungsreserve gefördert werden soll, wegfallen würde, so ist im Gesetzentwurf die Bestimmung vorgesehen, daß in diesem Falle die Reserve in ihrem bilanzmäßigen Bestande den beiden Staatsverwaltungen zufällt.

Schlußbestimmungen.

Durch die in § 6 in Vorschlag gebrachten Anordnungen soll die vollständige Übereinstimmung der in den beiden Staaten der Monarchie zu erlassenden Gesetze nach Maßgabe der in den vorstehenden Darlegungen entwickelten Gesichtspunkte sichergestellt werden.

Anhang 1.

Nach Artikel 102 der Bankstatuten für die Gewinnverteilung in Betracht kommende Bestimmungen über die Besteuerung der Oesterreichisch-ungarischen Bank.

Artikel 92 der Bankstatuten.

Das Vermögen und die Einkünfte der Bank sind mit Ausnahme der Realitäten, der Effekten des Reservefonds und des Betrages, den die Bank den Aktionären als Dividende auszahlt, steuerfrei.

Aus Artikel VI der Kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176 (4. Teil, 1. Kapitel).

Das steuerpflichtige Einkommen der Oesterreichisch-ungarischen Bank (Artikel 92 der Statuten) ist in den beiden Staatsgebieten der Monarchie bezüglich der von dem Hypothekarkreditsgeschäft entfallenden Quote nach dem Verhältnisse der am 31. Dezember des Steuerjahres in dem einen und dem anderen Staatsgebiete ausständigen Hypothekarkapitalsforderungen der Bank, bezüglich des übrigen steuerpflichtigen Betrages hingegen nach dem reinen Erträgnisse der in dem einen und dem anderen Staatsgebiete bestehenden Bankanstalten, gemäß den in dem betreffenden Staatsgebiete geltenden Steuergesetzen zu besteuern.

Die nach Artikel 92 der abgeänderten Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank an die k. k. Finanzverwaltung zu entrichtende Steuer beträgt im Sinne des § 100, Absatz 1, des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, 10 Prozent; die Bestimmungen des zweiten bis achten Absatzes des § 100 finden keine Anwendung.

Die Steuer hat sich auf dasselbe Jahr zu beziehen, in welchem das steuerpflichtige Einkommen erzielt wurde.

Aus dem ungarischen Gesetzartikel XXXVII vom Jahre 1899.

Das steuerpflichtige Einkommen der Oesterreichisch-ungarischen Bank (Artikel 92 der Statuten) ist in dem einen und dem anderen Staate der Monarchie gemäß den in dem betreffenden Staate geltenden Gesetzen in dem unten folgenden Verhältnisse zu besteuern, und zwar bezüglich der von dem Hypothekarkreditsgeschäfte entfallenden Quote nach dem Verhältnisse der am 31. Dezember des Steuerjahres in dem einen und dem anderen Staate der Monarchie ausständigen Hypothekarkapitalsforderungen der Bank, bezüglich des Teiles der steuerpflichtigen Erträgnisse aus den übrigen Geschäftszweigen der Bank hingegen nach dem reinen Erträgnisse der in dem einen und dem anderen Staate der Monarchie bestehenden Bankanstalten.

Anhang 2.

Mitteilungen des Generalrates der Oesterreichisch-ungarischen Bank über die aus den Erträgnissen der Jahre 1914, 1915 und 1916 zur Ausschüttung gelangenden Abschlagszahlungen auf die Dividende.

1. „Wiener Zeitung" vom 22. Jänner 1915.

Der Generalrat hat sich in seiner heutigen Sitzung mit der Frage einer weiteren Abschlagszahlung aus den Erträgnissen des Jahres 1914 beschäftigt. Da die regelmäßige Jahressitzung der Generalversammlung, die stets in den ersten Tagen des Februar stattzufinden pflegte, diesmal verschoben wurde, und einerseits dem Rechte der Generalversammlung, den Bilanzabschluß zu genehmigen, nicht vorgegriffen, andrerseits aber doch den Aktionären zu der gewohnten Zeit ein Ertrag geboten werden sollte, wurde beschlossen, aus dem Reinerträgnisse des Jahres 1914 auf die für dieses Jahr entfallende Dividende zunächst eine weitere Abschlagszahlung von 80 K zu leisten. Dieser Abschlag wurde daher, da am 1. Juli bereits die übliche Abschlagszahlung von 28 K geleistet worden ist, bis auf weiteres mit 108 K oder 7·714 Prozent des Aktienkapitals festgesetzt. Der den beiden Staatsverwaltungen zufallende Anteil an dem Reinerträgnisse sowie die Zuwendungen an den Reservefonds und den Pensionsfonds werden bis zur Genehmigung des Bilanzabschlusses durch die Generalversammlung nur mit den der vorläufigen Dividende von 108 K entsprechenden Beträgen ausbezahlt, beziehungsweise verrechnet werden. Es gelangt also für das Jahr 1914 zunächst ein Betrag von 31,917.502 K 20 h zur Ausschüttung, wovon auf die Aktionäre 16,200.000 K, auf den Reservefonds 2,351.602 K 85 h, auf den Pensionsfonds 470.320 K 57 h und auf die beiden Staatsverwaltungen 12,895.578 K 78 h entfallen, und zwar auf die österreichische Staatsverwaltung 54·62 Prozent = 7,043.557 K 41 h, auf die ungarische Staatsverwaltung 45·38 Prozent = 5,852.021 K 37 h. Die Auszahlung der nach dem erwähnten Beschlusse für das zweite Semester 1914 auf jede Aktie entfallenden Abschlagsdividende von 80 K erfolgt vom 3. Februar 1915 an, und zwar gegen Einlieferung des rechtsseitigen, bei der Umrahmung abzutrennenden kleineren Teiles des 71. Dividendencoupons, während der linksseitige, größere Abschnitt des genannten Coupons behufs Behebung einer später etwa noch erfolgenden Restzahlung auf die Dividende für das Jahr 1914 vorerst bei dem Couponsbogen zu verbleiben hat. Die rechtsseitigen Couponsabschnitte sind mittels Konsignation einzureichen. Die Konsignationen haben die Couponsnummern in arithmetischer Reihenfolge zu enthalten und sind mit Namen und Adresse des Einreichers zu versehen. Blankette zu diesen Konsignationen sind bei den Hauptanstalten und Filialen der Oesterreichisch-ungarischen Bank unentgeltlich erhältlich.

2. „Wiener Zeitung" vom 20. Jänner 1916.

In der heutigen Sitzung des Generalrates wurde beschlossen, aus dem Reinerträgnisse des Jahres 1915 auf die für dieses Jahr entfallende Dividende zunächst eine weitere Abschlagszahlung von 95 K zu leisten. Der Abschlag wurde daher, da am 1. Juli bereits die übliche Abschlagszahlung von 28 K geleistet worden ist, bis auf weiteres mit 123 K oder 8·786 Prozent des Aktienkapitals festgesetzt. Der den beiden Staatsverwaltungen zufallende Anteil an dem Reinerträgnisse sowie die Zuwendungen an den Reservefonds und den Pensionsfonds werden bis zur Genehmigung des

Bilanzabschlusses durch die nächste Generalversammlung nur mit den der vorläufigen Dividende von 123 K entsprechenden Beträgen ausbezahlt, beziehungsweise verrechnet werden. Die Auszahlung der nach dem erwähnten Beschlusse für das zweite Semester 1915 auf jede Aktie entfallenden Abschlagsdividende von 95 K erfolgt vom 3. Februar d. J. an, und zwar gleichwie im Vorjahre gegen Einlieferung des rechtsseitigen, bei der Umrahmung abzutrennenden kleineren Teiles des 73. Dividendencoupons, während der linksseitige, größere Abschnitt des genannten Coupons behufs Behebung einer später etwa noch erfolgenden Restzahlung auf die Dividende für das Jahr 1915 vorerst bei dem Couponsbogen zu verbleiben hat. Die rechtsseitigen Couponsabschnitte sind mittels Konsignation einzureichen. Die Konsignationen haben die Couponsnummern in arithmetischer Reihenfolge zu enthalten und sind mit Namen und Adresse des Einreichers zu versehen. Blankette zu diesen Konsignationen sind bei den Hauptanstalten und Filialen der Oesterreichisch-ungarischen Bank unentgeltlich erhältlich.

3. „Wiener Zeitung“ vom 18. Jänner 1917.

In der heutigen Sitzung des Generalrates wurden die Rechnungsabschlüsse zur Kenntnis gebracht und auf Grund der vorgelegten Bilanzen beschlossen, aus dem Reinerträgnisse des Jahres 1916 auf die für dieses Jahr entfallende Dividende zunächst eine weitere Abschlagszahlung von 100 K zu leisten. Dieser Abschlag wurde daher, da am 1. Juli bereits die übliche Abschlagszahlung von 28 K geleistet worden ist, bis auf weiteres mit 128 K oder 9·143 Prozent des Aktienkapitals festgesetzt. Der den beiden Staatsverwaltungen zufallende Anteil an dem Reinerträgnisse sowie die Zuwendungen an den Reservefonds und den Pensionsfonds werden bis zur Genehmigung des Bilanzabschlusses durch die nächste Generalversammlung nur mit den der vorläufigen Dividende von 128 K entsprechenden Beträgen ausbezahlt, beziehungsweise verrechnet werden. Die Auszahlung der nach dem erwähnten Beschlusse für das zweite Semester 1916 auf jede Aktie entfallenden Abschlagsdividende von 100 K erfolgt vom 3. Februar 1917 an, und zwar gleichwie im Vorjahre gegen Einlieferung des rechtsseitigen, bei der Umrahmung abzutrennenden, kleineren Teiles des 75. Dividendencoupons, während der linksseitige, größere Abschnitt des genannten Coupons behufs Behebung einer später etwa noch erfolgenden Restzahlung auf die Dividende für das Jahr 1916 vorerst bei dem Couponsbogen zu verbleiben hat. Die rechtsseitigen Couponsabschnitte sind mittels Konsignation einzureichen. Die Konsignationen haben die Couponsnummern in arithmetischer Reihenfolge zu enthalten und sind mit Namen und Adresse des Einreichers zu versehen. Blankette zu diesen Konsignationen sind bei den Hauptanstalten und Filialen der Oesterreichisch-ungarischen Bank unentgeltlich erhältlich.

Anhang 3.

Bestimmungen über die Verteilung der reinen Jahreserträgnisse der Österreichisch-ungarischen Bank.

Artikel 102 der Bankstatuten.

Von dem gesamten Jahreserträgnisse der Geschäfte und des Vermögens der Bank gebühren den Aktionären nach Abzug aller Auslagen zunächst vier von Hundert des eingezahlten Aktienkapitals. Von dem noch verbleibenden reinen Jahreserträgnisse werden zehn von Hundert in den Reservefonds und zwei von Hundert in den Pensionsfonds hinterlegt.

Von dem sonach erübrigenden Teile des Gewinnes ist, insolange die Gesamtdividende der Aktionäre sechs von Hundert des eingezahlten Aktienkapitals nicht übersteigt, die eine Hälfte der für die Aktionäre entfallenden Dividende zuzurechnen, die andere Hälfte fällt den beiden Staatsverwaltungen zu.

Von dem weiter erübrigenden Teile des Gewinnes ist, insolange die Gesamtdividende der Aktionäre sieben von Hundert des eingezahlten Aktienkapitals nicht übersteigt, ein Drittel der für die Aktionäre entfallenden Dividende zuzurechnen, die anderen zwei Drittel fallen den beiden Staatsverwaltungen zu.

Von dem Reste des Gewinnes ist ein Viertel der für die Aktionäre entfallenden Dividende zuzurechnen, die erübrigenden drei Viertel fallen den beiden Staatsverwaltungen zu.

Der den beiden Staatsverwaltungen zufallende Anteil an dem Gewinne ist der k. k. österreichischen und der königlich ungarischen Staatsverwaltung nach der spätestens im Februar des folgenden Jahres stattfindenden regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung, und zwar in demselben Aufteilungsverhältnis auszubezahlen, in welchem das nach Artikel 92 steuerpflichtige Einkommen der Österreichisch-ungarischen Bank bezüglich der von dem Hypothekarkreditgeschäfte entfallenden Quote und bezüglich des übrigen steuerpflichtigen Betrages dieses Einkommens im Sinne des Artikels IV des österreichischen Gesetzes, beziehungsweise des § 4 des ungarischen Gesetzartikels, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank, in dem betreffenden Geschäftsjahre in diesem oder jenem Staatsgebiete steuerpflichtig war.

Aus dem im ersten Semester erzielten reinen Erträgnisse, soweit es sich nach den vorausgegangenen Bestimmungen zur Verteilung an die Aktionäre eignet, wird im Juli jedes Jahres eine Abschlagszahlung von zwei von Hundert des eingezahlten Aktienkapitales an die Aktionäre erfolgt.

Der Rest der reinen Jahreserträgnisse wird nach der spätestens im Februar des folgenden Jahres stattfindenden regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung ausbezahlt.

Genügen die reinen Jahreserträgnisse nicht, um eine Dividende von vier Prozent des eingezahlten Aktienkapitals zu erzielen, so kann das Fehlende dem Reservefonds entnommen werden, insolange derselbe hiedurch nicht unter zehn Prozent des eingezahlten Aktienkapitals herabsinkt.

Artikel 103 der Bankstatuten.

Der Reservefonds ist noch vor Ergänzung der vierprozentigen ordentlichen Dividende (Artikel 102) zur Deckung von Verlusten oder Abschreibungen was immer für einer Art bestimmt.

Hat der Reservefonds die Höhe von 20 Prozent des eingezahlten Aktienkapitals erreicht, so sind ihm aus dem reinen Jahreserträgnisse keine Zuflüsse zuzuweisen, so lange er auf dieser Höhe verbleibt.

In diesem Falle kann der Generalrat die nach Artikel 102 dem Pensionsfonds zuzuweisende Quote des nach Abzug von vier vom Hundert des eingezahlten Aktienkapitals erübrigenden reinen Jahreserträgnisses dem Erfordernisse angemessen, aber nicht über den doppelten Betrag der sich nach Artikel 102 ergebenden Quote erhöhen. Eine solche Erhöhung der Quote des Pensionsfonds bedarf der Zustimmung des k. k. österreichischen und des königlich ungarischen Finanzministers.

Übereinkommen vom 14. August 1914.

Behufs Festsetzung des Anteiles jeder der beiden Staatsverwaltungen an dem Gewinne derjenigen Geschäftsjahre, in deren Erträgnissen auch Zinsen von dem Darlehensgeschäfte mit den Staatsverwaltungen verrechnet sind, ist der verhältnismäßige Anteil dieser Zinsen an dem gesamten Bruttoerträgnisse des Jahres zu ermitteln. Nach dem so ermittelten Verhältnisse ist der den beiden Staatsverwaltungen nach den Bestimmungen des Artikels 102 der Bankstatuten zufallende Gewinnanteil zu zerlegen. Die hienach auf das Darlehensgeschäft mit den Staatsverwaltungen zu beziehende Quote des Gewinnanteiles ist zwischen der k. k. österreichischen und der kgl. ungarischen Staatsverwaltung nach demselben Verhältnis zu verteilen, in welchem jede der beiden Staatsverwaltungen durch die infolge dieses Übereinkommens aushaftenden Darlehen der Österreichisch-ungarischen Bank im betreffenden Geschäftsjahre durchschnittlich belastet ist. Der restliche Betrag des Gewinnanteiles der Staatsverwaltungen fällt der österreichischen, beziehungsweise der ungarischen Staatsverwaltung nach dem in Artikel 102 der Bankstatuten festgestellten Aufteilungsverhältnis zu.

Anhang 4.

Dividenden der Notenbanken.

	In Prozenten des Aktienkapitals									
	1907	1908	1909	1910	1911	1912	1913	1914	1915	1916
Badische Bank	8	7	$5\frac{3}{4}$	$6\frac{1}{2}$	$6\frac{1}{4}$	7	8	6	6·50	8
Bank von England	9	9	9	9	9	9	9·5	10	10	10
Bank von Frankreich	17·5	16	14	14	14	16	20	19	20	24
Bank von Italien	5	$6\frac{1}{3}$	$6\frac{5}{6}$	$7\frac{1}{6}$	$7\frac{1}{2}$	$7\frac{2}{3}$	8	8	8	8
Bank von Japan	12	12	12*)	12	12	12	12	12	12	**)
Bank von Norwegen	8	9	9	9	10	10	10	10	10	10
Bank von Portugal	9·5	10	10	10	10	10	10	10	10	**)
Bank von Spanien	20·5	19·5	19	19	19	19	19	20	20	20
Bayerische Notenbank	12	11	10	10	10	12	11	9	10	11
Belgische Nationalbank	16·6	16·6	16·6	16·6	16·6	16·8	17	—	—	—
Dänische Nationalbank	8	8	7	6·50	7	7	8	7	8	8
Deutsche Reichsbank	9·89	7·77	5·83	6·48	5·86	6·95	8·43	10·24	8·97	8·68
Griechische Nationalbank	19·5	20	20	20	20	20	20	21·25	22·50	25
Niederländische Bank	13·6	8·8	8·3	11·7	10·2	12·2	13·4	13·1	13·4	11·2
Oesterr.-ungarische Bank	7·671	6·514	5·814	6·450	7·457	8·571	9·221	8·436	9·093	9·55
Ottoman-Bank	9	9	9	9	9	7	7	**)	**)	**)
Rumänische Nationalbank	33·95	32·4	32·8	34	35·2	38·8	43	44	45	10***)
Sächsische Bank	10	9	8	8	8	8	8	8	7	8
Schweizerische Nationalbank	—	—	4	4	4	4	4	4	4	4
Serbische Nationalbank	10	10	10	10	10	10	10	**)	—	—
Württembergische Bank	7	6	5	6	$5\frac{3}{4}$	6	6·75	5	5	7

*) Eine Superdividende von 25 Prozent wurde zur Erhöhung des Aktienkapitals verwendet.
**) Unbekannt.
***) Für das erste Halbjahr.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Flüchtlingsausschusses

über

den Beschluß des Herrenhauses zum Gesetzentwurf, betreffend den Schutz der Kriegsflüchtlinge. (745 der Beilagen.)

Der Gesetzentwurf, betreffend den Schutz der Kriegsflüchtlinge, bezweckte die gesetzliche Festlegung eines persönlichen Rechtsanspruches der durch Kriegszwang von der Heimat Verdrängten auf staatlichen Schutz und die eheste Verbesserung der bisherigen staatlichen Leistungen an diese Personen.

Durch die Verzögerung in der Stellungnahme des Herrenhauses zu den Anträgen des Abgeordnetenhauses wurde die Verwirklichung der ersten Absicht bis auf die Gegenwart verhindert; wohl wurde durch die im administrativen Wege angeordnete Erhöhung der Bargeldzuschüsse, bei deren Berechnung die Regierung in mancher Richtung über die Anträge des Abgeordnetenhauses hinausging, eine sehr anerkennenswerte Erleichterung der ökonomischen Lage der Flüchtlinge erzielt, aber nicht die vom Abgeordnetenhause angestrebte Rechtssicherheit.

Manche Grundsätze des Gesetzentwurfes blieben in der Praxis unbeachtet, ja auch die finanziellen Anordnungen der Regierung wurden nicht überall durchgeführt.

Diese Erfahrungen beweisen es neuerlich, wie notwendig die gesetzliche Regelung des Gegenstandes ist, damit die Geltendmachung der Rechte der Flüchtlinge ermöglicht und die Korrektur von Mißgriffen im Rechtsmittelwege sichergestellt werde.

Die Änderungen, welche das Herrenhaus an dem Entwurf des Abgeordnetenhauses vornehmen zu müssen glaubte, beinhalten zum Teil die Rezeption der bereits erwähnten, seitens der Regierung erlassenen Anordnungen in bezug auf die Berechnung der staatlichen Bargeldzuschüsse, zum Teil Einschränkungen der vom Abgeordnetenhaus vorgeschlagenen grundsätzlichen Bestimmungen über die rechtliche Stellung der Flüchtlinge.

Die einschneidendste Änderung, welche das Herrenhaus vornahm, ist aber jene im § 9 des Entwurfes, durch welche gerade das Hauptprinzip, welches das Abgeordnetenhaus betont und zweifellos anerkannt wissen wollte, nämlich der obligatorische Charakter der staatlichen Leistungen, sowol von nun an als auch für die bisherige Zeit auf Grund der bisherigen Rechtsvorschriften, dementsprechend der klagbare Charakter des Anspruches der von Staats wegen von der Heimat Verdrängten gegenüber dem Staate, ausgeschaltet wurde und an Stelle der vom Abgeordnetenhaus angenommenen Bestimmung eine Ermächtigung an die Regierung vorgeschlagen wurde, durch welche es der Regierung freistehen sollte, den Evakuierten nachträglich Verpflegskostenbeiträge anzuweisen oder nicht anzuweisen, je nachdem sie den einzelnen Fall für berücksichtigungswürdig hält oder nicht, und im Falle der Bewilligung weiter dem Ermessen der Regierung anheimgestellt wurde, die Höhe des Beitrages zu bestimmen.

Dieser Vorschlag des Herrenhauses beweist deutlich, daß das Herrenhaus die bisherigen staatlichen Zuwendungen als charitativ, allenfalls als fakultativ ansieht, während das Abgeordnetenhaus diese Auffassung ablehnte und ein Flüchtlingsgesetz eben deswegen verlangte, um diese Auffassung, welche die bedauernswertesten Opfer des Krieges unnötigerweise zurücksetzte, endgültig aus der Welt zu schaffen.

Bei diesem unüberbrückbaren Gegensatz der Anschauungen wäre eine unveränderte Annahme der Herrenhausbeschlüsse seitens des Abgeordnetenhauses nicht möglich und — so sehr das Abgeordnetenhaus die eheste Verabschiedung des Gesetzes wünscht — mußte eine Umarbeitung der Vorlage

vorgeschlagen werden, bei welcher auch die übrigen vom Herrenhause vorgenommenen Änderungen auf das eingehendste geprüft und teilweise modifiziert wurden.

* * *

Im einzelnen ist zu bemerken:

Der Ausschuß konnte der Einschaltung des Herrenhauses im § 1, derzufolge der Anspruch auf staatlichen Schutz erlischt, wenn nach Annahme der Behörde ein Flüchtling „erwiesenermaßen eine der bisherigen Art seiner Beschäftigung angepaßte, seinen Fähigkeiten und seiner körperlichen Eignung entsprechende und mit einer angemessenen Entlohnung verbundene Arbeitsgelegenheit ohne triftigen Grund" ablehnt, nicht beitreten.

„Erwiesenermaßen", „bisherige Art", „angepaßt", „Fähigkeiten", „Eignung", „entsprechend", „angemessen", „triftiger Grund" sind lauter dehnbare Begriffe, die bei denkbar objektivster Beurteilung eine unrichtige Entscheidung nicht ausschließen.

Auch kann nicht zugegeben werden, daß selbst beim unzweifelhaften Vorliegen einer unbegründeten Arbeitsverweigerung der Flüchtlingscharakter verloren geht und die staatliche Schutzpflicht wegfällt, die doch nur durch die Tatsache der durch Kriegszwang verursachten Verdrängung aus der Heimat und durch die Tatsache der persönlichen Mittellosigkeit bedingt sein können.

Abgesehen davon, daß der Kreis der Personen, die durch diese Bestimmung getroffen werden könnten, ein viel zu geringer ist, als daß ihm die Ehre einer besonderen Erwähnung im Rahmen der Umgrenzung der Rechte und Pflichten der Kriegsflüchtlinge zuteil werden müßte, hält es der Ausschuß für durchaus unsozial, die Anhaltung zur Arbeit gerade bei einer so schwer getroffenen Schichte der Bevölkerung im Wege eines gesetzlichen Zwanges einzuführen, während doch eine solche gesetzliche Anhaltung zur Arbeit für dieselben oder für noch schlechtere Individuen nicht anwendbar ist, wenn sie zu Hause geblieben wären oder weil sie zu Hause geblieben sind.

Wäre die Flüchtlingsfürsorge eine „Belohnung" oder eine „Begünstigung", so könnte eine solche minder würdigen Personen vorenthalten werden; ist sie aber ein Ersatz für das aus staatlichen Gründen entzogene Lebensminimum, so kann der Ersatz nicht von der höheren oder niedrigeren moralischen Qualifikation des einzelnen abhängig gemacht werden.

Übrigens hat es gerade die bisher von den Behörden geübte Praxis den Flüchtlingen, welche eine Arbeit nahmen, die Flüchtlingsunterstützung zu entziehen und die mancherorts seitens der Behörden verweigerte Ausfolgung von Arbeitsbüchern, Gewerbescheinen u. dgl. mitverschuldet, daß bei manchen schwächeren durch Not und Leid und überdies durch eine solche ungerechte Behandlung gekränkten Charakteren die Arbeitslust abnahm oder verschwand.

Auch sei noch bemerkt, daß die strafweise Entziehung der Barunterstützung nicht so sehr den Arbeitsscheuen — der in den seltensten Fällen allein lebt — als vielmehr die mit ihm gemeinsam lebenden schuldlosen Angehörigen treffen würde, welche den Gestraften dann dennoch erhalten müßten, obwohl er nicht einmal die zwei Kronen Bargeld heimbringt; im Falle der Entziehung der Naturalverpflegung müßte aber entweder die Trennung des angeblichen Arbeitsscheuen von seiner Familie, beispielsweise der als arbeitsscheu angesehenen Mutter von ihren Kindern, oder aber die Mitbestrafung der ganzen Familie durch Entfernung aus den Baracken erfolgen. Was mit den so Bestraften zu geschehen hätte ist nicht auszudenken, da doch für sie nicht wie in Friedenszeiten oder im Hinterlande die Schubgesetze und auch nicht die Aufnahmspflicht irgendeiner Gemeinde herangezogen werden könnten.

Will man ein Gesetz gegen die Arbeitsscheu schaffen, so muß es ein allgemeines sein oder es muß mit jenen beginnen, deren Arbeitsscheu in keiner Weise durch den Krieg und seine Folgen verursacht wurde oder damit entschuldigt werden kann.

Dagegen hält der Ausschuß dafür, daß die nunmehr von der Regierung ab 21. Juli d. J. eingeführte und im § 6 gesetzlich geregelte Vorgangsweise bei Einrechnung des Arbeitsverdienstes den Ansporn zur Übernahme von Arbeit um so mehr wieder heben werde, als bei den stets steigenden Preisen mit der bloßen staatlichen Unterstützung in den seltensten Fällen das Auskommen gefunden werden kann.

Um aber die Notwendigkeit der Schaffung von Arbeitsmöglichkeiten zum Ausdruck zu bringen und auch durch dieses Gesetz auf eine möglichst weitgehende Beschäftigung der Flüchtlinge einzuwirken, hat der Ausschuß, unter Streichung der im § 1 neu eingefügten Absätze 3 und 4, dem § 5 einen neuen Absatz angefügt, in welchem den Behörden zur Pflicht gemacht wird, den Flüchtlingen Arbeitsmöglichkeiten zu bieten und die hierzu notwendigen Dokumente auszufolgen.

Eine weitere Änderung, welche das Herrenhaus vorgenommen hat, bezieht sich auf die Übersiedlung der Flüchlinge, welche, sei es in Baracken, sei es in einzelnen Gemeinden, bereits in staatlicher Fürsorge stehen (§ 4, Absatz 2), und zwar schlägt das Herrenhaus vor, daß solche Flüchtlinge bei der Wahl ihres Aufenthaltes an die von den Behörden bezeichneten Bestimmungsorte gebunden sein sollen.

Diese Bestimmung hätte sogar die in letzter Zeit geübte Praxis der Behörden verschlimmert. Gegenwärtig haben die Flüchtlinge, welche die Baracken oder ihre Aufenthaltsgemeinde verlassen wollen, bei der politischen Behörde ihres bisherigen Aufenthaltsortes um Übersiedlungsbewilligung nach dem gewünschten neuen Aufenthaltsorte anzusuchen; das Gesuch ist an die für den neugewählten Aufenthaltsort zuständige politische Behörde zu leiten, welche die Aufnahme nur beim Vorliegen besonderer in den in Geltung stehenden Ministerialerlässen ausdrücklich bezeichneter Gründe ablehnen darf. In der Regel ist also der Flüchtling schon bisher in der Wahl des neuen Aufenthaltes nicht an die von der Behörde zu bezeichnenden Orte gebunden, sondern es kann nur die Behörde einzelne Orte unter bestimmten Voraussetzungen von Fall zu Fall ausschließen.

Diese faktisch geübte Praxis glaubte der Ausschuß in einem eigenen neuen Absatz zu § 2 als Norm zum Ausdrucke bringen zu können, obwohl die allgemeine Meinung vorherrschend war, daß die frühere Fassung des § 4 des Entwurfes des Abgeordnetenhauses am besten entsprochen hätte und auf jede einschränkende Bestimmung im Gesetze verzichtet werden könnte.

Durch die Aufnahme der neuen Bestimmung in den § 2 glaubt der Ausschuß den Intentionen des Herrenhauses ohne Beeinträchtigung der allgemeinen Freizügigkeit der Flüchtlinge und im Sinne der von der Regierung gehandhabten Übung entgegengekommen zu sein.

Die Bestimmung wurde in den § 2 übernommen, weil dieser Paragraph die Übersiedlungsnormen für neu auftretende Flüchtlinge und nunmehr auch für die schon unterstützten Flüchtlinge unter einem regelt, und so die Zitierung vereinfacht erscheint.

Den bei § 2 vom Herrenhause beantragten Umstellungen ist der Ausschuß beigetreten.

Ebenso der neuen Fassung des dritten Absatzes des § 4; obwohl hier das Herrenhaus die Forderung nach sprach- und landeskundigen Beamten in den Barackenlagern sehr wesentlich abgeschwächt hat.

Das Abgeordnetenhaus hatte gewünscht, daß nur solche Beamte in unmittelbarem Verkehre mit den Flüchtlingen stehen, welche die Sprache der Flüchtlinge vollkommen beherrschen; das Herrenhaus begnügt sich damit, daß „in der Regel“ nur solche Beamte angestellt werden und daß eine nicht vollkommene Beherrschung der Sprache der Flüchtlinge genügen soll. Hierdurch soll zum Ausdrucke kommen, daß auch Ausnahmen von der Regel zugelassen werden können, und daß das Erfordernis der vollkommenen Beherrschung der Sprache ein Hindernis sein könnte, beim Fehlen solcher Beamten andere befähigte und tüchtige Beamte zu verwenden.

Der Ausschuß hält daran fest, daß die Verwendung von nicht vollkommen sprachkundigen Beamten nur eine Ausnahme sein darf und verzichtet schweren Herzens auf die Wiederherstellung des früheren Textes, nur um die strittigen Stellen möglichst zu vermindern und die Gesetzwerdung des Entwurfes nicht zu erschweren, dies aber auch nur in der bestimmten Erwartung, daß die Regierung ihrer Zusage gemäß tatsächlich die Anstellung vollkommen sprachkundiger und landesvertrauter Beamter als die Regel und die Verwendung von Beamten, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, als eine Ausnahme betrachten wird, zu der nur dann gegriffen werden kann, wenn vollkommen sprachkundige und landesvertraute für die betreffende Stelle nicht zu finden sind.

In dieser Hinsicht wurde im Ausschusse vorgebracht, daß noch vor kurzem in einem küstenländischen Flüchtlingslager küstenländische Superarbitrierte als Feuerwehrmänner nicht aufgenommen wurden, weil sie die Dienstsprache des Heeres nicht genügend beherrschen. Die Regierung versprach ähnlichen Mißgriffen entgegentreten zu wollen.

Die ausführlichere Fassung des § 5, wie sie vom Herrenhause gewählt wurde, wird zur Annahme empfohlen. Der bereits erwähnte neue Zusatz über die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten braucht nicht näher begründet zu werden.

Der § 6 erhielt eine neue Umstilisierung, die seiner Verständlichkeit und Anwendbarkeit nur dienlich sein dürfte.

Im ersten Satz wurde die Zitierung der §§ 2 und 4 als nunmehr überflüssig, da schon nach den bisherigen Bestimmungen der Anspruch auf die Flüchlingsfürsorge ohne Rücksicht auf den Aufenthaltsort gebührt, weggelassen; die vom Herrenhause aus dem Ministerialerlasse vom 23. Juli 1917, Z. 45249, übernommene Bestimmung, daß der Anspruch auf den Bargeldzuschuß rückwirkend ab 21. Juli 1917 geltend gemacht werden kann, wurde mit der Einschränkung angenommen, daß nur noch innerhalb dreier Monate nach Wirksamkeit dieses Gesetzes der Bargeldzuschuß ab 21. Juli 1917 verlangt, während bei späteren Anmeldungen der Zuschuß erst vom Tage der Anmeldung beansprucht werden kann. Dadurch soll vermieden werden, daß bei erst später eintretenden Voraussetzungen diese Begünstigung mißbraucht und an den Staat Forderungen gestellt werden, deren Berechtigung für eine zu weit zurückliegende Zeit schwer festgestellt werden könnte.

Im zweiten Satz mußte die von der Regierung bereits geübte Praxis rezipiert werden, der zufolge dauernd erwerbsunfähige Personen auch dann den doppelten Zuschuß beziehen, wenn sie zwar nicht allein stehen, aber an den Hausgenossen keine Stütze finden; nach der Fassung des Herrenhauses hätte manchen Leuten, die schon im Genusse der höheren Gebühr stehen, diese Begünstigung entzogen werden müssen. Hierbei glaubte jedoch der Ausschuß, diese Begünstigung nicht bloß auf einzelne Personen oder auf Ehepaare, beziehungsweise auf andere Personenpaare (Geschwister, Mutter und Tochter usw.), bei welchen die gleichen Billigkeitsgründe vorwalten, einschränken zu sollen, sondern überhaupt auf Personen auszudehnen — auch wenn es mehr als zwei im selben Haushalte sind —, welche, sei es wegen Altersschwäche, sei es wegen Gebrechen, den anderen Hausgenossen zur Last fallen, größere Pflege erfordern und größere Auslagen verursachen, und zwar insofern sich nicht in ihrem Haushalte Personen befinden, welche ihnen eine wirksame wirtschaftliche Hilfe bieten. Das Vorhandensein beispielsweise einer einzigen Person neben einer, zwei oder auch mehreren gebrechlichen oder älteren Personen, welche einer besonderen Stütze bedürfen, kann noch nicht als eine solche Stütze angesehen werden, welche den erwähnten Erwerbsunfähigen die Begünstigung der Doppelgebühr entziehen könnte, wenn nicht diese Nebenperson außer ihrer persönlichen Hilfeleistung auch sonst eine wirksame anderweitige, über den normalen Bargeldzuschuß hinausgehende, finanzielle Hilfe bringt, welche die Mehrgebühr überflüssig macht. Ebenso ist das Vorhandensein eines oder mehrerer Kinder, die außer dem Flüchtlingszuschuß nichts beziehen und nichts erwerben können, kein Grund, um die Doppelgebühr für die älteren oder gebrechlichen Personen zu beeinträchtigen. In diesem Sinne hat auch die Regierung erklärt, den Begriff „Stütze" interpretieren zu wollen, daher hat es der Ausschuß unterlassen, Exemplifikationen in den Gesetzestext aufzunehmen.

Im nächsten Absatz hat sich der Ausschuß der Textierung des Herrenhauses akkomodiert, jedoch ein „öfters wiederkehrendes Nebeneinkommen" nicht als maßgebend angenommen, da diese Ausdrucksweise leicht zu schikanöser Anwendung Raum gelassen hätte; diese Worte wurden daher gestrichen. Um Zweifel darüber auszuschließen, ob der einfache oder der eventuelle doppelte Zuschuß als Maßstab für die Nichtanrechenbarkeit eines Nebeneinkommens zu gelten hat, wurde der 2-K-Zuschuß ausdrücklich genannt. Im übrigen ist durch die Umstilisierung nur größere Klarheit bezweckt worden.

Der dritte Absatz wurde in der Fassung des Herrenhauses angenommen.

Im vierten Absatz wurde der Nebensatz „oder wenn er nach seinen Vermögens- oder Einkommenverhältnissen überhaupt nicht mehr als unbemittelt im Sinne des Absatzes 1 dieses Paragraphen anzusehen ist" gestrichen, weil in diesem Falle ja doch die Voraussetzungen des § 1 des Gesetzes wegfallen und somit auch der Anspruch schon nach § 1 erlischt. Auch ist eine Einkommensverbesserung im Sinne des gestrichenen Satzes wohl nur im Wege einer Erhöhung des Nebeneinkommens über die eben im § 6 berechnete Höchstgrenze denkbar.

Im nächsten Absatz wurde über Wunsch des Landesverteidigungsministeriums eine unwesentliche Umstilisierung vorgenommen.

Die neue Fassung des § 9 bedeutet den Versuch, den Bedenken der Regierung in finanzieller und administrativer Hinsicht wirksam entgegenzukommen.

Unter Aufrechthaltung des Prinzips der obligatorischen Natur der Nachzahlung von nicht ausgefolgten Verpflegskostenbeiträgen an Evakuierte — und zwar nur an Evakuierte, also nicht etwa auch an Personen, die aus eigenem Antriebe, ohne einem behördlichen Auftrage folgen zu müssen, das Kampfgebiet verlassen haben — enthält der Kompromißvorschlag des Ausschusses den Verzicht auf die Nachzahlung von Verpflegskostenbeiträgen, welche auf Grund schwieriger Berechnungen, unter Zugrundelegung der jeweilig normierten aber den betreffenden Parteien nicht bewilligten staatlichen Evakuierten- oder Flüchtlingsunterstützungsbeiträgen die Summe von 500 K pro Kopf überschreiten würden; schlägt, eben zum Zwecke der Vereinfachung der Berechnung und der Erleichterung eines Überblickes über die finanzielle Tragweite der Nachzahlungsansprüche, vor, statt der oft geänderten zeitweiligen Unterstützungstaggelder, den einheitlichen Verpflegskostenbetrag von 1 K pro Tag als Berechnungsgrundlage anzunehmen; umgrenzt ferner mit aller Deutlichkeit den Personenkreis, um welchen es sich handelt und teilt denselben in zwei Gruppen, nämlich in die im Kriegsgebiete Verbliebenen (und da die Grenzen des Kriegsgebietes verschoben wurden auch unter ausdrücklicher Einbeziehung der früheren Kriegsgebietsteile) einerseits und in die zwar in das Hinterland gekommenen und in staatliche Fürsorge übernommenen evakuierten Personen, welchen aber später unter Anordnung der Übersiedlung in Barackenlager die Flüchtlingsunterstützung entzogen wurde, indem erklärt wurde, daß die Gemeinden, in denen sie sich mit staatlicher Zustimmung niedergelassen hatten, nicht mehr als Flüchtlingsgemeinden gelten können.

In beiden Fällen erscheint das Verbleiben erklärlich oder entschuldbar; im ersteren Falle war es den Evakuierten wegen Verkehrsschwierigkeiten oder wegen militärischer Verbote oft überhaupt nicht mehr

möglich das Kriegsgebiet zu verlassen und das Hinterland aufzusuchen, im letzteren Falle hatten die Flüchtlinge bereits einem Evakuierungsbefehle Folge geleistet und es mußte sie eine zweite Evakuierung aus ihrer eben erst bezogenen Gemeinde um so härter treffen, als ihnen nur die Unterkunft in den von der Psyche der Flüchtlinge so gefürchteten Baracken geboten wurde. Daß die letzteren trotz der Entziehung der Flüchtlingsunterstützung doch nicht an ihrer Mittellosigkeit zugrunde gegangen sind, rechtfertigt noch nicht die Entziehung der staatlichen Beiträge, für deren Bewilligung gewiß die Voraussetzungen vorhanden waren und auch später nicht entfallen sind. Sollten aber in einzelnen Fällen die Voraussetzungen für jedwede staatliche Fürsorge entfallen sein, so wird es den Lokalbehörden nicht schwer fallen, die eventuellen Einkommenserhöhungen nachzuweisen, welche den Flüchtling aus der staatlichen Fürsorge eo ipso ausgeschieden hätten.

Evakuierten, welche zwar kleine staatliche Beiträge, aber nicht die normale Flüchtlingsunterstützung erhielten, gebührt die Differenz auf 1 K unter den sonstigen Voraussetzungen.

Noch ein weiteres schweres Opfer schlägt der Ausschuß zu Lasten einer sehr zahlreichen Kategorie von Flüchtlingen vor; es sind dies jene, die nicht länger als drei Monate um die staatliche Hilfe gekürzt wurden. Diese Ausschaltung wird nur deswegen beantragt, weil es den Behörden ungemein viel Arbeit verursachen würde, die umständlichen Erhebungen für eine weit zurückliegende Zeit und oft nur für wenige Tage durchzuführen, wobei der Erfolg für die Parteien doch nur ein sehr geringer, im besten Falle 90 K wäre. Dieses Opfer wird den Betroffenen mit Rücksicht darauf zugemutet, daß ihre Verkürzung verhältnismäßig eben nur kurz gedauert hat, während sie doch, früher oder später, dann der staatlichen Fürsorge teilhaftig wurden und den weit zurückliegenden nicht sehr bedeutenden Verlust wenn auch schwer verschmerzen können. Dieser Verzicht hält sich mit jenem Verzicht die Wage, welcher jene Evakuierten trifft, die seit Kriegsbeginn gar keine Unterstützung erhielten, daher vielleicht 1000 oder mehr Kronen zu erhalten hätten, sich aber mit der Abschlagszahlung von 500 K begnügen müssen.

Endlich wurde behufs Vereinfachung der behördlichen Erhebungen, aber auch behufs besserer Sicherung der Forderungen der Parteien vorgeschlagen, daß die Nachzahlungen nur über entsprechend begründetes Ansuchen der Partei und nur im Falle der Anmeldung des Anspruches binnen drei Monaten nach Wirksamkeit dieses Gesetzes erfolgen sollen.

Je rascher die Partei den Anspruch anmeldet, desto leichter werden ihr die Nachweise und Behelfe zur Unterstützung des Ansuchens erreichbar sein; je besser das Ansuchen begründet, das heißt je mehr Daten und je genauere Angaben es enthalten wird, desto geringer wird die Gefahr der Ablehnung; andrerseits ist der Behörde die Aufgabe bedeutend erleichtert, wenn die Partei nicht nur ansucht, sondern auch im Ansuchen möglichst genaue Anhaltspunkte anführt; an ein stringent motiviertes Ansuchen ist nicht gedacht, sondern an ein der Sachlage entsprechend, mehr oder minder detailliertes, Ort-, Zeit- und Personenangaben und Schilderung der Verhältnisse enthaltendes Parteibegehren. Selbstverständlich kann ein solches Begehren auch mündlich (protokollarisch) vorgebracht werden und sind sowohl schriftliche als mündliche Ansuchen dieser Art stempelfrei.

Die Regierung hat sich bereit erklärt, diesbezügliche Formulare auflegen zu lassen, wodurch die Aufzeichnung der Tatumstände wesentlich erleichtert werden wird.

So sehr auch bei allen diesen Kautelen die Aufgabe der Behörden eine schwierige und zeitraubende sein wird, es wird doch schon nach drei Monaten die schwierigste Zeit vorüber sein und es wird die Wohltat, die so vielen schwer Betroffenen zuteil wird, der aufgewendeten Mühe wert sein.

Nachdem dieser Kompromißvorschlag die hauptsächlichen Bedenken der Regierung verscheucht hat und geeignet ist in den Kreisen der Evakuierten endlich die gewünschte Beruhigung zu bringen, glaubt der Ausschuß, daß auch das Herrenhaus demselben beitreten kann.

Ist doch die Haupteinwendung des Herrenhauses jene der Schwierigkeit der objektiven Feststellung des Sachverhaltes und der Kompliziertheit des Verfahrens; diese Schwierigkeiten sind nicht geringer, wenn es der Regierung überlassen wird, die Rücksichtswürdigkeit zu prüfen und angemessene Beiträge zu leisten. Will die Behörde nicht ungerecht vorgehen, so wird sie auf die gleichen Schwierigkeiten stoßen, nimmt sie aber die Erhebungen leicht, so lauft sie Gefahr neues Unrecht zu stiften. Der Unterschied ist nur der, daß bei der Festsetzung eines Rechtsanspruches die Möglichkeit einer Korrektur im Instanzenzuge gegeben ist, während beim freien Ermessen die Entscheidung der ersten Instanz ohne Remedur endgültig ist.

§ 10 wurde auf Wunsch des Landesverteidigungsministeriums ergänzt. Die neuen Absätze bezwecken eine Vereinfachung des Verfahrens gegenüber jenen des Kriegsleistungsgesetzes.

§ 11. Über Wunsch des Ministeriums des Innern wurde eine Fassung gewählt, welche es dem genannten Ministerium ermöglicht, den bereits mit der Entscheidung betrauten Stellen, auch wenn es keine politischen Behörden sind (Hilfskomitees, Gemeindeämter u. dgl.) die erstinstanzliche Prüfung zu überlassen.

Im § 12 werden die Worte „im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Ministerien“ gestrichen, weil sie Selbstverständliches enthalten, andrerseits aber zum Ausdrucke kommen soll, daß dem Ministerium des Innern in Flüchtlingsangelegenheiten die Kompetenz ohne vorausbestimmte Beschränkungen anvertraut bleiben soll.

Der Ausschuß stellt daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„dem beigedruckten Gesetzentwurfe, betreffend den Schutz der Kriegsflüchtlinge, in der vom Flüchtlingsausschusse beschlossenen Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.“

Wien, 20. November 1917.

Halban,
Obmann.

Dr. Bugatto,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

den Schutz der Kriegsflüchtlinge.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Beschluß des Herrenhauses.	Antrag des Flüchtlingsausschusses.
§ 1.	§ 1.
Personen, welche, sei es infolge behördlicher Verfügung, sei es freiwillig infolge drohender unmittelbarer Kriegsgefahren ihren ständigen Aufenthaltsort verlassen oder in denselben nicht zurückkehren können (Kriegsflüchtlinge) und außerstande sind, ihren notwendigen Unterhalt und jenen ihrer im gemeinsamen Haushalte lebenden Familienangehörigen aus ihrem Einkommen zu bestreiten (Unbemittelte), haben — unbeschadet der endgültigen Regelung der Verrechnung dieser Kriegsauslagen — Anspruch auf die staatliche Flüchtlingsfürsorge.	(Unverändert.)
Der Anspruch der Flüchtlinge endet mit dem Aufhören der Voraussetzungen, und zwar im Falle der Freigabe des ständigen Aufenthaltsortes derselben für die allgemeine Rückkehr der Flüchtlinge sechzig Tage nach erfolgter Heimkehr oder mit dem Ablauf der für die Heimkehr anberaumten gehörig kundgemachten Frist, die mindestens dreißig Tage zu betragen hat.	(Unverändert.)
Desgleichen erlischt der Anspruch für jene Flüchtlinge, die erwiesenermaßen eine der bisherigen Art ihrer Beschäftigung angepaßte, ihren Fähigkeiten und ihrer körperlichen Eignung entsprechende und mit einer angemessenen Entlohnung verbundene Arbeitsgelegenheit ohne triftigen Grund ablehnen.	[ ]

Beschluß des Herrenhauses.

Diese Bestimmung ist in den Flüchtlingssammelniederlassungen und Unterbringungsgemeinden sowie in den Sammel- und Verteilungsstationen in der den Flüchtlingen geläufigen Sprache öffentlich bekanntzugeben.

Kriegsflüchtlinge fremder Staatsangehörigkeit können Kriegsflüchtlingen österreichischer Staatsangehörigkeit unter den vom Minister des Innern festgesetzten Voraussetzungen gleichgehalten werden.

§ 2.

Unbemittelte Kriegsflüchtlinge, welche erst nach Inkraftsetzung dieses Gesetzes ihren Wohnort verlassen müssen und die staatliche Flüchtlingsfürsorge beanspruchen, haben sich vorläufig nach den von der Behörde festzusetzenden Bestimmungsorten zu begeben.

Bei der Auswahl der Bestimmungsorte sind Nationalität, Religion und Herkunft sowie die Wünsche der Kriegsflüchtlinge und auch die Aufnahmsfähigkeit der betreffenden Orte zu berücksichtigen.

§ 3.

Größere Transporte von unbemittelten Kriegsflüchtlingen können zum Zwecke ihrer vorläufigen Aufnahme und entsprechenden Verteilung in zivilbehördlich geleiteten Sammel- und Verteilungsstationen untergebracht werden und erhalten daselbst behördlicherseits kostenlose Unterkunft und Verpflegung. Doch hat sobald als möglich, insbesondere über Ansuchen der einzelnen Flüchtlinge und unter tunlichster Berücksichtigung ihrer Wünsche die Aufteilung, beziehungsweise Zuteilung an die Gemeinden zu erfolgen, welche als Bestimmungsorte im Sinne des § 2, Absatz 2, in Betracht kommen.

§ 4.

Die bestehenden Sammelniederlassungen für Kriegsflüchtlinge sind den Anforderungen der Hygiene und Sittlichkeit entsprechend und unter Ermöglichung der familienweisen Gruppierung einzurichten.

Die Verteilung der Kriegsflüchtlinge hat nach Nationalität, Religion und Herkunft zu erfolgen. Die Flüchtlinge sind berechtigt, auch außerhalb der Sammelniederlassungen Aufenthalt zu nehmen, wobei sie jedoch in der Wahl ihres Aufenthaltes an die

Antrag des Flüchtlingsausschusses.

[ ]

(Unverändert.)

§ 2.

(Unverändert.)

(Unverändert.)

Wenn bereits in staatlicher Fürsorge stehende Flüchtlinge ihren Aufenthalt wechseln, darf die staatliche Fürsorge im neugewählten Aufenthaltsorte nur beim Vorliegen zwingender Gründe abgelehnt werden.

§ 3.

Die Worte „Absatz 2" in der letzten Zeile fallen weg.

§ 4.

(Unverändert.)

Die Verteilung der Kriegsflüchtlinge hat nach Nationalität, Religion und Herkunft zu erfolgen, **wobei ihnen das Recht, jederzeit außerhalb der Sammelniederlassungen Aufenthalt zu nehmen, im Sinne des § 2 gewahrt bleibt.**

Beschluß des Herrenhauses.

von den Behörden nach den Grundsätzen des § 2, Absatz 2, bezeichneten Bestimmungsorte gebunden sind. Letztere Beschränkung gilt auch für Aufenthaltsveränderungen der die staatliche Fürsorge beanspruchenden, in einzelnen Gemeinden untergebrachten Flüchtlinge.

In Sammelniederlassungen sind als Organe, welche mit den Flüchtlingen in unmittelbarem Verkehr stehen, einschließlich der Seelsorger, Ärzte und Lehrer in der Regel nur solche Personen zu bestellen, welche die Sprache der Flüchtlinge beherrschen und mit ihren Landesverhältnissen, Sitten und Gebräuchen vertraut sind.

Den Insassen der Sammelniederlassungen ist eine Mitwirkung an der Verwaltung durch von den Flüchtlingen gewählte Vertrauenspersonen unter Anlehnung an die Einrichtungen der Gemeindeorganisation einzuräumen. Auch ist für die Befriedigung der religiösen und kulturellen Bedürfnisse in der Muttersprache der in den Sammelniederlassungen untergebrachten Kriegsflüchtlinge sowie für die Interessen besonders schutzbedürftiger Personen (Sieche, Kinder u. dgl.) und für passende Arbeitsgelegenheit entsprechend zu sorgen.

§ 5.

Die bereits bestehenden Fürsorgeeinrichtungen für die in Sammelniederlassungen oder in einzelnen Gemeinden sich aufhaltenden Kriegsflüchtlinge, zum Beispiel Einrichtungen für kulturelle und Unterrichtsbedürfnisse, für Krankenpflege, für die nötige Bekleidung usw. sind dem Bedarfe entsprechend aufrecht zu erhalten und weiter auszugestalten.

§ 6.

Den unbemittelten Kriegsflüchtlingen, welche nicht in Naturalverpflegung stehen oder aus dieser ausscheiden, gebührt vom 21. Juli 1917 an ohne Rücksicht auf ihren im Sinne der §§ 2, beziehungsweise 4 bestimmten Aufenthaltsort ein Bargeldzuschuß von 2 K pro Kopf und Tag. Alleinstehenden, dauernd erwerbsunfähigen Personen und ebensolchen Ehepaaren gebührt das Doppelte dieses Betrages.

Antrag des Flüchtlingsausschusses.

[ ]

(Unverändert.)

(Unverändert.)

§ 5.

(Unverändert.)

Auch ist dafür Sorge zu tragen, daß den Kriegsflüchtlingen entsprechende Arbeitsmöglichkeiten gegen angemessene Entlohnung geboten und die zum Antritt der Arbeit etwa notwendigen amtlichen Dokumente ausgefolgt werden.

§ 6.

Den unbemittelten Kriegsflüchtlingen **gebührt, insoweit** sie nicht in Naturalverpflegung stehen [ ] vom 21. Juli 1917 an, [ ], **wenn jedoch die Neuanmeldung später als drei Monate nach Kundmachung dieses Gesetzes erfolgt, vom Tage dieser Anmeldung an,** ein Bargeldzuschuß von 2 K pro Kopf und Tag. **Personen, welche wegen höheren Alters oder wegen Gebrechen erwerbsunfähig sind und entweder allein stehen oder an keinem mit ihnen in gemeinsamem Haushalt lebenden Angehörigen eine Stütze finden,** gebührt **für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit** das Doppelte dieses Betrages.

Beschluß des Herrenhauses.	Antrag des Flüchtlingsausschusses.
Ein Nebeneinkommen solcher Kriegsflüchtlinge oder ihrer Familienmitglieder beeinträchtigt den Bezug des Bargeldzuschusses nur dann, wenn es ein durch längere Zeit dauerndes oder öfter wiederkehrendes ist und die Höhe des Zuschusses übersteigt, der dem Flüchtling und seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalte lebenden Familie gebührt.	Ein Nebeneinkommen solcher Kriegsflüchtlinge oder **der mit ihnen im gemeinsamen Haushalte lebenden** Familienmitglieder beeinträchtigt den Bezug des Bargeldzuschusses nur dann, wenn es ein durch längere Zeit dauerndes [ ] ist und **den Betrag von 2 K pro Kopf und Tag übersteigt.**
Übersteigt es das bezeichnete Ausmaß, so ist der Bargeldzuschuß um die Hälfte dieser Differenz zu kürzen, in dem Falle aber gänzlich einzustellen, wenn die Differenz das Doppelte dieses Zuschusses erreicht.	(Unverändert.)
Außerdem hat die Einstellung des Bargeldzuschusses dann zu erfolgen, wenn der Bezugsberechtigte in die Naturalverpflegung übernommen wird oder wenn er nach seinen Vermögens- oder Einkommenverhältnissen überhaupt nicht mehr als unbemittelt im Sinne des Absatzes 1 dieses Paragraphen anzusehen ist.	Außerdem hat die Einstellung des Bargeldzuschusses dann zu erfolgen, wenn der Bezugsberechtigte in die Naturalverpflegung übernommen wird. [ ]
Verwundungszulagen, Tapferkeitsmedaillenzulagen, Militärversorgungsgebühren der Gagisten ohne Rangsklasse und der Mannschaftspersonen sowie ihrer Hinterbliebenen, etwaige Gnadenversorgungsgenüsse der genannten Personen, Gebühren der Familien der vorerwähnten Gagisten (Offiziers- und Militärbeamtenaspiranten) sowie jener von Unteroffizieren des Aktivstandes, Unterhaltsbeiträge nach dem Gesetze vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, und den früher bestandenen diesbezüglichen Vorschriften sowie staatliche Unterstützungen, die auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 12. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 161, gewährt werden, bewirken weder eine Schmälerung der Bargeldzuschüsse, noch kommen sie bei der Naturalverpflegung in Betracht.	Verwundungszulagen, Tapferkeitsmedaillenzulagen, Militärversorgungsgebühren der Gagisten ohne Rangklasse und der Mannschaftspersonen sowie ihrer Hinterbliebenen, etwaige Gnadenversorgungsgenüsse der genannten Personen, Gebühren der Familien der **Offiziers- und Militärbeamtenaspiranten, jener von Gagisten ohne Rangklasse sowie** von Unteroffizieren des Aktivstandes, Unterhaltsbeiträge nach dem Gesetz vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, und den früher bestandenen diesbezüglichen Vorschriften sowie staatliche Unterstützungen, die auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 12. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 161, gewährt werden, bewirken weder eine Schmälerung der Bargeldzuschüsse, noch kommen sie bei der Naturalverpflegung in Betracht.
§ 7.	§ 7.
Die Regierung ist ermächtigt, den Teuerungsverhältnissen entsprechend den Bargeldzuschuß zu erhöhen. Eine Rückzahlung erhaltener Zuschüsse findet, von erschlichenen Bezügen abgesehen, nicht statt.	(Unverändert.)
§ 8.	§ 8.
Die unbemittelten Kriegsflüchtlinge haben Anspruch auf kostenlose Beförderung für sich und ihre Fahrnisse sowie auf Verpflegung während der Reise bis zu dem ihnen zugewiesenen Bestimmungsorte, beziehungsweise auch bei ihrer Rückbeförderung aus demselben.	(Unverändert.)

Beschluß des Herrenhauses.

Auch ist während der Reise behördlicherseits für den Transport und die Fütterung des etwa mitgeführten Viehes Sorge zu tragen.

§ 9.

Die k. k. Regierung wird ermächtigt, in rücksichtswürdigen Fällen jenen unbemittelten Personen, die seinerzeit infolge behördlicher Verfügung (Evakuierung) ihren Aufenthaltsort verlassen mußten und infolge ihres Verbleibens im Kriegsgebiete einer staatlichen Fürsorge nicht teilhaftig wurden, einen angemessenen Verpflegskostenbeitrag nachträglich anzuweisen.

§ 10.

Die Gemeinden sind zur Mitwirkung bei der Durchführung dieses Gesetzes verpflichtet.

Zur Beschaffung der Unterkunft und Verpflegung der Kriegsflüchtlinge können die politischen Behörden im eigenen Wirkungskreise die §§ 21 und 22 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 236, betreffend die Kriegsleistungen, sinngemäß anwenden.

§ 11.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig erlischt die Wirksamkeit der Kaiserlichen Verordnung vom 14. August 1914, R. G. Bl. Nr. 213.

Antrag des Flüchtlingsausschusses.

(Unverändert.)

§ 9.

Jenen unbemittelten Personen, die seinerzeit infolge behördlicher Verfügung (Evakuierung) ihren Aufenthaltsort verlassen mußten und infolge ihres Verbleibens im damaligen oder gegenwärtigen Kriegsgebiet keiner staatlichen Evakuierten-, beziehungsweise Flüchtlingsunterstützung teilhaftig geworden sind, oder infolge späterer Ausscheidung ihres Aufenthaltsortes aus dem Flüchtlingsunterbringungsgebiete der staatlichen Flüchtlingsunterstützung verlustig wurden, ist — soferne der Zeitraum, während dessen sie die Unterstützung nicht genossen haben, mehr als drei Monate beträgt — über entsprechend begründetes Ansuchen ein Verpflegskostenbeitrag von 1 K pro Tag bis zum Gesamtbetrage von höchstens 500 K pro Person nachträglich anzuweisen.

Der Anspruch auf diese Nachzahlung muß binnen drei Monaten nach Kundmachung dieses Gesetzes geltend gemacht werden.

§ 10.

(Unverändert.)

Zur Beschaffung der Unterkunft und Verpflegung der Kriegsflüchtlinge können die politischen Behörden im eigenen Wirkungskreis **Verfügungen in dem in den** §§ 21 und 22 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 236, betreffend die Kriegsleistungen, **angegebenem Ausmaße treffen.**

Über die Verpflichtungen, über Vergütungen, soweit sie nicht im gütlichen Wege ausgetragen werden, und über Beschwerden entscheiden die politischen Behörden, in letzter Instanz das Ministerium des Innern.

Berufungen haben keine aufschiebende Wirkung. Die Vergütungen belasten — unbeschadet der endgültigen Regelung der Verrechnung dieser Kriegsauslagen — den Staatsschatz.

§ 11.

(Unverändert.)

Beschluß des Herrenhauses.

Die Durchführung dieses Gesetzes obliegt den politischen Behörden. Die Entscheidungen der politischen Landesbehörden sind endgültig.

§ 12.

Mit dem Vollzuge ist Mein Minister des Innern im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Ministern betraut.

Antrag des Flüchtlingsausschusses.

Zur Durchführung dieses Gesetzes **sind in erster Instanz die vom Ministerium des Innern zu bestimmenden** politischen Behörden **oder Stellen berufen;** die Entscheidungen **der zweiten Instanz** sind **außer in den Fällen des § 10** endgültig.

§ 12.

Mit dem Vollzuge ist mein Minister des Innern [ ] betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . .

über

die Tilgung der Verurteilung.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

(1) Einem vorher gerichtlich unbescholtenen Verurteilten wird Tilgung der Verurteilung gewährt, wenn er den durch die Tat verursachten Schaden nach Kräften gutgemacht hat und bis zum Ablauf einer bestimmten Frist nicht neuerlich verurteilt worden ist.

(2) Jedoch steht eine frühere oder spätere Verurteilung wegen eines Vergehens oder einer Übertretung der Tilgung nicht entgegen, wenn die ihr zugrunde liegende strafbare Handlung den Umständen nach geringfügig ist und nicht auf ehrloser Gesinnung beruht.

(3) Die Tilgung der Verurteilung ist ausgeschlossen, wenn das Urteil auf eine strengere Strafe als eine einjährige Freiheitsstrafe lautet, es sei denn, daß die strafbare Handlung zu den im zweiten Absatze des § 6 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, aufgezählten Verbrechen gehört.

§ 2.

(1) Die Frist beträgt:

1. fünfzehn Jahre, wenn der Verurteilte eines Verbrechens schuldig erkannt worden ist, es sei denn, daß das Verbrechen zu den im zweiten Absatze des § 6 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, aufgezählten gehört;

2. zehn Jahre, wenn er wegen eines der im zweiten Absatz des § 6 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, aufgezählten Verbrechens oder zu einer sechs Monate übersteigenden Arreststrafe verurteilt worden ist;

3. fünf Jahre in allen übrigen Fällen.

(2) Die Frist beginnt, sobald die Strafe vollzogen oder durch Gnade erlassen ist.

(3) Die Zeit der Anhaltung in einer geschlossenen Anstalt ist in die Frist nicht einzurechnen

§ 3.

Ist die Verurteilung getilgt, so gilt der Verurteilte fortan als gerichtlich unbescholten, soweit dem nicht eine andere noch ungetilgte Verurteilung entgegensteht. Er ist von der Pflicht befreit, die Verurteilung auf Befragen vor Gericht oder einer anderen Behörde anzugeben. Rechte dritter Personen, die sich auf die Verurteilung gründen, bleiben unberührt.

§ 4.

(1) Die Tilgung der Verurteilung ist im Strafakte, in der Strafkarte des Strafregisteramtes und in den Vormerken der Verwaltungsbehörden anzumerken. Die getilgte Verurteilung darf in Ausfertigungen der Strafkarte oder im Leumundszeugnisse nicht aufgenommen, noch auf irgendeine andere Art darin ersichtlich gemacht werden.

(2) Enthält eine Strafkarte nur eine einzige Verurteilung und lautet das Urteil auf keine strengere Strafe als eine einjährige Freiheitsstrafe, so ist diese Verurteilung, auch ohne daß sie getilgt worden wäre, in Strafkartenausfertigungen und Leumundszeugnisse nicht mehr aufzunehmen, wenn seit dem Vollzuge der Strafe oder seit der Begnadigung fünfzehn Jahre verstrichen sind.

§ 5.

(1) Über die Tilgung der Verurteilung entscheidet der Gerichtshof, der in erster Instanz entschieden hat oder in dessen Sprengel das Bezirksgericht liegt, das in erster Instanz entschieden hat.

(2) Der Staatsanwalt hat über das Gesuch des Verurteilten mit Vermeidung alles Aufsehens und mit möglichster Schonung der Ehre des Verurteilten die erforderlichen Erhebungen zu veranlassen. Kommen ihm aus einem anderen Anlasse Tatsachen zur Kenntnis, die — ohne daß es weiterer Erhebungen bedürfte — die Tilgung einer Verurteilung begründen können, so hat er die Tilgung von Amts wegen zu beantragen.

(3) Das Gericht entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung nach Anhörung des Staatsanwaltes durch Beschluß. Hält das Gericht dafür, daß der Schade noch nicht nach Kräften gutgemacht worden sei, so hat es dem Verurteilten vor der Entscheidung den noch zu ersetzenden Betrag bekanntzugeben und zum Erlag eine angemessene Frist zu bestimmen. Gegen die Entscheidung steht dem Verurteilten und dem Staatsanwalte die Beschwerde offen. Sie ist binnen drei Tagen zu erheben und hat aufschiebende Wirkung.

§ 6.

In den im Gesetze nicht vorbedachten Fällen steht die Anordnung der Tilgung einer Verurteilung nur dem Kaiser zu.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

§ 8.

Mit der Vollziehung des Gesetzes sind der Justizminister und der Minister des Innern betraut.

Vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 20. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 20. November 1917.

Groß.

Lukaszewicz,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Miloš Vojta und Genossen,

betreffend

die Einstellung der weiteren Einberufungen des Postpersonals.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Militärverwaltung wird aufgefordert, die weiteren Einrückungen des Postpersonals sofort einzustellen. Das bereits eingerückte Postpersonal, welches nicht unmittelbar bei der Feldpost oder beim Reservetelegraph verwendet wird, unverzüglich vom Militärdienst zu entheben."

Wien, 21. November 1917.

Miloš Vojta.

Jar. Rychtera. — J. Sedlák.
Vacek. — Pavlok.
Janovec. — Kotlant.
Krč. — Udržal.
Padour. — Rydlo.
Němec. — Bukvaj.
Hyrš. — Dr. Velich.
K. Prášek. — H. Srdínko.
Chaloupka. — Viškovský.
Feltl. — Staněk.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Gewerbeausschusses

über

die Anträge des Abgeordneten Erb, betreffend Hilfe für den Gewerbestand, gestellt als eigene Anträge in den Beratungen des Gewerbeausschusses über die staatliche Kreditunterstützung des Gewerbes und Bericht über Punkt 3, Beilage Nr. 423 des stenographischen Protokolls, Antrag der Abgeordneten Dr. Roller, Dr. Wichtl und Genossen.

Die Anträge des Abgeordneten Erb, im Gewerbeausschusse gestellt, lauten:

1. „Die Regierung wird aufgefordert, bei den Militärverwaltungen, insbesondere auch beim k. k. Ministerium für Landesverteidigung entschiedenst dahin zu wirken, daß die Gewerbetreibenden, besonders jene, die zu Hilfsdiensten verwendet werden, entlassen, beziehungsweise enthoben oder doch auf möglichst lange Dauer beurlaubt werden.

Zu Wachdiensten zugeteilte Gewerbetreibende, die nicht enthoben oder beurlaubt werden können, sind am Standorte ihres Gewerbes zu verwenden. Für das Gewerbe unbedingt notwendige Hilfskräfte vor allem Söhne der Gewerbetreibenden, sind von der Heeresleitung zu entheben oder zu beurlauben."

2. „Zwecks Beschaffung der für den Gewerbestand unentbehrlichen Rohstoffe sind seitens der beteiligten Ministerien und eingesetzten staatlichen Zentralleitungen ungesäumt Verhandlungen mit der Heeresleitung durchzuführen, um eine hinreichende Abgabe von Rohstoffen an den Gewerbestand zu ermöglichen."

Der oben erwähnte Antrag Dr. Roller, Dr. Wichtl und Genossen (423 der Beilagen), Punkt 3 lautet:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, dem hartbedrängten Handwerker- und Gewerbestand Kriegshilfe angedeihen zu lassen, insbesondere in der Richtung, daß Punkt 3 „bereits jetzt die nötige Vorsorge getroffen wird, um diesem Stande bei Eintritt des hoffentlich nicht mehr zu fernen Friedens für die Wiederaufrichtung seiner wirtschaftlichen Existenz die nötige Hilfe angedeihen zu lassen und insbesondere durch Zuwendung von Rohmaterial und unverzinslicher oder billig zu verzinsender Kredithilfe unter die Arme zu greifen".

Punkt 1 und Punkt 2 des Antrages Dr. Roller, Dr. Wichtl und Genossen, 423 der Beilagen beziehen sich auf die Unterhalts- und Mietzinsbeiträge und sind bereits im hohen Hause durch die Beratung und Beschlußfassung über den Unterhalt der Familien der Eingerückten erledigt.

In den Ausführungen vieler Redner im hohen Hause wurde nach verschiedenen Richtungen die hartbedrängte Lage des Gewerbestandes erörtert. Nach einer Seite hin schritt das hohe Haus auch zu

einer gewiß wichtigen Hilfe für den Gewerbestand, als das Gesetz über die staatliche Kredithilfe und Kreditgewährung für den Gewerbestand beschlossen wurde. Vor der Antragstellung, Beratung und Beschlußfassung und auch während dieser wurde aber vielfach darauf verwiesen, daß die erleichterte Kreditgewährung für sich allein den Gewerbestand nicht vor Verelendung und völligem Ruin behüten könne. Mit Recht wurde verlangt, daß dem Gewerbestande vor allem die ihm mangelnden Rohstoffe zur Verfügung gestellt werden müssen.

Die Lage des Gewerbestandes wird von Tag zu Tag unhaltbarer. Die Hauptursachen liegen in dem immer ärger werdenden Schwinden und Verschwinden der Rohstoffe einerseits, im Mangel an Arbeitskräften andrerseits. Die Zuwendung von Material und Rohstoffen seitens der Zentralen und der Militärverwaltungen reicht nicht im mindesten hin, die traurigen Ereignisse zu lindern, die sich in der Weise zeigen, daß fortgesetzt, und zwar in immer mehr anschwellender, das heißt progressiver Weise die Gewerbe gesperrt werden müssen. Leder und Stoffe, Wolle und Zwirn, Holz, Eisen und Stahl, Halbfabrikate und Draht, Werkzeuge und Nägel usw. scheinen völlig unerhältlich zu sein. Der Handwerkerstand bekommt nichts zu verarbeiten, der Handelsstand kann nichts mehr abgeben und der Konsument nichts mehr kaufen, außer zu unerschwinglich hohen Preisen in den größten Kaufhäusern oder bei Winkelverkäufern. Der angestammte, befugte und reelle Handwerkerstand und die Kaufleute werden vernichtet, während die zweifelhaftesten Elemente auftauchten und sich rücksichtslos bereicherten. Soll nicht die umfassendste Vernichtung des Handwerker- und Handelsstandes eintreten, muß der Staat mit allen ihm verfügbaren Mitteln eingreifen, und zwar sofort. Es ist allerhöchste Zeit.

Man hört zwar, daß solche Stoffabgaben seitens des Staates vorkommen, es scheint aber eine durchgreifende, planmäßige, gesamtstaatliche Regelung nicht durchgeführt zu sein. Dem hohen Hause sind nähere Mitteilungen hierüber noch nicht gemacht und ebenso sind den Gewerbetreibenden und ihren Organisationen keine entsprechenden Auskünfte und Aufklärungen übermittelt worden. Jedenfalls würde es sich empfehlen, wenn die Gewerbeförderungsinstitute und die Genossenschaftsinstruktoren den Gewerbetreibenden in weitestgehender Weise mit Rat und Tat an die Hand gingen, mit leeren Worten ist aber selbstverständlich nicht geholfen. Die Organisation allein macht es auch nicht, den Gewerbetreibenden müssen Hilfskräfte, Material und Rohstoffe gegeben werden. Nun sollen die Militärverwaltungen und die Zentralen über sehr viel Material und Rohstoffe verfügen, die sogar zum Teile verderben, auch die großen Kaufhäuser sollen gut versorgt sein.

Vor allem handelt es sich darum, viele Tausende von selbständigen Gewerbetreibenden vor dem in naher Zeit drohenden Untergange zu bewahren. Mit Recht muß deshalb verlangt werden, daß die Regierung in kürzester Frist dem hohen Hause darüber Aufklärung und Bericht erstatte, was sie in den oben angeführten Richtungen bereits getan hat und weiterhin zu tun gedenkt.

Der Gewerbestand, Handwerker und Handel sind ungemein wichtige Stützen des Staates. Sie sind jene Steuerträger, denen der Staat durch viele Jahre hindurch seine besondere Aufmerksamkeit geschenkt und die er besonders belastet, vielfach auch überlastet hat. Ein völliger Zusammenbruch dieses Standes, der nicht mehr lange ausbleiben wird, läßt man die Dinge so fortdauern, würde den Staat selbst finanziell auf das schwerste schädigen. Die Folgen eines solchen Zusammenbruches sind aber nach verschiedenen anderen Richtungen in ihrer allgemeinen Schädlichkeit die allerschwersten.

Zu dem Mangel an Rohstoffen und Materiale kommen aber noch andere Umstände, die bei entsprechender Auffassung, gutem Willen und Entgegenkommen oft gebessert werden könnten, den Gewerbestand aber schwer treffen. Das sind die Fragen der Enthebung, Beurlaubung und Zuweisung von Arbeitskräften.

Viele Gewerbetreibende sind eingerückt. Ein Großteil dient hinter der Front, vielfach auf Wache oder als Hilfsdienstler. So mancher wäre entbehrlich oder zu ersetzen und könnte sein Gewerbe fortführen. Was in dieser Hinsicht zu Beginn des Krieges und noch die ersten Jahre hindurch militärisch unnütz für ungeheurer Schaden dem Gewerbestande und der Allgemeinheit und dem Staate zugefügt wurde, möge hier übergangen werden. Aber noch immer ließe sich mancher schwere Schaden vermeiden. Bestimmt kann gesagt werden, daß im k. k. Ministerium für Landesverteidigung das Verständnis, der gute Wille, viel Entgegenkommen und auch die Tat herrscht, den vorgebrachten Wünschen möglichst entgegenzukommen. Leider fehlt es aber an allen diesen Voraussetzungen oder doch an so manchen bereits bei den unterstehenden Kommanden, und je niedriger herab, um so mehr. Mit dem Wörtchen unentbehrlich oder mit plötzlichen Versetzungen wird oft das Entgegenkommen des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung aus eigennützigen Gründen und absichtlich zunichte gemacht. Doch muß immer wieder darauf gedrungen werden, daß die älteren Gewerbetreibenden enthoben, alte Gewerbetreibende ihre im Gewerbe aufgewachsenen Söhne, und Witwen, insbesondere Kriegerswitwen, entsprechende Gehilfen als Geschäftsführer beurlaubt zurückbekommen, um das Gewerbe aufrecht erhalten zu können. Auch den Zuweisungen

von brauchbaren Kriegsgefangenen zum Gewerbe wäre ein besonderes Augenmerk zu widmen und diese Zuweisung besonders und gründlich mit den gewerblichen Vereinigungen zu regeln.

Die Hilfeleistung für den Gewerbestand ist nach diesen Ausführungen daher ungesäumt und vielfach zu regeln.

Daher beantragt der Berichterstatter, dem hohen Hause folgende Anträge zur Beschlußfassung zu stellen:

Die Regierung wird aufgefordert:

1. Bei den Militärverwaltungen, insbesondere beim k. k. Ministerium für Landesverteidigung entschiedenst darauf hinzuwirken, daß die Gewerbetreibenden, besonders die älteren und jene, welche zu Hilfsdiensten verwendet werden, enthoben oder auf möglichst lange Zeit beurlaubt werden. Zu Wachdiensten zugeteilte oder sonst in militärischer Verwendung stehende Gewerbetreibende, die nicht enthoben oder beurlaubt werden können, sind am Standorte ihres Gewerbes zu verwenden. Für das Gewerbe unbedingt notwendige Hilfskräfte, vor allem die Söhne alter oder kranker Gewerbetreibender und von Witwen sind zu entheben oder zu beurlauben.

2. Zwecks Beschaffung der nötigen Rohstoffe und Materialien zur Bearbeitung für den Gewerbestand sind seitens der beteiligten Ministerien und Zentralen und der hierzu geschaffenen staatlichen Organisationen ungesäumt die notwendigen Schritte zur Beteilung der Gewerbetreibenden mit Rohstoffen und Verarbeitungsmaterialien zu tun. Gleichzeitig ist auch von diesen Seiten an die Heeresleitung um Überlassung aller irgendwie entbehrlichen Materialien heranzutreten, wozu auch die Kommanden zu beauftragen sind.

3. Zur Überweisung von Rohstoffen und Materialien sind die gewerblichen Organisationen, Gewerbeförderungsinstitute, Verbände und Vereinigungen usw. sofort heranzuziehen und ist eine große Organisation zu schaffen, welche vor allem auf die mittleren und kleinen Betriebe Bedacht zu nehmen hat und diese Gewerbetreibenden vor dem Untergange schützt.

4. Die Zuteilung von Kriegsgefangenen an mittlere und kleine Gewerbebetriebe ehestens zu regeln, damit dem Mangel an Hilfskräften, hervorgerufen durch die Einrückungen und durch die Kriegsindustrie, möglichst entgegengearbeitet und Einhalt getan wird.

5. Innerhalb von je drei Monaten dem hohen Hause über alle jene Maßnahmen und deren Folgen zu berichten, die seitens der Regierung zur Verhinderung des Niederbruches der Gewerbe getroffen wurden.

Die folgenden Redner sprachen sich einhellig für die gestellten Anträge aus. Allgemein waren die Klagen über das mangelnde Entgegenkommen der den obersten militärischen Zentralbehörden unterstellten Kommandanten, die immer wieder nach Mitteln und Wegen suchen, Enthebungen und Beurlaubungen hinfällig zu machen. Zahlreiche Beispiele konnte jeder der Redner anführen. Aber auch die Einberufungen erfolgen oft planlos, geradezu zur Schädigung der Armee selbst. Was soll man dazu sagen, wenn die Lederer am Lande einberufen werden, die Häute verderben müssen, obzwar allseits über besonderen Mangel an Leder geklagt wird? Auch über die Behandlung der Rohmaterialien durch die militärischen Organe wurde vielfach geklagt. Mit vollstem Rechte wurden fliegende Untersuchungskommissionen verlangt, aber nicht aus fachunkundigen Offizieren, sondern aus Fachleuten bestehend, die unangesagt militärische Erzeugungs- und Verarbeitungsstätten besuchen, damit nicht, wie bei angesagten Kommissionen, die aus Unverständnis und Gleichgültigkeit massenhaft verdorbenen Waren vor einem solchen Besuche beseitigt werden können.

Die Enthebungspolitik wird eine falsche sein müssen, wenn die vom Ministerium angeordneten, von irgend einem Wachkommandanten nicht gebilligten Enthebungen als solche verzeichnet werden. Die Klagen über Unverständnis, Gleichgültigkeit, ja sogar bösem Willen und Justamentstandpunkten sind sehr zahlreich. Die Behandlung der mittleren und kleinen Gewerbetreibenden und der Genossenschaftsvertretungen seitens der militärischen Behörden war eine kränkend-zurücksetzende, die auch schwere finanzielle Schädigungen für diese Stände zur Folge hatte, während zweifelhafte, dem Gewerbestande nicht angehörige Elemente sich immer mehr ausbreiten konnten und den Gewerbestand verdrängten. So kam es, daß auf geradem Wege oft nichts mehr zu erreichen war.

Vielfach wurde darauf verwiesen, wie das Verantwortlichkeitsgefühl ganz verschwand. Pflichtgefühl und Pflichtgedanke, der Allgemeinheit dienstbar sein zu müssen, traten wenig hervor. Von einer Pflege der Ökonomie der Kräfte, den Mann seinen Tätigkeiten entsprechend zu verwerten war wenig zu spüren, bodenlose Leichtfertigkeit und Gleichgültigkeit gegen den Staat und gegen die übernommene Pflicht machten sich breit. Dazu kam ein vollständiger Mangel an wirtschaftlichem Empfinden und eine oft als Feindschaft gegen den Gewerbestand empfundene Behandlung im allgemeinen und im besonderen.

Dazu machte sich überall der sogenannte Hofratsbeschwichtigungston geltend, der Wahrheit schön aus dem Wege gehend. Daß die Erhaltung der mittelständischen Betriebe eine staatliche Notwendigkeit ist, kann oder will man in zahlreichen Kreisen der militärischen und zivilen Verwaltung nicht begreifen und einsehen. Weitere Redner beklagten die oft unerhörten Verzögerungen von Enthebungen und Beurlaubungen bei den unterstellten Kommanden. Leider kenne der Kommandant oft seine Leute nicht oder viel zu wenig. Nur jene, die ihm besonders nützlich erscheinen, und da sind es besonders die Gewerbetreibenden, die als eingerückt auch zu nicht direkt der eigentlichen Militärverwaltung dienenden Zwecken ausgenützt werden. Je geschickter und verwendbarer ein solcher Gewerbetreibender zu diesen speziellen Zwecken ist, um so weniger läßt ihn ein Kommandant weg. Diese brauchbaren Gewerbeleute sind für ihr Gewerbe, für die Allgemeinheit und auch für den Schützengraben verloren. Für ganze Familien müssen seine Leistungen dienen, wenn er murrt, wird er eingesperrt. Möbel, ja selbst Kunstwerke, bemerkte ein Redner, werden von ihnen erzeugt.

Zahlreiche Klagen über die bittere Behandlung des Gewerbestandes beim Militär und seitens der Behörden wurden noch angeführt, die alle dahin ausklangen, daß die rascheste und ausgiebigste Hilfe für den Gewerbestand umfassend einsetzen und fortdauern müsse.

Daher wurde auch die Forderung nach Mithilfe der hierzu geeigneten staatlichen und gewerblichen Organisationen gestellt. In Betracht kommt der Hauptausschuß für Kriegswirtschaft im Handelsministerium. Für diesen wurde eine eigene Abteilung für das Gewerbe verlangt oder doch eine einflußbesitzende Vertretung durch eine entsprechend große Zahl wirklicher Gewerbetreibender. Nach der Ansicht des Berichterstatters wäre eine eigene Abteilung das Wirksamste, nur müßten dieser Sektion auch die nötigen Mengen von Rohstoffen und Materialien zur Verfügung gestellt werden. Andrerseits kann auf die rasche und ausgiebige Mitarbeit des Gewerberates und des Gewerbeförderungsbeirates nicht verzichtet werden, weshalb Resolutionsanträge nach diesen Richtungen gestellt wurden. Daß die sich so gut bewährenden Gewerbeförderungsinstitute, ohnehin schon mit Arbeit überlastet, besonders befähigt sind und daher alle und jede Unterstützung der Regierung erhalten müssen, erscheint jedem Kenner der Verhältnisse selbstverständlich. Schließlich sind die staatlichen und freien gewerblichen Organisationen zur Durchführung unbedingt heranzuziehen, wozu noch verlangt wurde, daß die Wirtschaftsämter (Zentralen) Zweigstellen in den Ländern zur Beschleunigung der Versorgung des Gewerbestandes errichten. In den Wirtschaftsämtern (Zentralen) wären auch eigene Abteilungen für die Gewerbetreibenden oder entsprechend starke Vertretungen einzurichten, wobei auch hier die Errichtung eigener Abteilungen geeigneter erscheint.

Verschiedene Resolutionsanträge wurden wegen der notwendigen Enthebungen eingebracht.

Zur Resolution wegen Enthebung oder Beurlaubung der in den Jahren 1867 bis 1872 geborenen Gewerbetreibenden bemerkte der Vertreter des Landesverteidigungsministeriums, in der allgemeinen Fassung sei die Durchführung unmöglich, wohl aber stellt er eine Berücksichtigung in Aussicht.

Die bereits angeführten Anträge des Berichterstatters wurden vom Ausschuß zum Beschluß erhoben und die folgenden Resolutionsanträge angenommen.

Kraus,
Obmann.

L. Erb,
Berichterstatter.

Resolutionen.

Resolutionen des Abgeordneten Gauser.

1. „Die Gewerbetreibenden, welche das 48. Jahr vollbracht haben und frontdienstuntauglich sind, mögen beurlaubt und ihrem Berufe zurückgegeben werden."

2. „Die Gewerbeförderungsämter sind mit dem Rechte auszustatten, nicht nur den Genossenschaften, sondern auch in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen an Einzelnbetriebe Arbeitsbehelfe gegen Abzahlung oder Rückstellung abzugeben."

3. „Die Regierung wird aufgefordert, den Gewerbegenossenschaften den Bezug von staatlich bewirtschafteten Rohstoffen und Artikeln, wie Spiritus, Kohle usw. für ihre Genossenschaftsangehörigen zu ermöglichen und für die Beschaffung der Materialien Vorsorge zu treffen."

Des Abgeordneten Rauch:

„In den bestehenden Wirtschaftsverbänden (Zentralen) und Kriegswirtschaftsamt im Handelsministerium sind separate Abteilungen für die Gewerbetreibenden zu bilden oder eine entsprechende Anzahl von Vertretern des Gewerbestandes, welche der gegenwärtig dort bestehenden Anzahl von Vertretern der Großindustrie gleichkommen soll, einzuberufen."

Des Abgeordneten Kratochvil:

„Die Jahrgänge 1867 bis 1872 der Gewerbetreibenden sollen enthoben oder beurlaubt werden"; dazu stellt

Abgeordneter Sever den Zusatzantrag:

„Bei Entlassungen, Enthebungen oder Beurlaubungen zu Hilfsdiensten Kommandierter der Jahrgänge 1867 bis 1872 sind alle Stände der Bevölkerung gleich zu berücksichtigen."

Des Abgeordneten Sever:

„Der Gewerbeausschuß stellt an den Herrn k. k. Landesverteidigungsminister die Aufforderung, seinem Versprechen gemäß, daß die 1867 geborenen Landsturmmänner mit 31. Dezember 1917 entlassen werden, jetzt schon für die Entlassung alles vorzubereiten."

Des Abgeordneten Hueber:

1. „Der Obmann des Gewerbeausschusses wird ersucht, den Herrn k. k. Handelsminister und den Herrn k. k. Minister für öffentliche Arbeiten davon in Kenntnis zu setzen, daß die rasche Einberufung des Gewerberates und des Gewerbeförderungsbeirates ein dringendes Verlangen des Gewerbeausschusses ist."

2. „Dem Gewerberate des k. k. Handelsministeriums und dem Gewerbeförderungsbeirate des k. k. Ministeriums für öffentliche Arbeiten sind die gefaßten Beschlüsse zur weitestgehenden Unterstützung und Mithilfe der in diesen Beiräten vertretenen Körperschaften zu übermitteln."

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Justizausschusses

über

die Kaiserliche Verordnung vom 29. August 1914, R. G. Bl. Nr. 227, über den Einfluß der kriegerischen Ereignisse auf Fristen, Termine und das Verfahren.

Die Heranziehung eines sehr großen Teiles der gesamten Bevölkerung zum militärischen Dienste, die Störung des öffentlichen Verkehres, die Einstellung der Tätigkeit im Kriegsgebiete gelegener Ämter und mannigfache andere kriegerische Ereignisse haben es mit sich gebracht, daß Fristen und Termine, die für das Entstehen, das Erlöschen oder die Geltendmachung von Rechten von Bedeutung sind, häufig nicht eingehalten und Verfahren nicht ordnungsmäßig durchgeführt werden können.

Um die Rechtsnachteile, welche hierdurch für einen weiten Kreis von Beteiligten entstehen konnten, zu vermeiden, hat die Kaiserliche Verordnung vom 29. August 1914, R. G. Bl. Nr. 227, die Ermächtigung erteilt, durch Verordnung entsprechende Verfügungen zu treffen.

Auf Grund dieser Ermächtigung wurden für die verschiedensten Gebiete des Rechtslebens Ministerialverordnungen erlassen, und zwar:

1. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen, des Handels und der Justiz vom 2. September 1914, R. G. Bl. Nr. 232, womit für die Zeit der kriegerischen Verwicklungen Ausnahmsbestimmungen auf dem Gebiete des Patentwesens getroffen werden.

2. Verordnung des Gesamtministeriums vom 15. September 1914, R. G. Bl. Nr. 245, betreffend Ausnahmsbestimmungen für das Verfahren und die Fristen in Angelegenheiten des öffentlichen Rechtes zugunsten von Militärpersonen.

3. Verordnung des Finanzministeriums vom 15. September 1914, R. G. Bl. Nr. 246, betreffend Ausnahmsbestimmungen für die Fristen im Verfahren vor den für die Veranlagung, Bemessung und Verwaltung der direkten Steuern, der indirekten Abgaben und sonstigen Gefälle bestellten Behörden, Ämtern und Organen der Finanzverwaltung mit Ausschluß des Gefällsstrafverfahrens.

4. Verordnung des Justizministeriums vom 19. September 1914, R. G. Bl. Nr. 250, über die Wiedereinsetzung im Strafverfahren wegen des Ausbruches des Krieges.

5. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den Ministerien des Handels und der Justiz vom 24. September 1914, R. G. Bl. Nr. 257, womit aus Anlaß der kriegerischen Verwicklungen Ausnahmsbestimmungen auf dem Gebiete des Markenschutzwesens getroffen werden.

6. Verordnung des Justizministers vom 8. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 271, über den Einfluß des Krieges auf Fristen des bürgerlichen Rechtes und des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten.

7. Verordnung des Ministers des Innern und des Justizministers vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 273, über die Bildung der Geschwornenliste für das Jahr 1915.

8. Verordnung des Justizministers vom 30. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 300, über eine Verlängerung von Fristen zur Vornahme wechsel- und scheckrechtlicher Handlungen.

9. Verordnung des Gesamtministeriums vom 27. November 1914, R. G. Bl. Nr. 328, betreffend Bestimmungen zugunsten von Militärpersonen bei der Wehrmacht eines verbündeten kriegführenden Staates *).

10. Verordnung des Handelsministeriums vom 8. Dezember 1914, R. G. Bl. Nr. 342, betreffend Ausnahmsbestimmungen hinsichtlich der Fristen im postdienstlichen Reklamationsverfahren und in der Behandlung unbestellbarer Sendungen aus Anlaß der kriegerischen Ereignisse.

11. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den Ministerien des Handels und der Justiz vom 24. Dezember 1914, R. G. Bl. Nr. 355, betreffend eine Ergänzung der Verordnung vom 24. September 1914, R. G. Bl. Nr. 257, womit aus Anlaß der kriegerischen Verwicklungen Ausnahmsbestimmungen auf dem Gebiete des Markenschutzwesens getroffen werden.

12. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Handelsminister vom 29. Dezember 1914, R. G. Bl. Nr. 358, über eine Verlängerung von Fristen zur Vornahme wechsel- und scheckrechtlicher Handlungen und über eine zeitweise Verlängerung der Tageszeiten für die Erhebung von Wechselprotesten in der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

13. Verordnung des Ministers für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Finanzminister vom 28. Jänner 1915, R. G. Bl. Nr. 20, womit die im zweiten Absatze des § 29 der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 141, betreffend das k. k. österreichische Kriegerkorps, vorgesehene Frist erstreckt wird.

14. Verordnung des Justizministers vom 17. März 1915, R. G. Bl. Nr. 64, über die Fristen zur Anfechtung von Rechtshandlungen der Schuldner in Galizien und in der Bukowina.

15. Verordnung des Justizministers vom 28. März 1915, R. G. Bl. Nr. 79, über eine Verlängerung von Fristen zur Vornahme wechsel- und scheckrechtlicher Handlungen.

16. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen, des Handels- und der Justiz vom 17. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 123, betreffend eine Ergänzung und Änderungen der Verordnung vom 2. September 1914, R. G. Bl. Nr. 232, womit für die Zeit der kriegerischen Verwicklungen Ausnahmsbestimmungen auf dem Gebiete des Patentwesens getroffen werden.

17. Verordnung des Ministers des Innern und des Justizministers vom 5. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 110, womit die Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 273, über die Bildung der Geschwornenlisten für das Jahr 1915 ergänzt und abgeändert wird **).

18. Verordnung des Justizministers vom 28. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 147, über die Fristen zur Anfechtung von Rechtshandlungen der Schuldner in Galizien und in der Bukowina.

19. Verordnung des Ministers für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Handelsminister vom 2. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 152, womit anläßlich des Kriegszustandes Ausnahmsbestimmungen auf dem Gebiete des Musterschutzwesens getroffen werden.

---

*) Auf Grund dieser Verordnung wurden erlassen: Die Verordnung des Justizministers vom 30. Jänner 1915, R. G. Bl. Nr. 23, über die verbürgte Gegenseitigkeit im Deutschen Reiche hinsichtlich der prozeßrechtlichen Bestimmungen zugunsten von Militärpersonen, die Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen, des Handels und der Justiz vom 1. April 1915, R. G. Bl. Nr. 93, über die verbürgte Gegenseitigkeit im Deutschen Reiche hinsichtlich der Ausnahmsbestimmungen auf dem Gebiete des Patentwesens zugunsten von Militärpersonen und die Verordnung des Finanzministeriums vom 24. April 1915, R. G. Bl. Nr. 106, betreffend die Anwendung der Verordnung des Finanzministeriums vom 15. September 1914, R. G. Bl. Nr. 246, auf Militärpersonen sächsischer Staatsangehörigkeit.

**) Außer Kraft gesetzt mit der Verordnung des Ministeriums des Innern und des Justizministeriums vom 7. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 191.

20. Verordnung des Justizministers vom 17. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 168, über eine Verlängerung von Fristen zur Vornahme wechsel- und scheckrechtlicher Handlungen.

21. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den Ministerien des Handels und der Justiz vom 24. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 177, betreffend eine Ergänzung der Verordnung vom 24. September 1914, R. G. Bl. Nr. 257, womit aus Anlaß der kriegerischen Verwicklungen Ausnahmsbestimmungen auf dem Gebiete des Markenschutzwesens getroffen werden.

22. Verordnung des Justizministers vom 28. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 185, über den Einfluß der kriegerischen Ereignisse auf die rechtzeitige Durchführung des Ausgleichsverfahrens.

23. Verordnung des Ministers des Innern und des Justizministers vom 23. August 1915, R. G. Bl. Nr. 249, über die Bildung der Geschwornenlisten für das Jahr 1916.

24. Verordnung des Justizministers vom 23. September 1915, R. G. Bl. Nr. 286, über die Fristen zur Anfechtung von Rechtshandlungen der Schuldner in Galizien und in der Bukowina.

25. Verordnung des Finanzministeriums vom 27. November 1915, R. G. Bl. Nr. 347, betreffend die Verlängerung der in mehreren Steuerbegünstigungsgesetzen vorgesehenen Fristen zur Herstellung von Bauten.

26. Verordnung des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 1. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 349, über Ausnahmsbestimmungen für die im Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums festgesetzten Prioritätsfristen anläßlich des Kriegszustandes.

27. Verordnung des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 1. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 351, über die Verlängerung der im Ausgleichsvertrag festgesetzten Prioritätsfristen für Patentanmeldungen anläßlich des Kriegszustandes.

28. Verordnung des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 1. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 353, womit die Verordnung vom 2. September 1914, R. G. Bl. Nr. 233, betreffend die Verlängerung der Frist zur Beibringung der zum Nachweise des Prioritätsrechtes bei Patent-, Muster- und Markenanmeldungen erforderlichen Belege, ergänzt wird.

29. Verordnung des Justizministers vom 30. November 1915, R. G. Bl. Nr. 368, über den Einfluß des Krieges auf Fristen des bürgerlichen Rechtes und des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten.

30. Verordnung des Ministers des Innern vom 17. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 376, betreffend die Verlängerung von Fristen auf dem Gebiete der Pensionsversicherung von Angestellten.

31. Verordnung des Justizministers vom 29. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 400, über die Fristen zur Anfechtung von Rechtshandlungen der Schuldner in Galizien und in der Bukowina.

32. Verordnung des Ministers für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Minister für Landesverteidigung vom 24. März 1916, R. G. Bl. Nr. 82, über die Unterbrechung des Verfahrens bei der Erteilung von Patenten.

33. Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten vom 30. April 1916, R. G. Bl. Nr. 142, betreffend die Verlängerung der im Gesetze vom 28. Dezember 1911, R. G. Bl. Nr. 243, über Steuer- und Gebührenbegünstigungen für gemeinnützige Bauvereinigungen vorgesehenen Frist zur Herstellung von Kleinwohnungshäusern.

34. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen, des Handels und der Justiz vom 2. August 1916, R. G. Bl. Nr. 242, betreffend die Aussetzung der Bekanntmachung von Patentanmeldungen.

35. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien vom 4. Jänner 1917, R. G. Bl. Nr. 11, über Ausnahmsbestimmungen auf dem Gebiete des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten für Militärpersonen und ihnen Gleichgestellte.

36. Verordnung des Ministers des Innern vom 17. April 1917, R. G. Bl. Nr. 173, betreffend die Verlängerung der Fristen für die Verjährung von Beiträgen an die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten.

37. §§ 9, 10 und 11 der Verordnung des Finanzministeriums vom 23. April 1917, R. G. Bl. Nr. 179, über gebührenrechtliche Ausnahmsbestimmungen aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen besonderen Verhältnisse.

38. Verordnung des Ministers des Innern und des Leiters des Justizministeriums vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 317, über die Bildung der Geschwornenlisten für den Rest des Jahres 1917 und für das Jahr 1918.

Kundmachungen des Ministers für öffentliche Arbeiten:

A. Über Ausnahmsbestimmungen für die im Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums festgesetzten Prioritätsfristen zugunsten der Angehörigen ausländischer Staaten, erlassen auf Grund der Verordnung vom 1. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 349 (oben 26):

1. Kundmachung vom 1. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 350 (Brasilien, Dänemark, Deutsches Reich, Schweiz);
2. Kundmachung vom 1. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 352, Punkt II (Ungarn);
3. Kundmachung vom 24. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 388 (Dänemark);
4. Kundmachung vom 22. Februar 1916, R. G. Bl. Nr. 49 (Schweiz);
5. Kundmachung vom 24. Juni 1916, R. G. Bl. Nr. 201 (Spanien);
6. Kundmachung vom 24. Oktober 1916, R. G. Bl. Nr. 373 (Dänemark);
7. Kundmachung vom 24. Oktober 1916, R. G. Bl. Nr. 374 (Norwegen);
8. Kundmachung vom 23. Dezember 1916, R. G. Bl. Nr. 426 (Vereinigte Staaten von Amerika);
9. Kundmachung vom 31. Jänner 1917, R. G. Bl. Nr. 39 (Dänemark);
10. Kundmachung vom 31. Jänner 1917, R. G. Bl. Nr. 40 (Mexiko);
11. Kundmachung vom 22. Februar 1917, R. G. Bl. Nr. 82 (Norwegen);
12. Kundmachung vom 1. März 1917, R. G. Bl. Nr. 84 (Niederlande);
13. Kundmachung vom 21. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 306 (Dänemark, Norwegen).

B. Über Ausnahmsbestimmungen für die im Ausgleichsvertrag festgesetzte Prioritätsfrist für Patentanmeldungen:

Kundmachung vom 1. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 352 (Punkt I), erlassen auf Grund der Verordnung vom 1. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 351 (oben 27).

Den unmittelbaren Anlaß dafür, ehestens an Stelle der gegenständlichen Kaiserlichen Verordnung eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, gab folgender Sachverhalt:

Österreich gehört der Internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums an, welche unter anderem Patent-, Muster- und Markenrechte gegen den nachteiligen Einfluß von Ereignissen, die sich zwischen der Anmeldung in dem einen und dem anderen Staate zutragen können, innerhalb gewisser Fristen sichert.

Mit Rücksicht auf die Kriegsverhältnisse hat eine Reihe von Unionstaaten diese Prioritätsfristen verlängert und die Wiedereinsetzung gegen ihre Versäumung zugelassen, welche Begünstigungen den Angehörigen anderer Unionstaaten unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit zugestanden werden, und Österreich hat durch mehrere der vorgenannten Ministerialverordnungen den Bestand der Gegenseitigkeit im Verhältnisse zu den betreffenden Staaten festgestellt.

Die Voraussetzungen für solche gegenseitige Begünstigungen sind für Österreich gegenwärtig wieder im Verhältnisse zu Staaten des neutralen und auch des feindlichen Auslandes gegeben, und es empfiehlt sich deshalb, die gesetzliche Grundlage für bezügliche Verfügungen ehestens zu schaffen.

Der Justizausschuß schlägt demnach den angeschlossenen Gesetzentwurf vor, welcher an Stelle der gleichzeitig außer Wirksamkeit zu setzenden Kaiserlichen Verordnung der Regierung eine Ermächtigung gleichen Inhaltes erteilt, wobei die Regierung verpflichtet wird, sowohl die auf Grund der Kaiserlichen Verordnung erlassenen als auch die auf Grund des beantragten Gesetzes zu erlassenden Ministerialverordnungen außer Wirksamkeit zu setzen, sobald eines der beiden Häuser des Reichsrates dies verlangt.

Ein bestimmter Zeitpunkt, bis zu welchem der Regierung die gegenständliche Ermächtigung erteilt wird, ist in dem Gesetzentwurfe nicht festgesetzt worden, weil es ungewiß ist, in welcher Weise die Beendigung des gegenwärtigen Krieges in die Erscheinung treten wird; es bleibt vielmehr vorbehalten, seinerzeit durch ein besonderes Gesetz den Zeitpunkt zu bestimmen, an welchem die Ermächtigung außer Kraft zu treten hat.

Der Justizausschuß stellt demnach den Antrag:

„Das hohe Haus wolle den angeschlossenen Gesetzentwurf zum Beschlusse erheben."

Wien, 21. November 1917.

Dr. Waldner,
Obmann.

Dr. Wilhelm Neumann,
Berichterstatter.

Regierungsvorlage.

Kaiserliche Verordnung

vom 29. August 1914, R. G. Bl. Nr. 227,

über

den Einfluß der kriegerischen Ereignisse auf Fristen, Termine und das Verfahren.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Durch Verordnung kann der Einfluß der kriegerischen Ereignisse auf den Lauf von Fristen und auf die Einhaltung von Terminen, die durch bestehende Vorschriften oder auf Grund solcher durch die Behörde gesetzt sind, und auf das Verfahren geregelt werden. Insbesondere kann bestimmt werden, inwiefern und in welcher Weise Rechtsnachteile, die durch die Versäumung von Fristen oder Terminen oder sonst infolge der kriegerischen Ereignisse eintreten können, hintangehalten und bereits entstandene Rechtsnachteile wieder beseitigt werden.

§ 2.

Diese Kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Antrag des Ausschusses.

Gesetz

vom . . . .,

mit

welchem die Regierung ermächtigt wird, über den Einfluß des gegenwärtigen Krieges auf Fristen, Termine und das Verfahren die notwendigen Verfügungen zu treffen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Regierung wird ermächtigt, über den Einfluß des gegenwärtigen Krieges auf den Lauf von Fristen und auf die Einhaltung von Terminen, die durch bestehende Vorschriften oder auf Grund solcher durch die Behörde gesetzt sind, und auf das Verfahren, durch Verordnung die notwendigen Verfügungen zu treffen und insbesondere zu bestimmen, inwiefern und in welcher Weise Rechtsnachteile, die durch die Versäumung von Fristen oder Terminen oder sonst infolge der kriegerischen Ereignisse eintreten können, hintangehalten und bereits entstandene Rechtsnachteile wieder beseitigt werden.

§ 2.

Die Regierung ist verpflichtet, die auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 29. August 1914, R. G. Bl. Nr. 227, erlassenen Verordnungen dem Reichsrat vorzulegen und außer Wirksamkeit zu setzen, sobald eines der beiden Häuser des Reichsrates es verlangt. Das gleiche gilt für die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, welche dem Reichsrate spätestens am Ende jedes

Regierungsvorlage.	Antrag des Ausschusses.
	Kalendervierteljahres, und wenn er zu diesem Zeitpunkte nicht versammelt ist, unmittelbar nach seinem Zusammentritte vorzulegen sind.
§ 3.	§ 3.
Mit dem Vollzuge sind die beteiligten Minister betraut.	Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kaiserliche Verordnung vom 29. August 1914, R. G. Bl. Nr. 227, außer Wirksamkeit.
	§ 4.
	Die auf Grund dieses Gesetzes oder der Kaiserlichen Verordnung vom 29. August 1914, R. G. Bl. Nr. 227, erlassenen Verordnungen bleiben, soweit sie nicht zeitlich begrenzt sind, so lange in Kraft, als sie nicht durch neue, auf Grund dieses Gesetzes oder auf Grund einer anderen gesetzlichen Ermächtigung erlassene Verordnungen oder über Verlangen eines der beiden Häuser des Reichsrates nach § 2 dieses Gesetzes abgeändert oder außer Wirksamkeit gesetzt werden.
	Auch sind die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen außer Wirksamkeit zu setzen, wenn sie dem Reichsrat zu dem im § 2 dieses Gesetzes bezeichneten Termin nicht vorgelegt werden.
	§ 5.
	Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die beteiligten Minister betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Grim und Genossen,

betreffend

die Freigabe von Häuten notgeschlachteter Tiere zur Verarbeitung von Leder für die Besitzer.

Der fast unglaublich herrschende Ledermangel zwingt wohl jeden einzelnen sich naturgemäß bis auf das äußerste einzuschränken, obwohl es ganz unglaubwürdig erscheint, daß bei den noch ziemlich umfangreichen Schlachtungen nicht der nötige Bedarf gedeckt werden könnte.

Es ist wohl selbstverständlich, daß durch die lange Dauer des Krieges und den Mangel des Leders, der schon vom Jahre 1915 herrührt, alle Ausbesserungen und Neuschaffungen von Zuggeschirr jeder Art vollständig unterblieb und daher der Weiterbetrieb ohne weiteres eingestellt werden muß, wenn nicht das allernotwendigste Leder von den minderwertigen Häuten notgeschlachteter Tiere den Besitzern belassen bleibe.

Weiters ist nicht zu vergessen, daß speziell die landwirtschaft treibende Bevölkerung unbedingt auch mit dem nötigen Schuhwerk versehen sein muß, um bei der Nutz- und Brennholzgewinnung bei Schnee und Wasser, in unwegsamem Gelände für die große Allgemeinheit den nötigen Bedarf bewerkstelligen zu können. Es handelt sich hier wohl nicht um den Landwirt allein, sondern auch um alle anderen Berufsstände, welche berufen sind, durch ihrer Hände Arbeit zur Approvisionierung der Bevölkerung beizutragen und somit ein Anrecht auf Überlassung von Leder von notgeschlachteten Tieren haben.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert die Häute notgeschlachteter Tiere zur Verarbeitung von Leder den Viehbesitzern für den eigenen Bedarf zu überlassen und auch sonst der Bevölkerung das allernotwendigste Leder für Schuhwerk zukommen zu lassen“.

Wien, 23. November 1917.

Parrer.	Grafinger.	Guggenberg.	Josef Grim.
Eisenhut.	Dr. Jerzabek.	Wille.	Niedrist.
Eisterer.	Höher.	Jedek.	Perwein.
Weiss.	Miklas.	Kreilmeir.	Hötzendorfer.
Mich. Huber.	List.	Frankenberger.	Baechle.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Freiherrn d'Elvert und Genossen,

wegen

Bewilligung einer Wohnungszulage an die Hofräte des Obersten Gerichts- und Kassationshofes.

Den Räten des Obersten Gerichts- und Kassationshofes werden bekanntlich vom Staate Kanzleiräume nicht zur Verfügung gestellt; es werden ihnen vielmehr die Geschäftsstücke und Akten zur Bearbeitung in ihre Wohnungen gesendet, sie sind daher genötigt, für die Besorgung dieser Arbeiten selbst einen Raum ihrer Wohnung zur Verfügung zu stellen.

In diesem Raume sind die zu bearbeitenden Akten aufzubewahren, der Beamte muß weiter darin seine Gesetzsammlung, juristische Literatur und sonstige Arbeitsbehelfe unterbringen, er muß darin auch ungestört arbeiten können, es ist daher selbstverständlich, daß dieser Arbeitsraum ein von der übrigen Wohnung abgesonderter sein muß, welcher zu einem anderen Zwecke nicht benützt werden kann.

Der Beamte muß aber auch aus eigenen Mitteln für die Instandhaltung, Reinigung, Beheizung und Beleuchtung dieses Raumes sorgen. Durch diese ganz besonderen Auslagen, erwachsen den Räten des Obersten Gerichtshofes ganz besondere Ausgaben, welche die Beamten anderer Behörden, denen der Staat für ihre Amtstätigkeit die nötigen Räumlichkeiten zur Verfügung stellt, nicht treffen, so insbesondere die Räte des Verwaltungsgerichtshofes, die überdies mit Sicherheit auf die Vorrückung in die IV. Rangsklasse rechnen können. Es ist daher ein Gebot der Billigkeit, daß der Staat den Räten des Obersten Gerichtshofes diese Lasten abnimmt oder wenigstens entsprechend erleichtert.

Die Wohnungsmieten in Wien und in den Vororten waren schon in den letzten Jahren vor dem Kriege derart hoch, daß Wien in dieser Hinsicht unter die teuersten Städte eingereiht werden konnte. Infolge der durch den Krieg herbeigeführten allgemeinen Teuerung aber ist es leider zur traurigen Gewißheit geworden, daß die Wohnungsmieten nach dem Kriege noch eine namhafte Steigerung erfahren werden.

Bei der großen Notlage, in welcher sich die Räte des Obersten Gerichtshofes, infolge der ganz außerordentlichen Teuerungsverhältnisse befinden, sind dieselben bei dem besten Willen nicht mehr in der Lage, diese Arbeitsräume kostenlos beizustellen. Die Mieten für einen solchen Arbeitsraum betragen jedoch, je nach der Lage der Wohnung, jährlich mindestens 600 bis 800 K. Für die Beheizung eines Zimmers während des ganzen Tages bei den jetzigen Kohlenpreisen muß ein Betrag von jährlich mindestens 100 bis 150 K, für Beleuchtung aber jährlich mindestens 100 K gerechnet werden.

Die Auslagen, welche die Räte des Obersten Gerichts- und Kassationshofes auf diese Weise im Verhältnisse zu den Beamten anderer Gerichte und Behörden mit beigestellten Arbeitsräumen treffen, betragen daher jährlich mindestens 800 bis 1000 K mehr, womit der Antrag begründet erscheint, daß ihnen eine entsprechende Entschädigung als besondere Zulage im Betrage von 800 bis 1000 K jährlich gewährt werde.

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag dem Staatsangestelltenausschuß ohne erste Lesung zuzuweisen.

Al. Rieger.	R. Neunteufel.		d'Elvert.
Hruska.	Dr. Stölzel.	Spies.	Hartl.
Anton Hueber.	Pacher.	Kroy.	Bernt.
Dr. Bodirsky.	O. Teufel.	Friedmann.	Dr. Herold.
Hummer.	Kopp.	Rieger.	Dr. Langenhan.
Felzmann.	Schürl.	Dr. Lodgman.	Herzmansky.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Hrásky, Šamalík und Genossen,

betreffend

die Regelung der Rechts- und Standesverhältnisse der k. k. Straßen-, Strom- und Hafenmeister des k. k. Ministeriums für öffentliche Arbeiten.

Anläßlich der Reorganisation des k. k. Staatsbaudienstes wurden mit Verordnung des k. k. Staatsministeriums vom 8. Dezember 1860, R. G. Bl. Nr. 268, die Rechtsverhältnisse der k. k. Straßen-, Strom- und Hafenmeister einer Regulierung unterzogen und es wurde schon damals von den Gesetzgebern zum Ausdrucke gebracht, daß die Bauempiriker mit Rücksicht auf ihr Arbeits- und Tätigkeitsfeld als Beamte anzusehen und in die III. Diätenklasse einzureihen sind.

Dieser Grundsatz wurde bis zum Inslebentreten des Zertifikatistengesetzes vom Jahre 1872 beibehalten.

Infolge der eigenartigen Bestimmungen dieses Gesetzes wurde der seit dem Jahre 1860 in Geltung gestandene Grundsatz aus vollständig unerklärlichen Gründen einfach umgestoßen, die Bauempiriker des Beamtencharakters entkleidet und als besser qualifizierte Diener mit höheren Gehaltsansätzen in die Dienerkategorie eingereiht.

Mit der Verordnung des Gesamtministeriums vom 23. November 1908, R. G. Bl. Nr. 234, wurde diese Kategorie von Staatsbediensteten bei vollständiger Ignorierung der jahrzehntelangen Bestrebungen derselben nach Hebung der sozialen Lage, trotz der, an diese Gruppe von Jahr zu Jahr steigenden Anforderungen und vermehrter Arbeitsleistung von der bisher innegehabten Vorzugsstellung von 1000 K Anfangsgehalt auf 900 K zurückgesetzt, und somit zum zweiten Male grundlos entrechtet und in die, schablonmäßig für alle Bediensteten zugeschnittenen Bezüge ohne Rücksicht auf die technische Vorbildung und Verwendung, eingereiht.

Nachträglich wurden entgegen den Bestimmungen des § 2 derselben Verordnung nur 75 Prozent dieser Bediensteten in die Unterbeamtenkategorie eingeteilt.

Seit dieser Zeit streben die Straßen-, Strom- und Hafenmeister den Ausgleich dieser Härten zu erlangen und eine Verbesserung ihrer sozialen Stellung zu erreichen, leider bisher immer vergebens.

Die in unzähligen Eingaben und deputativen Vorsprachen beleuchteten und in den maßgebenden Kreisen längst bekannten Mängel der bestehenden Entlohnung dieser Bediensteten, sind wohl zum größten Teil durch die veralteten und unzulässigen Gesetze und Verordnungen, aber auch nicht minder durch die Vorurteile einzelner maßgebender Faktoren bedingt.

Daß die eingangs erwähnten Gesetze und Verordnungen in vielen, ja in den meisten Belangen der heutigen Verwendung dieser Kategorien und der gegenwärtig an diese Gruppe gestellten Anforderungen nicht entsprechen, ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß diese Gruppe seit jeher auf das stief-

mütterliche behandelt und die Bezüge derselben, trotz der vermehrten Arbeitsleistung, die durch den ungeahnten Aufschwung des Verkehres mit Kraftfahrzeugen entstanden ist, der Verwendung entsprechend nie angepaßt worden sind.

Nachdem der heutige Straßen-, Strom- und Hafenmeisterdienst durch die vielseitige Verwendung ein anderes Maß von Intelligenz und praktischem Wissen erfordert, als zur Schaffung dieser Kategorie angenommen wurde, und dieser Beruf durch die Fortschritte in der Erhaltung der Straßen- und Wasserwege ein selbständiges Handwerk geworden ist, ist es erklärlich, daß die Bauempirikerschaft es anstrebt, als besserqualifizierte Handwerker behandelt, demzufolge auch entlohnt und auf eine höhere Stufe gestellt zu werden, als jene Bediensteten, die größtenteils nur manuelle Dienste zu verrichten haben.

Das Ministerium für öffentliche Arbeiten hat sich jedoch aus unerklärlichen Gründen der Erfüllung seiner Pflicht gegenüber dieser Kategorie von Bediensteten stets zu entziehen gewußt, indem es die Abordnungen durch Versprechungen zu beruhigen und die allgemeine Regelung der Standesverhältnisse auf diese Art in die Länge gezogen, obwohl demselben die äußerst mißliche Lage dieser Bedienstetengruppe zur Genüge bekannt war und die Unzulänglichkeit der diversen Bezüge wie Begehungspauschale, Zehr- und Kilometergelder, sowie das Bekleidungsäquivalent, durch unzählig vorgebrachten Petitionen hinlänglich bekannt sein mußte.

Dieser gewissenlosen Verschleppungstaktik hat es nun diese Gruppe von Staatsbediensteten zu verdanken, daß dieselben trotz des anstrengendsten und verantwortungsvollsten Dienstes, sowie der seit jeher gehabten Sonderstellung nunmehr im Gehalte und Alterszulagen heute hinter den k. k. Polizeiagenten, der Sicherheitswache, Finanzwache und sogar den Gefangenenaufsehern rangieren und die Anerkennung der zu Recht bestehenden Zehrgelder im Wege der Entscheidung des k. k. Reichsgerichtes suchen müssen und für die Bemessung der Kilometergelder die Verordnung aus dem Jahre 1854 noch in Gültigkeit ist.

Da allem Anscheine nach auch die seitens dieser Bediensteten im Frühjahr im Dienstwege durch die Überreichung der bezüglichen Denkschrift eingeleitete Aktion zwecks Herbeiführung von geordneten Verhältnissen und endliche Regelung des schon an Verzweiflung grenzenden Besoldungssystems der Verschleppungstaktik anheimgefallen zu sein scheint, und eine gänzliche Verelendung dieser Kategorie nach sich ziehen würde, stellen wir folgenden Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehestens dafür Sorge zu tragen, daß die dermalige, jedem Gerechtigkeitssinn hohnsprechende Entlohnung der Bauempirikerschaft geregelt und die soziale Stellung dieser Gruppe ihrer Verwendbarkeit und dem verantwortungsvollen Dienste entsprechend in Einklang zu bringen ist und daß insbesondere die im nachstehenden angeführten Punkte der endlichen Realisierung unverweilt zugeführt werden, und zwar:

1. Einrechnung einer Gehaltsstufe bei den Unterbeamten mit Rücksicht auf die im Jahre 1908 geschaffene Zweiteilung in Unterbeamte und Diener, wodurch die 25 Prozent der in der Dienerkategorie belassenen, sowie die nach den bestehenden Vorschriften angestellten Bauempiriker insofern materiell geschädigt werden, da dieselben bei Erreichung des Unterbeamtencharakters nach den Bestimmungen des § 1, Punkt 2, der Verordnung des Gesamtministeriums vom 22. November 1908, R. G. Bl. Nr. 234, in die nächsthöhere Gehaltsklasse dieser Gruppe rückversetzt wurden, wodurch die Erlangung des Höchstgehaltes, beziehungsweise der Alterszulage um ganze drei Jahre verlängert und für die meisten Bauempiriker unerreichbar geworden ist.

Die angestrebte Einrechnung der einen Gehaltsstufe wurde (bereits im Jahre 1913) dem Bezirks- und Domäneförstern seitens des k. k. Ackerbauministeriums ohne Rücksicht auf die Dienstpragmatik zugestanden und sind dieselben der Bauempirikerschaft somit schon um zwei Gehaltsstufen voraus, obwohl die Straßen-, Strom- und Hafenmeister mit diesen bis zum Jahre 1908 in gleicher Gehaltsstufe gestanden sind, und die Dienstleistungen dieser Gruppe sich seit dieser Zeit keinesfalls vermindert haben.

2. Einreihung der Bauempiriker nach erfolgter und mit gutem Erfolge abgelegter Prüfung in die nächsthöhere Gehaltsstufe der Unterbeamten (zum Beispiel von der IV. Dienergehaltsstufe in die V. Gehaltsstufe des Unterbeamtenschemas) bei gleichzeitiger Einrechnung der in dem ersten Schema zugebrachten Dienstzeit, da bei Berücksichtigung des Umstandes, daß der Bauempiriker nach erfolgter Prüfung jedenfalls zu den besser qualifizierten Staatsbediensteten gehört und mit Rücksicht auf die derzeitigen dienstlichen Anforderungen, sowie unter Hinweis auf die bei Punkt 1 näher erläuterten Gründe, es nur ein Akt der Gerechtigkeit wäre, wenn dieselben in eine höhere Gehaltsstufe eingereiht würden.

Hiermit wäre denselben der Abgang nach einer 35jährigen Dienstzeit in einem Alter von 56 bis 58 Jahren ermöglicht, was wieder nur einen Vorteil für den Dienst bedeuten würde, da erwiesenermaßen die physischen Kräfte des Bauempirikers, welcher so viele Jahre allen Wetterunbilden ausgesetzt war, verhältnismäßig rasch abnehmen und es nicht zugemutet und auch nicht verlangt werden kann, daß derselbe den Überwachungsdienst mit derselben Energie und Ausdauer, wie ein jüngerer Kollege versehe.

3. Erwirkung von anrechenbaren Dienstalterszulagen wie für die, dem Mannschaftsstande angehörigen Mitglieder der Sicherheitswache, von dem Tage der Anstellung im Zivilstaatsdienste für sämtliche Bauempiriker, da mit Rücksicht auf den Umstand, daß auch die Bauempirikerschaft allen Wetterunbilden und noch in höherem Maße wie einzelne dieser Kategorie ausgesetzt sind und die Befolgung der Straßen- und Flußpolizeiordnung ebenfalls zu überwachen haben, wäre es nur recht und billig, daß auch der Bauempirikerschaft die Alterszulagen in demselben Ausmaße zugestanden werden, weil auch diese Organe des exekutiven Dienstes sind, den an Unzukömmlichkeiten nichts zu wünschen übrig läßt und sich größtenteils gleich auf mehrere Bezirkshauptmannschaften erstreckt. Bemerkt wird, daß die ersteren Bediensteten außer der Alterszulage gegenüber den letzteren noch den Anspruch auf die Anrechnung von 16 Monaten in einem Jahr analog der Gendarmerie und der Finanzwache haben.

4. Erwirkung der Dienstfreifahrtscheine für die einzelnen Eisenbahnstrecken, die anläßlich der Begehung benützt werden müssen, und die Erlaubnis, auch die Lastzüge benützen zu dürfen, da die Zeitersparnis bei Benützung der Lastzüge und ein rascheres Vorwärtskommen bei Gefahr im Verzuge im Interesse des Dienstes unerläßlich ist, da auch nach Beendigung des Krieges mit Rücksicht auf den Pferdemangel die Fahrgelegenheiten noch seltener und teuerer sein werden, als es bisher der Fall gewesen ist.

5. Neubemessung des Begehungspauschales (vorausgesetzt, daß die Freifahrtscheine für Dienstreisen erwirkt worden sind oder die Vergütung der Bahnauslagen separat ermittelt wird) pro Kilometer und pro Woche mit 30 h × 52 Wochen = 15 K 60 h pro Kilometer jährlich — gegenüber dem derzeitigen von 10 K — wobei die von und zu den Bahnhöfen oder sonstigen Ausgangspunkten bis zur Straße oder zum Strom zurückzulegende Strecke ebenfalls zu ermitteln und in das Begehungspauschale mit einzubeziehen ist.

Die Systemisierung dieses Pauschales erfolgte vor 25 Jahren und entspricht trotz der im Jahre 1915 zugestandenen 15 Prozent Erhöhung bei weitem nicht der heute herrschenden enormen Teuerung. Die bestehende Geldentwertung und nicht minder die speziell bei dieser Standesgruppe bestehende Notwendigkeit, in den langen, oft 10 bis 18 Stunden währenden auswärtigen Diensten, für Verköstigung gemachten Auslagen, zwingen dieselben dazu, von eigenen Geldern darauf zu zahlen, da kein einziger Bauempiriker auch bei der größten Sparsamkeit mit dem derzeitigen Pauschale das Auslangen finden kann.

Die Forderung nach einer Ermittlung und Vergütung des Fahrgeldes (für den Fall, als die Freifahrtscheine nicht bewilligt werden können), sowie die Anrechnung der Kilometer, welche zurückgelegt werden müssen, um auf die Straße, beziehungsweise Stromstrecke und zurück zu gelangen, sowie in Berücksichtigung der angeordneten Bereisung der Stromstrecke zu Fuß und der dadurch bedingten Umwege, wodurch die Kilometeranzahl größer als jene der Stromstrecke wird, und die Entschädigung für die in einigen Fällen notwendige Nächtigung, bildet die einzig gerechte Grundlage für die richtige Bemessung des Begehungspauschales.

6. Die einheitliche Regelung des Zehrgeldes im Sinne der Enscheidung des k. k. Reichsgerichtes vom 21. Februar 1917, Z. 42, für die im Begehungspauschale nicht vorgesehenen Dienstverrichtungen außerhalb des Amtsortes, wie Bauaufsichten, Walzungen, Teerungen, Assistenzen bei Hochwässern, Vermurungen, länger andauernde Schneeschauflung usw., und Zuerkennung der Fahrkostenvergütung und die Bemessung des Kilometergeldes analog den Offizianten (§§ 20 und 22 des R. G. Bl. Nr. 21 vom 25. Dezember 1914).

Die Unzulänglichkeiten der derzeit veralteten und zu zweideutiger Auslegung Anlaß bietenden Vorschriften, betreffend die Zehr- und Meilengelder, sind zeitgemäß abzuändern, wobei bemerkt wird, daß andere Staatsbedienstetengruppen, wie die Offizianten, deren Gebühren in der Hauptsache ebenfalls mit der Ministerialverordnung vom 3. Juli 1854, R. G. Bl. Nr. 169, analog den für die Diener bestimmt waren, mit der Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 21, §§ 19 bis 122, auf eine neue Grundlage gestellt worden sind.

Nachdem der Wirkungskreis und die Berufspflichten der Bauempirikerschaft in keinerlei Weise der obengenannten Standesgruppe nachstehen und dieselben in mancher Hinsicht bei weitem übertreffen, wäre es nur recht und billig, wenn dieser Abschnitt der obzitierten Verordnung auch auf die Bauempirikerschaft in Anwendung gebracht werden würde, da mit den im Jahre 1854, R. G. Bl. Nr. 169, pro Kilometer normierten Ganggelde von 0·047 h keinesfalls das Auslangen gefunden werden könne.

7. Entsprechende Erhöhung des Dienstkleidpauschales."

In formeller Beziehung beantragen wir, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Staatsangestelltenausschuß zur Verhandlung zuzuweisen.

Wien, 21. November 1917.

J. Sedlák.	J. Hrásky.
H. Srdínko.	Šamalik.
Dr. Stojan.	Prošek.
Dr. Hruban.	V. Klofáč.
Donát.	Pavlok.
Dr. Baxa.	Navrátil.
Kratochvíl.	Kotlant.
Bukvaj.	Fiedler.
Chaloupka.	Špaček.
Jos. Švejk.	Dr. Frantá.
Dr. Lukavsky.	Dr. Subrt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Witos, Dylo und Genossen,

betreffend

die Enthebung der Volksschullehrer und -leiter vom Militärdienste.

Hohes Haus!

Sowohl bei der Mobilisierung als auch bei den zahlreichen Musterungen, die in Galizien abgehalten wurden, ist eine große Anzahl von Volksschullehrern zur Militärdienstleistung einberufen worden, welcher sie bis heute obliegen.

Infolgedessen mußten sehr viele Schulen außer Betrieb treten oder mit weiblichen Kräften besetzt werden, die sich für leitende Stellungen und sehr oft für das Lehrfach überhaupt nicht eignen.

Unter den Einberufenen befinden sich auch sehr viele Leiter von Volksschulen, deren Abgang auf das Sinken des Bildungsgrades, ja sogar der Sittlichkeit der Schuljugend in hohem Maße eingewirkt hat, und dies um so mehr, als ein großer Teil der Schulgebäude während des Krieges gänzlich oder teilweise vernichtet wurde, wodurch der Unterricht vielfach für längere Zeit ganz eingestellt werden mußte, was selbstverständlich die Erziehung der Jugend sehr nachteilig beeinflußt hat. Um dieses Übel wenigstens teilweise zu beseitigen, ist es notwendig, daß der Unterricht von Männern geleitet wird, die nicht nur den guten Willen hätten, diesem Mißstande zu steuern, sondern die auch die erforderliche Befähigung besäßen und sich den notwendigen Respekt verschaffen könnten.

In den überaus schwierigen Verhältnissen, welche der Krieg und seine Begleitumstände herbeigeführt haben, sind nur männliche Lehrpersonen dieser Aufgabe gewachsen. Die weiblichen Lehrkräfte sind beim besten Willen nicht in der Lage, diesen Anforderungen zu entsprechen.

In Anbetracht dessen, daß die von den Landesschulbehörden rücksichtlich der Lehrer eingebrachten Anträge auf Enthebung vom Militärdienste sehr oft keinen Erfolg haben, in Anbetracht dessen, daß die besagten Behörden in vielen Fällen die am meisten benötigten und qualifizierten Lehrer, mitunter ganz grundlos, nicht reklamieren wollen, ferner in Anbetracht dessen, daß die besten unter den eingerückten Lehrern mitunter Funktionen versehen, in denen sie sehr leicht durch andere ersetzt werden können, schließlich mit Rücksicht darauf, daß infolge der Abwesenheit dieser Lehrer der Schulunterricht in hohem Maße geschädigt wird und bei den einzeln eingebrachten Enthebungsanträgen die größte Rolle eine verderbliche Protektion spielt, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in geeignetem Wege die Entlassung vom Militärdienste aller derjenigen Lehrer zu veranlassen, welche das 36. Lebensjahr zurückgelegt haben, sowie aller Schulleiter ohne Rücksicht auf die Überschreitung dieser Altersgrenze.

Średniawski.	Tetmajer.	Dr. Białły.	Witos.
Dobija.	Bomba.	Bojko.	Dyło.
Madej.	Ruebenbauer.	Łyszczarz.	J. Jachowicz.
Fila.	Siwula.	Myjak.	Lewicki.
Rusin.	Długosz.	Smiłowski.	Kubik.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Justizausschusses

über

den Antrag der Abgeordneten Dr. Adolf Groß und Genossen (Nr. 336 der Beilagen), betreffend die Entschädigung ungerechtfertigt verurteilter Personen.

Im Antrage der Abgeordneten Dr. Adolf Groß und Genossen, Beilage 336, Session XXII, über die Haftung des Staates für die von staatlichen Bediensteten oder Militärpersonen in Ausübung des Dienstes zugefügten Rechtsverletzungen ist im § 9 eine Ausdehnung des Gesetzes vom 16. März 1892, R. G. Bl. Nr. 64, betreffend die Entschädigung für ungerechtfertigt erfolgte Verurteilung auch auf militärgerichtliche Verurteilungen und die Änderung der Bestimmungen über das Verfahren usw. in Vorschlag gebracht.

Bei Beratung über den eingangs erwähnten Antrag des Dr. Adolf Groß und Genossen über die Haftung des Staates hat das hierfür eingesetzte Subkomitee des Justizausschusses den Beschluß gefaßt, die auf das 1892er Gesetz bezughabenden Vorschläge (§ 9 des Antrages) auszuscheiden und einen besonderen Gesetzentwurf hierüber auszuarbeiten. Dementsprechend wurde auch eine vollständig neue Formulierung des genannten Gesetzes vom Jahre 1892 vorgenommen.

Hierzu wird folgendes bemerkt:

Auf Grund eines Initiativantrages der Abgeordneten Dr. Roser und Genossen hat der Strafgesetzausschuß des Abgeordnetenhauses im Jahre 1882 einen Gesetzentwurf über die Entschädigungspflicht des Staates in den Fällen unbegründeter Verurteilung sowie auch unbegründeter Untersuchungshaft in Beratung gezogen. Die Regierung hat erklärt, daß sie die gesetzliche Feststellung einer Entschädigungspflicht in Fällen ungerechtfertigter Untersuchungshaft für jetzt deshalb glaube ablehnen zu müssen, weil weder ausreichendes statistisches Material vorliege, noch in Bälde zu beschaffen sei. Im Laufe der Ausschußverhandlungen hat nun die Regierung am 7. März 1883 im Abgeordnetenhause einen Gesetzentwurf, betreffend die Entschädigung für Verurteilte und nachträglich freigesprochene Personen, vorgelegt (Nr. 691 der Beilagen, IX. Session). Der Bericht wurde hierüber in derselben Session (am 9. Februar 1884, Nr. 823 der Beilagen) vom Justizausschusse erstattet und die Annahme des Gesetzes nach der Regierungsvorlage mit unwesentlichen Änderungen vorgeschlagen. Das Abgeordnetenhaus hat sohin das Gesetz in der Fassung des Ausschußberichtes in der Sitzung vom 12. Februar 1884 in zweiter und dritter Lesung angenommen. Die Regierung erklärte sich mit dieser Fassung des Gesetzes einverstanden.

Die Kommission des Herrenhauses hat an dem Beschlusse des Hauses unwesentliche Änderungen vorgenommen und am 22. Mai 1884, Nr. 455 der Beilagen, Bericht erstattet. Im Herrenhause ist ein Vertagungsantrag gestellt worden, der angenommen wurde. Die Sache wurde in dieser (IX.) Session nicht mehr einer meritorischen Erledigung zugeführt.

In der X. Session haben die Abgeordneten Dr. Jaques und Genossen das in der IX. Session bereits vom Abgeordnetenhause beschlossene Gesetz als Initiativantrag eingebracht und sohin wurde dasselbe vom Abgeordnetenhause in derselben Fassung in der Sitzung vom 18. März 1890 zum Beschlusse erhoben.

Im Herrenhause blieb auch in dieser Session das Gesetz unerledigt.

In der XI. Session brachten die Abgeordneten Dr. Jaques und Genossen am 16. April 1891, Nr. 27 der Beilagen, nochmals denselben Entwurf als Initiativantrag ein, derselbe wurde vom Abgeordnetenhause am 10. Oktober 1891 zum Beschlusse erhoben.

Das Herrenhaus hat nun diesen Beschluß einer meritorischen Beratung unterzogen, denselben in den unten angeführten Punkten wesentlich zuungunsten der Verurteilten abgeändert, sohin wurde das Gesetz in der Fassung des Herrenhauses vom Abgeordnetenhause angenommen.

Das Gesetz vom 16. März 1892, R. G. Bl. Nr. 64, bestimmt nun, daß der ungerechtfertigt Verurteilte eine angemessene Entschädigung vom Staate beanspruchen kann, wenn das rechtskräftige Strafurteil aufgehoben und eine Freisprechung erfolgt.

Eine Vergütung ist daher nur für den Fall der vollständigen Freisprechung vorgesehen. Wenn somit zum Beispiel der wegen Raubes zu zehn Jahren schweren Kerkers Verurteilte dann nach Abbüßung der Strafe im Wege der Wiederaufnahme des Verfahrens vom Verbrechen des Raubes freigesprochen, aber zugleich wegen Übertretung des Diebstahls statt der zehn Jahre Kerker bloß zu einer Woche Arrest verurteilt wird, so wird ihm keine Entschädigung zuerkannt.

Solche Fälle werden auch in der Tat vom Justizministerium genau nach der Gesetzesbestimmung behandelt, es wird keine Entschädigung den Betroffenen zuerkannt und die beim Reichsgerichte erhobenen Beschwerden waren erfolglos (Entscheidung des Reichsgerichtes Nr. 1853, 2160 usw.).

Nach § 1 des geltenden Gesetzes ist ferner der Anspruch nicht nur dann ausgeschlossen, wenn der Verurteilte die Verurteilung absichtlich herbeigeführt hat, sondern auch, wenn er im Falle einer Kontumazierung Einspruch zu erheben unterlassen hat.

In der Auslegung dieser letzteren gesetzlichen Bestimmung wurde ebenfalls rigoros vorgegangen, indem der Grund der Unterlassung des Einspruches gar nicht untersucht wurde. Das Reichsgericht hat diese Praxis in seinem Erkenntnisse Nr. 2037 bestätigt.

Im Gesetze ist schließlich ein Administrativverfahren festgesetzt, in dem das Erkenntnis über die Entschädigung vom Justizminister gefällt wird, gegen welches die Beschwerde an das Reichsgericht zusteht.

Die ersten zwei Einschränkungen sowie die Verweisung der Sache auf den Administrativweg sind über Initiative des Herrenhauses in das Gesetz aufgenommen worden.

Der Regierungsentwurf vom Jahre 1883 enthielt solche Einschränkungen nicht, auch die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses enthielten keine solchen Einschränkungen. Das Abgeordnetenhaus hat in der XI. Session, nachdem das Gesetz den Leidensweg durch neun Jahre durchgemacht hatte, schließlich den einschränkenden Abänderungen des Herrenhauses zugestimmt, um endlich das Gesetz durchzubringen.

Bei Novellierung des Gesetzes hat nun der Justizausschuß die Entschädigungspflicht des Staates auch auf diejenigen Fälle ausgedehnt, wo der rechtskräftig Verurteilte nachträglich zwar nicht gänzlich freigesprochen, jedoch nach einem milderen Strafgesetze zu einer geringeren Strafe verurteilt wurde. Denn wenn der Grundsatz der staatlichen Entschädigung ausgesprochen wird, ist es nicht einzusehen, warum diese Verpflichtung nur auf die Fälle der nachträglichen vollständigen Freisprechung eingeschränkt werden soll. Ist der Staat verpflichtet, denjenigen, der zum Beispiel zu 6 Monaten Kerker verurteilt wurde, zu entschädigen, wenn sich dann seine vollständige Schuldlosigkeit herausstellt, so muß doch auch derjenige entschädigt werden, der unschuldigerweise statt zum Beispiel zu 24 Stunden Arrest oder zu 10 Kronen Geldstrafe etwa zu 5 Jahren schweren Kerkers verurteilt wurde. Diese Folgerung hat der Regierungsentwurf vom Jahre 1883 aus dem Grundgedanken der staatlichen Entschädigungspflicht gezogen und auch das deutsche Reichsgesetz vom 20. Mai 1898, R. G. Bl. S. 345, bildet den Gedanken in derselben Weise aus.

Weiters hält der Ausschuß die vom Herrenhause seinerzeit initiierte und in das Gesetz vom Jahre 1892 aufgenommene Einschränkung, welche sich auf den Fall einer Kontumazierung und Unterlassung des Einspruches seitens des Verurteilten bezieht, für ungerechtfertigt. Denn nach dem geltenden Gesetze ist der Strafrichter verpflichtet, auch im Falle einer Kontumazierung den Sachverhalt so genau zu prüfen, als wäre der Beschuldigte anwesend — die Kontumaz selbst bildet somit im Strafverfahren kein Beweismittel. Deshalb ist auch weder in der Regierungsvorlage vom Jahre 1883 noch im deutschen Reichsgesetze vom Jahre 1898 diese Einschränkung vorgesehen. Es wäre daher am richtigsten, diese Einschränkung einfach zu streichen. Die Regierung hat jedoch dagegen Einwand erhoben und schließlich wurde diese Frage mit der Regierung im Kompromißwege in der Weise geregelt, daß die Verwirkung des Entschädigungsanspruches auf diejenigen Kontumazfälle eingeschränkt wurde, wo der Verurteilte aus grober Fahrlässigkeit keinen Einspruch erhoben hat.

Nach den im deutschen Reichsgesetze vom Jahre 1898 sowie in dem späteren preußischen Gesetze im deutschen Reichsgesetze (preußisches Gesetz vom 1. August 1909 und deutsches Reichsgesetz vom

22. Mai 1910, R. G. Bl. S. 798) über die Haftung des Staates für seine Beamten vertretenem Grundsatze hat der Ausschuß vorgeschlagen, dem Anspruchsberechtigten den ordentlichen Rechtsweg vorzubehalten. Die Regierung hat sich mit diesem Grundsatze einverstanden erklärt, schlug jedoch vor, daß ähnlich wie im Syndikatsprozesse als erste Instanz das Oberlandesgericht, als zweite der Oberste Gerichtshof fungiere.

Der Ausschuß hat diesem Verlangen Rechnung getragen.

Ein Güteverfahren hat der Klage vorauszugehen, damit der Staatsverwaltung die Möglichkeit gegeben werde, den Anspruch in gütlichem Wege zu erledigen.

Die Fristen wurden neu geregelt, zugleich wurde ähnlich wie im § 4 des deutschen Reichsgesetzes vom Jahre 1898 vorgeschrieben, daß dem Anspruchsberechtigten die Entscheidung, und zwar mit einer entsprechenden Belehrung, zuzustellen ist.

Von dieser Zustellung an wird die dreimonatige Fallfrist gerechnet, in welcher die Partei die Staatsverwaltung zur Leistung der Entschädigung aufzufordern hat (§ 3).

Der Gesetzentwurf enthält im § 8 eine Ausdehnung der Entschädigungspflicht zugunsten von Zivilpersonen, die von einem Militärgerichte ungerechtfertigt verurteilt worden sind.

Der Ausschuß war der Meinung, daß die Entschädigungspflicht des Staates in allen Fällen einer ungerechtfertigten Verurteilung durch Militärgerichte Platz zu greifen hat, denn es kann kein vernünftiger Grund angeführt werden, warum dieselbe Billigkeit, die für die Entschädigungspflicht bei Verurteilung von Zivilpersonen spricht, dort, wo Militärpersonen geschädigt sind, nicht Anwendung finden sollte.

Das deutsche Reichsgesetz hat in dieser Beziehung gar keinen Unterschied gemacht und es ist nicht einzusehen, warum nicht in Österreich dasselbe gelten sollte.

Die Regierung hat auch die Richtigkeit dieses Grundsatzes anerkannt, sie hat bloß eingewendet daß in denjenigen Fällen, in welchen die reguläre Militärstrafgerichtsbarkeit platzgreift, die Entschädigungen aus dem gemeinsamen Staatsschatz zu leisten wären; die Regierung hat erklärt, daß sie mit der ungarischen Regierung wegen der gesetzlichen Regelung dieser Frage sich ins Einverständnis gesetzt hat und die Sache beschleunigen werde.

Nun ist erfahrungsgemäß die Ausgabe für die angeführten Entschädigungen verhältnismäßig gering, es fällt somit ein allfälliger Anteil Ungarns an der Ausgabe nicht ins Gewicht.

Es würde übrigens zur Entlastung unseres Staatsschatzes vollständig hinreichen, wenn die Entschädigungspflicht bloß zugunsten der österreichischen Staatsbürger ausgesprochen und Ausländern gegenüber die Gegenseitigkeit vorbehalten wird — ähnlich wie dies in den reichsdeutschen Haftungsgesetzen der Fall ist (Gesetz betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft vom 14. Juli 1904, R. G. Bl. S. 321, Gesetz über die Haftung des Reiches für seine Beamten vom 22. Mai 1910, S. 798).

In Österreich wurde der Unterhaltsbeitrag für Angehörige von zu einer Waffenübung oder zur militärischen Ausbildung Eingerückten mit Gesetz vom 21. Juli 1908, R. G. Bl. Nr. 141, selbständig geregelt — der österreichische Fiskus wurde dadurch sehr stark belastet, ein Gegengewicht wurde darin gefunden, daß die Begünstigung nach § 1 auf „eingerückte österreichische Staatsbürger . . ., insofern sie in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern ihren ordentlichen Wohnsitz haben" eingeschränkt wurde —, also gegenüber Ungarn gilt der Grundsatz der Reziprozität.

Ebenso wurde das Gesetz vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 237, betreffend den Unterhaltsbeitrag für Angehörige von Mobilisierten, und das Gesetz vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, „betreffend die Neuregelung des Unterhaltsbeitrages für die Dauer des gegenwärtigen Krieges," selbständig für Österreich erlassen und nach § 1 wurden die Begünstigungen auf Angehörige österreichischer Staatsbürgerschaft eingeschränkt.

Der Ausschuß beabsichtigt daher, falls in absehbarer Zeit, etwa bis Ende 1917, die Verhandlungen mit der ungarischen Regierung nicht zu einem Resultat führen sollten, diesen Gegenstand selbständig für Österreich der gesetzlichen Regelung zuzuführen; um jedoch wenigstens in denjenigen engen Grenzen, in denen die Regierung schon jetzt mit der selbständigen gesetzlichen Regelung einverstanden ist, die Sache vorwärts zu bringen, hat der Ausschuß bei Ausdehnung der Entschädigung auf militärgerichtliche Urteile sich vorläufig auf die im § 8 angeführten Fälle beschränkt, und nachdem sich die Regierung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf einverstanden erklärt hat, ist anzunehmen, daß wenigstens diese enger gezogene Reform in Kürze in Kraft treten werde.

Der Ausschuß hat zugleich eine Resolution beschlossen, welche für ihn die Weisung des Hauses enthält, auch für alle sonstigen militärgerichtlichen Fälle einen Gesetzentwurf nach den oben angeführten Grundsätzen auszuarbeiten.

In Ungarn wurde die Entschädigungspflicht des Staates nicht nur für unschuldig Verurteilte, sondern auch für unschuldig erlittene vorläufige Festnahme in Untersuchungshaft in der Strafprozeßordnung vom 4. Dezember 1896 (§§ 576 ff.) in liberaler Weise festgelegt, ebenso wurde die allgemeine Haftpflicht des Staates für seine Beamten im Entwurfe zum bürgerlichen Gesetzbuche dort vorgesehen. Es ist daher anzunehmen, daß die ungarische Regierung einer gesetzlichen Festlegung der Entschädigungspflicht des Staates für sämtliche Personen, die im militärgerichtlichen Verfahren unschuldig verurteilt wurden, kein Hindernis setzen wird, wenn die Sache seitens der österreichischen Regierung entsprechend betrieben werden wird.

Sollten jedoch in dieser Beziehung welche Schwierigkeiten eintreten, so wäre der in der Resolution vorgeschlagene Weg einzuschlagen, um eine selbständige Lösung der Frage für österreichische Staatsbürger zu ermöglichen.

Der Ausschuß beantragt somit:

Das hohe Haus wolle:

1/. „Dem sub 1/. beigeschlossenen Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen sowie
2/. die Resolution 2/. zum Beschluß erheben."

Wien, 23. November 1917.

Dr. Waldner,
Obmann.

Dr. Adolf Groß,
Berichterstatter.

Beilage 1.

Gesetz

vom . . . .,

über

die Entschädigung ungerechtfertigt verurteilter Personen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

(1) Wer wegen einer nach der Strafprozeßordnung zu verfolgenden strafbaren Handlung von einem bürgerlichen Strafgerichte rechtskräftig verurteilt worden ist, kann, wenn nach Wiederaufnahme des Strafverfahrens das Verfahren eingestellt oder die Anklage endgültig zurückgewiesen wird, ferner, wenn er nachträglich freigesprochen oder nach einem milderen Strafgesetze zu einer geringeren Strafe verurteilt wird, für die durch die ungerechtfertigte Verurteilung erlittenen vermögensrechtlichen Nachteile vom Staate eine angemessene Entschädigung verlangen.

(2) Der Anspruch ist unstatthaft, wenn der Verurteilte die ungerechtfertigte Verurteilung absichtlich herbeigeführt oder gegen das in seiner Abwesenheit gefällte Urteil aus grober Fahrlässigkeit keinen Einspruch erhoben hat.

(3) Die Entscheidung, die den Anspruch begründet (Absatz 1), ist dem Verurteilten zu eigenen Handen zuzustellen. Der Verurteilte ist zugleich über die Bestimmung der §§ 3 und 4 zu belehren.

§ 2.

(1) Der Entschädigungsanspruch kann durch Exekutions- oder Sicherstellungsmaßregeln nicht getroffen werden, außer zugunsten einer Forderung auf Leistung des gesetzlichen Unterhaltes. Soweit

Exekutions- und Sicherungsmaßregeln ausgeschlossen sind, ist auch jede Verfügung des Anspruchsberechtigten selbst durch Zession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.

(2) Ein nach den Vorschriften dieses Gesetzes erhobener Anspruch geht auf die Erben über, sofern ihn der Justizminister anerkannt hat oder die Klage schon überreicht ist.

(3) Außer diesem Fall können nach dem Tode des Verurteilten dessen Ehegatte, Kinder und Eltern den Anspruch nur soweit geltend machen, als ihnen durch die ungerechtfertigte Verurteilung der Unterhalt entgangen ist, den ihnen der Verurteilte schuldete.

§ 3.

Die Partei hat den Staat zunächst zur freiwilligen Anerkennung ihrer Ansprüche aufzufordern. Die Aufforderung ist bei sonstigem Verlust des Anspruches binnen drei Monaten nach Zustellung der ihn begründenden und mit der Belehrung nach § 1, Absatz 3, versehenen Entscheidung an den Justizminister zu richten. Kommt der Partei die Erklärung über ihr Begehren nicht binnen drei Monaten zu oder wird der Ersatz ganz oder teilweise verweigert, so kann sie den nicht anerkannten Anspruch durch Klage gegen den Staat geltend machen.

§ 4.

Der Anspruch auf Ersatz verjährt in drei Monaten von dem Tage ab, an dem der Partei die ablehnende Erklärung des Justizministers zu eigenen Handen zugestellt wird oder die dreimonatige Erklärungsfrist (§ 3) abläuft.

§ 5.

(1) Zur Entscheidung über die Klage ist das Oberlandesgericht zuständig, das dem Gericht übergeordnet ist, das zuletzt in erster Instanz geurteilt hat. Eine bei einem unzuständigen Oberlandesgericht eingebrachte Klage ist von Amts wegen an das zuständige Gericht abzutreten.

(2) Das Oberlandesgericht entscheidet in einem Senat, der aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern besteht.

§ 6.

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung mit der Änderung Anwendung, daß für das Verfahren vor dem Oberlandesgerichte die Vorschriften des zweiten Teiles, für das Berufungsverfahren vor dem Obersten Gerichtshofe die Vorschriften des ersten Abschnittes des vierten Teiles der Zivilprozeßordnung gelten.

§ 7.

Die Verhandlungen in den durch dieses Gesetz geregelten Angelegenheiten und alle auf eine solche Angelegenheit bezüglichen Eingaben und Entscheidungen sind gebühren- und portofrei.

§ 8.

(1) Die §§ 1 bis 7 sind mit den im zweiten Absatz angegebenen Änderungen auch auf Zivilpersonen anzuwenden, die von einem Militärgericht ungerechtfertigt verurteilt worden sind, wenn sich ihre Unterstellung unter die Militärstrafgerichtsbarkeit auf eine Verordnung des Gesamtministeriums stützt, die auf Grund des § 14 der Militärstrafprozeßordnung für die Landwehr erlassen worden ist oder auf die Kaiserlichen Verordnungen vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 156, und vom 4. November 1914, R. G. Bl. Nr. 307 oder auf eine gesetzliche Bestimmung, die Zivilpersonen wegen des Stillstandes der bürgerlichen Strafgerichte unter Militärstrafgerichtsbarkeit stellt.

(2) Die Aufforderung zur freiwilligen Anerkennung ist an den Minister für Landesverteidigung zu richten. Zur Entscheidung über die Klage ist das Oberlandesgericht zuständig, in dessen Sprengel der Verurteilte oder in den Fällen des § 2, Absatz 2 und 3, der Anspruchsberechtigte zur Zeit der Erhebung der Klage seinen ordentlichen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat.

§ 9.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft. Es ist auch auf Urteile anzuwenden, die vor diesem Tage gefällt worden sind, auf Urteile der bürgerlichen Strafgerichte jedoch nur dann, wenn die Entscheidung, die den Anspruch begründet (§ 1, Absatz 1), nach dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes rechtskräftig geworden ist. Das Verfahren richtet sich stets nach diesem Gesetz, wenn der Anspruch noch nicht vor dem Reichsgericht erhoben worden ist. Im übrigen tritt das Gesetz vom 16. März 1892, R. G. Bl. Nr. 64, außer Wirksamkeit.

§ 10.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind der Justizminister und der Minister für Landesverteidigung betraut.

Beilage 2.

2/.

Resolution.

Nachdem infolge der Erklärung der Regierung den für die regulären Fälle der Militärgerichtsbarkeit in bezug auf die Frage der Entschädigung ungerechtfertigt Verurteilter vorerst Verhandlungen mit Ungarn gepflogen werden müssen, das vorliegende Gesetz bloß die Fälle der Militärgerichtsbarkeit gegen Zivilpersonen nach § 14 der Militärstrafprozeßordnung und nach den am 6. Juli 1917 aufgehobenen Kaiserlichen Verordnungen enthält,

nachdem ferner diese Frage der Ausdehnung des Gesetzes auf sämtliche Fälle der Militärstrafgerichtsbarkeit sehr dringlich ist und nötigenfalls unter Einschränkung zugunsten österreichischer Staatsbürger auch selbständig in Österreich geregelt werden kann,

erhält der Justizausschuß hiermit den Auftrag, einen Gesetzentwurf über die Ausdehnung des Gesetzes, betreffend die Entschädigung für ungerechtfertigte Verurteilungen auf sämtliche Fälle der Verurteilung von Zivil- und Militärpersonen nach der Militärstrafprozeßordnung auszuarbeiten.

Die Vorschriften des letzteren Gesetzes haben auf Ausländer nur insoweit Anwendung zu finden, als nach einer im Reichsgesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung durch die Gesetzgebung des Auslandes oder durch Staatsvertrag die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Justizausschusses

über

die Kaiserliche Verordnung vom 22. November 1915, R. G. Bl. Nr. 343, betreffend die Einführung von Vorschriften über den Versicherungsvertrag (Versicherungsordnung). (Nr. 114 der Beilagen.)

I.

Im Sommer 1912 hatte der unterzeichnete Berichterstatter als Referent des Justizausschusses über den damals dem Abgeordnetenhause neuerdings vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag dem Ausschusse einen Bericht erstattet, der auch unter Annahme der vom Referenten im Einvernehmen mit den Regierungsvertretern eingebrachten Abänderungsanträge im Ausschusse zur Annahme gelangte. Der Bericht des Justizausschusses wurde sodann dem Abgeordnetenhause zur Erteilung der Zustimmung vorgelegt.

Leider kam es aber nicht mehr zur Erledigung dieses Berichtes und damit zur Verabschiedung des vom Herrenhause an das Abgeordnetenhaus gelangten Gesetzentwurfes. Es zeigten sich Schwierigkeiten bei einzelnen Parteien des Hauses, die letzten Endes davon herrührten, daß in einzelnen Kronländern die auf Wechselseitigkeit beruhenden Versicherungsanstalten ihren Widerspruch gegen den Gesetzentwurf bei den in Betracht kommenden Parteien nicht ohne Erfolg eingelegt hatten.

Als nämlich der Bericht des Justizausschusses vom 10. Juni 1912, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag (1468 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XXI. Session, 1912) erschienen war, setzte sogleich eine Gegenbewegung einzelner, in provinzieller Begrenzung tätiger Versicherungsanstalten ein. Diese Bewegung griff auch in parlamentarische Kreise über und wußte es, wie bemerkt, zu verhindern, daß die Vorlage in der Session 1912/13 vor das Plenum gelangte.

Die spätere Gestaltung der parlamentarischen Verhältnisse verhinderte auch während des Jahres 1913 eine Verabschiedung des Gesetzentwurfes im Plenum des Hauses.

Inzwischen setzte die Regierung ihre Bemühungen, den Boden für die künftige Durchbringung des Gesetzentwurfes zu ebnen, tatkräftig fort. Hierbei kam auch zu Hilfe, daß sich in den Kreisen der Versicherungsgesellschaften ein besseres Verständnis für die Bedeutung des Gesetzentwurfes entwickelte. Der „Österreichisch-ungarische Verband der Privat-Versicherungsanstalten“, der das eigene dringende Interesse der Versicherungsanstalten an der baldigsten gesetzlichen Regelung dieser Materie jederzeit wohl begriffen hat, vermochte mit der Zeit die gegen den Gesetzentwurf gerichtete Abwehrtätigkeit der bezeichneten Anstaltengruppe auszuschalten, indem er sie einerseits dazu bestimmte, ihre Abänderungsvorschläge auf ein bescheidenes Maß zu reduzieren, andrerseits aber auch die Vorschläge in diesem

Umfange selbst aufgriff und der Regierung in einer motivierten Eingabe vorlegte (März 1914). Diese Eingabe ist die Grundlage langer und eingehender Verhandlungen zwischen den beteiligten Ministerien geworden, welche vorweg erkannten, daß der rasche und ungestörte Vollzug der umfassenden Vorarbeiten zur Einführung dieses wichtigen sozialpolitischen Schutzgesetzes nur im Einvernehmen mit den Versicherern gelingen konnte, daß daher die Einstellung der Gegenaktion gewisser Versichererkreise durch einzelne an sich unbedenkliche Textabänderungen, die an die Grundideen des Entwurfes in keiner Weise rührten, gewiß nicht zu teuer erkauft würde. Es mußte aber auch weiter erwogen werden, daß neben den Änderungsanträgen der Versicherer auch Vorschläge einer völlig unbefangenen fachwissenschaftlichen Kritik — insbesondere von Rechtslehrern und Richtern — vorlagen, kritische Äußerungen, die auch nach der Publikation des Ausschußbeschlusses nicht verstummten und sich bei wiederholter eingehender Prüfung in der Tat zum Teil als nicht unbegründet erwiesen, und zwar — was besonders betont sein muß — auch solche, welche Änderungen zugunsten des Versicherungsnehmers forderten. Schließlich konnte auch die Rechtsprechung nicht unbeachtet bleiben, die sich im Deutschen Reiche hinsichtlich solcher Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes entwickelt hat, denen die parlamentarischen Entwürfe der Versicherungsordnung gefolgt sind. Es war geboten, Zweifel hinsichtlich der Bedeutung und Tragweite dieser Vorschriften, die sich im Deutschen Reiche gezeigt haben, durch entsprechende Textänderung vorweg auszuschließen und damit Schwierigkeiten zu beseitigen, die sich der Auslegung des neuen Rechtes entgegenstellen mußten. Die interministeriellen Verhandlungen, die sich auf dieser Grundlage bewegten, haben in den durch die Kaiserliche Verordnung an dem Entwurfe vorgenommenen Textänderungen ihren Niederschlag gefunden.

Die zahlreichen, rein stilistischen Änderungen erweisen sich als das Ergebnis einer höchst sorgfältigen Feilungsarbeit, die im Hinblick auf den Entwicklungsgang des Entwurfes durchaus am Platze war. Der erste Regierungsentwurf von 1907 ist ja im Zuge der parlamentarischen Verhandlungen allmählich vollständig umgearbeitet worden. Die hierbei entfaltete Mitwirksamkeit verschiedener Stilarten und Formulierungsmethoden mußte notwendig zu äußeren Ungleichmäßigkeiten führen, welche, wie die Erfahrung lehrt, der Rechtsauslegung empfindliche Schwierigkeiten bringen können.

Auf diese Weise entstand, ohne daß irgendwie an den wesentlichen Grundsätzen und Leitgedanken des Gesetzentwurfes über den Versicherungsvertrag, wie er 1912 vom Justizausschusse festgestellt worden ist, eine Änderung vorgenommen und ohne daß irgendwie die bereits bestehende Legalordnung verändert worden wäre, ein in manchen Einzelheiten doch veränderter Text des Gesetzentwurfes, von dem vorgreifend schon jetzt gesagt werden kann, daß er zweifellos nicht unerhebliche stilistische und sachliche Verbesserungen des 1912 festgestellten Textes vorstellt.

Im Jahre 1915 entschloß sich nun die Regierung, den in dieser erneuerten Fassung vorliegenden Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag durch eine Kaiserliche Verordnung auf Grund des § 14 in der Weise in Kraft zu setzen, daß sie in den Einführungsartikeln der Kaiserlichen Verordnung eine Anzahl von Übergangsbestimmungen traf, deren wichtigste Aufgabe darin bestand, eine Reihe von Paragraphen des Gesetzentwurfes über den Versicherungsvertrag sogleich in Kraft treten zu lassen; die sonstigen Vorschriften dieses Gesetzentwurfes hingegen sollten erst am 1. Jänner 1917 in Kraft treten, ein Termin, der durch eine besondere Verordnung im darauffolgenden Jahre auf den 1. Jänner 1918 verschoben wurde. Als der für diese Hinausschiebung des Termines maßgebende Grund wurde seitens der Regierung die Tatsache bezeichnet, daß in den gegenwärtigen Kriegszeiten der Mangel an Personal, die Erschwernisse bei der Besorgung der notwendigen Materialien es den Versicherungsanstalten unmöglich machen, die sehr umfassenden Vorarbeiten, welche das Inkrafttreten des neuen Versicherungsrechtes den Versicherungsanstalten auferlege, innerhalb des kürzeren Termines durchzuführen. Im übrigen erschien das den Versicherungsvertrag zum erstenmal neu regelnde Recht in Gestalt einer der bezeichneten Kaiserlichen Verordnung angeschlossenen „Versicherungsordnung“, die, abgesehen von den vorhin bezeichneten Textänderungen durchaus identisch war mit dem seinerzeit vom Justizausschuß des Abgeordnetenhauses festgestellten Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag.

Im nachfolgenden sollen nun zunächst alle jene nicht rein stilistischen Textänderungen angeführt und kurz begründet werden, durch welche sich der Text dieser Versicherungsordnung von dem in Beilage 1468 der Session 1912 abgedruckten Texte des im Justizausschusse beschlossenen Gesetzes über den Versicherungsvertrag unterscheidet.

II.

Die durch Kaiserliche Verordnung vom 22. November 1915, R. G. Bl. Nr. 343, kundgemachte Versicherungsordnung weist nachfolgende Abänderungen des zuletzt vom Justizausschusse festgestellten Textes des Gesetzentwurfes auf.

Zu § 2.

Diese wichtige Vorschrift erscheint in drei wesentlichen Punkten zugunsten des Versicherungsnehmers geändert.

1. Die Widerspruchsfrist (Absatz 1) ist (in Anlehnung an § 5 des deutschen V. V. G.) auf einen Monat verlängert worden. In der Tat wäre die achttägige Frist für komplizierte Tatbestände, wie sie bei der Versicherung großer Unternehmungen vorkommen, zu kurz bemessen. Nur für die Hagelversicherung, bei der sich Vertragsabschlüsse und Gefahrzeiten auf eine kurze Zeitspanne zusammendrängen, läßt § 95, Absatz 2 (vergleiche § 109 des deutschen V. V. G.), die vertragsmäßige Abkürzung der Widerspruchsfrist auf mindestens acht Tage offen.

2. Die von der Entwurfkritik vielfach angefochtene Einschränkung der Mitteilung und Rechtsbelehrungspflicht des Versicherers (Absatz 2) auf die Abweichungen bezüglich taxativ aufgezählter Vertragspunkte ist fallen gelassen worden. Es muß zugegeben werden, daß einer solchen Auslese immer etwas Willkürliches anhaftet und daß der Begriffsumfang der einzelnen angeführten Vertragsmomente (zum Beispiel „Gegenstand der Versicherung", „Umfang der Haftung") in der Praxis zu Zweifeln führen konnte, sehr zum Schaden der Rechtssicherheit des Versicherungsnehmers.

3. Während der Entwurf nur verlangte, daß der Versicherer „auf solche Abweichungen" aufmerksam mache und damit der Auslegung Raum ließ, daß der bloße Hinweis auf das Vorhandensein von solchen Abweichungen genüge, wird nunmehr für den Bereich der Personenversicherung (Lebens- und Unfallversicherung) verlangt, daß der Versicherer „auf die einzelnen Abweichungen" aufmerksam mache, also deren sachlichen Inhalt anführe. Für die Schadensversicherung dürfte andrerseits die Rechtsbelehrung über das befristete Widerspruchsrecht genügen, weil hier die Abweichungen nur bei der Feuerversicherung industrieller Betriebe von größerer praktischer Bedeutung sind. Den hier in Betracht kommenden intelligenten Versicherungsnehmern ist aber durch die Verlängerung der Widerspruchsfrist auf einen Monat ausreichende Gelegenheit zu einer genauen Nachprüfung, zu der ja die obligatorische Rechtsbelehrung des Versicherers anleitet, geboten. Die inhaltliche Anführung der hier vorkommenden, zum Teil geringfügigen Abweichungen würde den Betrieb wesentlich verteuern und verlangsamen.

Zu § 3.

Der Ausscheidung des Passus: „behufs Ergänzung der darin gemachten Angaben" im ersten Absatz ist zuzustimmen. Wesentlich ist allein, daß der Versicherer „in schriftlicher Form" und daß er „bestimmt und unzweideutig" gefragt hat, mag er sich nun vorweg eines „Fragebogens" (Formulars) bedient haben oder nicht. Der Fragebogen bedarf nur im Hinblick auf die vorherrschende Geschäftsübung der besonderen Erwähnung.

Zu § 4.

Die literarische Kritik hat wiederholt darauf hingewiesen, daß die Textierung des § 4, Zahl 1, zu der mißverständlichen Auslegung führen könnte, daß die Kenntnis (Kennenmüssen) des Versicherers bezüglich eines Anzeigemangels sein Rücktrittsrecht gänzlich, auch bezüglich anderer, von Kenntnis oder Kennenmüssen nicht umfaßter Mängel, ausschließe. Durch eine geringfügige Textänderung ist hier volle Klarheit geschaffen worden. Der von den Versicherern erbetene Zusatz zu § 4, Zahl 2, gibt eine Auslegungsbestimmung, die sich nach Treu und Glauben von selbst versteht. Unter Umständen ist keine Antwort auch eine Antwort: hinterhältiges Verhalten des Antragstellers soll nicht geschützt werden.

Zu § 9.

Im zweiten Absatz ist der Inhaberpolizze mit Bedacht auf die Verkehrsübung die rechtlich durchaus gleichwertige Überbringerpolizze gleichgestellt worden. Die Ausscheidung der Vorschriften des dritten Absatzes über das Amortisationsverfahren und die Amortisationsfrist erklärt sich daraus, daß diese Materie seither in der Kaiserlichen Verordnung vom 31. August 1915, R. G. Bl. Nr. 257, über die Kraftloserklärung von Urkunden eine einheitliche und moderne Normierung gefunden hat. Es bedurfte nur noch der Ausschließung der in der Literatur bestehenden Zweifel über die Gerichtszuständigkeit; es geschah dies, indem die vorherrschende Gerichtspraxis normativ festgelegt wurde.

Zu § 11.

Hinsichtlich der Zulassung der Feststellung der Höhe der Versichererleistung durch „Sachverständige", mit der Maßgabe, daß das Gericht an den einschlägigen Ausspruch nicht gebunden sei, „wenn er von der Sachlage erheblich abweicht", folgte der Entwurf im wesentlichen dem deutschen Vorbild

(§§ 64, 184 des V. V. G.). Auf dem deutschen Rechtsgebiete hat sich aber, wie ein namhafter deutscher Versicherungsjurist feststellt, „ein wahrer Rattenschwanz von Streitfragen“ aus der eigentümlichen Zwitternatur dieser „Sachverständigen“ ergeben, die eine Mittelstellung zwischen Sachverständigen im prozessualen Sinne ohne alle Spruchgewalt und eigentlichen Schiedsrichtern einnehmen müssen, ohne daß doch klargestellt werden könnte, in welchem Umfange die Vorschriften des Zivilprozeßrechtes über das schiedsgerichtliche Verfahren in den hier genau wie in diesem Verfahren eintretenden Inzidenzfällen sinngemäß anzuwenden seien. Durch die Entwurfbestimmung, daß die Vereinbarung zessiere, „wenn die Bestellung oder der Ausspruch der Sachverständigen ohne Verschulden des Versicherungsnehmers verzögert wird“, wäre nur einer der zahlreichen möglichen Zwischenfälle ausdrücklich geregelt. Wenn nun aber in unserem Entwurf — im Gegensatz zum deutschen Recht — die Zulassung der fraglichen Abrede auf die Feststellung der „Höhe der dem Versicherer obliegenden Leistung“ eingeschränkt wurde, wenn also mit Ausschaltung aller Rechtsfragen nur die technische Ermessensfrage der Schadenschätzung zur Entscheidung gestellt wurde, dann bedurfte es der Beschränkung der Spruchkraft dieser „Sachverständigen“ gar nicht, weil ja auch der Richter deren Ausspruch nur mit Hilfe von Sachverständigen überprüfen kann. Und den im Prozeß eintretenden Sachverständigen kann doch wohl vom Standpunkt der Parteien keine höhere Autorität beigemessen werden, als ihren eigenen freigewählten Vertrauensmännern.

Zudem konnte dabei dem von der Aufsichtsbehörde unterstützten Wunsche der Versicherer dahin entgegen gekommen werden, daß ihnen die endgültige Feststellung der für sie aus dem Schadenfall entstandenen Belastung und die Reservierung des erforderlichen Betrages und damit die zeitgerechte Errichtung einer zuverlässigen Bilanz und die Wahrung der Übersicht über die Geschäftslage ermöglicht werden. Mit Recht hat darum die Redaktion letzter Hand in diesem engen Rahmen ein echtes „Schiedsgericht“ zugelassen und durch den ausdrücklichen Hinweis auf die einschlägigen Vorschriften der Zivilprozeßordnung alle oben angedeuteten Streitfragen abgeschnitten. Andrerseits hat die Rechtsstellung des Versicherungsnehmers im Streitfall durch diese Änderung wesentlich an Sicherheit gewonnen.

Zu § 12.

Die Zulassung der Vereinbarung, „daß Klagen gegen den Versicherungsnehmer bei dem Gericht am Sitze des Gerichtshofes erster Instanz erhoben werden können, in dessen Sprengel sich der Wohnsitz oder die gewerbliche Niederlassung oder das landwirtschaftliche Gut des Versicherungsnehmers befindet“ (§ 12, Absatz 3), ist zu billigen. Die Ausschließung aller und jeder Prorogation für die Passivprozesse des Versicherungsnehmers schießt wohl über das Ziel. Es sollte nur verhindert werden, daß der Versicherungsnehmer von dem Versicherer vor ein ihm ferngelegenes Forum gezogen wird, vor dem er nur mit unverhältnismäßigem Aufwand an Zeit und Kosten und nur mit Hilfe eines fremden substituierenden Anwaltes prozessieren kann. Diese Erwägung fällt hinweg, wenn es sich um das Gericht am Sitze jenes Gerichtshofes erster Instanz handelt, zu dem die persönlichen Beziehungen des Versicherungsnehmers in allen Fällen reichen müssen. Durch die Zulassung dieser Abrede wird auch eine zu weitgehende Zersplitterung der Rechtsprechung vermieden, die in kleinen entlegenen Landorten den einschlägigen schwierigen juristischen und technischen Fragen nicht immer gerecht werden kann.

Zu § 19.

Hinsichtlich der Verjährungsfristen wollte der Entwurf dem § 12 des deutschen V. V. G. folgen. Bei der Redaktion letzter Hand suchte man hingegen Anschluß an den Entwurf einer Novelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, der eine besondere kurze Verjährungsfrist von drei Jahren für Forderungen aus Geschäften des täglichen Lebens einführte (vgl. § 194 der III. Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch). Es wäre in der Tat nur verwirrend, gerade für die Versicherungsansprüche anders bemessene kurze Verjährungsfristen von zwei, beziehungsweise fünf Jahren neben diese einheitliche Frist zu setzen, zumal die ratio der Kürzung da und dort dieselbe ist: einerseits Rücksicht auf die Beweissicherheit, andrerseits wirtschaftliche Erwägungen (hier besonders Hintanhaltung des Entstehens eines auf weit zurückliegende Zeiträume zurückgehenden, durch die Vermögensbestände gedeckt zu haltenden Schuldenstockes des Versicherers). Die einheitliche Frist von drei Jahren ist auch für die Bedürfnisse der Lebensversicherung vollauf genügend.

Zu § 21.

Der zweite Absatz ist mit Bedacht auf das seither neben das Konkursverfahren getretene Ausgleichsverfahren ergänzt worden.

Zu § 22.

Die Zwangsklausel ist — ohne sachliche Änderung — durch Ausscheidung der sich selbst als zwingend erklärenden Vorschriften berichtigt und durch die Einfügung der von dem Justizausschuß aufgenommenen Vorschriften des § 13, Absatz 2 und 3, sachgemäß erweitert; die Zwangskraft dieser Vorschriften ist vom Standpunkt des Versicherungsnehmers von großer praktischer Bedeutung.

Zu § 23.

Im fünften Absatz ist das Recht des Versicherers auf Prämiennachzahlung im Fall des sogenannten „Mehrjährigkeitsrabatts" verallgemeinert worden, durch grundsätzliche Ausdehnung auf alle Fälle „vorzeitiger Auflösung des Vertrages". Es ist zuzugeben, daß hier das Moment, von welcher Vertragsseite die Kündigung ausgeht, in den Hintergrund tritt, wenn man erwägt, daß der Rabatt nichts ist als eine kaufmännische Bonifikation, die lediglich mit Bedacht auf die längere Bindung des Vertragsgegners gewährt wird und darum billigerweise mit dieser Voraussetzung hinwegfällt, wenn eben die vorzeitige Vertragsauflösung kraft Gesetzes eintreten kann. Eben darum aber, weil hier nur wirtschaftliche Erwägungen Platz greifen können, wird dem Versicherer der Nachzahlungsanspruch im Fall der Kündigung nach § 61 mit Recht versagt. Wenn der Versicherungsfall nicht schon kraft Vertrages oder wegen Wegfalles des Versicherungsinteresses (Totalschaden) das Vertragsverhältnis abschneidet, so ist die im § 61 an ganz bestimmte Tatbestände gebundene Vertragsauflösung, wirtschaftlich betrachtet, gewiß keine „vorzeitige", mag sie auch formal-rechtlich „vorzeitig", das heißt vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer, erfolgen. Zugleich wird damit — im Sinne der Textierung des Justizausschusses — der Anspruch dem Versicherer in dem einzigen Falle versagt, in dem nach der Versicherungsordnung der Versicherungsnehmer den Vertrag deshalb lösen kann, weil ihm „der Versicherer durch sein Verhalten dazu gegründeten Anlaß gegeben hat".

Zu § 28.

Der neue zweite Absatz bringt eine Bestimmung, die bisher aus dem nachfolgenden Absatz erschlossen werden mußte. Da § 29, Absatz 3, diese Bestimmung expressis verbis bringt, wären hier Zweifel möglich gewesen. Die Herstellung des vollen Parallelismus zwischen den beiden nahe verwandten Vorschriften ist darum praktisch wertvoll.

Zu § 30.

Die Voraussetzung des Prämienmehranspruchs des Versicherers ist im ersten Absatz schärfer dahin umschrieben worden, daß dem Versicherer „nach den für seinen Geschäftsbetrieb maßgebenden Grundsätzen eine höhere Prämie gebühren" muß. Die bloße Voraussetzung der „Angemessenheit" des Mehranspruchs, die der Entwurftext aufstellte, ist zu schwankend, um das Schicksal des Versicherungsvertrages daran zu knüpfen; es könnte den Versicherungsnehmer gefährden, der es leicht auf längere Verhandlungen oder gar auf einen Rechtsstreit über die „Angemessenheit" des erhobenen Anspruches ankommen lassen könnte. Er würde dabei Gefahr laufen, nach kurzer Frist (Absatz 2) die Versicherungsdeckung zu verlieren, wenn eben ex post die Angemessenheit des Anspruchs festgestellt hat, den er in gutem Glauben als unbillig angefochten hat; indessen kann wohl gar der Versicherungsfall eintreten, der ihn ohne Deckung findet. Nach der vorliegenden Fassung hat der Versicherungsnehmer in den (zumeist in festen Tarifen niedergelegten) Betriebsgrundsätzen jenes Versicherers, dem er eben gegenübersteht, eine sichere Handhabe zu rascher Entscheidung. Daß diese Betriebsgrundsätze nichts Unbilliges enthalten, dafür hat die Aufsichtsbehörde zu sorgen.

Der dem zweiten Absatz beigefügte Zusatz („wenn aber die Kündigung erst in der folgenden Versicherungsperiode wirksam wird, bis zur Beendigung des Versicherungsverhältnisses") ergänzt die Regelung des Prämienschicksals in konsequenter Durchführung des vom Justizausschuß selbst im § 32, Absatz 4, angewendeten Gedankens.

Zu § 32.

Im zweiten Absatz ist die Zulassung der Einrede des mangelnden Kausalzusammenhanges zwischen Verletzung der Obliegenheit und Eintritt des Versicherungsfalles auf den Fall der Verletzung von sogenannten „Sicherheitsvorschriften" eingeschränkt worden in Anlehnung an § 32 des deutschen V. V. G. In der Tat darf der bezeichnete Kausalzusammenhang nur bei solchen Obliegenheiten in Betracht kommen, welche auf die Begrenzung des objektiven Risikos abzielen, also eben bei jenen Obliegenheiten, „die behufs Verminderung der Gefahr oder behufs Verhütung einer Gefahrerhöhung

übernommen worden“ sind (Sicherheitsvorschriften). Wo es sich dagegen um das subjektive Risiko handelt (zum Beispiel bei der gesetzlichen Obliegenheit der Anzeige der mehrfachen Versicherung, § 53 V. O.), steht die Nichterfüllung der Obliegenheit mit dem Eintritte des Versicherungsfalles vorweg in keinem direkten Zusammenhang. Der einschlägige Einredebeweis wäre daher ipso facto ohneweiters erbracht und es würden diese Obliegenheiten, die zum Teil von großer versicherungspolitischer Wichtigkeit sind, völlig wertlos.

Der Schutz, den § 32 dem Versicherungsnehmer gewährt, richtet sich bloß gegen Abreden, deren Geltendmachung unmittelbar den Rechtsverlust nach sich zieht. Dazu gehört allerdings auch die Klausel, die dem Versicherer wegen Verletzung einer Obliegenheit ohne Kündigungsfrist zu kündigen erlaubt, wie denn die fristlose Kündigung geradezu von Gesetzes wegen als die primäre Rechtsfolge jeder getroffenen Verwirkungsabrede erklärt wird (§ 32, Absatz 1). Allein die irgendwie befristete Kündigung wird durch § 32 an sich nicht getroffen. Es könnte daher der Versicherer durch die Vereinbarung, den Vertrag mit einer minimalen Kündigungsfrist (zum Beispiel 24 Stunden) kündigen zu dürfen, praktisch den Effekt der Verwirkungsabrede außerhalb der gesetzlichen Schranken erzielen. Zur Ergänzung des Schutzes des Versicherungsnehmers ist daher im fünften Absatz grundsätzlich auch die Kündigungsabrede einbezogen und nur eine solche Kündigungsabrede von der rechtlichen Behandlung der Verwirkungsabrede ausgenommen worden, der eine Kündigungsfrist von mindestens einem Monate gesetzt ist; hierdurch ist dem Versicherungsnehmer für den Fall der Geltendmachung der Abrede eine angemessene Frist zur Erlangung anderweitiger Deckung gesichert. Zugleich wird einem billigen Wunsche der Versicherer dadurch entsprochen, daß nun klargestellt ist, daß sie sich, wenn sie infolge der Verletzung einer Obliegenheit das subjektive Risiko verschlechtert finden, von dem Vertrage befreien dürfen, natürlich nur auf eine Art, die den Versicherungsnehmer nicht durch plötzliche Deckungsentziehung schädigt.

Zu § 40 und 41.

Es ist an sich selbstverständlich, daß der Eintritt der Fälligkeit des Versicherungsanspruches den Abschluß der nötigen Erhebungen nicht bloß hinsichtlich des objektiven Tatbestandes, sondern auch hinsichtlich des subjektiven Tatbestandes („Feststellung der Bezugsberechtigung“) voraussetzt. Immerhin ist es von Wert, daß durch die Textergänzung (ebenso in § 41, Absatz 1) Zweifel ausgeschlossen wurden.

Zu § 42.

In die Zwangsklausel erscheint zugunsten des Versicherungsnehmers auch der wichtige § 23, Absatz 3, aufgenommen, der die Pflicht zur Zahlung der ersten Prämie an die Aushändigung der Versicherungsurkunde bindet. Der § 26 ist zutreffend nur zugunsten des Pfandgläubigers als zwingend erklärt, der hier allein interessiert ist.

Zu §§ 53 und 54.

Die bisherige Textierung des § 53 konnte den Anschein erwecken, als ob die im zweiten Absatze bezeichnete quotenmäßige Haftung der mehreren Versicherer nur im Falle der „Teilversicherung“ einzutreten habe, derart, daß die Vorschrift eine Lücke hinsichtlich anderer „mehrfacher“ Versicherungen ließe, weil § 54 die Solidarhaftung der Versicherer auf den Fall der „Doppelversicherung“ einschränkt. Dieser Zweifel erscheint nun ausgeschlossen. Gegen die Einschränkung der Solidarhaftung (§ 54, Absatz 1) auf den Fall der Erstattung der in § 53, Absatz 1, vorgesehenen Anzeige besteht kein Bedenken, da ja die ganze Vorschrift nur dispositiven Charakter hat. Diese Einschränkung ist auch nur sachgemäß, weil für die Begründung der der Doppelversicherung nach dem System der Versicherungsordnung (nicht zum Beispiel nach Schweizer Recht) eigentümlichen weitgehenden Haftung des einzelnen Versicherers billigerweise zumindest verlangt werden muß, daß der Versicherungsnehmer diesem Versicherer gegenüber der für jede mehrfache Versicherung (auch die Doppelversicherung ist eine solche) aufgestellten gesetzlichen Anzeigepflicht genügt hat. Die Doppelversicherung kann keinesfalls günstiger behandelt werden als die unqualifizierte mehrfache Versicherung.

Zu § 57.

Es ist nicht unbillig, daß die Vorschußpflicht des Versicherers auf jene Aufwendungen eingeschränkt wurde, die infolge der vom Versicherer gegebenen Weisungen gemacht werden. Das Vorschußverlangen könnte sonst leicht dazu mißbraucht werden, dringende Rettungsaufwendungen, deren Notwendigkeit dem Versicherungsnehmer ohneweiters klar sein muß, zu verzögern. Die wirtschaftlichen Interessen des Ver-

sicherungsnehmers sind dadurch vollgenügend geschützt, daß nach dem ersten Absatz der Ersatz aller Aufwendungen gesichert ist, die er „nach den Umständen für geboten halten durfte", mögen sie auch „erfolglos bleiben".

Zu § 58.

Daß der Versicherungsnehmer die Kosten des von ihm zu den Verhandlungen zur Schadensermittlung entsendeten Bevollmächtigten zu tragen habe, würde allgemein vereinbart werden, da es nicht anders als billig ist. Eben darum konnte dies in Absatz 3 unter Absehung von einer Vereinbarung festgestellt werden, um zugleich die unrichtige Auslegung auszuschließen, daß diese Kosten zu den im ersten Absatze bezeichneten Feststellungskosten gehören.

Zu § 59.

Im Anschluß an den deutschen § 93 V. V. G., dessen Vorschrift hier mit Geltung für die gesamte Schadensversicherung verallgemeinert erscheint, ist von den Ausnahmstatbeständen, die die Wirksamkeit des sogenannten „Veränderungsverbotes" ausschließen, der Tatbestand, daß die Veränderung „nach den Regeln eines ordentlichen Wirtschaftsbetriebes nicht aufgeschoben werden kann", ausgeschieden worden. In der Tat könnte der Versicherungsnehmer zu einer gar zu subjektivistischen Beurteilung der Sachlage verleitet werden; denn es ist durchaus Ermessenssache, was er unter seinem „ordentlichen Wirtschaftsbetriebe" verstehen will. Dadurch könnten — namentlich bei der Feuerversicherung — sehr bedenkliche Verschleierungen des Tatbestandes herbeigeführt werden. Zudem ist der Versicherungsnehmer durch die Bestimmung des § 59, Absatz 2, gegen eine mißbräuchliche Geltendmachung des Veränderungsverbotes ausreichend geschützt. Bei der Beurteilung des Sachverhaltes dahin, ob dem Versicherer eine schuldhafte Verzögerung des Beginnes oder der Durchführung der Schadensermittlung zur Last geht, müssen ja die allgemeinen „Regeln eines ordentlichen Wirtschaftsbetriebes" entscheidend in Betracht kommen.

Zu § 60.

Die Textierung ist ohne sachliche Änderung vereinfacht.

Zu § 61.

Der Gedanke des Herrenhausberichtes (21 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Herrenhauses, XX. Session 1909, Seite 21), daß der Versicherungsnehmer nach dem Versicherungsfalle solle kündigen dürfen, wenn er hierbei „den Versicherer von einer schlechten Seite kennen gelernt hat", wurde in konsequenter Weise auch auf das Gegenverhältnis angewendet. Der Versicherer darf seinerseits kündigen, „wenn dem Versicherungsnehmer bei Erhebung eines unbegründeten Entschädigungsanspruches Arglist zur Last fällt". Billigerweise wird hier, soweit der Versicherungsnehmer in Betracht kommt, der schwerstgravierte subjektive Tatbestand gefordert, während sich der Versicherer die Kündigung schon gefallen lassen muß, wenn nur der objektive Tatbestand gegeben ist, daß sich der Entschädigungsanspruch, dessen Anerkennung er, wenn auch nur teilweise, verweigert oder verzögert hat, als begründet erweist, mag der Versicherer auch optima fide gehandelt haben.

Zu § 62.

Im zweiten Absatz wurde hinsichtlich der Bezeichnung des Verhältnisses der Familienangehörigen zum Versicherungsnehmer auf die Fassung des Herrenhausbeschlusses zurückgegriffen: anstatt der „wirtschaftlichen Abhängigkeit" wird — wie nach dem Justizausschußtext für den Bediensteten — „häusliche Gemeinschaft" gefordert (vergleiche § 67, Absatz 2, des deutschen V. V. G.). Es ist zuzugeben, daß es aus praktischen Gründen vorzuziehen ist, das sinnfällige Moment der Hausgemeinschaft aufzugreifen. Darüber, wann die hier möglichen mannigfaltigen wirtschaftlichen Beziehungen „wirtschaftliche Abhängigkeit" begründen, könnten recht widersprechende Ermessensentscheidungen ergehen. Die Feststellung über den Anspruchsübergang verlangt aber verläßliche Grundlagen.

Zu § 63.

Dem Wegfall des versicherten Interesses ist, um Zweifel abzuschneiden, der Fall ausdrücklich gleichgestellt worden, daß das versicherte Interesse beim Beginn der Versicherung nicht besteht. Es ist ein Grundsatz der Versicherungsordnung, daß dem Versicherer, wenn die Versicherung ohne sein Verschulden erlischt, die Prämie bis zum Schlusse der laufenden Versicherungsperiode zugewiesen wird

(vergleiche zum Beispiel §§ 6, Absatz 2, 7, Absatz 2, 30, Absatz 2, 32, Absatz 4, 35, 38, Absatz 2, 50, Absatz 2, u. v. a.); das Prämienschicksal ist nun auch hier in diesem Sinne geregelt worden (vergleiche § 68 des deutschen V. V. G.). Hingegen erfolgte bezüglich des Falles des Nichtentstehens eines versicherten künftigen Interesses (Absatz 2) eine Änderung zugunsten des Versicherungsnehmers, durch Ausschaltung des Schuldmomentes, das ja auch im Grundfall (Absatz 1) nicht berücksichtigt erscheint. Im zweiten Absatz wurde vom Entwurf vorausgesetzt, daß das Interesse „ohne Verschulden des Versicherungsnehmers" nicht entstanden sei. Aber die Freiheit des Rechtsverkehres verlangt die unbeschränkte Anerkennung des sogenannten Stornierungsrechtes des Versicherungsnehmers. Wenn zum Beispiel Sachen für eine bevorstehende — etwa gar mehrjährige — Ausstellung versichert wurden, darf, wenn der Versicherungsnehmer an ihr nicht teilnimmt, das Vertragsschicksal nicht von der Entscheidung abhängen, ob ein „Verschulden" des Versicherungsnehmers vorliegt.

Zu § 64.

Im vierten Absatz ist klarer und kürzer zum Ausdruck gebracht worden, daß die solidarische Prämienhaftung des Veräußerers und des Erwerbers sich zeitlich nach dem Zeitpunkt richtet, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt hat.

Zu § 65.

Im zweiten Absatz ist als Stichmoment für den Beginn der Frist zur Ausübung des Kündigungsrechtes des Erwerbers der Zeitpunkt der Besitznahme der unbeweglichen Sache durch den Erwerber an Stelle des Zeitpunktes des Erwerbes eingeführt worden. Nicht allein, daß die von dem früheren Text gegebene Gegenüberstellung von „Veräußerung" (Absatz 1) und „Erwerb" (Absatz 2) zu Zweifel führen kann, wie die Auslegung des vorbildlichen § 70 des deutschen V. V. G. gezeigt hat. (Der § 64, Absatz 1, des Regierungsentwurfes sprach denn auch an beiden Stellen von „Veräußerung".) Es kommt auch in Betracht, daß für eine nicht doktrinäre Betrachtung der Zeitpunkt der Besitznahme (§ 312 a. b. G. B.), in dem der Erwerber die faktische Macht über die Sache erlangt, eben jener Zeitpunkt ist, in dem man dem Erwerber das Recht zusprechen kann, das Versicherungsverhältnis des Veräußerers einseitig abzuschneiden.

Zu § 66.

Der im Justizausschußbeschluß ausgeschiedene erste Absatz ist wieder aufgenommen worden. Er hat in der Tat nur interpretative Bedeutung, ist aber nicht ohne praktischen Wert, insofern er die Vorschriften der Versicherungsordnung von der in der Theorie schwankenden Auslegung des Wortes „Veräußerung" unabhängig macht. Es ist nun klargestellt, daß eine „Veräußerung" im versicherungsrechtlichen Sinne allemal vorliegt, wenn ein Rechtsgeschäft einen „Wechsel in der Person des Eigentümers" tatsächlich bewirkt hat (zum Beispiel Vermächtnis, Enteignung).

Zu §§ 67 und 68.

Die beiden Paragraphen wurden umgestellt, weil die Geltung der Vorschrift über den Erbgang auch auf bewegliche Sachen ausgedehnt wurde. Diese Regelung entspricht der herrschenden Geschäftsübung und ist unbedenklich, weil der Vorschrift bloß dispositiver Charakter gegeben wurde; die Vertragsfreiheit bleibt unberührt. Hingegen ist die entsprechende Vorschrift des Ausschußtextes über unbewegliche Sachen von einer halbzwingenden (nur den Versicherer bindenden; vergleiche § 72 Ausschußbeschluß) zu einer absolut zwingenden Vorschrift erhoben worden. Im Hinblick auf die hohe volkswirtschaftliche Bedeutung des ständigen Überganges des Versicherungsverhältnisses von Liegenschaften auf den Erben ist diese Regelung zumal im Interesse der ländlichen Bevölkerung gelegen, ohne doch den Versicherer in unbilliger Weise zu belasten.

Zu § 69.

Die Ausschließung des „Rechtes auf die Versicherungsurkunde" aus den dem Versicherten zustehenden Rechten (Absatz 3), hat nur erklärende Bedeutung. Nach § 8 hat der Versicherungsnehmer als der Vertragsgegner des Versicherers das Recht auf die Urkunde, und in der nachfolgenden Bestimmung des dritten Absatzes wird vorausgesetzt, daß der Versicherte, der „im Besitz der Versicherungsurkunde" ist, sie aus der Hand des Versicherungsnehmers erlangt haben muß.

Zu § 72.

Die Bestimmung des § 58, Absatz 2, wurde in die Zwangsklausel aufgenommen und damit festgelegt, daß dem Versicherungsnehmer andere Schiedsgerichtskosten (insbesondere die des Obmannes) nicht aufgelastet werden können. Die Bestimmung des § 60, Satz 2, wurde ausgeschieden, weil die Weiterzahlung der unverminderten Prämie behufs stillschweigender Wiederherstellung der Versicherungssumme praktisch durchaus üblich ist und eine im voraus getroffene Vereinbarung, daß zwar die Versicherungssumme, nicht aber auch die Prämie reduziert werden solle, überhaupt nicht in Frage kommen kann.

Zu § 73.

Feuerversicherung. Die Einschränkung des gedeckten Gefahrenumfanges auf „Explosion der im Vertrage bezeichneten Art“ entspricht der Geschäftsübung, die in aller Regel nur Leuchtgasexplosionen einbezieht (vergleiche auch Artikel 1, Absatz 3, der neuen amtlichen Musterbedingungen). Angesichts des dispositiven Charakters der Risikobegrenzungsnormen der Versicherungsordnung wäre die Statuierung einer generellen Explosionshaftung ohne praktischen Wert.

Zu § 74.

Ähnliche Erwägungen führten dazu, hier nur ganz allgemein von „kriegerischen Ereignissen“ zu sprechen. Daß die Versicherungsanstalten mit Rücksicht auf die Erfahrungen des Weltkrieges zu einer ins einzelne gehenden Regelung der Kriegsklausel übergehen würden, lag nahe genug. Diese Regelung ist denn auch seither erfolgt und erwies sich behufs Ausschaltung zahlreicher schwieriger Streitfragen als unbedingt nötig. Hier aber kann nicht das Gesetz im einzelnen vorsorgen, weil es eben für diese Bestimmungen zwingenden Charakter nicht in Anspruch nehmen kann. Die wichtigste Aufgabe — die Beurteilung des Kausalzusammenhanges im Einzelfall — hat hier der Richter zu tragen.

Zu § 75, Absatz 2.

Ähnlich wie in § 30, Absatz 1 (siehe oben), ist hier zur Sicherung des Versicherungsnehmers gegen unfundierte Prämienansprüche auf die für den Geschäftsbetrieb des Versicherers maßgebenden Grundsätze verwiesen worden.

Zu § 76.

Gebäude, die nicht wieder aufgebaut werden, hatten vielfach einen Verkehrswert als Gebäude nicht mehr, sondern stellten nur noch den Materialwert dar; darum ist jetzt zur Verdeutlichung gesagt: „höchstens nach seinem Verkehrswert“.

Zu § 77.

In der Bestimmung über die Interessenspaltung (Absatz 2) wurde neben der Versicherung für entsprechenden Gewinn auch die Versicherung „für ein anderes durch den Versicherungsfall gefährdetes besonderes Interesse“ (zum Beispiel für die im Schadenfall fortlaufenden Betriebskosten, für Preisunterschiede, Vertragsstrafen rc.) erwähnt, um der Spekulationssucht zu begegnen und Umgehungsversuche hinsichtlich dieser vom gemeinschaftlichen Standpunkt wichtigen Bestimmung zu erschweren.

Zu § 79.

Im zweiten Absatz ist dem bücherlichen Pfandrecht auf Antrag des Finanzministeriums das gesetzliche Pfandrecht des Staates für Steuern und Gebühren gleichgestellt worden.

Zu §§ 80 und 81.

Der „Wiederherstellungsklausel“ wurde die dem Versicherer abgegebene einseitige Erklärung des Versicherungsnehmers, die Entschädigung nur zu den Wiederherstellungszwecken verwenden zu wollen, gleichgestellt (§ 80, Absatz 1, 81). Damit wird es dem Versicherungsnehmer ermöglicht, dort, wo der Versicherer die (vom Standpunkt der Staats- und Volkswirtschaft sehr erwünschte) Wiederherstellungs-

abrede nicht gefordert hat, das Erfordernis der Gläubigereinwilligung zur Auszahlung auszuschließen und folgeweise sich gegen die Gefahr der gerichtlichen Verteilung der Entschädigungssumme zu sichern, immer vorausgesetzt, daß er seinerseits die bestimmungsgemäße Verwendung des Geldes entsprechend gesichert hat.

Zu § 85.

Wenn hier den Interessenten die Kosten der im § 83 vorgesehenen Mitteilungen des Versicherers aufgelegt wurden, dann war es nur folgerichtig, daß diese Bestimmung auch auf Mitteilungen nach § 79, Absatz 3, ausgedehnt wurde. Da und dort wird der Versicherer kraft gesetzlicher Verpflichtung ausschließlich in fremdem Interesse tätig.

Zu § 87.

Die Ausscheidung des § 76 aus dem Bereich der Zwangsklausel ist nicht ungerechtfertigt. Wenn der allgemeine Grundsatz des § 51, Absatz 1, nur dispositive Kraft hat — und auf diesem Standpunkt stand auch der Ausschußbeschluß —, dann kann man den darauf fußenden Sonderbestimmungen, welche besondere Wortmaßstäbe für die Feuerversicherung bringen, nicht wohl zwingende Kraft geben. Auch handelt es sich hier um Detailfragen, die nicht durch starre, die Verkehrsübung und -entwicklung behindernde Regeln geordnet werden dürfen. Manches ist noch im Fluß der Entwicklung. Es ist Sache der Aufsichtsbehörde, Bestimmungen über die Ersatzwertbemessung, die den wirtschaftlichen Versicherungszweck gefährden könnten, von den allgemeinen Versicherungsbedingungen auszuschließen.

Zu § 92.

Der Termin, bis zu dem bei der Hagelversicherung die Entschädigungsleistung aufgeschoben werden kann, wurde um Monatsfrist hinausgesetzt (anstatt 30. September: 31. Oktober), mit Bedacht darauf, daß diese für das gesamte Staatsgebiet geltende Bestimmung den Landeskulturverhältnissen aller Kronländer gerecht werden muß.

Zu § 95.

Der Sonderbestimmung, die hier für die Hagelversicherung hinsichtlich der Widerspruchsfrist des § 2 gegeben wird, ist bereits gedacht worden. Weiters ist hier für den Bereich dieses Versicherungszweiges des § 57 (über den Ersatz des Rettungsaufwandes) die Zwangskraft genommen worden. Bei Frühschäden wird nämlich häufig eine Umackerung, Neusaat u. dgl. vorgenommen; derlei Aufwendungen kommen zwar mittelbar auch dem Versicherer zugute, können aber der Regel des § 57 nicht unterworfen werden, da sie in erster Linie dem ordentlichen Wirtschaftsbetriebe des Versicherungsnehmers dienen.

Zu § 97.

Für die Behandlung des Kriegsrisikoausschlusses (§ 97, Z. 2) gilt auch für die Viehversicherung das oben zu § 74 Gesagte. Die Textänderung ist dieselbe wie dort.

Zu § 103.

Die Textänderung im zweiten Absatz will die die Versicherungsnehmer gefährdende irrige Auslegung hintanhalten, daß die Vornahme jeder an sich vorschriftswidrigen Nottötung, auch wenn sie nicht vom Versicherungsnehmer veranlaßt wurde (es hieß im Entwurf allgemein: „ist eine Nottötung entgegen dieser Vorschrift erfolgt"), den Versicherer von seiner Leistungspflicht befreie.

Zu § 108.

Im zweiten Absatz heißt es anstatt: „nach Endigung des Versicherungsverhältnisses" nunmehr: „nach Änderung der Gewahrsame". Es ist folgerichtiger, hier den Tatbestand selbst anzuführen, anstatt seiner rechtlichen Folge. Die Änderung der Gewahrsame zieht ja gemäß § 67 (§ 108, Absatz 1) die Beendigung des Versicherungsverhältnisses nach sich.

Zu § 109.

Die Änderung der Paragraphenanführung geht lediglich auf die Umstellung der §§ 67 und 68 zurück (siehe oben).

Zu § 110.

Es ist zu billigen, daß der erste Satz des § 99 von der Zwangsklausel ausgenommen wurde. Der Zwangscharakter könnte dahin gedeutet werden, daß dem Versicherungsnehmer andere Anzeigepflichten nicht auferlegt werden dürfen. Dies ist aber praktisch vielfach notwendig und auch ganz unbedenklich, angesichts der Tatsache, daß die Viehversicherung fast durchaus als Wohlfahrtseinrichtung, ohne Erwerbstendenz, betrieben wird. Eben darum hatte der Ausschußbeschluß auch bei dem verwandten § 101, Absatz 1, vom Zwangscharakter abgesehen.

Zu § 114.

Bezüglich der Änderung in Z. 4 (Kriegsrisiko bei der Transportversicherung) ist die Bemerkung zu § 74 zu vergleichen.

Zu § 121.

Die Bestimmung des neuen zweiten Absatzes ist lediglich aus dem dritten Absatz entnommen. Die Gliederung ist nun übersichtlicher. Die Änderung, daß der Versicherer bei der Haftpflichtversicherung nicht bloß die Kosten eines von ihm veranlaßten Rechtsstreites, sondern auch „sonst auf dessen Weisung“ aufgewendete Kosten ohne Rücksicht auf die Höhe der Versicherungssumme zu ersetzen hat, trägt dem allgemeinen Grundsatz des § 57, Absatz 2, Rechnung und ist für den Versicherungsnehmer von praktischer Bedeutung.

Zu § 125.

Der neue Zusatz am Schlusse: „und dabei über seine rechtliche Verpflichtung nicht hinausgegangen ist“ bringt nur — offenbar zur Beruhigung der Versicherer — etwas ganz Selbstverständliches zum Ausdruck. Soll die vertragswidrige Eigenmächtigkeit der Rechtshandlung (Befriedigung oder Anerkennung) dadurch saniert werden, daß die Handlung „nicht ohne offenbare Unbilligkeit“ unterbleiben konnte, so kann die Sanierung natürlich nur so weit reichen, als der befriedigte oder anerkannte Anspruch des Dritten von rechtswegen geht.

Zu § 126.

Bezüglich der Änderung ist die Bemerkung zu der allgemeinen Vorschrift des § 62, Absatz 2, zu vergleichen.

Zu § 129.

Die Ausscheidung des § 128 aus der Zwangsklausel ist nicht zu beanständen. Der erste Satz gibt nur dem Versicherer eine gesetzliche Berechtigung, der zweite gestaltet dies Recht — wenn es der Versicherungsnehmer will — zu einer Verpflichtung, die aber nur auf Vereinfachung des Zahlungsvorganges zielt. Zwangscharakter kann diese Bestimmung nicht haben, weil dem Versicherer, wenn etwa mehrere Personen Haftpflichtversicherungsansprüche erheben, die einander entgegentreten, das Recht, sich durch gerichtlichen Erlag zu befreien, nicht genommen werden kann.

Zu § 131.

(Lebensversicherung.) Die Textänderung im zweiten Absatz bringt klarer zum Ausdruck, daß die Nichtigkeit einer Kindertodesfallversicherung von gesetzwidriger Höhe keine absolute ist, sondern nur so weit reicht, als das Übermaß der Leistung.

Zu § 132.

Die zweite vom Ausschußtext für den „Begünstigten“ gegebene Bezeichnung „Bezugsberechtigter“ (Absatz 1) ist nicht bloß überflüssig, sondern irreleitend. Denn „bezugsberechtigt“ kann zum Beispiel auch der Pfandgläubiger oder Zessionär sein. „Bezugsberechtigter“ ist jeder Dritte, dem das Recht auf die Leistung zusteht (so § 140, Absatz 2), „Begünstigter“ ist — ein weit engerer Begriff — nur der Dritte, „zu dessen Gunsten die Versicherung genommen ist“ (§ 132, Absatz 1). Die Doppelbezeichnung wurde daher mit Recht fallen gelassen und diese Änderung konsequent durchgeführt (vergl. § 132, Absatz 2, § 139, Absatz 2, § 150).

Zu § 133.

Der zweite Satz des zweiten Absatzes ist durch die Neugestaltung des § 757 a. b. G. B. in § 68 der I. Teilnovelle gegenstandslos geworden, mußte daher entfallen. — Dem „Inhaber" wurde auch hier — und in den §§ 148 und 151 — der „Überbringer" gleichgestellt (vergl. Bemerkung zu § 9).

Zu § 136.

Die Textänderung im ersten Absatz bringt eine wesentliche Erweiterung der sogenannten „Unanfechtbarkeit" zugunsten des Versicherungsnehmers. Nach Fristablauf ist nicht bloß — so nach dem Ausschußbeschluß — der Rücktritt des Versicherers (§ 3) ausgeschlossen, sondern jede Geltendmachung des Anzeigemangels, also auch die subsidiären Rechte nach § 30 (Prämienerhöhung und Kündigung), die sonst gegenüber dem schuldlosen Versicherungsnehmer gewährt sind.

Zu §§ 137 und 138.

Die Neufassung des zweiten Absatzes des § 137 will nur klarstellen, daß auch diese Bestimmung — wie die des ersten Absatzes — erst „nach Ablauf des ersten Vertragsjahres" wirksam wird. Ähnlich will die Änderung in § 138, Absatz 2 („der Versicherer haftet in jedem Falle"), bloß die unbedingte Haftung des Versicherers nach dem Fristablauf außer Zweifel stellen.

Zu § 144.

In Absatz 2 wird bezüglich der Mitteilungspflicht des Versicherers zutreffend zwischen der gewillkürten und der automatischen Umwandlung unterschieden. Denn bei der letzteren entsteht bei der Mehrzahl der Lebensversicherungen zunächst gemäß § 142, Absatz 2, ein befristeter Schwebezustand; erst nach dem Ablauf der Frist kann dem Versicherungsnehmer ein definitiver Sachverhalt mitgeteilt werden. Bei der gewillkürten Umwandlung hingegen muß, genau so wie beim Rückkauf, auf den Zeitpunkt des Zugehens des „Verlangens" des Versicherungsnehmers an den Versicherer abgestellt werden. Denn das „Verlangen" bewirkt schon den Rechtserfolg (Reduktion, beziehungsweise Vertragsauflösung). Das konnte nach der Ausschußtextierung, welche „Eintritt" der Umwandlung und „Verlangen" nach Rückkauf gegenüberstellte, zweifelhaft bleiben.

Zu § 145.

Die Einschaltung: „jedoch ohne Zahlung einer Abfindungssumme" stellt nur das Selbstverständliche hervor, daß der Versicherungsnehmer bei der Vertragsauflösung durch Rückkauf endgültig abgefertigt wird.

Zu § 150.

Die Einschaltung: „der namentlich bezeichnete Begünstigte" (Absatz 1) will nur den Zusammenhang mit dem zweiten Absatz vorweg klarstellen. Die Änderung selbst ist vom Justizausschuß vorgenommen worden.

Zu § 157.

(Unfallversicherung.) Die Anführung des § 140, Absatz 2, wurde in § 162 verwiesen, weil seine Geltung nicht auf die „Versicherung zugunsten Dritter" (Marginalrubrik zu § 157) beschränkt ist (vergleiche die Bemerkung zu § 132).

Zu § 158.

Die Auflösung des Allegates im zweiten Absatz (der Entwurf sagte: „im Falle des § 155, Absatz 3") macht den Normeninhalt durchsichtiger.

Zu § 162.

Vergleiche die Bemerkung zu § 157; im übrigen nur Kürzungen der Paragrapheninhaltsangaben.

Zu § 165.

Im Absatz 2 wurde auf die seitherige Novellierung des Gesetzes über die Angestelltenpensionsversicherung Rücksicht genommen.

Die §§ 167 bis 170 des Ausschußbeschlusses finden sich in der Einführungsverordnung zur Versicherungsordnung wieder. Den §§ 167 und 170 korrespondiert deren Artikel VII, dem § 169 der Artikel VI, dem § 168 die Artikel I und III. Der Katalog, der nach § 168 auch auf ältere Versicherungsverträge anzuwendenden Vorschriften ist aber — durchaus zum Vorteil des Versicherungsnehmers und durchaus bereits mit Geltung vom 1. Jänner 1916 an — wesentlich erweitert worden (auch §§ 13, Absatz 2 und 3, 16, 18, 23, Absatz 4, 25, Absatz 1, 39 samt den Spezialnormen, 161, 63 und 162, 128, 157, 147 bis 149). In Artikel IV erscheint das Möglichste getan, um die alten Versicherungsbedingungen mit den bereits am 1. Jänner 1916 in Kraft getretenen Vorschriften durch gesetzliche Fiktionen in Einklang zu bringen und so Zweifel der Rechtsanwendung auszuschließen. Andrerseits sind anläßlich der Oktroyierung des vom Herrenhause und vom Justizausschusse des Abgeordnetenhauses 1912 angenommenen Gesetzestextes durch die mehrgenannte Kaiserliche Verordnung vom 25. November 1915 auch wieder einige Vorschriften, bei denen offenbar erneute genaue Prüfung technische Schwierigkeiten der rückwirkenden Geltung zeigte, aus dem Katalog ausgeschieden worden. (§§ 32, 43 bis 47, 64 bis 66, 68, 79 bis 88).

III.

Die Regierung hat zu wiederholten Malen anläßlich der Beratung des vorliegenden Gesetzentwurfes im Justizausschusse darauf hingewiesen, daß die Inkraftsetzung des vom Parlamente 1912 unerledigt gebliebenen Berichtes des Justizausschusses, betreffend das Gesetz über den Versicherungsvertrag, durch eine kaiserliche Verordnung auf Grund des § 14 sich gerade mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Veränderungen, die der Krieg mit sich gebracht habe, als notwendig herausstellte und daß nach Ansicht der Regierung die zum Teil durch den Krieg mit besonderer Schärfe hervorgetretenen Bedürfnisse nach einer neuen einheitlichen Regelung des dem Versicherungswesen zugrunde liegenden Privatrechtes für die Bevölkerung eine Wohltat gewesen sei. Insbesondere wurde von seiten der Regierung auch darauf verwiesen, daß, obgleich nur eine Anzahl von Grundsätzen des neuen Gesetzes — der „Versicherungsordnung“ — mittels des Einführungsgesetzes sogleich in Kraft trat, sich dennoch die günstigen Wirkungen des neuen Gesetzes sogleich in einem viel weiteren Bereiche fühlbar machten.

Insbesondere wird darauf hingewiesen, daß mit der Oktroyierung der „Versicherungsordnung“ die ganze sozialpolitische Grundauffassung, die dieser Kodifizierung des österreichischen Rechtes über den Versicherungsvertrag zu eigen ist, auf die gesamte Auslegung aller bestehenden Versicherungsverträge — über die vorgenannten sogleich in Kraft getretenen Gesetzesbestimmungen hinaus — praktisch eingewirkt hat. Wie das bei den innigen Zusammenhängen des ganzen durch die „Versicherungsordnung“ kodifizierten Rechtsstoffes unvermeidlich ist, hat die richterliche Praxis schon ehe noch das ganze Gesetz in Kraft getreten ist, die Prinzipien desselben im Anschlusse an die im Einführungsgesetze enthaltenen, sofort in Kraft gesetzten Bestimmungen vielfach in der Rechtsprechung zur Anwendung gebracht.

Darin mag man immerhin einen gewissen Fortschritt erblicken, dem allerdings die unleugbaren Schwierigkeiten gegenüberstehen, welche die Regierung sich selbst und den an den Einrichtungen der Privatversicherung interessierten Fachkreisen dadurch bereitete, daß sie es für gut befunden hatte, das Gesetz über den Versicherungsvertrag mit allen seinen weitreichenden Beziehungen zu den verschiedenen Gebieten des Zivilrechtes als auch des mit dem Versicherungswesen befaßten Verwaltungsrechtes mitten während des Krieges durch Oktroyierung auf Grund des § 14 in Kraft zu setzen.

Zunächst war die Regierung gezwungen, der unausweichlichen Notwendigkeit einer Anpassung des geltenden öffentlichen Rechtes über das Privatversicherungswesen an die neue „Versicherungsordnung“ Rechnung zu tragen. Dies geschah durch die Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und der Finanzen vom 26. Mai 1916, „bezüglich einiger Änderungen der Verordnung dieser Ministerien vom 5. März 1896, R. G. Bl. Nr. 31, betreffend die Errichtung, die Einrichtung und die Geschäftsgebarung von Versicherungsanstalten“. Das heißt mit anderen Worten gesagt: die Regierung war bestrebt, das bestehende „Versicherungsregulativ“ der neuen zivilrechtlichen Ordnung der Privatversicherung anzupassen.

Diese Verordnung zerfällt selbst wieder in zwei durch Artikel getrennte Hälften, von denen der erstere dauernde Abänderungen des Versicherungsregulativs bedeutet, während Artikel II die durch die Kriegslage allgemein notwendig gewordenen Bestimmungen über die Bilanzierung von Wertpapieren speziell für die Versicherungsgesellschaften regelt.

Auf Grund dieser Abänderung des Versicherungsregulativs entfaltet nun das Versicherungsdepartement des Ministeriums des Innern eine umfassende und mit großer Energie fortgesetzte, zweifellos sehr

anerkennenswerte Tätigkeit, die dahin gerichtet ist, die in den einzelnen Versicherungszweigen bestehenden „allgemeinen Versicherungsbedingungen“, welche ja den eigentlichen Gegenstand und das Hauptmittel der aufsichtsbehördlichen Tätigkeit des Staates gegenüber dem Privatversicherungswesen vorstellen, den durch die „Versicherungsordnung“ geschaffenen, vielfach neuen Rechtsbedingungen sowie deren allgemeinen sozialpolitischem Grundcharakter möglichst anzupassen. In den seit August 1916 periodisch erscheinenden „Veröffentlichungen des k. k. Ministeriums des Innern, betreffend die Privatversicherung“ wird im Heft Nr. 1., Seite 8 ff. der Plan dieser ganzen Arbeit der Aufsichtsbehörde sehr anschaulich auseinandergesetzt. Es wird dabei besonderes Gewicht darauf gelegt, daß in dem gegenwärtigen für das ganze Versicherungswesen so bedeutungsvollen Zeitpunkte eine Reform der Versicherungsbedingungen vornehmlich in der Richtung geschaffen werden müsse, daß diese „tunlichst einheitlich gestaltet sind, nach Aufbau und Inhalt, bei voller Wahrung der durch die Betriebsformen und Bedürfnisse der einzelnen Anstalten und Anstaltsgruppen bedingten Besonderheiten“. Die amtliche Darstellung fährt dann fort:

„Nur ein solcher einheitlicher Grundtext läßt erhoffen, daß die allgemeinen Versicherungsbedingungen dem Publikum vertraut werden, daß es dieses Vertragsinstrument, das heute leider so wenig beachtet wird, als einen verläßlichen Leitfaden respektieren lernt. Für diese Verläßlichkeit, für die rechtliche Einwandfreiheit der Vertragsabreden wie der Gesetzesmitteilungen, soll dem Publikum das Zusammenwirken der Versicherungsaufsichtsbehörde und der obersten Justizverwaltungsstelle bürgen. In diesem Zusammenwirken, in der übereinstimmenden Billigung der beiden Zentralstellen, die den Versicherungsrechtsverkehr zu ordnen berufen sind, soll auch die Rechtsprechung, wenn sie im Einzelfalle an die Prüfung und Auslegung der Versicherungsbedingungen schreitet, neue Garantien finden, die es ihr gestatten, den staatlich genehmigten Versicherungsbedingungen volles Vertrauen entgegenzubringen. So ist zu hoffen, daß, wenn ein feststehender Grundtext sich im Versicherungsverkehre einbürgert, nicht nur die notwendige Kenntnis der Grundsätze des Versicherungsrechtes bei dem versichernden Publikum, zumal in den Kreisen der Geschäftswelt, aber auch unter den Außenorganen des Versicherungsbetriebes sich verbreiten wird, sondern auch, daß aus diesen im Rechtsverkehr festgehaltenen Texten allmählich ein Versicherungsgewohnheitsrecht erwachsen wird, das in der Versicherungsordnung seine stützende Grundlage findet. Und es ist andrerseits zu hoffen, daß, wenn immer wieder dieselben Bedingungen in feststehender Fassung zur richterlichen Beurteilung gelangen, eine feststehende Rechtsauslegung und damit ein ergänzendes Juristenrecht sich bilden wird, dessen die Versicherungsordnung so wenig entraten kann, wie jede andere Rechtssatzung.

Was nun die Bildung dieser Musterbedingungen anbelangt, so war es selbstverständlich, daß sie nicht etwa von den Regierungsstellen dem Versicherungsverkehr oktroyiert werden durften. Es war an den Versicherern, das sachliche Material in Form von Entwürfen vorzulegen, so daß den beteiligten Zentralstellen nur die Prüfung und allfällige Änderung und Ergänzung zufiel. Die Versicherer sind es ja, die sich zu Vertragsabschlüssen auf Grund der allgemeinen Versicherungsbedingungen erbieten und die Behörden haben im Sinne der bestehenden Aufsichtsvorschriften gegenüber diesen Entwürfen von Massenverträgen die Interessen des versichernden Publikums wahrzunehmen.

Auf diesem Wege sind denn auch die ersten Musterbedingungen, die im nachfolgenden veröffentlicht werden, entstanden. Der österreichisch-ungarische Verband der Privatversicherungsanstalten, als die gemeinsame Interessenvertretung der Überzahl der in Österreich tätigen Anstalten, hat im Einvernehmen mit den einzelnen in ihm vereinigten Anstalten eine Reihe von Entwürfen ausgearbeitet, die in ständiger Fühlungnahme mit dem Ministerium des Innern revidiert wurden, bis der Verband, nach Beseitigung der meisten Differenzpunkte, jenen Entwurftext formulierte, den er zur aktenmäßigen Vorlage brachte. Auf Grund dieses Entwurfes haben dann die beiden Ministerien einverständlich jenen Text festgestellt, der im nachfolgenden publiziert wird. Er weicht nur in wenigen Punkten von dem Vorlagetext des Verbandes ab.“

Seither ist eine große Zahl von solchen Musterbedingungen auf die im vorstehenden geschilderte Weise zustandegekommen und in den genannten Veröffentlichungen des k. k. Ministeriums des Innern publiziert worden, so unter anderem: die allgemeinen Versicherungsbedingungen für Feuerversicherungen, für lebenslängliche, Todesfall- und gemischte Versicherungen, ein Musterstatut für kleinere Todesfall-Versicherungsvereine (Sterbekassen, Leichenvereine), allgemeine Versicherungsbedingungen für die Volksversicherung (Todesfall- und gemischte Versicherung), für die Einbruchs- und Diebstahlversicherung, für die Unfallversicherung, für Glasversicherungen, für kleinere Feuerversicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit, schließlich für Versicherungen gegen Wasserleitungsschäden, für Versicherungen auf Erlebensfall, für Versicherung aufgeschobener und unmittelbarer Leibrenten. Ebenso ist seither auch mit der Ausarbeitung von amtlichen Musterformularien für den Betrieb einzelner Versicherungszweige begonnen worden. Die mehr-

fach angeführte amtliche Darstellung bezeichnet diese Musterbedingungen als einen Behelf für den Versicherer und für die Aufsichtsbehörde, der aber auch möglichste Publizität erlangen soll, was sowohl durch die Veröffentlichung in dem Amtsblatte als auch durch unmittelbare Inverkehrsetzung der betreffenden Drucksachen durch die Hof- und Staatsdruckerei geschieht. Wenn die amtliche Darstellung auch ausdrücklich hervorhebt, daß diese Musterbedingungen nicht die Kraft von staatlichen Normen oder Verordnungen haben, so ist doch kein Zweifel vorhanden, daß sie dazu geeignet sind, die Aufsicht der Staatsbehörden über die Privatversicherungsanstalten von nun ab noch mehr als bisher auf eine feste und einheitliche Grundlage zu bringen.

Die daraufhin abzielende, das öffentliche Wohl und die besonderen Interessen der Bevölkerung am Versicherungswesen schützende und fördernde Verwaltungstätigkeit des Versicherungsdepartements des k. k. Ministeriums des Innern muß ausdrücklich hervorgehoben und in ihrer Bedeutung anerkannt werden. Der Berichterstatter kann aber andrerseits nicht umhin, im Zusammenhange mit dieser Tatsache seinem Bedauern darüber Ausdruck zu geben, daß die gesamte für die breiten Schichten der Bevölkerung und die verschiedensten Einzelinteressen des modernen wirtschaftlichen Verkehres so wichtige Aufsichtstätigkeit der Staatsbehörden hinsichtlich des Privatversicherungswesens in Österreich noch immer nach wie vor einer gesetzlichen Regelung entbehrt.

Wie bekannt, ist dieser ganze in neuerer Zeit nicht bloß vom privatwirtschaftlichen, sondern auch vom sozialpolitischen Standpunkte so wichtig gewordene Zweig der staatlichen Verwaltung in Österreich auf das alte Patent vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253, begründet, durch welches neue gesetzliche Bestimmungen über Vereine angeordnet und die Aktiengesellschaften sowie die für Versicherungszwecke bestimmten Vereine rücksichtlich der Errichtung der Bewilligung der Staatsverwaltung und rücksichtlich ihrer Tätigkeit der Staatsaufsicht unterworfen wurden. Zu diesem Patent ist im Laufe der langen Reihe von Jahren eine große Anzahl von Verordnungen des Ministeriums des Innern erflossen, deren letzte Zusammenfassung in der Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und der Finanzen vom 5. März 1896, R. G. Bl. Nr. 31, betreffend die Errichtung, die Einrichtung und die Geschäftsgebarung von Versicherungsanstalten, vorliegt. Diese stellt somit das auf diesem Gebiete der inneren Verwaltung geltende Recht vor. Zweifellos bedarf nun dieses „Versicherungsregulativ“ schon längst und vollends im Falle der Erlassung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag einer vollständigen Erneuerung. Eine solche muß aber in umfassender Weise und unter Berücksichtigung aller hierbei in Betracht kommenden wirtschaftlichen, finanziellen und sozialpolitischen Gesichtspunkte durch die Gesetzgebung geschaffen werden. Wie auf so vielen anderen Gebieten des Verwaltungsrechtes bedarf es auch hier endlich einer gleichzeitig das geltende Recht konsolidierenden wie von einheitlichen Gesichtspunkten aus fortbauenden Reform durch die Gesetzgebung. Von diesem Standpunkte ausgehend hat der Berichterstatter dem Justizausschusse eine Resolution vorgelegt, die zur Annahme gelangte. Hierdurch wird die Regierung aufgefordert, in möglichst kurzer Zeit den Entwurf eines Gesetzes über die Regelung der staatlichen Aufsicht über das Privatversicherungswesen herzustellen und dem Hause ehestens vorzulegen.

Nicht lange nach der Abänderung des Versicherungsregulativs durch eine Verordnung hat die Regierung in Ausführung der im § 166, Absatz 2 der „Versicherungsordnung“ erteilten Zusage die Zwangskraft gewisser Vorschriften der „Versicherungsordnung“ für die in dem bezogenen Paragraphen bezeichneten Versichererkategorien ausgeschaltet.

Die größte Schwierigkeit erwuchs im weiteren Verlaufe der Regierung dadurch, daß schon im Laufe des Jahres 1916 sich die Unmöglichkeit herausstellte, den in der Kaiserlichen Verordnung festgesetzten Wirksamkeitsbeginn der gesamten „Versicherungsordnung“ aufrechtzuerhalten. Wie ein amtliches Communiqué in der „Wiener Zeitung“ vom 31. Dezember 1916 ausführt, hatte die Regierung die Hoffnung gehegt, daß der Krieg im Laufe des Jahres 1916 zu Ende gehen werde: „Es wurde ferner angenommen, daß die Versicherungsanstalten, von der zuständigen Regierungsstelle geleitet, die für die Einführung des neuen Rechtes in den Versicherungsverkehr erforderlichen umfassenden Vorarbeiten innerhalb der festgesetzten Frist würden fertigstellen können. In der Tat seien auch, wie diese amtliche Mitteilung berichtet, die juristischen Vorarbeiten dank der emsigen Tätigkeit aller Beteiligten knapp vor dem Abschluß gewesen. Ungünstig habe sich aber wegen der fortschreitenden Verminderung der Arbeitskräfte die Sachlage hinsichtlich der technischen Vorarbeiten gestaltet. Die Übersetzung zahlreicher Betriebsformulare in alle Landessprachen konnte nicht mehr rechtzeitig besorgt werden und infolge des andauernd abnehmenden Personalstandes der Buchdruckereien und des Papiermangels ist die rechtzeitige Fertigstellung der vielen Millionen von Drucksachen (Antragsscheine, Versicherungsurkunden) unmöglich geworden.“

Diese und noch andere von der Regierung bezeichnete Schwierigkeiten führten demnach die Verordnung vom 27. Dezember 1916, R. G. Bl. Nr. 429, herbei, welche den Wirksamkeitsbeginn der „Versicherungsordnung" vom 1. Jänner 1917 auf den 1. Jänner 1918 verlegte.

Alsbald nach Eröffnung der Session des wieder einberufenen Reichsrates legte nun die Regierung die Kaiserliche Verordnung, durch welche sie den ursprünglichen Entwurf des Gesetzes über den Versicherungsvertrag als „Versicherungsordnung" publiziert hatte, dem Abgeordnetenhause vor und beschränkte sich hierbei auf eine ganz kurze Begründung, in der sie darauf hinwies, daß der Mangel einer gesetzlichen Regelung des Versicherungsvertrages in der jetzigen Zeit doppelt fühlbar geworden und daß es daher dringend notwendig gewesen sei, die zahlreichen im Interesse des Versicherungsnehmers durch die „Versicherungsordnung" geschaffenen Bestimmungen den Versicherten bei Abwicklung der durch den Krieg veranlaßten Versicherungsfälle zugute kommen zu lassen.

Im übrigen weist die Regierung auch in dieser Begründung auf die technischen Schwierigkeiten hin, denen im Versicherungsbetriebe die Einführung der neuen Vorschriften begegnete, und stellt fest, daß dies den neuerlichen Aufschub für das Inkrafttreten der „Versicherungsordnung" notwendig gemacht hätte.

IV.

In der ersten Sitzung vom 6. November 1917, welche der Justizausschuß der „Versicherungsordnung" widmete, wurde auf dahin gefaßten Beschluß vor allem die Frage der formalen Behandlung der Regierungsvorlage erwogen. Bei den Sitzungen des Justizausschusses war die Regierung durch Dr. Felix Mayer, Sektionschef im k. k. Justizministerium, Dr. Karl Schreyer, Sektionschef im k. k. Ministerium des Innern und Dr. Albert Ehrenzweig, Regierungsrat im letztgenannten Ministerium, vertreten. Der Berichterstatter setzte auseinander, daß seiner Meinung nach die Erlassung des vom Justizausschusse des Abgeordnetenhauses im Jahre 1912 fertiggestellten Gesetzentwurfes über den Versicherungsvertrag mittels einer Kaiserlichen Verordnung auf Grund des § 14 durch die Umstände keineswegs geboten gewesen sei und daß auch hier der Fall ungerechtfertigter und den Bestimmungen der Verfassung zuwiderlaufender Anwendung des Notverordnungsparagraphen vorliege. Die von der Regierung zur Rechtfertigung ihres Vorgehens angeführten Gründe seien nicht überzeugend, insofern es sich um die Oktroyierung des ganzen Gesetzes mittels des § 14 handelt. Gewiß wäre die Sachlage anders zu beurteilen, wenn die Regierung sich darauf beschränkt hätte, gewisse Einzelvorschriften in bezug auf die Fristen oder andere dem Versicherungsnehmer gebotene Vorteile mit Rücksicht auf die durch den Krieg geschaffene Dringlichkeit durch Notverordnung in Kraft zu setzen. Dies hätte sich um so mehr empfohlen, als ja, wie die vorhin angeführten Tatsachen bezeugen, die Regierung selbst den Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes von vornherein auf ein Jahr hinausgeschoben und dann noch besonders um ein weiteres Jahr verlängert hat. Es könne also von einer dringenden Notwendigkeit, das ganze Gesetz zu publizieren, das auch heute noch nicht in Kraft steht, kaum ernstlich gesprochen werden.

Regierungsvertreter Sektionschef Dr. Mayer rechtfertigte die Erlassung der Kaiserlichen Verordnung vor allem mit dem Umstande, daß die Kriegsereignisse auch in das Gebiet des Versicherungsrechtes tief eingegriffen haben. Durch die zahlreichen Einberufungen, durch die Evakuierungen der Bevölkerung, Behinderung des Postverkehres u. dgl. sei den Versicherungsnehmern der Zusammenhang mit dem versicherten Objekte vielfach entzogen, und sie selbst behindert worden, den ihnen nach dem Vertrag obliegenden Verpflichtungen, die in der Regel mit dem Rechtsverluste bedroht werden, nachzukommen..

Aus den Wünschen der Bevölkerung war zu entnehmen, daß tatsächlich ein Notstand bestehe, der dringend Abhilfe erheischte. Es sei sehr naheliegend gewesen, zu diesem Zwecke den vom Herrenhaus und vom Justizausschusse bereits beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag heranzuziehen. Die Änderungen, die vor Erlassung der Kaiserlichen Verordnung vorgenommen wurden, waren zum Teil durch mittlerweile eingetretene Änderungen des materiellen Rechtes, zum Teil durch Wünsche und Anträge aus den Kreisen der Versicherungsgesellschaften und der Literatur begründet.

Regierungsvertreter Regierungsrat Dr. Ehrenzweig verwies darauf, daß der § 40 allein den von der Kaiserlichen Verordnung ausgesprochenen sofortigen Wirksamkeitsbeginn eines Teilkomplexes der Versicherungsordnung rechtfertigen dürfte, weil durch diese Bestimmung den Hinterbliebenen zahlloser im

Kriege Gefallener die raschestc Erlangung der vielfach vertragsmäßig auf Jahre hinausgeschobenen Lebensversicherungsleistungen ermöglicht wurde. Während nämlich nach den zumeist üblichen Bedingungen über das Kriegsrisiko die Verrechnung und Auszahlung der aus gewissen Kriegssonderfonds fließenden Versicherungsleistung erst nach dem Friedensschluß, nicht selten erst mehrere Jahre nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen hat, macht § 40 V. O. jenen Anspruchsteil, der nicht durch die Fondsverrechnung für die selbständige Kriegsrisikogruppe bedingt ist, also den Anspruch auf die Prämienreserve, schon einen Monat nach der Anzeige des Todesfalles fällig. Dieser Rechtsanschauung des Ministeriums des Innern haben sich alle Versicherungsanstalten angeschlossen. Der Regierungsvertreter wies weiter darauf hin, daß seit Erlassung der Kaiserlichen Verordnung die Arbeiten zur Umbildung der Versicherungsbedingungen seitens des Ministeriums des Innern als Versicherungsaufsichtsbehörde mit dem größten Nachdruck gefördert wurden, daß für die Hauptversicherungszweige amtliche Musterbedingungen aufgestellt wurden, die von den Versicherungsgesellschaften größtenteils wortwörtlich angenommen wurden, so daß der Geltung des neuen Rechtes bereits der Boden bereitet ist. Die Einbringung der Kaiserlichen Verordnung im Abgeordnetenhause hat aber naturgemäß zu einer Stagnation dieser Arbeiten geführt, da die Versicherungsgesellschaften das Schicksal der Versicherungsordnung als unsicher betrachten. Es ist daher dringend notwendig, durch die Schaffung eines Gesetzes rascheftens einen sicheren Rechtsboden zu gewinnen; die Frage des Geltungsbeginnes steht in zweiter Linie.

Abgeordneter Dr. Steinhaus beantragte die gesonderte Verhandlung über die Vorfrage, ob die Genehmigung der Kaiserlichen Verordnung zu erteilen oder zu versagen sei.

In der Debatte, an der sich die Abgeordneten Dr. Rybář, Dr. Ofner, Dr. Dnistrianškyj und Dr. Adolf Groß beteiligten, wurde von allen Rednern zum Ausdrucke gebracht, daß die Erlassung der Kaiserlichen Verordnung auf einer mißbräuchlichen Anwendung des § 14 beruhe, da es für den Notstand genügend gewesen wäre, die im Artikel I der Einführungsverordnung zusammengefaßten Bestimmungen mittels einer kleinen Kaiserlichen Verordnung in Kraft zu setzen, ohne den gesamten Komplex, der erst ein Jahr später in Wirksamkeit zu treten hatte, zu berühren.

Nachdem der Berichterstatter darauf hingewiesen hatte, daß die auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 22. November 1915 bereits in Kraft stehenden Bestimmungen auf jeden Fall aufrechterhalten werden müßten, wurde die allgemeine Anschauung ausgesprochen, daß die geeignete Form, in welcher die Aufhebung der Kaiserlichen Verordnung zu erfolgen habe, später beraten und festgesetzt werden solle.

Im übrigen beschloß der Ausschuß entsprechend dem Antrage des Berichterstatters, auf Grund des Textes der der Kaiserlichen Verordnung beigefügten „Versicherungsordnung“ einen neuen Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag herzustellen. Dementsprechend erstattete der Referent seinen vorläufigen Bericht, indem er dem Ausschusse folgende Vorschläge machte:

1. die in dem Texte der „Versicherungsordnung“ enthaltenen Abänderungen, welche sich als eine teilweise Ergänzung und stilistische Verbesserung des seinerzeit vom Justizausschusse festgestellten Wortlautes erweisen, en bloc zu genehmigen; dabei bleibe es dem Ausschusse unbenommen, in Verbindung mit anderen Anträgen etwaige Abänderungen auch an der so genehmigten Fassung der Vorschriften im Bedarfsfalle vorzunehmen;

2. Der Berichterstatter legte dem Ausschusse zwei Gruppen von Abänderungsanträgen vor, von denen die eine jene Amendements in sich schließt, welche dem Abgeordnetenhause, dem Justizausschusse sowie dem Referenten unmittelbar von den Versicherungsanstalten selbst zugekommen sind. Die zweite Gruppe umfaßt die vom Referenten selbst gestellten Abänderungsanträge hinsichtlich des Einführungsgesetzes sowie der „Versicherungsordnung“. Die letztgenannte Gruppe von Abänderungsanträgen wird aus der nachfolgenden Wiedergabe der Debatte und der Beschlußfassung im Justizausschusse hervorgehen.

Die von den Versicherungsgesellschaften gestellten Abänderungsanträge folgen hier sogleich im ursprünglichen Texte.

Es handelt sich hierbei:

a) um die Denkschrift, die die österreichischen wechselseitigen Versicherungsanstalten im September 1917 an das Abgeordnetenhaus des österreichischen Reichsrates gerichtet haben und

b) um eine Eingabe der Gruppe der Landesversicherungsanstalten.

Die Abänderungsanträge der österreichischen wechselseitigen Versicherungsanstalten lauten folgendermaßen:

Abänderungsanträge zu den Bestimmungen der §§ 79 bis 86 und 164 der Versicherungsordnung.

§ 79.

Absatz 1 unverändert.

Absatz 2. Entschädigungsbeträge dürfen dem Versicherungsnehmer, mit Ausnahme der im § 81 bezeichneten Fälle, nur mit Einwilligung der Pfandgläubiger gezahlt werden, welche ihr Pfandrecht dem Versicherer unter Angabe ihrer Wohnung schriftlich angemeldet und nachgewiesen haben.

Absatz 3. Die Einwilligung eines solchen Pfandgläubigers gilt als erteilt, wenn er vom Versicherer von der bevorstehenden Zahlung des Entschädigungsbetrages und von dem Rechte, innerhalb 14 Tagen Widerspruch dagegen zu erheben, benachrichtigt worden ist und innerhalb der bezeichneten Frist gegen die Zahlung Widerspruch nicht erhoben hat.

Absatz 4 unverändert.

Absatz 5. Das Gericht hat mit der Verteilung des erlegten Entschädigungsbetrages über Antrag eines Pfandgläubigers oder des Schuldners unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Exekutionsordnung über die Verteilung des bei der Zwangsversteigerung von Liegenschaften erzielten Meistbotes vorzugehen, wobei dem Versicherungsnehmer die Stellung des Verpflichteten zukommt.

§ 80 unverändert.

§ 81.

Ist nach dem Vertrage der Versicherer verpflichtet, die Entschädigungssumme nur zur Wiederherstellung des Gebäudes oder zur Ergänzung des Zugehörs zu zahlen, oder erklärt der Versicherungsnehmer nach Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber, die Entschädigung nur zu diesem Zwecke zu verwenden, so ist die Zahlung an den Versicherungsnehmer auch einem Pfandgläubiger gegenüber, welcher sein Pfandrecht beim Versicherer angemeldet hat, ohne dessen Einwilligung wirksam, wenn die bestimmungsmäßige Verwendung des Geldes gesichert ist. (Letzter Satz unverändert.)

§ 82 ist zu streichen.

§ 83.

Absatz 1. Ist das Pfandrecht an einem versicherten Gebäude beim Versicherer schriftlich angemeldet worden, so ist dieser verpflichtet, den Pfandgläubiger von einer Unterbrechung der Prämienzahlung und von einer aus diesem Grund erfolgten Kündigung unverzüglich mittelst eingeschriebenen Briefes zu benachrichtigen. (Zweiter, dritter, vierter und fünfter Absatz unverändert.)

Absatz 6 (neu). Wenn die Haftung des Versicherers in den, in den Absätzen 2, 3 und 4 vorgesehenen Fällen dem Pfandgläubiger gegenüber für die Dauer des Versicherungsvertrages hinausgeschoben wird, ist der Pfandgläubiger verpflichtet, dem Versicherungsnehmer die für die Zeit seit Erlöschen des Versicherungsvertrages bis zum Ende der Haftung entfallende, verhältnismäßige Prämie zu bezahlen. Falls mehrere Pfandgläubiger ihre Pfandrechte angemeldet haben, haften sie für diese Prämie zu ungeteilter Hand.

§§ 84, 85 unverändert.

§ 86.

Soweit der Versicherer auf Grund des § 83 einen Pfandgläubiger befriedigt, geht dessen Pfandforderung auf ihn über. (Der zweite Satz unverändert.)

Der zweite Absatz des § 164 ist zu streichen.

Die Abänderungsanträge der Landesversicherungsanstalten lauten folgendermaßen:

§ 18.

(Neue Überschrift.)

„Zeitliche Dauer des Vertrages, stillschweigende Verlängerung."

(Neuer Text.)

Der Versicherungsvertrag kann auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geschlossen werden. Ist ursprünglich eine bestimmte Zeitdauer vereinbart, so verlängert sich ein derartiges Versicherungsverhältnis stillschweigend nur für den Zeitraum einer Versicherungsperiode.

Ist vereinbart worden, daß ein solches Versicherungsverhältnis als verlängert gelten soll, wenn es nicht vor Ablauf der Vertragszeit gekündigt wird, so gilt die Verlängerung jedesmal höchstens für eine Versicherungsperiode.

Auf unbestimmte Zeit geschlossene Versicherungsverträge sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, drei Monate vor Ablauf jeder Versicherungsperiode beiderseits kündbar und erlöschen bei rechtzeitiger Kündigung mit dem Ablauf dieser Versicherungsperiode. Ist für eine bestimmte Zeit auf das Kündigungsrecht ausdrücklich und schriftlich verzichtet worden, so tritt erst nach Ablauf dieser bestimmten Zeit das vertragsmäßige Kündigungsrecht wieder ein. Die Bestimmungen der Versicherungsordnung, welche aus besonderen Gründen ein Kündigungsrecht vorsehen, bleiben unberührt.

§ 23.

Prämie, Fälligkeit, Nachzahlung.

Der zweite Satz des Absatzes (1) wäre an dieser Stelle zu streichen und Absatz (2) mit Absatz (1) zu verschmelzen. Absatz (3) wird (2), Absatz (4) wird (3), Absatz (5) wird (4), dann neu:

„(5). Als Prämie im Sinne der Versicherungsordnung gelten auch die bei den Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit zu entrichtenden Beiträge, und zwar in vollem Umfang dann, wenn sie vor oder während der Dauer der Versicherungsperiode zu entrichten sind. Insofern solche Beiträge oder Beitragsteile (Umlagen, Nachschüsse usw.) vertrags- oder satzungsgemäß erst nach Ablauf der Versicherungsperiode, für welche sie gelten, zu entrichten sind, finden die Bestimmungen der Versicherungsordnung über Nachfristen, Mahn- und Klagefristen und Rücktritt keine Anwendung."

(Kapitel Viehversicherung.)

§ 99.

Anzeigepflicht beim Versicherungsfall und bei Erkrankungen und Unfällen.

Text bleibt, folgt 3. Satz:

„Es kann aber vereinbart werden, daß die Anzeige unverzüglich an einen in derselben Ortsgemeinde wohnhaften Vertreter des Versicherers (Lokalobmann, Bevollmächtigten 2c.) zu geschehen hat."

Ein Artikel des Einführungsgesetzes entsprechend dem derzeitigen Artikel VII.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner des auf den Friedensschluß zweitfolgenden Jahres in Kraft."

In der am 9. November 1917 abgehaltenen Sitzung, die unter Vorsitz des Abgeordneten Dr. Steinhaus stattfand, wurden in Gegenwart der früher genannten Regierungsvertreter auf Antrag des Berichterstatters dessen in Druck gelegte Abänderungsanträge in Beratung gezogen.

Abgeordneter Dr. Ofner sprach sich gegen die beantragte Änderung des § 1 aus, weil die hier festgelegte weitgehende zeitliche Bindung des Antragstellers nur dann eintreten dürfe, wenn der Antragschein die allgemeinen Versicherungsbedingungen enthalte und damit dem Antragsteller volle Information über den Vertragsinhalt geboten werde. Es darf nicht geschehen, daß der Agent durch die Einholung der Unterschrift des Versicherungsnehmers auf irgendeinem von ihm ausgefüllten Zettel eine über das

Zeitmaß des allgemeinen Rechtes hinausgehende Bindung des Antragstellers bewirke. Vielmehr müsse weitergehend statuiert werden, daß nur bei Verwendung eines die allgemeinen Versicherungsbedingungen enthaltenden Antragscheines überhaupt die Antragsgebundenheit des Versicherungsnehmers — nicht bloß die Gebundenheit im Zeitmaß des § 1 — eintrete. Die Verwendung solcher Antragscheine entspricht auch der allgemeinen Geschäftsübung.

Abgeordneter Dr. Neumann erklärte, daß die Bedingungen vielfach in kleinen Typen, ja in Perlschrift gedruckt und so gut wie unlesbar seien. Gleichwohl berge dieser Text die wichtigsten Risikoausschlüsse und Verwirkungsabreden; von einer wirklichen Zustimmung des Antragstellers zu demselben sei keine Rede. Er beantrage daher als Zusatz zu § 1 die Bestimmung, daß die Urkunden in leicht und deutlich lesbarer Schrift ausgestellt sein müssen, widrigenfalls sich der Versicherer auf die in den Urkunden bedungenen Ausschließungen seiner Haftung nicht berufen könne.

Abgeordneter Dr. Stölzel verwies darauf, daß die üblichen Versicherungsbedingungen dem Laien kaum verständlich seien, daß daher insbesondere der bäuerlichen Bevölkerung, die hier geschützt werden müsse, mit dem Abdruck des Wortlautes solcher Versicherungsbedingungen nicht gedient sei. Er beantragte die Aufnahme einer Bestimmung, daß die Vertragspapiere (Antrag und Polizze) in leicht lesbarer Schrift und in gemeinverständlicher Sprache abgefaßt sein müssen. Paragraphenzitate sind zu vermeiden.

Regierungsvertreter Sektionschef Dr. Mayer verwies darauf, daß die Versicherungsbedingungen der staatlichen Genehmigung unterliegen, für ihren Inhalt also nach Ergehen der Versicherungsordnung mit ihren zwingenden Vorschriften jede Garantie geboten sei. Würde man die „Gemeinverständlichkeit“ als Voraussetzung ihrer Rechtsgeltung aufstellen, so wäre der Rechtsbestand jedes einzelnen Vertrages in Frage gestellt und es würde die größte Unsicherheit in das Versicherungsverhältnis getragen.

Regierungsvertreter Sektionschef Dr. Schreyer erklärte, daß es sich hier durchaus um Fragen handle, die nur von der staatlichen Versicherungsaufsicht gelöst werden können.

Regierungsvertreter Regierungsrat Dr. Ehrenzweig bemerkte, daß die Regierung bereits in der nach dem Ergehen der Versicherungsordnung erlassenen Novelle zum Versicherungsregulativ (Verordnung vom 26. Mai 1916, R. G. Bl. Nr. 160) verordnet habe: „Bei Wiedergabe der allgemeinen Versicherungsbedingungen muß eine leicht lesbare Druckart verwendet werden“. Die Bedingungen selbst müssen sich — und darauf ist bei der Redaktion der neuen Bedingungen strengstens gesehen worden — in der Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen, um den Versicherungsnehmer verläßlich zu informieren, aufs engste an den Text des Gesetzes anschließen. Ob und wie daneben dem Versicherungsnehmer noch eine populäre Belehrung zu bieten sei, sei eine ganz andere, gewiß aber keine privatrechtliche Frage. Keinesfalls können die auch für die richterliche Überprüfung bestimmten Vertragsgrundlagen zugleich einen gemeinverständlichen Informationsbehelf liefern.

Abgeordneter Dr. Ofner erklärte die Anträge Dr. Stölzel und Dr. Neumann als zu weit gehend. „Gemeinverständlichkeit“ könne von einem juristischen Operat nicht verlangt werden. Das Versicherungsregulativ soll vorschreiben, daß besonders wichtige Bestimmungen in auffälliger Schrift zu drucken sind.

Der Berichterstatter bemerkte, daß eine einschlägige Anweisung für die Geschäftsführung der Aufsichtsbehörde in das Einführungsgesetz des zu schaffenden Gesetzes aufgenommen werden könne und zog seinen Abänderungsantrag zu § 1 zurück. Die vorliegenden Anträge der Ausschußmitglieder wären bis zur Beratung des Einführungsgesetzes zurückzustellen.

Die Beratung wurde wegen Inanspruchnahme der Ausschußmitglieder durch dringende Klubverhandlungen abgebrochen.

In der Sitzung vom 13. November 1917 (Vorsitzender Obmann Dr. Waldner) teilte der Berichterstatter Abgeordneter Dr. Redlich mit, daß er das gesamte Material in eingehenden Verhandlungen mit den Regierungsvertretern neuerlich durchgearbeitet und in den meisten Punkten eine volle Verständigung erzielt habe. Die Erledigung des Gesetzentwurfes sei dringlich, weil die Regierung nicht in der Lage sei, das für den 1. Jänner 1918 festgesetzte Inkrafttreten der Versicherungsordnung im Wege einer auf Artikel II. Absatz 2, der Einführungsverordnung gestützten Verordnung hinauszuschieben, nachdem der Ausschuß sich bereits für die Versagung der Genehmigung dieser Kaiserlichen Verordnung entschieden hat.

Auf Antrag des Berichterstatters wurden zunächst die Abänderungsanträge der wechselseitigen Versicherungsanstalten zu den §§ 79 bis 86 und 164 V. O. in Beratung gezogen.

Zu § 79 führte der Berichterstatter aus, daß dieser Paragraph in der Fassung der Versicherungsordnung unmöglich in Kraft treten könne. Es darf nicht sein, daß künftighin Feuerversicherungsentschädigungen nur mit Zustimmung der Finanzbehörden ausbezahlt werden können. Die Schädigung der Volkswirtschaft wäre unabsehbar.

Regierungsvertreter Sektionschef Dr. Mayer führte aus: Hier ist der wichtigste Punkt der Revisionsbestrebungen. Es ist dies der Punkt, gegen den sich seinerzeit jener heftige Widerstand der Versicherungsanstalten gerichtet hat, der das Zustandekommen des Versicherungsvertragsgesetzes verhindert hat. Der § 79 macht die Entschädigungsforderung zum Pfandersatz und Zugriffsobjekt für alle Pfandgläubiger ohne Rücksicht auf deren Anmeldung beim Versicherer, der ihnen nachgehen muß. Das muß praktisch zu den größten Schwierigkeiten bei der Flüssigmachung der Entschädigung führen. Das Finanzministerium hat auch noch die gesetzlichen Pfandrechte einbezogen, bei denen das Hilfsmittel des „amtlichen Zeugnisses über den Lastenstand" nur mit Schwierigkeiten zu erlangen ist. Redner stimmt daher namens des Justizministeriums und des Ministeriums des Innern der beantragten Änderung grundsätzlich zu. Schriftliche Anmeldung braucht aber angesichts des § 13, Absatz 1, nicht gesetzlich geboten zu werden. Nachweisung des Pfandrechtes kann in diesem Stadium, wo es sich bloß um die späteren Verständigungen des Pfandgläubigers handelt, nicht verlangt werden. Die Monatsfrist ist für den Widerspruch, dem Fristensystem der Versicherungsordnung gemäß, beizubehalten.

Abgeordneter Dr. Ofner wendet ein, daß eine Parteienvereinbarung über die Schriftform (§ 13, Absatz 1) den Dritten nicht binden könne.

Regierungsvertreter Regierungsrat Dr. Ehrenzweig bemerkt, daß zwar § 13, Absatz 1, allgemein in diesem Sinne ausgelegt (zum Beispiel für §§ 64, Absatz 2, 65, Absatz 2, 140, Absatz 2) und demgemäß auch in den neuen Musterbedingungen zur Geltung gebracht werde, daß hier aber durch entsprechende Formulierung des § 13, Absatz 1, jeder Zweifel beseitigt werden könne.

Abgeordneter Dr. Ofner beantragt, dieser Anregung durch die Fassung des § 13, Absatz 1 „Erklärungen, die . . . . . vom Versicherungsnehmer oder Dritten zu machen sind", Rechnung zu tragen. Sohin wurde die Neufassung des § 79 nach dem zugrundeliegenden Antrag unter Berücksichtigung des Redaktionsvorschlages des Regierungsvertreters Sektionschef Dr. Mayer beschlossen; desgleichen die vom Abgeordneten Dr. Ofner beantragte Einschaltung in § 13, Absatz 1.

Nachdem der Berichterstatter ausgeführt hatte, daß der Abänderungsvorschlag zu § 81 nur eine notwendige Konsequenz aus der Abänderung des § 79 darstelle, weil § 81 auf dessen Bestimmungen Bezug nehme, wurde § 81 in der vorgeschlagenen Fassung angenommen.

Gegen die beantragte Streichung des § 82 erklärte sich Regierungsvertreter Sektionschef Dr. Mayer weil diese Norm aus den geltenden Versicherungsbedingungen herausgewachsen sei, die fast sämtlich, im wohlverstandenen Interesse des Realkredites, eine einschlägige Bestimmung enthalten. Es sei auch bisher niemals seitens der Versicherungsgesellschaften eine Einwendung gegen diese Vorschrift erhoben worden, die auch dem deutschen Versicherungsvertragsgesetz eigen sei.

Der Ausschuß beschloß sohin die Beibehaltung des § 82.

Zu § 83 bemerkte der Berichterstatter, daß er den Abänderungsantrag nicht empfehle. Das verlangte Requisit der Schriftlichkeit der Anmeldung sei durch den Beschluß zu den §§ 79 und 13 erledigt. Auf die Anforderung (neuer Absatz 6), im Fall der gegenüber dem Pfandgläubiger eintretenden Haftungsverlängerung diesem die Verpflichtung zur Zahlung der entsprechenden Prämienquote aufzuerlegen, sei nicht einzugehen, weil der Versicherer — wie anderwärts (zum Beispiel im Falle des § 107) — für die kraft Gesetzes verlängerte Haftung seine Deckung in seiner Vertragsprämie finden muß. Im Gesamtbetrieb tritt hier eine Kompensation mit den zahlreichen Fällen ein, in denen der Versicherer die Prämie für einen haftungsfreien Zeitraum bezieht. Größere praktische Bedeutung hat übrigens dieser Änderungsantrag schon darum nicht, weil der Monat der verlängerten Haftung in aller Regel in eine Versicherungsperiode fallen muß, für die der Versicherer die Prämie bereits empfangen hat. Es kann sich darum nur um seltenere Grenzfälle handeln, für die die oberwähnte Prämienkompensation genügen muß. Der § 86 habe unverändert zu bleiben, nachdem die Streichung des § 82 abgelehnt wurde. Der Antrag zu § 164 sei einem späteren Stadium der Beratung vorzubehalten.

Sodann wurden die Abänderungsanträge des Verbandes der Landesversicherungsanstalten in Beratung gezogen.

Zu § 18 bemerkte der Berichterstatter, daß die Versicherungsordnung hinsichtlich der vorgeschlagenen Bestimmungen Vertragsfreiheit lasse, weshalb dieselben auch in die amtlichen Musterbedingungen

aufgenommen worden seien. Gleichwohl befürworte er den Antrag, weil die Landesanstalten diese ihre Sondereinrichtungen, auf die sie großen Wert legen, im Gesetze selbst geordnet und damit jeder Anzweifelung entrückt sehen wollen.

Regierungsvertreter Regierungsrat Dr. Ehrenzweig führte aus, daß die Vorschriften des § 18 V. O. (erster und zweiter Absatz des Antrages) nicht bloß dann gelten können, wenn „ursprünglich" eine bestimmte Vertragsdauer vereinbart wurde. Durch die Zulassung anderweitiger Vereinbarung würde die Vorschreibung der dreimonatigen Frist entwertet; in der Tat wird vielfach Kündigung im Jänner verlangt, wodurch die Diligenz des Versicherungsnehmers unnötig belastet wird. Die „Versicherungsperiode" kann grundsätzlich auch nur drei Monate, ja noch weniger betragen: die Fassung „drei Monate vor Ablauf der Versicherungsperiode" ist nur auf längere Versicherungsperioden (zumeist ein Jahr) zugeschnitten. Er empfahl daher die Fassung:

(1) Wenn ein für bestimmte Zeit vereinbartes Versicherungsverhältnis stillschweigend verlängert wird, so besteht es für den Zeitraum einer Versicherungsperiode fort. Ist vereinbart worden, daß ein solches Versicherungsverhältnis als verlängert gelten soll, wenn es nicht vor Ablauf der Vertragszeit gekündigt wird, so gilt die Verlängerung jedesmal höchstens für eine Versicherungsperiode.

(2) Das Versicherungsverhältnis kann, wenn die Versicherungsperiode ein Jahr beträgt (§ 23, Absatz 4), auf unbestimmte Zeit mit der Rechtsfolge begründet werden („dauernde Versicherung"), daß beide Teile nur für den Schluß der laufenden Versicherungsperiode, und zwar spätestens drei Monate vor diesem Zeitpunkt kündigen können.

Zu erwägen wäre, ob der beantragte Kündigungsverzicht auch mit einseitiger Wirksamkeit zuzulassen ist.

Auf Antrag des Abgeordneten Dr. Stölzel wurde die Annahme des § 18 in der von dem Regierungsvertreter empfohlenen Fassung mit dem folgenden Schlußsatz beschlossen:

„Auf dieses Kündigungsrecht kann für einen bestimmten Zeitraum mit Wirksamkeit für beide Teile einverständlich verzichtet werden."

Zu § 23 führte der Berichterstatter aus, daß Nachschußprämien hinsichtlich ihrer Einbringung in der Tat nur als gemeinrechtliche Forderungen behandelt werden können, weil im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit die entsprechende Gefahrzeit bereits abgelaufen ist.

Regierungsvertreter Sektionschef Dr. Mayer erklärte, es sei selbstverständlich, daß bei einer im nachhinein zu zahlenden Prämie vom Mahnverfahren der Versicherungsordnung keine Rede sein könne. Gegen eine gesetzliche Klarstellung bestehe aber kein Bedenken. Allerdings dürfe man nicht allgemein die Vorschriften über „Nachfristen, Mahn- und Klagefristen und Rücktritt" als ausgeschlossen erklären. Es handle sich bloß um die Nichtgeltung des § 29 V. O.

Regierungsvertreter Regierungsrat Dr. Ehrenzweig empfahl die folgende Fassung:

„Als Prämien im Sinne dieses Gesetzes gelten auch die den Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit zu entrichtenden Beiträge (Umlagen, Nachschüsse ꝛc.). Sind solche Beiträge erst nach Ablauf jener Versicherungsperiode zu entrichten, für die sie bestimmt sind, so finden die Vorschriften des § 29 keine Anwendung."

Auf Antrag des Berichterstatters wurde in diesem Sinne beschlossen.

Bezüglich des Abänderungsantrages zu § 99 bemerkte der Berichterstatter, es gehe wohl nicht an, in das Gesetz die Figur des „Lokalobmannes" einzuführen, ganz abgesehen davon, daß diese Qualität auch streitig werden könne. Zuzugeben sei, daß der Viehversicherer an der raschesten Verständigung von dem im § 99 bezeichneten Tatbestand (Erkrankung oder Unfall des Tieres) sehr nahe interessiert sei; andrerseits soll dem Versicherungsnehmer die ohnedies kurz bemessene feste Anzeigepflicht des § 99 gewahrt sein.

Regierungsvertreter Regierungsrat Dr. Ehrenzweig bemerkte, daß sich das Ministerium des Innern dem eben bezeichneten Interesse der Viehversicherer keineswegs verschlossen habe. Es ist deshalb im § 48 der Musterstatuten dem Versicherungsnehmer (mit Verwirkungsabrede: § 50, Z. 2) auferlegt worden, im Falle der Erkrankung oder eines Unfalles des Tieres außer den im § 101 bezeichneten Personen auch noch „den Vereinsobmann oder den zuständigen Ortsausschuß" zuzuziehen. Der dispositive Charakter des § 101, Absatz 1, machte diese Bestimmung möglich. Sie ist, weil die Zuziehung einer dieser sachkundigen Personen als Rettungsmaßregel zu werten ist, gewiß nicht unbillig, während für die Erstattung der formellen Anzeige an den Versicherer, die sich dem Bewußtsein des bestürzten Versicherungsnehmers nicht sogleich aufdrängt, die feste Frist des § 99 gewahrt bleiben muß.

Der Ausschuß nahm diese Aufklärung zur Kenntnis und lehnte die Änderung des § 99 ab.

Sodann wurde die Beratung über die im Ausschusse eingebrachten Anträge zu § 1 wieder aufgenommen.

Abgeordneter Dr. Ofner bemerkte, der vorliegende Text lasse die Frage der Antragstellung ohne einen Antragschein, der die Versicherungsbedingungen enthalte, völlig ungeregelt. Ein Antrag solcher Art dürfe aber keinesfalls binden.

Regierungsvertreter Sektionschef Dr. Mayer entgegnete, daß für einen solchen Antrag die allgemeinen Rechtsgrundsätze gelten müssen.

Regierungsvertreter Regierungsrat Dr. Ehrenzweig verwies auf die Übung mehrerer Versicherungszweige (Transportversicherung, Feuerversicherung großer Unternehmungen rc.), die Verträge durch einfache Briefe, ja im Falle der Dringlichkeit telephonisch abzuschließen. Die Kulanz und das Vertrauensverhältnis in solchem Verkehr mit „großen" Versicherungsnehmern, zumal ständigen Klienten, mache dies ohneweiters möglich. Der § 81 des deutschen Versicherungsvertragsgesetzes, dem unser § 1 nachgebildet ist, gilt nur für die Feuerversicherung und spricht nur von einem „Antrag" ohne alle weiteren Inhaltsvoraussetzungen; für alle anderen Versicherungszweige gelten die allgemeinen Vorschriften des § 147 des b. G. B.

Abgeordneter Dr. Stölzel bemerkte, man müsse mit den mißbräuchlichen Praktiken vieler Versicherungsagenten rechnen. In Wirklichkeit ist der Versicherer der Antragsteller und doch weiß der Versicherungsnehmer nur zu oft nicht, was ihm eigentlich geboten wird. Es darf den Agenten nicht ermöglicht werden, bei der Antragstellung dem Versicherungsnehmer die Möglichkeit der Einsicht in die Versicherungsbedingungen zu entziehen. Zumindest muß ein ausdrücklicher Verzicht auf diese Einsicht gefordert werden.

Regierungsvertreter Sektionschef Dr. Schreyer entgegnete, daß auch auf diese Weise einem leichtfertigen oder vertrauensseligen Antragsteller nicht zu helfen sei. Zumal der Bauer werde auch eine solche Verzichtserklärung unbesehen unterfertigen.

Die Beratung wurde hierauf abgebrochen und am 14. November 1917 unter Vorsitz des Abgeordneten Dr. Rybář fortgesetzt. Die Anträge der Ausschußmitglieder zu § 1 wurden späterer Erörterung vorbehalten.

Der Berichterstatter ließ die Anträge zu den §§ 3 und 4 fallen; seine Anträge zu den §§ 7, 11 und 22, wurden mit Zustimmung der Regierungsvertreter angenommen. Sein Antrag zu § 17 wurde auf Antrag des Abgeordneten Dr. Rybář abgelehnt, weil die Fassung der sogenannten Dritten Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche noch nicht feststehe.

Der Antrag zu § 26, Satz a, wurde angenommen, Satz b und c wurden vom Berichterstatter fallen gelassen, nachdem Regierungsvertreter Sektionschef Dr. Mayer mit Hinweis auf die seinerzeit gepflogene parlamentarische Verhandlung ausgeführt hatte, daß dem schwankenden Kreise „anderer Beteiligter" nicht gestattet werden könne, sich in das Versicherungsverhältnis einzudrängen; die Versicherungsordnung sei hier ohnedies weitergegangen als das deutsche Versicherungsvertragsgesetz. Der Dritte, der sich für interessiert hält, könne sein Interesse selbständig versichern.

Mit Zustimmung der Regierungsvertreter wurde der Antrag zu § 28 in der von dem Berichterstatter abgeänderten Fassung („Ist die Prämie zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt . . . . ") angenommen; ebenso die Neufassung des § 30 und die Anträge zu § 32, Absatz 1 und 2 (letzterer in der Fassung: „ . . . . ohne daß vorher gekündigt worden wäre").

Die Anträge zu § 32, Absatz 3 und 4, erklärte der Berichterstatter auf Grund der ihm von den Regierungsvertretern erteilten Aufklärungen fallen zu lassen. In beiden Fällen sei keine sachliche Änderung, sondern nur die Beseitigung aufgetretener Zweifel intendiert.

Regierungsvertreter Regierungsrat Dr. Ehrenzweig bemerkte hierzu, daß die Versicherungsordnung eine dem § 3 korrespondierende Vorschrift für die Angaben des Versicherungsnehmers im Zuge der Erhebungen über den Versicherungsfall nicht enthalte. Hier muß sich deshalb der Versicherer gegen unrichtige Schadensangaben durch Verwirkungsabrede schützen. Da könnte nun bezweifelt werden, ob solche Angaben, wenn dem Versicherer die Richtigstellung gelang, die „Feststellung des Versicherungsfalles" im Sinne des § 32, Absatz 3, beeinflußt haben.

Regierungsvertreter Sektionschef Dr. Mayer fügte bei, daß die Fassung des § 32, Absatz 3: „Feststellung des Versicherungsfalles rc.") in zahlreichen Stellen in gleichem Sinne wiederkehre und nicht bloß hier abgeändert werden könne.

Auf Antrag des Berichterstatters sprach der Ausschuß seine Rechtsansicht dahin aus, daß die „Feststellung des Versicherungsfalles“ das gesamte Erhebungsverfahren des Versicherers über den Versicherungsfall samt den entsprechenden Auskünften und Schadensangaben des Versicherungsnehmers umfasse, und beauftragte den Berichterstatter, dies in seinem Berichte zum Ausdruck zu bringen.

Bezüglich § 32, Absatz 4, bemerkte Abgeordneter Dr. Ofner, daß diese Vorschrift schwierig gefaßt und wenig durchsichtig sei; der Laie könne sie kaum verstehen; das Vertragsschicksal sei nicht scharf genug bezeichnet.

Der Berichterstatter erklärte, daß zufolge der Mitteilung eines Regierungsvertreters tatsächlich einzelne Versicherungsanstalten in ihren Vorlagen sich für den Fall der Geltendmachung des „Erlöschens der Verpflichtung zur Leistung“ auch noch ein Kündigungsrecht vorbehalten zu müssen glaubten.

Regierungsvertreter Regierungsrat Dr. Ehrenzweig bemerkte, daß die Parallelisierung von „Kündigung“ und „Erlöschen der Verpflichtung zur Leistung“, sowie der Umstand, daß „trotz“ dieser Umstände ein verlängertes Prämienbezugsrecht gewährt werde, darauf hinweise, daß das Erlöschen der Leistungspflicht Vertragsauflösung nach sich ziehe; dies ist von praktischer Bedeutung, wenn bloß ein Teilschaden eingetreten ist. Es sei aber klar, daß die Vertragsauflösung durch die bloße „Berufung“ des Versicherers auf die Verwirkungsabrede (so der Antrag) noch nicht eintrete. Ob diese „Berufung“ Vertragsauflösung bewirkt habe, läßt sich erst ex post beurteilen, wenn sich der Versicherungsnehmer bei der Leistungsverweigerung beruhigt oder der Versicherer im Rechtsstreit obgesiegt hat.

Abgeordneter Dr. Ofner beantragte, auf Anregung des Regierungsvertreters, den Sinn des Absatzes 4 des § 32 dadurch zu verdeutlichen, daß die Worte „trotz Kündigung oder Erlöschen seiner Verpflichtung zur Leistung“ ersetzt werden durch: „trotz Auflösung des Versicherungsvertrages“. Diese Textänderung wird sohin beschlossen.

Der Berichterstatter ließ den bloß stilistischen Abänderungsantrag zu Absatz 5 des § 32 fallen, nachdem Regierungsvertreter Sektionschef Dr. Mayer die Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift, auf deren Textierung die Versicherer aus praktischen Gründen großen Wert legen, dargelegt hatte.

Zu § 34 führt dieser Regierungsvertreter aus, daß im Text der Versicherungsordnung deutlicher und feiner unterschieden werde und daß an der scharfen Sonderung der gewillkürten und nichtgewillkürten Gefahrerhöhungen festgehalten werden müsse. Regierungsvertreter Regierungsrat Dr. Ehrenzweig fügte bei, daß bei nichtgewillkürten Gefahrerhöhungen (§ 33, Absatz 3) der Versicherungsnehmer behufs Erfüllung der Anzeigepflicht nicht wohl im voraus beurteilen könne, ob und in welchem Umfang die Gefahrerhöhung wirklich eintreten werde. Der Berichterstatter ließ den Abänderungsantrag fallen.

Zu § 35 wird die Abänderung im Sinne des Beschlusses zu § 32, Absatz 4, beschlossen.

Der Antrag zu § 40 wird vom Berichterstatter fallen gelassen, nachdem Regierungsvertreter Sektionschef Dr. Mayer die Redaktionsgeschichte dieser Vorschrift, die das Herrenhaus und den Justizausschuß wiederholt beschäftigt hat, dargelegt hatte.

Zu dem vom Berichterstatter vorgeschlagenen neuen § 52 a, betreffend die Versicherung des Taxwertes einer Sache, bemerkte Regierungsvertreter Sektionschef Dr. Mayer, diese Vorschrift sei dem Grundsatz entgegen, daß nur der wirkliche Schaden ersetzt werden solle.

Regierungsvertreter Regierungsrat Dr. Ehrenzweig führte aus, daß der vorgeschlagene § 52 a, der sich an § 57 d. V. V. G. anlehne, auch die entsprechende Einschränkungsnorm des § 87 d. V. V. G. nötig machen würde, weil die Taxierung des Versicherungswertes besonders bei der Feuerversicherung beweglicher Sachen die Gefahr eines Mißbrauches zu unredlichen Zwecken mit sich bringe. (Redner teilt die Regierungsmotive des deutschen Versicherungsvertragsgesetzes mit.)

Abgeordneter Dr. Stölzel bemerkte, die Taxierung könne beiden Teilen bequemer sein und erleichtere dem Versicherungsnehmer, wenn es an genügenden Remanenzien fehlt, den Nachweis des Schadensumfanges. Freilich könne die Taxe auch zu Spekulationen mißbraucht werden.

Abgeordneter Dr. Ofner schloß sich diesen Ausführungen an und betonte, daß der Versicherungsnehmer unbillig belastet werde, wenn er sich die volle Beweispflicht hinsichtlich des Wertes zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles nicht durch Abrede erleichtern könne.

Regierungsvertreter Regierungsrat Dr. Ehrenzweig meinte, daß es den Intentionen der Vorredner entsprechen dürfte, den Ausnahmssatz des § 87 d. V. V. G. zur allgemeinen Regel zu erheben.

Abgeordneter Dr. Ofner stimmte bei unter der Voraussetzung, daß, wenn demgemäß bei der Berechnung der Entschädigung von dem taxierten Werte, den die Objekte zur Zeit des Vertragsabschlusses hatten, ausgegangen wird, den Versicherer im Streitfall praktisch die Beweislast dafür trifft,

daß die Wertverhältnisse im Zeitpunkte des Versicherungsfalles von den zur Zeit des Vertragsabschlusses bestandenen abweichen. Die Grundsätze der freien Beweiswürdigung genügen für den Schutz des Versicherers.

Regierungsvertreter Regierungsrat Dr. Ehrenzweig bemerkte, es wäre zu empfehlen, daß die Taxe als solche ausdrücklich bezeichnet werden müsse. Die Erfahrungen im Deutschen Reiche zeigen, daß es oft zweifelhaft ist, ob eine echte Taxe vorliegt oder eine bloße Wertschätzung ohne rechtliche Bedeutung. Hierdurch kann je nach der Sachlage der eine oder andere Teil geschädigt werden.

Der Ausschuß schloß sich der Rechtsauffassung des Abgeordneten Dr. Ofner an und beschloß, dem § 50 folgenden Absatz beizufügen:

„Der Versicherungswert kann durch Vereinbarung auf einen bestimmten Betrag festgesetzt werden, der ausdrücklich als Taxe bezeichnet werden muß. Die Taxe gilt als der Wert, den die versicherten Sachen zur Zeit des Abschlusses des Vertrages hatten, sofern nicht der Versicherer beweist, daß sie diesen Wert erheblich übersteigt.“ Eine Vereinbarung im Sinne des § 57 des deutschen Versicherungsvertragsgesetzes ist als nichtig zu erklären; die Textierung wurde vorbehalten.

Abgeordneter Dr. Stölzel verwies hiezu auf die unangefochtene Geschäftsübung der Salzburger Landesanstalt hinsichtlich der Wertfeststellung.

Der Antrag des Berichterstatters zu § 54 a wurde mit Zustimmung der Regierungsvertreter vom Ausschuß angenommen und die Vorschrift als sechster Absatz dem § 54 angereiht. Auf Anregung des Regierungsvertreters Regierungsrat Dr. Ehrenzweig, der die Vorzüge des Antrages des Berichterstatters gegenüber der Regelung des deutschen Versicherungsvertragsgesetzes auseinandersetzte, wurde die Änderung des Antragtextes durch Auslassung der Worte „von dem Bestehen“ und „zur Beseitigung der Doppelversicherung“ und eine Einschaltung dahin beschlossen, daß der Versicherungsnehmer das Verlangen unverzüglich nach erlangter Kenntnis stellen müsse.

Zu § 63 führte Regierungsvertreter Regierungsrat Dr. Ehrenzweig aus, daß der Ausdruck „versichertes Interesse“ der Wissenschaft entstamme und von der Versicherungsordnung mit Bedacht nicht definiert worden sei. Wie er hier zu verstehen ist, erhellt schon daraus, daß § 162 den § 63 auch auf die Unfallversicherung anwendbar erklärt, obzwar ein „versichertes Interesse“ im Sinne der Rechtslehre der Personenversicherung fremd ist. Der Ausdruck deutet aber hier im populären Sinne auf das „Interesse an der Versicherung“ und deckt damit zugleich die „Gefahr“, für die Versicherung genommen wird. So hat denn auch der Herrenhausbericht (Seite 42) zu § 162 ausgeführt, die Anwendbarkeit des § 63 habe zum Beispiel zur Folge, daß der Vertrag erlischt, wenn der gegen Radunfälle Versicherte das Radfahren völlig aufgibt. Hier handelt es sich offenbar um den Wegfall der „Gefahr“. Würde nun nach dem Antrag die „Gefahr“ noch ausdrücklich neben dem „Interesse“ genannt, so würde dadurch der letztere Ausdruck seinem Begriffsinhalt nach eingeengt und dadurch zweifelhaft.

Auf Antrag des Berichterstatters beschloß der Ausschuß, den § 63 dahin zu fassen, daß im Text der Versicherungsordnung statt „versichertes Interesse“: „Interesse an der Versicherung“ gesagt wird.

Zu § 64 bemerkte Abgeordneter Dr. Ofner, er sei gegen die Textänderung. Der Richter müsse ja doch immer entscheiden, wann „veräußert“ sei; hier sei eine nähere gesetzliche Präzisierung nicht möglich.

Abgeordneter Dr. Stölzel verwies darauf, daß in vielen Kaufverträgen der Gefahrübergang für einen nach dem Erwerb (grundbücherliche Übertragung) liegenden Zeitpunkt vorbehalten werde. Der vorgeschlagene Text würde in solchen Fällen dazu führen, daß trotz des erfolgten Eigentumsüberganges der Übergang der Versicherung nicht eintrete.

Der Berichterstatter ließ sohin den Antrag zu § 64 fallen, mit dem Beifügen, es empfehle sich nicht, außer „Veräußerung“, „Besitznahme“ und „Erwerb“ noch einen vierten, erst aus anderen Rechtsnormen festzustellenden Zeitpunkt hineinzutragen.

Zu § 65 verwies Regierungsvertreter Regierungsrat Dr. Ehrenzweig darauf, daß die beantragte, an das deutsche Versicherungsvertragsgesetz angelehnte Fassung es dem Erwerber und dem Veräußerer ermögliche, das Kündigungsrecht des Erwerbers durch Verschleppung des Erwerbsaktes (insbesondere der Intabulierung) zu perpetuieren, während der Versicherer zeitlich an die Veräußerung gebunden sei (§ 65, Absatz 1).

Regierungsvertreter Sektionschef Dr. Mayer fügte bei, daß die Fassung des § 65, Absatz 2, sich an § 312 a. b. G. B. anschließe und daß die Besitznahme allein jener Moment sei, in dem dem Erwerber die Verfügung über das Schicksal des Versicherungsverhältnisses zugesprochen werden könne.

Der Berichterstatter ließ sohin den Antrag zu § 65 fallen.

Der Antrag zu § 67 wurde mit Zustimmung der Regierungsvertreter angenommen, nachdem der Berichterstatter ausgeführt hatte, daß durch die Änderung ein allgemeiner Grundsatz der Versicherungsordnung über die Regelung des Prämienschicksals auch hier durchgeführt werde. Die objektive Tatsache der Gewahrsamsänderung an sich könne das Prämienbezugsrecht des Versicherers nicht berühren. (Vergleiche § 7, Absatz 2, § 63, Absatz 1 u. a.)

Der Antrag zu den §§ 79 und 80 wurde fallen gelassen.

Der Antrag zu § 79 ist durch die bereits erfolgte Beschlußfassung erledigt. Namens des Finanzministeriums regte Regierungsvertreter Ministerialrat Dr. Wollheim die Reassumierung dieses Beschlusses an. Es muß auch solchen Gläubigern, die ihre Forderung nicht beim Versicherer angemeldet haben, das Recht zum Widerspruche mit der Rechtsfolge der Hemmung der Auszahlung und eventuell des gerichtlichen Erlages gewährt werden. Das Interesse des Ärars macht eine solche Regelung notwendig, weil schon der Vermögensübergang an sich die Entstehung des gesetzlichen Pfandrechtes bewirkt und die Feststellung des Zeitpunktes der Entstehung der Forderung den Ämtern oft ungemein schwierig ist.

Abgeordneter Dr. Stölzel entgegnete, es sei zu befürchten, daß ein genereller Erlaß die Ämter anweisen werde, bei allen Schadenfällen gegen die Auszahlung Widerspruch zu erheben. Der hierdurch bewirkte gerichtliche Erlag der Entschädigungssumme müßte zu einer unleidlichen Verschleppung der Auszahlungen führen. Er sei ganz entschieden gegen die gewünschte Änderung. Bei aller Würdigung der ärarischen Interessen sei eine nur auf sie abgestellte Sondervorschrift hier unmöglich, da der § 79 in der beschlossenen Fassung den allgemeinen Bedürfnissen der Wirtschaft durchaus entspreche.

Regierungsvertreter Ministerialrat Dr. Wollheim erklärte, er glaube nicht, daß ein solcher genereller Erlaß ergehen werde. Er könnte ja nur zu einer beträchtlichen Erhöhung der Arbeitslast der Ämter führen. Der Gerichtserlag aber muß wohl erträglich sein, da das Gesetz ihn vorsehen will.

Abgeordneter Dr. Ofner schloß sich den Ausführungen des Abgeordneten Dr. Stölzel an. Der Abbrändler sei ohnedies schwer getroffen; die Erlangung der Entschädigung dürfe ihm nicht aus bloßer ärarischer Vorsicht erschwert und verzögert werden.

Regierungsvertreter Sektionsrat Freiherr von Schwanberg bemerkte, der Staat könnte hier unmöglich dieselbe Vigilanz anwenden wie der Privatmann. Die Amtseinrichtungen machen das unmöglich.

Abgeordneter Dr. Dnistriańskyj stimmte den Ausführungen der Abgeordneten Dr. Stölzel und Dr. Ofner bei. Hier gelte es, zunächst die Interessen der Bevölkerung zu wahren. Die empfohlene Änderung würde die ganze Feuerversicherung erschüttern.

Der Berichterstatter verwies auf die Gefährdung des Realkredites und die schädliche Erschwerung des Versicherungsverkehres, die unausbleiblich seien.

Der Vorsitzende konstatierte, daß die Anregung des Finanzministeriums von keinem der Ausschußmitglieder aufgegriffen worden sei, daß daher eine Beschlußfassung entfalle.

Zu § 92 bemerkte der Berichterstatter, die allgemeine Hinausschiebung der Fälligkeit der Hagelversicherungsentschädigung bis zum 31. Oktober des jeweils laufenden Jahres gehe schon weit genug. Wird in Ausnahmsfällen die Ernte erst nach diesem späten Zeitpunkt eingebracht, so bestehe kein Anlaß, dem Versicherer noch weitere vierzehn Tage zur Vorbereitung der Leistung zu gewähren. Die Regierungsvertreter erklärten, keine Einwendung zu erheben. Regierungsvertreter Sektionschef Dr. Mayer bemerkte, daß die Versicherungsordnung hier nur den Anschluß an den allgemeinen § 40 gesucht habe und daß es für den Versicherungsnehmer von Wert sei, für die Verzinsungspflicht des Versicherers einen festen Ausgangspunkt zu gewinnen.

Abgeordneter Dr. Stölzel sagte, er müsse bei diesem Anlaß darauf verweisen, daß das sogenannte „Veränderungsverbot" die vom Hagelschlag betroffene Landbevölkerung arg gefährde und in volle Hilflosigkeit setze, wenn sich behördliche Verfügungen mit dem vertraglichen Verbot in Widerspruch stellen. Er wünscht eine Aufklärung seitens der Regierungsvertreter, ob und wie hier vorgesorgt sei.

Regierungsvertreter Regierungsrat Dr. Ehrenzweig verwies auf die zwingende Vorschrift des § 59, welche das öffentliche Interesse über das Veränderungsverbot stelle und dieses überdies bei schuldbarem Verzug des Versicherers außer Kraft setze.

Abgeordneter Dr. Stölzel erwiderte, die Abstellung auf das „Verschulden" des Versicherers sei unsicher und zum vollen Schutze ungenügend. Auch die Frage, inwieweit jeweils ein „öffentliches Interesse" im Spiele ist, könne verschieden beantwortet werden. Er beantragt daher, den § 59, Absatz 2, zu fassen:

„Der Versicherer kann sich auf diese Vorschrift nicht berufen, wenn er die Schadensermittlung nicht unverzüglich begonnen und durchgeführt hat."

Regierungsvertreter Sektionschef Dr. Mayer gab zu bedenken, daß die Hagelschläge sich zeitlich so sehr konzentrieren und so weite Gebiete umfassen, daß es den Versicherern an den zur sofortigen Schadensermittlung nötigen Organen häufig fehlen müsse.

Abgeordneter Dr. Stölzel erwiderte, durch das „unverzüglich" sei der tatsächlich behinderte Versicherer ausreichend geschützt.

Sohin wurden der Antrag des Berichterstatters zu § 92 und der des Abgeordneten Dr. Stölzel zu § 59 angenommen.

Der Antrag zu § 121 wurde mit Zustimmung der Regierungsvertreter in der von dem Berichterstatter modifizierten Fassung („ . . . . . so hat der Versicherer die Kosten nur in diesem Verhältnis zu ersetzen") angenommen.

Regierungsvertreter Regierungsrat Dr. Ehrenzweig bemerkte hierzu, daß die amtlichen Musterbedingungen für die Haftpflichtversicherung (Artikel 3, Absatz 1) derselben Rechtsauffassung Rechnung tragen, daß aber eine Klarstellung im Gesetze nicht unerwünscht sei, weil § 121 entgegen den übrigen Risikobegrenzungsnormen der Versicherungsordnung zwingenden Charakter habe und haben müsse.

Der Antrag zu § 126 wurde fallen gelassen.

Zu § 132 bemerkte Regierungsvertreter Sektionschef Dr. Mayer, die Versicherungsordnung gehe von dem Gedanken aus, daß derjenige, der der Versicherung für den Fall seines Todes zugestimmt habe (§ 131, Absatz 1), damit implicite auch den etwaigen Verfügungen über den Anspruch zugestimmt habe. Es bestehe aber kein Bedenken gegen den vorgeschlagenen Ausbau des Gedankens des § 131 Absatz 1.

Die Vertreter des Ministeriums des Innern stimmten diesen Ausführungen zu. Regierungsrat Dr. Ehrenzweig bemerkte, daß auch hier, wie in § 131, Absatz 1, genauer von der „Versicherung für den Fall des Todes eines anderen" gesprochen werden müsse. Sohin wurde auf Antrag des Berichterstatters beschlossen, dem § 132, Absatz 2, in Anlehnung an die Fassung des § 131, Absatz 1, folgenden Satz beizufügen: „Wurde die Versicherung für den Fall des Todes eines anderen genommen, so ist zur Gültigkeit dieser Verfügungen die schriftliche Zustimmung des anderen erforderlich."

Gegen den Antrag zu § 133 erklärte sich Abgeordneter Dr. Ofner, weil es in Fällen, in denen Personen zur Erbschaft „gelangen", gerechtfertigt sei, ihnen und nicht allen „Berufenen" das Bezugsrecht zu gewähren. In anderen Fällen kommen auch ohne ausdrückliche gesetzliche Bestimmung notwendig nur die „zur Erbschaft Berufenen" in Frage.

Nachdem Regierungsvertreter Sektionschef Dr. Mayer auf die eingehenden parlamentarischen Verhandlungen über die Textierung dieses Paragraphen hingewiesen hatte, ließ der Berichterstatter den Antrag zu § 133 fallen.

Die Verhandlungen wurden am 16. November 1917 unter Vorsitz des Abgeordneten Dr. Waldner fortgesetzt. Als Regierungsvertreter waren die früher erwähnten Herren zugegen.

Der Berichterstatter beantragte die Streichung des § 164, Absatz 2, mit dem Bemerken, daß diese Bestimmung durch die Kommerzialisierung des Zivilrechtes ohnehin an Bedeutung verloren habe und daß es die wechselseitigen Anstalten insbesondere als Unbilligkeit empfinden, die handelsmäßigen 6prozentigen Verzugszinsen zahlen zu müssen.

Regierungsvertreter Sektionschef Dr. Mayer führte aus, daß die wechselseitigen Versicherungsanstalten sich gegen ihre Einführung in das Handelsregister zur Wehre gesetzt haben und sich auch mit der vorliegenden Bestimmung nicht abfinden wollen. Insbesondere sind es die Landesversicherungsanstalten, welche nicht als Erwerbsgesellschaften dastehen wollen; für alle wechselseitigen Versicherungsanstalten sind auch steuerrechtliche Erwägungen maßgebend. Sämtliche Anstalten legen auf die Protokollierung keinen Wert, wollen auch von den Aktiengesellschaften aus prinzipiellen Gründen auf das schärfste geschieden sein. Die Regierung hat gegen die Beseitigung der Bestimmung nichts einzuwenden.

Abgeordneter Dr. Ofner erwiderte, daß die Registerführung über die wechselseitigen Anstalten von großem praktischen Werte wäre.

Regierungsvertreter Sektionschef Dr. Mayer bemerkte demgegenüber, daß die Schaffung eines selbständigen Registers keineswegs ausgeschlossen sei, daß aber durch die vorliegende Bestimmung eine handelsrechtliche Registrierungspflicht noch nicht begründet werde.

Der Ausschuß beschloß auf Antrag des Berichterstatters die Beseitigung des § 164, Absatz 2, und eine Resolution des Inhaltes, daß für die wechselseitigen Versicherungsanstalten besondere Register nach Art der Genossenschaftsregister zu schaffen sind, um jedermann den Einblick in ihre Organisation und Gebarung zu ermöglichen.

Zu den Abänderungsvorschlägen zu den §§ 164, Absatz 1, und 165, Absatz 2, gab Regierungsvertreter Sektionschef Dr. Schreyer die folgende Erklärung ab. Die Arbeiten des Ministeriums des Innern zur Durchführung der Versicherungsordnung haben gezeigt, daß eine räumliche Scheidung des Geltungsgebietes des privaten und öffentlichen Versicherungsrechtes dringend geboten ist. Die Versicherungsordnung erklärt ausdrücklich, daß sie auf die registrierten Hilfskassen Anwendung finde (§ 164, Absatz 1) und daß sie für die Ersatzverträge der Pensionsversicherung der Angestellten subsidiär gelte (§ 165, Absatz 2). Bei der Anpassung des Hilfskassengesetzes und des Gesetzes über die Pensionsversicherung der Angestellten an die Versicherungsordnung haben sich nun die größten Schwierigkeiten ergeben. Da und dort finden sich grundverschiedene Bestimmungen, wie etwa die über den obligatorischen Charakter des Schiedsgerichtes einerseits, die Nichtigkeit der Schiedsgerichtsabrede in der Versicherungsordnung andrerseits. Die Vergleichung bis in die feinsten Einzelheiten ergab aber auch darüber hinaus die größten Schwierigkeiten, da die beiden Rechtsordnungen aufeinander keinerlei Bedacht nehmen. Die Regierung kann daher den Abänderungsantrag des Berichterstatters nur wärmstens begrüßen. Man wird aber vielleicht noch weiter gehen müssen. Denn wenn nur die „Verträge, durch die einer öffentlich-rechtlichen Versicherungspflicht entsprochen wird“, von der Geltung der Versicherungsordnung ausgenommen werden, so bleiben ihr ja noch immer alle Arten der freiwilligen Versicherung im Bereich der öffentlichen Versicherung unterworfen und es kann sich darnach ergeben, daß dasselbe Versicherungsverhältnis hinsichtlich eines Teilanspruches dem Privatrechte, hinsichtlich eines anderen Teilanspruches dem öffentlichen Rechte unterliegt. Aber auch davon abgesehen, muß die parallele Geltung der beiden grundverschiedenen Rechtssysteme innerhalb desselben Versicherungsbetriebes zu den größten Schwierigkeiten führen. Es muß dem öffentlichen Versicherungsrechte überlassen bleiben, die Rechtsordnung auch für jene freiwilligen Versicherungsverhältnisse zu geben, deren Begründung es eben selbst vorsieht und damit der konkurrierenden Geltung des Privatrechtes offenbar entrücken will. Dazu kommt, daß eine vollständige administrative und personale Trennung der staatlichen Verwaltung der öffentlichen Versicherung und der Privatversicherung bevorsteht. Es muß daher eine verschiedenartige Praxis der Zentralstellen hinsichtlich der Anwendung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag hintangehalten werden. Die Regierung hat es versucht, in der Verordnung vom 11. September 1916, R. G. Bl. Nr. 301, Abhilfe zu bringen, indem sie Versicherungsanstalten, die den Zwecken der öffentlichen Versicherung dienen, hinsichtlich der im Rahmen ihres öffentlich-rechtlichen Versicherungszweiges abgeschlossenen Verträge, die nichtversicherungspflichtige Personen betreffen, als kleine Versicherungsanstalten im Sinne des § 44 des Versicherungsregulativs erklärt hat und in Ergänzung dieser Bestimmung der Aufsichtsbehörde freigestellt hat, in diesem Bereiche die Gleichbehandlung der versicherungspflichtigen und der freiwillig versicherten Mitglieder zu gestatten. Es ist nicht zu verkennen, daß es sich hier um ein ziemlich mißliches Kunstmittel handelt. Dieses Kunstmittel würde aber auch gegenüber der vorgeschlagenen Fassung nicht entbehrlich, weil es eben praktisch nicht angeht, auf alle Versicherungsverhältnisse, welche nichtversicherungspflichtige Personen betreffen, die Versicherungsordnung zur Anwendung zu bringen.

Auf Grund dieser Ausführungen brachte Regierungsvertreter Regierungsrat Dr. Ehrenzweig die folgende Fassung in Vorschlag, welche im Einvernehmen mit dem derzeit noch im Organismus des Ministeriums des Innern befindlichen Sozialversicherungsamte aufgestellt worden ist:

„Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf die Verträge der nach dem Gesetze vom 16. Juli 1892, R. G. Bl. Nr. 202, errichteten Hilfskassen, auf alle Versicherungsverhältnisse der Träger einer Versicherung öffentlichen Rechtes und auf die mit Versicherungsanstalten im Bereich der Pensionsversicherung der Angestellten geschlossenen Ersatzverträge.“

Der Regierungsvertreter bemerkte hierzu, daß die Ausnehmung der registrierten Hilfskassen, trotzdem sie in einem besonderen Gesetze behandelt sind, deswegen notwendig sei, weil sie ja die Versicherungsordnung ausdrücklich einbezogen habe. Im weiteren sei mit Bedacht von „Versicherungsverhältnissen“ und nicht von Versicherungsverträgen die Rede, weil es oft zweifelhaft sein kann, ob ein „Vertrag“ vorliegt, da auch Versicherungsverhältnisse mit nichtversicherungspflichtigen Personen vielfach auf Grund einfacher Anmeldung zustande kommen. Mit den Worten „Träger einer Versicherung öffentlichen Rechtes“ ist schon gesagt, daß das betreffende Versicherungsverhältnis im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Versicherungszweiges liegen muß. Manche dieser Versicherungsträger — zum Beispiel die Krankenkassen —

betreiben nämlich nebenher auch Versicherungszweige des Privatrechtes, insbesondere die kleine Lebensversicherung, für die natürlich die Versicherungsordnung volle Geltung haben muß, wenn hier den Privatversicherungsanstalten nicht eine ungeordnete gesetzesfreie Konkurrenz geschaffen werden soll. Die Betonung, daß die Ersatzverträge mit Versicherungsanstalten geschlossen sein müssen, ist deswegen notwendig, weil § 66, lit. b, des Pensionsversicherungsgesetzes auch Ersatzverträge zwischen Dienstgeber und Angestellten kennt, die nicht als Versicherungsverträge erscheinen.

Abgeordneter Dr. Ofner stimmt mit dem Beifügen zu, daß man von der Voraussetzung ausgehen müsse, daß die öffentlich-rechtlichen Versicherungsgesetze den Versicherungsnehmern einen sachlich gleichwertigen Schutz bieten wie die Versicherungsordnung.

Auf Anregung des Regierungsvertreters Sektionschef Dr. Schreyer wurde beschlossen, im § 165 den zweiten Absatz völlig entfallen zu lassen und die neue Bestimmung an Stelle des beseitigten § 164, Absatz 2, zu ersetzen, weil sie die Grundregel des § 164, Absatz 1, zu modifizieren habe.

Zu § 166 klärte der Berichterstatter auf, daß die „zwingenden Vorschriften" des zweiten Absatzes offenbar mit den „Beschränkungen der Vertragsfreiheit" des ersten Absatzes identisch sind und daß der Wechsel des Ausdruckes nur zu Zweifeln führen könne.

Hierzu bemerkte Regierungsvertreter Regierungsrat Dr. Ehrenzweig, daß der Ausdruck „zwingende Vorschriften" irrtümlicherweise nur auf die sogenannten halbzwingenden Vorschriften bezogen werden könnte, welche die Versicherungsordnung in gewissen Generalklauseln als „Zwangsvorschriften" (§§ 22, 42 und andere) zusammenstellt, während doch § 166, Absatz 2, offenbar auch die absolut zwingenden Vorschriften, wie zum Beispiel die über das Schiedsgericht (§ 11, Absatz 1), im Auge habe. Der Antrag des Berichterstatters wurde daraufhin angenommen.

Abgeordneter Dr. Ofner beantragte, im § 141 und in den anderen betreffenden Stellen, wo von der Prämienzahlung für „mindestens drei Jahre" die Rede ist, das Wort „mindestens" auszuscheiden, weil dies den Anschein erwecke, als ob die betreffenden Begünstigungen des Versicherungsnehmers bei kürzerer Prämienzahlung nicht eintreten können.

Regierungsvertreter Sektionschef Dr. Schreyer verwies darauf, daß den Versicherungsanstalten unterhalb dieser Zeitgrenze Vertragsfreiheit zugunsten des Versicherungsnehmers gelassen ist und daß in der Tat viele Gesellschaften die betreffenden Konzessionen schon nach zweijähriger Prämienzahlung gewähren.

Der Ausschuß beschloß die von dem Abgeordneten Dr. Ofner beantragten Textänderungen, um hier jeden Auslegungszweifel auszuschließen.

Abgeordneter Dr. Ofner führte zu § 152 aus, daß die Ausschließung der Vorschriften über den Rückkauf bei der Volksversicherung unbegründet sei. Es gibt keinerlei versicherungstechnische Momente, welche die Versicherungsanstalten hindern würden, in diesem Belange die große Lebensversicherung und die Volksversicherung gleich zu behandeln.

Regierungsvertreter Regierungsrat Dr. Ehrenzweig bemerkte, daß die Bestimmung der Versicherungsordnung sich nur darauf gründe, daß bei der Volksversicherung die Prämienreserve so gering sei, daß der Rückkauf den internen Geschäftsbetrieb komplizieren und verteuern kann.

Regierungsvertreter Sektionschef Dr. Schreyer erklärte, daß die Regierung gegen den Änderungsantrag keine Einwendung erhebe, weil — wie die Verhandlungen über die Musterbedingungen gezeigt haben — der Rückkauf von den Volksversicherungsgesellschaften ohnedies freiwillig konzediert wird.

Der Antrag des Abgeordneten Dr. Ofner wurde hierauf angenommen.

Regierungsvertreter Regierungsrat Dr. Ehrenzweig verwies darauf, daß die Versicherungsgesellschaften im Bereich der Volksversicherung auch noch in anderen Richtungen über die Anforderungen der Versicherungsordnung hinausgegangen sind. Die Geltung der Vorschriften über die Umwandlung ist durch § 152, Absatz 1, für die Volksversicherung nicht ausgeschlossen. Der einschlägige § 142, Absatz 1, ist aber nicht anwendbar, weil er sich auf den Tatbestand des § 137 stützt, den § 152 für die Volksversicherung ausdrücklich ausschließt. Ebenso ist die Vorschrift des § 145 über die Pflicht des Versicherers zur Wiederherstellung der Versicherung auf die Volksversicherung nicht anwendbar, weil sie sich ebenfalls auf den Tatbestand des § 137 stützt. Die Versicherungsanstalten haben aber hier vollstes Entgegenkommen gezeigt, und es sind in den Artikeln 4, Absatz 2 und Artikel 6, Satz 1, der Musterbedingungen selbständige Bestimmungen über die Volksversicherung geschaffen worden. Insbesondere ist die Dreimonatsfrist des § 145 auf sechs Monate verlängert worden, weil nach § 152, Absatz 3, bei der Volksversicherung ein dreimonatiger Prämienrückstand die Vertragsauflösung bewirkt, so daß im Zeitpunkt der Auflösung des Vertrages die gesetzliche Wiederherstellungsfrist bereits verstrichen wäre.

Auf Antrag des Berichterstatters beschloß der Ausschuß, die von dem Regierungsvertreter mitgeteilten Bestimmungen der Musterbedingungen in den § 152 aufzunehmen, um hier jeden Zweifel auszuschließen.

Hierauf wurden die von dem Österreichisch-ungarischen Verband der Privat-Versicherungsanstalten in Wien zu den Referentenanträgen eingereichten Bemerkungen in Verhandlung gezogen, die zum Teil durch die Zurücknahme dieser Anträge erledigt erscheinen.

Hinsichtlich des § 32, Absatz 4, verwies Abgeordneter Dr. Ofner auf die charakteristische Ausführung der Eingabe, wonach die Auflösung des Vertrages im Falle der Leistungsbefreiung des Versicherers gegen das Interesse des Versicherungsnehmers verstoße, weil er „hierdurch, namentlich bei geringfügigen Teilschäden, des weiteren Versicherungsschutzes für das Ganze sofort beraubt wird.“ Redner bemerkte, daß diese irrige Auslegung des § 32, Absatz 4, der in der letzten Sitzung beschlossenen Textänderung eine neue Stütze biete. Auf die Anregung, die Vorschrift über die Taxierung des Versicherungswertes in der Fassung des deutschen Versicherungsvertragsgesetzes anzunehmen, und auf sonstige Textierungsvorschläge wurde vom Ausschusse nicht eingegangen.

Regierungsvertreter Regierungsrat Dr. Ehrenzweig verwies darauf, daß die Bemerkung der Eingabe bezüglich des Erfordernisses der Zustimmung desjenigen, auf dessen Todesfall die Versicherung genommen ist, zu den Anspruchsverfügungen im Sinne des § 132, Absatz 2, auch gegenüber der beschlossenen Textierung zutreffe, weil die Einreihung dieser Bestimmung in den § 132, Absatz 2, den Anschein erwecke, als ob die Begünstigung der von Vater oder Mutter genommenen Versicherung (§ 131, Absatz 1, Satz 2) für Anspruchsverfügungen nicht gelten solle. Der Regierungsvertreter empfiehlt daher die Reassumierung des Textierungsbeschlusses und die Textierung des § 131, Absatz 1, dahin, daß es heißt: „zur Gültigkeit des Vertrages und der im § 132, Absatz 2, vorgesehenen Verfügungen.“ Eine sachliche Änderung des Ausschußbeschlusses wird hierdurch nicht bewirkt.

Auf Antrag des Berichterstatters beschloß der Ausschuß in diesem Sinne.

Abgeordneter Dr. Ofner verwies darauf, daß der Versicherungsnehmer durch die in den geläufigen Haftpflichtversicherungsbedingungen enthaltene Bestimmung, die ihm bei Anspruchsverwirkung den von dem Versicherer bezeichneten Advokaten für den Haftpflichtprozeß aufzwingt, schwer getroffen werde. Es sei durchaus unzulässig, daß ihm die Wahl einer Person seines Vertrauens verwehrt werde.

Abgeordneter Dr. Neumann bemerkt hiezu, daß nach seiner Erfahrung der betreffende Advokat nur zu leicht in einen Gewissenkonflikt komme, weil er in dem für den Versicherungsnehmer geführten Haftpflichtprozeß zugleich als Anwalt des Versicherers Material zur künftigen Verwertung gegen den Versicherungsanspruch des Versicherungsnehmers sammeln müsse.

Regierungsvertreter Regierungsrat Dr. Ehrenzweig führte hierzu das folgende aus. Gemäß der zwingenden Bestimmung des § 124, Absatz 2, kommt dem Versicherer, der in den Rechtsstreit eintritt, die Stellung eines Streitgenossen gemäß § 20 Z. P. O. zu. Die Regierung hat sich bei der Redaktion der Musterbedingungen auf den Standpunkt gestellt, daß hier das Höchstmaß des prozessualen Einflusses bezeichnet sei, den sich der Versicherer gewinnen kann. Es ist darum der Vorschlag der Haftpflichtversicherer auf die Zulassung einer Risikobegrenzungsbestimmung, wonach sie nur für solche Haftpflichtfälle haften, bei deren prozessualer Behandlung der Versicherungsnehmer sich des ihm zugewiesenen Anwaltes bedient, in gleicher Weise zurückgewiesen worden, wie die auf die Nichtverwendung dieses Anwaltes im Rechtsstreite gesetzte Verwirkungsabrede. Ganz anders aber wird die Sachlage, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den Versicherungsanspruch dem Grunde nach anerkannt hat. Dieser Fall ist durch § 124, Absatz 2, nicht geregelt und hier ist es nicht unbillig, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer seinen Anwalt aufzwingt, da ja nunmehr der Rechtsstreit wirtschaftlich nur noch ein solcher des Versicherers ist. Darauf beruht die im Artikel 15, Absatz 2, der Musterbedingungen gegebene Regelung.

Abgeordneter Dr. Ofner erklärte diese Regelung als nicht befriedigend, weil der in Frage kommende Anwalt doch immer im Namen des Versicherungsnehmers auftrete, an dessen über den Prozeß hinausgehenden Interessen keinen Anteil nimmt und ihn — wie die Erfahrung zeigt — durch prozessuale Ausschreitungen im Verhältnis zu Dritten schädigen kann. Auch ist die Anerkennung des Anspruches „dem Grunde nach“ ungenügend, weil der Versicherer immer noch den Anspruch des Versicherungsnehmers quotenmäßig oder ziffernmäßig bestreiten kann.

Der Berichterstatter schloß sich diesen Ausführungen an und bemerkte, man müsse dem § 124, Absatz 2, den Sinn beilegen, daß der prozessuale Einfluß des Versicherers über diesen Rahmen in keinem Falle erweitert werden könne.

Da sich die übrigen Ausschußmitglieder dieser Auffassung anschlossen, empfahl Regierungsvertreter Regierungsrat Dr. Ehrenzweig den folgenden Zusatz:

„Auf eine Vereinbarung dahin, daß sich der Versicherungsnehmer eines ihm vom Versicherer zugewiesenen Anwaltes zu bedienen habe, kann sich der Versicherer in keinem Falle berufen."

Der Ausschuß beschloß in diesem Sinne, behielt sich jedoch die Stilisierung bevor.

Abgeordneter Dr. Ofner kam auf seinen Antrag zu § 1 zurück und unterstützte den Antrag des Abgeordneten Dr. Neumann. Es handle sich hier um den Schutz des kleinen Mannes; daß der Antragschein die Versicherungsbedingungen in Perlschrift enthalte, wogegen sich Abgeordneter Dr. Neumann gewendet habe, könne ebensowenig zugelassen werden, wie eine Antragstellung ohne Antragschein mit Versicherungsbedingungen.

Regierungsvertreter Sektionschef Dr. Mayer führte aus, daß der Antrag des Abgeordneten Dr. Ofner auf die Regierungsvertreter großen Eindruck gemacht habe, daß er aber nach eingehender Prüfung gleichwohl nicht annehmbar erscheine. Die längere Gebundenheitsfrist, welche § 1 behandelt, ist ja nur auf Verlangen der Versicherungsgesellschaften statuiert worden, welche geltend machten, daß die gemeinrechtliche Gebundenheitsfrist für ihre geschäftlichen Bedürfnisse viel zu kurz sei. Denn der Antrag kann in aller Regel nur durch die Direktion angenommen werden und diese muß vor der Entschließung Erhebungen über das subjektive und objektive Risiko pflegen. Ist nun der Antragsteller in der Zwischenzeit nicht bis zu einem festen Termine gebunden, so kann er von einem Konkurrenzagenten leicht „ausgespannt" werden. Eben deswegen aber, weil die Versicherungsgesellschaft erst Erhebungen pflegen muß, ist der Antragsteller tatsächlich niemals sogleich endgültig gebunden. Regierungsvertreter Regierungsrat Dr. Ehrenzweig hat bereits auf die Fälle der „großen" Versicherung hingewiesen, für welche die vorgeschlagene Bestimmung völlig unmöglich ist. Dazu kommt die legislativ-politische Erwägung, daß der Gesetzgeber überall lehre, man müsse das gegebene Wort halten. Und nun sollte der Gesetzgeber erklären, gerade einer Versicherungsanstalt gegenüber gelte das nicht. Man kann unsere Versicherungsanstalten nicht dadurch diskreditieren, daß man sie in diesem Punkte völlig außerhalb des gemeinen Rechtes stellt.

Der Berichterstatter bemerkte, so vortrefflich die Intentionen des Abgeordneten Dr. Ofner seien, so wenig können sie im Rahmen des Gesetzes über den Versicherungsvertrag verwirklicht werden. Die Sicherung des Versicherungsnehmers in diesem Belange kann nur Sache des Verwaltungsrechtes sein und in dieser Richtung ist ja bereits eine Resolution in Aussicht genommen. Darauf zielte auch der Abänderungsantrag des Berichterstatters zu § 1, der für den Bereich des Versicherungsantrages alle Formalien ausscheiden und sich rein im Rahmen des Zivilrechtes halten wollte. Was darüber hinausgeht, ist Sache der Aufsichtsbehörde.

Abgeordneter Dr. Ofner erwiderte, es sei ein Grundgedanke des Gesetzes, daß beim Versicherungsvertrage weit größere Vorsicht erforderlich ist, als bei jedem anderen Vertragsabschlusse. Es könne nicht berücksichtigt werden, daß sich etwa die Versicherungsanstalten beleidigt fühlen. Der Antrag des Berichterstatters würde den Versicherungsnehmer schlechter stellen als bei jedem anderen Vertrage, da sonst überall die Bindung unverzügliche Antwort erfordere. Die Fristen von 14 Tagen und einem Monat gehen über die allgemeinen Gebundenheitsfristen weit hinaus. Auch muß jeder Vertragsantrag einen bestimmten Inhalt haben, was bei einem Versicherungsantrag, dem nicht die allgemeinen Versicherungsbedingungen zugrunde liegen, nicht der Fall sei.

Der Berichterstatter entgegnete, es gehe aus praktischen Gründen nicht an, den Versicherungsvertrag als formellen Literalkontrakt zu gestalten.

Abgeordneter Dr. Neumann bemerkte, gerade diese Regelung sei die zutreffende, da sie allein dem Massencharakter der Versicherungsverträge entspreche.

Abgeordneter Dr. Ofner erklärte, daß er sich den Gegenbemerkungen des Regierungsvertreters Regierungsrat Dr. Ehrenzweig bezüglich der „großen" Versicherung anschließe. Er glaubte, nur eine Bestimmung zu finden, die hier den kleinen Mann schütze.

Die Verhandlungen wurden am 7. November 1917 unter Vorsitz des Obmannes Abgeordneten Dr. Waldner fortgesetzt.

Der Berichterstatter stellte die Frage zur Diskussion, in welche Form die Einführungsartikel gebracht werden sollten. Die von der Versicherungsordnung verwendete Technik, welche die Einführungsbestimmungen als das eigentliche Gesetz, das Gesetz selbst aber nur als Beilage erscheinen läßt, sei unbrauchbar.

Regierungsvertreter Sektionschef Dr. Mayer erklärte, es sei wohl möglich, diese Vorschriften an den Schluß des Gesetzes zu stellen, wie dies in der früheren Ausschußtextierung geschah.

Der Ausschuß beschloß in diesem Sinne.

Der Berichterstatter referierte hierauf über den von ihm vorgelegten Entwurf der Einführungsartikel mit dem Beifügen, daß er hinsichtlich der zum sofortigen Inkrafttreten bestimmten Gesetzesvorschriften schon in früheren Verhandlungen volle Übereinstimmung mit den Regierungsvertretern erzielt habe. Es sei nur erforderlich, dort, wo vom Tage der Kundmachung die Rede ist, statt dessen auf den 1. Jänner 1918 abzustellen.

Auf Anregung des Regierungsvertreters Regierungsrat Dr. Ehrenzweig wurden hierauf die vom Österreichisch-ungarischen Verbande der Privat-Versicherungsanstalten überreichten Bemerkungen zum Entwurfe der Einführungsartikel in Verhandlung gezogen.

Der Berichterstatter teilte mit, daß der Verband im ersten Absatze des Artikels I, ebenso im zweiten Absatz des Artikels II die Einfügung wünscht: „und finden von da an auch auf früher abgeschlossene Versicherungsverträge, die zu dieser Zeit noch bestehen, Anwendung“. Der Berichterstatter fügte bei, daß der Verband hier offenbar den in Artikel III der Einführungsverordnung zur Versicherungsordnung enthaltenen Passus „vom Beginn ihrer Wirksamkeit an“ im Auge habe.

Hierzu bemerkte Regierungsvertreter Dr. Ehrenzweig, daß der Passus „vom Beginn der Wirksamkeit an“ oder „von da an“ darauf abziele, klarzustellen, daß die bezüglich bereits bestehender Versicherungsverhältnisse eintretende Gesetzesgeltung nur Geschäftsvorgänge treffen könne, die sich nach dem Geltungsbeginn ereignen. Von einer „Rückwirkung“ im eigentlichen Sinne kann aber keine Rede sein; es wird durch den Eintritt der Gesetzesgeltung nur das bestehende Versicherungsverhältnis hinsichtlich seiner weiteren Entwicklungsphasen dem neuen Rechte unterworfen. Der an sich nichtssagende Passus sei daher unnötig.

Auf Antrag des Berichterstatters gab der Ausschuß seiner Rechtsansicht Ausdruck, daß der eben bezeichnete Rechtscharakter der sogenannten „Rückwirkung“ selbstverständlich sei und auch durch den vorgeschlagenen Passus keineswegs näher klargestellt werde. Ein Änderungsantrag wurde nicht gestellt.

Der Berichterstatter teilte weiter mit, daß der Verband gegen die Einbeziehung des § 10 die Einwendung erhob, daß bei den schon durch viele Jahre bestehenden Versicherungsverhältnissen die seinerzeit abgegebenen Erklärungen oft nicht mehr vorhanden sind, in welchen Fällen der Versicherer dem Gesetzesbefehle nicht mehr entsprechen könne.

Abgeordneter Dr. Ofner entgegnete, daß ein ordnungsmäßiger Geschäftsbetrieb zweifellos verlange, daß die Erklärungen des Versicherungsnehmers solange aufbewahrt werden, als das Versicherungsverhältnis dauert. Die Anregung wurde von keinem Ausschußmitgliede aufgegriffen.

Der Berichterstatter teilte mit, daß der Verband zu Artikel I, Z. 3, des Entwurfes darauf verweise, daß die Versicherungsgesellschaften noch bis 1. Jänner 1919 mit den alten Drucksorten werden arbeiten müssen, weshalb die Vereinbarung des Sachverständigenverfahrens auch noch in den bis zum zum 1. Jänner 1919 abzuschließenden Verträgen enthalten sein werde. Die Fassung des Artikels I, Z. 3, sei daher zu eng; dasselbe gelte für Artikel I, Z. 4, 10 und 11.

Regierungsvertreter Regierungsrat Dr. Ehrenzweig erklärte diese Einwendung als zutreffend.

Regierungsvertreter Sektionschef Dr. Mayer stimmte zu und bemerkte, daß hier die Fassung des Artikels IV, Absatz 1, der Einführungsverordnung zur Versicherungsordnung volle Klarheit bringe; es sind nur die dort gegebenen Jahreszahlen zu ändern.

Auf Antrag des Berichterstatters beschloß der Ausschuß die entsprechende Textierung.

Die Anregung des Verbandes, den § 12 aus dem Artikel I auszuschalten, wurde nicht aufgegriffen.

Bezüglich der Anregung, den § 32 auszuschalten (Artikel I, Z. 17, des Entwurfes), führte Regierungsvertreter Sektionschef Dr. Mayer aus: In dem ursprünglichen Entwurfe des Herrenhauses war die Anwendbarkeit dieser Vorschrift, die das Rückgrat des ganzen Gesetzes darstellt, auf bestehende Verträge in Aussicht genommen. Das Herrenhaus hat auch in diesem Sinne beschlossen. Es handelt sich um ein Grundprinzip der Versicherungsordnung, welches den Versicherungsnehmern die größten Wohltaten bringen soll. Es ist nicht einzusehen, daß sich der Geschäftsbetrieb mit dieser Bestimmung nicht abfinden könnte, da ja der Entwurf eine früher erlangte Kenntnis des Versicherers hinsichtlich der Verletzung einer

Obliegenheit erst mit dem Geltungsbeginn wirksam werden läßt, also es dem Versicherer in allen Fällen ermöglicht, die Verwirkungsabrede geltend zu machen, dies freilich nur in den im § 32 zum Schutze des Versicherungsnehmers aufgestellten Formen.

Regierungsvertreter Regierungsrat Dr. Ehrenzweig bemerkte, daß die Einbeziehung des § 32 allerdings die Versicherungsgesellschaften nötige, die etwa früher erlangte Kenntnis von der Verletzung von Obliegenheiten raschestens zu verwerten, also sie auch zwinge, ihr Aktenmaterial in der Richtung zu revidieren, ob Verwirkungstatbestände vorliegen, weil das Recht aus der Verwirkungsabrede mangels fristgerechter Kündigung endgültig verloren gehe. Gleichwohl muß vom Standpunkt der Versicherungsaufsicht die Entscheidung durchaus dem Ausschuß überlassen werden.

Der Berichterstatter bemerkte, daß in den amtlichen Musterbedingungen, welche er durchgearbeitet habe, die bisherige mißbräuchliche Verwendung der Verwirkungsabrede verhindert und deren Gebrauch tunlichst eingeschränkt werde. Eben dies lasse das rascheste Inkrafttreten der neuen Regelung rätlich erscheinen.

Die Änderungsanregung wurde von keiner Seite aufgegriffen.

Auf Antrag des Berichterstatters wurde im Sinne der Anregung des Verbandes beschlossen, in Z. 22 den § 58, Absatz 3, zur Gänze aufzunehmen, um die unrichtige Auslegung auszuschließen, daß bis zum Inkrafttreten des zweiten Satzes die Kosten des Bevollmächtigten des Versicherungsnehmers ihn nicht belasten können.

Auf die Anregung des Verbandes, die Vorschriften der §§ 64 bis 67 auszuschalten (Artikel I, Z. 24), wurde nicht eingegangen, nachdem der Berichterstatter ausgeführt hatte, daß es für den Versicherungsnehmer das wesentliche sei, daß ihm der Übergang der Versicherung auf den Erwerber der versicherten Liegenschaft gesichert sei; dem gegenüber sei es belanglos, daß er sich aus den noch bis 1. Jänner 1919 verwendeten alten Versicherungsbedingungen über den Inhalt der §§ 64 bis 67 nicht informieren könne, zumal — wie die Musterbedingungen zeigen — die Mitteilung des vollen Wortlautes dieser Vorschriften gar nicht in Aussicht genommen ist. Es ist ja auch unmöglich, daß die Versicherungsbedingungen die Kenntnis aller Gesetzesvorschriften vermitteln.

Bezüglich der Anregung des Verbandes, die Vorschriften über die Versicherungsagenten (Artikel II, Z. 2) aus dem Artikel II auszuscheiden und ihnen damit die oberwähnte beschränkte Rückwirkung zu versagen, bemerkte Regierungsvertreter Sektionschef Dr. Mayer, daß es praktisch ganz unmöglich sei, daß derselbe Agent bezüglich verschiedener Gruppen von Versicherungsverträgen mit verschiedenen Vollmachten arbeite; dies müßte die allergrößte Verwirrung bringen. Darum gibt auch das deutsche Gesetz diesen Vorschriften die fragliche Rückwirkung.

Regierungsvertreter Regierungsrat Dr. Ehrenzweig stimmte zu, bemerkte aber, daß eine Klarstellung hinsichtlich des § 47, Absatz 1, erforderlich sei. Denn die Kenntnis des Versicherungsagenten dürfe zu Lasten des Versicherers nur dann in Betracht kommen, wenn er sie nach dem Stichtag erlangt hat. Die Kenntniserlangung ist aber keine „Rechtshandlung“, es könne daher Artikel II, Z. 2, in dieser Richtung mißverstanden werden. Auf der anderen Seite kommen „Empfänge des Agenten“ (Fassung des Entwurfes) gar nicht in Betracht, weil im Gegensatz zu dem deutschen Rechte dem Versicherungsagenten die gesetzliche Vollmacht zum Prämienempfang nicht gewährt werde.

Obmann Abgeordneter Dr. Waldner bemerkte, es sei ganz unmöglich, die früher erlangte Kenntnis des Versicherungsagenten zu berücksichtigen, zumal sie sich nach § 47, Absatz 1, auf die Anzeigen oder Erklärungen gründen muß, zu deren Entgegennahme er als bevollmächtigt gilt. Diese gesetzliche Vollmacht hat aber vor dem Wirksamkeitsbeginn für die seinerzeit dem Versicherungsagenten abgegebenen Anzeigen und Erklärungen nicht bestanden.

Der Ausschuß stimmte diesen Ausführungen zu und beschloß, die Vorschriften des § 47, Absatz 1, nur insoweit einzubeziehen, als die Kenntnis nach dem Stichtag erlangt worden ist. Die Textierung wurde vorbehalten.

Auf die Anregung, den Artikel V der Einführungsverordnung zur Versicherungsordnung aufzunehmen, wurde nicht eingegangen. Der Berichterstatter bemerkte hierzu, daß diese rein deklarative finanzrechtliche Bestimmung durchaus überflüssig sei.

Der Berichterstatter beantragte, die Marginalrubrik des § 39, die in der Versicherungsordnung offensichtlich unvollständig ist, folgendermaßen zu fassen: „Verpflichtungen des Versicherungsnehmers nach dem Versicherungsfall. Unzulässige Beweis- und Fälligkeitsabreden“. Der Ausschuß beschloß mit Zustimmung der Regierungsvertreter in diesem Sinne.

Es wurden nunmehr die Verhandlungen über die Anträge der Abgeordneten Dr. Ofner und Dr. Neumann zu § 1 neuerlich aufgenommen.

Der Berichterstatter bemerkte, es sei zu besorgen, daß die Annahme dieser Anträge zu einem Hindernis für das Zustandekommen des Gesetzes werden könnte.

Abgeordneter Dr. Ofner führte aus, die vorliegende Textierung des § 1 lasse eine Lücke für jene Fälle, in denen der Antrag ohne einen Antragschein mit Versicherungsbedingungen gestellt wird. Hier sei die Bestimmung des Artikels 3 des schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag notwendig; der Antrag darf nicht bindend sein, wenn dem Antragsteller nicht die Versicherungsbedingungen im Antragschein mitgeteilt oder abgesondert übergeben worden sind. Wenn der Tatbestand des § 1 nicht vorliegt, sollen die allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes oder des Handelsrechtes (je nachdem der Versicherer eine wechselseitige Anstalt ist oder nicht) gelten. Nun aber habe er festgestellt, daß nach der herrschenden Rechtslehre für diesen Fall keineswegs mit einer ganz kurzen Bindung des Antragstellers zu rechnen sei. Denn die herrschende Meinung neigt dahin, daß der Antragsteller sich eine Bindung für jenen Zeitraum gefallen lassen muß, der zur ordnungsmäßigen Erledigung seines Antrages jeweils erforderlich ist. Diese Frist kann nach Umständen die festen Fristen nach § 1 überschreiten. Wenn demgemäß der § 1 durch die Festlegung der Fristen zugunsten des Versicherungsnehmers wirkt, dann kann man die Einschränkung auf die Antragstellung mit einem die Versicherungsbedingungen enthaltenden Antragschein nicht zulassen; es müssen vielmehr die festen Gebundenheitsfristen allgemein gelten. In diesem Punkte stimme er also der von dem Berichterstatter vorgeschlagenen Formulierung des § 1 bei. Allein damit sei die Lücke noch nicht gefüllt, die in der Richtung bestehe, daß dem gemeinen Mann die Kenntnis der Versicherungsbedingungen verschafft werden müsse. Er beantrage daher, die Gebundenheitsfristen des § 1 für alle Fälle festzulegen, die Gebundenheit an sich aber dahin zu beschränken, daß in Fällen, in denen nicht ein Antragschein mit Versicherungsbedingungen verwendet wurde, nur Kaufleute und geschäftskundige Unternehmer durch die Antragstellung gebunden werden. Für andere Antragsteller soll ihr Antrag nur als Aufforderung an den Versicherer gelten, seinerseits einen Antrag zu stellen, derart, daß der Vertrag erst zustande komme, wenn dem Antragsteller die Polizze zugegangen ist und er sich binnen einem Monate nicht erklärt hat. Hier sei an den Gedanken des § 2 anzuknüpfen. Der § 2, der nur für den Fall von Abweichungen zwischen Antrag und Polizze gelten soll, müsse für die bezeichneten Versicherungsnehmer dann immer Geltung haben, wenn nicht ein Antragschein mit Versicherungsbedingungen verwendet wurde.

Der Berichterstatter erwiderte, daß hiernach die Vertragsabschlüsse des homo rusticus und des homo peritus auf eine ganz verschiedene Rechtsbasis gestellt werden sollen, während es doch unmöglich sei, hier eine scharfumrissene Gruppe von Versicherungsnehmern herauszulösen.

Regierungsvertreter Sektionschef Dr. Mayer bemerkte, es könne so dem Antragsteller ermöglicht werden, einen Monat lang darauf zu spekulieren, ob der Versicherungsfall eintrete oder nicht.

Regierungsvertreter Regierungsrat Dr. Ehrenzweig verwies auf die Geschäftsübung der wechselseitigen Anstalten und insbesondere der Landesanstalten, die hier unbedingt berücksichtigt werden müsse. Bei diesen sei es in weitem Umfange üblich, die Versicherungsverträge auf Grund einfacher Anmeldungen abzuschließen, woraus sich niemals Anstände ergeben haben. Gerade diese Anstalten aber haben es vorwiegend mit der ländlichen Bevölkerung zu tun und würden durch die vorgeschlagene Bestimmung in ihrer Geschäftsführung auf das empfindlichste gestört.

Abgeordneter Obmann Dr. Waldner sagte, er müsse sich aus praktischen Gründen entschieden gegen den Antrag des Abgeordneten Dr. Ofner wenden. Es ist bei der Landbevölkerung häufig, daß eine Versicherung angesichts eines bestimmten mahnenden Ereignisses geradezu über Hals und Kopf geschlossen wird. Dies gilt insbesondere von der Vieh- und Feuerversicherung. Der Landmann, der zu seiner Landesanstalt das vollste Vertrauen hat und wohl weiß, daß der und jener schon lange Zeit bei ihr versichert ist, will zunächst nur versichert sein und legt auf die vorherige Kenntnisnahme der Versicherungsbedingungen keinerlei Wert. Darum entspricht eine einfache Anmeldung zur Versicherung seinem Interesse durchaus und er würde durch die vorgeschlagene Bestimmung, die ihn schützen will, nur belastet und belästigt.

Abgeordneter Dr. Ofner erklärte, bei solcher Auffassung verliere der § 1 jeden Sinn.

Regierungsvertreter Regierungsrat Dr. Ehrenzweig erwiderte, daß die im § 1 enthaltene Unterscheidung zwischen der Antragstellung durch Antragschein mit Versicherungsbedingungen und der Antragstellung in anderer Form gerade auf einen Antrag des Abgeordneten Dr. Ofner zurückgehe, daß aber

die Bestimmung — wie ihre ausländischen Vorbilder (Artikel 1 schweizerisches, § 81, deutsches V. V. G.) zeigen — eben gar nichts anderes regeln wolle, als die Gebundenheitsfrist. Dies würde völlig klar, wenn die Beziehung auf den Antragschein mit Versicherungsbedingungen wieder ausgeschaltet würde.

Der Berichterstatter erklärte, seinen Redaktionsantrag zu § 1 neuerlich aufzugreifen. Seine Fassung ließe darüber keinen Zweifel, daß die Gebundenheitsfrist mit der Frage der Verwendung eines Antragscheines mit Versicherungsbedingungen gar nichts zu schaffen habe. Diese Frage fällt völlig dem Recht der Versicherungsaufsicht anheim. Sein Antrag vermeide es, die Grenzen zwischen dem Privatrecht und dem Verwaltungsrecht der Privatversicherung zu verwischen.

Obmann Abgeordneter Dr. Waldner bemerkte, daß die Statuten der Landesversicherungsanstalten, denen die Versicherungsbedingungen beigegeben sind, in der bäuerlichen Bevölkerung zumeist allgemein bekannt sind, wenigstens insoweit, daß der Vertragswille des Einzelnen von der Kenntnisnahme dieser Statuten gar nicht mehr abhänge. Redner hat dies wiederholt bei der Geschäftsübung der Kärntnerischen Landes-Viehversicherungsanstalt beobachtet. Die vorgeschlagene Bestimmung würde weitgreifende Änderungen im übrigen Gesetzesinhalt nach sich ziehen, zumal sie, und das ohne Not, die Geltung des gemeinen Rechtes völlig ausschalten würde.

Der Berichterstatter führte aus: Die Beschränkung der besonderen, von § 862 a. b. G. B. (Artikel 319 H. G. B.) abweichenden Fristbestimmung auf Versicherungsanträge, die in einem vom Versicherer ausgegebenen, die allgemeinen Versicherungsbedingungen und die Fristbestimmung selbst enthaltenden Formular gestellt werden, beruht auf dem Gedanken, daß die 14tägige (einmonatige) Frist eine Begünstigung für den Versicherer bedeute, die dieser nur dann verdient, wenn er die im Interesse des Versicherungsnehmers vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet hat. Wäre es aber richtig, daß die Fristbestimmung wirklich zugunsten des Versicherers aufgestellt ist, dann hätte sie gar keine Existenzberechtigung, denn es besteht kein Grund, dem Versicherer eine längere Annahmefrist zu gewähren als die, welche er braucht, um die Antwort auf den Antrag „rechtzeitig" zu erteilen und „ordnungsmäßig" zu befördern (B. G. B. § 862, Artikel 319). In Wahrheit ist die — aus den Gesetzen der Schweiz (Artikel 1) und des Deutschen Reiches (§ 81) entlehnte — Vorschrift des § 1 als eine Begünstigung des Versicherungsnehmers gedacht, dem durch die generelle Bestimmung einer absolut fixierten Frist — an Stelle der relativ fixierten, von der „Rechtzeitigkeit" und „Ordnungsmäßigkeit" der konkreten Erledigung abhängigen Frist des gemeinen Rechtes — die volle Gewißheit über die Dauer seiner Gebundenheit gegeben werden soll. Diese Zweckbestimmung ist in den Materialien der vorbildlichen Gesetze klar zum Ausdruck gebracht und sie allein begründet und rechtfertigt die besondere Fristsetzung. Daß die vierzehntägige, beziehungsweise einmonatige Frist im einzelnen Falle länger sein mag, als notwendig, ist bloße Reflexwirkung, nicht Zweck der Vorschrift. Daraus folgt, daß die Beschränkung der Vorschrift auf Formularanträge mit bestimmtem Inhalt irrationell ist; das Bedürfnis des Antragstellers nach Gewißheit über die Dauer seiner Gebundenheit — die eigentliche ratio des Gesetzes — ist bei allen Anträgen vorhanden und in gleichem Maße schutzwürdig.

Abgeordneter Dr. Ofner beantragte die Textierung: „Ein dem Versicherer gestellter Antrag auf Schließung eines Versicherungsvertrages ist nur verbindlich, wenn die allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem bei der Antragstellung verwendeten Antragschein enthalten oder dem Antragsteller vor der Antragstellung übergeben worden sind."

Der Obmann schloß die Diskussion über den Antrag und behielt dem Abgeordneten Dr. Ofner bevor, seinen Antrag als Minoritätsvotum anzumelden. Die Entscheidung könne nur im Plenum durch Abstimmung erfolgen. Es sei zu beachten, daß die Versicherungsordnung für alle Versicherungsanstalten und Versicherungszweige gelten solle und daß gerade die ländliche Versicherung die Möglichkeit eines einfachen, durch Formalien nicht belasteten Vertragsabschlusses dringend erfordere.

Der Ausschuß beschloß sohin, den § 1 im Sinne des von dem Berichterstatter wieder aufgenommenen Antrages zu textieren.

Es wurde nunmehr der Antrag des Abgeordneten Dr. Neumann in Beratung gezogen.

Obmann Abgeordneter Dr. Waldner bemerkte, daß es sich hier nur um eine Instruktion für die Verwaltungsbehörden handeln könne.

Abgeordneter Dr. Neumann erwiderte, daß das Hauptgewicht seines Antrages auf die privatrechtliche Sanktion falle.

Regierungsvertreter Sektionschef Dr. **Mayer** bemerkte, man könne die Gültigkeit des Vertrages unmöglich auf die äußere Ausstattung abstellen. Die in Perlschrift gedruckten Versicherungsbedingungen müßten die größte Verbreitung finden, wenn man den Versicherungsnehmer wissen lassen kann, daß gerade die Verwendung dieses Druckes seine Rechtsstellung so wesentlich verbessere.

Der Berichterstatter führte aus, man dürfe doch nicht immer allein die Versicherungsverträge im Auge haben. Es gibt zahlreiche Verträge mit vorgedruckten Vertragsbestimmungen. Eine einschlägige Bestimmung über die Druckart müsse also notwendig in das bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen werden. Zudem ist die Sehschärfe der Augen der verschiedenen Personen außerordentlich verschieden. Auch sei es mit der Druckart allein nicht getan, weil die Lesbarkeit auch durch die Farbe des Papiers und die Stärke des Druckes beeinflußt wird. Endlich könne diese Bestimmung nicht bloß für die Vertragsurkunde (Antrag und Versicherungsurkunde) gelten, sondern müßte alle Mitteilungen, die im Laufe des Vertragsverhältnisses vom Versicherer gemacht werden, ergreifen. Über all das kann nur ein Gesetz über die Versicherungsaufsicht Bestimmungen geben.

Der Obmann erklärte die Diskussion über den Antrag des Abgeordneten Dr. Neumann als geschlossen, worauf dieser abgelehnt wird. Abgeordneter Dr. Neumann behielt sich vor, den Antrag als Minoritätsvotum anzumelden. Er bemerkte zur weiteren Aufklärung, daß die vorgeschlagene Sonderbestimmung für Versicherungsverträge keineswegs unerhört sei. Auch das Ratengesetz gebe verschiedenartige Sonderbestimmungen, die von den allgemeinen Regeln abweichen.

Abgeordneter Dr. Ofner griff den fallengelassenen Antrag des Berichterstatters zu § 3, Absatz 2, wieder auf.

Regierungsvertreter Regierungsrat Dr. Ehrenzweig klärte auf, daß diese Änderung nur zuungunsten des Versicherungsnehmers gehen würde. Es sei im Zuge der ganzen parlamentarischen Verhandlungen davon ausgegangen worden, daß dann, wenn der Versicherer in der von dem Gesetze (§ 3, Absatz 1) vorgesehenen qualifizierten Form gefragt hat, Anzeigemängel, die über den Fragenkomplex hinausliegen, nicht zu berücksichtigen seien. Denn es sei an dem geschäftskundigen Versicherer, seinen Fragenapparat entsprechend einzurichten. Der Versicherungsnehmer dürfe damit rechnen, daß dieser Apparat alles umfasse, was vom Standpunkt des Versicherers erheblich erscheine.

Abgeordneter Dr. Ofner ließ seinen Antrag fallen.

Abgeordneter Dr. Ofner griff weiter den Antrag des Berichterstatters zu § 26 als eigenen Antrag auf.

Regierungsvertreter Sektionschef Dr. Mayer wiederholte die früheren Ausführungen und betonte, daß dann, wenn der Versicherungsnehmer gemäß § 137, Absatz 2, den Vertrag durch Nichtzahlung der Prämie gekündigt hat, durch die Fortzahlung seitens des Begünstigten der Vertrag zu einer Versicherung auf fremden Todesfall werde, den der Entwurf ohne Zustimmung des Versicherten nicht zuließe.

Abgeordneter Dr. Ofner erwiderte, daß dasselbe für die Prämienzahlung seitens des Pfandgläubigers gelte.

Regierungsvertreter Sektionschef Dr. Mayer bemerkte, der Begünstigte müsse sich ja nach § 132 gefallen lassen, daß seine Anwartschaft durch einen einfachen Federstrich vernichtet werde.

Abgeordneter Dr. Rybař führte aus, die Einschränkung des § 26 auf den Pfandgläubiger sei in dessen Rechtsstellung durchaus begründet. Dem Pfandgläubiger gegenüber habe sich der Versicherungsnehmer durch die Pfandbestellung vertraglich gebunden und selbst das Interesse des Pfandgläubigers an dem Fortbestand des Versicherungsverhältnisses festgelegt. Dem Begünstigten gegenüber aber sei der Versicherungsnehmer nach dem System des Entwurfs vollkommen frei. Es müßte die ganze Rechtsstellung des Begünstigten geändert und diesem ein festes Vertragsrecht gewährt werden, was natürlich in keiner Weise angehe.

Regierungsvertreter Sektionschef Dr. Mayer bemerkte, daß derjenige, der ein Pfandrecht an der Versicherungsforderung erwirbt, sich bei dem Versicherer anmeldet und sich die Verständigung von der Nichtbezahlung der Prämie ausbedingt, was im eigenen Interesse des Versicherers gelegen ist.

Der Ausschuß beschloß, den Antrag des Abgeordneten Dr. Ofner abzulehnen, welcher sich die Einbringung desselben als Minoritätsvotum vorbehielt.

Abgeordneter Dr. Ofner griff ferner den Antrag des Berichterstatters zu § 32, Absatz 5, auf.

Regierungsvertreter Regierungsrat Dr. Ehrenzweig bemerkte, daß in der Tat der Rechtsinhalt des § 32, Absatz 5, sich auf diesen Satz beschränke, welcher ausspricht, daß Kündigungsvereinbarungen, die nicht wenigstens auf eine einmonatige Kündigungsfrist gehen, der Verwirkungsabrede gleichzuhalten sind.

Andernfalls wäre es ja dem Versicherer möglich, durch die Vereinbarung einer Kündigungsfrist von etwa 24 Stunden dem Versicherungsnehmer den Versicherungsschutz so rasch zu entziehen, daß praktisch der Effekt der fristlosen Kündigung erreicht ist, welche § 32, Absatz 1, vorsieht. Allein die vorliegende Textierung ist mit Bedacht darauf gewählt worden, daß die Versicherungsanstalten großen Wert darauf legen, die Unabhängigkeit der Vertragsstrafen von der Regelung der Verwirkungsabrede hervorgehoben zu sehen. Darauf deute auch der freilich nicht völlig klare Schlußpassus („wenngleich . . ."), der betonen wolle, daß die der Verwirklichungsabrede gegenüber zulässigen Einreden, insbesondere die des Entschuldigungsbeweises, gegenüber der gewöhnlichen Vertragsstrafe und gegenüber der Kündigungsabrede mit angemessener Frist nicht Platz greifen sollen.

Der Ausschuß beschließt, die Textierung des § 32, Absatz 5, ohne sachliche Änderung zu verbessern. Die Textierung wird vorbehalten.

Abgeordneter Dr. Ofner beantragt zu § 136, die Frist auf drei Jahre herabzusetzen.

Regierungsvertreter Sektionschef Dr. Mayer entgegnet, daß die großen Versicherungsgesellschaften zum Teil sogar unter drei Jahre gegangen sind, daß aber auch auf die kleinen Versicherungsgesellschaften Bedacht genommen werden müsse, die das unmöglich leisten können. Im deutschen Gesetze (§ 163 und § 164) sind die fraglichen Fristen auf zehn Jahre bemessen, während bei uns auf fünf Jahre herabgegangen worden sei.

Abgeordneter Dr. Ofner zog hierauf diesen Antrag zurück.

Abgeordneter Dr. Ofner beantragte, im § 145 die Wiederherstellungsfrist auf sechs Monate zu verlängern.

Regierungsvertreter Regierungsrat Dr. Ehrenzweig verwies demgegenüber darauf, daß hier dem Versicherungsnehmer ein außerordentliches gesetzliches Respiro, ja sogar ein Reuerecht gegenüber der von ihm selbst verlangten Umwandlung geboten sei. Für die erforderlichen Entschließungen ist die Frist eines vollen Vierteljahres wohl durchaus ausreichend, zumal wenn erwogen wird, daß der Versicherer ein dringendes Interesse daran habe, das Schicksal des Vertrages, dessen Wiederherstellung er kraft Gesetzes gestatten müsse, doch nach angemessener Zeit geklärt zu sehen.

Abgeordneter Dr. Ofner zog hierauf seinen Antrag zurück.

Regierungsvertreter Sektionschef Dr. Mayer erklärte, auf den Ausschußbeschluß zurückgreifen zu müssen, der hinsichtlich der Zuweisung eines Prozeßvertreters an den Versicherungsnehmer für den Haftpflichtversicherungsprozeß gefaßt worden sei. Es gehe doch nicht an, daß die Kosten des von dem Versicherungsnehmer freigewählten Vertreters nach § 121 den Versicherer unbedingt belasten.

Regierungsvertreter Regierungsrat Dr. Ehrenzweig entgegnete, daß ja hier nicht auf Weisung des Versicherers vorgegangen wird, deshalb nach § 121 die Versicherungssumme zum Nachteil des Versicherers nicht überschritten werden könne und daß die Kosten nach § 121 überhaupt nur insoweit zu ersetzen sind, als sie aufgewendet werden mußten.

Abgeordneter Dr. Ofner stimmte dem Regierungsvertreter Sektionschef Dr. Mayer zu.

Der Ausschuß beschloß in diesem Sinne und behielt sich die Textierung bevor.

Regierungsvertreter Regierungsrat Dr. Ehrenzweig machte darauf aufmerksam, daß sich bezüglich des § 19 ein Zweifel hinsichtlich der Rentenversicherung ergeben habe. Wenn das Recht auf die einzelne Rente binnen drei Jahren verjähre, so könne doch nicht das Rentenbezugsrecht selbst binnen drei Jahren verjähren. Das haben die Versicherer selbst anerkannt und wollten hier eine zehnjährige Verjährungsfrist einführen. Dazu aber geben die allgemeinen Vorschriften über die Verjährungsfristen keine Handhabe. Er empfehle daher, in Anlehnung an den § 22 des Pensionsversicherungsgesetzes, die Verjährungsfrist für die Geltendmachung des Rechtes auf einen Rentenbezug im Gesetze auf zehn Jahre festzustellen.

Der Ausschuß beschloß demgemäß, die Textierung wurde vorbehalten.

Regierungsvertreter Regierungsrat Dr. Ehrenzweig verwies ferner auf den Zweifel, der sich hinsichtlich der Behandlung der Kosten der „Belege" im Sinne des § 39, Absatz 3, ergeben habe. Beide Ministerien wollen sich hier der Stellungnahme enthalten, erbitten aber eine Klarstellung im Gesetze, weil es zweifelhaft sei, ob nicht die Kosten der Beibringung dieser Belege zu den Feststellungskosten im Sinne des § 58 gehören und daher den Versicherer belasten. Da sich das Ministerium des Innern zu dieser Auffassung nicht entschließen konnte, sei die Frage bisher in den Musterbedingungen offen gelassen worden.

Regierungsvertreter Sektionschef Dr. Mayer fügte bei, daß sich die staatliche Genehmigung einer einschlägigen Bestimmung der Versicherungsbedingungen deswegen verboten habe, weil mit der Möglichkeit einer entgegengesetzten Auffassung der Rechtssprechung gerechnet werden müsse.

Abgeordneter Dr. Rybař beantragte, den § 39, Absatz 3, zu textieren: „Belege kann der Versicherer gegen Vergütung der Barauslagen insoweit fordern . . . . .“ Die Barauslagen müssen dem Versicherungsnehmer jedenfalls ersetzt werden; auf Vergütung für die eigenen Bemühungen habe er hingegen keinen Anspruch. Der Antrag des Abgeordneten Dr. Rybař wurde angenommen.

In der am 23. November 1917 unter Vorsitz des Obmannes Abgeordneten Dr. Waldner abgehaltenen Schlußsitzung war die Regierung durch Sektionschef Dr. Mayer vom k. k. Justizministerium, Sektionschef Dr. Schreyer und Regierungsrat Dr. Ehrenzweig vom k. k. Ministerium des Innern vertreten. Der Obmann konstatierte die Beschlußfähigkeit des Ausschusses.

Der Berichterstatter beantragte, die Schluß- und Übergangsbestimmungen dem Gesetzestexte als selbständiges Hauptstück anzufügen, so wie dies in der Textierung des Justizausschusses — 1468 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XXI. Session 1912) — durchgeführt war. Der Ausschuß beschloß demgemäß. Auf Anregung des Berichterstatters wurde auf eine Debatte über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes verzichtet. Hierauf erklärte der Berichterstatter, daß nunmehr die vorbehaltene Frage zu lösen sei, in welcher Form die Kaiserliche Verordnung außer Kraft zu setzen sei. Wenn das Gesetz auch nur um einen Tag nach dem 1. Jänner 1918 in Kraft träte, dann müßte automatisch die Versicherungsordnung in Kraft treten, die doch der Ausschuß in wesentlichen Punkten umgearbeitet habe. Ein Intervall zwischen der Geltung der Versicherungsordnung und des Gesetzes sei ganz unleidlich.

Hierzu führte Regierungsvertreter Sektionschef Dr. Mayer aus: der Justizausschuß habe damit, daß er sich die Form der Aufhebung der Versicherungsordnung vorbehalten habe, selbst zu erkennen gegeben, daß die sachlichen Interessen der Versicherungsnehmer nicht durch eine unvermittelte Aufhebung betroffen werden sollen, daß hier daher besondere Vorsicht am Platze sei. Wenn man die Kaiserliche Verordnung gleichzeitig mit dem Beginn der Geltung des Gesetzes außer Kraft treten ließe, so könne man sich darauf stützen, daß der Justizausschuß die sachliche Berechtigung der im Wege der Kaiserlichen Verordnung erfolgten Normierung im gewissen Umfang anerkannt und sich nur dagegen gewendet habe, daß der ganze Komplex auf diesem Wege in Geltung gesetzt wurde. Wenn nun ein Intervall entstünde, so ginge zum Beispiel den Versicherungsnehmern die gesetzlich begrenzte Klagefrist (§ 20) verloren, da diese Frist in den Versicherungsbedingungen viel kürzer bemessen ist. Zahlreiche Versicherungsnehmer würden also ihrer Ansprüche verlustig gehen. Die Bedingungen bestimmen, daß im Falle der Veräußerung der versicherten Sache im Erbwege die Versicherung ruhe. Wenn nun ein Bauer heute im Kriege fällt, so wird die Feuerversicherung seines Anwesens dadurch nicht berührt. Wenn aber die Geltung des § 68 auch nur einen Tag ausgeschaltet wäre, so würden die alten Bedingungen wieder wirksam, die Versicherung würde vorläufig ruhen und erst dann wieder aufleben, wenn der Versicherer von dem Erbübergange verständigt wird und den Übergang genehmigt; hierbei ist er zu allem Überflusse durch die geltenden Bedingungen oft nicht einmal an eine Erklärungsfrist gebunden. Würde der § 40 ausgeschaltet, so ginge dem Versicherungsnehmer der Vorteil einer zwingend vorgeschriebenen Fälligkeitsfrist für den Versicherungsanspruch verloren. Es ist schon vom Regierungsvertreter Regierungsrat Dr. Ehrenzweig ausgeführt worden, daß die geltenden Bedingungen für Kriegstodesfälle vielfach die Fälligkeit des Versicherungsanspruches erst lange Zeit nach dem Friedensschluß eintreten lassen. Während jetzt die dem Versicherungsnehmer vom Versicherer vorgeschriebenen Anzeigefristen bezüglich des Versicherungsfalles durch zwingende Vorschriften nachgiebig gestaltet sind und völlig ausgeschaltet sind, wenn der Versicherungsnehmer mit der Anzeige nicht im Verzuge ist, würden bei Ausschaltung des § 39 und der entsprechenden Einzelbestimmungen für die einzelnen Versicherungszweige wieder die starren Fristen der Versicherungsbedingungen wirksam, die jeden Entschuldigungsbeweis des Versicherungsnehmers ausschließen. Wenn § 18 hinwegfällt, so sind jene Versicherungsnehmer, deren Verträge während des fraglichen Intervalls ablaufen, im Sinne der allgemein üblichen Versicherungsbedingungen wegen Unterlassung rechtzeitiger Kündigung wieder lange Jahre gebunden. Das Ausscheiden des § 63 hätte die Folge, daß der Versicherungsnehmer wieder nicht in der Lage ist, den Wegfall seines Interesses an der Versicherung geltend zu machen, um sich von der Prämienlast eines wertlos gewordenen Vertrages zu befreien. Die entstehenden Schwierigkeiten sind — wie diese Beispiele zeigen — unabsehbar. Es ist zu bedenken, ob man lediglich einer Formfrage wegen das versichernde Publikum so schwer belasten darf. Der Regierungsvertreter bat daher, jene Form zu wählen, daß die Versicherungsordnung erst außer Kraft tritt, wenn das neue Gesetz in Geltung tritt.

Regierungsvertreter Sektionschef Dr. Schreyer verwies darauf, daß die seinerzeitige Erlassung der Kaiserlichen Verordnung gerade auf die durch den Krieg geschaffenen äußeren Verhältnisse Bedacht

nahm. Es war nicht allein der in vielen Belangen eingetretene Notstand der Versicherungsnehmer, den Regierungsvertreter Sektionschef Dr. Mayer kürzlich hier dargelegt hat, der für die Erwägungen der Regierung maßgebend war, sondern auch wichtige versicherungspolitische Momente. Das Ende eines langen Krieges wird den ganzen Apparat der heimischen Versicherungsanstalten desorganisiert finden. Sie werden Jahre brauchen, um ihr Geschäft wieder aufzubauen und es hätte ihnen während dieser Zeit billigerweise nicht zugemutet werden können, die juristischen und manipulativen Arbeiten auf sich zu nehmen, welche die Durchführung eines neuen Versicherungsgesetzes notwendig erfordert. Die Kriegszeit aber hat leider weite Betriebsgebiete lahmgelegt und die Neuanwerbung, den Kern der Betätigung der Anstalten, auf ein geringes Maß herabgesetzt. Die Erlassung der Kaiserlichen Verordnung und die seit zwei Jahren von der Aufsichtsbehörde und von den Versicherungsanstalten durchgeführten Arbeiten werden es ermöglichen, daß die Anstalten nach Kriegsende mit dem bereits erneuerten Betriebsmaterial ihre neue Tätigkeit eröffnen können. Dies ist insbesondere von Wichtigkeit für die Ausdehnung des Auslandsbetriebes, mit der nach sicheren Anzeichen gerechnet werden darf. Hier wird die Position der heimischen Versicherungsanstalten wesentlich gestärkt werden, die nunmehr auf ein zwingendes Recht als Grundlage ihrer Versicherungsbedingungen werden hinweisen können. Nur zu oft ist von der ausländischen Konkurrenz das Fehlen eines gesetzlichen Vertragsrechtes gegenüber unseren Versicherungsanstalten verwertet worden. Auch diese Erwägungen dürften die von dem Vorredner gestellte Bitte rechtfertigen, der sich der Redner anschloß.

Der Berichterstatter schlug daraufhin vor, in den neuen § 170 die Bestimmung aufzunehmen, daß die Kaiserliche Verordnung am 1. Jänner 1918, also im Zeitpunkte des Geltungsbeginnes des künftigen Gesetzes außer Kraft trete. Der Ausschuß beschloß in diesem Sinne. Der Berichterstatter führte aus, daß seine eingehende Nachprüfung des beschlossenen neuen Textes die Notwendigkeit einer kleinen Änderung ergeben habe. Er schlägt vor, den zu § 124, Absatz 2, beschlossenen Zusatz dahin zu stilisieren, daß sich der Versicherer auf eine Vereinbarung, durch die der Versicherungsnehmer verpflichtet wird, sich im Rechtsstreite durch die vom Versicherer namhaft gemachte Person vertreten zu lassen, nur dann berufen könne, wenn er seine Verpflichtung zur Schadloshaltung des Versicherungsnehmers diesem gegenüber anerkannt hat. Damit dürfte der richtige Mittelweg zwischen der von dem Abgeordneten Dr. Ofner beanstandeten Bestimmung der Musterbedingungen für die Haftpflichtversicherung und der von dem Ausschuß beschlossenen Textierung gefunden sein.

Hierzu bemerkte Regierungsvertreter Regierungsrat Dr. Ehrenzweig, es stehe bereits fest, daß sich gegen die beschlossene Textierung ein scharfer Widerstand der Haftpflichtversicherungsanstalten richten werde und, wie Redner zugeben müsse, keineswegs ohne Berechtigung. Die Ausschaltung jeder Vereinbarung, die es dem Versicherer ermöglicht, den nunmehr nach seinem Anerkenntnisse nur noch seine Interessen berührenden Haftpflichtprozeß des Versicherungsnehmers durch den eigenen Anwalt führen zu lassen, könne keineswegs dadurch kompensiert werden, daß der Versicherungsnehmer bei Zurückweisung des ihm angebotenen Anwaltes dessen Kosten selbst zu tragen habe. Das mag für kleine Haftpflichtansprüche genügen. Bei großen Summen, und es handelt sich oft um ein Vermögen, kann die Kostendrohung den Versicherungsnehmer nicht wesentlich beeinflussen. Wenn aber — wie vorausgesetzt — der Versicherer seine eigene Leistungspflicht bereits anerkannt hat, dann besteht eine starke Versuchung für den Versicherungsnehmer, durch seinen eigenen Anwalt einen Vergleich schließen zu lassen, der ihn selbst „nobel“ erscheinen läßt und doch nur den Versicherer belastet. Auch darf man nicht übersehen, daß das Argument, das Abgeordneter Dr. Neumann geltend gemacht hat — die Möglichkeit eines Gewissenskonfliktes des Anwaltes der Versicherungsgesellschaft — völlig ausgeschaltet ist, wenn die Gesellschaft bereits anerkannt hat, so daß der Anwalt sich nicht mehr versucht fühlen kann, Material gegen den Versicherungsnehmer im Prozesse zu sammeln.

Abgeordneter Dr. Ofner verwies neuerlich darauf, daß sich der Anwalt der Gesellschaft um die sozialen Verhältnisse des Versicherungsnehmers nicht kümmere. Er habe einen konkreten Fall im Auge, in welchem dieser Anwalt durch eine Prozeßausschreitung den Versicherungsnehmer im Verhältnisse zu Dritten schädigte.

Der Berichterstatter bemerkte, das sei ein typischer Fall einer legislatio per unum casum.

Regierungsvertreter Sektionschef Dr. Mayer bemerkte, man dürfe wegen eines einzelnen Falles ungebührlichen Benehmens eines Advokaten nicht das Gesetz durch eine Sonderbestimmung belasten, die dessen Zustandekommen gefährdet.

Regierungsvertreter Regierungsrat Dr. Ehrenzweig fügte bei, daß die von den Gesellschaften ständig in Haftpflichtprozessen verwendeten Advokaten größtenteils ausgezeichnete Spezialisten sind und

infolge ihrer ständigen Geschäftsverbindung mit einer Versicherungsanstalt wohl keinen Anlaß haben, prozessuelle Ausschreitungen zu begehen, die ja leider bisweilen als Konkurrenzmittel auftreten.

Auf Antrag des Berichterstatters brachte der Obmann die von dem Berichterstatter vorgeschlagene Neutextierung zur Abstimmung, die zur Annahme führte.

Der Berichterstatter beantragte eine Resolution folgenden Inhaltes:

„Die Regierung wird aufgefordert, dem Reichsrate den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, womit die derzeit noch auf Grund des sogenannten Versicherungsregulativs vom Jahre 1896 geübte Aufsicht über die Privatversicherung auf eine ausreichende gesetzliche Grundlage gestellt wird und die bestehenden Vorschriften zeitgemäß geändert und ergänzt werden. In diesem Entwurfe ist auch Vorsorge zu treffen, daß für sämtliche Versicherungsanstalten ein besonderes Register geschaffen wird, aus dem die Rechtsverhältnisse der Anstalten entnommen werden können. Diese Register müssen öffentlich und jedermann zugänglich sein.“

Abgeordneter Dr. Ofner beantragte einen Zusatz, in dem die Regierung aufgefordert wird, die für die Zulassung und Beaufsichtigung der ausländischen Versicherungsanstalten geltenden Bestimmungen, die noch immer auf einer Kaiserlichen Verordnung vom Jahre 1865 basieren, auf gesetzliche Grundlage zu stellen.

Hierzu verwies Regierungsvertreter Regierungsrat Dr. Ehrenzweig auf das Gesetz vom 29. März 1873, R. G. Bl. Nr. 42.

Abgeordneter Dr. Stránský sagte, er meine — und er stehe dabei keineswegs auf dem staatsrechtlichen Standpunkte —, daß die Aufsicht länderweise geordnet werden müsse. Die Aufsicht könne von der Zentralstelle aus niemals mit voller Wirksamkeit geübt werden.

Abgeordneter Dr. Ofner bemerkte, daß er deswegen das Institut der Inspektoren empfehle.

Regierungsvertreter Regierungsrat Dr. Ehrenzweig verwies darauf, daß schon auf Grund des Versicherungsregulativs durch entsendete Beamte Untersuchungen vorgenommen werden, die leider während der Kriegszeit eingestellt werden mußten.

Abgeordneter Dr. Stránský bemerkte, die Regierung sei aufzufordern, den Landtagen Regierungsentwürfe über Aufsichtsgesetze vorzulegen.

Der Berichterstatter erwiderte, das könne ja nach der Schaffung eines Reichsgesetzes, das als Rahmengesetz erscheine, ohneweiters erfolgen.

Regierungsvertreter Sektionschef Dr. Schreyer erklärte, daß die Aufsichtsbehörde dem Berichterstatter für seinen Vorschlag nur wärmstens danken könne. Sie selbst hat das Bedürfnis nach einer Ausgestaltung des Versicherungsregulativs schon lange empfunden. Es ist denn auch schon vor einigen Jahren im Einvernehmen mit den anderen Zentralstellen, dem Industrierate, dem Landwirtschaftsrate, den Handelskammern usw. der Entwurf eines Aufsichtsgesetzes ausgearbeitet worden, der aber nach dem Kriegsausbruche vorläufig nicht weiter verfolgt werden konnte, weil er tiefgreifende organisatorische Umgestaltungen erfordern würde, für welche derzeit weder die sachlichen Mittel noch das nötige Personenmaterial zur Verfügung steht. Auch dies war ein Moment, welches bei der Erlassung der Kaiserlichen Verordnung erwogen wurde. Es wurde damit der privatrechtliche Boden geschaffen, den die Aufsichtsbehörde seinerzeit, wenn auch ein Aufsichtsgesetz geschaffen wird, bereits vorfinden wird; denn das Versicherungsprivatrecht ist — wie die von dem Berichterstatter mehrfach erwähnten Musterbedingungen zeigen — für die Tätigkeit der Aufsichtsbehörde von einschneidendster Bedeutung. Die Regierung ist gerne bereit, die vorbereitenden Arbeiten nach der Schaffung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag raschestens wieder in Gang zu setzen, soweit es eben angesichts der großen, auf Grundlage des Gesetzes zu bewältigenden Durchführungsarbeiten möglich sein werde. Hierbei wird auch die Anregung des Abgeordneten Dr. Stránský in eingehendste Erwägung gezogen werden. Allerdings erscheint es nach den bisherigen Beobachtungen der Aufsichtsbehörde und der einschlägigen Haltung der ausländischen Gesetzgebungen kaum rätlich, die Versicherungsaufsicht zu zersplittern. Es wäre vom Standpunkt der Versicherungspolitik sehr bedenklich, wenn, was geradezu unvermeidlich wäre, in den einzelnen Ländern in wichtigen Belangen verschiedene Aufsichtsgrundsätze betätigt würden. Es müßte dadurch große Unsicherheit in den allgemeinen Versicherungsverkehr getragen werden; insbesondere könnten leicht die Versicherungsgesellschaften von einem Land in das andere streben, was nicht nur ihre so wichtige Seßhaftigkeit gefährden, sondern auch bewirken müßte, daß das Interesse des versicherten Publikums geschädigt wird.

Der Berichterstatter fügte hinzu, die Zeit zur Erörterung dieser Frage werde gekommen sein, wenn die Regierung den Entwurf eines Aufsichtsgesetzes vorlegt. Dann wird man ja zeigen können, daß

eine Zentralverwaltung auch anders geübt werden kann als dadurch, daß man das gesamte Fachpersonal in einem Bureau zusammensetzt.

Der Obmann ließ hierauf über die Resolution des Berichterstatters mit dem Zusatze des Abgeordneten Dr. Ofner abstimmen, worauf diese angenommen wurde.

Auf Antrag des Berichterstatters wurden hierauf die Anträge des Abgeordneten Dr. Ofner und des Abgeordneten Dr. Neumann zu § 1, beziehungsweise zu § 8, in Verhandlung gezogen.

Abgeordneter Dr. Ofner führte aus, das Gesetz über den Versicherungsvertrag sei keineswegs ein rein zivilrechtliches Gesetz; es sei vielmehr von einer ganzen Reihe öffentlich-rechtlicher Vorschriften durchzogen. Er gab zu, daß in jüngster Zeit die Aufsichtsbehörde die Interessen der Versicherungsnehmer in strenger Weise wahre, im Gegensatze zu früheren Zeiten. Gleichwohl könne ihm im Belange der Antragstellung der aufsichtsbehördliche Schutz nicht genügen. Der Schutz des Versicherungsnehmers gegen das Treiben der Agenten sei einer der wichtigsten Zwecke des Gesetzes über den Versicherungsvertrag. Alle Schutzmaßnahmen seien aber entwertet, wenn der Agent den Versicherungsnehmer durch die Einholung der Unterschrift auf einem Zettel binden könne. Wenn darauf verwiesen wird, daß das deutsche Gesetz eine solche Bestimmung nicht enthalte, so sei zu entgegnen, daß wir uns hinsichtlich der Geschäftskenntnis und Geschäftserfahrenheit unserer kleinen Leute mit Deutschland nicht entfernt vergleichen können. Wir haben noch keinen solchen Intelligenzunterricht, wie er dort vorhanden ist. Deshalb sei es für uns geraten, dem Vorbilde der Schweiz zu folgen, bei der sich die Bestimmung, welche die Bindungsfähigkeit des Antrages an die Verwendung eines Antragsscheines mit Versicherungsbedingungen knüpft, nach den Erhebungen des Redners wohl bewährt habe.

Der Berichterstatter entgegnete, die Anstalten hätten ja gegen solche Antragscheine gar nichts einzuwenden; sie überschütten das versichernde Publikum vielmehr mit solchen Scheinen, die ihre Agenten mit sich führen. Auch sei es leider nur zu sicher, daß der Antragsteller die ihm übergebenen Versicherungsbedingungen künftig ebensowenig lesen werde, wie bisher. Dazu komme, daß diese Versicherungsbedingungen ja künftig nicht mehr die wohlbekannten Gefahren in sich bergen werden, da die Aufsichtsbehörde die allgemeine Annahme ihrer wohlerwogenen Musterbedingungen durchgesetzt habe. Endlich ist der Versicherungsvertrag, ein rein zivilrechtlicher Vertrag, so gut wie Kauf und Miete, trotzdem diese — wie die Kriegszeit zeigte — zahlreichen sozialpolitischen Normen öffentlich-rechtlichen Rechtes unterworfen werden können.

Regierungsvertreter Regierungsrat Dr. Ehrenzweig verwies darauf, daß der Artikel 3 des schweizerischen Gesetzes, den Abgeordeneten Dr. Ofner nachbilden wolle, rein dispositiver Natur sei. Dadurch werde aber seine praktische Wirkungsfähigkeit wesentlich herabgesetzt, weil der Versicherer den Versicherungsnehmer auf die Anforderungen dieser Gesetzesvorschrift verzichten lassen könne und ein solcher Verzicht sei gerade in jenen Personenkreisen, um die es sich hier handelt, nur zu leicht zu erreichen.

Abgeordneter Dr. Stránský stimmte dem Antrage des Abgeordneten Dr. Ofner zu. Der Versicherungsnehmer bleibe trotz aller Schutzmaßnahmen des neuen Gesetzes immer der schwächere Teil. Der Agent überrascht ihn und überredet ihn zur Versicherungsnahme. Wenn er ihm dabei kraft zwingender Vorschrift die Versicherungsbedingungen zur Kenntnis bringen muß, so ist der Versicherungsnehmer doch einigermaßen geschützt.

Abgeordneter Dr. Ofner führte aus, die von mehreren Seiten geltend gemachte Erschwerung des Versicherungsbetriebes durch die fragliche Bestimmung könne keinesfalls eintreten. Für den Kaufmann und sonstige intelligente Antragsteller wird die vorgeschlagene Bestimmung praktisch gar nicht in Betracht kommen. Er kann nach wie vor seinen Versicherungsantrag mündlich und telephonisch einbringen; tags darauf erhält er schon die Polizze.

Der Berichterstatter erklärte, er müsse großes Gewicht darauf legen, den Anregungen des Abgeordneten Dr. Ofner, die von den fürsorglichsten Tendenzen geleitet sind, gerecht zu werden. Er müsse daher beantragen, den Antrag des Abgeordneten Dr. Ofner (vergl. oben Seite 35) anzunehmen. Diese Bestimmung sei dahin auszulegen, daß ein in anderer Form gestellter Antrag nicht einen Versicherungsantrag darstelle, sondern nur eine Anregung zu eigener Antragstellung seitens der Versicherungsanstalt. Hierauf wurde der Antrag des Abgeordneten Dr. Ofner in Übereinstimmung mit den Regierungsvertretern angenommen.

Regierungsvertreter Sektionschef Dr. Mayer verwies darauf, daß diese Änderung auch im § 2 zum Ausdrucke gebracht werden müsse, in der vom Versicherungsantrage die Rede ist. Es muß hier klargestellt werden, daß es sich hier nur um einen Versicherungsantrag handeln kann, der den neuen Erfordernissen, die § 1, Absatz 2, nun aufstellt, Genüge tue. Auf Antrag des Berichterstatters wurde dieser Zusatz für § 2 angenommen.

Abgeordneter Dr. Neumann formulierte nach kurzer Debatte, an der sich der Berichterstatter, Abgeordneter Dr. Ofner und Regierungsvertreter Sektionschef Dr. Mayer beteiligten, seinen Antrag folgendermaßen: „Der Antragschein und die Versicherungsurkunde müssen leicht und deutlich lesbar sein.“ Er beantragt, daß dieser Satz dem § 8 anzureihen sei; die Marginalrubrik ist entsprechend zu ändern.

Die Regierungsvertreter erklärten, daß dies eine nur selbstverständliche Anforderung sei, der die Novelle zum Versicherungsregulativ schon zu genügen versucht habe. Hierauf wurde der Antrag des Abgeordneten Dr. Neumann angenommen.

Abgeordneter Dr. Ofner nahm seinen Antrag zu § 26 wieder auf und modifizierte ihn dahin, daß dem Pfandgläubiger nur jener Begünstigte gleichgestellt werde, der bereits ein Recht auf die Versicherungsleistung erworben habe, nicht bloß jene Anwartschaft, auf welche § 132, Absatz 1, hinweist.

Regierungsvertreter Regierungsrat Dr. Ehrenzweig bemerkte hierzu, daß der Antrag in dieser Einschränkung durchaus berechtigt sei. Denn wenn, was freilich nur selten sei, der Dritte als Vertragsgenosse beigezogen wird oder der Versicherungsnehmer auf den Widerruf der Begünstigungsklausel verzichtet, wenn also der Dritte ein festes, unentziehbares Recht erworben hat, dann muß es ihm auch ermöglicht werden, dieses Recht zu wahren, wenn der Versicherungsnehmer säumig wird. Auch die anderen Regierungsvertreter stimmen zu, worauf der Antrag des Abgeordneten Dr. Ofner zu § 26 angenommen wurde.

Abgeordneter Dr. Groß beantragte eine Resolution über die Anforderung staatlicher Entschädigung jener Versicherungsnehmer, welche trotz vertragsmäßiger Fortsetzung ihrer Prämienzahlung während der Kriegszeit infolge Geltendmachung der in den Versicherungsverträgen enthaltenen Kriegsklausel keinerlei Versicherungsentschädigung erhalten haben. Diese Resolution wurde ohne Debatte angenommen.

Der Obmann Abgeordneter Dr. Waldner beantragte, nachdem er festgestellt hatte, daß weitere Abänderungsanträge nicht gestellt werden, den Gesetzentwurf en bloc anzunehmen.

Der Ausschuß beschloß einstimmig in diesem Sinne.

Der Obmann Abgeordneter Dr. Waldner schloß hierauf die Verhandlung mit der Erklärung, er fühle sich verpflichtet, namens des Justizausschusses dem Berichterstatter Abgeordneten Professor Dr. Redlich für seine umfassende tiefgründende Arbeit den wärmsten Dank auszusprechen; desgleichen den Regierungsvertretern für ihre aufopfernde Mitwirkung an den Arbeiten des Ausschusses. Der Obmann schloß mit der Bitte, diese Dankeserklärung in das amtliche Kommunique aufnehmen zu dürfen.

Der Berichterstatter schloß mit einer gleichen Dankeserklärung an die Regierungsvertreter und erwirkte die Genehmigung des Ausschusses dazu, diese Dankeserklärung bei seinem mündlichen Vortrage in der Plenarsitzung wiederholen zu dürfen.

Auf Grund des vorstehenden Berichtes stellt der Justizausschuß den Antrag:

„Das hohe Haus wolle dem Gesetzentwurfe über den Versicherungsvertrag unter Berücksichtigung der gestellten Anträge die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.“

Wien, 26. November 1917.

Dr. Viktor Waldner,
Obmann.

Dr. Josef Redlich,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . ,

über den

Versicherungsvertrag.

Versicherungsordnung.

I. Hauptstück.

Vorschriften für sämtliche Versicherungszweige.

1. Kapitel.

Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Ver- rungs- trag. (1) Wer dem Versicherer in einem von diesem ausgegebenen, die allgemeinen Versicherungsbedingungen enthaltenden Antragscheine den Antrag stellt, einen Versicherungsvertrag abzuschließen, oder wer ihm den Antrag stellt, einen bestehenden Versicherungsvertrag zu verlängern oder abzuändern, bleibt durch vierzehn Tage, wenn aber der Entscheidung über den Antrag eine ärztliche Untersuchung vorauszugehen hat, durch einen Monat gebunden, sofern diese Vorschrift im Antragschein enthalten und nicht ausdrücklich eine kürzere Frist bestimmt ist.

(2) Die Frist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an dem der Antrag erklärt oder abgesendet worden ist.

(3) Eine längere Frist kann, mag der Antrag in welcher Form immer gestellt sein, nur durch schriftliche Vereinbarung mit kalendermäßiger Bestimmung des letzten Tages der Frist festgesetzt werden.

Anträge des Justizausschusses.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Hauptstück.

Vorschriften für sämtliche Versicherungszweige.

1. Kapitel.

Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

(1) **Wer dem Versicherer den Antrag stellt, einen Versicherungsvertrag abzuschließen, zu verlängern oder abzuändern, bleibt an den Antrag, falls nicht eine kürzere Frist bestimmt ist, durch vierzehn Tage, wenn aber der Entscheidung über den Antrag eine ärztliche Untersuchung vorauszugehen hat, durch einen Monat gebunden.**

(2) **Ein dem Versicherer gestellter Antrag auf Schließung eines Versicherungsvertrages ist nur verbindlich, wenn die allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem bei der Antragstellung verwendeten Antragschein enthalten oder dem Antragsteller vor der Antragstellung übergeben worden sind.**

(3) Die Frist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an dem der Antrag erklärt oder abgesendet worden ist.

(4) Eine längere Frist kann (—) nur durch schriftliche Vereinbarung mit kalendermäßiger Bestimmung des letzten Tages der Frist festgesetzt werden.

Versicherungsordnung.

§ 2.

Abweichungen der Versicherungsurkunde vom Antrag.

(1) Weicht der Inhalt der Versicherungsurkunde von dem Antrag ab, so gilt die Abweichung als von dem Versicherungsnehmer genehmigt, wenn er nicht innerhalb eines Monates nach Empfang der Versicherungsurkunde Widerspruch erhoben hat.

(2) Diese Genehmigung ist jedoch nur dann anzunehmen, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer durch eine gleichzeitig mit der Versicherungsurkunde übermittelte besondere schriftliche Mitteilung darauf aufmerksam gemacht hat, daß er wegen Abweichungen von seinem Antrag innerhalb eines Monates Widerspruch erheben kann. Bei der Lebensversicherung und bei der Unfallversicherung ist der Versicherungsnehmer überdies auf die einzelnen Abweichungen in der schriftlichen Mitteilung besonders aufmerksam zu machen.

(3) Hat der Versicherer diesen Vorschriften nicht entsprochen, so ist die Abweichung für den Versicherungsnehmer unverbindlich und der Inhalt des Antrages als vereinbart anzusehen.

(4) Auf eine Vereinbarung, durch die der Versicherungsnehmer darauf verzichtet, den Vertrag wegen Irrtums anzufechten, kann sich der Versicherer nicht berufen.

§ 3.

Angabe von Gefahrumständen.

(1) Wenn der Versicherungsnehmer bei dem Abschlusse des Vertrages Fragen über erhebliche Gefahrumstände, die an ihn vom Versicherer mittels eines Fragebogens oder sonst in schriftlicher Form bestimmt und unzweideutig gerichtet worden sind, unrichtig oder unvollständig beantwortet hat, so kann der Versicherer vom Vertrag abgehen, als ob er nicht geschlossen wäre (Rücktritt).

(2) Ist nicht in der bezeichneten Art oder ist überhaupt nicht gefragt worden, so kann der Versicherer nur zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer bei dem Abschlusse des Vertrages einen erheblichen Gefahrumstand in der Absicht, Schaden zuzufügen (arglistig), verschwiegen oder aus grober Fahrlässigkeit unrichtig angegeben hat.

(3) Erheblich sind jene Gefahrumstände, die geeignet sind, auf den Entschluß des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bedingungen abzuschließen, einen Einfluß auszuüben. Jeder Gefahrumstand, auf den eine schriftliche Frage des Versicherers in bestimmter unzweideutiger Fassung gerichtet ist, gilt im Zweifel als erheblich.

§ 4.

Ausschluß des Rücktrittes.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen:

1. Wenn der Versicherer bei der Annahme des Antrages davon Kenntnis hatte oder haben

Anträge des Justizausschusses.

§ 2.

(1) Weicht der Inhalt der Versicherungsurkunde von **einem verbindlichen Antrage (§ 1, Absatz 2) ab**, so gilt die Abweichung als von dem Versicherungsnehmer genehmigt, wenn er nicht innerhalb eines Monates nach Empfang der Versicherungsurkunde Widerspruch erhoben hat.

(Absatz 2 bis 4 unverändert.)

§ 3.

(Unverändert.)

§ 4.

(Unverändert.)

Versicherungsordnung.

mußte, daß die an den Versicherungsnehmer gerichtete Frage unvollständig oder unrichtig beantwortet oder daß der erhebliche Gefahrumstand verschwiegen oder unrichtig angegeben worden ist;

2. wenn der Versicherungsnehmer die auf einen Gefahrumstand gerichtete Frage überhaupt nicht beantwortet hat, es sei denn, daß nach der Stellung der Frage und ihrem Zusammenhange mit anderen Fragen die Nichtbeantwortung als Bejahung oder Verneinung aufzufassen war;

3. wenn dem Versicherungsnehmer ein Verschulden an der unrichtigen oder unvollständigen Beantwortung (§ 3, Absatz 1) nicht zur Last fällt;

4. wenn der verschwiegene oder unrichtig oder unvollständig angegebene Gefahrumstand vor Eintritt des Versicherungsfalles weggefallen ist oder weder den Eintritt des Versicherungsfalles noch den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung beeinflußt hat, es sei denn, daß dem Versicherungsnehmer Arglist zur Last fällt.

§ 5.

(1) Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers abgeschlossen, so kommt für das Rücktrittsrecht des Versicherers auch die Kenntnis, die Arglist und das Verschulden des Vertreters in Betracht.

(2) Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn eine von dem Versicherer mit der Vermittlung oder dem Abschlusse von Versicherungsgeschäften betraute Person zugleich für den Versicherungsnehmer gehandelt hat.

§ 6.

(1) Der Versicherer kann nur innerhalb eines Monates zurücktreten, nachdem er von dem Mangel der Angaben Kenntnis erlangt hat; der Rücktritt muß dem Versicherungsnehmer schriftlich erklärt werden.

(2) Tritt der Versicherer zurück, so gebührt ihm die Prämie bis zum Schlusse der Versicherungsperiode, in der er von dem Mangel der Angaben Kenntnis erlangt hat.

§ 7.

(1) Der Vertrag ist nichtig, soweit im Zeitpunkte seines Abschlusses der Versicherungsfall schon eingetreten oder die Möglichkeit seines Eintrittes schon weggefallen ist.

(2) Ist jedoch vereinbart worden, daß sich die Versicherung auf eine vor dem Abschlusse des Vertrages

Anträge des Justizausschusses.

§ 5.

(Unverändert.)

§ 6.

(Unverändert.)

§ 7.

(Absatz 1 unverändert.)

(2) Ist jedoch vereinbart worden, daß sich die Versicherung auf eine vor dem Abschlusse des Vertrages

Versicherungsordnung.

liegende Zeit beziehen soll, so ist der Vertrag nur insoweit nichtig, als bei seinem Abschluß entweder der Versicherer von der Unmöglichkeit des Eintrittes des Versicherungsfalles Kenntnis hatte oder der Versicherungsnehmer wußte, daß der Versicherungsfall schon eingetreten war. Im letzten Falle gebührt dem Versicherer, wenn er nicht ebenfalls bei dem Abschlusse des Vertrages von dem Eintritte des Versicherungsfalles Kenntnis hatte, die Prämie bis zum Schlusse der Versicherungsperiode, in der er diese Kenntnis erlangt hat.

(3) Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers abgeschlossen, so finden die Vorschriften des § 5 entsprechende Anwendung.

§ 8.

Versicherungsurkunde.

(1) Der Versicherer hat eine von ihm ordnungsmäßig unterzeichnete Urkunde über den Versicherungsvertrag (Versicherungsurkunde, Polizze, Mitgliedsbuch) dem Versicherungsnehmer auszufolgen.

(2) Diese Urkunde hat die allgemeinen Versicherungsbedingungen und alle vereinbarten besonderen Vertragsbestimmungen zu enthalten.

§ 9.

Kraftloserklärung und Ersatzurkunde.

(1) Der Versicherungsnehmer kann die Neuausfertigung einer vernichteten oder abhanden gekommenen Versicherungsurkunde auf seine Kosten begehren.

(2) Die Erfüllung dieses Begehrens kann der Versicherer, wenn er nach dem Vertrag an den Inhaber oder Überbringer der Urkunde oder nur gegen deren Vorweisung oder Rückstellung zu leisten hat, von einer vorhergehenden Kraftloserklärung der Urkunde abhängig machen.

(3) Für die Kraftloserklärung von Versicherungsurkunden ist der Gerichtshof erster Instanz zuständig, in dessen Sprengel der Sitz des Versicherers oder dessen Zweigniederlassung sich befindet.

§ 10.

Recht auf Abschriften.

(1) Der Versicherungsnehmer kann jederzeit auf seine Kosten Abschriften aller Erklärungen begehren, die von ihm oder für ihn dem Versicherer gegenüber mit Bezug auf den Vertrag abgegeben worden sind.

Anträge des Justizausschusses.

liegende Zeit beziehen soll, so ist der Vertrag nur insoweit nichtig, als bei seinem Abschluß entweder der Versicherer von der Unmöglichkeit des Eintrittes des Versicherungsfalles Kenntnis hatte oder der Versicherungsnehmer wußte, daß der Versicherungsfall schon eingetreten war. (—).

(3) Wußte der Versicherungsnehmer beim Abschlusse des Vertrages, daß der Versicherungsfall schon eingetreten war, so gebührt dem Versicherer, wenn er nicht gleichfalls von dem Eintritte des Versicherungsfalles Kenntnis hatte, die Prämie bis zum Schlusse der Versicherungsperiode, in der er diese Kenntnis erlangt hat.

(4) Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers abgeschlossen, so finden die Vorschriften des § 5 entsprechende Anwendung.

§ 8.

(Absatz 1 und 2 unverändert.)

(3) Der Antragschein und die Versicherungsurkunden müssen leicht und deutlich lesbar sein.

§ 9.

(Unverändert.)

§ 10.

(Unverändert.)

Versicherungsordnung.

Der Versicherer hat ihn auf dieses Recht aufmerksam zu machen. Die Kosten der Abschriften sind auf Verlangen vom Versicherungsnehmer vorzuschießen.

(2) Bedarf der Versicherungsnehmer solcher Abschriften für die Vornahme von Handlungen, die an eine bestimmte Frist gebunden sind, und sind sie ihm nicht schon früher vom Versicherer ausgefolgt worden, so wird die Zeit von der Stellung des Begehrens bis zum Eintreffen der Abschriften in die Frist nicht eingerechnet.

§ 11.

...iebs-...icht.

(1) Die Vereinbarung, daß Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrage der Entscheidung durch ein Schiedsgericht übertragen werden sollen, ist nichtig.

(2) Es kann jedoch vereinbart werden, daß die Höhe der dem Versicherer obliegenden Leistung durch ein Schiedsgericht zu bestimmen ist, auf dessen Zusammensetzung und Verfahren die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das schiedsrichterliche Verfahren Anwendung finden. Auf diese Vereinbarung kann sich der Versicherer nicht berufen, wenn er die Leistung verweigert.

§ 12.

...licher ...tsstand.

(1) Wenn der Versicherungsnehmer seinen allgemeinen Gerichtsstand im Inlande hat, sind die Klagen aus dem Versicherungsverhältnisse gegen ihn bei dem Gericht anzubringen, bei dem er seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

(2) Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung in seinem gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebe genommen, so können die Klagen aus dem Versicherungsverhältnisse gegen ihn auch bei dem Gericht angebracht werden, in dessen Sprengel die gewerbliche Niederlassung oder das landwirtschaftliche Gut gelegen ist.

(3) Die Vereinbarung, daß Klagen gegen den Versicherungsnehmer bei dem Gericht am Sitze des Gerichtshofes erster Instanz erhoben werden können, in dessen Sprengel sich der Wohnsitz oder die gewerbliche Niederlassung oder das landwirtschaftliche Gut des Versicherungsnehmers befindet, ist zulässig.

(4) Alle anderen Gerichtsstände sind ausgeschlossen.

(5) Für Klagen, die aus dem Versicherungsverhältnisse gegen den Versicherer erhoben werden, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Sprengel sich die Zweigniederlassung des Versicherers befindet, die den Vertrag abgeschlossen hat.

Anträge des Justizausschusses.

§ 11.

(1) Die Vereinbarung, daß Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrage **durch ein Schiedsgericht entschieden werden sollen**, ist nichtig.

(2) Es kann jedoch vereinbart werden, daß die Höhe der dem Versicherer obliegenden Leistung durch ein Schiedsgericht zu bestimmen ist. **Auf** dessen Zusammensetzung und Verfahren **finden** die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das schiedsrichterliche Verfahren Anwendung (—). Auf diese Vereinbarung kann sich der Versicherer nicht berufen, wenn er die Leistung verweigert.

§ 12.

(Unverändert.)

Versicherungsordnung.

§ 13.

Anzeigen und Erklärungen.

(1) Für Anzeigen und Erklärungen, die auf Grund der Versicherungsordnung dem Versicherer gegenüber zu machen sind, kann die schriftliche Form bedungen werden.

(2) Soweit die Versicherungsordnung nicht etwas anderes bestimmt, wird eine Erklärung, die dem anderen gegenüber abzugeben ist, erst in dem Zeitpunkte wirksam, in dem sie ihm zugeht.

(3) Die Frist für eine Anzeige oder Erklärung gilt als eingehalten, wenn die Anzeige oder Erklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

§ 14.

Kenntnis des Versicherers von einem anzuzeigenden Umstand.

Die nach der Versicherungsordnung oder nach dem Versicherungsvertrage mit der Unterlassung oder Verspätung einer Anzeige verbundenen Rechtsnachteile kann der Versicherer nicht geltend machen, wenn er in dem Zeitpunkt, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, von dem anzuzeigenden Umstande die entsprechende Kenntnis hatte.

§ 15.

Wohnungsänderung.

(1) Hat der Versicherungsnehmer seine Wohnung geändert, die Änderung aber dem Versicherer nicht angezeigt, so genügt für eine Erklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines Briefes nach der letzten dem Versicherer bekannten Wohnung. Die Erklärung wird in dem Zeitpunkte wirksam, in dem sie ohne die Wohnungsänderung bei regelmäßiger Beförderung dem Versicherungsnehmer zugegangen wäre.

(2) Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung in seinem Gewerbebetriebe genommen, so finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Vorschriften des Absatzes 1 entsprechende Anwendung.

§ 16.

Vertragsstrafe.

Vertragsstrafen unterliegen dem richterlichen Mäßigungsrechte. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig.

§ 17.

Fristberechnung.

(1) Ist die Dauer der Versicherung nach Tagen, Wochen, Monaten oder nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume bestimmt, so beginnt die Haftung des Versicherers am Mittage des Tages, an dem der Vertrag geschlossen wird, und endigt am Mittage des letzten Tages der Frist.

Anträge des Justizausschusses.

§ 13.

(1) Für Anzeigen und Erklärungen, die auf Grund **dieses Gesetzes** dem Versicherer gegenüber **vom Versicherungsnehmer oder von einem Dritten** zu machen sind, kann die schriftliche Form bedungen werden.

(2) Soweit **dieses Gesetz** nicht etwas anderes bestimmt, wird eine Erklärung, die dem anderen gegenüber abzugeben ist, erst in dem Zeitpunkte wirksam, in dem sie ihm zugeht.

(Absatz 3 unverändert.)

§ 14.

Die nach **diesem Gesetz** oder nach dem Versicherungsvertrage mit der Unterlassung oder Verspätung einer Anzeige verbundenen Rechtsnachteile kann der Versicherer nicht geltend machen, wenn er in dem Zeitpunkt, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, von dem anzuzeigenden Umstande die entsprechende Kenntnis hatte.

§ 15.

(Unverändert.)

§ 16.

(Unverändert.)

§ 17.

(Absatz 1 unverändert.)

Versicherungsordnung.

(2) Im übrigen finden die Vorschriften der Artikel 328 bis 330 H. G. B. auf alle in der Versicherungsordnung und in dem Vertrage bestimmten Fristen entsprechende Anwendung.

§ 18.

Still-eigende Ver-gerung des trages.

(1) Ein stillschweigend verlängertes Versicherungsverhältnis besteht für den Zeitraum einer Versicherungsperiode fort.

(2) Ist vereinbart worden, daß das Versicherungsverhältnis als verlängert gelten soll, wenn es nicht vor Ablauf der Vertragszeit gekündigt wird, so gilt die Verlängerung jedesmal höchstens für eine Versicherungsperiode.

§ 19.

jährung Ansprüche.

(1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrage verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Kalenderjahres, in dem die Leistung verlangt werden kann.

(2) Ist der Anspruch bei dem Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Einlangen der schriftlichen Entscheidung des Versicherers gehemmt.

§ 20.

efristung Versicherungs-spruches.

(1) Die Vereinbarung, daß der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb einer bestimmten Frist beim Versicherer angemeldet wird, ist nichtig.

(2) Dagegen kann vereinbart werden, daß der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb einer bestimmten Frist gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist darf jedoch nicht weniger als sechs Monate betragen und beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an dem der Versicherer den

Anträge des Justizausschusses.

(2) Im übrigen finden die Vorschriften der Artikel 328 bis 330 H. G. B. auf alle **in diesem Gesetze** und in dem Vertrage bestimmten Fristen entsprechende Anwendung.

§ 18.

(1) **Wird ein für bestimmte Zeit vereinbartes Versicherungsverhältnis stillschweigend verlängert, so besteht es** für den Zeitraum einer Versicherungsperiode fort. Ist vereinbart worden, daß **ein solches Versicherungsverhältnis** als verlängert gelten soll, wenn es nicht vor Ablauf der Vertragszeit gekündigt wird, so gilt die Verlängerung jedesmal höchstens für eine Versicherungsperiode.

Stillschweigende Verlängerung des für bestimmte Zeit vereinbarten Versicherungsverhältnisses; dauernde Versicherung.

(2) **Ist ein Versicherungsverhältnis auf unbestimmte Zeit eingegangen worden (dauernde Versicherung), so kann es von beiden Teilen nur für den Schluß der laufenden Versicherungsperiode gekündigt werden. Die Kündigungsfrist muß für beide Teile gleich sein und darf nicht weniger als einen Monat, nicht mehr als drei Monate betragen. Auf dieses Kündigungsrecht kann für einen bestimmten Zeitraum mit Wirksamkeit für beide Teile einverständlich verzichtet werden.**

§ 19.

(1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrage verjähren in drei Jahren; **die** Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Kalenderjahres, in dem die Leistung verlangt werden **konnte. Das Recht auf einen Rentenbezug verjährt in zehn Jahren; die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Kalenderjahres, in dem die Rentenleistung verlangt werden konnte.**

(Absatz 2 unverändert.)

§ 20.

(Unverändert.)

Versicherungsordnung.

gegen ihn erhobenen Anspruch unter Angabe der Frist und der mit ihrem Ablaufe verbundenen Rechtsfolge dem Versicherungsnehmer oder dem Bezugsberechtigten gegenüber mittels eingeschriebenen Briefes abgelehnt hat.

§ 21.

Wirkung des Konkurses und des Ausgleichsverfahrens.

(1) Durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Versicherers wird der Versicherungsvertrag aufgelöst, bei der Schadensversicherung jedoch erst mit dem Ablauf eines Monates nach der Konkurseröffnung.

(2) Der Versicherer kann sich für den Fall der Eröffnung des Konkurses oder des Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers die Befugnis ausbedingen, den Vertrag mit einer einmonatigen Kündigungsfrist zu kündigen.

(3) Wenn der Versicherungsvertrag im Sinne der Absätze 1 oder 2 erlischt, hat der Versicherer die für die Zeit nach Erlöschen des Vertrages gezahlte Prämie zurückzuerstatten.

§ 22.

Zwangsvorschriften.

Auf Vereinbarungen, die von den Vorschriften der §§ 1, 2, Absatz 1 bis 3, 3 bis 6, 10, 11, Absatz 2, 12, 13, Absatz 2 und 3, 14, 15, 18, 19, 20, Absatz 2, 21, zu Ungunsten des Versicherungsnehmers abweichen, kann sich der Versicherer nicht berufen.

2. Kapitel.

Rechte und Pflichten aus dem Vertrag.

§ 23.

Prämie, Fälligkeit, Nachzahlung.

(1) Der Versicherungsnehmer hat die vereinbarte Prämie zu entrichten. Als Prämien im Sinne der Versicherungsordnung gelten auch die bei Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit zu entrichtenden Beiträge.

(2) Ist im Vertrage nicht etwas anderes bestimmt, so ist die erste oder die einmalige Prämie sofort nach dem Abschlusse des Vertrages, jede folgende Prämie am ersten Tage der jeweiligen Versicherungsperiode zu zahlen.

(3) Zur Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie ist der Versicherungsnehmer nur gegen Aushändigung der Versicherungsurkunde verpflichtet, es sei denn, daß die Ausstellung einer Versicherungsurkunde ausgeschlossen ist.

Anträge des Justizausschusses.

§ 21.

(Unverändert.)

§ 22.

Auf Vereinbarungen, die von den Vorschriften der §§ 1, 2, Absatz 1 bis 3, 3 bis 6, **7, Absatz 3,** 10, 11, Absatz 2, 12, 13, Absatz 2 und 3, 14, 15, 18, 19, 20, Absatz 2, 21, zu Ungunsten des Versicherungsnehmers abweichen, kann sich der Versicherer nicht berufen.

2. Kapitel.

Rechte und Pflichten aus dem Vertrag.

§ 23.

(1) Der Versicherungsnehmer hat die vereinbarte Prämie zu entrichten. (—)

(2. und 3. Absatz unverändert.)

Versicherungsordnung.

(4) Als Versicherungsperiode im Sinne der Versicherungsordnung gilt, wenn die Prämie nicht nach kürzeren Zeitabschnitten bemessen ist, der Zeitraum eines Jahres.

(5) Hat der Versicherer mit Rücksicht auf die vereinbarte Vertragszeit eine Ermäßigung der Prämie gewährt, so kann er bei einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages die Nachzahlung des Betrages fordern, um den die Prämie höher bemessen worden wäre, wenn der Vertrag nur für den Zeitraum geschlossen worden wäre, während dessen er tatsächlich bestanden hat. Wird der Versicherungsvertrag gemäß § 61 gekündigt, so kann eine solche Nachzahlung nicht gefordert werden.

§ 24.

ngschuld. Der Versicherungsnehmer hat die Prämie auf seine Gefahr und auf seine Kosten dem Versicherer zu übersenden. Hat aber der Versicherer die Prämie an mindestens drei aufeinanderfolgenden Terminen beim Versicherungsnehmer einheben lassen, so ist dieser erst dann wieder zur Übersendung verpflichtet, wenn sie der Versicherer schriftlich verlangt hat.

§ 25.

punkt der Prämienzahlung durch die Post. Bestätigung der Zahlung.

(1) Als Zeitpunkt der Zahlung gilt, wenn die Prämie durch Vermittlung der Post gezahlt wird, der Zeitpunkt, in dem der Prämienbetrag durch die Post abgesendet oder bei der Post angewiesen oder eingezahlt worden ist.

(2) Sofern nicht schon die Art der Einzahlung dem Zahlenden eine ausreichende urkundliche Bescheinigung verschafft, sind Prämienzahlungen, ohne daß es eines Begehrens des Zahlers bedarf, vom Versicherer zu bestätigen.

§ 26.

ung durch Pfandgläubiger.

(1) Ein Pfandrecht an der Versicherungsforderung kann auch wegen jener Beträge und ihrer Zinsen geltend gemacht werden, die der Pfandgläubiger zur Entrichtung von Prämien oder sonstiger dem Versicherer auf Grund des Vertrages gebührenden Zahlungen verwendet hat.

Anträge des Justizausschusses.

(4) Als Versicherungsperiode im Sinne **dieses Gesetzes** gilt, wenn die Prämie nicht nach kürzeren Zeitabschnitten bemessen ist, der Zeitraum eines Jahres.

(5. Absatz unverändert.)

(6) Als Prämien im Sinne dieses Gesetzes gelten auch die bei den Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit zu entrichtenden Beiträge (Umlagen, Nachschüsse rc.). Sind solche Beiträge erst nach Ablauf der Versicherungsperiode zu entrichten, für die sie bestimmt sind, so finden die Vorschriften des § 29 keine Anwendung.

§ 24.

(Unverändert.)

§ 25.

(Unverändert.)

§ 26.

(Absätze umgestellt.)

(1) Fällige Prämien oder sonstige ihm auf Grund des Vertrages gebührende Zahlungen muß der Versicherer, wenngleich der Versicherungsnehmer der Zahlung nicht zustimmt, auch vom Pfandgläubiger **oder vom Begünstigten, der ein Recht auf die Leistung des Versicherers erworben hat (§ 132, Absatz 1),** annehmen. Zahlung durch den Pfandgläubiger oder den Begünstigten.

Versicherungsordnung.

(2) Fällige Prämien oder sonstige ihm auf Grund des Vertrages gebührende Zahlungen muß der Versicherer auch vom Pfandgläubiger annehmen, wenngleich der Versicherungsnehmer der Zahlung nicht zustimmt.

§ 27.

Abzugsrecht des Versicherers.

Der Versicherer kann den Betrag einer fälligen Prämienforderung oder einer anderen ihm auf Grund des Vertrages zustehenden Forderung von der ihm auf Grund desselben Vertrages obliegenden Leistung in Abzug bringen, wenngleich diese nicht dem Versicherungsnehmer, sondern einem Dritten geschuldet wird.

§ 28.

Folgen des Verzuges der Prämienzahlung: a) Verzug vor oder bei Beginn der Versicherung.

(1) Wird eine vor oder bei dem Beginne der Versicherung zu entrichtende Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer, solange die Zahlung nicht erfolgt ist, vom Vertrage zurücktreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Verfalltage gerichtlich geltend gemacht wird.

(2) Tritt der Versicherungsfall vor Zahlung der Prämie ein, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

(3) Hat aber der Versicherer innerhalb der dreimonatigen Frist den Anspruch gerichtlich geltend gemacht, so ist er, wenn während des Zeitraumes, für den die Prämie eingefordert wird, der Versicherungsfall eintritt, zur Leistung verpflichtet, wenngleich zur Zeit des Eintrittes die Prämie nicht gezahlt ist. Er ist jedoch von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn er noch vor Eintritt des Versicherungsfalles auf den Anspruch verzichtet hat.

§ 29.

b) Verzug nach Beginn der Versicherung.

(1) Wird eine nach dem Beginne der Versicherung zu entrichtende Prämie am Verfalltage nicht gezahlt, so ist der Versicherungsnehmer auf seine Kosten zur Zahlung schriftlich unter Bekanntgabe der Rechtsfolgen eines weiteren Zahlungsverzuges aufzufordern, wobei ihm eine Nachfrist von mindestens einem Monate zu bestimmen ist. Diese Aufforderung kann unterbleiben, wenn der Versicherungsnehmer frühestens acht Tage vor dem Verfalltag unter Bekanntgabe der Rechtsfolgen eines Zahlungsverzuges an die Zahlung schriftlich erinnert und ihm eine vom Verfalltage laufende Nachfrist von mindestens einem Monate gewährt worden ist.

(2) Ist der Versicherungsnehmer beim Ablauf der Nachfrist mit der Zahlung der Prämie im Verzuge, so kann der Versicherer, solange die Zahlung nicht

Anträge des Justizausschusses.

(2) Ein Pfandrecht an der Versicherungsforderung kann auch wegen jener **Beträge und ihrer Zinsen geltend gemacht werden, die der Pfandgläubiger zur Entrichtung von Prämien oder sonstiger dem Versicherer** auf Grund des Vertrages **gebührenden** Zahlungen verwendet hat.

§ 27.

(Unverändert.)

§ 28.

(Absatz 1 unverändert.)

(2) **Ist die Prämie zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt,** so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

(Absatz 3 unverändert.)

§ 29.

(Unverändert.)

Versicherungsordnung.

erfolgt ist, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung lösen (ohne Kündigungsfrist kündigen). Es gilt als Kündigung, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate nach Ablauf der Nachfrist gerichtlich geltend gemacht wird.

(3) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablaufe der Nachfrist ein und ist zur Zeit des Eintrittes der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der Prämie im Verzuge, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

(4) Hat der Versicherer den Anspruch auf Zahlung der rückständigen Prämie gerichtlich geltend gemacht, so finden die Vorschriften des § 28, Absatz 3, Anwendung.

§ 30.

Recht auf höhere Prämie und Kündigungsrecht des Versicherers wegen mangelhafter Angaben.

(1) Hat der Versicherungsnehmer beim Abschlusse des Vertrages eine mangelhafte Angabe über einen erheblichen Gefahrumstand gemacht (§ 3, Absatz 1), ist aber der Rücktritt des Versicherers ausgeschlossen, weil dem Versicherungsnehmer ein Verschulden nicht zur Last fällt, so kann der Versicherer, falls ihm nach den für seinen Geschäfsbetrieb maßgebenden Grundsätzen wegen der höheren Gefahr eine höhere Prämie gebührt, von dem Versicherungsnehmer schriftlich unter Bekanntgabe der Rechtsfolgen eines Zahlungsverzuges verlangen, daß er innerhalb eines Monates die höhere Prämie vom Beginne der laufenden Versicherungsperiode an zahle.

(2) Wird die höhere Prämie innerhalb dieser Frist nicht gezahlt, so gilt der Vertrag als vom Versicherungsnehmer gekündigt; dem Versicherer gebührt die vereinbarte Prämie bis zum Schlusse der Versicherungsperiode, in der er von dem Mangel der Angaben Kenntnis erlangt hat, wenn aber die Kündigung erst in der folgenden Versicherungsperiode wirksam wird, bis zur Beendigung des Versicherungsverhältnisses.

(3) Wird jedoch die höhere Gefahr nach den für den Geschäftsbetrieb des Versicherers maßgebenden Grundsätzen auch gegen eine höhere Prämie nicht übernommen, so kann der Versicherer den Vertrag durch schriftliche Erklärung mit einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monate kündigen; in diesem Falle hat der Versicherer die für die Zeit nach Erlöschen des Vertrages gezahlte Prämie zurückzuerstatten.

(4) Der Anspruch auf die höhere Prämie erlischt, wenn er nicht innerhalb eines Monates geltend gemacht wird, nachdem der Versicherer von dem Mangel der

Anträge des Justizausschusses.

§ 30.

(1) Hat der Versicherungsnehmer beim Abschlusse des Vertrages eine mangelhafte Angabe über einen erheblichen Gefahrumstand gemacht (§ 3, Absatz 1), ist aber der Rücktritt des Versicherers ausgeschlossen, weil dem Versicherungsnehmer ein Verschulden nicht zur Last fällt, so kann der Versicherer, falls ihm nach den für seinen Geschäftsbetrieb maßgebenden Grundsätzen wegen der höheren Gefahr eine höhere Prämie gebührt, von dem Versicherungsnehmer schriftlich unter Bekanntgabe der Rechtsfolgen eines Zahlungsverzuges verlangen, daß er innerhalb eines Monates die höhere Prämie vom Beginne der laufenden Versicherungsperiode an zahle. **Wird die höhere Prämie innerhalb dieser Frist nicht gezahlt, so gilt der Vertrag als vom Versicherungsnehmer gekündigt. (—)**

(Vgl. im Absatz 1 und 4.)

(Entfällt.)

(2) Wird jedoch die höhere Gefahr nach den für den Geschäftsbetrieb des Versicherers maßgebenden Grundsätzen auch gegen eine höhere Prämie nicht übernommen, so kann der Versicherer den Vertrag durch schriftliche Erklärung mit einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat kündigen. (—)

(3) Der Anspruch auf die höhere Prämie erlischt, wenn er nicht innerhalb eines Monates geltend gemacht wird, nachdem der Versicherer von dem Mangel der

Versicherungsordnung.

Angaben Kenntnis erlangt hat. Das Gleiche gilt von dem Kündigungsrechte, wenn es nicht innerhalb des bezeichneten Zeitraumes ausgeübt wird.

§ 31.

Recht auf Herabsetzung der Prämie.

(1) Ist wegen bestimmter, die Gefahr erhöhender Umstände eine höhere Prämie vereinbart worden, so kann der Versicherungsnehmer, wenn diese Umstände in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Antrages oder nach Abschluß des Vertrages wegfallen oder ihre Bedeutung verlieren, für die künftigen Versicherungsperioden eine angemessene Herabsetzung der Prämie verlangen.

(2) Das Gleiche gilt, wenn die Bemessung der höheren Prämie durch irrtümliche Angaben des Versicherungsnehmers über einen solchen Umstand veranlaßt worden ist.

§ 32.

Verwirkungsabreden.

(1) Ist vereinbart worden, daß die Verletzung einer dem Versicherer gegenüber vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllenden Obliegenheit den Verlust des Rechtes auf die Leistung des Versicherers zur Folge haben soll (Verwirkungsabrede), so kann der Versicherer bei einer Verletzung der Obliegenheit, solange der Versicherungsfall nicht eingetreten ist, den Vertrag innerhalb eines Monates, nachdem er von der Verletzung der Obliegenheit Kenntnis erlangt hat, ohne Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, daß dem Versicherungsnehmer ein Verschulden an der Verletzung nicht zu Last fällt.

(2) Ist der Versicherungsfall vor Kündigung des Vertrages eingetreten, so kann sich der Versicherer auf die Verwirkungsabrede nicht berufen, wenn dem Versicherungsnehmer ein Verschulden nicht zur Last fällt oder wenn die Verletzung einer Obliegenheit, die behufs Verminderung der Gefahr oder behufs Verhütung einer Gefahrerhöhung übernommen worden ist, weder den Eintritt des Versicherungsfalles noch den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung beeinflußt hat. Das Gleiche gilt, wenn die Frist für die Ausübung des Kündigungsrechtes des Versicherers (Absatz 1) abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist.

Anträge des Justizausschusses.

Angaben Kenntnis erlangt hat. Das Gleiche gilt von dem Kündigungsrechte, wenn es nicht innerhalb des bezeichneten Zeitraumes ausgeübt wird.

(4) **Wird der Vertrag gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 aufgelöst, so gebührt dem Versicherer** die vereinbarte Prämie bis zum Schlusse der Versicherungsperiode, in der er von dem Mangel der Angaben Kenntnis erlangt hat, wenn aber die Kündigung erst in der folgenden Versicherungsperiode wirksam wird, bis zur Beendigung des Versicherungsverhältnisses.

§ 31.

(Unverändert.)

§ 32.

(1) Ist vereinbart worden, daß die Verletzung einer dem Versicherer gegenüber vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllenden Obliegenheit den Verlust des Rechtes auf die Leistung des Versicherers zur Folge haben soll (—), so kann der Versicherer bei einer Verletzung der Obliegenheit, solange der Versicherungsfall nicht eingetreten ist, den Vertrag innerhalb eines Monates, nachdem er von der Verletzung der Obliegenheit Kenntnis erlangt hat, ohne Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, daß dem Versicheruugsnehmer ein Verschulden an der Verletzung nicht zur Last fällt.

(2) **Ist der Versicherungsfall eingetreten, ohne daß vorher gekündigt worden wäre,** so kann sich der Versicherer auf die Verwirkungsabrede nicht berufen, wenn dem Versicherungsnehmer ein Verschulden nicht zur Last fällt oder wenn die Verletzung einer Obliegenheit, die behufs Verminderung der Gefahr oder behufs Verhütung einer Gefahrerhöhung übernommen worden ist, weder den Eintritt des Versicherungsfalles noch den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung beeinflußt hat. Das Gleiche gilt, wenn die Frist für die Ausübung des Kündigungsrechtes des Versicherers (Absatz 1) abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist.

Versicherungsordnung.

(3) Auf eine Verwirkungsabrede, die für den Fall der Verletzung einer nach dem Eintritte des Versicherungsfalles zu erfüllenden Obliegenheit getroffen worden ist, kann sich der Versicherer nicht berufen, wenn dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nicht zur Last fällt oder wenn die Verletzung weder die Feststellung des Versicherungsfalles noch die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung beeinflußt hat.

(4) Dem Versicherer gebührt die Prämie trotz Kündigung oder Erlöschen seiner Verpflichtung zur Leistung bis zum Schlusse der Versicherungsperiode, in der er von der Verletzung der Obliegenheit Kenntnis erlangt hat, wenn aber die Kündigung erst in der folgenden Versicherungsperiode wirksam wird, bis zur Beendigung des Versicherungsverhältnisses.

(5) Unberührt bleiben Vereinbarungen, durch die dem Versicherer bei Verletzung einer ihm gegenüber zu erfüllenden Obliegenheit das Recht eingeräumt wird, eine Vertragsstrafe zu verlangen oder den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monate zu kündigen, wenngleich die Geltendmachung der Verwirkungsabrede gemäß Absatz 1 bis 3 ausgeschlossen ist.

§ 33.

(1) Eine Erhöhung der vom Versicherer übernommenen Gefahr kommt nur dann in Betracht, wenn sie erheblich ist und sich auf einen Gefahrumstand bezieht, der entweder in der Versicherungsurkunde bezeichnet ist oder nach dem der Versicherungsnehmer beim Abschlusse des Vertrages gefragt worden ist (§ 3, Absatz 1).

(2) Ist eine solche Gefahrerhöhung nach Abschluß des Vertrages eingetreten, so kann der Versicherer den Vertrag kündigen.

(3) Ist die Gefahrerhöhung ohne Zutun des Versicherungsnehmers herbeigeführt worden oder ist der Versicherungsnehmer durch von seinem Willen unabhängige Umstände genötigt worden, sie herbeizuführen oder zu gestatten, so hat der Versicherer eine Kündigungsfrist von mindestens einem Monat einzuhalten.

(4) Das Kündigungsrecht des Versicherers erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monates, nachdem der Versicherer von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangt hat, ausgeübt wird oder wenn die Gefahrerhöhung weggefallen oder nicht mehr erheblich ist.

§ 34.

(1) **Der Versicherungsnehmer hat eine mit seinem Willen herbeigeführte Gefahrerhöhung noch vor ihrem**

Anträge des Justizausschusses.

(Absatz 3 unverändert.)

(4) Dem Versicherer gebührt die Prämie **trotz Auflösung des Versicherungsvertrages** bis zum Schlusse der Versicherungsperiode, in der er von der Verletzung der Obliegenheit Kenntnis erlangt hat, wenn aber die Kündigung erst in der folgenden Versicherungsperiode wirksam wird, bis zur Beendigung des Versicherungsverhältnisses.

(5) **Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf** Vereinbarungen, durch die dem Versicherer (—) das Recht eingeräumt wird, bei Verletzung einer ihm gegenüber zu erfüllenden Obliegenheit eine Vertragsstrafe zu verlangen oder den Vertrag (—) zu kündigen, **sofern eine** Kündigungsfrist von mindestens einem Monat **vereinbart worden ist. (—)**.

§ 33.

(Unverändert.)

§ 34.

(Unverändert.)

Versicherungsordnung.

Eintritt, andere Gefahrerhöhungen (§ 33, Absatz 3) unverzüglich, nachdem er von ihrem Eintritte Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer anzuzeigen.

(2) Unterläßt er die rechtzeitige Anzeige, so ist der Versicherer, wenn der Versicherungsfall während des Bestandes der höheren Gefahr eintritt, von der Verpflichtung zur Leistung frei. Diese Rechtsfolge tritt jedoch nicht ein:

1. wenn dem Versicherungsnehmer an der Unterlassung oder Verspätung der Anzeige ein Verschulden nicht zur Last fällt;

2. wenn die Erhöhung der Gefahr weder den Eintritt des Versicherungsfalles noch den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung beeinflußt hat;

3. wenn beim Eintritte des Versicherungsfalles die Frist für die Ausübung des Kündigungsrechtes des Versicherers (§ 33, Absatz 4) abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist;

4. wenn die im § 33, Absatz 3, erwähnte Gefahrerhöhung nicht rechtzeitig angezeigt worden ist, der Versicherungsfall aber früher als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.

§ 35.

Dem Versicherer gebührt die Prämie trotz Kündigung oder Erlöschen seiner Verpflichtung zur Leistung bis zum Schlusse der Versicherungsperiode, in der er von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangt hat, wenn aber die Kündigung erst in der folgenden Versicherungsperiode wirksam wird (§ 33, Absatz 3 und 4), bis zur Beendigung des Versicherungsverhältnisses.

§ 36.

Eine Gefahrerhöhung, die durch das Interesse des Versicherers oder durch ein Ereignis, für das der Versicherer haftet, oder durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlaßt wird, kommt nicht in Betracht.

§ 37.

Die Vorschriften der §§ 33 bis 36 finden auch Anwendung auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrages eingetretene Gefahrerhöhung, die dem Versicherer bei der Annahme des Antrages nicht bekannt war.

§ 38.

Gesamtversicherung.

(1) Liegen die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer wegen mangelhafter Angaben bei Abschluß des Vertrages oder nach den Vorschriften über Gefahrerhöhung zum Rücktritt oder

Anträge des Justizausschusses.

§ 35.

Dem Versicherer gebührt dia Prämie **trotz Auflösung des Versicherungsvertrages** bis zum Schlusse der Versicherungsperiode, in der er von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangt hat, wenn aber die Kündigung erst in der folgenden Versicherungsperiode wirksam wird (§ 33, Absatz 3 und 4), bis zur Beendigung des Versicherungsverhältnisses.

§ 36.

(Unverändert.)

§ 37.

(Unverändert.)

§ 38.

(Unverändert.)

Versicherungsordnung.	Anträge des Justizausschusses.
zur Kündigung berechtigt oder von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, nur für einen Teil der Gegenstände oder Personen vor, auf die sich die Versicherung bezieht, so tritt die Berechtigung oder die Befreiung des Versicherers für den übrigen Teil nur ein, wenn anzunehmen ist, daß er für diesen Teil allein den Vertrag unter den gleichen Bestimmungen nicht geschlossen haben würde.	
(2) Macht der Versicherer von dem Rechte des Rücktrittes oder der Kündigung für einen Teil der Gegenstände oder Personen Gebrauch, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, das Versicherungsverhältnis für den übrigen Teil zu kündigen; die Kündigung kann jedoch nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluß der Versicherungsperiode erklärt werden, in welcher der Rücktritt des Versicherers oder seine Kündigung wirksam wird. Kündigt der Versicherungsnehmer, so gebührt dem Versicherer die Prämie bis zum Schlusse der laufenden Versicherungsperiode.	
§ 39.	§ 39.
...ige- und ...skunfts-...cht nach ...m Versicherungsfall. (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer anzuzeigen.	(Absatz 1 und 2 unverändert.) Verpflichtungen des Versicherungsnehmers nach dem Versicherungsfall; unzulässige Beweis- und Fälligkeitsabreden.
(2) Er ist ferner verpflichtet, dem Versicherer auf Verlangen jede zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfanges der Leistung des Versicherers erforderliche Auskunft zu erteilen und ihm die zu diesem Zweck erforderlichen Erhebungen zu gestatten.	
(3) Belege kann der Versicherer insoweit fordern, als ihre Beschaffung dem Versicherungsnehmer billigerweise zugemutet werden kann.	(3) Belege kann der Versicherer **gegen Vergütung der Barauslagen** insoweit fordern, als ihre Beschaffung dem Versicherungsnehmer billigerweise zugemutet werden kann.
(4) Auf Vereinbarungen, nach denen der Beweis bestimmter Tatsachen nur durch bestimmte Beweismittel erbracht werden kann, oder nach denen die Leistung des Versicherers erst mit der Feststellung des Anspruches durch Anerkenntnis, Vergleich oder rechtskräftiges Urteil fällig werden soll, kann sich der Versicherer nicht berufen.	(Absatz 4 unverändert.)
§ 40.	§ 40.
...lligkeit ...s Versicherungs...spruches. (1) Geldleistungen des Versicherers sind mit dem Ablauf eines Monates nach der Anzeige des Versicherungsfalles fällig; wenn aber die zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfanges der Leistung des Versicherers oder die zur Feststellung der Bezugsberechtigung nötigen Erhebungen ohne Verschulden des Versicherers innerhalb der Monatsfrist nicht beendigt werden können, tritt die	(Unverändert.)

Versicherungsordnung.

Fälligkeit erst am vierzehnten Tage nach dem Abschlusse der Erhebungen ein.

(2) Auf eine Vereinbarung, durch die der Versicherer von der Verpflichtung, Verzugszinsen zu zahlen, befreit wird, kann sich der Versicherer nicht berufen.

§ 41.

Abschlagszahlung auf die Entschädigungssumme.

(1) Sind die zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfanges der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen bis zum Ablauf eines Monates seit der Anzeige des Versicherungsfalles noch nicht beendigt, so kann der Versicherungsnehmer, dessen Bezugsberechtigung feststeht, eine Abschlagszahlung in der Höhe des Betrages verlangen, den der Versicherer nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat.

(2) Der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange die Beendigung der Erhebungen durch ein Verschulden des Versicherungsnehmers gehindert wird.

§ 42.

Zwangsvorschriften.

Auf Vereinbarungen, die von den Vorschriften der §§ 23, Absatz 3 bis 5, 24, 25, 28 bis 37, 38, Absatz 2, 39, Absatz 1 bis 3, 40, Absatz 1, 41 zu Ungunsten des Versicherungsnehmers oder von den Vorschriften des § 26 zu Ungunsten des Pfandgläubigers abweichen, kann sich der Versicherer nicht berufen.

3. Kapitel.

Versicherungsagenten.

§ 43.

Vermittlungsagent.

Ein Versicherungsagent, der von dem Versicherer auch nur mit der Vermittlung von Versicherungsgeschäften betraut ist (Vermittlungsagent), gilt als bevollmächtigt, in dem Versicherungszweige, für den er bestellt ist:

1. Anträge auf Schließung, Verlängerung oder Änderung eines Versicherungsvertrages sowie den Widerruf solcher Anträge entgegenzunehmen;

2. Kündigungs- und Rücktrittserklärungen und sonstige das Versicherungsverhältnis betreffende Erklärungen und Anzeigen von dem Versicherungsnehmer entgegenzunehmen;

3. die von dem Versicherer ausgefertigten Versicherungsurkunden und Verlängerungsscheine auszuhändigen.

Anträge des Justizausschusses.

§ 41.

(Unverändert.)

§ 42.

Auf Vereinbarungen, die von den Vorschriften der §§ 23, Absatz 3 bis 6, **Satz 1**, 24, 25, 28 bis 37, 38, Absatz 2, 39, Absatz 1 bis 3, 40, Absatz 1, 41 zu Ungunsten des Versicherungsnehmers oder von den Vorschriften des § 26 zu Ungunsten des Pfandgläubigers **oder des Begünstigten** abweichen, kann sich der Versicherer nicht berufen.

3. Kapitel.

Versicherungsagenten.

§ 43.

(Unverändert.)

Versicherungsordnung.

§ 44.

...chluß-...gent. Ein Versicherungsagent, der von dem Versicherer zum Abschlusse von Versicherungsverträgen bevollmächtigt ist (Abschlußagent), hat auch die Befugnis, die Änderung oder Verlängerung solcher Verträge zu vereinbaren sowie Kündigungs- und Rücktrittserklärungen abzugeben.

§ 45.

...trks ...ent. Ist der Versicherungsagent ausdrücklich für einen bestimmten Bezirk bestellt, so beschränken sich seine Befugnisse auf Geschäfte und Rechtshandlungen, die sich auf Versicherungsverträge über die in dem Bezirke befindlichen Sachen oder mit den im Bezirke gewöhnlich sich aufhaltenden Personen beziehen.

§ 46.

...chrän...g der ...ugnisse ...r Agenten. Eine Beschränkung der durch die Vorschriften der §§ 43 und 44 eingeräumten Befugnisse braucht ein Dritter nur dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme des Geschäftes oder der Rechtshandlung gekannt oder, obwohl er im Antragschein und in der Versicherungsurkunde oder in einer ihm übergebenen schriftlichen Mitteilung darauf aufmerksam gemacht worden war, oder aus sonstiger grober Fahrlässigkeit nicht gekannt hat. Auf eine abweichende Vereinbarung kann sich der Versicherer nicht berufen.

§ 47.

...ntnis ... falsche ...gen des ...nten. (1) Soweit nach den Vorschriften der Versicherungsordnung oder nach den Bestimmungen des Vertrages die Kenntnis des Versicherers von rechtlicher Bedeutung ist, steht die Kenntnis eines Abschlußagenten in Ansehung der von ihm abgeschlossenen Versicherungen der Kenntnis des Versicherers gleich. Dagegen steht die Kenntnis eines Vermittlungsagenten der Kenntnis des Versicherers nur dann gleich, wenn er sie auf Grund einer Anzeige oder Erklärung erlangt hat, zu deren Entgegennahme er als bevollmächtigt gilt.

(2) Hat ein Versicherungsagent durch falsche Angaben über wesentliche Umstände zur Eingehung des Versicherungsvertrages verleitet, so entsteht für den Irregeführten gegenüber dem Versicherer keine Verbindlichkeit.

(3) Auf eine Vereinbarung, die von diesen Vorschriften zu Ungunsten des Versicherungsnehmers abweicht, kann sich der Versicherer nicht berufen.

Anträge des Justizausschusses.

§ 44.

(Unverändert.)

§ 45.

(Unverändert.)

§ 46.

(Unverändert.)

§ 47.

(1) Soweit nach den Vorschriften **dieses Gesetzes** oder nach den Bestimmungen des Vertrages die Kenntnis des Versicherers von rechtlicher Bedeutung ist, steht die Kenntnis eines Abschlußagenten in Ansehung der von ihm abgeschlossenen Versicherungen der Kenntnis des Versicherers gleich. Dagegen steht die Kenntnis eines Vermittlungsagenten der Kenntnis des Versicherers nur dann gleich, wenn er sie auf Grund einer Anzeige oder Erklärung erlangt hat, zu deren Entgegennahme er als bevollmächtigt gilt.

(Absatz 2 und 3 unverändert.)

Versicherungsordnung.

II. Hauptstück.

Schadensversicherung.

1. Kapitel.

Allgemeine Vorschriften.

§ 48.

Inhalt der Versicherung.

(1) Bei der Schadensversicherung ist der Versicherer verpflichtet, den durch den Eintritt des Versicherungsfalles verursachten Vermögensschaden nach Maßgabe des Vertrages zu ersetzen.

(2) Den durch den Eintritt des Versicherungsfalles entgehenden Gewinn umfaßt die Versicherung nur, soweit dies besonders vereinbart ist.

§ 49.

Versicherungssumme.

Soweit nicht in der Versicherungsordnung oder im Vertrag etwas anderes bestimmt ist, haftet der Versicherer nur bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

§ 50.

Versicherungswert; Überversicherung.

(1) Wenn die Versicherungssumme den jeweiligen Wert des versicherten Interesses (Versicherungswert) erheblich übersteigt, kann sowohl der Versicherer als der Versicherungsnehmer verlangen, daß die Versicherungssumme, unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie für die künftigen Versicherungsperioden, herabgesetzt werde.

(2) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht geschlossen, sich aus der Überversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil vom Versicherer zu verschaffen, so ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer gebührt, sofern er nicht beim Abschlusse des Vertrages von der Absicht des Versicherungsnehmers Kenntnis hatte, die Prämie bis zum Schlusse der Versicherungsperiode, in der er diese Kenntnis erlangt hat.

Anträge des Justizausschusses.

II. Hauptstück.

Schadensversicherung.

1. Kapitel.

Allgemeine Vorschriften.

§ 48.

(Unverändert.)

§ 49.

Soweit nicht in **diesem Gesetze** oder im Vertrag etwas anderes bestimmt ist, haftet der Versicherer nur bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

§ 50.

Versicherungswert; Überversicherung; Taxe.

(Absatz 1 und 2 unverändert.)

(3) Der Versicherungswert kann durch Vereinbarung auf einen bestimmten Betrag festgesetzt werden, der bei sonstiger Nichtigkeit der Vereinbarung ausdrücklich als Taxe bezeichnet werden muß. Die Taxe gilt als der Wert, den die versicherten Sachen zur Zeit des Abschlusses des Vertrages hatten, sofern nicht der Versicherer beweist, daß sie diesen Wert erheblich übersteigt. Eine Vereinbarung, nach der sich die Taxierung auf den Wert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles beziehen soll, ist nichtig.

Versicherungsordnung.

§ 51.

Versicherungswert bei Sachversicherungen; Versicherung eines Inbegriffs von Sachen.

(1) Bezieht sich die Versicherung auf eine Sache, so gilt, sofern sich nicht aus den Umständen etwas anderes ergibt, der Wert der Sache als Versicherungswert.

(2) Ist die Versicherung für einen Inbegriff von Sachen genommen, so umfaßt sie die jeweils zu dem Inbegriffe gehörigen Sachen.

§ 52.

Haftpflicht bei Überversicherung und bei Unterversicherung.

(1) Übersteigt die Versicherungssumme den Versicherungswert beim Eintritte des Versicherungsfalles, so ist der Versicherer gleichwohl nicht verpflichtet, dem Versicherungsnehmer mehr als den Schaden zu ersetzen.

(2) Ist die Versicherungssumme niedriger als dieser Wert, so haftet der Versicherer für den Schaden nur nach dem Verhältnis, in dem die Versicherungssumme zu diesem Werte steht.

§ 53.

Mehrfache Versicherung.

(1) Wird dasselbe Interesse gegen dieselbe Gefahr und für dieselbe Zeit bei mehreren Versicherern versichert, so hat der Versicherungsnehmer jedem Versicherer die anderen Versicherungen unter Bezeichnung der Versicherer und unter Angabe der Versicherungssummen unverzüglich anzuzeigen.

(2) Bei der mehrfachen Versicherung sind die einzelnen Versicherer zur Leistung der Entschädigung in dem Verhältnisse verpflichtet, in dem die Beträge, deren Zahlung ihnen dem Versicherungsnehmer gegenüber nach ihren Verträgen obliegt, zueinander stehen.

§ 54.

Doppelversicherung.

(1) Übersteigen bei der mehrfachen Versicherung die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert (Doppelversicherung), so haftet jeder Versicherer, an den die Anzeige gemäß § 53, Absatz 1, erstattet worden ist, für den ganzen Schaden bis zur Höhe der ihm vertragsmäßig obliegenden Leistung; der Versicherungsnehmer kann jedoch im Ganzen nicht mehr als den Betrag des Schadens verlangen.

(2) Die Versicherer sind untereinander zur Ausgleichung in dem Verhältnisse verpflichtet, in dem die Beträge, deren Zahlung ihnen dem Versicherungsnehmer gegenüber nach ihren Verträgen obliegt, zueinander stehen. Soweit von einem der Versicherer

Anträge des Justizausschusses.

§ 51.

(Unverändert.)

§ 52.

(Unverändert.)

§ 53.

(Unverändert.)

§ 54.

(Absatz 1 bis 5 unverändert.)

Versicherungsordnung.

der auf ihn entfallende Betrag nicht zu erlangen ist, haben die anderen den Ausfall in demselben Verhältnisse zu tragen.

(3) Findet auf eine der Versicherungen ausländisches Recht Anwendung, so kann der Versicherer, für den das ausländische Recht gilt, gegen die anderen Versicherer den Anspruch auf Ausgleichung nur geltend machen, wenn er selbst nach dem für ihn maßgebenden Rechte zur Ausgleichung verpflichtet ist.

(4) Nach dem Eintritte des Versicherungsfalles kann der Versicherungsnehmer keine der mehreren Versicherungen zu Ungunsten der anderen Versicherer abändern oder aufheben.

(5) Hat der Versicherungsnehmer eine Doppelversicherung in der Absicht genommen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil vom Versicherer zu verschaffen, so ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Dem Versicherer gebührt, sofern er nicht bei dem Abschlusse des Vertrages von der Absicht des Versicherungsnehmers Kenntnis hatte, die Prämie bis zum Schlusse der Versicherungsperiode, in der er diese Kenntnis erlangt hat.

Anträge des Justizausschusses.

(6) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch welchen die Doppelversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis der anderen Versicherung geschlossen, so kann er verlangen, daß der Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf jenen Teilbetrag des Versicherungswertes herabgesetzt werde, der durch die andere Versicherung nicht gedeckt ist. Die Aufhebung oder Herabsetzung wird erst mit dem Ablaufe der Versicherungsperiode wirksam, in der sie verlangt wird. Das Verlangen muß unverzüglich nach erlangter Kenntnis gestellt werden.

§ 55.

Schuldhafte Herbeiführung des Versicherungsfalles.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat.

Anträge des Justizausschusses: § 55. (Unverändert.)

§ 56.

Rettungspflicht.

(1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, beim Eintritte des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen.

(2) Hat der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung insoweit frei, als der Umfang des

Anträge des Justizausschusses: § 56. (Unverändert.)

Versicherungsordnung. | Anträge des Justizausschusses.

Schadens bei gehöriger Erfüllung dieser Obliegenheit geringer gewesen wäre.

§ 57.

(Unverändert.)

Rettungsaufwand. (1) Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer beim Eintritte des Versicherungsfalles zur Abwendung oder Minderung des Schadens macht, fallen, auch wenn sie erfolglos bleiben, dem Versicherer zur Last, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte.

(2) Aufwendungen, die infolge der vom Versicherer gegebenen Weisungen gemacht worden sind, sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen. Der Versicherer hat den für solche Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

(3) Bei einer Unterversicherung sind die Aufwendungen nur nach dem im § 52, Absatz 2, bezeichneten Verhältnisse zu ersetzen.

§ 58.

(Unverändert.)

…feststellungskosten. (1) Die Kosten der Erhebungen zur Feststellung des Versicherungsfalles und zur Schadensermittlung fallen dem Versicherer zur Last, soweit sie nicht durch unrichtige Angaben des Versicherungsnehmers verursacht worden sind.

(2) Es kann vereinbart werden, daß der Versicherungsnehmer die Kosten des von ihm bestellten Schiedsrichters (§ 11, Absatz 2) zu tragen habe.

(3) Die Vereinbarung, daß sich der Versicherungsnehmer bei den Verhandlungen zur Ermittlung des Schadens nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen darf, ist nichtig. Die Kosten dieses Bevollmächtigten hat der Versicherungsnehmer zu tragen.

§ 59.

(Absatz 1 unverändert.)

…Veränderungsverbot. (1) Der durch den Versicherungsfall herbeigeführte Zustand darf, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers von dem Versicherungsnehmer nicht verändert werden, es sei denn, daß eine solche Veränderung zum Zwecke der Schadensminderung oder im öffentlichen Interesse geboten ist.

(2) Der Versicherer kann sich auf diese Vorschrift nicht berufen, wenn er den Beginn oder die Durchführung der Schadensermittlung durch sein Verschulden verzögert hat.

Antrag: (2) Der Versicherer kann sich auf diese Vorschrift nicht berufen, wenn er **die Schadensermittlung nicht unverzüglich begonnen und durchgeführt hat.**

§ 60.

(Unverändert.)

…tung des Versicherers nach dem Versicherungsfall. Der Versicherer haftet, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles für den durch einen späteren Ver-

Versicherungsordnung.	Anträge des Justizausschusses.
sicherungsfall verursachten Schaden nur bis zur Höhe der um die geleistete Entschädigung verminderten Versicherungssumme. Für die künftigen Versicherungsperioden gebührt ihm nur ein verhältnismäßiger Teil der Prämie.	
§ 61.	§ 61.
Kündigungsrecht nach Eintritt des Versicherungsfalles. (1) Nach dem Eintritte des Versicherungsfalles ist, wenn nicht das Versicherungsverhältnis nach dem Vertrage von selbst endigt, jeder Teil zur Kündigung berechtigt, der Versicherer jedoch nur, wenn er Entschädigung geleistet hat oder wenn dem Versicherungsnehmer bei Erhebung eines unbegründeten Entschädigungsanspruches Arglist zur Last fällt, der Versicherungsnehmer nur, wenn der Versicherer die Anerkennung eines begründeten Entschädigungsanspruches ganz oder teilweise verweigert oder verzögert hat.	(Unverändert.)
(2) Die Kündigung muß vom Versicherer innerhalb eines Monates nach Leistung der Entschädigung oder nach Ablehnung des unbegründeten Entschädigungsanspruches, vom Versicherungsnehmer innerhalb eines Monates nach Ablehnung des begründeten Entschädigungsanspruches oder nach Fälligkeit der Entschädigung erklärt werden.	
(3) Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von mindestens einem Monat einzuhalten; der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluß der laufenden Versicherungsperiode kündigen.	
(4) Kündigt der Versicherungsnehmer, so gebührt dem Versicherer die Prämie bis zur Beendigung des Versicherungsverhältnisses. Kündigt der Versicherer, so gebührt ihm jener Teil der Prämie, der auf den Betrag der geleisteten Entschädigung entfällt, bis zum Schlusse der laufenden Versicherungsperiode; von der auf den Restbetrag der Versicherungssumme entfallenden Prämie gebührt dem Versicherer nur jener Teil, welcher der abgelaufenen Versicherungszeit entspricht.	
§ 62.	§ 62.
Übergang von Ersatzansprüchen gegen Dritte auf den Versicherer. (1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch insoweit auf den Versicherer über, als dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Hat der Versicherer nur einen Teil des Schadens ersetzt, so darf er den auf ihn übergegangenen Anspruch gegen den Dritten nicht zum Nachteile des Versicherungsnehmers geltend machen.	(Unverändert.)
(2) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen oder Be-	

Versicherungsordnung.

dienstelen, so geht der Anspruch auf den Versicherer nur über, wenn der Familienangehörige oder Bedienstete den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat.

(3) Gibt der Versicherungsnehmer seinen Ersatzanspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht auf, so wird der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Rechte hätte Ersatz erlangen können.

§ 63.

Mangel und Wegfall des versicherten Interesses.

(1) Der Versicherungsvertrag erlischt, wenn das versicherte Interesse beim Beginne der Versicherung nicht besteht oder wenn es nach dem Beginne der Versicherung wegfällt. Dem Versicherer gebührt die Prämie bis zum Schlusse der Versicherungsperiode, in der er von dem Erlöschungsgrunde Kenntnis erlangt hat.

(2) Das Gleiche gilt, wenn ein versichertes künftiges Interesse überhaupt nicht entstanden ist.

§ 64.

Veräußerung einer versicherten unbeweglichen Sache.

(1) Wird eine versicherte unbewegliche Sache von dem Versicherungsnehmer veräußert, so gehen die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den Erwerber über.

(2) Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder vom Erwerber unverzüglich anzuzeigen.

(3) Der Versicherer braucht den Übergang der gegen ihn begründeten Forderungen erst von dem Zeitpunkt an gegen sich gelten zu lassen, in dem er von der Veräußerung Kenntnis erlangt hat.

(4) Veräußerer und Erwerber haften zur ungeteilten Hand für die Prämie, die auf die Zeit entfällt, bevor der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt hat.

§ 65.

(1) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monate zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monates nach dem Zeitpunkt ausgeübt wird, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt hat.

(2) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis ohne Kündigungsfrist zu kündigen.

Anträge des Justizausschusses.

§ 63.

Mangel und Wegfall des (—) Interesses **an der Versicherung.**

(1) Der Versicherungsvertrag erlischt, wenn das (—) Interesse **an der Versicherung** beim Beginne der Versicherung nicht besteht oder wenn es nach dem Beginne der Versicherung wegfällt. Dem Versicherer gebührt die Prämie bis zum Schlusse der Versicherungsperiode, in der er von dem Erlöschungsgrunde Kenntnis erlangt hat.

(2) Das Gleiche gilt, **wenn die Versicherung für ein künftiges Interesse genommen wurde und ein Interesse an der Versicherung** überhaupt nicht entstanden ist.

§ 64.

(Unverändert.)

§ 65.

(Unverändert.)

Versicherungsordnung. | Anträge des Justizausschusses.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monates ausgeübt wird, nachdem der Erwerber die versicherte unbewegliche Sache in Besitz genommen hat; hatte der Erwerber keine Kenntnis von der Versicherung, so erlischt das Kündigungsrecht erst mit dem Ablauf eines Monates nach dem Zeitpunkt, in dem er diese Kenntnis erlangt hat.

(3) Dem Versicherer gebührt die Prämie, wenn er selbst kündigt, bis zur Beendigung des Versicherungsverhältnisses, wenn der Erwerber kündigt, bis zum Schlusse der laufenden Versicherungsperiode. In beiden Fällen ist der Veräußerer zur Zahlung der Prämie verpflichtet; der Erwerber haftet nur für die Prämie, die auf die Zeit entfällt, bevor der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt hat (§ 64, Absatz 4).

§ 66.

(1) Die Vorschriften der §§ 64 und 65 finden auch auf jeden anderen Wechsel in der Person des Eigentümers einer versicherten unbeweglichen Sache einschließlich der Zwangsversteigerung Anwendung.

(2) Bei der Zwangsversteigerung gilt als Zeitpunkt der Veräußerung der Zeitpunkt der Erteilung des Zuschlages.

(3) Wird eine versicherte unbewegliche Sache mit dem Zugehör veräußert, so finden in Ansehung des Zugehörs die Vorschriften der §§ 64 bis 66 Anwendung.

Antrag des Justizausschusses zu § 66: (Unverändert.)

§ 67.

Veräußerung einer versicherten beweglichen Sache.

(1) Bei der Veräußerung einer versicherten beweglichen Sache erlischt das Versicherungsverhältnis mit dem Ausscheiden der Sache aus der Gewahrsame des Veräußerers.

(2) Dem Versicherer gebührt die Prämie bis zum Schlusse der Versicherungsperiode, in der die Änderung der Gewahrsame erfolgt ist.

Antrag des Justizausschusses zu § 67: (Absatz 1 unverändert.)

(2) Dem Versicherer gebührt die Prämie bis zum Schlusse der Versicherungsperiode, in der er **von der Änderung der Gewahrsame Kenntnis erlangt hat.**

§ 68.

Übergang versicherter Sachen im Erbweg.

Durch den Übergang versicherter Sachen im Erbwege wird das Versicherungsverhältnis nicht berührt. Eine abweichende Vereinbarung ist, soweit es sich um die Versicherung einer unbeweglichen Sache und ihres Zugehörs handelt, nichtig.

Antrag des Justizausschusses zu § 68: (Unverändert.)

§ 69.

Versicherung für fremde Rechnung.

(1) Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag mit dem Versicherer im eigenen Namen für das

Antrag des Justizausschusses zu § 69: (Unverändert.)

Versicherungsordnung. | Anträge des Justizausschusses.

Interesse eines Dritten schließen, mit oder ohne Bezeichnung der Person des Versicherten (Versicherung für fremde Rechnung).

(2) Im Zweifel gilt die Versicherung vom Versicherungsnehmer als für eigene Rechnung abgeschlossen.

(3) Bei der Versicherung für fremde Rechnung stehen die Rechte aus dem Versicherungsvertrage, mit Ausnahme des Rechtes auf die Versicherungsurkunde, dem Versicherten zu. Dieser kann jedoch ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers nicht über seine Rechte verfügen oder sie gerichtlich geltend machen, es sei denn, daß er im Besitze der Versicherungsurkunde ist.

(4) Der Versicherungsnehmer gilt als ermächtigt, über die Rechte, die dem Versicherten aus dem Versicherungsvertrage zustehen, im eigenen Namen zu verfügen; zur Annahme der Zahlung und zur Übertragung der Rechte ist er ohne Zustimmung des Versicherten jedoch nur befugt, wenn er im Besitze der Versicherungsurkunde ist.

(5) Die Leistung an den Versicherungsnehmer kann der Versicherer davon abhängig machen, daß ihm die Zustimmung des Versicherten zur Versicherung nachgewiesen wird.

§ 70.

Der Versicherungsnehmer ist nicht verpflichtet, dem Versicherten oder dessen Konkursmasse die Versicherungsurkunde auszuliefern, bevor er wegen der ihm gegen den Versicherten in bezug auf die versicherte Sache zustehenden Ansprüche befriedigt ist. Er kann sich für diese Ansprüche aus der Entschädigungsforderung gegen den Versicherer und, nach Einziehung der Forderung, aus der Entschädigungssumme vor dem Versicherten und dessen Gläubigern befriedigen.

§ 70.

(Unverändert.)

§ 71.

Soweit nach den Vorschriften der Versicherungsordnung das Verhalten und die Kenntnis des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, kommt bei der Versicherung für fremde Rechnung auch das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten in Betracht. Soweit die Kenntnis eines Umstandes im Zeitpunkte des Vertragsabschlusses erheblich ist, kommt die Kenntnis des Versicherten nicht in Betracht, wenn der Vertrag ohne sein Wissen geschlossen worden ist oder eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht tunlich war. Der Versicherer muß jedoch die Einwendung, daß der Vertrag ohne Wissen des Versicherten geschlossen worden ist, nur dann gegen sich gelten lassen, wenn der Versicherungsnehmer ihm beim Abschlusse des Vertrages angezeigt hat, daß die Versicherung ohne Auftrag des Dritten genommen wird.

§ 71.

Soweit nach den Vorschriften dieses Gesetzes das Verhalten und die Kenntnis des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, kommt bei der Versicherung für fremde Rechnung auch das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten in Betracht. Soweit die Kenntnis eines Umstandes im Zeitpunkte des Vertragsabschlusses erheblich ist, kommt die Kenntnis des Versicherten nicht in Betracht, wenn der Vertrag ohne sein Wissen geschlossen worden ist oder eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht tunlich war. Der Versicherer muß jedoch die Einwendung, daß der Vertrag ohne Wissen des Versicherten geschlossen worden ist, nur dann gegen sich gelten lassen, wenn der Versicherungsnehmer ihm beim Abschlusse des Vertrages angezeigt hat, daß die Versicherung ohne Auftrag des Dritten genommen wird.

Versicherungsordnung.

§ 72.

Zwangsvorschriften.

Auf Vereinbarungen, die von den Vorschriften der §§ 50, Absatz 1, 55 bis 57, 58, Absatz 1 und 2, 59, 61 bis 63 zu Ungunsten des Versicherungsnehmers abweichen, kann sich der Versicherer nicht berufen. Das Gleiche gilt von Vereinbarungen, die von den Vorschriften der §§ 64 bis 67 zu Ungunsten des Veräußerers oder des Erwerbers abweichen.

2. Kapitel.

Feuerversicherung.

§ 73.

Inhalt der Versicherung.

(1) Bei der Feuerversicherung haftet der Versicherer für den Schaden, der durch Brand, Blitzschlag oder durch Explosion der im Vertrage bezeichneten Art verursacht worden ist.

Umfang der Ersatzpflicht.

(2) Der Versicherer hat den durch die Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen entstandenen Schaden zu ersetzen, soweit die Zerstörung oder Beschädigung auf der unmittelbaren oder mittelbaren Einwirkung des Feuers beruht oder bei dem Brande durch Löschen, Niederreißen, Ausräumen oder ähnliche Maßregeln verursacht wird. Das Gleiche gilt von einem Schaden, der dadurch entstanden ist, daß versicherte Sachen bei dem Brande abhanden gekommen sind.

(3) Auf die Haftung des Versicherers für den durch Blitzschlag oder Explosion entstandenen Schaden finden die Vorschriften des Absatzes 2 entsprechende Anwendung.

§ 74.

Grenzen der Haftung.

Der Versicherer haftet nicht für einen Brand- oder Explosionsschaden, der durch ein Erdbeben oder durch kriegerische Ereignisse verursacht wird oder der die Folge eines Aufruhrs oder Aufstandes ist.

§ 75.

Umfang der Versicherung für einen Inbegriff von Sachen.

(1) Ist die Versicherung für einen Inbegriff von Sachen genommen, so erstreckt sie sich auch auf die Sachen der Familienangehörigen und der Bediensteten des Versicherungsnehmers, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder an dem Orte, für den die Versicherung gilt, ihren Beruf ausüben.

Ortsveränderung.

(2) Auf eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, wenn die Sachen ganz oder zum Teil in

Anträge des Justizausschusses.

§ 72.

Auf Vereinbarungen, die von den Vorschriften der §§ 50, Absatz 1, **Absatz 3, Satz 2,** 55 bis 57, 58, Absatz 1 und 2, 59, 61 bis 63 zu Ungunsten des Versicherungsnehmers abweichen, kann sich der Versicherer nicht berufen. Das Gleiche gilt von Vereinbarungen, die von den Vorschriften der §§ 64 bis 67 zu Ungunsten des Veräußerers oder des Erwerbers abweichen.

2. Kapitel.

Feuerversicherung.

§ 73.

(Unverändert.)

§ 74.

(Unverändert.)

§ 75.

(Unverändert.)

Versicherungsordnung.

Anträge des Justizausschusses.

andere Räume des in der Versicherungsurkunde bezeichneten Ortes (Haus, Wohnung, Geschäft, Ausstellung, Stall u. dgl.) gebracht werden, kann sich der Versicherer nur berufen, wenn ihm nach den für seinen Geschäftsbetrieb maßgebenden Grundsätzen für die Versicherung in den anderen Räumen eine höhere Prämie gebührt.

§ 76.

Ersatzleistung.

Die Ersatzleistung des Versicherers richtet sich:

1. bei Gebäuden nach den ortsüblichen Kosten der Neuherstellung unter Berücksichtigung der durch Alter, Abnützung oder andere Ursachen herbeigeführten Wertverminderung, wenn aber das Gebäude nicht wieder aufgebaut wird, höchstens nach seinem Verkehrswert;

2. bei Waren, die der Versicherungsnehmer selbst erzeugt hat, nach den Herstellungskosten, bei anderen Waren nach den Anschaffungskosten, in beiden Fällen aber höchstens nach dem Verkaufspreis;

3. bei Vieh nach dem Werte, den es unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles gehabt hat, bei Rohstoffen, Erntefrüchten und anderen Naturerzeugnissen nach den für den Tag des Brandes festgestellten Durchschnittspreisen;

4. bei Hausgeräten und sonstigen Gebrauchsgegenständen, bei Arbeitsgerätschaften und Maschinen nach den Kosten der Neuanschaffung gleichartiger Sachen, unter Berücksichtigung der durch Alter, Gebrauch oder andere Ursachen herbeigeführten Verminderung des Wertes der versicherten Sachen.

§ 76.

(Unverändert.)

§ 77.

Versicherung für entgehenden Gewinn und für mehrfaches Interesse an derselben Sache.

(1) Bei der Versicherung für einen durch den Versicherungsfall entgehenden Gewinn kann ein bestimmter Betrag des Versicherungswertes nicht vereinbart werden.

(2) Wer in Ansehung derselben Sache bei einem Versicherer für den Schaden, bei einem anderen Versicherer für entgehenden Gewinn oder ein anderes durch den Versicherungsfall gefährdetes besonderes Interesse Versicherung nimmt, hat jedem Versicherer die anderen Versicherungen unter Bezeichnung der Versicherer und unter Angabe der Versicherungssummen unverzüglich anzuzeigen.

§ 77.

(Unverändert.)

§ 78.

Anzeige des Versicherungsfalles.

Der Pflicht zur Anzeige des Versicherungsfalles wird genügt, wenn die Anzeige binnen drei Tagen nach dem Eintritte des Versicherungsfalles abgesendet wird.

§ 78.

(Unverändert.)

Versicherungsordnung.

§ 79.

Ausdehnung des Gebäudepfandrechtes.

(1) Das Pfandrecht an einem versicherten Gebäude erstreckt sich auf die Entschädigungsforderung gegen den Versicherer. Die in Ansehung der Entschädigungsforderung geltenden Exekutionsbeschränkungen (§ 290, Z. 2, E. O.) werden dadurch nicht berührt.

(2) Entschädigungsbeträge dürfen dem Versicherungsnehmer, mit Ausnahme der im § 81 bezeichneten Fälle, nur mit Einwilligung der Pfandgläubiger gezahlt werden, denen zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles ein bücherliches oder wegen staatlicher Steuern und Gebühren ein gesetzliches Pfandrecht zustand. Auf Verlangen des Versicherers ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, vor Zahlung des Entschädigungsbetrages ein amtliches Zeugnis über den Lastenstand zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles vorzulegen.

(3) Die Einwilligung eines Pfandgläubigers gilt als erteilt, wenn er vom Versicherer von der bevorstehenden Zahlung des Entschädigungsbetrages und von dem Rechte, innerhalb eines Monates Widerspruch dagegen zu erheben, benachrichtigt worden ist und innerhalb der bezeichneten Frist gegen die Zahlung Widerspruch nicht erhoben hat.

(4) Kann die Benachrichtigung nicht erfolgen oder erhebt der Pfandgläubiger rechtzeitig Widerspruch, so ist der Versicherer befugt, den Entschädigungsbetrag bei dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel das versicherte Gebäude gelegen ist, zu erlegen.

(5) Das Gericht hat mit der Verteilung des erlegten Entschädigungsbetrages von Amts wegen und unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Exekutionsordnung über die Verteilung des bei der Zwangsversteigerung von Liegenschaften erzielten Meistbotes vorzugehen, wobei dem Versicherungsnehmer die Stellung des Verpflichteten zukommt.

§ 80.

Wiederherstellungsklausel.

(1) Ist der Versicherer nach dem Vertrage verpflichtet, die Entschädigungssumme nur zur Wiederherstellung des versicherten Gebäudes oder zur Ergänzung des versicherten Zugehörs zu zahlen, oder erklärt der Versicherungsnehmer nach Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber, die Entschädigungssumme nur zu diesen Zwecken zu verwenden, so kann die Zahlung erst verlangt werden, wenn die bestimmungsmäßige Verwendung des Geldes gesichert ist.

(2) Auf die aus der Entschädigung angeschafften Sachen findet, soweit sie zur Wiederherstellung des Gebäudes oder zur Ergänzung des Zugehörs benötigt und verwendet werden, eine abgesonderte Exekution nicht statt.

Anträge des Justizausschusses.

§ 79.

(Absatz 1 unverändert.)

(2) Entschädigungsbeträge dürfen dem Versicherungsnehmer, mit Ausnahme der im § 81 bezeichneten Fälle, nur mit Einwilligung der Pfandgläubiger gezahlt werden, **die ihr Pfandrecht dem Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles angemeldet haben.** (—)

(Absatz 3 und 4 unverändert.)

(5) Das Gericht hat mit der Verteilung des erlegten Entschädigungsbetrages **auf Antrag** und unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Exekutionsordnung über die Verteilung des bei der Zwangsversteigerung von Liegenschaften erzielten Meistbotes vorzugehen, wobei dem Versicherungsnehmer die Stellung des Verpflichteten zukommt.

§ 80.

(Unverändert.)

Versicherungsordnung.

§ 81.

...lung des Pfandgläubigers bei der Wiederherstellungsklausel.

Ist nach dem Vertrage der Versicherer verpflichtet, die Entschädigungssumme nur zur Wiederherstellung des Gebäudes oder zur Ergänzung des Zugehörs zu zahlen, oder erklärt der Versicherungsnehmer nach Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber, die Entschädigungssumme nur zu diesen Zwecken zu verwenden, so ist die Zahlung an den Versicherungsnehmer dem Pfandgläubiger gegenüber auch ohne dessen Einwilligung wirksam, wenn die bestimmungsmäßige Verwendung des Geldes gesichert ist. Soll dagegen ohne diese Sicherung gezahlt oder überhaupt von der bestimmungsmäßigen Verwendung abgesehen werden, so finden die Vorschriften des § 79, Absatz 2 bis 5, entsprechende Anwendung.

§ 82.

...pflichtung des Versicherers bloß gegenüber dem Pfandgläubiger.

(1) Ist bei der Gebäudeversicherung der Versicherer wegen des Verhaltens des Versicherungsnehmers von der Verpflichtung zur Leistung frei, so bleibt er, außer dem Falle der Unterlassung rechtzeitiger Prämienzahlung, einem Pfandgläubiger gegenüber gleichwohl zur Leistung verpflichtet.

(2) Das Gleiche gilt, wenn der Versicherer nach dem Eintritte des Versicherungsfalles von dem Vertrage zurücktritt.

§ 83.

...meldung des Pfandgläubigers beim Versicherer.

(1) Ist das Pfandrecht an einem versicherten Gebäude beim Versicherer angemeldet worden, so ist dieser verpflichtet, den Pfandgläubiger von einer Unterbrechung der Prämienzahlung und von einer aus diesem Grund erfolgten Kündigung unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes zu benachrichtigen.

(2) Einem solchen Pfandgläubiger gegenüber wirkt eine Kündigung, ein Rücktritt oder eine sonstige Tatsache, welche die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zur Folge hat, erst mit dem Ablauf eines Monates, nachdem ihm die Beendigung und, sofern diese noch nicht eingetreten war, der Zeitpunkt der Beendigung von dem Versicherer mitgeteilt worden oder in anderer Weise zur Kenntnis gelangt ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Versicherungsverhältnis wegen der Unterlassung rechtzeitiger Prämienzahlung gekündigt oder durch den Konkurs des Versicherers beendigt wird.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 2 finden auf die Wirksamkeit einer Vereinbarung zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer, durch welche die Versicherungssumme oder der Umfang der Gefahr,

Anträge des Justizausschusses.

§ 81.

Ist nach dem Vertrage der Versicherer verpflichtet, die Entschädigungssumme nur zur Wiederherstellung des Gebäudes oder zur Ergänzung des Zugehörs zu zahlen, oder erklärt der Versicherungsnehmer nach Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber, die Entschädigungssumme nur zu diesen Zwecken zu verwenden, so ist die Zahlung an den Versicherungsnehmer **auch einem Pfandgläubiger gegenüber, der sein Pfandrecht dem Versicherer angemeldet hat,** ohne dessen Einwilligung wirksam, wenn die bestimmungsmäßige Verwendung des Geldes gesichert ist. Soll dagegen ohne diese Sicherung gezahlt oder überhaupt von der bestimmungsmäßigen Verwendung abgesehen werden, so finden die Vorschriften des § 79, Absatz 2 bis 5, entsprechende Anwendung.

§ 82.

(Unverändert.)

§ 83.

(Unverändert.)

Versicherungsordnung.	Anträge des Justizausschusses.
für die der Versicherer haftet, gemindert wird, entsprechende Anwendung.	
(4) Die Nichtigkeit des Versicherungsvertrages auf Grund der §§ 50, Absatz 2, oder 54, Absatz 5, kann gegenüber dem Pfandgläubiger, der sein Pfandrecht beim Versicherer angemeldet hat, nicht geltend gemacht werden. Das Versicherungsverhältnis endigt jedoch ihm gegenüber mit dem Ablauf eines Monates, nachdem ihm die Nichtigkeit von dem Versicherer mitgeteilt worden oder in anderer Weise zur Kenntnis gelangt ist.	
(5) Ist der Pfandgläubiger ein Pflegebefohlener, so hat der Versicherer die für ihn bestimmten Mitteilungen an das Pflegschaftsgericht zu senden, wenn ihm diese Eigenschaft des Pfandgläubigers und das Pflegschaftsgericht bekanntgegeben worden sind.	
§ 84.	§ 84.
Die Vorschriften des § 83 finden zugunsten des pflegebefohlenen Eigentümers eines versicherten Gebäudes entsprechende Anwendung, wenn dem Versicherer diese Eigenschaft des Eigentümers und das Pflegschaftsgericht bekanntgegeben worden sind.	(Unverändert.)
§ 85.	§ 85.
(1) Die Kosten der in den §§ 79, Absatz 3, und 83 vorgesehenen Mitteilungen fallen dem Pfandgläubiger oder dem pflegebefohlenen Eigentümer zur Last.	(Unverändert.)
(2) Bei einer Wohnungsänderung des Pfandgläubigers findet die Vorschrift des § 15, Absatz 1, entsprechende Anwendung.	
§ 86.	§ 86.
Übergang der Pfandforderung auf den Versicherer. Soweit der Versicherer auf Grund der Vorschriften der §§ 82 oder 83 einen Pfandgläubiger befriedigt, geht dessen Pfandforderung auf ihn über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil eines gleich- oder nachstehenden Pfandgläubigers geltend gemacht werden, dem gegenüber die Haftung des Versicherers bestehen geblieben ist, zu dessen Befriedigung aber die Entschädigungssumme nicht hingereicht hat.	(Unverändert.)
§ 87.	§ 87.
Zwangsvorschriften. Auf Vereinbarungen, die von den Vorschriften der §§ 75 und 78 zu Ungunsten des Versicherungsnehmers abweichen, kann sich der Versicherer nicht berufen. Das Gleiche gilt von Vereinbarungen zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer, durch welche die durch die §§ 79, Absatz 1 bis 3, 81 bis 86 zugunsten des Pfandgläubigers oder des pflegebefohlenen Eigentümers begründeten Rechte ausgeschlossen oder beschränkt werden.	(Unverändert.)

Versicherungsordnung. | Anträge des Justizausschusses.

§ 88.

(1) Haftet auf dem versicherten Gebäude eine Reallast, eine Rentenforderung oder ein nach den Vorschriften der Exekutionsordnung erworbenes Befriedigungsrecht, so finden die Vorschriften der §§ 79 bis 87 entsprechende Anwendung.

(2) Ist das versicherte Gebäude mit einem Fruchtgenußrechte belastet, so finden die Vorschriften der §§ 79 bis 85 und 87 entsprechende Anwendung.

§ 88. (Unverändert.)

3. Kapitel.

Hagelversicherung.

§ 89.

Bei der Hagelversicherung haftet der Versicherer für den Schaden, der an den versicherten Bodenerzeugnissen durch die Einwirkung des Hagelschlages entsteht.

§ 89. (Unverändert.)

§ 90.

Die Ersatzleistung des Versicherers richtet sich nach dem Ertrage, den die versicherten Bodenerzeugnisse ergeben hätten, wenn der Hagelschlag nicht eingetreten wäre.

§ 90. (Unverändert.)

§ 91.

Der Pflicht zur Anzeige des Versicherungsfalles wird genügt, wenn die Anzeige binnen vier Tagen nach dem Eintritte des Versicherungsfalles abgesendet wird.

§ 91. (Unverändert.)

§ 92.

Die Leistung der Entschädigung kann bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres aufgeschoben werden. Ist aber in diesem Zeitpunkte die Ernte der versicherten Bodenerzeugnisse noch nicht eingebracht, so muß die Entschädigung binnen vierzehn Tagen nach Einbringung der Ernte geleistet werden.

§ 92. (Justizausschuss:)

Die Leistung der Entschädigung kann bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres aufgeschoben werden. Ist aber in diesem Zeitpunkte die Ernte der versicherten Bodenerzeugnisse noch nicht eingebracht, so muß die Entschädigung **unverzüglich** nach Einbringung der Ernte geleistet werden.

§ 93.

Kündigt der Versicherer gemäß § 61, so wird die Kündigung erst mit dem Schlusse der Versicherungsperiode wirksam, in welcher der Hagelschlag eingetreten ist.

§ 93. (Unverändert.)

§ 94.

(1) Bei der Veräußerung eines Grundstückes auf dem sich versicherte Bodenerzeugnisse befinden, kann der Versicherer dem Erwerber das Versicherungsverhältnis nur für den Schluß der Ver-

§ 94. (Unverändert.)

Versicherungsordnung. | Anträge des Justizausschusses.

sicherungsperiode kündigen, in der er von der Veräußerung Kenntnis erlangt hat; die Fristbestimmungen des § 65, Absatz 1, finden keine Anwendung.

(2) Erwirbt jemand auf Grund eines Fruchtgenußrechtes, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses die Berechtigung, die versicherten Bodenerzeugnisse zu beziehen, so finden die Vorschriften über Veräußerung des versicherten Grundstückes nach Maßgabe des Absatzes 1 entsprechende Anwendung.

§ 95.

Zwangsvorschriften.

(1) Auf Vereinbarungen, die von den Vorschriften der §§ 91 bis 93 zu Ungunsten des Versicherungsnehmers oder von den Vorschriften des § 94 zu Ungunsten des Erwerbers oder des Fruchtbezugsberechtigten abweichen, kann sich der Versicherer nicht berufen.

(2) Die Frist zur Erhebung des Widerspruches im Sinne des § 2, Absatz 1, kann herabgesetzt werden; sie darf jedoch nicht weniger als acht Tage betragen. Desgleichen sind Vereinbarungen, die von den Vorschriften des § 57 über den Ersatz des Rettungsaufwandes abweichen, zulässig.

§ 95.

(Unverändert.)

4. Kapitel.

Viehversicherung.

§ 96.

Inhalt der Versicherung.

(1) Bei der Viehversicherung haftet der Versicherer für den Schaden, der durch den Tod (Verenden, Nottötung) des versicherten Tieres entsteht.

(2) Die Versicherung kann auch für den Schaden genommen werden, der durch eine Krankheit oder durch einen Unfall des versicherten Tieres entsteht, die dessen Tod nicht zur Folge haben.

§ 97.

Grenzen der Haftung.

Der Versicherer haftet nicht:

1. für den infolge einer Seuche oder Krankheit entstehenden Schaden, für den nach dem Gesetz aus öffentlichen Mitteln Ersatz zu leisten ist, mag auch der Ersatzanspruch durch eine Verletzung seuchenpolizeilicher Vorschriften verwirkt worden sein;

2. für den Schaden, der durch kriegerische Ereignisse verursacht wird oder der die Folge eines Aufruhrs oder Aufstandes ist;

3. für den Schaden, der durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Überschwemmung oder Erdbeben verursacht wird;

4. Kapitel.

Viehversicherung.

§ 96.

(Unverändert.)

§ 97.

(Unverändert.)

Versicherungsordnung.	Anträge des Justizausschusses.
4. für den Schaden, der bei oder aus Anlaß der Beförderung versicherter Tiere auf Eisenbahnen, Schiffen oder andern Transportmitteln sowie anläßlich des damit verbundenen Ein- und Ausladens entsteht;	
5. für den Schaden, der durch die Verwendung von Pferden auf Rennbahnen oder für andere Sportzwecke entsteht.	
§ 98.	§ 98.
(Ortsveränderung.) Auf die Vereinbarung, daß der Versicherer bei einer Entfernung des versicherten Tieres aus einem bestimmten Orte von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, kann sich der Versicherer nur berufen, wenn die Entfernung länger als acht Tage gedauert hat.	(Unverändert.)
§ 99.	§ 99.
(Anzeigepflicht im Versicherungsfall und bei Erkrankungen und Unfällen.) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, außer dem Tode auch jede erhebliche Erkrankung sowie jeden erheblichen Unfall eines versicherten Tieres dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, selbst wenn die Erkrankung oder der Unfall nicht als Versicherungsfall anzusehen ist. Der Pflicht zur Anzeige wird genügt, wenn die Anzeige binnen zwei Tagen nach dem Eintritte des Ereignisses abgesendet wird.	(Unverändert.)
§ 100.	§ 100.
(Recht des Versicherers zur Besichtigung und Untersuchung.) Der Versicherer ist berechtigt, jederzeit auf seine Kosten eine Besichtigung und Untersuchung der versicherten Tiere vorzunehmen.	(Unverändert.)
§ 101.	§ 101.
(Rettungspflicht und Rettungsaufwand.) (1) Erkrankt das versicherte Tier oder erleidet es einen Unfall, so hat der Versicherungsnehmer, sofern nicht die Erkrankung oder der Unfall unerheblich ist, unverzüglich einen Tierarzt oder, wenn dies untunlich ist, einen Sachkundigen zuzuziehen.	(Unverändert.)
(2) Die Kosten der Fütterung und der Pflege sowie die Kosten der tierärztlichen Untersuchung und Behandlung hat der Versicherer nicht zu ersetzen.	
(3) Die Kosten der ersten tierärztlichen Untersuchung bei Erkrankung eines versicherten Tieres sind vom Versicherer und vom Versicherungsnehmer zu gleichen Teilen zu tragen.	
§ 102.	§ 102.
(Mißhandlung und Vernachlässigung des Tieres.) Hat der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit das Tier schwer mißhandelt oder vernachlässigt, hat er insbesondere bei einer	(Unverändert.)

Versicherungsordnung.	Anträge des Justizausschusses.
Erkrankung oder bei einem Unfalle vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit die ihm nach § 101, Absatz 1, obliegende Zuziehung eines Tierarztes oder eines Sachkundigen unterlassen, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Mißhandlung oder Vernachlässigung weder den Eintritt des Versicherungsfalles noch den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung beeinflußt hat.	
§ 103.	§ 103.
Nottötung. (1) Der Versicherungsnehmer darf eine Nottötung nicht ohne Einwilligung des Versicherers vornehmen, es sei denn, daß die Tötung behördlich verfügt worden ist oder der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für so dringlich halten durfte, daß die Erklärung des Versicherers nicht abgewartet werden konnte.	(Unverändert.)
(2) Hat der Versicherungsnehmer eine Nottötung entgegen dieser Vorschrift vorgenommen, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.	
(3) Hat der Versicherungsnehmer eine vom Versicherer angeordnete Nottötung nicht zugelassen, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung insoweit frei, als der Umfang des Schadens bei gehörigem Verhalten des Versicherungsnehmers geringer gewesen wäre.	
§ 104.	§ 104.
Ersatzleistung. Wird der Tod des versicherten Tieres durch eine Krankheit oder einen Unfall herbeigeführt, so richtet sich die Ersatzleistung des Versicherers nach dem Werte, den das Tier unmittelbar vor Eintritt der Erkrankung oder des Unfalles gehabt hat.	(Unverändert.)
§ 105.	§ 105.
Kündigungsrecht nach Eintritt des Versicherungsfalles. Jeder Teil ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis gemäß § 61 zu kündigen. Ist jedoch eines von mehreren versicherten Tieren einer ansteckenden Krankheit verfallen, sei es, daß sie den Tod zur Folge gehabt hat oder nicht, so steht dem Versicherer das Kündigungsrecht nicht zu.	(Unverändert.)
§ 106.	§ 106.
Übergang von Gewährleistungsansprüchen. (1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Gewährleistungsanspruch wegen eines Mangels des versicherten Tieres zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den durch den Mangel verursachten Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteile des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.	(Unverändert.)

Versicherungsordnung. | Anträge des Justizausschusses.

(2) Hat der Versicherungsnehmer den Gewährleistungsanspruch aufgegeben oder durch sein Verschulden verloren, so wird der Versicherer von den Verpflichtung zur Leistung insoweit frei, als er aus dem Anspruche hätte Ersatz erlangen können.

§ 107.

Erstreckung der Haftung über die Vertragszeit.

Der Versicherer haftet auch für einen innerhalb eines Monates nach der Beendigung des Versicherungsverhältnisses eintretenden Tod des Tieres, wenn dieser durch eine innerhalb der Vertragszeit eingetretene Erkrankung oder Verletzung verursacht worden ist.

§ 107. (Unverändert.)

§ 108.

Veräußerung des versicherten Tieres.

(1) Wird ein versichertes Tier veräußert, so finden die Vorschriften des § 67 Anwendung.

(2) Tritt jedoch noch innerhalb der laufenden Versicherungsperiode oder innerhalb eines Monates nach Änderung der Gewahrsame der Tod des Tieres infolge eines Mangels ein, für den der Veräußerer dem Erwerber kraft Gesetzes Gewähr zu leisten hat, so bleibt der Versicherer dem Versicherungsnehmer bis zur Höhe des Gewährleistungsanspruches haftbar.

§ 108. (Unverändert.)

§ 109.

Übergang eines Gutsinventars.

Geht das Inventar eines Grundstückes mit dem Grundstücke durch Veräußerung oder im Erbweg auf einen andern über, so finden in Ansehung der zum Inventar gehörenden Tiere die Vorschriften der §§ 64 bis 66 und 68 Anwendung.

§ 109. (Unverändert.)

§ 110.

Zwangsvorschriften.

Auf Vereinbarungen, die von den Vorschriften der §§ 98, 99, Satz 2, 101, Absatz 3, 102 bis 109 zu Ungunsten des Versicherungsnehmers oder des Rechtsnachfolgers abweichen, kann sich der Versicherer nicht berufen.

§ 110. (Unverändert.)

5. Kapitel.

Transportversicherung.

5. Kapitel.

Transportversicherung.

§ 111.

Inhalt der Versicherung.

(1) Bei der Transportversicherung trägt der Versicherer die Gefahren, denen Güter bei ihrer Beförderung zu Lande oder auf Binnengewässern oder Schiffe bei der Binnenschiffahrt ausgesetzt sind.

§ 111. (Unverändert.)

Versicherungsordnung. | Anträge des Justizausschusses.

(2) Bei der Versicherung eines Schiffes haftet der Versicherer auch für den Schaden, den der Versicherungsnehmer dadurch erleidet, daß er infolge eines Zusammenstoßes des versicherten Schiffes mit einem anderen Schiffe dritten Personen Schaden zu ersetzen hat.

§ 112.

Die Versicherung gegen die Gefahren der Binnenschiffahrt umfaßt auch den Schaden, der dem Versicherungsnehmer dadurch entsteht, daß zur Rettung von Schiff und Ladung aus gemeinsamer Gefahr ein eigenes oder fremdes Gut geopfert werden muß.

§ 112. (Unverändert.)

§ 113.

Umfang der Haftung.

(1) Bei der Versicherung von Gütern gegen die Gefahren der Beförderung auf Binnengewässern trägt der Versicherer die Gefahr der Benützung von Leichterfahrzeugen bei der Verladung oder Ausladung, wenn die Benützung ortsüblich ist.

(2) Werden die versicherten Güter mit einem anderen als dem im Versicherungsvertrage bestimmten Schiff oder zu Lande befördert, so haftet der Versicherer nicht; er haftet jedoch, wenn die Änderung nach dem Beginne der Versicherung infolge eines Unfalles, für den der Versicherer zu haften hat, verfügt wird oder wenn nach dem Beginne der Versicherung ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers die Beförderungsart geändert oder die Reise des Schiffes aufgegeben wird. Die Versicherung umfaßt in diesen Fällen auch die Kosten der Umladung und der einstweiligen Lagerung sowie die Mehrkosten der Weiterbeförderung.

§ 113. (Unverändert.)

§ 114.

Grenzen der Haftung.

Der Versicherer haftet nicht:

1. bei der Versicherung von Gütern für den Schaden, der vom Absender oder vom Empfänger vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wird;

2. für den Schaden, der durch die natürliche Beschaffenheit der Güter (namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage), durch mangelhafte Verpackung oder durch Ratten oder Mäuse verursacht wird, es sei denn, daß ein solcher Schaden infolge einer Verzögerung der Reise entstanden ist, die durch einen Unfall herbeigeführt wurde, für den der Versicherer zu haften hat;

3. bei der Versicherung eines Schiffes für den Schaden, der daraus entsteht, daß das Schiff bei Antritt der Reise in einem nicht fahrtüchtigen Zustand oder nicht gehörig ausgerüstet oder bemannt

§ 114. (Unverändert.)

Versicherungsordnung. | Anträge des Justizausschusses.

gewesen ist, oder der nur durch die gewöhnliche Abnützung, durch Alter, Fäulnis oder Wurmfraß verursacht wird;

4. für den Schaden, der durch kriegerische Ereignisse verursacht wird, oder der die Folge eines Aufruhrs oder eines Aufstandes ist;

5. für den infolge Verzuges bei der Beförderung durch Konjunktur-, Kurs- oder Zinsenverluste zugefügten Schaden;

6. für den Schaden, der durch Eisgefahr oder durch Explosivstoffe herbeigeführt wird.

§ 115.

Dauer der Versicherung von Gütern.

Die Haftung des Versicherers erstreckt sich auf die ganze Zeit, innerhalb deren sich die versicherten Güter auf der im Vertrage bezeichneten Reise befinden; sie beginnt mit der Übergabe der Güter an den Frachtführer und endigt mit deren Ablieferung an den Empfänger oder, im Falle eines Ablieferungshindernisses, mit der rechtmäßigen Hinterlegung oder dem rechtmäßigen Verkaufe der Güter.

§ 115.

(Unverändert.)

§ 116.

Dauer der Versicherung von Schiffen.

(1) Bei der Versicherung eines Schiffes, die für eine Reise genommen ist, beginnt die Haftung des Versicherers mit dem Zeitpunkt, in dem mit der Einnahme der Ladung begonnen wird, oder, wenn keine Ladung einzunehmen ist, mit der Abfahrt. Die Haftung endigt mit dem Zeitpunkt, in dem die Löschung der Ladung am Bestimmungsorte beendigt ist, oder, wenn keine Ladung zu löschen ist, mit der Ankunft am Bestimmungsorte. Wird die Löschung von dem Versicherungsnehmer ungebührlich verzögert, so endigt die Versicherung mit dem Zeitpunkt, in dem ohne diese Verzögerung die Löschung beendigt worden wäre.

(2) Wird vor der Beendigung der Löschung für eine neue Reise Ladung eingenommen, so endigt die Versicherung mit dem Zeitpunkt, in dem mit der Einnahme neuer Ladung begonnen wird.

(3) Wird nach dem Beginne der Versicherung die Reise aufgegeben, so tritt für die Beendigung der Versicherung der Ort, wo die Reise aufhört, an die Stelle des Bestimmungsortes.

§ 116.

(Unverändert.)

§ 117.

Ersatzleistung bei Gütern.

(1) Bei der Versicherung von Gütern richtet sich die Ersatzleistung des Versicherers nach dem gemeinen Handelswert und in dessen Ermanglung nach dem

§ 117.

(Unverändert.)

Versicherungsordnung.	Anträge des Justizausschusses.
gemeinen Werte, den die Güter im Zeitpunkte des Beginnes der Versicherung am Absendungsorte hatten, unter Hinzurechnung der Versicherungskosten sowie derjenigen Kosten, die bis zur Annahme der Güter durch den Frachtführer entstehen.	
(2) Bei einer Beschädigung der Güter ist der Wert, den die Güter im beschädigten Zustand am Bestimmungsorte haben, von dem Wert in Abzug zu bringen, den sie an diesem Ort in unbeschädigtem Zustande haben würden; der dem Verhältnisse der Wertverminderung zu dem Wert in unbeschädigtem Zustand entsprechende Bruchteil des Versicherungswertes (Absatz 1) gilt als Betrag des Schadens.	
§ 118.	§ 118.
Ersatzleistung bei Schiffen. (1) Bei der Schiffsversicherung richtet sich die Ersatzleistung des Versicherers nach dem Werte, den das Schiff bei dem Beginne der Versicherung hatte.	(Unverändert.)
(2) Bei einer Beschädigung des Schiffes gilt als Schaden, wenn das Schiff noch ausbesserungsfähig ist, der Betrag der Kosten der Ausbesserung und des Ersatzes der beschädigten Teile, wobei ein angemessener Betrag mit Rücksicht auf die zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles bereits eingetretene Verminderung des Wertes der ausgebesserten Teile sowie mit Rücksicht auf den Wert der noch vorhandenen alten Stücke, die bei der Ausbesserung durch neue ersetzt worden sind, in Abzug zu bringen ist.	
(3) Kann das beschädigte Schiff nicht mehr ausgebessert werden, so besteht der Schaden in dem Unterschiede zwischen dem Versicherungswert (Absatz 1) und dem Werte der Schiffsbestandteile im beschädigten Zustand.	
§ 119.	§ 119.
Gefahrerhöhung und Veräußerung. (1) Bei der Versicherung von Gütern ist der Versicherer nicht berechtigt, den Vertrag wegen einer unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eingetretenen Gefahrerhöhung (§ 33, Absatz 3) zu kündigen. Der Versicherungsnehmer ist nicht verpflichtet, eine solche Gefahrerhöhung dem Versicherer anzuzeigen.	(Unverändert.)
(2) Wird bei der Versicherung eines Schiffes das Versicherungsverhältnis, während das Schiff sich auf der Reise befindet, von dem Versicherer wegen einer unabhängig von dem Willen des Versicherungsnehmers eingetretenen Gefahrerhöhung gekündigt, so wirkt die Kündigung nicht vor der Beendigung der Reise. Tritt während der Reise der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenngleich die Anzeige der Gefahrerhöhung unterblieben ist.	

Versicherungsordnung.

(3) Ist jedoch die Verpflichtung zur Anzeige schon vor dem Beginne der Reise verletzt worden, so finden die Vorschriften des Absatzes 2 nur Anwendung, wenn der Versicherer noch vor dem Beginne der Reise von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangt hat.

(4) Werden versicherte Güter oder Schiffe, während sie sich auf der Reise befinden, veräußert, so erlischt die Versicherung nicht mit dem im § 67, Absatz 1, bestimmten Zeitpunkte, sondern erst mit der Beendigung der Reise.

6. Kapitel.

Haftpflichtversicherung.

§ 120.

Inhalt der Versicherung.

(1) Bei der Haftpflichtversicherung ist der Versicherer verpflichtet, den Versicherungsnehmer für die Leistung schadlos zu halten, die dieser infolge einer während der vereinbarten Zeit eingetretenen Tatsache auf Grund des im Vertrage bezeichneten Haftpflichtverhältnisses an einen Dritten zu bewirken hat.

(2) Hat der Versicherungsnehmer wegen des Anspruches des Dritten Sicherheit zu leisten, so erstreckt sich die Verpflichtung des Versicherers auch auf die Leistung der Sicherheit.

§ 121.

Umfang der Haftung.

(1) Die Versicherung umfaßt auch die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Abwehr des von einem Dritten erhobenen Anspruches sowie die Kosten der Verteidigung in einem Strafverfahren, das wegen einer Tat eingeleitet wurde, die einen Versicherungsanspruch begründen könnte. Dies gilt auch dann, wenn Entschädigung an den Dritten nicht zu leisten ist.

(2) Die Kosten sind vom Versicherer insoweit zu ersetzen, als sie aufgewendet werden mußten.

(3) Sind die Kosten in einem auf Veranlassung des Versicherers geführten Rechtsstreit oder sonst auf dessen Weisung aufgewendet worden, so hat er sie ohne Rücksicht auf die Versicherungssumme zu ersetzen.

Anträge des Justizausschusses.

6. Kapitel.

Haftpflichtversicherung.

§ 120.

(Unverändert.)

§ 121.

(1. bis 3. Absatz unverändert.)

(4) Hat der Versicherungsnehmer nach dem Vertrag oder kraft gesetzlicher Vorschrift einen Teil des Schadens selbst zu tragen, so hat der Versicherer die Kosten nur in diesem Verhältnis zu ersetzen.

Versicherungsordnung.

§ 122.

Nichtige Vereinbarungen.

(1) Nichtig ist die Vereinbarung, daß der Versicherer auch dann zur Leistung verpflichtet sein soll, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich den Eintritt der Tatsache, für die er dem Dritten verantwortlich ist, widerrechtlich herbeigeführt hat.

(2) Das Gleiche gilt von der Vereinbarung, daß der Versicherer für Geldstrafen haften soll, die von den Gerichten oder von den politischen Behörden verhängt werden.

§ 123.

Versicherung für eine Unternehmerhaftpflicht.

(1) Ist die Versicherung für die Haftpflicht aus einem geschäftlichen Betriebe genommen, so erstreckt sie sich auf die Haftpflicht, die den vom Versicherungsnehmer zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder eines Teiles des Betriebes angestellten Personen in dieser Eigenschaft obliegt. Die Versicherung ist insoweit eine Versicherung für fremde Rechnung.

(2) Sind gleichzeitig mehrere solche Personen für dieselbe Tatsache verantwortlich, so ist die vom Versicherer zu bewirkende Leistung nach dem Verhältnis aufzuteilen, in dem die von den Einzelnen zu zahlenden Entschädigungsbeträge zu dem Gesamtbetrage der Entschädigung stehen.

(3) Wird das Unternehmen veräußert, verpachtet oder auf Grund eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen, so finden die Vorschriften der §§ 64 bis 66 entsprechende Anwendung.

§ 124.

Anzeige des Versicherungsfalles.

(1) Der Pflicht zur Anzeige des Versicherungsfalles wird genügt, wenn die Anzeige binnen acht Tagen nach dem Zeitpunkt abgesendet wird, in dem der Dritte seinen Anspruch dem Versicherungsnehmer gegenüber außergerichtlich geltend gemacht hat oder das Strafverfahren wegen der den Anspruch begründenden Tat eingeleitet worden ist. Macht der Dritte seinen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer gerichtlich geltend, so hat dieser davon unverzüglich dem Versicherer die Anzeige zu erstatten.

(2) Dem Versicherer, der in den Rechtsstreit eintritt, kommt die Stellung eines Streitgenossen gemäß § 20 Z. P. O. zu.

Anträge des Justizausschusses.

§ 122.

(Unverändert.)

§ 123.

(Unverändert.)

§ 124.

(Absatz 1 unverändert.)

(2) Dem Versicherer, der in den Rechtsstreit eintritt, kommt die Stellung eines Streitgenossen gemäß § 20 Z. P. O. zu. **Auf eine Vereinbarung, durch die der Versicherungsnehmer ver-**

Versicherungsordnung.	Anträge des Justizausschusses.
	pflichtet wird, sich im Rechtsstreite durch die vom Versicherer namhaft gemachte Person vertreten zu lassen, kann sich der Versicherer nur berufen, wenn er seine Verpflichtung zur Leistung dem Versicherungsnehmer gegenüber anerkannt hat.
(3) Tritt die den Anspruch des Dritten begründende Tatsache nach Ablauf der im § 29 bestimmten Nachfrist ein, bevor die Prämie gezahlt wurde, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer im Zeitpunkte der Prämienzahlung von dem Eintritte dieser Tatsache Kenntnis hatte.	(Absatz 3 unverändert.)
§ 125.	§ 125.
[Fä]lligkeit des Versicherungsanspruches. (1) Der Versicherer hat die Entschädigung binnen acht Tagen nach dem Zeitpunkte zu leisten, in dem der Anspruch des Dritten von dem Versicherungsnehmer befriedigt oder durch rechtskräftiges Urteil, durch Anerkenntnis oder Vergleich festgestellt worden ist. Die gemäß § 121 zu vergütenden Kosten hat der Versicherer binnen acht Tagen nach Bekanntgabe des rechtskräftig festgestellten Betrages zu zahlen.	(Unverändert.)
(2) Auf eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, wenn ohne seine Zustimmung der Versicherungsnehmer den Dritten befriedigt oder dessen Anspruch anerkennt, kann sich der Versicherer nicht berufen, wenn der Versicherungsnehmer die Befriedigung oder Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern konnte und dabei über seine rechtliche Verpflichtung nicht hinausgegangen ist.	
§ 126.	§ 126.
[K]ein Übergang des Ersatzanspruches gegen Familienangehörige. Sind Familienangehörige des Versicherungsnehmers, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, diesem zum Ersatze des Schadens verpflichtet, für den die Versicherung genommen wurde, so findet ein Übergang des Ersatzanspruches auf den Versicherer (§ 62) nicht statt.	(Unverändert.)
§ 127.	§ 127.
[G]esetzliches Pfandrecht des Dritten an der Versicherungsforderung. (1) Der Dritte hat wegen seines Anspruches gegen den Versicherungsnehmer ein Pfandrecht an dessen Entschädigungsforderung aus dem Versicherungsvertrag.	(Unverändert.)
(2) Das Pfandrecht kann auch gegen die übrigen Gläubiger und gegen die Konkursmasse des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.	
§ 128.	§ 128.
Leistung an [d]en Dritten. Der Versicherer ist berechtigt, nach vorheriger Benachrichtigung des Versicherungsnehmers die diesem	(Unverändert.)

Versicherungsordnung.

gebührende Entschädigung, soweit der Versicherungsnehmer dem Dritten zur Leistung verpflichtet ist, unmittelbar an diesen zu zahlen. Auf Verlangen des Versicherungsnehmers ist der Versicherer verpflichtet, die Zahlung an den Dritten zu bewirken.

§ 129.

Zwangsvorschriften.

Auf Vereinbarungen, die von den Vorschriften der §§ 121, 124 bis 126 zu Ungunsten des Versicherungsnehmers abweichen, kann sich der Versicherer nicht berufen.

III. Hauptstück.

Lebensversicherung.

§ 130.

Inhalt der Versicherung.

Bei der Lebensversicherung ist der Versicherer verpflichtet, nach dem Eintritte des Versicherungsfalles den im Vertrage festgesetzten Betrag an Kapital oder Rente zu zahlen.

§ 131

Versicherung auf fremdes Leben.

(1) Die Versicherung kann auf das Leben des Versicherungsnehmers oder eines anderen genommen werden. Wird die Versicherung für den Fall des Todes eines anderen genommen, so ist zur Gültigkeit des Vertrages die schriftliche Zustimmung des anderen erforderlich. Der Vater oder die Mutter können jedoch eine solche Versicherung auf das Leben ihres minderjährigen Kindes ohne dessen Zustimmung nehmen.

(2) Die Versicherung auf das Leben eines Kindes unter vierzehn Jahren ist insoweit nichtig, als der Versicherer nach dem Vertrage für den Fall des Todes vor Vollendung des vierzehnten Lebensjahres zu einer Leistung verpflichtet sein soll, welche die gewöhnlichen Beerdigungskosten oder den von der Aufsichtsbehörde hiefür festgesetzten Höchstbetrag übersteigt.

(3) Soweit nach den Vorschriften der Versicherungsordnung die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, kommt bei der Versicherung auf das Leben eines anderen auch die Kenntnis und das Verhalten des anderen in Betracht.

§ 132.

Versicherung zugunsten Dritter.

(1) Eine dritte Person, zu deren Gunsten die Versicherung genommen ist (Begünstigter), erwirbt,

Anträge des Justizausschusses.

§ 129.

(Unverändert.)

III. Hauptstück.

Lebensversicherung.

§ 130.

(Unverändert.)

§ 131.

(1) Die Versicherung kann auf das Leben des Versicherungsnehmers oder eines anderen genommen werden. Wird die Versicherung für den Fall des Todes eines anderen genommen, so ist zur Gültigkeit des Vertrages **und der im § 132, Absatz 2 vorgesehenen Verfügungen** die schriftliche Zustimmung des anderen erforderlich, **es sei denn, daß Vater oder Mutter eine Versicherung für den Fall des Todes ihres minderjährigen Kindes nehmen.**

(Absatz 2 unverändert.)

(3) Soweit nach den Vorschriften **dieses Gesetzes** die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, kommt bei der Versicherung auf das Leben eines anderen auch die Kenntnis und das Verhalten des anderen in Betracht.

§ 132.

(Unverändert.)

Versicherungsordnung.	Anträge des Justizausschusses.
wenn der Vertrag nicht etwas anderes bestimmt, das Recht auf die Leistung des Versicherers erst mit dem Eintritte des Versicherungsfalles.	
(2) Bei einer Kapitalversicherung ist im Zweifel anzunehmen, daß dem Versicherungsnehmer die Befugnis vorbehalten ist, bis zum Eintritte des Versicherungsfalles ohne Zustimmung des Versicherers über den Anspruch aus dem Versicherungsvertrag unter Lebenden oder von Todes wegen zu verfügen, daher auch einen Dritten als Begünstigten zu bezeichnen oder an Stelle des Begünstigten einen anderen zu setzen, selbst wenn die frühere Bezeichnung im Vertrag erfolgt war.	
(3) Wird der Anspruch von dem Begünstigten nicht erworben, so steht er dem Versicherungsnehmer zu.	
§ 133.	§ 133.
Auslegung der Begünstigungsklausel. (1) Sind bei einer Kapitalversicherung mehrere Personen ohne Bestimmung ihrer Anteile als Begünstigte bezeichnet, so sind sie zu gleichen Teilen bezugsberechtigt; der von einem Begünstigten nicht erworbene Anteil wächst den übrigen Begünstigten zu.	(Unverändert.)
(2) Sind die Erben ohne nähere Bestimmung als Begünstigte bezeichnet, so sind im Zweifel diejenigen Personen, die zur Erbschaft gelangen, nach Verhältnis ihrer Erbteile bezugsberechtigt.	
(3) Ist eine Kapitalversicherung für den Fall des Todes zugunsten des Inhabers oder Überbringers der Versicherungsurkunde genommen, so ist die Versicherungssumme in den Nachlaß des Versicherungsnehmers einzubeziehen, wenn dieser unterlassen hat, über den Anspruch unter Lebenden oder von Todes wegen zu verfügen.	
§ 134.	§ 134.
Unrichtige Altersangabe. (1) Ist das Alter desjenigen, auf dessen Leben die Versicherung genommen wurde, unrichtig angegeben und infolgedessen die Prämie zu niedrig bemessen worden, so wird die Versicherungssumme auf jenen Betrag herabgesetzt, welcher der vereinbarten Prämie bei Zugrundelegung des wirklichen Eintrittsalters nach den beim Vertragsabschluß in Geltung gewesenen Tarifen des Versicherers entspricht.	(Unverändert.)
(2) Der Versicherungsnehmer kann jedoch vor Eintritt des Versicherungsfalles gegen Zahlung der entsprechend höheren Prämie sowie gegen Nachzahlung eines Betrages, der höchstens dem Prämienunterschiede samt fünfprozentigen Zinsen für die abgelaufene Zeit entsprechen darf, verlangen, daß die Versicherungssumme wieder auf den ursprünglichen Betrag erhöht werde.	

Versicherungsordnung. | Anträge des Justizausschusses.

(3) Das Recht, wegen einer unrichtigen Altersangabe vom Vertrage zurückzutreten, steht dem Versicherer nur zu, wenn das wirkliche Eintrittsalter außerhalb der Grenzen liegt, innerhalb deren der Versicherer nach seinem Geschäftsplane Lebensversicherungen abschließt.

(4) Ergibt sich, daß die Prämie infolge unrichtiger Altersangabe zu hoch bemessen worden ist, so ist sie vom Beginne der nächsten Versicherungsperiode an auf den dem wirklichen Eintrittsalter entsprechenden Betrag herabzusetzen und der Unterschied zwischen der vorhandenen und der für das wirkliche Eintrittsalter notwendigen Prämienreserve zurückzuerstatten.

§ 135.

Gefahrerhöhung.

Als Gefahrerhöhung gilt nur eine solche Änderung der Gefahr, die im Vertrag unter bestimmter Angabe der sie verursachenden Umstände ausdrücklich als Gefahrerhöhung bezeichnet und deren Anzeige vereinbart ist.

§ 135. (Unverändert.)

§ 136.

Unanfechtbarkeit der Versicherung.

(1) Nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Abschlusse des Vertrages kann der Versicherer mangelhafte Angaben beim Abschlusse des Vertrages, den Fall einer unrichtigen Altersangabe ausgenommen, nicht mehr geltend machen, es sei denn, daß dem Versicherungsnehmer Arglist zur Last fällt.

(2) Nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Eintritt einer Gefahrerhöhung kann diese vom Versicherer nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, daß die Pflicht zur Anzeige der Gefahrerhöhung arglistig verletzt worden ist.

§ 136. (Unverändert.)

§ 137.

Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers.

(1) Nach Ablauf des ersten Vertragsjahres kann der Versicherungsnehmer den Vertrag jederzeit ohne Kündigungsfrist kündigen.

(2) Wird eine Prämie nach Ablauf des ersten Vertragsjahres nicht innerhalb der vom Versicherer bestimmten Nachfrist (§ 29, Absatz 1) gezahlt, so gilt der Vertrag als vom Versicherungsnehmer gekündigt.

§ 137. (Unverändert.)

§ 138.

Selbstmord.

(1) Hat die Person, auf deren Leben die Versicherung genommen ist, Selbstmord begangen, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist.

§ 138. (Absatz 1 unverändert.)

Versicherungsordnung.

(2) Der Versicherer haftet in jedem Falle, wenn der Vertrag im Zeitpunkte des Selbstmordes schon mindestens fünf Jahre ununterbrochen in Kraft gewesen ist.

§ 139.

orsätzliche Tötung.

(1) Ist die Versicherung auf das Leben eines anderen als des Versicherungsnehmers genommen, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Tod des anderen vorsätzlich durch eine widerrechtliche Handlung herbeigeführt hat.

(2) Ist bei einer Versicherung für den Todesfall ein Dritter als Begünstigter bezeichnet, so gilt die Bezeichnung als nicht erfolgt, wenn der Tod desjenigen, auf dessen Leben die Versicherung genommen ist, von dem Dritten durch eine widerrechtliche Handlung vorsätzlich herbeigeführt worden ist.

§ 140.

zeige des ersiche-ngsfalles.

(1) Eine Pflicht zur Anzeige des Versicherungsfalles besteht nur, wenn der Tod als Versicherungsfall bestimmt ist. Der Anzeigepflicht wird genügt, wenn die Anzeige binnen drei Tagen nach dem Eintritte des Versicherungsfalles abgesendet wird.

(2) Steht das Recht auf die Leistung einem Dritten zu, so liegt diesem die Anzeigepflicht ob; das Gleiche gilt von der Pflicht zur Auskunft und zur Beschaffung von Belegen (§ 39, Absatz 2 und 3).

§ 141.

mwandlung in eine ämienfreie rsicherung Rückkauf.

(1) Ist die Prämie für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren gezahlt worden, so kann der Versicherungsnehmer jederzeit die Umwandlung der Versicherung in eine prämienfreie Versicherung mit verminderter Versicherungssumme verlangen (Reduktion).

(2) Bei einer Kapitalversicherung, bei welcher der Eintritt des Versicherungsfalles gewiß ist, kann der Versicherungsnehmer, sofern die Prämie für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren entrichtet worden ist, die Auflösung des Vertrages gegen Zahlung einer Abfindungssumme (Rückkauf) verlangen.

§ 142.

Von selbst intretende mwandlung der ersicherung.

(1) Kündigt der Versicherungsnehmer oder unterbleibt die Prämienzahlung (§ 137), nachdem die Prämie für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren gezahlt worden ist, so tritt mit der Kündigung oder mit

Anträge des Justizausschusses.

(2) Der Versicherer haftet in jedem Falle, wenn der Vertrag im Zeitpunkte des Selbstmordes schon (—) fünf Jahre ununterbrochen in Kraft gewesen ist.

§ 139.

(Unverändert.)

§ 140.

(Unverändert.)

§ 141.

(1) **Ist die Prämie für einen Zeitraum von** (—) drei Jahren gezahlt worden, so kann der Versicherungsnehmer jederzeit die Umwandlung der Versicherung in eine prämienfreie Versicherung mit verminderter Versicherungssumme verlangen (Reduktion).

(2) Bei einer Kapitalversicherung, bei welcher der Eintritt des Versicherungsfalles gewiß ist, kann der Versicherungsnehmer, sofern die Prämie für einen Zeitraum von (—) drei Jahren entrichtet worden ist, die Auflösung des Vertrages gegen Zahlung einer Abfindungssumme (Rückkauf) verlangen.

§ 142.

(1) Kündigt der Versicherungsnehmer oder unterbleibt die Prämienzahlung (§ 137), nachdem die Prämie für einen Zeitraum von (—) drei Jahren gezahlt worden ist, so tritt mit der Kündigung oder mit

Versicherungsordnung.

dem Ablaufe der für die Prämienzahlung bestimmten Nachfrist (§ 29, Absatz 1) von selbst die Umwandlung der Versicherung in eine prämienfreie Versicherung mit verminderter Versicherungssumme ein.

(2) Bei einer Kapitalversicherung, bei welcher der Eintritt des Versicherungsfalles gewiß ist, kann jedoch der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monates nach der Kündigung oder nach dem Ablaufe der Nachfrist den Rückkauf anstatt der Umwandlung verlangen.

(3) Die im § 29, Absatz 1, für den Fall der Unterlassung der Prämienzahlung vorgeschriebene Aufforderung an den Versicherungsnehmer muß einen Hinweis auf die eintretende Umwandlung der Versicherung enthalten.

(4) Die Vereinbarung, daß sich die Versicherung in den Fällen des Absatzes 1 von selbst in eine prämienfreie Versicherung für die volle Versicherungssumme, aber mit beschränkter Versicherungsdauer umwandeln soll, ist zulässig.

§ 143.

Ausschluß der Umwandlung und des Rückkaufes.

Bei Versicherungen, die nur für den Todesfall mit einer zehn Jahre nicht überschreitenden Versicherungsdauer genommen sind, findet weder eine Umwandlung noch ein Rückkauf statt.

§ 144.

Feststellung der Berechnungsgrundlagen für Umwandlung und Rückkauf.

(1) Der Versicherer hat die Grundlagen, auf denen beim Rückkaufe die Rückkaufssumme und bei der Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung die verminderte Summe oder die beschränkte Dauer zu berechnen sind, in den allgemeinen Versicherungsbedingungen festzustellen.

(2) Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer die Umwandlung oder die Anweisung der Rückkaufssumme innerhalb eines Monates, nachdem das Verlangen gestellt worden ist (§§ 141, 142, Absatz 2), eine von selbst eintretende Umwandlung aber unverzüglich nach Ablauf der im § 142, Absatz 2, bezeichneten Frist schriftlich mitzuteilen. Bei der Umwandlung ist der Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf die ihm durch § 145 eingeräumten Befugnisse aufmerksam zu machen.

§ 145.

Wiederherstellung der Versicherung.

Ist der Vertrag gemäß § 137, jedoch ohne Zahlung einer Abfindungssumme, aufgelöst oder nach Maßgabe der §§ 141, 142 in eine prämienfreie Versicherung umgewandelt worden, so kann der Versicherungsnehmer binnen drei Monaten nach Ablauf

Anträge des Justizausschusses.

dem Ablaufe der für die Prämienzahlung bestimmten Nachfrist (§ 29, Absatz 1) von selbst die Umwandlung der Versicherung in eine prämienfreie Versicherung mit verminderter Versicherungssumme ein.

(Absatz 2 bis 4 unverändert.)

§ 143.

(Unverändert.)

§ 144.

(Unverändert.)

§ 145.

(Unverändert.)

Versicherungsordnung.

des Tages, bis zu dem die Prämie gezahlt war, gegen Nachzahlung der auf die Zwischenzeit entfallenden Prämien samt höchstens fünfprozentigen Zinsen die Wiederherstellung des ursprünglichen Vertrages verlangen.

§ 146.

Erstattung der Prämienreserve.

(1) Wird eine Kapitalversicherung für den Todesfall, bei welcher der Eintritt des Versicherungsfalles gewiß ist, durch Rücktritt oder Kündigung des Versicherers aufgehoben oder ist bei einer solchen Versicherung der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, so hat er den Betrag der auf die Versicherung entfallenden Prämienreserve zu erstatten, wenn die Prämie für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren gezahlt worden ist. Im Falle des § 139, Absatz 1, ist jedoch der Versicherer zur Erstattung der Prämienreserve nicht verpflichtet.

(2) Die Prämienreserve ist für den Schluß der letzten Versicherungsperiode zu berechnen. Die bis dahin noch aushaftenden Prämienraten sind in Abzug zu bringen.

§ 147.

Exekution auf die Ansprüche aus der Versicherung.

Der Exekution zugunsten der Gläubiger des Versicherungsnehmers unterliegen dessen vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Lebensversicherungsvertrage, soweit und solange er über sie verfügen kann.

§ 148.

Pfändung und Inhalt des Pfändungspfandrechtes.

(1) Die Pfändung der Ansprüche erfolgt durch Zustellung der Exekutionsbewilligung an den Versicherer (§ 294 E. O.), wenn jedoch die Versicherungsurkunde auf den Inhaber oder Überbringer lautet, nach Vorschrift des § 296 E. O.

(2) Das hierdurch erworbene Pfandrecht erstreckt sich auf alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsvertrage, wenn nicht die Exekutionsbewilligung auf einzelne Ansprüche beschränkt war.

§ 149.

Überweisung zur Einziehung.

(1) Die Verwertung der gepfändeten Ansprüche des Versicherungsnehmers erfolgt durch Überweisung zur Einziehung.

(2) Diese ermächtigt den betreibenden Gläubiger insbesondere, namens des Verpflichteten vom Versicherer den Rückkauf und die Zahlung der Rückkaufssumme zu verlangen.

Anträge des Justizausschusses.

§ 146.

(1) Wird eine Kapitalsversicherung für den Todesfall, bei welcher der Eintritt des Versicherungsfalles gewiß ist, durch Rücktritt oder Kündigung des Versicherers aufgehoben oder ist bei einer solchen Versicherung der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, so hat er den Betrag der auf die Versicherung entfallenden Prämienreserve zu erstatten, wenn die Prämie für einen Zeitraum von (—) drei **Jahren** gezahlt worden ist. Im Falle des § 139, Absatz 1, ist jedoch der Versicherer zur Erstattung der Prämienreserve nicht verpflichtet.

(Absatz 2 unverändert).

§ 147.

(Unverändert.)

§ 148.

(Unverändert.)

§ 149.

(Unverändert.)

Versicherungsordnung.

§ 150.

Eintrittsrecht des Begünstigten, des Ehegatten und der Kinder des Versicherungsnehmers.

(1) Wird auf den Versicherungsanspruch Exekution geführt oder über das Vermögen des Versicherungsnehmers der Konkurs eröffnet, so kann der namentlich bezeichnete Begünstigte mit Zustimmung des Versicherungsnehmers gegen Erstattung der Rückkaufssumme an den betreibenden Gläubiger oder an die Konkursmasse an Stelle des Versicherungsnehmers in den Versicherungsvertrag eintreten.

(2) Ist ein Begünstigter nicht oder nicht namentlich bezeichnet, so steht das gleiche Recht dem Ehegatten und den Kindern des Versicherungsnehmers zu.

(3) Der Eintritt erfolgt durch Anzeige an den Versicherer; sie kann nur innerhalb eines Monates gemacht werden, nachdem der Eintrittsberechtigte von der Pfändung Kenntnis erlangt hat oder der Konkurs eröffnet worden ist.

§ 151.

Versicherungsurkunden auf den Inhaber oder Überbringer.

Lautet die Versicherungsurkunde auf den Inhaber oder Überbringer, so kann der Versicherer gleichwohl die Leistung an den Inhaber oder Überbringer verweigern, wenn dessen Berechtigung nicht nachgewiesen ist. Der gutgläubige Versicherer wird durch die Leistung an den Inhaber oder Überbringer befreit.

§ 152.

Volksversicherung.

(1) Bei der Volksversicherung finden die Vorschriften der §§ 1, 28, 29, 137, 141, Absatz 2, 142, Absatz 2, und 144, Absatz 2, keine Anwendung.

(2) Prämien können nicht gerichtlich gefordert werden.

(3) Der Versicherer ist wegen der Unterlassung der Prämienzahlung nur dann von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Rückstand den Betrag einer vierteljährigen Prämie erreicht hat. Ist dies der Fall, so gilt der Vertrag als vom Versicherungsnehmer gekündigt.

Anträge des Justizausschusses.

§ 150.

(Unverändert.)

§ 151.

(Unverändert.)

§ 152.

(1) Bei der Volksversicherung finden die Vorschriften der §§ 1, 28, 29, 137, (—) und 144, Absatz 2, keine Anwendung.

(Absatz 2 unverändert.)

(3) Der Versicherer ist wegen der Unterlassung der Prämienzahlung nur dann von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Rückstand den Betrag einer vierteljährigen Prämie erreicht hat. Ist dies der Fall, so gilt der Vertrag als vom Versicherungsnehmer gekündigt. **Sind jedoch die Prämien für einen Zeitraum von drei Jahren gezahlt worden, so tritt von selbst die Umwandlung der Versicherung in eine prämienfreie Versicherung ein (§ 142).**

(4) Ist der Vertrag durch Kündigung des Versicherungsnehmers ohne Zahlung einer Abfindungssumme aufgelöst oder in eine prämien-

Versicherungsordnung. | Anträge des Justizausschusses.

freie Versicherung umgewandelt worden, so kann der Versicherungsnehmer binnen sechs Monaten nach Ablauf des Tages, bis zu dem die Prämie gezahlt war, die Wiederherstellung des ursprünglichen Vertrages im Sinne des § 145 verlangen.

§ 153.

Zwangsvorschriften.

(1) Auf Vereinbarungen, die von den Vorschriften der §§ 134 bis 146, 150 bis 152 oder im Falle des § 144, Absatz 1, von den allgemeinen Versicherungsbedingungen zu Ungunsten des Versicherungsnehmers oder des Begünstigten oder der Eintrittsberechtigten abweichen, kann sich der Versicherer nicht berufen.

(2) In den Versicherungsbedingungen kann jedoch mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine andere als die in den §§ 141 und 142 vorgesehene Art der Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung sowie eine andere als die im § 146 vorgesehene Berechnung des zu erstattenden Betrages bestimmt werden.

§ 153.

(Unverändert.)

IV. Hauptstück.

Unfallversicherung.

§ 154.

Inhalt der Versicherung.

Bei der Unfallversicherung ist der Versicherer verpflichtet, die im Vertrage bestimmte Kapital- oder Rentenzahlung oder die sonst vereinbarte Leistung zu bewirken, wenn derjenige, auf dessen Person die Versicherung genommen ist, von einem Unfalle der im Vertrage bezeichneten Art betroffen wird.

§ 154.

(Unverändert.)

§ 155.

Versicherung gegen Unfälle anderer.

(1) Die Versicherung kann gegen Unfälle, die dem Versicherungsnehmer, oder gegen Unfälle, die einem anderen zustoßen, genommen werden.

(2) Eine Versicherung gegen Unfälle, die einem anderen zustoßen, gilt im Zweifel als für fremde Rechnung genommen. Auf eine solche Versicherung finden die Vorschriften der §§ 69 bis 71 entsprechende Anwendung.

(3) Wird eine Versicherung gegen Unfälle, die einem anderen zustoßen, für eigene Rechnung genommen, so ist zur Gültigkeit des Vertrages die schriftliche Zustimmung des anderen erforderlich. Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers nach den Vorschriften der Versicherungsordnung von rechtlicher Bedeutung sind, kommt in einem solchen Falle auch die Kenntnis und das Verhalten des anderen in Betracht.

§ 155.

(Absatz 1 und 2 unverändert.)

(3) Wird eine Versicherung gegen Unfälle, die einen anderen zustoßen, für eigene Rechnung genommen, so ist zur Gültigkeit des Vertrages die schriftliche Zustimmung des anderen erforderlich. Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers nach den Vorschriften **dieses Gesetzes** von rechtlicher Bedeutung sind, kommt in einem solchen Falle auch die Kenntnis und das Verhalten des anderen in Betracht.

Versicherungsordnung.	Anträge des Justizausschusses.
§ 156.	**§ 156.**
Gesamtversicherung für ein Unternehmen. Wird ein Unternehmen, für das eine Gesamtversicherung genommen ist, veräußert, verpachtet oder auf Grund eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen, so finden die Vorschriften der §§ 64 bis 66 entsprechende Anwendung.	(Unverändert.)
§ 157.	**§ 157.**
Versicherung zugunsten Dritter. Bei Kapitalversicherungen finden die Vorschriften der §§ 132 und 133 über Versicherung zugunsten Dritter Anwendung.	(Unverändert.)
§ 158.	**§ 158.**
Schuldhafte Herbeiführung des Unfalls. (1) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der von dem Unfalle Betroffene den Unfall vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat. Das Gleiche gilt, wenn die Versicherung gegen Unfälle, die einem anderen zustoßen, für eigene Rechnung genommen worden ist und der Versicherungsnehmer den Unfall durch eine widerrechtliche Handlung vorsätzlich herbeigeführt hat. (2) Ist bei einer Versicherung zugunsten eines Dritten der Unfall von dem Dritten durch eine widerrechtliche Handlung vorsätzlich herbeigeführt worden, so gilt die Bezeichnung des Dritten als nicht erfolgt.	(Unverändert.)
§ 159.	**§ 159.**
Befristung der Haftung. Zulässig ist die Vereinbarung, daß der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, wenn die Folgen des Unfalles erst nach Ablauf eines Jahres oder eines längeren Zeitraumes eintreten.	(Unverändert.)
§ 160.	**§ 160.**
Rettungspflicht. Der Versicherungsnehmer hat für die Abwendung und Minderung der Folgen des Unfalles nach Möglichkeit zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen, soweit ihm nicht etwas Unbilliges zugemutet wird.	(Unverändert.)
§ 161.	**§ 161.**
Fälligkeit der Entschädigung; Abschlagszahlung. (1) Die Entschädigung ist vierzehn Tage nach dem Abschlusse des Heilverfahrens fällig. (2) Ist Tagesentschädigung zu leisten, so kann jedesmal nach Ablauf eines Monates eine Abschlagszahlung verlangt werden, die der Höhe der Tagesentschädigung für den abgelaufenen Monat entspricht.	(Unverändert.)

Versicherungsordnung.

§ 162.

ntsprechende Anwendung von Vorschriften über Schadens- und Lebensversicherung.

Die Vorschriften des § 58 über die Feststellungskosten, des § 63 über den Mangel und den Wegfall des versicherten Interesses, des § 135 über Gefahrerhöhung und des § 140, Absatz 2, über die Pflicht des Dritten zur Anzeige und Auskunft finden entsprechende Anwendung.

§ 163.

Zwangsvorschriften.

Auf Vereinbarungen, die von den Vorschriften der §§ 158 bis 162 zu Ungunsten des Versicherungsnehmers oder des Dritten abweichen, kann sich der Versicherer nicht berufen.

V. Hauptstück.

Schlußvorschriften.

§ 164.

nwendungsgebiet der Versicherungsordnung.

Den Vorschriften der Versicherungsordnung unterliegen alle Versicherungsverträge, die von einer gesetzmäßig errichteten und zum Betriebe zugelassenen Versicherungsanstalt oder von einer nach dem Gesetze vom 16. Juli 1892, R. G. Bl. Nr. 202, errichteten Hilfskasse abgeschlossen werden.

Diese Versicherungsverträge gelten auf Seite des Versicherers als Handelsgeschäfte, auch wenn sie von einer Versicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit abgeschlossen werden.

§ 165.

(1) Die Vorschriften der Versicherungsordnung finden auf die Seeversicherung, die Rückversicherung und die Losversicherung keine Anwendung.

(2) Auf Verträge, durch die im Sinne der §§ 1 und 64, Absatz 1, der Kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1914, R. G. Bl. Nr. 138, betreffend die Pensionsversicherung von Angestellten, der Versicherungspflicht Genüge geleistet wird, finden die Vorschriften der Versicherungsordnung insoweit An-

Anträge des Justizausschusses.

§ 162.

Die Vorschriften des § 58 über die Feststellungskosten, des § 63 über den Mangel und den Wegfall des **Interesses an der Versicherung**, des § 135 über Gefahrerhöhung und des § 140, Absatz 2, über die Pflicht des Dritten zur Anzeige und Auskunft finden entsprechende Anwendung.

§ 163.

(Unverändert.)

V. Hauptstück.

Schluß- und Übergangsvorschriften.

§ 164.

Anwendungsgebiet des Gesetzes.

(1) Den Vorschriften **dieses Gesetzes** unterliegen (—) Versicherungsverträge, die von einer gesetzmäßig errichteten und zum Betriebe zugelassenen Versicherungsanstalt (—) abgeschlossen werden.

(2) Die Vorschriften **dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf die Verträge der nach dem Gesetze vom 16. Juli 1892, R. G. Bl. Nr. 202, errichteten Hilfskassen, auf alle Versicherungsverhältnisse der Träger einer Versicherung öffentlichen Rechtes und auf die mit Versicherungsanstalten im Bereiche der Pensionsversicherung der Angestellten geschlossenen Ersatzverträge.**

§ 165.

Die Vorschriften **dieses Gesetzes** finden auf die Seeversicherung, die Rückversicherung und die Losversicherung keine Anwendung.

(Absatz 2 entfällt.)

Versicherungsordnung.

wendung, als sie mit den Vorschriften der genannten Kaiserlichen Verordnung nicht im Widerspruche stehen.

§ 166.

(1) Die in der Versicherungsordnung vorgesehenen Beschränkungen der Vertragsfreiheit bleiben bei der Transportversicherung und der Kreditversicherung außer Anwendung, desgleichen bei Schadensversicherungen, bei denen die versicherten Interessen nur der Gattung nach bezeichnet und erst nach ihrer Entstehung dem Versicherer einzeln aufgegeben werden (laufende Versicherung).

(2) Der Minister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Justizminister für Versicherungsverträge, die von gesetzmäßig errichteten und zum Betriebe zugelassenen kleineren Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit oder von Landes-Viehversicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit, die aus öffentlichen Mitteln Zuschüsse erhalten, oder von den nach dem Gesetze vom 16. Juli 1892, R. G. Bl. Nr. 202, errichteten Hilfskassen abgeschlossen werden, sowie für neu entstehende Versicherungszweige zwingende Vorschriften der Versicherungsordnung durch eine im Reichsgesetzblatte kundzumachende Verordnung ganz oder teilweise außer Kraft setzen.

Anträge des Justizausschusses.

§ 166.

(1) Die **in diesem Gesetze** vorgesehenen Beschränkungen der Vertragsfreiheit bleiben bei der Transportversicherung und der Kreditversicherung außer Anwendung, desgleichen bei Schadensversicheungen, bei denen die versicherten Interessen nur der Gattung nach bezeichnet und erst nach ihrer Entstehung dem Versicherer einzeln aufgegeben werden (laufende Versicherung).

(2) Der Minister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Justizminister für Versicherungsverträge, die von gesetzmäßig errichteten und zum Betriebe zugelassenen kleineren Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit oder von Landes-Viehversicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit, die aus öffentlichen Mitteln Zuschüsse erhalten, (—) abgeschlossen werden, sowie für neu entstehende Versicherungszweige **in diesem Gesetze vorgesehene Beschränkungen der Vertragsfreiheit** durch eine im Reichsgesetzblatte kundzumachende Verordnung ganz oder teilweise außer Kraft setzen.

Artikel I.

(1) Die folgenden Vorschriften der beiliegenden Versicherungsordnung treten am 1. Jänner 1916 in Kraft:

1. Die Vorschriften des § 9 über Kraftloserklärung und Ersatzurkunden;

2. die Vorschriften des § 11 über das Schiedsgericht;

3. die Vorschriften des § 13, Absatz 2 und 3, über Anzeigen und Erklärungen;

4. die Vorschrift des § 14 über die Kenntnis des Versicherers von einem anzuzeigenden Umstand;

§ 167.

Übergangsbestimmungen; Wirksamkeitsbeginn.

Die folgenden Vorschriften **dieses Gesetzes samt den zugehörigen Beschränkungen der Vertragsfreiheit** treten am 1. Jänner **1918** in **Kraft und finden auch auf die zu dieser Zeit bestehenden Versicherungsverhältnisse Anwendung:**

1. die Vorschriften des § 9 über Kraftloserklärung und Ersatzurkunden;

2. **die Vorschriften des § 10 über das Recht auf Abschriften. Der Versicherer hat jedoch auf dieses Recht nur dann aufmerksam zu machen, wenn die Versicherungsurkunde nach dem 31. Dezember 1917 ausgehändigt wird;**

3. die Vorschriften des § 11 über das Schiedsgericht. **Ist in einem Vertrage, der am 1. Jänner 1918 in Kraft stand oder der zwischen dem 1. Jänner 1918 und dem 1. Jänner 1919 abgeschlossen wird, vereinbart, daß die Höhe der Leistung des Versicherers durch Sachverständige zu bestimmen ist, so gilt dies als Vereinbarung eines Schiedsgerichtes im Sinne des § 11, Absatz 2;**

4. **Die Vorschriften des § 12 über den örtlichen Gerichtsstand. Diese Vorschriften finden jedoch keine Anwendung auf Rechtsstreitigkeiten,**

Versicherungsordnung.

5. die Vorschriften des § 15 über Wohnungsänderungen;

6. die Vorschriften des § 16 über Vertragsstrafen;

7. die Vorschriften des § 18 über die stillschweigende Vertragsverlängerung;

8. die Vorschriften des § 19 über die Verjährung der Ansprüche;

9. die Vorschriften des § 20 über die Befristung des Versicherungsanspruches;

10. die Vorschriften des § 21 über die Wirkung des Konkurs- und Ausgleichsverfahrens;

11. die Vorschrift des § 23, Absatz 4, über die Dauer einer Versicherungsperiode;

12. die Vorschriften des § 24 über die Einsendung der Prämie;

13. die Vorschrift des § 25, Absatz 1, über den Zeitpunkt der Prämienzahlung durch die Post,

14. die Vorschriften des § 39 über die Anzeige- und Auskunftspflicht nach dem Versicherungs-

Anträge des Justizausschusses.

die am 1. Jänner 1918 schon anhängig waren. Ist in einem Vertrage, der am 1. Jänner 1918 in Kraft stand oder der zwischen dem 1. Jänner 1918 und dem 1. Jänner 1919 abgeschlossen wird, eine unzulässige Gerichtsstandvereinbarung für Klagen gegen den Versicherungsnehmer getroffen, so gilt der im § 12, Absatz 3, bezeichnete Gerichtsstand als vereinbart;

5. die Vorschriften des § 13, Absatz 2 und 3, über Anzeigen und Erklärungen;

6. die Vorschrift des § 14 über die Kenntnis des Versicherers von einem anzuzeigenden Umstand;

7. die Vorschriften des § 15 über Wohnungsänderungen;

8. die Vorschriften des § 16 über Vertragsstrafen;

9. die Vorschriften des § 18 über die stillschweigende Verlängerung des **für bestimmte Zeit vereinbarten Versicherungsverhältnisses und über die dauernde Versicherung;**

10. die Vorschriften der §§ 19 und 20 über Verjährung und Befristung der Ansprüche. **Diese Vorschriften finden jedoch auf Ansprüche, die am 1. Jänner 1918 schon erloschen waren, keine Anwendung. Ist in einem Vertrage, der am 1. Jänner 1918 in Kraft stand oder der zwischen dem 1. Jänner 1918 und dem 1. Jänner 1919 abgeschlossen wird, eine nach den §§ 20 und 22 unzulässige Vereinbarung über die Befristung des Versicherungsanspruches getroffen, so tritt an die Stelle dieser Vereinbarung die im § 20, Absatz 2, vorgesehene Regelung;**

11. die Vorschriften des § 21 über die Wirkung des Konkurses und des Ausgleichsverfahrens. **Ist in einem Vertrage, der am 1. Jänner 1918 in Kraft stand oder der zwischen dem 1. Jänner 1918 und dem 1. Jänner 1919 abgeschlossen wird, eine dem Versicherungsnehmer ungünstigere Vereinbarung für den Fall der Eröffnung des Konkurses oder des Ausgleichsverfahrens über dessen Vermögen getroffen, so tritt an die Stelle dieser Vereinbarung das im § 21, Absatz 2, vorgesehene Kündigungsrecht des Versicherers;**

12. die Vorschrift des § 23, Absatz 4, über die Dauer einer Versicherungsperiode;

13. die Vorschriften der §§ 24 **und 25 über die Prämienzahlung;**

14. **die Vorschriften des § 26 über Zahlungen des Pfandgläubigers oder des Begünstigten.**

Versicherungsordnung.	Anträge des Justizausschusses.
falle, sowie die entsprechenden Vorschriften der §§ 78, 91, 99, Satz 2, 124, Absatz 1, 140 und 162;	
15. die Vorschriften der §§ 40, 41, 92, 125, Absatz 1, und 161 über die Fälligkeit des Versicherungsanspruches;	**15. die Vorschriften des § 27 über das Abzugsrecht des Versicherers;**
16. die Vorschriften des § 63 sowie die entsprechende Vorschrift des § 162 über das Erlöschen des Vertrages mangels des versicherten Interesses;	**16. die Vorschriften des § 31 über das Recht auf Herabsetzung der Prämie;**
17. die Vorschriften des § 68 sowie die entsprechende Vorschrift des § 109 über den Übergang versicherter Sachen im Erbweg;	**17. die Vorschriften des § 32 über Verwirkungsabreden. Die im § 32, Absatz 1, bestimmte Monatsfrist für die Ausübung des Kündigungsrechtes des Versicherers beginnt mit dem 1. Jänner 1918, wenn der Versicherer vor diesem Zeitpunkte von der Verletzung der Obliegenheit Kenntnis erlangt hatte;**
18. die Vorschriften der §§ 127 und 128 über das gesetzliche Pfandrecht des Dritten an der Forderung aus der Haftpflichtversicherung und über die Leistung an den Dritten;	**18. die Vorschrift des § 36 über nicht in Betracht kommende Gefahrerhöhungen;**
19. die Vorschriften der §§ 132 und 133 sowie die entsprechende Vorschrift des § 157 über die Versicherung zugunsten Dritter und die Auslegung der Begünstigungsklausel;	19. die Vorschriften des § 39 **über die Verpflichtungen des Versicherungsnehmers nach dem Versicherungsfall und über unzulässige Beweis- und Fälligkeitsabreden** sowie die entsprechenden Vorschriften der §§ 78, 91, 99, Satz 2, 124, Absatz 1, 140 und 162;
20. die Vorschriften der §§ 147 bis 150 über die Exekution auf die Ansprüche aus der Versicherung und über das Eintrittsrecht bei Lebensversicherungen.	20. die Vorschriften der §§ 40, 41, 92, 125, Absatz 1, und 161 über die Fälligkeit des Versicherungsanspruches;
(2) Gleichzeitig treten die in der Versicherungsordnung vorgesehenen Beschränkungen der Vertragsfreiheit, soweit sie sich auf die im ersten Absatze angeführten Vorschriften beziehen, in Kraft.	
	21. die Vorschrift des § 50, Absatz 1, über Versicherungswert und Überversicherung;
	22. die Vorschrift des § 58, Absatz 3, über den Bevollmächtigten des Versicherungsnehmers bei der Schadensermittlung;
	23. die Vorschriften des § 63 sowie die entsprechende Vorschrift des § 162 über das Erlöschen des Vertrages mangels Interesses **an der Versicherung;**
	24. die Vorschriften der §§ 64 bis 68 und des § 109 **über die Veräußerung und Vererbung versicherter Sachen, sowie die entsprechenden Vorschriften des § 94. Die angeführten Vorschriften finden jedoch keine Anwendung auf Veräußerungen und Vererbungen, die vor dem 1. Jänner 1918 stattgefunden haben;**

Versicherungsordnung.

Anträge des Justizausschusses.

25. die Vorschriften der §§ 122, 124, Absatz 2, 125, Absatz 2, 127 und 128 über die Haftpflichtversicherung;

26. die Vorschriften der §§ 132 und 133 sowie die entsprechende Vorschrift des § 157 über die Versicherung zugunsten Dritter und die Auslegung der Begünstigungsklausel;

27. die Vorschriften der §§ 147 bis 150 über die Exekution auf die Ansprüche aus der Versicherung und über das Eintrittsrecht bei Lebensversicherungen;

28. die Vorschriften der §§ 164 bis 166 über das Anwendungsgebiet dieses Gesetzes.

(Absatz 2 entfällt.)

Artikel II.

(1) Die übrigen Vorschriften der Versicherungsordnung treten am 1. Jänner 1917 in Kraft.

(2) Die Regierung kann, wenn die Verhältnisse es erfordern, den Beginn der Wirksamkeit dieser Vorschriften ganz oder unter bestimmten Einschränkungen durch Verordnung aufschieben.

§ 168.

(1) Die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes treten am 1. Jänner 1919 in Kraft.

(2) Die folgenden Vorschriften samt den zugehörigen Beschränkungen der Vertragsfreiheit finden auch auf die am 1. Jänner 1919 bestehenden Versicherungsverhältnisse Anwendung:

1. die Vorschriften des § 29 über den Verzug der Prämienzahlung nach Beginn der Versicherung und die damit im Zusammenhang stehende Vorschrift des § 124, Absatz 3. Diese Vorschriften finden jedoch keine Anwendung auf eine vor dem 1. Jänner 1919 fällig gewordene Prämie;

2. die Vorschriften der §§ 43 bis 46 über die Befugnisse der Versicherungsagenten, jedoch nur, soweit Rechtshandlungen in Betracht kommen, die vor dem 1. Jänner 1919 vorgenommen wurden; ferner die Vorschriften des § 47, Absatz 1, über die Bedeutung der Kenntnis der Versicherungsagenten, soweit diese Kenntnis vor dem 1. Jänner 1919 erlangt wurde; endlich die Vorschriften des § 47, Absatz 2;

3. die Vorschriften der §§ 79 bis 88 über die Feuerversicherung von Gebäuden.

(Der 2. Absatz entfällt).

Artikel III.

Die im Artikel I angeführten Vorschriften finden vom Beginn ihrer Wirksamkeit an auch auf früher abgeschlossene Versicherungsverträge Anwendung, die am 1. Jänner 1916 in Kraft stehen, die Vorschriften der §§ 19 und 20 über die Verjährung und Befristung der Ansprüche jedoch nur, soweit die Ansprüche zu dieser Zeit noch nicht erloschen sind.

Artikel III.

Entfällt.

(Vgl. § 167, Einleitung und § 167, Z. 10.)

Versicherungsordnung.

Artikel IV.

(1) Ist in einem Vertrage, der am 1. Jänner 1916 in Kraft stand oder der zwischen dem 1. Jänner 1916 und dem 1. Jänner 1917 abgeschlossen wird, vereinbart, daß die Höhe der dem Versicherer obliegenden Leistung durch Sachverständige zu bestimmen ist, so gilt dies als Vereinbarung eines Schiedsgerichtes im Sinne des § 11, Absatz 2, der Versicherungsordnung.

(2) Soweit in solchen Verträgen eine nach den Vorschriften der §§ 20 und 22 unzulässige Vereinbarung über die Befristung des Anspruches getroffen und der Anspruch beim Beginne der Wirksamkei dieser Vorschriften noch nicht erloschen ist, tritt an Stelle dieser Vereinbarung die im § 20, Absatz 2, der Versicherungsordnung vorgesehene Regelung.

(3) Desgleichen tritt an Stelle einer für den Versicherungsnehmer ungünstigeren Vereinbarung für den Fall der Eröffnung des Konkurses oder des Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers das im § 21, Absatz 2, der Versicherungsordnung bezeichnete Kündigungsrecht des Versicherers.

Artikel V.

Durch die Vorschriften der Versicherungsordnung werden die Bestimmungen des § 16 der Kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1915, R. G. Bl. Nr. 278, über die Gebühren von unentgeltlichen Vermögensübertragungen, nicht berührt.

Artikel VI.

Wird ein Versicherungsverhältnis nach dem 1. Jänner 1917 ausdrücklich oder stillschweigend (§ 18 der Versicherungsordnung) verlängert, so finden von dieser Verlängerung an die Vorschriften der Versicherungsordnung auf das fortgesetzte Versicherungsverhältnis Anwendung.

Artikel VII.

(1) Diese Kaiserliche Verordnung tritt am 1. Jänner 1916 in Kraft.

(2) Mit dem Vollzuge sind Mein Justizminister und Mein Minister des Innern betraut.

Anträge des Justizausschusses.

Artikel IV.

Entfällt (vgl. § 167, Z. 3, 10 und 11).

Artikel V.

(Entfällt.)

§ 169.

Wird ein Versicherungsverhältnis nach dem 1. Jänner **1918** ausdrücklich oder stillschweigend (§ 18 [—]) verlängert, so finden von dieser Verlängerung an **die** Vorschriften **dieses Gesetzes** auf das fortgesetzte Verhältnis Anwendung.

§ 170.

(1) **Die Kaiserliche Verordnung vom 22. November 1915, R. G. Bl. Nr. 343, betreffend die Einführung von Vorschriften über den Versicherungsvertrag (Versicherungsordnung) tritt am 1. Jänner 1918 außer Kraft.**

(2) Mit dem Vollzuge **dieses Gesetzes** sind Mein Justizminister und Mein Minister des Innern betraut.

I. Resolutionsantrag des Berichterstatters.

Die Regierung wird aufgefordert, dem Reichsrate den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, womit die derzeit noch auf Grund des sogenannten Versicherungsregulativs vom Jahre 1896 geübte Aufsicht über die Privatversicherung auf eine ausreichende gesetzliche Grundlage gestellt wird und die bestehenden Vorschriften zeitgemäß geändert und ergänzt werden. In Verbindung damit sind auch die bestehenden Vorschriften über die Niederlassung und den Geschäftsbetrieb ausländischer Versicherungsanstalten in Österreich gesetzlich zu regeln. In diesem Entwurfe ist auch Vorsorge zu treffen, daß für sämtliche Versicherungsanstalten ein besonderes Register geschaffen wird, aus dem die Rechtsverhältnisse der Anstalten entnommen werden können. Diese Register müssen öffentlich und jedermann zugänglich sein.

II. Resolutionsantrag der Abgeordneten Dr. Adolf Groß, Onistrianskyj, Graf Lasocki, Liebermann, Steinhaus und Zahajkiewicz.

Nachdem bei der jetzigen Übung bei Feuerversicherungen schon der mittelbare Zusammenhang mit den kriegerischen Ereignissen (die größere Gefährdung bei Einquartierungen unserer durchziehenden Truppen oder das vermehrte Risiko bei Flucht des Eigentümers oder bei Gefahr des Herannahens des Feindes oder während der Okkupierung durch den Feind usw.) als genügender Grund zur vollständigen Verweigerung der Schadensvergütung seitens der Versicherungsgesellschaften behandelt wird — während die Versicherungsnehmer die Prämien dennoch ohne Gegenleistung voll zu zahlen haben —, wird hiermit die Regierung aufgefordert, entsprechende Maßnahmen zur Behebung dieser Mißstände und Sicherstellung der Rechte der Versicherungsnehmer zu treffen.

Anhang.

Abänderungsanträge zum Texte der Versicherungsordnung, vom Berichterstatter dem Ausschusse vorgelegt.

§ 1.

Absatz 1 soll lauten: „An einen Antrag auf Schließung, auf Verlängerung oder auf Änderung eines Versicherungsvertrages bleibt der Versicherungsnehmer, falls nicht eine kürzere Frist bestimmt wird, durch 14 Tage, wenn aber der Entscheidung über den Antrag eine ärztliche Untersuchung vorauszugehen hat, durch ein Monat gebunden."

Absatz 3 haben die Worte: „Mag der Antrag in welcher Form immer gestellt sein" als überflüssig zu entfallen.

§ 3.

Absatz 2 hätte zu lauten: „Ist nach einem erheblichen Gefahrumstand nicht in der bezeichneten Art gefragt worden, so kann der Versicherer nur zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer bei dem Abschlusse des Vertrages diesen Gefahrumstand in der Absicht Schaden zuzufügen (arglistig) verschwiegen oder in dieser Absicht oder aus grober Fahrlässigkeit unrichtig angegeben hat."

§ 4.

Absatz 1 sind die Worte: „Oder haben mußte" zu streichen.

§ 7.

Der letzte Satz des Absatzes 2 ist zu streichen. An dessen Stelle ist ein selbständiger dritter Absatz wie folgt einzufügen: „Wußte der Versicherungsnehmer beim Abschlusse des Vertrages, daß der Versicherungsfall schon eingetreten war, so gebührt dem Versicherer, wenn er nicht gleichfalls von dem Eintritte des Versicherungsfalles Kenntnis hatte, die Prämie bis zum Schlusse der Versicherungsperiode, in der er diese Kenntnis erlangt hat."

§ 11.

Absatz 1 soll stilistisch besser folgendermaßen formuliert werden: „Die Vereinbarung, daß Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrage durch ein Schiedsgericht entschieden werden sollen, ist nichtig."

Absatz 2 eine stilistische Verbesserung. Nach den Worten: „Zu bestimmen ist," soll ein Punkt gesetzt werden. Der nächste Satz lautet: „Auf dessen Zusammensetzung und Verfahren finden . . . . . Anwendung."

§ 17.

Absatz 2: Ist als überflüssig (§§ 902 und 903 a. b. G. B.) zu streichen.

§ 22.

Unter die zwingenden Bedingungen ist hier einzusetzen: „§ 7, Absatz 3."

§ 26.

Es wird beantragt:

a) die Reihenfolge der beiden Absätze umzukehren;

b) die Marginalrubrik zu ergänzen durch die Worte „oder einen anderen Beteiligten";

c) im Absatze 2 nach den Worten „vom Pfandgläubiger" die Worte einzuschalten „oder einer anderen an der Versicherung beteiligten Person".

§ 28.

Es wird beantragt, an die Stelle der Worte „Tritt der Versicherungsfall vor Zahlung der Prämie ein" die Worte zu setzen „Tritt der Versicherungsfall ein und ist zu dieser Zeit die Prämie noch nicht gezahlt, ..."

§ 30.

Es wird beantragt: in Absatz 2 und Absatz 3 den zweiten Halbsatz jedesmal zu streichen und dafür in einem besonderen Schlußabsatz (4) folgende Bestimmung festzusetzen:

„Wird der Vertrag gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 aufgelöst, so gebührt dem Versicherer die vereinbarte Prämie bis zum Schlusse der Versicherungsperiode, in der er von dem Mangel der Angaben Kenntnis erlangt hat."

Es wird ferner beantragt: den nunmehr erübrigenden ersten Satz des Absatzes 2 mit dem Absatz 1 zu verbinden, so daß Absatz 2 ganz wegfällt. Der § 30 würde somit lauten:

„1. Hat der Versicherungsnehmer beim Abschlusse des Vertrages eine mangelhafte Angabe über einen erheblichen Gefahrumstand gemacht (§ 3, Absatz 1), ist aber der Rücktritt des Versicherers ausgeschlossen, weil dem Versicherungsnehmer ein Verschulden nicht zur Last fällt, so kann der Versicherer, falls ihm nach den für seinen Geschäftsbetrieb maßgebenden Grundsätzen wegen der höheren Gefahr eine höhere Prämie gebührt, von dem Versicherungsnehmer schriftlich unter Bekanntgabe der Rechtsfolgen eines Zahlungsverzuges verlangen, daß er innerhalb eines Monates die höhere Prämie vom Beginne der laufenden Versicherungsperiode an zahle. Wird die höhere Prämie innerhalb dieser Frist nicht gezahlt, so gilt der Vertrag als vom Versicherungsnehmer gekündigt.

2. Wird jedoch die höhere Gefahr nach den für den Geschäftsbetrieb des Versicherers maßgebenden Grundsätzen auch gegen eine höhere Prämie nicht übernommen, so kann der Versicherer den Vertrag durch schriftliche Erklärung mit einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monate kündigen.

3. Der Anspruch auf die höhere Prämie erlischt, wenn er nicht innerhalb eines Monates geltend gemacht wird, nachdem der Versicherer von dem Mangel der Angaben Kenntnis erlangt hat. Das gleiche gilt von dem Kündigungsrechte, wenn es nicht innerhalb des bezeichneten Zeitraumes ausgeübt wird.

4. Wird der Vertrag gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 aufgelöst, so gebührt dem Versicherer die vereinbarte Prämie bis zum Schlusse der Versicherungsperiode, in der er von dem Mangel der Angaben Kenntnis erlangt hat, wenn aber die Kündigung erst in der folgenden Versicherungsperiode wirksam wird, bis zur Beendigung des Versicherungsverhältnisses."

§ 32.

Es werden folgende Anträge gestellt:

Absatz 1: Die Paranthese „Verwirkungsabrede" ist zu streichen.

Absatz 2: An die Stelle der Worte „Ist der Versicherungsfall vor Kündigung des Vertrages eingetreten" sind die Worte zu setzen: „Ist der Versicherungsfall eingetreten, ohne daß vorher eine Kündigung erfolgt, . . ."

Absatz 3: soll es am Schlusse heißen: „. . . oder wenn die Verletzung weder die Erhebung zur Feststellung des Versicherungsfalles und der dem Versicherer obliegenden Leistung noch den Umfang dieser Leistung beeinflußt hat."

Absatz 4: Es wird folgende Fassung beantragt: „Beruft sich der Versicherer nach dem Eintritte des Versicherungsfalles auf eine Verwirkungsabrede (Absatz 2 und 3), so gilt der Vertrag als von ihm gekündigt. In diesem Falle sowie im Falle der Kündigung gemäß Absatz 1 gebührt ihm die Prämie bis zum Schlusse der Versicherungsperiode, in der er von der Verletzung der Obliegenheit Kenntnis erlangt hat."

Absatz 5: Es wird aus stilistischen Gründen folgende Fassung beantragt: „Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf eine Vereinbarung, die dem Versicherer nur das Recht einräumt, den Vertrag mit einer einmonatigen oder einer längeren Kündigungsfrist zu kündigen."

§ 34.

Absatz 1: Es wird folgende Fassung beantragt: „Der Versicherungsnehmer hat die Gefahrerhöhung unverzüglich, nachdem er von ihrem Eintritt Kenntnis erlangt hat, wenn aber tunlich noch vor ihrem Eintritt dem Versicherer anzuzeigen."

§ 35.

Es wird folgende Fassung beantragt: „Beruft sich der Versicherer nach dem Eintritt des Versicherungsfalles auf eine Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung gemäß § 34, Absatz 2, so gilt der Vertrag als von ihm gekündigt. In diesem Falle sowie im Falle der Kündigung gemäß § 33 gebührt dem Versicherer die Prämie bis zum Schlusse der Versicherungsperiode, in der er von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangt hat, wenn aber die Kündigung erst in der folgenden Versicherungsperiode wirksam wird (§ 33, Absatz 3 und 4), bis zur Beendigung des Versicherungsverhältnisses."

§ 40.

Absatz 1: Wird folgende Fassung beantragt: „Der Versicherer hat eine ihm obliegende Geldleistung binnen einem Monat nach der Anzeige des Versicherungsfalles zu bewirken. Können jedoch die zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfanges der Leistung des Versicherers oder die zur Feststellung der Bezugsberechtigung notwendigen Erhebungen ohne Verschulden des Versicherers innerhalb der Monatsfrist nicht beendigt werden, so hat der Versicherer unverzüglich nach dem Abschlusse der Erhebungen zu zahlen."

§ 52 a.

Nach dem § 50 wird folgender neuer § 52 a vorgeschlagen: „Der Versicherungswert kann durch Vereinbarung auf einen bestimmten Betrag (Taxe) festgesetzt werden. Ist dies geschehen, so gilt die Taxe auch als der Wert des versicherten Interesses beim Eintritt des Versicherungsfalles, sofern nicht der Versicherer beweist, daß sie diesen Wert erheblich übersteigt."

§ 54 a.

Nach dem § 54 wird folgender neuer § 54 a vorgeschlagen: „Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch welchen die Doppelversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Bestehen der anderen Versicherung geschlossen, so kann er verlangen, daß zur Beseitigung der Doppelversicherung der Vertrag aufgehoben oder die darin bestimmte Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf jenen Teilbetrag des Versicherungswertes herabgesetzt werde, der durch die andere Versicherung nicht gedeckt ist. Die Aufhebung oder Herabsetzung wird erst mit dem Ablauf der Versicherungsperiode wirksam, in der sie verlangt wird."

(Dementsprechend ist im § 72 auch diese Bestimmung als zwingend zu erklären.)

§ 63.

Es wird folgende Fassung beantragt:

Absatz 1: „Der Versicherungsvertrag erlischt, wenn das Interesse oder die Gefahr, für welche die Versicherung genommen ist, nach dem Beginne der Versicherung wegfällt. Dem Versicherer gebührt die Prämie bis zum Schlusse der Versicherungsperiode, in der er von dem Erlöschungsgrunde Kenntnis erlangt hat."

Absatz 2: „Das gleiche gilt, wenn das Interesse oder die Gefahr beim Beginne der Versicherung nicht besteht oder wenn ein künftiges Interesse oder eine künftige Gefahr, für welche die Versicherung genommen ist, nicht zur Entstehung gelangt. In diesen Fällen gebührt jedoch dem Versicherer keine Prämie, wenn er von dem Erlöschungsgrunde schon vor der Fälligkeit der ersten Prämie Kenntnis erlangt hatte."

§ 64.

Absatz 1: Es wird folgende Fassung beantragt: „Wird eine versicherte unbewegliche Sache von dem Versicherungsnehmer veräußert, so gehen die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag mit dem Zeitpunkte des Gefahrüberganges (§§ 1048, 1049, 1051 a. b. G. B.) auf den Erwerber über."

§ 65.

Absatz 2: Es wird beantragt, diesen Absatz folgendermaßen zu formulieren: „Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monates nach dem Erwerbe ausgeübt wird."

Die Worte von „nachdem" bis „genommen hat" sind zu streichen.

§ 67.

Absatz 2: sind im letzten Nebensatz die Worte einzuschalten: „(in der) er von der Änderung der Gewahrsame Kenntnis erlangt hat."

§§ 79 und 80.

Die Reihenfolge dieser beiden Paragraphen ist umzukehren.

§ 79.

Absatz 2: Es wird beantragt: Die Worte „oder wegen staatlicher Steuern und Gebühren ein gesetzliches" sind zu streichen.

§ 92.

Es wird beantragt, die Worte „binnen vierzehn Tagen" durch „unverzüglich" zu ersetzen.

§ 121.

Es wird beantragt, einen vierten Absatz hinzuzufügen, folgenden Wortlautes:

„4. Hat der Versicherungsnehmer nach dem Vertrage oder kraft gesetzlicher Vorschrift einen bestimmten Bruchteil des Schadens selbst zu tragen, so ist der Versicherer in demselben Verhältnis von der Verpflichtung zum Kostenersatze befreit."

§ 126.

Es wird die Streichung dieses Paragraphen beantragt.

§ 132.

Absatz 2: ist zu ergänzen durch den Satz: „Bei einer Versicherung auf das Leben eines anderen als des Versicherungsnehmers können diese Verfügungen nur mit schriftlicher Zustimmung des anderen getroffen werden."

§ 133.

Absatz 2: Es wird folgende Fassung beantragt: „Sind bei einer Kapitalversicherung für den Fall des Todes die Erben ohne nähere Bestimmung als Begünstigte bezeichnet, so sind im Zweifel diejenigen Personen, die im Zeitpunkt des Todes zur Erbschaft berufen sind, bezugsberechtigt. Eine Ausschlagung der Erbschaft hat auf diese Berechtigung keinen Einfluß."

§ 164.

Absatz 1: ist das Wort „alle" zu streichen, ebenso die Worte „oder von einer nach dem Gesetze vom 16. Juli 1892, R. G. Bl. Nr. 202, errichteten Hilfskasse". Der Absatz 1 dieses Paragraphen würde demnach folgendermaßen zu lauten haben:

„Den Vorschriften des Gesetzes über den Versicherungsvertrag unterliegen Versicherungsverträge, die von einer gesetzmäßig errichteten und zum Betriebe zugelassenen Versicherungsanstalt abgeschlossen werden."

§ 165.

Absatz 2 wäre zu ersetzen durch folgende Bestimmung: „Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch keine Anwendung auf Verträge der nach dem Gesetz vom 16. Juli 1892, R. G. Bl. Nr. 202, errichteten Hilfskassen und auf Verträge, durch die einer öffentlich rechtlichen Versicherungspflicht entsprochen wird."

§ 166.

Absatz 2: In der viert- und drittletzten Zeile dieses Absatzes sind die Worte „zwingende Vorschriften der Versicherungsordnung" zu streichen und an deren Stelle zu setzen: „Beschränkungen der Vertragsfreiheit."

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Benkovič und Hladnik,

betreffend

den Notstand infolge des Erdbebens in den Bezirken Gurkfeld und Rann.

Im Jänner 1917 wurde das Savegebiet bei Rann von einem heftigen Erdbeben heimgesucht, das sich durch Monate noch wiederholte. Hierbei wurden folgende Gemeinden arg beschädigt: Stadt Rann, Sakot und Mostec (Umgebung Rann), Cerklje und Čatež in den politischen Bezirken Rann und Gurkfeld.

Die bisher getroffenen Hilfsmaßnahmen sind gänzlich unzulänglich; heute noch sind viele Privathäuser und öffentliche Gebäude unbenutzbar und ungefähr die Hälfte hiervon nur teilweise wiederhergestellt. Der Schade wurde behördlich erhoben und geschätzt:

in Rann 1. an öffentlichen Gebäuden auf	334.000 K
2. an Privatgebäuden	1,224.000 „
in der Umgebung Rann ad 1 auf	22.000 „
„ 2 „	174.000 „
in Cerklje ad 1 auf zirka	1,000.000 „
(davon Bauschäden zirka 510.000 K)	
in Čatež auf zirka	200.000 „
Summe	2,954,000 K

Es sind beschädigt worden:

in Rann 1 an öffentlichen Gebäuden	13
(darunter das Gericht und die Bezirkshauptmannschaft, 3 Kirchen usw.)	
2 an Privatgebäuden	260
in der Umgebung Rann ad 1	3
„ 2	155
in Čatež ad 1	8
„ 2 zirka	300
in Cerklje „ 1	11
„ 2	508
daher zusammen an Gebäuden	1258

(wovon 35 öffentliche Gebäude, wie Schulen, Kirchen, Pfarrhäuser, Gemeindehäuser, staatliche Amtsgebäude usw.).

Von den öffentlichen Gebäuden sind wiederhergestellt in Rann 7, in Čatež 2, in Cerklje 1, zusammen 10, der Rest nur teilweise oder gar nicht, wie insbesondere das Gerichtsgebäude in Rann (im Schloßgebäude), Kirchen u. a.

Von den Privathäusern sind noch gänzlich unbewohnbar in Rann samt Umgebung 10, in Cerklje 49, in Čatež 4, zusammen 63 unbewohnbar; ferner teilweise unbewohnbar in Rann 63, in der Umgebung Rann 90, in Cerklje 70, in Čatež zirka 150. Die große Mehrzahl der beschädigten Privathäuser und der Wirtschaftsgebäude wurde zwecks Wiederherstellung überhaupt noch nicht in Angriff genommen, so in Rann 210, in Sakot 65, in Cerklje 438, in Čatež zirka 150, zusammen daher 863 Gebäude.

Die bisher eingeleitete Notstandsaktion ist daher gänzlich unzureichend, insbesondere in den Landgemeinden. Die freiwilligen Sammlungen sind sehr spärlich geflossen, ebenso hat der Staat nur einen Vorschuß auf die in Aussicht gestellte Aushilfe geleistet. Die von den autonomen Landesbehörden geleisteten Unterstützungen sind nicht nennenswert.

Die Geschädigten setzten ihre Hoffnung nicht so sehr auf eine angesichts der herrschenden Verhältnisse in ihrer Wirkung fragliche Geldunterstützung, sondern auf Beistellung von Professionisten sowie Taglöhnern und Herbeischaffung von Material und Lebensmitteln; jedoch die Betroffenen sind in ihren Erwartungen arg getäuscht worden.

In Rann und Umgebung wurde verteilt:

an Bargeld nur	11.271 K 43 h
an Lebensmitteln	5.417 „ 95 „
an Material und Arbeitslöhnen in Rann	223.893 „ 57 „
„ „ „ „ „ „ Umgebung . .	8.764 „ 92 „
daher zusammen	249.347 K 87 h,

das ist nur ein Siebentel der Schadensziffer durchschnittlich, in den Gemeinden Čatež und Cerklje mit einer Schadensziffer von 1,200.000 K hingegen nur 140.000 K, das ist gut ein Zehntel des Schadens.

Die vom Ärar beigestellte Anzahl von Arbeitern, insbesondere Maurern, ist gänzlich unzureichend, denn in Rann beträgt die Anzahl derselben derzeit nur 140, in Rann Umgebung 20, in Cerklje 136 (für Čatež unbekannt). Es liegt auf der Hand, daß man mit dieser Anzahl von Arbeitern bei nahezu 900 noch nicht reparierten Objekten nicht das Auslangen finden kann. Bei diesem langsamen Fortschreiten der Arbeiten wird man kaum bis zum nächsten Winter (1918/19) fertig werden, da im ersten Jahre (1917) kaum ein Drittel der Objekte fertiggestellt wurde. Nach vorliegenden Informationen besteht sogar die Gefahr, daß die derzeit noch im Erdbebengebiete beschäftigten Arbeiter von der Militärverwaltung abgezogen werden. Gegen diese Absicht müssen wir auf das entschiedenste protestieren.

Auch im Laufe des bevorstehenden Winters werden die Arbeiter nicht entbehrlich werden, da ja die Arbeiten über den Winter doch nicht vollkommen ausgesetzt werden. Bisher sind die Häuser insbesondere in den Landgemeinden nur so viel hergestellt worden, um der Bevölkerung das Beziehen der Wohnungen über den Winter zur Notdurft zu ermöglichen; es sind nur die dringendsten Arbeiten ausgeführt worden.

Für viele der beschädigten öffentlichen Gebäude, wie die Kirchen, sind noch keine Pläne fertiggestellt.

Wir stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, für die Wiederherstellung der anläßlich der Erdbebenkatastrophe im Jänner 1917 im Savebecken bei Rann und Čatež beschädigten Gebiete folgende Maßnahmen zu treffen.

1. Die beschädigten öffentlichen ärarischen Gebäude ehestens neu aufzubauen, ebenso die Schulgebäude und andere aus öffentlichen Fonds wiederherzustellenden Gebäude, wie Kirchen usw., unter Abstandnahme von der Heranziehung der nach dem Gesetze zur Beitragsleistung Verpflichteten;

2. bezüglich des Neuaufbaues der zerstörten oder beschädigten Privatobjekte den Vorgang zu beobachten, daß nach Wahl der Geschädigten ihnen entweder Geldunterstützungen für den unmittelbar notwendigen infolge des Erdbebens eingetretenen Bedarf kombiniert mit zinsenfreien staatlichen Darlehen in der Höhe des erhobenen Schadens zwecks Durchführung der Wiederherstellung gewährt werden, oder ihnen Geldunterstützungen für den unmittelbaren Bedarf gewährt werden und die Wiederherstellung der Gebäude aus staatlichen Mitteln erfolge;

3. das Kriegsministerium zu veranlassen, daß es die derzeit ins Erdbebengebiet kommandierten Militärarbeiter über den kommenden Winter dort belasse und die Anzahl der kommandierten Militärarbeiter, insbesondere Maurer, im März 1918 verdopple;

4. das Baumaterial für die restlichen Arbeiten rechtzeitig sicherzustellen;

5. die bisher in den betreffenden Landgemeinden zurückgebliebenen Wiederherstellungsarbeiten zu beschleunigen;

6. die betroffenen Grundbesitzer und die Maurer, Schmiede, Schlosser, Zimmerleute und andere notwendigen Gewerbetreibenden im Erdbebengebiete zur Enthebung vom Landsturmdienste zu beantragen.

Der Antrag wolle ohne erste Lesung dem Notstandsausschusse zugewiesen werden.

Wien, 23. November 1917.

	Dr. Benkovič.
Dr. Bukotić.	J. Hladnik.
Dr. Laginja.	Perić.
Pogačnik.	Roškar.
Prodan.	Demšar.
Dr. Dulibić.	Dr. Gregorčič.
Dr. Verstovšek.	Fon.
Spinčić.	Gostinčar.
Dr. Korošec.	Brenčič.
Pišek.	Biankini.
Jarc.	Dr. L. Pogačnik.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Reumann und Genossen,

betreffend

die Einführung der 55stündigen Arbeitswoche.

Die Notwendigkeit der Verkürzung der Arbeitszeit in allen Gewerbebetrieben, ohne jeden Unterschied und dadurch die Eliminierung jener Bestimmungen in der Gewerbeordnung, die die elfstündige Normalarbeitszeit für die fabriksmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen betreffen, ist durch die schrankenlose Ausnutzung der Arbeiter in der Gegenwart gegeben. Soll die arbeitende Bevölkerung nicht degeneriert werden, so ist die Regelung der Arbeitszeit und eine entsprechende Verkürzung derselben schon in der nächsten Zeit ohne Rücksicht auf den Kriegsbedarf unabweisbar.

Wir stellen daher den Antrag:

„Der erste Absatz des § 74 a der Gewerbeordnung habe zu lauten:

Die Arbeitsdauer der gewerblichen Hilfsarbeiter darf ohne Einrechnung der Arbeitspausen nicht mehr als 55 Stunden in einer Arbeitswoche betragen. Die tägliche Arbeitszeit darf ohne Einrechnung der Arbeitspausen nicht mehr als zehn Stunden innerhalb 24 Stunden währen. An Samstagen darf die Arbeitszeit nicht mehr als fünf Stunden innerhalb 24 Stunden betragen. Der § 96 a der Gewerbeordnung ist außer Kraft zu setzen.“

Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung wird die Zuweisung an den sozialpolitischen Ausschuß beantragt.

Reumann.

Ellenbogen.	Glöckel.
K. Seitz.	Schäfer.
Jos. Tomschik.	Reifmüller.
Sever.	F. Skaret.
Volkert.	Seliger.
Josef Pongratz.	Gröger.
Schiegl.	Dötsch.
Max Winter.	Polke.
Hillebrand.	Franz Palme.
Wutschel.	Smitka.
Ed. Rieger	David.
Resel.	Leuthner.
L. Bretschneider.	Pernerstorfer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Lovro Pogačnik und Genossen,

betreffend

die Vernichtung der Wintersaat in der Gemeinde Altenmarkt bei Laas in Krain.

Ende Oktober und Anfang November laufenden Jahres trat in der Gemeinde Altenmarkt das Wasser infolge ständiger Regengüsse in solchen Unmengen auf, daß den Insassen der Dörfer Podcerkev, Dane, Nadlesk, Budob, Kozarišče und andere die ganze Wintersaat von der Wasserflut weggetragen wurde.

Wir stellen diesbezüglich den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, den durch die Überschwemmung betroffenen Insassen der Gemeinde Altenmarkt nach amtlicher Feststellung des Schadens das Saatkorn zwecks neuerlicher Aussaat auszufolgen, beziehungsweise von der im Requisitionswege abzuführenden Kornmenge abzuschreiben."

Der Antrag wolle als Notstandsantrag ohne erste Lesung mit ehester Beschleunigung behandelt werden.

Wien, 23. November 1917.

Dr. Korošec.
Pogačnik.
Dr. Jankovič.
Fon.
Roškar.
Perič.
Prodan.
Dr. Laginja.
Dr. Rybář.
Demšar.

Dr. Lovro Pogačnik.
Dr. Dulibić.
Gostinčar.
Dr. Verstovšek.
Dr. Vladimir Ravnihar.
Pišek.
Dr. Benkovič.
Brenčič.
J. Hladnik.
Jarc.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Überweisungen aus Staatsmitteln an die Landesfonds in den Jahren 1917 und 1918. (Überweisungsgesetz.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Für jedes der beiden Kalenderjahre 1917 und 1918 werden den Landesfonds aus staatlichen Mitteln folgende Beträge überwiesen:

Niederösterreich	33,452.010 K
Oberösterreich	5,967.850 "
Salzburg	2,362.450 "
Steiermark	7,258.970 "
Kärnten	2,292.530 "
Krain	2,246.320 "
Triest	1,178.360 "
Istrien	773.590 "
Görz-Gradiska	589.860 "
Tirol	3,313.770 "
Vorarlberg	650.510 "
Böhmen	45,401.650 "
Mähren	14,212.810 "
Schlesien	3,909.680 "
Galizien	14,525.010 "
Bukowina	1,567.370 "
Dalmatien	742.940 " .

§ 2.

Die in § 1 angeführten Überweisungen treten an die Stelle der mit dem Gesetze vom 23. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 14 und mit der Kaiserlichen Verordnung vom 27. August 1916, R. G. Bl.

Nr. 270, festgesetzten Überweisungen aus dem Ertrage der staatlichen Realsteuern, der staatlichen Branntweinsteuer und der staatlichen Biersteuer.

Auf Rechnung dieser Überweisungen für das Jahr 1917 bereits angewiesene Beträge sind in die nach § 1 zu überweisenden Beträge einzurechnen.

§ 3.

Die vorbezeichneten Überweisungen kommen nur den Landesfonds jener Länder zu, in denen in den Jahren 1917 und 1918

1. eine Vorschreibung der Einkommensteuer für Zuschlags- und Beitragszwecke nicht stattfindet,

2. wie immer benannte Landesauflagen auf den Verbrauch von gebrannten geistigen Flüssigkeiten

3. und wie immer benannte Landesauflagen auf den Verbrauch von Bier nicht zur Einhebung gelangen.

Eine Vorschreibung der Einkommensteuer für Zwecke der Bemessung von Zuschlägen der autonomen Körperschaften und der Berechnung von Beiträgen an solche hat, sofern die Landesgesetzgebung nichts gegenteiliges verfügen wird, in den Jahren 1917 und 1918 nicht stattzufinden.

Die für Galizien mit dem Landesgesetze vom 20. Dezember 1905, L. G. Bl. Nr. 11 ex 1906, und die für die Bukowina mit dem Landesgesetze vom 1. Dezember 1907, L. G. Bl. Nr. 33, aus Anlaß der Aufhebung des Propinationsrechtes getroffenen Maßnahmen werden durch die im ersten Absatze, lit. 2 und 3 aufgestellten Bedingungen nicht berührt.

Die im ersten Absatze, lit. 3, aufgestellte Bedingung gilt in Galizien bereits dann als erfüllt, wenn eine Landesauflage auf den Verbrauch von Bier in Lemberg und Krakau überhaupt nicht, im übrigen Gebiete Galiziens aber nicht in einem 4 K für das Hektoliter übersteigenden Ausmaß, in der Bukowina, wenn die Landesauflage nicht in einem 4 K für das Hektoliter übersteigenden Ausmaß, in Triest, wenn der Zuschlag der Stadt Triest zum staatlichen Biersteuerzuschlag in einem 110 Prozent nicht übersteigenden Satze eingehoben wird.

Beträge, welche wegen Nichterfüllung der in Absatz 1 bezeichneten Bedingungen nicht zur Aufteilung gelangen, verfallen zugunsten des Staatsschatzes.

§ 4.

Für das Jahr 1917 sind die nach § 1 und § 2, Absatz 2, noch zu überweisenden Beträge, für

das Jahr 1918 die vollen Überweisungsbeträge, zur Hälfte in Monatsraten am 15. jedes Monates, zu einem Viertel mit Ende jedes Kalendervierteljahres, zu einem Viertel mit Ende jedes Kalenderhalbjahres anzuweisen.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Mit seinem Vollzuge ist der Finanzminister betraut.

Bemerkungen.

Allgemeines.

Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 23. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 14, erlischt, soweit es die Regelung der Überweisungen aus der Branntweinsteuer und aus den Realsteuern an die Landesfonds betrifft, am 31. Dezember l. J. Die Regelung erfolgte befristet, um einer neuerlichen Auseinandersetzung zwischen Staats- und Landesfinanzen in dem bezeichneten Zeitpunkte Raum zu lassen. Bei den Überweisungen aus den direkten Steuern ließe sich die allerdings angefochtene Anschauung vertreten, daß bei Unterbleiben einer Neuregelung die Bestimmung des Artikels IX des Einführungsgesetzes zum Personalsteuergesetze wieder auflebt, nach der den Landesfonds bei Mangel anderweitiger gesetzlicher Neuregelung 12·810775 Prozent des Realsteuerertrages zu überweisen sind. Für eine Fortdauer der Branntweinsteuerüberweisungen über den Endtermin des Gesetzes von 1914 mangelt es aber jeder gesetzlichen Grundlage. Das Gleiche gilt von den Überweisungen aus der Biersteuer, die durch die Kaiserliche Verordnung vom 27. August 1916, R. G. Bl. Nr. 270 als Ersatz der Landesbierauflagen neu eingeführt wurden und deren Dauer naturgemäß mit dem gleichen Endtermin begrenzt worden ist.

Die Überweisungen haben sich zu einer so wichtigen Einnahmsquelle der Landesfonds entwickelt, daß die rechtzeitige Vorsorge für die Zeit nach dem Erlöschen der geltenden Bestimmungen kaum einer Begründung bedarf. Den Landesfonds obliegt die Bestreitung außerordentlich wichtiger Aufwandszweige von allgemeiner Bedeutung, die ihnen teils durch die Staatsgesetzgebung übertragen, teils von ihnen durch die Landesgesetzgebung oder via facti übernommen worden ist. Eine Unterbrechung in der Versorgung dieser Aufwandszweige und in der Beschaffung der erforderlichen Deckungsmittel muß daher vermieden werden. Auf der anderen Seite sind die Verhältnisse derzeit nicht darnach angetan, eine Ordnung des Verhältnisses zwischen Staats- und Landesbesteuerung auf lange Sicht zu schaffen. Wenn selbst in normalen Zeiten, was die Erfahrungen auch anderer Länder beweisen, die Verteilung der Aufwandszweige und Steuerhoheitsrechte zwischen den verschiedenen Körperschaften mit dem Wechsel der Verhältnisse einem Wandel unterliegt, so kann in einer Zeit, in der die künftige Gestaltung sowohl der Staats-, als der Landesfinanzen ins Ungewisse gerückt ist, das Verhältnis der gegenseitigen Beziehungen um so weniger für längere Dauer festgelegt werden. Die Regierung hält daher die Beschränkung einer weiteren Regelung der Überweisungen auf ein Jahr, das Jahr 1918, für das Angemessenste. Dagegen wird es notwendig sein, auch für das schon fast abgelaufene Jahr 1917 noch nachträglich von den bestehenden gesetzlichen Vorschriften abweichende Vorkehrungen zu treffen, um die Landeshaushalte vor Störungen zu sichern. Zwei Umstände geben hierzu die Veranlassung:

Nach dem Gesetze vom 23. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 14, bildet die Gesamtsumme der Branntweinsteuerüberweisungen einen zu berechnenden Teilbetrag des Reinertrages der Branntweinsteuer, kann daher in ihrem schließlichen Betrag erst nach Feststellung dieses Reinertrages ermittelt werden. Um jedoch die Länder am Ertrage des laufenden Jahres teilnehmen zu lassen, werden ihnen vierteljährlich Vorschüsse auf den zu gewärtigenden Überweisungsbetrag flüssig gemacht, denen im folgenden Jahr eine provisorische und erst später eine schließliche Abrechnung folgt. Nach § 1, Z. 3, des berufenen Gesetzes dürfen die erwähnten Vierteljahrsvorschüsse jedoch den vierten Teil jener Summe nicht übersteigen, welche sich bei Zugrundelegung des Staatsvoranschlages für das betreffende Jahr als Jahresüberweisung ergeben würde. Dementsprechend sind den Landesfonds in den ersten beiden Vierteljahren des Jahres 1917 Vorschüsse auf die Überweisungen dieses Jahres im Ausmaße je eines Viertels der nach dem veranschlagten Branntweinsteuerertrage für das Verwaltungsjahr 1916/17 präliminierten Überweisungen flüssig gemacht worden. Für das Verwaltungsjahr 1917/18 konnten jedoch an Branntweinsteuerüberweisungen in dem Staats-

voranschlage nur 250.000 K als Halbjahresquote der nach dem berufenen Gesetze bis Ende laufenden Jahres den Landesfonds von Görz-Gradiska, Istrien und Dalmatien im Jahresbetrage von 500.000 K zugestandenen vom Branntweinsteuerertrage unabhängigen Überweisungen eingestellt werden. Nach dem Gesetze vom 23. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 14, haben die Länder nämlich im übrigen erst dann einen Anspruch auf Überweisung, wenn dem Staate aus der Branntweinsteuer ein Reinertrag von 78 Millionen Kronen verbleibt. Maßgebend ist hierbei der Ertrag der durch die Branntweinsteuernovelle vom 23. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 11, mit 1 K 40 h (1 K 60 h für den höheren Satz der Konsumabgabe) vom Liter Alkohol festgesetzten Branntweinsteuer zuzüglich des Ertrages des mit der kaiserlichen Verordnung vom 8. November 1915, R. G. Bl. Nr. 330 eingeführten Zuschlages von 40 h. Dagegen sind die Erträge der mit den Kaiserlichen Verordnungen vom 30. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 186, vom 18. Februar 1916, R. G. Bl. Nr. 46 und vom 9. April 1917, R. G. Bl. Nr. 157, eingeführten Zuschläge zur Branntweinsteuer von 20 h, 40 h und 1 K 40 h im Zuge der Maßnahmen zur Deckung des Zinsenerfordernisses der Kriegsschulden dem Staate ausschließlich vorbehalten worden; sie sind daher nicht in den Betrag einzubeziehen, der für die Teilung zwischen Staat und Ländern in Betracht kommt und von dem dem Staat 78 Millionen Kronen vorweg zuzufließen haben. Der zu gewärtigende Ertrag der Branntweinsteuer ist nun so gering, daß er selbst bei Einrechnung aller erwähnten Zuschläge einschließlich der dem Staate vorbehaltenen brutto nur mit 70 Millionen Kronen veranschlagt werden konnte, so daß für das Verwaltungsjahr 1917/18 eine Ausgabepost für Branntweinsteuerüberweisungen an die Länder nur in der obigen Höhe in Betracht kam. Die Folge davon ist, daß ohne gesetzliche Vorkehrung bereits in der zweiten Hälfte des Jahres 1917 nach der oben berufenen Gesetzesbestimmung auch keine Vorschüsse an die Länder flüssig gemacht werden könnten, was die Gebarung der Länder unerwartet empfindlich stören würde.

Aber auch die Biersteuerüberweisungen des Jahres 1917 bedürfen einer nachträglichen Sicherung. Artikel IV, § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 27. August 1916, R. G. Bl. Nr. 270, hat den Ländern für das letzte Drittel des Jahres 1916 und für das Jahr 1917 Überweisungen in festen Beträgen zugesichert. Diese wurden in folgender Weise ermittelt: Der Bierkonsum des Jahres 1912 oder 1913, je nach dem die eine oder die andere Ziffer sich für das einzelne Land als günstiger erwiesen hat, wurde als normaler Konsum angenommen und die Überweisung so berechnet, daß sie im Jahresbetrag nach oben abgerundet einer Auflage von 4 K für das Hektoliter Bier dieses Konsums entspricht. Da der Bierkonsum zur Zeit der Erlassung der Kaiserlichen Verordnung etwa auf die Hälfte des normalen gesunken war und die Länder zur Ausgleichung des Abgabenentganges Kriegsaufschläge im Höchstbetrage von 4 K für das Hektoliter eingeführt hatten oder einzuführen im Begriffe waren, bedeutete diese Überweisung die Aufrechterhaltung des Friedensertrages der normalen Landesbierauflage von 4 K oder — was auf das Gleiche hinauskam — des damals tatsächlich bereits reduzierten Ertrages einer solchen Auflage nebst einem Kriegsaufschlage von 4 K für das Hektoliter. Die Festsetzung der Überweisungen nicht in einem Anteil an der staatlichen Steuer, sondern in festen Beträgen, sollte die Länder von den Folgen weiterer Erzeugungs- und Konsumeinschränkungen bewahren. Artikel IV (Eingang) gewährt aber die Überweisungen „aus dem Ertrage der staatlichen Biersteuer“ und läßt damit die Frage offen, ob die Überweisungen auch dann ungeschmälert gebühren, wenn der Ertrag der staatlichen Biersteuer zur Deckung der vollen Überweisungsbeträge nicht ausreicht, oder aber in einem solchen Falle verhältnismäßig gekürzt werden müssen. Für die letztere Auslegung würde der Wortlaut „aus dem Ertrage der staatlichen Biersteuer“ sprechen; selbst bei dieser Auslegung würden die Länder gegenüber dem früheren Zustande noch erhebliche Vorteile haben. Da die staatliche Biersteuer in ihren erhöhten Sätzen die frühere staatliche Biersteuer von 34 h für das Hektoliter Extrakt Bierwürze und die früheren Landesbierauflagen ersetzt, würde die Überweisung des ganzen Staatssteuerertrages für die Länder allein schon den Gewinn des auf die frühere Staatssteuer entfallenden Anteiles am Gesamtertrage bedeuten. Die Regierung glaubte jedoch bisher die weitergehende Auslegung anwenden und danach den Ländern die vollen Monatsraten der in der Kaiserlichen Verordnung angeführten Überweisungsbeträge flüssig machen zu sollen; dafür spricht nämlich, daß in der Kaiserlichen Verordnung eine verhältnismäßige Minderung der festen Überweisungsbeträge für den Fall der Unzureichendheit des staatlichen Biersteuerertrages nicht vorgesehen ist. Diese Auslegung ist allerdings gegenüber der anderen mit sehr bedeutenden staatsfinanziellen Opfern verknüpft; der Jahresertrag der staatlichen allgemeinen Biersteuer kann für das Kalenderjahr 1917 mit 34·4 Millionen Kronen angenommen werden, so daß sich gegenüber dem Überweisungsbetrage von 77·5 Millionen Kronen eine Staatsnettoausgabe von etwa 43 Millionen Kronen ergäbe. Diese Auslegung bedürfte daher einer unanfechtbaren gesetzlichen Anerkennung. Sie hätte zur Folge, daß sie die Einnahmen der Länder von den gerade in Ausnahmszeiten so empfindlichen Schwankungen des staatlichen Steuerertrages unabhängig

gestaltet, die sich auf dem Gebiete der Branntweinsteuerüberweisungen so stark fühlbar macht; die Überweisungen würden damit den Charakter einer Anteilnahme am Ertrage einer bestimmten Steuer verlieren.

Was nun den sachlichen Inhalt der zu treffenden Ordnung anbelangt, so wäre bei einer provisorischen Regelung die einfache Verlängerung der Wirksamkeitsdauer der geltenden gesetzlichen Bestimmungen für das Jahr 1918 naheliegend. Das Ergebnis wäre für die Länder wegen der ebenerörterten Gestaltung der Branntweinerzeugungsverhältnisse ein sehr ungünstiges (Tabelle A). Die Überweisungen aus den direkten Steuern würden danach 36 Millionen Kronen betragen, an Branntweinsteuerüberweisungen würden nur die drei festen Sonderüberweisungen auf Istrien, Görz und Gradiska und Dalmatien mit zusammen 500.000 K entfallen, die Biersteuerüberweisungen würden je nachdem, ob man die festen Überweisungsbeträge der Kaiserlichen Verordnung als unabhängig vom Steuerertrage gestaltet oder von diesem abhängig ansieht, 77·5 oder, entsprechend dem für das Verwaltungsjahr 1917/18 veranschlagten Ertrage der allgemeinen Biersteuer 24·4 Millionen Kronen ausmachen. Im ganzen würden den Ländern sonach 114·2 Millionen Kronen überwiesen werden können, bei Einschränkung der Biersteuerüberweisung auf den Staatssteuerertrag nur 61·2 Millionen Kronen. Die Überweisungen ohne jene aus der Biersteuer würden nur etwa 36·5 Millionen Kronen betragen, würden somit unter jene des Jahres 1908 heruntersinken (Tabelle B/1 und B/2). Dieses Ergebnis ist bei dem Überweisungssystem, das auf dem Gedanken der Anteilnahme der Länder an bestimmten Staatssteuern beruht, nicht überraschend, würde aber praktisch zu einer Störung in den Landeshaushalten führen.

Tabelle A. Tabelle B/1 und B/2.

Eine zweite Lösungsmöglichkeit wäre die Anwendung des Gedankens der Kaiserlichen Verordnung über die Biersteuerüberweisungen in seiner den Ländern günstigeren Auslegung auf die Realsteuer- und Branntweinsteuerüberweisungen. Wie die erwähnte Kaiserliche Verordnung bezweckt hat, den Ländern den in der letzten Friedenszeit erzielten Ertrag der Landesbierauflagen auch während des Krieges zu sichern, so könnte daran gedacht werden, den Ländern auch an Branntweinsteuer- und Realsteuerüberweisungen für 1917 und 1918 jene Beträge flüssig zu machen, die ihnen für das letzte Friedensjahr, das Jahr 1913, zugekommen sind. Da diese Überweisungen für 1913 44·5 Millionen Kronen betrugen, wären den Ländern für 1917 und 1918 — einschließlich der Biersteuerüberweisung im Ausmaße der nach der Kaiserlichen Verordnung für 1917 vorgesehenen Beträge — 122·5 Millionen flüssig zu machen (Tabelle C). Diese Ordnung könnte zumindest keine unerwartete Störung in den Landeshaushalten herbeiführen, da die Überweisungen beiläufig jenen Beträgen entsprechen würden, die die Regierung den Landesverwaltungen als voraussichtliche Einnahmspost aus den Überweisungen des Jahres 1917 zur Einstellung in die Landesvoranschläge dieses Jahres empfohlen hat (Tabelle D).

Tabelle C. Tabelle D.

Die Regierung glaubte jedoch weitergehen und vorschlagen zu sollen, daß den Landesfonds für die Jahre 1917 und 1918 Beträge überwiesen werden, die den für das Jahr 1916 flüssig gemachten Überweisungen entsprechen. Maßgebend wären danach der für das Jahr 1916 flüssig gemachte Betrag an Realsteuer- und Branntweinsteuerüberweisungen, und da die Biersteuerüberweisungen im Jahre 1916 nur für das letzte Jahresdrittel an Stelle der Landesbierauflagen getreten sind, der entsprechende Jahresbetrag, wie ihn die Kaiserliche Verordnung als Überweisung für das Jahr 1917 festgesetzt hat. Danach würden den Ländern die in Tabelle E verzeichneten Summen, zusammen jährlich rund 140·4 Millionen Kronen, für die Jahre 1917 und 1918 als Überweisungen zukommen. Diese Regelung, die die Einnahmen der Länder aus den Überweisungen von dem bereits im Jahre 1917 eingetretenen und weiterhin zu erwartenden Rückgang des Ertrages der indirekten Steuern unabhängig macht, wogegen sie lediglich auf das voraussichtlich bescheidene Anwachsen der Überweisungen aus den direkten Steuern im Verhältnis des wachsenden Realsteuerertrages zu verzichten hätten, bedeutet ein schweres Opfer der Staatsfinanzen. Die allgemeine Biersteuer ist für 1917/1918 mit 24·4 Millionen Kronen veranschlagt, während entsprechend der Biersteuerüberweisung des Jahres 1916 den Ländern 77·5 Millionen Kronen zu überweisen wären, der Branntweinsteuerertrag ist mit 70 Millionen Kronen veranschlagt und es würde daher nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen eine Überweisung überhaupt nicht mehr entfallen. Für die Länder bedeutet dies Einnahmen, die den Friedensertrag der Überweisungen samt der Landesbierauflage erheblich übersteigen. Maßgebend für die Regierung war die Erwägung, daß auch die Ausgaben der Länder infolge der allgemeinen Teuerung und der dadurch verursachten Zuwendungen an das Personal im Kriege erheblich gestiegen sind. Eine Minderung der Überweisungen würde die Länder daher nötigen, zur Deckung dieses Ausfalles die ihnen zur Verfügung stehenden Steuerquellen, das sind vor allem die Zuschläge zu den direkten Steuern, in Anspruch zu nehmen, die sie, teils allerdings zur Beseitigung von aus der Friedenszeit übernommenen Defiziten, teils zur Deckung des durch die Mehrüberweisungen nicht versorgten Teiles ihrer Mehraufwendungen während des Krieges, wenn auch in sehr verschiedenem Maße, bereits gesteigert haben und für die weiter steigenden Aufwendungen bereithalten müssen. Denn, wenn die

Tabelle E.

Regierung die Erhaltung der bisherigen Landeseinnahmen aus den Überweisungen vorschlagen zu müssen glaubt, sieht sie sich doch anderseits außerstande, deren weitere Erhöhung in Aussicht zu nehmen. Dies verbietet sich vor allem schon durch die Entwicklung, die die Staatsfinanzen genommen haben. Die Steuereinnahmen der Länder haben im wesentlichen keine Einbuße erfahren: Die ihre Einnahmen aus Verbrauchssteuern ersetzenden staatlichen Überweisungen sind bisher trotz des Rückganges der staatlichen Steuereinnahmen nicht geschmälert worden und sollen durch die Vorschläge der Regierung auch weiterhin aufrechterhalten bleiben; in den Einnahmen aus den Zuschlägen zu den direkten Steuern ist aber außer in den vom Kriege unmittelbar betroffenen Ländern, denen die Regierung in verschiedenen Formen hilfreich zur Seite gestanden ist, sogar eine Steigerung zu erwarten, einerseits infolge der günstigen inneren Entwicklung dieser Steuern, anderseits infolge der Kaiserlichen Verordnung vom 16. März 1917, R. G. Bl. Nr. 124, auf Grund deren nunmehr eine Abschreibung der Zuschläge bei Grundsteuerabschreibungen wegen Elementarschäden nicht mehr stattzufinden braucht. Dagegen sind nicht nur die Ausgaben des Staates infolge der Kriegslasten in einem ganz anderen Verhältnisse gewachsen als jene der autonomen Körperschaften, sondern es haben auch die Steuereingänge insbesondere aus den Verzehrungssteuern und Monopolen Rückgänge erfahren, die sich voraussichtlich noch weiter steigern werden. Bei dieser Sachlage müssen nach Anschauung der Regierung insbesondere die im Laufe des Krieges eingeführten staatlichen Steuern und Steuererhöhungen, deren Zweck es war, die Ausfälle an staatlichen Steuereinnahmen zu decken und zu dem durch die Steigerung der Staatsschuld gesteigerten ordentlichen Erfordernisse beizutragen, um so mehr ausschließlich dem Staate vorbehalten werden, als diese Mehreinnahmen noch lange nicht zur vollen Erfüllung ihres Zweckes hinreichen. Schon deshalb werden die Länder zur Deckung etwaiger weiterer Mehraufwendungen die ihnen zur Verfügung stehenden Steuerquellen heranziehen müssen, soweit diese Aufwendungen nicht derart außerordentlichen Charakter haben, daß sie auch nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Finanzpolitik im Kreditwege bestritten werden können.

Das Überweisungssystem in seiner gegenwärtigen Form hat aber überdies gewisse Unvollkommenheiten, denen sich schon die früheren Regierungen nicht verschlossen haben, die sich jedoch im Kriege noch verschärft haben und die seinen weiteren Ausbau nicht ohneweiters rätlich erscheinen ließen. Wohl haben die Überweisungen schon in ihrer bisherigen Form der Steuerpolitik des Staates und der Länder und den Landesbudgets unschätzbare Dienste geleistet. Mit ihrer Hilfe war es möglich, die Einkommensteuer vor einer Überlastung mit örtlich verschiedenen Zuschlägen und mit den anderwärts beobachteten ungünstigen Wirkungen zu bewahren, ferner die technisch unvollkommene in den verschiedenen Ländern verschiedene Landesbesteuerung auf Branntwein und Bier in die technisch vollkommenere gleichmäßig hohe Staatssteuer überzuführen, die die Steuerkraft überall in gleichem Maße voll ausnützt, und deren Erträge auch den Ländern nutzbar zu machen. Was sie jedoch nicht bewirkt haben und ihrer Natur nach auch nicht bewirken konnten, ist, die Verschiedenheit der Belastung der den Ländern zur Ausnützung verbliebenen Steuerquellen zu mildern oder auch nur das Wachstum dieser Verschiedenheit zu mindern. Tabelle F/1 zeigt die Verschiedenheit der Landeszuschläge zu den direkten Steuern, der wichtigsten Abgabe an die Länder, und ihr Wachstum im Kriege. Wenn die verschiedene Höhe der Landeszuschläge auch mit der Verschiedenheit der Abgrenzung des Aufgabenkreises in den einzelnen Ländern zwischen Land und übrigen autonomen Körperschaften zusammenhängt, so zeigt sich doch eine ähnliche Verschiedenheit auch in der Durchschnittsbelastung durch sämtliche Zuschläge aller autonomen Körperschaften. Obgleich diese gewiß auch durch andere Umstände, verschieden sparsame Haushaltsführung, verschiedene Intensität der Steuerveranlagung mit verursacht wird, so ist sie doch zum Teil zweifellos die Folge verschiedener Steuerkraft. Tabelle F/3 zeigt die Verschiedenheiten in der für die Zuschläge maßgebenden Vorschreibung an umlagepflichtigen direkten Steuern, wie in der Vorschreibung an Einkommensteuer, in der man einen deutlichen Ausdruck der Steuerkraft erkennen zu können glaubt. Das Zuschlagswesen dafür verantwortlich zu machen ginge nicht an. Auch wenn man sich die Staatssteuer hinwegdenkt, und sich die Abgaben der autonomen Körperschaften nicht als Zuschläge, sondern als selbständige Steuern gestaltet denkt, würde der Unterschied im Steuerdruck verbleiben. Den autonomen Körperschaften sind eben sehr bedeutende Lasten auferlegt, von denen ein großer Teil nach einer gleichmäßigen Erfüllung drängt. Die Tabellen F/4 a und F/4 b zeigen die Gestaltung solcher Aufwandszweige, aber nur jener in den Ländern verschiedenen Teile derselben, die von den Ländern selbst getragen werden. Dagegen war es möglich, in den Tabellen F/5 a und b einen solchen Aufwandszweig zur Gänze zu erfassen, ohne Rücksicht darauf, ob und welcher Anteil davon in den einzelnen Ländern von diesen oder von unteren autonomen Körperschaften (Bezirke, Gemeinden) getragen wird. Die verschiedene Steuerkraft muß entweder zu einer ungleichmäßigen Erfüllung solcher Aufgaben oder zu erheblichen Unterschieden in der Steuerbelastung führen, oder — und das wird praktisch die Regel sein — beide Folgen verknüpfen sich. Trotz besserer Versorgung dieser Aufwandszweige kann sich dann in den steuerkräftigeren Ländern eine schwächere Belastung ergeben.

Tabelle F/1.
Tabelle F/2.
Tabelle F/3.
Tabellen F/4 a, F/4 b.
Tabellen F/5 a und b.

Die Unterschiede in der Steuerbelastung müssen, je mehr die Lasten steigen, um so empfindlicher werden und können bei Überschreitung gewisser Grenzen durch starke Differenzen im Gesamtsteuerdrucke und sonach in den Produktions- und Konsumtionsbedingungen in den verschiedenen Teilen des Staatsgebietes nicht nur steuerpolitisch, sondern auch volkswirtschaftlich bedenkliche Folgen zeitigen. Ob die bloße Beteiligung oder Steigerung der Beteiligung der autonomen Körperschaften an staatlichen Steuererträgen solche Verschiedenheiten zu mildern vermag, ist nach den bisherigen Erfahrungen höchst zweifelhaft, selbst dann, wenn zur Überweisung, wie es durch die geltende Gesetzgebung geschehen ist, vor allem Steuern gewählt werden (Branntweinsteuer), deren Überweisung minder steuerkräftigen Gebieten günstiger ist, und wenn, wie bei der Regelung der Branntweinsteuerüberweisung im Jahre 1914, im Verteilungsschlüssel das Moment des allgemeinen Landesbedarfes durch Berücksichtigung der Bevölkerungszahl in Rechnung gezogen wird.

Der gegenwärtige Zeitpunkt ist nicht danach angetan, die Möglichkeiten zu erörtern, wie die Beziehungen zwischen Staats- und Landesfinanzen gestaltet werden könnten, um in der Richtung eines Lastenausgleiches zu wirken. Dies muß der Zeit der dauernden Ordnung der Verhältnisse überlassen bleiben. Die vorstehenden Erwägungen würden aber, selbst wenn die staatsfinanziellen Verhältnisse dies nicht schon verbieten würden, gegen einen weiteren Ausbau des bisherigen Überweisungssystems ohne Rücksichtnahme auf den Bedarf der Länder in den Verwaltungszweigen, die dem allgemeinen Interesse dienen, sprechen.

Bei der gegenwärtig nur für die Ordnung eines Jahres geplanten Regelung schien sich als dem Charakter einer solchen zeitlich beschränkten Maßnahme am entsprechendsten die Form einer einheitlichen Dotation aus allgemeinen Staatsmitteln zu bieten, die sich aus dem Betrage der dem einzelnen Lande für das Jahr 1916 zugekommenen Realsteuer- und Branntweinsteuerüberweisung und der in der Kaiserlichen Verordnung festgesetzten Biersteuer-Jahresüberweisung zusammensetzt. Diese Form schreibt sich schon wegen der Gestaltung der Biersteuerverhältnisse vor, denn eine Überweisung aus dem Ertrage einer Staatssteuer, die diesen Ertrag um das Doppelte übersteigt, ist ein Widerspruch in sich. Zugleich werden die Länder durch Dotationen in festem Betrage aus allgemeinen Staatsmitteln auf dem Gebiete der Branntweinsteuer vor den Folgen einer Minderung des Ertrages gesichert. Die gewählte Form präjudiziert auch am wenigsten einer künftigen Neuordnung.

Im Einzelnen.

Zu § 1.

Die Überweisungsbeträge entsprechen, wie im allgemeinen Teil ausgeführt, den den Ländern für das Jahr 1916 zugekommenen Überweisungen aus den Realsteuern und der Branntweinsteuer und den in der Kaiserlichen Verordnung vom 27. August 1916, R. G. Bl. Nr. 270, festgesetzten Biersteuer-Jahresüberweisungen. Eine Bestimmung nach Art des Artikels IV, § 1, Absatz 2, der berufenen Kaiserlichen Verordnung, wonach die Überweisung erhöht würde, wenn die in der Kaiserlichen Verordnung festgesetzte Jahresüberweisung hinter dem Ertrage der Landesbierauflage im Jahre 1915 zurückbleiben sollte, ist entbehrlich; dieser Fall ist offenbar nicht eingetreten, da von keiner Seite ein derartiger Anspruch auf Ergänzung der Überweisung für das Jahr 1917 erhoben worden ist.

Zu § 2.

Die ausdrückliche Bezeichnung der künftigen Überweisungen als Ersatz der bisherigen, die die Entschädigung für den Verzicht auf die Zuschläge zur Einkommensteuer und auf die Landesbranntwein- und Landesbierauflagen gebildet haben, ist erforderlich, weil in den Landesgesetzen über die Zuschlagsfreiheit der Einkommensteuer und in den Landesbierauflagengesetzen auf eine solche Entschädigung Bezug genommen ist und die Zuschlagsfreiheit und das Erlöschen der Landesbierauflagen davon abhängig gemacht sind.

Die Bestimmung des Absatzes 2 ergibt sich aus der nachträglichen Neuregelung der Überweisungen für das Jahr 1917.

Zu § 3.

Die in den Absätzen 1, 3 und 4 aufgestellten Bedingungen entsprechen jenen, die in § 1, Z. 4 des Gesetzes vom 23. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 14, für die Gewährung von Branntweinsteuerüberweisungen, in § 2, Z. 1 desselben Gesetzes für die Gewährung von Realsteuerüberweisungen und in Artikel IV, § 3 der Kaiserlichen Verordnung vom 27. August 1916, R. G. Bl. Nr. 270 für die Gewährung von Biersteuerüberweisungen aufgestellt wurden. Der Einheitlichkeit der künftigen Überweisung entsprechend sind die Bedingungen einheitlich zusammengefaßt.

Die Einhebung von Branntweinauflagen kommt seit 1901 nicht in Frage. Die Nichteinhebung von Landesbierauflagen im Jahre 1917 ist gesichert in den meisten Ländern durch die Infamierierungsklauseln der Landesbierauflagengesetze, kraft deren die Auflagen — mit den für Galizien und Bukowina bestehenden Ausnahmen — nicht eingehoben werden dürfen, wenn den Ländern, wie in diesem Entwurfe vorgesehen, Überweisungen in einem den Auflagenertrag des Jahres 1915 übersteigenden Ausmaße zukommen. Ende 1917 erlöschen die meisten Landesbierauflagengesetze und, soweit zeitlich nicht befristete Gesetze bestehen, bedürfte doch die Einhebung einer Auflage kaiserlich genehmigter Beschlüsse der Landesvertretung.

Die Bestimmung des Absatzes 2 ist analog jener des § 2, Z. 1 i. f. des Gesetzes vom 23. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 14, und sichert die Zuschlagsfreiheit der Einkommensteuer und damit die Überweisungen für das Jahr 1918 auch jenen Ländern, deren Zuschlagsfreiheitsgesetze zeitlich befristet waren und nicht über Ende des Jahres 1917 laufen (Niederösterreich, Salzburg, Triest, Krain, Böhmen, Mähren, Dalmatien, Vorarlberg, Schlesien und Galizien).

Der letzte Absatz entspricht den gegenwärtig geltenden Bestimmungen.

Eine Bestimmung über die Aufrechterhaltung der durch § 3 des Gesetzes vom 23. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 14, verfügten Herabsetzung des Steuerfußes der Realsteuern erübrigt sich, weil diese nicht zeitlich befristet, sondern lediglich durch die Zuschlagsfreiheit der Einkommensteuer bedingt ist, die ja auch weiterhin die Bedingung der Überweisungen bildet.

Zu § 4.

Die Termine für die Anweisung der Überweisungsbeträge sind so gewählt, daß sie im wesentlichen den bisherigen Terminen für die Flüssigmachung der Vorschüsse auf die Überweisungen aus der Branntweinsteuer, aus den direkten Steuern und der Überweisungen aus der Biersteuer entsprechen, mit denen die autonomen Landesverwaltungen zu rechnen gewohnt sind.

Über-

in jenem Ausmaße, in dem sie bei Verlängerung der geltenden gesetzlichen fallen

1	2	3	4
Postnummer	Länder	Auf das 2. Halbjahr 1917 (1. Verwaltungs-	
		direkten Steuern	Branntweinsteuer
		Kronen	
1	Niederösterreich	7,362.940	—
2	Oberösterreich	759.340	—
3	Salzburg	181.820	—
4	Steiermark	1,015.285	—
5	Kärnten	226.210	—
6	Krain	221.955	—
7	Triest	407.275	—
8	Istrien	80.710	Sonderüberweisung 50.000
9	Görz und Gradiska	27.615	Sonderüberweisung 100.000
10	Tirol	386.570	—
11	Vorarlberg	59.790	—
12	Böhmen	4,604.885	—
13	Mähren	1,552.660	—
14	Schlesien	351.315	—
15	Galizien	690.310	—
16	Bukowina	45.665	—
17	Dalmatien	122.555	Sonderüberweisung 100.000
	Zusammen	18,096.900	Sonderüberweisung 250.000

Tabelle A.

weisungen

Vorschriften nach dem Entwurfe des Staatsvoranschlages 1917/18 entwürden.

5	6	7	8	9
halbjahr 1917/18) entfallen aus d.		Danach würden auf das Verwaltungsjahr 1917/18 entfallen	Prozent von der Gesamtsumme (ohne Sonderüberweisung)	Prozent von der Gesamtsumme (einschließlich der Sonderüberweisung)
Biersteuer	Zusammen			
Kronen				
8,250.000	15,612.940	31,225.880	27·34	27·46
2,100.000	2,859.340	5,718.680	5·01	5·03
900.000	1,081.820	2,163.640	1·89	1·90
1,950.000	2,965.285	5,930.570	5·19	5·21
500.000	726.210	1,452.420	1·27	1·28
275.000	496.955	993.910	0·87	0·87
330.000	737.275	1,474.550	1·29	1·29
225.000	305.710	Sonderüberweisung 100.000 611.420	0·62	0·54
135.000	162.615	Sonderüberweisung 200.000 325.230	0·46	0·28
950.000	1,336.570	2,673.140	2·34	2·35
240.000	299.790	599.580	0·53	0·53
15,750.000	20,354.885	40,709.770	35·64	35.80
3,375.000	4,927.660	9,855.320	8·63	8·67
855.000	1 ,206.315	2,412.630	2·11	2·12
2,600.000	3,290.310	6,580.620	5·76	5·79
255.000	300.665	601.330	0·53	0·53
75.000	197.555	Sonderüberweisung 200.000 395.110	0·52	0·35
38,765.000	56,861.900	Sonderüberweisung 500.000 113,723.800	100·—	100·—

Tabelle B/1.

Übersicht

über die den Landesfonds für die Jahre 1898 bis einschließlich 1916 zugekommenen staatlichen Überweisungen.

1	2	3	4	5
Jahr	Die den Landesfonds für die Jahre 1898 bis 1916 zugekommenen staatlichen Überweisungen betrugen			
	aus den direkten Steuern	aus der Branntweinsteuer	aus der Biersteuer	im Ganzen
	Kronen			
1898	6,000.000	—	—	6,000.000
1899	6,000.000	—	—	6,000.000
1900	6,000.000	—	—	6,000.000
1901	8,666.037	8,161.110	—	16,827.147
1902	6,997.597	17,810.198	—	24,807.795
1903	6,789.750	18,903.788	—	25,693.538
1904	6,000.000	19,142.053	—	25,142.053
1905	6,457.777	19,146.724	—	25,604.501
1906	7,961.423	20,306.533	—	28,267.956
1907	12,576.838	20,731.019	—	33,307.857
1908	17,025.743	20,576.605	—	37,602.348
1909	20,781.511	20,072.574	—	40,854.085
1910	21,112.567	20,982.241	—	42,094.808
1911	21,779.389	22,587.880	—	44,367.269
1912	22,005.691	22,120.246	—	44,125.937
1913	23,014.626	21,500.274	—	44,514.900
1914	23,855.848	28,301.745	—	52,157.593
1915	23,522.769	39,091.820	—	62,614.589
1916	[3]) 34,540.243	[3]) 28,375.415	[1]) 25,842.000 [2]) 77,530.000	[1]) 88,757.658 [2]) 140,445.658

[1]) Biersteuerüberweisung für die Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 1916.
[2]) Bei Annahme einer ganzjährigen Überweisung aus der Biersteuer.
[3]) Provisorische Daten.

Über-

über die den Landesfonds für die Jahre 1911 bis ein-

1	2	3	4	5	6	7	8	9
							Über-	
Länder	aus den direkten Steuern		aus der Branntweinsteuer		Zusammen		aus den direkten Steuern	
							für	
	1911							
	Kronen	Prozentanteil	Kronen	Prozentanteil	Kronen	Prozentanteil	Kronen	Prozentanteil
Niederösterreich	7,521.842	34·54	2,431.857	10·77	9,953.699	22·44	7,725,816	35·11
Oberösterreich	874.192	4·01	206.724	0·92	1,080.916	2·44	888.697	4·04
Salzburg	200.896	0·92	128.344	0·57	329.240	0·74	204.247	0·93
Steiermark	1,124.986	5·17	1,058.807	4·69	2,183.793	4·92	1,145.803	5·21
Kärnten	269.837	1·24	682.335	3·02	952.172	2·15	271.449	1·23
Krain	252.301	1·16	1,022.169	4·52	1,274.470	2·87	253.982	1·15
Triest	463.124	2·13	106.141	0·47	569.265	1·28	485.473	2·20
Istrien	154.214	0·71	72.665	0·32	226.879	0·51	161.145	0·73
Görz und Gradiska	126.919	0·58	73·140	0·32	200.059	0·45	132·544	0·60
Tirol	559.336	2·57	514.913	2·28	1,074.249	2·42	575·715	2·62
Vorarlberg	70.868	0·33	46.644	0·21	117.512	0·27	73·004	0·33
Böhmen	5,045.795	23·17	4,248.283	18·81	9,294.078	20·95	5,118.317	23·26
Mähren	1,776.270	8·15	3,564.774	15·78	5,341.044	12·04	1,781.572	8·10
Schlesien	382.401	1·75	1,199.123	5·31	1,581.524	3·57	402.171	1·83
Galizien	2,517.455	11·56	6,401.925	28·34	8,919.380	20·10	2,368.369	10·76
Bukowina	267.955	1·23	711.247	3·15	979.202	2·20	252.640	1·15
Dalmatien	170.998	0·78	118.789	0·52	289·787	0·65	164.747	0·75
Zusammen	21,779.389	100·00	22,587.880	100·00	44,367.269	100·00	22,005.691	100·00

Tabelle B2.

sicht

schließlich 1916 zugekommenen staatlichen Überweisungen.

10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
weisungen									
aus der Branntweinsteuer		Zusammen		aus den direkten Steuern		aus der Branntweinsteuer		Zusammen	
das Jahr									
1912				1913					
Kronen	Prozentanteil	Kronen	Prozentanteil	Kronen	Prozentanteil	Kronen	Prozentanteil	Kronen	Prozentanteil
2,381.510	10·77	10,107.326	22·90	8,217.752	35·71	2,314.762	10.77	10,532.514	23·66
202.444	0·91	1,091.141	2·47	918.430	3·99	196.771	0·92	1,115.201	2·50
125.687	0·57	329.934	0·75	214.588	0·93	122.165	0·57	336.753	0·76
1,036.887	4·69	2,182.690	4·95	1,183.625	5·14	1,007.825	4·69	2,191.450	4·92
668.208	3·02	939.657	2·13	279·432	1·21	649.480	3·02	928.912	2·09
1,001.008	4·53	1,254.990	2·84	261.146	1·13	972.952	4·53	1,234.098	2·77
103.943	0·47	589.416	1·33	542.716	2·36	101.030	0·47	643.746	1·45
71.161	0·32	232.306	0·53	165.325	0·72	69.166	0·32	234.491	0·53
71.625	0·32	204.169	0·46	151.394	0·66	69.618	0·32	221.012	0·50
504.253	2·28	1,079.968	2·45	614.120	2·67	490.120	2·28	1,104.240	2·48
45.678	0·21	118.682	0·27	73.826	0·32	44.398	0·20	118.224	0·26
4,160.332	18·81	9,278.649	21·03	5,328.422	23·15	4,043.729	18·80	9,372.151	21·05
3,490.973	15·78	5,272.545	11·95	1,928.960	8·38	3,393.130	15·78	5,322.090	11·96
1,174.298	5·31	1,576.469	3·57	403.532	1·75	1,141.385	5·31	1,544.917	3·47
6,269.387	28·34	8,637.756	19·58	2,286.894	9·94	6,093.672	28·34	8,380.566	18·83
696.522	3·15	949.162	2·15	277.769	1·21	677.001	3·15	954.710	2·14
116.330	0·52	281.077	0·64	166.755	0·73	113.070	0·53	279.825	0·63
22,120.246	100·00	44,125.937	100·00	23,014.626	100·00	21,500.274	100·00	44,514.900	100·00

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
										Über=
Länder	aus den direkten Steuern		aus der Branntweinsteuer		Zusammen		aus den direkten Steuern		aus der Branntweinsteuer	
										für
	1914						1915			
	Kronen	Prozent=anteil	Kronen	Prozent=anteil	Kronen	Prozent=anteil	Kronen	Prozent=anteil	Kronen	Prozent=anteil
Niederösterreich .	9,404.268	39·42	3,090.851	10·92	12,495.119	23·96	9,831.204	41·79	4,212.158	10·77
Oberösterreich . .	1,040.366	4·36	353.359	1·25	1,393.725	2·67	1,060.046	4·51	427.554	1·09
Salzburg . . .	234.738	0·98	167.765	0·59	402.503	0·77	243.980	1·04	225.862	0·58
Steiermark . . .	1,336.476	5·60	1,267.505	4·48	2,603.981	4·99	1,387.114	5·90	1,822.173	4·66
Kärnten	308.671	1·30	748.779	2·65	1,057.450	2·03	306.874	1·31	1,107.088	2.83
Krain	313.758	1·31	1,012.652	3·58	1,326.410	2·55	260·949	1·11	1,649.977	4·22
Triest	618.584	2·59	147.260	0·52	765.844	1·47	381·302	1·62	193.318	0·49
Istrien	133.596	0·58	241.212	0·85	374.808	0·72	77.891	0·33	263.326	0·67
Görz u. Gradiska	142.241	0·60	318.287	1·12	460.528	0·88	45.301	0·19	346.105	0·89
Tirol	627.631	2·63	687.036	2·43	1,314.667	2·52	520.720	2·21	916.861	2·35
Vorarlberg . . .	79.049	0·33	72.017	0·25	151.066	0·29	82.963	0·35	90.554	0·23
Böhmen	5,780.720	24·23	5,497.813	19·42	11,278.533	21·62	6,009.046	25·55	7,433.740	19·02
Mähren	1,928.100	8·08	4,111.947	14·53	6,040.047	11·58	2,161.411	9·19	5,853.280	14·97
Schlesien	463.109	1·94	1,362.668	4·82	1,825.777	3·50	477.026	2·03	1,953.203	5·00
Galizien	1,174.767	4·93	7,928.237	28·01	9,103.004	17·45	443.154	1·88	10,928.726	27·96
Bukowina . . .	142.428	0·59	865.813	3·06	1,008.241	1·93	116.225	0·49	1,202.662	3·08
Dalmatien . . .	127.346	0·53	428.544	1·52	555.890	1·07	117.563	0·50	465.233	1·19
Zusammen .	23,855.848	100·00	28,301.745	100·00	52,157.593	100·00	23,522.769	100·00	39,091.820	100·00

Antrag

des

Abgeordneten Riedrist und Genossen,

betreffend

die Novellierung des Heimatsgesetzes.

Seit Inkrafttreten des Heimatsgesetzes vom 5. Dezember 1896 haben sich Mängel im Gesetze ergeben, welche den Behörden viele Arbeit, besonders aber den Gemeindevorstehungen am Lande bedeutende Unannehmlichkeiten und den Gemeinden als ungerecht empfundene Lasten auferlegen. Es kommen beispielsweise Fälle vor, daß die Gemeinden zu verschiedenen Zahlungen, für Spitäler 2c. herangezogen werden, für Gemeindeangehörige, von deren Existenz in der ganzen Gemeinde niemand Kenntnis, ja auch nur eine Ahnung hat. Selbstverständlich wehren sich die Gemeindevorstehungen, derartige unvermutete Kosten zu tragen, besonders für solche Gemeindeangehörige, die ihre Heimatsgemeinde nie gesehen haben.

Selbstverständlich erwachsen solchen Gemeindeangehörigen nachteilige Schwierigkeiten, wenn sie eine Ehelizenz, einen Reisepaß oder Arbeitsbuch benötigen usw.

Am ungerechtesten sind jene Fälle, wo die Gemeindeangehörigen in einer anderen Aufenthaltsgemeinde ihre Arbeitskraft und ihr Geld geopfert hatten, und dessen Aufnahme in den neuen Heimatsverband längst hätte beantragt werden können, wenn die Heimatsgemeinde vom Aufenthalt ihres Heimatsangehörigen Kenntnis gehabt hätte.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dem hohen Hause einen Entwurf einer Novelle zum Heimatsgesetze vom 5. Dezember 1896 vorzulegen, dahingehend, daß die Evidenzhaltung der Gemeindeangehörigen seitens der Gemeindevorstehungen durch gesetzliche Festlegung einer jährlichen Meldepflicht der volljährigen Gemeindeangehörigen ermöglicht wird."

In formeller Beziehung wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Justizausschusse zugewiesen werden.

Wien, 23. November 1917.

Riedrist.
J. Wohlmeyer. Kienzl.
Meixner. Dr. Stumpf.
Josef Grim. Perwein.
Hagenhofer. P. Unterkircher.
Parrer. Pichler.
Fißlthaler. Alois Brandl.
L. Diwald. Roggler.
Grafinger. Eisterer.
Wollek. Hötzendorfer.
Leys. Bogendorfer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
weisungen									
Zusammen		aus den direkten Steuern [3])		aus der Branntweinsteuer [3])		aus der Biersteuer		Zusammen	
das Jahr									
		1916							
Kronen	Prozentanteil	Kronen	Prozentanteil	Kronen	Prozentanteil	Kronen	Prozentanteil	Kronen	Prozentanteil
14,043.362	22·43	13,950.883	40·39	3,001·123	10·58	1) 5,500.000 2) 16,500.000	21·28	1) 22,452.006 2) 33,452.006	25·30 23·82
1,487.600	2·38	1,512.730	4·38	255.116	0·90	1) 1,400.000 2) 4,200.000	5·42	1) 3, 167.846 2) 5, 967.846	3·57 4·25
469.842	0·75	404.061	1·17	158.388	0·56	1) 600.000 2) 1,800.000	2·32	1) 1,162.449 2) 2,362.449	1·31 1·68
3,209.287	5·12	2,052.310	5·94	1,306.660	4·60	1) 1,300.000 2) 3,900.000	5·03	1) 4,658.970 2) 7,258.970	5·25 5·17
1,413.962	2·26	450.471	1·30	842.060	2·97	1) 333.000 2) 1,000.000	1·29	1) 1,625.531 2) 2,292.531	1·83 1·63
1,910.926	3·05	434.870	1·26	1,261.446	4·45	1) 183.000 2) 550.000	0·71	1) 1,879.316 2) 2,246.316	2·12 1·60
574.620	0·92	387.373	1·12	130.987	0·46	1) 220.000 2) 660.000	0·85	1) 738.360 2) 1,178.360	0·83 0·84
341.217	0·54	133.912	0·39	189.675	0·67	1) 150.000 2) 450.000	0·58	1) 473.587 2) 773.587	0·53 0·55
391.406	0·62	29.594	0·09	290.261	1·02	1) 90.000 2) 270.000	0·35	1) 409.855 2) 589.855	0·46 0·42
1,437.581	2·30	778.326	2·25	635.448	2·24	1) 633.000 2) 1,900.000	2·45	1) 2,046.774 2) 3,313.774	2·31 2·36
173.517	0·28	112.943	0·33	57.563	0·20	1) 160.000 2) 480.000	0·62	1) 330.506 2) 650.506	0·37 0·46
13,442.786	21·47	8,658.893	25·07	5,242.752	18·48	1) 10,500.000 2) 31,500.000	40·63	1) 24,401.645 2) 45,401.645	27·49 32·33
8,014.691	12·80	3,063.569	8·87	4,399.242	15·50	1) 2,250.000 2) 6,750.000	8·71	1) 9,712.811 2) 14,212.811	10·94 10·12
2,430.229	3·88	719.859	2·08	1.479.822	5·22	1) 570.000 2) 1,710.000	2·20	1) 2,769.681 2) 3,909.681	3·12 2·78
11,371.880	18·16	1,424.473	4·12	7,900.534	27·84	1) 1,733.000 2) 5,200.000	6·71	1) 11,058.007 2) 14,525.007	12·46 10·34
1,318.887	2·11	179.632	0·52	877.741	3·09	1) 170.000 2) 510.000	0·66	1) 1,227.373 2) 1,567.373	1·38 1·12
582.796	0·93	246.344	0·72	346.597	1·22	1) 50.000 2) 150.000	0·19	1) 642.941 2) 742.941	0·73 0·53
62,614.589	100·00	34,540.243	100·00	28,375.415	100·00	1) 25,842.000 2) 77,530.000	100·00	1) 88,757.658 2) 140,445.658	100·00 100·00

[1]) Biersteuerüberweisung für die Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 1916.
[2]) Bei Annahme einer ganzjährigen Überweisung aus der Biersteuer.
[3]) Provisorische Daten.

Tabelle C.

Überweisungen

an die Landesfonds für 1913 zuzüglich der Biersteuer-Jahresüberweisung nach der Kaiserlichen Verordnung vom 27. August 1916, R. G. Bl. Nr. 270.

1	2	3	4	5	6	7
Postnummer	Länder	Überweisungen aus den direkten Steuern für 1913	Überweisungen aus der Branntweinsteuer für 1913	Biersteuerüberweisung für 1917 nach der Kaiserlichen Verordnung vom 27. August 1916, R. G. Bl. Nr. 270	Zusammen	Prozentanteil des einzelnen Landes an der Gesamtüberweisung
		Kronen				
1	Niederösterreich	8,217.752	2,314.762	16,500.000	27,032.514	22·15
2	Oberösterreich	918.430	196.771	4,200.000	5,315.201	4·35
3	Salzburg	214.588	122.165	1,800.000	2,136.753	1·75
4	Steiermark	1,183.625	1,007.825	3,900.000	6,091.450	4·99
5	Kärnten	279.432	649.480	1,000.000	1,928.912	1·58
6	Krain	261.146	972.952	550.000	1,784.098	1·46
7	Triest	542.716	101.030	660.000	1,303.746	1·07
8	Istrien	165.325	69.166	450.000	684.491	0·56
9	Görz und Gradiska	151.394	69.618	270.000	491.012	0·40
10	Tirol	614.120	490.120	1,900.000	3,004.240	2·46
11	Vorarlberg	73.826	44.398	480.000	598.224	0·49
12	Böhmen	5,328.422	4,043.729	31,500.000	40,872.151	33·49
13	Mähren	1,928.960	3,393.130	6,750.000	12,072.090	9·89
14	Schlesien	403.532	1,141.385	1,710.000	3,254.917	2·66
15	Galizien	2,286.894	6,093.672	5,200.000	13,580.566	11·13
16	Bukowina	277.709	677.001	510.000	1,464.710	1·21
17	Dalmatien	166.755	113.070	150.000	429.825	0·36
	Zusammen	23,014.626	21,500.274	77,530.000	122,044.900	100·—

Tabelle D.

Überweisungen

in jenem Ausmaße, in dem sie den Ländern zur Präliminierung für das Kalenderjahr 1917 empfohlen wurden.

1	2	3	4	5	6	7
Postnummer	Länder	Überweisungen				
		aus den direkten Steuern	aus der Branntweinsteuer	aus der Biersteuer	Zusammen	Prozent von der Gesamtsumme
		Kronen				
1	Niederösterreich	7,889.680	2,271.668	16,500.000	26,661.348	21·94
2	Oberösterreich	885.170	193.108	4,200.000	5,278.278	4·34
3	Salzburg	204.450	119.892	1,800.000	2,124.342	1·75
4	Steiermark	1,120.870	989.064	3,900.000	6,009.934	4·95
5	Kärnten	265.170	637.388	1,000.000	1,902.558	1·57
6	Krain	249.800	954.840	550.000	1,754.640	1·44
7	Triest	479.610	99.148	660.000	1,238.758	1·02
8	Istrien	152.440	Sonderüberweisung . 100.000 67.880	450.000	770.320	0·63
9	Görz und Gradiska . . .	133.740	Sonderüberweisung . 200.000 68.320	270.000	672.060	0·55
10	Tirol	561.070	480.996	1,900.000	2,942.066	2·42
11	Vorarlberg	70.580	43.572	480.000	594.152	0·49
12	Böhmen	5,252.100	3,968.444	31,500.000	40,720.544	33·51
13	Mähren	1,838.240	3,329.960	6,750.000	11,918.200	9·81
14	Schlesien	389.800	1,120.136	1,710.000	3,219.936	2·65
15	Galizien	2,472.330	5,980.224	5,200.000	13,652.554	11·23
16	Bukowina	269.520	664.396	510.000	1,443.916	1·19
17	Dalmatien	162.430	Sonderüberweisung . 200.000 110.964	150.000	623.394	0·51
	Zusammen .	22,397.000	21,600.000	77,530.000	121,527.000	100·—

Tabelle E.

Überweisungen

aus den direkten Steuern und der Branntweinsteuer in jenem Ausmaße, in dem sie die Länder für das Jahr 1916 faktisch erhalten haben, aus der Biersteuer nach der Kaiserlichen Verordnung vom 27. August 1916, R. G. Bl. Nr. 270.

1	2	3	4	5	6	7	8
Postnummer	Länder	Überweisungen				Zusammen	
		in jenem Ausmaße, in dem sie die Länder für das Jahr 1916 faktisch erhalten haben		aus der Biersteuer in dem Ausmaße			
		aus den direkten Steuern	aus der Branntweinsteuer	der Kaiserlichen Verordnung vom 27. August 1916, R. G. Bl. Nr. 270	Prozent von der Gesamtsumme	Summe der Kolonnen 3 + 4 + 5	Prozent von der Gesamtsumme
		Kronen		Kronen			
1	Niederösterreich . .	13,950.883	3,001.123	16,500.000	21·28	33,452.006	23·82
2	Oberösterreich . . .	1,512.730	255.116	4,200.000	5·42	5,967.846	4·25
3	Salzburg	404.061	158.388	1,800.000	2·32	2,362.449	1·68
4	Steiermark	2,052.310	1,306.660	3,900.000	5·03	7,258.970	5·17
5	Kärnten	450.471	842.060	1,000.000	1·29	2,292.531	1·63
6	Krain	434.870	1,261.446	550.000	0·71	2,246.316	1·60
7	Triest	387.373	130.987	660.000	0·85	1,178.360	0·84
8	Istrien	133.912	Sonderüberweisung . 100.000 89.675	450.000	0·58	773.587	0·55
9	Görz und Gradiska	29.594	Sonderüberweisung . 200.000 90.261	270.000	0·35	589.855	0·42
10	Tirol	778.326	635.448	1,900.000	2·45	3,313.774	2·36
11	Vorarlberg	112.943	57.563	480.000	0·62	650.506	0·46
12	Böhmen	8,658.893	5,242.752	31,500.000	40·63	45,401.645	32·33
13	Mähren	3,063.569	4,399.242	6,750.000	8·71	14,212.811	10·12
14	Schlesien	719.859	1,479.822	1,710.000	2·20	3,909.681	2·78
15	Galizien	1,424.473	7,900.534	5,200.000	6·71	14,525.007	10·34
16	Bukowina	179.632	877.741	510.000	0·66	1,567.373	1·12
17	Dalmatien	246.344	Sonderüberweisung . 200.000 146.597	150.000	0·19	742.941	0·53
	Zusammen .	34,540.243	Sonderüberweisung . 500.000 27,875.415	77,530.000	100·00	140,445.658	100·00

Tabelle F/1.

Übersicht

über die Höhe der Landeszuschläge zu den direkten Steuern im Jahre 1913 und im Jahre 1917.

		1913	1. September 1917
		Prozent	
Niederösterreich:	Grund-, Hausklassensteuer	28	30
	Hauszinssteuer	28	28
	5prozentige Steuer	33	33
	allgemeine Erwerbsteuer I. Klasse	30	34
	allgemeine Erwerbsteuer II. Klasse	30	32
	allgemeine Erwerbsteuer III. und IV. Klasse (einschließlich Hausiersteuer)	23	23
	besondere Erwerbsteuer	30	35
	Rentensteuer	28	32
	Besoldungssteuer	28	31
Oberösterreich:	direkte Steuern . . . . . 1913: 43 + 7 =	50	—
	1917: 44 + 7 =	—	51
Salzburg:	direkte Steuern	65	65
Steiermark:	Hauszinssteuer	50	60
	allgemeine Erwerbsteuer IV. Klasse	56	66
	allgemeine Erwerbsteuer I. bis III. Klasse und Hausiersteuer	56	76
	übrige direkte Steuern	50	70
Kärnten:	Hauszinssteuer in Klagenfurt	77	84
	übrige direkte Steuern	90	100
Krain:	Realsteuern	40	55
	allgemeine Erwerbsteuer IV. Klasse	40*)	55
	übrige Personalsteuern	40	75
Triest:	Grundsteuer	—	35
	Hausklassensteuer	10	35
	Hauszinssteuer	23	23
	Personalsteuern	60	70
Görz:	Realsteuern	20	20
	Personalsteuern	30	30
Istrien:	Realsteuern	35	80
	Personalsteuern	45	90
Tirol:	direkte Steuern (bei der Hausklassensteuer von $^1/_3$, bei der Hauszinssteuer von $^2/_3$ der Bemessungsgrundlage)	63	63
Vorarlberg:	Gebäudesteuer	33	33
	übrige direkte Steuern	60	60

*) Mit Ausnahme der Hausiersteuer.

		1913	1. September 1917
		Prozent	
Böhmen:	direkte Steuern mit Ausnahme der Hauszinssteuer	I. Halbjahr 55 II. „ 65	96
	Hauszinssteuer	I. Halbjahr 55 II. „ 65	75
Mähren:	Grund- und Hausklassensteuer	61	95
	Hauszinssteuer	61	78
	Personalsteuern	67	101
Schlesien:	Realsteuern	74	91
	Personalsteuern	82	100
Galizien:	Realsteuern	72 (67)*)	72 (70)*)
	Personalsteuern	78 (73)	78 (76)
Bukowina:	direkte Steuern	96**)	96**)
Dalmatien:	direkte Steuern	75	80

---

*) Die in Klammern gesetzten Zahlen beziehen sich auf die Stadt Krakau und die Bezirke Krakau und Chrzanów.

**) Außerhalb Czernowitz; in Czernowitz 46 Prozent.

Tabelle F 2.

Darstellung

des Verhältnisses der Belastung durch die direkten Steuern und die Zuschläge zu denselben für das Jahr 1913.

1	2	3	4	5	6
Postnummer	Länder	Die zahlbare kurrente Steuerjahresschuldigkeit an sämtlichen direkten Steuern betrug	Die zahlbare kurrente Steuerjahresschuldigkeit an direkten Steuern, von denen Zuschläge erhoben werden, betrug[1]	Die Zuschläge betrugen	Belastungsprozent (Prozentverhältnis zwischen Spalte 5 und 4[1])
		für das Jahr 1913			
		Kronen			
1	Niederösterreich	127,770.000	100,350.492	87,170.949	86·9
2	Oberösterreich	11,820.148	9,041.750	11,783.353	130·3
3	Salzburg	3,131.773	2,293.406	3,794.393	165·4
4	Steiermark	20,902.718	15,527.798	22,370.589	144·1
5	Kärnten	4,251.908	3,111.077	6,058.908	194·7
6	Krain	4,390.856	3,398.530	4,573.771	134·6
7	Triest	8,730.743	6,794.630	3,176.412	46·7
8	Istrien	2,123.113	1,756.351	4,216.357	240·1
9	Görz und Gradiska	1,831.075	1,449.271	3,390.111	233·9
10	Tirol	9,310.988	6,319.898	11,901.928	188·3
11	Vorarlberg	1,468.292	961.071	2,675.524	278·4
12	Böhmen	91,981.996	71,351.553	137,351.864	192·5
13	Mähren samt den mährischen Enklavegemeinden in Schlesien	27,534.407	21,129.291	44,494.508	210·6
14	Schlesien	7,792.503	5,360.347	12,483.105	232·8
15	Galizien[2])	34,423.972	26,348.262	51,565.316	195·7
16	Bukowina[2])	3,984.195	2,851.386	5,304.148	186·0
17	Dalmatien	2,122.780	1,693.509	4,429.885	261·6
	Sämtliche Länder	363,571.467	279,738.622	416,741.121	149·0

[1]) Das Belastungsprozent stellt das Verhältnis der kurrent bemessenen Zuschläge zur zahlbaren kurrenten Vorschreibung an Staatssteuern dar, von denen Zuschläge erhoben werden, also unter Ausschluß der Einkommensteuer, der im Abzugswege erhobenen Rentensteuer und der Besoldungssteuer öffentlicher Funktionäre. Da die zahlbare Staatssteuer nach Abzug des Nachlasses an den Realsteuern berechnet ist, die Zuschläge aber von den Realsteuern ohne Abzug des Nachlasses bemessen werden, sind die ausgeschriebenen Zuschlagsprozente entsprechend niedriger als die berechneten Belastungsprozente.

[2]) Mangels Nachweisungen für das Jahr 1913 Daten aus dem Jahre 1912.

Anteil

an der umlagepflichtigen Steuerleistung und Kopf-

1	2	3			4		
Postnummer	Länder	Vorschreibung an umlagepflichtigen *) direkten					
		1892			1905		
		in Kronen	Prozentanteil an der Summe aller Länder	pro Kopf der Bevölkerung in Kronen	in Kronen	Prozentanteil an der Summe aller Länder	pro Kopf der Bevölkerung in Kronen
1	Niederösterreich	78,355.614	33·02	28·97	111,216.088	36·29	33·81
2	Oberösterreich	9,457.342	3·98	12·09	10,356.916	3·38	12·55
3	Salzburg	1,959.454	0·82	11·21	2,575.858	0·84	12·79
4	Steiermark	13,001.672	5·48	10·12	16,057.813	5·24	11·55
5	Kärnten	3,052.390	1·28	8·51	3,778.699	1·23	10·08
6	Krain	3,153.388	1·33	6·34	3,724.261	1·22	7·26
7	Triest	3,557.986	1·50	22·37	5,741.556	1·87	28·86
8	Istrien	1,535.622	0·65	4·89	1,808.820	0·59	5·07
9	Görz und Gradiska	1,558.898	0·66	7·05	1,672.474	0·55	6·91
10	Tirol	5,421.762	2·28	6·70	7,064.768	2·30	8·01
11	Vorarlberg	822.690	0·35	7·—	1,028.411	0·34	7·54
12	Böhmen	57,613.906	24·28	9·80	73,370.109	23·94	11·29
13	Mähren	23,862.922	10·06	10·44	26,835.900	8·76	10·69
14	Schlesien	5,097.020	2·16	8·28	6,477.594	2·11	9·06
15	Galizien	25,012.308	10·54	3·76	29,797.970	9·72	3·93
16	Bukowina	2,396.454	1·01	3·66	3,178.179	1·04	4·18
17	Dalmatien	1,419.870	0·60	2·65	1,781.370	0·58	2·96
	Sämtliche Länder	237,279.298	100·—	9·87	306,466.786	100·—	11·32

*) Zum Unterschiede von Tabelle F/2 sind hier die Realsteuern ohne Abzug des Nachlasses (nicht nur die „zahlbaren" Steuern) und ausgewiesen.

Tabelle F 3.

der Länder

belastung durch diese und die Einkommensteuer.

5			6	
Steuern für das Jahr 1913			Bemessene Einkommensteuer pro Kopf der Bevölkerung	
in Kronen	Prozentanteil an der Summe aller Länder	pro Kopf der Bevölkerung in Kronen	1905	1913
			Kronen	
154,820.727	38·38	43·05	8·33	16·44
11,608.602	2·88	13·56	1·78	3·27
3,122.041	0·77	14·24	2·28	3·66
20,023.440	4·96	13·74	1·93	3·29
4,502.204	1·11	11·26	1·36	2·37
4,152.709	1·03	7·88	1·02	1·57
10,301.486	2·55	42·15	7·95	11·70
2,637.018	0·65	6·55	0·94	1·45
2,084.045	0·51	7·83	1·02	1·59
9,143.823	2·27	9·51	1·43	2·64
1,230.424	0·30	8·19	2·06	3·27
94,060.056	23·32	13·79	1·74	3·32
32,197.606	7·98	12·14	1·60	2·65
8,580.182	2·13	11·13	1·59	2·99
38,548.185	9·57	4·73	0·59	0·97
4,195.943	1·05	5·15	0·92	1·31
2,143.818	0·54	3·25	0·56	0·90
403,352.309	100·—	13·93	2·17	4·06

einschließlich der nichtzahlbaren Gebäudesteuer, ferner ist die besondere Erwerbsteuer einschließlich der Bemessungsrückstände für das Jahr

Aufwand der Länder

Anteile einzelner Aufwandszweige und

1	2	3			4		
Postnummer	Länder	Nach den Landesrechnungen für 1892. —					
		Gesamtausgaben			Ausgaben für Volks- und Bürgerschulen		
		in Kronen	in Prozent der Ausgaben aller Länder	pro Kopf der Bevölkerung in Kronen	in Kronen	Prozent der Gesamtausgaben des betreffenden Landes	pro Kopf der Bevölkerung in Kronen
1	Niederösterreich	24,106.036	18·22	8.91	3,285.772	13·63	1·21
2	Oberösterreich	6,359.722	4·81	8·13	2,097.724	32·99	2·68
3	Salzburg	1,809.738	1·37	10·36	530.118	29·29	3·03
4	Steiermark	10,822.368	8·18	8·42	3,157.544	29·18	2·46
5	Kärnten	3,596.904	2·72	10·04	914.678	25·43	2·55
6	Krain	3,367.168	2·55	6·78	704.614	20·93	1·42
7	Istrien	1,072.680	0·81	3·42	363.490	33·89	1·16
8	Görz und Gradiska . . .	*) 1,039.400	0·78	4·70	*) 12.574	1·21	0·06
9	Tirol	5,008.436	3·79	6·19	22.500	0·45	0·03
10	Vorarlberg	161.574	0·12	1·37	16.868	10·44	0·14
11	Böhmen	27,418.634	20·73	4·66	13,632.626	49·72	2·32
12	Mähren	13,221.744	10·00	5·78	4,770.848	36·08	2·09
13	Schlesien	2,122.250	1·60	3·45	664.944	31·33	1·08
14	Galizien	27,165.218	20·54	4·08	3,134.978	11·54	0·47
15	Bukowina	3,585.074	2·71	5·48	462.512	12·90	0·71
16	Dalmatien	1,409.920	1·07	2·63	654.216	46·40	1·22
	Sämtliche Länder .	132,266.866	100·00	5·50	34,426.006	26·03	1·43

*) Entnommen aus „Statistische Monatsschrift". „Der Landeshaushalt in Österreich, insbesondere im Jahre 1893" von Dr. Josef

Tabelle F 4 a.

im Jahre 1892.

Aufwand pro Kopf der Bevölkerung.

5			6		
Österreichische Statistik XL. Band, 3. Heft					
Ausgaben für Sanitäts- und Fürsorgewesen			Ausgaben für Straßenwesen		
in Kronen	Prozent der Gesamtausgaben des betreffenden Landes	pro Kopf der Bevölkerung in Kronen	in Kronen	Prozent der Gesamtausgaben des betreffenden Landes	pro Kopf der Bevölkerung in Kronen
6,822.888	28·30	2·52	1,994.782	8·27	0·74
690.486	10·85	0·88	429.962	6·76	0·55
330.988	18·28	1·89	193.764	10·70	1·11
2,652.152	24·51	2·06	283.048	2·62	0·22
496.510	13·80	1·38	400.182	11·13	1·12
548.372	16·29	1·10	177.160	5·26	0·36
191.430	17·85	0·61	2.040	0·19	0·01
*) 267.300	25·72	1·21	*) 9.290	0·89	0·04
612.414	12·23	0·76	—	—	—
25.808	15·97	0·22	—	—	—
7,523.152	27·44	1·28	488.664	1·78	0·08
3,515.532	26·59	1·54	142.604	1·08	0·06
784.448	36·96	1·27	4.028	0·19	0·01
3,669.794	13·51	0·55	1,682.136	6·19	0·25
309.752	8·64	0·47	—	—	—
432.642	30·69	0·81	40.400	2·87	0·08
28,873.668	21·83	1·20	5,848.060	4·42	0·24

Freiherr v. Friedenfels.

Aufwand der Länder

Anteile einzelner Aufwandszweige und

1	2	3			4		
Postnummer	Länder	Nach den Landesrechnungen für 1911 (Steiermark, Krain, Istrien und					
		Gesamtausgaben			Ausgaben für Volks- und Bürgerschulen		
		in Kronen	in Prozent der Ausgaben aller Länder	pro Kopf der Bevölkerung in Kronen	in Kronen	Prozent der Gesamtausgaben des betreffenden Landes	pro Kopf der Bevölkerung in Kronen
1	Niederösterreich	79,069.310	16·13	22·41	15,435.680	19·52	4·38
2	Oberösterreich	18,867.102	3·86	22·24	4,469.252	23·69	5·27
3	Salzburg	10,403.405	2·12	48·49	1,645.276	15·81	7·67
4	Steiermark	26,094.191	5·32	18·12	7,712.557	29·56	5·36
5	Kärnten	6,508.232	1·33	16·59	2,794.682	42·94	7·12
6	Krain	7,300.002	1·49	13·96	1,739.845	23·83	3·33
7	Istrien	7,398.406	1·51	18·94	1,115.685	15·08	2·86
8	Görz und Gradiska . . .	3,131.171	0·64	12·09	617.778	19·73	2·39
9	Tirol	20,817.458	4·24	22·22	3,033.797	14·57	3·24
10	Vorarlberg	1,300.445	0·25	8·88	424.840	32·67	2·90
11	Böhmen	89,575.526	18·27	13·25	49,487.472	55·25	7·13
12	Mähren	85,991.558	17·53	32·80	18,625.110	21·66	7·10
13	Schlesien	15,447.760	3·15	20·36	5,556.728	35·97	7·32
14	Galizien	78,784.421	16·07	9·82	25,266.390	32·07	3·15
15	Bukowina	33,470.144	6·82	41·75	5,890.523	17·60	7·45
16	Dalmatien	6,212.789	1·27	9·66	2,281.058	36·71	3·55
	Sämtliche Länder .	490,371.920	100·—	17·20	146,096.673	29·79	5·12

Tabelle F 4 b.

im Jahre 1911.

Aufwand pro Kopf der Bevölkerung.

5			6		
Bukowina 1910). Statistisches Jahrbuch der autonomen Landesverwaltung, XIII. Jahrgang					
Ausgaben für Sanitäts- und Fürsorgewesen			Ausgaben für Straßenwesen		
in Kronen	Prozent der Gesamtausgaben des betreffenden Landes	pro Kopf der Bevölkerung in Kronen	in Kronen	Prozent der Gesamtausgaben des betreffenden Landes	pro Kopf der Bevölkerung in Kronen
18,000.280	22·76	5·10	5,624.266	7·11	1·59
2,080.186	11·02	2·45	1,430.079	7·58	1·69
1,456.000	14·—	6·79	845.451	8·13	3·94
5,563.531	21·32	3·86	669.532	2·57	0·46
1,608.314	24·71	4·10	726.607	11·16	1·85
1,323.503	18·13	2·53	404.301	5·54	0·77
990.170	13·38	2·54	135.408	1·83	0·35
917.498	29·30	3·54	40.322	1·29	0·16
1,997.953	9·60	2·13	1,298.102	6·24	1·39
163.807	12·60	1·12	150.593	11·58	1·03
13,474.224	15·04	1·99	90.777	0·10	0·1
9,763.562	11·35	3·72	403.705	0·47	0·15
3,531.056	22·86	4·65	166·735	1·08	0·22
8,072.785	10·25	1·01	5,870.507	7·45	0·73
3,012.744	9·—	3·76	45.515	0·14	0·06
940.813	15·14	1·46	197.660	3·18	0·31
72,896.426	14·87	2·56	18,099.560	3·69	0·63

Tabelle F 5 a.

Übersicht

über den Aufwand für die Bezüge der aktiven Lehrpersonen an Volks- und Bürgerschulen und über das Prozentverhältnis desselben zu den umlagepflichtigen Steuern des Jahres 1905.

(Nach dem faktischen Stande 1905).

1	2	3	4	5	6
Postnummer	Länder	Anzahl der aktiven Lehrpersonen an Volks- und Bürgerschulen	Anzahl der pensionierten Lehrpersonen an Volks- und Bürgerschulen	Aufwand *) für die landesgesetzlich geregelten Dienstbezüge des aktiven Lehrpersonals an Volks- und Bürgerschulen	Der Aufwand in Kolonne 5 stellt sich in Prozenten der umlagepflichtigen Steuerleistung des Jahres 1905 dar
				Kronen	Prozent
1	Niederösterreich	10.407	407	23,362.845	24·19
2	Oberösterreich	1.997	235	2,616.515	28·26
3	Salzburg	618	52	639.228	30·86
4	Steiermark	3.248	237	5,082.021	33·79
5	Kärnten	1.016	87	1,117.757	34·17
6	Krain	745	87	1,115.197	31·59
7	Triest	347	85	759.533	14·17
8	Istrien	428	61	537.999	30·80
9	Görz und Gradiska	478	39	643.832	39·83
10	Tirol	2.579	573	1,961.329	35·04
11	Vorarlberg	438	49	516.521	59·62
12	Böhmen	23.439	1.685	44,082.418	64·80
13	Mähren	9.097	681	16,361.822	69·88
14	Schlesien	1.570	96	3,037.538	59·15
15	Galizien	11.855	1.011	11,806.885	46·21
16	Bukowina	1.446	75	1,933.204	64·43
17	Dalmatien	711	91	769.510	45·84
	Sämtliche Länder	70.419	5.551	116,344.154	42·81

*) Umfaßt im Gegensatz zu Tabellen F/4 a und F/4 b den ganzen von allen autonomen Körperschaften (Land, Bezirk, Gemeinde) und nicht nur den von den Ländern getragenen Aufwand. Die Ziffern beruhen auf Erhebungen der Landesschulbehörden. Für das Jahr 1905 liegen Daten über die Ruhegenüsse des Lehrpersonals einschließlich der Versorgungsgenüsse deren Hinterbliebenen nicht vor.

Über-

über den Aufwand für die Bezüge der aktiven und pensionierten Lehr-
Hinterbliebenen, dann über das Prozentverhältnis des Gesamt-

(Letzter erfaßbarer Stand

1	2	3	4	5
Postnummer	Länder	Anzahl der aktiven Lehrpersonen an Volks- und Bürgerschulen	Anzahl der pensionierten Lehrpersonen an Volks- und Bürgerschulen	Auf- für die landesgesetzlich geregelten Dienstbezüge des aktiven Lehrpersonals an Volks- in
1	Niederösterreich	14.076	1.738	38,278.654
2	Oberösterreich	2.397	290	4,145.043
3	Salzburg	979	40	1,470.132
4	Steiermark	4.844	573	7,995.398
5	Kärnten	1.516	157	2,429.710
6	Krain	1.138	150	1,775.386
7	Triest	561	110	1,540.432
8	Istrien	753	107	1,130.524
9	Görz und Gradiska	679	102	1,047.709
10	Tirol	2.675	504	4,362.111
11	Vorarlberg	758	58	981.049
12	Böhmen	27.320	2.456	65,705.838
13	Mähren	12.409	1.460	29,358.042
14	Schlesien	2.929	252	5,884.986
15	Galizien	19.179	1.873	33,543.470
16	Bukowina	2.059	122	4,047.435
17	Dalmatien	869	154	1,625.268
	Sämtliche Länder	95.141	10.146	205,321.187

[1]) Umfaßt im Gegensatz zu Tabellen F/4 a und F/4 b den ganzen von allen autonomen Körperschaften (Land, Bezirk, Gemeinde) und
[2]) Nach dem Stande bis Ende 1915.

Tabelle F/5 b.

sicht

personen an Volks- und Bürgerschulen zuzüglich der Versorgungsgenüsse ihrer aufwandes hiefür zu den umlagepflichtigen Steuern des Jahres 1913.

1913, 1914 oder 1915.)

6	7	8	9	10
wand [1])			Der Aufwand in Kolonne	
			5	7
für die Ruhegenüsse des Lehrpersonals und der Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen nach Lehrkräften an	der in Kolonne 5 und 6 nachgewiesenen Bezüge zusammen für	für alle seit Kriegsbeginn [2]) nicht landesgesetzlich geregelten Dienstbezüge (Teuerungs-, Kriegszulagen u. dgl.) des Lehrpersonals an	stellt sich in Prozenten der umlagepflichtigen Steuerleistung des Jahres 1913 dar	
und Bürgerschulen				
Kronen			Prozent	
6,876.250	45,154.904	3,420.307	24·72	29·17
828.057	4,973.100	—	35·71	42·84
248.250	1,718.382	369.823	47·09	55·04
1,546.732	9,542.130	246.100	39·93	47·66
456.393	2,886.103	76.150	53·97	64·10
309.548	2,084.934	188.351	42·75	50·21
339.409	1,879.841	34.646	14·95	18·25
253.311	1,383.835	6.224	42·87	52·48
190.196	1,237.905	30.441	50·27	59·40
655.211	5,017.322	—	47·71	54·87
174.793	1,155.842	61.531	79·73	93·94
8,127.951	73,833.789	4,801.440	69·86	78·50
4,306.971	33,665.013	420.000	91·18	104·56
997.145	6,882.131	—	68·59	80·21
2,588.437	36,131.907	—	87·02	93·73
368.342	4,415.777	328.000	96·46	105·24
293.748	1,919.016	153.812	75·81	89·51
28,560.744	233,881.931	10,136.825	50·90	57·98

nicht nur den von den Ländern getragenen Aufwand. Die Ziffern beruhen auf Erhebungen durch die Landesschulbehörden.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Ing. Smrček und Genossen,

betreffend

die Fortsetzung und baldige Beendigung der Regulierungsarbeiten an der March und Thaya samt den betreffenden Meliorationsprojekten.

Durch das Wasserstraßengesetz vom Jahre 1901 und das betreffende Landesgesetz der Markgrafschaft Mähren wurde die Regulierung der March und der Thaya samt ihren Nebenflüssen, soweit sie im Inundationsgebiete liegen, sichergestellt.

Nach vielfachen Hindernissen wurde endlich die Regulierung des Marchflusses an einigen mit einander nicht zusammenhängenden Stellen in Angriff genommen, und zwar hat man anstatt einer zwecks Beschaffung eines Abflusses (vom Unterlauf) beginnenden systematischen Regulierung beim Oberlauf begonnen. Man erwartete, daß in naher Zeit auch unten ein Abfluß für die großen Gewässer eröffnet werden wird, so daß es möglich sein wird, die Teilregulierungen am Oberlauf, die an und für sich nicht viel Nutzen bringen können, in ein Ganzes zu vereinigen und so eine Verminderung der Hochwässer sowie die Trockenlegung respektive Entwässerung der versumpften Talteile zu erzielen, um auf diese Weise Boden für landwirtschaftliche Zwecke zu gewinnen.

Der Gang dieser Arbeiten war langsamer, als es im Bauprogramme vorgesehen war; mit der Regulierung des Unterlaufes des Marchflusses wurde zwar nach vielfachen Bemühungen auch schließlich begonnen, aber beim Ausbruch des gegenwärtigen Krieges wurden über Auftrag der k. k. Regierung alle diese Teilregulierungsarbeiten plötzlich eingestellt, obwohl eine Fortsetzung derselben, solange es genug Arbeiter und Material gab, möglich gewesen wäre, was während des ganzen Jahres 1914, ja sogar auch im Jahre 1915 bei etwas gutem Willen durchführbar gewesen wäre.

Die nichtvollendeten Regulierungen werden nicht nur durch Hochwasser gefährdet und beschädigt, sie bringen nicht nur keinen Nutzen, es ist in denselben nicht nur ein großer Teil des Nationalvermögens unnütz investiert — diese nichtvollendeten Teilregulierungen gefährden auch ihre Umgebung und die Gemeinden und es erscheint daher unbedingt notwendig, dieselben ehestens zu beendigen, falls die Schäden nicht in unabsehbarer Weise sich vergrößern sollen.

Überdies erscheint es notwendig, auch die Detailpläne vorzubereiten, durchzuberaten und die hierzu notwendigen Geldmittel sicherzustellen, damit gleich nach dem Kriege die ganze systematische Regulierung der March und der Thaya schleunigst beendet werde und damit zahlreiche tausende Hektar besten Bodens für landwirtschaftliche Zwecke gewonnen werden, was für die Volksernährung so dringend notwendig sein wird.

Die Gefertigten verlangen daher:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, gemeinschaftlich mit dem Landesausschusse der Markgrafschaft Mähren

1. die angefangenen Teilregulierungen der March ehestens zu Ende zu führen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Krieg fortdauert oder nicht;

2. detailierte Durchführungspläne samt dem betreffenden Meliorationsprojekte für die Entwässerung und Bewässerung der Täler des March- und des Thayaflusses vorzubereiten, welche Pläne von unabhängigen und unparteiischen Sachverständigen zu überprüfen, sodann mit den Interessenten durchzuberaten sein werden. Desgleichen wird rechtzeitig für die finanzielle Sicherstellung dieser Regulierungen vorzusorgen sein.

3. Für Zwecke der Thayaregulierung ist auf die Retensionswasserbehälter an ihrem Oberlaufe oberhalb Znaim Rücksicht zu nehmen und für den Bau dieser Talsperren ehestens der betreffende Beitrag sicherzustellen."

In formaler Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Wasserstraßenausschusse zuzuweisen.

Wien, 23. November 1917.

Tomášek. — Smrček.
Špaček. — Habermann.
Franz Mašata. — Staněk.
Bradáč. — Dr. Zahradník.
E. J. Lisý. — Hyrš.
Marek. — Padour.
Hnátek. — Němec.
Svoboda. — Stránský.
Měchura. — Votruba.
Navrátil. — Konečný.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Schürff, Dr. Waber, Wedra und Genossen,

betreffend

die Standesverhältnisse der Einjährig-Freiwilligen der k. u. k. Kriegsmarine.

1. Arten der Einjährig-Freiwilligen.

In der k. u. k. Kriegsmarine bestehen drei Gruppen von Einjährig-Freiwilligen, und zwar solche des Steuerdienstes, des Sanitäts- und des Maschinen(Elektro)dienstes. Die des Steuerdienstes sind Absolventen einer nautischen Mittelschule, jene des Sanitätsdienstes Studierende der Medizin und die des Maschinen(Elektro)dienstes sind entweder Absolventen einer technischen Hochschule oder solche einer höheren Gewerbeschule.

2. Beförderte Einjährig-Freiwillige.

Für alle diese Einjährig-Freiwilligen bestehen in der Reserve ähnliche Beförderungsmöglichkeiten wie für die Einjährig-Freiwilligen im k. u. k. Heere. Auf Grund der während des Krieges erweiterten Vorschriften wurden die Einjährig-Freiwilligen der k. u. k. Kriegsmarine bis in die X. Rangklasse in Offiziers- oder Beamtenchargen befördert, mit alleiniger Ausnahme derjenigen Einjährig-Freiwilligen, die Absolventen einer höheren Gewerbeschule sind oder eine technische Hochschule ohne Ablegung der zweiten Staatsprüfung besucht haben.

3. Nichtbeförderte.

a) Dienstzeit.

Die bisher zu Stabspersonen nicht ernannten Einjährig-Freiwilligen der k. u. k. Kriegsmarine dienen noch heute — im fünften Dienstjahr (1 Jahr aktiv, 7 Monate Mobilisierungen 1909 und 1912/13 sowie 3 Kriegsjahre) — als Mannschaftspersonen.

b) Zivilstand.

Sie sind durchwegs Männer mit abgeschlossener technischer Bildung und bekleiden im Zivilstand ausnahmslos angesehene, vielfach führende Stellungen in allen Industriezweigen des In- und Auslandes.

Sie gehören zu den besonders im Weltkrieg allseitig anerkannten Industrieingenieuren und somit zur obersten produktiven technischen Intelligenz des Vaterlandes, erfüllen als solche eine wichtige Rolle im Wirtschaftsleben des Staates und wurden überdies in überwiegender Mehrzahl auf Grund der Kaiserlichen Verordnung Nr. 130 vom 14. März 1917 als Ingenieure staatlich anerkannt.

c) Dienstverwendung.

Ihrer Tüchtigkeit entsprechend versieht auch die Mehrzahl im Militärverhältnis bei der k. u. k. Kriegsmarine an verantwortungsvollen Stellen erfolgreich den Dienst von Ingenieuren, Aufsichts- und Übernahmsorganen im Flugzeug- und Unterseebootbau, von Lehrern für technische Fächer an der Maschinen- und Lehrlingsschule u. dgl. mehr. Nur wenige, die kaum $1/2$ Prozent der Schiffsbemannung ausmachen, werden noch auf S. M. Schiffen zu Maschinenunteroffiziersdiensten verwendet. Somit versehen die Einjährig-Freiwilligen vornehmlich den Dienst von Stabspersonen.

d) Anerkennungen im Dienste.

Wiederholt wurden ihre hervorragenden Leistungen dadurch anerkannt, daß mehrere k. u. k. Marineämter und -kommanden die ihnen zugeteilten Einjährig-Freiwilligen zur Ernennung zu Stabspersonen eingegeben haben.

e) Ablehnung.

Sowohl diese amtlichen Beförderungseingaben als auch die von den Einjährig-Freiwilligen persönlich im Dienstwege eingebrachten Beförderungsgesuche wurden durchwegs abgewiesen.

Eine gleich ungünstige Erledigung fanden auch alle ähnlichen Gesuche ihrer zivilen Standesinteressenvertretungen, wovon ein Beispiel durch die Beilagen 1 und 2 gegeben wird.

f) Industrieingenieure.

Jeder Tüchtige hat im Weltkriege seine Anerkennung gefunden.

Die ganze Welt würdigt die Verdienste der Technik und damit auch diejenigen der produktiven Ingenieure der Industrie. So wurden selbst ungediente Industrieingenieure beim k. u. k. Heer ohne weiteres in den Offiziersrang als Landsturmingenieure aufgenommen.

Nur die k. u. k. Kriegsmarine hat jenen Industrieingenieuren, die im Marinedienste als Einjährig-Freiwillige ihre vaterländische Pflicht erfüllen, bis heute die ihnen auch im Militärverhältnis zukommende Würdigung nicht zuerkannt.

Dadurch ist ihr militärisches Vorwärtskommen unterbunden, nur weil das bisher nach anderen Seiten, zum Beispiel auch den im Seebataillons- oder Marinefliegerdienst verwendeten Einjährig-Freiwilligen bekundete Wohlwollen fehlt.

4. Folgeerscheinungen.

Die angesehene bürgerliche Stellung sowie die vieljährige Militärdienstleistung dieser Einjährig-Freiwilligen stehen im schroffsten Widerspruch zu dieser Verweigerung jeder Offiziers- oder Beamtencharge.

a) Hinsichtlich der Kameraden.

Diese Verweigerung wird von den Betroffenen um so schwerer empfunden, als deren Kameraden — nämlich die Einjährig-Freiwilligen des Steuerdienstes — die im besten Falle eine gleichwertige Vorbildung und zivile Gesellschaftsstellung sowie Militärdienstleistung gegenüber den Einjährig-Freiwilligen des Maschinen(Elektro)dienstes aufweisen, bereits in die X. Rangklasse zu Fregattenleutnants vorgerückt sind und ihnen somit alle Vorrechte ihres Standes zukommen. Dagegen müssen die Maschinen-Einjährigen als Mannschaftspersonen zum Beispiel bei Eisenbahnfahrten bedingungslos die dritte Wagenklasse der Personenzüge benützen. Demnach sind diese Einjährig-Freiwilligen der k. u. k. Kriegsmarine in dieser Beziehung noch schlechter gestellt als die Diener ihrer Kameraden, denen in Begleitung ihrer Offiziere Schnellzüge zur Verfügung stehen.

b) Hinsichtlich aktiver Stabspersonen.

Selbst aktive provisorische Marinestabspersonen der XII. Rangklasse (Seeaspiranten, Kommissariatseleven), die eben erst absolvierte Mittelschüler sind und nicht einmal das Einjährig-Freiwilligenrecht bei der k. u. k. Kriegsmarine besitzen, die, wie ihr Name schon sagt, Anfänger in ihrem Berufe sind, also nicht die geringste Leistung im Berufe als Steuerzahler oder im Militärverhältnisse aufzuweisen haben, genießen vom Tage ihres Eintrittes in die k. u. k. Kriegsmarine die Rechte von Stabspersonen.

Im grellsten Gegensatze hierzu steht die Behandlung der Einjährig-Freiwilligen des Maschinen- und Elektrodienstes, die reife, in angesehenen Stellungen produktiv tätige Männer mit nennenswerten Steuerleistungen sind und überdies eine nahezu fünfjährige Militärdienstzeit aufweisen.

Wie unhaltbar dieser Zustand ist, zeigt die beschämende Tatsache, die sich täglich wiederholen kann, daß zum Beispiel bei Eisenbahnfahrten von Marineangehörigen ein 18jähriger Mittelschulabsolvent (Kommissariatseleve usw.) im Schnellzug II. Klasse fährt, während einem nahezu 40jährigen Einjährig-Freiwilligen der k. u. k. Kriegsmarine, der in seinem Zivilberuf Fabrikant oder Oberingenieur einer Maschinenfabrik von Weltruf ist und im fünften Jahre Militärdienst leistet, eine standesgemäße Fahrgelegenheit unter allen Umständen versagt wird.

Weitere ungeheuerliche Zwiespältigkeiten in- und außerdienstlicher Natur könnten in Fülle angeführt werden.

c) Hinsichtlich Beruf und Familie.

Erstaunt wird nicht nur in Bekannten- und Berufskreisen, deren Angehörige, soweit sie Militärdienst leisten, durchwegs Offizierschargen haben, sondern sogar von den eigenen Kindern gefragt, warum der auf Urlaub heimkehrende Vater noch immer nicht Offizier ist, und beschämt wird geschwiegen oder — gelogen, um diese unerklärliche Erniedrigung zu verhüllen. Soweit werden gebildete Menschen, die keine andere Schuld haben, als vor vielen Jahren bei der k. u. k. Kriegsmarine als Einjährig-Freiwillige gedient zu haben, getrieben, um ihr persönliches Ansehen nicht völlig zu untergraben.

5. Ursache und Abhilfe der Mißverhältnisse.

a) Fehlen des Erlasses.

Diese fortwährenden unnötigen und unverständlichen Erniedrigungen, die schon so viele Verwirrungen und Schädigungen gebracht haben, beruhen auf der einfachen Tatsache des Fehlens eines entsprechenden Beförderungserlasses des k. u. k. Kriegsministeriums, Marinesektion, wie aus der Beilage 2 (Zuschrift des k. u. k. Kriegsministeriums, Marinesektion, an den Österreichischen Polytechnischen Verein) klar ersichtlich ist.

Die in dieser Zuschrift enthaltenen Ausführungen ändern an dieser Tatsache nicht das geringste und sind gegenüber den berechtigten Ansprüchen der Einjährig-Freiwilligen nicht stichhaltig.

b) Ungleiche Behandlung.

Wie aus Beilage 3 hervorgeht, rechtfertigt das Wehrgesetz die ungleiche Behandlung der Einjährig-Freiwilligen überhaupt nicht.

Demgemäß ist auch in den „Organischen Vorschriften für das Personale der k. u. k. Kriegsmarine“ eine Ernennung der Einjährig-Freiwilligen in die X. Rangklasse zu Maschinenbetriebsleitern 2. Klasse in der Reserve bereits vorgesehen, und ist ihre Ernennung dazu auch möglich, da die vorgeschriebenen Bedingungen mehr als vollkommen erfüllt werden. Es fehlt jedoch hierzu der oberwähnte Erlaß.

Ein solcher Erlaß ist gerechterweise um so dringender notwendig, da die Beförderungsmöglichkeiten für alle übrigen Einjährig-Freiwilligen und auch für sonstige Standeskörper sogar schon mehr als erweitert wurden, während hier eine bestehende Vorschrift nur zur Durchführung zu bringen ist.

Nachdem die meisten noch nicht zu Stabspersonen ernannten Einjährig-Freiwilligen der Kriegsmarine ohnehin schon den Dienst von Stabspersonen versehen, so ist die Ernennung dieser Einjährig-Freiwilligen zu Stabspersonen nur eine Formsache, die durch den erwähnten, derzeit noch fehlenden Erlaß zu erledigen ist.

c) Anrecht auf gleiche Behandlung.

Mit der Ernennung der Einjährig-Freiwilligen zu Stabspersonen wäre erstens jede Ungeheuerlichkeit und Unstimmigkeit in- und außerdienstlicher Natur beseitigt, zweitens die schwer drückende Zurücksetzung derselben in den Augen der Mitbürger und ihrer Kameraden beim Heer aufgehoben und ihnen schließlich in der Marine selbst jene Stellung eingeräumt, die ihrer Erziehung, Bildung, bürgerlichen Stellung und militärischen Dienstleistung entspricht, auf die sie sich in nahezu fünfjähriger treuer Pflichterfüllung ein Anrecht erworben haben, während eine weitere Verweigerung dieser Anerkennung immer den Charakter einer selbstverschuldeten Zurücksetzung behielte, die weder verdient ist noch beabsichtigt sein kann.

6. Bedeutung der Militärcharge im Kriege.

Heute — nach drei Kriegsjahren — steht das ganze Volk in Waffen und jeder einzelne wird nach seiner militärischen Stellung bewertet.

Deshalb kann diese auffallende und unbegreifliche Zurücksetzung der Einjährig-Freiwilligen der k. u. k. Kriegsmarine, die einer völlig unverdienten Degradierung im öffentlichen Ansehen gleichkommt, nicht bestehen bleiben.

7. Schlußfolge.

Mit Rücksicht auf diese Gründe ist auch eine Ernennung der Einjährig-Freiwilligen zu Stabspersonen im Hinblick auf das Wehrgesetz — die Organischen Vorschriften der k. u. k. Kriegsmarine — die nahezu fünfjährige Dienstzeit, die Dienstverwendung als Stabspersonen und die soziale Stellung unerläßlich.

Daher beantragen die Gefertigten:

„Die Ernennung der Einjährig-Freiwilligen der k. u. k. Kriegsmarine zu Maschinenbetriebsleitern 2. Klasse in der Reserve auf Grund der bereits bestehenden Vorschriften für das Personal der k. u. k. Kriegsmarine (4. Hauptstück, Ergänzung, §§ 95 und 97).“

In formaler Hinsicht wird beantragt, daß dieser Antrag ohne erste Lesung dem Wehrausschusse zugewiesen wird.

Wien, 27. November 1917.

Dr. Schürff.
Richter. Dr. Waber.
Erb. Wedra.
Dr. Kinz. Langenhan.
Herzmansky. Beyer.
Fahrner. Kittinger.
Knirsch. Hofmann.
Hueber. Einspinner.
Kraft. Dr. Erler.
Dr. Kofler. W. Teltschik.
Sylvester. Denk.

Beilage 1.

Hohes k. u. k. Kriegsministerium (Marinesektion)!

Betreff:

Österreichischer Polytechnischer Verein in Angelegenheit der Beförderung der Einjährig-Freiwilligen des Maschinendienstes der k. u. k. Kriegsmarine zu Stabspersonen.

Der Österreichische Polytechnische Verein als Vertreter der Mittelschultechniker Österreichs stellt an das k. u. k. Kriegsministerium, Marinesektion, die ergebenste Bitte, den Einjährig-Freiwilligen mit Mittelschulbildung, eine den übrigen Einjährig-Freiwilligen-Gruppen der k. u. k. Kriegsmarine (Berufsseeleute, beziehungsweise technische Hochschüler) und des Heeres gleichwertige Offiziers- oder Beamtencharge verleihen zu wollen.

Nach Ansicht des ergebenst gefertigten Vereines sind hierfür durch die bestehenden Verhältnisse zwei Wege gegeben.

Einjährig-Freiwillige, welche dem Seebataillon oder Flugzeugwesen zugeteilt sind oder auch eine Infanterieausbildung, beziehungsweise Verwendung erhalten, wäre die gleiche Beförderungsmöglichkeit, wie den Hochschultechnikern in den Offiziersrang zu gewähren. Irgendeine Schwierigkeit kann hier nicht vorliegen, da die technischen Einjährig-Freiwilligen, sowohl Hoch- als Mittelschultechniker, die gleiche militärische Ausbildung erhalten.

Jenen Einjährig-Freiwilligen, welche auch fernerhin auf den k. u. k. Schiffen in Arsenalen oder sonst in technischer Verwendung stehen, wäre eine entsprechende Beförderung zum Betriebsleiter-Assistenten (Fähnrich) und weiters zum Betriebsleiter III. Klasse (Leutnant) zu eröffnen.

Dem Wehrgesetz nach erfüllen nun die Einjährig-Freiwilligen-Mittelschultechniker die vorgeschriebenen Bedingungen, welche zur Erlangung von Betriebsleiterchargen erforderlich sind.

In allen Zweigen des Heerwesens wurden für den Einjährig-Freiwilligen-Mittelschultechniker, speziell während der Kriegszeit neue Arbeits- und Beförderungsmöglichkeiten gegeben. Landsturmingenieure, technische Artillerie usf. nur bei der k. u. k. Kriegsmarine sind die Genannten, als die einzige Einjährig-Freiwilligen-Gruppe der gesamten Wehrmacht unserer Monarchie in der Beförderung unbegründet zurückgesetzt.

Der Österreichische Polytechnische Verein erlaubt sich daher an das k. u. k. Kriegsministerium nochmals die ergebenste Bitte zu stellen, den Einjährig-Freiwilligen-Mittelschultechnikern die Möglichkeit zu bieten, eine ihrer Vorbildung und sozialen Stellung entsprechende Offiziers- und Betriebsbeamtencharge erreichen zu können und verweist noch zuletzt auf die vorbildliche Regelung dieser Frage bei der Kaiserlichen Deutschen Marine, bei welcher sowohl dem Hoch- als auch dem Mittelschultechniker, und zwar ohne Unterschied, Offiziers-, beziehungsweise Ingenieurchargen (Betriegsleiter) zugänglich sind.

Einer geneigten wohlwollendenden Erledigung entgegensehend, zeichnet

hochachtungsvoll

Wien, am

Beilage 2.

K. u. k. Kriegsministerium, Marinesektion.

$\frac{\text{P. K.}}{\text{M. S.}}$ Nr. 3522.

An den verehrlichen Österreichischen Polytechnischen Verein in Wien.

Wien, 11. September 1916.

Bei Beziehung auf die geschätzte Zuschrift vom 3. August l. J. beehrt sich das k. u. k. Kriegsministerium, Marinesektion dem verehrlichen Verein höflichst mitzuteilen, daß für die Verwendung und Behandlung der Einjährig-Freiwilligen der k. u. k. Kriegsmarine die Wehrgesetze maßgebend sind, die in den Paragraphen 27 und 28 folgende Bestimmungen enthalten:

„§ 27 (4). Nach vollstrecktem Präsenzdienst werden die Einjährig-Freiwilligen (Berufsseeleute) in die Reserve übersetzt.

Jene Einjährig-Freiwilligen, die innerhalb des Präsenzdienstjahres den Nachweis der Befähigung für die Erlangung der Charge eines Seekadetten in der Reserve erbracht haben und eine entsprechende Konduite aufweisen, werden, wenn sie den sonst vorgeschriebenen Bedingungen entsprechen, zu Seekadetten in der Reserve ernannt; jene, die diesen Nachweis der Befähigung nicht erbracht haben oder den sonst vorgeschriebenen Bedingungen nicht entsprechen, gelangen in der ihrem militärischen Wissen und Können entsprechenden Charge in die Reserve.

Der Nachweis der Befähigung für die Erlangung der Charge eines Seekadetten in der Reserve kann in besonders rücksichtswürdigen Fällen nach Übersetzung in die Reserve innerhalb der Gesamtdienstzeit erbracht werden.“

„§ 28 (4). Nach vollstrecktem zweijährigem Präsenzdienst in der Kriegsmarine werden diejenigen, die den Nachweis der Befähigung für die Erlangung der Charge eines Maschinenbau(Elektro)eleven erbringen, eine entsprechende Konduite aufweisen und den sonst vorgeschriebenen Bedingungen entsprechen, als Maschinenbau(Elektro)eleven in die Reserve übersetzt; diejenigen, die diesen Nachweis nicht erbringen oder den sonst vorgeschriebenen Bedingungen nicht entsprechen, gelangen als Maschinen-(Elektro)unteroffiziere oder in der ihrem militärischen Wissen und Können entsprechenden Charge in die Reserve.

Der Nachweis der Befähigung für die Erlangung der Charge eines Maschinenbau(Elektro)-eleven, beziehungsweise eines Maschinen(Elektro)unteroffiziers kann in besonders rücksichtswürdigen Fällen nach Übersetzung in die Reserve innerhalb der Gesamtdienstzeit erbracht werden.“

Aus diesen Bestimmungen geht deutlich hervor, daß bei der k. u. k. Kriegsmarine laut Wehrgesetz die Ernennung von Einjährig-Freiwilligen technischen Berufs mit Mittelschulbildung zu Stabspersonen, und zwar im Gegensatze zu den für Einjährig-Freiwillige Berufsseeleute und Hochschultechniker in dieser Hinsicht geltenden Normen, überhaupt nicht vorgesehen ist, weshalb das von den Einjährig-Freiwilligen technischen Berufs mit Mittelschulbildung ins Treffen geführte Argument, sie wären bei der k. u. k. Kriegsmarine unbegründet in der Beförderung zurückgesetzt, eigentlich um so weniger stichhaltig ist, als diesen Einjährig-Freiwilligen die Wehrgesetze doch schon vor ihrem Eintritt zur freiwilligen aktiven Dienstleistung bei der k. u. k. Kriegsmarine und somit auch die Folgen, die dieser Schritt nach sich ziehen würde, genau bekannt gewesen sein mußten.

Die Tatsache, daß die Einjährig-Freiwilligen des technischen Berufs mit Mittelschulbildung laut Wehrgesetz bei der Kriegsmarine anders behandelt zu werden haben als beim k. u. k. Heere, ist eine der Folgen der Verschiedenheit in den Verhältnissen beim Seedienste und beim Militärdienste zu Lande.

Da es aber nur von Vorteil sein kann, wenn auch der verehrliche Verein in Hinkunft die in Rede stehende Frage von einem allgemeineren Standpunkte aus zu beurteilen in der Lage ist, werden hier die näheren Gründe auseinandergesetzt, die dafür maßgebend sind, daß der Anregung, den Einjährig-Freiwilligen des technischen Berufs mit Mittelschulbildung, die bei der k. u. k. Kriegsmarine aktiv dienen, eine Offiziers- oder Beamtencharge zu verleihen, nicht stattgegeben werden kann:

1. Es ist klar, daß, wie bei allen Institutionen militärischen oder privaten Charakters somit auch bei der k. u. k. Kriegsmarine, die Personalfrage nur dem tatsächlichen Bedarfe an Personal verschiedener Kategorien entsprechend geregelt werden kann. Wenn daher beim k. u. k. Heere den Mittelschulabsolventen die Möglichkeit geboten ist, in kurzer Zeit Offiziersanwärter zu werden und selbst die Offizierscharge zu erreichen, so ist dies darauf zurückzuführen, daß beim k. u. k. Heere ein entsprechender Bedarf an Offiziersanwärtern tatsächlich besteht und daß Einjährig-Freiwillige Mittelschulabsolventen sich in der Praxis als Offiziersanwärter bewährt haben.

Für den Dienst bei der k. u. k. Armee im Felde fordert man von einem Anwärter auf eine subalterne Reserveoffizierscharge eine gewisse Durchschnittsbildung; die zur Führung eines Zuges notwendigen militärischen Kenntnisse kann jeder, der diese Durchschnittsbildung nachzuweisen in der Lage ist, binnen kurzer Zeit erwerben, und sobald er im praktischen Dienste entspricht, erlangt er die Qualifikation zur Beförderung, gleichviel ob er nur Mittelschulabsolvent ist oder aber einen höheren Grad der Ausbildung (Studierender einer technischen Hochschule oder Universität) faktisch erreicht hat.

Da der Personalstand der Armee in Kriegszeiten ein Vielfaches des Standes im Frieden beträgt und für den Offiziersersatz an der Front, im Etappenraum und bei den erst nach und nach im Hinterlande aufzustellenden Neuformationen dauernd gesorgt zu werden hat, besteht beim k. u. k. Heere die Möglichkeit, eine große Zahl von Offiziersanwärtern zu verwenden.

Die Verhältnisse bei der k. u. k. Kriegsmarine lassen sich in dieser Hinsicht mit den Verhältnissen beim k. u. k. Heere nicht vergleichen, und alle Versuche, hier Analogien ins Treffen zu führen, um darzutun, daß die Einjährig-Freiwilligen des technischen Berufs (Mittelschulabsolventen) der Kriegsmarine gegenüber ihren Kameraden des k. u. k. Heeres benachteiligt sind, verleiten zu Trugschlüssen, wenn hierbei weder die Eigentümlichkeiten des Seedienstes gebührend in Betracht gezogen werden, noch der Umstand berücksichtigt wird, daß bei dem verhältnismäßig geringen Stand der k. u. k. Kriegsmarine die Verwendung von Stabspersonen der XII. Rangklasse des technischen Dienstes am Lande nur innerhalb enger Grenzen möglich, an Bord aber überhaupt nicht nötig ist.

Für den Bedarf des Marinedienstes zu Lande an derartigen Stabspersonen ist durch die vorhandenen Maschinenbaueleven in der Reserve in ausreichendem Maße gesorgt und selbst bei den Seebataillonen haben bisher nur solche Einjährig-Freiwillige die Fähnrichscharge erreicht, die auf Grund des § 28 des Wehrgesetzes den Nachweis für die Erlangung der Charge eines Maschinenbau(Elektro)eleven in der Reserve erbracht haben.

Es sind somit auch Einjährig-Freiwillige Frequentanten der technischen Hochschulen, sofern sie den Bedingungen für die Ernennung zum Maschinenbau(Elektro)eleven in der Reserve nicht entsprochen haben, zu Fähnrichen in der Reserve bei den Seebataillonen nicht ernannt worden.

Im Gegensatz zu den Verhältnissen bei der k. u. k. Armee, wo bei der Mobilisierung eine beträchtliche Zahl an Neuformationen aufzustellen ist, tritt bei der Kriegsmarine durch den Übergang vom Frieden in den Kriegszustand keine wesentliche Änderung in der Zahl der Flotteneinheiten ein und es kann daher, beziehungsweise es muß sogar schon im Frieden Vorsorge getroffen werden, um bei Kriegsbeginn über das zur Bemannung aller Schiffe nötige Personal, das ist sowohl Stab als auch Mannschaft, zu verfügen.

Die Zahl der Stabspersonen für die einzelnen Schiffe ist gemäß den Anforderungen des Dienstes festzusetzen, und schon beim Baue der einzelnen Flotteneinheiten muß für eine entsprechende Unterkunft einer bestimmten Zahl an Stabspersonen Sorge getragen werden. Einer Vermehrung der Zahl an eingeschifften Stabspersonen ist daher schon wegen Mangels an einer passenden Unterkunft eine natürliche Grenze gesetzt.

Bei der Armee im Felde bestehen in dieser Hinsicht keinerlei Schwierigkeiten, den Stand der Stabspersonen eines Truppenkörpers beliebig zu erhöhen.

2. Der Betriebsdienst bei den Schiffsmaschinen und bei den elektrischen Anlagen wird von der Maschinen- und Elektromannschaft unter der Leitung von Stabspersonen versehen, die Experten des Maschinen- und Elektrobetriebsdienstes sind und Maschinen-, beziehungsweise Elektrobetriebsleiter heißen.

Das Korps der Maschinen- und Elektrobetriebsleiter ergänzt sich in der Regel aus Personen, die im Durchschnitte auf eine mindestens zehnjährige Verwendung bei der Kriegsmarine als Maschinen- oder Elektrounteroffizier zurückblicken und gewisse vorgeschriebene Kurse absolviert haben.

Während der aktiven Dienstleistung als Unteroffizier haben die in Rede stehenden Personen Gelegenheit, sich im Maschinenwesen theoretisch und im Maschinendienste so weit praktisch zu vervollkommnen, daß ihnen schließlich als Maschinenführer (Unteroffiziersqualifikation) auch die Leitung von modernen Maschinenkomplexen auf kleineren Einheiten der Flotte anvertraut werden kann. Der Dienst eines höheren Maschinen- und Elektrounteroffiziers und besonders der des Maschinenführers ist somit schon mit einem bedeutenden Maß an Verantwortung verknüpft.

Begeben sich Aperturen im Korps der Maschinen- und Elektrobetriebsleiter, so werden Maschinenführer direkt zu Maschinen- oder Elektrobetriebsleitern 2. Klasse, also zu Marinebeamten der X. Rangklasse befördert.

Im Maschinen- und Elektrobetriebsdienste ist eine Zwischenstufe zwischen den Unteroffizieren und den Maschinen-, beziehungsweise Elektrobeamten der X. Rangklasse nicht vorgesehen, weil sie nicht nötig ist und auch weil es schon aus dienstlichen Rücksichten nicht möglich wäre, höhere Maschinen- und Elektrounteroffiziere Stabspersonen der XII. Rangklasse zu unterstellen, an die keinerlei Verantwortung übertragen werden könnte, weil sie ihrer aktiven Dienstzeit und Einschiffungszeit entsprechend nur über eine ganz unzureichende Erfahrung im praktischen Betriebe von Schiffsmaschinen verfügen.

3. Vorhin wurde bereits erwähnt, daß bei der Kriegsmarine schon im Frieden vorgesorgt werden muß, um alles für die Indienststellung der gesamten Flotte nötige Personal, bei Berücksichtigung der Reservemannschaften 2c., im Falle der Mobilisierung zustande bringen zu können.

Das Rekrutenkontingent der Kriegsmarine ist bekanntlich gesetzlich fixiert und jeder Einjährig-Freiwillige der technischen Berufe, der im Frieden bei der Kriegsmarine aktiv dient, wird der Kriegsmarine auf den Stand der ihr gebührenden Rekruten zugewiesen. Dies hatte seit einer Reihe von Jahren zur Folge, daß entsprechend der großen Zahl an Einjährig-Freiwilligen technischer Berufe, die freiwillig bei der Kriegsmarine gedient haben, die Zahl an längerdienenden Unteroffizieren des Maschinen- und Elektrodienstes reduziert wurde.

Da die Einjährig-Freiwilligen technischer Berufe, sofern sie den Bedingungen zur Ernennung zu Maschinenbaueleven in der Reserve nicht entsprechen, laut § 28 des Wehrgesetzes nach Ableistung ihrer Präsenzdienstpflicht als Unteroffiziere in die Reserve versetzt zu werden haben, kann auf ihre Dienstleistung als Unteroffiziere im Kriegsfalle um so weniger verzichtet werden, als kein Mittel zu Gebote steht, die in Frage stehenden Einjährig-Freiwilligen (ungefähr 500) auf ihren Unteroffiziersposten zu ersetzen.

Die während des Krieges geschaffene Möglichkeit der außertourlichen Beförderung der Einjährig-Freiwilligen der technischen Berufe (mit Mittelschulbildung oder unvollständiger Hochschulbildung) zu Stabsunteroffizieren, das sind Gagisten ohne Rangklasse, die zwar nicht Stabspersonen sind, aber auch nicht zur Mannschaft gehören, und die damit verbundenen Vorteile stellen die oberste Grenze der Begünstigungen dar, die die Kriegsmarine der Gesamtheit der in Rede stehenden Einjährig-Freiwilligen zugestehen konnte, ohne die vitalsten Interessen des Dienstes und die Schlagfertigkeit der Flotte zu gefährden.

Bei einer Änderung des Wehrgesetzes wird die Einjährig-Freiwilligenfrage voraussichtlich neugeregelt werden, es wird dafür aber auch für eine Begrenzung der Freiwilligenzahl an Technikern gesorgt werden müssen, weil die Kriegsmarine — besonders im Mobilisierungsfalle — auf das ungeschmälerte Kontingent an niederem Maschinenpersonal unmöglich verzichten kann.

Derlei Änderungen noch während des gegenwärtigen Krieges durchzuführen, ist ausgeschlossen.

Hinsichtlich der von dem verehrlichen Verein in seinem geschätzten Schreiben vertretenen Anschauung, daß die Einjährig-Freiwilligen Techniker mit Mittelschulbildung dem Wehrgesetze nach die Bedingungen erfüllen, die zur Erlangung von Maschinen-Betriebsleiterchargen erforderlich sind, gestattet sich das k. u. k. Kriegsministerium, Marinesektion höflichst zu bemerken, daß das Wehrgesetz keinerlei Bestimmungen über die Ergänzung des Korps der Maschinenbetriebsleiter enthält.

Für die Ergänzung der Maschinenbetriebsleiter ist in normalen Zeiten die „Organische Vorschrift für das Personale der k. u. k. Kriegsmarine, IV. Hauptstück, Ergänzung“ maßgebend, die im § 81 allerdings die Bestimmung enthält, daß zur Ergänzung von Berufs-Maschinenbetriebsleitern außer Stabs-

unteroffizieren auch die aus Einjährig-Freiwilligen des Maschinenwesens hervorgegangenen Unteroffiziere, die die Maschinen-Betriebsleiterprüfung bestanden haben oder absolvierte Staatsgewerbeschüler herangezogen werden können.

Diese Möglichkeit der Ergänzung des Maschinen-Betriebsleiterkorps hat sich das k. u. k. Kriegsministerium, Marinesektion in normalen Zeiten tatsächlich für den Fall vorbehalten müssen, daß irgendeinmal unter den aktiv dienenden Maschinen-Stabsunteroffizieren möglicherweise keine für die Maschinen-Betriebsleiterprüfung geeigneten Kandidaten vorhanden sein sollten.

Da aber an solchen Kandidaten kein Mangel herrscht und die aus den Marinefachschulen hervorgehenden Maschinenunteroffiziere gerade jenes Material darstellen, das die Kriegsmarine braucht, das sich auch stets vortrefflich bewährt hat und auf dessen Dienstleistung die Kriegsmarine auch nach der Demobilisierung angewiesen bleiben wird, kann diesen Leuten das ihnen in erster Linie zugestandene Fortkommen — auch angesichts ihrer ungleich intensiveren Inanspruchnahme während einer mindestens zehnjährigen ununterbrochenen Dienstzeit — doch nicht vorenthalten werden, weil gegenwärtig eine Anzahl Einjährig-Freiwilliger der technischen Dienstzweige mit Mittelschulbildung ihrer Reservedienstpflicht obliegt und sich benachteiligt wähnt.

Die einen sind eben Berufsseeleute, die anderen Hilfskräfte, darunter allerdings auch sehr tüchtige.

Wie aus den vorgehenden Ausführungen zu ersehen ist, ist das k. u. k. Kriegsministerium, Marinesektion außerstande, allen Einjährig-Freiwilligen Technikern mit Mittelschulbildung die Ernennung zu Fähnrichen in der Reserve im Seebataillon oder zu Maschinen-Betriebsleiterassistenten in Aussicht zu stellen, weil

a) diese Ernennung den wehrgesetzlichen Bestimmungen widersprechen würde,
b) die Schaffung von Maschinen-Betriebsleiterassistenten-Posten vollkommen überflüssig ist, und
c) auf den Dienst der ungefähr 500 in Rede stehenden Einjährig-Freiwilligen als Maschinen-(Elektro)unteroffiziere absolut nicht verzichtet werden kann.

Für den Chef des k. u. k. Kriegsministeriums, Marinesektion.

Keil m. p.
Konteradmiral.

Beilage 8.

Erwiderung auf die an den Österreichischen Polytechnischen Verein gerichtete Zuschrift des k. u. k. Kriegsministeriums, Marinesektion P. K., Nr. 3522 vom 11. September 1916.

Das k. u. k. Kriegsministerium, Marinesektion hat in der oben genannten Zuschrift die ungleiche Behandlung der Einjährig-Freiwilligen des Maschinendienstes ausführlich zu begründen versucht.

Im folgenden wird dargelegt, daß diese Begründungen zum Teil nicht stichhaltig sind, zum anderen Teil aber, infolge der langen Kriegsdauer und der wesentlich veränderten Verhältnisse, nicht mehr zutreffen.

Die genannte Zuschrift geht davon aus, daß das Wehrgesetz diese ungleiche Behandlung in der Beförderung der Einjährig-Freiwilligen des Maschinen(Elektro)dienstes vorschreibe.

Die hierauf bezüglichen und zitierten §§ 27 und 28 geben aber für das Reserveverhältnis der Einjährig-Freiwilligen der k. u. k. Kriegsmarine ganz analoge Beförderungsvorschriften wie für die Einjährig-Freiwilligen aller übrigen Waffengattungen der Wehrmacht.

Die für die Erlangung einer Reservestabscharge im Wehrgesetz vorgesehenen Bedingungen betreffen: Nachweis der Befähigung, entsprechende Konduite und Entsprechen bezüglich der sonstigen Bedingungen.

Da das Wehrgesetz den Einjährig-Freiwilligen aller Waffengattungen grundsätzlich die Erlangung von Offiziers(Beamten(chargen in der Reserve ermöglicht und für die Einjährig-Freiwilligen der k. u. k. Kriegsmarine keine ausdrückliche Ausnahme macht, kann das Wehrgesetz nicht als Hindernis betrachtet werden, auch den Einjährig-Freiwilligen des Maschinendienstes mit Mittelschulbildung die Erreichung einer Stabscharge zu ermöglichen.

Im Gegenteil zu dieser Annahme des k. u. k. Kriegsministeriums, Marinesektion sind im Sinne des Wehrgesetzes auch in den Organischen Vorschriften für das Personale der k. u. k. Kriegsmarine entsprechende Beförderungsmöglichkeiten vorgesehen, und zwar:

Für Hochschüler mit zweiter Staatsprüfung die Charge eines Maschinenbaueleven in der Reserve und für absolvierte höhere Gewerbeschüler nach §§ 95 und 97, IV. Hauptstück, Ergänzung, nach weiterer zweijähriger aktiver Dienstleistung, die Charge eines Maschinenbetriebsleiters II. Klasse in der Reserve.

Für die Maschinenbaueleven wurde die Beförderungsmöglichkeit während des Krieges bis zum Marineingenieur 2. Klasse in der Reserve erweitert und durchgeführt.

Hingegen wurden die Ernennungsvorschriften für die Einjährig-Freiwilligen zu Maschinenbetriebsleitern 2. Klasse in der Reserve, trotz der nach der Aktivzeit weiteren, mehr als dreijährigen Dienstleistung, bisher nicht durchgeführt, wiewohl alle Bedingungen von den Einjährig-Freiwilligen mehr als vollkommen erfüllt werden.

Es kann somit von einer wehrgesetzlich vorgesehenen ungleichen Behandlung der Einjährig-Freiwilligen der k. u. k. Kriegsmarine gar keine Rede sein.

Ferner wird in der Zuschrift gesagt, daß die Einjährig-Freiwilligen schon vor ihrer Meldung zum Marinedienst die ungünstigen Beförderungsverhältnisse gekannt haben und somit gewissermaßen freiwillig auf jede Beförderung in eine Stabscharge verzichteten.

Darauf sei erwidert, daß sich die jungen aufstrebenden Techniker als Einjährig-Freiwillige zum Maschinendienst bei der k. u. k. Kriegsmarine meldeten, um ihre praktischen Kenntnisse auf maschinentechnischem Gebiete zu erweitern. Sie nahmen damit nicht nur den ungleich härteren Seedienst auf sich, sondern fügten sich auch den ungünstigeren Beförderungsverhältnissen, weil mangels der Waffenübungen die vorgesehene Reservecharge in normalen Zeiten so gut wie gar nicht zur Geltung kam. Aus diesem

Grunde hat sich im Frieden auch nur eine geringe Zahl der zur Charge des Maschinenbaueleven zugelassenen Einjährig-Freiwilligen um dieselbe beworben.

Aus der Kenntnis dieser Verhältnisse einen Verzicht auf jede Ernennung zu Stabspersonen auch nach nun nahezu fünfjähriger Dienstleistung (ein Jahr aktiv, sieben Monate Mobilisierungen 1909 und 1912/13 sowie drei Kriegsjahre) und vielleicht für immerwährende Zeiten zu folgern, ist um so weniger gerechtfertigt, als die Marinebehörden selbst nur mit Rücksicht auf die unerwartet lange Dauer des Krieges für alle übrigen Reservestandesgruppen die Beförderungsmöglichkeiten erweitert haben und auch jenen Einjährig-Freiwilligen des Maschinendienstes mit zweiter Staatsprüfung, die es im Frieden unterließen, sich um die Charge eines Maschinenbaueleven zu bewerben (bei denen also viel eher von einem Verzicht gesprochen werden könnte), den Beamtenrang zuerkannt haben.

Im Punkt 1 der behandelten Zuschrift wird als Hauptgrund der Verweigerung angeführt, daß kein Bedarf nach Stabspersonen des technischen Dienstes vorliegt.

Es sei darauf hingewiesen, das heute nicht nur die zu Kriegsanfang als überflüssig beurlaubten Maschinenbaueleven größtenteils wieder eingezogen wurden, sondern daß die Erweiterung der Marine durch Neubauten im Arsenalsbetrieb, Flugwesen, Unterseebootsbau usw. einen darüber hinausgehenden Bedarf an erfahrenen technischen Kräften zur Folge hatte, der durch den größten Teil der Einjährig-Freiwilligen Unteroffiziere gedeckt wurde, die nun dieselben Stellen bekleiden wie ihre zu Marineingenieuren ernannten Kameraden.

Aus diesem Mißverhältnis zwischen militärischer Dienstverwendung und der bekleideten Mannschaftscharge ergeben sich oft genug Schwierigkeiten, die eine Beförderung dieser Einjährig-Freiwilligen zu Stabspersonen nicht nur für den Dienst vorteilhaft, sondern geradezu nötig machen. Von den Übrigen aber, auf die diese Verhältnisse nicht zutreffen, wird in Punkt 3 ausführlich gesprochen.

Punkt 2. Gegenüber den Fähigkeiten und Dienstleistungen der aus der k. u. k. Maschinenschule hervorgegangenen Betriebsleiter ist hervorzuheben, daß sich die Einjährig-Freiwilligen auf Grund ihrer höheren Schulbildung und großen Zivilpraxis, sowie nach nun schon mehr als vierjähriger Einschiffung ein Maß an praktischer Erfahrung im Schiffsmaschinendienst erworben haben, das nach den bestehenden organischen Vorschriften mehr als vollkommen ausreichend ist, um dieselben zu Betriebsleitern II. Klasse zu qualifizieren.

Der erwähnten zehnjährigen Praxis eines jungen, mit geringer Vorbildung eingeschifften aktiven Unteroffiziers, ist die nahezu fünfjährige Marinedienstleistung höher gebildeter und gereifter Männer mit vieljähriger technischer Praxis, wie sie die Einjährig-Freiwilligen aufweisen können, mindestens gleichzustellen.

Punkt 3. Wie bereits erwähnt, ist nur ein geringer Teil der Einjährig-Freiwilligen heute noch eingeschifft. Von diesen bekleiden viele Vertrauensposten, so daß die tatsächlich zum Maschinenunteroffiziersdienst verwendeten Einjährig-Freiwilligen etwa nur $1/2$ Prozent der Schiffsbesatzung ausmachen. Auch diese versehen schon heute vielfach selbständige Dienste als Maschinenführer, Maschinen-, Elektro-, Drainagemeister usw. und könnten dieselben Dienste auch in einer subalternen Stabscharge weiter versehen, soweit sie nicht an anderen Stellen ihren Fähigkeiten entsprechend bessere Verwendung finden können.

Die erwähnten Bequartierungsansprüche der Stabspersonen der XI., beziehungsweise X. Rangklasse sind von denen der Stabsunteroffiziere nicht wesentlich verschieden und können also keine Schwierigkeiten ergeben.

Weiter wird auf die erfolgte Beförderung der Einjährig-Freiwilligen zu Gagisten ohne Rangklasse verwiesen. Die damit verbundene Besserung ihrer wirtschaftlichen Lage war nicht so sehr die Ursache, um derentwillen die wiederholten Eingaben gemacht wurden, sondern das wohlberechtigte Verlangen nach einer Charge, mit der das der zivilen Stellung entsprechende Ansehen verknüpft ist.

Wenn weiters auf die organischen Vorschriften für das Personale der k. u. k. Kriegsmarine verwiesen wird, nach welchen eine Zulassung zur Maschinenbetriebsleiterprüfung nicht angängig sein sollte, dann sei entgegnet, daß der angeführte § 81 nur die Bestimmungen zur Ergänzung des aktiven Betriebsleiterpersonals enthält. Die folgenden §§ 95 und 97 aber geben den Einjährig-Freiwilligen, die nun schon alle weit über die geforderten zwei Jahre als Unteroffiziere dienen, das Anrecht auf die Ernennung zum Maschinenbetriebsleiter 2. Klasse in der Reserve, wie aus dem Wortlaut hervorgeht:

§ 95. Die Ernennung zum marinetechnischen Beamten in der Reserve erfolgt bloß in der Charge eines Maschinenbaueleven oder Maschinen(Elektro)betriebsleiters 2. Klasse ohne Rücksicht auf einen Zeittermin, durch das Reichskriegsministerium, Marinesektion.

§ 97. Zum Maschinen(Elektro)betriebsleiter II. Klasse können nur diejenigen Einjährig-Freiwilligen des Maschinendienstes ernannt werden, welche:

a) eine höhere Gewerbeschule der österreichisch-ungarischen Monarchie absolviert haben,
b) nach Ablegung des Präsenzdienstes für eine Unteroffizierscharge geeignet befunden wurden und nach einer weiteren aktiven zweijährigen Dienstleistung in der k. u. k. Kriegsmarine die Maschinen-(Elektro)Betriebsleiterprüfung bestanden haben.

Zum Schluß wird in der Zuschrift darauf hingewiesen, daß die aktiven Unteroffiziere zufolge ihrer zehn Dienstjahre einen Anspruch auf Bevorzugung erworben haben gegenüber einer Anzahl von Einjährig-Freiwilligen, die gegenwärtig ihrer Reservedienstpflicht obliegen und sich „benachteiligt wähnen".

Darauf sei erwidert, daß es sich allen Reserve-Einjährig-Freiwilligen nur um die Erlangung von Reservechargen handelt, durch die das Friedensavancement des aktiven Marinepersonals nicht beeinträchtigt wird.

Während des Krieges verdienen aber die Reservisten, die Familie und Existenz im Stiche ließen und teilweise vom Auslande herbeieilten, um dem Vaterlande zu dienen, zumindest die gleiche Rücksicht, wenn nicht eine Bevorzugung gegenüber den aktiven Marineangehörigen, die schließlich nur ihre selbstgewählte Berufspflicht erfüllen.

Die einen sind eben, wie die Zuschrift sagt, Berufsseeleute, deren Existenz sich durch den Krieg günstiger gestaltet und die nur ihrer Berufspflicht genügen; die anderen aber sind Männer, die materiell durch Aufgabe ihrer Zivilstellung und Einbuße ihrer beruflichen Entwicklung die größten Opfer für das Vaterland gebracht haben, wofür ihnen die zukommende Anerkennung vom Vaterlande nicht versagt werden kann.

Wie aus den Ausführungen hervorgeht, ist die Ernennung zu Stabspersonen, entsprechend der tatsächlichen Dienstverwendung, eine bloße Formsache, die keinerlei einschneidende Veränderungen zur Folge hätte und die:

a) im Rahmen der wehrgesetzlichen Bestimmungen wie der organischen Vorschriften durchführbar ist und aus Billigkeitsgründen nicht weiter vorenthalten werden kann;
b) eine Schaffung neuer Chargen oder Dienststellen in keinem Falle erfordert und einem tatsächlichen Bedürfnis der k. u. k. Kriegsmarine entspricht;
c) den Interessen des Dienstes sowohl bei Einschiffung wie bei Landkommandierung nicht schädlich, sondern nur nützlich ist.

Wien, August 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Finanzausschusses

über den

Beschluß des Herrenhauses, Nr. 748 der Beilagen, betreffend die Kriegssteuer.

Das Herrenhaus hat in zwei wesentlichen Beziehungen die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses bezüglich der Kriegssteuer abgeändert, indem es die Rückwirkung des Gesetzes auf das Jahr 1916 und die gleichmäßige Besteuerung der Gesellschaften und der Einzelpersonen ablehnte. Der Finanzausschuß des Abgeordnetenhauses hat beschlossen, auf diese Abänderungen nicht einzugehen, empfiehlt dagegen alle anderen vom Herrenhause beschlossenen Änderungen.

Die Rückwirkung auf das Jahr 1916.

Die Ablehnung der Rückwirkung auf das Jahr 1916 würde einen sehr bedeutenden Entgang für die Staatsfinanzen bedeuten. So würde zum Beispiel eine Einzelperson bei einem Mehreinkommen von einer Million nur 394.500 K anstatt 547.500 K zu entrichten haben. Noch größer wären die Unterschiede bei den Gesellschaften. Bei einem Kapital von 20 Millionen und einem Kriegsgewinne von einer Million würde zu zahlen sein:

Nach dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses	547.500 K
nach dem Beschlusse des Herrenhauses	220.000 „
ohne Rückwirkung nach der Kaiserlichen Verordnung vom 16. April 1916	100.000 „

Der Entgang wäre um so größer, als in das Jahr 1916 weit höhere Kriegsgewinne fallen als in das Jahr 1917.

Andrerseits würden wieder zahlreiche, minder geldkräftige Einzelpersonen geschädigt werden, für welche der Beschluß des Abgeordnetenhauses Erleichterungen oder völlige Befreiungen geschaffen hat. Das Abgeordnetenhaus hat Mehrgewinne bis 5000 K freigelassen gegenüber der Grenze von 3000 K nach der Kaiserlichen Verordnung; es hat für die Dienst- und Lohnbezüge, die mit einem eigentlichen Kriegsgewinne wenig zu tun haben, höhere Freistellungen vorgenommen, und es hat die Berücksichtigung des Materialverlustes und der Wiedereinrichtungskosten, die sowohl nach der Kaiserlichen Verordnung wie nach der Regierungsvorlage nur den Gesellschaften zugedacht war, auf die Einzelpersonen ausgedehnt. Einen Teil dieser Erleichterungen jetzt im Verordnungswege zu gewähren, wie der Bericht des Herrenhauses auf Grund einer Regierungserklärung vorschlägt, müßte als ganz unstatthaft bezeichnet werden; dazu bedarf es eines Gesetzes.

Nach der Auffassung des Herrenhauses spricht gegen eine Rückwirkung das allgemeine Bedenken gegen jede Rückwirkung von Gesetzen, insbesondere aber das „natürliche Recht des Staatsbürgers“ gegen eine Nachbesteuerung. Ein solches allgemeines Bedenken soll gewiß nicht in Abrede gestellt werden,

dagegen wird das „natürliche Recht des Staatsbürgers“, das während des Krieges bei jedem einzelnen tausendfach verletzt wurde, wohl auch beim Steuerzahlen gegen das höhere Recht des Staates zurückzutreten haben. Wir tun übrigens nichts anderes, als was reichere Staaten vor uns getan haben.

In England wurde durch ein Gesetz vom 19. Juli 1915 die Mehrgewinnsteuer rückwirkend auf ein Jahr erhöht, im Deutschen Reiche erfolgte die Erhöhung durch ein Gesetz vom 9. April 1917 rückwirkend bis zum August 1914. Dem Vorbilde dieser beiden Staaten zu folgen, wird für uns ebenso zulässig wie nützlich sein.

Die Besteuerung der Gesellschaften nach dem Regierungsentwurfe.

Das Abgeordnetenhaus will Gesellschaften und Einzelpersonen gleichmäßig besteuern, die Regierungsvorlage und der Beschluß des Herrenhauses nach einem anderen System und niedriger.

Nach dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses bezahlt eine Gesellschaft von einem Mehrgewinn von einer Million gleichviel wie eine Einzelperson, nämlich 547.500 K.

Nach der Regierungsvorlage hätte gezahlt für denselben Mehrgewinn

eine Gesellschaft mit	5 Millionen Kapital	. . . .	255.000 K
„ „ „	10 „ „	. . . .	185.000 „
„ „ „	20 „ „	. . . .	140.000 „
„ „ „	50 „ „	. . . .	100.000 „

Als Grund wird angeführt: Ohne Steuer hätte der Aktionär im ersten Falle gewonnen 20 Prozent, im zweiten 10 Prozent, im dritten 5 Prozent, es sei daher gerecht, wenn von demselben Gewinne auf den Aktionär einer kleinen Gesellschaft eine größere, auf den einer großen Gesellschaft eine kleinere Belastung entfalle. Ebenso sei es richtig, daß eine große Gesellschaft eine absolut kleinere Mehrung ihrer Mittel aus demselben Mehrgewinn erhalte, denn nur auf diese Weise werde ein annähernd gleicher „Prosperitätszuwachs“ erreicht.

Selbst in der regelmäßigen Besteuerung ist dieser uneingeschränkt kapitalistische Grundsatz verwerflich. Nicht der Aktionär erwirbt, sondern es erwerben die gesammelten Gelder aller Aktionäre einschließlich der fremden Gelder im Dienste einer Unternehmung. Daher ist die Unternehmung zu besteuern nach ihrem Erfolge und nicht nach dem umgekehrten Verhältnisse der in ihr arbeitenden Gelder. Allerdings ein Zuschlag nach dem Verhältnisse der Rentabilität wäre annehmbar. Umgekehrt wäre aber auch ein Zuschlag nach der in dem Kapital sich zeigenden Größe des Unternehmens nicht ohne Grund, weil er die stärkere Leistungsfähigkeit treffen würde. Was aber für die regelmäßige Besteuerung wenigstens vom Standpunkte eines extremen Kapitalismus, dem das Recht des Geldes zu oberst steht, vertreten werden könnte, paßt durchaus nicht für eine Kriegssteuer, bei der Raschheit und Ergiebigkeit weit richtiger sind als ein Versuch mit neuen Prinzipien.

Die Besteuerung der Gesellschaften nach dem Beschlusse des Herrenhauses.

Das Herrenhaus hat die von der Regierung beantragte Besteuerung der Gesellschaften etwas verschärft und einen Zuschlag nach der absoluten Höhe des Mehrgewinnes hinzugefügt. Darnach zahlt, um bei dem früher angeführten Beispiele zu bleiben, von einem Mehrgewinn von einer Million

eine Gesellschaft mit	5 Millionen Kapital	. . . . . .	379.500 K
„ „ „	10 „ „	. . . . . .	291.500 „
„ „ „	20 „ „	. . . . . .	220.000 „
„ „ „	50 „ „	. . . . . .	137.500 „

gegenüber dem Antrage des Abgeordnetenhauses von 547.500 K.

Noch ein Beispiel: Eine Großbank mit einem Kapitale an Aktien und Reserven von 200 Millionen zahlt bei einem Mehrgewinn von 10 Millionen nach dem Beschlusse des Herrenhauses 2,500.000 K, nach dem des Abgeordnetenhauses 5,947.500 K.

Nach dem Beschlusse des Herrenhauses werden die kapitalstarken Unternehmungen, namentlich also die Banken, obwohl diese im Kriege sehr wenig mit ihrem eigenen Kapital, sondern mit fremden Geldern gearbeitet haben, vermöge der Höhe ihres Kapitals begünstigt, schwer getroffen werden Unternehmungen, die mehr mit Geist und Tätigkeit als mit Geld gearbeitet haben.

Gründe für die Begünstigung der Gesellschaften.

Außer der theoretischen Ausführung, welche im Momente der Besteuerung der Gesellschaft verschwinden und den Aktionär auftauchen läßt, wird als Grund für die Begünstigung der Gesellschaften angeführt.

1. Die schon früher bestehende stärkere Besteuerung der Gesellschaften.

Die in der Regel vorkommende stärkere Besteuerung der Gesellschaften ist mit gutem Grunde eingeführt worden. Der stärkeren Besteuerung entspricht auch in der Regel wegen der Größe des Kapitals und der Anlagen ein besseres Erträgnis. Wären die Vorteile nicht größer als die steuerlichen Nachteile, so würden nicht fortwährend Einzelunternehmungen in Aktiengesellschaften verwandelt werden. Übrigens ist die Belastung einer Unternehmung in Wien nicht größer als die einer solchen in Deutschland, und der größeren Belastung in manchen Ländern wissen bisher die Unternehmungen sich durch die Veränderung im Sitze und in der kaufmännischen Verwaltung zu entziehen. Bei kleineren Unternehmungen kommt auch der Unterschied in Betracht, daß bei Gesellschaft die Entlohnung der obersten Leitung als Ausgabe abgezogen, bei den von den Eigentümern geleiteten Einzelunternehmungen mitversteuert wird.

2. Die Doppelbesteuerung.

Eine Doppelbesteuerung, indem der Aktionär zum zweitenmale der Kriegssteuer unterworfen ist, findet nur in sehr eingeschränktem Maße statt. In der Regel wird ein Teil des Ertrages in stillen Reserven versteckt, und auch von dem ausgewiesenen Ertrage kommt nur ein Teil als Dividende zum Vorschein. Von diesem Teile, oft nur einem Viertel und weniger des wirklichen Mehrertrages, fallen Beträge unter 5000 K nicht in die Steuer und andere Beträge werden nicht fatiert.

Trotzdem haben sich die Redner im Budgetausschusse wiederholt bereit erklärt, auf die zweite Besteuerung des Kriegsgewinnes beim Aktionär zu verzichten und nur die von seiten der Regierung erhobenen Einwendungen ließen es nicht zu einem Beschlusse kommen. Immerhin steht der Weg, auch den letzten Rest von Unbilligkeit gegen das assoziierte Kapital zu beseitigen, offen.

3. Die Notwendigkeit, den Unternehmungen Betriebskapital für die Zeit nach dem Kriege zu belassen.

Diese Notwendigkeit besteht aber in noch höherem Maße für die Einzelunternehmungen, begründet also keinen Anspruch auf Bevorzugung der Gesellschaften. Im übrigen werden wenigstens 40 Prozent des Kriegsgewinnes, sowie Reserven für die Wiederaufnahme des Betriebes belassen.

4. Die Verpflichtung, dem Zuge der Zeit nach Veraktionierung und Konzentrierung zu folgen.

So wenig irgend jemand die Unentbehrlichkeit großer, nur durch gesellschaftliches Kapital möglicher Unternehmungen in Abrede stellt, ebenso entschieden verwerfen wir die Auffangung und Vernichtung der mittleren und der Einzelbetriebe. Die Behandlung der Industrie durch die Banken, die Beseitigung des selbständigen Großhandels, der Einfluß des konzentrierten Finanzkapitals auf alle Gebiete des öffentlichen Lebens erscheinen uns als ein wirtschaftliches, soziales und kulturelles Unheil, das nicht noch durch Steuerbegünstigungen gefördert werden darf.

5. Die Rücksicht auf die Konkurrenz des Auslandes.

Die Steuerbegünstigung des konzentrierten Kapitals würde vielleicht zur Erhöhung der Dividenden führen, würde aber im Vereine mit Hochschutzzöllen den Antrieb zum Fortschritt geradezu hemmen. Übrigens müßte jede Million, die an Besteuerung des Kapitals erspart wird, von der Arbeit des Volkes getragen werden; diese würde verteuert und die Verteuerung würde sich als der gefährlichste Feind unserer Industrie erweisen.

6. Die Rücksicht auf Ungarn.

In dieser Beziehung braucht nur darauf hingewiesen zu werden, daß die ungarische Regierung sich von dem österreichischen Vorbild gründlich abgekehrt und eine Vorlage eingebracht hat, welche die Kriegssteuer nach dem Muster der Beschlüsse unseres Abgeordnetenhauses ordnet, noch dazu mit dem Unterschied, daß die ungarische Steuer weit höher sein wird, weil keinerlei direkte Steuer und kein staatlicher oder lokalbehördlicher Steuerzuschlag in Abzug gebracht werden soll.

Das Abgeordnetenhaus bleibt also bei seinen Beschlüssen und erwartet, daß das Herrenhaus insbesondere auch die durch die ungarische Regierung eingeschlagene Änderung berücksichtigen werde.

Zu allen anderen vom Herrenhause beschlossenen Abänderungen wird die Zustimmung beantragt, obwohl insbesondere die Bestimmung, betreffend die Behandlung von Portefeuille-Aktien wesentlichen Bedenken unterliegt.

Der Budgetausschuß beantragt:

„Das hohe Haus wolle dem vorgelegten Gesetzentwurfe die Zustimmung erteilen.“

Wien, 26. November 1917.

Dr. Hruban,
Obmannstellvertreter.

Dr. Otto Steinwender,
Berichterstatter.

Antrag des Finanzausschusses.

Die Abänderungen des Herrenhauses am Beschlusse des Abgeordnetenhauses, soweit sie vom Finanzausschusse angenommen wurden, sind mit **Fettdruck**, die Abänderungen des Finanzausschusses am Beschlusse des Herrenhauses mit *Kursivdruck* hervorgehoben.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Kriegssteuer von höheren Geschäftserträgnissen der Gesellschaften und vom Mehreinkommen der Einzelpersonen aus den Jahren *1916 und* 1917.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die höheren Geschäftserträgnisse der Aktiengesellschaften, Aktienvereine, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (im folgenden Gesellschaften genannt) aus den Kriegsgeschäftsjahren *1916 und* 1917 sowie die in den Kalenderjahren *1916 und* 1917 erzielten Einkommensmehrbeträge der in § 153 des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, in der Fassung der Novelle vom 23. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 13, bezeichneten physischen Personen und ruhenden Erbschaften (Einzelpersonen) unterliegen der Kriegssteuer.

Als Kriegsgeschäftsjahre *1916 und* 1917 *haben* bei den Gesellschaften vorbehaltlich der Bestimmung des § 2, Absatz 4, die in den Kalenderjahren *1916 und* 1917 beginnende*n* Geschäftsjahre zu gelten. Soweit in den folgenden Bestimmungen von Kriegsgeschäftsjahren der Gesellschaften überhaupt die Rede ist, sind darunter die ganz oder teilweise in den Zeitraum vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1917 fallenden Geschäftsjahre zu verstehen.

Der Kriegssteuer unterliegen auch die Mehrerträgnisse solcher Gesellschaften, welche auf Grund besonderer Gesetze von der Erwerbsteuer ganz oder teilweise befreit sind.

I. Kriegssteuer der Gesellschaften.

§ 2.

Bei den Gesellschaften, die ihren Sitz im Inlande haben, bildet die Besteuerungsgrundlage der Mehrertrag, den sie im Kriegsgeschäftsjahre *1916, beziehungsweise* 1917 gegenüber dem durchschnittlichen Reinertrage aus den Friedensgeschäftsjahren (§ 5, I) erzielt haben.

Bei neu entstandenen inländischen Gesellschaften, deren erstes Geschäftsjahr bereits als Kriegsgeschäftsjahr zu gelten hat, ist der im Sinne des § 4 ermittelte Reinertrag ihrer Unternehmungen der Kriegssteuer insoweit zu unterziehen, als er 5 Prozent des Anlagekapitals (§ 5, II) nach dessen Stande mit Beginn des Kriegsgeschäftsjahres übersteigt.

Bei den Gesellschaften, die ihren Sitz im Auslande haben, aber im Inlande einen Geschäftsbetrieb unterhalten, gilt als Mehrertrag jener Betrag, um den der aus dem inländischen Betriebe erzielte Reinertrag (§ 4) den durchschnittlichen Reinertrag der Friedensgeschäftsjahre (§ 5, I, Absatz 1 und 2) übersteigt. Wurde der inländische Betrieb erst in den Kriegsgeschäftsjahren eröffnet, so ist als Mehrertrag der erzielte Reinertrag anzunehmen.

Bei Übergang einer Gesellschaft zu einem anderen als dem bisherigen Geschäftsjahre bestimmt der Finanzminister, auf welche Geschäftsperioden dieses Gesetz anzuwenden ist. Hierbei ist vorzusehen, daß der Besteuerung nach diesem Gesetze die Mehrerträgnisse aus einem Zeitraum von nicht weniger als *24* Monaten unterzogen werden.

Umfaßt ein Kriegs- oder Friedensgeschäftsjahr einen längeren oder kürzeren Zeitraum als ein Jahr, so ist der Reinertrag eines solchen Geschäftsjahres zum Zwecke der Ermittlung des Mehrertrages auf einen Jahresertrag umzurechnen (§ 15, letzter Absatz).

Die Steuerpflicht der inländischen Gesellschaften entfällt, wenn der Reinertrag 5 Prozent des Anlagekapitals nach dessen Stande mit Beginn des betreffenden Kriegsgeschäftsjahres nicht übersteigt.

§ 3.

Hat das erste Kriegsgeschäftsjahr vor dem 31. Dezember 1914 geendigt, so ist die auf Grund

des Rechnungsabschlusses für das letzte Kriegsgeschäftsjahr zu bemessende Steuer nur mit jenem Betrage vorzuschreiben, um welchen sie die auf Grund des Rechnungsabschlusses für das erste Kriegsgeschäftsjahr bemessene Steuer übersteigt.

§ 4.

Als Reinertrag hat der nach den Bestimmungen des II. Hauptstückes des Personalsteuergesetzes ermittelte, beziehungsweise zu ermittelnde Ertrag abzüglich der nach § 94, lit. c, zugerechneten Darlehenszinsen und der von diesem Ertrage entfallenden Erwerbsteuer samt Zuschlägen *der autonomen Körperschaften und den Kriegszuschlägen* zu gelten.

Bei Gesellschaften m. b. H. sind für die Ermittlung des Reinertrages auch die Bestimmungen des § 115, Punkt IV, des Gesetzes vom 6. März 1906, R. G. Bl. Nr. 58, zu berücksichtigen. **Bei den der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegenden Gesellschaften m. b. H. ist der abzurechnende Erwerbsteuerbetrag nach den Bestimmungen zu ermitteln, welche für Gesellschaften m. b. H. mit einem Anlagekapital über eine Million Kronen gelten. Behufs Ermittlung des abzurechnenden Umlagenbetrages ist dieser Steuerbetrag in dem Verhältnisse der in den einzelnen Gemeinden vorgeschriebenen Beträge an allgemeiner Erwerbsteuer unter Berücksichtigung der auf den Sitz der Gesellschaft entfallenden Quote aufzuteilen. Bei Geltendmachung dieser Abzugspost haben die Gesellschaften alle erforderlichen Ausweise zu liefern. Die von der Gesellschaft verrechnete allgemeine Erwerbsteuer samt Umlagen ist in den Reinertrag einzubeziehen.**

In den Reinertrag der inländischen Gesellschaften sind auch die im Auslande erzielten Geschäftsergebnisse einzubeziehen.

§ 5.

I. Der durchschnittliche Reinertrag der Friedensgeschäftsjahre ist vorbehaltlich der Bestimmung des § 17 nach den gemäß § 4 ermittelten Ergebnissen der fünf dem 1. August 1914 vorausgegangenen Geschäftsjahre zu berechnen, wobei die beiden Jahre, in welchen der höchste und niedrigste Reinertrag erzielt wurde, auszuscheiden sind. Bei den inländischen Gesellschaften sind unter diesen zwei auszuscheidenden Jahren die Jahre mit dem im Verhältnis zum Anlagekapital (II) nach dessen Stande mit Ende des betreffenden Geschäftsjahres höchsten und niedrigsten Reinertrage zu verstehen.

Bei Gesellschaften, die nicht durch fünf Friedensgeschäftsjahre bestanden haben, ist der durchschnittliche Reinertrag nach den Ergebnissen der

letzten drei Friedensgeschäftsjahre und, wenn die Gesellschaft auch noch nicht so lange bestanden hat, nach den Ergebnissen der kürzeren Zeit ihres Bestandes zu berechnen.

Hat innerhalb der Durchschnittsjahre eine Vermehrung des Anlagekapitals stattgefunden, so ist dem Reinertrag für die vor der Kapitalsvermehrung liegende Zeit ein Betrag von jährlich 5 Prozent der Kapitalsvermehrung zuzurechnen.

Ergibt sich im Durchschnitt ein Verlust, so ist vorbehaltlich der Bestimmung des § 17 als durchschnittlicher Reinertrag Null anzunehmen.

Ist das Anlagekapital des Kriegsgeschäftsjahres höher als das Kapital des letzten maßgebenden Durchschnittsjahres, so sind zur Berechnung des Mehrertrages für das Kriegsgeschäftsjahr dem nach den vorstehenden Absätzen ermittelten durchschnittlichen Reinertrag 5 Prozent der Kapitalserhöhung zuzurechnen; ist die Kapitalserhöhung erst im Laufe des Kriegsgeschäftsjahres eingetreten, so hat die Zurechnung nur mit jener Quote zu erfolgen, die dem Reste des Jahres nach eingetretener Kapitalserhöhung entspricht.

Wird das erhöhte Kapital in mehreren Raten eingezahlt, so ist als Zeitpunkt der Kapitalserhöhung der letzte Einzahlungstermin anzunehmen.

Ist eine Gesellschaft während der Friedens- oder Kriegsgeschäftsjahre zur Fortführung desselben Unternehmens in eine andere Gesellschaft der im § 1 bezeichneten Art umgewandelt worden, so ist der Durchschnittsertrag unter Mitberücksichtigung der Geschäftsergebnisse und, wenn es sich um die Kriegssteuer einer inländischen Gesellschaft handelt, auch unter Bedachtnahme auf das Anlagekapital des Unternehmens in der früheren Gesellschaftsform zu ermitteln. Diese Bestimmung ist auch bei Aktiengesellschaften, welche eine andere Gesellschaft durch Fusion in sich aufgenommen haben, entsprechend anzuwenden.

II. Als Anlagekapital gilt das eingezahlte Grundkapital (§ 30) zuzüglich der bilanzmäßig ausgewiesenen echten Reserven; doch sind die aus den Gewinnen der Kriegsgeschäftsjahre gebildeten Reserven, ferner die Vermehrungen des Grundkapitals aus solchen Gewinnen oder Reserven in das Anlagekapital nicht einzurechnen.

Während der Jahre 1916 und 1917 vorgenommene Neueinzahlungen auf das Grundkapital sind diesem insoweit nicht zuzurechnen, als die Aufnahme neuer Kapitalien für die Aufrechterhaltung oder Erweiterung des Geschäftes in diesen Jahren nicht erforderlich war. Sofern sich in dieser Beziehung Bedenken ergeben, ist das Gutachten von Sachverständigen und erforderlichenfalls eine Äußerung der Konzessionsbehörde einzuholen.

Die bilanzmäßig ausgewiesenen Verlustvorträge sowie die von der Generalversammlung

beschlossenen Entnahmen aus Reservefonds sind vom Anlagekapital insoweit abzurechnen, als sie die nach den vorangehenden Absätzen nicht zu berücksichtigenden Vermehrungen des Anlagekapitals übersteigen.

[§ 6.]

§ 6.

Die Einstellung der Unternehmung oder deren Übertragung auf eine andere juristische oder auf eine physische Person (§§ 116, 118 und 120 P. St. G.) sowie andere Änderungen in den Verhältnissen der steuerpflichtigen Gesellschaft stehen der Vorschreibung der Kriegssteuer nach diesem Abschnitte auf Grund der Ergebnisse der Kriegsgeschäftsjahre *1916 und* 1917 nicht entgegen.

Wird bei Übertragung der Unternehmung auf eine der Kriegssteuer der Gesellschaften nicht unterliegende Person der Betrieb vom Übergeber für Rechnung des Übernehmers fortgeführt, so ist die Steuer vom Mehrertrage aus der Zeit dieser Betriebsführung vom Übergeber zu entrichten.

§ 7.

Gesellschaften, die Aktien oder Anteile einer anderen Gesellschaft besitzen, sind berechtigt, von dem Reinertrage eines Kriegsgeschäftsjahres die Mehreinnahme in Abzug zu bringen, die sie aus den erwähnten Aktien oder Anteilen über den Durchschnitt der im § 5, I, Absatz 1 und 2, bezeichneten Friedensgeschäftsjahre hinaus bezogen haben, wenn sie in dem betreffenden Kriegsgeschäftsjahr zu dem Zeitpunkte, in dem der Beschluß über die Gewinnverteilung der anderen Gesellschaft gefaßt wurde, mehr als ein Fünftel aller Aktien oder Anteile dieser letzteren Gesellschaft besessen haben und die andere Gesellschaft von den Erträgnissen, aus denen die erwähnten Mehreinnahmen stammen, der Kriegssteuer unterzogen wurde.

Die Höhe der ausscheidbaren Mehreinnahme bestimmt sich nach dem Besitz der Aktien oder Anteile in dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkte.

Insoweit der Besitz im Kriegsgeschäftsjahre den Besitz im letzten Friedensgeschäftsjahre nicht übersteigt, ist die ausscheidbare Mehreinnahme aus dem Unterschied zwischen den auf den Besitz des Kriegsjahres in diesem Jahre entfallenden Gewinnanteilen und den auf die gleiche Zahl von Aktien und Anteilen in den Durchschnittsjahren entfallenden Gewinnanteilen zu berechnen. Für einen über den Stand des letzten Friedensgeschäftsjahres hinausgehenden Besitz an Aktien und Anteilen ergibt sich die ausscheidbare Mehreinnahme aus dem Vergleiche der im Kriegs-

geschäftsjahre darauf entfallenden Gewinnanteile mit einer 5prozentigen Verzinsung des zur Anschaffung der Aktien und Anteile aufgewendeten Kapitalsbetrages.

Alle maßgebenden Umstände sind von den Gesellschaften glaubwürdig nachzuweisen.

II. Kriegssteuer der Einzelpersonen.

§ 8.

Bei den Einzelpersonen ist der Steuer das Mehreinkommen zu unterziehen, welches sie in den Jahren *1916 und* 1917 im Vergleiche zum Einkommen des Jahres 1913, auf **Wunsch des Steuerpflichtigen** im Vergleiche zum durchschnittlichen Einkommen der Jahre 1911, 1912 und 1913 (Durchschnittsjahre), tatsächlich erzielt haben.

Beträgt das Einkommen des Jahres 1913, beziehungsweise das durchschnittliche **Einkommen weniger** als 10.000 K, so ist es **behufs Ermittlung** des Mehreinkommens mit 10.000 K **anzunehmen.**

Das **Einkommen** (§ 159 Personalsteuergesetz) ist mit dem Betrage anzunehmen, mit **dem** es der Veranlagung der Einkommensteuer zugrunde gelegt wurde. Insofern das tatsächlich erzielte Einkommen der Einkommensteuerveranlagung nicht zugrunde gelegt wurde, hat eine selbständige kommissionelle Ermittlung dieses Einkommens stattzufinden.

Wenn bei der Einkommensteuerveranlagung die Berechnung nach Wirtschafts(Bilanz)jahren stattfindet, die mit den Kalenderjahren nicht zusammenfallen (§ 156, Abs. 4, P. St. G.), sind die verhältnismäßigen Teile des Einkommens dieser Wirtschaftsjahre, die den das Kalenderjahr bildenden Zeitabschnitten entsprechen, zusammenzurechnen. Der auf das Kalenderjahr 1917 entfallende Teil des Gewinnes des Bilanzjahres 1917/1918 ist jedoch in seiner tatsächlichen Höhe festzustellen; dieser ist auf Verlangen vom Steuerpflichtigen nachzuweisen.

Umfaßt das Einkommen infolge Zuzuges in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes oder infolge Wegzuges aus diesem Gebiete oder infolge eines Vermögensüberganges von Todes wegen nicht den Zeitraum eines vollen Jahres, so ist das Einkommen dieses kürzeren Zeitraumes behufs Ermittlung des Mehreinkommens auf ein Jahreseinkommen umzurechnen. Ist das erwähnte Ereignis in dem Kriegsjahre eingetreten, so ist von der Jahressteuer nur der auf den kürzeren Zeitraum verhältnismäßig entfallende Teilbetrag vorzuschreiben.

§ 9.

I. Von der Kriegssteuer sind befreit:

1. Mehreinkommen an Dienst- und Lohnbezügen sowie Versorgungsgenüssen (§ 167 P. St. G.)

aus inländischen Staats-, Hof-, Länder-, Bezirks- oder Gemeindekassen oder aus den k. und k. gemeinsamen Kassen, ferner aus öffentlichen Fonds;

2. Mehreinkommen an anderen Dienst- und Lohnbezügen mit Ausnahme von Tantiemen sowie an Versorgungsgenüssen (§ 167 P. St. G.), falls der Gesamtbezug 20.000 K nicht übersteigt;

3. Beträge, die nachweislich als Spenden den Zwecken der Kriegsfürsorge (Kaiserliche Verordnung vom 31. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 315, beziehungsweise Verordnung des Finanzministeriums vom 12. November 1914, R. G. Bl. Nr. 316, und Kaiserliche Verordnung vom 29. Mai 1916, R. G. Bl. Nr. 164) zugewendet wurden, insofern sie innerhalb eines Kalenderjahres (Kriegsjahres) mindestens 500 K, bei einem Gesamteinkommen von mehr als 30.000 K mindestens 5 Prozent des Einkommens betrugen; **unter den gleichen Bedingungen kann der Finanzminister auch dann, wenn Spenden anderen wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken zugewendet werden, die Befreiung der hierfür aufgewendeten Beträge von der Kriegssteuer nach Prüfung des einzelnen Falles gestatten;**

4. Los- und Lotteriegewinne, insoweit sie vom Steuerpflichtigen glaubwürdig nachgewiesen werden;

5. Mehreinkommen aus außerordentlichen Waldabstockungen, insoweit es nicht auf die Preiserhöhung im Kriege zurückzuführen ist. Es ist daher in solchen Fällen nur jener Betrag in die Bemessungsgrundlage der Kriegssteuer einzubeziehen, der dem Unterschiede des im Kriegsjahre erzielten Erlöses gegenüber den nach den durchschnittlichen Preisverhältnissen der letzten fünf Friedensjahre zu berechnenden Wertansätzen gleichkommt. Bei Waldabstockungen, die in den Gebieten, in welchen kriegerische Ereignisse stattgefunden haben, wegen der hierdurch unmittelbar oder mittelbar eingetretenen Beschädigungen der Wälder, wie Insektenfraß, vorgenommen werden mußten, ist die auf die Preiserhöhung im Kriege zurückzuführende Mehreinnahme nur mit der Hälfte in das steuerpflichtige Mehreinkommen einzubeziehen.

6. Mehreinnahmen, die nachweislich aus Geschäftsanteilen einer inländischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung herrühren, wenn an der Gesellschaft ausschließlich physische Personen, und zwar nicht mehr als sechs solche Personen beteiligt waren. Steuerfrei ist nur der auf den Gesellschafter entfallende Teil des bei der Gesellschaft der Kriegssteuer tatsächlich unterzogenen verteilten Mehrertrages. **Behufs** Berechnung der Mehreinnahme ist, wenn der Geschäftsanteil, nach dem die Gewinnverteilung in den Kriegsjahren erfolgte, höher oder

niedriger war als in den Friedensjahren, die Einnahme des Jahres 1913 (der Durchschnittsjahre) verhältnismäßig erhöht oder vermindert zum Vergleiche heranzuziehen.

II. Bei Personen, die außer einem befreiten Mehreinkommen noch ein anderweitiges Mehreinkommen haben, ist für die Beurteilung der Steuerpflicht und des Steuersatzes das befreite Mehreinkommen einzurechnen; sie haben von der nach dem gesamten Mehreinkommen berechneten Steuer den auf den steuerpflichtigen Teil verhältnismäßig entfallenden Teilbetrag zu entrichten.

III. Vom Mehreinkommen sind Verluste an unbeweglichem Eigentum und an den zu seiner ordnungsmäßigen Benützung und Bewirtschaftung gehörigen Fahrnissen abzuziehen, wenn sie durch Zerstörung oder sonstige unmittelbare gewaltsame Beschädigung infolge der kriegerischen Ereignisse entstanden sind; auch die bereits vor dem Jahre 1916 erlittenen Verluste sind zu berücksichtigen. Insoweit solche Verluste das Mehreinkommen des betreffenden Kriegsjahres übersteigen, sind sie vom Mehreinkommen der anderen Kriegsjahre abzuziehen. Im Falle nachträglichen Schadenersatzes ist die Bemessung der Kriegssteuer richtigzustellen.

§ 10.

Findet gemäß § 157 P. St. G. eine Zurechnung des Einkommens der Haushaltungsangehörigen zum Einkommen des Haushaltungsvorstandes statt und sind die Haushaltungsverhältnisse in dem Kriegsjahre von jenen im Jahre 1913 (in den Durchschnittsjahren) verschieden, so sind zum Vergleiche die Einkommen der einzelnen in Betracht kommenden Personen aus dem Jahre 1913 (aus den Durchschnittsjahren) in der Weise zusammenzufassen oder zu trennen, daß sich das maßgebende Einkommen der Friedensjahre aus dem Einkommen derselben Personen zusammensetzt wie jenes des Kriegsjahres.

Unterhaltsbeiträge zwischen Eltern und Kindern oder zwischen Eheleuten (§ 157, Absatz 5, P. St. G.) sind behufs Ermittlung des Mehreinkommens weder beim Geber als Abzugspost noch beim Empfänger als Einnahme in Anschlag zu bringen.

§ 11.

Das Einkommen aus einem nach Beginn des Jahres 1913 (der Durchschnittsjahre) ererbten Vermögen ist nur mit jenem Betrage als Mehreinkommen des Erben zu behandeln, um den es das aus diesem Vermögen im Jahre 1913 (in den Durchschnittsjahren) erzielte Einkommen übersteigt.
In gleicher Weise ist auch in den Fällen von Vermögensübertragungen durch Heiratsgutbestellung

und Ausstattung, durch Übergabsverträge oder Schenkungen zwischen Eltern (Großeltern) und Kindern (Enkelkindern) oder zwischen Eheleuten, **ferner beim Übergange einer Pfründe von einem Inhaber an einen anderen** vorzugehen.

§ 12.

Los= und Lotteriegewinne aus dem Jahre 1913 (aus den Durchschnittsjahren) sind aus dem Einkommen dieser Jahre auszuscheiden.

War das Einkommen des Jahres 1913 (der Durchschnittsjahre) infolge anderer außerordentlicher einmaliger Eingänge erheblich höher oder infolge außerordentlicher Ausfälle erheblich niedriger als gewöhnlich, so ist von der Kommission unter Ausscheidung der außerordentlichen Eingänge, beziehungsweise Ausfälle ein angemessener normaler Einkommensbetrag anzunehmen.

§ 13.

Wurde das zur Einkommensteuer einbekannte oder veranlagte Einkommen des Jahres 1913 (der Durchschnittsjahre) vom Steuerpflichtigen erst nach dem 17. April 1916 **auf einen höheren Betrag richtiggestellt,** so ist eine solche Berichtigung nur dann zu berücksichtigen, wenn der Steuerpflichtige den Betrag des kriegssteuerpflichtigen Mehreinkommens, **das ist sowohl den Betrag des Einkommens des Jahres 1913 (der Durchschnittsjahre) als auch des Kriegsjahres,** glaubwürdig nachweist und auf die Anfechtung der der Berichtigung entsprechenden Richtigstellung der Einkommensteuervorschreibung **für das Jahr 1914 (1913 und 1912)** wegen Verjährung oder wegen Amnestie nach Artikel II der Personalsteuernovelle verzichtet.

§ 14.

Wird bei der Einkommensteuerveranlagung für die Steuerjahre 1917 bis 1922 ein Vermögen festgestellt, dessen Erträgnisse nicht bereits bei der vorangehenden Veranlagung der Einkommensteuer unterzogen wurden, und macht der Steuerpflichtige über Aufforderung nicht glaubhaft, daß dieses Vermögen aus nicht kriegssteuerpflichtigen oder bereits versteuerten Einnahmen herrührt, so ist es mit seinem ganzen Betrage dem für die Ermittlung des Mehreinkommens maßgebenden Einkommen des *letztvorangehenden* Kriegsjahres zuzurechnen.

III. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 15.

Die Steuer beträgt von den ersten angefangenen oder vollen 10.000 K des *Mehrertrages oder* Mehreinkommens . . . . . . 5 Prozent

von den nächsten angefangenen oder vollen 10.000 K	10	Prozent
von den nächsten angefangenen oder vollen 20.000 K	20	"
von den nächsten angefangenen oder vollen 20.000 K	30	"
von den nächsten angefangenen oder vollen 40.000 K	40	"
von den nächsten angefangenen oder vollen 200.000 K	50	"
von den Mehrbeträgen (über 300.000 K)	60	"

Sofern das Mehreinkommen ganz oder zum Teile aus einer bloß zeitweise ausgeübten, auf Gewinn gerichteten Beschäftigung herrührt, welche die gelegentliche Vermittlung von Kriegslieferungen oder von anderen Geschäften zum Gegenstande hat, die mit der Kriegswirtschaft zusammenhängen, ist die Steuer, beziehungsweise deren verhältnismäßiger Teil um 20 Prozent zu erhöhen.

Die Steuerpflicht entfällt, wenn *der Mehrertrag oder* das Mehreinkommen 5000 K nicht übersteigt.

Für die nach § 85 des Personalsteuergesetzes begünstigten Unternehmungen ist die gemäß Absatz 1 entfallende Kriegssteuer nur mit der Hälfte vorzuschreiben.

Die Steuer entfällt gänzlich, wenn der Geschäftsbetrieb dieser Genossenschaften in der Lieferung von Waren für den Haushalt ihrer Mitglieder besteht.

Bei Kriegsgeschäftsjahren mit einer Dauer von mehr oder von weniger als 12 Monaten ist die Steuer, welche von dem gemäß § 2, Absatz 5, ermittelten Jahresmehrertrage entfällt, auf die tatsächliche Dauer des Kriegsgeschäftsjahres umzurechnen und mit dem sich sonach ergebenden höheren oder niedrigeren Betrage vorzuschreiben.

§ 16.

Über Verlangen der Steuerbehörde haben die Steuerpflichtigen das Bekenntnis über den steuerpflichtigen Mehrertrag, beziehungsweise das steuerpflichtige Mehreinkommen nach einem im Verordnungswege festzusetzenden Formular einzubringen.

Gesellschaften m. b. H., die der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegen, sind verpflichtet, die Reinerträge jedes Kriegsgeschäftsjahres und der fünf dem 1. August 1914 unmittelbar vorangegangenen Friedensgeschäftsjahre nach den für die besondere Erwerbsteuer geltenden Vorschriften zu ermitteln und einzubekennen.

§ 17.

Der Finanzminister kann in außergewöhnlichen Fällen über Ansuchen des Steuerpflichtigen bewilligen, daß an Stelle des gemäß § 5, I, und § 8 maßgebenden Friedensertrages (Friedenseinkommens) der

Durchschnitt aus den letzten sechs dem 1. August 1914 vorangehenden Geschäftsjahren (Kalenderjahren) zugrunde gelegt oder, wenn im Durchschnitte ein Verlust oder ein Ertrag sich ergibt, der 5 Prozent des im letzten maßgebenden Friedensjahre in dem gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebe erweislich angelegten eigenen Kapitals des Steuerpflichtigen nicht erreicht, als Durchschnitt auch ein höherer Betrag angenommen werde, der aber 5 Prozent des Anlagekapitales nicht übersteigen darf.

Der Steuerpflichtige hat in solchen Fällen nachzuweisen, daß der mindere Ertrag, beziehungsweise der Verlust auf außergewöhnliche, die Ertragsfähigkeit seiner Unternehmung oder Wirtschaft in außerordentlichem Maße herabsetzende und durch einen überwiegenden Teil der Durchschnittsjahre andauernde Verhältnisse zurückzuführen ist.

§ 18.

Bei Beurteilung der Angemessenheit der Abschreibungen und Hinterlegungen in besondere Fonds (§ 95, lit. f, und § 160, Z. 1, P.-St. G.) ist auf die durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Wertverminderungen und Verluste Bedacht zu nehmen. Darunter sind neben den Wertzerstörungen am Inventar und Betriebsmaterial im Kriegsgebiete insbesondere auch Verluste an Debitoren zu verstehen, dann Entwertungen infolge besonders intensiver Inanspruchnahme von Betriebsmitteln (Maschinen, Werkzeugen u. dgl.) während des Krieges, ferner Wertverminderungen und Verluste, die sich durch die spätere Überführung des Unternehmens in die Friedenswirtschaft ergeben werden (Entwertungen von Betriebsanlagen, die vorwiegend zu Kriegsindustriezwecken errichtet worden sind, Entwertungen an Vorräten gegenüber den bezahlten Kriegspreisen u. dgl.). Doch sind solche Verluste nur insoweit zu berücksichtigen, als sie im gegebenen Falle bereits erkennbar und schätzbar sind und nicht schon durch die im Sinne der Kaiserlichen Verordnung vom 11. März 1915, R. G. Bl. Nr. 60, gebildeten Kriegsverlustreserven genügend gedeckt erscheinen.

Wenn der Steuerpflichtige behufs Überführung des gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebes in die Friedenswirtschaft eine besondere Rücklage zur Deckung von ziffermäßig noch nicht schätzbaren, jedoch wahrscheinlichen Verlusten infolge von wahrscheinlich eintretenden Wertverminderungen an den für die Kriegswirtschaft errichteten Betriebsanlagen oder zur Deckung wahrscheinlich eintretender Mehrkosten künftiger Ersatzanschaffungen von **Betriebseinrichtungen, einschließlich des toten und lebenden Inventars der Landwirtschaft,** in einer den Verhältnissen entsprechenden Höhe vorgenommen hat, so ist, insoweit eine solche Rücklage nicht schon nach dem ersten Absatze bei Ermittlung des steuerpflichtigen Reinertrages,

beziehungsweise Einkommens als Abzugspost behandelt wurde, der darauf entfallende Teil der Kriegssteuer zunächst **nicht einzuheben.** Nach Maßgabe des vom Steuerpflichtigen längstens bis zum Ablauf des ersten Jahres nach dem Friedensschlusse zu erbringenden Nachweises über den Eintritt des Verlustes (Wertverminderung), beziehungsweise über die Durchführung der Ersatzanschaffungen ist die Steuer richtigzustellen.

Der Steuerpflichtige kann verlangen, daß vom Reinertrage des Kriegsgeschäftsjahres (Kriegsjahres) jene darin enthaltenen Gewinnbeträge abgerechnet werden, rücksichtlich welcher stichhältig (durch Vorlage von Fakturen, amtlichen Preislisten, Sachverständigengutachten u. dgl.) nachgewiesen wird, daß sie aus einer der letzten Friedensbilanz zugrunde liegenden Minderbewertung von Vorräten an Waren und Rohmaterialien herrühren.

§ 19.

In den Kriegsgeschäftsjahren (Kriegsjahren) 1914, 1915, 1916 und 1917 erzielte, jedoch in diesen Jahren wegen noch ausstehender Abrechnung mit den Kunden (Konsortien und dergleichen) oder aus anderen Gründen nicht verrechnete Erträgnisse sind binnen 4 Wochen nach Ablauf jenes Jahres, in welchem die Verrechnung stattfand, zur Kriegssteuer einzubekennen. Dasselbe gilt für den Wertzuwachs an Vorräten (§ 18, Absatz 3), wenn und insoweit er in den Kriegsgeschäftsjahren (Kriegsjahren) entstanden, in diesen aber bücherlich nicht berücksichtigt worden ist.

Die vorstehend bezeichneten Erträgnisse sind in den Reinertrag (das Einkommen) des letzten Kriegsgeschäftsjahres (Kriegsjahres) einzubeziehen, der Wertzuwachs nach dem Stande mit Ende dieses Jahres; doch kann der Steuerpflichtige von dem Wertzuwachse eine Quote **in Abzug bringen,** welche einer angemessenen Berücksichtigung **einer voraussichtlichen künftigen Wertminderung entspricht. Diese ist nach den im bezeichneten Zeitpunkte bestehenden Verhältnissen zu veranschlagen.**

Alle bis Ende 1919 nicht verrechneten Erträgnisse aus den Kriegsgeschäftsjahren (Kriegsjahren) sind der Steuerbehörde bis 31. Jänner 1920 besonders nachzuweisen. Ihre Einbeziehung in die Kriegssteuer kann die Steuerbehörde nach Anhörung des Steuerpflichtigen auch vor deren Verrechnung verfügen, falls für die weitere Hinausschiebung der Verrechnung keine triftigen Gründe obwalten. Über Antrag des Steuerpflichtigen sind Sachverständige einzuvernehmen.

Das Einbekenntnis des Wertzuwachses an Vorräten hat längstens ein Jahr nach Schluß des letzten Kriegsgeschäftsjahres stattzufinden.

Zu den für das letzte Kriegsgeschäftsjahr nachträglich einzubekennenden Gewinnen gehören auch jene Teile der gemäß der Kaiserlichen Verordnung vom 11. März 1915, R. G. Bl. Nr. 60, gebildeten Kriegsverlustreserven, welche aus den Erträgnissen der Kriegsgeschäftsjahre stammen, bei der Erwerbsteuerbemessung als anrechenbare Abzugspost anerkannt und bis zum Zeitpunkte der Auflösung der Kriegsverlustreserve (§ 1, Absatz 2 und 3, der zitierten Verordnung) der bestimmungsgemäßen Verwendung nicht zugeführt worden sind.

§ 20.

Die Kriegssteuer ist weder bei der Bemessung dieser Steuer noch auch bei der Bemessung der Erwerbsteuer, beziehungsweise der Einkommensteuer in Abzug zu bringen.

§ 21.

Ergibt sich in einem der Kriegsgeschäftsjahre (Kriegsjahre) ein Verlust, so ist dieser von dem Mehrertrage, beziehungsweise Mehreinkommen der anderen Jahre in Abzug zu bringen.

§ 22.

Die Kriegssteuer ist jeweils in zwei gleichen Raten einzuzahlen, von denen die erste 30 Tage nach Zustellung des Zahlungsauftrages, die zweite nach Ablauf von weiteren sechs Monaten fällig ist.

§ 23.

Eine Vorschreibung der Kriegssteuer zum Zwecke der Bemessung von Zuschlägen und zur Berechnung von Beiträgen hat nicht stattzufinden.

§ 24.

Wird durch eine nach Kundmachung dieses Gesetzes begangene Steuerhinterziehung oder Verheimlichung außer der Erwerb- oder Einkommensteuer auch die Kriegssteuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt, so ist neben der Strafe wegen Hinterziehung oder Verheimlichung der Erwerb- oder Einkommensteuer auch die Strafe wegen Hinterziehung oder Verheimlichung der Kriegssteuer zu verhängen.

Als Steuerverheimlichung gilt auch die Unterlassung der nachträglichen Einbekennung der in den Kriegsjahren erzielten, jedoch in diesen Jahren nicht verrechneten Gewinne oder die Unterlassung der Nachweisung der bis Ende 1919 nicht verrechneten Gewinne (§ 19).

§ 25.

Als das nach § 1 des Verjährungsgesetzes vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31, maßgebende Verwaltungsjahr, in welchem die Steuerschuldigkeit entstanden ist, hat das dem Kriegsgeschäftsjahre (Kriegsjahre) nächstfolgende Kalenderjahr zu gelten.

Im Sinne des § 3 des zitierten Gesetzes ist die Fälligkeit der ersten Rate nach § 22 maßgebend.

§ 26.

Sofern keine abweichende Anordnung getroffen wird, haben auf die Kriegssteuer die Bestimmungen des II. oder IV., ferner des V. und VI. Hauptstückes des Personalsteuergesetzes sowie die sonstigen, die direkten Personalsteuern betreffenden gesetzlichen Bestimmungen sinngemäße Anwendung zu finden.

IV. Sicherung der Kriegssteuer.

§ 27.

Inländische Gesellschaften dürfen für die Kriegsgeschäftsjahre *1916 und* 1917 nach Kundmachung dieses Gesetzes Dividenden, Tantièmen oder sonstige wie immer benannte und nach welchem Maßstabe immer entfallende Gewinnbeträge über eine der durchschnittlichen Verteilung für die Friedensgeschäftsjahre gleichkommende Summe nur insoweit zur Verteilung bringen, als ihnen an statutenmäßig verfügbaren und bilanzmäßig ausgewiesenen Reserven einschließlich der Rücklagen aus dem laufenden Gewinne mindestens das Anderthalbfache der Mehrverteilungen verbleibt.

Reserven, die bereits durch Mehrverteilungen für frühere Kriegsgeschäftsjahre gebunden sind, dürfen bei Mehrverteilungen für spätere Kriegsgeschäftsjahre nicht mehr in Rechnung gestellt werden. Die Reserven bleiben in der Höhe der Mehrverteilungen bis zur vollen Entrichtung der für das letzte Kriegsgeschäftsjahr bemessenen Kriegssteuer gebunden.

Umfaßt das Kriegsgeschäftsjahr nicht ein ganzes Jahr oder einen mehr als einjährigen Zeitraum, so ist die gemäß § 28 ermittelte durchschnittliche Verteilung auf die tatsächliche Zeitdauer des Kriegsgeschäftsjahres umzurechnen.

§ 28.

Als durchschnittliche Verteilung gilt der durchschnittliche Betrag der Verteilungen für die fünf Friedensgeschäftsjahre (§ 5, I) nach Ausscheidung der zwei Jahre, für welche die im Verhältnis zum

Grundkapital (§ 30) höchste und niedrigste Verteilung stattfand. Bei Gesellschaften, die noch nicht durch fünf Friedensgeschäftsjahre bestanden haben, gilt als durchschnittliche Verteilung der Durchschnitt der Verteilungen für die letzten drei Friedensgeschäftsjahre und, wenn die Gesellschaft auch noch nicht so lange bestanden hat, der Durchschnitt aus den Verteilungen für die tatsächlich abgelaufenen Friedensgeschäftsjahre.

Umfaßt ein für die Durchschnittsermittlung maßgebendes Friedensgeschäftsjahr einen längeren oder kürzeren Zeitraum als ein Jahr, so ist der Betrag der Verteilungen für ein solches Geschäftsjahr auf ein Jahr umzurechnen.

Bei Erhöhung des Grundkapitals innerhalb der in den Vergleich fallenden Durchschnittsjahre oder innerhalb der Kriegsgeschäftsjahre *1916 und* 1917 haben die Bestimmungen des § 5, I, Absatz 3, 5, 6 und 7, sinngemäße Anwendung zu finden.

Bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ist der Stand des Kapitals zu Ende des Geschäftsjahres maßgebend.

Wenn für die Durchschnittsjahre eine Verteilung überhaupt nicht stattgefunden hat oder wenn die durchschnittliche Verteilung den Betrag von 5 Prozent des Grundkapitales des Kriegsgeschäftsjahres nicht erreicht, so gilt dieser Betrag als durchschnittliche Verteilung.

§ 29.

Ist ein in den Kalenderjahren *1916 und* 1917 beginnendes Kriegsgeschäftsjahr vor Kundmachung dieses Gesetzes abgelaufen, ohne daß eine gemäß § 27 erforderliche Rückstellung für ein solches Jahr vorgenommen worden wäre, ist diese in der Folge vor einer den Durchschnitt (§ 28) übersteigenden Verteilung vorweg nachzuholen.

§ 30.

Als Grundkapital im Sinne des § 28 ist bei Aktiengesellschaften und Aktienvereinen das eingezahlte Aktienkapital, bei Kommanditgesellschaften auf Aktien das eingezahlte Kommanditaktienkapital zuzüglich der Einlagen der Komplementäre, bei Gewerkschaften das Gewerkschaftskapital, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung das eingezahlte Stammkapital und bei Genossenschaften der Betrag der eingezahlten Geschäftsanteile anzunehmen.

§ 31.

Freiwillige Auflösungen sowie Umwandlungen der im § 1 bezeichneten Gesellschaften in eine andere Rechtsform (zum Beispiel einer Gesellschaft m. b. H., in eine Aktiengesellschaft oder umgekehrt) sind vor

Bemessung und Entrichtung der Kriegssteuer nur mit Zustimmung der Steuerbehörde zulässig. Diese Zustimmung ist zu erteilen, wenn hinlängliche Sicherheit für die Kriegssteuer (§ 35) besteht. Gegen die Verweigerung der Zustimmung steht der Gesellschaft binnen acht Tagen der Rekurs an die Finanzlandesbehörde zu.

Bei Übertragung von Unternehmungen haftet der Übernehmer für die dem Übergeber seinerzeit vorzuschreibende Kriegssteuer insoweit, als durch die Übertragung die Einbringung der Steuer beim Übergeber gefährdet ist.

§ 32.

Ausländische Gesellschaften haben 60 Prozent des steuerpflichtigen Mehrertrages in eine Sonderrücklage einzustellen. Die Bestimmungen des § 27, Absatz 3, sowie des § 28, Absatz 2, haben sinngemäße Anwendung zu finden.

Ist über den Reinertrag eines in den Kalenderjahren *1916 und* 1917 beginnenden Kriegsgeschäftsjahres schon vor Kundmachung dieses Gesetzes verfügt worden, so ist die Sonderrücklage für dieses Jahr aus dem inländischen Reinertrage der folgenden Geschäftsjahre vorweg rückzustellen.

Die Sonderrücklage ist in inländischen Staatsschuldverschreibungen anzulegen und bei der Postsparkasse, der Österreichisch-ungarischen Bank oder einer anderen inländischen Kreditstelle zu hinterlegen.

Die Zinsen der Sonderrücklage fließen den sonstigen Einnahmen zu.

Die Sonderrücklage kann wegen anderer Ansprüche weder in Exekution gezogen noch durch Sicherungsmaßregeln getroffen werden. Sie ist der freien Verfügung der Gesellschaft und im Falle deren Auflösung auch der freien Verfügung der Liquidatoren bis zur Entrichtung der Kriegssteuer entzogen.

§ 33.

Die Erfüllung der den Gesellschaften in den §§ 27 bis 32 auferlegten Verpflichtungen ist der Steuerbehörde 14 Tage nach der statutenmäßigen oder in anderer Weise vorschriftsmäßig erfolgten Genehmigung des Rechnungsabschlusses, längstens aber sechs Monate nach Ablauf des betreffenden Kriegsgeschäftsjahres, eventuell gleichzeitig mit der Vorlage der Behelfe zur Bemessung der Erwerbsteuer, beziehungsweise der Kriegssteuer nachzuweisen.

Säumige Gesellschaften sind von der Steuerbehörde zur Vorlage der Nachweisung binnen einer 14tägigen Frist aufzufordern. Die Vorlage kann unbeschadet der Strafbestimmungen des § 34 auch durch Verhängung von Ordnungsstrafen bis 10.000 K

erzwungen werden. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen des § 250 des Personalsteuergesetzes sinngemäße Anwendung.

Findet die Steuerbehörde, daß den Anordnungen dieses Abschnittes überhaupt nicht oder nicht voll entsprochen wurde, so hat sie die Gesellschaft mittels Bescheid unter Angabe der Gründe zur sofortigen Abstellung der erhobenen Mängel aufzufordern.

Gegen den Bescheid steht der Gesellschaft binnen 30 Tagen der Rekurs an die Finanzlandesbehörde offen.

§ 34.

Die Mitglieder des Vorstandes, persönlich haftenden Gesellschafter, Geschäftsführer und Liquidatoren, bei ausländischen Gesellschaften die Repräsentanten und verantwortlichen Leiter der inländischen Niederlassungen, welche den Vorschriften dieses Gesetzes wissentlich mit der Absicht, die Einhebung der Kriegssteuer zu gefährden, zuwiderhandeln, werden mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 K bestraft.

Wenn aus den Umständen zu entnehmen ist, daß die Verletzung der Vorschriften zwar wissentlich, aber nicht in der Absicht, die Steuer zu gefährden, erfolgte, ist eine Geldstrafe bis 10.000 K zu verhängen.

Auf das Verfahren finden die im V. Hauptstück des Personalsteuergesetzes vorgesehenen sowie die sonstigen, die direkten Personalsteuern betreffenden Bestimmungen über Steuerhinterziehungen und -verheimlichungen Anwendung.

Die im ersten Absatze genannten Personen haften solidarisch für den Schaden, der dem Staatsschatze aus der Nichterfüllung der in diesem Gesetze auferlegten Verpflichtungen erwächst.

§ 35.

Erachtet die Steuerbehörde die Einbringung der Kriegssteuer für gefährdet, so kann sie die Sicherstellung mit sofort vollstreckbarem Auftrag verlangen.

Der für die Ermittlung des zu sichernden Betrages maßgebende Reinertrag der Gesellschaften ist im Sinne der §§ 4 und 5, I, Absatz 1 und 2, das maßgebende Einkommen der Einzelpersonen im Sinne des § 8 zu berechnen.

Läßt sich der Reinertrag oder das Einkommen nicht ziffermäßig feststellen, so findet eine schätzungsweise Ermittlung nach Anhörung zweier sachverständiger Vertrauenspersonen, nötigenfalls in der mutmaßlichen Höhe statt.

Ergibt sich bei inländischen Gesellschaften aus den Friedensgeschäftsjahren im Durchschnitte ein Verlust, so ist als durchschnittlicher Reinertrag Null anzunehmen.

Der Sicherstellungsauftrag, in welchem der zu sichernde Höchstbetrag anzugeben ist, kann im Verwaltungswege oder im gerichtlichen Wege vollstreckt werden. Der Bescheinigung einer Gefahr bedarf es nicht.

Das Exekutionsgericht hat auf Grund eines solchen Auftrages über Antrag der Steuerbehörde die Exekution zur Sicherstellung für den angegebenen Höchstbetrag bis zur Entrichtung der Kriegssteuer zu bewilligen.

Gegen den Sicherstellungsauftrag kann der Rekurs an die Finanzlandesbehörde eingebracht werden. Die Entscheidung ist binnen 6 Wochen zu fällen, widrigens die Sicherstellung erlischt.

§ 36.

Personen, welche von einer kriegssteuerpflichtigen Person nach dem 1. August 1914 Vermögensobjekte unentgeltlich oder im Wege eines eine unentgeltliche Zuwendung verschleiernden Geschäftes erworben haben, haften für die Kriegssteuer des Übertragenden bis zur Höhe des Wertes des übertragenen Objektes; doch kann der Empfänger durch den Nachweis gutgläubigen Verbrauches die Einschränkung der Haftung auf die noch erübrigende Bereicherung bewirken. Ferner kann er sich von der Haftung befreien, wenn er dartut, daß es sich um unentgeltliche Verfügungen in Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung, um gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke oder um Verfügungen in angemessener Höhe handelt, die zu gemeinnützigen Zwecken gemacht wurden oder durch die einer sittlichen Pflicht oder Rücksichten des Anstandes entsprochen worden ist.

V. Schlußbestimmungen.

§ 37.

Dieses Gesetz findet auf die Österreichisch-ungarische Bank, deren Besteuerung abgesondert geregelt werden wird, keine Anwendung.

§ 38.

Die Regierung wird ermächtigt, die weiteren Bestimmungen über das Verfahren und über ausnahmsweise **Maßnahmen** zur Vermeidung von Härten in der Steuerbelastung im Verordnungswege zu erlassen.

§ 39.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem gleichen Zeitpunkte *treten die bestehenden Vorschriften über die Kriegsgewinnsteuer*

für das Jahr 1916 sowie das Gesetz vom 2. August 1917, R. G. Bl. Nr. 334, betreffend die Sicherung einer Kriegssteuer von höheren Geschäftserträgnissen der Gesellschaften und vom Mehreinkommen der Einzelpersonen aus dem Jahre 1917, außer Wirksamkeit.

Amtshandlungen und Parteihandlungen, die vor Kundmachung dieses Gesetzes mit Bezug auf die Kriegsgewinnsteuer für das Kriegsgeschäftsjahr (Kriegsjahr) 1916 sowie wegen Sicherung der Kriegssteuer für das Jahr 1917 vorgenommen wurden, gelten als auf Grund dieses Gesetzes vollzogen, insoweit sie mit dessen Anordnungen nicht im Widerspruch stehen, und haben jene Rechtswirkung, die ihnen, falls sie nach Kundmachung dieses Gesetzes erfolgt wären, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zukommt.

Eine auf Grund der bisher in Geltung gestandenen Bestimmungen vor Kundmachung dieses Gesetzes für das Jahr 1916 vorgeschriebene Kriegsgewinnsteuer ist in die nach diesem Gesetze für dasselbe Jahr vorzuschreibende Steuer einzurechnen.

Bei strafbaren Handlungen, welche rücksichtlich der Kriegsgewinnsteuer für das Jahr 1916 vor Kundmachung dieses Gesetzes begangen worden sind, ist der Strafbetrag nach den bisher bestandenen Vorschriften, die Nachtragssteuer jedoch nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu bemessen.

§ 40.

Mit dem Vollzuge sind Meine Minister der Finanzen und der Justiz im Einvernehmen mit Meinen übrigen beteiligten Ministern betraut.

Minderheitsantrag

des

Abgeordneten Mr. Hummer und Genossen.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Kriegssteuer von höheren Geschäftserträgnissen der Gesellschaften und vom Mehreinkommen der Einzelpersonen aus **den Jahren 1916 und** 1917.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die höheren Geschäftserträgnisse der Aktiengesellschaften, Aktienvereine, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (im folgenden Gesellschaften genannt) aus **den Kriegsgeschäftsjahren 1916 und** 1917 sowie die in **den Kalenderjahren 1916 und** 1917 erzielten Einkommensmehrbeträge der in § 153 des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, in der Fassung der Novelle vom 23. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 13, bezeichneten physischen Personen und ruhenden Erbschaften (Einzelpersonen) unterliegen der Kriegssteuer.

Als **Kriegsgeschäftsjahre 1916 und** 1917 **haben** bei den Gesellschaften vorbehaltlich der Bestimmung des § 2, Absatz 4, **die in den Kalenderjahren 1916 und** 1917 **beginnenden Geschäftsjahre** zu gelten. Soweit in den folgenden Bestimmungen von Kriegsgeschäftsjahren der Gesellschaften überhaupt die Rede ist, sind darunter die ganz oder teilweise in den Zeitraum vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1917 fallenden Geschäftsjahre zu verstehen.

Der Kriegssteuer unterliegen auch die Mehrerträgnisse solcher Gesellschaften, welche auf Grund besonderer Gesetze von der Erwerbsteuer ganz oder teilweise befreit sind.

I. Kriegssteuer der Gesellschaften.

§ 2.

Bei den Gesellschaften, die ihren Sitz im Inlande haben, bildet die Besteuerungsgrundlage der Mehrertrag, den sie im Kriegsgeschäftsjahre 1916, beziehungsweise 1917 gegenüber dem durchschnittlichen Reinertrage aus den Friedensgeschäftsjahren (§ 5, I) erzielt haben.

Bei neu entstandenen inländischen Gesellschaften, deren erstes Geschäftsjahr bereits als Kriegsgeschäftsjahr zu gelten hat, ist der im Sinne des § 4 ermittelte Reinertrag ihrer Unternehmungen der Kriegssteuer insoweit zu unterziehen, als er 5 Prozent des Anlagekapitals (§ 5, II) nach dessen Stande mit Beginn des Kriegsgeschäftsjahres übersteigt.

Bei den Gesellschaften, die ihren Sitz im Auslande haben, aber im Inlande einen Geschäftsbetrieb unterhalten, gilt als Mehrertrag jener Betrag, um den der aus dem inländischen Betriebe erzielte Reinertrag (§ 4) den durchschnittlichen Reinertrag der Friedensgeschäftsjähre (§ 5, I, Absatz 1 und 2) übersteigt. Wurde der inländische Betrieb erst in den Kriegsgeschäftsjahren eröffnet, so ist als Mehrertrag der erzielte Reinertrag anzunehmen.

Bei Übergang einer Gesellschaft zu einem anderen als dem bisherigen Geschäftsjahre bestimmt der Finanzminister, auf welche Geschäftsperioden dieses Gesetz anzuwenden ist. Hierbei ist vorzusehen, daß der Besteuerung nach diesem Gesetze die Mehrerträgnisse aus einem Zeitraum von nicht weniger als 24 Monaten unterzogen werden.

Umfaßt ein Kriegs- oder Friedensgeschäftsjahr einen längeren oder kürzeren Zeitraum als ein Jahr, so ist der Reinertrag eines solchen Geschäftsjahres zum Zwecke der Ermittlung des Mehrertrages auf einen Jahresertrag umzurechnen (§ 6, letzter Absatz).

Die Steuerpflicht der inländischen Gesellschaften entfällt, wenn der Reinertrag 5 Prozent des Anlagekapitals nach dessen Stande mit Beginn des betreffenden Kriegsgeschäftsjahres nicht übersteigt.

§ 3.

Hat das erste Kriegsgeschäftsjahr vor dem 31. Dezember 1914 geendigt, so ist die auf Grund

des Rechnungsabschlusses für das letzte Kriegsgeschäftsjahr zu bemessende Steuer nur mit jenem Betrage vorzuschreiben, um welchen sie die auf Grund des Rechnungsabschlusses für das erste Kriegsgeschäftsjahr bemessene Steuer übersteigt.

§ 4.

Als Reinertrag hat der nach den Bestimmungen des II. Hauptstückes des Personalsteuergesetzes ermittelte, beziehungsweise zu ermittelnde Ertrag abzüglich der nach § 94, lit. c, zugerechneten Darlehenszinsen und der von diesem Ertrage entfallenden Erwerbsteuer samt Zuschlägen **der autonomen Körperschaften und den Kriegszuschlägen** zu gelten.

Bei Gesellschaften m. b. H. sind für die Ermittlung des Reinertrages auch die Bestimmungen des § 115, Punkt IV, des Gesetzes vom 6. März 1906, R. G. Bl. Nr. 58, zu berücksichtigen. Bei den der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegenden Gesellschaften m. b. H. ist der abzurechnende Erwerbsteuerbetrag nach den Bestimmungen zu ermitteln, welche für Gesellschaften m. b. H. mit einem Anlagekapital über eine Million Kronen gelten. Behufs Ermittlung des abzurechnenden Umlagenbetrages ist dieser Steuerbetrag in dem Verhältnisse der in den einzelnen Gemeinden vorgeschriebenen Beträge an allgemeiner Erwerbsteuer unter Berücksichtigung der auf den Sitz der Gesellschaft entfallenden Quote aufzuteilen. Bei Geltendmachung dieser Abzugspost haben die Gesellschaften alle erforderlichen Ausweise zu liefern. Die von der Gesellschaft verrechnete allgemeine Erwerbsteuer samt Umlagen ist in den Reinertrag einzubeziehen.

In den Reinertrag der inländischen Gesellschaften sind auch die im Auslande erzielten Geschäftsergebnisse einzubeziehen.

§ 5.

I. Der durchschnittliche Reinertrag der Friedensgeschäftsjahre ist vorbehaltlich der Bestimmung des § 18 nach den gemäß § 4 ermittelten Ergebnissen der fünf dem 1. August 1914 vorausgegangenen Geschäftsjahre zu berechnen, wobei die beiden Jahre, in welchen der höchste und niedrigste Reinertrag erzielt wurde, auszuscheiden sind. Bei den inländischen Gesellschaften sind unter diesen zwei auszuscheidenden Jahren die Jahre mit dem im Verhältnis zum Anlagekapital (II) nach dessen Stande mit Ende des betreffenden Geschäftsjahres höchsten und niedrigsten Reinertrage zu verstehen.

Bei Gesellschaften, die nicht durch fünf Friedensgeschäftsjahre bestanden haben, ist der durchschnittliche Reinertrag nach den Ergebnissen der letzten drei Friedensgeschäftsjahre und, wenn die Gesellschaft auch noch nicht so lange bestanden hat,

nach den Ergebnissen der kürzeren Zeit ihres Bestandes zu berechnen.

Hat innerhalb der Durchschnittsjahre eine Vermehrung des Aktienkapitals stattgefunden, so ist dem Reinertrag für die vor der Kapitalsvermehrung liegende Zeit ein Betrag von jährlich 5 Prozent der Kapitalsvermehrung zuzurechnen.

Ergibt sich im Durchschnitt ein Verlust, so ist vorbehaltlich der Bestimmung des § 18 als durchschnittlicher Reinertrag Null anzunehmen.

Ist das Anlagekapital des Kriegsgeschäftsjahres höher als das Kapital des letzten maßgebenden Durchschnittsjahres, so wird zur Berechnung des Mehrertrages für das Kriegsgeschäftsjahr dem nach den vorstehenden Absätzen ermittelten durchschnittlichen Reinertrag 5 Prozent der Kapitalserhöhung zuzurechnen; ist die Kapitalserhöhung erst im Laufe des Kriegsgeschäftsjahres eingetreten, so hat die Zurechnung nur mit jener Quote zu erfolgen, die dem Reste des Jahres nach eingetretener Kapitalserhöhung entspricht.

Wird das erhöhte Kapital in mehreren Raten eingezahlt, so ist als Zeitpunkt der Kapitalserhöhung der letzte Einzahlungstermin anzunehmen.

Ist eine Gesellschaft während der Friedens- oder Kriegsgeschäftsjahre zur Fortführung desselben Unternehmens in eine andere Gesellschaft der im § 1 bezeichneten Art umgewandelt worden, so ist der Durchschnittsertrag unter Mitberücksichtigung der Geschäftsergebnisse und, wenn es sich um die Kriegssteuer einer inländischen Gesellschaft handelt, auch unter Bedachtnahme auf das Anlagekapital des Unternehmens in der früheren Gesellschaftsform zu ermitteln. Diese Bestimmung ist auch bei Aktiengesellschaften, welche eine andere Gesellschaft durch Fusion in sich aufgenommen haben, entsprechend anzuwenden.

II. Als Anlagekapital gilt das eingezahlte Grundkapital (§ 31) zuzüglich der bilanzmäßig ausgewiesenen echten Reserven; doch sind die aus den Gewinnen der Kriegsgeschäftsjahre gebildeten Reserven, ferner die Vermehrung des Grundkapitals aus solchen Gewinnen oder Reserven in das Anlagekapital nicht einzurechnen.

Während der Jahre 1916 und 1917 vorgenommene Neueinzahlungen auf das Grundkapital sind diesem insoweit nicht zuzurechnen, als die Aufnahme neuer Kapitalien für die Aufrechterhaltung oder Erweiterung des Geschäftes in diesen Jahren nicht erforderlich war. Sofern sich in dieser Beziehung Bedenken ergeben, ist das Gutachten von Sachverständigen und erforderlichenfalls eine Äußerung der Konzessionsbehörde einzuholen.

Die bilanzmäßig ausgewiesenen Verlustvorträge sowie die von der Generalversammlung beschlossenen Entnahmen aus Reservefonds sind vom Anlagekapital insoweit abzurechnen, als sie die

nach den vorangehenden Absätzen nicht zu berücksichtigenden Vermehrungen des Anlagekapitals übersteigen.

§ 6.

Die Steuer ist bei den inländischen Gesellschaften für jenen Teil des Mehrertrages, welcher 1 Prozent des Anlagekapitales (§ 5, II) nicht übersteigt, mit . . . . 10 Prozent,
1 Prozent, aber nicht 2 Prozent des Anlagekapitales übersteigt, mit . . 15 „
2 Prozent, aber nicht 3 Prozent des Anlagekapitales übersteigt, mit . . 20 „
3 Prozent, aber nicht 4 Prozent des Anlagekapitales übersteigt, mit . . 25 „
4 Prozent, aber nicht 7 Prozent des Anlagekapitales übersteigt, mit . . 30 „
7 Prozent, aber nicht 10 Prozent des Anlagekapitales übersteigt, mit . . 35 „
10 Prozent, aber nicht 15 Prozent des Anlagekapitales übersteigt, mit . . 40 „
15 Prozent, aber nicht 20 Prozent des Anlagekapitales übersteigt, mit . . 45 „
und von dem 20 Prozent übersteigenden Teile des Mehrertrages mit . . . . 50 „
zu entrichten.

Die nach Absatz 1 entfallende Steuer erhöht sich bei einem steuerpflichtigen Mehrertrage

über 500.000 K bis zu 1,000.000 K um **30** Prozent ihres Betrages,

über 1,000.000 K bis zu 2,000.000 K um **45** Prozent ihres Betrages,

über 2,000.000 K um **60** Prozent ihres Betrages.

Die Steuer einschließlich des Zuschlages darf jedoch 60 Prozent des steuerpflichtigen Mehrertrages nicht übersteigen.

Die Steuer der ausländischen Gesellschaften beträgt bei einem steuerpflichtigen Mehrertrage von nicht mehr als 50.000 K 20 Prozent dieses Ertrages,

von mehr als 50.000 K bis zu 100.000 K 25 Prozent dieses Ertrages,

von mehr als 100.000 K bis zu 200.000 K 30 Prozent dieses Ertrages,

von mehr als 200.000 K bis zu 300.000 K 35 Prozent dieses Ertrages,

von mehr als 300.000 K bis zu 400.000 K 40 Prozent dieses Ertrages,

von mehr als 400.000 K bis zu 600.000 K 45 Prozent dieses Ertrages,

von mehr als 600.000 K bis zu 800.000 K 50 Prozent dieses Ertrages,

von mehr als 800.000 K bis zu 1,000.000 K 55 Prozent dieses Ertrages,

von mehr als 1,000.000 K 60 Prozent dieses Ertrages.

Für die nach § 85 des Personalsteuergesetzes begünstigten Unternehmungen ist die gemäß der Absätze 1 und 2 entfallende Kriegssteuer nur mit der Hälfte vorzuschreiben.

Die Steuer entfällt gänzlich, wenn der Geschäftsbetrieb dieser Genossenschaften in der Lieferung von Waren für den Haushalt ihrer Mitglieder besteht.

Die Steuerpflicht entfällt sowohl bei den inländischen als auch bei den ausländischen Gesellschaften, wenn der Mehrertrag 5000 K nicht übersteigt.

Bei Kriegsgeschäftsjahren mit einer Dauer von mehr oder von weniger als 12 Monaten ist die Steuer, welche von dem gemäß § 2, Absatz 5, ermittelten Jahresmehrertrage entfällt, auf die tatsächliche Dauer des Kriegsgeschäftsjahres umzurechnen und mit dem sich sonach ergebenden höheren oder niedrigeren Betrage vorzuschreiben.

§ 7.

Die Einstellung der Unternehmung oder deren Übertragung auf eine andere juristische oder auf eine physische Person (§§ 116, 118 und 120 P. St. G.) sowie andere Änderungen in den Verhältnissen der steuerpflichtigen Gesellschaft stehen der Vorschreibung der Kriegssteuer nach diesem Abschnitte auf Grund der Ergebnisse der Kriegsgeschäftsjahre 1916 und 1917 nicht entgegen.

Wird bei Übertragung der Unternehmung auf eine der Kriegssteuer der Gesellschaften nicht unterliegende Person der Betrieb vom Übergeber für Rechnung des Übernehmers fortgeführt, so ist die Steuer vom Mehrertrage aus der Zeit dieser Betriebsführung vom Übergeber zu entrichten.

§ 8.

Gesellschaften, die Aktien oder Anteile einer anderen Gesellschaft besitzen, sind berechtigt, von dem Reinertrage eines Kriegsgeschäftsjahres die Mehreinnahme in Abzug zu bringen, die sie aus den erwähnten Aktien oder Anteilen über den Durchschnitt der im § 5, I, Absatz 1 und 2, bezeichneten Friedensgeschäftsjahre hinaus bezogen haben, wenn sie in dem betreffenden Kriegsgeschäftsjahr zu dem Zeitpunkte, in dem der Beschluß über die Gewinnverteilung der anderen Gesellschaft gefaßt wurde, mehr als ein Fünftel aller

Aktien oder Anteile dieser letzteren Gesellschaft besessen haben und die andere Gesellschaft von den Erträgnissen, aus denen die erwähnten Mehreinnahmen stammen, der Kriegsgewinnsteuer unterzogen wurde.

Die Höhe der ausscheidbaren Mehreinnahme bestimmt sich nach dem Besitz der Aktien oder Anteile in dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkte.

Insoweit der Besitz im Kriegsgeschäftsjahre den Besitz im letzten Friedensgeschäftsjahre nicht übersteigt, ist die ausscheidbare Mehreinnahme aus dem Unterschied zwischen den auf den Besitz des Kriegsjahres in diesem Jahre entfallenden Gewinnanteilen und den auf die gleiche Zahl von Aktien und Anteilen in den Durchschnittsjahren entfallenden Gewinnanteilen zu berechnen. Für einen über den Stand des letzten Friedensgeschäftsjahres hinausgehenden Besitz an Aktien und Anteilen ergibt sich die ausscheidbare Mehreinnahme aus dem Vergleiche der im Kriegsgeschäftsjahre darauf entfallenden Gewinnanteile mit einer 5prozentigen Verzinsung des zur Anschaffung der Aktien und Anteile aufgewendeten Kapitalsbetrages.

Alle maßgebenden Umstände sind von den Gesellschaften glaubwürdig nachzuweisen.

II. Kriegssteuer der Einzelpersonen.

§ 9.

Bei den Einzelpersonen ist der Steuer das Mehreinkommen zu unterziehen welches sie **in den Jahren 1916 und** 1917 im Vergleiche zum Einkommen des Jahres 1913, auf Wunsch des Steuerpflichtigen im Vergleiche zum durchschnittlichen Einkommen der Jahre 1911, 1912 und 1913 (Durchschnittsjahre), tatsächlich erzielt haben.

Beträgt das Einkommen des Jahres 1913, beziehungsweise das durchschnittliche Einkommen weniger als 10.000 K, so ist es behufs Ermittlung des Mehreinkommens mit 10.000 K anzunehmen.

Das Einkommen (§ 159 Personalsteuergesetz) ist mit dem Betrage anzunehmen, mit dem es der Veranlagung der Einkommensteuer zugrunde gelegt wurde. Insofern das tatsächlich erzielte Einkommen der Einkommensteuerveranlagung nicht zugrunde gelegt wurde, hat eine selbständige kommissionelle Ermittlung dieses Einkommens stattzufinden.

Wenn bei der Einkommensteuerveranlagung die Berechnung nach Wirtschafts(Bilanz)jahren stattfindet, die mit den Kalenderjahren nicht zusammenfallen (§ 156, Abs. 4. P. St. G.), sind die verhältnismäßigen Teile des Einkommens dieser Wirtschaftsjahre, die den das Kalenderjahr bildenden Zeitabschnitten entsprechen, zusammenzurechnen. Der auf das Kalenderjahr 1917 entfallende Teil des

Gewinnes des Bilanzjahres 1917/1918 ist jedoch in seiner tatsächlichen Höhe festzustellen; dieser ist auf Verlangen vom Steuerpflichtigen nachzuweisen.

Umfaßt das Einkommen infolge Zuzuges in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes oder infolge Wegzuges aus diesem Gebiete oder infolge eines Vermögensüberganges von Todes wegen nicht den Zeitraum eines vollen Jahres, so ist das Einkommen dieses kürzeren Zeitraumes behufs Ermittlung des Mehreinkommens auf ein Jahreseinkommen umzurechnen. Ist das erwähnte Ereignis in dem Kriegsjahre eingetreten, so ist von der Jahressteuer nur der auf den kürzeren Zeitraum verhältnismäßig entfallende Teilbetrag vorzuschreiben.

§ 10.

I. Von der Kriegssteuer sind befreit:

1. Mehreinkommen an Dienst- und Lohnbezügen sowie Versorgungsgenüssen (§ 167 P. St. G.) aus inländischen Staats-, Hof-, Länder-, Bezirks- oder Gemeindekassen oder aus den k. und k. gemeinsamen Kassen, ferner aus öffentlichen Fonds;

2. Mehreinkommen an anderen Dienst- und Lohnbezügen mit Ausnahme von Tantiemen sowie an Versorgungsgenüssen (§ 167 P. St. G.), falls der Gesamtbezug 20.000 K nicht übersteigt;

3. Beträge, die nachweislich als Spenden den Zwecken der Kriegsfürsorge (Kaiserliche Verordnung vom 31. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 315, beziehungsweise Verordnung des Finanzministeriums vom 12. November 1914, R. G. Bl. Nr. 316, und Kaiserliche Verordnung vom 29. Mai 1916, R. G. Bl. Nr. 164) zugewendet wurden, insofern sie innerhalb eines Kalenderjahres (Kriegsjahres) mindestens 500 K, bei einem Gesamteinkommen von mehr als 30.000 K mindestens 5 Prozent des Einkommens betrugen; unter den gleichen Bedingungen kann der Finanzminister auch dann, wenn Spenden anderen wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken zugewendet werden, die Befreiung der hierfür aufgewendeten Beträge von der Kriegssteuer nach Prüfung des einzelnen Falles gestatten;

4. Los- und Lotteriegewinne, insoweit sie vom Steuerpflichtigen glaubwürdig nachgewiesen werden;

5. Mehreinkommen aus außerordentlichen Waldabstockungen, insoweit es nicht auf die Preiserhöhung im Kriege zurückzuführen ist. Es ist daher in solchen Fällen nur jener Betrag in die Bemessungsgrundlage der Kriegssteuer einzubeziehen, der dem Unterschiede des im Kriegsjahre erzielten Erlöses gegenüber den nach den durchschnittlichen Preisverhältnissen der letzten fünf Friedensjahre zu berechnenden Wertansätzen

gleichkommt. Bei Waldabstockungen, die in den Gebieten, in welchen kriegerische Ereignisse stattgefunden haben, wegen der hierdurch unmittelbar oder mittelbar eingetretenen Beschädigungen der Wälder, wie Insektenfraß, vorgenommen werden mußten, ist die auf die Preiserhöhung im Kriege zurückzuführende Mehreinnahme nur mit der Hälfte in das steuerpflichtige Mehreinkommen einzubeziehen.

6. Mehreinnahmen, die nachweislich aus Geschäftsanteilen einer inländischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung herrühren, wenn an der Gesellschaft ausschließlich physische Personen, und zwar nicht mehr als sechs solche Personen beteiligt waren. Steuerfrei ist nur der auf den Gesellschafter entfallende Teil des bei der Gesellschaft der Kriegssteuer tatsächlich unterzogenen verteilten Mehrertrages. Behufs Berechnung der Mehreinnahme ist, wenn der Geschäftsanteil, nach dem die Gewinnverteilung in den Kriegsjahren erfolgte, höher oder niedriger war als in den Friedensjahren, die Einnahme des Jahres 1913 (der Durchschnittsjahre) verhältnismäßig erhöht oder vermindert zum Vergleiche heranzuziehen.

II. Bei Personen, die außer einem befreiten Mehreinkommen noch ein anderweitiges Mehreinkommen haben, ist für die Beurteilung der Steuerpflicht und des Steuersatzes das befreite Mehreinkommen einzurechnen; sie haben von der nach dem gesamten Mehreinkommen berechneten Steuer den auf den steuerpflichtigen Teil verhältnismäßig entfallenden Teilbetrag zu entrichten.

III. Vom Mehreinkommen sind Verluste an unbeweglichem Eigentum und an den zu seiner ordnungsmäßigen Benützung und Bewirtschaftung gehörigen Fahrnissen abzuziehen, wenn sie durch Zerstörung oder sonstige unmittelbare gewaltsame Beschädigung infolge der kriegerischen Ereignisse entstanden sind; auch die bereits vor dem Jahre 1916 erlittenen Verluste sind zu berücksichtigen. Insoweit solche Verluste das Mehreinkommen des betreffenden Kriegsjahres übersteigen, sind sie vom Mehreinkommen der anderen Kriegsjahre abzuziehen. Im Falle nachträglichen Schadenersatzes ist die Bemessung der Kriegssteuer richtigzustellen.

§ 11.

Findet gemäß § 157 P. St. G. eine Zurechnung des Einkommens der Haushaltungsangehörigen zum Einkommen des Haushaltungsvorstandes statt und sind die Haushaltungsverhältnisse in dem Kriegsjahre von jenen im Jahre 1913 (in den Durchschnittsjahren) verschieden, so sind zum Vergleiche die Einkommen der einzelnen in Betracht kommenden Personen aus dem Jahre 1913 (aus den Durchschnittsjahren) in der Weise

zusammenfassen oder zu trennen, daß sich das maßgebende Einkommen der Friedensjahre aus dem Einkommen derselben Personen zusammensetzt wie jenes des Kriegsjahres.

Unterhaltsbeiträge zwischen Eltern und Kindern oder zwischen Eheleuten (§ 157, Absatz 5, P. St. G.) sind behufs Ermittlung des Mehreinkommens weder beim Geber als Abzugspost noch beim Empfänger als Einnahme in Anschlag zu bringen.

§ 12.

Das Einkommen aus einem nach Beginn des Jahres 1913 (der Durchschnittsjahre) ererbten Vermögen ist nur mit jenem Betrage als Mehreinkommen des Erben zu behandeln, um den es das aus diesem Vermögen im Jahre 1913 (in den Durchschnittsjahren) erzielte Einkommen übersteigt.

In gleicher Weise ist auch in den Fällen von Vermögensübertragungen durch Heiratsgutbestellung und Ausstattung, durch Übergabsverträge oder Schenkungen zwischen Eltern (Großeltern) und Kindern (Enkelkindern) oder zwischen Eheleuten, ferner beim Übergange einer Pfründe von einem Inhaber an einen anderen vorzugehen.

§ 13.

Los- und Lotteriegewinne aus dem Jahre 1913 (aus den Durchschnittsjahren) sind aus dem Einkommen dieser Jahre auszuscheiden.

War das Einkommen des Jahres 1913 (der Durchschnittsjahre) infolge anderer außerordentlicher einmaliger Eingänge erheblich höher oder infolge außerordentlicher Ausfälle erheblich niedriger als gewöhnlich, so ist von der Kommission unter Ausscheidung der außerordentlichen Eingänge, beziehungsweise Ausfälle ein angemessener normaler Einkommensbetrag anzunehmen.

§ 14.

Wurde das zur Einkommensteuer einbekannte oder veranlagte Einkommen des Jahres 1913 (der Durchschnittsjahre) vom Steuerpflichtigen erst nach dem 17. April 1916 auf einen höheren Betrag richtiggestellt, so ist eine solche Berichtigung nur dann zu berücksichtigen, wenn der Steuerpflichtige den Betrag des kriegssteuerpflichtigen Mehreinkommens, das ist sowohl den Betrag des Einkommens des Jahres 1913 (der Durchschnittsjahre) als auch des Kriegsjahres, glaubwürdig nachweist und auf die Anfechtung der der Berichtigung entsprechenden Richtigstellung der Einkommensteuervorschreibung für das Jahr 1914 (1913 und 1912) wegen Verjährung oder wegen Amnestie nach Artikel II der Personalsteuernovelle verzichtet.

§ 15.

Wird bei der Einkommensteuerveranlagung für die Steuerjahre 1917 bis 1922 ein Vermögen festgestellt, dessen Erträgnisse nicht bereits bei der vorangehenden Veranlagung der Einkommensteuer unterzogen wurden, und macht der Steuerpflichtige über Aufforderung nicht glaubhaft, daß dieses Vermögen aus nicht kriegssteuerpflichtigen oder bereits versteuerten Einnahmen herrührt, so ist es mit seinem ganzen Betrage dem für die Ermittlung des Mehreinkommens maßgebenden Einkommen des **letztvorangehenden** Kriegsjahres zuzurechnen.

§ 16.

Die Steuer beträgt von den ersten angefangenen oder vollen 10.000 K des Mehreinkommens . . . . 5 Prozent

von den nächsten angefangenen oder vollen 10.000 K . . . . . . 10 „

von den nächsten angefangenen oder vollen 20.000 K . . . . . . 20 „

von den nächsten angefangenen oder vollen 20.000 K . . . . . . 30 „

von den nächsten angefangenen oder vollen 40.000 K . . . . . . 40 „

von den nächsten angefangenen oder vollen 200.000 K . . . . . . 50 „

von den Mehrbeträgen (über 300.000 K) . . . . . . 60 „

Sofern das Mehreinkommen ganz oder zum Teile aus einer bloß zeitweise ausgeübten, auf Gewinn gerichteten Beschäftigung herrührt, welche die gelegentliche Vermittlung von Kriegslieferungen oder von anderen Geschäften zum Gegenstande hat, die mit der Kriegswirtschaft zusammenhängen, ist die Steuer, beziehungsweise deren verhältnismäßiger Teil um 20 Prozent zu erhöhen.

Die Steuerpflicht entfällt, wenn das Mehreinkommen 5000 K nicht übersteigt.

III. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 17.

Über Verlangen der Steuerbehörde haben die Steuerpflichtigen das Bekenntnis über den steuerpflichtigen Mehrertrag, beziehungsweise das steuerpflichtige Mehreinkommen nach einem im Verordnungswege festzusetzenden Formular einzubringen.

Gesellschaften m. b. H., die der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegen, sind verpflichtet, die Reinerträge jedes Kriegsgeschäftsjahres und der fünf dem 1. August 1914 unmittelbar vorangegangenen Friedensgeschäftsjahre nach den für die besondere Erwerbsteuer geltenden Vorschriften zu ermitteln und einzubekennen.

§ 18.

Der Finanzminister kann in außergewöhnlichen Fällen über Ansuchen des Steuerpflichtigen bewilligen, daß an Stelle des gemäß § 5, I, und § 9 maßgebenden Friedensertrages (Friedenseinkommens) der Durchschnitt aus den letzten sechs dem 1. August 1914 vorangehenden Geschäftsjahren (Kalenderjahren) zugrunde gelegt oder, wenn im Durchschnitte ein Verlust oder ein Ertrag sich ergibt, der 5 Prozent des im letzten maßgebenden Friedensjahre in dem gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebe erweislich angelegten eigenen Kapitals des Steuerpflichtigen nicht erreicht, als Durchschnitt auch ein höherer Betrag angenommen werde, der aber 5 Prozent des Anlagekapitales nicht übersteigen darf.

Der Steuerpflichtige hat in solchen Fällen nachzuweisen, daß der mindere Ertrag, beziehungsweise der Verlust auf außergewöhnliche, die Ertragsfähigkeit seiner Unternehmung oder Wirtschaft in außerordentlichem Maße herabsetzende und durch einen überwiegenden Teil der Durchschnittsjahre andauernde Verhältnisse zurückzuführen ist.

§ 19.

Bei Beurteilung der Angemessenheit der Abschreibungen und Hinterlegungen in besondere Fonds (§ 95, lit. f, und § 160, Z. 1, P. St. G.) ist auf die durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Wertverminderungen und Verluste Bedacht zu nehmen. Darunter sind neben den Wertzerstörungen am Inventar und Betriebsmaterial im Kriegsgebiete insbesondere auch Verluste an Debitoren zu verstehen, dann Entwertungen infolge besonders intensiver Inanspruchnahme von Betriebsmitteln (Maschinen, Werkzeugen u. dgl.) während des Krieges, ferner Wertverminderungen und Verluste, die sich durch die spätere Überführung des Unternehmens in die Friedenswirtschaft ergeben werden (Entwertungen von Betriebsanlagen, die vorwiegend zu Kriegsindustriezwecken errichtet worden sind, Entwertungen an Vorräten gegenüber den bezahlten Kriegspreisen u. dgl.). Doch sind solche Verluste nur insoweit zu berücksichtigen, als sie im gegebenen Falle bereits erkennbar und schätzbar sind und nicht schon durch die im Sinne der Kaiserlichen Verordnung vom 11. März 1915, R. G. Bl. Nr. 60, gebildeten Kriegsverlustreserven genügend gedeckt erscheinen.

Wenn der Steuerpflichtige behufs Überführung des gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebes in die Friedenswirtschaft eine besondere Rücklage zur Deckung von ziffermäßig noch nicht schätzbaren, jedoch wahrscheinlichen Verlusten infolge von wahrscheinlich eintretenden Wertverminderungen an den für die Kriegswirtschaft errichteten Betriebsanlagen oder zur

Deckung wahrscheinlich eintretender Mehrkosten künftiger Ersatzanschaffungen von Betriebseinrichtungen, einschließlich des toten und lebenden Inventars der Landwirtschaft, in einer den Verhältnissen entsprechenden Höhe vorgenommen hat, so ist, insoweit eine solche Rücklage nicht schon nach dem ersten Absatze bei Ermittlung des steuerpflichtigen Reinertrages, beziehungsweise Einkommens als Abzugspost behandelt wurde, der darauf entfallende Teil der Kriegssteuer zunächst nicht einzuheben. Nach Maßgabe des vom Steuerpflichtigen längstens bis zum Ablauf des ersten Jahres nach dem Friedensschlusse zu erbringenden Nachweises über den Eintritt des Verlustes (Wertverminderung), beziehungsweise über die Durchführung der Ersatzanschaffungen ist die Steuer richtigzustellen.

Der Steuerpflichtige kann verlangen, daß vom Reinertrage des Kriegsgeschäftsjahres (Kriegsjahres) jene darin enthaltenen Gewinnbeträge abgerechnet werden, rücksichtlich welcher stichhältig (durch Vorlage von Fakturen, amtlichen Preislisten, Sachverständigengutachten u. dgl.) nachgewiesen wird, daß sie aus einer der letzten Friedensbilanz zugrunde liegenden Minderbewertung von Vorräten an Waren und Rohmaterialien herrühren.

§ 20.

In den Kriegsgeschäftsjahren (Kriegsjahren) 1914, 1915, 1916 und 1917 erzielte, jedoch in diesen Jahren wegen noch ausstehender Abrechnung mit den Kunden (Konsortien und dergleichen) oder aus anderen Gründen nicht verrechnete Erträgnisse sind binnen 4 Wochen nach Ablauf jenes Jahres, in welchem die Verrechnung stattfand, zur Kriegssteuer einzubekennen. Dasselbe gilt für den Wertzuwachs an Vorräten (§ 19, Absatz 3), wenn und insoweit er in den Kriegsgeschäftsjahren (Kriegsjahren) entstanden, in diesen aber bücherlich nicht berücksichtigt worden ist.

Die vorstehend bezeichneten Erträgnisse sind in den Reinertrag (das Einkommen) des letzten Kriegsgeschäftsjahres (Kriegsjahres) einzubeziehen, der Wertzuwachs nach dem Stande mit Ende dieses Jahres; doch kann der Steuerpflichtige von dem Wertzuwachse eine Quote in Abzug bringen, welche einer angemessenen Berücksichtigung einer voraussichtlichen künftigen Wertminderung entspricht. Diese ist nach den im bezeichneten Zeitpunkte bestehenden Verhältnissen zu veranschlagen.

Alle bis Ende 1919 nicht verrechneten Erträgnisse aus den Kriegsgeschäftsjahren (Kriegsjahren) sind der Steuerbehörde bis 31. Jänner 1920 besonders nachzuweisen. Ihre Einbeziehung in die Kriegssteuer kann die Steuerbehörde nach Anhörung des Steuerpflichtigen auch vor deren Verrechnung verfügen, falls für die weitere Hinausschiebung der Verrechnung keine triftigen Gründe obwalten. Über

Antrag des Steuerpflichtigen sind Sachverständige einzuvernehmen.

Das Einbekenntnis des Wertzuwachses an Vorräten hat längstens ein Jahr nach Schluß des letzten Kriegsgeschäftsjahres stattzufinden.

Zu den für das letzte Kriegsgeschäftsjahr nachträglich einzubekennenden Gewinnen gehören auch jene Teile der gemäß der Kaiserlichen Verordnung vom 11. März 1915, R. G. Bl. Nr. 60, gebildeten Kriegsverlustreserven, welche aus den Erträgnissen der Kriegsgeschäftsjahre stammen, bei der Erwerbsteuerbemessung als anrechenbare Abzugspost anerkannt und bis zum Zeitpunkte der Auflösung der Kriegsverlustreserve (§ 1, Absatz 2 und 3, der zitierten Verordnung) der bestimmungsgemäßen Verwendung nicht zugeführt worden sind.

§ 21.

Die Kriegssteuer ist weder bei der Bemessung dieser Steuer noch auch bei der Bemessung der Erwerbsteuer, beziehungsweise der Einkommensteuer in Abzug zu bringen.

§ 22.

Ergibt sich in einem der Kriegsgeschäftsjahre (Kriegsjahre) ein Verlust, so ist dieser von dem Mehrertrage, beziehungsweise Mehreinkommen der anderen Jahre in Abzug zu bringen.

§ 23.

Die Kriegssteuer ist jeweils in zwei gleichen Raten einzuzahlen, von denen die erste 30 Tage nach Zustellung des Zahlungsauftrages, die zweite nach Ablauf von weiteren sechs Monaten fällig ist.

§ 24.

Eine Vorschreibung der Kriegssteuer zum Zwecke der Bemessung von Zuschlägen und zur Berechnung von Beiträgen hat nicht stattzufinden.

§ 25.

Wird durch eine nach Kundmachung dieses Gesetzes begangene Steuerhinterziehung oder Verheimlichung außer der Erwerb- oder Einkommensteuer auch die Kriegssteuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt, so ist neben der Strafe wegen Hinterziehung oder Verheimlichung der Erwerb- oder Einkommensteuer auch die Strafe wegen Hinterziehung oder Verheimlichung der Kriegssteuer zu verhängen.

Als Steuerverheimlichung gilt auch die Unterlassung der nachträglichen Einbekennung der in den Kriegsjahren erzielten, jedoch in diesen Jahren nicht verrechneten Gewinne oder die Unterlassung der Nachweisung der bis Ende 1919 nicht verrechneten Gewinne (§ 20).

§ 26.

Als das nach § 1 des Verjährungsgesetzes vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31, maßgebende Verwaltungsjahr, in welchem die Steuerschuldigkeit entstanden ist, hat das dem Kriegsgeschäftsjahre (Kriegsjahre) nächstfolgende Kalenderjahr zu gelten.

Im Sinne des § 3 des zitierten Gesetzes ist die Fälligkeit der ersten Rate nach § 23 maßgebend.

§ 27.

Sofern keine abweichende Anordnung getroffen wird, haben auf die Kriegssteuer die Bestimmungen des II. oder IV., ferner des V. und VI. Hauptstückes des Personalsteuergesetzes sowie die sonstigen, die direkten Personalsteuern betreffenden gesetzlichen Bestimmungen sinngemäße Anwendung zu finden.

IV. Sicherung der Kriegssteuer.

§ 28.

Inländische Gesellschaften dürfen für die Kriegsgeschäftsjahre 1916 und 1917 nach Kundmachung dieses Gesetzes Dividenden, Tantiemen oder sonstige wie immer benannte und nach welchem Maßstabe immer entfallende Gewinnbeträge über eine der durchschnittlichen Verteilung für die Friedensgeschäftsjahre gleichkommende Summe nur insoweit zur Verteilung bringen, als ihnen an statutenmäßig verfügbaren und bilanzmäßig ausgewiesenen Reserven einschließlich der Rücklagen aus dem laufenden Gewinne mindestens das Anderthalbfache der Mehrverteilungen verbleibt.

Reserven, die bereits durch Mehrverteilungen für frühere Kriegsgeschäftsjahre gebunden sind, dürfen bei Mehrverteilungen für spätere Kriegsgeschäftsjahre nicht mehr in Rechnung gestellt werden. Die Reserven bleiben in der Höhe der Mehrverteilungen bis zur vollen Entrichtung der für das letzte Kriegsgeschäftsjahr bemessenen Kriegssteuer gebunden.

Umfaßt das Kriegsgeschäftsjahr nicht ein ganzes Jahr oder einen mehr als einjährigen Zeitraum, so ist die gemäß § 29 ermittelte durchschnittliche Verteilung auf die tatsächliche Zeitdauer des Kriegsgeschäftsjahres umzurechnen.

§ 29.

Als durchschnittliche Verteilung gilt der durchschnittliche Betrag der Verteilungen für die fünf Friedensgeschäftsjahre (§ 5, I) nach Ausscheidung der zwei Jahre, für welche die im Verhältnis zum Grundkapital (§ 31) höchste und niedrigste Verteilung stattfand. Bei Gesellschaften, die noch nicht durch fünf Friedensgeschäftsjahre bestanden haben, gilt als durchschnittliche Verteilung der Durchschnitt der Verteilungen für die letzten drei Friedensgeschäftsjahre und, wenn die Gesellschaft auch noch nicht so lange bestanden hat, der Durchschnitt aus den Verteilungen für die tatsächlich abgelaufenen Friedensgeschäftsjahre.

Umfaßt ein für die Durchschnittsermittlung maßgebendes Friedensgeschäftsjahr einen längeren oder kürzeren Zeitraum als ein Jahr, so ist der Betrag der Verteilungen für ein solches Geschäftsjahr auf ein Jahr umzurechnen.

Bei Erhöhung des Grundkapitals innerhalb der in den Vergleich fallenden Durchschnittsjahre oder innerhalb der Kriegsgeschäftsjahre 1916 und 1917 haben die Bestimmungen des § 5, I, Absatz 3, 5, 6 und 7, sinngemäße Anwendung zu finden.

Bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ist der Stand des Kapitals zu Ende des Geschäftsjahres maßgebend.

Wenn für die Durchschnittsjahre eine Verteilung überhaupt nicht stattgefunden hat oder wenn die durchschnittliche Verteilung den Betrag von 5 Prozent des Grundkapitales des Kriegsgeschäftsjahres nicht erreicht, so gilt dieser Betrag als durchschnittliche Verteilung.

§ 30.

Ist ein in den Kalenderjahren 1916 und 1917 beginnendes Kriegsgeschäftsjahr vor Kundmachung dieses Gesetzes abgelaufen, ohne daß eine gemäß § 28 erforderliche Rückstellung für ein solches Jahr vorgenommen worden wäre, ist diese in der Folge vor einer den Durchschnitt (§ 29) übersteigenden Verteilung vorweg nachzuholen.

§ 31.

Als Grundkapital im Sinne des § 29 ist bei Aktiengesellschaften und Aktienvereinen das eingezahlte Aktienkapital, bei Kommanditgesellschaften auf Aktien das eingezahlte Kommanditaktienkapital zuzüglich der Einlagen der Komplementäre, bei Gewerkschaften das Gewerkschaftskapital, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung das eingezahlte Stammkapital und bei Genossenschaften der Betrag der eingezahlten Geschäftsanteile anzunehmen.

§ 32.

Freiwillige Auflösungen sowie Umwandlungen der im § 1 bezeichneten Gesellschaften in eine andere Rechtsform (zum Beispiel einer Gesellschaft m. b. H. in eine Aktiengesellschaft oder umgekehrt) sind vor Bemessung und Entrichtung der Kriegssteuer nur mit Zustimmung der Steuerbehörde zulässig. Diese Zustimmung ist zu erteilen, wenn hinlängliche Sicherheit für die Kriegssteuer (§ 36) besteht. Gegen die Verweigerung der Zustimmung steht der Gesellschaft binnen acht Tagen der Rekurs an die Finanzlandesbehörde zu.

Bei Übertragung von Unternehmungen haftet der Übernehmer für die dem Übergeber seinerzeit vorzuschreibende Kriegssteuer insoweit, als durch die Übertragung die Einbringung der Steuer beim Übergeber gefährdet ist.

§ 33.

Ausländische Gesellschaften haben 60 Prozent des steuerpflichtigen Mehrertrages in eine Sonderrücklage einzustellen. Die Bestimmungen des § 28, Absatz 3, sowie des § 29, Absatz 2, haben sinngemäße Anwendung zu finden.

Ist über den Reinertrag eines **in den Kalenderjahren 1916 und 1917** beginnenden Kriegsgeschäftsjahres schon vor Kundmachung dieses Gesetzes verfügt worden, so ist die Sonderrücklage für dieses Jahr aus dem inländischen Reinertrage der folgenden Geschäftsjahre vorweg rückzustellen.

Die Sonderrücklage ist in inländischen Staatsschuldverschreibungen anzulegen und bei der Postsparkasse, der Österreichisch-ungarischen Bank oder einer anderen inländischen Kreditstelle zu hinterlegen.

Die Zinsen der Sonderrücklage fließen den sonstigen Einnahmen zu.

Die Sonderrücklage kann wegen anderer Ansprüche weder in Exekution gezogen noch durch Sicherungsmaßregeln getroffen werden. Sie ist der freien Verfügung der Gesellschaft und im Falle deren Auflösung auch der freien Verfügung der Liquidatoren bis zur Entrichtung der Kriegssteuer entzogen.

§ 34.

Die Erfüllung der den Gesellschaften in den §§ 28 bis 33 auferlegten Verpflichtungen ist der Steuerbehörde 14 Tage nach der statutenmäßigen oder in anderer Weise vorschriftsmäßig erfolgten Genehmigung des Rechnungsabschlusses, längstens aber sechs Monate nach Ablauf des betreffenden Kriegsgeschäftsjahres, eventuell gleichzeitig mit der Vorlage der Behelfe zur Bemessung der Erwerbsteuer, beziehungsweise der Kriegssteuer nachzuweisen.

Säumige Gesellschaften sind von der Steuerbehörde zur Vorlage der Nachweisung binnen einer 14tägigen Frist aufzufordern. Die Vorlage kann unbeschadet der Strafbestimmungen des § 35 auch durch Verhängung von Ordnungsstrafen bis 10.000 K erzwungen werden. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen des § 250 des Personalsteuergesetzes sinngemäße Anwendung.

Findet die Steuerbehörde, daß den Anordnungen dieses Abschnittes überhaupt nicht oder nicht voll entsprochen wurde, so hat sie die Gesellschaft mittels Bescheid unter Angabe der Gründe zur sofortigen Abstellung der erhobenen Mängel aufzufordern.

Gegen den Bescheid steht der Gesellschaft binnen 30 Tagen der Rekurs an die Finanzlandesbehörde offen.

§ 35.

Die Mitglieder des Vorstandes, persönlich haftenden Gesellschafter, Geschäftsführer und Liquidatoren, bei ausländischen Gesellschaften die Repräsentanten und verantwortlichen Leiter der inländischen Niederlassungen, welche den Vorschriften dieses Gesetzes wissentlich mit der Absicht, die Einhebung der Kriegssteuer zu gefährden, zuwiderhandeln, werden mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 K bestraft.

Wenn aus den Umständen zu entnehmen ist, daß die Verletzung der Vorschriften zwar wissentlich, aber nicht in der Absicht, die Steuer zu gefährden, erfolgte, ist eine Geldstrafe bis 10.000 K zu verhängen.

Auf das Verfahren finden die im V. Hauptstück des Personalsteuergesetzes vorgesehenen sowie die sonstigen, die direkten Personalsteuern betreffenden Bestimmungen über Steuerhinterziehungen und -verheimlichungen Anwendung.

Die im ersten Absatze genannten Personen haften solidarisch für den Schaden, der dem Staatsschatze aus der Nichterfüllung der in diesem Gesetze auferlegten Verpflichtungen erwächst.

§ 36.

Erachtet die Steuerbehörde die Einbringung der Kriegssteuer für gefährdet, so kann sie die Sicherstellung mit sofort vollstreckbarem Auftrag verlangen.

Der für die Ermittlung des zu sichernden Betrages maßgebende Reinertrag der Gesellschaften ist im Sinne der §§ 4 und 5, I, Absatz 1 und 2, das maßgebende Einkommen der Einzelpersonen im Sinne des § 9 zu berechnen.

Läßt sich der Reinertrag oder das Einkommen nicht ziffermäßig feststellen, so findet eine schätzungs-

weise Ermittlung nach Anhörung zweier sachverständiger Vertrauenspersonen) nötigenfalls in der mutmaßlichen Höhe statt.

Ergibt sich bei inländischen Gesellschaften aus den Friedensgeschäftsjahren im Durchschnitte ein Verlust, so ist als durchschnittlicher Reinertrag Null anzunehmen.

Der Sicherstellungsauftrag, in welchem der zu sichernde Höchstbetrag anzugeben ist, kann im Verwaltungswege oder im gerichtlichen Wege vollstreckt werden. Der Bescheinigung einer Gefahr bedarf es nicht.

Das Exekutionsgericht hat auf Grund eines solchen Auftrages über Antrag der Steuerbehörde die Exekution zur Sicherstellung für den angegebenen Höchstbetrag bis zur Entrichtung der Kriegssteuer zu bewilligen.

Gegen den Sicherstellungsauftrag kann der Rekurs an die Finanzlandesbehörde eingebracht werden. Die Entscheidung ist binnen 6 Wochen zu fällen, widrigens die Sicherstellung erlischt.

§ 37.

Personen, welche von einer kriegssteuerpflichtigen Person nach dem 1. August 1914 Vermögensobjekte unentgeltlich oder im Wege eines eine unentgeltliche Zuwendung verschleiernden Geschäftes erworben haben, haften für die Kriegssteuer des Übertragenden bis zur Höhe des Wertes des übertragenen Objektes; doch kann der Empfänger durch den Nachweis gutgläubigen Verbrauches die Einschränkung der Haftung auf die noch erübrigende Bereicherung bewirken. Ferner kann er sich von der Haftung befreien, wenn er dartut, daß es sich um unentgeltliche Verfügungen in Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung, um gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke oder um Verfügungen in angemessener Höhe handelt, die zu gemeinnützigen Zwecken gemacht wurden oder durch die einer sittlichen Pflicht oder Rücksichten des Anstandes entsprochen worden ist.

V. Schlußbestimmungen.

§ 38.

Dieses Gesetz findet auf die Österreichisch-ungarische Bank, deren Besteuerung abgesondert geregelt werden wird, keine Anwendung.

§ 39.

Die Regierung wird ermächtigt, die weiteren Bestimmungen über das Verfahren und über ausnahmsweise Maßnahmen zur Vermeidung von Härten in der Steuerbelastung im Verordnungswege zu erlassen.

§ 40.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem gleichen Zeitpunkte **treten die bestehenden Vorschriften, betreffend die Kriegsgewinnsteuer für das Jahr 1916, sowie** das Gesetz vom 2. August 1917, R. G. Bl. Nr. 334, betreffend die Sicherung einer Kriegssteuer von höheren Geschäftserträgnissen der Gesellschaften und vom Mehreinkommen der Einzelpersonen aus dem Jahre 1917, außer Wirksamkeit.

Amtshandlungen und Parteihandlungen, die vor Kundmachung dieses Gesetzes mit Bezug auf die Kriegsgewinnsteuer für das Kriegsgeschäftsjahr (Kriegsjahr) 1916 sowie wegen Sicherung der Kriegssteuer für das Jahr 1917 **vorgenommen wurden, gelten als auf Grund dieses** Gesetzes **vollzogen, insoweit sie mit dessen Anordnungen nicht im Widerspruche stehen, und haben** jene **Rechtswirkung, die ihnen, falls sie nach Kundmachung dieses Gesetzes erfolgt wären,** nach den **Bestimmungen** dieses **Gesetzes zukommt.**

Eine auf Grund der bisher in Geltung gestandenen Bestimmungen vor Kundmachung dieses Gesetzes für das Jahr 1916 vorgeschriebene Kriegsgewinnsteuer **ist in die nach diesem Gesetze für dasselbe Jahr vorzuschreibende Steuer einzurechnen.**

Bei strafbaren Handlungen, welche rücksichtlich der Kriegsgewinnsteuer für das Jahr 1916 vor Kundmachung dieses Gesetzes begangen worden sind, ist der Strafbetrag nach den bisher bestandenen Vorschriften, die Nachtragssteuer jedoch nach **den Vorschriften dieses Gesetzes zu bemessen.**

§ 41.

Mit dem Vollzuge sind Meine **Minister** der Finanzen und der Justiz im **Einvernehmen mit** Meinen übrigen beteiligten **Ministern betraut.**

Mr. Hummer.
O. Teufel.
Kraus.

Minderheitsantrag

des

Abgeordneten Dr. Licht und Genossen.

§ 6 hat zu lauten:

Die Steuer ist bei den inländischen Gesellschaften für jenen Teil des Mehrertrages, welcher 1 Prozent des Anlagekapitals (§ 5, II) nicht übersteigt, mit . . . . 10 Prozent,
1 Prozent, aber nicht 2 Prozent des Anlagekapitals übersteigt, mit . . . . 15 „
2 „ „ „ 3 „ „ „ „ „ . . . . 20 „
3 „ „ „ 4 „ „ „ „ „ . . . . 25 „
4 „ „ „ 7 „ „ „ „ „ . . . . 30 „
7 „ „ „ 10 „ „ „ „ „ . . . . 35 „
10 „ „ „ 15 „ „ „ „ „ . . . . 40 „
15 „ „ „ 20 „ „ „ „ „ . . . . 45 „
und von dem 20 Prozent übersteigenden Teile des Mehrertrages mit . . . . . . 50 „
zu entrichten.

Die Steuer beträgt bei Mehrerträgen bis 500.000 K . . . . 5 Prozent,
von den nächsten 500.000 K . . . . 7½ „
„ „ „ 500.000 „ . . . . 10 „
„ „ „ 500.000 „ . . . . 12½ „
„ „ „ 3,000.000 „ . . . . 15 „
„ „ „ 10,000.000 „ . . . . 17½ „
„ „ „ 10,000.000 „ . . . . 20 „
über 25,000.000 „ . . . . 25 „

Mehrerträge bis 250.000 K unterliegen dieser Skala nicht.

Dr. Licht.
Dr. v. Oberleithner.
Kraft.

Minderheitsantrag

des

Abgeordneten Dr. Viškovský.

Zu § 11.

Die Worte „ferner beim Übergange einer Pfründe von einem Inhaber an einen anderen" sind zu streichen.

Dr. Viškovský.
Donát.
Vojta.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Immunitätsausschusses

über

die Zulassung des Abgeordneten Buřival zu den Sitzungen des Abgeordnetenhauses.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 156, wurde der Abgeordnete Franz Buřival mit dem Beschlusse des k. k. Obersten Landwehrgerichtshofes vom 28. Oktober 1916, G. Z. R. 552/16/9, wegen Verbrechens des Hochverrates verurteilt und seines Mandates für verlustig erklärt.

Demgegenüber behaupten die Abgeordneten Staněk, Dr. Franta und Genossen, daß die erwähnte Kaiserliche Verordnung verfassungswidrig und daher ungültig sei, weshalb die Landwehrgerichte die Befugnis zur Aburteilung der von Zivilpersonen begangenen Zivildelikte nicht erlangt hätten und folgerichtig auch dem in keinem Militärverbande stehenden und bloß eines Zivildeliktes beschuldigten Abgeordneten Buřival das Mandat abzusprechen nicht berechtigt waren. Sie haben daher in der Sitzung vom 30. Mai 1917 den Antrag gestellt, den Genannten zu den Sitzungen des Hauses einzuladen oder mit anderen Worten zu erkennen, daß er noch Abgeordneter sei.

Darüber, ob jemand Abgeordneter geworden, hat nach § 41 der Reichsratswahlordnung anerkanntermaßen das Abgeordnetenhaus zu entscheiden. Da die hier in Betracht kommende Frage, ob jemand trotz des Eintrittes bestimmter Ereignisse noch Abgeordneter geblieben sei, sich zu der ersteren so verhält, wie das Ende zum Anfang, und beide Enden desselben Rechtsverhältnisses sich nun einmal voneinander nicht trennen lassen, ist es klar, daß auch die Entscheidung der letzteren Frage in die Kompetenz des Abgeordnetenhauses fällt. Hat aber das Abgeordnetenhaus die Hauptfrage auszutragen, dann ist es nach den allgemeinen Grundsätzen des Administrativverfahrens berechtigt und verpflichtet, inzidenter auch alle für die Beantwortung der Hauptfrage maßgebenden Vorfragen selbständig und ohne Rücksicht darauf zu entscheiden, ob sie als Hauptfragen in die Kompetenz anderer Faktoren fallen und von diesen bereits entschieden wurden, selbst wenn die Entscheidung im entgegengesetzten Sinne ausgefallen sein sollte.

Maßgebend für die hier in Betracht kommende Hauptfrage nach dem Bestande oder Nichtbestande des Buřivalschen Mandats ist die Vorfrage, ob der eingangs erwähnte landwehrgerichtliche Beschluß dem Gesetze entspricht oder nicht. Die für seine Ungesetzlichkeit von den Antragstellern vorgebrachten Gründe wurden von der Mehrheit des Immunitätsausschusses nicht als stichhaltig anerkannt; dagegen fand dieser Ausschuß, daß der Abgeordnete Franz Buřival als Mitglied des für permanent erklärten Sozialversicherungsausschusses ohne Zustimmung des Abgeordnetenhauses überhaupt nicht gerichtlich verfolgt werden durfte.

Denn gemäß § 11 des Gesetzes vom 30. Juli 1867, R. G. Bl. Nr. 104, über die Behandlung umfangreicher Gesetze im Reichsrate, dauert die Tätigkeit der für permanent erklärten Ausschüsse auch nach der Schließung der Session des Reichsrates oder während dessen Vertagung fort. Mit der Fortdauer der Tätigkeit aber ist auch die Fortdauer der Immunität der Ausschußmitglieder verbunden. Um sie über jeden Zweifel sicherzustellen, hatte der Entwurf des erwähnten Gesetzes im § 14 das damals die Immunität der Abgeordneten regelnde, in der Folge nahezu wörtlich in den geltenden § 16 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung aufgenommene Gesetz vom 3. Oktober 1861, R. G. Bl. Nr. 98, ausdrücklich zitiert. Dem Abgeordneten Schindler jedoch schien diese Berufung überflüssig. „Wenn dieses Gesetz" (vom Jahre 1867) — so meinte er — „die Sanktion erhält, so ist damit die Wirksamkeit des Reichsrates erweitert. Der Ausschuß tagt nach Schluß der Session nicht für sich als Ausschuß, sondern als Teil des betreffenden Hauses des Reichsrates. Das betreffende Mitglied ist in der Funktion als Reichsrat, es hat eine Amtshandlung als Reichsrat und daher gebührt ihm wegen dieser Aufgabe und Stellung jene Immunität, welche allen Mitgliedern des Reichsrates eingeräumt ist." Dazu bemerkte der Berichterstatter: „Der Herr Abgeordnete Schindler ist mit dem Ausschusse darin einverstanden, daß den Mitgliedern des Hauses, welche an den Ausschußberatungen teilnehmen, auch nach Schluß der Session oder während einer Vertagung die Immunität zukommen solle. Insoweit sind beide Anschauungen nicht verschieden, ob nun das Haus es für zweckmäßig hält, das Gesetz vom 3. Oktober 1861 ausdrücklich zu beziehen und dadurch jeden Zweifel zu beseitigen, daß das Immunitätsgesetz auch nach Schluß der Session oder während einer Vertagung Anwendung zu finden habe, überlasse ich seiner Entscheidung." Nur auf Grund dieser Auffassung hat das Haus die im § 14 vorgesehene Berufung eliminiert; daß es hierdurch das Immunitätsrecht der Ausschußmitglieder auch nach Schluß der Session nicht beseitigen wollte, kann nach dem Vorausgeschickten keinem Zweifel unterliegen.

Am 25. Juli 1914 wurden jedoch die Sitzungen des permanenten Sozialversicherungsausschusses mit Vorbehalt der Wiedereinberufung der Mitglieder einstweilen eingestellt. Die Einstellung der Sitzungen aber ist durchaus nicht gleichbedeutend mit der im Gesetze vorgesehenen „Tätigkeit"; denn die Tätigkeit der Abgeordneten erschöpft sich nicht im bloßen Sitzen. Eine so große Rolle auch der Sitz im Abgeordnetenleben auch spielen mag, so kommt doch auch der Kopf einigermaßen in Betracht. Und die Kopfarbeit spielt sich zum größten Teile außerhalb der Sitzungen ab, was nicht hindert, daß das maßgebende Gesetz vom 30. Juli 1867, selbst sie als „Tätigkeit" in seinem Sinne anerkennt. Beweis hierfür ist die Bestimmung des § 12, welcher die Tätigkeit des Ausschusses während der Session der Landtage durchaus nicht als eingestellt erachtet, trotzdem nach seiner ausdrücklichen Anordnung während dieser Zeit Ausschußsitzungen nicht stattfinden dürfen, Beweis auch der § 3, demzufolge bei der Permanenzerklärung nicht bloß das Haus, in welchem die betreffende Vorlage eingebracht wurde, sondern beide Häuser des Reichsrates zugleich Ausschüsse zu entsenden haben, obwohl der Ausschuß des zweiten Hauses vor der Verabschiedung der Vorlage im ersten Hause mangels jedes Substrates Sitzungen überhaupt nicht abhalten kann. Auf die während der Verhandlung des in Betracht kommenden Gesetzentwurfes vorgebrachte Einwendung, daß unter diesen Umständen der Ausschuß des zweiten Hauses keine „Tätigkeit" im Sinne des Gesetzes entfalten könne und daher auch nicht gleichzeitig gewählt zu werden brauche, erwiderte der Berichterstatter, daß die Mitglieder des Ausschusses des zweiten Hauses den Beratungen des ersten zu folgen, über die Materie nachzudenken und sich vorzubereiten hätten. Auch dies, und nicht bloß das Sitzen sei „Tätigkeit". Wie wenig übrigens vom Standpunkte der Verfassung die Immunität mit dem effektiven Sitzen zusammenhängt, geht schon aus der Tatsache hervor, daß sie trotz des Wegfalles jeder Sitzungsmöglichkeit während der Vertagung des Reichsrates anerkanntermaßen fortdauert. Die „einstweilige Einstellung der Sitzungen der Permanenzausschüsse mit dem Vorbehalte der Wiedereinberufung" aber ist, da auch das der Schließung der Session parallele Institut der „Aufhebung der Sitzungen" besteht, der „Vertagung des Reichsrates" mindestens analog.

Ganz zu demselben Resultate gelangt auch der bekannte Staatsrechtslehrer an der deutschen Universität in Prag, Professor Spiegel, welcher sich in den Juristischen Blättern (1889 Nr. 29 und 30) folgendermaßen äußert; „Da die Schließung der Session keinen Einfluß hat auf die im Sinne des Gesetzes vom 30. Juli 1867, R. G. Bl. Nr. 104, eingesetzten permanenten Ausschüsse, so dauert für die Mitglieder dieser Ausschüsse die Session und daher auch die Immunität fort bis zur Aufhebung der Ausschußsitzungen über kaiserliche Verfügung oder bis zur Schließung der Ausschußsitzungen auf Grund eigener Initiative des Ausschusses. Dagegen wird die Immunität nicht berührt durch die kaiserliche Verfügung, mittels deren die Sitzungen mit Vorbehalt der Wiedereinberufung der Mitglieder einstweilig geschlossen werden."

Die unvoreingenommene Prüfung der Rechtslage führt daher zu dem Resultate, daß die Immunität der Mitglieder des permanenten Sozialversicherungsausschusses des Abgeordnetenhauses und mit ihr auch jene des diesem Ausschusse angehörigen Abgeordneten Buřival trotz der am 25. Juli 1914 erfolgten Schließung der Reichsratssession und der zeitweiligen Einstellung der Sitzungen des erwähnten Ausschusses bis zum heutigen Tage ununterbrochen fortgedauert hat. War aber Buřival immun, dann konnte er ohne Zustimmung des Abgeordnetenhauses von den Landwehrgerichten überhaupt nicht verfolgt und noch viel weniger durch ihren übrigens in seinen weiteren Folgen im Amnestiewege außer Wirksamkeit gesetzten Spruch seines Mandates verlustig erklärt werden. Er ist nach wie vor Reichsratsabgeordneter geblieben und hat als solcher das Recht, den Sitzungen des Abgeordnetenhauses beizuwohnen.

Bei dieser Sachlage stellt der Immunitätsausschuß den Antrag:

das hohe Haus wolle beschließen:

„Der Abgeordnete Franz Buřival wird zu den Sitzungen des Abgeordnetenhauses zugelassen."

Buquoy,
Obmann.

Onciul,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Immunitätsausschusses

über

die Anträge der Abgeordneten Staněk, Dr. Franta und Genossen und Roman Czaykowski und Genossen, betreffend die Zulassung der Herren Dr. Kramář, Dr. Rašín, Choc, Vojna und Netolický sowie Dr. Markow und Kurylowicz zu den Sitzungen des Abgeordnetenhauses (183 und 292 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses).

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 30. Mai 1917 (Eröffnungssitzung) hat der Alterspräsident erklärt, daß durch rechtskräftiges Urteil die Mandate der Abgeordneten:

Wladimir Kurylowicz (Wahlbezirk Galizien 51), (Urteil des Landwehrdivisionsgerichtes vom 21. August 1915, Dst. 164/14/706);

Dr. Dimitrij Markow (Wahlbezirk Galizien 65), (Urteil des Landwehrdivisionsgerichtes vom 21. August 1915, Dst. 164/14/706);

Wenzel Choc (Wahlbezirk Böhmen 10), (Beschluß des k. k. Obersten Landwehrgerichtshofes vom 28. Oktober 1916, G. Z. R. 552/16/9);

Josef Netolický (gewählt in Böhmen 26 am 4. Juni 1914), (Beschluß des k. k. Obersten Landwehrgerichtshofes vom 28. Oktober 1916, G. Z. R. 552/16);

Johann Vojna (Wahlbezirk Böhmen 17), (Beschluß des k. k. Obersten Landwehrgerichtshofes vom 28. Oktober 1916, G. Z. R. 552/16/9);

Dr. Karl Kramář (Wahlbezirk Böhmen 3), (Entscheidung des k. k. Obersten Landwehrgerichtshofes vom 20. November 1916, G. Z. R. 406/16/14);

Dr. Alois Rašín (Wahlbezirk Böhmen 31), (Entscheidung des k. k. Obersten Landwehrgerichtshofes vom 20. November 1916, G. Z. R. 406/16/14)

zufolge der Bestimmungen des § 8, Z. 4, des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, R. G. Bl. Nr. 17, freigeworden sind.

Bezüglich der 5 Letztgenannten haben nun die Abgeordneten Staněk, Dr. Franta und Genossen unterm 30. Mai 1917 einen Antrag eingebracht, in welchem sie aus dem Grunde, daß die oberwähnten 5 Abgeordneten rechtlich ihres Reichsratsmandates nicht verlustig erklärt werden konnten, begehren:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Der Präsident des Hauses wird aufgefordert, die genannten Abgeordneten zu den Sitzungen des Hauses einzuladen und ihre sofortige Entlassung aus der Haft zu verlangen."

Ebenso haben die Abgeordneten Czaykowski und Genossen bezüglich der Herren Dr. Markow und Kurylowicz den gleichen Antrag gestellt.

Das letztere Begehren ist durch die inzwischen erfolgte kaiserliche Amnestie gegenstandslos geworden und es kann daher nur die Frage der Gültigkeit der in Rede stehenden Mandate das Haus beschäftigen.

Die Verbrechen, um welche es sich handelt, sind bei: Dr. Kramář und Dr. Rašín § 58 c St. G. und § 327 Mil. St. G.; Choc, Vojna, Netolický § 61 St. G.; Dr. Markow, Kuryłowicz § 11 und § 327 Mil. St. G.

Für die Zulassung der Genannten zu den Sitzungen des Hauses wurden teils in den Anträgen, teils im Immunitätsausschuß folgende Gründe angeführt:

1. Die Zuständigkeit der verurteilenden Militärgerichte wurde durch die Kaiserlichen Verordnungen über die zeitweilige Einstellung der Geschwornengerichte (7. Juli 1915, 2. Jänner 1916, 27. Dezember 1916) und über die zeitweilige Unterstellung von Zivilpersonen unter die Landwehrgerichtsbarkeit (25. Juli 1914, 4. November 1914) begründet. Diesen Kaiserlichen Verordnungen wurde in der 15. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 6. Juli 1917 die Genehmigung verweigert, weil sie, wie aus den Ausführungen im Abgeordnetenhause hervorgeht, verfassungswidrig waren. Dadurch ist ausgesprochen, daß die Zuständigkeit der Militärgerichte überhaupt nicht festgestellt werden konnte, daß somit die Militärgerichte zu Unrecht geurteilt haben und daß ihre Sprüche keine Urteile im Sinne der Strafprozeßordnung sind. Dadurch aber sind sie als von vornherein nichtig gekennzeichnet und alle aus ihnen abgeleiteten Rechtsfolgen, somit auch der Mandatsverlust, ungültig.

2. Das vorstehend Gesagte gilt unbedingt für die Verurteilungen wegen Hochverrates (§§ 58 c, 61 St. G.), weil hier die Beseitigung der Geschwornengerichte und ihre Ersetzung durch ein Militärgericht das Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt und das Gesetz über die Geschwornengerichte vom 23. Mai 1873 verletzen, welches sich selbst als „Ergänzung“ des Staatsgrundgesetzes bezeichnet; es gilt aber auch für die Verurteilungen wegen § 327 Mil. St. G. (Verbrechen wider die Wehrmacht des Staates), weil in den Fällen Kramář und Rašín, wie sich der Berichterstatter im Ausschuß ausgedrückt hat, „die Anklage wegen Verbrechens gegen die Kriegsmacht“ mit der Hochverratsklage zu adjungieren und vor dem Schwurgerichte zu erledigen war.

3. Abgesehen hiervon widerspricht der § 14 der Landwehrstrafprozeßordnung, welcher die Regierung ermächtigt, Zivilpersonen während eines Krieges wegen Handlungen, welche einen Nachteil für die bewaffnete Macht bezwecken, der Landwehrgerichtsbarkeit zu unterstellen, den Staatsgrundgesetzen: „Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden“, „bei allen politischen Verbrechen entscheiden Geschworene über die Schuld des Angeklagten“. Da diese aber nicht abgeändert worden sind, der § 14 der Landwehrstrafprozeßordnung aber mit einfacher Mehrheit der beiden Häuser des Reichsrates beschlossen worden ist, demnach die Grundgesetze nicht abändern konnte, so ist auch er ungültig und alle auf seiner Grundlage fußenden Urteile sind nichtig.

Der Immunitätsausschuß, welcher die in Rede stehenden Anträge abgelehnt hat, ist dabei von folgenden Erwägungen ausgegangen:

Es handelt sich hier um eine reine Rechtsfrage, nämlich darum, welche Kraft der vom Abgeordnetenhause als Verfassungsbruch gekennzeichneten Kaiserlichen Verordnung vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 156, über die zeitweilige Unterstellung von Zivilpersonen unter die Militärgerichtsbarkeit nach dem bestehenden Rechte innerhalb der Zeit ihrer Erlassung und Aufhebung zukommt.

Das hohe Haus hat sich ein Urteil über die juristische Frage zu bilden, ob im inneren Widerspruch mit den bestehenden Gesetzen erlassene Kaiserliche Verordnungen trotzdem bis zu ihrer Aufhebung förmlich bestehende gültige Rechtstatsachen setzen können. Daß die Kaiserliche Verordnung gegen das Staatsgrundgesetz über die Reichsvertretung verstößt, steht außerhalb des Streites. Die Verordnung war deshalb mit dem Gesetz im Widerspruch, weil zu ihrer Erlassung, wie § 14 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung sagt, keine dringende Notwendigkeit vorgelegen war, da ja die Regierung den Reichsrat hätte einberufen können und sollen; die Regierung hat es eben aus politischen Gründen für gut befunden, den Reichsrat nach Hause zu schicken, um die im § 14 geforderte dringende Notwendigkeit zu schaffen. Die Verordnung hat aber auch dem Staatsgrundgesetze über die richterliche Gewalt widersprochen, weil sie, wie das Abgeordnetenhaus festgestellt hat, eine Abänderung dieses Gesetzes bedeutet.

Die Frage der subjektiven und objektiven Schuld der Regierung darf jedoch keineswegs mit der reinen Rechtsfrage verwechselt werden, ob Verfügungen, die das Gesetz ausschließen wollte, trotzdem als Rechtstatsachen mit Wirkung in die Erscheinung treten können und während jener Zeit Geltung haben, für welche ihre Ungültigkeit nicht ausgesprochen wurde und für die Beurteilung dieser Frage kann natürlich nur wiederum das Gesetz selbst, in unserem Falle der § 14, den notwendigen Aufschluß geben. Es ist selbstverständlich, daß es gegen die Verletzung bestehender Gesetze durch die Regierung eine

Abwehr, eine Reaktion geben muß, weil sonst die verbürgten Rechte der Staatsbürger tatsächlich den Willkürakten der Regierungen schutzlos preisgegeben wären. In welcher Art sich diese Reaktion rechtmäßig zu vollziehen habe, kann ebenfalls nur nach den geltenden Gesetzen beurteilt werden; eine Reaktion außerhalb dieser Gesetze wäre keine rechtmäßige Reaktion, sondern ein außerhalb des bestehenden Rechtes liegender, menschlich oder politisch zu beurteilender Vorgang.

Zur formellen Geltung einer Kaiserlichen Verordnung bedarf es nach § 14 des Staatsgrundgesetzes erstens der Übernahme der Verantwortung durch das Gesamtministerium, zweitens eines kaiserlichen Entschlusses und drittens der Kundmachung mit Berufung auf den § 14. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so gilt die Verordnung formell, auch wenn sie innerlich unhaltbar wäre und sie hat „provisorische", also vorläufige Gesetzeskraft, bis sie abgeändert oder aufgehoben ist. Eine Reaktion gegen die in ihr enthaltene innere Unhaltbarkeit erfolgt nach den bestehenden Gesetzen, an welche selbstverständlich auch die beiden Häuser des Reichsrates gebunden sind, in folgender Weise: entweder durch das mit der richterlichen Prüfungsgewalt ausgestattete Gericht (Artikel VII des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt), die Setzung eines abändernden Willens des Gesetzgebers (Abgeordnetenhaus, Herrenhaus, Krone) oder durch den politischen Willensakt der Regierung selbst, welche es unterlassen kann, die Verordnung dem zusammentretenden Reichsrat vorzulegen und durch den politischen Akt eines der beiden Häuser des Reichsrates, welche die Genehmigung verweigern können.

Das sind die rechtmäßigen Formen, in welchen sich nach den bestehenden Gesetzen die Reaktion abspielt. Sie sind aber natürlich in ihrer Bedeutung verschieden. Das richterliche Prüfungsrecht bedeutet keineswegs eine Außerkraftsetzung der Verordnung, erstreckt sich auf einen einzelnen, dem Gerichte vorliegenden Fall und erschöpft sich in der Verweigerung der Anwendung der betreffenden Verordnung für diesen Fall. Die Verordnung bleibt in Geltung, wenn es die Regierung — politisch gezwungen oder zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten — nicht vorzieht, sie zu beseitigen. Die Verweigerung der Anwendung der betreffenden Verordnung durch das Gericht hat aber die Wirkung, daß diese Verordnung für diesen betreffenden Fall tatsächlich außer Geltung kommt, also ihre Wirkung ex tunc verliert.

Wie ersichtlich, bezieht sich die richterliche Prüfungsgewalt auch auf Kaiserliche Verordnungen, welche zwar provisorisch Gesetzeskraft haben, trotzdem aber nur Verordnungen, wenn auch kaiserliche, sind. Dieses Prüfungsrecht erstreckt sich allerdings nicht auf Fragen des Ermessens, also nicht auf die Frage, ob eine dringende Notwendigkeit zur Erlassung der Verordnung vorliegt, wohl aber auf die im § 14 selbst gesetzten förmlichen und sachlichen Merkmale: Gegenzeichnung, Kundmachung, Abänderung des Staatsgrundgesetzes, dauernde Belastung des Staatsschatzes, Veräußerung von Staatsgut. Wenn der Gesetzgeber eine Rektion für notwendig findet, so spielt sie sich in den für die Erlassung von Gesetzen allgemein gültigen Normen ab, betrifft also grundsätzlich alle Fälle, die unter die Verordnung fallen und wird diese Fälle je nach der Geltung des betreffenden Gesetzes ex tunc oder ex nunc berühren, denn der Gesetzgeber ist in keiner Richtung gebunden. Wesentlich anders liegt die Angelegenheit im Falle einer politischen Reaktion, die sich in den vorgeschriebenen Formen bewegt, zum Unterschiede von einer Reaktion außerhalb der Rechtssatzung.

Wenn eines der beiden Häuser, aus welchen Gründen immer, eine solche Verordnung für unzulässig hält, weil es diese Verordnung entweder sachlich nicht billigt oder gar den bestehenden Grundgesetzen widersprechend findet, so wird es, abgesehen von einer etwaigen Ministeranklage, der Verordnung die Genehmigung verweigern. Hierdurch „erlischt die Gesetzeskraft dieser Verordnung" (§ 14, Absatz 2), „die Verordnung verliert ihre provisorische Gesetzeskraft" (Absatz 3) und die Regierung ist verpflichtet, sie „außer Wirksamkeit zu setzen". Trotzdem also die Verordnung durch Beschluß des Hauses ihre Geltung verloren hat, muß noch ein formeller Akt der Regierung erfolgen, um sie unwirksam zu machen; würde sich die Regierung weigern, dieser Pflicht nachzukommen, so entstünde ein politischer Konflikt mit dem betreffenden Hause, der als politische Machtfrage gelöst werden müßte, um den Willen des Hauses durchzusetzen (Beseitigung der Regierung, Verweigerung des Staatsvoranschlages oder ähnliches), die Verordnung bliebe jedoch bis zur Durchsetzung dieses Willens trotzdem in Wirksamkeit, weil der Wille des betreffenden Hauses rechtlich ohne Wirkung bleibt, wenn er nicht in den durch die Gesetze vorgeschriebenen Formen in die Erscheinung tritt. Diese Form ist aber die Kundmachung der Unwirksamkeit im Reichsgesetzblatte durch die Regierung. Damit ist schon gesagt, daß auch innerlich ungültige Kaiserliche Verordnungen ihre Wirksamkeit haben, bis sie eben durch die Regierung und nur durch die Regierung außer Wirksamkeit gesetzt werden. Selbstverständlich soll damit das Vorgehen der Regierung Stürgkh in gar keiner Weise gerechtfertigt werden, es war und bleibt eine Gesetzwidrigkeit und stellt sich eben als Mißbrauch des Geistes der Verfassung und sogar als Widerspruch gegen ihren Wortlaut dar.

Daher wäre es vollkommen gerechtfertigt, gegen die damaligen Minister die Anklage zu erheben, ja es wäre begreiflich, wenn der Gesetzgeber Anlaß nähme, den § 14 überhaupt zu beseitigen oder zu ändern. Allein de lege lata äußert eben dieser Paragraph seine unheilvolle Wirkung nicht zuletzt deshalb, weil durch die unseligen Zustände im Staate die Gerichte ihren Arm nicht den verfassungsrechtlichen Sicherungen der Staatsbürgerschaft, sondern den verfassungswidrigen Eingriffen der Regierungen zur Verfügung stellen. Hätten wir wirklich unabhängige Richter in Österreich, so wäre das Beginnen der Regierung Stürgkh unmöglich gewesen, denn die Gerichte hätten den Anschlag gegen die Verfassung zu Falle gebracht. So aber zeigt es sich, daß der Gedanke der 67er Verfassung, die Bürgschaft politischer Rechte im Wege der Rechtsprechung zu suchen, gescheitert ist, daß die politische Macht der Regierungen über die Kraft des Rechtes hinausging. Daß dieser Zustand unerwünscht ist und früher oder später beseitigt werden wird, daran ist nicht zu zweifeln. Es ist auch möglich, daß er außerhalb der Rechtssphäre durch eine Erschütterung des Staatsgefüges beseitigt werden wird, allein eine solche ist keine rechtmäßige Reaktion gegen gesetztes Unrecht, sondern eben wieder die Wirkung politischer Machtverhältnisse und entzieht sich daher so lange der rechtlichen Beurteilung, bis sie durch formell gesetzte Norm Recht geworden ist.

Daß der Beschluß eines der beiden Häuser, den kaiserlichen Verordnungen die Genehmigung zu versagen, auf die praktische Rechtssphäre keinen unmittelbaren Einfluß hat, folgt auch aus dem bereits erwähnten Prüfungsrechte der Gerichte. Angenommen, es würde sich nicht um einen politischen Streitfall, sondern einfach um die Austragung eines zivilrechtlichen Verhältnisses handeln und der Zivilrichter hätte irgend jemandem auf Grund einer § 14-Verordnung einen Rechtsanspruch durch Urteil zugesichert, so ist dieser Rechtsanspruch gewiß exequierbar, gleichgültig, ob eines der beiden Häuser mittlerweile der betreffenden § 14-Verordnung die Genehmigung verweigert hätte. Der Richter ist bei der Prüfung der Verordnungen durch allfällige Beschlüsse eines der beiden Häuser in keiner Richtung gebunden und ein Beschluß, eine § 14-Verordnung habe niemals zu Recht bestanden, wäre geradezu ein Eingriff in das richterliche Prüfungsrecht und eine Einmengung eines gesetzgebenden Körpers in die Verwaltung. Auch wären durch einen solchen Beschluß nicht nur die betreffenden § 14-Verordnungen, sondern alle Durchführungsverordnungen aller Instanzen der Verwaltung, alle Urteile und Verträge berührt und durch Entziehung ihres Rechtsbodens ungültig gemacht, was zu einem rettungslosen Chaos führen müßte.

Wohl gibt es, wie schon erwähnt, Wiedergutmachung des durch eine § 14-Verordnung geschehenen Unrechts auch für die Vergangenheit, allein eine solche kann nur der Gesetzgeber verfügen, also das Abgeordnetenhaus, das Herrenhaus und der Kaiser, niemals aber ein Teil der Gesetzgebung für sich allein. Gegen eine solche Reaktion liegt rechtlich kein Anstand vor und sie wurde auch bereits durch die sogenannten Justizvorlagen eingeleitet. (599 der Beilagen, Bericht des Justizausschusses über die Beschlüsse des Herrenhauses, betreffend

a) das Gesetz, womit Zivilpersonen ausnahmsweise der Militärgerichtsbarkeit unterstellt werden;

b) das Gesetz über die Geschwornengerichte;

c) das Gesetz über die Prüfung der Militär- und Feldgerichtsurteile.)

Gerade durch sie hat das Abgeordnetenhaus bereits ausgesprochen, daß zur Aufhebung von Urteilen, die von einem Ausnahmsgerichte in der Zeit des § 14 gefällt worden sind, ein Gesetzgebungsakt gehört, denn im Artikel IV der unter b erwähnten Vorlage heißt es ausdrücklich: „Am 7. Juli 1917 noch nicht rechtskräftige Urteile ..... werden aufgehoben ..... die Aufhebung erstreckt sich nicht auf Urteile .....“ Das Gesetz hebt also einen Teil der Urteile auf und läßt einen anderen Teil zu Recht bestehen; unter diesen Teil fallen auch die Urteile, die gegenwärtig den Immunitätsausschuß beschäftigen, wodurch schon ausgesprochen ist, daß diese Urteile in Rechtskraft erwachsen konnten. Der gegenwärtig zwischen den beiden Häusern bestehende Streit über diesen Artikel IV hätte gar keinen Sinn, wenn die einseitige Willenskundgebung des Abgeordnetenhauses, den § 14-Verordnungen die Genehmigung zu versagen, die Wirkung gehabt hätte, alle Urteile für null und nichtig zu erklären, ja, der Artikel IV in der Fassung des Abgeordnetenhauses wäre geradezu unverständlich, wenn diese Auffassung richtig wäre.

Was nun die unter 2 erwähnte Begründung für die Nichtigkeit der Militärurteile anbelangt, insoweit sie sich auf den § 327 Mil. St. G. beziehen, so ist sie nach Ansicht des Immunitätsausschusses nicht stichhältig, denn erstens handelt es sich hier nicht um die sonst geltende Regel des § 56 St. P. O., daß bei Konkurrenz das Geschwornengericht alle Delikte, der Gerichtshof aber auch Übertretungen an sich ziehe, sondern es handelt sich hier um die Zuständigkeit von Zivil- oder Militärgerichten, für deren Konkurrenz eine ausdrückliche Bestimmung nicht besteht; und zweitens könnte man, wenn man schon den Grundsatz der Zusammenfassung der Verhandlung anerkennen will, genau so richtig behaupten, die Militärgerichtsbarkeit ziehe die Zivilgerichtsbarkeit an sich, zumal die hier

konkurrierenden Verbrechen (Hochverrat und Verbrechen gegen die Kriegsmacht des Staates) mit gleich schweren Strafen bedroht sind. Bei einer Konkurrenz verschiedener Strafsysteme gilt aber, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes festgesetzt ist, der Grundsatz, daß beide Systeme unabhängig voneinander in Geltung kommen, und in der Tat schließt bekanntlich ein gerichtliches Verfahren ein polizeistrafrechtliches oder ein gewerbestrafrechtliches durchaus nicht aus und umgekehrt. Auf jeden Fall liegt daher die Rechtstatsache vor, daß Kramář und Rašín unter allen Umständen von einem rechtlich zuständigen Gerichtshof verurteilt worden sind, woraus sich dann alle weiteren Erwägungen von selbst ergeben.

Auch auf die unter 3 angeführte Begründung ist der Immunitätsausschuß nicht eingegangen. Richtig ist, daß der § 14 in der Landwehrstrafprozeßordnung ein sogenanntes schlichtes Gesetz ist, das mit einfacher Mehrheit beschlossen wurde. Richtig ist, daß er das Staatsgrundgesetz: „Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden" insofern berührt, als er an die Stelle des ordentlichen, mit allen Bürgschaften einer unabhängigen Rechtsprechung umgebenen Richters den der Militärgewalt unterliegenden, daher in gewissem Sinne unfreien Ausnahmsrichter setzt. Für die Beurteilung der Geltung der Landwehrstrafprozeßordnung ist es jedoch gleichgültig, ob der § 14 mit einer Zweidrittelmehrheit hätte beschlossen werden sollen, denn ohne Zweifel ist diese Landwehrstrafprozeßordnung durch ihre ordnungsmäßige Verlautbarung im Reichsgesetzblatte wirksam geworden und entzieht sich als Gesetz der Überprüfung durch die Gerichte, welche an sie ein für allemal auch dann gebunden sind, wenn bei der parlamentarischen Behandlung Fehler untergekommen sein sollten. Um diese Mängel zu heilen, bedürfte es wiederum eines Gesetzes, keineswegs könnte die einseitige Willenserklärung eines der beiden Häuser die Wirksamkeit der Landwehrstrafprozeßordnung aufheben. Die Militärgerichte haben sich daher pflicht- und rechtmäßigerweise für zuständig erklärt, ihre Aussprüche sind Urteile und können unmöglich durch einen Eingriff eines gesetzgebenden Körpers aus der Welt geschafft werden. Gerade an diesem Beispiel sieht man, daß auch innerlich unhaltbare Rechtssatzungen wirksam werden können, wenn sich ihre Setzung in den vom bestehenden Rechte vorgeschriebenen Formen bewegt, und daß ihre Beseitigung wieder nur in den vorgeschriebenen Formen — eines Gesetzes — erfolgen kann.

Schließlich wäre noch zu prüfen, ob durch die kaiserliche Amnestie nicht auch der Verlust der Mandate als eine Folge der erflossenen Urteile behoben wurde. Der Ausschuß ist auf diese Behauptung mit Recht nicht eingegangen, und es erübrigt nur, darauf hinzuweisen, daß durch die Amnestie wohl das Wahlrecht und die Wählbarkeit zurückerlangt wurden, daß aber der Verlust des Mandates in der Zeit zwischen Urteil und Amnestie tatsächlich zu Recht bestand, daher nur durch eine neuerliche Wahl des betreffenden Abgeordneten behoben werden konnte. Es wäre auch ganz unmöglich anzunehmen, daß der Kaiser das Recht haben sollte, durch eine Amnestierung eines Verbrechers einem Wahlbezirk einen Abgeordneten aufzuzwingen, welcher vielleicht gerade durch das begangene Verbrechen das allgemeine Vertrauen verloren hat; daß es sich hier zufällig um ein politisches und nicht um ein sogenanntes gemeines Verbrechen handelt, kann rechtlich keine Rolle spielen.

Im Ausschusse wurde zwar die Anschauung vertreten, es könne die Frage, ob die Mandate durch die erfolgte Amnestie „restituiert" worden sind, nur durch eine authentische Interpretation der Krone über den Umfang der Amnestie beantwortet werden. Demgegenüber wäre aber denn doch darauf hinzuweisen, daß auch eine authentische Interpretation an dem Umstande nichts ändern könnte, daß die Mandate, die Rechtskraft der Urteile vorausgesetzt, endgültig verloren wurden und nur durch Wahl wiedergewonnen werden können. Der Verlust der Wählbarkeit ist gewiß eine Rechtsfolge der Verurteilung, der Verlust des Mandates eine Rechtsfolge des Verlustes der Wählbarkeit; die Wiedererlangung der Wählbarkeit ist eine Rechtsfolge der Amnestie, die Erlangung eines Mandates ist aber keine Rechtsfolge mehr, sondern die Folge aus der Tatsache, daß jemand gewählt wurde. Die Amnestie kann sich aber nur auf Rechtsfolgen erstrecken.

Der Immunitätsausschuß stellt in diesen Erwägungen den Antrag, das hohe Haus wolle den Anträgen Staněk, Dr. Franta und Genossen und Roman Czaykowski und Genossen seine Zustimmung verweigern.

Wien, 25. November 1917.

Bukvaj,
Obmann.

Dr. Lodgman,
Berichterstatter.

Resolution

des

Abgeordneten Eduard Rieger.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, für alle erledigten Abgeordnetenmandate die Ersatzwahlen sofort auszuschreiben.“

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Waber, Kraft, Kittinger, Dr. Schürff und Genossen,

betreffend

Abänderung des § 482 St. G. und die Errichtung einer Abteilung „Kleinhandel" im k. k. Amte für Volksernährung zum Zwecke der direkten Belieferung des reellen, legitimen Kleinhandels mit Verbrauchsgütern.

Die fortschreitende staatliche Zentralisation in der Bewirtschaftung der Verbrauchsgüter und die Art ihrer praktischen Durchführung haben dazu geführt, daß der legitime, reelle Detailhandel aus der Warenbewirtschaftung vollständig ausgeschaltet wurde und daher vor der Gefahr des gänzlichen wirtschaftlichen Ruins steht. Tatsächlich sind bereits zahlreiche Läden von Kleinkaufleuten geschlossen worden und aus allen Teilen des Reiches treffen Nachrichten ein, daß viele Kleinhändler ihre Gewölbe werden sperren müssen, wenn nicht eine Änderung in der bisherigen Art der Warenaufteilung eintritt, das heißt, wenn zur Warenaufteilung an die verbrauchende Bevölkerung nicht bloß die Konsumvereine und die Konsumentenorganisationen, sondern auch die legitimen, reellen Kleinkaufleute herangezogen werden.

Die Heranziehung der legitimen Kleinkaufmannschaft zur Warenbewirtschaftung während der Kriegs- und Übergangszeit erscheint aber auch geboten, weil der größere Teil der verbrauchenden Bevölkerung Konsumvereinen oder Konsumentenorganisationen nicht angehört und deshalb rücksichtlich der Versorgung mit Bedarfsgütern des täglichen Lebens auf den Kleinkaufmann angewiesen ist, und naturgemäß mit jenen Artikeln, die zentral oder unter dem mittelbaren und unmittelbaren Einfluß des Volksernährungsamtes bewirtschaftet werden, unversorgt bleibt, während organisierte Verbraucher weit besser in der Lage sind, sich mit Verbrauchsgütern in ihrer Konsumgenossenschaft zu versorgen und außerdem für sie noch die Möglichkeit besteht, Artikel, die bei ihrer Abgabe nicht an Rayonierung oder Karte gebunden sind, auch im Kaufmannsladen erstehen zu können. Dergestalt erleidet nicht nur der Kleinhandel eine Benachteiligung gegenüber dem Konsumverein, sondern auch diejenigen Verbraucher, die für die Vermittlung ihres Warenbedarfes ausschließlich an den Kaufmann angewiesen sind.

Es mag in diesem Zusammenhange nicht unangebracht erscheinen, auf die Verhältnisse zu verweisen, die vor dem Kriege bei der Warenabgabe im Konsumverein einerseits, beim Kleinkaufmann andrerseits geherrscht haben. Dem Konsumverein war insofern eine Beschränkung beim Vertriebe von Waren auferlegt, als er Waren nur an Mitglieder abgeben durfte. Der Kaufmann war im Verkaufe frei. Dieses Moment bildete in normalen Zeiten einen Vorteil für den Kaufmann, der jedem Kunden, der es verlangte, von seinen Vorräten abzugeben berechtigt war. Daß er zur Warenabgabe nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet war, kam dem Kaufmann im Frieden gar nicht zum Bewußtsein. Die Warenabgabe war im Frieden keine Last, sondern ein Recht, ein Gewinn.

Im Kriege wurden diese Verhältnisse bald in ihr gerades Gegenteil verkehrt und es zeigte sich, daß der Konsumverein durch die Bestimmungen, die ihn im Frieden beengen, im Kriege gewerberechtlich

und strafrechtlich dem Kaufmann gegenüber im Vorteile ist, daß er in der Preisbildung viel freier ist und der Verurteilung wegen Preistreiberei leicht entgeht, kurz, daß der Konsumverein im Kriege nur Rechte, der Kaufmann aber nur Pflichten und kein Recht hat. Die Warenvorräte waren auf ein Mindestmaß herabgedrückt und da erwies sich die Beschränkung der Warenabgabe auf die Mitglieder beim Konsumverein für dessen Handel als Erleichterung und als Vorteil. Der Konsumverein konnte erstens rasch übersehen, wie viele Käufer er für seine Warenvorräte haben würde und danach seine Aufteilung vornehmen und zweitens konnte er infolgedessen dafür sorgen, daß jeder Konsumvereinsangehörige wenigstens einen Teil der vorhandenen Waren erhielt, während der Kaufmann im Kriege dem Ansturm der Käufer schutzlos preisgegeben war und keine Rücksicht auf seine Kunden nehmen durfte. Nahm er eine Rücksicht auf die Kunden, wozu er moralisch und sozial (gesellschaftlich) eigentlich verpflichtet ist, wurde und mußte er auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen verurteilt werden. Sagt doch der § 482 St. G. einleitend: „Wenn Gewerbsleute, welche Waren, die zu den notwendigen Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, zum allgemeinen Ankauf feilbieten, ihren Vorrat verheimlichen oder davon was immer für einem Käufer zu verabfolgen sich weigern, sind dieselben einer Übertretung schuldig . . . . .“ Der Konsumverein darf also nur an seine Kunden (Mitglieder) verkaufen und der Kaufmann darf auf seine Kunden keine Rücksicht nehmen, sonst wird er straffällig!!! Und welcher Richter hätte es wagen können, Kundenschutz zu gewähren und Kaufleute entgegen der klaren Strafbestimmung freizusprechen! Das Prinzip der freien Rechtsfindung gilt nicht in Österreich, und wenn die konsequente Rechtsanwendung (oder vielmehr die Anwendung des Gesetzes) dem Kettenhandel Vorschub leistet, Recht bleibt Recht, Gesetz bleibt Gesetz! Der Kaufmann ist eben gesetzlich verpflichtet, an jedermann, also auch an den in den Laden als Käufer tretenden Kettenhändler (das Strafgesetz, § 482, sagt noch ausdrücklich, „was immer für einem Käufer“) Waren abzugeben. Der Konsumverein hatte in der satzungsgemäßen Bestimmung hinsichtlich der Warenabgabe ausschließlich an Mitglieder einen Schutz seiner Vorräte, diejenigen des Kleinhändlers waren aber infolge des vorzitierten § 482 dem allgemeinen Kaufantrieb ausgesetzt, der mit Rücksicht auf die Besorgnis einer zunehmenden Warenknappheit seit Kriegsausbruch ein gewaltiger ist. Hatte dieser der Angst entsprungene Kaufantrieb die Vorräte des Kaufmannes rasch aufgezehrt und konnte daher der Kaufmann nicht mehr liefern, so war das gesellschaftliche Band zwischen Kunde und Kaufmann zerrissen, die Folge davon Verbitterung bei der Kunde, die zusehen mußte, wie der Konsumvereinsangehörige nicht nur mit Waren versorgt wurde, die man beim Kaufmann nicht bekam, sondern auch die knappen Vorräte des Kaufmannes mit in Anspruch nahm. Wenn aber der Kunde dem Kaufmann, der ihn nicht als Kunde behandelte, richtig: nicht behandeln durfte, innerlich entfremdet wurde, so mußte auch andrerseits durch die praktische Anwendung des Gesetzes, auch bei einzelnen Kaufleuten die Untergrabung des sozialen Pflichtgefühls der Kundschaft gegenüber eintreten. Zu Beginn des Krieges haben sich noch alle Kaufleute um ihre Kunden bemüht. Nachdem es ihnen aber durch das Gesetz unmöglich gemacht wurde, trat naturgemäß bei einigen nackte Gewinnsucht zutage.

Die so entstandene Verbitterung der Bevölkerung hat zu einer weitverbreiteten Gegnerschaft gegenüber den Kleinkaufleuten geführt. Die Behörden selbst haben bisher dem Kaufmannstande keinerlei Unterstützung und Förderung zuteil werden lassen. Im Gegenteil! Sie haben die Kaufleute nur verfolgt und drangsaliert. Die zitierte Bestimmung des Strafgesetzes hat zu einer Unmenge von ungerechten Verurteilungen und zu einer schweren wirtschaftlichen Schädigung der kleinen Kaufleute geführt. Das Ansehen der Kaufleute wurde untergraben und das Endergebnis ist, daß der Kettenhandel blüht und gedeiht und der reelle Kaufmann zugrunde geht. Die Versorgung der Bevölkerung ist so schlecht, wie noch nie. Und allmählich wird die ganze Bevölkerung zur Überzeugung kommen, daß sie selbst durch das amtliche Vorgehen gegen die Kaufleute schwer geschädigt worden ist. Die Anwendung des Strafgesetzes zur Behebung der mit dem Kriege zusammenhängenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten war keineswegs der richtige Vorgang, um eine Besserung in der Versorgung der verbrauchenden Bevölkerung mit sich zu bringen. Die Bestimmung des Strafgesetzes ist vielmehr vollständig verfehlt, da sie den Kettenhandel erleichtert, wie leicht ausführlich nachgewiesen werden könnte. Es liegt aber ein schweres Versäumnis unserer Behörden und Zentralstellen vor, die sich bei Regelung der Verhältnisse stets lediglich von einem einseitigen bureaukratischen Standpunkte leiten lassen und sich nie dazu verstehen können, einen natürlichen Vorgang einzuhalten, der sich an die Bedürfnisse der Bevölkerung anschmiegt. Gerade auf dem Gebiete der Lebensmittelverteilung wäre der natürliche Vorgang weniger kostspielig gewesen als die Anwendung des Strafgesetzapparates und hätte sicherlich weit eher zu dem angestrebten Ziele der allgemeinen klaglosen Versorgung geführt. Wäre jedem einzelnen Kaufmanne gestattet worden, für seinen Kundenkreis Vorsorge zu treffen, für diesen seine Waren einzuteilen, wie es der Konsumverein tut, so hätte sich der größte Teil der Bevölkerung in normaler Weise entweder beim Kaufmann oder

bei dem Konsumverein die Bedeckung seiner Bedürfnisse beschafft und nur ein ganz kleiner Teil der Bevölkerung wäre nicht imstande gewesen, seine Bedürfnisse nach Verbrauchsgütern einzudecken. Für diesen Teil hätten dann die Behörden zu sorgen gehabt und es wäre ihnen nicht schwer gefallen, unter Zugrundelegung des dem wiederholt angeführten § 482 St. G. innewohnenden sozialen Gedankens, daß jedermann das Recht hat, mit den Bedarfsgütern des täglichen Lebens versorgt zu werden, den noch unversorgt gebliebenen Bevölkerungsteil entweder dem Kaufmanne oder dem Konsumverein zur Versorgung zuzuweisen. Dem Kaufmanne wäre es auf diese Weise leichter gefallen, die Verpflichtung bezüglich der Belieferung voll einzuhalten, und die Behörden hätten doch das Recht für sich in Anspruch nehmen können und sollen, für die unversorgt gebliebene Bevölkerung die Belieferung, sei es durch den Konsumverein oder den Kaufmann zu erzwingen. So wäre der Kettenhändler vom Bezuge bei den Kaufleuten ausgeschlossen gewesen, da der Kaufmann seinen Kundenkreis genau kennt und der Kettenhändler daher eine Belieferung nicht erzielt hätte, wenn ihm der Zwang des § 482 nicht zur Verfügung gestanden hätte. Die Polizei hätte weniger mit den Kettenhändlern zu tun, wenn diese Bestimmung, die sich in mehrfacher Beziehung als für den Kaufmann sowie Kunden unheilvoll erwiesen hat, nicht angewendet worden wäre. Es hätte sich auf natürlichem Wege eine zum größten Teil freiwillige Rayonierung ergeben. Selbst das Kartensystem hätte in beschränkterem Umfange zur Anwendung kommen können.

Was den Konsumvereinen geboten ist (die Beschränkung des Verkaufes auf Mitglieder, die Kunden), das muß auch dem Kaufmann erlaubt sein (die Rücksichtnahme auf seine Kundschaft). Nicht die böse Absicht der Kaufleute, sondern die strafgesetzliche Bestimmung ist die Ursache für die im Kriege zutage getretenen Übelstände. Die strafgesetzliche Bestimmung hatte notwendig das Anstellen zur Folge, denn in ihr kommt der Grundsatz zum Ausdruck, wer zuerst kommt, der kauft nach freiem Belieben ein.

Die Abänderung des § 482 soll deshalb nicht etwa im einseitigen Interesse des Kaufmanns, sondern im Interesse des Kunden, also im Interesse der Bevölkerung erfolgen. Es soll nunmehr der Grundsatz zur Geltung kommen: der Kaufmann hat die Pflicht, in erster Linie für seine Kundschaft zu sorgen.

Die wirtschaftliche Not der Bevölkerung erfordert eine bessere Regelung des Versorgungsvorganges. Sie kann geschaffen werden, wenn der Kleinhandel in obangeführtem Sinne zur Belieferung der verbrauchenden Bevölkerung mit herangezogen wird. Um dies zu erzielen, um also für die Bevölkerung und für die Kleinkaufmannschaft eine Besserung der Lage herbeizuführen, und um der Voreingenommenheit, mit der unsere Behörden bisher zum Schaden der Bevölkerung den Kaufleuten begegnet sind, entgegenzuwirken, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„1. § 482 St. G. erhält folgende Fassung: Wenn Gewerbsleute . . . . ihren Vorrat verheimlichen oder davon entgegen einem behördlichen Auftrag einem Käufer zu verabfolgen sich weigern, sind dieselben einer Übertretung schuldig . . . .

2. Die Regierung wird aufgefordert, im Rahmen des k. k. Amtes für Volksernährung eine Abteilung zu schaffen, die sich mit der Zuweisung von Verbrauchsgütern an die legitime Kaufmannschaft zu befassen hat. Dem Amt für Volksernährung wird nahegelegt, sich bei der Belieferung des Kleinhandels ausschließlich der in den kaufmännischen Einkaufsgenossenschaften organisierten Kleinkaufmannschaft zu bedienen und mit den Vertretern derselben über die Art der Durchführung ein Einvernehmen zu pflegen.“

In formaler Hinsicht wird beantragt, den Antrag ohne erste Lesung zuzuweisen:

1. dem Ernährungsausschusse, und

2. dem Budgetausschusse, letzterem zu dem Zwecke, den Gegenstand in der Budgetbebatte im Zusammenhange mit anderen diesbezüglichen Anträgen beim Titel „Amt für Volksernährung“ einer Vorberatung zu unterziehen.

Wien, 27. November 1917.

			Waber.
Berger.	Denk.	Jesser.	Kraft.
Erb.	Kemetter.	Dr. Erler.	Kittinger.
Richter.	Keschmann.	Held.	Dr. Schürff.
Wedra.	Dr. Lodgman.	R. Marckhl	Dr. Heilinger.
Dr. Dinghofer.	Dr. Kofler.	Dr. Sylvester.	Dr. Kinz.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Beyer, Dinghofer, Erb, Hartl und Genossen,

auf

Einstellung eines außerordentlichen Beitrages für Handelsschulen in das Budget 1917/18.

Die nicht verstaatlichten Handelsschulen befinden sich in großer Notlage, da die durch den Krieg hervorgerufene Teuerung bedeutende Mehrauslagen verursacht, besonders dadurch, daß einerseits für einberufene Lehrkräfte, deren nicht wenige sind, Ersatz geschaffen werden mußte, andrerseits durch die den Lehrern gewährten Teuerungs- und Kriegszulagen.

Der Staat gibt alljährlich eine ansehnliche Subvention, die aber leider während der Kriegsjahre verringert wurde; Stadt und Land sowie verschiedene Korporationen tragen ebenfalls zur Erhaltung der Handelsschulen bei, wodurch gewiß die Wichtigkeit und Notwendigkeit des Bestandes dieser Schulen zur Genüge anerkannt ist.

Die allgemeine Verstaatlichung der Handelsschulen (es sind noch wenige verstaatlicht) ist eine gerechte Forderung.

Da nun die Verstaatlichung aller Schulen nicht sofort durchgeführt werden dürfte, so erscheint es umso dringender notwendig, daß der Staat einen ausgiebigen, außerordentlichen Beitrag widme, um das Weiterbestehen der Schulen zu ermöglichen.

In dieser Erwägung beantragen wir:

„Zur Unterstützung für nichtstaatliche Handelsschulen sei in das Budget 1917/18 ein Betrag für außerordentliche, durch den Krieg hervorgerufene Ausgaben bis zu 1,000.000 K und außerdem auch ein Betrag von 500.000 K für die in Aussicht genommene Erhöhung der Kriegs- und Teuerungszulagen nach den für Lehrer an Mittel- und Handelsschulen gültigen Verordnungen einzustellen.“

In formaler Beziehung wird die Zuweisung dieses Antrages ohne erste Lesung an den Budgetausschuß beantragt.

		E. Kraft.	A. F. Beyer.
Denk.	Dr. Freißler.	Dr. Kofler.	Dr. Dinghofer.
Fahrner.	Knirsch.	Kittinger.	Erb.
A. Einspinner.	Dr. Stölzel.	Wedra.	Hartl.
Dobernig.	Dr. Hofmann.	Dr. Erler.	Dr. Schürff.
Sylvester.	Hueber.	F. Held.	Keschmann.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten C. Jos. Lisý und Genossen.

In Erwägung der Umstände, die in der Verhandlung gegen den Leutnant Zertik wegen Tötung des Dragoners Moritz vor dem Militärgerichte in Erscheinung getreten sind, wird der k. k. Minister für Landesverteidigung dringend aufgefordert:

„Unverzüglich eine Abänderung der bestehenden Vorschriften über den Gebrauch der Waffe in der Ehrennotwehr dahin durchzuführen, daß von der Waffe nur und erst dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn das Leben des Angegriffenen unmittelbar bedroht ist.“

In formaler Beziehung wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Wehrausschuß zugewiesen werden.

Wien, 28. November 1917.

Tusar.	C. Jos. Lisý.
Dr. Velich.	Habermann.
Biňovec.	Dr. Zahradník.
Bechyně.	Antonín Rydlo.
Dr. Koerner.	Bukvaj.
Hyrš.	Prošek.
Tobolka.	Stránský.
Exner.	Dr. Franta.
Stříbrný.	Zdárský.
Bradáč.	F. Mašata.
Prunar.	Měchura.
Vodňanský.	Špaček.
Tomášek.	J. Sedlák.
Svoboda.	Okleštěk.
F. Staněk.	Jar. Rychtera.
Kratochvíl.	Fiedler.
Votruba.	Dr. Šubrt.
Jaroš.	Feltl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Kreilmeir, Waldl, Frankenberger und Genossen,

betreffend

Überlassung der Häute notgeschlachteter Tiere und von Tieren, deren Schlachtung behördlich bewilligt wurde, an die Besitzer zur Lederverarbeitung.

Durch die Verfügung der Behörde, daß sämtliche Häute von notgeschlachteten Tieren und von Tieren, deren Schlachtung behördlich bewilligt wurde, an die Häutevereinigung abzuliefern sind, ist ein Zustand eingetreten, der den landwirtschaftlichen Betrieb einfach unmöglich macht, denn ohne Beschuhung kann die Landwirtschaft nicht bestehen, auch ist es unmöglich, die Bespannung der landwirtschaftlichen Geräte aufrecht zu erhalten und die Ablieferung landwirtschaftlicher Produkte müßte ganz eingestellt werden, da das meiste Pferdegeschirr abgeliefert wurde, wenn nicht der Landwirtschaft Leder zur Verfügung gestellt wird.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird dringend aufgefordert, den Landwirten die Häute notgeschlachteter und zur Schlachtung behördlich bewilligter Tiere zur Herstellung für den eigenen Bedarf von Leder zu überlassen und so dem Landwirt und seinem Personal das notwendige Leder für Schuhwerk und Bespannung zuzuwenden."

In formeller Beziehung wolle dieser Antrag dem kriegswirtschaftlichen Ausschusse zugewiesen werden.

Wien, 28. November 1917.

Hauser.	Joh. Kreilmeir.
M. Huber.	Josef Waldl.
Roitinger.	Ferd. Frankenberger.
Hötzendorfer.	Grafinger.
Karl Schachinger.	Heilmayer.
Pichler.	Eisenhut.
Stöckler.	List.
Mayer.	Höher.
Gruber.	Perwein.
Weiss.	Eisterer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .,

womit

anläßlich der Errichtung des Ministeriums für Volksgesundheit gesetzliche Bestimmungen über den Wirkungskreis einzelner Ministerien abgeändert werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Insoweit die Angelegenheiten, die nach dem mit Meiner Entschließung vom 24. November 1917 festgesetzten Wirkungskreise dem Ministerium für Volksgesundheit zugewiesen werden, nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen derzeit in den Wirkungskreis anderer Ministerien gehören, hat in diesen Angelegenheiten die Zuständigkeit des Ministeriums für Volksgesundheit einzutreten.

Dies gilt auch für solche Angelegenheiten, die in Zukunft dem Ministerium für Volksgesundheit zugewiesen werden.

§ 2.

Durch Kundmachung Meines Gesamtministeriums wird bestimmt, an welchem Tage dieses Gesetz in Wirksamkeit zu treten hat.

Mit dessen Vollzug ist Mein Gesamtministerium betraut.

Erläuterungen.

Mit Allerhöchster Entschließung vom 24. November 1917 wurde die Errichtung des Ministeriums für Volksgesundheit mit dem in der Beilage festgesetzten Wirkungskreise genehmigt.

In den Angelegenheiten, die nach diesem Wirkungskreise dem Ministerium für Volksgesundheit zugewiesen werden, soll nunmehr, auch insoweit sie nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen derzeit in den Wirkungskreis anderer Ministerien gehören, die Zuständigkeit des Ministeriums für Volksgesundheit eintreten. Dies hätte auch für solche Angelegenheiten zu gelten, die etwa späterhin dem neuen Ministerium zugewiesen werden sollten. Zweck der Gesetzesvorlage ist es, hiefür die erforderliche Grundlage zu schaffen.

Mit der Errichtung des neuen Ministeriums für Volksgesundheit wird der öffentlichen Gesundheitspflege im Sinne langjähriger, in der Öffentlichkeit lautgewordener Wünsche jene selbständige Stellung und Verantwortlichkeit eingeräumt, die ihrer Bedeutung für den einzelnen Menschen und für das gesamte Staatswesen entspricht.

In der öffentlichen Gesundheitspflege, die allmählich den Entwicklungsgang von der Hilfe für die Kranken zum vorbeugenden Schutze für die Gesunden zurückgelegt hat, ist die sanitär-soziale Richtung immer mehr gegenüber der sanitätspolizeilichen Richtung in den Vordergrund gerückt. Im Sinne dieser Entwicklung tritt zum staatlichen Verwaltungsdienste, der auch weiterhin den Grundstock der öffentlichen Gesundheitspflege bildet, und zu der Wirksamkeit der Selbstverwaltung die freie gesellschaftliche Betätigung, die verständnisvolle Mithilfe der Bevölkerung hinzu. In steter Fühlung mit der Wissenschaft wird das Ministerium für Volksgesundheit vor allem die Fühlung mit der Bevölkerung nicht verlieren, für die es die Ergebnisse der Wissenschaft in die praktischen Werte der öffentlichen Gesundheitspflege umsetzen soll.

Unterstützung darin wird das Ministerium für Volksgesundheit von seinen Fachräten erhalten, die unter Behebung abträglicher Zersplitterungen einer tunlichsten Vereinheitlichung zugeführt werden sollen.

Das Ministerium für Volksgesundheit wird ein Ministerium der Ärzte in dem Sinne sein, daß es in ihnen seine berufenen Mitarbeiter findet, ist aber nach seiner Wirksamkeit kein Ministerium für eine bestimmte Gruppe der Bevölkerung oder etwa für eine bestimmte Standesgruppe, sondern — wie schon sein Name besagt — ein Ministerium für das ganze Volk.

In dem neuen Ministerium sollen alle Betätigungen, die der Volksgesundheit dienen, zusammengefaßt, zentralisiert werden.

In erster Linie übernimmt das Ministerium für Volksgesundheit die Besorgung aller Angelegenheiten der öffentlichen Gesundheitspflege, für die bisher das Ministerium des Innern zuständig war.

Auch von den anderen Zentralstellen wird eine Reihe von Obliegenheiten dem Ministerium für Volksgesundheit überantwortet, zum Teile allerdings derart, daß dem Ministerium für Volksgesundheit die Aufstellung der Grundsätze der öffentlichen Gesundheitspflege und die Mitwirkung bei der Erlassung und Handhabung der bezüglichen Vorschriften zukommt. Dies gilt für die Verkehrshygiene, für die Bergbauhygiene, für die Hygiene der Staatsbetriebe und für die Gefängnishygiene; der besonderen Stellung des Eisenbahnwesens mußte durch eine eigene Bestimmung Rechnung getragen werden.

Das Ministerium für Volksgesundheit ist auf einmütiges Zusammenwirken mit den anderen Zentralstellen, insbesondere mit dem so nah verwandten Ministerium für soziale Fürsorge angewiesen. Rasche sachgemäße Geschäftsabwicklung, Vermeidung jedes schwerfälligen umständlichen Aktenverkehrs, Verhütung von sachlichen Übergriffen, Fernhaltung von Kompetenzschwierigkeiten wird Bedingung einer fruchtbringenden Wirksamkeit sein.

In den folgenden Erläuterungen zu den einzelnen Abschnitten der Übersicht des Wirkungskreises des Ministeriums für Volksgesundheit wird darauf näher eingegangen, wie seine Wirksamkeit einerseits in dem ihm selbständig zustehenden Obliegenheiten zur Entfaltung gelangen und anderseits wie auch in den mit anderen Zentralstellen gemeinsam zu besorgenden gesundheitlichen Angelegenheiten den vom Standpunkte des Volksgesundheitswesens zu erfüllenden Aufgaben entsprochen werden soll.

I.

Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.

Die Errungenschaften der Bakteriologie weisen der Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten die Wege; nachhaltige Erfolge sind jedoch nur dann zu erzielen, wenn im Bewußtsein des engen Zusammenhanges der Verbreitung der übertragbaren Krankheiten mit der sozialen Not die Abwehr planmäßig aufgenommen wird.

Die Anordnung genauer sanitätspolizeilicher Maßnahmen ist im vollen Umfange des sachlichen Erfordernisses unerläßlich; zur wirksamen Durchführung bedarf es jedoch der Belehrung und Aufklärung der Bevölkerung sowie ihrer verständnisvollen, bereitwilligen Mitwirkung.

Die Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten ist ganz besonders mit der unbehinderten Abwicklung des staatlichen Verwaltungsdienstes organisch verbunden, setzt aber auch die werktätige Mitarbeit der autonomen Faktoren als unentbehrlich voraus.

Gegenüber den wichtigen Aufgaben, die den Gemeinden bei der Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten obliegen, kommt es dem Staate zu, ausgleichend einzuwirken, führend, anregend, beratend voranzugehen und nicht zuletzt die materiellen Lasten durch Beitragsleistungen zu erleichtern.

Schon das Reichsseuchengesetz vom Jahre 1913 gibt dieser Auffassung Spielraum; die sanitärsoziale Richtung wird bei der Durchführung und Handhabung dieses Gesetzes sowie der bisherigen und der noch zu erlassenden Durchführungsverordnungen weiter zu verfolgen sein.

Auch sonst muß gerade bei der Epidemiebekämpfung — zumal der Volkskrankheiten — jeder engherzige Standpunkt, jeder umständliche, schwerfällige, bureaukratische Geschäftsgang vermieden werden.

Schon in den letzten Jahren wurde im Epidemiedienste darauf größter Wert gelegt, daß die Fühlungnahme zwischen den einzelnen Behörden und Instanzen rasch, einfach, tunlichst unmittelbar und in kürzestem Wege erfolge. Der gleiche Grundsatz muß selbstverständlich in allen Zweigen der öffentlichen Gesundheitspflege durchwegs eingehalten werden. Nur auf diese Weise hat sich im einvernehmlichen Zusammenwirken der Zivilbehörden und Militärbehörden, der Zivilärzte und Militärärzte, der wissenschaftlichen Forscher und praktischen Ärzte die Bekämpfung der Kriegsseuchen bewährt.

Keineswegs geringere Aufgaben stehen auch bei der Demobilisierung bevor, Aufgaben, die wieder nur im einträchtigen Zusammenarbeiten der Zivilbehörden und Militärbehörden sowie mit dem Beistande der Bevölkerung eine befriedigende Lösung finden können.

Besondere Förderung verdienen auch künftig die bereits im Zuge befindlichen Aktionen der Errichtung von Isolierspitälern für einzelne Gemeinden oder Gemeindegruppen, die Organisation des bisher noch wenig entwickelten Desinfektionsdienstes sowie namentlich der Ausbau des bakteriologischen Untersuchungsdienstes durch Errichtung und planmäßige Ausgestaltung öffentlicher bakteriologisch-diagnostischer Untersuchungsanstalten in allen Verwaltungsgebieten, die Erweiterung und Ausgestaltung der der Epidemiebekämpfung dienenden staatlichen Anstalten, zumal des Staatlichen serotherapeutischen Institutes, der Impfstoffgewinnungsanstalten usw., sowie die Angliederung von einschlägigen Fachinstituten an die oberste Leitung des öffentlichen Gesundheitsdienstes.

Die etwas willkürliche Unterscheidung zwischen Infektionskrankheiten und Volkskrankheiten wurde nach dem fachlichen Sprachgebrauche gewählt. Unter Infektionskrankheiten sind akute übertragbare Krankheiten gemeint, vor allem jene, auf die sich die Anzeigepflicht des Reichsseuchengesetzes bezieht.

Von den Volkskrankheiten sind Tuberkulose, Geschlechtskrankheiten und Trunksucht — als am meisten bedrohlich und am weitesten verbreitet — namentlich angeführt, während der Ausdruck: „Sonstige Volkskrankheiten" eine Spannweite für andere Krankheiten gibt, die jetzt schon als Volkskrankheiten vorkommen (wie zum Beispiel: Malaria im Küstenlande und Dalmatien sowie in bestimmten Gebieten Schlesiens und Galiziens, ferner Pellagra in Südtirol, im Küstenlande und in der Bukowina) oder solche, die in Hinkunft als Volkskrankheiten auftreten können.

Die Bekämpfung der Volkskrankheiten ist von der Anbahnung besserer wirtschaftlicher Verhältnisse nicht zu trennen.

Vor allem hängt die Weiterverbreitung der Tuberkulose hauptsächlich mit den wirtschaftlichen Schäden (Wohnungselend, Unterernährung usw.) eng zusammen und kann wirksam nur mit der Beseitigung oder zumindest mit der Besserung der sozialen Übelstände bekämpft werden. In dieser Richtung ist — neben Maßnahmen der Volksernährung, zumal für das Kindesalter und die heranwachsende Jugend — eine entsprechende Einflußnahme des Ministeriums für Volksgesundheit hinsichtlich des Ausbaues der Sozialversicherung (Alters- und Invaliditätsversicherung) sowie hinsichtlich Vorkehrungen auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge dringend geboten.

Die bereits während des Krieges begonnenen Aktionen, einerseits eine genügende Anzahl von Betten (durch Anschluß von Tuberkuloseabteilungen an bestehende Krankenanstalten, durch Errichtung und Erweiterung von Lungenheilstätten, Erholungsheimen, Liegehallen usw.) zu gewinnen, anderseits die Familienfürsorge in den Wohnungen der Kranken durch Schaffung eines Netzes von Tuberkulosefürsorgestellen einzuleiten und auszugestalten, wird im erhöhten Ausmaße fortgesetzt werden müssen.

Bei der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten sind — abgesehen von der Eindämmung der öffentlichen und geheimen Prostitution — als wichtigste Vorkehrungen in den Vordergrund zu stellen: die Belehrung und Aufklärung der Bevölkerung über Wesen, Behandlung und Vorbeugung der Geschlechtskrankheiten, die Obsorge für ärztliche Untersuchung und Behandlung der Geschlechtskranken, und zwar einerseits die Gewinnung ausreichender Spitalsunterkünfte, insbesondere die Errichtung und Erweiterung von Abteilungen oder Anstalten zur Unterbringung, Heilung und Beschäftigung geschlechtskranker Frauen, ferner von Fürsorgeanstalten für die geheilt entlassenen Frauen sowie anderseits die Errichtung von Beratungsstellen (Ambulatorien) mit unentgeltlicher Behandlung Geschlechtskranker und Verabreichung von Heilmitteln.

Auch an die Einführung einer beschränkten Anzeigepflicht sowie eines beschränkten Untersuchungs- und Behandlungszwanges, die sich auf besonders gefährdete oder gefährliche Personen (Prostituierte, Ammen, Hausbedienstete usw.), auf bestimmte Anstalten (Internate und sonstige Wohngemeinschaften für Jugendliche), weiters auf öffentliche Wohngemeinschaften (Asyle, Arbeitshäuser u. dgl.) zu erstrecken hätten, wird heranzutreten sein, ferner an die Einführung einer Strafsanktion für jede Gefährdung durch wissentliche Übertragung einer Geschlechtskrankheit.

Die Bekämpfung der Trunksucht, wird — unterstützt durch Aufklärung und Belehrung der Bevölkerung — hauptsächlich in der Einleitung und Ausgestaltung der Trinkerfürsorge (durch Schaffung von Trinkerfürsorgestellen), weiters in der Förderung der Errichtung von Trinkerheilstätten bestehen müssen. Die Besserung der Ernährungsverhältnisse wird auch bei dieser Volkskrankheit eine Voraussetzung für die wirksame Abwehr bilden.

Gesetzliche Vorschriften für Bekämpfung der Trunksucht, namentlich im Kindesalter und bei der heranwachsenden Jugend sowie in bestimmten Berufen (Eisenbahner, Ärzte, Lehrer usw.) werden zu erlassen sein.

II.

Mitwirkung in Veterinärangelegenheiten.

Wegen der nahen Beziehungen zwischen dem Veterinärwesen und der Gesundheitspflege des Menschen, insbesondere zwischen der Abwehr vieler Tierseuchen (Milzbrand, Rotz, Wutkrankheit usw.) und dem Schutze der Menschen vor den gleichen Krankheiten, ferner wegen der Wichtigkeit des Veterinärwesens für die Volksernährung und Approvisionierung muß auf inniges Zusammenwirken des Veterinärdienstes und des Gesundheitsdienstes größter Wert gelegt werden. Dies läßt die Vereinigung beider Tätigkeitsgebiete im neuen Ministerium für Volksgesundheit als sehr erwünscht erscheinen. Wenn es zu dieser Wiedervereinigung der bis zum Jahre 1906 im Ministerium des Innern gemeinsam behandelten Verwaltungszweige gegenwärtig nicht gekommen ist, so war hiefür der vom Ackerbauministerium geltend gemachte Einwand maßgebend, daß der Zusammenhang des Veterinärwesens mit dem Betriebe der Landwirtschaft, zumal mit der Tierzucht und Tierhaltung sowie mit dem inländischen und internationalen Verkehre mit Tieren und tierischen Produkten in natürlicher Entwicklung der Verhältnisse gerade seit der Überweisung der Veterinärangelegenheiten an das Ackerbauministerium vielfach noch fester geworden ist. Diese Angelegenheiten lassen sich — nach Meinung des Ackerbauministeriums — in ihrer Gesamtheit ohne Störung im Verwaltungsdienste dieser Zentralstelle und ohne Schädigung bestehender Einrichtungen vom Ackerbauministerium nicht ablösen.

Jedenfalls wird das erforderliche Einvernehmen zwischen Gesundheitswesen und Veterinärwesen weit inniger zu gestalten sein und werden in gemeinsamer Arbeit noch viele Fortschritte erzielt werden müssen. Dies gilt insbesondere auch für die dringend nötige (übrigens bereits vorbereitete) Regelung der Vieh- und Fleischbeschau.

III.

Hygiene der Städte (Gemeinden).

Eine unentbehrliche Grundlage für die Verhütung und Bekämpfung der Infektionskrankheiten und Volkskrankheiten sowie von großer Bedeutung für die Volksgesundheit überhaupt ist die Assanierung der Städte und Gemeinden, insbesondere durch Errichtung von Wasserversorgungsanlagen, Schaffung von Einrichtungen zur Beseitigung der Abwässer und Abfallstoffe sowie zur Müllbeseitigung, ferner durch Bodenassanierung (zum Beispiel bei der Bekämpfung der Malaria), durch Errichtung von Volksbädern u. dgl. Wenn der Staat den Gemeinden — wie bereits in den letzten Jahren mit nicht unerheblichen Mitteln und mit beträchtlichem Erfolge — diese bedeutungsvollen, jedoch lastenreichen Aufgaben zu erfüllen hilft, so geschieht dies nicht nur deshalb, um die Ausführung derartiger Anlagen anzuregen und zu erleichtern, sondern auch um einzuwirken, daß die Ausführung in fachlich einwandfreier Weise geschehe.

Von großer Tragweite für das gesundheitliche Wohl ist die sanitäre Einflußnahme bei Erlassung und Handhabung der Vorschriften im Bau- und Wohnungswesen.

Die Berücksichtigung der gesundheitlichen Anforderungen bei Festsetzung und Durchführung neuzeitlicher Bauordnungen (Generalregulierungspläne) wird mit allem Nachdrucke angestrebt werden. Im Interesse der Verhütung und Bekämpfung der Volkskrankheiten, vor allem der Tuberkulose, im Interesse der Säuglings-, Kleinkinder- und Jugendfürsorge obliegt der Gesundheitsverwaltung die Pflicht, die Wohnungshygiene zur Geltung zu bringen und an der Wohnungsfürsorge, die nunmehr dem neuerrichteten Ministerium für soziale Fürsorge zugewiesen ist, rege mitzuarbeiten.

Auf Grund der Mitausübung der Wohnungsaufsicht wird für die Behebung der Wohnungsnot, des Wohnungselends, der Überfüllung der Wohnungen einzutreten, ferner auch auf die Abstellung althergebrachter Vorurteile und übler Gewohnheiten, auf die Einführung neuzeitlicher gesundheitlicher Verbesserungen sowie überhaupt auf eine gesundheitsgemäße Lebensführung der Bevölkerung Einfluß zu nehmen sein.

Das Kurortewesen, Badewesen und Heilquellenwesen bedarf — abgesehen von den wirtschaftlichen Interessen — vor allem zugunsten der Kranken und Hilfsbedürftigen der Förderung der Gesundheitsverwaltung. Die Ausgestaltung der Kurorte wird auch für die Assanierung der übrigen Gemeinden richtunggebende Vorbilder schaffen.

Der Heilquellenschutz im besonderen wird im einträchtigen Zusammenwirken mit den mitbeteiligten Faktoren, zumal den Bergbehörden, einer Vervollkommnung, Verallgemeinerung und einheitlichen Regelung zuzuführen sein.

IV.

Verkehrshygiene.

In der Verkehrshygiene sollen alle Wechselwirkungen erfaßt werden, die zwischen der öffentlichen Gesundheitspflege in ihrem ganzen Umfange und dem Verkehrswesen bestehen.

Insbesondere in den Beziehungen zum Eisenbahnwesen wird sich in der Praxis bei der Verhütung und Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten, aber auch in anderer gesundheitlicher Hinsicht die Notwendigkeit ergeben, daß — unbeschadet des der Eisenbahnverwaltung zustehenden Verfügungsrechtes — der fachgemäß gebotene Einfluß der Gesundheitsverwaltung, beziehungsweise der im öffentlichen Gesundheitsdienste stehenden Ärzte zur Geltung gelange.

Die Seesanität, die einer gründlichen Reorganisation benötigt, geht nunmehr vom Handelsministerium an das Ministerium für Volksgesundheit über, wird aber bei ihrer Durchführung mit dem Dienste der Seebehörden eng verbunden bleiben.

Künftig wird die Seesanität, die sich derzeit hauptsächlich mit der Verhütung und Bekämpfung der Infektionskrankheiten im Seeverkehre befaßt, weit mehr als jetzt auf die sonstigen gesundheitlichen Aufgaben Bezug nehmen müssen. Dies gilt auch für die Hygiene der See- und Binnenschiffahrt.

Desgleichen wird bei dem Auswanderer-(Saisonarbeiter-)wesen die öffentliche Gesundheitspflege nicht erst bei der Epidemiebekämpfung in Erscheinung treten dürfen. Vielmehr werden in steter planmäßiger Arbeit umfassende Einrichtungen zur Unterbringung, gesundheitlichen Überprüfung und Überwachung der Auswanderer (Saisonarbeiter) an bestimmten Ausgangspunkten, Zwischenstationen und an der Grenze (so auch bei Einschiffungsstationen) geschaffen werden müssen.

In späterer Zeit wird der Abschluß neuer internationaler Vereinbarungen mit anderen Staaten, zumal mit den Nachbarstaaten, in Betracht kommen. Dabei werden neben der Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten — und zwar nicht nur wie bisher von bestimmten gemeingefährlichen Krankheiten, wie Asiatische Cholera, Pest — auch internationale gesundheitliche Vorkehrungen überhaupt, die Anbahnung und Durchführung einer großzügigen internationalen Gesundheitspflege in Erwägung zu ziehen sein.

V.

Die durch die Kriegsverhältnisse bedingten gesundheitlichen Schädigungen durch mangelhafte oder schlechte Lebensmittel, die Unterernährung der Bevölkerung legen der Gesundheitsverwaltung mehr denn je die Pflicht auf, bei allen Angelegenheiten der Volksernährung und Approvisionierung maßgebend mitzuwirken und auf den Ernährungsdienst entsprechenden Einfluß auszuüben. Gesundheitliche Ernährungsfürsorge.

Anderseits mußte dem neu zu errichtenden Ernährungsministerium aus Gründen der Zweckmäßigkeit, vor allem zur Erleichterung und Vereinfachung des Geschäftsganges, für die Dauer der durch den Krieg verursachten außerordentlichen Verhältnisse ein Teil der bisher der Gesundheitsverwaltung allein zustehenden Überwachung des Lebensmittelverkehres — und zwar in Fragen des Ernährungsdienstes — eingeräumt werden. Auch wurde aus dem gleichen Grunde dem Ernährungsministerium in diesen Angelegenheiten der unmittelbare Verkehr mit den Untersuchungsanstalten für Lebensmittel zugestanden. Aber auch in den Fragen des Ernährungsdienstes bleibt die gesundheitliche Überwachung des Verkehres mit Lebensmitteln im Wirkungskreise der Gesundheitsverwaltung und sind auch die Untersuchungsanstalten für Lebensmittel, wie bis jetzt dem Ministerium des Innern, nunmehr dem Ministerium für Volksgesundheit unterstellt.

Jedenfalls wird möglichst bald die notwendige Ausgestaltung der bisher noch zu wenig entwickelten Überwachung des Lebensmittelverkehres sowie damit im Zusammenhange die Ausgestaltung des Untersuchungsdienstes in den Untersuchungsanstalten für Lebensmittel in Angriff zu nehmen sein.

Auch nach dem Kriege wird zum Ausgleiche der unendlichen Ernährungsverringerungen und Ernährungsschädigungen infolge des Krieges die Ernährungshygiene, die gesundheitliche Ernährungsfürsorge besondere Aufgaben zu erfüllen haben, zumal im Interesse der Verhütung und Bekämpfung der Volkskrankheiten, namentlich der Tuberkulose, der Mutter-, Säuglings- und Kleinkinderfürsorge, der Ertüchtigung der Jugend usw.

Auf Grund der in der Kriegszeit gewonnenen Erfahrungen wird es auch weiterhin vom gesundheitlichen Standpunkt angezeigt sein, daß die Volksernährung nicht mehr dem Zufalle überlassen werde, daß vielmehr der Staat zum Schutze der Verbraucher, und zwar namentlich der unbemittelten Bevölkerung, der Kinder und der heranwachsenden Jugend, planmäßige Vorsorgen für eine ausreichende, gesundheitliche, zweckdienliche, wirtschaftlich erschwingliche Volksernährung treffe.

VI.

Die gesundheitliche Jugendfürsorge ist schon jetzt im Kriege, noch mehr aber für die Zeit nach dem Kriege als Ausgangspunkt der Erneuerung und Wiederherstellung der Volksgesundheit anzusehen. Gesundheitliche Jugendfürsorge.

Schon aus der Aufzählung der einzelnen Aufgaben in der Übersicht des Wirkungskreises des Ministeriums für Volksgesundheit ergibt sich, daß bei der praktischen Durchführung eine starre unbewegliche Abgrenzung gegenüber dem Ministerium für soziale Fürsorge nicht Platz greifen kann. Vielmehr wird in jedem Zweige der Jugendfürsorge die soziale Fürsorge nicht ohne Gesundheitspflege und umgekehrt die Gesundheitspflege nicht ohne soziale Fürsorge erfolgreich wirken können.

Im besonderen strebt die gesundheitliche Jugendfürsorge die Sicherstellung eines ausreichenden, geistig und körperlich gesunden Nachwuchses an und hat zu diesem Zwecke schon vor der Geburt des Kindes, bei den Schwangeren, ferner bei den Gebärenden und Wöchnerinnen, hernach in jedem Lebensalter, und zwar im vorschulpflichtigen und im schulpflichtigen Alter sowie bei der nicht mehr schulbesuchenden Jugend entsprechende Vorsorgen zu treffen.

Die Bekämpfung der Kindersterblichkeit, die Bekämpfung des Geburtenrückganges im allgemeinen, die Organisation der gesundheitlichen Mutter-, Säuglings- und Kleinkinderfürsorge (mit allen ihren Teilaktionen) werden mit Nachdruck durchzuführen sein. Hiebei ist auch die schwierige Frage der Bekämpfung der Fruchtabtreibung einer Lösung näherzubringen.

Die gesundheitliche Mutter-, Säuglings- und Kleinkinderfürsorge gipfelt in der Tätigkeit der Fürsorgestellen, beziehungsweise der Fürsorgeärzte und Fürsorgeschwestern. Als Heil- und Pflegestätten für anstaltsbedürftige Kinder, vor allem als Lehranstalt zur Heranbildung von Säuglingsfürsorgeschwestern (Säuglingskrankenpflegerinnen) und Fortbildungsanstalt für Ärzte und Hebammen verdient die Reichsanstalt für Mutter- und Säuglingsfürsorge in Wien besondere Erwähnung. Alle Anstalten der Mutter-, Säuglings- und Kleinkinderfürsorge werden, da sie von der ärztlichen Leitung und Führung untrennbar sind, der Gesundheitsverwaltung unterstellt.

Durch Herausgabe von Merkblättern, Flugschriften usw., ferner z. B. durch Unterricht in Säuglingspflege in Mädchenschulen, Veranstaltung von Mutterkursen wird für ausgedehnte Verbreitung einschlägiger gemeinverständlicher Kenntnisse einzutreten sein.

Die Schulgesundheitspflege — in Österreich derzeit erst in geringen Ansätzen vorhanden — soll umfassend ausgebaut werden. Wie in gesundheitlicher Hinsicht die Führung der Gesundheitsverwaltung gegeben ist, so mußte anderseits das Verfügungsrecht der Unterrichtsbehörden im Schulbetriebe selbst unangetastet bleiben.

Den Schulärzten sollen als Hilfskräfte Schulschwestern beigegeben werden. Diese Einführung läßt nach den Beispielen in anderen Staaten die raschere Einbürgerung der Schulgesundheitspflege und sanitär wertvolle Wechselbeziehungen zwischen Schule einerseits, Haus und Familie anderseits erhoffen.

Der nicht mehr schulbesuchenden Jugend sollen die Vorteile eines ärztlichen Untersuchungsdienstes zugute kommen. Derart wird auch dieses gesundheitlich sehr beachtenswerte Lebensalter nicht mehr wie bisher des erforderlichen Schutzes entbehren.

Gleiches gilt bei der Berufsberatung der schulentlassenen Jugend, die bisher einer fachgemäßen Einflußnahme wenig zugänglich war. Desgleichen benötigt die Gesundheitspflege für die beruflich tätige Jugend erhöhte Obsorge; die Einführung eigener Einrichtungen, zum Beispiel die Bestellung von Jugendärzten, steht in Erwägung. Jedenfalls wird auf die gesundheitlich einwandfreie Ertüchtigung der Jugend, auf fachlich richtige körperliche Ausbildung, auf unbedingte Vermeidung von Übertreibungen und Verhütung von nicht wieder gutzumachenden körperlichen und geistigen Schädigungen Einfluß genommen werden müssen.

Mit der Fürsorge für die körperlich oder geistig minderwertige Jugend gehen nunmehr die Anstalten für schwachsinnige, geistig abnormale, blinde, taubstumme und krüppelhafte Kinder — da bei diesen Anstalten die ärztliche Führung im Vordergrunde steht — aus dem Wirkungskreise des Ministeriums für Kultus und Unterricht in den Wirkungskreis des Ministeriums für Volksgesundheit über; doch bleibt selbstverständlich der erstgenannten Zentralstelle die Behandlung der Fragen der Erziehung und des Unterrichtes nach wie vor gewahrt.

Bei den Anstalten und Einrichtungen zum Schutze der verwaisten, verlassenen, mißhandelten, verwahrlosten oder mit Verwahrlosung bedrohten Kinder und Jugendlichen, weiters bei dem Hilfsschulwesen, bei der Fürsorge- und Zwangserziehung steht schon deshalb dem gesundheitlichen Einflusse eine wichtige, nicht zu vernachlässigende Rolle zu, weil es sich nach den wissenschaftlichen und praktischen Erfahrungen bei den in Betracht kommenden Kindern und Jugendlichen fast immer um gesundheitlich (geistig) beeinträchtigte Menschen handelt.

Auch bei der Berufsvormundschaft wird — zumal hinsichtlich der regelmäßigen ärztlichen Untersuchung der Pfleglinge sowie hinsichtlich der Betätigung der Hebammen und insbesondere von Fürsorgeschwestern (Gemeindeschwestern) — auf die Mitwirkung der Gesundheitsverwaltung nicht zu verzichten sein.

VII.

Berufs-, Gewerbe- und Unfallshygiene.

Die Berufs-, Gewerbe- und Unfallshygiene ist mehr als bisher in den Vordergrund der öffentlichen Gesundheitspflege zu rücken und wird sich auf alle Zweige des Berufslebens (so neben den Gebieten des Gewerbes, der Industrie und des Handels auch auf das Gebiet der Land- und Forstwirtschaft) erstrecken müssen. Hiebei soll nicht bloß auf die Erlassung und Handhabung der Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Angestellten und Arbeiter, sondern schon bei der Errichtung von Betriebsanlagen, desgleichen auch bei bereits bestehenden Betrieben auf die Abstellung von Mißständen der erforderliche fachliche Einfluß ausgeübt werden. Bei den Angelegenheiten der Heimarbeit werden die gesundheitlichen Anforderungen besondere Berücksichtigung erfahren müssen. Für die im Berufe tätigen Frauen, Kinder und Jugendlichen soll eine möglichst weitgehende gesundheitliche Obsorge eintreten.

Um den einschlägigen Aufgaben im vollen Umfange nachkommen zu können, wird an die Regelung und Durchführung eines gewerbeärztlichen Dienstes zu schreiten sein. Diesem Zwecke sollen die Einführung eines entsprechenden Fachunterrichtes sowie eines Unterrichtes in Sozialhygiene überhaupt bei den praktischen Ärzten und Amtsärzten (in Fortbildungskursen) sowie die Ausbildung eigener Gewerbeärzte (in Sonderkursen), schließlich im Rahmen der Angliederung und Ausgestaltung von Fachinstituten bei der Obersten Leitung des Volksgesundheitswesens die Errichtung einer sozialhygienischen, beziehungsweise gewerbhygienischen Abteilung, sowie die Gründung eines sozialhygienischen, beziehungsweise gewerbehygienischen Museums dienen.

Auf Grund der fachlichen Oberleitung, die das Ministerium für Volksgesundheit in allen Angelegenheiten der öffentlichen Gesundheitspflege übernimmt, wird auch hinsichtlich der Bergbauhygiene und der Hygiene der Staatsbetriebe ein einheitliches Vorgehen, insbesondere was die Aufstellung der gegenständlichen Grundsätze als auch die Erlassung und Handhabung der bezüglichen Vorschriften betrifft, gewährleistet. Das Ministerium für Volksgesundheit erhält die fachliche Führung in den gesundheitlichen Fragen, den beteiligten Zentralstellen bleibt das Verfügungsrecht in den ihnen unterstehenden Betrieben gewahrt.

An der Neuregelung, an dem Ausbau der Sozialversicherung ist die Gesundheitsverwaltung wesentlich mitbeteiligt. Fast kein Zweig der öffentlichen Gesundheitspflege ist von der Ausgestaltung der Sozialversicherung nicht berührt; zumal die weitere Zukunft der Bekämpfung der Volkskrankheiten, der Mutter-, Säuglings- und Kleinkinderfürsorge, der Berufs-, Gewerbe- und Unfallshygiene sowie der Sozialhygiene in ihrem ganzen Umfange sind von der Entwicklung der Sozialversicherung (Alters- und Invaliditätsversicherung) direkt abhängig. Die Einrichtungen der Sozialversicherung sind zugleich die wichtigsten Stützen des Volksgesundheitswesens.

Auch bei der Mitwirkung der öffentlichen Gesundheitspflege bei den Angelegenheiten der Privatversicherung wird vielfach Gelegenheit sein, Fortschritte des einen Tätigkeitsgebietes dem anderen Tätigkeitsgebiete nutzbar zu machen.

VIII.

In den meisten Ländern, in den meisten Gemeinden ist für die Unterbringung, Behandlung und Pflege der Kranken — zumal hinsichtlich der Zahl der verfügbaren Betten — zu wenig gesorgt. Auch bei der Bekämpfung der Infektionskrankheiten und Volkskrankheiten — namentlich der Tuberkulose und der Geschlechtskrankheiten — ferner bei der gesundheitlichen Fürsorge für Kriegsbeschädigte stößt die Unterbringung der Kranken auf große Schwierigkeiten. Behandlung und Pflege der Kranken

In Wien tritt die Spitalsnot am stärksten in Erscheinung und bedarf am dringendsten einer großzügigen Regelung. Die unaufschiebbare Sanierung des Wiener Krankenanstaltenfonds und des Prager Krankenhausfonds sowie die hiemit verknüpfte Regelung des Spitalswesens in Wien und Prag müssen jedenfalls auch mit einer Reform der inneren Verwaltung der betreffenden Krankenanstalten Hand in Hand gehen.

Die Errichtung und Ausgestaltung kleinerer Krankenanstalten auf dem flachen Lande, der Bau ausreichender und gut eingerichteter sonstiger Fürsorgeanstalten — allfällig für Gemeindegruppen — ist ausgiebig zu fördern.

Wie weit späterhin die Verwertung von Militärsanitätsanstalten und der Spitäler in den Flüchtlingsniederlassungen sowie die Heranziehung entsprechender Kriegsbauten zur Befriedigung des Spitalsbedürfnisses oder etwa zu anderen gesundheitlichen Zwecken (wie zum Beispiel bei der Assanierung der Gemeinden usw.) erfolgen kann, werden eingehende Erhebungen zeigen.

Die bisherigen mangelhaften und veralteten Bestimmungen über Einrichtung und Betrieb öffentlicher Krankenanstalten und sonstiger Fürsorgeanstalten müssen einer Novellierung zugeführt werden. Hiebei wird auch auf die fachgemäße wirtschaftliche Führung dieser Anstalten entsprechend hinzuwirken sein. Einen Anfang in dieser Richtung bildet zum Beispiel die Heranbildung von Hilfskräften für den administrativ-wirtschaftlichen Spitalsdienst.

Im engsten Zusammenhange mit der Neuordnung und Besserung des Heil- und Pflegestättenwesens steht die Sicherung der notwendigen Anzahl gut ausgebildeter Ärzte und Krankenpflegepersonen.

Das Irrenwesen wird an sich sowie im Hinblick auf das neue Entmündigungsverfahren eine Neuregelung erfahren müssen. Hierbei wird — und dies gilt gleichartig auch für die körperlich Bresthaften — der zerstreuten Unterbringung Geisteskranker in den Gemeinden größte Aufmerksamkeit zuzuwenden und auf die Beseitigung der vielfach bestehenden Übelstände zu dringen sein.

Das Rettungswesen, die Ausgestaltung und Verallgemeinerung des Rettungsdienstes in den Gemeinden, wird nicht einfach der privaten Initiative überlassen bleiben können. Unter Führung der Staatsverwaltung wird an eine Vereinheitlichung aller einschlägigen Bestrebungen und Einrichtungen geschritten werden müssen.

IX.

Gefängnishygiene.

Auf diesem Gebiete wird die Gesundheitsverwaltung, insbesondere wegen der Unterbringungs- und Ernährungsverhältnisse und damit in engster Verbindung wegen Verhütung von Krankheiten, zumal der Tuberkulose, Einfluß zu nehmen haben.

Die gesundheitliche Obsorge wird sich dabei nicht auf die großen Strafanstalten allein zu beschränken, sondern sich auch auf die vielfach noch zu wenig beachteten Arrestlokale in den kleinen Städten und Gemeinden zu erstrecken haben.

X.

Apotheken-, Heilmittelwesen.

Im Apotheken- und Heilmittelwesen — das im Kriege durch die erschwerte Sicherstellung der notwendigen Heilmittel und durch die schwierigen Personalverhältnisse erheblichen Beeinträchtigungen ausgesetzt war — ist vor allem die Frage der Vor- und Ausbildung der Pharmazeuten einer zeitgemäßen Regelung zu unterziehen, die insbesondere auch der Stellung der Apotheken als öffentliche Sanitätsanstalten einerseits und als im Erwerbsleben stehende kaufmännische Betriebe anderseits gerecht werden muß.

Sache der Gesundheitsverwaltung wird es sein, auch bei der Bemessung der Arzneitaxen auf diese beiden Umstände, zugleich aber auch auf den Schutz der Verbraucher Bedacht zu nehmen.

Die Ausgestaltung der Überwachung des Heilmittelverkehres (in den Apotheken, Arzneigroßhandlungen, Verbandstoffbetrieben usw.), damit im Zusammenhange die Ausgestaltung des Untersuchungsdienstes in den an die Zentralleitung der Gesundheitsverwaltung angegliederten einschlägigen Fachinstituten, die Herausgabe einer neuen Pharmakopöe (Arzneibuch), die Regelung des Verkehres mit Arzneispezialitäten (Verfügungen gegen den Vertrieb unnötiger, unzweckmäßiger, nicht wohlfeiler Heilmittel), die Regelung des Verkehres mit Mineralwässern und Heilprodukten sind wichtige einschlägige Aufgaben der nächsten Zukunft.

An der im gesundheitlichen wie im wirtschaftlichen Interesse überaus erwünschten Förderung der Begründung einer einheimischen pharmazeutischen Industrie sowie an einer entsprechenden Einflußnahme auf den Drogenmarkt ist die Gesundheitsverwaltung lebhaft beteiligt.

An Stelle der veralteten Vorschriften über den Giftverkehr werden neuzeitliche Bestimmungen treten müssen; desgleichen wird der Verkehr mit diätetischen und kosmetischen Mitteln einer Neuordnung zu unterziehen sein.

XI.

Leichenwesen.

An Stelle der teils mangelhaften, teils veralteten Vorschriften muß eine Neuregelung des gesamten Leichenwesens treten, die hauptsächlich in der Verbesserung der Totenbeschau und möglichster Verallgemeinerung der Durchführung der Totenbeschau durch Ärzte gipfeln muß.

XII.

Gesundheitliche Fürsorge für Kriegsbeschädigte.

Die gesundheitliche Fürsorge für Kriegsbeschädigte umfaßt in erster Linie die Heilung, ärztliche Nachbehandlung und Prothesenversorgung. Maßgebende Würdigung muß auch den ärztlichen Fragen bei der Schulung, Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit und der Berufsberatung zuteil werden, um so mehr, als andernfalls der angestrebte Endzweck gefährdet wird.

Bei der Schaffung von Kriegerheimstätten wird noch mehr als schon bei dem Bau- und Wohnungswesen im allgemeinen die Mitwirkung in gesundheitlicher Hinsicht belangvoll sein, da sich die Obsorge nicht auf gesunde, sondern auf kranke oder gerade erst geheilte Menschen bezieht.

Bei der Fürsorge für Kriegsflüchtlinge werden in gesundheitlicher Hinsicht — namentlich auch bei ihrer Heimkehr und Wiederansiedlung — die Unterbringung, Bekleidung und Ernährung, besondere Vorkehrungen gegen die Gefahren der Massenansammlungen, die Bekämpfung der Infektionskrankheiten und Volkskrankheiten, die Mutter-, Säuglings- und Kleinkinderfürsorge usw. von Bedeutung sein.

Bei dem Wiederaufbau der im Kriege zerstörten Gebiete wird eine weitausblickende sanitäre Vorsorge die Fehler früherer Zeiten vermeiden und vom Anbeginne die Grundlage zu geordneten, zufriedenstellenden gesundheitlichen Verhältnissen bieten können.

XIII.

Wie groß auch die Erfolge der medizinischen Forschung und ärztlichen Betätigung im Kriege sind, noch deutlicher als schon vorher haben die Erfahrungen im Weltkriege gezeigt, daß die fachliche Ausbildung und Fortbildung der Ärzte und des gesamten Sanitätspersonals einer Verbesserung bedürfen. Sanitätspersonal.

Bei der schon lange als notwendig befundenen Neuregelung des medizinischen Studiums durch das Ministerium für Kultus und Unterricht als oberste Unterrichtsbehörde wird von dem zur Mitwirkung berufenen Ministerium für Volksgesundheit, in dessen Wirkungsbereich gewissermaßen die praktische Verwertung der medizinischen Kenntnisse und ärztlichen Erfahrungen für die öffentliche Gesundheitspflege fällt, entsprechender Einfluß hauptsächlich in dem Sinne auszuüben sein, daß unter Befestigung der wissenschaftlichen Grundlagen die praktische Ausbildung erweitert und vertieft werde (so zum Beispiel auch durch Einführung des sogenannten „Praktischen Jahres").

Zum Zwecke der Aus- und Fortbildung der Ärzte auf dem Gebiete des Volksgesundheitswesens und der sozialen Fürsorge sind ein planmäßiger Unterricht über Wesen und Art, über die Durchführung des öffentlichen Gesundheitsdienstes, über soziale Fürsorge, Sozialhygiene, Volkswirtschaft, ärztlicher Rechtskunde u. dgl., ferner Sonderkurse, wie zum Beispiel über Tuberkulosefürsorge, Mutter-, Säuglings- und Kleinkinderfürsorge usw. einzuführen.

Durch die Erlassung der bereits von den Fachkörperschaften durchberatenen neuen Vorschriften über die Regelung der ärztlichen Standesverhältnisse (Ärzteordnung) soll schon in nächster Zeit an Stelle der zerstreuten, veralteten Bestimmungen eine einheitliche, neuzeitliche gesetzliche Regelung der einschlägigen Verhältnisse erfolgen.

Der ärztliche Dienst — schon im Frieden, und zwar namentlich in den Landgemeinden, einer Verbesserung sehr bedürftig — wird insbesondere bei der Demobilisierung vor großen schwierigen Aufgaben stehen. Durch Hinwirkung auf gute Entlohnungs-, beziehungsweise Anstellungsverhältnisse der Gemeinde-(Distrikts-)ärzte ist vor allem anzustreben, daß ausreichende ärztliche Hilfe auf dem flachen Lande sichergestellt werde und der Gemeindesanitätsdienst mehr als bisher zur Durchführung gelange.

Bei den Amtsärzten im besonderen, denen in erster Linie die öffentliche Gesundheitspflege und im engen Zusammenhange damit die Betätigung, beziehungsweise Mitwirkung auf allen Gebieten der sozialen Fürsorge zukommt, ist gleichfalls die schon seit Jahren anhängige Neuregelung der fachlichen Vor- und Ausbildung die für die Zukunft wichtigste Frage (Neuordnung der Physikatsprüfung, Veranstaltung von Wiederholungs- und Sonderkursen, Zuteilung von Amtsärzten und amtsärztlichen Bewerbern zu Fachinstituten).

Ein wesentliches Erfordernis wird es bilden, den Amtsärzten bei gründlicher fachlicher Vor- und Ausbildung eine mehr selbständige — nicht etwa nur begutachtende — fachliche Tätigkeit einzuräumen und eine möglichst weitgehende Entlastung von den mehr formellen Geschäften anzubahnen.

Den Amtsärzten sollen, nicht nur zur Unterstützung ihrer Tätigkeit, sondern auch zu dem Zwecke, um den Gesundheitsdienst mehr zur Geltung zu bringen und gewissermaßen mehr volkstümlich zu machen, geschulte Hilfskräfte, und zwar insbesondere Fürsorgeschwestern (Gemeindeschwestern) beigegeben werden. Derart kann es gelingen, das notwendige Vertrauen und die freiwillige Mithilfe der Bevölkerung zu erlangen, die öffentliche Gesundheitspflege aus einer sonst nur unfruchtbaren bureaukratischen Tätigkeit in fruchtbringende Wirksamkeit umzuwandeln.

Dem gleichen Ziele wird die schon lange geförderte, aber zweifellos noch sehr förderungsbedürftige Ausgestaltung der Inspektionstätigkeit dienen, und zwar bei allen Instanzen. Schon in den letzten Jahren hat die Ausübung des Inspektionsdienstes von der Zentralstelle aus erhöhten Umfang angenommen und gezeigt, wie notwendig die enge Fühlungnahme mit der Bevölkerung für die Durchführung der öffentlichen Gesundheitspflege ist.

Am schlechtesten bestellt sowohl an fachlicher Ausbildung, als auch an Entlohnungs- und Standesverhältnissen ist es mit den Hebammen, obzwar gerade ihre Bedeutung für das Volksgesundheitswesen und für die soziale Fürsorge, namentlich für Gesundheit und Wohl der Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerinnen, für Mutter-, Säuglings- und Kleinkinderfürsorge usw., für die Propaganda der Volksgesundheitspflege überhaupt außer Zweifel steht.

In erster Linie wird eine gründliche fachliche Ausbildung der Hebammen in den Hebammenlehranstalten eingeleitet werden müssen, die nunmehr dem Ministerium für Volksgesundheit unterstellt sind und eine durchgreifende Umgestaltung benötigen.

Erst auf Grund erweiterter und vervollständigter fachlicher Aus- und Fortbildung wird der Weg zur Hebung der Standesverhältnisse und der wirtschaftlichen Stellung der Hebammen und damit zugleich ihres Ansehens offen stehen.

Eine weit bessere Entwicklung haben in den letzten Jahren die Verhältnisse der berufsmäßigen Krankenpflege genommen. Die im Jahre 1913 erfolgte Regelung der fachlichen Aus- und Fortbildung (mit Einführung einer staatlichen Diplomprüfung) hat schon jetzt zu günstigen Ergebnissen geführt, die mit der weiteren Ausgestaltung und Vermehrung der staatlich anerkannten öffentlichen Krankenpflegeschulen künftighin zu befestigen und zu erweitern wären.

Von der größten Bedeutung für die Verwirklichung der Ziele auf allen Gebieten des Volksgesundheitswesens, insbesondere aber bei der Bekämpfung der Infektionskrankheiten und Volkskrankheiten, bei der Mutter-, Säuglings- und Kleinkinderfürsorge usw., ist die Ausgestaltung der Institution der Fürsorgeschwestern (Gemeindeschwestern). Die bereits eingeleitete Aktion der Errichtung von ständigen Sonderkursen zur Heranbildung von Fürsorgeschwestern (im Anschlusse an die öffentlichen Krankenpflegeschulen) ist daher tatkräftig fortzusetzen und auszubauen.

Zur Erlangung einer ausreichenden Zahl tüchtiger berufsmäßiger Krankenpflegerinnen und Fürsorgeschwestern wird ferner auch auf Sicherung geordneter Entlohnungsverhältnisse und einer entsprechenden sozialen Stellung zu sehen sein.

In Zukunft soll an die weitere Vervollständigung des Sanitätspersonals geschritten werden. In Betracht kommen insbesondere die Ordnung der Ausbildungs- und Anstellungsverhältnisse der Desinfektionsgehilfen, ferner die Heranziehung von Berufen, die bisher noch dem Gewerbestande angehören (Zahntechniker usw.).

XV.

Statistik des Volksgesundheitswesens.

Untrennbar vom öffentlichen Gesundheitsdienste ist die Statistik des Volksgesundheitswesens. Die bereits eingeleitete Neuregelung der gegenständlichen Berichterstattung und Statistik, die in den letzten Jahren von den unnützen und unverwertbaren Anteilen entlastet wurde, wird in einer den Anforderungen der medizinischen Wissenschaft sowie den Bedürfnissen der öffentlichen Gesundheitspflege und der sozialen Fürsorge entsprechenden Weise erfolgen.

Mit Festsetzung des Wirkungskreises wurde für die Tätigkeit des Ministeriums für Volksgesundheit ein Rahmen geschaffen, der gleich anfangs von Mängeln nicht frei gehalten werden konnte und sicherlich in Zukunft Verbesserung und Vervollständigung finden kann. Sache des tatsächlichen Wirkens des neuen Ministeriums wird es sein, diesem Rahmen Inhalt und Wert zu geben.

Der angestrebte Erfolg wird im Grunde davon abhängig sein, daß das Ministerium für Volksgesundheit für seine Tätigkeit das Verständnis, das Vertrauen und die Mithilfe der Bevölkerung gewinnt und dauernd sich erhält.

Wegen verfassungsmäßiger Bewilligung der erforderlichen Kredite wird ehestens an den Reichsrat herangetreten werden. In dem einzubringenden Voranschlage wird es sich zum größten Teile um Überstellung der Kredite anderer Etats und zum geringen Teile um Mehrerfordernisse handeln, die vorläufig — mit gebotener Schonung der Staatsfinanzen — nur insoweit angefordert werden, als dies unbedingt notwendig ist. Für die allseits erwartete Erfüllung der großen Aufgaben des Volksgesundheitswesens werden die erforderlichen weiteren Kredite im Rahmen der Voranschläge der folgenden Jahre in Anspruch genommen werden.

Allerhöchstes Handschreiben wegen Errichtung des Ministeriums für Volksgesundheit.

Lieber Dr. Ritter von Seidler!

Ich genehmige die Errichtung des Ministeriums für Volksgesundheit mit dem in der Anlage festgesetzten Wirkungskreise und ermächtige Sie, den hierauf bezüglichen Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung im Reichsrate einzubringen.

Standort, am 24. November 1917.

Karl m. p.

Seidler m. p.

Wirkungskreis

des

Ministeriums für Volksgesundheit.

Alle Angelegenheiten der Volksgesundheit, namentlich auf folgenden Gebieten:

I.

Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten des Menschen:

Bekämpfung der Infektionskrankheiten.

Bekämpfung der Volkskrankheiten:

Bekämpfung der Tuberkulose,
Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten,
Bekämpfung der Trunksucht,
Bekämpfung sonstiger Volkskrankheiten.

II.

Mitwirkung in Veterinärangelegenheiten: Mitwirkung bei Hinausgabe von Gesetzen und Verordnungen sowie in allen Angelegenheiten, welche die Wahrung der Gesundheit des Menschen berühren.

III.

Hygiene der Städte (Gemeinden):

Assanierung (Wasserversorgung, Beseitigung der Abwässer und Abfallstoffe, Müllbeseitigung usw.), unbeschadet des dem Ministerium für öffentliche Arbeiten zustehenden Wirkungskreises in bautechnischer und hydrologischer Hinsicht.

Mitwirkung in gesundheitlicher Hinsicht bei Assanierungsbauten, deren Projektierung und Durchführung von der Staatsverwaltung besorgt wird.

Mitwirkung in gesundheitlicher Hinsicht bei der Erlassung und Handhabung der Bauordnungen (Generalregulierungspläne).

Bauhygiene, Wohnungs- und Siedelungshygiene (einschließlich der Mitwirkung in gesundheitlicher Hinsicht bei der Wohnungsfürsorge und Wohnungsaufsicht).

Kurortewesen, Badewesen, Heilquellenwesen, einschließlich des Heilquellenschutzes; Mitwirkung, soferne es sich dabei um Sicherheitsvorkehrungen im Bergbaubetriebe handelt.

IV.

Verkehrshygiene: Aufstellung der Grundsätze der öffentlichen Gesundheitspflege im Einvernehmen mit den beteiligten Zentralstellen. Mitwirkung bei der Erlassung und Handhabung der bezüglichen Vorschriften.

Seesanität, Schiffshygiene, Hygiene der See- und Binnenschiffahrt im Einvernehmen mit dem Handelsministerium.

Mitwirkung in gesundheitlicher Hinsicht bei den Angelegenheiten des Auswandererwesens.

V.

Ernährungshygiene, gesundheitliche Ernährungsfürsorge.

Mitwirkung in gesundheitlicher Hinsicht bei allen Angelegenheiten der Volksernährung und Approvisionierung.

Überwachung des Lebensmittelverkehres, unbeschadet des Wirkungskreises des Ernährungministeriums.

Untersuchungsanstalten für Lebensmittel.

VI.

Gesundheitliche Jugendfürsorge, und zwar insbesondere:

Die gesundheitlichen Angelegenheiten der Mutter-, Säuglings- und Kleinkinderfürsorge. Schwangeren- und Gebär-(Entbindungs-)anstalten, Wöchnerinnenheime, Anstalten für Mutter- und Säuglingsfürsorge, Mutterberatungs- und Säuglingsfürsorgestellen, Krippen, Kleinkinderheime und Kinderbewahranstalten.

Mitwirkung in gesundheitlicher Hinsicht bei dem Zieh- und Haltekinderwesen, bei der Waisenpflege und bei den Fürsorgeeinrichtungen für die Jugend (Kindergärten, Horte, Tagesheimstätten, Heime u. dgl.).

Aufstellung der Grundsätze für die Schulgesundheitspflege im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht und — soweit das gewerbliche und montanistische Unterrichtswesen in Betracht kommt — im Einvernehmen mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten.

Mitwirkung bei der Organisation des Dienstes der Schulärzte und Schulschwestern sowie bei ihrer Auswahl, bei der Feststellung der Vorschriften über Bau und Einrichtung der Schulhäuser sowie bei sonstigen Fragen der Schulgesundheitspflege und körperlichen Ausbildung der schulbesuchenden Jugend, unbeschadet des den Schulbehörden zustehenden Verfügungsrechtes.

Die gesundheitliche Fürsorge für die nicht mehr schulbesuchende Jugend, namentlich die Regelung des ärzlichen Untersuchungsdienstes.

Mitwirkung in gesundheitlicher Hinsicht bei der Berufsberatung der schulentlassenen Jugend.

Gesundheitspflege für die beruflich tätige Jugend.

Fürsorge für die körperliche Ertüchtigung der nicht mehr schulbesuchenden Jugend und Mitwirkung bei ihrer Heranbildung zur Wehrhaftigkeit.

Fürsorge für die körperlich oder geistig minderwertige Jugend, namentlich Anstalten für schwachsinnige, geistig abnormale, blinde, taubstumme und krüppelhafte Kinder, vorbehaltlich des dem Ministerium für Kultus und Unterricht in Fragen der Erziehung und des Unterrichtes zustehenden Wirkungskreises.

Mitwirkung in gesundheitlicher Hinsicht bezüglich der Anstalten und Einrichtungen zum Schutze der verwaisten, verlassenen, mißhandelten, verwahrlosten oder mit Verwahrlosung bedrohten Kinder und Jugendlichen, weiters bei dem Hilfsschulwesen, bei der Fürsorgeerziehung und Zwangserziehung sowie bei der Berufsvormundschaft.

VII.

Berufs-, Gewerbe- und Unfallshygiene, und zwar insbesondere Verhütung und Bekämpfung der Berufskrankheiten.

Mitwirkung in gesundheitlicher Hinsicht auf dem Gebiete des Gewerbes, der Industrie und des Handels sowie der Land- und Forstwirtschaft, namentlich bei den Angelegenheiten der Genehmigung von Betriebsanlagen, ferner bei der Erlassung und Handhabung der Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Angestellten und Arbeiter in Betrieben aller Art, bei den Angelegenheiten der Heimarbeit sowie der Frauen-, Kinder- und Jugendlichenarbeit.

Regelung und Durchführung des gewerbeärztlichen Dienstes.

Bergbauhygiene: Aufstellung der Grundsätze der öffentlichen Gesundheitspflege im Einvernehmen mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten. Mitwirkung bei der Erlassung und Handhabung der bezüglichen Vorschriften.

Hygiene der Staatsbetriebe: Aufstellung der Grundsätze der öffentlichen Gesundheitspflege im Einvernehmen mit den beteiligten Zentralstellen. Mitwirkung bei der Erlassung und Handhabung der bezüglichen Vorschriften.

Mitwirkung in gesundheitlicher Hinsicht bei den Angelegenheiten der Sozialversicherung und der Privatversicherung.

VIII.

Behandlung und Pflege der Kranken:

Heil- und Pflegestätten (Kranken-, Gebär-, Findel- und Irrenanstalten sowie sonstige Fürsorgeanstalten des Volksgesundheitswesens).

Oberste Leitung der Verwaltung des Wiener Krankenanstaltenfonds und des Prager Krankenhausfonds.

Irrenwesen (einschließlich der Mitwirkung in gesundheitlicher Hinsicht bei den Angelegenheiten der Entmündigung).

Gesundheitliche Fürsorge für Bresthafte.

Rettungswesen (Erste ärztliche Hilfe, Krankentransport u. dgl.).

IX.

Gefängnishygiene: Aufstellung der Grundsätze der öffentlichen Gesundheitspflege im Einvernehmen mit dem Justizministerium. Mitwirkung bei der Erlassung und Handhabung der bezüglichen Vorschriften.

X.

Apothekenwesen, Verkehr mit Heilmitteln in den Apotheken.

Mitwirkung in gesundheitlicher Hinsicht bei den Angelegenheiten des Verkehres mit Heilmitteln außerhalb der Apotheken.

Verkehr mit diätetischen und kosmetischen Mitteln, ferner mit Giften und gesundheitsgefährlichen Stoffen, unbeschadet des dem Handelsministerium zustehenden Wirkungskreises.

XI.

Leichenwesen (hinsichtlich der medizinischen Universitätsinstitute im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht).

XII.

Gesundheitliche Fürsorge für Kriegsbeschädigte, und zwar insbesondere Heilung, ärztliche Nachbehandlung und Prothesenversorgung;

Mitwirkung in gesundheitlicher Hinsicht bei den Angelegenheiten der Schulung, Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit, Berufsberatung und bei den sonstigen einschlägigen Angelegenheiten der Kriegsbeschädigtenfürsorge;

all dies unbeschadet der Zuständigkeit des Ministeriums für Soziale Fürsorge auf dem Gebiete der Kriegsbeschädigtenfürsorge, insbesondere hinsichtlich der Organisation und Förderung der freien Selbsttätigkeit auf diesem Gebiete, sowie unbeschadet der Zuständigkeit des Ministeriums für öffentliche Arbeiten in den bezüglichen technisch-didaktischen Angelegenheiten.

Mitwirkung in gesundheitlicher Hinsicht bei der Schaffung von Kriegerheimstätten.

Mitwirkung in gesundheitlicher Hinsicht bei den Angelegenheiten der Fürsorge für Kriegsflüchtlinge sowie bei den Angelegenheiten des Wiederaufbaues der im Kriege zerstörten Gebiete.

XIII.

Ausübung ärztlicher Tätigkeit und einschlägiger Hilfstätigkeit.

Sanitätspersonal, und zwar insbesondere:

Ärzte, Pharmazeuten, Hebammen, Krankenpflegepersonen, Fürsorgeschwestern, Desinfektionsgehilfen usw.

Standesvertretungen des Sanitätspersonales (Ärztekammern, Apothekergremien usw.).

Mitwirkung bei den grundsätzlichen und organisatorischen Angelegenheiten des medizinischen und pharmazeutischen Unterrichtes. Bestellung von Regierungskommissären und Mitwirkung bei der Zusammensetzung von Prüfungskommissionen für die einschlägigen Prüfungen nach Maßgabe der betreffenden Prüfungsvorschriften.

Fortbildung der Ärzte und Pharmazeuten, Ausbildung und Fortbildung der Hebammen, und zwar unter Mitwirkung des Ministeriums für Kultus und Unterricht hinsichtlich der Grundsätze und wenn hiebei die diesem Ministerium unterstehenden Studieneinrichtungen und Lehrkräfte herangezogen werden.

Fachliche Ausbildung und Fortbildung des übrigen Sanitätspersonales.

Mitwirkung bei den Angelegenheiten des Zahntechnikergewerbes.

XIV.

Strafsachen in Angelegenheiten des Volksgesundheitswesens mit Ausnahme gerichtlich strafbarer Handlungen.

XV.

Statistik des Volksgesundheitswesens, unbeschadet des der Statistischen Zentralkommission zustehenden Wirkungskreises.

XVI.

Organisierung und Förderung der freien Selbsttätigkeit auf allen Gebieten des Volksgesundheitswesens, insbesondere der in dieser Richtung wirkenden Vereine, Anstalten, Fonds und Stiftungen.

Der dem Eisenbahnministerium, der Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen und sonstigen Eisenbahndienststellen beim Baue und Betriebe der Eisenbahnen und ihrer Hilfsanstalten in gesundheitlicher Beziehung zustehende Wirkungskreis wird durch die vorstehenden Bestimmungen insoweit berührt, als dem Ministerium für Volksgesundheit die Aufstellung der Grundsätze der öffentlichen Gesundheitspflege im Einvernehmen mit dem Eisenbahnministerium und — unbeschadet des Verfügungsrechtes der genannten Eisenbahndienststellen — die Mitwirkung bei der Erlassung und Durchführung der bezüglichen Vorschriften zusteht.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Alois Rieger und Genossen

wegen

Freigabe des Hinterleins zur Erzeugung von Leinöl für die landwirtschaftliche Bevölkerung sowie auch Öffnung der gesperrten Ölmühlen.

In den armen Gebirgsgemeinden konnten sich vor dem Kriege die Flachsbau treibenden Landwirte aus dem Hinterlein, der sonst keine andere Verwendung hat, Öl pressen lassen. Das auf diese Art gewonnene Leinöl wurde mit Vorliebe von der landwirtschaftlichen Bevölkerung zur Zubereitung verschiedener Speisen, zu denen heute Butter oder Fett verwendet werden muß, genommen.

Leider ist auch das im Kriege anders geworden. Die Ölmühlen mußten gesperrt werden. Der Hinterlein wurde vom Staate beschlagnahmt, obwohl derselbe zu gar nichts anderem verwendet werden kann, weil er nur Abfallprodukt ist und als solches von niemandem gekauft wird. Auch die Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt nimmt ihn nicht, weil die Qualität so schlecht ist, wie ja schon der Name sagt.

Die gesammelten Vorräte liegen bereits mehrere Jahre auf den Böden der Landwirte.

Durch solche Vorgänge gehen der allgemeinen Bevölkerung sehr viel Butter und anderes Fett verloren, welches anstatt dem Leinöl, zur Zubereitung von Speisen bei der Landwirtschaft verwendet wird.

Um nun der allgemeinen Bevölkerung mehr Fett und Butter zur Verfügung stellen zu können, andrerseits der Hinterlein eine Verwendung findet, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die zur Gewinnung des Leinöls gesperrten Ölmühlen ohne Verzug zu öffnen und den beschlagnahmten Hinterlein zu diesem Zwecke freizugeben."

Dieser Antrag ist ohne erste Lesung mit allen nach der Geschäftsordnung zulässigen Abkürzungen dem Ernährungsausschusse zuzuweisen.

Wien, 29. November 1917.

Heine.	Herzmansky.	Kroy.	Alois Rieger.
Josef Mayer.	Teltschik.	Dr. Herold.	Frz. Schreiter.
Dr. v. Mühlwerth.	Kopp.	A. Seidel.	O. Teufel.
Dr. Wichtl.	Fr. Wagner.	J. Brunner.	Spies.
Kraus.	Felzmann.	Dr. Roller.	Soukup.
Schürl.	Dr. Schreiner.	Pacher.	Jos. Luksch.
		Dr. Hummer.	K. H. Wolf.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . .

wegen

Verlängerung der Wirksamkeit und Ergänzung der Gesetze vom 30. August 1891, R. G. Bl. Nr. 136, und vom 22. Jänner 1902, R. G. Bl. Nr. 40, über die Konsulargerichtsbarkeit und die Konsulargebühren.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

(1) Die Wirksamkeit der Paragraphen 1, 2, 6 bis 18 des Gesetzes vom 30. August 1891, R. G. Bl. Nr. 136, womit Bestimmungen über die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit getroffen werden, wird verlängert.

(2) An die Stelle der Paragraphen 3, 4 und 5 dieses Gesetzes treten folgende Bestimmungen:

§ 3.

(1) Die Konsulargerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen sowie in Strafsachen, einschließlich der Polizeistrafsachen, in zweiter und letzter Instanz wird von dem k. k. österreichischen und kgl. ungarischen Konsularobergericht ausgeübt.

(2) Das Konsularobergericht hat seinen Amtssitz abwechselnd in Wien oder in Budapest und zwar jedesmal für die Dauer von fünf Jahren.

§ 4.

(1) Das Konsularobergericht besteht aus einem Präsidenten, der erforderlichen Zahl von Oberrichtern und dem nötigen Hilfspersonal.

(2) Zum Präsidenten ist für die Dauer des Amtssitzes des Konsularobergerichtes in Wien ein österreichischer Staatsangehöriger, für die Dauer des Amtssitzes des Konsularobergerichtes in Budapest ein ungarischer Staatsangehöriger berufen.

(3) Die Oberrichterstellen sind in gleicher Zahl mit österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen zu besetzen.

§ 5.

(1) Die Stellen des Obergerichtspräsidenten und der Oberrichter besetzt Seine k. und k. Apostolische Majestät.

(2) Der Vorschlag und die Gegenzeichnung für die Präsidentenstelle geschieht von jener Regierung, deren Staatsangehöriger gemäß § 4, Absatz 2, an die Reihe kommt, im Einverständnisse mit der Regierung des anderen Staatsgebietes und dem Minister des Äußern; der Vorschlag und die Gegenzeichnung für die Oberrichterstellen aber findet von der Regierung desjenigen Staatsgebietes, dessen Angehöriger gemäß § 4, Absatz 3, vorzuschlagen ist, im Einverständnisse mit dem Minister des Äußern statt.

(3) Die Stellen des Präsidenten und der Oberrichter sind mittels Ernennung österreichischer oder ungarischer Staatsbeamter oder Beamter des Ministeriums des Äußern oder der ihm unterstehenden Ämter für die Dauer ihrer Amtsverwendung, jedoch höchstens für fünf Jahre (§ 3), zu besetzen.

(4) Die Präsidenten- und Oberrichterstellen können nur mit solchen Personen besetzt werden, die österreichische oder ungarische Staatsangehörige sind und entweder bereits die Konsulargerichtsbarkeit fünf Jahre lang ausgeübt haben oder, wenn sie österreichische Staatsangehörige sind, nach den für Österreich geltenden Bestimmungen, wenn sie ungarische Staatsangehörige sind, nach den in den Ländern der ungarischen heiligen Krone geltenden Bestimmungen zur Ausübung des Richteramtes befähigt sind.

(5) Die übrigen Angestellten werden vom Minister des Äußern ernannt.

(6) In der Bestallungsurkunde ist auszusprechen, ob der Präsident, die Oberrichter und die übrigen Angestellten des Konsularobergerichtes ihr bisheriges Amt weiter zu versehen haben oder davon enthoben werden.

Artikel II.

Die Regierung kann einverständlich mit der Regierung der Länder der ungarischen heiligen Krone nach Einvernehmen mit dem Minister des

Äußern bestimmen, welche in einem fremden Staat erlassenen Vorschriften polizeilicher Natur auf die österreichischen Staatsangehörigen anwendbar sind und welche Strafen von den Konsulargerichten wegen Verletzung dieser Vorschriften verhängt werden sollen.

Artikel III.

(1) Die bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigen werden in Ansehung der Konsulargerichtsbarkeit gleich den österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen behandelt.

(2) Welche Gesetze und sonstigen Vorschriften auf die bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigen von den Konsulargerichten anzuwenden sind, wird einverständlich von den Regierungen der beiden Staatsgebiete nach Einvernehmen mit dem Minister des Äußern und dem gemeinsamen Finanzminister bestimmt.

Artikel IV.

(1) Für die Dauer der Wirksamkeit dieses Gesetzes bleibt auch das Gesetz vom 22. Jänner 1902, R. G. Bl. Nr. 40, betreffend die Regelung des Konsulargebührenwesens, weiter in Kraft (§ 9 des letzteren Gesetzes).

(2) Den Bestimmungen der II. Abteilung des allgemeinen Konsulargebührentarifes ist in der Tarifpost 50 II a anzufügen:

„10. Das Verfahren, das zur Begründung und Abwicklung der Rechtsverhältnisse zwischen den österreichischen und ungarischen Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten einerseits und den versicherungspflichtigen Betriebsunternehmern oder den Versicherten anderseits erforderlich ist, einschließlich der Urkunden und Beglaubigungen.“

Artikel V.

Dieses Gesetz bleibt durch zehn Jahre von dem Tage an, an dem es in Wirksamkeit tritt, in Geltung. Es kann vor dem 31. Dezember 1927 nur dann aufgehoben oder abgeändert werden, wenn in dem anderen Staatsgebiete der Monarchie gleichartige Bestimmungen getroffen werden.

Artikel VI.

(1) Die Wirksamkeit der vorstehenden Anordnungen ist dadurch bedingt, daß auch in dem anderen Staatsgebiete der Monarchie eine ähnliche gesetzliche Verfügung getroffen wird.

(2) Sollte diese Bedingung am 1. Jänner 1918 noch nicht erfüllt sein, so wird die Regierung ermächtigt, für die Zeit bis zu deren Erfüllung im

Einvernehmen mit dem Minister des Äußern und der Regierung der Länder der ungarischen heiligen Krone einstweilige Vorkehrungen zu treffen, damit die Konsulargerichtsbarkeit ohne Störung der Rechtspflege weiter ausgeübt werde und die Konsulargebühren wie bisher eingehoben werden.

Artikel VII.

Dieses Gesetz, mit dessen Vollzuge Mein Justizminister betraut ist, tritt am 1. Jänner 1918 in Wirksamkeit.

Vom Herrenhause in der Sitzung vom 28. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 28. November 1917.

Alfred Fürst Windisch-Graetz.

Kolvy,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Herrenhauses.

I.

Gesetz

vom . . . . ,

über

die Todeserklärung von in dem gegenwärtigen Kriege Vermißten.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

(1) Angehörige der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie oder eines mit ihr verbündeten oder befreundeten Staates, die als Teilnehmer in dem gegenwärtigen Kriege vermißt worden sind, können nicht nur unter den Voraussetzungen des § 24 a. b. G. B., sondern auch dann für tot erklärt werden, wenn seit der letzten Nachricht von ihrem Leben zwei Jahre verstrichen sind, hievon mindestens ein Jahr seit dem Tage, der nach Einstellung der Feindseligkeiten durch Verordnung zu bestimmen ist.

(2) Dasselbe gilt für Vermißte, die, ohne der bewaffneten Macht anzugehören, sich bei dieser im Felde aufgehalten haben oder ihr gefolgt sind oder in die Gewalt des Feindes geraten sind oder sich zuletzt an einem Orte des Kriegsgebietes aufhielten, an dem damals besondere Kriegsereignisse (Gefecht, Sprengung, Beschießung, Bombenwurf, Schiffsunfall, Zündschlag u. dgl.) stattfanden.

(3) Die Todeserklärung einer Person, deren Vermögen zur Sicherung des Anspruches des Staates auf Schadenersatz wegen Kriegsverrates in Beschlag genommen worden ist, kann nur unter den Voraussetzungen des § 24 a. b. G. B. ausgesprochen werden.

§ 2.

(1) Das Gesuch um Todeserklärung gemäß § 1, Absatz 1 und 2, kann schon nach Verlauf eines Jahres seit Eingang der letzten Nachricht vom Leben des Vermißten angebracht werden.

(2) Das Edikt kann nicht vor dem durch Verordnung bestimmten Tage (§ 1, Absatz 1) erlassen werden.

(3) Sind bei Erlassung des Edikts die im § 1, Absatz 1, bezeichneten Fristen schon verstrichen, so ist die Ediktalfrist mit sechs Monaten, sonst mit einem Jahre und so zu bestimmen, daß sie nicht vor Ablauf der im § 1, Absatz 1, bezeichneten Fristen endet.

§ 3.

Unbeschadet der besonderen Bestimmungen des § 2 gelten für die Todeserklärung der im gegenwärtigen Kriege Vermißten die Vorschriften des Gesetzes vom 16. Februar 1883, R. G. Bl. Nr. 20, betreffend das Verfahren zum Zwecke der Todeserklärung und der Beweisführung des Todes.

§ 4.

(1) Dieses Gesetz tritt am fünfzehnten Tage nach dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

(2) Mit seiner Durchführung ist Mein Justizminister betraut.

II.

Gesetz

vom . . . . ,

über

Änderungen des Gesetzes vom 16. Februar 1883, R. G. Bl. Nr. 20, betreffend das Verfahren zum Zwecke der Todeserklärung und der Beweisführung des Todes.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das Gesetz vom 16. Februar 1883, R. G. Bl. Nr. 20, betreffend das Verfahren zum Zwecke der Todeserklärung und der Beweisführung des Todes, wird in folgender Weise geändert.

§ 1.

Dem § 1 des Gesetzes ist als zweiter Absatz beizufügen:

Die Verhandlung und Entscheidung obliegt einem vom Vorsteher des Gerichtshofes hiezu bestellten Mitgliede des Gerichtes als Einzelrichter.

§ 2.

§ 6 des Gesetzes hat zu lauten:

Wird eine Todeserklärung angesucht, so hat das Gericht zur Vertretung des Abwesenden in dem Verfahren einen Kurator zu bestellen; das Gericht kann jedoch davon absehen, wenn nach den Umständen des Falles eine Vertretung des Abwesenden in dem Verfahren entbehrlich ist.

Dem Kurator obliegt insbesondere, die zur Auffindung des Abwesenden geeigneten Nachforschungen zu pflegen.

§ 3.

§ 7 des Gesetzes hat zu lauten:

Erachtet das Gericht das Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse der Todeserklärung als in einer für die Einleitung des weiteren Verfahrens ausreichenden Weise dargetan, so hat es durch ein Edikt, in dem die wesentlichen Umstände des einzelnen Falles anzugeben sind, aufzufordern, dem Gerichte, oder wenn ein Kurator bestellt ist, diesem Nachrichten über den Abwesenden zu geben.

Zugleich ist anzukündigen, daß die Entscheidung über das Gesuch um Todeserklärung nach Ablauf eines Jahres erfolgen werde. Diese Frist ist jedoch in dem in § 5, Absatz 2, bezeichneten Falle bis zum Ablaufe der in § 24, Z. 2 und 3, a. b. G. B. bestimmten Frist auszudehnen.

Das Edikt ist an der Gerichtstafel anzuschlagen und einmal in die für amtliche Kundmachungen bestimmte Zeitung einzuschalten. Das Gericht kann anordnen, daß das Edikt auch in anderen Zeitungen veröffentlicht und an bestimmten Orten ortsüblich kundgemacht werde, sowie daß wiederholte Veröffentlichungen des Ediktes stattfinden.

Der Tag, an dem die Ediktalfrist endet, ist in dem Edikt anzugeben und so zu bestimmen, daß nach der Einschaltung des Ediktes in die amtliche Zeitung mindestens ein Jahr verstreichen muß.

Für die Todeserklärung gemäß § 1 des Gesetzes vom heutigen Tage über die Todeserklärung von in dem gegenwärtigen Kriege Vermißten gelten die von den Vorschriften der Absätze 2 und 4 abweichenden besonderen Bestimmungen des § 2 des genannten Gesetzes.

§ 4.

§ 9, Absatz 2, des Gesetzes hat zu lauten:

Das Gericht hat in diesem Falle einen Verteidiger des Ehebandes zu bestellen. Hiezu kann auch der nach § 6 bestellte Kurator des Abwesenden bestellt werden.

§ 5.

§ 10, Absatz 2, des Gesetzes hat zu lauten:

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen des § 1, Absatz 2, und der §§ 2 bis 4 Anwendung.

§ 10, Absatz 4, des Gesetzes hat zu lauten:

Gleichzeitig mit dem Erlassen des Ediktes hat das Gericht einen Kurator zu bestellen; das Gericht kann jedoch davon absehen, wenn nach den Umständen des Falles eine Vertretung des Abwesenden in dem Verfahren entbehrlich ist.

§ 6.

Nach § 10 des Gesetzes ist einzuschalten:

Aufhebung und Berichtigung der Todeserklärung oder der Beweisführung des Todes.

§ 10 a.

Ist der Abwesende nach der Todeserklärung noch am Leben oder ist er an einem anderen Tage, als an dem in der Todeserklärung angegebenen vermuteten Todestag (§ 8) gestorben, so kann der für tot Erklärte oder wer sonst an der Aufhebung oder Berichtigung der Todeserklärung ein rechtliches Interesse hat, ferner in Wahrung öffentlicher Interessen die Finanzprokuratur bei dem Gerichte, das die Todeserklärung in erster Instanz ausgesprochen hat, die Aufhebung oder Berichtigung der Todeserklärung beantragen.

Das Gericht (§ 1, Absatz 2) entscheidet über den Antrag unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 2 und 3 durch Beschluß.

Die Aufhebung oder Berichtigung der Todeserklärung wirkt für und gegen alle Beteiligten.

§ 10 b.

Wenn der für tot Erklärte persönlich vor Gericht erscheint und die Aufhebung der Todeserklärung verlangt, so hat das Gericht, falls die Identität des Antragstellers mit dem für tot Erklärten unzweifelhaft feststeht, ohne weiteres Verfahren die Aufhebung der Todeserklärung auszusprechen. Dieser Beschluß kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

Im unmittelbaren Anschlusse daran ist durch das für die Verlassenschaftsabhandlung zuständige Gericht die Wiedereinführung des Antragstellers in den Besitz des auf Grund der Todeserklärung an andere Personen gelangten Vermögens unter Berücksichtigung der Vorschrift des § 2, Z. 7 des Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, im Verfahren außer Streitsachen zu ordnen.

Ebenso hat das Gericht zu veranlassen, daß die etwa eingesetzte Vormundschaft über Kinder des für tot Erklärten aufgehoben und diesem die väterliche Gewalt wiedergeben werde.

§ 10 c.

Die Bestimmungen der §§ 10 a und 10 b sind sinngemäß anzuwenden, wenn ein Abwesender nach der Entscheidung, mittels der der Beweis seines Todes als hergestellt erkannt worden ist, noch am Leben ist oder an einem anderen Tage, als der nach der Entscheidung als Todestag zu gelten hat (§ 10), gestorben ist.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am fünfzehnten Tage nach dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Es findet auch auf ein Verfahren Anwendung, das an diesem Tage bereits anhängig ist. Die Aufhebung oder Berichtigung einer Todeserklärung oder der Beweisführung des Todes nach Artikel I, § 6, ist zulässig, auch wenn die Todeserklärung oder die Entscheidung über die Beweisführung des Todes an diesem Tage bereits rechtskräftig war.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Justizminister betraut.

Vom Herrenhause in der Sitzung vom 29. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 29. November 1917.

Alfred Fürst Windisch-Graetz.

Kowy,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Vacek und Genossen,

betreffend

die Berechtigung der staatlich geprüften Absolventen höherer Forstlehranstalten zur Führung des Ingenieurtitels.

Am 14. März l. J. ist unter der Nr. 130 des Reichsgesetzblattes die Kaiserliche Verordnung erschienen, durch welche der Schutz der Standesbezeichnung Ingenieur geregelt werden soll.

In der Verordnung geschieht keine Erwähnung über die Absolventen der höheren Forstlehranstalten — staatlich geprüfte Forstwirte — obwohl andrerseits nach § 5 dieser Verordnung auch den Absolventen der Gewerbeschulen nach Erbringung des Nachweises über die notwendige Praxis die Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur" ermöglicht wird.

Das Forstfach ist neben der Landwirtschaft und dem Bergbau der wichtigste Beruf auf dem Gebiete der Urproduktion, also zumindest ebenso wichtig wie die Industriezweige, die von ihm eigentlich abhängig sind, und es dürfte somit diese Unterlassung nur auf ein bedauerliches Versehen zurückzuführen sein.

Es ist dies eine grundlose Übergehung und eine soziale Herabsetzung des Forstwesens und des Forstpersonals gegenüber anderen Berufen. Wie ist es denn möglich, daß Seine Exzellenz der Herr Ackerbauminister vergessen hat, sich der Absolventen der höheren Forstlehranstalten anzunehmen, wenn sich das Handelsministerium in derselben Angelegenheit der Absolventen der Gewerbeschulen in gehöriger Weise angenommen hat? Und doch gilt das, was die Gewerbeschule gegenüber der technischen Hochschule bedeutet, in weit größerem Maße hinsichtlich der Bedeutung der höheren Forstlehranstalt gegenüber der Hochschule für Bodenkultur, deren Absolventen ebenso wie die Absolventen der technischen Hochschulen in die oberwähnte Verordnung einbezogen wurden.

Es ist gewiß bekannt, daß beispielsweise die höhere Forstlehranstalt in Weißwasser bereits früher (1855) als die Hochschule für Bodenkultur in Wien existierte und daß diese Forstlehranstalt in Weißwasser zum großen Teile von Mittelschulabiturienten absolviert wurde, und daß diese Lehranstalt den Absolventen dieselbe Berechtigung zur Ablegung der Staatsprüfung für selbständige Forstwirte bietet, wie die Hochschule für Bodenkultur in Wien, und daß als die mindeste Vorbildung, die den Bewerber zur Aufnahme in diese höhere Forstlehranstalt berechtigt, die Absolvierung von mindestens 5 bis 6 Mittelschulklassen gilt, während für die Gewerbeschulen die Absolvierung der Bürgerschule genügt.

Es ist weiters bekannt, daß es im ganzen österreichischen Staat nur eine einzige Hochschule für Bodenkultur gibt und daß es somit teils aus finanziellen, teils aus nationalen Gründen nicht einem jeden, der sich dem forsttechnischen Berufe widmen will, möglich ist, sich dem sehr kostspieligen Studium an der Hochschule für Bodenkultur in Wien zu widmen, was auch aus dem oben angeführten Grunde, daß nämlich die höheren Forstlehranstalten, was die Ablegung der höheren Staatsprüfung anbelangt, mit der Hochschule für Bodenkultur in Wien gleichwertig sind.

Weiters ist es gewiß auch bekannt, daß die Standesbezeichnung „Forstingenieur" und „Ingenieur" in den forsttechnischen Zweigen der Forstämter seit langen Jahren im Gebrauche steht und daß es

gegenwärtig eine große Anzahl verdienter und hervorragender und bedeutende Forstingenieurstellen einnehmender Forstingenieure mit höherer Vorbildung gibt. Aus welchem Grunde sollte die soziale Stellung dieser Fachleute gegenüber anderen weit weniger bedeutungsvollen entwertet und herabgesetzt werden.

Die Gefertigten stellen sohin den Antrag:

„Daß die hohe Regierung gegenüber dem Forstwesen und dem Forstpersonal in dieser Hinsicht eine Remedur schaffe, damit diesem Stande von hoher volkswirtschaftlicher Wichtigkeit und technischer Bedeutung in der oberwähnten Kaiserlichen Verordnung die gebührende Stelle eingeräumt werde und ihm zumindest solche Rechte wie den Industriezweigen zuerkannt werden."

In formaler Hinsicht beantragen die Gefertigten, daß dieser Antrag ohne erste Lesung dem landwirtschaftlichen Ausschusse zugewiesen werde.

Wien, 28. November 1917.

Joh. Vacek.

Krz.	Sedlák.
Srdínko.	Chaloupka.
Rychtera.	Zdárský.
Prášek.	Kulich.
Malik.	Vojta.
Měchura.	Udržal.
Janovec.	Bukvaj.
Donát.	Pavlok.
Mašata.	Pokorný.
Feltl.	Bradáč.

Antrag

der

Abgeordneten Wedra, Dr. Schürff, Kittinger, Richter und Genossen,

betreffend

geeigneter Verwendung von Kriegsinvaliden im öffentlichen Dienste.

Die durch die Kriegswirtschaft bedingten Bestandesaufnahmen an Getreide, Fett, Haustieren usw. sowie die Überwachung des Verkehres mit staatlich bewirtschafteten Lebens- und Futtermitteln und sonstigen Artikeln werden auf dem Lande der Gendarmerie teils vollständig überlassen, teils unter ihrer Mithilfe durchgeführt. Da es sich hierbei größtenteils um Arbeiten des staatlichen Verwaltungsdienstes handelt, die in den meisten Fällen einen derartigen Umfang haben, daß die ganze Dienstzeit der Gendarmen damit ausgefüllt ist, wird die Gendarmerie ihrem eigentlichen Zwecke, dem Sicherheitsdienste fast vollständig entzogen. Die Folge davon ist, daß tatsächlich wenigstens in den Landgemeinden Niederösterreichs die Diebstähle in erschreckender Weise überhand nehmen, so daß kein Landwirt des Nachts ruhig schlafen kann, ohne fürchten zu müssen, daß das Wenige, was er im Schweiße seines Angesichtes dem Boden abgerungen oder sonstwie erwirtschaftet hat und was ihm die requirierenden Organe des Staates noch für seinen Bedarf gelassen, über Nacht eine Beute der Diebe oder Einbrecher werde. Durch diese Zustände ist in vielen Gegenden Niederösterreichs die Stimmung unter der ehrlich arbeitenden Bevölkerung eine sehr beunruhigte und gereizte geworden, weil auch die Gendarmerie infolge ihrer anderweitigen Inanspruchnahme diesen Verhältnissen machtlos gegenübersteht.

Durch eine Heranziehung von hierzu geeigneten Invaliden könnte aber der Gendarmerie die ganze Last der jetzt von ihr verlangten, nicht zu ihrem eigentlichen Dienste gehörigen Verwaltungsarbeiten abgenommen und gleichzeitig für eine große Anzahl invalider Soldaten eine Existenzmöglichkeit geschaffen werden, wenn etwa die in Betracht kommenden Invaliden in allen Zweigen des Marktamtsdienstes, in der Fleisch- und Viehbeschau usw. ausgebildet und beispielsweise den einzelnen Gendarmerieposten, jedoch mit vollständig selbständigem Wirkungskreise angegliedert würden. Durch die gesetzliche Festlegung des Beschauzwanges auch bei Hausschlachtungen von Rindern, Kälbern, Schafen, Ziegen und Schweinen und einer für jede Beschau zu leistenden geringen öffentlichen Abgabe könnte ein nicht unbedeutender Beitrag zu den Kosten der Entlohnung dieser Kräfte aufgebracht werden, während den übrigen Teil dieser Kosten teils die Gemeinden (die ja vielfach Leute als Vieh- und Fleischbeschauer bezahlen, welche dieses Amt nur nach mangelhafter Ausbildung als Nebenerwerb versehen), teils der Staat aufzubringen hätten, da es ja zweifelsohne vom Standpunkte der öffentlichen Gesundheitspflege sehr zu begrüßen wäre, wenn auch die für den eigenen Hausbedarf der Tierhälter geschlachteten Tiere der Beschau unterworfen wären. Außerdem wären in diesen kriegsbeschädigten Soldaten oder Unteroffizieren sehr brauchbare Kräfte gewonnen zur Durchführung aller die Aufnahme von Vorräten aller Art sowie die Kleinverkaufspreise betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, zur Überwachung des Verkehres mit staatlich bewirtschafteten Artikeln, aber auch zur ständigen Überwachung aller Lebensmittel erzeugenden oder verkaufenden Geschäftsbetriebe hinsichtlich ihrer Einrichtungen und ihres Betriebes vom sanitären Standpunkte sowie zur Durchführung aller Absperrungs- und Vorsichtsmaßregeln bei Tierseuchen usw.

Aber auch in die Friedenswirtschaft könnten diese Einrichtungen teilweise übernommen werden, da sich auf dem flachen Lande vielfach das Fehlen von Amtsorganen mit den Machtbefugnissen, die den Marktkommissären in den Städten eingeräumt sind, empfindlich fühlbar macht.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

„Die Regierung wird aufgefordert, ehestens durch Einstellung geeigneter Invaliden die Gendarmerie derart zu entlasten, daß sie ausschließlich ihrem eigentlichen Berufe, dem Sicherheitsdienste obliegen kann, damit der bei der Abwesenheit so vieler Männer von ihrem Haus und Hof um so mehr drückenden Unsicherheit des Besitzes Einhalt geboten und die drückende Sorge um ihr bißchen Eigentum von der ohnehin durch die verschiedenen Kriegslasten und -sorgen schwer bedrückten Bevölkerung genommen werde, weiters durch Einbringung eines Gesetzentwurfes über die Einstellung von Invaliden in den öffentlichen Dienst zur Besorgung der obgenannten Verwaltungsarbeiten, über die Entlohnung dieser Organe, über ihre amtliche Stellung und Machtbefugnisse, über die Aufteilung der Kosten ihrer Entlohnung auf den Staat und die Gemeinden, endlich durch Einbringung eines Gesetzentwurfes, der die Beschaupflicht hinsichtlich der für den eigenen Hausbedarf der Tierbesitzer geschlachteten Rinder, Kälber, Schafe, Ziegen und Schweine vorsieht, den bestehenden mangelhaften Zuständen Rechnung zu tragen."

Wedra.

Beyer. Dr. Schürff.
Dr. Waber. Kittinger.
E. Kraft. Richter.
Hartl. A. Einspinner.
Dr. Hofmann. Erb.
F. Held. Wilhelm Maixner.
Marckhl. Dr. Mühlwerth.
August Ansorge. Al. Rieger.
L. Pongratz. Müller.
Kopp. Herzmansky.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Heinrich v. Oberleithner und Genossen,

betreffend

den Bau eines zweiten Gleises auf der Strecke Prerau—Olmütz.

Das Fehlen des zweiten Gleises auf der Strecke Prerau—Olmütz hat sich schon in Friedenszeiten sehr nachteilig fühlbar gemacht, da die eingleisige Bahn den Verkehr zwischen Wien und den industriereichen Nordmähren und Schlesien nicht zu bewältigen vermochte und aus diesem Grunde keine günstigeren Zugsverbindungen erstellt werden konnten. Besonders aber haben sich im Kriege außerordentlich schwere Hemmnisse für die Truppenbeförderung und alles, was damit zusammenhängt, ergeben.

Es ist daher notwendig, schon in der allernächsten Zeit an die Herstellung eines zweiten Gleises zu schreiten. Hat man im Kriege viele hundert Meter Eisenbahnen erbaut, so muß auch die Erbauung dieser kurzen Strecke in allernächster Zeit möglich sein. Die italienischen Gefangenen, welche sich zu Bahnarbeiten besonders eignen, könnten hierbei Verwendung finden.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag, das hohe Haus wolle beschließen:

„Es sei die Strecke Prerau—Olmütz so bald als möglich zweigleisig auszugestalten."

In formeller Beziehung ist dieser Antrag dem Eisenbahnausschusse zuzuweisen.

Dr. H. v. Oberleithner.

Dr. Waber.	Pacher.
Dr. Schürff.	Karl Kittinger.
Richter.	Dr. Stölzel.
Denk.	W. Teltschik.
Primavesi.	Dr. Bodirsky.
L. Pongratz.	D'Elvert.
Barbo.	Keschmann.
Al. Rieger.	R. Marckhl.
Langenhan.	Kudlich.
Kopp.	Herzmansky.
Felzmann.	Kraus.
Kroy.	Schürl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Freiherrn v. Pantz, Dr. Bugatto, Čech, Friedmann, Dobernig, Baron Hormuzaki, Hauser, Kofler, Petruszewycz, Sylvester, Stölzel, Ritter von Pogačnik, Wróbel und Genossen

auf

Einsetzung eines 26gliedrigen Fremdenverkehrsausschusses.

In Frankreich, Amerika, der Schweiz, dem Deutschen Reiche, der Türkei sowie in Ungarn werden bereits umfassende Vorarbeiten getroffen, um den Fremdenverkehr nach dem Kriege in erhöhtem Maße in diese Staatsgebiete zu leiten. War der Fremdenverkehr für Österreich vor dem Kriege schon von großer Bedeutung, so wird er nach dem Kriege für unsere Handelsbilanz und heimische Volkswirtschaft zu noch viel größerer Bedeutung gelangen. Die Aktiven unserer Handelsbilanz flossen aus dem Export, den Geldsendungen der Auswanderer und dem Fremdenverkehr. Die Entwicklung der ersten dieser Einnahmsquellen nur auf die frühere Höhe wird voraussichtlich geraume Zeit in Anspruch nehmen; die Geldsendungen der Auswanderer in die Heimat werden durch die voraussichtlich nicht namhaft zu gewärtigende Auswanderung kaum nennenswerte Bedeutung erlangen. Es ist daher unerläßlich, dem Fremdenverkehr, als unmittelbar nach dem Krieg entwicklungsfähigste Einnahmsquelle, welche einen völlig kompensationslosen Gewinn an ausländischen Werten bringt und unsere Valuta verbessert, die vollste Aufmerksamkeit zuzuwenden und raschestens die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

Es gilt zunächst die in den Kriegsgebieten schwer geschädigten Hotels und Fremdenherbergen wieder aufzubauen, die infolge der militärischen Inanspruchnahme im Krieg still gestanden und in ihrer Einrichtung geschädigten Betriebe wieder ins Leben zu rufen, unser an Naturschönheiten, historisch denkwürdigen Stätten und Heilbädern so reiches Vaterland in erhöhtem Maße in den Dienst des Fremdenverkehrs zu stellen, in noch nicht genügend erschlossenen Fremdenverkehrsgebieten neue Hotels, Anlagen, Verkehrseinrichtungen aller Art, so insbesondere Automobillinien zu schaffen, die heißumstrittenen Schlachtfelder der Karpathen, Südtirols, Kärntens, am Isonzo und in Dalmatien, an der Drina und am Lovcen dem allgemeinen Verkehr zu erschließen, die von der Heeresverwaltung in die höchsten Gebirgshöhen kunstvoll gebauten Straßen nach dem Kriege zu erhalten und zum Nutzen des Fremdenverkehres zu verwerten, das heißt, auf Grund eines aufzustellenden weitreichenden Programmes eine großzügige Fremdenverkehrsaktion zu beginnen.

Seine Majestät Kaiser Karl I. geruhte anläßlich der Huldigung der österreichischen Landesorganisationen für Fremdenverkehr der volkswirtschaftlichen, staatsfinanziellen und kulturellen Bedeutung des Fremdenverkehrs volle Würdigung zuteil werden zu lassen und in Aussicht zu stellen, daß die k. k. Regierung bei der Vorbereitung einer darauf abzielenden gedeihlichen Friedensarbeit die tatkräftigste Unterstützung gewähren werde.

Auch Seine Exzellenz der Herr Ministerpräsident Dr. v. Seidler hat in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 25. September l. J. auf das Unerläßliche einer sehr aktiven Wirtschaftspolitik in der Zukunft hingewiesen. Vielfache gesetzgebende und Verwaltungsmaßnahmen harren bei Behandlung dieser nur beispielsweise aufgezählten Fragen ihrer Lösung.

Aus diesem Grunde stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Zur Behandlung aller den Fremdenverkehr in Österreich betreffenden Fragen wird ein 26gliedriger Fremdenverkehrsausschuß gebildet.“

Wien, 29. November 1917.

Wróbel.
Heilinger.
Brandl.
Dr. Erler.
Anton Hueber.
Korošec.
Zenker.
Kemetter.
Fink.
Dr. Tobolka.
Hruschka.
Dr. Rybář.
Pantz.
Dr. Bugatto.
Čech.
M. Friedmann.
Dobernig.
Hormuzaki.
Hauser.
Kofler.
Dr. Petruszewycz.
Sylvester.
Dr. Stölzl.
Josef Pogačnik.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Zahradník, Měchura und Genossen,

auf

Regelung der Ehebewilligung und der Bezüge bei der Gendarmerie.

Es ist bekannt, daß die Gendarmerie auf Ehebewilligung viele Jahre warten muß, trotzdem alle, welche um diese Ehebewilligung ansuchen, im reifen Alter sind und volles Recht haben auf ihre eigene Häuslichkeit. Es kommen ja zur Gendarmerie bereits ältere Männer und erst nach vier Dienstjahren dürfen sie um den Vormerk ansuchen und ihre Lebensgefährtin bezeichnen. Dann dauert es viele Jahre bevor die Bewilligung erteilt wird. Nach dem beschwerlichen und aufreibenden Dienste muß der Gendarm statt in sein eigenes Heim in die Gasthäuser. Als Mensch hat er das Recht, so wie alle Staatsangestellten nach seinem Ermessen zu heiraten. Besonders die jetzige Zeit stellt an die Gendarmerie große Ansprüche. Und die alten Vorschriften sind unhaltbar. Auch die Bezüge der Gendarmerie bewegen sich nicht auf dem gleichen Niveau der anderen Staatsangestellten.

Um diesen Stand in Schutz zu nehmen und ihm zu seinem Rechte zu verhelfen, stellen wir den **Antrag:**

„Die Regierung wird aufgefordert, die bisherigen Vorschriften, betreffend die Ehebewilligung der Gendarmerie, aufzuheben und andere moderne einzuführen. Auch die Bezüge der Gendarmerie sollen gerecht geregelt werden."

Dieser Antrag wolle ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zugewiesen werden.

Wien, 30. November 1917.

Janovec.	Dr. Zahradník.
Kotlant.	Měchura.
Zďárský.	Hyrš.
Vojta.	Okleštěk.
Malík.	J. Sedlák.
Vacek.	Němec.
Prášek.	Kulich.
Feltl.	Antonín Rydlo.
J. Rychtera.	Bohumír Bradáč.
Krž.	Bukvaj.
Rozkošný.	Udržal.
Th. Mlčoch.	F. Staněk.
Dr. Velich.	V. Klofáč.
Jos. Švejk.	H. Srdínko.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. W. Funk und Genossen

auf

Abänderung des Gesetzes vom 12. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 120, betreffend die Besteuerung der Gebäude nach dem Zinsertrag auf Grund der Bekenntnisse für zwei Jahre, und des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, betreffend einige Abänderungen der Gebäudesteuergesetze, und Ergänzung desselben Gesetzes.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Besitzer der städtischen Miethäuser während des Krieges schwere wirtschaftliche Schäden erlitten haben. Im Königreiche Böhmen wurden Tausende von Wohnungen gekündigt und der Wohnungsmarkt blieb mit Ausnahme einiger Städte und Industrialorte, in welchen große Munitionsfabriken errichtet oder erweitert wurden, stationär matt.

Dadurch wurden die Wirtschaftsverhältnisse der Hausbesitzer größtenteils erschwert und finanziell sehr ungünstig beeinflußt, ja sogar ernst bedroht. Übermäßig zahlreiche Exekutionsfeilbietungen liefern hierfür den Beweis.

Ungeachtet dieser schwierigen Verhältnisse haben die Hausbesitzer in den Ländern der böhmischen Krone den Mietern viele und bedeutende Erleichterungen bewilligt, hauptsächlich Zinsnachlässe und Ermäßigungen.

Eine rechtlich schwerwiegende und wirtschaftlich sehr nachteilige Beeinträchtigung der Eigentumsrechte der Hausbesitzer bedeutet die Verordnung, auf Grund welcher der — auch absichtlich — nicht bezahlte Mietzins des eingerückten Soldaten während seiner Dienstzeit uneinbringlich ist.

Diese ungünstigen Zustände der Hausbesitzer sind allgemein bekannt und fast allgemein — auch seitens der Regierung — anerkannt.

Das k. k. Finanzministerium hat schon anfangs des Krieges — jedoch ohne rechtsverbindliche Form — den Begriff der Leerstehung in der Weise erweitert, daß nunmehr als Leerstehung auch die Nichtbenützung der Mietobjekte ohne Abschaffung des Mobiliars derselben anerkannt wird, und andrerseits die Abänderung des Zinssteuerausmaßes im Falle des Zinsnachlasses zugestanden, obzwar diese via facti-Neuerungen in scharfem Widerspruche zu der vorkrieglichen, jahrelang feststehenden Erläuterung der betreffenden Gesetzesvorschriften und der längst ausnahmslos geübten Praxis stehen. Diese Neuerungen sind als Anerkennung der schweren Lage städtischer Hausbesitzer seitens der k. k. Regierung anzusehen.

Analogen Beweis stellt der Beschluß der Landesverwaltungskommission für das Königreich Böhmen dar, durch welchen die Erhöhung der Landesumlagen und Einführung eines Kriegszuschlages zu denselben, jedoch mit Ausnahme der Hauszinssteuer zustande gebracht wurde.

Es ist anzuerkennen, daß durch diese Weisungen und steuerpolitischen Maßnahmen der ungünstigen wirtschaftlichen Lage des städtischen Hausbesitzes eine gewisse Erleichterung zuteil wurde.

Aber dennoch sind die städtischen Hausbesitzer in anderen Belangen schwer und hart betroffen. Vorerst durch die Bemessung der Hauszinssteuer auf Grund der vorangegangenen zweijährigen Steuerperiode. Da die gegenwärtigen Mietzinse gegenüber den Mietzinsen der vorangegangenen Steuerperiode gesunken sind, haben nunmehr die Hausbesitzer gemäß der höheren Steuerbasis eine höhere Steuer beim verminderten Ertrage zu zahlen. Eine Abhilfe ist in dieser Beziehung zweifelsohne gerechtfertigt und kann nicht anders als durch die Abänderung des einschlägigen Gesetzes in der Weise erfolgen, daß die Vorschreibung der Hauszinssteuer auf Grund des direkt vorangehenden Zinsertrages erfolgt.

Hart betroffen erscheint der städtische Hausbesitz weiters im Bereiche der pflichtigen Instandhaltung des Hauses. Wertvolle Metallstücke der Hauseinrichtung sind requiriert, der Ersatz derselben bedeutet ansehnliche, derzeit uneinbringliche Verluste des Hausbesitzers. Daneben ist der Kostenaufwand für laufende Reparaturen um Hunderte von Prozenten gestiegen. Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse ist die gesetzliche Amortisationsquote zur Instandhaltung des Hauses überhaupt unhaltbar und besonders in den Orten lit. A, für welche sie mit 15 Prozent des Zinsertrages als Abzugspost festgesetzt ist.

Die Leerstehungen bedeuten für den Hausbesitzer nicht nur Ertragsverluste, sondern auch außerordentliche Steuerhärten. Denn infolge vieler Leerstehungen und kriegsmäßigen Lücken im Beamtenstande verspäten sich die Zinssteuervergütungen in einemfort und außerordentlich lang. Eine Zinssteuervergütung, die erst nach ganzjähriger Verspätung durchgeführt wird, ist geradezu zur Regel geworden. Finanzielle Verlegenheiten und noch mehr bittere Beschwerden, ja gereizte Mißstimmung gegen die Staatsverwaltung sind die Begleiterscheinungen dieses Übels, welchem ziemlich leicht vorzubeugen durch einen Zusatz zum betreffenden Gesetze möglich ist, welcher dem Hausbesitzer ermöglicht, bei längerer Leerstehung in seinem Haus einen entsprechenden Minderbetrag der Hauszinssteuer in den vorgeschriebenen Zahlungsterminen der Hauszinssteuer zu leisten. Diese Übung ist für die Staatsverwaltung bei der Vorzugsstellung der Steuern und Abgaben gefahrlos und wird hie und da schon mit sichtlichem Erfolge praktiziert.

Auf diese Gründe gestützt, stellen die Gefertigten folgende Anträge:

Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Das Gesetz vom 12 Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 120, betreffend die Besteuerung der Gebäude nach dem Zinsertrag auf Grund der Bekenntnisse für zwei Jahre wird derart abgeändert, daß während der Kriegsjahre und noch ein Jahr nach Beendigung des Krieges die Besteuerung der Gebäude nach dem Zinsertrage des laufenden Jahres erfolgt;

2. das Gesetz vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, betreffend einige Abänderungen der Gebäudesteuergesetze wird in der Weise abgeändert, daß die Amortisations- und Erhaltungskosten der Häuser in den Städten lit. A mit 30 Prozent vom Bruttozinse berechnet werden, und

3. dasselbe Gesetz wird derart ergänzt, daß bei Leerstehungen, von welchen die Zinssteuervergütungen nicht in einem Quartal nach dem Gebäudesteuerpatent vom 29. Februar 1820 erfolgt sind, die Steuerzahlung mit entsprechender provisorischer Minderzahlung entrichtet werden kann."

In formaler Beziehung beantragen wir, diesen Antrag dem Finanzausschuß ohne erste Lesung zuzuweisen.

Dr. Funk.
Dr. Formánek. Č. J. Lisý.
Stříbrný. Exner.
Dr. Baxa. Vodňanský.
Dr. Fiedler. Prunar.
Kratochvíl. Dr. A. Hübschmann.
Votruba. Dr. Šubrt.
Dr. Lukavský. J. V. Pokorný.
Dr. Koerner. Smrček.
Mašťálka. Čech.
Tobolka. Hráský.
Dr. E. Formánek. Dr. Franta.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Sigismund Marek und Genossen,

betreffend

die Zuerkennung der Aufrechnung der im Dienstbuche J. XIX vorgesehenen Stundengelder für das Fahrpersonal der k. k. Nordbahndirektion.

I. Beim Ausbruch des Krieges hat das Eisenbahnministerium für das einheimische Fahrpersonal die Vorschriften des Dienstbuches J. XIX eingeführt, laut welchem dem eigenen Fahrpersonal im Armee-Etappenbereich die instruktionsgemäß nur für das entlehnte Fahrpersonal vorgesehenen höheren Kriegsgebühren gezahlt wurden.

Auf Grund dieser Verfügung wurde dem Fahrpersonal der k. k. Nordbahndirektion sowie auch dem der k. k. Staatsbahndirektion Krakau, Lemberg usw. das höhere Stundengeld ausbezahlt.

Am 24. Juli 1916 zur Z. 21526 wurden diese höheren Kriegsgebühren seitens der k. k. Nordbahndirektion Wien für ihr Personal eingestellt, und zwar seit dem 1. September 1916; für die anderen Staatsbahndirektionen bleiben sie bis zum heutigen Tage in Geltung.

II. Noch am 4. Juli 1917 haben sich die Antragsteller an den Herrn Eisenbahnminister mit der Anfrage gewendet, ob er geneigt wäre, dem Fahrpersonal der k. k. Nordbahndirektion, insbesondere der Nordbahninspektion Krakau, welche im Armee-Etappenbereiche liegt, die Kriegsgebühren nach dem Dienstbuche J. XIX sowohl pro praeterito vom 1. September 1916 angefangen wie auch pro futuro auszahlen zu lassen.

Es wurde in dieser Anfrage hervorgehoben, daß die in Betracht kommenden Eisenbahner durch die Verfügung der Nordbahndirektion vom 24. Juli 1916, Z. 21526, einen großen Schaden erleiden, denn die Rückkehr zu regulativmäßigen Gebühren bedeutet für sie einen Ausfall von bis 200 K monatlich. Außerdem leiden sie heute noch mehr unter den denkbar schwierigsten Verhältnissen als anfangs des Krieges, da die Teuerung noch nicht so groß war. Auch sind ihre Dienstleistungen anstrengend und unregelmäßig, da an Stelle des normalen Fahrplanes der Friedenszeit die Fahrordnung mit übermäßigen Verspätungen gilt, welche die Eisenbahner in jedem Moment fahrbereit finden muß. Schließlich kann man sich nicht über den Umstand hinwegsetzen, daß das Fahrpersonal der nächstgelegenen Staatsbahndirektion Krakau im Genusse dieser Kriegsgebühren steht, was das Gefühl einer Ungleichheit für die Nordbahner nach sich zieht.

III. Der Herr Eisenbahnminister hat in seiner Anfragebeantwortung vom 24. September 1917 die Erfüllung der gerechten Forderungen des Fahrpersonals der Nordbahndirektion, insbesondere des Bereiches der Nordbahninspektion Krakau abgelehnt und darauf hingewiesen, daß die Verhältnisse auf den betreffenden Strecken seiner Ansicht nach geordneter erscheinen, sohin entfällt der Grund, welcher die Einführung der Kriegsgebühren begründet hat. Von einem gänzlichen „Geordnetsein“ der Verhältnisse wagte er natürlich nicht zu reden.

Der Herr Minister hat auch die Notwendigkeit des Abbaues nur „unter gleichzeitiger Gewährung anderer Begünstigungen“ in Aussicht gestellt.

Demgegenüber aber hat er die Verfügung der Nordbahndirektion vom 24. Juli 1916 ohneweiters gutgeheißen, obwohl diese Verfügung plötzlich einen bedeutenden und bis zum heutigen Tage bestehenden materiellen Nachteil den Eisenbahnern zugefügt hat.

Der Herr Minister hat nicht nur darüber nachgedacht, wie man diesen Eisenbahnern — wenn schon die Verfügung Z. 21526 in Geltung bleiben soll — ein Äquivalent schaffen und ihnen die Entschädigung für den Ausfall an ihrem Einkommen vom 1. September 1916 geben könnte, er hat vielmehr angedroht, daß auch auf den Strecken der Staatsbahndirektion Krakau und weiter östlich die Friedensgebühren werden wieder eingeführt werden.

IV. Aus dem obigen erhellt, daß die Forderung des Fahrpersonals der Nordbahninspektion Krakau den Erlaß dieser Direktion vom 24. Juli 1916, Z. 21526, aufzuheben und die Kriegsgebühren vom 1. September 1916 angefangen weiter zu bezahlen, gerecht und billig ist. Das Etappengebiet erstreckt sich bis Jawiszowice, die Verhältnisse auf diesen Strecken waren und sind bis zum heutigen Tage unregelmäßig, die Teuerung ist jeden Tag größer und empfindlicher und es erscheint in Anbetracht aller dieser Umstände im Interesse des Staates nicht gelegen, durch solche Maßnahmen die Erbitterung unter den Eisenbahnern hervorzurufen und ihre Leistungsfähigkeit zu schwächen.

Wir stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, den Erlaß der k. k. Nordbahndirektion vom 24. Juli 1916, Z. 21526, aufzuheben und dem Fahrpersonal der im Armee-Etappenbereich liegenden Strecken die im Dienstbuch F. XIX vorgesehenen Dienstgebühren vom 1. September 1916 angefangen auszuzahlen."

In formeller Hinsicht ist dieser Antrag sofort dem Eisenbahnausschuß zuzuweisen.

Dr. Marek.

Kleski.	Zieleniewski.
Galik.	Moraczewski.
Adolf Groß.	Daszyński.
Rychlik.	Diamand.
Dobija.	Klemensiewicz.
Bomba.	Dr. Liebermann.
Rauch.	Dr. Bobrowski.
Dr. Krogulski.	Reger.
Śliwiński.	Halban.
Stesłowicz.	Dr. Czaykowski.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Schürff, Wedra, Fahrner, Huber (Graz) und Genossen

wegen

Auflösung der vom k. k. Amte für Volksernährung autorisierten Gemüse- und Obstversorgungsstelle (Geos).

Unter allen kriegswirtschaftlichen Zentralen, welche die Regierung im Interesse der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln errichten zu müssen glaubte, hat sich wohl am wenigsten die Gemüse- und Obstversorgungsstelle (Geos) bewährt.

War es schon von vornherein zweifelhaft, ob die zentrale Bewirtschaftung von Obst und Gemüse zum Vorteil der Bevölkerung ausschlagen werde, so hat die Art, wie die Geos ihre Aufgaben auffaßte und durchführte, geradezu schädlich gewirkt, was an der Hand der Tatsachen leicht bewiesen werden kann.

Zunächst beschäftigte sich die Geos mit der Hereinbringung ungarischen Gemüses und gründete zu diesem Zwecke ein Händlersyndikat, dessen einzelne Mitglieder das Recht des freien Einkaufes haben. Sie hat dadurch eine maßlose Konkurrenz der einzelnen Händler untereinander hervorgerufen und die ungarischen Erzeuger, welche solche Konjunkturen stets erkennen, haben die Gelegenheit benützt, märchenhafte Preise für ihre Erzeugnisse zu verlangen. Es ist so weit gekommen, daß die Zugehörigkeit zum ungarischen Syndikat in Ungarn geradezu verdächtig machte. Die vollständige Stockung, welche im Herbst in den Gemüsezufuhren aus Ungarn eingetreten ist, dürfte teilweise sicherlich dem unglückseligen Wirken dieses Syndikates zuzuschreiben sein.

Ein zweites Händlersyndikat wurde für Russisch-Polen gegründet. Dasselbe versagte zunächst vollständig hinsichtlich der Obstversorgung, erhielt jedoch ein Monopol für das polnische Gemüse, welches es dazu ausnützt, den Beziehern vorzuschreiben, daß sie nur „Gemüse“ schlechtweg bestellen dürfen, wobei ausdrücklich erklärt wird, daß weder für die Qualität des Gemüses noch auch für die zur Lieferung gelangenden Sorten eine Haftung übernommen werde. Hingegen müssen die Bezieher die Ware im voraus bezahlen.

Recht spät wendete sich die Geos der Bewirtschaftung von österreichischem Obst und Gemüse zu. Das verspätete Erscheinen der Höchstpreise für Obst hat den Verbrauchern sehr geschadet. Die meisten Produzenten hielten mit den Verkäufen des späteren und nicht so leicht verderblichen Obstes zurück und als dann die Höchstpreise erschienen, überraschten sie allgemein durch ihre große Höhe. Es wurden die schlechteren Qualitäten zu Höchstpreisen verkauft, während die Besitzer besserer Sorten und Lagen verwundert fragten, warum sie denn für ihr höherwertiges Produkt nicht mehr bekommen, als der Nachbar für die mindesten Sorten.

Daraus ergaben sich zahlreiche Unzukömmlichkeiten, Umgehungen der Höchstpreisverordnung wurden versucht, und keineswegs immer ohne Erfolg, und den Schaden haben die Verbraucher zu tragen.

Ein besonderes Kapitel ist die Behandlung des steirischen Obstes. Dasselbe wurde bekanntlich zugunsten der Geos beschlagnahmt. Die Geos hat aber — angeblich weil nicht genug Bahnwagen zu bekommen waren — nur einen Teil des reichlich vorhandenen Obstes bezogen. Der sehr große Rest wurde, soweit er nicht zu Most verarbeitet werden konnte, dem Vieh verfüttert, oder ist sogar auf den Wiesen und auf den Straßen verfault. Einiges mag hierzu auch die Abneigung der Erzeuger gegen Lieferungen an die Geos beigetragen haben, deren Ruf ja in Agrarierkreisen nicht besser ist als bei den Verbrauchern.

Das Verbot, Gemüse ohne Transportscheine aus einem Kronland in ein anderes zu senden, führte zu merkwürdigen Auswüchsen. Während große Verbraucherorganisationen solche Transportbescheinigungen nicht erhalten konnten, gingen zahlreiche Agenten herum und boten Kraut, Rüben und

dergleichen „ausfuhrfrei" an, das heißt, sie hatten die Transportscheine hierfür in Händen. Natürlich versäumten sie nicht, sich derartiges Gemüse entsprechend hoch bezahlen zu lassen.

Es scheint da bei einzelnen Landesstellen der Geos eine den Interessen der Allgemeinheit ganz gewiß nicht förderliche Protektionswirtschaft zu herrschen.

Die Erzeugung von Sauerkraut, Dörrgemüse und Dörrobst hat die Geos im wesentlichen selbst in die Hand genommen, ebenso wurde die Marmelade unter Anbotzwang gestellt und soll länderweise verteilt werden. Bezeichnend ist dabei, daß einzelne Wiener Fabriken zu einer Zeit, wo die Höchstpreise noch nicht erschienen waren und ein allgemeines Verkaufsverbot bestand, Marmelade verkaufen konnten, nach ihrer Angabe im Einvernehmen mit der Geos. Nach langen Verhandlungen, die, wie es scheint, hauptsächlich mit den Wiener Fabriken geführt wurden, sind die Höchstpreise erschienen, und sie waren so hoch, daß die Erzeuger — wenigstens in der Provinz — selbst dadurch überrascht wurden.

Überhaupt scheint die Geos es darauf angelegt zu haben, durch Überraschungen zu wirken. Ebenso unerwartet wie die Höhe der Marmeladenpreise, kam der plötzlich erschienene Anbotzwang für weiße Rüben. Immer wird durch solche Überraschungen bewirkt, daß die Verbraucherorganisationen, welche unter Mühen und Opfern den ihnen anvertrauten Volkskreisen Lebensmittel verschaffen wollen, vergeblich gearbeitet haben und in der allergrößten Verlegenheit sind, aus den bereits abgeschlossenen, aber nicht mehr durchführbaren Geschäften ohne Schaden herauszukommen. Dabei besteht die höchste und nach den bisherigen Erfahrungen begründete Gefahr, daß auch jene Artikel, bezüglich welcher die Bevölkerung hauptsächlich auf die Geos angewiesen ist (so Kraut, Dörrgemüse, Dörrobst), nicht in der erforderlichen Menge werden geliefert werden.

Das Syndikatsystem, auf das sich die Geos so viel zugute tut, krankt eben daran, daß die mit Monopolen ausgestatteten Syndikate ein Interesse haben, möglichst tief unter den ihnen bewilligten Preisen einzukaufen; die natürliche Folge davon ist, daß sie weniger kaufen als zu haben wäre, um die Preise zu drücken. Dabei verdienen sie ein mehrfaches von dem, was sie bei größerem Umsatz verdienen könnten, schädigen aber die verbrauchende Bevölkerung.

Es bleibt dahingestellt, wie viel Schuld an dem durchschlagenden Mißerfolg, mit dem die Geos arbeitet, ihre Organisation trägt und wie viel davon in der Tatsache begründet ist, daß Obst und Gemüse sich zur zentralen Bewirtschaftung jedenfalls weit weniger eignen, als beispielsweise Getreide, Mehl, Zucker, Trockenfutter u. s. f.

Die sachlichen Gründe, welche gegen eine solche zentrale Bewirtschaftung sprechen, werden immer aufrecht bleiben. Eine Verbesserung der Organisation der Geos scheint aber angesichts der dort herrschenden persönlichen Verhältnisse ausgeschlossen.

Da die Gefahr besteht, daß durch weitere Experimente der Geos der Bevölkerung noch größerer Schaden zugefügt wird, als es schon bisher geschehen ist, sehen sich die Gefertigten veranlaßt, den Antrag zu stellen:

„Das k. k. Amt für Volksernährung wird aufgefordert, die Geos aufzulösen und durch andere geeignetere Maßnahmen, insbesondere durch Heranziehung des legitimen Handels und der Verbraucherorganisationen, unter allen Umständen durch Ausschaltung des hereingezüchteten wucherischen Zwischenhandels, die Versorgung der Bevölkerung mit Gemüse und Obst besser zu sichern, als es durch die Wirksamkeit der Geos geschehen konnte."

In formeller Beziehung wird die Zuweisung des Antrages ohne erste Lesung an den Ernährungsausschuß beantragt.

Wien, 30. November 1917.

Dr. Schürff.

Dr. Dinghofer.	Dr. Hofmann.	Luksch.	Wedra.
Brunner.	Beyer.	Pichler.	Fahrner.
Felzmann.	Kittinger.	A. Einspinner.	Huber (Graz).
Al. Rieger.	Richter.	Lutschounig.	Held.
Kraus.	Knirsch.	Dr. Waber.	W. Teltschik.
Kopp.	R. Paulik.	E. Kraft.	L. Pongratz.
F. Wagner.	Goll.	Maixner.	Kudlich.
Keschmann.	Soukup.	Dr. Waldner.	Erb.
Pirker.	Neunteufel.	Eisterer.	Ganser.
Huber M.	Roitinger.	R. Marckhl.	Parrer.

Antrag

der

Abgeordneten Teufel, Mag. Hummer, Pacher, K. H. Wolf, Bodirsky, Schürl, Schreiter, Glöckner, Felzmann, Dr. Michl, Kroy und Genossen,

betreffend

die Gewährung von Teuerungszulagen im Jahre 1918 an die aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, sowie an die Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Gesetz

vom . . . .

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Regierung ist ermächtigt den Landesvertretungen (Landesausschüssen, Landesverwaltungskommissionen) 70 Prozent jener Beträge aus Staatsmitteln zur Verfügung zu stellen, welche notwendig sind, den in den betreffenden Ländern an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen definitiv oder provisorisch angestellten Lehrkräften einschließlich der in militärischen Diensten stehenden und der im Ruhestande befindlichen Lehrpersonen sowie den Witwen und Waisen nach solchen, Teuerungszulagen für das Jahr 1918, entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes zu gewähren.

Ferner ist die Regierung ermächtigt den Rest der für die vorgenannten Zwecke notwendigen Beträge auf Rechnung der Überweisungen die Landesfonds für die Jahre 1917 und 1918 (Gesetz vom ...., betreffend die Überweisungen aus Staatsmitteln an die Landesfonds in den Jahren 1917 und 1918, R. G. Bl. Nr. . . .), den Ländern vorschußweise zur Verfügung zu stellen.

§ 2.

Die Teuerungszulage an definitiv oder provisorisch angestellte Lehrkräfte ist nach folgendem Schema zu gewähren:

Bei einer Gesamtdienstzeit	1. Klasse: Ledige oder Verwitwete ohne Kind	2. Klasse: Verheiratete ohne Kind oder Verwitwete mit einem Kinde	3. Klasse: Verheiratete mit 2 Kindern oder Verwitwete mit 3 Kindern	4. Klasse: Verheiratete mit 3 bis 4 Kindern oder Verwitwete mit 4 bis 5 Kindern	5. Klasse: Verheiratete mit mehr als 4 Kindern oder Verwitwete mit mehr als 5 Kindern
A. Für Volksschullehrer.					
bis einschließlich 10 Jahre	972	1.440	1.968	2.496	3.024
von 10 bis einschließlich 16 Jahren	1.272	1.752	2.280	2.808	3.336
von 16 bis einschließlich 23 Jahren	1.548	2.016	2.544	3.072	3.600
von 23 bis einschließlich 40 Jahren	1.752	2.472	3.000	3.528	4.056
B. Für Bürgerschullehrer.					
bis 10 Jahren	1.272	1.752	2.280	2.808	3.336
von 10 bis einschließlich 17 Jahren	1.548	2.016	2.541	3.072	3.600
von 17 bis einschließlich 27 Jahren	1.752	2.472	3.000	3.528	4.056
von 27 bis einschließlich 40 Jahren	1.776	2.916	3.588	4.260	4.932

Als Personen des Familienstandes sind der Lehrer, dessen Gattin und seine in seiner Versorgung stehenden Kinder, einschließlich der Wahl-, Pflege- und Stiefkinder, anzusehen; ferner bei einer ledigen Lehrperson die Eltern und Geschwister, wenn sie mit dem Lehrer in gemeinschaftlichem Haushalte leben und der Lehrer als Familienerhalter anzusehen ist, schließlich bei Witwen die in ihrer Versorgung stehenden Lehrerwaisen.

§ 3.

Den Lehrersubstituten und Aushilfslehrern beiderlei Geschlechts und den gegen Remuneration angestellten Lehrpersonen ist eine Teuerungszulage von 548 K zu gewähren.

§ 4.

Den im Genusse einer Pension oder Gnadengabe stehenden ehemaligen Lehrpersonen ist eine Teuerungszulage nach dem im § 2 enthaltenen Schema zu gewähren.

§ 5.

Den Witwen ist eine Teuerungszulage gemäß den Bestimmungen des § 2 nach dem dort enthaltenen Schema unter Zugrundelegung der Dienstzeit des verstorbenen Gatten zu gewähren.

§ 6.

Jeder elternlosen, im Genusse einer Konkretualpension stehenden Waise ist eine Teuerungszulage von 548 K zu gewähren.

§ 7.

Die Regierung ist ermächtigt, die Steuern und Gebühren aller in diesem Gesetze mit einer Teuerungszulage bedachten Personen, insofern diese Steuern und Gebühren von Dienstbezügen, Ruhegenüssen oder Unterstützungsbeträgen zu entrichten sind, auf den Staatsschatz zu übernehmen.

§ 8.

Der Finanzminister ist befugt, im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht die Bedingungen und Modalitäten festzusetzen, unter denen die Auszahlung der in diesem Gesetze geregelten Teuerungszulagen zu erfolgen habe.

§ 9.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Finanzminister und Mein Minister für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien betraut.

In formaler Beziehung wird die Zuweisung an den Budgetausschuß unter Verzicht auf die erste Lesung und die Auferlegung einer solchen Frist für den genannten Ausschuß beantragt, daß der vorstehende Gesetzentwurf unter einem mit dem Berichte über das Gesetz, betreffend die Überweisungen an die Länder (813 der Beilagen), vom hohen Hause in zweiter Lesung verhandelt werden könne.

O. Teufel.

Heine.	M. Hummer.
Kasper.	Pacher.
Kraus.	K. H. Wolf.
Dr. Mühlwerth.	Bodirsky.
Dr. Roller.	Schürl.
Dr. Sommer.	Schreiter.
Bernt.	Glöckner.
Dr. Herold.	Felzmann.
Dr. Kindermann.	Dr. Michl.
Kopp.	Kroy.
Dr. Wichtl.	Alois Rieger.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Wohlmeyer und Genossen,

betreffend

die Wein- und Obstweinsteuer.

Die am 8. November 1917 in St. Pölten tagende Versammlung der Bürgermeister und Gemeindevertreter der politischen Bezirke St. Pölten und Lilienfeld und der Gerichtsbezirke Mank und Neulengbach protestieren mit Entschiedenheit gegen die dem Abgeordnetenhause vorgelegte Wein- und Obstweinsteuer. Sie erblicken in der exorbitanten Höhe derselben, nämlich 32 K für Wein und 8 K für Obstwein, welche Ansätze höher sind als der durchschnittliche Verkaufspreis des Produktes in Friedenszeiten, eine Gefährdung der ganzen Produktion. Insbesondere trifft die Obstweinsteuer besonders die ärmere Bevölkerung, welcher hierdurch ein gesundes und billiges Nahrungsmittel grundlos verteuert wird. Ein Produkt, welches fast zu 75 Prozent als Eigenbedarf verwendet wird, rechtfertigt nicht einen so kostspieligen Steuereinhebungsapparat. Die Obstweinsteuer ist auch ganz ungleich und ungerecht, weil nur das in höheren Lagen erzeugte mindere Produkt, nicht aber das hochwertige Tafelobst des wärmeren Klimas besteuert wird. Besonders muß aber gegen den Einhebungsmodus, die Besteuerung des Produktes beim Erzeuger, Stellung genommen werden. Es steht einzig da und ist geradezu unsinnig, eine Steuer zu fordern, bevor das Produkt verkauft wird und eine Steuer zu schaffen, welche nur die Unterdrückung der Kleinproduktion und die Förderung von rein großkapitalistischen Wein- und Obstgroßhandlungen beinhaltet.

Die Versammelten fordern daher namens der gesamten Bevölkerung die Abgeordneten auf, gegen diese Steuer in der vorgeschlagenen Höhe entschieden aufzutreten und insbesondere die Einhebung als Produktionssteuer energisch zu bekämpfen.

Mit Rücksicht auf vorstehenden Beschluß, der ja im Sinne der ganzen obst- und weinbautreibenden Landwirte gefaßt wurde, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Von einer Produktionssteuer und einer so hohen Besteuerung von Wein und Obstwein wird abgesehen.

In formaler Beziehung wünschen wir, daß dieser Antrag dem Ernährungsausschusse zugewiesen werde.

Wien, 26. November 1917.

J. Wohlmeyer.

Schweiger. Tomaschitz. R. Wollek. Lechner. Jukel.

Scheicher. Gruber. Kienzl. Niedrist. Leys.

Bogendorfer. Prisching. Parrer. Leopold Diwald. Alois Höher.

Eisterer. Bauchinger. M. Huber. Jedek. Pichler.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Ganser und Genossen,

betreffend

die Einführung einer IV. Wagenklasse auf den österreichischen Staatsbahnen.

Ab 1. Dezember 1917 soll wieder eine empfindliche Steigerung der Personentarife auf den Bahnen eintreten. Obwohl einzusehen ist, daß eine solche Steigerung sich nicht vermeiden läßt, müssen doch Wege gesucht werden, um den persönlichen und geschäftlichen Verkehr der minderbemittelten Bevölkerungsschichte nicht ganz zu unterbinden. Die Schwierigkeit einer momentanen Abhilfe ist wohl bekannt, es ist jedoch schon jetzt Vorsorge für eine hoffentlich nicht entfernte Zukunft zu treffen, da eine Verbilligung in absehbarer Zeit wohl nicht eintreten dürfte.

Die Gefertigten beantragen daher, daß bei möglicher Beschaffung von Fahrbetriebsmitteln die Einführung einer IV. Wagenklasse auf allen österreichischen Bahnen, ehestens aber auf den Staatsbahnen, systemisiert werde.

Wien, 30. November 1917.

Erb.	Ganser.
Kittinger.	Zenker.
Kuranda.	Friedmann.
Neumann.	Isopescul.
Simionovici.	Reizes.
Fahrner.	Redlich.
Hormuzaki.	Onciul.
Dr. Schürff.	Wüst.
E. Kraft.	F. A. Beyer.
Diamand.	Heilinger.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Ausgleichsausschusses

über

die Regierungsvorlage, womit der Vertrag, betreffend die provisorische Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen heiligen Krone genehmigt und in Kraft gesetzt wird und über die weitere Regierungsvorlage, betreffend die provisorische Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank und des Münz- und Währungsvertrages sowie die Ordnung der damit im Zusammenhange stehenden Angelegenheiten.

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 21. November 1917 wurde dem Hause eine Regierungsvorlage, betreffend die Ausgleichsverlängerung und die damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten vorgelegt.

Es sind dies:

1. Ein Gesetz, womit der Vertrag, betreffend die provisorische Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen heiligen Krone genehmigt und in Kraft gesetzt wird, und

2. ein Gesetz über die provisorische Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank und des Münz- und Währungsvertrages sowie die Ordnung der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten.

In der gleichen Sitzung wurde diese Regierungsvorlage auf Grund der §§ 38, 71 und 72 der Geschäftsordnung dem Ausgleichsausschusse zur Vorberatung und Berichterstattung innerhalb acht Tagen zugewiesen.

Der Ausgleichsausschuß hat darüber in der Zeit vom 27. bis 29. November l. J. eine eingehende Beratung gepflogen. Das erste der beiden genannten Gesetze soll den am 18. November 1917 zwischen der k. k. österreichischen und der königlich ungarischen Regierung abgeschlossenen „Vertrag über die provisorische Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen heiligen Krone“ genehmigen.

Durch das zweite Gesetz sollen das bestehende Verhältnis beider Staaten zur Österreichisch-ungarischen Bank und der geltende Münz- und Währungsvertrag samt Adnexen provisorisch verlängert werden.

In formaler Hinsicht wäre zu bemerken, daß der Vertrag zwischen den beiden Regierungen vor der parlamentarischen Behandlung der Angelegenheit abgeschlossen worden ist. Zweck des Gesetzes ist es demnach, den erfolgten Vertragsabschluß zu genehmigen und dadurch das Übereinkommen zwischen den beiden Regierungen zu einem für Österreich rechtswirksamen Vertrag zu gestalten. Anders liegt die formale Seite beim zweitzitierten Gesetze. Hier handelt es sich nicht darum, ein Abkommen formell zu genehmigen, sondern das meritorische Gesetz selbst zu erlassen, welches vollkommen gleichlautend auch in Ungarn erfließen würde.

Der Unterschied in den formalen Vorgängen ist in der Geschichte begründet. Als bei Erneuerung des ersten Zoll- und Handelsbündnisses die Frage der Verlängerung des Privilegiums der Nationalbank auftauchte und die Bankfrage nach langen schwierigen Verhandlungen in dem Sinne gelöst worden war, daß an Stelle der österreichischen Nationalbank die Österreichisch-ungarische Bank trat, konnte die Verfügung über die Erneuerung des Bankprivilegiums nicht im Zoll- und Handelsbündnisse erfolgen, sondern es wurde am 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 62, das sogenannte Privilegialgesetz abgesondert erlassen. Diesem Vorbilde folgte man bei allen weiteren Erneuerungen des Bankprivilegiums.

Der Münz- und Währungsvertrag, der auf dem Gesetze vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 127, beruht, hat auch eine formell vom Zoll- und Handelsbündnisse abgesonderte Grundlage und steht in engstem Konnexe mit der Bankfrage. Deshalb wurde die Regelung dieser Angelegenheit in dem Gesetze über die provisorische Verlängerung des Bankprivilegiums vorgesehen.

A.

Was den Inhalt der ersteren Vorlage betrifft, so wäre hierzu folgendes zu bemerken: Das Mantelgesetz, welches den Vertrag vom 18. November genehmigt, besteht nur aus 3 Paragraphen, von denen der erste die Genehmigung ausspricht, während der zweite die selbstverständliche Voraussetzung festlegt, daß das Gesetz nur dann in Kraft treten kann, wenn die ungarische Legislative die analogen Verfügungen trifft. § 3 enthält die übliche Vollzugsklausel.

Die Anlage des Gesetzes, nämlich der Vertrag, stellt zunächst in seiner Einleitung ebenso wie im Jahre 1907 die Verbindung mit dem staatsrechtlichen Ausgleiche vom Jahre 1867 her und läßt dadurch erkennen, daß er an die Stelle der früher üblichen Zoll- und Handelsbündnisse tritt.

Artikel I verfügt die provisorische Verlängerung der geltenden Bestimmungen und zwar nicht nur des Ausgleichsvertrages vom 8. Oktober 1907, sondern auch eines Zusatzvertrages vom 30. November 1908. Der hier erwähnte Zusatzvertrag betrifft ausschließlich Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes. Es sei daran erinnert, daß mit einem Abkommen vom 30. November 1908 ergänzende Bestimmungen zu den Artikeln XVI und XVII des Ausgleichsvertrages von den damaligen Regierungen vereinbart wurden, welche durch den Beitritt beider Staaten zur Internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums und zu dem Madrider Abkommen vom 14. April 1891, betreffend die internationale Registrierung der Fabriks- und Handelsmarken notwendig geworden waren. Diese ergänzenden Bestimmungen wurden seinerzeit mit Gesetz vom 29. Dezember 1908, R. G. Bl. Nr. 269, genehmigt und werden nunmehr verlängert.

Artikel I enthält ferner die Bestimmung, daß die Verlängerung des jetzt geltenden Ausgleiches längstens auf zwei Jahre erfolgt, daß aber dieser verlängerte Ausgleich eventuell auch schon in einem früheren Zeitpunkte durch eine Neuregelung ersetzt werden kann. Hier wird auf die zwischen den beiden Regierungen geführten Ausgleichsverhandlungen hingewiesen, welche am 24. Februar 1917 zu einem vorläufigen Abschlusse gelangten. Nach den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage ist erst durch dieses „vorläufige Ergebnis" der am 24. Februar l. J. abgeschlossenen Ausgleichsbesprechungen die Aufnahme von handelspolitischen Verhandlungen mit fremden Staaten ermöglicht und so gewissermaßen erst die handelspolitische Aktionsfähigkeit der Monarchie nach außen hergestellt worden.

Die einschlägige Stelle des Vertrages hat im Ausschusse lebhafte Bedenken hervorgerufen. Insbesondere wurde geltend gemacht, es sei nicht ausdrücklich gesagt, daß das Inkrafttreten der Vereinbarung vom 24. Februar 1917 erst nach Genehmigung durch die Legislative erfolgen könne. Daraus wurde abgeleitet, daß, wenn der Reichsrat den vorliegenden Vertrag ohne spezielle Sicherung seiner Rechte genehmige, die Regierung vielleicht in der Folge zu einer Interpretation veranlaßt wird, das Abkommen vom 24. Februar 1917 sei bereits parlamentarisch erledigt und könne daher ohne weiters in Kraft gesetzt werden.

Der Antrag Kuranda ging dahin, im Texte des Vertrages die Worte „in dem die zwischen den beiden Regierungen vereinbarte Neuregelung dieser Angelegenheiten in Kraft tritt" zu ersetzen durch den Passus „in dem die gesetzliche Neuregelung dieser Angelegenheiten erfolgt sein wird".

Abgeordneter Renner ging einen Schritt weiter. Er forderte die Regierung auf, bei neuerlichen Vereinbarungen die Bestimmung aufzunehmen, daß der Vertrag vom 8. Oktober 1907 bis zu dem Zeitpunkt erstreckt wird, in dem die zwischen den Regierungen getroffene Neuregelung durch die Volksvertretungen beider Staaten ordnungsgemäß geregelt wird und in Kraft tritt.

Von anderer Seite wurde hiergegen das Bedenken geltend gemacht, daß irgendwelche Änderungen im Texte des Vertrages neue Verhandlungen mit Ungarn notwendig machen würden. Zweckmäßiger wäre es gewiß, einer solchen Eventualität auszuweichen. Abgeordneter Hummer beantragte deshalb, es sei die notwendige Sicherung im Mantelgesetze aufzunehmen und so ohne Änderung des Vertragstextes ein konstitutionelles Vorgehen in der Frage der Ausgleichsmaterie sicherzustellen. Das sei umso leichter möglich, als ja der ganze Vertrag innerstaatsrechtlich keinerlei rechtsverbindliche Kraft habe, insolange das Mantelgesetz selbst nicht auf konstitutionellem Wege verabschiedet sei.

Von dritter Seite, und zwar von Seite der Christlichsozialen wurde der Vorschlag gemacht, die Angelegenheit im Wege eines Ermächtigungsgesetzes zu regeln, den Vertrag selbst gänzlich auszuschalten. Ein solches Gesetz hätte einfach die Regierung zu ermächtigen, den bestehenden Ausgleich bis Ende Dezember 1919 zu erstrecken, gleichzeitig aber auch dafür Garantie zu schaffen, daß eine eventuell frühere Neuregelung der gesamten Ausgleichsmaterie nur unter ausdrücklicher Mitwirkung und Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften beider Staaten erfolgen könne.

Gegen ein derartiges Ermächtigungsgesetz könnte jedoch eingewendet werden, daß dieser Ausweg, wenn er auch im Ausschuß als bestechend bezeichnet wurde, doch deshalb nicht gut beschritten werden könne, da dadurch die im Interesse beider Teile erwünschte vertragsmäßige Bindung der beiden Staaten in ihren gegenseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen ins Wanken geraten könnte.

Der größte Teil der Schwierigkeiten wurde durch die Erklärung des Ministerpräsidenten beseitigt, welcher sich namens der Regierung verpflichtete, mit der königlich ungarischen Regierung in Verbindung zu treten und jene Änderung in dem Texte des Vertrages zu erwirken, die dann dem österreichischen Reichsrate die Annahme ermöglichen würde. Er verpflichtete sich, bei der königlich ungarischen Regierung zu beantragen und durchzusetzen, daß in Artikel I des Vertragstextes nach dem Worte „Angelegenheiten" eingeschaltet werde: „unter Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften beider Staaten". Damit sei dem Reichsrate jede nur mögliche Kautele dafür gegeben, daß über die Neuregelung unserer Handels- und Verkehrsbeziehungen mit Ungarn nur unter Mitwirkung des österreichischen Reichsrates entschieden werden könne. Auf Grund dieser Erklärung des Ministerpräsidenten beantragte Abgeordneter Hummer, im Artikel I des Vertrages nach dem Worte „Angelegenheiten" die Worte: „mit Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften beider Staaten" einzuschalten.

Der Ausschuß nahm sodann den Text des Mantelgesetzes unverändert an und stimmte auch dem Texte des Vertrages mit dem Zusatzantrage Hummer zu.

Zu Artikel II des Vertrages wurde vom Ausschuß keine Bemerkung gemacht, er enthält nur den in der Natur der Sache notwendigen Verzicht ab 31. Dezember 1918 auf die vorherige Anmeldung einer Kündigung gegenüber dem anderen Staate, die sich auf einen mit einem ausländischen Staate geschlossenen handelspolitischen Vertrag beziehen würde. Diese Voranmeldung ist nämlich im Artikel IV des geltenden Vertrages über die wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen vorgesehen.

B.

Der Gesetzentwurf über das Bankstatut sowie den Münz- und Währungsvertrag wurde im Ausschusse nicht beanständet.

§ 1 des Entwurfes enthält die provisorische Verlängerung des Bankprivilegiums und des Münz- und Währungsvertrages für die gleiche Zeitdauer, auf welche der Vertrag über die wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen erstreckt wird. Da das Gesetz vom 8. August 1911, R. G. Bl. Nr. 157, noch eine Reihe von Ermächtigungen der Regierung enthält, besondere Übereinkommen mit der Österreichisch-ungarischen Bank abzuschließen, so müßten auch die Vereinbarungen, welche auf Grund der damaligen Ermächtigung getroffen wurden, verlängert werden. Hierzu bedarf es neuerlich der Ermächtigung der Legislative.

Der im zweiten Absatz des § 1 angeführte Artikel III enthält die Ermächtigung zum Abschluß eines Übereinkommens wegen Errichtung neuer Filialen, sowie die bilanzmäßige Bewertung der Immobilien und des Fundus instructus der Österreichisch-ungarischen Bank samt dem Übereinkommen über die Tätigkeit dieser Bank in Bosnien und der Hercegovina.

Artikel VI enthält die Ermächtigung zum Abschluß eines Übereinkommens über die Ausgabe von kleinen Noten zu 10 K und die Frage der Rückzahlung der von den Regierungen erlegten Goldmünzen.

Artikel VII und VIII enthalten die Ermächtigung zu Vereinbarungen über die zinsenfreie Prolongierung der sogenannten 60 Millionen-Kronen-Schuld.

§ 2 ermächtigt die Regierung, den auf Grund des Gesetzes vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 127, abgeschlossenen Münz- und Währungsvertrag, durch welchen die Kronenwährung eingeführt wurde, samt seinen Adnexen zu erneuern.

Bei Anlaß der Beratung des Bankstatutes brachte Abgeordneter Kuranda auch die auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 4. August 1914, R. G. Bl. Nr. 198, verfügten außerordentlichen Maßnahmen hinsichtlich der Geschäftsführung der Österreichisch-ungarischen Bank und Abänderung ihrer Statuten, sowie die sich daraus ergebende Wechselwirkung zwischen diesen Abänderungen und der Prolongierung des Statutes selbst zur Sprache. Hierzu nahm auch der Finanzminister das Wort und erklärte, daß die bezogenen außerordentlichen Maßnahmen nur vorübergehender Natur seien, an dem eigentlichen Wesen des Bankstatutes nichts ändern und daß selbstverständlich diese außerordentlichen Maßnahmen auch für die Zeit der Prolongation des Bankstatutes, insolange die Notwendigkeit hierzu bestehen wird, aufrecht bleiben müßten. Die Mehrheit der Ausschußmitglieder war jedoch der Ansicht, daß diese Anglegenheit mit dem Bankstatute selbst nicht im Zusammenhange stehe, weshalb darüber auch nicht weiter verhandelt wurde.

Der Ausschuß empfiehlt die vorliegenden Gesetzesanträge zur unveränderten Annahme, weil es nach der gegenwärtigen Gesamtlage der Monarchie außerordentlich bedenklich wäre, einen vertragslosen Zustand zwischen Österreich und Ungarn herbeizuführen und die Aufrechterhaltung der wirtschaftspolitischen Gemeinsamkeit neben der pragmatischen in ernsten Zeiten doppelt notwendig ist.

Der Ausschuß stellt demnach den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„I. Dem angeschlossenen Gesetze A samt Vertrag, ferner

II. dem angeschlossenen Gesetze B wird die Zustimmung erteilt.

III. Die Resolutionen sub C werden angenommen."

Wien, 30. November 1917.

Obmann:
Dr. Urban.

Berichterstatter:
Miklas.

A.

Gesetz

vom . . . . ,

womit

der Vertrag, betreffend die provisorische Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen heiligen Krone genehmigt und in Kraft gesetzt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Der zwischen der k. k. Regierung und der königlich ungarischen Regierung abgeschlossene Vertrag, betreffend die provisorische Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen heiligen Krone vom 18. November 1917 wird genehmigt.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1918 unter der Voraussetzung in Kraft, daß der im § 1 angeführte Vertrag gleichzeitig und gleichlautend auch in den Ländern der ungarischen heiligen Krone wirksam wird.

§ 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Gesamtministerium beauftragt.

Vertrag,

betreffend

die provisorische Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen heiligen Krone.

Auf Grund des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 146, und des ungarischen Gesetzartikels XII vom Jahre 1867, wonach die von Zeit zu Zeit vorzunehmende Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen heiligen Krone vorgesehen ist, wurde zu diesem Zwecke der folgende Vertrag abgeschlossen:

Artikel I.

Die Geltungsdauer des zu Budapest abgeschlossenen Vertrages vom 8. Oktober 1907, betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der heiligen ungarischen Krone, seiner Anlagen und des Schlußprotokolles, sowie des zu Wien, am 30. November 1908 abgeschlossenen Zusatzvertrages, betreffend die Ergänzung der Artikel XVI und XVII des erwähnten Vertrages, wird bis zu dem Zeitpunkte, in dem die zwischen den beiden Regierungen vereinbarte Neuregelung dieser Angelegenheiten **mit Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften beider Staaten** in Kraft tritt, **längstens bis** 31. Dezember 1919 erstreckt.

Artikel II.

Vom 31. Dezember 1918 an steht es jedem der beiden vertragschließenden Teile frei, die Kündigung der in den Artikeln II und III des Vertrages vom 8. Oktober 1907 erwähnten Verträge mit der Wirkung zu verlangen, daß sie unverzüglich erfolgen muß.

Wien, am 18. November 1917.

Seidler m. p.
Banhans m. p.
Wimmer m. p.
Wieser m. p.
Silva-Tarouca m. p.

Wekerle m. p.
Serényi m. p.
Mezöffy m. p.

B.

Gesetz

vom . . . . ,

über

die provisorische Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank und des Münz- und Währungsvertrages sowie die Ordnung der damit im Zusammenhange stehenden Angelegenheiten.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Wirksamkeit der mit dem Gesetz vom 8. August 1911, R. G. Bl. Nr. 157, getroffenen Verfügungen, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank und des Münz- und Währungsvertrages sowie die Ordnung der damit im Zusammenhange stehenden Angelegenheiten, wird für die Dauer der Geltung des Vertrages vom 18. November 1917, betreffend die provisorische Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen heiligen Krone, erstreckt.

Zugleich wird die Ermächtigung erteilt, die in den Artikeln III und VIII, ferner VI und VII dieses Gesetzes bezeichneten Vereinbarungen für die gleiche Zeitdauer zu verlängern.

§ 2.

Die Regierung wird ferner ermächtigt, den für Ende 1917 gekündigten Münz- und Währungsvertrag samt Additionalübereinkommen für die gleiche Zeitdauer zu erneuern.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1918 in Kraft. Mit dem Vollzuge ist das Gesamtministerium betraut.

C.

Resolutionen.

1. des Abgeordneten Iro:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dem Reichsrate genaue Daten über die Lieferungen Österreichs einerseits und Ungarns andrerseits an Vieh, Getreide und Futtermitteln während der Dauer dieses Krieges und die hierfür bezahlten Preise in den einzelnen Kaufstadien ehestens vorzulegen.“

2. des Abgeordneten Renner:

„Die Regierung wird aufgefordert, mit Ungarn Verhandlungen einzuleiten, die auf der Grundlage allgemeiner Verkehrsfreiheit, insbesondere in Getreide und Mahlprodukten, in Vieh und Fleisch sowie in Lebensmitteln aller Art beruht.“

3. des Abgeordneten Dr. Eugen Lewickyj:

„Die Regierung wird aufgefordert, dem Ausschusse die Ergebnisse der mit der ungarischen Regierung am 24. Februar eingeleiteten und zum Abschlusse gelangten Besprechungen hinsichtlich der Regelung wechselseitiger Handels- und Verkehrsbeziehungen zwecks Führung handelspolitischer Verhandlungen mit fremden Staaten in allen wesentlichen Punkten dem Ausschusse vertraulich bekanntzugeben und den Ausschuß über diese Verhandlungen im wesentlichen auf dem Laufenden zu halten.“

4. des Abgeordneten Kraft:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, bei der königlich-ungarischen Regierung dahin Einfluß zu nehmen, daß:

1. die Verpflegsquoten in beiden Ländern gleich gesetzt werden,

2. alle strafrechtlichen Bestimmungen für Wucher und Preistreiberei in beiden Ländern gleichlautend seien und gleich gehandhabt werden,

3. alle preispolitischen staatlichen Maßnahmen in beiden Ländern einvernehmlich, gleichzeitig und gleichartig erfolgen.“

Minoritätsantrag Kuranda.

Zu Artikel I des Vertrages.

„Z. 11 und folgende sind die Worte: „Die zwischen beiden Regierungen vereinbarte Neuregelung“ zu ersetzen durch die Worte: „Die Neuregelung“.

Kuranda.
Iro.
Ussai.

Minderheitsantrag Angerman.

„Die Regierung wird aufgefordert bei den künftigen Friedensverhandlungen dahin zu wirken, daß im Interesse der allgemeinen Volkswirtschaft und Stabilisierung eines „allgemeinen Wertmessers“ die Produktion des Geldes dem Bedarf angepaßt werde.“

Angerman.
Jachowicz.
Jaworski.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Wahrung der Rechte der Bruderlademitglieder während ihrer militärischen Dienstleistung im gegenwärtigen Kriege.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Bruderlademitgliedern, welche zur militärischen Dienstleistung eingerückt sind, ist — sofern sie binnen vier Monaten nach Beendigung dieser Dienstleistung in eine Bruderlade wieder eintreten — die in der militärischen Dienstleistung während des gegenwärtigen Krieges verbrachte Zeit, für deren Bemessung § 11 maßgebend ist, auf die Mitgliedschaft anzurechnen.

Tritt das Bruderlademitglied innerhalb obiger Frist in die Beschäftigung bei einem Bergbaue (§ 131 a. B. G.) ein, bei dessen Bruderlade es im Zeitpunkte seiner Einrückung provisionsversichert war, so setzt es die Versicherung bei der Provisionskasse ohne Erhöhung der Beitragsleistung und ohne Beitragsnachzahlung für die Zeit der Unterbrechung durch die hierzu Verpflichteten fort.

Tritt das Bruderlademitglied innerhalb obiger Frist in die Beschäftigung bei einem anderen Bergbaue ein, so steht ihm frei, seine Provisionsversicherung bei der Bruderlade des Bergbaues, in dessen Beschäftigung es übergetreten ist, fortzusetzen oder aber bei der Bruderlade provisionsversichert zu bleiben, welcher es im Zeitpunkte seiner Einrückung angehört hat. Im ersteren Falle hat bei der Aufnahme in die Bruderlade für die Berechnung der Provisionsanwartschaften und der Beitragszahlung als Eintrittsalter des Mitgliedes sein Lebensalter am 25. Juli 1914

oder, wenn es später eingerückt ist, sein Lebensalter im Zeitpunkte der Einrückung zu gelten. Im letzteren Falle finden auf das Bruderlademitglied die Bestimmungen des zweiten Absatzes Anwendung. Es behält die ihm für sich, seine Witwe und seine Waisen zukommenden Provisionsansprüche an die Bruderlade, welcher es im Zeitpunkte seiner Einrückung angehört hat, wogegen an diese Bruderlade auch die vorgeschriebenen Beiträge für die Provisionsversicherung von ihm und von dem Werksbesitzer, zu dessen Bergbau es übergetreten ist, zu entrichten sind. Bei der an diesem Bergbaue bestehenden Bruderlade unterliegt das Bruderlademitglied nur der Krankenversicherung.

§ 2.

Bruderladeprovisionisten, welche zur militärischen Dienstleistung eingerückt sind, darf die Provision nur dann eingestellt werden, wenn ihre volle Erwerbsfähigkeit nach Maßgabe der Bestimmungen des Bruderladestatutes nachgewiesen ist.

§ 3.

Wird ein Bruderlademitglied während oder infolge der militärischen Dienstleistung innerhalb eines Jahres nach deren Beendigung erwerbsunfähig, so steht ihm, auch wenn die Karenzzeit (§ 14, Ziffer 2, des Gesetzes vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127) noch nicht zurückgelegt ist, an jene Bruderlade, der es bis zu seiner Einrückung angehört hat, der Anspruch auf die Invalidenprovision zu, welche ihm nach dem Bruderladestatut gebühren würde, wenn es die Mitgliedschaft bis zum Zeitpunkte des Eintrittes der Erwerbsunfähigkeit fortgesetzt hätte. Diese Invalidenprovision darf jedoch keinesfalls weniger als 200 K jährlich ausmachen.

Etwaige militärische Versorgungsgebühren dürfen auf die Invalidenprovision, soweit diese aus der Provisionskasse der Bruderlade zu leisten ist, nicht in Anrechnung gebracht werden.

Für die Beurteilung des Vorhandenseins der Erwerbsunfähigkeit eines Bruderlademitgliedes gelten die Vorschriften des Gesetzes vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127, und des Statutes der Bruderlade, welcher das Bruderlademitglied bis zu seiner Einrückung angehört hat.

Die Provision gebührt dem Mitgliede vom Zeitpunkte der Beendigung der militärischen Dienstleistung an, wenn im Verfahren bei der Provisionierung sich für den Anfall der Provision nicht etwa ein späterer Zeitpunkt ergibt.

§ 4.

Die Hinterbliebenen (Frauen und Kinder) eines im Kriege gefallenen oder während oder infolge

seiner militärischen Dienstleistung gestorbenen Bruderlademitgliedes haben, auch wenn dieses die Karenzzeit noch nicht zurückgelegt haben sollte, Anspruch auf die Hinterbliebenenprovisionen, welche ihnen nach dem Bruderladestatut gebühren würden, wenn das Mitglied seine Mitgliedschaft bis zu seinem Tode fortgesetzt hätte.

Den gleichen Provisionsanspruch haben beim Vorhandensein der sonstigen Voraussetzungen die Angehörigen (Frauen und Kinder) eines vor dem Feinde vermißten Bruderlademitgliedes, bis der Vermißte wieder zum Vorschein kommt. Dieser Provisionsanspruch beginnt mit dem Tage des Anfalles der militärischen Versorgungsgebühren.

Etwaige militärische Versorgungsgebühren dürfen auf die Hinterbliebenen- (Angehörigen)-Provisionen, soweit sie aus der Provisionskasse der Bruderlade zu leisten sind, nicht in Anrechnung gebracht werden.

§ 5.

Die Auflösung des Dienstverhältnisses beim Bergbaubetriebe (§ 131 A. B. G.) hat das Ausscheiden des Bruderlademitgliedes aus der Mitgliedschaft nicht zur Folge, wenn sie eine vierzehn Tage nicht übersteigende Zeit vor der Heranziehung des Bruderlademitgliedes zur militärischen Dienstleistung erfolgte, es sei denn, daß das Dienstverhältnis offenbar nicht im Hinblick auf die bevorstehende Heranziehung zur militärischen Dienstleistung aufgelöst wurde.

Die Begünstigungen gemäß § 3 gebühren nicht, wenn das Bruderlademitglied aus eigenem Verschulden den Anspruch auf die militärischen Versorgungsgebühren verwirkt hat.

§ 6.

Während der Zeit der militärischen Dienstleistung und bis zum Ablauf von vier Monaten nach deren Beendigung ist die Auszahlung des für das Bruderlademitglied zurückgelegten Reserve- (Vermögens-) Anteiles unstatthaft.

Ist gleichwohl die Auszahlung des Reserve- (Vermögens-) Anteiles erfolgt, so werden dadurch nach Maßgabe der folgenden Vorschriften die Ansprüche gemäß dieses Gesetzes nicht beeinträchtigt.

Bei Liquidierung der im § 3, Absatz 1, sowie im § 4, Absatz 1 und 2 bezeichneten Provisionsansprüche sind etwa bereits zur Auszahlung gebrachte Reserve- (Vermögens-) Anteile in Anrechnung zu bringen. Für diese Anrechnung sind auf Verlangen des Bruderlademitgliedes oder seiner Hinterbliebenen Monatsraten zu bewilligen, deren Höhe ein Viertel des monatlichen Provisionsbetrages nicht übersteigen darf. Die gleiche Begünstigung ist zutreffenden Falles auch den Angehörigen eines vor

dem Feinde vermißten Bruderlademitgliedes (§ 4, Absatz 2) zu gewähren.

Tritt ein Bruderlademitglied, dem sein Reserve- (Vermögens-) Anteil bereits ausgezahlt worden ist, innerhalb der im § 1, Absatz 1, festgesetzten Frist in die Beschäftigung bei einem Bergbau ein, bei dessen Bruderlade es im Zeitpunkt seiner Einrückung provisionsversichert war, so kann es die Anwendung der Vorschrift des § 1, Absatz 2, nur dann verlangen, wenn es den behobenen Reserve- (Vermögens-) Anteil der Bruderlade zurückerstattet; anderenfalls ist ein solches Bruderlademitglied nach den Vorschriften zu behandeln, welche im § 1, Absatz 3, für die zu einer anderen Bruderlade übertretenden Bruderlademitglieder festgesetzt sind. In gleicher Weise kann ein Bruderlademitglied, dem sein Reserve- (Vermögens-) Anteil bereits ausgezahlt worden ist, nur dann verlangen, bei der Bruderlade, welcher es im Zeitpunkt seiner Einrückung angehört hat, provisionsversichert zu bleiben, wenn es den behobenen Reserve- (Vermögens-) Anteil der Bruderlade zurückerstattet. Für die Rückzahlung des Reserve- (Vermögens-) Anteiles sind dem Bruderlademitglied auf sein Verlangen angemessene Monatsraten zu bewilligen.

§ 7.

Der Kapitalswert der den Bruderladen gemäß den Bestimmungen des § 3, Absatz 1, und des § 4, Absatz 1 und 2, erwachsenden Rentenlast, abzüglich der für die Provisionsberechtigten verfügbaren Reserve- (Vermögens-) Anteile ist durch Annuitäten während einer längstens 25jährigen Tilgungsperiode zu decken. Die Annuitäten fallen den jeweiligen Besitzern jenes Bergbaubetriebes zur Last, bei welchem das Bruderlademitglied im Zeitpunkte seiner Einrückung beschäftigt war, und sind in gleicher Weise wie die übrigen Werksbeiträge einzuheben.

Die Bergbehörden sind ermächtigt, nach Maßgabe der voraussichtlichen Dauer des Bergbaubetriebes auch eine kürzere als eine 25jährige Tilgungsperiode anzuordnen.

Das Ministerium für öffentliche Arbeiten kann einvernehmlich mit dem Ministerium des Innern und dem Finanzministerium einem Bergwerksbesitzer gegen jederzeitigen Widerruf bei entsprechender Sicherstellung auch gestatten, anstatt der Annuitäten den ihn belastenden Teilbetrag der angefallenen Provisionen fortlaufend zu bestreiten.

Die näheren Vorschriften über den Vorgang bei der Feststellung und Einhebung der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Annuitäten sowie bei Erteilung der im Absatze 3 vorgesehenen Ausnahmsbewilligung sind durch Verordnung festzusetzen.

§ 8.

Die Beschlußfassung über die gemäß den Bestimmungen des § 3, Absatz 1, sowie des § 4, Absatz 1 und 2, zuzuerkennenden Provisionsansprüche, ferner die Bewilligung von Raten gemäß § 6, Absatz 3, obliegt besonderen, bei den Bruderladen jeweilig für die Dauer der Funktionsperiode der Bruderladevorstände zu errichtenden Ausschüssen, welche aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern zu bestehen haben.

Als Vorsitzender fungiert der Vorsitzende des Bruderladevorstandes oder dessen Stellvertreter; je zwei Mitglieder und ein Ersatzmann werden getrennt durch die beiden Kurien des Bruderladevorstandes aus ihrer Mitte mit Stimmenmehrheit gewählt.

Zur Beschlußfassung des Ausschusses ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und der vier Mitglieder oder ihrer Ersatzmänner erforderlich. Dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter obliegt die Leitung der Verhandlung; ein Stimmrecht steht ihm nicht zu.

Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Kommt ein Mehrheitsbeschluß nicht zustande, so hat der Vorsitzende ohne jeden Verzug den Antrag des Anspruchswerbers dem zuständigen Bruderladeschiedsgerichte (§§ 19 und 20 des Gesetzes vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127, in der Fassung der Gesetze vom 17. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 14, und vom 17. September 1892, R. G. Bl. Nr. 178) unter Bekanntgabe der im Verfahren vor dem Ausschusse für die Abstimmung geltend gemachten Gründe zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

Gegen alle Entscheidungen des Ausschusses steht sowohl den Anspruchswerbern und den beteiligten Werksbesitzern als auch den Bruderladen, insoweit ihnen durch die Entscheidung Leistungen auferlegt werden, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Zustellung der Entscheidung bei sonstigem Ausschlusse die Klage bei dem Bruderladeschiedsgerichte zu.

§ 9.

Statutenbestimmungen, durch welche der Bruderlade Ersatzansprüche gegen den Werksbesitzer wegen Aufnahme minder geeigneter Arbeiter vorbehalten sind, sind unzulässig.

§ 10.

Den Personen, die zur militärischen Dienstleistung eingerückt sind, stehen gleich:

1. Personen, die zu persönlichen Dienstleistungen auf Grund des § 4 des Kriegsleistungsgesetzes herangezogen werden;

2. Geiseln und vom Feinde in Gefangenschaft gehaltene Personen des Zivilstandes.

§ 11.

Die militärische Dienstleistung gilt mit dem Ablaufe des Tages als beendet, an dem das Bruderlademitglied aus dem aktiven Militärverband ausgeschieden ist. An Stelle dieses Tages tritt bei den im § 10, Z. 1, bezeichneten Personen der Tag, an dem die persönliche Dienstleistung beendet worden ist, bei den im § 10, Z. 2, bezeichneten Personen der Tag, an dem sie nach wiedererlangter Freiheit in das Gebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie zurückgekehrt sind.

§ 12.

Auf Bruderlademitglieder, welche während der militärischen Dienstleistung in einer die Versicherungspflicht im Sinne des Gesetzes vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127, begründenden Beschäftigung stehen und vom Arbeitgeber den regelmäßigen Lohn beziehen, findet für die Zeit einer solchen Beschäftigung dieses Gesetz keine Anwendung.

Sie unterliegen der Versicherung im Sinne des Gesetzes vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127, bei der Bruderlade jenes Bergbaues, bei welchem sie beschäftigt sind. Wird jedoch ein Mitglied während seiner militärischen Dienstleistung bei einem Bergbaue beschäftigt, bei dessen Bruderlade es bis zum Zeitpunkte seiner Einrückung nicht provisionsversichert war, so steht es ihm frei, bei jener Bruderlade provisionsversichert zu bleiben, welcher es im Zeitpunkte seiner Einrückung angehört hat (§ 1, Absatz 3).

§ 13.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden, dafern die Gegenseitigkeit gewährleistet ist, auch auf Bruderlademitglieder sinngemäße Anwendung, welche im gegenwärtigen Kriege dem Deutschen Reiche unmittelbar oder mittelbar Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste leisten.

§ 14.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Es gilt für die Zeit vom 25. Juli 1914 an. Seine Vorschriften haben auch ohne Änderung der Statuten der Bruderladen Anwendung zu finden.

Die Kaiserliche Verordnung vom 15. September 1916, R. G. Bl. Nr. 304, tritt mit dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes außer Kraft.

3. Statutenbestimmungen, die den zur militärischen Dienstleistung eingerückten Bruderlademitgliedern weitergehende Rechte einräumen, werden

durch dieses Gesetz nicht berührt. Die Vorschriften des § 7 finden auch in solchen Fällen Anwendung.

§ 15.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit Meinem Minister des Innern und Meinem Finanzminister betraut.

Vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 29. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 29. November 1917.

Groß.

J. Rydzlik,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Ausgleichsausschusses

über die

Regierungsvorlage eines Gesetzes, betreffend die von der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu entrichtende Kriegssteuer und die Schaffung außerordentlicher Reserven bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank.

Die ungeheuren Umwälzungen, welche durch den Krieg auf wirtschaftlichem Gebiete hervorgerufen wurden, kommen am unmittelbarsten in den Verhältnissen der Notenbank zum Ausdruck. Mit dem fortschreitenden Zurücktreten seiner normalen Funktionen wurde das Noteninstitut immer mehr in den Dienst der kriegswirtschaftlichen Aufgaben der beiden Staatsverwaltungen gestellt.

Es handelte sich hierbei einerseits um die Heranziehung der Oesterreichisch-ungarischen Bank bei der Deckung des finanziellen Kriegsbedarfes der Staatsverwaltungen, die bereits wiederholt in den parlamentarischen Verhandlungen als bedauerliche, aber bis zu einem gewissen Grade wohl unabänderliche Tatsache erörtert wurde, sodann um die Besorgung des ausländischen Zahlungsdienstes für die beiden Staaten der Monarchie, wodurch die Bank genötigt war, die in Friedenszeiten angesammelten Reserven an Gold und ausländischen Zahlungsmitteln anzugreifen und in weitgehendem Umfange zu verbrauchen.

Aus den Transaktionen, die sich im Rahmen dieser beiden Funktionen der Notenbank im Kriege ergaben, flossen der Bank sehr bedeutende Gewinne zu, deren Verwendung durch den vorliegenden Gesetzentwurf geregelt werden soll.

Was die Gewinne aus den Valutaoperationen der Bank anbelangt, so war die Tatsache in Betracht zu ziehen, daß eine der wichtigsten Aufgaben der Wirtschaftspolitik in der kommenden Friedensepoche die Wiederherstellung unserer Währung sein muß, die jedenfalls die Wiederauffüllung der angegriffenen Bestände der Notenbank an international verwertbaren Zahlungsmitteln voraussetzt. Die Lösung dieser Aufgabe wird aller Voraussicht nach nicht ohne gewisse finanzielle Opfer möglich sein, so daß der Gedanke ziemlich naheliegend ist, die beim Verbrauche der bezeichneten Bestände erzielten außerordentlichen Eingänge aus den Erträgnissen der Bank auszuscheiden und sie vorweg zur Deckung desjenigen Aufwandes zu bestimmen, der sich bei den Retablierungsmaßnahmen ergeben wird. Dieser Gedanke soll durch die im § 4, Zahl II des Gesetzentwurfes vorgesehene Errichtung einer außerordentlichen Reserve für Währungszwecke verwirklicht werden.

Die Zinsengewinne, welche die Oesterreichisch-ungarische Bank bei der Darlehensgewährung an die Staatsverwaltungen erzielt hat, sind dagegen offenbar als Kriegsgewinne katexochen anzusehen. Die Heranziehung dieses größten Teiles (80 Prozent dieser Gewinne für Staatszwecke im Wege einer Kriegssteuer ist daher vollständig gerechtfertigt und steht mit den in der neueren Steuergesetzgebung zum Ausdruck gekommenen Grundsätzen durchaus im Einklange.

Da die Oesterreichisch-ungarische Bank infolge der Kriegsverhältnisse auch gewisse Verluste erlitten hat, deren ziffernmäßige Feststellung heute noch nicht möglich ist, die sich aber jedenfalls in ziemlich engen Grenzen bewegen werden, entspricht es den Grundsätzen einer vorsichtigen Geschäftsführung, hierfür

durch die Bildung einer besonderen Reserve in der Höhe von 20 Millionen Kronen aus den Gewinnen der Kriegsjahre Vorsorge zu treffen. Insoweit diese Reserve nicht zur Deckung der innerhalb der nächsten fünf Jahre hervorkommenden Kriegsverluste der Bank verwendet werden wird, soll sie zur Stärkung der Reserve für Währungszwecke dienen. Im übrigen wird der Gewinn statutenmäßig verteilt. Das Ergebnis dieser Verteilung ist folgendes: Von dem in den Jahren 1914 bis 1916 erzielten Reinerträgnissen per 302,473.568 K 86 h entfallen auf die Aktionäre 56,877.762 K 64 h, auf die Dotierung des Reservefonds und des Pensionsfonds zusammen 12,734.572 K 34 h, auf die Kriegsverlustreserve 20,000.000 K und auf die beiden Staatsverwaltungen aus dem Titel der Kriegssteuer und des statutenmäßigen Gewinnanteiles 212,861.233 K 88 h.

Auf diesen Grundgedanken, über welche mit der ungarischen Regierung eine Einigung erzielt worden ist, beruht der vorliegende Gesetzentwurf. Der Aufteilung der Kriegsgewinnsteuer auf die beiden Staaten der Monarchie wurden die Grundsätze des Artikels 102 der Bankstatuten unter Berücksichtigung des Verhältnisses der Inanspruchnahme der Bank durch die beiden Staatsverwaltungen zugrunde gelegt.

§ 1 des Gesetzentwurfes enthält die Festsetzung des Betrages der in Österreich zu bezahlenden Kriegssteuer für die Jahre 1914, 1915 und 1916 und die Anordnung, daß diese Steuer in barem binnen 30 Tagen nach Inkrafttreten des Gesetzes zu bezahlen ist. Die Entrichtung der Steuer in Obligationen der Kriegsanleihen wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die in Österreich für die drei Jahre im ganzen zu entrichtende Steuer beträgt 94,707.451 K 99 h.

In § 2 des Entwurfes wird bestimmt, daß eine Vorschreibung der Kriegssteuer der Oesterreichisch-ungarischen Bank zum Zwecke der Bemessung von Zuschlägen nicht zu erfolgen hat.

Die Anforderung einer Kriegssteuer für das Jahr 1917 wird in § 3 des Entwurfes einer abgesonderten gesetzlichen Verfügung vorbehalten.

Durch den § 4 des Entwurfes wird die Regierung ermächtigt, mit der ungarischen Regierung ein Übereinkommen über die Vereinbarung zu treffen, welche von den beiden Finanzministerien mit der Oesterreichisch-ungarischen Bank abzuschließen ist, und zwar hinsichtlich der Errichtung einer Kriegsverlustreserve von 20 Millionen Kronen und einer Reserve für Währungszwecke. Zahl I dieser Vereinbarung betrifft die Errichtung der Kriegsverlustreserve und setzt insbesondere die Übertragung des mit Ende 1922 noch nicht in Anspruch genommenen Restes dieser Reserve an die Reserve für Währungszwecke fest. Zahl II der Vereinbarung hat die Errichtung dieser letzteren Reserve zum Gegenstand und setzt deren Bestimmung fest. Sie wird mit dem 30. September 1917 255,186.541 K 79 h betragen und nach dem 1. Oktober durch die erzielten eigenen Erträgnisse sowie durch weitere Überschüsse verstärkt werden, die sich bei der Veräußerung von Gold und fremden Zahlungsmitteln über dem Buchwert ergeben. Die Verwaltung und Verwendung dieser Reserve soll durch den Generalrat der Bank unter Mitwirkung und Kontrolle der beiden Finanzministerien auf Grund zu vereinbarender Richtlinien erfolgen. Im Falle des Erlöschens des Bankprivilegiums fällt diese Reserve in ihrem bilanzmäßigen Bestande den beiden Staatsverwaltungen zu.

In § 5 des Gesetzentwurfes wird der Regierung die Pflicht auferlegt, über die Ergebnisse der Gebarung mit beiden Reserven dem Reichsrate alljährlich Bericht zu erstatten.

§ 6 des Entwurfes macht endlich das Inkrafttreten des Gesetzes von der Erlassung gleichartiger Bestimmungen in den Ländern der ungarischen heiligen Krone insbesondere von der Auferlegung einer Kriegssteuer an die Bank abhängig, deren Gesamtbetrag für die Jahre 1914 bis 1916 54,620.493 K 99 h erreicht.

Der Ausgleichsausschuß hat diese Regierungsvorlage angenommen und stellt daher den **Antrag:**

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Der im Anschluß abgedruckte Gesetzentwurf wird zum Beschluß erhoben.“

Wien, 30. November 1917.

Dr. Urban,
Obmann.

Miklas,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die von der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu entrichtende Kriegssteuer und die Schaffung außerordentlicher Reserven bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Kriegssteuer der Oesterreichisch-ungarischen Bank.

§ 1.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank hat in den österreichischen Ländern von den in den Jahren 1914, 1915 und 1916 erzielten höheren Geschäftserträgnissen eine außerordentliche Steuer (Kriegssteuer) zu entrichten, welche gemäß der in der Anlage enthaltenen Aufstellung

für das Jahr 1914 mit 8,354.614 K 83 h,
" " " 1915 " 36,107.596 " 52 "
" " " 1916 " 50,245.240 " 64 "

bemessen wird. Diese Steuer ist binnen 30 Tagen nach dem Inkraftreten dieses Gesetzes bei der k. k. Staatszentralkasse bar einzuzahlen. Die Entrichtung der Steuer in Obligationen der Kriegsanleihen ist nicht zulässig.

§ 2.

Eine Vorschreibung der Kriegssteuer zum Zwecke der Bemessung von Zuschlägen und zur Berechnung von Beiträgen hat nicht stattzufinden.

§ 3.

Die Anforderung einer Kriegssteuer von dem im Jahre 1917 erzielten höheren Geschäftserträgnisse der Oesterreichisch-ungarischen Bank wird einer abgesonderten gesetzlichen Verfügung vorbehalten.

Schaffung außerordentlicher Reserven bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank.

§ 4.

Die Regierung wird ermächtigt, mit der Regierung der Länder der ungarischen heiligen Krone folgendes Übereinkommen abzuschließen:

Das k. k. Finanzministerium und das königl. ungarische Finanzministerium werden mit der Oesterreichisch-ungarischen Bank nachstehende Vereinbarung über die Schaffung außerordentlicher Reserven aus Anlaß des Krieges treffen:

I.

Zur Deckung der Verluste, welche sich bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank infolge des Krieges ergeben können, wird eine außerordentliche Reserve (Kriegsverlustreserve) errichtet, welcher aus den Erträgnissen

des Jahres	1914 . .	3,600.000 K,
„ „	1915 . .	7,400.000 „
„ „	1916 . .	9,000.000 „
	zusammen .	20,000.000 K

zugewiesen werden.

Insoweit diese Reserve durch die bis zum Ende des Jahres 1922 festgestellten Kriegsverluste nicht in Anspruch genommen wird, fällt der unverbrauchte Rest der in Gemäßheit des folgenden Absatzes zu bildenden Reserve für Währungszwecke zu.

II.

Aus den Eingängen, welche die Oesterreichisch-ungarische Bank im Devisen- und Valutenverkehre seit Ausbruch des Krieges dadurch erzielt hat, daß Gold, Devisen und Valuten zu einem den Buchwert, beziehungsweise die Anschaffungskosten übersteigenden Preise abgegeben wurden, wird eine außerordentliche Reserve (Reserve für Währungszwecke) gebildet. Diese Reserve ist für Aufwendungen im Interesse der Währung, insbesondere zur Wiederherstellung des Goldschatzes und zur Vermehrung der Devisen- und Valutenbestände der Oesterreichisch-ungarischen Bank bestimmt und hat zur Deckung jener Abgänge zu dienen, welche sich in der Gebarung der Oesterreichisch-ungarischen Bank bei der Erwerbung von Gold, Devisen und Valuten durch

Anschaffung eines den Buchwert, beziehungsweise den Veräußerungspreis übersteigenden Anschaffungsbetrages ergeben.

Die Reserve wird nach dem Stande vom 30. September 1917 mit dem unter den „Sonstigen Passiven" der Bank als schwebende Post geführten Betrage von 255,186.541 K 79 h errichtet. Die vom 1. Oktober 1917 an sich ergebenden gleichartigen Eingänge sowie die bei der Gebarung mit der Reserve erzielten Erträgnisse fließen der Reserve zu.

Die Währungsreserve wird vom Generalrate der Oesterreichisch-ungarischen Bank unter Mitwirkung und Kontrolle beider Finanzministerien verwaltet und verwendet. Über die hiebei zu beobachtenden Grundsätze sowie über die Richtlinien der Gebarung ist von beiden Finanzministerien mit der Oesterreichisch-ungarischen Bank ein Übereinkommen abzuschließen.

Im Falle des Erlöschens des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank fällt die Währungsreserve in ihrem bilanzmäßigen Bestande den beiden Staatsverwaltungen zu.

§ 5.

Über die Ergebnisse der Geberung mit den außerordentlichen Reserven der Oesterreichisch-ungarischen Bank (Kriegsverlustreserve und Reserve für Währungszwecke) hat die Regierung dem Reichsrate alljährlich Bericht zu erstatten.

Schlußbestimmungen.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung unter der Voraussetzung in Wirksamkeit, daß der Oesterreichisch-ungarischen Bank in den Ländern der ungarischen heiligen Krone eine Kriegssteuer für das

Jahr 1914 im Betrage von	6,865.924 K	45 h
„ 1915 „ „ „	19,504.155 „	76 „
„ 1916 „ „ „	28,250.413 „	78 „

auferlegt wird und im übrigen in den Ländern der ungarischen heiligen Krone sowohl hinsichtlich der Kriegssteuer als hinsichtlich der Schaffung außerordentlicher Reserven bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank gleichartige Bestimmungen getroffen werden.

§ 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Finanzminister betraut.

Anlage.

Ermittlung der Kriegssteuer der Oesterreichisch-ungarischen Bank für die Jahre 1914, 1915 und 1916.

	1914	1915	1916
Geschäftserträgnis der Jahre 1914, beziehungsweise 1915 und 1916	57,630.219 K 56 h	108,119.235 K 81 h	136,724.113 K 49 h
Durchschnittliches Erträgnis der Jahre 1911, 1912 und 1913 . .	38,604.545 „ 46 „	38,604.545 „ 46 „	38,604.545 „ 46 „
Der Bemessung der Kriegssteuer zugrunde gelegter Mehrertrag der Jahre 1914, beziehungsweise 1915 und 1916 gegenüber dem durchschnittlichen Reinertrage der Jahre 1911, 1912 und 1913	19,025.674 „ 10 „	69,514.690 „ 35 „	98,119.568 „ 03 „
Hievon 80 Prozent (Ausmaß der Steuer)	15,220.539 „ 28 „	55,611.752 „ 28 „	78,495.654 „ 42 „
Nach dem gemäß Artikel 102 der Bankstatuten und zufolge des Übereinkommens vom 14. August 1914 für den Anteil der Staatsverwaltungen am Reinerträgnisse der Jahre 1914, beziehungsweise 1915 und 1916 gültigen Aufteilungsverhältnisse, welche auch auf die Bemessung der Kriegssteuer angewendet werden, entfallen auf Österreich:			
Für das Jahr 1914 54·89039958 Prozent	8,354.614 „ 83 „	—	—
Für das Jahr 1915 64·92799640 Prozent	—	36,107.596 „ 52 „	—
Für das Jahr 1916 64·01021943 Prozent	—	—	50,245.240 „ 64 „

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Antrag

des

Abgeordneten Grafen Lasocki und Genossen,

betreffend

die Bildung einer ständigen, aus Mitgliedern der beiden Häuser des Reichsrates bestehenden Kontrollkommission behufs Prüfung und Überwachung der Tätigkeit der Kriegswirtschaftsorganisationen und -zentralen.

Ende September d. J. wurde von den Abgeordneten Graf Lasocky, Dr. Stesłowicz, Dr. Tertil, Ritter v. Wysocki und Genossen ein Antrag eingebracht, in welchem die Bildung einer ständigen, aus Mitgliedern der beiden Häuser des Reichsrates bestehenden Kontrollkommission behufs Prüfung und Überwachung der Tätigkeit der Kriegswirtschaftsorganisationen und -zentralen verlangt und der kriegswirtschaftliche Ausschuß beauftragt wurde, dem hohen Hause über die Zusammensetzung, den Wirkungskreis und die Geschäftsordnung dieser Kontrollkommission mit aller Beschleunigung Bericht zu erstatten. Um dem erwähnten Ausschusse seine Aufgabe zu erleichtern, wird der mitfolgende Gesetzentwurf vorgelegt und der Antrag gestellt:

„Das hohe Haus möge das folgende Gesetz beschließen."

In formaler Hinsicht wird die Zuweisung des Antrages an den kriegswirtschaftlichen Ausschuß mit allen nach der Geschäftsordnung zulässigen Abkürzungen beantragt.

Sigismund Graf Lasocky.

Daszyński.	Średniawski
Dr. Matakiewicz.	Rychlik.
Witos.	Lewicki.
Dyko.	Kroguls̈ki.
Wysocki.	Fila.
Bojko.	Kędzior.
T. Reger.	Angermann.
Potoczek.	Dr. Adolf Groß.
Tertil.	Galik.
F. Wróbel.	Głąbiński.
German.	Stesłowicz.

Gesetz

vom . . . ., R. G. Bl. Nr. . . . ,

über

die Kontrolle der Tätigkeit der Kriegswirtschaftsorganisationen und -zentralen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Zur Ausübung der Kontrolle über die Tätigkeit der Kriegswirtschaftsorganisationen und -zentralen wird eine Kommission bestellt, welche aus 21 Mitgliedern zu bestehen hat, wovon das Herrenhaus ein Dritteil und das Abgeordnetenhaus zwei Dritteile durch Wahl aus seiner Mitte bestimmt.

Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmann zu wählen. Kommt ein Mitglied in Abgang, so hat an dessen Stelle dessen Ersatzmann einzutreten

§ 2.

Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte durch absolute Stimmenmehrheit den Vorsitzenden der Kommission und einen Stellvertreter desselben. Nach erfolgter Wahl des Vorsitzenden ist die Kommission konstituiert und beginnt ihre Wirksamkeit.

§ 3.

Sämtliche Mitglieder der Kommission üben ihr Amt unentgeltlich aus. Diejenigen, deren Wohnsitz außerhalb Wiens gelegen ist, haben für die nötigen Zu- und Rückreisen Anspruch auf Reisevergütung.

§ 4.

Zur Beschlußfähigkeit der Kommission ist die Anwesenheit von 11 Mitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 5.

Die Kommission bleibt in Wirksamkeit, insolange die Kriegswirtschaftsorganisationen und -zentralen bestehen, auch dann, wenn der Reichsrat vertagt, das Haus der Abgeordneten aufgelöst wird oder dessen Funktionsdauer erlischt. In den beiden letzteren Fällen wählt das neue Haus der Abgeordneten neue Mitglieder an Stelle der Kommissionsmitglieder des früheren Abgeordnetenhauses, welche sofort auszutreten haben.

Die Mitglieder des Herrenhauses werden alljährlich auf die Dauer eines Jahres gewählt.

Austretende Mitglieder sind wieder wählbar.

§ 6.

Den Gegenstand der an die Kommissionen übertragenen Kontrolle bildet die Überwachung der gesamten Tätigkeit der Kriegswirtschaftsorganisationen und -zentralen.

Die Kommission ist berechtigt, in sämtliche Geschäftsbücher und Behelfe sowie in die ganze Gebarung dieser Organisationen und Zentralen Einsicht zu nehmen, die erforderlichen Aufklärungen abzuverlangen, Sachverständige und Zeugen einzuvernehmen, sich an die k. k. Regierung wegen Verfügungen, welche zu treffen wären, zu wenden.

Die Kommission hat, so oft sie es angemessen erachtet, jedoch alljährlich mindestens einmal über ihre Wahrnehmungen dem Abgeordnetenhause Bericht zu erstatten und die erforderlichen Anträge vorzulegen, welches hierüber seine Beschlüsse fassen und dieselben mit der Vorlage der Kommission an das Herrenhaus leiten wird.

§ 7.

Die Kommission ist ermächtigt, der k. k. Regierung die ihr notwendigen Hilfskräfte zu bezeichnen und dieselben in Anspruch zu nehmen, sowie die Entlohnung von Sachverständigen zu verlangen.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge desselben sind die Minister . . . . betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Zygmunt Klemensiewicz und Genossen,

betreffend

die Erhöhung der Löhnung der Unteroffiziere und Soldaten des Heeres und Landsturmes.

Die durch den Krieg verursachte Teuerung ist gegenwärtig im vierten Kriegsjahr zu einer allgemeinen Katastrophe geworden, durch die naturgemäß die ärmsten Bevölkerungsschichten am härtesten getroffen werden. Die Folgen dieser Teuerung werden im gleichen Maße im Hinterlande wie in den Schützengräben drückend empfunden.

Die Löhnung der Mannschaft des österreichischen Heeres ist noch in Friedenszeiten ganz unzulänglich gewesen und es haben sich bereits damals in der Arbeiterpresse und im Abgeordnetenhause Stimmen vernehmen lassen, die eine Erhöhung derselben verlangten.

Die österreichische Regierung hat in gewohnter Weise, eine halbe Maßnahme treffend, das denkwürdige Reformwerk durch Erhöhung der Löhnung von 12 h auf 16 h täglich vollbracht!

Das Verlangen nach Erhöhung der Unteroffiziers- und Mannschaftslöhnung wird gegenwärtig von der gesamten bewaffneten Macht mit elementarer Gewalt gestellt. Es muß aber jetzt zugegeben werden, daß dieses Verlangen durchaus gerechtfertigt ist, denn es sind ja tatsächlich die Preise der Lebensmittel und der anderen notwendigen Bedarfsartikel um mehr als 100 Prozent bis 1000 Prozent gestiegen, es werden sowohl von den Beamten als auch von den sonstigen Bediensteten und staatlichen Angestellten Gehaltsregulierungen und besondere Teuerungszulagen verlangt. Auch die großen Massen der Arbeiter kämpfen beharrlich um Erhöhung ihrer Löhne! Im Abgeordnetenhause verlangen Offiziere und Militärbeamte neue Teuerungszulagen für sich und ihre Angehörigen. Nur an diese armen Klassen der Soldaten will weder Staat noch Regierung denken und fertigt sie in diesem furchtbarsten aller Kriege mit einer Löhnung von 16 h ab!

Während den Offizieren im Etappenraume die Bereitschaftszulage laut Verordnung des Kriegsministeriums vom 26. September 1917 von 2 K auf 3 K 50 h erhöht wurde, ist der Mannschaft im Etappenraume mit 30. Dezember 1916 die Bereitschaftszulage von 10 h eingestellt worden.

Das Deutsche Reich ist wie in vielen anderen Belangen so auch in der Löhnungsfrage Österreich über.

Vergleichen wir die Löhnung in Österreich und in Deutschland.

In Österreich erhält an Löhnung: ein Soldat 16 h, ein länger dienender Soldat 20 h, ein Korporal 30 h, ein Zugsführer 45 h, ein Feldwebel 75 h. Die Marschzulage beträgt 10 h und die Feldzulage 20 h. Die in spital-ärztlicher Behandlung oder in Arresthaft befindlichen Soldaten bekommen sogar 6 h täglich.

In Deutschland erhält ein Soldat 53 Pfennige täglich und ein Feldwebel 2, beziehungsweise 3 Mark. Es sind da die verschiedenen Zulagen nicht eingerechnet, welche die deutschen Sodaten in barem, namentlich zur Aufbesserung der Kost beziehen.

Dessen ungeachtet wird in deutschen Militärkreisen der Plan erwogen, bereits in der nächsten Zeit die Löhnung der Mannschaft bis auf 80 Pfennige und jene der Unteroffiziere ebenfalls entsprechend zu erhöhen.

Welche Folgen bringt diese unverhältnismäßig geringe Löhnung der österreichischen Mannschaft mit sich?

Wenn schon vor dem Kriege die Löhnung nicht ausgereicht hat zur Anschaffung der notwendigsten (im Dienstreglement vorgeschriebenen) Bedarfsartikel, wie soll das nun jetzt der Fall sein, wo man für 16 h überhaupt nichts kaufen kann? Und mit welchen Gefühlen begegnet der österreichische Soldat seinem deutschen Kameraden, mit dem er bereits das vierte Jahr Schulter an Schulter kämpft, wenn er diesen krassen Löhnungsunterschied vor Augen hat? Wird er dadurch zu weiteren Kämpfen begeistert und angespornt?

Aber die größte Schande ist es wohl, daß ein kranker, verwundeter, vom Kampfe gebrochener Soldat, der sein Blut vergossen hat, der den Kriegsstrapazen erlag, ein geradezu lächerliches, ihn entwürdigendes Almosen von 6 h täglich erhält. Und so einen Betrag bekommt ein Soldat, der sich doch gut nähren soll, um recht bald zu Kräften zu kommen und ganz gesund zu werden. Mit der gegenwärtigen Spitalsverpflegung kann er unter keinen Umständen sein Auslangen finden und dabei fehlt es ihm an Geld, um sich die Kost aufbessern zu können.

Im Sinne der obigen Ausführungen stellen die Gefertigten nachstehende Anträge:

„1. Die k. k. Regierung, insbesondere das Ministerium für Landesverteidigung wird aufgefordert, dem Abgeordnetenhause in kürzester Frist den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, betreffend die Regelung der Löhnung der Mannschaft und der Unteroffiziere aller Waffengattungen, wobei die niedrigste Löhnung des in der Front stehenden Soldaten 1 K und die eines Etappensoldaten 70 h täglich zu betragen hätte und die Löhnung der Unteroffiziere entsprechend zu erhöhen wäre. Die Löhnung der kranken und rekonvaleszenten Soldaten dürfe nicht niedriger sein als jene der im Dienste stehenden.

2. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, sich mit der gemeinsamen k. u. k. Regierung, namentlich mit dem Kriegsministerium, zu dem Zwecke ins Einvernehmen zu setzen, daß ein Gesetz ausgearbeitet und in den Delegationen erledigt wird, wodurch auf der oben angegebenen Grundlage die Mannschafts- und Unteroffizierslöhnung im gemeinsamen Heere, in dem zu demselben gehörigen Landsturm und in der Kriegsmarine normiert wird.“

Der Antrag ist in formeller Hinsicht ohne erste Lesung an den Heeresausschuß zu verweisen.

Wien, 16. November 1917.

Moraczewski.	Zygmunt Klemensiewicz.
Cingr.	Diamand.
Dr. Marek.	Rychlik.
Stapiński.	Reger.
Madej.	Kubik.
Galik.	Lyszczarz.
Steskowicz.	Śliwiński.
Rychlik.	Rauch.
Krogulski.	Liebermann.
Banaś.	Daszyński.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Jarc und Genossen,

betreffend

den Notstand der Abbrändler in Rosalnice, politischer Bezirk Tschernembl.

Am 25. d. M. sind durch Funkenflug aus einer vorbeifahrenden Lokomotive vier Bauerngehöfte in Rosalnice eingeäschert worden. Da den Betroffenen auch alle Vorräte verbrannten, befinden sie sich in schwerer Notlage.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den durch den Brand Betroffenen rasche und ausgiebige Hilfe zukommen zu lassen.“

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Notstandsausschusse zuzuweisen.

Wien, 30. November 1917.

Pišek.	Jarc.
Dr. Pogačnik.	J. Hladnik.
Dr. Bukotić.	Fon.
Fr. Demšar.	Pogačnik.
Dr. Rybař.	Dr. Janković.
Roškar.	Spinčić.
Dr. Ravnihar.	Brenčič.
Dr. Verstovšek.	Dr. Korošec.
Dr. Benković.	A. Dr. Gregorčič.
Laginja.	Sesardić.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Fr. Lukavský und Genossen,

betreffend

die Abschaffung der Militärübungen an den Mittelschulen und gleichgestellten Anstalten.

Die militärischen Übungen stehen im Widerspruche mit der Bestimmung der Mittelschulen. Der Entwurf der Organisation, welcher sich durch ein halbes Jahrhundert bewährt hat und bis jetzt gültig ist, bestimmt:

„§ 1. Zweck der Gymnasien ist: 1. eine höhere allgemeine Bildung unter wesentlicher Benutzung der alten klassischen Sprachen und ihrer Literatur zu gewähren und 2. hierdurch zugleich für das Universitätsstudium vorzubereiten."

Weder zu einem noch zum anderen sind militärische Übungen nötig.

Ähnliches gilt von den Realschulen:

„§ 1. Die Realschulen bezwecken außer einer allgemeinen Bildung, welche sie ohne wesentliche Benutzung der alten klassischen Sprachen und Literaturen zu geben suchen, sowohl einen mittleren Grad der Vorbildung für die gewerblichen Beschäftigungen, also auch die Vorbereitung zu den technischen Lehranstalten."

Auch hier haben die Militärübungen nirgends Platz.

Das moderne Sanitätswesen verlangt zwar die Körperpflege der Jugend während der Studienzeit, auf welche zur Zeit, in die der Entwurf der Organisation fällt, nicht gedacht werden konnte. Das Ministerium für Kultus und Unterricht hat sich dem Geiste der Zeit untergeordnet und Jugendspiele an dem Mittelschulen eingeführt, wobei die Beteiligung an denselben den Schülern, respektive den Eltern anheimgestellt wurde.

Es wurden hierzu zwei Nachmittage reserviert und angeordnet, daß an den nachfolgenden Tagen den Schülern keine Hausarbeiten aufzuerlegen sind. (Dies ist aber oft undurchführbar mit Rücksicht auf die Zahl der Aufgaben und andere Hindernisse.)

Diese Neueinführung war für das Ministerium mit keinem Aufwande verbunden. Die Beschaffung von Schulplätzen wurde den Gemeinden oder Vereinen überlassen. Die Schüler müssen auf die Spiele beitragen, ob sie an denselben teilnehmen oder nicht.

Diese billige, unvollkommene, ihrem Wesen nach aber gute Vorkehrung, wurde im Jahre 1904 eingeführt. Seit diesem Jahre findet sie ihre Unterstützung darin, daß in die Jahresberichte Verzeichnisse der einzelnen Spiele aufgenommen werden müssen, daß in den Konferenzprotokollen wie auch in den Jahresberichten die Exkursionen der einzelnen Klassen zu verzeichnen sind, die oft auf die mannigfaltigste Art aufgedrungen werden, ohne daß den Lehrern selbst die damit verbundenen allernötigsten Auslagen ersetzt werden usw.

Im Jänner 1910 fand in Wien im Ministerium für Kultus und Unterricht eine Enquete über die Körperpflege der Jugend statt, welche den Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 28. Mai 1910, Z 19.847 (Ministerialverordnungsblatt Nr. 17) zur Folge hatte, mit welchem namentlich Sportübungen jeder Art anempfohlen werden, die also auch in den Jahresberichten ausgewiesen werden.

Die Sportübungen werden von der Schule allerdings nur anempfohlen, aber nicht kontrolliert; dieselbe kann sich nicht einmal überzeugen, ob die von den Schülern allein angeführten Daten über die Beteiligung derselben an den Sportübungen richtig sind.

Sportübungen sind demnach wieder freiwillig, wie dies auch sein soll.

In demselben Jahre 1910 wurden in den obersten Klassen der Mittelschulen laut Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 16. Oktober 1910, Z. 28.968 (Ministerialverordnungsblatt Nr. 50), Schießübungen eingeführt.

Dieser Erlaß beruft sich auf die erwähnte Enquete, in der allerdings auf die Stimmen der Regimentskommandanten weit mehr Gewicht beigelegt wurde, als den im Schulwesen erfahrenen Fachleuten.

Schon hier griffen außerhalb der Schule stehende Elemente in unsere Schulen ein, es wurden hierzu Offiziere und Soldaten berufen, welchen die Direktoren und Professoren bloße Assistenzdienste leisten sollten.

Gleich darauf wurden Offiziere entsendet, um in der Schule, und zwar allen Schülern in den Klassen zum Beispiel über Mappenlesen, Waffenlehre und auch über Marschall Laudon, Radetzky usw. vorzutragen, Offiziere die oft zu Vorträgen nicht geeignet waren und namentlich die Sprache der Schüler schlecht beherrschten.

Schon hier war der Vorgang der Militärkreise verfassungswidrig, da nur das Ministerium für Kultus und Unterricht allein berufen ist, Änderungen im Lehrplane vorzunehmen, und es ist auch dafür verantwortlich.

Diese Vorträge wurden auch nicht durch das Verordnungsblatt kundgemacht. Die Verordnung wurde vom Kriegsministerium oder Landeskommando direkt an die Schulbehörden erlassen und von diesen den Schuldirektionen eingeschickt. Diese Vorträge waren für alle Schüler verbindlich und nahmen obligate Unterrichtsstunden ein, sie wurden in der Schule von Personen, welche der Schule nicht angehören, abgehalten.

Von den Schießübungen, welche noch immer freiwillig und von den Vorträgen der Offiziere, welche überhaupt überflüssig waren, aber doch nur von Zeit zu Zeit stattgenden, kam es — augenscheinlich über Antrag der Militärkreise und nach dem Beispiele Deutschlands — zu den obligaten Militärübungen der Mittelschüler.

Dieselben wurden vom Ministerium für Kultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 2. Februar 1915 als „Bestandteil der Schulerziehung“ eingeführt, wobei angeordnet wurde, daß die Durchführnng derselben von den Mitgliedern des Lehrkörpers zu besorgen ist, was diejenigen, welche beim Militär gedient haben, Reserveoffiziere u. dgl. waren, betraf, und bei Mangel an solchen durch Offiziere, welche von den k. u. k. Militärkommanden anzufordern sind.

Die Ministerialverordnung brachte eine fast alphabetische Anleitung darüber, wie unsere Studenten auf Soldaten spielen sollen.

Marsch- und Feldübungen aller Art, Feldspiele, und wo Instruktoren, Gewehre und Munition zur Disposition sind, soll auch durch Schießübungen zur militärischen Heranbildung der Jugend vorgesorgt werden. (Es wechseln hier Begriffe „militärische Ausbildung“ und „militärische Vorbildung“.) Bei ungünstiger Witterung sollen anstatt der Übungen populäre Vorträge über die Wehrmacht und ihre Organisation, alles an freien Nachmittagen, abgehalten werden. Jeden Monat soll ein Tag anstatt dem Unterrichte der militärischen Heranbildung gewidmet werden; selbst die unteren Klassen sollen zu Marschübungen, in welche freiwillige, kleinere militärische Übungen einzubeziehen sind, herangezogen werden.

Dieser Erlaß hatte beinahe die Umwälzung des ganzen Charakters der Ausbildung und Erziehung an den Mittelschulen zur Folge gehabt.

Der wissenschaftliche Standpunkt sollte schon — schon dem eitlen Soldatenspiele Platz machen, die Schüler hatten einen weit größeren Sinn für ihre Militärkappen, die übereifrig von einigen überaus eifrigen Direktionen eingeführt wurden, als für ein gutes Zeugnis und für die Charge eines „Herrn Leutnants“ oder wenigstens eines „Herrn Korporals“ mehr als auf die Auszeichnung aus der Fortgangsklasse.

Wogegen früher jede, selbst die Eckstunde für einen erkrankten Professor ängstlich suppliert wurde, wurden und werden jetzt ganze Tage verschwendet, nach welchen die Mehrzahl der Schüler ermüdet und zu einer intensiven Arbeit unfähig ist. Bei Märschen und Säbelspielen verblieb es jedoch nicht. In Prag, wie im Juni 1916 aus den Zeitungsberichten zu ersehen war, fand eine böhmische und deutsche Paradevorstellung statt, welcher gewöhnliche und Generalprüfungen vorangingen, zu welchen ruhig Zeit verschwendet wurde, gerade zu einer Periode, wo früher auf den Mittelschulen am eifrigsten und erfolgreichsten gearbeitet wurde.

Seit Kriegsausbruch wurden fast überall die Schießübungen eingestellt, weil weder Soldaten noch Gewehre noch Munition vorhanden sind; dagegen aber haben die „Feldübungen" ganz militärischen Charakter angenommen, denn die Schüler spielen hierbei mit großem Ernste selbst auf Schlachtangriffe, haben ihre Beobachtungsstationen, Sanitätsabteilungen usw. Mit aller Macht soll der Jugend die Begeisterung für den Krieg eingeprägt werden, die Liebe zum Kriegs- und Militärdienste, die Begeisterung nicht nur zur Heransetzung des Lebens, sondern auch zur Vernichtung desselben und der Früchte der friedlichen Menschenarbeit.

Je länger der schreckliche Krieg dauert, durchdringt immer weitere und weitere Schichten der denkenden Menschheit das Bestreben nach einem Königreiche des Friedens, damit auf Erden für ewige Zeiten der Weltfriede gesichert werde. Aber der studierenden Jugend, der künftigen Intelligenz und den künftigen Führern der Gesellschaft wird demgegenüber der Wille inspiriert, durch Mord und Blut die Stritte der Staaten und Völker zu schlichten.

Dieses Bestreben, welches seinen Ursprung in Militärkreisen hat und von tiefer Einwirkung auf die Erziehung und die Charaktere der Mittelschüler ist, muß mit Rücksicht auf den Erfolg der Schulen und den künftigen Frieden mit Nachdruck abgewiesen werden.

Falls noch der Ausspruch des großen Pädagogen Komenský Gültigkeit hat, „daß die Schule die Werkstätte der Menschlichkeit ist", darf in dieselbe weder das Spielen auf den Krieg noch seine Bedürfnisse eingeführt werden.

Sämtliche pädagogische Gründe sprechen dagegen, namentlich jetzt, wo der Krieg eine Reihe neuer, wichtiger Erfordernisse hervorgerufen hat, welche bei Eintritt des Friedens der Mittelschule auferlegt werden. Die militärischen Übungen sind im Widerspruche mit dem Bestreben der Eltern, welche ihre Söhne deshalb in die Schule schicken, damit sich dieselben ausbilden, nicht aber auf Straßen herumlaufen und so die Zeit auf Kosten der Studien vergeuden.

Heute aber fällt dies auch in wirtschaftlicher Beziehung stark ins Gewicht. Heute, wo es überhaupt unmöglich ist, sich Stiefel zu verschafien, ist das Herumjagen der Jugend auf Märschen und Militärübungen, das Kommandieren derselben, auf den Boden niederzulegen, am Boden herumzukriechen und so ihr letztes Kleid zu vernichten, ein Vorgehen, wogegen sich die Eltern aus begreiflichen Gründen verwahren.

Aber die Direktionen der Mittelschulen tun dies weiter, für die gilt der Ministerialerlaß und die Notwendigkeit der Ausweise über die Anzahl der Märsche und Übungen der Jugendwehr im Jahre für die Jahresberichte.

Nur wenige der Väter wagen es, offen gegen die angeforderte Beteiligung an den Militärübungen zu protestieren — weil sie mit der Schule und ihrer Verwaltung nicht in Feindschaft leben wollen — aber desto mehr erleichtern sie ihren Unwillen zu Hause.

Selbstverständlich ist, daß hierdurch die Schule nicht an Ansehen gewinnt und daß die Unaufrichtigkeit und Verstellung, zu welcher die Knaben genötigt sind, keineswegs zur Heranbildung ordentlicher Charaktere beiträgt.

Wir ersuchen deshalb um Beseitigung der Militärübungen an den Mittelschulen. Das Gesuch begründen auch Stimmen hervorragender Militärpersonen. In den Zeitungen war es zu lesen, wie Hindenburg auf das kriegerische Begrüßungstelegramm antwortete: „Haltet fest an Euren Wörterbüchern und Präparationen, den Krieg werden wir uns schon allein durchführen." Hier mischten sich wahrscheinlich die Knaben in die Strategie, aber bekannte hochgestellte Offiziere weisen ebenfalls direkt jedes Soldatenspiel der Jugend und ihre Übungen ab, welche die militärischen Formationen und den Militärdienst überhaupt kopieren. Die Schrift „Wehrkraft durch Erziehung", herausgegeben in Leipzig bei Teubner, im Jahre 1904, legt Nachdruck darauf, daß es sich bei der Jugend nicht um Unterstützung der Wehrmacht handelt, sondern um Heranbildung der Eigenschaften, welche der Rekrut mit sich bilden soll: Selbstzucht, Entschlossenheit und zäher Wille, starke, behend arbeitende Muskeln und rasche Bewegungen, ein kräftiges Herz, gesunde Lungen und scharfer Blick.

Moltke lobt Turnübungen, verwirft aber „Exerzierübungen" und „das Spielen mit der Waffe". Der Turnerfachmann Krampe vergleicht in der Schrift „Wehrgymnastik" treffend die körperliche Aus-

bildung mit der wissenschaftlichen Heranbildung des Schülers. Der Gymnasialabiturient soll fähig sein, Medizin oder Jus zu studieren, womit derselbe noch keineswegs Arzt oder Advokat ist; so soll auch das Turnen denselben zum Militärdienst vorbereiten, macht ihn aber noch nicht zum Soldaten.

In Sachsen warnte das Ministerium für Unterricht im Dezember 1910 die Schulen vor allem, was bei Aufstellung von Jugendhorten denselben den militärischen Charakter beilegen und die Übungen als Vorübungen für den Militärdienst bezeichnen könnte. Vom Kriegsministerium wurde im Jahre 1911 dieser Teil des Erlasses wörtlich übernommen. Der preußische Kriegsminister v. Heeringen hat am 5. Dezember 1916 bei der Hervorhebung der körperlichen Gewandtheit als Ziel der körperlichen Übungen der Jugend erklärt: „Falls die Grundlage zur Übung Gewicht auf daß Exerzieren und Schießen legt, kann ich nicht verleugnen, daß sich solche Übungen für die militärischen Ziele viel weniger eignen als ein geregeltes Üben des Körpers, welches von den Turnvereinen durchgeführt wird".

Der Verband deutscher Krieger erklärte den bereits seit dem Kriege verbundenen Vereinen, daß die militärische Heranbildung über Wunsch der Militärverwaltung ohne Gewehr und ohne Schießen vor sich gehen soll; zu dieser werde es bei den Fahnen kommen.

Unser Ministerium hat nach diesen Beispielen am 2. Juni 1917 über die militärische Heranbildung der Jugend die Äußerung publiziert, daß „von der Verwendung jeder Art Waffe bei den Übungen vollends abgesehen werden soll".

Trotzdem blieben die Erlässe über Schießübungen in Gültigkeit, auf den nichtdeutschen Schulen wurde bloß deutsches Kommando eingeführt und auch heuer haben einige Anstalten die Absicht, sich gegenseitig in den Effekten, welche als Parade für die Jahresberichte dienen sollen, zu übertreffen, aber anders berauben sie die Schüler um die Zeit und unterstützen bei denselben Eigendünkel und Eitelkeit. In den jetzigen schlechten Zeiten wehren ungenügende Ernährung und die daraus folgende Körperschwäche allen Schülern, deren Eltern keinen Gewinn aus dem Kriege hatten, direkt an der Beteiligung an diesen Übungen und in Gemeinschaft mit den oberwähnten wirtschaftlichen Gründen verbreiten sie unter der Jugend nur das bittere Bewußtsein der gesellschaftlichen Inegalität.

Während einerseits die militärische Heranbildung der Jugend mit solchem Eifer angeordnet wird, wird andrerseits der Turnunterricht vernachlässigt und stiefmütterlich behandelt. Es gibt viele Anstalten, wo um einen Turnsaal für die Schüler nicht vorgesorgt ist, viele Anstalten, wo während des Krieges der Unterricht überhaupt fehlt, weil der betreffende Turnlehrer vom Militärdienste nicht befreit und für ihn kein Ersatz ist.

Oft versehen diese Lehrer den Militärdienst als mindertauglich.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

„Die k. k. Unterrichtsverwaltung wird aufgefordert, die militärische Heranbildung der Jugend an den Mittelschulen und gleichgestellten Anstalten abzuschaffen und überall auf diesen die gehörige Pflege des Turnunterrichtes zu sorgen, wie dies der Lehrplan fordert."

In formaler Hinsicht werde dieser Antrag dem Unterrichtsausschusse zugewiesen.

Dr. Fr. Lukavský.

Dr. Šubrt.	Donát.	Dr. Franta.	Pik.
Klička.	Kratochvil.	J. Mareš.	J. Mlčoch.
Kotlant.	Klofáč.	Bechyně.	Dr. A. Hübschmann.
Charvát.	Jaroš.	Fr. Vodňanský.	Svěcený.
Konečný.	Ant. Němec.	Dr. Baxa.	Haberman.
Prunar.	Č. J. Lisý.	Bukvaj.	Tobolka.
Janovec.	Dr. Velich.	Votruba.	Stříbrný.
Dr. Formánek.	Funk.	Hráský.	Zenker.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Svoboda, Filipinský und Genossen

auf

Rückversetzung der Regimenter in ihre heimatlichen Bezirke.

Zu Beginn des Jahres 1915 ließ die Militärverwaltung fast sämtliche Regimenter in Österreich und Ungarn zumeist in weit entfernte Orte von ihrer ursprünglichen Garnison versetzen. Es entstand hierdurch eine Unmasse von Arbeit und überflüssiger Auslagen sowohl für die Militär- als auch für die Zivilverwaltung, Unannehmlichkeiten und Schwierigkeiten für die einberufenen Landstürmer und deren Familien. Diese Verfügung hatte eine Verschlechterung des Eisenbahn- und Postverkehres zur Folge, beschränkte den Verkehr des Einberufenen mit seiner Familie, mit der Heimat, der Landwirtschaft, des Handels und Gewerbes usw., die eingangs erwähnte Transferierung brachte ungeheure Schäden auf dem Gebiete der Ökonomie, der Finanzen und der Moral.

Im Hinblicke auf das Angeführte beantragen die Gefertigten:

„Alle Regimenter, welche mit ihren Kadern aus ihren ursprünglichen Garnisonen versetzt wurden, sind in der kürzesten Zeit in ihre früheren Garnisonen, beziehungsweise in ihren Ergänzungsbezirk rückzuversetzen.“

Dieser Antrag möge dem Wehrausschuß zur Verhandlung zugewiesen werden.

Wien, 4. Dezember 1917.

Modráček.	Svoboda.
Charvát.	Filipinský.
Dr. Witt.	Aust.
Jaroš.	Klička.
Ant. Němec.	Tomášek.
Hybeš.	Hnátek.
Svěcený.	Habermann.
Tusar.	J. Stejskal.
Bechyně.	Pik.
Frant. Biňovec.	K. Vaněk.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Sigismund Marek und Genossen,

betreffend

Ermöglichung des Wiederaufbaues Galiziens durch die Entlassung vom Militärdienste aller zum Wiederaufbau notwendigen aus Galizien stammenden Landsturmmänner, welche ihr 36. Lebensjahr überschritten haben.

I. Schon in vielen Anträgen, die wir dem hohen Hause vorgelegt haben, wurde unsererseits auf die traurige Tatsache hingewiesen, daß in unserem Lande Galizien in diesem Kriege die denkbar größte Anzahl von Soldaten ausgehoben wurde. Die vielen Musterungskommissionen, die in anderen westlichen Provinzen der Monarchie das vorhandene Menschenmaterial zu schonen wußten, amtierten bei uns rücksichtslos auf Grund der von der Militärverwaltung für Galizien herausgegebenen Reservaterlässe und assentierten fast jeden halbwegs gesund scheinenden landsturmpflichtigen Staatsbürger, ja sehr oft Krüppel und Invalide.

Unsere galizischen Regimenter haben auf allen Schlachtfeldern geblutet und fast jedes dieser Regimenter wurde 20 bis 30 Mal durch frische Marschbataillone erneuert.

Die Folge davon ist das gänzliche Vernichten des arbeitsfähigen Menschenmaterials im Lande. Sowohl die Stadt, wie auch das flache Land sind gänzlich entvölkert.

Auf dem flachen Lande sind nur Greise, Kinder und Frauen geblieben, in den Städten ist das Gewerbe und die Industrie mangels von Arbeitskräften zum Stillstande gebracht worden. Es ist eine notorische Tatsache, daß alle Bemühungen, dem Lande doch eine gewisse Anzahl von Arbeitskräften zu überlassen und seinen Wiederaufbau zu ermöglichen, resultatlos geblieben sind, da die Enthebungen aus Galizien stiefmütterlich, ja direkt feindlich von den militärischen Behörden behandelt und erledigt waren und sind.

II. Der gänzlichen Vernichtung des Menschenmaterials und dessen Ausbeutung zu Kriegszwecken, entspricht auch die materielle Lage des Landes.

Galizien war ja doch vom ersten Kriegstage ununterbrochen der Kriegsschauplatz, hier wurden die erbittersten Schlachten ausgekämpft, durch welche Hunderte von Städten und Tausende von Dörfern zerstört wurden.

Die Regierung hat sich entschlossen Galizien beim Wiederaufbau zu Hilfe zu kommen, es wurde bei der galizischen Statthalterei die Abteilung für die Wiederherstellung des Landes ins Leben gerufen, die Minister haben das Land bereist, ihren Eindrücken über die Verwüstung des Landes im Parlamente Ausdruck gegeben, von den Geboten des Verstandes und des Herzens gesprochen, die zur ausgiebigsten und schnellsten Hilfe drängen — aber trotz alledem ist bis zum heutigen Tage fast nichts geschehen, um wenigstens die dringlichsten Bedürfnisse der Bevölkerung zu befriedigen.

Wir wollen nicht vom bösen Willen der Regierung sprechen, wir konstatieren nur die unwiderlegbare Tatsache, daß auf dem Gebiete des Wiederaufbaues des Landes nichts geschehen ist und daß Galizien dasselbe Bild der Verwüstung, Zerstörung und Verwahrlosung darstellt, wie es nach dem Gorlizer Durchbruche im Jahre 1915 war.

Jeder Versuch der Regierungsorgane, die Wiederherstellungsarbeiten anzufangen, wird zunichte gemacht, weil Arbeitskräfte im Lande mangeln.

III. Dem abzuhelfen kann nur eine großangelegte und großherzige Aktion des Staates, welche dem so arg betroffenen Lande alle arbeitsfähigen Kräfte, die jetzt den Militärdienst versehen, zurückgibt.

Es ist eben jetzt die Möglichkeit gegeben, alle zum Wiederaufbau nötigen, aus Galizien stammenden landsturmpflichtigen Staatsbürger vom 36. Lebensjahre angefangen vom Militärdienste zu entlassen und auf diese Weise das große Werk der Wiederherstellung des zerstörten und vernichteten Landes durch arbeitsfreudige Bürger dieses Landes durchzuführen.

Die revolutionäre Regierung Rußlands hat den Zentralmächten den Waffenstillstand angeboten, dieses Angebot wurde prinzipiell angenommen und es unterliegt keinem Zweifel, daß der Waffenstillstand an der östlichen Front tatsächlich schon besteht. Die großen Heeresmassen sind schon nicht nötig, um die russische Front zu halten, wo die Feindseligkeiten schon eingestellt worden sind; die auf diese Weise freigewordenen menschlichen Kräfte sollen unverzüglich dem friedlichen Werke des Wiederaufbaues Galiziens zurückgegeben werden.

Auf diese Weise wird der Staat wenigstens teilweise seine Pflicht unserem Lande gegenüber erfüllen. Auch wird diese Maßnahme dem allgemeinen Verständnis und Interesse bei anderen Völkern Österreichs begegnen, für welche Galizien in diesem Krieg ein Schutzwall gegen die feindliche Invasion war, für welche es so viele unermeßliche Opfer gebracht hat und denen es trotz seiner Vernichtung zum Durchhalten so reichlich verholfen hat. Die beantragte Maßregel will nicht die Machtstellung des Staates antasten, da wir doch nicht beabsichtigen, die kaiserliche Verordnung vom 1. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 108, mit welcher die Bestimmungen des Landsturmgesetzes vom 6. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 90, ausgedehnt wurden sowie auch die anderen kaiserlichen Verordnungen über die Aushebung des Rekrutenkontingents, umzustürzen und ihnen die konstitutionelle Genehmigung zu verweigern. Diese Maßregel stellt sich nur als eine Ausnahme, als eine Notstandsaktion für Galizien dar, welche dem ausnahmsweise furchtbar betroffenen Lande den Wiederaufbau ermöglichen soll.

Wir stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, zwecks Ermöglichung des Wiederaufbaues Galiziens im geeigneten Wege die Entlassung vom Militärdienste aller zu dem Wiederaufbau notwendigen, aus Galizien stammenden Landsturmmänner, welche das 36. Lebensjahr zurückgelegt haben, zu veranlassen."

In formeller Hinsicht ist dieser Antrag unverzüglich dem Wehrausschusse zur Behandlung und Beschlußfassung zuzuweisen.

Wien, 4. Dezember 1917.

Dr. Bobrowski.	Dr. Maret.
Banaś.	T. Reger.
Liebermann.	Klemensiewicz.
Edmund Zieleniewski.	Rychlik.
Stapiński.	Angerman.
Kubik.	Gerlik.
Madej.	Loewenstein.
Rauch.	Diamand.
Londzin.	Moraczewski.
Dr. Matakiewicz.	Łyszczarz.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Roller, Paulik, Goll, Fahrner, Kletzenbauer, Spies, Wollek, Dr. Schreiner und Genossen

auf

Ablösung der restlichen Zinsgründe in Böhmen.

In folgenden Landstrichen Böhmens bestehen noch uneingelöste Dominikalzinsgründe:

1. Im Riesengebirge — Herrschaft Graf Harrach — in den Ortschaften beziehungsweise Gemeinden Oberrochlitz, Franzenthal, Harrachsdorf, politischer Bezirk Starkenbach und in den Gemeinden Hackelsdorf, Krausebauden und Friedrichsthal im politischen Bezirk Hohenelbe.

2. Im Böhmerwalde; in den politischen Bezirken Prachatitz, Krumau und Schüttenhofen, Herrschaft Fürst Schwarzenberg und Thun und im politischen Bezirk Kaplitz, Herrschaft Fürst Schwarzenberg.

3. In den Gerichtsbezirken Königswart, Marienbad und Petschau, Herrschaft Fürst Schönburg-Waldenburg, Metternich und Herzog von Beaufort-Spontin.

4. Im Erzgebirge: Bezirk Neudek, Herrschaft des böhmischen katholischen Religionsfonds.

Diese Zinsgründe sind bei der in den Jahren 1848 bis 1849 gesetzlich angeordneten allgemeinen Zwangsablösung einfach übergangen worden, während sie sonst überall bei genau denselben Verhältnissen durchgeführt wurde.

Seither bemühten sich die Zinsgründler unausgesetzt um ihre Befreiung (siehe Eingabe des Landeskulturrats aus dem Jahre 1890 an das Justizministerium, Interpellation der Abgeordneten Dr. O. Roser und Genossen, 8. Sitzung der XVI. Session am 6. November 1899, Anträge der Abgeordneten Dr. Roller, Goll, Fahrner, Paulik, Dr. Schreiner und Genossen, Nr. 38 der Beilagen, XIX. Session, 1909 und Nr. 1081 der Beilagen, XXI. Session 1911, der Abgeordneten Lisy und Genossen, Nr. 506, der Abgeordneten Wollek und Genossen. Nr. 726 und der Abgeordneten Dr. Geßmann, Dr. Damm und Genossen, Nr. 1192 der Beilagen derselben Session, ferner der Abgeordneten Spies und Genossen Nr. 1141, der Abgeordneten Wollek, Dr. Jerzabek, Miklas und Genossen, Nr. 1612 und der Abgeordneten Palme und Genossen Nr. 1679 der Beilagen, XXI. Session, 1912, neuerliche Eingabe des Landeskulturrates in Böhmen, deutsche Sektion, vom 10. November 1917 an das Ackerbauministerium). Sie fanden aber überall verschlossene Türen.

Im Jahre 1890 hat das Justizministerium auf Grund eingehender Erhebungen festgestellt, daß die betreffenden Verhältnisse wirtschaftlich und sozial unhaltbar sind und daher den Antrag an das zuständige Ministerium des Innern gestellt, die Angelegenheit im Wege zwangsweiser Ablösung gesetzlich zu regeln.

Das Ministerium des Innern fand eine Regelung nach so langer Zeit nicht mehr „zeitgemäß“, es sei kein Anlaß für die Staatsgewalt, sich mit der vorliegenden Angelegenheit zu befassen, der Zins sei ein mäßiger und die Befürchtung, daß er gesteigert werde, unbegründet, übrigens die Schaffung einer neuen Grundentlastungsagende auch nicht angezeigt.

Heute dürfte es kaum mehr angehen, derart gerechte, von der obersten Justizbehörde voll anerkannte Ansprüche mit Worten von „Unzeitgemäßheit“ und „Unbequemlichkeit“ abzutun. Schon damals hat das Justizministerium festgestellt, welch äußerst empfindlicher Nachteil in der wirtschaftlichen und sozialen Unfreiheit der Insassen dem geringen materiellen Geldvorteil der Herrschaften gegenübersteht. Die Grundstücke befinden sich jahrhundertelang im Nutzgenuß der Insassen, wurden von ihren Vorfahren überhaupt erst ertragfähig gemacht, immer auch mit dem darauf befindlichen Hause zur freien Benützung vererbt und veräußert und werden niemals wieder in die Benützung der Herrschaft übergehen. Und trotzdem können sie ihres Besitzes nie ganz sicher und froh werden, nicht nur daß sie bei jeder selbst nützlichen Besitzhandlung, Ziehung irgend eines Grabens oder Inanspruchnahme eines Quadratmeters Grund für Vergrößerung oder Adaptierung eines Wirtschaftsgebäudes den größten Schwierigkeiten begegnen und zu neuen drückenden Abgaben gezwungen werden, wurde im Gegensatze zur Annahme des Ministeriums des Innern der Zins in einzelnen Fällen sogar bis auf das Fünffache und mehr gesteigert und geht man sogar jetzt mitten im Kriege, wo die Zinsgründler für die heimatliche Scholle ihr Blut vergießen und ihr Leben opfern, daran, neuerlich die Zinslast womöglich zu verdoppeln.

Infolge dieser unhaltbaren Verhältnisse geht die landwirtschaftliche Produktion und die Bevölkerungszahl in diesen Gegenden immer mehr zurück und werden die Zinsgründler, deren Wirtschaft durch die Folgen des Krieges ungeheuer gelitten hat, durch die ins Unermeßliche gehenden Zinssteigerungen aus ihren Wohnsitzen völlig verdrängt werden, wenn nicht Abhilfe geschaffen wird.

Der Staat kann es nicht zulassen, daß eine fleißige, nützliche, so eng mit der Scholle verbundene Schichte der Gesellschaft entwurzelt wird, und dies zu einer Zeit, wo wir in gesunder Bevölkerungspolitik und in der Hebung der landwirtschaftlichen Produktion das Hauptmittel zur Milderung der Kriegsschäden erblicken.

Gerade jetzt zeigt sich wieder, wie gefährlich die Futternot werden kann, und wer kann es wagen, Mühe und Geld auf Meliorationen, Entwässern und Entsteinigen zu verwenden, wenn er jeden Augenblick befürchten muß, der Früchte seiner Arbeit verlustig zu gehen.

Gegenüber der großen, bereits durchgeführten Bauernbefreiung stellt die Ablösung der noch vorhandenen wenigen Zinsgründe einen geringen Rest dar, ebenso wie diese Grundstücke in den meisten Fällen im Vergleiche zu den ungeheuren Latifundien der betreffenden Herrschaften gar nicht in die Wagschale fallen.

Seit jeher wurden die Tapferen, welche den heimatlichen Boden mit ihren Leibern geschützt haben, aus Dankbarkeit mit einem Stück Land beschenkt und auch jetzt ist allenthalben die Schaffung von Kriegerheimstätten in Angriff genommen. Sollte es da nicht vor allem die Pflicht der Allgemeinheit sein, diejenigen, welche selbst oder deren Söhne, Väter und Brüder für das Vaterland kämpfen, in ihrem Besitze zu befestigen und der fortwährenden Unsicherheit zu entreißen?

Aus diesen Gründen stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle nachstehendem Gesetz die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen:

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Ablösung der Zinsgründe in Böhmen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die in den politischen Bezirken Starckenbach, Hohenelbe, Prachatitz, Krumau, Schüttenhofen,

Gratzen, Marienbad und Tepl, ferner im Gerichtsbezirk Neudek in Böhmen gelegenen Zinsgründe sind der zwangsweisen Ablösung zuzuführen.

§ 2.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern betraut."

Wir beantragen die Zuweisung an den Justizausschuß.

Wien, 4. Dezember 1917.

	Dr. Roller.
Ansorge.	Rudolf Paulik.
Luksch.	Goll.
K. H. Wolf.	Fahrner.
Pacher.	Kletzenbauer.
Dr. Bodirsky.	Erdmann Spies.
Mr. Hummer.	Wollek.
O. Teufel.	Schreiner.
Kraus.	Kudlich.
L. Pongratz.	Steinwender.
Kroy.	Dr. Schlegel.
Dr. Wichtl.	Herzmansky.
Dr. v. Mühlwerth.	Heine.
Bernt.	Dr. Michl.
Dr. Herold.	Rieger.
Glöckner.	Kopp.
Strziska.	Dr. Kindermann.
Pirker.	Schürl.
Brunner.	Felzmann.
Nagele.	Dr. Sommer.
Soukup.	Schreiter.
Barbo.	Kasper.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Kreilmeir, Waldl und Genossen,

betreffend

Schließung der Schrotmühlen.

In den kommenden Monaten Jänner, Februar, März, April ist der Landwirt nicht mehr in der Lage, seinem Vieh Beigaben von Kraftfutter von der Hackfruchternte zu geben, infolgedessen die Milch- und Fetterzeugung ganz außer Kraft gesetzt wird, da nun auch Rauhfutter sehr im Ertrag zurückgeblieben ist sowie vieles vom Militär requiriert wird, ist der Landwirt gezwungen, seinen Viehstand um die Hälfte zu reduzieren, was für die allgemeine Lage sehr gefährlich werden wird.

Um nun die noch vorhandenen Futtervorräte zu strecken, wäre der Gebrauch der Schrotmühle das einzige Mittel, den Viehstand doch halbwegs durchzubringen, durch die Schrotmühle ist es möglich, das wenige Futtergetreide zu vermahlen und besser auszunützen. Die Gefertigten verstehen unter Schrottmühlen nur solche ohne Sieb, das heißt solche, welche nur zum Schroten verwendet werden können.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

„Die k. k. Regierung wird dringend aufgefordert, die Schließung der Schrotmühlen ohne Sieb sofort aufzuheben, die Landesregierungen zu ermächtigen, die Erlässe, betreffend die Schließung der Schrotmühlen, sofort zurückzuziehen.“

Wien, 5. Dezember 1917.

		Alois Brandl.	Johann Kreilmeir.
Grüber.	Weiss.	Hötzendorfer.	Waldl.
Jedek.	Parrer.	Fuchs.	M. Huber.
Niedrist.	List.	Eisterer.	Grafinger.
Heilmayer.	Grimm.	Carl Schachinger.	Georg Baumgartner.
Perwein.	Eisenhut.	Dr. Schlegel.	Wagner.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Graf Sigismund Lasocki, Otto Glöckel, Alois Konečný und Genossen,

betreffend

die provisorische Regelung der Versorgungsgenüsse für Invalide.

Der Krieg fordert fortgesetzt große Opfer. Täglich wird die Zahl der Invaliden, die aus dem Militärverbande entlassen werden, größer. Diese Männer, die getreulich ihre Pflicht erfüllten und wiederholt in den Heeresberichten als „Helden“ bezeichnet wurden, sind von dem Augenblicke an, wo sie aus dem Heeresverbande entlassen werden, auf die völlig ungenügende Militärpension und die staatliche Unterstützung angewiesen. Diese Bezüge reichen gegenüber den schweren Lebensverhältnissen bei weitem nicht aus. Auch die Regierungen konnten sich dieser Erkenntnis nicht verschließen. Wiederholt wurde die endgültige Neuregelung der Militärversorgung angekündigt, doch tauchten immer wieder neue Schwierigkeiten bei den Verhandlungen zwischen der österreichischen und ungarischen Regierung auf, die den so notwendigen Abschluß der Vereinbarung bis zum heutigen Tage verzögerten. Das bedeutet nichts anderes, als daß man Invaliden zumutet, mit einem Jahresbezuge von 60 bis 180 K oder bei 100prozentiger Herabminderung der Erwerbsfähigkeit mit einem Gesamtbezug aller Arten von Versorgungsgebühren von 600 K jährlich das Auslangen finden zu müssen. Es ist ein unerträglicher Gedanke, daß brave Soldaten, die in Erfüllung ihrer schweren Pflicht invalid geworden sind und dadurch mit geminderter oder vollständiger Erwerbsunfähigkeit dem Zivilleben zurückgegeben werden, zum Danke dafür den größten Entbehrungen, ja nicht selten dem Hunger preisgegeben sind. Invalide, die eine im Bezug des Unterhaltsbeitrages stehende Familie besitzen, fallen dieser zur Last, ein Bewußtsein, daß zur Verbitterung nicht wenig beiträgt. Alleinstehende Invalide sind der Not völlig preisgegeben. Bettelnde Invalide sind keine Seltenheit mehr! Dieser tiefbetrübliche Zustand ist für das Haus des allgemeinen Wahlrechts der stärkste Antrieb, sofort wenigstens an die provisorische Regelung dieser Frage zu schreiten.

Die Gefertigten stellen daher im Auftrage des Unterhaltsbeitragsausschusses den Antrag:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, eine provisorische Regelung der Versorgungsgenüsse der Invaliden nach folgenden Grundsätzen unverzüglich zu veranlassen:

Wenn der zur militärischen Dienstleistung Herangezogene mit einer nachweisbar infolge der Dienstleistung eingetretenen mindestens 20prozentigen Verminderung der Erwerbsfähigkeit aus der Dienstleistung ausscheidet oder nachträglich eine solche Verminderung seiner Erwerbsfähigkeit erleidet,

gebührt dem Herangezogenen, wenn seine Angehörigen im Bezuge des Unterhaltsbeitrages stehen oder wenn sein Unterhalt im Sinne des Unterhaltsbeitragsgesetzes gefährdet ist, bis zur gesetzlichen Neuregelung der Militärversorgung eine Unterstützung in der Höhe des staatlichen Unterhaltsbeitrages. Diese Unterstützung ist um den Betrag der Versorgungsgebühr (Militärpension und staatliche Unterstützung) zu kürzen.".

Wien, 5. Dezember 1917.

	Banaś.	Filipinský.	Sigismund Gf. Lasocki.
Krz.	Lukavský.	Schoepfer.	Otto Glöckel.
Löw.	Píšek.	Stern.	Alois Konečny.
Friedmann.	Sever.	Fahrner.	Navratil.
Liebermann.	Rauch.	Bretschneider.	Srdinko.
Svěcený.	Aust.	Brandl.	Alois Rieger.
Jarc.	Schäfer.	Prunar.	Kudlich.
Anforge.	Londzin.	Stapiński.	Matakiewicz.
Jerzabek.	Prošek.	Hartl.	Tonelli.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Sever, Glöckel, Schäfer, Bretschneider, Löw und Genossen

auf

Änderung der §§ 3 und 6 des Gesetzes vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, betreffend die Neuregelung des Unterhaltsbeitrages für die Dauer des gegenwärtigen Krieges.

Das hohe Haus wolle beschließen:

§ 3, Absatz 7.

Die Worte . . . . 50 Prozent . . . . sind zu streichen.
soll lauten . . . . 100 Prozent . . . .

Absatz 11 (einzuschieben).

Fixangestellten, die laut Vertrag oder Dienstpragmatik während ihrer militärischen Dienstzeit ihren Gehalt weiter beziehen, gebührt die Differenz zwischen dem Gehalte, den die Familie für den Eingerückten bezieht und dem der Familie nach der Kopfzahl gemäß den Bestimmungen des Gesetzes zukommenden Unterhaltsbeitrag.

§ 6, Absatz 4.

Die Worte . . . . . . sechs Monate, nachdem der anspruchberechtigten Person auf Grund der Verlustliste oder auf eine andere glaubwürdige Weise der Tod oder die Vermissung bekannt geworden ist, ...

sind zu streichen und dafür einzusetzen:

. . . . . . drei Monate nach Abschluß des Krieges . . . .

	Max Winter.	Eingr.	Sever.
Volkert.	K. Seitz.	Ellenbogen.	Glöckel.
Jokl.	J. Pongratz.	Rudolf Müller.	Schäfer.
F. Skaret.	L. Widholz.	Forstner.	Bretschneider.
Reumann.	Hillebrand.	Seliger.	Löw.
Abram.	Oliva.	Polke.	Schiegl.
Gröger.	Resel.	Smitka.	Reifmüller.
Jos. Tomschik.	David.	Dr. K. Renner.	Pernerstorfer.

Aus der k. u. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

der

Staatsschulden-Kontrollkommission des Reichsrates,

betreffend

die Kontrasignierung eines Übereinkommens zwischen dem k. k. Finanzministerium und dem Generalrate der Oesterreichisch-ungarischen Bank.

Hohes Abgeordnetenhaus!

Im Sinne des § 15 des Gesetzes vom 10. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 54, beehrt sich die Staatsschulden-Kontrollkommission des Reichsrates dem hohen Hause zur Kenntnis zu bringen, daß der Herr Finanzminister die Kontrollkommission mit Schreiben vom 28. November 1917, Z. 112638, davon benachrichtigte, daß er auf Grund des Gesetzes vom 30. Oktober 1917, R. G. Bl. Nr. 419, mit dem Generalrate der Oesterreichisch-ungarischen Bank ein Übereinkommen dahin geschlossen hat, daß letztere der Staatsverwaltung gegen einen Schuldschein den Betrag von 954,000.000 K zur Verfügung stellt.

Diese Schuldurkunde, deren Ausstellung in der zitierten gesetzlichen Ermächtigung ihre Grundlage findet, wurde von der Kontrollkommission der Kontrasignierung unterzogen.

Die Staatsschulden-Kontrollkommission des Reichsrates stellt den Antrag:

„Das hohe Haus wolle diesen Bericht mit Rücksicht auf den Beschluß des hohen Hauses vom 28. November 1917 zur Kenntnis nehmen.“

Wien, 6. Dezember 1917.

Für die Staatsschulden-Kontrollkommission des Reichsrates:

Der Präsident:

Czedik.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Herrenhauses.

Gesetz

vom 1917,

womit

die Funktionsdauer der wirklichen Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern bis 31. Dezember 1918 verlängert wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die Funktionsdauer jener wirklichen Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern, deren Mandat durch die Kaiserliche Verordnung vom 27. Dezember 1916, R. G. Bl. Nr. 428, bis 31. Dezember 1917 erstreckt wurde, sowie die Funktionsdauer der wirklichen Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern, deren Mandat gemäß § 6 des Gesetzes vom 29. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 85, betreffend die Organisierung der Handels- und Gewerbekammern, mit 31. Dezember 1917 abläuft, wird bis 31. Dezember 1918 verlängert.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 1917 in Kraft.

Mit seinem Vollzuge ist Mein Handelsminister betraut.

Vom Herrenhause in der Sitzung vom 12. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 12. Dezember 1917.

Fürstenberg.

Kowy,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

II. Beschluß des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Kriegssteuer von höheren Geschäftserträgnissen der Gesellschaften und vom Mehreinkommen der Einzelpersonen aus dem Jahre [ ] 1917.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die höheren Geschäftserträgnisse der Aktiengesellschaften, Aktienvereine, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (im folgenden Gesellschaften genannt) aus dem Kriegsgeschäftsjahre [ ] 1917 sowie die in dem Kalenderjahre [ ] 1917 erzielten Einkommensmehrbeträge der in § 153 des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, in der Fassung der Novelle vom 23. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 13, bezeichneten physischen Personen und ruhenden Erbschaften (Einzelpersonen) unterliegen der Kriegssteuer.

Als Kriegsgeschäftsjahr [ ] 1917 hat bei den Gesellschaften vorbehaltlich der Bestimmung des § 2, Absatz 4, das im Kalenderjahre [ ] 1917 beginnende Geschäftsjahr zu gelten. Soweit in den folgenden Bestimmungen von Kriegsgeschäftsjahren der Gesellschaften überhaupt die Rede ist, sind darunter die ganz oder teilweise in den Zeitraum vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1917 fallenden Geschäftsjahre zu verstehen.

Der Kriegssteuer unterliegen auch die Mehrerträgnisse solcher Gesellschaften, welche auf Grund besonderer Gesetze von der Erwerbsteuer ganz oder teilweise befreit sind.

I. Kriegssteuer der Gesellschaften.

§ 2.

Bei den Gesellschaften, die ihren Sitz im Inlande haben, bildet die Besteuerungsgrundlage der Mehrertrag, den sie im Kriegsgeschäftsjahre [ ] 1917 gegenüber dem durchschnittlichen Reinertrage aus den Friedensgeschäftsjahren (§ 5, I) erzielt haben.

Bei neu entstandenen inländischen Gesellschaften, deren erstes Geschäftsjahr bereits als Kriegsgeschäftsjahr zu gelten hat, ist der im Sinne des § 4 ermittelte Reinertrag ihrer Unternehmungen der Kriegssteuer insoweit zu unterziehen, als er 5 Prozent des Anlagekapitals (§ 5, II) nach dessen Stande mit Beginn des Kriegsgeschäftsjahres übersteigt.

Bei den Gesellschaften, die ihren Sitz im Auslande haben, aber im Inlande einen Geschäftsbetrieb unterhalten, gilt als Mehrertrag jener Betrag, um den der aus dem inländischen Betriebe erzielte Reinertrag (§ 4) den durchschnittlichen Reinertrag der Friedensgeschäftsjahre (§ 5, I, Absatz 1 und 2) übersteigt. Wurde der inländische Betrieb erst in den Kriegsgeschäftsjahren eröffnet, so ist als Mehrertrag der erzielte Reinertrag anzunehmen.

Bei Übergang einer Gesellschaft zu einem anderen als dem bisherigen Geschäftsjahre bestimmt der Finanzminister, auf welche Geschäftsperioden dieses Gesetz anzuwenden ist. Hierbei ist vorzusehen, daß der Besteuerung nach diesem Gesetze die Mehrerträgnisse aus einem Zeitraum von nicht weniger als 12 Monaten unterzogen werden.

Umfaßt ein Kriegs- oder Friedensgeschäftsjahr einen längeren oder kürzeren Zeitraum als ein Jahr, so ist der Reinertrag eines solchen Geschäftsjahres zum Zwecke der Ermittlung des Mehrertrages auf einen Jahresertrag umzurechnen (§ 6, letzter Absatz).

Die Steuerpflicht der inländischen Gesellschaften entfällt, wenn der Reinertrag 5 Prozent des Anlagekapitals nach dessen Stande mit Beginn des betreffenden Kriegsgeschäftsjahres nicht übersteigt.

§ 3.

Hat das erste Kriegsgeschäftsjahr vor dem 31. Dezember 1914 geendigt, so ist die auf Grund

des Rechnungsabschlusses für das letzte Kriegsgeschäftsjahr zu bemessende Steuer nur mit jenem Betrage vorzuschreiben, um welchen sie die auf Grund des Rechnungsabschlusses für das erste Kriegsgeschäftsjahr bemessene Steuer übersteigt.

§ 4.

Als Reinertrag hat der nach den Bestimmungen des II. Hauptstückes des Personalsteuergesetzes ermittelte, beziehungsweise zu ermittelnde Ertrag abzüglich der nach § 94, lit. c, zugerechneten Darlehenszinsen und der von diesem Ertrage entfallenden Erwerbsteuer samt Zuschlägen zu gelten.

Bei Gesellschaften m. b. H. sind für die Ermittlung des Reinertrages auch die Bestimmungen des § 115, Punkt IV, des Gesetzes vom 6. März 1906, R. G. Bl. Nr. 58, zu berücksichtigen. **Bei den der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegenden Gesellschaften m. b. H. ist des abzurechnende Erwerbsteuerbetrag nach den Bestimmungen zu ermitteln, welche für Gesellschaften m. b. H. mit einem Anlagekapital über eine Million Kronen gelten. Behufs Ermittlung der abzurechnenden Umlagenbetrages ist dieser Steuerbetrag in dem Verhältnisse der in den einzelnen Gemeinden vorgeschriebenen Beträge an allgemeiner Erwerbsteuer unter Berücksichtigung der auf den Sitz der Gesellschaft entfallenden Quote aufzuteilen. Bei Geltendmachung dieser Abzugspost haben die Gesellschaften alle erforderlichen Ausweise zu liefern. Die von der Gesellschaft verrechnete allgemeine Erwerbsteuer samt Umlagen ist in den Reinertrag einzubeziehen.**

In den Reinertrag der inländischen Gesellschaften sind auch die im Auslande erzielten Geschäftsergebnisse einzubeziehen.

§ 5.

I. Der durchschnittliche Reinertrag der Friedensgeschäftsjahre ist vorbehaltlich der Bestimmung des § 18 nach den gemäß § 4 ermittelten Ergebnissen der fünf dem 1. August 1914 vorausgegangenen Geschäftsjahre zu berechnen, wobei die beiden Jahre, in welchen der höchste und niedrigste Reinertrag erzielt wurde, auszuscheiden sind. Bei den inländischen Gesellschaften sind unter diesen zwei auszuscheidenden Jahren die Jahre mit dem im Verhältnis zum Anlagekapital (II) nach dessen Stande mit Ende des betreffenden Geschäftsjahres höchsten und niedrigsten Reinertrage zu verstehen.

Bei Gesellschaften, die nicht durch fünf Friedensgeschäftsjahre bestanden haben, ist der durchschnittliche Reinertrag nach den Ergebnissen der letzten drei Friedensgeschäftsjahre und, wenn die Gesellschaft auch noch nicht so lange bestanden hat,

nach den Ergebnissen der kürzeren Zeit ihres Bestandes zu berechnen.

Hat innerhalb der Durchschnittsjahre eine Vermehrung des Anlagekapitals stattgefunden, so ist dem Reinertrag für die vor der Kapitalsvermehrung liegende Zeit ein Betrag von jährlich 5 Prozent der Kapitalsvermehrung zuzurechnen.

Ergibt sich im Durchschnitt ein Verlust, so ist vorbehaltlich der Bestimmung des § 18 als durchschnittlicher Reinertrag Null anzunehmen.

Ist das Anlagekapital des Kriegsgeschäftsjahres höher als das Kapital des letzten maßgebenden Durchschnittsjahres, so sind zur Berechnung des Mehrertrages für das Kriegsgeschäftsjahr dem nach den vorstehenden Absätzen ermittelten durchschnittlichen Reinertrag 5 Prozent der Kapitalserhöhung zuzurechnen; ist die Kapitalserhöhung erst im Laufe des Kriegsgeschäftsjahres eingetreten, so hat die Zurechnung nur mit jener Quote zu erfolgen, die dem Reste des Jahres nach eingetretener Kapitalserhöhung entspricht.

Wird das erhöhte Kapital in mehreren Raten eingezahlt, so ist als Zeitpunkt der Kapitalserhöhung der letzte Einzahlungstermin anzunehmen.

Ist eine Gesellschaft während der Friedens- oder Kriegsgeschäftsjahre zur Fortführung desselben Unternehmens in eine andere Gesellschaft der im § 1 bezeichnenden Art umgewandelt worden, so ist der Durchschnittsertrag unter Mitberücksichtigung der Geschäftsergebnisse und, wenn es sich um die Kriegssteuer einer inländischen Gesellschaft handelt, auch unter Bedachtnahme auf das Anlagekapital des Unternehmens in der früheren Gesellschaftsform zu ermitteln. Diese Bestimmung ist auch bei Aktiengesellschaften, welche eine andere Gesellschaft durch Fusion in sich aufgenommen haben, entsprechend anzuwenden.

II. Als Anlagekapital gilt das eingezahlte Grundkapital (§ 31) zuzüglich der bilanzmäßig ausgewiesenen echten Reserven; doch sind die aus den Gewinnen der Kriegsgeschäftsjahre gebildeten Reserven, ferner die Vermehrungen des Grundkapitals aus solchen Gewinnen oder Reserven in das Anlagekapital nicht einzurechnen.

Während der Jahre 1916 und 1917 vorgenommene Neueinzahlungen auf das Grundkapital sind diesem insoweit nicht zuzurechnen, als die Aufnahme neuer Kapitalien für die Aufrechterhaltung oder Erweiterung des Geschäftes in diesen Jahren nicht erforderlich war. Sofern sich in dieser Beziehung Bedenken ergeben, ist das Gutachten von Sachverständigen und erforderlichenfalls eine Äußerung der Konzessionsbehörde einzuholen.

Die bilanzmäßig ausgewiesenen Verlustvorträge sowie die von der Generalversammlung beschlossenen Entnahmen aus Reservefonds sind vom Anlagekapital insoweit abzurechnen, als sie die

nach den vorangehenden Absätzen nicht zu berücksichtigenden Vermehrungen des Anlagekapitals übersteigen.

§ 6.

Die Steuer ist bei den inländischen Gesellschaften für jenen Teil des Mehrertrages, welcher

1 Prozent des Anlagekapitales (§ 5, II) nicht übersteigt, mit	10 Prozent
1 Prozent, aber nicht 2 Prozent des Anlagekapitales übersteigt, mit	15 "
2 Prozent, aber nicht 3 Prozent des Anlagekapitales übersteigt, mit	20 "
3 Prozent, aber nicht 4 Prozent des Anlagekapitales übersteigt, mit	25 "
4 Prozent, aber nicht 7 Prozent des Anlagekapitales übersteigt, mit	30 "
7 Prozent, aber nicht 10 Prozent des Anlagekapitales übersteigt, mit	35 "
10 Prozent, aber nicht 15 Prozent des Anlagekapitales übersteigt, mit	40 "
15 Prozent, aber nicht 20 Prozent des Anlagekapitales übersteigt, mit	45 "
und von dem 20 Prozent übersteigenden Teile des Mehrertrages mit	50 "

zu entrichten.

Die nach Absatz 1 entfallende Steuer erhöht sich bei einem steuerpflichtigen Mehrbetrage

über 500.000 K bis zu 1,000.000 K um 10 Prozent ihres Betrages,

über 1,000.000 K bis zu 2,000.000 K um 15 Prozent ihres Betrages,

über 2,000.000 K bis zu 4,000.000 K um 20 Prozent ihres Betrages,

über 4,000.000 K um 25 Prozent ihres Betrages.

Die Steuer einschließlich des Zuschlages darf jedoch 60 Prozent des steuerpflichtigen Mehrertrages nicht übersteigen.

Die Steuer der ausländischen Gesellschaften beträgt bei einem steuerpflichtigen Mehrertrage von nicht mehr als 50.000 K 20 Prozent dieses Ertrages,

von mehr als 50.000 K bis zu 100.000 K 25 Prozent dieses Ertrages,

von mehr als 100.000 K bis zu 200.000 K 30 Prozent dieses Ertrages,

von mehr als 200.000 K bis zu 300.000 K 35 Prozent dieses Ertrages,

von mehr als 300.000 K bis zu 400.000 K 40 Prozent dieses Ertrages,

von mehr als 400.000 K bis zu 600.000 K 45 Prozent dieses Ertrages,

von mehr als 600.000 K bis zu 800.000 K 50 Prozent dieses Ertrages,

von mehr als 800.000 K bis zu 1,000.000 K 55 Prozent dieses Ertrages,

von mehr als 1,000.000 K 60 Prozent dieses Ertrages.

Für die nach § 85 des Personalsteuergesetzes begünstigten Unternehmungen ist die gemäß der Absätze 1 und 2 entfallende Kriegssteuer nur mit der Hälfte vorzuschreiben.

Die Steuer entfällt gänzlich, wenn der Geschäftsbetrieb dieser Genossenschaften in der Lieferung von Waren für den Haushalt ihrer Mitglieder besteht.

Die Steuerpflicht entfällt **sowohl bei den inländischen als auch bei den ausländischen Gesellschaften,** wenn der Mehrertrag 5000 K nicht übersteigt.

Bei Kriegsgeschäftsjahren mit einer Dauer von mehr oder von weniger als 12 Monaten ist die Steuer, welche von dem gemäß § 2, Absatz 5, ermittelten Jahresmehrertrage entfällt, auf die tatsächliche Dauer des Kriegsgeschäftsjahres umzurechnen und mit dem sich sonach ergebenden höheren oder niedrigeren Betrage vorzuschreiben.

§ 7.

Die Einstellung der Unternehmung oder deren Übertragung auf eine andere juristische oder auf eine physische Person (§§ 116, 118 und 120 P. St. G.) sowie andere Änderungen in den Verhältnissen der steuerpflichtigen Gesellschaft stehen der Vorschreibung der Kriegssteuer nach diesem Abschnitte auf Grund der Ergebnisse des Kriegsgeschäftsjahres [ ] 1917 nicht entgegen.

Wird bei Übertragung der Unternehmung auf eine der Kriegssteuer der Gesellschaften nicht unterliegende Person der Betrieb vom Übergeber für Rechnung des Übernehmers fortgeführt, so ist die Steuer vom Mehrertrage aus der Zeit dieser Betriebsführung vom Übergeber zu entrichten.

§ 8.

Gesellschaften, die Aktien oder Anteile einer anderen Gesellschaft besitzen, sind berechtigt, von dem Reinertrage eines Kriegsgeschäftsjahres die Mehreinnahme in Abzug zu bringen, die sie aus den erwähnten Aktien oder Anteilen über den Durchschnitt der im § 5, I, Absatz 1 und 2, bezeichneten Friedensgeschäftsjahre hinaus bezogen haben, wenn sie in dem betreffenden Kriegsgeschäftsjahr zu dem Zeitpunkte, in dem der Beschluß über die Gewinnverteilung der anderen Gesellschaft gefaßt wurde, mehr als ein Fünftel aller

Aktien oder Anteile dieser letzteren Gesellschaft besessen haben und die andere Gesellschaft von den Erträgnissen, aus denen die erwähnten Mehreinnahmen stammen, der Kriegsgewinnsteuer unterzogen wurde.

Die Höhe der ausscheidbaren Mehreinnahme bestimmt sich nach dem Besitz der Aktien oder Anteile in dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkte.

Insoweit der Besitz im Kriegsgeschäftsjahre den Besitz im letzten Friedengeschäftsjahre nicht übersteigt, ist die ausscheidbare Mehreinnahme aus dem Unterschied zwischen den auf den Besitz des Kriegsjahres in diesem Jahre entfallenden Gewinnanteilen und den auf die gleiche Zahl von Aktien und Anteilen in den Durchschnittsjahren entfallenden Gewinnanteilen zu berechnen. Für einen über den Stand des letzten Friedensgeschäftsjahres hinausgehenden Besitz an Aktien und Anteilen ergibt sich die ausscheidbare Mehreinnahme aus dem Vergleiche der im Kriegsgeschäftsjahre darauf entfallenden Gewinnanteile mit einer 5prozentigen Verzinsung des zur Anschaffung der Aktien und Anteile aufgewendeten Kapitalsbetrages.

Alle maßgebenden Umstände sind von den Gesellschaften glaubwürdig nachzuweisen.

II. Kriegssteuer der Einzelpersonen.

§ 9.

Bei den Einzelpersonen ist der Steuer das Mehreinkommen zu unterziehen, welches sie im Jahre [ ] 1917 im Vergleiche zum Einkommen des Jahres 1913, auf Wunsch des Steuerpflichtigen im Vergleiche zum durchschnittlichen Einkommen der Jahre 1911, 1912 und 1913 (Durchschnittsjahre), tatsächlich erzielt haben.

Beträgt das Einkommen des Jahres 1913, beziehungsweise das durchschnittliche Einkommen weniger als 10.000 K, so ist es behufs Ermittlung des Mehreinkommens mit 10.000 K anzunehmen.

Das Einkommen (§ 159 Personalsteuergesetz) ist mit dem Betrage anzunehmen, mit dem es der Veranlagung der Einkommensteuer zugrunde gelegt wurde. Insofern das tatsächlich erzielte Einkommen der Einkommensteuerveranlagung nicht zugrunde gelegt wurde, hat eine selbständige kommissionelle Ermittlung dieses Einkommens stattzufinden.

Wenn bei der Einkommensteuerveranlagung die Berechnung nach Wirtschafts(Bilanz)jahren stattfindet, die mit den Kalenderjahren nicht zusammenfallen (§ 156, Abs. 4, P. St. G.), sind die verhältnismäßigen Teile des Einkommens dieser Wirtschaftsjahre, die den das Kalenderjahr bildenden Zeitabschnitten entsprechen, zusammenzurechnen. Der **auf das Kalenderjahr** 1917 entfallende Teil des

Gewinnes des Bilanzjahres 1917/1918 ist jedoch in seiner tatsächlichen Höhe festzustellen; dieser ist auf Verlangen vom Steuerpflichtigen nachzuweisen.

Umfaßt das Einkommen infolge Zuzuges in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes oder infolge Wegzuges aus diesem Gebiete oder infolge eines Vermögensüberganges von Todes wegen nicht den Zeitraum eines vollen Jahres, so ist das Einkommen dieses kürzeren Zeitraumes behufs Ermittlung des Mehreinkommens auf ein Jahreseinkommen umzurechnen. Ist das erwähnte Ereignis in dem Kriegsjahre eingetreten, so ist von der Jahressteuer nur der auf den kürzeren Zeitraum verhältnismäßig entfallende Teilbetrag vorzuschreiben.

§ 10.

I. Von der Kriegssteuer sind befreit:

1. Mehreinkommen an Dienst- und Lohnbezügen sowie Versorgungsgenüssen (§ 167 P. St. G.) aus inländischen Staats-, Hof-, Länder-, Bezirks- oder Gemeindekassen oder aus den k. und k. gemeinsamen Kassen, ferner aus öffentlichen Fonds;

2. Mehreinkommen an anderen Dienst- und Lohnbezügen mit Ausnahme von Tantiemen sowie an Versorgungsgenüssen (§ 167 P. St. G.), falls der Gesamtbezug 20.000 K nicht übersteigt;

3. Beträge, die nachweislich als Spenden den Zwecken der Kriegsfürsorge (Kaiserliche Verordnung vom 31. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 315, beziehungsweise Verordnung des Finanzministeriums vom 12. November 1914, R. G. Bl. Nr. 316, und Kaiserliche Verordnung vom 29. Mai 1916, R. G. Bl. Nr. 164) zugewendet wurden, insofern sie innerhalb eines Kalenderjahres (Kriegsjahres) mindestens 500 K, bei einem Gesamteinkommen von mehr als 30.000 K mindestens 5 Prozent des Einkommens betrugen; **unter den gleichen Bedingungen kann der Finanzminister auch dann, wenn Spenden anderen wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken zugewendet werden, die Befreiung der hierfür aufgewendeten Beträge von der Kriegssteuer nach Prüfung des einzelnen Falles gestatten;**

4. Los- und Lotteriegewinne, insoweit sie vom Steuerpflichtigen glaubwürdig nachgewiesen werden;

5. Mehreinkommen aus außerordentlichen Waldabstockungen, insoweit es nicht auf die Preiserhöhung im Kriege zurückzuführen ist. Es ist daher in solchen Fällen nur jener Betrag in die Bemessungsgrundlage der Kriegssteuer einzubeziehen, der dem Unterschiede des im Kriegsjahre erzielten Erlöses gegenüber den nach den durchschnittlichen Preisverhältnissen der letzten fünf Friedensjahre zu berechnenden Wertansätzen

gleichkommt. Bei Waldabstockungen, die in den Gebieten, in welchen kriegerische Ereignisse stattgefunden haben, wegen der hierdurch unmittelbar oder mittelbar eingetretenen Beschädigungen der Wälder, wie Insektenfraß, vorgenommen werden mußten, ist die auf die Preiserhöhung im Kriege zurückzuführende Mehreinnahme nur mit der Hälfte in das steuerpflichtige Mehreinkommen einzubeziehen.

6. Mehreinnahmen, die nachweislich aus Geschäftsanteilen einer inländischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung herrühren, wenn an der Gesellschaft ausschließlich physische Personen, und zwar nicht mehr als sechs solche Personen beteiligt waren. Steuerfrei ist nur der auf den Gesellschafter entfallende Teil des bei der Gesellschaft der Kriegssteuer tatsächlich unterzogenen verteilten Mehrertrages. Behufs Berechnung der Mehreinnahme ist, wenn der Geschäftsanteil, nach dem die Gewinnverteilung in den Kriegsjahren erfolgte, höher oder niedriger war als in den Friedensjahren, die Einnahme des Jahres 1913 (der Durchschnittsjahre) verhältnismäßig erhöht oder vermindert zum Vergleiche heranzuziehen.

Bei Personen, die außer einem befreiten Mehreinkommen noch ein anderweitiges Mehreinkommen haben, ist für die Beurteilung der Steuerpflicht und des Steuersatzes das befreite Mehreinkommen einzurechnen; sie haben von der nach dem gesamten Mehreinkommen berechneten Steuer den auf den steuerpflichtigen Teil verhältnismäßig entfallenden Teilbetrag zu entrichten.

II. Vom Mehreinkommen sind Verluste an unbeweglichem Eigentum und an den zu seiner ordnungsmäßigen Benutzung und Bewirtschaftung gehörigen Fahrnissen abzuziehen, wenn sie durch Zerstörung oder sonstige unmittelbare gewaltsame Beschädigung infolge der kriegerischen Ereignisse entstanden sind; **auch** die bereits vor dem Jahre 1917 erlittenen Verluste sind zu berücksichtigen. **In**soweit solche Verluste das Mehreinkommen des **betreffenden** Kriegsjahres übersteigen, sind sie vom Mehreinkommen der anderen Kriegsjahre abzuziehen. Im Falle nachträglichen Schadenersatzes ist die Bemessung der Kriegssteuer richtigzustellen.

§ 11.

Findet gemäß § 157 P. St. G. eine Zurechnung des Einkommens der Haushaltungsangehörigen zum Einkommen des Haushaltungsvorstandes statt und sind die Haushaltungsverhältnisse in dem Kriegsjahre von jenen im Jahre 1913 (in den Durchschnittsjahren) verschieden, so sind zum Vergleiche die Einkommen der einzeln in Betracht kommenden Personen aus dem Jahre 1913 (aus den Durchschnittsjahren) in der Weise

zusammenzufassen oder zu trennen, daß sich das maßgebende Einkommen der **Friedensjahre** aus dem Einkommen derselben Personen **zusammensetzt** wie jenes des Kriegsjahres.

[ ] **Unterhalts**beiträge zwischen Eltern und Kindern oder zwischen Eheleuten (§ 157, Absatz 5, P. St. G.) [ ] sind behufs Ermittlung des Mehreinkommens weder beim Geber als Abzugspost noch beim Empfänger als Einnahme in Anschlag zu bringen.

§ 12.

Das Einkommen aus einem nach Beginn des Jahres 1913 (der Durchschnittsjahre) ererbten Vermögen ist nur mit jenem Betrage als Mehreinkommen des Erben zu behandeln, um den es das aus diesem Vermögen im Jahre 1913 (in den Durchschnittsjahren) erzielte Einkommen übersteigt.

In gleicher Weise ist auch in den Fällen von Vermögensübertragungen durch Heiratsgutbestellung und Ausstattung, durch Übergabsverträge oder Schenkungen zwischen Eltern (Großeltern) und Kindern (Enkelkindern) oder zwischen Eheleuten, **ferner beim Übergange einer Pfründe von einem Inhaber an einen anderen** vorzugehen.

§ 13.

Los- und Lotteriegewinne aus dem Jahre 1913 (aus den Durchschnittsjahren) sind aus dem Einkommen dieser Jahre auszuscheiden.

War das Einkommen des Jahres 1913 (der Durchschnittsjahre) infolge anderer außerordentlicher einmaliger Eingänge erheblich höher oder infolge außerordentlicher Ausfälle erheblich niedriger als gewöhnlich, so ist von der Kommission unter Ausscheidung der außerordentlichen Eingänge, beziehungsweise Ausfälle ein angemessener normaler Einkommensbetrag anzunehmen.

§ 14.

Wurde das zur Einkommensteuer einbekannte oder veranlagte Einkommen des Jahres 1913 (der Durchschnittsjahre) vom Steuerpflichtigen erst nach dem 17. April 1916 **auf einen höheren Betrag richtiggestellt,** so ist eine solche Berichtigung nur dann zu berücksichtigen, wenn der Steuerpflichtige den Betrag des kriegssteuerpflichtigen Mehreinkommens, **das ist sowohl den Betrag des Einkommens des Jahres 1913 (der Durchschnittsjahre) als auch des Kriegsjahres,** glaubwürdig nachweist und auf die Anfechtung der der Berichtigung entsprechenden Richtigstellung der Einkommensteuervorschreibung **für das Jahr 1914 (1913 und 1912)** wegen Verjährung oder wegen Amnestie nach Artikel II der Personalsteuernovelle verzichtet.

§ 15.

Wird bei der Einkommensteuerveranlagung für die Steuerjahre 1918 bis 1922 ein Vermögen festgestellt, dessen Erträgnisse nicht bereits bei der vorangehenden Veranlagung der Einkommensteuer unterzogen wurden, und macht der Steuerpflichtige über Aufforderung nicht glaubhaft, daß dieses Vermögen aus nicht kriegssteuerpflichtigen oder bereits versteuerten Einnahmen herrührt, so ist es mit seinem ganzen Betrage dem für die Ermittlung des Mehreinkommens maßgebenden Einkommen des Kriegsjahres 1917 zuzurechnen.

§ 16.

Die Steuer beträgt von den ersten angefangenen oder vollen 10.000 K des [ ] Mehreinkommens . . . . 5 Prozent
von den nächsten angefangenen oder vollen 10.000 K . . . . . 10 „
von den nächsten angefangenen oder vollen 20.000 K . . . . . . 20 „
von den nächsten angefangenen oder vollen 20.000 K . . . . . . 30 „
von den nächsten angefangenen oder vollen 40.000 K . . . . . . 40 „
von den nächsten angefangenen oder vollen 200.000 K . . . . . 50 „
von den Mehrbeträgen (über 300.000 K) . . . . . 60 „

Soferne das Mehreinkommen ganz oder zum Teile aus einer bloß zeitweise ausgeübten, auf Gewinn gerichteten Beschäftigung herrührt, welche die gelegentliche Vermittlung von Kriegslieferungen oder von anderen Geschäften zum Gegenstande hat, die mit der Kriegswirtschaft zusammenhängen, ist die Steuer, beziehungsweise deren verhältnismäßiger Teil um 20 Prozent zu erhöhen.

Die Steuerpflicht entfällt, wenn [ ] das Mehreinkommen 5000 K nicht übersteigt.

III. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 17.

Über Verlangen der Steuerbehörde haben die Steuerpflichtigen das Bekenntnis über den steuerpflichtigen Mehrertrag, beziehungsweise das steuerpflichtige Mehreinkommen nach einem im Verordnungswege festzusetzenden Formular einzubringen.

Gesellschaften m. b. H., die der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegen, sind verpflichtet, die Reinerträge jedes Kriegsgeschäftsjahres und der fünf dem 1. August 1914 unmittelbar vorangegangenen Friedensgeschäftsjahre nach den für die besondere Erwerbsteuer geltenden Vorschriften zu ermitteln und einzubekennen.

§ 18.

Der Finanzminister kann in außergewöhnlichen Fällen über Ansuchen des Steuerpflichtigen bewilligen, daß an Stelle des gemäß § 5, I, und § 9 maßgebenden Friedensertrages (Friedenseinkommens) der Durchschnitt aus den letzten sechs dem 1. August 1914 vorangehenden Geschäftsjahren (Kalenderjahren) zu Grunde gelegt oder, wenn im Durchschnitte ein Verlust oder ein Ertrag sich ergibt, der 5 Prozent des im letzten maßgebenden Friedensjahre in dem gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebe erweislich angelegten eigenen Kapitals des Steuerpflichtigen nicht erreicht, als Durchschnitt auch ein höherer Betrag angenommen werde, der aber 5 Prozent des Anlagekapitales nicht übersteigen darf.

Der Steuerpflichtige hat in solchen Fällen nachzuweisen, daß der mindere Ertrag, beziehungsweise der Verlust auf außergewöhnliche, die Ertragsfähigkeit seiner Unternehmung oder Wirtschaft in außerordentlichem Maße herabsetzende und durch einen überwiegenden Teil der Durchschnittsjahre andauernde Verhältnisse zurückzuführen ist.

§ 19.

Bei Beurteilung der Angemessenheit der Abschreibungen und Hinterlegungen in besondere Fonds (§ 95, lit. f, und § 160, Z. 1, P. St. G.) ist auf die durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Wertverminderungen und Verluste Bedacht zu nehmen. Darunter sind neben den Wertzerstörungen am Inventar und Betriebsmaterial im Kriegsgebiete insbesondere auch Verluste an Debitoren zu verstehen, dann Entwertungen infolge besonders intensiver Inanspruchnahme von Betriebsmitteln (Maschinen, Werkzeugen, u. dgl.) während des Krieges, ferner Wertverminderungen und Verluste, die sich durch die spätere Überführung des Unternehmens in die Friedenswirtschaft ergeben werden (Entwertungen von Betriebsanlagen, die vorwiegend zu Kriegsindustriezwecken errichtet worden sind, Entwertungen an Vorräten gegenüber den bezahlten Kriegspreisen u. dgl.). Doch sind solche Verluste nur insoweit zu berücksichtigen, als sie im gegebenen Falle bereits erkennbar und schätzbar sind und nicht schon durch die im Sinne der Kaiserlichen Verordnung vom 11. März 1915, R. G. Bl. Nr. 60, gebildeten Kriegsverlustreserven genügend gedeckt erscheinen.

Wenn der Steuerpflichtige behufs Überführung des gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebes in die Friedenswirtschaft eine besondere Rücklage zur Deckung von ziffermäßig noch nicht schätzbaren, jedoch wahrscheinlichen Verlusten infolge von wahrscheinlich eintretenden Wertverminderungen an den für die Kriegswirtschaft errichteten Betriebsanlagen oder zur

Deckung wahrscheinlich eintretender Mehrkosten künftiger Ersatzanschaffungen von **Betriebseinrichtungen, einschließlich des toten und lebenden Inventars der Landwirtschaft,** in einer den Verhältnissen entsprechender Höhe vorgenommen hat, so ist, insoweit eine solche Rücklage nicht schon nach dem ersten Absatze bei Ermittlung des steuerpflichtigen **Reinertrages,** beziehungsweise Einkommens als Abzugspost behandelt wurde, der darauf entfallende Teil der Kriegssteuer zunächst **nicht einzuheben.** Nach Maßgabe des vom Steuerpflichtigen längstens bis zum Ablauf des ersten Jahres nach dem Friedensschlusse zu erbringenden Nachweises über den Eintritt des Verlustes (Wertverminderung), beziehungsweise über die Durchführung der Ersatzanschaffungen ist die Steuer richtigzustellen.

Der Steuerpflichtige kann verlangen, daß vom Reinertrage des Kriegsgeschäftsjahres (Kriegsjahres) jene darin enthaltenen Gewinnbeträge abgerechnet werden, rücksichtlich welcher stichhältig (durch Vorlage von Fakturen, amtlichen Preislisten, Sachverständigengutachten u. dgl.) nachgewiesen wird, daß sie aus einer der letzten Friedensbilanz zugrunde liegenden Minderbewertung von Vorräten an Waren und Rohmaterialien herrühren.

§ 20.

In den Kriegsgeschäftsjahren (Kriegsjahren) 1914, 1915, 1916 und 1917 erzielte, jedoch in diesen Jahren wegen noch ausstehender Abrechnung mit den Kunden (Konsortien und dergleichen) oder aus anderen Gründen nicht verrechnete Erträgnisse sind binnen 4 Wochen nach Ablauf jenes Jahres, in welchem die Verrechnung stattfand, zur Kriegssteuer einzubekennen. Dasselbe gilt für den Wertzuwachs an Vorräten (§ 19, Absatz 3), wenn und insoweit er in den Kriegsgeschäftsjahren entstanden, in diesen aber bücherlich nicht berücksichtigt worden ist.

Die vorstehend bezeichneten Erträgnisse sind in den Reinertrag (das Einkommen) des letzten Kriegsgeschäftsjahres (Kriegsjahres) einzubeziehen, der Wertzuwachs nach dem Stande mit Ende dieses Jahres; doch kann der Steuerpflichtige von dem Wertzuwachse eine Quote **in Abzug bringen,** welche einer angemessenen Berücksichtigung **einer voraussichtlichen künftigen Wertminderung entspricht. Diese ist nach den im bezeichneten Zeitpunkte bestehenden Verhältnissen zu veranschlagen.**

Alle bis Ende 1919 nicht verrechneten Erträgnisse aus den Kriegsgeschäftsjahren (Kriegsjahren) sind der Steuerbehörde bis 31. Jänner 1920 besonders nachzuweisen. Ihre Einbeziehung in die Kriegssteuer kann die Steuerbehörde nach Anhörung des Steuerpflichtigen auch vor deren Verrechnung verfügen, falls für die weitere Hinausschiebung der Verrechnung keine triftigen Gründe obwalten. Über

Antrag des Steuerpflichtigen sind Sachverständige einzuvernehmen.

Das Einbekenntnis des Wertzuwachses an Vorräten hat längstens ein Jahr nach Schluß des letzten Kriegsgeschäftsjahres stattzufinden.

Zu den für das letzte Kriegsgeschäftsjahr nachträglich einzubekennenden Gewinnen gehören auch jene Teile der gemäß der Kaiserlichen Verordnung vom 11. März 1915, R. G. Bl. Nr. 60, gebildeten Kriegsverlustreserven, welche aus den Erträgnissen der Kriegsgeschäftsjahre stammen, bei der Erwerbsteuerbemessung als anrechenbare Abzugspost anerkannt und bis zum Zeitpunkte der Auflösung der Kriegsverlustreserve (§ 1, Absatz 2 und 3, der zitierten Verordnung) der bestimmungsgemäßen Verwendung nicht zugeführt worden sind.

§ 21.

Die Kriegssteuer ist weder bei der Bemessung dieser Steuer noch auch bei der Bemessung der Erwerbsteuer, beziehungsweise der Einkommensteuer in Abzug zu bringen.

§ 22.

Ergibt sich in einem der Kriegsgeschäftsjahre (Kriegsjahre) ein Verlust, so ist dieser von dem Mehrertrage, beziehungsweise Mehreinkommen der anderen Jahre in Abzug zu bringen.

§ 23.

Die Kriegssteuer ist jeweils in zwei gleichen Raten einzuzahlen, von denen die erste 30 Tage nach Zustellung des Zahlungsauftrages, die zweite nach Ablauf von weiteren sechs Monaten fällig ist.

§ 24.

Eine Vorschreibung der Kriegssteuer zum Zwecke der Bemessung von Zuschlägen und zur Berechnung von Beiträgen hat nicht stattzufinden.

§ 25.

Wird durch eine nach Kundmachung dieses Gesetzes begangene Steuerhinterziehung oder Verheimlichung außer der Erwerb- oder Einkommensteuer auch die Kriegssteuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt, so ist neben der Strafe wegen Hinterziehung oder Verheimlichung der Erwerb- oder Einkommensteuer auch die Strafe wegen Hinterziehung oder Verheimlichung der Kriegssteuer zu verhängen.

Als Steuerverheimlichung gilt auch die Unterlassung der nachträglichen Einbekennung der in den Kriegsjahren erzielten, jedoch in diesen Jahren nicht verrechneten Gewinne oder die Unterlassung der Nachweisung der bis Ende 1919 nicht verrechneten Gewinne (§ 20).

§ 26.

Als das nach § 1 des Verjährungsgesetzes vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31, maßgebende Verwaltungsjahr, in welchem die Steuerschuldigkeit entstanden ist, hat das dem Kriegsgeschäftsjahre (Kriegsjahre) nächstfolgende Kalenderjahr zu gelten.

Im Sinne des § 3 des zitierten Gesetzes ist die Fälligkeit der ersten Rate nach § 23 maßgebend.

§ 27.

Sofern keine abweichende Anordnung getroffen wird, haben auf die Kriegssteuer die Bestimmungen des II. oder IV., ferner des V. und VI. Hauptstückes des Personalsteuergesetzes sowie die sonstigen, die direkten Personalsteuern betreffenden gesetzlichen Bestimmungen sinngemäße Anwendung zu finden.

IV. Sicherung der Kriegssteuer.

§ 28.

Inländische Gesellschaften dürfen für das Kriegsgeschäftsjahr [ ] 1917 nach Kundmachung dieses Gesetzes Dividenden, Tantiemen oder sonstige wie immer benannte und nach welchem Maßstabe immer entfallende Gewinnbeträge über eine der durchschnittlichen Verteilung für die Friedensgeschäftsjahre gleichkommende Summe nur insoweit zur Verteilung bringen, als ihnen an statutenmäßig verfügbaren und bilanzmäßig ausgewiesenen Reserven einschließlich der Rücklagen aus dem laufenden Gewinne mindestens das Anderthalbfache der Mehrverteilungen verbleibt.

Reserven, die bereits durch Mehrverteilungen für frühere Kriegsgeschäftsjahre gebunden sind, dürfen bei Mehrverteilungen für spätere Kriegsgeschäftsjahre nicht mehr in Rechnung gestellt werden. Die Reserven bleiben in der Höhe der Mehrverteilungen bis zur vollen Entrichtung der für das letzte Kriegsgeschäftsjahr bemessenen Kriegssteuer gebunden.

Umfaßt das Kriegsgeschäftsjahr nicht ein ganzes Jahr oder einen mehr als einjährigen Zeitraum, so ist die gemäß § 29 ermittelte durchschnittliche Verteilung auf die tatsächliche Zeitdauer des Kriegsgeschäftsjahres umzurechnen.

§ 29.

Als durchschnittliche Verteilung gilt der durchschnittliche Betrag der Verteilungen für die fünf Friedensgeschäftsjahre (§ 5, I) nach Ausscheidung der zwei Jahre, für welche die im Verhältnis zum Grundkapital (§ 31) höchste und niedrigste Verteilung stattfand. Bei Gesellschaften, die noch nicht durch fünf Friedensgeschäftsjahre bestanden haben, gilt als durchschnittliche Verteilung der Durchschnitt der Verteilungen für die letzten drei Friedensgeschäftsjahre und, wenn die Gesellschaft auch noch nicht so lange bestanden hat, der Durchschnitt aus den Verteilungen für die tatsächlich abgelaufenen Friedensgeschäftsjahre.

Umfaßt ein für die Durchschnittsermittlung maßgebendes Friedensgeschäftsjahr einen längeren oder kürzeren Zeitraum als ein Jahr, so ist der Betrag der Verteilungen für ein solches Geschäftsjahr auf ein Jahr umzurechnen.

Bei Erhöhung des Grundkapitals innerhalb der in den Vergleich fallenden Durchschnittsjahre oder innerhalb des Kriegsgeschäftsjahres [ ] 1917 haben die Bestimmungen des § 5, I, Absatz 3, 5, 6 und 7 sinngemäße Anwendung zu finden.

Bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ist der Stand des Kapitals zu Ende des Geschäftsjahres maßgebend.

Wenn für die Durchschnittsjahre eine Verteilung überhaupt nicht stattgefunden hat oder wenn die durchschnittliche Verteilung den Betrag von 5 Prozent des Grundkapitales des Kriegsgeschäftsjahres nicht erreicht, so gilt dieser Betrag als durchschnittliche Verteilung.

§ 30.

Ist ein im Kalenderjahre [ ] 1917 beginnendes Kriegsgeschäftsjahr vor Kundmachung dieses Gesetzes abgelaufen, ohne daß eine gemäß § 28 erforderliche Rückstellung für ein solches Jahr vorgenommen worden wäre, ist diese in der Folge vor einer den Durchschnitt (§ 29) übersteigenden Verteilung vorweg nachzuholen.

§ 31.

Als Grundkapital im Sinne des § 29 ist bei Aktiengesellschaften und Aktienvereinen das eingezahlte Aktienkapital, bei Kommanditgesellschaften auf Aktien das eingezahlte Kommanditaktienkapital zuzüglich der Einlagen der Komplementäre, bei Gewerkschaften das Gewerkschaftskapital, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung das eingezahlte Stammkapital und bei Genossenschaften der Betrag der eingezahlten Geschäftsanteile anzunehmen.

§ 32.

Freiwillige Auflösungen sowie Umwandlungen der im § 1 bezeichneten Gesellschaften in eine andere Rechtsform (zum Beispiel einer Gesellschaft m. b. H. in eine Aktiengesellschaft oder umgekehrt) sind vor Bemessung und Entrichtung der Kriegssteuer nur mit Zustimmung der Steuerbehörde zulässig. Diese Zustimmung ist zu erteilen, wenn hinlängliche Sicherheit für die Kriegssteuer (§ 36) besteht. Gegen die Verweigerung der Zustimmung steht der Gesellschaft binnen acht Tagen der Rekurs an die Finanzlandesbehörde zu.

Bei Übertragung von Unternehmungen haftet der Übernehmer für die dem Übergeber seinerzeit vorzuschreibende Kriegssteuer insoweit, als durch die Übertragung die Einbringung der Steuer beim Übergeber gefährdet ist.

§ 33.

Ausländische Gesellschaften haben 60 Prozent des steuerpflichtigen Mehrertrages in eine Sonderrücklage einzustellen. Die Bestimmungen des § 28, Absatz 3, sowie des § 29, Absatz 2, haben sinngemäße Anwendung zu finden.

Ist über den Reinertrag eines im Kalenderjahre [ ] 1917 beginnenden Kriegsgeschäftsjahres schon vor Kundmachung dieses Gesetzes verfügt worden, so ist die Sonderrücklage für dieses Jahr aus dem inländischen Reinertrage der folgenden Geschäftsjahre vorweg rückzustellen.

Die Sonderrücklage ist in inländischen Staatsschuldverschreibungen anzulegen und bei der Postsparkasse, der Österreichisch-ungarischen Bank oder einer anderen inländischen Kreditstelle zu hinterlegen.

Die Zinsen der Sonderrücklage fließen den sonstigen Einnahmen zu.

Die Sonderrücklage kann wegen anderer Ansprüche weder in Exekution gezogen noch durch Sicherungsmaßregeln getroffen werden. Sie ist der freien Verfügung der Gesellschaft und im Falle deren Auflösung auch der freien Verfügung der Liquidatoren bis zur Entrichtung der Kriegssteuer entzogen.

§ 34.

Die Erfüllung der den Gesellschaften in den §§ 28 bis 33 auferlegten Verpflichtungen ist der Steuerbehörde 14 Tage nach der statutenmäßigen oder in anderer Weise vorschriftsmäßig erfolgten Genehmigung des Rechnungsabschlusses, längstens aber sechs Monate nach Ablauf des betreffenden Kriegsgeschäftsjahres, eventuell gleichzeitig mit der Vorlage der Behelfe zur Bemessung der Erwerbsteuer, beziehungsweise der Kriegssteuer nachzuweisen.

Säumige Gesellschaften sind von der Steuerbehörde zur Vorlage der Nachweisung binnen einer 14tägigen Frist aufzufordern. Die Vorlage kann unbeschadet der Strafbestimmungen des § 35 auch durch Verhängung von Ordnungsstrafen bis 10.000 K erzwungen werden. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen des § 250 des Personalsteuergesetzes sinngemäße Anwendung.

Findet die Steuerbehörde, daß den Anordnungen dieses Abschnittes überhaupt nicht oder nicht voll entsprochen wurde, so hat sie die Gesellschaft mittels Bescheid unter Angabe der Gründe zur sofortigen Abstellung der erhobenen Mängel aufzufordern.

Gegen den Bescheid steht der Gesellschaft binnen 30 Tagen der Rekurs an die Finanzlandesbehörde offen.

§ 35.

Die Mitglieder des Vorstandes, persönlich haftenden Gesellschafter, Geschäftsführer und Liquidatoren, bei ausländischen Gesellschaften die Repräsentanten und verantwortlichen Leiter der inländischen Niederlassungen, welche den Vorschriften dieses Gesetzes wissentlich mit der Absicht, die Einhebung der Kriegssteuer zu gefährden, zuwiderhandeln, werden mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 K bestraft.

Wenn aus den Umständen zu entnehmen ist, daß die Verletzung der Vorschriften zwar wissentlich, aber nicht in der Absicht, die Steuer zu gefährden, erfolgte, ist eine Geldstrafe bis 10.000 K zu verhängen.

Auf das Verfahren finden die im V. Hauptstück des Personalsteuergesetzes vorgesehenen sowie die sonstigen, die direkten Personalsteuern betreffenden Bestimmungen über Steuerhinterziehungen und -verheimlichungen Anwendung.

Die im ersten Absatze genannten Personen haften solidarisch für den Schaden, der dem Staatsschatze aus der Nichterfüllung der in diesem Gesetze auferlegten Verpflichtungen erwächst.

§ 36.

Erachtet die Steuerbehörde die Einbringung der Kriegssteuer für gefährdet, so kann sie die Sicherstellung mit sofort vollstreckbarem Auftrag verlangen.

Der für die Ermittlung des zu sichernden Betrages maßgebende Reinertrag der Gesellschaften ist im Sinne der §§ 4 und 5, I, Absatz 1 und 2, das maßgebende Einkommen der Einzelpersonen im Sinne des § 9 zu berechnen.

Läßt sich der Reinertrag oder das Einkommen nicht ziffermäßig feststellen, so findet eine schätzungs=

weise Ermittlung nach Anhörung zweier sachverständiger Vertrauenspersonen nötigenfalls in der mutmaßlichen Höhe statt.

Ergibt sich bei inländischen Gesellschaften aus den Friedensgeschäftsjahren im Durchschnitte ein Verlust, so ist als durchschnittlicher Reinertrag Null anzunehmen.

Der Sicherstellungsauftrag, in welchem der zu sichernde Höchstbetrag anzugeben ist, kann im Verwaltungswege oder im gerichtlichen Wege vollstreckt werden. Der Bescheinigung einer Gefahr bedarf es nicht.

Das Exekutionsgericht hat auf Grund eines solchen Auftrages über Antrag der Steuerbehörde die Exekution zur Sicherstellung für den angegebenen Höchstbetrag bis zur Entrichtung der Kriegssteuer zu bewilligen.

Gegen den Sicherstellungsauftrag kann der Rekurs an die Finanzlandesbehörde eingebracht werden. Die Entscheidung ist binnen 6 Wochen zu fällen, widrigens die Sicherstellung erlischt.

§ 37.

Personen, welche von einer kriegssteuerpflichtigen Person nach dem 1. August 1914 Vermögensobjekte unentgeltlich oder im Wege eines eine unentgeltliche Zuwendung verschleiernden Geschäftes erworben haben, haften für die Kriegssteuer des Übertragenden bis zur Höhe des Wertes des übertragenen Objektes; doch kann der Empfänger durch den Nachweis gutgläubigen Verbrauches die Einschränkung der Haftung auf die noch erübrigende Bereicherung bewirken. Ferner kann er sich von der Haftung befreien, wenn er dartut, daß es sich um unentgeltliche Verfügungen in Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung, um gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke oder um Verfügungen in angemessener Höhe handelt, die zu gemeinnützigen Zwecken gemacht wurden oder durch die einer sittlichen Pflicht oder Rücksichten des Anstandes entsprochen worden ist.

V. Schlußbestimmungen.

§ 38.

Dieses Gesetz findet auf die Österreichisch-ungarische Bank, deren Besteuerung abgesondert geregelt werden wird, keine Anwendung.

§ 39.

Die Regierung wird ermächtigt, die weiteren Bestimmungen über das Verfahren und über ausnahmsweise Maßnahmen zur Vermeidung von Härten in der Steuerbelastung im Verordnungswege zu erlassen.

§ 40.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem gleichen Zeitpunkte **tritt das Gesetz vom 2. August 1917, R. G. Bl. Nr. 334, betreffend die Sicherung einer Kriegssteuer von höheren Geschäftserträgnissen der Gesellschaften und vom Mehreinkommen der Einzelpersonen aus dem Jahre 1917,** außer Wirksamkeit.

§ 41.

Mit dem Vollzuge sind Meine Minister der Finanzen und der Justiz im Einvernehmen mit Meinen übrigen beteiligten Ministern betraut.

Vom Herrenhause in der Sitzung vom 12. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 12. Dezember 1917.

Fürstenberg.

Kowy,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht und Antrag

des

kriegswirtschaftlichen Ausschusses

über

die Kaiserliche Verordnung vom 24. September 1914, R. G. Bl. Nr. 251, womit die Regierung ermächtigt wird, aus Anlaß der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse Verfügungen bezüglich des Warenverkehrs mit dem Ausland zu treffen. (54 der Beilagen.)

Sofort mit Beginn des Krieges trat aus naheliegenden Gründen die Notwendigkeit ein, die Ein-, Aus- und Durchfuhr gewisser Waren im Zollgebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie zu beschränken, beziehungsweise zu verbieten. Dafür diente als rechtliche Grundlage der Artikel VII des mit dem Gesetze vom 30. Dezember 1907, R. G. Bl. Nr. 278, kundgemachten Zolltarifgesetzes. Mit Beziehung auf diese Gesetzesstelle erließ die Regierung zufolge Ministerratsbeschlusses und im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung die Verordnungen vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 168 und 169, welchen nach Kriegsausbruch die Verordnung vom 1. August 1914, R. G. Bl. Nr. 192, folgte. Während diese Verordnungen nur den unmittelbaren militärischen Erfordernissen Rechnung trugen, wurde es mit der Fortdauer des Krieges notwendig, den Kreis der Verbotsartikel nicht nur aus den militärischen Gesichtspunkten, sondern im Hinblick auf allgemeine wirtschaftliche Erwägungen allmählich zu erweitern. So erfloß eine Reihe von Einzelverfügungen, die in der Verordnung vom 10. März 1916, R. G. Bl. Nr. 66, zusammengefaßt und durch die Verordnungen

vom 18. Mai 1916, R. G. Bl. Nr. 150,
„ 10. August 1916, R. G. Bl. Nr. 253,
„ 14. November 1916, R. G. Bl. Nr. 388,
„ 18. Mai 1917, R. G. Bl. Nr. 228, und
„ 16. September 1917, R. G. Bl. Nr. 380,

ergänzt wurden. Auch diese Verfügungen stützten sich in allerdings weitgehender Auslegung auf den Artikel VII des Zolltarifgesetzes. Die Regierung folgte damit einer so ziemlich bei allen Vertragsstaaten während des Krieges üblich gewordenen Interpretation. So sei insbesondere darauf verwiesen, daß zum Beispiel die Schweiz sogar gegen den Wortlaut des bestehenden Handelsvertrages alle jene Beschränkungen im Warenverkehr mit dem Auslande verfügt hat, die sich aus der kriegswirtschaftlichen Lage als notwendig erwiesen. Der Bericht stellt zum Verständnis der ganzen Sachlage diese durch unmittelbare und erweiterte Auslegung des Artikels VII des Zolltarifgesetzes durchgeführten Gruppen von Ein-, Aus- und Durchfuhrbeschränkungen fest, betrachtet aber die nähere Untersuchung in rechtlicher und wirtschaftlicher Beziehung nicht als seine Aufgabe. Diese bezieht sich vielmehr lediglich auf die Kaiserliche Verordnung vom 24. September 1914, R. G. Bl. Nr. 251, mit welcher sich die Regierung die rechtliche Grundlage zu außerordentlichen Verfügungen bezüglich des Warenverkehrs mit dem Ausland unter dem Gesichtspunkte der Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen erweiterte.

Diese Verordnung wurde zunächst für die Regelung des Warenverkehrs mit dem feindlichen Ausland angewendet. So erfloß mit der Verordnung vom 14. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 120, ein Verbot der Ein- und Durchfuhr von Waren feindlicher Herkunft, die als Exportartikel der betreffenden Staaten in Betracht kamen und dabei gleichzeitig für die Versorgung unserer Wirtschaft von geringerer Bedeutung waren. Die Liste dieser Artikel wurde durch die Verordnungen vom 6. Jänner 1916, R. G. Bl. Nr. 10, und vom 14. Jänner 1916, R. G. Bl. Nr. 17, erweitert und durch die Verordnung vom 5. Februar 1916, R. G. Bl. Nr. 35, neu zusammengefaßt. Eine zweite Gruppe von Verfügungen, die sich auf die erwähnte Kaiserliche Verordnung stützten, betrifft die hauptsächlich aus valutarischen Erwägungen als notwendig empfundenen allgemeinen Beschränkungen der Einfuhr. Zunächst wurde in der Verordnung vom 19. Dezember 1916, R. G. Bl. Nr. 418, das Verbot der Einfuhr entbehrlicher Gegenstände ausgesprochen und sodann folgte nach einem im Deutschen Reiche gegebenen Beispiel die Verordnung vom 12. März 1917, R. G. Bl. Nr. 113. Die erste Verordnung verbot allgemein die Einfuhr bestimmter Artikel, vornehmlich typischer Luxus- oder leicht entbehrlicher Gegenstände. Die zweite umfassendere Verordnung verfügte, daß die Einfuhr aller Waren über die Grenzen des Vertragszollgebietes der beiden Staaten der Monarchie sowie deren Durchfuhr nach in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebieten, von gewissen, ausdrücklich angeführten Ausnahmen abgesehen, nur mit besonderer Bewilligung gestattet sei; doch soll den verbündeten Staaten gegenüber von der besonderen Einfuhrbewilligung bis auf wenige, als Luxusgegenstände oder als vollständig entbehrliche Artikel zu bezeichnende Waren keine Anwendung gemacht werden. Über die Liste dieser Artikel wurden vorher mit der deutschen Regierung Verhandlungen gepflogen. Die Handhabung dieser Verordnung ist im § 4 des Statutes der Kommission für Kriegs- und Übergangswirtschaft, genehmigt mit Allerhöchster Entschließung vom 24. März 1917, Kundmachung des Handelsministers vom 30. März 1917, R. G. Bl. Nr. 136, der Zentralstelle für Ein-, Aus- und Durchfuhrbewilligungen übertragen. Die Geschäftsordnung dieser Stelle ist in der Kundmachung vom 26. Mai 1917, R. G. Bl. 238, enthalten. Gewisse Einzelheiten des Verfahrens bei Ansuchen um Einfuhrbewilligungen werden außerdem durch die Kundmachung des Finanzministeriums vom 12. März 1917, R. G. Bl. Nr. 114, geregelt.

Im Zusammenhang damit seien noch zwei auf die erwähnte Kaiserliche Verordnung gestützte Verfügungen genannt, nämlich die Verordnungen vom 5. Februar 1916, R. G. Bl. Nr. 36 und 37. Diese heben für namentlich angeführte, als entbehrlich bezeichnete Artikel alle Erleichterungen in der Zollzahlung auf und verfügen die Zollzahlung in effektivem Golde, wie es in Artikel XVII, Alinea 1 des Zolltarifgesetzes vorgeschrieben ist. Zur Erzielung einer vollen Wirksamkeit dieser Verfügungen wurde ferner der berufene Artikel XVII des Zolltarifgesetzes außer Kraft gesetzt; demzufolge müssen auch Zollbeträge unter 10 K in Goldmünzen entrichtet werden, während die Zollämter die hinauszugebenden Restbeträge in Teilmünzen der Kronenwährung erstatten. Deutschland gegenüber ist eine Erleichterung von diesen Vorschriften konzediert worden, indem die Zahlung der Zölle statt in Gold auch in Noten der deutschen Reichsbank erfolgen kann.

Mit dieser Darstellung ist ein kurzer Überblick über die kriegswirtschaftlichen Verfügungen auf dem Gebiete der Handelspolitik überhaupt und insbesondere über das recht komplizierte Anwendungsgebiet der Kaiserlichen Verordnung vom 24. September 1914, R. G. Bl. Nr. 251, gegeben. Die verfassungsrechtliche Kritik dieses merkwürdigen, mit Hilfe des § 14 konstruierten handelspolitischen Ermächtigungsgesetzes ist natürlich dieselbe, wie sie schon in mehrfachen Berichten des kriegswirtschaftlichen Ausschusses an das hohe Haus, insbesondere betreffend das allgemeine kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz vom 24. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 307, zum Ausdruck gekommen ist. Deshalb bestand im kriegswirtschaftlichen Ausschusse kein Zweifel über die Notwendigkeit der Herstellung einer geordneten, verfassungsmäßigen Rechtslage, die sich durch die Aufhebung der Kaiserlichen Verordnung vom 24. September 1914, R. G. Bl. Nr. 251, und die gleichzeitige Neuredigierung und Anlehnung aller darauf gestützten Verordnungen an das erwähnte kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz vom 24. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 307, leicht herstellen läßt. Der kriegswirtschaftliche Ausschuß hat darauf verzichtet, die verwickelte Frage, ob mit der Aufhebung Kaiserlicher Verordnungen die Rechtswirksamkeit der auf sie gestützten administrativen Verfügungen ex tunc oder ex nunc aufhöre, neuerlich aufzurollen und damit die schiefe Bahn des Rechtsvakuums zu betreten. Aus diesem Grunde hat er eine wirtschaftspolitische Prüfung der im vorstehenden Berichte zusammengestellten, auf die erwähnte Kaiserliche Verordnung gestützten handelspolitischen Verfügungen in merito nicht vorgenommen und, vorbehaltlich gesonderter Arbeiten auf diesem Gebiete, zunächst die generelle Zustimmung ausgesprochen, daß die Regierung den gesamten Inhalt der mehrfach erwähnten Verordnungen aufrechterhält, nur mit dem formalen Unterschiede, daß das nicht mehr mit der Berufung auf eine § 14-Verordnung, sondern durch eine auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes durchzuführende Neuredaktion geschieht. Dieser

Verzicht gilt aber zunächst nur für die Vergangenheit, nicht für die Zukunft. Vielmehr hat der kriegswirtschaftliche Ausschuß ausdrücklich den Wunsch ausgesprochen, daß die Regierung, falls sie in der Folge wichtigere weitere Verfügungen, die durch die Kriegslage notwendig werden können, auf diesem handelspolitischen Gebiete treffen will, vorher dasselbe Einvernehmen mit dem kriegswirtschaftlichen Ausschusse pflege, wie es die bei der Verabschiedung des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes vom hohen Hause angenommene und von der Regierung auch anerkannte Resolution vorsieht.

Im Sinne dieser Ausführungen stellt der kriegswirtschaftliche Ausschuß den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Kaiserliche Verordnung vom 24. September 1914, R. G. Bl. Nr. 251, wird im Sinne des § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, außer Kraft gesetzt."

Wien, 12. Dezember 1917.

K. Seitz,
Obmann.

Treißler,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Justizausschusses

über

den Beschluß des Herrenhauses, betreffend den Gesetzentwurf wegen Verlängerung der Wirksamkeit und Ergänzung der Gesetze vom 30. August 1891, R. G. Bl. Nr. 136, und vom 22. Jänner 1902, R. G. Bl. Nr. 40, über die Konsulargerichtsbarkeit und die Konsulargebühren (Nr. 843 der Beilagen).

Durch das Gesetz vom 30. August 1891, R. G. Bl. Nr. 136, sind Bestimmungen über die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit getroffen worden. Dieselben Bestimmungen enthält der ungarische Gesetzartikel XXXI:1891.

Durch das Gesetz vom 22. Jänner 1902, R. G. Bl. Nr. 40, wurde das Konsulargebührenwesen geregelt. Die Wirksamkeitsdauer läuft mit dem 31. Dezember 1917 ab. Die Verhandlungen zwischen der österreichischen und ungarischen Monarchie und dem osmanischen Reiche, welche die Kapitulationsverträge zu ersetzen bestimmt sind, bringen es mit sich, daß gleichzeitig mit der Verlängerung auch Ergänzungen vorgenommen werden müssen.

Eine der wesentlichen Bestimmungen der abzuschließenden Verträge ist die Aufhebung der Konsulargerichtsbarkeit im Gebiete des osmanischen Reiches. Zufolgedessen wird es untunlich, das Konsularobergericht in Konstantinopel zu belassen.

Die Regierungen der beiden Staatsgebiete nahmen daher im Einvernehmen mit dem Ministerium des Äußern in Aussicht, das Konsularobergericht von Konstantinopel zu verlegen, und zwar derart, daß es seinen künftigen Amtssitz abwechselnd für je fünf Jahre in Wien und in Budapest haben soll.

Hierdurch ergab sich die Notwendigkeit, gewisse Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1891, das im übrigen bis zum 31. Dezember 1927 in Geltung bleiben soll, zu ändern. Diese Gelegenheit wurde zum Anlasse genommen, um auch einige minder wichtige Fragen zu regeln, deren Lösung im Interesse der Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit gelegen ist.

Diesen Zwecken dient der vorliegende Gesetzentwurf.

Artikel I trifft zunächst Bestimmungen über die Verlegung des Konsularobergerichtes. Hierbei wird (§ 3), um einen früher aufgetauchten Zweifel zu beseitigen, die Ausübung des Polizeistrafrechtes ausdrücklich als zum Wirkungskreise des Konsularobergerichtes gehörig bezeichnet. Da der Präsident sich notwendigerweise am Sitze des Konsularobergerichtes befinden muß, seine Amtsgeschäfte aber ihn nicht voll in Anspruch nehmen dürften, so daß er voraussichtlich sein Amt im Nebenamte führen wird, muß auch der Wechsel im Präsidium dem Wechsel des Amtssitzes angepaßt werden (§ 4).

Die Vorschriften über den Vorgang bei der Besetzung der Stellen des Präsidenten und der Oberrichter bleiben unverändert; doch wird unter den Vorbedingungen für deren Ernennung eine fünfjährige (bisher zehnjährige) Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit für genügend erklärt, weil infolge des Wegfallens der Konsulargerichtsbarkeit in der Türkei in Zukunft Konsularbeamte mit einer zehnjährigen Tätigkeit als Konsularrichter nur schwer zu finden sein werden (§ 5).

Artikel II schafft die Möglichkeit, die in den Konsulargerichtsbezirken geltenden ortspolizeilichen Bestimmungen durch eine Kundmachung des Ministeriums des Äußern auch auf die dort befindlichen österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen anwendbar zu machen.

Artikel III regelt die Stellung der bosnisch-hercegovinischen Landesangehörigen in der Weise, daß sie den österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen gleichgestellt werden.

Artikel IV stellt die fortdauernde Geltung des Gesetzes vom 22. Jänner 1902, R. G. Bl. Nr. 40, betreffend die Regelung des Konsulargebührenwesens, außer Frage und ergänzt den Konsulargebührentarif — ebenfalls zur Vermeidung aufgetauchter Zweifel — durch Bestimmungen über die Gebührenfreiheit aller mit der Arbeiter-Unfallversicherung zusammenhängenden Angelegenheiten.

Die Artikel V bis VII entsprechen den bisher für die Verlängerungsgesetze üblichen Schlußbestimmungen; nur wird die Regelung des Konsulargerichtswesens für die Dauer von 10 Jahren vorgesehen.

Der Justizausschuß hat den vorliegenden Entwurf (welcher vom Herrenhause am 28. November 1917 bereits angenommen wurde) in der Sitzung vom 15. Dezember 1917 in Beratung gezogen, und ist hierbei gegen den Inhalt der Vorlagen kein Bedenken geltend gemacht worden.

Der Justizausschuß stellt sohin den Antrag:

„Das hohe Haus wolle dem beigedruckten Gesetzentwurf in der Fassung des Herrenhauses die Zustimmung erteilen.“

Dr. Waldner,
Obmann.

Dr. Steinhaus,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . .

wegen

Verlängerung der Wirksamkeit und Ergänzung der Gesetze vom 30. August 1891, R. G. Bl. Nr. 136, und vom 22. Jänner 1902, R. G. Bl. Nr. 40, über die Konsulargerichtsbarkeit und die Konsulargebühren.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

(1) Die Wirksamkeit der Paragraphen 1, 2, 6 bis 18 des Gesetzes vom 30. August 1891, R. G. Bl. Nr. 136, womit Bestimmungen über die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit getroffen werden, wird verlängert.

(2) An die Stelle der Paragraphen 3, 4 und 5 dieses Gesetzes treten folgende Bestimmungen:

§ 3.

(1) Die Konsulargerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen sowie in Strafsachen, einschließlich der Polizeistrafsachen, in zweiter und letzter Instanz wird von dem k. k. österreichischen und kgl. ungarischen Konsularobergericht ausgeübt.

(2) Das Konsularobergericht hat seinen Amtssitz abwechselnd in Wien oder in Budapest, und zwar jedesmal für die Dauer von fünf Jahren.

§ 4.

(1) Das Konsularobergericht besteht aus einem Präsidenten, der erforderlichen Zahl von Oberrichtern und dem nötigen Hilfspersonal.

(2) Zum Präsidenten ist für die Dauer des Amtssitzes des Konsularobergerichtes in Wien ein österreichischer Staatsangehöriger, für die Dauer des Amtssitzes des Konsularobergerichtes in Budapest ein ungarischer Staatsangehöriger berufen.

(3) Die Oberrichterstellen sind in gleicher Zahl mit österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen zu besetzen.

§ 5.

(1) Die Stellen des Obergerichtspräsidenten und der Oberrichter besetzt Seine k. und k. Apostolische Majestät.

(2) Der Vorschlag und die Gegenzeichnung für die Präsidentenstelle geschieht von jener Regierung, deren Staatsangehöriger gemäß § 4, Absatz 2, an die Reihe kommt, im Einverständnisse mit der Regierung des anderen Staatsgebietes und dem Minister des Äußern; der Vorschlag und die Gegenzeichnung für die Oberrichterstellen aber findet von der Regierung desjenigen Staatsgebietes, dessen Angehöriger gemäß § 4. Absatz 3, vorzuschlagen ist, im Einverständnisse mit dem Minister des Äußern statt.

(3) Die Stellen des Präsidenten und der Oberrichter sind mittels Ernennung österreichischer oder ungarischer Staatsbeamter oder Beamter des Ministeriums des Äußern oder der ihm unterstehenden Ämter für die Dauer ihrer Amtsverwendung, jedoch höchstens für fünf Jahre (§ 3), zu besetzen.

(4) Die Präsidenten- und Oberrichterstellen können nur mit solchen Personen besetzt werden, die österreichische oder ungarische Staatsangehörige sind und entweder bereits die Konsulargerichtsbarkeit fünf Jahre lang ausgeübt haben oder, wenn sie österreichische Staatsangehörige sind, nach den für Österreich geltenden Bestimmungen, wenn sie ungarische Staatsangehörige sind, nach den in den Ländern der ungarischen heiligen Krone geltenden Bestimmungen zur Ausübung des Richteramtes befähigt sind.

(5) Die übrigen Angestellten werden vom Minister des Äußern ernannt.

(6) In der Bestallungsurkunde ist auszusprechen, ob der Präsident, die Oberrichter und die übrigen Angestellten des Konsularobergerichtes ihr bisheriges Amt weiter zu versehen haben oder davon enthoben werden.

Artikel II.

Die Regierung kann einverständlich mit der Regierung der Länder der ungarischen heiligen Krone nach Einvernehmen mit dem Minister des

Äußern bestimmen, welche in einem fremden Staat erlassenen Vorschriften polizeilicher Natur auf die österreichischen Staatsangehörigen anwendbar sind und welche Strafen von den Konsulargerichten wegen Verletzung dieser Vorschriften verhängt werden sollen.

Artikel III.

(1) Die bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigen werden in Ansehung der Konsulargerichtsbarkeit gleich den österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen behandelt.

(2) Welche Gesetze und sonstigen Vorschriften auf die bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigen von den Konsulargerichten anzuwenden sind, wird einverständlich von den Regierungen der beiden Staatsgebiete nach Einvernehmen mit dem Minister des Äußern und dem gemeinsamen Finanzminister bestimmt.

Artikel IV.

(1) Für die Dauer der Wirksamkeit dieses Gesetzes bleibt auch das Gesetz vom 22. Jänner 1902, R. G. Bl. Nr. 40, betreffend die Regelung des Konsulargebührenwesens, weiter in Kraft (§ 9 des letzteren Gesetzes).

(2) Den Bestimmungen der II. Abteilung des allgemeinen Konsulargebührentarifes ist in der Tarifpost 50 II a anzufügen:

„10. Das Verfahren, das zur Begründung und Abwicklung der Rechtsverhältnisse zwischen den österreichischen und ungarischen Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten einerseits und den versicherungspflichtigen Betriebsunternehmern oder den Versicherten andrerseits erforderlich ist, einschließlich der Urkunden und Beglaubigungen."

Artikel V.

Dieses Gesetz bleibt durch zehn Jahre von dem Tage an, an dem es in Wirksamkeit tritt, in Geltung. Es kann vor dem 31. Dezember 1927 nur dann aufgehoben oder abgeändert werden, wenn in dem anderen Staatsgebiete der Monarchie gleichartige Bestimmungen getroffen werden.

Artikel VI.

(1) Die Wirksamkeit der vorstehenden Anordnungen ist dadurch bedingt, daß auch in dem anderen Staatsgebiete der Monarchie eine ähnliche gesetzliche Verfügung getroffen wird.

(2) Sollte diese Bedingung am 1. Jänner 1918 noch nicht erfüllt sein, so wird die Regierung ermächtigt, für die Zeit bis zu deren Erfüllung im

Einvernehmen mit dem Minister des Äußern und der Regierung der Länder der ungarischen heiligen Krone einstweilige Vorkehrungen zu treffen, damit die Konsulargerichtsbarkeit ohne Störung der Rechtspflege weiter ausgeübt werde und die Konsulargebühren wie bisher eingehoben werden.

Artikel VII.

Dieses Gesetz, mit dessen Vollzuge Mein Justizminister betraut ist, tritt am 1. Jänner 1918 in Wirksamkeit.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . Dezember 1917

über die

Verwendung der Zolleinnahmen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Bestimmungen der §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 30. Dezember 1907, R. G. Bl. Nr. 280, über die Beitragsleistung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten der österreichisch-ungarischen Monarchie bleiben für die Zeit der Fortdauer des bis zum 31. Dezember 1917 gültigen Beitragsverhältnisses, das ist vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1918, aufrecht.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1918 in Kraft und bleibt solange in Wirksamkeit, als gleichartige Bestimmungen auch in den Ländern der ungarischen heiligen Krone in Geltung stehen.

§ 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Finanzminister betraut.

Erläuterungen.

Die Beitragsleistung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten der österreichisch-ungarischen Monarchie regelt derzeit bis zum 31. Dezember 1917 das Gesetz vom 30. Dezember 1907, R. G. Bl. Nr. 280. Bis dahin haben den nach Abzug des Reinerträgnisses des Zollgefälles erübrigenden Aufwand die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit 63·6 Prozent und die Länder der ungarischen heiligen Krone mit 36·4 Prozent zu tragen.

Für die Zeit nach dem 1. Jänner 1918 bedarf es neuer gesetzlicher Feststellungen.

Da das im Gesetze vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 146 (§§ 3 und 36), vorgesehene Übereinkommen der beiderseitigen Vertretungskörper (Reichsrat und Reichstag) bisher nicht erzielt wurde, wird jene Bestimmung dieses Gesetzes in Anwendung kommen müssen, wonach der Kaiser das Verhältnis der Beitragsleistung bestimmt. In diesem Falle ermangelt es aber an Anordnungen über die Verwendung der Zolleinnahmen. Der Gesetzentwurf trägt dem Rechnung und verlängert die Bestimmungen des bis zu Ende dieses Jahres geltenden Gesetzes, insoweit sie sich auf die Verwendung der Zolleinnahmen und die monatlichen Abfuhren für gemeinsame Zwecke beziehen, bis zum 31. Dezember 1918. Die Wirksamkeit des zu erlassenden Gesetzes wird davon abhängig gemacht, daß gleichartige Bestimmungen auch in den Ländern der ungarischen heiligen Krone in Geltung stehen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Bericht

der

vom Reichsrate zur Verhandlung über die Beitragsleistung zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten der österreichisch-ungarischen Monarchie entsendeten Deputation.

Hoher Reichsrat!

Die Beitragsleistung der österreichischen Länder zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten der österreichisch-ungarischen Monarchie ist derzeit durch das Gesetz vom 30. Dezember 1907, R. G. Bl. Nr. 280, festgestellt. Die entsprechenden Anordnungen für die Länder der ungarischen heiligen Krone trifft Gesetzartikel LV: 1907. Beide Gesetze erlöschen zeitlich am 31. Dezember 1917. Es bedarf daher für die Zeit nach dem 1. Jänner 1918 neuer gesetzlicher Bestimmungen. Gemäß dem Gesetze vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 146 (§§ 3 und 36), und vom 28. März 1877, R. G. Bl. Nr. 23, hat der Herr Ministerpräsident Dr. v. Seidler mit Zuschrift vom 11. November 1917 beide Häuser des Reichsrates zur Wahl der Quotendeputation eingeladen.

Das Abgeordnetenhaus hat in der Sitzung vom 21. November 1917 folgende Herren in die Quotendeputation gewählt: David Ritter v. Abrahamowicz, Dr. Wilhelm Ellenbogen, Dr. Franz Fiedler, Jodok Fink, Dr. Viktor Freiherrn v. Fuchs, Dr. Matko Laginja, Dr. Eugen Lewickyj, Dr. Franz Soukup, Dr. Karl Urban und Dr. Viktor Waldner. Das Herrenhaus hat in der Sitzung vom 29. November 1917 entsendet die Herren: Dr. Josef M. Baernreither, Alois Freiherrn v. Czedik, Dr. Witold v. Korytowski, Adolf Rhomberg und Dr. Rudolf Sieghart.

Die Deputation konstituierte sich in der Sitzung vom 5. Dezember 1917 und wählte Dr. Freiherrn v. Fuchs zum Obmann, Dr. v. Korytowski zum Obmannstellvertreter und Dr. Sieghart zum Berichterstatter.

Die Frage des Beitragsverhältnisses der beiden Staaten der Monarchie wurde in drei Sitzungen am 5., 7. und 10. Dezember eingehend besprochen.

Am Schlusse der Verhandlungen, an denen sich alle Mitglieder beteiligten, lagen der Deputation die folgenden Anträge vor:

I. Antrag des Berichterstatters Sieghart:

„1. Die Bestimmungen der §§ 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 30. Dezember 1907, R. G. Bl. Nr. 280 (ungarischer Gesetzartikel LV: 1907), über die Beitragsleistung der beiden Staaten zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten der österreichisch-ungarischen Monarchie bleiben für die Zeit vom 1. Jänner 1918 bis längstens 31. Dezember 1919 aufrecht.

2. Diese Bestimmung tritt am 1. Jänner 1918 gleichzeitig und auf die Dauer des Gesetzes, womit der Vertrag, betreffend die provisorische Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen

heiligen Krone genehmigt und in Kraft gesetzt wird, unter der Voraussetzung in Wirksamkeit, daß gleiche Bestimmungen über die Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten in beiden Staaten Gesetzeskraft erlangen."

II. Antrag Fink auf Feststellung der Quote auf ein Jahr.

III. Anträge Fiedler und Ellenbogen auf Feststellung der Quote im Verhältnis 50 : 50.

IV. Antrag Fiedler auf Feststellung der Quote nach dem Bevölkerungsschlüssel.

V. Eventualantrag Sieghart auf Beibehaltung der geltenden Quote ihrem Ausmaße nach.

Ferner hat Dr. Fiedler folgende Resolution beantragt:

„Die Quotendeputation des Reichsrates spricht ihr Bedauern darüber aus, daß die frühere Regierung während der letzten Verhandlungen mit der ungarischen Regierung ihre Geneigtheit zu einer Herabsetzung des jenseitigen Quotenbetrages ausgesprochen habe."

An der Abstimmung am 10. Dezember beteiligten sich 13 Mitglieder; da sich der Obmann der Abstimmung enthielt, wurden 12 Stimmen abgegeben. Die Abstimmung ergab folgendes Stimmenverhältnis:

I. Der Antrag Sieghart auf Feststellung der Quote im geltenden Ausmaße und auf die Dauer von zwei Jahren wurde mit sieben gegen fünf Stimmen abgelehnt.

II. Der Antrag Fink auf Feststellung der Quote auf ein Jahr wurde mit acht gegen vier Stimmen angenommen.

III. Die Anträge Fiedler und Ellenbogen auf Feststellung der Quote im Verhältnis 50:50 wurde mit acht gegen vier Stimmen abgelehnt.

IV. Der Antrag Fiedler auf Feststellung der Quote nach dem Bevölkerungsschlüssel wurde mit neun gegen drei Stimmen abgelehnt.

V. Der Eventualantrag Sieghart auf Beibehaltung der geltenden Quote ihrem Ausmaße nach wurde mit acht gegen vier Stimmen angenommen.

Die Resolution Fiedler wurde mit acht gegen vier Stimmen abgelehnt.

Als Ergebnis der Abstimmung stellte hierauf Obmann Dr. Freiherr v. Fuchs fest, daß die Deputation des Reichsrates unter Ablehnung aller übrigen Anträge beschlossen habe, der Deputation des ungarischen Reichstages die Beibehaltung des geltenden Beitragsverhältnisses auf die Dauer eines Jahres vorzuschlagen.

Gleichzeitig wurde beschlossen, den entsprechend abgeänderten Bericht des Berichterstatters in Form eines Protokollauszuges der Deputation des ungarischen Reichstages zur Kenntnis mitzuteilen. Dieser in Beilage 1 beigedruckte Auszug wurde am 10. Dezember an den Obmann der Deputation des ungarischen Reichstages Aurel Grafen Dessewffy abgesendet.

Am 12. Dezember langte der in Beilage 2 beigedruckte Protokollauszug der Deputation des ungarischen Reichstages ein. Sein Antrag geht dahin, das gegenwärtig geltende Beitragsverhältnis auf zwei Jahre aufrecht zu erhalten.

In den Sitzungen vom 13. und 14. Dezember wurde die aus dem Nuntium der Deputation des ungarischen Reichstages abzuleitende Sachlage eingehend beraten und beschlossen, der Deputation des ungarischen Reichstages vorzuschlagen, sie möge, da eine Übereinstimmung über die Höhe der Beitragsleistung bestehe, dem Beschlusse der Deputation des Reichsrates auch bezüglich der Dauer der Vereinbarung beitreten. Hiervon wurde die Deputation des ungarischen Reichstages in Form eines Protokollauszuges (Beilage 3) zu Handen ihres Obmannes am 14. Dezember telegraphisch und gleichzeitig schriftlich verständigt.

Auf dieses Renuntium ist bis heute (18. Dezember) keine Antwort eingelangt. Wohl aber haben inzwischen beide Häuser des ungarischen Reichstages jene Bestimmungen über die Verwendung der Zolleinnahmen, die im Falle der Übereinstimmung der Deputationsbeschlüsse ins Gesetz über die Beitragsleistung gehören würden, in das Gesetz „über die Inarticulierung des am 18. November 1917 geschlossenen Vertrages über die einstweilige Regelung der Handels- und Verkehrsverhältnisse mit den übrigen unter der Herrschaft Seiner Majestät stehenden Ländern" aufgenommen. Da mit Rücksicht hierauf die Deputation des österreichischen Reichsrates annehmen mußte, daß die Deputation des ungarischen Reichstages sich ihren Beschluß, das Beitragsverhältnis auf die Dauer eines Jahres im

Wege der beiderseitigen Vertretungskörper festzustellen, nicht aneignen, vielmehr die Entscheidung der Krone anrufen würde, so erübrigte der Deputation des Reichsrates nichts anderes, als diesen Tatbestand zur Kenntnis zu nehmen und ihre Aufgabe hinsichtlich des Beitragsverhältnisses zunächst als beendet anzusehen.

Bei dieser Sachlage ist es nach Ansicht der Deputation des Reichsrates notwendig, über die Verwendung der Zolleinnahmen zur Deckung des Aufwandes für die gemeinsamen Angelegenheiten und über die Höhe der Zollregiepauschalien durch Erlassung eines besonderen Gesetzes vorzusorgen. Die Deputation war der Meinung, daß dieses Gesetz für dieselbe Dauer wie die Feststellung des Beitragsverhältnisses zu gelten hätte.

Dieser Bericht wird dem Herrn Ministerpräsidenten mitgeteilt.

Die vom hohen Reichsrate entsendete Deputation beehrt sich, diesen Bericht zur weiteren ordnungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

Wien, am 18. Dezember 1917.

Fuchs,
Obmann.

Sieghart,
Berichterstatter.

Beilage 1.

Auszug

aus dem

Protokolle der am 10. Dezember 1917 in Wien abgehaltenen Sitzung der Quotendeputation des österreichischen Reichsrates.

Der Berichterstatter Dr. Sieghart beantragt folgendes an die Quotendeputation des ungarischen Reichstages zu leitende Nuntium:

„Die Beitragsleistung der österreichischen Länder zum Aufwande für die den beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten ist derzeit durch das Gesetz vom 30. Dezember 1907, R. G. Bl. Nr. 280, festgestellt. Die entsprechenden Anordnungen für die Länder der ungarischen heiligen Krone trifft Gesetzartikel LV: 1907. Beide Gesetze erlöschen zeitlich am 31. Dezember 1917. Es bedarf daher für die Zeit nach dem 1. Jänner 1918 neuer gesetzlicher Feststellungen.

Bis zum Ende dieses Jahres ist das Beitragsverhältnis derart geregelt, daß der nach Abzug des Reinerträgnisses des Zollgefälles erübrigende Aufwand von den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern zu 63·6 Prozent und von den Ländern der ungarischen heiligen Krone zu 36·4 Prozent getragen wird. Die Deputation war der Ansicht, daß die Festsetzung der Quote im bisherigen Verhältnis zunächst nur auf die Dauer eines Jahres erfolgen solle.

Eine solche Regelung empfiehlt sich deshalb, weil die Umstände und Ergebnisse des allgemeinen Friedens und der durch ihn gesetzten neuen Tatsachen abgewartet werden müssen und weil überdies die Möglichkeit besteht, innerhalb Jahresfrist die Grundlage für eine dauernde Festsetzung des Beitragsverhältnisses zu gewinnen. Erwägungen der Zweckmäßigkeit sind es also, welche die Deputation bestimmen, der Quote der Zukunft nicht vorzugreifen und den gegenwärtigen Zustand bis zum Zeitpunkt einer neuen Regelung zu fristen.

Die Deputation war der Ansicht, daß ihre Zustimmung zur einfachen Verlängerung der bisherigen Quote in keiner Weise gedeutet werden dürfe als eine Zustimmung zu diesem Schlüssel selbst. Die Deputation will nicht ihr Votum dahin ausgelegt wissen, daß sie die durch den bisherigen Quotenschlüssel bestimmte Verteilung der gemeinsamen Ausgaben als mit der gegenwärtigen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der beiden Staaten in Einklang stehend anerkenne. Es hat sich vielmehr im Verlaufe des Weltkrieges innerhalb der Monarchie eine Verschiebung der wirtschaftlichen Kräfte vollzogen, an der die Deputation bei einer künftigen Neuregelung der Quote nicht achtlos wird vorbeigehen können. Durch den gewaltigen industriellen Heeresbedarf ist in Ungarn die bestehende Industrie bedeutend gestärkt und eine Reihe neuer industrieller Erzeugungen ins Leben gerufen worden, während Ungarn gleichzeitig von den um das Vielfache gestiegenen Preisen aller landwirtschaftlichen Produkte — gemäß seinem noch immer vorwiegend landwirtschaftlichen Charakter — in bedeutend höherem Maße Nutzen zu ziehen vermochte, als das schon wesentlich industrialisierte, auf die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse angewiesene Österreich. Hat früher die Ware den Markt gesucht, so sucht jetzt der Markt die Ware, und das ist Ungarn in hervorragendem Maße zustatten gekommen.

2

Wir vermögen uns dieser aufsteigenden Entwicklung der ungarischen Volkswirtschaft neidlos zu freuen, können aber nicht umhin, auszusprechen, daß diese aufsteigende Entwicklung bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit nicht vernachlässigt werden darf.

Die Deputation war ferner der Auffassung, daß für die Beurteilung der künftigen Leistungsfähigkeit der beiden Staaten nicht außer Betracht bleiben darf, daß sehr weite Ländergebiete Österreichs als Brustwehr der ganzen Monarchie im Kriege arger Verwüstung anheimgefallen sind, während glücklicherweise nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der Länder der ungarischen heiligen Krone und auch dieser nur in weit schwächerem Maße von den Kriegsgreueln heimgesucht wurde. Österreich wird demnach bedeutend geschwächter in die nächste Quotenperiode eintreten, weil sehr ausgedehnte Länderstrecken für eine Reihe von Jahren als wirtschaftliche Kraftquellen überhaupt nicht mitzählen werden, sondern erst aufgerichtet und langsam wieder in die Volkswirtschaft eingegliedert werden müssen.

Diese Argumente können zwar erst für die Zukunft Bedeutung erlangen, schon jetzt aber geht die Deputation von der selbstverständlichen Voraussetzung aus, daß die im allgemeinen Kampfe zum Schutze beider Staaten erlittenen Schäden an Gut und Blut gemeinsam zu behandeln und zu tragen sind und daß deshalb die Kriegsschäden jeder Art aus gemeinsamen Mitteln zu bestreiten sein werden. Die Deputation legt besonderen Wert darauf, diese ihre Anschauung, in der sämtliche Mitglieder übereinstimmten, mit allem Nachdruck und eindeutig zu äußern.

Ferner möchte die Deputation, getreu ihrer seit Jahrzehnten festgehaltenen Anschauung, auch diesmal mit aller Deutlichkeit aussprechen, daß sie die rein vereinbarungsmäßige Festsetzung der Quote für ein unbefriedigendes Verfahren hält und dieser vielmehr einen festen Schlüssel zugrunde zu legen wünscht. Die Deputation hat das Verlangen nach einer bleibenden und verläßlichen Grundlage für die Aufteilung der Beitragsleistung zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten wiederholt und nachdrücklich zum Ausdruck gebracht; dieser Wunsch ist so alt wie die Quote selbst, und die Geschichte der Quote ist eigentlich nichts anderes als eine Geschichte der vergeblichen Versuche, eine dauernde Berechnungsgrundlage zu finden. In den Verhandlungen, die in dieser Richtung mit der ungarischen Deputation geführt wurden, schien sich zu Beginn dieses Jahrhunderts eine übereinstimmende Auffassung anzubahnen. Wenigstens konnte die österreichische Deputation (Protokoll der Sitzung vom 10. Juni 1904) mit Befriedigung feststellen, daß die Berechtigung der Forderungen nach einem verläßlichen Aufteilungsmaßstab auch von der ungarischen Quotendeputation anerkannt werde, indem diese mit der österreichischen Quotendeputation „in dem Wunsche übereinstimmt, daß den beiderseitigen Parlamenten durch die Regierungen Vorlagen unterbreitet werden, in denen jene detaillierten Daten genau bezeichnet werden, welche in Zukunft bei der der Feststellung der Quote maßgebend sein sollen".

Wenn auch gewiß keine der zahlreichen bereits in Vorschlag gebrachten Berechnungsgrundlagen von Fehlerquellen frei ist, so ist die Deputation dennoch der Überzeugung, daß diese Fehlerquellen keinesfalls größer sein können als jene, die einer ohne feste Grundlage erwachsenden Bestimmung der Quote notwendig innewohnen müssen. Die Deputation würde es im Interesse des Ansehens der Monarchie für äußerst wünschenswert halten, wenn durch Schaffung gewisser fester Berechnungsgrundlagen die Wiederkehr des alten Quotenstreites und die Hineinziehung der Krone als Schiedsrichter in diesen Streit verhindert würde. Was anderen Ländern, die ähnliche Probleme zu lösen hatten, gelungen ist, kann wohl auch für Österreich-Ungarn kein Ding der Unmöglichkeit sein.

Zum Schlusse kann die Deputation nicht unerwähnt lassen, daß die bei den letzten Vereinbarungen gemachte Zusage Ungarns, die Verhandlungen über die Grenzregulierung des Sichelburger Distriktes und der Gemeinde Mariental wieder aufzunehmen und ohne Verzug durchzuführen, bisher nicht erfüllt worden ist.

Unter den gegebenen Verhältnissen und unter Aufrechthaltung des dargelegten grundsätzlichen Standpunktes, beehrt sich die Quotendeputation des österreichischen Reichsrates, die Quotendeputation des ungarischen Reichstages ergebenst zu bitten, dem folgenden Vorschlage beizustimmen und ihn als gemeinsames Übereinkommen betrachten zu wollen:

„1. Die Bestimmungen der §§ 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 30. Dezember 1907, R. G. Bl. Nr. 280 (ungarischer Gesetzartikel LV: 1907), über die Beitragsleistung der beiden Staaten zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten der österreichisch-ungarischen Monarchie bleiben für die Zeit vom 1. Jänner 1918 bis 31. Dezember 1918 aufrecht.

2. Diese Bestimmung tritt am 1. Jänner 1918 gleichzeitig mit dem Gesetze, womit der Vertrag, betreffend die provisorische Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen heiligen Krone

genehmigt und in Kraft gesetzt wird, unter der Voraussetzung in Wirksamkeit, daß gleiche Bestimmungen über die Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten in beiden Staaten Gesetzeskraft erlangen."

Der Berichterstatter empfiehlt, diese Vorschläge in Form eines Protokollauszuges der Quotendeputation des ungarischen Reichstages zur Kenntnis mitzuteilen.

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Wien, 10. Dezember 1917.

Fuchs,
Obmann.

Sieghart,
Berichterstatter.

Beilage 2.

Auszug

aus dem

Protokolle der am 8. Dezember 1917 in Budapest abgehaltenen Sitzung der Quotendeputation des ungarischen Reichstages.

Berichterstatter Dr. Loránt v. Hegedüs verliest den Entwurf des an die Deputation des österreichischen Reichsrates zu richtenden Nuntiums, wie folgt:

„Nach vorschriftsmäßiger Konstituierung der zur Feststellung des Verhältnisses der Beitragsleistung zu den gemeinsamen Ausgaben zwischen Österreich und Ungarn entsendeten Deputation des ungarischen Reichstages ist diese in ihrer am heutigen Tage abgehaltenen Sitzung darin übereingekommen, daß sie im Interesse der Vereinfachung und der Beschleunigung der Verhandlung im Wege eines Nuntiums sich mit der durch den Reichsrat entsendeten geehrten Deputation in Verbindung setzt und betreffs des Prozentsatzes der Beitragsleistung gleich einen konkreten Vorschlag macht.

Wir gehen von dem auch bisher stets als richtunggebend betrachteten Prinzipe aus, daß die einzig richtige Grundlage der Aufteilung der Beitragsleistung die wechselseitige Leistungsfähigkeit bildet, daß aber andrerseits die aus den gemeinsamen Institutionen der einen oder der anderen Partei zufallenden Vorteile nicht außeracht gelassen werden dürfen. Auf Grund hiervon sind wir der Überzeugung, daß die überwiegende Zahl der bei den gemeinsamen Institutionen Angestellten und der einer Ruhe- oder anderweitigen Versorgung Teilhaftigen nicht auf die ungarischen Staatsbürger entfällt und wir der hieraus resultierenden Vorteile in einem unverhältnismäßig geringeren Maße teilhaftig werden, desgleichen, daß die Gewinne aus den Heereslieferungen bloß in einem kleineren Maße uns zuteil werden, schließlich, daß die zentralisierte Unterbringung und Verwaltung der gemeinsamen Institutionen alle Vorteile nur Österreich sichert und daß ihre Zugänglichkeit von uns sogar Opfer erfordert, so daß der ziffermäßige Ausdruck dieser Vorteile die Herabsetzung des Prozentsatzes unserer jetzigen Beitragsleistung motivieren würde, und zwar um so mehr, weil wir den gegenwärtigen Prozentsatz unserer Beitragsleistung zu hoch finden.

Nichtsdestoweniger tritt die Deputation des ungarischen Reichstages mit Rücksicht darauf, daß die gegenwärtigen außerordentlichen Verhältnisse die gründliche Feststellung unmöglich machen würden, mit Rücksicht ferner darauf, daß jetzt bloß von einer auf zwei Jahre sich erstreckenden Übergangsverfügung die Rede ist — in der Hoffnung, daß der zwischen den beiden Regierungen vereinbarte Ausgleich mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1918 ins Leben treten wird —, mit dem Vorschlage an die vom Reichsrate entsendete geehrte Deputation heran, daß das gegenwärtig in Geltung stehende Verhältnis der Beitragsleistung, sowie jene gegenwärtig bestehende Bestimmung, daß die nach Abzug der festgestellten Ausgaben der Zollverwaltung sich zeigenden Einnahmen aus dem Zollgefälle für die gemeinsamen Ausgaben zu verwenden seien, für die zwei Übergangsjahre unverändert aufrechterhalten werde. Wir bitten

ergebenst die vom Reichsrate entsendete Deputation, diesem unserem Vorschlage zustimmen und denselben hierdurch als gemeinsame Vereinbarung betrachten zu wollen."

Dieses Nuntium wird von der ungarischen Deputation einstimmig angenommen und beschlossen, dasselbe in Form eines Protokollauszuges der österreichischen Quotendeputation nach Wien zu senden.

Budapest, 8. Dezember 1917.

Aurel Graf Dessewffy,
Obmann.

Loránt von Hegedüs,
Berichterstatter.

Beilage 3.

Auszug

aus dem

Protokolle der am 14. Dezember 1917 in Wien abgehaltenen Sitzung der Quotendeputation des österreichischen Reichsrates.

Der Berichterstatter Dr. Sieghart beantragt folgendes an die Quotendeputation des ungarischen Reichstages zu leitende Renuntium:

„Das Nuntium der geehrten Deputation des ungarischen Reichstages ist der Deputation des österreichischen Reichsrates vorgestern zugekommen. Sie hat daraus mit Befriedigung entnommen, daß zwischen den beiden Quotendeputationen in der Höhe der Beitragsleistung zum Aufwand für die gemeinsamen Angelegenheiten der österreichisch-ungarischen Monarchie kein Unterschied, eine Abweichung vielmehr nur darin besteht, daß die geehrte Deputation des ungarischen Reichstages die Feststellung der Quote im geltenden Ausmaß für zwei Jahre vorschlägt, während die Deputation des österreichischen Reichsrates ein einjähriges Provisorium für ausreichend hält. Da nun die beiden Deputationen in der Höhe der Beitragsleistung eines Sinnes sind, glaubt die Deputation des Reichsrates die geehrte Deputation des Reichstages ergebenst ersuchen zu sollen, sich ihren Beschluß anzueignen, damit sodann auf Grund der übereinstimmenden Beschlüsse beider Deputationen die Beitragsleistung im regelrechten Wege der beiderseitigen Vertretungskörper festgestellt werde.“

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Wien, 14. Dezember 1917.

Fuchs,
Obmann.

Sieghart,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . .,

mit dem

aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges Ausnahmsbestimmungen zur Erleichterung des Antrittes und der Fortführung von Gewerben getroffen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Bei Berechnung der für den Antritt eines Gewerbes oder für die Erlangung einer gewerblichen Dispens vorgeschriebenen Verwendungs- oder Betätigungszeit ist die Zeit des während des gegenwärtigen Krieges im gemeinsamen Heere, in der Kriegsmarine, in der Landwehr oder im Landsturm geleisteten Militärdienstes einzurechnen, wenn der Bewerber vor seiner Einrückung in einer Art beschäftigt war, die für die Erbringung des Befähigungsnachweises oder für die Erlangung der Dispens in Betracht kommt.

Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes finden auf die zu persönlichen Dienstleistungen für Kriegszwecke herangezogenen sowie die zu freiwilligen Arbeits- oder Dienstleistungen für Kriegszwecke verwendeten Zivilpersonen sinngemäße Anwendung.

§ 2.

Die von Kriegsbeschädigten in einer von der gewerblichen Unterrichtsverwaltung eingerichteten oder ausdrücklich anerkannten Invalidenschule verbrachte Zeit ist als Verwendung im Gewerbe anzusehen.

§ 3.

Die politische Landesbehörde wird ermächtigt, Kriegsbeschädigten die Nachsicht von der Beibringung des zum Antritte eines handwerksmäßigen Gewerbes vorgeschriebenen Befähigungsnachweises zu erteilen, und zwar:

1. Kriegsbeschädigten, die vor der Einrückung ein anderes handwerksmäßiges oder ein an den Nachweis einer besonderen Befähigung gebundenes konzessioniertes Gewerbe als Inhaber, Pächter oder Stellvertreter (Geschäftsführer) betrieben haben, gegen Nachweis der zur Ausübung des anzutretenden Gewerbes ausreichenden Fertigkeiten; dieser Nachweis entfällt bei Gesuchen um Dispens für ein verwandtes handwerksmäßiges Gewerbe;

2. Kriegsbeschädigten, die vor der Einrückung durch mindestens vier Jahre ein freies Produktionsgewerbe oder ein an den Befähigungsnachweis gebundenes Handelsgewerbe als Inhaber, Pächter oder Stellvertreter (Geschäftsführer) betrieben haben, gegen Nachweis der zur Ausübung des anzutretenden Gewerbes ausreichenden Fertigkeiten;

3. sonstigen Kriegsbeschädigten gegen Nachweis der zur Ausübung des anzutretenden Gewerbes ausreichenden Fertigkeiten und einer mindestens vierjährigen Tätigkeit in einem handwerksmäßigen oder einem an den Nachweis einer besonderen Befähigung gebundenen konzessionierten Gewerbe.

Der Nachweis der zur Ausübung des anzutretenden Gewerbes ausreichenden Fertigkeiten kann erbracht werden:

durch ein Zeugnis über die vor der Einrückung erfolgte Absolvierung einer einschlägigen staatlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte versehenen gewerblichen Lehranstalt

oder durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch eines von der gewerblichen Unterrichtsverwaltung eingerichteten oder ausdrücklich anerkannten Unterrichtskurses

oder durch genossenschaftlich bestätigte Zeugnisse befugter Gewerbetreibender.

§ 4.

Erblindete Kriegsbeschädigte sind beim Antritte des Korbflechter- und des Bürstenbindergewerbes von der Erbringung des Befähigungsnachweises befreit.

§ 5.

Die politische Landesbehörde wird ermächtigt, Kriegsbeschädigten die Nachsicht von der Beibringung des Befähigungsnachweises für kon-

zessionierte Gewerbe mit Ausnahme der Baugewerbe in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 3 zu erteilen.

§ 6.

Die Gewerbebehörde erster Instanz kann Kriegsbeschädigten behufs Antrittes eines an den Befähigungsnachweis gebundenen Handelsgewerbes Nachsicht des Befähigungsnachweises erteilen, wenn der Bewerber durch mindestens drei Jahre in einer Art tätig war, die für die Erbringung des für Handelsgewerbe vorgeschriebenen Befähigungsnachweises oder für die Erlangung einer Dispens von diesem Befähigungsnachweise in Betracht kommt.

Die politische Landesbehörde wird ermächtigt, Kriegsbeschädigten ausnahmsweise die Dispens von der Beibringung des für Handelsgewerbe vorgeschriebenen Befähigungsnachweises zu erteilen, wenn der Bewerber durch ein Zeugnis über die vor der Einrückung erfolgte Absolvierung einer staatlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte beliehenen kommerziellen Lehranstalt oder über den erfolgreichen Besuch eines von der Unterrichtsverwaltung eingerichteten oder ausdrücklich anerkannten Unterrichtskurses die zum Betriebe des anzutretenden Gewerbes ausreichenden Fachkenntnisse nachweist.

§ 7.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann das Handelsministerium über Antrag der politischen Landesbehörde Kriegsbeschädigten, die den in den §§ 3, 5 und 6 vorgesehenen Bedingungen nicht entsprechen können, Dispensen von der Erbringung des gewerblichen Befähigungsnachweises erteilen.

§ 8.

Vor Erteilung der in den §§ 3, 5 und 6 vorgesehenen Dispensen sind die Handels- und Gewerbekammer und die betreffende Genossenschaft aufzufordern, binnen längstens acht Tagen sich zu äußern.

Die Bestimmungen des § 116 a der Gewerbeordnung über das Rekursrecht der Genossenschaften finden bei Erteilung von Dispensen gemäß **diesem Gesetze** keine Anwendung.

§ 9.

Als Kriegsbeschädigte sind jene zur aktiven Dienstleistung im gemeinsamen Heere, in der Kriegsmarine, in der Landwehr oder im Landsturm verwendeten Personen anzusehen, die während oder infolge der Ausübung des Militärdienstes im gegenwärtigen

Kriege eine die Erwerbsfähigkeit beeinträchtigende Krankheit oder ein derartiges körperliches Gebrechen sich zugezogen haben. Der Nachweis der Kriegsbeschädigung ist durch ein militär- oder staatsärztliches Zeugnis zu erbringen.

Gleich den Kriegsbeschädigten sind jene zu persönlichen Dienstleistungen für Kriegszwecke herangezogenen sowie jene zu freiwilligen Arbeits- oder Dienstleistungen für Kriegszwecke verwendeten Zivilpersonen zu behandeln, die während oder infolge dieser Leistungen eine die Erwerbsfähigkeit beeinträchtigende Krankheit oder ein derartiges körperliches Gebrechen sich zugezogen haben.

§ 10.

Die Bestimmungen des § 56, Absatz 4 und 5, der Gewerbeordnung, betreffend die Fortführung des Gewerbes für Rechnung der Witwe oder der erbberechtigten minderjährigen Deszendenten eines Gewerbetreibenden, sind sinngemäß auch dann anzuwenden, wenn der Ehegatte oder Aszendent nach Zurücklegung seines Gewerbes während oder infolge des im gegenwärtigen Kriege geleisteten Militärdienstes (§ 1, Absatz 1) gestorben ist.

Die Gewerbebehörde erster Instanz kann in rücksichtswürdigen Fällen Aszendenten solcher Militärpersonen, die vor der Einrückung ein konzessioniertes, ein handwerksmäßiges oder ein an den Befähigungsnachweis gebundenes Handelsgewerbe betrieben haben und während oder infolge des im gegenwärtigen Kriege geleisteten Militärdienstes (§ 1, Absatz 1) gestorben sind, zum Betriebe des Gewerbes des verstorbenen Deszendenten zulassen, wenn keine zur Fortführung berechtigten Personen vorhanden sind oder wenn diese Personen von dem ihnen nach den Bestimmungen des § 56, Absatz 4 und 5, der Gewerbeordnung oder den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes zustehenden Rechte keinen Gebrauch machen wollen.

Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze finden Anwendung auch auf die Witwen, die erbberechtigten minderjährigen Deszendenten und die Aszendenten der zu persönlichen Dienstleistungen für Kriegszwecke herangezogenen sowie der zu freiwilligen Arbeits- oder Dienstleistungen für Kriegszwecke verwendeten Zivilpersonen, die während oder infolge dieser Leistungen gestorben sind.

§ 11.

Die Regierung wird ermächtigt, im Verordnungswege zu bestimmen, ob und inwiefern die Bestimmungen dieses Gesetzes auf Angehörige einer anderen bewaffneten Macht Anwendung finden sollen.

§ 12.

Die Wirksamkeit dieses Gesetzes erlischt vier Jahre nach Friedensschluß.

§ 13.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Kaiserliche Verordnung vom 7. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 364, mit der aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges Ausnahmsbestimmungen zur Erleichterung des Antrittes und der Fortführung von Gewerben getroffen werden, außer Kraft.

Mit dem Vollzuge ist Mein Handelsminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern beauftragt.

Vom Herrenhause in der Sitzung vom 15. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 16. Dezember 1917.

Fürstenberg.

Kolwy,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Sozialversicherungsausschusses

über

den Beschluß des Herrenhauses über das Gesetz, betreffend die Unfallversicherung der Bergarbeiter (746 der Beilagen).

Das Herrenhaus hat mehrere rein formale Abänderungen beschlossen, und zwar zum § 2, letzter Absatz, zu § 3 und § 14, 1. Absatz, ferner Abänderungen, die eine genauere Umschreibung bezwecken, und zwar zu § 1, Anziehung der §§ 117, 131 a. B. G., zu § 2, Einfügung von „Absatz 1" im zweiten Absatz. Ferner „soll die Weglassung des ersten Absatzes des § 9 — da hier nur ein Teil des § 5 des Unfallversicherungsgesetzes zitiert wäre — irrtümlichen Auslegungen vorbeugen, zu denen diese nur teilweise Zitierung Anlaß bieten könnte. Die Änderung des Absatzes 2 des § 14 soll dem durch das Gesetz vom 21. August 1917, R. G. Bl. Nr. 363, geschaffenen Zustand Rechnung tragen."

Diesen Abänderungen wird ohne besondere Prüfung der Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit zugestimmt.

Von sachlicher Bedeutung ist die Abänderung des § 1. Das Abgeordnetenhaus beschloß die Ausdehnung der Unfallversicherungspflicht auf alle der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Bergbaue (§ 5 a. B. G.) und die dazu gehörigen oder dem Bergbau dienenden Anlagen einschließlich der Bohrbetriebe, während das Herrenhaus die Worte „und die dazu gehörigen oder dem Bergbau dienenden Anlagen" ersetzt durch die Worte „samt den dazu gehörigen ( ) Anlagen (§ 117 und § 131 a. B. G.) und samt der dem Bergbau dienenden, außerhalb eines forstwirtschaftlich geregelten Betriebes gelegenen Holzgewinnung und Holzbringung der Bergbauunternehmungen, ferner auf Bohrbetriebe".

Der Beschluß des Abgeordnetenhauses bezweckte vor allem den Zweifel zu beseitigen, ob Arbeiter, die zur Holzschlägerarbeit in dem Bergbaubetriebe gehörigen oder von ihm gepachteten Forsten zum Zwecke des Bergbaues verwendet werden (für Grubenholz und ähnliches), nach diesem Gesetze unfallversicherungspflichtig sind oder nicht. Die Unfallversicherungspflicht, die überdies auch bei anderen dem Bergbaue dienenden Anlagen einzutreten hat, sollte derart außer Zweifel gestellt werden. Das Herrenhaus jedoch ging von der Erwägung aus, daß „Holzarbeiter, welche in Forsten, welche von Sägewerken exploitiert werden, bei Betrieben also, in welchen das Sägewerk, das Industrieunternehmen in erster Linie, die Waldwirtschaft in zweiter Linie steht, als versicherungspflichtig angesehen werden. Nicht so im geregelten Forstbetriebe, bei welchem der Betrieb von Sägewerken sich als Neben-, als Hilfsindustrie qualifiziert. Es erschien billig, in ähnlicher Weise die Versicherungspflicht für Forstarbeiter in den von Bergbauunternehmungen genutzten Waldungen nicht auch dort zu statuieren, wo diese Nutzungen im Rahmen eines forstwirtschaftlich geregelten Betriebes stattfinden. Die vorübergehende Verwendung von Bergarbeitern in Waldbetrieben sei eine Kriegserscheinung, aus welcher nicht deduziert werden soll, daß alle Arbeiter in dem Bergbau dienenden Anlagen — der Kreis dieser Arbeiter wäre ein unendlich weiter — als versicherungspflichtig zu erklären sind, wodurch ja auch ein Gegensatz zu jenen Arbeitern geschaffen würde, welche, zum Beispiel die sonstigen Forstarbeiter, unter ganz den nämlichen Gefahren arbeitend, nach dem heutigen Stande der Gesetzgebung der Versicherungspflicht nicht unterliegen."

Die Rückständigkeit, daß Forstarbeiter in geregelten Forstbetrieben, bei denen der Betrieb von Sägewerken angeblich von nebensächlicher Bedeutung ist — als ob nicht der Zweck des geregelten Forstbetriebes die Verwertung des gewonnenen Holzes im Sägebetriebe wäre —, als nicht versicherungspflichtig angesehen werden, bildet somit den Beweggrund dafür, daß versicherungspflichtige Bergarbeiter, die innerhalb eines forstwirtschaftlich geregelten Betriebes zur Holzgewinnung verwendet werden, in dieser Verwendung nicht unfallversicherungspflichtig sein sollen. Man besorgt offenbar, daß es den nach dem gegenwärtigen Stande der Rechtsprechung nicht versicherungspflichtigen Forstarbeitern, die allerdings unter denselben oder vielleicht noch größeren Gefahren arbeiten als gelegentlich neben ihnen beschäftigte Bergarbeiter, auffallen könnte, daß letztere gegen die Unfallsgefahren versichert seien, während sie auf die Gnade oder Ungnade des Forstbesitzers angewiesen bleiben. Die richtige Folgerung wäre wohl gewesen, die Gleichheit der Arbeitsbedingungen herzustellen und die vom Sozialversicherungsausschuß des Abgeordnetenhauses längst beschlossene Ausdehnung der Unfallversicherung auf alle Forstarbeiter im Auge die weitere Fassung des Abgeordnetenhauses zum Beschluß zu erheben. Der Berichterstatter des Herrenhauses Graf Des Fours Walderode meinte bei der mündlichen Begründung seines Berichtes, daß es entschieden zu weit gegangen wäre, wenn man alle Waldbetriebe, welche Bergbauunternehmungen gehören, unter die versicherungspflichtigen Betriebe subsummieren würde, da sie von Grubenunternehmungen räumlich weit getrennt sein können und nur mit einem Teile der Erzeugung dem Grubenbetriebe dienen und daß man während der Arbeit nicht entscheiden könne, ob gefälltes oder gefördertes Holz Grubenholz oder Brennholz sein werde und ob der Arbeiter X oder Y an dem betreffenden Tage dem Bergbau dienendes Holz erzeugt habe. Auch könnte die Fassung des Abgeordnetenhauses sogar landwirtschaftliche Betriebe, die einer Bergbauunternehmung gehören, unter die Versicherungspflicht bringen.

Offenbar hatte die Besorgnis der Latifundienbesitzer, daß für die Versicherungspflicht forst- und landwirtschaftlicher Arbeiter irgendein Präjudiz geschaffen werden könnte, zur Folge, daß das Herrenhaus die engere Fassung beschloß, welche bei der Holzgewinnung und Holzbringung der Bergbauunternehmungen beschäftigte Arbeiter nur dann der Unfallversicherungspflicht unterwirft, wenn ihre Tätigkeit in einem forstwirtschaftlich nicht geregelten Betriebe sich vollzieht. In allen anderen Fällen bleibt somit die Leistung der Unfallversicherungsprämie den von der Kriegskonjunktur wahrlich nicht benachteiligten Forstbesitzern auch wenn sie Bergbauunternehmungen sind oder Bergarbeiter in Forstbetriebsgegenden verwenden, erspart, die ihnen schließlich den Vorteil bringen würde, sich mit Ausnahme der gesetzlich geregelten seltenen Fälle von der unter Umständen sehr kostspieligen Haftpflicht für Unfälle im Forstbetriebe zu befreien.

Das Herrenhaus hat mit seinem Beschlusse, der sachlich sehr anfechtbar ist, sich in Gegensatz zum Abgeordnetenhause gestellt. Doch soll vermieden werden, daß aus diesem Anlasse wieder der leidige Pendelverkehr zwischen Herrenhaus und Abgeordnetenhaus stattfinde.

Deshalb hat der Sozialversicherungsausschuß mit überwiegender Mehrheit beschlossen, der Fassung des Herrenhauses zuzustimmen. Ein Antrag des Abgeordneten Reumann, aus der Fassung des Herrenhauses die Worte „außerhalb eines forstwirtschaftlich gelegenen Betriebes“ zu streichen, ist in der Minderheit geblieben und wurde als Minderheitsantrag angemeldet.

Zum § 5 hat das Herrenhaus ferner eine Hinzufügung zum Absatze 3 beschlossen, dergemäß eine Rückforderung einer ausgezahlten vorläufigen Entschädigung im Falle der Ablehnung des Rentenanspruches nicht stattfindet. Dieser verdeutlichenden Abänderung hat der Ausschuß zugestimmt.

Somit wird beantragt, das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen, dem beiliegenden Gesetzentwurfe, betreffend die Unfallversicherung der Bergarbeiter, in der Fassung des Herrenhauses zuzustimmen.

Wien, 8. Dezember 1917.

L. Widholz,
Obmannstellvertreter.

Dr. Stephan v. Licht,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Unfallversicherung der Bergarbeiter.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Unfallversicherungspflicht nach Maßgabe des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, wird auf alle der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Bergbaue (§ 5 a. B. G.) samt den dazugehörigen Anlagen (§ 117 und § 131 a. B. G.) und samt der dem Bergbau dienenden außerhalb eines forstwirtschaftlich geregelten Betriebes gelegenen Holzgewinnung und Holzbringung der Bergbauunternehmungen, ferner auf Bohrbetriebe auf vorbehaltene Mineralien (§ 3 a. B. G.), dann auf die Betriebe zur Gewinnung von Bergwachs (Ozokerit, Erdwachs) und Asphalt (§ 19, Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Jänner 1907, R. G. Bl. Nr. 7) ausgedehnt.

§ 2.

Die Versicherung erfolgt bei einer besonderen Versicherungsanstalt (Unfallversicherungsanstalt der Bergarbeiter).

Bei dieser Anstalt sind auch die bisher nach Maßgabe der Bestimmungen des § 19, Absatz 2, des Gesetzes vom 9. Jänner 1907, R. G. Bl. Nr. 7, bei den territorialen Unfallversicherungsanstalten versicherten Arbeiter und Betriebsbeamten der Unternehmungen auf Naphtha (Erdöl, Bergöl, Petroleum, Bergteer) zu versichern, ferner die Arbeiter und Betriebsbeamten jener unfallversicherungspflichtigen Gewerbeanlagen, deren Bedienstete in Gemäßheit des

§ 11, Absatz 1, des Bruderladengesetzes vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127, in der durch Artikel I des Gesetzes vom 17. September 1892, R. G. Bl. Nr. 178, festgestellten Fassung einer Bergwerksbruderlade angehören. § 11, Absatz 2, und § 49, Absatz 2, des Bruderladengesetzes treten, soweit sie sich auf die Unfallversicherung beziehen, außer Wirksamkeit.

Arbeiter und Betriebsbeamte, welche bei einer Bergwerksbruderlade nur in dem im § 10, Absatz 2, des Bruderladengesetzes bezeichneten beschränkten Umfange versichert sind (minderberechtigte Mitglieder), scheiden mit Beginn der Versicherung [ ] aus der Provisionskasse der Bruderlade aus.

§ 3.

Auf die Unfallversicherungsanstalt der Bergarbeiter und die Versicherung bei dieser finden die Bestimmungen der Gesetze vom 28. Dezember 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, vom 20. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 168, in ihrer durch das Gesetz vom 21. August 1917, R. G. Bl. Nr. 363, festgestellten Fassung, ferner des Gesetzes vom 8. Februar 1909, R. G. Bl. Nr. 29, mit den aus dem nachstehenden sich ergebenden Änderungen sinngemäß Anwendung.

§ 4.

Ein Drittel der Mitglieder des nach Vorschrift des § 12 des Unfallversicherungsgesetzes vom 28. Dezember 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, zu bildenden Vorstandes wird vom Minister für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Minister des Innern aus den mit den wirtschaftlichen, technischen und hygienischen Verhältnissen des Bergbaues vertrauten Personen berufen.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Obmann und zwei Obmannstellvertreter mit der Maßgabe, daß je einer dieser Funktionäre den drei Vorstandskurien zu entnehmen ist.

§ 5.

Die Beschlußfassung über die gebührenden Entschädigungen obliegt besonderen dreigliedrigen Ausschüssen, in welche jede der drei Vorstandskurien einen in gesonderter Abstimmung zu wählenden Vertreter und einen Ersatzmann entsendet. Im Falle des Bedarfes können auch dem Vorstande nicht angehörige Personen berufen werden.

Kommt ein einstimmiger Beschluß des Ausschusses auf Anerkennung oder Ablehnung eines Anspruches oder über das Ausmaß eines solchen nicht

zustande oder verlangt es ein Mitglied des Ausschusses, so steht die endgültige Entscheidung dem Vorstande der Anstalt zu.

Dem Entschädigungsansprecher können in diesem Falle sowie überhaupt in Fällen, in welchen die Entschädigung nicht alsbald nach dem Tode oder nach Eintritt der Entschädigungsberechtigung festgestellt werden kann, von dem Ausschusse mit Mehrheitsbeschluß vorläufige Entschädigungen zugebilligt werden. Eine Rückforderung der ausgezahlten vorläufigen Entschädigung findet im Falle der Ablehnung des Rentenanspruches nicht statt.

§ 6.

Über den Sitz, die Organisation, die innere Einrichtung und die Geschäftsgebarung der Unfallversicherungsanstalt der Bergarbeiter hat das der Genehmigung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten unterliegende Statut der Anstalt die näheren Bestimmungen zu enthalten.

Insbesondere sind auch Bestimmungen zu treffen über die Bemessung und Einhebung der Versicherungsbeiträge, über das aktive und passive Wahlrecht der Mitglieder und über die Wahl der Vertreter im Vorstande und in den Schiedsgerichten, ferner über den Umfang der Befugnisse des Vorstandes, der engeren Ausschüsse und des leitenden Beamten, über die allfällige Einrichtung von Geschäftsstellen (Exposituren), dann über die Voraussetzungen einer Änderung des Statuts.

§ 7.

Den Bergwerksbruderladen kann von der Unfallversicherungsanstalt die Vermittlung des Verkehrs zwischen den Betriebsunternehmern und Versicherten einerseits und der Anstalt andrerseits, insbesondere die Mitwirkung bei Unfallserhebungen und der Durchführung der auf Grund des § 10 von der Anstalt getroffenen Verfügungen übertragen werden. Die Bruderladen sind im Falle der Inanspruchnahme zu dieser Mitwirkung verpflichtet. Das Statut der Anstalt bestimmt hierüber das Nähere.

Den Bruderladen steht für ihre Mitwirkung außer dem Ersatze der Barauslagen eine Vergütung zu, deren Ausmaß in dem Falle, als eine Einigung nicht erfolgt, vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten festgesetzt wird.

§ 8.

Die Berghauptmannschaften sind ermächtigt, nach Anhörung von Vertrauensmännern aus dem Stande der Unternehmer und der Versicherten für bestimmte

Bezirke Festsetzungen über die Werte der Naturalbezüge mit verbindlicher Wirkung zu treffen.

§ 9.

Bei der Bemessung der Unfallsrente für jene Personen, die wegen noch nicht beendeter Ausbildung gar nicht oder nicht voll entlohnt werden, ist ein Jahresarbeitsverdienst anzurechnen, der dem mindesten Arbeitsverdienste voll entlohnter Versicherter jener Beschäftigung entspricht, für die die Ausbildung erfolgt. Für diese Personen sowie für jugendliche Arbeiter darf kein niedrigerer Jahresarbeitsverdienst als von 600 K zugrunde gelegt werden.

§ 10.

Die Versicherungsanstalt ist in jedem Stadium des Heilverfahrens berechtigt, der Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, die Krankenfürsorge abzunehmen. Sie tritt in diesem Falle in alle der Krankenkasse hinsichtlich der Krankenfürsorge und der Fürsorge für die Angehörigen gesetzlich zukommenden Pflichten und Rechte.

Nach Abschluß des Heilverfahrens kann dem Verletzten an Stelle der ihm gebührenden Rente freie Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt nur mit seiner Zustimmung gewährt werden; die Versicherungsanstalt kann in diesem Falle dem Verletzten angemessenen Ersatz für den durch die Verlängerung des Heilverfahrens verursachten Verdienstentgang leisten.

Die Überweisung eines Verletzten in ein Krankenhaus oder in eine Heilanstalt auf Rechnung seiner Rente kann in allen Fällen angeordnet werden, wenn er die Heilung vorsätzlich verhindert oder verzögert; in diesem Falle gebührt den Angehörigen des Verletzten die im ersten Absatze erwähnte Fürsorge.

Ist zur Beurteilung des Rechtsanspruches eines Verletzten auf Rente nach ärztlichem Ausspruche eine spitalsärztliche Beobachtung erforderlich, so kann zu diesem Zwecke die Überweisung des Verletzten in ein Krankenhaus auf die Dauer des Erfordernisses angeordnet werden. Die hierfür aufgewendeten Kosten fallen der Versicherungsanstalt zur Last.

Leistet der Verletzte einer auf Grund der Bestimmungen dieses Paragraphen getroffenen Anordnung der Versicherungsanstalt ohne gesetzliche oder sonstige triftige Gründe keine Folge, so kann ihm die Rente für die in Betracht kommende Zeit ganz oder teilweise vorenthalten werden.

§ 11.

Die Aufstellung der Gefahrenklasseneinteilung (§ 14 des Unfallversicherungsgesetzes) sowie ihre Abänderungen erfolgen für die bei der Versicherungsanstalt zu versichernden Betriebe durch den Vorstand

und unterliegen der Genehmigung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten.

§ 12.

Die tarifmäßigen Versicherungsbeiträge fallen dem Unternehmer des versicherten Betriebes allein zur Last.

§ 13.

Der in Gemäßheit des § 37 des Bruderladengesetzes vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127, errichtete Zentralreservefonds der Bergwerksbruderladen wird der Unfallversicherungsanstalt der Bergarbeiter überwiesen.

Die §§ 37 und 38 des obigen Gesetzes treten außer Kraft.

§ 14.

Die den Provisionskassen der Bergwerksbruderladen obliegende Verpflichtung zur Gewährung von Provisionen an dauernd erwerbsunfähige Mitglieder besteht auch dann, wenn die Erwerbsunfähigkeit die Folge eines nach diesem Gesetze zu entschädigenden Betriebsunfalles ist, doch ruht in diesen Fällen sowie dann, wenn eine Person, die im Genusse einer Unfallsrente aus einem früheren Unfalle steht, nachträglich einen Anspruch auf Invalidenprovision an eine Bergwerksbruderlade erlangt, der Anspruch an die Provisionskasse so weit, als beide Ansprüche zusammen zwei Drittel jenes Arbeitsverdienstes übersteigen, welcher der Bemessung der Unfallsrente zugrunde gelegt wurde. Ist die Invalidenprovision höher als zwei Drittel dieses Arbeitsverdienstes, so ruht sie im Betrage der Unfallsrente.

Solange der Verletzte den vollen Arbeitsverdienst als Unfallsrente bezieht (Artikel 2, vorletzter Absatz des Gesetzes vom 21. August 1917, R. G. Bl. Nr. 363) ruht der Anspruch auf Invalidenprovision.

Für die Hinterbliebenen Getöteter, denen ein Anspruch aus der Unfallversicherung zusteht, besteht ein Anspruch auf Provision an die Bergwerksbruderlade nicht.

Hat eine Provisionskasse einem Verletzten oder Hinterbliebenen eines Getöteten Provisionen für einen Zeitraum gewährt, für den nach dem Vorstehenden das Ruhen oder der Wegfall der Provision einzutreten hat, so geht der Anspruch auf Unfallrente bis zu dem Ausmaße, in dem die Provision ruht oder wegfällt, an die Provisionskasse über, soweit die bezüglichen Rentenraten an den Rentner noch nicht ausgezahlt sind.

Auf freiwillige Zusatzversicherungen, für die der Versicherte den ganzen Beitrag aus Eigenem leistet, finden die vorstehenden Bestimmungen über das Ruhen oder den Wegfall der Provision keine Anwendung.

§ 15.

Zur Entscheidung über die gegen die Unfallversicherungsanstalt der Bergarbeiter erhobenen, von dieser nicht anerkannten Entschädigungsansprüche sind ausschließlich die Schiedsgerichte der Unfallversicherungsanstalt der Bergarbeiter zuständig, deren Sitze und Sprengel durch Verordnung bestimmt werden. Solche Schiedsgerichte sind entweder an den Sitzen von Bergbehörden oder an den Sitzen der Schiedsgerichte der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten zu errichten.

Auf diese Schiedsgerichte und das Verfahren vor denselben finden die Bestimmungen des § 38 des Unfallversicherungsgesetzes entsprechend Anwendung.

Als Beisitzer bei den Verhandlungen der Schiedsgerichte nehmen zwei vom Minister für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern ernannte fachlich gebildete Personen teil, ferner ein Vertreter der Unternehmer und ein Vertreter der Versicherten der bei der Anstalt versicherten Betriebe. Die Vertreter der Unternehmer und der Versicherten werden nach näherer Anordnung des Statuts der Anstalt gewählt.

Die Klage ist bei jenem Schiedsgerichte einzubringen, in dessen Sprengel der versicherungspflichtige Betrieb gelegen ist.

Die mit der Einrichtung und Gebarung der Schiedsgerichte verbundenen Kosten sind von der Unfallversicherungsanstalt der Bergarbeiter zu tragen.

Die Schiedsgerichte entscheiden auch in Streitigkeiten zwischen Bergwerksbruderladen und der Unfallversicherungsanstalt, die sich aus der Anwendung des § 14 ergeben. Die Zuständigkeit richtet sich hierbei nach dem Sitze der Bergwerksbruderlade.

§ 16.

Die in den §§ 18, Absatz 2, 28, 29, 30, 31, 50 und 54 des Unfallversicherungsgesetzes den politischen Behörden, beziehungsweise den Gewerbeinspektoren zugedachte Ingerenz steht bezüglich der der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betriebe diesen Behörden zu.

Die nach Maßgabe der Vorschriften des Unfallversicherungsgesetzes den politischen Behörden zustehenden Entscheidungen sind, soweit es sich um Betriebe handelt, die bei der Unfallversicherungsanstalt der Bergarbeiter versichert sind, von diesen Behörden im Einvernehmen mit den Bergbehörden zu treffen.

§ 17.

Die Staatsaufsicht über die Anstalt übt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten aus.

§ 18.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Gleichzeitig tritt die Kaiserliche Verordnung vom 7. April 1914, R. G. Bl. Nr. 80, außer Wirksamkeit.

§ 19.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern und für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministern betraut.

Minderheitsantrag

des

Abgeordneten Reumann.

In § 1 sind die Worte:

„außerhalb eines forstwirtschaftlich geregelten Betriebes“ zu streichen.

Reumann.
Smitka.
Widholz.
Josef Pongratz.
Tomschik.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

zur

Verbesserung des Schutzes der Ehre.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das Strafgesetz wird durch folgende Bestimmungen ergänzt und abgeändert:

1. Der § 493 des Strafgesetzes hat zu lauten:

Alle in den §§ 487 bis 492 bezeichneten Ehrenbeleidigungen sind als Übertretungen mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten, wenn sie aber durch Druckschriften begangen werden, als Vergehen mit Arrest von drei bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Ist die Ehrenbeleidigung wider besseres Wissen begangen worden, so ist sie als verleumderische Beleidigung mit einfachem oder strengem Arrest, und zwar, wenn sie eine Übertretung bildet, von einem bis zu sechs Monaten, wenn sie aber ein Vergehen bildet, von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen. Mit der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 20.000 K verbunden werden.

Die Strafe verwirkt nicht bloß der erste Urheber, sondern auch jeder, der eine Ehrenbeleidigung weiter zu verbreiten sucht.

Wenn der Ankläger ein berechtigtes Interesse daran hat, kann das Gericht auf seinen Antrag die Veröffentlichung des verurteilenden Erkenntnisses auf Kosten des Verurteilten verfügen. Es bezeichnet eine oder zwei periodische Druckschriften, in denen das Urteil je einmal zu veröffentlichen ist, und bestimmt

die Art und Zeit der Bekanntmachung. Wenn besondere Gründe dafür sprechen, kann das Gericht auf Antrag anordnen, daß auch die Urteilsgründe ganz oder zum Teile veröffentlicht werden. Für Beleidigungen durch Druckschriften gelten die Bestimmungen des Preßgesetzes (§ 20 und 39).

2. Dem § 496 des Strafgesetzes ist als zweiter Absatz folgende Bestimmung anzufügen:

Wer sich nur durch gerechtfertigte Entrüstung über das unmittelbar vorausgegangene Benehmen eines anderen dazu hinreißen läßt, ihn in einer den Umständen nach entschuldbaren Weise zu beschimpfen, zu mißhandeln oder mit Mißhandlungen zu bedrohen, ist nicht strafbar.

3. Dem § 530 des Strafgesetzes ist als zweiter Absatz folgende Bestimmung anzufügen:

Hat bei wechselseitigen strafbaren Handlungen gegen die Sicherheit der Ehre ein Teil Bestrafung verlangt, so ist der andere Teil bei Verlust seines Rechtes verpflichtet, den Antrag auf Bestrafung spätestens vor Schluß der Verhandlung in erster Instanz zu stellen, hiezu aber auch dann berechtigt, wenn die sechswöchige Frist schon abgelaufen ist.

Artikel II.

Die Strafprozeßordnung wird durch folgende Bestimmungen ergänzt und abgeändert:

1. Dem § 229 der Strafprozeßordnung wird als zweiter Absatz folgende Bestimmung angefügt:

Die Öffentlichkeit einer Hauptverhandlung über eine Anklage wegen Erpressung, Verleumdung oder Ehrenbeleidigung kann auf Antrag des Anklägers, des Verletzten oder des Angeklagten auch dann ausgeschlossen werden, wenn Tatsachen des Privatlebens, die das öffentliche Interesse nicht berühren, oder Tatsachen des Familienlebens erörtert oder bewiesen werden müssen. Die Öffentlichkeit einer Hauptverhandlung über eine Anklage wegen Ehebruchs, Entehrung einer minderjährigen Anverwandten durch einen Hausgenossen oder Entehrung unter der Zusage der Ehe ist von Amts wegen auszuschließen. In diesen Fällen ist die öffentliche Verlautbarung des Inhaltes der Verhandlung untersagt (§ 309 St. G.).

2. Der § 456 der Strafprozeßordnung hat zu lauten:

Die Hauptverhandlung vor dem Bezirksgerichte (§ 9) ist öffentlich bei sonstiger Nichtigkeit, jedoch unter den in den §§ 228 bis 231 enthaltenen Beschränkungen. Schreitet ein Privatankläger ein, so wird die Öffentlichkeit überdies ausgeschlossen, wenn beide Teile übereinstimmend darauf antragen.

Artikel III.

(1) Im Strafverfahren wegen Ehrenbeleidigung oder wegen Vernachlässigung der pflichtmäßigen Auf-

merksamkeit in Beziehung auf eine Druckschrift beleidigenden Inhaltes ist auf Antrag des berechtigten Anklägers im Urteil auszusprechen, daß die Beschuldigung oder Schmähung ungegründet sei,

1. wenn es der Angeklagte unternommen hat, die Wahrheit der beleidigenden Angabe (§ 490, Absatz 1 St. G.) oder entehrende Handlungen des Geschmähten (§ 491, Absatz 2) zu beweisen oder doch solche Umstände darzutun, aus welchen sich hinreichende Gründe ergaben, um die vorgebrachte Beschuldigung für wahr halten zu können (§ 490, Absatz 2), und die aufgenommenen Beweise die Wahrheit seiner Angabe oder die entehrenden Handlungen des Geschmähten nicht dargetan haben, oder

2. wenn die Ergebnisse des Verfahrens ausreichen, die Unwahrheit der vom Angeklagten vorgebrachten oder zu vertretenden Beschuldigung oder Schmähung verläßlich festzustellen.

(2) Die Entscheidung über diesen Antrag ist so zu behandeln, als wäre sie ein Teil des Erkenntnisses über die Schuldfrage.

(3) Wird dem Antrage stattgegeben, so hat der Angeklagte, selbst wenn er freigesprochen wird, die Kosten des Strafverfahrens zu ersetzen, außer wenn er durch das Vorbringen der Beschuldigung oder Schmähung nur eine Pflicht erfüllt oder ein Recht ausgeübt hat. In Beziehung auf die Rechtsmittel, die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Veröffentlichung ist ein Urteil, das eine Beschuldigung für ungegründet erklärt, wie ein verurteilendes Erkenntnis zu behandeln. Doch hat der Beleidiger die Kosten der Veröffentlichung nur dann zu tragen, wenn er zum Kostenersatz verurteilt worden ist.

(4) Der Ausspruch, daß die Beschuldigung ungegründet sei, steht einer Verfolgung des Beleidigten wegen der ihm vorgeworfenen strafbaren Handlung und der Führung des Wahrheitsbeweises durch einen anderen Angeklagten nicht im Wege.

Artikel IV.

Das Gesetz tritt am fünfzehnten Tage nach dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und ist auch auf strafbare Handlungen anzuwenden, die vor diesem Tage begangen worden sind; die Bestimmungen des Artikel I, Z. 1, jedoch nur, insofern sie für den Beschuldigten günstiger sind als die Bestimmungen des Strafgesetzes.

Artikel V.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist der Justizminister betraut.

Begründung.

Der Krieg hat die Beendigung der im Jahre 1912 begonnenen Reform unseres gesamten Strafrechtes verhindert. Es ist vorläufig auch noch nicht möglich, diese Arbeit wieder aufzunehmen. Um so dringender wird dadurch die Reform einzelner Teile unseres Strafrechtes. Die Regierung hat diesen Weg schon mit der Einbringung des Entwurfes eines Jugendstrafgesetzes und des Entwurfes eines Gesetzes über die Tilgung der Verurteilung eingeschlagen und das Abgeordnetenhaus hat ihn gutgeheißen, indem es diese Vorlagen alsbald in Beratung zog. Zu den besonders reformbedürftigen Teilen unseres Strafgesetzes gehört aber auch das XII. Hauptstück des II. Teiles, das von den Vergehen und Übertretungen gegen die Sicherheit der Ehre handelt. Es läßt sich nicht leugnen, daß unter der Herrschaft des geltenden Rechtes die Ehre recht wohlfeil geworden ist und daß der Schutz, den ihr die Rechtsordnung gewährt, dem Bedürfnisse des Verletzten nach Sühne in der Regel nicht genügt. Es ist deshalb begreiflich, wenn viele Beleidigte auf die Verteidigung ihrer Ehre ganz verzichten oder aber zu ungesetzlichen Mitteln greifen, um sich Genugtuung zu verschaffen. Daß sich der Zweikampf so lang erhalten konnte, ist zum Teil gewiß auch auf das Versagen des gerichtlichen Ehrenschutzes zurückzuführen. Es soll hier nicht erörtert werden, wieviel die Rechtsprechung der Geschwornengerichte in Ehrenbeleidigungssachen zu diesem Stande der Sache beigetragen hat. Es genügt festzustellen, daß nach den Beschlüssen des Preßausschusses vom Jahre 1914 und in einem Initiativantrag der Abgeordneten Zenker und Genossen vorgeschlagen wird, die Entscheidung über Ehrenbeleidigungsanklagen den Geschwornen zu entziehen und Schöffengerichten zu übertragen. Jedenfalls hat aber zu dem Versagen des Rechtsschutzes auch die unbefriedigende Regelung des Gegenstandes im Strafgesetze beigetragen. Darum muß der Abschaffung des Zweikampfes in der Armee und der Bekämpfung des Duelles überhaupt eine Verbesserung der gesetzlichen Vorschriften zum Schutze der Ehre zur Seite gehen. Schon wiederholt sind in dieser Richtung Vorschläge zur Verbesserung gemacht worden, namentlich von dem Herrenhausmitgliede Professor Dr. Lammasch*) und von dem verstorbenen Professor des Strafrechtes Dr. Otto Friedmann.**)

Vornehmlich werden zwei Mängel dem geltenden Rechte vorgeworfen: einmal daß es zwischen den gefährlicheren und strafwürdigeren Formen der Beleidigung und harmloseren oder gar entschuldbaren Fällen zu wenig unterscheide. Indem es in den Strafdrohungen auf den Grad der Schuld und Gefährlichkeit nicht genügend Rücksicht nehme, verleite es die Richter, auch die schwereren Ehrverletzungen nur mit jenen geringfügigen Scheinstrafen zu belegen, die nur den leichtesten Fällen gerecht werden, sich aber in der Praxis der Gerichte allmählich zu förmlichen Taxen ausgebildet haben und mit dem Werte und der Bedeutung des Rechtsgutes, dessen Verletzung sie sühnen sollen, im umgekehrten Verhältnis stehen. Der zweite Mangel aber besteht darin, daß es bei allen nichtöffentlichen Beleidigungen den Verletzten, mag auch die Unwahrheit der wider ihn erhobenen Beschuldigung nachgewiesen sein, schutzlos läßt, wenn der Beleidiger seinen guten Glauben dartun kann.

Diesen beiden Mängeln abzuhelfen, ist der Hauptzweck des vorliegenden Entwurfes. Nebenbei will er bei wechselseitigen Beleidigungen dem schikanösen Mißbrauch der Bestimmungen über die Klagefrist vorbeugen und dem Privat- und Familienleben und der Familienehre einen erhöhten Schutz gegen die Nachteile gewähren, die aus der Öffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens entspringen.

---

*) Siehe Artikel I des Antrages 239 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Herrenhauses, XVII. Session, 1904.

**) „Vorschläge zur Umgestaltung des österreichischen Preßrechtes sowie des Rechtsschutzes in Beleidigungssachen.“ „Das Recht der Wahrheit und der Schutz des guten Namens,“ beide Leipzig, 1901.

Dem Zwecke, die Strafsätze des geltenden Rechtes besser abzustufen und dadurch dem Grade des Verschuldens Berücksichtigung zu erzwingen, dient zunächst die Bestimmung des ersten Punktes des Artikels I. Er zerlegt die bisherigen für Ehrenbeleidigungen geltenden Strafrahmen des § 493 in je zwei Strafsätze, einen niedrigeren für die gewöhnlichen Fälle und einen höheren für die wider besseres Wissen erhobenen unwahren Beschuldigungen. Diese erhalten zugleich durch den Namen verleumderische Beleidigung ein besonderes Brandmal aufgedrückt und werden wahlweise mit strengem Arrest bedroht. Mit der Freiheitsstrafe soll auch eine Geldstrafe bis zu 20.000 K verbunden werden können.

Daneben will Punkt 1 des Artikels I dem Bedürfnisse des Verletzten nach einer wirksamen Genugtuung entgegenkommen, indem er nicht bloß bei Beleidigungen durch die Presse, sondern allgemein die Veröffentlichung des verurteilenden Erkenntnisses und unter Umständen auch seiner Gründe auf Kosten des Verurteilten zuläßt, wenn der Ankläger ein berechtigtes Interesse daran hat.

Auch bloßen Beschimpfungen und Mißhandlungen will der Entwurf eine strengere als die bisher übliche Bestrafung sichern. Er sucht dieses Ziel aber nicht durch eine Erweiterung des ohnedies ausreichenden, bisher nur nicht ausgenützten Strafrahmens, sondern dadurch zu erreichen, daß er die Fälle gänzlich straflos läßt, die eine mildere Behandlung verdienen und, da ihnen das Gesetz bisher keine Ausnahmsstellung einräumte, das allgemeine Niveau der tatsächlich verhängten Strafen herabdrückten. Der Entwurf übernimmt und erweitert zu diesem Zwecke eine schon im Strafgesetzentwurfe vom Jahre 1912 enthaltene Bestimmung und schlägt vor, Beschimpfungen und Mißhandlungen straflos zu lassen, wenn sich der Täter dazu nur durch gerechtfertigte Entrüstung über das unmittelbar vorausgegangene Benehmen des Beschimpften oder Mißhandelten hat hinreißen lassen und wenn sie das den Umständen nach entschuldbare Maß nicht überschritten haben. Nach dem Strafgesetzentwurfe sollte das nur von der Beschimpfung und der Bedrohung mit Mißhandlungen, nicht auch von den Mißhandlungen selbst gelten. Indessen dürfte diese Unterscheidung nicht der natürlichen Auffassung entsprechen, denn die Mißhandlung unterscheidet sich von der Beschimpfung oder Drohung mit Mißhandlungen im Grunde doch nur wenig. Tiefe moralische Entrüstung entlädt sich gerade bei Personen mit kräftigem und gesundem sittlichen Empfinden viel eher in einem Schlage als in wüstem Geschimpfe. Das Verschulden kann also auch bei Mißhandlungen unter Umständen so gering sein, daß ihm nicht mehr Strafmilderung, sondern nur noch Straflosigkeit angemessen ist. Auch das Deutsche Strafgesetz (§ 233), der deutsche Vorentwurf (§ 227), der Gegenentwurf (§ 265) und der Schweizer Vorentwurf vom Jahre 1916 (Art. 158) lassen Tätlichkeiten unter Umständen straflos.

Daß eine solche Bestimmung mißverstanden werden könnte oder daß damit der Roheit Vorschub geleistet und ein Freibrief für gegenseitige Prügeleien ausgestellt würde, ist nicht zu befürchten. Denn die Mißhandlung wird niemals und unter gar keinen Umständen für objektiv gerechtfertigt, sondern immer nur für subjektiv entschuldbar erklärt und die Voraussetzungen der Straflosigkeit sind sorgfältig und eng umschrieben. Eine vernünftige Auslegung der Bestimmung wird niemals übersehen dürfen, daß das Gesetz in voller Übereinstimmung mit dem Sittengesetze jede Art von Gewalttat grundsätzlich mißbilligt.

Der letzte Punkt des Artikels I will endlich nach dem Muster des geltenden deutschen Strafgesetzes (§ 198) und des österreichischen Strafgesetzentwurfes vom Jahre 1912 (§ 80) verhüten, daß bei wechselseitigen (das heißt: nicht notwendig unmittelbar einander folgenden, aber doch in einem ursächlichen Zusammenhange stehenden) strafbaren Handlungen gegen die Sicherheit der Ehre der eine Teil sein Klagerecht noch geltend machen könne, wenn es für den anderen bereits erloschen ist. Darum soll jeder Beteiligte, wenn er von seinem Gegner belangt wird, sein eigenes Klagerecht noch bis zum Schlusse der Verhandlung in erster Instanz geltend machen dürfen, auch wenn die sechswöchige Frist zu dieser Zeit schon abgelaufen ist, andrerseits aber auch bei sonstigem Verluste genötigt sein, es spätestens zu dieser Zeit geltend zu machen. Der Mangel einer solchen Bestimmung hat die Gerichte schon oft zu Entscheidungen genötigt, die ihrem Rechtsgefühle widersprachen, und Strafbemessungen zur Folge gehabt, die der Entwürdigung des gerichtlichen Ehrenschutzes und der Entwertung des Rechtsgutes der Ehre Vorschub leisteten.

Der Artikel II erstrebt einen wirksameren Schutz des Privat- und Familienlebens und der Familienehre gegen die aus der Öffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens entstehenden Nachteile. Bestimmte strafbare Handlungen, wie Erpressungen, Verleumdungen und Ehrenbeleidigungen einerseits, Ehebruch und Verführung andrerseits werden oft nicht angezeigt, weil der Verletzte den Skandal fürchtet. So mancher Zweikampf, manche Gewalttat und mancher Selbstmord wären unterblieben, wenn die Furcht vor dem Skandal den Verletzten nicht gehindert hätte, bei Gericht Sühne oder Schutz und Sicherheit gegen weitere Angriffe zu suchen. Die Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlung ist in solchen

Fällen keine Gewähr, sondern ein Hindernis für die Durchsetzung des Rechtes, sie ist der Anlaß, Unrecht mit Unrecht zu erwidern, sie ist die wirksamste Waffe des Erpressers und der sicherste Schild des Verleumders. Diese Rechtsunsicherheit will der Entwurf durch die vorgeschlagene Ergänzung der §§ 229 und 456 der Strafprozeßordnung beseitigen. Zum Teil nach dem Muster des § 172 der Zivilprozeßordnung soll das Gericht ermächtigt werden, die Öffentlichkeit der Verhandlung im Verfahren wegen Erpressung, Verleumdung oder Ehrenbeleidigung auf Antrag des Anklägers, des Verletzten oder des Angeklagten auszuschließen, wenn Tatsachen des Privat- oder Familienlebens erörtert oder bewiesen werden müssen; und bei Ehebruchs- und Verführungsanklagen soll die Öffentlichkeit schon von Amts wegen ausgeschlossen werden, weil hier die Ehre des Verletzten und das Familiengeheimnis immer gefährdet sind. In den Fällen der ersten Gruppe neben dem Verletzten auch den Ankläger und den Angeklagten zum Antrag zuzulassen, empfiehlt sich deshalb, weil es sich nicht immer um ein Geheimnis des Verletzten, sondern mitunter auch um das Geheimnis dritter Personen (zum Beispiel der Familie des verstorbenen Verletzten) oder um ein Geheimnis des Angeklagten handelt, der, so lange er nicht verurteilt ist, dieselbe Rücksicht verdient wie jeder andere Beteiligte. Man denke an die häufige und manchmal durch eine Zwangslage hervorgerufene Verleumdung des Verführers durch die Verführte oder an die Beleidigung des Ehestörers durch den betrogenen Gatten oder an Drohungen des Vaters eines verführten Mädchens gegen den Verführer.

Da der Ausschluß der Öffentlichkeit des Verfahrens an sich zur Geheimhaltung nicht ausreicht, soll auch die öffentliche Verlautbarung des Inhaltes der Verhandlung unter der Sanktion des § 309 St. G. untersagt sein.

Soweit es sich um Tatsachen des Privatlebens handelt, soll jedoch die Öffentlichkeit nur ausgeschlossen werden können, wenn diese Tatsachen das öffentliche Interesse nicht berühren. Diese Einschränkung beruht auf dem Gedanken, daß das öffentliche Interesse an der Aufklärung eines an sich in das Gebiet des Privatlebens fallenden Vorkommnisses unter Umständen größer und wichtiger sein kann, als das Interesse des Betroffenen an der Geheimhaltung und daß es Personen gibt, die vermöge ihrer öffentlichen Stellung und des Vertrauens, dessen sie bedürfen, auch in ihrem Privatleben besondere Rücksichten zu beobachten haben und strengeren Regeln unterworfen sind als andere. Damit soll natürlich nicht bestritten werden, daß auch ihnen eine Zone gewahrt bleiben muß, in die sie jedermann den Einblick zu verwehren berechtigt sind, ein Gebiet, auf dem sie niemand verantwortlich sind als ihrem Gewissen. Daß eine von Amts wegen zu verfolgende strafbare Handlung niemals als Tatsache des Privatlebens angesehen werden kann, bedarf keiner Hervorhebung, darüber sind Wissenschaft und Rechtsprechung längst einig.

Im Artikel III endlich soll ein Gedanke verwirklicht werden, der die Wissenschaft schon lange beschäftigt und in einzelnen Gesetzen und Gesetzentwürfen schon bestimmte Gestalt angenommen hat, der Gedanke nämlich, daß dem durch üble Nachrede Beleidigten auch dann Genugtuung gewährt und sein guter Ruf wiedergegeben werden soll, wenn der Beleidiger nicht gestraft werden kann, das Verfahren aber die Grundlosigkeit der gegen den Beleidigten vorgebrachten Beschuldigung dargetan hat. Das norwegische Strafgesetz sucht diesem Verlangen durch die Bestimmung zu entsprechen, daß der Verletzte in allen Fällen, wo die Möglichkeit bestanden hat, für eine Beschuldigung den Wahrheitsbeweis zu führen, verlangen könne, daß das Gericht, sofern der Beweis nicht für geführt erachtet wird, die Beschuldigung für tot und machtlos erkläre (§ 253), und im österreichischen Strafgesetzentwurfe vom Jahre 1912 war die Bestimmung enthalten, daß der Angeklagte, auch wenn er seinen guten Glauben erweise, schuldig zu sprechen sei und bloß von Strafe abgesehen werden solle (§ 328, Absatz 2). Der vorliegende Entwurf wählt eine dritte Lösung. Er will einerseits nicht so weit gehen wie der Strafgesetzentwurf und vermeiden, daß der in gutem Glauben und nicht einmal fahrlässig handelnde Angeklagte schuldig gesprochen werde. Er behält also die Regel des geltenden Gesetzes bei, daß bei nichtöffentlichen Beleidigungen der Beweis des begründeten guten Glaubens entschuldigt. Er will aber andrerseits auch wieder weiter gehen als das norwegische Gesetz und die erhobene Beschuldigung nicht bloß für „tot und machtlos“ erklären lassen. Denn die Vorstellung, die sich hinter diesem bildlichen Ausdrucke verbirgt, entbehrt der nötigen Klarheit. Der Entwurf will vielmehr aussprechen lassen, daß die Beschuldigung *ungegründet* sei. Ein solcher Ausspruch ist aber nicht schon dann möglich, wenn der Beweis der Wahrheit bloß *zulässig* war, aber — etwa weil die Beleidigung verjährt war — gar nicht versucht worden ist, sondern erst dann, wenn der Wahrheitsbeweis wirklich unternommen worden, aber mißlungen ist oder wenn sonst ohne ein eigens zu diesem Zwecke durchgeführtes Beweisverfahren die Unwahrheit der Beschuldigung verläßlich festgestellt werden konnte, etwa weil es gerichtsbekannt ist, daß die Beschuldigung ungegründet ist, oder weil dieselben Zeugen, die zur Überführung des leugnenden Angeklagten vernommen werden mußten, zugleich die Unwahrheit der Beschuldigung bestätigten, oder weil ein Urteil vorliegt, wonach die Tat, die dem Beleidigten vorgeworfen wurde, von einem anderen

begangen worden ist, oder aus ähnlichen Gründen. In solchen Fällen kann die Unwahrheit der Beschuldigung sogar dann festgestellt werden, wenn ein Wahrheitsbeweis gar nicht zulässig wäre.

Es befriedigt nun gewiß nicht völlig, daß die gerichtliche Feststellung, die gegen den Beleidigten erhobene Beschuldigung sei ungegründet, von verschiedenen Zufällen abhängt, daß sie nicht stets zulässig sein soll, wenn der Angeklagte aus was immer für einem Grunde freigesprochen wird oder nicht verfolgt werden kann. Allein die grundsätzliche Anerkennung eines selbständigen Anspruches auf eine gerichtliche Ehrenerklärung würde nicht nur ein ganz neues Verfahren erfordern, das von dem Verfahren über den Strafanspruch völlig losgelöst werden müßte, sie würde auch Fälle ergreifen, deren Einbeziehung schwierige und heikle Fragen aufrollen müßte. Eine solche Feststellung müßte nämlich folgerichtig auch gegenüber Äußerungen zulässig sein, die der Immunität teilhaftig sind und gemäß § 28 des Preßgesetzes straflos verbreitet werden dürfen. In der wissenschaftlichen Behandlung hat die ganze Frage sogar von diesen Fällen ihren Ausgang genommen. Es läßt sich gewiß viel für ihre Einbeziehung vorbringen. Die Initiative dazu muß jedoch den parlamentarischen Körperschaften überlassen werden. Läßt man aber die Fälle der Immunität beiseite, dann besteht ein dringendes Bedürfnis nach einer gerichtlichen Feststellung der Unwahrheit einer erhobenen Beschuldigung im wesentlichen doch nur dann, wenn der Beleidiger die Wahrheit seiner Beschuldigung behauptet und zu beweisen versucht. Darum hat es trotz allem einen guten Sinn, wenn sich die vorgeschlagene Regelung in der Hauptsache auf diese Fälle beschränkt.

Was nun die prozessuale Behandlung eines solchen Antrages betrifft, so soll darüber im Urteil entschieden werden. Denn nur dadurch erhält der Ausspruch des Gerichtes die nötige Feierlichkeit und Publizität. Die Entscheidung soll so behandelt werden, als wäre sie ein Teil des Erkenntnisses über die Schuldfrage. Diese Fiktion dient dazu, besondere Regeln über die Zuständigkeit und die Rechtsmittel zu ersparen. Im Schwurgerichtsverfahren wird also die Entscheidung, sofern es überhaupt zu einer Fragestellung kommt (§ 317 StPO.), den Geschwornen obliegen. Liegt sie nicht schon in der Beantwortung der Zusatzfrage über den Wahrheitsbeweis, so wird eine besondere Frage an sie zu stellen sein, zu deren Bejahung die einfache Stimmenmehrheit genügt (§ 329 StPO.). Durch jene Fiktion wird ferner die Entscheidung über den Antrag zum Gegenstande einer Anfechtung durch Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung nach § 464, Z. 1 oder 2 StPO. Wird dem Antrage stattgegeben, so soll der Angeklagte, auch wenn er freigesprochen wird, die Kosten ersetzen müssen, außer wenn er durch das Vorbringen der Beschuldigung oder Schmähung nur eine Pflicht erfüllt oder ein Recht ausgeübt hat. Diese Regelung entspricht der Billigkeit. Denn wer ungerechtfertigt beschuldigt worden ist, soll die Kosten des Verfahrens zur Wiederherstellung seiner Ehre nicht tragen müssen, mag auch sein Gegner ohne Schuld sein.

Die Entscheidung, daß die erhobene Beschuldigung ungegründet sei, soll nur im Verhältnisse zwischen den Parteien Rechtskraft erlangen, hauptsächlich deshalb, weil im Falle des Punktes 1 des Artikels III schon das Mißlingen des Wahrheitsbeweises zur Feststellung genügt und die Unwahrheit der Beschuldigung in diesem Falle nicht von Amts wegen geprüft wird. Die Entscheidung steht daher einer späteren Verfolgung des Beleidigten wegen der ihm vorgeworfenen strafbaren Handlung und der Führung des Wahrheitsbeweises durch einen anderen Angeklagten nicht im Wege. Die Parteien selbst können sie nur anfechten, wenn die Voraussetzungen der Wiederaufnahme vorliegen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Authentische Übersetzung.

Antrag

der

Abgeordneten Siwula, Dyło und Genossen,

betreffend

die Abbrändler in der Gemeinde Nagoszyn, Bezirk Ropczyce.

Hohes Haus!

Am 28. Oktober d. J. brach aus unbekannter Ursache in der Gemeinde Nagoszyn, Bezirk Ropczyce, ein Brand aus, der 75 landwirtschaftliche Anwesen einäscherte.

Infolge des starken Windes, mangels an Leuten und an entsprechenden Löschrequisiten breitete sich das Feuer so rasch aus, daß die Rettung der unentbehrlichsten landwirtschaftlichen und Hausgeräte, des Getreides, des Futters für das lebende Inventar und der notwendigen Kleider unmöglich war.

Der nur zum geringen Teile versicherte Schaden beträgt ungefähr 750.000 K.

Da die in Frage kommenden Abbrändler alle Mittel zum Leben verloren haben und nicht imstande sind, den aus wirtschaftlichen und menschlichen Rücksichten notwendigen Wiederaufbau auf eigene Kosten zu bewerkstelligen, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den Abbrändlern der Gemeinde Nagoszyn, Bezirk Ropczyce, zum Zwecke der Wiederaufrichtung ihrer Anwesen durch Beistellung des Materials aus den Staatsforsten und durch Gewährung der erforderlichen Barunterstützung eine ausgiebige Hilfe angedeihen zu lassen."

In formeller Hinsicht bitten die Gefertigten, diesen Antrag dem Notstandsausschusse ohne erste Lesung zuzuweisen.

Wien, 5. Dezember 1917.

Witos.	Siwula.
Tetmajer.	Dyło.
St. Biały.	Łyszczarz.
Londzin.	Bojko.
Długosz.	Średniawski.
Kędzior.	Rusin.
Lewicki.	Bomba.
Dr. Banaś.	Łasocki.
Madej.	Śmiłowski.
J. Jachowicz.	Angerman.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Miklas und Genossen,

betreffend

die Einsetzung einer „Ausgleichsdeputation“.

Das österreichische Abgeordnetenhaus hat gelegentlich der Beratungen über die Verlängerung des Ausgleichsprovisoriums wiederholt der Befürchtung Ausdruck verliehen, daß die österreichische Legislative bei Schaffung des neuen Ausgleiches mit Ungarn ausgeschaltet und der letztere im Wege des § 14 in Kraft gesetzt werde.

Daß diese Befürchtung nicht ganz ungerechtfertigt scheint, erhellt aus einer Rede, die der ungarische Ministerpräsident Dr. Wekerle im ungarischen Abgeordnetenhause am 11. Dezember d. J. gehalten hat, aus welcher hervorgeht, daß die Anwendung des § 14 auf den Ausgleich erst durch die neue Stilisierung des Vertrages vom 18. November tatsächlich hinfällig geworden sei. Bekanntlich hat nämlich das Abgeordnetenhaus der drohenden Entrechtung zur Wahrung seiner Rechte dadurch vorzubeugen versucht, daß es mit Zustimmung der österreichischen Regierung in den Text des zwischen beiden Regierungen abgeschlossenen Vertrages eine Klausel aufnahm, welche sicherstellt, daß der neue Ausgleich nur „mit Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften beider Staaten“ in Kraft treten könne. Außerdem wurde in der Debatte dem Verlangen Ausdruck gegeben, daß die Ausgleichsmaterie nicht wie bisher als ein Geheimnis der beiden Regierungen behandelt, sondern daß der Volksvertretung rechtzeitig Gelegenheit gegeben werde, hierzu meritorisch Stellung zu nehmen, was vom Standpunkt einer ehrlichen Demokratie unbedingt gefordert werden müsse.

Dennoch ist die Besorgnis nicht ganz geschwunden, daß die zwischen den beiden Regierungen in der Ausgleichsfrage zu treffenden Abmachungen schließlich doch in einem Zeitpunkte oder unter solchen politischen Umständen den beiderseitigen Vertretungskörpern vorgelegt würden, daß letztere in eine gewisse Zwangslage versetzt wären, die Ausgleichsvereinbarungen der Regierungen als Ganzes entweder anzunehmen oder abzulehnen, was zu äußerst unangenehmen politischen und wirtschaftlichen Folgen führen könnte.

Es muß daher ein Weg gefunden werden, welcher es den beiderseitigen Volksvertretungen ermöglicht, rechtzeitig und schon jetzt ihren Standpunkt zu wahren und in sachlicher Beziehung jenen Einfluß zu nehmen, welcher ermöglicht, die wichtigen und gerechten Interessen der beiden Staaten wahrzunehmen, dies um so mehr, da auf dem Ausgleich auch die Handelsverträge mit dem Auslande beruhen.

Hierzu bietet nun § 36 des Grundgesetzes über den staatsrechtlichen Ausgleich („Gesetz vom 21. Dezember 1867, betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung, R. G. Bl. Nr. 146“, „Ungarischer Gesetzartikel XII aus 1867“)

eine verfassungsmäßige Handhabe. Dieser § 36 besagt, daß „in betreff jener Gegenstände, welche zwar nicht als gemeinsame behandelt, jedoch nach gemeinsamen Grundsätzen geregelt werden sollen, die Vereinbarung entweder dadurch erfolgt, daß die verantwortlichen Ministerien im gemeinschaftlichen Einvernehmen einen Gesetzentwurf ausarbeiten und den betreffenden Vertretungskörpern beider Teile zur Beschlußfassung vorlegen und die übereinstimmenden Bestimmungen beider Vertretungen dem Kaiser zur Sanktion vorgelegt werden, oder „derart", daß die beiden Vertretungskörper, jeder aus seiner Mitte, gleich große Deputationen wählen, welche unter Einflußnahme der betreffenden Ministerien einen Vorschlag ausarbeiten, welcher Vorschlag dann durch die Ministerien jedem Vertretungskörper mitgeteilt, von demselben ordnungsmäßig behandelt und die übereinstimmenden Beschlüsse beider Vertretungen dem Kaiser zur Sanktion unterbreitet werden". Letzterer Vorgang ist in dem genannten Paragraphen für die Bestimmung des Beitragsverhältnisses zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten (Quotendeputation) ausdrücklich vorgeschrieben. Wie jedoch aus dem Wortlaut hervorgeht, kann der gleiche Vorgang auch bezüglich des ganzen Komplexes der nicht pragmatischen, nach gemeinsamen Grundsätzen zu regelnden Angelegenheiten eingeschlagen werden.

Die Antragsteller geben der bestimmten Erwartung Ausdruck, daß ein eventueller Beschluß des österreichischen Reichsrates, von dieser Fakultät des zitierten § 36 Gebrauch zu machen und somit die äußerst wichtige Ausgleichsfrage wenigstens in ihren Grundzügen und Hauptpunkten unmittelbar von Volk zu Volk zu lösen, gewiß auch im ungarischen Reichstage als hochwillkommen begrüßt werden wird, um so mehr, als klare und von Volk zu Volk geschlossene gerechte Vereinbarungen und Verträge das Freundschaftsverhältnis der beiden Völker und Staaten zueinander zu einem unzerstörbaren gestalten und nicht nur die wechselseitigen Beziehungen und Interessen, sondern auch die Interessen der einen und unteilbaren Gesamtmonarchie gegenüber dem Auslande in weit höherem Maße als bisher wahren und fördern werden.

Es wird daher beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Im Sinne des § 36 des Grundgesetzes über den staatsrechtlichen Ausgleich vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 146, ungarischer Gesetzartikel XII ex 1867, wird eine Deputation („Ausgleichsdeputation") gewählt, bestehend aus 5 Mitgliedern des Herrenhauses und 10 Mitgliedern des Abgeordnetenhauses, welche unter Einflußnahme der betreffenden Ministerien einen Vorschlag über die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen Österreich und Ungarn auszuarbeiten hat.

2. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, bei der ungarischen Regierung dahin zu wirken, daß aus dem ungarischen Reichstage eine gleich große Deputation zu dem gleichen Zwecke gewählt werde, mit welcher die österreichische Deputation die Bestimmungen des neuen Ausgleiches zur Gänze zu vereinbaren hat.

In formeller Beziehung wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Ausgleichsausschusse zugewiesen werden.

Wien, 18. Dezember 1917.

Wilhelm Miklas.

Eisenhut.	Fißlthaler.
Wille.	Kuhn.
Parrer.	Dr. Jerzabek,
Fink.	Loser.
Alois Brandl.	List.
M. Huber.	Wagner.
Waldl.	R. Gruber.
J. Weiss.	Jukel.
Hötzendorfer.	Dr. Mataja.
Dr. Fuchs.	Dr. Stumpf.
Pichler.	Hauser.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Wagner (Steiermark) und Genossen,

betreffend

Durchführung der begonnenen Raabregulierungsarbeiten in Steiermark.

Vor mehr als zwanzig Jahren haben im steiermärkischen Landtag die Verhandlungen, betreffend Inangriffnahme der Raabregulierung, begonnen, welche unter Mitwirkung des k. k. Ackerbauministeriums in Anerkennung der großen Wichtigkeit und dringlicher Notwendigkeit zu teilweisem Erfolg, zum Beginn der Raabregulierungsarbeiten geführt haben.

Die größte Teilstrecke des Raabflusses konnte bisher aus angeblich finanziellen Gründen, obwohl dadurch sich die Regulierungskosten um das Zehnfache vergrößert haben und, weil im allgemeinen öffentlichen Interesse gelegen, aber doch durchgeführt werden müssen, nicht in Angriff genommen werden.

Im Gerichtsbezirke Gleisdorf sind die Raabregulierungsarbeiten dem Abschlusse nahe gerückt, im Gerichtsbezirke Feldbach haben dieselben nur zum Teile begonnen, der übrige größere Teil sowie im Gerichtsbezirke Fehring bis zur ungarischen Landesgrenze außer der Ausarbeitung des General- sowie Detailprojektes, welche beim steiermärkischen Landesausschusse aufliegen, hat angeblich aus obgenannten finanziellen Gründen keine Fortsetzungsarbeiten gefunden.

Im Verlaufe der vielen Jahre und der im Raabtale sich öfter wiederholenden Hochwässer, wobei immer weitgreifende kulturelle Schäden entstehen, hat sich der Raabfluß weitgreifende Serpentinengrenzen gezogen, so daß das General- als auch das fertiggestellte Detailprojekt ergänzt und richtiggestellt werden muß.

Bei der großen wirtschaftlichen Bedeutung, welche die Regulierung des Raabflusses einerseits hat, andrerseits wegen der großen wirtschaftlichen Schäden, die nach jedem Hochwasser sich weiter ausdehnen und schon gefährliche Wirkungen nach sich ziehen, sind die zunächst interessierten Angrenzer links und rechts des Raabflusses wohl nicht mehr in der Lage, irgendwelche Beitragsleistungen zu den Regulierungskosten beizutragen, sondern sind diese Kosten, weil schon mehr im öffentlichen Interesse gelegen, wegen Ausfall der Produktion, aus dem Meliorationsfonds zu leisten, eventuell durch einen Drittelbeitrag vom Lande zu decken.

Auf Grund der von Seiner Exzellenz dem Herrn k. k. Ackerbauminister Grafen Silva-Tarouca im Abgeordnetenhause gehaltenen Rede und in Aussicht gestellter wirtschaftlicher sowie kultureller Arbeiten, wodurch eine größere Produktion erzielt werden sollte und wirtschaftliche Nachteile behoben werden können, wozu die Regulierungsarbeiten gezählt werden können, stellen die Gefertigten die Anträge:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

„1. Die Durchführung der Raabregulierung in Steiermark ehestens zu veranlassen und diese Arbeiten im Jahre 1918 zu beginnen.

2. Die Umänderung und Richtigstellung des General- sowie Detailprojektes nach dem heutigen Flußlauf sofort mit dem Landesbauamte in Steiermark, wo diese Projekte aufliegen, auf Kosten des Meliorationsfonds zu veranlassen und durchzuführen.

3. Dieser Antrag wird in formeller Beziehung dem Budgetausschusse zur Überweisung an das k. k. Ackerbauministerium zugewiesen."

Wien, 18. Dezember 1917.

Berger.	Franz Wagner.
Waldl.	Höher.
Meixner.	J. Wohlmeyer.
Mayer.	Schweiger.
M. Huber.	Prisching.
Parrer.	Tomaschitz.
Weiß.	Fisslthaler.
Jedek.	Frankenberger.
Dr. Jerzabek.	Kreilmeir.
Eisenhut.	Wille.
Hötzendorfer.	Alois Brandl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Reichsratsabgeordneten Dr. Funk und Genossen,

betreffend

die Neuregelung der dienstlichen, sozialen und materiellen Verhältnisse der k. k. Finanzwache.

Die enorm gesteigerten Anforderungen der Jetztzeit, welche in der Zukunft noch erhöht werden dürften, und der empfindliche Mangel an Dienstkräften erschweren außerordentlich die dienstlichen Verhältnisse der k. k. Finanzwache und erweitern tagtäglich ihren vielseitigen Wirkungskreis. An die fachlichen Kenntnisse, Charakter, Bildung und Tüchtigkeit der k. k. Finanzwache werden immer höhere und höhere Forderungen gestellt, so daß die durch die Dienstvorschrift vom Jahre 1907 für die Aufnahme zur Finanzwache vorgeschriebene Vorbildung — die Volksschule — längst für dieses Fach nicht ausreicht und für dasselbe eine Erniedrigung bedeutet. Mit den hohen dienstlichen Anforderungen, mit Bedeutung und Wichtigkeit der Amtshandlungen der k. k. Finanzwache ist weiter im Widerspruche das niedrige soziale Niveau derselben und das sowohl bei der Mannschaft als auch bei der Beamtenschaft, welche ohne Rücksicht auf die Bedeutung ihres Dienstes in die letzte Gruppe (E) der Dienstpragmatik eingereiht wurde. Die enormen Teuerungszustände und die damit verbundene unzureichende Ernährung bedrohen auch die Dienstfähigkeit der k. k. Finanzwache, welche ihren verantwortlichen Dienst fast ausschließlich bei Parteien und in Kontrollsobjekten außerhalb des Standortes zu verrichten hat. Die bisher geschaffenen Notverordnungen, die wohl eine teilweise Erhöhung des Einkommens, aber keine dauernde und hinreichende Zubesserung brachten, sind auch nicht geeignet, der k. k. Finanzwache das wirtschaftliche Gleichgewicht zu bieten.

Aus diesem Anlasse beantragen die Gefertigten:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„1. Die dienstlichen und sozialen Verhältnisse der k. k. Finanzwache sind im Gesetzeswege zu regeln.

2. Das dienstliche und soziale Niveau der k. k. Finanzwache ist durch folgende Bestimmungen einzurichten:

a) Forderung einer höheren als der bisherigen Vorbildung für die Aufnahme in den Körper der k. k. Finanzwache, zumindest aber die Absolvierung einer unteren Mittelschule oder einer ihr gleichgestellten Schulanstalt.

b) Vermehrung der Beamtenstellen und Schaffung besserer Beförderungsverhältnisse durch Extrastatum Führung jener überdienenden Beamten, welche das 35. Dienstjahr und das 60. Lebensjahr überschritten haben.

c) Einreihung der Beamten der k. k. Finanzwache in die Gruppe D der Dienstpragmatik.

d) Änderung des Titels „k. k. Finanzwache“ in jenen „k. k. Finanzkontrolle“.

3. Der Grundgehalt und die übrigen Gebühren der k. k. Finanzwachmannschaft sind folgend zu erhöhen:

a) Schema I von 900 auf 1200 K,
„ II „ 1000 „ 1400 „

b) Gehaltsstufen:
Schema I von 80 auf 130 K,
„ II „ 90 „ 150 „

c) Die Dienstalterszulage von 600 auf 700 K.

4. Für Kinder ist eine Familienzulage einzuführen, und zwar für Kinder

a) bis zu 10 Jahren jährlich 120 K,
b) über 10 Jahre „ 180 „

5. Die Nebengebühren der Beamten, als Reise-, Kanzlei- und andere Pauschalien, dann Nebengebühren der Mannschaft als Zehrgelder, Übernachtungsgebühren, Myriametergelder, Bekleidungsbeitrag, Übersiedlungs-, Substitutions- und andere Entschädigungen, sind in einem den herrschenden Preisen angepaßten Maßstabe festzusetzen und da auch bei den Finanzwachbeamten Uniformierungszwang besteht, ist denselben ein Bekleidungsbeitrag zu gewähren.

6. Die Beförderungszulage für Respizienten und Oberrespizienten ist zu erhöhen und in die Pension einzurechnen.

7. Die Abzüge des Rücklasses der Hälfte, beziehungsweise eines Viertels der Aktivitätszulage der Finanzwachangestellten, welche aus Dienstesrücksichten eine ärarische Unterkunft bewohnen, sind aufzuheben.

8. Das Mindestausmaß der Ruhegebühren ist mit jährlich 800 K festzusetzen und die Ruhegebühren für die nach den im Kriege gefallenen Finanzwachangestellten hinterbliebenen Witwen und Waisen unter Zugrundelegung der höchsten im Finanzwachmannschaftsstande erreichbaren Aktivitätsgebühren zu bemessen.

9. Die Kriegsjahre sind im doppelten Ausmaß bei Vorrückung in die Gehaltsstufen und bei Bemessung des Ruhegehaltes anzurechnen."

In formeller Beziehung beantragen wir, diesen Antrag dem Staatsangestelltenausschuß zu überweisen.

Wien, 18. Dezember 1917.

Bradáč.	Dr. Funk.
Klofáč.	Fiedler.
Krž.	Baxa.
Votruba.	Lukavský.
Pokorný.	Kratochvíl.
Dr. Velich.	Dr. Šubrt.
Vojta.	Franta.
Smrček.	Tobolka.
Hráský.	Staněk.
Čech.	Zdárský.
Maštálka.	Donát.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Grafen Lasocki und Genossen,

betreffend

Entschädigung der unschuldig Verhafteten, Internierten und Konfinierten, beziehungsweise deren Hinterbliebenen, sowie der Familienangehörigen unschuldig Hingerichteter.

Der übertriebenen Angst vor Spionage und Verrat sind während des gegenwärtigen Krieges leider zahlreiche unschuldige Leute zum Opfer gefallen. Tausende Unschuldiger wurden hingerichtet, Tausende oft unter menschenunwürdigen Verhältnissen in Gefängnissen, Internierungslagern u. dgl. angehalten, in welchen ein großer Teil derselben zugrunde gegangen ist.

Zahlreiche Beispiele vollkommen ungerechtfertigter Hinrichtungen und willkürlicher Internierungen wurden bereits in mehreren im hohen Hause vorgebrachten Beschwerden, Interpellationen und Anträgen angeführt, unter anderen in dem bereits zu Beginn der XXII. Session eingebrachten Antrage der Vertreter der Polen (Nr. 304 der Beilagen).

Die volle Schadloshaltung dieser Kategorie von Kriegsbeschädigten seitens des Staates ist ein Gebot der Gerechtigkeit. Insolange dies jedoch nicht erfolgt, sprechen Rücksichten sowohl der Menschlichkeit als auch der politischen Klugheit für eine angemessene Entschädigung der erwähnten Personen, beziehungsweise deren Hinterbliebenen. Die Frage der Gewährung einer derartigen Entschädigung wurde bereits wiederholt im hohen Hause sowie in mehreren Ausschüssen erörtert, ist aber bisher leider noch nicht erledigt worden. Viele Familien unschuldig Getöteter, viele Personen, die in der Internierung ihre Gesundheit und Erwerbsfähigkeit eingebüßt haben, befinden sich in der größten Notlage. Eine staatliche Aushilfe für die Opfer von Mißgriffen oder Mißbräuchen staatlicher Organe ist dringend notwendig. In der allerletzten Zeit haben Vertreter der k. k. Regierung der Absicht Ausdruck gegeben, den Ehegatten, Kindern und Eltern solcher durch Angehörige der bewaffneten Macht oder der Gendarmerie getöteten Personen unter gewissen Voraussetzungen eine Entschädigung zu gewähren. Eine derartige Lösung dieser Frage kann jedoch nicht als zufriedenstellend angesehen werden, da in diesem Falle die meisten Beschädigten keinerlei Entschädigungen erhalten würden, zum Beispiel diejenigen, die infolge ungerechtfertigter Internierung Schaden an ihrer Gesundheit oder ihrem Vermögen erlitten haben, die Familienangehörigen der in der Internierung Verstorbenen u. dgl. Es erscheint daher eine anderweitige gesetzliche Regelung dieser Frage notwendig.

Die Gefertigten **beantragen** somit:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Dem beiliegenden Gesetzentwurfe wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.“

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Justizausschusse mit allen in der Geschäftsordnung vorgesehenen Abkürzungen zuzuweisen und den Ausschuß zu beauftragen, hierüber dem hohen Hause schleunigst Bericht zu erstatten.

Sigismund Graf Lasocki.

Rauch	Ruebenbauer.
Bojko.	Londzin.
Średniawski.	Michejda.
Lubomirski.	Halban.
Lewicki.	Osuchowski.
Dyko.	Steslowicz.
Dr. Mareck.	Tertil.
Dr. Steinhaus.	Fila.
Loewenstein.	Haller.
Rychlik.	Serwatowski.
Götz.	Głąbiński.

Gesetz

vom . . . . 1917, R. G. Bl. Nr. . . . ,

betreffend

Entschädigung der aus Anlaß der Kriegsereignisse ungerechtfertigt Verhafteten, Internierten und Konfinierten, beziehungsweise deren Hinterbliebenen, sowie der Familienangehörigen ungerechtfertigt Hingerichteter und Getöteter.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Ist eine Zivilperson österreichischer Staatsbürgerschaft im gegenwärtigen Kriege durch einen Angehörigen der bewaffneten Macht, der Gendarmerie oder der Sicherheitsbehörde oder auf deren Geheiß getötet oder verhaftet worden und in der Haft (Internierung) gestorben, ohne daß sie rechtskräftig zur Todesstrafe verurteilt worden ist, so steht dem Ehegatten, den Kindern und Eltern des Getöteten, beziehungsweise Verstorbenen, soweit deren Unterhalt von seiner Arbeit oder von seinem Einkommen abhängig war und durch den Tod desselben gefährdet wird, das Recht zu, vom Staate eine angemessene Entschädigung zu verlangen.

Ein gleiches Recht steht derjenigen Person zu, welche durch die erwähnten Organe der staatlichen Gewalt durch länger als vier Wochen in der Haft, Internierung oder Konfinierung behalten wurde, ohne daß sie rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist und die infolge dieser Einschränkung ihrer persönlichen Freiheit Schaden an ihrer Gesundheit oder an ihrem Vermögen erlitten hat, beziehungsweise dem hinterbliebenen Ehegatten, den Kindern und Eltern des ungerechtfertigt Verhafteten, Internierten oder Konfinierten.

Der Anspruch ist unstatthaft, wenn sich der Getötete oder in der Haft Verstorbene einer mit dem Tode, der Verhaftete, Internierte oder Konfinierte aber einer mit Kerker bedrohten strafbaren Handlung schuldig gemacht hat.

§ 2.

Die Partei hat den Staat zunächst zur freiwilligen Anerkennung ihrer Ansprüche aufzufordern. Die Aufforderung ist bei sonstigem Verluste des Anspruches längstens binnen sechs Monaten nach Beendigung der Demobilisierung, deren Zeitpunkt vom Ministerium für Landesverteidigung kundzumachen ist, an den Minister für Landesverteidigung zu richten. Kommt der Partei die Erklärung über ihr Begehren nicht binnen drei Monaten zu oder wird die Entschädigung ganz oder teilweise verweigert, so kann sie den nicht anerkannten Anspruch durch Klage gegen den Staat geltend machen.

§ 3.

Der Anspruch auf Ersatz verjährt in drei Monaten von dem Tage ab, an dem der Partei die ablehnende Erklärung des Ministers für Landesverteidigung zu eigenen Handen zugestellt wird oder die sechsmonatige Erklärungsfrist nach § 2 abläuft.

§ 4.

Zur Entscheidung über die Klage ist das Landesgericht zuständig, in dessen Sprengel der Anspruchsberechtigte seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat. Eine bei einem unzuständigen Landesgerichte eingebrachte Klage ist von Amts wegen an das zuständige Gericht abzutreten.

§ 5.

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung Anwendung.

§ 6.

Die Verhandlungen in den durch dieses Gesetz geregelten Angelegenheiten und alle auf eine solche Angelegenheit bezüglichen Eingaben und Entscheidungen sind gebühren- und portofrei.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Mit der Durchführung sind der Justizminister, der Minister für Landesverteidigung und der Finanzminister betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Robert Primavesi und Genossen,

betreffend

den Bau des Donau-Oderkanals und einer Verbindung von diesem zur Elbe.

Als eine der wichtigsten Aufgaben der Friedenswirtschaft muß ein tunlichst enges Wirtschaftsbündnis zwischen den Mittelmächten und als eines der wirksamsten Mittel hierzu der Ausbau eines mitteleuropäischen Wasserstraßennetzes von der Nord- und Ostsee bis an das Schwarze Meer bezeichnet werden.

Grundbedingung für die Erreichung dieses ebenso aus wirtschaftlichen wie militärischen und politischen Gründen unentwegt und schleunigst anzustrebenden Zieles ist neben der Ausgestaltung der Donau zur Großschiffahrtsstraße der Donau-Oderkanal und seine Verbindung mit der Elbe und der Weichsel unter Anschluß wichtiger Industrieorte, so insbesondere der Landeshauptstadt Brünn an den Donau-Oderkanal.

Die Absperrung der Mittelstaaten vom Überseeverkehr, die täglich stärker in Erscheinung tretende Verkehrsnot, welcher selbst die bestausgerüsteten Eisenbahnen nicht mehr Herr werden können, weist deutlich und klar auf den großen Fehler hin, der vor dem Kriege begangen wurde und darin liegt, daß das Wasserstraßengesetz von Jahre 1901 fast zur Gänze unausgeführt blieb. Liegt in dieser heute kaum mehr bestrittenen Erkenntnis bereits die Anerkennung der Vorteile und des Wertes der Wasserstraßen, vor allem des Donau-Oderkanals, so bieten das Eintreten Seiner Hoheit Erzherzog Heinrich Ferdinands, die Gründung besonderer Zweckvereinigungen, so des österreichischen und des deutsch-österreichischen Arbeitsausschusses für die Herstellung eines Großschiffahrtsweges Elbe—Oder—Donau und die Beschlüsse des Zentralvereines für Fluß- und Kanalschiffahrt in Österreich mit dem Sitze in Wien von Frühjahre 1916, der Budapester Donau-Konferenz vom September 1916, der Budapester Tagung der mitteleuropäischen Wirtschaftsvereine vom Dezember 1916, der Breslauer Tagung des deutsch-österreichisch-ungarischen Wirtschaftsverbandes und des schlesischen Provinzialvereines für Fluß- und Kanalschiffahrt vom März 1917, des Wiener österreichischen Wasserstraßentages vom Juni 1917 und nicht zuletzt der Hamburger Tagung des deutsch-österreichisch-ungarischen Wirtschaftsverbandes vom 16. und 17. November 1917 ein vollgültiges Zeugnis für das Schwergewicht, welches von den weitesten Kreisen Österreich-Ungarns und Deutschlands auf die Herstellung leistungsfähiger Wasserstraßenverbindungen zwischen diesen Ländern, insbesondere aber auf den ehesten Ausbau des Donau-Oderkanals als Rückgrat aller anderen Wasserstraßenverbindungen gelegt wird.

Für den Donau-Oderkanal, technisch relativ am einfachsten und wirtschaftlich am wertvollsten, sind die baulichen Unterlagen längst schon vollständig fertiggestellt. Er verfügt nicht nur über eine genügende Wasserversorgung, sondern bietet auch die Gewähr für die Deckung der Betriebskosten und für eine angemessene Verzinsung sowie Tilgung des Anlagekapitals, zumal er nicht nur auf einen bedeutenden Lokalverkehr, sondern bei der mit Sicherheit seitens des Deutschen Reiches zu erwartenden Schaffung des 60 Kilometer langen Verbindungsgliedes zwischen Kosel und Oderberg auch auf einen reichen Durchzugsverkehr unzweifelhaft rechnen kann. Der Donau-Oderkanal wird insbesondere auch im Vereine mit

der Wasserstraßenverbindung ab Prerau nach Pardubitz zur Elbe, für welche die erforderlichen Detailprojekte noch fertigzustellen sind, den Südosten Europas in wirtschaftlichster Weise mit Innerösterreich den industriereichen Sudetenländern und Deutschland verbinden, Handel, Industrie und Gewerbe ungeahnte Betätigungsmöglichkeiten schaffen und unserem Staate unmittelbar unbegrenzte Vorteile gewähren.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung sei aufzufordern, mit dem Bau des Oder-Donaukanals im Jahre 1918, jedenfalls aber sofort nach Friedensschluß zu beginnen und weiterhin die Projektsverfassung für die Wasserstraßenverbindung vom Donau-Oderkanal über Prerau—Pardubitz zur Elbe mit der größten Beschleunigung durchzuführen."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem wasserwirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 18. Dezember 1917.

Dr. Urban.	Robert Primavesi.
Dr. v. Langenhan.	Denk.
Dr. Heilinger.	Dr. Redlich.
Wolf.	M. Friedmann.
Freißler.	d'Elvert.
Kuranda.	O. Teufel.
Dr. H. v. Oberleithner.	Zenker.
W. Keller.	Wedra.
Ofner.	Waber.
Hock.	Dr. Lodgman.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Konečný und Genossen,

betreffend

die Regelung der Militärdienstpflicht der Steuerbeamten.

Es ist eine allgemein bekannte Tatsache, daß sich die Steuerbeamtenschaft wegen ihres undankbaren Berufes keiner Beliebtheit erfreut — und es sollte demnach mit Recht angenommen werden, daß sie von der Regierung in ihrem so schweren und odiosen Berufe geschützt und unterstützt wird.

Dies ist leider nicht der Fall! Die Steuerbeamtenschaft, die aus drei verschiedenen Anwärtergruppen, von welchen die älteren Beamten Absolventen einer niederen Mittelschule beziehungsweise von sieben bis acht Mittelschulklassen, die jüngeren durchwegs Abiturienten dieser Schulen mit Matura sind, und schließlich aus Zertifikatisten zusammengesetzt ist, wurde schon durch die Dienstpragmatik äußerst hart betroffen.

Ihr mühsamer und verantwortlicher Dienst, in dem sich der Konzepts-, Rechnungs-, Kassa- und Manipulationsdienst vereinen, wurde von den berufenen Faktoren nicht anerkannt — und wurde die Steuerbeamtenschaft, trotzdem sie sich mit vollen 66 Prozent Abiturienten ausweisen kann, durch die Dienstpragmatik ganz ungerechtfertigt bis in die Dienstkategorie D eingereiht.

Und dieses schwere Unrecht, durch welches die Steuerbeamten nicht nur finanziell, sondern auch in hohem Maße moralisch betroffen wurden, blieb nicht vereinzelt, im Gegenteil scheint es, als ob der ganze Stand nur zur Entbehrung, zur Unterdrückung und zur Herabsetzung verurteilt worden wäre!

Beweise dessen gibt uns gerade die jetzige schwere Kriegszeit. Abgesehen vom Dienste in den Ämtern selbst, wo ein unbedeutender Rest zurückgebliebener Steuerbeamten sich bemüht, ohne Rücksicht auf eventuelle Amtsstunden, bei ungenügender Ernährung mit Anspannung der letzten Kräfte die heute ins Unermeßliche gestiegenen Amtsagenden zu bewältigen, hierbei darbt, kränkelt und sogar stirbt, muß besonders auch auf jene Kollegen hingewiesen werden, die zurzeit ihrem schweren Kriegsdienst obliegen.

Hierbei sind nicht jene jüngeren Kollegen, gewesene Abiturienten, die alle heute Offizierschargen bekleiden, gemeint, sondern diejenigen, die sich seinerzeit durch annehmbare Avancementverhältnisse von ihren Studien verleiten ließen, nach Absolvierung der vierten beziehungsweise bis siebenten Mittelschulklasse in den steueramtlichen Dienst einzutreten.

Diese sind heute Staatsbeamte der IX. oder X. Rangklasse, sind Amtsvorstände einzelner Ämter, bekleiden infolgedessen eine höhere soziale Stellung, und wie ist es heute mit ihnen bei der Ableistung ihrer Militärdienstpflicht bestellt?

Nachdem sie sich nicht mit der vorgeschriebenen vollen Mittelschulvorbildung samt Matura ausweisen konnten (und dies nur aus dem Grunde, weil bei ihrem Eintritt in den Staatsdienst eine solche

Vorbildung nicht verlangt wurde), dienen viele als einfache Soldaten, werden vielfach zur Verrichtung der schwersten Arbeiten verwendet, zu Arbeiten, die der Stellung eines k. k. Staatsbeamten in keiner Weise entsprechen, als zum Aufladen von Steinen, bei Bauten, zum Graben und Kehren, kurz gesagt: zu Handlanger- und Taglöhnerarbeiten, welcher Umstand gewiß mit der Stellung eines Staatsbeamten ganz und gar unvereinbar ist.

Laut der Dienstpragmatik muß ein Staatsbeamter sein Dekorum stets wahren, alles unterlassen, was dem Ansehen seiner Stellung als Staatsbeamter abträglich wäre, und warum sollen diese Vorschriften nicht auch gerade jetzt für ihn in Geltung sein, warum vergißt man derzeit, daß der Beruf eines Staatsbeamten und eines Taglöhners zwei ganz verschiedene sind?

Abgesehen davon, daß hierbei einerseits die Energie und die Geistesfähigkeiten vieler nicht ausgenützt werden, werden andrerseits durch die schweren und ungewohnten Arbeiten ihre physischen Kräfte überspannt, wobei nicht unterlassen werden darf, darauf hinzuweisen, wie diese Kollegen im Vergleich zu anderen Soldaten älterer so auch jüngerer Jahrgänge geschädigt und herabgesetzt werden.

Im Verlauf des langen Krieges wurden viele Vorschriften geschaffen. So wurde den älteren Jahrgängen (über 42 Jahre), ohne Rücksicht auf eine Vorbildung überhaupt, wenn sie nur den Nachweis erbringen, daß sie selbständige Kaufleute, Gewerbetreibende 2c. sind, das Tragen eines Intelligenzabzeichens und die mit diesem verbundenen Rechte und Erleichterungen zuerkannt.

Den jüngeren Soldaten, Absolventen von vier bis fünf Mittelschulklassen, wurde das Recht zum Tragen des Einjährigenabzeichens zuerkannt, und wenn ihnen auch die Erlangung einer Offizierscharge versagt ist, werden sie doch als Intelligenzen betrachtet und behandelt.

Und ein Staatsbeamter? Weder das eine noch das andere wird ihm zuerkannt, er wird als Nichtintelligenter betrachtet, das Zeichen der Minderwertigkeit ist ihm auf die Stirne gebrannt, er wird mit jedem Knechte auf gleiche Stufe gestellt!

Welche schreiende Mißstände hierdurch zutage treten, beweisen nachfolgende Fakten:

Ein Beamter der IX. Rangklasse eines größeren Steueramtes war als Soldat in der Stadt seiner Amtstätigkeit zugeteilt. Hier mußte er die gröbsten Arbeiten verrichten, von welchen das Kehren des Trottoirs auf öffentlicher Gasse noch die gelindeste war.

Der Exekutor desselben Amtes hat jedoch das Recht, das Intelligenzabzeichen zu tragen, ist aller dieser Arbeiten enthoben, und dies nur aus dem Grunde, weil er bereits 44 Jahre, wogegen der Beamte der IX. Rangklasse erst 40 Jahre zählt.

Ein weiteres Beispiel: Im selben Steueramt ist mit der Reinigung der Fußböden, Fenster usw. eine gewisse Reinigungsanstalt betraut. Der Besitzer dieser Anstalt, ein Mensch ohne die geringste Vorbildung, welcher seinerzeit selbst als Fensterputzer beschäftigt war, trägt das Intelligenzabzeichen, wogegen Beamte der IX. Rangklasse die Trottoirs kehren!

Weiters: Einem Steueramt war zur Verrichtung von Mundierungsarbeiten ein junger Bursch, Absolvent einer niederen Mittelschule, von welcher derselbe nahezu ausgeschlossen worden ist, aushilfsweise zugewiesen. Im Amt ist der Bursch durch seine Liederlichkeit und Unfähigkeit unmöglich geworden. Mittlerweile wurde derselbe assentiert, legte die Prüfung aus der fünften Klasse ab, und wurde Einjährig-Freiwilliger, wogegen die Steuerbeamten der IX. Rangklasse mit sieben Mittelschulklassen als Nichtintelligente einrücken mußten.

Wie eine solche Degradation auf die Staatsbeamten und die Steuerbeamten insbesondere einwirken wird, kann heute noch nicht im vollen Umfang abgeschätzt werden. Solche Steuerbeamte werden in ihren derzeitigen Dienstorten ganz unmöglich sein, nachdem ein jeder, selbst der letzte Knecht, sich zu ihm als Kriegskamerad melden wird, und ganz mit Recht, da sie gemeinsam verschiedene grobe Arbeiten verrichteten und in vielen Fällen dieser auch der Vorgesetzte des anderen war.

Diese Umstände müssen eine Regelung erfahren, da es im Interesse des Dienstes von ganz eminenter Bedeutung ist, daß dem Beamtenstand seine soziale und gesellschaftliche Stellung gewahrt bleibt.

Wenn im Laufe dieses langen Krieges den einen verschiedene Vorteile und Erleichterungen zuerkannt wurden, warum versagt man sie den anderen? — Zum Beispiel: Apotheker, Absolventen von sechs Gymnasialklassen und eines zweijährigen Kurses mit Fachprüfungen, wurden ausnahmslos in die XI. Rangklasse, das ist in die Charge eines Leutnants befördert, obzwar sie auch keine Maturitätsprüfung haben.

So mancher Unteroffizier ohne jede Vorbildung wurde zum Leutnantrechnungsführer oder sogar zum Frontoffizier ernannt.

Für die Juristen wurde bei den Militärgerichten eine neue Dienstkategorie eingeführt, die Postbeamten rückten in ihrer Zivilcharge ein, die Ingenieure wurden sämtlich zu Leutnants befördert, Geistliche im Hauptmannsrange einberufen, selbst einzelne Steuerbeamte wurden als Kriegskassiere, wobei sie ihren im Zivilstaatsdienst bekleideten Dienstcharakter behielten, einberufen — so daß zwei Kollegen aus einem Amte mit derselben Vorbildung beim Militär nunmehr zwei himmelweit von einander stehende Stellungen einnehmen. Der eine als Kriegskassirer im Hauptmannsrange, der zweite als Taglöhner beim Bau!

In der letzten Zeit sind viele sensationelle Nachrichten durch die Zeitungen gelaufen. Man liest ununterbrochen von verschiedenen Unterschleifen in militärischen Magazinen, Depots usw., in welchen oft Leute zugewiesen sind, die zu diesem Dienste gar keine Qualifikation besitzen, denen gar nichts daran liegt, wie sie seinerzeit aus dem Militärverbande scheiden.

Wie anders wäre dem, wenn solche Posten durch Steuerbeamte, die ja alle die für den Rechnungsdienst notwendigen Fachkenntnisse und auch Fähigkeiten besitzen und denen es gewiß nicht gleichgültig wäre, ob sie Übertretungen oder Unterschleife begehen, nachdem sie hierdurch Gefahr laufen müßten, ihre Zivilanstellung zu verlieren besetzt würden. Keinem von den zur Kriegskassa eingeteilten Steuerbeamten kann eine Unkorrektheit, viel weniger eine Malversation zur Last gelegt werden.

Schießlich sollte auch erwogen werden, daß durch die derzeitige Behandlung der Steuerbeamten, die ihre militärische Dienstpflicht als Soldaten ableisten, ihre Stellung als Staatsbeamte und Intelligenzen diskrediert wird und sie den Militärdienst als unverdiente Strafe und Herabsetzung ihres Standes betrachten müssen!

Mit Rücksicht auf diese Gründe ist auch eine Regelung der Militärdienstpflicht der Steuerbeamten im Hinblick auf ihre soziale Stellung als Staatsbeamte unerläßlich.

Daher beantragen die Gefertigten:

„1. Die Steuerbeamten sind für den Fall ihrer Einberufung zur Ableistung der Militärdienstpflicht analog mit den Pharmazeuten beziehungsweise den Postbeamten, da sie ebenfalls mindestens sechs und mehr Mittelschulkassen, eine mehrjährige Amtspraxis mit Fachprüfungen haben, zu Militärbeamten zu ernennen, damit ihre Fachkenntnisse im Rechnungs- und Kassadienst voll ausgenützt und sie als Intelligenzen behandelt werden.

2. Alle ohne Ausnahme im Frontdienst stehenden Steuerbeamten erhalten das Einjährigenrecht auf Kriegsdauer zuerkannt."

In formaler Hinsicht wird beantragt, daß dieser Antrag ohne erste Lesung dem Wehrausschusse zugewiesen wird.

Wien, 2. Dezember 1917.

Klofáč.	A. Koneçný.
Koerner.	Lukavský.
Dr. Baxa.	Hrásky.
C. Lisý.	Dr. Hübschmann.
Exner.	Stránský.
Franta.	Funk.
Prunar.	Slavíček.
Votruba.	Stříbrný.
F. Němec.	Rozkošný.
J. V. Pokorný.	Tobolka.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Reger, Prokeš, Cingr und Genossen

auf

Ersetzung der Kaiserlichen Verordnung vom 18. März 1917, R. G. Bl. Nr. 122, durch ein Gesetz.

Die durch die Kaiserliche Verordnung vom 18. März 1917, R. G. Bl. Nr. 122, geschaffenen Beschwerdekommissionen sind im allgemeinen geeignet, die Folgen der Ankettung der in militärischen Zwecken dienenden Betrieben beschäftigten Arbeiter an den Betrieb wenigstens in manchen Beziehungen zu mildern. Die Erfahrung hat allerdings gelehrt, daß einige Bestimmungen der Abänderung bedürfen, andere wiederum hinzugefügt werden müssen. Insbesondere ist das Fehlen einer Straffanktion auf das ungerechtfertigte Ausbleiben eines Kommissionsmitgliedes von einer Sitzung geeignet, die Beschwerdekommissionen vollständig lahmzulegen und die Kaiserliche Verordnung illusorisch zu machen. Ein solcher Fall der absichtlichen Verhinderung der Beschlußfähigkeit der Beschwerdekommission ereignete sich vor kurzem bei der Beschwerdekommission in Mährisch Ostrau.

Seit Erlassung der III. Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche führen die Bergbaubesitzer einen hartnäckigen Kampf gegen die Anwendung der Bestimmung des § 1154 b dieser Teilnovelle auf den bergrechtlichen Arbeitsvertrag. Die Bergbaubesitzer schlossen sich daher der am 13. Jänner 1917 zwischen den Organisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber im k. k. Handelsministerium abgeschlossenen Vereinbarung über die Interpretation des § 1154 b a. b. G. B. nicht an und versuchten vielmehr im Wege einer Abänderung der Dienstordnungen die Anwendbarkeit des § 1154 b a. b. G. B. auf den bergrechtlichen Arbeitsvertrag auszuschließen. Die Verweigerung der Genehmigung einer von den Bergwerksbesitzern der Bergwerke in Falkenau und Elbogen eingereichten diesbezüglichen Abänderung der Dienstordnung wurde vom k. k. Verwaltungsgerichtshofe mit Erkenntnis vom 27. November 1917 als gesetzmäßig anerkannt. Der Verwaltungsgerichtshof führt in der Begründung dieses Erkenntnisses unter anderem aus, die Verweigerung der Genehmigung sei mit vollem Rechte in Wahrung öffentlicher Interessen erfolgt; denn wenn die §§ 1154 b und 1155 einseitig durch die Dienstordnung aufgehoben werden, so werde dadurch die Rechtslage zwischen den Bergbauunternehmern und der Arbeiterschaft auf eine andere Grundlage gestellt; die Arbeiterschaft werde durch diese einseitige Änderung in die Rolle eines Angreifers gegen die geänderte Dienstordnung geschoben und es könne daher die Aufrechterhaltung geordneter Verhältnisse im Bergbaue durch eine derartige Änderung gefährdet werden.

Gegen den von den Grubenbesitzern des Ostrau-Karwiner Revierbergamtsbezirkes gestellten Antrag auf Abänderung der Dienstordnung in dem Sinne, daß die Anwendung der §§ 1154 b und 1155 a. b. G. B. für die Bergarbeiter des Ostrau-Karwiner Revieres ausgeschlossen werde, äußerte sich die Arbeitergruppe (Gruppe II) der Steinkohlenbergbau-Genossenschaft des Mährisch Ostrauer Revierbergamts-

bezirkes aus dem sachlichen Grunde, weil die Zwangskorporation der Arbeiterschaft zu einer Schmälerung der der Arbeiterschaft durch das Gesetz gewährten Rechte ihre Zustimmung nicht erteilen könne und aus dem formellen Grunde, weil eine Abänderung der Dienstordnung insolange nicht rechtsgültig vorgenommen werden kann, als die Arbeiter unter militärischem Kommando stehen und daher das Arbeitsverhältnis durch Kündigung nicht lösen können; da aus einem Verbleiben im Dienste nach erfolgter Kundmachung der Dienstordnung mangels der Freiwilligkeit des Verbleibens auf eine Zustimmung zu der in der Abänderung der Dienstordnung liegenden Abänderung des Arbeitsvertrages nicht geschlossen werden kann, so könnte die von den Grubenbesitzern beantragte Abänderung der Dienstordnung auch im Falle ihrer bergbehördlichen Genehmigung und Kundmachung niemals eine rechtsgültige Grundlage des Arbeitsvertrages werden. Eine bergbehördliche Erledigung des von den Grubenbesitzern gestellten Antrages auf Änderung der Dienstordnung ist bisher nicht erfolgt.

Die Grubenbesitzer verhielten sich vollständig passiv. Um endlich eine Entscheidung herbeizuführen, überreichte die Gruppe II der Steinkohlenbergbau-Genossenschaft des Mährisch Ostrauer Revierbergamtsbezirkes am 8. Juni 1917 bei der Beschwerdekommission IV in Mährisch Ostrau das Begehren, die Bestimmung des § 1154 b a. b. G. B. auf das Arbeitsverhältnis der Bergarbeiter für anwendbar zu erklären.

Die Grubenbesitzer erhoben die Einrede der sachlichen Unzuständigkeit der Beschwerdekommission. Die Beschwerdekommission hat mit der Entscheidung vom 4. August 1917, Bk. IV 74/17, ihre sachliche Unzuständigkeit ausgesprochen und die Antragstellerin auf den ordentlichen Rechtsweg gewiesen. Da die Begründung dieser Entscheidung offenbar rechtsirrtümlich zu sein schien, überreichte die Gruppe II der Steinkohlenbergbau-Genossenschaft des Mährisch Ostrauer Revierbergamtsbezirkes bei der Direktion der Beschwerdekommission am 16. August 1917 das Gesuch um Entscheidung über die Kompetenz der Beschwerdekommissionen zur Entscheidung über auf Grundlage des § 1154 b a. b. G. B. von Bergarbeitern eingebrachte Begehren. Die Direktion der Beschwerdekommissionen hat im Einvernehmen mit dem k. k. Justizministerium und dem Ministerium für öffentliche Arbeiten mit Erlaß vom 3. November 1917, Nr. 1076, entschieden, daß die Beschwerdekommissionen zur Entscheidung über Begehren, die auf Grund des § 1154 b gegen Bergwerksbetriebe erhoben werden, zuständig sind.

Da nunmehr über die Kompetenz der Beschwerdekommissionen autoritativ entschieden war, überreichte die Gruppe II der Steinkohlenbergbau-Genossenschaft des Mährisch Ostrauer Revierbergamtsbezirkes bei der Beschwerdekommission IV in Mährisch Ostrau namens mehrerer Arbeiter ein auf die Bestimmung des § 1154 b a. b. G. B. gegründetes Begehren. Die Verhandlung über dieses Begehren sollte am 23. November 1917 stattfinden. Da der als Vertreter der Arbeitgeber zur Verhandlung geladene Berginspektor nicht erschien, wurde die Verhandlung auf den 24. November vertagt und zu derselben ein anderer Vertreter der Arbeitgeber geladen; doch auch dieser erschien nicht. Zu der auf den 26. November nunmehr vertagten Verhandlung wurde ein dritter Vertreter der Arbeitgeber geladen, blieb aber ebenfalls aus. Ebenso erschien der zu einer anderen für den 27. November angeordneten Verhandlung über ein gleichartiges Begehren der vierte Arbeitgeber-Beisitzer nicht.

Es ist offenbar, daß die Bergbaubesitzer durch passive Resistenz die nunmehr gesicherte Durchführung der Bestimmung des § 1154 b a. b. G. B. für den Bergbau unmöglich machen wollen.

Die passive Resistenz der Grubenbesitzer in dem Falle der Entscheidung über die Geltung des § 1154 b a. b. G. B. für den bergrechtlichen Arbeitsvertrag schafft ein gefährliches Präjudiz für die Zukunft, falls nicht unverzüglich einem derartigen Mißbrauche ein Riegel vorgeschoben wird.

Die vorsätzliche Herbeiführung der Beschlußunfähigkeit der Beschwerdekommission durch Ausbleiben eines Interessentenbeisitzers kann nur durch Aufnahme einer Sanktion auf das ungerechtfertigte Ausbleiben von der Sitzung verhindert werden.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Die Kaiserliche Verordnung vom 18. März 1917, R. G. Bl. Nr. 122, ist durch ein Gesetz zu ersetzen und in dasselbe die folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Mitglieder und deren Stellvertreter, welche sich ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht oder nicht rechtzeitig einfinden oder sich ihren Amtspflichten in anderer Weise entziehen, sind vom Vorsitzenden zu einer Ordnungsstrafe bis zu 50.000 K für jeden Fall, sowie in den Ersatz der verursachten Kosten zu verurteilen. Erfolgt nachträglich eine genügende Entschuldigung, so kann die Verurteilung ganz oder teilweise vom Vorsitzenden zurückgenommen werden.

Gegen die Verhängung der Ordnungsstrafe ist binnen acht Tagen die Beschwerde an die Direktion der Beschwerdekommissionen, welche endgültig entscheidet, zulässig.

Die Strafbeträge sind im Wege der politischen Exekution vollstreckbar und fallen jener Krankenkasse zu, welcher der im Verfahren beteiligte Arbeitnehmer angehört; sind Mitglieder mehrerer Krankenkassen am Verfahren beteiligt, so ist der Strafbetrag unter die bezüglichen Krankenkassen zu gleichen Teilen aufzuteilen.

Wenn das als Vertreter der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer berufene Mitglied und dessen Stellvertreter ohne genügende Entschuldigung sich zu den über ein Begehren anberaumten Sitzungen nicht einfinden, so hat der Vorsitzende eine unbescholtene rechtskundige Person männlichen Geschlechtes als Vertreter jener Interessentengruppe zur Sitzung zu berufen, welche infolge Ausbleibens des Mitgliedes und seiner Stellvertreter unvertreten wäre."

Wien, 19. Dezember 1917.

Klemensiewicz.	T. Reger.
Daszyński.	Prokeš.
Dr. Diamand.	Cingr.
Dr. Marek.	J. Moraczewski.
Svoboda.	Dr. Bobrowski.
Filipinský.	Dr. Liebermann.
Dr. Winter.	Aust.
Vaněk.	Pik.
Klička.	Habermann.
Bechyně.	Ant. Němec.
Marek.	J. Stejskal.
Tusar.	Tomášek.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Gesundheitsausschusses

über die

Kaiserliche Verordnung vom 29. August 1915, R. G. Bl. Nr. 260, betreffend die ärztliche Nachbehandlung und praktische Schulung der kranken oder verwundeten Militärpersonen. (104 der Beilagen.)

Auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge, einem vor dem Kriege wenig bekannten und noch weniger gepflegten Teile der Sozialpolitik, sind durch die Not der Kriegsverhältnisse, durch die unendliche Zahl der Schwachen, Witwen, Waisen, Kriegsinvaliden, der Säuglinge, Kinder, Greise und Kranken in Durchführung seit jeher anerkannter Rechtsnormen trotz der ganz gewaltigen Aufgaben höchst wichtige und tief eingreifende Maßnahmen ergriffen und erstaunliche Resultate und Fortschritte verzeichnet worden. Speziell für die gesetzliche Versorgung der Kriegsinvaliden ist viel geschehen. Obgleich da der Staat ganz neue, früher nicht gekannte Einrichtungen zu schaffen hatte, war desungeachtet seine diesbezügliche Tätigkeit eine wahrhaft großzügige und überaus segensreiche.

Um die Frage der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit der Kriegsinvaliden als eine der wichtigsten und dringlichsten in Fluß zu bringen, wurde in Ergänzung der Fürsorge der Kriegsverwaltung und der segensreichen Wirksamkeit des Roten Kreuzes, um den aus dem Felde zurückkehrenden kranken oder verletzten Kriegern zur möglichsten Wiederherstellung ihrer Arbeitskraft zu verhelfen, sie dadurch dem Erwerbsleben als nützliche Mitglieder der Gesellschaft wieder zuzuführen und so vor dem Schicksale mit sich und der Welt zerfallener Almosenempfänger zu bewahren, zunächst mit dem Erlasse des Ministers des Innern vom 16. Februar 1915, Zahl 3501/M. I., zur Bildung von Landeskommissionen zur Fürsorge für heimkehrende Krieger geschritten, um unter der Oberleitung einer Zentralstelle die Aktion länderweise einzurichten und durchzuführen.

Als Gegenstand der geplanten Aktionen wurde festgesetzt:

1. wirksame Spezialbehandlung von kranken oder verletzten Kriegern in Heilstätten, Badeorten, orthopädischen Anstalten u. dgl., Unterbringung in Genesungsheimen, Beschaffung von therapeutischen Behelfen, in der Absicht, die Arbeitsfähigkeit in möglichst hohem Grade wieder herzustellen;

2. Fürsorge für Kriegsinvalide durch Einrichtung von Schulen zur Ausbildung in Berufen, die sie mit Rücksicht auf ihren Zustand mit Erfolg ergreifen können.

3. Arbeitsvermittlung.

Zu diesem Behufe mußten außer den Organen der staatlichen Zivil- und der Militärverwaltung insbesondere noch die autonomen Landesverwaltungen, das Rote Kreuz und die Sozialversicherungsinstitute — aber auch Spenden und Sammlungen — herangezogen werden.

Die Aufgaben der Landeskommissionen waren nachfolgende:

1. Die Organisierung und Evidenzhaltung aller vom Lande zur Verfügung stehenden Hilfsmittel und Bestrebungen zur Erreichung der oben bezeichneten Zwecke, Beratung und Antragstellung an die Zentralstelle über einschlägige Maßnahmen allgemeiner Natur;

2. die Durchführung der ihr von der Zentralstelle übertragenen Aufgaben, insbesondere bei Errichtung und Ausgestaltung von Heilstätten, bei der Einrichtung und Überwachung des Dienstes in diesen;

3. die Einleitung und Durchführung der Heilfürsorge für alle in die Obsorge der Kommission übernommenen Pfleglinge, die Kontrolle der Durchführung dieser Heilfürsorge;

4. die Mitwirkung bei der Einrichtung und Führung von Schulen zur fachlichen Ausbildung von Kriegsinvaliden und der Organisierung einer speziellen Arbeitsvermittlung für sie.

Mit dem Erlasse des Ministers des Innern vom 15. März 1915, Z. 5425/M. J., wurden die Grundsätze der Fürsorgeaktion für heimkehrende Krieger herausgegeben.

Der Erlaß des Kriegsministers vom 8. Juni 1915, Z. 10942, bestimmte die Grundsätze der Invalidenfürsorge, daß nämlich Personen, die durch Verwundung, Erkrankung oder auf sonstige Weise ihre Erwerbsfähigkeit ganz oder zum Teil eingebüßt haben, wieder zu möglichst vollwertigen, aufrechten Mitgliedern der staatlichen Gemeinschaft gemacht werden und andererseits die Abgrenzung der Obliegenheiten der Militär- und Zivilstaatsverwaltung festgesetzt.

Gleichzeitig wurde verfügt, daß der ärztlichen Nachbehandlung, beziehungsweise Schulung solche Kriegsbeschädigte zugeführt werden, deren Erwerbsfähigkeit:

1. durch Verstümmelung, Erfrierung oder Unfall (die normale Erwerbsfähigkeit) behindernde Verstümmelung der Mittelhand oder Finger;

2. durch Lähmung;

3. durch Gelenksteifheit;

4. durch einen anderweitigen Folgezustand einer Verletzung eine Beeinträchtigung erfahren hat, und daß die bereits der Superarbitrierung unterzogenen Kriegsinvaliden, welche einer Nachbehandlung und Schulung bedürfen und sich derselben freiwillig unterziehen, in den ihrem Aufenthaltsorte nächstliegenden Militärheilanstalten als noch nicht geheilt in den Krankenstand aufgenommen und in gleicher Weise, wie die noch im Heeresverbande befindlichen Kriegsinvaliden der Nachbehandlung zugeführt werden müssen.

Mit dem Erlasse des Ministers des Innern vom 15. Juni 1915, Z. 9389/M. J., wurden die Leitsätze für die staatliche Invalidenschulenaktion aufgestellt. Die Aufgaben, welche diese Anstalten unentgeltlich zu übernehmen haben, werden in der Hauptsache einen zweifachen Zweck zu verfolgen haben:

1. Kriegsinvalide durch entsprechenden Fachunterricht in diesem ihrem Berufe wieder erwerbsfähig zu machen, wobei der Spezialisierung der Arbeitsverrichtungen ein Hauptaugenmerk zuzuwenden sein wird, und

2. Kriegsinvaliden bei absoluter Unmöglichkeit der Wiederausübung des bisherigen Berufes die Ausbildung zur Ausübung eines anderen gewerblichen Berufes, nach Tunlichkeit dem bisherigen möglichst verwandten, zu ermöglichen.

Andrerseits wurden die Grundsätze für die Auswahl der Invaliden, die Zuweisung an die Schulen, die Beendigung der Ausbildung und die Arbeitsvermittlung veröffentlicht.

Der Erlaß des Kriegsministers vom 18. August 1915, Abt. 11, Nr. 29600, bestimmt die Standes- und Gebührenbehandlung der der Nachbehandlung zuzuführenden Kriegsbeschädigten, worin die Bestimmung wichtig ist, daß die Mannschaften in der Folge ausnahmslos erst nach der Nachbehandlung zu superarbitrieren sind.

Der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. Juni 1915, Z. 33547, stellt die Einrichtung der Organisation der Arbeitsvermittlung an Kriegsbeschädigte fest.

Am 29. August 1915, R. G. Bl. Nr. 260, erschien die in Verhandlung stehende Kaiserliche Verordnung und im Anschlusse daran die Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 6. September 1915, R. G. Bl. Nr. 261, über den gleichen Gegenstand, worin die Dauer der ärztlichen Nachbehandlung und beruflichen Schulung auf Kosten des gemeinsamen Heeres-, beziehungsweise Kriegsmarine-Etats, mit einem Jahre normiert wurde.

Der Runderlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. September 1915, Z. 18056/M. I., sorgt für Kriegsbeschädigte aus Ländern, in denen Landeskommissionen vorläufig nicht errichtet wurden.

Die Beurlaubung der Kriegsbeschädigten während der Dauer, beziehungsweise nach Abschluß der Nachbehandlung regelt der Erlaß des k. u. k. Kriegsministeriums vom 2. Oktober 1915, Praes. Nr. 21089.

Der Erlaß des k. u. k. Kriegsministeriums vom 15. Oktober 1915, Praes. Nr. 22301, dehnt die Nachbehandlung auch auf intern erkrankte Kriegsbeschädigte aus, wobei nachfolgende Krankheiten in Betracht kommen: die Tuberkulose (die geschlossene Tuberkulose, soweit diese progredient ist, inbegriffen), die Erkrankungen der Kreislauforgane, des Nervensystems, der Verdauungsorgane, der Harnwerkzeuge und der Bewegungsorgane, ferner Rheumatismus und Gelenksentzündungen. Gleichzeitig hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung angeordnet, daß die Bestimmungen über die ärztliche Nachbehandlung und berufliche Schulung auch auf die Angehörigen freiwilliger Formationen und mit der Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 10. Februar 1916, R. G. Bl. Nr. 41, auch auf jene, die auf Grund des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen zur persönlichen Dienstleistung, für Kriegszwecke herangezogenen Personen ausgedehnt werden.

Der Erlaß des Kriegsministers vom 19. Juli 1916, Z. 23815, Abt. 9, verfügt, daß jeder einzelne zur Nachbehandlung zu beantragen ist, wenn ärztlicherseits behauptet wird, daß das Gebrechen durch eine entsprechende Nachbehandlung gebessert werden könnte.

Alle diese Maßnahmen der Regierung wurden in den Sitzungen des Gesundheitsausschusses keiner Kritik unterzogen, sondern über Antrag des Berichterstatters und des Herrn Baron Hock wurde einstimmig der Antrag Nr. I (siehe rückwärts) angenommen.

Bei der Beratung der Kaiserlichen Verordnung wurde der einstimmige Beschluß gefaßt, derselben als verfassungswidrig die Genehmigung zu versagen und im Sinne der Anträge Dr. Schacherl und Baron Hock dem Antrag Nr. II beizupflichten. An Stelle derselben sollte ein neues Gesetz geschaffen werden, bei dessen Beratung jedoch sehr differierende Anschauungen zum Ausdruck gelangten. Der Obmann des Gesundheitsausschusses beantragte zunächst die Beibehaltung des § 1 und die Streichung des § 2, der einen gewissen, von den meisten Mitgliedern der Kommission als unangenehm empfundenen, vom Herrn Abgeordneten Max Winter direkt als „häßlich" bezeichneten Zwang beinhaltet und formulierte dementsprechend das neue Gesetz. Gleichzeitig stellte er zwei rückwärts abgedruckte Resolutionsanträge, betreffend die Errichtung von Volks- und Nervenheilstätten mit besonderen Abteilungen für Epileptiker und nicht gemeingefährliche Geisteskranke, deren Unterbringung in den Irrenanstalten nicht möglich oder nicht empfehlenswert ist, und besondere Berücksichtigung der an solchen Psychosen erkrankter Kriegsbeschädigter, und zweitens eine Resolution betreffs die für das weitere Schicksal der Kriegsbeschädigten so wichtige Berufsberatung vor der Nachbehandlung und Schulung durch Heranziehung freiwilliger Mitarbeiter auf breitester Grundlage.

Baron Hock hegte Bedenken gegen die Form des § 1. Nach seiner Anschauung war die Kaiserliche Verordnung unnötig, da die Obsorge für Kriegsbeschädigte eine Angelegenheit der Militärverwaltung und eine gemeinsame Sache der beiden Regierungen war. Außerdem besteht ein Widerspruch zwischen § 1 und der Vollzugsklausel. Der im § 2 ausgesprochene Zwang ist jedoch bis zu einer gewissen Grenze notwendig, doch ohne Unterschied zwischen Gagisten und den Personen des Mannschaftsstandes. Er spricht sich auch gegen die Ermächtigung aus und verlangt Klarheit, eine klare gesetzliche Vorschrift an Stelle der allgemeinen Ermächtigung im § 1 der Kaiserlichen Verordnung.

Nach längerer Wechselrede, an der sich auch der Herr Sektionschef aus dem Ministerium des Innern, Graf Chorynski und der Herr Generalstabsarzt Dr. Jaromir Pečirka und mehrere Mitglieder des hohen Gesundheitsausschusses beteiligt hatten, beantragte Baron Hock eine neue Fassung des Gesetzes, in dem nicht nur den im militärischen Dienstverhältnis Stehenden, sondern auch den aus dem Militärdienste Entlassenen der Anspruch auf weitere geeignete Heilbehandlung und auf berufliche Schulung zugesprochen wird. Des weiteren wird in diesem Gesetz jenen Personen und Gemeinden, dann den staatlichen Behörden das Recht zugesprochen, Kriegsbeschädigte, die infolge ihrer Einbuße an Erwerbsfähigkeit Kosten für Unterstützungen und Versorgungsgenüsse verursachen oder in Zukunft verursachen können, im Wege der politischen Behörden zu verhalten, bei sonstigem Verlust ihrer Ansprüche auf Versorgungsgenüsse, soweit diese zu ihrem Lebensunterhalte nicht unbedingt notwendig sind, sich einer solchen geeigneten Heilbehandlung und Schulung zu unterziehen. Gleichzeitig soll der Kaiserlichen Verordnung die Genehmigung versagt werden.

Um nun die durch den Herrn Baron Hock aufgeworfenen juridischen Bedenken gegen die Kaiserliche Verordnung zu prüfen und um andrerseits die Motive kennen zu lernen, die zur Kaiserlichen Verordnung geführt haben, wurde im hohen Gesundheitsausschusse der Beschluß gefaßt, ein Subkomitee

zu wählen und zu dessen Sitzung den Urheber der Kaiserlichen Verordnung, Seine Exzellenz Herrn Sektionschef, Dr. Wolf einzuladen.

Bei der Sitzung des Subkomitees wurden seitens des Vertreters des k. k. Ministeriums des Innern, Herrn Sektionschef Grafen Chorynski, zunächst die Gründe angeführt, die für ein Ermächtigungsgesetz sprachen, nämlich:

1. daß sich der Komplex der zur Durchführung dieser Aktion erforderlichen Verfügungen im vorhinein nicht übersehen ließ und auf die Einhaltung eines gleichartigen Vorganges bei den in Betracht kommenden Verfügungen Gewicht gelegt wurde;

2. war damit eine Änderung des Militärversorgungsgesetzes verbunden, weshalb eine gesetzliche Regelung der Angelegenheit notwendig war;

3. war die Ermächtigung auch im allgemeinen notwendig, um auch über den Rahmen der beiden Ministerialverordnungen hinausgehende Maßnahmen im Interesse einer gedeihlichen Nachbehandlung und Schulung zu treffen, zu denen die Regierung sonst nicht befugt wäre;

4. wegen der Vergütung für die Versorgungskosten in nicht militärischen Anstalten;

5. wegen der Schaffung einer gesetzlichen Basis für zweckmäßige materiell-rechtliche Verfügungen und

6. schließlich finanzieller Verpflichtungen wegen.

Betont wurde auch, daß im Falle der Kaiserlichen Verordnung die Genehmigung des Reichsrates versagt und kein gleichartiges Gesetz beschlossen werden würde, daß die auf Grund dieser Kaiserlichen Verordnung getroffenen Modifikationen des auf gemeinsamen Grundsätzen beruhenden Militärversorgungsgesetzes nur auf Ungarn beschränkt blieben und nur dort eine gesetzliche Regelung vorhanden wäre. Nachdem Baron Hock seine juridischen Bedenken nochmals dargestellt hat, erklärte Seine Exzellenz Herr Sektionschef Dr. Wolf, daß die Kaiserliche Verordnung der Not der Zeit entsprungen ist, wobei juridische Feinheiten nicht berücksichtigt werden konnten. Notwendig war die Tat, später folgten erst Worte, weil die Notwendigkeit bestand, Ordnung zu schaffen, damit die Militärverwaltung die Heilbehandlung und berufliche Schulung der Beschädigten rückhaltslos übernehmen konnte, während der Zivilbehandlung das übrig blieb, was sie konnte und durfte und die Militärverwaltung nicht leisten konnte. Bezüglich der Finanzfragen wurde die Gemeinsamkeit der Lasten bis zu einem gewissen Grade festgestellt.

Bei der im Anschlusse an diese Erklärungen stattgefundenen Debatte hat Baron Hock zunächst seine Anschauungen hauptsächlich vom juridischen Standpunkte aus klargelegt und betont, daß die Militärverwaltung auch ohne die Kaiserliche Verordnung alles Zweckdienliche und Notwendige durchführen konnte, während die zivilen Anstalten nach dem Kriegsleistungsgesetze heranzuziehen wären, wenn das Gesetz nicht bleiben sollte. Graf Chorynski verteidigte die Notwendigkeit des militärischen Verhältnisses der Invaliden. Exzellenz Dr. Wolf meint, daß das vom Herrn Baron Hock proponierte Gesetz nur einen Ausbau der Kaiserlichen Verordnung darstellt. Dr. Schacherl spricht das Bedenken aus, daß, wenn das Gesetz Hock angenommen werden würde, die Gefahr bestünde, daß die Invaliden bereits im Besitze befindliche Genüsse verlieren würden, weshalb er den Vermittlungsvorschlag macht, daß der Inhalt des § 1 der Kaiserlichen Verordnung mit dem Antrage des Baron Hock zusammengefaßt werde, während über den § 2 eine Abstimmung eingeleitet werden müßte, um festzustellen, ob an dem darin ausgesprochenen Zwange — nach Exzellenz Dr. Wolf einem Erziehungsmittel — festgehalten werden sollte.

Herr Ministerialrat Dr. Haberler empfiehlt eine Beschränkung der Ansprüche, damit dieselben nicht ins Unermeßliche gehen und eine Terminierung in bezug auf die Dauer der Ansprüche. Herr Sektionsrat von Schickh erklärt, daß die einem wesentlichen Zwecke der Kaiserlichen Verordnung entsprechende Zwangsbestimmung des § 2 deshalb auf Personen des Mannschaftsstandes eingeschränkt werden mußte, weil der Pensionsanspruch der Offiziere von dem Grade der Erwerbsfähigkeit, welcher die Versorgungsbehandlung der ersteren mitbestimmt, nicht abhängt. Insoweit aus wirtschaftlichen und militärischen Gründen die ärztliche Nachbehandlung und die Anwendung eines Zwanges hierzu in Frage kommt, kann letzterer bei Offizieren jederzeit durch Disziplinar- oder sonstige Mittel ausgeübt werden, während gegenüber Personen des Mannschaftsstandes kein Zwangsmittel zu Gebote stünde, sobald sich deren Nachbehandlung auf jene Zeit erstreckt, in welcher sie der militärischen Straf- und Disziplinargewalt nicht mehr unterstehen.

Die Zwangsbestimmung der Kaiserlichen Verordnung wurde bisher in sehr beschränktem Maße gehandhabt. Im Wirkungskreise des Kriegsministeriums wurde bisher höchstens in 50 Fällen der Antrag auf Aberkennung gestellt und diese nur in einem einzigen Falle verfügt.

Schließlich fragt Dr. Schacherl, ob Baron Hock geneigt wäre, seinen Antrag im Sinne der bereits früher erwähnten Vorschläge auszuarbeiten. Da Baron Hock seine Bereitwilligkeit ausgesprochen hatte, diesem Wunsch Rechnung zu tragen, so wurde der Beschluß gefaßt, dem Wunsche der Regierung entsprechend, seinen Antrag in Druck zu legen. Gleichzeitig wurde der Wunsch ausgesprochen, Vertreter des k. k. Finanzministeriums einzuladen, um den Standpunkt der Regierung betreffs der finanziellen Seite des Gesetzes zu hören.

In der Schlußsitzung des hohen Gesundheitsausschusses wendet sich Herr Sektionsrat von Simonelli gegen den im § 1 vorfindlichen Passus: „österreichische Staatsbürger", weil dadurch Personen unberücksichtigt bleiben, die eine anderweitige Staatsbürgerschaft nicht nachweisen können, ferner wendet er sich gegen den Ausdruck: „Anspruch", der ihm nicht geraten erscheint, zur Vermeidung von Beschwerden und Protestführungen von seiten Unheilbarer, die eine unnötige fortgesetzte Behandlung verlangen. Das Einvernehmen mit Ungarn ist erforderlich, weil ein Vakuum entstehen müßte, wenn der Kaiserlichen Verordnung die Genehmigung vor Zustandekommen des neuen Gesetzes versagt bliebe. Schließlich gibt er seiner Meinung dahin Ausdruck, daß im § 5 des vom Subkomitee vorgeschlagenen Gesetzes die Bestimmung, daß mit dem Vollzuge dieses Gesetzes der Minister für soziale Fürsorge betraut werden müßte, unglücklich wäre, da auch das Ministerium für Volksgesundheit mitbestimmend wäre und infolgedessen die Beratung des Gesetzentwurfes bis zu jenem Zeitpunkte vertagt werden müßte, wo die beiden Ministerien ihre Tätigkeit aufnehmen könnten.

Herr Baron Hock beantragt sodann die Einschaltung der Worte nach „Staatsbürger": sowie Soldaten, deren Staatsbürgerschaft nicht erweislich ist. Dr. Jerzabek schlägt an Stelle dieses Passus das Wort: „Personen" vor, Herr Dr. Stern im § 2 die Einstellung eines bestimmten Betrages auf längere Zeit.

Herr Sektionsrat Dr. Birkfellner erklärt, daß der Anspruch auf ärztliche Nachbehandlung und praktische Schulung erlischt, sobald nach sachkundigem Urteil von der Fortsetzung der Nachbehandlung und Schulung keine weiteren Erfolge erwartet werden können.

Des weiteren führt der Herr Sektionsrat aus, daß nach dem Ergebnisse der seinerzeitigen Beratungen, die zur Schaffung der Kaiserlichen Verordnung vom 29. August 1915 geführt haben, auch weiter an einer gesetzlichen Grundlage festgehalten werden dürfte.

Wenn dieser Kaiserlichen Verordnung die Genehmigung versagt werden sollte, so wäre es der Militärverwaltung allerdings möglich, im Falle der Bereitstellung der nötigen Mittel nach Maßgabe der dermalen zwischen den beiderseitigen Regierungen bestehenden Vereinbarungen, an der ärztlichen Nachbehandlung und praktischen Schulung der kranken oder verwundeten Militärpersonen für die im § 6 der Ministerialverordnung vom 6. September 1915, R. G. Bl. Nr. 261, seinerzeit vorgesehenen Dauer mitzuwirken. Die Durchführung des seinerzeit aufgestellten Grundsatzes, daß es sich in diesem Belange in erster Linie um ein in volkswirtschaftlichen und gesundheitlichen Rücksichten begründetes Interesse der Zivilverwaltung handelt und daß die hiernach zu treffenden Vorsorgen nach dem Ende des Krieges auch allmählich ganz auf die Zivilverwaltung übergehen sollen, bedürfte aber einer neuen gesetzlichen Regelung.

Hierbei wäre auf die mit ansteckenden Krankheiten Behafteten entsprechend Rücksicht zu nehmen, sowie in Betracht zu ziehen, daß auch unter den zurückkehrenden Kriegsgefangenen sich ein großer Prozentsatz von Personen befinden dürfte, die einer ärztlichen Nachbehandlnng und praktischen Schulung bedürfen und daß daher auch in diesen Belangen Vorsorgen getroffen werden sollten.

Soll im Sinne des vorliegenden Gesetzantrages den kriegsbeschädigten österreichischen Staatsbürgern ein Rechtsanspruch auf geeignete ärztliche Nachbehandlung und Schulung eingeräumt werden, so könnte er nur gegen den österreichischen Staat gerichtet sein, weil die Heeresverwaltung nicht befugt ist, ohne Zustimmung der ungarischen Regierung aus gemeinsamen Mitteln Auslagen für österreichische Staatsbürger zu bestreiten.

Die Heeresverwaltung vermöchte sonst der diesem Grundsatze widersprechenden Fassung der §§ 1 und 2 des vorliegenden Gesetzentwurfes nicht beizustimmen.

Nachdem über die finanzielle Seite des zu beschließenden Gesetzes seitens der Regierung befriedigende Aufschlüsse erteilt werden, stellt Baron Hock den Antrag auf Umtausch des Wortes „beruflich" statt „praktisch" sowie auf die Einschaltung der §§ 4 und 5 in das Gesetz.

Bei der Abstimmung wird der Ausdruck „beruflich" angenommen. Der Antrag Baron Hock auf Einschaltung der Worte nach „Staatsbürger": „sowie Soldaten, deren Staatsbürgerschaft nicht nachweislich ist" abgelehnt, dafür der Antrag Dr. Jerzabek, daß an Stelle der vorgeschlagenen Bezeichnung es einfach „Personen" heißen soll, mit einer Stimme Majorität angenommen.

Diesbezüglich meldete Herr Baron Hock und Genossen einen Minoritätsantrag an, welchem sich auch der Berichterstatter anschließt.

Der Antrag Dr. Stern wurde abgelehnt.

Die §§ 1, 2, 3, 4, 5 und 6 des Gesetzes wurden angenommen, der Sonderantrag Hock, früher § 4 des Gesetzentwurfes, aber mit allen gegen die Stimme des Antragstellers abgelehnt.

Schließlich beantragte Herr Dr. Michl die rückwärts abgedruckte 3. Resolution.

Der Gesundheitsausschuß stellt demnach den Antrag:

„Das hohe Haus wolle die folgenden Anträge und den angeschlossenen Gesetzentwurf zum Beschlusse erheben und die Resolutionen der Abgeordneten Dr. Schacherl und Dr. Michl annehmen."

Wien, 14. Dezember 1917.

Dr. Schacherl,
Obmann.

Dr. Fr. Jankovič,
Berichterstatter.

Antrag.

I.

Von den von der k. k. Regierung im Einverständnisse mit der Heeresverwaltung im Verlaufe des Krieges getroffenen Verfügungen, um Kriegsbeschädigten nach Möglichkeit die Erwerbsfähigkeit wieder zu beschaffen, wird mit Befriedigung Kenntnis genommen.

II.

Der diesen Gegenstand betreffenden Kaiserlichen Verordnung vom 29. August 1915, R. G. Bl. Nr. 260, wird die Genehmigung versagt.

III.

Regierungsvorlage.

Kaiserliche Verordnung

vom 29. August 1915, R. G. Bl. Nr. 260,

betreffend

die ärztliche Nachbehandlung und praktische Schulung der kranken oder verwundeten Militärpersonen.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Regierung wird ermächtigt, die notwendigen Verfügungen zu treffen, daß Personen der bewaffneten Macht, einschließlich der auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes zur persönlichen Dienstleistung für Kriegszwecke herangezogenen Personen, die während des gegenwärtigen Krieges infolge Verwundung vor dem Feinde oder infolge dienstlicher Verwendung in ihrer Gesundheit geschädigt wurden und durch eine entsprechende Heilbehandlung oder Schulung die bürgerliche Erwerbsfähigkeit ganz oder zum Teile wieder erlangen können, einer geeigneten Heilbehandlung unterzogen und durch praktische Schulung ihrem früheren oder einem anderen Erwerbe wieder zugeführt werden.

§ 2.

Personen des Mannschaftsstandes, die sich dieser Behandlung oder Schulung nicht unterziehen, deren Erfolg vorsätzlich verzögern oder vereiteln, kann der Anspruch auf die Invalidenpension sowie auf die

Antrag des Gesundheitsausschusses.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die ärztliche Nachbehandlung und berufliche Schulung der kranken oder verwundeten Militärpersonen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Der bewaffneten Macht angehörige Personen einschließlich der auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes zur persönlichen Dienstleistung für Kriegszwecke herangezogenen Personen haben, wenn sie während des Krieges infolge ihrer dienstlichen Verwendung verwundet oder sonst in ihrer Gesundheit geschädigt wurden und dadurch an ihrer bürgerlichen Erwerbsfähigkeit Einbuße erlitten haben, Anspruch darauf, daß ihnen die Heeresverwaltung mit oder ohne Inanspruchnahme der von der österreichischen Regierung zu diesem Zwecke jeweils geschaffenen oder sonst zur Verfügung gebrachten Einrichtungen nach Möglichkeit durch Heilbehandlung, Schulung und Übung die Eignung zu ihrem früheren oder, wenn dies nicht möglich, zu einem anderen nach Möglichkeit verwandten Berufe wieder verschafft wird.

§ 2.

Die Regierung wird für die Zeit bis ein Jahr nach Beendigung des gegenwärtigen Krieges ermächtigt, einen Betrag von jährlich 10 Millionen Kronen zur Schaffung, Förderung und Erhaltung

Regierungsvorlage.	Antrag des Gesundheitsausschusses.
Aufnahme in den Versorgungsstand der Invalidenhäuser ganz oder teilweise entzogen werden, wenn sie nicht bereits mindestens zehn Jahre anrechenbare aktive Militärdienstzeit nachweisen.	von Einrichtungen zu verwenden, durch welche die im § 1 bezeichneten Personen gegen angemessene Vergütung von seiten der Heeresverwaltung verpflegt und durch Nachbehandlung, Schulung und Übung die Eignung für ihren früheren oder, wenn sie sich für diesen nicht mehr eignen, für einen anderen, nach Möglichkeit verwandten Beruf wieder verschafft werden soll.
	§ 3.
	Die im § 1 bezeichneten Personen haben auch nach ihrer Entlassung aus dem Militärdienste Anspruch an den Staat auf weitere geeignete Heilbehandlung an ihren Kriegsschäden und auf berufliche Schulung für ihren früheren oder, wenn sie sich für diesen nicht mehr eignen, einen anderen nach Möglichkeit verwandten Beruf.
	§ 4.
	Die aus der Durchführung der in den vorstehenden Paragraphen vorgesehenen Maßnahmen erwachsenden Auslagen bilden einen Bestandteil der Kriegsauslagen, die mit Ungarn endgültig verrechnet werden sollen.
	§ 5.
	Alle Eingaben und Schriften zur Durchführung der in den §§ 1 und 3 bezeichneten Ansprüche sowie in der Verwaltung der in den §§ 1 und 2 erwähnten Einrichtungen sind stempel- und gebührenfrei.
§ 3.	**§ 6.**
Diese Kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Mit dem Vollzuge ist der Minister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien beauftragt.	Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Minister für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

Minderheitsantrag

des

Abgeordneten Baron Hock und Genossen.

In dem vom Gesundheitsausschusse beantragten Gesetze soll es in dem § 1 statt „Personen" heißen: „österreichische Staatsbürger sowie Soldaten, deren Staatsbürgerschaft nicht erweislich ist".

Baron Hock.
Max Winter.
Dr. Michl

Resolutionen.

1. Resolution Dr. Schacherl:

„Die Regierung wird aufgefordert, dem Hause in kürzester Zeit Vorschläge zu erstatten über die Errichtung von Volks- und Nervenheilstätten mit besonderen Abteilungen für Epileptiker und für solche Geisteskranke, welche nicht gemeingefährlich sind und deren Unterbringung in den Irrenhäusern nicht möglich oder nicht empfehlenswert ist. In diesen Anstalten sind auch Kriegsbeschädigte, die an solchen Krankheiten leiden, unterzubringen.“

2. Resolution Dr. Schacherl:

„Die Regierung wird aufgefordert, die für das weitere Schicksal der Kriegsbeschädigten so wichtige Berufsberatung vor der Nachbehandlung und Schulung durch Heranziehung freiwilliger Mitarbeiter auf breitester Grundlage (besonders der gewerblichen und landwirtschaftlichen Fachschulen, der Gewerbeinspektorate und der Arbeiterfachvereine) zu organisieren.“

Resolution Dr. Michl:

„Es sind so rasch wie möglich von der k. k. Regierung Erhebungen zu pflegen, in welchen Betrieben heute schon verkrüppelte Arbeiter (Geburt, Unfall, Krankheit, Verwundung) als vollwertige entlohnte Arbeiter tätig sind. Diese Erhebungen wären rayoniert durchzuführen — etwa auf den Gebieten der Industrie, der Landwirtschaft, des Verwaltungsdienstes rc. Diese Erhebungen müßten dann für das etwa als Invalidenamt bezeichnete zentrale Amt die Grundlagen bilden, um für Kriegskrüppel Arbeitsstellen zu finden, wobei ihnen die Organisationen der Krankenkassen, Unfallversicherungen, beruflicher Genossenschaften, der Gewerbeinspektoren die wertvollste Mithilfe leisten könnten.“

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

nach § 15 des Gesetzes vom 11. Juni 1917, betreffend die Geschäftsordnung des Reichsrates (R. G. Bl. Nr. 253) gewählten Reichsratsausschusses

zur

Vereinbarung eines gemeinschaftlichen Berichtes über die Kriegssteuer.

Der von beiden Häusern des Reichsrates nach übereinstimmenden Beschlüssen auf Grund des § 15 des Gesetzes über die Geschäftsordnung gewählte Reichsratsausschuß trat am 18. Dezember d. J. zusammen und wählte zu Vorsitzenden aus der Mitte der Herrenhausmitglieder Dr. Ernst Freiherrn v. Plener und aus der Mitte der Abgeordnetenhausmitglieder Dr. Natan v. Loewenstein.

Zur Übernahme des Vorsitzes in der ersten Sitzung bestimmte das Los Dr. Freiherrn v. Plener.

Zu Schriftführern wurden bestellt: Herrenhausmitglied Graf Gudenus und Abgeordneter Hummer.

Von seiten der Regierung waren anwesend der Finanzminister Dr. Freiherr v. Wimmer, Sektionschef Dr. Gottlieb-Billroth und Ministerialrat Dr. Vladimir Valniček.

Die Verhandlung wurde von seiten des Fürsten Dr. Friedrich Lobkowicz durch eine Darstellung der abweichenden Beschlüsse beider Häuser eingeleitet. Abgeordneter Seitz stellte den Antrag, die Fortsetzung der Beratung auf Mittwoch, den 19. d. M. zu vertagen. Dieser Antrag wurde angenommen.

Die folgende Sitzung fand am 19. d. M. statt. In der Debatte sprachen Abgeordneter Dr. Renner, Freiherr v. Plener, Dr. Sieghart, v. Abrahamowicz, v. Korytowski und Graf Goëß. Herrenhausmitglied v. Korytowski stellte zur Ausgleichung der Gegensätze folgenden Antrag:

§ 15.

Die Steuer ist von den ersten angefangenen oder vollen 10.000 K des Mehreinkommens mit . . . . . 5 Prozent,
von den nächsten angefangenen oder vollen 10.000 K mit . . . . . 10 „
von den nächsten angefangenen oder vollen 20.000 K mit . . . . . 20 „
von den nächsten angefangenen oder vollen 20.000 K mit . . . . . 30 „
von den nächsten angefangenen oder vollen 40.000 K mit . . . . . 40 „
von den nächsten angefangenen oder vollen 200.000 K mit . . . . . 50 „
von den Mehrbeträgen (über 300.000 K) mit . . . . . 60 „
zu bemessen.

Sofern das Mehreinkommen ganz oder zum Teil aus einer bloß zeitweise ausgeübten, auf Gewinn gerichteten Beschäftigung herrührt, welche die gelegentliche Vermittlung von Kriegslieferungen oder von anderen Geschäften zum Gegenstande hat, die mit der Kriegswirtschaft zusammenhängen, ist die Steuer, beziehungsweise deren verhältnismäßiger Teil um 20 Prozent zu erhöhen.

Inländische Gesellschaften haben die Steuer in folgendem Ausmaße zu entrichten:

1. Von den ersten angefangenen oder vollen 10.000 K des Mehrertrages mit . 2·5 Prozent,
von den nächsten angefangenen oder vollen 10.000 K mit . . . . 5 „
von den nächsten angefangenen oder vollen 20.000 K mit . . . . 10 „
von den nächsten angefangenen oder vollen 20.000 K mit . . . . 15 „
von den nächsten angefangenen oder vollen 40.000 K mit . . . . 20 „
von den nächsten angefangenen oder vollen 200.000 K mit . . . . 25 „
von den nächsten angefangenen oder vollen 700.000 K mit . . . . 30 „
von den Mehrbeträgen (über 1,000.000 K) mit . . . . 35 „

2. Außerdem mit einem weiteren Betrag, der für jenen Teil des Mehrertrages, welcher 1 Prozent des Anlagekapitals (§ 5, II) nicht übersteigt, mit . . . . 5 Prozent,
1 Prozent, aber nicht 2 Prozent des Anlagekapitals übersteigt, mit . . . . 7·5 „
2 Prozent, aber nicht 3 Prozent des Anlagekapitals übersteigt, mit . . . . 10 „
3 Prozent, aber nicht 4 Prozent des Anlagekapitals übersteigt, mit . . . . 12·5 „
4 Prozent, aber nicht 7 Prozent des Anlagekapitals übersteigt, mit . . . . 15 „
7 Prozent, aber nicht 10 Prozent des Anlagekapitals übersteigt, mit . . . . 17·5 „
10 Prozent, aber nicht 15 Prozent des Anlagekapitals übersteigt, mit . . . . 20 „
15 Prozent, aber nicht 20 Prozent des Anlagekapitals übersteigt, mit . . . . 22·5 „
und von dem 20 Prozent übersteigenden Teile des Mehrertrages mit . . . . 25 „
zu bemessen ist.

Wenn sich hienach bei Mehrerträgen bis einschließlich 300.000 K eine höhere Steuer ergibt als nach dem ersten Absatze, ist die nach diesem Absatze entfallende Steuer zu entrichten.

Auf die nach § 85 begünstigten Unternehmungen finden die im Absatze 3, unter Z. 2, vorgesehenen Bestimmungen keine Anwendung. Solche Unternehmungen sind auch von der daselbst in Z. 1 bezeichneten Steuerleistung befreit, wenn ihr Geschäftsbetrieb in der Lieferung von Waren für den Haushalt ihrer Mitglieder besteht.

Ausländische Gesellschaften haben von ihrem steuerpflichtigen Mehrertrage die gemäß Absatz 1 entfallende Steuer zu entrichten.

Die Steuerpflicht entfällt, wenn der Mehrertrag oder das Mehreinkommen 5000 K nicht übersteigt.

Bei Kriegsgeschäftsjahren mit einer Dauer von mehr oder von weniger als 12 Monaten ist die Steuer, welche von dem gemäß § 2, Absatz 5, ermittelten Jahresmehrertrage entfällt, auf die tatsächliche Dauer des Kriegsgeschäftsjahres umzurechnen und mit dem sich sonach ergebenden höheren oder niedrigeren Betrage vorzuschreiben.

Die Sitzung wurde hierauf unterbrochen und nach Wiederaufnahme der Verhandlung stellte Abgeordneter Dr. Steinwender folgenden Antrag:

Im § 15 nach dem zweiten Beschlusse des Abgeordnetenhauses ist nach dem zweiten Absatze der folgende neue Absatz einzufügen:

Die Steuer der inländischen Gesellschaften ist mit zwei Dritteln des nach Absatz 1 von dem Mehrertrage entfallenden Betrages (Grundbetrag), jedoch einschließlich eines Zuschlages zu entrichten, welcher bei einem Mehrertrage von nicht mehr als 2 Prozent des Anlagekapitals (§ 5, II) nach dessen Stande zu Beginn des Kriegsgeschäftsjahres mit . . . . 3 Prozent,
bei einem Mehrertrage von nicht mehr als 4 Prozent mit . . . . 6 „
bei einem Mehrertrage von nicht mehr als 6 Prozent mit . . . . 12 „
bei einem Mehrertrage von nicht mehr als 8 Prozent mit . . . . 18 „
bei einem Mehrertrage von nicht mehr als 10 Prozent mit . . . . 24 „
bei einem Mehrertrage von nicht mehr als 12 Prozent mit . . . . 30 „
bei einem Mehrertrage von nicht mehr als 14 Prozent mit . . . . 36 „

bei einem Mehrertrage von nicht mehr als 16 Prozent mit . . . . 42 Prozent,
bei einem Mehrertrage von nicht mehr als 18 Prozent mit . . . . 48 „
bei einem Mehrertrage von nicht mehr als 20 Prozent mit . . . . 54 „
bei einem Mehrertrage über 20 Prozent mit . . . . 60 „
des Grundbetrages zu entrichten ist.

Nach einer neuerlichen Unterbrechung der Verhandlung erklärte Fürst Lobkowicz namens der Mitglieder des Herrenhauses dem Antrage Dr. Steinwender zuzustimmen mit dem folgenden Zusatze:

Wenn sich hienach eine höhere Steuer ergibt, als nach dem ersten Absatze, ist die nach diesem Absatze entfallende Steuer zu entrichten.

Bei der hierauf folgenden Abstimmung wurde der Zusatzantrag Lobkowicz angenommen mit 17 gegen 12 Stimmen, der Antrag Steinwender mit 24 gegen 5 Stimmen und der Antrag auf Rückwirkung auf das Jahr 1916 mit 26 gegen 2 Stimmen bei einer Stimmenenthaltung.

Der Obmann enunziert die Annahme dieser drei Anträge als Beschluß des Reichsratsausschusses.

Der § 15 hat sohin zu lauten:

§ 15.

Die Steuer beträgt von den ersten angefangenen oder vollen 10.000 K des Mehrertrages oder Mehreinkommens . . . . 5 Prozent,
von den nächsten angefangenen oder vollen 10.000 K . . . . 10 „
von den nächsten angefangenen oder vollen 20.000 K . . . . 20 „
von den nächsten angefangenen oder vollen 20.000 K . . . . 30 „
von den nächsten angefangenen oder vollen 40.000 K . . . . 40 „
von den nächsten angefangenen oder vollen 200.000 K . . . . 50 „
von den Mehrbeträgen (über 300.000 K) . . . . 60 „

Sofern das Mehreinkommen ganz oder zum Teile aus einer bloß zeitweise ausgeübten, auf Gewinn gerichteten Beschäftigung herrührt, welche die gelegentliche Vermittlung von Kriegslieferungen oder von anderen Geschäften zum Gegenstande hat, die mit der Kriegswirtschaft zusammenhängen, ist die Steuer, beziehungsweise deren verhältnismäßiger Teil um 20 Prozent zu erhöhen.

Die Steuer der inländischen Gesellschaften ist mit zwei Dritteln des nach Absatz 1 von dem Mehrertrage entfallenden Betrages (Grundbetrag), jedoch einschließlich eines Zuschlages zu entrichten, welcher bei einem Mehrertrage von nicht mehr als 2 Prozent des Anlagekapitals (§ 5, II) nach dessen Stande zu Beginn des Kriegsgeschäftsjahres mit . . . . 3 Prozent,
bei einem Mehrertrage von nicht mehr als 4 Prozent mit . . . . 6 „
bei einem Mehrertrage von nicht mehr als 6 Prozent mit . . . . 12 „
bei einem Mehrertrage von nicht mehr als 8 Prozent mit . . . . 18 „
bei einem Mehrertrage von nicht mehr als 10 Prozent mit . . . . 24 „
bei einem Mehrertrage von nicht mehr als 12 Prozent mit . . . . 30 „
bei einem Mehrertrage von nicht mehr als 14 Prozent mit . . . . 36 „
bei einem Mehrertrage von nicht mehr als 16 Prozent mit . . . . 42 „
bei einem Mehrertrage von nicht mehr als 18 Prozent mit . . . . 48 „
bei einem Mehrertrage von nicht mehr als 20 Prozent mit . . . . 54 „
bei einem Mehrertrage über 20 Prozent mit . . . . 60 „
des Grundbetrages zu entrichten ist.

Wenn sich hienach eine höhere Steuer ergibt, als nach dem ersten Absatze, ist die nach diesem Absatze entfallende Steuer zu entrichten.

Die Steuerpflicht entfällt, wenn der Mehrertrag oder das Mehreinkommen 5000 K nicht übersteigt.

Für die nach § 85 des Personalsteuergesetzes begünstigten Unternehmungen ist die gemäß Absatz 1 entfallende Kriegssteuer mit der Hälfte vorzuschreiben.

Die Steuer entfällt gänzlich, wenn der Geschäftsbetrieb dieser Genossenschaften in der Lieferung von Waren für den Haushalt ihrer Mitglieder besteht.

Bei Kriegsgeschäftsjahren mit einer Dauer von mehr oder von weniger als 12 Monaten ist die Steuer, welche von dem gemäß § 2, Absatz 5, ermittelten Jahresmehrertrage entfällt, auf die tatsächliche Dauer des Kriegsgeschäftsjahres umzurechnen und mit dem sich sonach ergebenden höheren oder niedrigeren Betrage vorzuschreiben.

Dieses Ergebnis der Beratung des Reichsratsausschusses wird hiemit auf Grund des § 15 des Geschäftsordnungsgesetzes mittels gemeinsamen Berichtes den beiden Häusern des Reichsrates mitgeteilt.

Wien, 19. Dezember 1917.

Dr. v. Loewenstein,
Vorsitzender und Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . Dezember 1917

über die

Verwendung der Zolleinnahmen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Bestimmungen der §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 30. Dezember 1907, R. G. Bl. Nr. 280, über die Beitragsleistung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten der österreichisch-ungarischen Monarchie bleiben für die Zeit der Fortdauer des bis zum 31. Dezember 1917 gültigen Beitragsverhältnisses, längstens bis 31. Dezember 1918 aufrecht.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1918 in Kraft und bleibt solange in Wirksamkeit, als gleichartige Bestimmungen auch in den Ländern der ungarischen heiligen Krone in Geltung stehen.

§ 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Finanzminister betraut.

Vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 19. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 19. Dezember 1917.

Groß.

Lad. Čech,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Einspinner, Dr. Sylvester und Genossen,

betreffend

Bewachung der russischen Kriegsgefangenen.

Hohes Haus!

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ohne Verzug das geeignete vorzukehren, damit die strenge Bewachung der in Österreich festgehaltenen russischen Kriegsgefangenen aufgelassen werde.

Die so freiwerdenden Bewachungsmannschaften sind, soferne es sich um Mannschaftspersonen über 45 Jahre handelt, unverzüglich zu beurlauben, beziehungsweise zu entlassen."

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Wehrausschusse zuzuweisen.

Wien, 18. Dezember 1917.

A. Einspinner.
Dr. Sylvester.
Lutschounig.
Dr. Heilinger.
Pirker.
Freißler.
Luksch.
Dr. Waber.
Beyer.
Kraft.
Herzmansky.
Strzizka.
Dr. Dinghofer.
Wilh. Maixner.
Dr. H. v. Oberleithner.
Nagele.
G. Richter.
Dr. Schürff.
Dobernig.
Dr. Hofmann.
Brandl.
Held.
Wedra.
Hartl.
Albrecht.
Hueber.
Marckhl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Špaček und Genossen,

betreffend

die Verallgemeinerung und Plakatierung des Regiezuges Nr. 4 u auf der Strecke Hořowitz—Zditz der k. k. Staatsbahn Prag—Furth im Walde.

Der Regiezug Nr. 4 u dient zur Beförderung der Arbeiterschaft auf die Strecke. Der Zug geht von Beraun um 6 Uhr abends ab und kommt in Hořowitz um 6 Uhr 39 Minuten abends an. Um 6 Uhr 44 Minuten abends fährt er gleich wieder zurück nach Beraun und hat in Zditz, wo er um 7 Uhr 5 Minuten abends eintrifft, den Anschluß an den Personenzug Nr. 618 von Protiwin nach Prag, der von Zditz um 7 Uhr 30 Minuten abends abgeht.

Dieser Zug ist von großer Bedeutung für die zahlreichen Besucher der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Hořowitz. Er bedeutet jedoch auch für andere Reisende eine namhafte Abkürzung der Reisezeit, weil er die Möglichkeit bietet, von Hořowitz gegen Prag um 6 Uhr 44 Minuten abends zu fahren. Sonst muß man bis 8 Uhr 15 Minuten abends auf den Personenzug Nr. 216 warten, was eine namentlich im Winter unangenehme nächtliche Verzögerung der Reisedauer um 1 Stunde 31 Minuten bedeutet.

Der Zug 4 u hat bereits heute zum Teil einen öffentlichen Charakter, weil er bei der Fahrt von Beraun die Hüttenarbeiter aus Königinhof nach Zditz und Praskoles aufnimmt.

Im Hinblick auf die Bedeutung und die leichte Durchführbarkeit der ganzen Sache stellen die Gefertigten den Antrag:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den Regiezug Nr. 4 u auf der Strecke Hořowitz—Zditz zu verallgemeinern und zu plakatieren.“

Dieser Antrag wolle ohne erste Lesung dem Eisenbahnausschusse zugewiesen werden.

Wien, 18. Dezember 1917.

Špaček.

Dr. Viškovský.	Vojta.	Zdárský.	H. Srdínko.
Jar. Rychtera.	Rozkošný.	Kotlant.	Donát.
Vacek.	Staněk.	Chaloupka.	Prošek.
K. Prášek.	Udržal.	Anton. Rydlo.	Dr. Zahradník.
Měchura.	Bukvaj.	Pavlok.	Janovec.
Mlčoch.	Bradáč.	Krž.	Kulich.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Schraffl und Genossen,

betreffend

die Wiederherstellung der durch die fortschreitende Offensive an der Südwestfront frei- beziehungsweise wieder bewohnbar gewordenen Gemeinden Südtirols.

Dank den glänzenden Erfolgen der österreichisch-ungarischen und der deutschen Truppen sind an der Südgrenze gegen Italien die Gemeinden des Pustertales Tilliasch, Sillian, Arnbach, Innichen, Sexten, Toblach, Cortina sowie die Gemeinden Buchensteins im Bezirke Ampezzo und eine Reihe von Gemeinden der Bezirke Bruneck und Cavalese und mehrere Gemeinden des Valsuganatales aus dem gefährdeten Kriegsgebiete ausgeschieden und für die Zivilbevölkerung zum Teil wieder zugänglich geworden. Die vom Feinde besetzt gewesenen Gemeinden des politischen Bezirkes Ampezzo sind gegenwärtig in österreichischer Verwaltung.

Die Bewohner dieser vom Kriege schwer betroffenen Gemeinden, insbesondere des deutschen und latinischen Gebietes, wünschen lebhaft, in ihre Heimat zurückkehren zu können und an der Wiederbewohnbarmachung ihrer Gebäude und der Wiederherstellung der Gemeinden zu arbeiten. Hierzu ist erforderlich vor allem die Erlaubnis zur Rückkehr in ihre Heimat, ferner das nötige Material, um sich dort Baracken zu bauen oder die vorhandenen Gebäude so gut als möglich bewohnbar zu machen, endlich die Zurverfügungstellung der nötigen Arbeitskräfte.

Alle diese Gemeinden sind durch den Krieg, durch die Beschädigung der Gebäude, der öffentlichen Einrichtungen, durch die Vernichtung der Ernten, Beschädigung und Abholzung der Wälder und tausend andere Kriegsfolgen, geschädigt. Zur Feststellung der Kriegsschäden sind schnellstens vorgenommene Erhebungen und Schätzungen unerläßlich. Da die Kriegsbeschädigten durch die Kriegsfolgen vielfach um ihr ganzes Vermögen gekommen sind, fehlt es denselben auch an Mitteln, sich selber zu helfen. Für Tirol ist deshalb genau dieselbe Aktion, die für das Kriegsgebiet in Galizien und der Bukowina seitens der Kriegsverwaltung eingeleitet worden ist, unerläßlich und unaufschiebbar.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

„1. Die Regierung wird aufgefordert, eine der in Galizien wirkenden Kriegshilfsbank ähnliche Institution auch für Tirol ohne weiteres zu schaffen und mit den nötigen Staatsmitteln auszustatten.

2. Der evakuierten Bevölkerung dieser Kriegsgebiete, insoweit militärische Bedenken nicht entgegenstehen, die Rückkehr in ihre Heimat ohne weiteres zu gestatten.

3. Der Bevölkerung dieser Gemeinden die zum Wiederaufbau ihrer Häuser notwendigen Materialien und das zur Wiederinbetriebsetzung der Landwirtschaft notwendige Vieh und Arbeitsgeräte zur Verfügung zu stellen.

4. Der in Notlage geratenen Bevölkerung durch rückzahlbare und nichtrückzahlbare Vorschüsse auf Staatskosten die Vornahme der Wiederherstellungsarbeiten zu ermöglichen.

5. Ohne weitere Zögerung die Erhebung der Kriegsschäden und die Feststellung der Entschädigungspflicht durch die staatlichen Behörden zu veranlassen."

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag dem Wiederherstellungsausschuß zuzuweisen.

Wien, 20. Dezember 1917.

Schraffl.
Roggler. Alois Brandl.
Waldl. Johann Tomaschitz.
P. Unterkircher. Baechlé.
Karl Schachinger. J. Wohlmeyer.
Eisterer. Grafinger.
Leys. Schoiswohl.
Michael Huber. Frankenberger.
Hauser. Kreilmeier.
Niedrist. Weiss.
Kienzl. Hötzendorfer.
Meixner. Wollek.
Dr. Schlegel. Dr. v. Fuchs.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten A. Rydlo,

betreffend

Aufrechthaltung des Verkehrs bei der Lokalbahn Opočno—Dobruška.

Es ist besonders in der jetzigen Zeit von großer Wichtigkeit, die notleidenden Bezirke im Adlergebirge möglichst ausgiebig und in jeder Hinsicht zu unterstützen. In dieser Erwägung wollen wir die Aufmerksamkeit der Regierung auf die Dringlichkeit der Aufrechthaltung des Eisenbahnverkehrs im Adlergebirge und insbesondere auf der Lokalbahn Opočno—Dobruška lenken.

Es ist im Interesse nicht nur der Gemeinde Dobruška gelegen, sondern auch in demjenigen der weiten Umgebung, welche auf die Eisenbahnstation Dobruška angewiesen ist, die Erhaltung des derzeitigen Fahrplanes zu belassen und eine eventuelle Änderung desselben laut Konzessionsvertrages nur in Übereinstimmung mit den Konzessionären durchzuführen.

Die Wichtigkeit des Verkehrs bezieht sich auf die Verladung landwirtschaftlicher Produkte, die heute namentlich für die Approvisionierung in Betracht kommen, die Holzausfuhr, welche überwiegend den Heereszwecken dient, auf Schleuß- und Grubenholz für Kohlenbergzwecke, ferner auf die Kohlenzufuhr für die Klein- und Großindustrie, Schulen- und den Haushaltverbrauch, auf die Expedition von Textilfabrikaten, auf Kaffeersatzmittel, Militärstrohmatten und endlich besorgt diese Bahnlinie ziemlich bedeutenden Personenverkehr.

Diese Ab- und Zufuhr kann unmöglich durch etwaigen Pferdeverkehr ersetzt werden. Einerseits ist der Pferdestand von 90 Prozent auf 25 Prozent restringiert worden, dazu Mangel an Futter und die steigenden Straßenanlagen zwischen den beiden Stationen verlängern die Straßendimensionen um volle zwei Kilometer und erschweren jeden Verkehr.

Der Verkehr auf der Lokalbahn wird mittels eines Motorwagens besorgt, der eine Tragkraft von zirka 35 Tonnen hat; in einem und demselben Motorwagen befindet sich die kleine Dampfmaschine, die Gepäcks- und Personenabteilung und ist durchaus zur Benutzung auf anderen Strecken nicht geeignet. Was den Kohlenverbrauch anbelangt, kann der heute im Lagerraum in der Station Dobruška befindliche Vorrat — 300 Meterzentner — auf volle acht Monate ausreichen, da der Motor drei Meterzentner täglich braucht.

Auch das Personal (1 Maschinführer ohne Heizer, 1 Zugsführer, der Vorstand und Magazineur, beide ältere Männer, zwei weibliche Kanzleikräfte) ist sehr gering.

Auf diese Lokalbahn ist auch die fürstlich Colloredo-Mansfeldsche Ziegelei, welche 400 Waggons militärische Lieferungen kontrahiert hat, und die derselben Domäne angehörige Zuckerfabrik mit 1500 Waggons angewiesen. Für diese beiden Industrieunternehmungen, welche während der Kriegsdauer an Bedeutung gewonnen haben, ist das Interesse nicht geringer als für die Stadt Dobruška und ihre Umgebung selbst, daß der Verkehr der Lokalbahn Opočno—Dobruška auch weiterhin aufrecht bleibe.

Die angeführten Umstände sprechen zur Genüge für die aufrechte Erledigung dieses Ansuchens, da im entgegengesetzten Falle katastrophale Folgen zu befürchten wären.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Das k. k. Eisenbahnministerium wird dringend aufgefordert, den Verkehr auf der Lokalbahn Opočno—Dobruška im bisherigen Umfang zu belassen, den gegenwärtigen Fahrplan aufrechtzuerhalten und eventuelle Änderungen im Sinne des Konzessionsvertrages nur mit Einwilligung der Konzessionäre durchzuführen."

In formeller Hinsicht ist dieser Antrag unverzüglich dem Eisenbahnausschuß zur Behandlung einer Beschlußfassung zuzuweisen.

Wien, 20. Dezember 1917.

Antonín Rydol.

Hyrš.	Kulich.
Vojta.	F. Staněk.
Krž.	Vacek.
Mašata.	Prášek.
Sedlák.	Janovec.
Mlčoch.	Feltl.
Špaček.	Zdárský.
Bradáč.	Rychtera.
Donát.	Dr. Viškovský.
Čech.	Č. J. Lisý.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten List, Diwald, Eisenhut und Genossen,

betreffend

Bereitstellung von Schwefelkohlenstoff zur Bekämpfung der Reblaus.

Während dreier Kriegsjahre haben die Weingartenbesitzer den zur Bekämpfung der Reblaus dringend notwendigen Schwefelkohlenstoff nicht mehr erhalten, so daß die endliche Beteilung für das nächste Jahr unerläßlich ist, wenn die alten Bestände erhalten bleiben sollen.

Es wird daher beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dafür zu sorgen, daß den Weingartenbesitzern Schwefelkohlenstoff in ausreichender Menge zur Verfügung gestellt werde."

In formaler Beziehung wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Weinbauausschusse zugewiesen werden.

Wien, 20. Dezember 1917.

Mayer.	List.
Wollek.	L. Diwald.
R. Gruber.	Eisenhut.
Loser.	Jukel.
Kreilmeir.	Niedrist.
Lechner.	Josef Grimm.
Prisching.	Parrer.
Fink.	Höher.
Bauchinger.	Dr. Mataja.
Guggenberger.	Siegele.
Dr. Jerzabek.	W. Kuhn.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten List, Johann Mayer, Jukel und Genossen,

betreffend

die Bereitstellung von Kupfervitriol für das Jahr 1918.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dafür zu sorgen, daß für das Jahr 1918 das zur Bespritzung der Weingärten nötige Kupfervitriol rechtzeitig bereitgestellt werde."

In formaler Beziehung wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Weinbauausschusse zugewiesen werden.

Wien, 20. Dezember 1917.

W. Kuhn.
L. Diwald.
Josef Grim.
Parrer.
Mataja.
Wollek.
Kreilmeir.
Fink.
Dr. Jerzabek.
Höher.
Guggenberg.

List.
Mayer.
Jukel.
Prisching.
Niedrist.
Eisenhut.
Lechner.
R. Gruber.
Loser.
Bauchinger.
Siegele.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Schweiger, Tomaschitz und Genossen,

betreffend

die Versorgung der Landwirtschaft mit Kunstdünger.

Der durch den Krieg für die Armee und auch für die Zivilbevölkerung infolge Mangels an verschiedenen Nahrungsmitteln wesentlich gesteigerte Fleischbedarf, der die für die viehzuchttreibende Bevölkerung unbegreiflichen Viehrequisitionen zur bedauerlichen Folge hatte, bedeutet nicht nur eine große Gefahr für das Volksvermögen, das im heimischen Viehstande liegt, sondern für die Landwirtschaft überhaupt, die nicht zuletzt durch das Fehlen des animalischen Düngers stark zurückgehen muß.

Es ist nun selbstverständliche Pflicht der Regierung und aller beteiligten Faktoren, eine solche Gefahr, die nach dem Kriege die bösesten Folgen zeitigen könnte, mit allen Mitteln abzuwenden.

Im Kunstdünger besitzen wir nun einen fast vollwertigen Ersatz für den animalischen Dünger. Es ist daher von außerordentlicher Wichtigkeit, die Versorgung der Landwirtschaft mit Kunstdünger allen Ernstes, mit aller Beschleunigung und doch mit aller Umsicht zu betreiben.

Selbst eine ins Vielfache gesteigerte Bedarfsmenge kann im Inlande hergestellt werden, und zwar durch Verwendung des Ammonsulfats aus der Gasfabrikation und durch Erzeugung von Kalkstickstoffdünger aus der Luft durch die teils vorhandenen, teils zu errichtenden heimischen Elektrizitätswerke.

Nicht minder wichtig wie die ausreichende Erzeugung des Kunstdüngers ist die möglichst billige Beteilung der Landwirtschaft mit demselben. Es wäre demnach der überflüssige Zwischenhandel auszuschalten und die Ware im Wege der landwirtschaftlichen Korporationen und Genossenschaften zu verteilen.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die hinreichende Erzeugung von Kunstdünger, namentlich Stickstoffdünger, in die Wege zu leiten und denselben zu möglichst billigem Einheitspreis im Wege der landwirtschaftlichen Korporationen an die Landwirtschaft abzugeben."

In formaler Beziehung wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem landwirtschaftlichen Ausschusse zugewiesen werden.

Wien, 20. Dezember 1917.

	L. Diwald.	Siegele.	Alois Schweiger.
Huber.	List.	Mayer.	Johann Tomaschitz.
Schoepfer.	Dr. Stumpf.	Parrer.	Hagenhofer.
Dr. Mataja.	Josef Grimm.	Dr. Schlegel.	G. Meier.
Höher.	Ferd. Berger.	Wollek.	Wagner.
Jedek.	Dr. Jerzabek.	Prisching.	Loser.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Neunteufel und Genossen,

betreffend

die allgemeine Ernennung der Werk- und Maschinenmeister zu Beamten.

Die Werk- und Maschinenmeister der österreichischen Staatsbahnen verlangen seit Jahrzehnten mit voller Berechtigung ihre Einreihung in den Beamtenstand. Ihre Arbeit, die selbständiges Denken, selbständiges Entschließen und große Verantwortung erfordert, ist reine Beamtenarbeit, wie niemand, der in das Eisenbahnwesen Einblick hat, bezweifeln wird. Vorbildung und technisches Wissen qualifizieren sie für den Beamtenrang. Ihre Stellung als Aufsichtspersonen zeigt die hohe Verantwortung und die moralische Bedeutung, die ihnen zukommt. Von ihrem Einfluß auf das Personal, von ihrer moralischen Kraft hängen Ordnung und Disziplin in den Betrieben ab, von ihrer ökonomischen Gebarung Hunderttausende an Werten.

Die Einsicht, daß die Forderung der Werk- und Maschinenmeister vollauf berechtigt ist, ist längst vorhanden. Als im Jahre 1896 der damalige Abgeordnete Exner im Budgetausschusse den Antrag stellte, daß Werkmeister (damals allgemeine Bezeichnung auch für Maschinenmeister), die sich zu diesem Dienste vollkommen eignen, zu Beamten ernannt werden sollen, erwiderte der damalige Eisenbahnminister Dr. Ritter v. Guttenberg, daß er dagegen im Prinzipe nichts einzuwenden habe und dieser Angelegenheit Wohlwollen entgegenbringe. Im Jahre 1909 wurde einer Deputation von Werk- und Maschinenmeistern im Eisenbahnministerium gesagt, man werde bezüglich dieses Wunsches einen Ausweg finden, der dann in der Schaffung des Beamtenstatus III in Erscheinung getreten ist. Die obligatorische Einreihung aller Werk- und Maschinenmeister schien selbstverständlich und doch wurden nur, wie gnadenweise, auch der ersten Kategorie der Unterbeamten einige solcher Beamtenposten eingeräumt — ein Übergangsstadium in die Pension.

So stehen die Dinge heute noch, bei uns, aber nicht in anderen Ländern. In Preußen, wo man Arbeit und ihren Wert würdigt, sind die Werkmeister Beamte. In Sachsen ist bereits der Werkführer Beamter III. Klasse, der Werkmeister und Oberwerkmeister Beamter II. Klasse. Auch in Bayern gehört der technische Bahnverwalter und Bahnsekretär (bei uns Werkmeister) in die Kategorie der mittleren Beamten.

Aber auch in Österreich sind bei anderen Staatsbahnbetrieben, im Arsenal, in maritimen Werken, beim Staatstelegraphen- und Telephonbau, ebenso wie bei Privatbahnen und in der Privatindustrie die Werkmeister Beamte. Überall hat man gehandelt nach dem Worte des sächsischen Finanzrats und Eisenbahndirektors M. Freiherrn v. Weber, der in seinem in den sechziger Jahren erschienenen Werke „Die Schule des Eisenbahnwesens“, schrieb: „Die Funktionen des Werk- und Maschinenmeisters gehören unter die wichtigsten von allen“, nur bei unseren Staatsbahnen nicht, wo man nur einzelne Werk- und Maschinenmeister herausgreift und zu Beamten macht, während die anderen, die denselben Dienst leisten, ausgeschlossen bleiben.

Die Leistungen der Werk- und Maschinenmeister während des Krieges sind wohl über allem Zweifel erhaben und es wäre ein schweres Unrecht an diesen Angestellten, wenn man sie abermals

enttäuschen würde. Es wäre aber auch eine große Unklugheit, nichts zu tun, um die Staatsgesinnung in den Kreisen der Angestellten zu heben und zu stärken.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„**Die** Werk- und Maschinenmeister der k. k. österreichischen Staatsbahnen sind obligatorisch **in den** Beamtenstand **zu** versetzen."

R. Reunteufel.

Kemetter.	Hruška.
Pantz.	Michael Brandl.
R. Marckhl.	Dr. Hofmann.
Einspinner.	Held.
Dr. Waber.	Pirker.
Dobernig.	Nagele.
Wedra.	Dr. Heilinger.
Dr. Schürff.	Kittinger.
Denk.	M. Friedmann.
Richter.	Freißler.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten G. Richter, Dr. Waber, Wedra, Dr. Schürff und Genossen,

betreffend

die Ausgestaltung der Bahnhofsanlagen in Klosterneuburg.

Die Ausgestaltung der Wiener Bahnhofsanlagen erweist sich mehr und mehr als eine dringende Notwendigkeit, die im Interesse der klaglosen Abwicklung des Verkehrs geboten erscheint.

Insbesondere wäre die Schaffung eines Übergangsbahnhofes und dessen Einbeziehung in die neuen Wiener Zentralbahnhofsanlagen, speziell der Nord-, Nordwest- und Franz Josephs-Bahn verkehrstechnisch von größter Wichtigkeit.

Durch Schaffung solcher neuer Transitverkehrsanlagen ergibt sich aber auch die Notwendigkeit, die Bahnhofsanlagen Klosterneuburgs selbst entsprechend auszugestalten und Klosterneuburg selbst zu einem Verkehrsstützpunkt zu machen.

Die Regierung wird daher aufgefordert, im Zusammenhang mit der Ausgestaltung der Wiener Bahnhofsanlagen und der Transitanlagen für den Güterverkehr die Bahnhofsanlagen in Klosterneuburg entsprechend großzügig auszugestalten und ein diesbezügliches Projekt in das in Ausarbeitung befindliche Investitionsprogramm aufzunehmen.

Dr. Kinz.	Gust. Richter.
Dr. Heilinger.	Waber.
Held.	Wedra.
Hartl.	Dr. Schürff.
Denk.	Kittinger.
Sylvester.	Heine.
K. Schürl.	A. F. Beyer.
R. Neunteufel.	Dr. Mühlwerth.
A. Seidel.	Dr. Bodirsky.
Einspinner.	Freißler.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Franz Dinghofer, Joh. Nep. Hauser und Genossen

auf

Errichtung einer Handelshochschule in Linz.

Die Gefertigten stellen den Antrag auf Errichtung einer Handelshochschule in Linz.

I. Gründe für die Errichtung von Handelshochschulen überhaupt.

Schon in den neunziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts wurde von den maßgebenden Kreisen auf den Mangel eines österreichischen Kaufmannstandes auf überseeischen Plätzen hingewiesen und die Erweiterung der kaufmännischen Bildung als wünschenswert bezeichnet. Infolgedessen kam es zur Gründung der Exportakademie des k. k. österreichischen Handelsmuseums. Seit der Eröffnung dieser höheren Handelsschule sind 19 Jahre verflossen, ohne daß in Österreich auf diesem Gebiete ein Schritt nach vorwärts getan worden wäre. Welches Bedürfnis aber eine höhere Handelsschule geworden ist, erhellt am besten daraus, daß sich die Hörerzahl der Exportakademie gegenüber den ersten Jahren beinahe verzehnfacht hat.

Die Aufgaben des Kaufmannes werden immer größer. Die Zeiten, wo der Grundsatz galt, daß die Praxis allein einen tüchtigen Kaufmann heranbilden könne, sind endgültig vorüber. Die Bedeutung des Handels und der Industrie für den Staat kann nicht mehr übersehen werden. Die Aufgaben sind aber infolge des Weltkrieges noch bedeutend größer und schwieriger geworden. Die Zukunft stellt an die Handelspolitik Aufgaben, wie sie bisher nicht einmal gedacht worden sind; das Handelsproblem, das zum Weltproblem geworden ist, erfordert ganze Männer. Bei Stellungnahme der zukünftigen Wirtschaftspolitik zum Außenhandel kann selbstverständlich nicht nur der Erwerbsstandpunkt des Kaufmannes ausschlaggebend sein, bei der Lösung dieser Fragen ist vor allem die Wirkung auf die inländische Volkswirtschaft zu erwägen, mehr zu erwägen denn je. Neue Handelsverträge stehen vor der Tür, die Rechtsverhältnisse der österreichischen Staatsangehörigen in wirtschaftlicher Hinsicht in den Nachbarländern müssen festgelegt und gesichert werden, lauter Fragen von höchster Bedeutung, Fragen, die nicht nur vom grünen Tisch aus gelöst werden können, Fragen, die nicht die Bureaukratie allein lösen wird, Fragen, wo zunächst der Kaufmann mitzureden haben wird. Daß hier eine ganz besondere Bildung erforderlich ist, dazu bedarf es wohl keines Beweises. Die höhere Ausbildung des Kaufmannstandes ist — wie aus diesen kurzen Andeutungen hervorgeht — im vorzüglichsten Interesse des Staates gelegen. Der Staat, der in den gegenwärtigen Augenblicken diese Aufgaben übersieht, begeht ein Verbrechen an sich selbst. Von welch segensreichem Wirken eine leistungsfähige Industrie ist, das lehrt uns das Beispiel von Frankreich, das sich nach einem unglücklichen Kriege (1870—1871) dank seinem glänzend entwickelten Handel und seiner gutorganisierten Industrie bald wieder erholte.

Wie vernachlässigt der höhere Handelsunterricht in Österreich ist, geht am besten aus einem Vergleich mit dem Deutschen Reiche hervor. Deutschland zählte bereits im Jahre 1909 sechs Handelshochschulen, während Österreich gegenwärtig bloß zwei höhere Handelsschulen (Exportakademie in Wien und Handels-

hochschule in Triest) besitzt. Diese deutschen Handelshochschulen sind bald über den engeren Zweck, Vermittlung der Handelswissenschaften, hinausgegangen in der richtigen Erwägung, daß die Kenntnis des Handelswesens nicht nur für den Kaufmann von Vorteil ist. Auf diesen Hochschulen wurde bald auch den anderen Berufen (Richtern, Advokaten, Verwaltungsbeamten ꝛc.) Gelegenheit geboten, das Wissen auf volkswirtschaftlichem und sozialpolitischem Gebiete zu vertiefen. Die Resultate waren auch glänzend. So hatte Leipzig im Wintersemester 1906 über 600 Hörer, darunter fast 400 Ausländer.

Wir wiederholen, die Schwierigkeiten, die sich nach Ende dieses Krieges bei der Regelung des Welthandels ergeben werden, mahnen zu ernstester Bereitschaft. Wir behaupten, daß die Vorbereitung auf diesem Gebiete besonders eine Handelshochschule vermitteln kann.

II. Gründe für die Errichtung einer Handelshochschule in Linz.

Die Gründe, welche für die Errichtung in der Landeshauptstadt Oberösterreichs sprechen, gipfeln in folgendem: Das Land Niederösterreich hat in der Exportakademie bereits eine höhere Handelsschule; es soll natürlich hier in keiner Weise der Entscheidung vorgegriffen werden, ob und in welcher Weise die Exportakademie bei Gründung von Handelshochschulen in den Rahmen einer solchen Schule eingefügt oder ob sie zur vollwertigen Hochschule ausgestaltet werden solle. Von den Alpenländern wäre zunächst besonders Oberösterreich geeignet.

Die Lage von Linz ist denkbar günstig. In Linz ist der natürliche Sammelpunkt für Hörer aus Oberösterreich, Salzburg, Böhmen, dem westlichen Teil von Niederösterreich und dem nördlichen Teil von Steiermark. Die Lage ist jedoch nicht nur günstig in geographischer Hinsicht, sondern auch in bezug auf die in Betracht kommenden Vorbereitungsschulen (Mittelschulen, Handelsakademien). Lassen wir hier Zahlen sprechen! Von den Mittelschulen (Gymnasien und Realschulen) wollen wir absehen, da von diesen Schulen die Mehrzahl der Abiturienten an die Hochschule und Technik abgeht, obwohl erfahrungsgemäß auch diese Schulen in den letzten Jahren schon eine größere Anzahl von Absolventen dem Studium der Handelswissenschaften zuführen. Betrachten wir die eigentliche Quelle einer solchen Handelshochschule, die Handelsakademien! Für eine Handelshochschule in Linz kämen in Betracht: die Handelsakademie in Linz, die deutschen Handelsakademien in Prag, Aussig, Gablonz, Pilsen und Reichenberg als ständige Quellen. Wenn wir bedenken, daß diese Schulen im Studienjahr 1911 bis 1912 zirka 2500 Schüler hatten, wenn wir ferner den Zuzug aus Tirol, dem nördlichen Steiermark und dem westlichen Niederösterreich und schließlich die aus den Mittelschulen kommenden Abiturienten in Betracht ziehen, so ist wohl der Beweis erbracht, daß sich eine derartige Hochschule in Linz gleich beim Beginne einer großen Hörerzahl erfreuen würde, daß sie mit einem Worte lebensfähig wäre.

Der Zuzug aus anderen Kronländern würde sich aus dem Umstande ergeben, weil ja in einer Provinzstadt die Lebensbedingungen viel leichter sind und das Fortkommen auch ärmeren Studierenden ermöglicht würde.

Noch von einem ganz anderen Gesichtspunkte aus scheint Linz der günstigste Platz zu sein. Denken wir nur an die Ausgestaltung des österreichischen Wasserstraßennetzes! Für Oberösterreich, Niederösterreich, die westlichen Alpenländer, Süd- und Westböhmen kommt vor allem der Ausbau der oberen österreichischen Donau zum Großschiffahrtswege bis Wien in Betracht. Linz ist bereits eine uralte bedeutende Handelsstadt, deren tüchtige Kaufmannschaft weit über die Kronlandsgrenzen den besten Ruf genießt. Der Stadt Linz steht infolge ihrer günstigen Lage — ohne sich übertriebenen Hoffnungen hinzugeben — eine große Blüte auf wirtschaftlichem Gebiete bevor. Es wäre daher nur natürlich, daß eine Stadt, die Handelsstadt ist und noch mehr wird, auch eine Handelshochschule besitzt.

Auch nationale Gründe sprechen für die Errichtung einer Handelshochschule in Linz. Das deutsche Volk in Österreich, das in diesem furchtbaren Kriege die größten Opfer gebracht hat, darf mit Berechtigung auf Erfüllung seiner Wünsche hoffen, Wünsche, die ja nicht egoistischer Natur sind, die vielmehr im Interesse des Staates gelegen sind. Das deutsche Volk in Österreich hat mit Rücksicht auf seine Steuerkraft, seine Leistungen im Weltkriege, seine Intelligenz, seine reiche Industrie das erste Recht, gehört zu werden. Oberösterreich kann in dieser Beziehung gewiß nicht an die letzte Stelle gesetzt werden.

Zum Schlusse wollen wir noch historische Gründe ins Treffen führen. Schon im Jahre 1869 begannen, angeregt durch die Gemeinde Linz, Verhandlungen wegen Errichtung einer Handelshochschule in Linz mit der Landesvertretung und der Regierung, Verhandlungen, die jedoch über das vorbereitende Stadium nicht hinauskamen. Die Stadtgemeinde Linz darf sich wohl mit Stolz zu einer der schulfreundlichsten rechnen, hat sie ja bisher keine Kosten gescheut, das Schulwesen in der Landeshauptstadt zu heben.

Es ist notorisch, daß Oberösterreich auf dem Gebiete des höheren Schulwesens bisher vernachlässigt wurde. Es ist dringend Zeit, die Fehler der Vergangenheit gut zu machen im Interesse eines ganzen Kronlandes, dessen Söhne zu den Besten des Volkes gehören, im Interesse des ganzen Vaterlandes.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, mit aller Beschleunigung an die Errichtung einer Handelshochschule in Linz zu schreiten.“

In formaler Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Dr. Franz Dinghofer.

Pichler.	Hauser.
Dr. Kienz.	Alois Brandl.
Fahrner.	Grafinger.
Knirsch.	Roitinger.
Dr. Schlegel.	Kreilmeier.
Erb.	Frankenberger.
Hötzendorfer.	G. Hofer.
Weiss.	Waldl.
M. Huber.	Georg Baumgartner.
Zaunegger.	Beyer.
Dr. Waber.	Dr. Heilinger.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Franz Dinghofer, Joh. Nep. Hauser und Genossen

auf

Errichtung einer deutschen Universität in Linz.

Die Gefertigten stellen den Antrag auf Errichtung einer deutschen Universität in Linz mit dem Namen: Kaiser Karl Friedensuniversität in Linz.

I. Gründe für die Errichtung einer neuen deutschen Universität überhaupt:

Die Forderungen nach Errichtung neuer Universitäten gehen bereits in die Sechzigerjahre des vergangenen Jahrhunderts zurück. Die Forderungen tauchten immer wieder auf, ohne daß ihnen von der Regierung bisher Gehör geschenkt worden wäre. Die Errichtung einer neuen deutschen Universität in Österreich ist nunmehr ein Kulturbedürfnis, eine absolute Notwendigkeit geworden und wird es insbesondere nach dem Kriege werden. Lassen wir hier die Statistik zu Worte kommen, denn Zahlen beweisen.

Universität	Gesamtfrequenz der einzelnen Universitäten im Jahre 1880	im Jahre 1911	Zuwachs in Prozent
Wien	4572 Hörer	9515 Hörer	110·3
Graz	830 „	2060 „	148·3
Innsbruck	649 „	1250 „	92·6
Czernowitz	271 „	1140 „	320·3

Die durchschnittliche Zunahme an den deutschen Universitäten (ohne Prag) beträgt innerhalb 30 Jahren 168 Prozent. In Österreich bestehen acht Universitäten, von denen die letzte (Czernowitz) im Jahre 1875 errichtet worden ist. Seit dieser Zeit ist eine Universität nicht mehr gegründet worden, obwohl von allen maßgebenden Faktoren auf die ungeheure Überfüllung der bestehenden Universitäten hingewiesen wurde. Die Zustände an der Wiener Universität waren ja wiederholt Gegenstand parlamentarischer Beratungen, ohne daß etwas geschehen wäre. Mit den unhaltbaren Zuständen, insbesondere an der medizinischen Fakultät der Wiener Universität, beschäftigte sich zum Beispiel der Budgetausschuß des Abgeordnetenhauses in der Sitzung vom 24. März 1887. Damals erklärte der Unterrichtsminister Dr. Gautsch ungefähr folgendes:

Die medizinischen Hörsäle und Kliniken in Wien sind in der Tat so überfüllt, daß den Studierenden eine Gewähr für die Möglichkeit ihrer Ausbildung nicht gegeben werden kann. Die Regierung werde jedoch bemüht sein, den Mißständen durch positive Maßregeln zu begegnen. Hierher gehöre vor allem die Ausgestaltung der Universitäten in den Landeshauptstädten, ein gewisser Abfluß der Studierenden von der Wiener Universität sei unbedingt notwendig. Das war vor 30 Jahren. Schon damals hat der Unterrichtsminister die Unhaltbarkeit der Zustände anerkannt. Ziehen wir, um die gegenwärtigen Übelstände noch schärfer zu beleuchten, einen Vergleich mit dem Deutschen Reiche. In Deutschland bestehen gegenwärtig 22 Universitäten, Österreich hat deren 8. Die größte Universität Deutschlands, die Berliner Universität, blieb im Studienjahre 1911 um fast 2000 Hörer hinter der Wiener Universität zurück. Aus den angeführten Zahlen geht wohl mit Evidenz die Gewißheit hervor, daß die Errichtung einer neuen Universität in Österreich notwendig ist, soll nicht der Unterricht und damit die Ausbildung der Hörer leiden. Daß es aber im eminentesten Interesse des Staates liegt, die Bildung des Volkes zu heben, dafür brauchen wir wohl keinen Beweis erbringen.

Speziell die Errichtung einer deutschen Universität in Österreich ist längst zur Notwendigkeit geworden. Auch hier wollen wir wieder die Zahlen sprechen lassen.

Frequenz nach der Muttersprache		Zuwachs in Prozent
im Jahre 1880	im Jahre 1911	
Deutsche 4769	11.999	172·6

Dieser Ziffer brauchte man eigentlich nichts mehr hinzufügen. Wir wollen aber dennoch auf die Leistungen des deutschen Volkes in diesem Kriege hinweisen. Die Leistungen des deutschen Volkes sind so groß, daß sie in dem Rahmen eines Antrages nicht gewürdigt werden können. Diese Leistungen sind von der ganzen Welt anerkannt, sie haben die Bewunderung und Dankbarkeit der Krone gefunden, sie werden fortleben in der Geschichte aller Zeiten.

II. Gründe für die Errichtung der neuen deutschen Universität in Linz:

Die Gründe, welche für die Errichtung einer neuen deutschen Universität in der Landeshauptstadt Oberösterreichs sprechen, sind klar und einleuchtend. Von den Alpenländern kommen Niederösterreich, Steiermark und Tirol, wo bereits Universitäten bestehen, nicht in Betracht; Kärnten und Krain lehnen sich an Steiermark an. Es bleibt daher nur mehr Oberösterreich oder Salzburg übrig. Welchem von diesen beiden Ländern der Vorzug zukommt, darüber haben Gründe der Zweckmäßigkeit und Gerechtigkeit zu entscheiden; beide Gründe sprechen für die Landeshauptstadt von Oberösterreich.

Die Lage von Linz ist am günstigsten in bezug auf die bereits bestehenden deutschen Hochschulen in Graz, Innsbruck, Prag und Wien. Von den ersten drei ist Linz zu weit entfernt, um sie zu schädigen. Für Wien ist aber eine Entlastung notwendig. Salzburg liegt insbesondere in zu großer Nähe von Innsbruck.

Die Lage von Linz ist ferner äußerst günstig in bezug auf die in Betracht kommenden Mittelschulen, denn jede Universität muß auf ein gewisses Bevölkerungsgebiet gewiesen sein, aus welchem sie den regelmäßigen, gleichmäßigen andauernden Zuzug der Studierenden erwarten kann. Diese Kardinalforderung ist aber in Linz im vollen Maße gegeben. Als natürliche Sammelpunkte kämen in Betracht: Oberösterreich, Salzburg, das südliche Böhmen und das westliche Niederösterreich. Lassen wir nun wieder den Zahlen das Wort.

Einwohnerzahl des in Betracht kommenden Bevölkerungsgebietes nach den Ergebnissen der letzten Volkszählung:

Oberösterreich	853.006	Einwohner
Salzburg	214.737	„
Südwestliches Böhmen	205.690	deutsche Einwohner
Zusammen .	1,273.433	ohne den westlichen Teil Niederösterreichs.

Anzahl der in Betracht kommenden Gymnasien:

Oberösterreich	9 Gymnasien	....	Schüleranzahl	1911/12	2395
Salzburg	2 „	....	„	1911/12	535
Südwestliches Böhmen	3 „ (Budweis, Prachatitz, Krumau)	....	„	1911/12	729
Westliches Niederösterreich	2 Gymnasien (Krems und Melk)	....	„	1911/12	531
			Zusammen .		4190

Diese Mittelschulen schicken jährlich zirka 250 Abiturienten an die Hochschule, so daß bei fünfjährigem Bestande — äußerst gering gerechnet — bereits 1000 Hörer die Hochschule besuchen würden.

Gewiß eine stattliche Höreranzahl, wenn wir bedenken, daß die Czernowitzer Universität, die im Jahre 1875 gegründet wurde, nach dreißigjährigem Bestande im Jahre 1905 bloß 673 Hörer zählte. Es ist zweifellos, daß eine Universität in Linz lebensfähig ist.

Es würde sich aber auch ein Zuzug aus anderen Kronländern ergeben, da ja in der Provinzstadt die Lebensbedingungen viel leichter sind. Auch diese günstigen Voraussetzungen treffen für Salzburg weniger zu. Salzburg ist die Fremdenstadt par excellence, Salzburg verfügt über den geräuschvollen internationalen Verkehr, das Leben in Salzburg ist viel teurer als in Linz.

Am schärfsten treten die Vorzüge der Stadt Linz bei Vergleichung der Grundlage für die medizinische Fakultät einer neuen Universität hervor. Linz (im Jahre 1912) hat acht Krankenanstalten mit 1125 Betten, Salzburg (im Jahre 1912) zwei Krankenanstalten mit 395 Betten. In Linz würde sich gewiß nicht jener Übelstand ergeben, der sich bei der Innsbrucker medizinischen Fakultät geltend machte, welche am Anfang ihres Bestandes (1869) das Leichenmaterial aus Salzburg beziehen mußte.

Wenden wir uns nun den Gerechtigkeitsgründen zu, die für die Errichtung in Linz sprechen!

Oberösterreich hat viermal mehr Einwohner wie Salzburg, hat 9 Gymnasien, während Salzburg nur 2 hat, Oberösterreich schickt alljährlich ungefähr 120 Studenten an die Hochschule, während Salzburg höchstens 25 der Hochschule zuführt. Oberösterreich verfügt über einen Gymnasialschülerstand von zirka 2500, Salzburg etwas über 500. In Oberösterreich betrug der Nettoertrag der Personaleinkommensteuer im Jahre 1912 2,510.541 K, in Salzburg dagegen 661.032 K.

Diese Gründe allein billigen wohl Oberösterreich den Vorrang zu.

Zum Schluß wollen wir noch nebenbei historische Gründe ins Treffen führen.

Die Geschichte der Stadt Linz zeigt, daß sich Linz bereits einmal auf dem besten Wege zur Erlangung einer Universität befunden hat und daß es nicht an Versuchen gefehlt hat, tatsächlich eine volle akademische Hochschule zu erlangen. Wir verweisen auf den Bestand des alten Lyzeums, das im Jahre 1669 gegründet wurde und bis 1848 bestand.

Im Jahre 1696 beschäftigten sich die oberösterreichischen Stände mit der Frage der Errichtung einer Hochschule. Seit der Auflösung des Lyzeums wiederholten sich diese Versuche. Im Jahre 1848 überreichte der Gemeindeausschuß Linz dem Provinziallandtage ein wohlbegründetes Petitum wegen Errichtung einer Universität in Linz. Einen eifrigen Kampf führte der oberösterreichische Landtag durch elf Jahre hindurch, vom Jahre 1890 angefangen, wegen Errichtung einer medizinischen Fakultät in Linz. Alle Teile der Bevölkerung unterstützten diese Versuche. Auch der niederösterreichische Landtag förderte diese Bestrebungen, ja der niederösterreichische Landesausschuß bezeichnete in jener Zeit (1892 und 1896) Linz als die geeignetste Stadt für eine medizinische Hochschule. Auch die Stadtgemeinde Linz ist wiederholt bittlich geworden; es sei nur auf die wiederholten Gemeinderatsbeschlüsse hingewiesen, in denen die Bereitwilligkeit ausgesprochen wurde, den Grund für die Erbauung einer medizinischen Hochschule unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Es ist notorisch, daß Oberösterreich auf dem Gebiete des höheren Schulwesens bisher vernachlässigt worden ist. Dieses Mißverhältnis verstößt gegen den Grundsatz der Gerechtigkeit, der auch auf dem Gebiete des höheren Schulwesens angewendet werden muß. Oberösterreich hat mit Rücksicht auf seine Steuerleistung, seine Einwohnerzahl, seine Rückständigkeit auf dem Gebiete des höheren Schul-

wesens das Recht zu fordern, daß es zur Erreichung wichtiger kultureller Zwecke von der Staatsverwaltung in ausgiebiger Weise unterstützt werde, um so mehr, wo die Landesinteressen mit den allgemeinen Interessen vollkommen zusammenfallen. Nun wäre Zeit, eine Unterlassung der Vergangenheit gutzumachen im Interesse eines ganzen Kronlandes, dessen Söhne zu den besten des Volkes gehören, im Interesse des ganzen Vaterlandes.

Was die Bezeichnung „Kaiser Karl Friedensuniversität" anbelangt, so soll damit ein dringendes Kulturdenkmal gesetzt werden in Erinnerung an die schwere Kriegszeit unter der glorreichen Regierung Seiner Majestät Kaiser Karls.

Die Gefertigten stellen daher folgenden Antrag:

„1. Das hohe Haus möge den beigelegten Gesetzantrag genehmigen.

2. In formaler Hinsicht wird beantragt, daß dieser Antrag ohne erste Lesung dem Schulausschuß zugewiesen werde."

Wien, 20. Dezember 1917.

Waldl.	Dr. Franz Dinghofer.
Weiss.	Hauser.
M. Huber.	Georg Baumgartner.
Zaunegger.	Hötzendorfer.
Dr. Schlegel.	Alois Brandl.
Grafinger.	Kreilmeir.
Frankenberger.	Pichler.
Fahrner.	Dr. Kinz.
Erb.	Beyer.
Dr. Heilinger.	H. Hofer.
Knirsch.	Roitinger.

Gesetz

vom . . . .

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Es wird eine deutsche Universität in Linz errichtet, welche ihre Wirksamkeit mit dem 1. Oktober 1920 zu beginnen hat. Dieselbe hat den Namen „Kaiser Karl Friedensuniversität“ zu führen.

Die bestehende theologische Diözesanlehranstalt bleibt unbeschadet der Bestimmungen dieses Gesetzes aufrecht.

Die Unterrichts- und Geschäftssprache ist deutsch.

§ 2.

Die bestehenden Gesetze über die Organisation der Universitäten finden auch auf diese Universität sinngemäße Anwendung.

§ 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Minister für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .

betreffend

die Ausstattung der Landesgoldmünzen und der Silbermünzen der Kronenwährung.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Landesgoldmünzen und die Silbermünzen der Kronenwährung sind in Hinkunft nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auszuprägen:

§ 1.

Die Landesgoldmünzen zu 20 Kronen und zu 10 Kronen werden auf der Aversseite Mein Brustbild und in angemessener Abkürzung die Umschrift: „Carolus D. G. Imperator Austriae, Rex Bohemiae, Galiciae, Illyriae etc. et Apostolicus Rex Hungariae“, auf der Reversseite das kleine Wappen der österreichischen Länder mit der Wertbezeichnung 20, beziehungsweise 10 Cor. sowie die Jahreszahl der Ausmünzung tragen.

Der Rand wird glatt sein und bei den Zwanzig-Kronenstücken in vertiefter Schrift und in angemessener Abkürzung die Worte: „Pace belloque omnia pro patria cum populo meo“ enthalten. Bei den Zehn-Kronenstücken wird der Rand eine vertiefte Verzierung enthalten. Die innere Einfassung besteht auf beiden Seiten aus einem flachen Stäbchen, dessen inneren Umfang ein Perlenkreis (Perle an Perle anliegend) berührt.

Die Goldmünzen zu 20 Kronen werden 21 Millimeter, jene zu 10 Kronen werden 19 Millimeter im Durchmesser betragen.

§ 2.

Die Bestimmungen des § 1 dieses Gesetzes finden auch auf die auf Grund des Artikels I des Gesetzes vom 11. August 1907, R. G. Bl. Nr. 201, zur Ausprägung gelangenden Landesgoldmünzen zu 100 Kronen sinngemäß Anwendung. Sie werden mit der Wertbezeichnung „100 Cor." versehen werden und die Randschrift in ungekürztem Wortlaute enthalten. Der Durchmesser der Hundert-Kronenstücke wird 37 Millimeter betragen.

§ 3.

Die Ein-Kronenstücke werden auf der Aversseite Mein Brustbild mit der in § 1 dieses Gesetzes angegebenen Umschrift, auf der Reversseite die kaiserliche Krone, die Wertbezeichnung sowie die Jahreszahl der Ausmünzung tragen.

Der Rand wird glatt sein und in vertiefter Schrift und in angemessener Abkürzung die Worte: „Pace belloque omnia pro patria cum populo meo" enthalten.

Der Durchmesser der Ein-Kronenstücke wird 23 Millimeter betragen.

§ 4.

Die Fünf-Kronenstücke werden auf der Aversseite Mein Brustbild mit der im § 1 dieses Gesetzes angegebenen Umschrift, auf der Reversseite das kleine Wappen der österreichischen Länder mit der Wertbezeichnung „5 Cor." sowie die Jahreszahl der Ausmünzung tragen.

Der Rand wird glatt sein und in vertiefter Schrift die Worte: „Pace belloque omnia pro patria cum populo meo" enthalten.

Der Durchmesser der Fünf-Kronenstücke wird 36 Millimeter betragen.

§ 5.

Die Zwei-Kronenstücke werden auf der Aversseite Mein Brustbild mit der im § 1 dieses Gesetzes angegebenen Umschrift, auf der Reversseite das kleine Wappen der österreichischen Länder mit der Wertbezeichnung „2 Cor." sowie die Jahreszahl der Ausmünzung tragen.

Der Rand wird glatt sein und in vertiefter Schrift und in angemessener Abkürzung die Worte: „Pace belloque omnia pro patria cum populo meo" enthalten.

Der Durchmesser der Zwei-Kronenstücke wird 27 Millimeter betragen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft; mit dem Vollzuge ist Mein Finanzminister betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Auf Grund der geltenden Münz- und Währungsgesetze tragen die Landesgoldmünzen und die Silbermünzen der Kronenwährung auf der Averseite das Brustbild weiland Seiner Majestät des Kaisers Franz Joseph I. und in angemessener Abkürzung die Umschrift: „Franciscus Josephus I. D. G. Imperator Austriae, Rex Bohemiae, Galiciae, Illyriae etc. et Apostolicus Rex Hungariae“. Zu dem glatten Rande der Landesgoldmünzen zu 100 K und zu 20 K sowie sämtlicher Silbermünzen ist gleichfalls auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmungen der Wahlspruch weiland Seiner Majestät „Viribus unitis“ in vertiefter Schrift angebracht. (Gesetz vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 126, Artikel V und Artikel XIII; kaiserliche Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, II. Teil, 2. Kapitel, Artikel III; Gesetz vom 11. August 1907, R. G. Bl. Nr. 201, Artikel I; Gesetz vom 7. März 1912, R. G. Bl. Nr. 53, Artikel III).

Es liegt im Geiste des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 145, über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt, nach dessen Artikel VII das Münzrecht „im Namen des Kaisers“, also des jeweiligen erlauchten Trägers der Krone ausgeübt wird, daß die unter der Regierung Seiner Majestät des Kaisers Karl auszuprägenden Landesgold- und Silbermünzen der Kronenwährung, sobald die technische Möglichkeit hierzu durch Fertigstellung der Münzstempel gegeben ist, mit dem Allerhöchsten Bildnisse, Titel und Wahlspruch seiner Majestät des Kaisers Karl ausgestattet werden. Da die Ausstattung der Münzen aber durch gesetzliche Bestimmungen geregelt ist, muß für eine Änderung die gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Die gleichen Erwägungen haben auch die königlich ungarische Regierung veranlaßt, einen Gesetzentwurf zu dem erwähnten Zwecke im ungarischen Reichstage zu unterbreiten. Von beiden Regierungen wurde dabei auf die Bestimmung des Artikels IV des Münz- und Währungsvertrages Bedacht genommen, wonach die Ausstattung der Münzen der Kronenwährung in beiden Staaten der Monarchie eine möglichst übereinstimmende zu sein hat.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

III. Beschluß des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Kriegssteuer von höheren Geschäftserträgnissen der Gesellschaften und vom Mehreinkommen der Einzelpersonen aus den Jahren 1916 und 1917.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die höheren Geschäftserträgnisse der Aktiengesellschaften, Aktienvereine, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (im folgenden Gesellschaften genannt) aus den Kriegsgeschäftsjahren 1916 und 1917 sowie die in den Kalenderjahren 1916 und 1917 erzielten Einkommensmehrbeträge der in § 153 des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, in der Fassung der Novelle vom 23. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 13, bezeichneten physischen Personen und ruhenden Erbschaften (Einzelpersonen) unterliegen der Kriegssteuer.

Als Kriegsgeschäftsjahre 1916 und 1917 haben bei den Gesellschaften vorbehaltlich der Bestimmung des § 2, Absatz 4, die in den Kalenderjahren 1916 und 1917 beginnenden Geschäftsjahre zu gelten. Soweit in den folgenden Bestimmungen von Kriegsgeschäftsjahren der Gesellschaften überhaupt die Rede ist, sind darunter die ganz oder teilweise in den Zeitraum vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1917 fallenden Geschäftsjahre zu verstehen.

Der Kriegssteuer unterliegen auch die Mehrerträgnisse solcher Gesellschaften, welche auf Grund besonderer Gesetze von der Erwerbsteuer ganz oder teilweise befreit sind.

I. Kriegssteuer der Gesellschaften.

§ 2.

Bei den Gesellschaften, die ihren Sitz im Inlande haben, bildet die Besteuerungsgrundlage der Mehrertrag, den sie im Kriegsgeschäftsjahre 1916, beziehungsweise 1917 gegenüber dem durchschnittlichen Reinertrage aus den Friedensgeschäftsjahren (§ 5, I) erzielt haben.

Bei neu entstandenen inländischen Gesellschaften, deren erstes Geschäftsjahr bereits als Kriegsgeschäftsjahr zu gelten hat, ist der im Sinne des § 4 ermittelte Reinertrag ihrer Unternehmungen der Kriegssteuer insoweit zu unterziehen, als er 5 Prozent des Anlagekapitals (§ 5, II) nach dessen Stande mit Beginn des Kriegsgeschäftsjahres übersteigt.

Bei den Gesellschaften, die ihren Sitz im Auslande haben, aber im Inlande einen Geschäftsbetrieb unterhalten, gilt als Mehrertrag jener Betrag, um den der aus dem inländischen Betriebe erzielte Reinertrag (§ 4) den durchschnittlichen Reinertrag der Friedensgeschäftsjahre (§ 5, I, Absatz 1 und 2) übersteigt. Wurde der inländische Betrieb erst in den Kriegsgeschäftsjahren eröffnet, so ist als Mehrertrag der erzielte Reinertrag anzunehmen.

Bei Übergang einer Gesellschaft zu einem anderen als dem bisherigen Geschäftsjahre bestimmt der Finanzminister, auf welche Geschäftsperioden dieses Gesetz anzuwenden ist. Hierbei ist vorzusehen, daß der Besteuerung nach diesem Gesetze die Mehrerträgnisse aus einem Zeitraum von nicht weniger als 24 Monaten unterzogen werden.

Umfaßt ein Kriegs- oder Friedensgeschäftsjahr einen längeren oder kürzeren Zeitraum als ein Jahr, so ist der Reinertrag eines solchen Geschäftsjahres zum Zwecke der Ermittlung des Mehrertrages auf einen Jahresertrag umzurechnen (§ 15, letzter Absatz).

Die Steuerpflicht der inländischen Gesellschaften entfällt, wenn der Reinertrag 5 Prozent des Anlagekapitals nach dessen Stande mit Beginn des betreffenden Kriegsgeschäftsjahres nicht übersteigt.

§ 3.

Hat das erste Kriegsgeschäftsjahr vor dem 31. Dezember 1914 geendigt, so ist die auf Grund

des Rechnungsabschlusses für das letzte Kriegsgeschäftsjahr zu bemessende Steuer nur mit jenem Betrage vorzuschreiben, um welchen sie die auf Grund des Rechnungsabschlusses für das erste Kriegsgeschäftsjahr bemessene Steuer übersteigt.

§ 4.

Als Reinertrag hat der nach den Bestimmungen des II. Hauptstückes des Personalsteuergesetzes ermittelte, beziehungsweise zu ermittelnde Ertrag abzüglich der nach § 94, lit. c, zugerechneten Darlehenszinsen und der von diesem Ertrage entfallenden Erwerbsteuer samt Zuschlägen der autonomen Körperschaften und den Kriegszuschlägen zu gelten.

Bei Gesellschaften m. b. H. sind für die Ermittlung des Reinertrages auch die Bestimmungen des § 115, Punkt IV, des Gesetzes vom 6. März 1906, R. G. Bl. Nr. 58, zu berücksichtigen. Bei den der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegenden Gesellschaften m. b. H. ist der abzurechnende Erwerbsteuerbetrag nach den Bestimmungen zu ermitteln, welche für Gesellschaften m. b. H. mit einem Anlagekapital über eine Million Kronen gelten. Behufs Ermittlung des abzurechnenden Umlagenbetrages ist dieser Steuerbetrag in dem Verhältnisse der in den einzelnen Gemeinden vorgeschriebenen Beträge an allgemeiner Erwerbsteuer unter Berücksichtigung der auf den Sitz der Gesellschaft entfallenden Quote aufzuteilen. Bei Geltendmachung dieser Abzugspost haben die Gesellschaften alle erforderlichen Ausweise zu liefern. Die von der Gesellschaft verrechnete allgemeine Erwerbsteuer samt Umlagen ist in den Reinertrag einzubeziehen.

In den Reinertrag der inländischen Gesellschaften sind auch die im Auslande erzielten Geschäftsergebnisse einzubeziehen.

§ 5.

I. Der durchschnittliche Reinertrag der Friedensgeschäftsjahre ist vorbehaltlich der Bestimmung des § 17 nach den gemäß § 4 ermittelten Ergebnissen der fünf dem 1. August 1914 vorausgegangenen Geschäftsjahre zu berechnen, wobei die beiden Jahre, in welchen der höchste und niedrigste Reinertrag erzielt wurde, auszuscheiden sind. Bei den inländischen Gesellschaften sind unter diesen zwei auszuscheidenden Jahren die Jahre mit dem im Verhältnis zum Anlagekapital (II) nach dessen Stande mit Ende des betreffenden Geschäftsjahres höchsten und niedrigsten Reinertrage zu verstehen.

Bei Gesellschaften, die nicht durch fünf Friedensgeschäftsjahre bestanden haben, ist der durchschnittliche Reinertrag nach den Ergebnissen der

letzten drei Friedensgeschäftsjahre und, wenn die Gesellschaft auch noch nicht so lange bestanden hat, nach den Ergebnissen der kürzeren Zeit ihres Bestandes zu berechnen.

Hat innerhalb der Durchschnittsjahre eine Vermehrung des Anlagekapitals stattgefunden, so ist dem Reinertrag für die vor der Kapitalsvermehrung liegende Zeit ein Betrag von jährlich 5 Prozent der Kapitalsvermehrung zuzurechnen.

Ergibt sich im Durchschnitt ein Verlust, so ist vorbehaltlich der Bestimmung des § 17 als durchschnittlicher Reinertrag Null anzunehmen.

Ist das Anlagekapital des Kriegsgeschäftsjahres höher als das Kapital des letzten maßgebenden Durchschnittsjahres, so sind zur Berechnung des Mehrertrages für das Kriegsgeschäftsjahr dem nach den vorstehenden Absätzen ermittelten durchschnittlichen Reinertrag 5 Prozent der Kapitalserhöhung zuzurechnen; ist die Kapitalserhöhung erst im Laufe des Kriegsgeschäftsjahres eingetreten, so hat die Zurechnung nur mit jener Quote zu erfolgen, die dem Reste des Jahres nach eingetretener Kapitalserhöhung entspricht.

Wird das erhöhte Kapital in mehreren Raten eingezahlt, so ist als Zeitpunkt der Kapitalserhöhung der letzte Einzahlungstermin anzunehmen.

Ist eine Gesellschaft während der Friedens- oder Kriegsgeschäftsjahre zur Fortführung desselben Unternehmens in eine andere Gesellschaft der im § 1 bezeichneten Art umgewandelt worden, so ist der Durchschnittsertrag unter Mitberücksichtigung der Geschäftsergebnisse und, wenn es sich um die Kriegssteuer einer inländischen Gesellschaft handelt, auch unter Bedachtnahme auf das Anlagekapital des Unternehmens in der früheren Gesellschaftsform zu ermitteln. Diese Bestimmung ist auch bei Aktiengesellschaften, welche eine andere Gesellschaft durch Fusion in sich aufgenommen haben, entsprechend anzuwenden.

II. Als Anlagekapital gilt das eingezahlte Grundkapital (§ 30) zuzüglich der bilanzmäßig ausgewiesenen echten Reserven; doch sind die aus den Gewinnen der Kriegsgeschäftsjahre gebildeten Reserven, ferner die Vermehrungen des Grundkapitals aus solchen Gewinnen oder Reserven in das Anlagekapital nicht einzurechnen.

Während der Jahre 1916 und 1917 vorgenommene Neueinzahlungen auf das Grundkapital sind diesem insoweit nicht zuzurechnen, als die Aufnahme neuer Kapitalien für die Aufrechterhaltung oder Erweiterung des Geschäftes in diesen Jahren nicht erforderlich war. Sofern sich in dieser Beziehung Bedenken ergeben, ist das Gutachten von Sachverständigen und erforderlichenfalls eine Äußerung der Konzessionsbehörde einzuholen.

Die bilanzmäßig ausgewiesenen Verlustvorträge sowie die von der Generalversammlung

beschlossenen Entnahmen aus Reservefonds sind vom Anlagekapital insoweit abzurechnen, als sie die nach den vorangehenden Absätzen nicht zu berücksichtigenden Vermehrungen des Anlagekapitals übersteigen.

§ 6.

Die Einstellung der Unternehmung oder deren Übertragung auf eine andere juristische oder auf eine physische Person (§§ 116, 118 und 120 P. St. G.) sowie andere Änderungen in den Verhältnissen der steuerpflichtigen Gesellschaft stehen der Vorschreibung der Kriegssteuer nach diesem Abschnitte auf Grund der Ergebnisse der Kriegsgeschäftsjahre 1916 und 1917 nicht entgegen.

Wird bei Übertragung der Unternehmung auf eine der Kriegssteuer der Gesellschaften nicht unterliegende Person der Betrieb vom Übergeber für Rechnung des Übernehmers fortgeführt, so ist die Steuer vom Mehrertrage aus der Zeit dieser Betriebsführung vom Übergeber zu entrichten.

§ 7.

Gesellschaften, die Aktien oder Anteile einer anderen Gesellschaft besitzen, sind berechtigt, von dem Reinertrage eines Kriegsgeschäftsjahres die Mehreinnahme in Abzug zu bringen, die sie aus den erwähnten Aktien oder Anteilen über den Durchschnitt der im § 5, I, Absatz 1 und 2, bezeichneten Friedensgeschäftsjahre hinaus bezogen haben, wenn sie in dem betreffenden Kriegsgeschäftsjahr zu dem Zeitpunkte, in dem der Beschluß über die Gewinnverteilung der anderen Gesellschaft gefaßt wurde, mehr als ein Fünftel aller Aktien oder Anteile dieser letzteren Gesellschaft besessen haben und die andere Gesellschaft von den Erträgnissen, aus denen die erwähnten Mehreinnahmen stammen, der Kriegssteuer unterzogen wurde.

Die Höhe der ausscheidbaren Mehreinnahme bestimmt sich nach dem Besitz der Aktien oder Anteile in dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkte.

Insoweit der Besitz im Kriegsgeschäftsjahre den Besitz im letzten Friedensgeschäftsjahre nicht übersteigt, ist die ausscheidbare Mehreinnahme aus dem Unterschied zwischen den auf den Besitz des Kriegsjahres in diesem Jahre entfallenden Gewinnanteilen und den auf die gleiche Zahl von Aktien und Anteilen in den Durchschnittsjahren entfallenden Gewinnanteilen zu berechnen. Für einen über den Stand des letzten Friedensgeschäftsjahres hinausgehenden Besitz an Aktien und Anteilen ergibt sich die ausscheidbare Mehreinnahme aus dem Vergleiche der im Kriegsgeschäftsjahre

darauf entfallenden Gewinnanteile mit einer 5prozentigen Verzinsung des zur Anschaffung der Aktien und Anteile aufgewendeten Kapitalsbetrages.

Alle maßgebenden Umstände sind von den Gesellschaften glaubwürdig nachzuweisen.

II. Kriegssteuer der Einzelpersonen.

§ 8.

Bei den Einzelpersonen ist der Steuer das Mehreinkommen zu unterziehen, welches sie in den Jahren 1916 und 1917 im Vergleiche zum Einkommen des Jahres 1913, auf Wunsch des Steuerpflichtigen im Vergleiche zum durchschnittlichen Einkommen der Jahre 1911, 1912 und 1913 (Durchschnittsjahre), tatsächlich erzielt haben.

Beträgt das Einkommen des Jahres 1913, beziehungsweise das durchschnittliche Einkommen weniger als 10.000 K, so ist es behufs Ermittlung des Mehreinkommens mit 10.000 K anzunehmen.

Das Einkommen (§ 159 Personalsteuergesetz) ist mit dem Betrage anzunehmen, mit dem es der Veranlagung der Einkommensteuer zugrunde gelegt wurde. Insofern das tatsächlich erzielte Einkommen der Einkommensteuerveranlagung nicht zugrunde gelegt wurde, hat eine selbständige kommissionelle Ermittlung dieses Einkommens stattzufinden.

Wenn bei der Einkommensteuerveranlagung die Berechnung nach Wirtschafts(Bilanz)jahren stattfindet, die mit den Kalenderjahren nicht zusammenfallen (§ 156, Abs. 4, P. St. G.), sind die verhältnismäßigen Teile des Einkommens dieser Wirtschaftsjahre, die den das Kalenderjahr bildenden Zeitabschnitten entsprechen, zusammenzurechnen. Der auf das Kalenderjahr 1917 entfallende Teil des Gewinnes des Bilanzjahres 1917/1918 ist jedoch in seiner tatsächlichen Höhe festzustellen; dieser ist auf Verlangen vom Steuerpflichtigen nachzuweisen.

Umfaßt das Einkommen infolge Zuzuges in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes oder infolge Wegzuges aus diesem Gebiete oder infolge eines Vermögensüberganges von Todes wegen nicht den Zeitraum eines vollen Jahres, so ist das Einkommen dieses kürzeren Zeitraumes behufs Ermittlung des Mehreinkommens auf ein Jahreseinkommen umzurechnen. Ist das erwähnte Ereignis in dem Kriegsjahre eingetreten, so ist von der Jahressteuer nur der auf den kürzeren Zeitraum verhältnismäßig entfallende Teilbetrag vorzuschreiben.

§ 9.

I. Von der Kriegssteuer sind befreit:

1. Mehreinkommen an Dienst- und Lohnbezügen sowie Versorgungsgenüssen (§ 167 P. St. G.)

aus inländischen Staats-, Hof-, Länder-, Bezirks- oder Gemeindekassen oder aus den k. und k. gemeinsamen Kassen, ferner aus öffentlichen Fonds;

2. Mehreinkommen an anderen Dienst- und Lohnbezügen mit Ausnahme von Tantièmen sowie an Versorgungsgenüssen (§ 167 P. St. G.), falls der Gesamtbezug 20.000 K nicht übersteigt;

3. Beträge, die nachweislich als Spenden den Zwecken der Kriegsfürsorge (Kaiserliche Verordnung vom 31. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 315, beziehungsweise Verordnung des Finanzministeriums vom 12. November 1914, R. G. Bl. Nr. 316, und Kaiserliche Verordnung vom 29. Mai 1916, R. G. Bl. Nr. 164) zugewendet wurden, insofern sie innerhalb eines Kalenderjahres (Kriegsjahres) mindestens 500 K, bei einem Gesamteinkommen von mehr als 30.000 K mindestens 5 Prozent des Einkommens betrugen; unter den gleichen Bedingungen kann der Finanzminister auch dann, wenn Spenden anderen wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken zugewendet werden, die Befreiung der hierfür aufgewendeten Beträge von der Kriegssteuer nach Prüfung des einzelnen Falles gestatten;

4. Los- und Lotteriegewinne, insoweit sie vom Steuerpflichtigen glaubwürdig nachgewiesen werden;

5. Mehreinkommen aus außerordentlichen Waldabstockungen, insoweit es nicht auf die Preiserhöhung im Kriege zurückzuführen ist. Es ist daher in solchen Fällen nur jener Betrag in die Bemessungsgrundlage der Kriegssteuer einzubeziehen, der dem Unterschiede des im Kriegsjahre erzielten Erlöses gegenüber den nach den durchschnittlichen Preisverhältnissen der letzten fünf Friedensjahre zu berechnenden Wertansätzen gleichkommt. Bei Waldabstockungen, die in den Gebieten, in welchen kriegerische Ereignisse stattgefunden haben, wegen der hierdurch unmittelbar oder mittelbar eingetretenen Beschädigungen der Wälder, wie Insektenfraß, vorgenommen werden mußten, ist die auf die Preiserhöhung im Kriege zurückzuführende Mehreinnahme nur mit der Hälfte in das steuerpflichtige Mehreinkommen einzubeziehen.

6. Mehreinnahmen, die nachweislich aus Geschäftsanteilen einer inländischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung herrühren, wenn an der Gesellschaft ausschließlich physische Personen, und zwar nicht mehr als sechs solche Personen beteiligt waren. Steuerfrei ist nur der auf den Gesellschafter entfallende Teil des bei der Gesellschaft der Kriegssteuer tatsächlich unterzogenen verteilten Mehrertrages. Behufs Berechnung der Mehreinnahme ist, wenn der Geschäftsanteil, nach dem die Gewinnverteilung in den Kriegsjahren erfolgte, höher oder

niedriger war als in den Friedensjahren, die Einnahme des Jahres 1913 (der Durchschnittsjahre) verhältnismäßig erhöht oder vermindert zum Vergleiche heranzuziehen.

II. Bei Personen, die außer einem befreiten Mehreinkommen noch ein anderweitiges Mehreinkommen haben, ist für die Beurteilung der Steuerpflicht und des Steuersatzes das befreite Mehreinkommen einzurechnen; sie haben von der nach dem gesamten Mehreinkommen berechneten Steuer den auf den steuerpflichtigen Teil verhältnismäßig entfallenden Teilbetrag zu entrichten.

III. Vom Mehreinkommen sind Verluste an unbeweglichem Eigentum und an den zu seiner ordnungsmäßigen Benützung und Bewirtschaftung gehörigen Fahrnissen abzuziehen, wenn sie durch Zerstörung oder sonstige unmittelbare gewaltsame Beschädigung infolge der kriegerischen Ereignisse entstanden sind; auch die bereits vor dem Jahre 1916 erlittenen Verluste sind zu berücksichtigen. Insoweit solche Verluste das Mehreinkommen des betreffenden Kriegsjahres übersteigen, sind sie vom Mehreinkommen der anderen Kriegsjahre abzuziehen. Im Falle nachträglichen Schadenersatzes ist die Bemessung der Kriegssteuer richtigzustellen.

§ 10.

Findet gemäß § 157 P. St. G. eine Zurechnung des Einkommens der Haushaltungsangehörigen zum Einkommen des Haushaltungsvorstandes statt und sind die Haushaltungsverhältnisse in dem Kriegsjahre von jenen im Jahre 1913 (in den Durchschnittsjahren) verschieden, so sind zum Vergleiche die Einkommen der einzelnen in Betracht kommenden Personen aus dem Jahre 1913 (aus den Durchschnittsjahren) in der Weise zusammenzufassen oder zu trennen, daß sich das maßgebende Einkommen der Friedensjahre aus dem Einkommen derselben Personen zusammensetzt wie jenes des Kriegsjahres.

Unterhaltsbeiträge zwischen Eltern und Kindern oder zwischen Eheleuten (§ 157, Absatz 5, P. St. G.) sind behufs Ermittlung des Mehreinkommens weder beim Geber als Abzugspost noch beim Empfänger als Einnahme in Anschlag zu bringen.

§ 11.

Das Einkommen aus einem nach Beginn des Jahres 1913 (der Durchschnittsjahre) ererbten Vermögen ist nur mit jenem Betrage als Mehreinkommen des Erben zu behandeln, um den es das aus diesem Vermögen im Jahre 1913 (in den Durchschnittsjahren) erzielte Einkommen übersteigt.

In gleicher Weise ist auch in den Fällen von Vermögensübertragungen durch Heiratsgutbestellung

und Ausstattung, durch Übergabsverträge oder Schenkungen zwischen Eltern (Großeltern) und Kindern (Enkelkindern) oder zwischen Eheleuten, ferner beim Übergange einer Pfründe von einem Inhaber an einem anderen vorzugehen.

§ 12.

Los- und Lotteriegewinne aus dem Jahre 1913 (aus den Durchschnittsjahren) sind aus dem Einkommen dieser Jahre auszuscheiden.

War das Einkommen des Jahres 1913 (der Durchschnittsjahre) infolge anderer außerordentlicher einmaliger Eingänge erheblich höher oder infolge außerordentlicher Ausfälle erheblich niedriger als gewöhnlich, so ist von der Kommission unter Ausscheidung der außerordentlichen Eingänge, beziehungsweise Ausfälle ein angemessener normaler Einkommensbetrag anzunehmen.

§ 13.

Wurde das zur Einkommensteuer einbekannte oder veranlagte Einkommen des Jahres 1913 (der Durchschnittsjahre) vom Steuerpflichtigen erst nach dem 17. April 1916 auf einen höheren Betrag richtiggestellt, so ist eine solche Berichtigung nur dann zu berücksichtigen, wenn der Steuerpflichtige den Betrag des kriegssteuerpflichtigen Mehreinkommens-das ist sowohl den Betrag des Einkommens des Jahres 1913 (der Durchschnittsjahre) als auch des Kriegsjahres, glaubwürdig nachweist und auf die Anfechtung der der Berichtigung entsprechenden Richtigstellung der Einkommensteuervorschreibung für das Jahr 1914 (1913 und 1912) wegen Verjährung oder wegen Amnestie nach Artikel II der Personalsteuernovelle verzichtet.

§ 14.

Wird bei der Einkommensteuerveranlagung für die Steuerjahre 1917 bis 1922 ein Vermögen festgestellt, dessen Erträgnisse nicht bereits bei der vorangehenden Veranlagung der Einkommensteuer unterzogen wurden, und macht der Steuerpflichtige über Aufforderung nicht glaubhaft, daß dieses Vermögen aus nicht kriegssteuerpflichtigen oder bereits versteuerten Einnahmen herrührt, so ist es mit seinem ganzen Betrage dem für die Ermittlung des Mehreinkommens maßgebenden Einkommen des letztvorangehenden Kriegsjahres zuzurechnen.

III. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 15.

Die Steuer beträgt von den ersten angefangenen oder vollen 10.000 K des Mehrertrages oder Mehreinkommens . . . . . . 5 Prozent

von den nächsten angefangenen oder vollen 10.000 K . . . . . 10 Prozent

von den nächsten angefangenen oder vollen 20.000 K . . . . . 20 „

von den nächsten angefangenen oder vollen 20.000 K . . . . . 30 „

von den nächsten angefangenen oder vollen 40.000 K . . . . . 40 „

von den nächsten angefangenen oder vollen 200.000 K . . . . . 50 „

von den Mehrbeträgen (über 300.000 K) . . . . . 60 „

Sofern das Mehreinkommen ganz oder zum Teile aus einer bloß zeitweise ausgeübten, auf Gewinn gerichteten Beschäftigung herrührt, welche die gelegentliche Vermittlung von Kriegslieferungen oder von anderen Geschäften zum Gegenstande hat, die mit der Kriegswirtschaft zusammenhängen, ist die Steuer, beziehungsweise deren verhältnismäßiger Teil um 20 Prozent zu erhöhen.

Die Steuer der inländischen Gesellschaften ist mit zwei Dritteln des nach Absatz 1 von dem Mehrertrage entfallenden Betrages (Grundbetrag), jedoch einschließlich eines Zuschlages zu entrichten, welcher bei einem Mehrertrage von nicht mehr als 2 Prozent des Anlagekapitals (§ 5, II) nach dessen Stande zu Beginn des Kriegsgeschäftsjahres mit . . . . 3 Prozent,

bei einem Mehrertrage von nicht mehr als 4 Prozent mit . . 6 „

bei einem Mehrertrage von nicht mehr als 6 Prozent mit . . 12 „

bei einem Mehrertrage von nicht mehr als 8 Prozent mit . . 18 „

bei einem Mehrertrage von nicht mehr als 10 Prozent mit . . 24 „

bei einem Mehrertrage von nicht mehr als 12 Prozent mit . . 30 „

bei einem Mehrertrage von nicht mehr als 14 Prozent mit . . 36 „

bei einem Mehrertrage von nicht mehr als 16 Prozent mit . . 42 „

bei einem Mehrertrage von nicht mehr als 18 Prozent mit . . 48 „

bei einem Mehrertrage von nicht mehr als 20 Prozent mit . . 54 „

bei einem Mehrertrage über 20 Prozent mit . . . . 60 „

des Grundbetrages zu entrichten ist.

Die Steuer einschließlich des Zuschlages darf jedoch 60 Prozent des steuerpflichtigen Mehrertrages nicht übersteigen.

Die nach § 85 des Personalsteuergesetzes begünstigten Unternehmungen haben als Kriegssteuer die Hälfte des gemäß Absatz 1 entfallenden Betrages zu entrichten.

Die Steuer entfällt gänzlich, wenn der Geschäftsbetrieb dieser Genossenschaften in der Lieferung von Waren für den Haushalt ihrer Mitglieder besteht.

Die Steuerpflicht entfällt, wenn der Mehrertrag oder das Mehreinkommen 5000 K nicht übersteigt.

Bei Kriegsgeschäftsjahren mit einer Dauer von mehr oder von weniger als 12 Monaten ist die Steuer, welche von dem gemäß § 2, Absatz 5, ermittelten Jahresmehrertrage entfällt, auf die tatsächliche Dauer des Kriegsgeschäftsjahres umzurechnen und mit dem sich sonach ergebenden höheren oder niedrigeren Betrage vorzuschreiben.

§ 16.

Über Verlangen der Steuerbehörde haben die Steuerpflichtigen das Bekenntnis über den steuerpflichtigen Mehrertrag, beziehungsweise das steuerpflichtige Mehreinkommen nach einem im Verordnungswege festzusetzenden Formular einzubringen.

Gesellschaften m. b. H., die der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegen, sind verpflichtet, die Reinerträge jedes Kriegsgeschäftsjahres und der fünf dem 1. August 1914 unmittelbar vorangegangenen Friedensgeschäftsjahre nach den für die besondere Erwerbsteuer geltenden Vorschriften zu ermitteln und einzubekennen.

§ 17.

Der Finanzminister kann in außergewöhnlichen Fällen über Ansuchen des Steuerpflichtigen bewilligen, daß an Stelle des gemäß § 5, I, und § 8 maßgebenden Friedensertrages (Friedenseinkommens) der Durchschnitt aus den letzten sechs dem 1. August 1914 vorangehenden Geschäftsjahren (Kalenderjahren) zugrunde gelegt oder, wenn im Durchschnitte ein Verlust oder ein Ertrag sich ergibt, der 5 Prozent des im letzten maßgebenden Friedensjahre in dem gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebe erweislich angelegten eigenen Kapitals des Steuerpflichtigen nicht erreicht, als Durchschnitt auch ein höherer Betrag angenommen werde, der aber 5 Prozent des Anlagekapitales nicht übersteigen darf.

Der Steuerpflichtige hat in solchen Fällen nachzuweisen, daß der mindere Ertrag, beziehungsweise der Verlust auf außergewöhnliche, die Ertragsfähigkeit seiner Unternehmung oder Wirtschaft in außerordentlichem Maße herabsetzende und durch einen überwiegenden Teil der Durchschnittsjahre andauernde Verhältnisse zurückzuführen ist.

§ 18.

Bei Beurteilung der Angemessenheit der Abschreibungen und Hinterlegungen in besondere Fonds (§ 95, lit. f, und § 160, Z. 1, P. St. G.) ist auf die durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Wertverminderungen und Verluste Bedacht zu nehmen. Darunter sind neben den Wertzerstörungen am Inventar und Betriebsmaterial im Kriegsgebiete insbesondere auch Verluste an Debitoren zu verstehen, dann Entwertungen infolge besonders intensiver Inanspruchnahme von Betriebsmitteln (Maschinen, Werkzeugen u. dgl.) während des Krieges, ferner Wertverminderungen und Verluste, die sich durch die spätere Überführung des Unternehmens in die Friedenswirtschaft ergeben werden (Entwertungen von Betriebsanlagen, die vorwiegend zu Kriegsindustriezwecken errichtet worden sind, Entwertungen an Vorräten gegenüber den bezahlten Kriegspreisen u. dgl.). Doch sind solche Verluste nur insoweit zu berücksichtigen, als sie im gegebenen Falle bereits erkennbar und schätzbar sind und nicht schon durch die im Sinne der Kaiserlichen Verordnung vom 11. März 1915, R. G. Bl. Nr. 60, gebildeten Kriegsverlustreserven genügend gedeckt erscheinen.

Wenn der Steuerpflichtige behufs Überführung des gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebes in die Friedenswirtschaft eine besondere Rücklage zur Deckung von ziffermäßig noch nicht schätzbaren, jedoch wahrscheinlichen Verlusten infolge von wahrscheinlich eintretenden Wertverminderungen an den für die Kriegswirtschaft errichteten Betriebsanlagen oder zur Deckung wahrscheinlich eintretender Mehrkosten künftiger Ersatzanschaffungen von Betriebseinrichtungen, einschließlich des toten und lebenden Inventars der Landwirtschaft, in einer den Verhältnissen entsprechenden Höhe vorgenommen hat, so ist, insoweit eine solche Rücklage nicht schon nach dem ersten Absatze bei Ermittlung des steuerpflichtigen Reinertrages, beziehungsweise Einkommens als Abzugspost behandelt wurde, der darauf entfallende Teil der Kriegssteuer zunächst nicht einzuheben. Nach Maßgabe des vom Steuerpflichtigen längstens bis zum Ablauf des ersten Jahres nach dem Friedensschlusse zu erbringenden Nachweises über den Eintritt des Verlustes (Wertverminderung), beziehungsweise über die Durchführung der Ersatzanschaffungen ist die Steuer richtigzustellen.

Der Steuerpflichtige kann verlangen, daß vom Reinertrage des Kriegsgeschäftsjahres (Kriegsjahres) jene darin enthaltenen Gewinnbeträge abgerechnet werden, rücksichtlich welcher stichhältig (durch Vorlage von Fakturen, amtlichen Preislisten, Sachverständigengutachten u. dgl.) nachgewiesen wird, daß sie aus einer der letzten Friedensbilanz zugrunde liegenden Minderbewertung von Vorräten an Waren und Rohmaterialien herrühren.

§ 19.

In den Kriegsgeschäftsjahren (Kriegsjahren) 1914, 1915, 1916 und 1917 erzielte, jedoch in diesen Jahren wegen noch ausstehender Abrechnung mit den Kunden (Konsortien und dergleichen) oder aus anderen Gründen nicht verrechnete Erträgnisse sind binnen 4 Wochen nach Ablauf jenes Jahres, in welchem die Verrechnung stattfand, zur Kriegssteuer einzubekennen. Dasselbe gilt für den Wertzuwachs an Vorräten (§ 18, Absatz 3), wenn und insoweit er in den Kriegsgeschäftsjahren (Kriegsjahren) entstanden, in diesen aber bücherlich nicht berücksichtigt worden ist.

Die vorstehend bezeichneten Erträgnisse sind in den Reinertrag (das Einkommen) des letzten Kriegsgeschäftsjahres (Kriegsjahres) einzubeziehen, der Wertzuwachs nach dem Stande mit Ende dieses Jahres; doch kann der Steuerpflichtige von dem Wertzuwachse eine Quote in Abzug bringen, welche einer angemessenen Berücksichtigung einer voraussichtlichen künftigen Wertminderung entspricht. Diese ist nach den im bezeichneten Zeitpunkte bestehenden Verhältnissen zu veranschlagen.

Alle bis Ende 1919 nicht verrechneten Erträgnisse aus den Kriegsgeschäftsjahren (Kriegsjahren) sind der Steuerbehörde bis 31. Jänner 1920 besonders nachzuweisen. Ihre Einbeziehung in die Kriegssteuer kann die Steuerbehörde nach Anhörung des Steuerpflichtigen auch vor deren Verrechnung verfügen, falls für die weitere Hinausschiebung der Verrechnung keine triftigen Gründe obwalten. Über Antrag des Steuerpflichtigen sind Sachverständige einzuvernehmen.

Das Einbekenntnis des Wertzuwachses an Vorräten hat längstens ein Jahr nach Schluß des letzten Kriegsgeschäftsjahres stattzufinden.

Zu den für das letzte Kriegsgeschäftsjahr nachträglich einzubekennenden Gewinnen gehören auch jene Teile der gemäß der Kaiserlichen Verordnung vom 11. März 1915, R. G. Bl. Nr. 60, gebildeten Kriegsverlustreserven, welche aus den Erträgnissen der Kriegsgeschäftsjahre stammen, bei der Erwerbsteuerbemessung als anrechenbare Abzugspost anerkannt und bis zum Zeitpunkte der Auflösung der Kriegsverlustreserve (§ 1, Absatz 2 und 3, der zitierten Verordnung) der bestimmungsgemäßen Verwendung nicht zugeführt worden sind.

§ 20.

Die Kriegssteuer ist weder bei der Bemessung dieser Steuer noch auch bei der Bemessung der Erwerbsteuer, beziehungsweise der Einkommensteuer in Abzug zu bringen.

§ 21.

Ergibt sich in einem der Kriegsgeschäftsjahre (Kriegsjahre) ein Verlust, so ist dieser von dem Mehrertrage, beziehungsweise Mehreinkommen der anderen Jahre in Abzug zu bringen.

§ 22.

Die Kriegssteuer ist jeweils in zwei gleichen Raten einzuzahlen, von denen die erste 30 Tage nach Zustellung des Zahlungsauftrages, die zweite nach Ablauf von weiteren sechs Monaten fällig ist.

§ 23.

Eine Vorschreibung der Kriegssteuer zum Zwecke der Bemessung von Zuschlägen und zur Berechnung von Beiträgen hat nicht stattzufinden.

§ 24.

Wird durch eine nach Kundmachung dieses Gesetzes begangene Steuerhinterziehung oder Verheimlichung außer der Erwerb- oder Einkommensteuer auch die Kriegssteuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt, so ist neben der Strafe wegen Hinterziehung oder Verheimlichung der Erwerb- oder Einkommensteuer auch die Strafe wegen Hinterziehung oder Verheimlichung der Kriegssteuer zu verhängen.

Als Steuerverheimlichung gilt auch die Unterlassung der nachträglichen Einbekennung der in den Kriegsjahren erzielten, jedoch in diesen Jahren nicht verrechneten Gewinne oder die Unterlassung der Nachweisung der bis Ende 1919 nicht verrechneten Gewinne (§ 19).

§ 25.

Als das nach § 1 des Verjährungsgesetzes vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31, maßgebende Verwaltungsjahr, in welchem die Steuerschuldigkeit entstanden ist, hat das dem Kriegsgeschäftsjahre (Kriegsjahre) nächstfolgende Kalenderjahr zu gelten.

Im Sinne des § 3 des zitierten Gesetzes ist die Fälligkeit der ersten Rate nach § 22 maßgebend.

§ 26.

Sofern keine abweichende Anordnung getroffen wird, haben auf die Kriegssteuer die Bestimmungen des II. oder IV., ferner des V. und VI. Hauptstückes des Personalsteuergesetzes sowie die sonstigen, die direkten Personalsteuern betreffenden gesetzlichen Bestimmungen sinngemäße Anwendung zu finden.

IV. Sicherung der Kriegssteuer.

§ 27.

Inländische Gesellschaften dürfen für die Kriegsgeschäftsjahre 1916 und 1917 nach Kundmachung dieses Gesetzes Dividenden, Tantièmen oder sonstige wie immer benannte und nach welchem Maßstabe immer entfallende Gewinnbeträge über eine der durchschnittlichen Verteilung für die Friedensgeschäftsjahre gleichkommende Summe nur insoweit zur Verteilung bringen, als ihnen an statutenmäßig verfügbaren und bilanzmäßig ausgewiesenen Reserven einschließlich der Rücklagen aus dem laufenden Gewinne mindestens das Anderthalbfache der Mehrverteilungen verbleibt.

Reserven, die bereits durch Mehrverteilungen für frühere Kriegsgeschäftsjahre gebunden sind, dürfen bei Mehrverteilungen für spätere Kriegsgeschäftsjahre nicht mehr in Rechnung gestellt werden. Die Reserven bleiben in der Höhe der Mehrverteilungen bis zur vollen Entrichtung der für das letzte Kriegsgeschäftsjahr bemessenen Kriegssteuer gebunden.

Umfaßt das Kriegsgeschäftsjahr nicht ein ganzes Jahr oder einen mehr als einjährigen Zeitraum, so ist die gemäß § 28 ermittelte durchschnittliche Verteilung auf die tatsächliche Zeitdauer des Kriegsgeschäftsjahres umzurechnen.

§ 28.

Als durchschnittliche Verteilung gilt der durchschnittliche Betrag der Verteilungen für die fünf Friedensgeschäftsjahre (§ 5, I) nach Ausscheidung der zwei Jahre, für welche die im Verhältnis zum Grundkapital (§ 30) höchste und niedrigste Verteilung stattfand. Bei Gesellschaften, die noch nicht durch fünf Friedensgeschäftsjahre bestanden haben, gilt als durchschnittliche Verteilung der Durchschnitt der Verteilungen für die letzten drei Friedensgeschäftsjahre und, wenn die Gesellschaft auch noch nicht so lange bestanden hat, der Durchschnitt aus den Verteilungen für die tatsächlich abgelaufenen Friedensgeschäftsjahre.

Umfaßt ein für die Durchschnittsermittlung maßgebendes Friedensgeschäftsjahr einen längeren oder kürzeren Zeitraum als ein Jahr, so ist der Betrag der Verteilungen für ein solches Geschäftsjahr auf ein Jahr umzurechnen.

Bei Erhöhung des Grundkapitals innerhalb der in den Vergleich fallenden Durchschnittsjahre oder innerhalb der Kriegsgeschäftsjahre 1916 und 1917 haben die Bestimmungen des § 5, I, Absatz 3, 5, 6 und 7, sinngemäße Anwendung zu finden.

Bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ist der Stand des Kapitals zu Ende des Geschäftsjahres maßgebend.

Wenn für die Durchschnittsjahre eine Verteilung überhaupt nicht stattgefunden hat oder wenn die durchschnittliche Verteilung den Betrag von 5 Prozent des Grundkapitales des Kriegsgeschäftsjahres nicht erreicht, so gilt dieser Betrag als durchschnittliche Verteilung.

§ 29.

Ist ein in den Kalenderjahren 1916 und 1917 beginnendes Kriegsgeschäftsjahr vor Kundmachung dieses Gesetzes abgelaufen, ohne daß eine gemäß § 27 erforderliche Rückstellung für ein solches Jahr vorgenommen worden wäre, ist diese in der Folge vor einer den Durchschnitt (§ 28) übersteigenden Verteilung vorweg nachzuholen.

§ 30.

Als Grundkapital im Sinne des § 28 ist bei Aktiengesellschaften und Aktienvereinen das eingezahlte Aktienkapital, bei Kommanditgesellschaften auf Aktien das eingezahlte Kommanditaktienkapital zuzüglich der Einlagen der Komplementäre, bei Gewerkschaften das Gewerkschaftskapital, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung das eingezahlte Stammkapital und bei Genossenschaften der Betrag der eingezahlten Geschäftsanteile anzunehmen.

§ 31.

Freiwillige Auflösungen sowie Umwandlungen der im § 1 bezeichneten Gesellschaften in eine andere Rechtsform (zum Beispiel einer Gesellschaft m. b. H., in eine Aktiengesellschaft oder umgekehrt) sind vor Bemessung und Entrichtung der Kriegssteuer nur mit Zustimmung der Steuerbehörde zulässig. Diese Zustimmung ist zu erteilen, wenn hinlängliche Sicherheit für die Kriegssteuer (§ 35) besteht. Gegen die Verweigerung der Zustimmung steht der Gesellschaft binnen acht Tagen der Rekurs an die Finanzlandesbehörde zu.

Bei Übertragung von Unternehmungen haftet der Übernehmer für die dem Übergeber seinerzeit vorzuschreibende Kriegssteuer insoweit, als durch die Übertragung die Einbringung der Steuer beim Übergeber gefährdet ist.

§ 32.

Ausländische Gesellschaften haben 60 Prozent des steuerpflichtigen Mehrertrages in eine Sonderrücklage einzustellen. Die Bestimmungen des § 27, Absatz 3, sowie des § 28, Absatz 2, haben sinngemäße Anwendung zu finden.

Ist über den Reinertrag eines in den Kalenderjahren 1916 und 1917 beginnenden Kriegsgeschäftsjahres schon vor Kundmachung dieses Gesetzes verfügt

worden, so ist die Sonderrücklage für dieses Jahr aus dem inländischen Reinertrage der folgenden Geschäftsjahre vorweg rückzustellen.

Die Sonderrücklage ist in inländischen Staatsschuldverschreibungen anzulegen und bei der Postsparkasse, der Österreichisch-ungarischen Bank oder einer anderen inländischen Kreditstelle zu hinterlegen.

Die Zinsen der Sonderrücklage fließen den sonstigen Einnahmen zu.

Die Sonderrücklage kann wegen anderer Ansprüche weder in Exekution gezogen noch durch Sicherungsmaßregeln getroffen werden. Sie ist der freien Verfügung der Gesellschaft und im Falle deren Auflösung auch der freien Verfügung der Liquidatoren bis zur Entrichtung der Kriegssteuer entzogen.

§ 33.

Die Erfüllung der den Gesellschaften in den §§ 27 bis 32 auferlegten Verpflichtungen ist der Steuerbehörde 14 Tage nach der statutenmäßigen oder in anderer Weise vorschriftsmäßig erfolgten Genehmigung des Rechnungsabschlusses, längstens aber sechs Monate nach Ablauf des betreffenden Kriegsgeschäftsjahres, eventuell gleichzeitig mit der Vorlage der Behelfe zur Bemessung der Erwerbsteuer, beziehungsweise der Kriegssteuer nachzuweisen.

Säumige Gesellschaften sind von der Steuerbehörde zur Vorlage der Nachweisung binnen einer 14tägigen Frist aufzufordern. Die Vorlage kann unbeschadet der Strafbestimmungen des § 34 auch durch Verhängung von Ordnungsstrafen bis 10.000 K erzwungen werden. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen des § 250 des Personalsteuergesetzes sinngemäße Anwendung.

Findet die Steuerbehörde, daß den Anordnungen dieses Abschnittes überhaupt nicht oder nicht voll entsprochen wurde, so hat sie die Gesellschaft mittels Bescheid unter Angabe der Gründe zur sofortigen Abstellung der erhobenen Mängel aufzufordern.

Gegen den Bescheid steht der Gesellschaft binnen 30 Tagen der Rekurs an die Finanzlandesbehörde offen.

§ 34.

Die Mitglieder des Vorstandes, persönlich haftenden Gesellschafter, Geschäftsführer und Liquidatoren, bei ausländischen Gesellschaften die Repräsentanten und verantwortlichen Leiter der inländischen Niederlassungen, welche den Vorschriften dieses Gesetzes wissentlich mit der Absicht, die Einhebung der Kriegssteuer zu gefährden, zuwiderhandeln, werden mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 K bestraft.

Wenn aus den Umständen zu entnehmen ist, daß die Verletzung der Vorschriften zwar wissentlich, aber nicht in der Absicht, die Steuer zu gefährden, erfolgte, ist eine Geldstrafe bis 10.000 K zu verhängen.

Auf das Verfahren finden die im V. Hauptstück des Personalsteuergesetzes vorgesehenen sowie die sonstigen, die direkten Personalsteuern betreffenden Bestimmungen über Steuerhinterziehungen und -verheimlichungen Anwendung.

Die im ersten Absatze genannten Personen haften solidarisch für den Schaden, der dem Staatsschatze aus der Nichterfüllung der in diesem Gesetze auferlegten Verpflichtungen erwächst.

§ 35.

Erachtet die Steuerbehörde die Einbringung der Kriegssteuer für gefährdet, so kann sie die Sicherstellung mit sofort vollstreckbarem Auftrag verlangen.

Der für die Ermittlung des zu sichernden Betrages maßgebende Reinertrag der Gesellschaften ist im Sinne der §§ 4 und 5, I, Absatz 1 und 2, das maßgebende Einkommen der Einzelpersonen im Sinne des § 8 zu berechnen.

Läßt sich der Reinertrag oder das Einkommen nicht ziffermäßig feststellen, so findet eine schätzungsweise Ermittlung nach Anhörung zweier sachverständiger Vertrauenspersonen, nötigenfalls in der mutmaßlichen Höhe statt.

Ergibt sich bei inländischen Gesellschaften aus den Friedensgeschäftsjahren im Durchschnitte ein Verlust, so ist als durchschnittlicher Reinertrag Null anzunehmen.

Der Sicherstellungsauftrag, in welchem der zu sichernde Höchstbetrag anzugeben ist, kann im Verwaltungswege oder im gerichtlichen Wege vollstreckt werden. Der Bescheinigung einer Gefahr bedarf es nicht.

Das Exekutionsgericht hat auf Grund eines solchen Auftrages über Antrag der Steuerbehörde die Exekution zur Sicherstellung für den angegebenen Höchstbetrag bis zur Entrichtung der Kriegssteuer zu bewilligen.

Gegen den Sicherstellungsauftrag kann der Rekurs an die Finanzlandesbehörde eingebracht werden. Die Entscheidung ist binnen 6 Wochen zu fällen, widrigens die Sicherstellung erlischt.

§ 36.

Personen, welche von einer kriegssteuerpflichtigen Person nach dem 1. August 1914 Vermögensobjekte unentgeltlich oder im Wege eines eine unentgeltliche Zuwendung verschleiernden Geschäftes erworben haben, haften für die Kriegssteuer des

Übertragenden bis zur Höhe des Wertes des übertragenen Objektes; doch kann der Empfänger durch den Nachweis gutgläubigen Verbrauches die Einschränkung der Haftung auf die noch erübrigende Bereicherung bewirken. Ferner kann er sich von der Haftung befreien, wenn er dartut, daß es sich um unentgeltliche Verfügungen in Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung, um gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke oder um Verfügungen in angemessener Höhe handelt, die zu gemeinnützigen Zwecken gemacht wurden oder durch die einer sittlichen Pflicht oder Rücksichten des Anstandes entsprochen worden ist.

V. Schlußbestimmungen.

§ 37.

Dieses Gesetz findet auf die Österreichisch-ungarische Bank, deren Besteuerung abgesondert geregelt werden wird, keine Anwendung.

§ 38.

Die Regierung wird ermächtigt, die weiteren Bestimmungen über das Verfahren und über ausnahmsweise Maßnahmen zur Vermeidung von Härten in der Steuerbelastung im Verordnungswege zu erlassen.

§ 39.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem gleichen Zeitpunkte treten die bestehenden Vorschriften über die Kriegsgewinnsteuer für das Jahr 1916 sowie das Gesetz vom 2. August 1917, R. G. Bl. Nr. 334, betreffend die Sicherung einer Kriegssteuer von höheren Geschäftserträgnissen der Gesellschaften und vom Mehreinkommen der Einzelpersonen aus dem Jahre 1917, außer Wirksamkeit.

Amtshandlungen und Parteihandlungen, die vor Kundmachung dieses Gesetzes mit Bezug auf die Kriegsgewinnsteuer für das Kriegsgeschäftsjahr (Kriegsjahr) 1916 sowie wegen Sicherung der Kriegssteuer für das Jahr 1917 vorgenommen wurden, gelten als auf Grund dieses Gesetzes vollzogen, insoweit sie mit dessen Anordnungen nicht im Widerspruch stehen, und haben jene Rechtswirkung, die ihnen, falls sie nach Kundmachung dieses Gesetzes erfolgt wären, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zukommt.

Ein auf Grund der bisher in Geltung gestandenen Bestimmungen vor Kundmachung dieses Gesetzes für das Jahr 1916 vorgeschriebene Kriegs-

gewinnsteuer ist in die nach diesem Gesetze für dasselbe Jahr vorzuschreibende Steuer einzurechnen.

Bei strafbaren Handlungen, welche rücksichtlich der Kriegsgewinnsteuer für das Jahr 1916 vor Kundmachung dieses Gesetzes begangen worden sind, ist der Strafbetrag nach den bisher bestandenen Vorschriften, die Nachtragssteuer jedoch nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu bemessen.

§ 40.

Mit dem Vollzuge sind Meine Minister der Finanzen und der Justiz im Einvernehmen mit Meinen übrigen beteiligten Ministern betraut.

Vom Herrenhause in der Sitzung vom 21. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 21. Dezember 1917.

Fürstenberg.

Kotwy,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

betreffs

eines Darlehens gegen Schuldschein von 954,000.000 K bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank (869 der Beilagen).

Die Staatsschulden-Kontrollkommission erstattete am 6. Dezember 1917 folgenden Bericht:

Im Sinne des § 15 des Gesetzes vom 10. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 54, beehrt sich die Staatsschulden-Kontrollkommission des Reichsrates dem hohen Hause zur Kenntnis zu bringen, daß der Herr Finanzminister die Kontrollkommission mit Schreiben vom 28. November 1917, Z. 112638, davon benachrichtigte, daß er auf Grund des Gesetzes vom 30. Oktober 1917, R. G. Bl. Nr. 419, mit dem Generalrate der Oesterreichisch-ungarischen Bank ein Übereinkommen dahin geschlossen hat, daß letztere der Staatsverwaltung gegen einen Schuldschein den Betrag von 954,000.000 K zur Verfügung stellt.

Diese Schuldurkunde, deren Ausstellung in der zitierten gesetzlichen Ermächtigung ihre Grundlage findet, wurde von der Kontrollkommission der Kontrasignierung unterzogen.

Die Staatsschulden-Kontrollkommission des Reichsrates stellt den Antrag:

„Das hohe Haus wolle diesen Bericht mit Rücksicht auf den Beschluß des hohen Hauses vom 28. November 1917 zur Kenntnis nehmen."

Der oben angeführte Beschluß des Abgeordnetenhauses vom 28. November 1917 lautet:

„Die Regierung wird aufgefordert, keinerlei Darlehen bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank aufzunehmen, durch welche die Notenmenge oder der Notenumlauf vermehrt werden könnte."

Die aufgenommene Schuld ist nun offenbar eine solche, die den Notenumlauf erhöht und hat die Staatsschulden-Kontrollkommission in anerkennenswerter Weise sich veranlaßt gesehen, noch vor Erstattung ihres Halbjahrsberichtes unverzüglich dem hohen Hause über ihre Wahrnehmung im Sinne der Kontrollgesetze Bericht zu erstatten. Es wäre zu wünschen, daß alle Resolutionsbeschlüsse in gleicher, nachdrücklicher Weise verfolgt würden, das würde zu einem sparsamen aber wirksameren Gebrauch dieses parlamentarischen Macht- und Ausdrucksmittels zwingen.

Die obangeführte Schuld ist der österreichische Anteil einer gegen Schuldschein zu einem halben Prozent verzinslichen, 18 Monate nach Friedensschluß zahlbaren gemeinsamen Aufnahme von 1500 Millionen Kronen.

Solche haben stattgefunden im Jahre 1915 und 1916 sechs, im Jahre 1917 vier, und zwar am 4. Juli, am 5. September, am 10. Oktober und am 6. Dezember. Der Beschluß des Abgeordnetenhauses, gegen die Vermehrung der Notenmenge und des Notenumlaufes Stellung zu nehmen, richtet sich gegen die volkswirtschaftlichen Schäden, welche mit einem Notenumlauf verbunden sind, der in keinem Verhältnisse mehr zu den umsatzfähigen Gütermengen steht. Theoretisch wird zwar behauptet, daß diese hauptsächlichste Mitursache der Teuerung nicht in der durch die Verhältnisse erzwungenen Notenvermehrung besteht, sondern durch die erhöhte, zusätzliche Kaufkraft (Kaufmittel), Erhöhung der Einkommen und die Krediterleichterung bewirkt wird. Praktisch liegt aber die Sache so, daß, wenn Noten sich im freien Verkehr oder im Depot der Geldinstitute halten, ohne sich in Schuldscheine, Waren und Güter umsetzen zu können, der Preis der Ware stetig erhöht wird. In der Suche nach Anlagen werden die Preise der Güter, Häuser, Aktien und vor allem am Markte befindliche Waren hinaufgetrieben. Verlangt werden vernachlässigte Werte, das heißt im Preise zurückgebliebene Güter und Waren, der Preis derselben steigt zwar ungleichmäßig, aber schließlich wird doch das ganze Preisniveau stetig gehoben.

Das Abgeordnetenhaus trägt gewiß eine Hauptschuld an dieser Vermehrung der Notenausgaben, indem es zu den Kriegsausgaben noch fortwährend Ausgaben bewilligte, die an sich ja großenteils nötig, denen aber nicht rechtzeitig eine gleiche Einnahmepost durch Bewilligung erhöhter Steuern und Abgaben entgegengestellt wurde.

Es zwang die Regierung, zu neuen Darlehen zu schreiten, es muß jedoch daraus nicht notwendig eine neuerliche Notenvermehrung erfolgen, denn das Notenreservoir wäre groß genug, um daraus die nötigen Mittel zu schöpfen. Dazu wäre es notwendig,

a) vor allem auf rasche Erledigung der Steuervorlagen zu wirken,

b) die Zeichnung der Kriegsanleihen mehr als bisher durch persönliche Agitation durch Eingreifen des Reichsrates zu stärken,

c) durch andere Formen von Anleihen, zum Beispiel durch kurzfristige Schatzscheine, den Bedürfnissen der Produktion entgegenzukommen.

Formen kürzerer, rasch in Geld zu verwandelnden Darlehen werden insbesondere dann verlangt, wenn die Friedensaussichten stärker werden und der Zeitpunkt näher rückt, flüssige Mittel zum Einkaufe zur Hand zu haben.

In diesem vorangeführten Sinne war der Vorbericht des Referenten gehalten.

Der Budgetausschuß befaßte sich in eingehendster Weise mit der gegebenen Sachlage und insbesondere wurde die Frage erörtert (Abgeordneter Zenker), ob sich die Regierung in einer wirklichen Zwangslage befinde, ob ihr nicht doch Mittel zur Verfügung stünden, um auf die Heeresleitung Einfluß zu nehmen und größere Einschränkung der Ausgaben zu erzielen. Hierbei wurden recht wirksame Beispiele angeführt.

Abgeordneter Heilinger gab der Ansicht Ausdruck, daß ein erhöhter Banknotenumlauf nicht naturnotwendig die Volkswirtschaft schädigen müsse und dies wird für die Wirtschaft nach dem Kriege besonders wichtig bleiben, eine Einschränkung desselben größere Gefahren in sich birgt, als eine zweckentsprechende Vermehrung. Betreffs Aufnahme neuer Formen von Schulden wurde angeregt, auch Vorschüsse direkt bei den Sparkassen aufzunehmen. Der Finanzminister erklärt demgegenüber, daß die Kontokorrentvorschüsse fast denselben Zweck erreichen, wie die kurzfristigen Schatzscheine und daß er von denselben keinen Gebrauch zu machen gedenke. Was die Gebarung der Kriegsverwaltung anbelangt, so sei der Finanzverwaltung im Kriege nicht die gleiche Möglichkeit einzugreifen gegeben, wie im Frieden, er habe aber nichts unterlassen, auch in dieser Beziehung Einfluß zu nehmen.

Der Budgetausschuß würdigte diese Ausführungen, doch kam es bei den meisten Rednern zum Ausdruck, daß die Mittel, eine Notenvermehrung zu umgehen, noch nicht erschöpft sind. Es hat seither der Erfolg der 7. Kriegsanleihe gezeigt, daß hier noch viel zu machen sei, im Herrenhause wurde ebenfalls betont, wie ersprießlich andere Formen der Schuldwerbungen sein können, und auch darauf wurde hingewiesen, daß Österreich, wenn es auf diesem Wege fortschreitet, gegenüber Ungarn in Nachteil gerate. Der ungarische Finanzminister hat auch bereits darauf hingewiesen, daß die Verschuldung Ungarns an die Oesterreichisch-ungarische Bank geringer und die Österreichs höher werde. Verschlechtert sich dieses Verhältnis, so können sich Verhältnisse ergeben, die unsere Wechselbeziehungen zur anderen Reichshälfte in mannigfacher Weise zu verschlechtern geeignet sind.

In Würdigung aller dieser Momente faßte der Budgetausschuß folgenden Beschluß, den er als Antrag dem hohen Abgeordnetenhause unterbreitet:

Die Regierung wird aufgefordert:

„1. alle Mittel anzuwenden, die geeignet sind, eine weitere Notenvermehrung zu verhindern und sich an den Beschluß des Abgeordnetenhauses vom 28. November 1917 zu halten.

2. Der Bericht der Staatsschulden-Kontrollkommission vom 6. Dezember 1917 wird zur Kenntnis genommen."

Wien, im Dezember 1917.

Sylvester,
Obmann.

Kraft,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

I. Nachtrag

zum

Staatsvoranschlag für das Verwaltungsjahr 1917/18.

Das mit Allerhöchstem Handschreiben vom 7. Oktober 1917 zur Errichtung genehmigte Ministerium für soziale Fürsorge, dessen Zuständigkeit das Gesetz vom 22. Dezember 1917, R. G. Bl. Nr. 499, regelt, soll am 1. Jänner 1918 seine Tätigkeit beginnen.

Sein Verwaltungsbereich ist teils neu, teils übernimmt es Verwaltungsgeschäfte, die bisher in den Wirkungskreis der Ministerien des Innern, des Kultus und Unterrichtes, des Handels und der öffentlichen Arbeiten gehören. Dementsprechend umfaßt sein Teilvoranschlag teils solche Staatsausgaben (Staatseinnahmen), die im Entwurfe des Staatsvoranschlages für 1917/18 noch bei diesen Ministerien veranschlagt sind, und teils neue. Zur Ordnung des Staatshaushaltes ist es notwendig, die erste Gruppe aus den Teilvoranschlägen dieser Ministerien auszuscheiden, die zweite als Nachtrag neu anzufordern und sodann beide Gruppen vereint in den Staatsvoranschlag einzufügen.

Die geplanten Überstellungen sind mit ganzjährigen Beträgen durchgeführt, weil ihre Gebarungen ohne Rücksicht auf die administrative Zuständigkeit schon am 1. Juli 1917 begonnen haben; die Nachträge aber zum großen Teile mit nur halbjährigen Beträgen, weil das neue Ministerium seine Tätigkeit erst zu Anfang des neuen Verwaltungshalbjahres beginnt.

Die k. k. Regierung beantragt: Auf Grund der notwendigen Überstellungen und Nachträge folgende Änderungen in dem dem Reichsrate vorgelegten Entwurfe des Staatsvoranschlages für das Verwaltungsjahr 1917/18 vorzunehmen:

Ausscheidungen (Überstellungen).

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche	außerordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1918		
				Kronen		
7			**VII. Ministerium des Innern.**			
	1		Zentrale:			
		1	Zentralleitung	455.134	....	455.134
		6	Studien, versicherungstechnische und statistische Arbeiten für die Sozialversicherung	....	7.000	7.000
		8	Auswanderung	....	25.000	25.000
	2		Politische Verwaltung:			
		1	Politische Behörden und staatliche Anstalten	[1] 31.580	....	31.580
		2	Gesundheitswesen	....	[2] 150.000	150.000
	5		Fürsorge für Kriegsbeschädigte	....	1,000.000	1,000.000
			Summe	486.714	1,182.000	1,668.714
9			**IX. Ministerium für Kultus und Unterricht.**			
	18		Volksschulwesen:			
		3	Hilfs- und Förderungsmittel	[3] 67.000	....	67.000
			Summe	67.000	....	67.000
24			**XI. Handelsministerium.**			
	1		Zentrale:			
		1	Allgemeine Verwaltung	235.781	....	235.781
		4	Fachmännische Beiräte	15.700	....	15.700
		8	Vergütungen, Beitragsleistungen und Subventionen	45.000	....	45.000
	2		Gewerbeinspektionsdienst	1,180.876	....	1,180.876
			Summe	1,477.357	....	1,477.357
28			**XV. Ministerium für öffentliche Arbeiten.**			
	1		Zentrale:			
		1	Zentralleitung	154.298	....	154.298
		3	Wohnungsfürsorge	100.000	2,600.000	2,700.000
	5		Gewerbeförderung:			
		5	Sonstige gewerbeförderliche Maßnahmen	110.000	....	110.000
			Summe	364.298	2,600.000	2,964.298
			Gesamtsumme	2,395.369	3,782.000	6,177.369

[1] Arbeitsvermittlung an Kriegsinvalide (Niederösterreich).
[2] Förderung von Jugendfürsorge.
[3] Unterstützung von Kindergärten, Kinderhorten und ähnlichen Instituten.

Neueinstellungen (Nachträge.)

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1918		
				Kronen		
34			**XXI. Ministerium für soziale Fürsorge.**			
	1		Zentrale:			
		1	Zentralleitung	1,267.539	215.000	1) 1,482.539
		2	Sozialversicherung	102.500	50.000	2) 152.500
		3	Wohnungsfürsorge	100.000	4,219.870	3) 4,319.870
		4	Jugendfürsorge	663.500	....	4) 663.500
		5	Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene	....	1,955.790	5) 1,955.790
			Summe (Titel 1)	2,133.539	6,440.660	8,574.199
	2		Arbeitsvermittlung	295.000	300.000	6) 595.000
	3		Gewerbeinspektion	1,180.876	....	1,180.876
			Gesamtsumme (Kapitel 34)	3,609.415	6,740.660	7) 10,350.075

1) Hierunter Nachtrag .... 716.626 K
2) Hierunter Nachtrag .... 45.500 „
3) Hierunter Nachtrag .... 1,619.870 „
4) Hierunter Nachtrag .... 336.500 „
5) Hierunter Nachtrag .... 924.210 „
6) Hierunter Nachtrag .... 530.000 „

Summe der Nachträge.. 4,172.706 K

7) Diese Summe gliedert sich in Überstellungen .... 6,177.369 K
und Nachträge .... 4,172.706 „

Gesamtsumme (Kapitel 34).. 10,350.075 K

Ausscheidungen (Überstellungen).

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	ordentliche	außerordentliche	Summe
				Kronen		
7			**VII. Ministerium des Innern.**			
	1		Zentrale:			
		4	Ersatz des Staatsvorschusses für die erste Einrichtung der Pensionsanstalt und deren Gebarung (8. Rate)	....	41.152	41.152
27			**XI. Handelsministerium.**			
	1		Zentrale:			
		1	Allgemeine Verwaltung	1.500	....	1.500
	2		Gewerbeinspektionsdienst	31.300	....	31.300
			Summe	32.800	....	32.800
31			**XV. Ministerium für öffentliche Arbeiten.**			
	1		Zentrale:			
		1	Zentralleitung	10	....	10
		2	Wohnungsfürsorge: Rückgezahlte Darlehen	1.000	....	1.000
			Summe	1.010	....	1.010
			Gesamtsumme	33.810	41.152	74.962

Neueinstellungen (Nachträge).

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	ordentliche	außerordentliche	Summe
				Kronen		
37			XXI. Ministerium für soziale Fürsorge.			
	1		Zentrale:			
		1	Zentralleitung	2.005	41.152	1) 43.157
		2	Wohnungsfürsorge	1.000	....	1.000
			Summe (Titel 1)	3.005	41.152	44.157
	2		Arbeitsvermittlung	....	....	....
	3		Gewerbeinspektion	31.300	....	31.300
			Gesamtsumme (Kapitel 37)	34.305	41.152	2) 75.457

1) Hierunter Nachtrag .... 495 K

2) Diese Summe gliedert sich in Überstellungen .... 74.962 K
und Nachträge .... 495 K

Gesamtsumme (Kapitel 37) .. 75.457 K

Erläuterungen.

A. Staatsausgaben.

Die Ausgaben gliedern sich in Überstellungen	6,177.369 K
und Nachträge	4,172.706 „
Gesamtsumme	10,350.075 K.

Die Nachträge verteilen sich auf:

Zentralleitung	716.626 K
Sozialversicherung	45.500 „
Wohnungsfürsorge	1,619.870 „
Jugendfürsorge	336.500 „
Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene	924.210 „
Arbeitsvermittlung	530.000 „

Diese Nachträge gründen sich im allgemeinen auf die Absicht der Staatsverwaltung, der sozialen Fürsorge eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Abgesehen von dem Aufwande für die erste Einrichtung des Ministeriums (215.000 K) entfällt bei der Zentralleitung der größte Teil der neuen Ausgaben auf Personalaufwand. Die folgende Tabelle zeigt das Verhältnis des überstellten und des neu angeforderten Personals:

Personalgruppen:	Überstellt:	Neu angesprochen:	Zusammen
Konzeptspersonal	38	20	58
Versicherungstechnisches Personal	10	1	11
Inspektionspersonal	1	7	8
Archivs- und Bibliothekspersonal	—	2	2
Rechnungspersonal	30	10	40
Kanzleipersonal	23	22	45
Sonstiges Personal	1	—	1
Dienerpersonal	10	15	25
Gesamtpersonal	113	77	190

Der Nachtrag für Sozialversicherung ist dazu bestimmt, die administrativen Vorarbeiten für die Reform und den Ausbau dieses Verwaltungszweiges zu beschleunigen.

Der Nachtrag für Wohnungsfürsorge steht mit der Neuerrichtung des Ministeriums in keinem unmittelbaren Zusammenhang, sondern betrifft einen Betrag, der auf Grund des Gesetzes vom 1. Dezember 1913, R. G. Bl. Nr. 197, dem Wohnungsfürsorgefonds für die Verwaltungsjahre 1913 und 1914 nachträglich zuzuführen ist.

Der Nachtrag für Jugendfürsorge dient der umfassenderen Förderung der Fürsorgetätigkeit von Vereinen, die sich dem Kinderschutz, der Jugendfürsorge und der Wohlfahrtspflege für die schulentlassene und im Gewerbe tätige Jugend widmen.

Der zur Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene angesprochene Nachtrag soll die Gewährung angemessener Beiträge zu den Verwaltungskosten der „Landeskommissionen zur Fürsorge für heimkehrende Krieger", sowie der erst zu schaffenden Ortsstellen und überdies die Verbesserung der allgemeinen Invalidenunterstützung, sowie die Unterstützung von Krieger-Witwen und Waisen ermöglichen. Soweit die Förderung von Schulung und Berufsberatung der Kriegsbeschädigten nicht in den Wirkungskreis anderer Zentralstellen gehört, soll ein Teil des Nachtrages auch diesem Zwecke dienen.

Der Nachtrag für Arbeitsvermittlung bezweckt die Förderung der nicht gewerbemäßigen Arbeitsvermittlung, deren Organisationen für die Zeit der Demobilisierung erheblich ausgestaltet werden müssen.

Für Gewerbeinspektion ist derzeit weder ein Mehraufwand noch eine Personalvermehrung in Aussicht genommen. Die Ausgaben für diesen Titel und das gesamte Personal (136 Personen) werden vom Handelsministerium lediglich überstellt.

B. Staatseinnahmen.

Die Einnahmen gliedern sich in Überstellungen	74.962 K
und Nachträge	495 „
Gesamtsumme . . .	75.457 K.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Gewinnung phosphorsäurehältiger, für Düngungszwecke verwendbarer Stoffe.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Gewinnung phosphorsäurehältiger, für Düngungszwecke verwendbarer Stoffe tierischen oder mineralischen Ursprungs (in Höhlen abgelagerte phosphorsäurehältige Stoffe, dann Phosphatvorkommen jeder Art) wird dem Staate vorbehalten. Die Gewinnung durch andere ist verboten.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf vorbehaltene Mineralien im Sinne des § 3, allgemeines Berggesetz keine Anwendung.

§ 2.

Den Grundeigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten, auf deren oder in deren Grund und Boden diese Stoffe sich vorfinden, gebührt eine Entschädigung, wenn sie vor dem 1. Jänner 1918 die im § 1 angeführten Stoffe gewonnen haben.

Als Entschädigung hat der Staat jenen Kapitalsbetrag zu leisten, welcher sich aus der Kapitalisierung des durchschnittlichen tatsächlichen Reinertrages der Gewinnung in den letzten drei Betriebsjahren vor dem 1. Jänner 1914 ergibt. Hat die Gewinnung aber durch kürzere Zeit oder erst nach dem 1. Jänner 1914 stattgefunden, so ist

der der tatsächlichen Gewinnung entsprechende Jahresertrag festzustellen und zu kapitalisieren. In beiden Fällen ist der Kapitalisierung ein Zinssatz von acht von Hundert zugrunde zu legen.

§ 3.

Wenn es für die Eröffnung des Zuganges und der Zufahrt zur Gewinnungsstätte oder für die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung und Verarbeitung der gewonnenen Stoffe notwendig ist, können gegen angemessene Entschädigung dauernd oder vorübergehend Dienstbarkeiten durch Enteignung begründet oder Grundstücke enteignet werden.

Wird die Dienstbarkeit für länger als fünf Jahre in Anspruch genommen, so kann der Eigentümer die Ablösung des erforderlichen Grundes gegen eine angemessene Entschädigung verlangen. Würde durch eine teilweise Abtretung das Grundstück für dessen Eigentümer die zweckmäßige Benützbarkeit verlieren, so ist auf sein Verlangen das ganze Grundstück abzulösen.

§ 4.

Die Feststellung des Gegenstandes und Umfanges der Enteignung und Ablösung nach § 3 obliegt der politischen Landesbehörde, in deren Verwaltungsgebiet die Gewinnung vorgenommen werden soll. Erstreckt sich die Gewinnungsstätte über mehrere Länder, so bestimmt das Ackerbauministerium, welche von den in Betracht kommenden Landesbehörden im Einverständnisse und erforderlichenfalls unter Mitwirkung der übrigen beteiligten Landesbehörden die Verhandlung zu pflegen und die Entscheidung zu fällen hat.

Das Verfahren hat sich auf die Feststellung der Parteienrechte, welche durch die beabsichtigte Gewinnung berührt werden, und auf die Feststellung des Gegenstandes und Umfanges der in Anspruch genommenen Enteignungen und Ablösungen zu beschränken. Die Parteien können auf Grund ihrer durch die beanspruchten Enteignungen berührten Rechte keine Einwendungen erheben, es steht ihnen nur ein Anspruch auf Entschädigung zu. Die politische Landesbehörde hat eine kommissionele Verhandlung an Ort und Stelle abzuhalten, deren Zeitpunkt und Gegenstand unter Auflegung eines Auszuges aus dem Einschreiten der Staatsverwaltung in allen beteiligten Gemeinden acht Tage vorher durch Anschlag mit der Aufforderung kundzumachen ist, die durch die beanspruchten Enteignungen berührten Rechte spätestens bei der kommissionellen Verhandlung geltend zu machen, widrigenfalls auf sie keine weitere Rücksicht ge-

nommen werden würde. Die Kundmachung ist dem im Sinne des § 2 Entschädigungsberechtigten und den Eigentümern der mit Dienstbarkeiten zu belastenden Grundstücke auch besonders zuzustellen.

§ 5.

Bei der Verhandlung hat die Behörde auf einen Vergleich, insbesondere über die Höhe der zu leistenden Entschädigungen, hinzuwirken. Kommt ein solcher nicht zustande, so sind nach Anhörung von beeideten Sachverständigen alle für die Entschädigung maßgebenden Umstände zu erheben. Der Betrag der Entschädigung ist vorläufig von der politischen Landesbehörde festzustellen.

Das Erkenntnis über den Gegenstand und Umfang der Enteignung und Ablösung und die vorläufige Entschädigung ist — wenn möglich unmittelbar nach Schluß der Verhandlung von deren Leiter zu fällen.

Eine Berufung gegen das Erkenntnis ist unzulässig.

§ 6.

Geben sich die Beteiligten mit der vorläufig festgestellten Entschädigung nicht zufrieden, so können sie binnen 14 Tagen die Entscheidung einer Kommission anrufen, die aus einem Vertreter des Ackerbauministeriums, des Finanzministeriums und des Ministeriums für öffentliche Arbeiten, ferner aus drei Hofräten des Obersten Gerichtshofes unter dem Vorsitze eines Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes gebildet wird. Die Funktionäre des Obersten Gerichtshofes werden vom Justizminister bestimmt.

Die Kommission faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit und entscheidet über die zu leistende Entschädigung endgültig und unter Ausschluß des Rechtsweges.

§ 7.

Nach Zahlung oder Erlag der durch Übereinkommen oder durch das Erkenntnis der politischen Landesbehörde vorläufig festgestellten Entschädigung kann die Enteignung vollzogen werden.

Wird die Gewinnung nicht innerhalb eines Jahres nach Fällung des Enteignungserkenntnisses begonnen oder wird sie nicht entsprechend fortgesetzt, so ist das Enteignungserkenntnis auf Verlangen der Enteigneten von der politischen Landesbehörde aufzuheben. In diesem Falle bleibt die Geltendmachung allfälligen Schadenersatzes dem Enteigneten im ordentlichen Rechtswege vorbehalten.

§ 8.

Die Staatsverwaltung ist befugt, Vorarbeiten auf und in fremden Grundstücken behufs Ausführung von Anlagen zur Gewinnung der im § 1 angeführten Stoffe vornehmen zu lassen.

Die Geltendmachung eines allfälligen Schadenersatzes bleibt dem Grundeigentümer im ordentlichen Rechtswege vorbehalten.

§ 9.

Wer unbefugt die im § 1 bezeichneten Stoffe gewinnt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 K und mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Die Bestrafung steht den politischen Behörden zu. Die unbefugt gewonnenen Stoffe (§ 1) und deren etwaiger Erlös verfallen zugunsten des Staates.

§ 10.

Das Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Mit dem Vollzuge ist Mein Ackerbauminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

Bemerkungen.

Die Versorgung der Landwirtschaft mit phosphorsäurehältigen Düngemitteln ist eine Frage des öffentlichen Interesses, da von ihrer Lösung die Erzeugung der Bodenfrüchte und damit der menschlichen und tierischen Nahrung abhängig ist.

Bisher waren wir hinsichtlich der Versorgung mit phosphorsäurehältigen Düngemitteln im wesentlichen von ausländischen Zufuhren abhängig, die mit Ausbruch des Krieges unterbrochen wurden. Diese Unterbindung der ausländischen Importe hat ein gewaltiges Phosphorsäuredefizit gezeitigt, weil die inländische Gewinnung phosphorsäurehältiger Düngemittel als Nebenprodukt der Stahlerzeugung (Thomas- und Talbotschlackenmehl) völlig unzureichend ist. Untersuchungen, die in der letzten Zeit durchgeführt wurden, lassen die Hoffnung aufkommen, einen Teil des Phosphorsäurebedarfes durch Ausbeutung der in manchen unserer Höhlen enthaltenen Lager und anderer Phosphatvorkommen zu decken.

Es wäre nun vom Standpunkte des öffentlichen Interesses nicht zu rechtfertigen, wenn man die Ausbeutung dieser sich möglicherweise erschließenden Vorkommen an phosphorsäurehältigen Stoffen, die als Kunstdünger verwendbar sind, der privaten Spekulation überlassen würde. Deshalb soll ihre Ausbeutung dem Staate vorbehalten werden.

Da die Möglichkeit einer gewinnbringenden Ausbeutung solcher Vorkommen lediglich durch die Kriegslage geschaffen wurde, die Grundbesitzer und sonstigen Berechtigten unter normalen Verhältnissen an die Ausbeutung nicht hätten denken können, liegt kein Anlaß vor, ihnen grundsätzlich eine Entschädigung für die Übertragung des Rechtes der Ausbeutung an den Staat zu gewähren.

Nach den gepflogenen Erhebungen ist bisher eine Ausbeutung solcher Vorkommen nicht bekannt geworden. Sollte aber wider Erwarten eine solche Ausbeutung doch schon stattgefunden haben, so ist für diesen unwahrscheinlichen Fall eine entsprechende Entschädigung vorgesehen.

Ohne Inanspruchnahme fremden Grundes läßt sich die Ausbeutung der Phosphatvorkommen nicht durchführen. Deshalb müssen im Gesetze die erforderlichen Enteignungsbestimmungen vorgesehen werden. Da die Ausbeutung aufgefundener Phosphatvorkommen im Hinblick auf die Notwendigkeit der Hebung der Bodenproduktion eine ungemein dringliche Angelegenheit ist, wird ein rasch durchführbares Verfahren in Aussicht genommen. Dieses Verfahren schließt sich jenem der kaiserlichen Verordnung vom 16. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 284, an, das sich in der Praxis sehr bewährt hat. An diesem Verfahren festzuhalten empfiehlt sich auch deshalb, weil die Staatsverwaltung dadurch in die Lage versetzt wird, die Festsetzung der Gestehungskosten und Verkaufspreise raschestens durchzuführen. Für die Wahrung des Rechtsinteresses der zu enteignenden Grundbesitzer wird durch die Art der Zusammensetzung des zur Entscheidung über die Entschädigungen berufenen Organes Rechnung getragen.

Die Strafbestimmungen entsprechen denen des wirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes vom 24. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 307.

Um jeden Zweifel auszuschließen, wird im § 1 des Entwurfes ausdrücklich hervorgehoben, daß sich dessen Bestimmungen nicht auf die nach § 3 des allgemeinen Berggesetzes vorbehaltenen Mineralien beziehen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Regelung der Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe während der Kriegszeit.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Für die Dauer des Krieges und der dadurch herbeigeführten außerordentlichen Verhältnisse haben die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R. G. Bl. Nr. 21, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe, sowie des Gesetzes vom 18. Juli 1905, R. G. Bl. Nr. 125, wodurch das erstgenannte Gesetz teilweise abgeändert und ergänzt wurde, insoweit außer Wirksamkeit zu treten, als die Arbeit am Sonntag im Interesse des Staates, im Interesse der Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsartikeln oder aus einem anderen allgemeinen Interesse erforderlich ist.

§ 2.

Gewerbeinhaber, die Arbeiten aus den im § 1 bezeichneten Rücksichten am Sonntage vornehmen lassen, sind verpflichtet, vor Beginn dieser Arbeiten der Gewerbebehörde die Anzeige zu erstatten. Tritt die Notwendigkeit des Beginnes oder der Fortsetzung der Arbeiten erst am Sonntag ein, so muß die Anzeige spätestens am zweitfolgenden Tage der Gewerbebehörde erstattet werden.

Diese Anzeigen sind stempelfrei.

Die Aufgabe der Anzeige bei der k. k. Post gilt als Erstattung der Anzeige an die Gewerbebehörde.

Die Gewerbebehörde hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen zur Vornahme dieser Arbeiten vorhanden sind, und jeden Mißbrauch des Gesetzes nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu ahnden.

§ 3.

Die Kaiserliche Verordnung vom 31. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 183, über die Sonn- und Feiertagsruhe in Gewerbebetrieben und die auf Grund dieser Kaiserlichen Verordnung erlassenen Ministerialverordnungen werden außer Wirksamkeit gesetzt.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Die kalendermäßige Bestimmung des Zeitpunktes, in welchem dieses Gesetz gemäß § 1 außer Kraft zu treten hat, erfolgt im Verordnungswege.

§ 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Handelsminister und Mein Minister des Innern im Einvernehmen mit Meinem Minister für Kultus und Unterricht betraut.

Begründung

zum

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Regelung der Sonntagsruhe in Gewerbebetrieben während der Kriegszeit.

Sogleich bei Kriegsbeginn ergab sich die Notwendigkeit, den sowohl bei den eigentlichen Produktionsgewerben wie im Handelsgewerbe eingetretenen Ausnahmszuständen Rechnung zu tragen und insbesondere die durch gesetzliche Vorschriften über die Sonn- und Feiertagsruhe bedingte Behinderung des gewerblichen Lebens für die Zeit des Krieges aufzuheben. Die Grundlage dafür wurde durch die Kaiserliche Verordnung vom 31. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 183, geschaffen, die dem Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Kultus und Unterricht die Ermächtigung erteilte, während der Dauer der kriegerischen Verwicklungen die gesetzlichen Vorschriften über die Sonn- und Feiertagsruhe ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen. Von dieser Ermächtigung wurde in der Ministerialverordnung vom gleichen Tage (R. G. Bl. Nr. 184) Gebrauch gemacht; die Gesetze vom 16. Juni 1895, R. G. Bl. Nr. 21, und vom 18. Juli 1905, R. G. Bl. Nr. 125, betreffend die Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe, und die auf Grund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen der Ministerien und der politischen Landesstellen verloren bis auf weiteres ihre Wirksamkeit. Bloß für die Buchdruckereien wurden alsbald — mit Ministerialverordnung vom 20. August 1914, R. G. Bl. Nr. 221 — die Vorschriften über die Sonntagsruhe wieder in Geltung gesetzt, um eine Schädigung der sogenannten „Montagszeitungen“ durch die Tagespresse zu verhüten. Dagegen erwies es sich als zunächst unmöglich, eine gleiche Maßnahme ganz allgemein für das Produktionsgewerbe zu treffen, als in immer gesteigertem Maße die männliche Bevölkerung zur militärischen Dienstleistung herangezogen wurde und der Mangel an Arbeitskräften sich daher immer stärker fühlbar machte, während gleichzeitig der größte Teil der in Betracht kommenden gewerblichen und industriellen Betriebe mit der Anfertigung von Waren für den Bedarf der Heeresverwaltung vollauf beschäftigt war. Mit der Wiedereinführung der gesetzlichen Vorschriften über die Sonntagsruhe wäre auch die Verpflichtung zur Gewährung eines Ersatzruhetages im Falle der Sonntagsarbeit wieder aufgelebt, und die Einhaltung dieser Bestimmung erwies sich insbesondere bei den kontinuierlichen Betrieben angesichts der geringen Zahl von Arbeitskräften als undurchführbar. Dagegen schienen im Handelsgewerbe die Verhältnisse anders zu liegen. Hier waren schon in den Sonntagsruhegesetzen selbst besondere Bestimmungen vorgesehen, die auf die Bedürfnisse des Handelsverkehres unter Bedachtnahme auf die Größe der Ortschaften zugeschnitten sind und den politischen Landesbehörden die Möglichkeit eröffneten, die Sonntagsarbeit bis zum Höchstausmaße von vier Stunden, unter Umständen sogar von sechs und acht Stunden, zu gestatten. So war es zulässig, den von den kaufmännischen Angestellten Österreichs wiederholt vorgetragenen Wünschen nach Wiedereinführung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe Rechnung zu tragen; durch die Ministerialverordnung vom 28. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 403, wurden die Sonntagsruhegesetze samt allen auf ihrer Grundlage erlassenen Ministerialverordnungen und Verordnungen der Landesstellen wieder insoweit in Kraft gesetzt, als diese Gesetze und Verordnungen die Sonn- und Feiertagsruhe im Handelsgewerbe regeln. Zugleich wurden alle Landesstellen mittels eines Erlasses aufgefordert, die vor Kriegsausbruch in Geltung gestandenen Verordnungen über die Sonn- und Feiertagsruhe, insbesondere im Lebensmittelhandel, zu überprüfen und erforderlichenfalls abändernde Vorschriften herauszugeben.

Angesichts der dringenden Wünsche weiter Kreise der arbeitenden Bevölkerung, daß die Sonntagsarbeit auf das durch die herrschenden außergewöhnlichen Verhältnisse unbedingt gebotene Ausmaß beschränkt werde, sieht sich die Regierung nunmehr veranlaßt, einen weiteren Schritt in dieser Richtung zu unternehmen. Nach dem vorliegenden Entwurfe sollen die Gesetze über die Sonn- und Feiertagsruhe auch für das Produktionsgewerbe wieder in Kraft treten, allerdings mit jenen Ausnahmen, welche die Bedürfnisse des Staates und des Wirtschaftslebens gebieterisch fordern. Vor allem in jenen Betrieben, die mit militärischen Lieferungen betraut sind, in den Betrieben der Approvisionierungsgewerbe, endlich in jenen Betrieben, deren gesteigerte Leistungsfähigkeit heute im allgemeinen Interesse gelegen ist, kann die Einhaltung der Sonntagsruhe, so dringend ihre strenge Beobachtung gerade angesichts der ungünstigen Ernährungsverhältnisse in der gegenwärtigen Zeit wäre, leider nicht gefordert werden, sollen nicht wichtige Interessen des Staates, der Bedarfsdeckung unserer Bevölkerung oder sonstige allgemeine Interessen schweren Schaden leiden. Diesem Gedanken will § 1 des Entwurfes Rechnung tragen. Wohl sieht schon Punkt 4 des Artikels III des Gesetzes, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe, eine Ausnahme vor hinsichtlich jener „unaufschiebbaren Arbeiten vorübergehender Natur, welche entweder aus öffentlichen, insbesondere sicherheitspolizeilichen Rücksichten oder in Notfällen vorgenommen werden müssen“. Allein der Umfang dieser Ausnahmen ist einerseits sehr eng begrenzt; es tritt anderseits gemäß Artikel V, Absatz 2, in diesen Fällen die Verpflichtung zur Gewährung eines Ersatzruhetages ein, die aus den oben erwähnten Gründen nicht aufrecht erhalten werden kann. Bleibt also für Arbeiten der im Entwurf umschriebenen Art der seit Kriegsbeginn geltende Rechtszustand unverändert, so wird die Nichteinhaltung der Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe doch insofern an eine weitere Bedingung geknüpft, als nach dem Muster der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Sonntagsruhe für den Gewerbeinhaber die Verpflichtung zur Anzeige an die Gewerbebehörde festgesetzt wird (§ 2 des Entwurfes), welch letztere im Fall einer mißbräuchlichen Ausnützung der Ausnahmsverfügungen gegen den Schuldigen einzuschreiten hat.

Das Handelsgewerbe, für dessen Bereich, wie schon erwähnt, die Vorschriften über die Sonntagsruhe uneingeschränkt durch Ministerialverordnung vom 28. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 403, wieder in Geltung gesetzt worden waren, wird in dem vorliegenden Entwurfe nicht besonders erwähnt. Mit Rücksicht darauf, daß mit den im Verordnungswege für das Handelsgewerbe erlassenen Bestimmungen auch während der Kriegszeit das Auslangen gefunden werden konnte, wird nicht zu gewärtigen sein, daß für diesen Zweig des gewerblichen Lebens die im vorliegenden Entwurfe vorgesehenen besonderen Ausnahmsfälle zutreffen werden.

Als Folge dieser neuen Regelung der Sonntagsarbeit ergibt sich die Aufhebung der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 183, und der auf ihr beruhenden Ministerialverordnungen (§ 3); daß das Gesetz am Tage seiner Kundmachung in Kraft zu treten hat (§ 4), bedarf kaum einer näheren Begründung. Das Gesetz begrenzt seine Geltungsdauer selbst im § 1 auf die Zeit des Krieges und der dadurch herbeigeführten besonderen Verhältnisse. Der kalendermäßige Zeitpunkt für das Ende dieser Geltungsdauer läßt sich heute noch nicht bestimmen; vor allem entzieht es sich aller Voraussicht, ob es erforderlich sein wird, die Ausnahmsvorschriften über die Sonntagsarbeit auch noch nach Eintritt des Friedens in Kraft zu erhalten. Anderseits scheint es ein Gebot der Billigkeit zu sein, die Vorschriften über die Sonntagsruhe in ihrem vollen Umfange sogleich wieder wirksam werden zu lassen, wenn die Voraussetzungen für ihre Einschränkung weggefallen sind; es empfiehlt sich daher, den Zeitpunkt, in welchem das Gesetz außer Kraft zu treten hat, durch Verordnung festzusetzen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Biňovec und Genossen,

betreffend

die Einreihung der Stadt Kralup a. M. auf Grund des Artikels II, § 2, Absatz 2, des Gesetzes vom 19. Februar 1917, R. G. Bl. Nr. 34, und mit Rücksicht auf die große Bevölkerungszahl der Stadt Kralup und Umgebung in die III. Klasse der Aktivitätszulagen der Staatsbediensteten und -Beamten.

Die Stadt Kralup mit den eng anschließenden Gemeinden Lobeček, Minkowitz und Chwatěrub, zählt mindestens 10.000 Einwohner, die zum größten Teile in Kralup arbeiten, wo sich der Sitz von mindestens 20 Handels- und Industrieunternehmungen befindet. Überdies ist die Stadt Kralup der Sitz der k. k. Bezirkshauptmannschaft, des Steuerreferates, des Steueramtes, der k. k. Finanzkontrolle, des k. k. Bezirksgerichtes und des Bezirksgendarmeriekommandos. Die Stadt liegt an der k. k. Staatsbahn und wird von der Strecke Prag-Bodenbach, Kralup-Neratowitz, Kralup-Třebechowitz, Kralup-Welwaren und ferner der Strecke der k. k. privilegierten Buschtěhrader Bahn Kralup-Kladno berührt.

Daß die Einreihung der Stadt Kralup in die III. Klasse der Aktivitätszulagen unumgänglich notwendig ist, ergibt sich auch aus dem Umstande, daß die Bediensteten und Beamten der k. k. Staatsbahnen 80 Prozent des Wiener Quartiergeldes beziehen und daß dieses Quartiergeld nur kaum zur Deckung des Mietzinses ausreicht, welcher angesichts des großen Wohnungsmangels dem Mietzinse der größten Städte gleichkommt.

Deshalb stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Das hohe k. k. Finanzministerium wird aufgefordert, nach gepflogenem Einvernehmen mit den betreffenden Ministerien die Stadt Kralup a. M. in die III. Klasse der Aktivitätszulagen einzureihen."

In formaler Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Wien, 19. Dezember 1917.

Franz Biňovec.

Habermann.	Stejskal.	Tomášek.	Vaněk.
Filipinský.	Dr. Witt.	Dr. Winter.	Svěcený.
Svoboda.	Tusar.	Klička.	Jirášek.
Němec.	Prokeš.	Šmeral.	Aust.
Pik.	Hnátek.	Marek.	Jaroš.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. E. Bobrowski, Ing. J. Moraczewski, Z. Klemensiewicz,

betreffend

die Einreihung der Salinensteiger in die Kategorie der Staatsbeamten.

Begründung:

Die Salinensteiger gehören zur Kategorie der staatlichen Unterbeamten.

Jeder von ihnen hat außer der Bürgerschule, des Untergymnasiums oder der Realschule eine im Statute der Bergschule vorgeschriebene zwei- bis dreijährige Praxis bei einer Berganstalt absolviert, worauf er erst in einen drei-, beziehungsweise zweijährigen Kurs einer Bergschule aufgenommen wird, deren Aufgabe ist, junge Leute zu braven und fähigen Betriebssteigern für allerlei Bergwerke, insbesondere für die Salzgruben, beziehungsweise für die Salinen in Galizien und in der Bukowina auszubilden.

In der Bergschule tragen zum Teil die fachlichen, zum Teil die dem Kreise der technischen Bergbeamten entnommenen Professoren folgende Gegenstände vor:

Im ersten Schuljahr:

Die Mathematik (Algebra und Arithmetik), die polnische und deutsche Sprache, Religion Zeichnungen aus der darstellenden und theoretischen Geometrie, Situationszeichnungen und Zeichnungen auf dem Gebiete der Maschinenlehre, ferner das Bergwesen, die Geodäsie, Mineralogie und Geologie, Mechanik und Maschinenlehre.

Im zweiten Schuljahr:

Die Anfangsgründe der Elektrotechnik, die erste Hilfe bei den Unfällen und die Hygiene, das Bergwesen, Siedewesen, die Berggeodäsie, die Lehre über Bergmaschinen, die polnische und deutsche Sprache, Zeichnungen aus dem Gebiete der Berggeodäsie, des Bergmaschinenwesens und des Hochbaues, die Religion, das Bauwesen, die Grundzüge des Bergrechtes, die Rechnungslehre im Bereich des Berg- und Siedewesens.

Die Vortragssprache ist die polnische; es findet nur der Unterricht der deutschen Sprache ausschließlich nur in dieser Sprache statt.

Nach Absolvierung dieser Schule erhält der Absolvent ein Zeugnis, daß ihn zur Übernahme des Postens eines Steigers berechtigt.

Im Sinne der Dienstordnung und der Weisungen der vorgesetzten Behörden haben die Steiger folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Die Ordinierung (Bestimmung) der Arbeiter zur Arbeit, tägliche Kontrolle des ordnungsmäßigen Betriebes des Bergwerkes und der Tagschächte, Verfassung der Lohnlisten usw.; solche Steiger heißen „Senioren".

2. Die Beaufsichtigung der einzelnen Reviere (Tagbaue), der Bergwertsreviere und der Manipulation in denselben, Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in den Revieren, Sorge für die Sicherheit der in den Revieren beschäftigten Arbeiter, die Kontrolle über Aushebung der Gänge (Schlagen der Öfen) zwecks Vermeidung einer Abweichung von der vorgeschriebenen Richtung usw.; solche Steiger werden „Reviersteiger" genannt.

3. Die Verfassung der Pläne für kleinere Bauten, Verfassung der Baurechnungen, die Aufnahme der Pläne für Gebäude und Maschinen, die persönliche Beaufsichtigung der Bauten, tägliche Ordinierung der Arbeiter zu den Bauten, Beaufsichtigung und Erhaltung von Straßen, Bahnen, Brücken, Salinenwasserleitungen usw.; solche Steiger führen den Titel „Oberaufseher".

4. Die Bestellung, Übernahme und Ausgabe der dem Bedarf entsprechenden Materialien, genaue Führung der Ausweise über den Eingang und Ausgang dieser Materialien; sie führen die Bezeichnung „Materialiensteiger".

5. Außer den oben angeführten Dienstobliegenheiten verrichten die Steiger selbständig verschiedene Meßarbeiten sowohl in den Gruben wie auch auf der Oberfläche, sie führen die Porettenexpedition, besorgen die kassamäßigen Arbeiten sowie viele andere Dienste in Vertretung der Beamten.

Alle oben angeführten Funktionen wurden bis zum Zeitpunkt der Reorganisation der galizischen Salinen, das ist bis zum Jahre 1868/69, durch die Beamten verrichtet und nur infolge der Verminderung der Salzproduktion und des ganzen Betriebes den Steigern mit der absolvierten Bergschule übertragen.

Gegenwärtig hat sich aber nicht nur die Salzproduktion, sondern daneben auch die Gewinnung der Salzsole, folglich auch der Arbeiterstand bedeutend vergrößert und übersteigt den vor dem Jahre 1868 verzeichneten Betrieb, weshalb es gerechtfertigt ist, daß die ursprünglichen Verhältnisse wieder hergestellt werden, und dies um so mehr, als die Einreihung der Steiger in die Kategorie der Staatsbeamten im Hinblick auf ihre theoretische und berufliche Bildung von dem Zustandekommen eines besonderen Gesetzes nicht abhängig ist, weil eine solche Einreihung im § 52 der Dienstpragmatik ausdrücklich vorgesehen ist.

So sind zur Anstellung eines Beamten grundsätzlich folgende Studien vorgeschrieben:

In der Gruppe D:

Die Absolvierung der vier unteren Klassen einer mittleren Lehranstalt oder eines mit einer Bürgerschule verbundenen einjährigen Lehrkurses und die erfolgreiche Ablegung einer besonderen Fachprüfung.

In der Gruppe E:

Eine sonstige über Volksschulbildung hinausgehende Vorbildung.

Mit Rücksicht darauf, daß nach den obigen Erläuterungen jeder Steiger eine höhere Vorbildung hat, als in den Gruppen E, beziehungsweise D, vorgeschrieben ist, ferner daß die Steiger mit Rücksicht auf den infolge des großen Bedarfes an Salz für die k. u. k. Armee und die Bevölkerung bedeutend gesteigerten Betrieb und wegen Mangels an Beamten bereits das vierte Jahr den über ihre Kräfte hinausgehenden Dienst auch außerhalb der Dienststunden verrichten, würde die Einreihung der Steiger in die Beamtenkategorie auch eine Genugtuung für ihre schwere und verantwortungsvolle Arbeit bilden.

Es sei bemerkt, daß die Steiger in den privaten Bergbaubetrieben als Bergwerksleiter fungieren und als solche durch die k. k. Bergbehörde bestätigt werden, schließlich daß nach der Fassung des § 9 des Gesetzes vom 31. Dezember 1893, R. G. Bl. Nr. 12, die Betriebsaufseher, das sind die den Betriebsleitern unterstehenden, zur Beaufsichtigung des technischen Betriebes bestimmten Personen vor oder gleichzeitig mit ihrer Bestellung unter Vorlage der Nachweise über ihre Befähigung der Bergbehörde von den Bergwerksbesitzern nahmhaft zu machen sind.

Als Betriebsaufseher dürfen nur solche Personen bestellt werden, welche eine niedere Bergschule absolviert haben. Wenn daher von ihnen außer den oben angeführten theoretischen auch fachliche

Studien verlangt werden, so ist naheliegend, daß diese auch von den k. k. Behörden anerkannt und entsprechend entlohnt werden.

Mit Rücksicht auf die oben angeführten tatsächlichen Umstände stellen die Gefertigten den Antrag:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Salinensteiger in die Kategorie der Staatsbeamten der Gruppe D, beziehungsweise E einzureihen."

In formaler Beziehung beantragen die Gefertigten, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Staatsangestelltenausschuß zuzuweisen.

Wien, 20. Dezember 1917.

	Dr. Emil Bobrowski.
Rusin.	Moraczewski Jędrzej.
Steslowicz.	J. Klemensiewicz.
Tertil.	Diamand.
Edmund Zieleniewski.	Daszyński.
T. Reger.	Liebermann.
Madej.	Stapiński.
Kubik.	Łyszczarz.
Dr. Marek.	Rauch.
Śliwiński.	Stern.
Witos.	Bojko.
Fila.	Jachowicz.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Jędrzej Moraczewski und Genossen,

betreffend

die Aufhebung der die Salinenarbeiter in Kalusz benachteiligenden Verordnungen des Finanzministeriums und der galizischen Finanzlandesdirektion, und wegen Verbesserung der Lage der galizischen Salinenarbeiter.

1. Das Finanzministerium hat mit Erlaß vom 10. Mai 1917, Z. 45059/16 — intimiert mit Verordnung der Finanzlandesdirektion vom 13. Juni 1917, Z. 36525/17 — verfügt, daß die Zeit der feindlichen Invasion für die Einreihung der Salinenarbeiter in die höhere Lohnstufe und für die Provisionsbemessung nicht anzurechnen ist, wobei als Invasionszeit jener Zeitraum angesehen wird, während dessen der Salinenbetrieb infolge des feindlichen Einfalles eingestellt war.

Dieser Erlaß des Finanzministeriums sollte aber auf die Salinenarbeiter in Kalusz keine Anwendung finden, da dieselben während der feindlichen Invasion, das ist vom 4. September 1914 bis 6. Juni 1915, ununterbrochen gearbeitet haben, zuerst vom 5. September bis 5. Oktober 1914 unter der Verwaltung des Magistrates in Kalusz, der die Einnahmen des Salzverkaufes zur Auszahlung der fortlaufenden und der infolge der plötzlichen Evakuierung noch rückständigen Arbeitslöhne, dann der Provisionen der Salinenpensionisten für die Monate September und Oktober 1914 und der Unterhaltsbeiträge für die Angehörigen der eingerückten Salinenarbeiter verwendete. Nach der Rückkehr des Oberkommissärs Maryan Kozaniewicz, das ist seit dem 6. Oktober 1914, haben die Salinenarbeiter unter der Leitung und Aufsicht der Beamten, Unterbeamten und Aufseher bis zum letzten Tage der Invasionszeit, das ist bis zum 6. Juni 1915, gearbeitet. Der ganze Betrieb wickelte sich wie in normalen Verhältnissen ab, infolgedessen hat die Salinenverwaltung während der ganzen Zeit, nämlich bis Ende Juli 1917, sowohl bei der Vorrückung in die höhere Lohnstufe als auch bei Versetzungen in den Ruhestand den Arbeitern die Zeit der feindlichen Invasion als Salinendienstzeit aus dem Grunde angerechnet, weil da von einem freiwilligen Austritt aus dem Dienstverhältnisse nach § 29 des Dienstreglements für Salinenarbeiter nicht die Rede sein konnte. Indessen gestattet das Finanzministerium die Einrechnung nur eines 14tägigen Zeitraumes von der Invasionszeit, welche vom 4. September 1914 bis 6. Juni 1915, somit 9 Monate und 4 Tage gedauert hat.

Da während der feindlichen Invasion außer den Arbeitern auch Beamte, Unterbeamte und Aufseher gearbeitet haben und das Finanzministerium die Nichtanrechenbarkeit dieser Zeit für die Einreihung in die höhere Lohnstufe, beziehungsweise für die Provisionsbemessung nur rücksichtlich der Arbeiter angeordnet hat, erscheint diese Verfügung als ein nur allzusehr auffallendes Unrecht.

Die Arbeiter sind seitens der Regierung vor dem feindlichen Einfall nicht instruiert worden, was sie zu tun haben. Nur die Salinenverwaltung hat vor dem am 2. September 1914 stattgefundenen Einmarsch der feindlichen Truppen eine Kundmachung erlassen (dies geschah aus dem Grunde, weil die Arbeiter sich weigerten, an diesem Tage, da das Feuer ganz nahe zu hören war und die Bevölkerung aus der ganzen Umgebung flüchtete, die Arbeit wieder aufzunehmen), „daß die Arbeiter unter allen Umständen die Arbeit sofort wieder aufzunehmen haben, da die Direktion telegraphisch bekanntgegeben hat, daß zu einer Besorgnis kein Anlaß vorhanden ist, und

daß dieselbe angeordnet hat, jeder Arbeiter, der seine Beschäftigung niederlegt und diese nicht sofort wieder aufnimmt, als ein aus dem Salinendienste freiwillig Austretender anzusehen ist.“ Auf diese Kundmachung hin haben die Arbeiter, obwohl man den Gefechtslärm ganz nahe hören konnte, obwohl Panik ausgebrochen war und die Löhne seit 14 Tagen nicht ausgezahlt wurden, die Arbeit wieder aufgenommen und dieselbe bis 10 Uhr nachts des nächstfolgenden Tages (im Sudraum) fortgeführt. Mittags hatten aber inzwischen die Herren Beamten, und teilweise auch die Unterbeamten, Kalusz heimlich verlassen. Warum soll unter diesen Umständen den Arbeitern die Invasionszeit bei Einreihung in die höheren Lohnstufen und bei der Provisionsbemessung nicht angerechnet werden, sobald sie während der ganzen Zeit, das ist durch 9 Monate und 4 Tage, keine anderslautende Verfügung von der Regierung erhalten haben, sie vom Feinde gemartert und schließlich von seinen Truppen gänzlich ausgeraubt wurden?

2. Den während der Invasionszeit in den Salinen beschäftigten Arbeitern ist der Schichtlohn nach der Rückkehr des damaligen Salinenleiters Oberbergkommissärs Maryan Kozaniewicz in österreichischer Kronenwährung, wie in normalen Verhältnissen berechnet, aber in Rubeln ausgezahlt worden, wobei ein Rubel gleich 3 K 33 h angenommen wurde, während der tatsächliche Kurs viel tiefer stand. Beim Ankauf von Lebensmitteln haben die Geschäftsleute einen Rubel mit 1 K 60 h bis 2 K berechnet, wodurch die Arbeiter einen großen Nachteil erlitten.

3. Über Wunsch der Arbeiter und mit Zustimmung der Interessenten wurde ein Salinenhilfskomitee gegründet, zu dem die Arbeiter einen Beitrag in der Höhe von 5 Prozent ihres Lohnes leisteten. Aus diesem Fonds erhielten die Angehörigen der eingerückten Salinenarbeiter, dann die Provisionisten und Witwen nicht rückzahlbare Aushilfen.

Außer diesen von den Arbeitern geleisteten Beiträgen haben die auf den Salzankauf angewiesenen Kaufleute, infolge einer diesbezüglichen Anregung aus Arbeiterkreisen, bei jedem Kauf während der Invasionszeit freiwillige Zuschüsse für Zwecke des gedachten Salinenhilfskomitees geleistet, die ursprünglich 20 h und später 50 h für 100 Salzhüte betrugen.

Die Unterstützungen aus diesem Fonds wurden von dem damaligen Salinenleiter Oberbergkommissär Maryan Kozaniewicz verteilt, der die Aushilfen für die Angehörigen der eingerückten Salinenarbeiter, dann jene für Provisionisten und Witwen kürzte, dafür aber anderen notleidenden Stadtbewohnern Unterstützungen zukommen ließ. Das Hilfskomitee verfügte aber außer den oben erwähnten Einnahmen über keine weiteren.

Nach der Wiedereroberung von Kalusz hat Herr Maryan Kozaniewicz in Vertretung des Vorstandes, vor der Rückkehr desselben, der Finanzlandesdirektion über die Invasionszeit einen Bericht erstattet, in dem von ihm die Angelegenheit, betreffend den Fonds des Hilfskomitees, ganz unrichtig geschildert wurde. Die Finanzlandesdirektion hat auf Grund dieses wahrheitswidrigen Berichtes angeordnet, daß die Salinenverwaltung die aus den Mitteln des Notstandskomitees ausgezahlten Beträge als Vorschüsse aus dem Erlös des Salzverkaufes anzusehen und dieselben bei der nächsten Lohnzahlung von den rückständigen Unterhaltsbeiträgen der Angehörigen der eingerückten Salinenarbeiter und von den für 9 Monate rückständigen Pensionen der Provisionisten und Provisionistinnen unbedingt in Abzug zu bringen hat. Auf diese Weise hat sich das Ärar diesen Fonds angeeignet, der aus freiwilligen Spenden entstanden war, und damit auch den Beteilten ein Unrecht zugefügt, da jeder, der eine nicht rückzahlbare Aushilfe aus diesem von Beiträgen der Arbeiter und Kaufleute gebildeten Fonds erhalten hatte, den empfangenen Betrag der Salinenkasse zurückstellen mußte, und das in österreichischem Gelde, obwohl ihm derselbe in Rubeln ausgezahlt worden war. Wir zweifeln nicht daran, daß das vom Herrn Kozaniewicz irregeführte Ärar die der Salinenkasse zurückgezahlten, den Familien der eingerückten Salinenarbeiter, den Provisionisten und Witwen gehörigen Beträge ehestens rückerstatten und auf diese Weise das unwissentlich zugefügte Unrecht wieder gutmachen wird.

Die gegenwärtige Salinenverwaltung hat zwar, nach genauer Erhebung des Sachverhaltes durch den Rat Felix Zaworski, schon vor längerer Zeit die erforderlichen Schritte eingeleitet und den Antrag gestellt, es möchten die vom Hilfskomitee ausgezahlten Beträge den Bedachten rückerstattet werden, von der Finanzlandesdirektion ist aber bis jetzt noch immer keine Entscheidung in der Angelegenheit getroffen worden und das Geld erliegt noch immer in den Depots der Salinenverwaltung in Kalusz.

4. Mit Verordnung vom 4. Juli 1917, Z. 47745/17, hat die Finanzlandesdirektion eröffnet, daß der Erlaß des Finanzministeriums vom 10. Mai 1917, Z. 45059/16 auf alle Arbeiter der der Direktion unterstehenden Salinen, die eine länger als zwei Wochen dauernde Invasion mitgemacht haben, demnach auch auf die Salinenarbeiter in Kalusz Anwendung zu finden hat. Zugleich hat die Finanzlandesdirektion angeordnet, daß ein Verzeichnis jener Salinenarbeiter von Kalusz vorzulegen ist,

die trotzdem, infolge der Einrechnung der ganzen Invasionszeit, in eine höhere Lohnstufe eingereiht worden sind.

(Die Salinenverwaltung in Kalusz hat nämlich vor Einlangen dieser Verordnung den Arbeitern die Invasionszeit für die Vorrückung in die höhere Lohnstufe und für die Provision angerechnet.)

Mit der Verordnung vom 2. August 1917, Z. 52034/17 hat die Finanzlandesdirektion verfügt, „daß die Salinenverwaltung die Arbeiter im Sinne des Erlasses des Finanzministeriums vom 10. Mai 1917, Z. 45059/16 nach der dort aufgestellten Zeitberechnung in die betreffenden Lohnstufen einzureihen hat, wobei von der Invasionszeit nur ein Zeitraum von 14 Tagen für die Vorrückung in den höheren Lohnbezug und für die Provisionsbemessung anrechenbar ist. Von dem derart festgesetzten Zeitpunkt an ist in Hinkunft das Triennium für die Vorrückung in den höheren Lohnbezug zu berechnen, wobei als Invasionszeit jener Zeitraum anzusehen ist, während dessen der Salinenbetrieb infolge des feindlichen Einfalles eingestellt war". Zugleich hat die Finanzlandesdirektion mitgeteilt, „daß unter einem an das Finanzministerium mit dem Antrage herangetreten wird, die von den Salinenarbeitern in Kalusz infolge der vorzeitigen Einreihung in höhere Lohnstufen (wegen Einrechnung der ganzen Invasionszeit) behobenen Lohnbeträge abzuschreiben. Bei den zu erstattenden Provisionsanträgen ist die Invasionszeit, ausgenommen die 14tägige Kündigungsfrist, bei der Provisionsbemessung weder zu berechnen noch zu berücksichtigen, und wird zugleich die Salinenverwaltung beauftragt, Anträge auf Richtigstellung der Provisionsbemessung rücksichtlich jener in den Provisionsstand versetzten Arbeiter vorzulegen, welchen die ganze Invasionszeit angerechnet worden war (und zwar abgesondert für jeden einzelnen Provisionisten und nur dann, wenn die Abrechnung der Invasionszeit eine Verringerung des bisherigen Provisionsbezuges herbeiführen könnte)."

Infolge dieser Verordnung hat die Salinenverwaltung in Kalusz die weitere Einreihung der Salinenarbeiter in höhere Lohnstufen eingestellt. Die Folgen der in Rede stehenden Verordnung haben auch die in den Ruhestand versetzten Salinenarbeiter von Kalusz zu fühlen bekommen. So ist dem Arbeiter Jan Kaszowski, welcher in den letzten Monaten in den Provisionsstand infolge einer Verwundung versetzt wurde, die er während der Schlacht im Juli l. J. innerhalb des Salinenrayons erlitten hat (er wurde von der Salinenverwaltung vor der zweiten Evakuierung zur Beaufsichtigung des Staatsgutes bestimmt), die Zeit der von ihm mitgemachten ersten Invasion, vom 4. September 1914 bis 6. Juni 1915, das ist ein Zeitraum von 8 Monaten und 20 Tagen, abgerechnet worden, wodurch sich seine Provision um 1 Dienstjahr verringert hat.

5. Die Finanzlandesdirektion hat mit Verordnung vom 26. Oktober 1917, Z. 76015/17 verfügt, „daß nach dem Erlasse des Finanzministeriums vom 10. Mai 1917, Z. 45.059/16, im Falle einer infolge feindlicher Invasion eingetretenen Betriebseinstellung das Dienstverhältnis mit den Arbeitern ipso facto als aufgelöst anzusehen und den fest angestellten Arbeitern (eingereihten und nicht eingereihten), soweit dies bis jetzt nicht geschehen sein sollte, sofort die ihnen jeweils aus dem Titel der 14tägigen Kündigung zukommende Entlohnung auszuzahlen ist." (Die Salinenarbeiter in Kalusz haben diese Entlohnung für die Zeit der ersten Invasion 1914/15 nicht erhalten, streben daher die Aufhebung dieser Verordnung deshalb an, damit ihnen die Invasionszeit für die Vorrückung in die höhere Lohnstufe und die Provisionsbemessung in Anrechnung gebracht wird.)

Durch die zur Sprache gebrachten Verfügungen der Finanzlandesdirektion werden die Salinenarbeiter in Kalusz in hohem Maße benachteiligt. Die Salinen waren während der ganzen Zeit der feindlichen Besetzung in Betrieb, der zuerst vom Stadtmagistrate in Kalusz auf eigene Rechnung geführt wurde und dessen Leitung nach einem Monat ein Beamter der Finanzlandesdirektion übernommen hat. Als die Arbeiter daher den strikten unter Androhung der Entlassung ergangenen Befehl ihrer vorgesetzten Behörde erhielten, wonach sie ihre Arbeit fortzusetzen hatten, mußten sie demselben Folge leisten und in Kalusz zur Fortsetzung ihrer Berufsarbeit zurückbleiben. Während der Invasionszeit erhielten sie ihren Lohn, haben daher keinerlei Ansprüche auf nachträgliche Lohnzahlung für diese Zeit, andrerseits aber unterliegt es auch keinem Zweifel, daß hier von einer Kündigung nach der Gewerbeordnung nicht die Rede sein kann. Im Gegenteil war das Verlassen der Salinen und der Stadt Kalusz beim feindlichen Einfalle mit sofortiger Entlassung ohne vorherige Kündigung bedroht. Nebenbei gesagt, sind die Salinen durch das Verbleiben der Arbeiter in Kalusz und durch die Fortführung des Betriebes vor Zerstörung bewahrt worden, wodurch dem Ärar einige Millionen erspart wurden, die er zum Wiederaufbau der Salzwerke verwenden oder die er im Wege anderweitiger Staatseinnahmen einbringen müßte, wenn die infolge Zerstörung außer Betrieb gesetzten Salinen kein Erträgnis abwerfen würden. Die Salinenarbeiter von Kalusz, die an ihrem Dienstorte verblieben und hierdurch nicht nur einen Auftrag ihrer vorgesetzten Behörde befolgten, sondern auch die Salinen vor Zerstörung bewahrten, sind dabei am schlechtesten weggekommen. Sie wurden vom Feinde zugrunde gerichtet, der ihnen ihre ganze

Habe geraubt, ihre Frauen und Kinder vergewaltigt hat, dann wurden sie von den eigenen Truppen heimgesucht, die ihnen die noch verbliebenen Lebensmittel und Hausgeräte raubten. Eine Entschädigung dafür haben sie bis jetzt noch nicht bekommen, dagegen werden sie aber von der Finanzlandesdirektion verfolgt. Wären dies gut entlohnte Arbeiter, dann hätten sie noch hoffen können, diese Schäden durch weiteren Arbeitsverdienst in den Salinen wett zu machen. Indessen sind das aber die schlechtest bezahlten Arbeiter der ganzen Monarchie. Diese Tatsache ist aus den nachstehenden Zusammenstellungen deutlich zu entnehmen. Ebenso trostlos wie ihre Entlohnung ist auch die gegenwärtig noch wichtigere Verpflegung.

a) Arbeiterstand.

Der gegenwärtige Arbeiterstand vom 18. November 1917.

	Festangestellte eingereihte Arbeiter der			Festangestellte nicht systemisierte Arbeiter				Taglöhner			Gesamtstand	Anmerkung
	II	I	Zusammen	mit einem Lohn von			Zusammen	Knaben	Mädchen	Zusammen		
	Lohnkategorie			2 K 40 h	2 K 20 h	2 K						
Gesamtstand der Arbeiter vom 18. November 1917, einschließlich der 4 von Lanczyn zugeteilten	35	79	114	64	8	4	76	44	10	54	244	
Zum Militär eingerückt	7	38	45	43	8	4	55	10	.	10	110	
In den Salinen Beschäftigte nach dem Stande vom 18. November 1917	28	41	69	21	.	.	21	34	10	44	134	

b) Die Löhne vor Kriegsausbruch und während des Krieges.

	Festangestellte eingereihte Arbeiter der																		Gesamtstand	Festangestellte nicht systemisierte Arbeiter mit einem Lohn von				Taglöhner	Gesamtstand
	II. Lohnkategorie									I. Lohnkategorie										2 K 40 h	2 K 20 h	2 K	Zusammen		
	9	8	7	6	5	4	3	2	1	9	8	7	6	5	4	3	2	1							
Vor Kriegsausbruch.	4 K 40 h	4 K 20 h	4 K — h	3 K 80 h	3 K 60 h	3 K 40 h	3 K 10 h	2 K 90 h	2 K 70 h	3 K 40 h	3 K 30 h	3 K 20 h	3 K — h	2 K 90 h	2 K 80 h	2 K 60 h	2 K 50 h	2 K 40 h							
Arbeiterstand vom 31. Juli 1914, der Stand in jeder Lohnkategorie und Lohnhöhe	5	.	1	4	12	3	5	9	3	4	1	5	14	17	11	31	8	1	134	61	8	4	73	14	221

	Festangestellte eingereihte Arbeiter																			Festangestellte nicht systemisierte Arbeiter mit einem Lohn von					
	II. Lohnkategorie									I. Lohnkategorie									Gesamtstand				Zusammen	Taglöhner	Gesamtstand
	9	8	7	6	5	4	3	2	1	9	8	7	6	5	4	3	2	1		2 K 40 h	2 K 20 h	2 K			
Während des Krieges.	4 K 40 h	4 K 20 h	4 K —	3 K 80 h	3 K 60 h	3 K 40 h	3 K 10 h	2 K 90 h	2 K 70 h	3 K 40 h	3 K 30 h	3 K 20 h	3 K —	2 K 90 h	2 K 80 h	2 K 60 h	2 K 50 h	2 K 40 h							
Arbeiterstand vom 18. November 1917, der Stand in jeder Lohnkategorie, Lohnhöhe mit Einschluß der Eingerückten	4	1	1	11	2	4	7	5	.	2	4	7	16	12	12	20	5	1	114	64	8	4	76	54	244
Hiervon bis 18. November 1917 eingerückt. Anzahl in jeder Lohnkategorie unter Angabe der Lohnhöhe in derselben	.	.	.	1	1	.	1	4	.	.	.	1	7	5	2	18	4	1	45	43	8	4	55	10	110
Verbleiben im Salinenbetrieb mit dem 18. November 1917; Anzahl in jeder Lohnkategorie...........	4	1	1	10	1	4	6	1	.	2	4	6	9	7	10	2	1	.	69	21	.	.	21	*) 44	134

*) Mit einem Lohn von: 1 K 80 h, 2 K, 2 K 20 h, 2 K 40 h, 3 K.

Daraus geht hervor, daß im Taglohn der Salinenarbeiter keine Änderung eingetreten ist, da derselbe gegenwärtig genau so viel beträgt wie vor Kriegsausbruch. Der Durchschnittslohn ist in der Kategorie II im Vergleich zum Jahre 1914 von 3 K 44 h auf 3 K 66 h gestiegen, in der Kategorie I von 2 K 80 h auf 2 K 98 h, und bei den festangestellten, nicht systemisierten Arbeitern von 2 K 35 h auf 2 K 40 h. Mit anderen Worten gesagt, hat die normale, nach je drei Jahren eintretende Vorrückung in die höhere Lohnstufe während des gegenwärtigen Krieges und der überhand nehmenden Teuerung geradeso stattgefunden, wie vor Kriegsausbruch. Die Differenz ist nur darauf zurückzuführen, daß die Salinenverwaltung keine neuen Arbeitskräfte aufgenommen und auch die im Taglohn Arbeitenden in die Kategorie der festangestellten nicht systemisierten Arbeiter sowie die letzteren in die Kategorie der festangestellten systemisierten nicht hat vorrücken lassen, und zwar aus dem Grunde, weil ein Teil der systemisierten Arbeiter eingerückt ist.

Die staatliche Aktion zur Sanierung der Lage der Salinenarbeiter beschränkt sich lediglich auf die Anweisung von Teuerungszulagen, welche gegenwärtig nach der letzten Erhöhung sich wie folgt stellen:

I. Stufe (Lediger oder kinderloser Witwer) 18 K für 14 Tage,

II. „ (Verheirateter oder Witwer mit 1 Kind) 27 K für 14 Tage,

III. „ (Verheirateter mit 1 oder 2 Kindern oder Witwer mit 2 oder 3 Kindern) 31 K 50 h für 14 Tage,

IV. Stufe (Verheirateter mit mehr als 2 Kindern oder Witwer mit mehr als 3 Kindern) 40 K 50 h für 14 Tage.

Es werden nur eheliche Kinder berücksichtigt, die das 14. Lebensjahr nicht überschritten haben. Die Teuerungszulage wird auch den kranken oder in Kontumaz befindlichen Arbeitern ausgezahlt, es sei

denn, daß der Betreffende während dieses 14tägigen Zeitraumes einen mehr als drei- bis sechstägigen Urlaub hatte, da ihm dann nur die Hälfte der Zulage ausgezahlt wird, bei einem länger als sechs bis neun Tage dauernden Urlaub ein Viertel der Zulage und bei einem solchen von mehr als neun Tagen wird die Teuerungszulage überhaupt nicht angewiesen.

Aus dieser Zusammenstellung ist klar zu ersehen, daß die Salinenarbeiter trotz dieser Teuerungszulagen zu den am schlechtesten entlohnten Arbeitern in Galizien und Österreich gehören. Ebenso ungünstig ist es um ihre Verpflegung bestellt.

c) Verpflegungsverhältnisse.

Die Verteilung von Mehl und Zucker wird in den Salzwerken vorgenommen, findet jedoch nicht regelmäßig statt und nur diese zwei Artikel werden den Arbeitern von der Regierung beigestellt.

Die Salinenverwaltung hat es bei der städtischen Approvisionierungsstelle in Kalusz erwirkt, daß die Lebensmittelzentrale den Salinenfunktionären je 150 Kilogramm Kartoffeln pro Kopf zum Maximalpreise von 23 K 20 h für 100 Kilogramm samt Zufuhr geliefert und daß die bei der Bezirkshauptmannschaft bestehende Wirtschaftskommission für die Versorgung der Mindestbemittelten die Salinenarbeiter mit Anweisungen beteilt hat, wonach der Staat zum Kaufpreis für je 50 Kilogramm Approvisionierungskartoffeln einen Beitrag von 5 K aus eigenen Mitteln leistet.

Ferner sind allen Arbeitern Anweisungen auf Fleisch für den Monat November 1917 zuerkannt worden, wobei auf jede Person für einen Monat 1 Kilogramm Fleisch kommt und Familien, die mehr als fünf Personen zählen, höchstens 5 Kilogramm Fleisch erhalten. (1 Kilogramm Fleisch kostet 6 K, wovon 3 K vom Staat gezahlt werden und die restlichen 3 K vom Arbeiter.)

Auf diese Fleischanweisungen haben die Salinenarbeiter Fleisch aus den jüdischen Fleischbänken zu beziehen (andere Fleischstände sind in Kalusz nicht vorhanden). Um 1 Kilogramm Fleisch zu kaufen, müssen sie den ganzen Tag draußen bei dem jetzigen Frost stehen. Gewöhnlich müssen sie ohne Fleisch, dafür aber ganz durchfroren, heimkehren. Die Bezirkshauptmannschaft hat den Salinenarbeitern für den Bezug von Fleisch auf Grund der vorerwähnten Anweisungen keinen besonderen Stand zugewiesen und auch die Aufsicht über die Fleischhauer, wie dies erforderlich wäre, nicht verschärft. Die Fleischhauer behandeln die Arbeiterfrauen geradezu unmenschlich und frech, indem sie von ihnen für das verabfolgte Fleisch Geschenke in Naturalien verlangen. Selbstverständlich sind die Arbeiter nicht in der Lage derartige Geschenke zu machen, da sie selber arm sind. Es kommt häufig vor, daß sie mehrere Tage vergeblich zur Fleischbank gehen, und dann entweder mit leeren Händen heimkommen, oder schließlich gezwungen werden, ein Stück zu nehmen, das ihnen der Fleischhauer hinwirft, zumeist Knochen oder andere Abfälle, die nach dem Ausschroten des Fleisches für die Bevorzugten übrig bleiben.

Fettmangel.

Die Salinenverwaltung hat Schritte unternommen, daß vom Selcher Karol Tenicki 400 Kilogramm Speck, beziehungsweise Schmalz zum Preise von 16 K, beziehungsweise 18 K für 1 Kilogramm geliefert werden. Auf jeden Arbeiter wäre ½ Kilogramm Fett entfallen, wobei ein 50prozentiger Preisnachlaß zugestanden worden wäre, so daß 1 Kilogramm auf 8 K, beziehungsweise 9 K zu stehen gekommen wäre. Der genannte Selcher hat diese Fettlieferung jedoch nur unter der Bedingung übernommen, daß die Bezirkshauptmannschaft ihm die Bewilligung zum Ankaufe einer größeren Menge von Schweinen im Bezirke erteilt. Diese Bewilligung hat nun aber Tenicki bis jetzt noch nicht erhalten, wodurch der vollständige Fettmangel überaus drückend empfunden wird.

Kleider- und Schuhmangel.

Von den Salinenarbeitern hat bis jetzt niemand weder Schuhe noch Kleiderstoff erhalten.

Die Salinenverwaltung hat noch vor einem Monat anläßlich des Ankaufes dieser Artikel für die Beamten und Unterbeamten entsprechende Schritte unternommen, daß ihr von der Zentrale der Handels- und Gewerbekammer in Lemberg (Rohstoffbureau) Kleiderstoffe und Schuhe zum Höchstpreise zugewiesen werden.

Jeder Salinenarbeiter hätte zur Effektuierung dieser Bestellung einen bestimmten Betrag erlegen müssen.

Nun sind aber die Salinenarbeiter bei der Schlacht, die in Kalusz im Juli l. J. getobt hat ähnlich wie alle anderen Stadtbewohner in nicht wieder zu gebender Weise beraubt und zugrunde gerichtet worden, so daß sie außerstande sind, von dieser Wohltat Gebrauch zu machen, da ihre Löhne mit Einschluß der während der gegenwärtigen außerordentlichen Verhältnisse bezogenen Teuerungszulagen nicht einmal zur Ernährung ihrer Familien ausreichen. Und es muß zugestanden werden, daß die Salinenarbeiter infolgedessen, daß sie ihrer gesamten Kleidung, dann der Wäsche, Schuhe und des Pelzwerkes beraubt wurden, viel eher als die Arbeiter anderwärts dieser Dinge bedürfen. Von dem gesamten Arbeiterpersonal können nur wenige von dieser Anschaffungsmöglichkeit Gebrauch machen und darunter sind auch solche, die infolgedessen an jedem Bissen sparen müssen, da sie sonst nicht in der Lage wären, die notwendigsten Kleider und Schuhe für ihre Familien zu beschaffen.

Die diesbezügliche Kundmachung der Salinenverwaltung lautet: „Das k. k. Finanzministerium hat mit Erlaß vom 23. Oktober 1917, Z. 871.241 (Verordnung der k. k. Finanzlandesdirektion vom 8. November 1917, Z. 80927/17, einen bestimmten Kredit bewilligt, um den galizischen Salinenarbeitern in den kommenden Wintermonaten den Bezug von Lebensmitteln, namentlich von Fett, und von notwendigen Bedarfsartikeln, wie Kleiderstoffen, Wäsche, Leder, beziehungsweise Schuhwerk zu ermäßigten Preisen zu ermöglichen.

Nach Einleitung der erforderlichen Schritte zum Zwecke der Beschaffung und Lieferung der betreffenden Artikel wird von der Salinenverwaltung die Verteilung derselben an die einzelnen Arbeiter derart vorgenommen werden, daß diese Preisermäßigung sämtlichen Arbeitern in gleicher Weise zugute kommen wird, daß heißt, daß die einzelnen Artikeln allen Arbeitern zu demselben Preise und in der ihrem Verpflegsstande entsprechenden Menge geliefert werden."

Nach vielen Bemühungen der Salinenverwaltung hat die Handels- und Gewerbekammer, welche seit einem Monate verschiedene Termine bestimmt und diese dann verschoben hatte, endlich den 20. November l. J. angesetzt, an welchem Tage die Salinenverwaltung den Ankauf von Kleiderstoffen und Leder vornehmen sollte.

Am 23. November l. J. sind die Delegierten der Salzwerke in der Handels- und Gewerbekammer in Lemberg zum Bezuge der vorerwähnten Artikel erschienen. Dort wurde den Delegierten erklärt, daß Leder nicht mehr vorhanden ist. Indessen haben Geschäftsleute aur Kalusz, die am selben Tage einige Stunden später in Lemberg eingetroffen waren, ebenso Leder erhalten, wie Landleute, die nicht nur Leder, sondern außerdem noch eine ansehnliche Menge von Stoffen zu kaufen bekamen.

Ferner wurde den Delegierten gesagt, daß auch Kleiderstoffe nicht geliefert werden können. Nach langem und beharrlichem Feilschen war es schließlich dem Oberkommissär Kordecki gelungen, 25 Meter Tuch, dann ein Stück von 5·90 Meter und 24 Meter Zeug, zusammen 55 Meter Kleiderstoff zu kaufen, womit jetzt 641 Personen beteilt werden sollen. Auf welche Weise diese Beteilung stattfinden soll, konnte weder von Mathematikern noch von Schneidern berechnet werden.

Daraus geht hervor, daß wohl keine Hoffnung vorhanden ist, daß die Salinenarbeiter in Kalusz die von raubenden und brandschatzenden russischen Horden gänzlich ausgeplündert wurden, sich noch irgendwo Kleider und Schuhwerk beschaffen könnten.

Die von der Bezirkshauptmannschaft in Kalusz angelegten Ausweise über den Bedarf und die gestellten Anträge auf Erteilung von Unterstützungen zum Ankauf unentbehrlicher Bedarfsartikel ruhen in der Statthalterei und wird ihre Erledigung vermutlich so lange ausbleiben, bis es allen privaten Geschäftsleuten gelingt, sich mit Waren zu versorgen, um dann Gelegenheit zu haben, gegen die armen Arbeiter noch einmal einen ausgiebigen Raubzug zu veranstalten. Den Salinenarbeitern wird wohl nur der einzige Ausweg, nämlich der des Ausstandes übrig bleiben, der sich als ein sehr erfolgreiches Mittel erwiesen hat, so beispielsweise in Wieliczka wo die Bergarbeiter nach den beiden Ausständen im Juni und Juli 1917 ungefähr 1200 Paar Schuhe und 3600 Meter Stoff erhielten.

Die von den russischen Truppen im Juli 1917 ausgeplünderten Salinenarbeiter in Kalusz sind im Dezember 1917 nochmals von den eigenen Soldaten ausgeraubt worden, und zwar bei der Gelegenheit, als sich in den militärischen Magazinen der Abgang von 300 Decken herausstellte. Das Ortskommando hat, anstatt die Diebe auszuforschen, von Patrouillen Hausrevisionen vornehmen lassen, die die Bevölkerung ihrer Kleider und Schuhe so lange beraubte, bis 300 Decken zustande gebracht waren, zwar andere als die, welche aus den Magazinen gestohlen wurden, dafür aber viel Schuhwerk und Kindermäntel, die aus alten und zerrissenen militärischen Kleidungsstücken hergestellt waren.

Die Salinenverwaltung in Kalusz ist zwar nach Kräften bemüht, die Bedürfnisse der Arbeiter zu befriedigen, wird aber von den vorgesetzten Behörden nicht genügend unterstützt und ist daher ganz machtlos. Dies beweist wohl am besten das Ansuchen um Ankauf schwedischer Schuhe.

Die Salinenverwaltung hat am 13. September 1917 infolge der ihr vom Präsidium der Finanzlandesdirektion unterm 4. September 1917, Z. 8611/pr., zugekommene Note der galizischen Post- und Telegraphendirektion vom 25. August 1917, Z. D. 81338/XI, betreffend Lieferung von schwedischen Herrenschuhen für Staatsangestellte (über Auftrag des Handelsministeriums, das 10.000 Paar vom Militärärar beigestellter schwedischen Schuhe zum Weiterverkauf an Staatsangestellte in Galizien, mit Ausschluß der Eisenbahnangestellten, bestimmt hat), 54 Paar Schuhe für ihre Angestellten und Arbeiter zum Preise von 36 K für das Paar bestellt. Jeder Besteller hat in der Salinenverwaltung sofort 36 K erlegt, welche die derart eingezahlten Beträge im Gesamtbetrage von 1944 K dem Post- und Telegraphenamt in Kalusz zum Zwecke der Effektuierung dieser Bestellung überwies.

In der vorerwähnten Note hat bereits die Post- und Telegraphendirektion darauf aufmerksam gemacht, daß sie Mitte September 1917 in den Bezirksstädten mit dem Verkauf und Versand der Schuhe beginnen werde.

Trotz der von der Salinenverwaltung abgeschickten Betreibung, hat dieselbe bis auf den heutigen Tag weder die Schuhe, noch das eingezahlte Geld, noch auch eine Antwort auf die Urgenz erhalten.

Es geht nicht an, daß bei den gegenwärtigen außerordentlichen Verhältnissen, wie sie der Staat noch nie erlebt hat und wofür es keine Schablone gibt, bürokratisch vorgegangen wird.

Die von der Finanzlandesdirektion über Weisung des Finanzministeriums hinausgegebenen Erlässe „benachteiligen in hohem Maße" die Salinenarbeiter in Kalusz. Wenn wir dafür keine schärferen Worte gebrauchen, so geschah dies nur deshalb, um sich der parlamentarischen Ausdrucksweise zu bedienen.

Die Salinenverwaltung hat im Einvernehmen mit der Finanzlandesdirektion den oben besprochenen Befehl an die Arbeiter erlassen. Die Lage war ernst, ringsherum grauenhafter Kanonendonner, über der Stadt explodierten Granaten, die Bevölkerung der ganzen Umgebung flüchtete panikartig. Die Finanzlandesdirektion hat wohl darauf gerechnet, daß die Arbeiter in den Salzwerken zurückbleiben und dieselben vor Zerstörung bewahren werden. Es konnte zwar ein Teil von ihnen von den feindlichen Kugeln oder von den Bajonetten der raubenden Soldateska erreicht werden, aber die am Leben zurückgebliebenen würden dafür das Staatsgut gerettet haben. Die Salinenarbeiter bleiben auch tatsächlich unter Hintansetzung der Sicherheit ihres Lebens zurück und behüten als die einzigen Vertreter der Staatsverwaltung die Salzwerke vor der Vernichtung. Die Verteidigung der Salinen ist erfolgreich und sie bleiben schließlich erhalten. Während der Feindesherrschaft liefern sie Beweise von Menschenfreundlichkeit und Solidarität, sparen sich den letzten Bissen ab, besteuern ihre bescheidenen Löhne zugunsten jener, für die der Staat sorgen sollte. Die von den Arbeitern von ihren Verdienstbeträgen freiwillig gespendeten 5 Prozent, dann die von den Kaufleuten gezahlten Beiträge in der Höhe von 1 Prozent und später von 2·5 Prozent der Salzankäufe, das ist der ganze Fonds des Notstandskomitees, eines Werkes ihrer Menschenfreundlichkeit, Solidarität und Vaterlandsliebe werden schließlich vom Ärar kurzer Hand eingezogen. Während der zweiten Invasion werden sie von den Russen ihrer ganzen Habe beraubt, und zwar ihrer Wohnungseinrichtung und ihrer Kleider und Schuhe. Später werden ihnen bei den von eigenen Truppen vorgenommenen Requisitionen alle Lebensmittelvorräte, und zwar Getreide, Mehl, Fett, Kartoffeln und Gemüse weggenommen. Auch werden sie von unseren Truppen jener armseligen Kinderkleider beraubt, die ihre Frauen aus weggeworfenen, unbrauchbaren militärischen Kleidungsstücken hergestellt haben, und als Höhepunkt kommt schließlich der besagte Erlaß des Finanzministeriums heraus, wodurch gerade diejenigen der Zeitvorrückungen verlustig werden und in der Altersversorgung Einbuße erleiden, die zur Überwachung des Staatsgutes wissentlich zurückgelassen, in Ausübung dieses dienstlichen Auftrages von feindlichen Kugeln getroffen wurden. Statt einer Dekorierung wurde ihnen eine Bestrafung zuteil.

Nach dieser Darstellung des Sachverhaltes ist wohl eine weitere Begründung des Antrages überflüssig. Wir wollen nur noch ein Argument anführen, daß für die sofortige Inangriffnahme der Lohnregulierung spricht. Die Lebensmittelpreise sind um 400 Prozent gestiegen. Um im Organismus eines schwerarbeitenden Menschen die zur Erhaltung seiner physischen Kräfte erforderliche Anzahl von Kalorien hervorzurufen, muß man gegenwärtig einen um das vierfache höheren Geldbetrag verwenden als im Jahre 1914. Um sich, dem Wetter entsprechend, mit den einfachsten und notwendigsten Kleidungsstücken zu versorgen, muß man heutzutage einen um das achtfache höheren Preis bezahlen als im Jahre 1914. Die Arbeitslöhne der Bergleute sind aber, wie aus den vorstehenden in bezug auf Kalusz angeführten Ziffern ersichtlich, in der I. Lohnkategorie und in der III. Klasse der Teuerungszulage im Vergleich zum Jahre 1914 von 2 K 80 h auf 2 K 98 h + 2 K 25 h = 5 K 23 h somit um 87 Prozent gestiegen. Angesichts dieser lächerlich geringen Lohnerhöhung hätte die Regierung die Verpflichtung, den Arbeitern den Fehlbetrag durch Lieferung von Nahrungsmitteln und Kleidern, und zwar zu Friedenspreisen oder durch unentgeltlich Beistellung derselben wettzumachen. In der Wirklichkeit geschieht das aber nicht.

Nicht jede Salinenverwaltung verwendet so viel Mühe auf die Beschaffung der notwendigen Verpflegung wie dies jene in Kalusz tut. Alle Anstrengungen der Salinenverwaltung sind jedoch angesichts der bureaukratischen Behandlung durch die Zentralstellen und mangels der erforderlichen Einsicht bei denselben ganz zwecklos. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der Lohnerhöhung. Auf alle diesbezüglichen Petitionen des Abgeordnetenhauses hat die Regierung bisher stets die folgende Antwort erteilt: „Es ist jetzt noch nicht die Zeit dazu, da man noch nicht überblicken kann, wie sich die Preise der notwendigen Bedarfsartikel nach dem Kriege gestalten werden. Die Lohnregulierung kann daher erst in Friedenszeiten vorgenommen werden." Darauf möchten wir erwidern, daß wir besorgen müssen, es könnte dann zu spät werden. Aus der Begründung des Antrages und der Darlegung der Vorkommnisse geht wohl mit genügender Klarheit hervor, wie viel Erbitterung und wie viel Zündstoff sich, selbst in einer so kleinen Stadt wie Kalusz, angesammelt hat. Wir dürfen nicht vergessen, daß in unserer unmittelbaren Nachbarschaft ganz ungeheure politische, namentlich wirtschaftliche Umwälzungen stattfinden. Daß die Geschehnisse in Rußland die gesamte Bevölkerung der Monarchie beeinflußen müssen, bedarf wohl keiner weiteren Begründung. Aufgabe der Regierung ist es daher, entsprechende Vorbeugungsmittel noch rechtzeitig anzuwenden. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß zu diesen sicherlich sehr bescheidenen Mitteln die Regulierung der Bezüge aller Staatsangestellten gehört. Gegenwärtig haben die Staatsangestellten nichts mehr zu verlieren, es sei denn Hunger und Elend. Bei diesen unhaltbaren Zuständen sollte die Regierung unbedingt Wandel schaffen. In dem vorliegenden Falle handelt es sich um die Regulierung der Löhne der Salinenarbeiter. Diese Angelegenheit muß raschestens durchgeführt werden. Wenn eine Angelegenheit jemals mit Recht als „Staatsnotwendigkeit" bezeichnet wurde, so ist es zweifellos die Regulierung der Löhne der Salinenarbeiter.

Die angeführten Gründe genügen wohl zur Motivierung der nachstehenden Anträge:

Die Regierung wird aufgefordert:

„1. Den Erlaß des Finanzministeriums vom 10. Mai 1917, Z. 45059/16 rücksichtlich der Salinen in Kalusz, ferner

2. den Erlaß der galizischen Finanzlandesdirektion vom 4. Juli 1917, Z. 47745/17, rücksichtlich der Salinen in Kalusz, dann

3. den Erlaß des Finanzministeriums vom 10. Mai 1917, Z. 45059/16, außer Kraft zu setzen;

4. den eingezogenen und deponierten Fonds des Unterstützungskomitees der Salinenarbeiter in Kalusz denjenigen zurückzustellen, für die er bestimmt war und denen die daraus bezahlten Aushilfen bei der Anweisung der rückständigen Unterhaltsbeiträge und Provisionen in Abzug gebracht wurden;

5. die Versorgung der Salinenarbeiter in Kalusz mit notwendigen Bedarfsartikeln energisch in die Hand zu nehmen und denselben Fett, Schuhe und Kleider zu liefern;

6. die Auszahlung der den Salinenarbeitern in Kalusz aus dem Titel der Kriegsleistungen gebührenden Entschädigungsbeträge zu beschleunigen;

7. die Anweisung von Unterstützungen und Aushilfen an jene Angestellten und Arbeiter der Salzwerke in Kalusz zu beschleunigen, die infolge des Krieges einen Schaden erlitten;

8. die Regulierung der Löhne der Salinenarbeiter in Galizien in Angriff zu nehmen, und zwar:

a) durch Vorrückung aller festangestellten Arbeiter der Kategorie I in die betreffenden Lohnstufen der Kategorie II;

b) durch Zuerkennung von entsprechenden Zulagen an jene festangestellten und eingereihten Arbeiter, die in die Lohnkategorie II gehören (Handwerker 2c.);

c) durch Gleichstellung der Arbeitslöhne in allen galizischen Salinen mit jenen der alpenländischen;

d) durch Erhöhung des Akkordtarifes für die Grube und den Sudraum derart, daß als Grundlage für die Berechnung des Verdienstes der Höchstlohn in der II. Kategorie, und nicht wie bis jetzt in der I. Kategorie zu dienen hat;

e) durch Ausscheidung der Kanzleibediensteten aus der Kategorie der Arbeiter und Ernennung derselben zu Dienern;

f) durch Erhöhung der Löhne der festangestellten, nicht systemisierten Arbeiter in demselben Verhältnis wie für die festangestellten, systemisierten;

g) durch Erhöhung des Taglohnes der Arbeiter, wobei der Mindestlohn 3 K zu betragen hat;

h) durch Einrechnung der Teuerungszulagen bis zu 50 Prozent in den Lohn, somit auch für die Pensionsbemessung;

i) durch Zuerkennung von Wohnungszulagen an Arbeiter in jenen Salinen, wo entsprechende Wohnhäuser nicht vorhanden sind;

j) durch Verfügung, daß jedes Kriegsjahr für die Bemessung der Provision als zweijährige Salinendienstzeit anzurechnen ist;

k) durch Wiedereinführung der achtstündigen Arbeitszeit, beziehungsweise durch Vergütung der Überstunden nach den Normen der Gewerbeordnung."

In formeller Hinsicht beantragen die Unterzeichneten die Verweisung dieses Antrages an den Staatsangestelltenausschuß.

Wien, 19. Dezember 1917.

Stapiński.	Ing. J. Moraczewski.
Dr. Emil Bobrowski.	Dr. Marek.
Bojko.	Klemensiewicz.
Siwula.	Reger.
Haller.	Dr. Liebermann.
Śliwiński.	Stesłowicz.
Daszyński.	Głąbiński.
Gall.	Tertil.
Kędzior.	Londzin.
German.	Zarański.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Jerzabek und Genossen,

betreffend

die Gleichstellung der Militärärzte mit den Offizieren des Soldatenstandes.

Es darf wohl ohne Übertreibung behauptet werden, daß die Militärärzte im gegenwärtigen Kriege nicht bloß ihre Pflicht voll und ganz erfüllt haben, sondern geradezu auf Heldenleistungen zurückzublicken vermögen. Mitten im Schlachtenlärm, dem feindlichen Feuer nicht minder ausgesetzt wie die voranstürmende Truppe, haben diese wackeren Männer der medizinischen Wissenschaft, nicht achtend der eigenen Lebensgefahr, keinen Augenblick gesäumt, den armen Verwundeten ihre Hilfe angedeihen zu lassen, und einzig und allein der Fachkundigen und aufopfernden Tätigkeit dieser Helden ist es zu verdanken, daß insbesondere auf chirurgischem Gebiete die großartigsten Heilerfolge erzielt worden sind. Die in den Sanitätsberichten der verbündeten Heere festgestellte Tatsache, daß von allen in ärztliche Behandlung gelangten Verwundeten fast 90 Prozent wieder frontdiensttauglich geworden sind und nur 6·4 Prozent als für jeden Dienst ungeeignet aus dem Heeres-, beziehungsweise Landwehr- und Landsturmverbande ausgeschieden werden mußten, kennzeichnet wohl zur Genüge die erstaunliche Höhe, auf welche die Kriegschirurgie in der gegenwärtigen Zeit gebracht worden ist, und liefert gleichzeitig den deutlichsten Beweis von der umsichtigen Pflege und Sorgfalt, deren sich diese Wissenschaft schon im Frieden bei der Heranbildung der Militärärzte erfreute.

Nicht minder groß sind die Verdienste, welche sich die militärischen Jünger der ärztlichen Kunst bei der Bekämpfung der sogenannten Kriegsseuchen erworben haben. Bekanntlich sind im ersten Kriegsjahre unsere braven Truppen von diesen Geiseln durchaus nicht verschont geblieben. Vielmehr ist es bereits in den Monaten August und September 1914 zu einem vehementen Auftreten der Cholera gekommen, woran sich später mehr weniger umfangreiche Blattern-, Typhus-, Ruhr- und Fleckfieberepidemien anschlossen. Letztere wüteten besonders arg auf den serbischen Kriegsschauplätzen und haben auch unter unseren in serbische Gefangenschaft geratenen Landsleuten zahllose Opfer gefordert. Dank der fürsorglichen Tätigkeit der Ärzte ist es jedoch in verhältnismäßig kurzer Zeit gelungen, dieser schlimmen Gäste Herr zu werden und ihrem Vordringen ins Hinterland so wirksam entgegenzutreten, daß es dort — von kleineren Pockenepidemien in einzelnen Orten abgesehen — zu keiner nennenswerten Störung der Gesundheitsverhältnisse der Bevölkerung durch die genannten Krankheiten gekommen ist. Anderthalb Jahre später konnten auch schon die bis dahin von unseren Truppen besetzten feindlichen Gebiete als seuchenfrei erklärt werden.

Diese großartigen, die kühnsten Hoffnungen weit übersteigenden Erfolge, welche die militärärztliche Tätigkeit im gegenwärtigen Kriege zu erzielen vermochte, haben aber bisher noch immer nicht jene

Anerkennung gefunden, auf die sie billigerweise Anspruch erheben dürfen. Man ist allerdings maßgebenden Ortes über dieselben nicht stillschweigend zur Tagesordnung übergegangen, sondern hat es hin und wieder für notwendig erachtet, in einzelnen Armeebefehlen auch dem verdienstvollen Wirken der Militärärzte einige schmeichelhafte Worte des Lobes zu widmen. Aber darüber hinaus verstieg sich die Erkenntlichkeit der vorgesetzten Behörden niemals. Die Heeresleitung verschloß nach wie vor ihre Ohren den wiederholt aus militärärztlichen Kreisen laut gewordenen Beschwerden über die ungünstigen Beförderungsverhältnisse, unter denen das ganze Korps leidet, sowie über die ungleichartige, dem Gerechtigkeitsgefühle hohnsprechende Behandlung, welche einzelnen Kategorien der Militärärzte zuteil wird. Sie hat aber auch bis zum heutigen Tage noch keinen Finger gerührt zur Beseitigung jenes in militärischen Kreisen herrschenden Vorurteils, das zwischen den Militärärzten und den Offizieren des Soldatenstandes eine scharfe Grenze zieht und erstere nur als Offiziere zweiter Güte gelten lassen will. Trotz der im Weltkriege gemachten Erfahrungen über die außerordentlich hohe Bedeutung, welche einem berufsfreudigen militärärztlichen Offizierskorps zukommt, zeigt man an den berufenen Stellen noch immer keine Neigung mit dem verwerflichen System der Bagatellisierung eines durchweg aus akademischen Würdenträgern bestehenden Standes zu brechen. Die Kränkung, die auf diese völlig unverdiente Weise den Militärärzten zugefügt wird, scheint man geflissentlich übersehen zu wollen.

Allerdings entbehrt auch die den Angehörigen des militärärztlichen Offizierskorps widerfahrene Zurücksetzung nicht der Einseitigkeit. Sie läßt nämlich den Kreis der Pflichten unberührt. In bezug auf diese sind die Militärärzte den Offizieren des Soldatenstandes vollkommen gleichgestellt. Nur hinsichtlich der Rechte erscheinen die ersteren um ein Bedeutendes verkürzt. Dies tritt schon in der Rangeinteilung zutage. Der jüngste Hauptmann rangiert vor dem ältesten Regimentsarzt. Dem Militärarzt werden auch nicht die gleichen Ehrenbezeigungen erwiesen wie dem Truppenoffizier. Eine von einem Offizier geführte Abteilung braucht keine Kopfwendung zu machen, wenn sie an einem Militärarzt vorübermarschiert, auch dann nicht, wenn letzteer einen höheren Rang bekleidet als der Offizier. Erscheint am Kasernentor ein General, so tritt die Wache ins Gewehr. Dem Generalstabsarzt wird ein solcher feierlicher Empfang nicht zuteil. Letzterer unterscheidet sich auch in der Adjustierung wesentlich von einem General der Truppe. Den Mitgliedern der Generalität gebührt weiters — vom Feldmarschalleutnant aufwärts — der Titel Exzellenz. Dagegen wird der im Range eines Feldmarschalleutnants stehende Generaloberstabsarzt nur mit seiner Charge und keineswegs mit Exzellenz angesprochen. Derartige Unterschiede ließen sich noch viele anführen.

Selbstredend vermögen die geschilderten Verhältnisse auf keinen Fall zur Erhöhung der Autorität der Militärärzte beizutragen. Letztere werden zwar mit einer riesigen Verantwortung belastet, besitzen aber infolge ihrer untergeordneten Stellung nicht den nötigen Einfluß, um beim vorgesetzten Kommando ihre Anträge immer durchsetzen zu können. Sogar in Fragen rein ärztlicher Natur kann der militärische Kommandant mitunter seine Überlegenheit dem Arzte fühlen lassen. So zum Beispiel hat der als Präses einer Musterungs- oder Assentkommission fungierende Offizier des Soldatenstandes das Recht, den vom Arzte als ungeeignet bezeichneten Stellungspflichtigen auf seine Verantwortung als tauglich zu erklären. Auch glauben sehr viele Offiziere als besonders schneidig zu gelten, wenn sie von diesem Rechte möglichst ausgiebig Gebrauch machen, und so erklärt es sich warum so viele Eingereihte schon nach den ersten Tagen der Abrichtung in die Spitäler abgegeben werden müssen.

In früheren Zeiten mag die Vorzugsstellung, welche der Offizier des Soldatenstandes gegenüber dem Militärarzt genießt, vielleicht eine gewisse Berechtigung besessen haben. Damals versahen die Jünger Äskulaps ihren Dienst ziemlich weit hinter der Feuerlinie, wo von einer Lebensgefahr nur in den seltensten Fällen die Rede sein konnte. Sie durften auch laut den Bestimmungen der Genfer Konvention nicht in Gefangenschaft abgeführt werden und erfreuten sich mit einem Worte mannigfacher Vorteile, die dem Truppenoffizier versagt blieben. Heute jedoch ist der Militärarzt im Kriege den gleichen, ja unter Umständen noch viel größeren Fährlichkeiten ausgesetzt als der Offizier des Soldatenstandes. Das Feld seiner Tätigkeit befindet sich nicht mehr außerhalb der Feuerzone, sondern beginnt bereits im Schützengraben, wo jeden Augenblick eine einschlagende Granate, ja auch schon ein Handfeuerwaffengeschoß seinem irdischen Dasein ein Ende machen kann, während die weiter rückwärts in den Brigade- und Divisionssanitätsanstalten diensttuenden Ärzte sich immer noch im Feuerbereiche der Geschütze befinden. Dem Truppenoffizier bietet sich überdies jederzeit die Möglichkeit im Augenblick der Gefahr eine Deckung aufzusuchen, was der Militärarzt nicht immer zu tun vermag.

Aber in noch viel höherem Grade als durch die feindlichen Waffen wird die Gesundheit und das Leben der Ärzte im Felde — aber auch jener im Etappenraum und im Hinterlande — durch die Infektionskranken gefährdet, zumal die primitiven Einrichtungen, die im Kriegsgebiete zur Versorgung

dieser Kranken zu Gebote stehen, den persönlichen Schutz vor einer Infektion niemals in einem auch nur annähernd ähnlichen Ausmaße ermöglichen wie im Frieden.

Was endlich den Schutz der Genfer Konvention anbelangt, so hat sich dieser im gegenwärtigen Kriege bekanntlich als gänzlich illusorisch erwiesen. Dieselbe Nichtachtung, mit der unsere Gegner alle völkerrechtlichen Abmachungen mit Füßen getreten haben, ist auch dem Roten Kreuz widerfahren. Man hat sich nicht gescheut, Sanitätsanstalten unter direktes Feuer zu nehmen, und mit nicht minderer Rücksichtslosigkeit sind auch überall, wo der Feind das Feld behauptete, die ihrer menschenfreundlichen Tätigkeit obliegenden Ärzte und Pflegepersonen genau so gefangen genommen und ins Feindesland verschleppt worden wie die Offiziere und Mannschaften der kämpfenden Truppen.

Zufolge einer bis zum 1. Oktober 1917 reichenden Nachweisung hat das militärärztliche Offizierskorps des k. u. k. Heeres und beider Landwehren seit Beginn des Krieges einen Abgang von 142 Mitgliedern durch Tod auf dem Schlachtfelde oder infolge Kriegsseuchen und Kriegsstrapazen zu verzeichnen. Verwundet wurden 563 und in Gefangenschaft gerieten 483 Militärärzte. Dabei muß aber bemerkt werden, daß diese Liste keineswegs den Anspruch auf Vollzähligkeit erheben darf, weil sie nur die bis zu dem obenerwähnten Zeitpunkte bekannt gewordenen Abgänge registriert und insbesondere die Zahl der kriegsgefangenen Ärzte aller Wahrscheinlichkeit nach in Wirklichkeit eine größere sein dürfte.

Immerhin beweisen diese Verlustziffern mit nicht zu verkennender Deutlichkeit, daß die Militärärzte heute in keine niedrigere Gefahrenklasse eingereiht werden dürfen als die Offiziere mancher Waffengattungen und infolgedessen ein Argument, welches früher allenfalls für die Notwendigkeit einer Vorzugsstellung der Offiziere des Soldatenstandes ins Treffen geführt werden konnte, bereits hinfällig geworden ist. Andere für die Beibehaltung des heutigen Systems sprechende Gründe werden die Probe auf ihre Stichhältigkeit kaum bestehen können. Noch weniger wird man sich hinter die Ausrede verschanzen dürfen, daß die Einreihung der Militärärzte unter die Kombattanten mit irgendwelchen administrativen oder organisationstechnischen Schwierigkeiten verbunden sei. Denn ganz abgesehen davon, daß in anderen Staaten eine solche Einrichtung schon längst besteht und daher Vorbilder zur Nachahmung genug vorhanden sind, braucht man — um einen eigenen Weg zu gehen — bloß das militärärztliche Offizierskorps in einen mit Kombattantenrechten ausgestatteten Sanitätsstab umzuwandeln und die gegenwärtigen Titel eines Assistenz-, Ober-, Regiments-, Stabsarztes usf. durch solche eines Leutnants, Oberleutnants, Hauptmannes, Majors usf. zu ersetzen und die Frage der Gleichstellung der Militärärzte mit den Offizieren des Soldatenstandes erscheint mit einem Schlage gelöst.

Mag übrigens die Regelung der militärärztlichen Standesverhältnisse in dieser oder jener Form erfolgen. Die Hauptsache ist und bleibt, daß die Lösung dieser Frage nicht länger mehr hinausgeschoben und die bisherige stiefmütterliche Behandlung der Militärärzte endlich einmal ihrer offenkundigen Ungerechtigkeit entkleidet werde. Denn letztere bekundet nicht bloß eine grobe Mißachtung des Bildungsgrades, sondern zeugt gleichzeitig von einem schnöden Undank gegenüber Männern, die ihr gesamtes Wissen und Können in den Dienst des Vaterlandes gestellt und den Löwenanteil dazu beigetragen haben, daß die Schlagkraft unserer Heere trotz des Ansturmes einer ganzen Welt von Feinden nach fast vierjähriger Kriegsdauer völlig ungebrochen geblieben ist. Endlich verrät die ablehnende Haltung, welche die Heeresleitung den gewiß nicht unbescheidenen Wünschen der Militärärzte bisher entgegengebracht hat, auch einen bedauernswerten Mangel an Voraussicht und Klugheit, weil sie mit der Zeit den Angehörigen des militärärztlichen Offizierskorps, die Liebe zu ihrem Stande verleiden muß. Dadurch werden einerseits viele Militärärzte zu vorzeitigem Austritt veranlaßt, während andrerseits die Schwierigkeiten, über welche die Heeresleitung bei der Gewinnung eines entsprechenden Nachwuchses für die Abgänge im militärärztlichen Offizierskorps trotz bedeutender finanzieller Zuwendungen, wie Gewährung von Stipendien, Rückzahlung der Studiengelder rc. schon im Frieden nur mit schwerer Mühe hinwegzukommen vermag, nachgerade den Grad der Unüberwindbarkeit erreichen werden.

Auf Grund dieser Erwägungen fühlen sich die Gefertigten veranlaßt, nachstehenden Antrag zu stellen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, auf die Heeresleitung dahin einzuwirken, daß in Ansehung der großen Verdienste, welche sich die Mitglieder des militärärztlichen Offizierskorps um die Erhaltung der Schlagkraft unserer Truppen im gegenwärtigen Kriege erworben haben, sowie in Berücksichtigung der enormen Bedeutung, die diesem Offizierskorps in der heutigen Kriegführung zukommt, der ungerechten Behandlung, welche seitens der Heeresleitung den Militärärzten durch Vorenthaltung der den Offizieren

des Soldatenstandes gewährten militärischen Rechte und Vorteile bei Auferlegung der gleichen Pflichten bisher zuteil geworden ist, ehetunlichst ein Ende gemacht und eine vollkommene Gleichstellung der Mitglieder des militärärztlichen Offizierskorps mit den Offizieren des Soldatenstandes herbeigeführt werde."

In formaler Beziehung wolle dieser Antrag dem Wehrausschusse zugewiesen werden.

Wien, 22. Jänner 1918.

M. Huber.	Dr. Jerzabek.
Meixner.	Pantz.
Eisenhut.	Prisching.
Mayr.	Baechlé.
Miklas.	Wollek.
Alois Brandl.	Jukel.
Mataja.	Niedrist.
Wagner.	Schweiger.
Kuhn.	P. Unterkircher.
Georg Baumgartner.	Hötzendorfer.
Josef Grim.	Joh. Tomaschitz.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Kofler und Genossen,

betreffend

die Abänderung des Einquartierungsgesetzes.

Nach dem Gesetze vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 236, sind für die Einquartierung im Kriege im allgemeinen die Bestimmungen des aus dem Jahre 1879 stammenden Einquartierungsgesetzes anzuwenden. An diese Bestimmungen hat sich die Heeresverwaltung auch hinsichtlich der Höhe der Vergütungen gehalten, was zu den allergrößten Härten geführt hat. Bei Durchsicht des Einquartierungsgesetzes wird ohne weiteres klar, daß bei dessen Abfassung an Verhältnisse des Krieges überhaupt nicht gedacht worden ist und am allerwenigsten eines Krieges von solcher Dauer wie der gegenwärtige. Lasten, die als „vorübergehende“ bei Erlassung des Gesetzes noch erträglich scheinen konnten, sind in diesem Kriege sowohl für die Gemeinden wie auch für die Einzelnen einfach erdrückend geworden. Ferner ist ohne weiteres klar, daß „Vergütungen“, die nach den Verhältnissen der Jahre 1879 und 1896 festgesetzt sind, bei den Preisverhältnissen der Kriegsjahre nicht als eine angemessene Entschädigung, sondern eher als eine Verhöhnung des Besitzers anzusehen sind.

Die Heeresverwaltung, die es sonst mit gesetzlichen Bestimmungen durchaus nicht besonders genau genommen hat, sondern sich im Gegenteil darüber hinweggesetzt hat, wo immer es ihr paßte, hat sich bezüglich der Höhe der Vergütungen für die Einquartierungen sklavisch an die Bestimmungen des veralteten Gesetzes gehalten. Dadurch sind die Gemeinden und die Objektsbesitzer besonders im Kriegsgebiete zu schwerem Schaden gekommen, zumal bald nach Ausbruch des Krieges auch die Landesverwaltungen die im Gesetze vorgesehenen Zuschläge zu den Einquartierungsgebühren eingestellt haben.

Um dieses Unrecht gutzumachen und den von Einquartierungen betroffenen Gemeinden und Objektsbesitzern noch nachträglich eine den Zeitverhältnissen angemessene Entschädigung zu sichern, stellen die Gefertigten den **Antrag**:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit welchem die Bestimmungen des Einquartierungsgesetzes, betreffend die Höhe der Vergütungen, aufgehoben und die Regierung ermächtigt wird, die Höhe dieser Vergütungen im Verordnungswege festzusetzen, und zwar für die Zeit des gegenwärtigen Krieges mit rückwirkender Kraft.“

Wien, Jänner 1918.

G. Richter.	Dr. Dinghofer.	Hueber.	Dr. Kofler.
Dr. Schürff.	Kittinger.	E. Kraft.	F. Held.
Denk.	Strziska.	Dr. Erler.	Dr. v. Hofmann.
Barbo.	Dr. Sylvester.	Dr. Kinz.	Erb.
Wedra.	Dr. Waber.	A. Einspinner.	A. F. Beyer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Teltschik, Dr. Bodirsky und Genossen,

betreffend

die Diensteseinreihung der Steueramtsbeamten.

Obwohl die Dienstpragmatik schon nahezu vier Jahre in Kraft ist und während dieser Zeit wohl manche Härte derselben behoben wurde, gibt es immer noch einzelne Beamte, denen durch die Dienstpragmatik ein bitteres Unrecht zugefügt worden ist.

Die Vollzugsvorschrift zur Dienstpragmatik bestimmt, daß jenen Beamten, welche nicht Praktikanten waren, eine etwaige Überdienstzeit auf die Praktikantendienstzeit abzuziehen ist.

Durch diese Verfügung werden bei einzelnen Beamten die aus den Rangklassensystem bestehenden ungerechten Härten nicht nur nicht behoben, sondern noch verschärft.

Im Kronlande Mähren sind zur Zeit der Steuerreform 21 Steuerbeamte nach Vollendung einer Praxis bei einem Steueramte und nach erfolgreicher Ablegung der Steueramtsprüfung aus dem Stande der k. k. Finanzwache, teils vom Respizienten, teils vom Oberaufseher, analog wie die Militäranwärter, zu definitiven Steueramtsadjunkten der XI. Rangklasse ernannt worden.

Diesen Steuerbeamten wurde im Sinne der Vollzugsvorschrift zur Dienstpragmatik, die sich nach nach § 57 lit. b und d ergebende Überdienstzeit weggenommen, beziehungsweise nicht angerechnet, während allen anderen Steuerbeamten bei Berechnung der Gesamtdienstzeit ihre ganze Überdienstzeit hinzugerechnet worden ist.

Obwohl das Gesetz in der Behandlung sowohl der Gesamtdienstzeit als auch der Überdienst zwischen den einzelnen Beamten keinen Unterschied macht und nur den aus dem Stande der anspruchsberechtigten Unteroffiziere hervorgegangenen Beamten außer ihrer Beamtendienstzeit im Artikel III noch eine Begünstigung (Erlaß des Gesamtministeriums vom 25. Jänner 1914, Nr. 18 R. G. Bl.) von zwei Jahren zusichert, behandelt die Vollzugsvorschrift zur Dienstpragmatik die Steuerbeamten, je nachdem sie vom Praktikanten, Militäranwärter oder Finanzwache ernannt worden sind, ganz verschieden.

Man sollte doch glauben, daß die Beamten in derselben Gruppe, bei gleicher Dienstleistung und gleicher Qualifikation vom Staate als Dienstgeber auch gleich behandelt werden, doch ist es leider nicht der Fall. Die in bezug auf Überdienstzeit (§ 57, lit. b und c) und Vordienstzeit (§ 57, lit. e) so stiefmütterlich behandelten Beamten sind die in Mähren von der Finanzwache ernannten Steuerbeamten.

Während den aus dem Praktikantenstande ernannten Steuerbeamten gerechterweise nicht nur ihre Probedienstzeit, eine Zeit, wo sie für den Staat noch wenig leisten konnten, sondern auch die bei Gerichten, Bezirkshauptmannschaften oder anderswo zugebrachte Volontärdienstzeit in die Vorrückung eingerechnet, während jenen Steuerbeamten, welche vor dem Eintritte in den Staatsdienst bei einer autonomen Stadt als Volontär bedienstet oder als Lehrer angestellt waren, die als Volontär bei der Stadtgemeinde oder als Lehrer zugebrachte Dienstzeit entweder ganz oder teilweise zur Gesamtdienstzeit dazugerechnet bekommen haben, den gewesenen Militäranwärtern der Zivilstaatsdienst vom Tage ihrer Ernennung zum Beamten ganz angerechnet und die Begünstigung des Gesamtministeriums von zwei

Jahren hinzugerechnet wurde, sind manchem von der Finanzwache ernannten Steuerbeamten bei der Berechnung der Bezüge mehr als drei Jahre von seiner wirklich als Steuerbeamte zurückgelegten Dienstzeit abgerechnet worden.

Obzwar die Finanzwache ebenfalls dem Finanzressort angehört, die zu Steuerbeamten ernannten Finanzwachangestellten schon alle definitiv im Zivilstaatsdienste angestellt waren und bis zwölf Jahre Finanzwachdienstzeit hatten, wurde ihnen im Sinne des § 57, lit. b, d und e der Dienstpragmatik weder von ihrer Überdienstzeit noch Vordienstzeit etwas zugerechnet, sondern von ihrer wirklich als Steuerbeamte zurückgelegten Dienstzeit bei Berechnung ihrer Bezüge noch abgerechnet.

Es ist für die betroffenen Beamten wahrhaft kein erhebendes Gefühl, wenn sie sehen, daß eine Volontärdienstzeit von seiten des hohen Finanzministeriums höher gewertet wird, als die im eigenen Fache zurückgelegte Steuerbeamtendienstzeit beziehungsweise Finanzwachdienstzeit.

Unergründlich ist, warum diese 21 Steuerbeamten bei Berechnung ihrer Dienstzeit ungünstiger behandelt wurden als die anderen 6000 Steuerbeamten Österreichs, denen fast allen zu ihrer Beamtendienstzeit eine Überdienstzeit zugerechnet, jenen von der Finanzwache ernannten Steuerbeamten aber abgerechnet wurde, zumal letztere den steueramtlichen Pflichten genau so gewissenhaft und hingebungsvoll nachkommen, wie jene Kollegen, welche vom Praktikanten oder Militäranwärterstande ernannt wurden. Durch eine so ungerechte Behandlung einzelner Beamten kann doch die Arbeitsfreudigkeit in dieser schweren Zeit nicht gehoben werden.

Wenn sich das hohe k. k. Finanzministerium auf den Wortlaut des § 57, lit. b und c, wo von Beförderungs- und Vorrückungsfristen die Rede ist, stützen sollte, so kann sich diese Gesetzesstelle doch nur im allgemeinen auf jenes Gros der Beamten beziehen, welche Praktikanten waren und eine Beförderungs- und Vorrückungsfrist tatsächlich hinter sich haben, keinesfalls aber auf jene wenigen Ausnahmen von Beamten, welche von der k. k. Finanzwache ernannt wurden, deren steuerämtliche Dienstzeit, so wie beim Militäranwärter, mit der Ernennung zum definitiven Steuerbeamten, also erst hinter der Beförderungsfrist begonnen hat.

Warum ist bei den von den Militäranwärtern ernannten Kollegen das Gesetz im günstigen Sinne ausgelegt worden und warum wird bei jenen aus der Finanzwache ein anderer Maßstab angelegt, dienen nicht beide unter ganz gleichen Bedingungen ein und demselben Staate?

Die eingeschobenen Beamten, ob Militäranwärter, Finanzwache oder andere, rangierten von jeher mit denjenigen Kollegen, welche mit ihnen zugleich den Beamtenrang erhielten und rückten, wenn gegen sie nichts vorlag, durch ihre ganze Dienstzeit im Rang und Gehalt mit denselben vor.

Bei den Verhandlungen über die Dienstpragmatik wurde wiederholt von seiten der hohen Regierung betont, daß die Dienstpragmatik ein Härteausgleich sein soll und erworbene Rechte nicht geschmälert werden sollen und nun werden durch die genannte Verfügung der Vollzugsvorschrift die aus der Finanzwache hervorgegangenen Steuerbeamten dieser vor 15 bis 20 Jahren erworbenen Rechte, mit ihren im Range gleich alten Kollegen vorzurücken, verlustig und um die Praktikantenjahre schlechter besoldet, während sich bei allen anderen Kollegen die von der hohen Regierung gemachte Zusage erfüllt hat.

Einzelne der betroffenen Steueramtskollegen hatten bei Inkrafttreten der Dienstpragmatik schon 15 und mehr Steuerbeamtendienstjahre hinter sich und erhielten in der Gruppe D (Wartezeit in der XI. und X. Rangklasse je sechs, zusammen zwölf Jahre) die Anfangsbezüge der IX. Rangklasse ohne Überdienstzeit für die nächste Gehaltsstufe, während die Beamten der Gruppe E mit gleicher Dienstzeit (Wartezeit in der XI. Rangklasse sechs und in der X. Rangklasse sieben, zusammen dreizehn Jahre) die Bezüge der IX. Rangklasse und überdies noch zwei Jahre Überdienstzeit für die Erreichung der nächsten Gehaltsstufe erhalten haben.

Ist es nicht ein schreiendes Unrecht, wenn von zwei gleich lange dienenden Beamten derjenige, der, wie der angeführte Fall zeigt, in die höhere Gruppe D eingereiht ist, schlechter besoldet wird als der gleich lang dienende Beamte der niedrigeren Gruppe E?

Dem Großteile der durch die genannte Verfügung betroffenen, vom Postexpeditorenstande ernannten Postbeamten wurde mit dem Urteile des k. k. Reichsgerichtes vom 17. April 1915, Z. 189, bereits zu ihrem Rechte verholfen.

Ein ebenso großes Unrecht ist die Nichtanrechnung der Finanzwachdienstzeit als Vordienstzeit im Sinne des § 57, lit. e. Dieser Paragraph sagt, daß Beamten, die aus einem anderen Dienstzweig übernommen worden sind, die Zentralstelle die Zurechnung eines Zeitraumes bis zum Höchstausmaße von vier Jahren für die Vorrückung in die höheren Bezüge bewilligen kann, wenn sie darum ansuchen.

Die Tatsache, daß alle diesbezüglichen Gesuche abgewiesen worden sind, zeigt deutlich, wie wenig Wohlwollen diese aus der Finanzwache hervorgegangene Steuerbeamten bei ihren höchsten vorgesetzten

Behörden genießen. Und trotz des Unrechtes, das diesen Beamten durch Nichtanrechnung ihrer gesamten wirklich beim Steueramte als Beamte zurückgelegten Dienstzeit (§ 57, lit. b und d) bei Berechnung ihrer Bezüge und Abweisung sämtlicher Gesuche um Anrechnung einer Vordienstzeit (§ 57, lit. e) willfahren ist, arbeiten diese Bienen des Staates mit knurrendem Magen, unterernährt und dem geistigen und körperlichen Zusammenbruche nahe, mit Aufopferung ihrer ganzen Kräfte geduldig und unverdrossen ihr Bestes für des Vaterlandes Wohl einsetzend weiter und hoffen, daß in diesem Staate doch noch ein Faktor sich finden wird, ihnen zu ihrem Rechte zu verhelfen.

Mit Rücksicht darauf, daß das hohe Finanzministerium sich zu den bisherigen Bitten und Vorstellungen abweislich verhalten hat, wird der Antrag gestellt:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

im Verordnungswege zu verfügen, daß den aus der Finanzwache hervorgegangenen Steuerbeamten

a) die ganze in der Eigenschaft als Steuerbeamte zurückgelegte Steuerbeamtendienstzeit, so wie es bei den Militäranwärtern geschah, im Sinne des § 57, lit. b und d, in die Vorrückungsfrist eingerechnet wird, die nach der zuliegenden Tabelle C einen ganz geringfügigen Mehraufwand verursacht, und

b) die die Praktikantendienstzeit von vier Jahren der Gruppe D übersteigende Finanzwachdienstzeit als Vordienstzeit im Sinne des § 57, lit. e, bis zum Höchstausmaße von vier Jahren für die Vorrückung in die höheren Bezüge bewilligt werde.

In formaler Beziehung beantragen wir die Zuweisung dieses Antrages an den Staatsangestelltenausschuß.

W. Teltschik.

Lukich. Dr. Bodirsky.
Pacher. Herzmansky.
F. Wagner. Primavesi.
Wolf. Strziska.
Albrecht. Rieger.
Schürl. M. Soukup.
Felzmann. Freißler.
Bernt. Dr. Herold.
Roller. Kopp.
O. Teufel. Hummer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Josef Goll, Luksch und Genossen,

betreffend

die Bildung landwirtschaftlicher Berufsgenossenschaften im Sinne des Gesetzes vom 27. April 1902, R. G. Bl. Nr. 91.

Durch die bisherige Tätigkeit der sogenannten Kriegs- und Wirtschaftszentralen sind auf allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens Erscheinungen zutage getreten, welche die selbständigen gewerblichen und handwerksmäßigen Betriebe zum Stillstand bringen und die Unternehmungen der Landwirtschaft beeinträchtigen.

Die Gefertigten beantragen daher, daß ehetunlichst eine Reorganisation der Kriegswirtschaft in der Weise vorgenommen werde, durch welche alle landwirtschaftlichen und gewerblichen Unternehmungen genossenschaftlich zwangsweise organisiert und durch die freie Betätigung ihrer Mitglieder zur Mitarbeit an der Versorgung und Verpflegung der Selbständigkeit ihrer Betriebe herangezogen werden.

Das hohe Haus wolle daher beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, auf Grund des Gesetzes vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 307, ehestens eine Verordnung zu erlassen, durch welche verfügt wird, daß in jedem politischen Bezirke im Sinne des Gesetzes vom 27. April 1902, R. G. Bl. Nr. 91, je eine oder mehrere obligatorische Berufsgenossenschaften der Landwirte gebildet und diese zu Landwirtschaftskammern vereinigt werden.“

In formaler Beziehung wird ersucht, diesen Antrag ohne erste Lesung dem kriegswirtschaftlichen Ausschusse des hohen Hauses zuzuweisen.

Wien, 17. Dezember 1917.

Steinwender.	J. Goll.
W. Teltschik.	Luksch.
Kletzenbauer.	Anforge.
Pacher.	Dr. Waldner.
Müller.	Heine.
Barbo.	Langenhan.
Nagele.	Josef Mayer.
Strziska.	Dr. Mühlwerth.
Spies.	Herzmansky.
A. Seidel.	Dr. Stölzl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Hrásky, Smrček und Genossen,

betreffend

eine Regelung des Dienstesverhältnisses der im k. k. Handelsministerium bei der Direktion für den Bau der Wasserstraßen in vertragsmäßiger Anstellung stehenden Ingenieure.

Eine der wichtigsten wasserwirtschaftlichen Behörden ist die Direktion für den Bau der Wasserstraßen im Handelsministerium. Derselben wurde im Gesetzeswege die Durchführung der Wasserstraßenbauten im ganzen Umfange, wie derselbe im Gesetze vom 11. Juni 1901 festgelegt wurde, anvertraut. Bei Errichtung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten wurde auch darüber verhandelt, daß die Wasserstraßendirektion zu diesem neuen Ministerium ressortieren solle. Diese Verhandlungen sind jedoch nicht abgeschlossen worden, was auch eine der Ursachen sein dürfte, daß die Regelung des Dienstesverhältnisses der ausübenden Ingenieure bisher keiner systematischen Lösung unterzogen worden ist und es haben sich bei der Wasserstraßendirektion solche dienstliche Mißstände entwickelt, wie dieselben kaum bei einer anderen staatlichen Behörde zu treffen wären.

Bei der Wasserstraßendirektion wurden die Techniker nie etwa wie die Juristen nach einer kurzen Probedienstzeit in die IX. Rangklasse eingereiht, sondern sie wurden entweder direkt oder nach Ablauf eines Dienstjahres bloß in die X. Rangklasse eingeteilt. Diese Verhältnisse gestalteten sich jedoch für die Techniker immer ungünstiger; sie mußten in der Verwendung als Vertragsingenieure je weiter desto länger dienen, bevor dieselben in den Staatsbeamtenstatus eingereiht worden sind. Vom Jahre 1906 anfangend wurden Volltechniker bei der Wasserstraßendirektion lediglich als Aushilfskräfte oder Bauzeichner mit einem Jahresgehalte von bloß 1680 K angestellt und erst nach Ablauf von 3 bis 5 Jahren zu Vertragsingenieuren ernannt, wobei denselben jedoch nicht der frühere Gehalt (3600 K), sondern ein solcher von bloß 2400 K zuerkannt wurde.

Daß eine solche Anstellung auch Ingenieure mit beiden Staatsprüfungen anstrebten und den Dornenweg vom Bauzeichner aufwärts anzutreten bemüssigt waren, läßt sich durch den Umstand leicht erklären, daß man allgemein angenommen hat, daß ein gesetzlich gesichertes und volkswirtschaftlich so wichtiges Unternehmen, wie es doch die Wasserstraßen sind, sich rationell entwickeln dürfte und eine Unmasse von eingeschulten tüchtigen Ingenieuren mit der Zeit benötigen wird. Unterdessen hat man die traurige Wahrnehmung gemacht, daß den Zentralregierungen gar nichts an den Wasserstraßen gelegen war und die Handels- und Finanzminister überboten sich im Eifer, die Wasserstraßen aus der Welt zu schaffen.

Die stellensuchenden jungen Ingenieure haben auch angenommen, daß die Bauzeichnerposten anstatt der sonst üblichen, bei der Wasserstraßendirektion jedoch nicht eingeführten Baupraktikantenstellen eingeführt worden sind und wurden also auf diese Art irregeführt mit Ausnahme eines einzigen Falles (Tabelle C Unzeitig).

Heute nach 11, mindestens jedoch nach 8 Jahren Dienstzeit, stehen bei der Wasserstraßendirektion 7 Ingenieure, davon drei behördlich autorisierte Zivilingenieure, mit der amtlichen Bezeichnung „technische Beamte in vertragsmäßiger Anstellung“ in Verwendung und beziehen einen Jahresgehalt von 3000 K, höchstens 3800 K. Das Nähere darüber in Tabelle A. Beilage A.

Vom rechtlichen Standpunkte betrachtet muß hervorgehoben werden, daß das Verhalten der Wasserstraßendirektion gegenüber den gedachten „technischen Beamten“ kein legales war. Wenn jemand gegen Vertrag angestellt wird, muß ihm der Vertrag noch vor der Anstellung zur Einsicht vorgelegt werden, daß er denselben entweder akzeptiert oder ablehnt. Bei der Wasserstraßendirektion standen jedoch die Vertragsingenieure seit Jahren in staatlichen Diensten und erst hintennach hat man ihnen die sogenannten „Grundsätze, betreffend die provisorische Regelung des Dienstesverhältnisses der bei der Direktion für den Bau der Wasserstraßen gegen Vertrag angestellten Ingenieure ꝛc. — Z. d. Handelsministeriums 1242/W „ex 1913“ — kurzweg zur Unterschrift und Annahme eingehändigt, nach der Beilage B. Regel: Friß Vogel oder stirb“ (Beilage B).

Die wichtigsten Bestimmungen dieser Vertragsschrift sind:

1. Eine Abfertigung im Falle der Kündigung von seiten der Direktion.
2. Beiderseitige Kündigungsfrist von drei Monaten.
3. Nach eventuellem Ableben des Angestellten eine Abfertigung für die Hinterbliebenen.
4. Einstellung der dienstlichen Bezüge im Erkrankungsfalle nach drei Monaten.
5. Die eventuelle Vorrückung betreffend hat sich die Direktion die freie Hand vorbehalten.

Der Gesamteindruck dieser Bestimmungen ist der, als ob die Wasserstraßendirektion ihre Vertragsingenieure als minder qualifizierte Kräfte betrachten wollte und doch beweist der Tatbestand gerade das Gegenteil dieser Annahme.

1. Nur bestens qualifizierte Kräfte, Volltechniker mit beiden Staatsprüfungen werden in die obgedachten Dienste aufgenommen; ihre theoretische Qualifikation muß außer jeder Frage stehen.

2. Daß die Vertragsingenieure bei der Wasserstraßendirektion in rein fachlicher Verwendung sich betätigen ist durch den Umstand erwiesen, daß ihnen diese Praxis von den Ingenieurkammern für die Erlangung der ziviltechnischen Autorisierung voll angerechnet wird.

3. Von sieben Baustellen der Wasserstraßendirektion haben vier Vertragsingenieure als Bauleiter, welche Tatsache wohl den schlagendsten Beweis über die praktische Eignung dieser Ingenieure bietet Beilage C. (Siehe Tabelle C).

Welche schreiende soziale Ungerechtigkeit die Wasserstraßendirektion an den Vertragsingenieuren verübt, geht aus Nachfolgendem hervor:

Die Wasserstraßendirektion nimmt in dem oktroyierten Vertrage an, daß einen Vertragsingenieur kein Unfall treffen darf, daß derselbe nicht länger wie drei Monate krank sein kann und nachher sofort und vollkommen arbeitsfähig sein muß — anders kann man sichs gar nicht erklären, weshalb die Vertragsingenieure weder eine Krankheits- oder Unfallversicherung, noch eine Invaliditätsversicherung genießen wollen! In allen diesen Beziehungen ist der letzte Handlanger besser bestellt und versorgt, als wie sein bauleitender Ingenieur.

Ganz ähnlich verhält es sich mit der Pension: Die Landesversicherungsanstalt für Privatangestellte lehnt die Vertragsingenieure aus dem Grunde ab, weil dieselben Staatsangestellte sind. Die Wasserstraßendirektion lehnt ihnen jedoch einen solchen Anspruch ebenfalls ganz entschieden ab, weil sie eben Vertragsingenieure sind, mit einer dreimonatlichen Kündigung gegen Abfertigung — wobei es egal sein soll, ob die Kündigung nach fünf oder nach dreißig Jahren erfolgt.

Man könnte etwa einwenden, die Vertragsingenieure sind doch in Staatsdiensten bestellt und da dürften dieselben doch derart honoriert sein — schon der großen Verantwortung wegen — daß sie um ihre Pension selber, durch Ersparnisse besorgt sein können. In aller Anfang hat zwar die Wasserstraßendirektion ihre Vertragsingenieure bischen besser — mit 5000 bis 6000 K jährlich — honoriert, gegenwärtig jedoch erhalten dieselben nach einer elfjährigen Dienstzeit höchstens 3800 K pro Jahr —, damit kann man unter den gegebenen Verhältnissen mit einer Familie gar nicht auskommen, geschweige, daß man in der Lage wäre, sich ein Vermögen zu ersparen!

Obwohl den Vertragsingenieuren dieselben Pflichten wie den definitiv Angestellten auferlegt werden, verbleiben dieselben wie mit Bezug auf die amtliche Stellung so namentlich in betreff des Einkommens weit zurück gegenüber ihren definitiv angestellten Kollegen. Als Beispiel dieser materiellen Zurücksetzung Beilage D. wolle aus der Beilage D ersehen werden, daß ein Vertragsingenieur vom Tage seines Antrittes 1. Juni 1907 bis zum 1. Dezember 1917 zusammen zirka 25.400 K an Gehaltsbezügen einbezogen hat, wogegen sein mit ihm gleichzeitig angestellter, jedoch definitiv dienender Kollege um 11.300 K mehr in demselben Zeitabschnitte erhielt — also eine Differenz von zirka 50 Prozent.

Wir fragen, wäre es überhaupt möglich, daß die Wasserstraßendirektion beispielsweise einem Juristen eine seiner Hochschulbildung nicht entsprechende Anstellung, etwa eines Kanzleigehilfen anbieten würde? Wäre es möglich, daß sie ihm dann lediglich zum Konzeptsdienste und zu juristisch-fachlicher

Arbeit verwende und nach fünf Jahren ihn gegen Vertrag als einen „juridischen Beamten in vertragsmäßiger Anstellung ernenne“? Nein, das wäre sogar in Österreich nicht möglich! Und wenn doch, dann wäre ein energischer Protest aller Juristen von der ersten Rangklasse abwärts die Antwort darauf! Und mit Recht!

Die Zukunft der Familien des Vertragsingenieures ist für den Fall seines Ablebens trostlos. Bei einem Höchstgehalte von 3600 K bekäme die Familie eine Abfertigung und ein Sterbequartal von zirka 1800 K und damit soll die Frau für sich und die verwaisten Kinder sorgen!

Zum Schlusse möge noch vom rein fiskalischen Standpunkte erörtert werden, ob die Staatsverwaltung überhaupt ein Interesse daran haben könnte, sich bei der Wasserstraßendirektion mit provisorisch angestellten Vertragsingenieuren zu begnügen?

Wäre der Bau der Wasserstraßen und der damit zusammenhängenden wasserwirtschaftlichen Projekte ein so einfaches und stückweises Unternehmen wie etwa der Bau einer Lokalbahn, die in drei bis fünf Jahren komplet ausgebaut werden muß — dann könnte man schon für diesen speziellen Bau und für eine limitierte Verwendungsdauer Vertragskräfte aufnehmen — so aber, wo die Wasserstraßen mit bezug auf ihren Ausbau auf eine Generationsdauer schon im Sinne des Gesetzes aufgeteilt waren und in der Tat zwei Generationen daran zu tun haben werden, ist es mindest gesagt sehr kurzsichtig gewesen, die Baubehörde mit provisorischen Kräften zu bestellen.

Wir haben die volkswirtschaftlichen Programme der österreichischen Verlegenheitsregierungen immer nur cum grano salis aufgenommen, jedoch vorausgesetzt, daß vom wasserwirtschaftlichen Programme des Ministerpräsidenten Ritter v. Seidler nur 1 Prozent zur Verwirklichung gelangen sollte, dann hat die Regierung samt ihren Unterbehörden eher zu trachten, einen gut organisierten Status von Fachkräften sich zu beschaffen, anstatt dieselben vor den Kopf zu stoßen!

Anstatt dessen müssen wir leider konstatieren, daß auch während der Kriegsdauer die Wasserstraßendirektion keinen anderen als den vorstehend bemängelten Modus bei der Beschaffung der Ingenieurkräfte angewendet hat — wie aus der Beilage E hervorgeht, wurden während dieser Zeit „ein Vertragsingenieur und vier Bauzeichner, neu angestellt. Diesen Zuwachs an Ingenieurkräften erwartet dasselbe Los, wie es ihre Vorgänger getroffen hat, worüber in der Tabelle D detailliert eine Zusammenstellung jener Einbußen an Gehaltsbezügen berechnet ist, welche die sieben älteren Vertragsingenieure während ihrer Dienstzeit erlitten haben. Zusammen sind es zirka 50.000 K; die österreichischen Staatsfinanzen hat dieser Betrag nicht gerettet, dafür aber die Betroffenen arg geschädigt. Beilage E.

Solche Mißstände können schon anstandshalber im staatlichen Dienste nicht geduldet werden und es muß unverzüglich eine definitive Regelung eintreten, am einfachsten durch Umwandlung der Vertragsingenieurstellen in eine definitive Anstellung unter Anrechnung der gesamten Dienstzeit für die Vorrückung und in die Pension.

Näheres darüber ist in der Tabelle F enthalten, welche zugleich auch für die neuen, während der Kriegsdauer aufgenommenen Ingenieure (laut Beilage E) ihre analoge Geltung hätte. Beilage F.

Ferner erscheint es unbedingt notwendig zu sein, auch bei der Wasserstraßendirektion Baupraktikantenstellen mit einjährigem Probedienste in entsprechender Anzahl zu systemisieren.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird beauftragt, die in den angeschlossenen Ausweisen als „technische Beamte in vertragsmäßiger Anstellung bei der k. k. Direktion für den Bau der Wasserstraßen, Expositur Prag“ angeführten Vertragsingenieure definitiv in der Gruppe A der Staatsbeamten anzustellen und denselben die volle im Staatsdienste zugebrachte Dienstzeit, wie mit bezug auf die Vorrückung so auch mit bezug auf die Pensionsbemessung anzurechnen.“

In formeller Beziehung wird beantragt, daß dieser Antrag ohne erste Lesung im Hause dem wasserwirtschaftlichen Ausschusse zur beschleunigten Berichterstattung zugeteilt werde.

Wien, 22. Jänner 1918.

Dr. Viškovský.	Dr. Zahradník.	Rychtera.	J. V. Hrásky.
Dr. Funk.	Bradáč.	Dr. Baxa.	Smrček.
Špaček.	Dr. Tobolka.	Okleštěk.	Votruba.
Švejk.	Dr. Lukavský.	Dr. Franta.	Pokorný.
Dr. Fiedler.	Bodňanský.	Kratochvíl.	H. Srdinko.
	Čech.	Exner.	Udržal.

Beilage A.

Dienstverhältnis

der „technischen Beamten in vertragsmäßiger Anstellung“ bei der k. k. Direktion für den Bau der Wasserstraßen im Handelsministerium.

(Expositur in Prag. — Stand am 1. Dezember 1917.)

Name	Dient am 1. Dezember zusammen	Als Zeichner			Dann als Vertragsingenieur						Bemerkung
		vom	Gehalt in Kronen	Jahr	vom	Gehalt in Kronen	vom	Gehalt in Kronen	vom	Gehalt in Kronen	
Cerha Johann	11 Jahre 2 Monate	1. X. 1906	1.680	2 Jahre 10 Monate	1. VIII. 1909	3.300	1. V. 1913	3.600	1. V. 1916	3.800	Seit Juli 1909 behördlich autorisierter Zivilingenieur für Kulturtechnik und Zivilgeometer; Mitglied der Ingenieurkammer
Vrbický Ignaz	10 Jahre 1 Monat	7. XI. 1907	1.680	1 Jahr 9 Monate	1. VIII. 1909	3.300	1. V. 1913	3.600	1. V. 1916	3.800	
Hojer Franz	10 Jahre 6 Monate	1. VI. 1907	1.680	5 Jahre 9 Monate	1. III. 1913	3.300	1. III. 1916	3.300	1. VIII. 1917	3.600	
Fiala Johann	9 Jahre 8 Monate	1. IV. 1908	1.680	4 Jahre 11 Monate	1. III. 1913	3.000	1. III. 1916	3.000	1. VIII. 1917	3.600	Behördlich autorisierter Zivilingenieur für Kulturtechnik
Dvořák Anton	8 Jahre 3 Monate	15. IX. 1909	—	4 Jahre 2 Monate	1. XI. 1913	2.400	1. XI. 1914	3.000	—	—	
Hutterer Rudolf	7 Jahre 8 Monate	1. IV. 1910	—	3 Jahre 7 Monate	1. XI. 1913	2.400	1. XI. 1914	3.000	—	—	Behördlich autorisierter Zivilingenieur für das Bauwesen, 2 Jahre Vorpraxis
Liska Karl	7 Jahre 8 Monate	1. IV. 1910	—	3 Jahre 7 Monate	1. XI. 1913	2.400	1. XI. 1914	3.000	—	—	

K. k. Handelsministerium
Z.: 1242/W. St. ex 1918.

Beilage B.

(Abschrift.)

Grundsätze,

betreffend die provisorische Regelung des Dienstverhältnisses der bei der k. k. Direktion für den Bau der Wasserstraßen gegen Vertrag angestellten Ingenieure, Beamten, Geometer und im Bezuge eines Monatsgehaltes stehenden Bauzeichner.

1. Die seitens der Direktion für den Bau der Wasserstraßen gegen Vertrag angestellten Ingenieure, technischen Beamten, Geometer und einen Monatsgehalt beziehenden Bauzeichner, welche in dieser Anstellung eine dreijährige Dienstzeit zurückgestellt haben und nicht bereits im Bezuge eines Ruhegenusses, einer Invaliditäts- oder Altersrente stehen oder in den Bezug einer Unfallrente im Sinne des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, gelangen, erhalten, soferne sie aus ihrem Dienste nicht infolge freiwilligen Austrittes scheiden oder wegen eines nach dem Ermessen des k. k. Handelsministeriums sich als Dienstvergehen darstellenden Verhaltens entlassen werden, beim Austritt eine einmalige Abfertigung, welche für eine Zeit bis zu fünf Jahren mit dem einfachen und für eine Dienstzeit von mehr als fünf Jahren mit dem doppelten Betrage des Jahresgehaltes bemessen wird.

Das Erfordernis der dreijährigen Dienstzeit entfällt, wenn die Auflösung des Dienstverhältnisses infolge einer im unmittelbaren Zusammenhange mit dem Dienste eingetretenen Erkrankung des Angestellten oder infolge eines unter gleichen Umständen von einem nicht versicherten Angestellten erlittenen Unfalles vor Ablauf des angeführten dreijährigen Zeitraumes stattfindet.

2. Nach dem Ableben eines Angestellten, welchem im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ein Abfertigungsanspruch zustand, gebührt der Witwe oder den elternlosen, beziehungsweise den letzteren, im Sinne der bestehenden Vorschriften gleichgestellten Waisen unter 24 Jahren, wenn der Angestellte nicht schon selbst eine Abfertigung erhalten hat, eine einmalige Abfertigung mit dem vierten Teile des letzten Jahresgehaltes des Verstorbenen.

Der Witwe steht dieser Anspruch unter den im Abschnitt V, § 13, Z.: 1, 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1907, angeführten Voraussetzungen zu.

3. Ferner gebührt den Hinterbliebenen eines mit Abfertigungsanspruch verstorbenen Angestellten, welcher nicht schon selbst eine Abfertigung erhalten hat, unter den in den §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74, angeführten Bedingungen ein Sterbequartal in der Höhe des dreifachen Betrages des letzten Monatsgehaltes des Verstorbenen.

4. Während einer infolge Erkrankung eingetretenen Dienstverhinderung eines gegen Vertrag angestellten Ingenieurs, technischen Beamten, Geometers oder einen Monatsgehalt beziehenden Bauzeichners, werden dessen Bezüge unabhängig von einer im Anstellungsvertrage etwa vorgesehenen kürzeren Kündigungsfrist nicht vor Ablauf von drei Monaten vom Eintritt der Erkrankung an eingestellt werden.

5. Während der Dauer der durch die Ableistung militärischer Waffenübungen oder durch die zehnwöchentliche Ausbildung als Ersatzreservist bedingten Dienstverhinderungen erhalten die gegen Vertrag

angestellten Ingenieure, technischen Beamten, Geometer und einen Monatsgehalt beziehenden Bauzeichner die Hälfte ihrer nach dem Vertrage auf den betreffenden Zeitabschnitt entfallenden Bezüge. Unter besonders berücksichtigungswürdigen Umständen kann in diesen Fällen ausnahmsweise der volle Bezug gewährt werden.

Den zur aktiven Militärdienstleistung auf unbestimmte Dauer Einberufenen bleiben während dieser in die Zivilstaatsdienstzeit einzurechnenden Militärdienstleistungen die von ihnen bis dahin innegehabten Stellen im Sinne der Verordnung des Gesamtministeriums vom 3. Juni 1913, R. G. Bl. Nr. 106, gewahrt.

In den übrigen Fällen aktiver Militärdienstleistung endigt das Dienstverhältnis mit dem Zeitpunkte, in welchem der Angestellte den Dienst bei der Direktion für den Bau der Wasserstraßen verläßt und die Bezüge werden mit Ende des betreffenden Monates eingestellt.

Ein Anspruch auf Abfertigung greift jedoch in diesen Fällen nicht Platz.

6. Rücksichtlich der in Übersiedlungsfällen und bei nicht pauschalierten Dienstreisen den gegen Vertrag angestellten Ingenieuren, technischen Beamten, Geometern und einen Monatsgehalt beziehenden Bauzeichnern zu erfolgenden Versetzungsgebühren, beziehungsweise Reisekostenvergütungen haben die für Staatsbeamte der gleichen, beziehungsweise nächstniedrigen Gehaltshöhe geltenden Normen sinngemäß Anwendung zu finden.

7. Desgleichen haben auf die vorgenannten Angestellten die für die Staatsbeamten des Dienstzweiges geltenden Disziplinarvorschriften analoge Anwendung mit der Maßgabe zu finden, daß im Falle einer im Disziplinarwege verfügten Dienstentlassung die Vertragsbestimmungen rücksichtlich der seitens der Staatsverwaltung einzuhaltenden Kündigungsfristen außer Kraft zu treten haben.

8. Die Staatsverwaltung behält es ihrem Ermessen vor, in den Bezügen der vorgenannten Angestellten bei der zufriedenstellenden Dienstleistung in angemessen erscheinenden Zeiträumen eine entsprechende Vorrückung eintreten zu lassen.

9. Die vorstehenden Bestimmungen bilden einen integrierenden Bestandteil des Anstellungsvertrages für die gegen Vertrag aufgenommenen Ingenieure, technischen Beamten, Geometer und einen Monatsgehalt beziehenden Bauzeichner und sind zum Zeichen des Einverständnisses von jedem Angestellten zu fertigen.

Beilage C.

Zuteilung

der technischen Kräfte zu den Lokalbauleitungen.

(Stand am 1. Dezember 1917.)

Baustelle	Früher (im Jahre 1914)		Jetzt (1916 bis 1917)		Bemerkung
	Bauleiter	Zugeteilte Kräfte	Bauleiter	Zugeteilte Kräfte	
Předměřic	Ingenieur VIII. Rangklasse	Bauzeichner	Vertragsingenieur	—	
Přelouč	Ingenieur IX. Rangklasse	Ingenieur IX. Rangklasse	Vertragsingenieur	—	
Kolin	Ingenieur VIII. Rangklasse	Ingenieur IX. Rangklasse und Assistent X. Rangklasse	Baurat VII. Rangklasse	Assistent X. Rangklasse	
Poděbrad	Ingenieur VIII. Rangklasse	Ingenieur IX. Rangklasse und Assistent X. Rangklasse	Ingenieur VIII. Rangklasse	Zeichner	
Nimburg	Ingenieur VIII. Rangklasse	Ingenieur IX. Rangklasse und Assistent X. Rangklasse	Ingenieur IX. Rangklasse	Ingenieur X. Rangklasse	
Litol	Ingenieur IX. Rangklasse	Ingenieur X. Rangklasse und Zeichner	Vertragsingenieur	Technischer Revident IX. Rangklasse	
Neratowitz	Ingenieur VIII. Rangklasse	Zeichner	—	—	Derzeit unbesetzt
Smichov	Ingenieur VIII. Rangklasse	—	Vertragsingenieur	—	

Zusammenstellung der Verluste an Gehalt der Vertragsingenieure im Ende

Name	Gehalt nach wirklicher Vorrückung, Beilage A als Bauzeichner	als Vertragsingenieur	Zusammen in Kronen
Cerha	12 × 140 = 1.680 K 22 × 160 = 3.220 K 5.200 K	$45 \times \frac{3300}{12} =$ 12.375 K $36 \times \frac{3600}{12} =$ 10.800 K $20 \times \frac{3800}{12} =$ 6.333 K 29.508 K	34.708
Vrbický	12 × 140 = 1.680 K 9 × 160 = 1.440 K 3.120 K	$45 \times \frac{3300}{12} =$ 12.375 K $36 \times \frac{3600}{12} =$ 10.800 K $20 \times \frac{3800}{12} =$ 6.333 K 29.508 K	32.628
Hojer	26 × 140 = 3.640 K 43 × 160 = 6.880 K 10.520 K	$36 \times \frac{3000}{12} =$ 9.000 K $17 \times \frac{3300}{12} =$ 4.675 K $4 \times \frac{3600}{12} =$ 1.200 K 14.875 K	25.395
Fiala	17 × 140 = 2.320 K 43 × 160 = 6.880 K 9,200 K	$36 \times \frac{3000}{12} =$ 9.000 K $17 \times \frac{3300}{12} =$ 4.675 K $4 \times \frac{3600}{12} =$ 1.200 K 14.875 K	24.075
Dvořák	12 × 140 = 1.680 K 37 × 160 = 5.920 K 7.600 K	$12 \times \frac{2400}{12} =$ 2.400 K $36 \times \frac{3000}{12} =$ 9.000 K $2 \times \frac{3000}{12} =$ 500 K 11.900 K	19.500
Liska	12 × 140 = 1.680 K 31 × 160 = 4.960 K 6.640 K	$12 \times \frac{2400}{12} =$ 2.400 K $36 \times \frac{3000}{12} =$ 9.000 K $2 \times \frac{3000}{12} =$ 500 K 11.400 K	18.540
Hutterer	12 × 140 = 1.680 K 31 × 160 = 4.960 K 6.640 K	$12 \times \frac{2400}{12} =$ 2.400 K $36 \times \frac{3000}{12} =$ 9.000 K $2 \times \frac{3000}{12} =$ 500 K 11.900 K	18.540
		Zusammen .	173.386

Tabelle D.

Laufe ihrer Anstellung bei der k. k. Wasserstraßendirektion bis 1917.

Gehalt nach analogischer Vorrückung wie diese, der gleiche Zeit dienenden Kollegen, siehe Tabelle B und E				Verlust in Kronen
Probejahr mit Gehalt 3000 K	in der X. Rangklasse 4 Jahre	in der IX. Rangklasse 6 Jahre	Zusammen in Kronen	
3.000 K	4 × 3000 K = 12.000 K Triennium 200 K 12.200 K	3 × 3760 = 11.280 K 3 × 3960 = 11.880 K $2 \times \frac{4160}{12}$ = 693 K (VIII.) 23.853 K	39.053	4.345
3.000 K	4 × 3000 K = 12.000 K Triennium 200 K 12.200 K	3 × 3760 = 11.280 K $26 \times \frac{3960}{12}$ = 8.580 K 19.860 K	35.000	2.372
3.000 K	4 × 3000 K = 12.000 K Triennium 200 K 12.200 K	3 × 3760 — 11.280 K $31 \times \frac{3960}{12}$ = 10.230 K 21.510 K	36.710	11.315
3.000 K	4 × 3000 K = 12.000 K Triennium 200 K 12.200 K	3 × 3760 = 11.280 K $21 \times \frac{3960}{12}$ = 6.930 K 18.210 K	33.410	9.335
3.000 K	4 × 3000 K = 12.000 K Triennium 200 K 12.200 K	3 × 3760 = 11.280 K $4 \times \frac{3960}{12}$ = 1.320 K 12.500 K	27.700	8.200
3.000 K	4 × 3000 K = 12.000 K Triennium 200 K 12.200 K	$33 \times \frac{3760}{12}$ = 10.440 K	25.640	7.100
3.000 K	4 × 3000 K = 12.000 K Triennium 200 K 12.200 K	$33 \times \frac{3760}{12}$ = 10.440 K	25.640	7.100
		Zusammen .	223.153	49.767

Beilage E.

Verzeichnis

der, während der Kriegsdauer durch die Wasserstraßendirektion für die Prager Expositur aufgenommenen Vertragsingenieure, beziehungsweise Bauzeichner.

1. Němota Anton, vom Oktober 1915 als Vertragsingenieur mit 3600 K pro Jahr. (Vorpraxis.)

2. Vyskočil Leo, vom 15. August 1915 als Bauzeichner mit 140 K, dann 175 K pro Monat. (Vorpraxis.)

3. Jelinek Anton, vom 15. August 1915 als Bauzeichner mit 140 K, dann 175 K pro Monat. (Vorpraxis.)

4. Kuna Konstantin, vom 3. Februar 1916 als Bauzeichner mit 140 K pro Monat.

5. Skaček Leonard, vom 3. Februar 1916, als Bauzeichner mit 140 K pro Monat. (Vieljährige Vorpraxis.)

Tabelle F.

Beantragte Vorrückung der Vertragsingenieure.

Name	Probezeit (1 Jahr) gegen Vertrag (3000 K)	X. Rangklasse 4 Jahre	IX. Rangklasse. 6 Jahre nach der Dienstpragmatik	Beantragte Ernennung zum 1. Jänner 1918		Bemerkung
	Analogische Vorrückung wie diese, der gleiche Zeit dienenden Kollegen (Tabelle B)			in die Rangklasse	mit Dienstjahren in dieser Rangklasse	
Cerla	1. X. 1906—1. X. 1907	1. X. 1907—1. X. 1908	1. X. 1911—1. X. 1917	VIII.	2 Monate	Die Baupraktikanten sind bei der k. k. Wasserstraßendirektion nicht eingeführt.
Vrbický	1. XI. 1907—1. XI. 1908	1. XI. 1908—1. XI. 1911	1. XI. 1912—1. XI. 1918	IX.	5 Jahre 2 Monate	
Hojer	1. VI. 1907—1. VI. 1908	1. VI. 1908—1. VI. 1912	1. VI. 1912—1. VI. 1918	IX.	5 Jahre 7 Monate	
Fiala	1. IV. 1908—1. IV. 1909	1. IV. 1909—1. VI. 1913	1. IV. 1913—1. IV. 1919	IX.	4 Jahre 9 Monate	
Dvořák	15. IX. 1909—15. IX. 1910	15. IX. 1910—15. IX. 1914	15. IX. 1914—15. IX. 1920	IX.	3 Jahre 4 Monate	
Liska	1. IV. 1910—1. IV. 1911	1. IV. 1911—1. IV. 1915	1. IV. 1915—1. IV. 1921	IX.	2 Jahre 9 Monate	
Hutterer	1. IV. 1910—1. IV. 1911	1. IV. 1911—1. IV. 1915	1. IV. 1915—1. IV. 1921	IX.	2 Jahre 9 Monate	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Steinhaus, Baron Wassilkó, Dr. Laginja und Genossen,

betreffend

die Höhe des Zinsfußes von Geldforderungen, die vor dem Kriege entstanden und die vor dem Kriege oder während des Krieges fällig wurden.

Die Lage der Schuldner in den durch die feindliche Invasion oder durch kriegerische Ereignisse betroffenen Ländern erfordert dringende Maßnahmen, um dieselben gegen einen wirtschaftlichen Ruin in Schutz zu nehmen.

Während des Krieges ist der Schuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nur deshalb nicht nachgekommen, weil er nicht in der Lage war, die Zahlungen zu leisten.

In diese Lage wurde er nicht durch sein Verschulden, sondern durch die Kriegsereignisse versetzt.

Eine große Zahl der Schuldner büßte ihr Vermögen ein, teils durch Zerstörung, teils durch Beschlagnahme der Immobilien durch eigene Truppen. Andere Schuldner mußten ihren Beruf einstellen und blieben ohne jedes Einkommen, angewiesen an die staatlichen Unterhaltsbeiträge.

Die Besitzer von Zinshäusern hatten entweder gar kein Einkommen, oder mußten sich eine Reduktion des Mietzinses gefallen lassen.

Das in Geltung stehende Stundungsgesetz (Moratorium) schützt den Wechselschuldner so weit, daß er nur die gesetzlichen Zinsen zu zahlen verpflichtet ist. Die anderen Kategorien von Schuldnern finden diesen Schutz nicht.

Der Hypothekarschuldner müßte nach den bestehenden Gesetzen die verabredeten höheren Zinsen samt Verzugszinsen entrichten.

In vielen Fällen wäre er gezwungen, Zinsen in der Höhe von 8 bis 12 Prozent zu zahlen. Ein Industrieller, der seinen Betrieb einstellen mußte, dem die maschinellen Teile seines Unternehmens weggeschleppt wurden, der Kaufmann, welchem sein Warenlager geraubt wurde, der Hauseigentümer, welchem das Haus beschädigt oder zerstört wurde, Personen freier Berufe, welche ihren Beruf nicht ausüben konnten und gar kein Einkommen hatten, Militärpersonen, welche im Interesse des Staates ihre Gesundheit und nicht selten ihr Leben geopfert haben — sie alle würden nach Beendigung des Krieges gezwungen sein, nicht nur das fällige Kapital aber überdies Zinsen und Verzugszinsen in einer auch in normalen Zeiten unerschwinglichen Höhe von 8 bis 12 Prozent zu bezahlen.

Die Folge hiervon wäre, daß er sein ganzes Vermögen zur Tilgung seiner Schuld opfern müßte.

Es liegt im volkswirtschaftlichen Interesse diesem Zustand abzuhelfen.

Die Folgen des Krieges müssen beide Kontrahenten, sowohl der Schuldner wie auch der Gläubiger auf sich nehmen.

Um einen erträglichen Zustand für die Schuldner zu schaffen, stellen nun die Gefertigten nachstehenden Antrag:

„Das hohe Haus wolle den folgenden Gesetzentwurf beschließen:

Gesetz

vom . . . . ,

womit

die Höhe des Zinsfußes von Geldforderungen, die vor dem Kriege entstanden und die vor dem oder während des Krieges fällig wurden, geregelt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Von den Geldforderungen, die vor dem Kriege entstanden und die vor dem Kriege oder während des Krieges fällig wurden, sind für die Zeit vom 1. August 1914 bis zum Zahlungstage die gesetzlichen oder die niederen Vertragszinsen mit Ausschluß der Verzugszinsen zu entrichten.

§ 2.

Alle anderen Vereinbarungen, die im Widerspruche zu den Bestimmungen des § 1 stehen, sind ungültig.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt sofort nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 4.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Justizminister betraut."

In formaler Beziehung wird die Zuweisung dieses Antrages an den Justizausschuß ohne erste Lesung beantragt.

Jaworski.	Steslowicz.	Wysocki.	Dr. Steinhaus.
Krogulski.	Kędzior.	Haller.	Dr. Wassilko.
Kleski.	St. Bialy.	Baworowski.	Dr. Laginja.
Dr. Tertil.	Banaś.	Stapiński.	Spenul.
Głąbiński.	Tetmajer.	Serwatowski.	Semaka.
Rauch.	Matakiewicz.	Liebermann.	Lukaszewicz.
Ruebenbauer.	Halban.	Dr. Marek.	Dr. Rybář.
Bojko.	German.	Dr. Adolf Groß.	Hormuzaki.
Witos.	Edmund Zieleniewski.	Jabłoński.	Götz.
Rusin.	Gall.	Rychlik.	Lubomirski.
Dr. St. Lazarski.	G. Wróbel.	Godek.	Dlugosz.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Erb und Genossen,

betreffend

die Dienstverhältnisse der Beamten der technischen Finanzkontrolle.

Die Tatsache muß befremdend und erbitternd wirken, daß dem Techniker mit voller Hochschulbildung bei seiner Verwendung im Staatsdienste noch immer nicht jene gebührende Stellung eingeräumt wird, die ihm gemäß seiner Ausbildung zukommen müßte, aber dem juridisch vorgebildeten Beamten stets zuerkannt ist. Dies gilt insbesondere auch von den Beamten der technischen Finanzkontrolle, von denen für die Erlangung einer Dienststelle außer dem chemisch-technischen Hochschulstudium mit zwei Staatsprüfungen auch eine zweijährige praktische Verwendung im technischen Betriebe und die Ablegung einer Verzehrungssteuerprüfung, die zur Vorrückung in die IX., beziehungsweise eine höhere Rangklasse nötig ist (da sonst der Beamte seine Karriere mit der Erreichung der X. Rangklasse abschließt), gefordert wird. Sie haben nicht einmal jene dienstliche Stellung, wie zum Beispiel die Salinenbeamten.

Im gegenwärtigen Weltkriege finden die Erfindungen und Leistungen der Chemiker volle Anerkennung und Würdigung von kompetenter Seite. Bei dem raschen Fortschritte der Industrie und bei der Erweiterung des Kreises der unter die Verzehrungssteuer fallenden Unternehmungen (Zündmittelsteuer, Schaumweinsteuer ꝛc.) ist auch eine wirklich moderne Verzehrungssteuerverwaltung ohne Mitwirkung der Techniker kaum denkbar.

Es muß somit als unverdientes Unrecht bezeichnet werden, wenn die Techniker und mit ihnen auch die Beamten der technischen Finanzkontrolle, welche laut Dienstpragmatik und ihrer vollen Hochschulbildung ebenfalls in die Gruppe A der Staatsbeamten eingereiht sind, ihr bestes Können und Wissen opfern und zur Steigerung der Staatseinnahmen wesentlich beitragen, nicht in entsprechender Weise berücksichtigt werden, sondern noch immer als eine Art technische Finanzwache behandelt werden, deren Personalangelegenheiten sogar im Finanzwachedepartement als deren Leiter (Referenten) oftmals Finanzwachoberinspektoren fungieren, entschieden werden und die in dienstlicher Beziehung mit dem wirklichen Finanzwachkorps koordiniert erscheinen.

Jedenfalls muß die unbedingte vollständige dienstliche Gleichstellung mit den juridisch vorgebildeten Beamten durchgeführt werden. Bei einer Neuregelung der Dienstverhältnisse, zu welcher die Zuziehung von Vertretern der technischen Finanzkontrolle sehr erwünscht wäre, müßten die Mängel beseitigt werden, auf welche schon in den Mitteilungen der „Österreichischen Chemiker-Zeitung“, Nr. 4 vom 15. Februar 1904, Seite 91 und in Nr. 21 vom 1. November 1904, Seite 500 und in den beiden erwähnten Eingaben (siehe „Chemiker-Zeitung“ Nr. 5 vom 1. März 1905, Seite 110 und Nr. 13 vom 1. Juli 1913, Seite 186) besonders aufmerksam gemacht wurde.

Zunächst wären folgende Forderungen zu berücksichtigen:

1. Das bestehende Verzehrungssteuerdepartement der Finanzbehörden II. Instanz wäre in ein juridisches und technisches Departement zu teilen, beziehungsweise ein technisches Verzehrungssteuerdepartement zu bilden. Demselben wären folgende Angelegenheiten zuzuweisen:

a) Überwachung (technische Kontrolle) aller verzehrungssteuerpflichtigen gewerblichen Unternehmungen;
b) Erledigung der Aktenstücke rein technischen Inhaltes (die Kompetenz beider Verzehrungssteuerdepartements wäre genau zu regeln);
c) die Personalangelegenheiten der Beamten der technischen Finanzkontrolle im vollen Umfange;
d) eventuelle Abgabe von Gutachten an das juridische Departement;
e) Mitwirkung bei der Verfassung von die Verzehrungssteuer betreffenden Verordnungen.

2. Bei jeder Finanzbehörde I. Instanz wäre eine technische Abteilung zu errichten, deren Wirkungskreis jenem des technischen Departements der II. Instanz ähnlich sein sollte und ebenfalls genau zu bestimmen wäre.

3. Der technische Überwachungsdienst in den einzelnen Erzeugungsstätten (Zuckerfabriken, Brauereien, Brennereien, Mineralölraffinerien, Freilagern 2c.) wäre dem Stande der Techniker entsprechend zu regeln.

4. Als Leiter (Referent) der technischen Departements bei den Finanzlandesdirektionen wäre ein Beamter der V. Rangklasse, bei den Finanzdirektionen ein Beamter der VI. Rangklasse, bei den technischen Abteilungen der I. Instanz ein Beamter der VII., beziehungsweise der VI. Rangklasse zu bestellen, wenn der Chef der I. Instanz ein Beamter der V. Rangklasse ist.

5. Es wäre dementsprechend die Kreierung von Stellen der V. Rangklasse (Hofratsstellen) und eine Vermehrung der Stellen der VI., VII., und VIII. Rangklasse vorzunehmen. Letztere wären im perzentuellen Verhältnisse zu den juridischen Beamtenstellen zu vermehren und die gegenwärtigen Titel entsprechend zu ändern, und zwar in:

technischer	Oberfinanzrat	(VI. Rangklasse)
„	Finanzrat	(VII. „)
„	Finanzoberkommissär	(VIII. „)
„	Finanzkommissär	(IX. „)

Ebenso wäre angezeigt, die Beamten der technischen Finanzkontrolle als solche (Beamten) zu benennen und nicht wie es jetzt meistens der Fall ist, sie als „Organe“ zu bezeichnen.

6. Erlassung präziser Dienstvorschriften, die dem Techniker die Verwendung seiner Kenntnisse im Dienste ermöglichen und Manipulationsarbeiten auf ein Minimum reduzieren.

7. Erlassung einer Vorschrift, welche dem Mißstande abhilft, daß die Leistungen des technisch vorgebildeten Beamten lediglich von Nichtfachmännern beurteilt werden.

Bevor die technischen Verzehrungssteuerdepartements errichtet werden, wolle ehetunlichst verfügt werden, daß sowohl Anträge an das Ministerium, welche Personalangelegenheiten der Beamten der technischen Finanzkontrolle betreffen, als auch alle im Wirkungskreise der Finanzbehörden II. Instanz liegenden und diese Beamten betreffenden Verfügungen (Beförderungen, Versetzungen, Auszeichnungen, Belobungen 2c.) nur im Einvernehmen mit den rangältesten technischen Beamten dieser Behörden gestellt, beziehungsweise durchgeführt werden.

Obige Forderungen sollen mit gänzlich veralteten Einrichtungen endlich aufräumen. Sie sind zeitgemäß und entsprechen nur gerechterweise den Anforderungen und Pflichten, die von dem Hochschulchemiker verlangt werden, sie sind Rechte, deren Erfüllung ihm aber aus ganz einseitigen Gründen bis jetzt leider nicht gewährt werden.

Deshalb wird beantragt:

Das hohe Haus beschließe:

„Die Regierung aufzufordern, die Dienstverhältnisse der Beamten der technischen Finanzkontrolle entsprechend obigen Forderungen endlich und baldigst zu regeln und die technische Finanzkontrolle der Neuzeit auszugestalten und die Rechte und Pflichten der technischen Beamten ihrer Hochschulbildung gemäß festzusetzen.“

Der Antrag ist dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Wien, 20. Jänner 1918.

			L. Erb.
R. Paulik.	Rieger.	Richter.	Hueber.
F. A. Beyer.	A. Einspinner.	H. Hofer.	E. Kraft.
Pirker.	F. Wagner.	F. Bernt.	Wedra.
Kraus.	Herzmansky.	Kopp.	Kittinger.
Felzmann.	Denk.	Nagele.	W. Teltschik.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Franz Dinghofer und Genossen,

wegen

Regelung der Standesverhältnisse der Baugehilfen ꝛc.

Die Baugehilfen, Postoffizianten extra statum, eine Gruppe von Beamten, welche im Telegraphen- und Telephonbaudienste verwendet werden und auf Grund einer mehrjährigen Praxis in Privatstellung beim Baugewerbe oder in einem elektrotechnischen Betriebe, mit entsprechender Schulbildung im Sinne des Handelsministerialerlasses Zl. 22563/P/1905 in den Staatsdienst aufgenommen wurden, warten nun schon durch mehr als zehn Jahre auf eine Regelung ihres Standes und auf Erledigung ihrer schon wiederholt dem Handelsministerium unterbreiteten Ansuchen um Änderung des Titels und Erhöhung der Bezüge und Nebengebühren. Die von den Baugehilfen verlangte Vorbildung wie Praxis in einem Privatbetriebe und Absolvierung einer Gewerbe- oder Werkmeisterschule, bedingt, daß diese nicht im jugendlichen Alter von 17 Jahren, wie die Postverkehrsoffizianten, sondern durchwegs erst im Mannesalter in den Staatsdienst eingetreten sind.

Trotzdem sind aber die Baugehilfen mit den Verkehrsoffizianten bezüglich Besoldung und Vorrückung gleichgehalten, welcher Umstand für die Baugehilfen eine große Benachteiligung bedeutet.

Außerdem haben die Postverkehrsoffizianten auch die Aussicht auf die Erlangung von Postmeisterstellen und bei halber Mittelschulbildung auch auf die eventuelle Ernennung zu landesfürstlichen Beamten, während für die Baugehilfen keinerlei Bestimmungen bestehen, welche diesen eine Vorrückung in eine höhere Beamtenkategorie ermöglichen würden.

Weiters sei darauf hingewiesen, daß die Baugehilfen außer der für die Postverkehrsoffizianten vorgeschriebenen Prüfung aus dem Postdienste vorher noch eine schriftliche Prüfung, bestehend in der Ausarbeitung eines Themas aus dem technischen Dienste (Kostenvoranschlag, Bauschlußoperat usw.) und eine mündliche Prüfung über die Vorschriften und Konstruktionen im Baudienste, die Behandlung und Schaltungen der Telegraphen- und Telephonanlagen, die Verrechnungsvorschriften des Telegraphen- und Telephonbaudienstes und über die wichtigsten Eisenbahnsicherungsvorschriften abzulegen haben.

Die Baugehilfen haben hauptsächlich folgende Dienstleistungen zu verrichten:

Austrassieren einfacher Leitungsstränge, Überwachung der Arbeiterpartien, Übernahme, Verteilung und Abfuhr der Materialien, Vermessung der Leitungen und Inventaraufnahme, Anlage und Instandhaltung der Evidenzbehelfe, Führung der Materialdepot- und Requisitenrechnungen, Verfassung von verschiedenen periodischen Ausweisen, Ausfertigung von Linienkarten, Situationsskizzen und Plänen. Im Sinne des § 69 der Bauvorschriften haben die Baugehilfen auch Bauten insbesondere während der Kriegszeit selbständig zu projektieren, auszuführen und zu verrechnen.

Bemerkt wird, daß diese Dienstleistungen vor der Schaffung des Baugehilfenstandes von den dem technischen Dienste zugeteilten landesfürstlichen Postverkehrsbeamten versehen wurden.

Weiters wird darauf hingewiesen, daß die Baugehilfen während der Kriegszeit unter den durch den Krieg bedingten schwierigen Verhältnissen infolge der Einberufung der Ingenieure zur Kriegsdienst-

leistung vielfach deren Dienst versehen müssen. Dadurch tragen die Baugehilfen zum Betriebe des derzeit so wichtigen Telegraphen- und Telephondienstes viel bei.

Gestützt auf die vorliegenden Ausführungen stellen die Gefertigten folgenden Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, nachstehende Forderungen der Baugehilfen, und zwar rückwirkend ab 1. Jänner 1917 in Vollzug zu setzen:

1. Einreihung der Baugehilfen in die Gruppe D der landesfürstlichen Beamten, und zwar unter Anrechnung der bereits vollbrachten Dienstjahre für die Vorrückung.

2. Verleihung der für die Gruppe D vorgesehenen Titeln.

3. Einrechnung wenigstens eines Teiles der beim Militär und in technischen Privatbetrieben verbrachten Dienstjahre (gleichartig den Mechanikern).

4. Verwendung im gesamten Bau- und Erhaltungsdienste unter Zuerkennung der hierfür normierten Gebühren."

In formeller Beziehung wird ersucht, den Antrag ohne erste Lesung dem Staatsangestelltenausschusse zur Verhandlung zuzuweisen.

Dr. Dinghofer.

Kemetter.	Dr. Stölzle.
Dr. Michl.	R. Neunteufel.
Lutschounig.	A. F. Berger.
Pantz.	Dr. Kofler.
Erb.	Luksch.
Nagele.	W. Maixner.
Erler.	Dr. Kinz.
d'Elvert.	F. Wagner.
Freißler.	Dobernig.
Dr. Mühlwerth.	E. Kraft.
Keschmann.	Dr. H. v. Oberleithner.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Franz Dinghofer, Nagele und Genossen,

betreffend

die Standesangelegenheiten der k. k. Straßen-, Strom- und Hafenmeister.

Schon seit Jahren bemühen sich die Bauempiriker, eine Verbesserung ihrer Stellung zu erreichen, bisher immer vergebens. Die in zahlreichen Eingaben und deputativen Vorsprachen beleuchteten Mängel der bestehenden Entlohnung, welche in den beteiligten und maßgebenden Kreisen längst bekannt sind, sind wohl zum größten Teil durch die vielfach veralteten und unzulänglichen Gesetze und Verordnungen, aber nicht minder durch die Vorurteile einzelner maßgebender Faktoren bedingt.

Daß die eingangs erwähnten Gesetze und Verordnungen in vielen, ja in den meisten Belangen der heutigen Verwendung der Bauempirikerschaft und den gegenwärtigen, an diese Gruppe gestellten Anforderungen nicht entsprechen, ist um so weniger zu verwundern, als einerseits seit Schaffung dieser Kategorie mehrere Dezennien verstrichen sind und die Straßen durch den Verkehr mit Kraftfahrzeugen aller Art, der schon vor dem Kriege einen ungeahnten Aufschwung genommen hat und durch die fortschreitende Industrialisierung sowie durch die nach dem Kriege zu erwartende allgemeine Ausbreitung des Automobilismus zu alten Ehren als sehr wichtige Kommunikation wiederkommen werden, andrerseits die Straßenerhaltung namentlich durch die Straßenwalzungen, Teerungen und sonstigen Staubbekämpfungsmittel sowie durch die intensive Verbauung und Regulierung der Wasserstraßen der Beruf der Straßen- und Strommeister durch die Vielseitigkeit der Verwendung ein anderes Maß von Intelligenz und praktischem Wissens erfordert, als zur Zeit der Schaffung des Zertifikatistengesetzes es der Fall war.

Der heutige Straßen-, Strom- und Hafenmeisterberuf erfordert ganze Männer und ist durch die Fortschritte der letzten Jahre ein selbständiges Handwerk geworden. Hierbei ist auch in Berücksichtigung zu ziehen die Dienstesart, welche einer Vertrauensstelle gleichkommt und den einzelnen einen großen bedeutenden Grad von Verantwortlichkeit auflastet. Aus diesem Grunde ist es erklärlich, wenn die Bauempirikerschaft es anstrebt, als besser qualifizierte Handwerker behandelt, demzufolge auch besser entlohnt und auf eine höhere Stufe gestellt zu werden.

Das k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten hat wohl alle diese Umstände mit Worten anerkannt und seine werktätige Abhilfe versprochen, aber geschehen ist bisher nichts. Die den Grad der Dienstpflicht ausgleichende Tat steht noch immer aus. Auf Grund dieses Sachverhaltes gestatten sich die Gefertigten nachstehenden Antrag zu stellen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung, beziehungsweise das k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten wird aufgefordert:

1. Eine Gehaltsstufe bei Erreichung des Unterbeamtencharakters der Bauempirikerschaft einzurechnen;

2. die Bauempirikerschaft nach erfolgter und mit gutem Erfolge abgelegter Prüfung in die V. Gehaltsstufe der Unterbeamten einzureihen;

3. anrechenbare Dienstalterszulagen wie für die dem Mannschaftsstande angehörigen Mitglieder der Sicherheitswache vom Tage der Anstellung im Zivilstaatsdienste für sämtliche Bauempiriker festzulegen;

4. eine den Eisenbahnstationen entsprechende Berichtigung der einzelnen zur Aufsichtspflege zugewiesenen Straßen- und Stromstrecken vorzunehmen;

5. Freifahrtscheine für die einzelnen Eisenbahnstrecken, die anläßlich der Begehung benutzt werden müssen, sowie die Erlaubnis, auch die Lastzüge benutzen zu dürfen, zu erwirken;

6. das Begehungspauschale (vorausgesetzt, daß die Freifahrtscheine für Dienstreisen erwirkt worden sind oder die Vergütung der Bahnauslagen separat ermittelt wird) pro Kilometer und Woche mit 30 h × 52 = 15 K 60 h pro Jahr, wobei die von und zu den Bahnhöfen oder sonstigen Ausgangspunkten bis zur Straße oder zum Strome zurückzulegende Strecke ebenfalls zu ermitteln und in das Begehungspauschale mit einzubeziehen ist, neu zu bemessen;

7. das Zehrgeld im Sinne der Entscheidung des k. k. Reichsgerichtes vom 21. Februar 1917, Z. 42, für die im Begehungspauschale nicht vorgesehenen Dienstesverrichtungen außerhalb des Amtsortes, wie Bauaufsichten, Teerungen, Assistenzen bei Hochwässern, Vermurungen, Schneeschauflung usw. und Zuerkennung der Fuhrkostenvergütung analog den Offizianten (§ 20 und 22 des R. G. Bl. Nr. 21 vom 25. Jänner 1914) einheitlich zu regeln;

8. das Recht der Partikularlegung bei Interventionen in Privatangelegenheiten bei Neu- und Umbauten auf der Straße, beziehungsweise des Stromes anzuerkennen;

9. das Mietzins-, Möbel-, Beheizungs- und Beleuchtungspauschale nach den örtlichen Verhältnissen für diejenigen Bauempiriker, die in eigener Wohnung die Schreibgeschäfte besorgen müssen, zuzuerkennen;

10. eine jährliche Remuneration für diejenigen Bauempiriker, die am Sitze einer Bauabteilung außer ihren Dienstesobliegenheiten die Schreibgeschäfte besorgen müssen, festzusetzen;

11. die Uniformfrage und entsprechende Erhöhung des Dienstkleidpauschales zu regeln.

Begründung der einzelnen Punkte.

Zu Punkt 1.

Durch die für die Standesgruppe der Bauempirikerschaft im Jahre 1908 geschaffene Zweiteilung in Unterbeamte und Diener, wurden speziell die 25 Prozent der in der Dienerkategorie belassenen sowie die nach den bestehenden Vorschriften angestellten Bauempiriker insofern materiell geschädigt, als dieselben bei Erreichung des Unterbeamtencharakters nach den Bestimmungen des § 1, Punkt 2 der Verordnung des Gesamtministeriums vom 22. November 1908, R. G. Bl. Nr. 234, in die nächsthöhere Gehaltsklasse dieser Gruppe rückversetzt wurden, wodurch die Erlangung des Höchstgehaltes, beziehungsweise der Alterszulagen um drei Jahre verlängert und für die meisten Bauempiriker unerreichbar geworden ist. Die angestrebte Einrechnung der einen Gehaltsstufe wurde (bereits im Jahre 1913) den Bezirks- und Domänenförstern seitens des k. k. Ackerbauministeriums ohne Rücksicht auf die Dienstpragmatik zugestanden und sind den Bauempirikern dieselben jetzt schon um zwei Gehaltsstufen voraus, obwohl diese mit jenen bis zum Jahre 1908 in gleicher Gehaltsstufe gestanden sind und ihre Dienstleistungen sich seit dieser Zeit keinesfalls vermindert haben. Durch die Einrechnung der einen Gehaltsstufe wäre es denselben ermöglicht, nach zirka 21jähriger Zivilstaatsdienst- und zirka 35jähriger Gesamtdienstzeit in den Genuß des Höchstgehaltes zu gelangen.

Zu Punkt 2.

Bei Berücksichtigung des Umstandes, daß der Bauempiriker nach erfolgter Prüfung jedenfalls zu den besser qualifizierten Staatsdienern gehört und mit Rücksicht auf die derzeitigen dienstlichen Anforderungen sowie unter Hinweis auf die bei Punkt 1 näher erläuterten Gründe wäre es nur ein Akt der Gerechtigkeit, wenn derselbe in die V. Gehaltsstufe eingereiht würde.

Hiermit wäre ihm der Abgang nach einer 25jährigen Dienstzeit in einem Alter von 56 bis 58 Jahren ermöglicht, was wieder nur einen Vorteil für den Dienst bedeuten würde, da erwiesener-

maßen die physischen Kräfte des Bauempirikers, welcher soviele Jahre allen Wetterunbilden ausgesetzt war, verhältnismäßig rasch abnehmen und es **nicht** zugemutet und auch nicht verlangt werden kann, daß derselbe den Überwachungsdienst mit derselben Energie und Ausdauer wie ein jüngerer Kollege versehe.

Zu Punkt 3.

Mit Rücksicht auf den Umstand, daß auch die Bauempirikerschaft allen Wetterunbilden noch in höherem Maße wie einzelne dieser Kategorie ausgesetzt ist und die Befolgung in der Straßen- und Flußpolizeiordnung ebenfalls zu überwachen hat, wäre es nur recht und billig, daß auch der Bauempirikerschaft die Alterszulagen in dem Ausmaße zugestanden werden, weil auch diese Organe des exekutiven Dienstes sind, der an Unzukömmlichkeiten nichts zu wünschen übrig läßt und sich größtenteils auf mehrere Bezirkshauptmannschaften erstreckt. Bemerkt wird, daß die obgenannten Bediensteten außer den Alterszulagen gegenüber der Kategorie der Bauempirikerschaft noch den Anspruch auf die Anrechnung von 16 Monaten in einem Jahre analog der k. k. Gendarmerie und Finanzwache haben. Der Unterschied zwischen der dermaligen Besoldung, der erbetenen Dienstalterszulage und den Bezügen der Bahnmeister ist aus der nachstehenden Vergleichungstabelle ersichtlich.

Gesamtdienstjahre	Im Zivilstaatsdienste zugebrachte Dienstjahre	Gegenwärtige			Angestrebte			Gehaltsschema der Bahnmeister	Anmerkung
		Besoldung	Dienstalterszulage	Zusammen	Besoldung	Dienstalterszulage	Zusammen		
14	2	1180	—	1180	1360	—	1360	1400	Die Tabelle wurde in der Annahme zusammengestellt, daß es den Petenten gelingt, mit 13 Dienstjahren angestellt zu werden und mit 14 Dienstjahren, somit 1 Jahr später, die Prüfung abzulegen. Der Höchstgehalt wird im ersten Falle in zirka 37 + 21 = 58. Lebensjahre, im zweiten Falle im 33 + 21 = 54. Lebensjahre erreicht. Die erreichte Endsumme im zweiten Falle ist somit nur um 400 K höher, der Effekt der Alterszulage besteht nur darin, daß die Bauempirikerschaft ihrer Dienstleistung entsprechend gegenüber den anderen Bediensteten, wie Briefträgern usw., materiell besser gestellt wird, wobei die Bahnmeister im Endgehalt noch um 600 K voraus sind, welcher Umstand besonders bei Pensionsbemessungen in die Wagschale fällt.
15	3	1180	—	1180	1360	—	1360	1400	
16	4	1270	—	1270	1360	100	1460	1600	
17	5	1270	—	1270	1450	200	1650	1600	
18	6	1270	—	1270	1450	200	1650	1600	
19	7	1360	—	1360	1450	200	1650	1800	
20	8	1360	—	1360	1540	200	1740	1800	
21	9	1360	—	1360	1540	300	1840	1800	
22	10	1450	—	1450	1540	300	1840	2000	
23	11	1450	—	1450	1630	300	1930	2000	
24	12	1450	—	1450	1630	300	1930	2000	
25	13	1540	—	1540	1630	400	2030	2000	
26	14	1540	—	1540	1720	400	2120	2200	
27	15	1540	—	1540	1720	400	2120	2200	
28	16	1630	—	1630	1720	400	2120	2400	
29	17	1630	—	1630	1800	500	2300	2400	
30	18	1630	—	1630	1800	500	2300	2400	
31	19	1720	—	1720	1800	500	2300	2600	
32	20	1720	—	1720	1800	500	2300	2600	
33	21	1720	—	1720	1800	600	2400	2600	
34	22	1800	—	1800	1800	600	2400	2800	
35	23	1800	—	1800	1800	600	2400	2800	
36	24	1800	—	1800	1800	600	2400	2800	
37	25	1800	200	2000	1800	600	2400	3000	
D. Endsumme = Dienstzt.				36670	—	—	48.000	52.000	

Zu Punkt 4.

Die angeregte Berichtigung der einzelnen Straßenstrecken dort, wo es noch nicht durchgeführt ist, wäre aus Dienstesrücksichten ehebaldigst durchzuführen und den örtlichen Verhältnissen anzupassen.

Zu Punkt 5.

Die Erwirkung der Freifahrtscheine ist mit Rücksicht auf die bereits durchgeführte, zirka 30 + 50 = 80prozentige Erhöhung der Fahrpreise und die Zeitersparnis bei Benutzung der Lastenzüge, sowie auf ein rascheres Vorwärtskommen bei Gefahr im Verzuge im Interesse des Dienstes unerläßlich, weil auch nach Beendigung des Krieges mit Rücksicht auf den Pferdemangel die Fahrgelegenheiten noch seltener und teurer sein werden, als es bis jetzt der Fall gewesen ist.

Zu Punkt 6.

Die Systemisierung dieses Pauschales erfolgte bei den Straßenmeistern vor 25 Jahren, bei den Strommeistern 1873 und entspricht trotz der 15prozentigen Erhöhung bei weitem nicht der heute herrschenden enormen Teuerung. Die bestehende Geldentwertung und nicht minder die speziell bei der in Frage stehenden Standesgruppe bestehende Notwendigkeit, in den langen, oft bis 17 Stunden währenden auswärtigen Diensten für Verköstigung Ausgaben zu machen, zwingen dieselben dazu, von eigenen Geldern daraufzuzahlen, da kein einziger Bauempiriker auch bei der größten Sparsamkeit und einfachsten Lebensweise mit dem derzeitigen Pauschale das Auslangen finden kann.

Die Forderung nach einer Ermittlung und Vergütung des Fahrgeldes (für den Fall, als die Freifahrtscheine nicht bewilligt werden können) sowie die Anrechnung der Kilometer, welche zurückgelegt werden müssen, um auf die Straße, beziehungsweise Stromstrecke und zurück zu gelangen, sowie die in Berücksichtigung der in neuerer Zeit angeordneten Bereisung der Stromstrecke zu Fuß und der dadurch bedingten Umwege, wodurch die Kilometeranzahl um das Doppelte größer als jene der Stromstrecken wird und die Entschädigung für die in einigen Fällen notwendige Nächtigung bildet die einzige gerechte Grundlage für die Bemessung des Begehungspauschales.

Zu Punkt 7.

Die Unzulänglichkeiten der derzeit veralteten und zu zweideutigen Auslegungen Anlaß bietenden Vorschriften, betreffend die Zehrgelder und Meilengelder, sind zeitgemäß abzuändern, wobei bemerkt wird, daß andere Staatsbedienstetengruppen, wie die Offizianten, deren Gebühren in der Hauptsache ebenfalls mit der Ministerialverordnung vom 3. Juli 1854, R. G. Bl. Nr. 160, analog denen für die Diener bestimmt waren, mit der Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 19 bis 122, auf eine neue Grundlage gestellt worden sind. Nachdem der Wirkungskreis und die Berufspflichten der Bauempirikerschaft in keinerlei Art und Weise der obgenannten Standesgruppe nachstehen und dieselben in mancher Hinsicht bei weitem übertreffen, wäre es nur recht und billig, wenn dieser Abschnitt der obzitierten Verordnung auch auf die Bauempirikerschaft in Anwendung gebracht werden würde.

Bei dieser Gelegenheit erscheint es auch notwendig, auf das Chaos der diversen Verordnungen und Vorschriften besonders in der letzten Angelegenheit hinzuweisen, wobei in Ermanglung einer einheitlichen Vorschrift, speziell in Oberösterreich, eine unleidliche Amtierung besteht, gegen welche keine wie immer geartete Handhabe für die Verrechnung der Kilometergelder zur Verfügung steht und mit dem im Jahre 1854, R. G. Bl. Nr. 169, pro Myriameter normierten Ganggelde von 47 Heller keinesfalls das Auslangen gefunden werden kann.

Zu Punkt 8.

Bei diesen nur im Interesse der Anrainer durchzuführenden Amtshandlungen, welche eine dauernde oder vorübergehende Benutzung der Straße zu Privatbauten und Anlagen, zu denen laut Bauordnung die Bewilligung von der die Reichsstraße (Stromstrecke) verwaltenden Behörde erteilt werden muß, zum Gegenstande haben und bei welcher der Straßenmeister (Strommeister) in Vertretung des Baubeamten interveniert, sollen dieselben auch durch den Gesuchsteller die Reisekosten und das systemisierte Zehrgeld bekommen, weil das ohnehin gering bemessene Begehungspauschale durch solche Interventionen unnützerweise belastet wird und größtenteils außer der vorgeschriebenen Begehungen besorgt werden muß.

Zu Punkt 9.

Die Anpassung dieser Entschädigung an die ortsüblichen Verhältnisse ist dringend geboten.

Zu Punkt 10.

Durch die Systemisierung dieser Remuneration würden dem Staate keine Kosten erwachsen, weil durch die Besorgung der Schreibgeschäfte in außerdienstlicher Zeit durch die Bauempiriker neue anzustellende Schreibkräfte erspart bleiben.

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Staatsangestelltenausschusse zur Behandlung zuzuweisen.

	Nagele.
Dr. H. v. Oberleithner.	Dr. Dinghofer.
R. Neunteufel.	d'Elvert.
Dr. Michl.	Dr. Stölzel.
E. Kraft.	A. F. Beyer.
Dobernig.	Keschmann.
Dr. Kofler.	Dr. Kinz.
Kemetter.	Erb.
Brandl.	Lutschounig.
W. Maixner.	Luksch.
F. Wagner.	Dr. Mühlwerth.
Freißler.	Pantz.
Hruska.	Erler.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Franz Dinghofer und Genossen

wegen

Verwertung der Vorräte und Materialien der Heeresverwaltung bei der Abrüstung.

Die bei der Vergebung der Heereslieferungen gemachten Erfahrungen lassen erwarten, daß die Heeresverwaltung die Veräußerung vieler Sachgüter, welche von öffentlichen Stellen nicht jetzt schon angesprochen werden, in Bausch und Bogen — so wie man bei der Anschaffung eine offene Hand hatte — um billiges Geld an Unternehmer, vulgo Kriegsgewinner (solche, die es schon sind oder noch werden wollen) veräußert werden, ja es ist vielleicht nicht ausgeschlossen, daß dann alles — also auch die heute von öffentlichen Stellen verlangten Waren — in die Hände einzelner Spekulanten wandert. Die Waren würden dann erst im Wege dieser Unternehmer und vielleicht noch weiterer Zwischenhände zu unkontrollierten Preisen dem Verbraucher (beziehungsweise legitimen Händler) zukommen. Dies wäre Kettenhandel in neuer Auflage, welcher unter allen Umständen vermieden werden soll. Es sollte vor allem die Aufteilung der verfügbaren Güter nach Maßgabe der Anmeldungen, beziehungsweise des noch weiter festzustellenden Bedarfes auf die einzelnen Kronländer erfolgen. In den einzelnen Kronländern könnten dann Gesellschaften mit beschränkter Haftung zum Zwecke der Erwerbung aller vom Militär abzugebenden Sachgüter, also auch solcher, welche für öffentliche, gemeinnützige Zwecke augenblicklich nicht in Betracht kommen, gegründet werden. Nachdem es sich um die verschiedenstseitigen Interessen handelt und insbesondere daran gedacht wäre, Gebrauchsgegenstände aller Art zu erwerben und mit mäßigem Gewinn an die einschlägigen Handelsgeschäfte, Erzeuger usw weiterzuveräußern, wäre die Zusammensetzung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf breiteste Grundlage zu stellen. Dieses wird schon deshalb notwendig sein, weil Millionenwerte umzusetzen sein werden. Jedenfalls wären in jede „Gesellschaft zur Verwertung von Sachgütern der Heeresverwaltung“ außer den größeren Städten insbesondere die Kaufmannschaft, die Industrien, die Landwirtschaft, Baugewerbetreibende sei, es Einzelpersonen oder auch die berufenen Vertreter der bezüglichen Organisationen (Handels- und Gewerbekammer, Industriellenbund, Landeskulturrat, Gewerbeförderungsinstitut rc.), einzubeziehen.

Nachdem bei einer Erwerbung aller abgebbaren Sachgüter in Bausch und Bogen der Ankauf ein sehr günstiger sein wird, werden sich selbst bei mäßigen Gewinnaufschlägen für die beteiligten Kreise namhafte Summen erübrigen lassen, welche insbesondere die Städte sehr gut brauchen können. Es erscheint gerecht, diesen die Möglichkeit zu geben, die durch die Kriegsverhältnisse in Unordnung gebrachten Finanzen zu rangieren, anstatt Unsummen Einzelpersonen zukommen zu lassen und gleichzeitig dadurch wichtige Gebrauchsgegenstände unnütz zu verteuern.

Auf Grund dieses Sachverhaltes stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, sofort den Bedürfnissen der Allgemeinheit entsprechende Vorschläge hinsichtlich der Verwertung der Vorräte und Materialien der Heeresverwaltung bei der Abrüstung dem hohen Hause zu erstatten.“

In formeller Beziehung wird ersucht, den Antrag ohne erste Lesung dem kriegswirtschaftlichen Ausschusse zur dringlichen Behandlung zuzuweisen.

Dr. Dinghofer.

Erb.	Dr. Stölzel.
Erler.	A. F. Beyer.
Dr. Mühlwerth.	Kletzenbauer.
Dobernig.	Kittinger.
Dr. H. v. Oberleithner.	R. Neunteufel.
Freißler.	Dr. Kinz.
Dr. Michl.	Keschmann.
F. Wagner.	W. Maixner.
Dr. Kofler.	E. Kraft.
Luksch.	Kemetter.
Pantz.	d'Elvert.
Lutschounig.	Nagele.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Roller, Wolf, Goll und Genossen,

betreffend

die Ungleichheit der Heranziehung der Landwirtschaft in Böhmen zur Versorgung der Bevölkerung mit Brotgetreide.

Die Klagen darüber, daß die tschechischen Bezirke trotz der größeren Bodenergiebigkeit und viel zahlreicheren Enthebungen von Landwirten im Verhältnis bedeutend weniger Getreide anliefern als die deutschen Bezirke, wollen nicht nur nicht verstummen, sondern steigern sich immer mehr.

Die Kriegsgetreide-Zweiganstalt Prag begründet die Stockung in der Mehlversorgung des Riesengebirges mit den geringen Getreidezuschüben an die Mühlen.

Die deutsche Bevölkerung in Böhmen, welche fast durchgehends an Unterernährung leidet und massenhaft deren Folgekrankheiten erliegt, hat ein Recht auf vollständige Einsicht in die Tatsachen und kann sich mit gelegentlich angeführten Ziffern nicht zufriedengeben.

Auf diesbezügliche Anfragen hat die Regierung bisher keine klare Antwort erteilt.

Nachdem der Getreidedrusch nunmehr ziemlich beendet ist, stellen die Gefertigten nachstehenden Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert dem Abgeordnetenhaus

1. einen Ausweis vorzulegen, woraus nach Gerichtsbezirken zu ersehen ist: die Getreideanbauflächen der einzelnen Kulturgattungen im Frieden und im Kriege, der Durchschnittsertrag der letzten zehn Friedensjahre und die Ertragsaufnahme und Schätzung des Jahres 1917 unter Darstellung der Grundlagen, insbesondere des Maßstabes, welcher für die Qualifikation als sehr gut, gut usw. und welcher Hektarertrag hierfür in den einzelnen Bezirken angenommen wurde, das Druschergebnis, endlich die wirklich erfolgte Ablieferung vom Hektar der Anbaufläche jeder Kulturgattung und die Rückstände;

2. allmonatlich einen Ausweis über den Fortgang der Ablieferungen und über die jeweiligen Rückstände nach Gerichtsbezirken und

3. eine Übersicht über die Zahl der aus Gründen der landwirtschaftlichen Produktion im Kriege in den einzelnen Bezirken Enthobenen vorzulegen."

Wien, 22. Jänner 1918.

	Müller.	Teufel.	Dr. Roller.
Dobernig.	Jakob Lutschounig.	Hummer.	Wolf.
Pacher.	Luksch.	Dr. Herold.	Goll.
Glöckner.	Kraus.	Kopp.	Kroy.
Herzmansky.	Keschmann.	Schürl.	Schreiter.
Spies.	Dr. F. Wichtl.	Rieger.	Krützner.
Dr. Mühlwerth.	Felzmann.	Bernt.	Dr. Michl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Kemetter, Freiherr v. Pantz, E. V. Zenker und Genossen,

betreffend

die Einreihung der Vertragsbeamten des k. k. Telegraphenkorrespondenzbureaus in den Staatsbeamtenstatus.

Wie in vielen anderen Fällen, hat auch für einen Teil der Beamtenschaft des k. k. Telegraphenkorrespondenzbureaus die Handhabung der Dienstpragmatik durch die staatlichen Behörden Nachteile mannigfacher Art mit sich gebracht. Diese Nachteile sind für die Vertragsbeamten des k. k. Telegraphenkorrespondenzbureaus zu schweren Schäden ausgereift, so daß es eine zwingende Notwendigkeit ist, für diese Beamtenkategorie sowohl in sozialer als auch in materieller Hinsicht eine wesentliche Verbesserung ihrer Verhältnisse herbeizuführen. Vor Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend das Verhältnis der Staatsbeamten und der Staatsdienerschaft (Dienstpragmatik) wurde hinsichtlich der Beförderung der Vertragsbeamten des k. k. Telegraphenkorrespondenzbureaus der Modus eingehalten, daß nach einer Reihe von vollstreckten Vertragsbeamtendienstjahren automatisch die Beförderung in den Staatsbeamtenstatus eintrat, so daß die Vertragsbeamtenzeit als Anwartschaft auf einen Beamtenposten im Sinne des Artikels 2 des obzitierten Gesetzes in Betracht gezogen werden kann, um so mehr als jedem der in den Diensten des k. k. Telegraphenkorrespondenzbureaus stehenden Vertragsbeamten von den für sein materielles Wohl verantwortlichen Vorgesetzten die bindende Zusage gemacht wurde, nach Ablauf der Vertragsbeamtenzeit in den Staatsbeamtenstatus eingereiht zu werden. Tatsächlich sind auch eine ganze Reihe von Vertragsbeamten ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung bis zum Inkrafttreten der Dienstpragmatik zu Staatsbeamten ernannt worden. Als jedoch die Dienstpragmatik Gesetz wurde, erklärte die vorgesetzte Behörde des k. k. Telegraphenkorrespondenzbureaus, das k. k. Ministerratspräsidium, daß es mit Rücksicht auf den die Zeitvorrückung der Staatsbeamten regelnden § 52 der Dienstpragmatik nicht mehr möglich sei, die noch im Vertragsbeamtenverhältnis befindlichen Beamten zu Staatsbeamten zu ernennen, gleichwohl diese Vertragsbeamten ebenso wie alle anderen nur unter der ausschließlichen Bedingung in die Dienste des k. k. Telegraphenkorrespondenzbureaus traten, in absehbarer Frist zu Staatsbeamten ernannt zu werden. Die Vertragsbeamten des k. k. Telegraphenkorrespondenzbureaus waren durch diese Erklärung ihrer vorgesetzten Zentralstelle in sozialer Beziehung schwer geschädigt, was bei jedem Einzelnen um so schärfer zum Ausdruck kam, als wohl die Laufbahn der Vertragsbeamten durch bureaukratische Willkür jäh abgeschnitten wurde, die Leistungen aber sowohl qualitativ als auch quantitativ vollkommen die gleichen sind wie jene, die die in den Staatsbeamtenstatus eingereihten Beamten des k. k. Telegraphenkorrespondenzbureaus zu erfüllen haben, und weil sie gegenüber der Entlohnung der Staatsbeamten empfindliche materielle Einbußen zu erleiden haben.

Um darzulegen, wie weit die materiellen Unterschiede reichen, sei der im k. k. Telegraphenkorrespondenzbureau vorgekommene Fall ziffermäßig dargelegt, wo von zwei Beamten mit vollkommen gleicher Vorbildung und bei gleichzeitigem Eintritt in die Dienste des k. k. Telegraphenkorrespondenzbureaus der Beamte A vor Inkrafttreten der Dienstpragmatik infolge hoher Gönnerschaft zum Staatsbeamten ernannt wurde, während der Beamte B Vertragsbeamter blieb. Das Gehaltsschema für diese beiden Beamten stellt sich, wenn für beide eine vierjährige Hilfsstenographenzeit angenommen wird, wie folgt:

	Beamter A: (Staatsbeamter).	Beamter B: (Vertragsbeamter).
Nach 4 Jahren:	3.160	2.100
„ 6 „	3.160	2.300
„ 8 „	3.360	2.500
„ 11 „	4.000	2.700
„ 14 „	4.200	2.900
„ 17 „	4.980	3.200
„ 20 „	5.380	3.600
„ 23 „	6.410	4.000
„ 27 „	7.010	4.400
„ 31 „	7.610	4.800
„ 35 „	8.010	5.200

Hinzuzufügen ist noch, daß beide Beamte Zeit ihrer Dienstzeit im k. k. Telegraphenkorrespondenzbureau den gleichen Dienst machen. Zu übersehen ist auch ferner nicht, daß der Staatsbeamte A Dienteszulagen erhält, während der Vertragsbeamte B von solchen Dienteszulagen ausgeschlossen ist. Es soll an dieser Stelle auch nicht unerwähnt bleiben, daß der größte Teil des Dienstes der Vertragsbeamten des k. k. Telegraphenkorrespondenzbureaus auf Nachtdienste entfällt, ohne daß sie hierfür eine sonst übliche Nachtdienstzulage erhalten würden. Die materiellen Nachteile der Vertragsbeamtenschaft des k. k. Telegraphenkorrespondenzbureaus werden scharf beleuchtet durch den Umstand, daß anläßlich der infolge des Krieges geschaffenen abnormalen wirtschaftlichen Verhältnisse vom k. k. Ministerratspräsidium getrachtet wurde, die Zuwendungen und Teuerungszulagen so niedrig als möglich zu bemessen, so daß sie den durch die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses festgelegten Normen nicht entsprechen und Fälle vorgekommen sind, daß Vertragsbeamte aus dem vorerwähnten Titel weniger erhalten haben, als die im k. k. Telegraphenkorrespondenzbureau beschäftigten Aushilfsdiener.

Aus den materiellen Nachteilen während der aktiven Dienstzeit entspringen selbstverständlich auch empfindliche Nachteile für die Ruhegehälter, die für die Vertragsbeamten gegenüber den Staatsbeamten verschwindend klein genannt werden müssen, obzwar, wie allseits bekannt, der Dienst im k. k. Telegraphenkorrespondenzbureau ein äußerst anstrengender ist und an die physischen und geistigen Kräfte jedes einzelnen die höchsten Anforderungen stellt.

Bemerkenswert ist es, daß im k. k. Telegraphenkorrespondenzbureau im ganzen nur 22 Vertragsbeamte angestellt sind, so daß die Summe, die aufgewendet werden müßte, um die Vertragsbeamten den Staatsbeamten gleichzustellen, eine ganz geringfügige wäre.

Es muß daher unbegreiflich erscheinen, daß das k. k. Ministerratspräsidium als vorgesetzte Zentralstelle des k. k. Telegraphenkorrespondenzbureaus den berechtigten Wünschen der Vertragsbeamten nach Einreihung in den Staatsbeamtenstatus nicht Rechnung trägt, obzwar dem k. k. Ministerratspräsidium nicht unbekannt ist, daß es in den Grenzen der Arbeitsleistung im k. k. Telegraphenkorrespondenzbureau keine Unterschiede gibt.

Das Dienstverhältnis der Vertragsbeamten des k. k. Telegraphenkorrespondenzbureaus wurde durch einen Erlaß des k. k. Ministerratspräsidiums vom 1. April 1914, Z. 88/P. L., geregelt. Im § 24 dieses Erlasses heißt es ausdrücklich, daß durch den Erlaß erworbene Rechte der Vertragsbeamten nicht beeinträchtigt werden sollen.

Die Zusage ihrer Vorgesetzten und ihre qualitativen und quantitativen Leistungen, die außerordentliche Schwierigkeit des Dienstes, sind gewiß erworbene Rechte und es erscheint unbegreiflich, warum das k. k. Ministerratspräsidium diese erworbenen Rechte wider den klaren Wortlaut ihres im eigenen Wirkungskreise verfügten Erlasses nicht respektieren will, wo doch seit altersher die Vertragsbeamtendienstzeit als sichere Anwartschaft auf eine Staatsbeamtenstelle im k. k. Telegraphenkorrespondenzbureau gegolten hat.

Aus diesen Gründen stellen die Gefertigten den Antrag, das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den Vertragsbeamtenstatus im k. k. Telegraphenkorrespondenzbureau aufzuheben und die jetzt in diesem Status eingereihten Beamten unverzüglich in den Staatsbeamtenstatus des k. k. Telegraphenkorrespondenzbureaus einzureihen.“

In formaler Hinsicht wird die Zuweisung erstens, an den Staatsangestelltenausschuß und zweitens, an den Budgetausschuß ohne erste Lesung beantragt, letzteres um den Antrag anläßlich der bevorstehenden Beratung des Kapitels „Ministerrat“ einer Vorberatung zu unterziehen.

Wien, 23. Jänner 1918.

Michael Brandl.
Strziska.
Max Friedmann.
Otto Ganser.
Mr. Hummer.
Rieger.
Wolf.
Kraus.
Dr. Michl.
Kopp.
Kemetter.
Pantz.
Zenker.
Dr. Wilh. Neumann.
O. Teufel.
Bernt.
Kasper.
Kroy.
Dr. v. Mühlwerth.
Dr. Roller.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Tetmajer, Długosz, Bojko, Jachowicz und Genossen

wegen

Verlegung der zur Ernährung nach Galizien geschickten Abteilungen der deutschen Truppen.

Das hohe Haus wolle beschließen angesichts der an der Ostfront herrschenden Waffenruhe mit Rücksicht auf die Tatsache, daß die Bevölkerung Galiziens aller Lebensmittel völlig beraubt wurde und vor der Hungersnot steht, wird die Regierung aufgefordert, das Armeeoberkommando und die Oberste Heeresleitung zu veranlassen, daß die deutschen Truppen, insbesondere die Rekrutenabteilungen, die nach Galizien speziell zwecks Ernährung geschickt wurden, unverzüglich zurückberufen werden, sowie die deutschen Krankenhäuser, welche angesichts der an der Ostfront seit mehreren Monaten herrschenden vollkommenen Ruhe gänzlich entbehrlich geworden sind, beseitigt werden.

W. Tetmajer.
Długosz.
Bojko.
Jachowicz.
Siwula.
Rusin.
Ruebenbauer.
St. Biały.
Średniawski.
Dyło.
Bomba.

Skarbek.
Goll.
Dębski.
Dobija.
Myjak.
Smiłowski.
Fila.
Śliwiński.
Lewicki.
Głąbiński.

Aus der k. u. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Reumann, Domes, Dr. Renner, Sever, Smitka, Bretschneider und Genossen,

betreffend

den achtstündigen Arbeitstag.

Die überlange Arbeitszeit in den für den Kriegsbedarf arbeitenden Betrieben in Verbindung mit der Unterernährung der Arbeiterschaft hat eine solche Erschöpfung der Arbeiter bewirkt, daß es fernerhin unmöglich ist, die zwölfstündige Schicht aufrecht zu erhalten. Die sofortige Einführung der Achtstundenschicht in den kontinuierlichen Betrieben ist notwendig. Sie ist aber auch möglich, weil in der letzten Zeit in vielen Betrieben infolge des Kohlen- und Rohstoffmangels Arbeitskräfte frei geworden sind. Überdies ist sie auch eine geeignete Maßnahme gegen die Arbeitslosigkeit.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes sofort Verfügungen zu treffen, durch die in den privaten, wie in den militär-ärarischen und in den staatlichen Betrieben, die für den Kriegsbedarf arbeiten, die achtstündige Arbeitszeit eingeführt wird."

In formaler Beziehung beantragen wir, diesen Antrag dem sozialpolitischen Ausschusse zur raschesten Behandlung zuzuweisen.

Wien, 23. Jänner 1918.

	J. Pongratz.	Volkert.	Reumann.
Ellenbogen.	L. Widholz.	Abram.	Domes.
F. Skaret.	Rudolf Müller.	Hillebrand.	Dr. K. Renner.
Max Winter.	Dötsch.	Leuthner.	Sever.
Schäfer.	Jos. Tomschik.	Löw.	Smitka.
Eingr.	Dr. Schacherl.	Glöckel.	L. Bretschneider.
Jokl.	K. Seitz.	Resel.	Seliger.
Polke.	Dr. Adler.	Rieger.	David.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Finanzausschusses

über

den Beschluß des Herrenhauses, betreffend die Kriegssteuer aus den Jahren 1916 und 1917 (902 der Beilagen).

Das Abgeordnetenhaus hat in der Sitzung vom 20. Dezember 1917 gegenüber dem Antrage der gemeinsamen Konferenz mit 130 gegen 122 Stimmen beschlossen, auf seinem Beschlusse zu beharren.

Das Herrenhaus ist in seiner Sitzung vom 21. Dezember dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses nicht beigetreten, sondern hat sich dem Antrage der gemeinsamen Konferenz angeschlossen, jedoch mit der Abänderung, daß die Steuer einschließlich des Zuschlages 60 Prozent des steuerpflichtigen Mehrertrages nicht übersteigen dürfe, während die gemeinsame Konferenz beantragt hatte, daß die Steuer der Gesellschaften in keinem Falle die Sätze der Steuer für Einzelpersonen übersteigen dürfe.

Inhaltlich kommt diese Abänderung dem Standpunkte des Abgeordnetenhauses näher, irgendeine Änderung war aber auch aus einem formalen Grunde geboten, weil, wenn nach der früher angenommenen Bestimmung die Steuer beschränkt worden wäre, die Aufrechterhaltung eines Zuschlages von mehr als 50 Prozent keinen Sinn gehabt hätte.

Bekanntlich war von seiten des Abgeordnetenhauses wiederholt die Bereitwilligkeit ausgesprochen worden, die in der Doppelbesteuerung, einerseits bei der Gesellschaft, andrerseits bei den Gesellschaftsmitgliedern, gelegene Härte zu beseitigen oder wenigstens abzuschwächen. Es liegt daher kein Zurückweichen seitens des Abgeordnetenhauses vor, wenn die von der gemeinsamen Konferenz vorgeschlagene Lösung zur Annahme gelangt, um endlich einer mehr als sieben Monate dauernden Erörterung ein Ende zu machen.

Der Finanzausschuß stellt demnach den **Antrag**:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem Gesetze über die Kriegssteuer in der vom Herrenhause angenommenen Fassung die Zustimmung erteilen."

Wien, 23. Jänner 1918.

Dr. v. Loewenstein,
Obmann.

Dr. Otto Steinwender,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Kriegssteuer von höheren Geschäftserträgnissen der Gesellschaften und vom Mehreinkommen der Einzelpersonen aus den Jahren 1916 und 1917.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die höheren Geschäftserträgnisse der Aktiengesellschaften, Aktienvereine, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (im folgenden Gesellschaften genannt) aus den Kriegsgeschäftsjahren 1916 und 1917 sowie die in den Kalenderjahren 1916 und 1917 erzielten Einkommensmehrbeträge der in § 153 des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, in der Fassung der Novelle vom 23. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 13, bezeichneten physischen Personen und ruhenden Erbschaften (Einzelpersonen) unterliegen der Kriegssteuer.

Als Kriegsgeschäftsjahre 1916 und 1917 haben bei den Gesellschaften vorbehaltlich der Bestimmung des § 2, Absatz 4, die in den Kalenderjahren 1916 und 1917 beginnenden Geschäftsjahre zu gelten. Soweit in den folgenden Bestimmungen von Kriegsgeschäftsjahren der Gesellschaften überhaupt die Rede ist, sind darunter die ganz oder teilweise in den Zeitraum vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1917 fallenden Geschäftsjahre zu verstehen.

Der Kriegssteuer unterliegen auch die Mehrerträgnisse solcher Gesellschaften, welche auf Grund besonderer Gesetze von der Erwerbsteuer ganz oder teilweise befreit sind.

I. Kriegssteuer der Gesellschaften.

§ 2.

Bei den Gesellschaften, die ihren Sitz im Inlande haben, bildet die Besteuerungsgrundlage der Mehrertrag, den sie im Kriegsgeschäftsjahre 1916, beziehungsweise 1917 gegenüber dem durchschnittlichen Reinertrage aus den Friedensgeschäftsjahren (§ 5, I) erzielt haben.

Bei neu entstandenen inländischen Gesellschaften, deren erstes Geschäftsjahr bereits als Kriegsgeschäftsjahr zu gelten hat, ist der im Sinne des § 4 ermittelte Reinertrag ihrer Unternehmungen der Kriegssteuer insoweit zu unterziehen, als er 5 Prozent des Anlagekapitals (§ 5, II) nach dessen Stande mit Beginn des Kriegsgeschäftsjahres übersteigt.

Bei den Gesellschaften, die ihren Sitz im Auslande haben, aber im Inlande einen Geschäftsbetrieb unterhalten, gilt als Mehrertrag jener Betrag, um den der aus dem inländischen Betriebe erzielte Reinertrag (§ 4) den durchschnittlichen Reinertrag der Friedensgeschäftsjahre (§ 5, I, Absatz 1 und 2) übersteigt. Wurde der inländische Betrieb erst in den Kriegsgeschäftsjahren eröffnet, so ist als Mehrertrag der erzielte Reinertrag anzunehmen.

Bei Übergang einer Gesellschaft zu einem anderen als dem bisherigen Geschäftsjahre bestimmt der Finanzminister, auf welche Geschäftsperioden dieses Gesetz anzuwenden ist. Hierbei ist vorzusehen, daß der Besteuerung nach diesem Gesetze die Mehrerträgnisse aus einem Zeitraum von nicht weniger als 24 Monaten unterzogen werden.

Umfaßt ein Kriegs- oder Friedensgeschäftsjahr einen längeren oder kürzeren Zeitraum als ein Jahr, so ist der Reinertrag eines solchen Geschäftsjahres zum Zwecke der Ermittlung des Mehrertrages auf einen Jahresertrag umzurechnen (§ 15, letzter Absatz).

Die Steuerpflicht der inländischen Gesellschaften entfällt, wenn der Reinertrag 5 Prozent des Anlagekapitals nach dessen Stande mit Beginn des betreffenden Kriegsgeschäftsjahres nicht übersteigt.

§ 3.

Hat das erste Kriegsgeschäftsjahr vor dem 31. Dezember 1914 geendigt, so ist die auf Grund

des Rechnungsabschlusses für das letzte Kriegsgeschäftsjahr zu bemessende Steuer nur mit jenem Betrage vorzuschreiben, um welchen sie die auf Grund des Rechnungsabschlusses für das erste Kriegsgeschäftsjahr bemessene Steuer übersteigt.

§ 4.

Als Reinertrag hat der nach den Bestimmungen des II. Hauptstückes des Personalsteuergesetzes ermittelte, beziehungsweise zu ermittelnde Ertrag abzüglich der nach § 94, lit. c, zugerechneten Darlehenszinsen und der von diesem Ertrage entfallenden Erwerbsteuer samt Zuschlägen der autonomen Körperschaften und den Kriegszuschlägen zu gelten.

Bei Gesellschaften m. b. H. sind für die Ermittlung des Reinertrages auch die Bestimmungen des § 115, Punkt IV, des Gesetzes vom 6. März 1906, R. G. Bl. Nr. 58, zu berücksichtigen. Bei den der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegenden Gesellschaften m. b. H. ist der abzurechnende Erwerbsteuerbetrag nach den Bestimmungen zu ermitteln, welche für Gesellschaften m. b. H. mit einem Anlagekapital über eine Million Kronen gelten. Behufs Ermittlung des abzurechnenden Umlagenbetrages ist dieser Steuerbetrag in dem Verhältnisse der in den einzelnen Gemeinden vorgeschriebenen Beträge an allgemeiner Erwerbsteuer unter Berücksichtigung der auf den Sitz der Gesellschaft entfallenden Quote aufzuteilen. Bei Geltendmachung dieser Abzugspost haben die Gesellschaften alle erforderlichen Ausweise zu liefern. Die von der Gesellschaft verrechnete allgemeine Erwerbsteuer samt Umlagen ist in den Reinertrag einzubeziehen.

In den Reinertrag der inländischen Gesellschaften sind auch die im Auslande erzielten Geschäftsergebnisse einzubeziehen.

§ 5.

I. Der durchschnittliche Reinertrag der Friedensgeschäftsjahre ist vorbehaltlich der Bestimmung des § 17 nach den gemäß § 4 ermittelten Ergebnissen der fünf dem 1. August 1914 vorausgegangenen Geschäftsjahre zu berechnen, wobei die beiden Jahre, in welchen der höchste und niedrigste Reinertrag erzielt wurde, auszuscheiden sind. Bei den inländischen Gesellschaften sind unter diesen zwei auszuscheidenden Jahren die Jahre mit dem im Verhältnis zum Anlagekapital (II) nach dessen Stande mit Ende des betreffenden Geschäftsjahres höchsten und niedrigsten Reinertrage zu verstehen.

Bei Gesellschaften, die nicht durch fünf Friedensgeschäftsjahre bestanden haben, ist der durchschnittliche Reinertrag nach den Ergebnissen der

letzten drei Friedensgeschäftsjahre und, wenn die Gesellschaft auch noch nicht so lange bestanden hat, nach den Ergebnissen der kürzeren Zeit ihres Bestandes zu berechnen.

Hat innerhalb der Durchschnittsjahre eine Vermehrung des Anlagekapitals stattgefunden, so ist dem Reinertrag für die vor der Kapitalsvermehrung liegende Zeit ein Betrag von jährlich 5 Prozent der Kapitalsvermehrung zuzurechnen.

Ergibt sich im Durchschnitt ein Verlust, so ist vorbehaltlich der Bestimmung des § 17 als durchschnittlicher Reinertrag Null anzunehmen.

Ist das Anlagekapital des Kriegsgeschäftsjahres höher als das Kapital des letzten maßgebenden Durchschnittsjahres, so sind zur Berechnung des Mehrertrages für das Kriegsgeschäftsjahr dem nach den vorstehenden Absätzen ermittelten durchschnittlichen Reinertrag 5 Prozent der Kapitalserhöhung zuzurechnen; ist die Kapitalserhöhung erst im Laufe des Kriegsgeschäftsjahres eingetreten, so hat die Zurechnung nur mit jener Quote zu erfolgen, die dem Reste des Jahres nach eingetretener Kapitalserhöhung entspricht.

Wird das erhöhte Kapital in mehreren Raten eingezahlt, so ist als Zeitpunkt der Kapitalserhöhung der letzte Einzahlungstermin anzunehmen.

Ist eine Gesellschaft während der Friedens- oder Kriegsgeschäftsjahre zur Fortführung desselben Unternehmens in eine andere Gesellschaft der im § 1 bezeichneten Art umgewandelt worden, so ist der Durchschnittsertrag unter Mitberücksichtigung der Geschäftsergebnisse und, wenn es sich um die Kriegssteuer einer inländischen Gesellschaft handelt, auch unter Bedachtnahme auf das Anlagekapital des Unternehmens in der früheren Gesellschaftsform zu ermitteln. Diese Bestimmung ist auch bei Aktiengesellschaften, welche eine andere Gesellschaft durch Fusion in sich aufgenommen haben, entsprechend anzuwenden.

II. Als Anlagekapital gilt das eingezahlte Grundkapital (§ 30) zuzüglich der bilanzmäßig ausgewiesenen echten Reserven; doch sind die aus den Gewinnen der Kriegsgeschäftsjahre gebildeten Reserven, ferner die Vermehrungen des Grundkapitals aus solchen Gewinnen oder Reserven in das Anlagekapital nicht einzurechnen.

Während der Jahre 1916 und 1917 vorgenommene Neueinzahlungen auf das Grundkapital sind diesem insoweit nicht zuzurechnen, als die Aufnahme neuer Kapitalien für die Aufrechterhaltung oder Erweiterung des Geschäftes in diesen Jahren nicht erforderlich war. Sofern sich in dieser Beziehung Bedenken ergeben, ist das Gutachten von Sachverständigen und erforderlichenfalls eine Äußerung der Konzessionsbehörde einzuholen.

Die bilanzmäßig ausgewiesenen Verlustvorträge sowie die von der Generalversammlung

beschlossenen Entnahmen aus Reservefonds sind vom Anlagekapital insoweit abzurechnen, als sie die nach den vorangehenden Absätzen nicht zu berücksichtigenden Vermehrungen des Anlagekapitals übersteigen.

§ 6.

Die Einstellung der Unternehmung oder deren Übertragung auf eine andere juristische oder auf eine physische Person (§§ 116, 118 und 120 P. St. G.) sowie andere Änderungen in den Verhältnissen der steuerpflichtigen Gesellschaft stehen der Vorschreibung der Kriegssteuer nach diesem Abschnitte auf Grund der Ergebnisse der Kriegsgeschäftsjahre 1916 und 1917 nicht entgegen.

Wird bei Übertragung der Unternehmung auf eine der Kriegssteuer der Gesellschaften nicht unterliegende Person der Betrieb vom Übergeber für Rechnung des Übernehmers fortgeführt, so ist die Steuer vom Mehrertrage aus der Zeit dieser Betriebsführung vom Übergeber zu entrichten.

§ 7.

Gesellschaften, die Aktien oder Anteile einer anderen Gesellschaft besitzen, sind berechtigt, von dem Reinertrage eines Kriegsgeschäftsjahres die Mehreinnahme in Abzug zu bringen, die sie aus den erwähnten Aktien oder Anteilen über den Durchschnitt der im § 5, I, Absatz 1 und 2, bezeichneten Friedensgeschäftsjahre hinaus bezogen haben, wenn sie in dem betreffenden Kriegsgeschäftsjahr zu dem Zeitpunkte, in dem der Beschluß über die Gewinnverteilung der anderen Gesellschaft gefaßt wurde, mehr als ein Fünftel aller Aktien oder Anteile dieser letzteren Gesellschaft besessen haben und die andere Gesellschaft von den Erträgnissen, aus denen die erwähnten Mehreinnahmen stammen, der Kriegssteuer unterzogen wurde.

Die Höhe der ausscheidbaren Mehreinnahme bestimmt sich nach dem Besitz der Aktien oder Anteile in dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkte.

Insoweit der Besitz im Kriegsgeschäftsjahre den Besitz im letzten Friedensgeschäftsjahre nicht übersteigt, ist die ausscheidbare Mehreinnahme aus dem Unterschied zwischen den auf den Besitz des Kriegsjahres in diesem Jahre entfallenden Gewinnanteilen und den auf die gleiche Zahl von Aktien und Anteilen in den Durchschnittsjahren entfallenden Gewinnanteilen zu berechnen. Für einen über den Stand des letzten Friedensgeschäftsjahres hinausgehenden Besitz an Aktien und Anteilen ergibt sich die ausscheidbare Mehreinnahme aus dem Vergleiche der im Kriegsgeschäftsjahre

darauf entfallenden Gewinnanteile mit einer 5prozentigen Verzinsung des zur Anschaffung der Aktien und Anteile aufgewendeten Kapitalsbetrages.

Alle maßgebenden Umstände sind von den Gesellschaften glaubwürdig nachzuweisen.

II. Kriegssteuer der Einzelpersonen.

§ 8.

Bei den Einzelpersonen ist der Steuer das Mehreinkommen zu unterziehen, welches sie in den Jahren 1916 und 1917 im Vergleiche zum Einkommen des Jahres 1913, auf Wunsch des Steuerpflichtigen im Vergleiche zum durchschnittlichen Einkommen der Jahre 1911, 1912 und 1913 (Durchschnittsjahre), tatsächlich erzielt haben.

Beträgt das Einkommen des Jahres 1913, beziehungsweise das durchschnittliche Einkommen weniger als 10.000 K, so ist es behufs Ermittlung des Mehreinkommens mit 10.000 K anzunehmen.

Das Einkommen (§ 159 Personalsteuergesetz) ist mit dem Betrage anzunehmen, mit dem es der Veranlagung der Einkommensteuer zugrunde gelegt wurde. Insofern das tatsächlich erzielte Einkommen der Einkommensteuerveranlagung nicht zugrunde gelegt wurde, hat eine selbständige kommissionelle Ermittlung dieses Einkommens stattzufinden.

Wenn bei der Einkommensteuerveranlagung die Berechnung nach Wirtschafts(Bilanz)jahren stattfindet, die mit den Kalenderjahren nicht zusammenfallen (§ 156, Abs. 4, P. St. G.), sind die verhältnismäßigen Teile des Einkommens dieser Wirtschaftsjahre, die den das Kalenderjahr bildenden Zeitabschnitten entsprechen, zusammenzurechnen. Der auf das Kalenderjahr 1917 entfallende Teil des Gewinnes des Bilanzjahres 1917/1918 ist jedoch in seiner tatsächlichen Höhe festzustellen; dieser ist auf Verlangen vom Steuerpflichtigen nachzuweisen.

Umfaßt das Einkommen infolge Zuzuges in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes oder infolge Wegzuges aus diesem Gebiete oder infolge eines Vermögensüberganges von Todes wegen nicht den Zeitraum eines vollen Jahres, so ist das Einkommen dieses kürzeren Zeitraumes behufs Ermittlung des Mehreinkommens auf ein Jahreseinkommen umzurechnen. Ist das erwähnte Ereignis in dem Kriegsjahre eingetreten, so ist von der Jahressteuer nur der auf den kürzeren Zeitraum verhältnismäßig entfallende Teilbetrag vorzuschreiben.

§ 9.

I. Von der Kriegssteuer sind befreit:

1. Mehreinkommen an Dienst- und Lohnbezügen sowie Versorgungsgenüssen (§ 167 P. St. G.)

aus inländischen Staats-, Hof-, Länder-, Bezirks- oder Gemeindekassen oder aus den k. und k. gemeinsamen Kassen, ferner aus öffentlichen Fonds;

2. Mehreinkommen an anderen Dienst- und Lohnbezügen mit Ausnahme von Tantièmen sowie an Versorgungsgenüssen (§ 167 P. St. G.), falls der Gesamtbezug 20.000 K nicht übersteigt;

3. Beträge, die nachweislich als Spenden den Zwecken der Kriegsfürsorge (Kaiserliche Verordnung vom 31. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 315, beziehungsweise Verordnung des Finanzministeriums vom 12. November 1914, R. G. Bl. Nr. 316, und Kaiserliche Verordnung vom 29. Mai 1916, R. G. Bl. Nr. 164) zugewendet wurden, insofern sie innerhalb eines Kalenderjahres (Kriegsjahres) mindestens 500 K, bei einem Gesamteinkommen von mehr als 30.000 K mindestens 5 Prozent des Einkommens betrugen; unter den gleichen Bedingungen kann der Finanzminister auch dann, wenn Spenden anderen wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken zugewendet werden, die Befreiung der hierfür aufgewendeten Beträge von der Kriegssteuer nach Prüfung des einzelnen Falles gestatten;

4. Los- und Lotteriegewinne, insoweit sie vom Steuerpflichtigen glaubwürdig nachgewiesen werden.

5. Mehreinkommen aus außerordentlichen Waldabstockungen, insoweit es nicht auf die Preiserhöhung im Kriege zurückzuführen ist. Es ist daher in solchen Fällen nur jener Betrag in die Bemessungsgrundlage der Kriegssteuer einzubeziehen, der dem Unterschiede des im Kriegsjahre erzielten Erlöses gegenüber den nach den durchschnittlichen Preisverhältnissen der letzten fünf Friedensjahre zu berechnenden Wertansätzen gleichkommt. Bei Waldabstockungen, die in den Gebieten, in welchen kriegerische Ereignisse stattgefunden haben, wegen der hierdurch unmittelbar oder mittelbar eingetretenen Beschädigungen der Wälder, wie Insektenfraß, vorgenommen werden mußten, ist die auf die Preiserhöhung im Kriege zurückzuführende Mehreinnahme nur mit der Hälfte in das steuerpflichtige Mehreinkommen einzubeziehen.

6. Mehreinnahmen, die nachweislich aus Geschäftsanteilen einer inländischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung herrühren, wenn an der Gesellschaft ausschließlich physische Personen, und zwar nicht mehr als sechs solche Personen beteiligt waren. Steuerfrei ist nur der auf den Gesellschafter entfallende Teil des bei der Gesellschaft der Kriegssteuer tatsächlich unterzogenen verteilten Mehrertrages. Behufs Berechnung der Mehreinnahme ist, wenn der Geschäftsanteil, nach dem die Gewinnverteilung in den Kriegsjahren erfolgte, höher oder

niedriger war als in den Friedensjahren, die Einnahme des Jahres 1913 (der Durchschnittsjahre) verhältnismäßig erhöht oder vermindert zum Vergleiche heranzuziehen.

II. Bei Personen, die außer einem befreiten Mehreinkommen noch ein anderweitiges Mehreinkommen haben, ist für die Beurteilung der Steuerpflicht und des Steuersatzes das befreite Mehreinkommen einzurechnen; sie haben von der nach dem gesamten Mehreinkommen berechneten Steuer den auf den steuerpflichtigen Teil verhältnismäßig entfallenden Teilbetrag zu entrichten.

III. Vom Mehreinkommen sind Verluste an unbeweglichem Eigentum und an den zu seiner ordnungsmäßigen Benützung und Bewirtschaftung gehörigen Fahrnissen abzuziehen, wenn sie durch Zerstörung oder sonstige unmittelbare gewaltsame Beschädigung infolge der kriegerischen Ereignisse entstanden sind; auch die bereits vor dem Jahre 1916 erlittenen Verluste sind zu berücksichtigen. Insoweit solche Verluste das Mehreinkommen des betreffenden Kriegsjahres übersteigen, sind sie vom Mehreinkommen der anderen Kriegsjahre abzuziehen. Im Falle nachträglichen Schadenersatzes ist die Bemessung der Kriegssteuer richtigzustellen.

§ 10.

Findet gemäß § 157 P. St. G. eine Zurechnung des Einkommens der Haushaltungsangehörigen zum Einkommen des Haushaltungsvorstandes statt und sind die Haushaltungsverhältnisse in dem Kriegsjahre von jenen im Jahre 1913 (in den Durchschnittsjahren) verschieden, so sind zum Vergleiche die Einkommen der einzelnen in Betracht kommenden Personen aus dem Jahre 1913 (aus den Durchschnittsjahren) in der Weise zusammenzufassen oder zu trennen, daß sich das maßgebende Einkommen der Friedensjahre aus dem Einkommen derselben Personen zusammensetzt wie jenes des Kriegsjahres.

Unterhaltsbeiträge zwischen Eltern und Kindern oder zwischen Eheleuten (§ 157, Absatz 5, P. St. G.) sind behufs Ermittlung des Mehreinkommens weder beim Geber als Abzugspost noch beim Empfänger als Einnahme in Anschlag zu bringen.

§ 11.

Das Einkommen aus einem nach Beginn des Jahres 1913 (der Durchschnittsjahre) ererbten Vermögen ist nur mit jenem Betrage als Mehreinkommen des Erben zu behandeln, um den es das aus diesem Vermögen im Jahre 1913 (in den Durchschnittsjahren) erzielte Einkommen übersteigt.

In gleicher Weise ist auch in den Fällen von Vermögensübertragungen durch Heiratsgutbestellung

und Ausstattung, durch Übergabsverträge oder Schenkungen zwischen Eltern (Großeltern) und Kindern (Enkelkindern) oder zwischen Eheleuten, ferner beim Übergange einer Pfründe von einem Inhaber an einem anderen vorzugehen.

§ 12.

Los- und Lotteriegewinne aus dem Jahre 1913 (aus den Durchschnittsjahren) sind aus dem Einkommen dieser Jahre auszuscheiden.

War das Einkommen des Jahres 1913 (der Durchschnittsjahre) infolge anderer außerordentlicher einmaliger Eingänge erheblich höher oder infolge außerordentlicher Ausfälle erheblich niedriger als gewöhnlich, so ist von der Kommission unter Ausscheidung der außerordentlichen Eingänge, beziehungsweise Ausfälle ein angemessener normaler Einkommensbetrag anzunehmen.

§ 13.

Wurde das zur Einkommensteuer einbekannte oder veranlagte Einkommen des Jahres 1913 (der Durchschnittsjahre) vom Steuerpflichtigen erst nach dem 17. April 1916 auf einen höheren Betrag richtiggestellt, so ist eine solche Berichtigung nur dann zu berücksichtigen, wenn der Steuerpflichtige den Betrag des kriegssteuerpflichtigen Mehreinkommens das ist sowohl den Betrag des Einkommens des Jahres 1913 (der Durchschnittsjahre) als auch des Kriegsjahres, glaubwürdig nachweist und auf die Anfechtung der der Berichtigung entsprechenden Richtigstellung der Einkommensteuervorschreibung für das Jahr 1914 (1913 und 1912) wegen Verjährung oder wegen Amnestie nach Artikel II der Personalsteuernovelle verzichtet.

§ 14.

Wird bei der Einkommensteuerveranlagung für die Steuerjahre 1917 bis 1922 ein Vermögen festgestellt, dessen Erträgnisse nicht bereits bei der vorangehenden Veranlagung der Einkommensteuer unterzogen wurden, und macht der Steuerpflichtige über Aufforderung nicht glaubhaft, daß dieses Vermögen aus nicht kriegssteuerpflichtigen oder bereits versteuerten Einnahmen herrührt, so ist es mit seinem ganzen Betrage dem für die Ermittlung des Mehreinkommens maßgebenden Einkommen des letztvorangehenden Kriegsjahres zuzurechnen.

III. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 15.

Die Steuer beträgt von den ersten angefangenen oder vollen 10.000 K des Mehrertrages oder Mehreinkommens . . . . . . 5 Prozent

von den nächsten angefangenen oder vollen 10.000 K	10 Prozent
von den nächsten angefangenen oder vollen 20.000 K	20 „
von den nächsten angefangenen oder vollen 20.000 K	30 „
von den nächsten angefangenen oder vollen 40.000 K	40 „
von den nächsten angefangenen oder vollen 200.000 K	50 „
von den Mehrbeträgen (über 300.000 K)	60 „

Sofern das Mehreinkommen ganz oder zum Teile aus einer bloß zeitweise ausgeübten, auf Gewinn gerichteten Beschäftigung herrührt, welche die gelegentliche Vermittlung von Kriegslieferungen oder von anderen Geschäften zum Gegenstande hat, die mit der Kriegswirtschaft zusammenhängen, ist die Steuer, beziehungsweise deren verhältnismäßiger Teil um 20 Prozent zu erhöhen.

Die Steuer der inländischen Gesellschaften ist mit zwei Dritteln des nach Absatz 1 von dem Mehrertrage entfallenden Betrages (Grundbetrag), jedoch einschließlich eines Zuschlages zu entrichten, welcher bei einem Mehrertrage von nicht mehr als 2 Prozent des Anlagekapitals (§ 5, II) nach dessen Stande zu Beginn des Kriegsgeschäftsjahres mit . . . . 3 Prozent,

bei einem Mehrertrage von nicht mehr als 4 Prozent mit	6 „
bei einem Mehrertrage von nicht mehr als 6 Prozent mit	12 „
bei einem Mehrertrage von nicht mehr als 8 Prozent mit	18 „
bei einem Mehrertrage von nicht mehr als 10 Prozent mit	24 „
bei einem Mehrertrage von nicht mehr als 12 Prozent mit	30 „
bei einem Mehrertrage von nicht mehr als 14 Prozent mit	36 „
bei einem Mehrertrage von nicht mehr als 16 Prozent mit	42 „
bei einem Mehrertrage von nicht mehr als 18 Prozent mit	48 „
bei einem Mehrertrage von nicht mehr als 20 Prozent mit	54 „
bei einem Mehrertrage über 20 Prozent mit	60 „

des Grundbetrages zu entrichten ist.

Die Steuer einschließlich des Zuschlages darf jedoch 60 Prozent des steuerpflichtigen Mehrertrages nicht übersteigen.

Die nach § 85 des Personalsteuergesetzes begünstigten Unternehmungen haben als Kriegssteuer die Hälfte des gemäß Absatz 1 entfallenden Betrages zu entrichten.

Die Steuer entfällt gänzlich, wenn der Geschäftsbetrieb dieser Genossenschaften in der Lieferung von Waren für den Haushalt ihrer Mitglieder besteht.

Die Steuerpflicht entfällt, wenn der Mehrertrag oder das Mehreinkommen 5000 K nicht übersteigt.

Bei Kriegsgeschäftsjahren mit einer Dauer von mehr oder von weniger als 12 Monaten ist die Steuer, welche von dem gemäß § 2, Absatz 5, ermittelten Jahresmehrertrage entfällt, auf die tatsächliche Dauer des Kriegsgeschäftsjahres umzurechnen und mit dem sich sonach ergebenden höheren oder niedrigeren Betrage vorzuschreiben.

§ 16.

Über Verlangen der Steuerbehörde haben die Steuerpflichtigen das Bekenntnis über den steuerpflichtigen Mehrertrag, beziehungsweise das steuerpflichtige Mehreinkommen nach einem im Verordnungswege festzusetzenden Formular einzubringen.

Gesellschaften m. b. H., die der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegen, sind verpflichtet, die Reinerträge jedes Kriegsgeschäftsjahres und der fünf dem 1. August 1914 unmittelbar vorangegangenen Friedensgeschäftsjahre nach den für die besondere Erwerbsteuer geltenden Vorschriften zu ermitteln und einzubekennen.

§ 17.

Der Finanzminister kann in außergewöhnlichen Fällen über Ansuchen des Steuerpflichtigen bewilligen, daß an Stelle des gemäß § 5, I, und § 8 maßgebenden Friedensertrages (Friedenseinkommens) der Durchschnitt aus den letzten sechs dem 1. August 1914 vorangehenden Geschäftsjahren (Kalenderjahren) zugrunde gelegt oder, wenn im Durchschnitte ein Verlust oder ein Ertrag sich ergibt, der 5 Prozent des im letzten maßgebenden Friedensjahre in dem gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebe erweislich angelegten eigenen Kapitals des Steuerpflichtigen nicht erreicht, als Durchschnitt auch ein höherer Betrag angenommen werde, der aber 5 Prozent des Anlagekapitales nicht übersteigen darf.

Der Steuerpflichtige hat in solchen Fällen nachzuweisen, daß der mindere Ertrag, beziehungsweise der Verlust auf außergewöhnliche, die Ertragsfähigkeit seiner Unternehmung oder Wirtschaft in außerordentlichem Maße herabsetzende und durch einen überwiegenden Teil der Durchschnittsjahre andauernde Verhältnisse zurückzuführen ist.

§ 18.

Bei Beurteilung der Angemessenheit der Abschreibungen und Hinterlegungen in besondere Fonds (§ 95, lit. f, und § 160, Z. 1, P. St. G.) ist auf die durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Wertverminderungen und Verluste Bedacht zu nehmen. Darunter sind neben den Wertzerstörungen am Inventar und Betriebsmaterial im Kriegsgebiete insbesondere auch Verluste an Debitoren zu verstehen, dann Entwertungen infolge besonders intensiver Inanspruchnahme von Betriebsmitteln (Maschinen, Werkzeugen u. dgl.) während des Krieges, ferner Wertverminderungen und Verluste, die sich durch die spätere Überführung des Unternehmens in die Friedenswirtschaft ergeben werden (Entwertungen von Betriebsanlagen, die vorwiegend zu Kriegsindustriezwecken errichtet worden sind, Entwertungen an Vorräten gegenüber den bezahlten Kriegspreisen u. dgl.). Doch sind solche Verluste nur insoweit zu berücksichtigen, als sie im gegebenen Falle bereits erkennbar und schätzbar sind und nicht schon durch die im Sinne der Kaiserlichen Verordnung vom 11. März 1915, R. G. Bl. Nr. 60, gebildeten Kriegsverlustreserven genügend gedeckt erscheinen.

Wenn der Steuerpflichtige behufs Überführung des gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebes in die Friedenswirtschaft eine besondere Rücklage zur Deckung von ziffermäßig noch nicht schätzbaren, jedoch wahrscheinlichen Verlusten infolge von wahrscheinlich eintretenden Wertverminderungen an den für die Kriegswirtschaft errichteten Betriebsanlagen oder zur Deckung wahrscheinlich eintretender Mehrkosten künftiger Ersatzanschaffungen von Betriebseinrichtungen, einschließlich des toten und lebenden Inventars der Landwirtschaft, in einer den Verhältnissen entsprechenden Höhe vorgenommen hat, so ist, insoweit eine solche Rücklage nicht schon nach dem ersten Absatze bei Ermittlung des steuerpflichtigen Reinertrages, beziehungsweise Einkommens als Abzugspost behandelt wurde, der darauf entfallende Teil der Kriegssteuer zunächst nicht einzuheben. Nach Maßgabe des vom Steuerpflichtigen längstens bis zum Ablauf des ersten Jahres nach dem Friedensschlusse zu erbringenden Nachweises über den Eintritt des Verlustes (Wertverminderung), beziehungsweise über die Durchführung der Ersatzanschaffungen ist die Steuer richtigzustellen.

Der Steuerpflichtige kann verlangen, daß vom Reinertrage des Kriegsgeschäftsjahres (Kriegsjahres) jene darin enthaltenen Gewinnbeträge abgerechnet werden, rücksichtlich welcher stichhältig (durch Vorlage von Fakturen, amtlichen Preislisten, Sachverständigengutachten u. dgl.) nachgewiesen wird, daß sie aus einer der letzten Friedensbilanz zugrunde liegenden Minderbewertung von Vorräten an Waren und Rohmaterialien herrühren.

§ 19.

In den Kriegsgeschäftsjahren (Kriegsjahren) 1914, 1915, 1916 und 1917 erzielte, jedoch in diesen Jahren wegen noch ausstehender Abrechnung mit den Kunden (Konsortien und dergleichen) oder aus anderen Gründen nicht verrechnete Erträgnisse sind binnen 4 Wochen nach Ablauf jenes Jahres, in welchem die Verrechnung stattfand, zur Kriegssteuer einzubekennen. Dasselbe gilt für den Wertzuwachs an Vorräten (§ 18, Absatz 3), wenn und insoweit er in den Kriegsgeschäftsjahren (Kriegsjahren) entstanden, in diesen aber bücherlich nicht berücksichtigt worden ist.

Die vorstehend bezeichneten Erträgnisse sind in den Reinertrag (das Einkommen) des letzten Kriegsgeschäftsjahres (Kriegsjahres) einzubeziehen, der Wertzuwachs nach dem Stande mit Ende dieses Jahres; doch kann der Steuerpflichtige von dem Wertzuwachse eine Quote in Abzug bringen, welche einer angemessenen Berücksichtigung einer voraussichtlichen künftigen Wertminderung entspricht. Diese ist nach den im bezeichneten Zeitpunkte bestehenden Verhältnissen zu veranschlagen.

Alle bis Ende 1919 nicht verrechneten Erträgnisse aus den Kriegsgeschäftsjahren (Kriegsjahren) sind der Steuerbehörde bis 31. Jänner 1920 besonders nachzuweisen. Ihre Einbeziehung in die Kriegssteuer kann die Steuerbehörde nach Anhörung des Steuerpflichtigen auch vor deren Verrechnung verfügen, falls für die weitere Hinausschiebung der Verrechnung keine triftigen Gründe obwalten. Über Antrag des Steuerpflichtigen sind Sachverständige einzuvernehmen.

Das Einbekenntnis des Wertzuwachses an Vorräten hat längstens ein Jahr nach Schluß des letzten Kriegsgeschäftsjahres stattzufinden.

Zu den für das letzte Kriegsgeschäftsjahr nachträglich einzubekennenden Gewinnen gehören auch jene Teile der gemäß der Kaiserlichen Verordnung vom 11. März 1915, R. G. Bl. Nr. 60, gebildeten Kriegsverlustreserven, welche aus den Erträgnissen der Kriegsgeschäftsjahre stammen, bei der Erwerbsteuerbemessung als anrechenbare Abzugspost anerkannt und bis zum Zeitpunkte der Auflösung der Kriegsverlustreserve (§ 1, Absatz 2 und 3, der zitierten Verordnung) der bestimmungsgemäßen Verwendung nicht zugeführt worden sind.

§ 20.

Die Kriegssteuer ist weder bei der Bemessung dieser Steuer noch auch bei der Bemessung der Erwerbsteuer, beziehungsweise der Einkommensteuer in Abzug zu bringen.

§ 21.

Ergibt sich in einem der Kriegsgeschäftsjahre (Kriegsjahre) ein Verlust, so ist dieser von dem Mehrertrage, beziehungsweise Mehreinkommen der anderen Jahre in Abzug zu bringen.

§ 22.

Die Kriegssteuer ist jeweils in zwei gleichen Raten einzuzahlen, von denen die erste 30 Tage nach Zustellung des Zahlungsauftrages, die zweite nach Ablauf von weiteren sechs Monaten fällig ist.

§ 23.

Eine Vorschreibung der Kriegssteuer zum Zwecke der Bemessung von Zuschlägen und zur Berechnung von Beiträgen hat nicht stattzufinden.

§ 24.

Wird durch eine nach Kundmachung dieses Gesetzes begangene Steuerhinterziehung oder Verheimlichung außer der Erwerb- oder Einkommensteuer auch die Kriegssteuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt, so ist neben der Strafe wegen Hinterziehung oder Verheimlichung der Erwerb- oder Einkommensteuer auch die Strafe wegen Hinterziehung oder Verheimlichung der Kriegssteuer zu verhängen.

Als Steuerverheimlichung gilt auch die Unterlassung der nachträglichen Einbekennung der in den Kriegsjahren erzielten, jedoch in diesen Jahren nicht verrechneten Gewinne oder die Unterlassung der Nachweisung der bis Ende 1919 nicht verrechneten Gewinne (§ 19).

§ 25.

Als das nach § 1 des Verjährungsgesetzes vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31, maßgebende Verwaltungsjahr, in welchem die Steuerschuldigkeit entstanden ist, hat das dem Kriegsgeschäftsjahre (Kriegsjahre) nächstfolgende Kalenderjahr zu gelten.

Im Sinne des § 3 des zitierten Gesetzes ist die Fälligkeit der ersten Rate nach § 22 maßgebend.

§ 26.

Sofern keine abweichende Anordnung getroffen wird, haben auf die Kriegssteuer die Bestimmungen des II. oder IV., ferner des V. und VI. Hauptstückes des Personalsteuergesetzes sowie die sonstigen, die direkten Personalsteuern betreffenden gesetzlichen Bestimmungen sinngemäße Anwendung zu finden.

IV. Sicherung der Kriegssteuer.

§ 27.

Inländische Gesellschaften dürfen für die Kriegsgeschäftsjahre 1916 und 1917 nach Kundmachung dieses Gesetzes Dividenden, Tantièmen oder sonstige wie immer benannte und nach welchem Maßstabe immer entfallende Gewinnbeträge über eine der durchschnittlichen Verteilung für die Friedensgeschäftsjahre gleichkommende Summe nur insoweit zur Verteilung bringen, als ihnen an statutenmäßig verfügbaren und bilanzmäßig ausgewiesenen Reserven einschließlich der Rücklagen aus dem laufenden Gewinne mindestens das Anderthalbfache der Mehrverteilungen verbleibt.

Reserven, die bereits durch Mehrverteilungen für frühere Kriegsgeschäftsjahre gebunden sind, dürfen bei Mehrverteilungen für spätere Kriegsgeschäftsjahre nicht mehr in Rechnung gestellt werden. Die Reserven bleiben in der Höhe der Mehrverteilungen bis zur vollen Entrichtung der für das letzte Kriegsgeschäftsjahr bemessenen Kriegssteuer gebunden.

Umfaßt das Kriegsgeschäftsjahr nicht ein ganzes Jahr oder einen mehr als einjährigen Zeitraum, so ist die gemäß § 28 ermittelte durchschnittliche Verteilung auf die tatsächliche Zeitdauer des Kriegsgeschäftsjahres umzurechnen.

§ 28.

Als durchschnittliche Verteilung gilt der durchschnittliche Betrag der Verteilungen für die fünf Friedensgeschäftsjahre (§ 5, I) nach Ausscheidung der zwei Jahre, für welche die im Verhältnis zum Grundkapital (§ 30) höchste und niedrigste Verteilung stattfand. Bei Gesellschaften, die noch nicht durch fünf Friedensgeschäftsjahre bestanden haben, gilt als durchschnittliche Verteilung der Durchschnitt der Verteilungen für die letzten drei Friedensgeschäftsjahre und, wenn die Gesellschaft auch noch nicht so lange bestanden hat, der Durchschnitt aus den Verteilungen für die tatsächlich abgelaufenen Friedensgeschäftsjahre.

Umfaßt ein für die Durchschnittsermittlung maßgebendes Friedensgeschäftsjahr einen längeren oder kürzeren Zeitraum als ein Jahr, so ist der Betrag der Verteilungen für ein solches Geschäftsjahr auf ein Jahr umzurechnen.

Bei Erhöhung des Grundkapitals innerhalb der in den Vergleich fallenden Durchschnittsjahre oder innerhalb der Kriegsgeschäftsjahre 1916 und 1917 haben die Bestimmungen des § 5, I, Absatz 3, 5, 6 und 7, sinngemäße Anwendung zu finden.

Bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ist der Stand des Kapitals zu Ende des Geschäftsjahres maßgebend.

Wenn für die Durchschnittsjahre eine Verteilung überhaupt nicht stattgefunden hat oder wenn die durchschnittliche Verteilung den Betrag von 5 Prozent des Grundkapitales des Kriegsgeschäftsjahres nicht erreicht, so gilt dieser Betrag als durchschnittliche Verteilung.

§ 29.

Ist ein in den Kalenderjahren 1916 und 1917 beginnendes Kriegsgeschäftsjahr vor Kundmachung dieses Gesetzes abgelaufen, ohne daß eine gemäß § 27 erforderliche Rückstellung für ein solches Jahr vorgenommen worden wäre, ist diese in der Folge vor einer den Durchschnitt (§ 28) übersteigenden Verteilung vorweg nachzuholen.

§ 30.

Als Grundkapital im Sinne des § 28 ist bei Aktiengesellschaften und Aktienvereinen das eingezahlte Aktienkapital, bei Kommanditgesellschaften auf Aktien das eingezahlte Kommanditaktienkapital zuzüglich der Einlagen der Komplementäre, bei Gewerkschaften das Gewerkschaftskapital, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung das eingezahlte Stammkapital und bei Genossenschaften der Betrag der eingezahlten Geschäftsanteile anzunehmen.

§ 31.

Freiwillige Auflösungen sowie Umwandlungen der im § 1 bezeichneten Gesellschaften in eine andere Rechtsform (zum Beispiel einer Gesellschaft m. b. H., in eine Aktiengesellschaft oder umgekehrt) sind vor Bemessung und Entrichtung der Kriegssteuer nur mit Zustimmung der Steuerbehörde zulässig. Diese Zustimmung ist zu erteilen, wenn hinlängliche Sicherheit für die Kriegssteuer (§ 35) besteht. Gegen die Verweigerung der Zustimmung steht der Gesellschaft binnen acht Tagen der Rekurs an die Finanzlandesbehörde zu.

Bei Übertragung von Unternehmungen haftet der Übernehmer für die dem Übergeber seinerzeit vorzuschreibende Kriegssteuer insoweit, als durch die Übertragung die Einbringung der Steuer beim Übergeber gefährdet ist.

§ 32.

Ausländische Gesellschaften haben 60 Prozent des steuerpflichtigen Mehrertrages in eine Sonderrücklage einzustellen. Die Bestimmungen des § 27, Absatz 3, sowie des § 28, Absatz 2, haben sinngemäße Anwendung zu finden.

Ist über den Reinertrag eines in den Kalenderjahren 1916 und 1917 beginnenden Kriegsgeschäftsjahres schon vor Kundmachung dieses Gesetzes verfügt

worden, so ist die Sonderrücklage für dieses Jahr aus dem inländischen Reinertrage der folgenden Geschäftsjahre vorweg rückzustellen.

Die Sonderrücklage ist in inländischen Staatsschuldverschreibungen anzulegen und bei der Postsparkasse, der Österreichisch-ungarischen Bank oder einer anderen inländischen Kreditstelle zu hinterlegen.

Die Zinsen der Sonderrücklage fließen den sonstigen Einnahmen zu.

Die Sonderrücklage kann wegen anderer Ansprüche weder in Exekution gezogen noch durch Sicherungsmaßregeln getroffen werden. Sie ist der freien Verfügung der Gesellschaft und im Falle deren Auflösung auch der freien Verfügung der Liquidatoren bis zur Entrichtung der Kriegssteuer entzogen.

§ 33.

Die Erfüllung der den Gesellschaften in den §§ 27 bis 32 auferlegten Verpflichtungen ist der Steuerbehörde 14 Tage nach der statutenmäßigen oder in anderer Weise vorschriftsmäßig erfolgten Genehmigung des Rechnungsabschlusses, längstens aber sechs Monate nach Ablauf des betreffenden Kriegsgeschäftsjahres, eventuell gleichzeitig mit der Vorlage der Behelfe zur Bemessung der Erwerbsteuer, beziehungsweise der Kriegssteuer nachzuweisen.

Säumige Gesellschaften sind von der Steuerbehörde zur Vorlage der Nachweisung binnen einer 14tägigen Frist aufzufordern. Die Vorlage kann unbeschadet der Strafbestimmungen des § 34 auch durch Verhängung von Ordnungsstrafen bis 10.000 K erzwungen werden. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen des § 250 des Personalsteuergesetzes sinngemäße Anwendung.

Findet die Steuerbehörde, daß den Anordnungen dieses Abschnittes überhaupt nicht oder nicht voll entsprochen wurde, so hat sie die Gesellschaft mittels Bescheid unter Angabe der Gründe zur sofortigen Abstellung der erhobenen Mängel aufzufordern.

Gegen den Bescheid steht der Gesellschaft binnen 30 Tagen der Rekurs an die Finanzlandesbehörde offen.

§ 34.

Die Mitglieder des Vorstandes, persönlich haftenden Gesellschafter, Geschäftsführer und Liquidatoren, bei ausländischen Gesellschaften die Repräsentanten und verantwortlichen Leiter der inländischen Niederlassungen, welche den Vorschriften dieses Gesetzes wissentlich mit der Absicht, die Einhebung der Kriegssteuer zu gefährden, zuwiderhandeln, werden mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 K bestraft.

Wenn aus den Umständen zu entnehmen ist, daß die Verletzung der Vorschriften zwar wissentlich, aber nicht in der Absicht, die Steuer zu gefährden, erfolgte, ist eine Geldstrafe bis 10.000 K zu verhängen.

Auf das Verfahren finden die im V. Hauptstück des Personalsteuergesetzes vorgesehenen sowie die sonstigen, die direkten Personalsteuern betreffenden Bestimmungen über Steuerhinterziehungen und -verheimlichungen Anwendung.

Die im ersten Absatze genannten Personen haften solidarisch für den Schaden, der dem Staatsschatze aus der Nichterfüllung der in diesem Gesetze auferlegten Verpflichtungen erwächst.

§ 35.

Erachtet die Steuerbehörde die Einbringung der Kriegssteuer für gefährdet, so kann sie die Sicherstellung mit sofort vollstreckbarem Auftrag verlangen.

Der für die Ermittlung des zu sichernden Betrages maßgebende Reinertrag der Gesellschaften ist im Sinne der §§ 4 und 5, I, Absatz 1 und 2, das maßgebende Einkommen der Einzelpersonen im Sinne des § 8 zu berechnen.

Läßt sich der Reinertrag oder das Einkommen nicht ziffermäßig feststellen, so findet eine schätzungsweise Ermittlung nach Anhörung zweier sachverständiger Vertrauenspersonen, nötigenfalls in der mutmaßlichen Höhe statt.

Ergibt sich bei inländischen Gesellschaften aus den Friedensgeschäftsjahren im Durchschnitte ein Verlust, so ist als durchschnittlicher Reinertrag Null anzunehmen.

Der Sicherstellungsauftrag, in welchem der zu sichernde Höchstbetrag anzugeben ist, kann im Verwaltungswege oder im gerichtlichen Wege vollstreckt werden. Der Bescheinigung einer Gefahr bedarf es nicht.

Das Exekutionsgericht hat auf Grund eines solchen Auftrages über Antrag der Steuerbehörde die Exekution zur Sicherstellung für den angegebenen Höchstbetrag bis zur Entrichtung der Kriegssteuer zu bewilligen.

Gegen den Sicherstellungsauftrag kann der Rekurs an die Finanzlandesbehörde eingebracht werden. Die Entscheidung ist binnen 6 Wochen zu fällen, widrigens die Sicherstellung erlischt.

§ 36.

Personen, welche von einer kriegssteuerpflichtigen Person nach dem 1. August 1914 Vermögensobjekte unentgeltlich oder im Wege eines eine unentgeltliche Zuwendung verschleiernden Geschäftes erworben haben, haften für die Kriegssteuer des

Übertragenden bis zur Höhe des Wertes des übertragenen Objektes; doch kann der Empfänger durch den Nachweis gutgläubigen Verbrauches die Einschränkung der Haftung auf die noch erübrigende Bereicherung bewirken. Ferner kann er sich von der Haftung befreien, wenn er dartut, daß es sich um unentgeltliche Verfügungen in Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung, um gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke oder um Verfügungen in angemessener Höhe handelt, die zu gemeinnützigen Zwecken gemacht wurden oder durch die einer sittlichen Pflicht oder Rücksichten des Anstandes entsprochen worden ist.

V. Schlußbestimmungen.

§ 37.

Dieses Gesetz findet auf die Österreichisch-ungarische Bank, deren Besteuerung abgesondert geregelt werden wird, keine Anwendung.

§ 38.

Die Regierung wird ermächtigt, die weiteren Bestimmungen über das Verfahren und über ausnahmsweise Maßnahmen zur Vermeidung von Härten in der Steuerbelastung im Verordnungswege zu erlassen.

§ 39.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem gleichen Zeitpunkte treten die bestehenden Vorschriften über die Kriegsgewinnsteuer für das Jahr 1916 sowie das Gesetz vom 2. August 1917, R. G. Bl. Nr. 334, betreffend die Sicherung einer Kriegssteuer von höheren Geschäftserträgnissen der Gesellschaften und vom Mehreinkommen der Einzelpersonen aus dem Jahre 1917, außer Wirksamkeit.

Amtshandlungen und Parteihandlungen, die vor Kundmachung dieses Gesetzes mit Bezug auf die Kriegsgewinnsteuer für das Kriegsgeschäftsjahr (Kriegsjahr) 1916 sowie wegen Sicherung der Kriegssteuer für das Jahr 1917 vorgenommen wurden, gelten als auf Grund dieses Gesetzes vollzogen, insoweit sie mit dessen Anordnungen nicht im Widerspruch stehen, und haben jene Rechtswirkung, die ihnen, falls sie nach Kundmachung dieses Gesetzes erfolgt wären, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zukommt.

Ein auf Grund der bisher in Geltung gestandenen Bestimmungen vor Kundmachung dieses Gesetzes für das Jahr 1916 vorgeschriebene Kriegs-

gewinnsteuer ist in die nach diesem Gesetze für dasselbe Jahr vorzuschreibende Steuer einzurechnen.

Bei strafbaren Handlungen, welche rücksichtlich der Kriegsgewinnsteuer für das Jahr 1916 vor Kundmachung dieses Gesetzes begangen worden sind, ist der Strafbetrag nach den bisher bestandenen Vorschriften, die Nachtragssteuer jedoch nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu bemessen.

§ 40.

Mit dem Vollzuge sind Meine Minister der Finanzen und der Justiz im Einvernehmen mit Meinen übrigen beteiligten Ministern betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Gewerbeausschusses

über

den Antrag Erb, betreffend die schweren Schädigungen des Fleischhauergewerbes durch verschiedene Maßnahmen der Regierung und betreffend Abstellung oder Milderung der Folgen dieser Eingriffe (Nr. 273 der Beilagen).

Die Reichsvertretung der fleischverarbeitenden Gewerbe reichte den zahlreichen Mitgliedern des hohen Hauses eine Bittschrift ein, in der sie um Schutz gegen die schweren Schädigungen ersucht, von denen ihr Gewerbe betroffen wurde.

Tatsächlich ist auch dieses einst so blühende Gewerbe im Niedergange begriffen. Wenn auch einzelne größere Fleischhauer- und Selchergewerbe sich mit Mühe aufrecht erhalten und von in besseren Zeiten erworbenen Einkünften ihre Geschäfte fortführen können, mußten viele Fleischhauer- und Selchergeschäfte sperren. Zahlreiche Besitzer sind eingerückt, der Mangel an Hilfskräften, vor allem durch die Einrückung ihrer Söhne oder zu Geschäftsführern geeigneter älterer Gehilfen zwingt sie zur Einschränkung oder Einstellung des Betriebes, der von ihren Frauen oft nicht weitergeführt werden kann.

Der freie Einkauf durch die Fleischhauer hat aufgehört. Man muß bei Beurteilung der Verhältnisse nicht nur den Wiener Markt ins Auge fassen, sondern auch in einzelnen Ländern das Treiben der militärischen Einkäufer und jener der Viehverwertungs- und Vieheinkaufsgesellschaften, verbunden mit der österreichischen Zentraleinkaufsgesellschaft und deren engen Beziehungen zur ersten Wiener Aktiengroßschlächterei.

Der Vieheinkäufer am Lande ist im Besitz eines derartigen, teilweise fast gänzlich unbeaufsichtigten Monopols, zum Beispiel in Oberösterreich, daß ihm selbst bei allem Unfug, der damit getrieben wird, was nicht so selten vorkommt, von der politischen Landesstelle nicht nahe getreten werden kann. Durch diese fast unkontrollierbare Stellung des amtlichen Einkäufers leiden Landwirt, Fleischhauer und Konsument, insbesonders aber die Frauen jener Landwirte, die eingerückt sind. Rücksichtslos werden oft Kühe mit bis zu zehn Liter Milchergiebigkeit aus dem Stalle getrieben, während anderes Vieh noch vorhanden wäre und auch tragende Kühe nicht geschont. Je nach Laune und Zuneigung wird im fremden Stalle gewirtschaftet, und unter ähnlichen Verhältnissen erfolgt die Zuteilung des Viehes an die Fleischhauer am Lande. Dabei ist besonders zu beachten, daß die Zuteilung nicht nach dem Gewichte, sondern nach Stücken erfolgt. Der eine bekommt schwereres, der andere leichteres Vieh, wie groß dabei der Unterschied sein kann, ist für jedermann klar. Insbesonders trifft dies in den Ländern und Bezirken mit verstreuten Siedlungen zu.

Der Fleischhauer ist eigentlich fast zum Ausschroter herabgesunken. Der selbständige Einkauf wurde ihm genommen und er hat die ihm zugeteilte Ware nur auszuschroten, soweit er sie überhaupt bekommt. In den Provinzstädten und am Lande ist die Verkaufszeit außerordentlich beschränkt worden. Der Bezug ungarischen oder ausländischen Viehes jeder Art hörte vollständig auf, während das inländische Fleisch an Güte und Menge fortgesetzt zurückgeht, wenn auch jetzt vorübergehend infolge des Futtermangels eine geringe Besserung mit um so schlimmeren kommenden Folgen sich einstellte.

Diese Umstände haben das Fleischergewerbe äußerst schwer getroffen. Während die Händler und Einkäufer im großen fast ausnahmslos reiche Leute wurden, darunter viele, die erst im Kriege Vieh zu handeln begannen, indem sie für jedes Stück gelieferten Viehes hohe Vergütungen bekamen und die österreichische Zentraleinkaufs- und Viehverwertungsgesellschaften viele Millionen Kronen Gewinste anhäuften, ging das Fleischergewerbe ständig zurück. Zu diesen hohen Verdiensten der Zentralen, Vieheinkäufer und Händler mußten die Landwirte, die Konsumenten und die fleischverarbeitenden Gewerbe, letztere oft mit Einsatz ihrer Existenz, beitragen. Die Landwirte wurden gezwungen, je nach den Ländern zu den verschiedensten Preisen ihre Ställe leeren zu lassen, befürchtend, falls sie wieder Vieh einstellten, werde ihnen der Einkäufer das neu eingestellte Zuchtvieh wieder wegtreiben, der Fleischhauer, der mit wenigem und minderwertigem Vieh sich begnügen und der Konsument, der am Lande und besonders in Wien die unglaublichsten Preise zahlen mußte. Zu solchen Zwecken wurden doch die Zentralen, Vieheinkaufs- und Viehverwertungsstellen nicht gegründet.

Die fleischverarbeitenden Gewerbe sind aber noch durch andere monopolisierende Maßnahmen, die bereits vor dem Kriege begannen und während des Krieges sich rasch zur weiteren besonderen Schädigung dieses Gewerbes entwickelt haben, auf das schärfste bedroht. Dahin gehört die Verbindung der Ersten Wiener Großschlächterei mit der Allgemeinen österreichischen Viehverwertungsgesellschaft. Die Großschlächterei hat ja von jeher eine Monopolstellung eingenommen und infolgedessen war es ihr auch während des Krieges immer möglich, wenn auch zahlreiche Fleischhauer durch mehrere Tage in der Woche wegen Mangels an Fleisch ihre Betriebe sperren mußten, sämtliche Stände offen zu halten, und die hochbesteuerten Gewerbetreibenden, welche nicht mit den verschiedensten Begünstigungen dieses Instituts rechnen können, dürfen wohl die Blutsteuer leisten, müssen aber schlecht und recht mit der zugewiesenen Ware ihre Auslangen zu finden trachten und zusehen, wie die Großschlächterei Geschäfte macht.

Durch verschiedene Begünstigungen seitens der Regierung hat die Großschlächterei auch die Bewilligung erhalten, Rinderzufuhren von einzelnen österreichischen Kronländern für sich allein in Anspruch zu nehmen, sie hat auch ferner das alleinige Recht zugesprochen erhalten, aus diesen Kronländern Schweine nach Wien einzuführen, während die fleischverarbeitenden Gewerbe davon ganz ausgeschlossen wurden. Bei der heutigen Not an Vieh und Fleisch wird seitens der Behörden durch eine Reihe von Verordnungen alles daran gesetzt, zuerst den vollen Bedarf dieses Instituts sicherzustellen, und erst dann kann das Wenige, was noch verbleibt, für 50.000 Betriebe der fleischverarbeitenden Gewerbe mit 200.000 Gewerbeangehörigen in Österreich aufgeteilt werden, welche damit ihre Existenz erhalten müssen.

Auch das alleinige Einfuhrsrecht von Vieh aus den Balkanstaaten ist der genannten Gesellschaft eingeräumt worden, jedoch ist sie nicht imstande, davon ausgiebigen Gebrauch zu machen und bisher sind von dort nur ganz geringe Mengen Vieh eingeführt worden.

Der Verkehr mit Vieh und Fleisch ist bei dieser Gesellschaft ein vollkommen freier, ist keinerlei Einschränkungen unterworfen, und alle jene Vorschriften, welche das Gewerbe so schwer betroffen haben, finden für dieselbe überhaupt keine Anwendung und werden auch nicht beachtet.

Diese bisherigen Monopolstellungen der Aktiengroßschlächterei werden durch die Verbindung mit der Allgemeinen österreichischen Viehverwertungsgesellschaft noch bedeutend erweitert und für die fleischverarbeitenden Gewerbe tritt die Gefahr ein, gänzlich ausgeschaltet, um ihre durch die Gewerbegesetze festgelegten Gewerberechte zu kommen und zu Fleischverschleißern herabgesetzt zu werden. Mit allen möglichen Begünstigungen ausgestaltet und der Unterstützung der Regierung sicher, wird nun darauf losgesteuert, daß die gewerbeberechtigten Fleischhauer nunmehr Vieh und Fleisch nur mehr von dieser Gesellschaft erhalten können.

Auch diese Art der Durchführung ist nicht nur als eine Einschränkung und ein Eingriff in das Gewerberecht zu bezeichnen, sondern sie ist als eine förmliche Lahmlegung des gesamten Gewerbes zu betrachten und man muß sich mit aller Entschiedenheit gegen eine jede derartige Absicht verwahren, welche nicht den Interessen der Allgemeinheit entspricht. Tausende von Angehörigen der fleischverarbeitenden Gewerbe Österreichs stehen im Felde und kämpfen für Kaiser und Vaterland,

daheim arbeiten ihre Frauen und Familienangehörigen, um ihre Existenz zu erhalten, und nun beabsichtigt man, sie alle mit dem Verluste ihres erlernten Berufes zu bedrohen und alles dies geschieht mit dem heute so beliebten Schlagworte: „für die konsumierende Bevölkerung“, obwohl alle bisher errichteten Zentralstellen deutlich zeigen, daß sie nicht die vielleicht bei der Schaffung beabsichtigte gute Wirkung herbeiführen konnten. Als Hauptursache dafür ist es anzusehen, daß man es eben leider vermieden hat, solche Zentralstellen zu errichten, ohne daß die betreffenden Gewerbeangehörigen, welche mit den Verhältnissen am besten vertraut sind, befragt wurden, und sämtliche Monopole werden gegen den Gewerbestand ausgenützt, obwohl dadurch für die konsumierende Bevölkerung keine Vorteile erwachsen.

Die fleischverarbeitenden Gewerbe wurden noch dazu während des Krieges mit den verschiedensten Verordnungen und Bestimmungen so wie jedes andere Gewerbe überhäuft und zuletzt wurde durch die Preistreibereiverordnung das Gewerbe ebenfalls in Mitleidenschaft gezogen, weil die unreellen Geschäftsleute getroffen werden sollten, während jedoch sehr häufig die anständige Geschäftswelt dadurch gehindert wird, ihre ganze Kraft und fachmännische Erfahrung in den Dienst des allgemeinen Wohles zu stellen, und daher konnte es soweit kommen, daß nach und nach der ganze Handel entweder unreellen Geschäftsleuten oder den wenig oder gar nicht mit fachmännischen Ratschlägen gebildeten und zusammengestellten Zentralstellen überlassen werden mußte.

Der Krieg hat auch die Lederzentrale, die Öl- und Fettzentrale, die Knochenverwertungszentrale, die Österreichische Zentraleinkaufsgesellschaft und zuletzt auch die beabsichtigte Errichtung einer Fleischzentrale durch die Verbindung der Ersten Wiener Großschlächterei A. G. mit der Allgemeinen österreichischen Viehverwertungsgesellschaft gebracht.

Die Lederindustrien haben während des zweijährigen Bestandes der Lederzentrale durch die im Verhältnis zu den Gestehungskosten der Rinder zu niedrig angesetzten Höchstpreise für Häute und Felle ganz bedeutende Gewinne erzielt, während diese Höchstpreise die Fleischpreise im allgemeinen nach obenhin zum Nachteile der Konsumenten beeinflußt haben.

Das gleiche Verhältnis ist bei der Verwertung der Roh- und Abfallknochen, weil diese Industrien für ihre Produkte ebenfalls übermäßigen Gewinn erzielen, während die Fleischpreise durch die niedrigen Knochenpreise wesentlich verändert werden.

Die Öl- und Fettzentrale wurde hauptsächlich zur Erhaltung der diese Produkte verarbeitenden Industrien errichtet, die fleischverarbeitenden Gewerbe sind dadurch geschädigt worden und die Konsumenten können jetzt überhaupt kein Rindsfett mehr erhalten.

Die Österreichische Zentraleinkaufsgesellschaft ist von seiten der hohen Regierung damit betraut worden, die Einfuhr von Fettschweinen aus Ungarn zu besorgen, leider ist jedoch schon seit Monaten in Österreich eine sehr große Fettnot zu verspüren, weil die „Oezeg“ nicht imstande ist, um den festgesetzten Höchstpreis Schweine nach Österreich zu bringen, obwohl sie das alleinige Einkaufs- und Einfuhrsrecht besitzt und man ganz einfach die dazu berufenen fleischverarbeitenden Gewerbe Österreichs gänzlich ausgeschaltet hat. Außerdem ist der „Oezeg“ die gesamte Einfuhr von Vieh und Fleisch aus dem Auslande überhaupt in die Hand gegeben worden. Die Konsumenten haben leider nicht anderes davon als Höchstpreise, aber kein Fett.

Wie aus diesen Erörterungen entnommen werden kann, sind die Schädigungen der fleischverarbeitenden Gewerbe ungemein vielseitig und außerordentlich einschneidend. Sie stellen den Bestand dieses einst steuerkräftigen und auch hohe Steuern leistenden Gewerbes vielfach in Frage.

Woher soll der Staat die Steuern nehmen, wenn er Tausende und Tausende von ergiebigen Steuerquellen verstopft, und das waren ihm die verschiedenen Gewerbe, nicht das letzte darunter die fleischverarbeitenden Gewerbe, dadurch, daß er sie dem völligen Niedergange, ja sogar dem Zusammenbruche preisgiebt. Abgesehen von den finanziellen Folgen kann die Regierung unmöglich zusehen und selbst mitwirken, daß Tausende von selbständigen Erwerben und Familien zugrunde gehen.

Sind die Folgen des langen und ungeheuerlichen Krieges in bezug auf Vernichtung von Existenzen an sich schon überaus traurig, so sollten doch dort, wo es möglich ist, den Niedergang und den Zusammenbruch ganzer Stände zu verhindern, die Regierungen nicht untätig bleiben oder, was noch ärger ist, durch in ihren Nutzen für die Allgemeinheit recht zweifelhafte und ganz einseitige Verordnungen und Erlässe zu diesem Zusammenbruche beitragen. Auf der einen Seite häufen sich bei wenigen Auserwählten die Millionen an, auf der anderen Seite werden Hunderttausende von Existenzen im bodenständigen Gewerbe vernichtet, darunter auch die fleischverarbeitenden Gewerbe.

In den Verhandlungen des Gewerbeausschusses wurde darüber Klage geführt, daß der Gewerberat nie einberufen und die Zentralen nicht zur Rechnungslegung veranlaßt werden. Gegenüber den Ausführungen des Referenten wurde betont, daß in manchen Ländern beim Einkauf und Abtrieb des Viehes Gemeindevertreter oder Gemeindeausschüsse immer dabei sind, wodurch die beklagten Übelstände und Bedrängungen der Landwirte bedeutend gemildert werden, worauf der Referent erwidert, dies sei in Oberösterreich leider nicht der Fall. Mit großer Energie wendeten sich manche Redner gegen die Schlachtung hochwertiger Melkkühe. Fast allgemein wird Klage gegen die Zentralen geführt, durch die die selbständigen Gewerbetreibenden aus dem Wirtschaftsleben ausgeschaltet werden. Einige Redner wenden sich gegen das oft einseitige Vorgehen der fleischverarbeitenden Gewerbe, insbesondere werden Beispiele aus Nordböhmen angeführt, wo die Fleischer und Selcher in der Approvisionierung, besonders aber in der Wursterzeugung, versagten und sich weigerten, unter den angebotenen Bedingungen entsprechende Wurstwaren zu erzeugen.

Die Regierungsvertreter erörterten das System der Viehaufbringung und Viehverwertung, betonen den großen Bedarf der Armee und die großen Schwierigkeiten der Zivilversorgung. Der Niedergang des Fleischergewerbes liege darin, daß das Fleisch ungemein teuer geworden sei, der Umsatz kaum mehr den dritten Teil betrage, wodurch die Einnahmen und der Verdienst viel kleiner geworden sei. Die Leute für die Viehaufbringung entstammen verschiedenen Berufen und Kreisen, was Mißgriffe zur Folge habe. Weiters bespricht ein Regierungsvertreter die Schwierigkeiten der Viehmastung und der Höchstpreise für Schweine in Ungarn und Österreich. Die Einkaufsgesellschaft zahle bei einem Verkaufspreise von 8 K für Schweine darauf. Im vorigen Jahre habe sich für Vieheinkauf und für Viehverwertung aus allen interessierten Kreisen ein Syndikat gebildet.

Von anderer Seite wird erklärt. man wünsche nicht daß irgend ein Gewerbe zugrunde gehe aber man auch soll auch nicht einseitig einem Gewerbe helfen, damit dieses üppig leben könne, während die die anderen Not leiden. Die Fleischversorgungsverhältnisse seien teilweise auch durch die Mitschuld der fleischverarbeitenden Gewerbe verschlechtert worden.

Längere Ausführungen rufen auch die Erörterungen und Anträge über die Verwertung der Nebenprodukte hervor. Allseits wird darüber geklagt, daß diese sowie die daraus herzustellenden Erzeugnisse verschwinden und nicht auf den Markt kommen und in diesen Belangen große Unordnung herrsche. Den fleischverarbeitenden Gewerben werde auf diesem Gebiete viel Schaden verursacht und der Allgemeinheit wenig gedient. Die Verwertung der Nebenprodukte lasse viel Unzufriedenheit aufkommen.

Der Gewerbeausschuß beantragt:

„Das hohe Haus wolle die Anträge des Berichterstatters, lautend:

„„Die Regierung wird aufgefordert:

1. Die Verhältnisse der fleischverarbeitende Gewerbe schleunigst sowohl in Wien als auch in den Städten und am Lande, eingehend zu prüfen, jene Verordnungen und Maßnahmen, die die Erhaltung der fleischverarbeitenden Gewerbe bedrohen, genauestens auf ihren Wert zu untersuchen und die Rechte dieses Gewerbes, insbesondere auch des Einkaufes des Viehes und des Verkaufes der Nebenprodukte, tunlichst sicherzustellen;

2. die außerordentlichen Begünstigungen der großen Gesellschaften, wie der Ersten Wiener Aktien-Großschlächterei, der Allgemeinen Viehverwertungsgesellschaft, der Österreichischen Zentraleinkaufsgesellschaft einzuschränken und den fleischverarbeitenden Gewerben möglichst entgegenzukommen, um sie zu erhalten;

3. bei der Verwertung der Nebenprodukte der fleischverarbeitenden Gewerbe diesen einen entsprechenden Verdienst zukommen zu lassen und den hierzu eingesetzten Zentralen die Monopolstellung zu entziehen;

4. zu den Beratungen und vor Erlassung einschlägiger Verordnungen auf allen diesen Gebieten Vertreter des Reichsverbandes der fleischverarbeitenden Gewerbe beizuziehen;

5. über die getroffenen Erhebungen und Maßnahmen dem hohen Hause binnen zwei Monaten einen eingehenden Bericht zu erstatten.““

sowie die Anträge:

des Abgeordneten Rauch: „„Die Regierung wird ersucht, behufs Regelung des Einkaufes der Nebenprodukte eine Besprechung der betreffenden Wirtschaftsverbände mit den fleischverarbeitenden Gewerbetreibenden ehestens veranlassen zu wollen.““

des Abgeordneten Einspinner: „„Die Regierung wird aufgefordert, den vielfach offensichtlichen Bestrebungen vieler Zentralen, die selbständigen Gewerbetreibenden aus dem Wirtschaftsleben auszuschalten, mit Nachdruck entgegenzuwirken.““

des Abgeordneten Palme: „„Bei der Verwertung des Fleisches und seiner Nebenprodukte ist das fleischverarbeitende Gewerbe neben den Zentralen, heranzuziehen, um demselben einen entsprechenden Verdienst zu sichern, doch ist mit allem Nachdruck dafür Sorge zu tragen, daß die zugewiesenen Produkte an die gesamte Bevölkerung in richtiger Menge und Preislage abgegeben werden müssen.““

zum Beschlusse erheben.“

Wien, Jänner 1918.

Kraus,
Obmann.

Erb,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

mit welchem

Erhöhungen des Minimaleinkommens und der Ruhegenüsse der katholischen Seelsorger sowie des Minimaleinkommens der Dignitäre und Kanoniker bei den Metropolitan-, Kathedral- und Konkathedralkapiteln der katholischen Kirche des lateinischen, griechischen und armenischen Ritus festgestellt werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

§ 1.

Die im Schema I des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 176, über die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit festgestellten Kongruabeträge werden erhöht, und zwar:

a) für selbständige Seelsorger

von	1200	auf	1800	K
„	1400	„	2000	„
„	1600	„	2200	„
„	1800	„	2400	„
„	2000	„	2600	„
„	2400	„	3000	„
„	3600	„	4200	„

b) für Hilfspriester

von	600	auf	1100	K
„	700	„	1200	„
„	800	„	1300	„
„	1000	„	1500	„

Für Hilfspriester, welche zur Führung eines eigenen Haushaltes direktiv- oder observanzmäßig verpflichtet sind, werden die vorstehenden Ansätze außerdem um weitere 300 K erhöht.

§ 2.

§ 10, Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 176, werden abgeändert und haben künftighin zu lauten:

Die Provisoren erledigter Pfründen erhalten ihren Gehalt aus den Religionsfonds.

Derselbe richtet sich nach der Höhe der Kongrua, welche der betreffenden Pfründe nach Schema I zukommt und beträgt bei Pfründen mit 1500 K Kongrua einhundertzwanzig (120) Kronen, bei Pfründen mit 2000 K Kongrua einhundertvierzig (140) Kronen, bei solchen mit 2200 und 2400 K Kongrua einhundertfünfzig (150) Kronen und bei jenen mit 2600 oder mehr Kronen Kongrua einhundertsiebzig (170) Kronen monatlich.

Unabhängig von ihrem Gehalte erhalten Provisoren erledigter Pfründen eine Zulage jährlicher 300 K aus den Religionsfonds.

§ 3.

Schema II des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 176, wird hinsichtlich der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand tretenden Seelsorger, wie folgt abgeändert.

Schema II

zur Bemessung der Ruhegehalte leistungsunfähig gewordener Seelsorger.

	Mit einer Dienstzeit in der Seelsorge oder einem anderen öffentlichen kirchlichen Dienste				
	bis zu 10 Jahren	von mehr als 10 bis zu 20 Jahren	von mehr als 20 bis zu 30 Jahren	von mehr als 30 bis zu 40 Jahren	von mehr als 40 Jahren
a) für einen selbständigen Seelsorger:					
wenn die für die letztinnegehabte Seelsorgestation systemisierte Kongrua betragen hat . . . . 1800 K	900 K	1000 K	1150 K	1300 K	1500 K
2000 „	1000 „	1100 „	1250 „	1400 „	1600 „
2200 „	1100 „	1200 „	1350 „	1500 „	1700 „
2400 „	1200 „	1300 „	1450 „	1600 „	1800 „
2600 oder mehr „	1300 „	1400 „	1550 „	1700 „	1900 „
b) für einen Hilfspriester . .	500 „	600 „	700 „	850 „	1000 „

§ 4.

Im Falle besonderer körperlicher Gebrechen eines in den Ruhestand übernommenen Seelsorgers oder bei Vorliegen anderer rücksichtswürdiger Umstände kann der Kultusminister demselben ausnahmsweise einen höheren als den ihm gemäß des Schema II gebührenden Ruhegehalt bewilligen, jedoch nur bis zum Höchstbetrage von 2400 K.

Artikel II.

§ 1.

Das gesetzlich festgestellte Minimaleinkommen wird für Welt- und Ordenspriester, insoferne sie nach dem Gesetze vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 176, auf die Ergänzung dieses Einkommens Anspruch haben, nach je fünf vor oder seit der Wirksamkeit dieses Gesetzes in der Seelsorge oder in einem anderen öffentlichen kirchlichen Dienste zurückgelegten Jahren bis einschließlich des 40. Jahres der Dienstleistung um je zweihundert (200) Kronen erhöht.

§ 2.

Der Anspruch auf diese Erhöhung beginnt mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes und künftighin mit dem ersten Tage des auf die Vollstreckung der maßgebenden Dienstzeit folgenden Monates.

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen angefallene Erhöhung des Minimaleinkommens gebührt auch nach der Übernahme in den Ruhestand als Erhöhung des gesetzlich festgestellten Ruhegenusses.

Diese Erhöhung wird, soweit sie nicht durch die mit dem geistlichen Amte ständig verbundenen Bezüge gedeckt ist, aus den Religionsfonds, beziehungsweise aus der staatlichen Dotation derselben bestritten.

§ 3.

Diese Erhöhung wird für immer oder für eine bestimmte Zeit eingestellt, wenn darauf in einem ordentlichen Verfahren (§ 27 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50) erkannt worden ist.

Die Nachsicht der Folgen eines solchen Erkenntnisses ist nach Einvernehmen des Diözesanbischofes zulässig.

Artikel III.

Den Dignitären und Residentialkanonikern des staatlich anerkannten Personalstandes der Metropolitan-, Kathedral- und Konkathedralkapitel werden

die im § 1 des Gesetzes vom 7. Jänner 1894, R. G. Bl. Nr. 15, festgestellten Beträge des Minimaleinkommens erhöht, und zwar:

von	2400 K	. . . . auf	3400 K
„	2800 „	. . . . „	3800 „
„	3200 „	. . . . „	4200 „
„	3600 „	. . . . „	4600 „
„	4000 „	. . . . „	5000 „

Artikel IV.

§ 1.

Den in Artikel III bezeichneten kirchlichen Amtsträgern gebühren Erhöhungen des dort festgestellten Minimaleinkommens im Ausmaße und unter den Voraussetzungen des Artikels II des gegenwärtigen Gesetzes nach Maßgabe und Dauer der vor Erlangung dieses Amtes in der Seelsorge oder einem anderen öffentlichen kirchlichen Dienste vollstreckten Jahre. Für die in der Eigenschaft eines Theologieprofessors vollstreckten Jahre gebühren diese Erhöhungen jedoch mit dem Ausmaße der während einer solchen Dienstleistung angefallenen Dienstalterszulagen.

Ferner wird das gewährleistete Mindestausmaß der Bezüge solchen Amtsträgern nach je fünf vor oder seit der Wirksamkeit dieses Gesetzes im Kapitel vollstreckten Dienstjahren bis einschließlich des 25. Jahres dieser Dienstleistung um je vier hundert (400) Kronen erhöht.

§ 2.

Der Anspruch auf diese Erhöhungen beginnt mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes und künftighin mit dem ersten Tage des auf die Vollstreckung der maßgebenden Dienstzeit folgenden Monates.

Die im § 1 vorgesehenen Erhöhungen werden, soweit sie nicht durch die mit dem geistlichen Amte ständig verbundenen Bezüge gedeckt sind, aus den Religionsfonds, beziehungsweise aus der staatlichen Dotation derselben bestritten.

Artikel V.

Der Anspruch auf die auf Grund dieses Gesetzes gebührenden Erhöhungen des Minimaleinkommens ist durch Einbringung des Einbekenntnisses oder bei Vorliegen eines solchen durch Anzeige geltend zu machen. Das Einbekenntnis, beziehungsweise die Anzeige ist innerhalb der Frist von zwei Monaten, von den im Artikel III bezeichneten kirchlichen Amtsträgern binnen drei Monaten vom Tage des Anfalles der Erhöhung beim Ordinariate zu überreichen.

Aus triftigen Gründen kann diese Frist erstreckt werden.

Die Erhöhung, beziehungsweise der durch die mit dem geistlichen Amte verbundenen Bezüge nicht gedeckte Teil derselben ist vom Tage ihres Anfalles an zuzuerkennen, wenn das Einbekenntnis (die Anzeige) innerhalb der gesetzlichen oder erstreckten Frist überreicht wurde. Im Falle das Einbekenntnis nach Ablauf der gesetzlichen oder erstreckten Frist überreicht wurde, ist die Erhöhung ganz oder teilweise vom Tage des Einlangens der Fassion bei der politischen Landesstelle an zuzuerkennen.

Artikel VI.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1918 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 24 Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 56, außer Wirksamkeit.

Artikel VII.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister für Kultus und Unterricht und Mein Finanzminister betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Die Dotationsverhältnisse der katholischen Seelsorgegeistlichkeit, wie sie durch die Gesetze vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 176 und vom 24. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 56, geregelt sind, erscheinen mit Rücksicht auf die seither eingetretene allgemeine Teuerung dringend einer Reform bedürftig.

Diese Tatsache findet auch in der Resolution Ausdruck, mit der das Abgeordnetenhaus anläßlich der Verhandlung des Budgetprovisoriums für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1913 die Regierung aufforderte, in der Herbsttagung 1913 eine Vorlage einzubringen, in der eine den herrschenden Teuerungsverhältnissen angemessene Erhöhung der Kongrua vorgesehen ist.

Eine ähnliche Anregung ist der Regierung kürzlich aus der Mitte des Herrenhauses zugegangen.

Diesen Anforderungen entspricht die gegenwärtige Gesetzvorlage, beschränkt sich jedoch mit Rücksicht auf die allgemeine staatsfinanzielle Lage auf das Maß des allernotwendigsten.

Artikel I.

§ 1.

Einer Erhöhung dringend bedürftig sind vor allem die Ansätze der Kongrua selbständiger Seelsorger, welche gegenwärtig 1200 bis 1600 K, in größeren Städten und Kurorten 2000 K bis 2400 K und nur in Wien 3600 K betragen, und nicht minder die Ansätze der Hilfspriesterkongrua, welche sich mit 600 bis 800 K und bloß für Wien mit 1000 K beziffern.

Der Entwurf nimmt hinsichtlich der selbständigen Seelsorger eine Erhöhung der einzelnen Kongruasätze um je 600 K in Aussicht.

Für die Hilfspriester ist im allgemeinen eine Erhöhung der Kongrua um je 500 K festgesetzt und bezüglich jener Hilfspriester, welche direktiv- oder observanzmäßig verpflichtet sind, einen eigenen Haushalt zu führen, noch eine weitere Erhöhung um 300 K vorgesehen. In letzterer Richtung kommen in der römisch-katholischen Kirche fast ausschließlich die Expositen, in der griechisch-katholischen Kirche die verheirateten Hilfspriester in Betracht, welche beide Kategorien gleicherweise einer solchen Aufbesserung dringend bedürftig sind.

Artikel I.

§ 2.

Infolge der Erhöhung der Kongruasätze für die selbständigen Seelsorger müßten auch die Gehalte der Provisoren erledigter Pfründen entsprechend geändert werden.

Die bisher für Seelsorgestationen mit 1800 K, beziehungsweise 2000 K geltenden Provisorengehalte per 120 K, beziehungsweise 140 K monatlich wurden beibehalten, wobei jedoch zu beachten ist, daß die Kongrua von 1800, beziehungsweise 2000 K nach dem gegenwärtigen Entwurfe für die bisher mit 1200, beziehungsweise 1400 K Kongrua dotierten Seelsorgestationen festgesetzt wird, für welche die Provisorengehalte bisher bloß 90, beziehungsweise 110 K monatlich betragen, so daß den Provisoren auf solchen Stationen eine beträchtliche Aufbesserung zuteil wird.

Weiters werden neue Stufen geschaffen, und zwar wird für die Pfründen mit 2200 K und 2400 K Kongrua der Provisorengehalt mit 150 K monatlich bestimmt. (Bisher betrug die Kongrua dieser Pfründen 1600 und 1800 K und der Provisorengehalt 120 K.)

Endlich wird für die Pfründen mit 2600 bis 4200 K Kongrua der Provisorengehalt mit 170 K monatlich festgesetzt. (Bisher betrug die Kongrua dieser Pfründen 2000 bis 3600 K und der Provisorengehalt 140 K.)

Abgesehen von dieser Erhöhung der Gehalte erhalten die Provisoren erledigter Pfründen mit Rücksicht darauf, daß sie gezwungen sind, einen eigenen Haushalt zu führen, eine Zulage von 300 K jährlich.

Artikel I.

§ 3.

Die Erhöhung der Kongruasätze machte ferner auch eine Abänderung des Schema II des Kongruagesetzes vom Jahre 1898 für die Bemessung der Ruhegehalte leistungsunfähig gewordener Seelsorger nötig.

Auch hier wurden wie bei den Provisorengehalten die Ansätze für Pfründen mit 1800 K und 2000 K aus dem alten Gesetze übernommen und neue Stufen für Pfründen mit 2200, 2400 und 2600 oder mehr Kronen Kongrua geschaffen. Auch hier ergibt sich für die einzelnen Pfründen eine entsprechende Erhöhung gegenüber dem bisherigen Ausmaße der Ruhegehalte.

Artikel I.

§ 4.

Durch diese Bestimmung soll eine erweiterte Berücksichtigung der bereits im Ruhestande befindlichen Seelsorger ermöglicht werden, indem der nach § 4 des Gesetzes vom 24. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 56, unter besonders berücksichtigungswürdigen Umständen zulässige ausnahmsweise Ruhegehalt, welcher bisher 2000 K betrug, auf den Betrag von 2400 K erhöht wird.

Artikel II.

Neben die Erhöhung der grundlegenden Kongruasätze soll eine ausgiebige Erhöhung der mit dem Gesetze vom 24. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 56, festgesetzten sogenannten „Quinquennien“ treten, indem diese Zulagen von 100 K auf je 200 K erhöht werden, so daß sich der Gesamtbetrag der nach 40jähriger Seelsorgedienstzeit entfallenden Einkommenserhöhungen von 800 K auf 1600 K erhöhen wird.

Da der Fortbezug der während der aktiven Seelsorgedienstleistung angefallenen Zulagen auch bei Übernahme in den Ruhestand gebührt, erfährt damit zugleich der schemamäßige Ruhegehalt eine sehr beträchtliche Erhöhung.

Artikel III und IV.

Nicht minder dringend als die beabsichtigte Aufbesserung der Bezüge der Seelsorgegeistlichkeit erscheint eine analoge Maßnahme hinsichtlich der Dignitäre und Kanoniker bei den Metropolitan-, Kathedral- und Konkathedralkapiteln.

Die Bezüge der genannten Funktionäre haben ihre Regelung durch das Gesetz vom 7. Jänner 1894, R. G. Bl. Nr. 15, erfahren. Hiebei wurde von dem Grundsatze ausgegangen, daß dieselben entsprechend höher zu halten sind als die Dotation der Pfarrer in der gleichen Diözese, damit nicht die Konkurrenz um Kanonikatsstellen beeinträchtigt und die Zusammensetzung der Kapitel nachteilig beeinflußt werde.

Schon infolge der Einkommenserhöhung nach dem Gesetze vom 24. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 56, ist jedoch die Spannung zwischen den Bezügen der Kanoniker und jenen der Pfarrer vermindert, zum Teile sogar ganz beseitigt worden, indem die Bezüge eines Pfarrers mitunter bis zur Höhe der Bezüge eines Kanonikers derselben Diözese ansteigen können.

Durch die im Artikel I, § 1 vorgeschlagene Erhöhung der Kongruaansätze und durch die in Artikel II in Aussicht genommene Verdopplung des Ausmaßes der Einkommenserhöhungen würden die Bezüge der Kanoniker hinter den Höchstbezügen des Seelsorgeklerus — im gleichen Gebiete — sogar zurückbleiben.

Um einer solchen Eventualität vorzubeugen, ergibt sich die Notwendigkeit, auch die Bezüge der bezeichneten Kapitelfunktionäre zu erhöhen.

Zu diesem Zwecke werden die bisher geltenden Minimaleinkommenssätze um je 1000 K erhöht (Artikel III).

Ferner werden (Artikel IV) den Kanonikern für die Dienstzeit im Kapitel 5 Quinquennalzulagen à 400 K gewährt. Außerdem werden ihnen für ihre vorherige Dienstzeit in der Seelsorge oder in einem anderen öffentlichen kirchlichen Dienste Erhöhungen im gleichen Ausmaße wie den Seelsorgegeistlichen zugebilligt, wobei jedoch für die etwa als Theologieprofessoren zurückgelegte Dienstzeit ihnen die Erhöhungen im Ausmaße der in solcher Dienstleistung angefallenen Dienstalterszulagen gebühren werden.

Artikel V.

Zur Geltendmachung des Anspruches auf die nach dem Entwurfe entfallenden erhöhten Beträge des Minimaleinkommens und der Zulagen, sowie auf die neueingeführten Zulagen wird die Einbringung des Einbekenntnisses und — wenn ein solches schon vorliegt — die Erstattung einer einfachen Anzeige angeordnet.

Der weitere Vorgang wird in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Kongruagesetzes vom Jahre 1898 (§ 8) und des Gesetzes vom 7. Jänner 1894, R. G. Bl. Nr. 15 (§ 5), geregelt.

Artikel VI.

Der finanzielle Mehraufwand, der aus diesem Gesetze resultieren wird, kann mit rund 13,400.000 K jährlich veranschlagt werden.

Als Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes ist der 1. Juli 1918 in Aussicht genommen, da mit der Min. Vdg. vom 21. November 1917, R. G. Bl. Nr. 453, den katholischen Geistlichen Zuwendungen aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen außerordentlichen Verhältnisse für das Verwaltungsjahr 1917/18 gewährt wurden.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

mit welchem

Erhöhungen des Minimaleinkommens und der Ruhegenüsse der griechisch-orientalischen Seelsorger Dalmatiens festgestellt werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

§ 1.

Die im Schema I des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 177, über die Dotation der griechisch-orientalischen Seelsorger Dalmatiens festgestellten Kongruabeträge werden erhöht, und zwar:

a) für selbständige Seelsorger:
von 1200 auf 1800 K
„ 1400 „ 2000 „
„ 1600 „ 2200 „

b) für Hilfspriester:
von 600 auf 1100 K
„ 700 „ 1200 „

Für Hilfspriester, welche zur Führung eines eigenen Haushaltes direktiv- oder observanzmäßig verpflichtet sind, werden die vorstehenden Ansätze außerdem um weitere 300 K erhöht.

§ 2.

§ 10, Absatz 1 des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 177 wird abgeändert und hat künftighin zu lauten:

Die Provisoren erledigter Pfründen (selbständiger Seelsorgestationen) beziehen den nach Maßgabe der Dauer ihrer Providierung entfallenden Anteil am tatsächlichen Jahreserträgnisse der betreffenden Pfründe. Ergibt sich hienach für einen Monat bei Pfründen mit 1800 K Kongrua nicht der Betrag von einhundertzwanzig (120) K, bei Pfründen mit 2000 K Kongrua nicht der Betrag von einhundertvierzig (140) K und bei solchen mit 2200 K Kongrua nicht der Betrag von einhundertfünfzig (150) K, so wird das hieran fehlende aus dem Staatsschatze ergänzt.

Unabhängig von ihrem Gehalte erhalten Provisoren erledigter Pfründen eine Zulage jährlicher 300 K aus dem Staatsschatze.

§ 3.

Schema II des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 177 wird hinsichtlich der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand tretenden Seelsorger wie folgt abgeändert:

Schema II

zur Bemessung der Ruhegehalte leistungsunfähig gewordener gr.-or. Seelsorger.

	Mit einer Dienstzeit in der Seelsorge oder einem anderen öffentlichen kirchlichen Dienste				
	bis zu 10 Jahren	von mehr als 10 bis zu 20 Jahren	von mehr als 20 bis zu 30 Jahren	von mehr als 30 bis zu 40 Jahren	von mehr als 40 Jahren
	Kronen				
a) für einen selbständigen Seelsorger, wenn die für die letztinnegehabte Seelsorgestation systemisierte Kongrua betragen hat:					
1800 Kronen	900	1000	1150	1300	1500
2000 „	1000	1100	1250	1400	1600
2200 „	1100	1200	1350	1500	1700
b) für einen Hilfspriester	500	600	700	850	1000

§ 4.

Im Falle besonderer körperlicher Gebrechen eines in den Ruhestand übernommenen Seelsorgers oder anderer rücksichtswürdiger Umstände kann der Kultusminister demselben ausnahmsweise einen höheren, als den ihm gemäß des Schema II gebührenden Ruhegehalt bewilligen, jedoch nur bis zum Höchstbetrage von 2400 K.

Artikel II.

§ 1.

Das gesetzlich festgestellte Minimaleinkommen wird für Weltpriester und Klostergeistliche, insoferne sie nach dem Gesetze vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 177 auf die Ergänzung dieses Einkommens Anspruch haben, nach je fünf vor oder seit der Wirksamkeit dieses Gesetzes in der Seelsorge oder in einem anderen öffentlichen kirchlichen Dienste zurückgelegten Jahren bis einschließlich des 40. Jahres der Dienstleistung um je zweihundert (200) K erhöht.

§ 2.

Der Anspruch auf diese Erhöhung beginnt mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes und künftighin mit dem ersten Tage des auf die Vollstreckung der maßgebenden Dienstzeit folgenden Monates.

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen angefallene Erhöhung des Minimaleinkommens gebührt auch nach der Übernahme in den Ruhestand als Erhöhung des gesetzlich festgestellten Ruhegenusses.

Diese Erhöhung wird, soweit sie nicht durch die mit dem geistlichen Amte ständig verbundenen Bezüge gedeckt ist, aus dem Staatsschatze bestritten.

§ 3.

Diese Erhöhung wird für immer oder für eine bestimmte Zeit eingestellt, wenn darauf in einem ordentlichen Verfahren vor dem bischöflichen Konsistorium erkannt worden ist.

Die Nachsicht der Folgen eines solchen Erkenntnisses ist nach Einvernehmung des Diözesanbischofes zulässig.

Artikel III.

Der Anspruch auf die auf Grund dieses Gesetzes gebührenden Erhöhungen des Minimaleinkommens ist durch Einbringung des Einbekenntnisses oder bei Vorliegen eines solchen durch Anzeige geltend zu machen. Das Einbekenntnis beziehungsweise die Anzeige ist innerhalb der Frist von zwei Monaten vom Tage des Anfalles der Erhöhung beim bischöflichen Konsistorium zu überreichen.

Aus triftigen Gründen kann diese Frist erstreckt werden.

Die Erhöhung beziehungsweise der durch die mit dem geistlichen Amte verbundenen Bezüge nicht gedeckte Teil derselben ist vom Tage ihres Anfalles an zuzuerkennen, wenn das Einbekenntnis (die Anzeige) innerhalb der gesetzlichen oder erstreckten Frist überreicht wurde. Im Falle das Einbekenntnis nach Ablauf der gesetzlichen oder erstreckten Frist über-

reicht wurde, ist die Erhöhung ganz oder teilweise vom Tage des Einlangens der Fassion bei der politischen Landesstelle an, zuzuerkennen.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1918 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 24. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 57, außer Wirksamkeit.

Artikel V.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister für Kultus und Unterricht und Mein Finanzminister betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Die Kongrua der griechisch-orientalischen Seelsorger wird lediglich in Dalmatien aus Staatsmitteln ergänzt.

Dieselben Gründe, welche für eine Aufbesserung der Dotation und der Ruhegenüsse des katholischen Klerus maßgebend sind, sprechen auch für eine gleiche Behandlung der griechisch-orientalischen Seelsorger in Dalmatien.

Der vorliegende Entwurf lehnt sich deshalb in den einzelnen Bestimmungen wesentlich an den gleichzeitig eingebrachten Gesetzentwurf für den katholischen Klerus an.

Die in der griechisch-orientalischen Seelsorge Dalmatiens verwendeten Regulargeistlichen haben schon durch das Kongruagesetz vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 177, unter den daselbst normierten Voraussetzungen auf eine Kongrua resp. Kongruaergänzung Anspruch. Dagegen wurde denselben in dem Gesetze vom 24. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 57, abweichend von der Bestimmung des für die katholischen Seelsorger erlassenen Gesetzes vom 24. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 56, ein Anspruch auf Erhöhung des Minimaleinkommens nicht zuerkannt.

Diese Verschiedenartigkeit ist darauf zurückzuführen, daß bei der parlamentarischen Behandlung des die katholische Kirche betreffenden Gesetzentwurfes die Regierungsvorlage durch die Aufnahme der obenerwähnten Begünstigung für die katholische Regulargeistlichkeit erweitert wurde, während ein analoger Antrag zugunsten der griechisch-orientalischen Klostergeistlichkeit unterblieb.

Da diese verschiedenartige Behandlung in den bestehenden Verhältnissen nicht als begründet angesehen werden konnte, wurden im administrativen Wege solchen Regulargeistlichen Remunerationen in der Höhe der in dem obzitierten Gesetze für Weltpriester normierten Einkommenserhöhungen bewilligt.

Zur Herstellung der Gleichartigkeit der gesetzlichen Anordnungen werden im Artikel II Bestimmungen aufgenommen, welche auch den in der Seelsorge verwendeten griechisch-orientalischen Regulargeistlichen die Begünstigung des Gesetzes vom 24. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 57, und zwar in dem neunormierten Ausmaße zusprechen.

Im Zeitpunkte des Inkrafttretens der gegenwärtigen Vorlage werden selbstverständlich die vorerwähnten Remunerationen der Regulargeistlichen zur Einstellung gelangen.

Der finanzielle Mehraufwand, der aus der Durchführung dieses Gesetzes für den Staatsschatz erwachsen wird, kann mit 87.600 K jährlich angenommen werden.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Finanzausschusses,

betreffend

die Ausdehnung der Kriegssteuer auf das Jahr 1918.

Angesichts der langen Zeit, welche die Erledigung des Kriegssteuergesetzes in Anspruch genommen hat, lag die Anregung nahe, die Gültigkeit des Gesetzes auf das Jahr 1918 auszudehnen.

Der Ausschuß hat deshalb auch ohne Widerspruch den Antrag angenommen, eine diesbezügliche Vorlage einzubringen. In derselben erscheinen die erforderlichen Ziffernänderungen durchgeführt.

Der Finanzausschuß stellt demnach den Antrag:

„Das hohe Haus wolle dem beiliegenden Gesetzentwurf die Zustimmung erteilen.“

Wien, 28. Jänner 1918.

Dr. v. Loewenstein,
Obmann.

Dr. Steinwender,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Ausdehnung der Kriegssteuer auf die höheren Geschäftserträgnisse der Gesellschaften und das Mehreinkommen der Einzelpersonen aus dem Jahre 1918.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Kriegssteuer wird auf die Mehrerträgnisse der Gesellschaften und das Mehreinkommen der Einzelpersonen aus dem Jahre 1918 ausgedehnt. Die Bestimmungen des für die Jahre 1916 und 1917 geltenden Gesetzes finden sinngemäß auch für das Jahr 1918 Anwendung.

Artikel II.

Als letztes Kriegsgeschäftsjahr (Kriegsjahr) im Sinne des im Artikel I berufenen Gesetzes ist das Jahr 1918 anzusehen.

Demnach hat insbesondere die Bestimmung des § 8, Abs. 4, zweiter Satz, anstatt für das Kalenderjahr 1917, beziehungsweise Bilanzjahr 1917/1918 für das Kalenderjahr 1918, beziehungsweise Bilanzjahr 1918/1919 zu gelten.

Im § 14 tritt an Stelle des Jahres 1922 das Jahr 1923.

Die im § 19, Abs. 3 und § 24, Abs. 2, festgesetzten Termine Ende 1919 und 31. Jänner 1920 werden auf Ende 1920 und 31. Jänner 1921 verlegt.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge sind die Minister der Finanzen und der Justiz im Einvernehmen mit Meinen übrigen beteiligten Ministern betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

II. Nachtrag

zum

Staatsvoranschlag für das Verwaltungsjahr 1917/18.

Seit die k. k. Regierung am 26. September 1917 den Entwurf des Finanzgesetzes für das Verwaltungsjahr 1917/18 (600 der Beilagen des Abgeordnetenhauses 1917) im Abgeordnetenhause zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebracht hat, sind verschiedene Gesetze, Verordnungen und administrative Verfügungen erlassen worden, die den Entwurf des Staatsvoranschlages und damit auch des Finanzgesetzes abändern.

Jene Änderungen, die sich aus der Errichtung des Ministeriums für soziale Fürsorge ergeben, sind im I. Nachtrag (904 der Beilagen des Abgeordnetenhauses 1917) enthalten; alle übrigen werden nunmehr als II. Nachtrag zusammengefaßt.

Die k. k. Regierung beantragt:

A. die Aufnahme folgender nachträglich entstandener Staatsausgaben und Staatseinnahmen in den Entwurf des Staatsvoranschlages; und

B. entsprechende Abänderungen im Entwurfe des Finanzgesetzes.

A. Neueinstellungen in den Staatsvoranschlag.

Erster Teil: Staatsausgaben.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche	außerordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1918		
				Kronen		
5			**V. Ministerrat, Verwaltungsgerichtshof, Amt für Volksernährung.**			
	1		Ministerrat:			
		1	Ministerratspräsidium	292.000	32.000	324.000
	3		Amt für Volksernährung:			
		2	Äußerer Ernährungsdienst	....	1,800.000	1,800.000

Erläuterungen.

Im Entwurfe des Staatsvoranschlages ist der Aufwand für zwei Minister ohne Portefeuille vorgesehen; da dem gegenwärtigen Kabinette aber vier Minister ohne Portefeuille angehören — einer von ihnen wurde seither zum Minister für soziale Fürsorge ernannt — muß für den dadurch entstandenen Mehraufwand an persönlichen Bezügen der Minister und ihres Hilfspersonals, dann an sachlichem Erfordernis Vorsorge getroffen werden. Weiters wurde im Ministerratspräsidium ein Departement für die Verfassungsrevision neu errichtet.

Beim äußeren Ernährungsdienst ergab sich die Notwendigkeit, in Galizien an Stelle der Gemeindewirtschaftsämter Organe auf Staatskosten zu bestellen.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche	außerordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1918		
				Kronen		
7			**VII. Ministerium des Innern.**			
	6		Fürsorge für Kriegsflüchtlinge	....	620,000.000	620,000.000
	7		Winterversorgung der heimgekehrten Kriegsflüchtlinge	....	36,000.000	36,000.000

Erläuterungen.

Im Entwurfe des Staatsvoranschlages sind zur Fürsorge für Kriegsflüchtlinge 330,000.000 K vorgesehen. Die Neuregelung der Flüchtlingsfürsorge seit 21. Juli 1917 und das Gesetz, betreffend den Schutz der Kriegsflüchtlinge vom 31. Dezember 1917, R. G. Bl. Nr. 15 ex 1918, verursachten durch Erhöhung der Unterstützungen für die gemeindeweise untergebrachten Flüchtlinge, Erhöhung der Kosten in den Sammelniederlassungen und Erweiterung des Kreises der Bezugsberechtigten ein sehr bedeutendes Anwachsen aller Ausgaben.

Der tägliche Aufwand für die Kriegsflüchtlinge läßt sich bei Berücksichtigung der Fürsorgen, welche die Flüchtlinge im Hinterlande neben dem Bargeldzuschuß genießen, folgendermaßen abschätzen:

600.000	Flüchtlinge	im Hinterlande zu 4 K	2,400.000 K
50.000	"	im Kriegsgebiete zu 2 K	100.000 "
20.000	"	in Ungarn zu 3 K	60.000 "
90.000	"	in Lagern zu 6 K	540.000 "
		Summe des Tagesaufwandes	3,100.000 K.

Darnach würde — das neue Gesetz wirkt finanziell laut § 6 bis zum 21. Juli 1917, daher fast auf das ganze Verwaltungsjahr, zurück — ein Jahresaufwand von rund 1.100,000.000 K entstehen. Werden hievon für die im Laufe des Jahres repatriierten Personen rund 300,000.000 K abgezogen und die Beförderungskosten mit rund 100,000.000 K veranschlagt, so werden im Laufe des Verwaltungsjahres Gesamtausgaben von 900,000.000 K entstehen, für die bisher im Staatsvoranschlage nur 330,000.000 K vorgesehen sind; demnach werden nachträglich weitere 570,000.000 K angesprochen.

Dieser Betrag erhöht sich noch um die gemäß § 9 des Gesetzes an die im Kriegsgebiete verbliebenen Flüchtlinge zu leistenden Nachzahlungen: schätzungsweise werden 100.000 Anspruchsberechtigte zu je 500 K angenommen, so daß daraus Mehrausgaben von 50,000.000 K entstehen. Dadurch wächst der Mehraufwand von 570,000.000 K auf 620,000.000 K.

Für jene Kriegsflüchtlinge, die inzwischen heimgekehrt sind, soll noch während der Wintermonate vorgesorgt werden. Bei Annahme, daß etwa 150.000 Personen unterstützungsbedürftig sind, und jeder von ihnen durch vier Monate 2 K täglich erhält, entsteht durch diese Winterversorgung ein weiterer Aufwand von 36,000.000 K.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1918		
				Kronen		
11			**X. Finanzministerium.**			
			Allgemeine Kassenverwaltung:			
	8		Verschiedene Ausgaben	....	1,040.000	1,040.000
	13a		Kosten der Lehrerdienstpragmatik	2,038.500	....	2,038.500
	13b		Zuwendungen an Professoren und wissenschaftliche Hilfskräfte der Hochschulen	700.000	....	700.000
	13c		Überweisungen an die Landesfonds	92,793.120	....	92,793.120
	14		Allgemeine Kriegs-Hilfsmaßnahmen:			
		1	Ernährung	....	156,420.000	156,420.000
	15		Kriegs-Hilfsmaßnahmen für Staatsangestellte:			
		1	Zulagen an aktive Bedienstete:			
			a) Staatsbedienstete	....	70,000.000	70,000.000
			b) Staatsbahnbedienstete	....	40,250.000	40,250.000
		1a	Einmalige Zuschüsse an aktive Bedienstete:			
			a) Staatsbedienstete	....	70,500.000	70,500.000
			b) Staatsbahnbedienstete	....	63,000.000	63,000.000
		2	Aushilfen an Bedienstete des Ruhestandes und deren Hinterbliebene:			
			a) Staatsbedienstete	....	13,000.000	13,000.000
			b) Staatsbahnbedienstete	....	6,500.000	6,500.000
		2a	Einmalige Zuschüsse an Bedienstete des Ruhestandes und deren Hinterbliebene:			
			a) Staatsbedienstete	....	14,000.000	14,000.000
			b) Staatsbahnbedienstete	....	6,000.000	6,000.000
		4	Zuschüsse zu Diäten, Zehrgeldern und Reisepauschalien:			
			a) Staatsbedienstete	....	— 4,700.000	— 4,700.000
			b) Staatsbahnbedienstete	....	— 1,400.000	— 1,400.000
	16		Zuschüsse an die Landesverwaltungen zur Gewährung von Anschaffungsbeiträgen an die Angehörigen des Lehrerstandes an den allgemeinen Volks- und Bürgerschulen	....	70,000.000	70,000.000

Erläuterungen.

Zu Titel 8: Bei den verschiedenen Ausgaben werden 1,040.000 K neu angesprochen: sie dienen der Zahlung einer Provision für Garantie der 5prozentigen, in ausländischer Währung ausgestellten Staatsschatzscheine.

Zu Titel 13a: Die Durchführung des Gesetzes vom 28. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 319, betreffend das Dienstverhältnis der Lehrerschaft an staatlichen mittleren und niederen Unterrichtsanstalten (Lehrerdienstpragmatik) wird im Verwaltungsjahre 1917/18 Mehrausgaben von 2,038.500 K verursachen. Dieser Betrag verteilt sich auf die einzelnen Ressorts, wie folgt: Ministerium für Kultus und Unterricht 1,750.000 K; Ministerium für öffentliche Arbeiten beim gewerblichen Bildungswesen 287.900 K; Ackerbauministerium für landwirtschaftliche Schulen 600 K.

Zu Titel 13b: Als Parallelaktion zur Lehrerdienstpragmatik werden den Professoren und wissenschaftlichen Hilfskräften an Hochschulen vorläufig Zuwendungen im Gesamtbetrage von 700.000 K gemacht.

Zu Titel 13 c: Laut Entwurf des Finanzgesetzes (600 der Beilagen, Seite 62) sind die Überweisungen an die Landesfonds nur bis 31. Dezember 1917 veranschlagt, weil sie durch das Gesetz vom 23. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 14, und die Kaiserliche Verordnung vom 27. August 1916, R. G. Bl. Nr. 270, nur bis zum Ende des Kalenderjahres 1917 geregelt sind. Inzwischen hat die Regierung den Entwurf eines neuen Überweisungsgesetzes (831 der Beilagen des Abgeordnetenhauses 1917) zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt. Darnach sollen den Landesfonds für jedes der beiden Kalenderjahre 1917 und 1918 ein Betrag von je 140,445.680 K überwiesen werden. Diese Überweisungen stehen nach dem Entwurfe in keinem Zusammenhange mit dem Ertrage der Realsteuern, der Branntweinsteuer und der Biersteuer; sie können deshalb auch nicht mehr bei diesen öffentlichen Abgaben veranschlagt werden. Losgelöst von einer bestimmten Abgabenquelle werden sie vielmehr provisorisch bei der Kassenverwaltung eingestellt.

Präliminiert werden:

a) als Überweisungen für das zweite Verwaltungshalbjahr 1917/18 die Hälfte der nach dem Gesetzentwurfe in Aussicht genommenen Globalüberweisung . .	70,222.840 K
b) als Überweisungen für das zweite Verwaltungshalbjahr 1916/17 die Differenz zwischen den den Landesfonds angewiesenen Beträgen und der halben Globalüberweisung; dann für das erste Verwaltungshalbjahr 1917/18 die Differenz zwischen den präliminierten Beträgen und der halben Globalüberweisung . .	22,570.280 „
Zusammen .	92,793.120 K

Zu Titel 14: Bei § 1 (Ernährung) werden 156,420.000 K mehr angesprochen. Dieser Betrag gliedert sich in

Erhöhung der Ausgaben zur Erleichterung der Lebensführung der mindestbemittelten Volksschichten	70,000.000 K
Erweiterung der Hilfsaktion für die Mindestbemittelten und Fürsorge für den Mittelstand	70,000.000 „
Ernährungsfürsorge für wiederbesetzte Gebiete Ostgaliziens	15,000.000 „
Ernährungsfürsorge für Görz-Gradiska	1,000.000 „
Beitrag an den Lebensmittelverband der Kriegsindustrien (Vita)	420.000 „
Summe .	156,420.000 K

Zu Titel 15: Kriegshilfsmaßnahmen an Staatsangestellte:

Rechtliche Grundlagen für die vom 1. Jänner 1918 erhöhten Zulagen an die aktiven Bediensteten bilden:

a) für die Staatsbediensteten die Verordnung des Finanzministeriums vom 8. Dezember 1917, R. G. Bl. Nr. 472;

b) für die Staatsbahnbediensteten der auf Grund dieser Verordnung ergangene Erlaß des Eisenbahnministeriums vom 15. Dezember 1917 (Amtsblatt Nr. 157).

Die einmaligen im November 1917 ausbezahlten Zuschüsse an aktive Bedienstete wurden angeordnet:

a) für Staatsbedienstete mit Verordnung des Finanzministeriums vom 19. November 1917, R. G. Bl. Nr. 449;

b) für Staatsbahnbedienstete*) auf Grund dieser Verordnung mit Erlaß des Eisenbahnministeriums vom 22. November 1917 (Amtsblatt Nr. 143).

Rechtliche Grundlagen für die vom 1. Jänner 1918 erhöhten Aushilfen an Bedienstete des Ruhestandes und deren Hinterbliebene bilden:

a) für die Staatsbediensteten die Verordnung des Finanzministeriums vom 8. Dezember 1917, R. G. Bl. Nr. 473;

b) für die Staatsbahnbediensteten auf Grund dieser Verordnung der Erlaß des Eisenbahnministeriums vom 21. Dezember 1917 (Amtsblatt Nr. 165).

Die einmaligen im November 1917 ausbezahlten Zuschüsse an Bedienstete des Ruhestandes und deren Hinterbliebene wurden angeordnet:

a) für Staatsbedienstete mit Verordnung des Finanzministeriums vom 19. November 1917, R. G. Bl. Nr. 450;

b) für Staatsbahnbedienstete auf Grund dieser Verordnung mit Erlaß des Eisenbahnministeriums vom 23. November 1917 (Amtsblatt Nr. 147).

Die Zuschüsse zu den Diäten, Zehrgeldern und Reisepauschalien wurden mit Verordnung des Finanzministeriums vom 29. Dezember 1917, R. G. Bl. Nr. 522, auch auf das Kalenderjahr 1918 erstreckt.

Durch alle diese Maßnahmen entstehen nachträglich Mehrausgaben:

1. für Staatsbedienstete	167,500.000 K
2. für Staatsbahnbedienstete	115,750.000 „
Summe .	283,250.000 K

Ferner werden ursprünglich zu hoch eingestellte Beträge nachträglich gemindert:

1. für Staatsbedienstete	4,700.000 K
2. für Staatsbahnbedienstete	1,400.000 „
Summe .	6,100.000 K

Insgesamt werden dadurch nachträglich angesprochen:

1. für Staatsbedienstete	162,800.000 K
2. für Staatsbahnbedienstete	114,350.000 „
Summe .	277,150.000 K

Zu Titel 16: Zwecks Gewährung von Anschaffungsbeiträgen an die Angehörigen des Lehrerstandes an den allgemeinen Volks- und Bürgerschulen wurden den Landesverwaltungen 70 Millionen Kronen zur Verfügung gestellt. Die Anweisung der auf die einzelnen Länder entfallenden Beträge an die Bezugsberechtigten erfolgt auf Grund Allerhöchst genehmigter Beschlüsse der Landesausschüsse (Landesverwaltungskommissionen).

*) Von den für Staatsbahnbedienstete angesprochenen 63,000.000 K entfallen auf definitive Bedienstete 34,000.000 K und auf Arbeiter 29,000.000 K.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche	außerordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1918		
				Kronen		
			X. Finanzministerium.			
23			Staatsschuld:			
	3		Kriegsschulden 1914—1918:			
		1	Verzinsung	92,800.000	....	92,800.000
	4		Verwaltungsausgaben	91,540.000	....	91,540.000

Erläuterungen.

Zu Titel 3 (Verzinsung der Kriegsschulden 1914—1918 *):

A. Kriegsanleihen.

6. Sechste Kriegsanleihe (nachträgliche Zeichnungen):

a) 5 ½prozentige amortisable Staatsanleihe (April-Oktober) von Nominale 61,051.600 K . . . . + 3,273.892 K

b) 5 ½prozentige, am 1. Mai 1927 rückzahlbare Staatsschatzscheine (Mai-November) von Nominale 34,425.000 K . . . . + 1,846.041 „

7. Siebente Kriegsanleihe:

a) 5 ½prozentige amortisable Staatsanleihe (Februar-August) von Nominale 2.888,286.800 K . . . . + 33,000.000 „

b) 5 ½prozentige, am 1. August 1926 rückzahlbare Staatsschatzscheine (Februar-August) von Nominale 3.155,896.000 K . . . . + 37,000.000 „

B. Darlehen der Österreichisch-ungarischen Bank.

I. Lombarddarlehen:

Zufolge Übereinkommens vom 14. August 1914 per 1.272,000.000 K (Verzinsung bis 31. Dezember 1917 1 Prozent, ab 1. Jänner 1918 ½ Prozent) . . — 3,180.000 K

II. Darlehen gegen Solawechsel:

1. Zufolge Übereinkommens vom 7. Oktober 1914 per 1.272,000.000 K (Verzinsung bis 31. Dezember 1917 1 Prozent, ab 1. Jänner 1918 ½ Prozent) — 3,180.000 „

2. Zufolge Additionalübereinkommens vom 12. April 1915 per 508,800.000 K (Verzinsung bis 31. Dezember 1917 1 Prozent, ab 1. Jänner 1918 ½ Prozent) — 1,272.000 „

---

*) Die Anordnung entspricht formell den Erläuterungen in Heft X, 9, des Staatsvoranschlages Seite 33 ff.

III. Darlehen gegen Schuldscheine:

1. Zufolge Übereinkommens vom 15. Juli 1915 per 954,000.000 K (Verzinsung bis 31. Dezember 1917 1 Prozent, ab 1. Jänner 1918 ½ Prozent) . — 2,385.000 K

7. Zufolge Übereinkommens vom 19. Mai 1917 per 954,000.000 K (Verzinsung ½ Prozent) . . . . + 4,376.584 „

8. Zufolge Übereinkommens vom 30. August 1917 per 954,000.000 K (Verzinsung ½ Prozent) . . . . + 3,728.333 „

9. Zufolge Übereinkommens vom 28. September 1917 per 954,000.000 K (Verzinsung ½ Prozent) . . . . + 3,225.556 „

10. Zufolge Übereinkommens vom 24. November 1917 per 954,000.000 K (Verzinsung ½ Prozent) . . . . + 2,624.167 „

C. Lombarddarlehen des österreichischen Konsortiums für staatliche Kreditoperationen:

Zufolge Übereinkommens vom 8. August 1914 und Nachtragsübereinkommens vom 1. Februar 1917: 510,000.000 K (Verzinsung bis 31. Dezember 1917 zum Lombardzinsfuß der Österreichisch-ungarischen Bank für Staatswerte, angenommen 5 ½ Prozent, ab 1. Jänner 1918 ½ Prozent) . . . . — 12,750.000 K

E. Markdarlehen gegen Schatzwechsel *).

6. Zufolge Übereinkommens vom 5. April 1916: 186,000.000 Reichsmark (Kassenwert 218,736.000 K; nachträglich hinzugekommen 28,000.000 Reichsmark (Kassenwert 32,928.000 K) . . . . + 1,646.400 K

8. Per 103,032.000 Reichsmark (Kassenwert 121,165.632 K); nachträglich hinzugekommen 32,197.500 Reichsmark (Kassenwert 37,864.260 K) . . . . . . + 1,893.213 „

11. Zufolge Übereinkommens vom 28. Juli 1917: 381,600.000 Reichsmark (Kassenwert 448,761.600 K) . . . . + 22,438.080 „

F. Staatsschatzscheine in ausländischer Währung.

1. Von nachträglich begebenen (zweijährigen) 5prozentigen Staatsschatzscheinen im Kassenwerte von 9,721.600 K die halbjährigen Zinsen . . . . + 243.040 K

2. Von im November und Dezember 1917 begebenen (dreijährigen) 5prozentigen Staatsschatzscheinen im Kassenwerte von 11,110.400 K die halbjährigen Zinsen . . . . + 277.760 „

Zusammenfassend ergibt sich eine Zinsensteigerung von . . . . +115,573.066 K
und eine Zinsenminderung von . . . . — 22,767.000 „

daher eine Erhöhung um . . . . + 92,806.066 K. **)

Zu Titel 4 (Verwaltungsausgaben):

Bei Emission der VII. Kriegsanleihe erwuchsen Ausgaben für Provisionen von rund 70·0 Millionen Kronen und Zinsenbonifikationen von rund 13·3 Millionen Kronen. Außerdem entstehen für verschiedene andere Kriegskreditoperationen Provisionen und Spesen von rund 8·2 Millionen Kronen.

*) Verzinsung zum Diskontsatz der Deutschen Reichsbank, angenommen 5 Prozent.
**) Abgerundet 92,800.000 K.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1918		
				Kronen		
25			**XII. Eisenbahnministerium.**			
	5		Altersversorgungsanstalten und sonstige Wohlfahrtseinrichtungen	191.000	....	191.000
	6		Staatsbahnbetrieb:			
		1	Zentraldienst der Direktionen:			
			Persönliche Ausgaben	714.940	....	714.940
		2	Bahnaufsicht und Bahnerhaltung:			
			Persönliche Ausgaben	407.500	....	407.500
			Sachliche Ausgaben	5,851.500	....	5,851.500
		3	Stations- und Fahrdienst:			
			Persönliche Ausgaben	12,429.870	....	12,429.870
		4	Zugförderungsdienst:			
			Persönliche Ausgaben	5,603.000	....	5,603.000
			Sachliche Ausgaben	25,000.000	....	25,000.000
		5	Werkstättendienst und Erhaltung der Fahrbetriebsmittel:			
			Persönliche Ausgaben	7,491.220	....	7,491.220
		6	Hilfsanstalten für den Betrieb:			
			Persönliche Ausgaben	410.010	....	410.010
			Sachliche Ausgaben	500.000	....	500.000
	8		Anteil des Staates am Betriebsabgange der Wiener Stadtbahn	....	825.280	825.280

Erläuterungen.

Bei den Altersversorgungsanstalten und sonstigen Wohlfahrtseinrichtungen entsteht durch Teuerungszulagen und Zuschüsse an Bahnärzte ein Mehraufwand von 191.000 K.

Beim Staatsbahnbetrieb werden nachträglich Mehrausgaben von 58,408.040 K angesprochen. Sie verteilen sich im Staatsvoranschlage nach den finanzgesetzlichen Positionen auf die verschiedenen Dienstzweige und gliedern sich ihrer Zweckbestimmung nach wie folgt:

Mehrerfordernis für bisherige Lohnzuschläge	7,000.000 K
50prozentige Erhöhung der bisherigen Lohnzuschläge (für 6 Monate)	17,000.000 „
Fortzahlung der Arbeitslöhne in Fällen von Erkrankung und Dienstverhinderung	3,355.000 „
Zulagen an Werkmeister	262.000 „
Lokale Aushilfen für unter Teuerung besonders leidende Gebiete	1,141.040 „
Weitere Erhöhung der Fahrgebühren des Lokomotiv- und Zugsbegleitungspersonals (für 6 Monate)	4,000.000 „
Mehraufwand für Kohle wegen Kohlensperre in Österreich und Einführung der Kohlensteuer im Deutschen Reiche	25,000.000 „
Mehrerfordernis für Fahrkartenneuauflage wegen Erhöhung der Personentarife	650.000 „
Summe	58,408.040 K

Der Anteil des Staates am Betriebsabgange der Wiener Stadtbahn vermehrt sich auf Grund der definitiven Betriebsrechnung für das vergangene Verwaltungsjahr um 825.280 K.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1918		
				Kronen		
28			**XV. Ministerium für öffentliche Arbeiten.**			
	5		Gewerbeförderung:			
		3	Subventionierte Gewerbeförderungsanstalten	270.000	....	270.000
	12		Staats-Berg- und Hüttenwerke:			
		1	Berg- und Hüttenverwaltung	8,141.850	....	8,141.850
		2	Neubauten, produktive Anlagen und Realitätenankauf: 1. Brüx	....	1,480.000	1,480.000
	13		Staatsmontanfabriken:			
		1	Montanfabrikenverwaltung	500.000	....	500.000

Erläuterungen.

Der im Staatsvoranschlagsentwurfe mit 270.000 K eingestellte Aufwand für subventionierte Gewerbeförderungsanstalten wird um den gleichen Betrag erhöht. Dadurch soll diesen Anstalten ermöglicht werden, den durch die Kriegs- und Übergangswirtschaft an sie herantretenden erhöhten Anforderungen gerecht zu werden.

Die ordentlichen Ausgaben der Staats-Berg- und Hüttenverwaltung vermehren sich durch Lohnerhöhungen, dann durch Kriegshilfsmaßnahmen für Arbeiter um 8,141.850 K.

Im Staatsmontanwerke Brüx ist zur Steigerung der Kohlenproduktion die Eröffnung eines neuen Tagbaues notwendig. Der Ankauf von Grundstücken, dann die Beschaffung von Förder- und Verladeanlagen wird 1,480.000 K erfordern.

Die ordentlichen Ausgaben der Montanfabrikenverwaltung vermehren sich durch Lohnerhöhungen, dann durch Kriegshilfsmaßnahmen für Arbeiter um 500.000 K.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1918		
				Kronen		
33			**XX. Wiederaufrichtung der Kriegsgebiete.**			
	1		Galizien:			
		5	Kriegskreditanstalten	....	102,000.000	102,000.000
	2		Bukowina:			
		1	Allgemeine Maßnahmen	....	....	....
		2	Kriegskreditfond	....	15,000.000	15,000.000
	3		Südliche Kriegsgebiete:			
		1	Allgemeine Maßnahmen	....	4,000.000	4,000.000
		2	Kriegskreditanstalt	....	15,000.000	15,000.000
	4		Alle Kriegsgebiete	....	— 4,000.000	— 4,000.000

Erläuterungen.

Da seit der Rückeroberung von Görz-Gradiska die Wiederaufrichtung dieses Gebietes eingeleitet wurde, wird von den bisher im Titel 4 für alle Kriegsgebiete präliminierten 50,000.000 K der Betrag von 4,000.000 K auf die südlichen Kriegsgebiete überstellt. Um diesen Betrag (— 4,000.000 K) mindert sich der ursprünglich für alle Kriegsgebiete veranschlagte Aufwand.

Neu veranschlagt sind die staatlichen Zuwendungen an die Kriegskreditanstalten. Sie wurden geschaffen, um unmittelbar durch kriegerische Ereignisse, dann mittelbar durch Evakuierung oder feindliche Invasion verursachte Schäden durch Gewährung und Erleichterung bankmäßiger Kredite zu beheben.

Bisher wurden vier derartige Anstalten errichtet:

1. Galizische Kriegskreditanstalt in Lemberg (gegründet im Jahre 1915); sie erhielt bisher aus staatlichen Mitteln überwiesen:

im Verwaltungsjahre	1914/15	7,360.000 K
„ „	1915/16	47,640.000 „
„ „	1916/17	35,000.000 „

Für das Verwaltungsjahr 1917/18 werden 84,000.000 K in Aussicht genommen.

2. Städtische Kriegskreditanstalt für Galizien in Krakau (gegründet im Jahre 1917); sie erhielt bisher aus staatlichen Mitteln überwiesen:

im Verwaltungsjahre 1916/17 . . . . 10,000.000 K.

Für das Verwaltungsjahr 1917/18 werden 18,000.000 K in Aussicht genommen.

3. Bukowinaer Kriegskreditfond in Czernowitz (gegründet im Jahre 1915); der Fond erhielt bisher aus staatlichen Mitteln überwiesen:

im Verwaltungsjahre	1915/16	4,300.000 K
„ „	1916/17	1,734.980 „

Für das Verwaltungsjahr 1917/18 werden 15,000.000 K in Aussicht genommen.

4. Kriegskreditanstalt für das südliche Kriegsgebiet in Klagenfurt (in Gründung begriffen).

Für das Verwaltungsjahr 1917/18 werden 15,000.000 K in Aussicht genommen.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche	außerordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1918		
				Kronen		
34			**XXI. Ministerium für soziale Fürsorge.**			
	1		Zentrale:			
		6	Fürsorge für Zivilkriegsbeschädigte	....	5,000.000	5,000.000

Erläuterungen.

Das Gesetz vom 31. Dezember 1917, R. G. Bl. Nr. 525, ordnet an, daß Zivilpersonen, die durch unmittelbare Einwirkung von Kriegsereignissen verletzt wurden, dann den Angehörigen oder Hinterbliebenen solcher Personen (Zivilkriegsbeschädigte) eine Unterstützung bis zum Höchstausmaße des jeweiligen Unterhaltsbeitrages zu gewähren sei. Da genaue Angaben über die Anzahl derartiger Anspruchsberechtigter fehlen, werden zunächst als Verrechnungsposition 5,000.000 K eingestellt.

Zweiter Teil: Staatseinnahmen.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	ordentliche	außerordentliche	Summe
				Kronen		
			X. Finanzministerium.			
12			Direkte Steuern:			
	3		Kriegsgewinnsteuer (Kriegssteuer)	....	494,707.452	494,707.452
14			Verzehrungssteuern:			
	4		c) Kontrollabgabe für Erzeugung von Bierersatz	320.000	....	320.000
17			Eisenbahnverkehrssteuern:			
	1		Fahrkartensteuer	5,000.000	....	5,000.000
	2		Frachtsteuer	10,000.000	....	10,000.000

Erläuterungen.

An Kriegsgewinnsteuer für die Jahre 1914, 1915 und 1916 ist im Entwurfe des Staatsvoranschlages für 1917/18 der Betrag von 300 Millionen Kronen vorgesehen. Die Veranlagung läßt aber höhere Einnahmen erwarten; es werden daher an Mehreinnahmen, schon unter Berücksichtigung der Rückwirkung des zu erlassenden neuen Gesetzes auf das Jahr 1916, weitere 400 Millionen Kronen neu eingestellt.

Darnach sind als Ergebnis der Kriegsgewinnsteuer für 1914, 1915 und 1916 — ohne jene für 1917 — veranschlagt:

im Staatsvoranschlag 1916/17	100	Millionen Kronen,
im Entwurfe des Staatsvoranschlages 1917/18	300	" "
im vorliegenden Nachtrage	400	" "
Zusammen .	800	Millionen Kronen.

Die neu veranschlagten Einnahmen an Kriegsgewinnsteuer von 400,000.000 K erhöhen sich weiters durch die Kriegssteuer der Oesterreichisch-ungarischen Bank, die für die Jahre 1914, 1915 und 1916 laut Gesetz vom 30. Dezember 1917, R. G. Bl. Nr. 11 ex 1918, binnen 30 Tagen nach Inkrafttreten des Gesetzes 94,707.452 K einzuzahlen hat.

Erzeuger von Bierersatz haben für jedes Hektoliter eine Kontrollabgabe von 2 K zu entrichten (Verordnung des Finanzministeriums vom 28. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 320). Die Erzeugung von Bierersatz wird bis Ende Juni 1918 auf rund 160.000 Hektoliter geschätzt.

Die Erhöhung der Eisenbahnverkehrssteuern gründet sich auf die Erhöhung der Personentarife der Staatsbahnen ab 1. Dezember 1917, auf eine teils schon eingetretene, teils im Laufe des Verwaltungsjahres bevorstehende gleichartige Maßnahme bei den Privatbahnen und auf die vom 1. Jänner 1918 bei sämtlichen österreichischen Eisenbahnen angeordnete Erhöhung der Gütertarife.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	ordentliche	außerordentliche	Summe
				Kronen		
28			**XII. Eisenbahnministerium.**			
	2		Staatsbahnbetrieb:			
		1	Transporteinnahmen	154,300.000		154,300.000
	4		Anteile des Staates am Gemeinschaftsverkehre und am Ertrage von Privatbahnen		2,500.000	2,500.000

Erläuterungen.

An Transporteinnahmen werden Mehreinnahmen von 154,300.000 K veranschlagt; sie erwachsen dem Personen- und dem Güterverkehr.

Durch Einführung eines 50prozentigen Zuschlages zum Personentarife der österreichischen Staatsbahnen ab 1. Dezember 1917 ergeben sich unter Zugrundelegung von 70,000.000 K ganzjähriger Mehreinnahmen beim gegenwärtig eingeschränkten Verkehre als Tangente für sieben Monate 40,800.000 K.

Aus den mit 1. Jänner 1918 in Kraft getretenen verschiedenen Tarifmaßnahmen im Zivilgüterverkehr der österreichischen Staatsbahnen einschließlich der Mehreinnahmen an Kriegszuschlag ergeben sich, wenn die Wirkungen dieser Maßnahmen ganzjährig mit 227,000.000 K geschätzt werden, Mehreinnahmen für sechs Monate von 113,500.000 K.

Aus der Einführung des Betriebskostenzuschlages der im Staatsbetriebe stehenden Privatbahnen mit 1. Jänner 1918 werden, unter Annahme ganzjähriger Mehreinnahmen von 5,000.000 K, als Tangente für sechs Monate 2,500.000 K an Mehreinahmen veranschlagt.

Hauptübersicht des II. Nachtrages*).

Kapitel	Staatsausgaben	ordentliche	außerordentliche	Summe
		mit Verwendung bis 30. Juni 1918		
		Kronen		
5	Ministerrat, Amt für Volksernährung	292.000	1,832.000	2,124.000
7	Ministerium des Innern	....	656,000.000	656,000.000
11	Finanzministerium, Allgemeine Kassenverwaltung	95,531.620	504,610.000	600,141.620
23	Finanzministerium, Staatsschuld	184,340.000	....	184,340.000
25	Eisenbahnministerium	58,599.040	825.280	59,424.320
28	Ministerium für öffentliche Arbeiten	8,911.850	1,480.000	10,391.850
33	Wiederaufrichtung der Kriegsgebiete	....	132,000.000	132,000.000
34	Ministerium für soziale Fürsorge	....	5,000.000	5,000.000
	Gesamtsumme des II. Nachtrages	347,674.510	1.301,747.280	1.649,421.790

Kapitel	Staatseinnahmen	ordentliche	außerordentliche	Summe
		Kronen		
12	Finanzministerium, direkte Steuern	....	494,707.452	494,707.452
14	Finanzministerium, Verzehrungssteuern	320.000	....	320.000
17	Finanzministerium, Eisenbahnverkehrssteuern	15,000.000	....	15,000.000
28	Eisenbahnministerium	154,300.000	2,500.000	156,800.000
	Gesamtsumme des II. Nachtrages	169,620.000	497,207.452	666,827.452

*) Zusammenstellung des I. und II. Nachtrages.

	Summe Kronen
Staatsausgaben.	
Gesamtsumme des I. Nachtrages	4,172.706
Gesamtsumme des II. Nachtrages	1.649,421.790
Gesamtsumme des I. und II. Nachtrages	1.653,594.496
Staatseinnahmen.	
Gesamtsumme des I. Nachtrages	495
Gesamtsumme des II. Nachtrages	666,827.452
Gesamtsumme des I. und II. Nachtrages	666,827.947

B. Abänderungen des Finanzgesetzentwurfes.

Zu **Artikel 1.** Der Entwurf des Finanzgesetzes (600 der Beilagen des Abgeordnetenhauses 1917) setzt die gesamten Staatsausgaben auf . . . . 22.169,662.326 K
fest und gliedert sie in

a) fortdauernde Staatsausgaben . . . . 5.359,937.606 „
b) vorübergehende Staatsausgaben . . . . 16.809,724.720 „

Alle im vorliegenden Nachtrage II enthaltenen nachträglichen Staatsausgaben betragen . . . . 1.649,421.790 „
dazu kommen die im Nachtrage I (904 der Beilagen) enthaltenen nachträglichen Staatsausgaben von . . . . 4,172.706 „
so daß insgesamt an nachträglichen Staatsausgaben . . . . . . 1.653,594.496 „
angesprochen werden.

Dadurch erhöhen sich die gesamten Staatsausgaben auf . . 23.823,256.822 „
Dieser Gesamtbetrag*) gliedert sich in

a) fortdauernde Staatsausgaben . . . . 5.681,030.062 „
b) vorübergehende Staatsausgaben . . . . 18.142,226.760 „

Zu **Artikel 4:** Der Entwurf des Finanzgesetzes setzt die gesamten Staatseinnahmen auf . . . . 4.194,081.536 K
fest und gliedert sie in

a) fortdauernde Staatseinnahmen . . . . 3.890,475.536 „
b) vorübergehende Staatseinnahmen . . . . 303,606.000 „

Alle im vorliegenden Nachtrage II enthaltenen nachträglichen Staatseinnahmen betragen . . . . 666,827.452 „
dazu kommen die im Nachtrage I (904 der Beilagen) enthaltenen nachträglichen Staatseinnahmen von . . . . 495 „
so daß insgesamt an nachträglichen Staatseinnahmen . . . . . . 666,827.947 „
einzustellen sind.

---

*) Entsprechend den Erläuterungen zum Entwurfe des Finanzgesetzes (600 der Beilagen, Seite 60) werden von den im Nachtrage II neu angesprochenen Staatsausgaben folgende den vorübergehenden Staatsausgaben zugezählt:

Fürsorge für Kriegsflüchtlinge	620,000.000 K
Winterversorgung der heimgekehrten Kriegsflüchtlinge	36,000.000 „
Allgemeine Kriegshilfsmaßnahmen	156,420.000 „
Kriegshilfsmaßnahmen für Staatsangestellte	277,150.000 „
Anschaffungsbeiträge an die Lehrer	70,000.000 „
Kriegspersonalausgaben (Löhne) der Staatsbahnenarbeiter	29,332.040 „
Kriegspersonalausgaben (Löhne) der Staatsmontanarbeiter	6,600.000 „
Wiederaufrichtung der Kriegsgebiete	132,000.000 „
Fürsorge für Zivilkriegsbeschädigte	5,000.000 „
Summe	1.332,502.040 K

Die übrigen im Nachtrage II neu angesprochenen Staatsausgaben von	316,919.750 „
dann alle im Nachtrage I neu angesprochenen	4,172.706 „
Summe	321,092.456 K

werden den fortdauernden Staatsausgaben zugezählt.

Dadurch erhöhen sich die gesamten Staatseinnahmen auf .	4.860,909.483 K
Dieser Gesamtbetrag*) gliedert sich in	
a) fortdauernde Staatseinnahmen	4.062,596.031 „
b) vorübergehende Staatseinnahmen	798,313.452 „

Zu **Artikel 6**: Werden die gesamten Staatsausgaben und Staatseinnahmen entsprechend den zu Artikel 1 und 4 gegebenen Erläuterungen einander gegenübergestellt,**) so ergeben sich als:

Gesamte Staatsausgaben	23.823,256.822 K
Gesamte Staatseinnahmen	4.860,909.483 „
Gesamtabgang	18.962,347.339 „
Dieser Gesamtabgang gliedert sich in	
Abgang der fortdauernden Gebarung	1.618,434.031 „
Abgang der vorübergehenden Gebarung	17.343,913.308 „

Der Entwurf des Finanzgesetzes spricht zur Deckung des Gesamtabganges Kreditermächtigungen von insgesamt		18.000,000.000 „
an. Von diesem Betrage wurden bisher durch die beiden Budgetprovisorien gesetzlich bewilligt, und zwar im:		15.000,000.000 „
I. Budgetprovisorium (Gesetz vom 30. Juni 1917, R. G. Bl. Nr. 278) ***)	6.000,000.000 K	
II. Budgetprovisorium (Gesetz vom 30. Oktober 1917, R. G. Bl. Nr. 419) †)	9.000,000.000 „	

Wegen Erhöhung des Gebarungsabganges auf Grund beider Nachträge im Verwaltungsjahre 1917/18 um 986,766.549 K und wegen des Gebarungsabganges im abgelaufenen Verwaltungsjahre 1916/17 ergibt sich die Notwendigkeit, im Finanzgesetzentwurfe die Kreditermächtigungen um 3000 Millionen Kronen zu erhöhen, so daß nunmehr insgesamt 21.000,000.000 K angesprochen werden.

---

*) Entsprechend den Erläuterungen zum Entwurfe des Finanzgesetzes (600 der Beilagen, Seite 66) werden von den im Nachtrage II neu eingestellten Staatseinnahmen den vorübergehenden Staatseinnahmen zugezählt:

Kriegsgewinnsteuer (Kriegssteuer)	494,707.452 K
Die übrigen im Nachtrage II neu eingestellten Staatseinnahmen von	172,120.000 „
dann die im Nachtrage I neu eingestellten	495 „
Summe .	172,120.495 K

werden den fortdauernden Staatseinnahmen zugezählt.

**) Die Erläuterungen zum Entwurfe des Finanzgesetzes (600 der Beilagen, Seite 77) besagen:

Werden die sämtlichen Staatseinnahmen den sämtlichen Staatsausgaben gegenübergehalten, so ergibt sich ein gesamter Gebarungsabgang von . . . 17.975,580.790 K.

Dieser Betrag gliedert sich in	
Abgang der dauernden Gebarung	1.469,462.070 „
Abgang der vorübergehenden Gebarung	16.506,118.720 „

***) I. Budgetprovisorium (§ 3). Die Regierung ist ermächtigt: 1. Die Mittel für die durch den Krieg verursachten, in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Oktober 1917 sich ergebenden außerordentlichen Ausgaben, dann für die Bedeckung der aus Staatseinnahmen nicht bedeckten Staatsausgaben des Verwaltungsjahres 1916/17, bis zum Betrage von 6000 Millionen Kronen durch Kreditoperationen, jedoch unter Ausschluß der Begebung von nichtamortisabler Rente, zu beschaffen.

†) II. Budgetprovisorium (§ 3). Die Regierung ist ermächtigt: 1. Die Mittel für die durch den Krieg verursachten, in der Zeit vom 1. November 1917 bis 28. Februar 1918 sich ergebenden außerordentlichen Ausgaben bis zum Betrage von 9000 Millionen Kronen durch Kreditoperationen, jedoch unter Ausschluß der Begebung von nichtamortisabler Rente, zu beschaffen.

Weiters muß eine gesetzliche Grundlage für die mit der Ausgabe verzinslicher Kassenscheine durch die österreichisch-ungarische Bank zusammenhängende Gebarung geschaffen werden. Es ist beabsichtigt, die der Bank gegen Kassenscheine zufließenden Gelder den beiden Staatsverwaltungen im Kontokorrent zur Verfügung zu stellen. Für Österreich kann dies, soweit der in Punkt 1 des Artikels 6 bezeichnete Kredit reicht, auf dieser gesetzlichen Grundlage geschehen. Nach Erschöpfung dieses Kredites müßte aber das Kassenscheingeschäft der Notenbank sistiert werden, wenn die Staatsverwaltung nicht die Ermächtigung hätte, weitere Beträge — nur für Tilgungszwecke — entgegenzunehmen.

Dementsprechend wird für Artikel 6 folgender Wortlaut beantragt:

„Die Regierung ist ermächtigt:

1. Die Mittel für die Bedeckung des Gebarungsabganges im Verwaltungsjahre 1916/17, dann für die durch den Krieg verursachten, im Laufe des Verwaltungsjahres 1917/18 sich ergebenden außerordentlichen Ausgaben bis zum Betrage von 21.000 Millionen Kronen durch Kreditoperationen zu beschaffen, wobei aber in diesen Betrag die mit dem Gesetze vom 30. Juni 1917, R. G. Bl. Nr. 278, bewilligten 6000 Millionen Kronen und die mit dem Gesetze vom 30. Oktober 1917, R. G. Bl. Nr. 419, bewilligten 9000 Millionen Kronen einzurechnen sind;

2. zwecks möglichster Verminderung des Notenumlaufes Kreditoperationen vorzunehmen, deren Erlös zur Rückzahlung von Schulden an die österreichisch-ungarische Bank zu dienen hat;

3. die in der Zeit vom 1. Juli 1917 bis 30. Juni 1918 fällig werdenden Schuldbeträge zu prolongieren; und

4. zur Befriedigung unabweisbarer, durch die Kriegsverhältnisse hervorgerufener Bedürfnisse gegen nachträgliche Rechtfertigung Garantien zu übernehmen.

Die unter Punkt 2, 3 und 4 bezeichneten Beträge sind in den unter Punkt 1 angegebenen Höchstbetrag nicht einzurechnen."

Zu **Artikel 7**: Wegen des seither erlassenen zweiten Budgetprovisoriums (Gesetz vom 30. Oktober 1917, R. G. Bl. Nr. 419) hätte Absatz 3 (Kreditverlängerung für Eisenbahnbauten) zu lauten wie folgt:

„Die in § 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 28. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 118, genannten Kredite für Eisenbahnbauten, deren Verwendung bis 28. Februar 1918 in § 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 1917, R. G. Bl. Nr. 419, gestattet wurde, können bis 30. Juni 1918 verwendet werden."

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Kohlensteuer.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Gegenstand und Höhe der Kohlensteuer.

Kohlen, das sind alle Arten nicht aufbereiteter oder aufbereiteter Stein- und Braunkohle, bei der Einfuhr in das Geltungsgebiet des Gesetzes auch die aus Stein- oder Braunkohle hergestellten Preßkohlen und Koks, unterliegen der Kohlensteuer.

Diese beträgt 20 Prozent des Wertes, den die Kohle im Zeitpunkte des Eintrittes der Steuerpflicht besitzt.

§ 2.

Steuerbefreiungen.

Unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen ist von der Steuer die Kohle befreit,

1. die für den Betrieb des eigenen Kohlenbergbaues und der dazugehörenden Anlagen (§ 131 allgemeines Berggesetz) benötigt und
2. die auf Grund der Arbeitsverträge oder des Herkommens den Angestellten und der Belegschaft der Kohlenbergwerke, den invaliden Bergarbeitern und deren Hinterbliebenen für deren eigenen Bedarf als Hausbrand aus der eigenen Förderung gewährt wird.

§ 3.

Steuerbegünstigungen.

Die Regierung ist ermächtigt, Bestimmungen zu treffen, inwieweit Kohle steuerfrei zu belassen oder

bei der Besteuerung zu begünstigen ist, die zum Betriebe von Schiffen oder Eisenbahnzügen, welche den Verkehr aus dem Geltungsgebiete des Gesetzes oder in dieses Gebiet vermitteln, ferner Kohle, die zu Öl, Fett, Wachs oder ähnlichen Erzeugnissen verarbeitet oder an der Fundstelle zur Erzeugung von elektrischer Kraft oder unter Gewinnung von Nebenprodukten zu jener von Gas verwendet wird.

Die Regierung ist weiters ermächtigt, Kohle, welche durch Gemeinden zur Verbilligung der Hausbrandkohlen für Inhaber von Kleinwohnungen bezogen werden, von der Steuer bis zur Hälfte zu entlasten.

§ 4.

Eintritt der Steuerpflicht.

Die Steuerpflicht tritt ein:

1. für die in Österreich gewonnene Kohle, sobald diese auf Grund eines Kaufvertrages geliefert, im eigenen Betriebe verwendet, dem eigenen Verbrauche zugeführt oder sonst weggebracht wird;

2. für die in das Geltungsgebiet des Gesetzes eingeführte Kohle im Zeitpunkte des Eintrittes in dieses Gebiet.

§ 5.

Steuerpflichtige Personen, Steuerfälligkeit für österreichische Kohle.

Zur Entrichtung der Steuer für die in Österreich gewonnene Kohle ist verpflichtet:

1. wer mit der von ihm gewonnenen Kohle eine der im § 4, Z. 1, bezeichneten Handlungen vornimmt;

2. wer die von einem anderen gewonnene Kohle aufbereitet und dann eine der im § 4, Z. 1, angegebenen Handlungen mit der aufbereiteten Kohle vornimmt. Bei der Versteuerung der aufbereiteten Kohle erhält er die Steuer für die zur Aufbereitung übernommene Kohle vergütet.

Die Steuer ist am letzten Werktage des dem Eintritte der Steuerpflicht folgenden Monates fällig. Steuerpflichtige, die die Steuer am Fälligkeitstage nicht entrichtet haben, können zum Erlag einer Sicherstellung verhalten werden.

Bei im Betriebe des Steuerpflichtigen gewonnenen Kohlen, die von ihm zur Verkokung gebracht oder zur Erzeugung von Preßkohle verwendet werden, kann die steuerpflichtige Menge nach näherer Bestimmung der Vollzugsvorschrift allgemein oder fallweise nach der Ausbeute an Koks oder Preßkohle ermittelt und die Steuer entrichtet werden, wenn eine der im § 4, Z. 1, bezeichneten Handlungen mit dem Koks oder der Preßkohle vorgenommen wird.

§ 6.

Steuerpflichtige Personen, Steuerfälligkeit für die nach Österreich eingeführte Kohle.

Für die in das Geltungsgebiet des Gesetzes eingeführte Kohle (§ 1) ist die Steuer vom Empfänger, und zwar für die aus den Ländern der ungarischen heiligen Krone oder aus Bosnien und der Hercegovina eingeführte, im Zeitpunkte des Bezuges, für die über die Zollinie eingebrachte aber im Zeitpunkte der Zollabfertigung zu entrichten.

Die Regierung ist ermächtigt, bezüglich der Behandlung von österreichischer Kohle, die im Bestimmungslande, und von nach Österreich eingeführter Kohle, die im Ursprungslande einer Kohlensteuer unterworfen ist, Vereinbarungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung der Kohle zu treffen.

§ 7.

Anmeldung des steuerpflichtigen Verfahrens.

Die steuerpflichtige Handlung ist unter Angabe der Menge und des Wertes der Kohle nach den im Verordnungswege festzusetzenden Bestimmungen anzumelden.

§ 8.

Ermittlung des Wertes der österreichischen Kohle.

Der Steuerbemessung wird bei der in Österreich gewonnenen, auf Grund eines Kaufvertrages abgegebenen Kohle der Verkaufspreis, gerechnet ab Grube oder Aufbereitungsstelle, bei der nicht durch Verkauf abgegebenen nach § 4, Z. 1, steuerpflichtigen Kohle der Verkaufspreis von Kohle gleicher Art und Menge aus derselben Grube oder Aufbereitungsstelle zugrunde gelegt. Für Kohle aus Bergbauen, bei welchen die Verkaufspreise der Kohle gegenüber ihrem kalorischen Werte verhältnismäßig hoch sind, kann, wenn dies nach dem Gutachten des Ministeriums für öffentliche Arbeiten durch außergewöhnliche Gestehungskosten gerechtfertigt wird, die Steuerbemessung nach einem fallweise zu bestimmenden, bis auf den durchschnittlichen Inlandspreis für Kohle von gleichem Heizwerte ermäßigten Wert bewilligt werden.

Nachvergütungen oder neben dem Verkaufspreise gewährte Vorteile gelten als Teil des Verkaufspreises, von dem, sofern er einschließlich der Steuer berechnet ist, die Steuer abgezogen wird.

Wird die Kohle unmittelbar oder mittelbar an einen Wiederverkäufer geliefert, an dessen Verkauferlös der Steuerpflichtige beteiligt ist, so kann der der Steuerbemessung zugrunde zu legende Preis unter Berücksichtigung des bei dem Wiederverkauf

erzielten Zwischengewinnes anderweitig, und, falls hiebei die Verhandlungen mit dem Steuerpflichtigen zu keiner Einigung führen, nach dem Marktpreis oder in Ermanglung eines solchen durch Schätzung des Wertes der Kohle ermittelt werden.

Die Wertbestimmung nach dem Marktpreise oder nach dem Ergebnisse der Schätzung hat weiters einzutreten, wenn der angegebene Kohlenwert mit den sonst ab Grube oder Verarbeitungsstelle abgeschlossenen Preisen für entsprechende Mengen von Kohle gleicher Art im Mißverhältnis steht.

Gegen die Steuerbemessung nach einem abweichend von der Anmeldung des Steuerpflichtigen festgesetzten Kohlenwerte steht der instanzmäßige Rechtsmittelweg offen. Dem Rekurse kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

§ 9.

Ermittlung des Wertes der eingeführten Kohle.

Als Wert der nach Österreich eingeführten Kohle gilt, sofern die Steuererhebung nicht auf Grund des § 6, Absatz 2, nach besonderen Vorschriften erfolgt, der Erwerbspreis zuzüglich der bis zum Eintritt in das Geltungsgebiet der Steuer entstandenen Kosten.

Die Regierung ist ermächtigt, für diese Zuschläge feste Sätze für je 1 Meterzentner Kohle zu bestimmen oder der Besteuerung bloß den Erwerbspreis zugrunde zu legen.

Die Anordnungen des § 8, vorletzter und letzter Absatz, hinsichtlich der Wertbestimmung in Zweifelsfällen finden auch auf die in das Geltungsgebiet des Gesetzes eingeführte Kohle Anwendung.

§ 10.

Sachliche Haftung für die Steuer, Steuereinbringung, Verjährung.

Die steuerpflichtige Kohle haftet ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter für den Betrag der darauf ruhenden Kohlensteuer. Unberichtigte Kohlensteuerbeträge sind auf die zur Einbringung rückständiger direkter Steuern vorgeschriebene Art einzubringen.

Hinsichtlich der Verjährung der Kohlensteuer gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31.

§ 11.

Beistandleistung der Gemeinden und Transportunternehmungen.

Jeder Gemeindevorstand ist verpflichtet, den zur Handhabung dieses Gesetzes berufenen Organen

bei ihren Amtshandlungen über ihr Ansuchen Beistand zu leisten oder leisten zu lassen.

Die Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen sind verpflichtet, nach Anordnung der Vollzugsvorschrift Nachweisungen über den durch sie vermittelten Transport von Kohle zu liefern.

§ 12.

Anmeldung steuerpflichtiger Betriebe.

Wer in Österreich Kohle gewinnt oder aufbereitet, hat dies vier Wochen nach Kundmachung des Gesetzes, wenn der Betrieb aber erst später eröffnet werden soll, mindestens vier Wochen vor der Betriebseröffnung in der im Verordnungswege festzusetzenden Weise der Finanzbehörde anzuzeigen. Ebenso sind alle im Besitz oder im Betriebe oder in der Person des im Namen des Betriebsinhabers handelnden Betriebsleiters eintretenden Änderungen, die auf die Bemessung, Entrichtung oder Kontrolle der Steuer Einfluß haben, anzumelden.

§ 13.

Gefällsamtliche Überwachung.

Die steuerpflichtigen Betriebe (§ 5, Z. 1 und 2) unterstehen der gefällsamtlichen Aufsicht. Die Finanzorgane sind berechtigt, in die über Tage liegenden Anlagen einschließlich der Geschäftsräume und Verladungsanlagen, solange darin gearbeitet wird, zu jeder Zeit, andernfalls während der Tagesstunden, einzutreten, Nachschau zu halten, in die finanzamtlich angeordneten Aufschreibungen Einsicht zu nehmen und die zur Kontrolle nötigen Erhebungen zu pflegen. Der Unternehmer ist verpflichtet, nach den Anordnungen der Vollzugsvorschrift über die gewonnenen, bezogenen und verarbeiteten sowie über die bei ihm gemäß § 5, Z. 1 und 2, steuerpflichtig gewordenen Mengen Kohle Aufschreibungen zu führen, den Überwachungsorganen über Verlangen innerhalb der Betriebsräume eine geeignete Schreibstube samt entsprechender Einrichtung, Beleuchtung und Beheizung unentgeltlich bereitzustellen und den in Ausübung der Kontrolle erscheinenden Finanzorganen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die nötigen Hilfsmittel beistellen und Hilfsdienste leisten zu lassen.

Den mit besonderem Auftrag versehenen Finanzbeamten ist auf Verlangen zur Ausübung der Kontrolle die Einsicht in die Geschäftsbücher zu gewähren.

Betriebe, deren Unternehmer oder Betriebsleiter wegen Verkürzung der Kohlensteuer rechtskräftig verurteilt worden sind, können besonderen Aufsichtsmaßnahmen unterworfen werden, deren Kosten der Unternehmer zu tragen hat.

§ 14.

Strafbestimmungen.

Auf die Übertretungen der Vorschriften über die Kohlensteuer finden die Bestimmungen des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen samt den nachträglichen Anordnungen, in Dalmatien aber das für Verzehrungssteuerübertretungen bestehende Strafverfahren Anwendung.

Die Bestimmungen über die Art und das Ausmaß der Strafen, über die Haftung für diese und über die Verjährung der Übertretungen werden für Dalmatien im Verordnungswege getroffen.

§ 15.

Haftung für die Geldstrafen.

Den Unternehmer einer Grube (§ 5, Z. 1) oder Verarbeitungsstelle (§ 5, Z. 2) trifft, wenn er nicht selbst den Betrieb leitet, die Haftung für die gegen den Betriebsleiter als solchen ausgesprochenen Geldstrafen.

Der Betriebsleiter wird als Täter der unangemeldeten oder vorschriftswidrigen Wegbringung von Kohle betrachtet, wenn er an der Wegbringung nicht schuldlos ist und der Gegenstand der Übertretung nicht zugleich Gegenstand eines Diebstahles oder Betruges war.

§ 16.

Besondere Strafbestimmungen.
Verjährung des Strafverfahrens.

Bezüglich der Kohlensteuer wird das Strafausmaß nachstehender Paragraphen des Gefällsstrafgesetzes abgeändert, wie folgt:

für	§ 344	auf	4	bis	400 K,
„	§ 348	„	10	„	400 „
„	§ 389	„	400	„	10.000 „
„	§ 390	„	400	„	10.000 „
„	§ 391	„	200	„	2.000 „
„	§ 455	„	200	„	2.000 „
„	§ 458, Alinea 2,	„	400	„	10.000 „

Die Geldstrafe wegen unangemeldeter Wegbringung von Kohle ist in keinem Falle mit einem geringeren Betrage als 1000 K auszusprechen.

Die nicht einer besonderen Strafe nach dem Gefällsstrafgesetze unterliegenden Übertretungen der Vorschriften über die Kohlensteuer sind mit Geldstrafen von 4 bis 1000 K zu ahnden.

Der Zeitraum der Verjährung für die durch ein Straferkenntnis noch nicht ausgesprochenen Geldstrafen bei Übertretungen der Vorschriften über die Kohlensteuer wird mit drei Jahren festgesetzt.

§ 17.

Übergangsbestimmungen.

Wenn bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Verträge über Lieferung von Kohle oder von aus Kohle hergestellten festen Brennstoffen, oder von elektrischer Energie, Gas, Wasser, Heizung oder Dampfkraft, oder Preisvereinbarungen über derartige Leistungen bestehen, ist der Lieferer berechtigt, einen Preiszuschlag zu verlangen, welcher der auf die zu liefernde Kohlenmenge entfallenden Kohlensteuer oder der ihm durch die Kohlensteuer verursachten Erhöhung der Herstellungs-, Betriebs- und Bezugskosten entspricht.

Soweit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Verträge über Ausbeutung von Feldern oder Feldesteilen durch Dritte bestehen, bei denen die als Entgelt zu zahlende Abgabe auf die Tonne Förderung sich ganz oder teilweise nach der Höhe der jeweiligen Verkaufs- oder Verrechnungspreise bestimmt, scheidet für die Berechnung der Höhe der Tonnenabgabe derjenige Teil der jeweiligen Kaufs- oder Verrechnungspreise aus, der durch die Kohlensteuer bedingt ist.

§ 18.

Das Gesetz gilt für die österreichischen Länder mit Ausnahme der Zollausschlüsse, tritt, soweit nichts anderes bestimmt ist (§ 12), am 1. Mai 1918 in Kraft und bleibt für die Zeit bis 31. Juli 1920 in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge ist der Finanzminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen.

Die Anforderungen, die infolge des Kriegszustandes an die Staatshaushaltung gestellt werden, drängen dazu, neue Ertragsquellen auch auf dem Gebiete der indirekten Besteuerung zu erschließen. Mit Rücksicht auf die Höhe der aufzubringenden Mittel und die Notwendigkeit, die Last auf eine möglichst breite Basis zu verteilen, sah sich die Regierung veranlaßt, die Nutzbarmachung der Gewinnung und des Verbrauches von Kohle, also eines Gegenstandes des allgemeinsten Bedarfes, für Steuerzwecke in Erwägung zu ziehen. Wohl sprechen manche Einwände gegen die Verteuerung dieses Produktes, da sich eine darauf gelegte Abgabe, der Natur der Kohle als Betriebsmittel entsprechend, als Besteuerung nahezu aller Produktionsprozesse darstellt und ihre Wirkungen unmittelbar oder mittelbar auf sämtliche Bedarfsartikel und jeden Haushalt und nicht, wie die bis jetzt bestehenden indirekten Steuern, bloß auf einzelne begrenzte Kreise von Verbrauchsgütern ausüben wird.

Diese Bedenken haben jedoch dadurch an Bedeutung verloren, daß im Deutschen Reiche durch das Gesetz vom 8. April 1917 eine Kohlensteuer im Ausmaße von 20 Prozent des Preises der Kohle ab Grube eingeführt worden und am 1. August 1917 in Kraft getreten ist, die, weil sie bei der Ausfuhr nicht rückvergütet wird, schon gegenwärtig den österreichischen Verbrauch, soweit er auf deutsche Importkohle angewiesen ist, trifft. Der österreichische Kohlenbedarf ist nur hinsichtlich der Braunkohle durch die eigene Förderung gedeckt, mehr als ein Drittel der benötigten Steinkohle aber muß aus Deutschland beschafft werden. Die Braunkohlenausfuhr kann diesem Import weder im Gewicht und noch weniger im Wert auch nur annähernd die Wage halten, denn der gegenseitige Kohlenverkehr schließt stets mit einem Einfuhrüberschuß ab, der im letzten Friedensjahre (Eigenförderung im Werte von 149 Millionen Kronen Braun- und 173 Millionen Kronen Steinkohle) bei einem Ausfuhrwerte von 76 Millionen Kronen und einer Einfuhr im Werte von 177 Millionen Kronen 100 Millionen Kronen überstieg.

Unter diesen Umständen schafft die Einführung einer Kohlensteuer in Österreich keine gänzlich neuen Verhältnisse mehr, weil die Belastung durch die deutsche Abgabe für einen wesentlichen Teil der bei uns verbrauchten Kohle tatsächlich schon besteht. Obwohl also seit dem fast halbjährigen Bestande der deutschen Steuer Unternehmungen mit von ihr getroffener und solche mit unbesteuerter Kohle nebeneinander konkurrieren, haben sich doch keine Erscheinungen zuungunsten der mit dem besteuerten deutschen Betriebsstoff arbeitenden Industrien ergeben, ein Zeichen, daß wenigstens während der Dauer der gegenwärtigen Verhältnisse die Besteuerung der Kohle auch in Österreich ohne wesentliche Störungen im Wirtschaftsleben durchgeführt werden kann. Eine Kohlensteuer gleicht die Prägravierung der auf die Importkohle angewiesenen Verbraucher aus und hat selbst beim Hausbrand nicht allgemein eine Aufwandsteigerung zur Folge, da dieser in vielen Orten, so insbesondere in Wien, zum größten Teil mit deutscher, also schon jetzt besteuerter Kohle bestritten wird.

Die Einführung der Abgabe bietet zugleich die Möglichkeit, auch die im wechselseitigen Verkehre mit dem Deutschen Reiche übergehende Kohle dem österreichischen Staatsschatze als Steuerobjekt nutzbar zu machen, ohne ihr eine Mehrlast aufzubürden, also den durch die Hinauszahlung der Steuer nach Deutschland gegenwärtig entstehenden wirtschaftlichen Verlust in einen Gewinn zu verwandeln. Nach § 9 des deutschen Gesetzes ist nämlich der Bundesrat ermächtigt, „bezüglich der Einfuhr aus Staaten, die selbst eine Steuer auf Kohle erheben, zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung der Kohle Vereinbarungen zu treffen“, die sich naturgemäß nicht bloß auf die nach Deutschland eingeführte Kohle beschränken können, sondern auch den Verkehr in der entgegengesetzten Richtung werden berücksichtigen müssen.

Die Verhinderung einer Doppelbesteuerung und zugleich die Beseitigung des gegenwärtigen Zustandes der einseitigen Belastung des Verbrauches von Importkohle, erleichtert sich naturgemäß, wenn sich die Abgabe in Österreich in Ausmaß und Form jener im Deutschen Reiche möglichst nähert. Ebenso ausschlaggebend, wie für die Frage, ob die Kohle in Österreich als Steuerobjekt überhaupt geeignet ist, ist daher das Bestehen der auf Österreich rückwirkenden deutschen Steuer auch für die Auswahl unter den in Betracht kommenden Abgabearten.

Außer der in Deutschland gewählten, nach dem Preis bemessenen Wertsteuer, kann die Einführung eines Monopols oder einer Abgabe mit festen Sätzen nach dem Gewicht, eventuell unter Bedachtnahme auf den Heizwert in Betracht kommen. Diese Formen sind jedoch, abgesehen davon, daß sie die anzustrebende Verhinderung einer Doppelbesteuerung zum mindesten erschweren, wenn nicht unmöglich machen, nicht empfehlenswert.

Das Produktion und Handel umfassende Vollmonopol erweist sich von vornherein wegen der enormen Summen, die die Ablösung der bestehenden Werke erfordern würde, als undurchführbar. Eine Reform des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 146, die den Weg zur Erweiterung des staatlichen Kohlenbergbaubesitzes bahnen und die Aufsuchung und Gewinnung von Kohle auf neuen Feldern für die Zukunft dem Staate vorbehalten soll, ist allerdings beabsichtigt, sie kann jedoch ihre Wirkungen erst geraume Zeit nach ihrem Inslebentreten äußern.

Auch gegen das Handelsmonopol sprechen die schwersten Bedenken. Wohl hat der Staat die Verteilung der zur Verfügung stehenden Kohle für die Dauer der außerordentlichen Verhältnisse in die Hand genommen und es wickelt sich so ein wichtiger Teil der Aufgabe des Kohlenhandels nach staatlichen Verfügungen ab; die Vermittlung zwischen Produzenten, Händler und Verbraucher und die praktische Durchführung der Belieferungen bleibt jedoch noch außerhalb der unmittelbaren Ingerenz des Staates. Der Handel beruht auf vieljährigen, auch für die Zukunft geltenden Geschäftsverbindungen, deren Lösung mit erheblichen finanziellen Opfern verbunden wäre, und erfordert einen weitverzweigten, mit allen in Betracht kommenden Verhältnissen völlig vertrauten und in seiner Gesamtheit sehr kostspieligen Apparat, dessen Ersatz durch eine staatliche Organisation in der kurzen Zeit, in der die Kohlenfrage bereinigt werden soll, nicht mit befriedigendem Erfolge durchgeführt werden könnte. Die für den Konsumenten wichtigste Aufgabe des Handelsmonopols, den Verbraucher vor Preisausschreitungen, sei es schon ab Grube oder auf dem Wege durch die Zwischenhand zu schützen, wird zudem gegenwärtig durch die Bindung der Kohlenpreise ab Grube an die staatliche Genehmigung und durch die Tätigkeit der Preisprüfungskommissionen erfüllt.

Gegenüber dem Monopol beansprucht eine Kohlensteuer nur geringfügige Einhebungskosten, denn der österreichische Kohlenbergbau verteilte sich im Oktober 1917 auf 160 Braun- und 76 Steinkohlengruben, zusammen auf 236 in Betrieb befindliche Unternehmungen in der Hand von 213 Unternehmern. Durch diese geringe Anzahl von unmittelbaren Steuerträgern wird die technische Durchführung der Steuer wesentlich vereinfacht. Überdies bringt eine prozentuelle Abgabe auch auf dem Kohlenmarkte die geringsten Änderungen mit sich.

Die Bemessung der Abgabe ist, wie erwähnt, außer nach dem Kohlenpreis auch nach dem Heizwert oder ohne jede Rücksicht auf Heiz- oder Marktwert nach dem Gewicht allein denkbar. Die Wahl des Heizwertes als Grundlage der Abgabeermittlung scheint zwar dem Wesen der Kohle am nächsten zu kommen, sie würde aber tatsächlich zu nicht vertretbaren Ungleichheiten führen. Für den Wert der aus einer und derselben Grube stammenden Kohle bildet die Heizkraft allerdings einen ausschlaggebenden Faktor, sie tritt jedoch beim Vergleich von Kohlen aus verschiedenen Fundstellen neben anderen preisbildenden Kosten, vor allem neben der Frachtlage und den Förderungskosten, oft stark zurück. Eine nach dem Heizwert allein bemessene Steuer würde daher der trotz geringerer Heizkraft infolge des Schutzes durch die Frachtlage höher gewerteten Kohle einen weiteren Vorsprung gewähren.

Noch größere Ungerechtigkeiten hätte eine bloß nach dem Gewicht mit gleichen Sätzen erhobene Abgabe im Gefolge. Die Preise der Steinkohle betrugen im Oktober 1917 zwischen 277 und 460 K, für Braunkohle zwischen 106 und 416 K für 100 Meterzentner, zeigen also eine Spannung von 62, beziehungsweise fast 300 Prozent des niedersten Preises. Eine reine Gewichtsteuer würde daher die geringerwertige Kohle um ebensoviel Prozent höher belasten und damit ihre Verwendbarkeit wohl überhaupt in Frage stellen.

Als richtigste Veranlagungsbasis erscheint daher der sich im Kohlenpreise ausdrückende Wert. Die Wahl dieser Steuergrundlage bietet überdies steuertechnische Vorteile, denn der überwiegende Teil der in Österreich verbleibenden Eigenförderung (bei Braunkohle 82, bei Steinkohle, soweit die Nachweisungen hierüber Aufschluß geben, 71 Prozent) wird im Wege des Verkaufes abgesetzt. Hier sowie bei der ein- und ausgeführten Kohle läßt sich der Verkaufspreis ohne

Schwierigkeiten feststellen. Auch für die restliche, an Brikettfabriken, Kokereien und andere Nebenbetriebe nicht durch Verkauf abgegebene Kohle wird sich der Wert unschwer durch Vergleich mit den Verkäufen von Kohle gleicher Art aus derselben Grube ermitteln lassen.

Die Eigenförderung in Österreich und die Ein- und Ausfuhr von Kohle betrug im Jahre 1916 in 1000 Meterzentnern:

	Eigen-förderung	Einfuhr aus Deutschland	Einfuhr aus Ungarn	Ausfuhr nach Deutschland	Ausfuhr nach Ungarn
Steinkohle	176.017	78.916	33	4.373	14.580
Braunkohle	231.999	173	1.275	56.167	3.374
Zusammen ..	408.016	79.089	1.309	60.540	17.954

Bei einem Gesamtempfang von 488,415.000 Meterzentner und einer Gesamtausfuhr von 78,494.000 Meterzentner blieben also 409,920.000 Meterzentner, deren Wert auf rund 670 Millionen Kronen geschätzt werden kann, für den eigenen Verbrauch.

Mittlerweile haben die Preise infolge der fortwährend wachsenden Produktionskosten wesentliche Steigerungen erfahren, die, von Grube zu Grube verschieden, im Durchschnitte gegen 60 Prozent der im Jahre 1916 genehmigten Sätze ausmachen. Der Wert der in Österreich verbrauchten Kohle dürfte sich bei Annahme einer ungefähr gleichen Menge nach den gegenwärtig geltenden Preisen auf rund 1000 Millionen Kronen stellen.

Die hievon bei einer 20prozentigen, also gleich hohen Abgabe wie in Deutschland entfallende Ertragsziffer von 200 Millionen Kronen stellt jedoch nicht zur Gänze eine Mehrbelastung des heimischen Verbrauches dar. Diese reduziert sich vielmehr, da die aus Deutschland eingeführte Kohle bei Zustandekommen der Vereinbarungen wegen Vermeidung der Doppelbesteuerung nicht höher als schon jetzt besteuert wäre, durch die Ausscheidung der die deutsche Kohle treffenden Quote auf rund 140 bis 150 Millionen Kronen.

Bei der Festsetzung der Abgabenhöhe tritt während des Kriegszustandes die Frage der Konkurrenzfähigkeit unserer Exportindustrie zurück; sie wird erst zur Lösung reif, sobald sich die Bedingungen überblicken lassen, unter denen unser Außenhandel und die Unternehmungen des Auslandes selbst sich nach dem Kriege auf dem Weltmarkte begegnen werden.

Daß bis dahin die Wirkungen einer Wertsteuer von 20 Prozent für den vor fremdem Wettbewerb abgeschlossenen inländischen Markt keine allzutief greifenden sein können, hat bereits die Erfahrung gelehrt, da ja die heimischen Unternehmungen schon seit 1. August 1917 teils mit besteuerter deutscher, teils mit unbelasteter österreichischer Kohle nebeneinander zu arbeiten vermögen. Übrigens macht selbst bei der hinsichtlich des Kohlenverbrauches an erster Stelle stehenden Roheisengewinnung, die einen Brennstoffbedarf aufweist, der nach Gewicht gerechnet dem des erzeugten Roheisens fast gleich ist, der der Steuerbemessung zugrunde zu legende Preis, das ist der Wert der Kohle ab Grube, nur etwa 18 Prozent des Wertes des Roheisens aus, sodaß die 20prozentige Steuer eine tatsächliche Produktionskostensteigerung des Eisens nur um rund 3·5 Prozent bedeutet. Bei anderen Industrien, die einen geringeren Kohlenbedarf aufweisen und hochwertigere Produkte erzeugen, bildet der Grubenpreis der verwendeten Kohle eine derart geringe Quote der Endproduktwerte, daß die Steuer nur eine Preiserhöhung der Erzeugnisse um Bruchteile von Tausendsteln ihres gegenwärtigen Wertes verursachen könnte.

Selbst für den Hausbrand bringt die Steuer, soweit sie überhaupt als neue Last in Betracht kommt und von ihm nicht durch Verwendung deutscher Kohle schon jetzt getragen wird, nicht eine 20prozentige Erhöhung der Aufwandspost mit sich, weil die Steuergrundlage ja der Grubenpreis und nicht der Preis, den der Verbraucher zu zahlen hat, bildet. So wurde im Mai 1917 für Wien der Preis von Sackkohle (Grobkohle) mit 6 K 52 h pro 100 Kilogramm ab Bahnhof bestimmt und die Zustreifgebühr je nach der Entfernung vom Bahnhof mit 55 h bis 1 K 27 h festgesetzt, sodaß die Kohle auf durchschnittlich 7 K 43 h zu stehen kommt. Demgegenüber ist der Grubenpreis bloß 2 K 90 h oder 39 Prozent des Kleinhandelspreises. Die 20prozentige Abgabe drückt sich mithin nur in einer Mehrbelastung der Hausbrandkohle um 7·8 Prozent aus. Laut den in den „Wirtschaftsrechnungen und Lebensverhältnissen von Wiener Arbeiterfamilien 1912 bis 1914" zusammengestellten

Erhebungen des Arbeitsstatischen Amtes im Handelsministerium machte der Jahresaufwand für Beleuchtung und Beheizung zusammen bei minderbemittelten Familien im Durchschnitt 4·3 Prozent des Einkommens aus. Die 20prozentige Kohlensteuer ergibt also einen Mehraufwand von 0·33 Prozent.

Diese für den Einzelnen geringe Belastung scheint um so mehr vertretbar, als für die Dauer der Kriegswirtschaft einerseits durch die Bindung der Grubenpreise an die Genehmigung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten, andrerseits durch die Bestimmung der Kleinhandelspreise seitens der Zentral- und Lokal-Preisprüfungskommissionen Sorge getragen ist, daß die Überwälzung der Abgabe nicht zur Erzielung von Zwischengewinnen ausgenützt wird. Der Umstand, daß die Einfuhr der besteuerten deutschen Kohle ohne Rückwirkung auf die Preisbildung der Eigenförderung blieb und die entstandene Steuerspannung nicht ausgenützt wurde, beweist, daß die getroffenen Verfügungen ihrer Aufgabe genügen und geeignet sind, auch bei Inkrafttreten der österreichischen Kohlensteuer ausreichenden Schutz zu gewähren. Die seit dem Kriegsbeginn eingetretenen, sehr bedeutenden Erhöhungen der Grubenpreise finden in der steigenden Lohnbewegung und in den Auslagen für Betriebsmittel, besonders für Grubenholz, ihre Erklärung und wurden stets nur im engsten Rahmen des erwiesenen Anwachsens der Betriebskosten zugestanden.

Der Preis der oberschlesischen Stückkohle, die den überwiegenden Anteil an unserer Einfuhr hat, betrug je nach Grube Anfang 1917, also ohne Steuer, 18 Mark 10 Pfennig bis 18 Mark 80 Pfennig für 1 Tonne, mithin nach dem Verhältnis 1 : 1·52 umgerechnet 27 K 50 h bis 28 K 50 h. Der Abstand vom heutigen durchschnittlichen Grubenpreis des Ostrau-Karwiner, unseres bedeutendsten Steinkohlenreviers (29 K 60 h), wurde durch die Frachtkosten bis zur Grenze nahezu ausgeglichen. Bei Einführung der 20prozentigen Steuer in Österreich vergrößert er sich allerdings dadurch, daß die die Parität bewirkenden deutschen Frachtkosten natürlich nicht in die Steuergrundlage einbezogen sind, doch handelt es sich nur um wenige Heller pro Tonne, so daß auch unter Bedachtnahme auf die deutsche Kohleneinfuhr gegen eine der deutschen Abgabe gleiche Besteuerung keine ernstlichen Bedenken entgegenstehen können.

Der Wiedereintritt normaler Konkurrenzverhältnisse und die Eröffnung des Weltmarktes wird seinerzeit dem Preis der Kohle eine erhöhte Wichtigkeit verleihen. Durch die starre Beibehaltung einer unter den gegenwärtigen Umständen gerechtfertigten Form und Höhe der Abgabe könnten bei umgewandelten Verhältnissen Schädigungen unserer Interessen entstehen. Diesen künftigen Verhältnissen Rechnung zu tragen und dementsprechend die Steuer in Konstruktion und Ausmaß einer Revision zu unterziehen, wird eine wichtige Aufgabe unserer Übergangswirtschaft zu bilden haben. Gegenwärtig ist es nur ein engbegrenzter, unter dem Zeichen der Kriegswirtschaft stehender Zeitraum, für dessen Dauer die Wirkungen einer Kohlensteuer überblickt und daher Form und Höhe der Abgabe mit Beruhigung festgelegt werden können. Aus denselben Gründen hat das deutsche Gesetz die Gültigkeit der Steuer mit 31. Juli 1920 befristet.

Diese Erwägungen im Zusammenhang mit den eingangs erwähnten, durch die Abhängigkeit unseres Marktes von der deutschen Kohle geschaffenen Verhältnissen führten die Regierung, die die Kohlensteuerfrage bereits im Arbeitsausschusse des Hauptausschusses für Kriegs- und Übergangswirtschaft zur Besprechung gebracht hat, zum Entschluß, die Besteuerung der Kohle in gleicher Form und Höhe und nach derselben Bemessungsgrundlage zu empfehlen, und nur in jenen Einzelheiten, in denen besondere Umstände eine andere Regelung zweckmäßiger erscheinen lassen, vom deutschen Kohlensteuergesetz abzuweichen.

Die Kohle wird in Deutschland mit 20 Prozent des Wertes, den sie im Zeitpunkte des Eintrittes der Steuerpflicht besitzt, besteuert. Sie wird steuerpflichtig, sobald sie, soweit es sich um in Deutschland geförderte Kohle handelt, im Verkaufswege oder auf sonstige Weise an andere abgesetzt oder in eigenen Betrieben oder zum Selbstverbrauch verwendet wird. Die aus dem Auslande eingeführte fällt bei der Grenzüberschreitung unter die Steuer. Als Kohle gelten unaufbereitete und aufbereitete Stein- und Braunkohlen, dann Preßkohlen, die aus den in Deutschland geförderten Braunkohlen hergestellt worden sind. Aus Steinkohle hergestellte Preßkohlen, dann Koks werden dagegen nur bei der Einfuhr nach Deutschland wie Kohle behandelt und von der 20prozentigen Wertsteuer erfaßt; bei der Erzeugung in Deutschland sind sie dagegen nicht selbst steuerpflichtig, sondern werden nur mit der Steuer belastet, die vom Werte der zur Herstellung verwendeten Steinkohle bemessen worden ist. Als der Steuer zugrunde zu legender Wert gilt für die in Deutschland gewonnene, durch Verkauf abgegebene Kohle der Verkaufspreis ab Grube, für die auf andere Weise abgesetzte oder selbst verbrauchte aber ein Vergleichswert, endlich für die aus dem Auslande eingeführte Kohle der Erwerbspreis, zuzüglich der Kosten der Beförderung bis zum Grenzübertritt. Für österreichische Kohle wurde in Ausführung einer Sonderbestimmung der Erwerbspreis allein, ohne Transportkostenzuschlag, als Steuerbemessungsgrundlage erklärt. Die Abgabe ist für die in Deutschland gewonnene Kohle vom Besitzer der Grube, beziehungs-

weise der Aufbereitungsanlage oder der Braunkohlen-Brikettfabrik, für die eingeführte vom Empfänger zu entrichten. Die Gültigkeit des Gesetzes ist mit 31. Juli 1920 befristet.

Unter den gegenwärtigen Preisverhältnissen darf der Wert der jährlichen österreichischen Kohlenförderung, wie schon früher erwähnt, auf ungefähr 1000 Millionen Kronen geschätzt werden. Eine 20prozentige Abgabe würde demnach jährlich 200 Millionen ergeben, doch erfährt diese Bruttoertragsziffer eine Korrektur mit Rücksicht auf die Kohlenein- und -ausfuhr. Eine genauere Ertragsschätzung ist jetzt noch nicht möglich, weil der Steuererfolg von der steuerrechtlichen Behandlung der im Verkehre mit Deutschland und mit Ungarn, wo die Einführung einer analogen Steuer zu gewärtigen ist, ein- und ausgeführten Kohle abhängt und die Vereinbarungen hierüber erst auf Grund einer von der Regierung in der Vorlage erbetenen Ermächtigung getroffen werden können. Von dem Abgabeertrag wird bei dem großen Kohlenverbrauch des Heeres und der Marine sowie der Staatsbahnen und der sonstigen staatlichen Betriebe allerdings ein überwiegender Teil wieder den Staatsschatz belasten.

Zu § 1.

Die Kohle soll in dem Zustande, in dem sie zum Verbrauche bestimmt wird, der Steuer unterworfen werden. Ungewaschene Steinkohle wird daher nur dann zum Steuergegenstand, wenn sie im rohen Zustand an einen anderen abgesetzt wird, um von diesem unmittelbar verbraucht oder aufbereitet zu werden. Im letzteren, praktisch wohl kaum vorkommenden Fall ist jedoch die Steuerentrichtung für die unaufbereitete Kohle keine endgültige und es ist die Abgabe für die aufbereitete Kohle nach Maßgabe ihres durch die Aufbereitung erzielten Endwertes neuerlich zu leisten, wobei aber der für die Rohkohle bezahlte Betrag vergütet wird (§ 5, dritter Absatz).

In Österreich aus Stein- oder Braunkohle hergestellte Briketts und Koks gelten steuerrechtlich nicht als Kohle. Briketts und Koks sind daher von der Steuer bloß insofern betroffen, als sie nur aus schon versteuerter Kohle hergestellt werden können. Diese hinsichtlich Koks und Steinkohlenbriketts mit dem deutschen Gesetze übereinstimmende Behandlung ist darin begründet, daß der Koks neben Teer, Benzol, Naphthalin, Ammoniumsulfat und Ammoniakwasser nur eines der bei der Koterei erzeugten Produkte darstellt; zur Herstellung von Briketts aus Steinkohle aber ist der Zusatz von Bindemitteln im Werte von durchschnittlich über 50 Prozent der verwendeten Steinkohle erforderlich, so daß die Preßkohle nicht mehr als reine Kohle angesehen werden kann. Finanziell ist die Ausscheidung der Steinpreßkohle und des Koks aus der Steuerpflicht ohne Bedeutung, da die Briketterzeugung aus Steinkohle nicht von Belang ist — der Wert der 1914 erzeugten Briketts betrug 2,926.191 K — und weder bei dieser, nach Abzug des Preises der zugesetzten Bindemittel, noch bei der Koterei eine sehr wesentliche Wertsteigerung eintritt.

Hinsichtlich der Braunkohlenbriketts weicht der Vorschlag der Vorlage vom deutschen Gesetze ab. In Deutschland werden diese Briketts mit der Kohle gleich behandelt, also mit 20 Prozent des Wertes der fertigen Preßkohlen besteuert. Die deutsche, stark wasserhaltige Braunkohle kommt fast nur in Form von Briketts auf den Markt. Die Brikettierung geschieht ohne Bindemittel durch einfache Pressung und gibt den Briketts fast den doppelten Preis der zur Herstellung verarbeiteten Kohle. Der durch Verarbeitung der Braunkohle zu Briketts erzielte Mehrwert betrug im Jahre 1915 58 Millionen Mark, sodaß die Veranlagung der Steuer nach dem Brikettpreise von großer Bedeutung für den Gesamtsteuerertrag war. In Österreich dagegen wird Braunkohle nur in geringem Umfange zur Briketterzeugung verwendet. Durch die Bestimmung, daß nur die Ausgangskohle und nicht die fertigen Briketts nach ihrem Endwerte besteuert werden sollen, ist eine Förderung der heimischen Brikettindustrie und damit eine möglichst vollständige Ausnützung auch der minderwertigen Braunkohle beabsichtigt. Die bei der Braunkohlenbrikettierung erzielte Wertsteigerung gegenüber der verarbeiteten Braunkohle betrug im Jahre 1914 1,562.827 K, der Frage kommt somit vom Standpunkt des Steuerertrags keine Bedeutung zu.

Die eingeführten Preßkohlen beider Arten und Koks werden, wie dies auch in Deutschland geschieht, der Besteuerung nach ihrem vollen Werte unterzogen, weil die zu ihrer Herstellung verwendete Kohle nicht besteuert werden kann. Die Einfuhr über die Zollinie nach Österreich betrug im Jahre 1913 Briketts 2,588.364 Meterzentner im Wert von 6,091.000 K, Koks 8,703.762 Meterzentner im Wert von 23,262.000 K. Die Briketts stammten zur Hälfte, Koks fast ausschließlich aus Deutschland. Die Einfuhr aus Ungarn stellte sich im selben Jahre auf 401 Meterzentner Briketts im Werte von 1000 K und 19.385 Meterzentner Koks im Werte von 79.000 K.

Zu § 2.

Durch Absatz 1 wird die zur Gewinnung und Herstellung der steuerpflichtigen Kohle, also die zur Aufrechterhaltung des Bergwerksbetriebes und der Aufbereitungsanlagen benötigte Kohle von der Steuer

befreit. Die zur Darstellung nicht steuerpflichtiger Erzeugnisse, wie Braun- und Steinpreßkohle und Koks verwendete Kohle fällt dagegen unter die Abgabepflicht. Die Steuerfreiheit für den Eigenbedarf des Bergwerks und der Aufbereitungsstellen ist deshalb geboten, weil der Selbstverbrauch in den einzelnen Gruben sehr verschieden ist und andernfalls gerade den unter schwierigeren Bedingungen mit einem größeren Kohlenaufwand arbeitenden Unternehmungen eine ihren Fortbestand gefährdende Belastung auferlegt würde. Überdies würde die Besteuerung des Betriebsmittels eine Doppelbesteuerung bedeuten.

Das deutsche Gesetz enthält in § 5, erster und zweiter Absatz, dieselben Bestimmungen, befreit jedoch, da es Braunkohlenbriketts steuerpflichtig erklärt, auch die zu deren Herstellung benötigten Braunkohlen.

Absatz 2 sieht die Befreiung der Deputatkohle von der Abgabe vor.

Zu § 3.

Die Bestimmungen schließen sich dem § 5, dritter Absatz, des deutschen Gesetzes an und sollen zunächst eine steuertechnische Vereinfachung herbeiführen, indem die umständliche Ermittlung und Besteuerung der von Bahnzügen als Betriebsmittel für die Fahrt oder von Schiffen bei der Überschreitung des Steuergebietes eingeführten und nicht von Bord gegebenen Kohlen vermieden wird. Ebenso schien die Unterstützung der auf die rationellste Ausbeutung aller in der Kohle enthaltenen Werte abzielenden Industrien der Unterstützung durch Steuerbegünstigungen würdig. Auch hiefür sieht die Vorlage mit Rücksicht auf die noch im Gang befindliche Entwicklung dieses Zweiges der Technik die Form einer Ermächtigung unter Offenlassung des Ausmaßes der einzuräumenden Erleichterungen vor. Unser Mangel an Kohle und die wohl noch lange nach Beendung des Kriegszustandes andauernden Transportschwierigkeiten drängen zur bestmöglichen Ausnutzung der minderwertigen Brennstoffe am Fundorte selbst. Diesem Bedürfnis will die — im deutschen Gesetze nicht enthaltene — Begünstigung von Überlandzentralen Rechnung tragen, wobei jedoch eine Steuerermäßigung nur ins Auge gefaßt würde, wenn und soweit in diesen Anlagen unter Gewinnung von Nebenprodukten minderwertige, nicht versandfähige Kohle verwendet wird.

Wie nach dem deutschen Gesetze ist eine Begünstigung der Inhaber von Kleinwohnungen durch Gewährung des halben Steuersatzes beim Bezuge von Hausbrandkohle durch die Gemeinden vorgesehen.

Zu § 4.

Die inländische Kohle wird steuerpflichtig, sobald sie von der Förder- oder Aufbereitungsstelle durch die Abgabe an dritte oder für die Verwendung im eigenen Betrieb oder zum Selbstverbrauch in den Verkehr gesetzt wird, die eingeführte, sobald sie in das Steuergebiet eintritt. Es kann sich somit außer den in den §§ 2 und 3 vorgesehenen Fällen nur steuerpflichtige Kohle im Verkehr befinden. Zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmte Kohle unterliegt, wie in Deutschland, der Steuer nicht.

Zu § 5.

Die Festsetzung des Fälligkeitstermins mit dem letzten Werktage des dem Eintritt der Steuerpflicht folgenden Monats bedeutet die Einräumung einer durchschnittlich sechswöchigen Stundung. Da die Fakturen über Kohle nach geltender Übung am 10. des der Lieferung folgenden Monats fällig sind und der Liefertag mit dem Eintritt der Steuerpflicht meist übereinstimmen wird, ist die Einräumung einer weitergehenden Steuerborgung im allgemeinen unnötig. Nur bei der zur Brikett- und Kokserzeugung verwendeten, im eigenen Betriebe geförderten Kohle wird dadurch eine Stundung gewährt, daß die Steuer für diese Kohle erst zu entrichten ist, wenn die daraus erzeugten Briketts oder Koks verkauft, an eigene Betriebe abgegeben oder dem Selbstverbrauche zugeführt werden; denn hier erhält die Kohlengrube den Gegenwert für die bei Abgabe an die eigene Brikettfabrik oder Kokerei steuerpflichtig gewordene Kohle erst bei der Inverkehrsetzung des fertigen Produktes.

Zu § 6.

Die Bedeutung der Bestimmung über die Vermeidung der Doppelbesteuerung, die aus dem deutschen Gesetze übernommen ist, für unsere Verhältnisse, wurde hinsichtlich des Kohlenverkehrs mit Deutschland bereits in der Einleitung besprochen. Im Verkehr mit Ungarn hat die österreichische Ausfuhr von Kohle, Briketts und Koks die ungarische Einfuhr, die nur bei Braunkohle von Belang ist, stets um ein Vielfaches überstiegen. Ihr Wert erreichte im Jahre 1916 mit 76,918.398 K die Höchstziffer. Die Einfuhr aus Ungarn betrug im selben Jahre bloß 3,145.619 K.

Zu §§ 8 und 9.

Die Anordnungen über die Ermittlung des als Steuerbemessungsgrundlage dienenden Kohlenwertes schließen sich jenen des deutschen Gesetzes (§§ 8 bis 11) völlig an. Als Verkaufspreis für die in Österreich gewonnene Kohle gilt die Gesamtheit aller für sie empfangenen Vergütungen. Er umfaßt bei von syndizierten Gruben an das Syndikat abgesetzter Kohle den Abrechnungspreis zwischen Zeche und Syndikat zuzüglich aller der Zeche gewährten Nachvergütungen und abzüglich der dem Syndikate von der Zeche zu leistenden Rückvergütungen, bei Verkäufen an Händler den Verkaufspreis zuzüglich aller Nachvergütungen, in allen Fällen natürlich ohne Einrechnung der Steuer. Der Finanzbehörde muß das Recht eingeräumt werden, bei in- und ausländischer Kohle zum Schutze des Staatsschatzes Preisangaben, die zu Zweifeln an der Richtigkeit Anlaß geben, zu beanständen und im Wege der Verhandlung mit dem Steuerpflichtigen oder, falls diese zu keiner Einigung führen, nach der Schätzung von Sachverständigen einen anderen Preis als Steuergrundlage aufzustellen. Für die Vornahme der Schätzungen in solchen strittigen Fällen ist die Einsetzung von Kommissionen, in denen Mitglieder der Bergbehörde und der Interessenten vertreten sind, in Aussicht genommen.

Für Kohle, deren Förderung infolge der ungünstigen Grubenverhältnisse mit außerordentlich hohen Gestehungskosten verbunden ist und deren Preis sich daher über dem Durchschnittspreis gleichwertiger Kohle anderer österreichischer Fundstellen bewegt, wird in § 8, erster Absatz, die Möglichkeit der Annahme eines geringeren Wertes als Steuergrundlage vorgesehen, wobei das Ausmaß der Herabsetzung der Steuerbasis je nach den Verhältnissen des betreffenden Betriebes fallweise bestimmt werden soll. Diese im deutschen Gesetze nicht enthaltene Anordnung erscheint zum Schutze einzelner alpenländischer Bergbaue und mit Rücksicht auf den Kohlenbedarf durch die Notwendigkeit geboten, den Fortbetrieb dieser Gruben, der sonst ernstlich gefährdet würde, zu sichern.

Bei eingeführter Kohle sind für die Steuerbasis dem Erwerbspreis die bis zum Grenzübertritt entstehenden Kosten für die Fracht, Versicherung usw. zuzuschlagen, für welche zur Vereinfachung auch feste Sätze berechnet werden können. Wie schon erwähnt, wird die von Österreich nach Deutschland ausgeführte Kohle dort nur mit 20 Prozent des Erwerbspreises ohne Transportkosten belastet. Die Einräumung einer gleichen Begünstigung soll für den Verkehr in der entgegengesetzten Richtung durch die in § 9, zweiter Absatz, erbetene Ermächtigung ermöglicht werden.

Zu §§ 10 bis 16.

Die Bestimmungen über sächliche Haftung, die Verjährung, Beistandsleistung der Gemeinden und Transportunternehmungen, dann über die Anmeldung der steuerpflichtigen Betriebe und die gefällsamtliche Überwachung, endlich die Strafbestimmungen lehnen sich an die bei den bestehenden Verzehrungssteuern geltenden Anordnungen an. Was die gefällsamtliche Überwachung anlangt, ist beabsichtigt, das Schwergewicht auf die Führung von Aufschreibungen zu verlegen und insbesondere von der amtlichen Abfertigung der einzelnen Sendungen abzusehen.

Zu § 17.

Der Grundsatz der Steuerüberwälzung entspricht dem Wesen der indirekten Abgabe. Das Recht zur Umlegung der Steuer auf den Abnehmer kann nicht auf die Lieferung aufbereiteter oder unaufbereiteter Kohle beschränkt bleiben, sondern muß auch für die nicht unmittelbar steuerpflichtigen Kohlenprodukte, also für Stein- und Braunkohlenbriketts und Koks, eingeräumt werden. Eine weitere Ausdehnung der Überwälzungsbestimmung schien auch bei uns, wie in Deutschland, bei der Lieferung von Elektrizität, Gas, Wasser, Dampfkraft und Heizung wünschenswert, weil hier die Kohle die wichtigste Gestehungspost bildet. Die Verträge über solche Lieferungen lauten häufig auf lange Zeit und bestimmen feste Preise für die ganze Vertragsdauer, bei denen die Einführung der Kohlensteuer nicht berücksichtigt ist. Ohne die Einräumung des Überwälzungsrechtes würden die Lieferer also empfindlichen Schaden erleiden.

Die Bestimmung hat die im Bergbau vorkommenden Verträge im Auge, mit denen der Bergwerksbesitzer den Abbau einer anderen Zeche gegen Bezug einer Rente überläßt.

Zu § 18.

Die Gründe für die Befristung der Steuer wurden bereits in der Einleitung erörtert. Der Endtermin wurde mit 31. Juli 1920, dem Tage, an welchem auch die Kohlensteuer in Deutschland ihre Gültigkeit verliert, festgesetzt.

Übersicht der Beilagen.

Beilage 1.

Mineralkohlenförderung in Österreich in den Jahren 1901 bis 1916.

(Statistik des Ministeriums für öffentliche Arbeiten.)

Jahr	Förderung in Meterzentner	Wert der Förderung am Erzeugungsorte in Kronen	Wert per Meterzentner in Kronen	Förderung in Meterzentner	Wert der Förderung am Erzeugungsorte in Kronen	Wert per Meterzentner in Kronen
	Steinkohle.			Braunkohle.		
1901	117,388.399	109,656.605	0·934	224,735.095	125,187.561	0·562
1902	110,450.393	96,900.125	0·877	221,396.831	109,334.380	0·497
1903	114,981.113	97,435.374	0·847	221,575.209	100,380,387	0·453
1904	118,682.446	95,485.941	0·805	219,876.508	96,796.467	0·440
1905	125,852.628	99,874.726	0·794	226,920.760	100,956.961	0·445
1906	134,733.071	118,063.250	0·876	241,677.136	105,838.258	0·438
1907	138,504.199	129,492.964	0·935	262,621.096	125,528.105	0·478
1908	138,753.823	139,715.552	1·069	267,289.256	140,149.703	0·524
1909	137,130.425	141,342.818	1·031	260,437.157	138,684.501	0·533
1910	137,739.851	139,437.987	1·012	251,328.547	136,116.897	0·542
1911	143,798.172	143,227.628	0·996	252,653.338	134,149.042	0·530
1912	157,978.895	162,600.453	1·029	262,836.895	141,045.962	0·537
1913	164,598.889	172,334.415	1·047	273,783.324	149,472.143	0·546
1914	*) 154,113.695	.	.	*) 237,720.691	.	.
1915	*) 160,830.745	.	.	*) 220,271.509	.	.
1916	*) 176,017.079	.	.	*) 231,998.949	.	.

*) Nach den monatlichen Erhebungen des Ministeriums für öffentliche Arbeiten.

Beilage 2.

Mineralkohlenförderung in Österreich in Meterzentnern nach den einzelnen Kohlenrevieren 1914 bis 1916

(nach den monatlichen Erhebungen des Ministeriums für öffentliche Arbeiten).

Revier	1914	1915	1916
Steinkohle.			
Ostrau-Karwin	89,179.222	95,727.695	108,974.695
Rossitz-Oslawan	4,496.600	4,248.900	4,629.600
Mittelböhmen (Kladno-Schlan)	24,393.367	26,021.003	24,957.807
Westböhmen (Pilsen-Mies)	11,590.870	11,813.265	12,170.456
Schatzlar-Schwadowitz	4,573.765	4,343.865	4,219.732
Westgalizien	17,381.981	16,470.689	18,714.922
Die übrigen Bergbaue	2,497.890	2,205.328	2,349.867
Zusammen	154,113.695	160,830.745	176,017.079
Braunkohle.			
Brüx-Teplitz-Komotau	161,847.283	142,224.409	149,216.297
Falkenau-Elbogen-Karlsbad	35,078.563	36,531.848	39,670.633
Wolfsegg-Thomasroith	3,535.134	3,857.776	4,155.970
Leoben-Fohnsdorf	9,017.866	9,135.115	9,363.401
Voitsberg-Köflach	6,181.257	6,209.238	5,768.455
Trifail-Hrastnigg-Sagor	10,136.780	11,077.820	11,939.790
Dalmatien	855.864	688.914	925.939
Galizien und Bukowina	228.419	23.626	53.868
Die übrigen Bergbaue der Sudetenländer	2,864.913	2,481.583	2,330.067
Die übrigen Bergbaue der Alpenländer	7,974.612	8,042.180	8,574.529
Zusammen	237,720.691	220,271.509	231,998.949

Beilage 8.

Erzeugung von Steinkohlenbriketts in Österreich in den Jahren 1901 bis 1914.

(Statistik des Ministeriums für öffentliche Arbeiten.)

Jahr	Verwendete Steinkohle		Hieraus erzeugte Briketts	
	in Meterzentnern	im Werte von Kronen	in Meterzentnern	im Werte von Kronen
1901	849.618	828.403	899.498	1,415.885
1902	986.177	1,015.461	1,048.963	1,487.033
1903	1,149.223	1,034.323	1,221.640	1,570.332
1904	1,266.650	1,124.766	1,347.762	1,708.738
1905	1,276.239	1,100.746	1,360.589	1,721.499
1906	1,335.158	1,159.382	1,421.354	1,820.459
1907	1,280.722	1,325.239	1,357.794	1,973.089
1908	1,383.786	1,460.507	1,476.088	2,369.905
1909	1,699.619	1,733.303	1,816.378	2,639.937
1910	1,382.272	1,431.826	1,480.723	2,087.880
1911	1,289.726	1,327.416	1,388.832	1,965.612
1912	1,459.580	1,497.007	1,567.742	2,204.860
1913	1,819.602	1,776.656	1,961.409	2,994.816
1914	1,732.822	1,495.358	1,934.970	2,926.191

Beilage 4.

Erzeugung von Steinkohlenbriketts in Österreich 1914

(bei den bergbaulichen Brikettfabriken).

					Wert pro Meterzentner in Kronen
Pilsen: Westböhmischer Bergbau-Aktien-Verein.					
Aus	631.208	Meterzentnern	Steinkohle	im Werte von 482.513 K	0·76
und	5[illegible].440	„	Bindemittel	„ „ „ 341.511 „	6·[illegible]
erzeugt:	[illegible]	„	Briketts	„ „ „ 1,038.306 „	1·[illegible]
Mährisch-Ostrau: Karolinenschacht der Witkowitzer Steinkohlengruben.					
Aus	[illegible]1.130	Meterzentnern	Steinkohle	im Werte von 222.717 K	0·[illegible]
und	25.192	„	Steinkohlenpech	„ „ „ 65.240 „	2·[illegible]
erzeugt:	301.322	„	Briketts	„ „ „ 471.885 „	1·[illegible]
Segengottes: Juliusschacht.					
Aus	877.920	Meterzentnern	Steinkohle	im Werte von 790.128 K	0·90
und	66.080	„	Steinkohlenpech	„ „ „ 363.440 „	5·50
erzeugt:	944.000	„	Briketts	„ „ „ 1,416.000 „	1·50
Zusammen:					
Aus	1,793.258	Meterzentnern	Steinkohle	im Werte von 1,495.358 K	0·84
und	141.712	„	Bindemittel	„ „ „ 770.191 „	5·43
erzeugt:	1,934.970	„	Briketts	„ „ „ 2,926.191 „	1·51

Der Zusatz von Bindemitteln zu den verwendeten Steinkohlen beträgt somit durchschnittlich 6·61 Prozent, ihr Wert 26·32 Prozent des Wertes der erzeugten Briketts oder 51·50 Prozent jenes der verwendeten Steinkohle.

Erzeugung von Steinkohlenkoks und Nebenprodukten

(Statistik des Ministeriums

Jahr	Verwendete Steinkohle		Erzeugter Koks		Ammoniumsulfat		Steinkohlenteer und -pech	
	in Meterzentnern	Wert in Kronen	in Meterzentnern	Wert in Kronen	in Meterzentnern	Wert in Kronen	in Meterzentnern	Wert in Kronen
1907	26,023.715	27,083.161	18,553.755	35,064.635	187.586	5,168.977	589.657	1,800.741
1908	26,466.798	28,629.747	18,757.241	36,328.771	207.032	5,704.098	624.110	2,082.126
1909	28,393.567	32,006.409	19,853.889	37,780,204	225.267	5,923.651	682.593	1,992.918
1910	28,627.426	32,187.201	19,991.055	37,469.254	415.007	6,316.502	727.111	2,117.907
1911	28,898.858	32,819.599	20,579.109	38,612.728	245.821	6,577.416	734.112	2,112.924
1912	32,185.974	37,719.789	23,079,949	44,209.112	278.184	7,526.402	830.098	2,507.727
1913	35,478.314	42,069.353	25,617.784	47,798.817	320.764	9,499.437	923.955	2,666.796
1914	27,980.900	35.365.629	22,001.070	40,127.045	279.839	7,937.259	793.345	2,332.079

Außerdem im Jahre 1914 14.680 Meterzentner Leichtöl im Werte von 146.978 K und 2.727 Meter-

Beilage 5.

in Österreich in den Jahren 1907 bis 1914.

für öffentliche Arbeiten.)

Rohbenzol		Benzolpech		Naphthalin		Ammoniakwasser		Naphthalinöl	
in Meterzentnern	Wert in Kronen	in Meterzentnern	Wert in Kronen	in Meterzentnern	Wert in Kronen	in Meterzentnern	Wert in Kronen	in Meterzentnern	Wert in Kronen
62.644	853.161	2.103	6.835	.	.	7.848	139.352	2.517	14.075
51.965	615.124	1.962	6.471	92	429	31.938	84.336	2.016	10.079
25.034	245.728	953	3.335	229	1.600	52.764	53.128	955	4.859
56.046	546.047	1.862	6.517	923	4.533	205.584	207.640	1.100	5.552
65.325	588.779	1.892	6.622	896	5.174	122.531	147.037	831	4.218
80.544	870.350	1.795	5.841	643	3.722	77.066	92.479	1.521	8.059
98.525	1,198.426	1.593	5.175	3.297	17.310	4.594	5.513	unter Naphthalin mitgezählt	
131.876	1,394.338	4.216	45.032	4.661	24.645	.	.	"	

zentner Solventnaphtha im Werte von 31.524 K.

Beilage 6.

Erzeugung von Braunkohlenbriketts in Österreich in den Jahren 1906 bis 1914.

(Statistik des Ministeriums für öffentliche Arbeiten.)

Jahr	Verwendete Braunkohle		Hieraus erzeugte Briketts	
	in Meterzentnern	im Werte von Kronen	in Meterzentnern	im Werte von Kronen
1906	1,757.167	412.095	1,102.290	1,134.357
1907	2,638.141	637.107	1,593.157	1,729.304
1908	3,204.242	790.681	1,893.711	2,071.945
1909	3,863.573	1,062.221	1,851.420	1,973.628
1910	3,069.201	726.060	1,861.463	1,944.055
1911	3,554.947	768.872	2,102.584	2,168.531
1912	4,184.275	905.824	2,442.851	2,556.435
1913	4,318.929	996.685	2,497.603	2,640.470
1914	3,889.590	849.622	2,290.552	2,412.449

Beilage 7.

Stückkohlenpreise der österreichischen Kohlenwerke bei waggonweiser Abgabe an Parteien loko Verladung außerhalb von Schlüssen im Jänner 1915 und im Oktober 1917 in Kronen für den Waggon zu 10 Tonnen.

(Nach den von den Parteien im [illegible] 191[illegible] gemeldeten [illegible] und den vom Ministerium für öffentliche Arbeiten zur Kenntnis genommenen Preiserhöhungen.)

Post-nummer	Kohlenrevier oder Einzelunternehmung		Preise in Kronen für 10 Tonnen		
			im Jänner 1915	im Oktober 1917	Preis-steigerung in Prozent
	A. Steinkohle.				
1	Ostrau-Karwin		186	296	59
2	Rossitz-Oslawan		250	348—359	42
3	Westgalizien		123—170	264—328	97
4	Kladno-Schlan		212—250	305—320	35
5	Pilsen-Mies		240—248	277—290	16
6	Schatzlar-Schwadowitz		215—230	350	58
7	Grünbach am Schneeberg		340	460	35
	B. Braunkohle.				
1	Nordwestböhmisches Revier	Brucher u. Ossegger Kohle	101—175	181—255	58
		sonstige Kohle	73—131	123—181	50
2	Falkenau-Elbogen	Josefi-Agnes-Kohle	68—165	187—260	92
		Antoni-Kohle	55—78	120—143	99
3	Südmähren		110—120	140—180	39
4	Leoben-Fohnsdorf		215—243	339—416	64
5	Voitsberg-Köflach		88—154	106—274	65
6	Trifail-Sagor-Hrastnigg		200—235	347	64
7	Wolfsegg-Traunthal		100—105	155—160	53
8	Liescha		188—230	325—357	63
9	St. Stefan		108—165	185—232	42
10	Mürzthaler Kohlenbergbau-Gesellschaft		200	295	47

Kohlengewinnung, Ein- und Ausfuhr und Verbrauch

(Nach den Ausweisen des handelsstatistischen

Jahr	Eigenerzeugung	Einfuhr Österreichs aus dem Zollauslande	Einfuhr Österreichs aus Ungarn	Einfuhr Österreichs zusammen	Ausfuhr Öster- nach dem Zollauslande	Ausfuhr Öster- nach Ungarn
Braunkohle.						
1910	251,328.547	347.641	2,601.955	2,949.596	74,867.271	1,417.601
1911	252,653.338	314.479	2,453.978	2,768.457	70,550.471	1,553.017
1912	262,836.895	303.426	2,409.339	2,712.765	74,260.604	2,123.659
1913	273,783.324	295.200	2,417.774	2,712.974	70,013.566	2,100.331
Steinkohle.						
1910	137,739.351	85,701.634	27.773	85,729.407	5,830.132	8,365.446
1911	143,798.172	90,430.829	28.697	90,459.526	5,849.279	10,132.168
1912	157,978.895	97,815.402	20.672	97,836.074	6,128.155	11,199.920
1913	164,598.889	109,579.709	6.306	109,586.015	6,734.940	11,089.811
Koks.						
1910	19,991.055	6,404.661	24.501	6,429.162	2,257.627	4,458.679
1911	20,579.109	6,724.564	12.481	6,737.045	2,903.037	4,721.607
1912	23,079.949	8,709.325	24.467	8,733.792	3,384.728	5,511.843
1913	25,617.784	8,703.762	19.385	8,723.147	3,640.070	6,220.564
Briketts.						
1910	3,342.186	558.983	4.168	563.151	1,319.535	10.752
1911	3,491.416	535.454	3.991	539.445	1,331.313	5.489
1912	4,010.593	1,854.275	2.130	1,856.405	1,481.119	3.546
1913	4,459.112	2,588.364	401	2,588.765	1,412.062	4.712

Beilage 8.

in Österreich 1910 bis 1913 in Meterzentnern.

Dienstes des Handelsministeriums.)

reichs zusammen	Mehreinfuhr nach Österreich	Mehrausfuhr aus Österreich	Verbrauch von inländischer Kohle	Verbrauch von eingeführter Kohle	Gesamtverbrauch
Braunkohle.					
76,284.872	.	73,335.276	175,042.363	2,949.596	177,991.959
72,103.488	.	69,335.031	180,549.850	2,768.457	183,318.307
76,384.263	.	73,671.498	186,452.632	2,712.765	189,165.397
72,113.897	.	69,400.923	201,669.427	2,712.974	204,382.401
Steinkohle.					
14,195.578	71,533.829	.	123,557.152	85,729.407	209,286.559
15,981.447	74,478.079	.	127,816.725	90,459.526	218,276.251
17,328.075	80,507.999	.	140,650.820	97,836.074	238,486.894
17,824.751	91,761.264	.	146,774.138	109,586.015	256,360.153
Koks.					
6,716.306	.	287.144	13,274.749	6,429.162	19,703.911
7,624.644	.	887.599	12,954.465	6,737.045	19,691.510
8,896.571	.	162.779	14,183.378	8,733.792	22,917.170
9,860.634	.	1,137.487	15,756.950	8,723.147	24,470.097
Briketts.					
1,330.287	.	767.136	2,011.899	563.151	2,575.050
1,336.802	.	797.357	2,154.614	539,445	2,694.059
1,484.665	371.740	.	2,525.928	1,856.405	4,382.333
1,416.774	1,171.991	.	3,042.338	2,588.765	5,631.103

Beilage 9.

Kohlenverkehr zwischen Österreich und Ungarn 1914 bis 1916.

(Zwischenverkehrsstatistik des Handelsministeriums.)

Gegenstand	1914		1915		1916	
	Menge in Meterzentnern	Wert in Kronen	Menge in Meterzentnern	Wert in Kronen	Menge in Meterzentnern	Wert in Kronen
Ausfuhr aus Österreich nach Ungarn						
Steinkohle	10,979.004	23,604.859	11,405.700	27,373.680	14,580.766	42,284.221
Braunkohle	2,199.246	4,178.567	2,039.519	4,690.894	4,373.977	9,447.136
Zusammen Kohle	13,178.250	27,783.426	13,445.219	32,064.574	18,954.743	51,731.357
Koks (einschließlich Petroleumkoks)	5,199.963	16,119.885	4,472.699	15,272.637	6,253.213	25,008.852
Briketts	71.469	164.379	265.221	716.097	53.084	178.189
Zusammen	18,449.682	44,067.690	18,183.139	48,053.308	24,862.640	76,918.398
Einfuhr aus Ungarn nach Österreich						
Steinkohle	8.462	22.001	16.121	45.139	33.985	135.940
Braunkohle	2,026.301	2,958.399	1,371.968	2,195.149	1,275.986	2,807.169
Zusammen Kohle	2,034.763	2,980.400	1,388.089	2,240.288	1,309.971	2,943.109
Koks (einschließlich Petroleumkoks)	15.018	66.079	11.283	50.774	20.111	201.110
Briketts	10.949	25.183	19.015	57.045	400	1.400
Zusammen	2,060.730	3,071.662	1,418.387	2,348.107	1,330.482	3,145.619

Beilage 10.

Kohlenverkehr zwischen Österreich und Deutschland 1916

(nach Erhebungen des Eisenbahnministeriums).

Einfuhr von Kohle aus Deutschland nach Österreich.

Steinkohle	aus Oberschlesien	93,621.000	Meterzentner
„	„ Niederschlesien	6,453.900	„
„	„ dem Rhein- und Saar-Revier	2,449.530	„
„	„ dem Ruhrgebiet und Westfalen	2,515.080	„
„	„ Norddeutschland und Sachsen	827.950	„
Braunkohle	„ Oberbayern	172.930	„
	Zusammen	106,040.390	Meterzentner
	Hiervon nach Ungarn weiterversendet	26,950.980	„
		79,089.410	Meterzentner

Ausfuhr von Kohle aus Österreich nach Deutschland.

Steinkohle	aus den böhmischen Steinkohlenrevieren	2,176.940	Meterzentner
„	„ dem Ostrau-, Karwin-, Dziedißer Revier	2,137.501	„
„	„ Westgalizien	59.410	„
Braunkohle	„ dem Brüx-, Teplitz-, Komotauer Revier	42,353.200	„
„	„ „ Falkenau-Elbogener Revier	13,693.540	„
„	„ „ Kirchbichl und Wolfsegg-Trauntal	120.490	„
	Zusammen	60,541.081	Meterzentner

Beilage 11.

Deutsches Kohlensteuergesetz.

(Vom 8. April 1917.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

I. Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Die inländische sowie die aus dem Ausland eingeführte Kohle unterliegt einer in die Reichskasse fließenden Abgabe (Kohlensteuer).

§ 2.

Im Sinne dieses Gesetzes gelten als Kohle alle Arten nicht aufbereiteter oder aufbereiteter Stein- und Braunkohle, bei Braunkohle auch die aus ihr hergestellten Preßkohlen, bei der Einfuhr aus dem Ausland außerdem Koks sowie die aus Steinkohle hergestellten Preßkohlen.

§ 3.

Zur Entrichtung der Steuer ist verpflichtet, wer von ihm im Inland gewonnene Kohle oder aus von ihm gewonnener Braunkohle hergestellte Preßkohlen auf Grund eines Kaufvertrags liefert oder sie sonst abgibt oder sie der Verwendung im eigenen Betrieb oder dem eigenen Verbrauche zuführt.

Zur Entrichtung der Steuer ist ferner verpflichtet, wer von einem anderen im Inland gewonnene Steinkohle aufbereitet oder wer von einem anderen im Inland gewonnene Braunkohle zu Preßkohlen verarbeitet und dann auf Grund eines Kaufvertrags liefert oder sie sonst abgibt oder sie der Verwendung im eigenen Betrieb oder dem eigenen Verbrauche zuführt. Er erhält bei Versteuerung der bei ihm steuerpflichtig gewordenen Kohle die Steuer vergütet, welche für die zur Aufbereitung oder Verarbeitung bezogene Kohle entrichtet worden ist.

Zur Entrichtung der Steuer für aus dem Ausland eingeführte Kohle ist der Empfänger verpflichtet.

§ 4.

Die Steuerpflicht für die inländische Kohle tritt ein, sobald die Kohle geliefert, sonst abgegeben oder der Verwendung im eigenen Betrieb oder dem eigenen Verbrauche zugeführt wird; die Steuer wird fällig am letzten des folgenden Monats. Der Bundesrat kann bestimmen, daß bei zur Verkokung gebrachten Steinkohlen die steuerpflichtige Menge allgemein oder in besonderen Fällen nach dem normalen Ausbringen an Koks ermittelt wird und die Versteuerung erst erfolgt, wenn der Koks auf Grund eines Kaufvertrags geliefert oder sonst abgegeben oder der Verwendung im eigenen Betrieb oder dem eigenen Verbrauche zugeführt wird.

Die Steuerpflicht für aus dem Ausland eingeführte Kohle tritt ein mit der Grenzüberschreitung. Die Steuer wird fällig, sobald die Sendung zum freien Verkehr abgefertigt worden ist. Die steuerpflichtige Kohle haftet ohne Rücksicht auf die Rechte eines Dritten für die darauf ruhende Steuer und kann, solange deren Entrichtung nicht erfolgt ist, von der Steuerbehörde zurückbehalten oder mit Beschlag belegt werden.

Im Falle der Hinterziehung gilt die Steuer als in dem Augenblicke fällig geworden, in dem die Kohle zur Versteuerung hätte angemeldet werden müssen.

§ 5.

Der Versteuerung unterliegen nicht die zur Aufrechterhaltung des Betriebs des Bergwerkes sowie der Aufbereitungsanlagen erforderlichen Kohlen, ferner diejenigen Mengen an Braunkohle, welche als Betriebsmittel zur Herstellung der Preßkohlen benötigt werden.

Der Versteuerung unterliegen ferner nicht die auf Grund des Arbeitsverhältnisses oder Herkommens den Angestellten und der Belegschaft der Bergwerke sowie deren Berginvaliden und Bergmannswitwen

für deren eigenen Bedarf aus der eigenen Förderung gewährten Hausbrandkohlen.

Der Bundesrat ist ermächtigt, Bestimmungen zu treffen, inwieweit Kohle steuerfrei zu belassen ist, die zum Betriebe von Schiffen oder Eisenbahnzügen dient, die den Verkehr mit dem Ausland vermitteln. Das gleiche gilt für Kohle, welche zu Ölen, Fetten, Wachs und ähnlichen Erzeugnissen verarbeitet wird.

§ 6.

Die Steuer beträgt zwanzig vom Hundert des Wertes der gelieferten oder sonst abgegebenen oder der Verwendung im eigenen Betrieb oder dem eigenen Verbrauche zugeführten oder der eingeführten Kohle.

Sofern Gemeinden oder Gemeindeverbände nach vom Bundesrat aufzustellenden Grundsätzen Einrichtungen treffen, die den Inhabern von Kleinwohnungen den Bezug von Hausbrandkohlen verbilligen, so werden die für diesen Zweck bezogenen Kohlen von der Steuer zur Hälfte befreit.

§ 7.

Die steuerpflichtig gewordene Kohle ist nach Menge und Wert nach näherer Bestimmung des Bundesrats der Steuerbehörde schriftlich anzumelden.

§ 8.

Als Wert der auf Grund eines Kaufvertrags gelieferten Kohle gilt der Verkaufspreis, ab Grube (§ 3, Abs. 1) oder Verarbeitungsstelle (§ 3, Abs. 2) berechnet. Nachvergütungen oder neben dem Verkaufspreis gewährte Vorteile gelten als Teil des Verkaufspreises. Ist der Verkaufspreis einschließlich Steuer gerechnet, so wird der Versteuerung der Verkaufspreis abzüglich der Steuer zugrunde gelegt.

Erfolgt die Lieferung unmittelbar oder mittelbar an einen Wiederverkäufer, an dessen Verkaufserlös der Steuerpflichtige beteiligt ist, so kann die Steuerbehörde den der Versteuerung zugrunde zu legenden Verkaufspreis unter Berücksichtigung des bei dem Wiederverkauf erzielten Zwischengewinns gemäß § 10 anderweit festsetzen.

Der Wert der in anderer Weise als durch Verkauf abgegebenen sowie der der Verwendung im eigenen Betrieb oder dem eigenen Verbrauche zugeführten Kohle bestimmt sich nach dem für Kohle gleicher Art ab Grube oder ab Verarbeitungsstelle geltenden Verkaufspreis.

§ 9.

Als Wert der aus dem Ausland eingeführten Kohle gilt der Erwerbspreis zuzüglich der bis zum Orte der Grenzeingangsstelle entstandenen Kosten. Der Bundesrat ist ermächtigt, für diese Zuschläge feste Sätze für je eine Tonne Kohlen zu bestimmen oder der Besteuerung lediglich den Erwerbspreis zugrunde zu legen.

Der Bundesrat wird ermächtigt, bezüglich der Einfuhr von Kohle aus Staaten, welche selber eine Steuer auf Kohle erheben, Vereinbarungen zu treffen, durch welche eine Doppelbesteuerung der Kohle vermieden wird.

§ 10.

Steht der angegebene Verkaufspreis im Mißverhältnis zu den sonst ab Grube oder ab Verarbeitungsstelle abgeschlossenen Preisen für entsprechende Mengen von Kohle gleicher Art oder trägt die Steuerbehörde Bedenken, den nach § 8, Abs. 3 oder § 9 angemeldeten Wert als richtig anzunehmen, so kann die Steuerbehörde die Anmeldung beanstanden.

Führen die Verhandlungen mit dem Steuerpflichtigen nicht zu einer Einigung, so ist die Steuerbehörde berechtigt, der Versteuerung den Marktpreis zugrunde zu legen oder in Ermangelung eines solchen den Wert schätzen zu lassen und danach die Steuer festzusetzen.

§ 11.

Wird der Wert der Kohle von der Steuerbehörde abweichend von der Anmeldung des Steuerpflichtigen festgesetzt, so ist dem Steuerpflichtigen über die Festsetzung ein Bescheid zu erteilen.

Gegen den Bescheid ist die Beschwerde im Verwaltungswege zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 12.

Ansprüche auf Zahlung oder Erstattung der Steuer verjähren in einem Jahre vom Tage des Eintritts der Fälligkeit oder der Entrichtung ab. Der Anspruch auf Nachzahlung eines hinterzogenen Steuerbetrags verjährt in drei Jahren.

Die Verjährung wird durch jede von der zuständigen Behörde gegen den Zahlungspflichtigen zur Geltendmachung des Anspruchs gerichtete Handlung unterbrochen.

II. Abschnitt.

Steueraufsicht.

§ 13.

Wer im Inland Kohle gewinnen, aufbereiten oder Braunkohle zu Preßkohlen verarbeiten will, hat dies vor der Eröffnung des Betriebs der Steuerbehörde nach deren näherer Bestimmung anzumelden. Ebenso sind alle Änderungen im Besitz oder im Betrieb anzumelden, die auf die Festsetzung oder die Entrichtung der Steuer Einfluß haben.

§ 14.

Ein Betriebsinhaber, der den Betrieb nicht selbst leitet, hat der Steuerbehörde diejenige Person zu bezeichnen, die als Betriebsleiter in seinem Namen handelt.

Die im folgenden für den Betriebsinhaber gegebenen Vorschriften gelten, mit Ausnahme derjenigen über die Kostenpflicht im § 17, Satz 2, auch für den Betriebsleiter.

§ 15.

Die nach § 3, Abs. 1 und 2 steuerpflichtigen Betriebe unterliegen der Steueraufsicht. Die Beamten der Steuerverwaltung sind befugt, die Anlagen, solange darin gearbeitet wird, zu jeder Zeit, andernfalls während der Tagesstunden zu besuchen. Die Befugnis erstreckt sich nur auf die über Tage liegenden Teile der Anlagen einschließlich der Geschäftsräume und Verladungsanlagen. Die Zeitbeschränkung fällt weg, wenn Gefahr im Verzug ist.

§ 16.

Der Betriebsinhaber hat den Steuerbeamten jede für die Steueraufsicht erforderliche Auskunft über den Betrieb und den Absatz zu erteilen.

§ 17.

Ist der Betriebsinhaber wegen Steuerhinterziehung bestraft worden, so kann der Betrieb besonderen Aufsichtsmaßnahmen unterworfen werden. Die Kosten fallen dem Betriebsinhaber zur Last. Die Einziehung der Kosten erfolgt nach den Vorschriften über das Verfahren für die Beitreibung der Zölle und mit deren Vorzugsrechten.

§ 18.

Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, nach Bestimmung der Steuerbehörde über die gewonnenen, bezogenen und verarbeiteten sowie über die auf Grund von Kaufverträgen gelieferten oder sonst abgegebenen oder der Verwendung im eigenen Betrieb oder dem eigenen Verbrauche zugeführten Mengen Kohle fortlaufende Anschreibungen nach Sorten und Wert zu führen.

Den Oberbeamten der Steuerverwaltung sind die auf die Gewinnung, den Bezug, die Verarbeitung und den Absatz der Kohle bezüglichen Geschäftsbücher und Geschäftspapiere auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen.

§ 19.

Für Anlagen, die von einem Bundesstaate betrieben werden, kann der Bundesrat in Ansehung der Steueraufsicht Abweichungen zulassen.

§ 20.

Aus dem Ausland darf Kohle nur auf einer Zollstraße und während der Zollstunden eingeführt werden.

III. Abschnitt.

Strafvorschriften.

§ 21.

Wer es unternimmt, dem Reiche die in diesem Gesetze vorgesehene Steuer vorzuenthalten, macht sich der Hinterziehung schuldig.

§ 22.

Der Tatbestand des § 21 wird insbesondere dann als vorliegend angenommen,

1. wenn mit der Gewinnung, Aufbereitung oder Verarbeitung von Kohle begonnen wird, bevor die Anmeldung des Betriebs (§ 13) in der vorgeschriebenen Weise erfolgt ist;
2. wenn die im § 7 vorgeschriebene Anmeldung nicht oder nicht richtig abgegeben wird;
3. wenn die im § 18 vorgeschriebenen Anschreibungen nicht oder nicht richtig geführt werden;
4. wenn Kohle aus dem Ausland nicht auf einer Zollstraße oder nicht während der Zollstunden eingeführt wird.

Der Hinterziehung wird es gleichgeachtet, wenn jemand Kohle, von der er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß hinsichtlich ihrer eine Hinterziehung der Steuer stattgefunden hat, erwirbt und den Erwerb nicht sofort der Steuerbehörde anmeldet.

Wird festgestellt, daß eine Vorenthaltung der Steuer nicht stattgefunden hat oder nicht beabsichtigt worden ist, so tritt nur eine Ordnungsstrafe nach § 25 ein.

§ 23.

Wer eine Hinterziehung begeht, wird mit einer Geldstrafe in Höhe des vierfachen Betrags der Steuer, mindestens aber in Höhe von eintausend Mark für jeden einzelnen Fall bestraft. Außerdem ist die Steuer von dem Steuerpflichtigen nachzuzahlen.

Kann der Betrag der Steuer nicht festgestellt werden, so tritt eine Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark ein.

§ 24.

Im Falle der Wiederholung der Hinterziehung nach vorausgegangener Bestrafung werden die im § 23 vorgesehenen Strafen verdoppelt.

Jeder fernere Rückfall wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und zugleich mit Geldstrafe nicht unter dem Vierfachen der im § 23 vorgesehenen Strafen bestraft; doch kann nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände und der vorangegangenen Fälle an Stelle der Gefängnisstrafe auf Haft oder auf Geldstrafe nicht unter dem Vierfachen der im § 23 vorgesehenen Strafen erkannt werden.

Die Rückfallstrafe tritt ein, auch wenn die frühere Strafe nur teilweise verbüßt oder ganz oder teilweise erlassen worden ist; sie bleibt ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der früheren

Strafe bis zur Begehung der neuen Straftat drei Jahre verflossen sind.

§ 25.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und die dazu erlassenen und öffentlich oder den Beteiligten besonders bekanntgemachten Verwaltungsbestimmungen werden, sofern sie nicht nach den §§ 23 und 24 mit einer besonderen Strafe bedroht sind, mit einer Ordnungsstrafe von einer Mark bis zu dreihundert Mark bestraft.

§ 26.

Der Inhaber des unter Steueraufsicht stehenden Betriebs (§ 15) und der Empfänger haften für die von ihren Verwaltern, Geschäftsführern, Gehilfen und sonstigen in ihrem Dienste oder Lohne stehenden Personen sowie von ihren Familien- oder Haushaltungsmitgliedern verwirkten Geldstrafen und Kosten des Strafverfahrens im Falle des Unvermögens der eigentlich Schuldigen, wenn nachgewiesen wird,

1. daß die Zuwiderhandlung mit ihrem Wissen verübt ist, oder
2. daß sie bei Auswahl und Anstellung der Verwalter, Geschäftsführer, Gehilfen und sonstigen in ihrem Dienste oder Lohne stehenden Personen oder bei Beaufsichtigung dieser sowie der bezeichneten Hausgenossen nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes vorgegangen sind.

Läßt sich die Geldstrafe von dem Schuldigen nicht beitreiben, so kann die Steuerbehörde davon absehen, den für die Geldstrafe Haftenden in Anspruch zu nehmen und die an Stelle der Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe an dem Schuldigen vollstrecken lassen.

§ 27.

Bei Umwandlung der nicht beizutreibenden Geldstrafen in Freiheitsstrafen darf die Freiheitsstrafe bei einer Hinterziehung im ersten Falle sechs Monate, im ersten Rückfall ein Jahr und im ferneren Rückfall zwei Jahre, bei einer Ordnungswidrigkeit drei Monate nicht übersteigen. Im Falle des § 23, Abs. 2, bleibt bei der Umwandlung ein Fünftel der Geldstrafe außer Betracht.

§ 28.

Die Steuerbehörde kann die Beobachtung der auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen durch Androhung und Einziehung von Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark im einzelnen Falle erzwingen. Die Vorschrift des § 17, letzter Satz, findet entsprechende Anwendung.

§ 29.

Die Strafverfolgung von Hinterziehungen verjährt in drei Jahren, von Ordnungswidrigkeiten in einem Jahre.

§ 30.

In Ansehung des Verwaltungsstrafverfahrens, der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege sowie in Ansehung der Strafvollstreckung kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach denen sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlung gegen die Zollgesetze bestimmt.

Die Geldstrafen fallen dem Staate zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist. Im Falle des § 23, Abs. 2, ist von dem Betrage der Geldstrafe der fünfte Teil an Stelle des nicht festgestellten Steuerbetrags an die Reichskasse abzuführen.

§ 31.

Ein im Strafverfahren eingegangener Geldbetrag ist im Verhältnis zur Reichskasse zunächst auf die Steuer zu verrechnen.

IV. Abschnitt.

Sonstige Vorschriften.

§ 32.

Der Bundesrat erläßt besondere Bestimmungen für die außerhalb der Zollgrenze liegenden Teile des Reichsgebiets, soweit dort die Vorschriften dieses Gesetzes nicht anwendbar sind; auch kann er auf Antrag der Landesregierung an Stelle der in diesem Gesetze vorgesehenen Steuer die Zahlung einer Abfindung an die Reichskasse zulassen.

§ 33.

Kohle, die aus den dem Zollgebiet angeschlossenen Staaten und Gebietsteilen eingeht, ist spätestens beim Eintritt in das Inland zu versteuern.

§ 34.

Der Reichskanzler kann unter Zustimmung des Bundesrats wegen Herbeiführung einer den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Besteuerung in den dem Zollgebiet angeschlossenen Staaten und Gebietsteilen, wegen Überweisung der Steuer für die im gegenseitigen Verkehr übergehenden steuerpflichtigen Brennstoffe oder wegen Begründung einer Steuergemeinschaft mit den fremden Regierungen Vereinbarungen treffen.

§ 35.

Die Erhebung und Verwaltung der Kohlensteuer erfolgt durch die Landesbehörden. Die erwachsenden Kosten werden den Bundesstaaten nach den vom Bundesrate zu erlassenden Bestimmungen vergütet.

Die Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern und die ihnen unterstellten Aufsichtsbeamten haben in bezug auf die Ausführung des Gesetzes dieselben Rechte und Pflichten wie bezüglich der Erhebung und Verwaltung der Zölle.

In denjenigen Staaten, in denen die bezeichneten Geschäfte anderen Behörden als den Zollbehörden übertragen sind, werden Umfang und Art der Tätigkeit der Reichsaufsichtsbeamten vom Reichskanzler im Einvernehmen mit der beteiligten Landesregierung geregelt.

V. Abschnitt.

Übergangs- und Schlußvorschriften.

§ 36.

Von den bestehenden steuerpflichtigen Betrieben sind die nach diesem Gesetz erforderlichen Anmeldungen zur Vermeidung der im § 25 angedrohten Ordnungsstrafen zu einem vom Bundesrate zu bestimmenden Zeitpunkt zu erstatten.

§ 37.

Soweit beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Verträge über Lieferung von Kohle oder aus Kohle hergestellten festen Brennstoffen bestehen, ist der Lieferer berechtigt, dem Abnehmer die auf die zu liefernde Menge entfallende Kohlensteuer in Rechnung zu stellen.

Soweit beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Verträge über Ausbeutung von Feldern oder Feldesteilen durch Dritte bestehen, bei denen die als Entgelt zu zahlende Abgabe auf die Tonne Förderung sich ganz oder zum Teil nach der Höhe der jeweiligen Verkaufs- oder Verrechnungspreise bestimmt, scheidet für die Berechnung der Höhe der Tonnenabgabe derjenige Teil der jeweiligen Verkaufs- oder Verrechnungspreise aus, der durch die Kohlensteuer bedingt ist.

Soweit beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Verträge über Lieferung von elektrischer Arbeit, Gas, Wasser, Heizung oder Dampfkraft oder Preisvereinbarungen über derartige Leistungen bestehen, ist der Lieferer berechtigt, einen Zuschlag zum Preise zu verlangen, welcher der ihm durch die Kohlensteuer verursachten Erhöhung der Herstellungs-, Betriebs- oder Bezugskosten entspricht. Das gleiche gilt bezüglich der Verträge über Personen- und Güterbeförderung im See- oder Binnenschiffahrtsverkehre. Der Bundesrat ist ermächtigt, die Entscheidung entstehender Streitigkeiten Schiedsgerichten zuzuweisen.

§ 38.

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 1917 in Kraft und hat Gültigkeit bis 31. Juli 1920.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die allgemeine Erwerbsteuer und die Grundsteuer für die Steuerjahre 1918 und 1919.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Allgemeine Erwerbsteuer.

§ 1.

Die Erwerbsteuerhauptsumme für die Veranlagungsperiode 1918/19 wird mit 60,000.000 K festgesetzt.

Die Aufbringung dieser Hauptsumme hat in jedem der beiden Steuerjahre durch eine besondere Veranlagung zu erfolgen.

Die Kontingentkommission hat in Ausübung der ihr in den §§ 53 bis 56 P. St. G. übertragenen Aufgaben sowohl für das Jahr 1918 als für das Jahr 1919 darüber Beschluß zu fassen, ob und welche Änderungen in der Aufteilung der Erwerbsteuerhauptsumme auf die einzelnen Steuergesellschaften geboten sind. Hierbei ist auch für das Jahr 1919 auf die verhältnismäßige Steuerbelastung der verschiedenen Steuergesellschaften und etwaige seit der Bemessung für das Jahr 1918 eingetretene Verschiebungen der Steuerkraft Bedacht zu nehmen.

§ 2.

Auf die Veranlagung jedes der beiden Jahre finden die Bestimmungen des Personalsteuergesetzes insoweit volle Anwendung, als nicht in diesem Gesetze eine Abweichung angeordnet wird.

§ 3.

Die Veranlagung und die Repartition ist in beiden Jahren innerhalb der für das Jahr 1918 gebildeten Steuergesellschaften zu vollziehen. In jenen Veranlagungsbezirken, in welchen gemäß § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 2. Juli 1916, R. G. Bl. Nr. 210, und § 1, Absatz 3, der Kaiserlichen Verordnung vom 7. März 1917, R. G. Bl. Nr. 109, die Veranlagung für die Jahre 1916 und 1917 außerhalb des Kontingentes erfolgte, in denen aber inzwischen die gegen die kontingentierte Besteuerung bestandenen Hindernisse weggefallen sind, sind neue Steuergesellschaften zu bilden; in diese sind sämtliche Steuerpflichtige mit demjenigen Jahressteuerbetrage einzureihen, welchen sie an allgemeiner Erwerbsteuer für das Jahr 1917 im Veranlagungsbezirke zu entrichten hatten.

Der Bemessung für das Jahr 1918 sind die Betriebsverhältnisse nach ihrem durchschnittlichen Stande im Jahre 1917 und für das Jahr 1919 jene des Jahres 1918 zugrunde zu legen. Hat eine Unternehmung nicht das ganze Jahr 1917 hindurch bestanden, so sind für das Jahr 1918 die Betriebsverhältnisse nach dem durchschnittlichen Stande während des kürzeren Zeitraumes ihres Bestandes maßgebend.

Für Unternehmungen und Betriebsstätten, die außerhalb des Kontingentes zu besteuern sind, ist die Steuer für die Jahre 1918 und 1919 nach den voraussichtlichen Betriebsverhältnissen des betreffenden Jahres, beziehungsweise des noch erübrigenden Teiles desselben zu bemessen.

Bringt ein Steuerpflichtiger die Erwerbsteuererklärung nicht innerhalb der durch öffentliche Kundmachung bestimmten Frist (§ 39 P. St. G.) ein, so kann mit der Steuerbemessung nach § 42, Abs. 1 P. St. G. auch ohne vorherige individuelle Aufforderung zur Einbringung der Erklärung vorgegangen werden. In diesem Falle ist jedoch der Steuerpflichtige berechtigt, im Rechtsmittelverfahren seine Angaben mit der Wirkung einer rechtzeitig eingebrachten Erklärung nachzutragen.

§ 4.

In jenen vom Finanzminister zu bestimmenden Veranlagungsbezirken des engeren oder weiteren Kriegsgebietes, in denen infolge der durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse der Bildung von Steuergesellschaften sowie der Feststellung und Aufteilung von Gesellschaftskontingenten unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen, hat die kontingentierte Veranlagung zu unterbleiben.

In diesen Veranlagungsbezirken sind die am 1. Jänner 1918 betriebenen oder nach diesem

Zeitpunkte neu entstandenen erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen, und zwar erstere vom Beginne des Jahres 1918 an, letztere vom Beginne des Monats, in welchem der Betrieb entstanden ist, außerhalb des Kontingentes durch die Steuerbehörde erster Instanz zu bemessen.

Die Bemessung hat in der Weise zu erfolgen, daß die Steuerbehörde erster Instanz jedem Steuerpflichtigen von den im Schema B zu § 32 P. St. G. enthaltenen Steuersätzen denjenigen Steuersatz zuweist, welcher nach ihrem Ermessen der mittleren Ertragsfähigkeit seines Gewerbes oder seiner Beschäftigung (§ 33 P. St. G.) im Verhältnisse zur mittleren Ertragsfähigkeit der Gewerbe oder Beschäftigungen der Steuerpflichtigen in anderen, zum Vergleiche geeigneten und vom Finanzminister näher zu bestimmenden Steuergesellschaften der I. bis IV. Klasse am besten entspricht. Auf die in dieser Art ermittelten Steuersätze ist sodann der allfällige Repartitionszu- oder -abschlag jener von den oberwähnten Steuergesellschaften in Anwendung zu bringen, welcher die betreffenden Steuerpflichtigen mit Rücksicht auf die Höhe der ihnen zugewiesenen Steuersätze im Falle ihrer Einreihung angehören würden.

§ 5.

Von der im § 1 für die Veranlagungsperiode 1918/19 festgesetzten Erwerbsteuerhauptsumme sind die Gesellschaftskontingente, welche auf die nach § 4 zu behandelnden Veranlagungsbezirke entfallen, in dem für die Veranlagungsperiode 1914/15 von der Kontingentkommission festgesetzten Ausmaße abzurechnen. Der sich ergebende Restbetrag der Erwerbsteuerhauptsumme hat sodann die Grundlage für die von der Kontingentkommission für das Jahr 1918, beziehungsweise 1919 vorzunehmende Ausgleichung der in den §§ 50, Absatz 2, und 55, Absatz 3 P. St. G. bezeichneten Differenzen zu bilden.

§ 6.

Die auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 19. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 293, im Jahre 1917, beziehungsweise 1918 bewilligten Nachlässe an der allgemeinen kontingentierten Erwerbsteuer sind der für das jeweilige nächste Steuerjahr aufzubringenden Erwerbsteuerhauptsumme zuzuschlagen.

Artikel II.

Grundsteuer.

Für die Steuerjahre 1918 und 1919 erhöhen sich die nach § 3, Absatz 1 und 2, des Gesetzes vom 23. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 14, vorzuschreibenden Grundsteuerbeträge auf 22·7 Prozent

des ermittelten Reinertrages als zahlbare Staatssteuer und auf 26·1 Prozent als Umlagenbasis. Der Kriegszuschlag zur Grundsteuer wird von der erhöhten zahlbaren Staatssteuer berechnet.

Artikel III.

Wirksamkeitsbeginn.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Die Bestimmung des § 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 7. März 1917, R. G. Bl. Nr. 109 tritt — vorbehaltlich ihrer Anwendung auf Unternehmungen und Beschäftigungen, deren Ausreihung für eines der Jahre 1914 bis 1917 noch vor dem 1. Jänner 1918 kommissionell beschlossen wurde —, mit 1. Jänner 1918 außer Kraft.

Artikel IV.

Vollzug.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Finanzminister beauftragt.

Bemerkungen.

Im allgemeinen.

Während die Einkommensteuer, die besondere Erwerbsteuer, die Rentensteuer, die Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen und die Hauszinssteuer die beweglichen Glieder unseres Systems der direkten Steuern bilden, weil sie in Prozenten wirklicher Einkommen und Erträge erhoben werden, sich daher dem Steigen und Fallen der Einkommen und bei den genannten Ertragszweigen dem Steigen und Fallen der Erträge anpassen, bilden die allgemeine Erwerbsteuer, die Grundsteuer und die Hausklassensteuer die starren, nicht oder nur in geringerem Maße beweglichen Formen unserer direkten Steuern.

Diese Verschiedenheit drückt sich deutlich in dem verschiedenen Grade der Veränderungen aus, die die Erträge der einzelnen direkten Steuern in der Zeit von 1898 bis 1913 erfahren haben:

Jahr	Einkommensteuer	Besondere Erwerbsteuer	Rentensteuer	Besoldungssteuer	Hauszinssteuer und 5prozentige Steuer	Hausklassensteuer	Grundsteuer	Allgemeine Erwerbsteuer
	in Tausend Kronen							
1898	35.813	40.919	5.323	1.126	61.054	10.233	56.301	30.058
1913	101.770	90.598	13.548	4.564	116.881	10.553	52.216	36.975
Differenz 1913 gegen 1898 (größer — *kleiner*)	65.957	49.679	8.225	3.438	55.827	320	*4.085*	6.917
Wachstum — *Abfall* in Prozenten	184·17	121·41	154·52	305·23	91·44	3·13	*7·26*	23·01

Bei jenen Steuern, die in Prozenten wirklicher Erträge, beziehungsweise Einkommensgrößen bemessen werden, ergibt sich die entsprechende Anpassung der Steuer an Verschiebungen in der Ertragsfähigkeit der Steuerobjekte, beziehungsweise der Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Subjekte von selbst. Anders bei den starren Steuerformen, die zu diesem Zwecke von Zeit zu Zeit erneuter gesetzlicher Anpassung bedürfen. Die Hausklassensteuer kann hierbei außer Betracht bleiben. Es besteht wohl allgemein Übereinstimmung darüber, daß an der Hauszinssteuer, der städtischen Form der Gebäudesteuer, unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht zu rühren ist, und Rücksichten auf die paritätische Behandlung zwingen zu einem gleichen Verhalten gegenüber der Hausklassensteuer, dem ländlichen Zweige der Gebäudesteuer.

Die Unbeweglichkeit der allgemeinen Erwerbsteuer und der Grundsteuer beruht darauf, daß beide Kontingentsteuern sind.

Bei der allgemeinen Erwerbsteuer waren es wichtige steuerpolitische Gründe, die bei der Personalsteuerreform von 1896 zu ihrer Kontingentierung führten. Es galt damals, die Einführung der allgemeinen progressiven Einkommensteuer zu ermöglichen, neben der die Ertragsteuern gemindert aufrechterhalten werden sollten.

Die alte Einkommensteuer I. Klasse, die Hauptertragsteuer der selbständigen Unternehmungen und gewinnbringenden Beschäftigungen, die heute der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegen, war der Idee nach eine Steuer auf den wirklichen Ertrag gewesen. Der hohe Steuerfuß von 10 Prozent, zu dem noch die Zuschläge der autonomen Körperschaften gekommen waren, hatte im Verein mit ungenügenden Veranlagungsmitteln zu einem derartigen Verderb der Steuermoral geführt, daß der Bericht des permanenten Steuerausschusses die Fatierungen damaliger Zeit als eine „Ironie auf die wahrheitsgemäße Fatierung“ bezeichnen konnte.

Wollte man die Bekenntnisse der neuen Einkommensteuer nicht gefährden, so konnte man die Ertragsteuer der selbständigen Unternehmungen und gewinnbringenden Beschäftigungen nicht auf den wirklichen Reinertrag und wieder auf Bekenntnisse stützen und mußte nach einem abweichenden Veranlagungsvorgang suchen. War nun der Finanzplan der Reform der, neben der Einkommensteuer die Ertragsteuern gemindert aufrechtzuerhalten, so lag es nahe, den bisherigen Ertrag an alter Einkommensteuer und Erwerbsteuer gemindert um den Nachlaß, den dieser Ertragszweig ebenso wie Hausbesitz und Landwirtschaft erhielt, durch ein Kontingent sicherzustellen, das im Wege der Repartition von der Gesamtheit der Steuerpflichtigen aufzubringen ist. Dieses Kontingent mußte, wenn die Belastung eine verhältnismäßig gleiche und angemessene bleiben sollte, mit der wachsenden Zahl der Betriebe einerseits, ihrer steigenden Ertragfähigkeit anderseits wachsen.*)

Das Personalsteuergesetz hat auf dieser Grundlage die Erwerbsteuerhauptsumme für die Veranlagungsperiode 1898/99 mit 35,464.000 K festgesetzt, wobei der Nachlaß mit 22·5 Prozent berücksichtigt war. In den folgenden Veranlagungsperioden sollte — abgesehen von der Verminderung der Erwerbsteuerhauptsumme um die Steuer der in rechnungspflichtige Unternehmungen umgewandelten Betriebe und der Erhöhung des Nachlasses auf 25 Prozent, die ab 1900 eingetreten ist — die Erwerbsteuerhauptsumme in der zweijährigen Veranlagungsperiode um 2·4 Prozent wachsen. Die Regierung hatte auf Grundlage des Wachstums der alten Ertragsteuer in den Jahren 1880 bis 1890 ein Zuwachsprozent von 4·8 Prozent beantragt, der Ausschuß hat es auf die Hälfte herabgesetzt.

---

*) Bericht des permanenten Steuerausschusses 1041 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses, XI. Session, 1895, S. 101).

Wie unzureichend dieses Zuwachsprozent gewesen ist, zeigt die folgende Zusammenstellung:

Allgemeine Erwerbsteuer.*)

Jahr	Anzahl der Betriebe	Gesamtsteuervorschreibung an Erwerbsteuer	Durchschnittliche Steuervorschreibung pro Betrieb	Zur Einkommensteuer veranlagtes Bruttoeinkommen aus Gewerben und gewinnbringenden Beschäftigungen	Prozentverhältnis der Erwerbsteuerleistung zum Bruttoeinkommen
		in Kronen			
1898	781.880	32,238.918	41·2	767,776.462	4·2
1899	884.693	34,002.025	38·4	798,622.604	4·3
1901	917.418	34,366.234	37·5	877,676.979	3·9
1903	957.814	35,568.856	37·6	945,485.055	3·8
1905	991.008	36,222.408	36·6	1.010,627.751	3·6
1907	1,022.097	35,984.203	35·2	1.093,812.110	3·3
1909	1,049.476	36,419.274	34·7	1.296,416.352	2·8
1911	1,079.984	36,631.278	33·9	1.563,657.347	2·3
1913	1,105.347	36,904.219	33·4	1.931,820.807	1·9

Zur Vermeidung von Mißverständnissen sei vorausgeschickt, daß das Prozentualverhältnis zwischen Erwerbsteuerleistung und veranlagtem Bruttoeinkommen keineswegs die durchschnittliche Belastung der Einkommen aus Unternehmungen und gewinnbringenden Beschäftigungen durch die Erwerbsteuer bedeutet. Es wäre dies nur dann der Fall, wenn die Einkommensteuerveranlagung alle Einkommen solcher Art erfassen würde. Dies trifft aber nicht zu. Das ausgewiesene Bruttoeinkommen schließt nicht das Einkommen jener in sich, die einer Erwerbsteuer unterliegen, deren Reineinkommen aber unterhalb der einkommensteuerfreien Grenze liegt, ferner nicht das Einkommen der Erwerbsteuerpflichtigen, das steuerpflichtig ist, sich aber tatsächlich ganz oder teilweise der Einkommensteuerveranlagung entzieht. Das wirkliche gesamte Reineinkommen der Erwerbsteuerpflichtigen muß wesentlich höher als das ausgewiesene Bruttoeinkommen, die durchschnittliche Belastung durch Erwerbsteuer daher eine viel geringere sein als es das dargestellte Prozentualverhältnis ausweist, das nur das relative Sinken der Belastung im Laufe der Jahre verdeutlicht.

Im übrigen zeigt diese Darstellung, daß die durchschnittliche Belastung des einzelnen Betriebes mit der Erwerbsteuer seit dem Jahre 1898 erheblich zurückgegangen ist. Nur dann also, wenn auch die durchschnittliche Ertragsfähigkeit stark gesunken wäre, würde die Erwerbsteuer den ganzen Ertragszweig heute noch gleich stark belasten wie im Jahre 1898.

---

*) Zu dieser Übersicht ist folgendes zu bemerken: Die Anzahl der Betriebe und die Gesamtleistung an allgemeiner Erwerbsteuer ist für das Jahr 1898 nach dem Stande zu Beginn des Jahres, für die übrigen Jahre nach dem Stande mit 1. Juni angegeben. Die Erwerbsteuerleistung für 1898 und 1899 hat tatsächlich 33,313.546 K und 35,135.423 K betragen, wurde jedoch zum Vergleich mit den Folgejahren um jene Beträge gekürzt, um die sie bei einem 25prozentigen statt eines 22·5prozentigen Nachlasses geringer ausgefallen wäre. Denn das lediglich durch das Wachsen dieses Nachlasses verursachte Sinken der Erwerbsteuerleistung mußte außer Betracht bleiben, wenn die Zulänglichkeit des Zuwachsprozentes von 2·4 Prozent der Erwerbsteuerhauptsumme untersucht werden soll. Zum Vergleich kann nur das der Einkommensteuer zugrunde liegende Bruttoeinkommen herangezogen werden. Das Nettoeinkommen, das sich daraus nach weiteren Abzügen von erfahrungsgemäß durchschnittlich etwa 10 Prozent (für Schuldzinsen, dauernde Lasten, Beiträge zu Versicherungskassen, Schadens- und Lebensversicherungsprämien) ergibt, läßt eine weitere Aufteilung auf die einzelnen Einkommenszweige nicht zu, käme übrigens auch zum Vergleich einer Ertragsteuer nicht in Betracht. Das ausgewiesene Bruttoeinkommen umfaßt nur in ganz geringem Umfang Beschäftigungen, die grundsätzlich der allgemeinen Erwerbsteuer nicht unterliegen, nämlich landwirtschaftliche Pachtungen und nichtgewerbsmäßige Spekulationsgewinne.

Nimmt man nur an, daß die durchschnittliche Ertragsfähigkeit der einzelnen Betriebe nicht gestiegen, sondern gleichgeblieben ist, so zeigt sich, daß die Steigerung der allgemeinen Erwerbsteuer infolge des zu langsamen Wachstums der Erwerbsteuerhauptsumme nicht einmal hingereicht hat, um der wachsenden Anzahl der Betriebe zu entsprechen.

Die durchschnittliche Steuerleistung eines Betriebes betrug im Jahre 1898 41 K 20 h. Bei gleichbleibender durchschnittlicher Leistung würde dies für 1913 eine Gesamtsteuerbelastung von 45,540.296 K und eine Zunahme der Steuerleistung um 13,301.378 K bedeutet haben. Tatsächlich ist die Steuer nur um 4,665.301 K gewachsen. Es ergibt dies eine durchschnittliche Steuerleistung von 14 K 42 h der zugewachsenen Zahl von Betrieben. Die Erwerbsteuerleistung ist daher um 8,636.077 K weniger gestiegen, als sie bei gleichbleibender durchschnittlicher Ertragsfähigkeit hätte wachsen müssen.

Dabei ist die Steigerung der durchschnittlichen Ertragsfähigkeit noch nicht berücksichtigt. Ein Beleg für diese ist das Ergebnis der Einkommensteuerveranlagung. Mag auch ein erheblicher Teil ihres Mehrerfolges auf bessere steuerliche Erfassung zurückzuführen sein, so deutet doch das stetige und starke Anwachsen des zur Einkommensteuer veranlagten Bruttoeinkommens aus selbständigen Gewerben und Unternehmungen darauf hin, daß die der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegenden Betriebe — trotz der Umwandlungen von Betrieben in Aktiengesellschaften oder Gesellschaften m. b. H. — eine bedeutende Steigerung ihrer durchschnittlichen Ertragsfähigkeit erfahren haben.

Wie unzureichend die Erwerbsteuer aber insbesondere unter dem Einfluß der Kriegsverhältnisse geworden ist, dafür ist auch folgendes ein Symptom. Nach dem Personalsteuergesetz bilden zwar die den einzelnen Steuerpflichtigen zugewiesenen Steuersätze nicht ihre absolute Steuerleistung, sondern nur den Verteilungsmaßstab zur Repartierung des Gesellschaftskontingents. In der Praxis hat die Unzulänglichkeit der Kontingente dazu geführt, daß insbesondere im Kriege — abgesehen von den wegen durchgreifender Änderung der Betriebsverhältnisse aus der kontingentierten Veranlagung ausgeschiedenen Betrieben — auch bei der kontingentierten Veranlagung Steuersätze zugewiesen wurden, die die Kommissionen offenbar nicht als bloßen Verteilungsmaßstab meinen konnten. Obwohl sich nämlich sonst die Kommissionen gerade mit Rücksicht darauf, daß erfahrungsgemäß seit Jahren die zugewiesenen Steuersätze das Kontingent zu überschreiten pflegen und daher auf den geringeren Betrag des Kontingents reduziert werden müssen, schon bei der Zuweisung große Zurückhaltung auferlegen, übersteigt die Summe der in den Kriegsjahren den im Kontingent veranlagten Betrieben zugewiesenen Steuersätze die Erwerbsteuerhauptsumme in ganz bedeutendem Maße. Diese Steuersätze stellen eben die nach Ansicht der meisten Erwerbsteuerkommissionen angemessene absolute Steuerleistung dar und viele Landeskommissionen stellen bei ihren Anträgen wegen Bildung der Gesellschaftskontingente die Summe der zugewiesenen Steuersätze in den Vordergrund. Im Jahre 1917 haben beispielsweise die den im Kontingent veranlagten Zensiten zugewiesenen Steuersätze 35,376.136 K betragen, wogegen die ihnen zugewiesene Steuer nur rund 26,500.000 K erreichte. Dies zeigt, daß nach Anschauung der lokalen Faktoren die Ertrags- und damit die Steuerfähigkeit nicht nur bei den extontingentierten Betrieben, bei denen sich eine besonders sprunghafte Steigerung vollzog, sondern auch sonst gewachsen ist*).

Was die Grundsteuer anbelangt, so ist bei ihr das Kontingentierungssystem etwas verdunkelt. Ihr Steuerfuß betrug seit 1883 22·7 Prozent des Katastralreinertrages, seit dem Gesetze vom 23. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 14, ist er infolge der Einrechnung des 15prozentigen Nachlasses der Personalsteuerreform 19·3 Prozent für die Staatssteuer, als Umlagenbasis weiter 22·7 Prozent. Der 22·7prozentige Steuerfuß ist aber in der Art zustande gekommen, daß das Gesetz vom 7. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 49, die Steuerleistung vorweg — annähernd in der Höhe der damaligen Grundsteuerleistung auf Grund des stabilen Katasters und der Grundsteuerprovisorien — kontingentiert und eine „Grundsteuerhauptsumme“ von 75 Millionen Kronen festgesetzt hat; diese hat im Verhältnisse zum ermittelten Katastralreinertrag den Steuerfuß von 22·7 Prozent ergeben. Der Steuerfuß hat nur insofern eine selbständige Bedeutung, als er auch in Fällen, in denen ausnahmsweise der Katastralreinertrag neu festgesetzt wird — zum Beispiel bei Kulturänderungen im Wege der Evidenzhaltung —, Anwendung findet. Die Starrheit der Grundsteuer liegt aber eben darin, daß die Bemessungsgrundlage, der Katastralreinertrag, der aus Durchschnittserträgen einer weit zurückliegenden Zeitperiode schätzungsweise ermittelt wurde, regelmäßig unbeweglich ist. Das Gesetz vom 24. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 88, hatte zwar eine Revision in 15jährigen Abständen vorgesehen, und die erste Revision ist auf Grund des Gesetzes vom 12. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 121, durchgeführt worden. Sie hatte jedoch von vornherein ein enge beschränktes Programm, das nicht auf eine Anpassung der Katastraleinschätzungen an die wirklichen

*) Die Kontingente blieben hinter den zugewiesenen Steuersätzen zurück im Jahre 1905 um 3·82 Prozent, 1907 um 3·71 Prozent, 1909 um 5·61 Prozent, 1911 um 8·07 Prozent, 1913 um 9·03 Prozent, 1915 um 11·18 Prozent, 1916 um 22·15 Prozent und 1917 um 25 Prozent.

Erträge hinausging, denn dazu hätte es Jahre dauernder Operationen bedurft. Sie beschränkte sich vielmehr auf die Berücksichtigung von Kulturänderungen, dauernder Änderungen in der Bodenbeschaffenheit, die Behebung auffallender Mißverhältnisse in den Reinertragstarifsätzen sowie von Irrtümern und groben Verstößen bei der seinerzeitigen Einreihung der einzelnen Parzellen in die verschiedenen Bonitätsklassen. Das Verbot der Erhöhung der Reinertragssummen der einzelnen Länder, die Begrenzung der im ganzen zulässigen Herabsetzung der Erträge dahin, daß diese beim geltenden Steuerfuß keinen größeren Ausfall als den von fünf Millionen Kronen betragen sollten, kennzeichnet die Absicht des Gesetzes, die im wesentlichen auf eine Erleichterung der relativ überlasteten Steuerträger und Landesteile gerichtet war und tatsächlich einen Steuerausfall von annähernd fünf Millionen Kronen herbeiführte. Zu einer weiteren Revision ist es seither nicht gekommen.

Ein Symptom dafür, daß auch beim Grundbesitz die Ertragsteuer der steigenden Ertragfähigkeit nicht zu folgen vermochte, bilden folgende Ziffernreihen:

Grundsteuer.

Jahr	Grundsteuerleistung unter Hinzurechnung der wegen Elementarschäden abgeschriebenen Beträge	Veranlagtes Bruttoeinkommen aus Grundbesitz	Prozentverhältnis der Grundsteuerleistung zum veranlagten Bruttoeinkommen
1898	57,853.305	221,354.724	26·14
1899	57,187.599	243,583.604	23·48
1901	59,605.771	253,003.638	23·56
1903	58,342.514	253,574.638	23·01
1905	59,952.441	266,935.970	22·46
1907	58,741.330	295,657.686	19·87
1909	59,935.896	329,357.476	18·19
1911	57,151.987	372,738.570	15·33
1913	58,729.063	481,382.504	12·20

Der wirklichen Grundsteuerleistung wurden hierbei noch die wegen Elementarschäden abgeschriebenen Beträge hinzugerechnet; da diese Beträge stark ansteigen, was auf besondere Ursachen zurückzuführen ist, würde ohne diese Zurechnung das Prozentualverhältnis noch schärfer sinken. Auch hier wurde ferner die Steuerleistung für 1898 und 1899 so reduziert, wie wenn schon damals der erst ab 1900 wirksame volle 15prozentige Nachlaß voll gegolten hätte.

Auch hier gilt noch in erhöhtem Maße das oben bei der allgemeinen Erwerbsteuer über das Prozentualverhältnis der Ertragsteuerleistung zum veranlagten Bruttoeinkommen Gesagte. Auch hier ist zweifellos ein Teil des Wachstums der Einkommensziffern auf verbesserte Veranlagung zurückzuführen. Aber auch hier ist, wenn auch kein ziffermäßiger Beweis, doch eine Beglaubigung dafür gegeben, daß auch die Ertragsteuerbelastung des Grundbesitzes, an den wirklichen Erträgen gemessen, mit der Zeit eine sehr viel schwächere geworden ist*).

*) Hier, wo es sich nur darum handelt, festzustellen, daß die Belastung der Erträge durch die allgemeine Erwerbsteuer und durch die Grundsteuer im Laufe der Zeit zurückgegangen sein muß, braucht auf die Frage, in welchem Verhältnisse die allgemeine Erwerbsteuer und die Grundsteuer den wirklichen Reinertrag von Anfang an effektiv belastet hat, nicht näher eingegangen zu werden. Da das Objekt dieser Steuern eben nicht der wirkliche Reinertrag ist und dieser anderweitig nicht exakt festgestellt wird, kann es sich hierbei nur um Schätzungen und Schlüsse aus Einzelerfahrungen handeln. Die Schätzungen der durchschnittlichen Belastung, die allein in Frage kommt, da Steuern, die nach anderen Momenten als nach dem wirklichen Ertrage bemessen sind, diesen offenbar in einzelnen Fällen prozentuell nicht gleich belasten können, schwanken.

Nach einer Berechnung der Regierung im Motivenbericht zum Entwurf des Personalsteuergesetzes (zu 380 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XI. Session, 1892, Seite 119 ff.) betrug die Belastung durch die alte Einkommensteuer durchschnittlich 3 bis $3^{1}/_{2}$ Prozent, die Belastung durch die allgemeine Erwerbsteuer würde daher unter Berücksichtigung des 25prozentigen Nachlasses anfangs durchschnittlich $2^{1}/_{4}$ bis $2^{5}/_{8}$ Prozent des effektiven Reinertrages betragen haben.

Der Krieg hat dieses Verhältnis noch verschärft. Sowohl die Betriebe der gewerblichen, industriellen als der landwirtschaftlichen Produktion haben infolge der allgemeinen Preissteigerung eine bedeutend höhere Geldertragsfähigkeit erhalten. Das Verhältnis ihrer Ertragsfähigkeit zu ihrer steuerlichen Belastung hat sich daher noch mehr verschoben.

Wenn es auch nur im alten Ausmaße als entsprechend aufrechterhalten werden soll, muß somit zu einer Erhöhung der allgemeinen Erwerbsteuer und der Grundsteuer geschritten werden.

In wie starkem Maße die erwähnte Verschiebung eingetreten ist, zeigt eine Zusammenstellung der zur Einkommensteuer veranlagten Bruttoeinkommen im Jahre 1913 mit vorläufig allerdings in den einzelnen Ländern aus verschiedenen Jahren herrührenden Ergebnissen der Kriegsjahre. Danach betrug das veranlagte Bruttoeinkommen in Millionen Kronen:

	aus Grundbesitz	aus Gebäudebesitz	aus Kapitalvermögen	aus selbständigen Unternehmungen	aus Dienstbezügen	aus sonstigen Einkommensquellen
1913	481	585	766	1932	2739	139
im Kriege . . .	925	530	911	2351	2187	139

Zu beachten ist, daß infolge Erhöhung der Grenze des steuerfreien Einkommens durch die Personalsteuernovelle von 1914 eine größere Zahl von Einkommen als früher der Steuer im Kriege nicht mehr unterlagen.

Das Einkommen aus selbständigen Unternehmungen machte im Jahre 1913 29·1 Prozent, im Kriege 33·4 Prozent, jenes aus Grundbesitz im Jahre 1913 7·2 Prozent, im Kriege 13·1 Prozent des gesamten veranlagten Einkommens aus.

Unrichtig wäre es einzuwenden, daß dieser gestiegenen Ertragsfähigkeit bereits durch die Kriegszuschläge Rechnung getragen sei. Die Kriegszuschläge verfolgen einen anderen Zweck. Sie sollen mit Rücksicht auf die Steigerung der öffentlichen Bedürfnisse einen stärkeren Teil der verschiedenen Einkommen und Erträge als bisher, beziehungsweise auf Grundlage der bestehenden direkten Steuern für öffentliche Bedürfnisse in Anspruch nehmen. Hier aber handelt es sich darum, diese Grundlage selbst, die bereits im Frieden der wirtschaftlichen Entwicklung nicht mehr entsprach, im Kriege aber vollends radikal verschoben wurde, wiederherzustellen und einigermaßen dem alten Belastungskoeffizienten anzunähern. Ebenso unbegründet wäre der Hinweis auf die Kriegsgewinnsteuer, denn diese soll ganz allgemein die Mehrgewinne neben der laufenden Steuer treffen.

Nahe liegt dagegen der Einwand, daß es sich nicht empfiehlt, unvollkommene Steuerformen weiter auszugestalten, daß man sie vielmehr gänzlich reformieren müßte. Nirgends ist jedoch, soweit bekannt, eine durchgreifende Reform direkter Steuern während des Krieges geschehen. Weder ist es möglich, wo es sich um die dringende Vermehrung der Einnahmen handelt, Reformen mit unsicherem finanziellem Ertrage zu wagen, noch ist für tiefgreifende Umwandlungen der entsprechende Verwaltungsapparat vorhanden, noch ist es schließlich ratsam, in einer Zeit fortwährender schneller Veränderungen im Wirtschaftsleben verwickelte Steuerreformen vorzunehmen, die sich bei Wiederkehr normaler Zeiten als unbefriedigend erweisen könnten.

Vager sind noch die Schätzungen bei der Grundsteuer. Unter der Herrschaft des stabilen Katasters, der auf den Preisen des Jahres 1824 als des billigsten einer 50jährigen Periode aufgebaut war, nahm man Ende der fünfziger Jahre im Finanzministerium an, daß der Katastralreinertrag etwa ein Drittel des wirklichen Ertrages ausmache. Die Schätzung von Praktikern, die den durchschnittlichen Katastralreinertrag noch vor Kriegsausbruch mit etwa ein Drittel annahmen, dürfte sonach vorsichtig sein.

Unter den gegenwärtigen Verhältnissen glaubt die Regierung nur eine entsprechende Erhöhung der Erwerbsteuerhauptsumme und des Grundsteuerprozentes, beschränkt auf die nächsten zwei Jahre, vorschlagen zu sollen.

Bei der allgemeinen Erwerbsteuer ist eine Erhöhung der tatsächlichen Steuerleistung ohne Erhöhung der Erwerbsteuerhauptsumme bereits durch Notreformen eingetreten, die sich bei dieser Steuer für die Veranlagung der Kriegsjahre als unerläßlich erwiesen haben und die durch die Kaiserlichen Verordnungen vom 2. Juli 1916, R. G. Bl. Nr. 210, und vom 7. März 1917, R. G. Bl. Nr. 109, durchgeführt worden sind.

Nach dem Personalsteuergesetz sind die einzelnen Gesellschaftskontingente für jede zweijährige Veranlagungsperiode zu berichtigen und ihre Repartierung erfolgt in den gleichen Abständen. Für die Beurteilung der Ertragsfähigkeit sind dabei die durchschnittlichen Verhältnisse in dem der Veranlagungsperiode vorangehenden Zeitraume vom 1. Juli bis 30. Juni maßgebend. In normalen Zeiten mit mehr konstanten Verhältnissen erscheint dies durchaus zureichend; die Revolution, die sich im Kriege in den Ertragsverhältnissen ganzer Betriebsgruppen und im Verhältnisse der einzelnen Betriebe zueinander vollzog, machte es zunächst erforderlich, von der zweijährigen zur einjährigen Veranlagung überzugehen. Für die Veranlagung 1917 wurde der für die Beurteilung der Ertragsfähigkeit maßgebende Zeitraum möglichst nahe an das Steuerjahr heran verlegt, maßgebend wurde das dem Steuerjahr unmittelbar vorangehende Kalenderjahr. Dies alles war aber nicht ausreichend. Einzelne Betriebe sind in ihrer Ertragsfähigkeit so außerordentlich und so schnell gewachsen, daß sie im Rahmen ihres Gesellschaftskontingents, dessen Elastizität innerhalb einer unzulänglichen Erwerbsteuerhauptsumme beschränkt war, überhaupt nicht oder doch nicht entsprechend unterzubringen waren, ohne die Steuerleistung der anderen in ihrer Ertragsfähigkeit nicht geminderten oder sogar, wenn auch nur mäßiger gesteigerten Betriebe, unverhältnismäßig herabzudrücken; ja in einzelnen Fällen konnte es vorkommen, daß das ganze Gesellschaftskontingent nicht hingereicht hätte, um eine angemessene Steuerleistung einzelner Betriebe zu ermöglichen. Da die gestiegene Ertragsfähigkeit dieser Betriebe sich keineswegs nur auf Kosten anderer Betriebe vollzogen hat, vielmehr eben der ganze Ertragszweig gewachsen ist, mußte man für die Kriegsjahre notgedrungen zur exkontingentierten Veranlagung greifen. Nach einer beiläufigen Schätzung der Finanzlandesbehörden dürften für das Jahr 1917 die anläßlich der Exkontingentierung dieser Betriebe vom Kontingent abgeschriebenen Steuerbeträge etwa 5 Millionen Kronen, die ihnen außerhalb des Kontingentes zugewiesenen hingegen 15 Millionen Kronen betragen, so daß die Mehrleistung rund 10 Millionen Kronen*) ergibt.

Trotz der unbedingten Notwendigkeit dieser Maßnahmen kann nicht geleugnet werden, daß ihre Beibehaltung im Jahre 1918 von den Interessenten mit Recht als Härte empfunden würde. Bei der Veranlagung nach äußeren Merkmalen der Ertragsfähigkeit bildet die kontingentierte Veranlagung und das Kontingent als eine unüberschreitbare Grenze der Besteuerung einen wichtigen Schutz der Steuerpflichtigen. Dieser kann ihnen wieder geboten werden, wenn durch Erweiterung des Kontingents jene Elastizität geschaffen wird, die die Unterbringung der gegenwärtigen Ertragsfähigkeit im Rahmen des Kontingents ermöglicht.

Nach Anschauung der Regierung wäre daher die Erwerbsteuerhauptsumme 1916 für die Jahre 1918 und 1919 auf 60 Millionen Kronen zu erhöhen.

Zu dieser Summe gelangt man, wenn man von der letzten, das ist der für die Jahre 1916 und 1917 ermittelten Erwerbsteuerhauptsumme von 37,545.104 K ausgeht und jenen Zuwachs zurechnet, der bei der gesetzlich vorgeschriebenen rechnungsmäßigen Entwicklung nicht berücksichtigt werden könnte, und zwar:

1. den Betrag, um den die Erwerbsteuerhauptsumme bereits im Frieden, das ist bis 1913 bei bloßer Berücksichtigung der gewachsenen Zahl der Betriebe hätte wachsen müssen 8,636.077 K und

2. den Mehrbetrag, der den nach § 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 7. März 1917, R. G. Bl. Nr. 109, exkontingentiert veranlagten Betrieben gegenüber ihrer bisherigen Steuerleistung vorgeschrieben wurde, das ist rund 10 Millionen Kronen.

Dies ergibt zusammen einen Betrag von 56,181.181 K.

Die Differenz gegenüber der beantragten Summe von 60 Millionen Kronen ist in der seit 1898 bis 1913 eingetretenen und steuerlich nicht erfaßten Steigerung der Ertragsfähigkeit, vor allem aber darin mehr als begründet, daß die Mehrleistung der exkontingentierten Betriebe die auch sonst im Kriege gestiegene Steuerfähigkeit nicht erschöpft.

*) Unter Berücksichtigung von etwaigen Minderungen im Rechtsmittelverfahren vorsichtig veranschlagt.

Es entspricht dies einer Erhöhung der Erwerbsteuerhauptsumme von 1916 um 59·81 Prozent; gegenüber der faktischen Steuerleistung 1917 ist aber die neue Steuermehrleistung wesentlich geringer. *)

Nicht in dem gleichen Umfange glaubt die Regierung die Erhöhung der **Grundsteuer** empfehlen zu können. Bei der allgemeinen Erwerbsteuer wird es der Kontingentkommission und den Erwerbsteuerkommissionen möglich sein, im Wege entsprechender Berichtigung der Gesellschaftskontingente und deren Aufteilung auf die Steuerpflichtigen die Mehrbelastung des Ertragszweiges auf dessen leistungsfähiger gewordene Glieder aufzuteilen. Das gleiche verbietet sich bei der Grundsteuer. Eine ähnlich elastische Veranlagung ist hier ebensowenig möglich wie die progressive Gestaltung einer Steuer, die den Charakter einer absoluten Objektssteuer hat, auf den Katastralreinertrag der einzelnen Grundparzellen aufgebaut ist, und bei der schon die mehr mechanische Zusammenfassung des Parzellenkatasters nach Gutseinheiten, die mit einer Gutsertragssteuer noch lange nicht identisch ist, einen besonderen Verwaltungsapparat erfordern würde. Hier erübrigt im Hinblick auf die gestiegene Ertragsfähigkeit des ganzen Ertragszweiges nur eine mit Rücksicht auf die mangelhaftere Steuerverteilung bescheidenere gleichmäßige Steuererhöhung. Diese aber wird allerdings um so weniger bedenklich sein, als das Steigen des Ertrages sich hier in viel höherem Grade gleichmäßig auf alle Betriebe verteilt und somit ähnliche radikale Verschiebungen innerhalb des ganzen Erwerbszweiges selbst nicht in dem Maße zutage getreten sind, wie bei Gewerbe, Industrie und Handel.

Als Ausmaß der Erhöhung glaubt die Regierung 3·4 Prozent des Katastralreinertrages vorschlagen zu sollen, was dem Nachlaß der Personalsteuerreform von 1896 entspricht, der auf diese Weise wieder zugunsten des Staates rückgängig gemacht würde. Eine bloße Aufhebung des Nachlasses in der Art, daß der Steuerfuß der Staatssteuer wieder auf 22·7 Prozent erhöht wird und zugleich als Umlagenbasis zu dienen hat, würde sich aber nicht empfehlen. Die Erhöhung der Erwerbsteuerhauptsumme erhöht auch die Umlagenbasis der allgemeinen Erwerbsteuer und kommt auch den autonomen Körperschaften zugute; es ist auch durchaus berechtigt, daß steigende Erträge und zunehmende Ertragsfähigkeit parallel mit den staatlichen Ertragsteuern auch die Umlagenbasis und damit ohne Erhöhung des Zuschlagsprozentes die Einnahmen der autonomen Körperschaften erhöhen. Bietet die Erhöhung der Erwerbsteuer als einer vorzugsweise städtischen Steuer vorwiegend den städtischen Gemeinden erhöhte Einnahmen, so soll die erhöhte Umlagenbasis der Grundsteuer den Landgemeinden

---

*) **Berechnung der voraussichtlichen Gesamtleistung an allgemeiner Erwerbsteuer für das Jahr 1917.**

Die Erwerbsteuerhauptsumme pro 1917 beträgt wie pro 1916		37,545.103 K 72 h
Hievon ab die Kontingente der exkontingentierten Gesellschaften:		
1916	2,288.299 K 53 h	
1917	31.076 „ 36 „	
zusammen .		2,319.375 „ 89 „
		35,225.727 K 83 h
Dazu die Kriegsnachlässe 1916		1,631.633 „ 53 „
zusammen .		36,857.361 K 36 h
Vor der Anrepartierung dieser Summe werden aber noch abgerechnet die bisherigen Steuerbeträge der inzwischen ausgeschiedenen Betriebe (Abgänge, Teilexkontingentierungen, Exkontingentierung gemäß § 4, Kaiserliche Verordnung Nr. 109/1917) . .		10,026.224 K 93 h
dann die aus dem Vorjahre herrührenden Überschreitungen		808.250 „ 30 „
verbleiben .		26,022.886 K 13 h.
Dafür werden zugezählt die aus dem Vorjahre herrührenden Unterschreitungen mit		508.385 K 65 h
zusammen .		26,531.271 K 78 h.

Dieser Betrag wird für das Jahr 1917 an kontingentierter Erwerbsteuer faktisch vorgeschrieben werden. Daneben aber wird noch an nichtkontingentierter Erwerbsteuer voraussichtlich bemessen werden:

Für Zensiten in den zur Gänze exkontingentierten Veranlagungsbezirken sowie für die ab 1. Juni 1915 neuzugewachsene Zensiten rund 9 Millionen Kronen, sodann für die nach § 4, Kaiserliche Verordnung vom 7. März 1917, R. G. Bl. Nr. 109 einzeln ausgereihten Betriebe rund 15 Millionen Kronen, zusammen	24,000.000 K
dazu die kontingentierte Erwerbsteuer mit rund	26,500.000 „
ergibt eine Gesamtvorschreibung an allgemeiner Erwerbsteuer von	50,500.000 K.

dienen. Ohne diese Erhöhung der Grundsteuerumlagenbasis würden überdies Handel, Gewerbe und Industrie infolge der Erwerbsteuererhöhung einseitig stärker zu den Landes- und Bezirkszuschlägen herangezogen werden. Es wird sich demnach empfehlen, die staatliche Grundsteuer von 19·3 Prozent auf 22·7 Prozent und die Zuschlagsbasis mit einer kleinen Abrundung*) nach unten gleichfalls um 3·4 Prozent des Reinertrages auf 26·1 Prozent zu erhöhen. Die Erhöhung erfolgt bei der Staatssteuer um 17·62 Prozent, bei der Umlagenbasis um 14·98 Prozent. Dadurch wird auch die Spannung zwischen Staatssteuer und Umlagenbasis zugunsten der autonomen Körperschaften, die den Ansatz zu einer künftigen Reform des Realsteuersystems bilden kann, aufrechterhalten. Wie bei der Erwerbsteuer würde auch hier die erhöhte Steuer dem Wesen der Kriegszuschläge entsprechend zugleich die Grundlage der Bemessung dieser Zuschläge bilden müssen; dies selbstverständlich aber nur mit ihrem Ausmaße als zahlbare Staatssteuer.

Mit Rücksicht auf die Unsicherheit der künftigen wirtschaftlichen Verhältnisse wird die Erhöhung nur für die beiden Steuerjahre 1918 und 1919 vorgeschlagen:

Der finanzielle Effekt des Entwurfes ist, wenn man die Ansätze des Entwurfes zum Staatsvoranschlag für das Verwaltungsjahr 1917/18 zugrundelegt, wie folgt zu veranschlagen:

Gegenüber der bisherigen Veranschlagung der allgemeinen Erwerbsteuer mit 33,720.000 K und der Kriegszuschläge mit 27,288.000 K, welche die Steuermehrleistung der zufolge § 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 7. März 1917, R. G. Bl. Nr. 109, außerhalb des Kontingents veranlagten Betriebe allerdings noch nicht berücksichtigt, ist bei Berücksichtigung von Steuerausfällen mit einer Steuerleistung von rund 56,000.000 K und Kriegszuschlägen von etwa 45,000.000 K zu rechnen. Dies gibt gegenüber der im Staatsvoranschlag präliminierten Jahresziffer einen Mehrerfolg in den Steuerjahren 1918 und 1919 von jährlich rund 40,000.000 K; die effektive Steuermehrleistung gegenüber dem gegenwärtigen Rechtszustand ist, wie früher dargelegt, bedeutend geringer.

Bei der Grundsteuer würde eine Steigerung der ordentlichen Steuer, die unter Berücksichtigung von Steuerausfällen infolge des Krieges mit 47,473.000 K veranschlagt ist, um etwa 8,363.000 K, bei den Kriegszuschlägen von 37,978.400 K um etwa 6,690.000 K, zusammen um rund 15,000.000 K resultieren.

Im einzelnen.

Zu Artikel I.

Zu § 1.

Die Festsetzung der Erwerbsteuerhauptsumme in Absatz 1 findet ihre Begründung im allgemeinen Teile.

Nach Absatz 2 soll, wie in der Veranlagungsperiode 1916/17 auf Grund der Kaiserlichen Verordnungen vom 2. Juli 1916, R. G. Bl. Nr. 210, und vom 7. März 1917, R. G. Bl. Nr. 109, so auch in der Veranlagungsperiode 1918/19 für jedes der beiden Steuerjahre eine gesonderte Veranlagung stattfinden. In Zeiten stetiger Entwicklung genügt es, wenn die Aufteilung der Gesellschaftskontingente auf die Steuerpflichtigen durch Zuweisung der Steuersätze alle zwei Jahre geschieht, und ist beim Umfange dieser Operationen ihre nur zweijährige Wiederholung empfehlenswert. Bei den schnellen und unvorhersehbaren Wandlungen, die sich im Kriege vollzogen haben und sich voraussichtlich in der Übergangswirtschaft wieder vollziehen werden, kann sich eine Veranlagung für zwei Jahre allzu sehr von den im Steuerjahre tatsächlich bestehenden Verhältnissen entfernen.

Um die vom Jahre 1918 auf 1919 sich vollziehenden möglicherweise bedeutenden Veränderungen in der Steuerkraft der einzelnen Steuergesellschaften bei der Aufteilung der Erwerbsteuerhauptsumme berücksichtigen zu können, erscheint es geboten, die Kontingentkommission, nicht wie es das Personalsteuergesetz vorsieht, für die ganze zweijährige Veranlagungsperiode, sondern für jedes der beiden Steuerjahre diesbezügliche Beschlüsse fassen zu lassen.

---

*) Nach § 3, Absatz 2, des Gesetzes vom 23. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 14, beträgt die Umlagebasis $\frac{100}{85}$ der Staatssteuer von 19·3 Prozent, d. i. 22·70588235294117647 Prozent. Der Einfachheit halber wird die Umlagebasis von 22·7 Prozent um 3·4 Prozent auf 26·1 Prozent erhöht.

Zu § 2.

Die Grundsätze des Personalsteuergesetzes sollen, soweit nicht abweichende Bestimmungen notwendig sind, Anwendung finden.

Zu § 3.

Nach § 12, Absatz 7, des Personalsteuergesetzes bestimmt der Finanzminister den sogenannten „Stichtag“ für die Bildung der Steuergesellschaften. Der Stand der Steuervorschreibung an diesem Tage ist maßgebend für die Einreihung der Steuerpflichtigen in die Steuergesellschaften. Normalerweise war dies immer der 1. Juni des der zweijährigen Veranlagungsperiode vorangehenden Jahres.

Für das Jahr 1918 dagegen wird dieser Stichtag unter Bedachtnahme auf den Stand der am 1. Jänner 1918 zum Teile noch rückständigen Veranlagungsarbeiten des Jahres 1917 derart festgestellt werden, daß auch die gemäß § 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 7. März 1917, R. G. Bl. Nr. 109, wegen durchgreifender Veränderung der Betriebsverhältnisse ausgereihten Betriebe, womöglich wieder in die Steuergesellschaften eingereiht werden können. Hiermit sollen die bisher für das Jahr 1917 und die Vorjahre exkontingentierten Betriebe vom Jahre 1918 angefangen wieder der normalen Besteuerung innerhalb des Kontingentes unterzogen werden. Gleichzeitig hat die zitierte gesetzliche Bestimmung, betreffend die Exkontingentierung, außer Kraft zu treten (Art. III); ihre weitere Anwendung muß lediglich für die vor dem 1. Jänner 1918 bereits kommissionell beschlossenen, jedoch noch nicht definitiv abgewickelten Ausreihungsfälle vorbehalten werden.

In jenen Veranlagungsbezirken des Kriegsgebietes, in denen nach den Kaiserlichen Verordnungen vom 2. Juli 1916, R. G. Bl. Nr. 210, und vom 7. März 1917, R. G. Bl. Nr. 109, wegen der durch den Krieg geschaffenen unüberwindlichen Hindernisse die Veranlagung der Erwerbsteuer außerhalb des Kontingentes geschehen mußte, in denen aber diese Hindernisse nunmehr weggefallen sind, werden Steuergesellschaften auf Grund der den Steuerpflichtigen für das Jahr 1917 vorgeschriebenen Erwerbsteuer neu zu bilden sein.

Trotz der besonderen Veranlagung im zweiten Jahre der Veranlagungsperiode ist eine Neubildung der Steuergesellschaften für dieses nicht in Aussicht genommen, ein besonderer Stichtag ist daher nicht notwendig. Da eine neuerliche Berichtigung der Gesellschaftskontingente für dieses zweite Jahr erfolgt und auch eine neuerliche Zuweisung von Steuersätzen an die einzelnen Steuerpflichtigen stattfinden soll, der die Zugehörigkeit zu bestimmten Steuerklassen keine Grenze zieht, ist für die Möglichkeit entsprechender Änderung der Verteilung der Steuerlast im zweiten Jahre vorgesorgt. Die Bildung neuer Steuergesellschaften ist hierzu nicht erforderlich. Bei den voraussichtlich über das Jahr 1919 hinaus andauernden ungewöhnlichen Verschiebungen in der Ertragsfähigkeit würden diese Gesellschaften doch noch keinen stabilen Charakter haben. Vor allem sprechen sehr gewichtige Gründe der Arbeitsökonomie gegen eine neuerliche Bildung der Steuergesellschaften mit zahlreichen Umreihungen und Einreihungen. Umreihungen in den Klassen würden auch den Verlust des passiven Wahlrechtes von Funktionären in Erwerbsteuerkommissionen zur Folge haben, wo sie mit Rücksicht auf die verminderte Zahl verwendbarer Funktionäre kaum entbehrlich sind.

Im Interesse der möglichsten Anpassung der Besteuerung an die tatsächliche Ertragsfähigkeit der Betriebe, empfiehlt es sich, jene Zeitperiode, deren durchschnittlicher Stand der Betriebsverhältnisse für die Veranlagung maßgebend ist, möglichst nahe an das Steuerjahr heranzurücken. Nach § 36 des Personalsteuergesetzes ist für die zweijährige Veranlagungsperiode die vorangehende Periode vom 1. Juli bis 30. Juni entscheidend. Schon für die Veranlagung des Jahres 1917 ist nach der Kaiserlichen Verordnung vom 7. März 1917, R. G. Bl. Nr. 109, ein dem Steuerjahre näherliegender Zeitraum, nämlich das ihm unmittelbar vorangehende Kalenderjahr gewählt worden. Dasselbe sieht Absatz 2 vor, der sich im übrigen dem § 36, Absatz 1, des Personalsteuergesetzes anschließt.

Die Trennung der Veranlagungsperiode, beziehungsweise die Wiederholung der Veranlagung im Jahre 1919 muß sich selbstverständlich auch auf die nicht kontingentierte Erwerbsteuer beziehen, da abgesehen von der Notwendigkeit gleichmäßiger Behandlung mit der kontingentierten Erwerbsteuer, auch hier die gleichen Gründe für eine rasche Anpassung sprechen. Als gesetzliche Bemessungsgrundlage sind in Anlehnung an § 36, Absatz 2, des Personalsteuergesetzes sowohl für das Jahr 1918 als für das Jahr 1919 die voraussichtlichen Betriebsverhältnisse während des Jahres oder während des noch erübrigenden Teiles des Jahres maßgebend.

Die zweimalige Veranlagung innerhalb einer Veranlagungsperiode bedeutet eine bei der gegenwärtigen Überlastung der Steuerbehörden doppelt empfindliche Mehrarbeit. Um diese zu mindern, sollen

die Steuerbehörden durch den Schlußabsatz von der Verpflichtung zur individuellen Aufforderung zur Einbringung von Erwerbsteuererklärungen entbunden werden. Dadurch wird gleichzeitig eine überflüssige Inanspruchnahme der Steuerpflichtigen vermieden, deren Parteienrechte jedoch gewahrt bleiben. Sie können ihre Angaben mit der Wirkung einer rechtzeitigen Erwerbsteuererklärung im Rechtsmittelverfahren nachholen.

Zu §§ 4 und 5.

Besonderer Vorkehrungen bedarf es für jene Veranlagungsbezirke des engeren oder weiteren Kriegsgebietes, in denen die durch den Krieg geschaffenen außerordentlichen Verhältnisse der Veranlagung der kontingentierten allgemeinen Erwerbsteuer unüberwindliche Hindernisse bereiten. Sie sollen sich in der Richtung jener Ausnahmsbestimmungen bewegen, wie sie für die Veranlagung der Jahre 1916 und 1917, die in Durchführung der mehrerwähnten, die Veranlagung dieser Jahre regelnden Kaiserlichen Verordnungen ergangenen Verordnungen vom 21. Juli 1916, R. G. Bl. Nr. 228, und vom 22. März 1917, R. G. Bl. Nr. 126, getroffen haben.

In den Veranlagungsbezirken, in denen die kontingentierte Veranlagung nicht möglich ist, sollen die der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegenden Betriebe, sobald ihre Veranlagung überhaupt möglich ist, außerhalb des Kontingentes veranlagt werden. Da die Zuweisung der Steuersätze nach dem Personalsteuergesetz auch bei der Veranlagung außerhalb des Kontingentes im Wege des Vergleiches gefunden werden muß, erübrigt bei dem Mangel einer Steuergesellschaft und daher einer Vergleichsgrundlage im Bezirke nur die Angleichung an zum Vergleiche geeignete, vom Finanzminister zu bestimmende Steuergesellschaften anderer Bezirke, deren Repartitionszu- oder -abschläge, dann auch auf die zugewiesenen Steuersätze anzuwenden sind. Die Ausscheidung solcher Bezirke aus der kontingentierten Veranlagung muß eine verhältnismäßige Kürzung der Erwerbsteuerhauptsumme nach sich ziehen. Da in den hier in Betracht kommenden Bezirken für das Jahr 1917 die Erwerbsteuer überhaupt nicht oder nur in geringem Umfange bemessen werden konnte, kommt hier die Bildung eines provisorischen Gesellschaftskontingents für das Jahr 1918 nicht in Frage und es muß auf das zuletzt festgestellte Gesellschaftskontingent zurückgegriffen werden.

Bei der Veranlagung 1916 kamen von der Erwerbsteuerhauptsumme folgende Beträge in Abrechnung:

Küstenland (1 Gesellschaft II. Klasse, 7 III. und 7 IV.)	168.870 K 26 h
Tirol (10 III. und 11 IV.)	154.242 „ 74 „
Galizien (1 I., 1 II., 66 III. und 49 IV.)	1,532.090 „ 85 „
Bukowina (sämtliche I. bis IV.)	412.611 „ 29 „
Dalmatien (1 III. und 1 IV.)	20.484 „ 39 „
	2,288.299 K 53 h

Für 1917 kamen dazu noch in Tirol 1 Gesellschaft III. Klasse, in Galizien 1 III. und 3 IV. Klasse mit 31.076 K 36 h.

Für 1918/19 wäre etwa mit einer annähernd gleichen Summe zu rechnen.

Für die Ausscheidung kommen vor allem jene Bezirke in Betracht, die noch vom Feinde besetzt sind, aber auch jene, die vom Feinde befreit sind, wo aber die Objekte zerstört oder evakuiert sind, die Betriebe ruhen, die Bildung von Kommissionen nicht möglich ist, die Bemessungsbehelfe verloren gegangen sind, also aus wirtschaftlichen und technischen Gründen eine kontingentierte Veranlagung nicht möglich ist. Die Bestimmung dieser Bezirke im Gesetz ist derzeit nicht möglich, sie soll dem Finanzminister vorbehalten bleiben.

Zu § 6.

Die Ausfälle infolge Gewährung von Nachlässen an der allgemeinen Erwerbsteuer 1914 und 1915 wegen Betriebsstörung oder Betriebseinstellung auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 19. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 293, waren nach § 3 dieser Verordnung der Erwerbsteuerhauptsumme für die

nächste Veranlagungsperiode hinzuzuschlagen. Dasselbe bestimmt für die an der Erwerbsteuer 1916 gewährten Nachlässe § 3 der Kaiserlichen Verordnung vom 7. März 1917, R. G. Bl. Nr. 109. Nunmehr ist eine gleiche Vorkehrung für die in den Jahren 1917 und 1918 gewährten Nachlässe erforderlich.

Zu Artikel II.

Diesbezüglich wird auf die allgemeinen Bemerkungen verwiesen.

Zu Artikel III.

Bezüglich der Außerkraftsetzung des § 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 7. März 1917, R. G. Bl. Nr. 109, wird auf die Erläuterungen zu Artikel I, § 3, verwiesen.

Die Anwendung dieser Bestimmung wird nur für solche Unternehmungen und Beschäftigungen vorbehalten, deren Ausreihung noch vor dem bezeichneten Zeitpunkte kommissionell beschlossen wurde, rücksichtlich dieser aber für alle Steuerjahre, auf die sich die Bestimmung des zitierten § 4 bezieht.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Delugan, Dr. Degasperi und Genossen,

betreffend

die Unterstützung der Abbrändler in der Gemeinde Miola di Pine, politischer Bezirk Trient.

Am 1. Oktober 1917 brach in der Gemeinde plötzlich eine Feuersbrunst aus, welche einen großen Teil des Dorfes vernichtete.

Den Leuten verbrannten die Wohnhäuser, Stallungen und andere Wirtschaftsgebäude sowie Kleider, Geräte, Getreide und Heu.

Der Gesamtschaden beträgt 80.541 K, der aber um so beträchtlicher erscheint, weil die Abbrändler mit den größten Schwierigkeiten und zu sehr hohen Preisen die Baumaterialien zum Aufbau ihrer Gebäude bekommen können.

Nachdem dem oberwähnten Schaden nur eine geringe Versicherungssumme gegenübersteht, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den Abbrändlern in der Gemeinde Miola di Pine politischer Bezirk Trient, eine entsprechende Unterstützung aus den Staatsmitteln zu gewähren.“

Es wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Notstandsausschusse zuzuweisen.

Wien, 23. Jänner 1918.

Dr. Stojan.	Delugan.
Kadlčák.	Dr. Degasperi.
Valoušek.	Dr. Gentili.
Navrátil.	Conci.
Uffai.	Rizzi.
Dr. Grandi.	Faidutti.
Dr. Gasser.	Spadaro.
Malfatti.	Dr. Bugatto.
G. De Carli.	Tonelli.
Šamalík.	Dr. Hruban.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Tetmajer, Witos, Długosz, Bojko, Dr. Banaś, Ruebenbauer und Genossen,

betreffend

die Aufhebung des Kriegsgebietes in Galizien.

Hohes Haus!

Seit Juli 1917 ist ganz Galizien vom Feinde gesäubert. Seit zweieinhalb Jahren haben auf einem Gebiete, das mehr als drei Viertel Galiziens umfaßt — bis östlich von Lemberg — keine kriegerischen Ereignisse im eigentlichen Sinne des Wortes stattgefunden. Trotzdem bildet das ganze Land bis heute Kriegsgebiet, ausgenommen nur der Bezirk Biala, der zum Teil von Deutschen bewohnt ist. Wenn man bedenkt, daß auf dem südlichen Kriegsschauplatz schon am 15. Dezember 1917, demnach kaum einen Monat nach der Offensive durch eine Verordnung des Armeeoberkommandos das weitere Kriegsgebiet aufgehoben und nur der knapp hinter der Front liegende Landesteil als engeres Kriegsgebiet erklärt wurde, was vom Standpunkte der Wahrung militärischer Interessen durchaus erklärlich ist, muß man zu der Überzeugung gelangen, daß die Aufrechterhaltung des Kriegsgebietes in ganz Galizien sich als ein Unrecht und als Schikanierung der Bevölkerung durch das Armeeoberkommando darstellt, das es sehr gut versteht, polnische Regimenter stets an die gefährlichsten Frontabschnitte zu schicken, die Bevölkerung Galiziens aber wie die eines Okkupationsgebietes zu behandeln.

Infolge der Aufrechterhaltung des Kriegsgebietes in ganz Galizien muß die Bevölkerung das herrschende Militärregime erdulden. Das gesamte Eisenbahnwesen steht unter militärischem Kommando und der ganze Verkehr wird infolge des Paßzwanges vollständig unterbunden. Dieser Zustand darf nicht länger dauern, wenn Österreich wirklich noch nicht aufgehört hat, ein verfassungsmäßig regierter Staat zu sein.

Wir beantragen daher:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, das Armeeoberkommando sofort anzuweisen, Galizien nicht mehr als Feindesland und dessen Bevölkerung nicht als Bürger zweiter Klasse zu behandeln, das weitere Kriegsgebiet in ganz Galizien aufzuheben und in das engere Kriegsgebiet nur einen solchen Raum knapp hinter der Feuerlinie einzubeziehen, wie es das tatsächliche militärische Interesse erfordert."

		Jachowicz.	Wł. Tetmajer.
Skarbek.	Dębski.	Gall.	Witos.
Dobija.	Myjak.	Śmiłowski.	Długosz.
St. Bialy.	Dyło.	Głąbiński.	Bojko.
Fila.	Siwula.	Bomba.	Dr. Banaś.
Rusin.	Średniawski.	Lewicki.	Ruebenbauer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Josef Šamalík, Valoušek, Kadlčák und Genossen

auf

Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Unterhaltsbeiträge, vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, in der Richtung, daß der Unterhaltsbeitrag für kranke, arbeitsunfähige Personen, die vereinsamt leben und nur für ihre Person den Unterhaltsbeitrag beziehen, verdoppelt werde und daß für uneheliche Kinder der Unterhaltsbeitrag in voller Höhe von 1 K 60 h festgesetzt werde.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Das Gesetz vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, betreffend die Neuregelung des Unterhaltsbeitrages für die Dauer des gegenwärtigen Krieges, wird nachstehend ergänzt:

Nr. 3, 4. Einsam lebende erwerbsunfähige Personen, die bloß für ihre Person den Unterhaltsbeitrag beziehen, haben Anspruch auf doppelten täglichen staatlichen Unterhaltsbeitrag.

Nr. 3. Ist durch nachstehende Bestimmung zu ergänzen:
Uneheliche Kinder haben Anspruch auf vollen Unterhaltsbeitrag ohne Rücksicht darauf, ob der Kindesvater zum Unterhalt des Kindes Beitrag geleistet hat oder nicht. Den Unterhaltsbeitrag bekommen entweder die Mutter oder die Erzieher des Kindes."

Dieser Antrag ist dem Ernährungsausschusse zuzuweisen.

Wien, 23. Jänner 1918.

Donát.	Šamalík.
F. Staněk.	Valoušek.
Feltl.	Kadlčák.
Mašata.	Dr. Hruban.
Kulich.	Navrátil.
Němec Frt.	Janovec Tom.
Pavlok.	Okleštěk.
Rydlo.	Dr. Stojan.
Hyrš.	Malík Rud.
Chaloupka.	Krz.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Miloš Vojta und Genossen,

betreffend

die Regelung der Teuerungszulagen der k. k. Postadjunkten, Offizianten und Aspiranten.

In Erwägung der verzweifelten Lage der Staatsangestellten bewilligte die k. k. Regierung denselben für die erste Hälfte des Jahres 1918 wieder eine erhöhte Teuerungszulage.

Doch bei der Einreihung der einzelnen Kategorien in die betreffenden Stufen hat die k. k. Regierung eine schwere Ungerechtigkeit begangen. Den größten Teil der Beamtenschaft der Postanstalt, das ist die Postadjunkten, Offizianten und Aspiranten stellte sie mit den Unterbeamten, Dienern und Kanzleioffizianten auf gleiche Stufe. Obwohl die hier erwähnte Beamtenschaft der Postanstalt unbestritten selbständig den Verkehrsdienst der landesfürstlichen Beamten XI. bis IX. Rangklasse und bei der Administration der Klassenämter den Dienst selbständiger Amtsvorstände versieht und infolgedessen unanfechtbar die Beamtenqualifikation besitzt, spricht ihr die k. k. Regierung regelmäßig das Beamtenhonorar ab.

Die Gefertigten wollen dem hohen Hause einen klaren Beweis darüber erbringen, wie die k. k. Regierung diese Kategorie stiefmütterlich behandelt. Dies ersieht man, wenn man die Teuerungszulagen des heurigen Jahres der landesfürstlichen Beamtenschaft und der letztgenannten vergleicht.

Postoffizianten, Unterbeamte, Diener, Kanzleioffizianten usw.				
Pensionsgrundlage	ledig	verheiratet	verheiratet, mit zwei Kindern	verheiratet, mit mehr als 2 Kindern
	Kronen			
bis zu 1400 K	600	732	936	1140
über 1400 K	684	864	1056	1260
Gehalt	landesfürstliche Beamtenschaft und Postmeister			
bis zu 2200 K	612	912	1272	1620
bis zu 2800 K	780	1104	1464	1812
bis zu 3600 K	948	1260	1608	1968

Nach dem angeführten Schema konstatieren die Gefertigten, daß der andere Teil der Anstaltsbediensteten, das ist die k. k. Postmeister mit ihren Teuerungszulagen der landesfürstlichen Beamtenschaft gleichgestellt wurden. Daraus geht hervor, daß entweder die Postverwaltung, um den größten Teil ihrer Anstaltsbeamten beizeiten nicht gesorgt hat, namentlich, daß sie ihren Standpunkt beim Finanzministerium nicht durchgesetzt hat, oder daß beim Finanzministerium eine offenkundige Voreingenommenheit gegenüber diesem Stande herrscht, wenn nur der kleinere Teil der Anstaltsbeamtenschaft in die Beamtenskalen eingereiht werden konnte.

Die Gefertigten erachten es als ihre Pflicht, das hohe Haus auf diesen Umstand und namentlich darauf aufmerksam zu machen, daß das Finanzministerium die k. k. Postadjunkten, Offizianten und Aspiranten nicht als Beamte der Postanstalt anerkennen will. Sie verweisen weiter darauf, daß sie augenscheinlich am wenigsten dem Herrn Sektionschef Dr. Galecky bekannt sind, welcher gegen diesen berechtigten Wünschen dieser Kategorie mit seiner stereotypen Antwort: „Offiziant ist Offiziant!" operiert. Und wenn dieser hohe Funktionär seiner Mißgunst gegenüber diesem Stande nicht anders Geltung verschaffen kann, gibt er es wenigstens dadurch zu fühlen, daß er ihn unter die Diener einreiht.

Es ist eine unbestrittene Tatsache, daß die k. k. Regierung an diesem Stande eine Ungerechtigkeit begangen hat, welche beseitigt werden muß.

Wenn die k. k. Regierung bei der Staatsbeamtenschaft den Gehalt und bei diesem Stande dessen Pensionsgrundlage als Basis genommen hat, sollte das Schema nach Gerechtigkeit folglich lauten:

Gehaltsskala	Pensionsgrundlage	I. Klasse	II. Klasse	III. Klasse	IV. Klasse
	Kronen				
I.	1000				
II.	1100				
III.	1200				
IV.	1350				
V.	1500				
VI.	1650				
VII.	1800				
VIII.	2000	612	912	1272	1620
IX.	2200				
X.	2400	780	1104	1464	1812

Und weil dieser Stand im Laufe der 25jährigen Dienstzeit alle seine Gehaltsstufen absolviert und die übrigen 15 Jahre mit Alterszulagen zu je 100 K stets für alle vier Jahre, wäre es gerecht, daß für Adjunkten, welche die Alterszugaben beziehen, eine dritte Stufe der Teuerungszulagen festgesetzt werde.

948 K, 1260 K, 1608 K, 1968 K.

Die Situation der Postadjunkten, Offizianten und Aspiranten wurde jedoch mit dem Eintritte in das vierte Kriegsjahr gänzlich unhaltbar und unerträglich. Schon vor dem Kriege lebte diese Kategorie in mißlichen Verhältnissen. Die Verhältnisse dieser Kategorie wurden schon fünfmal geregelt, aber immer unzulänglich.

Das Abgeordnetenhaus nahm sich schon wiederholt dieser Kategorie an, aber die Regierung hat den einstimmigen Wünschen des Parlaments, diesen Ärmsten zu helfen, nicht Rechnung getragen. Durch die verbrecherische Preistreiberei und den fürchterlichen Wucher wurde ein katastrophaler Zerfall im Leben dieser unzulänglich besoldeten Staatsangestellten herbeigeführt, so daß sie sich am Rande der Verzweiflung befinden.

Aus den hier angeführten Gründen wolle das hohe Haus beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, für das Jahr 1918 den Postadjunkten, Offizianten und Aspiranten Teuerungszulagen nach Ausmaß der drei niedrigsten Klassen der Staatsbeamten zuzuerkennen.“

Wien, 23. Jänner 1918.

Dr. Funk.	Vojta.
Kratochvil.	F. Mašata.
Dr. Zahradník.	Kulich.
Jar. Rychtera.	Dr. Velich.
Kadlčák.	Srdinko.
Paloušek.	Hyrš.
Šamalík.	Dr. Hruban.
Navrátil.	Malik.
Prunar.	Pavlok.
Dr. Lukavský.	Zďárský.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Bialy und Genossen,

betreffend

die Enthebung vom Militärdienst der 50jährigen Landsturmmänner.

Nach den Bestimmungen des Landsturmgesetzes vom Jahre 1886, R. G. Bl. Nr. 90, dauert die Landsturmpflicht bis zum vollendeten 42. Lebensjahre. Die Landsturmpflicht wurde mit der auf Grund des § 14 ausgegebenen Kaiserlichen Verordnung vom 1. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 108, bis zum vollendeten 50. Lebensjahre verlängert. Trotzdem, daß das Landsturmgesetz und die oben angegebene Kaiserliche Verordnung ausdrücklich anordnen, daß die Landsturmpflicht mit dem vollendeten 42., beziehungsweise 50. Lebensjahre endet, hat die Militärverwaltung die im Jahre 1867 geborenen Landsturmpflichtigen im Militärdienste weiter belassen, und zwar mit der Motivierung, daß im Kriege die Landsturmpflicht nach dem 50. Lebensjahre nicht abläuft. Diese Anschauung ist ganz unrichtig, da sie der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes, welches keinen Unterschied zwischen Kriegszeiten und Friedenszeiten macht, widerspricht und weil sie in Konsequenz, wenn der Krieg noch mehrere Jahre dauern würde, die Leute zum Landsturmdienste, auch wenn sie das 70. oder sogar 80. Lebensjahr erreichen würden, zwingen würde.

Eine solche Bestimmung, wenn sie vom Gesetzgeber beabsichtigt werden würde, da sie die Beschränkung des durch die Staatsgrundgesetze angenommenen Rechtes der persönlichen Freiheit hat, müßte ausdrücklich im Gesetze selbst ausgesprochen werden.

Die diesbezügliche Bestimmung der Kaiserlichen Verordnung vom 1. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 108, lautet (§ 1, Absatz 2):

„Zum Landsturmdienst sind alle Staatsbürger, welche im allgemeinen oder auch nur zu Landsturmdiensten die erforderliche Wehrfähigkeit besitzen und weder der gemeinsamen Wehrmacht noch der Landwehr angehören, vom Beginne des Jahres, in dem sie ihr 18. Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Jahres, in dem sie ihr 50. Lebensjahr vollstreckt haben, verpflichtet."

§ 3, Absatz 4, lautet:

„Das zweite Aufgebot umfaßt die landsturmpflichtigen Staatsbürger vom Beginne des Jahres, in dem sie ihr 43. Lebensjahr vollstreckt haben, bis zum Ende des Jahres, in dem ihre Landsturmpflicht abläuft."

Es ist aus diesen Bestimmungen klar und ohne jeden Zweifel, daß die Landsturmpflicht mit Ablauf des Jahres, in welchem der betreffende Mann das 50. Lebensjahr vollendet hat, abläuft, daß der Mann nach dem vollendeten 50. Lebensjahre keine Landsturmpflicht hat und daß er daher vom Militärdienst zu entlassen ist.

Die Regierung, da sie entgegen der für jeden klaren und ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes, zum großen Schaden der dadurch Betroffenen handelt, verursacht einen großen Schaden auch

den Staatsinteressen, weil sie der Bevölkerung zeigt, daß die Gesetze nicht beachtet werden brauchen und weil die Regierung dadurch die anarchistischen Grundsätze in die Bevölkerung einpflanzt.

Das hohe Haus hat das Recht der Kontrolle über die Verwaltung des Staates und einer rechtschaffenen Auslegung der bestehenden Gesetze.

Wir beantragen daher:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, die Landsturmpflichtigen, welche das durch die Landsturmgesetze als obere Grenze bestimmte Lebensjahr vollendet haben, vom Militärdienst ehegleich zu entlassen."

In formeller Hinsicht beantragen wir die Abtretung dieses Antrages ohne erste Lesung an den Wehrausschuß.

Wien, 28. Jänner 1918.

St. Bialy.

Jabłoński.	Jan Stapiński.
Steslowicz.	Liebermann.
Lewicki.	Londzin.
Witos.	Bojko.
Madej.	Lyszczarz.
Matakiewicz.	Kędzior.
Dr. Wróbel.	Średniawski.
Angerman.	Lasocki.
Dyło.	Jachowicz.
Rusin.	Kubik.
Śmiłowski.	Rychlik.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Biały und Genossen,

betreffend

die Verwendung der 43- bis 50jährigen Landsturmmänner in ihren Heimatsbezirken.

Durch die auf Grund des § 14 ausgegebene Kaiserliche Verordnung vom 1. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 108, wurde die Landsturmpflicht bis zum vollendeten 50. Lebensjahr erweitert. Diese Verordnung wurde durch das Parlament noch nicht abgeändert, sie ist in Kraft.

Die Landsturmpflichtigen des zweiten Aufgebotes im Alter von 43 bis 50 Jahren, das sind alle älteren Männer, welche eigene Familie und eigene Wirtschaft haben. Das alles mußten sie verlassen und werden zu den Landsturmdiensten, sehr oft solchen, welche nur in einer sehr losen Verbindung mit dem militärischen Dienst stehen, sehr oft sehr weit von ihrer Heimat entfernt in fremden Ländern verwendet, und ihre Wirtschaft geht wegen ihrer Abwesenheit und Unmöglichkeit der Beaufsichtigung zugrunde. Würden sie aber in ihren Heimatsbezirken, daher in der Nähe ihre Wirtschaft Dienst leisten, so könnten sie ihre Wirtschaft beaufsichtigen.

Es wird daher **beantragt**:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die 43- bis 50jährigen Landsturmpflichtigen (das zweite Aufgebot) sind zum Militärdienst grundsätzlich in ihren Heimatsbezirken zu verwenden und dürfen ohne ihre Bewilligung außerhalb ihres Kronlandes nicht verwendet werden."

In formeller Hinsicht beantrage ich die Abtretung dieses Antrages an den Wehrausschuß ohne erste Lesung.

St. Biały.

Bojko.	F. Wróbel.
Witos.	Średniawski.
J. Jachowicz.	Angermann.
Lewicki.	Stapiński.
Stesłowicz.	Madej.
Jabłoński.	Łyszczasz.
Kubik.	Dyło.
Smiłowski.	Lasocki.
Rychlik.	Londzin.
Kędzior.	Rusin.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Funk und Genossen,

betreffend

die Einführung des österreichischen Finanzrechtes als obligater Vortrags- und Prüfungsgegenstand an den österreichischen juridischen Fakultäten.

Das hohe Haus wolle beschließen, wie folgt:

Gesetz

vom . . . ., R. G. Bl. Nr. . ,

betreffend

die Einführung des österreichischen Finanzrechtes als obligater Vortrags- und Prüfungsgegenstand an den juridischen Fakultäten der österreichischen Universitäten.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Der erste Absatz, Abt. II, lit. h des § 4 des Gesetzes vom 20. April 1893, R. G. Bl. Nr. 68, hat zu lauten:

„h) Finanzwissenschaft und österreichisches Finanzrecht."

§ 2.

Der erste Absatz, Abt. III des § 2 der auf Grund der mit Allerhöchster Ermächtigung vom 11. April 1872 mit der Verordnung des Ministers

für Kultus und Unterricht vom 15. April 1872, R. G. Bl. Nr. 57, herausgegebenen Rigorosenordnung für die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät hat zu lauten:

„III. Allgemeines und österreichisches Staatsrecht, Völkerrecht, politische Ökonomie (das ist Nationalökonomie und Finanzwissenschaft) und österreichisches Finanzrecht."

Im § 7 derselben Rigorosenordnung ist als Absatz II einzufügen:

„Das österreichische Finanzrecht wird von dem für das Staatsrecht oder die Finanzwissenschaft bestellten Kommissär geprüft, je nachdem der eine oder der andere mit der Abhaltung des betreffenden Obligatkollegs betraut ist. Bestehen an der Fakultät besondere ordentliche Professuren für das österreichische Finanzrecht, so haben die betreffenden Professoren als Mitglieder der Prüfungskommission für das politische Rigorosum zu fungieren und alternieren in dieser ihrer Eigenschaft mit einem Vertreter der Nationalökonomie."

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit Anfang des Studienjahres 1918/19 in Kraft.

§ 4.

Mit der Durchführung desselben wird Mein Minister für Kultus und Unterricht betraut.

Begründung.

Die Bedeutung des Finanzrechtes als einer der wichtigsten öffentlich-rechtlichen Materie ist nie so in die Augen getreten, wie eben während der jetzigen Kriegsbedrängnis.

Die Bewältigung der unermeßlichen wirtschaftlichen Aufgaben des Staates, der Länder und der autonomen Körperschaften ist nur durch das richtige Funktionieren des staatlichen Finanzapparates geradezu bedingt, und die Finanzgesetze nehmen einen sehr beträchtlichen Teil der einlaufenden Vorlagen für sich ein.

Je nachdem, als die betreffenden Gesetze richtig verfaßt, den übernommenen Gerechtigkeitsprinzipien und den sonstigen Steuerprinzipien entsprechend und richtig gehandhabt werden, können sie in den breitesten Schichten der Bevölkerung Vertrauen in die Gerechtigkeit der Staatsidee oder Mißtrauen gegen dieselbe, aufopferungsvolle Hingebung oder Widerstand, Entfaltung der bürgerlichen Tugenden oder hinterlistige Entziehung dem Beisteuern zum öffentlichen Wohl erzeugen.

Aber die Finanzgesetzgebung ist es auch, die dem Staate die Mittel zu seiner Existenz hervorbringt, seinen Kredit bedingt, die überhaupt bestimmt, wie weit es mit der staatlichen und überhaupt öffentlichen Tätigkeit gehen kann.

Jedoch nicht der Staat und der Steuerzahler allein als solche stehen sich gegenüber in der vom Finanzrechte geregelten Materie, sondern auch der Staat als volkswirtschaftlich regelnder Faktor bedient sich mit Vorliebe des Finanzrechtes als oft einziger Handhabe, um die Vermögens- und Einkommensverteilung festzustellen und zu regeln, um Schwache zu unterstützen und Starke zu höheren Opfern heranzuziehen, um auf die Erzeugung erzieherisch einzuwirken.

Die Verwirklichung der in der Finanzwissenschaft theoretisch entwickelten Forderungen kann einzig und allein auf dem reellen Boden des Finanzrechtes erfolgen, wie umgekehrt neben der Finanzstatistik gerade das positive Finanzrecht es ist, das der Finanzwissenschaft die konkreten Tatsachen zu bieten imstande ist, welche die feste Grundlage für das Gebiet dieser Wissenschaft unumgänglich notwendig bilden müssen.

Es ist tatsächlich zu verwundern, daß ein so wichtiger Gegenstand bisher kein obligat zu belegender Lehrgegenstand der österreichischen juridischen Fakultäten geworden ist und auch bisher nicht als selbständiger Prüfungsgegenstand erscheint. Die Ministerialverordnung vom 24. Dezember 1893, R. G. Bl. Nr. 204, führt in ihrem § 7, Z. 7, diese Vorlesung als eine sicherzustellende, und im § 14 unter Z. 4 wird als Prüfungsgegenstand der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung die „Finanzwissenschaft mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Finanzgesetzgebung“ angeführt. Endlich hat das Unterrichtsministerium mit dem Erlasse vom 20. September 1897, Z. 23.879, M. V. Bl. Nr. 54, die Berücksichtigung der neuen Gesetzgebung über die Personalsteuern bei der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung angeordnet.

Die Anträge der Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform vom Jahre 1913 sprechen hier auch nur von einem sicherzustellenden Gegenstande, nur verlangen sie, daß das österreichische Finanzrecht in der Finanzwissenschaft zu prüfen sei, was wohl auf einer wissenschaftlich nicht präziser Denkensart beruhen vermag, da die theoretische Lehre von den öffentlichen Wirtschaften (Finanzwissenschaft) mit der dogmatischen Erläuterung eines bestehenden Rechtes, nota bene eines so weitgehenden Rechtsgebietes, nicht zusammengeworfen werden kann. Praktisch ließe sich die Kumulierung nur in der Weise bewerkstelligen, wenn die Anzahl der Prüfungskommissäre nicht vermehrt werden sollte, daß beide Gegenstände zwar selbständig, jedoch von einem und demselben Prüfungskommissär zu prüfen wären, wie es zum Beispiel die Prager böhmische juridische Fakultät in ihrem über die Studienreform im Jahre 1913 abgegebenen Gutachten beantragt hat. Wenn zum Beispiel die Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik, das allgemeine und österreichische Staatsrecht u. dgl. je von einem und demselben Prüfungskommissär zu prüfen ist, so ist es auch bei diesen zwei Fächern sicher möglich.

Für die Einreihung der Vorlesung über das österreichische Finanzrecht unter die obligaten Vorträge des politischen Studienabschnittes an den juridischen Fakultäten haben sich aus dem gleichen Anlasse die Fakultäten in Graz und Krakau ausgesprochen.

Man sieht daher (abgesehen von der Publikation Vogel über denselben Gegenstand), daß die wachsende Bedeutung des Gegenstandes schon vor dem Kriege es auch wissenschaftlichen Faktoren klar sehen ließ, daß die Einreihung desselben unter die obligaten Gegenstände des juristischen Studiums angezeigt ist. Die gegenwärtige Zeit führt diese Notwendigkeit auch einem Laien vor die Augen, und da die einfache Belegpflicht für die faktische Beschäftigung des Studierenden mit dem Gegenstande in der Regel nicht ausreicht, so ist es nur konsequent, auch das österreichische Finanzrecht zum selbständigen Prüfungsgegenstande bei der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung und bei dem politischen Rigorosum zu erheben, anstatt der bisherigen Zuweisung bloß in den Rahmen der Finanzwissenschaft.

Die Antragsteller verlangen nicht die Vermehrung der Prüfungskommissäre und Verlängerung der Prüfungszeit bei den betreffenden Staatsprüfungen und Rigorosen. Vielmehr könnte bei den Rigorosen das Finanzrecht, je nachdem dieses Fach an der betreffenden Universität von einem Staats-(oder Verwaltungs-)rechtslehrer oder Nationalökonomen vorgetragen wird, von dem betreffenden Fachvertreter geprüft werden, falls jedoch besondere Professoren mit diesem Nominalfache an der betreffenden Fakultät zur Verfügung stehen, so wäre die Verpflichtung zur Prüfung des Finanzrechtes dem die Finanzwissenschaft bei dem politischen Rigorosum prüfenden Kommissär aufzuerlegen. Dementsprechend wären auch die Professoren des Finanzrechtes in die politische Rigorosenkommission auf Grund ihres Nominalfaches einzubeziehen.

Bei den Staatsprüfungen wäre die Prüfung des Finanzrechtes zugleich mit der Finanzwissenschaft und von demselben Prüfungskommissär anzuordnen.

Die beantragten Abänderungen der gesetzlichen Studienvorschriften würden mit sich notwendigerweise die folgenden Abänderungen der sonstigen Studien- und Prüfungsvorschriften bringen:

a) In der Ministerialverordnung vom 24. Dezember 1893, R. G. Bl. Nr. 204, über die Regelung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und der theoretischen Staatsprüfungen wären folgende Paragraphen in folgender Weise abzuändern:

„§ 5, Z. 7.

Finanzwissenschaft durch drei Stunden in einem Semester.

Z. 8. Österreichisches Finanzrecht durch vier Stunden in einem Semester oder verteilt auf zwei Semester.“

Begründung: Wenn die bisherige Belastung der Finanzwissenschaft mit der „besonderen Berücksichtigung der österreichischen Finanzgesetzgebung“ entfallen würde, da hierfür eine besondere obligate Vorlesung (Z. 8) zu bestimmen wäre, genügen für die Finanzwissenschaft allein wohl drei Wochenstunden.

Das österreichische Finanzrecht wird auch dermalen als System durch vier Wochenstunden gelesen, was im Verhältnis zur Stundendotierung der übrigen Disziplinen so ungefähr hinreichen würde.

§ 7, Z. 7, hätte zu entfallen, da für das österreichische Finanzrecht ein Obligatkolleg einzuführen wäre.

§ 14, Z. 4.

„Finanzwissenschaft und das österreichische Finanzrecht.“

Begründung: Diese Fassung der Prüfungsvorschrift ist eine Konsequenz der obigen Ausführungen über die Notwendigkeit der Aufnahme des österreichischen Finanzrechtes als Prüfungsgegenstand der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung.

b) In dem Ministerialerlasse vom 23. September 1896, R. G. Bl. Nr. 183 (Instruktion für die Staatsprüfungskommissionen), hätte in konsequenter Weise der Absatz 6 des § 17 zu lauten:

„Desgleichen . . . . zu legen; hinsichtlich der staatlichen Praxis sind dann vor allem die österreichischen Verhältnisse, also die Kenntnis des österreichischen Finanzrechtes und . . . . . zu berücksichtigen.“

c) In dem Ministerialerlasse vom 2. Juli 1872, Z. 7971, M. V. Bl. Nr. 50 (Instruktion zur Ausführung der Rigorosenordnung), wäre zwischen die bisherigen Absätze 6 und 7 ein neuer Absatz einzufügen:

„Das österreichische Finanzrecht bildet einen Gegenstand mit der Finanzwissenschaft oder mit dem Staatsrechte und wird entweder von den betreffenden Professoren oder von den an der Fakultät allenfalls bestellten ordentlichen Professoren des österreichischen Finanzrechtes zugleich mit der Finanzwissenschaft geprüft. Die letzteren haben in Ausübung ihrer Funktion mit einem Professor der Nationalökonomie zu alternieren.“

Begründung: Diese Abänderung ist die logische Folge des letzten Absatzes des § 2 der beantragten Gesetzesvorlage.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Unterrichtsausschusse zuzuweisen.

Wien, 20. Jänner 1918.

	Funk.
Lisy.	Konečný.
Slavíček.	Baxa.
Dr. Ot. Hübschmann.	Fiedler.
Exner.	Lukavský.
Kratochvíl.	Franta.
Hrásky.	Mašťálka.
Šubrt.	Koerner.
Tobolka.	Prunar.
Klofáč.	Vodňanský.
Votruba.	Smrček.
Stránský.	Čech.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Dnistriańskyj und Genossen,

betreffend

das Rechtsstudium der kriegsbeschädigten Offiziere.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Den kriegsbeschädigten Offizieren ist das juristische Studium durch folgende, in engem Zusammenhang stehende Begünstigungen zu erleichtern:

1. Sie bedürfen zur Einschreibung als ordentliche Hörer keiner Ergänzungsprüfung aus dem Lateinischen oder irgendeinem anderen Gegenstande;
2. die rechtsgeschichtliche Staatsprüfung wird ihnen erlassen;
3. die rechtsgeschichtlichen Vorlesungen sind für sie nicht obligat;
4. die Studiendauer ist auf vier Semester beschränkt."

Begründung.

Es ist eine unbestreitbare Pflicht des Staates, allen denen, die durch Kriegsverletzungen gezwungen sind, ihren bisherigen Beruf aufzugeben, den Übertritt in einen anderen, ihrer Leistungsfähigkeit entsprechenden Beruf auf jede Weise zu erleichtern. Die kriegsbeschädigten Offiziere haben einen gerechten Anspruch, daß der Staat, dem sie ihre geraden Glieder geopfert haben, sie im Zivildienste unterbringe, soweit sie sich überhaupt für diesen Dienst eignen. Der Konzeptsdienst, der für Offiziere selbstverständlich in erster Linie in Betracht kommt, setzt regelmäßig juristische Vorbildung voraus. Ein weiter Weg führt zur Erfüllung der hierfür vorgeschriebenen Voraussetzungen. Der Bewerber muß das Absolutorium einer juristischen Fakultät erlangen und drei Staatsprüfungen ablegen. Dieser Weg kann aber ganz erheblich abgekürzt und erleichtert werden. Eine Begünstigung aber, die im Bereiche der Möglichkeit liegt, ist eben deshalb gegenüber den Kriegsbeschädigten ein unabweisbares, pflichtmäßiges Zugeständnis.

Das ganze juristische Studium kann auf zwei Jahre beschränkt werden. Das beweist der Studienplan der neuen Rechtsakademie für Frauen. Das beweist aber auch die Tatsache, daß an den Universitäten alles wirklich Notwendige in zwei Jahren gelehrt wird. Die rechtsgeschichtlichen Studien, die gewöhnlich zwei Jahre verschlingen, können den Kriegsbeschädigten erlassen werden. Denn für sie handelt es sich nicht darum, das Doktorat zu erwerben, das allerdings gelehrte Studien voraussetzt und bekundet, sondern nur darum, nach Ablegung der Staatsprüfungen in den juristischen Staatsdienst (oder einen anderen Beruf, der das Doktorat nicht fordert, zum Beispiel das Notariat) einzutreten

Gewiß wird jeder Jurist das Bedürfnis empfinden, sich mit der Rechtsgeschichte einigermaßen vertraut zu machen, aber reifen Männern kann es doch wohl überlassen bleiben, sich auf diesem Gebiete selbständig umzusehen, ohne über das Geleistete in einer besonderen Prüfung Rechenschaft ablegen zu müssen.

Für den gewöhnlichen juristischen Dienst sind rechtsgeschichtliche Kenntnisse belanglos; ihr Wert wird jedenfalls weit überwogen durch den des Wissens, das der Offizier aus seinem früheren Berufe in die juristische Laufbahn mitnimmt. Vor allem sind also die kriegsbeschädigten Offiziere vom Studium des römischen Rechtes zu befreien. Die Meinung, daß dieses Studium in besonderer Weise den Geist schärfe und zum Studium des modernen Rechtes fähiger mache, ist ein tief eingewurzeltes, aber unbegründetes Vorurteil. Jene eigentümliche Schulung des Geistes, die man dem romanistischen Studium gutschreibt, die Neigung zur scharfumrissenen Begriffsbildung, zu feinen Unterscheidungen, zu unerbittlicher Logik — sie ist für die juristische Praxis nicht so heilsam als man anzunehmen pflegt. Ein Rechtsfall ist eben keine Rechenaufgabe. Nicht auf spitzfindige Dialektik kommt es dabei an, sondern auf Verständnis für die Bedürfnisse des Verkehrslebens, auf richtige Erfassung des Gesetzeszweckes, auf lebendiges Rechtsgefühl.

Nach den gegenwärtig bestehenden Vorschriften werden den Kriegsteilnehmern nur zwei Semester erlassen. Was ist mit diesem kleinen Zugeständnisse gewonnen, wenn ihnen nicht auch Prüfungsgegenstände erlassen werden? Nach dem vorliegenden Antrage soll den kriegsbeschädigten Offizieren die ganze erste Staatsprüfung mit ihrem ausschließlich rechtsgeschichtlichen Stoffe erspart bleiben. Damit ist die Möglichkeit gegeben, nicht bloß zwei, sondern vier Semester nachzusehen. Und dazu kommt noch eine andere sehr wertvolle Wohltat. Mit dem Wegfalle der rechtsgeschichtlichen Fächer, insbesondere des römischen Rechtes, wird das Lateinische entbehrlich. Die Vorbildung des Offiziers reicht dann für das juristische Studium vollständig aus, er bedarf keiner Ergänzungsprüfung, um die Einschreibung als ordentlicher Rechtshörer zu erlangen. Vor allem werden also die Berufsoffiziere sofort in das zweijährige juristische Studium eintreten können. Dieselbe Wohltat wird aber auch jenen Reserveoffizieren zuteil werden, die eine Realschule absolviert haben und sich wegen der erlittenen Verletzung dem ursprünglich gewählten — zum Beispiel dem montanistischen — Berufe physisch nicht mehr gewachsen fühlen. Ist es nicht über alle Maßen hart, von solchen Männern zu verlangen, daß sie ihre neue Laufbahn mit der Erlernung des Lateinischen beginnen, obwohl sie dieser Sprache in der Praxis doch nicht bedürfen werden und die meisten sie nur erlernen, um sie späterhin vollständig zu vergessen?

Der vorliegende Antrag kann also die Interessen des Staates nicht schädigen. Für die kriegsbeschädigten Offiziere bedeutet er eine wertvolle Fürsorge, die ihnen nicht vorenthalten werden darf.

In formeller Hinsicht wird beantragt, den vorliegenden Antrag dem Unterrichtsausschusse zuzuweisen.

Wien, 30. Jänner 1918.

Dr. Smal-Stockyj.	Dr. Dnistrianskyj.
Dr. Holubowycz.	Dr. Eugen Lewickyj.
Dr. Trylowskyj.	Dr. Zahajkiewicz.
Dr. Lahodinskyj.	Leo Lewickyj.
Stefanyk.	Dr. Wladimir Baczyński.
S. Onyszkewycz.	Budzynowskyj.
Dr. Kolessa.	Dr. Lew Baczyński.
Lawruk.	E. Pohoreckyj.
Petryckyj.	Semaka.
Romanczuk.	Dr. Kost' Lewyckyj.
Okunewskyj.	Dr. Petruszewicz.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Waber, Friedmann, Dr. Schürff und Genossen,

betreffend

die Schaffung einer allgemeinen Gehaltskasse zur Sicherstellung von Dienstaltersbezügen der in den öffentlichen und Anstaltsapotheken Österreichs angestellten Pharmazeuten (Gehaltskassengesetz).

Die Apotheken nehmen im allgemeinen Wirtschaftsleben eine besondere Stellung ein, indem sie teils Sanitätsanstalten, teils unter Konzessionszwang und Konzessionsschutz stehende Handelsgewerbe darstellen. Die Folge hievon ist eine beschränkte Zahl der Betriebe und die weitere Folge die Teilung des in seiner Aus- und Vorbildung gleichmäßigen Körpers der ausübenden Apotheker in zwei Teile, und zwar in die Inhaber der konzessionierten Betriebe und die zur Besorgung des Dienstes in diesen Betrieben nötigen angestellten Apotheker: die konditionierenden Pharmazeuten. Während nun dem einen Teil des Apothekerstandes, den Inhabern der Betriebe, infolge Konzessionsschutzes durch die Beschränkung der Zahl der Betriebe die wirtschaftliche Existenz gesichert ist, fehlt eine Existenzsicherung dem andern Teil der Standesmitglieder, den konditionierenden Pharmazeuten. Diese Ungleichheit hat zu fortwährenden Reibungen und Kämpfen der beiden Standesgruppen geführt, die zu beseitigen nicht nur im Interesse der an der Aufrechterhaltung des Systems beteiligten Betriebsinhaber, sondern auch im Interesse der öffentlichen Sanitätspflege liegt, um einen ruhigen und gesicherten Betrieb der Apotheken als Sanitätsanstalten zu gewährleisten.

Die zwischen beiden Standesgruppen bestehenden Gegensätze waren ganz besonders groß und scharf Ende der neunziger Jahre. Die konditionierenden Pharmazeuten, zu dieser Zeit noch ohne jede Rechte im Stande (weder materieller noch ideeller Natur), ohne Altersversorgung usw., trachteten mit allen Mitteln eine Reform der Grundlagen des Standes, des Systems, herbeizuführen und leiteten eine sehr energische Reformbewegung ein — derzufolge auch im Jahre 1900 eine staatliche Enquete veranstaltet wurde, die sich mit diesem Gegenstand befaßte —, die jedoch ohne Erfolge zu erzielen endigte.

Durch die Verwaltungsgerichtshofentscheidung vom 17. November 1902, hervorgerufen durch Beschwerden von konditionierenden Pharmazeuten gegen die Übertragbarkeit der Rechte bestehender Apotheken, wurde das Verkaufs- beziehungsweise Übertragungsrecht der Apotheken in Frage gestellt und hierdurch der Reformprozeß beschleunigt.

Es entstand im Jahre 1906 das neue Apothekengesetz (18. Dezember 1906), welches den konditionierenden Pharmazeuten verschiedene Rechte innerhalb des Standes zuerkannte und, was besonders hervorzuheben ist, im § 11 dieses Gesetzes die obligate Altersversorgung brachte.

Der § 11 des Apothekengesetzes sagt: „... die Inhaber einer öffentlichen Apotheke sind verpflichtet, für die Versorgung der konditionierenden Pharmazeuten sowie der Witwen und Waisen derselben im Wege der Versicherung Vorsorge zu treffen."

Die Gesetzgeber fanden es also wohl in Berücksichtigung der eigenen und besonderen Stellung der Apothekenbetriebe für nötig und richtig, die Betriebsinhaber zu verpflichten, für die Altersversorgung der nicht zur Selbständigkeit kommenden Pharmazeuten Vorsorge zu treffen, indem den Inhabern außer den gewöhnlichen, allgemeinen Beiträgen auch noch besondere Abgaben bei Erwerbung von Apothekenbetriebsrechten, Konzessionstaxen (siehe § 11 des Apothekengesetzes) zugunsten des Pensionsinstitutes beziehungsweise der Altersversorgung vorgeschrieben wurden.

Es ist somit diese Altersfürsorge gleichsam als eine Entschädigungsabsicht oder ein Entschädigungsversuch für den Fall der Nichterlangung der Selbständigkeit im Hinblick auf die besonders geschützten Rechte des Betriebsinhabers anzusehen.

War nun diese Errungenschaft gewiß von großem Wert und großer Bedeutung für die konditionierenden Pharmazeuten, so konnte diese allein doch nicht befriedigen, da nur für das Alter, die Zeit der Arbeitsunfähigkeit, grundsätzlich Vorsorge getroffen war, während die Lebensstellung der konditionierenden Pharmazeuten jedoch noch immer jeder Sicherheit entbehrte.

Das Bestreben der konditionierenden Pharmazeuten richtete sich demnach weiterhin auf Sicherung der Lebensstellung, auf Grund der Überzeugung, daß die konditionierenden Pharmazeuten als vollwertige Mitglieder des Standes ebenso Anspruch auf eine gesicherte Existenz im und durch den Stand haben, wie die Inhaber der Betriebe selbst die Sicherung der Existenz durch den Konkurrenzschutz haben.

Nach langen Verhandlungen der beiden Standesgruppen untereinander und mit der Regierung, die sich bis zur Androhung und Vorbereitung einer allgemeinen Arbeitseinstellung der konditionierenden Pharmazeuten steigerte, bewilligte die Regierung im Jahre 1908 im Wege einer Taxverordnung die Anrechenbarkeit einer Gebühr von 20 h für jedes in einer Apotheke zur Anfertigung gelangende Rezept (die sogenannte Dispensationsgebühr) mit der Bestimmung, daß das Erträgnis dieser Gebühr von den Apothekeninhabern mit dazu verwendet werde, um stabile und geordnete Gehaltsverhältnisse für die konditionierenden Pharmazeuten zu schaffen.

Diese Bestimmung, deren Zurückziehung sich die Regierung im Nichterfüllungsfalle vorbehalten hatte, wurde von den Apothekeninhabern mit der schriftlichen Erklärung angenommen, das Erträgnis dieser Gebühr im Sinne der Regierung zur Schaffung stabiler und geordneter Gehaltsverhältnisse für die konditionierenden Pharmazeuten zu verwenden.

Auf Grund dieser Verordnung der Regierung wurde nun im Jahre 1908 über Anregung des verdienstvollen damaligen Führers der konditionierenden Pharmazeuten Ph. Mr. Josef Longinovits die „Allgemeine Gehaltskasse der Apotheker Österreichs" geschaffen.

Diese Gehaltskasse beruht auf dem System: von den Betriebsinhabern festgesetzte Gehaltsquoten für jeden angestellten Pharmazeuten einzuheben und die eingebrachten Beträge an die konditionierenden Pharmazeuten in Form von schemamäßig festgesetzten, abgestuften, mit den Dienstjahren aufsteigenden Grundgehalten und mit den örtlichen Teuerungsverhältnissen entsprechenden Ortszulagen als monatlich zahlbare Bezüge zu verteilen.

Es sollten durch dieses System den konditionierenden Pharmazeuten die Vorteile gesicherter, mit den Dienstjahren aufsteigender Gehalte und damit eine gesicherte Existenz ähnlich der der Staatsbeamtenschaft geboten werden.

Voraussetzung für die volle Leistungsfähigkeit dieses Institutes war die Zugehörigkeit aller Betriebe, in denen konditionierende Pharmazeuten angestellt waren.

Die Erwartung nun, alle Apothekenbetriebe Österreichs in dieser Gehaltskasse vereinigt zu sehen, hat sich aber nicht erfüllt.

Während sich die überwiegende Zahl der Betriebe Wiens, Niederösterreichs und der Alpenländer der Gehaltskasse anschloß, blieb ein Teil der Betriebe Böhmens und Galiziens der Gehaltskasse fern, und so kam es, daß das Institut mit viel größeren Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, als naturgemäß nötig gewesen wäre.

Dadurch, daß die Zugehörigkeit zum Gehaltskassenverein dem freien Willen der Apothekenbesitzer überlassen ist, ist die Grundlage der Gehaltskasse schwankend und unsicher und es mehrte sich infolgedessen auch der Widerstand der jungen Pharmazeuten gegen das Institut in der wohl nach der Sachlage berechtigten Folgerung, daß ein auf unsicherer Grundlage, auf dem freien Willen der Unternehmer ruhendes Institut wohl keineswegs geeignet sei, die Bürgschaft zu bieten, daß die mit vorgeschrittenem Dienstalter erworbenen Anwartschaften auf höhere Bezüge auch unbedingt erfüllt werden.

Trotz dieser Schwierigkeiten hat die Gehaltskasse der Apotheker Österreichs doch zehn Jahre eine gute Tätigkeit entfaltet und war gerade im Begriff — im Jahre 1914 —, auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen eine Umgestaltung und einen entsprechenden Ausbau vorzunehmen, als der Krieg ausbrach. Alle Aufmerksamkeit mußte nun darauf verwendet werden, das Institut trotz der so großen Erschütterung aller Lebensverhältnisse aufrechtzuerhalten.

Die jüngeren durch das Institut besoldeten konditionierenden Pharmazeuten schieden durch Einrückung zu den Fahnen sofort aus dem Institute aus, es blieben nur die älteren und ganz alten konditionierenden Pharmazeuten zurück. Die Verschiebung in den Ausgaben und Einnahmen des Institutes war außerordentlich groß, da ja von den Betriebsinhabern für jeden Angestellten, ob jung oder alt, eine gleichmäßig festgesetzte Quote dem Institute zufloß, das Institut jedoch den jüngeren geringere, den älteren höhere Gehalte auszahlte.

Die sogenannten guten Risken schieden alle oder zum größten Teile aus, nur die schlechten blieben zurück. Naturgemäß entstanden Schwierigkeiten, doch dank der guten Führung des Institutes und mit Hilfe eines bereits gesammelten Reservefonds war es dem Institut möglich, seinen Verpflichtungen längere Zeit hindurch nachzukommen, seine Mitglieder, Betriebsinhaber sowohl als auch Besoldete, vor großer materieller Schädigung zu bewahren.

In dieser Zeit trat sozusagen erst der volle Wert dieses Institutes voll zutage, und der Gedanke, welch segensreiche Tätigkeit das Institut hätte entfalten können, wenn seine Grundlage von allem Anfang an eine gesetzmäßig fest gesicherte gewesen wäre, mag vielfach dazu beigetragen haben, in den Kreisen beider Standesteile den Willen zu festigen, das Institut unter allen Umständen aufrechtzuerhalten!

Dieser Wille äußerte sich in einer vom Stande aufgebrachten allmonatlichen freiwilligen „Kriegssteuer“ zugunsten des Institutes. Außerdem aber erkannte auch die Regierung den großen Wert der Einrichtung und bewilligte auf Vorstellung der Standeskreise ein unverzinsliches Darlehen von 60.000 K, welches Darlehen nun zusammen mit der „Kriegssteuer“ des Standes bis heute und kurze Zeit wohl noch ausreicht, um den Verpflichtungen des Institutes nachzukommen.

Besonders hervorzuheben ist, daß die Regierung eine angesuchte Subvention mit der Begründung ablehnte, daß die Prüfung der Gebarung und der Umstände ergeben habe, daß das Institut lebensfähig sich erwiesen habe und lebensfähig sei und die Rückzahlung des Darlehens in angemessener Frist nach Wiederkehr normaler Verhältnisse möglich sei.

In dieser Begründung der Regierung liegt eine Anerkennung für das Institut und sein soziales Wirken.

Sofort nach Erlangung des Darlehens von der hohen Regierung und der damit gesicherten weiteren Existenz des Institutes wurde die im Jahre 1914 geplante Arbeit der Umgestaltung und des Ausbaues wieder aufgenommen, um alles vorzukehren, damit die Wiederkehr normaler Verhältnisse ein entsprechendes Institut vorfinde und der kritische Übergang in die Friedenszeit auch hier vorbereitet und erleichtert werde.

Alle Versuche jedoch, auf der bisherigen Grundlage der freiwilligen Zugehörigkeit der Apothekenbetriebe einen allen Anforderungen entsprechenden Bau aufzuführen, haben sich als vergeblich erwiesen und dem Gedanken der allgemeinen Pflichtzugehörigkeit jedes einzelnen Standesgenossen zum Institute großen Vorschub geleistet, so daß es im Wege von Verhandlungen zwischen den Standeskörperschaften der Apothekeninhaber und der konditionierenden Pharmazeuten zu einer vollständigen Einigung gekommen ist, die dahingeht, daß in Anerkennung der Tatsache, daß eine dauernde und volle Sicherheit für konditionierende Pharmazeuten bietende Regelung der Gehaltsfrage nur im Wege einer allgemeinen Gehaltskasse möglich sei, und daß andrerseits eine allgemeine Gehaltskasse nur bei Pflichtzugehörigkeit sämtlicher Standesmitglieder befähigt sei, dieser Aufgabe zu entsprechen. Demzufolge liegt der einige Beschluß der alle Angehörigen beider Standesgruppen der Pharmazie als Mitglieder umfassenden pharmazeutischen Reichskörperschaften („Allgemeiner österreichischer Apotheker-Verein“, „Österreichische Pharmazeutische Gesellschaft“ und „Pharmazeutischer Reichsverband für Österreich“ im Einvernehmen mit den Zentralstandesvertretungen „Wiener Apotheker-Gremium“ und „Wiener Pharmazeuten-Ausschuß“) mit dem Ersuchen vor, die Pflichtzugehörigkeit jedes einzelnen Standesmitgliedes zu einer allgemeinen Gehaltskasse auf gesetzmäßigem Wege zu schaffen.

In Würdigung der großen sozialen Bedeutung, die der Lösung dieser Frage innerhalb des Apothekerstandes zukommt, wird diesem einigen Wunsche und Willen des gesamten Apothekerstandes entsprechend der vorliegende Gesetzentwurf, der die Billigung der gesamten Standeskörperschaften gefunden hat, eingebracht. Der Gesetzentwurf soll die Gründung einer einheitlichen, das ganze Reich umfassenden

„Allgemeinen Gehaltskasse der österreichischen Pharmazeuten" ermöglichen, innerhalb deren es den beiden Standesteilen möglich ist, im gegenseitigen Einvernehmen und in Berücksichtigung und Würdigung der besonderen Standesverhältnisse eine allseits befriedigende, die wirtschaftliche Existenz der konditionierenden Pharmazeuten sichernde Lösung der Gehaltsfrage herbeizuführen, anschließend an die bereits durch das „Allgemeine Pensionsinstitut der österreichischen Pharmazeuten" geregelte Frage der Altersversorgung. Die Sicherung der Existenz der konditionierenden Pharmazeuten ist nur das Gegenstück zu der durch den Konzessionsschutz gesicherten Existenz der Apothekeninhaber.

Da bereits ein besonderes Gesetz für die Güterbeamten geschaffen wurde und die Dienstgeber und Dienstnehmer über die Notwendigkeit der Ersetzung der fakultativen Gehaltskasse durch die obligatorische Gehaltskasse für die Pharmazeuten einig sind, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Dem beiliegenden Gesetzentwurfe wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag dem sozialpolitischen Ausschusse zuzuweisen und den Ausschuß zu beauftragen, hierüber dem hohen Hause schleunigst zu berichten.

Wien, 31. Jänner 1918.

Dr. Waber.
A. Einspinner.
M. Friedmann.
Dr. Dinghofer.
Dr. Schürff.
Beyer.
Strziska.
Erb.
Primavesi.
Lukſch.
Knirsch.
Fahrner.
Iro.
E. Kraft.
Sylvester.
M. Sontup.
Freißler.
Goll.
Dr. Schreiner.
Dr. Stölzel.
Albrecht.
W. Teltschik.
Wedra.
Dr. Erler.
Kittinger.
Richter.
Denk.
W. Maixner.
Dr. Kinz.
Nagele.
Dr. Lodgman.
d'Elvert.
Held.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Schaffung einer allgemeinen Gehaltskasse zur Sicherung von Dienstaltersbezügen der in den öffentlichen und Anstaltsapotheken Österreichs angestellten Pharmazeuten (Gehaltskassengesetz).

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Alle in Österreich in öffentlichen und Anstaltsapotheken angestellten Pharmazeuten haben Anspruch auf die — ihrer Arbeits- und Dienstleistung im Interesse des öffentlichen Sanitätsdienstes — entsprechenden Gehaltsbezüge, und zwar in Abstufungen, die ihrer bereits abgeleisteten fachlichen Dienstzeit sowie den Teuerungsverhältnissen ihres jeweiligen Dienstortes entsprechen.

§ 2.

Alle Inhaber, Pächter und Leiter von inländischen öffentlichen und Anstaltsapotheken, sowie alle in diesen Apotheken angestellten Pharmazeuten ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit, sind verpflichtet, zum Zwecke der Sicherung der dienstaltersmäßig aufsteigenden Gehalte der angestellten Pharmazeuten einer allgemeinen Gehaltskasse anzugehören und die von diesem Institut nach Anhörung der Vorschläge der Standeskörperschaften der Apotheker und der angestellten Pharmazeuten bestimmten Erfordernisbeträge an dasselbe abzuführen.

§ 3.

Die Satzungen dieser allgemeinen Gehaltskasse werden von den Standeskörperschaften und der angestellten Pharmazeuten einvernehmlich festgestellt.

Die Höhe der für die einzelnen Dienstaltersklassen der angestellten Pharmazeuten zu bestimmenden Gehaltssätze sowie die Zeitdauer der einzelnen Gehaltsstufen sind von der Gehaltskasse nach gepflogenem Einvernehmen mit den Standeskörperschaften der Apotheker und der angestellten Pharmazeuten festzusetzen.

§ 4.

Mit der Überprüfung und Genehmigung der Satzungen, mit der Überrwachuag der Tätigkeit dieses Instituts (Allgemeine Gehaltskasse) sowie mit der Erlassung der zur Erfüllung der Zwecke dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen nach Anhörung der Standeskörperschaften der Apotheker und der angestellten Pharmazeuten ist Mein Minister des Innern (beziehungsweise für Volksgesundheit) betraut.

§ 5.

Auf die im Dienste des Staates, einer staatlichen Anstalt oder eines vom Staate verwalteten Fonds in definitiver Stellung befindlichen Pharmazeuten findet dieses Gesetz keine Anwendung. Die Regierung ist jedoch ermächtigt, nach Anhörung der Standeskörperschaften der Apotheker und der angestellten Pharmazeuten zu bestimmen, welche in verwandten Beschäftigungen (zum Beispel Fachkörperschaften, Fachpresse, Laboratorien u. dgl.) stehenden Pharmazeuten und deren Dienstgeber diesem Gesetze zu unterstellen sind.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern (beziehungsweise für Volksgesundheit) betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Alois Rieger und Genossen

wegen

Erhöhung der Einquartierungsgelder für Offiziere, Mannschaften und Pferde.

Das alte Einquartierungsgesetz entspricht in keiner Weise den Teuerungsverhältnissen der verschiedenen Bedarfsgegenstände, wie Beleuchtung, Wohnung, Holz usw., was bei Einquartierungen gefordert und gebraucht wird. Es ist geradezu eine Qual für diejenigen Besitzer in den betreffenden Gemeinden, wo Einquartierungen stattfinden. Denn, solange Einquartierungen von Militär vorkommen und vorhanden sind, sind die betreffenden Besitzer nicht Herr ihrer Behausung.

Es ist beinahe eine Verhöhnung für diejenigen, welche ihre Räumlichkeiten bei Einquartierungen hergeben müssen und dafür als Entschädigung nachstehend angeführte, gewiß lächerliche Beträge pro Tag erhalten:

Für 1 Offizier	52 h
„ 1 Mann	2 „
„ 1 Pferd	3 „

Wenn man für alles andere Geld im Überfluß hat, wo es nicht notwendig ist, wäre es wohl gewiß auch hier angezeigt, daß eine Erhöhung der Einquartierungsgelder unbedingt stattfindet.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehestens eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten, in welcher die Beträge für Einquartierungen, den heutigen Verhältnissen angepaßt, erhöht werden.“

Dieser Antrag ist mit allen zulässigen Abkürzungen nach der Geschäftsordnung zu behandeln und dem Wehrausschusse zuzuweisen.

Wien, 29. Jänner 1918.

Kopp.	Alois Rieger.
Schürl.	Felzmann.
F. Bernt.	Dr. Herold.
Dr. Michl.	Hummer.
Kraus.	Kasper.
Pacher.	Frz. Schreiter.
Dr. v. Mühlwerth.	Glöckner.
O. Teufel.	Knirsch.
Dr. Roller.	Dr. F. Wichtl.
Wolf.	Dr. Kindermann.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Schäfer, Hanusch und Genossen,

betreffend

die Abänderung und Ergänzung des Handlungsgehilfengesetzes.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Dem beifolgenden Gesetzentwurf wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt." Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung wird beantragt, diesen Gesetzentwurf dem sozialpolitischen Ausschuß zuzuweisen.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 16. Jänner 1910, R. G. Bl. Nr. 20, über den Dienstvertrag der Handlungsgehilfen und anderer Dienstnehmer in ähnlicher Stellung. (Handlungsgehilfengesetz.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

An die Stelle des § 6 des Handlungsgehilfengesetzes vom 16. Jänner 1910, R. G. Bl. Nr. 20, haben die nachstehenden §§ 6, 6 a, 6 b, 6 c, 6 d und 6 e, zu treten. Ferner ist das Gesetz durch die §§ 11 a, 15 a und 20 a zu ergänzen.

§ 6.

Art und Umfang der Dienstleistungen werden, insoweit dies nach den folgenden Bestimmungen zulässig ist, durch Vereinbarung zwischen Dienstnehmer und Dienstgeber oder, wenn diese fehlt, durch den für die Art der Unternehmung geltenden Ortsgebrauch bestimmt. Im allgemeinen sind mangels genauer Vereinbarung nur die in der Richtung der beruflichen Ausbildung und der bisherigen Betätigung des Dienstnehmers gelegenen Dienste zu leisten.

Vereinbarungen, betreffend die Dienstleistungen sind ungültig, wenn der Dienstnehmer durch die ihm hieraus auferlegten Arbeitsleistungen Schaden an seiner Gesundheit erleiden könnte, wenn er zu durch Gesetz verbotenen Handlungen verhalten erscheint oder wenn die von ihm geforderten Dienstleistungen den allgemeinen Moralbegriffen widersprechen.

§ 6 a.

Jedem Dienstnehmer ist ein im Wege der Vereinbarung festgesetztes Entgelt in barem zu leisten, dessen Höhe den Lebens- und Arbeitsverhältnissen der Dienstleistung, der beruflichen Vorbildung, der Dauer der Verwendung im Berufe und den notwendigen Rücklagen für das Alter angemessen ist. (Angemessenes Entgelt.)

Dienstnehmern, welche im Provisionsverhältnis stehen, ist in allen Fällen neben der Provision ein festbestimmtes Entgelt in dem Mindestausmaße zu gewähren, welches außer dem ortsüblichen Mindestlohn (§ 6 b) auch dem durch die Arbeitsleistung bedingten Aufwande (Fahrtspesen, Kosten der Musterkoffer, Kosten des Unterhaltes außerhalb des ständigen Wohnsitzes, Kosten der Korrespondenz und dergleichen entspricht.

Die Überlassung von Wohnräumen an Dienstnehmer sowie deren Verköstigung auf Rechnung des Entgeltes kann nur ausnahmsweise vom Ministerium für soziale Fürsorge nach Umfrage bei der zuständigen Handels- und Gewerbekammer, bei den Genossenschaften und Gehilfenausschüssen durch zeitlich beschränkte Verordnung für Unternehmungen bestimmter Art oder für einen örtlich bestimmten Bereich zugelassen werden. Eine solche Verordnung muß zugleich den Höchstbetrag genau bezeichnen, zu welchem Wohnräume und Verköstigung auf das Barentgelt eingerechnet werden dürfen.

Ein vereinbartes Entgelt ist als angemessen anzusehen:

1. Wenn aus dem Ausmaß offensichtlich entnommen werden kann, daß sämtlichen im ersten und zweiten Absatze angeführten Voraussetzungen entsprochen wurde;

2. wenn seine Festsetzung auf Grund eines Kollektivvertrages (§ 6 d) erfolgt ist;

Ob und inwieweit in anderen Fällen oder bei fehlender Vereinbarung ein Entgelt im Sinne des ersten Absatzes als angemessen gelten kann, entscheidet im Streitfalle das zuständige Gericht auf Grund eines von der zuständigen Einigungs- und Lohnkommission (§ 6 e) einzuholenden Gutachtens.

Liegt dem Gerichte ein noch nicht ein Jahr altes Gutachten vor, welches auf einen vorliegenden Streitfall zweifellos angewendet werden kann, so kann die Einholung eines neuerlichen Gutachtens unterbleiben.

Die Gutachten der zuständigen Einigungs- und Lohnkommission unterliegen der freien Würdigung des Gerichtes, doch kann dem Dienstnehmer in keinem Falle ein geringeres Entgelt als das von der Einigungs- und Lohnkommission bezeichnete zugesprochen werden.

Der Anspruch auf Zahlung oder gerichtliche Festsetzung des angemessenen Entgeltes kann unbeschadet des Anspruches nach § 6 b, Absatz 2, während der Dauer des Dienstverhältnisses oder spätestens innerhalb sechs Wochen nach dem Austritt des Dienstnehmers von diesem erhoben werden.

Die Entscheidung ist für die der Erhebung des Anspruches unmittelbar folgende Dauer des Dienstverhältnisses oder für das Ausmaß der Entschädigung wirksam, auf welche der Dienstnehmer wegen vorzeitiger Lösung des Dienstverhältnisses durch den Dienstgeber (§ 29) gesetzlichen Anspruch hat.

Ist der Dienstnehmer ohne Vorhandensein eines im § 26 angeführten Grundes ausgetreten, so kann er einen Anspruch auf Grund dieses Paragraphen nicht stellen.

Dieser Anspruch besteht ferner nicht:

1. wenn seit der letzten Vereinbarung oder seit der rechtskräftig gewordenen Entscheidung über die Höhe des über das ortsübliche Mindestgehalt (§ 6 b) hinausgehenden Entgeltes nicht mindestens sechs volle Monate verstrichen sind;

2. Wenn der Dienstnehmer aus einem der im § 27 angeführten Gründe vorzeitig entlassen worden ist.

§ 6 b.

Ist das vereinbarte Entgelt geringer als das von der zuständigen Einigungs- und Lohnkommission jeweilig festgesetzte ortsübliche Mindestgehalt (§ 6 e), oder wurde über die Höhe des Entgeltes keine Vereinbarung getroffen, gebührt dem Dienstnehmer das ortsübliche Mindestgehalt, sofern nicht gemäß dem § 6 a, Absatz 1, ein Anspruch auf ein höheres, angemessenes Entgelt besteht.

Ansprüche auf Zahlung, beziehungsweise Ergänzung des ortsüblichen Mindestgehaltes, können vom Dienstnehmer auch während sechs Monaten nach Auflösung des Dienstverhältnisses, für dessen

frühere Dauer höchstens jedoch für die letzten drei Jahre erhoben werden.

§ 6 c.

Der Dienstnehmer kann nach Abschluß des Dienstvertrages vom Dienstgeber eine schriftliche Aufzeichnung über die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Dienstvertrag (Dienstzettel) verlangen. Derartige, nicht unterschriebene Aufzeichnungen sind von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren befreit.

Schriftliche Aufzeichnungen über die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Dienstvertrage (schriftlicher Vertrag, Dienstpragmatik) sind jedenfalls sämtlichen Dienstnehmern zu geben, welche in einer der im § 2, Punkt 2, bezeichneten Unternehmungen beschäftigt sind oder bei einer solchen Unternehmung in den Dienst treten.

Außerdem sind schriftliche Aufzeichnungen über den Dienstvertrag dem Dienstnehmer zu geben, mit welchem ein Dienstverhältnis für Lebensdauer oder für eine festbestimmte, länger als sechs Monate währende Zeit abgeschlossen wurde; ferner einem solchen Dienstnehmer, dessen Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit, jedoch nur mit bedingter Kündbarkeit oder mit einer längeren als sechsmonatigen Kündigungsfrist abgeschlossen wurde, und schließlich dem Dienstnehmer, für welchen Vereinbarungen im Sinne des § 36 (Konkurrenzklausel) gelten.

Mangels einer im zweiten oder dritten Absatze vorgeschriebenen schriftlichen, vom Dienstgeber und Dienstnehmer unterschriebenen Aufzeichnung gelten nur die vom Dienstnehmer für strittige Vereinbarungen erbrachten Beweise oder Gegenbeweise.

In Aufzeichnungen (Dienstverträgen, Dienstpragmatiken) im Sinne des zweiten Absatzes sind jedenfalls auch die Längstfristen genau zu bezeichnen, nach welchen eine Steigerung der Bezüge einzutreten hat. Mangels solcher Bestimmungen im Dienstvertrage ist eine alle sechs Monate einzutretende angemessene Erhöhung der Bezüge als vereinbart anzunehmen.

§ 6 d.

Vereinbarungen zwischen dem Dienstnehmer und dem Dienstgeber sind solche gleichzuhalten, welche zwischen einer Berufsvereinigung des Dienstnehmers mit seinem Dienstgeber oder dessen Berufsvereinigung abgeschlossen worden sind. (Kollektivverträge.)

Im Verordnungswege können für einzelne dem Handlungsgehilfengesetz unterstehende Gruppen vom Dienstnehmer auf Grund des § 114 b der Gewerbeordnung abgeschlossene Kollektivverträge auch für andere oder sämtliche dem Handlungsgehilfen-

gesetz unterstehenden Gruppen von Dienstnehmern als rechtsgültig erklärt werden. Dasselbe gilt von Kollektivverträgen, die zwischen Dienstnehmern und Dienstgebern auf Grund der Beschlüsse anderer gesetzlicher Zwangsvereinigungen vereinbart werden.

Ist ein gemäß dem dritten Absatz abgeschlossener Kollektivvertrag zeitlich abgelaufen, so gelten seine Bestimmungen im vollen bisherigen Umfang, solang nicht ein neuer Kollektivvertrag abgeschlossen wurde.

Bestimmungen in Kollektivverträgen können, soweit sie Dienstverhältnisse betreffen, die dem Handlungsgehilfengesetz unterliegen, durch anderweitige Vereinbarung nur dann abgeändert werden, wenn die Änderung für den Dienstnehmer günstiger ist.

Ein Kollektivvertrag, der einer behördlichen Genehmigung nicht unterliegt, ist als gültige Vereinbarung anzusehen, wenn sein Vorhandensein vom Dienstgeber oder vom Dienstnehmer bewiesen wird.

Sind mehrere Kollektivverträge vorhanden, so gelten in allen Fällen die für den Dienstnehmer günstigeren Bestimmungen.

§ 6e.

Am Sitze jedes Bezirksgerichtes wird eine Einigungs- und Lohnkommission für Privatangestellte gebildet.

Für jede Berufsgruppe der Privatangestellten ist in der Regel eine besondere Kommission zu bilden. Sie besteht aus einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und aus mindestens vier Mitgliedern und ebensoviel Ersatzmännern, welche zu gleichen Teilen aus den zu bildenden Berufsgruppen der Dienstnehmer und der Dienstgeber entnommen werden.

Die Gesamtzahl der Mitglieder und Ersatzmänner wird durch Verordnung bestimmt. Ebenso wird die Geschäftsordnung im Verordnungswege festgesetzt.

Der Vorsitzende und sein Ersatzmann werden vom Justizminister, die Mitglieder und deren Ersatzmänner über Vorschlag der in Betracht kommenden Berufsvereinigungen der Dienstnehmer und Dienstgeber vom Minister für soziale Fürsorge ernannt.

Den Einigungs- und Lohnkommissionen obliegen:

1. Mitwirkung bei Verhandlungen über Kollektivverträge zwischen der Vereinigung der Dienstnehmer mit den Dienstgebern oder deren Vereinigungen, wenn diese Mitwirkung auch nur von einem der diese Verträge anstrebenden Teile oder von einer Behörde verlangt wird.

2. Entscheidung in Streitigkeiten, die sich aus dem Wortlaut der Kollektivverträge ergeben.

3. Alljährliche Festsetzung des Betrages, um welchen die Bezüge das Höchstausmaß des personaleinkommensteuerfreien Einkommens übersteigen müssen, um als ortsübliches Mindestgehalt im Sinne des § 6 b zu gelten.

Diese Festsetzung erfolgt in einer Plenarversammlung der Einigungs- und Lohnkommission.

4. Erstattung von Gutachten im Sinne der §§ 6 a und 6 b über Verlangen des Gerichtes oder der Verwaltungsbehörden.

Findet die Einigungs- und Lohnkommission, daß ein Entgelt als nicht angemessen angesehen werden kann, so hat sie gleichzeitig die Höhe des Entgeltes anzugeben, daß als angemessen anzusehen ist.

5. Evidenzhaltung der auf Grund des Punktes 4 erstatteten Gutachten.

Zur Beratung und Beschlußfassung ist in allen Fällen die Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters und zumindest von je zwei Vertretern der Dienstnehmer und allenfalls einer gleichen Anzahl von Vertretern der Dienstgeber erforderlich.

Findet die Kommission, daß im gegebenen Falle ein Kollektivvertrag Anwendung zu finden hat, so hat sie die das Gutachten verlangende Stelle hiervon zu verständigen.

Gutachten, Beschlüsse, alle bei deren Beratung gestellten Anträge, ebenso der Bericht über die Abstimmung sind binnen acht Tagen der verlangenden Stelle zu übermitteln.

Die Art der Einberufung der Kommissionsmitglieder wird im Verordnungswege festgesetzt.

§ 11 a.

Dem Dienstnehmer (Provisionär) gebührt die Provision, wenn der Dienstgeber nach freiem Ermessen den Geschäftsabschluß genehmigt hat. In solchen Fällen wird die Provision nach dem Gesamtbetrag bemessen, welcher dem jeweiligen Geschäftsabschlusse rechnungsmäßig entspricht.

§ 15 a.

Das dem Dienstnehmer zukommende Entgelt in barem ist spätestens am 15. und am letzten Tage eines jeden Monates für den abgelaufenen halben Monat zu leisten.

§ 20 a.

Vom Zeitpunkte der Geltendmachung eines Anspruches auf Grund der §§ 6 a oder 6 b bis

zur Entscheidung kann dem Dienstnehmer rechtswirksam nur dann gekündigt werden, wenn der Anspruch entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes erhoben wurde.

Artikel II.

Das Gesetz tritt mit dem Tage dieser Kundmachung in Kraft.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden Mein Minister für soziale Fürsorge und Mein Justizminister betraut.

Begründung.

Der sozialpolitische Ausschuß des Abgeordnetenhauses hat zu Anfang Dezember des vergangenen Jahres eine Enquete über die Dienst- und Lohnverhältnisse der Privatangestellten veranstaltet. Anlaß dazu gaben mehrere Anträge auf Erweiterung des Handlungsgehilfengesetzes vom Jahre 1910. An der Enquete haben Vertreter fast aller in Österreich bestehenden Vereinigungen von Privatangestellten sowie Vertreter der Dienstgeber und ihrer Organisationen teilgenommen. Die der Enquete zugrunde gelegenen Fragen bezogen sich zunächst auf die Lohnverhältnisse vor dem Kriege und auf die durch den Kriegszustand hervorgerufenen Veränderungen. Ferner darauf, ob und nach welcher Richtung die gesetzlichen Bestimmungen über das Dienstverhältnis der Privatangestellten im Hinblick auf die gegenwärtigen und die voraussichtliche nach dem Kriege zu erwartenden Verhältnisse abgeändert und erweitert werden sollen. Die weiteren Fragen betrafen die etwaige gesetzliche Sicherstellung von Mindestgehältern, die Schaffung von Einigungsämtern, Lohn oder Beschwerdekommissionen, die Tarifverträge, die etwa notwendigen Änderungen in den gesetzlichen Bestimmungen über die Aufrechthaltung von Dienstverhältnissen, die dem Handlungsgehilfengesetz unterliegen, während des Krieges. In der auf zwei Tage anberaumten Enquete wurden alle diese Fragen sowohl von den Angestelltenvertretern, wie von den Vertretern der Unternehmer eingehend erörtert. Wertvolle Anregungen sind im Laufe der Verhandlungen von beiden Teilen gegeben worden. Insbesondere ging aus den Darstellungen der Teilnehmer an der Enquete deutlich hervor, daß das Handlungsgehilfengesetz vom Jahre 1910 dringend einer Erweiterung bedarf. Die dahin abzielenden Anregungen sind im vorstehenden Gesetzentwurf berücksichtigt. Sie betreffen die Art und den Umfang der Dienstleistungen, die bestimmter gefaßt werden, das angemessene Entgelt, die Einführung eines ortsüblichen Mindestgehaltes, die schriftlichen Aufzeichnungen über den Dienstvertrag, die Anerkennung von Kollektivverträgen sowie die Einführung von Einigungs- und Lohnkommissionen.

Gröger.	Abram.	Pongratz.	Schäfer.
Grigorovici.	Glöckel.	Seliger.	Hanusch.
Sever.	David.	Dr. K. Renner.	Polke.
Hillebrand.	Leuthner.	Max Winter.	Reumann.
Jockl.	Jos. Tomschik.	F. Skaret.	Dr. Schacherl.
Forstner.	Rudolf Müller.	K. Seitz.	Volkert.
Resel.	Palme.	Ellenbogen.	D. Löw.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Kraus, Hummer, Krützner und Genossen,

wegen

Erbauung einer Lokalbahn von Wegstädtl über Dauba nach Hirschberg.

Der Bezirk Dauba ist der einzige Bezirk Böhmens durch welchen keine Eisenbahn geht. Die Nordwestbahn berührt die Grenzorte des Bezirkes Wegstädtl und Liboch, während die Böhmische Nordbahn die Stadt Hirschberg verbindet.

Bereits in dem seinerzeitigen Lokalbahnprojekte der k. k. Regierung war die projektierte Lokalbahn aufgenommen worden, durch deren Erbauung die Stadt Dauba, als Sitz einer Bezirkshauptmannschaft und als Sitz eines Bezirksgerichtes in den Eisenbahnverkehr einbezogen worden wäre.

Das Fehlen einer Eisenbahnverbindung in diesem hochentwickelten landwirtschaftlichen Bezirke hat sich während des Krieges besonders fühlbar gemacht, weil die vielen gewonnenen Bodenprodukte des Bezirkes mit der Achse 10, beziehungsweise 20 Kilometer weit zu den Stationen Hirschberg, Liboch oder Wegstädtl gefahren werden müssen. Der Bezirk Dauba ist, nachdem die Automobilverbindung zu Kriegsbeginn eingestellt wurde, mit jedem Verkehr von der Außenwelt abgeschnitten.

Die Folgen solcher mißlichen Verhältnisse zeigen sich in dem Zurückgehen des gesamten Geschäfts- und Erwerbslebens, sowie in der Verarmung und Entvölkerung des Bezirkes.

Es ist Pflicht des Landes und des Staates dafür Sorge zu tragen, daß durch die Schaffung eines Schienenstranges der Bezirk Dauba wieder auf die alte Höhe kommt, auf der er sich vor einem halben Jahrhundert befand.

Bereits vor 20 Jahren sind seitens der Vertretungen des Bezirkes und der Städte die ersten Vorarbeiten zur Durchführung des Lokalbahnprojektes Wegstädtl, Dauba, Hirschberg unternommen worden und hatte das betreffende Aktionskomitee alle Vorbereitungen, Trassierungen — mit Berücksichtigung der gestellten Wünsche des Landesausschusses — mit einer Kostensumme von 70.000 K durchgeführt. Diese projektierte Bahn geht mitten durch den Bezirk Wegstädtl, Dauba und verbindet die Nordwestbahn mit der böhmischen Nordbahn.

Alle Amtshandlungen sind schon längst beendet, auch der Landtag von Böhmen hat bereits zum Projekte günstige Beschlüsse angenommen und es liegt bloß an der k. k. Regierung das letzte Wort zu sprechen, damit der Bau recht bald in Angriff genommen werden kann.

Die geforderten Interessentenbeiträge sind aufgebracht worden, so daß bei Eintritt normaler Verhältnisse mit dem Bau begonnen werden kann.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

„Eine k. k. Regierung wird aufgefordert, in das nächste Lokalbahnprogramm diese projektierte Bahn aufzunehmen."

In formaler Beziehung wird die Zuweisung an den Eisenbahnausschuß beantragt.

Wien, 30. Jänner 1918.

Dr. Michl.	Schreiter	Felzmann.	Kraus.
Dr. v. Mühlwerth.	Dr. Sommer.	Glöckner.	M. Hummer.
Pacher.	Teufel.	Kasper.	Krützner.
Alois Rieger.	Wolf.	Kopp.	Dr. Bodirsky.
Schürl.	Dr. Wichtl.	Dr. Herold.	Bernt.
Dr. Roller.	Kroy.	Dr. Kindermann.	Heine.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Erb und Genossen,

betreffend

die noch immer nicht durchgeführte Rückwirkung der Bestimmungen der Lehrerdienstpragmatik § 48, 49 und 50 für Staatslehrpersonen.

Das Gesetz vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15, betreffend das Dienstverhältnis der Staatsbeamten und der Staatsdienerschaft (Dienstpragmatik) trat nach Artikel VI mit dem 1. Februar 1914 in Kraft.

Durch eine Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Jänner 1914 (R. G. Bl. Nr. 17), betreffend die Gewährung von einmaligen Zuwendungen an aktive Staatsbedienstete wurden die materiellen Vorteile des oben genannten Gesetzes für die Zeit vom 1. September 1913 bis 31. Jänner 1914 für die Staatsbeamten und Staatsdiener nachgezahlt, so daß also für alle Betroffenen das Gesetz in den geldlichen Bestimmungen auf den 1. September 1913 zurückdatiert erscheint.

In dieses Gesetz wurden die Staatslehrpersonen nicht aufgenommen, sondern für sie ein gesondertes Gesetz in Verhandlung genommen. Diese Vorlage wurde im Jänner 1914 im Abgeordnetenhause angenommen und war auch am 15. März d. J. bereits im Spezialausschusse des Herrenhauses übereinstimmend mit den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses erledigt worden. Zu einem Beschlusse in der Vollsitzung des Herrenhauses kam es nicht mehr, da der Reichsrat am 19. März vertagt und dann bei Beginn des Krieges geschlossen wurde.

Bei allen Verhandlungen wurde von seiten der Regierungsvertreter immer wieder erklärt, die Lehrerdienstpragmatik werde vom selben Tage — 1. September 1913 — rückwirkend sein, wie das Staatsbeamtengesetz.

Auf wiederholtes Ersuchen wurden nach langen Verhandlungen zwischen der Unterrichtsverwaltung und dem Finanzministerium die wesentlichsten Bestimmungen der §§ 48, 49 und 50 der Lehrerdienstpragmatikvorlage (L. D. P. V.) in folgender Art in Wirksamkeit gesetzt:

Auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 5. September 1915 erhielten die

Supplenten (Assistenten)	definitiven Lehrer
einmalige Zuschüsse zur Remuneration für das	eine Erhöhung der II., IV. und V. Quinquennalzulage und der Funktionszulage der Direktoren mit dem Stichtag
Schuljahr 1914/15	1. Jänner 1915
entsprechend den Bestimmungen der §§ 49 und 50 der L. D. P. V.	entsprechend den Bestimmungen des § 48 der L. D. P. V.
Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 10. September 1915, Z. 2956.	Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 10. September 1915, Z. 2955.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 3. Dezember 1916 erhielten die

Supplenten (Assistenten)	definitiven Lehrer
die oben genannten Zuschüsse zur Remuneration für das Schuljahr 1915/16.	die oben genannten Erhöhungen mit dem Stichtage 1. Jänner 1916.
Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 7. Dezember 1916, Z. 18241.	Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 7. Dezember 1916, Z. 18242.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 28. Juli 1917 erhielten die

Supplenten (Assistenten)	definitiven Lehrer
die oben genannten Zuschüsse zur Remuneration für das Schuljahr 1916/17.	keine Erhöhung mit dem Stichtage 1. Jänner 1917.
Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 14. August 1917, Z. 25239.	

Es wurden also nicht nur die gemachten Versprechungen bezüglich der Rückwirkung nicht eingelöst, sondern es ergibt sich sogar ein Unterschied unter den Staatslehrpersonen selbst, da die eine Gruppe dreimal die einmaligen Zuwendungen (Jahresbeträge), die andere Gruppe nur zweimal erhielt. Angeblich ist eine drittmalige Zuwendung an die definitiven Staatslehrpersonen nicht möglich, weil die erste Zuwendung für das Budgetjahr 1915/16, die zweite für das Budgetjahr 1916/17 verrechnet wurde und eine dritte Zuwendung mit den Änderungen der Bezüge durch das Gesetz selbst im Jahre 1917/18 verrechnet werden müßte. Diese Bedenken sind doch rein formaler Natur und schaffen niemals die Tatsache aus der Welt, daß die Supplenten dreimal, die definitiven Lehrer nur zweimal und die übrigen Staatsbeamten bis dahin sogar viermal die Zuwendungen der Dienstpragmatik genossen haben. Dann ist es doch an und für sich eine große Härte, als Stichtag den 1. Jänner aus dem Budgetjahre 1914/15 zu nehmen und die Sache erst im Budgetjahr 1915/16, dem Stichtag 1. Jänner aus dem Budgetjahre 1915/16 zu wählen und die Sache erst im Budgetjahre 1916/17 zu verrechnen, weil offenbar durch irgendwelche außerhalb des Einflusses der Lehrerschaft liegende Umstände der Akt erst neun Wochen oder noch später nach Beginn des neuen Budgetjahres der Allerhöchsten Genehmigung vorgelegt werden konnte, statt in jenem Budgetjahre, dem der Stichtag entspricht.

Die Staatslehrerschaft bittet ein Hohes Haus, dahin zu wirken, daß den definitiven Lehrkräften die einmaligen Zuwendungen auch ein drittes Mal mit dem Stichtag 1. Jänner 1917 gewährt werden und daß nicht die formale Bestimmung der Verrechnung, die doch bei der drittmaligen Zuwendung an die Supplenten keinen Grund für die Abweisung bildete, nicht bei den definitiven Lehrkräften als Anlaß zu einer Verkürzung genommen werden dürfe. Denn dies müßte mit Recht den Anschein einer absichtlichen Verkürzung erwecken.

Obigen Ausführungen entsprechend wird folgender Antrag gestellt:

Das hohe Haus beschließe:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Rückwirkung der Lehrerdienstpragmatik für Staatslehrpersonen, entsprechend den gemachten Zusagen ab 1. September 1913, in ihrer Gänze restlos und unverweilt durchzuführen."

Dieser Antrag ist dem Staatsangestelltenausschusse zuzuweisen.

Wien, 30. Jänner 1918.

		Denk.	L. Erb.
Michael Brandl.	Sylvester.	Barbo.	Dr. Dinghofer.
Dr. Erler.	Dr. Heilinger.	Knirsch.	F. A. Beyer.
E. Kraft.	Kemetter.	Fahrner.	Kopp.
Kofler.	Pantz.	Malik.	Nagele.
Dr. Michl.	Hruska.	Dobernig.	Waber.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Meixner, Miklas, Stumpf, Wollek und Genossen,

betreffend

Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1872, R. G. Bl. Nr. 67.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dem Abgeordnetenhause des Reichsrates ehemöglichst einen Gesetzentwurf vorzulegen, in welchem in Abänderung des § 3 des Gesetzes vom 6. April 1872, R. G. Bl. Nr. 67, die Bezüge der Landesschulinspektoren mit Beachtung der nachstehenden Grundsätze geregelt werden:

1. Die Landesschulinspektoren Österreichs bilden einen Konkretualstatus, innerhalb dessen ein Drittel der Landesschulinspektoren in die V. Rangklasse, zwei Drittel in die VI. Rangklasse eingereiht sind. Wenn eine nicht durch drei teilbare Anzahl von Stellen systemisiert ist, so verbleibt der nicht teilbare Rest der Stellen in der VI. Rangklasse.

Bei der Bestimmung des Dienstranges derjenigen Landesschulinspektoren der VI. Rangsklasse, die früher als Direktoren an mittleren Lehranstalten gewirkt haben, sind die Zeiträume mitzurechnen, während deren diese Landesschulinspektoren als Direktoren in der VI. Rangklasse standen oder mit dem Charakter dieser Rangklasse bekleidet waren.

2. Denjenigen Landesschulinspektoren, die vor ihrer Ernennung zum Landesschulinspektor als Direktoren einer mittleren Lehranstalt angestellt waren, wird bei der Ernennung die Dienstzeit von demjenigen Zeitpunkte angefangen für die Einreihung oder Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe der VI. Rangklasse angerechnet, in welchem sie als Direktoren in den Genuß eines dem Stammgehalte der VI. Rangklasse der Staatsbeamten übersteigenden Bezuges an Gehalt samt Quinquennalzulagen und Funktionszulage getreten waren.

Ergibt sich, daß ihr Gehalt als Landesschulinspektor samt Aktivitätszulage noch geringer ist als ihre Bezüge an Gehalt samt Quinquennalzulagen, Aktivitäts- und Funktionszulage einschließlich des Wertes der Naturalwohnung oder des Quartiergeldes, die sie als Mittelschuldirektoren hatten, so wird der Unterschied durch eine Personalzulage ausgeglichen, die bei Vorrückung in die dritte Gehaltsstufe der VI. Rangklasse oder bei Beförderung in die V. Rangklasse nach Maßgabe der Erlangung höherer Bezüge entsprechend zu vermindern oder einzuziehen ist.

3. Die Landesschulinspektoren der VI. Rangklasse beziehen eine in die Pension einrechenbare Funktionszulage im Betrage von 2500 K jährlich.

Die Kosten der Dienstreisen sind in der bisherigen Weise durch Pauschalbeträge zu decken."

In formaler Beziehung wolle dieser Antrag dem Unterrichtsausschusse ohne erste Lesung zugewiesen werden.

Wien, 22. Jänner 1918.

Roggler.	Dr. Schlegel.	Parrer.	
Weiss.	Stöckler.	Hötzendorfer.	Meixner.
M. Huber.	P. Unterkirchner.	Hauser.	Miklas.
Eisterer.	Zaunegger.	Dr. Jerzabek.	Dr. Stumpf.
Joh. Tomaschitz.	Schweiger.	Schoiswohl.	R. Wollek.
Grafinger.	Alois Brandl.	Fink.	Schoiswohl.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die ausschließliche Berechtigung der Zivilingenieure und Zivilgeometer (Ziviltechniker) zur Verrichtung bestimmter technischer Arbeiten.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

(1) Die selbständige und gewerbsmäßige Ausübung nachstehender Tätigkeiten ist den Zivilingenieuren und Zivilgeometern nach Maßgabe der ihnen auf Grund ihrer Autorisation nach den geltenden Vorschriften zustehenden Berechtigungen ausschließlich vorbehalten: Die technische Projektierung und Leitung von Straßen-, Brücken-, Wasser-, Eisenbahn- und verwandten Bauten, von maschinenbau-, kultur- und forsttechnischen Arbeiten, dann die Durchführung von Vermessungsarbeiten.

(2) Diese Bestimmung findet nicht Anwendung auf folgende Betriebe und Tätigkeiten:

1. auf den Bergbaubetrieb und die Tätigkeit der behördlich autorisierten Bergbauingenieure;

2. auf die konzessionierten, fabriksmäßigen und handwerksmäßigen Gewerbebetriebe;

3. auf die Ausübung eines Patentes;

4. auf das technische Untersuchungs-, Erprobungs- und Materialprüfungswesen;

5. auf die Anfertigung von Situationsplänen durch die auf Grund des Artikels 1, § 1, Absatz 3, der Kaiserlichen Verordnung vom 1. Juni 1914,

R. G. Bl. Nr. 116 (Parzellenteilungsnovelle), hiezu befugten Organe;

6. auf technische Arbeiten untergeordneter Art, zu denen empirische Fachkenntnisse ausreichen.

§ 2.

(1) Der Minister für öffentliche Arbeiten kann, wenn es gewichtige wirtschaftliche Interessen der Industrie erheischen, nach Anhörung der Ingenieurkammer und der Handels- und Gewerbekammer einzelnen Personen, welche auf dem Gebiete der Industrie selbst wirken, die selbständige und gewerbsmäßige Ausübung der im § 1, Absatz 1, aufgezählten Tätigkeiten bewilligen. Die Bewilligung ist sachlich genau zu umschreiben und kann auch zeitlich und örtlich beschränkt und allenfalls nur auf Widerruf erteilt werden.

(2) Der Minister für öffentliche Arbeiten hat bei Erteilung dieser Bewilligung je nach den wirtschaftlichen Interessen, die fallweise in Betracht kommen, das Einvernehmen mit den beteiligten Zentralstellen zu pflegen.

§ 3.

Im Zweifel darüber, ob einzelne technische Arbeiten als solche untergeordneter Art (§ 1, Absatz 2, Punkt 6) anzusehen sind, entscheidet die politische Landesbehörde nach Anhörung der Ingenieurkammer und der Handels- und Gewerbekammer, im weiteren Instanzenzuge der Minister für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Handelsminister.

§ 4.

(1) Die Berechtigung zur Projektierung und Leitung von Straßen-, Brücken-, Wasser-, Eisenbahn- und verwandten Bauten, von maschinenbau- und kulturtechnischen Arbeiten steht den

1. juristischen Personen,

2. offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften,

welche die gewerbliche Berechtigung zur Unternehmung und Ausführung der vorerwähnten Arbeiten erlangen, ohne unter die Ausnahme des § 1, Absatz 2, Punkt 2, zu fallen, nur dann zu, wenn

ad 1. die juristischen Personen hiefür einen dazu berechtigten Zivilingenieur als Geschäftsführer bestellen;

ad 2. bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften einer der persönlich haftenden, nach dem Gesellschaftsvertrage zum Betriebe des

Geschäftes oder zur Vertretung der Gesellschaft berechtigter Gesellschafter ein für das betreffende Fach autorisierter Zivilingenieur ist.

§ 5.

(1) Der im vorstehenden Sinne bestellte Geschäftsführer oder der als Zivilingenieur autorisierte Gesellschafter ist der politischen Landesbehörde schriftlich unter Mitfertigung des Zivilingenieurs, der damit die Verantwortung für die betreffenden Arbeiten, insbesondere in fachtechnischer Beziehung übernimmt, zur Genehmigung anzuzeigen. Die erteilte Genehmigung kann zurückgezogen werden, wenn der Zivilingenieur die Projektierung und Leitung der Arbeiten nicht persönlich durchführt oder überwacht.

(2) Im Falle des Ausscheidens des genehmigten Geschäftsführers oder Gesellschafters kann die politische Landesbehörde zur Namhaftmachung eines Ersatzes eine Frist bis zu drei Monaten einräumen.

§ 6.

(1) Für die Entlohnung der Zivilingenieure und Zivilgeometer kann das Ministerium für öffentliche Arbeiten nach Anhörung der Ingenieurkammern Maximaltarife für die einzelnen Kammersprengel aufstellen.

(2) Überschreitungen dieser Tarife bei Honorarforderungen werden als Dienstvergehen (§ 17, Schlußabsatz des Gesetzes vom 2. Jänner 1913, R. G. Bl. Nr. 3, betreffend die Errichtung von Ingenieurkammern) behandelt.

§ 7.

Zur Führung der Bezeichnung „Zivilingenieur", „Zivilgeometer", „Ziviltechniker" sind ausschließlich Personen berechtigt, welche die Autorisation nach den geltenden Vorschriften erlangt haben.

§ 8.

(1) Die unbefugte gewerbsmäßige Ausübung der gemäß § 1 den Zivilingenieuren und Zivilgeometern ausschließlich vorbehaltenen Tätigkeiten, die Unterlassung der im § 5 vorgeschriebenen Anzeigen und die unbefugte Führung der Bezeichnung „Zivilingenieur", „Zivilgeometer", „Ziviltechniker" oder einer zur Verwechslung mit diesen Titeln geeigneten Bezeichnung werden von der politischen Behörde erster Instanz mit Geldstrafen bis zu 400 K, im Wiederholungsfalle bis zu 4000 K geahndet, soferne die Handlung nicht der Ahndung nach dem allgemeinen Strafgesetze unterliegt.

(2) An Stelle der Strafe kann bei der erstmaligen Übertretung eine Verwarnung ergehen.

(3) Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe kann diese in eine angemessene Arreststrafe, die jedoch sechs Monate nicht überschreiten darf, umgewandelt werden.

(4) Die Geldstrafen fließen der Ingenieurkammer, in deren Sprengel die Behörde, welche die Strafe verhängt hat, ihren Sitz hat, zu einem gemeinnützigen Zwecke zu.

(5) Soweit in Straffällen gegen eine Entscheidung der zweiten Instanz ein Rekurs zulässig ist, entscheidet in oberster Instanz das Ministerium für öffentliche Arbeiten, gegebenenfalls im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien.

§ 9.

Dieses Gesetz tritt sechs Wochen nach dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Erworbene Rechte, welche bereits im Zeitpunkte der Kundmachung dieses Gesetzes bestanden haben, werden durch die Bestimmung des § 1, Absatz 1, nicht berührt. Mit dem Vollzuge sind der Minister für öffentliche Arbeiten und der Handelsminister im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministern betraut.

Erläuterungen.

Die Institution der behördlich autorisierten Privattechniker, jetzt Ziviltechniker (Zivilingenieure und Zivilgeometer) genannt, wurde auf Grund Allerhöchster Genehmigung mit der Ministerialverordnung vom 11. Dezember 1860, Z. 36413, ins Leben gerufen und mit den Ministerialverordnungen vom 8. November 1886, Z. 8152, und vom 7. Mai 1913, R. G. Bl. Nr. 77, weiter ausgebaut.

Die erwähnte Ministerialverordnung vom 11. Dezember 1860 weist zwar den Ziviltechnikern gewisse gewerbliche Berechtigungen zu, sie legt jedoch das Hauptgewicht auf die Einräumung einer öffentlichen Vertrauensstellung, indem sie erklärt, daß die von den autorisierten Privattechnikern bei der Ausübung ihres Berufes vollzogenen Akte, ihre Zeugnisse, Zeichnungen, Berechnungen und Gutachten von den Administrativbehörden so angesehen werden, als wenn sie von landesfürstlichen Baubeamten unter amtlicher Autorität ausgefertigt wären. Diese Vertrauensstellung und die in der behördlichen Autorisation an sich schon gelegene öffentliche Dokumentierung der hohen fachlichen Qualifikation sollten das Äquivalent für die strengen Anforderungen, an die die Autorisation geknüpft wurde, bilden und den autorisierten Privattechnikern im Wettbewerb mit den Gewerbetreibenden einen so weiten Vorsprung sichern, daß die Zuweisung eines besonderen Arbeitsgebietes mit Ausschluß der Gewerbetreibenden offenbar nicht für nötig erachtet wurde.

Diese Erwartungen haben sich jedoch nicht erfüllt, indem einerseits die Fälle, in denen es auf eine authentische Feststellung und Beglaubigung technischer Tatsachen ankommt, doch zu selten sind, um den Zivilingenieuren und Zivilgeometern eine ständige Erwerbsmöglichkeit zu bieten, anderseits aber der behördlichen Autorisation vonseite der Parteien nicht das verdiente Gewicht beigemessen wurde, so daß sich die Ziviltechniker der unbeschränkten Konkurrenz nicht nur der konzessionierten Baugewerbetreibenden, sondern auch der Inhaber freier Gewerbe mit weit geringerer oder gar keiner Fachbildung gegenüber sahen.

An diesen Verhältnissen haben auch die Ministerialverordnungen vom 8. November 1886, Z. 8152, und vom 7. Mai 1913, R. G. Bl. Nr. 77, nichts geändert. So ist denn auch heute noch der Rechtszustand der, daß den Ziviltechnikern zwar die Berechtigung zum gewerbsmäßigen Betriebe der in ihr Fachgebiet einschlagenden technischen Arbeiten zusteht, daß ihnen jedoch, soweit es sich nicht um die authentische Feststellung und Beglaubigung von technischen Tatsachen handelt, kein ausschließlicher Wirkungskreis vorbehalten ist, und in diesem Mangel ist die Hauptursache dafür zu suchen, daß das Institut der Ziviltechniker nicht die erwartete gedeihliche Entwicklung genommen hat.

Begreiflicherweise haben die Zivilingenieure seit jeher eine Änderung der erwähnten Verhältnisse angestrebt und auch die auf Grund des Gesetzes vom 2. Jänner 1913, R. G. Bl. Nr. 3, ins Leben getretenen Ingenieurkammern haben sich mit dieser Lebensfrage des Ziviltechnikerstandes in intensivster Weise befaßt.

Die sachliche Berechtigung der Forderung, daß den Ziviltechnikern mit gewissen Einschränkungen ein ausschließliches Arbeitsgebiet zugewiesen werde, steht außer Frage. Widerspricht es schon jedem gesunden Rechtsempfinden, daß den Ziviltechnikern auf Grund der strengsten Anforderungen an ihre wissenschaftliche Schulung und praktische Ausbildung Berechtigungen verliehen werden, die ein anderer auf dem Boden der Gewerbeordnung mit weit geringerer Qualifikation oder auch ohne jeden Befähigungsnachweis erlangen kann, so gebietet es auch die öffentliche Sicherheit, daß Bauten, von deren

fachmäßiger Konstruktion und Ausführung viele Menschenleben abhängen können, nur unter der Leitung solcher Personen entstehen, deren wissenschaftliche und praktische Befähigung eine sichere Gewähr für die einwandfreie Durchführung bietet. Dieses Moment hat aber durch den Krieg ein ganz besonderes Gewicht erhalten. Die ungeheueren Zerstörungen, die der Krieg an Bauten, Maschinen und Geräten aller Art verursacht hat und die Erschöpfung aller industriellen Vorräte lassen gewärtigen, daß nach Friedensschluß eine technische Regenerationstätigkeit von gewaltigem Umfang einsetzen wird. Es darf nicht geduldet werden, daß dann zahllose unberufene Elemente, denen die Kriegskonjunktur ein Vermögen in den Schoß geworfen hat, sich in Anpassung an die geänderten Verhältnisse als Bauunternehmer etablieren und mit Hilfe einiger Bauzeichner und Poliere die Tätigkeit eines Ingenieurs zum Schaden ihrer Auftraggeber und der Allgemeinheit entfalten.

Von diesen sachlichen Erwägungen abgesehen, fordert aber schon das Standesinteresse der Zivilingenieure allein heute mit mehr Berechtigung als je die endliche Sicherung ihrer Stellung. Wer noch darüber im Zweifel sein konnte, den muß der Krieg belehrt haben, welche Bedeutung der Technik nicht nur für die Wohlfahrt, sondern auch für den Schutz und Bestand eines Staates zukommt. Mit berechtigtem Stolze kann die österreichische Technik auf teils in jahrzehntelanger Friedensarbeit vorbereitete, teils in der Not des Augenblickes gezeitigte Erfolge hinweisen, die ihr die Bewunderung der ganzen Welt eingetragen haben. Es ist daher nicht mehr als eine Ehrenpflicht, daß man den Zivilingenieuren als den Repräsentanten der wissenschaftlich gebildeten Techniker jenen Schutz vor dem Eingriff nicht qualifizierter Konkurrenten angedeihen läßt, den nicht nur die anderen auf wissenschaftlicher Grundlage beruhenden Berufe, sondern auch die einfachen Handwerker längst genießen, und damit endlich einen Zustand beseitigt, den die Ziviltechniker mit Recht als eine Disqualifizierung ihres Standes und ihres Berufes empfinden.

Diesem Zwecke soll vorliegender Gesetzentwurf gerecht werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:

Ad § 1.

Bei der Abgrenzung des ausschließlichen Wirkungskreises der Zivilingenieure und Zivilgeometer wurde darauf Bedacht genommen, die Interessen der Gewerbetreibenden so wenig als möglich zu berühren. In diesem Sinne sollen die Berechtigungen der konzessionierten und handwerksmäßigen Gewerbe keine Einschränkung erfahren und es mußten deshalb auch die Gebiete des Hochbaues und der Elektrotechnik als ihrem ganzen Umfange nach zu den Berechtigungen konzessionierter Gewerbe gehörig vom ausschließlichen Wirkungskreise der Zivilingenieure ausgeschieden werden.

Die Bedachtnahme auf die ungehinderte Entfaltung der industriellen Tätigkeit erforderte weiters die Ausscheidung des Schiffbaues und Schiffsmaschinenbaues sowie der technischen Chemie, zumal die Zahl der für diese Fächer autorisierten Zivilingenieure eine sehr geringe ist; den Zivilingenieuren für technische Chemie einen ausschließlichen Wirkungskreis zuzuweisen, war überdies deshalb nicht möglich, weil eine solche Maßnahme die Betätigungsmöglichkeiten der aus Universitäten hervorgegangenen Chemiker, die eine Autorisation als Zivilingenieure nicht erlangen können, unterbinden würde. Dieselbe Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der Industrie führte endlich zur Ausnahme der Fabriksbetriebe (Maschinenfabriken, Eisenkonstruktionswerkstätten, Brückenbauanstalten u. dgl.).

Dem ausschließlichen Wirkungskreise der Zivilingenieure werden nur höhere technische Arbeiten, also die eigentlichen Ingenieurarbeiten, vorbehalten, und auch von diesen nur die Projektierung und Leitung, das sind jene Leistungen, zu denen unbedingt eine höhere wissenschaftliche Vorbildung notwendig ist. Dem freien Gewerbe der Bauunternehmung in seinen verschiedenen Spielarten bleiben noch überlassen die finanzielle Unternehmung jeder Art, die technische Ausführung von Ingenieurarbeiten nach dem Projekte und unter der Leitung eines Zivilingenieurs oder einer hiezu berufenen Dienststelle und endlich technische Arbeiten untergeordneter Art, zu denen empirische Fachkenntnisse ausreichen. Solche sind zum Beispiel Teichgräberarbeiten, einfache Wegherstellungen, Wiesenbewässerungen primitivster Art u. dgl.

In der Beschränkung des ausschließlichen Wirkungskreises der Zivilingenieure und Zivilgeometer auf die selbständige und gewerbsmäßige Ausübung der im § 1 aufgezählten Tätigkeiten gelangt zum Ausdrucke, daß nur eine außerhalb eines festen Dienstverhältnisses, und zwar für fremde Zwecke gegen Entgelt ausgeübte Tätigkeit unter das Gesetz fällt. Dies wäre beispielsweise nicht der Fall bei der vom Staate, von autonomen Körperschaften oder auch von Privatbahnen, industriellen Unter-

nehmungen, Domänen u. dgl. für den eigenen Bedarf und durch ihr eigenes Dienstpersonale bewirkten Projektierung und Leitung von bau-, maschinen- oder kulturtechnischen Arbeiten, bei der Aufstellung von forstwirtschaftlichen Betriebsplänen oder der Vornahme von Vermessungsarbeiten durch staatliche oder private Forst- und Domänenverwaltungen, durch die Agrar- und Evidenzhaltungsbehörden, durch Landeskulturräte, Landwirtschaftsgesellschaften ꝛc. Die durch allgemeine Bauvorschriften oder durch besondere Verfügungen der einen Bau genehmigenden Behörde etwa getroffenen Anordnungen hinsichtlich der fachlichen Qualifikation des Projektanten und Bauleiters werden hierdurch nicht berührt.

Als ein gewerbsmäßiger Betrieb im Sinne des Gesetzes ist auch die Privatpraxis der Lehrkräfte an Lehranstalten technischer Richtung (technischen oder montanistischen Hochschulen, Hochschule für Bodenkultur, staatlichen gewerblichen Lehranstalten), wenngleich sie gegen Entgelt ausgeübt wird, nicht anzusehen, weil es im Interesse der Lehrtätigkeit wünschenswert ist, daß die Lehrkräfte mit der Praxis auf ihrem Fachgebiete in ständiger Fühlung bleiben, was am besten durch die eigene praktische Betätigung erzielt wird. Diese Betätigung stellt sich daher gewissermaßen als ein Annex der Lehrtätigkeit dar und es wird Sache der Dienstvorschriften und der Schulbehörden sein, dafür zu sorgen, daß sich dieselbe in angemessenen Grenzen bewege.

Ad § 2.

Zur Einführung von neuen Betriebseinrichtungen oder Verfahrensweisen in verschiedenen Industriezweigen ist häufig die Heranziehung von Spezialfachmännern auf dem Gebiete des Maschinenbaues nötig.

Um die geschäftliche Tätigkeit solcher Personen im Interesse der heimischen Industrie auch dann zu ermöglichen, wenn es sich nicht um eine durch Patent geschützte Betriebseinrichtung oder Verfahrensweise handelt, wird im § 2 dem Minister für öffentliche Arbeiten das Recht eingeräumt, nach Anhörung der Ingenieurkammer und der Handels- und Gewerbekammer einzelnen Personen die Bewilligung zur selbständigen und gewerbsmäßigen Ausübung der gemäß § 1 den Zivilingenieuren vorbehaltenen Tätigkeiten zu bewilligen.

Ad § 3.

Da eine scharfe Abgrenzung der vom ausschließlichen Wirkungskreise der Zivilingenieure ausgenommenen technischen Arbeiten untergeordneter Art (§ 1, Absatz 2, Punkt 6) im Gesetze nicht tunlich ist, wurde zur Erzielung einer gleichmäßigen Praxis die Entscheidung in zweifelhaften Fällen der politischen Landesbehörde nach Anhörung der Ingenieurkammer und der Handels- und Gewerbekammer vorbehalten.

Ad § 4.

Juristische Personen sowie offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften können als solche nach den bestehenden Vorschriften die Autorisation als Zivilingenieur nicht erlangen. Es mußte daher Vorsorge getroffen werden, denselben die Ausübung der den Zivilingenieuren vorbehaltenen Tätigkeiten unter gewissen Voraussetzungen zu ermöglichen, soweit dies die praktischen Bedürfnisse erforderten. Bezüglich forstwirtschaftlicher und Vermessungsarbeiten ist letzteres erfahrungsgemäß nicht der Fall.

Ad § 6.

Wenn durch die ausschließliche Zuweisung bestimmter Tätigkeiten an die Zivilingenieure und Zivilgeometer einerseits die Nötigung geschaffen wird, im Bedarfsfalle sich dieser Funktionäre zu bedienen, erscheint es anderseits auch billig, die Auftraggeber durch Einführung behördlich genehmigter Maximaltarife vor überspannten Honorarforderungen zu schützen. Die Aufstellung der Tarife wird wegen der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse nach den einzelnen Kammersprengeln erfolgen.

Ad 7.

Der Schutz der Berufsbezeichnungen „Zivilingenieur", „Zivilgeometer" und „Ziviltechniker" entspricht nicht allein dem Interesse der Ziviltechniker selbst, sondern auch dem der Auftraggeber, die durch die unbefugte Führung solcher Bezeichnungen über die Vertrauenswürdigkeit und fachliche Eignung leicht irregeführt werden können.

Ad § 9.

Durch dieses Gesetz sollen wohlerworbene Rechte nicht angetastet werden. Es werden daher Personen, die auf Grund einer Gewerbeanmeldung im Zeitpunkte der Kundmachung des Gesetzes die Berechtigung zur Ausübung einer oder mehrerer der gemäß § 1 in den ausschließlichen Wirkungskreis der Zivilingenieure oder Zivilgeometer fallenden Tätigkeiten besitzen, ihr Gewerbe nach wie vor unbehindert betreiben können. Dagegen wird die Anmeldung einer solchen Tätigkeit als freies Gewerbe nach dem Inkrafttreten des Gesetzes nur mehr bei fabriksmäßigem Betriebe zulässig sein.

Das Gesetz wird also erst in der Zukunft mit dem allmählichen Erlöschen der damit kollidierenden konkreten Gewerberechte seine volle praktische Wirkung äußern und damit ist auch die Gewähr geboten, daß sich der Übergang zum neuen Rechtszustande ohne alle wirtschaftlichen Härten vollziehen wird.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die ärztliche Nachbehandlung und berufliche Schulung der kranken oder verwundeten Militärpersonen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Der bewaffneten Macht angehörige Personen, einschließlich der auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes zur persönlichen Dienstleistung für Kriegszwecke herangezogenen Personen, haben, wenn sie während des Krieges infolge ihrer dienstlichen Verwendung verwundet oder sonst in ihrer Gesundheit geschädigt wurden und dadurch an ihrer bürgerlichen Erwerbsfähigkeit Einbuße erlitten haben, Anspruch darauf, daß ihnen die Heeresverwaltung mit oder ohne Inanspruchnahme der von der österreichischen Regierung zu diesem Zwecke jeweils geschaffenen oder sonst zur Verfügung gebrachten Einrichtungen nach Möglichkeit durch Heilbehandlung, Schulung und Übung die Eignung zu ihrem früheren oder, wenn dies nicht möglich, zu einem anderen nach Möglichkeit verwandten Berufe wieder verschafft.

§ 2.

Die Regierung wird für die Zeit bis ein Jahr nach Beendigung des gegenwärtigen Krieges ermächtigt, einen Betrag von jährlich 10 Millionen Kronen zur Schaffung, Förderung und Erhaltung von Einrichtungen zu verwenden, durch welche die im § 1 bezeichneten Personen gegen angemessene Vergütung von seiten der Heeresverwaltung verpflegt und durch Nachbehandlung, Schulung und

Übung die Eignung für ihren früheren oder, wenn sie sich für diesen nicht mehr eignen, für einen anderen, nach Möglichkeit verwandten Beruf, wieder verschafft werden soll.

§ 3.

Die im § 1 bezeichneten Personen haben auch nach ihrer Entlassung aus dem Militärdienste Anspruch an den Staat auf weitere geeignete Heilbehandlung an ihren Kriegsschäden und auf berufliche Schulung für ihren früheren oder, wenn sie sich für diesen nicht mehr eignen, einen anderen nach Möglichkeit verwandten Beruf.

§ 4.

Die aus der Durchführung der in den vorstehenden Paragraphen vorgesehenen Maßnahmen erwachsenden Auslagen bilden einen Bestandteil der Kriegsauslagen, die mit Ungarn endgültig verrechnet werden sollen.

§ 5.

Alle Eingaben und Schriften zur Durchführung der in den §§ 1 und 3 bezeichneten Ansprüche sowie in der Verwaltung der in den §§ 1 und 2 erwähnten Einrichtungen sind stempel- und gebührenfrei.

§ 6.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes erlischt die Wirksamkeit der Kaiserlichen Verordnung vom 29. August 1915, R. G. Bl. Nr. 260.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Minister für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

Vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 30. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 30. Jänner 1918.

Groß.

J. Rychlik,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über das

Finanzgesetz für das Verwaltungsjahr 1917/18.

I.

Gesamtausgaben und Gesamteinnahmen. Dauernde Ausgaben und Einnahmen. Abgänge.

Infolge der Nachtragsforderungen ist das Gesamterfordernis

von	22.169,662.326 K
auf	23.832,799.014 „
darnach um	1.663,136.688 K

gestiegen.

Ungleich geringer ist die nachträgliche Steigerung der Einnahmen, nämlich

von	4.194,081.536 K
auf	4.860,764.691 „
um	666,683.155 K.

Dadurch hat sich der Gesamtabgang

von	17.975,580.790 K
auf	18.972,034.323 „

erhöht

und es genügt nicht mehr eine Kreditermächtigung auf 18 Milliarden; es wird aber von der Regierung nicht bloß eine Erhöhung von einer Milliarde, sondern wegen des Gebarungsabganges im abgelaufenen Verwaltungsjahre und wegen der Möglichkeit von Mehrausgaben und Mindereinnahmen von drei Milliarden angesucht.

Von den Gesamtausgaben von	23.832,799.014 K
entfallen für die mobilisierte bewaffnete Macht	12.000,000.000 „
für durch den Krieg verursachte Ausgaben der Zivilverwaltung	6.142,226.760 „

Diese sind:

Unterhaltsbeiträge	3.432,000.000 K	
Flüchtlingsfürsorge	993,000.000 „	
Zulagen für Staatsangestellte, Arbeiter, Geistliche und Lehrer	955,000.000 „	
Wiederaufrichtung der Kriegsgebiete	364,400.000 „	
Sonstige Kriegshilfsmaßnahmen	396,800.000 „	
es bleiben somit an dauernden Ausgaben		5.690,572.254 K.
Von den Gesamteinnahmen mit		4.860,764.691 K
entfallen auf vorübergehende Einnahmen		798,313.452 „
darunter allgemeine Kriegssteuer	700,000.000 K	
Kriegssteuer der Österreichisch-ungarischen Bank	94,700.000 „	
so daß als dauernde Einnahmen verbleiben		4.062,451.239 „
Vom Gesamtabgang von		18.972,034.323 „
kommen also auf den Abgang in der dauernden Gebarung		1.628,121.015 „

II.

Die Ausgaben in der dauernden Belastung des Jahres 1917/18 im Vergleiche zum Rechnungsabschlusse des Jahres 1913.

Die Gesamtausgaben des laufenden Jahres in der dauernden Belastung betragen 5.690,600.000 K, gegenüber . . . . . 3.461,000.000 „ des Jahres 1913

Aus dieser Zunahme von . . . . . 2.229,600.000 K
entfällt ein Mehr von . . . . . 1.958,000.000 „
auf den Dienst der Staatsschulden und . . . . . 387,000.000 „
auf das Eisenbahnministerium.

Da auch der Aufwand für Monopole und Staatsbetriebe — außer den Staatsbahnen — einen Mehraufwand von 100,000.000 K aufweist, erhebliche Steigerungen auch bei den Ministerien für öffentliche Arbeiten und Justiz eintreten und die Überweisungen an die Länder um 115,000.000 K und die Pensionen um 25,000.000 K gestiegen sind, müßte die Differenz noch wesentlich höher sein wenn nicht der abzuführende Zollüberschuß um 92,000.000 K geringer wäre und wenn nicht die Beitragsleistung zu den gemeinsamen Angelegenheiten um 348,000.000 K niedriger eingesetzt und nicht von den Kosten des Landesverteidigungsministeriums 121,000.000 K auf das Mobilisierungskonto übertragen worden wären.

Übersicht der Staatsausgben in der dauernden Gebarung.

		in Millionen Kronen in den Jahren 1917/18	1913
I., II.	Hofstaat und Kabinettskanzlei	11·5	11·5
III.	Reichsrat	8	5·3
IV., XVIII.	Reichsgericht und Oberster Rechnungshof	0·8	0·8
V.	Ministerrat mit Verwaltungsgerichtshof und Amt für Volksernährung	20·3	6·2
VI.	Gemeinsame Angelegenheiten	393	648·5
VII.	Inneres	85	63·2
VIII.	Landesverteidigung	33·6	153·7
IX.	Kultus und Unterricht	119·8	119·9
X.	Finanzverwaltung mit besonderem Aufwand	132·6	151·3
	Aufwand der Monopole und Betriebe des Finanzministeriums	274·3	173·7
	Überweisungen	160·9	45·9
	Schuldendienst	2449	491·1
	Kassenverwaltung	19·2	37·9

	in Millionen Kronen in den Jahren 1917/18	1913
XI. Handelsministerium	260·6	274·3
XII. Eisenbahnministerium	1.302·4	830·5
XIII. Ackerbauministerium	66·4	67
XIV. Justiz	102·2	94·8
XV. Öffentliche Arbeiten	179·8	123
XVI., XVII. Neubauten und Gebäudeverwaltung	20·1	31·5
XIX. Pensionen	156	130·8
XXI. Ministerium für soziale Fürsorge	15·3	—

III.

Die Einnahmen im Vergleiche mit 1913.

Die dauernden Einnahmen des Jahres 1917/18 sind mit . . . . . . 4.062·6 Millionen Kronen gegen die reellen Einnahmen des Jahres 1913 mit . . . . 3.080 „ „ eingesetzt.

Es stellen sich 1917/18

die direkten Steuern	auf	676·8	Millionen	gegen	431·5	Millionen	im	Jahre	1913,
„ Zölle	„	101·7	„	„	199·9	„	„	„	1913,
„ Verzehrungssteuern	„	353·2	„	„	418·4	„	„	„	1913,
„ Gebühren	„	471·8	„	„	365·5	„	„	„	1913,
„ Monopole	„	648·8	„	„	433·1	„	„	„	1913,
„ Staatsbetriebe	„	1.715	„	„	1.208·1	„	„	„	1913,
„ Verwaltungseinnahmen	„	93	„	„	123·8	„	„	„	1913.

IV.

Der Anteil der außerordentlichen Gebarung an der Erhöhung des Abganges.

Die Frage, ob es nicht möglich gewesen wäre, die Steigerung des Abganges zu vermindern, kann nicht verneint und soll auch nicht vertagt werden.

Hunderttausende von Felddienstuntauglichen werden ohne ausreichende Beschäftigung zurückbehalten, vermehren nutzlos die Kosten der Mobilisierung, belasten den Staat mit Unterhaltsbeiträgen und fehlen als Arbeiter in der Landwirtschaft, im Gewerbe und im staatlichen Dienste.

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Unterhaltsbeiträge haben sich, da jede Rücksicht auf das Ausmaß des Bedürfnisses ausgeschlossen ist, als ganz verfehlt erwiesen. Oft wird doppelt und dreimal so viel bewilligt, als dem Bedürfnisse entsprechen würde, dafür allerdings in vielen Fällen auch gar nichts, wenn die Kommission, die an einen bestimmten Betrag gebunden ist, diesen für so hoch erachtet. Ohne jede Härte, lediglich mit Rücksicht auf das Bedürfnis, würde sich an der Summe von 3432 Millionen leicht eine halbe Milliarde ersparen lassen.

Ebenso geht die Ausgabe für die Flüchtlingsfürsorge, die nunmehr schon mit 994 Millionen für das laufende Jahr eingestellt ist, offenbar zu weit, namentlich deshalb, weil der Zuschuß sich mit dem Unterhaltsbeitrage kumuliert, so daß der Gesamtbezug 8000 K erreichen und übersteigen kann.

Durch Entlassung von militärisch wertlosen Kriegsdienstuntauglichen und durch eine Anpassung der Unterhaltsbeiträge und Flüchtlingsunterstützungen an das Maß des tatsächlichen Bedürfnisses hätte sich in einem Verwaltungsjahre ohne jeden Schaden eine Minderausgabe von einer Milliarde erzielen lassen und das Erfordernis der außerordentlichen Gebarung der Zivilverwaltung wäre nicht seit der Einbringung des Staatsvoranschlages um mehr als 1600 Millionen Kronen gestiegen.

V.

Das Defizit in der dauernden Gebarung.

Seit dem Jahre 1899 haben wir ein ständiges Defizit im Staatshaushalt gehabt.

Dieses betrug

1899	15·3	Millionen Kronen,
1900	10·1	" " ,
1901	42·7	" " ,
1902	94·8	" " ,
1903	120·1	" " ,
1904	138·8	" " ,
1905	111·6	" " ,
1906	17·1	" " ,
1907	107	" " ,
1908	189·1	" " ,
1909	292·2	" " ,
1910	237	" " ,
1911	142	" " ,
1912	175·8	" " ,
1913	401·2	" " ,
erstes Halbjahr 1914	219·9	" " .

Durch eine bessere Wirtschaft wäre der Zinsfuß herunter und die Produktion hinaufgegangen und wir hätten 2½ Milliarden an Schulden erspart.

Allerdings zeigte sich das Defizit weder in den Voranschlägen noch in den Rechnungsabschlüssen. Während früher der Voranschlag und der sich ihm anschließende Rechnungsabschluß alle Ausgaben umfaßte und mit Ausnahme des Erlöses der Tilgungsrente unter den Einnahmen keine Anlehenserlöse einstellte, und während der voraussichtliche und später der tatsächliche Abgang offen eingestanden wurde, verschwanden mit der Zeit Eisenbahnbauten, Wasserstraßen und Flußregulierungen, Fahrbetriebsmittel, Telephonbauten, Industrie- und Exportförderung, Kliniken, Beamtenwohnungsfürsorge, Aushilfen für Staatsangestellte, Triester Hafenanlagen usw. aus dem Voranschlage; im Rechnungsabschlusse erschienen sie dafür doppelt, in einer eigenen außeretatmäßigen und in der etatmäßigen Gebarung. Dafür figurierten Anlehenserlöse und Gebarungsüberschüsse unter den Einnahmen, so daß immer ein Überschuß herauskam.

Daß sich für ein solches Budget, mit dem wir in der Welt einzig dastanden, kein Mensch interessierte, braucht nicht zu wundern. Tatsächlich vollzog sich die Finanzwirtschaft des Staates trotz der Tausende von mitgeteilten Ziffern unter Ausschluß der Öffentlichkeit.

Trotz allgemeiner Unwissenheit über den Stand der Staatsfinanzen erwartete die ganze Bevölkerung gefaßt und opfermutig starke Erhöhungen auf allen Gebieten der Einnahmen.

Auch der Leiter des Finanzministeriums machte sehr bald Mitteilungen über beabsichtigte Erhöhungen von Steuern und Gebühren. Geschehen aber ist die längste Zeit gar nichts, denn mächtige Kreise forderten vom Kriege, dem sie anfänglich nur eine kurze Dauer zuschrieben, mächtige Gewinne des mobilen Kapitals, und als der sicherste Weg dazu erschien die Beschränkung der staatsfinanziellen Tätigkeit auf den Weg der Verschuldung.

Erst elf Monate nach Ausbruch des Krieges wagte man sich an die Erhöhung der Branntweinsteuer um volle 20 h für den Liter und stärkere Erhöhungen kamen erst, als sie durch den Mangel an Spiritus ihre Wirksamkeit eingebüßt hatten.

Nach weiteren zweiundeinhalb Monaten wurde eine bescheidene Erhöhung der Gerichtsgebühren, der Versicherungsgebühren und der Erb- und Schenkungsgebühren mit einem Gesamtertrage von 25 Millionen Kronen verfügt, wobei bezeichnend ist, daß in der Erhöhung der Erbgebühren hinter den Sätzen der letzten Regierungsvorlage zurückgeblieben wurde.

Im April 1916 kam man hinter allen anderen Staaten mit einer Kriegsgewinnsteuer, die erst nach vier Monaten durch eine eigene Verordnung in Wirksamkeit gesetzt wurde. Da aber die Kontrolle und Strafen erst nach weiteren sieben Monaten bekanntgegeben wurden und die Durchführungsverordnung dazu noch ein halbes Jahr brauchte, verlor der Staat ungezählte Hunderte von Millionen, die den Kriegsgewinnern in der Tasche blieben.

Erst zwei Jahre nach Ausbruch des Krieges, im August 1916, wagte man sich zu völlig unzureichenden Zuschlägen auf die direkten Steuern und Gebühren und etwas später an die Postgebühren.

Im Jänner 1917 erfolgte eine wieder unzureichende Erhöhung der Eisenbahntarife und Eisenbahngebühren.

Der Gesamtertrag aller dieser Maßnahmen wurde, nebenbei bemerkt, auch noch übertrieben auf 720 Millionen Kronen geschätzt, während die Ausgaben in der dauernden Gebarung seit dem letzten Friedensjahre um 2220 Millionen und mit Rücksicht auf die Ausscheidung militärischer Ausgaben um rund 2700 Millionen Kronen gestiegen sind.

Von irgendwelchen Ersparungen an überflüssigen Ämtern und überflüssigen Anstalten hört man nichts, obwohl der Mangel an Beamten hierzu drängen sollte und obwohl lokale Schädigungen unter den gegenwärtigen Verhältnissen leichter überwunden werden.

Unsere dringende Aufgabe sollte sein, den Abgang in der dauernden Gebarung, der auf 1618 Millionen Kronen veranschlagt ist, zu beseitigen. Es ist noch immer Zeit, einen ansehnlichen Teil dieses Defizites für das laufende Verwaltungsjahr zu beseitigen und auch die Beseitigung des Restes für das nächste Budgetjahr vorzubereiten. Allerdings dürfen Regierung und Parlament nicht empfindlicher sein als das Volk, das seine Stärke im Tragen und Erdulden immer bewährt und die Hoffnung auf das Vaterland nicht aufgegeben hat.

VI.

Die Entwicklung der Ausgaben im Gegensatze zu jener der Einnahmen.

Während in dem Jahrzehnte von 1883 auf 1893 die Einnahmen aus den direkten und indirekten Steuern rasch über das Doppelte stiegen, betrug in dem folgenden Jahrzehnte die Zunahme nur 26½, in dem letzten bis 1913 36½ Prozent.

Dafür stiegen die Ausgaben in dem ersten der genannten Jahrzehnte noch bescheiden, sprunghaft dagegen in der letzten Zeit, wie nachstehender Ausweis dartut.

Entwicklung einiger Ausgabeposten von 1883 bis 1917/18.

(In Millionen Kronen.)

	1883	1893	1903	1913	1917/18
Gemeinsame Angelegenheiten	182	219	270	648·5	393
Politische Landesverwaltung	11·3	12·8	21·7	30·2	47
Öffentliche Sicherheit	6·9	8·9	10·5	28·6	35·2
Straßenbau	10·3	11·5	16·9	31·8	20
Wasserbau	4·7	8	12·1	13·3	11·1
Landesverteidigung	17·8	35·6	61·9	153·7	33·6
Religionsfonds ohne Forste	8·6	12·4	18	27·6	26
Hochschulen	9·3	8·9	16·3	26·2	26·7
Mittelschulen	9·3	12·3	22·4	38	40
Kaufmännisches und gewerbliches Bildungswesen	1	4·4	9·2	17·8	19
Finanzverwaltung	34·3	42·3	71·1	108·5	115·2
Subventionen des Ackerbauministeriums	4·9	5·4	12·7	29·8	24
Justiz (einschließlich Bauten)	40·9	44	74·4	103·2	106·3
Pensionen	30·8	37	67·7	130·8	156

Innerhalb von 30 Jahren — von 1883 bis 1913 — sind die Justiz zweieinhalbmal, die politische Verwaltung in den Kronländern und die Finanzverwaltung dreimal, die Sicherheitswache viermal so teuer geworden. Die Mittelschulen kosten das Vierfache, wobei es zweifelhaft ist, ob man die Mittelschüler für die Beamtenstellen oder die Beamtenstellen für die Mittelschüler braucht. Dafür, daß der Pensionsetat weiter steigt, sorgt die Dienstpragmatik.

VII.

Bemerkungen zu den Staatsbetrieben.

Unter den Staatsbetrieben hat das Tabakmonopol sich auch im Kriege vortrefflich bewährt. Der Betriebsüberschuß betrug im letzten Friedensjahre 225 Millionen, jetzt ist er auf 336 Millionen Kronen veranschlagt. Auch der Reinertrag der Forste sowie der Bergwerke und Montanfabriken ist erheblich gestiegen.

Dagegen ist der Staatsbahnbetrieb trotz der Tariferhöhungen passiv geblieben; Betriebseinnahmen und ordentliche Ausgaben decken sich bis auf einen Rest von 10 Millionen, so daß für die Investitionen im Betrage von 295 Millionen und für die Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals nichts übrig bleibt.

Das Post- und Telegraphenwesen zeigt scheinbar einen Überschuß von 68 Millionen Kronen. Dieser wird aber jedenfalls durch die Kriegszulagen aufgezehrt, so daß für die Verzinsung des Anlage- und Betriebskapitals sowie für die Pensionen der Postbeamten nichts übrig bleibt.

Scheinbar hat auch das Postsparkassenamt einen Überschuß von 7·5 Millionen Kronen, der aber mit Berücksichtigung der Kriegszulagen und der Entschädigung, die für den Postsparkassendienst bei den Sammelstellen geleistet werden sollte, einem namhaften Abgang Platz macht. Um so weniger begreiflich ist es, daß die Gebühren dieses Amtes sich der allgemeinen Erhöhung entzogen haben.

VIII.

Neue finanzielle Maßnahmen.

Mehr als in den ersten drei Jahren wurde, wenn auch nicht an fertigen, wohl aber an geplanten finanziellen Maßnahmen im letzten Halbjahre geleistet. Es sollen eintragen:

Die Tariferhöhungen der Staatsbahnen	302	Millionen Kronen
Die infolge der höheren Tarife höheren Einnahmen aus der Frachtsteuer und der Fahrkartensteuer	30	„ „
Die Weinsteuer	90	„ „
Die Zuckersteuer	80	„ „
Die Effektenumsatzsteuer	6	„ „
Die Kohlensteuer	180	„ „
Die allgemeine Erwerbsteuer	40	„ „
Die Grundsteuer	15	„ „
Die Erwerbsteuer II. Klasse, die Einkommensteuer und Rentensteuer	80	„ „
Zusammen	823	Millionen Kronen

Da von diesen Summen schon 171·8 Millionen Kronen an Eisenbahnfrachten und Eisenbahnverkehrssteuern in das Budget eingestellt sind, würde ein Betrag von rund 650 Millionen erübrigen, so daß von dem Abgange in der dauernden Gebarung von 1628 Millionen noch ein unbedeckter Rest von 978 Millionen übrig bliebe.

Die Verzinsung der seit dem Jahre 1914 gemachten Staatsschulden erfordert 1794·9 Millionen; auch hinter diesem Erfordernisse bleiben die seit Kriegsbeginn beschlossenen und gegenwärtig beabsichtigten Mehreinnahmen von 1543 Millionen um rund 250 Millionen Kronen zurück.

Hierbei ist zu bemerken, daß von den neuen Einnahmen von 823 Millionen nur 135 Millionen Kronen auf direkte Steuern entfallen und daß von diesen 135 Millionen nur 55 Millionen den Erfindergedanken der Regierung verdanken.

Bei aller Anerkennung für die neuesten Bemühungen der Regierung wird man sich der Erkenntnis nicht verschließen, daß die Zeit von ihr und vom Parlamente Größeres, allerdings auch Unangenehmeres und Schwierigeres verlangt.

IX.

Die neuen Anforderungen im Finanzgesetze.

Entsprechend dem durch höhere Einnahmen nur teilweise gedeckten Mehrerfordernisse sucht die Regierung einen erhöhten Kredit an. Von der Erhöhung entfällt eine Milliarde auf das budgetäre Defizit, etwa neun Milliarden auf den Gebarungsabgang des Jahres 1916/17 und der Rest auf allfällige Mehrausgaben.

Bekanntlich hat es die Österreichisch-ungarische Bank übernommen, Schatzscheine auszugeben, deren Erlös der Finanzverwaltung zuzuführen ist. Für den Fall, als der Erlös der Schatzscheine zuzüglich der sonstigen Kredite die bewilligte Anlehenssumme überschreiten würde, ist der Überschuß zur Tilgung der Staatsschuld an die Österreichisch-ungarische Bank zu verwenden und daher nicht in den bewilligten Kredit einzurechnen.

Wahrscheinlich ist eine solche Überschreitung nicht, denn man wäre in Verlegenheit, wenn man sagen sollte, aus welchen versteckten Quellen gerade die Schatzscheine der Österreichisch-ungarischen Bank die zurückgehaltenen Gelder hervorlocken sollten. Übrigens sind diese zurückgehaltenen Gelder ungefährlich, da sie den tatsächlichen Notenumlauf nicht vermehren.

Das ganze Geschäft scheint nicht viel Empfehlendes zu besitzen. Verzinst die Österreichisch-ungarische Bank ihre Schatzscheine nicht höher als die Privatbanken, so wird sich das verfügbare Geld nicht um diese Schatzscheine bemühen. Werden sie aber höher verzinst, so erhöhen die Privatbanken ebenfalls den Zinsfuß ihrer Einlagen, erhöhen aber auch den Zinsfuß ihrer Vorschüsse an den Staat.

Wenn die allgemeine Meinung die Ausgabe von Schatzscheinen verlangt, so hat sie sich etwas ganz anderes darunter vorgestellt. Sie dachte an eine unmittelbare Ausgabe von Schatzscheinen durch den Staat mit Vermeidung des Zwischengewinnes der Banken. Diese Forderung ist mit der Ausgabe von Schatzscheinen durch die Österreichisch-ungarische Bank in keiner Weise erfüllt und bleibt daher aufrecht.

Der Budgetausschuß beantragt:

„1. Das hohe Haus wolle dem Finanzgesetze samt dem Staatsvoranschlage für das Verwaltungsjahr 1917/18 die Zustimmung erteilen;

2. die im Ausschusse empfohlenen Resolutionen, deren baldige Mitteilung vorbehalten wird, genehmigen."

Wien, 30. Jänner 1918.

Dr. Sylvester,
Obmann.

Dr. Otto Steinwender,
Berichterstatter.

Finanzgesetz für das Verwaltungsjahr 1917/18.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die gesamten Staatsausgaben für das Verwaltungsjahr 1917/18 (1. Juli 1917 bis 30. Juni 1918) werden im ersten Teile des beigedruckten Staatsvoranschlages auf . . . 23.832,799.014 K festgesetzt.

Sie gliedern sich in:

a) fortdauernde Staatsausgaben . . . . 5.690,572.254 K

b) vorübergehende Staatsausgaben . . . . 18.142,226.760 K.

Die in den vorübergehenden Staatsausgaben enthaltenen Quotenbeiträge Österreichs für die mobilisierte bewaffnete Macht sind nur im Falle der Fortdauer des Krieges und nur in monatlichen Teilbeträgen von durchschnittlich einem Zwölftel des für sie festgesetzten Gesamtbetrages zu verausgaben.

Artikel 2.

Unter der Bedingung, daß die Länder der Ungarischen heiligen Krone in der Zeit vom 1. Juli 1917 bis 30. Juni 1918 die Beiträge zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten nach dem gesetzlich festgesetzten Verhältnis leisten, sind in der gleichen Zeit auf Rechnung des Staatsvoranschlages für 1917/18 auch die auf Österreich entfallenden Beiträge zu leisten.

Sobald genehmigte Beschlüsse der beiden Delegationen den Voranschlag über die gemeinsamen Ausgaben und Einnahmen für das Verwaltungsjahr 1917/18 oder für einen Teil dieses Jahres festgestellt haben, bilden die nach diesen Beschlüssen auf Österreich entfallenden Beitragssummen die Obergrenze der zu leistenden Beiträge.

Artikel 3.

Alle Staatsausgaben, gesondert nach ordentlichen und außerordentlichen, dürfen nur für die in den Kapiteln, Titeln, Paragraphen und Unterteilungen des Staatsvoranschlages bezeichneten Zwecke verwendet werden.

Artikel 4.

Zur Bedeckung der im Artikel 1 festgesetzten Staatsausgaben dienen die im zweiten Teile des beigedruckten Staatsvoranschlages auf 4.860,764.691 K festgesetzten Staatseinnahmen.

Sie gliedern sich in:

a) fortdauernde Staatseinnahmen . . . . 4.062,451.239 K,

b) vorübergehende Staatseinnahmen . . . . 798,313.452 K.

Zur Bestreitung der aus diesen Staatseinnahmen nicht bedeckten Staatsausgaben dienen die Erlöse aus den im Artikel 6 bezeichneten Kreditoperationen.

Artikel 5.

Die Regierung ist ermächtigt, die Steuern, Abgaben und Gefälle, dann die sonstigen Staatseinnahmen nach den bestehenden Normen einzuheben.

Artikel 6.

Die Regierung ist ermächtigt:

1. Die Mittel für die Bedeckung des Gebarungsabganges im Verwaltungsjahre 1916/17, dann für die durch den Krieg verursachten, im Laufe des Verwaltungsjahres 1917/18 sich ergebenden außerordentlichen Ausgaben bis zum Betrage von 21.000 Millionen Kronen durch Kreditoperationen, jedoch unter Ausschluß der Begebung von nichtamortisabler Rente, zu beschaffen, wobei aber in diesen Betrag die mit dem Gesetze vom 30. Juni 1917, R. G. Bl. Nr. 278, bewilligten 6.000 Millionen Kronen und die mit dem Gesetze vom 30. Oktober 1917, R. G. Bl. Nr. 419, bewilligten 9.000 Millionen Kronen einzurechnen sind;

2. die in der Zeit vom 1. Juli 1917 bis 30. Juni 1918 fällig werdenden Schuldbeträge zu prolongieren; und

3. zur Befriedigung unabweisbarer, durch die Kriegsverhältnisse hervorgerufener Bedürfnisse gegen nachträgliche Rechtfertigung Garantien zu übernehmen.

Die prolongierten und garantierten Beträge, dann jene, die zur Tilgung der Schuld an die österreichisch-ungarische Bank verwendet werden, sind in den unter Punkt 1 angegebenen Höchstbetrag nicht einzurechnen.

Artikel 7.

Alle bewilligten Kredite dürfen nur bis 30. Juni 1918 verwendet werden.

Die Verwendungsdauer der Kredite für stehende Bezüge, wie Gehalte, Pensionen, dann jene zur Erfüllung von Leistungen, die sich wie Staatsschuldzinsen auf Rechtstitel gründen, erlischt aber erst mit Ablauf der Verjährungszeit.

Die in § 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 28. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 118, genannten Kredite für Eisenbahnbauten, deren Verwendung bis 28. Februar 1918 in § 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 1917, R. G. Bl. Nr. 419, gestattet wurde, können bis 30. Juni 1918 verwendet werden.

Artikel 8.

Der Finanzminister ist ermächtigt, in der Zeit vom 1. Juli 1917 bis 30. Juni 1918 ohne vorausgehende besondere Zustimmung des Reichsrates, aber gegen nachträgliche Rechtfertigung:

unbewegliches Staatseigentum bis zum Gesamtbetrage von 1,500.000 K zu veräußern, falls der Schätzwert des einzelnen Objektes 50.000 K nicht übersteigt;

unbewegliches Staatseigentum mit Dienstbarkeiten bis zum Gesamtwerte von 200.000 K zu belasten, wenn der Wert des einzuräumenden Rechtes im einzelnen Falle 50.000 K nicht übersteigt;

den im Nutzgenusse von Staatseisenbahnen stehenden Gesellschaften den Verkauf entbehrlicher Staatseisenbahngrundstücke gegen angemessene Entschädigung des Staatsschatzes für das Aufgeben des Eigentumsrechtes auch dann zu bewilligen, falls der Schätzwert des einzelnen Objektes 50.000 K übersteigt; und

unbewegliches Staatseigentum mit Baurechten zu belasten.

Artikel 9.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das sofort wirksam wird, ist der Finanzminister betraut.

Staatsvoranschlag

für das Verwaltungsjahr

1917/18.

Erster Teil: Staatsausgaben.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche	außerordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1918		
				Kronen		
1			I. Allerhöchster Hofstaat	11,300.000	....	11,300.000
2			II. Kabinettskanzlei Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät	231.904	15.000	246.904
3			III. Reichsrat.			
	1	1	Herrenhaus	192.667	....	192.667
	2	1	Abgeordnetenhaus	7,093.003	....	7,093.003
	3	1	Gemeinsame Ausgaben beider Häuser	615.223	....	615.223
		2	Beitragsleistung für Zwecke der „Interparlamentarischen Union für internationale Schiedsgerichte"	....	3.000	3.000
			Summe (Titel 3)	615.223	3.000	618.223
	4	1	Delegation	99.633	....	99.633
	5	1	Staatsschulden-Kontrollkommission	32.922	....	32.922
			Gesamtsumme (Kapitel 3)	8,033.448	3.000	8,036.448
4			IV. Reichsgericht	89.114	....	89.114

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1918		
				Kronen		
5			**V. Ministerrat, Verwaltungsgerichtshof, Amt für Volksernährung.**			
	1		Ministerrat:			
		1	Ministerratspräsidium	1,319.000	69.000	1,388.000
		2	Dispositionsfonds	200.000	....	200.000
		3	Offizielle Zeitungen	3,336.000	....	3,336.000
		4	Telegraphen-Korrespondenz-Bureau	1,167.000	....	1,167.000
			Summe (Titel 1)	6,022.000	69.000	6,091.000
	2		Verwaltungsgerichtshof	1,113.000	....	1,113.000
	3		Amt für Volksernährung:			
		1	Zentrale	....	3,104.620	3,104.620
		2	Äußerer Ernährungsdienst	....	10,037.800	10,037.800
			Summe (Titel 3)	....	13,142.420	13,142.420
			Gesamtsumme (Kapitel 5)	7,135.000	13,211.420	20,346.420
6			**VI. Gemeinsame Angelegenheiten.**			
	1		Zollgefälls-Überschuß	93,380.500	....	93,380.500
	2		Beitragsleistung Österreichs:			
		1	Ordentliche Ausgaben	295,857.244	....	295,857.244
		2	Außerordentliche Ausgaben	....	3,798.990	3,798.990
		3	Quotenbeiträge für die mobilisierte bewaffnete Macht	....	12.000,000.000	12.000,000.000
			Summe (Titel 2)	295,857.244	12.003,798.990	12.299,656.234
			Gesamtsumme (Kapitel 6)	389,237.744	12.003,798.990	12.393,036.734

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche	außerordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1918		
				Kronen		
7			**VII. Ministerium des Innern.**			
	1		Zentrale:			
		1	Zentralleitung	2,082.597	....	2,082.597
		2	Reichsgesetzblatt	305.414	....	305.414
		3	Archiv- und Bibliotheksdienst	215.505	....	215.505
		4	Chemisch-pharmazeutische Untersuchungsanstalt	47.089	....	47.089
		5	Innere Einrichtung der chemisch-pharmazeutischen Untersuchungsanstalt	....	3.000	3.000
		6	Studien, versicherungstechnische und statistische Arbeiten für die Sozialversicherung	....	....	....
		7	Herstellung des Codex alimentarius austriacus	....	3.000	3.000
		8	Auswanderung	....	25.000	25.000
			Summe (Titel 1)	2,650.605	31.000	2,681.605
	2		Politische Verwaltung:			
		1	Politische Behörden und staatliche Anstalten	31,458.052	....	31,458.052
		2	Gesundheitswesen	3,150.000	12,350.000	15,500.000
		3	Zentralkredit:			
			Grenzregulierungsausgaben	....	32.600	32.600
			Summe (Titel 2)	34,608.052	12,382.600	46,990.652
	3		Öffentliche Sicherheit:			
		1	Ausgaben der Staatspolizei	240.000	....	240.000
		2	Polizei-Behörden und -Organe	34,948.631	....	34,948.631
		3	Böhmen:			
			1. Errichtung eines Polizeikommissariates und Aufstellung eines Sicherheitswachkorps in Pilsen	....	12.144	12.144
			2. Herstellung von Polizei-Telegraphen- und Telephonlinien, Anschaffung von Apparaten 2c.	....	2.852	2.852

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1918		
				Kronen		
7	3	4	Zentralkredit:			
			Staatsbeiträge für die Errichtung von Landes-Besserungsanstalten	....	50.000	50.000
			Summe (Titel 3)	35,188.631	64.996	35,253.627
	4		Volkszählung	....	34.000	34.000
	5		Fürsorge für Kriegsbeschädigte	....	7,000.000	7,000.000
	6		Fürsorge für Kriegsflüchtlinge	....	950,000.000	950,000.000
	7		Winterversorgung der heimkehrenden Kriegsflüchtlinge	....	36,000.000	36,000.000
			Gesamtsumme (Kapitel 7)	72,447.288	1.005,512.596	1.077,959.884
8			**VIII. Ministerium für Landesverteidigung.**			
	1		Zentralleitung	1,033.372	....	1,033.372
	2		Landwehr	....	568.640	568.640
	3		Rekrutierungskosten ꝛc.	....	....	....
	4		Militärstiftungen	66.400	....	66.400
	5		Militär-Polizeiwachkorps	....	....	....
	6		Gendarmerie	31,624.105	335.145	31,959.250
	7		Militärvorspann	....	....	....
	8		Unterhaltsbeiträge nach dem Gesetze vom 21. Juli 1908, R. G. Bl. Nr. 141	....	....	....
	9		Unterhaltsbeiträge nach dem Gesetze vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313	....	3.432,000.000	3.432,000.000
	10		Amtshandlungen bei Kriegsleistungen und Kriegsschäden	....	50.000	50.000
			Gesamtsumme (Kapitel 8)	32,723.877	3.432,953.785	3.465,677.662

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche	außerordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1918		
				Kronen		
9			**IX. Ministerium für Kultus und Unterricht.**			
			Zentrale.			
	1		Zentralleitung	1,462.417	....	1,462.417
			Einrichtung und Regieerfordernisse	....	3.000	3.000
			Summe (Titel 1)..	1,462.417	3.000	1,465.417
	2		Schulaufsicht	3,570.377	....	3,570.377
			Einrichtung und Regieerfordernisse:			
			Sämtliche Länder	....	6.500	6.500
			Summe (Titel 2)..	3,570.377	6.500	3,576.877
	3		Akademien der Wissenschaften	275.200	....	275.200
			Subventionen und Dotationen:			
			Sämtliche Akademien der Wissenschaften	....	45.000	45.000
			Summe (Titel 3)..	275.200	45.000	320.200
	4		Statistische Zentralkommission	477.179	....	477.179
			Subventionen und Dotationen	....	15.658	15.658
			Summe (Titel 4)..	477.179	15.658	492.837
	5		Geologische Reichsanstalt	214.094	....	214.094
			Summe (Titel 5)..	214.094	....	214.094
	6		Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik	161.599	....	161.599
			Subventionen und Dotationen	....	50.000	50.000
			Summe (Titel 6)..	161.599	50.000	211.599

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1918		
				Kronen		
9	7		Österreichische Kommission der europäischen Gradmessung und österreichisches Gradmessungsbureau	31.439	....	31.439
			Summe (Titel 1—7)..	6,192.305	120.158	6,312.463
	8		Ausgaben für Kunst- und archäologische Zwecke:			
			a) Für Kunstzwecke:			
		1	Akademie der bildenden Künste in Wien	385.851	....	385.851
		2	Akademische Spezialschule für Medailleurkunst in Wien .	24.926	....	24.926
		3	Kunstakademie in Prag	201.706	....	201.706
		4	Kunstakademie in Krakau	133.637	....	133.637
		5	Sämtliche Kunstakademien	36.796	....	36.796
		6	Zur Förderung der bildenden Künste	650.000	....	650.000
		7	Zur Förderung der Musik, darstellenden Kunst und Literatur	1,140.964	....	1,140.964
			Subventionen und Dotationen:			
			Sämtliche Länder	....	35.000	35.000
			Zusammen (§§ 1—7)..	2,573.880	35.000	2,608.880
			b) Für archäologische Zwecke:			
		8	Zentralkommission für Denkmalpflege	432.154	....	432.154
		9	Denkmalpflege	180.000	....	180.000
			Subventionen und Dotationen:			
			Sämtliche Länder	....	130.000	130.000
		10	Österreichisches archäologisches Institut	174.866	....	174.866
			Sämtliche Länder:			
			Subventionen und Dotationen	....	300	300
			Einrichtung und Regieerfordernisse	....	15.000	15.000
			Zusammen (§§ 8—10)..	787.020	145.300	932.320
			Summe (Titel 8)..	3,360.900	180.300	3,541.200
			Summe (Titel 1—8)..	9,553.205	300.458	9,853.663

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche	außerordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1918		
				Kronen		
9			**Kultus.**			
	9		Erfordernis der Religionsfonds:			
		1	Ausgaben der Fonds	25,229.017	....	25,229.017
			Österreich unter der Enns:			
			An das Stammvermögen dieses Fonds	....	24.352	24.352
			Österreich ob der Enns:			
			An das Stammvermögen dieses Fonds	....	295	295
			Steiermark:			
			An das Stammvermögen dieses Fonds	....	180	180
			Kärnten:			
			An das Stammvermögen dieses Fonds	....	21.500	21.500
			Krain:			
			An das Stammvermögen dieses Fonds	....	667	667
			Triest:			
			An das Stammvermögen dieses Fonds	....	1.010	1.010
			Böhmen:			
			An das Stammvermögen dieses Fonds	....	4.936	4.936
			Mähren:			
			An das Stammvermögen dieses Fonds	....	4.800	4.800
			Galizien:			
			An das Stammvermögen dieses Fonds	....	3.000	3.000
			Dalmatien:			
			An das Stammvermögen dieses Fonds	....	19.111	19.111
			Sämtliche Religionsfonds:			
			Neu-, Um- und Zubauten, dann innere Einrichtung	....	250.000	250.000
			Beiträge	....	430.500	430.500
			Vorschüsse gegen Ersatz	....	15.000	15.000
			Zusammen (§ 1)..	25,229.017	775.351	26,004.368

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche	außerordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1918		
				Kronen		
9	9	2	Fondsforste und Domänen	2,943.371	....	2,943.371
			Neubauten und Realitätenankäufe	....	3.200	3.200
			Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung	....	6.000	6.000
			Servitutenregulierung und -ablösung	....	140	140
			Sonstige außerordentliche Ausgaben	....	4.000	4.000
			Für das Stammvermögen des Religionsfonds:			
			Österreich ob der Enns	....	6.000	6.000
			Steiermark	....	16.500	16.500
			Kärnten	....	5.000	5.000
			Krain	....	28.100	28.100
			Galizien	....	342.960	342.960
			Zusammen (§ 2)..	2,943.371	411.900	3,355.271
			Summe (Titel 9)..	28,172.388	1,187.251	29,359.639
	10		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Kultuszwecken:			
		1	Stiftungen	64.572	....	64.572
		2	Beiträge	358.349	....	358.349
			Sämtliche Länder:			
			Bauherstellungen und innere Einrichtung	....	58.000	58.000
			Beiträge	....	22.000	22.000
			Summe (Titel 10)..	422.921	80.000	502.921
	11		Beiträge zu evangelischen Kultuszwecken:			
		1	Evangelischer Oberkirchenrat	154.686	....	154.686
		2	Unterstützungspauschale der evangelischen Kirche Augsburger und Helvetischen Bekenntnisses	582.800	....	582.800
			Summe (Titel 11)..	737.486	....	737.486
	12		Beiträge zu griechisch-orientalischen Kultuszwecken:			
			Dalmatien	286.920	....	286.920
			Neu-, Um- und Zubauten, dann innere Einrichtung	....	7.746	7.746
			Summe (Titel 12)..	286.920	7.746	294.666

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche	außerordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1918		
				Kronen		
9	12a		Kriegs-Hilfsmaßnahmen für Geistliche	....	10,000.000	10,000.000
			Summe (Titel 9—12a)..	29,619.715	11,274.997	40,894.712
			Unterricht.			
	13		Hochschulen.			
			Universitäten:			
		1	Universität in Wien	4,809.379	....	4,809.379
			Vorschuß an den Wiener Krankenanstaltenfonds behufs Fortsetzung des Neubaues des allgemeinen Krankenhauses und der dortigen Kliniken	....	700.000	700.000
			Entschädigungszulagen	....	19.518	19.518
		2	Universität in Graz	1,705.464	....	1,705.464
			Entschädigungszulagen	....	5.265	5.265
		3	Universität in Innsbruck	1,336.749	....	1,336.749
		4	Universitäten in Prag	3,902.903	....	3,902.903
			Böhmische Universität:			
			Entschädigungszulagen	....	6.838	6.838
		5	Universität in Lemberg	1,584.666	....	1,584.666
			Entschädigungszulagen	....	2.618	2.618
		6	Universität in Krakau	2,099.247	....	2,099.247
		7	Universität in Czernowitz	603.261	....	603.261
			Zusammen (§§ 1—7)..	16,041.669	734.239	16,775.908
			Fakultäten außer dem Verbande mit einer Universität:			
		8	Katholisch-theologische Fakultät in Salzburg	50.879	....	50.879
		9	Katholisch-theologische Fakultät in Olmütz	59.819	....	59.819
		10	Evangelisch-theologische Fakultät in Wien	86.289	....	86.289
		11	Pauschalerfordernis für die Bezüge der Professoren der bestandenen provisorischen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät mit italienischer Vortragssprache, dann für Stipendien für Rechtshörer italienischer Nationalität	....	23.000	23.000
			Zusammen (§§ 8—11)..	196.987	23.000	219.987

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche	außerordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1918		
				Kronen		
9	13		Technische Hochschulen:			
		12	Technische Hochschule in Wien	1,406.860	....	1,406.860
		13	Technische Hochschule in Graz	476.568	....	476.568
		14	Technische Hochschulen in Prag	2,287.987	....	2,287.987
		15	Technische Hochschulen in Brünn	1,347.484	....	1,347.484
		16	Technische Hochschule in Lemberg	904.142	....	904.142
			Zusammen (§§ 12—16)	6,423.041	....	6,423.041
		17	Hochschule für Bodenkultur in Wien	674.237	....	674.237
			Tierärztliche Hochschulen:			
		18	Tierärztliche Hochschule in Wien	241.616	....	241.616
		19	Tierärztliche Hochschule in Lemberg	243.443	....	243.443
			Zusammen (§§ 18 und 19)	485.059	....	485.059
		20	Hilfs- und Förderungsmittel:			
			a) Landeskredite	121.057	....	121.057
			b) Zentralkredite	156.284	....	156.284
			Zusammen (§ 20)	277.341	....	277.341
		21	Sämtliche Hochschulen	929.000	....	929.000
			Einrichtung, Regie- und Unterrichtserfordernisse	....	900.000	900.000
			Zusammen (§ 21)	929.000	900.000	1,829.000
			Summe (Titel 13)	25,027.334	1,657.239	26,684.573
	14		Studienbibliotheken	99.136	....	99.136
			Einrichtung und Regieerfordernisse	....	1.385	1.385
			Summe (Titel 14)	99.136	1.385	100.521
	15		Mittelschulen:			
		1	Gymnasien, Realschulen und höhere Mädchenschulen	39,484.917	....	39,484.917
			Einrichtung, Regie- und Unterrichtserfordernisse:			
			Sämtliche Länder	....	300.000	300.000
		2	Hilfs- und Förderungsmittel	181.186	....	181.186
			Summe (Titel 15)	39,666.103	300.000	39,966.103

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1918		
				Kronen		
9	16		Kommerzielles und nautisches Bildungswesen	2,159.140	...	2,159.140
			Sämtliche Länder:			
			Einrichtung, Regie- und Unterrichtserfordernisse	...	1.150	1.150
			Fürsorge für Kriegsbeschädigte	...	50.000	50.000
			Summe (Titel 16)	2,159.140	51.150	2,210.290
	17		Speziallehranstalten:			
		1	Hebammenlehranstalten	213.399	...	213.399
			Einrichtung, Regie- und Unterrichtserfordernisse:			
			Sämtliche Länder	...	3.000	3.000
			Zusammen (§ 1)	213.399	3.000	216.399
		2	Lehranstalt für orientalische Sprachen in Wien	34.014	...	34.014
			Einrichtung, Regie- und Unterrichtserfordernisse	...	5.000	5.000
			Summe (Titel 17)	247.413	8.000	255.413
	18		Volksschulwesen:			
		1	Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten	6,816.210	...	6,816.210
			Einrichtung, Regie- und Unterrichtserfordernisse:			
			Sämtliche Länder	...	30.000	30.000
			Zusammen (§ 1)	6,816.210	30.000	6,846.210
		2	Beiträge	1,090.765	...	1,090.765
			Einrichtung, Regie- und Unterrichtserfordernisse:			
			Sämtliche Länder	...	4.425	4.425
			Zur Hebung des Volksschulwesens:			
			Küstenland	...	130.000	130.000
			Tirol	...	100.000	100.000
			Vorarlberg	...	10.000	10.000
			Dalmatien	...	300.000	300.000
			Zusammen (§ 2)	1,090.765	544.425	1,635.190
		3	Hilfs- und Förderungsmittel	613.000	...	613.000
			Summe (Titel 18)	8,519.975	574.425	9,094.400
	19		Stiftungen und Beiträge:			
		1	Stiftungen	103.822	...	103.822
		2	Beiträge	532.747	...	532.747

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche	außerordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1918		
				Kronen		
9	19	2	Subventionen und Dotationen:			
			Österreich unter der Enns		10.000	10.000
			Galizien und Krakau		50.000	50.000
			Sämtliche Länder		34.600	34.600
			Zusammen (§ 2)	532.747	94.600	627.347
			Summe (Titel 19)	636.569	94.600	731.169
			Summe (Titel 13—19)	76,355.670	2,686.799	79,042.469
			Gesamtsumme (Kapitel 9)	115,528.590	14,262.254	129,790.844
			X. Finanzministerium.			
			Allgemeiner Aufwand.			
10			Finanzverwaltung:			
	1		Zentrale (Zentralleitung, Direktion der Staatsschuld, Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements)	7,393.165	5.000	7,398.165
	2		Finanzbehörden und Technische Finanzkontrolle:			
		1	Finanzbehörden (Finanzlandes-, Finanz- und Finanzbezirksdirektionen, Finanzinspektorate, Gebührenbemessungsämter, Steueradministrationen und Steuerreferate der Bezirkshauptmannschaften)	35,747.040		35,747.040
		2	Technische Finanzkontrolle	2,702.880		2,702.880
			Summe (Titel 2)	38,449.920		38,449.920
	3		Finanzprokuraturen	2,519.260	50.500	2,569.760
	4		Finanzämter (Steuer- und gerichtliche Depositenämter, Finanz- und gerichtliche Depositenkassen in Wien, Taxamtskasse in Wien, Stempelämter in Wien und Prag, Linienverzehrungssteuerämter in Wien und Triest, Gefällsamt in Prag)	23,912.930	80.000	23,992.930
	5		Punzierungsämter	518.900		518.900
	6		Finanzkassen (Staatszentralkasse und Finanzlandeskassen)	974.440		974.440
	7		Grundsteuerkataster und dessen Evidenzhaltung	5,969.626		5,969.626
	8		Zollverwaltung	6,273.349		6,273.349
	9		Finanzwache	29,083.800		29,083.800
			Summe (Kapitel 10)	115,095.390	135.500	115,230.890
11			Allgemeine Kassenverwaltung:			
	1		Reeller Münzverlust bei Kauf und Verkauf von Gold		500.000	500.000
	2		Vergütung bei Einlösung von beschädigten und außer Kurs gesetzten Münzen		2,015.000	2,015.000

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche	außerordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1918		
				Kronen		
11	3		Kalo und Prägekosten für abgenützte Goldmünzen und Teilmünzen	....	5.000	5.000
	4		Kosten der Währungsstatistik	5.000	....	5.000
	5		Ersätze an Parteien	60.000	....	60.000
	6		Rückzuzahlende Kaduzitäten	60.000	....	60.000
	7		Militärtaxfondsbeitrag und Strafgelder	2,294.217	....	2,294.217
	8		Verschiedene Ausgaben	1,733.359	1.040.000	2,773.359
	9		Belohnungen aus dem Anteile des Staates an den Überschüssen der Gefällsstrafgelder und für sonstige, nicht auf einzelne Straffälle aufteilbare sachliche Ausgaben der Gefällsstrafrechtspflege sowie für die Unterstützung des Gefällsstrafgelder Wohltätigkeitsfonds aus diesem Anteile	300.000	....	300.000
	10		Unterstützung des Gefällsstrafgelder-Wohltätigkeitsfonds für 1914/15 und 1915/16 (2. Teilzahlung)	....	90.000	90.000
	11		Notstandsunterstützungen bei Elementarschäden	....	1,500.000	1,500.000
	12		Beitrag Österreichs zur Ergänzung des bosnisch-hercegovinischen Eisenbahnnetzes (5. Teilbetrag)	....	6,651.343	6,651.343
	13		Pauschalsumme für die Verbesserung der Vorrückung des staatlichen Beamtenpersonals	....	250.000	250.000
	13a		Kosten der Lehrerdienstpragmatik	2,038.500	....	2,038.500
	13b		Zuwendungen an Professoren und wissenschaftliche Hilfskräfte der Hochschulen	700.000	....	700.000
	13c		Überweisungen an die Landesfonds	92,793.120	....	92,793.120
			Summe (Titel 1—13c)	99,984.196	12,051.343	112,035.539
	14		Allgemeine Kriegs-Hilfsmaßnahmen:			
		1	Ernährung	....	367,420.000	367,420.000
		2	Subventionen an Wiener Flüchtlingskomitees	....	3,150.000	3,150.000
		3	Kriegsfürsorgen verschiedener Art	....	21,250.000	21,250.000
			Summe (Titel 14)	....	391,820.000	391,820.000
	15		Kriegs-Hilfsmaßnahmen für Staatsangestellte:			
		1	Zulagen an aktive Bedienstete:			
			a) Staatsbedienstete	....	307,000.000	307,000.000
			b) Staatsbahnbedienstete	....	156,250.000	156,250.000
		1a	Einmalige Zuschüsse an aktive Bedienstete:			
			a) Staatsbedienstete	....	70,500.000	70,500.000
			b) Staatsbahnbedienstete	....	63,000.000	63,000.000
		2	Aushilfen an Bedienstete des Ruhestandes und deren Hinterbliebene:			
			a) Staatsbedienstete	....	63,000.000	63,000.000
			b) Staatsbahnbedienstete	....	30,500.000	30,500.000

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche	außerordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1918		
				Kronen		
11	15	2a	Einmalige Zuschüsse an Bedienstete des Ruhestandes und deren Hinterbliebene:			
			a) Staatsbedienstete	....	14,000.000	14,000.000
			b) Staatsbahnbedienstete	....	6,000.000	6,000.000
		3	Übernahme von Abzügen durch den Staat für:			
			a) Staatsbedienstete	....	25,000.000	25,000.000
			b) Staatsbahnbedienstete	....	9,000.000	9,000.000
		4	Zuschüsse zu Diäten, Zehrgeldern und Reisepauschalien:			
			a) Staatsbedienstete	....	5,050.000	5,050.000
			b) Staatsbahnbedienstete	....	1,450.000	1,450.000
		5	Mobiliarbeihilfen	....	2,300.000	2,300.000
		6	Unterstützung kooperativer Tätigkeit bei Beschaffung von Lebensmitteln u. a. m.	....	1,500.000	1,500.000
			Summe (Titel 15)	....	754,550.000	754,550.000
	16		Zuschüsse an die Landesverwaltungen zur Gewährung von Anschaffungsbeiträgen an die Angehörigen des Lehrerstandes an den allgemeinen Volks- und Bürgerschulen	....	70,000.000	70,000.000
			Gesamtsumme (Kapitel 11)	99,984.196	1.228,421.343	1.328,405.539
			Besonderer Aufwand.			
12			Direkte Steuern:			
	1		Steuerexekution	2,377.000	....	2,377.000
	2		Andere Verwaltungsausgaben	96.440	....	96.440
	3		Überweisungen aus den staatlichen Realsteuern an die Landesfonds	18,096.900	....	18,096.900
			Summe (Kapitel 12)	20,570.340	....	20,570.340
13			Zoll:			
	1		Zollausgaben	8,322.500	....	8,322.500
14			Verzehrungssteuern:			
	1	1	Verwaltungsausgaben	393.000	....	393.000
	2		Gefällsrückgaben:			
		1	bei Betriebsstörungen der Branntweinerzeugung	2.000	....	2.000
		2	bei Betriebsstörungen der Biererzeugung	20.000	....	20.000
		3	an Diskonto	300.000	....	300.000
		4	an Biersteuerzuschlag für in Wien und Triest erzeugtes und über die Steuerlinie dieser Städte ausgeführtes Bier	100.000	....	100.000
		5	alle anderen	2,800.000	....	2,800.000

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1918		
				Kronen		
14	3		Verzehrungssteuer-Restitutionen:			
		1	für die Branntweinausfuhr über die Zollinie	....	....	....
		2	für die Bierausfuhr über die Zollinie	500.000	....	500.000
	4		Verzehrungssteuer-Bonifikationen:			
		1	für die Branntweinausfuhr über die Zollinie	....	....	....
		2	für landwirtschaftliche Branntweinbrennereien	1,000.000	....	1,000.000
	5		Anteil der Gemeinde Wien an dem Ertrage der Linienverzehrungssteuer von Wien und des Biersteuerzuschlages von der Biererzeugung daselbst	....	....	....
	6		Überweisungen an die Landesfonds:			
		1	aus der Branntweinabgabe	250.000	....	250.000
		2	aus der Biersteuer	38,765.000	....	38,765.000
			Summe (Kapitel 14)	44,130.000	....	44,130.000
15			(Entfällt.)			
16			Stempel, Taxen und Gebühren:			
	1		Stempel:			
		1	Verwaltungsausgaben	2,674.420	....	2,674.420
		2	Gefällsrückgaben	7.000	....	7.000
	2		Taxen:			
		1	Verwaltungsausgaben	300	....	300
		2	Gefällsrückgaben	10.000	....	10.000
	3		Gebühren:			
		1	Verwaltungsausgaben	333.000	....	333.000
		2	Gefällsrückgaben	4,000.000	....	4,000.000
		3	Überweisungen der Zuschläge zu den Erbgebühren	11,000.000	....	11,000.000
			Summe (Kapitel 16)	18,024.720	....	18,024.720
17			Eisenbahnverkehrssteuern:			
	1		Verwaltungsausgaben	5.000	....	5.000
	2		Gefällsrückgaben:			
		1	an Fahrkartensteuer	2.000	....	2.000
		2	an Frachtsteuer	7.000	....	7.000
		3	an Gepäcksteuer	1.000	....	1.000
			Summe (Kapitel 17)	15.000	....	15.000

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche	außerordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1918		
				Kronen		
18			Staatslotterien:			
	1		Zahlenlotto	15,953.000	...	15,953.000
	2		Klassenlotterie	34,672.514	122.400	34,794.914
	3		Gemeinsame Ausgaben	1,148.080	...	1,148.080
			Summe (Kapitel 18)	51,773.594	122.400	51,895.994
19			Münzwesen	1,634.300	5.000	1,639.300
20			Hof- und Staatsdruckerei	15,157.000	...	15,157.000
21			Salz:			
	1		Salzerzeugung:			
		1	Erzeugungskosten	19,121.700	...	19,121.700
		2	Neubauten, Realitätenankauf und sonstige außerordentliche Ausgaben	...	1,140.000	1,140.000
	2		Salzverschleiß:			
		1	Verwaltungsausgaben	1,637.700	...	1,637.700
		2	Gefällsrückgaben	2.300	...	2.300
			Summe (Kapitel 21)	20,761.700	1,140.000	21,901.700
22			Tabak:			
	1		Erzeugung:			
		1	Administration	5,897.900	280.000	6,177.900
		2	Tabakkauf im Auslande	96,750.000	2,800.000	99,550.000
		3	Tabakkauf im Inlande	20,873.000	...	20,873.000
		4	Fabrikation	49,425.000	...	49,425.000
	2		Verschleiß:			
		1	Verschleißausgaben	4,525.600	...	4,525.600
		2	Gefällsrückgaben	60.500	...	60.500
			Summe (Kapitel 22)	177,532.000	3,080.000	180,612.000
22a			Süßstoffmonopol	3,200.000	...	3,200.000

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1918		
				Kronen		
23			Staatsschuld:			
	1		Staatsschulden vor 1867:			
		1	Verzinsung .... 204,958.976 K			
			Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen heiligen Krone .... 58,339.340 „	146,619.636	....	146,619.636
		2	Tilgung	16,426.000	....	16,426.000
			Summe (Titel 1)..	163,045.636	....	163,045.636
	2		Staatsschulden 1867 bis 1914:			
		1	Verzinsung	300,104.253	....	300,104.253
		2	Tilgung	81,695.489	....	81,695.489
			Summe (Titel 2)..	381,799.742	....	381,799.742
	3		Kriegsschulden 1914 bis 1918:			
		1	Verzinsung	1.794,891.777	....	1.794,891.777
		2	Tilgung	....	....	....
			Summe (Titel 3)..	1.794,891.777	....	1.794,891.777
	4		Verwaltungsausgaben	109,319.800	....	109,319.800
			Summe (Kapitel 23)..	2.449,056.955	....	2.449,056.955
			Gesamtsumme (Kapitel 10—23)..	3.025,257.695	1.232,904.243	4.258,161.938
24			**XI. Handelsministerium.**			
	1		Zentrale:			
		1	Allgemeine Verwaltung	6,799.269	60.400	6,859.669
		2	Außenhandelsstatistischer Dienst	792.290	....	792.290
		3	Zwischenverkehrsstatistischer Dienst	656.210	....	656.210
		4	Fachmännische Beiräte (Zollbeirat, Industrierat, Arbeitsbeirat, Gewerberat, Unfallverhütungskommission) sowie Verkehrskommission in Triest	122.920	....	122.920
		5	Kosten der kommerziellen Berichterstattung einschließlich jener von Expposituren des k. k. österreichischen Handelsmuseums.	206.000	....	206.000
		6	Industrieförderung	150.000	....	150.000
		7	Exportförderung:			
			Beitragsleistung für die k. k. österreichische Orient- und Überseegesellschaft	210.890	....	210.890
			Beitragsleistung für den Verein: K. k. Exportakademie	80.070	....	80.070
			Beitragsleistung für andere exportfördernde Vereine und Anstalten	75.000	....	75.000
			Für sonstige Zwecke der Exportförderung	300.000	....	300.000
			Zusammen (§ 7)..	665.960	....	665.960

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1918		
				Kronen		
24	1	8	Vergütungen, Beitragsleistungen und Subventionen	56.600	....	56.600
		9	Auswandererschutz	50.000	....	50.000
		10	Persönliche Bezüge der Direktion für den Bau der Wasserstraßen	....	1,211.696	1,211.696
		11	Staatssubvention für den Neubau der Exportakademie (7. Rate)	....	37.500	37.500
		12	Ausgaben für die aus Anlaß des Kriegszustandes angeordneten Aufnahmen der Vorräte von verschiedenen Rohstoffen, Halb- und Ganzfabrikaten	....	389.560	389.560
		13	Generalkommissariat für Kriegs- und Übergangswirtschaft	....	256.800	256.800
			Summe (Titel 1)	9,499.249	1,955.956	11,455.205
	2		Gewerbeinspektionsdienst	....	....	....
	3		Hafen- und Seesanitätsdienst:			
		1	Seebehörde und Hafen- und Seesanitätsämter	2,021.840	....	2,021.840
		2	Erhaltung und Betrieb der Fahrzeuge	480.840	....	480.840
		3	Erhaltung und Betrieb der Bagger	116.010	....	116.010
		4	Erhaltung und Betrieb der Leuchttürme, Hafenleuchten und Signalstationen, Erhaltung der Seezeichen	556.450	....	556.450
		5	Erhaltungs- und Rekonstruktionsarbeiten an den Hafenanlagen	280.000	....	280.000
		6	Förderung und Überwachung der Seefischerei	163.760	....	163.760
		7	Neubauten	....	135.000	135.000
		8	Errichtung neuer und Verbesserung bestehender Seeleuchten und Signalstationen einschließlich der Herstellung von Seezeichen auf Untiefen	....	50.000	50.000
		9	Ausgestaltung der Triester Hafenanlagen (17. Teilbetrag)	....	270.000	270.000
		10	Anschaffung neuer Maschinen, Fahrzeuge und sonstiger Ausrüstungsgegenstände	....	68.000	68.000
			Summe (Titel 3)	3,618.900	523.000	4,141.900
	4		Maritimes Observatorium in Triest	81.230	4.500	85.730
	5		Schiffahrtsverkehr:			
		1	Förderung der Binnenschiffahrt	3.600	....	3.600
		2	Pauschalerfordernis für die Aufrechterhaltung der Dampfschiffahrt auf der Donau	....	1,300.000	1,300.000
		3	Ausgaben anläßlich der Handhabung der Schiffahrts- und Strompolizeiordnung für die ober- und niederösterreichische Strecke der Donau	32.100	....	32.100
		4	Österreichischer Lloyd	4,700.000	4,800.000	9,500.000
		5	Pauschalerfordernis für die Aufrechterhaltung des dalmatinisch-albanesischen Schiffahrtsdienstes	....	710.000	710.000

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche	außerordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1918		
				Kronen		
24	5	6	Unterstützung der Handelsmarine und Förderung des Schiffbaues	2,815.550	....	2,815.550
		7	Ausgestaltung des Seeverkehres	1,024.545	....	1,024.545
			Summe (Titel 5)..	8,575.795	6,810.000	15,385.795
	6		Lagerhäuser in Triest:			
		1	Betriebsausgaben	1,313.500	....	1,313.500
		2	Abschreibungen	....	51.700	51.700
		3	Erweiterung der Anlagen	....	15.000	15.000
		4	Ausgaben für den Lagerhausbetrieb auf den Lloydarsenalgründen	....	22.000	22.000
			Summe (Titel 6)..	1,313.500	88.700	1,402.200
	7		Post- und Telegraphenanstalt und Postsparkassenamt:			
		1	Personalausgaben	133,717.220	....	133,717.220
		2	Sachliche Betriebserfordernisse	66,146.300	....	66,146.300
		3	Zum eigentlichen Verwaltungsaufwand nicht gehörige Ausgaben	1,939.000	....	1,939.000
		4	Errichtung von Telegraphen-, Telephon- und Rohrpostanlagen	....	12,870.000	12,870.000
		5	Bahnhofpostbauten, bauliche Adaptierungen der Mietobjekte und Bahnhofpostlokalitäten und andere kleine Bauherstellungen	....	210.000	210.000
		6	Ausgestaltung des Postautomobilwesens	....	150.000	150.000
		7	Verschiedene Ausgaben	....	590.000	590.000
		8	Rückersetzte Einnahmen	....	20.000	20.000
			Zusammen (§§ 1—8)..	201,802.520	13,840.000	215,642.520
		9	Postsparkassenamt	12,177.410	300.000	12,477.410
			Summe (Titel 7)..	213,979.930	14,140.000	228,119.930
			Gesamtsumme (Kapitel 24)..	237,068.604	23,522.156	260,590.760

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche	außerordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1918		
				Kronen		
25			**XII. Eisenbahnministerium.**			
	1		Zentrale	8,651.580	95.000	8,746.580
	2		Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen	595.010	....	595.010
	3		Zentral-Wagendirigierungsamt der österreichischen Staatsbahnen	980.830	....	980.830
	4		Zinsen- und Tilgungsdienst der den Eisenbahnetat belastenden Schulden, ferner Pachtrenten	33,611.850	....	33,611.850
	5		Altersversorgungsanstalten und sonstige Wohlfahrtseinrichtungen	52,653.210	....	52,653.210
	6		Staatsbahnbetrieb:			
		1	Zentraldienst der Direktionen:			
			Persönliche Ausgaben	44,260.560	....	44,260.560
			Sachliche Ausgaben	1,945.500	....	1,945.500
		2	Bahnaufsicht und Bahnerhaltung:			
			Persönliche Ausgaben	46,501.620	....	46,501.620
			Sachliche Ausgaben (einschließlich der Löhne der Arbeiter)	72,214.560	....	72,214.560
		3	Stations- und Fahrdienst:			
			Persönliche Ausgaben	258,067.000	....	258,067.000
			Sachliche Ausgaben	17,999.680	....	17,999.680
		4	Zugförderungsdienst:			
			Persönliche Ausgaben	103,990.790	....	103,990.790
			Sachliche Ausgaben	128,253.200	....	128,253.200
		5	Werkstättendienst und Erhaltung der Fahrbetriebsmittel:			
			Persönliche Ausgaben	86,178.880	....	86,178.880
			Sachliche Ausgaben	42,984.080	....	42,984.080
		6	Hilfsanstalten für den Betrieb:			
			Persönliche Ausgaben	5,065.660	....	5,065.660
			Sachliche Ausgaben	2,674.220	....	2,674.220
		7	Sonstige Betriebsausgaben (Sachliche Ausgaben)	46,801.300	....	46,801.300
		8	Steuern und Umlagen (Sachliche Ausgaben)	28,311.400	....	28,311.400
		9	Salzgeschäft (Sachliche Ausgaben)	2,990.000	....	2,990.000
		10	Pauschalerfordernis für die im Voranschlagsjahre voraussichtlich zur Eröffnung beziehungsweise Betriebsübernahme gelangenden neuen Strecken	100.000	....	100.000
		11	Außerordentliche Ausgaben	....	8,234.450	8,234.450
			Summe (Titel 6)	888,338.430	8,234.450	896,572.880

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1918		
				Kronen		
25	7		Bodensee-Dampfschiffahrt:			
			Persönliche Ausgaben	248.140	....	248.140
			Sachliche Ausgaben	53.470	....	53.470
			Summe (Titel 7)	301.610	....	301.610
	8		Anteil des Staates am Betriebsabgange der Wiener Stadtbahn	....	2,015.830	2,015.830
	9		Garantierte Eisenbahnen	....	12,040.400	12,040.400
	10		Außerordentliche Aufwendungen für bauliche Herstellungen und Fahrbetriebsmittelbeschaffung auf dem Gesamtnetze:			
		1	Bauliche Herstellungen	....	50,000.000	50,000.000
		2	Fahrbetriebsmittelbeschaffung	....	244,900.000	244,900.000
			Summe (Titel 10)	....	294,900.000	294,900.000
			Gesamtsumme (Kapitel 25)	985,132.520	317,285.680	1.302,418.200
26			XIII. Ackerbauministerium.			
			Allgemeiner Aufwand.			
	1		Zentralleitung	2,086.704	....	2,086.704
	2		Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	1,159.333	15.850	1,175.183
	3		Förderung der Landeskultur:			
		1	Land- und forstwirtschaftlicher Unterricht	1,224.000	300.000	1,524.000
		2	Direkte Förderung der Land- und Forstwirtschaft	4,595.500	....	4,595.500
		3	Land- und forstwirtschaftliche Statistik und sonstige fachliche Informationen	125.000	75.200	200.200
		4	Zur Bekämpfung der Reblaus und anderer Rebschädlinge	....	337.902	337.902
		5	Unverzinsliche Vorschüsse zur Wiederherstellung der durch die Reblaus zerstörten Weingärten nach dem Gesetze vom 28. März 1892 (R. G. Bl. Nr. 61), vom 23. August 1895 (R. G. Bl. Nr. 138), und vom 4. April 1902 (R. G. Bl. Nr. 136)	....	1.000	1.000
		6	Meliorationen	3,000.000	....	3,000.000
		7	Staatsbeitrag für den Meliorationsfonds	8,000.000	....	8,000.000
		8	Anlegung von Wasserbüchern und Wasserkartensammlungen und Reform des Wasserrechtes	2.500	....	2.500
		9	Staatsbeitrag zur Erhaltung der Gailregulierungsbauten	....	30.000	30.000

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche	außerordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1918		
				Kronen		
26	3	10	Staatsbeitrag:			
			a) für die Fortsetzung der Verbauungen im österreichischen Rheingebiete	....	207.222	207.222
			b) für die Erhaltung der Verbauungen	....	13.250	13.250
		11	Regie- und Erhaltungskosten für die staatlichen Entsumpfungsanlagen in Aquileja	3.000	....	3.000
		12	Staatsbeitrag für Förderung der Viehzucht und Viehverwertung (Gesetz vom 30. Dezember 1909, R. G. Bl. Nr. 222)	....	6,050.000	6,050.000
			Summe (Titel 3)	16,950.000	7,014.574	23,964.574
	4		Überwachung der Landeskultur:			
		1	Organe zur Überwachung der Landeskultur	2,177.837	20.000	2,197.837
		2	Aufwand für die den Staatsschatz treffenden Kosten anläßlich der Durchführung der Agrargesetze vom 7. Juli 1883 (R. G. Bl. Nr. 92, 93 und 94), betreffend die Zusammenlegung von Grundstücken, Waldbereinigungen und Teilung von Grundstücken	904.205	....	904.205
		3	Aufwand des Staates für Rechnung der Länder (auf Grund von Übereinkommen, betreffend die Bestellung des geometrischen Personals für agrarische Operationen) und zwar:			
			Österreich unter der Enns	170.000	....	170.000
			Österreich ob der Enns	12.000	....	12.000
			Salzburg	18.000	....	18.000
			Steiermark	40.000	....	40.000
			Kärnten	20.000	....	20.000
			Krain	75.000	....	75.000
			Görz und Gradiska	12.000	....	12.000
			Tirol	40.000	....	40.000
			Mähren	150.000	....	150.000
			Schlesien	12.000	....	12.000
			Summe (Titel 4)	3,631.042	20.000	3,651.042
	5		Försterschulen und Weiterbildung staatlicher Forstorgane	19.670	....	19.670
	6		Staatspferdezuchtwesen	11,890.000	10.000	11,900.000
	7		Veterinärdienst	5,056.612	....	5,056.612
			Summe (Titel 1—7)	40,793.361	7,060.424	47,853.785

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben.	ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1918		
				Kronen		
			Forst- und Domänenwesen.			
26	8		Staatsforste und Domänen:			
		1	Staatsforste und Domänenverwaltungen	18,084.249	. . . . . .	18,084.249
		2	Betriebsherstellungen und Realitätenankäufe	. . . . . .	418.620	418.620
		3	Vermessung, Vermarkung und Betriebsherstellung	. . . . . .	17.050	17.050
		4	Servituten-Ablösung und -Regulierung	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
		5	Sonstige außerordentliche Ausgaben	. . . . . .	28.000	28.000
			Summe (Titel 8)	18,084.249	463.670	18,547.919
			Gesamtsumme (Kapitel 26)	58,877.610	7,524.094	66,401.704
27			**XIV. Justizministerium.**			
	1		Zentralleitung	1,101.620	. . . . . .	1,101.620
	2		Oberster Gerichtshof	1,825.800	. . . . . .	1,825.800
	3		Justizverwaltung in den Kronländern	88,433.700	. . . . . .	88,433.700
			Mehraufwand aus Anlaß der Anlegung neuer Grundbücher	. . . . . .	250.000	250.000
			Mehraufwand aus Anlaß der Errichtung neuer Gerichte sowie Zivilgerichtsdepositenämter und Änderungen im Personale	. . . . . .	20.000	20.000
			Ausgaben für gerichtliche Jugendfürsorge	. . . . . .	900.000	900.000
			Mehraufwand anläßlich der Berichtigung der Grundbücher in Galizien und der Bukowina	. . . . . .	300.000	300.000
			Außerordentliches Erfordernis für innere Einrichtung	. . . . . .	587.500	587.500
			Summe (Titel 3)	88,433.700	2,057.500	90,491.200
	4		Strafanstalten	8,662.370	. . . . . .	8,662.370
			Außerordentliches Erfordernis für innere Einrichtung	. . . . . .	40.000	40.000
			Summe (Titel 4)	8,662.370	40.000	8,702.370
	5		Konsularobergericht	52.071	. . . . . .	52.071
			Gesamtsumme (Kapitel 27)	100,075.561	2,097.500	102,173.061

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche	außerordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1918		
				Kronen		
28			**XV. Ministerium für öffentliche Arbeiten.**			
	1		Zentrale:			
		1	Zentralleitung	4,293.794	2.000	4,295.794
		2	Fachmännische Beiräte	2.100	....	2.100
		3	Wohnungsfürsorge	....	....	....
		4	Förderung des Fremdenverkehrs	500.000	....	500.000
		5	Förderung des Heimatschutzes	30.000	....	30.000
		6	Förderung des Ausstellungswesens:			
			a) für inländische Landes-, Fach- und Regionalausstellungen sowie für fremdländische Ausstellungen	20.000	....	20.000
			b) für die Weltausstellungsgebäude im k. k. Prater	29.338	....	29.338
		7	Subventionierung von Gemeinden zwecks Errichtung von Kohlendepots	....	5.000	5.000
		8	Anlage eines Wasserkraftkatasters	....	15.000	15.000
			Summe (Titel 1)	4,875.232	22.000	4,897.232
	2		Patentwesen:			
		1	Patentamt	1,354.587	....	1,354.587
		2	Patentgerichtshof	18.000	....	18.000
			Summe (Titel 2)	1,372.587	....	1,372.587
	3		Technisches Versuchswesen:			
		1	Technisches Versuchswesen im allgemeinen	189.930	....	189.930
		2	Probieranstalten für Handfeuerwaffen	63.460	....	63.460
		3	Förderung der Flugtechnik	....	15.000	15.000
			Summe (Titel 3)	253.390	15.000	268.390
	4		Eichdienst:			
		1	Eichbehörden	1,738.636	....	1,738.636
		2	Ausrüstung der Eichämter	66.500	....	66.500
			Summe (Titel 4)	1,805.136	....	1,805.136

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1918		
				Kronen		
28	5		Gewerbeförderung:			
		1	Staatlicher Gewerbeförderungsdienst	735.006	. . . . . .	735.006
		2	Anschaffung von Arbeitsbehelfen, Gewährung von Darlehen und Subventionen:			
			a) Dotation	360.340	10.000	370.340
			b) Zuschuß nach Maßgabe der Rückzahlungen für Arbeitsbehelfe und Darlehen samt Zinsen sowie der Erlöse und sonstigen Widmungen	130.000	. . . . . .	130.000
		3	Subventionierte Gewerbeförderungsanstalten	540.000	. . . . . .	540.000
		4	Förderung des gewerblichen Kreditwesens	364.930	. . . . . .	364.930
		5	Sonstige gewerbeförderliche Maßnahmen	91.000	. . . . . .	91.000
			Summe (Titel 5)	2,221.276	10.000	2,231.276
	6		Gewerbliches Bildungswesen:			
		1	Staatliche gewerbliche Anstalten und Schulen	12,889.125	. . . . . .	12,889.125
			1. Zentralanstalten:			
			Unterrichtserfordernisse und Regiekosten	. . . . . .	8.500	8.500
			2. Österreich unter der Enns:			
			Pauschalerfordernisse	. . . . . .	16.200	16.200
			3. Kärnten:			
			Unterrichtserfordernisse und Regiekosten	. . . . . .	10.000	10.000
			4. Krain:			
			Unterrichtserfordernisse und Regiekosten	. . . . . .	25.000	25.000
			5. Küstenland:			
			Unterrichtserfordernisse und Regiekosten	. . . . . .	8.000	8.000
			6. Böhmen:			
			Unterrichtserfordernisse und Regiekosten	. . . . . .	100.400	100.400
			7. Mähren:			
			Unterrichtserfordernisse und Regiekosten	. . . . . .	13.000	13.000
			8. Galizien und Krakau:			
			Unterrichtserfordernisse und Regiekosten	. . . . . .	60.000	60.000
			Pauschalerfordernisse	. . . . . .	3.000	3.000
			9. Dalmatien:			
			Unterrichtserfordernisse und Regiekosten	. . . . . .	1.500	1.500

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche	außerordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1918		
				Kronen		
28	6	1	10. Sämtliche Länder	....	150.000	150.000
		2	Subventionen an gewerbliche Anstalten, Schulen u. dgl.	2,945.954	....	2,945.954
		3	Ausbildung und Fortbildung gewerblicher Lehrer, Wanderunterricht und Beteiligung an Ausstellungen	196.960	....	196.960
		4	Fürsorge für Kriegsbeschädigte, Invalidenunterricht	....	500.000	500.000
			Summe (Titel 6)	16,032.039	895.600	16,927.639
	7		Staatsbaudienst:			
		1	Staatsbaudienst in den Ländern	7,044.588	....	7,044.588
		2	Verschiedene Ausgaben	....	6.850	6.850
			Summe (Titel 7)	7,044.588	6.850	7,051.438
	8		Straßenbau:			
		1	Straßenbau in den Ländern	15,699.106	....	15,699.106
		2	Reisekosten und Diäten aus Anlaß von außerordentlichen Straßenbauten	....	90.000	90.000
		3	Projektierungsausgaben für präliminarmäßig noch nicht vorgesehene außerordentliche Straßenbauten	....	7.000	7.000
		4	Außerordentliche Straßenbauten, Staatsbeiträge zu solchen, Herstellung von Aufsichtshäusern und Bauzeugmagazinen, Anschaffung von Straßenwalzen, Kraftfahrzeugen 2c.:			
			1. Österreich unter der Enns	....	204.450	204.450
			2. Österreich ob der Enns	....	64.350	64.350
			3. Salzburg	....	173.000	173.000
			4. Steiermark	....	309.425	309.425
			5. Kärnten	....	30.000	30.000
			6. Krain	....	109.325	109.325
			7. Küstenland	....	124.000	124.000
			8. Tirol und Vorarlberg	....	683.770	683.770
			9. Böhmen	....	1,942.000	1,942.000
			10. Mähren	....	78.000	78.000
			11. Schlesien	....	15.000	15.000
			12. Galizien	....	90.000	90.000
			13. Bukowina	....	22.839	22.839
			14. Dalmatien	....	354.878	354.878
			Summe (Titel 8)	15,699.106	4,298.037	19,997.143

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1918		
				Kronen		
28	9		Wasserbau:			
		1	Wasserbau in den Ländern	2,790.320	....	2,790.320
		2	Reisekosten und Diäten aus Anlaß von außerordentlichen Wasserbauten	....	136.300	136.300
		3	Projektierungsausgaben für präliminarmäßig noch nicht vorgesehene außerordentliche Wasserbauten	....	2.400	2.400
		4	Außerordentliche Wasserbauten, Staatsbeiträge zu solchen, Herstellung von Bauzeugmagazinen, Anschaffung von Dampfremorkören, Dampfbaggern und Dampfbooten rc., Subventionen für wasserwirtschaftliche Arbeiten an nicht ärarischen Gewässern:			
			1. Österreich unter der Enns	....	254.000	254.000
			2. Österreich ob der Enns	....	635.271	635.271
			3. Salzburg	....	20.000	20.000
			4. Steiermark	....	163.000	163.000
			5. Kärnten	....	60.000	60.000
			6. Krain	....	91.520	91.520
			7. Küstenland	....	15.000	15.000
			8. Tirol und Vorarlberg	....	562.000	562.000
			9. Böhmen	....	2,160.000	2,160.000
			10. Mähren	....	755.000	755.000
			11. Schlesien	....	87.670	87.670
			12. Galizien	....	3,334.000	3,334.000
			13. Bukowina	....	90.000	90.000
			Summe (Titel 9)	2,790.320	8,366.161	11,156.481
	10		Bergbehörden	1,148.390	12.000	1,160.390
	11		Montanlehranstalten	636.860	29.360	666.220
	12		Staats-Berg- und Hüttenwerke:			
		1	Berg- und Hüttenverwaltung	49,849.200	....	49,849.200

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1918		
				Kronen		
28	12	2	Neubauten, produktive Anlagen und Realitätenankauf:			
			1. Brüx	....	2,319.000	....
			2. Brzeszcze	....	1,468.600	....
			3. Cilli	....	1,395.000	....
			4. Idria	....	220.000	....
			5. Kirchbichl	....	11.500	....
			6. Klausen	....	80.000	....
			7. Přibram	....	150.000	....
			8. Raibl	....	415.800	....
			9. St. Joachimsthal	....	416.900	....
						6,476.800
		3	Sonstige außerordentliche Ausgaben:			
			1. Für Schürfungen und Freischurfgebühren, dann zur Erwerbung von Bergbauberechtigungen	....	700.000	....
			2. Sanierungsbeitrag für die Bruderlade in Brixlegg	....	1.812	....
			3. Sanierungsbeitrag für die Bruderlade in Klausen-	....	6.550	....
			4. Sanierungsbeitrag für die Bruderlade in Přibram	....	458.740	....
			5. Sanierungsbeitrag für die Bruderlade in Raibl	....	12.370	....
						1,179.472
			Summe (Titel 12)	49,849.200	7,656.272	57,505.472
	13		Staatsmontanfabriken:			
		1	Montanfabrikenverwaltung	52,543.100	....	52,543.100
		2	Neubauten, produktive Anlagen und Realitätenankauf:			
			Mineralölfabrik in Drohobycz	....	745.000	745.000
		3	Sonstige außerordentliche Ausgaben:			
			Erwerbung von Naphtharechten und Durchführung von Bohrungen auf Rohöl in den für die Mineralölfabrik reservierten staatlichen Terrains in Tustanowice	....	1,500.000	1,500.000
			Summe (Titel 13)	52,543.100	2,245.000	54,788.100
			Gesamtsumme (Kapitel 28)	156,271.224	23,556.280	179,827.504
29			**XVI. Staatsgebäudeverwaltung**	4,552.387	1,489.132	6,041.519

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1918		
				Kronen		
30			**XVII. Neubauten, Bauregie, Realitätenankäufe etc.**			
	1		Ministerium des Innern:			
		1	Wien	....	82.424	82.424
		2	Österreich ob der Enns	....	6.710	6.710
		3	Steiermark	....	5.580	5.580
		4	Kärnten	....	50.000	50.000
		5	Krain	....	67.629	67.629
		6	Küstenland	....	9.600	9.600
		7	Böhmen	....	111.120	111.120
		8	Mähren	....	184.654	184.654
		9	Galizien	....	11.705	11.705
		10	Bukowina	....	27.521	27.521
			Summe (Titel 1)	....	556.943	556.943
	2		Ministerium für Landesverteidigung:			
		1	Wien	....	3,000.000	3,000.000
	3		Ministerium für Kultus und Unterricht:			
			Zentrale:			
		1	Wien	....	12.655	12.655
			Unterricht:			
		2	Wien	....	772.169	772.169
		3	Steiermark	....	187.864	187.864
		4	Krain	....	26.513	26.513
		5	Tirol und Vorarlberg	....	300.000	300.000
		6	Böhmen	....	765.537	765.537
		7	Mähren	....	546.466	546.466
		8	Schlesien	....	25.194	25.194
		9	Galizien	....	72.084	72.084
			Summe (Titel 3)	....	2,708.482	2,708.482

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1918		
				Kronen		
30	4		Finanzministerium:			
		1	Wien	....	170.880	170.880
		2	Österreich unter der Enns	....	52.998	52.998
		3	Österreich ob der Enns	....	7.530	7.530
		4	Tirol und Vorarlberg	....	19.350	19.350
		5	Böhmen	....	98.950	98.950
		6	Mähren	....	104.510	104.510
		7	Schlesien	....	30.143	30.143
		8	Galizien	....	4.600	4.600
		9	Für sämtliche Länder	....	100.000	100.000
		10	Bauten der Salinenverwaltung	....	222.000	222.000
		11	Bauten der Tabakverwaltung	....	1,000.000	1,000.000
			Summe (Titel 4)	....	1,810.961	1,810.961
	5		Handelsministerium:			
		1	Wien	....	112.448	112.448
		2	Österreich unter der Enns	....	808	808
		3	Kärnten	....	18.500	18.500
		4	Tirol und Vorarlberg	....	68.142	68.142
		5	Böhmen	....	145.535	145.535
		6	Schlesien	....	27.499	27.499
		7	Galizien	....	3.500	3.500
			Summe (Titel 5)	....	376.432	376.432
	6		Ackerbauministerium:			
		1	Wien	....	250.000	250.000
		2	Österreich unter der Enns	....	214.640	214.640
		3	Böhmen	....	27.831	27.831
		4	Mähren	....	8.200	8.200
		5	Galizien	....	54.910	54.910
		6	Dalmatien	....	30.000	30.000
			Summe (Titel 6)	....	585.581	585.581
	7		Justizministerium:			
			Justizverwaltung:			
		1	Wien	....	747.166	747.166
		2	Österreich ob der Enns	....	13.503	13.503

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1918		
				Kronen		
30	7	3	Kärnten	....	13.792	13.792
		4	Küstenland	....	100.000	100.000
		5	Tirol	....	23.903	23.903
		6	Böhmen	....	926.815	926.815
		7	Mähren	....	675.441	675.441
		8	Schlesien	....	200.000	200.000
		9	Westgalizien	....	233.536	233.536
		10	Ostgalizien	....	228.474	228.474
		11	Bukowina	....	77.782	77.782
			Strafanstalten:			
		12	Österreich unter der Enns	....	110.400	110.400
		13	Österreich ob der Enns	....	48.000	48.000
		14	Steiermark	....	300.000	300.000
		15	Ostgalizien	....	400.000	400.000
			Summe (Titel 7)	....	4,098.812	4,098.812
	8		Ministerium für öffentliche Arbeiten:			
		1	Wien	....	233.788	233.788
		2	Steiermark	....	60.040	60.040
		3	Böhmen	....	550.000	550.000
		4	Galizien	....	150.000	150.000
			Summe (Titel 8)	....	993.828	993.828
			Gesamtsumme (Kapitel 30)	....	14,131.039	14,131.039
31			**XVIII. Oberster Rechnungshof**	781.533	....	781.533
32			**XIX. Pensionen.**			
	1		Allgemeine Pensionen	156,000.000	....	156,000.000
	2		Gemeinschaftliche Zivilpensionen	12.951	....	12.951
			Gesamtsumme (Kapitel 32)	156,012.951	....	156,012.951

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1918		
				Kronen		
33			**XX. Wiederaufrichtung der Kriegsgebiete.**			
	1		Galizien:			
		1	Verwaltungsausgaben	.....	2,804.720	2,804.720
		2	Technischer Wiederaufbau	.....	86,150.000	86,150.000
		3	Land- und Forstwirtschaft	.....	44,070.000	44,070.000
		4	Industrie, Gewerbe und Handel	.....	43,400.000	43,400.000
		5	Kriegskreditanstalten	.....	102,000.000	102,000.000
			Summe (Titel 1)	.....	278,424.720	278,424.720
	2		Bukowina:			
		1	Allgemeine Maßnahmen	.....	5,000.000	5,000.000
		2	Kriegskreditfonds	.....	15,000.000	15,000.000
			Summe (Titel 2)	.....	20,000.000	20,000.000
	3		Südliche Kriegsgebiete:			
		1	Allgemeine Maßnahmen	.....	5,000.000	5,000.000
		2	Kriegskreditanstalt	.....	15,000.000	15,000.000
			Summe (Titel 3)	.....	20,000.000	20,000.000
	4		Alle Kriegsgebiete	.....	46,000.000	46,000.000
			Gesamtsumme (Kapitel 33)	.....	364,424.720	364,424.720
34			**XXI. Ministerium für soziale Fürsorge.**			
	1		Zentrale:			
		1	Zentralleitung	1,267.539	215.000	1,482.539
		2	Sozialversicherung	102.500	50.000	152.500
		3	Wohnungsfürsorge	100.000	4,219.870	4,319.870
		4	Jugendfürsorge	663.500	.....	663.500
		5	Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene	.....	1,955.790	1,955.790
		6	Fürsorge für Zivilkriegsbeschädigte	.....	5,000.000	5,000.000
			Summe (Titel 1)	2,133.539	11,440.660	13,574.199
	2		Arbeitsvermittlung	295.000	300.000	595.000
	3		Gewerbeinspektion	1,180.876	.....	1,180.876
			Gesamtsumme (Kapitel 34)	3,609.415	11,740.660	15,350.075
			Gesamte Staatsausgaben	5.364,366.465	18.468,432.549	23.832,799.014

Hauptübersicht.

Kapitel	Staatsausgaben	ordentliche	außerordentliche	Summme
		Kronen		
1	I. Allerhöchster Hofstaat	11,300.000	...	11,300.000
2	II. Kabinettskanzlei Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät	231.904	15.000	246.904
3	III. Reichsrat	8,033.448	3.000	8,036.448
4	IV. Reichsgericht	89.114	...	89.114
5	V. Ministerrat, Verwaltungsgerichtshof, Amt für Volksernährung	7,135.000	13,211.420	20,346.420
6	VI. Gemeinsame Angelegenheiten	389,237.744	12.003,798.990	12.393,036.734
7	VII. Ministerium des Innern	72,447.288	1.005,512.596	1.077,959.884
8	VIII. Ministerium für Landesverteidigung	32,723.877	3.432,953.785	3.465,677.662
9	IX. Ministerium für Kultus und Unterricht	115,528.590	14,262.254	129,790.844
10 bis 23	X. Finanzministerium	3.025,257.695	1.232,904.243	4.258,161.938
24	XI. Handelsministerium	237,068.604	23,522.156	260,590.760
25	XII. Eisenbahnministerium	985,132.520	317,285.680	1.302,418.200
26	XIII. Ackerbauministerium	58,877.610	7,524.094	66,401.704
27	XIV. Justizministerium	100,075.561	2,097.500	102,173.061
28	XV. Ministerium für öffentliche Arbeiten	156,271.224	23,556.280	179,827.504
29	XVI. Staatsgebäudeverwaltung	4,552.387	1,489.132	6,041.519
30	XVII. Neubauten, Bauregie, Realitätenankäufe etc.	...	14,131.039	14,131.039
31	XVIII. Oberster Rechnungshof	781.533	...	781.533
32	XIX. Pensionen	156,012.951	...	156,012.951
33	XX. Wiederaufrichtung der Kriegsgebiete	...	364,424.720	364,424.720
34	XXI. Ministerium für soziale Fürsorge	3,609.415	11,740.660	15,350.075
	Gesamte Staatsausgaben	5.364,366.465	18.468,432.549	23.832,799.014

Staatsvoranschlag

für das Verwaltungsjahr

1917/18.

Zweiter Teil: Staatseinnahmen.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	ordentliche (Kronen)	außerordentliche (Kronen)	Summe (Kronen)
1			**I. Allerhöchster Hofstaat**	....	....	....
2			**II. Kabinettskanzlei Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät**	....	....	....
3			**III. Reichsrat**	....	....	....
4			**IV. Reichsgericht**	....	....	....
5			**V. Ministerrat, Verwaltungsgerichtshof, Amt für Volksernährung.**			
	1		Ministerrat:			
		1	Offizielle Zeitungen	3,046.000	....	3,046.000
		2	Telegraphen-Korrespondenz-Bureau	762.000	....	762.000
			Summe (Titel 1)	3,808.000	....	3,808.000
	2		Amt für Volksernährung:			
		1	Zentrale	....	1.000	1.000
		2	Äußerer Ernährungsdienst	....	1.000	1.000
			Summe (Titel 2)	....	2.000	2.000
			Gesamtsumme (Kapitel 5)	3,808.000	2.000	3,810.000
6			**VI. Gemeinsame Angelegenheiten**	....	....	....
7			**VII. Ministerium des Innern.**			
	1		Zentrale:			
		1	Zentralleitung	7.200	....	7.200
		2	Reichsgesetzblatt	170.236	....	170.236
		3	Chemisch-pharmazeutische Untersuchungsanstalt	45.000	....	45.000
		4	Ersatz des Staatsvorschusses für die erste Einrichtung der Pensionsanstalt und deren Gebarung (8. Rate)	....	....	....
		5	Erlös für den Codex alimentarius austriacus	....	10.000	10.000
			Summe (Titel 1)	222.436	10.000	232.436
	2		Politische Verwaltung	1,354.131	....	1,354.131
	3		Öffentliche Sicherheit	1,851.795	....	1,851.795
			Gesamtsumme (Kapitel 7)	3,428.362	10.000	3,438.362

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	ordentliche (Kronen)	außerordentliche (Kronen)	Summe (Kronen)
8			**VIII. Ministerium für Landesverteidigung.**			
	1		Zentralleitung	....	....	....
	2		Landwehr	....	....	....
	3		Militär-Polizeiwachkorps	....	....	....
	4		Gendarmerie	11.428	....	11.428
			Gesamtsumme (Kapitel 8)	11.428	....	11.428
9			**IX. Ministerium für Kultus und Unterricht.**			
			Zentrale.			
	1		Zentralleitung	600	....	600
	2		Schulaufsicht	6.250	....	6.250
	3		Statistische Zentralkommission	17.200	....	17.200
	4		Geologische Reichsanstalt	8.510	....	8.510
	5		Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik	4.400	....	4.400
	6		Einnahmen für Kunst- und archäologische Zwecke:			
			a) Einnahmen für Kunstzwecke:			
		1	Akademie der bildenden Künste in Wien	4.250	....	4.250
		2	Akademische Spezialschule für Medailleurkunst in Wien	128	....	128
		3	Kunstakademie in Prag	1.350	....	1.350
		4	Kunstakademie in Krakau	2.400	....	2.400
		5	Österreichische Staatsgalerie in Wien	2.300	....	2.300
		6	Erlös aus dem Vertriebe von Publikationen auf dem Gebiete der Kunst	2.100	....	2.100
		7	Akademie für Musik und darstellende Kunst	163.500	....	163.500
			b) Einnahmen für archäologische Zwecke:			
		8	Zentralkommission für Denkmalpflege	9.300	....	9.300
		9	Denkmalpflege	2.500	....	2.500
		10	Österreichisches archäologisches Institut	3.930	....	3.930
			Summe (Titel 1—6)	228.718	....	228.718
			Kultus.			
	7		Einnahmen der Religionsfonds:			
		1	Einnahmen der Fonds	5,967.796	....	5,967.796
			Österreich unter der Enns:			
			Vorschußrückersätze	....	559	559
			Für das Stammvermögen dieses Fonds	....	24.352	24.352

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				Kronen		
6	7	1	Österreich ob der Enns:			
			Für das Stammvermögen dieses Fonds	....	295	295
			Steiermark:			
			Für das Stammvermögen dieses Fonds	....	180	180
			Kärnten:			
			Für das Stammvermögen dieses Fonds	....	21.500	21.500
			Krain:			
			Vorschußrückersätze	....	399	399
			Für das Stammvermögen dieses Fonds	....	667	667
			Triest:			
			Für das Stammvermögen dieses Fonds	....	1.010	1.010
			Böhmen:			
			Vorschußrückersätze	....	1.000	1.000
			Für das Stammvermögen dieses Fonds	....	4.936	4.936
			Mähren und Schlesien:			
			Für das Stammvermögen dieses Fonds	....	4.800	4.800
			Galizien:			
			Für das Stammvermögen dieses Fonds	....	3.000	3.000
			Dalmatien:			
			Vorschußrückersätze	....	410	410
			Für das Stammvermögen dieses Fonds	....	19.111	19.111
			Zusammen (§ 1)	5,967.796	82.219	6,050.015
		2	Fondsforste und Domänen	6,123.776	3.500	6,127.276
			Aus dem Stammvermögen des Religionsfonds:			
			Österreich ob der Enns	....	6.000	6.000
			Steiermark	....	16.500	16.500
			Kärnten	....	5.000	5.000
			Krain	....	28.100	28.100
			Galizien	....	342.960	342.960
			Zusammen (§ 2)	6,123.776	402.060	6,525.836
			Summe (Titel 7)	12,091.572	484.279	12,575.851

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				Kronen		
9	8		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Kultuszwecken:			
		1	Beiträge	8.526	....	8.526
			Österreich unter der Enns:			
			Vorschußrückersätze	....	3.304	3.304
			Summe (Titel 8)	8.526	3.304	11.830
	9		Beiträge zu griechisch-orientalischen Kultuszwecken:			
		1	Dalmatien	4.627	....	4.627
			Summe (Titel 7—9)	12,104.725	487.583	12,592.308
			Unterricht.			
	10		Hochschulen:			
		1	Universitäten	1,774.134	....	1,774.134
			Universitäten in Prag:			
			Deutsche Universität:			
			Vorschußrückersätze	....	15.000	15.000
			Böhmische Universität:			
			Vorschußrückersätze	....	15.000	15.000
			Gemeinsames Erträgnis:			
			Vorschußrückersätze	....	1.800	1.800
			Universitätsfondsgüter Michle und Malešic:			
			Abschlagszahlungen	....	105	105
		2	Fakultäten außer dem Verbande mit einer Universität	25.705	....	25.705
		3	Technische Hochschulen	691.680	....	691.680
		4	Hochschule für Bodenkultur in Wien	131.270	....	131.270
		5	Tierärztliche Hochschulen	25.300	....	25.300
		6	Hilfs- und Förderungsmittel	4.346	....	4.346
			Kärnten:			
			Stipendienrückersätze	....	600	600
			Summe (Titel 10)	2,652.435	32.505	2,684.940
	11		Mittelschulen:			
		1	Gymnasien und Realschulen	3,634.674	....	3,634.674
			Vorschußrückersätze:			
			Österreich unter der Enns	....	1.000	1.000
			Galizien und Krakau	....	2.000	2.000
			Summe (Titel 11)	3,634.674	3.000	3,637.674

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	ordentliche (Kronen)	außerordentliche (Kronen)	Summe (Kronen)
9	12		Kommerzielles und nautisches Bildungswesen..	276.524	7.201	283.725
	13		Speziallehranstalten:			
		1	Hebammenlehranstalten	2.970	....	2.970
		2	Lehranstalt für orientalische Sprachen in Wien	1.000	....	1.000
			Summe (Titel 13)..	3.970	....	3.970
	14		Volksschulwesen:			
		1	Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten	213.890	....	213.890
		2	Beiträge	9.170	....	9.170
		3	Stipendien für Lehramtszöglinge (Rückersätze, Beiträge)	9.357	....	9.357
			Summe (Titel 14)..	232.417	....	232.417
	15		Stiftungen und Beiträge:			
		1	Beiträge	6.056	3.000	9.056
			Summe (Titel 10—15)..	6,806.076	45.706	6,851.782
			Gesamtsumme (Kapitel 9)..	19,139.519	533.289	19,672.808
			X. Finanzministerium.			
10			Finanzverwaltung:			
	1		Zentrale (Zentralleitung, Direktion der Staatsschuld, Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements)	18.000	....	18.000
	2		Finanzbehörden und Technische Finanzkontrolle:			
		1	Finanzbehörden (Finanzlandes-, Finanz- und Finanzbezirksdirektionen, Finanzinspektorate, Gebührenbemessungsämter, Steueradministrationen und Steuerreferate der Bezirkshauptmannschaften)	91.950	....	91.950
		2	Technische Finanzkontrolle	3.470	....	3.470
			Summe (Titel 2)..	95.420	....	95.420
	3		Finanzprokuraturen	386.050	....	386.050
	4		Finanzämter (Steuer- und gerichtliche Depositenämter, Finanz- und gerichtliche Depositenkassen in Wien, Taxamtskasse in Wien, Stempelämter in Wien und Prag, Linienverzehrungssteuerämter in Wien und Triest, Gefällsamt in Prag)	16.490	....	16.490
	5		Punzierungsämter	5.600	....	5.600
	6		Grundsteuerkataster und dessen Evidenzhaltung	670.100	....	670.100
	7		Zollverwaltung	6,226.170	....	6,226.170
	8		Finanzwache	342.700	....	342.700
			Summe (Kapitel 10)..	7,760.530	....	7,760.530

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	ordentliche (Kronen)	außerordentliche (Kronen)	Summe (Kronen)
11			Allgemeine Kassenverwaltung:			
	1		Regiekostenbeiträge	757.488	. . . .	757.488
	2		Rückzahlungen von an den Staat geschuldeten Beträgen samt Zinsen	. . . .	1,169.597	1,169.597
	3		Militärtaxe und Strafgelder	2,382.000	. . . .	2,382.000
	4		Kaduzitäten	230.000	. . . .	230.000
	5		Verschiedene Einnahmen	1,151.400	1,500.000	2,651.400
	6		Zinsen von den im Vermögen der Staatszentralkasse befindlichen Effekten, beziehungsweise von schwebenden Vorschüssen, von angelegten Staatsgeldern und aus dem Scheckverkehre mit dem Postsparkassenamte, dann Eskontzinsen sowie Zinsen und Verzugszinsen von kreditierten Zollgebühren	6,072.250	. . . .	6,072.250
	7		Anteil des Staates an den Überschüssen der Gefällsstrafgelder	300.000	. . . .	300.000
	8		Beitrag der k. ung. Staatsverwaltung zur Tilgung des Teilbetrages von 30 Millionen Gulden (gleich 60 Millionen Kronen) der Schuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden an die Österreichisch-ungarische Bank (19. Rate)	360.000	. . . .	360.000
	9		Anteil Österreichs an der Entschädigungsleistung Chinas	. . . .	513.753	513.753
	10		Anteil des Staates am Reingewinne der Österreichisch-ungarischen Bank und Notensteuer der Österreichisch-ungarischen Bank	14,000.000	. . . .	14,000.000
	11		Verzugszinsen vom Kaufschillingsrest der Südbahn	. . . .	638.709	638.709
	12		Pauschale der Vereinigten Österreichischen Schiffahrts-Aktiengesellschaft vormals Austro-Americana & Fratelli Cosulich für den sicherheits- und sanitätspolizeilichen Kontrolldienst in den Kontroll-, Grenz- und Sammelstationen	. . . .	400.000	400.000
	13		Erlös aus dem Verkaufe von Valorisationskaffee	. . . .	2,600.000	2,600.000
	14		Erlös aus dem Verkaufe von Lebensmitteln	. . . .	1,000.000	1,000.000
	15		Münzgewinn bei Einziehung von Nickelmünzen und Ausgabe von Eisenmünzen	. . . .	2,000.000	2,000.000
			Summe (Kapitel 11)	25,253.138	9,822.059	35,075.197
12			Direkte Steuern:			
	1		Realsteuern:			
		1	Grundsteuer	47,473.000	37,978.400	85,451.400
		2	Hausklassensteuer	8,385.000	. . . .	8,385.000
		3	Hauszinssteuer	107,100.000	. . . .	107,100.000
		4	Fünfprozentige Steuer	7,444.000	. . . .	7,444.000
			Summe (Titel 1)	170,402.000	37,978.400	208,380.400
	2		Personalsteuern:			
		1	Allgemeine Erwerbsteuer	33,720.000	27,288.000	61,008.000
		2	Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben	82.400	49.440	131.840
		3	Erwerbsteuer von den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen	86,860.000	33,678.000	120,538.000

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				Kronen		
12	2	4	Rentensteuer	13,873.000	13,873.000	27,746.000
		5	Einkommensteuer	150,910.000	90,091.000	241,001.000
		6	Besoldungssteuer	6,788.000	....	6,788.000
		7	Tantièmenabgabe	3,736.800	3,736.800	7,473.600
			Summe (Titel 2)..	295,970.200	168,716.240	464,686.440
	3		Kriegsgewinnsteuer (Kriegssteuer)	....	794,707.452	794,707.452
	4		Verzugszinsen, Exekutionsgebühren und Strafen	3,746.000	....	3,746.000
			Summe (Kapitel 12)..	470,118.200	1.001,402.092	1.471,520.292
13			Zoll:			
	1		Zolleinnahmen	101,703.000	....	101,703.000
14			Verzehrungssteuern:			
	1		Branntweinabgabe (Konsum- und Produktionsabgabe)	70,000.000	....	70,000.000
	2		Abgabe für die Preßhefeerzeugung	350.000	....	350.000
	3		Kontrollgebühr für die Denaturierung von Branntwein	600.000	....	600.000
	4		a) Biersteuer von der Biererzeugung und dem über die Zolllinie eingeführten Biere	24,400.000	....	24,400.000
			b) Biersteuerzuschlag für das in Wien und Triest erzeugte, dann für das nach Wien und Triest eingeführte Bier..	600.000	....	600.000
			c) Kontrollabgabe für Erzeugung von Bierersatz	320.000	....	320.000
	5		Verbrauchsabgabe von Zucker:			
			a) der im § 1, Z. 1 des Zuckersteuergesetzes bezeichneten Art..	190,000.000	....	190,000.000
			b) " " § 1, Z. 2 " " " " ..	600.000	....	600.000
	6		Verbrauchssteuer von Mineralöl	20,000.000	....	20,000.000
	7		Zündmittelsteuer	18,000.000	....	18,000.000
	8		a) Weinsteuer	10,500.000	....	10,500.000
			b) Schaumweinsteuer	1,000.000	....	1,000.000
	9		Fleischsteuer	11,000.000	....	11,000.000
	10		Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen	1,000.000	....	1,000.000
	11		Verpachtungen der Linienverzehrungssteuer in den geschlossenen Städten	4,500.000	....	4,500.000
	12		Andere Einnahmen:			
			a) Nebengebühren	8.000	....	8.000
			b) Ersätze aller Art	120.000	....	120.000
			c) Verschiedene Einnahmen	190.000	....	190.000
			Summe (Kapitel 14)..	353,188.000	....	353,188.000
15			(Entfällt).			

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	ordentliche (Kronen)	außerordentliche (Kronen)	Summe (Kronen)
16			Stempel, Taxen und Gebühren:			
	1		Stempel	80,000.000	. . . .	80,000.000
	2		Taxen	5,000.000	. . . .	5,000.000
	3		Gebühren	210,000.000	. . . .	210,000.000
			Summe (Kapitel 16). .	295,000.000	. . . .	295,000.000
17			Eisenbahnverkehrssteuern:			
	1		Fahrkartensteuer	45,000.000	. . . .	45,000.000
	2		Frachtsteuer	130,000.000	. . . .	130,000.000
	3		Gepäcksteuer	1,500.000	. . . .	1,500.000
			Summe (Kapitel 17). .	176,500.000	. . . .	176,500.000
18			Punzierungsgebühren	320.000	. . . .	320.000
19			Staatslotterien:			
	1		Zahlenlotto	26,001.000	. . . .	26,001.000
	2		Klassenlotterie	43,756.000	. . . .	43,756.000
	3		Gemeinsame Einnahmen	121.100	. . . .	121.100
			Summe (Kapitel 19). .	69,878.100	. . . .	69,878.100
20			Münzwesen	1,675.900	. . . .	1,675.900
21			Hof- und Staatsdruckerei	17,549.000	. . . .	17,549.000
22			Salz:			
	1		Salzerzeugung	3,528.700	. . . .	3,528.700
	2		Salzverschleiß	50,840.000	. . . .	50,840.000
			Summe (Kapitel 22). .	54,368.700	. . . .	54,368.700
23			Tabak:			
	1		Erzeugung	363.900	. . . .	363.900
	2		Verschleiß	516,169.600	. . . .	516,169.600
			Summe (Kapitel 23). .	516,533.500	. . . .	516,533.500
24			Süßstoffmonopol	8,000.000	. . . .	8,000.000
25			Unbewegliches Staatseigentum:			
	1		Veräußerungen:			
		1	Auf Grund älterer Ermächtigungen	. . . .	243.980	243.980
		2	Auf Grund gesetzlicher Ermächtigungen im Verwaltungsjahre 1917/18	. . . .	960.000	960.000
			Summe (Titel 1). .	. . . .	1,203.980	1,203.980

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				Kronen		
25	2		Belastungen	....	2.630	2.630
	3		Nutzungen:			
		1	Vergütung für Militärunterkünfte	245.560	....	245.560
		2	Bestandzinse	137.940	....	137.940
			Summe (Titel 3)..	383.500	....	383.500
	4		Lehensfreimachung und Ablösung von Gerechtsamen	....	6.890	6.890
			Summe (Kapitel 25)..	383.500	1,213.500	1,597.000
26			Staatsschuld	2,420.301	....	2,420.301
			Gesamtsumme (Kapitel 10—26)..	2.100,651.869	1,012,437.651	3.113,089.520
27			**XI. Handelsministerium.**			
	1		Zentrale:			
		1	Allgemeine Verwaltung	71.750	5.000	76.750
		2	Außenhandelsstatistischer Dienst	737.950	....	737.950
		3	Zwischenverkehrsstatistischer Dienst	640.000	....	640.000
			Summe (Titel 1)..	1,449.700	5.000	1,454.700
	2		Gewerbeinspektionsdienst	....	....	....
	3		Hafen- und Seesanitätsdienst	105.720	....	105.720
	4		Maritimes Observatorium in Triest	3.250	....	3.250
	5		Schiffahrtsverkehr:			
		1	Einnahmen anläßlich der Handhabung der Schiffahrts- und Strompolizeiordnung für die ober- und niederösterreichische Strecke der Donau	2.400	....	2.400
		2	Rückzahlung auf den dem Österreichischen Lloyd gewährten unverzinslichen Staatsvorschuß, 1. Rate	....	1,200.000	1,200.000
		3	Rückzahlungen auf sonstige an Schiffahrtsgesellschaften gewährte Vorschüsse	....	1,530.000	1,530.000
		4	Konventionalstrafen von Schiffahrtsgesellschaften	....	5.000	5.000
			Summe (Titel 5)..	2.400	2,735.000	2,737.400

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	ordentliche (Kronen)	außerordentliche (Kronen)	Summe (Kronen)
27	6		Lagerhäuser in Triest:			
		1	Betriebseinnahmen	431.700	....	431.700
		2	Vergütung des Österreichischen Lloyd an die Staatsverwaltung für die Überlassung des kommerziellen Betriebes der Hangars auf dem Molo III	....	88.000	88.000
		3	Einnahmen aus dem Lagerhausbetriebe auf den Lloydarsenalgründen	....	25.000	25.000
			Summe (Titel 6)	431.700	113.000	544.700
	7		Post- und Telegraphenanstalt und Postsparkassenamt:			
		1	Post- und Telegraphenanstalt	281,236.000	2,164.000	283,400.000
		2	Postsparkassenamt	19,993.540	....	19,993.540
			Summe (Titel 7)	301,229.540	2,164.000	303,393.540
			Gesamtsumme (Kapitel 27)	303,222.310	5,017.000	308,239.310
28			**XII. Eisenbahnministerium.**			
	1		Zentrale	516.220	....	516.220
	2		Staatsbahnbetrieb:			
		1	Transporteinnahmen	1.117,800.000	....	1.117,800.000
		2	Sonstige Einnahmen	101,204.950	....	101,204.950
		3	Einnahmen aus dem Salzgeschäfte	3,302.000	....	3,302.000
		4	Einnahmen für die im Voranschlagsjahre voraussichtlich zur Eröffnung beziehungsweise Betriebsübernahme gelangenden neuen Strecken	100.000	....	100.000
		5	Außerordentliche Einnahmen	....	11,393.690	11,393.690
			Summe (Titel 2)	1.222,406.950	11,393.690	1.233,800.640
	3		Bodensee-Dampfschiffahrt	212.400	....	212.400
	4		Anteile des Staates am Gemeinschaftsverkehre und am Ertrage von Privatbahnen	....	3,545.500	3,545.500
	5		Garantierte Eisenbahnen	....	31.200	31.200
	6		Rückvergütung von Beiträgen zu den Altersversorgungsanstalten und sonstigen Wohlfahrtseinrichtungen für das an fremde Bahnverwaltungen entlehnte Personal	146.500	....	146.500
			Gesamtsumme (Kapitel 28)	1.223,282.070	14,970.390	1.238,252.460

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	ordentliche	außerordentliche	Summme
				Kronen		
29			**XIII. Ackerbauministerium.**			
	1		Zentralleitung	1.800	....	1.800
	2		Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	342.660	....	342.660
	3		Förderung der Landeskultur	278.000	....	278.000
	4		Überwachung der Landeskultur:			
		1	Organe zur Überwachung der Landeskultur	66.086	1.000	67.086
		2	Für das geometrische Personal der agrarischen Operationen (aus Landesmitteln):			
			Österreich unter der Enns	170.000	....	170.000
			Österreich ob der Enns	12.000	....	12.000
			Salzburg	18.000	....	18.000
			Steiermark	40.000	....	40.000
			Kärnten	20.000	....	20.000
			Krain	75.000	....	75.000
			Görz und Gradisca	12.000	....	12.000
			Tirol	40.000	....	40.000
			Mähren	150.000	....	150.000
			Schlesien	12.000	....	12.000
			Summe (Titel 4)	615.086	1.000	616.086
	5		Försterschulen und Weiterbildung staatlicher Forstorgane	330	....	330
	6		Staatspferdezuchtwesen	1,073.400	....	1,073.400
	7		Veterinärdienst	1,150.160	....	1,150.160
			Summe (Titel 1—7)	3,461.436	1.000	3,462.436
	8		Staatsforste und Domänen:			
		1	Staatsforste und Domänenverwaltungen	29,922.063	2.350	29,924.413
			Gesamtsumme (Kapitel 29)	33,383.499	3.350	33,386.849
30			**XIV. Justizministerium.**			
	1		Zentralleitung	2.000	....	2.000
	2		Justizverwaltung in den Kronländern	1,846.201	....	1,846.201
	3		Strafanstalten	3,062.369	....	3,062.369
			Gesamtsumme (Kapitel 30)	4,910.570	....	4,910.570

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				Kronen		
31			**XV. Ministerium für öffentliche Arbeiten.**			
	1		Zentrale:			
		1	Zentralleitung	73.760	....	73.760
		2	Wohnungsfürsorge: Rückgezahlte Darlehen	....	....	....
		3	Erträgnisse der Weltausstellungsgebäude im k. k. Prater (ohne Mietzinse)	3.000	....	3.000
		4	Förderung des Fremdenverkehrs: Rückgezahlte Darlehen	4.050	....	4.050
			Summe (Titel 1)	80.810	....	80.810
	2		Patentwesen	32.000	....	32.000
	3		Technisches Versuchswesen:			
		1	Technisches Versuchswesen im allgemeinen	3.000	....	3.000
		2	Probieranstalten für Handfeuerwaffen	25.350	....	25.350
			Summe (Titel 3)	28.350	....	28.350
	4		Eichdienst:			
		1	Eichbehörden	1,503.000	....	1,503.000
		2	Beiträge der Interessenten zu den Kosten der Ausrüstung von Eichämtern und Eichamtsexposituren	500	....	500
			Summe (Titel 4)	1,503.500	....	1,503.500
	5		Gewerbeförderung	147.450	11.000	158.450
	6		Gewerbliches Bildungswesen:			
		1	Staatliche gewerbliche Anstalten und Schulen	680.188	....	680.188
			Böhmen:			
			Beiträge	....	3.000	3.000
			Summe (Titel 6)	680.188	3.000	683.188

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	ordentliche (Kronen)	außerordentliche (Kronen)	Summe (Kronen)
31	7		Staatsbaudienst	236.340	....	236.340
	8		Straßenbau	129.092	54.916	184.008
	9		Wasserbau	156.810	115.717	272.527
	10		Bergbehörden	15.000	....	15.000
	11		Maßen- und Freischurfgebühren	1,228.940	....	1,228.940
	12		Montanlehranstalten	6.500	....	6.500
	13		Staats-Berg- und Hüttenwerke:			
		1	Berg- und Hüttenverwaltung	59,399.750	177.950	59,577.700
	14		Staats-Montanfabriken:			
		1	Montanfabrikenverwaltung	56,791.410	....	56,791.410
			Gesamtsumme (Kapitel 31)	120,436.140	362.583	120,798.723
32			**XVI. Staatsgebäudeverwaltung**	746.864	....	746.864
33			**XVII. Neubauten, Bauregie, Realitätenankäufe etc.**			
	1		Ministerium des Innern	....	....	....
	2		Ministerium für Landesverteidigung	....	....	....
	3		Ministerium für Kultus und Unterricht:			
		1	Österreich ob der Enns	....	2.500	2.500
		2	Schlesien	....	1.400	1.400
			Summe (Titel 3)	....	3.900	3.900
	4		Finanzministerium	....	....	....
	5		Handelsministerium	....	....	....
	6		Ackerbauministerium	....	....	....
	7		Justizministerium:			
			Justizverwaltung:			
		1	Österreich unter der Enns	....	7.322	7.322
		2	Steiermark	....	1.000	1.000
		3	Böhmen	....	10.550	10.550
		4	Ostgalizien	....	2.000	2.000
			Summe (Titel 7)	....	20.872	20.872
	8		Ministerium für öffentliche Arbeiten	....	....	....
			Gesamtsumme (Kapitel 33)	....	24.772	24.772

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				Kronen		
34			**XVIII. Oberster Rechnungshof**	....	....	....
35			**XIX. Pensionen.**			
	1		Beiträge der Staatsbediensteten	10,700.000	....	10,700.000
	2		Andere Beiträge	1.568	....	1.568
			Gesamtsumme (Kapitel 35)	10,701.568	....	10,701.568
36			**XX. Wiederaufrichtung der Kriegsgebiete.**			
	1		Galizien	....	3,500.000	3,500.000
	2		Bukowina	....	5.000	5.000
	3		Südliche Kriegsgebiete	....	1.000	1.000
	4		Alle Kriegsgebiete	....	100.000	100.000
			Gesamtsumme (Kapitel 36)	....	3,606.000	3,606.000
37			**XXI. Ministerium für soziale Fürsorge.**			
	1		Zentrale:			
		1	Zentralleitung	2.005	41.152	43.157
		2	Wohnungsfürsorge	1.000	....	1.000
			Summe (Titel 1)	3.005	41.152	44.157
	2		Arbeitsvermittlung	....	....	....
	3		Gewerbeinspektion	31.300	....	31.300
			Gesamtsumme (Kapitel 37)	34.305	41.152	75.457
			Gesamte Staatseinnahmen	3.823,756.504	1.037,008.187	4.860,764.691

Hauptübersicht.

Kapitel	Staatseinnahmen	ordentliche	außer-ordentliche	Summe
		Kronen		
1	I. Allerhöchster Hofstaat	....	....	....
2	II. Kabinettskanzlei Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät	....	....	....
3	III. Reichsrat	....	....	....
4	IV. Reichsgericht	....	....	....
5	V. Ministerrat, Verwaltungsgerichtshof, Amt für Volksernährung	3,808.000	2.000	3,810.000
6	VI. Gemeinsame Angelegenheiten	....	....	....
7	VII. Ministerium des Innern	3,428.362	10.000	3,438.362
8	VIII. Ministerium für Landesverteidigung	11.428	....	11.428
9	IX. Ministerium für Kultus und Unterricht	19,139.519	533.289	19,672.808
10 bis 26	X. Finanzministerium	2.100,651.869	1.012,437.651	3.113,089.520
27	XI. Handelsministerium	303,222.310	5,017.000	308,239.310
28	XII. Eisenbahnministerium	1.223,282.070	14,970.390	1.238,252.460
29	XIII. Ackerbauministerium	33,383.499	3.350	33,386.849
30	XIV. Justizministerium	4,910.570	....	4,910.570
31	XV. Ministerium für öffentliche Arbeiten	120,436.140	362.583	120,798.723
32	XVI. Staatsgebäudeverwaltung	746.864	....	746.864
33	XVII. Neubauten, Bauregie, Realitätenankäufe etc.	....	24.772	24.772
34	XVIII. Oberster Rechnungshof	....	....	....
35	XIX. Pensionen	10,701.568	....	10,701.568
36	XX. Wiederaufrichtung der Kriegsgebiete	....	3,606.000	3,606.000
37	XXI. Ministerium für soziale Fürsorge	34.305	41.152	75.457
	Gesamte Staatseinnahmen	3.823,756.504	1.037,008.187	4.860,764.691

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .

über die

Elektrizitätswirtschaft.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

1. Elektrizitätsunternehmungen im Sinne dieses Gesetzes sind Unternehmungen zur Erzeugung oder Verteilung elektrischer Energie zum Zwecke der Abgabe an Andere.

2. Elektrische Eigenanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Anlagen zur Erzeugung und Verwendung elektrischer Energie für eigene Zwecke.

3. Telegraphenanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Anlagen zur Nachrichtenvermittlung mittels Elektrizität ohne Unterschied der Stromstärke und Stromspannung einschließlich der Funkentelegraphenanlagen.

II. Hauptstück.

A. Elektrizitätsunternehmungen.

§ 2.

Konzession.

1. Zur Gründung von Elektrizitätsunternehmungen ist die staatliche Bewilligung (Konzession) erforderlich.

2. Die Konzession kann nur verweigert werden, wenn die gesetzlichen Bedingungen nicht erfüllt werden oder überwiegende öffentliche Rücksichten entgegenstehen. Als solche sind namentlich anzusehen:

a) Rücksichten der Landesverteidigung,

b) Rücksichten der öffentlichen Sicherheit,

c) zwingende volkswirtschaftliche Rücksichten.

3. Bei Erteilung der Konzessionen für Elektrizitätsunternehmungen ist planmäßig vorzugehen und auf die zweckentsprechende Ausnutzung der vorhandenen Kraftquellen sowie die ausreichende und tunlichst einheitliche Versorgung des Wirtschaftsgebietes mit elektrischer Energie zu achten.

4. Die Konzession ist in der Regel auf die Dauer von 60 Jahren zu erteilen. Konzessionen für Elektrizitätsunternehmungen, bei denen die Kapitalsbeschaffung und die Geschäftsführung durch einzelne öffentliche Körperschaften (Staat, Land, Bezirke, Gemeinden) oder Verbände derselben erfolgt (öffentliche Elektrizitätsunternehmungen), sind auf die Dauer von 90 Jahren zu erteilen; ebenso kann für Elektrizitätsunternehmungen, an deren Kapitale solche öffentliche Körperschaften in erheblichem Maße beteiligt sind und auf deren Geschäftsgebarung der Staatsverwaltung ein wirksamer Einfluß gesichert ist (gemischt-öffentliche Elektrizitätsunternehmungen), eine Konzessionsdauer von 90 Jahren zugebilligt werden.

§ 3.

Leitungsrechte.

1. Elektrizitätsunternehmungen steht das Recht zu, soweit dies zu Zwecken der Führung und Erhaltung ihres Leitungsnetzes auf Grundlage der behördlich genehmigten Pläne erforderlich ist, öffentliches Gut, öffentliche Verkehrswege, Eisenbahnen, öffentliche Gewässer sowie fremde Liegenschaften zu benutzen, wenn nicht überwiegende öffentliche Rücksichten, insbesondere solche der Landesverteidigung, entgegenstehen. Gebäude, Höfe, Haus- und sonstige eingefriedete Gärten, ferner Grundstücke, die gottesdienstlichen oder Friedhofzwecken dienen, können mit Leitungsrechten zwangsweise nicht belastet werden.

2. Der bestimmungsgemäße Gebrauch des öffentlichen Gutes, der öffentlichen Verkehrswege, der militärischen oder sonstigen öffentlichen Zwecken dienenden Grundstücke und der darauf bestehenden Objekte, sowie der Betrieb der öffentlichen Eisenbahnen und der öffentlichen Schiffahrt dürfen durch diese Benutzung nicht beeinträchtigt werden. Die Eigentümer oder Gebrauchsberechtigten der belasteten fremden Liegenschaften dürfen in deren ord-

nungsgemäßen Gebrauche oder der Verfügung über dieselben nicht gehindert werden.

3. Notwendige Ausästungen an Baumpflanzungen sind vom Verfügungsberechtigten über Aufforderung der Unternehmung auf deren Kosten zu veranlassen; nur wenn dieser in angemessener Frist einer solchen Aufforderung nicht nachgekommen ist, kann die Unternehmung unter möglichster Schonung der Pflanzungen die Ausästung selbst vornehmen.

4. Die Verlegung bestehender Leitungen kann zugunsten neuer Unternehmungen auf deren Kosten nur verfügt werden, wenn die neuen Leitungsanlagen sonst überhaupt nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Kostenaufwande möglich wären und die ältere Leitung anderweitig zweckentsprechend geführt werden kann.

5. Hervorragende Naturschönheiten, vom Standpunkte des Heimatschutzes und der Denkmalpflege wertvolle Ortsbilder sowie geschichtlich oder künstlerisch bedeutende Baudenkmäler dürfen durch Leitungen der Elektrizitätsunternehmungen nicht verunstaltet werden; durch geschlossene Ortschaften dürfen Leitungen nur in einer die bauliche Anlage und Entwicklung nicht hemmenden Weise geführt werden.

6. Die Unternehmung hat bei Ausübung der Leitungsrechte mit größter Schonung und Rücksicht auf bestehende Rechte vorzugehen und alles vorzukehren, um Schädigungen zu vermeiden. Wenn der Eigentümer oder der sonst zu Änderungen an der Liegenschaft Berechtigte der Unternehmung ankündigt, daß er an der Liegenschaft oder an den darauf befindlichen Bauten oder Anlagen Änderungen vorzunehmen beabsichtige, die die Umgestaltung oder die Entfernung der Leitung erfordern, hat die Unternehmung die notwendigen Arbeiten auf ihre Kosten in angemessener Frist vorzunehmen, es sei denn, daß sie innerhalb 14 Tagen bei der politischen Bezirksbehörde oder, insoweit Eisenbahngrundstücke in Betracht kommen, bei der Eisenbahnbehörde nachweist, daß das Verlangen durch die Eigenrechte des Belasteten (Absatz 2) nicht gerechtfertigt ist. Ungerechtfertigte Verzögerung verpflichtet die Unternehmung zur Schadloshaltung. Wird hingegen die angekündigte Änderung, zu deren Gunsten die Umgestaltung oder die Entfernung der Leitung vorgenommen wurde, schuldhafterweise nicht innerhalb eines Jahres nach Beendigung dieser Arbeiten begonnen und in angemessener Frist fortgesetzt und durchgeführt, so kann die Unternehmung vom Schuldtragenden den Ersatz der aufgewendeten Kosten und, wenn ihr vorsätzlich Schaden zugefügt worden ist, volle Genugtuung verlangen. Über den Entschädigungsanspruch, der innerhalb 6 Monaten geltend zu machen ist, entscheiden die ordentlichen Gerichte.

7. Den Eigentümern privater Liegenschaften ist, wenn sie dies im Genehmigungsverfahren ver-

langen, auf die Dauer der Belastung eine deren Maße entsprechende Vergütung zuzusprechen.

8. Für jeden vermögensrechtlichen Nachteil, welcher durch die Errichtung, den Betrieb, die Instandhaltung, Umgestaltung oder Entfernung der Leitungen verursacht wird, ist die Unternehmung Schadloshaltung zu leisten verpflichtet. Bei der Ermittlung der Entschädigung ist auch auf die durch die Leitungsanlagen den Nutzungs-, Gebrauchs- oder Bestandberechtigten verursachten Nachteile Rücksicht zu nehmen, für die der Eigentümer der Liegenschaft diesen gegenüber aufzukommen hat. Der Entschädigungsanspruch ist innerhalb 6 Monaten vom Tage, an dem der Schaden dem Eigentümer bekannt geworden ist, bei den ordentlichen Gerichten geltend zu machen; er hemmt nicht den Beginn oder die Fortsetzung des Leitungsbaues. Rührt der Schaden zum Teil aus dem Verschulden des Eigentümers oder einer Person her, auf deren Ersatzansprüche gegen den Eigentümer bei Ermittlung der Entschädigung Rücksicht zu nehmen ist, so ist nur ein vom Richter unter Würdigung aller Umstände festzusetzender Teil des Schadens zu ersetzen.

9. Die vertragsmäßig oder auf Grund dieses Gesetzes eingeräumten Leitungsrechte sind schriftlich zu beurkunden, sind jedoch nicht Gegenstand abgesonderter grundbücherlicher Eintragung; ihre Ausübung kann nicht zur Ersitzung oder Verjährung führen.

§ 4.

Enteignung.

1. Elektrizitätsunternehmungen kann konzessionsmäßig das Recht eingeräumt werden, sofern die Leitungsrechte (§ 3) zu der technisch und wirtschaftlich zweckmäßigen oder aus Rücksichten der Landesverteidigung gebotenen Durchführung der behördlich genehmigten Pläne nachweisbar nicht hinreichen und die Überlassung hierzu erforderlichen fremden Eigentumes auf gütlichem Wege nicht zu erreichen ist, die Enteignung fremden Eigentumes in jenem Umfange in Anspruch zu nehmen, in dem dies für die Herstellung und den Betrieb ihrer Anlagen einschließlich der Kraftwerke, Unterstationen, des Verteilungs- und Leitungsnetzes und der Umformeranlagen unumgänglich erforderlich ist.

2. Gegenstand der Enteignung kann insbesondere sein: die Abtretung des Eigentums an Grundstücken und Gebäuden, die Einräumung von Dienstbarkeiten und anderen dinglichen Rechten an unbeweglichen Sachen, die Abtretung, Einschränkung und Aufhebung bestehender derartiger Rechte, die Duldung von Vorkehrungen, welche die Ausübung des Eigentumsrechtes einschränken.

3. Die Inanspruchnahme öffentlichen Gutes kann nur auf Einräumung dauernder Mitbenutzungs-

rechte, ohne Beeinträchtigung des Gemeingebrauches, gerichtet sein; die Enteignung von Grundstücken oder Gebäuden, die gottesdienstlichen oder Friedhofszwecken gewidmet sind, ist unzulässig; die Enteignung von Eisenbahngrundstücken oder von Grundstücken, die militärischen Zwecken dienen, kann sich nur auf solche Teile oder eine solche Verwendung derselben erstrecken, bezüglich deren von der Eisenbahnunternehmung mit Zustimmung der Eisenbahnaufsichtsbehörde oder von der Militärverwaltung im Enteignungsverfahren nicht Widerspruch erhoben wurde; die Rücksichten auf den Schutz von Naturschönheiten, Ortsbildern und bedeutenden Baudenkmälern sind auch bei der Enteignung zu wahren (§ 3, Abs. 5).

4. Im Enteignungserkenntnisse ist die Entschädigung vorläufig zu bestimmen. Wenn deren Betrag zu Gericht erlegt ist, kann der Vollzug des rechtskräftigen Enteignungserkenntnisses nicht gehindert werden. Doch kann die Partei, die sich durch die vorläufige Bestimmung der Entschädigung beschwert erachtet, binnen eines Jahres die gerichtliche Festsetzung nach den Vorschriften des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30, über die Enteignung für Eisenbahnzwecke verlangen.

5. Die Entschädigung kann auch, wenn die Parteien sich hierüber einigen, in Abgabe von Kraft bestehen.

6. Inwieweit im übrigen das Gesetz über die Enteignung für Eisenbahnzwecke auf die Enteignung zugunsten der Elektrizitätsunternehmungen Anwendung zu finden habe, wird durch Verordnung geregelt.

§ 5.

Sicherung von Absatzgebieten.

1. Elektrizitätsunternehmungen kann zugesichert werden, daß während der Konzessionsdauer keine andere Unternehmung in dem in der Konzession bezeichneten Gebiete zur Abgabe elektrischer Energie zugelassen werden soll, wenn nicht nachgewiesen wird, daß die neue Unternehmung wichtigen öffentlichen Interessen dient oder durch Ausnutzung neuer oder bisher nicht voll erschlossener Kraftquellen Verbrauchsbedürfnisse zu befriedigen bestimmt ist, deren technisch und wirtschaftlich entsprechende Befriedigung die erste Unternehmung in angemessener Frist nicht sicherzustellen vermag.

2. Wenn eine öffentliche Körperschaft oder ein Verband von solchen Körperschaften bereits Betriebe besitzt, welche die Versorgung ihres Verwaltungsgebietes mit elektrischer Energie zu bewerkstelligen geeignet und bestimmt sind, oder wenn öffentliche Körperschaften oder deren Verbände zu diesem Zwecke die Benutzung der von ihnen verwalteten Verkehrswege einer Elektrizitätsunternehmung mit Ausschluß

anderer Unternehmungen bereits vertragsmäßig eingeräumt haben, so ist innerhalb des Verwaltungsgebietes der betreffenden öffentlichen Körperschaften die Benutzung der von ihnen verwalteten Verkehrswege für die Leitungsanlagen einer neuen Elektrizitätsunternehmung, welche ebenfalls die entgeltliche Abgabe elektrischer Energie in jenem Gebiete beabsichtigt, gegen den Widerspruch dieser Körperschaften unzulässig. Doch kann auch durch solche Verwaltungsgebiete elektrische Energie ohne Abgabe an Dritte durchgeleitet werden.

§ 6.

Staatliche Elektrizitätsförderung.

1. Die Staatsbehörden sind verpflichtet, im Bereiche ihrer Verwaltungstätigkeit die Entstehung und die Wirksamkeit der Elektrizitätsunternehmungen in jeder mit den öffentlichen Interessen vereinbarlichen Weise zu fördern.

2. Elektrizitätsunternehmungen können konzessionsmäßig, wenn gewichtige staatliche oder volkswirtschaftliche Interessen dies erheischen, staatliche Begünstigungen eingeräumt werden, sofern der Staatsverwaltung eine entsprechende Vertretung in der Geschäftsleitung und ein wirksamer Einfluß auf die Geschäftsgebarung gesichert wird; insbesonders sind dies folgende Begünstigungen:

a) Die Staatsverwaltung kann sich an der Kapitalsbeschaffung, wenn ihr seitens der Unternehmung Aktien oder sonstige Kapitalsanteile überlassen werden, durch Beitragsleistung beteiligen.

b) Ebenso kann die Staatsverwaltung gegen Überlassung von Aktien oder sonstigen Kapitalsanteilen, wenn die Ausnutzung von Gewässern beabsichtigt wird, welche dem Staate zugehören, auf die Einhebung eines Wasserzinses verzichten, eine über das Maß der Leitungsrechte (§ 3) hinausreichende Benutzung staatlicher Straßen, Wege und Gewässer für die Anlagen der Unternehmung zugestehen, staatliches Grundeigentum an die Unternehmung abtreten oder zu deren Gunsten mit Dienstbarkeiten belasten oder sonstige Zugeständnisse hinsichtlich des Staatsgutes machen.

c) Die Staatsverwaltung kann der Unternehmung die Abnahme einer Mindestmenge elektrischer Energie unter den in der Konzessionsurkunde festzusetzenden Bedingungen und Preisen zusichern.

d) Die Staatsverwaltung kann die Verbindlichkeit übernehmen, für den Fall, als die jährlichen Betriebsüberschüsse der Unternehmung zur Bedeckung des Erfordernisses für die 4%ige Verzinsung sowie für die Tilgung des Anlagekapitals innerhalb der Konzessionsfrist nicht ausreichen sollten, rückzahlbare mit 4% verzinsliche

Garantievorschüsse bis zu einem Teile jenes Erfordernisses an Verzinsung und Tilgung zu leisten, welches auf den bevorrechteten, durch Ausgabe von Prioritätsobligationen, Prioritätsaktien oder durch Aufnahme eines Hypothekardarlehens zu beschaffenden, in der Konzession zu bestimmenden Teil des Anlagekapitals entfällt.

e) Die Staatsverwaltung kann sich verpflichten, zum Ausbau eines mehrere Elektrizitätsunternehmungen zusammenschließenden Leitungsnetzes beizutragen oder ein solches auf eigene Kosten zu errichten und den Elektrizitätsunternehmungen gegen entsprechendes Entgelt den Anschluß und die Mitbenutzung zu gestatten.

f) Die Staatsverwaltung kann der Unternehmung bereits in der Konzessionsurkunde die Bewilligung erteilen, eine Aktiengesellschaft zu bilden, sowie Teilschuldverschreibungen in einem bestimmten Betrage auszugeben. Die Ausgabe von Teilschuldverschreibungen kann auch Verbänden von Elektrizitätsunternehmungen oder Anstalten und Gesellschaften bewilligt werden, welche die Kapitalsbeschaffung für Elektrizitätsunternehmungen durchführen. Auf die auszugebenden Teilschuldverschreibungen finden die Vorschriften des Gesetzes vom 27. Dezember 1905, R. G. Bl. Nr. 213, sinngemäße Anwendung. Für mündelsicher können die Teilschuldverschreibungen durch eine amtliche Kundmachung im Reichsgesetzblatte erklärt werden:

aa) wenn sie unter Haftung des Staates oder eines der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder ausgegeben werden und

bb) wenn für ihre vorzugsweise Deckung Hypothekarforderungen mit gesetzmäßiger Sicherheit oder Forderungen mit einem Zahlungs- oder Garantieversprechen des Staates oder eines der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder bestellt sind, und die zur Verzinsung und Tilgung der Teilschuldverschreibungen jeweils erforderlichen Beträge durch mindestens gleich hohe Forderungen der Unternehmung gedeckt und diese Forderungen spätestens zu den dem Bedarfe entsprechenden Terminen fällig sind.

g) Unter den durch Verordnung festzusetzenden Voraussetzungen kann Elektrizitätsunternehmungen die Stundung der Skala- und Prozentualgebühren, soweit die für einen Vertrag (eine bücherliche Eintragung) zu entrichtende Gebühr den Betrag von 50 Kronen übersteigt, auf einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren nach der Betriebseröffnung gewährt werden:

aa) für Verträge, durch die zugunsten dieser Unternehmungen die Abtretung von Grund und Boden oder von Wasserrechten, die Einräumung sonstiger dinglicher Rechte, die Beistellung von

Bau- und Betriebsmaterialien, die Leistung von Zahlungen oder die Übernahme anderer Beitragsleistungen zugesichert wird oder die Bedingungen für die Benutzung von öffentlichem Gut oder Privatliegenschaften festgestellt werden;

bb) für Verträge zum Zwecke der Kapitalsbeschaffung, für die Ausgabe von Teilschuldverschreibungen, Aktien und Anteilscheinen mit Einschluß der Interimsscheine;

cc) für die aus den angeführten Anlässen erforderlichen bücherlichen Eintragungen.

h) Die Staatsverwaltung kann Elektrizitätsunternehmungen konzessionsmäßig die Begünstigung einräumen, daß die Beträge, welche von ihnen zur Verzinsung von nach dem 1. Jänner 1918 gegen hypothekarische Sicherstellung oder gegen Prioritätsobligationen oder sonstige Teilschuldverschreibungen aufgenommenen Darlehen verwendet werden, nur mit einem Fünftel ihres Gesamtbetrages in die Besteuerungsgrundlage der Erwerbsteuer nach dem 2. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, einzubeziehen sind. Bei solchen Unternehmungen, die nicht als öffentliche Elektrizitätsunternehmungen im Sinne des § 2, Absatz 4, anzusehen sind, kann diese Begünstigung nur betreffs jenes Teiles der in den bezeichneten Formen aufgenommenen fremden Kapitalien zuerkannt werden, welcher 50 vom Hundert des in der Unternehmung tätigen, bilanzmäßig ausgewiesenen eigenen Kapitales nicht übersteigt. Die Begünstigung ist nicht zu gewähren, wenn die betreffenden Anlehen lediglich durch mittelbare oder unmittelbare Konvertierung aus Anlehen, die vor dem bezeichneten Termine aufgenommen worden sind, umgewandelt wurden.

§ 7.

Öffentliche Pflichten.

Die Elektrizitätsunternehmungen haben nach Maßgabe der in den Konzessionsurkunden zu treffenden näheren Bestimmungen nachstehende Obliegenheiten:

1. Die Unternehmungen sind verpflichtet, die dem Stande der Technik entsprechende, vollkommene und wirtschaftlich zweckmäßige Ausgestaltung ihrer Anlagen durchzuführen und jeweils aufrechtzuhalten, insbesondere die erschlossenen Energiequellen im Rahmen technischer und wirtschaftlicher Zulässigkeit innerhalb der konzessionsmäßigen Fristen auszubauen und auszunutzen.

2. Sie sind verpflichtet, bei der inneren Einrichtung ihrer Kraftanlagen und Leitungen den von der Staatsverwaltung nach Anhörung der Elektrizitätskommission zu erlassenden, auf die möglichste technische Einheitlichkeit der Elektrizitätsanlagen innerhalb des Staatsgebietes abzielenden allgemeinen

Vorschriften sich zu fügen und sich mit den benachbarten Unternehmungen über die technisch mögliche und zweckdienliche Gleichartigkeit der Anlagen und jene Vorkehrungen einzuverstehen, welche erforderlichenfalls gegenseitige Aushilfe und Unterstützung, insbesondere die Mitbenutzung des Leitungsnetzes, gegen angemessenen Ersatz ermöglichen.

3. Sie können verpflichtet werden, ein abgegrenztes Wirtschaftsgebiet innerhalb bestimmter Fristen nach einem ihrer Leistungsfähigkeit und dem Bedarfe angemessenen Ausbauplane mit elektrischer Energie zu versorgen und ihren Betrieb dauernd im vollen Umfange technischer und wirtschaftlicher Möglichkeit aufrechtzuhalten. Hierbei sind Bestimmungen zu treffen, unter welchen Bedingungen, insbesondere bei welcher Mindestabnahme und innerhalb welcher Kostengrenzen für die Zuleitungsanlagen, die Unternehmung verhalten ist, in dem ihr zugewiesenen Versorgungsgebiete nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit Energie an die sich meldenden Abnehmer abzugeben. Die Abgabe elektrischer Energie darf nicht zuungunsten einzelner Abnehmer, sofern diese sich allen für die gleiche Gattung von Abnehmern geltenden Bestimmungen und öffentlich bekanntgegebenen Verkaufsbedingungen zu unterwerfen bereit sind, an Sonderbedingungen geknüpft werden, welche diesen Abnehmern den geschäftlichen Wettbewerb erschweren oder sie sonst in drückender Weise vorweg belasten. Die Abgabe darf insbesondere nicht an die Bedingung geknüpft werden, die elektrischen Einrichtungen ausschließlich von bestimmten, der Elektrizitätsunternehmung genehmen Stellen zu beziehen oder die Installationsarbeiten von solchen ausführen zu lassen.

4. In die Konzessionsurkunden sind Bestimmungen über die Zusammensetzung der Geschäftsleitung und die allfällige Vertretung der Staatsverwaltung in derselben, über die Bedingungen der Zulässigkeit der Konzessionsübertragung und der Verschmelzung mit anderen Unternehmungen, sowie Vorschriften über die Rechnungsführung aufzunehmen. In letzteren sollen insbesondere die Berechnung und Nachweisung des ursprünglichen Anlagekapitals, die Aufstellung der Bau- und Betriebsrechnung, die Zuschreibung von Ergänzungs- und Neuanlagen zum Anlagekapital, die Abschreibungen, die jährlichen Einlagen in die Reservefonds und den Erneuerungsfonds geregelt werden; der Erneuerungsfonds soll zu jeder Zeit dem vollen Betrage des durch Abnutzung oder andere Einwirkungen entstandenen materiellen Minderwertes der Anlagen und Einrichtungen entsprechen.

5. Den Elektrizitätsunternehmungen kann konzessionsmäßig die Verpflichtung auferlegt werden, im Interesse der Landesverteidigung bestimmte Vorsorgen zu treffen und für öffentliche Zwecke, insbesondere für Bedürfnisse des Staates oder

anderer öffentlicher Körperschaften, elektrische Energie gegen entsprechendes Entgelt in bestimmtem Ausmaße zu liefern. Die Verpflichtung, elektrische Energie für diese Zwecke zur Verfügung zu halten, kann sich nur auf eine bestimmte Zeit nach der Betriebseröffnung und auf einen bestimmten Teil der gewinnbaren elektrischen Energie erstrecken. In einem solchen Falle kann die vorbehaltene Energiemenge, solange hiervon für die öffentlichen Zwecke kein Gebrauch gemacht wird, für eine andere Verwendung abgegeben werden, unter der Bedingung, daß die hierüber abgeschlossenen Vereinbarungen nach Maßgabe der Inanspruchnahme der vorbehaltenen Energiemenge für öffentliche Zwecke erlöschen oder auf den zeitlich verfügbaren Überschuß dieser Energiemenge beschränkt sind.

6. Zur Ausfuhr elektrischer Energie nach dem Auslande ist eine besondere staatliche Bewilligung erforderlich.

§ 8.

Tarife.

Für die Tarifbildung gelten folgende Vorschriften:

1. Die allgemeinen Bestimmungen über die Stromabgabe sowie die Tarife sind mindestens drei Monate vor Inkrafttreten der Staatsverwaltung vorzulegen; erfolgt innerhalb zweier Monate kein Einspruch, so gelten diese Vorlagen als genehmigt; dasselbe gilt von Änderungen.

2. Die Staatsverwaltung kann in der Konzessionsurkunde Maximaltarife unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der von der Unternehmung vorgelegten Ertragsberechnung, der Bedürfnisse der Abnehmer und der Tarife sowie der finanziellen Erfolge gleichartiger Unternehmungen festsetzen.

3. Wenn das Reinerträgnis nach Ablauf von zwei Jahren seit der Betriebseröffnung in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht die in der Konzessionsurkunde zu bestimmende Mindesthöhe erreicht, so ist der Unternehmung auf ihr Verlangen eine entsprechende Regelung der Tarife vom nächsten Halbjahre ab zu bewilligen. Die erforderlichen Nachweise sind durch eine Betriebsrechnung und Bilanz zu erbringen, welche, wenn in der Konzessionsurkunde keine besonderen Vorschriften hierüber enthalten sind, bei den der öffentlichen Rechnungslegung unterliegenden Unternehmungen nach den Grundsätzen aufzustellen ist, wie sie im 2. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, enthalten sind, jedoch mit der Abweichung, daß die Erwerbsteuer und die Zinsen von Teilschuldverschreibungen oder von Hypothekarschulden in Abzug zu bringen sind. Bei anderen Unternehmungen gelten die Grundsätze der §§. 159 bis 162 und 165 desselben Gesetzes.

4. Die Staatsverwaltung kann eine Tarifherabsetzung mit Wirkung vom nächsten Halbjahre ab verfügen, es sei denn, daß die Unternehmung in der angegebenen Art (Abs. 3) den Nachweis erbringt, daß das bezeichnete Reinerträgnis im Durchschnitte der abgelaufenen Geschäftsjahre nicht erreicht wurde.

5. Bei Tarifänderungen sind die Abnehmerkreise möglichst gleichmäßig zu berücksichtigen.

6. Bei Eintritt allgemeiner, durch außergewöhnliche Ereignisse verursachter Notstände innerhalb des Absatzgebietes der Unternehmung kann die Staatsverwaltung nach deren Anhörung die zeitlich beschränkte Gewährung besonders begünstigter Tarife an die notleidenden Abnehmer auftragen.

7. Die Tarife sind öffentlich bekannt zu machen; nähere Vorschriften darüber werden durch Verordnung erlassen werden.

§ 9.

Gewinnbeteiligung des Staates.

1. Die Staatsverwaltung hat sich konzessionsmäßig eine Gewinnbeteiligung gegenüber solchen Elektrizitätsunternehmungen vorzubehalten, welchen Rechte und Begünstigungen eingeräumt wurden, die im § 4 (Enteignung) oder § 5, Absatz 1 (Sicherung von Absatzgebieten) oder § 6, Absatz 2 (finanzielle Begünstigungen) dieses Gesetzes vorgesehen sind, oder denen die Ausnutzung öffentlicher Gewässer oder sonstiger dem Staate zugehöriger Energiequellen bewilligt wurde.

2. Den Elektrizitätsunternehmungen muß zum mindesten ein Reinerträgnis (§ 8, Absatz 3) von 6 vom Hundert des Unternehmungskapitals verbleiben; von dem Reinerträgnisse, welches mehr als 6 vom Hundert beträgt, aber 10 vom Hundert nicht übersteigt, ist der Staatsverwaltung ein Drittel, von dem Reinerträgnisse, das 10 vom Hundert übersteigt, die Hälfte zu sichern.

3. Als Unternehmungskapital gelten bei Aktiengesellschaften, Aktienvereinen, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Gesellschaften m. b. H. die auf das Grundkapital (Aktienkapital, Genossenschaftsanteile, Stammeinlagen u. dgl.) von den Gesellschaftern tatsächlich eingezahlten Beträge, bei anderen Unternehmungen das in der Unternehmung tätige bilanzmäßig ausgewiesene eigene Kapital.

4. Gegenüber öffentlichen Elektrizitätsunternehmungen tritt die Gewinnbeteiligung des Staates nicht ein.

§ 10.

Ablösungsrecht.

1. Gegenüber Elektrizitätsunternehmungen der im § 9, Absatz 1, bezeichneten Art hat sich die

Staatsverwaltung das Ablösungsrecht konzessionsmäßig vorzubehalten.

2. Das Ablösungsrecht kann, wenn in der Konzessionsurkunde nichts anderes bestimmt ist, erst nach Ablauf von 25 Jahren nach Rechtskraft der Konzession und von da ab in Zeiträumen von je fünf Jahren ausgeübt werden.

3. Über den Ablösungspreis sind in der Konzessionsurkunde die Bestimmungen auf der Grundlage zu treffen, daß der im Zeitpunkte der Ablösung vorhandene tatsächliche Wert der Unternehmung erstattet werde. Hierbei können der Berechnung des Ablösungspreises die in einem bestimmten Zeitraum erzielten Reinerträgnisse oder ein aus diesen ermittelter Kapitalsbetrag oder das tatsächlich aufgewendete Anlagekapital nach Abschlag angemessener Abschreibungen oder ein anderer zweckmäßiger Maßstab zugrunde gelegt werden.

4. In den letzten fünf Jahren gemachte besondere Aufwendungen zur Verbesserung und Ausgestaltung des Betriebes, deren volle Wirkungen erst nach der Ablösung eintreten, können unter Berücksichtigung angemessener Abschreibungen mit einem entsprechenden Teilbetrage besonders vergütet werden.

5. Der Staatsverwaltung ist das Recht vorzubehalten, die von der Unternehmung aufgenommenen Anlehen mit dem im Zeitpunkte der Ablösung nach dem genehmigten Tilgungsplane noch ungetilgt aushaftenden Betrage an Stelle der Unternehmung zur Selbstzahlung zu übernehmen; das zu bezahlende Ablösungskapital ist dementsprechend zu kürzen.

6. Der Staatsverwaltung ist weiter die Wahl vorzubehalten, die Ablösungssummen in barem oder in Staatsschuldverschreibungen zu leisten. Die Staatsschuldverschreibungen sind dabei mit jenem Kurse zu berechnen, welcher sich als Durchschnitt der an der Wiener Börse während des unmittelbar vorausgegangenen Semesters amtlich notierten Geldkurse der Staatsschuldverschreibungen gleicher Gattung ergibt.

7. Gegenstand der Ablösung ist das Unternehmen als Ganzes, das ist die Gesamtheit der Anlagen, der Grundbesitz, die darauf errichteten Baulichkeiten, die maschinellen und elektrischen Einrichtungen, insbesondere die Maschinenhäuser, Wasserbauten, Rohrleitungen, Werkkanäle, Dampfkessel, Kraft- und Hilfsmaschinen, alle zur Verbindung der Werksteile untereinander und mit den Abnehmern dienenden Leitungsanlagen, die Schutzvorrichtungen, alle Reservebestandteile, ferner die zur Betriebsführung dienenden Geräte, Kontrollapparate, Zähler und sonstiges Zubehör; die Unternehmung ist verpflichtet, alle diese Bauten und Anlagen, Geräte und Zubehör der Staatsverwaltung in gutem, der ordnungsmäßigen Betriebsführung entsprechendem und betriebsfähigem Zustande zu übergeben.

8. Die mitübergehenden Rechtsverhältnisse umfassen insbesondere den Gesamtinhalt der im Konzessionsverfahren urkundlich festgestellten rechtlichen Beziehungen zwischen der Unternehmung und allen anderen Interessenten, alle sonstigen von der Unternehmung zum Zwecke des Baues oder des Betriebes erworbenen Rechte, die im Rahmen der ordentlichen Geschäftsführung übernommenen Verpflichtungen und mit Dritten geschlossenen Vereinbarungen einschließlich der Stromlieferungs- und Strompachtverträge.

9. Die Unternehmung ist verpflichtet, bei der Ablösung alle mit dem in dem Unternehmen beschäftigten Personale mündlich oder schriftlich abgeschlossenen Dienstverträge auf die Staatsverwaltung zu übertragen; diese hat mit dem Zeitpunkte der Ablösung das Personal unter Aufrechthaltung der Dienstverträge und aller daraus für die Unternehmung entspringenden Rechte und Pflichten in ihren Dienst zu übernehmen; doch steht der Staatsverwaltung und dem Personal, unbeschadet kürzerer gesetzlicher oder vertragsmäßiger Termine, das Recht der einjährigen Kündigung zu. Die erforderlichen Bestimmungen hierüber sind in die Dienstverträge der Unternehmung aufzunehmen.

10. Die Ausübung des staatlichen Ablösungsrechtes ist der Unternehmung mit Bekanntgabe des Übernahmstermines mindestens zwei Jahre vor Übernahme der Anlagen zu erklären. Sofort nach erfolgter Anzeige sind die Verhandlungen insbesondere zur Feststellung des Gegenstandes der Ablösung sowie des Ablösungspreises einzuleiten.

11. Die Unternehmung ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der Besitz und die Verfügung über die Anlagen in dem festgesetzten Termine von der Staatsverwaltung übernommen werden kann; sie ist verbunden, der Staatsverwaltung die von ihr verlangten urkundlichen Belege und Aufzeichnungen zur Verfügung zu stellen, soweit sie zur Erlangung des rechtlichen Besitzes und zur Fortführung des Betriebes notwendig sind.

12. Bestehende Ablösungsrechte öffentlicher Körperschaften oder von Verbänden solcher bleiben aufrecht. Durch die Ablösung seitens einer solchen Körperschaft wird jedoch die konzessionsmäßige Ablösung durch die Staatsverwaltung nicht ausgeschlossen.

13. Gegenüber öffentlichen Elektrizitätsunternehmungen kann die Staatsverwaltung sich ihres Ablösungsrechtes auf Zeit oder dauernd begeben.

§ 11.

Erlöschen der Konzession.

1. Die Konzession erlischt:

a) wenn innerhalb der in der Konzessionsurkunde festzusetzenden Frist von der Rechtskraft der

Bewilligung ab die Bauarbeiten nicht begonnen wurden;

b) wenn die Anlage nicht innerhalb der in der Konzessionsurkunde festgesetzten Fristen in Betrieb gesetzt wurde;

c) wenn der Betrieb seitens der Unternehmung eingestellt und trotz behördlicher Aufforderung binnen einer Frist von einem Jahre nicht wieder aufgenommen wurde (§ 14);

d) wenn die Unternehmung ihren in den Gesetzen, Verordnungen oder Konzessionsbestimmungen festgelegten sonstigen Verpflichtungen trotz zweimal wiederholter Aufforderung und vorausgegangener Ordnungsstrafen nicht nachgekommen ist (§ 14);

e) wenn die Konzessionsdauer abgelaufen ist;

f) durch Verzicht, der jedoch erst nach zwei Jahren wirksam wird, sofern nicht eine kürzere Frist bewilligt wurde.

2. Die Fristen in den unter a, b und c bezeichneten Fällen können aus wichtigen Gründen angemessen verlängert werden.

3. Bei Ablauf der Konzessionsdauer kann die Konzession dem bisherigen Inhaber auf sein frühestens fünf Jahre vorher zu stellendes Gesuch auf längstens 30 Jahre erstreckt werden.

4. Erlischt die Konzession, ohne daß der Betrieb weitergeführt würde, so hat die Behörde auszusprechen, ob und inwieweit die bestehenden Anlagen zu beseitigen sind und der Zustand an öffentlichem Gute, öffentlichen Verkehrswegen, Eisenbahnen und öffentlichen Gewässern so wieder hergestellt werden soll, wie er vor der Ausführung der Anlagen bestand. Die Staatsverwaltung kann aber auch verlangen, daß jener Zustand hergestellt werde, welcher den Bedürfnissen des Gemeingebrauches zur Zeit des Konzessionsablaufes entspricht. Die Unternehmung kann sich jedoch im letzteren Falle durch Zahlung der sachverständig ermittelten Kosten der Wiederherstellung des früheren Zustandes von weitergehenden Herstellungen befreien.

§ 12.

Rechtsverhältnisse nach Endigung der Konzession.

1. Wird eine Konzession nicht erstreckt, so gehen, soferne nicht in der Konzessionsurkunde anderweitige Bestimmungen getroffen wurden, die Anlagen der Unternehmung samt Rechten und Obliegenheiten in dem im § 10, Absatz 4, 7, 8, 9 und 11, bestimmten Umfange auf Grund einer Erklärung, die spätestens ein Jahr vor Ablauf der Konzessionsdauer (§ 11, e) oder nach Verzicht auf die Konzession (§ 11, f) an

die Unternehmung abzugeben ist, an die Staatsverwaltung über.

2. Der Übergang hat insoweit lastenfrei zu geschehen, als, unbeschadet der Bestimmungen des § 1409 a. b. G. B., mit Ausnahme der zum Zwecke des Baues und Betriebes der Anlagen übernommenen dinglichen Belastungen und Entschädigungsverpflichtungen keinerlei andere, den Wert der Anlagen vermindernde Lasten, insbesondere wenn hierüber nicht in der Konzessionsurkunde oder während der Konzessionsdauer in besonderen Bestimmungen oder Vereinbarungen etwas anderes festgesetzt wurde, keine Hypothekarschulden oder Anlehensschulden der Staatsverwaltung zur Last fallen dürfen. Die Unternehmung hat daher dafür Sorge zu tragen, daß bis zum Ablaufe der Konzessionsdauer diese Schulden getilgt sind, und hat auch ihre Stromlieferungsverträge auf die Konzessionsdauer abzustellen. Rechtsgeschäfte der Unternehmung, deren Wirkung darüber hinausreicht, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Staatsverwaltung.

3. Gegenüber öffentlichen Elektrizitätsunternehmungen kann die Staatsverwaltung sich ihres Rechtes auf Übergang begeben.

§ 13.

Streitigkeiten anläßlich der Ablösung oder des Überganges.

Sind wegen der Ablösung oder des Überganges an den Staat (§§ 10 und 12), namentlich über Gegenstand, Vergütungen oder sonstige vermögensrechtliche Fragen Streitigkeiten entstanden, so sind sie durch die Entscheidung der ordentlichen Gerichte, gegebenenfalls unter Anwendung des § 228 der Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 113, zur Austragung zu bringen. Liegt in dem in der Erklärung (§ 10, Absatz 10, § 12, Absatz 1) festgesetzten Termine der Betriebsübernahme noch keine Vereinbarung oder rechtskräftige Entscheidung vor, so ist die Staatsverwaltung berechtigt, unbeschadet der späteren endgültigen Entscheidung der Gerichte, gegen Bezahlung des von ihr angebotenen Entgeltes oder, falls es von der Unternehmung nicht angenommen werden sollte, gegen dessen Erlag bei Gericht, ohne weitere Zustimmung der Unternehmung und ohne gerichtliche Dazwischenkunft, den physischen Besitz und die Verfügung über die Anlagen in dem von ihr beanspruchten Umfange von dem in der Erklärung bezeichneten Zeitpunkte zu übernehmen.

§ 14.

Aufsicht.

1. Die Staatsverwaltung kann sich jeweils die Überzeugung verschaffen, daß die Anlagen und

Betriebseinrichtungen der Elektrizitätsunternehmungen in allen ihren Teilen sicher und zweckmäßig und insbesonders den Zwecken der Landesverteidigung entsprechend ausgeführt und erhalten werden; sie hat anzuordnen, daß Gebrechen und Mängel beseitigt werden.

2. Die Unternehmungen haben den befugten staatlichen Organen auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, Einsicht in den Betrieb und die Bücher und geschäftlichen Aufzeichnungen zu gewähren sowie die im Rahmen des staatlichen Aufsichtsrechtes liegenden Nachweisungen und die zur Aufstellung einer einheitlichen Statistik erforderlichen Angaben zu liefern.

3. Wenn die Unternehmung die Verbindlichkeiten, die ihr laut der gesetzlichen Bestimmungen und der Konzession obliegen, nicht erfüllt, so ist sie zunächst von der Behörde zur Erfüllung dieser Verpflichtungen aufzufordern; bei Erfolglosigkeit der Aufforderung können eine oder mehrere Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 20.000 Kronen gegen die Unternehmung verhängt und die Ersetzung der Schuldtragenden durch andere Personen verlangt werden. Wenn den Abnehmern oder öffentlichen Interessen durch das Verhalten der Unternehmung unwiederbringliche Nachteile erwachsen würden, kann die Behörde die nötigen Maßnahmen zur Aufrechthaltung des Betriebes auf Kosten und Gefahr der Unternehmung, auch durch sofortige zwangsweise Verwaltung, treffen.

4. Bleibt die letzte der Unternehmung zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gestellte Frist fruchtlos, so kann die Konzession als verwirkt erklärt und es können die gesamten Anlagen ohne Entgelt an die Staatsverwaltung gezogen werden, unbeschadet der Ersatzansprüche, welche die Staatsverwaltung oder Interessenten gegen die Unternehmung aus dem Gesetze, der Konzession oder aus Verträgen zu stellen berechtigt sind.

§ 15.

Elektrizitätsbuch.

1. Die von einer Elektrizitätsunternehmung betriebenen elektrischen Anlagen gelten als eine einheitliche Sache, die einzelnen Werke, Leitungen und Vorrichtungen als deren Bestandteile; die auf fremden Liegenschaften angebrachten Anlagen bilden keinen Bestandteil dieser Liegenschaften.

2. Für die Elektrizitätsunternehmungen jedes Kronlandes ist beim Gerichtshofe erster Instanz, welcher sich am Sitze der politischen Landesbehörde befindet, ein Elektrizitätsbuch anzulegen, in dem die Rechtsverhältnisse darzustellen sind, die sich durch die Herstellung und den Bestand der Anlagen für die

Eigentümer und dritte Interessenten ergeben. Für Elektrizitätsunternehmungen, die sich auf mehrere Länder erstrecken, wird bei Erteilung der Konzession der zur Führung des Elektrizitätsbuches zuständige Gerichtshof bestimmt.

3. In das Elektrizitätsbuch sind alle im Besitze der Elektrizitätsunternehmung stehenden Grundstücke einzutragen, die zu ihrem Betriebe gehören. Sie bilden mit der Konzession und den im ersten Absatze erwähnten Anlagen eine bücherliche Einheit.

4. Vom Tage der Eröffnung einer Einlage im Elektrizitätsbuche ist die bücherliche Einheit, für welche die Einlage errichtet wird, als ein Grundbuchskörper und die Einlage als eine Grundbuchseinlage im Sinne des allgemeinen Grundbuchsgesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 95, anzusehen.

5. Dingliche Rechte, insbesondere Pfandrechte, können an solchen Einlagen nur durch die Eintragung in das Elektrizitätsbuch erworben, übertragen, beschränkt oder aufgehoben werden.

6. Die Vorschriften über die Anlegung, innere Einrichtung und Führung des Elektrizitätsbuches sowie das dabei zu beobachtende Verfahren werden durch Verordnung erlassen. Im Zweifel sind die für das Grundbuch und das Eisenbahnbuch geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

7. Der Gerichtshof, bei dem eine Elektrizitätseinlage errichtet wird, ist vom Tage der Eröffnung der Einlage in allen Angelegenheiten, die sich auf die bücherliche Einheit als Ganzes beziehen, als Realinstanz zuständig. Für Angelegenheiten, die sich nur auf einzelne Elektrizitätsgrundstücke beziehen, beginnt seine Zuständigkeit erst mit dem Tage, an dem diese Grundstücke in das Elektrizitätsbuch aufgenommen werden.

B. Elektrische Eigenanlagen.

§ 16.

1. Eigenanlagen, für deren Errichtung Leitungs- oder Enteignungsrechte in Anspruch genommen werden, bedürfen einer Konzession und Baugenehmigung; es sind auf solche Eigenanlagen die Bestimmungen des § 2, Absatz 1 und 2, der §§ 3, 4, 7, Absatz 1, 2, §§ 11 und 14 sinngemäß anzuwenden.

2. Andere Eigenanlagen bedürfen keiner Konzession, sondern lediglich der Baugenehmigung.

3. Die planmäßige und einheitliche Versorgung des Wirtschaftsgebietes soll durch Errichtung von Eigenanlagen nicht verhindert werden (§ 27).

III. Hauptstück.

Verfahren.

§ 17.

Konzessionsverhandlungen und Konzessionserteilung.

1. Das Ansuchen um Erteilung der Konzession ist beim Ministerium für öffentliche Arbeiten einzubringen. Aus den vom Konzessionsbewerber vorzulegenden Behelfen müssen der wirtschaftliche und finanzielle Aufbau und Zweck der Unternehmung, seine volkswirtschaftliche Bedeutung und seine rechtlichen Verhältnisse, seine allgemeine technische Gestaltung, die Art und der Umfang der beanspruchten Leitungs- und Enteignungsrechte und das Verhältnis zu benachbarten Unternehmungen zu entnehmen sein. Wird die Ausnützung der motorischen Kraft eines öffentlichen oder privaten Gewässers beabsichtigt, so hat das Ansuchen auch den Vorschriften des Wasserrechtsgesetzes und der zu demselben erlassenen Verordnungen zu entsprechen.

2. Das Ministerium hat die Konzessionsverhandlungen ehestens einzuleiten. Liegen mehrere Bewerbungen vor, so ist derjenigen der Vorzug zu geben, welche die höhere volkswirtschaftliche Bedeutung hat und größere Gewähr für die gemeinnützige Wirksamkeit und künftige Entwicklungsfähigkeit der Unternehmung bietet. Unter sonst gleichen Voraussetzungen haben öffentliche und gemischtöffentliche Elektrizitätsunternehmungen den Vorrang.

3. Wenn das Ministerium die Voraussetzungen für die Gründung der Elektrizitätsunternehmung als erfüllt erachtet, hat es die Bewilligung (Konzession) zu erteilen.

§ 18.

Einleitung des Baugenehmigungsverfahrens.

1. Sobald sich zeigt, daß der Erteilung der Konzession keine grundsätzlichen Hindernisse im Wege stehen, hat das Ministerium für öffentliche Arbeiten die von der Unternehmung vorzulegenden Baupläne und sonst erforderlichen Behelfe behufs Eröffnung des Baugenehmigungsverfahrens der politischen Landesbehörde zu übersenden, welche die in Betracht kommenden politischen Bezirksbehörden entsprechend in Kenntnis zu setzen hat.

2. Die politische Landesbehörde hat durch Anschlag am Sitze der politischen Bezirksbehörden, ferner in den von den Anlagen berührten Gemeinden und Ortschaften sowie durch dreimalige Einschaltung in der „Wiener Zeitung“ und in den für amtliche

Kundmachungen bestimmten Landesblättern eine kurze Beschreibung der Unternehmung mit Hinweis auf die zur Einsicht aufliegenden Pläne zu veröffentlichen. Auf Verlangen der Militärverwaltung hat die Veröffentlichung bestimmter Pläne oder Planteile zu unterbleiben.

3. Die kommissionelle Verhandlung ist in der Regel derart anzuberaumen, daß zwischen dem Anschlage der Kundmachung am Sitze der politischen Bezirksbehörde und dem Beginne der Verhandlung ein Zeitraum von vier bis sechs Wochen liegt.

§ 19.

Ladungen.

1. Die beteiligten Behörden, insbesonders die Post- und Telegraphenbehörde, die Militärbehörden, der Landesausschuß in Vertretung der Interessen des Landes sowie, wenn öffentliche Verkehrswege oder Gewässer in Anspruch genommen werden, die Wege- und Wasserverwaltungen, wenn Eisenbahnanlagen oder Bergbaue berührt werden, die Eisenbahn- und Bergbehörden sind unmittelbar zu verständigen; erforderlichenfalls sind die beteiligten landwirtschaftlichen Hauptkorporationen und Handels- und Gewerbekammern, sowie sonstige beteiligte Körperschaften einzuladen.

2. Die bekannten Anrainer, die benachbarten Elektrizitätsunternehmungen und die sonst beteiligten Privatpersonen, gegebenenfalls auch die nach den Wasserrechtsgesetzen zu ladenden Beteiligten, sind zu eigenen Handen mit dem Hinweise darauf zu verständigen, daß Einwendungen während der festgesetzten Frist, spätestens aber bei der kommissionellen Verhandlung vorzubringen sind, widrigens ihre Zustimmung zu den geplanten Anlagen und der beanspruchten Belastung ihres Eigentums, unbeschadet ihrer gesetzlichen Ansprüche auf Schadloshaltung, als gegeben erachtet wird.

§ 20.

Verhandlung.

1. Die politische Landesbehörde hat die kommissionelle Verhandlung, gegebenenfalls an Ort und Stelle, durchzuführen.

2. Die Aufgabe der kommissionellen Verhandlung ist hauptsächlich:

a) Die Prüfung und Begutachtung des Planes der Anlagen vom Standpunkte der technischen Zweckmäßigkeit und der öffentlichen, vornehmlich auch hinsichtlich der militärischen, wasserwirtschaftlichen und bergbaulichen Rücksichten, ferner der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen und des Schutzes der benachbarten, namentlich staatlichen und bahneigenen Leitungsanlagen.

b) Die Feststellung des Gegenstandes und Umfanges der beanspruchten Leitungsrechte und Enteignungsrechte.

c) Die Prüfung der erhobenen Einwendungen.

3. Alle maßgebenden Umstände, insbesondere die berührten Rechte und Interessen der öffentlichen Körperschaften, sind, auch wenn kein Einspruch vorgebracht wurde, von Amts wegen zu erheben und die Ausgleichung von Rechts- und Interessengegensätzen im gütlichen Wege nachdrücklichst zu fördern. Soweit Leitungsrechte an öffentlichen Verkehrswegen in Betracht kommen, die nicht der staatlichen Verwaltung unterstehen, ist die Äußerung des Landesausschusses hierüber entweder bei der kommissionellen Verhandlung aufzunehmen oder unter Setzung einer angemessenen Frist abgesondert einzuholen.

§ 21.

Baugenehmigung.

1. Die Protokolle der kommissionellen Verhandlung sind von der Landesbehörde innerhalb 14 Tagen nach deren Beendigung samt allen Plänen und Beilagen dem Ministerium für öffentliche Arbeiten vorzulegen.

2. Das Ministerium hat über die technischen Bedingungen der Anlagen sowie die der Unternehmung zuzuerkennenden Leitungs- und Enteignungsrechte auf Grund des Ergebnisses der Verhandlung (§ 20) ein mit Entscheidungsgründen versehenes Erkenntnis zu fällen (Baugenehmigung).

3. Privatrechtliche Einwendungen, die nicht gütlich beizulegen sind, sind im Erkenntnisse ausdrücklich anzuführen und der Austragung im ordentlichen Rechtswege vorzubehalten.

§ 22.

Konzessionsurkunde.

1. Der Elektrizitätsunternehmung ist eine Konzessionsurkunde zu übergeben, welche alle für sie und die Abnehmer bedeutenden Punkte zu enthalten hat; eine zweite Urschrift der Konzessionsurkunde ist der Sammlung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten einzuverleiben. Abschriften sind den zuständigen Behörden zu übersenden.

2. Insbesondere hat die Konzessionsurkunde zu enthalten:

a) Name und Rechtsform der Unternehmung, gegebenen Falles die Anforderungen für die mit der Führung des Betriebes betrauten Personen;

b) Lage, Art, Zweck, Leistungsfähigkeit und Leistungspflichten der Unternehmung, Umgrenzung

des Absatzgebietes sowie die rücksichtlich des Anschlusses an andere Unternehmungen getroffenen Bestimmungen;

c) die Dauer und die Erlöschungsgründe der Konzession;

d) die Bedingungen der Übertragung, Abänderung und Erneuerung der Konzession;

e) die Bestimmungen über Ablösungs- und Übergangsrechte und deren Einzelheiten;

f) die Vorschriften über allgemeine Bedingungen der Stromabgabe und Tarife;

g) die Vorschriften über Geschäftsleitung und Rechnungsführung;

h) die allenfalls eingeräumten besonderen Begünstigungen und auferlegten besonderen Verpflichtungen.

3. Ferner sind in die Konzessionsurkunde auf Grundlage des Erkenntnisses über die Baugenehmigung (§ 21) aufzunehmen:

i) die allgemeinen Bestimmungen über die technischen Einrichtungen der Werke und des Leitungsnetzes und das Bauprogramm, die etwa erteilten wasserrechtlichen Bewilligungen, die Fristen für den Bau- und Betriebsbeginn;

k) eine Übersicht der Leitungs- und Enteignungsrechte sowie die nachgewiesenen vertragsmäßigen Rechte gegenüber öffentlichen Körperschaften und Privateigentümern.

§ 23.

Sonstige Genehmigungen.

1. In die Baugenehmigung ist gegebenenfalls die Entscheidung über die beanspruchte Ausnützung der motorischen Kraft eines öffentlichen Gewässers oder über die angesuchte Genehmigung der Anlagen zur Ausnützung der motorischen Kraft eines privaten Gewässers einzubeziehen. Diese Entscheidung trifft das Ackerbauministerium, welchem zu diesem Zwecke die Protokolle der kommissionellen Verhandlung samt allen Plänen und Beilagen zu überlassen sind. Bei Anberaumung der kommissionellen Verhandlung ist in diesen Fällen ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß auf deren Grundlage auch die Entscheidung nach dem Wasserrechtsgesetze gefällt werden wird.

2. Einer besonderen baubehördlichen Bewilligung sowie der Erwerbung einer Konzession und einer Genehmigung der Betriebsanlagen der Elektrizitätsunternehmungen nach der Gewerbeordnung bedarf es neben der Baugenehmigung nach

diesem Gesetze nicht; jedoch sind die einschlägigen sachlichen Vorschriften bei der Genehmigung nach diesem Gesetze entsprechend zu beachten.

§ 24.

Bewilligung zu Vorarbeiten.

1. Auf Ansuchen der Unternehmung kann dieser die Bewilligung zur Vornahme von Vorarbeiten vor Einleitung der Konzessionsverhandlungen erteilt werden. Die Bewilligung ist beim Ministerium für öffentliche Arbeiten unter Vorlage von Behelfen anzusuchen, aus denen in allgemeinen Umrissen die geplanten Anlagen und Leitungen sowie die finanziellen und volkswirtschaftlichen Grundlagen des Unternehmens ersichtlich sind.

2. Die Bewilligung zu Vorarbeiten gibt der Unternehmung das Recht, fremde Grundstücke zu betreten und auf diesen die zur Vorbereitung des Bauplanes erforderlichen technischen Arbeiten vorzunehmen. Über die Notwendigkeit und Zulässigkeit einzelner hierbei vorzunehmender Handlungen, gegen die ein Beteiligter Einsprache erhoben hat, entscheidet die politische Bezirksbehörde. Diese bestimmt auch auf Ansuchen der Unternehmung oder eines Beteiligten, vorbehaltlich der Entscheidung im ordentlichen Rechtswege, die Höhe der zu leistenden Entschädigung für verursachte Nachteile sowie die etwa hierfür zu stellende Sicherheit.

3. Durch die Bewilligung zu Vorarbeiten, welche nur auf eine bestimmte Zeit gegeben wird, jedoch wiederholt nachgesucht werden kann, erhält der Konzessionswerber weder ein Vorrecht auf die Konzession noch eine sonstige ausschließliche Befugnis. Die Bewilligung kann daher mehreren Bewerbern um dieselben oder sich berührende Konzessionen erteilt werden.

§ 25.

Abgekürztes Verfahren.

1. Über Anschlüsse an genehmigte Elektrizitätsanlagen sowie Änderungen oder Erweiterungen solcher Anlagen ist von dem Unternehmer der Landesbehörde ein Plan vorzulegen.

2. Sollen hiebei öffentliche Verkehrswege, Eisenbahnen, öffentliche Gewässer, Bergbaue oder fremde Grundstücke berührt oder wichtige militärische Interessen beeinflußt werden, und ist eine Einigung zwischen den Beteiligten hierüber nicht nachgewiesen, so hat die Landesbehörde den beteiligten Behörden, Wege- und Wasserverwaltungen sowie den Grundeigentümern die beabsichtigten Herstellungen zur Kenntnis zu bringen und sie aufzufordern, ihre Einwendungen schriftlich oder mündlich binnen 14 Tagen

bei der politischen Bezirksbehörde vorzubringen. Diese hat die Unternehmung über die Einwendungen einzuvernehmen und erforderlichenfalls eine Verhandlung an Ort und Stelle durchzuführen.

3. Die politische Landesbehörde hat sodann auf Grund der vorgelegten Pläne und der etwa durchgeführten Verhandlung die Entscheidung über die Zulässigkeit und die Bedingungen der geplanten Herstellungen endgültig zu fällen. Ergibt die Prüfung des Planes, daß die technischen Grundlagen der ursprünglichen Anlagen oder der wirtschaftliche Charakter der Unternehmung wesentlich geändert werden sollen oder sind Einwendungen der beteiligten Behörden unberücksichtigt geblieben, so ist die Entscheidung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten einzuholen, welches auch die Durchführung des ordentlichen Verfahrens (§§ 17 bis 23) anordnen kann.

4. Das abgekürzte Verfahren kommt auch zur Anwendung, wenn für eine konzessionierte Elektrizitätsunternehmung ohne Inanspruchnahme weiterer Rechte nur um die Einräumung von Leitungsrechten (§ 3) angesucht wird.

5. Das abgekürzte Verfahren kommt auch dann zur Anwendung, wenn eine nach dem Wasserrechtsgesetze zu bewilligende Abänderung oder Erweiterung der Anlagen zur Ausnutzung der motorischen Kraft eines öffentlichen oder privaten Gewässers beabsichtigt wird. In diesen Fällen ist bei der Anberaumung der kommissionellen Verhandlung ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß auf deren Grundlage auch die Entscheidung nach dem Wasserrechtsgesetze gefällt werden wird. Wenn nach Absatz 3 die Entscheidung des Ministeriums einzuholen ist, so ist die Entscheidung nach dem Wasserrechtsgesetze durch das Ackerbauministerium zu fällen.

§ 26.

Leitungsbauten.

1. Vor Beginn des Ausbaues des Leitungsnetzes ist der politischen Bezirksbehörde ein Plan zur Prüfung vorzulegen, welcher den Zug der genehmigten Leitungsanlagen im einzelnen innerhalb des Amtsbezirkes darstellt. Ein Abdruck des Planes ist der Landes- und der Militärbehörde zu überreichen.

2. Spätestens acht Tage vor dem Beginn eines behördlich genehmigten Leitungsbaues hat die Unternehmung der Post- und Telegraphenbehörde, dann den Verwaltungen der beeinflußten öffentlichen Verkehrswege, Eisenbahnen, öffentlichen Gewässer und Bergbaue, endlich den Eigentümern der in Anspruch genommenen Grundstücke die Anzeige vom Baubeginne zu erstatten.

3. Der Unternehmung kann über Ansuchen von der politischen Landesbehörde auch bewilligt werden,

über die innerhalb längerer Zeiträume sich ergebenden kleinen Änderungen und Erweiterungen des Leitungsnetzes zusammenfassende Ergänzungspläne zur nachträglichen Genehmigung periodisch vorzulegen.

§ 27.

Konzession und Baugenehmigung für Eigenanlagen.

1. Für die Erteilung der Konzession und Baugenehmigung für Eigenanlagen der im § 16, Absatz 1, bezeichneten Art sind die Bestimmungen der §§ 17 bis 23 und des § 26 anzuwenden. Das Ministerium für öffentliche Arbeiten kann das abgekürzte Verfahren (§ 25) anordnen.

2. Für die Baugenehmigung von Eigenanlagen der im § 16, Absatz 2, bezeichneten Art ist das abgekürzte Verfahren anzuwenden; vor dessen Einleitung hat die politische Landesbehörde durch Einvernahme des Unternehmers der Eigenanlage und gegebenen Falles der benachbarten Elektrizitätsunternehmungen festzustellen, ob und unter welchen technischen und wirtschaftlichen Bedingungen statt der Eigenanlage ein Anschluß an eine Elektrizitätsunternehmung möglich wäre, und hierüber eine Vereinbarung zwischen den Parteien anzubahnen. Kommt keine Vereinbarung zustande, so entscheidet das Ministerium für öffentliche Arbeiten unter Rücksichtnahme auf die einheitliche Versorgung (§ 2) über die Zulässigkeit der Eigenanlage.

3. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Anschluß an eine Elektrizitätsunternehmung für den Unternehmer der Eigenanlage nicht technisch und wirtschaftlich gleichwertig oder vorteilhafter ist als die Herstellung der Eigenanlage.

4. Hinsichtlich der Aufsicht über Eigenanlagen sind die Bestimmungen des § 14 sinngemäß anzuwenden.

§ 28.

Eigenanlagen in Gewerbebetrieben.

Durch Verordnung wird bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Eigenanlagen, die Bestandteile einer gewerblichen Betriebsanlage im Sinne des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung sind, nach den Vorschriften der Gewerbeordnung zu behandeln sind.

§ 29.

Betriebsbewilligung.

1. Elektrizitätsanlagen der Elektrizitätsunternehmungen und Eigenanlagen dürfen erst nach behördlicher Überprüfung in Betrieb gesetzt werden. Diese ist über Anzeige des Unternehmers von der

politischen Landesbehörde binnen längstens vier Wochen unter Zuziehung der beteiligten Behörden und des Unternehmers durchzuführen. Die Betriebsbewilligung und der Beginn des Betriebes sind entsprechend kundzumachen.

2. Die politische Bezirksbehörde hat den unbefugten Betriebsbeginn einer Elektrizitätsanlage mit einer Ordnungsstrafe (§ 14, Absatz 3) zu ahnden, die Landesbehörde nötigenfalls auch die Einstellung des Betriebes anzuordnen.

§ 30.

Behörden; Kosten.

1. Alle Entscheidungen auf Grund dieses Gesetzes sind, soweit nicht die ordentlichen Gerichte zuständig sind oder dieses Gesetz etwas anderes bestimmt, vom Ministerium für öffentliche Arbeiten zu fällen; soweit die von anderen Ministerien wahrzunehmenden Interessen berührt erscheinen, ist, insbesondere bei Erteilung der Konzession (§ 17), bei der Baugenehmigung (§§ 21 und 25) und der Bewilligung zu Vorarbeiten (§ 24), das Einvernehmen mit diesen zu pflegen.

2. Durch Verordnung wird geregelt, in welchen Fällen die nach diesem Gesetze vom Ministerium für öffentliche Arbeiten zu treffenden Entscheidungen den ihm untergeordneten Behörden überlassen werden können, mit welchen Behörden in diesen Fällen das Einvernehmen herzustellen ist, sowie wann solche Entscheidungen der Unterbehörden endgültig sind; ebenso sind die näheren Vorschriften über das Verfahren und über die Aufsicht im Verordnungswege zu erlassen.

3. Die Kosten der erforderlichen Amtshandlungen tragen die Unternehmer, die darum ansuchen; als mutwillig erwiesene Einwendungen verpflichten die Schuldigen zum Kostenersatz. Die Kosten der behördlichen Aufsicht treffen die Unternehmer.

§ 31.

Elektrizitätsanlagen für Eisenbahn- und Bergwerkszwecke und für Zwecke der Landesverteidigung.

1. Eigenanlagen sowie alle sonstigen elektrischen Nebenanlagen für Zwecke der Eisenbahnen und ihrer Hilfsanstalten unterstehen den Eisenbahnbehörden; es finden auf dieselben die Eisenbahnvorschriften Anwendung.

2. Bei Eigenanlagen für Bergwerkszwecke sind zur Erteilung der Genehmigung und zur Ausübung der staatlichen Aufsicht die Bergbehörden zuständig. Dasselbe gilt von solchen Teilen elektrischer Anlagen, welche bei Bergwerken unter Tage errichtet und betrieben werden.

3. Eigenanlagen der Militärverwaltung für unmittelbare Kampfzwecke unterstehen den Militärbehörden.

4. Für die in den Absätzen 1 bis 3 angeführten Eigenanlagen können die Leitungsrechte nach § 3 dieses Gesetzes, unbeschadet des für solche Anlagen nach anderen Gesetzen zustehenden Enteignungsrechtes, in Anspruch genommen werden.

IV. Hauptstück.

Telegraphenanlagen.

§ 32.

Leitungsrechte für staatliche Telegraphenanlagen.

Für alle staatlichen Telegraphenanlagen stehen der Staatsverwaltung die im § 3 vorgesehenen Leitungsrechte und das nach § 4 vorgesehene Enteignungsrecht zu; auch hat sie unter den im § 3 bestimmten Voraussetzungen und Obliegenheiten das Recht, Mauerträger, Dachständer und sonstige Leitungsbestandteile auf Gebäuden anzubringen, Leitungsdrähte durch den Luftraum über solchen zu spannen und unverbaute Liegenschaften aller Art zur unterirdischen Führung von Leitungen zu benutzen. Die Bestimmung des § 3, Abs. 7, findet auf staatliche Telegraphenanlagen keine Anwendung. In welchen Fällen die Gemeindeverwaltung verlangen kann, daß die Leitungen durch verbaute Stadtgebiete unter der Erde geführt werden, wird durch Verordnung bestimmt.

§ 33.

Verfahren.

1. Bei der Inanspruchnahme von Leitungsrechten für staatliche Telegraphenanlagen hat die Staatsverwaltnng einen Plan, aus dem die Linienführung und die Zahl und Lage der Stützpunkte und sonstigen Leitungsbestandteile entnommen werden kann, samt einer erläuternden Beschreibung den Verwaltungen des zu benützenden öffentlichen Gutes, der öffentlichen Verkehrswege, der Eisenbahnen und der öffentlichen Gewässer sowie den Gemeindevorstehungen, in deren Gebiet sich die zu belastenden privaten Liegenschaften befinden, zu übermitteln. Die Eigentümer dieser Liegenschaften sowie die Unternehmer anderer berührter Anlagen und Leitungen sind unter Hinweis auf den bei den Gemeindevorstehungen erliegenden Plan zu verständigen.

2. Innerhalb vierzehn Tagen nach dieser Verständigung kann gegen die geplante Telegraphenanlage bei der Post- und Telegraphendirektion ein Einspruch erhoben werden. Erfolgt kein rechtzeitiger

Einspruch, so kann die Telegraphenanlage nach dem mitgeteilten Plane ausgeführt werden.

3. Wenn ein Einspruch erhoben wird und die Post- und Telegraphendirektion ihn als begründet erachtet, so hat sie die erforderlichen Abänderungen des Planes zu verfügen und die Beteiligten hiervon zu verständigen. Erachtet die Post- und Telegraphendirektion den Einspruch als nicht begründet und kann ein gütliches Übereinkommen nicht erzielt werden, so ist die Entscheidung der politischen Landesbehörde einzuholen. Diese hat die Entscheidung, erforderlichenfalls nach kommissioneller Verhandlung an Ort und Stelle und Einholung eines fachmännischen Gutachtens, zu fällen. Die Entscheidung ist endgültig. Die Kommissionskosten werden vom Staate getragen. Als mutwillig erwiesene Einwendungen verpflichten die Schuldigen zum Kostenersatz.

4. Der Einspruch hemmt die Ausführung der geplanten Anlage.

5. Zuspannungen zu bestehenden Anlagen, die keine weitergehenden Leitungsrechte erfordern, unterliegen diesem Verfahren nicht.

§ 34.

Verfahren in Notfällen.

1. Wenn in Notfällen, insbesondere zur Behebung oder Abwendung einer Betriebsunterbrechung, die sofortige Inanspruchnahme fremder Liegenschaften für staatliche Telegraphenanlagen erforderlich wird, so hat die Post- und Telegraphendirektion die Verwaltungen (§ 33) und Privateigentümer schriftlich oder durch die an Ort und Stelle entsendeten Beamten mündlich hiervon zu verständigen. Die erforderlichen Arbeiten können sofort durchgeführt werden. Binnen acht Tagen nach ihrer Fertigstellung ist den Betroffenen mittels bescheinigten Schreibens mitzuteilen, ob eine dauernde oder bloß auf eine bestimmte Zeit beschränkte Benutzung beabsichtigt wird.

2. Wer sich geschädigt erachtet, kann spätestens am achten Tage nach Zustellung dieser Verständigung seinen Einspuch bei der Post- und Telegraphendirektion erheben, die, wenn sie ihm nicht selbst stattzugeben findet, binnen 14 Tagen die Entscheidung der politischen Landesbehörde anzurufen hat. Wird der Einspruch abgewiesen, so gilt die Anlage als dauernd genehmigt. Wird ihm Folge gegeben, so hat die Post- und Telegraphendirektion die entsprechende Abänderung oder Verlegung der Telegraphenanlage zu verfügen. Die Landesbehörde kann die Entscheidung der politischen Bezirksbehörde übertragen.

§ 35.

Telegraphenanlagen auf Eisenbahnen.

Die gesetzlichen, konzessions- und vertragsmäßigen Bestimmungen über die Herstellung von

staatlichen Telegraphenanlagen auf Eisenbahnen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 36.

Privattelegraphenanlagen.

1. Privattelegraphenanlagen, die zu Elektrizitätsunternehmungen oder Eigenanlagen gehören, sind hinsichtlich der Leitungsrechte als Bestandteile dieser Unternehmungen oder Anlagen zu behandeln.

2. Für Telegraphenanlagen der Eisenbahnen und für andere Privattelegraphenanlagen, wenn diesen vom Handelsministerium als Konzessionsbehörde der Charakter der Gemeinnützigkeit oder hervorragender wirtschaftlicher Bedeutung zuerkannt wird, können Leitungsrechte in dem im § 32 bestimmten Umfange angesprochen werden. Für das Genehmigungsverfahren gelten in diesem Falle sinngemäß die Vorschriften der §§ 33 und 34.

3. In beiden Fällen bleiben die allgemeinen Vorschriften über die Konzessionierung von Privattelegraphenanlagen und die Bestimmungen der Konzessionsurkunden unberührt.

V. Hauptstück.

Betriebs- und Vollzugsvorschriften.

§ 37.

Schadenverhütung.

1. Nach Maßgabe der erlassenen Vorschriften sind elektrische Anlagen jeweils mit allen durch Wissenschaft und Erfahrung gebotenen Sicherheitsvorkehrungen auszustatten. Diese Verpflichtung trifft im gleichen Maße Erzeuger wie Abnehmer elektrischer Energie, jeden im Bereiche seiner Anlagen und Einrichtungen.

2. Beim Zusammentreffen (Kreuzung, Parallelführung) elektrischer Anlagen sind anläßlich der Genehmigung der hinzutretenden Anlage die zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und des ungestörten Betriebes erforderlichen Maßnahmen (Sicherheitsvorkehrungen, Leitungsverlegungen usw.) in der für die bestehenden Anlagen schonendsten, sonst aber für die Gesamtheit der zusammentreffenden Anlagen technisch wirksamsten und zugleich wirtschaftlichsten Weise anzuordnen.

3. Die Kosten dieser Maßnahmen hat die Unternehmung der neu hinzutretenden Anlage zu tragen. Vermag die Unternehmung der neuen Anlage nachzuweisen, daß anläßlich dieser Maßnahmen

der älteren Unternehmung erhebliche Vorteile erwachsen, so kann sie verhältnismäßige Anteilnahme der letzteren an den Kosten verlangen. Streitigkeiten über die Aufteilung der Kosten entscheiden die ordentlichen Gerichte.

§ 38.

Schutz von Leitungsanlagen im öffentlichen Interesse.

1. Wird der Betrieb der Staatstelegraphenanlagen oder den Zwecken öffentlicher Eisenbahnen oder der Landesverteidigung dienender elektrischer Leitungen durch eine fremde Elektrizitätsanlage gestört oder gefährdet, so hat die politische Behörde erster Instanz im Einvernehmen mit der betreffenden Verwaltungsbehörde alle erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung und Hintanhaltung dieser Störungen auf Kosten und Gefahr des Unternehmers der fremden Anlage anzuordnen.

2. Der Unternehmer der fremden Anlage ist vor der Anordnung zu hören und ihm die Behebung der Störungsursache im Bereiche seiner Anlage binnen kurzer Frist aufzutragen; kommt er diesem Auftrage nicht nach, so können die erforderlichen Vorkehrungen durch die politische Behörde erster Instanz auch im Bereiche der fremden Anlagen getroffen werden.

3. Bei Gefahr im Verzuge sind die erforderlichen Maßnahmen durch die politische Behörde erster Instanz selbst ungesäumt zu treffen; der Unternehmer der fremden Anlage ist hiervon zu verständigen.

§ 39.

Strafrechtlicher Schutz.

Unter dem im Strafgesetze gebrauchten Ausdruck Sache oder Gut wird auch die elektrische Energie verstanden.

§ 40.

Elektrizitätskommission.

Zur Beratung der Staatsverwaltung bei der Aufstellung allgemeiner Grundsätze und technischer Vorschriften behufs Handhabung dieses Gesetzes ist eine Elektrizitätskommission aus Vertretern der Behörden, der Länder und sonstigen autonomen Körperschaften, der Wissenschaft, der Technik, der Elektrizitätsindustrie, der verschiedenen Kreise der Verbraucher und der Arbeiterschaft zu bilden. Die Organisation und der Geschäftsgang dieser Kommission sind durch Verordnung zu regeln.

§ 41.

Einzelvorschriften, Arbeiterschutz.

1. Durch Verordnung wird bestimmt, welche sachlichen Bestimmungen anderer Gesetze, insbesondere der Gewerbeordnung und der Bauordnungen bei Handhabung dieses Gesetzes im einzelnen anzuwenden sind.

2. Durch Verordnung kann bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen Elektrizitätsanlagen, die nur einen geringfügigen Teil der erzeugten Energie an andere abgeben, als Eigenanlagen im Sinne dieses Gesetzes zu behandeln sind; durch Verordnung kann ferner bestimmt werden, unter welchen Bedingungen und Sicherheitsvorkehrungen einzelne Arten von Anlagen, insbesondere Hausanschlüsse an genehmigte Verteilungsnetze sowie elektrische Einrichtungen in geschlossenen Anlagen und auf eingefriedeten oder sonst abgeschlossenen Grundstücken, dann Anlagen ohne festen Standort von der Konzessions- und Baugenehmigungspflicht und von der staatlichen Aufsicht zu befreien oder für dieselben Erleichterungen zu gewähren sind.

3. Durch Verordnungen werden nach Anhörung der Elektrizitätskommission im Einvernehmen mit den beteiligten Behörden technische Vorschriften, insbesonders über die Herstellung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung, Verteilung oder Abgabe elektrischer Energie, die hierbei erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen und die Vermeidung der aus dem Zusammentreffen solcher Anlagen untereinander und mit Telegraphenanlagen entstehenden Gefahren erlassen werden. In diesen Vorschriften ist auch, soweit dies technisch und wirtschaftlich zulässig ist, auf die technische Einheitlichkeit und die Möglichkeit gegenseitiger Aushilfe Bedacht zu nehmen.

4. Die für gewerbliche Betriebe bestehenden Vorschriften über Arbeiterschutz gelten auch für Elektrizitätsunternehmungen und Eigenanlagen im Sinne dieses Gesetzes.

§ 42.

Anwendung des Gesetzes auf bestehende Elektrizitätsunternehmungen und Elektrizitätsanlagen.

1. Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestehenden Eigenanlagen unterliegen bezüglich der späteren Erweiterungen und Änderungen der Bestimmung der §§ 16 und 27.

2. Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestehenden Elektrizitätsunternehmungen bedürfen für spätere Erweiterungen und Änderungen der Baugenehmigung nach diesem Gesetze, wobei die Bestimmungen des § 25 anzuwenden sind. Eine

Konzession ist für solche Erweiterungen oder Änderungen nur dann erforderlich, wenn hierfür die im § 3 oder § 4 oder § 5, Absatz 1, oder § 6 vorgesehenen Rechte und Begünstigungen in Anspruch genommen werden oder wenn hierbei Wasserkräfte nutzbar gemacht werden sollen. Die Elektrizitätsunternehmungen werden durch die Erlangung der Konzession den im § 7 festgesetzten Verpflichtungen unterworfen, den in den §§ 8, 9, 10 und 12 festgesetzten Verpflichtungen sowie einer Beschränkung der Konzessionsdauer jedoch nur dann, wenn durch die Erweiterung oder Änderung die technischen Grundlagen der ursprünglichen Anlagen oder der wirtschaftliche Charakter der Unternehmung wesentlich geändert werden, insbesondere dann, wenn eine Steigerung der ausgebauten Leistung auf das Doppelte oder um mehr als zwanzigtausend Kilowatt erreicht wird.

3. Die Bestimmungen der §§ 14, 15, 28, 30, 37, 38 und 41 dieses Gesetzes finden auf alle zur Zeit des Inkrafttretens bereits bestehenden Elektrizitätsunternehmungen und Elektrizitätsanlagen Anwendung.

4. Die Bestimmungen des IV. Hauptstückes finden auch auf die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Telegraphenanlagen Anwendung.

§ 43.

Wirksamkeit.

1. Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

2. Mit diesem Zeitpunkte treten alle mit diesem Gesetze in Widerspruch stehenden Vorschriften außer Kraft.

§ 44.

Vollzug.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

A. Allgemeiner Teil.

I. Fortschritte und Bedeutung der Elektrizitätsverwertung.

Die Verwertung der elektrischen Energie hat in den wenigen Jahrzehnten seit den grundlegenden Fortschritten der Elektrotechnik, insbesondere der Konstruktion der Dynamomaschine (1867), der Erfindung der elektrischen Glühlampe (1881) und der elektrischen Kraftübertragung (1891), eine gewaltige Umwälzung in den Produktions- und Lebensverhältnissen hervorgerufen; der Krieg hat den Anwendungsbereich der Elektrizität erweitert und vergrößert; nach dem Kriege wird die notwendige Hebung der Lebenshaltung der Bevölkerung, die Erfüllung der ungeheuren Anforderungen, welche die Deckung der Kriegskosten, der Übergang zur Friedenswirtschaft und diese selbst stellen werden, nur durch eine Zusammenfassung und vollständige Auswertung aller geistigen und wirtschaftlichen Kräfte, durch eine zielbewußte und tatkräftige Produktionspolitik möglich sein. Für diese ist die volle Erschließung der reichen, jedoch zum Teile brachliegenden Kraftquellen des heimischen Wirtschaftsgebietes und damit die erhöhte und erweiterte Nutzbarmachung der Elektrizität in allen ihren Anwendungsformen eine der wichtigsten Voraussetzungen.

A. Die gewerbliche und industrielle Gütererzeugung hat durch die Elektrizität tiefgreifende Veränderungen erfahren. Die weithin reichende Übertragbarkeit der elektrischen Energie in Raum und Zeit, die hierdurch mögliche Dezentralisation der Energieverteilung, damit die Befreiung der Betriebe von der Gebundenheit an bestimmte Standorte, die große Anpassungsfähigkeit der elektrischen Arbeitsleistung, die Möglichkeit der Spaltung zu kleinsten und der Zusammenfassung zu größten Kraftmengen und Arbeitseffekten, der einfache Aufbau, die leichte Anbringbarkeit, Anschlußfähigkeit, Regulierung und stete Betriebsbereitschaft der Elektromotoren und die dadurch bewirkte Verbesserung der äußeren Arbeitsbedingungen in Werkstätte, Fabrik und Heimarbeitsraum, die Beseitigung von hygienischen Übelständen und Betriebsgefahren, die Möglichkeit rationeller Ausnutzung von Abfallkraft, der günstige Gesamtwirkungsgrad und die aus all dem hervorgehende Wirtschaftlichkeit des Betriebes — alle diese Vorzüge des elektrischen Arbeitsprozesses haben ihm schon vor dem Kriege in zahlreichen Verwendungen eine unbestreitbare Überlegenheit vor anderen Arbeitsweisen gesichert. Im Kriege ist die elektrische Kraftübertragung, wo immer dies möglich war, in gesteigertem Maße angewendet worden; nach dem Kriege wird die Notwendigkeit der Herabdrückung der Produktionskosten, des Ersatzes von menschlicher Arbeitskraft durch Maschinen, die kaum rasch behebbare Not an Kohlen und Transportmitteln in der Industrie das Streben, sich die Möglichkeit der Nutzbarmachung der Elektrizität zu eröffnen, zweifellos noch viel stärker hervortreten lassen.

So wird zum Beispiel im Bergbau der elektrische Antrieb der Streckenförderung, der Ventilationen, der Aufbereitungs- und Werkstättenmaschinen, der Wasserhaltungsmaschinen, Kompressoren, Schrämm- und Bohrmaschinen sich stetig ausbreiten; die Hüttenwerke werden immer mehr zur Elektrifizierung der Arbeitsprozesse, die Walzwerke zum elektrischen Antrieb der Walzenstraßen übergehen, die Elektrostahlerzeugung in starken Wettbewerb mit dem Tiegelstahlverfahren treten. Die maschinelle Lastenförderung, der Lösch- und Ladeverkehr in Hafen- und Umschlagplätzen wird in steigendem Maße auf elektrischem Wege geschehen.

Die Maschinen-, Papier-, die keramische Industrie, die Textilindustrie sowie zahlreiche andere Industrien werden sich in immer größerem Umfange des elektrischen Antriebes bedienen, welcher durch die Gleichmäßigkeit und leichte Regulierbarkeit eine Steigerung der Qualität und Quantität der Leistung ermöglicht.

Die jüngsten Fortschritte der Elektrotechnik liegen vor allem in der Elektrochemie und Elektrometallurgie, namentlich der Raffination von Kupfer, Zink und anderen Metallen, Gewinnung von Aluminium, Magnesium, Kalzium, Natrium, Ätznatron, Chlorkalk, der Erzeugung von Kalziumkarbid, Karborundum, Graphit, Phosphor, Schwefelkohlenstoff, Ferrolegierungen u. a.

Im Kriege ist die Bedeutung der elektrochemischen Industrie außerordentlich gewachsen und insbesondere die Bindung von atmosphärischem Stickstoff und dessen Verwertung für militärische Zwecke und für die Düngstoffindustrie hat ungeahnte Bedeutung gewonnen. Die neu entstandenen elektrochemischen und elektrometallurgischen Industrien werden nach dem Kriege für friedliche Zwecke nicht nur fortbestehen, sondern einen großen Aufschwung nehmen müssen, um den gesteigerten Anforderungen der Friedenswirtschaft in möglichster Unabhängigkeit vom Auslande zu genügen.

B. Für die Zukunft des Handwerkes, der Hausindustrie und somit des gewerblichen Mittelstandes ist der Elektromotor als ideale und billige Kleinkraftmaschine von größter Bedeutung. Schon vor dem Kriege sind durch Einführung des elektrischen Betriebes einzelne, in ihren Lebensbedingungen schwer bedrohte Kleinindustrien (so zum Beispiel in den Bezirken von Steyr, Waidhofen a. d. Ybbs, Fulpmes, Graslitz und Schönbach) erhalten und wesentlich gefördert worden; nach dem Kriege wird bei der Verringerung der Arbeitskräfte auch auf diesem Gebiete neben der Kreditbeschaffung und Erhöhung der kommerziellen Bildung die Ermöglichung motorischen Betriebes eine Lebensfrage für diese Bevölkerungsschichten werden.

C. Auch in der Landwirtschaft drang die Verwendung der elektrischen Energie zu Motorbetrieb und Beleuchtung schon vor dem Kriege langsam, aber stetig vor; Maschinen für Bodenbearbeitung (Elektropflug), für Lastenhebung, für Ernte und Reinigung (Dreschmaschine), für Futterzubereitung, Trocknungsanlagen, Pumpen, Transportgeräte (Aufzüge, Feldbahnen), Tierpflegegeräte gewannen, wo billige elektrische Energie zugänglich war, immer mehr Boden. Mit dem durch den Krieg verschärften Mangel an menschlichen Arbeitskräften, an Zug- und Spanntieren, andererseits der zwingenden Notwendigkeit, die Produktion durch Rationalisierung und Intensivierung der Bewirtschaftung, Ausdehnung der Anbauflächen, Kultivierung von Moor- und Ödland zu steigern, wird nach dem Kriege der Hunger nach Elektrizität in der Landwirtschaft noch stärker werden. Wenn auch die Hoffnungen, die an die unmittelbare Beeinflussung des Pflanzenwachstums durch die Elektrizität, die Elektrokultur geknüpft wurden, sich kaum erfüllen dürften, so ist vor allem die ausgebreitete Verwendung der auf elektrischem Wege gewonnenen Düngmittel eine allseits als unumgänglich erkannte Vorbedingung der Erhöhung der Ertragsfähigkeit des Bodens, zugleich eine Entlastung der heimischen Handelsbilanz von großen Tributen an das Ausland.

D. Das Verkehrswesen geht durch die stetig wachsende Verwendung der elektrischen Energie Wandlungen entgegen, deren Tragweite heute noch nicht voll ermessen werden kann.

Im Straßenbahnverkehr ist der animalische durch den elektrischen Betrieb vollständig verdrängt worden; bei Stadt-, Vororte- und Überlandbahnen ist ebenso wie bei Bergbahnen und Spezialbahnen die Elektrifizierung nur eine Frage rationeller Stromversorgung. Die Einführung der elektrischen Zugförderung auf Fern- und Vollbahnen bietet in technischer Beziehung, wie bereits der internationale Eisenbahnkongreß im Jahre 1910 aussprechen konnte, kaum mehr ungelöste Probleme. Die Vorteile der elektrischen Traktion auch für Österreich sind namentlich in den jüngst erschienenen „Mitteilungen des Eisenbahnministeriums über die Studien und vorbereitenden Maßnahmen der österreichischen Staatseisenbahnverwaltung zur Ausnutzung der Wasserkräfte und zur Einführung des elektrischen Betriebes auf Vollbahnen“ (Wien 1917) überzeugend ausgeführt; dort sind auch die Hemmnisse dargestellt, die der Elektrifizierung von Hauptbahnen aus wirtschaftlichen, aber auch militärischen Gründen entgegenstanden. Der Krieg hat wertvolle Erfahrungen auch im Eisenbahn-Kriegsverkehr gezeitigt und es steht fest, daß der elektrische Betrieb zum mindesten auf einzelnen Hauptbahnstrecken auch von militärischer Seite keinen unübersteigbaren Hindernissen mehr begegnen wird.

Welche mittelbaren Wirkungen die durch Elektrifizierung auch schon der Nahverkehrsmittel gesteigerte Reisegeschwindigkeit und die Ausdehnung des Besiedlungsradius auf die Ansiedlungsformen, die örtliche Anordnung der gewerblichen und industriellen Produktion, auf den Arbeitsmarkt, die Wohnungsfrage und dadurch auf die hygienischen und gesellschaftlichen Verhältnisse von Stadt und Land geübt hat und zu üben vermag, sei nur angedeutet.

E. Die elektrische Beleuchtung wirkt unmittelbar auf die Verbesserung der Produktionsbedingungen auf die gesundheitliche und soziale Lage der Bevölkerung. Ihre Vorteile, insbesondere auch im land- und viehwirtschaftlichen Betriebe, werden immer mehr erkannt. Die Verwendung der elektrischen Energie zu hauswirtschaftlichen Arbeiten, zum Kochen und Heizen, ist noch in ihren Anfängen, jedoch bei dem gesteigerten Mangel auch an häuslichen Arbeitskräften großer Ausdehnung fähig.

Die elektrische Nachrichtenvermittlung (Telegraphie, Telephonie und die zu so großer Bedeutung gediehene Funkentelegraphie über Land und See) ist die älteste, die Verwendung als Abwehr- und Kampfmittel die jüngste im Kriege sehr wichtig gewordene Anwendungsform der elektrischen Energie.

Kaum ein Gebiet menschlicher Tätigkeit ist, dies geht aus diesem auf Vollständigkeit keinen Anspruch machenden Überblick mit aller Deutlichkeit hervor, von der Erweiterung der Verwendungszwecke der elektrischen Energie unberührt geblieben. Eine außerordentliche Steigerung der Produktivität, große Wandlungen in der wirtschaftlichen und industriellen Entwicklung, sind schon vor dem Kriege hierdurch bewirkt worden; noch unmeßbare Möglichkeiten der Erhöhung des Volkswohlstandes knüpfen sich nach dem Kriege an die Bereitstellung der elektrischen Energie in möglichst ausgedehnter, technisch und wirtschaftlich zweckmäßigster Weise. Daher ist die Erzeugung, Verteilung, gleichmäßige und gesicherte Zufuhr der Elektrizität ein Gegenwarts- und Zukunftsproblem allerersten Ranges, eine Angelegenheit des wichtigsten und dringendsten öffentlichen Interesses.

II. Derzeitiger Zustand der Elektrizitätsversorgung in Österreich.

Wie sind nun die sich hieraus ergebenden wirtschaftspolitischen Aufgaben in Österreich bisher gelöst worden? Wie sollen sie in Zukunft gelöst werden?

Überblickt man den gegenwärtigen Stand der Elektrizitätswirtschaft, das ist im engeren Sinne die Starkstromnutzung, da Telegraphie und Telephonie durch ihre bewährte staatsmonopolistische Organisation aus dieser Betrachtung ausscheiden, in Österreich, so treten drei charakteristische Merkmale deutlich hervor:

1. Die geringe absolute und relative Intensität der Elektrizitätsproduktion und demgemäß des Elektrizitätsverbrauches;
2. die unvollkommene Ausnutzung vorhandener Kraftquellen;
3. das Mißverhältnis in der Größenordnung der Elektrizitätswerke, das Überwiegen der Kleinwerke, und die Zersplitterung und Planlosigkeit im Ausbau der Elektrizitätsversorgung.

1. Intensität der Elektrizitätsversorgung.

Die Statistik der öffentlichen, das heißt elektrische Energie an Dritte abgebenden Elektrizitätswerke in Österreich (herausgegeben vom Elektrotechnischen Vereine in Wien) nach dem Stande vom 1. Jänner 1914 weist im ganzen 933 Anlagen auf, welche aber bloß an rund 2215 = 4 Prozent der vorhandenen Ortschaften Strom abgeben. Nach den Eigentümern unterschieden, befinden sich 367 Werke in öffentlicher (Gemeinde-) Verwaltung und 566 Werke im Privatbesitz; davon entfielen 269 auf solche Stromerzeugungsanlagen, welche im Nebenbetriebe von Fabriken, Mühlen usw. Strom abgeben.

Die Gesamtleistung aller Werke betrug 540.386 Kilowatt.

Ein Vergleich mit den Ergebnissen der früheren Statistiken ergibt folgendes Bild:

	Zahl der Werke	Gesamtleistung der Werke in Kilowatt
1907	446	168.850
1909	571	285.350
1910	675	318.614
1911	740	378.736
1913	854	457.010
1914	933	540.386

Die Größenordnung der Werke ist (nach dem Stande vom 1. Jänner 1913) in folgender Tabelle dargestellt:

Generatorleistung in Kilowatt			Zahl der Werke		Gesamtleistung aller Stromerzeuger in Kilowatt	
0	bis	25	197	59 Prozent	3.102	4 Prozent
26	„	50	148		5.435	
51	„	100	157		10.510	
101	„	250	150		25.228	
251	„	500	78		28.652	
501	„	1000	51		29.350	
1001	„	2000	31		42.380	
2001	„	5000	19		68.050	
	über	5000	13 = 1·5 Prozent		215.150 = 50 Prozent	
		Zusammen . .	854		426.857	

In den einzelnen Königreichen und Ländern betrug die Zahl der statistisch erfaßten Werke (1914): Böhmen 219, Niederösterreich 104, Tirol und Vorarlberg 179, Steiermark 111, Mähren 79, Oberösterreich 52, Kärnten 46, Krain 18, Salzburg 43, Galizien 30, Schlesien 25, Bukowina 8, Küstenland 4, Dalmatien 3.

Nach der Betriebskraft waren die Werke zu unterscheiden (1913):

Betriebskraft	Zahl der Werke	Gesamtleistung in P. S.
Wasser	375	170.150
Dampf	138	296.086
Explosionsmotoren	104	17.910
Wasser und Dampf	96	122.658
Wasser und Explosionsmotoren	63	22.748
Dampf- und Explosionsmotoren	20	11.684
Dampf-, Wasser- und Explosionsmotoren	13	5.920
Elektrizität und unbekannt	45	—
Zusammen . . .	854	647.056

Insgesamt an Wasserkraft: 246.275 P. S., Dampfkraft 369.146 P. S., Explosionsmotoren 31.635 P. S.

Die Entwicklung zeigen noch folgende Tabellen:

Alter der Werke:

Jahr der Betriebseröffnung	Zahl der Werke	Jahr der Betriebseröffnung	Zahl der Werke
bis 1888	4	bis 1900	207
1889	5	1901	45
1890	5	1902	49
1891	4	1903	43
1892	8	1904	52
1893	11	1905	61
1894	14	1906	41
1895	14	1907	37
1896	18	1908	40
1897	22	1909	41
1898	37	1910	59
1899	20	1911	86
1900	45	1912*)	93
Zusammen . . .	207	Zusammen . . .	854

*) Hiervon 15 im Bau.

Anschlußwerte der Werke.

Datum der Statistik	Zahl der angeschlossenen Glühlampen	Anschlußwert in Kilowatt der Glühlampen	Zahl der angeschlossenen Bogenlampen	Anschlußwert in Kilowatt der Bogenlampen	Zahl der angeschlossenen ortsfesten Motoren	Anschlußwert in Kilowatt der ortsfesten Motoren	Anschlußwert in Kilowatt der Koch- und Heizapparate, Bügeleisen usw.	Anschlußwert in Kilowatt der Bahnmotoren	Gesamter Anschlußwert in Kilowatt
1. Juli 1911 ..	4,168.510	198.050	41.078	21.220	53.400	157.500	10.210 (18.500 Stück)	74.775	461.755
1. Jänner 1913.	5,063.730	230.145	43.573	(22.250)	65.710	196.320	11.230	108.650	568.595
Zunahme	895.220	32.095	2.495	(1.030)	12.310	38.820	1.020	33.875	106.840
In Prozent	21·5	16·2	6·1	(5)	23·1	24·8	10	45	23

Gesamter Anschlußwert für Licht: 252.395 Kilowatt gegen 219.270 Kilowatt (pro 1911). Zunahme 15 Prozent.

Gesamter Anschlußwert für Kraft (samt Bahnmotoren) 316.200 Kilowatt gegen 242.485 Kilowatt. Zunahme 32·5 Prozent.

Die folgende Tabelle ermöglicht einen Vergleich mit den öffentlichen Elektrizitätswerken in Deutschland (nach der Statistik der deutschen Elektrizitätswerke, herausgegeben vom Verbande deutscher Elektrotechniker und der Statistik der Vereinigung der deutschen Elektrizitätswerke).

Öffentliche Elektrizitätswerke.

	Deutschland	Österreich
Zahl der Werke	4040	854
Einwohnerzahl der versorgten Gebiete rund ...	45 Millionen	rund 9·5 Millionen
Prozentsatz der versorgten Einwohner von der gesamten Einwohnerzahl rund	85 vom Hundert	rund 33 vom Hundert
Anlagewert der Werke einschließlich der Leitungsanlagen rund	2·2 Milliarden Mark	?
Ausgebaute Leistung der Werke rund	2·1 Millionen Kilowatt	0·46 Millionen Kilowatt
Nutzbare Abgabe der Werke in Kilowattstunden rund	2·8 Milliarden	0·61 Milliarden
Im Mittel entfallen auf 1 Einwohner Kilowattstunden rund	43	21
Im Mittel entfallen auf 1 Quadratkilometer Kilowattstunden rund	5000	2000

Die Raschheit der Entwicklung deutscher Elektrizitätswerke 1905—1913 zeigt folgende Tabelle:

	Öffentliche Werke	Versorgte Orte	Ausgebaute Leistung		Nutzbar abgegebene Kilowattstunden	
			Öffentliche Werke	Einzelanlagen	Öffentliche Werke	Einzelanlagen
1905	1175	2000	520	3000	450	3000
1907	1530	3300	730	3900	730	3700
1909	1978	4600	1000	8100	1200	5000
1911	2526	10500	1300	6600	1800	8000
1913	4090	12650	2000	8000	2800	10000

Von den öffentlichen Elektrizitätswerken in Deutschland (im Jahre 1913) waren rund 70 Prozent in Privatbesitz, 26 Prozent im Besitze von öffentlichen Körperschaften und 4 Prozent unbekannten Besitzes. 103 (2 vom Hundert) Werke haben eine Zentralenleistung von mehr als 5000 Kilowatt mit einer Gesamtleistung von 1·56 Millionen Kilowatt. Die ausgebaute Gesamtleistung aller übrigen Werke war also 0·54 Millionen Kilowatt. (Da in den 103 Großwerken die tatsächliche Höchstleistung nur 0·8 Millionen Kilowatt betrug, so blieben bei denselben noch 0·76 Millionen Kilowatt unbenutzt. Es hätten demnach diese 103 Großwerke die Leistung aller übrigen Werke mit übernehmen können.)

Die Gesamteinnahmen der deutschen öffentlichen Elektrizitätswerke werden auf 420 Millionen Mark, die mittleren Selbstkosten für 1 Kilowattstunde (ohne Tilgung, Abschreibung und Verzinsung) auf 7·07 Pfennig, die mittleren Erzeugungskosten ab Kraftwerk auf 4·07 Pfennig geschätzt.

Die öffentlichen Elektrizitätswerke umfassen jedoch nicht die gesamte Elektrizitätserzeugung. Die Eigenanlagen, das sind Anlagen größeren oder kleineren Umfanges, die im Zusammenhange mit industriellen, landwirtschaftlichen oder Verkehrsunternehmungen als deren Hilfs- oder Nebenbetriebe (namentlich aber auch als oft sehr bedeutende Kraftwerke für elektrochemische und andere Fabriken) Energie für deren eigene Zwecke ohne (ins Gewicht fallende) Abgabe an Dritte erzeugen, werden in Deutschland auf eine Maschinenleistung von 8 Millionen Kilowatt, auf eine Abgabe von zirka 10 Milliarden Kilowattstunden, auf ein Anlagekapital von 3 Milliarden geschätzt. Sie übertreffen demnach die öffentlichen Elektrizitätswerke in der Leistungsfähigkeit um das Vier- bis Fünffache.

Bei uns fehlt jede verläßliche Statistik über die Eigenanlagen; man kann aber auch hier annehmen, daß ihre Leistungen ein Vielfaches der Stromabgabe aus den öffentlichen Elektrizitätswerken ausmachen.

Mangels Daten über die Eigenanlagen und bei der immerhin nicht voll gewährleisteten Richtigkeit aller Angaben über die öffentlichen Elektrizitätswerke ist es schwer, sich ein sicheres Urteil über die Intensität der Elektrizitätsversorgung zu bilden. Noch schwieriger ist es, Ziffern des Bedarfes an elektrischer Energie in Gegenwart und Zukunft mit irgendwelchem Anspruch auf Zuverlässigkeit zu ermitteln, um durch Vergleich mit der vorhandenen Bedarfsdeckung die Elektrizitätsbilanz Österreichs aufzustellen.

Der jüngst verstorbene, um die Entwicklung der Wasserkraft- und Elektrizitätswirtschaft hochverdiente Dr. Walter Conrad (Die kaufmännische Bedeutung der österreichischen Alpenwasserkräfte, Wien, 1910) hat (1910) den Bedarf eines industriell und landwirtschaftlich entwickelten Gebietes an elektrischer Energie im Durchschnitt des höheren Industrie- und niedrigeren Agrarkonsums mit etwa 200 ausgebauten Kilowatt für 1000 Einwohner beziffert.

In Vorarlberg stehen aus öffentlichen Elektrizitätswerken auf 1000 Einwohner bereits etwa 122 Kilowatt zur Verfügung, in Tirol entfallen auf 1000 Einwohner etwa 48 Kilowatt, in Böhmen etwa 7·9 Kilowatt, in Mähren etwa 6 Kilowatt.

Für ganz Österreich wird (1912) die Zahl der auf je 1000 Einwohner installierten Kilowatt auf 19·8 berechnet. Dagegen entfallen in der Schweiz auf 1000 Einwohner rund 72 Kilowatt, in Deutschland rund 38 Kilowatt. Die Ziffern für Österreich bleiben sonach um das Zweieinhalbfache hinter dem Schweizer Durchschnitt und um das Fünffache hinter dem oben bezeichneten Kraftbedarf eines gewerbsfleißigen und betriebsamen Landes zurück. Allerdings sind die Ziffern kaum einwandfrei und enthalten, wie erwähnt, nicht die Eigenanlagen, so daß in Wirklichkeit die Bedarfsdeckung wesentlich günstiger sein mag.

Die Erfahrung zeigt aber ein stetiges und sehr rasches Anwachsen des Elektrizitätsbedarfes. Klingenberg (Elektrische Großwirtschaft unter staatlicher Mitwirkung, Elektrotechnische Zeitschrift, Jahrgang 1916, Heft 23 ff.) schätzt für Deutschland die jährliche Zunahme mit 20 Prozent, so daß bereits für 1926 eine Stromabgabe von rund 10 Milliarden Kilowattstunden errechnet wird. Selbst diese Annahme wird jetzt von Klingenberg selbst und anderen, so Hartmann (Das Reichselektrizitätsmonopol, Berlin, 1917) als zu niedrig bezeichnet; letzterer rechnet für 1926 bereits mit 30 Milliarden Kilowattstunden Abgabe aus öffentlichen Elektrizitätswerken.

Nach Buchleitner beträgt der jährliche Zuwachs in Österreich bloß drei bis vier Prozent, eine Ziffer, die unstreitig viel zu niedrig angesetzt ist und in Zukunft sich erhöhen kann und erhöhen muß, wenn billige Energie allerwärts erhaltbar ist.

Mag nun Österreich vermöge seiner wirtschaftlichen Entwicklung in dem Ausmaße des Bedarfes, der Schnelligkeit und Gleichartigkeit seiner Steigerung hinter Deutschland und wohl auch der Schweiz zurückbleiben, so kann jedenfalls schon nach den offensichtlich zutage liegenden Erscheinungen und Erfahrungen des wirtschaftlichen Lebens mit aller Sicherheit behauptet werden, daß die Verwertung elektrischer Energie bei uns noch sehr weit vom Sättigungsgrad entfernt ist, daß ihre Vervielfachung in hohem Maße möglich und dringend notwendig ist.

2. Ausnutzung der Kraftquellen.

Reiche Kraftquellen stehen in Österreich bereit.

Vorerst die Wasserkräfte.

Die Schätzungen der ausbaufähigen Wasserkräfte in Österreich liegen zwischen 1,700.000 und 5,000.000 P. S. Der Industrierat (1904/05) hat die Wasserkräfte im Gebiete der Alpenbahnen mit 1,715.430 P. S. im Durchschnitt und 402.230 P. S. im Minimum beziffert. Die jüngst erschienene Denkschrift des Eisenbahnministeriums gibt für die Alpenländer die Ziffer von 3,000.000 P. S., Conrad schätzt (1909) die Wasserkräfte in den Alpen (86.000 Quadratkilometer Versorgungsgebiet) auf folgende Leistungen:

a) im Winter	1,000.000	Turbinen-P. S.
b) im Sommer	5,000.000	„ „
c) ausbauwürdige Höchstleistung	2,000.000	„ „
d) ausbauwürdiger Jahresdurchschnitt	1,800.000	„ „
Davon von größeren Werken besetzt 15 Prozent	300.000	„ „
Frei verfügbarer Rest 85 Prozent	1,500.000	„ „

Diese Aufstellung berücksichtigt nur die „ausbauwürdigen Großwasserkräfte“, wofür die Grenze in den Hochalpen bei einer Niederwasserleistung von 1000, in den Niederalpen bei 800 effektiven Turbinenpferden, und zwar für Hochdruckwerke bei einem Herstellungspreis von 1000 K, für Niederdruckwerke bei einem solchen von 1500 K für das ausgebaute Turbinenpferd einschließlich der elektrischen Einrichtung des Krafthauses, ohne die Fernleitung, angenommen wurde.

Es darf aber einerseits auch der Ausbau kleinerer Gefällsstufen und kostspieligerer Kräfte, insbesondere für den Eigenbedarf der Eisen-, Holzstoff-, Textilindustrie u. a. und für Kleinmotoren- und Lichtbetrieb in der Berechnung der verfügbaren Kraftreserven nicht ganz vernachlässigt werden, andererseits ist derzeit mit Rücksicht auf das durch die Erhöhung der Kohlenpreise verschobene Äquivalent mit der Energieerzeugung in kalorischen Zentralen die ganze Vergleichs- und Rentabilitätsbasis zugunsten der Wasserkräfte geändert.

Außerhalb des Alpengebietes können ferner noch sehr bedeutende Wasserkräfte in anderen Ländern der Monarchie (Böhmen, Mähren, Galizien), namentlich an den regulierten und kanalisierten Flüssen und an Talsperren in Betracht kommen. Für Böhmen allein werden nach einer Zusammenstellung der Landesverwaltungskommission die gewinnbaren Wasserkräfte auf 246.857 Kilowatt Maximalleistung (888,870.000 Kilowattstunden Maximalerzeugung) geschätzt, wovon derzeit bloß 60,000.000 Kilowattstunden (darunter eine Anlage — Hohenmauth — allein 42,000.000 Kilowattstunden) ausgenutzt werden.

Bei all diesen Berechnungen ist aber weiters die in neuerer Zeit stark in den Vordergrund getretene Ausbaumöglichkeit von Niederdruckwerken an Mittellandflüssen zweifellos noch zu wenig in Rechnung gestellt. So werden die bayrischen Flüsse, der Rhein, der Main u. a. für solche Werke in großem Umfange herangezogen. Wenn die Einheitlichkeit der wasserwirtschaftlichen Zwecke (Landeskultur, Hochwasserschutz, Schiffahrt und Kraftausnutzung) in höherem Grade als bisher festgehalten werden wird, können auch in Österreich im Zusammenhang mit Talsperrenbauten und der Schiffbarmachung von Flüssen ganz gewaltige Energiemengen verfügbar werden, namentlich dann, wenn wie in bestimmten chemischen Industrien die rationelle Verwertung auch der ungleichmäßig auftretenden Kraft bis zu einem sehr hohen Grenzwert ermöglicht wird (in den bayrischen Stickstoffwerken wird eine Ausnutzung bis über 90 vom Hundert erzielt).

In Österreich kommt hier die Donau, für deren Ausnutzung große Projekte (Wallsee, Aschach) vorliegen, der Inn, die Elbe und Moldau, der San, Dniestr, die Drau und Save, doch auch kleinere Flüsse (Beraun, Thaya), in Betracht.

Der Ausbau der Wasserkräfte würde zunächst eine außerordentliche Entlastung des Kohlenbedarfes bewirken.

Von Conrad wird bei (zu niedriger) Annahme eines verfügbaren Restes an ausbauwürdigen Großwasserkräften in den Alpenländern von 1·5 Millionen Turbinen-Pferdekräften berechnet, daß diese Leistung 600.000 Quadratmeter an Kesselheizfläche (gegenüber einer Bestandziffer von Dampfkesseln mit 2·5 Millionen Quadratmeter Heizfläche) und 4·5 Millionen Tonnen Steinkohle (bei 3000 stündigem Jahresbetrieb) erfordern würde. Andere Berechnungen, die davon ausgehen, daß bei mittlerer Maschinengröße 3 Kilogramm Ostrauer Kohle zur Erzeugung einer Kilowattstunde erforderlich sind, ergeben, daß bei Ausbau von rund 1·5 Millionen Kilowatt und 3000 stündiger Jahresbenutzung eine Ersparnis von 30 Millionen Tonnen Steinkohle eintreten würde, ganz abgesehen von der Ersparnis an Wagenraum beim Transport der Kohle.

Selbst wenn von diesen Schätzungen der entsprechende Abschlag gemacht wird, der sich aus der Unmöglichkeit des gleichzeitigen Ausbaues auch nur eines Großteiles der Wasserkräfte, aus ihrer Lage und den Verhältnissen des Kapitalmarktes ergibt, so bleibt immerhin die Nutzbarmachung der Wasserkräfte eine erhebliche Reserve an Nationalkapital, deren Wert dadurch gehoben wird, daß die Kohlenschätze eine stetig abnehmende, die Wasserkräfte eine unerschöpfliche, sich stetig erneuernde Energiequelle sind. Demgemäß haben auch die Kosten der Kohlenenergie, namentlich infolge Steigerung der Löhne und zunehmender Schwierigkeiten der Gewinnung, steigende Tendenz, die Kosten der Wasserkraftenergie sind bei der Stabilität der Betriebsausgaben, in denen die konstanten Kosten für Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals die größte, Löhne und Betriebsstoffkosten eine geringe Rolle spielen, nahezu stabil, ja sie werden mit dem Fortschreiten der Abschreibungen des investierten Baukapitals immer niedriger.

Die durch den Ausbau von Wasserkräften zu erzielende Entlastung unserer Handelsbilanz (Ersparnis an Einfuhr von Kohle, Düngmitteln, Aluminium, Roheisen, Papier usw., Steigerung der Ausfuhr in diesen und anderen Waren) wird mit rund einer halben Milliarde Kronen pro Jahr berechnet.

Außer den Wasserkräften stehen für die Erzeugung der elektrischen Energie in Österreich noch andere Kraftquellen zur Verfügung. Minderwertige für den Transport ungeeignete Kohle, die bisher unbenutzt blieb, kann wie zum Beispiel in den Braunkohlenrevieren Böhmens, Mährens, Niederösterreichs, Steiermarks, Abfallkohle auch in den Steinkohlenrevieren (so bereits in Rossitz und anderen) in Großzentralen verwertet werden. Durch Ersatz der direkten Kohlenverfeuerung durch die Kohlenvergasung,

Verwendung der Abfallgase und zum Teil des Koks an Ort und Stelle, kann bei gleichzeitiger Gewinnung wertvoller Nebenprodukte (Benzol, Teeröl, Teer, Ammoniak, Zyan und andere) eine erhebliche Steigerung der Wirtschaftlichkeit und Herabminderung der Brennstoffkosten für die erzeugte Wärmeeinheit erzielt werden.

Die Verwendung von Erdöl und Erdgasen, die Ausnutzung von Torfmooren kommt ebenfalls in Betracht.

(In Deutschland sind im Zusammenhang mit der Urbarmachung der Moorländereien Torflager zur Erzeugung elektrischer Energie herangezogen worden, und zwar im Aurichermoor mit direkter Verbrennung des Torfes, im Schwegermoor bei Osnabrück mit Vergasung des Torfes [nach dem Verfahren von Frank und Caro] wobei als Nebenprodukt Ammoniak gewonnen wird.)

Die Gicht- und Hochofengase der Hüttenwerke können ebenso wie die Abgase der Koksöfen in Gasmotoren zum Antrieb von elektrischen Generatoren dienen, so daß die Hüttenwerke und Zechen nicht nur ihren eigenen Energiebedarf decken, sondern daneben auch noch ausgedehnte Gebiete mit Strom versorgen können.

3. Überwiegen der Kleinwerke, Planlosigkeit im Ausbau der Elektrizitätswirtschaft.

Österreich steckt vielfach in einem anderwärts längst überwundenen Stadium der geschichtlichen Entwicklung der Elektrizitätswirtschaft. Diese ging bekanntlich von den Einzelanlagen, die zu Beginn der achtziger Jahre entstanden, zu den Blockzentralen, dann den Ortszentralen, die neben der Abgabe von Lichtstrom auch bereits in größerem Umfange die Kraftstromabgabe übernahmen.

Mit der 1891 zum erstenmal praktisch erprobten Möglichkeit der Kraftübertragung auf größere Entfernungen entstanden, neben der ständig fortschreitenden Zunahme und Vergrößerung der Ortszentralen, Kraftwerke, die ihre Hochspannungsleitungen auch „über Land" zu den näher oder ferner liegenden Stromverbrauchsstellen führten und den Schwerpunkt ihres Absatzes immer mehr in die Abgabe von Kraftstrom verlegten, die Überlandwerke, die bereits sehr große Anlagen mit immer weiter reichendem Aktionsradius umfassen.

In Österreich beträgt die Anzahl der Werke mit einer Generatorleistung bis 100 Kilowatt 59 Prozent der Gesamtzahl der Werke, ihre Leistung jedoch nur 4 Prozent der Gesamtleistung. Werke mit einer Leistung über 1000 Kilowatt erbringen im ganzen 70 Prozent der Gesamtleistung. Hiervon entfallen auf die Kraftwerke über 5000 Kilowatt 1·5 Prozent an Zahl, 50 Prozent der Gesamtleistung. Es überwiegen demnach an Zahl die Klein- und Zwergwerke, die fast nur Ortszentralen sind. Nur in größeren und Großstädten sind diese auf größere Leistungen ausgebaut worden (Wien, Prag, Lemberg). Als Überlandzentralen werden in der Statistik (1913) wohl 153 aufgeführt, doch sind auch diese zumeist nur kleineren Umfanges und haben einen bescheidenen Wirkungsbereich; die wenigen größeren (nicht Groß-) Kraftwerke sind noch ganz vereinzelt (Gosauwerke, Oslawan, Parschnitz, Türmitz, im gewissen Sinne auch Wien).

Dazu die Systemlosigkeit der Elektrizitätsverwertung.

Nicht nach einem großzügigen und einheitlichen Plane vollzieht sich der Bau von Elektrizitätswerken. Die Frage, ob, wo und wie ein solches errichtet werden soll, ist bisher vielfach mehr oder weniger dem Zufall überantwortet geblieben oder nach rein lokalen Bedürfnissen und den Interessen der elektrischen Firmen und Konzerne entschieden worden, die selbstverständlich in erster Linie die günstigen Absatzgebiete aufsuchen, so daß eine gleichmäßige Versorgung der einzelnen Landesteile nicht gewährleistet ist. Sicherlich haben Gemeinden und einzelne Männer als Pioniere der Elektrizitätsverwertung sich große Verdienste erworben und die so entstandenen kleinen Gemeinde- oder privaten Anlagen waren als Mittel für die Einführung der Elektrizität in das wirtschaftliche und soziale Leben von der größten Bedeutung. Heute aber sollte diese Epoche der Urbarmachung als abgeschlossen erachtet werden.

Die Wirkungen der Rückständigkeit werden noch gesteigert durch die Zerfahrenheit und Regellosigkeit in den technischen Einrichtungen. Nach einem im November 1917 im Elektrotechnischen Vereine in Wien gehaltenen Vortrag von Ingenieur Spyri (Graz) standen in Österreich 24 verschiedene Unterspannungen zwischen 100 und 150 Volt, 43 verschiedene Oberspannungen zwischen 1000 und

40.000 Volt in Verwendung (in Deutschland allerdings noch mehr, 35 Unterspannungen und 62 Oberspannungen). Die Verschiedenheit der Stromarten und Periodenzahlen ist wohl teilweise durch den Verwendungszweck gegeben, doch geht auch hier das Maß der Differenzierung über die sachlichen Notwendigkeiten hinaus. Es werden die verschiedensten Wicklungsverhältnisse in den Transformatoren, verschiedene Schaltungsarten angewendet. Die Verschiedenheit der technischen Einrichtungen macht einen Zusammenschluß und ein Zusammenarbeiten der Werke gar nicht oder nur durch Einfügung kostspieliger und schwer zu beschaffender Umformereinrichtungen möglich.

Dieser Zustand der Zersplitterung der Elektrizitätserzeugung in Kleinwerken ohne Zusammenhang, ohne Einheitlichkeit, ist vom technischen und wirtschaftlichen Standpunkt unhaltbar. Er steht im vollen Gegensatz zu den Entwicklungstendenzen der Elektrizitätswirtschaft, der Zentralisierung der Krafterzeugung bei Dezentralisierung der Kraftverwendung.

Technische und ökonomische Vorteile drängen zum Großbetriebe. Die Gründe hierfür liegen in der bei Großkraftwerken (bis zu einer gewissen Grenze, die etwa bei 60.000 bis 80.000 Kilowatt zu suchen ist) eintretenden relativen Verringerung der Bau-, Installations- und Leitungskosten, somit des gesamten Anlagekapitals, der Ermäßigung der Betriebskosten (Ersparnis an Personal, technisch vollkommenere Einrichtungen für Feuerung, Wasserausnutzung und anderes), Verringerung der Leerlaufarbeit und der Energieverluste, der Möglichkeit der Verbesserung der Belastungskurven, der Erhöhung des Ausnutzungsfaktors; bei gewissen Produktionsprozessen (zum Beispiel elektrochemischen Fabrikationen, insbesondere bei der Luftstickstoffgewinnung) ist das Großkraftwerk angesichts der technischen und wirtschaftlichen Unzulänglichkeit des Kleinbetriebes allein leistungsfähig.

Es seien hier nur einige Berechnungen wiedergegeben, die Zickler (Mitt. des deutschen Ingenieurvereines in Mähren, Heft 1 und 2, 1917) mit Benutzung von Berechnungen Klingenbergs (Bau großer Elektrizitätswerke und E. T. Z. 1916, Seite 314 ff.) über das Verhältnis von Groß-, Mittel- und kleineren Kraftwerken angestellt hat.

Die Baukosten eines Werkes für 1 Kilowatt Leistung werden (für Deutschland) bei Dampfturbinenwerken mit Turbinenleistungen von 15.000 bis 20.000 Kilowatt (Großkraftwerk), von 5000 Kilowatt (Mittelwerk) und von 1000 Kilowatt (kleineres Werk) mit Mittelwerten von 180, 230, 330 Mark angesetzt (ohne Transformationskosten).

Bei gleichem Ausnutzungsfaktor innerhalb der praktisch am häufigsten vorkommenden Werte desselben von 20 bis 40 von Hundert sind die mittleren jährlichen Erzeugungskosten für die Kilowattstunde bei einem Großkraftwerk gegenüber einem mittleren Werke um rund 20 von Hundert und gegenüber einem kleineren Werke um rund 55 von Hundert kleiner; dies infolge der geringen Baukosten für 1 Kilowatt und der besseren Wärmeausnutzung beim Großkraftwerke. Bei noch kleineren Werken übersteigen schon bei gleicher Ausnutzung die Erzeugungskosten für die Kilowattstunde diejenigen großer Werke um ein Vielfaches.

Durch Steigerung des Ausnutzungsfaktors, die sich bei größeren Werken infolge ihres größeren Aktionsradius, ihrer größeren Leistungsfähigkeit und der größeren Verschiedenartigkeit der Stromabnehmer erzielen läßt, wird eine weitere Herabsetzung der Betriebskosten bei diesen herbeigeführt. Wenn man bei den Werken mit 20.000, 5000 beziehungsweise 1000 Kilowatteinheiten einen Ausnutzungsfaktor von je 35 bis 40, 25 bis 30 beziehungsweise 15 von Hundert erreichen kann, so errechnen sich die mittleren jährlichen Erzeugungskosten für die Kilowattstunde mit rund 2·3, 3·2 beziehungsweise 6·5 Pfennige. Diese Kosten stehen im Verhältnis 100 : 145 : 295, das heißt das Großkraftwerk arbeitet dann um 45 Prozent billiger als das mittlere und rund dreimal billiger als das kleinere Werk. Zu ähnlichen Ergebnissen kommt List (Hospodářský význam velkoelektráren, Praha 1912), Niethammer (Elektrotechnik und Maschinenbau, 1917, Heft 11 ff.) u. a., in jüngster Zeit Seidner mit besonderer Anwendung auf heimische Verhältnisse (Elektrotechnik und Maschinenbau, 1918, Heft 1 und 2).

Klingenberg veranschlagt die Anlagekosten der kleineren und mittleren Kraftzentralen in Deutschland — in Österreich werden wir zumeist nur durch wesentliche Erhöhung dieser Daten zu richtigen Ziffern kommen — auf 300 bis 600 Mark pro installiertes Kilowatt, bei den Großwerken mit 160 Mark pro Kilowatt. Er rechnet so eine Ersparnis von 60 Millionen Mark heraus, welche sich ergeben hätte, wenn man statt der zahlreichen Kleinwerke von vornherein Großkraftwerke angelegt hätte. An Betriebskosten ließen sich nach seiner Berechnung in Großkraftwerken 50 bis 60 Millionen Mark (von den Gesamtbetriebskosten der bestehenden Werke im Betrage von 90 Millionen Mark) ersparen.

Das jüngste Entwicklungsstadium ist der systematische Zusammenschluß der Werke, deren Verkupplung durch Fernleitungen, behufs gegenseitiger Aushilfe und Zusammenwirkens, die Arbeits- und Hilfsgemeinschaft.

Die Vorteile eines solchen Zusammenschlusses liegen zunächst in der Vermeidung der Anlage und steten Betriebsbereitschaft von kostspieligen Reserven, ferner in der planmäßigen Verwertung aller Abfallkräfte, deren Aufnahme und Nutzbarmachung in einem geschlossenen Netze von Werken leichter als bei einer Reihe unzusammenhängender Einzelanlagen oder Einzelnetze ist. Besonders wichtig ist aber eine solche Verbindung der Werke, wenn einerseits ihre Kraftzufuhr ungleichmäßig, andrerseits ihre Ausnutzung verschieden und veränderlich ist. Wasserkraftwerke können in Zusammenarbeit mit Dampfkraftwerken über die Zeiten verminderten Kraftzuflusses leichter hinwegkommen, Wasserwerke, bei denen Maxima und Minima des Wasserzuflusses nicht synchron sind, Wasserwerke ohne Akkumulierung und solche mit Sammelbecken können ihre Leistungen ergänzen und ausgleichen; Werke für Licht- und Kraftabgabe, mit Saisonkonsumenten oder Höchstkonsum zu verschiedenen Tages-, Wochen- oder Jahreszeiten, landwirtschaftlichen, kleingewerblichen und industriellen Abnehmern sichern sich durch gegenseitigen Ausgleich eine gleichmäßigere und darum wirtschaftlichere Ausnutzung.

Ihre volle Höhe erreichen die Vorteile der Verkupplung allerdings erst bei Großkraftwerken von 80.000 bis 100.000 Kilowatt Gesamtleistung in Maschineneinheiten von 15.000 bis 20.000 Kilowatt; bei diesen werden Anlage- und Betriebskosten auf die Mindestgrenze herabgedrückt, die Fortschritte der Technik voll ausgenützt und der höchste Grad der Wirtschaftlichkeit erzielt.

In jüngster Zeit wird in weiterer Fortbildung der Ideen der Arbeitsgemeinschaft die Streitfrage: Fernkraftwerke oder Nahkraftwerke eingehend erörtert.

Klingenberg hat (a. a. O.) für Preußen und die kleineren deutschen Bundesstaaten einen großzügigen Plan entworfen, dessen Hauptgedanke die Errichtung von etwa 25 staatlichen Großkraftwerken mit Maschineneinheiten von 15.000 bis 20.000 Kilowatt und einer Gesamtleistung von je 80.000 bis 100.000 Kilowatt an geeigneten Punkten, das heißt in unmittelbarer Verbindung mit Steinkohlenbergwerken beziehungsweise Braunkohlengruben oder an Orten mit billigen Frachtkosten (Seehäfen oder an Wasserstraßen) ist. Umdrehungszahlen und Leistungen der einzelnen Maschinensätze sowie Erzeugungsspannung, Oberspannung und Periodenzahl für alle Werke wären gleich zu wählen; untereinander wären sie mit Hochspannungsleitungen von 100.000 Volt derartig zu verbinden, daß sie sich gegenseitig mit 20.000 bis 40.000 Kilowatt unterstützen können. An dieses Hochspannungsnetz, das zwischenliegende größere Verbrauchsorte berühren, aber nur möglichst wenig Anzapfungen enthalten sollte, wären auch die auszunutzenden Wasserkräfte anzuschließen. Der Betrieb müßte so geführt werden, daß der Ausnutzungsfaktor der am billigsten arbeitenden Werke tunlichst hoch gehalten wird. In Unterwerken wäre der Strom auf 10.000 bis 20.000 Volt (am besten einheitlich 15.000 Volt) zu transformieren und mit dieser Mittelspannung an die vorhandenen, bisher selbst Strom erzeugenden Werke abzugeben, von diesen aus nach neuerlicher Umformung mit der erforderlichen Gebrauchsspannung den Verbrauchern zuzuführen.

Dieser Plan, dessen Grundlagen schon früher (namentlich in der Schrift „Der Staat und die Elektrizitätsversorgung" von Dr. G. Siegel, Berlin 1915) entwickelt wurden und dem Gedankenkreise der leitenden Persönlichkeiten der Großunternehmungen, insbesondere Emil Rathenau's entstammen, hat von anderer Seite eine scharfe Kritik erfahren, in der für die Existenzberechtigung von Nahkraftwerken und gegen allzustarke Eingriffe des Staates in die Elektrizitätswirtschaft eine Lanze gebrochen wurde. Es werden namentlich die großen Kosten der Fernleitungen, die nicht einwandfreie Betriebssicherheit als Gegenargumente angeführt, die zahlenmäßigen Grundlagen angefochten.

Mag daher über so weitgreifende Fernkraftpläne ein abschließendes Urteil noch nicht möglich sein, so ist es doch Tatsache, daß die Idee der planmäßigen und systematischen Elektrizitätswirtschaft allerorts im Vordringen ist.

In Bayern ist der Zusammenschluß der Werke zu einem einheitlichen Netz für die Stromversorgung der bayrischen Rheinpfalz durch die Gründung der Pfalzwerke im Jahre 1909 praktisch verwirklicht, für das rechtsrheinische Bayern durch den im Herbst 1915 dem Landtage unterbreiteten Vorschlag des Reichsrates Oskar v. Miller über die Ausnützung des Walchensees und die Gründung des Bayernwerkes der Verwirklichung näher gebracht worden.

Ebenso ist in jüngster Zeit die einheitliche Stromversorgung des Königreiches Sachsen, des Großherzogtums Baden, des Königreiches Württemberg und schließlich auch des Königreiches Preußen in verschiedenen rechtlichen Formen (siehe Anhang II) in die Wege geleitet worden.

In Oberitalien, in der Schweiz ist die Zusammenarbeit der Elektrizitätswerke eine vollendete Tatsache und der interlokale Kraftverkehr spielt sich zwischen den Werken zum Teil auch über die Landesgrenze hinaus ohne technische, rechtliche und finanzielle Schwierigkeiten mit größtem Erfolge ab.

In Österreich ist dieser Verschmelzungsprozeß noch in den ersten Anfängen. Der Zusammenschluß von Werken ist in Oberösterreich zwischen den Anlagen am Traunfall, Offensee, Schwarzsee und den Gosauseen, jetzt auch an der Großarler-Ache, in Steiermark zwischen den Werken in Lebring und Peggau, später auch Faal an der Drau verwirklicht; großzügige Projekte der Verbindung von Wasserkraftwerken südlich mit solchen nördlich der Donau unter Einbeziehung dazwischen liegender Werke sind im Gange.

In den überwiegendsten Teilen Österreichs herrscht aber in der Elektrizitätswirtschaft noch Systemlosigkeit und Zerfahrenheit, verbunden mit der Zersplitterung der Ausnutzung der natürlichen Kraftquellen, die (namentlich bei den Wasserkräften) zumeist eine dauernde und unverbesserliche Verminderung des möglichen Gesamteffektes, also eine Vergeudung von Nationalvermögen bedeutet.

Eine Karte Österreichs, auf der die vorhandenen Elektrizitätswerke eingetragen sind, würde weite leere Flächen neben kleinen von den Elektrizitätswerken beherrschten Konsumgebieten zeigen, ein ganz anderes Bild, als es bereits heute etwa die Elektrizitätsversorgung der Schweiz oder einzelner Teile Deutschlands geben würde.

III. Aufgaben der Elektrizitätspolitik.

Die Erkenntnis der Mängel des heutigen Zustandes der Elektrizitätswirtschaft weist den Weg zu einer Umgestaltung und Neugestaltung in der Zukunft.

Die erste und wichtigste Aufgabe der Elektrizitätspolitik in Österreich ist es unstreitig, die Ausnutzung der Elektrizität mit allen Kräften zu fördern, die Entstehung neuer Unternehmungen zu begünstigen, ihren Rechtskreis zu erweitern, ihre ökonomische Basis zu kräftigen, andrerseits ihre volks- und gemeinwirtschaftliche Funktion in Gegenwart und Zukunft sicherzustellen.

Die Elektrizitätsförderung kann jedoch nicht in einer planlosen, sich überstürzenden Häufung von neuen Werken ohne Rücksicht auf Gegenwarts- und Zukunftsbedarf, ohne Beachtung der technischen und wirtschaftlichen Vorbedingungen bestehen. Nur ein organischer Ausbau nach einem rationellen Wirtschaftsplan kann zum Ziele führen.

Als Zukunftsideal erscheint auch für Österreich ein zusammenhängendes Netz von Kraftwerken, durch welches, mit Ausnutzung der Kraftquellen an den durch Natur und Wirtschaftlichkeit gebotenen Orten und Zufuhr der gewonnenen Energie an die Verbrauchsstellen in einem nach allen Seiten hin verzweigten System von Leitungen, die Produktions- und Lebensbedingungen für alle Teile des Staats- und Wirtschaftsgebietes möglichst verbessert und gleichmäßig gestaltet werden könnten.

Diesen Idealzustand in nächster Zeit zu erreichen, ist nicht möglich. Festgehalten werden kann und muß jedoch schon jetzt der Gedanke des systematischen und einheitlichen Ausbaues auch unserer Elektrizitätsversorgung.

Dazu bedarf es zunächst der Aufstellung eines Elektrizitätswirtschaftsplanes, der Feststellung der Zahl, Größe, technischen Einrichtungen usw. der bestehenden Werke und Eigenanlagen, des Bedarfes für Gegenwart und Zukunft und des Verhältnisses des Bedarfes zur vorhandenen Deckung, der Erfassung der Energiequellen und schließlich des Entwerfens eines Ausbauplanes mit Wahl der für neue Werke geeignetsten Punkte (nach Maßgabe des Bedarfes, der Kraftquellen, der Anschlußfähigkeit) und des Planes für ein Fernleitungsnetz.

Dieser Plan wäre selbstverständlich nicht für alle Zeiten unverrückbar und in allen Einzelheiten unabänderlich festgelegt; er müßte sich veränderten Bedürfnissen und Verhältnissen anpassen, aber vermöge seiner sachlichen Richtigkeit sich vor allem von selbst allmählich durchsetzen, ähnlich wie das Eisenbahnlinienprogramm des Jahres 1854 richtunggebend werden für das Entwerfen und die Ausführung künftiger Anlagen.

Vorarbeiten für einen solchen Plan liegen einerseits in dem vom Ministerium für öffentliche Arbeiten herausgegebenen Wasserkraftkataster und in den Studien des Eisenbahnministeriums über die Ausnutzung der Alpenwasserkräfte, dann aber auch in den sehr verdienstvollen Arbeiten vor, welche die

in den einzelnen Königreichen und Ländern errichteten Ämter und Dienstesstellen für Wasserkraftausnutzung und Elektritätsversorgung durchgeführt haben. So in Böhmen, Mähren, Steiermark, Krain, Vorarlberg u. a. Vielfach werden die daselbst entworfenen Pläne einer einheitlichen Versorgung des betreffenden Landes mit Elektrizität geradezu der Ausgangspunkt für die weiteren Arbeiten sein können.

Das Rückgrat des Elektrizitätswirtschaftsplanes wird unzweifelhaft auch in Österreich eine Reihe von Großkraftwerken sein, die, in ein gemeinsames Leitungsnetz arbeitend, die Verteilung der elektrischen Energie in den Hauptrichtungen mit den geringsten Kosten und dem höchsten Grade technischen und wirtschaftlichen Effektes ermöglichen würden. Der Standort dieser Nervenzentren der Elektrizitätsverwertung wird nach den beiden Gesichtspunkten der Nähe der ergiebigsten und wirtschaftlichsten Kraftquellen einerseits, der wichtigsten Konsumgebiete andrerseits zu wählen sein.

Doch ist es nach den gegebenen Verhältnissen in Österreich auf lange Zeit hinaus nicht möglich, den Großkraftwerken allein die Versorgung des ganzen Wirtschaftsgebietes zu überlassen. Es ist vielmehr durchaus zulässig und wünschenswert, daß auch späterhin, doch immer im Rahmen des Gesamtplanes, mittlere und selbst kleinere Werke entstehen, namentlich dort, wo die Verwertung einer vorhandenen Kraftquelle für ein Großwerk nicht möglich, hingegen auch im kleineren Umfange ökonomisch ist. Durch Anschluß dieser Mittel- und Kleinwerke an das Fernleitungsnetz würde unter Umständen die Wirtschaftlichkeit ihrer Ausnutzung erst verbürgt, weil das das Land durchziehende Hochvoltnetz als ein großes Ausgleichs- und Sammelbecken zur Aufnahme örtlicher Kraftquellen jeder Art und aller Überschußkräfte dienen würde. Mittel- und kleinere Werke würden weiters auch selbst ohne Anschluß an das Fernleitungsnetz dort zu errichten sein, wo, wie etwa in entfernteren rein landwirtschaftlichen Gegenden, in entlegenen Tälern, vorerst eine Verbindung mit dem Hauptnetze zu schwierig und zu kostspielig wäre.

Auch der Bestand und die Neuerrichtung von Eigenanlagen wird unumgänglich sein, wenn auch im allgemeinen deren Ersatz durch Anschluß an das gemeinsame Netz volkswirtschaftlich wie auch privatwirtschaftlich Vorteile zu bieten vermag. Namentlich dort, wo im Eigenbetriebe bestehende Kraftquellen, oft als Abfallkraft (zum Beispiel in Hochofenbetrieben) zur Verfügung stehen, die Errichtung ausreichender Überlandwerke etwa noch in weiter Zukunft gelegen wäre oder im Einzelfalle der Anschluß erhebliche Mehrkosten gegenüber der Eigenerzeugung verursachen würde, werden Eigenanlagen geradezu geboten erscheinen. Vielfach werden infolge der ökonomischen Überlegenheit der Großkraftwerke in der Stromerzeugung die bestehenden Mittel- und Kleinwerke und auch die Eigenanlagen es späterhin vorziehen, ihre Eigenerzeugung einzustellen, den Anschluß an die Großkraftwerke vorzunehmen und etwa nur als Vermittler der Stromabgabe aus dem Hochspannungsnetze weiter zu arbeiten. (Ein Beispiel dieser Richtung bietet das städtische Elektrizitätswerk in Brünn, dessen Zentrale mit Ausnahme der Müllverbrennungsanlage im Jahre 1913 stillgelegt wurde; der Anschluß an die Überlandzentrale in Oslavan hat sich außerordentlich bewährt und zu einem großen Aufschwunge des Elektrizitätsverbrauches geführt.)

In einem solchen geschlossenen, planmäßig ausgearbeiteten System fänden demnach große, mittlere und Kleinwerke, auch Eigenanlagen ihren Platz und ließe sich die technisch und ökonomisch günstigste gleichmäßige Versorgung des Wirtschaftsgebietes ohne Einseitigkeiten und ohne Eingriffe in bestehende Rechte und Interessen, ohne grundstürzende Veränderung gegebener Verhältnisse, ohne Vernichtung vorhandener Werte erreichen.

IV. Organisation der Elektrizitätswirtschaft.

Wer kann und soll Träger dieser einheitlichen Elektrizitätspolitik sein?

Die großen Fortschritte der wissenschaftlichen Erforschung, der technischen Anwendung und der ökonomischen Verwertung der Elektrizität sind in ihren Anfängen und lange Zeit hindurch ohne Eingreifen der Gesetzgebung, ohne aktive Mitwirkung des Staates erzielt worden. (Von dem staatlich monopolisierten Telegraphen- und Telephonwesen kann auch in dieser Darstellung abgesehen werden.)

Geniale Gelehrte, Entdecker und Erfinder, kraftvolle organisatorische Talente haben hier unermeßliche wirtschaftliche Werte geschaffen, dem sozialen und kulturellen Leben neue Impulse vermittelt ohne

von den öffentlichen Gewalten mehr zu beanspruchen, als freie Bahn für ihre Arbeit auf dem Boden des allgemeinen Rechtes. Das Organisationsprinzip der wirtschaftlichen Freiheit hat gerade auf diesem Gebiete Außerordentliches geleistet. In wenigen Jahrzehnten wurde — ganz abgesehen von den mittelbaren Wirkungen auf Volks- und Finanzwirtschaft — eine Industrie ins Leben gerufen, die sich in ihrer Ausdehnung und Bedeutung den größten, längst bestehenden Industrien an die Seite stellte, ja sie übertraf.

Das Anlagekapital der deutschen öffentlichen Elektrizitätswerke allein wird auf mehr als zwei Milliarden Mark geschätzt. Dazu kommen die ein Mehrfaches an Anlagekapital repräsentierenden Eigenwerke, die ganze Fabrikationsindustrie (Erzeugung von Maschinen, Kabeln, Lampen, Apparaten usw.), die ungezählten Betriebe, welche der Materialbeschaffung, der inneren Einrichtung der Werke, der Installation usw. dienen. Die deutsche Elektroindustrie hat sich Weltgeltung errungen; die Stellung Deutschlands auf dem Weltmarkte, in der Weltwirtschaft beruhte zu einem erheblichen Teile auf ihrer Ausfuhr, ihren Gründungen und Niederlassungen in den verschiedensten auswärtigen Staaten.

Die gesamte jährliche Produktion der Elektroindustrie in Deutschland wird auf etwa 1·2 Milliarden Mark geschätzt; die deutsche Berufsgenossenschaft der Elektrotechnik hat 1907 bis 1911 eine Zunahme der versicherten Personen um 87 Prozent (gegen 43 Prozent anderer Hauptindustrien) und des Lohnbetrages um 266 Prozent (gegen 80 Prozent der anderen Hauptindustrien) ausgewiesen. Im Jahre 1913 bestanden in der Elektroindustrie 49 Aktiengesellschaften mit einem Unternehmungskapital von 670 Millionen Mark. Der Reingewinn, der bei 42 von den 49 Gesellschaften erzielt wurde, belief sich auf jährlich 72·6 Millionen Mark; sie verteilten eine Dividende von 52·9 Millionen Mark, das sind im Durchschnitt 10·55 Prozent des dividendenberechtigten Aktienkapitals. Die Rentabilitätszahl war 9·62 Prozent.

Auf die beiden Elektrokonzerne der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft und der Siemensgesellschaften entfallen allein 360 Millionen Mark Aktienkapital und rund 150.000 Beamte und Arbeiter, auf rund 10 Spezialfabriken etwa 200.000, auf die Installationsindustrie mit rund 400 Betrieben etwa 50.000 Bedienstete.

Die Ausfuhr Deutschlands an elektrotechnischen Fabrikaten betrug vor dem Kriege etwa 3¼ vom Hundert des gesamten Warenexportes; Deutschlands Ausfuhr an elektrotechnischen Maschinen hat die Englands und die der Vereinigten Staaten überflügelt.

Die Entwicklung der deutschen Elektrizitätsindustrie in den Kriegsjahren beleuchten die folgenden Tabellen, welche auch eine gute Übersicht über die Verteilung des Unternehmungskapitales und die Rentabilität ermöglichen (vgl. Eletrotechnische Zeitschrift 1917, S. 131 ff.):

Vermögensnachweis für die

	Aktienkapital in Millionen Mark		
	1913/14	1914/15	1915/16
Fabrikationsgesellschaften.			
Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft	155·00	155·00	184·00
Siemens & Halske, Aktiengesellschaft	63·00	63·00	63·00
Siemens-Schuckertwerke	90·00	90·00	90·00
Bergmann-Elektrizitäts-Werke	52·00	52·00	52·00
	(47·75)	(47·75)	(47·75)
Brown, Boverie & Cie.	9·00	9·00	9·00
Felten & Guilleaume	55·00	55·00	55·00
Accumulatoren-Fabrik, Aktiengesellschaft	12·00	12·00	12·00
Aktiengesellschaft Mix & Genest	4·20	4·20	4·20
Telephon-Fabrik, Berliner	5·00	5·00	5·00
C. Lorenz, Aktiengesellschaft	1·40	1·40	3·00
Sachsenwerk	4·25	4·50	4·50
H. Pöge, Chemnitz	4·50	4·50	4·50
Dr. Paul Meyer, Aktiengesellschaft	2·50	3·50	3·50
Hackethal Draht- und Kabelwerke	4·25	5·60	5·60
P. Schomburg & Söhne	1·00	1·00	1·00
Reiniger, Gebbert & Schall	3·50	3·50	3·50
Fabrik isolierter Drähte (Vogel)	3·50	3·50	5·25
	470·10	472·70	453·05
Beteiligungsgesellschaften.			
Bank für Elektrizitäts-Unternehmungen	75·00	75·00	75·00
Gesellschaft für Elektrizitäts-Unternehmungen	60·00	60·00	60·00
Elektrische Licht- und Kraftanlagen Aktiengesellschaft	30·00	30·00	30·00
	(26·25)	(26·25)	(26·25)
Elektrizitäts-Aktiengesellschaft Lahmeyer	30·00	30·00	30·00
Elektrizitäts-Aktiengesellschaft vormals Schuckert	70·00	70·00	70·00
Contin. Gesellschaft für Elektrizitäts-Unternehmungen	32·00	32·00	32·00
Elektra Aktiengesellschaft, Dresden	4·50	4·50	4·50
Rheinische Schuckert-Gesellschaft	11·00	11·00	11·00
	312·50	312·50	312·50
Betriebsgesellschaften.			
Berliner Elektrizitäts-Werke	64·10	64·10	64·10
Elektrizitäts-Lieferungs-Gesellschaft	30·00	30·00	30·00
Elektrizitätswerk Südwest	15·00	15·50	15·50
Sächsische Elektrizitäts-Lieferungsgesellschaft	6·50	6·50	6·50
Aktiengesellschaft für Elektrizitätsanlagen	10·00	10·00	10·00
Siemens Elektrische Betriebe	30·00	30·00	30·00
Aktiengesellschaft für Gas und Elektrizität, Köln	8·00	8·00	8·00
Rheinisch-Westfälisches Elektrizitäts-Werk	50·00	50·00	50·00
Schlesische Elektrizitäts- und Gas-Aktiengesellschaft	13·80	13·80	13·80
Niederschlesische Elektrizitäts- und Kleinbahn-Aktiengesellschaft	7·00	7·00	7·00
Aktiengesellschaft Körtings Elektrizitäts-Werke	3·00	3·00	3·00
Deutsch-Überseeische Elektrizitäts-Gesellschaft	120·00	150·00	150·00
	357·40	387·90	387·90

[1] Außerdem besteht ein Abschreibungskonto für eigene Betriebe von 1913/14 bis 1915/16 mit 0·32, beziehungsweise 0·39,

Elektroindustrie 1914 bis 1916.

Reserven in Millionen Mark			Obligationen in Millionen Mark			Hypotheken in Millionen Mark		
1913/14	1914/15	1915/16	1913/14	1914/15	1915/16	1913/14	1914/15	1915/16
95·74	93·67	93·20	108·14	107·29	106·41	5·01	4·68	4·02
22·50	24·50	26·50	44·38	43·88	43·37	1·54	1·54	1·17
7·50	10·00	12·50	127·54	129·95	126·32	2·00	2·00	2·00
17·74	17·72	17·72	20·00	20·00	19·90	0·27	0·17	0·08
0·90	1·00	1·00	4·29	7·18	7·07	0·40	0·40	0·39
6·29	7·38	6·66	23·87	23·36	22·83	—		—
9·71	9·92	10·54	—	—		—	—	—
0·54	0·55	0·95	2·82	2·75	2·68	0·86	0·83	0·83
0·94	0·96	1·47	1·00	0·96	0·92	0·14	0·14	0·14
0·23	0·29	1·32		—	—	—	—	—
0·76	1·03	3·30	0·85	0·84	0·83	—	—	—
0·72	0·66	0·67	0·41	0·40	0·39	0·08	0·08	0·08
0·35	0·40	0·30	0·54	0·64	0·64	0·13	0·16	0·02
0·64	1·36	1·36		—	—	—	—	—
0·16	0·18	0·15	0·36	0·34	—	—	—	—
0·73	0·74	0·82		—	—	0·76	0·75	0·64
0·45	0·47	0·75		—	—	0·10	0·09	0·08
165·90	170·83	179·21	334·20	337·59	331·36	11·28	10·83	9·45
10·00	10·00	10·00	74·92	84·04	84·90	—	—	—
10·32	10·43	11·21	40·99	40·46	39·94	—	—	—
2·61	2·83	2·89	37·86	37·46	37·04	—	—	—
3·50	3·54	3·56	29·99	29·57	29·12	—	—	—
10·91	11·01	11·11	47·30	45·30	43·36	0·95	0·95	0·95
9·09	9·59	9·78	7·26	6·96	6·66	0·07	0·07	0·07
[1] 0·75	[1] 0·78	[1] 0·68	2·25	2·25	2·25	—	—	—
5·61	6·24	6·49	11·00	11·00	10·92	0·25	0·25	0·49
52·79	54·42	55·72	251·57	257·04	254·19	1·27	1·27	1·50
10·26	11·22	6·54	55·84	55·84	55·84	4·51	4·43	—
13·78	14·43	14·93	19·21	29·00	28·79	—	0·08	0·08
5·08	5·92	6·87	9·76	9·64	9·52	1·72	1·72	1·72
4·01	4·03	5·54	6·20	6·17	6·14	—	—	—
1·86	—	1·99	6·00	6·00	6·00	0·04	0·04	0·03
3·84	4·56	5·13	34·07	33·45	32·52	—	—	—
3·48	3·70	3·95	7·74	7·51	7·28	—	—	0·02
18·85	22·56	36·70	38·00	37·60	36·40	0·45	0·89	0·56
13·52	15·15	15·71	6·60	6·50	6·60	0·15	0·15	0·15
5·40	5·56	5·69	2·39	2·33	2·27	0·03	0·03	0·03
2·48	2·81	3·81	2·00	2·00	2·00	0·23	0·20	0·20
41·27	46·26	51·60	108·44	107·56	106·48	—	—	—
123·83	136·20	158·46	296·25	303·60	299·84	7·13	7·54	2·79

beziehungsweise 0·47 Millionen Mark.

	Bruttogewinn ohne Vortrag in Millionen Mark			Reingewinn mit Vortrag in Millionen Mark		
	1913/14	1914/15	1915/16	1913/14	1914/15	1915/16
Fabrikationsgesellschaften.						
Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft	22·65	30·88	39·75	18·89	21·30	27·19
Siemens & Halske, Aktiengesellschaft	13·22	17·68	16·14	11·15	12·54	12·26
Siemens-Schuckertwerke	21·27	27·99	25·50	11·49	17·77	15·31
Bergmann-Elektrizitäts-Werke	11·60	11·11	21·32	3·18	3·98	11·46
Brown, Boveri & Cie.	4·13	3·87	5·70	0·72	0·70	1·17
Felten & Guilleaume	12·07	11·73	14·00	6·44	6·02	7·07
Accumulatoren-Fabrik, Aktiengesellschaft	8·28	8·52	[1] 3·53	2·95	2·97	2·77
Aktiengesellschaft Mix & Genest	1·07	2·08	4·24	0·29	1·20	2·65
Telephon-Fabrik, Berliner	1·88	2·29	2·81	0·83	2·01	2·46
C. Lorenz, Aktiengesellschaft	[2] 0·87	[2] 1·31	[2] 2·33	0·59	1·01	1·66
Sachsenwerk	2·29	2·35	5·27	1·12	1·33	4·19
H. Pöge, Chemnitz	[3] 2·00	[3] 1·52	[3] 3·21	0·42	0·42	1·76
Dr. Paul Meyer, Aktiengesellschaft	0·90	0·19	1·32	0·30	[5] 0·31	0·47
Hackethal Draht- und Kabelwerke	[4] 1·66	[4] 2·08	[4] 2·88	0·87	1·17	2·57
H. Schomburg & Söhne	1·38	0·74	1·26	0·06	[5] 0·01	0·02
Reiniger, Gebbert & Schall	2·57	2·12	2·36	0·55	0·61	0·68
Fabrik isolierter Drähte (Vogel)	1·09	1·40	1·79	0·65	0·97	1·15
	108·93	127·86	153·21	60·50	74·32	97·84
Beteiligungsgesellschaften.						
Bank für Elektrizitäts-Unternehmungen	12·48	11·71	11·09	8·26	6·64	6·46
Gesellschaft für Elektrizitäts-Unternehmungen	8·49	7·38	6·39	6·37	5·32	4·33
Elektrische Licht- und Kraftanlagen Aktiengesellschaft	4·22	3·89	4·04	1·86	1·86	1·87
Elektrizitäts-Aktiengesellschaft Lahmeyer	3·69	3·96	4·00	2·00	2·07	2·07
Elektrizitäts-Aktiengesellschaft vormals Schuckert	8·26	8·73	10·33	6·10	6·31	8·07
Contin. Gesellschaft für Elektrizitäts-Unternehmungen	3·14	2·30	1·86	2·17	1·20	0·88
Elektra Aktiengesellschaft, Dresden	0·71	0·38	0·35	0·38	0·05	[5] 0·11
Rheinische Schuckert-Gesellschaft	2·80	2·16	2·53	1·14	0·90	0·90
	43·79	40·51	40·61	28·28	24·35	24·69
Betriebsgesellschaften.						
Berliner Elektrizitäts-Werke	23·03	19·59	7·90	11·35	8·53	4·52
Elektrizitäts Lieferungs-Gesellschaft	6·21	5·75	5·97	4·26	3·58	3·40
Elektrizitätswerk Südwest	5·76	5·73	5·60	1·94	1·65	1·45
Sächsische Elektrizitäts-Lieferungsgesellschaft	1·61	1·50	1·51	0·75	0·75	0·75
Aktiengesellschaft für Elektrizitätsanlagen	1·33	1·34	1·33	0·90	0·90	0·86
Siemens Elektrische Betriebe	3·75	4·27	4·09	1·52	1·66	1·67
Aktiengesellschaft für Gas und Elektrizität, Köln	1·28	1·04	0·99	0·01	0·01	0·01
Rheinisch-Westfälisches Elektrizitäts-Werk	10·54	11·27	11·67	4·18	4·45	4·45
Schlesische Elektrizitäts- und Gas-Aktiengesellschaft	3·82	3.88	4·10	1·46	1·61	1·62
Niederschl. Elektrizitäts- u. Kleinbahn-Aktiengesellsch.	2·51	2·24	2·44	0·67	0·67	0·67
Aktiengesellschaft Körtings Elektrizitäts-Werke	1·22	1·16	1·22	0·29	0·24	0·22
Deutsch-Überseeische Elektrizitäts-Gesellschaft	31·07	29·37	30·11	14·73	14·80	14·69
	92·13	87·14	76·93	42·06	38·75	34·31

[1] Bruttogewinn nach Absetzung sämtlicher Handlungs- und Betriebsunkosten. [2] Bruttogewinn ohne Unkosten und Steuern.

industrie 1914 bis 1916.

Dividende in Millionen Mark			Dividende in Prozenten			Rückstellungen in Millionen Mark			Abschreibungen in Millionen Mark		
1913/14	1914/15	1915/16	1913/14	1914/15	1915/16	1913/14	1914/15	1915/16	1913/14	1914/15	1915/16
15·50	17·05	18·60	10	11	12	—	—	—	0·89	0·90	0·90
6·30	7·56	7·56	10	12	12	2·50	2·50	2·50	0·42	0·39	0·43
6·75	9·00	9·00	7·5	10	10	3·00	3·00	3·00	1·49	1·54	1·54
2·39	2·39	4·77	5	5	10	0·36	1·14	5·06	3·60	3·16	6·27
0·43	0·45	0·90	10	5	10	0·10	—	—	0·66	0·58	0·98
4·40	4·40	6·05	8	8	11	0·75	0·67	0·67	1·73	2·23	2·99
2·40	2·16	2·40	20	18	20	0·43	0·26	0·27	0·32	0·60	0·09
0·17	0·50	0·76	4	12	18	0·01	0·41	1·42	0·15	0·37	0·81
0·50	0·90	1·25	10	18	25	0·02	0·52	0·30	0·21	0·52	0·63
0·35	0·46	1·05	25	32·5	35	0·07	0·11	0·10	0·34	0·45	1·03
0·30	0·36	0·81	7	8	18	0·37	2·66	2·32	0·26	0·39	0·50
0·18	0·36	0·68	4	7·5	15	0·19	0·01	0·81	0·36	0·33	0·45
0·19	5) 0	0·26	7·5	5) 0	7·5	0·05	—	0·13	0·19	0·17	0·31
0·58	0·90	1·23	16	16	22	0·11	0·19	1·02	0·30	0·37	0·48
—	—	—	—	—	—	0·02	—	—	0·09	0·06	0·06
0·42	0·42	0·42	12	12	12	—	0·05	?	0·33	0·12	0·34
0·46	0·53	0·83	13	15	16	0·02	0·29	?	0·13	0·16	0·08
41·32	47·44	56·57	—	—	—	8·01	11·81	17·60	12·28	12·34	17·89
7·50	6·00	6·00	10	8	8	—	—	—	—	—	—
5·50	3·60	3·60	10	6	6	0·11	1·08	0·08	—	—	—
1·50	1·50	1·50	5	5	5	0·17	0·17	0·17	—	—	—
1·77	1·84	1·84	7	7	7	—	—	—	—	—	—
4·55	4·55	5·60	6·5	6·5	8	0·10	0·10	0·10	0·09	0·02	0·01
1·87	1·09	0·78	6	3·5	2·5	0·10	0·05	0·04	0·33	0·33	—
0·27	—	—	6	—	—	—	—	—	0·08	0·08	0·08
0·48	0·55	0·55	5	5	5	0·20	—	—	0·30	0·25	0·26
23·44	19·13	19·87	—	—	—	0·68	1·40	0·39	0·73	0·68	0·35
5·29	3·97	3·09	6) 12	6) 9	6) 7	1·20	0·97	0·07	5·14	4·99	0·10
0·90	0·90	0·90	5) 4·5	5) 4·5	5) 4·5						
3·60	3·00	3·00	12	10	10	0·07	0·09	0·09	0·78	0·63	0·90
1·33	1·16	1·08	9	7·5	7	0·10	0·08	0·07	0·68	0·69	0·71
0·65	0·65	0·65	10	10	10	0·01	0·01	0·01	0·51	0·29	0·23
0·80	0·80	0·80	8	8	8	0·11	0·11	0·13	0·01	—	0·01
1·34	1·50	1·50	6·5	5	5	0·07	0·08	0·08	0·78	0·89	0·66
—	—	—	—	—	—	—	—	—	0·53	0·35	0·32
3·76	4·00	4·00	8	8	8	0·21	0·22	0·22	3·07	3·53	3·72
1·24	1·38	1·38	10	10	10	0·02	—	0·02	1·93	1·88	2·03
0·56	0·56	0·56	8	8	8	0·17	0·05	0·05	0·47	0·47	0·47
0·24	0·12	0·12	8	4	4	—	—	—	0·36	0·40	0·42
13·20	6) 12·00	6) 12·00	11	6) 10	6) 10	0·21	0·24	0·24	6·67	7·07	7·44
	5) 1·50	5) 1·50		5) 5	5) 6						
32·91	31·54	30·58	—	—	—	2·17	1·85	0·98	20·93	21·19	17·00

3) Bruttogewinn mit Vortrag. 4) Bruttogewinn mit Abzug der Unkosten. 5) Vorzugsaktien. 6) Stammaktien.

Für Österreich sind die statistischen Unterlagen sehr dürftig.

Nach dem Stande von 1913 gab es in der Elektrizitätsindustrie Österreichs 23 Aktiengesellschaften mit einem Aktienkapital von rund 126 Millionen Kronen, einem 9·97 prozentigem Reinertrag und einer durchschnittlichen Dividendenhöhe von 7·7 Prozent. Hierunter befanden sich 5 Spezialfabriken (für Kabel, Schwachstrommaterial und Glühlampen). An dem erübrigenden Aktienkapital von rund 100 Millionen Kronen sind 2 große Fabrikationsfirmen mit zusammen rund 48 Prozent beteiligt, auf eine weitere Gruppe entfallen rund 21·5 Prozent. Die verbleibenden 10 selbständigen Elektrizitätsaktiengesellschaften umfassen nur rund 30·5 Prozent des gesamten Aktienkapitals. Außer den 23 Elektrizitätsaktiengesellschaften bestanden 1913 noch 40 Elektrizitätsgesellschaften m. b. H. mit einem eingezahlten Stammkapital von rund 12 Millionen Kronen. Das Anlagekapital der öffentlichen Elektrizitätswerke in Österreich wird aus der Zahl der ausgebauten Kilowatt auf mehr als 500 Millionen Kronen, das der Eigenanlagen auf ein Mehrfaches dieser Zahl zu schätzen sein. Eine erschöpfende Statistik der Erträgnisse der Elektrizitätsunternehmungen in Österreich ist nicht vorhanden. Eine solche ließe sich schon deshalb schwer aufstellen, weil die Gemeindeelektrizitätswerke und auch die übrigen Elektrizitätsunternehmungen autonomer Körperschaften nicht nach Art der Privatgesellschaften Rechnung legen und bei ihnen nur selten eine Relation zwischen Anlagekapital und Erträgnis herzustellen sein wird. Nach der Bilanzstatistik der österreichischen Elektrizitätsaktiengesellschaften haben im Jahre 1912 von 23 Aktiengesellschaften mit einem eingezahlten Aktienkapital von 126 Millionen Kronen 22 Gesellschaften eine durchschnittliche Dividende von 7·71 Prozent verteilt, eine arbeitete mit Verlust (1910: 18 Gesellschaften mit 80 Millionen Kronen Aktienkapital und durchschnittlich 6·24 Prozent Dividende). Die Elektrizitätswerke der Gemeinde Wien haben im Jahre 1915, nachdem sie nach Übernahme der Allgemeinen österreichischen Elektrizitätsgesellschaft bei einer Gesamterzeugung von 218 Millionen Kilowattstunden die weitaus größte Leistung unter allen Elektrizitätswerken Österreichs erreicht hatten, bei einem Anlagekapital von rund 100 Millionen Kronen über 10·5 Millionen Kronen an die Gemeinde Wien (nach Amortisation und Verzinsung des Anlagekapitals) abgeführt. Im Jahre 1915/16 ist die Stromerzeugung auf 260 Millionen Kilowattstunden gestiegen; bei einem Anlagekapital von 103 Millionen Kronen ergab sich ein Reinüberschuß von beinahe 12 Millionen Kronen. Die Arbeiterzahl der Elektrizitätsindustrie Österreichs (Stark- und Schwachstromindustrie) belief sich 1914 auf etwa 27.500, die jährliche Produktion umfaßt einen Wert von 150 Millionen Kronen.

In ihrer technischen Vervollkommnung, ihrer Anpassungsfähigkeit an die unaufhaltsam fortschreitenden Errungenschaften der Wissenschaft ist die Elektrizitätsindustrie vorbildlich geworden, ebenso in der kunstvollen, ja genialen Technik ihrer kommerziellen und finanziellen Organisation. (Vgl. Krasny, Die Aufgaben der Elektrizitätsgesetzgebung, Wien 1910.) Das Zentralisationsprinzip der Starkstromverwertung, welches zur Zusammenfassung der Gewinnung der elektrischen Energie in großen Werkseinheiten, zur Betriebskonzentration führte, hat in weiterer Folge die Unternehmungskonzentration, das Streben nach Verknüpfung der Stromerzeugung und der Fabrikationsindustrie, nach Beherrschung auch der Kraftquellen, aber auch des Konsums hervorgerufen, „das Bestreben, alles herzustellen, was zur Erzeugung der Elektrizität nötig ist, und alle Gewerbe selbst zu betreiben, für die elektrischer Betrieb und elektrische Einrichtungen wesensbestimmend sind".

„Indem die Starkstromindustrie es unternahm, den Markt für ihre Erzeugnisse ins Leben zu rufen, sah sie sich", besagt die höchst lehrreiche, anläßlich des 25jährigen Bestandes der Gesellschaft erschienene Festschrift der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft in Berlin 1908, „im Augenblicke ihres Entstehens vor die Aufgabe gestellt, den Bedarf für ihre Tätigkeit selbst zu schaffen, Verwendungsgebiete zu suchen, auf denen sich die Elektrizität als Vermittlerin von Energien bewähren konnte. Einmal waren es Verkehrseinrichtungen, die es zu schaffen oder für die Elektrifizierung zu erwerben, später zu verwalten galt, dann mußten Zentralstationen gebaut und betrieben werden, teils aus eigener Initiative und für einzelne, selbst nicht dazu bereite Gemeinwesen, teils im Interesse ganzer Verbände, wenn technische oder andere Gründe die Ortschaften von der Ausführung an sich wünschenswerter Anlagen zurückhielten. Um neuen Methoden und Verfahren Eingang zu verschaffen, waren selbständige chemische Werke zu etablieren, für den Energieverbrauch der Industrie ausgedehnte Kraftübertragungen einzurichten."

So ist die Elektrizitätsverwertung Heimstätte einer ganzen Fülle von Organisationen geworden, deren Zweck und Ziel es ist, die Einzelunternehmungen in mehr oder weniger feste Interessengemeinschaften zusammenzuschmieden: es sind ganz charakteristische Kombinationen von Fabrikation, Installation und Handelsgeschäft mit Finanzierungsarbeit und schöpferischer Unternehmertätigkeit entstanden.

Verstärkt und beschleunigt wurde diese Gestaltung durch die engen Wechselbeziehungen zwischen Elektrizitätsindustrie und Großbanken. Die Größe der von der Elektroindustrie beanspruchten Kapitalien,

die vielfach gezwungen war, ihre alten Produktionsmittel, trotzdem sie noch nicht amortisiert waren, neuen Verfahrensarten oder Aufgaben zu opfern und mit riesigem Aufwande zu neuen Investitionen zu schreiten, hat die erste Brücke zwischen Großbanken und großen Elektrizitätsunternehmungen geschlagen. Andrerseits haben die Banken in den Elektrizitätsunternehmungen und den sich anschließenden industriellen und Verkehrsunternehmungen eine willkommene und sehr lukrative Erweiterung ihres Wirkungskreises und Einflusses gefunden. Alle Mittel der modernen Finanztechnik wurden in den Dienst dieses Konzentrationsprozesses gestellt. Die gemeinsame Beteiligung an Neugründungen, die Kontrolle von Unternehmungen (mittelst eines nicht notwendig die Majorität darstellenden, aber sie sichernden Aktienbesitzes), die Verkettung der Unternehmungen durch gegenseitige Entsendung von einflußreichen Mitgliedern in die Verwaltung. Die Schaffung von Tochtergesellschaften, Trusts, Elektro-Treuhandgesellschaften sind Formen und Stadien dieser Entwicklung. Sie hat in letzter Linie die Richtung und Wirkung, die ausschließliche Beherrschung der Kraftabgabe, der Kraftverteilung, der Installation, bestimmter Produktionsmethoden und Produktionshilfsmittel durch die Elektrokonzerne herbeizuführen oder doch die Einordnung einer ganzen Reihe von Produzentengruppen und Industriezweigen, vielfach auch kommunaler und staatlicher Unternehmungen in den Bannkreis der genial ersonnenen und geführten Elektrokonzerne zu bewirken.

In Österreich kommen diese in Deutschland so stark hervortretenden Strömungen und Bestrebungen nicht so kräftig zur Geltung, was vor allem auf die geringere und ungleichmäßigere wirtschaftliche Entwicklung, auf die ungleiche Ausstattung der verschiedenen Landesteile mit den Kraftquellen zurückzuführen ist.

In Deutschland ist aus dieser Entwicklung die vielfach verbreitete Anschauung hervorgegangen, daß bei deren ungehemmtem Fortschreiten das private Elektrizitätsmonopol nur eine Frage der Zeit sei und es wurde ein Eingreifen des Staates in die Elektrizitätswirtschaft hauptsächlich auch unter diesem Gesichtspunkte verlangt.

Es darf aber nicht übersehen werden, daß in Wirklichkeit gegen die schrankenlose Betätigung des privaten Unternehmungsgeistes in Deutschland, ebenso aber auch in Österreich schon frühzeitig Gegenströmungen eingesetzt haben, nicht so sehr aus theoretischen Erwägungen als aus praktischen Ursachen. Die Elektrizitätsunternehmungen selbst mußten bei der Ausdehnung der Reichweite ihrer Kraftwerke in immer höherem Maße an die Gemeinden, Gemeindeverbände und Länder herantreten, um von diesen die Benützung der Straßen und Wege zu erlangen, die in öffentlicher Verwaltung stehen. Hierdurch sind Interessengemeinschaften zwischen den Elektrizitätsgesellschaften, den sie finanzierenden Konzernen und dem öffentlichen Gemeinwesen angebahnt worden, die ihren Ausdruck zunächst in den zahlreichen Straßenbenützungs- und Konzessionsverträgen fanden, in denen den Unternehmungen das Benutzungsrecht für kommunale Grundstücke und Verkehrswege eingeräumt, andrerseits als Gegenwert hierfür aber auch den Gemeinwesen oft sehr weitgehende Rechte und finanzielle Vorteile vorbehalten wurden. Es wurden in diesen Verträgen zumeist die Genehmigungspflicht für die Anlagen, die Betriebspflicht, der Kontrahierungszwang, die Preisregulierung durch die Kommunalverwaltung, Vorzugspreise für öffentliche Betriebe und Gebäude, eine nur beschränkte Vertragsdauer, ein Einlösungsrecht und Heimfallsrecht, überdies auch oft Gewinnbeteiligung eingeräumt, wobei die Tatsache zu verzeichnen ist, daß sich in Österreich wie auch in anderen Staaten die mit solchen Lasten beschwerten Unternehmungen sowohl technisch als finanziell sehr gut entwickelt haben.

Vielfach nahmen allerdings auch die Gemeinden die Elektrizitätsversorgung ihres Weichbildes selbst in die Hand, und zwar zunächst in Form der Ortszentralen, die in großen Städten oft zu sehr bedeutenden Anlagen sich auswuchsen. Schließlich sind auch Überlandwerke von Gemeindeverbänden, Provinzen und Ländern entstanden.

So steht neben den Privatunternehmungen eine große Zahl von Kommunalkraftwerken. Wie aus den oben angeführten statistischen Tabellen zu entnehmen ist, befinden sich von den österreichischen öffentlichen Elektrizitätswerken rund 60 Prozent im Privatbesitz, 40 Prozent in öffentlicher Verwaltung, von den öffentlichen Elektrizitätswerken in Deutschland rund 70 Prozent im Privatbesitz, 26 Prozent im Besitz von öffentlichen Körperschaften.

In neuerer Zeit ist neben den kommunalen und privaten Unternehmungen als eine namentlich in Deutschland vielfach angewendete Mischform die gemischtwirtschaftliche oder gemischt-öffentliche Unternehmung entstanden, welche gemeinwirtschaftliche und privatwirtschaftliche Interessen zu verbinden und auszugleichen sucht. (Vgl. Krasny, Die wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen einer rationellen Elektrizitätsversorgung, Wien 1913). Ihr Wesen besteht darin, daß in der Form der privaten Erwerbs-

unternehmung, Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, das Privatunternehmertum und das Privatkapital sich mit den öffentlichen Körperschaften, dem Staat, dem Lande, den Gemeinden zur Beschaffung des für die Errichtung von Elektrizitätswerken erforderlichen Geldbedarfes verbinden und daß dann die Geschäftsleitung dieser Unternehmungen auf Grund des gemeinsamen Eigentums an dem Werke gemeinsam von Vertretern der öffentlichen Korporationen und der privaten Unternehmer ausgeübt wird.

Diese Unternehmungsform hat insbesondere in der Elektrizitätsversorgung Deutschlands eine außerordentlich rasche Ausbreitung gefunden, wo in den letzten Jahren unter vielen anderen das Rheinisch-westfälische Elektrizitätswerk, die Elbtalzentralen in Pirna, die Leitzachwerke, die Pfalzwerke in Ludwigshafen, das Großkraftwerk Franken in Nürnberg in dieser Gestalt geschaffen wurden und immer neue Pläne für ähnliche Gründungen (so das Bayernwerk) auftauchen.

Angesichts dieser Entwicklung ist es müßig, auf dem Gebiete der Elektrizitätsverwertung das Bestehen eines unüberbrückten oder gar unüberbrückbaren Antagonismus zwischen freier Unternehmertätigkeit und „Munizipalsozialismus“ oder „Staatssozialismus“ zu behaupten und für die zukünftige Gestaltung der Elektrizitätswirtschaft den Gegensatz zwischen wirtschaftlicher Freiheit und Eingreifen der öffentlichen Gewalten zum Ausgangspunkte zu nehmen. Der Kampf ist ausgetragen, der Betätigung öffentlicher Gemeinwesen in diesem Arbeitsfelde ist breiter Raum geschaffen. Ein Zurückschrauben der Entwicklung auf die Zeit der unbeschränkten Betätigung des Privatunternehmertums ist unmöglich und wird selbst von den sich ihrer Interessen wohlbewußten führenden Männern der Industrie nicht nur nicht angestrebt, sondern geradezu verleugnet.

Eine realpolitische Auffassung des Organisationsproblems der Elektrizitätswirtschaft muß von diesen gegebenen Verhältnissen ausgehen. Zu lösen ist demnach vielmehr die Frage nach dem Ausmaße und den Grenzen der Wirksamkeit der öffentlichen Verbände in der Elektrizitätswirtschaft und die Frage nach den Aufgaben der Elektrizitätsgesetzgebung.

In erster Linie steht die Erwägung, ob etwa die ausschließliche Beherrschung durch öffentliche Gemeinwesen, das öffentlich-rechtliche Elektrizitätsmonopol, eine höherwertige und darum anzustrebende Wirtschaftsform sei. Es muß nun vorerst klargestellt werden, daß das öffentlich-rechtliche Elektrizitätsmonopol (immer abgesehen vom Telegraphenregal) stets nur einen Teil der an die Nutzbarmachung der elektrischen Energie sich knüpfenden wirtschaftlichen Tätigkeiten und Unternehmungen erfassen, sich zweifellos nur auf die Erzeugung, Verteilung und Abgabe (Verkauf) der elektrischen Energie erstrecken könnte, daß hingegen selbstverständlich die Fabrikationsindustrie im engeren Sinne ebensowenig monopolistisch betrieben werden kann, wie etwa die Installation und Materiallieferung.

In erster Reihe steht hier die Frage nach der Möglichkeit und Zweckmäßigkeit eines Staatsmonopols, und zwar entweder in der Form eines reinen Produktionsmonopols oder der eines solchen in Verbindung mit einem Leitungs- und Verkaufsmonopol.

Die Argumente, welche für eine weitausgreifende Betätigung des Staates in diesem Gebiete sprechen, sind zuvörderst in der außerordentlichen Bedeutung gegeben, welche die Elektrizität für Volkswirtschaft und soziales Leben gewonnen hat. Sie liegen weiters in der Erwägung, daß der Staat den technischen und ökonomischen Tendenzen zur Großwirtschaft, zur Vereinheitlichung der Elektrizitätserzeugung und Verteilung am besten zu genügen vermöchte, daß der Staat vielfach im Besitze oder doch Verfügungsrechte über die wichtigsten Kraftquellen ist, daß die Staatsverwaltung am ehesten geeignet und geneigt wäre, die Versorgung der gesamten Volkswirtschaft in einheitlicher und gleichmäßiger Weise zu sichern, auch dort, wo dies nur mit Hintansetzung der privatwirtschaftlichen Rentabilität möglich wäre. Hierzu kommt noch, daß der Staat vielfach in eigenen Betrieben, so namentlich in Zukunft bei der Ausbreitung der elektrischen Zugförderung auf Eisenbahnen, als ein Großverbraucher der elektrischen Energie aufzutreten genötigt ist. Der wichtigste und aktuellste Grund, der für ein staatliches Elektrizitätsmonopol angeführt wird, ist jedoch angesichts der Notwendigkeit, neue staatliche Einnahmsquellen zu schaffen, die Hoffnung auf große Gewinne, die hieraus erzielt werden könnten.

Von Gegenargumenten gegen das Staatsmonopol wird wohl das Bedenken vielfach überschätzt, das auf die Unfähigkeit der bureaukratischen Verwaltung zur Leitung solcher Unternehmungen, auf ihre mangelnde Schmiegsamkeit gegenüber technischen Fortschritten und Anforderungen, ihre finanzielle Unselbständigkeit und Unbeweglichkeit gegründet wird. Zunächst ist gerade der Betrieb elektrischer Unternehmungen technisch und kommerziell durchaus nicht besonders verwickelt, nicht der Konjunktur unterliegend, keine raschen Entschlüsse erfordernd. Weiters ist aber auch grundsätzlich die oft behauptete Unbeweglichkeit und Langsamkeit des bureaukratischen Apparates, das Fehlen von Initiative und

Verantwortlichkeitsgefühl nicht auf wesenseigene und darum unabänderliche Mängel zurückzuführen: sie kann und muß vielmehr (und dies ist eine der wichtigsten Friedensaufgaben) durch eine rationelle Einrichtung dieser Unternehmungen, durch die Anpassung des Organismus und des technischen Apparates der Staatsverwaltung an die Aufgabe der Führung moderner Großbetriebe beseitigt werden. Die Auswahl geeigneter Leiter mit entsprechender Besoldung und Gewinnanteil, finanzielle und verwaltungstechnische Selbständigkeit, abgesondert zu verwaltendes und zu verzinsendes Anlage- und Betriebskapital, kaufmännische Betriebs- und Verrechnungsmethoden, praktische Spezialvorbildung der Beamten, gegebenenfalls die Einkleidung solcher Betriebe in kommerzielle Formen (Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung) oder die Bildung gemischt-öffentlicher Unternehmungen, können — dies zeigt die Erfahrung — diese Hemmnisse beseitigen. Weit mehr mag die Befürchtung mangelnder Widerstandsfähigkeit gegen äußere, die Rentabilität der Unternehmungen gefährdende Einflüsse bei Staatsbetrieben begründet sein.

Die derzeit entscheidenden Argumente gegen ein Staatsmonopol liegen aber nicht in all diesen Einwänden und Bedenken, sondern vor allem in finanziellen Erwägungen. Die Aufbringung so großer Kapitalsummen, wie sie die, wenn auch allmähliche Errichtung von Elektrizitätswerken in dem gesamten Staatsgebiete, dann der Ankauf der bestehenden Elektrizitätswerke erfordern würde, erschiene als eine derzeit kaum durchführbare Belastung der Kapitalskraft des Staates. Insbesondere unmittelbar nach dem Kriege dürfte der Entschluß, den auf das äußerste angespannten Staatskredit für diese neue Aufgabe in Anspruch zu nehmen, kaum gefaßt werden können. Hierzu kommt, daß übertriebene Hoffnungen auf die finanzielle Ergiebigkeit des Staatsmonopols zweifellos ungerechtfertigt sind.

Für Deutschland liegen über die voraussichtlichen finanziellen Ergebnisse eines Elektrizitätsmonopols das heißt der Monopolisierung der öffentlichen Elektrizitätswerke, verschiedene Berechnungen vor.

Siegel macht folgende Angaben: Für die Mark Anlagekapital der sämtlichen öffentlichen Elektrizitätswerke in Deutschland beträgt die mittlere Einnahme durchschnittlich rund 19·1 Pfennige, die mittlere Ausgabe (ohne Verzinsung und Abschreibung) rund 8·9 Pfennige, sonach der Rohüberschuß 10·2 Pfennige, das heißt die Bruttoverzinsung beträgt 10·2 Prozent. Da nun das gesamte Anlagekapital der deutschen öffentlichen Elektrizitätswerke im Jahre 1913 rund 2·2 Milliarden Mark betrug, würde sich der gesamte Rohüberschuß auf zirka 225 Millionen Mark belaufen. Nach Abzug eines Durchschnittssatzes von $3^1/_2$ Prozent für Abschreibungen, Tilgung usw. würde ein Reinüberschuß von rund 147 Millionen Mark verbleiben. Bei einer landesüblichen Verzinsung von 5 Prozent würde die vom Staat für die Übernahme aller öffentlichen Elektrizitätswerke aufzuwendende Summe 2·9 Milliarden Mark betragen, denen Rohüberschüsse von 225 Millionen Mark gegenüberständen. Selbst bei einer Ermäßigung der Abschreibungen auf fast die Hälfte betrüge der Überschuß nur 167 Millionen Mark = 5·76 Prozent des Anlagekapitals von 2·93 Milliarden Mark. Nimmt man an, daß das Anlagekapital seinerzeit durch eine $4^1/_2$prozentige Reichsanleihe aufgebracht würde, so würde dem Staat aus dem Monopol eine Reineinnahme von 5·76 Prozent abzüglich 4·5 Prozent = 1·26 Prozent auf 2·93 Milliarden Mark, das heißt von im ganzen 37 Millionen Mark zufallen.

Den Finanzplan Klingenbergs für sein oben besprochenes Projekt des Fernkraftnetzes stellt folgende Übersicht dar:

Überblick über die Grundlagen einer staatlichen Elektrizitätsversorgung im Jahre 1926.

Zustand im Jahre 1926	Für Preußen
1. Jährliche nutzbare Stromabgabe der staatlichen Großkraftwerke Milliarden Kilowattstunden	10
2. Ausgebaute Leistung der staatlichen Großkraftwerke Millionen Kilowatt	2·93
3. Anlagekosten der staatlichen Großkraftwerke ohne Transformatorwerke Millionen Mark	530
4. Anlagekosten der Transformatorwerke . . . . Millionen Mark	150
5. Anlagekosten der staatlichen Hochspannungsleitungen . . Millionen Mark	220
6. Gesamte Anlagekosten der Werke und Hochspannungsleitungen Millionen Mark	900
7. Gesamte Anlagekosten für ein Kilowatt ausgebauter Leistung . . Mark	307
8. Fortleitungskosten für eine nutzbar abgegebene Kilowattstunde einschließlich Grundverzinsung der Anlagekosten der Leitungen von fünf Prozent Pfennig	0·550
9. Ersparnis auf eine nutzbar abgegebene Kilowattstunde infolge der Verkupplung . . . . Pfennig	0·100
10. Unterschied der Betriebskosten für eine Kilowattstunde von „Großkraftwerk" und „Mittelkraftwerk" . . . . Pfennig	0·86 (1·08)
11. Überschuß auf eine nutzbar abgegebene Kilowattstunde einschließlich Verzinsung der Anlagekosten der Leitungen . . . . Pfennig	0·41 (0·63)
12. Jährliche Gesamteinnahmen einschließlich fünf Prozent Grundverzinsung der Anlagekosten der Werke und Leitungen . . . . . . Millionen Mark	86
13. Entsprechende Verzinsung des gesamten Anlagekapitals . . . Prozent	9·56
14. Jährlicher Reingewinn über die fünf Prozent Grundverzinsung der gesamten Anlagekosten hinaus . . . . Millionen Mark	41

Der Reingewinn über die Grundverzinsung von fünf Prozent hinaus beträgt somit 4·56 Prozent des Anlagekapitals oder rund 41 Millionen Mark.

Nach dem Jahre 1926 wird die Verzinsung des in den Werken angelegten Kapitals allmählich über die ermittelten Werte steigen, da mit weiterem Anwachsen des Stromverbrauches das vorhandene Verteilungsnetz besser ausgenutzt wird und die Fortleitungskosten sinken.

Da Klingenberg aber die von ihm berechneten 60 Millionen Mark Überschuß aus der staatlichen Elektrizitätswirtschaft selbst als für die riesenhaften finanziellen Staatsbedürfnisse ganz ungenügend empfindet, macht er Vorschläge, auf welche Weise sich der Staat weitere Einnahmequellen erschließen könne. Er schlägt eine Besteuerung des elektrischen Lichtstromes mit fünf Prozent der Verkaufspreise vor, die bei Annahme eines durchschnittlichen Verkaufspreises von 25 Pfennig pro Kilowattstunde im

Jahre 1926 rund 30 Millionen Mark an Steuern ergeben sollen, ferner eine Gassteuer mit 8 Millionen Mark, eine Wasserkraftsteuer mit 3 Millionen Mark und schließlich eine Kohlensteuer mit 200 Millionen Mark Ertrag. Diese Steuern zusammen würden also einschließlich der 60 Millionen Mark „aus der staatlichen Elektrizitätswirtschaft" eine Gesamtsumme von 301 Millionen Mark an neuen Einnahmen für den Staat im Jahre 1926 ausmachen, von denen indessen, wie erwähnt, zwei Drittel durch die Kohlensteuer aufgebracht werden sollen.

Hartmann legt eine höhere Verbrauchsschätzung von rund 30 Milliarden Kilowattstunden im Jahre 1926 ohne die Einzelanlagen zugrunde, und gelangt — unter sonstiger Beibehaltung der Klingenbergschen Berechnungsart — zu einer sehr beträchtlichen Erhöhung der Überschüsse:

Gesamtverbrauch	30	Milliarden Kilowattstunden
abzüglich Lieferung durch die bestehenden Werke zirka	2	„ „
	28	Milliarden Kilowattstunden
zuzüglich Lieferung aus den Einzelanlagen	6	„ „
also Gesamtlieferung der Staatswerke	34	„ „

bei einem Überschuß von 0·41 Pfennig pro Kilowattstunde würde der Gesamtüberschuß rund 140 Millionen Mark jährlich betragen.

Auch Hartmann schlägt als Ergänzung der staatlichen Einnahmen aus der Elektrizitätswirtschaft eine Besteuerung der Elektrizität vor, und zwar nicht nach Kilowattstunden, sondern nach der Leistung in Kilowatt und nach Glühlampen.

Bei einem Satze von 20 Mark pro Kilowatt und 1 Mark für die angeschlossene Glühlampe würde sich hiernach das Steuererträgnis für das Jahr 1917 wie folgt stellen:

			Steuer
Maschinenleistung der öffentlichen Werke	3,400.000 Kilowatt		
Maschinenleistung der Einzelanlagen	11,500.000 „		
zusammen	14,900.000 Kilowatt:		
davon ist abzusetzen die vom Staat erzeugte Menge von	1,000.000 „		
	= 13,900.000 Kilowatt		278,000.000 Mark
Gesamtanschlußwert der öffentlichen Werke	6,300.000 „		
Gesamtanschlußwert der Einzelanlagen	15,000.000 „		
zusammen	21,300.000 Kilowatt;		
davon ist abzusetzen der Anschlußwert der Glühlampen	3,681.000 „		
	= 17,619.000 Kilowatt	à 10 Mark	176,190.000 „
Gesamtzahl der Glühlampen	73,560.000 Stück	à 1 „	73,560.000 „
mithin jährlicher Gesamtbetrag aus der Besteuerung			527,750.000 „
Hiezu käme der Verkaufsgewinn des Reiches aus seiner Stromlieferung von vorläufig 3 Milliarden Kilowattstunden jährlich mit			30,000.000 „
so daß die Gesamteinnahmen des Reiches jährlich etwa			= 557,750.000 Mark

betragen würden, wovon die Verwaltungs- und Betriebskosten usw. des Reichselektrizitätsamtes abzusetzen wären. Auch in dieser Berechnung sind aber die Einnahmen aus der Elektrizitätserzeugung vergleichsweise sehr gering.

In neuester Zeit hat Ludwig Aschoff (Form und Endziel einer allgemeinen Versorgung mit Elektrizität, Berlin, 1917) folgende Wirtschaftsrechnung für eine staatliche Elektrizitätsversorgung Preußens für die Jahre 1926 bis 1930 aufgestellt:

A. Anlagekapital:

für die Kraftwerke mit 3·9 Millionen Kilowatt Leistung	700,000.000	Mark
„ 20.000 Kilometer Verbindungsleitungen	320,000.000	„
„ Haupttransformatorenwerke	235,000.000	„
zusammen .	1.255,000.000	Mark
oder rund .	1.260,000.000	„

B. Einnahmen:

15 Milliarden Kilowattstunden zu je 2·5 Pfennig = rund	370,000.000	Mark

C. Ausgaben:

I. für die Stromerzeugung:		
1. Unterhaltung der Kraftwerke 1·5 Prozent von 700 Millionen Mark	10,500.000	Mark
2. Betriebsstoffe und Löhne:		
15 Milliarden Kilowattstunden nutzbarer Abgabe entspricht etwa eine zu erzeugende Strommenge von 18·2 Milliarden Kilowattstunden zu je 1·1 Pfennig	200,200.000	„
II. für die Stromfortleitung:		
Unterhaltung und Bedienung der Verbindungsleitungen und Haupttransformatorenwerke 1·2 Prozent von 560,000.000 Mark rund	6,700.000	„
III. für die Verwaltung und allgemeine Geschäftsunkosten:		
1·5 Prozent von 1·26 Milliarden Mark	18,900.000	„
	236,300.000	Mark
IV. für Abschreibungen:		
3·5 Prozent auf 700 Millionen Mark	24,500.000	Mark
2 „ „ 560 „ „	11,200.000	„
V. für Zinsen:		
5 Prozent von 1260 Millionen Mark	63,000.000	„
zusammen .	335,000.000	Mark

D. Zusammenstellung:

Einnahmen	370,000.000	Mark
Ausgaben	335,000.000	„
Überschuß .	35,000.000	Mark
Davon ab die Kapitalkosten für vorausaufgewandtes Anlagekapital . .	10,000.000	„
Reinüberschuß .	25,000.000	Mark

Da bestehende Kraftwerke im Anlagewerte von 180 Millionen Mark an der Zusatzlieferung auch weiterhin beteiligt bleiben sollen, stellen die zwangsweise stillzulegenden vorhandenen Kraftwerke noch einen Wert von 545,000.000 Mark dar. Die Jahresausgaben für deren Schadloshaltung mit 7 Prozent dieses Wertes gerechnet, belaufen sich auf rund 38,000.000 Mark, also rund 13 Millionen Mark mehr, als der Reinüberschuß aus dem vereinheitlichten Betrieb der Großkraftwerke beträgt.

Die Rechnung ist durchgeführt unter der Annahme, daß der gesamte Strombedarf in Dampfkraftwerken erzeugt wird. Ein Ausbau von Wasserkräften innerhalb des preußischen Staates, soweit sie ausbauwürdig sind, würde für die Kraftwerke ein erheblich höheres Anlagekapital, bezogen auf die Einheit der zu gewinnenden Leistung, erfordern als bei Dampfkraftanlagen und demzufolge auch höhere jährliche Kapitalkosten verursachen, während die Betriebskosten in den Wasserkraftwerken beträchtlich geringer sein würden.

Aschoff gelangt zu der Folgerung, daß die Stromerzeugung allein nicht genügende Erträgnisse zu ergeben vermag. Er tritt hiernach dafür ein, daß nicht nur die Stromerzeugung, sondern auch die Weiterverteilung der elektrischen Energie nach einheitlichen Gesichtspunkten erfolgen solle und daß beide Aufgaben öffentlich-rechtlichen Körperschaften übertragen werden, wobei als Träger der Stromverteilung die Provinzialverbände gedacht sind. Er gelangt unter dieser Annahme zu folgendem Endergebnis:

Der Reinüberschuß der gesamten Elektrizitätsversorgung beträgt:

Aus der Stromerzeugung		25,000.000 Mark	
abzüglich Entschädigung		38,000.000 „	
	Verlust .	13,000.000 Mark	13,000.000 Mark
aus der Stromverteilung		200,000.000 Mark	
abzüglich Entschädigung		23,000.000 „	
	Gewinn .	177,000.000 Mark	177,000.000 „
Gesamter Reinüberschuß			164,000.000 Mark

Das gesamte Anlagekapital für die organisierte Stromversorgung in Preußen betrüge demnach für den angenommenen Zeitpunkt 1·4 + 2·2 = 3·6 Milliarden Mark mit einem Zuschlag von 10 Prozent für voraus aufgewendetes Kapital, also insgesamt 3·96 Milliarden Mark. Der nach ausreichenden Abschreibungen, voller Entschädigungsleistung und einer 5prozentigen Verzinsung verbleibende Reinüberschuß ergäbe 164 Millionen Mark oder 4·14 Prozent des aufgewandten Kapitals.

Für Österreich diese selbst auf sehr unsicheren und schwankenden Grundlagen (Wachstumsprozent des Elektrizitätsbedarfes, Bau- und Materialkosten, Lage des Kapitalsmarktes, Arbeiterverhältnisse usw.) aufgebauten Berechnungen ohneweiters anzuwenden, verbietet die Ungleichartigkeit der Voraussetzungen. Die weitaus größere und geographisch schwierigere Verhältnisse aufweisende Versorgungsfläche, wodurch namentlich infolge der Kosten des Fernleitungsnetzes nicht nur proportional, sondern progressiv höhere Gesamtkosten sich ergeben, die höheren Preise der Baustoffe und sonstigen Bauerfordernisse, insbesondere aber die Ungleichmäßigkeit des Elektrizitätsbedarfes und der bereits erreichten Elektrizitätsversorgung in den verschiedenen Landesteilen, dazu die viel verwickelteren wirtschaftlichen, politischen und nationalen Verhältnisse, dies alles sind Momente, welche für die Bilanz eines staatlichen Elektrizitätsmonopols in Österreich unstreitig noch viel ungünstigere Aspekte eröffnen als in den deutschen Ländern mit ihrer gleichmäßigeren, äußerst intensiven industriellen und landwirtschaftlichen Entwicklung, ihren günstigen geographischen Vorbedingungen und der bereits erreichten hohen Stufe der elektrischen Durchdringung des Landes.

Ein staatliches Elektrizitätsmonopol in Österreich, etwa unmittelbar nach dem Kriege einrichten zu wollen, wäre demnach vor allem vom finanzpolitischen Standpunkte zweifellos ein äußerst gewagtes Experiment. Die Kapitalsaufwendungen wären selbst mit dem Maßstabe der Kriegsausgaben gemessen, sehr bedeutende, die unmittelbare Rentabilität der Betriebe mehr als unsicher.

Nun ist sicherlich der Staat auch berechtigt und verpflichtet, neue Aufgaben in seinen Tätigkeitsbereich zu ziehen, selbst wenn ihre kaufmännisch berechneten Erträgnisse gering oder sogar negativ sind, dies dann, wenn gemeinwirtschaftliche Notwendigkeiten es erfordern oder die mittelbaren, der Volks- und Finanzwirtschaft erwachsenden Vorteile solcher Staatsbetriebe das kommerzielle Defizit derselben wettmachen.

Doch — und hier liegt das Entscheidende des Problems — ehe aus diesen Gründen an die Errichtung des Staatsmonopols geschritten wird, muß denn doch erwogen werden, ob, wenigstens für einen geraumen Zukunftsabschnitt, nicht auch auf anderem Wege die Ziele einer rationellen Elektrizitätspolitik erreicht werden könnten, ob, wenn die monopolistische Beherrschung dieses Arbeitsgebietes durch

den Staat nicht durchführbar ist, bei Aufrechthaltung anderer Verwaltungsformen Mittel und Wege gefunden werden könnten, um die gemeinwirtschaftlichen Bedürfnisse der Gesamtheit voll zu befriedigen.

Hierfür spricht auch noch ein weiterer Umstand. Ein reines Staatsmonopol würde unberechtigter- und unnötigerweise in den Interessenbereich der autonomen Verbände, der Gemeinden und Länder, eingreifen, reale und begründete Bestrebungen dieser durchkreuzen und vereiteln. Die Gemeinden und Gemeindeverbände, teilweise auch die Länder, haben in der Elektrizitätsverwertung bereits eine sehr intensive Wirksamkeit entfaltet; ausgreifende Pläne und Vorbereitungen in dieser Richtung sind in manchen Königreichen und Ländern vorhanden. An einzelnen Stellen ist weitergehend die Idee eines Landeselektrizitätsmonopols erörtert worden, für die insbesondere das Argument verwertet wurde, daß die Wasserkräfte eine Art Landesvermögen sind, dessen Ausnutzung den Ländern überlassen werden soll. Nun ist — wie bekannt — ein Rechtsanspruch der Länder in diesem Sinne in den Wasserrechtsgesetzen nicht festgelegt. Dort, wo solche Wasserkräfte nicht oder nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, sondern kalorische Zentralen den Grundstock der Kraftversorgung bilden müßten, würde überdies ein Landeselektrizitätsmonopol bei den Besitzern der Kohlenlagerstätten usw. großen Hindernissen begegnen. Vor allem aber können die finanziellen Hilfsmittel der Länder noch weniger als die des Staates für diese Aufgabe in ausreichendem Maße herangezogen und festgelegt werden; die zweifelhafte Rentabilität würde die ohnedies desolaten Landesfinanzen mit neuen Gefahren bedrohen. Dazu die nationalen und politischen Hemmnisse solcher Monopolsbestrebungen, schließlich als vom Standpunkt der großzügigen und planmäßigen Elektrizitätswirtschaft gewichtiges Argument, daß die Verteilung der natürlichen Kraftquellen, die durch technische und wirtschaftliche Gründe erforderte Abgrenzung der Gebiete der Großkraftwerke gegeneinander, die rationelle Gestaltung des Fernleitungsgesetzes schon jetzt, noch mehr aber in Zukunft, die Durchführung einer systematischen Elektrizitätsversorgung zu einer über die Landesgrenzen hinausreichenden Aufgabe machen. So wenig demnach auch ein reines Landesmonopol der Elektrizitätsversorgung Erfolg verspricht, so gewiß ist es, daß die Länder in der Elektrizitätswirtschaft nicht ausgeschaltet werden können, daß ihnen ein entsprechender Einfluß und die ihnen gebührende Stellung gewahrt werden muß, ebenso wie den Gemeinden und Gemeindeverbänden. Die vielfach in Ausführung begriffenen oder vorbereiteten Projekte der autonomen Körperschaften müssen im Rahmen des Programms der systematischen Elektrizitätswirtschaft kräftig unterstützt werden, ja, es werden bei dem planmäßigen Aufbau der Elektrizitätsversorgung des ganzen Staatsgebietes die parallelen Bestrebungen dieser Körperschaften vielfach als Stützpunkt und Grundlage genommen werden müssen.

So führen denn all diese Erkenntnisse und Erwägungen zu einer Schlußfolgerung, die auch durch die unmittelbare Anschauung und die Erfahrungen anderer Staaten bekräftigt wird. Nicht in einer einseitigen und ausschließlichen Beherrschung der Elektrizitätswirtschaft durch den Staat, die Länder, die Gemeinden, einem Staats-, Landes- oder Gemeindeelektrizitätsmonopol, ebensowenig aber auch in dem schrankenlosen, die Mittätigkeit der öffentlichen Faktoren negierenden oder zurückdrängenden Walten des Privatunternehmertums und des Privatkapitals liegt in der Gegenwart und für eine absehbare Zukunftsperiode die Lösung des organisatorischen Problems der Elektrizitätspolitik; sie kann vielmehr nur in einer Zusammenfassung der Kräfte der Gemeinwesen und der Energien des privaten Unternehmungsgeistes, einem Zusammenwirken öffentlichen und privaten Kapitals, in einer Ausgleichung der gemeinwirtschaftlichen und privatwirtschaftlichen Interessen und Bedürfnisse gefunden werden.

Dieses Zusammenwirken ist in verschiedenen Formen möglich. Es kann zunächst bei der Einzelunternehmung in Form der gemischt-öffentlichen Unternehmung zur Geltung kommen, in der Staat, Land, Gemeinden, die Elektrizitätsindustrie, Privatinteressenten, die Konsumenten sich zur Kapitalsbeschaffung und Geschäftsführung vereinigen.

Die Vorteile solcher gemischt-öffentlicher Unternehmungen liegen in der Erleichterung der Kapitalsbeschaffung durch Ausnutzung des öffentlichen Kredites, in der Beseitigung von Reibungswiderständen und Hindernissen wirtschaftlicher, verwaltungstechnischer, auch politischer und nationaler Natur, insbesondere in der Erleichterung der Heranziehung von Kraftquellen, in der einfacheren, kommerzialisierten Geschäftsführung und schließlich in der Verteilung von Risiko und Nutzen auf eine Reihe tragfähiger Faktoren.

Zweifellos ist daher dieser Unternehmungsform (und nicht nur in der Elektrizitätsverwertung) auch in Österreich noch eine große Zukunft beschieden. Sie kann und wird aber gewiß nicht die einzig herrschende sein. Es wird stets auch für die rein öffentlichen und rein privaten Unternehmungen Raum bleiben müssen. Sowohl staatliche Großzentralen, insbesondere im Zusammenhang mit der Elektrisierung der Bahnen, als auch Landeskraftwerke, namentlich an Wasserläufen und Talsperren, zu deren Anlage die Landesverwaltungen allein oder gemeinsam mit anderen Faktoren die finanziellen Mittel beigesteuert

haben, unter gewissen Voraussetzungen auch Gemeindewerke, dann aber auch vom Privatkapital errichtete und in dessen Besitz verbleibende Werke, vornehmlich im Zusammenhang mit großen industriellen Betrieben, werden neu entstehen und mit den bestehenden privaten und öffentlichen Werken in den gemeinsamen Elektrizitätswirtschaftsplan und schließlich in das gemeinsame Fernleitungsnetz einbezogen werden.

Auch die Form der Arbeitsteilung wird nicht entbehrt werden können, indem Erzeugung, Fortleitung und Verteilung der elektrischen Energie von verschiedenen Unternehmungen besorgt, die Krafterzeugung von öffentlichen oder privaten oder gemischt öffentlichen Unternehmungen durchgeführt, der Strom durch ein auf öffentlicher oder gemischt öffentlicher Grundlage erbautes Fernleitungsnetz verteilt und aus diesem an Bezirks- oder Gemeindeverbände unter Beteiligung etwa auch der Länder und Privater behufs Zufuhr an die Konsumenten abgegeben werden wird.

Geschlossenheit des Zieles, der einheitlichen, vollkommenen, gleichmäßigen und wirtschaftlichen Elektrizitätsversorgung, Freiheit in den Mitteln und Organisationsformen, mit denen diesen Zielen zugestrebt wird, wird der leitende Grundsatz der Elektrizitätspolitik sein müssen.

V. Aufgabe der Elektrizitätsgesetzgebung.

Die Erkenntnis, daß den technischen und ökonomischen Notwendigkeiten einer rationellen Elektrizitätswirtschaft ohne gesetzliche Regelung nicht mehr genügt werden könne, ist heute Gemeingut. Das Verlangen nach einem diesen Bedürfnissen Rechnung tragenden Elektrizitätsgesetze ist immer stärker geworden. Die unten dargestellte Geschichte der bisherigen ergebnislos gebliebenen legislativen Versuche, die sich immer erneuernden Wünsche der Interessentenvertretungen beweisen dies zur Genüge. Welche Aufgaben hat nun ein Elektrizitätsgesetz zu erfüllen?

Zunächst sei der Zustand des geltenden österreichischen Rechtes festgestellt.

Die Schwachstromanwendung im Telegraphen- und Telephonwesen ist frühzeitig vom staatlichen Regal erfaßt und auf dieser Grundlage geregelt worden. (Allerhöchstes Kabinettsschreiben vom 16. Jänner 1847 und Hofkanzleidekret vom 25. Jänner 1847, Z. 2581, Pol. G. Slg. 9, dann Vdg. des Handelsministeriums vom 18. April 1905, R. G. Bl. Nr. 64, betreffend die Kundmachung einer Telegraphenordnung, die Vdg. des Handelsministers vom 23. September 1916, R. G. Bl. Nr. 322, betreffend Kundmachung einer neuen Fernsprechordnung und Fernsprechgebührenordnung, Verordnung des Handelsministeriums vom 28. April 1905, R. G. Bl. Nr. 72, betreffend die Erteilung, Verlängerung und Abänderung von Konzessionen für Privattelephon- (Telegraphen-) und elektrische Signalanlagen, Verordnung des Handelsministeriums vom 18. Februar 1909, R. G. Bl. Nr. 36, womit die Bestimmungen des internationalen Funkentelegraphenübereinkommens de dato Berlin, 3. November 1906 kundgemacht werden, und Verordnung des Handelsministeriums von 7. Jänner 1910, R. G. Bl. Nr. 11, betreffend Funkentelegraphen- (Telephon-) Anlagen in dem Gebiete der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, auf österreichischen Schiffen sowie auf Schiffen fremder Nationalität in österreichischen Territorialwässern.)

Die Starkstrombetriebe und Starkstromanlagen unterscheiden sich nach geltendem Rechte rechtlich in nichts von den gewerblichen oder industriellen Betrieben anderer Art. Der Einfluß der Staatsverwaltung beschränkt sich auf die Wahrung der Rücksichten der öffentlichen Sicherheit. Hingegen entfällt jede Einwirkung der Staatsgewalt auf Maß und Art der Produktion und des Absatzes, auf den Wettbewerb der Unternehmungen untereinander, auf die technische Gestaltung und den wirtschaftlichen Ausbau.

Andrerseits können die Unternehmungen auch keine besonderen Rechte und Begünstigungen für die Kraftgewinnung, für die Leitungsführung, für den Grunderwerb, hinsichtlich des Schutzes vor Konkurrenz usw. beanspruchen.

Das österreichische Recht beschränkte sich bisher darauf, die gewerbsmäßig betriebene Herstellung von Anlagen für die Erzeugung und Leitung von Elektrizität zu Zwecken der Beleuchtung, der Kraftübertragung und sonstiger gewerblicher und häuslicher Anwendung, sowie den gewerbemäßigen Betrieb solcher Anlagen unter die konzessionierten Gewerbe einzureihen, eine gewerbebehördliche Bewilligung hierfür zu verlangen, die Genehmigung der Betriebsanlagen auf Grund des in der Gewerbeordnung bestimmten Ediktalverfahrens (§ 28 ff. der Gewerbeordnung) vorzusehen. (Verordnung der Ministerien des Handels und des Innern vom 25. März 1883, R. G. Bl. Nr. 41, betreffend die gewerbemäßigen Anlagen zu Zwecken der Erzeugung und Leitung von Elektrizität, deren Gültigkeit auch nach Eintritt der Wirksamkeit der Gewerbenovelle vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, laut der Ministerialverordnung vom 20. Dezember 1883, R. G. Bl. Nr. 188, nicht geändert und durch das Gesetz vom 5. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 26, aufrechterhalten wurde.) Eine Abweichung tritt nur dann

ein, wenn die Starkstromunternehmungen sich zur Erzeugung elektrischer Energie der Ausnutzung von Wasserkräften bedienen; die Wasserrechtsgesetze fordern eine besondere Verleihung des Wasserbenutzungsrechtes, an welche besondere Befugnisse, aber auch besondere Verbindlichkeiten geknüpft sind.

Der hiernach — und zwar nur bei gewerblicher Ausübung der bezeichneten Tätigkeit und ohne Unterschied der Größe und wirtschaftlichen Bedeutung der Unternehmung — für Elektrizitätsanlagen nach geltendem Rechte erforderliche Betriebskonsens hat ausschließlich gewerbepolizeilichen Charakter und ist nicht bestimmt und geeignet, Träger besonderer Rechte und Verbindlichkeiten zu sein, wirtschaftspolitischen Zwecken zu dienen.

Daß diese Art der gesetzlichen Regelung nicht genügen kann, um einer rationellen Elektrizitätspolitik die erforderlichen organisatorischen Möglichkeiten zu eröffnen und die rechtliche Grundlage zu geben, ist klar. Hierfür muß eine andere rechtliche Ordnung gesucht werden, die ihrer juristischen Natur nach für alle im Rahmen der Elektrizitätswirtschaft existenzberechtigten Organisationsformen, für öffentliche wie private Unternehmungen, für Misch- und zusammengesetzte Formen jeder Art Raum gibt, welche die der hohen wirtschaftlichen Bedeutung der Elektrizitätsverwertung entsprechende Gestaltung des Rechts- und Pflichtenkreises der Elektrizitätsunternehmungen nach wirtschaftlichen Zielen und Erwägungen, nach den Bedürfnissen einer ihrer Zwecke und Mittel bewußten Produktions- und Konsumentenpolitik ermöglicht, welche vor allem die Förderung der Entstehung und Wirksamkeit von Anlagen zur Nutzbarmachung der Elektrizität, aber auch den notwendigen Einfluß auf diese und die Wahrung aller in Betracht kommenden öffentlichen Rücksichten sichert. Hierfür ist das Konzessionssystem am besten geeignet, die Bindung an eine „Konzession" im eigentlichen, strengen Sinn des Wortes (wie sie dem Eisenbahnrecht, Bergrecht, Wasserrecht zugrunde liegt), eine „Verleihung", welche ein Stück öffentlicher Verwaltung, einen über die normale Betätigung der Gewerbefreiheit hinausgehenden Komplex von Sonderrechten an den Beliehenen überträgt, gleichzeitig aber hieran die Auflage von Sonderverpflichtungen im Gemeininteresse knüpft.

Das hier vorgelegte „Gesetz über die Elektrizitätswirtschaft" baut sich auf den dargestellten wirtschaftspolitischen und verwaltungsrechtlichen Grundgedanken auf. Das Gesetz erstreckt sich auf Elektrizitätsunternehmungen, Eigenanlagen und Telegraphenanlagen. Der Schwerpunkt liegt in der Umschreibung des Rechts- und Pflichtenkreises der Elektrizitätsunternehmungen, der öffentlichen Elektrizitätswerke, welche hauptsächlich Träger der planmäßigen Elektrizitätswirtschaft sein werden. Das erste Ziel des Gesetzes ist die Kräftigung und Förderung der Elektrizitätsverwertung. Dieses Ziel verlangt zunächst die Beseitigung der einer rationellen Krafterzeugung und Kraftverteilung entgegenstehenden rechtlichen Hindernisse bei voller Wahrung wohlerworbener Rechte und berechtigter Interessen. Die hiernach den Elektrizitätsunternehmungen zu gewährenden Sonderrechte umfassen zunächst das Leitungsrecht, das, wenn es technische und wirtschaftliche Notwendigkeiten unbedingt fordern, durch das Enteignungsrecht zu ergänzen ist, selbstverständlich beides gegen volle Ausgleichung der hierdurch in der Vermögenslage der Getroffenen verursachten Verschiebungen, ferner die Sicherung von Absatzgebieten, insbesondere auch bestehender kommunaler Unternehmungen. Einen weiteren Komplex von Sonderbegünstigungen stellt die Elektrizitätsförderung im engeren Sinne dar, die Erleichterung des finanziellen Aufbaues und die Sicherung der ökonomischen Grundlagen der Unternehmung.

Den Sonderrechten der Elektrizitätsunternehmungen werden im gemeinwirtschaftlichen Interesse Sonderverpflichtungen gegenübergestellt. Durch diese soll die Gründung und der Betrieb der dauernden Aufsicht der Staatsverwaltung unterworfen und dieser ein Einfluß auf die zweckdienliche Ausgestaltung der Anlagen und des Leitungsnetzes, die technische Einheitlichkeit, das Zusammenarbeiten und den Zusammenschluß der Unternehmungen gewahrt werden.

Weitere Obliegenheiten der Unternehmungen bezwecken die Sicherung der allgemeinen und gleichmäßigen Zuwendung der Leistungen und der daraus hervorgehenden wirtschaftlichen und sozialen Vorteile an die Gesamtheit der Bevölkerung, den Ausschluß von Sonderbegünstigungen (Betriebs- und Kontrahierungszwang, Tarifhoheit). Unternehmungen, welche über die Leitungsrechte hinausgehende Befugnisse und Begünstigungen beanspruchen, müssen demgegenüber dem Staate einen Anteil an den ein bestimmtes Maß überschreitenden finanziellen Erfolgen einräumen (Gewinnbeteiligung) und sich den Vorbehalt der Ablösung nach einer bestimmten Zeit unterwerfen. Das Heimfallsrecht nach Ablauf der Konzession gibt die Möglichkeit einer künftigen weiterreichenden oder ausschließlichen Eigentätigkeit der öffentlichen Gewalten auf diesem Gebiete.

Die gesetzliche Regelung umfaßt ferner die rechtliche Gestaltung der Eigenanlagen, die Konzentration und Vereinfachung des Verfahrens, die Wahrung der sicherheitlichen Rücksichten und die Schadensverhütung, die Rechtsstellung der Telegraphenanlagen.

Die Lösung dieser Fragen wurde in dem folgenden, unten in den Einzelheiten erörterten Entwurfe versucht, mit der entschiedenen Absicht, daß nicht Hemmnisse und Erschwernisse erhalten oder gar gesteigert werden dürfen, sondern daß das Gesetz, richtig aufgefaßt und durchgeführt, ein belebendes, vorwärtstreibendes Element der Entwicklung der Elektrizitätswirtschaft werden kann und soll.

VI. Bisherige gesetzgeberische Versuche.

Ehe in die Erläuterung der Einzelbestimmungen des Gesetzes eingegangen wird, soll noch eine kurze Übersicht der bisherigen gesetzgeberischen Versuche auf diesem Gebiete und der parlamentarischen Geschichte der Elektrizitätsgesetzgebung gegeben werden.

Das Bedürfnis nach gesetzlichen Normen, die den staatlichen Telegraphenanlagen Zwangsleitungsrechte sichern, hatte sich auch in Österreich mit der Ausgestaltung des Telegraphen- und Telephonnetzes immer stärker fühlbar gemacht und führte im Jahre 1896 zur Einbringung einer Regierungsvorlage im Abgeordnetenhause (Beilage Nr. 1466, XI. Session, 1896).

Dieser Entwurf wurde zwar im Justizausschusse des Abgeordnetenhauses mit wenigen geringfügigen Änderungen angenommen, gelangte aber, nachdem die Debatte in der Sitzung am 3. Juni 1896 abgebrochen worden war, im Plenum infolge Schlusses der Session nicht mehr zur Erledigung.

In den folgenden Jahren mußte in der weiteren Verfolgung dieser legislativen Aktion ein Stillstand eintreten, weil bei den ungünstigen parlamentarischen Verhältnissen die Wiedereinbringung der Regierungsvorlage des Jahres 1896 einen Erfolg nicht erwarten ließ.

Mittlerweile war auf dem Gebiete des Elektrizitätswesens ein anderes Problem von weittragender Bedeutung auch für die Gesetzgebung entstanden: die Übertragung des elektrischen Stromes auf große Entfernungen und die damit verbundene Entwicklung der Starkstromtechnik, welche das Verlangen nach einem allgemeinen Elektrizitätswegerechte hervorrief.

Am 26. Februar 1894 wurde im Abgeordnetenhause von den Abgeordneten Dr. Exner und Genossen der Antrag (Beilage Nr. 824, XI. Session 1894) auf Erlassung eines Gesetzes gestellt, durch welches jeder Elektrizitätsunternehmung für die Herstellung ihrer Leitungen das Enteignungsrecht in analoger Weise wie den Eisenbahnen eingeräumt werden sollte. Die Regierung glaubte jedoch damals dieser sonst sehr naheliegenden Adaptierung der Grundsätze der Eisenbahnexpropriation auf elektrische Anlagen nicht zustimmen zu sollen.

Seit der Einbringung dieses Antrages traten, einem von der Handels- und Gewerbekammer in Wien schon im Jahre 1891 gegebenen Beispiele folgend, wiederholt wirtschaftliche und technische Korporationen für die Erlassung von Gesetzesvorschriften behufs Erleichterung der elektrischen Stromführung ein.

Mit derselben Materie befaßten sich auch verschiedene in mehreren Landtagen im Jahre 1899 eingebrachte Anträge, es solle im Wege von Novellen zu den Landeswassergesetzen für Anlagen zur Weiterleitung der mit Wasserkraft gewonnenen elektrischen Energie eine Expropriation für zulässig erklärt werden. So erstrebenswert auch das hier verfolgte Ziel der Regierung erschien, so vermochte sie doch dem zur Erreichung desselben eingeschlagenen Wege ihre Zustimmung nicht zu erteilen, vorwiegend in der Erwägung, daß die Erlassung gesetzlicher Bestimmungen über die Enteignung zugunsten der Leitung des elektrischen Stromes, auch wenn es sich um die Weiterleitung des mittels Wasserkraft erzeugten elektrischen Stromes handelt, nicht in den Rahmen der Wasserrechtsgesetzgebung falle und insbesondere nicht den die Leitung der Gewässer selbst über fremden Grund und Boden regelnden Bestimmungen der Wasserrechtsgesetze gleichgestellt werden könne.

Da aber die Sicherung der freien Leitungsbahn nach den gemachten Erfahrungen im Interesse des Fortschreitens des staatlichen Telegraphen- und Telephonbaues wie auch der Entwicklung der elektrischen Industrie unerläßlich erschien, wurde im Jahre 1901 im Handelsministerium der Referentenentwurf eines Gesetzes ausgearbeitet, welches sowohl der Staatstelegraphenverwaltung als den Starkstromunternehmungen, und zwar beiden — entsprechend den gleichartigen Bedürfnissen — in wesentlich gleichem Umfange Zwangsbenützungsrechte am öffentlichen Gut und privaten Grundeigentum für die Leitungsanlagen einräumte.

Dieser Entwurf beschränkte sich nicht auf das Elektrizitätswegerecht allein, sondern bezog auch mehrere andere mit demselben zusammenhängende Materien in den Bereich der Regelung ein. Insbesondere sollten die Starkstromunternehmungen, welche die in diesem Entwurfe festgesetzten Benützungsrechte für sich in Anspruch nehmen wollen, der Genehmigung der politischen Behörden nach Durchführung eines eingehend geregelten Verfahrens unterstellt werden. Auch die Frage, inwieweit die Staatstelegraphen-

verwaltung, beziehungsweise die Starkstromunternehmungen für Schäden aufzukommen haben, welche infolge der Benützung von Objekten des privaten und öffentlichen Eigentums für ihre Leitungen entstehen, wurde in diesem Entwurfe klargestellt und den Starkstromunternehmungen überdies eine über die allgemeine Schadenersatzpflicht hinausgehende Haftung für den Fall auferlegt, daß durch den Betrieb ihrer Anlage Personen getötet oder verletzt werden.

Um über die Wünsche und Bedürfnisse der industriellen, landwirtschaftlichen und fachtechnischen Kreise Klarheit zu schaffen, wurde der Referentenentwurf im Jahre 1902 den Handels- und Gewerbekammern, dem Industrie- und Landwirtschaftsrate sowie verschiedenen technischen Korporationen zur Begutachtung zugewiesen. Das Ergebnis der Enquete war insofern ein befriedigendes, als von allen Interessenten übereinstimmend das Zustandekommen eines derartigen Gesetzes als ein bedeutender Fortschritt begrüßt und auch den leitenden Grundsätzen dieses Referentenentwurfes allseits Anerkennung und Zustimmung gezollt wurde. Insbesondere hat auch der Justizausschuß des Abgeordnetenhauses am 14. Mai 1903 seine Zustimmung zu dessen wesentlichen Bestimmungen ausgesprochen und eine Resolution einstimmig angenommen, in welcher die Regierung zur ehesten Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die „Enteignung“ für elektrische Leitungen aufgefordert wurde (Beilage Nr. 1821, XVII. Session 1903).

Bevor jedoch diesem Verlangen entsprochen werden konnte, wurde der bezeichnete Referentenentwurf mit Rücksicht auf die erstatteten und zum Teil zahlreiche wertvolle Anregungen enthaltenden Voten der wirtschaftlichen und fachtechnischen Körperschaften einer Umarbeitung unterzogen, welcher im Jahre 1905 mit Rücksicht auf die Zuweisung der Gesamtheit der gewerblichen Agenden an das Handelsministerium eine weitere Neuredaktion folgte, durch die der eingetretenen Änderung in den Kompetenzen der Zentralstellen Rechnung getragen wurde.

Der amendierte Entwurf wurde im Anfange des Jahres 1906 einer interministeriellen Beratung unterzogen, bei der zwischen allen beteiligten Ressorts (Ackerbau, Eisenbahnen, Finanzen, Handel und Justiz) ein Einvernehmen über alle wesentlichen Punkte erzielt wurde.

In der Zwischenzeit machte sich der Wunsch nach Schaffung eines Expropriationsgesetzes für elektrische Leitungen auch in parlamentarischen Kreisen in immer nachdrücklicherer Form geltend. In mehreren im Abgeordnetenhause eingebrachten Interpellationen wurde die Einbringung einer bezüglichen Regierungsvorlage unter Hinweis auf die besondere Dringlichkeit der Angelegenheit urgiert.

Noch während das Handelsministerium beschäftigt war, die letzten Vorbereitungen für die Einbringung des Gesetzentwurfes zum Abschluß zu bringen, traten die Abgeordneten Fink, Thurnher und Genossen am 27. Juni 1906 mit einem Initiativantrage auf Erlassung eines Gesetzes, betreffend die Zuerkennung von Zwangsbenützungsrechten für elektrische Starkstromleitungen, hervor (Beilage Nr. 2655, XVII. Session 1906).

Dieser Antrag sah von der Schaffung eines Telegraphenwegerechtes vollständig ab und beschränkte sich auf die Aufstellung von Normen für Starkstromunternehmungen, wobei der einschlägige Teil des Referentenentwurfes aus dem Jahre 1901 zugrunde gelegt war. Nachdem derart parlamentarische Kreise die führende Rolle übernommen hatten, ließ die Regierung diesen den Vorrang in der Behandlung vor dem mittlerweile im Schoße der beteiligten Ministerien in der Hauptsache fertiggestellten Entwurfe und beschränkte sich weiterhin darauf, durch Teilnahme an den Verhandlungen über den Antrag Fink eine den Bedürfnissen aller interessierten Ressorts Rechnung tragende Ausgestaltung desselben zu erwirken. Dieses Ziel wurde auch tatsächlich erreicht. Der vom Justizausschuß über diesen Antrag zum Berichterstatter bestellte Abgeordnete Dr. Karl Beurle ergänzte den Entwurf durch Aufnahme von Bestimmungen, betreffend die Einräumung von Zwangsbenützungsrechten zugunsten der Staatstelegraphenverwaltung und durch Einschaltung sonstiger, von den beteiligten Ministerien für notwendig erachteter Normen derart, daß der so amendierte Entwurf die Zustimmung sämtlicher Ressorts fand. Im Justizausschuß wurde dieser Entwurf (Beilage Nr. 2824, XVII. Session 1907) einstimmig angenommen, im Plenum gelangte er aber, obwohl er auf der Tagesordnung der letzten Sitzung stand, nicht mehr zur Verhandlung.

Auch während der nächsten Session erlahmte das Interesse für die gesetzliche Regelung des Elektrizitätswesens nicht. So brachten die Abgeordneten Dr. Lanzerotti und Genossen einen Antrag, betreffend die Erlassung eines Enteignungsgesetzes für elektrische Anlagen zum Zwecke der Beleuchtung und Kraftübertragung (Beilage Nr. 251, XVIII. Session 1907) ein und nahmen die Abgeordneten Einspinner, Dr. Chiari und Genossen in einem am 24. Juli 1907 eingebrachten Initiativantrage (Beilage Nr. 321, XVIII. Session 1907) den in der abgelaufenen Legislaturperiode unerledigt gebliebenen, vom Abgeordneten Dr. Karl Beurle vorgeschlagenen Gesetzentwurf wieder auf. Das gleiche Ziel verfolgte endlich auch die am 18. Mai 1908 von den Abgeordneten H. Winter, Fink, Einspinner

und Genossen eingebrachte Interpellation, in welcher die Einführung eines Enteignungsverfahrens für elektrische Anlagen und Leitungen verlangt wurde.

Diesen Wünschen entsprechend, brachte die Regierung in der XVIII. Session gegen Ende des Jahres 1908 den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einräumung von Benutzungsrechten für elektrische Leitungen an öffentlichen Kommunikationen und an fremdem Eigentum und die Genehmigung von Starkstromanlagen, im Reichsrate ein und legte denselben nach Eröffnung der XIX. Session in unveränderter Fassung neuerlich dem Herrenhause vor. Zur Beratung der Regierungsvorlage wurde auch ein Spezialausschuß eingesetzt, in welchem jedoch der Gesetzentwurf infolge Schließung der Session nicht mehr zur Verhandlung gelangte.

Im Abgeordnetenhause hatten mittlerweile in der Sitzung vom 10. März 1909 die Abgeordneten Einspinner, Dr. Chiari und Genossen einen Antrag eingebracht, mit welchem die Regierung aufgefordert wurde, neuerlich ohne Verzug den Gesetzentwurf, die Einräumung von Benutzungsrechten für elektrische Leitungen an öffentlichen Kommunikationen und an fremdem Eigentum, sowie die Genehmigung elektrischer Starkstromanlagen, betreffend, einzubringen (Beilage Nr. 202, XIX. Session 1909). Nach Eröffnung der XX. Session haben die Abgeordneten Dr. Stölzel und Genossen den erwähnten Bericht des Justizausschusses in der Sitzung vom 24. November als Antrag eingebracht, der jedoch nicht zur Verhandlung kam. In der Sitzung vom 24. Februar 1910 haben die Abgeordneten Dr. Stölzel, Anton Hueber, Dr. Sylvester und Genossen die Anfrage gestellt, ob die Regierung geneigt sei, ehestens Gesetzentwürfe behufs Festlegung der Rechte bei Erzeugung, Leitung und Ausnutzung der elektrischen Kraft dem Abgeordnetenhause vorzulegen.

In demselben Sinne haben in der Sitzung am 10. Mai 1910 die Abgeordneten Heinrich Schmid und Genossen interpelliert.

Auch in mehreren Landtagen wurde die Schaffung eines Elektrizitätswegerechtes abermals in Diskussion gezogen. So wurde durch einen in der Sitzung des Kärntner Landtages am 16. November 1908 gefaßten Beschluß die Regierung aufgefordert, Entwürfe von Reichs- und Landesgesetzen über die Benutzung öffentlicher Verkehrswege behufs Herstellung von ober- und unterirdischen Elektrizitätsleitungen sowie über die Verleihung des Expropriationsrechtes gegenüber privatem Eigentum behufs Fortleitung der elektrischen Energie vorzulegen. Ferner hat der oberösterreichische Landtag in der Sitzung vom 7. Oktober 1909 die von ihm bereits früher eingeleitete Aktion, im Rahmen einer Novellierung des Wasserrechtsgesetzes die Enteignungsvorschriften für Wasserleitungen auf Anlagen zur Fortleitung der aus Wasserkräften gewonnenen Elektrizität auszudehnen, wieder aufgenommen.

Im Krainer Landtage haben die Abgeordneten Dr. Lampe und Genossen am 14. November 1909 einen Antrag überreicht, zugunsten von Unternehmungen für die Ausnutzung von Wasserkräften, welche aus Landesmitteln geführt werden, auch für die zur Gewinnung, Umwandlung, Fernleitung und Abgabe der elektrischen Kraft dienenden Vorrichtungen gegen Entschädigung eine Enteignung zu ermöglichen.

Im niederösterreichischen Landtage haben die Abgeordneten Professor Josef Sturm und Genossen in der Sitzung am 18. Jänner 1910 von der Regierung in einer Interpellation Aufklärung darüber verlangt, ob sie geneigt sei, den Entwurf eines Elektrizitätswegegesetzes mit aller Beschleunigung der parlamentarischen Behandlung zuzuführen.

Inzwischen hatten nach Einbringung der oben erwähnten Regierungsvorlage verschiedene Fachkorporationen zu derselben Stellung genommen; insbesondere befürwortete die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer auf Grund einer besonderen von ihr veranstalteten Expertise in einer Petition zahlreiche zum Teil sehr einschneidende Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzentwurfes. Diese Kundgebungen veranlaßten das Ministerium für öffentliche Arbeiten, den Entwurf einer neuerlichen Bearbeitung zu unterziehen, deren Ergebnis ein im Mai 1914 dem Landwirtschaftsrat, Industrierat, Gewerbebeirat, den Landesausschüssen und den Handels- und Gewerbekammern zur Begutachtung übermittelter Referentenentwurf war.

Anläßlich eines im Herrenhause eingebrachten Dringlichkeitsantrages des Fürsten Schönburg, betreffend die Teuerung, erstattete die volkswirtschaftliche Kommission dieses Hauses einen Bericht (Beilage Nr. 113, XI. Session, 1912), gemäß welchem auf Grund eines Spezialreferates des Herrenhausmitgliedes Dr. Exner über Industrie und Handel die Regierung aufgefordert wurde, dem Herrenhause sobald als möglich den Entwurf eines Elektrizitätsgesetzes vorzulegen und bei dieser Gelegenheit die Wirtschafts- und finanzpolitischen Grundsätze bekanntzugeben, von denen sie sich dem Elektrizitätswesen gegenüber leiten zu lassen gedenke. Am 29. November 1912 wurde vom Mitgliede des Herrenhauses Dr. Exner und Genossen neuerlich ein Antrag eingebracht, die Regierung aufzufordern, eine Vorlage, betreffend die gesetzliche Regelung des Elektrizitätswesens der verfassungsmäßigen Behandlung zuzuführen;

der Bericht der volkswirtschaftlichen Kommission über diesen Antrag (Beilage Nr. 165, XI. Session 1913) befaßte sich neben dem neuerlichen Hinweis auf die Bedeutung des Gesetzes für die Entwicklung der Starkstromanlagen in Österreich insbesondere auch mit der großen Bedeutung der endlichen Einbringung einer Regierungsvorlage für die staatliche Telegraphenverwaltung; er wurde in der Sitzung des Herrenhauses vom 26. Juni 1913 angenommen.

Im Abgeordnetenhause war die Einbringung eines Elektrizitätsgesetzes Gegenstand einer am 3. Juli 1912 beschlossenen Resolution, eines Antrages der Abgeordneten Friedmann, Wastian und Genossen (Beilage Nr. 1912, XI. Session 1913) und einer Interpellation der Abgeordneten Dr. Licht, Freißler und Genossen in der 170. Sitzung der XI. Session am 6. November 1913.

Der Ausbruch des Weltkrieges unterbrach die Tagung des Reichsrates; auch die Beiräte, welche sich kurz vor Beginn des Krieges mit dem ihnen zugegangenen Referentenentwurf zu befassen begonnen hatten, stellten ihre Tätigkeit ein.

Gleich nach Beginn der laufenden (XXII.) Session wurden sowohl im Herrenhause (Dr. Exner, Dr. Beurle, Hochenegg und Genossen (Beilage Nr. 6, XXII. Session 1917) wie auch im Abgeordnetenhause (Fink, Pichler, Schoiswohl, Loser und Genossen, betreffend die Ausnutzung der Wasserkräfte, Beilage Nr. 190, XXII. Session 1917) Anträge gestellt, in welchen die Regierung aufgefordert wird, ehestens den Entwurf eines Elektrizitätsgesetzes einzubringen; der letztere Antrag verlangt ein Elektrizitätsgesetz, das „zur Förderung der heimischen Produktion eine rationelle und umfassende Ausnutzung der inländischen Wasserkräfte“ in die Wege leitet. Der im Herrenhaus gestellte Antrag wurde nach Zuweisung an die volkswirtschaftliche Kommission in der 9. Sitzung am 13. Juli 1917 verhandelt, in welcher nach Erstattung eines mündlichen Berichtes durch Dr. Exner die beantragte Resolution zum Beschluß erhoben wurde; das Abgeordnetenhaus überwies den Antrag Fink in der 26. Sitzung am 2. Oktober 1917 dem wasserwirtschaftlichen Ausschuß, der einen Bericht an das Plenum noch nicht erstattet hat.

Der nunmehr der Beschlußfassung des Reichsrates vorgelegte neue Regierungsentwurf ist von den älteren Entwürfen in Aufbau und Einzelbestimmungen vollständig unterschieden; das Problem der gesetzlichen Ordnung der Elektrizitätswirtschaft wird hier, abweichend von den früheren Entwürfen, in seiner ganzen Ausdehnung auf wesentlich verschiedenen rechtlichen Grundlagen zu erfassen gesucht.*)

---

*) Vgl. Krasny: Die Aufgaben der Elektrizitätsgesetzgebung. Mit dem Entwurfe eines allgemeinen Elektrizitätsgesetzes. Wien, 1910.

Erläuternde Bemerkungen.

B. Besonderer Teil.

Das Gesetz führt den Titel „Gesetz über die Elektrizitätswirtschaft".

Wenn auch selbstverständlich in einem Gesetze nicht alle Fragen des Elektrizitätswesens erschöpfend geregelt werden können, so ist doch der Zweck des Gesetzes die wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen für die Fortentwicklung und Ausgestaltung der Elektrizitätsverwertung in möglichst umfassender Weise zu schaffen. Der Hauptinhalt des Gesetzes ist demgemäß wirtschaftspolitischer und verwaltungsrechtlicher Natur.

Bestimmungen über die zivilrechtliche Behandlung der elektrischen Energie sind in dem Gesetze nur insoweit aufgenommen, als sie den wirtschaftlichen Zwecken des Gesetzes dienen, so insbesondere Bestimmungen über das Elektrizitätsbuch und über die Einheit der elektrischen Unternehmung (§ 15) und Schadenersatzbestimmungen (§ 3, Absatz 6 und 8).

Hingegen erschien es nicht erforderlich, die zivilrechtliche Gleichstellung der Elektrizität mit körperlichen beweglichen Sachen im Gesetze besonders auszusprechen, weil die Rechtspraxis diese Gleichstellung ohneweiters sich bereits zu eigen gemacht hat; ebenso wurde es nicht für notwendig erachtet, den Stromlieferungsvertrag zu regeln, da auch diesbezüglich in der Praxis kaum wesentliche Lücken und Mängel sich herausgestellt haben.

Für die strafrechtliche Behandlung der Elektrizität ist die Bestimmung des § 39 richtunggebend, daß unter dem im Strafgesetze gebrauchten Ausdrucke Sache oder Gut auch die elektrische Energie verstanden wird. Damit ist die unmittelbare Anwendung der praktisch bedeutsamsten Rechtssätze des Strafrechtes auch für die elektrische Energie gesichert und es bedarf keiner Einzelbestimmungen mehr hierüber.

Das Gesetz zerfällt in fünf Hauptstücke: Allgemeine Bestimmungen, Materiellrechtliche Bestimmungen über Elektrizitätsunternehmungen und Eigenanlagen, Verfahrensrechtliche Bestimmungen über diese, Bestimmungen über Telegraphenanlagen, Betriebs- und Vollzugsvorschriften.

I. Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

Eine für den Aufbau und die wirtschaftspolitischen Wirkungen des Gesetzes grundlegende Unterscheidung gibt die im § 1 enthaltene Begriffsbestimmung der Elektrizitätsunternehmungen und der Eigenanlagen.

Im Sinne des Gesetzes sind Elektrizitätsunternehmungen Unternehmungen zur Erzeugung oder Verteilung elektrischer Energie zum Zwecke der Abgabe an andere, dagegen Eigenanlagen Anlagen zur Erzeugung und Verwendung elektrischer Energie für eigene Zwecke, also in der Regel ohne Abgabe an andere. Doch soll die Stromabgabe in geringfügigem Maße, wie sie zuweilen unentgeltlich oder nur nebenbei bei Eigenwerken vorkommt, diese noch nicht zu Elektrizitätsunternehmungen stempeln, vielmehr vorbehalten sein, ihnen die Eigenschaft der Eigenanlage ausdrücklich zuzusprechen. (§ 41, Absatz 2.) Ein wesentliches Merkmal des Begriffes der Elektrizitätsunternehmung ist die wirtschaftliche

und rechtliche Selbständigkeit der Unternehmung, die zwar mit anderen Unternehmungen in technischer und ökonomischer Hinsicht im Zusammenhang stehen kann, jedoch eine eigene wirtschaftliche und rechtliche Existenz zumeist als öffentliche Unternehmung oder als Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung usw. führen muß, um Träger der Rechte und Verbindlichkeiten, wie sie in dem Gesetze bestimmt sind, zu werden.

Unter die Elektrizitätsunternehmungen im Sinne des Gesetzes fallen sowohl Kraftwerke, die den Strom selbst erzeugen, verteilen und abgeben, als auch Unternehmungen, welche den von anderen Kraftzentralen erzeugten Strom in einem eigenen Verteilungsnetz mittelbar oder unmittelbar an die Verbraucher zuführen (Leitungsunternehmungen), wie dies namentlich vielfach durch die Gemeinden, Gemeinde- oder Bezirksverbände in öffentlichen oder gemischt-öffentlichen Unternehmungen geschieht. Entscheidend ist die Abgabe an andere ohne oder über den eigenen Verbrauch hinaus.

Eigenanlagen dienen in enger Verbindung mit landwirtschaftlichen, industriellen oder Verkehrsunternehmungen zur Erzeugung, Fortleitung oder Verwendung der elektrischen Energie für eigene Zwecke, ohne daß die Größe hierbei ein entscheidendes Merkmal wäre. Es kann sowohl ganz kleine als auch sehr große Eigenanlagen geben, namentlich solche, welche etwa für die Kraftbeschaffung großer, zum Beispiel elektrochemischer Industrien errichtet werden. Zu den Eigenanlagen gehören aber auch die Anschlüsse an Verteilungsnetze, welche der Stromabnahme zum Zwecke des unmittelbaren Konsums dienen. (Deren besondere rechtliche Behandlung ermöglicht die Bestimmung des § 41, Absatz 2.)

Daß in dem Gesetze die Tendenz obwaltet, den Elektrizitätsunternehmungen möglichste Verbreitung zu sichern, ohne jedoch die Eigenanlagen ganz unmöglich zu machen, ist bereits oben dargelegt.

Die Planmäßigkeit der Elektrizitätsversorgung kann in erster Linie durch ein zusammenhängendes Netz von Kraftwerken sichergestellt werden. Es ist auch kaum zweifelhaft, daß in der Mehrzahl der Fälle der Anschluß an eine Überlandzentrale, vorausgesetzt, daß eine solche in erreichbarer Nähe besteht, für den Verbraucher, namentlich den Industriellen mit großem Betrieb, noch mehr für den Landwirt vorteilhafter ist, als die Errichtung einer Eigenanlage. Die Ersparnis an eigenen Kapitalsaufwendungen, die Verringerung der Anlagekosten für seinen Gesamtbetrieb, der Wegfall besonderer Verwaltungskosten, die Verringerung des Personalstandes, in Zeiten, in denen alle Baustoffe, Kohle, Schmiermaterialien usw. und Arbeitskräfte sehr schwer zu beschaffen sind, der Wegfall der Sorge um diese, die größere Sicherheit gegenüber dem Versagen einzelner Betriebsbestandteile sind Vorteile des Anschlusses gegenüber der eigenen Versorgung, denen das psychologische Moment des Selbständigkeitsdranges des Landwirtes oder Industriellen nicht das Gegengewicht halten kann.

Nichtsdestoweniger wird den Eigenanlagen, welche, wie oben erwähnt, heute noch in Deutschland und Österreich ein Vielfaches der Stromerzeugung der öffentlichen Elektrizitätswerke darstellen, auch in Zukunft ein weites Arbeitsfeld offen gelassen werden müssen. Die Ausnutzung kleiner Kraftquellen in entlegenen Gegenden, insbesondere kleiner Wasserkräfte, die zu Großanlagen ungeeignet sind, die Nutzbarmachung von Abfallenergien in Großbetrieben wird vielfach Grundlage und Anlaß zur Errichtung von Eigenwerken größeren oder kleineren Umfanges sein. Umgekehrt wird häufig die Größe und Art des Kraftbedarfes einzelner Großkonsumenten, namentlich elektrochemischer und elektrometallurgischer Betriebe, zwar den Ausbau selbst großer und größter Wasserkraft- und auch kalorischer Werke für eigene Zwecke erheischen. Doch werden solche Einzelanlagen sich vielfach zu Elektrizitätsunternehmungen entwickeln, indem die Abgabe von elektrischer Energie für andere Zwecke, namentlich für Beleuchtung umliegender Gemeinden, Kraftabgabe an die Landwirtschaft, das Kleingewerbe u. ä., technisch nicht nur möglich, sondern auch wirtschaftlich vorteilhaft sein kann, so daß unter Umständen sogar diese Abgabe für andere zur Bedingung der Errichtung des Werkes gemacht werden dürfte. Ebenso ist die Frage, ob für den elektrischen Betrieb von Eisenbahnen bahneigene Kraftwerke mit ausschließlicher Verwendung für Bahnzwecke oder mit gleichzeitiger Stromabgabe für andere Zwecke geboten sind, kaum allgemein zu beantworten, sondern im Einzelfalle zu entscheiden; die Meinungen scheinen sich aber in neuerer Zeit mehr dahin zu neigen, auch den Bahnkonsum in das allgemeine Elektrizitätsnetz einzubeziehen, wo größere Sicherheit und ein besserer Ausgleich der Belastungen zu erreichen ist. Solange das Fernkraftnetz nicht ausgebaut ist, kann selbstverständlich dringender Bedarf nicht mit einem Wechsel auf die Zukunft abgefunden werden, sondern muß der Errichtung von Eigenanlagen zugestimmt werden. Hierbei wird jedoch dafür zu sorgen sein, daß sich auch diese nach Möglichkeit in den allgemeinen Elektrizitätsversorgungsplan einfügen, in Zukunft vielleicht selbst zu Elektrizitätsunternehmungen ausgestaltet werden oder, wenn dies durch ihre geringe Kapazität ausgeschlossen ist, ohne erhebliche Zerstörung von wirtschaftlichen Werten nach Errichtung der Großkraftwerke als Erzeugungsstätten stillgelegt und etwa nur zur Vermittlung der Stromabgabe aus dem Hochspannungsnetz an die Verbraucher verwendet werden.

Diesen Gesichtspunkten trägt das Gesetz in den §§ 16, 27, 28 und 31 Rechnung, über die an den betreffenden Stellen noch zu sprechen sein wird.

Der Begriff der Telegraphenanlagen ist so weit gefaßt, daß darunter alle Telegraphenanlagen im engeren Sinne, alle Fernsprech- und Signalanlagen sowie auch die Anlagen für drahtlose Telegraphie und Telephonie fallen.

Nicht aufgenommen ist im Gesetze die Unterscheidung zwischen Starkstrom- und Schwachstromanlagen, wie sie zum Beispiel dem schweizerischen Bundesgesetze vom 24. Juni 1902 zugrunde liegt, nicht nur deshalb, weil die Abgrenzung technisch kaum einwandfrei zu machen ist, sondern, weil nach dem Aufbau des Gesetzes diese Unterscheidung durch die besondere Hervorhebung und Behandlung der Telegraphenanlagen ihre wesentliche Bedeutung verliert.

II. Hauptstück.

A. Elektrizitätsunternehmungen.

Die wirtschaftspolitischen und verwaltungsrechtlichen Grundprinzipien des Gesetzes kommen in dem Leitsatze zum Ausdruck, daß die Gründung der Elektrizitätsunternehmungen stets an eine staatliche Bewilligung, die Konzession, geknüpft ist.

Daß diese Rechtsform sich wesentlich von der gewerberechtlichen Konzession und Genehmigung unterscheidet, ist bereits oben ausgeführt. Sie ist eine Vergebung, Verleihung besonderer, über den normalen Kreis von Rechten und Verbindlichkeiten gewerblicher Unternehmungen hinausreichender Befugnisse, gleichzeitig mit der Auflage besonderer im gemeinwirtschaftlichen, öffentlichen Interesse begründeter Obliegenheiten.

Ihrem juristischen Charakter nach ist diese „Konzession" ein Verwaltungsakt, ein obrigkeitlicher Ausspruch zur Bestimmung des rechtlichen Verhältnisses der Unternehmung gegenüber der öffentlichen Gewalt, dessen Ergehen und Inhalt zwar, soweit nicht das Gesetz hierüber zwingende Normen enthält, im Ermessen der Staatsverwaltung liegt, der aber, einmal ergangen und inhaltlich festgelegt, für den Beliehenen subjektive öffentliche Rechte erzeugt.

In den Konzessionsurkunden, die die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Unternehmungen in sich aufnehmen, oder sie, wo sie fakultativ sind, modifizieren und ergänzen sollen, in den ihnen angeschlossenen technischen Konzessionsbedingnissen und den aus den Konzessionsverhandlungen hervorgehenden Konzessionsprotokollen, Konzessionsübereinkommen und Erklärungen werden demnach die Bedingungen und Modalitäten, unter denen die Konzession dem Unternehmer erteilt wird, mit der Wirkung zu bestimmen sein, daß hiermit die Staatsverwaltung ihren Willen kundgibt, die aus der Konzession erwachsenden Rechte des Unternehmens als Beschränkungen ihrer Dispositionsbefugnisse beachten zu wollen, während andrerseits der Beliehene durch Annahme der Konzession seinen Willen erklärt, unter den festgesetzten Bedingungen das Unternehmerrecht ausüben und die ihm in der Konzession auferlegten Verpflichtungen erfüllen zu wollen.

Demgemäß ist eine spätere einseitige Minderung oder Aufhebung der hierdurch begründeten subjektiven Rechte des Konzessionärs oder eine willkürliche Erweiterung seiner Rechtspflichten durch die Staatsgewalt ausgeschlossen und das zwischen Staat und Unternehmung entstandene Rechtsverhältnis mit den Garantien des öffentlich-rechtlichen Rechtsschutzes umgeben.

Die Erteilung der Konzession begründet für die Unternehmung Rechte und Verbindlichkeiten gegenüber der Staatsgewalt und gegenüber Dritten; für die Staatsgewalt werden durch die Konzession Rechte und Verbindlichkeiten gegenüber der Unternehmung festgelegt; Dritten gegenüber wird durch die Konzession eine unmittelbare Haftung der Staatsgewalt nicht begründet.

Gegen die willkürliche Verweigerung einer Konzession liegt eine formale Sicherheit schon in der Verfahrenskonzentration (§ 17), wonach die Durchführung der Konzessionsverhandlungen und die Erteilung der Konzession in die Hände der Zentralstellen gelegt ist.

Des weiteren aber ist nach der Bestimmung des § 2, Absatz 2, die Verweigerung der Konzession nur zulässig, wenn die gesetzlichen Bedingungen nicht erfüllt werden oder überwiegende öffentliche Rücksichten entgegenstehen, als welche namentlich solche der Landesverteidigung, der öffentlichen Sicherheit und zwingende volkswirtschaftliche Rücksichten angeführt werden. Ein abschlägiger Bescheid der Staatsverwaltung müßte demnach ausreichend begründet werden.

In der Vorschrift des Gesetzes, daß bei Erteilung der Konzession planmäßig vorgegangen werde und auf die zweckentsprechende Ausnützung der vorhandenen Kraftquellen sowie die ausreichende und

tunlichst einheitliche Versorgung des Wirtschaftsgebietes geachtet werde (§ 2, Absatz 3), ist ein Hauptprinzip des wirtschaftlichen Programmes der Elektrizitätsversorgung und der technisch zweckmäßigsten Lösungen ihrer Probleme eingeschlossen. Gleichzeitig liegt darin eine Begründung dafür, daß die Konzessionserteilung in die Hände der Staatsverwaltung gelegt wird, welche vor allen die Übersicht über die rationellste Nutzbarmachung der Kraftquellen und die Planmäßigkeit und Einheitlichkeit der Elektrizitätsversorgung haben kann und zu beurteilen vermag, ob sich im Einzelfalle die geplante neue Unternehmung, sehr häufig ohne Beachtung von Gemeinde-, Bezirks- oder Landesgrenzen, in das vorhandene System der Werke einfüge oder aus demselben herausfalle.

In den Vorschriften über die Dauer der Konzession tritt der Unterschied zwischen öffentlichen, gemischt-öffentlichen und Privatunternehmungen in die Erscheinung. Öffentliche Unternehmungen sind solche, bei denen die Kapitalsbeschaffung und Geschäftsführung durch einzelne öffentliche Körperschaften oder Verbände desselben erfolgt, gemischt-öffentliche solche, an deren Kapital öffentliche Körperschaften in erheblichem Maße beteiligt sind und auf deren Geschäftsgebarung der Staatsverwaltung ein wirksamer Einfluß gesichert ist. Den ersteren ist (obligatorisch) die Konzession auf die Dauer von 90 Jahren zu erteilen, den letzteren kann sie (fakultativ) auf dieselbe Dauer erteilt werden, während reinen Privatunternehmungen die Konzession in der Regel auf die Dauer von 60 Jahren zu erteilen ist, ohne daß eine kürzere oder auch längere Frist ausgeschlossen wäre. Die Unterscheidung wird auch im § 9 (Absatz 3), § 10 (Absatz 13), § 12 und § 17 (Absatz 2) wirksam. Der Beginn des Laufes der Konzession wird in den Konzessionsurkunden festzulegen sein, wobei auf die Bauschwierigkeiten und ähnliche hemmende Umstände Rücksicht zu nehmen sein wird.

Rechte der Elektrizitätsunternehmungen.

In dem Gesetze werden für die Elektrizitätsunternehmungen eine Reihe von Sonderrechten festgelegt, die ihnen gegenüber sonstigen Industrieunternehmungen eine prominente Vorzugsstellung geben.

Es sind dies:

1. Leitungsrechte (§ 3),
2. Enteignungsrechte (§ 4),
3. Ausschließlichkeitsrechte (§ 5) und
4. eine Reihe von Begünstigungen finanzieller Natur (§ 6).

1. Leitungsrechte (§ 3).

Die Leitungsrechte geben den Unternehmungen die Befugnis, öffentliches Gut, öffentliche Verkehrswege, Eisenbahnen und fremde (auch staatliche, kommunale usw.) Liegenschaften zum Zwecke der Führung und Erhaltung ihres Leitungsnetzes auf Grundlage der behördlich genehmigten Pläne zu benützen. Es ist dies das in erster Linie als Erfordernis der weiteren Entwicklung der Elektrizitätswirtschaft bezeichnete und geforderte Elektrizitätswegerecht, welches den Unternehmungen die freie Bahn für ihre Leitungen und damit den technisch rationellen Ausbau ihres Versorgungsnetzes ohne übertriebene finanzielle Anforderungen sichern soll.

Die Leitungsrechte können jedoch, da sie notwendigerweise ein Kompromiß zwischen den Eigenrechten des Eigentümers und den Bedürfnissen der Elektrizitätsunternehmungen darstellen müssen, nicht zu unbeschränkter Verfügung über fremdes Eigentum führen. Sie müssen hinter überwiegenden öffentlichen Interessen und den aus dem öffentlichen oder privaten Eigentum oder der verwaltungsrechtlichen Verfügungsgewalt fließenden Befugnissen zurückstehen. Die sich daraus ergebenden Beschränkungen sind:

a) Der Ausschluß von Gebäuden, Höfen, Haus- und sonstigen eingefriedeten Gärten, ferner Grundstücken, die gottesdienstlichen oder Friedhofszwecken dienen, von der zwangsweisen Belastung mit Leitungsrechten. (Eine freiwillige Einräumung ist nicht ausgeschlossen.)

b) Die Aufrechthaltung des bestimmungsgemäßen Gebrauches des öffentlichen Gutes, der öffentlichen Verkehrswege und der darauf bestehenden Objekte, der militärischen Zwecken oder sonstigen öffentlichen Zwecken dienenden Liegenschaften, des Betriebes von öffentlichen Eisenbahnen und der öffentlichen Schiffahrt sowie die Wahrung des Gebrauchs- und Verfügungsrechtes für die Eigentümer oder Gebrauchsberechtigten der belasteten fremden Liegenschaften (Absatz 2), weshalb der Unternehmung zur Pflicht gemacht wird, bei Ausübung der Leitungsrechte mit größter Schonung und Rücksicht auf bestehende Rechte vorzugehen und alles vorzukehren, um Schädigungen zu vermeiden (Absatz 6).

c) Der Schutz von Naturschönheiten, wertvollen Ortsbildern und Kunstdenkmälern und die Rücksicht auf die bauliche Anlage und Entwicklung in geschlossenen Ortschaften (Absatz 5).

d) Hinsichtlich der Ausästungen an Pflanzungen ist der Unternehmung für den Fall, als der Eigentümer über ihre Aufforderung die erforderlichen Vorkehrungen zu veranlassen unterläßt, die Befugnis zugesprochen, selbst unter möglichster Schonung die Ausästungen vorzunehmen (Absatz 3); die Verlegung bestehender Leitungen soll nur unter besonderen Umständen und nach Abwägung der hieraus für die alte und die neue Leitung sich ergebenden Vor- und Nachteile stattfinden (Absatz 4).

Die Eigenrechte der belasteten öffentlichen Verwaltungen und Grundeigentümer können vermöge des undinglichen Charakters der Leitungsrechte die Notwendigkeit der Verlegung und Beseitigung bestehender, auf Leitungsrechten beruhender Anlagen schaffen, ohne daß die Unternehmung hiegegen einen Einspruch oder Entschädigungsansprüche auf Grund der rechtskräftigen Einräumung ihrer Leitungsrechte hätte. Um jedoch Schikanen und plötzliche Überraschungen zu vermeiden, wird der Ausübung der Eigenrechte eine Anzeige über die an der belasteten Liegenschaft oder den darauf befindlichen Bauten und Anlagen vorzunehmenden Änderungen vorausgehen müssen. Diese Anzeige hat die Folge, daß die Unternehmung mit ihren Leitungsanlagen weichen, sie abändern oder auch verlegen muß, es sei denn, daß ihr der Nachweis gelingt, daß das Verlangen nicht durch die Rechte des Belasteten auf Aufrechthaltung des bestimmungsgemäßen oder ordnungsgemäßen Gebrauches der belasteten Liegenschaft gerechtfertigt ist. Ein gewisses Korrektiv gegen Schikanen liegt noch darin, daß an die schuldhafte Nichtausführung der angezeigten Arbeit durch den Eigenberechtigten innerhalb eines Jahres der Ersatz der von der Unternehmung unnütz aufgewendeten Kosten der Entfernung oder Verlegung ihrer Leitungen, bei dolosem Vorgehen auch volle Genugtuung (§ 1323 a. b. G. B.) geknüpft ist.

Es liegt nicht im Begriffe des Leitungsrechtes, daß es den Unternehmungen unentgeltlich zukommen müsse. Es erscheint vielmehr als geradezu im Interesse beider Teile geboten, zumindest den Eigentümern privater Liegenschaften auf ihr Verlangen eine Vergütung auf die Dauer der Belastung zuzuerkennen, die jedoch von der Genehmigungsbehörde nur in der durch die geringe Schwere der Belastung berechtigten Höhe zuzuerkennen sein wird (Absatz 7). Durch eine solche Vergütung wird der Anreiz für die Privateigentümer, Veränderungen auf ihren Grundstücken vorzunehmen, welche kostspielige und beschwerliche Verlegungen oder Änderungen der Leitungen erfordern, immerhin herabgesetzt, während andrerseits nicht anzunehmen ist, daß sich aus diesen Vergütungen übermäßige finanzielle Beschwernisse der Unternehmungen ergeben werden. Bei Inanspruchnahme öffentlichen Gutes oder öffentlicher Verkehrswege für Leitungsrechte tritt die Vergütung nicht ein.

Selbstverständlich ist schließlich die Haftung der Unternehmung für die Nachteile, welche durch die Leitungen an den belasteten Grundstücken eintreten (Absatz 8). Die Haftung ist nicht an den Nachweis des Verschuldens des Unternehmers geknüpft, fällt demnach unter den Gesichtspunkt der Kausal(Betriebs)-haftung, des Handelns auf eigene Gefahr der Unternehmung. Bei konkurrierendem Verschulden des Belasteten mindert sich der Ersatzanspruch auf ein vom Richter festzusetzendes Maß.

Die Benutzung des öffentlichen Gutes und der Verkehrswege für elektrische Leitungen ist als eine Erweiterung des Gemeingebrauches auf eine neue Verwendungsart, die Benutzung des Privateigentums als eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzusehen.

Es sind daher diese Rechte auch nicht Gegenstand abgesonderter grundbücherlicher Eintragung, andrerseits kann ihre Ausübung nicht zur Ersitzung oder Verjährung führen. Hingegen soll, um eine Evidenz über die Leitungsrechte der Unternehmungen zu erhalten, eine Beurkundung des vertragsmäßig oder auf Grund des Gesetzes eingeräumten Leitungsrechtes und eine Sammlung dieser Urkunden jeweils stattfinden (Absatz 9).

2. Enteignungsrechte (§ 4).

Welche praktischen Erfolge mit den Leitungsrechten, wie sie im § 3 festgesetzt sind, zu erzielen sein werden, wird sich erst aus der Erfahrung beurteilen lassen. Sie sind für die Unternehmungen vorteilhaft, weil sie, wenn auch nicht kostenlos, da ja die Zahlung der Vergütung für die Benutzung privater Liegenschaften und die Entschädigungspflicht für zugefügte Nachteile besteht, so doch ohne vorherige Aufwendung eines bedeutenden Kapitals die Leitungsführung ermöglichen; sie können aber vermöge ihres labilen Charakters eine Quelle der Beunruhigung und Unsicherheit werden. Da überdies diese Rechte bloß für Leitungsanlagen erworben werden können, nicht aber für die Erzeugungsstätten selbst, führt das Bedürfnis, dem rationellen Ausbau und Betriebe von Elektrizitätsunternehmungen dauernde und volle Entwicklungsmöglichkeit zu geben, zur Gewährung eines Enteignungsrechtes. Dieses wird den Unternehmungen dann und nur dann zuzusprechen sein, wenn die Leitungsrechte zur technisch

und wirtschaftlich zweckmäßigen oder aus Rücksichten der Landesverteidigung gebotenen Durchführung der Anlagen nicht hinreichen und im gütlichen Wege die Überlassung des fremden Eigentums nicht zu erreichen ist. Unter diesen Voraussetzungen kann das Enteignungsrecht im vollen Umfange für die gesamte Energieerzeugung und Energieleitung gewährt werden.

Die Enteignung ist im wesentlichen nach dem Vorbilde des Eisenbahnenteignungsgesetzes vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30, geregelt. Daß die Enteignung erforderlichenfalls auch die Abtretung oder Beschränkung von Quellen und Privatgewässern verliehener Wasserbenützungsrechte umfasse, erscheint dringend notwendig, um die dem rationellen Ausbau größerer Gefällsstufen durch den Bestand kleinerer Wasserbenutzungsanlagen bereiteten Hindernisse zu beseitigen. Gegen die Hartnäckigkeit und den oft zu weit getriebenen Egoismus der Besitzer namentlich kleiner Zwischenwerke, gibt es derzeit mangels eines wasserrechtlichen Enteignungsrechtes keine Abwehr. Um eine Konkurrenz verschiedener enteignungsrechtlicher Bestimmungen zu vermeiden, sollen jedoch diese Enteignungsfälle nicht in diesem Gesetze, sondern in dem Wasserrechtsgesetze festgelegt werden.

Eine Abweichung gegenüber dem Eisenbahnenteignungsrechte besteht darin, daß die Entschädigung bereits im administrativen Enteignungserkenntnisse vorläufig mit der Wirkung zu bestimmen ist, daß nach Erlag bei Gericht der Vollzug des Enteignungserkenntnisses nicht gehindert werden kann. Die beschwerte Partei kann jedoch die gerichtliche Festsetzung der Entschädigung begehren. Hierdurch kann eine wesentliche Beschleunigung des Verfahrens ohne Schädigung berechtigter Interessen erzielt werden.

Als Entschädigung auch für Grundabtretungen kann bei Einigung der Parteien auch die Abgabe von Kraft aus dem zu erbauenden oder einem anderen Kraftwerke zugesprochen werden, eine Lösung der Entschädigungsfrage, welche in vielen Fällen für beide Teile vorteilhaft sein wird. Selbstverständlich trifft die enteignende Unternehmung die Verbindlichkeit, die für die Aktivierung der Energieabgabe an den Enteigneten erforderlichen baulichen Veränderungen, Leitungen und maschinellen Einrichtungen auszuführen oder ausführen zu lassen.

Die Leitungs- und Enteignungsrechte, durch das Gesetz auf das äußerste Maß des Notwendigen beschränkt und mit allen erforderlichen Kautelen umgeben, werden wohl auch von den im allgemeinen Eigentumsbeschränkungen abholden landwirtschaftlichen Kreisen als ein zugunsten einer rationellen Versorgung (insbesondere auch der zerstreuten landwirtschaftlichen Betriebe) mit Elektrizität notwendiges Opfer angenommen werden.

3. Sicherung von Absatzgebieten (§ 5).

Elektrizitätsunternehmungen größeren Umfanges werden vielfach in einem bestimmten Gebiete ein faktisches Monopol dadurch besitzen, daß entweder die Heranziehung natürlicher Kraftquellen zur Erzeugung der Elektrizität dort nicht mehr möglich oder daß die Errichtung neuer Kraftanlagen mit demselben Absatzgebiete nicht rentabel ist.

Das Gesetz sieht aber auch vor, den Unternehmungen ein beschränktes rechtliches Monopol gegenüber gleichartigen Unternehmungen zu geben (analog § 9 des Eisenbahnkonzessionsgesetzes).

Hiefür ist zunächst die Erwägung maßgebend, daß die durch das Gesetz vorgesehenen Belastungen durch Leitungsrechte und die Enteignung so bedeutsam sind, daß sie nicht durch Vervielfachung infolge des Nebeneinanderbestehens mehrerer diese Rechte in Anspruch nehmender Unternehmungen allzu drückend gemacht werden sollen. Auch soll unnötige Kapitalsverschwendung durch Anlage kleiner, nicht rentabler Kraftwerke und verschiedener, den konkurrierenden Unternehmungen zugehöriger Leitungssysteme verhindert werden. Vor allem aber erfordert die Planmäßigkeit der Elektrizitätsversorgung diese Einschränkung der Konkurrenz, so wie andrerseits die Entstehung von großen Anlagen nicht gewärtigt werden kann, wenn ihnen nicht eine gewisse Sicherheit bezüglich des Absatzes und somit der Rentabilität gegeben wird. Ein Wettbewerb zwischen den in demselben Gebiete arbeitenden Unternehmungen wäre aber auch vom Standpunkte des Verbrauchers erfahrungsgemäß im Endeffekt doch nicht ersprießlich, weil in den seltensten Fällen dadurch dauernd den Konsumenten ein Vorteil in der Herabsetzung der Tarife für den Bezug elektrischer Energie gesichert wird; denn solche Konkurrenzkämpfe enden schließlich immer mit einem Zusammenschlusse der Unternehmungen und der Belastung des Konsums mit den Kriegskosten in Form gemeinsam festgestellter höherer Tarife.

Das den Unternehmungen in dem Entwurf eingeräumte Monopol ist jedoch örtlich auf das in der Konzession bezeichnete Gebiet, zeitlich auf die Konzessionsdauer, sachlich auf gleichartige Elektrizitätsunternehmungen zu dem gleichen Zwecke beschränkt und zessiert überdies, wenn nachgewiesen wird, daß die neue Unternehmung wichtigen öffentlichen Interessen dient oder bisher nicht erschlossene Wasserkräfte oder andere Kraftquellen zur Ausnutzung bringen soll und Konsumbedürfnisse zu befriedigen bestimmt ist,

deren technisch und wirtschaftlich entsprechende Befriedigung die erste Unternehmung in angemessener Frist nicht sicherzustellen vermag. Überdies kehrt sich das Ausschließungsrecht nur gegen Elektrizitätsunternehmungen im Sinne des Gesetzes; die Errichtung von Eigenanlagen ist dadurch nicht gehindert.

Es widerspräche einerseits den wirtschaftspolitischen Tendenzen des Gesetzes, die auf einen planmäßigen, aber auch möglichst ökonomischen Ausbau der Kraftwerke gerichtet sind, andrerseits der notwendigen Rücksicht auf bestehende Rechte und Interessen öffentlicher Körperschaften, wenn den im Zeitpunkte der Bewerbung um eine Konzession durch neue Unternehmer bestehenden Elektrizitätswerken solcher Körperschaften oder von Unternehmungen, denen diese die Benutzung der von ihnen verwalteten Verkehrswege ausschließlich eingeräumt haben, durch solche neue Unternehmungen eine Konkurrenz bereitet und zu diesem Zwecke sogar Leitungsrechte gemäß § 3 an diesen Verkehrswegen beansprucht würden. Der Sicherung des Absatzgebietes solcher kommunaler oder quasi kommunaler Unternehmungen dient die Vorschrift des § 5, Absatz 2, wonach der Widerspruch der betreffenden öffentlichen Körperschaften die Einräumung der Benutzung der von ihnen verwalteten Verkehrswege für die Leitungsanlagen einer Konkurrenzunternehmung ausschließt. Hingegen erscheint es im Interesse des planmäßigen Ausbaues der Elektrizitätsversorgung notwendig, andrerseits aber auch durch keinerlei berechtigtes Interesse kommunaler Körperschaften verboten, auch fremden Unternehmungen, sofern sie keine Stromabgabe an Dritte im Konsumgebiete der betreffenden Körperschaft vornehmen, das Durchleitungsrecht zu gewähren.

4. Staatliche Elektrizitätsförderung (§ 6).

Die Hebung der Elektrizitätswirtschaft wird vor allem im Machtbereiche der freien Verwaltungstätigkeit der Behörden liegen; diesen wird (§ 6, Absatz 1) zur besonderen Pflicht gemacht, in jeder mit den öffentlichen Interessen vereinbarlichen Weise die Entstehung und die Entwicklung der Elektrizitätsunternehmungen zum Wohle des Gemeinwesens und der Bevölkerung zu fördern; sie werden demnach nicht nur auf Parteiansuchen zu reagieren oder zu kontrollieren, sondern auch eine initiative Tätigkeit zugunsten der Elektrizitätsförderung zu entfalten haben.

Soll aber der Zweck des Gesetzes voll erreicht werden, dann wird kaum der Möglichkeit entraten werden können, den Elektrizitätsunternehmungen von Staats wegen auch eine materielle Förderung in wirksamer, den Staat aber nicht übermäßig belastender Weise zuzuwenden, vornehmlich dann, wenn der gemeinnützige Charakter der Unternehmung in ihrer öffentlich-rechtlichen oder gemischt-wirtschaftlichen Organisation, in der Abgabe elektrischer Energie für gemeinwirtschaftliche Bedürfnisse besonders hervortritt oder wenn sonst staatliche oder volkswirtschaftliche Interessen dies rechtfertigen oder erheischen. Es kommt hierbei nicht nur unmittelbare finanzielle Hilfeleistung in Betracht, sondern ebensosehr die Beseitigung gewisser formaler und steuerrechtlicher Hindernisse einer rationellen Kapitalsbeschaffung, die Unterstützung bei der Überwindung der erfahrungsgemäß schweren Anlaufzeit der ersten Betriebsjahre, die Sorge für die Verwirklichung der Hilfs- und Arbeitsgemeinschaft der Werke durch Zusammenschluß mittels eines Fernleitungsnetzes.

Die einzeln oder gleichzeitig zu gewährenden Begünstigungen, deren Gegenstück, eine entsprechende Vertretung der Staatsverwaltung in der Geschäftsleitung und ihr wirksamer Einfluß auf die Geschäftsgebarung, in den Konstitutivurkunden der Unternehmung festzulegen sein wird, sind im Gesetze beispielsweise angeführt:

a) Beteiligung der Staatsverwaltung an der Kapitalsbeschaffung durch Beitragsleistungen gegen Übernahme von Prioritätsaktien oder Stammaktien, Geschäftsanteilen usw. Dies hat von selbst die Vertretung der Staatsverwaltung in dem geschäftsführenden Vorstande der Unternehmung zur Folge. Die Unternehmung wird hierdurch in aller Regel zu einer gemischt-öffentlichen im Sinne des Gesetzes, eine Art industrial partnership, die durch Verknüpfung des öffentlichen mit dem privatwirtschaftlichen Interesse eine ganz ungekünstelt auftretende und wirksame Aufsicht und Einflußnahme auf die technische und finanzielle Gebarung der Gesellschaft ermöglicht. Diese Form der staatlichen Beitragsleistung soll ausnahmslos die ehedem gebräuchliche Subvention á fonds perdu verdrängen, bei der die Staatsverwaltung zumeist jedes Einflusses auf eine gedeihliche Verwendung der Staatsgelder entbehrt und vielfach unwirtschaftlich arbeitende und kaum lebensfähige Unternehmungen künstlich aufgezogen oder erhalten werden.

b) Eine besondere Form der Kapitalsbeteiligung des Staates kann in der Weise eintreten, daß, wenn es sich um Ausnutzung ärarischer Wasserläufe handelt, die Staatsverwaltung die ihr eigentümlich zustehende Wasserkraft in die Unternehmung einbringt oder mit dem kapitalisierten Wasserzins als Teilhaber eintritt oder daß sie sonstige Apports an Sachgütern oder Rechten in diese leistet, immer gegen Übernahme von Aktien u. ä.

c) Eine mittelbare finanzielle Unterstützung ist die Zusicherung der Abnahme einer Mindestmenge elektrischer Energie unter den in der Konzessionsurkunde festzustellenden Bedingungen. Hierdurch kann der Unternehmung von allem Anfang an ein bestimmter Absatz gesichert werden. Es ist dies eine besondere Form der Ertragsgarantie.

d) Vielfach werden aber gerade bei Elektrizitätsunternehmungen in der ersten Zeit ihres Bestandes, der Anlaufzeit, die Betriebsüberschüsse für eine entsprechende Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals nicht ausreichen. Wenn diese Erscheinung eine vorübergehende ist, so kann daraus ein ungünstiger Schluß auf die Existenzberechtigung und Entwicklungsfähigkeit des Unternehmens nicht gezogen werden. Andrerseits erscheint es durch die mittelbaren Vorteile, die dem Gemeinwohl aus der Tätigkeit solcher Unternehmungen zufließen können, als gerechtfertigt, daß die Staatsverwaltung ihnen über die erste schwierige Zeit hinweg helfe, wozu die Ertragsgarantie das geeignete Mittel sein kann, sofern für die Formulierung dieser Begünstigung die Erfahrungen verwertet werden, die mit allzu ausgedehnten oder dehnbaren Ertragsgarantien bei den Eisenbahnen gemacht wurden. Die von der Staatsverwaltung zu gewährende Garantie wird im Gesetze auf eine ziffermäßig von vornherein bestimmte Maximalhöhe, und zwar einen Teil des Erfordernisses für Verzinsung und Tilgung zu beschränken sein, welches auf den in der Konzession zu bestimmenden Teil des bevorrechteten Anlagekapitals entfällt, das ist desjenigen, welches durch die Ausgabe von Prioritätsobligationen, Prioritätsaktien oder durch Aufnahme eines Hypothekardarlehens beschafft wird. Damit ist einer allzuweit gehenden Belastung des Staatsschatzes vorgebeugt, gleichzeitig aber auch vermieden, daß die Unternehmungen durch die ihnen gewährte Sicherung den Anreiz verlieren, mittels rationeller Betriebs- und Geschäftsführung selbst auf eine entsprechende Verzinsung des Anlagekapitals hinzuwirken. Die Zusicherung einer solchen Ertragsgarantie muß selbstverständlich ihre Ergänzung durch Vorschriften über die Rechnungsführung finden, durch welche die Feststellung der Betriebsergebnisse und Reinerträgnisse in finanziell einwandfreier und kommerziell richtiger Weise verbürgt wird. Die Rückzahlung der Garantiezuschüsse wird aus späteren Betriebsüberschüssen der Unternehmung, eventuell durch Abzug von der Ablösungssumme, zu bewirken sein.

e) Von besonderer Bedeutung für die Schaffung eines Reichskraftnetzes kann es werden, wenn die Staatsverwaltung sich verpflichtet, zum Ausbau eines mehrere Elektrizitätsunternehmungen zusammenschließenden Leitungsnetzes beizutragen oder ein solches auf eigene Kosten zu errichten und den Elektrizitätsunternehmungen gegen entsprechendes Entgelt den Anschluß und die Mitbenutzung zu gestatten. Gerade diese Form der staatlichen Hilfeleistung kann für den Zusammenschluß der Werke entscheidend werden, andrerseits der Staatsverwaltung als Teilinhaberin des Transportunternehmens für die Elektrizität einen maßgebenden Einfluß in der Elektrizitätswirtschaft sowohl gegenüber den Produzenten der Elektrizität als auch nach der Seite der Verbraucher hin sichern.

f) Eine Erleichterung der formalen Voraussetzungen für die Sicherung der Elektrizitätsunternehmungen kann die bereits in der Konzessionsurkunde zu erteilende Bewilligung sein, eine Aktiengesellschaft zu bilden, ohne daß es demnach eines abgesonderten Konzessionsgesuches hierfür und einer besonderen Genehmigung nach den Artikeln 174, 209 H. G. B., §§ 1 und 2 des kaiserlichen Patentes vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253, und der Verordnung vom 20. September 1899, R. G. Bl. Nr. 175, bedürfte. Der Finanzierung von Elektrizitätsunternehmungen auf dem im Ausland allgemein üblichen und auch für Österreich ganz unentbehrlichen Wege der Beschaffung eines Teiles des Kapitals durch Obligationenkredit kann ferner die Bewilligung dienen, Teilschuldverschreibungen in einem bestimmten Betrage auszugeben, um so mehr, wenn dieses Recht nicht nur der einzelnen Elektrizitätsunternehmung, sondern auch Verbänden solcher Anstalten oder Gesellschaften (Elektrobanken) zugestanden werden kann. Auch die unter volle Sicherheit verbürgenden Bedingungen zu erlassende Erklärung von Elektrizitätsobligationen als mündelsicher, ist bestimmt, deren Marktgängigkeit und damit die Kapitalsbeschaffung zu erleichtern.

g) Eine wertvolle Unterstützung bei der Gründung von Elektrizitätsunternehmungen kann ferner darin erblickt werden, daß eine Stundung der Skala- und Prozentualgebühren von Verträgen und bücherlichen Eintragungen, soweit diese den Betrag von 50 K übersteigen, auf den Zeitraum von höchstens fünf Jahren nach der Betriebseröffnung gewährt wird, insofern dadurch die Aufwendung von Barmitteln vor Beginn der Ertragsmöglichkeit der Unternehmung vermieden wird.

h) Noch bedeutsamer für die rationelle Finanzierung ist jedoch die Begünstigung der Passierbarkeit von Darlehenszinsen bei Ermittlung der Besteuerungsgrundlage der Erwerbsteuer für die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen. Dadurch, daß die Beträge nur mit einem Fünftel ihres Gesamtbetrages, das ist im beiläufigen Ausmaße der Rentensteuer, in die Besteuerungsgrundlage einzubeziehen sind, ist die Ausgabe von Prioritätsobligationen oder sonstigen Teilschuldverschreibungen

wesentlich erleichtert, wenn auch diese Begünstigungen bei nicht öffentlichen Elektrizitätsunternehmungen nur auf jenen Teil der in diesen Formen aufgenommenen fremden Kapitalien beschränkt werden mußten, welcher 50 Prozent des in der Unternehmung tätigen bilanzmäßig ausgewiesenen eigenen Kapitals nicht übersteigt.

Die Begünstigungen, welche nach dem Gesetze die Staatsverwaltung den Elektrizitätsunternehmungen gewähren kann, werden selbstverständlich nicht immer und überall voll ausgenutzt werden. Es bleibt der Erwägung jedes einzelnen Falles und den Konzessionsverhandlungen zwischen Staatsverwaltung und Unternehmung, die sich in Zukunft in ganz ähnlicher Weise abspielen dürften, wie dies heute bei den Eisenbahnen geschieht, vorbehalten, jeweils das Maß der staatlichen Begünstigungen mit den für die gesamte Volkswirtschaft oder die Staatsverwaltung zu erzielenden günstigen Wirkungen der Unternehmung und den ihr aufzuerlegenden Verbindlichkeiten in Einklang zu setzen.

Verpflichtungen der Elektrizitätsunternehmungen.

Die Verpflichtungen der Elektrizitätsunternehmungen zerfallen in solche, welche ex lege alle Unternehmungen treffen (§§ 7, 8, 11, 12, 13, 14) und solche, welche nur Unternehmungen obliegen, die besondere Begünstigungen und Rechte nach diesem Gesetze in Anspruch genommen haben (§§ 9, 10), wobei den öffentlichen Unternehmungen eine Sonderstellung eingeräumt ist (§ 9, Absatz 3, § 12, Absatz 3).

Öffentliche Pflichten (§ 7).

Eine Reihe öffentlicher Pflichten hat das Ziel, die technisch und wirtschaftlich zweckmäßigste Einrichtung und Ausnützung der Anlagen sowie die an den dauernden Betrieb der Unternehmungen geknüpften wirtschaftlichen und gesamtstaatlichen Interessen zu sichern. Es sind dies:

1. Die Verpflichtung, die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende vollkommene Ausgestaltung der Anlagen durchzuführen und aufrecht zu erhalten, selbstverständlich im Rahmen ökonomischer Zweckmäßigkeit, das heißt so, daß Kosten und Effekt in vernünftigem Verhältnisse stehen. Hierzu gehört insbesondere auch der volle Ausbau und die volle Ausnützung der zur Krafterzeugung verwendeten Energiequellen (insbesondere Wasserkräfte). Die für den Ausbau zu gewährenden Fristen müssen den technischen und finanziellen Verhältnissen jedes einzelnen Falles angepaßt, dann aber auch streng eingehalten werden; Rechte „auf Lager" bedeuten nur eine Unterbindung reellen Unternehmertums zugunsten ungesunder Spekulation.

2. Die Befolgung der von der Staatsverwaltung nach Anhörung der Elektrizitätskommission (§ 40) zu erlassenden allgemeinen Vorschriften über die innere Einrichtung der Kraftanlagen und Leitungen, die vor allem die möglichste technische Einheitlichkeit der Elektrizitätsanlagen innerhalb des Staatsgebietes sichern sollen, wodurch erst die Möglichkeit des Zusammenschlusses, der gegenseitigen Aushilfe und Unterstützung und eine erhöhte technische und ökonomische Wirksamkeit der Anlagen erzielt werden kann. Insbesondere soll ein Mitbenutzungsrecht, eine Art Péagerecht, an den Leitungsnetzen zwischen benachbarten Unternehmungen geschaffen werden können, so daß in Notfällen die Aufrechterhaltung des Betriebes einer Unternehmung durch Stromüberleitung aus den Anlagen anderer Unternehmungen gegen angemessenen Ersatz ermöglicht werde. Die näheren Bestimmungen hierüber werden konzessionsmäßig oder vertraglich festzulegen sein. (Im Eisenbahnwesen ist bekanntlich der Grundsatz des Zusammenschlusses der Eisenbahnlinien zu einer Verkehrseinheit überall durchgeführt und in die Eisenbahngesetze die Bestimmung aufgenommen, daß sich die Eisenbahnen den Anschluß neuangelegter Linien (gegen Kostenersatz) gefallen lassen müssen. § 9 des Eisenbahnkonzessionsgesetzes vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, Artikel 41 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871, R. G. Bl. Nr. 63, § 45 des preußischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838, G. S. 505; §§ 28, 29 des preußischen Kleinbahngesetzes vom 28. Juli 1892, G. S. 225.)

3. Die Betriebspflicht, selbstverständlich in den Grenzen technischer Möglichkeit, doch mit der Verbindlichkeit, sich ausreichender Reserven zu versichern. Bei Eintritt störender Ereignisse muß die Betriebsunterbrechung raschestens beseitigt werden; es kann nicht im Belieben der Unternehmungen stehen, den an sie angeschlossenen Betrieben den Lebensfaden abzuschneiden, indem sie das Elektrizitätswerk außer Gang setzen, was ihnen freilich zumeist schon ihr Eigeninteresse und ihre Vertragspflichten verbieten werden. Der Kontrahierungszwang ist in der Form festgelegt, daß die Unternehmungen verpflichtet werden können, das ihnen in der Konzessionsurkunde zugewiesene Wirtschaftsgebiet innerhalb bestimmter Fristen nach einem ihrer Leistungsfähigkeit und dem Bedarfe angemessenen Ausbauplane mit elektrischer

Energie zu versorgen und unter bestimmten Bedingungen (so zum Beispiel Minimum der Stromabnahme, Regelung der Kostenfrage hinsichtlich der Zuleitungsanlagen) elektrische Energie an alle sich meldenden Abnehmer abzugeben, und zwar nach dem Paritätsprinzip, das ist unter den gleichen, für die Abnehmer derselben Kategorie geltenden Bestimmungen und öffentlich bekanntgemachten Verkaufsbedingungen, all dies, sofern die Abgabe im Rahmen des konzessionierten Betriebes möglich ist. Der Kontrahierungszwang verpflichtet nicht zu Vertragsabschlüssen, mit finanziell unsicheren Parteien; in den allgemeinen Tarifbestimmungen können die Unternehmungen die Bedingungen (so auch die Sicherheit für die Zahlung des Stromentgeltes, Wirkungen der Nichtzahlung usw.) festsetzen, von deren Erfüllung die Stromlieferung abhängig gemacht wird; nur müssen diese Bedingungen für alle Abnehmer derselben Kategorie gleich sein; eine differenzielle Behandlung oder Prägravation einzelner Abnehmer, die wirtschaftlich für diese verderblich sein kann, ist unzulässig. Ebenso ist der Vorbehalt des Materiallieferungs- und Installationsmonopols durch die Elektrizitätsunternehmung zu eigenen oder zugunsten bestimmter Subunternehmer unzulässig, eine für die Sicherung des freien Wettbewerbes im Installateurgewerbe sehr bedeutsame Vorschrift. Eine Verpflichtung, den Betrieb bei Auftauchen neuer Bedürfnisse entsprechend zu erweitern, besteht nicht ohneweiters; einen indirekten Antrieb hierzu gibt § 5, Absatz 1.

Die Sanktion für Betriebspflicht und Kontrahierungszwang sind die Mahnungen und Strafen der Aufsichtsbehörde, in letzter Linie die Verwirkung der Konzession. Ihre Rechtfertigung liegt in den schweren Schäden der Unterbrechung der öffentlichen und privaten Beleuchtung und der Kraftabgabe für öffentliche oder private Betriebe.

Eine zweite Gruppe von Pflichten soll die Formen des staatlichen Einflusses auf die Geschäftsleitung und die geordnete Rechnungsführung regeln.

4. Demnach sind erforderlichenfalls in die Konzessionsurkunde auf Grund der vorausgegangenen Konzessionsverhandlungen Bestimmungen über die Zusammensetzung der Geschäftsleitung und Vertretung der Staatsverwaltung (Besetzung eines Teiles des Verwaltungsrates oder Bestätigung der gewählten Mitglieder seitens der Staatsverwaltung, insbesondere unter dem Gesichtspunkte der Staatsangehörigkeit) aufzunehmen; auch die Bedingungen der Konzessionsübertragung sowie der in verschiedensten Formen möglichen Verschmelzung mit anderen Unternehmungen sollen in der Konzessionsurkunde Aufnahme finden. Schließlich werden Vorschriften über die Rechnungsführung zu machen sein, all dies vornehmlich dann, wenn von der Staatsverwaltung finanzielle Unterstützungen beansprucht werden, mit Rücksicht auf die beteiligten Interessen der Staatsverwaltung oder auch anderer Körperschaften.

Hierbei sind jene Fragen zu lösen, welche erfahrungsgemäß oft zu Zweifeln und Streitigkeiten Anlaß geben. Es sind dies vornehmlich die Vorschriften für die Berechnung und Nachweisung des ursprünglichen Anlagekapitals, die Aufstellung der Bau- und Betriebsrechnung, für die Zuscheidung von Ergänzungen und Neuanlagen zum Anlagekapital, die Abschreibungen, die Einlagen in die Reserve- und den Erneuerungsfonds, die Rechnungsaufstellung beim Betrieb mehrerer Werke durch dieselbe Unternehmung usw. Der Erneuerungsfonds ist bestimmt, den durch Abnutzung oder andere Einwirkungen entstandenen Materialminderwert der Anlagen und Einrichtungen zu kompensieren und die Mittel für eine entsprechende Ausgestaltung und Erhaltung der Anlagen auf der Höhe technischer Vollkommenheit zu gewähren. Der Erneuerungsfonds ergänzt demnach die Anlage auf ihren Normalwert.

(Einen Erneuerungsfonds für die Eisenbahnen schreibt z. B. vor das vorbildliche schweizerische Bundesgesetz über das Rechnungswesen der Eisenbahnen vom 27. März 1896, Artikel 10 bis 14, die Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 zu dem preußischen Gesetze über Kleinbahnen und Anschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (die auch noch einen Spezialreservefonds für außergewöhnliche Elementarverhältnisse und größere Unfälle verlangt).

5. Zur Vermeidung schwerer gesamtstaatlicher Nachteile soll die Verbindlichkeit dienen, für Zwecke der Landesverteidigung Vorsorgen zu treffen, die in den Konzessionsbedingungen bestimmt zu umschreiben sein werden.

Die Verpflichtung, elektrische Energie für öffentliche Zwecke in bestimmtem Ausmaße gegen entsprechendes Entgelt zu liefern, kann in vielen Fällen (§ 6, Absatz 2, c) mehr ein Vorteil als eine Belastung der Unternehmung sein. Insbesondere wird aber auch die Verbindlichkeit auferlegt werden können, im Mobilisierungs- oder Kriegsfalle und bei außerordentlichen Betriebsnotständen von elektrisch betriebenen Bahnen elektrische Energie in dem Umfange und Zeitraume zur Verfügung zu stellen, als dies zur Aufrechterhaltung des Verkehres auf diesen unumgänglich erforderlich ist, selbstverständlich nur dann, wenn die technischen Einrichtungen der Unternehmung, insbesondere die Stromart, Periodenzahl, Spannung u. a. die Stromabgabe möglich machen oder geeignete Vorkehrungen hierzu (Transformatoren, Leitungen usw.) beigestellt werden. Die volle Schadloshaltung, die der Unternehmung in

einem solchen Falle zu leisten wäre, müßte auch die Deckung der eventuellen Ersatzansprüche der an die Anlage der Unternehmung angeschlossenen Abnehmer umfassen.

Die Verbindlichkeit, wenn dies öffentliche Interessen erfordern und die besonders günstigen Ausbauverhältnisse sowie die finanzielle Situation der Unternehmung es gestatten, für öffentliche Zwecke elektrische Energie bis zu einem gewissen Höchstausmaße zur Verfügung zu halten, zu reservieren, soll nicht unbeschränkt, sondern nur auf eine bestimmte Zeit nach Betriebseröffnung und mit einem bestimmten Bruchteil der gewinnbaren Energiemenge zulässig sein. Um ein Brachliegen solcher reservierter Kraftmengen zu vermeiden, soll den Unternehmungen erlaubt sein, solange von dem Optionsrechte kein Gebrauch gemacht wird, das vorbehaltene Energiequantum anderweitig zu verwenden, mit der Verpflichtung, bei Geltendmachung der Option die Abgabe für andere Zwecke einzustellen, oder, was zum Beispiel bei Abgabe für Bahnzwecke möglich sein kann, auf den zeitlich verfügbaren Überschuß (die Spitzenreste) zu beschränken.

6. Die Ausfuhr elektrischer Energie nach dem Ausland bedeutet unter Umständen eine Verkürzung der heimischen Volkswirtschaft um wertvolle Produktionsmittel. Andrerseits wird, wie die Erfahrung zeigt, vor allem die Durchführung des Planes der Verkupplung geeigneter Werke zu zusammenhängenden Netzen vor den Staatsgrenzen nicht Halt machen können. (So besteht schon jetzt ein Austauschverkehr in elektrischer Energie von Schweizer nach Vorarlberger Werken). Die Energieausfuhr bedarf daher besonderer Prüfung im Einzelfalle und demnach besonderer Bewilligung (so auch in der Schweiz). Diese Frage wird zweifellos ein Gegenstand der zwischenstaatlichen Handels- und Wirtschaftsverträge werden und es werden mit der Zeit handelspolitische Grundsätze des Warenverkehres auch auf das Verkehrsgut Elektrizität Anwendung finden.

Tarife (§ 8).

Von großer Tragweite ist die Frage, ob der Staatsverwaltung ein Tarifbestimmungsrecht gegenüber den Elektrizitätsunternehmungen zustehen solle.

Die Bedeutung der elektrischen Energie als Betriebskraft für Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft, die in der Regel überragende wirtschaftliche Machtstellung der Elektrizitätsunternehmungen gegenüber ihren Abnehmern, ihre in dem ihnen eingeräumten Rechten zutage tretende Natur als „delegierte öffentliche Unternehmung“ rechtfertigen ein ausgleichendes und vermittelndes Eingreifen der Staatsverwaltung in ihre Tarifpolitik; andrerseits darf selbstverständlich dieses Eingreifen der Staatsverwaltung nicht die finanzielle Existenz der Unternehmungen gefährden oder ihre ökonomische Prosperität unterbinden. Hierbei ist nicht zu übersehen, daß billige Tarife durchaus nicht schlechtere Rentabilität bedeuten. Im Gegenteil, sie haben werbende Kraft, erweitern das Absatzgebiet, verbessern die Ausnutzungskoeffizienten der Werke.

In dem Gesetze sind für die Tarifbildung der Unternehmungen teils formelle, teils materielle Vorschriften enthalten.

In erster Linie ist hier das (bereits im § 6 ausgesprochene) Paritätsprinzip in der Form anzuwenden, daß die allgemeinen Bestimmungen und die Preise der Stromabgabe (einschließlich etwa der Preise für die Beistellung von Elektrizitätszählern) für das gesamte Verteilungsnetz nach einheitlichen Grundsätzen aufzustellen sind. Selbstverständlich ist aber eine Unterscheidung der Abnehmer nach sachlichen Gesichtspunkten in verschiedene Kategorien mit verschiedenen Bedingungen der Abnahme möglich und notwendig (Beleuchtung und Kraftabgabe, Großabnehmer und Kleinabnehmer, Abnehmer ständiger oder inkonstanter Energie, Abnehmer von Sommer- und Winterkraft usw.).

Das Tarifgenehmigungsrecht der Regierung wird in der Weise ausgeübt, daß die allgemeinen Bestimmungen über die Stromabgabe und die Tarife bei ihrer ersten Aufstellung und bei späteren Änderungen mindestens drei Monate vor Inkrafttreten der Staatsverwaltung vorzulegen sind. Erfolgt innerhalb zweier Monate von seiten der Staatsverwaltung kein Einspruch, so gelten die Vorlagen als genehmigt, eine für die Beschleunigung sehr wertvolle Umkehrung des üblichen Genehmigungsverfahrens. Erfolgt ein Einspruch, so werden hierüber in der Regel Verhandlungen zwischen der Regierung und der Unternehmung gepflogen und auf deren Grundlage die Entscheidung der Staatsverwaltung getroffen werden.

Insbesondere können in der Konzessionsurkunde von der Staatsverwaltung Maximaltarife festgesetzt werden, nach Lage der Dinge ebenfalls nicht ohne vorausgehende Verhandlungen mit der Unternehmung. Hierbei werden die von der Unternehmung vorgelegten Rentabilitätsberechnungen, die Tarife und die finanziellen Erfolge gleichartiger Unternehmungen, andrerseits auch die wirtschaftliche Lage und die Bedürfnisse der Abnehmer zu erwägen und bei der Festsetzung der Tarife zu berück-

sichtigen sein. Die Feststellung dieser Tarife kann auch auf bestimmte Perioden abgestellt sein und können gleitende Skalen etwa nach den Produktionskosten (Kohle) angewendet werden.

Ein entscheidender Gesichtspunkt für die ursprüngliche oder spätere Aufstellung dieser Tarife ist darin zu finden, daß die Unternehmung bis zu der Erreichung einer bestimmten Ertragsgrenze, die in der Konzessionsurkunde zu bestimmen ist, gegen Beschränkungen der Strompreise durch die Staatsverwaltung Einspruch erheben kann.

Die Unternehmung hat das Recht, wenn das Reinerträgnis nach Ablauf zweier Jahre nach Betriebseröffnung in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahre nicht dieses Ertragsminimum erreicht, eine entsprechende Regelung der Tarife nach aufwärts zu verlangen.

Andrerseits kann zwar seitens der Staatsverwaltung eine Änderung der Tarife nach unten hin verfügt werden. Gegenüber der Tarifherabsetzung kann jedoch die Unternehmung jeweils Einsprache erheben, wenn sie den Nachweis erbringt, daß das ihr zugesicherte Reinerträgnis im Durchschnitte der abgelaufenen Geschäftsjahre nicht erreicht wurde.

Hiermit sind genügende Garantien dagegen gegeben, daß das Tarifbestimmungsrecht der Staatsverwaltung nicht den finanziellen Ruin von Elektrizitätsunternehmungen bezwecke oder herbeiführe; es kann vielmehr durch die Festsetzung der Ertragsgrenze in den Konzessionsbedingungen einerseits der Entwicklung solcher Unternehmungen ein genügend weiter Rahmen gesteckt, andrerseits dafür gesorgt werden, daß dies nicht gleichbedeutend mit ungewöhnlich hohen Strompreisen für die Abnehmer werde.

Der Nachweis des Reinerträgnisses soll, wenn nicht in der Konzessionsurkunde besondere Vorschriften auch in dieser Richtung enthalten sind, von der Unternehmung durch eine Betriebsrechnung und Bilanz erbracht werden, welche nach denselben Grundsätzen aufzustellen ist, wie sie im 2. Hauptstücke, beziehungsweise in den §§ 159 bis 162 und 165 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, über die direkten Personalsteuern für die Reinerträgnisbestimmung vorgeschrieben sind, wobei jedoch für die Unternehmungen, die der öffentlichen Rechnungslegung unterliegen, eine Begünstigung durch die Passierbarkeit der Erwerbsteuer und der Zinsen von Teilschuldverschreibungen und Hypothekarschulden zugelassen wird.

Die Wahl dieser Art der Nachweisung war dadurch gegeben, daß diese Vorschriften des Personalsteuergesetzes derzeit die einzigen detaillierten gesetzlichen Bestimmungen über die Aufstellung von Betriebsrechnungen und Bilanzen geschäftlicher Unternehmungen sind und daß sie sich im wesentlichen als geeignet erwiesen haben, eine kaufmännisch und finanzpolitisch richtige Bilanzierung zu gewährleisten. Überdies spricht hierfür der praktische Gesichtspunkt, daß solche Bilanzen von den Unternehmungen in der Regel schon zum Gebrauche der Steuerbehörden aufgestellt werden müssen, so daß besondere schwierige Arbeiten für die anläßlich der Tarifregulierung vorzulegenden Nachweisungen nicht erforderlich sein werden.

Bei Tarifänderungen sind die Abnehmerkreise möglichst gleichmäßig zu berücksichtigen, was selbstverständlich nicht heißt, daß diese stets absolut gleiche Beträge umfassen sollen.

Ein außerordentliches Tarifherabsetzungsrecht soll (ähnlich wie bei Eisenbahnen) bei katastrophalen, durch außergewöhnliche Ereignisse verursachten, allgemeinen Notständen der Staatsverwaltung zustehen, die in diesem Falle auf eine beschränkte Zeit die Gewährung besonders begünstigter Tarife an notleidende Abnehmer auftragen kann.

Die öffentliche Bekanntmachung der Tarife, über welche nähere Vorschriften im Verordnungswege zu erlassen sein werden, liegt im Interesse der Verbraucher und gibt Sicherheiten gegen unzulässige Ungleichmäßigkeiten der Strompreise.

Gewinnbeteiligung (§ 9).

Das Problem der Gewinnbeteiligung des Staates an Erwerbsunternehmungen, insbesondere an solchen, denen ein monopolistischer Charakter anhaftet, ist im Zusammenhang mit der Frage der Deckung des durch den Krieg ins ungeheuere gesteigerten staatlichen Finanzbedarfes vielfach erörtert worden. Namentlich auch hinsichtlich der Elektrizitätsunternehmungen ist das Verlangen hiernach unter Hinweis auf die diesen einzuräumenden besonderen Rechte und die ihnen zu überlassende Ausnutzung von der Allgemeinheit zugehörenden Kraftquellen wiederholt gestellt, aber auch von der Elektrizitätsindustrie selbst nicht unbedingt zurückgewiesen worden. Das Gesetz trägt der Rücksicht auf die notwendige Erhöhung der Staatseinnahmen, andrerseits auch den berechtigten Lebensinteressen der Elektrizitätsunternehmungen Rechnung, indem es in die Gewinnbeteiligung nur solche Unternehmungen einbezieht, welche tatsächlich eine besonders bevorzugte Sonderstellung gegenüber anderen Erwerbsunternehmungen beanspruchen, demnach nur solche, denen besonders schwer ins Gewicht fallende Rechte und Begünstigungen zugestanden oder die Ausnutzung besonders wertvoller Energiequellen überlassen wurden.

Als derartige, die Gewinnbeteiligung auslösende Sonderrechte gelten aber in diesem Zusammenhange die Leitungsrechte nicht, sondern nur solche Rechte, welche über die Leitungsrechte hinausgehen, das ist das Enteignungsrecht (§ 4), Ausschließlichkeitsrechte (§ 5, Absatz 1) oder finanzielle Begünstigungen (§ 6). Nur solchen Unternehmungen gegenüber verlangt die Staatsverwaltung einen Anteil am Gewinne, als Äquivalent für diese sehr weitgehenden Rechte und Vorteile. Des weiteren ist aber die Gewinnbeteiligung hinsichtlich ihrer Höhe so eingeschränkt, daß an die Existenzgrundlagen der Unternehmungen nicht gerührt werde, diesen vielmehr eine ausreichende Rentabilität der investierten Kapitalien gesichert bleibe.

Das Reinerträgnis von 6 Prozent (berechnet in derselben Weise, wie gemäß § 8 bei der Erstellung der Tarife) bleibt von jedem staatlichen Zugriff frei. Der Überschuß über 6 bis 10 Prozent wird mit einem Drittel, der Überschuß über 10 Prozent wird mit der Hälfte vom Staatsschatze beansprucht.

Zugrundegelegt wird der Berechnung das Unternehmungskapital (als welches analog neueren Steuergesetzen), bei Gesellschaftsunternehmungen die auf das Grundkapital (Aktienkapital, Genossenschaftsanteile, Stammvermögen u. ä.) eingezahlten Beträge, bei anderen (Einzel-) Unternehmungen das bilanzmäßig ausgewiesene eigene Kapital, das in der Unternehmung tätig ist, gelten. Nähere Bestimmungen werden die Konzessionsurkunden enthalten. Öffentliche Elektrizitätsunternehmungen sind von der Gewinnbeteiligung des Staates frei, da ja ihre Überschüsse an und für sich schon gemeinwirtschaftlichen Zwecken zugute kommen.

Ablösungsrecht (§ 10).

Wie sich die wirtschaftspolitischen Bedürfnisse und Anschauungen der nächsten oder ferneren Zukunft gestalten werden, ob sie in der Richtung einer fortschreitenden Überführung der Elektrizitätsunternehmungen in den gemeinwirtschaftlichen Betrieb sich entwickeln oder in der Hauptsache die Form der staatlich regulierten Unternehmung beibehalten werden, dies vorauszusehen wäre schwer, vorauszusagen müßig. Die Gesetzgebung darf jedoch jedenfalls dem Staate die Möglichkeit einer stärkeren Selbstbetätigung auf diesem Gebiete nicht verschließen.

Hierzu dient das Ablösungsrecht der Staatsverwaltung, das dieser ermöglicht, wenn in Zukunft die staatliche Betriebsführung von Elektrizitätsunternehmungen als ein Postulat der Wirtschaftspolitik erkannt werden sollte, sich ohne Schädigung wohlerworbener Rechte, aber auch staatsfinanzieller Interessen in den Besitz solcher Unternehmungen zu setzen. Der schwerwiegende Einwand gegen ein solches Recht, daß es den vom Damoklesschwert der Ablösung bedrohten Unternehmungen Mut und Zeit der normalen Entwicklung raube, entfällt, wenn den Unternehmungen der Genuß ihrer Tätigkeit für eine angemessene Zeit gesichert, der Beginn des Ablösungsrechtes auf eine genügende lange Frist abgestellt wird. Nach dem Gesetze soll das Ablösungsrecht in der Regel, wenn in der Konzessionsurkunde nicht anderes bestimmt ist, erst nach Ablauf von 25 Jahren nach Rechtskraft der Konzession in fünfjährigen Perioden ausgeübt werden können. Hervorzuheben ist aber, daß auch das Ablösungsrecht, ebenso wie die Gewinnbeteiligung nur gegenüber Unternehmungen vorbehalten werden kann, denen besondere über die Leitungsrechte hinausgehende Rechte und Begünstigungen oder die Ausnutzung wertvoller Kraftquellen zugestanden wurden. Es werden dies in der Regel auch solche Unternehmungen sein, deren Einfügung in ein System staatlicher Werke rationell und erwünscht ist, während die anderen Unternehmungen minderer Bedeutung außerhalb der staatlichen Bewirtschaftung bleiben können.

In den Vorschriften über das Ablösungsrecht sind die Erfahrungen der Eisenbahnverstaatlichung verwertet. Schwierigkeiten und Streitigkeiten haben sich bei Eisenbahneinlösungen, vor allem hinsichtlich der Bestimmung des Einlösungspreises und des Einlösungsobjektes, ergeben; auch war der formale Vorgang der Einlösung in den bestehenden Gesetzen und Konzessionsurkunden der Eisenbahnen nicht in einer zweifellosen und schlagkräftigen Weise geregelt, so daß die Staatsverwaltung ihren Entschluß, eine Eisenbahn in den Staatsbetrieb überzuführen, hätte sofort und ohne auf schwer zu überwindende Hindernisse zu stoßen, in die Tat umsetzen können.

a) Ablösungspreis.

Im Entwurf ist die Bestimmung des Ablösungspreises den Konzessionsbedingnissen des einzelnen Falles vorbehalten. Als leitender Gedanke ist festgelegt, daß der Unternehmung der im Zeitpunkte der Ablösung vorhandene tatsächliche Wert vergütet werden soll. Man kann in der Regel annehmen, daß die Übergangs- und Reifezeit nach den ersten 5 bis 10 Jahren des Bestandes der Unternehmung abgeschlossen sein wird, so daß bei einer 25 Jahre währenden Periode des Eigenbetriebes der Unternehmung durch eine Reihe von Jahren der Vollgenuß der Erfolge ihres Unternehmens gegönnt sein wird.

Für die Ermittlung des Ablösungspreises sind verschiedene Methoden anwendbar. Alle müssen das Ziel verfolgen, zwischen den billigen Ansprüchen der Unternehmung und den berechtigten gemeinwirtschaftlichen Interessen die richtige Mitte zu finden. Es darf nämlich auch nicht übersehen werden, daß die Belastung des verstaatlichten Unternehmens mit einer allzu hohen Ablösungssumme dessen Betrieb von vornherein wesentlich verteuert; hierdurch wird der ablösende Staat entweder zu einer Hinaufsetzung der Preise für die elektrische Energie oder zur Deckung des Betriebsdefizits aus anderen Einnahmsquellen, somit einer Überwälzung der Kosten der bestimmten Interessenkreisen zum Nutzen gereichenden elektrischen Energie auf die anderen Steuerträger genötigt.

Die in den Konzessionsurkunden der österreichischen Eisenbahnen am häufigsten vorkommende Form ist die der Bestimmung des Einlösungspreises in Rente oder Kapital nach den jährlichen Reinerträgnissen der Unternehmung während einer Reihe der der Einlösung vorausgegangenen Jahre, nach Abschlag der Erträgnisse der ungünstigen Jahre.

Ein anderer Weg ist, das in der konzessionsmäßig bestimmten Weise nachzuweisende effektiv aufgewendete Anlagekapital nach Abschlag der Abschreibungen als Grundlage für den Ablösungspreis zu nehmen, wie dies die vorliegenden Verträge von Elektrizitätswerken mit Kommunen vielfach vorsehen; es spricht hierfür der Umstand, daß damit selbst im Falle dauernder geringer Rentabilität des Elektrizitätswerkes den Eigentümern der Anlagen ein Existenzminimum an Einlösungsvergütung garantiert bleibt.

Auch kombinierte Formeln sind möglich, zum Beispiel eine nach dem Zeitpunkt der Ablösung abgestufte Vergütung für den Anlagewert (nach Ablauf der Abschreibungen) und ein Zuschlag für den Geschäftswert (nach den durchschnittlichen Reinerträgnissen).

Der genauen Umschreibung der bei der Berechnung maßgebenden Begriffe (Anlagekosten, Einnahmen, Ausgaben, Abschreibungen usw.) wird zur Vermeidung von Differenzen die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden sein.

Eine Bestimmung (Absatz 4), die aus Billigkeitsgründen ebenso wie aus dem Wunsch gerechtfertigt ist, die Privatunternehmungen nicht in eine schädliche Zurückhaltung ihrer Investitionstätigkeit verfallen zu lassen, besagt, daß der Unternehmung neben dem Ablösungspreis die Refundierung besonderer Aufwendungen dann zugesichert werden kann, wenn die hierdurch erzielte Verbesserung und Ausgestaltung des Betriebes auch der Zeit nach der eingetretenen Ablösung zugute kommt. Wenn nach dem Anlagewert abgelöst wird, ist eine solche abgesonderte Vergütung nicht gerechtfertigt, wohl aber, wenn der Ablösungspreis nach den Reinerträgnissen berechnet wird, da in letzterem Falle eben die Aufwendungen ihre volle Wirkung in den Erträgnissen noch nicht geäußert haben. Jedenfalls werden Doppelzahlungen zu vermeiden sein.

Aus der Praxis der Eisenbahnverstaatlichung stammt die in den neueren Lokalbahnkonzessionen zumeist erscheinende Berechtigung der Staatsverwaltung (Absatz 5), an Stelle der Unternehmung die von dieser aufgenommenen Anlehen, insbesondere Hypothekaranlehen und Prioritätsobligationen, in dem noch ungetilgt aushaftenden Betrage zur Selbstzahlung zu übernehmen. Hierbei wird vermieden, daß durch die Rückzahlung dieser Anlehen im Zeitpunkt der Verstaatlichung eine unnötige Bewegung auf dem Kapitalsmarkt erzeugt oder ein eigener Verwaltungsapparat für die planmäßige Tilgung der Anlehen seitens der Unternehmung eingerichtet oder aufrechterhalten werden muß. Selbstverständlich vermindert das Erfordernis hierfür die an die Unternehmung zu zahlende Ablösungssumme.

Die Staatsverwaltung soll jeweils die Wahl haben, in barem oder in Staatsschuldverschreibungen zum Durchschnittskurs des letzten Semesters berechnet, zu zahlen. Diese Zahlungsart wird dann vorteilhaft sein, wenn dadurch die Möglichkeit der sofortigen Liquidation und damit die Ersparnis von Verwaltungskosten gegeben oder wenn damit eine günstige Placierung von Staatsschuldverschreibungen erzielt wird (Absatz 6).

b) Gegenstand der Ablösung ist das Unternehmen als Ganzes in jenem Zustand, welcher es ermöglicht, den Betrieb sofort weiterzuführen. Dies umfaßt die sachlichen Grundlagen, Teile und Zubehör ebenso wie jene Rechtsbeziehungen, welche zum Bestand des Unternehmens gehört haben, und zu dessen Weiterbetrieb erforderlich sind.

Alle Bauten, Anlagen, Geräte und Zubehör müssen der Staatsverwaltung in gutem, der ordnungsmäßigen Betriebführung entsprechendem, aber auch weiter betriebsfähigem Zustand abgetreten werden. Da auch der Erneuerungsfonds im Falle der Ablösung an die Staatsverwaltung regelrecht übergehen wird, erscheint es nicht erforderlich, etwa wie dies in der schweizerischen und französischen Eisenbahngesetzgebung festgelegt ist, der Staatsverwaltung vorzubehalten, von der Ablösungssumme entsprechende Abzüge dann zu machen, wenn das Unternehmen in mangelhaftem Zustand übergeben wurde.

Auf die Staatsverwaltung sollen ferner übergehen der Gesamtinhalt der bei der Erteilung der Konzession festgestellten rechtlichen Beziehungen zwischen der Unternehmung und allen anderen Interessenten, die sonstigen zum Zweck des Baues oder des Betriebes erworbenen Rechte, andrerseits aber auch die im Rahmen der ordentlichen Geschäftsführung übernommenen Verpflichtungen und Vereinbarungen, einschließlich der Strombezugs- oder Strompachtverträge.

Eine schwierige und wichtige Frage ist die Regelung des Verhältnisses des in dem Unternehmen beschäftigten Personals zu der ablösenden Staatsverwaltung (Absatz 9). Die Staatsverwaltung muß selbstverständlich in der Lage sein, für die Fortführung des Betriebes sich des geschulten und mit den Verhältnissen des Unternehmens vertrauten Personals auch weiterhin zu bedienen. Daher soll die Unternehmung verpflichtet werden, alle mit ihren Beamten, Arbeitern usw. mündlich oder schriftlich abgeschlossenen Verträge auf die Staatsverwaltung zu übertragen, andrerseits diese, das Personal unter Aufrechthaltung der Dienstverträge und aller daraus entspringenden Rechte und Pflichten zu übernehmen. Der Staatsverwaltung soll, um ungeeigneter oder entbehrlicher Bediensteter sich entledigen zu können, das Recht der einjährigen Kündigung zustehen, ebenso der Parität halber aber auch den Angestellten, unbeschadet kürzerer gesetzlicher oder vertragsmäßiger Termine und selbstverständlich unter Wahrung der Rechte der Bediensteten auf Versorgungsgenüsse, Abfindungen u. a. Um dieser Verbindlichkeit genügen zu können, werden die Unternehmungen in die Dienstverträge entsprechende Bestimmungen aufnehmen.

d) Das Ablösungsverfahren (Absatz 10, 11) muß einfach und wirksam sein, der Staatsverwaltung die Erlangung der Verfügung über das Unternehmen auch gegenüber ungerechtfertigtem Widerstande oder formalen Ausflüchten sichern, andrerseits jedoch die wohlerworbenen Rechte und wirtschaftlichen Interessen der Unternehmungen vor gewaltsamen Störungen und Schädigungen schützen. Das Gesetz sucht dies in Anlehnung an die in der Eisenbahnpolitik verwirklichten oder seinerzeit geplanten Formen in folgender Weise zu erreichen:

Die Ausübung des staatlichen Ablösungsrechtes ist der Unternehmung mindestens zwei Jahre vor Übernahme der Anlagen mit Bekanntgabe des Übernahmstermines anzukündigen. Hierauf sind sofort die Verhandlungen zwischen der Unternehmung und der Staatsverwaltung, insbesondere über den Gegenstand der Ablösung und den Ablösungspreis, einzuleiten und tunlichst vor dem Übernahmstage zu beendigen.

Streitigkeiten über das Ablösungsobjekt und den Ablösungspreis sind durch die Entscheidung der ordentlichen Gerichte zur Austragung zu bringen (§ 13). Hierbei kann eventuell auch von der Feststellungsklage (§ 228 Z. P. O.) Gebrauch gemacht werden, um zunächst die größten Steine, die auf dem Wege der Einigung liegen, zu beseitigen.

Liegt vor dem in der Übernahmserklärung festgesetzten Termine der Betriebsübernahme noch keine Vereinbarung oder rechtskräftige Entscheidung vor, so muß dafür gesorgt werden, daß die Übernahme der Anlagen für die Staatsverwaltung nicht unliebsam verzögert werde. Daher ist in dem Gesetze eine provisorische Übernahme des Besitzes und der Verfügung über die Anlagen in dem von der Staatsverwaltung in ihrer Ablösungserklärung beanspruchten Umfange in Aussicht genommen, gegen Bezahlung des von der Staatsverwaltung angebotenen Ablösungspreises oder, bei Verweigerung der Annahme, gegen Erlag dieser Summe bei Gericht.

Selbstverständlich wird dadurch der späteren endgültigen Entscheidung der Gerichte nicht vorgegriffen. Dieser Entscheidung entsprechend findet eventuell eine Aufzahlung oder Rückzahlung gegenüber der vorläufig bestimmten Ablösungssumme statt. Ebenso kann auch der Staatsverwaltung durch das Urteil der Gerichte ein bestimmter von ihr beanspruchter Teil der Anlagen zu- oder abgesprochen werden. Durch diese provisorische Besitzübernahme werden die Rechte und Interessen der Unternehmung in keiner Weise geschädigt, da sie ja sofort in den Besitz der angebotenen Ablösungssumme, nach dem Ausspruche des Gerichtes aber auch zu dem eventuell ersiegten Mehrbetrage gelangt.

Die Unternehmung ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß Besitz und Verfügung über die Anlagen, die erforderlichen Dokumente und Aufzeichnungen rechtzeitig an die Staatsverwaltung übergehen.

Bestehende Einlösungsrechte der öffentlichen Verbände sollen aufrecht bleiben, ohne daß jedoch der Staatsverwaltung dadurch die Möglichkeit benommen wird, ihre konzessionsmäßigen Ablösungsrechte geltend zu machen, wozu dann selbstverständlich eine Auseinandersetzung mit den betreffenden Körperschaften oder Verbänden erforderlich wäre.

Daß die Staatsverwaltung sich ihres Ablösungsrechtes gegenüber öffentlichen Unternehmungen auf bestimmte Zeit oder dauernd begeben könne, ist durch dieselbe Erwägung gerechtfertigt wie der Ausschluß der Gewinnbeteiligung bei solchen Unternehmungen.

Erlöschen der Konzession (§ 11).

Der Hauptfall des Erlöschens der Konzession ist der Ablauf der Konzessionsdauer. Eine Verlängerung zugunsten des bisherigen Inhabers auf längstens 30 Jahre ist vorbehalten, wodurch gegebenenfalls eine Ausdehnung der Gewinn- und Amortisationsmöglichkeiten bis zur äußersten praktisch noch vertretbaren Grenze erreicht wird.

Andere Erlöschungsgründe sind namentlich die Verwirkung der Konzession durch Nichteinhaltung der Frist für den Baubeginn und für den Betriebsbeginn, durch Einstellung des Betriebes durch mehr als ein Jahr, durch Nichtbeachtung der der Unternehmung obliegenden Verbindlichkeiten, schließlich durch Verzicht. Dieser soll aber im Interesse der Abnehmer erst nach zwei Jahren wirksam werden können. Verkürzung dieser Frist bedarf besonderer Bewilligung.

Das Erlöschen der Konzession verpflichtet den Inhaber zur Wiederherstellung des früheren Zustandes an öffentlichem Gute, Verkehrswegen u. ä. oder — nach Ermessen der Staatsverwaltung — zur Herstellung eines den Bedürfnissen des Gemeingebrauches beim Konzessionsablauf entsprechenden Zustandes; doch muß billigerweise dem Konzessionär, der im letzteren Falle Mehrkosten befürchtet, ermöglicht werden, sich durch Erlag der Kosten der restitutio in integrum, die sachverständig zu ermitteln sind, loszukaufen.

Heimfallsrecht (§ 12).

Die Staatsverwaltung kann und wird in der Regel, wenn das Werk für die Übernahme in die öffentliche Verwaltung nicht bestimmt ist, bei Ablauf der Konzessionsdauer zu einer Erneuerung der Konzession gegenüber dem bisherigen Inhaber oder einer Neuverleihung an andere Bewerber schreiten.

Doch soll der Staatsverwaltung vorbehalten sein, beim Ablauf der Konzession oder Verzicht der Unternehmung die Anlagen an sich zu ziehen. Der Heimfall ist das Mittel, durch welches nach einer Anzahl von Dezennien automatisch der privatwirtschaftliche Betrieb der Elektrizitätsunternehmungen in den gemeinwirtschaftlichen überführt werden kann. Wenn die Konzessionsdauer entsprechend lang bemessen und der Preispolitik der Unternehmungen keine allzu weit gehenden Beschränkungen auferlegt werden, wird, rationelle technische und ökonomische Führung des Betriebes vorausgesetzt, die Amortisation der investierten Kapitalien vollendet und der Gewinn den Unternehmern in ausreichendem Maße zugeflossen sein. Für die Bestimmung der Abschreibungen nimmt man in der Regel als Lebensdauer der einzelnen Teile einer Anlage an:

Gebäude, Kamine, Fundamente	50 Jahre
Dampfkessel	10 bis 20 „
Dampfmaschinen, Pumpen, Rohrleitungen	20 „ 25 „
Turbinen	20 „ 30 „
Transmissionen	25 „ 30 „
Gleichstromdynamomaschinen und Elektromotoren	18 „ 25 „
Drehstromdynamomaschinen und Elektromotoren	20 „ 30 „
Transformatoren	20 „ 30 „
Akkumulatorenbatterien	10 „ 15 „
Leitungsnetze aus blankem Kupfer	10 „ 20 „
Eiserne Maste	25 „ 30 „
Kabelnetze	25 „ 30 „
Schaltanlagen, Apparate usw.	15 „ 25 „

Der Übergang der Unternehmungen an die Staatsverwaltung nach so langer Frist, als es die im Gesetze vorgesehene Konzessionsdauer von 60 bis 90, eventuell 120 Jahren ist, wird daher nicht als eine zu drückende Belastung empfunden werden können, insbesondere wenn durch die im Gesetze vorgesehenen Begünstigungen die Entstehung der Unternehmung ermöglicht und ihre Entwicklung gefördert worden ist.

Der Heimfall vollzieht sich in demselben Umfange wie die Ablösung. Auch die besondere Vergütung der Investitionen der letzten 10 Jahre ist hier aus den bei § 10, Absatz 4 angeführten Gründen vorzubehalten.

Besondere Bestimmungen sind nötig hinsichtlich der Verbindlichkeiten der Unternehmung. Da die Staatsverwaltung nicht vor die Eventualität gestellt werden kann, ein mit Schulden oder die Kapazität des Werkes erschöpfenden Lieferungsverpflichtungen belastetes Unternehmen zu erhalten,

muß die Unternehmung darauf sehen, daß die den Wert vermindernden Lasten, insbesondere Hypothekarschulden oder Anlehensschulden, bei Ablauf der Konzessionsdauer getilgt sind sowie daß die Lieferungsverträge auf die Konzessionsdauer abgestellt werden. Dem Bedürfnis besonderer Fälle kann dadurch Rechnung getragen werden, daß Ausnahmen von diesem Prinzip, die Aufnahme über die Konzessionsdauer hinausreichender Schuldverbindlichkeiten oder der Abschluß längerer Stromlieferungsverträge, mit Zustimmung der Staatsverwaltung zugelassen werden. Auf die Staatsverwaltung sollen demnach beim Heimfall in der Regel nur jene Verbindlichkeiten übergehen, die zum Zwecke des Baues und des Betriebes von der Unternehmung übernommen wurden. Insbesondere werden dies auch eventuell rentenmäßige Entschädigungsverpflichtungen gegenüber den mit Leitungsrechten Belasteten und den Enteigneten sein.

Die Bestimmungen des § 1409 a. b. G. B. über die Verpflichtungen des Übernehmers eines Geschäftes oder Vermögens gegenüber den Gläubigern bleiben auch beim Heimfall selbstverständlich aufrecht.

Zugunsten öffentlicher Unternehmungen kann die Staatsverwaltung ebenso wie dem Ablösungsrechte so auch dem Heimfallsrechte entsagen. Dem gemeinwirtschaftlichen Bedürfnisse wäre auch in Zukunft genügt, wenn das Netz der öffentlichen Elektrizitätsunternehmungen geschlossen und genugend dicht wäre, ohne daß notwendigerweise alle diese Unternehmungen staatliche sein müßten.

Staatsaufsicht und Strafbestimmungen (§ 14).

Die Verwirkung der Konzession ist das äußerste Strafmittel der Staatsverwaltung. Erfüllt die Unternehmung ihre Verbindlichkeiten aus dem Gesetze oder der Konzession nicht, so ist sie zunächst zu verwarnen und mit Ordnungsstrafen zu belegen, gegebenen Falles die Ersetzung des schuldtragenden Organes der Unternehmung durch geeignetere Personen zu verlangen. Bleibt die letzte ihr zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gestellte Frist fruchtlos, so kann die Konzession für verwirkt erklärt werden; in diesem Falle gehen die Anlagen unentgeltlich an die Staatsverwaltung über; die Unternehmung bleibt überdies für die Ersatzansprüche haftbar, welche die Staatsverwaltung oder Interessenten gegen sie aus dem Gesetze, aus der Konzession oder aus Verträgen zu stellen berechtigt sind. Ehe zu dieser äußersten Waffe der Staatsverwaltung gegriffen wird, kann unbeschadet der Ordnungsstrafen zur Vermeidung unwiederbringlicher Nachteile für die Abnehmer oder öffentlichen Interessen die Zwangsverwaltung angeordnet oder in anderer Weise die Aufrechthaltung des Betriebes auf Kosten und Gefahr der Unternehmung gesichert werden.

Zur Ausübung der staatlichen Aufsicht über die Zweckmäßigkeit und Sicherheit der Ausführung der Anlagen sowie die ordnungsgemäße Erhaltung ist die Aufsichtsbehörde (§ 30) berechtigt und verpflichtet. Zu diesem Zwecke hat die Unternehmung den staatlichen Organen Auskünfte zu erteilen, Zutritt und Einsicht in den Betrieb zu gewähren, Nachweisungen, ferner auch statistisches Material zu liefern.

Elektrizitätsbuch (§ 15).

Die Institution des Elektrizitätsbuches ist nach Analogie der Eisenbahnen, bei denen die Zusammenfassung der gesamten Anlagen zu einer bücherlichen Einheit im Eisenbahnbuche (nach dem Gesetze vom 19. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 70) sich als unentbehrliche und wirksame Voraussetzung und Grundlage des Eisenbahnkredites erwiesen hat, dazu bestimmt, auch der Elektrizitätsverwertung öffentlichen wie privaten Kredit in ausreichendem Maße zugänglich zu machen. Es kann deshalb die Funktion des Elektrizitätsbuches nicht auf die Evidenz der Zahl, Art und Rechtsverhältnisse der Elektrizitätsunternehmungen beschränkt werden, wie dies etwa beim Wasserbuch (§ 100 des böhmischen Landeswasserrechtsgesetzes vom 28. August 1870, L. G. Bl. Nr. 71) der Fall ist. Es muß vielmehr das Elektrizitätsbuch die Aufgabe öffentlicher Bücher in dem Sinne erfüllen, daß dingliche Rechte, insbesondere Pfandrechte, an der bücherlichen Einheit, welche durch die im Besitze der Elektrizitätsunternehmung stehenden, zu ihren Betrieben gehörigen Grundstücke, durch die konzessionsmäßigen Rechte und alle von ihr betriebenen Anlagen gebildet wird, nur durch Eintragung in das Elektrizitätsbuch erworben, beschränkt oder aufgehoben werden. Das Unternehmen muß als Ganzes Kreditobjekt und Pfandunterlage werden können, damit nicht zum Beispiel bei Eingriffen im Wege der Exekution durch Zerschneidung des wirtschaftlichen Zusammenhanges und der technischen Organisation der Unternehmung Wertzerstörungen und die Unmöglichkeit des Weiterbetriebes herbeigeführt werden.

Deshalb werden durch das Gesetz die von einer Elektrizitätsunternehmung betriebenen elektrischen Anlagen als eine einheitliche Sache, die einzelnen Werke, Leitungen und Vorrichtungen als deren Bestand-

teile erklärt; die auf fremden Liegenschaften angebrachten Anlagen bilden keinen Bestandteil dieser Liegenschaften, sondern sind der Hauptanlage zugehörig.

Die Kompetenzvorschriften hinsichtlich der Anlage des Elektrizitätsbuches und für Rechtsstreitigkeiten über die bücherliche Einheit sowie die durch Verordnung näher zu regelnden Vorschriften über die Anlegung, innere Einrichtung und Führung des Elektrizitätsbuches und des Verfahrens werden sich im Wesen den bewährten Vorschriften für das Grundbuch und das Eisenbahnbuch anschließen, die im Zweifel sinngemäß anzuwenden sind.

B. Eigenanlagen (§ 16).

Die Eigenanlagen scheiden sich in solche, welche vermöge ihrer großen wirtschaftlichen Bedeutung den Elektrizitätsunternehmungen gleich- oder nahekommen und daher auch der Konzessionspflicht unterworfen werden müssen, wodurch auch die Möglichkeit, ihnen besondere Rechte nach Analogie der Elektrizitätsunternehmungen zuzuwenden, erst geschaffen wird, ferner in solche, für die das Konzessionsverfahren und die Konzessionserteilung zu gewichtig und umständlich, eine rechtliche Sonderstellung unnötig erscheint. Zu den ersteren werden nach dem Gesetze gerechnet Eigenanlagen, für deren Errichtung Leitungs- oder Enteignungsrechte in Anspruch genommen werden.

Es werden dies in der Regel nur wirklich größere Anlagen sein, während die zahlreichen kleinen Anlagen zumeist ohne diese Rechte ihr Auslangen finden werden.

Bei der Erteilung der Konzession für die Eigenanlagen erster Art sind die gesetzlichen Bestimmungen über die Wahrung öffentlicher Rücksichten, insbesondere hinsichtlich der Planmäßigkeit der Elektrizitätsversorgung, zu beachten; den konzessionspflichtigen Eigenanlagen können Leitungsrechte (§ 3) und Enteignungsrechte (§ 4) zuerkannt werden; an öffentlichen Pflichten werden ihnen jedoch nur die Verbindlichkeiten zur rationellen Ausgestaltung und Ausnutzung ihrer Einrichtungen (§ 7, Absatz 1), zur Rücksichtnahme auf die technische Einheitlichkeit und die Möglichkeit der Einbindung in das allgemeine Kraftnetz (§ 7, Absatz 2) auferlegt und die Bestimmungen über die staatliche Aufsicht (§ 14) sowie über das Erlöschen der Konzession (§ 11) auf sie anwendbar erklärt. Das Konzessions- und Baugenehmigungsverfahren wird auch bei den konzessionspflichtigen Eigenanlagen zumeist in abgekürzter Form sich vollziehen (§ 27, Absatz 1). Selbstverständlich muß, sofern die Eigenanlage die Ausnutzung von Wasserkräften voraussetzt, die erforderliche wasserrechtliche Bewilligung erworben werden.

Eigenanlagen sekundärer Natur werden dem Konzessionszwang nicht unterworfen, sondern bedürfen lediglich der Baugenehmigung, bei deren Erteilung allerdings im Wege der Vorprüfung (§ 27, Absatz 2) sicherzustellen ist, daß die planmäßige und einheitliche Versorgung des Wirtschaftsgebietes durch die Eigenanlagen nicht behindert werde, vielmehr, wenn es technisch und ökonomisch zweckmäßig ist, an Stelle der Eigenanlage der Anschluß an eine bestehende Elektrizitätsunternehmung trete.

Einer besonderen Behandlung bedürfen schließlich die zahlreichen Eigenanlagen, welche Neben- oder Hilfsbestandteile eines gewerblichen Betriebes sind. Für diese werden besondere Bestimmungen (Erleichterungen) durch Verordnung vorbehalten (§ 28).

III. Hauptstück.

Verfahren.

Die Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren gehen von dem Prinzip der Kompetenz- und Verfahrensvereinheitlichung aus, die im Eisenbahnrechte ihr altbewährtes Vorbild findet und unter dem Gesichtspunkt der technischen Einheitlichkeit der Unternehmungen und ihres wirtschaftlichen Zusammenhanges nicht zu entbehren ist. Die Kompetenz- und Verfahrenskonzentration enthält drei Hauptgrundsätze:

a) Kürzung des Instanzenzuges, Entscheidung durch die Zentralstelle als einzige Instanz (in der Regel nach vorausgegangener Verhandlung an Ort und Stelle unter Leitung der Lokalbehörden);

b) Zusammenfassung aller verwaltungsrechtlichen und Verwaltungsfragen in derselben administrativen Verhandlung und Entscheidung, das heißt Aufgehen der Einzelverhandlungen und Einzelentscheidungen über wasserrechtliche, baurechtliche, gewerberechtliche und ähnliche Fragen in der elektrizitätsrechtlichen Verhandlung und Entscheidung;

c) zweckentsprechendes Zusammenwirken der beteiligten Zentralstellen bei der Entscheidung, mit Vermeidung umständlichen und langwierigen Aktenganges, daher Herstellung des erforderlichen Einvernehmens auf kürzestem Wege.

Es sei besonders die Zusammenfassung der elektrizitätsrechtlichen Verhandlung und Entscheidung mit der wasserrechtlichen Verhandlung und Entscheidung, die bei Elektrizitätsunternehmungen und Elektrizitätsanlagen mit Ausnutzung von Wasserkräften nach den geltenden Gesetzen erforderlich ist, hervorgehoben. Die Kompetenz- und Verfahrensvereinheitlichung ist gerade in diesen Fällen dringend, da sonst bei der Dreizahl der Instanzen nach den geltenden Wasserrechtsgesetzen eine sehr bedenkliche Verzögerung und Behinderung gerade des Ausbaues der wichtigsten Anlagen eintreten müßte. Die materiell-rechtlichen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes bleiben jedoch unberührt.

Das Gesetz behandelt zunächst das Konzessionsverfahren (§§ 17 und 22), dann das Baugenehmigungsverfahren (§§ 18 bis 21 und 23). Besondere Vorschriften enthalten § 24 (Bewilligung zu Vorarbeiten) und die §§ 25 und 26 (über ein abgekürztes Genehmigungsverfahren und Leitungsbauten). Das Genehmigungsverfahren für Eigenanlagen endlich ist im § 27 und § 28 geregelt. Bestimmungen über die Betriebsbewilligung enthält § 29, über Behörden und Kosten § 30.

Konzessionsverhandlungen und Konzessionserteilung (§ 17).

Das Konzessionsverfahren wird durch Vorlage der Behelfe zur Beurteilung des technischen und wirtschaftlichen Charakters der Unternehmung an das Ministerium für öffentliche Arbeiten eingeleitet. Die Behelfe haben auch die finanziellen Grundlagen des Unternehmens klarzustellen sowie den Nachweis seiner gemeinwirtschaftlichen Bedeutung zu erbringen. Insbesondere soll aus dem Konzessionsgesuch die Art und der Umfang der beanspruchten Leitungs- und Enteignungsrechte, wenn auch vorerst nur im allgemeinen zu entnehmen sein, letzteres deshalb, weil die Zuerkennung des Enteignungsrechtes gegebenenfalls bereits in der Konzession zu erfolgen hat (§ 4).

Die Darstellung des Verhältnisses der geplanten Unternehmung zu den benachbarten Elektrizitätsunternehmungen ist für die Frage der Einfügung in die planmäßige und einheitliche Versorgung des Wirtschaftsgebietes notwendig (§ 2). Wird die Ausnützung von Wasserkräften angesprochen, so müssen die Behelfe sich auch hierauf erstrecken und den Vorschriften des Wasserrechtsgesetzes entsprechen.

Einer besonderen Bestimmung bedarf der Fall, daß mehrere sich ausschließende oder sich kreuzende Bewerbungen um eine Konzession vorliegen.

Hier die Priorität der Einbringung des Gesuches entscheiden zu lassen, wie zum Beispiel das österreichische allgemeine Berggesetz vom 23. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 146, im § 52 es vorschreibt (und wie es auch zum Beispiel im italienischen Gesetzentwurfe über die Ableitung von öffentlichen Gewässern vom 6. März 1907 in Artikel XIV vorgesehen ist), hieße die Vergebung so wichtiger Rechte dem Zufall anheimgeben oder einen Wettlauf der Unternehmer hervorrufen, bei dem es nicht immer mit ganz einwandfreien Mitteln zugehen könnte.

Das Gesetz hat daher das bereits in den österreichischen Wasserrechtsgesetzen (zum Beispiel § 94 des böhmischen Wasserrechtsgesetzes vom 28. August 1870, L. G. Bl. Nr. 71) enthaltene und bewährte und in dem neuen Wasserrechtsgesetzentwurfe weiter ausgebaute Prinzip angenommen, die volkswirtschaftliche Höherwertigkeit, zum Beispiel bessere Ausnutzung der Wasserkräfte oder sonstiger Energiequellen, weitergreifende und rationellere Versorgung von Konsumgebieten, entscheiden zu lassen.

Den Grundgedanken des Gesetzes entsprechend, wurde ein Vorrecht der öffentlichen Gemeinwesen, sowie der gemischtöffentlichen Unternehmungen vor Privatbewerbern bei sonst gleichen Voraussetzungen festgesetzt.

Die Bewilligung (Konzession) zur Gründung der elektrischen Unternehmung ist auf Grund der Verhandlungen mit den Bewerbern nach Abschluß der nötigen Erhebungen vom Ministerium für öffentliche Arbeiten als Konzessionsbehörde im Einvernehmen mit den beteiligten anderen Ministerien (§ 30) zu erteilen.

Einleitung des Baugenehmigungsverfahrens (§ 18).

Ein Leitgedanke des Gesetzes ist es, Einzelvorschriften über das Verfahren, welche eine Verschleppung desselben mit sich bringen könnten, zu vermeiden und, selbstverständlich bei voller Beachtung der allgemeinen Grundsätze des Administrativverfahrens, den Behörden möglichst wenig Fesseln anzulegen, damit sie selbst sich dem einzelnen Falle anpassen und mit tunlichster Raschheit arbeiten können. Dient schon die Ausschaltung jedes Instanzenzuges bei der Konzessionserteilung diesem Zwecke, so wird auch in den Bestimmungen über das Baugenehmigungsverfahren diesem Prinzip nach Möglichkeit Rechnung getragen.

Auch hier ist die Regel, daß die Baugenehmigung durch das Ministerium für öffentliche Arbeiten selbst zu erteilen ist. Die für dieselbe notwendige Verhandlung an Ort und Stelle ist jedoch der politischen Landesbehörde, beziehungsweise der politischen Bezirksbehörde überlassen. Die Einleitung des Genehmigungsverfahrens soll nach Zulaß des Falles auch schon vor Erteilung der Konzession erfolgen, sobald nur klargestellt ist, daß der Erteilung der Konzession keine grundsätzlichen Hindernisse im Wege stehen. Es wird aber in vielen Fällen eine vorhergehende Projektsprüfung an Ort und Stelle zur Klärung auch der Konzessionsverhandlungen beitragen.

Eine tunlichste Publizität der Verfahrensgrundlagen (Beschreibung der Unternehmung unter Hinweis auf die zur Einsicht aufliegenden Pläne, soweit nicht militärische Gründe dagegen sprechen, und entsprechende Kundmachung des Verhandlungstermines) soll die Vernachlässigung etwa entgegenstehender privater oder öffentlicher Interessen verhindern, ein unnötiger Aufschub der kommissionellen Verhandlung soll vermieden werden (§ 18, Absatz 2 und 3).

Ladungen (§ 19).

Zur Baugenehmigungsverhandlung sind außer den Behörden insbesondere auch Vertreter der beteiligten landwirtschaftlichen Hauptkorporationen und Handels- und Gewerbekammern zu laden, welchen vor allem die Aufgabe zufallen wird, die Interessen der von ihnen vertretenen Verbrauchergruppen wahrzunehmen.

Von besonderer Wichtigkeit ist die in § 19 ganz allgemein vorgesehene Beteiligung des Landesausschusses an der Genehmigungsverhandlung. Mit Rücksicht auf die in letzter Zeit immer reger werdenden Bestrebungen der Königreiche und Länder, auf die Versorgung ihres Gebietes mit elektrischer Energie Einfluß zu gewinnen, ist auf deren Mithilfe auch bei der Beurteilung jeder einzelnen Unternehmung nicht zu verzichten; ihre Aufgabe wird zusammen mit den ebenfalls zu ladenden benachbarten Elektrizitätsunternehmungen insbesondere auch sein, die entsprechende Einfügung der neuen Anlage in den aufzustellenden Versorgungsplan zu gewährleisten.

Der Wahrung der Privatansprüche dient die Ladung der Anrainer und sonst beteiligten Privatpersonen, zu denen zum Beispiel auch die Bergbauunternehmer gehören, deren Rechte berührt werden, ebenso wie die nach Wasserrecht als beteiligt Anzusehenden; ihr Nichterscheinen hat zwar die Präklusion ihrer Einwendungen gegen den Bau zur Folge, ihre Ansprüche auf Schadloshaltung bleiben jedoch auch in einem solchen Falle aufrecht.

Verhandlung (§ 20).

Die Aufgabe der kommissionellen Verhandlung (die entweder von der Landesbehörde oder im Wege der Delegation von der politischen Bezirksbehörde durchzuführen ist) ist im wesentlichen nach dem Vorbild der „politischen Begehung“ bei den Eisenbahnen (Ministerialverordnung vom 25. Jänner 1879, R. G. Bl. Nr. 19) umgrenzt. Sie dient insbesondere auch zur Feststellung des Umfanges der beanspruchten Leitungs- und Enteignungsrechte und der Austragung erhobener Einwendungen. Insoweit für die Leitungen nichtstaatliche öffentliche Verkehrswege in Anspruch genommen werden, erscheinen die Rechte der autonomen Körperschaften durch die Zuziehung der Verwaltungen (§ 19, Absatz 1), vor allem aber durch die Bestimmung des § 20, Absatz 3, gewahrt, nach welcher in solchen Fällen die Äußerung des Landesausschusses bei der Verhandlung oder im Anschlusse an diese in entsprechender Frist einzuholen ist. Die kommissionelle Verhandlung soll sich nicht ausschließlich nach der Verhandlungsmaxime, sondern nach dem Offiziositätsprinzipe vollziehen. Die Leitung der Verhandlung wird selbst, auch ohne Einwendungen der Interessenten abzuwarten, die berührten Rechte und Interessen wahrzunehmen und auf den Ausgleich von Gegensätzen hinzuwirken haben.

Baugenehmigung (§ 21).

Auf Grund des Ergebnisses der Verhandlung fällt das Ministerium für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den anderen Ministerien das mit Gründen zu versehende Baugenehmigungserkenntnis, das auch die Entscheidung über die im Einzelfalle verlangten und zuerkannten Leitungsrechte und Enteignungen zu enthalten hat.

Auch hier ist vorgesehen, zur Entlastung des Ministeriums durch Verordnung die Delegation der Unterbehörden für zulässig zu erklären (§ 30, Absatz 2), so daß bei minder wichtigen Fällen das Erkenntnis auch von einer Unterinstanz, jedoch stets endgültig zu fällen sein wird, ein Grundsatz, welcher sich

während der Kriegszeit bei Durchführung des Verfahrens für begünstigte Bauten nach der kaiserlichen Verordnung vom 16. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 284, vorzüglich bewährt hat. Nicht ausgetragene privatrechtliche Einwendungen werden auf den Rechtsweg verwiesen.

Konzessionsurkunde (§ 22).

Für den Inhalt der Konzessionsurkunde wird sich zweifellos ein gewisser normaler Typus, ein cahier des charges, herausbilden, von dem natürlich nach den Bedürfnissen des einzelnen Falles abgewichen werden kann. Der wesentliche Inhalt der Konzessionsurkunde wird bei Elektrizitätsunternehmungen vor allem sein: Die Feststellung des Konzessionssubjektes, der Art, des Zweckes, der Leistungsfähigkeit und der Leistungspflichten, die Abgrenzung des Absatzgebietes, insbesondere auch mit Rücksicht auf konkurrierende Unternehmungen. Weiters wird die Konzessionsurkunde zu enthalten haben: Bestimmungen über die Dauer und Erlöschungsgründe der Verleihung, die Bedingungen der Übertragung, Abänderung und Erneuerung der Verleihung, die Bestimmungen über das Heimfalls- und Ablösungsrecht, über die Prüfung und Genehmigung der Tarife, über die Geschäftsleitung und Rechnungsführung sowie endlich über die eingeräumten besonderen Begünstigungen und auferlegten besonderen Verpflichtungen.

Da die Konzessionsurkunde eine möglichst erschöpfende Darstellung der technischen Grundlagen und der Rechtsverhältnisse der Unternehmung geben soll, werden auch die allgemeinen Bestimmungen über die technischen Einrichtungen, das Bauprogramm, dann die erteilten wasserrechtlichen Bewilligungen sowie die der Unternehmung eingeräumten Rechte (insbesondere hinsichtlich der Benutzung von Grundstücken für Leitungszwecke) in die Konzessionsurkunde aufzunehmen sein (Absatz 3). Planliche Darstellungen und gegebenenfalls auch Lichtbilder werden der Konzessionsurkunde zur Verdeutlichung und zur Vermeidung von wortreichen Beschreibungen beizugeben sein.

Sonstige Genehmigungen (§ 23).

Die Erteilung der Konzession und Baugenehmigung nach diesem Gesetze schließt auch die gewerbebehördliche Konzession und Genehmigung der Betriebsanlage nach der Gewerbeordnung sowie die baubehördliche Genehmigung in sich, wobei die sachlichen Bestimmungen der bezüglichen Gesetze zu beachten sind, die formalrechtlichen Vorschriften hingegen durch die Verfahrensbestimmungen dieses Gesetzes ersetzt werden. Auch die bei Ausnützung von Wasserkräften erforderliche wasserrechtliche Bewilligung, die nach diesem Gesetze in einziger Instanz vom Ackerbauministerium zu erteilen ist, wird mit der Baugenehmigung vereinigt. Dies ist für die Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens von größter Bedeutung und wird insbesondere dazu beitragen, gegen die in Unternehmerkreisen vielfach mit Recht erhobene Klage über die Kompliziertheit des Verwaltungsverfahrens und die unnötige Häufung von Behörden und Bewilligungen Abhilfe zu schaffen.

Bewilligung zu Vorarbeiten (§ 24).

Die Bewilligung zu technischen Vorarbeiten (fälschlich Vorkonzession genannt) ist ähnlich ausgebildet wie im Eisenbahnrechte (Ministerialverordnung vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, §§ 1, 2, 3; Eisenbahnenteignungsgesetz vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30, § 42; Ministerialverordnung vom 25. Jänner 1879, R. G. Bl. Nr. 25, § 1). Durch solche Vorarbeiten kann die Durchführbarkeit von Projekten ohne große Kostenaufwendungen festgestellt werden. Ein Vorrecht auf Erlangung der Konzession soll diese Bewilligung nicht geben. Die üblen Erfahrungen, die auf anderen Gebieten der Volkswirtschaft mit solchen Sperr- und Bannrechten gemacht wurden, sprechen gegen eine solche Bevorzugung eines doch nur verhältnismäßig geringes Kapital investierenden Unternehmers.

Abgekürztes Verfahren (§ 25).

Das abgekürzte Verfahren, das eine weitere Vereinfachung bringen soll, ist zunächst bei Änderungen oder Erweiterungen genehmigter Elektrizitätsanlagen einschließlich der Wasserkraftanlagen anzuwenden. Es besteht in der Vorlage eines Planes an die Landesstelle, in der Aufforderung an die etwa beteiligten Behörden, Verwaltungen und Grundeigentümer, falls keine Einigung mit der Unternehmung erzielt würde, ihre Einwendungen binnen 14 Tagen bei der politischen Behörde erster Instanz vorzubringen und der Einvernahme der Unternehmung hierüber. Wenn fremde Interessen nicht berührt werden, entfällt diese Einvernahme. Die politische Landesbehörde hat hierauf die Entscheidung über

die Zulässigkeit und die Bedingungen der geplanten Zu- und Umbauten zu fällen. Sie hat jedoch die Entscheidung des Ministeriums dann einzuholen, wenn durch diese Änderungen die technischen Grundlagen der ursprünglichen Anlage oder der wirtschaftliche Charakter der Unternehmung wesentlich beeinflußt werden, des weiteren dann, wenn sie Einwendungen beteiligter Behörden nicht selbst stattzugeben findet. Das Ministerium kann die Durchführung des ordentlichen Verfahrens anordnen. Das abgekürzte Verfahren kommt auch zur Anwendung, wenn für bereits konzessionierte Unternehmungen (oder Eigenanlagen) nur um die Zuerkennung von Leitungsrechten ohne weitergehende Berechtigungen angesucht wird.

Leitungsbauten (§ 26).

Vor Beginn des Ausbaues des Leitungsnetzes hat die politische Behörde erster Instanz die ihr vorzulegenden Pläne für die Leitungsanlagen der Unternehmungen zu prüfen und deren Übereinstimmung mit der genehmigten Trasse festzustellen. Bei späteren Änderungen oder Erweiterungen ist dieser Leitungsplan entsprechend zu ergänzen. Diese Ergänzungen können behufs Vereinfachung mit Bewilligung der Landesbehörde auch in bestimmten Zeiträumen zusammengefaßt zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt werden. Vor dem Beginn des genehmigten Leitungsbaues sind die beteiligten Behörden und Verwaltungen und die Grundeigentümer zu verständigen.

Konzession und Baugenehmigung für Eigenanlagen (§ 27).

Einer besonderen Regelung bedarf das Verfahren hinsichtlich der elektrischen Eigenanlagen (§ 1, Absatz 2, und § 16). Soweit es sich bei solchen Anlagen um die im § 16, Absatz 1, umschriebene Gruppe handelt, ist deren Behandlung gegeben; mit Rücksicht auf ihre materiellrechtliche Gleichstellung mit den Elektrizitätsunternehmungen hat auch das für letztere vorgeschriebene Verfahren auf sie Anwendung zu finden, wobei nach dem Ermessen des Ministeriums auch das abgekürzte Verfahren für ihre Genehmigung angeordnet werden kann.

Vor Durchführung des Baugenehmigungsverfahrens für Eigenanlagen der in § 16, Absatz 2, bezeichneten Art, das sind also alle Eigenanlagen, welche Leitungs- oder Enteignungsrechte nicht in Anspruch nehmen, ist durch die politische Landesbehörde ein Vorprüfungsverfahren einzuleiten, welches die Aufgabe hat, die Zulässigkeit der betreffenden Anlage mit Rücksicht auf die planmäßige und einheitliche Versorgung des betreffenden Gebietes zu prüfen. Zu diesem Zwecke ist, wenn leistungsfähige Elektrizitätsunternehmungen in erreichbarer Nähe sind, eine Vereinbarung anzubahnen. Wenn sich erweist, daß die Errichtung der Eigenanlage für den betreffenden Unternehmer vorteilhafter als der Anschluß an eine Elektrizitätsunternehmung ist oder auch nur diesem gleichwertig ist, kann die Zustimmung zur Errichtung der Eigenanlage nicht verweigert werden, andernfalls entscheidet das Ministerium für öffentliche Arbeiten nach freiem Ermessen über die Zulässigkeit der Anlage.

Das Baugenehmigungsverfahren selbst spielt sich in den Formen des abgekürzten Verfahrens (§ 25) ab. Auch die Eigenanlagen unterliegen der staatlichen Aufsicht.

Eigenanlagen in Gewerbebetrieben (§ 28).

Eine besondere Behandlung erfordern diejenigen elektrischen Eigenanlagen, welche Neben- und Hilfsanlagen von gewerblichen Betriebsanlagen sind, ohne daß ihre Einbeziehung in das einheitliche Versorgungsnetz durch ihre Größe und Aufnahmsfähigkeit für elektrische Energie geboten wäre. Die Unterwerfung solcher Anlagen unter dieses Gesetz hätte zur Folge, daß innerhalb der sich in der Regel als einheitliches Ganzes darstellenden Betriebsanlage eine Trennung des Genehmigungsverfahrens mit allen seinen Nachteilen (zweierlei Behörden, verschiedener Instanzenzug ꝛc.) eintreten müßte, was zu höchst unliebsamen Komplikationen und Verzögerungen, zu einer unnötigen Mehrbelastung der Konsens- und Aufsichtsbehörden führen und dem in diesem Gesetze zum Ausdruck kommenden Bestreben nach Vereinheitlichung der Behörden und des Verfahrens direkt widersprechen würde. Es mußte daher vorgesehen werden, solche elektrische Eigenanlagen zur Gänze aus dem Geltungsbereiche des Gesetzes auszuschalten und deren Genehmigung den Gewerbebehörden zu überlassen.

Die genaue Festsetzung der Merkmale jener elektrischen Anlagen, welche als Hilfs- und Nebenanlagen von Gewerbebetrieben der Genehmigung nach der Gewerbeordnung unterliegen sollen, soll durch Verordnung geschehen.

Betriebsbewilligung (§ 29).

Die Betriebseröffnung von Elektrizitätsanlagen muß aus Gründen der Sicherheit und aus volkswirtschaftlichen Rücksichten von einer vorherigen Betriebsbewilligung abhängig gemacht werden, welcher die kommissionelle Überprüfung der Anlagen durch die politische Landesstelle unter Zuziehung der beteiligten Behörden und des Unternehmers voranzugehen hat. Die unbefugte Betriebsaufnahme ist von der politischen Bezirksbehörde mit einer Ordnungsstrafe zu belegen, nötigenfalls die Betriebseinstellung von der Landesbehörde anzuordnen; die Festsetzung einer Maximalfrist von vier Wochen, binnen welcher spätestens die Überprüfung stattzufinden hat, soll die Schädigung der Unternehmung durch ungerechtfertigtes Hinausschieben der Amtshandlung verhindern. Die Kundmachung der Betriebsbewilligung dient dazu, den Verbrauchern die Möglichkeit zu bieten, auf die Aufnahme des Betriebes zu dringen (§ 7, Absatz 3).

Behörden, Kosten (§ 30).

Die entscheidende Administrativbehörde ist bei allen Entscheidungen auf Grund des Gesetzes, soweit nicht die ordentlichen Gerichte zuständig sind oder das Gesetz selbst etwas anderes bestimmt (zum Beispiel §§ 23 [Ackerbauministerium], 25, 29), das Ministerium für öffentliche Arbeiten; daß dieses das Einvernehmen mit den anderen beteiligten Ministerien jeweils herzustellen hat, ist selbstverständlich; hierfür wird eine einfache Form (etwa eine besondere Ministerialkommission mit Dezisivvotum) gefunden werden müssen.

Gerade als Folge der Kompetenzvereinheitlichung nach dem Gesetze ergibt sich aber die Notwendigkeit, es dem Ministerium zu überlassen, an seiner Stelle mit der Durchführung einzelner oder einer Reihe von Amtshandlungen Unterbehörden zu betrauen; durch die Möglichkeit der Delegation werden die Vorteile, welche in der Vereinigung des ganzen Verfahrens in einer Hand gelegen sind, keineswegs aufgehoben; es wird lediglich im Interesse der Verbilligung und Beschleunigung die Möglichkeit geschaffen, daß jene Teile des Verfahrens, welche an Ort und Stelle durchzuführen sind, den lokalen Behörden, welche auch sachlich am besten informiert sein werden, überlassen bleiben, während die zusammenfassende Tätigkeit der Zentralstelle, vor allem auch das Festhalten an den allgemeinen Richtlinien der Elektrizitätspolitik und an deren Niederschlag, einem einheitlichen Wirtschafts- und Versorgungsplan, sicherzustellen haben wird. Entsprechende allgemeine oder besondere Weisungen an die Unterbehörden werden diese Arbeitsteilung fördern und ihre Gefahren vermeiden lassen.

Durch die Delegation wird nach geltenden verwaltungsrechtlichen Grundsätzen keine neue Instanz geschaffen; die delegierte Behörde entscheidet gegebenenfalls im Namen der delegierenden Oberbehörde endgültig, ohne Rechtszug an diese.

Die Kosten des Verfahrens sind vom Unternehmer zu tragen; jene Kosten, die durch mutwillige Einwendungen verursacht werden, treffen den Schuldigen.

Elektrizitätsanlagen für Eisenbahn- und Bergwerkszwecke und für Zwecke der Landesverteidigung (§ 31).

Auf Anlagen für Zwecke der Eisenbahnen, Bergwerke und der Landesverteidigung finden die bestehenden Spezialvorschriften Anwendung und sind die betreffenden Behörden zuständig. Dies ist in der Eigenart dieser Betriebe und dem innigen wirtschaftlichen wie technischen Zusammenhang ihrer elektrischen mit den übrigen Anlagen begründet. Es vermag auch diese Ausnahme der Vereinfachung des Verfahrens zu dienen.

An den Vorteilen des Gesetzes sollen aber auch solche Spezialanlagen insofern teilnehmen, als ihnen, unbeschadet der ihnen nach den bestehenden Gesetzen bereits zustehenden Enteignungsrechte, Leitungsrechte nach diesem Gesetze zugesprochen werden können.

IV. Hauptstück.

Telegraphenanlagen.

Die gesetzliche Regelung hat hier die Aufgabe zu erfüllen, auch den Telegraphenanlagen die freie Leitungsbahn durch Einräumung von Wegerechten in einem möglichst einfachen Verfahren, jedoch unter voller Wahrung der Rechte der Belasteten, zu schaffen.

Den staatlichen Telegraphenanlagen ist im Gesetze über die Leitungsrechte hinaus noch das Enteignungsrecht gewährt, in demselben Umfange und unter jenen Voraussetzungen, wie es für Elektrizitätsunternehmungen vorgesehen ist. Die Rücksicht auf die Wichtigkeit des Nachrichtenverkehres, der für Handel und Wandel heute unentbehrlich ist, rechtfertigt diese Erweiterung. Überdies werden die Leitungsrechte der staatlichen Telegraphenverwaltung noch in der Richtung ausgedehnt, daß ihr auch noch das Recht zur Anbringung von Mauerträgern, Dachständern und sonstigen Leitungsbestandteilen auf Gebäuden, zur Führung von Leitungsdrähten durch deren Luftraum sowie zur Kabellegung unter unverbauten Liegenschaften gewährt wird (§ 32).

Das Verfahren ist dadurch vereinfacht, daß es nach dem Einspruchsprinzip geregelt ist (§ 33). Der Plan der Anlagen ist, sofern Leitungsrechte beansprucht werden, den beteiligten Wasser- und Wegeverwaltungen sowie den Gemeindevorstehungen, in deren Gebiet sich die zu belastenden fremden Liegenschaften befinden, zu übermitteln; die Eigentümer dieser und die Unternehmer anderer berührter Anlagen und Leitungen sind unter Hinweis auf das Aufliegen des Planes zu verständigen. Wird innerhalb 14 Tagen kein Einspruch erhoben, kann an die Ausführung geschritten werden. Ein bei der Post- und Telegraphendirektion zu überreichender Einspruch, der sich insbesondere gegen die Eignung der Liegenschaften für die beabsichtigte Benutzung kehren kann, hat entweder die freiwillige Änderung des Planes durch diese Behörde zur Folge oder wird zum Gegenstand einer Verhandlung und Entscheidung bei der politischen Landesbehörde. Werden Eisenbahninteressen berührt, so hat diese das Einvernehmen mit der Eisenbahnbehörde auf kürzestem Wege herzustellen. Der Einspruch hemmt die Ausführung. Die Planvorlage entfällt bei einer Zuspannung neuer Leitungen zu bestehenden Anlagen ohne weitergehende Leitungsrechte.

Ein besonders rasches Verfahren ist notwendig in Notfällen, namentlich anläßlich von Betriebsunterbrechungen staatlicher Telegraphenanlagen (§ 34). Hier kann nach Verständigung der Beteiligten durch die Post- und Telegraphenverwaltung die notwendige Vorkehrung unter Benutzung der fremden Liegenschaften ohneweiters erfolgen. Einem Einspruche, der innerhalb 8 Tagen nach erhaltener Verständigung von der Inangriffnahme der Vorkehrung zu erfolgen hat, kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Wird dem Einspruche durch die politische Landesbehörde gegebenen Falles einvernehmlich mit beteiligten Behörden stattgegeben, so ist die Anlage zu ändern, andernfalls gilt die Anlage ohne neuerliches Verfahren für genehmigt. Selbstverständlich verpflichtet die Ausübung der Leitungsrechte zur Entschädigung in dem für Elektrizitätsunternehmungen festgesetzten Umfange (§ 3).

Die Aufrechthaltung der bestehenden eingehenden Vorschriften, die in Gesetzen (§ 10 des Eisenbahnkonzessionsgesetzes vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238), Konzessionsurkunden und Verträgen über das Verhältnis der Staatstelegraphen zu Eisenbahnen niedergelegt sind, ergibt sich von selbst (§ 35).

Die Genehmigungsverhandlung für Privattelegraphenanlagen wird auf die einfachste Weise durchzuführen sein. Leitungsrechte können für Eisenbahntelegraphen, dann aber auch für Privattelegraphen eingeräumt werden, wenn ihnen vom Handelsministerium als Konzessionsbehörde der Charakter der Gemeinnützigkeit oder hervorragender wirtschaftlicher Bedeutung zuerkannt wurde. Sofern die Telegraphenanlagen zu Elektrizitätsunternehmungen oder Eigenanlagen gehören, ergeben sich die Leitungsrechte aus ihrer Eigenschaft als Bestandteile dieser (§ 36).

V. Hauptstück.

Betriebs- und Vollzugsvorschriften.

Schadenverhütung (§ 37).

Es ist eine notwendige Ergänzung und Folge der bevorrechteten Sonderstellung der Elektrizitätsbetriebe, aber auch ein Erfordernis der allgemeinen Sicherheit, daß Sicherheitsvorkehrungen und Maßnahmen zur Schadensverhütung jeweils in jenem Umfange getroffen werden, in dem Wissenschaft und Erfahrung bei rationellem Betrieb dies vorschreiben. Diese Verpflichtung kann allerdings nicht bis zur äußersten Grenze technischer Möglichkeit gehen, sondern es ist bei der Auflage solcher Vorkehrungen auch deren wirtschaftliche Zweckmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen. Da die Erlassung allgemeiner Sicherheitsvorschriften nach Analogie der jetzt zumeist angewendeten autonomen Vorschriften der technischen Fachverbände in Aussicht genommen ist, ist die Anwendung aller technischen Kenntnisse und Fortschritte auf diesem Gebiete gewährleistet, andrerseits der Willkür oder dem Übereifer behördlicher Organe vorweg eine Schranke gesetzt. Die Präventionspflicht trifft sowohl Erzeuger als Abnehmer elektrischer Energie, jeden im Bereiche seiner Anlagen und Einrichtungen.

Technisch und rechtlich schwierige Fragen tauchen auf beim Zusammentreffen elektrischer Anlagen (Kreuzung, Berührung, Parallelführung usw.). Sicherheitsvorkehrungen werden hier nicht einseitig nach den Bedürfnissen und zum Schutze der einen oder der anderen Anlage, sondern in jener Weise zu treffen sein, welche die bestehenden Anlagen möglichst schont, dann aber für die Gesamtheit der zusammentreffenden Anlagen technisch am wirksamsten ist, wieder unter Beobachtung auch ökonomischer Rücksichten, das heißt in der für die Unternehmung wenigst drückenden Form. Für die Verteilung der Kosten ist (abweichend vom geltenden Schweizer Gesetz) das Prioritätsprinzip in der Weise angenommen, daß der Unternehmer der neuen Anlage in der Regel für die Kosten der Schutzmaßnahmen aufzukommen hat. Nur wenn ihm der Nachweis gelingt, daß anläßlich dieser Maßnahmen der älteren Unternehmung erhebliche Vorteile erwachsen, ist diese Unternehmung verhältnismäßig an den Kosten zu beteiligen. Das Prinzip prior tempore, potior jure ist hier demnach wohl hinsichtlich der Kostentragung, nicht aber bezüglich der Form und der Örtlichkeit der zu treffenden Sicherheitseinrichtungen festgehalten. Denn es ist wohl eine Überspannung dieses Prinzips, wenn ihm die Auslegung gegeben wird, daß jede Unternehmung durch den erhaltenen Konsens ein absolutes Vetorecht gegenüber neuen Unternehmungen erlangt, so daß ältere Unternehmungen sich keinerlei Beschränkungen und Änderungen ihres Bestandes gefallen lassen müßten. So weit reicht das Recht der älteren Unternehmung in der Regel nicht; die erhaltene Genehmigung der Betriebsanlagen kann in keinem Falle eine staatliche Garantie gegen jede Veränderung der Umwelt bedeuten. Die Rechtskraft solcher Bewilligungen ist durch die Absicht und den Inhalt der Genehmigung, die Möglichkeit und das Recht, den Betrieb aufrecht zu halten, beschränkt und darf nicht zu einem Hemmnis gesunder technischer und wirtschaftlicher Entwicklung gemacht werden. Die ältere Unternehmung muß sich demnach Einschränkungen und Vorkehrungen auch an ihrem eigenen Bestande gefallen lassen, wenn diese die technisch und ökonomisch zweckmäßigste Lösung der aufgetauchten Kollisionen bedeuten. Einer Enteignung bedarf es hierzu nicht.

Schutz von Leitungsanlagen im öffentlichen Interesse (§ 38)

Besondere Sicherheiten erfordert die Rücksicht auf die Aufrechthaltung des Telegraphenverkehrs der militärischen Verwendung der Elektrizität und des Eisenbahnverkehrs, letzteres vor allem bei Ausbreitung der elektrischen Traktion dann, wenn in der Nähe einer Eisenbahn oder einer Eisenbahnzwecken dienenden elektrischen Leitungsanlage andere elektrische Leitungen errichtet werden sollen. Eingetretene Störungen oder Gefährdungen müssen schon durch die lokale politische Behörde im Einvernehmen mit der betreffenden Verwaltung und nach Anhörung des schädigenden Unternehmers auf Kosten und Gefahr der fremden Unternehmung beseitigt und hintangehalten werden können, und zwar durch diesen selbst oder, wenn er dem behördlichen Auftrag nicht nachkommt, durch die Behörde auch im Bereiche seiner Anlagen. Bei Gefahr im Verzuge muß die Behörde sofort mit der Beseitigung der Störung vorgehen. Hierüber werden eingehende Vorschriften im Verordnungswege zu erlassen sein.

Strafrechtliche Behandlung der Elektrizität und der elektrischen Anlagen (§ 39).

Die Gleichsetzung der elektrischen Energie mit dem im Strafgesetze gebrauchten Ausdrucke Sache oder Gut bewirkt vor allem, daß die Strafbarkeit des Diebstahles von elektrischer Energie außer Zweifel gestellt wird. Der Schutz der Anlagen ist bei vorsätzlicher Beschädigung durch die geltenden Bestimmungen des Strafrechtes gesichert (insbesondere § 85 Allg. St. G.).

Elektrizitätskommission (§ 40).

Die Staatsverwaltung kann bei Handhabung des Gesetzes der Mithilfe sachverständiger Vertreter der verschiedenen in der Elektrizitätsverwertung tätigen oder daran beteiligten Kreise nicht entbehren. Die Zusammensetzung der Elektrizitätskommission aus Delegierten der Behörden, der Länder und sonstigen autonomen Körperschaften, der Wissenschaft, der Technik, der Elektrizitätsindustrie, der verschiedenen Kreise der Verbraucher und der Arbeiterschaft soll Gewähr für eine alle Fortschritte der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung und alle verschiedenartigen Interessen berücksichtigende Beratung der Staatsverwaltung in allgemeinen Fragen und bei Aufstellung technischer Vorschriften geben. Wohl wird hiernach die Kommission eine sehr große Anzahl von Mitgliedern erhalten müssen; es wird jedoch Aufgabe der durch Verordnung zu regelnden Organisation sein, durch zweckdienliche Arbeitseinteilung, zum Beispiel Bildung von Ausschüssen, den Geschäftsgang nicht zu schleppend werden zu lassen.

Einzelvorschriften (§ 41).

Zur Durchführung des Gesetzes wird eine Reihe von Verordnungen notwendig sein.

1. Es soll klargestellt werden, welche sachlichen Bestimmungen anderer Gesetze, insbesondere der Gewerbeordnung, der Bauordnungen u. ä., deren Anwendbarkeit auf Elektrizitätsanlagen im Gesetze ausgesprochen wurde (§ 23), im einzelnen hierbei in Betracht kommen, dies, um die Handhabung des Gesetzes namentlich den Behörden zu erleichtern.

2. Durch Verordnungen sollen in Ergänzung und Ausführung des Gesetzes eine Reihe von Vorschriften technischer Art erlassen werden; sie in das Gesetz selbst aufzunehmen, verbietet die Erwägung, daß die starre Form des Gesetzes, dessen Zustandekommen und Abänderung von politischen und parlamentarischen Verhältnissen abhängig ist, kaum geeignet ist, sich den Fortschritten und Veränderungen der Technik jeweils rasch anzupassen. Die auf Grund der gesetzlichen Ermächtigung von der Regierung zu erlassenden und leichter wandelbaren Verordnungen oder Instruktionen können sich der technischen Entwicklung besser anschmiegen. Durch Verordnung sollen weiters die Voraussetzungen festgestellt werden, unter denen Anlagen, trotzdem sie einen Teil der erzeugten Energie an andere abgeben und demnach, strenge genommen, unter den Begriff der Elektrizitätsunternehmungen fallen (§ 1, Absatz 1), doch als Eigenanlagen (§ 1, Absatz 2) zu behandeln sind. Dies hauptsächlich dort, wo die Abgabe an andere nur einen geringen Teil der Erzeugung ausmacht. In solchen Fällen, bei denen überdies, wie zum Beispiel für die Abgabe an die Gemeinde des Standortes der Industrie oder an Kirchen und Schulen, nicht Erwerbsabsichten, sondern andere Gründe das Motiv sind, würde die Einbeziehung unter die Elektrizitätsunternehmungen wohl dem Wortlaute, nicht aber dem Sinne des Gesetzes entsprechen.

Durch Verordnungen soll auch bestimmt werden, unter welchen Vorsichten gewisse Arten von Anlagen, insbesondere Hausanschlüsse an die genehmigten Verteilungsanlagen, sowie elektrische Einrichtungen in geschlossenen Anlagen oder sonst der staatlichen Einwirkung oder Aufsicht weniger bedürftige Anlagen, von der staatlichen Aufsicht befreit oder für sie Erleichterungen gewährt werden können, wie sie hier durch die geringere Bedeutung und Gefährlichkeit möglich und im Interesse der Entlastung der Behörden und der Bevölkerung selbst notwendig sind.

3. Durch Verordnungen sollen schließlich auch technische Vorschriften über die Herstellung und den Betrieb von Starkstromanlagen, die hierbei erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen, insbesondere auch bei Kreuzungen dieser mit Schwachstromanlagen (insbesondere Telegraphenanlagen), erlassen werden. Hierüber bestehen vielfach autonome, von den elektrotechnischen Vereinigungen beschlossene Vorschriften. Die wichtigsten sind die Sicherheitsvorschriften für elektrische Starkstromanlagen (herausgegeben vom österreichischen elektrotechnischen Verein, zuletzt im Jahre 1912, nebst verschiedenen Nachträgen) sowie eine Reihe von Normalien, die nicht nur von den Mitgliedern der technischen Korporationen und Vereinigungen als bindend anerkannt werden, sondern denen auch vielfach die staatlichen Behörden ihre Autorität leihen, indem sie entweder in amtlichen Normen rezipiert oder wenigstens auch von den staatlichen Organen praktisch als Unterlagen ihrer Entscheidungen oder Verfügungen gehandhabt werden.

Aus diesen der technischen Autonomie entsprungenen Vorschriften wird der Inhalt der zu erlassenden Verordnungen im Wesen zu schöpfen sein, über die außerdem die Elektrizitätskommission vorher anzuhören sein wird.

4. Die Anwendbarkeit der Vorschriften über den Arbeiterschutz auf Elektrizitätsunternehmungen und Eigenanlagen wird ausdrücklich vorgesehen.

Anwendung des Gesetzes auf bestehende Elektrizitätsunternehmungen und Elektrizitätsanlagen (§ 42).

Die Anwendbarkeit des Gesetzes auf bestehende Telegraphenanlagen unterliegt keinem Bedenken, da das Gesetz für diese in der Hauptsache nur neue Rechte und Befugnisse, aber keinerlei erhebliche Belastung schafft. Selbstverständlich bedarf es bei bestehenden Anlagen nicht der nachträglichen Durchführung des Genehmigungsverfahrens, um ihnen die nach den früher bestandenen Vorschriften erworbene rechtliche Existenz zu sichern; nur bei Änderungen, Erweiterungen der Anlagen oder bei Inanspruchnahme von Leitungsrechten wird das vorgeschriebene Verfahren nach diesem Gesetze einzuleiten sein. Auch hinsichtlich der Erweiterungen und Änderungen bestehender Eigenanlagen können ohneweiters die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes angewendet werden (§ 16 und 27).

Verwickelter ist die Frage hinsichtlich der Elektrizitätsunternehmungen und Elektrizitätsanlagen, denen durch das Gesetz, freilich als Korrelat einer ganz bedeutenden Erweiterung ihres Rechtskreises, weitgehende Verbindlichkeiten auferlegt werden, die in den derzeit bestehenden Gesetzen nicht oder nicht in dieser apodiktischen Form vorgesehen waren.

Das Gesetz löst dieses Problem in folgender Weise: Die Vorschriften wesentlich sicherheitspolizeilichen Inhaltes (§§ 14, 37 und 38) ergreifen mit ihrer Wirksamkeit bestehende Unternehmungen und Anlagen. Dies ist namentlich aus Rücksichten der Sicherheit unausweichlich; ein Bruch wohlerworbener Rechte kann hierin nicht erblickt werden. Die Einbeziehung bestehender Elektrizitätsunternehmungen in das Elektrizitätsbuch (§ 15) liegt nur in deren eigenem Interesse, die Anwendbarkeit der §§ 28, 30, 41 ist selbstverständlich.

Die Auflage der technisch und wirtschaftspolitisch bedeutsamen Obliegenheiten des Gesetzes auch auf bestehende Unternehmungen und Anlagen wäre allerdings unter dem Gesichtspunkte der Einheitlichkeit und Gleichmäßigkeit wünschenswert. Das Gesetz verlangt für Erweiterungen und Änderungen stets die Baugenehmigung, die Konzession jedoch nur bei der fakultativen Inanspruchnahme der durch das Gesetz vorgesehenen besonderen Rechte. Durch die Erlangung der Konzession werden die Unternehmungen den öffentlichen Pflichten gemäß § 7 unterworfen; hingegen soll Beschränkung der Konzessionsdauer, Tarifhoheit, Gewinnbeteiligung, Ablösungs- und Heimfallsrecht nur dann eintreten, wenn die Erweiterung oder Änderung eigentlich einer Neuanlage gleichkommt. Daß sich hierbei Schwierigkeiten und Ungleichmäßigkeiten ergeben können, ist nicht zu übersehen; Zeit und Praxis dürften dies jedoch ausgleichen.

Die vacatio legis, die derogatorische Klausel (§ 43) und Vollzugsklausel (§ 44) bedürfen keiner weiteren Begründung.

Auszug aus den wichtigsten ausländischen Gesetzesbestimmungen und Vorschriften, betreffend elektrische Anlagen.

Australischer Bund.

Post- und Telegraphengesetz vom 16. November 1901 (abgeändert 1912).

IV. Abschnitt: Telegraph.

Artikel 84.*)

Jedermann kann auf Grund einer Ermächtigung des Generalpostmeisters für die in diesem Gesetze angeführten Zwecke jedes Grundstück betreten, Vermessungen und Niveauaufnahmen machen, graben und von dem Grundstücke Erde, Steine, Schotter, Sand oder sonstige Bodensubstanzen, dann Bauholz oder Bäume, welche bei der Herstellung oder Instandhaltung einer Telegraphenlinie**) oder der mit ihr zusammengehörigen Anlagen gebraucht werden müssen, entfernen, fortführen oder fällen.

Artikel 85.

Eine derart ermächtigte Person kann veranlassen, daß eine Telegraphenlinie oder irgendwelche andere durch dieses Gesetz begünstigte elektrische Anlage auf, unter oder durch jedes Grundstück, Meeresufer, Weg, Fluß oder Gewässer aufgestellt, freigemacht, verlegt und in stand gehalten wird, und kann das Erdreich, in der für die Unterbringung der Anlagen erforderlichen Ausdehnung und Tiefe aufbrechen, aushöhlen und entfernen.

Jedoch soll ein Draht oder eine Leitung, welche einen Weg oder einen öffentlichen Fahrweg oder ein Gewässer oberirdisch kreuzt, von der Oberfläche wenigstens 18 Fuß, wenn er aber längst eines solchen Weges, öffentlichen Fahrweges oder Gewässer geführt wird, mit Ausnahme der Kreuzungen, wenigstens 12 Fuß abstehen und soll die freie Benützung eines Grundstückes, Ufers, Weges oder Gewässers nicht mehr behindert werden, als es für die Zwecke dieses Gesetzes notwendig ist.

Wenn nach der Errichtung einer Telegraphenlinie auf einem Fuß- oder Fahrwege oder einer Landstraße deren Verlegung infolge einer Veränderung der Trasse oder einer sonstigen Verfügung seitens des Gemeindeausschusses oder der Ortsbehörde notwendig wird, so sollen die Kosten dieser Verlegung von dem betreffenden Gemeinderate oder der Ortsbehörde getragen werden.

Artikel 86.

Eine derart ermächtigte Person kann, sobald dies für die Fortsetzung oder Ergänzung einer Telegraphenlinie notwendig wird, den Draht oder die Leitung durch Anhängen oder Befestigen an, auf, durch oder gegen irgendwelchen Teil eines Wohnhauses oder sonstigen Bauwerkes in einer Stadt oder Ortschaft stützen lassen.

Jedoch soll ein oberirdisch geführter Draht oder eine solche Leitung von der Oberfläche des Grundes, auf welchem das Wohnhaus oder sonstige Bauwerk steht, wenigstens 18 Fuß abstehen.

Artikel 87.

Bäume oder Gebüsche, welche im Wege stehen oder nach der Anschauung des Generalpostmeisters oder eines anderen von ihm ordnungsgemäß bestellten Beamten leicht den ordentlichen Betrieb einer Telegraphenlinie nachteilig beeinflussen können, dürfen, wenn sie auf Kronländereien oder auf Wegen, Straßen oder Chausseen wachsen, nach Anzeige an die mit deren Beaufsichtigung und Verwaltung betraute Orts- oder sonstige Behörde niedergeschlagen oder ausgeästet werden, wie dies dem Generalpostmeister oder seinem

*) In der Fassung des Gesetzes Nr. 30 vom Jahre 1912, Artikel 2.
**) Dieser Ausdruck schließt in dem Gesetze auch die Telephonlinien ein.

Beamten nach Beratung mit der genannten Behörde notwendig scheinen mag. Wachsen sie aber auf Privatgrund innerhalb 20 Fuß von einer solchen Linie, dann soll der Eigentümer oder Inhaber dieses Privatgrundes dieselben niederschlagen oder aussästen, wie und wann es von dem Generalpostmeister oder dessen Beamten verlangt wird und, wird dem nicht nachgekommen, so soll der Generalpostmeister oder dessen Beamter das fragliche Privatgrundstück betreten und diese Bäume oder Gebüsche niederschlagen oder ausästen lassen, wie dies notwendig erachtet wird.

. . . .

Artikel 89.

Der Generalpostmeister oder eine von ihm ermächtigte Person kann nach Anzeige an die mit der Aufsicht und Verwaltung einer Straße oder eines öffentlichen Weges betraute Orts- oder sonstige Behörde unter diesen Kommunikationen Leitungen, Rohrstränge, Schachte oder Röhren für Zwecke des telegraphischen oder pneumatischen Betriebes oder des Depeschenverkehres anbringen und instand halten, dieselben abändern und entfernen und für diese Zwecke jede Straße oder jeden öffentlichen Weg aufbrechen und die Lage eines unter derselben verlaufenden Rohrstranges einer Wasser-, Gas- oder Elektrizitätsleitung — mit Ausnahme der Abzugskanäle, Entwässerungsgräben oder Hauptrohre — verändern.

Artikel 90.

Bei der Ausübung der durch dieses Gesetz eingeräumten Rechte sollen der Generalpostmeister oder die von ihm in der dort angegebenen Weise ermächtigten Personen so wenig Schaden als möglich zufügen und soll der Generalpostmeister eine angemessene Entschädigung allen Ortsbehörden und den beteiligten Personen für die Nachteile leisten, welche sie durch die Ausübung dieser Rechte erlitten haben.

Die Vergütung soll, wenn der Betrag nicht in einer andern Weise vereinbart werden kann, durch Schiedsspruch festgestellt werden.

VII. Abschnitt. Schutz von Telegraphenlinien gegen nachteilige Beeinflussung durch elektrische Leitungen oder Anlagen.

Artikel 140.

Eine Elektrizitätsunternehmung*) darf außer in Übereinstimmung mit den nachfolgenden Bedingungen keine elektrische Leitung herstellen oder eine andere Anlage zur Erzeugung, Verwendung oder Abgabe von Elektrizität ausführen, durch welche eine Telegraphenlinie des Generalpostmeisters nachteilig beeinflußt wird oder beeinflußt werden kann.

Artikel 141.

Eine Telegraphenlinie des Generalpostmeisters soll durch eine Anlage als nachteilig beeinflußt gelten, wenn der telegraphische Verkehr mittels dieser Linie durch die Anlage oder die Art der Verwendung einer Elektrizitätsanlage beeinträchtigt wird.

Artikel 142.

Im Falle, als eine Elektrizitätsunternehmung eine elektrische Straßenbahn oder elektrische Beleuchtungsanlage betreibt, soll jene nicht verantwortlich gemacht werden für ihre Leitungen oder Anlagen, ungeachtet dieselben Leitungen des Generalpostmeisters beeinflussen, bei welchen eine Erdrückleitung Anwendung findet, wenn die Elektrizitätsunternehmung alle bekannten angemessenen Vorsichtsmaßregeln zur Vermeidung derartiger nachteiliger Beeinflussungen beobachtet und den reglementären Vorschriften entsprochen hat.

Artikel 143.

Bevor innerhalb zehn Ellen von einer Telegraphenlinie des Generalpostmeisters eine elektrische Leitung hergestellt oder eine Anlage von einer Elektrizitätsunternehmung ausgeführt wird, sollen die Elektrizitätsunternehmung oder ihre Angestellten nicht weniger als sieben und nicht mehr als 28 volle Tage vor dem

---

*) Dieser Ausdruck umfaßt in dem Gesetze alle Staatsverwaltungen, Eisenbahnunternehmungen, Ortsbehörden, Straßenbahnen und Personen, welche Elektrizität erzeugen, benutzen oder abgeben.

Beginne der Arbeiten eine schriftliche Anzeige an den Stellvertreter des Generalpostmeisters in dem Staate erstatten, in welchem die Leitung hergestellt und die Anlage ausgeführt werden soll. Ausgenommen sind Ausbesserungen oder die Herstellung von Anschlüssen zwischen Abnehmern und den Hauptleitungen, wenn die Trasse der elektrischen Leitung eine Telegraphenleitung des Generalpostmeisters am Punkte der geringsten Entfernung unter rechtem Winkel schneidet und von diesem Punkte aus auf eine Entfernung von je sechs Fuß zu beiden Seiten in derselben Linie sich fortsetzt und wenn die derart kreuzenden Anschlußdrähte nicht innerhalb drei Fuß von einem Telegraphendraht verlaufen. Bei der obenerwähnten Anzeige ist die Trasse, Beschaffenheit und der Durchmesser dieser elektrischen Leitung, deren beabsichtigte Herstellungsart und Benützungsweise sowie die Stärke und die Gattung der auf derselben zur Übertragung gelangenden Ströme sowie die Art anzugeben, in welcher die Anlage ausgeführt, verlängert und betrieben werden soll. Die Elektrizitätsunternehmung und ihre Angestellten sollen den angemessenen, sei es allgemeinen, sei es besonderen Anforderungen nachkommen, welche von Zeit zu Zeit vom Generalpostmeister behufs Vermeidung von nachteiligen Beeinflussungen seiner Telegraphenlinien durch solche Anlagen erlassen werden.

Artikel 144.

Wenn eine Anlage, deren Ausführung von einer Elektrizitätsunternehmung beantragt wird, eine zeitweilige oder dauernde Änderung an einer Telegraphenlinie des Generalpostmeisters bedingt oder leicht bedingen kann und auf eine andere Weise durch behördliche Anordnung, Übereinkommen rc. keine speziellen Bestimmungen in Bezug auf diese Änderung, die Erstattung einer Anzeige an den Generalpostmeister hiervon, die Kosten und die Nebenauslagen hierbei getroffen sind, so sollen die folgenden Bestimmungen Anwendung finden:

a) Die Elektrizitätsunternehmung oder ihre Angestellten sollen dem Stellvertreter des Generalpostmeisters in dem Staate, in welchem die Anlage gemacht werden soll, nicht weniger als 7 und nicht mehr als 14 Tage vorher die Anzeige von der Zeit und dem Orte des Beginnes der Arbeiten sowie von der Art der verlangten Änderung erstatten.

b) Vor Ablauf von 7 Tagen nach Erstattung der Anzeige soll der Stellvertreter des Generalpostmeisters der Elektrizitätsunternehmung oder ihren Angestellten eine Gegenerklärung erstatten, in welcher er seine Absicht, die Änderung an der Telegraphenlinie, deren Vornahme er infolge der beantragten Anlage als notwendig oder zweckmäßig erachtet, entweder selbst auszuführen bekanntgibt oder in welcher er die Elektrizitätsunternehmung auffordert, diese Änderung unter seiner Aufsicht und zu seiner oder seiner Angestellten Befriedigung auszuführen.

c) Wenn der Stellvertreter des Generalpostmeisters durch seine Gegenerklärung die Absicht bekanntgibt, die Änderung selbst auszuführen, so kann er sie selbst oder durch seine Angestellten vornehmen und sollen die Elektrizitätsunternehmung oder ihre Bestellten dem Generalpostmeister alle angemessenen Kosten und Nebenauslagen, welche ihm hierbei erwachsen sind, und den Betrag des Verlustes oder Schadens, welchen er infolgedessen erlitten hat, bezahlen.

d) Wenn der Stellvertreter des Generalpostmeisters in seiner Gegenerklärung die Elektrizitätsunternehmung oder ihre Angestellten auffordert, die Änderung vorzunehmen, so sollen sie dieselbe auf Kosten der Elektrizitätsunternehmung unter der Oberaufsicht des Generalpostmeisters oder seiner Angestellten und zu deren vollständiger Befriedigung ausführen und soll die Elektrizitätsunternehmung dem Generalpostmeister alle angemessenen, durch diese Oberaufsicht erwachsenen Kosten samt Nebenauslagen sowie den Betrag des Verlustes oder Schadens, welchen er infolge der Änderung erlitten hat, bezahlen.

e) Wenn der Stellvertreter des Generalpostmeisters die Abgabe einer Gegenerklärung verabsäumt oder wenn er oder seine Angestellten die Ausführung der Änderung innerhalb einer angemessenen Zeit unterlassen, nachdem er deren Vornahme auf sich genommen hat, so können die Elektrizitätsunternehmung oder ihre Angestellten die Änderung vornehmen; es soll jedoch diese Änderung zur vollständigen Befriedigung des Generalpostmeisters oder seiner Angestellten gemacht werden.

. . . .

Durch die Bestimmungen dieses Artikels sollen jedoch die Elektrizitätsunternehmung oder ihre Angestellten einer Strafe nicht unterworfen werden, weil sie irgendwelchen Anforderungen des Generalpostmeisters oder seiner Angestellten nachzukommen verabsäumt oder eine Anlage ohne vorherige Anzeige ausgeführt haben, wenn das Gericht, das über den Fall zu entscheiden hat, zu der Überzeugung gelangt, daß jene Anforderung unbegründet oder daß die sofortige Herstellung der Anlage zur Vermeidung eines Unfalles notwendig oder aus sonstigen Gründen Gefahr im Verzuge war und daß die Anzeige über die Vornahme der Arbeiten dem diensthabenden Beamten des dem Orte der vorzunehmenden Arbeiten zunächst gelegenen Telegraphenamtes unter Angabe des Grundes für deren Ausführung ohne vorherige vorschriftsmäßige Anzeige erstattet wurde.

Die Bestimmungen dieses Artikels sollen den Generalpostmeister nicht verpflichten, den Verlauf einer Telegraphenlinie abzuändern, wenn die Umstände des Falles berechtigte Einwendungen gegen eine derartige Änderung begründen.

Artikel 147.

Wenn elektrische Leitungen oder Anlagen zur Erzeugung, Benützung oder Abgabe von Elektrizität in einer solchen Weise verwendet werden, daß sie eine Telegraphenlinie des Generalpostmeisters nachteilig beeinflussen, so kann dieser durch eine Aufforderung an diejenige Person, welcher die elektrischen Leitungen oder Anlagen gehören oder welche sie benützt oder zu benützen berechtigt ist, verlangen, daß der Betrieb nur in Übereinstimmung mit denjenigen Bedingungen und Einschränkungen fortgesetzt werde, welche er zum Schutze seiner Telegraphenlinien und des durch dieselben vermittelten Verkehres in jener Anzeige oder in deren Verfolge vorzuschreiben findet.

Wird diesen Bedingungen und Beschränkungen nicht entsprochen, so kann der Generalpostmeister oder sein Stellvertreter verlangen, daß die Abgabe von Elektrizität durch diese elektrischen Leitungen oder Anlagen sofort eingestellt werde, bis dieses Versäumnis behoben ist.

Wenn solche elektrische Leitungen oder Anlagen vor der Herstellung der durch dieselben nachteilig beeinflußten Telegraphenlinie des Generalpostmeisters rechtmäßig errichtet worden sind, so soll der Generalpostmeister der Person, welcher sie gehören oder welche sie benützt oder zu benützen berechtigt ist, den Betrag der aufgelaufenen angemessenen Kosten und der durch die Unterwerfung unter jene Bedingungen und Beschränkungen erlittenen Nachteile bezahlen.

Belgien.

I. Gesetz vom 14. April 1852.

(Telegraph.)

Artikel III.

Falls die Vornahme von Aufgrabungen Nivellierungen oder die Aufstellung von Merkzeichen auf Privatgrundstücken behufs Bestimmung der Trasse einer Telegraphenlinie für notwendig erachtet wird, sind die Eigentümer oder Mieter gehalten, diese Arbeiten zu gestatten. Dieselben werden hiervon 48 Stunden vorher durch den Bürgermeister der Gemeinde verständigt.

Artikel IV.

Die Eigentümer und Mieter der Grundstücke oder Gebäude, auf oder unter welchen nach der Entscheidung der Regierung eine Telegraphenleitung zu errichten ist, müssen, ohne daß zu diesem Behufe eine förmliche Enteignung beansprucht werden kann, die Aufstellung von Säulen, die Führung der Drähte, sei es über oder unter dem Erdboden, desgleichen alle Arbeiten dulden, welche durch die ordnungsmäßige Herstellung, Überwachung und Instandhaltung der Telegraphenlinie bedingt sind.

Die Eigentümer oder Mieter werden hiervon mindestens acht Tage vorher in der durch den vorstehenden Artikel normierten Form in Kenntnis gesetzt werden.

Artikel V.

Die Regierung wird die Eigentümer und Mieter für den ihnen etwa aus der Anwendung der vorhergehenden Bestimmungen erwachsenden Nachteil auf Grund der entweder im Wege gütlichen Übereinkommens oder durch richterliches Urteil zu pflegenden Werterhebung schadlos halten.

II. Gesetz vom 11. März 1883.

(Telephon.)

Artikel IV.

Die Eigentümer und Besitzer sind gehalten, über ihren Gebäuden oder Grundstücken die Drähte der unter das gegenwärtige Gesetz fallenden Telephonlinien zu dulden — jedoch ohne Befestigung oder Berührung.

Die Regierung bestimmt die Bedingungen, welchen die Überschreitung der Straßen und Wege sowie des öffentlichen Gutes durch Telephondrähte unterworfen ist.

Die Eigentümer und Besitzer haben den Anspruch auf Vergütung des ihnen etwa aus der Anwendung vorstehender Bestimmungen erwachsenden Nachteiles.

Es ist untersagt, irgendeine Arbeit über oder unter fremdem Grundeigentum ohne vorherige Zustimmung des Eigentümers, beziehungsweise des Besitzers vorzunehmen.

III. Gesetz vom 20. Mai 1898.

(Telephon.)

Artikel I.

Die Regierung ist berechtigt, auf oder unter den Plätzen, Straßen, Wegen, Fußsteigen, Wasserläufen und Kanälen, welche zum öffentlichen Gute des Staates, der Provinzen und Gemeinden gehören, alle Arbeiten, welche die Errichtung und Instandhaltung der ober- und unterirdischen Telephonleitungen notwendig machen, auszuführen.

Artikel II.

Die Inanspruchnahme muß der Verwendung Rechnung tragen, für welche das öffentliche Gut bestimmt ist; sie hat keine Besitzentziehung zur Folge.

Artikel III.

Von den zur Ausführung beabsichtigten Projekten wird den Provinzial- oder Gemeindebehörden die Anzeige mindestens 20 Tage vor der Ausführung mittels rekommandierten Schreibens erstattet. Der Anzeige sind die Pläne und Schnitte für die projektierten Arbeiten beizuschließen.

. . . .

Findet innerhalb der zwanzigtägigen Frist nach erstatteter Anzeige kein Einspruch statt, so wird das Einverständnis zwischen den Verwaltungen angenommen. In Ermanglung eines Einverständnisses wird durch eine königliche Entschließung, welche vom Minister des Innern und des öffentlichen Unterrichtes gezeichnet wird, entschieden.

Die Kanäle, Gas- und Wasserleitungen ebenso wie alle anderen bestehenden Anlagen werden nach Tunlichkeit berücksichtigt werden.

Artikel IV.

Die Regierung entschädigt die Provinzen und die Gemeinden für den Schaden, welcher aus der Vornahme der im Artikel I angeführten Arbeiten entstehen kann, nach dem Schätzwerte, welcher im gütlichen Wege oder durch das zuständige Gericht bestimmt wird.

Die Entschädigung umfaßt:

1. die Änderungen an den bestehenden Anlagen,

2. die Arbeiten, welche die Provinzen und Gemeinden ausschließlich infolge der Errichtung der Telephonleitungen ausführen müssen,

3. die Erhöhung der Instandhaltungskosten, welche die bezeichneten Änderungen und Arbeiten etwa zur Folge haben.

IV. Gesetz vom 23. Mai 1876.

(Konzessionen für Lokaltelegraphen.)

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, die Errichtung und den Betrieb elektrischer Telegraphen im Umkreise einer Gemeinde oder mehrerer eine zusammenhängende Ansiedlung bildender Gemeinden zu konzessionieren.

. . . .

Artikel III.

Die Konzessionen werden nach einer Untersuchung bezüglich der Gemeinnützigkeit des Unternehmens bezüglich der Dauer der Konzession und des Ausmaßes der Gebühren erteilt.

Die Artikel IV bis VI entsprechen den Artikeln III bis V des Gesetzes vom 14. April 1852 (siehe oben I).

V. Allgemeine Bedingungen

bei Erteilung des Benützungsrechtes von Staatsstraßen für elektrische Starkstromleitungen durch das Eisenbahnministerium. (Erlässe vom 6., 10. und 14. Jänner 1914 u. a.)

I. Die Bewilligung wird frei widerruflich und nur aus dem Titel der Duldung erteilt.

II. Die errichteten Anlagen dürfen ohne besondere Genehmigung der Verwaltung nicht geändert werden.

III. Die elektrischen Leitungen und ihre Stützpunkte müssen jederzeit in gutem Zustande erhalten werden, und zwar seitens und auf Kosten der Gesuchsteller oder deren Rechtsnachfolger; die Anlagen dürfen unter keinen Umständen die Freiheit und Sicherheit des Verkehres behindern.

IV. Die Gesuchsteller und die Beamten und Arbeiter, welche mit der Reparatur und Instandhaltung der Leitungen und ihrer Stützpunkte betraut sind, müssen sich in allen Punkten an die Instruktionen halten, welche ihnen in dieser Richtung von den hiezu bestellten Organen der Verwaltung gegeben werden.

V. Die Verwaltung behält sich vor, jederzeit und ohne jeden Schadenersatzanspruch der Gesuchsteller und ihrer Rechtsnachfolger, wenn sie es, sei es aus welchem beliebigen Grunde immer, für zweckmäßig erachtet, besonders aber wenn die auferlegten Bedingungen nicht genau befolgt worden sein sollten, die Entfernung oder Verlegung der Leitungen und ihrer Stützpunkte zu veranlassen; in einem solchen Falle müssen die Arbeiten und die Wiederherstellung des vorigen Zustandes durch den Gesuchsteller oder seine Rechtsnachfolger und auf deren Kosten durchgeführt werden, und zwar ohne eine andere Formalität, als auf eine einfache Aufforderung der Behörde hin; wenn einer solchen Aufforderung nicht sofort Folge gegeben werden sollte, so wird die Behörde von Amts wegen die erforderlichen Maßnahmen treffen.

VI. Die Gesuchsteller und deren Rechtsnachfolger sind gegenüber Dritten und gegenüber dem Staate selbst für Unfälle, Verluste, Verwüstungen und Beschädigungen, welche bei Errichtung und während des Bestandes der bewilligten Leitungen und ihrer Stützpunkte entstehen, verantwortlich.

VII. Sie müssen sich auch allen neuen Bedingungen, welche ihnen in der Folge aufzuerlegen für gut befunden werden, unterwerfen.

VIII. Wenn in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen Arbeiten von Amts wegen ausgeführt werden müßten, sind die Kosten hiefür im ordentlichen Rechtswege hereinzubringen.

IX. Die durch die Behörde gewährten Bewilligungen verlieren ihre Gültigkeit, wenn von ihnen nicht innerhalb eines Jahres vom Tage der Zustellung des Bewilligungsbescheides an Gebrauch gemacht wird.

X. Die Bewilligungen werden ausschließlich vom Standpunkte des Staatseigentumes und der elektrischen Leitungen des Gouvernements erteilt und befreien den Gesuchsteller nicht von der Einholung anderer, ihnen etwa sonst nötig erscheinender Bewilligungen.

XI. Die bewilligten Arbeiten sind nach den Regeln der Kunst und in guter Konstruktion auszuführen, entsprechend den Weisungen, welche gegebenen Falles an Ort und Stelle durch die Straßenverwaltung erteilt werden.

XII. Jede begonnene Arbeit ist eifrig durchzuführen.

XIII. Die Arbeiten sind in einer Weise durchzuführen, wodurch die öffentliche Sicherheit gewährleistet wird und ist hiebei, soweit als möglich, jede Behinderung des freien Verkehres, der Schiffahrt sowie des freien Wasserablaufes zu vermeiden.

Bulgarien.

Gesetz über Post, Telegraph und Telephon vom 16. Jänner 1906.

. . . .

Artikel 7.

Private ober- und unterirdische Elektrizitätsleitungen dürfen nur nach den ausdrücklichen Vorschriften der Generaldirektion für Post, Telegraph und Telephon errichtet werden.

Private Starkstromleitungen*) dürfen parallel zu den staatlichen Elektrizitätsleitungen nur in einer Entfernung von mindestens 10 Metern geführt werden und dürfen solche nur unter Beachtung der von der Generaldirektion für Post, Telegraph und Telephon vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln kreuzen.

Artikel 8.

Wenn sich die Notwendigkeit ergibt, eine private Elektrizitätsleitung in der Linie einer staatlichen Elektrizitätsleitung zu führen, müssen die privaten Interessenten die Kosten der Verlegung der Staatsleitung übernehmen, wenn diese überhaupt möglich ist.

. . . .

Artikel 18.

Der Staat bedient sich zur Führung der Telegraphen- und Telephonleitungen aller öffentlichen und privaten Plätze, der Straßen, Kanäle, Flüsse 2c.

Artikel 19.

Die Telegraphen- und Telephonlinien können ferner an privaten Liegenschaften befestigt oder auch über die Dächer geführt werden, vorausgesetzt, daß sie dem Eigentümer keinerlei materiellen Schaden zufügen. Sonst haben die Eigentümer das Recht auf Entschädigung oder auf Ausbesserung des Schadens auf Kosten des Staates.

Artikel 20.

Durch die Errichtung von Stützpunkten für Telegraphen- und Telephonleitungen auf privaten Liegenschaften dürfen die Eigentümer im Gebrauche dieser Liegenschaften nicht beeinträchtigt werden.

Artikel 21.

Die Eigentümer, auf deren Liegenschaften Leitungsstützpunkte für Telegraphen- und Telephonleitungen angebracht werden sollen, sind von den betreffenden Angestellten der Post- und Telegraphenverwaltung 5 Tage vorher davon zu verständigen, wobei ihnen der Platz, an welchem der Leitungsstützpunkt aufgestellt wird, anzugeben ist.

Artikel 22.

Wenn der Eigentümer einer Liegenschaft, auf welcher ein Stützpunkt für Telegraphen- oder Telephonleitungen angebracht ist, an dieser Liegenschaft Umgestaltungen oder Ausbesserungen vorzunehmen beabsichtigt, welche ihrer Natur nach den Telegraphen- oder Telephonverkehr beeinträchtigen oder schädigen könnten, hat er seine Absicht 15 Tage vorher schriftlich dem Vorstande des nächstgelegenen Postamtes anzuzeigen, welcher vor Ablauf dieser Frist das Nötige vorzukehren hat.

. . . .

*) Darunter werden Leitungen mit 100 Volt Spannung und darüber bei Wechselstrom und mit 300 Volt Spannung und darüber bei Gleichstrom verstanden.

Canada.

Eisenbahngesetz 1903.

Artikel 194.

Telegraphen-, Telephon- und sonstige Leitungen zur Übertragung von Licht, Wärme, Triebkraft oder Elektrizität dürfen, falls sie eine Eisenbahnanlage kreuzen, nur mit Genehmigung der Eisenbahnkommission errichtet und erhalten werden.

2. Bei Einbringung des Ansuchens um die einschlägige Bewilligung hat der Gesuchsteller einen Plan und einen Schnitt der in Betracht kommenden Eisenbahnstrecke, in welchem die beabsichtigte Trasse der vorerwähnten Leitungen samt den dazugehörigen Vorrichtungen ersichtlich zu machen ist, beizulegen. Die Eisenbahnkommission kann die Bewilligung erteilen und in ihrer Entscheidung festsetzen, durch wen, auf welche Art, in welchem Zeitpunkt, unter welchen Bedingungen und unter wessen Aufsicht die Leitungen und Vorrichtungen errichtet, verlegt und erhalten werden dürfen.

Artikel 195.

Falls eine Eisenbahngesellschaft durch ein Spezialgesetz des canadischen Parlaments ermächtigt wurde, Telegraphen-, Telephon- oder sonstige Leitungen zur Übertragung von Licht, Wärme, Triebkraft oder Elektrizität zu errichten, zu betreiben und zu erhalten, so kann diese Eisenbahngesellschaft mit Zustimmung des Gemeinderates oder der sonstigen zuständigen Kommunikationsverwaltung von den öffentlichen Wegen und Plätzen zur Ausübung der bezeichneten Befugnisse Besitz ergreifen und nach ihrem Gutdünken beliebig oft den Boden aufbrechen und öffnen lassen, jedoch nur unter Beobachtung der nachfolgenden Bestimmungen:

a) Die Gesellschaft darf den öffentlichen Verkehr nicht beeinträchtigen, noch in irgendeiner Weise den Zugang zu einer Tür, einem Schranken oder Torweg verlegen, geschweige denn den freien Zutritt zu irgendeinem Gebäude behindern;

b) die Gesellschaft darf keine Drähte niedriger als 22 Fuß oberhalb der öffentlichen Wege und Örtlichkeiten ziehen lassen und auch nicht mehr als eine Säulenreihe längs eines öffentlichen Weges errichten;

c) alle Säulen müssen möglichst gerade und senkrecht und in den Städten angestrichen sein;

d) der Gesellschaft steht kein Anspruch auf Entschädigung zu, falls bei einem Brande auf Grund der Anordnung des Kommandanten der Feuerwehr, welcher dies für notwendig erachtet, die Säulen abgetragen oder die Drähte durchschnitten werden;

e) die Gesellschaft darf ohne zwingende Notwendigkeit keine Schatten-, Obst- oder Zierbäume niederschlagen oder beschneiden;

f) das Aufbrechen der öffentlichen Wege und Plätze zur Aufstellung von Säulen oder zur unterirdischen Verlegung von Drähten unterliegt der Aufsicht der hierzu vom Gemeinderate bestimmten Person; die öffentlichen Wege und Plätze müssen möglichst bald und ohne jeden überflüssigen Verzug in ihren früheren Zustand zurückversetzt werden;

j) die Gesellschaft ist für alle Schäden verantwortlich, welche sie unnötigerweise bei der Ausführung und dem Betriebe ihrer Anlagen zufügt.

. . . .

2. Falls die Gesellschaft die Zustimmung des Gemeinderates oder der sonstigen Ortsbehörde nicht zu erlangen vermag, kann sie sich an die Eisenbahnkommission behufs Erlangung der Bewilligung zur Ausübung dieser Befugnisse wenden. Die Eisenbahnkommission kann diesem Ansuchen ganz oder teilweise stattgeben, die Trasse der Leitungen, Drähte und Säulen festsetzen und ändern, sowie hierbei alle ihr zweckdienlich erscheinenden Bedingungen und Beschränkungen vorschreiben, um den berechtigten Interessen Rechnung zu tragen.

Dänemark.

Gesetz vom 11. Mai 1897.

Kapitel I.

§ 1.

Der Staat hat das ausschließliche Recht zum Betriebe von Telegraphen und Telephonen.

§ 2.

Das Ministerium des Innern kann für einen Zeitraum bis zu 20 Jahren die Konzession für Anlagen für den Betrieb von Telegraphen und Telephonen erteilen.

. . . .

Kapitel II.

Über die Anbringung und den Schutz der Leitungen.

§ 9.

Staatliche Telegraphen- und Telephonleitungen samt Zubehör können auf, ober oder unter fremdem öffentlichem oder privatem Grunde angebracht werden. Sofern der Eigentümer nicht zustimmt, muß die Anbringung gegen eine von der Schätzungskommission zu bestimmende Vergütung erfolgen . . . .

Im übrigen ist bei der Ausführung der Anlage auf die Wünsche, welche seitens der Eigentümer hinsichtlich der Stellen, wo die Leitungen samt Zubehör angebracht werden sollen, selbst wenn die Kosten der Anlage hierdurch größer werden, Rücksicht zu nehmen. Längs öffentlicher Straßen sollen die Leitungen womöglich nur auf einer Seite der Straße angelegt werden.

Auf Plätzen, wo bereits Gemeinde- oder Privattelegraphenanlagen oder Gas-, Wasser-, Kanalisations- oder andere Elektrizitätsanlagen vorhanden sind, dürfen staatliche Telegraphenleitungen nur angebracht werden, wenn sie ohne Beschädigung der vorerwähnten Anlagen verlegt werden können. Falls die Anbringung nur mit Störung der vorerwähnten Anlagen möglich ist, ist der dadurch entstehende Schaden in gesetzlicher Weise zu vergüten.

Die im Dienste der staatlichen Telegraphenverwaltung stehenden Personen müssen mit einer entsprechenden Legitimation versehen sein und genießen unbehinderten Zutritt gegen Ersatz des dadurch entstehenden Schadens, sofern die betreffenden Arbeiten es verlangen. In bewohnte Häuser haben sie jedoch nur während des Tages und auf dem ihnen zugewiesenen Wege Zutritt und nur soweit dieser Zutritt ohne Störung der Bewohner erfolgen kann. In Wohnungen haben sie überhaupt keinen Zutritt.

§ 10.

Insofern der Staat für die Errichtung einer Anlage es für notwendig hält, fremdes Eigentum zu erwerben, soll dieser Erwerb, soweit die Abtretung nicht auf gütlichem Wege möglich ist, auf dem Wege der Expropriation erfolgen.

§ 11.

Macht es der Telegraphenbau notwendig, daß der Grund, über welchen die Leitung geführt wird, ganz oder teilweise seinem bestimmungsmäßigen Gebrauche zeitweise entzogen wird, oder daß dieser Gebrauch erschwert wird, so muß der Grundeigentümer vorher entsprechend verständigt werden. Wenn die betreffende Arbeit infolge einer auf plötzlichen Zufall zurückzuführenden, die unverzügliche Ausbesserung erforderlich machenden Beschädigung der Leitung notwendig wurde, so genügt es, wenn die schriftliche oder mündliche Mitteilung spätestens gleichzeitig mit dem Beginne der Arbeit erfolgt.

§ 12.

Wo staatliche Telegraphenanlagen bestehen, dürfen Bau- oder Erdarbeiten, durch welche die Leitungen beschädigt oder zerstört werden könnten, nicht vorgenommen werden, ohne daß dies acht Tage früher oder, sofern eine plötzliche Begebenheit die unverzügliche Vornahme der Arbeit erfordert, möglichst bald, spätestens aber gleichzeitig mit dem Beginne der Arbeiten dem nächsten Telegraphenamte angemeldet wird.

Eine staatliche Anlage muß auf Begehren des betreffenden Grundbesitzers provisorisch oder für immer entfernt werden, wenn festgestellt wird, daß deren Entfernung für die oben angeführten Arbeiten oder für den Gebrauch, welchen der Besitzer von dem Grunde zu machen beabsichtigt, notwendig ist. Mangels gütlichen Übereinkommens ist die Frage über die Notwendigkeit der provisorischen oder dauernden Entfernung der staatlichen Leitung von der Schätzungskommission zu entscheiden.

Baumanlagen und Anpflanzungen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, welche die Telegraphenleitungen beschädigen könnten, müssen auf Verlangen der Telegraphenverwaltung in jenem Umfange beschnitten werden, welchen die Sicherheit der Leitung erfordert.

§ 13.

Wenn Private oder Gemeinden Telegraphenanlagen oder elektrische Leitungen für Zwecke der motorischen Kraft, Beleuchtung oder dergleichen an Orten anlegen wollen, wo bereits staatliche Telegraphenanlagen bestehen, dürfen solche Anlagen nur derart angebracht werden, daß sie den Betrieb der staatlichen Leitung nicht stören. Im Streitfalle oder mangels gütlicher Übereinkunft entscheidet die Schätzungskommission.

Wenn eine private oder kommunale Leitung auf eine staatliche Leitung herabgefallen ist, so ist die Telegraphenverwaltung berechtigt, auf Rechnung der Eigentümer, beziehungsweise der kommunalen Verwaltung solche Maßnahmen an deren Leitung zu treffen, welche geeignet sind, den entstandenen Schaden zu beheben.

§ 14.

Ebenso wie für die Abtretung von Grund für Telegraphenanlagen nach § 10 voller Ersatz zu leisten ist, ist auch für alle Schäden und Hemmnisse, welche durch die Anbringung, das Vorhandensein und die Instandhaltung solcher Leitungen nach §§ 9, 11 und 12 verursacht werden, voller Ersatz zu leisten.

. . . .

§ 16.

Die Bestimmungen der §§ 9 bis 12 und 14 bis 15 sind sinngemäß auch auf Anlagen anzuwenden, welche die Konzession nach § 2 erhalten haben. Die näheren Bestimmungen hierüber werden in der Konzession angeführt, so insbesondere, daß der Konzessionsinhaber mit Rücksicht auf die Anwendung der oben angeführten Bestimmungen der Aufsicht des Ministeriums des Innern unterworfen ist, ferner daß die Anwendung der §§ 9, 1. und 2. Absatz und 10 von der Bewilligung des Ministeriums des Innern in jedem einzelnen Falle abhängt.

Deutsches Reich.

Gesetz über das Telegraphenwesen vom 6. April 1892.

§ 12.

Elektrische Anlagen sind, wenn eine Störung des Betriebes der einen Leitung durch die andere eingetreten oder zu befürchten ist, auf Kosten desjenigen Teiles, welcher durch eine spätere Anlage oder durch eine später eintretende Änderung seiner bestehenden Anlage diese Störung oder die Gefahr derselben veranlaßt, nach Möglichkeit so auszuführen, daß sie sich nicht störend beeinflussen.*)

Telegraphenwegegesetz vom 18. Dezember 1899.

§ 1.

Die Telegraphenverwaltung ist befugt, die Verkehrswege für ihre zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenlinien zu benützen, soweit nicht dadurch der Gemeingebrauch der Verkehrswege dauernd beschränkt wird. Als Verkehrswege im Sinne dieses Gesetzes gelten, mit Einschluß des Luftraumes und des Erdkörpers, die öffentlichen Wege, Plätze, Brücken und die öffentlichen Gewässer nebst deren dem öffentlichen Gebrauche dienenden Ufern.

Unter Telegraphenlinien sind die Fernsprechlinien mitbegriffen.

§ 2.

Bei der Benützung der Verkehrswege ist eine Erschwerung ihrer Unterhaltung und eine vorübergehende Beschränkung ihres Gemeingebrauches nach Möglichkeit zu vermeiden.

Wird die Unterhaltung erschwert, so hat die Telegraphenverwaltung dem Unterhaltungspflichtigen die aus der Erschwerung erwachsenden Kosten zu ersetzen.

Nach Beendigung der Arbeiten an der Telegraphenlinie hat die Telegraphenverwaltung den Verkehrsweg sobald als möglich wieder instand zu setzen, sofern nicht der Unterhaltungspflichtige erklärt hat, die Instandsetzung selbst vornehmen zu wollen. Die Telegraphenverwaltung hat den Unterhaltungspflichtigen die Auslagen für die von ihm vorgenommene Instandsetzung zu vergüten und den durch die Arbeiten an der Telegraphenlinie entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 3.

Ergibt sich nach Errichtung einer Telegraphenlinie, daß sie den Gemeingebrauch eines Verkehrsweges, und zwar nicht nur vorübergehend, beschränkt oder die Vornahme der zu seiner Unterhaltung erforderlichen

---

*) Anmerkung: Diese Bestimmungen haben gegenwärtig beim Zusammentreffen mehrerer elektrischer Leitungen nur dann Anwendung zu finden, wenn keine der beiden Leitungen oder nur eine derselben auf einem öffentlichen Verkehrswege sich befindet, ferner wenn die beteiligte staatliche Leitung nicht für öffentliche Zwecke dient; in allen übrigen Fällen gelten die Vorschriften der §§ 5 und 6 des Telegraphenwegegesetzes (siehe das folgende Dokument).

Arbeiten verhindert oder der Ausführung einer von dem Unterhaltungspflichtigen beabsichtigten Änderung des Verkehrsweges entgegensteht, so ist die Telegraphenlinie, soweit erforderlich, abzuändern oder gänzlich zu beseitigen.

Soweit ein Verkehrsweg eingezogen wird, erlischt die Befugnis der Telegraphenverwaltung zu seiner Benützung.

In allen diesen Fällen hat die Telegraphenverwaltung die gebotenen Änderungen an der Telegraphenlinie auf ihre Kosten zu bewirken.

§ 4.

Die Baumpflanzungen auf und an den Verkehrswegen sind nach Möglichkeit zu schonen, auf das Wachstum der Bäume ist tunlichst Rücksicht zu nehmen. Ausästungen können nur insoweit verlangt werden, als sie zur Herstellung der Telegraphenlinien oder zur Verhütung von Betriebsstörungen erforderlich sind; sie sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Die Telegraphenverwaltung hat dem Besitzer der Baumpflanzungen eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb welcher er die Ausästungen selbst vornehmen kann. Sind die Ausästungen innerhalb der Frist nicht oder nicht genügend vorgenommen, so bewirkt die Telegraphenverwaltung die Ausästungen. Dazu ist sie auch berechtigt, wenn es sich um die dringliche Verhütung oder Beseitigung einer Störung handelt.

Die Telegraphenverwaltung ersetzt den an den Baumpflanzungen verursachten Schaden und die Kosten der auf ihr Verlangen vorgenommenen Ausästungen.

§ 5.

Die Telegraphenlinien sind so auszuführen, daß sie vorhandene besondere Anlagen (der Wegeunterhaltung dienende Einrichtungen, Kanalisations-, Wasser-, Gasleitungen, Schienenbahnen, elektrische Anlagen u. dgl.) nicht störend beeinflussen. Die aus der Herstellung erforderlicher Schutzvorkehrungen erwachsenden Kosten hat die Telegraphenverwaltung zu tragen.

Die Verlegung oder Veränderung vorhandener besonderer Anlagen kann nur gegen Entschädigung und nur dann verlangt werden, wenn die Benützung des Verkehrsweges für die Telegraphenlinie sonst unterbleiben müßte und die besondere Anlage anderweit ihrem Zwecke entsprechend untergebracht werden kann.

Auch beim Vorhandensein dieser Voraussetzungen hat die Benützung des Verkehrsweges für die Telegraphenlinie zu unterbleiben, wenn der aus der Verlegung oder Veränderung der besonderen Anlage entstehende Schaden gegenüber den Kosten, welche der Telegraphenverwaltung aus der Benützung eines anderen ihr zur Verfügung stehenden Verkehrsweges erwachsen, unverhältnismäßig groß ist.

Diese Vorschriften finden auf solche in der Vorbereitung befindliche besondere Anlagen, deren Herstellung im öffentlichen Interesse liegt, entsprechende Anwendung. Eine Entschädigung auf Grund des Absatzes 2 wird nur bis zu dem Betrage der Aufwendungen gewährt, die durch die Vorbereitung entstanden sind. Als in der Vorbereitung begriffen gelten Anlagen, sobald sie auf Grund eines im einzelnen ausgearbeiteten Planes die Genehmigung des Auftraggebers und, soweit erforderlich, die Genehmigungen der zuständigen Behörden und des Eigentümers oder des sonstigen Nutzungsberechtigten des in Anspruch genommenen Weges erhalten haben.

§ 6.

Spätere besondere Anlagen sind nach Möglichkeit so auszuführen, daß sie die vorhandenen Telegraphenlinien nicht störend beeinflussen.

Dem Verlangen der Verlegung oder Veränderung einer Telegraphenlinie muß auf Kosten der Telegraphenverwaltung stattgegeben werden, wenn sonst die Herstellung einer späteren besonderen Anlage unterbleiben müßte oder wesentlich erschwert werden würde, welche aus Gründen des öffentlichen Interesses, insbesondere aus volkswirtschaftlichen oder Verkehrsrücksichten, von den Wegeunterhaltungspflichtigen oder unter überwiegender Beteiligung eines oder mehrerer derselben zur Ausführung gebracht werden soll. Die Verlegung einer nicht lediglich dem Orts-, Vororts- oder Nachbarortsverkehr dienenden Telegraphenlinie kann nur dann verlangt werden, wenn die Telegraphenlinie ohne Aufwendung unverhältnismäßig hoher Kosten anderweitig ihrem Zwecke entsprechend untergebracht werden kann.

Muß wegen einer solchen späteren besonderen Anlage die schon vorhandene Telegraphenlinie mit Schutzvorkehrungen versehen werden, so sind die dadurch entstehenden Kosten von der Telegraphenverwaltung zu tragen.

Überläßt ein Wegeunterhaltungspflichtiger seinen Anteil einem nicht unterhaltungspflichtigen Dritten, so sind der Telegraphenverwaltung die durch die Verlegung oder Veränderung oder durch die Herstellung der Schutzvorkehrungen erwachsenden Kosten, soweit sie auf dessen Anteil fallen, zu erstatten.

Die Unternehmer anderer als der in Absatz 2 bezeichneten besonderen Anlagen haben die aus der Verlegung oder Veränderung der vorhandenen Telegraphenlinien oder aus der Herstellung der erforderlichen Schutzvorkehrungen an solchen erwachsenden Kosten zu tragen.

Auf spätere Änderungen vorhandener besonderer Anlagen finden die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 entsprechende Anwendung.

§ 7.

Vor der Benützung eines Verkehrsweges zur Ausführung neuer Telegraphenlinien oder wesentlicher Änderungen vorhandener Telegraphenlinien hat die Telegraphenverwaltung einen Plan aufzustellen. Der Plan soll die in Aussicht genommene Richtungslinie, den Raum, welcher für die oberirdischen oder unterirdischen Leitungen in Anspruch genommen wird, bei oberirdischen Linien auch die Entfernung der Stangen voneinander und deren Höhe, soweit dies möglich ist, angeben.

Der Plan ist, sofern die Unterhaltungspflicht an dem Verkehrsweg einem Bundesstaat, einem Kommunalverband oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechtes obliegt, dem Unterhaltungspflichtigen, andernfalls der unteren Verwaltungsbehörde mitzuteilen; diese hat, soweit tunlich, die Unterhaltungspflichtigen von dem Eingange des Planes zu benachrichtigen. Der Plan ist in allen Fällen, in denen die Verlegung oder Veränderung einer der im § 5 bezeichneten Anlagen verlangt wird oder die Störung einer solchen Anlage zu erwarten ist, dem Unternehmer der Anlage mitzuteilen.

Außerdem ist der Plan bei den Post- oder Telegraphenämtern, soweit die Telegraphenlinie deren Bezirke berührt, auf die Dauer von vier Wochen öffentlich auszulegen. Die Zeit der Auslegung soll mindestens in einer der Zeitungen, welche im betreffenden Bezirke zu den Veröffentlichungen der unteren Verwaltungsbehörden dienen, bekannt gemacht werden. Die Auslegung kann unterbleiben, soweit es sich lediglich um die Führung von Telegraphenlinien durch den Luftraum über den Verkehrswegen handelt.

§ 8.

Die Telegraphenverwaltung ist zur Ausführung des Planes befugt, wenn nicht gegen diesen von den Beteiligten binnen vier Wochen bei der Behörde, welche den Plan ausgelegt hat, Einspruch erhoben wird.

Die Einspruchsfrist beginnt für diejenigen, denen der Plan gemäß den Vorschriften des § 7, Absatz 2, mitgeteilt ist, mit der Zustellung, für andere Beteiligte mit der öffentlichen Auslegung.

Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, daß der Plan eine Verletzung der Vorschriften der §§ 1 bis 5 dieses Gesetzes oder der auf Grund des § 18 erlassenen Anordnungen enthält.

Über den Einspruch entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Gegen die Entscheidung findet, sofern die höhere Verwaltungsbehörde nicht zugleich Landeszentralbehörde ist, binnen einer Frist von zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an die Landeszentralbehörde statt. Die Landeszentralbehörde hat in allen Fällen vor der Entscheidung die Zentraltelegraphenbehörde zu hören. Auf Antrag der Telegraphenverwaltung kann die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde für vorläufig vollstreckbar erklärt werden. Wird eine für vorläufig vollstreckbar erklärte Entscheidung aufgehoben oder abgeändert, so ist die Telegraphenverwaltung zum Ersatze des Schadens verpflichtet, der dem Gegner durch die Ausführung der Telegraphenlinie entstanden ist.

§ 9.

Auf Verlangen einer Landeszentralbehörde ist den von ihr bezeichneten öffentlichen Behörden Kenntnis von dem Plane durch Mitteilung einer Abschrift zu geben.

§ 10.

Wird ohne wesentliche Änderung vorhandener Telegraphenlinien die Überschreitung des in dem ursprünglichen Plane für die Leitungen in Anspruch genommenen Raumes beabsichtigt und ist davon eine weitere Beeinträchtigung der Baumpflanzungen durch Ausästungen zu befürchten, so ist den Eigentümern der Baumpflanzungen vor der Ausführung Gelegenheit zur Wahrnehmung ihrer Interessen zu geben.

§ 11.

Die Reichstelegraphenverwaltung kann die Straßenbau- und Polizeibeamten mit der Beaufsichtigung und vorläufigen Wiederherstellung der Telegraphenleitungen nach näherer Anweisung der Landeszentralbehörde beauftragen; sie hat dafür den Beamten im Einvernehmen mit der ihnen vorgesetzten Behörde eine besondere Vergütung zu zahlen.

§ 12.

Die Telegraphenverwaltung ist befugt, Telegraphenlinien durch den Luftraum über Grundstücken, die nicht Verkehrswege im Sinne dieses Gesetzes sind, zu führen, soweit nicht dadurch die Benützung des Grundstückes nach den zur Zeit der Herstellung der Anlage bestehenden Verhältnissen wesentlich beeinträchtigt wird. Tritt später eine solche Beeinträchtigung ein, so hat die Telegraphenverwaltung auf ihre Kosten die Leitungen zu beseitigen.

Beeinträchtigungen in der Benützung eines Grundstückes, welche ihrer Natur nach lediglich vorübergehend sind, stehen der Führung der Telegraphenlinien durch den Luftraum nicht entgegen, doch ist der entstehende Schaden zu ersetzen. Ebenso ist für Beschädigungen des Grundstückes und seines Zubehörs, die infolge der Führung der Telegraphenlinien durch den Luftraum eintreten, Ersatz zu leisten.

Die Beamten und Beauftragten der Telegraphenverwaltung, welche sich als solche ausweisen, sind befugt, zur Vornahme notwendiger Arbeiten an Telegraphenlinien, insbesondere zur Verhütung und Beseitigung von Störungen, die Grundstücke nebst den darauf befindlichen Baulichkeiten und deren Dächern mit Ausnahme der abgeschlossenen Wohnräume während der Tagesstunden nach vorheriger schriftlicher Ankündigung zu betreten. Der dadurch entstehende Schaden ist zu ersetzen.

§ 13.

Die auf den Vorschriften dieses Gesetzes beruhenden Ersatzansprüche verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist.

Ersatzansprüche aus den §§ 2, 4, 5 und 6 sind bei der von der Landeszentralbehörde bestimmten Verwaltungsbehörde geltend zu machen. Diese setzt die Entschädigung vorläufig fest.

Gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde steht binnen einer Frist von einem Monat nach der Zustellung des Bescheides die gerichtliche Klage zu.

Für alle anderen Ansprüche steht der Rechtsweg sofort offen.

§ 14.

Die Bestimmung darüber, welche Behörden in jedem Bundesstaat untere und höhere Verwaltungsbehörden im Sinne dieses Gesetzes sind, steht der Landeszentralbehörde zu.

§ 15.

Die bestehenden Vorschriften und Vereinbarungen über die Rechte der Telegraphenverwaltung zur Benutzung des Eisenbahngeländes werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 16.

Telegraphenverwaltung im Sinne dieses Gesetzes ist die Reichstelegraphenverwaltung, die Königlich bayerische und die Königlich württembergische Telegraphenverwaltung.

§ 17.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Telegraphenlinien, welche die Militärverwaltung oder die Marineverwaltung für ihre Zwecke herstellen läßt, entsprechende Anwendung.

§ 18.

Unter Zustimmung des Bundesrates kann der Reichskanzler Anordnungen treffen:

1. über das Maß der Ausästungen;

2. darüber, welche Änderungen der Telegraphenlinien im Sinne des § 7, Absatz 1, als wesentlich anzusehen sind;

3. über die Anforderungen, welche an den Plan auf Grund des § 7, Absatz 1, im einzelnen zu stellen sind;

4. über die unter Zuziehung der Beteiligten vorzunehmenden Ortsbesichtigungen und über die dabei entstehenden Kosten;

5. über das Einspruchsverfahren und die dabei entstehenden Kosten;

6. über die Höhe der den Straßenbau- und Polizeibeamten zu gewährenden Vergütungen für die im Interesse der Reichstelegraphenverwaltung geforderten Dienstleistungen.

§ 19.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1900 in Kraft.

Auf die vorhandenen, zu öffentlichen Zwecken dienenden Linien der Telegraphenverwaltung (§§ 16 und 17) findet dieses Gesetz Anwendung, soweit nicht entgegenstehende besondere Vereinbarungen getroffen sind.

Deutsche Bundesstaaten.

Baden.

Wassergesetz vom 12. April 1913.

(G. V. Bl. 1913, S. 250.)

. . . .

Dritter Abschnitt.

Verleihung, Genehmigung, Regelung und Unterhaltung der Wasserbenützung und Entwässerung.

1. Verleihung und Genehmigung der Wasserbenützung und Entwässerung.

§ 40.

Fälle der Verleihung von Wasserbenützungsrechten.

Der Verleihung bedarf:

1. Wer ein öffentliches Gewässer oder einen natürlichen nicht öffentlichen Wasserlauf in einer über den Gemeingebrauch (§ 12) oder bei einem natürlichen nicht öffentlichen Wasserlauf über die ihm nach § 17, Absatz 1, zustehenden Benutzungsrechte hinausgehenden Weise benützen will, wenn es sich handelt:

a) um die Einleitung oder Abführung flüssiger oder fester Stoffe in einen Wasserlauf, wodurch die Eigenschaften des Wassers geändert oder nachteilige Einwirkungen auf den Wasserabfluß und Wasserstand ausgeübt werden können;

b) um die Errichtung oder den Betrieb von Stauanlagen zu Wassertriebwerken und ihrer Zubehörden, wie Sammelbecken, Zu- und Ableitungskanäle nebst den Triebwerksanlagen;

c) um zur Entwässerung oder Bewässerung oder zur sonstigen Wasserbenützung dienende Veranstaltungen, wodurch in einer Weise, die erhebliche Einwirkungen auf die öffentlichen Interessen oder die Rechte anderer herbeiführen kann, der Wasserlauf gehemmt, beschleunigt oder abgeändert oder seine Wassermenge vermehrt oder vermindert wird;

2. wer ein öffentliches Gewässer außer zu den in Ziffer 1 bezeichneten Veranstaltungen benützen will, wenn es sich handelt:

a) um eine sonstige Wasserbenützung, die mittels besonderer Anlagen in oder an dem Gewässer ausgeübt werden soll,

b) um eine Überfahrtsanstalt;

3. wer als Besitzer einer Wasserbenützungsanlage der in Ziffer 1 oder 2 bezeichneten Art durch wesentliche Änderung der Anlage oder der Betriebsweise seine Wasserbenützungsrechte erweitern will.

§ 41.

Grundsätze für die Verleihung.

Über den Antrag auf Verleihung eines Wasserbenützungsrechtes beschließt die zuständige Verwaltungsbehörde nach freiem Ermessen mit folgenden Maßgaben:

1. Das Recht für Wasserbenützung darf nur für solche Unternehmungen verliehen werden, denen ein bestimmter Plan und Zweck zugrunde liegt.

2. Die Verleihung ist zu versagen oder an beschränkende Bedingungen oder die Erfüllung bestimmter Auflagen zu knüpfen:

a) wenn und soweit das beabsichtigte Unternehmen das öffentliche Interesse gefährden würde; hierbei kommen insbesondere die Schiffahrt und Flößerei und der sonstige Gemeingebrauch, der sichere Bestand der Ufer- und Schutzdämme, die Befriedigung des für die Feuersicherheit oder die häuslichen Zwecke der Bewohner einer Ortschaft notwendigen Wasserbedarfes und die Erhaltung hervorragender Naturschönheiten in Betracht;

. . . .

§ 42.

Verleihung bei mehreren sich widerstreitenden Gesuchen.

(1) Wird die Verleihung für mehrere Unternehmungen nachgesucht, die nebeneinander nicht oder vom Standpunkte der Gemeinwirtschaft nicht zweckmäßig ausgeführt werden können, so ist in erster Linie diejenige Unternehmung zu berücksichtigen, die vom Standpunkt der öffentlichen und gemeinwirtschaftlichen Interessen die größten Vorteile bietet, dann diejenige, der die größte wirtschaftliche Bedeutung zukommt.

(2) Im Zweifel gebührt dem schon vorhandenen Unternehmen vor einem erst neuzugründenden der Vorrang; ferner ist die größere Gebundenheit eines Unternehmens an einen bestimmten Ort gegenüber einem auch an einem anderen Orte möglichen, sodann die geringere Belästigung anderer, endlich die größere Sicherheit, die die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eines Unternehmers für die Ausführung und den gedeihlichen Fortbestand des Unternehmens bieten, zu berücksichtigen.

(3) Den Staats-, Kreis- oder Bezirksverbänden und Gemeinden ist vor anderen Bewerbern in der Regel der Vorzug zu geben.

. . . .

§ 44.

Besondere Bestimmungen für Wasserkraftwerke zur gewerbsmäßigen Verwertung der Nutzwirkungen (Energie).

(1) Den Unternehmern von Wasserkraftwerken, welche die Nutzwirkungen (hydraulische und elektrische Energie) gewerbsmäßig an andere abgeben wollen, können bei der Verleihung insbesondere folgende Verpflichtungen auferlegt werden:

1. Daß sie — sowie die Zwischenhändler für den Absatz der Nutzwirkungen — über die Abgabe der Nutzwirkungen eine allgemeinverbindliche Ordnung und einen Tarif aufzustellen haben, wonach unter gleichen Verhältnissen die gleichen Preise und Bedingungen zur Anwendung kommen sollen; ferner, daß diese Abgabeordnung nebst Tarif sowie nachträgliche Änderungen derselben zur Kenntnisnahme der Behörde vorzulegen sind, welche jederzeit die Herabsetzung unangemessener Preise und die Änderung unbilliger Bedingungen verlangen kann.

2. daß die Unternehmer innerhalb eines von der Behörde nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit des Kraftwerkes abzugrenzenden Absatzgebietes für alle öffentlichen und privaten Bedürfnisse Nutzwirkungen zu liefern haben, solange die Abnehmer ihrerseits den ihnen durch die Abgabeordnung auferlegten Verpflichtungen nachkommen und nicht triftige Gründe die Auflösung des Vertrages rechtfertigen, ferner, daß die Unternehmer zu diesem Zwecke die erforderlichen Anlagen herzustellen und zu betreiben und bei der Abgabe der Nutzwirkungen in erster Linie die Nachfrage des Staates, der Kreise, der Gemeinden und sonstiger öffentlichen Verbände sowie von öffentlichen und gemeinnützigen Unternehmungen, Veranstaltungen und Genossenschaften zu berücksichtigen haben.

3. Ferner kann bestimmt werden:

a) daß von den erstmals oder später ausgegebenen Aktien und Schuldverschreibungen der Gesellschaft ein gewisser Betrag zu einem ermäßigten Bezugspreis dem Staat und den unter Ziffer 2 bezeichneten Körperschaften vorbehalten werden muß;

b) daß dem Staat und den in Ziffer 2 bezeichneten Körperschaften, Unternehmungen sowie Genossenschaften zum Bezug der Nutzwirkungen eine Ermäßigung der Preise zu bewilligen ist;

c) daß die Preise der Nutzwirkungen gewisse Höchstbeträge nicht übersteigen dürfen;

d) daß die Preise zu ermäßigen sind, wenn die Reingewinne des Unternehmens eine gewisse Höhe erreichen;

e) daß der Staat, die Kreise oder Gemeinden nach Ablauf einer gewissen Anzahl von Jahren berechtigt sind, das Unternehmen zu erwerben. Die Bedingungen, unter denen die Erwerbung stattzufinden hat, insbesondere die Höhe und Berechnungsweise der zu leistenden Vergütungen sind in den Verleihungsbedingungen festzusetzen;

f) daß im Falle des Erlöschens der Verleihung die Wasserwerksanlagen (Stauanlage mit Werkkanälen, Schleusen, Fischwegen, das Motorengebäude und die sonstigen zum eigentlichen Wasserwerk gehörigen Anlagen) in das Eigentum des Staates, eines Bezirks- oder Kreisverbandes oder einer Gemeinde unentgeltlich übergehen und daß auch Grund und Boden sowie die maschinellen Einrichtungen und Leitungen auf Verlangen der Regierung gegen eine angemessene, den Sachwert nicht übersteigende Entschädigung abzutreten sind.

4. Weiter können die Unternehmer verpflichtet werden, der Behörde folgende Mitteilungen zu machen;

a) über die Satzungen und jede Änderung derselben;

b) über die Höhe des Grundkapitals, die darauf jeweils gemachten Anzahlungen und die Höhe des Anlagekapitals sowie die Höhe der Schulden, insbesondere der ausgegebenen Schuldverschreibungen;

c) alljährlich nach Jahresschluß über die finanziellen Ergebnisse des Unternehmens;

d) darüber, wie und zu welchen Preisen der auf dem badischen oder außerbadischen Staatsgebiet verwertete Teil der Nutzwirkungen verwendet wird;

e) über den Zustand der Wasserwerksanlagen und ihrer Zugehörden dadurch, daß die Abzeichnungen der Baupläne nach Vollendung der Anlagen und etwaiger Änderungen und Ergänzungsbauten eingereicht werden.

5. Endlich können die Unternehmer verpflichtet werden, die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung des Unternehmens alljährlich nach der Genehmigung durch die Generalversammlung in denjenigen Blättern, die von der Behörde bezeichnet werden, zu veröffentlichen und dem von der Behörde bezeichneten Beauftragten sowie den von ihm zugezogenen besonderen Sachverständigen jederzeit Einblick in die gesamte Geschäftsführung zu gestatten. In diesem Falle ist der Beauftragte zur Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrats und der Generalversammlung einzuladen. Den Anordnungen, die der Beauftragte in bezug auf Buchung der baulichen Anlagen und Anschaffungen, Abschreibungen und Zuschreibungen, Berechnung des Reingewinns und der Selbstkosten nach Maßgabe der Verleihungsbedingungen trifft, hat der Unternehmer zu entsprechen. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Zentralbehörde vorbehaltlich des etwa bei der Verleihung zugelassenen Schiedsspruches.

(2) Verträge des Unternehmers oder der Zwischenhändler mit den Abnehmern der Nutzwirkungen sind, insoweit dadurch die Preise oder Bedingungen entgegen den behördlichen Bestimmungen festgesetzt werden (Absatz 1, Ziffer 1 und 3 b—d), verboten.

(3) Zur Abgabe der Nutzwirkungen an Abnehmer außerhalb des Großherzogtums bedürfen die Unternehmer und Zwischenhändler der Genehmigung der Behörde.

(4) Der Unternehmer oder Besitzer eines Wasserkraftwerkes der in Absatz 1 bezeichneten Art ist verpflichtet, das Werk zu betreiben, wenn die Wiederaufnahme des eingestellten Betriebes nach der Entscheidung der Behörde aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist. Die Behörde hat in diesem Falle die Befugnis, den Besitzer zur Fortsetzung des unterbrochenen Betriebes binnen einer gewissen Frist aufzufordern und für den Fall der Nichtbefolgung dieser Aufforderung diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die zur unverzüglichen Inbetriebsetzung des Werkes erforderlich sind.

§ 45.

Sicherheitsleistung.

(1) Bei der Verleihung kann dem Bewerber die Leistung einer Sicherheit auferlegt werden. Die Art und den Umfang der Sicherheitsleistung bestimmt die Verwaltungsbehörde nach freiem Ermessen. Die geleistete Sicherheit haftet für die Erfüllung der Bedingungen und Auflagen, für die Entrichtung des Entgelts, für die ordnungsmäßige Unterhaltung und die Kosten einer etwaigen späteren Beseitigung der Anlage. Ist der Grund für die Sicherheitsleistung weggefallen, so hat die Verwaltungsbehörde die Rückgabe der Sicherheit anzuordnen.

(2) Ferner kann bei der Verleihung bestimmt werden, daß mit dem Bau der Anlage nicht begonnen werden darf, bis die Unternehmer nachgewiesen haben, daß die zur Ausführung und zum Betriebe der Anlage erforderlichen Mittel aufgebracht oder sichergestellt sind.

§ 46.

Verleihung auf Zeit.

Die Verleihung kann dauernd oder auf Zeit erteilt werden.

§ 47.

Widerruf der Verleihung.

(1) Die Verleihung kann aus Gründen des öffentlichen Interesses jederzeit gegen Entschädigung des Unternehmers widerrufen werden. Zur Leistung der Entschädigung ist der Staat, wenn aber der Widerruf im vorwiegenden Interesse einer Gemeinde oder einer anderen Körperschaft erfolgt, die Gemeinde oder die Körperschaft verpflichtet.

(2) Die Entschädigung darf den Wert, den die Anlage im Zeitpunkt des Widerrufs hat, und die Kosten ihrer Beseitigung (§ 51, Absatz 4) nicht übersteigen. Ein dem Unternehmer bei der Verleihung auferlegtes einmaliges Entgelt ist überdies zurückzuerstatten, sofern nicht seit der Inbetriebnahme des Unternehmens zehn Jahre verflossen sind.

(3) Ohne Entschädigung kann die Verleihung widerrufen werden:

1. wenn der Widerruf ohne Entschädigung ausdrücklich vorbehalten worden ist;

2. wenn der Unternehmer schuldhaft wesentlichen Bedingungen der Verleihung beharrlich zuwiderhandelt;

3. wenn während dreier Jahre wesentliche Teile der zur Ausübung des verliehenen Rechtes errichteten Anlagen entfernt waren oder sonst der veränderte Zustand der bei dem Unternehmen beteiligten Grundstücke die Ausübung des Rechtes unmöglich oder überflüssig gemacht hat.

. . . .

§ 51.

Erlöschen des durch die Verleihung begründeten Rechtes.

(1) Außer dem Falle des Widerrufes erlischt das durch eine Verleihung begründete Recht:

1. durch den gegenüber der Bezirksverwaltungsbehörde oder der zur Verleihung zuständigen Behörde ausgesprochenen Verzicht des Berechtigten;

2. wenn unterlassen wurde, innerhalb der in der Verleihung bezeichneten Frist und in Ermanglung einer solchen Fristbestimmung innerhalb eines Jahres von der Zustellung der Verleihungsurkunde an die Anlagen auszuführen oder mit der Ausübung der verliehenen Befugnisse zu beginnen;

3. wenn die Verleihung auf Zeit erteilt war, mit Ablauf der festgesetzten Zeit.

(2) War nach erfolgter Herstellung und Inbetriebnahme einer Anlage, ohne daß die Voraussetzungen des § 47, Absatz 3, Ziffer 3 vorliegen, der Betrieb während dreier Jahre eingestellt, so kann dem Eigentümer der Anlage auf Antrag anderer Beteiligten von der Bezirksverwaltungsbehörde eine angemessene, mindestens auf ein Jahr zu berechnende Frist zur Wiederaufnahme des Betriebes unter Androhung des Rechtsnachteils bestimmt werden, daß nach unbenütztem Ablauf der Frist die Verleihung erlischt. Im Falle des § 44, Absatz 4, kann dem Besitzer der Anlage sofort nach Einstellung des Betriebes, auch wenn wesentliche Teile der Anlage beseitigt waren oder Änderungen eingetreten sind, die die Ausübung der Wasserbenützung unmöglich machen, von der Behörde eine angemessene Frist zur Wiederaufnahme, gegebenenfalls zur Wiederherstellung der Anlage oder Beseitigung des ihren Betrieb hindernden Zustandes gestellt werden, nach deren Ablauf die Verleihung erlischt.

(3) Auf Antrag der Beteiligten soll in den in § 49, Absatz 4 der Gewerbeordnung bezeichneten Fällen und kann im übrigen, sofern erhebliche Gründe nicht entgegenstehen, von der Bezirksverwaltungsbehörde eine Verlängerung der Fristen bewilligt werden.

(4) Beim Erlöschen der Verleihung kann die Verwaltungsbehörde verlangen, daß der Unternehmer die zur Abwendung nachteiliger Folgen der Anlagen geeigneten Vorkehrungen trifft oder die Anlagen beseitigt und den früheren Zustand wiederherstellt. Bei Mittellosigkeit des Unternehmers haben für die Kosten dieser Maßnahmen die Beteiligten, deren vorwiegendem Interesse sie dienen, aufzukommen.

. . . .

Gesetz, betreffend den Bau und Betrieb eines Murgwerkes durch den Staat vom 5. Dezember 1912*).

Artikel 1.

Zur Ausnützung der im Einzugsgebiet der Murg innerhalb Badens vorhandenen, noch ungenützten Wasserkräfte oberhalb Forbach wird auf Rechnung des Staates ein Wasserkraftwerk — Murgwerk — erbaut und betrieben.

Die gewonnene elektrische Energie wird unbeschadet der Deckung aller Selbstkosten (Artikel 4) zu tunlichst billigen Preisen an die Verbraucher abgegeben werden.

Erfolgt die Verteilung durch Großabnehmer, so wird diesen die Stromabgabe zu tunlichst billigen Preisen als Verpflichtung auferlegt werden.

Artikel 2.

Das Murgwerk ist als ausgeschiedener Verwaltungszweig im Sinne von Artikel 1, Absatz 1, Ziffer 2 des Etatgesetzes vom 22. Mai 1882 zu behandeln.

Artikel 3.

Die Mittel zur Deckung der Baukosten und der in den ersten Jahren zu erwartenden Betriebsausfälle sind durch die Staatsschuldenverwaltung für Rechnung der Amortisationskasse im Wege des Anlehens als besondere, von der bestehenden Eisenbahnschuld getrennte Staatsschuld aufzubringen.

Die Schuld ist nach Maßgabe der von dem Murgwerk gemäß Artikel 4 für deren Abtragung zur Verfügung gestellten Mittel zu tilgen.

Artikel 4.

Aus den Einnahmen wird nach Deckung der laufenden Betriebskosten und nach Abzug der Rücklagen in den Erneuerungsfonds (Artikel 5) das Erfordernis für Verwaltung und Verzinsung der Anlehensbeträge sowie für Tilgung mit jährlich eins vom Hundert des zu Beginn des Kalenderjahres

---

*) G. u. V. Bl. für das Großherzogtum Baden 1912, Nr. LIV (S. 451).

sich ergebenden Gesamtanlagekapitals unter Zurechnung der ersparten Zinsen an die Amortisationskasse abgeführt (Artikel 6) und außerdem ein Reservefonds (Artikel 7) gebildet.

Artikel 5.

Zur Bestreitung der Auslagen für Erneuerung der einer Abnützung unterworfenen Teile des Murgwerkes ist mit der Eröffnung des Betriebes ein Erneuerungsfonds nach einer im Einverständnis mit dem Finanzministerium und den Landständen zu erlassenden Ordnung anzulegen. In diesen Fonds sollen neben dem Erlös aus den abgängigen Materialien und den Zinsen des Fonds alljährlich aus den Betriebseinnahmen zu entnehmende Rücklagen fließen, deren Höhe durch jene Ordnung zu bestimmen ist.

Artikel 6.

Der nach Deckung der laufenden Betriebsausgaben und nach Abzug der in den Erneuerungsfonds zu machenden Rücklagen verbleibende jährliche Betriebsüberschuß ist bis zur Höhe des nach Artikel 4 erforderlichen Betrages für Zinsen, Tilgung und Verwaltungskosten an die Amortisationskasse abzuliefern.

Reicht in einem Jahr der Betriebsüberschuß zur Deckung dieser Erfordernisse nicht aus, und kann der Fehlbetrag auch nicht aus dem nach Artikel 7 zu bildenden Reservefonds gedeckt werden, so ist das Fehlende von der Amortisationskasse gegen Verzinsung, deren Höhe von dem Finanzministerium festgesetzt wird, vorzuschießen. Diese Schuldbeträge sind sodann aus den weiterhin sich ergebenden Betriebsüberschüssen in erster Linie zu decken.

Artikel 7.

Soweit die Betriebsüberschüsse die nach Artikel 6, Absatz 1 sich ergebenden Erfordernisse übersteigen, ist daraus ein Reservefonds zu bilden, für den ebenfalls eine Ordnung im Einverständnis mit dem Finanzministerium und den Landständen zu erlassen ist.

Die Bestände dieses Fonds sind in erster Linie zur Deckung der gegenüber der Vorschrift in Artikel 6, Absatz 1 zeitweise etwa eintretenden Fehlbeträge, sodann zur Bestreitung von Ausgaben bestimmt, welche durch außergewöhnliche Ereignisse oder größere Betriebsunfälle hervorgerufen worden sind.

Der Reservefonds soll bis auf zehn vom Hundert des Anlagekapitals gebracht werden. Ergeben sich darüber hinaus Betriebsüberschüsse, so sollen diese im Einverständnis mit dem Finanzministerium und den Landständen zur verstärkten Tilgung des Anlagekapitals oder zur entsprechenden Ermäßigung der Preise für die vom Murgwerk erzeugte elektrische Kraft verwendet werden.

Artikel 8.

Zeigt sich, daß die laufenden Erfordernisse für das Murgwerk (Artikel 4) durch dessen Einnahmen in nachhaltiger Weise nicht aufgebracht werden können, so ist durch den Staatsvoranschlag der zur Deckung der Fehlbeträge erforderliche Staatszuschuß zu bestimmen.

Bayern.

Entschließung des königlichen Staatsministeriums des Innern vom 15. Februar 1913.

Die Staatsregierung erachtet die Elektrizitätsversorgung des Landes als eine der wichtigsten wirtschaftlichen Aufgaben der Gegenwart, die ihrer fürsorgenden Mitarbeit bedarf. Ihr Streben war von Anfang an darauf gerichtet, Mittel und Wege zu finden, die unter Wahrung der öffentlichen Interessen zu einer allgemeinen Versorgung des ganzen Landes mit Licht- und Kraftstrom nach möglichst einheitlichen Grundsätzen führen. Die rechtliche Grundlage für das Eingreifen der Staatsregierung bietet neben dem Aufsichtsrecht gegenüber den Gemeinden ihre Stellung als Verwalterin des öffentlichen Gutes; Überlandwerke bedürfen

für ihre Leitungsanlagen Nutzungsrechte an öffentlichen Straßen, öffentlichen Gewässern, staatseigenen Bahnkörpern, an Staatswaldungen u. dgl.

Nach eingehenden Untersuchungen und Prüfung der Erfahrungen in andern Ländern ist die Staatsregierung an die Aufstellung eines allgemeinen Planes für die Elektrizitätsversorgung des rechtsrheinischen Bayern herangetreten, nachdem die einheitliche Elektrizitätsversorgung des Regierungsbezirkes der Pfalz bereits sichergestellt ist. Dieser Plan beruht in der Hauptsache auf folgenden Grundsätzen:

1. Eine allgemeine Versorgung des ganzen Landes mit Elektrizität ist nur durch große Überlandwerke möglich, denen ein ausgedehntes Gebiet auf eine längere Zeitdauer zur Elektrizitätslieferung zugewiesen wird.

2. Die Errichtung der Überlandwerke in den einzelnen Gebieten ist eigenen Aktiengesellschaften zu übertragen, die entweder von den öffentlichen Körperschaften (Kreisgemeinden, Städten) gemeinschaftlich mit Elektrizitätsgesellschaften und Bankgruppen oder von der elektrotechnischen Großindustrie und ihren Banken allein für jedes Versorgungsgebiet gegründet werden.

3. Zur Erzeugung des Kraftstromes sollen die staatlichen Wasserkräfte nach Möglichkeit herangezogen werden.

4. Die Überlandwerke sind verpflichtet, binnen einer bestimmten Zeit die Elektrizitätsversorgung in dem zugewiesenen Gebiete allgemein durchzuführen und auf Verlangen jede Gemeinde nach einheitlichen Bedingungen mit Elektrizität zu versorgen.

5. Die größeren und insbesondere die städtischen Gemeinden errichten in der Regel Anschlußleitungen und Ortsnetze auf eigene Kosten und übernehmen die Verteilung des Stromes selbst; sie sind Großabnehmer des Überlandwerkes.

6. Die Landgemeinden überlassen den Überlandwerken die Verteilung des Stromes an die Abnehmer selbst. Die Herstellung und Unterhaltung der Ortsnetze ist zunächst Sache der Überlandwerke, die Gemeinden sind jedoch berechtigt, die Ortsnetze nach einer Reihe von Jahren zu billigen Bedingungen zu erwerben.

7. Gemeinden oder Gebietsteile, die einen so geringen Stromverbrauch aufweisen, daß die Bruttoeinnahmen für den Stromabsatz zu den Aufwendungen für die Anschlußleitungen und die Ortsverteilungsnetze in einem Mißverhältnis stehen, können von den Überlandwerken zu Sonderleistungen herangezogen werden, deren Höhe von Fall zu Fall der Prüfung der Staatsregierung unterliegt.

8. Die Strompreise bedürfen der Genehmigung der Staatsregierung; sie sind jeweils nach einer Reihe von Jahren einer Revision zu unterziehen.

9. Der Staat kann nach Ablauf eines längeren Zeitraumes, wenn wirtschaftliche Gründe es verlangen, die Überlandwerke zu einem Preise erwerben, dessen Berechnungsweise schon jetzt bestimmt ist.

10. Der Ausbau der Überlandwerke ist nach einem bestimmten Plane und in einer bestimmten Reihen- und Zeitenfolge durchzuführen, die von der Staatsregierung festgelegt werden. Hierbei muß auf die Interessen der bestehenden kleinen Überlandwerke gehörige Rücksicht genommen werden.

11. Die Überlandwerke haben sich jeder Beschränkung des freien Wettbewerbes bei der Ausführung der Anlagen, die nicht auf ihre Kosten geschehen, so insbesondere bei den elektrischen Inneneinrichtungen, zu enthalten.

12. Zur Wahrung der Interessen der Allgemeinheit wird die Königliche Staatsregierung mit den Überlandwerken dauernde Fühlung nehmen.

Diese allgemeinen Grundsätze wird die Staatsregierung nicht nur bei Errichtung neuer Überlandwerke durchzuführen suchen, sondern es sind Verhandlungen eingeleitet, um die Grundsätze auch gegenüber den bestehenden größeren Überlandwerken anläßlich der Erweiterung ihrer Versorgungsgebiete im allgemeinen zur Anwendung zu bringen.

Die Durchführung der Grundsätze bei der Elektrizitätsversorgung des ganzen Landes erfordert die eifrige Mitwirkung der ihr unterstellten Verwaltungskörper und insbesondere der politischen Gemeinden. Die elektrische Versorgung der Gemeinden stellt eine wichtige Gemeindeangelegenheit dar; die Gemeindeverwaltungen sind berufen, bei sich bietender Gelegenheit dafür einzutreten, daß die Zuleitung und die Verteilung von Licht- und Kraftstrom innerhalb des Gemeindebezirkes unter ihrer Mitwirkung und nach ihrem Ermessen durchgeführt und daß der elektrische Strom dem Gemeingebrauche dienlich gemacht werde.

Dementgegen hat in jüngster Zeit, unterstützt von den Verwaltungen bestehender Überlandwerke und von einer großen Anzahl der im heftigen Konkurrenzkampf stehenden Elektrizitätsfirmen, eine starke Bewegung zur Gründung von privaten Genossenschaften eingesetzt. Die gegenwärtige Lage des Geldmarktes und finanzielle Erwägungen haben einzelne Überlandwerke dazu geführt, den Anschluß weiterer Gemeinden an ihr Leitungsnetz von der Einrichtung der Ortsverteilungsnetze und der Anschlußleitungen auf Kosten der Strombewerber selbst abhängig zu machen. Mehrfach haben die Strombewerber, getrieben von Installationsfirmen, diesem Verlangen entsprochen und sich zu diesem Zwecke genossenschaftlich zusammengeschlossen, ohne die

Vermittlung der Staatsregierung anzurufen. Hierdurch würde ein Fremdkörper zwischen die Gemeinden und die Überlandwerke eingeschaltet. Es liegt klar zutage, daß die Genossen als die Geldgeber bei der Elektrizitätsversorgung gegenüber den übrigen Gemeindeangehörigen eine bevorzugte Stellung einzunehmen streben, wogegen auch durch die Auflage zur Abgabe von Strom an Nichtgenossen kaum wirksam angekämpft werden kann. Ferner wird der fürsorgenden Absicht der Staatsregierung entgegengearbeitet; die Gemeinden mit der Zeit in den Besitz ihrer Ortsverteilungsnetze zu bringen und sie damit in die Lage zu versetzen, in der Zukunft nach Ablauf des den Überlandwerken zugebilligten Ausschließlichkeitsrechtes auch auf dem Gebiete der Elektrizitätsversorgung Unabhängigkeit und Selbständigkeit zu erlangen.

Der von beteiligter Seite erhobenen Einwendung, daß in den Fällen, wo der Anschluß einzelner Gemeinden infolge geringen Strombedarfes nur bei Übernahme von Sonderleitungen möglich ist, die Zuschüsse im Wege des genossenschaftlichen Zusammenschlusses der einzelnen Strombewerber leichter aufgebracht werden können als von seiten der Gemeinden, kann nicht beigepflichtet werden. Zunächst ist auf die Entschließung vom 22. Februar 1912, Nr. 7708/41, hinzuweisen, wonach in vielen Fällen Sonderleitungen dadurch vermieden werden können, daß der Elektrizitätsbedarf mehrerer an einer Starkstromleitung gelegenen Gemeinden zusammengenommen und ihr Gesamtstromverbrauch der Berechnung zugrunde gelegt wird.

Sodann ist die Staatsregierung bei der fortschreitenden wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinden überzeugt, daß die Gemeindeverwaltungen bei richtiger Erfassung der ihnen auf dem Gebiete der Elektrizitätsversorgung obliegenden Aufgaben ohne weiteres gewillt sein werden, die allenfalls nötigen Sonderleitungen flüssig zu machen; sie werden besonders mit Unterstützung der staatlichen Behörden hierzu ebensogut imstande sein, als eine Gruppe von Gemeindeangehörigen.

Außerdem würde die Regelung der allgemeinen Elektrizitätsversorgung nach einheitlichen Grundsätzen durch das Dazwischentreten privater Genossenschaften in den Gebieten bestehender größerer Überlandwerke eine Verzögerung erleiden. Es würde kaum gelingen, die bestehenden Überlandwerke zu verpflichten, die sämtlichen Gemeinden des Versorgungsgebietes in einer bestimmten Zeitenfolge an ihr Leitungsnetz unter einheitlichen Bedingungen anzuschließen, wenn ihnen gestattet würde, privaten Genossenschaften, die für ihre Verteilungs- und Anschlußleitungen selbst aufkommen, in bevorzugter Weise ohne Rücksicht auf die Allgemeinheit elektrischen Strom zuzuführen.

Die Staatsregierung erachtet auf Grund ihrer Untersuchungen die Forderung für berechtigt, daß auch die bestehenden Überlandwerke die im Interesse des ganzen Landes aufgestellten Grundsätze befolgen, wenn ihnen größere Gebiete auf eine längere Reihe von Jahren zur ausschließlichen Versorgung mit Elektrizität zugewiesen werden. Das allgemeine Interesse an der Durchführung der Elektrizitätsversorgung des ganzen Landes nach einheitlichen Richtpunkten verbietet ein Abgehen von diesen Grundsätzen.

Die Königlichen Bezirksämter werden hiernach angewiesen, durch Aufklärung und Belehrung dahin zu wirken, daß die Gemeinden genossenschaftlichen Bestrebungen auf diesem Gebiete keinen Vorschub leisten, sondern in richtiger Erkenntnis der wirtschaftlichen Bedeutung der Elektrizität für die Allgemeinheit die Versorgung ihres Gebietes als eine wichtige Gemeindeangelegenheit ins Auge fassen und betreiben. Die Verhandlungen mit den bestehenden größeren Überlandwerken werden eifrig betrieben und die getroffenen Vereinbarungen seinerzeit bekanntgegeben werden.

Inzwischen ist den Gemeinden eine zuwartende Stellungnahme anzuraten. Im eigensten Interesse ihrer Angehörigen wird es ferner gelegen sein, an die Vergebung der elektrischen Einrichtungen, der Motoren und sonstigen Bedarfsgegenstände erst dann heranzutreten, wenn feststeht, von welcher Seite und in welcher Zeit Elektrizität in ihr Gebiet geleitet werden kann. Die Staatsregierung wird für die genaue Einhaltung der Ausbaupläne Sorge tragen.

Mit Rücksicht auf ein planmäßiges Vorgehen und im Interesse der Allgemeinheit ist die Staatsregierung nicht in der Lage, in solchen Fällen, wo von den einzelnen Strombewerbern auf genossenschaftlicher Grundlage voreilig Ortsverteilungsnetze errichtet worden sind, Abweichungen von dem festgestellten Ausbauplane zuzulassen und staatliches Eigentum zur Herstellung von Anschlußleitungen, die dem Ausbauprogramm vorauseilen, zur Verfügung zu stellen. Bei Festsetzung des Ausbauprogrammes wird jedoch dem dringenden Wunsche einzelner Gebiete nach Versorgung mit Elektrizität tunlichst Rechnung getragen werden.

Die Königlichen Regierungen, Kammern des Innern, haben den genauen Vollzug dieser Entschließung zu überwachen und ihrerseits insbesondere dafür zu sorgen, daß die Gemeinden ihre Aufgaben auf dem Gebiete der Elektrizitätsversorgung richtig erfassen und daß genossenschaftlichen Bestrebungen auf diesem Gebiete durch rechtzeitige Aufklärung und Belehrung vorgebeugt werde. Sollten jedoch in einzelnen Gemeinden sogenannte Leitungsgenossenschaften erst kürzlich gegründet oder im Entstehen begriffen sein, so wäre dahin zu wirken, daß die Gemeinden an deren Stelle treten und die Elektrizitätsversorgung als eine gemeindliche Angelegenheit betreiben.

Staatsvertrag zwischen dem Bayerischen Staate, vertreten durch die K. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen, und den Lech-Elektrizitätswerken, A.-G. Augsburg

(im nachfolgenden Lechwerke genannt).

§ 1.

Nutzungsrecht.

I. Der Bayerische Staat erteilt den Lechwerken vorbehaltlich der Rechte Dritter bis zum 30. Juni 1963 die Erlaubnis zur Führung von Starkstromleitungen mit Zubehör auf, über und unter Staatsgrund, öffentlichen und Staats-Privatgewässern und staatseigenen Anlagen innerhalb der Bezirksämter (folgt namentliche Aufzählung).

II. Die Vereinbarungen des Vertrages beziehen sich, so weit nichts Gegenteiliges bemerkt ist, nur auf die Elektrizitätsversorgung innerhalb dieses Gebietes, das auf dem beigehefteten Plane näher bezeichnet ist.

III. Der Vertrag läuft nach dem 30. Juni 1963 stets auf fünf Jahre stillschweigend weiter, solange er nicht unter Einhaltung einer zweijährigen Frist vom Staate gekündigt wird. Der Vertrag kann also zum ersten Male spätestens am 1. Juli 1961 auf 30. Juni 1963, zum zweiten Male spätestens am 1. Juli 1966 auf 30. Juni 1968 usw. vom Staate gekündigt werden.

IV. Kommt nach Ablauf des Vertrages eine Einigung über die Belassung der Anlagen der Lechwerke auf Staatseigentum nicht zustande, so sind die Lechwerke verpflichtet, ihre Anlagen auf, über und unter Staatsgrund, öffentlichen und Staats-Privatgewässern und staatseigenen Anlagen auf ihre Kosten gänzlich zu entfernen und unter ordentlicher Instandsetzung der Straßen, Gebäude usw. Die Entfernung der Anlagen und die Instandsetzungsarbeiten haben innerhalb der vom Staate zu bestimmenden Frist zu erfolgen, widrigenfalls der Staat berechtigt ist, die Arbeiten auf Kosten der Lechwerke vornehmen zu lassen. Der Staat kann aber auch verlangen, daß die Anlagen der Lechwerke auf staatlichem Eigentum stehen oder liegen bleiben und unentgeltlich in den Besitz des Staates übergehen.

V. Außerdem steht dem Staate das Recht zu, mit den Wirkungen des Absatzes IV die Erlaubnis zur Führung der Starkstromleitungen mit Zubehör sofort ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu widerrufen, wenn die Lechwerke trotz Aufforderung die in diesem Vertrage übernommenen Verbindlichkeiten schuldhafterweise nicht erfüllen.

VI. Für dieses Nutzungsrecht werden außer einer Anerkennungsgebühr von jährlich 500 Mark (fünfhundert Mark) Vergütungen nicht beansprucht, soweit nicht durch die Benützung von staatlichem Eigentum ein wirklicher Schaden verursacht wird.

. . . .

§ 2.

Ausschließlichkeitsrecht.

I. Der Staat wird bis zum 30. Juni 1938 anderen Unternehmern ohne Zustimmung der Lechwerke innerhalb des Vertragsgebietes eine Erlaubnis zur Benützung staatlichen Eigentums für Starkstromleitungen mit Zubehör nur erteilen, wenn die Lechwerke dem bestehenden Bedürfnis an Elektrizität nicht vollständig entsprechen oder wenn durch die Zulassung eines anderen Unternehmers wesentliche Vorteile, die die Lechwerke zu gewähren abgelehnt haben, zu erreichen sind.

II. Wegen des Fortbetriebs und der Erweiterung bestehender privater und öffentlicher konkurrierender Unternehmungen bleibt jedoch die Stellungnahme des K. Staatsministeriums des Innern von Fall zu Fall vorbehalten. Insbesondere werden durch die Bestimmungen dieses Vertrages bestehende Verträge und bereits erteilte Genehmigungen zur Benützung staatlichen Eigentums nicht berührt.

III. Der Staat kann selbsterzeugten elektrischen Starkstrom ohne Einschränkung über Staatsgrund nach eigenen staatlichen Anstalten und Betrieben leiten. Die Stromabgabe aus solchen Leitungen an Dritte ist nur

gestattet, soweit deren Anlagen und Betriebe dem Umschlag oder der Lagerung von Gütern im Anschluß an staatliche Verkehrseinrichtungen dienen und unter der Voraussetzung, daß die Lechwerke nicht bereit sind, dem Dritten den Strom unter den gleichen Bedingungen zu liefern wie das staatliche Werk.

IV. Die Beschränkung des Absatzes I findet keine Anwendung, wenn die elektrischen Leitungsanlagen für Eisenbahn-, Post- oder Schiffahrtsbetriebe nötig sind, oder wenn es sich nur um eine Durchleitung ohne Stromabgabe im Versorgungsgebiet der Lechwerke handelt.

V. Der Staat behält sich ferner vor, die Benützung von Staatseigentum zur Führung von Starkstromleitungen mit Zubehör zu gestatten, soweit diese zum Zwecke einheitlicher Stromversorgung der Betriebsanlage eines und desselben Unternehmers auf, über oder unter Staatseigentum, das diese Betriebsanlage durchschneidet, geführt werden.

VI. Vorbehalten bleibt auch die Durchleitung von Elektrizität über Staatseigentum zu einzelnen Gemeinden, mit denen die Lechwerke bis zum 31. Dezember 1922 einen Vertrag nicht abgeschlossen haben.

§ 3.

Bau- und Betriebsbedingungen.

. . . .

Die Anlagen sind so herzustellen, daß es technisch möglich ist, sämtliche Gemeinden des Vertragsgebietes mit Elektrizität zu versorgen. Die Anlagen müssen außerdem so hergestellt und betrieben werden, daß Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Besitzer oder die Bewohner der benachbarten Grundstücke sowie für die Bevölkerung überhaupt vermieden werden.

. . . .

III. Der Staat ist jederzeit befugt, zu verlangen, daß die Stromverteilungsanlagen, die Staatsgrund usw. berühren, auf Kosten der Lechwerke innerhalb einer vom Staat zu bestimmenden Frist verändert oder verlegt werden, soweit er dies im eigenen Interesse für geboten erachtet.

IV. Die Ausführung von Verteilungsanlagen, die nicht auf Kosten der Lechwerke erstellt werden, der Hausinstallationen sowie die Lieferung aller übrigen Materialien und Einrichtungsgegenstände für den Stromverbrauch müssen dem freien Wettbewerb überlassen bleiben.

V. Die Lechwerke sind auch verpflichtet, für Lieferungen und Arbeitsleistungen für den Bau und Betrieb der Anlagen im Falle annähernd gleichwertigen Angebotes den inländischen Bewerbern vor dem ausländischen, unter den inländischen Bewerbern den einheimischen und unter den einheimischen Bewerbern denjenigen den Vorzug zu geben, die am Orte der Leistung oder in dessen Nähe wohnen oder dort ihre gewerbliche Niederlassung oder Fabrikationsstätte haben.

VI. Für eine entsprechende Sicherstellung der Stromlieferung an die Gemeinden sind die erforderlichen technischen Maßnahmen rechtzeitig vorzusehen. So muß zur Zeit des Höchstverbrauches in den Kraftstationen der Betrieb aufrecht erhalten werden können, auch wenn in dieser Zeit das größte Maschinenaggregat mit Zubehör außer Dienst ist. Die Speisung der Transformatorstationen in den Gemeinden soll nach Möglichkeit von zwei Seiten aus erfolgen können. Auch ist ein entsprechendes Lager an Reserveteilen einschließlich normaler Transformatoren zu unterhalten, um Störungen raschestens beseitigen zu können.

VII. Die Lechwerke haben sich bei jedem Vertragsabschluß in ihrem Geschäftsbetriebe das Recht vorzubehalten, ihre Rechte aus den Verträgen auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen.

§ 4.

Ausbau des Unternehmens.

I. Der Stromlieferung an die neu anzuschließenden Gemeinden liegen die beiden angehefteten Zustimmungsverträge „M“ und „DG“ der Lechwerke mit den zugehörenden Stromlieferungsbedingungen zugrunde.

. . . .

Der Staat erhält für seinen Bedarf an elektrischer Energie auf die normalen Strompreise einen Sondernachlaß von 10 Prozent, sofern im einzelnen nicht günstigere Abmachungen getroffen werden.

II. Der Ausbau der Anlage hat nach dem beigehefteten, vom Staatsministerium des Innern genehmigten Projekte zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dieses Projektes bedürfen der Genehmigung des K. Staatsministeriums des Innern.

III. Die Lechwerke sind verpflichtet, sämtliche Gemeinden in den genannten Bezirken nach Maßgabe der im beiliegenden Projekte angegebenen Ausbaustufen anzuschließen.

IV. Die Lechwerke sind jedoch berechtigt, bei den im Plane besonders gekennzeichneten und im beiliegenden Verzeichnis namentlich zusammengestellten Gemeinden des III. Ausbaues, ferner bei den Gemeinden, die den Zustimmungsvertrag unter Anerkennung etwaiger in der Zwischenzeit vereinbarter Änderungen und Ergänzungen erst nach dem 30. Juni 1913 abschließen werden, den Anschluß davon abhängig zu machen, daß diese Gemeinden oder den Lechwerken genehme Dritte eine jährliche Einnahme aus Stromlieferung und Zählermiete garantieren, die 15 Prozent der neu aufzuwendenden Anschlußkosten (Fernleitungsstrecke von der zunächst gelegenen Fernleitung ab gerechnet, Transformatorstationen und Niederspannungs-Verteilungsanlagen) entspricht. In die Stromlieferung sind alle Anschlüsse innerhalb des Gemeindebezirkes einzurechnen, die aus der Anschlußleitung der Lechwerke mit Strom versorgt werden, auch soweit sie auf Grund von Sonderverträgen Strom beziehen. Bei der Berechnung der Garantiesumme werden die Kosten für Blitzschutzanlagen die nicht ausschließlich dem Schutz und Betriebe der für die Gemeinde allein erforderlichen Anlage dienen, nicht in die Anschlußkosten eingerechnet.

V. Die Lechwerke sind, um den Anschluß von Gemeinden zu ermöglichen, auch verpflichtet, Sonderleistungen der Gemeinden, wie Beiträge zu den Anlagekosten, Stellung von brauchbaren Hilfsarbeitern und Fuhrwerken entgegenzunehmen. Machen die Lechwerke den Anschluß einer Gemeinde oder einer Ortschaft von der Leistung einer Garantiesumme oder von der Entrichtung einer Sonderleistung abhängig, so haben sie der Abteilung für Elektrizitätsversorgung im K. Staatsministerium des Innern vorher rechnerisch die Notwendigkeit dieser Maßnahme nachzuweisen.

§ 5.

Strombezug.

Der Strombezug aus Stromquellen, die außerhalb Bayerns liegen, ist gestattet. Doch ist der regelmäßige Betrieb so einzurichten, daß mindestens drei Viertel des Elektrizitätsbedarfs für die gesamten Anlagen durch Kraftwerke in Bayern gedeckt werden.

§ 6.

Haftung.

I. Die Lechwerke haben für alle Schäden, die dem Staat durch Herstellung, Bestand, Verlegung oder Beseitigung der Anlagen oder durch den Betrieb des Unternehmens entstehen, allein einzustehen. Die Schäden sind von den Lechwerken innerhalb einer vom Staate zu bestimmenden Frist auf ihre Kosten zu beseitigen, widrigenfalls der Staat befugt ist, den Schaden auf Kosten der Lechwerke zu beheben.

II. Ist der Staat Dritten gegenüber für Nachteile entschädigungspflichtig, die durch die Anlagen oder durch den Betrieb des Unternehmens der Lechwerke entstanden sind, so haben die Lechwerke alle aus dieser Entschädigungspflicht sich ergebenden Leistungen zu übernehmen oder die erwachsenden Kosten dem Staat mit Einschluß der Kosten der Prozeßführung zu ersetzen. Wird ein solcher Anspruch gegen den Staat erhoben, so hat der Staat den Lechwerken hiervon Kenntnis zu geben und auf ihr Verlangen die Streitsache im Prozeßwege auszutragen.

III. Für Nachteile, die den Lechwerken dadurch entstehen, daß auf, über und unter Staatsgrund, öffentlichen und Staatsprivatgewässern und staatseigenen Anlagen auf Anordnung von staatlichen Behörden Arbeiten veranlaßt werden, können die Lechwerke keinen Ersatz vom Staat verlangen.

§ 7.

Vertragsstrafen.

I. Die Gemeinden, die den Zustimmungsvertrag unterzeichnet haben, sind, soweit sie in den ersten Ausbau fallen, spätestens bis Ende 1914, soweit sie in den zweiten Ausbau fallen spätestens bis Ende 1916, die übrigen Gemeinden spätestens bis Ende 1917 mit Elektrizität zu versorgen.

II. Verzögert sich durch nachweisbares Verschulden der Lechwerke die Inbetriebsetzung der Anlagen in den Gemeinden über den im Zustimmungsvertrag vorgesehenen Zeitpunkt hinaus, so zahlen die Lechwerke jeder dieser Gemeinden für jeden Monat Verzögerung eine Verzugsstrafe von 50 Mark (fünfzig Mark).

III. Sollte die Wasserkraft, die Stromerzeugungs- oder die Leitungsanlage durch Feuerschaden, Naturereignisse, Krieg oder Aufstand, Streik oder Aussperrung oder durch andere Umstände, deren Verhinderung nicht in der Macht der Lechwerke stand, in der Erzeugung oder Fortleitung der Elektrizität verhindert oder wesentlich beeinträchtigt sein, so ruht die Verpflichtung zur Stromlieferung so lange, bis die Hindernisse und ihre Folgen beseitigt sind.

IV. Sollten die Lechwerke, ohne daß die im Absatze III angegebenen Hinderungsgründe vorliegen oder ohne daß es sich nur um eine vorübergehende Unterbrechung handelt, gleichwohl einer Gemeinde oder einem oder mehreren anderen Abnehmern den erforderlichen Strom nicht liefern oder nicht in ausreichender Menge oder nicht in der vertragsmäßigen Beschaffenheit zur Verfügung stellen, und sollten sie solche Mängel nicht innerhalb angemessener Frist beseitigen, so sind sie verpflichtet, dem Staate für jeden einzelnen zeitlich oder örtlich getrennten Fall eine Vertragsstrafe von täglich 10 Mark (zehn Mark), höchstens aber für alle gleichzeitig eintretenden örtlich getrennten Fälle, zusammen eine solche von täglich 100 Mark (hundert Mark) zu zahlen. Die Vertragsstrafen werden für jeden vollen Kalendertag, an dem der eingetretene Mangel weiter besteht, von neuem berechnet. Die Strafe ist von der Abteilung für Elektrizitätsversorgung im K. Staatsministerium des Innern festzusetzen und dem K. Rentamte Augsburg I zum Einzug zu überweisen.

§ 8.

Ablösungsrecht.

I. Der Staat hat das Recht, alle mit der Stromversorgung zusammenhängenden Anlagen der Lechwerke mit sämtlichen damit verbundenen Rechten und Pflichten, insbesondere mit den bestehenden Verträgen und allen Zugehörungen abzulösen. Bestehende elektrische Anlagen im Versorgungsgebiete, die die Lechwerke erwerben, fallen ebenfalls unter dieses Ablösungsrecht.

. . . .

II. Der Staat kann das ihm nach Absatz I zustehende Ablösungsrecht an die Kreise oder an Gemeindeverbände übertragen. Das gleiche gilt für die Bestimmungen in den § 9, Absatz I, VI und VII, § 10, Absatz II, § 11, Absatz II und § 14, Absatz II, in denen nur der Staat benannt ist.

III. Lager an Materialien müssen nicht übernommen werden. Ebenso müssen Anlagen außerhalb des im § 1, Absatz I, bezeichneten Gebietes weder übergeben noch übernommen werden.

IV. Inwieweit später zu erbauende Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen Stromerzeugungsanlagen innerhalb des Versorgungsgebietes oder zwischen verschiedenen Stromerzeugungsanlagen innerhalb und außerhalb des Versorgungsgebietes übergeben und abgelöst werden sollen, bleibt besonderen Vereinbarungen von Fall zu Fall vorbehalten.

V. Das Ablösungsrecht kann unter Einhaltung einer vierjährigen schriftlichen Voraussage erstmalig am 1. Juli 1933, späterhin nach diesem Zeitpunkt am 1. Juli eines jeden Jahres ausgeübt werden.

VI. Verträge, in denen Dritten das Recht zum Erwerbe von Teilen der Anlage eingeräumt wird, sowie Verträge, in denen die Lechwerke länger als bis zum 1. Juli 1933 zur Stromabnahme von Dritten verpflichtet werden, bedürfen der Genehmigung des K. Staatsministeriums des Innern.

§ 9.

Strombezugsverpflichtungen.

I. Wenn der Staat die Stromversorgungsanlagen ablöst, ohne gleichzeitig auch die Stromerzeugungsanlagen der Lechwerke bei Gersthofen und Langweid zu erwerben, so verpflichtet sich der Staat, den für die abgelösten Stromversorgungsanlagen benötigten Strom bis zum 30. Juni 1953 einschließlich von den Lech-

werken in dem Umfange zu beziehen, als der in das Überlandwerk gelieferte Strom bis zur Ankündigung der Ablösung jährlich in den genannten Krafterzeugungsanlagen tatsächlich erzeugt wurde. Als Mindestmaß der jährlichen Stromabnahme soll dabei die Strommenge gelten, die im Mittel in den letzten drei Jahren vor der Voraussage der Ablösung in den Kraftwerken bei Gersthofen und Langweid erzeugt und an das Überlandwerk abgegeben worden ist. Zur Abnahme einer größeren Strommenge von den Lechwerken ist der Staat nicht verpflichtet.

II. Die Lechwerke verpflichten sich, bis zum 30. Juni 1963 einschließlich den für das Überlandwerk erforderlichen Strom auf Verlangen bis zur Grenze der technischen Leistungsfähigkeit ihrer Stromerzeugungsanlagen bei Gersthofen und Langweid, mindestens jedoch in dem Umfange zu liefern, als sie bis zum Zeitpunkte der Ablösung der Stromversorgungsanlagen den Strombedarf des Überlandwerkes mittels eigener Erzeugungsmaschinen in diesen Kraftwerken gedeckt haben.

III. Die Stromlieferung der Lechwerke an das Überlandwerk hat dabei in derselben gleichmäßigen und zuverlässigen Weise zu geschehen, wie vor der Ablösung der Stromversorgungsanlagen.

IV. Die Stromlieferung der Lechwerke an das abgelöste Überlandwerk erfolgt in diesem Umfange zu den „Erzeugungskosten“, wie sie sich im Mittel nach den Geschäfts- und Betriebsbüchern der Lechwerke für die letzten drei Jahre vor der Voraussage der Ablösung errechnen, wobei die Messung der den Lechwerken zu vergütenden und an das Überlandwerk abgegebenen Strommenge in der Oberspannung in den Kraftwerken erfolgt.

Unter „Erzeugungskosten“ sind zu verstehen:

die gesamten Unkosten für die Elektrizitätserzeugung
geteilt durch
die ganze Summe der innerhalb eines Jahres in den Kraftwerken bei Gersthofen und Langweid erzeugten Kilowattstunden, abzüglich des Eigenverbrauches dieser Werke. Dabei ist der Jahresverbrauch der Höchster Farbwerke, soweit er nur mittels Wasserkraftmaschinen gedeckt wird, mit Rücksicht auf den ununterbrochenen Tag- und Nachtbetrieb (8760 Stunden) dieser Werke nur mit ein Viertel (entsprechend 2200 Stunden) einzusetzen.

Die gesamten Unkosten für die Elektrizitätserzeugung bestehen aus:

1. 10 Prozent für Verzinsung, Tilgung und Erneuerung der aus den Büchern der Lechwerke sich ergebenden ursprünglichen Herstellungskosten der Elektrizitätswerke, jedoch ohne Fernleitung, Kabelnetze usw., also der eigentlichen Stromerzeugungsanlagen bei Gersthofen und Langweid. Zu den Herstellungspreisen zählen auch die Unkosten für Erwerbung der Konzessionen, für Vorarbeiten usw.

2. Den unmittelbaren Betriebskosten der Stromerzeugungsanlagen (Löhne, Ausbesserungen und Betriebsmaterialien aller Art) zuzüglich 20 Prozent dieser unmittelbaren Betriebskosten für allgemeine Verwaltungskosten.

V. Als Höchstpreis der aus den Kraftwerken bei Gersthofen und Langweid an das abgelöste Überlandwerk gelieferten elektrischen Arbeit gilt jedoch der Preis von 3·0 Pfennige für die Kilowattstunde, gemessen in der Oberspannung in den Werken.

VI. Der Staat kann nach dem 30. Juni 1953 unter Einhaltung einer dreijährigen schriftlichen Voraussage am 1. Juli eines jeden der folgenden Jahre den Strombezug aus den beiden Kraftwerken der Lechwerke ganz einstellen oder bis zu einem bei der Voraussage anzugebenden Grade einschränken.

VII. Soweit die Lechwerke für das abgelöste Überlandwerk Strom aus staatlichen Werken bezogen haben, gehen die von den Lechwerken dem Staate gegenüber eingegangenen Verpflichtungen mit dem Tage der Ablösung auf den Erwerber des Überlandwerkes über und die Stromlieferung erfolgt in diesem Umfange fortan aus den staatlichen Werken unmittelbar an das Überlandwerk. Anlagen, die die Lechwerke für einen solchen Strombezug aus den staatlichen Werken besonders erstellt haben, fallen, soweit sie ausschließlich der Stromlieferung an die abgelösten Stromversorgungsanlagen dienen, unter die nach den Bestimmungen der §§ 8 und 11 dieses Vertrages ablösbaren Stromversorgungsanlagen.

Sofern nicht beim Abschluß eines Stromlieferungsvertrages zwischen dem Staate und den Lechwerken besondere Vereinbarungen getroffen werden, soll im Zweifelsfall die Bestimmung, inwieweit die von den Lechwerken aus staatlichen Werken bezogene Strommenge einerseits an das abgelöste Überlandwerk und

anderseits an die übrigen Stromabnehmer der Lechwerke weiter abgegeben wurde, unter folgender Annahme geschehen:

Die von den Lechwerken aus staatlichen Werken bezogene und an das Überlandwerk jährlich weitergegebene Strommenge

verhält sich zu

dem jährlichen Gesamtstrombezug der Lechwerke aus staatlichen Werken

wie

die gesamte jährliche Stromabgabe der Lechwerke an das Überlandwerk

zur

insgesamt von den Lechwerken an das Überlandwerk und an die übrigen Stromabnehmer jährlich abgegebenen Drehstrommenge *). Hierbei soll indessen die an die Höchster Farbwerke jährlich abgegebene Drehstrommenge mit Rücksicht auf den ununterbrochenen Tag- und Nachtbetrieb dieser Werke wie unter § 9, Absatz IV, nur mit ein Viertel in Rechnung gesetzt werden.

Als jährliche Strommenge gilt dabei jeweils die während der drei der Ablösung des Überlandwerks vorausgehenden Jahre im Mittel jährlich abgegebene oder bezogene Strommenge.

Diese Berechnungsweise soll im Zweifelsfall sinngemäß auch bei der Bestimmung des nach § 9, I und II festgesetzten Mindestmaßes für die Abnahme und Lieferung von Strom aus den Kraftwerken der Lechwerke bei Gersthofen und Langweid Anwendung finden.

VIII. Hinsichtlich des Strombezuges der Lechwerke aus Stromerzeugungsanlagen Dritter und hinsichtlich der Ablösung hierzu erstellter Anlagen bleiben besondere Vereinbarungen von Fall zu Fall vorbehalten.

§ 10.

Ablösungspreis.

I. Bei einer Ablösung zwischen dem 30. Juni 1933 und 1. Juli 1963 setzt sich, soweit keine Sonderabmachungen vorliegen, der Ablösungspreis zusammen aus:

1. einer Vergütung für den Anlagewert:

Der Anlagewert wird auf Grund der Geschäftsbücher berechnet aus den Herstellungspreisen der ersten betriebsfähigen Anlage und der späteren Erweiterungen. Von diesen Herstellungspreisen werden für jedes Jahr seit der Belastung des Kontos 2 Prozent abgezogen, so daß jeweils mit dem 50. Jahre die für die Berechnung des Anlagewertes maßgebenden Ansätze Null betragen. Als spätere Erweiterungen der Anlage bleiben Instandsetzungsarbeiten, ferner Erneuerungen, die weder eine Substanz- noch eine Wertsmehrung darstellen, unberücksichtigt.

. . . .

Zuschüsse der Stromabnehmer zu den Anschlußleitungen und etwaige Sonderleistungen der Gemeinden haben bei der Feststellung des Herstellungspreises außer Ansatz zu bleiben.

2. einen Zuschlag für den Geschäftswert:

Der Zuschlag für den Geschäftswert wird aus dem durchschnittlichen Betriebsüberschuß der letzten fünf Betriebsjahre vor Übernahme der Anlagen in der Weise bestimmt, daß von den fünf Betriebsüberschüssen der höchste und der niedrigste ausgeschieden werden, aus den drei übrigen Betriebsüberschüssen das Mittel genommen und die Hälfte dieses Mittels mit der Zahl 25 vervielfacht wird.

---

*) Beispiel: Angenommen, die jährlich von den Lechwerken insgesamt an das Überlandwerk und an die übrigen Stromabnehmer (zum Beispiel an die Stadt Augsburg) abgegebene Drehstrommenge betrage unter Anrechnung nur eines Viertels der an die Höchster Farbwerke jährlich gelieferten Drehstrommenge rund 20 Millionen Kilowattstunden, wovon die Lechwerke 5 Millionen Kilowattstunden aus staatlichen Werken bezogen und den Rest sowie die zwischenliegenden Verluste aus eigenen Stromerzeugungsanlagen gedeckt haben. Wenn sich nun die gesamte, von den Lechwerken abgegebene Drehstrommenge von 20 Millionen Kilowattstunden in der Weise zusammensetzt, daß 12 Millionen Kilowattstunden an das Überlandwerk und 8 Millionen Kilowattstunden an die übrigen Stromabnehmer abgegeben worden sind, dann wird angenommen, daß sich auch die von den Lechwerken aus staatlichen Werken bezogene Strommenge von 5 Millionen Kilowattstunden in demselben Verhältnisse (12 : 8) einerseits auf das Überlandwerk und anderseits auf die übrigen Stromabnehmer verteilt hat. Die zu bestimmende, von den Lechwerken aus staatlichen Werken bezogene und an das Überlandwerk jährlich weitergegebene Strommenge X berechnet sich somit unter obiger Annahme aus folgender Proportion

$$X : 5 = 12 : 20$$

zu $X = \frac{12 \times 5}{20} = 3$ Millionen Kilowattstunden.

Als Betriebsüberschuß gilt der Betrag, um den die Einnahmen die Ausgaben übersteigen. Zu den Einnahmen gehören nur die regelmäßigen, aus dem fortlaufenden Geschäftsbetrieb erzielten Einnahmen, nicht aber außerordentliche Gewinne; insbesondere gehören zu den Einnahmen die Stromlieferungsgebühren unter Berücksichtigung der Rabatte, die Zählermieten und Prüfungsgebühren.

Zu den Ausgaben gehören sämtliche Geschäftsunkosten, insbesondere

die Gehälter, Löhne, Pensionen, Gratifikationen, Tantiemen, Beiträge auf Grund der Arbeiterversicherungsgesetze,

die Aufwendungen für die verschiedenen Betriebsmaterialien,

die Aufwendungen für Unterhaltung und Instandsetzung der Betriebsanlagen,

die allgemeinen Unkosten für den kaufmännischen Betrieb, für Prozesse, für die Verrechnung, für Miete, Pacht, Steuern, Stempelbeträge, Versicherungen von Akkumulatoren, Feuerversicherungen und sonstige Versicherungsprämien, für Beaufsichtigung und Prüfung der Hauseinrichtungen,

die Selbstkosten für den Strombezug aus fremden Werken,

die Aufwendungen für die Stromlieferung aus den Kraftwerken der Lechwerke zu den Erzeugungskosten für die Kilowattstunde, wie sie sich nach den Bestimmungen von § 9 errechnen unter Berücksichtigung des dort festgesetzten Höchstpreises von 3·0 Pfennig für die Kilowattstunde,

die Betriebsabgaben an die Stadt Memmingen.

Zu den Ausgaben sind hierbei hinzuzurechnen 7 Prozent der Herstellungspreise der ersten betriebsfähigen Anlage und ihrer Erweiterungen als Betrag für Verzinsung, Tilgung und Erneuerung.

II. Nach dem 1. Juli 1963 hat der Staat das Recht, mit zweijähriger Voraussage die gesamten Anlagen der Lechwerke zu übernehmen. Der Ablösungspreis besteht dabei lediglich in einer Vergütung für den Anlagewert, wie er sich nach Absatz I, Ziffer 1, berechnet. Dabei gehen die Stromverteilungsanlagen mit Ausnahme der Hochspannungsleitungen, Transformatorstationen und Zähler kostenlos in den Besitz des Staates über.

III. Als Höchstwert des zu vergütenden Ablösungspreises (das ist der Anlagewert einschließlich des Zuschlages für den Geschäftswert) gilt jedoch das Einunddreiviertelfache der Herstellungspreise der zu übernehmenden Anlagen, auch wenn nach der unter Absatz I, Ziffer 1 und 2 angegebenen Berechnungsweise sich ein höherer Betrag ergeben würde.

§ 11.

Sonstige Ablösungsbedingungen.

I. Die Ablösung darf weder mittelbar noch unmittelbar zugunsten einer Privatunternehmung erfolgen.

II. Neuanlagen und Erweiterungen irgendwelcher Art dürfen nach der Ankündigung der Ablösung ohne Zustimmung des Staates nicht ausgeführt werden; ebenso sind dann Abänderungen an den Verträgen mit Großabnehmern und der Neuabschluß solcher Verträge ohne die Zustimmung des Staates nicht mehr zulässig.

III. Nach erfolgter Anzeige der Absicht zur Übernahme dürfen die Lechwerke hinsichtlich der aufgeführten Ausgaben keine Beschränkung gegenüber den Vorjahren eintreten lassen; sie sind vielmehr gehalten, den Betrieb in ebenso umsichtiger und gewissenhafter Weise zu versorgen und zu verwalten, wie es vor der Anzeige geschehen ist.

IV. Die Lechwerke sind verpflichtet, Anlageteile, die sich bei der Übernahme nicht mehr in betriebstüchtigem Zustande befinden, in kürzester Frist auf ihre Kosten durch Beseitigung der Mängel in einen brauchbaren Zustand zu bringen oder dafür auf ihre Kosten Ersatz zu leisten.

V. Die Lechwerke sind ferner verpflichtet, dem Übernehmer während des ersten Jahres nach dem Übergangstage gegen Erstattung ihrer Selbstkosten mit einem angemessenen Aufschlag nach Möglichkeit jede gewünschte Unterstützung zu leisten, um eine glatte Abwicklung des Überganges ohne Betriebsstörung möglich zu machen.

VI. Schließlich haben die Lechwerke kostenlos dem Übernehmer die vorhandenen Zeichnungen über alle Teile der Anlage und die die Anlage betreffenden Schriftstücke und Akten oder deren Abschriften abzuliefern und die neuen Betriebsbeamten in allen Betriebszweigen sorgfältig zu unterrichten.

§ 12.

Staatsaufsicht.

I. Die Lechwerke sind verpflichtet, die Anlagen in gutem, betriebstüchtigem Zustande zu erhalten und den Betrieb in einer Weise zu führen, daß die Interessen des Staates im Hinblick auf seine Anwartschaft als Besitznachfolger gewahrt sind.

II. Die Staatsregierung wird ihrerseits zur Wahrung der öffentlichen und staatlichen Interessen einen rechtskundigen und einen technischen Staatskommissär für das Unternehmen der Lechwerke aufstellen.

III. Die Kommissäre sind berechtigt, sich jederzeit über den Zustand der Anlagen und über den Geschäftsbetrieb alle gewünschten Aufschlüsse zu erholen und Einsicht in die Geschäftsbücher, in die Belege und in den einschlägigen Schriftwechsel zu nehmen. Die Lechwerke sind daher verpflichtet, den Kommissären die Einsicht in die mit den Großabnehmern abgeschlossenen Verträge zu ermöglichen, den Kommissären oder ihren Beauftragten jederzeit nach vorhergehender Benachrichtigung den Zutritt zu allen Teilen der Anlagen zu gestatten und bei Untersuchungen über den Zustand der Anlagen jede sachdienliche Unterstützung zu gewähren. Die Lechwerke haften nicht für Schäden, die den Kommissären oder ihren Beauftragten bei solchen Besichtigungen zustoßen.

IV. Im besonderen bleibt eine Nachprüfung der Bedingungen und Tarife für die Stromlieferung an die Gemeinden und ihre Angehörigen in Zeiträumen von fünf Jahren mit den Lechwerken vorbehalten.

§ 13.

Besondere Buchführung.

I. Die Lechwerke sind verpflichtet, für die Zwecke einer etwaigen Ablösung der Anlagen eigene Geschäftsbücher zu führen und diese mit ihren Belegen den Beauftragten des Staates zur Einsichtnahme bereit zu halten.

II. Gesondert und durch alle Jahre fortlaufend zu führen sind Aufstellungen:

1. über die Herstellungspreise aller Teile der Anlagen ohne die Lager an Materialien, getrennt nach Anlagen mit verschiedenen Ablösungsschlüsseln, nach den verschiedenen Arten der Betriebsmittel sowie über die alljährlichen Abzüge; die Zuschüsse der Stromabnehmer zu den Anschlußleitungen und etwaige Sonderleistungen der Gemeinden sind besonders aufzuführen;
2. über die Einnahmen und Ausgaben, die zur Berechnung des Betriebsüberschusses in Betracht kommen;
3. über den vom Überlandwerk jährlich benötigten Strom nach § 9, I und VII;
4. über die Höhe der Stromerzeugungskosten nach § 9, IV.

III. Die Aufstellungen müssen so geführt sein, daß aus ihnen der Preis und die Zeit der ursprünglichen Herstellung, die Übereinstimmung der Abzüge (§ 10, I, 1) mit den vorliegenden Bedingungen sowie das Alter eines jeden Teiles der Anlage jederzeit deutlich zu ersehen sind. Sie sind jährlich spätestens bis zum 1. Dezember für das am 30. Juni abgelaufene Geschäftsjahr fertig zu stellen.

IV. Der Geschäftsbericht der Lechwerke und ein Auszug aus den vorgenannten jährlichen Aufstellungen sind jährlich bis 15. Dezember dem Staatsministerium des Innern und den von ihm zu bezeichnenden Stellen vorzulegen.

§ 14.

Rechtsnachfolger.

I. Sollten die Lechwerke die ihnen aus dem vorliegenden Vertrag erwachsenen Rechte und Pflichten auf einen Besitz- und Rechtsnachfolger übertragen wollen, so wird der Staat seine Zustimmung hierzu nicht verweigern, wenn der Nachfolger sich als genügend leistungs- und zahlungsfähig erweist, alle Verpflichtungen der Lechwerke gegenüber Staat und Gemeinden förmlich übernimmt und sich selbst verpflichtet, eine Weiterübertragung nicht ohne die Zustimmung des Staates vorzunehmen.

II. Das Ablösungsrecht des Staates wird durch eine solche Übertragung nicht berührt.

§ 15.

Sicherheitsleistung.

I. Innerhalb eines Monats nach Unterzeichnung dieses Vertrages haben die Lechwerke zur Sicherung der Ansprüche des Staates und der Gemeinden eine Sicherheit von 20.000 Mark in mündelsicheren Wertpapieren bei der K. Filialbank in Augsburg zu hinterlegen und dem Staat zu verpfänden. Die Sicherheit wird nach Eröffnung des Betriebes im Umfang des ersten Ausbaues der Überlandversorgung auf 10.000 Mark ermäßigt. Die Sicherheit haftet für alle Verbindlichkeiten der Lechwerke, die aus diesem Vertrage und aus den Verträgen zwischen den Lechwerken und den Gemeinden entstehen. Der Staat ist berechtigt, seine Ansprüche an die Lechwerke sowie diejenigen der Gemeinden aus der Sicherheit ohne vorheriges schiedsrichterliches Verfahren zu befriedigen. Die schiedsrichterliche Nachprüfung, ob eine Haftung der Lechwerke mit ihrer Sicherheit begründet war, bleibt vorbehalten.

II. Die Lechwerke haben die Sicherheit beständig auf der Höhe von 20.000 und 10.000 Mark zu erhalten und für den Fall, daß sie ganz oder teilweise zur Deckung von Ansprüchen verbraucht oder durch Kursrückgang unter den vorgeschriebenen Wert gesunken sein sollte, binnen 14 Tagen nach entsprechender Aufforderung zu ergänzen.

III. Die Sicherheit haftet auch für die im § 7 festgesetzten Strafen. Sie ist nach Beendigung des durch diesen Vertrag begründeten Verhältnisses zurückzuzahlen, soweit sie nicht auf Grund dieses Vertrages in Anspruch genommen ist.

§ 16.

Schiedsrichterliches Verfahren.

I. Sollten mit Bezug auf diesen Vertrag und die hierdurch begründeten Rechtsverhältnisse Streitigkeiten irgendwelcher Art zwischen den Vertragschließenden entstehen, so soll unter Ausschluß des Rechtsweges ein Schiedsgericht nach den Vorschriften der Reichszivilprozeßordnung §§ 1025 bis 1048 verhandeln und entscheiden.

II. Das Schiedsgericht soll in allen Fällen in der Weise zusammengesetzt sein, daß jeder der Streitteile innerhalb von 14 Tagen einen Schiedsrichter ernennt. Die so ernannten Schiedsrichter wählen einen Dritten als Obmann.

III. Wenn sich die beiden Schiedsrichter über die Wahl des Obmannes nicht einigen, so ist der Präsident des K. Oberlandesgerichtes in Augsburg oder dessen Stellvertreter um die Ernennung des Obmannes zu ersuchen.

§ 17.

Vertragskosten und -ausfertigung.

Gebühren und sonstige Kosten für den Abschluß und den Vollzug dieses Vertrages tragen die Lechwerke.

Anerkannt:

Augsburg, 14. März 1913.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen.

Lech-Elektrizitätswerke Aktiengesellschaft.

Preußen.

Runderlaß der Minister der öffentlichen Arbeiten, für Handel und Gewerbe und des Innern an die Regierungspräsidenten und den Polizeipräsidenten von Berlin vom 26. Mai 1914, betreffend die Versorgung des Landes mit elektrischem Strom.

Der Staat hat sich bisher gegenüber der Entwicklung, die die Elektrizitätsversorgung des Landes nimmt, im allgemeinen abwartend verhalten. Nur die Erwirkung des Enteignungsrechtes ist von der Erfüllung einzelner im allgemeinen Interesse gestellter Forderungen abhängig gemacht worden.

Wenn sich nicht noch mehr, als dies schon geschehen ist, Verhältnisse bilden sollen, die eine künftige Regelung der Elektrizitätsversorgung nach einheitlichen Gesichtspunkten stören und überhaupt eine zweckmäßige Versorgung des Landes mit Strom in Frage stellen können, darf diese Zurückhaltung nicht länger beobachtet werden. Der Staat muß seinen Einfluß verstärken. Dies ist auch in den letzten Etatsverhandlungen des Abgeordnetenhauses von Rednern der maßgebenden Parteien entschieden betont worden. Zum Etat der Handels- und Gewerbeverwaltung hat das Abgeordnetenhaus einen Antrag der konservativen Partei angenommen,

> die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, baldtunlichst wirksame Maßnahmen eventuell auf gesetzlichem Wege zu treffen, welche geeignet sind, einerseits die elektrotechnische Kleinindustrie und die Installateure in ihren berechtigten gewerblichen Interessen sowie andrerseits die Stromverbraucher gegenüber der übermächtigen Geschäftsgebarung der Elektrizitätsgesellschaften zu schützen.

Neben den in diesem Beschlusse verlangten Maßnahmen muß ferner dafür gesorgt werden, daß nicht nur die ertragsreicheren Gebiete ausgenutzt werden, die ungünstigeren aber unversorgt bleiben, sondern daß der elektrische Strom tunlichst überall hin, und zwar gerade in die wirtschaftlich schwächeren Gegenden gelangt.

Daß Erwägungen über eine gesetzliche Regelung schweben, die auch der Erreichung dieser Ziele dienen soll, ist von dem mitunterzeichneten Minister für Handel und Gewerbe in der 41. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 4. März d. J. (Stenographische Berichte Seite 3415/16) erklärt worden. Es ist aber nicht angängig, den Abschluß der gesetzgeberischen Arbeiten abzuwarten. Die schon jetzt vorhandenen staatlichen Machtmittel müssen alsbald angewandt werden, um wenigstens vorläufig regelnd zu wirken.

Es genügt nicht, daß die Erwirkung des Enteignungsrechts von der Erfüllung weiterer Forderungen abhängig gemacht wird. Denn das Enteignungsrecht wird nur vereinzelt und meist erst dann nachgesucht, wenn sich herausstellt, daß ein schon in Angriff genommener Ausbau sonst nicht ausführbar ist. Dann liegen überdies regelmäßig schon feste Verhältnisse vor, auf die nur noch ein beschränkter Einfluß ausgeübt werden kann. Es muß versucht werden, den staatlichen Einfluß möglichst frühzeitig und auch da zur Geltung zu bringen, wo das Enteignungsrecht nicht benötigt wird. Ein, wenn auch nicht stets, aber doch vielfach wirksames Mittel bildet die Verfügung des Staates über Grundstücke, welche die Überlandwerke mit ihren Leitungen kreuzen oder sonst in Anspruch nehmen müssen (zum Beispiel Wasserläufe erster Ordnung, Domänen und Forsten, Eisenbahnen). Staatsstraßen gibt es in Preußen nicht mehr.

Bisher ist den Überlandwerken die Benutzung staatlicher Grundstücke von den hierfür zuständigen Behörden gestattet worden, ohne daß im allgemeinen Interesse Bedingungen gestellt worden sind. In Zukunft wird hier mehr als bisher nach einheitlichen Gesichtspunkten zu verfahren und den Überlandwerken die Benutzung staatlichen Grundbesitzes nur zu ermöglichen sein, nachdem die allgemeinen Interessen zur Geltung gebracht sind.

Die Wahrnehmung der allgemeinen Interessen wollen wir den Herren Regierungspräsidenten und dem Herrn Polizeipräsidenten von Berlin übertragen. Bevor ein Überlandwerk an die für die Verfügung über das staatliche Eigentum jeweils zuständige Behörde herantritt, wird es in Zukunft die Erklärung des für den Bezirk, in dem staatliches Eigentum benutzt werden soll, zuständigen Regierungspräsidenten beizubringen haben, daß die Einräumung der Benutzung unbedenklich ist.

Sie wollen daher die in Ihrem Bezirke tätigen Überlandwerke von größerer Bedeutung, welche den Anschluß weiterer Gebiete bereits planen, oder von denen anzunehmen ist, daß sie demnächst sich

auf größere neue Gebiete ausdehnen werden, kurz verständigen, daß sie, bevor sie bei den für die Verfügung über das staatliche Grundeigentum zuständigen Behörden Anträge auf Erteilung der Benutzungserlaubnis stellen, sich an Sie zu wenden haben, und daß sie gut tun werden, vor Fassung endgültiger Beschlüsse und vor dem Abschluß bindender Verträge sich darüber zu vergewissern, ob und für welchen Bezirk ihnen die Erlaubnis zur Benutzung staatlichen Eigentums erlaubt werden kann. Wenn Pläne zur Gründung neuer Werke zu Ihrer Kenntnis kommen, so wollen Sie die Beteiligten alsbald ebenso verständigen. Auf die ohne Beachtung dieses Hinweises geschaffenen Unternehmungen würde in Zukunft keine Rücksicht mehr genommen werden können.

Bei der großen Bedeutung der Angelegenheit müssen wir uns zunächst die Entscheidung darüber vorbehalten, wie im einzelnen Falle vorzugehen ist. Wir ersuchen Sie deshalb, bevor Sie einem Überlandwerk eine solche Erklärung ausstellen oder verweigern, an uns eingehend zu berichten. Soweit das Werk auch benachbarte Regierungsbezirke versorgt oder für deren Versorgung in Betracht kommt, wollen Sie sich mit den zuständigen Regierungspräsidenten ins Benehmen setzen und deren Äußerung mit einreichen. Besonderen Wert legen wir darauf, daß im Einvernehmen mit den Provinzialverwaltungen vorgegangen wird, so daß tunlichst die gleichen Gesichtspunkte für die Vergebung des Eigentums des Staates und der Provinzen, insbesondere der Provinzialstraßen, maßgebend werden.

Die im allgemeinen Interesse zu erhebenden Forderungen lassen sich nicht allgemein vorschreiben. Es fehlt noch an den erforderlichen Erfahrungen, vor allem sind aber die in Betracht kommenden Verhältnisse so verschieden, daß eine gleichmäßige Behandlung aller Fälle nicht möglich ist. Bisher ist die Erwirkung des Enteignungsrechtes davon abhängig gemacht worden, daß Installations- und Materiallieferungs-Monopole nicht bestehen (Runderlaß vom 1. Februar 1912, H. M. Bl. Seite 33). Ferner haben wir in geeigneten Fällen verlangt, daß der Unternehmer sich verpflichtet, an jedermann in seinem Versorgungsgebiete Strom zu liefern, soweit dies ohne Gefährdung der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens geschehen kann (Versorgungs- und Ausbaupflicht). Diese Forderungen sind auch jetzt zu stellen. Vor allem muß dahin gewirkt werden, daß die Versorgung noch freier Gebiete nicht willkürlich von der oder jener Unternehmung in Angriff genommen wird, wie die Verfolgung des reinen Privaterwerbsinteresses und der gegenseitige Wettbewerb oder aber lokale Sonderbestrebungen es mit sich bringen, sondern daß die Versorgung in der wirtschaftlichsten Form erfolgt. Durch das Entstehen kleinerer Werke mit beschränkter Leistungsfähigkeit kann die zweckmäßige Versorgung eines Gebietes für lange Zeit beeinträchtigt werden. Auch leistungsfähige Werke würden dadurch, daß sie in einem größeren Gebiete nur die ertragsreicheren Bezirke belegen, den für die planmäßige Versorgung des ganzen Gebietes erforderlichen Ausgleich zwischen günstigeren und ungünstigeren Bezirken beeinträchtigen. Dies kann auch durch das Hinausgreifen städtischer Werke in einzelne Teile der umliegenden Landkreise geschehen, für welche unter Umständen in ihrer Gesamtheit eine andere Versorgung zweckmäßiger sein würde. Um den staatlichen Einfluß im gegebenen Falle nach dieser Richtung einsetzen zu können, wird den vorhandenen Werken bei der ersten sich bietenden Gelegenheit die Benutzung staatlichen Eigentums nur zu ermöglichen sein, wenn sie sich dem für ihren Sitz zuständigen Regierungspräsidenten gegenüber rechtswirksam verpflichten, eine bestimmte, ihr gesamtes gegenwärtiges Versorgungsgebiet umziehende Demarkationslinie nur mit dessen Zustimmung zu überschreiten. Auch bei den Werken, denen bereits das Enteignungsrecht für einen bestimmten Bezirk ohne Auferlegung dieser Verpflichtung verliehen worden ist, ist die Maßnahme nicht überflüssig, um eine Überschreitung ihres Bezirkes ohne Billigung der Staatsregierung zu verhindern. Bei neu geplanten Werken wird von vornherein zu prüfen sein, ob ihrer Entstehung überhaupt entgegenzuwirken ist, oder wie die Demarkationslinie für sie gezogen werden soll. Sowohl bei vorhandenen wie bei neu entstehenden Werken wird gegebenenfalls die Bedingung gestellt werden können, daß benachbarte Gebiete, auch wenn sie geringeren Ertrag versprechen, mitzuversorgen sind.

Ein anderer wichtiger Gesichtspunkt ist die Sorge dafür, daß sich die schon bestehenden Ansätze zur Ausbildung von privaten Versorgungsmonopolen nicht weiter auswachsen. Dieser Gesichtspunkt ist auch bei der Festlegung der Demarkationslinie zu berücksichtigen. Auch wird zu versuchen sein, ein Mitbestimmungsrecht darüber zu erhalten, ob Werke, die von öffentlich-rechtlichen Körperschaften gegründet oder unter deren wesentlicher Beteiligung entstanden sind, in Zukunft unter die Verfügung von privaten Unternehmungen gelangen sollen. Dieses Mitbestimmungrecht würde selbstverständlich nur unter sorgfältiger Abwägung der Interessen der öffentlichen Körperschaften und des versorgten Gebietes zu gebrauchen sein.

Weiter kommt in Frage, ob es möglich ist, auf dem neu zu beschreitenden Wege auch einen Einfluß auf die Tarife wenigstens in dem Sinne zu erlangen, daß innerhalb gewisser Perioden eine Nachprüfung der Tarife erfolgen muß und gegebenenfalls eine Herabsetzung verlangt werden kann.

Wir betonen aber nochmals, daß diese Hinweise weder erschöpfend sein sollen noch in jedem Falle unterschiedslos zu berücksichtigen sind. Namentlich zu Anfang wird mit großer Vorsicht zu verfahren sein. Auch ist stets im Auge zu behalten, daß es die Aufgabe des Staates ist, die Entwicklung in gesunden Bahnen zu halten, nicht aber sie zu hemmen. Es bleibt daher den Herren Regierungspräsidenten überlassen, je nach Lage des Einzelfalles und nach den sich bildenden Erfahrungen weitergehende Forderungen anzuregen oder vorzuschlagen, daß von der oder jener Forderung abzusehen ist.

Anträge auf Erwirkung des Enteignungsrechtes sind in Zukunft nach den gleichen Gesichtspunkten zu bearbeiten.

Gesetzentwurf, betreffend den Bau eines Dampfkraftwerkes bei Hannover.

(Dem preußischen Abgeordnetenhause am 7. November 1917 zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung übermittelt.)

§ 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, für den Bau eines Dampfkraftwerkes bei Hannover einen Betrag von 13,000.000 Mark (Dreizehn Millionen Mark) nach Maßgabe der von dem zuständigen Minister festzustellenden Pläne zu verwenden.

§ 2.

(1) Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der Mittel für die im § 1 vorgesehenen Bauausführungen und Beschaffungen usw. im Betrage von 13,000.000 Mark Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

(2) An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen oder Wechsel ausgegeben werden. In den Schatzanweisungen ist der Fälligkeitstermin anzugeben. Die Wechsel werden von der Hauptverwaltung der Staatsschulden mittels Unterschrift zweier Mitglieder ausgestellt.

(3) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen, etwa zugehörige Zinsscheine und Wechsel können sämtlich oder teilweise auf ausländische oder auch nach einem bestimmten Wertverhältnisse gleichzeitig auf in- und ausländische Währungen sowie im Ausland zahlbar gestellt werden.

(4) Schatzanweisungen und Wechsel können wiederholt ausgegeben werden.

(5) Die Mittel zur Einlösung von Schatzanweisungen und Wechseln können durch Ausgabe von Schatzanweisungen und Wechseln oder von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage beschafft werden.

(6) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel, die zur Einlösung fällig werdender Schatzanweisungen oder Wechsel bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor der Fälligkeit zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung oder Umlaufszeit der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung oder Umlaufszeit der einzulösenden Schatzanweisungen oder Wechsel aufhört.

(7) Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zins- oder Diskontsatze, zu welchen Bedingungen der Kündigung oder mit welcher Umlaufszeit sowie zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel ausgegeben werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Ebenso bleibt ihm im Falle des Absatzes 3 die Festsetzung des Wertverhältnisses sowie der näheren Bedingungen für Zahlungen im Auslande überlassen.

(8) Im übrigen sind wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betreffend die Konsolidation preußischer Staatsanleihen (Gesetzsammlung, Seite 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897, betreffend die Tilgung von Staatsschulden (Gesetzsammlung, Seite 43) und des Gesetzes vom 3. Mai 1903, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung (Gesetzsammlung, Seite 155), anzuwenden.

Sachsen.

Verordnung, die Sicherung der telegraphischen und telephonischen Leitungen gegen Betriebsstörung durch andere elektrische Leitungen betreffend,

vom 12. Oktober 1883, Nr. 44, Ges. u. V. Bl.

Zur Sicherung der im Königreiche Sachsen bestehenden telegraphischen und telephonischen Anlagen des Reiches, des Staates und der Eisenbahnen gegen Betriebsstörungen durch andere, darunter insbesondere die zu dynamischen, Beleuchtungs- und ähnlichen Zwecken dienenden elektrischen Leitungen wird hiermit verordnet wie folgt:

§ 1. Die nicht zu den telegraphischen und den telephonischen Anlagen des Reiches, des Staates oder einer nicht im Besitze des Letzteren befindlichen Eisenbahn gehörigen und nicht ohnehin schon nach dem Gesetze vom 21. September 1855 an eine besondere Erlaubnis gebundenen elektrischen Leitungen bedürfen hinsichtlich der Art und Weise ihrer Ausführung einer vorgängigen polizeilichen Genehmigung.

Hiervon ausgenommen bleiben jedoch solche Leitungen, welche ausschließlich zu dem, hochgespannte Ströme nicht erfordernden Betriebe elektrischer Läutewerke und sonstiger Signalvorrichtungen bestimmt sind.

§ 2. Zur Erteilung der Genehmigung sind zuständig:

a) in Städten, in welchen die Revidierte Städteordnung vom 24. April 1873 eingeführt ist, der Stadtrat, insoweit es sich nicht um Anlegung von elektrischen Leitungen seitens der Stadtverwaltung selbst handelt;

b) in anderen Stadt- und Landgemeinden die Bezirkshauptmannschaft.

Von jeder Genehmigung einer elektrischen Leitung ist unter Anzeige ihrer Lage und Richtung und der Person ihres Unternehmers der Kreishauptmannschaft gleichzeitig Kenntnis zu geben.

Soll in den unter a) bezeichneten Städten die zu genehmigende Leitung von der städtischen Verwaltung selbst angelegt werden, so hat der Stadtrat die Genehmigung dazu von der Kreishauptmannschaft einzuholen.

§ 3. Besitzer bereits bestehender elektrischer Leitungen haben die nach § 1 erforderliche Genehmigung zum Fortbestehen der zeitherigen Anlage binnen vier Wochen, von der Veröffentlichung dieser Verordnung an gerechnet, bei der zuständigen Polizeibehörde nachzusuchen.

§ 4. Dem an die Polizeibehörde gerichteten Gesuche ist eine Zeichnung, aus welcher die Situation der projektierten Leitung, und eine schriftliche Erläuterung, aus welcher der Zweck der Anlage sowie die beabsichtigte Art der Ausführung deutlich ersehen werden kann, beizufügen.

§ 5. Die Polizeibehörde darf die Genehmigung nicht eher erteilen, als bis sie der kaiserlichen Oberpostdirektion, in deren Bezirke die Leitung ausgeführt werden soll, und — bei Leitungen, welche innerhalb 25 Meter Entfernung von dem zu einer Eisenbahn gehörigen Areale angelegt werden sollen — der betreffenden Eisenbahndirektion durch Mitteilung des Projekts nebst der dazugehörigen Erläuterung Gelegenheit geboten hat, das Interesse der Reichs- und beziehentlich der Eisenbahntelegraphen zu wahren.

Zu gleichem Zwecke ist auch, wenn die zu genehmigende Leitung innerhalb der angegebenen Entfernung von einer nicht zur Staatseisenbahnverwaltung gehörigen Leitung des Staates zu liegen kommen soll, das Projekt nebst Erläuterung der Generaldirektion der Staatseisenbahnen, welche mit entsprechendem Auftrag versehen worden ist, vor Erteilung der Genehmigung mitzuteilen.

§ 6. Die nach § 1 erforderliche Genehmigung wird nur unter dem Vorbehalte, daß sie jederzeit und ohne Anspruch des Besitzers der Leitung auf Entschädigung widerrufen werden kann, sowie unter der ferneren Bedingung erteilt, daß die Leitung nicht zum Fernsprechen oder Telegraphieren und überhaupt nicht zu anderen Zwecken gebraucht werden darf, als zu demjenigen, für welchen die Genehmigung erteilt worden ist.

Von dem Rechte des Widerrufs wird jedoch nur dann, wenn der zuletzt erwähnten Bedingung zuwider gehandelt oder sonst der Widerruf im öffentlichen Interesse erforderlich werden sollte, Gebrauch gemacht werden.

§ 7. Wer eine elektrische Leitung der Bestimmung in § 1 zuwider ohne polizeiliche Genehmigung herstellt oder benützt, beziehentlich, im Falle des § 3, über die dort bestimmte Frist fortbenützt, verfällt — insoweit er nicht nach dem Reichsstrafgesetzbuch eine höhere Strafe verwirkt hat — in eine Geldstrafe bis zu 150 M. oder entsprechende Haftstrafe.

Beschluß der ersten und der zweiten Kammer der Stände vom 26. Oktober 1916*) über das Königliche Dekret Nr. 23**), die Einleitung und den künftigen Ausbau einer staatlichen Elektrizitätsversorgung betreffend.

. . . die Königliche Staatsregierung zu ermächtigen, nach Maßgabe der in der Anlage A beigefügten Richtlinien für die Zwecke der Elektrizitätsversorgung in der von der Königlichen Staatsregierung vorgeschlagenen Weise bis zu 20 Millionen Mark außerhalb des Etats zu verausgaben, sofern

a) zwischen der Königlichen Staatsregierung und der Ständeversammlung eine Einigung über die Verabschiedung eines Gesetzes über das Verhältnis des staatlichen Elektrizitätsunternehmens zu bestehenden Elektrizitätsunternehmungen nach dem in der Anlage B gegebenen Wortlaute erzielt wird;

b) eine Allerhöchste Verordnung über die Errichtung eines Landeselektrizitätsrates nach dem in der Anlage C ersichtlichen Wortlaut erlassen wird.

Anlage A.

Richtlinien.

1.

(1) Das Elektrizitätsunternehmen des Staates ist eine gemeinnützige, unter rein staatlicher Verwaltung stehende Anstalt, welche die Aufgabe hat, das Königreich Sachsen auf Grund dieser Richtlinien und des Gesetzes über das Verhältnis des staatlichen Elektrizitätsunternehmens zu bestehenden Elektrizitätsunternehmungen einheitlich mit billigem elektrischem Strom zu versorgen. Zu diesem Zweck betreibt der Staat, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist, die Großerzeugung des elektrischen Stromes und seine Verteilung in Hoch- und Mittelspannungsleitungen.

(2) Die Strompreise sollen so bemessen werden, daß nach Deckung der Betriebs- und Erneuerungskosten die volle Verzinsung und eine angemessene Tilgung des in dem Unternehmen angelegten Kapitals sichergestellt wird.

2.

(1) Der Kleinverkauf des staatlichen Stromes soll in der Regel den Gemeinden und Gemeindeverbänden überlassen sein.

(2) Wenn der Staat ein Unternehmen erwirbt, das bisher den Kleinverkauf selbst besorgt hat, tritt der Staat auch hinsichtlich des Kleinverkaufes an die Stelle des bisherigen Unternehmens.

(3) Im Bezirke einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes, die sich zurzeit schon mit dem Kleinverkauf von elektrischem Strom befassen, soll der Staat nur dann unmittelbar an den Verbraucher Strom liefern, wenn überwiegende volkswirtschaftliche Interessen es erfordern (vergl. § 1, Absatz 1 des bezeichneten Gesetzes).

(4) Die unmittelbare Lieferung von Strom für den eigenen Bedarf steht dem Staate frei (vergl. § 1, Absatz 3 des bezeichneten Gesetzes).

---

*) Ständische Schriften 1915/16, Nr. 42.
**) Dekrete 1915/16, Nr. 23.

3.

Das Recht der Gemeinden und Gemeindeverbände, innerhalb ihrer Bezirke Elektrizität zu erzeugen und zu verteilen, soll unbeschadet der Bestimmungen in Punkt 2, Absatz 2 bis 4, nicht geschmälert werden.

4.

(1) Mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden, die sich an das staatliche Unternehmen anschließen wollen, werden Stromlieferungsverträge vereinbart.

(2) In diesen Verträgen soll in der Regel bestimmt werden, daß der Unterschied zwischen den bisherigen Selbstkosten des Stromes und dem mit dem Staate vereinbarten Strompreise möglichst vollständig zur Ermäßigung der Kleintarife verwendet wird.

5.

(1) Soweit Gemeinden und Gemeindeverbände außerhalb ihrer Bezirke elektrischen Strom abgeben, soll ihr gegenwärtiger Besitzstand nicht beeinträchtigt werden, so lange die mit Nachbargemeinden geschlossenen Verträge in Kraft sind. Für die Zeit nach deren Ablauf bleibt eine erneute Prüfung der Verhältnisse vorbehalten. Dabei sollen widerstreitende Interessen der beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände im Verhandlungswege tunlichst ausgeglichen werden.

(2) Eine weitere Ausdehnung des Versorgungsgebietes von Gemeinde- und Gemeindeverbandswerken außerhalb des Bezirkes der Strom liefernden Gemeinde oder des Strom liefernden Gemeindeverbandes kann nur zugelassen werden, soweit das Interesse der zu versorgenden Gemeinde gewahrt wird und der Staat selbst nicht in der Lage oder nicht gewillt ist, die Stromversorgung in angemessener Zeit zu übernehmen.

6.

(1) Die Privatunternehmungen, die sich zurzeit mit der Erzeugung und Abgabe von elektrischem Strom gewerbsmäßig befassen, sollen möglichst bald in den staatlichen Stromversorgungsplan einbezogen werden.

(2) Die Entstehung neuer und die weitere Ausdehnung vorhandener Privatunternehmungen sollen nur zugelassen werden, soweit sie mit den Zielen des staatlichen Unternehmens vereinbar sein würden.

7.

War einem Erzeuger elektrischen Stromes auf Widerruf gestattet worden, den Strom für seinen eigenen Bedarf oder für den Bedarf eines von ihm geschaffenen oder unterstützten gemeinnützigen Unternehmens über staatliches Grundeigentum zu leiten, so soll diese Erlaubnis zugunsten des staatlichen Elektrizitätsunternehmens nur aus wichtigen Gründen widerrufen werden (vergl. § 2 des Gesetzes über das Verhältnis des staatlichen Elektrizitätsunternehmens zu bestehenden Elektrizitätsunternehmungen).

8.

(1) Das staatliche Elektrizitätsunternehmen soll dem Finanzministerium unterstellt werden. In allen wichtigen Angelegenheiten, welche die Gemeindeinteressen oder die Förderung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse berühren, insbesondere in Tariffragen, soll dem Ministerium des Innern ein Mitentschließungsrecht zustehen.

(2) Der zu begründenden Direktion der staatlichen Elektrizitätswerke soll als beratendes Organ ein Landeselektrizitätsrat beigegeben werden, über den das Nähere durch Verordnung bestimmt wird.

Gesetz über das Verhältnis des staatlichen Elektrizitätsunternehmens zu bestehenden Elektrizitätsunternehmungen.*)

§ 1.

(1) Im Bezirke einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes, die sich zur Zeit des Erlasses dieses Gesetzes mit dem Kleinverkauf von elektrischem Strom befassen, soll der Staat nur dann unmittelbar an den Verbraucher Strom liefern, wenn überwiegende volkswirtschaftliche Interessen es erfordern.

(2) Die Verwaltung der staatlichen Elektrizitätswerke hat von der Absicht, dem Verbraucher unmittelbar zu liefern, die Gemeinde oder den Gemeindeverband zu benachrichtigen.

(3) Die unmittelbare Lieferung von Strom für den eigenen Bedarf steht dem Staate frei.

§ 2.

Ist vor dem Erlasse dieses Gesetzes einem Erzeuger elektrischen Stromes auf Widerruf gestattet worden, den Strom für seinen eigenen Bedarf oder für den Bedarf eines von ihm geschaffenen oder unterstützten gemeinnützigen Unternehmens über staatliches Grundeigentum zu leiten, so soll diese Erlaubnis zugunsten des staatlichen Elektrizitätsunternehmens nur aus wichtigen Gründen widerrufen werden.

§ 3.

(1) Über Beschwerden wegen Verletzung der §§ 1 und 2 entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges ein nach § 4 zusammengesetztes Schiedsgericht endgültig.

(2) Die Beschwerde ist binnen 4 Wochen beim Ministerium des Innern anzubringen. Die Beschwerdefrist beginnt im Falle des § 1 mit dem Tage der Benachrichtigung (§ 1, Absatz 2), im Falle des § 2 mit dem Tage der Bekanntgabe des Widerrufs. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§ 4.

(1) Dem Schiedsgericht (§ 3, Absatz 1) gehören an:

1. als Vorsitzender:
ein vom König zu ernennender richterlicher Beamter;

2. als Mitglieder:
a) je ein von den Ministerien des Innern und der Finanzen zu bestimmender Verwaltungsbeamter,
b) ein vom Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts zu bestimmendes Mitglied dieses Gerichts,
c) ein vom Präsidenten des Landesgerichts zu bestimmendes Mitglied dieses Gerichts.

Die Amtsdauer des Vorsitzenden und der Mitglieder beträgt drei Jahre.

(2) Das Verfahren vor dem Schiedsgericht wird durch Verordnung geregelt.

§ 5.

Die in § 1 für Gemeinden getroffenen Bestimmungen gelten auch für selbständige Gutsbezirke.

§ 6.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden die Ministerien des Innern und der Finanzen beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 16. November 1916.

---

*) Publiziert als Gesetz vom 16. November 1916, G. u. V. Bl. 1916, Nr. 89 (S. 223).

Anlage C.

Entwurf einer Allerhöchsten Verordnung über die Errichtung eines Landeselektrizitätsrates.*)

§ 1.

Der Direktion der staatlichen Elektrizitätswerke wird ein Landeselektrizitätsrat beigeordnet.

§ 2.

Der Landeselektrizitätsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. Außerdem gehört ihm der Vorstand der für die Direktion der staatlichen Elektrizitätswerke zuständigen Abteilung des Finanzministeriums an.

Die bezirksfreien Städte wählen zwei diesen Städten angehörende Mitglieder in folgender Weise:

Der Stadtrat und die Stadtverordneten jeder Stadt wählen in gemeinsamer Sitzung einen Wahlmann. Diese Wahlmänner wählen zwei Mitglieder zum Landeselektrizitätsrat.

Zwei weitere Mitglieder werden von den Kreisausschüssen unter Stimmenthaltung der Abgeordneten der bezirksfreien Städte folgendermaßen gewählt:

Jeder Kreisausschuß wählt zwei Wahlmänner, von denen der eine einer bezirkszugehörigen Stadt, der andere einer Landgemeinde angehört. Die Wahlmänner der bezirkszugehörigen Städte und die Wahlmänner der Landgemeinden vereinigen sich zu je einem Wahlkörper, der ein Mitglied zum Landeselektrizitätsrat wählt.

Zwei Mitglieder werden vom Handelskammertag, je ein Mitglied vom Gewerbekammertag und vom Landeskulturrat gewählt.

Ein Mitglied wird von den Vertretern der Versicherten im Ausschusse der Landesversicherungsanstalt gewählt. Die Vertreter der Versicherten vereinigen sich zu diesem Zwecke zu einem besonderen Wahlkörper.

Das Ergebnis der Wahlen ist dem Finanzministerium anzuzeigen. Dieses ernennt sodann im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern drei Mitglieder.

Für jedes Mitglied und jeden Wahlmann ist ein Stellvertreter zu wählen oder zu ernennen.

§ 3.

Das Amt eines Mitgliedes des Landeselektrizitätsrates ist ein Ehrenamt. Den Mitgliedern werden aus der Staatskasse die Kosten der Eisenbahnfahrt zwischen ihrem Wohnorte und dem Versammlungsorte erstattet.

Für die Annahme, die Ablehnung und Niederlegung des Amtes gelten sinngemäß die Bestimmungen in § 47, Absatz 1, unter a, b, c und e und Absatz 2 sowie in § 66 der revidierten Städteordnung. Über die Berechtigung zur Ablehnung oder Niederlegung des Amtes entscheidet das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern.

§ 4.

Die Mitglieder des Landeselektrizitätsrates und deren Stellvertreter werden auf sechs Jahre gewählt und ernannt. Alle zwei Jahre scheidet je der dritte Teil der gewählten und der ernannten Mitglieder und Stellvertreter aus. Die beiden ersten Male entscheidet über den Austritt das Los. Die Ausscheidenden können wieder gewählt und ernannt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied in Konkurs verfällt oder wenn ihm die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden.

§ 5.

Der Landeselektrizitätsrat hat die Aufgabe, die Direktion der staatlichen Elektrizitätswerke in allen für die Versorgung des Landes mit Elektrizität und für die Entwicklung des staatlichen Unternehmens wichtigen Angelegenheiten sowie in Tariffragen zu beraten.

*) Erlassen als Allerhöchste Verordnung vom 16. November 1916, G. u. V. Bl. 1916, Nr. 91 (S. 227).

Der Landeselektrizitätsrat ist zu hören:

1. über Planungen für den Bau neuer staatlicher Kraftwerke und Leitungen, dafern der Herstellungsaufwand im einzelnen Falle 100.000 Mark übersteigt;

2. über den Ankauf von bestehenden Kraftwerken und Leitungen, dafern der Kaufpreis im einzelnen Falle 100.000 Mark übersteigt;

3. über die Veräußerung oder die Verpachtung von staatlichen Kraftwerken und Leitungen, dafern der Wert der zu veräußernden oder zu verpachtenden Anlagen 100.000 Mark übersteigt;

4. über die Aufstellung von allgemeinen Stromlieferungsbedingungen, insbesondere über die Festsetzung allgemeingültiger Großtarife;

5. über den Abschluß von Stromlieferungsverträgen, dafern sich der Staat zur Lieferung auf mehr als 20 Jahre verpflichtet.

Der Landeselektrizitätsrat ist auch sonst über besonders wichtige Ereignisse auf dem Gebiete der Elektrizitätsversorgung im allgemeinen sowie bei der Verwaltung des staatlichen Unternehmens zu unterrichten.

Dem Landeselektrizitätsrat ist alljährlich ein Bericht über die Verwaltung des staatlichen Elektrizitätsunternehmens für das verflossene Geschäftsjahr vorzulegen.

§ 6.

Der Landeselektrizitätsrat ist jederzeit befugt, auch ohne Aufforderung Gutachten und Anträge an die Direktion der staatlichen Elektrizitätswerke zu richten. Gibt die Direktion einem Antrage des Landeselektrizitätsrates keine Folge, so hat sie ihre Gründe dem Landeselektrizitätsrat schriftlich oder mündlich in der nächsten Sitzung des Landeselektrizitätsrates mitzuteilen. Beruhigt sich der Landeselektrizitätsrat hierbei nicht, so steht es ihm frei, das Finanzministerium anzurufen, das im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern endgültig entscheidet.

§ 7.

Den Vorsitz im Landeselektrizitätsrat führt der Vorstand der für die Direktion der staatlichen Elektrizitätswerke zuständigen Abteilung des Finanzministeriums oder ein von diesem beauftragter Stellvertreter.

Zu den Verhandlungen des Landeselektrizitätsrates werden nach Bedarf der Direktionsvorstand und die ihm beigeordneten oberen Beamten zur Erstattung von Berichten sowie zur Auskunftserteilung hinzugezogen.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern können Kommissäre zu den Sitzungen des Landeselektrizitätsrates entsenden. Diese Kommissäre sowie der Vorstand und die oberen Beamten der Direktion haben das Recht, jederzeit gehört zu werden.

§ 8.

Der Landeselektrizitätsrat wird von dem Vorsitzenden einberufen, so oft es das Bedürfnis erfordert Er soll in der Regel in jedem Vierteljahr einmal zusammentreten.

Der Landeselektrizitätsrat ist einzuberufen, wenn es von wenigstens sechs Mitgliedern schriftlich beantragt wird.

§ 9.

Der Landeselektrizitätsrat ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden wenigstens sechs Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

§ 10.

Die Sitzungen des Landeselektrizitätsrates sind nicht öffentlich.

Über die Sitzung wird eine Niederschrift aufgenommen, worin der Gang der Verhandlungen kurz wiederzugeben und die Beschlüsse des Landeselektrizitätsrates unter Bezeichnung des Stimmenverhältnisses festzustellen sind.

§ 11.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern werden mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Württemberg.

Verfügung des königlichen Ministeriums des Innern, betreffend die Errichtung und den Betrieb elektrischer Starkstromanlagen, vom 21. April 1913, Nr. I, 1676.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Jede elektrische Starkstromanlage, durch deren Leitung öffentliche Wege, öffentliche Gewässer, Bahnanlagen oder elektrische Leitungen der staatlichen Verkehrsanstalten oder von Privatbahnen berührt erscheinen, unterliegt in ihrem ganzen Umfang einem polizeilichen Erkenntnis.

. . . .

II. Verfahren.

. . . .

§ 5.

1. Das Oberamt hat die Eingaben auf ihre Vollständigkeit zu prüfen und über die Anlage eine Äußerung der Gemeinderäte aller Gemeinden einzuholen, deren Markungen durch die Anlage berührt werden.

2. Den Vorständen der Bezirksausschüsse für Natur- und Heimatschutz ist Gelegenheit zu schriftlicher oder mündlicher Äußerung zu geben; über die geltend gemachten Wünsche nach besserer Berücksichtigung des Landschaftsbildes ist mit dem Unternehmer zu verhandeln, wobei ein Ausgleich widerstreitender Interessen anzustreben ist. Bei diesen Verhandlungen ist für tunlichste Beschleunigung Sorge zu tragen, auch bleibt es dem Unternehmer unbenommen, von sich aus vorher mit den Vorständen der Bezirksausschüsse ins Benehmen zu treten und deren Stellungnahme nachzuweisen.

. . . .

§ 7.

1. Dem Erkenntnis des Ministeriums des Innern werden vorbehaltlich der im einzelnen Fall erforderlich erscheinenden Abänderungen und Ergänzungen die in Anlage I bis IV enthaltenen Vorschriften zugrunde gelegt.

2. Das Erkenntnis nebst Vorschriften wird an den Unternehmer, an die beteiligten Oberämter und an die Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden (§ 5), ferner an die Generaldirektion der Posten und Telegraphen und, wenn Bahnanlagen berührt werden, an die Generaldirektion der Staatseisenbahnen ausgeschrieben. Dem Ausschreiben an den Unternehmer wird dabei eine mit Stempel und Vermerk des Ministeriums des Innern versehene Ausfertigung der Beschreibung und des Planes der Anlage beigelegt.

. . . .

§ 8.

1. Nach ihrer Fertigstellung wird die Anlage auf die Einhaltung der erteilten polizeilichen Vorschriften durch Beamte des Ministeriums des Innern (Abteilung für den Straßen- und Wasserbau) auf Kosten des Unternehmers geprüpft. Die Vornahme dieser Prüfung enthebt den Unternehmer von seinen gesetzlichen Haftpflichtverbindlichkeiten nicht.

2. In Fällen, wo die Starkstromanlage staatliche Fernsprech- und Telegraphenanlagen berührt, findet außerdem eine Prüfung auf Einhaltung der zum Schutz dieser Schwachstromanlagen erlassenen Vorschriften durch die zuständige Telegrapheninspektion statt, der vorbehalten bleibt, diese Prüfung auf Antrag des Prüfungsbeamten in geeigneten Fällen gemeinschaftlich mit diesem vorzunehmen.

3. Auf Staatsbahngebiet und ganz oder teilweise für Zwecke der Eisenbahnverwaltung errichtete Starkstromanlagen Dritter unterliegen, soweit sie Staatsbahngebiet berühren, der erstmaligen und wiederkehrenden Prüfung durch die Staatsbahnverwaltung im Benehmen mit der Ministerialabteilung für den Straßen- und Wasserbau.

4. Soweit durch die Starkstromanlage anderes staatliches Eigentum berührt wird, zum Beispiel an Staatsstraßen, Forsten usw., wird die Einhaltung der für diese Zulassung aufgestellten Sonderbedingungen von den zuständigen Behörden überwacht.

5. Das Ministerium des Innern behält sich vor, die bestehenden Starkstromanlagen in angemessenen Zeiträumen (in der Regel alle fünf Jahre) auf Kosten des Unternehmers nachprüfen zu lassen (Regelmäßige Prüfungen.) Von der Vornahme derartiger Prüfungen werden die Unternehmer rechtzeitig benachrichtigt, so daß etwaige Wünsche derselben geltend gemacht werden können.

. . . .

IV. Flußpolizeiliches Erkenntnis.

§ 10.

1. Sofern bei elektrischen Anlagen eine Kreuzung öffentlicher Gewässer (im Bett, im Erdkörper, unter oder im Luftraum über dem Bett) stattfinden soll, ist ein flußpolizeiliches Erkenntnis erforderlich, welches zugleich mit dem Erkenntnis über die elektrische Anlage zu erteilen ist. Zu beachten ist, daß dieses Erkenntnis einer besonderen Besporteluug nach Tarifnummer 30 nicht mehr unterliegt.

2. Soweit jedoch bei einer solchen Kreuzung ausnahmsweise Bauten im Sinne des Artikels 29 des Wassergesetzes vom 1. Dezember 1900 (Regierungsblatt Seite 921) in Frage kommen, greift bei schiff- oder flößbaren Gewässern oder bei Flußstrecken, an deren Bau oder Unterhaltung die staatliche Flußbauverwaltung beteiligt ist, gemäß Artikel 29, Absatz 3, des Wassergesetzes die Zuständigkeit der Kreisregierung Platz.

. . . .

Anlage I.

Vorschriften für elektrische Starkstromanlagen.

A. Allgemeines.

1. Der Ausführung der Anlage sind die eingereichten Pläne und Beschreibungen insoweit zugrunde zu legen, als nicht aus den erteilten Vorschriften das Erfordernis ihrer Abänderung oder Ergänzung sich ergibt.

2. Die ganze Anlage muß in allen ihren Teilen so ausgeführt, betrieben und unterhalten werden, daß polizeiliche Rücksichten nicht verletzt werden, insbesondere Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit oder der bestehenden öffentlichen Verkehrseinrichtungen und jede Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, sowie Feuersgefahr nach Möglichkeit ausgeschlossen bleiben.

Die Erteilung der in dieser Hinsicht später etwa erforderlich erscheinenden weiteren Vorschriften bleibt vorbehalten. Der Unternehmer ist verpflichtet, solchen Vorschriften sofort auf seine Kosten nachzukommen.

3. Soweit nicht aus den folgenden Bestimmungen ein anderes sich ergibt, sind nachstehende Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker als den polizeilichen Anforderungen entsprechend anzusehen:

a) Vorschriften für die Errichtung elektrischer Starkstromanlagen nebst Ausführungsregeln (Errichtungsvorschriften) von 1907 und 1909;

b) Vorschriften für den Betrieb elektrischer Starkstromanlagen nebst Ausführungsregeln (Betriebsvorschriften) von 1909;

c) die jeweils geltenden Normalien und Vorschriften für Installationsmaterial.

Bei Zuwiderhandlungen gegen gegenwärtige Bestimmungen kann die ganze oder teilweise Außerbetriebsetzung der Anlage angeordnet werden.

4. Jede erkenntnispflichtige Starkstromanlage wird nach ihrer Fertigstellung — bei Hochspannungsanlagen vor der Inbetriebsetzung — auf Kosten des Unternehmers einer Prüfung unterzogen. Es bleibt vorbehalten, die Anlage auch während der Ausführung auf Kosten des Unternehmers prüfen zu lassen.

5. Der Unternehmer hat die Fertigstellung der Anlage dem Oberamt anzuzeigen.

. . . .

Haben sich bei der Ausführung der Anlage kleinere Abweichungen von den dem polizeilichen Erkenntnis zugrundegelegten Plänen nicht vermeiden lassen, so hat der Unternehmer dies dem Oberamt spätestens bei der Anzeige der Fertigstellung unter Anschluß der richtiggestellten Eingabepläne oder neuer Pläne (Schlußpläne) anzuzeigen.

. . . .

7. Wesentliche Änderungen oder Erweiterungen der Anlage oder ihres Betriebes sind, wenn öffentliche Wege, öffentliche Gewässer, Bahnanlagen oder elektrische Leitungen der staatlichen Verkehrsanstalten oder von Privatbahnen berührt werden, dem zuständigen Oberamt anzuzeigen und dürfen vor Erlangung des erforderlichen polizeilichen Erkenntnisses nicht in Betrieb gesetzt werden.

. . . .

B. Benützung fremden Eigentums.

1. Soweit die Anlage fremdes Eigentum einschließlich der öffentlichen Wege und Plätze oder den Luftraum über fremdem Eigentum berührt, ist es Sache des Unternehmers der neuen Anlage, die Zustimmung des betreffenden Eigentümers beizubringen.

2. Die polizeiliche Zulassung zur Inanspruchnahme öffentlicher Wege und Gewässer zu der Anlage erfolgt nur in stets widerruflicher Weise.

a) Für die Inanspruchnahme der Staatsstraßen einschließlich des Raums unter und über denselben hat der Unternehmer eine jährliche Gebühr an die Straßenbauverwaltung zu entrichten. Staatsbehörden sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.

b) Bei Staatsstraßen sind die Leitungen nach den Anordnungen der zuständigen Straßenbauinspektion, bei Amtskörperschafts- und Gemeindewegen im Benehmen mit den Amtskörperschaften und Gemeindebehörden und so zu errichten, daß keine polizeilichen Unzuträglichkeiten entstehen und insbesondere der Verkehr nicht beeinträchtigt wird. Der Straßenbauinspektion sind über die beabsichtigte Benützung von Staatsstraßen Pläne und erforderlichenfalls Festigkeitsnachweise für die Gestänge und Leitungen vor der Ausführung der Anlage je in doppelter Ausführung zur Genehmigung vorzulegen.

. . . .

d) Über die beabsichtigte Benützung schiff- und flößbarer Gewässer sind der zuständigen Flußpolizeibehörde die erforderlichen Pläne und Berechnungen vor der Ausführung der Anlage zur Genehmigung vorzulegen.

. . . .

4. Hinsichtlich der Aufstellung von Transformatorenstationen wie auch der Masten und Ständer und der Anbringung von Isolatoren sind die von den Gemeindebehörden zur Wahrung der polizeilichen Interessen, insbesondere derjenigen der Straßen-, Verkehrs- und Sicherheitspolizei ergehenden Anordnungen neben den im Gegenwärtigen erteilten Vorschriften einzuhalten. Zur Wahrung der Orts- und Landschaftsbilder sind die von den Bezirksausschüssen für Natur- und Heimatschutz vorgebrachten Wünsche tunlichst zu berücksichtigen.

. . . .

F. Hochspannung in den Ortschaften.

Hochspannungsfreileitungen sind innerhalb des geschlossenen Wohnbezirkes in der Regel nicht zulässig. Bestehende und ausnahmsweise zugelassene Leitungen sind so einzurichten, daß sie streckenweise während des Betriebes spannungslos gemacht werden können.

. . . .

Anlage II.

Vorschriften zum Schutze der staatlichen Telegraphen- und Fernsprechanlagen.

. . . .

2. Die Anlage muß im Benehmen mit der zuständigen Telegrapheninspektion so ausgeführt werden, daß der Betrieb der staatlichen Telegraphen- und Fernsprechanlagen nicht gestört wird. Die Kreuzung der Starkstromanlage mit den staatlichen Leitungen wird nur in widerruflicher Weise und auf Gefahr der Unternehmer zugelassen. Alle Arbeiten, Verlegungen usw., die an staatlichen Leitungen aus Anlaß der Herstellung, der Unterhaltung oder des Betriebes der Starkstromanlage erforderlich sind, werden von den Behörden der Postverwaltung auf Kosten des Unternehmers der Starkstromanlage vorgenommen.

3. Die Postverwaltung behält sich zur möglichsten Vermeidung von Kreuzungen und längerem Parallelverlauf vor, auf Kosten des Unternehmers ihre Leitungen nötigenfalls streckenweise zu verlegen oder in Kabeln zu führen. Kann der Zweck durch Änderung des Plans der Starkstromleitungen einfacher erreicht werden, so ist dieser Weg einzuschlagen.

. . . .

Schutzmaßnahmen.

12. Vor der Anbringung der vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen und vor Ausführung der etwa notwendigen Änderungen an den Telegraphen- und Fernsprechleitungen darf das Leitungsnetz auch für Probebetrieb oder sonstige Versuche nicht unter Spannung gesetzt werden.

. . . .

Falls die gewählte Anordnung oder die vorgesehenen Schutzmaßregeln nicht ausreichen, um Gefahren für den Bestand der Telegraphen- und Fernsprechanlagen und für die Sicherheit des Bedienungspersonals oder Störungen für den Betrieb der Telegraphen- und Fernsprechleitungen fernzuhalten, sind nach Anordnung der zuständigen Telegrapheninspektion weitere Maßnahmen zu treffen, bis die Gefahren oder die störenden Einflüsse beseitigt sind.

. . . .

15. Fehler, das heißt schadhafte Zustände in der Starkstromanlage, durch die der Bestand der Telegraphen- und Fernsprechanlagen oder die Sicherheit des Bedienungspersonals gefährdet oder der Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb gestört werden könnte, sind ohne Verzug zu beseitigen.

Außerdem kann in dringenden Fällen die Abschaltung der fehlerhaften Teile der Starkstromanlage bis zur Beseitigung der Ursache der Gefahr oder Störung gefordert werden. Einem hierauf gerichteten Verlangen der Behörden der Postverwaltung ist sowohl hinsichtlich der ganzen Anlage als eines Teiles sofort zu entsprechen, wenn dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes in den staatlichen Anlagen erforderlich wird.

. . . .

Die Postverwaltung kann zur Sicherung ihrer Ansprüche die Hinterlegung einer Sicherheit in Höhe des mutmaßlichen Betrages der Kosten der erforderlich werdenden Änderungen verlangen.

Anlage III.

Vorschriften zum Schutze von Bahnanlagen.

. . . .

2. Durch den Bau und Bestand der elektrischen Starkstromanlagen dürfen die Anlagen und der Betrieb der Bahn nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden; Bahngrund darf nur in dem unumgänglich notwendigen Umfange in Anspruch genommen werden.

Kreuzungen der Bahn und staatlicher Leitungen, sowie Annäherung an sie und die Benützung von Bahneigentum werden nur in stets widerruflicher Weise gestattet.

. . . .

9. In besonders gearteten Fällen behält sich die Eisenbahnverwaltung ausdrücklich vor, zusätzliche Bestimmungen zu den vorstehenden Vorschriften zu erlassen oder sie ganz oder teilweise durch besondere Anordnungen zu ersetzen.

. . . .

Haft- und Ersatzpflicht.

19. Der Unternehmer ist für den Schaden, der durch den Bau, den Bestand, den Betrieb oder die Unterhaltung der Starkstromanlage und ihres Zubehörs entsteht, ausschließlich haft- und ersatzpflichtig, ohne Rücksicht darauf, ob der Schaden anläßlich von Arbeiten an der Starkstromanlage und ihrem Zubehör oder durch reine Zufälle (Drahtbrüche, Erdschlüsse usw.) erwachsen sollte. Diese Verpflichtung wird auch dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Arbeiten durch staatliche Beamte überwacht oder von Leuten der Eisenbahnverwaltung ausgeführt werden. Die Schadenersatzpflicht erstreckt sich sowohl auf Beschädigung von Sachen als auf den durch Betriebsstörungen im Bahnbetrieb und den zugehörigen Nebenbetrieben etwa entstehenden weiteren Schaden.

Die zur Nutzung von Bahneigentum berechtigten Personen, die durch den Bau, den Bestand, den Betrieb oder die Unterhaltung der Starkstromanlage und ihres Zubehörs geschädigt werden, sind vom Unternehmer schadlos zu halten. Ebenso hat der Unternehmer allen sonstigen Schaden zu tragen, der Dritten, insbesondere auch Leuten der Eisenbahnverwaltung, aus Bau, Bestand, Betrieb oder Unterhaltung der Starkstromanlage nebst Zubehör entsteht.

Wenn die Eisenbahnverwaltung wegen eines solchen Schadens von dem Geschädigten oder seinen Hinterbliebenen oder sonstigen Berechtigten in Anspruch genommen werden sollte, so hat ihr der Unternehmer die entstehenden Aufwendungen zu ersetzen.

. . . .

21. Die sämtlichen Verpflichtungen des Unternehmers zu Leistungen oder Duldungen gelten auch für seine Rechtsnachfolger. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Übernahme dieser Verpflichtungen dem Rechtsnachfolger anzubedingen. Wenn er dies unterläßt, ist er der Eisenbahnverwaltung für etwaigen durch die Unterlassung entstehenden Schaden ersatzpflichtig.

Anlage IV.

Vorschriften über die Zulassung einer Sonderanlage auf einer Staatsstraße.

. . . .

1.

Die Arbeiten sind nach der Verfügung des königlichen Ministeriums des Innern, betreffend die Errichtung und den Betrieb elektrischer Starkstromanlagen, vom 21. April 1913 (Ministerialamtsblatt Seite 489) nach den vorgelegten Plänen vom . . . . gut und dauerhaft auszuführen.

Mindestens eine Woche vor Inangriffnahme der Arbeiten ist der Straßenbauinspektion Anzeige zu erstatten, damit diese die Ausführung der Arbeiten überwachen lassen kann.

2.

Die Leitung muß möglichst rasch ausgeführt werden.

Durch die Ausführung darf der Verkehr nicht gehindert werden.

. . . .

5.

Für die Erhaltung der Leitung und ihrer Zubehörden, soweit sie auf dem Eigentum der königlichen Straßenbauverwaltung liegen, wird keine Gewähr übernommen, insbesondere für den Fall einer Beschädigung der Leitung und ihrer Zubehörden durch die Dampfstraßenwalze oder die sonst auf der Straße verkehrenden Fuhrwerke keinerlei Entschädigung von der Straßenbauverwaltung geleistet.

Will zu einer in die Straße verlegten Leitung noch eine weitere Leitung gelegt werden, so ist hierzu erneut Erlaubnis erforderlich.

6.

Die Zulassung der Sonderanlage erfolgt **nur in stets widerruflicher Weise,** wie überhaupt das Verfügungsrecht der königlichen Straßenbauverwaltung über die Straße durch die Erlaubnis zur Einlegung der Leitung in die letztere in keiner Weise beeinträchtigt wird.

Sollte sich also zum Beispiel die königliche Straßenbauverwaltung veranlaßt sehen, die Staatsstraße oder ihre Zubehörden aufzugeben oder zu verändern, so steht dem Gesuchsteller, beziehungsweise seinen Rechtsnachfolgern kein Schadenersatzanspruch und keine Einsprache hingegen zu, auch haben diese auf ihre Kosten alle diejenigen Änderungen an der Leitung vorzunehmen, welche infolge der Veränderung der Straße nach dem Ermessen der Straßenbauinspektion nötig werden sollten.

7.

Die Last der Unterhaltung der Leitung und ihrer Zubehörden verbleibt dem Gesuchsteller und seinen Rechtsnachfolgern. Ausbesserungen und Veränderungen dürfen nur nach Einholung der Zustimmung der Straßenbauinspektion und unter Einhaltung vorstehender Vorschriften vorgenommen werden.

Kommen der Gesuchsteller und seine Rechtsnachfolger trotz erfolgter Aufforderung binnen der festgesetzten Frist ihrer Unterhaltungspflicht nicht nach, so ist die Straßenbauinspektion berechtigt, auf Kosten des jeweiligen Besitzers der Leitung die Unterhaltungsarbeiten alsbald ausführen zu lassen oder die Leitung zu beseitigen.

8.

Der Gesuchsteller, beziehungsweise seine Rechtsnachfolger haben allen Weisungen nachzukommen, welche die Straßenbauinspektion oder der Straßenmeister im Interesse der Sicherheit des Verkehrs während der Ausführung oder bei späteren Ausbesserungen erteilen sollten.

9.

Für den Schaden, welcher den Staatsstraßen und ihren Einrichtungen durch die Herstellung und den Betrieb der Leitung erwächst, desgleichen für Schadenersatzansprüche, welche mit Rücksicht auf die Zulassung der Sonderanlage gegen die königliche Staatsstraßenbauverwaltung etwa abgeleitet werden könnten, hat der Unternehmer oder sein Rechtsnachfolger einzustehen.

Frankreich.

Gesetz vom 28. Juli 1885.

Artikel II.

Der Staat hat das Recht, über und unter dem Boden der öffentlichen Wege und ihres Zubehörs alle Arbeiten durchzuführen, welche durch die Errichtung und Instandhaltung der Telegraphen- und Telephonleitungen bedingt sind.

Artikel III.

Gleicherweise hat der Staat das Recht, seine Mauerträger (beziehungsweise Ständer), sei es an der den öffentlichen Straßen zugewendeten Außenseite der Mauern, sei es auch auf den Dächern oder Terrassen der Gebäude, unter der Voraussetzung anzubringen, daß der Zutritt von außen ermöglicht ist.

Endlich ist der Staat berechtigt, die Leitungen über oder unter dem Boden derjenigen Grundstücke zu führen, welche nicht mit Mauern oder anderen diesen gleichkommenden Verschlüssen eingefriedet sind.

Artikel IV.

In allen erwähnten Fällen zieht die Errichtung der Leitungen und Stützpunkte keinerlei Besitzentziehung nach sich.

Die Leitungslegung auf freiem Felde beeinträchtigt nicht das Recht des Eigentümers, sich abzuschließen. Derselbe muß jedoch einen Monat vor Inangriffnahme der auf die Demolierung, Wiederherstellung, auf Erhöhung des Gebäudes oder Einfriedung des Grundstückes abzielenden Arbeiten hiervon die Verwaltung mittels eines an den Post- und Telegraphendirektor des Departements gerichteten frankierten Briefes verständigen.

Gesetz vom 15. Juni 1906,

betreffend elektrische Anlagen.

1. Abschnitt: Einteilung der elektrischen Anlagen.

Artikel 1.

Elektrische Anlagen, welche nicht zur Übertragung von Signalen oder von Worten bestimmt sind und auf welche demgemäß das Gesetz vom 27. Dezember 1851 keine Anwendung findet, unterliegen bezüglich der Errichtung und des Betriebes den nachstehenden allgemeinen Bestimmungen.

Artikel 2.

Eine elektrische Anlage, welche in keinem Teile ihres Verlaufes öffentliche Wege benützt, kann errichtet und betrieben werden entweder ohne Genehmigung oder Anzeige oder auf Grund einer nach den Bestimmungen des zweiten Abschnittes dieses Gesetzes erteilten Genehmigung, letzteres dann, wenn ihre Leitungen an irgendeiner Stelle in einem Horizontalabstand von weniger als zehn Metern von einer bereits bestehenden Telegraphen- oder Telephonleitung errichtet werden sollen.

Artikel 3.

Eine elektrische Anlage, welche ganz oder teilweise in ihrem Verlaufe öffentliche Wege benützt, kann errichtet und betrieben werden, entweder auf Grund einer Erlaubnis der Wegeverwaltung ohne zeitliche Beschränkung

unter den im dritten Abschnitte dieses Gesetzes angeführten Bedingungen oder auf Grund einer Konzession mit beschränkter Dauer gemäß einem Betriebsreglement und einem Maximaltarif unter den Bestimmungen des vierten Abschnittes, wenn eine Anerkennung ihrer Gemeinnützigkeit nicht erfolgt oder nach den Bestimmungen des fünften Abschnittes, wenn eine solche Anerkennung stattfindet.

. . . .

2. Abschnitt: Anlagen zur Fortpflanzung und Verteilung elektrischer Energie, welche kraft einer Genehmigung ausschließlich auf privaten Grundstücken errichtet werden.

Artikel 4.

Die im Artikel 2 vorgesehene Genehmigung wird von dem Präfekten in Übereinstimmung mit der von der Post- und Telegraphenverwaltung erstatteten Äußerung und innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Überreichung des Ansuchens erteilt.

Die Einrichtungen müssen derart betrieben und instand gehalten werden, daß sie weder durch Induktion noch durch Stromübergang oder auf eine sonstige Weise irgend eine Störung der telegraphischen oder telephonischen Mitteilungen auf den bereits bestehenden Linien herbeiführen.

Wenn zur Hintanhaltung oder Beseitigung einer derartigen Störung die Verlegung oder die Abänderung der bereits bestehenden telegraphischen oder telephonischen Linien notwendig wird und kein Einvernehmen mit dem Unternehmer zu stande kommt, so wird die Art der durchzuführenden Arbeiten vom Minister für Handel, Industrie, Post und Telegraphen nach Begutachtung durch den im Artikel 20 bezeichneten Elektrizitätsbeirat bestimmt. Unter allen Umständen sind die für derartige Verlegungen oder Abänderungen erforderlichen Auslagen von dem Unternehmer zu tragen.

3. Abschnitt: Anlagen zur Fortpflanzung und Verteilung elektrischer Energie, welche kraft einer Erlaubnis der Wegeverwaltung errichtet werden.

Artikel 5.

Die Wegebenützungsgestattungen werden von dem Präfekten oder dem Bürgermeister erteilt, je nachdem der benützte Weg der Aufsichtsgewalt des einen oder des andern unterliegt, und zwar unter den gewöhnlichen Bedingungen der auf derartige Gestattungen bezüglichen reglementären Vorschriften und überdies unter den Bestimmungen, welche durch die im Artikel 18 dieses Gesetzes behandelten Verordnungen festgesetzt sind.

. . . .

Keine Wegebenützungsgestattung bildet ein Hindernis für die Erteilung einer gleichartigen Gestattung oder Konzession bezüglich derselben Wege.

4. Abschnitt: Geltungsbereich der einfachen Konzessionen ohne Anerkennung der Gemeinnützigkeit.

Artikel 6.*)

Die Konzession für eine Anlage zur allgemeinen Energieabgabe wird nach Durchführung eines Ediktalverfahrens durch die Gemeinde, beziehungsweise einen zwischen mehreren Gemeinden gebildeten Verband erteilt, wenn das Konzessionsgesuch sich bloß auf das Gebiet der Gemeinde oder des Verbandes erstreckt, in allen anderen Fällen aber durch den Staat.

Jede Konzession unterliegt den Bestimmungen eines Bedingnisheftes, welches mit einer der durch Dekret des Staatsrates genehmigten Typen übereinstimmen muß, vorbehaltlich der Änderungen oder Abweichungen, welche etwa in den in Betreff der fraglichen Konzession getroffenen Vereinbarungen ausdrücklich ausgesprochen sind.

Artikel 8.

Keine Konzession bildet ein Hindernis für die Erteilung einer Wegebenützungsgestattung oder einer Konzession an ein Konkurrenzunternehmen mit der Einschränkung, daß dieses keine günstigeren Bedingungen erlangen soll.

---

*) „Siehe das auf Seite .. auszugsweise wiedergegebene Dekret des Präsidenten der französischen Republik vom 20. August 1908, Nr. 51758.“

Nichtsdestoweniger kann die Urkunde, durch welche eine Gemeinde oder ein Verband von Gemeinden die Konzession für die öffentliche oder private Beleuchtung in ihrem gesamten Gebiete oder einem Teile desselben erteilt, ausbedingen, daß der Konzessionär allein das Recht zur Benützung der der Gemeinde oder der vereinigten Gemeinden gehörigen öffentlichen Wege innerhalb der Schranken seiner Konzession zu dem Zwecke haben soll, daß durch eine Anlage zur allgemeinen Energieabgabe für die Privatbeleuchtung gesorgt werde. Jedoch darf sich dieses Privilegium weder auf die Verwendung der Elektrizität zu andern Zwecken als zur Beleuchtung noch auf die nebenbei stattfindende Verwendung derselben für die Beleuchtung derjenigen Räume, in welchen die Elektrizität für andere als Beleuchtungszwecke ausgenützt wird, erstrecken.

Während der Dauer eines derart begründeten Privilegiums müssen die anderweitig vom Präfekten gewährten Wegebenützungsgestattungen und im Namen des Staates ausgefertigten Konzessionsurkunden bezüglich der den Benützungsberechtigten oder den Konzessionären aufzuerlegenden Verpflichtungen diesem Privilegium Rechnung tragen.

Artikel 10.

Die Konzession verleiht dem Unternehmer das Recht, auf den öffentlichen Wegen und ihrem Zugehör alle zur Errichtung und zur Instandhaltung der Anlagen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen, wobei den Bedingungen der Betriebsordnung, den Wegepolizeivorschriften und den unten im Artikel 18 vorgesehenen Verordnungen zu entsprechen ist.

5. Abschnitt: Geltungsbereich der Konzessionen mit Zuerkennung der Gemeinnützigkeit.

Artikel 11.

Die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit wird nach Durchführung eines Ediktalverfahrens mittels Dekrets ausgesprochen, welches über den Bericht der Minister für öffentliche Arbeiten und des Innern im Staatsrate im Einvernehmen mit den Ministern für Handel, Industrie, Post und Telegraphen und des Ackerbaues beschlossen wird.

Artikel 12.

Die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit gewährt dem Konzessionär für die Ausführung der durch die Konzession gedeckten Arbeiten alle Rechte, welche die Gesetze und Reglements der in Betracht kommenden Verwaltung der öffentlichen Arbeiten einräumen. Gleichzeitig unterliegt der Konzessionär allen Verpflichtungen, welche sich für diese Verwaltung aus diesen Gesetzen und Reglements ergeben.

Wenn eine Enteignung stattfindet, so wird in Gemäßheit des Gesetzes vom 3. Mai 1841 im Namen der Verleihungsbehörde und auf Kosten des Konzessionärs vorgegangen.

Die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit für eine elektrische Anlage begründet überdies das Recht:

1. Stützpunkte und Verankerungen für elektrische Luftleitungen, sei es an der Außenseite der Mauern oder Fassaden gegen die öffentlichen Wege zu, sei es auf den Dächern und Terrassen der Gebäude, unter der Bedingung bleibend anzubringen, daß man zu denselben von außen Zutritt hat.

Hierbei wird festgesetzt, daß dieses Recht nur unter den Bedingungen ausgeübt werden darf, welche im Interesse der Sicherheit als auch der Annehmlichkeit der Bewohner durch die im Artikel 18 vorgesehenen Verordnungen vorgeschrieben werden; letztere sollen die Ausübung dieses Rechtes bezüglich bestimmter elektrischer Ströme derart einschränken, daß durch den Bestand derartiger Elektrizitätsleitungen in der Nähe von Gebäuden nicht, trotz der in Übereinstimmung mit den Reglements getroffenen Vorsichtsmaßregeln, ernste Gefahren für die Personen oder Gebäude entstehen.

2. Oberhalb von Privatgrundstücken elektrische Leitungen unter denselben Bedingungen und Einschränkungen wie im Punkt 1 durchzuführen.

3. Bleibend unterirdische Schachte oder Stützpunkte für Luftleitungen auf unverbauten Grundstücken anzubringen, sofern diese nicht durch Mauern oder andere gleichartige Einfriedungen abgeschlossen sind.

4. Die Baumzweige abzuschneiden, welche sich in der Nähe der elektrischen Luftleitungen befinden und durch ihre Bewegungen oder ihr Abbrechen Kurzschlüsse oder Beschädigungen an den Anlagen verursachen könnten.

Der Ausführung der in den Absätzen 1 bis 4 vorstehend vorgesehenen Arbeiten hat eine direkte Verständigung der Interessenten und ein Ediktalverfahren in jeder Gemeinde voranzugehen. Sie darf nicht vor der Genehmigung des Detailtrassenprojektes durch den Präfekten erfolgen. Sie hat keine Besitzentziehung zur Folge. Die Anbringung von Stützpunkten an den Mauern oder Fassaden oder auf den Dächern oder Terrassen der Gebäude beeinträchtigt nicht das Recht des Eigentümers, niederzureißen, auszubessern oder höher zu bauen. Die Errichtung von Schachten oder Stützpunkten auf einem offenen, nicht verbauten

Grundstück beeinträchtigt ebensowenig das Recht des Eigentümers, sich abzuschließen oder zu bauen. Der Eigentümer hat einen Monat vor Inangriffnahme der Arbeiten für die Demolierung, Reparatur, Gebäudeerhöhung, Einfriedung oder die Verbauung mittels rekommandierten Schreibens den Konzessionär unter der Adresse seines bekanntgegebenen Wohnsitzes zu verständigen.

6. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen auf Grund von Wegebenützungsgestattungen oder Konzessionen.

Artikel 14.

Die Projekte werden von den Vertretern der beteiligten Dienststellen in einer Sitzung geprüft, an welcher in allen Fällen die Vertreter der Post- und Telegraphenverwaltung teilnehmen. Wenn über die Ausführung des Projektes ein Einvernehmen im Verlaufe der Sitzung nicht zustande kommt, so wird die Angelegenheit dem Elektrizitätsbeirat unterbreitet. Wenn nicht alle beteiligten Minister dessen Gutachten beitreten, so wird durch Beschluß im Ministerrat entschieden.

Artikel 15.

Die Inbetriebsetzung einer elektrischen Anlage darf nur auf Grund einer Erprobung stattfinden, welche in Gegenwart der Kontrollorgane und der Vertreter der beteiligten Dienststellen vorzunehmen ist, nachdem die Genehmigung zur Einleitung des Stromes vom Präfekten erteilt worden ist.

Artikel 16.

Die Kontrolle über die Ausführung und den Betrieb wird im Namen des Ministers für öffentliche Arbeiten gehandhabt, entweder durch von demselben zu diesem Zwecke delegierte Angestellte, wenn es sich um vom Staate erteilte Konzessionen oder um Wegebenützungsgestattungen für solche Anlagen handelt, welche ganz oder teilweise Hauptstraßen in Anspruch nehmen, oder durch Angestellte, welche von den Gemeindebehörden delegiert werden, wenn es sich um von einer Gemeinde oder einem Verbande von Gemeinden erteilte Konzessionen oder Gestattungen für Anlagen handelt, welche nur Feld- oder städtische Wege benützen.

Artikel 17.

Die Post- und Telegraphenverwaltung kann an das im Sinne des Artikels 16 bestellte Kontrollorgan die Forderung stellen, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit jede Störung der Korrespondenz auf den im Einflußbereiche der elektrischen Leitung bereits bestehenden Telegraphen- oder Telephonleitungen vermieden oder beseitigt werde.

Eine ähnliche Forderung kann an das Kontrollorgan von den mit der Überwachung einer jeden öffentlichen Betriebseinrichtung betrauten Beamten erhoben werden, sofern deren Gang durch den Betrieb einer Elektrizitätsanlage eine Beeinträchtigung erfahren könnte.

Das Kontrollorgan ist verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit der Forderung unverzüglich entsprochen werde.

Im Falle einer Meinungsverschiedenheit wird hierauf nach Artikel 14 vorgegangen.

Artikel 18.

Durch Verordnungen, welche über den Bericht der Minister des Innern, der öffentlichen Arbeiten, für Handel, Industrie, Post und Telegraphen, für Landwirtschaft und überdies bezüglich des Punktes 7 des Finanzministers erlassen werden, wird bestimmt:

. . . .

2. die Formen für Abfassung der Projekte und ihrer Genehmigung;

3. die Organisation der Kontrolle über die Herstellung und den Betrieb, für deren Kosten der Konzessionär oder Benützungsberechtigte aufzukommen hat;

4. die allgemeinen und die im öffentlichen Interesse gelegenen Bestimmungen, welchen die Anlagen zur Energieabgabe zu entsprechen haben, sei es, daß sie auf Grund von Konzessionen, sei es, daß sie auf Grund von Gestattungen der Wegeverwaltung bestehen;

. . . .

6. die Maßnahmen zur Überwachung und zur Sicherheit des Betriebes der Anlagen zur Energieabgabe;

7. die Tarife für die Gebühren, welche dem Staate, den Departements und den Gemeinden für die Inanspruchnahme des öffentlichen Gutes für die Anlagen der konzessionierten oder mit Gestattungen der Wegeverwaltungen versehenen Unternehmungen zukommen;

8. im allgemeinen alle zur Durchführung des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen Maßnahmen.

Die in den Punkten 2, 4 und 6 vorgesehenen Verordnungen werden nach Begutachtung durch den Elektrizitätsbeirat erlassen.

Artikel 19.

Durch Erlässe, welche vom Minister für öffentliche Arbeiten und vom Minister für Handel, Industrie, Post und Telegraphen nach Begutachtung durch den Elektrizitätsbeirat ausgehen, werden die technischen Bestimmungen festgesetzt, welchen die Anlagen für Energieabgabe vom Gesichtspunkte der Sicherheit der Person und der beteiligten öffentlichen Verwaltungszweige, dann des Schutzes des Landschaftsbildes zu entsprechen haben. Diese Bedingungen werden alljährlich einer Revision unterzogen.

7. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 20.

Es wird ein Elektrizitätsbeirat gebildet, welcher je zur Hälfte aus französischen Berufsvertretern der großen Elektrizitätsunternehmungen und den Verwaltungen des Innern, der öffentlichen Arbeiten, des Handels, der Industrie, der Post und Telegraphen, des Krieges und des Ackerbaues entnommenen Mitgliedern besteht.

Der Beirat erstattet sein Gutachten in den durch dieses Gesetz vorgesehenen Fällen und über alle ihm von den beteiligten Ministerien vorgelegten Fragen.

Dekret des Präsidenten der französischen Republik vom 20. August 1908, Nr. 51758.

In Durchführung des Artikels 6 des Gesetzes vom 15. Juni 1906 wird erlassen:

Type des Bedingnisheftes für eine staatliche Konzession zur Verteilung elektrischer Energie.

Kapitel I. Gegenstand der Konzession.

Umfang der Konzession.

Artikel 1

Die vorliegende Konzession hat die öffentliche Verteilung elektrischer Energie für die öffentliche und private Beleuchtung*) in folgenden Gemeinden: . . . . (in folgenden Departements: . . . .) zum Gegenstande.

Sie erstreckt sich nicht auf die Kraftlieferung für Transportunternehmungen (ferner für folgende Unternehmungen: . . . .).

Die im vorstehenden Absatze angeführten Unternehmungen können aber vom Konzessionär unter den Bedingungen des Artikels 3 mit Strom versorgt werden.

---

*) Oder: „für alle Zwecke" oder: „für alle Zwecke außer der öffentlichen und privaten Beleuchtung".

Recht der Straßenbenützung.

Artikel 2.

Die Konzession gewährt dem Konzessionär das Recht, in dem Gebiete seiner Konzession die öffentlichen Straßen samt ihrem Zubehör sowohl unter- wie oberirdisch zu benützen, alle für Zwecke der Energieverteilung bestimmten Anlagen und Leitungen unter Beobachtung der Bedingungen der vorliegenden Konzession, der Vorschriften der Wegebehörden und der auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 1906 erlassenen Verfügungen zu errichten und zu erhalten.

Der Konzessionär kann für die Entfernung oder Abänderung der durch ihn auf öffentlichen Wegen errichteten Anlagen keinerlei Entschädigung in Anspruch nehmen, wenn sie von der kompetenten Behörde aus Sicherheitsgründen oder im Interesse der Wegeerhaltung verlangt wurden.

Benützung der Anlagen für Zwecke außerhalb der Konzession.

Artikel 3.

Zur Stromlieferung an die im Artikel 1, Absatz 2, angeführten Unternehmungen, ferner für alle Unternehmungen, auf welche sich die Konzession nicht erstreckt, darf der Konzessionär die Anlagen nach Artikel 2 nur unter der ausdrücklichen Bedingung benützen, daß hierdurch die konzessionsmäßige Stromversorgung in keiner Weise gehindert wird und alle Verpflichtungen dieser Konzession voll erfüllt sind.

Kapitel II. Arbeiten.

. . . .

Arbeiten zum Zwecke der Stromverteilung.

Artikel 5.

Der Konzessionär ist verpflichtet, auf seine Kosten die Leitungen, Unterstationen und Transformatorenstationen, welche für die Stromverteilung notwendig sind, ebenso wie die für die Erzeugung der Energie und ihre Leitung zum Verteilungsnetze nötigen Anlagen herzustellen.

. . . .

Ausführungsfrist.

Artikel 6.

Die Projekte aller Anlagen und der in dem angehefteten Plane bezeichneten Leitungen müssen durch den Konzessionär binnen einer Frist von . . . . Monaten vom Tage der endgültigen Erteilung der Konzession vorgelegt werden. Die Arbeiten müssen binnen einer Frist von . . . . Monaten vom Tage der Projektsgenehmigung an begonnen, ohne Unterbrechung fortgeführt und binnen einer weiteren Frist von . . . . . beendet werden.

Die übrigen Linien werden gemäß den Bedingungen des Artikels 14 hergestellt, nach Wahl des Unternehmers auch früher.

Eigentum an den Anlagen.

Artikel 7.

Der Unternehmer ist verpflichtet, die Maschinen und die notwendige Ausrüstung für die Erzeugung und Verteilung des Stromes anzuschaffen.

Er kann nach seiner Wahl den Grund für Zwecke der Stromverteilung eigentümlich erwerben und auf seine Kosten die nötigen Anlagen errichten oder mieten.

Sämtliche Pacht- und übrigen Verträge über Immobilien sind dem Präfekten mitzuteilen; sie müssen eine Klausel enthalten, nach welcher dem Staate ausdrücklich das Recht vorbehalten wird, im Falle der Einlösung oder Konzessionsentziehung an Stelle des Konzessionärs in den Vertrag einzutreten. Dies gilt auch für alle Stromlieferungsverträge, wenn der Konzessionär den Strom selbst kauft.

. . . .

Stromspannung.

Artikel 9.

Die Spannung des abzugebenden Stromes wird mit . . . . Volt festgesetzt. Von dieser Spannung darf der gelieferte Lichtstrom um höchstens . . . . Prozent und der gelieferte Kraftstrom um höchstens . . . . Prozent abweichen.

Stromfrequenz.

Die Stromfrequenz wird mit . . . Perioden in 1 Sekunde bestimmt und darf von dieser Zahl um höchstens . . . Prozent abweichen.

K . . . .

Kapitel III. Tarif und Stromlieferungsbedingungen

Maximaltarif.

Artikel 11.

Die Preise, zu welchen der Konzessionär Strom zu verkaufen berechtigt ist, dürfen folgende Beträge nicht übersteigen:

Bei Verkauf nach Zähler

für Licht die Kilowattstunde . . . .
für Kraft „ „ . . . .

Bei Verkauf nach Pauschale

für Licht das Kilowattjahr . . . .
für Kraft „ „ . . . .

Tarifermäßigung.

Wenn der Konzessionär für bestimmte Abnehmer von Beleuchtungsstrom gegen oder ohne besondere Bedingungen unter die Ansätze dieses Maximaltarifes herabgeht, so ist er verpflichtet, jenen Abnehmern, welche den Strom unter denselben Bedingungen hinsichtlich Stärke, Abnahmszeit, Ausnützung, Konsum, Dauer des Abonnements und Art des Maximaltarifes beziehen, dieselbe Tarifermäßigung zu gewähren. Zu diesem Zwecke hat er ein Verzeichnis aller Tarifermäßigungen anzulegen und evident zu halten, mit Anführung der Bedingungen, unter welchen sie gewährt wurden.

Ein Exemplar dieser Zusammenstellung muß in allen Bureaus, in welchen Stromlieferungsverträge eingegangen werden können, für das Publikum und die Kontrollorgane zur Einsicht aufliegen.

Tarife bei Stromlieferung für öffentliche Zwecke.

Artikel 12.

Der Staat, die Departements und die Gemeinden genießen bei Stromlieferung für ihre Zwecke einen Nachlaß von . . . . *) Prozent von den Preisen des obigen Maximaltarifes.

Die öffentlichen Unternehmungen, dann die gesetzmäßig errichteten landwirtschaftlichen Genossenschaften genießen einen Preisnachlaß von . . . . Prozent.

Kontrahierungszwang.

Artikel 13.

Der Konzessionär ist verpflichtet, innerhalb des gesamten Versorgungsgebietes binnen einem Monat vom Tage des Ansuchens jedermann unter den in diesem Bedingnishefte vorgesehenen Bedingungen elektrische Energie zu liefern, der sich verpflichtet, den Strom für die Dauer von mindestens . . . . abzunehmen. Wenn die verlangte Strommenge . . . . . . Kilowatt übersteigt, so ist der Konzessionär zu verlangen berechtigt, daß ihm der Abnehmer für mindestens . . . Jahre eine Bruttoeinnahme von monatlich . . . Franken pro verlangtes Kilowatt garantiere.

---

*) Der Nachlaß darf nicht weniger als 20 Prozent betragen.

Wenn die neue Stromlieferung eine Ergänzung des Leitungsnetzes erfordert, so verlängert sich die nach Absatz 1 vorgesehene einmonatige Frist um die für diese Ergänzungen vorgesehene notwendige Herstellungszeit.

Auf keinen Fall kann der Konzessionär gezwungen werden, über die für die gesamte Stromlieferung vorgesehene Leistungsfähigkeit hinaus Strom zu liefern.

Wenn die Leistungsfähigkeit erreicht ist, so sind die Stromlieferungsansuchen in der Ordnung der Eintragung in ein zu diesem Zwecke geführtes Register zu berücksichtigen.

Ausbaupflicht.

Artikel 14.

Der Konzessionär ist verpflichtet, jede Linie zu errichten, für welche ein oder mehrere Grundeigentümer eine Stromabnahme für fünf Jahre garantieren, welche einer Bruttoeinnahme von . . . . Franken jährlich pro laufenden Meter der Luftleitung oder von . . . . Franken jährlich pro laufenden Meter der unterirdischen Leitung gleichkommt, gerechnet vom Anschlusse an das bereits bestehende Netz, jedoch ausschließlich der Zweigleitungen für jedes einzelne Grundstück.

Die betreffenden Projekte sind binnen einem Monat vom Tage des gestellten Ansuchens zur Genehmigung vorzulegen und binnen . . . Monaten nach dieser Genehmigung bei einer Länge der Linie bis . . . Meter, und . . . Monaten bei einer größeren Länge fertigzustellen und in Betrieb zu setzen.*)

Der Konzessionär ist von der Ausbaupflicht befreit, insoweit die Stromlieferungsbegehren die nach Artikel 13 verfügbare Maximalleistung übersteigen.

Sekundärleitungen.

Artikel 15.

Die Zweigleitungen von den auf oder unter den öffentlichen Wegen verlegten Leitungen, welche zur Verteilung des Stromes auf die einzelnen Grundstücke dienen, werden einschließlich der Abzweigungen und Umformer vom Konzessionär errichtet und erhalten und bilden einen integrierenden Bestandteil der Verteilungsanlagen. Die Kosten ihrer Errichtung werden dem Konzessionär nach folgendem Tarife ersetzt:

. . . .

Diese Tarife können jederzeit auf Grund Einvernehmens des Konzessionärs mit der Konzessionsbehörde revidiert werden.

. . . .

Überwachung der Inneninstallationen.

Artikel 19.

Die elektrische Energie wird den Abnehmern nur geliefert, wenn sie sich hinsichtlich ihrer Inneninstallationen den Vorschriften unterwerfen, welche ihnen vom Konzessionär mit Zustimmung des Chefingenieurs der Kontrolle auferlegt werden, sei es, um Betriebsstörungen (insbesondere durch Isolierungsfehler und durch plötzliches Ingangsetzen oder Anhalten der elektrischen Motore), sei es, um den unerlaubten Gebrauch des Stromes, sei es, um erhebliche Energieverluste in den Zweigleitungen und den Leitungsstützpunkten vor den Zählern zu verhindern.

Der Konzessionär ist berechtigt, zu diesem Zwecke jederzeit die Inneninstallation zu überprüfen.

Wenn die Installation als mangelhaft erkannt wird, so kann der Konzessionär die Weiterlieferung des Stromes verweigern. Im Falle eines Streites über die zu stellenden Anforderungen oder über die zur Behebung der Gefahr oder der Mängel zu ergreifenden Maßregeln entscheidet der Chefingenieur der Kontrolle vorbehaltlich des Rekurses an den Minister für öffentliche Arbeiten, welcher nach Einholung eines Gutachtens des Elektrizitätsbeirates zu entscheiden hat.

In keinem Falle haftet der Konzessionär für Mängel an Installationen, welche nicht von ihm ausgeführt wurden.

---

*) Die Frist darf auf keinen Fall sechs Monate überschreiten.

IV. Kapitel. Konzessionsdauer. Einlösung und Entziehung der Konzession.

Konzessionsdauer.

Artikel 21.

Die Dauer dieser Konzession wird mit . . . . Jahren bestimmt *); sie beginnt vom Tage der Rechtskraft der Konzessionserteilung.

Heimfall.

Artikel 22.

Zu dem für den Ablauf der Konzession bestimmten Zeitpunkte hat der Staat das Recht, nach einer zwei Jahre vorher erfolgten Anzeige in alle Rechte des Konzessionärs einzutreten und sämtliche Grundstücke und Verteilungsanlagen samt allem Zubehör in Besitz zu nehmen.

Wenn der Staat von diesem Rechte Gebrauch macht, so fallen ihm die Kraftanlagen, die Unterstationen und Transformatorenhäuser, das elektrische und mechanische Material, ferner die Haupt- und Zweigleitungen, welche zur Konzession gehören, umsonst heim und steht dem Konzessionär nur der Ersatz jenes Teiles der Kosten aller dieser Einrichtungen zu, welche noch nicht amortisiert erscheinen. Diese Summe ist gleich den ordentlich nachgewiesenen Auslagen, welche der Konzessionär für die Errichtung jener oben aufgezählten Anlagen verausgabt hat, welche während der letzten n Jahre der Konzessionsdauer ordnungsmäßig ausgeführt wurden, vorbehaltlich des Abzuges von 1/n des Wertes jeder einzelnen Anlage für jedes abgelaufene Jahr seit der Fertigstellung derselben. Diese Entschädigungssumme ist dem Konzessionär innerhalb sechs Monaten nach Ablauf der Konzession zu bezahlen.

Der Staat behält sich weiter ohne jede Verpflichtung seinerseits vor, das Mobiliar und das Betriebsmaterial entweder ganz oder zu einem von ihm zu bestimmenden Teile zu übernehmen. Der Übernahmspreis wird entweder im Wege gütlichen Übereinkommens oder durch Sachverständige festgesetzt und dem Konzessionär innerhalb sechs Monaten nach Übernahme bezahlt.

Wenn der Staat die Verteilungsanlage nicht übernimmt, ist der Konzessionär verpflichtet, die gesamten auf öffentlichen Straßen befindlichen Anlagen auf seine Kosten und ohne jeden Ersatzanspruch zu entfernen. Unterirdische Leitungen kann der Konzessionär — jedoch ohne Anspruch auf Entschädigung — preisgeben, wenn sie keinerlei Erschwernis für die öffentliche Benützung der Straßen bilden.

Auf alle Fälle ist der Staat berechtigt, ohne daß daraus dem Konzessionär irgendwelche Rechte auf Entschädigung erwachsen, während der letzten sechs Monate der Konzessionsdauer alle jene Maßregeln zu treffen, welche die ununterbrochene Fortdauer der Stromlieferung nach Ablauf der Konzession sichern, wobei die hieraus dem Konzessionär erwachsenden Beschwernisse auf ein möglichst geringes Maß herabzumindern sind. Der Staat kann, insbesondere wenn die Unterstationen und Transformatoren nicht Eigentum des Konzessionärs sind, oder wenn sich die Konzession nicht auf die Erzeugung des Stromes erstreckt, die Stromabnehmer direkt aus neuen Unterstationen und Transformatoren bedienen, wobei er die Erträgnisse aus der Stromlieferung für sich in Anspruch nehmen kann; der Staat kann schließlich auf irgendeine Art alle Maßregeln treffen, um den Übergang der alten Konzession in eine neue Konzession oder Unternehmung zu ermöglichen.

Einlösung der Konzession.

Artikel 23.

Der Staat hat jederzeit das Recht, die gesamte Konzession nach einer zwei Jahre vorher zu machenden Anzeige einzulösen.

Im Falle der Einlösung erhält der Konzessionär als volle Entschädigung folgende Beträge:

1. Während eines jeden Jahres bis zum Ablaufe der Konzession eine Annuität, welche dem mittleren Reinertrage der dem Jahre der Einlösung vorangehenden sieben letzten Jahre, abgesehen von den zwei schlechtesten Jahren, entspricht.

Der Reinertrag wird unter Berücksichtigung aller ordnungsmäßig gemachten Ausgaben für die Stromverteilung berechnet, wobei die Erhaltung und Erneuerung der Anlagen und des Betriebsmateriales, nicht aber Kapitalszuschüsse und die Amortisation der ersten Anlage zu veranschlagen sind.

Keinesfalls darf der Betrag der Annuität geringer sein als der Reinertrag des letzten der sieben in Rechnung gezogenen Jahre.

---

*) Die Konzessionsdauer darf 40 Jahre nicht übersteigen.

2. Der Betrag der Investitionen, welche der Konzessionär für die Errichtung von Anlagen während der letzten n Jahre vor der Einlösung ordnungsmäßig durchgeführt hat, abzüglich von 1/n des Wertes dieser Anlagen für jedes Jahr seit der Fertigstellung der betreffenden Anlage, soweit diese Anlagen im Momente der Einlösung noch bestehen.

Der Staat muß außerdem in die seitens des Konzessionärs eingegangenen Verpflichtungen hinsichtlich der Sicherung einer regelmäßigen Stromversorgung eintreten und alle vorhandenen oder in Zufuhr befindlichen Betriebsmaterialien, sowie das Mobiliar übernehmen; der Übernahmspreis wird entweder im Wege gütlichen Übereinkommens oder durch Sachverständige festgesetzt und dem Konzessionär innerhalb sechs Monaten nach Übernahme bezahlt.

Wenn die Einlösung innerhalb der ersten zwanzig Jahre der Konzessionsdauer erfolgt, kann der Konzessionär verlangen, daß die Entschädigungssumme statt in der eben angegebenen Weise derart berechnet wird, daß sie gleich ist den wirklichen Kosten der ersten Errichtung. Hierbei sind auch die Gründungskosten in einem Höchstbetrage von . . . . Franken und die Verluste, mit welchen die Unternehmung seit Beginn der Konzession gearbeitet hat, einzurechnen, wenn diese noch nicht sieben Jahre besteht, beziehungsweise die Verluste der ersten sieben Jahre, wenn die Konzession bereits länger als sieben Jahre besteht.

Der Verlust wird in der Weise berechnet, daß die Differenz zwischen dem Bruttoertrage und den folgenden Posten berechnet wird:

1. Betriebskosten,

2. Zinsen und Amortisation der für das Stromlieferungsunternehmen aufgenommenen Anleihen,

3. 5 Prozent Zinsen von der Summe, welche vom Konzessionär aus eigenen Mitteln und Aktienbesitz aufgewendet wurde.

Übergabe der Anlagen.

Artikel 24.

Im Falle der Einlösung oder im Falle des Heimfalles nach Ablauf der Konzession ist der Konzessionär verpflichtet, dem Staate alle Anlagen und das Verteilungsnetz in gutem Erhaltungszustande zu übergeben.

Der Staat ist berechtigt, nötigenfalls von den dem Konzessionär zu leistenden Entschädigungssummen die zur Herstellung dieses Zustandes nötigen Beträge zurückzuhalten.

Wenn der Staat von seinem Rechte Gebrauch macht, die Anlagen nach Ablauf der Konzession zu übernehmen, so kann er sich die Erträgnisse der letzten zwei Jahre vor Ablauf der Konzession ausliefern lassen und diese zur Wiederherstellung eines guten Zustandes dieser Anlagen verwenden, wenn der Konzessionär dieser Verpflichtung nicht voll nachgekommen ist, und wenn der Betrag der Entschädigungssumme unter Rücksichtnahme auf den Heimfall der Stromverteilungsanlage an den Staat zusammen mit der Kaution als nicht genügend erachtet wird, um die Auslagen für die als notwendig erkannten obigen Arbeiten zu decken.

Konzessionsentziehung und provisorischer Betrieb.

Artikel 25.

Wenn der Konzessionär die Ausführungsprojekte nicht vorgelegt hat, oder wenn er das Verteilungsnetz innerhalb der bestimmten Fristen und unter den durch dieses Bedingnisheft fixierten Bedingungen nicht vollendet und in Dienst gestellt hat, erfolgt die Entziehung der Konzession, welche ihm nach fruchtlosem Verstreichen einer hierfür gesetzten Frist durch Dekret vorbehaltlich des Rekurses an den Staatsrat mitzuteilen ist.

Wenn die öffentliche Sicherheit gefährdet ist, so kann der Präfekt über Mitteilung des Chefingenieurs der Kontrolle auf Kosten und Gefahr des Unternehmers diejenigen provisorischen Maßregeln treffen, welche geeignet sind, jede Gefahr zu verhindern. Er hat über die getroffenen Maßregeln dem Minister für öffentliche Arbeiten zu berichten; dieser ändert nötigenfalls diese Maßregeln ab und richtet gleichzeitig an den Konzessionär eine Aufforderung, innerhalb einer zu bestimmenden Frist jene Maßregeln zu treffen, welche geeignet sind, für die Zukunft die Sicherheit des Betriebes herbeizuführen.

In gleicher Weise wird auf Kosten und Gefahr des Konzessionärs vorgegangen, wenn die Stromversorgung ganz oder teilweise unterbrochen wird. Der Präfekt berichtet sofort an den Minister für öffentliche Arbeiten über jene provisorischen Maßregeln, welche er zum Zwecke der ununterbrochenen Fortdauer der Stromversorgung für nötig erachtet. Der Minister entscheidet über diese Anträge und gibt dem Konzessionär eine Frist zur Wiederaufnahme des Betriebes.

Wenn der Konzessionär innerhalb der gestellten Frist in den Fällen der beiden vorhergehenden Absätze den Aufträgen nicht nachgekommen ist, kann die Entziehung der Konzession ausgesprochen werden.

Ebenso kann die Entziehung der Konzession ausgesprochen werden, wenn der Konzessionär nach vorgängiger Mahnung die im Artikel 31 vorgesehene Kaution nicht ergänzt, falls die Kaution infolge der Entnahme einzelner Beträge in den in diesem Bedingnishefte vorgesehenen Fällen geschmälert wurde.

Wenn der Konzessionär durch ordnungsmäßig festgestellte Zufälle höherer Gewalt in der Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert wurde, kann die Konzession nicht entzogen werden.

Verfahren bei Konzessionsentziehung.

Artikel 26.

Im Falle der Konzessionsentziehung wird ebenso für die Fortführung und Beendigung der Arbeiten, wie für die Durchführung der anderen Verpflichtungen des Konzessionärs vorgesorgt, und zwar mittels einer öffentlichen Ausschreibung zur Vergebung der Arbeiten auf Grund einer Schätzung der Projekte, der erworbenen Grundstücke, der bereits ausgeführten Arbeiten, des Materials und des Zugehörs.

Bei dieser Vergebung der Arbeiten werden nur solche Reflektanten berücksichtigt, welche vom Ministerium für öffentliche Arbeiten zugelassen wurden und ein Garantiedepot in der Höhe der durch dieses Bedingnisheft vorgesehenen Kaution erlegt haben.

. . . .

Der Übernehmer ist den Bestimmungen dieses Bedingnisheftes unterworfen und tritt in die Rechte und Pflichten des Konzessionärs ein, welcher den Zuschlagspreis nach Absatz 1 dieses Artikels erhält.

Wenn die Ausschreibung keinen Erfolg hatte, so findet nach Ablauf von drei Monaten eine zweite Ausschreibung ohne Festsetzung eines Schätzwertes statt. Wenn auch dieser zweite Versuch vergeblich ist, so verliert der Konzessionär endgültig alle Rechte; alle Anlagen samt allem Zugehör gehen ohne jede Entschädigung in das Eigentum des Staates über.

Kapitel V. Verschiedene Bestimmungen.

Abgaben.

Artikel 27.

Die Abgaben für die Benützung von öffentlichem Staats- oder Departementsgut sind nicht durch dieses Bedingnisheft geregelt, sondern werden nach den Artikeln 1 und 2 des Dekretes vom 17. Oktober 1907 bestimmt.

Ebenso verhält es sich mit der Benützung von öffentlichem Gemeindegut, soweit nicht besondere Abmachungen zwischen den bestimmten Gemeinden und dem Konzessionär gemäß Artikel 3 des angeführten Dekretes bestehen.

Statistik und Einnahmenkontrolle.

Artikel 28.

Der Konzessionär ist verpflichtet, dem Chefingenieur der Kontrolle jährlich eine Betriebsstatistik vorzulegen.

Dieser Ausweis erfolgt entsprechend einem vom Ministerium für öffentliche Arbeiten über Antrag des Elektrizitätsbeirates hinausgegebenen Formulare und kann ganz oder teilweise veröffentlicht werden.

Für Gemeinden, mit welchen gemäß Artikel 27 besondere Vereinbarungen bestehen, hat der Konzessionär außerdem innerhalb der ersten drei Monate jedes Jahres einen Ausweis über die Einnahmen während des letzten Jahres im Wege des Chefingenieurs der Kontrolle vorzulegen.

Der Chefingenieur kann diese Ausweise überprüfen. Zu diesem Zwecke sind seine Beamten berechtigt, sich alle für diese Überprüfung notwendigen Belege vorlegen zu lassen.

. . . .

Strafbestimmungen.

Artikel 30.

Für Nichterfüllung der dem Konzessionär in diesem Bedingnishefte auferlegten Verpflichtungen können ihm Geldbußen auferlegt werden, vorbehaltlich etwaiger Ersatzansprüche der Interessenten.

. . . .

Die Geldbußen werden unter folgenden Bedingungen verhängt:

Im Falle der ungerechtfertigten Unterbrechung der Stromlieferung eine Strafe von . . Franken für jede Stunde der Unterbrechung.

Im Falle der Nichterfüllung der in den Artikeln 6, 9, 13, 14 und 28 dieses Bedingnisheftes auferlegten Pflichten bei jeder Verletzung . . Franken für jeden Tag bis zum Aufhören des widerrechtlichen Zustandes.

Kaution.

Artikel 31.

Vor Unterfertigung der Konzessionsurkunde erlegt der Konzessionär . . Franken in bar oder in Staatsrenten, in vom Staate garantierten Obligationen oder in Schatzscheinen gemäß den bestehenden Vorschriften über Kautionen für öffentliche Arbeiten.

Diese Summe bildet die Kaution der Unternehmung.

Aus der Kaution werden die im vorangehenden Artikel vorgesehenen Geldbußen gedeckt, ferner alle im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder der Aufrechthaltung des Betriebes im Falle seiner Einstellung auf Kosten des Konzessionärs gemäß den Vorschriften dieses Bedingnisheftes getroffenen Maßnahmen.

Der Konzessionär ist verpflichtet, die Kaution, sofern sie für solche Zwecke in Anspruch genommen wurde, innerhalb 15 Tagen vom Tage der Aufforderung hierzu wieder zu ergänzen.

Die Hälfte der Kaution wird dem Konzessionär nach Fertigstellung des nach Artikel 6 dieses Bedingnisheftes vorgesehenen Hauptverteilungsnetzes zurückgestellt; die andere Hälfte nach Ablauf der Konzessionsdauer. Im Falle der Konzessionsentziehung geht der noch nicht rückgestellte Teil der Kaution dauernd in das Eigentum des Staates über.

. . . .

Abtretung oder Abänderung der Konzession.

Artikel 33.

Jede teilweise oder vollständige Abtretung der Konzession, ferner jeder Wechsel in der Person des Konzessionärs dürfen bei sonstigem Verluste der Konzession nur mit Bewilligung des Präfekten oder des Ministers für öffentliche Arbeiten gemäß den Bestimmungen des Artikels 7, Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1906 erfolgen.

. . . .

Großbritannien.

Gesetz vom 28. August 1863.

Artikel VI.

Unter den nachstehend festgesetzten Bestimmungen und Einschränkungen kann die Verwaltung folgende Maßnahmen durchführen:

1. Sie kann unter jeder Straße und unter jedem öffentlichen Fahrwege eine Telegraphenanlage errichten, instand halten, ändern oder entfernen.

2. Sie kann eine Telegraphenanlage ober, längs oder über (quer) jeder Straße und jedem öffentlichen Fahrwege errichten und instand halten und Säulen in oder auf jeder Straße oder jedem öffentlichen Fahrwege aufrichten, instand halten, versetzen oder entfernen.

3. Sie kann zu diesem Behufe jede Straße und jeden öffentlichen Fahrweg aufreißen und wieder zuschütten und dortselbst die Lage jeder Wasser- oder Gasleitung — falls dieselbe keine Hauptader bildet — ändern.

4. Sie kann eine Telegraphenanlage und Säulen errichten und instand halten unter, über, in oder entlang jeder „Wegparzelle" oder jeder Eisenbahnlinie oder jedem Kanale oder jeder Flußmündung, jedem Meerarme, jedem Ufer oder jedem Bette eines Gewässers, welches der Ebbe und Flut unterworfen ist; auch kann sie jene Objekte an den bezeichneten Orten ändern oder entfernen; in allen diesen Fällen mit der Beschränkung, daß die Verwaltung hierdurch kein anderes Recht erwirbt, als den einfachen Gebrauch des Bodens der betreffenden Straßen oder öffentlichen Fahrwege, unter, in, über welchen, beziehungsweise welchen entlang sie ein beliebiges Werk errichten wird.

Artikel VII.

Die Verwaltung wird bei Ausübung der ihr durch den vorstehenden Artikel zuerkannten Rechte trachten, den tunlich geringsten Schaden zu verursachen und wird jeder Körperschaft oder jeder interessierten Person für jeden aus der Anwendung der erwähnten Rechte sich ergebenden Schaden vollen Ersatz leisten.

Artikel VIII.

Die Verwaltung ist bei Ausübung der vorbezeichneten Rechte ferner den nachstehenden Beschränkungen unterworfen:

1. Sie wird so wenig Schaden und Belästigung, als die Umstände es zulassen, jeder Körperschaft oder Person zufügen, welcher eine Gas- oder Wasserleitung gehört oder dient.

2. Sie wird, bevor sie die Trasse einer solchen Leitung verlegt, deren Eigentümer von dieser Absicht in Kenntnis setzen zugleich mit der Bekanntgabe des Zeitpunktes des Beginnes der Arbeiten, und muß diese Verständigung mindestens 24 Stunden vor dem Beginne der für die Veränderung erforderlichen Arbeiten erfolgen.

3. Die Verwaltung wird derartige Arbeiten nur unter Kontrolle durch die Körperschaft, welcher die Leitung gehört, ausführen, es sei denn, daß diese sich weigert oder verabsäumt, eine solche Kontrolle zu dem als Beginn der Arbeiten bekanntgegebenen Zeitpunkte auszuüben oder mit der Ausübung der Kontrolle während der Arbeiten aufhört, und wird die Verwaltung diese Arbeiten zur billigen Zufriedenheit der betreffenden Körperschaft ausführen.

4. Die Verwaltung wird alle gerechtfertigten Auslagen ersetzen, welche der betreffenden Körperschaft durch eine solche Überwachung erwachsen. Die Körperschaft, welcher eine derartige Anlage gehört, kann, wenn und insoweit es die Verhältnisse erfordern, die Trasse jeder Anlage der Verwaltung, welche unter, auf, über einer Straße oder einem öffentlichen Fahrwege bereits vollendet ist oder in Zukunft vollendet sein wird, unter denselben Bedingungen ändern, welche durch diesen und den vorangehenden Artikel der Verwaltung in ihren Beziehungen zu einer solchen Körperschaft auferlegt sind.

Gesetz vom 18. August 1882

über elektrische Beleuchtung.

Artikel III.

Das Handelsamt kann fallweise an Lokalbehörden, Gesellschaften oder Einzelpersonen in Gemäßheit der folgenden Bestimmungen eine Konzession erteilen, nach diesem Gesetze innerhalb eines bestimmten Gebietes elektrische Energie für öffentliche oder private Zwecke abzugeben.

§ 1.

Zur Einbringung des Gesuches um eine Konzession muß die Zustimmung der Lokalbehörde eingeholt werden, welcher die Verwaltung des Gebietes oder eines Teiles des Gebietes obliegt, innerhalb dessen Elektrizität abgegeben werden soll; die Lokalbehörde ist berechtigt, dabei nach ihrem Ermessen Bedingungen vorzuschreiben, welche der Genehmigung des Handelsamtes unterworfen sind.

§ 2.

Die Konzession wird nicht für länger als für sieben Jahre erteilt, kann aber nach Ablauf dieser Zeit mit Zustimmung der im § 1 bezeichneten Stelle fallweise unter den vom Handelsamt festzusetzenden Bedingungen auf die gleiche Zeit verlängert werden.

§ 3.

Als öffentlicher Zweck gilt ausschließlich die Verwendung des elektrischen Stromes zur Beleuchtung von Straßen, Plätzen oder Gebäuden, die im Eigentum oder unter der Aufsicht der Lokalbehörde stehen, von Kirchen und Gebäuden, die für den öffentlichen Gottesdienst bestimmt sind, und von öffentlichen Theatern.

§ 4.

Als Privatzwecke gelten alle übrigen Verwendungsarten des elektrischen Stromes mit Ausnahme der Telegrammübermittlung.

§ 5.

Jeder Unternehmer, der sich um eine Konzession bewirbt, ist verpflichtet, den Inhalt seines Gesuches soweit zu veröffentlichen, als es das Handelsamt bestimmt; die Konzession darf nicht vor drei Monaten nach der ersten Veröffentlichung dieser Bekanntmachung und nicht bevor allen Interessenten die Möglichkeit geboten wurde, ihre Einwendungen gegen das Projekt zu erheben, erteilt werden.

. . . .

§ 8.

Die Konzession hat Bestimmungen über die Gebietsgrenzen, innerhalb deren, und über die Bedingungen zu welchen die Abgabe elektrischer Energie obligatorisch oder gestattet ist, zu enthalten, dann über die Erzwingung der Erfüllung der Verpflichtungen des Unternehmers in bezug auf die Energieabgabe, ferner über die Rücknahme der Konzession bei Nichterfüllung dieser Verpflichtungen und überhaupt über alle Bedingungen, welche das Handelsamt vorzuschreiben für gut findet.

§ 9.

Wenn der Unternehmer einer Elektrizitätsanlage für ein bestimmtes Gebiet nicht die dortige Lokalbehörde selbst ist, so kann die Konzession auch Bestimmungen enthalten, welche die betreffenden Lokalbehörden instand setzen, die Berechtigungen, welche dem Unternehmer bezüglich des Aufreißens der von dieser Lokalbehörde instand zu haltenden Straßen nach diesem Gesetze zustehen, selbst auszuüben, ferner die Lage von Röhren- und anderen Leitungen, soweit sie nicht die Leitungen des Unternehmers sind, für diesen und auf dessen Kosten zu verändern, sowie nach Ermessen des Handelsamtes auch Bestimmungen über die Einschränkung der einschlägigen Rechte und Pflichten des Unternehmers.

Artikel IV.

Ohne Zustimmung der Lokalbehörde, wie sie für die Konzessionserteilung auf Grund dieses Gesetzes notwendig ist, kann das Handelsamt, und zwar nach seinem Ermessen mit oder ohne zeitliche Beschränkung, jedoch in allen übrigen Belangen gemäß den Bestimmungen des vorigen Artikels für Konzessionen, provisorische Bewilligungen zur Abgabe von Elektrizität unter folgenden Bedingungen erteilen.

§ 1.

Eine solche vorläufige Bewilligung darf die Abgabe von elektrischer Energie innerhalb des Gebietes einer Lokalbehörde, die nicht selbst die Unternehmerin ist, nur dann gestatten, wenn seitens der Gesuchsteller der zuständigen Lokalbehörde in der vom Handelsamte festgesetzten Weise bis zum 1. Juli des betreffenden Jahres zur Kenntnis gebracht worden ist, daß diese Bewilligung angesucht wurde oder angesucht werden soll.

§ 2.

Das Handelsamt hat jede von ihm erteilte provisorische Bewilligung dem Parlament zur Bestätigung vorzulegen, die Bewilligung tritt nicht vor Bestätigung durch letzteres in Wirksamkeit.

§ 3.

Wenn während der Verhandlung des betreffenden Gesetzentwurfes im Parlamente Vorstellungen gegen eine Anordnung desselben gemacht werden, so ist dieser Gesetzentwurf einer Spezialkommission zur Beratung zuzuweisen, welche diese Vorstellungen wie bei Privilegialgesetzen zu prüfen hat.

§ 4.

Ein Parlamentsbeschluß auf Genehmigung einer vorläufigen Bewilligung kann auf Ansuchen des Unternehmers durch eine neuerliche, vom Parlament genehmigte vorläufige Bewilligung des Handelsamtes ersetzt, abgeändert oder ergänzt werden.

. . . .

Artikel VI.

Die Unternehmer haben sich an die Vorschreibungen und Bedingungen zu halten, welche in der Konzession, der provisorischen Bewilligung oder der Spezialakte für ihre Elektrizitätsanlage über folgende Punkte enthalten sind:

a) die räumlichen Grenzen, innerhalb deren und die Bedingungen, unter welchen die Abgabe von Elektrizität obligatorisch oder zulässig ist;
b) die Sicherung einer regelmäßigen und hinreichenden Stromabgabe;
c) die Vorsorge für die öffentliche Sicherheit gegen Verletzungen, Feuersgefahr und in anderen Beziehungen;
d) Maximaltarife für die Energieabgabe;
e) die Regelung der Aufsicht und Überwachung seitens der Lokalbehörde und des Handelsamtes;
f) die Erzwingung der gehörigen Erfüllung der dem Unternehmer bezüglich der Energieabgabe obliegenden Verbindlichkeiten durch Verhängung von Geldstrafen oder sonstige Maßnahmen, ferner die Rücknahme der Konzession, wenn der Unternehmer nach Erachten des Handelsamtes nicht innerhalb einer entsprechenden Zeit die eingeräumten Befugnisse auszuüben beginnt oder deren Ausübung unterbricht.

Artikel XII.

Die Vorschriften folgender Gesetze bilden einen Bestandteil dieses Gesetzes:

. . . .

§ 2.

Das Gasleitungsgesetz von 1847 bezüglich der Bestimmungen über das Aufreißen der Straßen zum Zwecke des Legens von Röhrenleitungen*), ferner über Vergeudung oder Mißbrauch von Gas oder über die Beschädigung der Röhrenleitungen oder anderer Anlagen.

Artikel XIII.

Der Unternehmer ist nicht berechtigt, eine Straße, welche nicht von der Lokalbehörde instand zu halten ist, eine Eisenbahn oder eine Straßenbahn ohne Zustimmung der Behörde, Gesellschaft oder Einzelperson, von denen diese Anlagen instand zu halten sind, aufzureißen, es sei denn auf Grund einer besonderen Ermächtigung, welche in dieser Beziehung in die Konzession, vorläufige Bewilligung oder in die Spezialakte aufgenommen wurde, oder kraft einer schriftlichen Ermächtigung des Handelsamtes. Dieses darf aber eine solche Ermächtigung nicht erteilen, bevor die betreffende Behörde, Gesellschaft oder Einzelperson durch eine öffentliche Kundmachung oder auf andere vom Handelsamte festzusetzende Art verständigt und denselben Gelegenheit geboten worden ist, ihre Einwendungen vorzubringen.

Artikel XIV.

Der Unternehmer ist ohne ausdrückliche Zustimmung der betreffenden Lokalbehörde nicht berechtigt, eine elektrische Leitung oberirdisch längs, oberhalb oder quer über eine Straße zu führen**). Die Lokalbehörde ist berechtigt zu verlangen, daß der Unternehmer eine gegen diese Bestimmung geführte Leitung sofort entferne; sie kann dieselbe auch selbst entfernen und die Auslagen hierfür von der Unternehmung auf summarischem Wege eintreiben. Wo eine oberirdisch geführte Elektrizitätsleitung nach dem Ausspruch des darüber angerufenen Gerichtes für die öffentliche Sicherheit gefährlich ist oder werden kann, kann dieses Gericht trotz der vorerwähnten Zustimmung deren Entfernung durch die ihm geeignet erscheinende Person und unter den für angemessen erachteten Bedingungen anordnen.

Artikel XV.

Innerhalb der Bestimmungen dieses Gesetzes der zur Abgabe von Elektrizität ermächtigenden Konzession, Bewilligung oder Spezialakte und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Lokalverordnungen ist der Unternehmer berechtigt, die Lage von Röhren- und Drahtleitungen unterhalb von Straßen, zu deren Aufreißen er die Bewilligung hat, zu verändern, sofern diese Leitungen die Ausübung seiner Konzessionsrechte behindern. Hierbei ist den Eigentümern dieser Leitungen vorher eine Entschädigung zu leisten oder sicherzustellen und den Bedingungen nachzukommen, welche hinsichtlich der Ausführung der Abänderungen entweder durch eine vor deren Inangriffnahme getroffene Vereinbarung oder, bei Fehlen einer Einigung, in der durch die einschlägigen Bestimmungen der Konzession oder vorläufigen Bewilligung für die Unternehmung bezeichneten Weise oder, wo eine solche Art nicht vorgeschrieben ist, durch Schiedsspruch festgesetzt werden. Ebenso kann eine Lokal- oder sonstige öffentliche Behörde, Gesellschaft oder Einzelperson die Lage einer elektrischen Leitung oder Anlage, welche unter einer der vorerwähnten Straßen oder Plätze verläuft und der ordnungsgemäßen Ausübung der bezüglich dieser Straße oder dieses Platzes eingeräumten Rechte im Wege steht, unter Einhaltung der in diesem Artikel enthaltenen Vorschriften, Bedingungen und Einschränkungen abändern.

. . . .

Artikel XVII.

Die Unternehmer sind verpflichtet, bei Ausübung ihrer Konzessionsrechte möglichst wenig Schaden und Ungelegenheiten zu bereiten und müssen für alle irgend jemandem durch diese Ausübung direkt oder indirekt zugefügten Nachteile volle Entschädigung leisten; die Höhe des Ersatzes wird im Streitfalle durch Schiedsspruch bestimmt.

. . . .

*) Dieses Gesetz ermächtigt die Gaswerksunternehmungen, die öffentlichen Straßen und Brücken, sowie die in denselben befindlichen Kanäle und Abzugsgräben aufzureißen und dort die für ihren Betrieb erforderlichen Anlagen auszuführen. Vor Beginn der Arbeiten sind die Verwaltung der Straße und die Inhaber der berührten Anlagen schriftlich zu verständigen, und steht es denselben frei, die Durchführung der Arbeiten zu überwachen. Diese ist möglichst zu beschleunigen und hierauf der vorige Zustand wieder herzustellen.

**) Vergleiche aber auch § 14 der Beilage zum Gesetze vom 9. August 1899, Seite 30.

Artikel XIX.

Wo die Lieferung von elektrischer Energie für ein bestimmtes Gebiet für private Zwecke vorgesehen ist, kann, wenn nicht in der Bewilligungsurkunde etwas anderes bestimmt ist, jedermann auf sein Ansuchen die Berechtigung zur Stromlieferung für dieses Gebiet unter denselben Bedingungen wie der erste Unternehmer erhalten.

Artikel XX.

Der Unternehmer darf bei Abschluß der Stromlieferungsverträge niemandem unbegründete Vorteile zuerkennen, sondern darf nur die vereinbarten Kosten verlangen, soweit diese mit den durch die Konzession festgesetzten Preistarifen nicht in Widerspruch stehen.

. . . .

Artikel XXIV.

Die Angestellten des Unternehmers sind berechtigt, zu passender Zeit jedes Gebäude, an welches von der Unternehmung elektrische Energie abgegeben wird, behufs Revision der der Unternehmung gehörigen Leitungen und anderweitigen Einrichtungen, behufs Feststellung der Menge der verbrauchten oder gelieferten elektrischen Energie, sowie dort, wo die Lieferung elektrischer Energie nicht länger verlangt wird oder der Unternehmer zur Einstellung der Lieferung an dieses Gebäude berechtigt ist, behufs Entfernung von unnötig gewordenen Leitungen und Anlagen des Unternehmers zu betreten, wobei alle durch das Betreten, die Revision oder die Leitungsentfernung verursachten Schäden zu ersetzen sind.

. . . .

Artikel XXVI.

An Staatstelegraphenlinien dürfen von Elektrizitätsunternehmungen keinerlei Änderungen vorgenommen werden, außer in Gemäßheit der Vorschriften des Telegraphengesetzes von 1878.

Die Unternehmer dürfen ihre Elektrizitätsleitungen und übrigen Anlagen nicht in einer solchen Weise errichten, daß dadurch eine Staatstelegraphenlinie nachteilig beeinflußt wird oder beeinflußt werden könnte. Dieselben sind verpflichtet, vor Errichtung von Leitungen oder anderen Anlagen in einer Entfernung von mindestens zehn Fuß von einer Telegraphenlinie — außer bei Ausbesserungsarbeiten oder bei der Verlegung von Anschlußleitungen, wo die Trasse der Elektrizitätsleitung die Staatstelegraphenlinie am Punkte der kleinsten Entfernung unter rechtem Winkel kreuzt und auf beiden Seiten des Schnittpunktes auf eine Entfernung von sechs Fuß die gleiche Richtung beibehält — der Postbehörde mindestens sieben und höchstens 28 Tage vor Beginn der Arbeit hiervon schriftlich die Anzeige zu erstatten. Hierbei haben sie Richtung und Art der Anlage einschließlich der Spannung des Stromes anzugeben, ferner sind sie verpflichtet, den billigen, allgemeinen oder besonderen Anforderungen nachzukommen, welche der Generalpostmeister zur Hintanhaltung von Schädigungen der Telegraphenleitungen durch die gegenständliche Elektrizitätsanlage fallweise aufstellt.

Streitigkeiten des Unternehmers oder seiner Angestellten mit der Postverwaltung über deren Anforderungen sind durch Schiedsspruch zu entscheiden.

Bei Übertretung oder absichtlicher Nichtbefolgung dieser Vorschriften verfallen die Unternehmer einer Geldstrafe von höchstens 10 Pfund Sterling für jeden Tag, während dessen der ordnungswidrige Zustand dauert und, wenn hierdurch der Telegraphenverkehr absichtlich unterbrochen wurde, von höchstens 50 Pfund Sterling für jeden Tag der Unterbrechung.

Keine Strafe tritt ein, wenn der Unternehmer oder dessen Angestellte vor dem zur Beurteilung des Falles berufenen Gerichte nachweisen, daß die sofortige Vornahme der Arbeit notwendig war, um einen Unfall abzuwenden, oder daß ein Fall höherer Gewalt vorlag, und wenn sie sofort der nächsten Lokalpostbehörde Mitteilung von der Arbeit unter Angabe des Grundes, warum keine vorherige Anzeige erstattet wurde, gemacht haben.

Eine Telegraphenlinie gilt als im Sinne dieses Artikels nachteilig beeinflußt, wenn der Telegraphenverkehr auf dieser Linie, sei es durch Induktion, sei es auf andere Weise infolge des Bestandes oder des Betriebes der Elektrizitätsanlage in irgendeiner Weise gestört wird.

Gesetz vom 28. Juni 1888.

Artikel I.

Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes von 1882 darf das Handelsamt eine vorläufige Bewilligung zur Abgabe von Elektrizität innerhalb des Verwaltungsbezirkes einer Lokalbehörde ohne die Zustimmung derselben nur dann erteilen, wenn es der Meinung ist, daß mit Rücksicht auf die besonderen Umstände von dem Erfordernis der Zustimmung der Lokalbehörde abzusehen sei. In einem solchen Fall ist dem Parlament ein besonderer Bericht zu erstatten, welcher die Gründe hierfür auseinanderzusetzen hat.

Die Erteilung einer Berechtigung zur Abgabe von Elektrizität innerhalb eines Gebietes, sei es durch eine Konzession, sei es durch eine vorläufige Bewilligung, soll in keiner Weise die Erteilung einer Konzession oder einer vorläufigen Bewilligung an die Lokalbehörde oder an eine andere Gesellschaft oder Einzelperson für dasselbe Gebiet ausschließen oder beschränken.

Artikel II.

Wo eine Unternehmung durch eine vorläufige Bewilligung oder durch Spezialakte zur Energieabgabe innerhalb eines bestimmten Gebietes berechtigt ist, kann die Lokalbehörde, unter deren Verwaltung dieses Gebiet oder ein Teil desselben steht, innerhalb sechs Monaten nach Ablauf von 42 Jahren oder des in dieser Beziehung durch die vorläufige Bewilligung oder die Spezialakte etwa festgesetzten kürzeren Zeitraumes (vom Tage der Annahme des bezüglichen Parlamentsbeschlusses gerechnet), ferner innerhalb sechs Monaten nach Ablauf von je weiteren zehn Jahren oder der diesbezüglichen in gleicher Weise bestimmten kürzeren Frist den Unternehmer schriftlich zum Verkaufe seiner Anlage auffordern. Der Unternehmer muß sohin seine Unternehmung oder den Teil derselben, welcher der Verwaltung der betreffenden Lokalbehörde untersteht, gegen Ersatz des Wertes aller dem Betriebe des Unternehmens dienender Liegenschaften, Gebäude, Einrichtungen, Materialien und Zubehör verkaufen, wobei deren Wert im Streitfall durch Schiedsspruch festgestellt werden soll. Die Bewertung der sämtlichen Liegenschaften und Anlagen soll ihrem Marktpreise zur Zeit des Verkaufes entsprechen mit Rücksicht auf deren Art, deren Beschaffenheit in diesem Zeitpunkte und auf den Erhaltungszustand der Anlagen, ferner auf die Möglichkeit der sofortigen Inbetriebsetzung, die Eignung für die Zwecke der Unternehmung und, wo nur ein Teil der Anlage erworben wird, mit Rücksicht auf den durch die Teilung der Anlage verursachten Wertverlust. Nicht aber darf ein Aufschlag gemacht werden dafür, daß der Kauf zwangsweise erfolgte, ebensowenig für die Kundschaft oder für etwaige Gewinne, welche die Unternehmung hätte machen können, oder im Hinblick auf ähnliche Erwägungen.

. . . .

Gesetz vom 9. August 1899.

Artikel I.

Die folgenden Vorschriften haben einen Bestandteil jeder von nun an durch das Handelsamt zu erteilenden provisorischen Bewilligung nach den Elektrizitätsgesetzen von 1882 und 1888 zu bilden, soweit sie nicht ausdrücklich abgeändert oder ausgeschlossen werden.

. . . .

Beilage.

§ 14.

Wo für den Gebrauch einer Elektrizitätsanlage die Herstellung irgendeiner Anlage in, unter, längs oder über einer Straße oder öffentlichen Brücke notwendig ist, haben folgende Vorschriften Geltung:

a) Einen Monat vor Beginn der Arbeiten hat, wenn diese nicht bloß Reparaturen, die Erneuerung oder Verbesserung von bereits vorhandenen Anlagen betreffen, deren Wesen und Lage hierdurch nicht geändert wird, der Unternehmer dem Generalpostmeister und der Ortsbehörde hiervon Anzeige zu

erstatten und dabei unter Vorlage eines Situationsplanes der projektierten Anlage, welcher genau erkennen läßt, in welcher Art die Benützung der Straße oder Brücke in Aussicht genommen ist, beziehungsweise inwiefern die in oder unter derselben befindlichen Kanäle, Abzugsgräben oder Tunnels der Anlage im Wege stehen, dieselbe zu beschreiben; auch hat der Unternehmer dem Generalpostmeister oder der Ortsbehörde auf ihr Verlangen jede weitere gewünschte Auskunft über das Projekt zu erteilen.

. . . .

b) Der Generalpostmeister oder die Ortsbehörde können nach ihrem Ermessen die Anlage genehmigen, ihnen geeignet erscheinende Änderungen vorschreiben oder dieselben verbieten und hiervon den Unternehmer verständigen.

c) Gegen vorgeschriebene Abänderungen oder die Verweigerung der Genehmigung einer Anlage kann der Unternehmer an das Handelsamt rekurrieren; letzteres kann nach Untersuchung der Angelegenheit dem Rekurse stattgeben oder ihn zurückweisen oder neue Bedingungen vorschreiben.

d) Wenn der Generalpostmeister oder die Ortsbehörde innerhalb eines Monats die Anlage weder genehmigen noch verbieten, so gilt das Projekt als genehmigt.

. . . .

f) Wenn der Unternehmer den vorangehenden Anforderungen und Beschränkungen nicht entspricht, so ist er (abgesehen von etwaigen anderen Ersatzverpflichtungen nach den Bestimmungen der Konzession oder des Gesetzes von 1882) verpflichtet, dem Generalpostmeister und der Ortsbehörde für jeden Verlust und Schaden, den er verursacht hat, vollen Ersatz zu leisten und verfällt außerdem einer Geldstrafe bis 10 Pfund Sterling für jede Übertretung der Vorschriften und einem Pönale bis 5 Pfund täglich; eine Straffälligkeit tritt jedoch nicht ein, wenn das Gericht findet, daß ein Fall von höherer Gewalt vorlag und der Unternehmer die Vorschriften dieses Paragraphen, soweit es unter den gegebenen Umständen möglich war, erfüllte.

. . . .

Wenn durch die Elektrizitätsanlage oder durch die Energieabgabe Staatstelegraphenlinien ungünstig beeinflußt wurden, so tritt unter keinen Umständen eine Befreiung des Unternehmers von der ihm durch die Konzession oder sonst ordnungsmäßig auferlegten Straf- und Ersatzpflicht ein.

. . . .

§ 20.

Der Unternehmer ist verpflichtet, bei Errichtung seiner Leitungen und übrigen Anlagen, sowie bei der Betriebsführung alle billigen Schutzmaßregeln zu treffen, damit die Benützung von Telegraphen-, Telephon- oder elektrischen Signalleitungen weder durch Induktion noch auf andere Weise gestört werde, mag die betreffende Linie zur Zeit der Erbauung der Elektrizitätsanlage bestanden haben oder nicht.

Wenn zwischen dem Unternehmer der Elektrizitätsanlage und dem Inhaber einer solchen Telegraphenleitung Streitigkeiten ausbrechen, ob der Unternehmer der Elektrizitätsanlage gegen die Bestimmungen des vorigen Absatzes gehandelt habe, oder ob die Telegraphenleitung hierdurch nachteilig beeinflußt wurde, so soll dies durch einen Schiedsrichter entschieden werden. Dieser kann (wenn er nicht erachtet, daß die Telegraphenlinie, die zur Zeit der Errichtung der Elektrizitätsanlage nicht oder nicht in dieser Art bestanden hat, in unzweckmäßiger Nachbarschaft der Elektrizitätsanlage errichtet wurde) dem Unternehmer der letzteren eine entsprechende Abänderung oder Ausgestaltung seiner Einrichtungen auftragen, und ist dieser verpflichtet, diese Vorkehrungen durchzuführen.

Sieben Tage vor Beginn der Errichtung einer elektrischen Leitung oder vor Inbetriebsetzung einer solchen Leitung in einer Weise, die eine rechtmäßig bestehende Telegraphen-, Telephon- oder elektrische Signalleitung ungünstig beeinflussen könnte, hat der Unternehmer mangels anderweitigen Übereinkommens den Eigentümer der Telegraphenleitungen zu verständigen und ihm hierbei die Richtung und Art der elektrischen Leitung, deren beabsichtigte Verwendungsart, ferner die Stärke und Gattung des übertragenen Stromes und die Ausdehnung der allenfalls in Aussicht genommenen Erdrückleitungen bekanntzugeben.

Der Inhaber der Telegraphenleitung ist befugt, von dem Unternehmer zu verlangen, daß er die nötigen Vorkehrungen treffe, damit eine nachteilige Beeinflussung nicht stattfinde und hat der Unternehmer den diesbezüglichen begründeten Anforderungen zu entsprechen.

§ 21.

Der Unternehmer soll innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Spezialakte in sämtlichen in derselben angeführten Straßen oder Straßenteilen für die Zwecke der allgemeinen Abgabe elektrischer Energie geeignete und genügende Hauptleitungen errichten und auch weiterhin instandhalten.

Ferner hat er außer diesen Leitungen über ein innerhalb 18 Monaten von dem Inkrafttreten der Spezialakte an gestelltes Verlangen für Zwecke der Energieabgabe auch in allen übrigen Straßen und Straßenteilen innerhalb des Stromabgabegebietes der betreffenden Elektrizitätsanlage in der durch die Bewilligung vorgesehenen Weise Anschlußleitungen einzurichten. Alle derartigen Leitungen sind innerhalb sechs Monaten nach einem diesbezüglich an die Unternehmung gerichteten, der Spezialakte entsprechenden Ansuchen oder innerhalb einer durch das Handelsamt etwa festgestellten längeren Zeit herzustellen.

Wenn ein solches Verlangen bezüglich einer Straße gestellt wurde, welche nicht von der Ortsbehörde instand zu halten ist und für die der Unternehmung das Recht des Aufreißens derselben durch die Spezialakte nicht ausdrücklich verliehen ist, so hat sich der Unternehmer, wenn die Behörde oder Person, von der die betreffende Straße instand zu halten ist, das Aufreißen derselben nicht zuläßt, sofort nach Artikel XIII des Gesetzes von 1882 an das Handelsamt um eine schriftliche Bewilligung zum Aufreißen dieser Straße zu wenden; im Falle, daß das Handelsamt diese Bewilligung verweigert, wird die Unternehmung durch das an sie gestellte Ansuchen nicht verpflichtet.

. . . .

§ 23.

Bei Nichtbefolgung der Vorschriften über die Errichtung von Anschlußleitungen haften die Unternehmer, soweit sie nicht Ortsbehörden sind, mit einem Pönale von fünf Pfund Sterling für jeden Tag, während dessen der ordnungswidrige Zustand andauert; wenn das Handelsamt erachtet, daß die Behebung dieses Zustandes absichtlich oder grundlos verzögert wurde, so soll es unter Berücksichtigung der Vorstellungen der Ortsbehörde und ebenso, wenn die Ortsbehörde selbst Unternehmer ist, betreffs der Spezialakte in der im folgenden vorgesehenen Weise verfügen.

Das Handelsamt kann die Spezialakte entweder für das ganze Abgabegebiet oder für einen Teil desselben widerrufen oder über Ansuchen der Unternehmung dieselbe für das ganze oder einen Teil des Gebietes aufrecht erhalten und gleichzeitig der Unternehmung ihm geeignet erscheinende Bedingungen vorschreiben. Solche Bedingungen sind für die Unternehmungen ebenso verbindlich, wie wenn sie in der Spezialakte selbst enthalten wären. Wenn die Unternehmer selbst die Erklärung abgeben, daß sie von ihren Verpflichtungen bezüglich des Restes des ihnen verbleibenden Abgabegebietes enthoben werden wollen, so hat das Handelsamt nicht den Widerruf der Spezialakte hinsichtlich eines Teiles des Abgabegebietes auszusprechen, sondern immer bezüglich des gesamten Gebietes.

. . . .

§ 27.

Der Unternehmer ist verpflichtet, auf Verlangen von Eigentümern von Gebäuden, die höchstens 50 Fuß von der nächsten Anschlußleitung des Unternehmers zur Energieabgabe an private Stromabnehmer entfernt sind, für diese Gebäude elektrische Energie nach den Bestimmungen der Spezialakte oder dem besonderen Regulativ des Handelsamtes zu liefern und Leitungen zu errichten, welche geeignet sind, das Maximum der elektrischen Energie, auf welche der betreffende Grundeigentümer nach der Spezialakte Anspruch hat, zu übermitteln.

Die Kosten desjenigen Teiles einer elektrischen Leitung für Zwecke der Energieabgabe an einen Grundbesitzer, der auf dem Grund desselben liegt, und des Teiles, der eine Länge von 60 Fuß von der nächsten Anschlußleitung des Unternehmers übersteigt, wenn er auch nicht auf dem Grunde des betreffenden Eigentümers liegt, hat auf Verlangen der Unternehmung der betreffende Grundeigentümer zu tragen.

Jeder Abnehmer elektrischer Energie soll

a) dem Unternehmer die Grundstücke, für welche er die elektrische Energie benötigt, ferner das Höchstmaß derselben und den Tag des Lieferungsbeginnes, der jedoch entsprechend später als der Tag dieser Bekanntgabe gewählt werden muß, angeben;

b) auf Verlangen des Unternehmers mit demselben einen schriftlichen Vertrag schließen, in dem er sich zur Abnahme und Bezahlung von elektrischer Energie auf mindestens zwei Jahre in einem solchen Ausmaße verpflichtet, daß das Entgelt für die Stromlieferung nach dem Tarife berechnet, welcher von dem Unternehmer für die gewöhnlichen Konsumenten für diese Zeit und für dieses Gebiet aufgerechnet wird, nicht weniger betragen soll als 20 Prozent der Auslagen, welche der Unternehmung durch die

Errichtung der betreffenden Leitung erwuchsen; dem Unternehmer muß ferner auf Verlangen für alle an ihn für die Herstellung der Leitungen oder für die Abgabe elektrischer Energie zu zahlenden Beträge Sicherheit geleistet werden.

Der Unternehmer kann nach Beginn der Abgabe elektrischer Energie für ein bestimmtes Gebäude verlangen, daß ihm innerhalb sieben Tagen nach einer von ihm schriftlich zu machenden Mitteilung eine Sicherstellung für den Strompreis geleistet werde, falls eine solche Sicherstellung nicht schon früher erlegt worden ist oder dieselbe wertlos oder ungenügend wird. Kommt der Eigentümer oder Inhaber des Gebäudes dieser Aufforderung nicht nach, so darf der Unternehmer die Lieferung der Energie bis zur Sicherheitsleistung unterbrechen.

Wenn der Stromabnehmer solche Lampen oder Brenner verwendet oder den Strom für Zwecke verwendet oder mit demselben in einer Weise verfährt, daß dadurch die wirksame Energieabgabe an andere Abnehmer beeinträchtigt wird, kann der Unternehmer die Energieabgabe für das betreffende Gebäude bis zur Behebung dieser Anstände aussetzen.

Der Unternehmer ist ferner zur Energieabgabe nicht verpflichtet, wenn er nicht überzeugt sein kann, daß die in dem betreffenden Hause befindlichen elektrischen Leitungen, Anlagen und Apparate in gutem Zustande sind und es nicht beabsichtigt ist, den Gebrauch der elektrischen Energie durch den Unternehmer oder andere Personen unrechtmäßig zu beeinflussen.

. . . .

§ 32.

Die von dem Unternehmer festzusetzenden Strompreise dürfen nicht die Preise übersteigen, die in der Spezialakte vorgesehen sind oder — wenn das Handelsamt eine besondere Art der Preisbemessung genehmigt hat — wie sie hierbei vom Handelsamte festgesetzt worden sind.

Wenn in einem Fall, in dem die Ortsbehörde nicht selbst der Unternehmer ist, diese oder der Unternehmer oder mindesten zwanzig oder eine solche Zahl von Stromabnehmern, welche dem Handelsamte unter Bedachtnahme auf die Bevölkerungszahl des Versorgungsgebietes für genügend erscheint,*) nach Ablauf von fünf**) Jahren, seitdem die Spezialakte in Wirksamkeit getreten ist, beim Handelsamt vorstellig werden, daß die Preise oder die Vorschriften über die Preisermittlung einer Änderung bedürfen, so kann das Handelsamt nach vorheriger Erhebung die Preistarife oder die Vorschriften über die Preisermittlung ändern, und haben die neuen Tarife, respektive Vorschriften von einem zu bestimmenden Tage an dieselbe Wirkung, als wenn sie in die Spezialakte aufgenommen wären. . . . .

. . . .

§ 63.

Wenn das Handelsamt in einem Falle, in dem nicht die Ortsbehörde Unternehmer ist, in irgendeinem Zeitpunkte nach Inkrafttreten der Konzession Ursache hat, zu glauben, daß der Unternehmer bezüglich der Ausführung der Anlagen oder der Lieferung der elektrischen Energie den konzessionsmäßigen Verpflichtungen nicht nachgekommen sei, daß dies eine Folge der Zahlungsunfähigkeit des Unternehmers sei und daß infolge dieser Zahlungsunfähigkeit der Unternehmer nicht in der Lage sei, den ihm durch die Konzession auferlegten Pflichten und Verbindlichkeiten voll und ganz nachzukommen, so kann es nach entsprechender Untersuchung des Falles und, nachdem es die Vorstellungen der Ortsbehörde in Erwägung gezogen hat, die Konzession entweder ganz oder (mit Zustimmung des Unternehmers) für einen Teil des Versorgungsgebietes widerrufen.

§ 64.

Wenn in Fällen, wo nicht die Ortsbehörde Unternehmer ist, die Unternehmer beim Handelsamte darüber vorstellig werden, daß die Unternehmung nicht mit Gewinn geführt werden könne und aufgegeben werden soll, hat das Handelsamt die Richtigkeit dieser Vorstellungen zu erheben und, wenn es sich nach dieser Untersuchung von ihrer Richtigkeit überzeugt hat, die Konzession, wenn ihm dies nach seinem Ermessen zweckdienlich erscheint, entweder ganz oder (mit Zustimmung des Unternehmers und der Ortsbehörde) für einen Teil des Versorgungsgebietes zu widerrufen.

---

*) Der Zusatz: „oder mindestens . . . . erscheint“ wurde durch Artikel 10, Absatz 1, des im folgenden auszugsweise abgedruckten Gesetzes vom 25. November 1909 eingeschaltet.

**) Die fünfjährige Frist entspricht gleichfalls Artikel 10, Absatz 1, des in vorstehender Anmerkung zitierten Gesetzes (bis dahin war eine Frist von sieben Jahren vorgesehen).

§ 65.

Wenn das Handelsamt in einem Falle, wo die Ortsbehörde selbst Unternehmer ist, in irgendeinem Zeitpunkte nach Inkrafttreten der Konzession Ursache hat, zu glauben, daß die Ortsbehörde bezüglich der Ausführung der Anlagen oder der Lieferung der elektrischen Energie den konzessionsmäßigen Verpflichtungen nicht nachgekommen sei, kann es nach Durchführung der ihm notwendig erscheinenden Untersuchung die Konzession ganz oder (mit Zustimmung des Unternehmers) für einen Teil des Versorgungsgebietes unter den ihm zweckmäßig erscheinenden Bedingungen widerrufen.

§ 66.

Außer den sonstigen ihm in dieser Richtung etwa zukommenden Befugnissen kann das Handelsamt die Konzession jederzeit mit Zustimmung und unter Mitwirkung der Unternehmer und, wenn die Ortsbehörde nicht selbst Unternehmer ist, auch der Ortsbehörde unter solchen Bedingungen widerrufen, als sie ihm gerecht erscheinen.

§ 67.

Wenn das Handelsamt in einem Falle, in dem nicht die Ortsbehörde selbst Unternehmer ist, in irgendeinem Zeitpunkte die Konzession auf Grund einer Bestimmung derselben für das gesamte Versorgungsgebiet oder einen Teil desselben widerruft, greifen folgende Bestimmungen Platz:

a) Das Handelsamt hat den Widerruf dem Unternehmer und der Ortsbehörde bekanntzugeben und in dieser Verständigung den Tag zu bestimmen, an welchem der Widerruf in Kraft tritt, und von diesem Tage an hören alle Rechte und Pflichten des Unternehmers gemäß der Konzession und dieses Gesetzes hinsichtlich der Lieferung der elektrischen Energie für das betreffende Versorgungsgebiet oder dessen in Betracht kommenden Teil auf.

b) Innerhalb zweier Monate nach Zustellung der Verständigung an die Ortsbehörde kann diese nach ihrem Ermessen den Unternehmer auffordern, ihr den innerhalb ihres Gebietes gelegenen Teil der Anlagen der Unternehmung, soweit für sie die Konzession widerrufen wurde, käuflich abzutreten. Der Unternehmer hat dem zu entsprechen, und zwar zu dem Preise, der dem Werte der Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Vorräte und Materialien, welche für die Zwecke der Unternehmung oder des oben bezeichneten Teiles derselben bestimmt sind, im Zeitpunkte des Verkaufes entspricht. Die Einlösungssumme ist hiebei entweder durch Vertrag oder in der durch Artikel 2 des Elektrizitätsgesetzes vom Jahre 1888 für Einlösungen durch Ortsbehörden festgesetzten Weise zu bestimmen.

c) Wenn eine solche Einlösung erfolgt ist, so geht die Unternehmung oder der eingelöste Teil derselben an die Ortsbehörde frei von allen Schulden, Pfandrechten oder ähnlichen Verpflichtungen der Unternehmer über; der Widerruf der Konzession aber erstreckt sich nur auf jene Rechte, Ermächtigungen, Pflichten und Verbindlichkeiten der Unternehmer, die sich auf die Versorgung des betreffenden Gebietes beziehen; die Konzession bleibt aber innerhalb dieses Gebietes zugunsten der Ortsbehörde, welche das Unternehmen oder einen Teil desselben in der angeführten Weise erworben hat, in voller Geltung.

d) Wenn die Einlösung nicht nach den vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels erfolgt ist, kann die Ortsbehörde oder alle Körperschaften und Personen, die für die Instandhaltung einer Straße, auf welcher Anlagen des Unternehmens errichtet wurden, verantwortlich sind — vorbehaltlich eines Abkommens zwischen diesen und dem Unternehmer über die Entfernung solcher Anlagen durch den Unternehmer — diese Anlagen mit entsprechenden Vorsichten sogleich entfernen. Die Unternehmer haben der Ortsbehörde, beziehungsweise den anderen in Betracht kommenden Wegerhaltungspflichtigen die ihnen zukommenden Kosten der Entfernung dieser Anlagen und der Wiederherstellung der Straße oder eines Teiles derselben zu bezahlen, welche ihnen die Ortsbehörde oder die sonst beteiligte Körperschaft oder Person mit Rechnung mitgeteilt hat oder die über ein vom Unternehmer innerhalb einer Woche nach Zustellung der Rechnung gestelltes Verlangen durch Schiedsspruch festgestellt wurden.

Wenn der Unternehmer innerhalb eines Monates nach Zustellung der Rechnung oder nach erfolgtem Schiedsspruch diese Kosten nicht bezahlt, kann die Ortsbehörde, beziehungsweise die anderen in Betracht kommenden Körperschaften oder Personen ohne vorausgehende Mitteilung an die Unternehmer (jedoch vorbehaltlich anderer Mittel zur Hereinbringung des Betrages) die betreffenden Anlagen verkaufen oder über sie anderweitig verfügen, sei es durch öffentliche Versteigerung oder Privatverkauf zu dem Preise und an jene Käufer, welche ihnen geeignet erscheinen; aus dem Erträgnisse des Verkaufes können sie zunächst ihre Forderung und die Kosten des Verkaufes decken, der allfällige Rest ist von ihnen dem Unternehmer hinauszuzahlen.

e) Wenn eine Ortsbehörde oder eine andere Körperschaft oder Person berechtigt ist, für einen Schaden Ersatz zu verlangen, welchen sie infolge der Ausführung von Anlagen innerhalb des fraglichen Gebietes oder infolge der Ausübung der durch die Konzession erteilten Rechte oder infolge von Auslagen für die Entfernung von Anlagen erlitten hat, so soll dieser Ersatz in erster Linie aus jenem Betrage geleistet werden, der von dem Unternehmer für das betreffende Gebiet gemäß der Konzession erlegt oder sichergestellt wurde; diese Beträge sollen quotenmäßig zur Befriedigung solcher Ansprüche verwendet werden und in jedem einzelnen Falle sollen der Betrag der Entschädigung, welcher mit Rücksicht auf die verschiedenen Ansprüche zu zahlen ist, und die Personen, an welche ein Ersatz zu zahlen ist, schiedsrichterlich festgesetzt werden.

§ 68.

Wenn das Handelsamt in einem Falle, in dem die Ortsbehörde selbst Unternehmer ist, die Konzession für den Gesamtumfang oder einen Teil des Versorgungsgebietes widerruft, können die Wegerhaltungspflichtigen die Anlagen auf den ihrer Verwaltung unterliegenden Straßen sofort entfernen.

. . . .

Gesetz vom 25. November 1909 zur Ergänzung der Gesetze, betreffend elektrische Beleuchtung.

Enteignungsrecht für elektrische Zentralen.

Artikel 1.

Das Handelsamt kann mit provisorischer Bewilligung Ortsbehörden, Gesellschaften oder Einzelpersonen, welchen durch diese oder eine vorausgegangene provisorische Bewilligung oder durch Spezialakte die Konzession für die Elektrizitätsversorgung eines bestimmten Gebietes erteilt wurde, das Recht der Enteignung oder der zwangsweisen Benützung von bestimmten Grundstücken, welche in- oder außerhalb des Versorgungsgebietes und bei dem Unternehmen einer Ortsbehörde in- oder außerhalb ihres Bezirkes gelegen sein können, zum Zwecke der Errichtung einer elektrischen Zentrale*) einräumen.

. . . .

Errichtung von Zentralen auf vertragsmäßig erworbenen Gründen.

Artikel 2.

Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes darf der Unternehmer außer mit Bewilligung des Handelsamtes eine Zentrale auf einem Grunde, welchen er nach dem 31. März 1909 erworben hat, nicht errichten, ohne daß der Bau in einer Spezialakte oder einer provisorischen Bewilligung genehmigt und der Grund ausdrücklich bezeichnet wurde; das Handelsamt darf diese Genehmigung nicht erteilen, ohne daß hievon die Ortsbehörde, die Eigentümer oder Pächter von Grundstücken in einem Umkreise von 300 Fuß um den Platz für die zu errichtende elektrische Zentrale mittels Kundmachung oder auf eine andere dem Handelsamte zweckmäßig erscheinende Weise verständigt wurden und ihnen Gelegenheit zur Vorbringung von Einwendungen gegen das Projekt gegeben wurde.

Dieser Artikel gilt nicht für Anlagen zur Umwandlung oder Verteilung von elektrischer Energie.

Aufreißen der Straßen etc. außerhalb des Versorgungsgebietes.

Artikel 3.

Zum Zwecke der Leitung von elektrischer Energie von einer außerhalb des Versorgungsgebietes gelegenen Zentrale irgendeines Unternehmers in das Versorgungsgebiet kann das Handelsamt durch provisorische

---

*) Nach Artikel 25 dieses Gesetzes sind unter „elektrischen Zentralen" alle zur Erzeugung, Umwandlung oder Verteilung der Elektrizität dienenden Stationen zu verstehen.

Bewilligung die Vorschriften der Elektrizitätsgesetze, über die Erlaubnis zum Aufreißen von Straßen rc. auch auf Straßen, Eisenbahnen oder Straßenbahnen außerhalb des Versorgungsgebietes mit folgenden Einschränkungen ausdehnen:

Das Handelsamt darf das Aufreißen von Straßen rc. außerhalb des Versorgungsgebietes nur mit Zustimmung der Ortsbehörde bewilligen, in deren Bezirk die betreffende Straße gelegen ist, es sei denn, daß es im Falle der Verweigerung dieser Zustimmung der Ansicht ist, daß mit Rücksicht auf die besonderen Umstände des Falles von dieser Zustimmung abzusehen sei; in letzterem Falle ist dem Parlament ein besonderer Bericht zu erstatten, welcher die Gründe für die Enthebung von jener Zustimmung darlegt.

Lieferung der Elektrizität in Bausch und Bogen.

Artikel 4.

Das Handelsamt kann, wenn es nicht der Meinung ist, daß die Angelegenheit mit Rücksicht auf den Charakter oder die Größe des Projektes durch eine Spezialakte (des Parlaments) zu regeln ist, mit provisorischer Bewilligung:

a) eine Ortsbehörde oder Gesellschaft berechtigen, Elektrizität in Bausch und Bogen *) zu liefern;

b) bestimmen, daß die Unternehmung zu einer Versorgung solcher Art verpflichtet sei;

c) andere Vorkehrungen treffen, welche ihm notwendig erscheinen, um die Anwendung der Elektrizitätsgesetze auf jeden einzelnen Fall zu ermöglichen, in welchem eine Lokalbehörde oder Gesellschaft zur Lieferung von elektrischer Energie in Bausch und Bogen berechtigt ist, einschließlich der Verwendung von Straßen, Eisenbahnen und Straßenbahnen längs der für die Leitungsführung für solche Zwecke genehmigten Routen gemäß den Bestimmungen jener Gesetze, welche das Handelsamt dazu berechtigen das Aufreißen von Straßen, Eisenbahnen oder Straßenbahnen zu bewilligen.

Auch in diesem Falle gelten für das Aufreißen von Straßen außerhalb des Versorgungsgebietes die Bestimmungen des Artikels 3, Absatz 2.

. . . .

Das Handelsamt kann, wenn es dies für zweckmäßig hält, erlauben, daß ein Unternehmer einem anderen Unternehmer Elektrizität in Bausch und Bogen unter bestimmten aufzuerlegenden Bedingungen liefert, wenn die Lieferung ohne Benützung von Straßen möglich ist, es sei denn, daß der den Strom liefernde oder ihn beziehende Unternehmer die zu benützende Straße aufzureißen berechtigt ist. Eine solche Bewilligung darf das Handelsamt aber nur geben, nachdem es seine Absicht zur Erteilung dieser Bewilligung durch Kundmachung oder auf eine andere ihm zweckmäßig erscheinende Weise bekannt gemacht und etwaigen Interessenten Gelegenheit gegeben hat, Einwendungen dagegen vorzubringen.

Lieferung von elektrischer Energie an Eisenbahnen, Straßenbahnen und Kanäle, die teilweise außerhalb des Versorgungsgebietes liegen.

Artikel 5.

Unternehmungen, welche zur Lieferung von Elektrizität für ein bestimmtes Versorgungsgebiet berechtigt sind, können mit Zustimmung des Handelsamtes von einem Punkte innerhalb des Versorgungsgebietes aus auch elektrische Energie für Zwecke des Ziehens oder des Antriebes für Eisenbahnen, Straßenbahnen oder Kanäle liefern, welche teils innerhalb, teils außerhalb des Versorgungsgebietes liegen**), ferner zur Beleuchtung von Fahrzeugen und Schiffen, welche bei solchen Eisenbahnen, Straßenbahnen oder Kanälen verwendet werden.

Das Handelsamt kann durch provisorische Bewilligung ein Unternehmen zur Lieferung elektrischer Energie auch für andere als die angeführten Zwecke ermächtigen, welche sich außer der Beleuchtung und dem Betriebe einer Eisenbahn, Straßenbahn oder eines Kanals nebenbei ergeben.

Die Unternehmungen, welche nach diesem Artikel mit elektrischer Energie versorgt werden, dürfen die Elektrizität nicht in einer Weise gebrauchen, daß hiedurch ein störender Einfluß auf bestehende oder künftig zu errichtende staatliche Observatorien oder Laboratorien entsteht oder entstehen kann.

. . . .

---

*) Nach Artikel 25 dieses Gesetzes bedeutet die Lieferung der Elektrizität in Bausch und Bogen die Lieferung der Elektrizität an eine Ortsbehörde, Gesellschaft oder Person, welche selbst zur Verteilung der Elektrizität berechtigt ist, für Zwecke dieser Verteilung oder die Lieferung an eine Ortsbehörde, die durch General- oder Spezialakte zur Einrichtung der Beleuchtung von Straßen, Brücken oder öffentlichen Plätzen berechtigt ist, für Zwecke dieser Beleuchtung.

**) Auch hier hat aber ein Verfahren nach Artikel 4, letzter Absatz, vorauszugehen.

Fallweise Lieferung von elektrischer Energie an Grundstücke außerhalb des Versorgungsgebietes.

Artikel 6.

Wird dem Handelsamte von einem Unternehmer in ausreichender Weise dargetan, daß der Inhaber eines Grundstückes, das nicht in seinem Versorgungsgebiete liegt, die Lieferung elektrischer Energie von ihm zu erhalten wünscht, so kann das Handelsamt mit Zustimmung der Ortsbehörde, in deren Verwaltungsgebiet die Elektrizität abgegeben werden soll, und des allfälligen Unternehmers, welcher zur Elektrizitätslieferung für dieses Grundstück berechtigt wäre, hiezu die Bewilligung dem erstbezeichneten Unternehmer unter den dem Handelsamte zweckmäßig erscheinenden Bedingungen erteilen. Wenn nach Ansicht des Handelsamtes die nach diesem Absatz erforderliche Zustimmung mit Unrecht versagt wurde, so kann dieses so vorgehen, als wenn die Zustimmung erteilt worden wäre.

. . . .

Unter keinen Umständen ist das Handelsamt ermächtigt, eine Bewilligung nach diesem Artikel ohne Zustimmung jenes Unternehmers, innerhalb dessen Versorgungsgebiet das betreffende Grundstück gelegen ist, an solche Unternehmer zu erteilen, welchen die Lieferung von elektrischer Energie in dem Versorgungsgebiete der erstgenannten Unternehmer durch Spezialakte ausdrücklich verboten ist.

Recht der Ortsbehörden auf Erwerb der Anlagen.

Artikel 7.

Wo elektrische Zentralen, Hauptkabel oder andere Anlagen eines Unternehmers, welche nur für die Lieferung elektrischer Energie innerhalb des Gebietes einer einzelnen Ortsbehörde gebraucht werden, außerhalb des Gebietes dieser Ortsbehörde gelegen sind, sollen solche Anlagen hinsichtlich der Vorschriften der Elektrizitätsgesetze und einer provisorischen Bewilligung, welche einer Ortsbehörde das Recht zum Erwerbe der Unternehmung gibt, so gehalten werden, als wenn sie innerhalb des Gebietes dieser Ortsbehörde gelegen wären. Wenn die Anlagen aber für die Versorgung des Gebietes von zwei oder mehreren Ortsbehörden dienen, jedoch außerhalb ihres Gebietes gelegen sind, so kann das Handelsamt über Ansuchen dieser Ortsbehörden oder einer derselben diese Bestimmung durch eine provisorische Bewilligung mit jenen Abänderungen zur Anwendung bringen, welche die Umstände des Falles erforderlich machen.

Ausgenommen hiervon sind, abgesehen von vertragsmäßigen Vereinbarungen zwischen den Ortsbehörden und der betreffenden Unternehmung, solche Anlagen, welche noch vor Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Spezialakte bewilligt wurden.

Eine Ortsbehörde, welche auf Grund der Elektrizitätsgesetze oder einer provisorischen Bewilligung das Recht hat, den innerhalb ihres Gebietes gelegenen Teil der Anlagen einer Unternehmung zu erwerben, kann mit Zustimmung des Handelsamtes und unter den von diesem Amte genehmigten Bedingungen und, wenn es sich um eine Unternehmung handelt, welche vor Wirksamkeit dieses Gesetzes konzessioniert wurde, mit Zustimmung dieser Unternehmung ihre Erwerbsrechte an eine andere Ortsbehörde übertragen, welche gleiche Rechte hinsichtlich des innerhalb ihres Gebietes gelegenen Teiles der Anlagen desselben Unternehmens hat.

. . . .

Ausübung der Rechte durch Verbände von Lokalbehörden.

Artikel 8.

Das Handelsamt kann mit Zustimmung des Ministeriums des Innern mit provisorischer Bewilligung die ihm notwendig oder zweckdienlich erscheinenden Vorschriften erlassen, damit die Ausübung aller oder einzelner Rechte, welche zwei oder mehreren Ortsbehörden hinsichtlich eines Versorgungsgebietes zustehen, welches das ganze oder einzelne Teile des Verwaltungsgebietes dieser Lokalbehörden umfaßt, durch einen gemeinsamen Ausschuß oder ein gemeinsames Amt erfolge.

. . . .

Einschränkung der Übertragung von Rechten der Unternehmer.

Artikel 14.

Eine Elektrizitätsunternehmung darf sich der ihr durch die Gesetze, durch Konzession, provisorische Bewilligung oder Spezialakte erteilten Rechte oder auferlegten Pflichten nur in Übereinstimmung mit den in diesen Urkunden vorgesehenen Vorschriften durch Übertragung oder auf andere Weise begeben.

Elektrizitätsversorgung von Grundstücken mit besonderem Bedarf.

Artikel 15.

Niemand ist, es sei denn auf Grund einer in den Elektrizitätsgesetzen oder einer Spezialakte oder einer provisorischen Bewilligung vorgesehenen Bestimmung, berechtigt, von Unternehmern, welchen die Versorgung eines bestimmten Gebietes mit elektrischer Energie obliegt, die Lieferung elektrischer Energie zu verlangen oder den Bezug fortzusetzen für Grundstücke, welche einen besonderen Bedarf (separate supply) haben, wenn er nicht mit dem Unternehmer ein Abkommen getroffen hat, ihm jährlich mindestens eine ausreichende Summe zu bezahlen, um dem Unternehmer einen entsprechenden Ertrag für das Anlagekapital zu gewähren und die übrigen laufenden Auslagen zu decken, welche aus der Beschaffung des möglichen Maximalbedarfes an elektrischer Energie für solche Grundstücke erwachsen; die hienach zu zahlende Summe ist mangels gütlicher Vereinbarung durch Schiedsspruch festzustellen.

. . . .

Kündigungspflicht der Stromabnehmer.

Artikel 17.

Die Stromabnehmer sind verpflichtet, 24 Stunden, bevor sie ein mit elektrischer Energie versorgtes Grundstück verlassen, den Unternehmer schriftlich zu verständigen; bei Unterlassung dieser Verständigung ist der bisherige Stromabnehmer verpflichtet, dem Unternehmer jenen Betrag zu bezahlen, welcher bis zu dem nächsten für die Zählerablesung auf diesem Grundstücke gebräuchlichen Termin oder jenem Zeitpunkt aufgelaufen wäre, von welchem an der folgende Besitzer des Grundstückes für dieses die Lieferung des Stromes von dem Unternehmer etwa verlangt, je nachdem der eine oder der andere Termin früher eintritt.

Ein Hinweis auf den wesentlichen Inhalt dieses Artikels muß in jede Rechnung über gelieferte elektrische Energie aufgenommen werden.

Recht, die Energieversorgung in bestimmten Fällen zu verweigern.

Artikel 18.

Die Unternehmer können die Lieferung von elektrischer Energie an jene Abnehmer verweigern, welche jeweils mit der Bezahlung der elektrischen Energie im Rückstande sind (ohne etwa über deren Bezahlung guten Glaubens in einen Prozeß verwickelt zu sein), sei es, daß sie die betreffenden Beträge für die Stromlieferung für Grundstücke schulden, für welche sie nun die elektrische Energie verlangen, sei es, daß es sich um andere Grundstücke handelt.

. . . .

Schulden der Ortsbehörden.

Artikel 21.

Schulden, welche eine Ortsbehörde gemäß den Elektrizitätsgesetzen aufnimmt, sollen bei Berechnung der gesamten Schulden einer Ortsbehörde hinsichtlich der gesetzlich bestimmten Grenzen der Schuldenlast von Ortsbehörden nicht berücksichtigt werden.

. . . .

Verbot der Konkurrenz nichtkonzessionierter Unternehmungen mit konzessionierten.

Artikel 23.

Wenn in einem Gebiete eine Ortsbehörde, Gesellschaft oder sonst eine Person durch eine Spezialakte oder eine nach den Elektrizitätsgesetzen erteilte Konzession oder provisorische Bewilligung zur Stromlieferung berechtigt ist, so darf eine andere Ortsbehörde, Gesellschaft oder Person für dasselbe Gebiet die Lieferung oder Verteilung von elektrischer Energie nicht in Angriff nehmen, soweit sie dazu nicht durch einen ebensolchen Rechtsakt autorisiert wurde. Dieser Artikel soll aber eine Gesellschaft oder eine andere Person nicht hindern, elektrische Energie an eine andere Gesellschaft oder sonstige Person zu liefern, sobald der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder Person, welche die Stromabgabe gewährt, nicht in erster Linie in der Lieferung elektrischer Energie an Abnehmer besteht. Auch steht dieser Artikel nicht im Wege, daß eine Gesellschaft, welche bei

Inkrafttreten dieses Gesetzes durch ihr Gesellschaftsstatut zur Erzeugung elektrischer Energie berechtigt ist, an eine Eisenbahngesellschaft den Strom auch für andere untergeordnete Zwecke dieser Gesellschaft als gerade für die Durchführung des öffentlichen Verkehres liefert.

Schutz der Gasunternehmungen.

Artikel 24.

Durch dieses Gesetz ist das Handelsamt nicht ermächtigt, durch eine vorläufige Bewilligung die Enteignung von Grundstücken zu gestatten, welche im Zeitpunkte der ersten Veröffentlichung über die betreffende Unternehmung einer Gas- oder Wasserleitungsunternehmung gehören und von dieser für die Zwecke ihrer Unternehmung benützt werden oder benützt werden können.

. . . .

Telegraphenbaugesetz vom 1. August 1908.

Artikel 5.

Sobald ein Baum über eine Ortsstraße oder einen öffentlichen Fahrweg hängt und den Betrieb einer Telegraphenlinie, welche längs dieser Ortsstraße oder dieses Fahrweges hergestellt ist, oder in Bau begriffen ist, behindern oder ungünstig beeinflussen würde, so kann der Generalpostmeister den Eigentümer oder Besitzer des Grundstückes, auf dem der Baum steht, auffordern, den Baum soweit zu beschneiden, um der Behinderung und der nachteiligen Beeinflussung vorzubeugen.

Falls innerhalb eines Monats nach Zustellung der Aufforderung des Generalpostmeisters der Eigentümer oder Besitzer des Grundstückes in einer Gegenerklärung an den Generalpostmeister Einwendungen erhebt, so soll dies als ein Streitfall zwischen dem Generalpostmeister und dem Eigentümer oder Besitzer gelten und es sollen die §§ 4 und 5 des Telegraphengesetzes vom Jahre 1878 ebenso Anwendung finden, als ob ein Streitfall nach jenem Gesetze vorliegen würde.

Wenn nach Ablauf eines Monats nach der Mitteilung des Generalpostmeisters auf Grund dieses Paragraphen weder der Eigentümer noch der Besitzer der Aufforderung nachgekommen ist oder eine Gegenerklärung abgegeben hat oder, wenn die Behörde bei der Entscheidung eines solchen Streitfalles eine Verfügung in diesem Sinne trifft, so kann der Generalpostmeister selbst den Baum beschneiden lassen und der § 7 des Telegraphengesetzes vom Jahre 1863, welcher sich auf die Entschädigung bezieht, soll auf die Ausübung dieser Befugnis durch den Generalpostmeister Anwendung finden.

Der Generalpostmeister wird Weisungen an seine Beamten erlassen, um sicherzustellen, daß die Bäume in einer sorgsamen Weise und derart beschnitten werden, daß ihrem Wachstume kein Abbruch geschieht.

Italien.*)

Telephongesetz vom 3. Mai 1903.

Artikel 4.

Die Konzessionäre von Telephonlinien haben das Recht, die Leitungsdrähte ohne Stützpunkte entweder oberhalb von öffentlichem oder privatem Eigentum oder an den Seiten von Gebäuden, an welchen sich keine Fenster oder andere zur Aussicht dienende Öffnungen befinden, fortzuleiten.

Die Drähte müssen derart angebracht sein, daß sie den Eigentümer am freien Gebrauche eines Eigentums je nach dessen Bestimmung nicht hindern.

In jedem anderen Fall ist für die Führung von Leitungsdrähten sowie Anbringung von Stützpunkten die Zustimmung des Eigentümers erforderlich.

Jedoch kann im Sinne des Gesetzes vom 25. Juni 1865, Nr. 2359, durch Dekret des Präfekten für die Anbringung von Stützpunkten und Benützung eines privaten oder öffentlichen Eigentums jederzeit unter Beobachtung der nachstehenden Vorschriften eine Servitut begründet werden.

Artikel 5.

Das Ansuchen ist unter Vorlage einer Planskizze der Orte und der auszuführenden Arbeiten sowie Angabe der angebotenen Entschädigung und des Termines, wann diese gezahlt werden soll, direkt an den Präfekten zu richten.

Nachdem der Präfekt die Parteien kontradiktorisch vernommen und das Gutachten des technischen Bureaus (Ufficio del genio civile) gehört hat, ordnet er die Bezahlung der angebotenen und angenommenen oder sonstwie vereinbarten Entschädigung an. Im Falle der Meinungsverschiedenheit ist die vom technischen Bureau festgesetzte Entschädigung zu zahlen. Nach Ausweisung über die Zahlung und Deponierung der genannten Summe erteilt der Präfekt die Ermächtigung zur Führung der Leitungsdrähte und Anlage von Stützpunkten auf öffentlichem oder privatem Eigentum.

Die Servitut ist in der Weise zu konstituieren, daß sie dem Zwecke möglichst entspricht und für das dienende Eigentum möglichst wenig belastend ist, wobei auch auf die Verhältnisse des benachbarten Grundeigentums Rücksicht zu nehmen ist.

Gegen das Dekret des Präfekten ist der Rekurs nach den Bestimmungen des Gesetzes über das kontentiose Administrativverfahren vom 20. März 1865, Nr. 2248, Anhang E, zulässig, wobei den Interessenten immer das Recht zusteht, vor Gericht die vom technischen Bureau vorgenommene Schätzung anzufechten.

Der Eigentümer hat stets das Recht, auf seinem Grundeigentume was immer für eine Änderung vorzunehmen, auch wenn diese die Abtragung oder die Verlegung der Leitungsdrähte bedingt. Er ist in diesem Falle nicht zur Zahlung irgendeiner Entschädigung verhalten.

Die Gemeinden und Provinzen dürfen für die Konzessionierung von Telephonanlagen keine höheren Gebühren als durch dieses Gesetz bestimmt sind, verlangen.

Artikel 6.

Falls es nötig ist, Telegraphenleitungen an der Seite oder Front von historisch oder künstlerisch wertvollen Denkmälern vorbeizuführen, so hat dies derart zu geschehen, daß jede Beschädigung vermieden und die künstlerische Wirkung nicht beeinträchtigt wird.

Artikel 20.

Die Staatsverwaltung kann jederzeit im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Dienste an den Telephonnetzen und -linien die nötigen Abänderungen anordnen und sie im Falle der Nichterfüllung auf Kosten des Konzessionärs von Amts wegen anbringen lassen.

---

*) Im allgemeinen muß bezüglich der staatlichen Telegraphen- und Telephonanlagen auf generelle Expropriationsbestimmungen zugunsten „öffentlicher Interessen" zurückgegriffen werden. Einige einschlägige Bestimmungen für derartige private Leitungsanlagen enthält das Telephongesetz vom 3. Mai 1903.

Artikel 33.

Die Bestimmungen der Artikel 4, 5, 6 und 32 dieses Gesetzes finden auch auf den Bau und Betrieb von Telegraphenlinien Anwendung.

Gesetz vom 16. Juni 1894,

betreffend die Fernleitung elektrischer Ströme behufs Kraftübertragung für industrielle Zwecke.

Artikel 1.

Jeder Eigentümer ist verpflichtet, elektrischen Leitungen, sowohl überirdischen als unterirdischen, durch seine Grundstücke den Durchlaß zu gewähren, wenn jemand, der sich derselben, sei es dauernd, sei es nur zeitweise, für industrielle Zwecke zu bedienen berechtigt ist, solche herstellen will.

Von dieser Verpflichtung werden jedoch nicht betroffen die Häuser mit Ausnahme der Fassaden gegen die Straße und öffentliche Plätze hin, die Höfe, die Gärten, die Obstgärten und die zu den Häusern gehörigen Hofstätten.

Artikel 2.

Wer den Durchlaß begehrt, muß alle diejenigen Maßregeln treffen, welche zur Benützung erforderlich und zur Verhütung jeder Gefährdung der Integrität von Personen notwendig sind. Er ist auch verpflichtet, sich derjenigen Werke zu bedienen, welche vom Eigentümer bereits errichtet worden und für den Zweck dienlich sind, und zwar gegen Gewährung einer billigen Entschädigung an den Eigentümer für die von diesem bereits erstandenen Errichtungskosten und gegen eine verhältnismäßige Beteiligung an den Unterhaltungskosten.

Artikel 3.

Ebenso muß den Leitungen der Durchlaß über Kanäle, über Aquädukte oder sonstige, zu anderen Zwecken dienliche Bauten gewährt werden, soweit dadurch für den Eigentümer deren Gebrauch weder verhindert noch geschmälert wird.

Artikel 4.

Müssen bei der Legung elektrischer Leitungen öffentliche Straßen, Flüsse oder Bäche gekreuzt oder äußere Fassaden von Häusern, welche an öffentlichen Straßen oder Plätzen stehen, berührt werden, so kommen die Spezialgesetze und Reglements über Straßen und Gewässer sowie die Vorschriften der kompetenten Behörden in Anwendung.

Artikel 5.

Wer auf fremdem Grund und Boden elektrische Leitungen anlegen will, hat sich darüber auszuweisen, daß er hierzu berechtigt ist, er muß deren industriellen Wert und deren industrielle Bedeutung feststellen und überdies den Nachweis leisten, daß für den begehrten Durchlaß und die Ausübung desselben das dienende Grundstück am geeignetsten sei und daß es im Hinblick sowohl auf die Verhältnisse der Nachbargrundstücke als auch auf die Bedingungen der Richtung und der Örtlichkeit, durch welche die elektrische Kraft geleitet werden soll, am wenigsten benachteiligt werde.

Artikel 6.

Bevor die Leitung hergestellt wird, muß derjenige, welcher die Errichtung einer solchen begehrt, dem Eigentümer des dienenden Grundstückes eine Entschädigung gewähren, und zwar im Verhältnisse der Wertverminderung des mit der Durchlaßverpflichtung belasteten Grundstückes, welche Wertverminderung jedoch ihre Ursache nur unmittelbar in der auferlegten Verpflichtung selbst und in der Ausübung derselben finden darf. Zwecks Festsetzung des Wertverhältnisses wird der Boden selbst, so wie er ist, berücksichtigt, mit dem Zuschlag eines Fünftels und ohne Abzug wegen irgendeiner denselben treffenden Last. Überdies muß dem Eigentümer der unmittelbare Schade, welcher durch die Entzweischneidung des Grundstückes oder durch jede anderweitige Verschlechterung desselben entsteht, ersetzt werden sowie derjenige Schaden, welcher dem betreffenden Grundstück entsteht durch die Ausübung des Rechtes, dasselbe zum Zweck der Aufsicht über die elektrische Leitung und deren Unterhalt zu betreten.

Artikel 7.

Wird das Begehren um Durchlaß der Leitung für eine Frist gestellt, die neun Jahre nicht übersteigt, so reduziert sich die nach dem Bodenwert bemessene Entschädigung auf die Hälfte; hingegen muß das Grundstück nach Ablauf der Frist von dem Konzessionär der Leitung und auf dessen Kosten wiederum in den früheren Zustand rückversetzt werden.

Wenn die Gewährung des Durchlasses nur temporär gewesen ist, so kann dieser Durchlaß zu einem dauernden umgestaltet werden, wenn vor dem Ablauf der Frist die andere Hälfte bezahlt wird, mit den gesetzlichen Zinsen vom Tage des erfolgten Durchlasses an.

Nach Ablauf der ersten Frist wird der für die zeitweise Konzession entrichtete Betrag nicht mehr berücksichtigt.

Artikel 8.

Der Eigentümer der elektrischen Leitung ist jederzeit gehalten, die Bestimmungen der bezüglichen Gesetze und Reglements zu befolgen, ebenso diejenigen speziellen Vorschriften, welche aufgestellt sind oder aufgestellt werden, um die regelmäßige Ausübung des Telegraphen- und Telephonbetriebes zu sichern.

Gesetz vom 13. Juni 1907, betreffend die Errichtung von Luftseilbahnen.*)

Artikel 1.

Der Eigentümer eines Grundstückes ist gehalten, die Führung der Seile von privaten Luftseilbahnen, welche für den Transport der Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Bergbaues sowie jeder anderen Industrie bestimmt sind, oberhalb des Grundes selbst zu dulden.

Wer die Errichtung einer Luftseilbahn unternimmt, ist berechtigt, auf dem überquerten Grunde die Stützpunkte der Seile, die Vorrichtungen zum Spannen, zum Ausweichen und zum Zuge anzulegen und an den Endpunkten der Linie die für die Ablagerung und für das Laden und Entladen der zu befördernden Gegenstände notwendigen Grundstreifen in Anspruch zu nehmen, deren Ausdehnung nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen festgesetzt wird.

Artikel 2.

Wer von dem Servitutsrechte des Artikels 1 Gebrauch zu machen beabsichtigt, muß den Nachweis erbringen, daß er ein berechtigtes Bedürfnis hierzu habe und daß die gewählte Linie die geeignetste und den durchquerten Grundstücken am wenigsten nachteilige sei.

Er muß weiters den Beweis erbringen, daß die Ausübung des Unternehmens, bei welchem er die Luftseilbahn zu verwenden beabsichtigt, den auf das Unternehmen selbst Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

Falls die Luftseilbahn für den Transport von Forstprodukten zu dienen bestimmt ist, muß er insbesondere die Zustimmung der Forstbehörden nachweisen.

Artikel 3.

Der Bewerber ist verpflichtet, dem Eigentümer des dienenden Grundstückes die nach Artikel 8 gebührende Entschädigung zu leisten, und, falls diese nicht einvernehmlich bestimmt worden ist, auch die Kosten der Abschätzung nach Artikel 9 zu tragen.

Artikel 4.

Die aus dem Betriebe der Luftseilbahn erwachsende Dienstbarkeit hat die Dauer von höchstens 20 Jahren, doch kann sie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes für weitere 20 Jahre erneuert werden.

Zwischen den Unternehmern und Eigentümern können auch Dienstbarkeiten von längerer Dauer vereinbart werden.

Artikel 5.

Wer sich einer Luftseilbahn nicht mehr bedienen will, kann sie an einen anderen Unternehmer abtreten, welcher in die Rechte und Verbindlichkeiten des ersteren eintritt.

Artikel 6.

Ausgenommen von der Dienstbarkeit des Artikels 1 sind alle, wenn auch nicht bewohnten Häuser, Hütten, Gärten, Dreschplätze und an erstere angrenzende Hofräume.

---

*) Die Aufnahme dieses Gesetzes in die vorliegende Übersicht erfolgte mit Rücksicht auf die Analogie der Leitungsrechte für elektrische Anlagen mit dem in diesem Gesetze für Luftseilbahnen vorgesehenen Rechte an fremden Grundstücken.

Ausgenommen sind ferner von Mauern eingeschlossene Grundflächen, Weinberge, Baumgärten und Tabakfelder.

. . . .

Diese Ausnahmen gelten jedoch nicht, falls die Errichtung von Stützpunkten oder die Benützung der Oberfläche solcher Grundstücke entbehrlich ist und daher das Betreten dieser Grundstücke durch den Unternehmer der Luftseilbahn nicht notwendig erscheint.

Artikel 7.

Beim Übersetzen der Straßen, Eisenbahnen und schiffbaren Wasserläufe ist mittelst eigener Vorrichtungen für den Schutz und die Sicherheit des Verkehres Sorge zu tragen.

. . . .

In diesen Fällen hat der Bewerber eine Eingabe unter Anschluß eines ordentlichen technischen Projektes beim Präfekten einzubringen, welcher nach Anhörung des Bauamtes die erforderlichen Weisungen erteilen wird.

Gegen die vom Präfekten erteilten Bewilligungen können die Provinzen und die Gemeinden an den Staatsrat rekurrieren.

Artikel 8.

Vor der Inangriffnahme der Errichtung einer Luftseilbahn muß der Bewerber den Eigentümern der dienenden Grundstücke für die aus der Auferlegung und Ausübung der Dienstbarkeit sich ergebende Grundentwertung eine angemessene Entschädigung leisten, die nach Maßgabe der Artikel 6 und 7 des Gesetzes vom 7. Juni 1894, Z. 332 festgesetzt wird. Am Schlusse der in der Begründungsurkunde für die Dauer der Dienstbarkeit festgesetzten Frist hat der Betriebsunternehmer jede Einrichtung von dem beanspruchten Grunde zu entfernen und diesen wieder in den früheren Zustand zu setzen: er hat jedoch, falls der Eigentümer darum ansuchen würde, diesem die bestehenden Einrichtungen gegen zu vereinbarende Ersatzleistung oder nach dem Schätzwerte abzutreten.

Artikel 9.

Nach Feststellung der Berechtigung des Bewerbers wird die gemäß Artikel 3 obliegende Entschädigung, falls dieselbe nicht einvernehmlich festgesetzt worden ist, mittelst einer vom Friedensrichter des Ortes anzuordnenden Abschätzung bestimmt werden. In diesem Falle wird der Friedensrichter nach Erhalt des Schätzungsbefundes über Einschreiten des Bewerbers und nachdem dieser die vom Sachverständigen bestimmte Entschädigung hinterlegt hat, die Anlage und die Benützung der Linie, auch wenn über eine Anfechtung der Entschädigung noch nicht entschieden ist, genehmigen.

Artikel 10.

Wenn über die Anwendung des vorliegenden Gesetzes Streitigkeiten entstehen, so können sämtliche Eigentümer von Grundstücken, denen die Dienstbarkeit auferlegt werden soll, vor einem einzigen Gerichte vorgeladen werden; in diesem Falle ist der Richter jenes Ortes zuständig, wo das Grundstück sich befindet, das die höchste Steuer trägt.

Artikel 11.

Die Verhältnisse der bestehenden Luftseilbahnen bleiben unverändert.

Artikel 12.

Die Vorschriften über die Durchführung und Beaufsichtigung werden mittelst einer königlichen Verordnung über Antrag der Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel im Einvernehmen mit dem Justizminister und jenem für öffentliche Arbeiten nach Anhörung des Staatsrates festgesetzt.

Japan.

Gesetz Nr. 55 vom 29. März 1911,

betreffend Regelung der Elektrizitätsunternehmungen.

§ 1.

Der Ausdruck „Elektrizitätsunternehmungen" in diesem Gesetze umfaßt:

1. Unternehmungen zur Abgabe von Elektrizität für den allgemeinen Bedarf,
2. Unternehmungen, die Elektrizität als Betriebskraft für Eisen- und Kleinbahnen, die dem allgemeinen Verkehre dienen, benützen.

§ 2.

Der Ausdruck „Elektrische Anlagen" in diesem Gesetze umfaßt die zur Lieferung und zum Gebrauche von Elektrizität errichteten Wasserführungen, Wasserreservoire, Apparate sowie Maschinen, elektrische Leitungen und andere Anlagen, die für elektrische Unternehmungen gebraucht werden.

Der Ausdruck „Elektrische Leitungen" im vorstehenden Absatze umfaßt die zur Führung von Elektrizität dienenden elektrischen Leiter sowie die Träger und Schutzvorrichtungen.

§ 3.

Wer Elektrizitätsunternehmungen betreiben will, hat, abgesehen von denjenigen Fällen, die durch besondere kaiserliche Verordnung geregelt werden, die Erlaubnis des zuständigen Ministers einzuholen.

§ 4.

Elektrizitätsunternehmer dürfen keine Arbeiten beginnen oder elektrische Anlagen benützen, bevor sie die in Gemäßheit einer besonderen Verordnung von der Verwaltungsbehörde zu erteilende Erlaubnis erhalten haben.

§ 5.

Elektrizitätsunternehmer müssen die Arbeiten innerhalb der vom zuständigen Minister gesetzten Frist beginnen.

Der zuständige Minister darf in denjenigen Fällen, wo er einen hinreichenden Grund als vorliegend erachtet, eine Verlängerung der im vorstehenden Absatze erwähnten Frist gestatten.

Wenn Elektrizitätsunternehmer die Arbeiten nicht innerhalb der festgesetzten Frist beginnen, so verliert die Genehmigung für die Elektrizitätsunternehmungen ihre Gültigkeit.

§ 6.

Der zuständige Minister kann, wenn er es als im öffentlichen Interesse liegend erachtet, gegenüber den Elektrizitätsunternehmungen Verordnungen, betreffend die Einschränkung der Preise oder betreffend andere für die Lieferung von Elektrizität wichtige Umstände erlassen.

§ 7.

Der Elektrizitätsunternehmer darf ein fremdes Grundstück betreten, wenn es für die Vermessungen und Arbeiten für die Errichtung elektrischer Anlagen erforderlich ist. In diesem Falle ist vorher die Erlaubnis der Verwaltungsbehörde einzuholen und dies wenigstens 5 Tage zuvor dem Bürgermeister oder Dorfschulzen mitzuteilen. Der Bürgermeister oder Dorfschulze hat dies öffentlich bekannt zu machen oder den Besitzer des betreffenden Grundstückes zu benachrichtigen.

Der Elektrizitätsunternehmer darf gemäß den Vorschriften einer besonderen Verordnung ein fremdes Grundstück oder Gebäude, wo elektrische Anlagen errichtet sind, betreten, wenn es für die Reparatur oder Inspektion der elektrischen Anlagen erforderlich ist. Jedoch darf er zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang, abgesehen von Fällen dringender Gefahr, gegen den Willen des Besitzers in ein Wohnhaus oder in andere Baulichkeiten nicht eindringen.

§ 8.

Wenn es für die Anlage oder den Schutz von elektrischen Leitungen erforderlich ist, hindernde Bambuspflanzen und Bäume, sowie andere Pflanzen zu beseitigen oder umzupflanzen und, wenn der Elektrizitätsunternehmer mit dem Eigentümer derselben über diese Punkte nicht einig wird oder, wenn der Abschluß einer Vereinbarung unmöglich ist, so darf nach eingeholter Genehmigung der Verwaltungsbehörden die Beseitigung oder das Umpflanzen vorgenommen werden. In diesem Falle hat der Elektrizitätsunternehmer dem Eigentümer sein Vorhaben vorher mitzuteilen.

In Fällen dringender Gefahr darf der Elektrizitätsunternehmer ungeachtet der Vorschrift des vorstehenden Absatzes sofort die Bambuspflanzen, Bäume und andere Pflanzen beseitigen oder umpflanzen. In diesem Falle hat er unverzüglich der Verwaltungsbehörde darüber Meldung zu erstatten, sowie dem Eigentümer eine Mitteilung zukommen zu lassen.

§ 9.

Wenn sich eine Notwendigkeit ergibt, elektrische Leitungen über Flüsse, Brücken, Kanäle, Wege, Dämme und andere dem öffentlichen Gebrauche dienenden Grundstücke über der Erde oder unterirdisch zu führen, so darf dies unbeschadet der Gebrauchsfähigkeit der Flüsse usw. nur nach eingeholter Genehmigung der Aufsichtspersonen geschehen.

Im Falle des vorstehenden Paragraphen hat der Elektrizitätsunternehmer eine von der Aufsichtsperson bestimmte Gebrauchsgebühr zu bezahlen.

Wenn die aufsichtführende lokale Verwaltungsbehörde ohne berechtigten Grund die Genehmigung gemäß Absatz 1 verweigert oder, wenn der Betrag der von der Aufsichtsperson festgesetzten Gebrauchsgebühr für ungebührlich erachtet wird, so kann der zuständige Minister auf ein Gesuch des Elektrizitätsunternehmers die Genehmigung zum Gebrauche erteilen oder den Betrag der Gebrauchsgebühr festsetzen.

§ 10.

Elektrizitätsunternehmer dürfen erforderlichen Falles den Luftraum über einem fremden Grundstücke und den Raum unter der Oberfläche, soweit der gegenwärtige Gebrauch desselben nicht gehindert wird, für elektrische Leitungen benützen oder auf fremden Grundstücken, auf denen sich keine Baulichkeiten befinden, Träger für elektrische Leitungen errichten.

Wenn Elektrizitätsunternehmer gemäß den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes ein fremdes Grundstück benützen wollen, die Verhandlungen mit dem Eigentümer und dem Besitzer jedoch zu keinem Resultate führen oder überhaupt unmöglich sind, so dürfen sie mit der Ausführung der Arbeiten beginnen, nachdem sie unter genauer Angabe des Umfanges der Inanspruchnahme vorher die Zustimmung des Gouverneurs eingeholt haben. In diesen Fällen ist dies mindestens 5 Tage zuvor dem Eigentümer sowie dem Besitzer des Grundstückes mitzuteilen.

§ 11.

Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken in der Nachbarschaft von Ländereien, die zur Führung elektrischer Leitungen benützt worden sind, oder von Grundstücken, auf denen gemäß dem vorstehenden Paragraphen elektrische Leitungen angelegt worden sind, dürfen, wenn es wegen einer Änderung der Verwendung der Grundstücke erforderlich ist, in Gemäßheit der Bestimmungen einer Verordnung von dem

Elektrizitätsunternehmer die Ausführung der zur Vorbeugung oder Beseitigung von Behinderungen erforderlichen Maßnahmen verlangen.

Die Kosten, welche durch die im vorhergehenden Absatze erwähnten Arbeiten bedingt werden, trägt der Elektrizitätsunternehmer. Wenn sich jedoch nach Ausführung der Arbeiten herausstellt, daß ohne berechtigten Grund die vorher bestimmte Verwendungsänderung unterblieben ist, so trägt der Antragsteller die Kosten.

§ 12.

Die in Gemäßheit der §§ 7, 8 und 10 entstehenden tatsächlichen Verluste hat der Elektrizitätsunternehmer zu ersetzen.

Die Entschädigungssummen werden durch die Verwaltungsbehörde, die die Erlaubnis erteilt hat, festgesetzt. Wer mit dem festgestellten Betrage nicht zufrieden ist, kann innerhalb von 3 Monaten, vom Tage des Empfanges der betreffenden Mitteilung an, eine Klage bei den ordentlichen Gerichten einreichen.

Die Verwaltungsbehörde darf, wenn sie es für notwendig erachtet, die Hinterlegung einer Geldsumme zur Deckung der etwa entstehenden Verluste von dem Elektrizitätsunternehmer verlangen.

§ 13.

Wenn ein Elektrizitätsunternehmer unterirdische Elektrizitätsanlagen errichtet und sich dabei die Notwendigkeit ergibt, die Lage der elektrischen Anlagen eines andern zu verändern, so darf er unbeschadet der Gebrauchsfähigkeit der betreffenden elektrischen Anlagen ihre Lage ändern oder den Eigentümer der Anlage veranlassen, die Änderung vorzunehmen.

Im Falle des vorstehenden Absatzes ist die Erlaubnis des zuständigen Ministers einzuholen.

§ 14.

Der zuständige Minister darf für solche Stellen, wo es für technisch unvermeidlich gilt, anordnen, daß Elektrizitätsunternehmer elektrische Leitungen gemeinsam benützen.

§ 15.

Diejenigen Einrichtungen, die erforderlich sind, um die Behinderung von elektrischen Anlagen untereinander und von elektrischen und anderen Anlagen zu verhindern, werden durch besondere Verordnung bestimmt.

§ 16.

Die Frage der Tragung der Unkosten für Arbeiten in Gemäßheit der vorstehenden drei Paragraphen und andere Bedingungen werden, soweit sie nicht durch besondere Verordnung geregelt werden, durch Vereinbarung der Beteiligten entschieden.

Wenn eine Einigung nicht erzielt wird, so trifft der zuständige Minister die Entscheidung.

§ 17.

Auf Unternehmungen, die, abgesehen von den im § 1 bezeichneten, sich mit der Lieferung oder mit dem Gebrauche von Elektrizität befassen, können in Gemäßheit der Bestimmungen einer kaiserlichen Verordnung die Anordnungen des vorliegenden Gesetzes Anwendung finden.

§ 18.

Wer elektrische Anlagen beschädigt oder andere Gegenstände mit ihnen in Berührung bringt, oder auf anderem Wege die Lieferung oder den Gebrauch von Elektrizität hindert, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 1000 Yen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 19.

Wer ohne Erlaubnis des Elektrizitätsunternehmers unrechtmäßig die Einrichtung elektrischer Anlagen ändert, wird mit einer Geldstrafe bis zu 200 Yen oder einer Geldbuße bestraft.

§ 20.

Wer in Fällen, wo dieses Gesetz oder Verordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, die Einholung von Genehmigungen oder Erlaubnissen vorschreiben, Handlungen ohne diese Erlaubnis oder Genehmigung vornimmt, oder wer gegen die auf Grund des § 6 erlassenen Verordnungen verstößt, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Yen bestraft.

§ 21.

Elektrizitätsunternehmer dürfen, wenn ihre Vertreter, Hausvorsteher, Familienmitglieder, Angestellte und andere in dem Unternehmen mittätige Personen mit Bezug auf ihre Geschäfte gegen dieses Gesetz oder gegen Verordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen sind, verstoßen, nicht aus dem Grunde straffrei bleiben, daß sie die Leitung nicht selbst in Händen gehabt hätten.

§ 22.

Das Gesetz Nr. 52 vom Jahre 1900 findet auf die Vergehungen gegen dieses Gesetz oder gegen auf Grund dieses Gesetzes erlassene Verordnungen Anwendung.

Zusatzbestimmungen.

Der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch eine kaiserliche Verordnung bestimmt.

Wer zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes Elektrizitätsunternehmungen betreibt, oder wer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die Genehmigung zum Betriebe von Elektrizitätsunternehmungen erhalten hat, soll so angesehen werden, als wenn er die Erlaubnis gemäß § 5 erhalten hätte.

Niederlande.

Gesetz vom 7. März 1852.

Artikel III.

Falls die Vorerhebungen wegen Errichtung einer Telegraphenleitung es als notwendig erscheinen lassen, daß auf Privatgrundstücken Erdaufgrabungen oder Aushebungen vorgenommen oder Vermessungszeichen ausgesteckt werden, so sind die Inhaber jener Immobilien verpflichtet, diese Arbeiten unter der Voraussetzung zu dulden, daß sie hiervon zweimal 24 Stunden vorher vom Gemeindevorstande schriftlich verständigt worden sind.

Artikel IV.

Die Eigentümer der Grundstücke, auf welchen ein Telegraph errichtet wurde, sind gehalten — ohne daß eine Expropriation notwendig wäre — die Aufstellung der Säulen, die Führung der Drähte über und unter dem Erdboden, sowie alle Arbeiten zu dulden, welche durch die Instandhaltung des Telegraphen bedingt sind. Die Telegraphenanlage und deren Bestandteile müssen den Organen der Telegraphenverwaltung jederzeit zugänglich sein, selbst dann, wenn die Anlage auf Privatgrund errichtet ist.

Artikel V.

Die Beschädigungen, welche sich aus der Anwendung der vorstehenden beiden Artikel ergeben könnten werden durch den Kantonsrichter bewertet und vom Staate vergütet. Letzterer überwälzt seine diesfälligen Auslagen auf diejenigen Parteien, in deren Namen jene Arbeiten projektiert und durchgeführt worden sind.

Gesetz vom 11. Jänner 1904,

betreffend die Errichtung, den Betrieb und den Gebrauch von Telegraphen- und Telephonanlagen.

§ 2. Von der Anlage und Instandhaltung.

Artikel 4.

Jedermann hat, soweit nicht Artikel 5 etwas anderes bestimmt, die Verpflichtung, die Anlage und Instandhaltung von Telegraphen- oder Telephonlinien in oder auf öffentlichem Grund und Boden zu dulden. Sein Recht auf Schadenvergütung wird durch die Bestimmung dieses Artikels nicht berührt.

Diese Verpflichtung erstreckt sich bei Telegraphen- und Telephonlinien, welche zur gegenseitigen Verbindung von Reichstelegraphen- oder Telephonämtern dienen, auch auf alle anderen Grundflächen mit Ausnahme von Gärten, welche mit der verbauten Area eine Einheit bilden.

Durch die Anlage von Telegraphen- und Telephonlinien wird keine Veränderung in der Bestimmung und, soweit als möglich, keine Einschränkung im Gebrauche von öffentlichen und anderen Grundflächen bewirkt.

Artikel 5.

Kommt es bei der Anlage von Telegraphen- und Telephonlinien bezüglich der Kabellegung oder der Aufstellung von Stützpunkten mit den Eigentümern oder Besitzern von öffentlichen oder anderen Gründen zu keinem Einvernehmen, so hat der Minister für Wasserbauten, Handel und Industrie dem zuständigen

Gemeindevorstande einen Plan und eine Beschreibung der in der Gemeinde auszuführenden Arbeiten zuzusenden.

Dieser ist mit der Beschreibung durch 14 Tage hindurch im Gemeindehause zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Die Auflegung ist vom Gemeindevorsteher durch Ankündigung in einer Zeitung der Gemeinde oder, falls eine solche fehlt, durch öffentlichen Anschlag bekanntzugeben. Es ist dabei auch der Ort sowie der Tag und die Stunde anzugeben, zu welcher der mit der Anlage betraute Beamte oder der Konzessionär zu treffen sein wird, um Beschwerden entgegenzunehmen und mit den Interessenten zu verhandeln. Diese Verhandlung kann erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist von 14 Tagen anberaumt werden. Sollte sich die Anlage über mehrere Gemeinden eines Bezirkes erstrecken, so kann die Verhandlung im Auftrag des Ministers für Wasserbauten, Handel und Industrie im Hauptorte des Bezirkes stattfinden. Er bestimmt in diesem Falle auch den Verhandlungstag.

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung hat der Gemeindevorsteher den Eigentümer des Grundes, worauf die Arbeiten ausgeführt werden sollen, schriftlich von der Auflegung des Planes und der Anberaumung einer Verhandlung zu verständigen.

Am Termine können die Interessenten ihre Beschwerden schriftlich oder mündlich bei dem bezeichneten Reichsbeamten oder dem Konzessionär anbringen und mit ihm verhandeln. Die Beschwerden sind, soweit es möglich ist, bei der Anlage zu berücksichtigen.

Führt die Verhandlung nicht zu einer Übereinstimmung, so können die Interessenten innerhalb 14 Tagen, von der Beendigung derselben an gerechnet, schriftlich die Entscheidung des Ministers für Wasserbauten, Handel und Industrie anrufen. Wird innerhalb dieser Frist kein Rekurs eingebracht, so trifft der vorbezeichnete Minister auf Ansuchen des Reichsbeamten oder Konzessionärs seine Entscheidung.

Artikel 6.

Die im Artikel 4 bezeichnete Schadenvergütung beschränkt sich für den Eigentümer oder Besitzer von öffentlichen Gründen auf die Vergütung der Kosten der von ihm zu treffenden Vorkehrungen und auf die Vergütung der größeren Erhaltungskosten.

Artikel 7.

Ohne Rücksicht auf die Bestimmung des Artikels 4 ist jedermann verpflichtet, die Anlage und Instandhaltung von Drähten für Telegraphen- und Telephonleitungen auf öffentlichen und anderen Gründen, Gebäuden oder Gewässern, wenn sie ohne Stützpunkte erfolgt, mit Vorbehalt des Rechtes auf Schadenvergütung zu gestatten.

Artikel 8.

Unser Minister für Wasserbauten, Handel und Industrie hat auf Ansuchen der Interessenten im Falle der Errichtung von Gebäuden oder der Ausführung von anderen Arbeiten die erforderliche Verlegung von Telegraphen- und Telephonleitungen zu veranlassen, wobei in jedem Falle eine Sicherheit für das Zustandekommen der Arbeiten zu leisten ist.

Auch in anderen Fällen kann Unser Minister für Wasserbauten, Handel und Industrie auf Ansuchen der Interessenten die Verlegung von Telegraphen- oder Telephonleitungen unter von ihm festzusetzenden Bedingungen anordnen.

Artikel 9.

Eigentümer von Bäumen und Pflanzen sind unbeschadet ihres Rechtes auf Schadenvergütung verpflichtet, diese abzuschneiden oder Zweige davon zu verkürzen, soweit sie der Anlage und dem Betriebe von Telegraphen und Telephonen im Wege stehen.

Erfüllen die Eigentümer binnen 14 Tagen, vom Tage des schriftlichen Auftrages, den Auftrag nicht, so kann die Arbeit auf Grund eines schriftlichen Auftrages des Ministers für Wasserbauten, Handel und Industrie ohne ihre Mitwirkung vorgenommen werden.

Im Falle einer Behinderung oder Störung des Verkehres kann sofort mit dem Abschneiden oder Verkürzen der Bäume vorgegangen werden. Der Interessent ist hiervon so frühzeitig als möglich schriftlich zu verständigen.

Artikel 10.

Der in den Artikeln 4, 7 und 9 bezeichnete Schadenersatz ist ohne Rücksicht auf die Höhe und Art desselben beim Bezirksrichter, in dessen Sprengel die Realität gelegen ist, anzusprechen.

Auch bevor bezüglich des Schadenersatzes ein Übereinkommen erzielt wurde oder ein richterliches Erkenntnis erflossen ist, kann mit der Ausführung der in den Artikeln 4, 7 und 9 bezeichneten Arbeiten begonnen werden.

Artikel 11.

Zwecks Ausführung der Arbeiten für die Herstellung oder Instandhaltung von Telegraphen- und Telephonanlagen haben die hiermit betrauten Personen jederzeit zu allen Parzellen, deren Betretung erforderlich ist, Zugang.

Ist zu dem in vorstehendem Alinea bezeichneten Zugang das Betreten von Wohnungen erforderlich, so können die im vorstehenden genannten Personen gegen den Willen der Bewohner nur bei Vorzeigung eines schriftlichen Auftrages des Bürgermeisters oder Bezirksrichters den Raum betreten. Über das Betreten des Wohnraumes ist ein Protokoll aufzunehmen und eine Abschrift desselben innerhalb zweimal 24 Stunden dem Wohnungsinhaber einzuhändigen. Der Auftrag kann nur in der Zeit von 8 Uhr morgens bis Sonnenuntergang ausgeführt werden.

Artikel 12.

Im Verordnungswege sind Vorschriften über die Vermeidung oder Behebung von Beeinträchtigungen im Betriebe von Telegraphen- und Telephonanlagen durch elektrische Leitungen und Anlagen zu erlassen.

Die Übertretung der im Verordnungswege erlassenen Vorschriften kann unter Strafsanktion gestellt werden, wobei die Strafen das Ausmaß von 30 Tagen Gefängnis oder 300 Gulden nicht übersteigen dürfen.

Artikel 13.

Die vorstehenden Artikel dieses Paragraphen gelten auch für solche vom Reiche anzulegende Telegraphen- und Telephonleitungen, welche nicht für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind.

Königliche Verordnung vom 6. März 1905,

betreffend die Feststellung von Durchführungsbestimmungen auf Grund des Artikels 12 des Telegraphen- und Telephongesetzes 1904.

Artikel 1.

Mit Ausnahme der Fälle einer Konzessionierung durch Unseren Minister für Wasserbauten, Handel und Industrie, wobei die Bedingungen und Bestimmungen einzuhalten sind, welche durch diese Konzessionen zur Verhinderung einer Betriebsbenachteiligung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen und Telephone verlangt werden, ist die Anlegung oder der Betrieb verboten von:

1. a) irgendwelchen elektrischen Luftleitungen für Beleuchtung oder Kraftübertragung, wenn sie in einem geringeren Abstand als 6 Meter in horizontaler Projektion gemessen von Luftleitungen geführt werden, welche zu für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen- oder Telephonanlagen gehören,

   b) irgendwelchen anderen elektrischen Luftleitungen mit einem geringeren Abstand als 2 Meter in der horizontalen Projektion von Luftleitungen, welche zu für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen- oder Telephonanlagen gehören;

2. irgendwelchen unterirdischen elektrischen Leitungen in einem geringeren Abstand als 1 Meter von einer anderen unterirdischen Leitung, welche für den öffentlichen Verkehr bestimmt ist;

3. irgendwelchen elektrischen Anlagen, welche für den privaten telegraphischen oder telephonischen Verkehr bestimmt sind und Apparate besitzen, die untereinander durch Drahtleitungen nicht verbunden sind.

Die Bestimmungen unter Punkt 1 und 2 finden auf elektrische Leitungen innerhalb von Wohnungen keine Anwendung.

Die unter Punkt 1, 2 und 3 bezeichnete Konzession ist für elektrische Leitungen und Anlagen, die zur Zeit der Inkraftsetzung dieser Verordnung bereits im Betriebe sind, nicht erforderlich.

Artikel 2.

Die Beeinträchtigung des Betriebes von für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen- und Telephonanlagen durch irgendwelche elektrische Leitungen oder Anlagen ist verboten.

Artikel 3.

Die Kosten der Vorkehrungen, welche zur Behebung von Beeinträchtigungen des Betriebes öffentlicher Telegraphen- und Telephonanlagen durch eine bei ihrer Errichtung bereits bestehende elektrische Leitung oder Anlage aufgewendet werden, sind durch den Unternehmer der bezeichneten Telegraphen- oder Telephonanlage zu tragen, soweit sie von Unserem Minister für Wasserbauten, Handel und Industrie genehmigt wurden.

Gesetzentwurf, betreffend die Regelung der Elektrizitätsvorsorge.

(Eingebracht mit königlicher Botschaft vom 22. März 1913 in der 2. Kammer der Generalstaaten.)

§ 1. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

(1) Sollen Anlagen und Werke zur Erzeugung, Leitung, Transformierung, Verteilung oder Lieferung von Elektrizität durch andere als das Reich errichtet oder betrieben werden, so bedürfen diese hiezu einer königlichen Konzession, falls die Elektrizität an Dritte veräußerlich sein soll.

(2) Unternehmen Vereine oder Genossenschaften die Errichtung oder den Betrieb solcher Anlagen und Werke, so bedürfen sie hiezu, auch wenn die Elektrizität ausschließlich für die Mitglieder oder Anteilhaber erhältlich sein soll, einer Konzession.

(3) Über ein Konzessionsgesuch wird erst nach Anhörung des Deputiertenkollegiums der Provinzialstände entschieden.

(4) Wenn bei staatlichen Anlagen die Elektrizität an Dritte veräußerlich sein soll, so ist gleichfalls das genannte Kollegium vorher zu hören.

Artikel 2.

Bezüglich der Bedingungen, an welche in jedem einzelnen Falle die Konzession zu binden ist, gelten folgende Regeln:

a) Die Errichtung, die Instandhaltung und der Betrieb von Anlagen und Werken im Sinne des vorigen Artikels bedarf der Gutheißung des Ministers für Wasserbauten und für Ackerbau, Industrie und Handel.

b) Die Bedingungen für den Anschluß an das Werk und für die Stromlieferung bedürfen der Genehmigung der genannten Minister.

c) Die Konzession wird für unbestimmte Zeiten verliehen und kann vom König jederzeit nach zweijähriger Kündigung eingezogen werden. In diesem Falle werden die Anlagen und Werke samt Zubehör durch das Reich gegen Vergütung der durch die Regierung genehmigten Kosten der Anlage, Nachschaffungen, Verbesserungen und Erweiterungen nach Abschreibung für die Wertverminderung, wie dies schon in der Konzession bestimmt werden soll, übernommen; wenn die Übernahme binnen 20 Jahren nach Konzessionserteilung erfolgt, soll die Vergütung um einen in der Konzession zu bestimmenden Prozentsatz für jedes volle Jahr erhöht werden, das noch vor Ende des 20. Jahres verläuft.

Artikel 3.

(1) In der Konzession kann eine Kaution gefordert werden.

(2) Das Reich ist befugt, die Kaution zur Bezahlung alles dessen heranzuziehen, was der Konzessionär mit Bezug auf die Konzession oder die damit verbundenen, von der Regierung verliehenen Befugnisse zu zahlen schuldig wird.

(3) Der Konzessionär soll nicht früher Anspruch auf Rückerstattung der Konzession haben, als bis die Regierung alle seine Verpflichtungen, darunter die nach Artikel 16, Absatz 1, als erfüllt erklärt.

(4) Wenn es die Umstände erheischen, kann eine Ergänzung der Kaution gefordert werden.

Artikel 4.

Der königliche Beschluß über Verleihung, Änderung, Rückziehung oder Verfallserklärung der Konzession wird in der Staatszeitung kundgemacht.

§ 2. Errichtung und Instandhaltung der Anlagen.

Artikel 5.

(1) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 6 und unbeschadet des Rechtes auf Schadensvergütung ist jeder, der ein dingliches oder persönliches Recht an unverbautem Eigentum hat, ausgenommen an abgeschlossenen Einfriedungen (Gärten und Höfen) und an Grundstücken, die mit bewohnten Parzellen ein Ganzes bilden, zu dulden verpflichtet, daß das Reich oder der Konzessionär die Anlagen zur Leitung, Transformation, Verteilung und Lieferung von Elektrizität und die damit in Verbindung stehenden Sicherungs- und Stützmittel in, auf und unterhalb des Eigentums anlege und instandhalte.

(2) Durch die Errichtung der Anlagen darf keine Änderung in der Bestimmung und nur die möglichst geringe Behinderung im Gebrauche des Eigentums bewirkt werden.

Artikel 6.

(1) Wenn bezüglich der Errichtung der im vorigen Artikel erwähnten Anlagen mit den Eigentümern und Gebrauchsberechtigten des in dem Artikel behandelten unverbauten Eigentums, worin, worauf oder worunter die Anlagen projektiert sind, die nötige Übereinstimmung nicht erlangt wird, wird durch den Minister für Wasserbauten an den Bürgermeister ein Plan mit Beschreibung der in der Gemeinde zu errichtenden Anlagen übersendet. Während 14 Tagen wird der Plan mit der Beschreibung im Gemeindehause für jedermanns Einsicht aufgelegt.

(2) Die Auflegung wird der Bürgermeister entweder in einer Zeitung seiner Gemeinde oder in deren Ermanglung durch öffentlichen Anschlag verlautbaren, mit Bekanntgabe des Ortes, des Tages und der Stunde zu welcher der mit der Anlage betraute Reichsbeamte oder der Konzessionär, beziehungsweise sein Bevollmächtigter zur Aufnahme von Beschwerden und Verhandlung mit den Beteiligten Tagfahrt hält. Diese Verhandlung wird 14 Tage nach der Verlautbarung abgehalten und kann, sofern sich die Anlage auf mehr als eine Gemeinde im selben Kantone erstreckt, durch Ministerialerlaß für den Hauptort des Kantons anberaumt werden.

(3) Gleichzeitig mit der Kundmachung gibt der Bürgermeister die Auflegung des Planes und der Beschreibung auch den Eigentümern und Gebrauchsberechtigten der Liegenschaften, in, über oder unter welchen die Anlagen projektiert sind, schriftlich bekannt.

(4) Bei der Verhandlung wird den Beteiligten Gelegenheit gegeben, ihre Beschwerden schriftlich oder mündlich vorzubringen und mit den Vertretern des Projektes zu verhandeln. Den Beschwerden soll, soweit als es im Hinblick auf die Anlage möglich ist, Rechnung getragen werden.

(5) Ein vom Bürgermeister oder seinem Bevollmächtigten entsendeter Vertreter wohnt der Verhandlung bei. Vom Kommissionsleiter wird ein Protokoll aufgenommen, welches sodann durch 10 Tage in Abschrift zur öffentlichen Einsicht in der Gemeindestube aufgelegt wird. Jedermann kann auf seine Kosten davon Abschrift nehmen.

(6) Führt die Verhandlung nicht zur Einigung, so können die Beteiligten binnen 14 Tagen nach Schluß der Verhandlung die Entscheidung des Ministers für Wasserbauten schriftlich anrufen. Wird binnen dieser Frist kein Gebrauch hievon gemacht, so fällt der Minister seine Entscheidung auf Ersuchen des in diesem Artikel bezeichneten Reichsbeamten, beziehungsweise des Konzessionärs.

(7) In dem vorbezeichneten Falle kann die Ausführung der Anlagen begonnen werden, ehe die mit Gründen versehene Entscheidung des genannten Ministers den Beteiligten durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt ist.

(8) Die für die Gemeinden aus den Bestimmungen dieses Artikels erwachsenden Kosten werden durch das Reich vergütet, welches sie im Falle einer Konzession vom Konzessionär einhebt.

Artikel 7.

(1) Der Minister ordnet über Ansuchen der Beteiligten die nötige Verlegung der im Artikel 5 genannten Anlagen zum Zwecke der Errichtung von Gebäuden oder der Ausführung von anderen Werken unter den von ihm für jeden besonderen Fall festzustellenden Bedingungen für Schadensvergütung an; letztere ist zu leisten, wenn die Gebäude oder die Arbeiten nicht ausgeführt werden.

(2) Das Ansuchen ist nicht statthaft, wenn die Anlagen im Sinne des Artikels 5 kraft eines auf dem betroffenen Grundstücke haftenden dinglichen Rechtes bestehen. Als dingliches Recht kann auch ein Recht begründet werden, welches im bürgerlichen Gesetzbuche nicht genannt ist, auf welches Recht dann die Vorschriften, betreffend Erbdienstbarkeiten, sinngemäße Anwendung finden sollen.

(3) In allen anderen Fällen kann der Minister für Wasserbauten auf Ansuchen der Beteiligten die Verlegung von Anlagen im Sinne des Artikels 5 unter den von ihm festzustellenden Bedingungen anordnen.

Artikel 8.

(1) Die Eigentümer und Gebrauchsberechtigten an Bäumen und Pflanzungen sind vorbehaltlich des Rechtes auf Schadensvergütung verpflichtet, diese zu schneiden oder ihre Zweige zu kürzen, wenn die Bäume oder Pflanzungen für die Errichtung oder den Betrieb einer Anlage im Sinne des Artikels 5 hinderlich sind oder werden.

(2) Wenn die Eigentümer oder Gebrauchsberechtigten binnen 14 Tagen nach Erhalt der seitens des mit der Anlage betrauten Reichsbeamten oder des Konzessionärs zu erlassenden schriftlichen Verständigung diese Verpflichtungen nicht erfüllen, so können die erwähnten Arbeiten mit schriftlicher Ermächtigung oder Verständigung des Ministers für Wasserbauten ausgeführt werden.

(3) Im Falle der Behinderung oder Störung der Stromlieferung kann unmittelbar mit dem Abschneiden und Einkürzen von Zweigen vorgegangen werden. Den Eigentümern oder Gebrauchsberechtigten ist hievon so rasch als möglich Kenntnis zu geben.

Artikel 9.

(1) Vorbehaltlich des Rechtes auf Schadensvergütung hat ein jeder, dem an einer unverbauten Liegenschaft, in, auf oder unter welcher die in jenem Artikel bezeichneten Anlagen angebracht sind, ein dingliches oder persönliches Recht im Sinne des Artikels 5 zukommt, zu dulden, daß diese Anlagen abgeändert oder verlegt werden, sofern nach dem Erachten des Ministers für Wasserbauten dadurch der Zustand der vorgenannten Liegenschaft keinerlei erhebliche Änderung erfährt. Durch den Minister wird hierüber erst nach Anhörung der betreffenden Gemeindebehörden und nachdem die Eigentümer und Gebrauchsberechtigten Gelegenheit erhalten haben, ihre Einwendungen vorzubringen, entschieden.

(2) . . . .

Artikel 10.

(1) Das Begehren um Schadensvergütung im Sinne der Artikel 5, 8 und 9 ist, unabhängig von wem es gestellt wird, bei dem Richter jenes Kantons einzubringen, in welchem die Liegenschaft, welcher der Schaden zugefügt wurde, gelegen ist. Wenn die Liegenschaft in mehr als einem Kantone gelegen ist, so kann das Begehren bei dem Richter eines dieser Kantone nach Wahl des Bewerbers eingebracht werden.

(2) Gegen die Entscheidung des Kantonrichters ist die Berufung zulässig.

(3) Die für bürgerliche Streitigkeiten geltenden Bestimmungen sind auf Streitigkeiten im Sinne dieses Artikels anzuwenden, insoweit die vorstehenden Absätze keine Abweichungen enthalten.

(4) Auch bevor über die Schadensvergütung ein Übereinkommen erzielt oder der Richterspruch erfolgt ist, kann an die Ausführung der in den Artikeln 5, 8 und 9 behandelten Arbeiten geschritten werden.

Artikel 11.

(1) Zum Zwecke der Arbeiten für die Errichtung und Instandhaltung der Anlagen im Sinne des Artikels 5 haben die damit Beauftragten jederzeit Zugang zu den Parzellen, deren Betreten durch sie notwendig erachtet wird.

(2) Erheischt dieser Zugang das Betreten von Wohnungen, so können die vorgenannten Personen gegen den Willen der Bewohner nur auf Grund eines besonderen schriftlichen Erlasses des Bürgermeisters oder des Kantonrichters eintreten. Über das Betreten wird ein Protokoll errichtet und dessen Abschrift binnen zweimal 24 Stunden dem Wohnungsinhaber zugestellt. Der Erlaß kann nur zwischen 8 Uhr morgens und Sonnenuntergang durchgeführt werden.

Artikel 12.

Werden Anlagen im Sinne des Artikels 5 durch das Reich errichtet, so sind die Artikel 5 bis 11 anzuwenden, auch wenn die Elektrizität nicht für Dritte erhältlich sein soll.

§ 3. Vorsorge im Falle des Krieges oder anderer außergewöhnlicher Umstände.

Artikel 13.

(1) Im Falle des Krieges oder anderer außergewöhnlicher Umstände kann gänzliche oder teilweise Einstellung des Betriebes des Konzessionärs, sowie gänzliche oder teilweise Unbrauchbarmachung der konzessionierten Anlagen und Werke oder ihres Zubehörs durch den König oder mit königlicher Ermächtigung durch den Kriegsminister angeordnet werden.

(2) Die bezügliche königliche oder ministerielle Verfügung wird so rasch als möglich in der Staatszeitung kundgemacht und auf gleiche Weise auch die Aufhebung dieser Anordnung.

(3) Hat kraft solcher Anordnung die Unbrauchbarmachung stattgefunden, so werden die Anlagen oder Werke oder deren Zubehör, sobald als dies das Staatsinteresse zuläßt, auf Kosten des Reiches in den vorigen Stand gesetzt oder auf Reichskosten neu hergestellt.

(4) Der aus der Unbrauchbarmachung und aus der Einstellung des Betriebes für den Konzessionär erwachsende Schaden wird durch das Reich vergütet, es sei denn, daß das Gegenteil vereinbart wurde.

Artikel 14.

(1) In dem im vorigen Artikel behandelten Falle sollen der Kriegsminister und die durch ihn anzuweisenden Militärbehörden befugt sein, die Anlagen, Werke oder zugehörigen Vorrichtungen ganz oder zum Teil in Gebrauch zu nehmen, sobald durch den König in einer durch die Staatszeitung bekanntgemachten Entschließung erklärt wurde, daß das Interesse der Landesverteidigung oder der öffentlichen Ordnung diese Maßregel fordert. Sobald das genannte Interesse und die öffentliche Ordnung dies zulassen, wird das Ingebrauchgenommene wieder zur Verfügung des Berechtigten gestellt.

(2) Für diesen Gebrauch wird Schadloshaltung gewährt, es sei denn das Gegenteil vereinbart worden.

Artikel 15.

(1) . . . .

§ 4. Handhabung des Gesetzes.

Artikel 16.

(1) Nach Zurückziehung oder Verfallenerklärung einer Konzession kann der Minister für Wasserbauten demjenigen, an den die Konzession verliehen wurde, auftragen, alles dasjenige, was in Verbindung mit der Konzession in, auf oder unterhalb des Eigentums von Dritten angebracht oder errichtet ist, binnen einer durch den Minister zu bestimmenden Frist und entsprechend seiner Genehmigung abzuräumen und das Eigentum in den vorigen oder in einen nach Erachten des Ministers entsprechenden Zustand zu bringen.

(2) Der Eigentümer oder Gebrauchsberechtigte der Liegenschaft hat die Abräumung zu dulden.

Artikel 17.

(1) Die durch den König beauftragten Beamten sind kraft eines besonderen schriftlichen Erlasses des Ministers für Wasserbauten befugt, nötigenfalls mit dem Beistande der Reichs- und Gemeindepolizei und auf Kosten der Übertreter zu beseitigen, zu verhindern, zu verbessern oder in den vollen Stand zu versetzen, was im Widerstreit mit diesem Gesetze, mit den auf Grund desselben ausgefertigten Vorschriften oder Aufträgen oder mit einer Konzessionsbedingung ausgeführt oder getan, unternommen, unterlassen, beschädigt oder beseitigt wurde oder wird.

(2) Dringende Fälle ausgenommen, geschieht dies erst nach Mahnung des Beteiligten . . . . . .

Artikel 18.

(1) Mit Gefängnis von höchstens 6 Monaten oder Geldbuße von höchstens 1000 fl. wird bestraft jener, der eine Anlage oder Einrichtung im Sinne des Artikels 1 ohne die in dem zitierten Artikel geforderte Konzession errichtet oder betreibt.

(2) Die im Artikel 5 behandelten Anlagen und die zugehörigen Vorrichtungen, womit die Übertretung begangen wurde, können bei der Verurteilung als verfallen erklärt werden, sofern sie dem Verurteilten gehören.

(3) Die Verfehlungen, die in diesem Artikel strafbar erklärt sind, werden als Übertretung angesehen.

§ 5. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Artikel 19.

(1) Falls Elektrizität durch Anlagen oder Werke im Sinne des Artikels 1 erzeugt, geleitet, transformiert, verteilt oder geliefert wird und bereits vor dem 22. März 1913 für Dritte erhältlich gemacht war, ist dieses Gesetz, vorbehaltlich der Bestimmungen des 3. Absatzes, auf die Errichtung der Anlagen und Werke nicht anzuwenden, solange die Verteilung an Dritte nicht außerhalb der Gemeinde oder der Gemeinden geschieht, innerhalb deren sie zur genannten Zeit bestanden.

(2) Insofern zum Zwecke der Errichtung von Anlagen und Werken im Sinne des vorigen Absatzes anläßlich der Erweiterung derselben außerhalb der genannten Gemeinde oder Gemeinden eine Konzession verliehen wurde, kann durch königliche Entschließung nach Anhörung des Staatsrates die Anwendbarkeit dieses Gesetzes auf die Anlagen außerhalb der betreffenden Gemeinde oder Gemeinden beschränkt werden.

(3) Mit Abweichung von den Bestimmungen des 1. Absatzes kann auch, ohne daß die Elektrizität außerhalb der vorgenannten Gemeinde oder Gemeinden erhältlich gemacht wird, auf Ansuchen von Beteiligten das Gesetz durch königliche Entschließung nach Anhörung des Staatsrates auf Anlagen und Werke, sei es für deren Gesamtheit, sei es allein für die Werke oder einen Teil derselben, anwendbar erklärt werden.

(4) Die kraft dieses Artikels erflossenen königlichen Entschließungen werden in der Staatszeitung kundgemacht.

Artikel 20.

(1) Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch das Reich oder kraft der vom Könige verliehenen Konzessionen errichteten Anlagen und Werke im Sinne des Artikels 1 werden als in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Gesetzes errichtet angesehen.

(2) Die in dem vorigen Absatze erwähnten Konzessionen verfallen von Rechts wegen zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Artikel 21.

Der 2. Absatz des Artikels 10 des Gesetzes vom 10. November 1900 (Staatsblatt Nr. 176) ist aufgehoben.

Artikel 22.

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Telegraphen und Telephone, auch wenn sie nicht für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind.

Vollzugsklausel.

. . . .

Königliche Entschließung vom 29. August 1913.

(Konzession.)

Über Vortrag Unseres Ministers für Wasserbauten vom . . . . . haben Wir für gut befunden:

An die Kennemer Elektrizitätsgesellschaft in Bloementhaal vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufes eine Konzession zur Errichtung und zum Betriebe von Anlagen und Werken der Erzeugung, Leitung, Transformierung, Verteilung und Lieferung von Elektrizität mit Ausnahme jener zum Zwecke der Telegraphen und Telephone unter den folgenden Bedingungen zu erteilen:

. . . .

Artikel 1.

Die Konzession gilt für ein Gebiet, welches das Festland von Nordholland, nördlich der . . . . . und des Nordseekanals mit Ausnahme der Gemeinden . . . . umfaßt.

Artikel 2.

Für dieses Gebiet oder für Teile desselben soll während der Dauer der Konzession auch anderen eine gleiche Konzession erteilt werden können, falls dies im Hinblick auf den Gebrauch, welcher von der gegenwärtigen Konzession gemacht wird, oder wegen anderer besonderer Umstände wünschenswert erachtet wird.

In jeder Hinsicht bleibt die Befugnis der Regierung zur Verleihung von Konzessionen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Leitung, Transformierung, Verteilung und Lieferung von Elektrizität in den durch sie zu bestimmenden Teilen des vorbezeichneten Versorgungsgebietes vollkommen ungeschmälert.

Die Regierung behält sich ferner die Freiheit vor, innerhalb des Konzessionsgebietes die im ersten Absatze bezeichneten Einrichtungen und Anlagen zu errichten und zu betreiben, doch sollen diese nur unter besonderen Umständen nach Ermessen der Regierung anders als für deren eigenen Gebrauch verwendet werden.

Artikel 3.

Der Konzessionär ist nicht befugt, diese Konzession zurückzulegen, noch seine aus der Konzession fließenden Rechte ganz oder zum Teil an andere zu übertragen, es sei denn, daß er durch königliche Entschließung dazu ermächtigt worden ist und die Bedingungen einer solchen Entschließung erfüllt hat.

Die Übertragung der erwähnten Rechte kann nur unter der Bedingung geschehen, daß der neue Erwerber sich verpflichtet, an Stelle des Konzessionärs in alle die Übereinkommen einzutreten, welche durch das Reich genehmigt wurden.

Der Konzessionär ist ferner nicht befugt, ohne Zustimmung Unseres Ministers für Wasserbauten die Anlagen oder die zugehörigen Gründe, Werke oder Vorrichtungen zu veräußern oder irgendwie zu belasten.

Artikel 4.

Der Konzessionär ist verpflichtet, sofern dies nicht einem anderen obliegt, innerhalb des Gebietes, auf das sich diese Konzession erstreckt, mit Bedacht auf Artikel 7 jedem Kauflustigen die Lieferung elektrischen Stromes zu verbürgen, und zwar unter den Bedingnissen, welche hiefür mit Genehmigung Unseres Ministers für Wasserbauten durch den Konzessionär aufgestellt sind.

Diese Bedingnisse können mit Bewilligung des genannten Ministers abgeändert werden. Der Minister kann unter besonderen Umständen Abweichungen von den festgestellten Bedingnissen zugestehen.

Der Konzessionär ist jedoch befugt, Strom unter Bedingungen, welche für den Abnehmer günstiger sind als die oben behandelten, zu liefern.

Die im ersten Absatze erwähnten, durch den Minister genehmigten Bedingnisse gelten für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren und müssen mindestens sechs Monate vor Ablauf dieses Zeitraumes aufs Neue seiner Genehmigung unterworfen werden.

. . . .

Artikel 5.

Der Konzessionär ist nicht befugt, dem Stromabnehmer andere Beschränkungen bezüglich der Installation der Anlage auf seiner Parzelle und bezüglich der dabei zu beziehenden Werkstücke und Materialien aufzuerlegen, als jene, welche durch den Minister für Wasserbauten oder in seinem Namen vorgeschrieben oder genehmigt wurden.

Artikel 6.

Der Konzessionär ist verpflichtet, binnen drei Monaten nach dem Datum dieser Entschließung eine Kaution von 25.000 fl. zu erlegen.

Das Reich ist befugt, die Kaution zur Bezahlung alles dessen heranzuziehen, was der Konzessionär in Angelegenheit der Konzession oder der damit zusammenhängenden, durch die Regierung verliehenen Befugnisse zu zahlen schuldig wird.

Der Konzessionär soll nicht eher Anspruch auf Rückerstattung der ganzen oder eines Teiles der Kaution haben, als nach Ablauf der Konzession und nachdem er allen seinen Verpflichtungen zur Befriedigung des Ministers für Wasserbauten nachgekommen ist.

Der Erlag dieser Summe geschieht in den durch den Minister genehmigten Wertpapieren. Die Coupons dieser Papiere werden am Fälligkeitstage an den Konzessionär ausgefolgt, es wäre denn, daß der Konzessionär eine Verpflichtung, zu deren Sicherstellung die Kaution dient, nicht erfüllt hätte.

Bei Inanspruchnahme der Kaution oder Kurswertverminderung über 10 Prozent hat der Konzessionär über Aufforderung unverweilt für die nötige Ergänzung der Kaution Sorge zu tragen.

Artikel 7.

Binnen einem Jahre nach dem Datum dieser Entschließung hat der Konzessionär dem Minister für Wasserbauten einen allgemeinen Plan für die Stromversorgung des gesamten Gebietes, auf das sich die Konzession erstreckt, vorzulegen.

In dem Plan müssen die Art und Weise der Stromerzeugung, sowie mit Bedacht auf die Möglichkeit des Anschlusses an andere gleichartige Anlagen auch außerhalb des Konzessionsgebietes auch die Art der Transformation, Leitung und Verteilung genau angegeben sein. Überdies muß die Zeitfolge des Ausbaues und dessen Beendigung angegeben werden. Eine weitere Ausdehnung der Anlagen kann vom Minister angeordnet werden, wenn nach seinem Ermessen erwartet werden kann, daß ein Ertrag von 10 Prozent für Verzinsung, Abschreibung und Instandhaltung der dafür nötigen Anlagen, vermehrt um 2 Cent für die gelieferte Kilowattstunde, für den Konzessionär gesichert ist.

. . . .

Die Anlagen müssen innerhalb eines Termines, den der Minister für Waterstaat für gut findet, fertiggestellt werden.

. . . .

Artikel 8.

Der Minister für Wasserbauten kann die öffentliche oder unter der Hand erfolgende Vergebung der Arbeiten anordnen. Der Zuschlag bedarf seiner Genehmigung.

Die Anlagen müssen nach den vom Minister genehmigten Entwürfen und Plänen, vorbehaltlich der während der Ausführung vom Minister anzuordnenden oder genehmigten Modifikationen, ausgeführt werden.

Artikel 9.

Der Betrieb darf nicht ohne Ermächtigung des Ministers eröffnet werden. Diese wird erteilt, nachdem die Anlagen mit allem für den Zeitpunkt der Inbetriebsetzung nötigen Zubehör von Reichs wegen untersucht und für gut befunden sind und, soweit dies bis dahin nötig ist, vom Konzessionär den Bestimmungen dieser Konzession entsprochen wurde.

Artikel 10.

Erweiterungen und Abänderungen der Anlagen dürfen gleichfalls erst nach Untersuchung und Genehmigung in Betrieb gesetzt werden. Hievon kann der Minister Ausnahmen bewilligen.

Artikel 11.

Alle Schadensvergütungen und alle Kosten zu was immer für einem Zwecke, zu denen die Errichtung, die Instandhaltung oder Wiederherstellung der Anlagen und Werke oder deren Zubehör Anlaß geben, fallen dem Konzessionär zur Last, der dafür allein und ausschließlich haftet.

Der Konzessionär ist gehalten, auf seine Kosten alle nötigen Enteignungen zu fordern, alle nötigen oder durch den Minister für Wasserbauten vorgeschriebenen Anlagen, seien sie (bei der Genehmigung) vorgesehen oder nicht vorgesehen, ohne Ausnahme auszuführen sowie für alle Lieferungen, Instandhaltung, Erneuerung und Vermehrung des für den Betrieb nötigen Materials während der ganzen Dauer dieser Konzession Sorge zu tragen.

Artikel 12.

Der Konzessionär ist verpflichtet, die Anlagen und Werke in gutem Zustande zu erhalten.

Artikel 13.

Von Reichs wegen wird die Ausführung aller Anlagen beaufsichtigt, ohne daß jedoch das Reich in Angelegenheit dieser Ausführung irgendwelche Verantwortlichkeit auf sich nimmt.

Der Konzessionär ist verpflichtet, die Anlagen unmittelbar außer Betrieb zu setzen oder setzen zu lassen, sobald ihm wegen Handlungen, die mit den Bedingungen dieser Konzession, mit den genehmigten Projekten,

Beschreibungen oder Plänen oder mit dem ihm vom Minister für Wasserbauten bezüglich der Ausführung gegebenen Weisungen und Vorschriften im Widerstreite stehen, durch diesen Minister hiezu der Auftrag erteilt wurde.

Artikel 14.

Die Anlagen und alle dazugehörigen Werke, Gebäude und Kontors des Konzessionärs sind behufs Ausübung der Reichsaufsicht zu allen Zeiten zugänglich zu halten.

Der Konzessionär ist ferner gehalten, dem Minister für Wasserbauten, dem von diesem Minister und dem Minister für Ackerbau, Industrie und Handel eingesetzten Kollegium, den durch dieses anzuweisenden Personen und den in dieser Konzession bezeichneten Schiedsrichtern alle Aufklärungen zu erteilen, alle Untersuchungen zuzulassen sowie Einsicht in alle Bücher und in das Archiv zu gewähren, insofern das eine oder andere für den Betrieb des Konzessionärs Belang hat.

Artikel 15.

Erscheinen nach Ermessen des Ministers für Wasserbauten die Ausführung oder die Instandhaltung der Anlagen unvollkommen oder bleibt der Konzessionär auf die erste Mahnung binnen der dabei bestimmten Fristen mit dem Vollzuge der bezüglich der Ausführung und Instandhaltung gegebenen Aufträge im Rückstande, so ist der genannte Minister befugt, anzuordnen, daß auf Kosten des Konzessionärs das Nötige vorgekehrt werde, und kann sich das Reich dazu in den Besitz alles dessen setzen, was für die Errichtung oder Instandhaltung der Anlagen vorhanden ist.

Der bezeichnete Auftrag wird indessen durch den Minister nicht früher gegeben, als nachdem der Konzessionär in die Lage gesetzt wurde, seine Beschwerden dagegen einzubringen.

Artikel 16.

Wenn nach der Ausführung der Stromleitungen sich ergibt, daß davon mittelbar oder unmittelbar ein Behinderung, ein Schade oder eine Störung veranlaßt wird:

1. für den Verkehr von Reichstelegraphen und -telephonen oder Telegraphen und Telephonen, für welche eine Konzession oder Ermächtigung erteilt wurde,

2. für die Errichtung oder den Betrieb von Eisen- oder Trambahnen und

3. für Einrichtungen von öffentlichem Interesse, so kann der Konzessionär verpflichtet werden, unverzüglich die nötigen Maßregeln zur Abhilfe gegen die Behinderung, den Schaden oder die Störung zu ergreifen.

Der Auftrag zu solchen Maßregeln wird erteilt von dem Minister für Wasserbauten und überdies, wenn eine der sub 3 genannten Einrichtungen in Betracht kommt, deren Obsorge einem anderen Minister obliegt, durch den betreffenden Minister.

Sofern die erwähnten Anlagen oder Einrichtungen bereits zur Zeit der Errichtung der Starkstromleitungen vorhanden waren, hat die Kosten der vorerwähnten Maßregeln der Konzessionär zu tragen. Wenn jene Werke oder Einrichtungen nach oder gleichzeitig mit der Stromleitung zustande kamen, soll der betreffende Minister bei der Anordnung der erwähnten Maßregeln zugleich über die damit verbundenen Kosten eine Verfügung treffen.

Der Konzessionär kann durch den betreffenden Minister verpflichtet werden, seine Stromleitungen oder einen Teil derselben außer Betrieb zu setzen, bis die Ursache des Hindernisses, des Schadens oder der Störung behoben ist.

Bleibt der Konzessionär mit der Ausführung der ihm durch den betreffenden Minister auferlegten Maßregeln im Rückstand oder nimmt er dabei auf die erforderliche Beschleunigung nicht Bedacht, so können die Arbeiten auf seine Kosten von Reichs wegen ausgeführt werden.

Artikel 17.

Der Konzessionär hat bei Störungen oder Stillstand seines Betriebes, auch wenn diese ohne sein Verschulden oder Zutun entstanden sind, zu dulden, daß durch den Minister für Wasserbauten nach dessen Ermessen gegen durch ihn zu bestimmende Schadloshaltung im öffentlichen Interesse die Maßregeln ergriffen werden, welche eine geregelte Stromlieferung wieder sicherstellen.

Falls durch Krieg, Kriegsgefahr oder andere außergewöhnliche Umstände derlei Maßregeln im Interesse der Landesverteidigung notwendig werden, hat der Konzessionär zu dulden, daß die Maßregeln durch den Kriegsminister oder in dessen Auftrag gegen durch ihn zu bestimmende Schadloshaltung durchgeführt werden.

Falls der Konzessionär die nach den vorstehenden Bestimmungen festgestellte Schadloshaltung zu gering erachtet, kann er den Ausspruch der Schiedsrichter anrufen.

Artikel 18.

Im Falle des Krieges, der Kriegsgefahr oder anderer außergewöhnlicher Umstände kann die Einstellung des Betriebes oder die gänzliche oder teilweise Unbrauchbarmachung der Anlagen, Werke oder zugehörigen Einrichtungen durch den Kriegsminister angeordnet werden; auch kann dieser Minister die vollständige oder teilweise Benutzung der Anlagen oder Werke oder dazugehörigen Einrichtungen im Interesse der Landesverteidigung gegen Schadloshaltung fordern. Bezüglich der Schadloshaltung gelten die bezüglichen Bestimmungen des Artikels 17.

Hat eine Unbrauchbarmachung auf Grund des vorbezeichneten Auftrages stattgefunden, so werden die Anlagen oder Werke oder zugehörigen Einrichtungen so schnell als dies das Staatsinteresse zuläßt, auf Kosten des Reiches wieder in den vorigen Stand gesetzt oder neue an deren Stelle errichtet.

Artikel 19.

Durch königliche Entschließung kann die Konzession jederzeit zurückgezogen werden. Die Zurückziehung wird zwei Jahre nach dem Tage der königlichen Entschließung, durch welche sie verfügt wurde, wirksam oder zu jenem späteren Zeitpunkte, welcher in der Entschließung bestimmt wird, dies, insofern sie nicht infolge eines inzwischen zustandegekommenen Einlösungsgesetzes zu einem anderen Zeitpunkte erfolgen soll.

Die genannte Entschließung wird in der Staatszeitung kundgemacht.

Bei der Zurückziehung geht alles dasjenige, was durch den Konzessionär für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen angeschafft, zustandegebracht oder erworben ist, in das Eigentum des Reiches über gegen Erstattung einer Vergütung, welche folgende Beträge umfaßt:

1. Den Betrag der Kosten für Errichtung der Anlagen und Werke, für Anschaffung der dazugehörigen Einrichtungen und für den Ankauf von Gründen, sofern dieser für die Anlagen und Werke erfolgt ist; dieser Betrag wird für jedes volle Jahr der bisherigen Dauer des Betriebes, vermindert um einen durch den Minister für Wasserbauten näher festzustellenden Prozentsatz von höchstens 3 von 100 für Gebäude und 10 von 100 für Anlagen und Einrichtungen.

2. Den Betrag der Kosten für Erweiterung, Verbesserung und Abänderung (jedoch nicht für Instandhaltung) der Anlagen, Werke und Einrichtungen, für jedes volle Jahr, welches zwischen der Ausgabe und der Einlösung verstrichen ist, vermindert um einen Prozentsatz wie sub 1.

Falls die Einlösung innerhalb 20 Jahren nach dem Tage der Erteilung der Konzession geschieht, wird die nach dem Vorstehenden berechnete Entschädigungssumme erhöht um 10 Prozent für jedes volle Jahr, welches noch vor dem Ende des zwanzigjährigen Termines verläuft.

Artikel 20.

Die Konzession kann verfallen erklärt werden:

a) wenn nicht binnen zwei Jahren nach dem Datum dieser Enschließung die im Artikel 7, Absatz 3, bezeichnete Vereinbarung bezüglich des Ausbaues zustandegekommen ist;
b) wenn den Bestimmungen des Artikels 7, Absatz 4 und 5 (Ausführung von Abänderungen und Ausbau von Erweiterungen der Anlagen) oder Artikel 8, Absatz 2 (Ausführungsplan und Bedingungen) nicht entsprochen wurde;
c) wenn außer im Falle höherer Gewalt der Konzessionär seinen Betrieb gänzlich oder teilweise einstellt;
d) wenn der Konzessionär irgendeiner anderen als sub b genannten Bestimmung dieser Konzession nicht gehörig nachkommt, doch nicht eher, als ihm wegen dieser Übertretung bereits eine Strafe auferlegt wurde;
e) wenn der Konzessionär in Konkurs verfällt.

Die Verfallserklärung geschieht durch königliche Entschließung, welche in der Staatszeitung kundgemacht wird.

Wird von der in diesem Artikel umschriebenen Befugnis Gebrauch gemacht, so hat dies für das Reich nicht von Rechts wegen jene Folgen, welche durch Artikel 19, Absatz 3 an die Zurücknahme der Konzession gebunden sind.

Das Reich ist jedoch berechtigt, alles, was für die Errichtung oder den Betrieb der Anlagen angeschafft, zustande gebracht und erworben ist, nach dem in dem vorigen Artikel festgestellten Schlüssel zu übernehmen, wobei der Endbetrag um 25 Prozent vermindert wird.

Das vorumschriebene Recht verfällt für das Reich, wenn nicht binnen sechs Monaten nach der Verfallserklärung der Konzession durch königliche Entschließung erklärt wurde, daß von dem Rechte Gebrauch gemacht werde.

Artikel 21.

Die Konzession verfällt:

a) wenn der Konzessionär nicht binnen drei Monaten nach dem Datum dieser Entschließung an den Minister für Wasserbauten eine Erklärung gelangen läßt, daß er die Konzession unter den darin gestellten Bedingungen antrete und ihren Bestimmungen nachkommen werde;

b) wenn der Konzessionär den Bestimmungen des Artikels 6 (Kautionserlag) nicht entsprochen hat.

Artikel 22.

Das Reich hat bei Rücknahme der Konzession sowie bei Verfallenerklärung nach Artikel 20 — letzteren Falles, wenn es von der dort vorgesehenen Befugnis Gebrauch macht — das Recht, unmittelbar und ungeachtet irgendwelcher Streitigkeiten mit dem Konzessionär sich bezüglich des Personals und Betriebes an Stelle des Konzessionärs zu setzen, noch ehe an die Bezahlung der übernommenen Anlagen, Gründe, Werke und Einrichtungen geschritten wird, doch mit der Verpflichtung, vom Tage des Betriebsbeginnes durch das Reich bis zum Tage der Bezahlung an den Konzessionär eine 4prozentige Rente von der zu bezahlenden Entschädigungssumme an den Konzessionär zu entrichten.

Artikel 23.

Der Konzessionär hat der von den Ministern für Wasserbauten und für Ackerbau, Industrie und Handel eingesetzten Kommission binnen sechs Monaten nach Betriebsbeginn einen ausführlichen Nachweis der Kosten nach Artikel 19, Punkt 1 und ungefähr am 1. Juli eines jeden Jahres einen gleichen Nachweis der Kosten nach Artikel 19, Punkt 2 für das abgelaufene Kalenderjahr vorzulegen.

Nach Prüfung durch die Kommission wird der Betrag dieser Kosten jeweilig durch den Minister für Wasserbauten und den Konzessionär protokollarisch festgestellt.

Das Vorstehende findet keine Anwendung auf Installationen auf den nicht zu der Anlage oder den Werken gehörenden verbauten Liegenschaften, welche Installationen auch in keinem Falle unter die durch das Reich zu übernehmenden Gegenstände nach dem obigen Artikel inbegriffen werden.

Artikel 24.

Im Streitfalle zwischen dem Minister für Wasserbauten und dem Konzessionär bezüglich der oben behandelten Kosten entscheidet das Schiedsgericht.

Artikel 25.

(Bildung des Schiedsgerichtes . . . .)

Artikel 26.

In allen auf längere Dauer als 12 Monate eingegangenen Verträgen des Konzessionärs in Angelegenheit seines Betriebes muß die Bestimmung aufgenommen werden, daß das Reich befugt ist, sich bei Einlösung oder Verfallenerklärung der Konzession nach Artikel 20 in Hinsicht auf die aus dem Vertrage entstehenden Rechte und Verpflichtungen an die Stelle des Konzessionärs zu setzen.

Der Konzessionär ist gehalten, womöglich zu bedingen, daß die von juristischen Personen, Gesellschaften und physischen Personen gegebene Zustimmung zur Verleihung oder Verlängerung von Konzessionen und Verstattungen, die an den Konzessionär behufs seines Betriebes erteilt wurden, im Falle der Einlösung oder Verfallenerklärung der Konzession auch zugunsten des Reiches gelten sollen, wenn dies vom Minister für Wasserbauten gewünscht werden sollte.

Der Konzessionär ist befugt, für jedes Übereinkommen mit Dritten die Genehmigung des Ministers für Wasserbauten einzuholen. Wird diese Genehmigung erteilt, dann ist das Reich verpflichtet (im Falle der Einlösung oder Verfallenerklärung), bezüglich der im ersten Absatze behandelten Verträge an die Stelle des Konzessionärs zu treten.

Artikel 27.

Der Konzessionär hat Sorge zu tragen, daß alle Gegenstände, welche bei den zur Ausführung der Arbeiten nötigen Grabungen auf Reichsgrund gefunden werden, sofern diese nach dem Ermessen des Ministers für Wasserbauten oder des von ihm beauftragten Sachverständigen aus dem Gesichtspunkte der Naturgeschichte, der Altertums- oder Geschichtskunde merkwürdig sind oder aus anderen Gründen Wert besitzen, sofort zur Verfügung des Ministers gestellt werden.

Der Konzessionär erklärt durch die Annahme der Bedingungen dieser Konzession, daß alle Funde im Sinne des vorigen Absatzes ausschließliches Eigentum des Reiches sind, und daß er diesbezüglich sowohl für sich als für alle seine Angestellten von dem Anspruche auf das Eigentum am Gefundenen (Art. 642 bürgerl. Ges. Buch) abstehe und kein Personal in Dienst nehmen werde, ehe dieses den gleichen Verzicht ausgesprochen hat, und daß er auch keine Verträge über Arbeitsvergebung schließen werde, ohne dieselbe Verpflichtung dem Arbeitnehmer aufzuerlegen.

Dem Finder wird gleichwohl eine dem Werte des Gefundenen angemessene Vergütung gewährt.

Artikel 28.

Diese Konzession gewährt dem Konzessionär nicht das Recht, von Reichsanlagen und Reichseigentum Gebrauch zu machen. Ein solcher Gebrauch ist ihm lediglich gestattet nach Erlangen einer besonderen Bewilligung der zuständigen Behörde und mit Bedachtnahme auf die an diese Bewilligung gebundenen Bedingungen.

Die Konzession enthebt ferner nicht von der Befolgung der königlichen Entschließung vom 6. März 1905, Staatsblatt Nr. 90.

Artikel 29.

Vorbehaltlich des Falles höherer Gewalt verwirkt der Konzessionär nach Ermessen des betreffenden Ministers die folgenden Geldbußen:

1. Wenn er einen der Termine nach Artikel 7 überschreitet, eine Buße bis zu 100 Fl. für jeden Tag der Versäumnis.

2. Für jede Übertretung irgendeiner anderen Bestimmung dieser Konzession, sowie für jede Nichtbefolgung irgendeiner auf Grund dieser Konzession durch den Minister für Wasserbauten oder für Krieg erteilten Vorschrift, eine Buße bis zu 1000 Fl.

Ferner eine Buße bis zu 100 Fl. für jeden Tag, den er nach der ersten Buße von 1000 Fl. mit der Befolgung im Rückstande blieb. . . . .

Das Vorhandensein einer höheren Gewalt ist vom Konzessionär nachzuweisen.

Der Konzessionär kann sich nur dann auf höhere Gewalt berufen, wenn er binnen dreimal 24 Stunden nach den Ereignissen oder Umständen, woraus die höhere Gewalt entsteht, davon dem Minister Kenntnis gegeben und binnen 30 Tagen dem letzteren zu seinem Genügen dargetan hat, welchen Einfluß die Ereignisse oder Umstände ausgeübt haben. Im Streitfalle kann der Konzessionär die Entscheidung des Schiedgerichtes anrufen.

Artikel 30.

Alle Kosten und Gebühren aus dieser Konzession fallen dem Konzessionär zur Last.

Artikel 31.

Mittels oder kraft königlicher Entschließung können die Bedingungen dieser Konzession auch ohne Mitwirkung des Konzessionärs revidiert werden. Falls jedoch der Konzessionär seine Mitwirkung versagt, soll die Revision erst fünf Jahre nach dem Datum der gegenwärtigen Konzession geschehen können, vorbehaltlich dessen, daß vor Ablauf dieses Termines eine gesetzliche Regelung betreffend die Elektrizitätsversorgung zustandekommt, in welchem Falle die Revision auch ohne Mitwirkung des Konzessionärs schon innerhalb der Frist von fünf Jahren Platz greifen kann. . . . .

Norwegen.

Gesetz vom 15. Mai 1896,

betreffend Veranstaltungen zur Verhütung von Gefahr und Mißständen bei elektrischen Anlagen.

§ 1.

Elektrische Anlagen unterliegen sowohl mit Rücksicht auf die Einrichtung als Benützung denjenigen Vorschriften, welche vom König oder dessen Bevollmächtigten zur Verhütung von Gefahren oder Mißständen sowie zur Vorbeugung von Feuersgefahr herausgegeben werden.

§ 2.

Elektrische Anlagen mit so hoher Spannung, daß hierbei Gefahren für Menschenleben oder für die öffentliche Sicherheit leicht entstehen können, dürfen ohne Genehmigung des Königs oder dessen Bevollmächtigten nicht in Betrieb gesetzt werden. Ehe solche Konzessionen erteilt werden, soll die Erklärung der Gemeindeverwaltung bezüglich des Ansuchens eingeholt werden.

§ 3.

Wie hoch die Spannung sein darf, um den § 2 anwenden zu können, wird jederzeit vom König oder dessen Bevollmächtigten festgesetzt.

§ 4.

Die Aufsicht über die Einhaltung der im Sinne dieses Gesetzes ausgefertigten Vorschriften wird vom König oder dessen Bevollmächtigten angeordnet. Für solche Aufsicht für elektrische Anlagen erlegt der Besitzer eine Abgabe nach einem Regulativ, welches vom König unter Vorbehalt der Approbation des Storthings festgesetzt wird. Mangels rechtzeitiger Bezahlung der Abgaben können diese durch Pfändung eingetrieben werden.

Frei von Erlag solcher Abgaben sind staatliche Anlagen und alle Schwachstromanlagen (Anlagen für Telegraphen, Telephone, elektrische Signale u. dgl.).

§ 5.

Es wird eine Elektrizitätskommission errichtet, welche aus drei Mitgliedern bestehen soll, die gleichzeitig mit drei Stellvertretern vom König auf fünf Jahre ernannt werden, wovon das eine Mitglied die elektrische Industrie vertreten soll. Eine Erklärung der Kommission soll sowohl betreffend die Vorschriften, welche im § 1 behandelt werden als auch betreffend die Anlagen, wozu infolge § 2 Konzessionen nötig sind, eingeholt werden. Außerdem soll die Kommission ihr Gutachten in allen Fragen elektrotechnischer Natur, welche ihr von dem betreffenden Regierungsdepartement vorgelegt werden, abgeben und im übrigen diejenigen Veranstaltungen auf elektrotechnischem Gebiete vorschlagen, welche sie als zweckmäßig und nötig erachtet.

§ 6.

Übertretungen der Bestimmungen dieses Gesetzes werden als Polizeisache behandelt und mit Geldstrafe geahndet, sofern die Übertretung gemäß anderen gesetzlichen Bestimmungen nicht mit höherer Strafe gerichtlich belegt wird.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt in Kraft vom 1. Jänner 1897, von welcher Zeit an das Gesetz vom 27. Juni 1891, betreffend Veranstaltungen zur Verhütung von Gefahren bei elektrischen Anlagen, aufgehoben wird.

Gesetz vom 9. Juni 1903

über Anlagen für Telegraphen, Telephone und ähnliche Mitteilungsmittel.

§ 1.

Die staatliche Telegraphenverwaltung ist berechtigt, ihre Leitungen und anderen Einrichtungen für Telegraphen, Telephone u. dgl. über und unter öffentlichen und privaten Grundstücken anzubringen nach folgenden Bestimmungen.

Unter dem Ausdrucke „Leitungen" sind im folgenden auch die oben genannten übrigen Anlagen zu verstehen.

§ 2.

Für die Belastung des Grundeigentums infolge der Anbringung von Leitungen ist die Telegraphenverwaltung verpflichtet, mangels gütlichen Übereinkommens eine Vergütung nach näherer Bestimmung der Schätzungskommission zu bezahlen.

Die Vergütung kann nach Wahl der Telegraphenverwaltung entweder mit einer einmaligen Summe oder durch jährliche Abgaben erfolgen.

§ 3.

Die Bestimmungen des § 2, Absatz 1, hindern aber die Telegraphenverwaltung nicht, den Anschluß einer Liegenschaft an das staatliche Telegraphennetz davon abhängig zu machen, daß der Anspruch auf eine Vergütung für die Anbringung der Anlagen auf der betreffenden Liegenschaft während der Dauer des Anschlusses entfällt, insofern die Benützung derselben für den Anschluß notwendig ist.

Ist eine Vergütung ein für allemal erlegt worden, so hat die Telegraphenverwaltung das Recht, diese Vergütung zurückzuverlangen, wenn der Anschluß binnen fünf Jahren nach dem Erlage verlangt wird.

Mangels einer gütlichen Vereinbarung über die näheren Bestimmungen für den Anschluß ist die Angelegenheit dem Ministerium zur Entscheidung vorzulegen.

§ 4.

Der Eigentümer ist, falls er auf seinen Grundstücken, auf, ober oder unter welchen sich Telegraphenanlagen befinden, Veränderungen vorzunehmen beabsichtigt, berechtigt zu verlangen, daß die Leitungen entsprechend geändert oder entfernt werden. In diesem Falle kann die Telegraphenverwaltung, wenn bei der Anbringung der Leitung eine einmalige Vergütung geleistet wurde, verlangen, daß ein entsprechender Teil der seinerzeitigen Schadenersatzsumme zurückgezahlt werde, und die Änderung von dieser Zurückzahlung abhängig machen.

Streitigkeiten über die Ausdehnung der Änderungen, beziehungsweise Notwendigkeit der Entfernung der Anlagen sowie über die Höhe der Rückvergütung werden von der Schätzungskommission entschieden.

Ist die Veränderung an dem Grundstücke nicht binnen einem Jahre nach Änderung oder Entfernung der Telegraphenanlage erfolgt, so hat die Telegraphenverwaltung das Recht, die Kosten anläßlich dieser

Änderung oder Entfernung ganz oder teilweise zurückzuverlangen, wenn nicht Umstände vorhanden sind, welche diese Unterlassung entschuldigen.

§ 5.

Auf öffentlichen Kommunikationen (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Straßen, Brücken, Plätzen, Seen, Kanälen, Wasserläufen u. dgl.) können Leitungen ohne jede Vergütung angebracht werden, insoweit hierdurch der öffentliche Verkehr nicht behindert wird.

Zeigt sich jedoch nachträglich, daß durch die Leitungen der Verkehr oder die notwendigen Arbeiten behindert werden, so muß die Telegraphenverwaltung die Leitungen entweder für immer oder provisorisch entfernen.

. . . .

§ 6.

Die Telegraphenverwaltung ist, abgesehen von den Bestimmungen der §§ 2 bis 5, verpflichtet, jene Schäden zu ersetzen, welche durch die Errichtung und Instandhaltung der Telegraphenanlagen erwachsen.

§ 7.

Sofern die Telegraphenverwaltung es für notwendig hält, für ihre Anlagen das Eigentum der betreffenden Grundstücke zu erwerben, hat sie hiezu das volle Recht gegen den von der Schätzungskommission bestimmten Ersatz.

Ist das betreffende Grundstück in Zwangsverwaltung oder sonstwie belastet, so darf die Entschädigungssumme nicht früher bezahlt werden, als nicht alle berechtigten Personen ihre Einwilligung dazu gegeben haben und die Verteilung der Summe in gesetzlicher Weise durchgeführt ist.

Sofern das betreffende Grundstück von einer anderen Person benützt wurde, ist der Eigentümer verpflichtet, ihr die entsprechende Rente für die restliche Zeit der Benützung zu vergüten.

§ 8.

Die Telegraphenverwaltung ist berechtigt, bereits vor Entscheidung der Schätzungskommission die nötigen Arbeiten ausführen zu lassen und, wenn notwendig, auch über das Grundstück zu verfügen, welches erworben oder für die Telegraphenanlagen benützt werden soll.

Ehe eine Anlage oder ein Teil hievon fertiggestellt ist, kann eine Schätzung des Schadens nicht erfolgen.

. . . .

§ 11.

Die Kosten der Schätzung, welche gemäß der §§ 2, 6 und 7 erfolgt, werden von der Telegraphenverwaltung getragen.

Wer die Kosten der Schätzung nach § 4 zu bezahlen hat oder wie diese Kosten aufzuteilen sind, wird von der Kommission selbst bestimmt.

. . . .

§ 12.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über staatliche Telegraphenanlagen können mit Bewilligung des Königs mit Ausnahme der §§ 3 und 5 auch auf solche Anlagen Anwendung finden, welche hierzu eine Konzession erhalten. Die Anwendung der Expropriationsbestimmungen des § 7 aber ist von der fallweisen Bewilligung des Ministeriums abhängig. Wenn das Expropriationsverfahren nicht innerhalb eines Jahres nach der Bewilligung durchgeführt wurde, muß für die Expropriation eine neuerliche Bewilligung erfolgen.

Ebenso entfällt das Recht auf Expropriation, wenn das betreffende Grundstück nicht innerhalb eines Jahres nach Durchführung des Expropriationsverfahrens wirklich in Benützung genommen wurde. Die Expropriation kann in einem solchen Falle nur nach einer neuerlichen Schätzung und Bewilligung des Ministeriums erfolgen.

Gesetz vom 4. August 1911

für Ausbau von Wasserkräften zu industriellen Zwecken.

. . . .

§ 11.

Bei der Erteilung einer Ausbaukonzession auf Grund dieses Gesetzes sollen im allgemeinen folgende Bedingungen gestellt werden:

. . . .

10. Daß, insofern die Versorgung einer oder mehrerer Gemeinden oder ihrer Einwohner mit Kraft für Licht- oder Wärmezwecke zum Gebrauche in den Höfen, für Handwerk oder Kleinindustrie notwendig ist, zu diesem Zwecke ein Teil der Kraft an diejenige Gemeinde, in welcher die Kraftanlage liegt, oder an andere interessierte Gemeinden nach den Vorschriften des Departements abgegeben werde. Dieser Teil darf nicht 5 Prozent der durch den Ausbau für jedes Wassergefälle oder Betrieb gewonnenen Vermehrung von über 1000 natürlichen Pferdekräften übersteigen, berechnet nach den Regeln des § 2.

In der Konzession kann der Staat sich weitere 5 Prozent von der so vermehrten Kraft reservieren. Der Staat kann seinen Teil den interessierten Gemeinden ganz oder teilweise abtreten, aber nur zu dem oberwähnten Zwecke.

Die Kraft soll zu einem Maximalpreise, der die Produktionskosten mit einem Zuschlage von 20 Prozent deckt, geliefert werden. Die Höhe der Produktionskosten, eingerechnet eine 6prozentige Verzinsung des Anlagekapitals, wird durch Übereinkunft zwischen dem betreffenden Departement und demjenigen, der die Ausbaukonzession bekommt, oder in Ermangelung einer solchen, durch Schätzung festgesetzt. Es kann ausbedungen werden, daß diese Festsetzung zu bestimmten Zeiten revidiert werde.

Die Konzession soll in allen Fällen nähere Bestimmungen über die Frist enthalten, deren Verstreichung der Besitzer der Kraftanlage fordern kann, ehe ihm die Kraft entnommen wird.

Die Verpflichtung, Kraft nach diesem Gesetze abzugeben, findet keine Anwendung auf die Wasserfälle, welchen eine ähnliche Verpflichtung durch die Gesetzgebung über Erwerb von Wasserfällen, Bergwerken ꝛc. auferlegt ist oder wird.

11. Ferner müssen bei der Regulierungskonzession alle derartigen weiteren Bedingungen gestellt werden, welche in jedem einzelnen Falle notwendig erscheinen, um Schädigungen oder Beeinträchtigungen öffentlicher oder privater Interessen beim Regulierungsunternehmen zu verhüten.

Portugal.

Dekret der provisorischen Regierung vom 24. Mai 1911 mit Gesetzeskraft.

Organisation der Posten, Telegraphen, Telephone und Beaufsichtigung der elektrischen Industrien.

. . . .

Kapitel X.

Errichtung und Betrieb der Telegraphenlinien des Staates.

Artikel 105.

Für die Errichtung von Telegraphen, Telephonen, pneumatischen oder was immer für anderen, sei es im Luftraum oder unterirdisch geführten, dem Staate gehörigen Linien, welche zum schnellen Austausche von Korrespondenzen bestimmt sind, kann sich die Regierung der Gassen, Plätze, Straßen, Wege und Wasserläufe, gleichwie der Eisenbahnen und jedweder Kommunikationswege, welche ein öffentliches Gut bilden, bedienen, insofern nur der Zweck gewahrt wird, zu dem dieses öffentliche Gut bestimmt ist.

Einziger Paragraph.

In diesen Fällen obliegt dem Staate lediglich die Gutmachung der Nachteile, welche unmittelbar durch die Arbeiten des Baues der Linien verursacht werden.

Artikel 106.

Für die Errichtung der Linien, auf die sich der vorhergehende Artikel bezieht, kann die Regierung:

1. Säulen und Stützpunkte auf Privatgrundstücken errichten;
2. die Leitungsdrähte oberhalb privaten Eigentums führen;
3. an den Mauern und auf den Dächern der an öffentliche Wege grenzenden Gebäude Stützpunkte anbringen, jedoch unter der Bedingung, daß diese Stützpunkte außerhalb der Gebäude leicht zugänglich seien;
4. Leitungsdrähte parallel zu den Gebäudefassaden und in deren Nähe führen;
5. unterirdische Leitungen über Privatgrundstücke, mit Ausnahme von Gärten, Höfen und ummauerten Gehegen führen.

§ 1.

Die Luftleitungen sind stets in solcher Weise anzubringen, daß die Eigentümer der Grundstücke oder Gebäude, über welchen oder an welchen jene errichtet werden, frei über ihr Eigentum zu den Zwecken, zu welchen dieses bestimmt ist, verfügen können und infolge des Bestandes der Linien die möglich geringste Beeinträchtigung oder Behinderung erleiden.

§ 2.

Die Eigentümer der Grundstücke oder Gebäude, auf die sich der § 1 bezieht, haben jederzeit das Recht, jedwede Arbeiten zur Instandhaltung, Rekonstruktion oder Erweiterung vorzunehmen, die sie angemessen erachten, selbst wenn solche Arbeiten die Beseitigung oder die Verlegung der Leitungen erfordern, ohne daß sie für eine solche Handlung dem Staate irgendeine Entschädigung schulden, vorausgesetzt, daß diese Arbeiten von den Beamten der Posten und Telegraphen, beziehungsweise von den zur Instandhaltung der Linien Beauftragten, welche stets eine angemessene Zeit vorher zu verständigen sind, als unerläßlich erachtet werden.

§ 3.

Die Errichtung von Telegraphenluftleitungen längs der Eisenbahnen hat in einer Weise zu erfolgen, daß sie dem Betrieb und der Sicherheit des Eisenbahnverkehrs nicht nachteilig werden und in allen anderen Fällen in einer solchen Weise, daß sie andere Linien und das gute Aussehen der Denkmäler und öffentlichen Gebäude und jenes privater Gebäude von schätzbarem architektonischem Werte nicht benachteiligen.

Artikel 107.

Die Eigentümer von Grundstücken, die an was immer für einen öffentlichen Weg, längs dessen dem Staate gehörige Telegraphen- oder Telephonlinien geführt werden, anrainen, haben die Verpflichtung, Pflanzungen, welche den Linien oder ihrem Betriebe Schaden bringen können, weder zu dulden, noch zu erhalten. Die gleiche Verpflichtung obliegt den Leitern der öffentlichen Verwaltungen, zu denen Pflanzungen unter den angeführten Verhältnissen gehören.

Einziger Paragraph (Strafbestimmungen).

Artikel 108.

Die Eigentümer der für die Errichtung von Luft- oder unterirdischen Linien des Staates benützten Grundstücke oder Gebäude sind auf ihr Verlangen für die von dieser Errichtung herrührenden Nachteile gemäß den betreffenden Vorschriften zu entschädigen. Die Entscheidung über die Begehren um solche Entschädigungen steht den ordentlichen Gerichten zu.

Die Regierung kann überdies auf die Enteignung aus dem Titel des öffentlichen Wohles bezüglich solcher Grundstücke erkennen und sie verfügen, welche in bestimmten besonderen Fällen für die Errichtung von was immer für derartigen Linien zu erwerben notwendig sind.

Einziger Paragraph.

Auf solche Begehren findet das zur Enteignung aus dem Titel des öffentlichen Wohles übliche summarische Verfahren Anwendung.

Artikel 109.

Die Eigentümer und Bestandnehmer der Grundstücke oder Gebäude, welche von staatlichen Luft- oder unterirdischen Leitungen durchzogen werden sollen, sind verpflichtet, sobald sie von der Generalpost- und Telegraphenverwaltung verständigt werden, den Zutritt in ihr Eigentum allen zum Studium, zur Errichtung oder Instandhaltung der Linien beauftragten Beamten zu gestatten und die Inanspruchnahme ihres Eigentums insolange zu dulden, als die Arbeiten dauern, die dies erforderlich machen.

Artikel 110.

Die Erbauung der Gebäude, welche für staatliche Telegraphen und Telephone, Radiotelegraphen- oder Semaphorstationen bestimmt sind, unterliegt den allgemeinen Vorschriften, welche durch die geltenden Gesetze bezüglich der Errichtung öffentlicher Gebäude erlassen sind. Hiebei kann die Regierung auf die dringende Enteignung aus dem Titel des öffentlichen Wohles hinsichtlich jener Grundstücke, die zu diesem Zwecke notwendig sind, erkennen und sie verfügen. Hiefür sind die Eigentümer und Bestandnehmer dieser Grundstücke nach den bestehenden Gesetzen zu entschädigen.

Artikel 111.

Die Konzessionäre der submarinen Kabel genießen dieselben Rechte, welche dem Staate bezüglich der Linien und Stationen zustehen. . . . . . .

Artikel 112.

Die Beteiligung von Ausländern bei Errichtung oder Instandsetzung der Linien des Staates ist verboten. . . . . . .

Kapitel XII.

Elektrische Industrien. Anlage und Betrieb.

Artikel 146.

Die Errichtung und der Betrieb elektrischer Anlagen zur Erzeugung, Transformation, Leitung und Verwendung elektrischer Ströme, die zur Beleuchtung, zur Traktion (von städtischen oder suburbanen Straßenbahnen und von Eisenbahnen) und im allgemeinen zur Lieferung oder Verwertung elektrischer Energie zu was immer für Zwecken oder Diensten, die nicht die Telegraphie oder Telephonie betreffen und kein Monopol des Staates bilden, bedürfen besonderer Lizenzen nach den Bestimmungen dieses Dekretes.

Artikel 147.

Für Anlagen, deren Linien die Grenzen eines Privateigentumes überschreiten, ist außer den Lizenzen, auf die sich der vorhergehende Artikel bezieht, die vorläufige Erwirkung einer Konzession und Ermächtigung erforderlich, wie folgt:

1. einer Konzession, die durch ein Gesetz verliehen wird:

a) wenn es sich um elektrische Eisenbahnen von allgemeinem oder privatem Interesse handelt, nach den Bestimmungen der jeweilig geltenden Gesetze über die Eisenbahnkonzessionen.

b) wenn es sich um Befreiung von Zollgebühren für die Einfuhr von Material oder um andere Klauseln handelt, welche die Befugnis der Exekutivgewalt überschreiten;

2. einer Konzession, welche von öffentlichen Verwaltungskörpern erteilt wird, wenn es sich um Anlagen handelt, die zur Gänze auf dem Gebiete der betreffenden Verwaltung gelegen und für solche öffentliche Dienste bestimmt sind, welche in ihren eigenen Wirkungskreis fallen. In diese Kategorie gehören insbesondere Konzessionen zur elektrischen Beleuchtung und Traktion.

3. der beurkundeten Ermächtigung, welche durch die kompetenten Behörden für die Inanspruchnahme von öffentlichen und privaten Liegenschaften zur Errichtung der Anlagen erteilt wird.

Artikel 148.

Die Konzessionen, von welchen die Punkte 1 und 2 des vorhergehenden Artikels handeln, können mit oder ohne die Erklärung der Gemeinnützigkeit erteilt werden, jedoch wird im Falle des Punktes 2 die Konzession nur auf Grund öffentlichen Wettbewerbes oder mit Dispens von dieser Förmlichkeit erteilt, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1. es wird keinerlei Privilegium, noch auch irgendwelche Garantie für Zinsen oder Ertrag, für die Befreiung von allgemeinen Abgaben oder von Gebühren und Zöllen gewährt;

2. es ist den Bestimmungen einer der Typen der Bedingnishefte zu entsprechen, welche die Regierung für die verschiedenen Arten von Unternehmungen feststellen wird;

3. es wird der Regierung das Recht vorbehalten, den Betrieb ganz oder zum Teile ohne Entschädigung irgendwelcher Art einzustellen, jedoch nur in den Fällen, in welchen das öffentliche Interesse dies verlangt;

4. der Regierung wird ferner das Recht vorbehalten, alle Zweige der Anlage und des Betriebes (im Falle der elektrischen Traktion einschließlich des rollenden Materiales) zu beaufsichtigen und die Sicherungsmaßnahmen anzuordnen, welche sie in Übereinstimmung mit den Verfügungen dieses Dekretes für notwendig erachtet.

Artikel 149.

Die Erklärung der Gemeinnützigkeit wird von der Regierung nur nach einem Verwaltungsverfahren erteilt, welches die Generalverwaltung für Post und Telegraphen eröffnen läßt. Sie wird erst durch Veröffentlichung im „Diario de Governo“ wirksam, sei es als Gesetz, womit die Konzession unter der angeführten Erklärung (der Gemeinnützigkeit) erteilt wird, sei es als Dekret, welches vom Ministerrate approbiert ist und sie sanktioniert, je nachdem es sich um eine Konzession, die durch Gesetz verliehen wird, oder um eine Konzession handelt, die durch einen öffentlichen Verwaltungskörper erteilt wird.

Einziger Paragraph.

Es wird ausdrücklich festgestellt, daß in dem Verfahren, worüber dieser Artikel handelt, das Gutachten der beteiligten Verwaltungskörper einzuholen sein wird.

Artikel 150.

Wenn die Konzession durch einen öffentlichen Verwaltungskörper ohne die Erklärung der Gemeinnützigkeit erteilt wird, so bedarf sie, um rechtswirksam zu werden, der Sanktion durch die Regierung und der Veröffentlichung im „Diario de Governo" mit dem betreffenden Genehmigungsdekret.

Artikel 151.

Keine Konzession wird dem entgegenstehen, daß eine andere Konzession einer konkurrierenden Unternehmung erteilt werde, mit der Maßgabe, daß letztere keine günstigeren Bestimmungen enthalten darf, als die frühere; gleichwohl kann, wenn es sich um eine Konzession zur öffentlichen Beleuchtung oder zur elektrischen Traktion von städtischen oder suburbanen Straßenbahnen handelt, bestimmt werden, daß nur der erste Konzessionär das Recht hat, sich der öffentlichen Wege im Gebiete seiner Konzession zu bedienen. Doch wird sich dieses Privileg nicht auf die Verwendung der elektrischen Energie für andere Zwecke, noch auch auf den bloß akzessorischen Gebrauch zur Beleuchtung von Lokalen erstrecken können, in welchen dieselbe zugleich auch für andere Zwecke verwendet wird.

Artikel 152.

Die Genehmigung einer Konzession durch die Regierung, welche mit der Erklärung der Gemeinnützigkeit erteilt wird, gewährt dem Konzessionär für die Errichtung der Linien der betreffenden Anlagen die im folgenden bezeichneten Rechte, wobei jedoch das Unternehmen den technischen Bedingungen und den Sicherheitsvorschriften der bezüglichen Verordnung entsprechen muß.

Diese Rechte sind:

1. sich der Gassen, Plätze, Straßen, Wege und Wasserläufe sowie der Eisenbahnen und was immer für Kommunikationswege, welche öffentliches Gut bilden, (für die Leitungen) zu bedienen, vorausgesetzt, daß hiebei der Zweck, zu dem dieses öffentliche Gut bestimmt ist, gewahrt werde. Es obliegt dem Konzessionär, die durch die Arbeiten zum Bau und zur Instandhaltung der Linien verursachten Schäden gutzumachen;
2. Säulen oder Stützpunkte auf privaten Grundstücken zu errichten;
3. die Leitungsdrähte oberhalb privater Grundstücke zu führen;
4. an den Mauern oder auf den Dächern jener Gebäude, welche an öffentlichen Wegen gelegen sind, Träger zu errichten, jedoch unter der Bedingung, daß diese Träger außerhalb der Gebäude leicht zugänglich seien;
5. Leitungen parallel und in der Nähe der Fassaden der Gebäude zu führen;
6. unterirdische Leitungen über private Grundstücke mit Ausnahme von Gärten, Höfen und ummauerten Gehegen zu führen.

§ 1.

Die Leitungslinien sind stets in einer Weise zu führen, daß die Eigentümer der Grundstücke oder Gebäude, über welchen oder an welchen sie errichtet werden, über ihr Eigentum zu dem Zwecke, zu dem es bestimmt ist, frei verfügen können und daß sie durch den Bestand der Linien eine möglichst geringe Benachteiligung oder Belästigung erfahren.

§ 2.

Die Eigentümer der Grundstücke oder Gebäude, auf die sich der § 1 bezieht, sind jederzeit berechtigt, was immer für Arbeiten zur Instandhaltung, Rekonstruktion oder Erweiterung, die sie für nötig finden, vorzunehmen, selbst wenn solche Arbeiten die Beseitigung oder Verlegung der Leitungen erfordern würden, ohne daß sie für eine solche Handlung dem Konzessionär irgendeine Entschädigung schulden. Doch muß dieser mindestens drei Tage vorher verständigt werden.

§ 3.

Die Errichtung von Linien längs der Eisenbahnen hat in einer solchen Weise zu geschehen, daß sie den Betriebsdienst und die Sicherheit der Züge nicht beeinträchtigen. Weder solche noch andere Linien dürfen den früher bestehenden Linien nachteilig werden, noch auch das gute Aussehen von Monumenten und öffentlichen Gebäuden, sowie von Privatgebäuden von schätzbarem architektonischem Werte beeinträchtigen.

Artikel 153.

Die Eigentümer der Grundstücke, welche an was immer für Kommunikationswege anrainen, längs welcher elektrische Linien einer gemeinnützig erklärten Anlage geführt sind, sind verpflichtet, Pflanzungen weder zu dulden, noch zu erhalten, welche diesen Linien oder ihrem Betriebe Schaden verursachen können.

Die gleiche Verpflichtung trifft auch die Vorstände jener öffentlichen Verwaltungen, zu welchen Pflanzungen unter den bezeichneten Verhältnissen gehören, und zwar in den Fällen anerkannter Notwendigkeit.

Einziger Paragraph.

Die technische Behörde der Regierung wird über Ansuchen des Konzessionärs diejenigen, welche dieser Vorschrift nicht genügen, verständigen und kann im Falle des Ungehorsams Auftrag geben, an die Beseitigung der Pflanzungen zu schreiten, welche den Betrieb der Linien behindern und wegen der Nichtbefolgung das Strafverfahren einleiten lassen (Artikel 188 Strafgesetz).

Artikel 154.

Die Eigentümer der Grundstücke oder Gebäude, welche für die Errichtung der elektrischen Linien einer, für gemeinnützig erklärten Anlage benützt werden, sind jederzeit durch den Konzessionär für alle Nachteile die ihnen durch die Anlage verursacht werden, schadlos zu halten. Zur Entscheidung über die Klagen wegen solcher Entschädigungen im Falle des Widerspruches eines der beiden Teile sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

Artikel 155.

Die Regierung kann auf Enteignung aus dem Titel des öffentlichen Wohles hinsichtlich jener Grundstücke erkennen und sie verfügen, welche für den Konzessionär in gewissen besonderen Fällen zur Errichtung seiner für gemeinnützig erklärten Anlage zu erwerben notwendig sind. Auf diese Begehren ist das summarische Verfahren der Enteignung aus dem Titel des öffentlichen Wohles anzuwenden, wenn es sich durch eine Untersuchung herausgestellt hat, daß die Enteignung unentbehrlich ist.

Artikel 156.

Die Eigentümer und Bestandnehmer von Grundstücken oder Gebäuden, welche von Luft- oder unterirdischen Leitungen einer für gemeinnützig erklärten Anlage durchzogen werden sollen, sind verpflichtet, sobald sie zu diesem Zwecke durch den Konzessionär verständigt werden, den Zutritt zu ihrem Eigentum jenen Personen zu gestatten, die zum Studium, zum Baue oder zur Instandhaltung der Linien beauftragt sind, und die Inanspruchnahme ihres Eigentumes zu dulden, solange die Arbeiten dauern, die dies erfordern.

Artikel 157.

Die Regierung kann nach einer administrativen Untersuchung, welche mit dem Gutachten der beteiligten öffentlichen Verwaltungskörper und der Generalverwaltung der Posten und Telegraphen ausgestattet sein muß, den Eigentümern bestehender Anlagen, die zur öffentlichen Verteilung elektrischer Energie bestimmt sind, die Rechte und Befugnisse einräumen, welche mit den Konzessionen der für gemeinnützig erklärten Anlagen verbunden sind, wenn diese darum ansuchen und die Regierung es im öffentlichen Interesse für notwendig erachtet.

Artikel 158.

Die Errichtung der Gebäude, welche als Zentralstationen für die Erzeugung elektrischer Energie oder zu anderweitiger Verwendung bestimmt sind, unterliegt den Vorschriften, welche in der geltenden Gesetzgebung für die Errichtung der Privatgebäude erlassen sind.

. . . .

Artikel 160.

Nach Erlangung einer Konzession hat der Konzessionär in jedem der unter Punkt 1 und 2 des Artikels 147 bezeichneten Fälle oder im Falle der Befugnis, auf welche sich der Punkt 3 desselben Artikels bezieht, um an die Ausführung der Anlage schreiten zu können, die entsprechende Genehmigung der Anlage durch die Regierung zu erwirken,, indem er dem Ansuchen das bezügliche Projekt anschließt, welches der in diesem Dekrete vorgesehenen Verordnung über die Erteilung der Genehmigung entsprechen muß.

Artikel 161.

Die Arbeiten zur Errichtung einer elektrischen Anlage dürfen nur begonnen werden, nachdem das bezügliche Projekt vom Minister genehmigt ist und der Bewerber die Urkunde über die Lizenz der Generalverwaltung der Posten und Telegraphen erwirkt hat.

Artikel 162.

Jedwede Abweichungen, Änderungen und Erweiterungen bereits genehmigter Anlagen sind stets bei der Regierung gemäß Artikel 160 anzusuchen und dürfen nur ausgeführt werden, nachdem die bezügliche Genehmigung in der vorgeschriebenen Weise erwirkt ist.

Artikel 163.

Die Errichtung von Anlagen, welche durch andere, bereits genehmigte Anlagen alimentiert werden sollen, welche nicht der öffentlichen Elektrizitätsverteilung dienen, bedarf der Genehmigung der Regierung, welche lediglich durch die Konzessionäre oder Eigentümer der bereits bestehenden Anlagen in Gemäßheit des Artikels 160 anzusuchen ist.

Artikel 164.

Jene Anlagen, welche durch ein Netz für öffentliche Energieverteilung alimentiert werden sollen, bedürfen keiner besonderen Genehmigung für ihre bloße Errichtung, jedoch können sie nur mit vorläufiger Bewilligung der Generalverwaltung der Posten und Telegraphen in Betrieb gesetzt werden, welche durch Vermittlung der technischen Regierungsbehörde erteilt wird, nachdem festgestellt worden ist, daß die Anlage den notwendigen Bedingungen der Sicherheit entspricht.

Artikel 165.

Jener, welcher elektrische Energie eines bereits genehmigten öffentlichen Verteilungsnetzes zu verwenden beabsichtigt, hat das Recht, seine Privatinstallation auszuführen oder ausführen zu lassen durch wen immer er will, falls nicht im Konzessionsakte etwas anderes festgesetzt ist; doch kann er sie nicht in Betrieb setzen, ohne die vorläufige Bewilligung der Generalverwaltung der Posten und Telegraphen erwirkt zu haben, welche durch die Vermittlung der technischen Regierungsbehörde erteilt wird, nachdem festgestellt worden ist, daß die Anlage den notwendigen Bedingungen der Sicherheit entspricht.

Artikel 166.

Der Konzessionär, der Eigentümer oder Betriebsunternehmer eines ordnungsmäßig genehmigten öffentlichen Verteilungsnetzes kann elektrische Energie an was immer für einen Abnehmer nicht eher liefern, als bis die diesem gehörige Installation durch die technische Behörde der Regierung in der vorgeschriebenen Weise genehmigt worden ist.

Einziger Paragraph.

Außer diesem Falle und dem Falle entsprechend nachgewiesener Schulden (für früheren Strombezug) darf der Konzessionär, Eigentümer oder Betriebsunternehmer eines öffentlichen Verteilungsnetzes unter keinem wie immer gearteten Vorwande innerhalb der Grenzen seiner Konzession die Lieferung elektrischer Energie und welchem Abnehmer immer verweigern, noch auch den Preis für den Verkauf erhöhen.

Artikel 167.

Die Errichtung elektrischer Anlagen, deren Linien die Grenzen eines Privateigentums nicht überschreiten, bedarf der Genehmigung nach Artikel 160, wenn irgendeine seiner Linien in horizontaler Projektion weniger als 10 Meter von bestehenden Telegraphen- oder Telephonlinien entfernt ist.

Artikel 168.

Wenn die Entfernung, auf die sich der vorstehende Artikel bezieht, größer als 10 Meter ist und die Anlage ausschließlich zum Privatgebrauch des Eigentümers dient und weder direkt noch indirekt durch ein öffentliches Verteilungsnetz alimentiert wird, so bedarf der Eigentümer selbst keinerlei Genehmigung, weder für die Errichtung noch für den Betrieb der Anlage, jedoch ist er bei Unfällen, durch welche dritten Personen Nachteil oder Schaden zugefügt werden kann, allein verantwortlich, selbst dann, wenn sich die Schäden oder Nachteile aus der Eigenart des Betriebes ergeben.

Artikel 169.

Keinerlei elektrische Linie darf in einer geringeren Entfernung als zwei Meter in horizontaler Projektion von was immer für bestehenden Telegraphen- oder Telephonlinien errichtet werden, ausgenommen die besonderen in der Verordnung über Sicherheitsvorschriften vorgesehenen Fälle.

Artikel 170.

Die Luftleitungen der elektrischen Linien müssen in einer solchen Weise geführt werden, daß sie die bestehenden Telegraphen- oder Telephonlinien weder durch Induktion noch durch Derivation oder auf was immer für eine andere Art stören; wenn zum Zwecke der Vorbeugung oder Beseitigung irgendeiner Störung die Änderung der Trasse einer Telegraphen- oder Telephonlinie erforderlich wird, so wird durch die technische Regierungsbehörde der Eigentümer, Konzessionär oder Betriebsunternehmer der störenden Linie davon verständigt, daß die Regierung an die Vornahme bestimmter Arbeiten auf Kosten desselben Eigentümers, Konzessionärs oder Unternehmers schreiten wird.

Einziger Paragraph.

Wenn die elektrischen Linien unterirdisch geführt sind, müssen sie in einer Weise ausgeführt sein, daß sie irgend welchen anderen bestehenden Anlagen, wie Kanalisationen und Leitungen für Wasser, Gas &c., keinen Schaden zufügen.

Artikel 171.

Nach Erlangung der Genehmigung, auf welche sich der Artikel 160 bezieht, kann der Konzessionär die Arbeiten zur Errichtung seiner Anlage beginnen, doch muß er hievon drei Tage vorher die technische Regierungsbehörde in Kenntnis setzen.

Einziger Paragraph.

Wenn die Arbeiten innerhalb 180 Tagen nach Erhalt der Genehmigung nicht begonnen wurden, so wird die Genehmigung in jeder Beziehung als nichtig erachtet, es sei denn, daß die Regierung aus anerkannt berechtigten Gründen eine Verlängerung der Frist bewilligt.

Artikel 172.

Nach Beendigung der Arbeiten zur Errichtung einer gehörig genehmigten elektrischen Anlage ist deren Konzessionär oder Eigentümer verpflichtet, diese Tatsache der technischen Regierungsbehörde anzuzeigen und darf sie nicht früher in Betrieb setzen, als bis die Generalverwaltung die vorläufige Bewilligung hiezu in der vorgeschriebenen Weise erteilt hat.

Einziger Paragraph.

Wenn es sich um Anlagen handelt, die von einem Netze zur öffentlichen Energieverteilung gespeist sind, so ist diese Anzeige vom Konzessionär, Eigentümer oder Betriebsunternehmer dieses Netzes zu erstatten. Dieser darf die Energie nicht früher liefern, ehe die Generalverwaltung der Posten und Telegraphen durch Vermittlung der technischen Regierungsbehörde die Bewilligung hiezu in vorgeschriebener Weise erteilt hat.

Artikel 173.

Die Eigentümer, Konzessionäre oder Betriebsunternehmer der gehörig genehmigten elektrischen Anlagen jedweder Kategorie sind jederzeit für die Nachteile verantwortlich, welche durch ihre Anlagen verursacht werden. Die Regierung kann sie jederzeit verpflichten, diese Anlagen abzuändern, sei es aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder wegen des nötigen Schutzes des öffentlichen oder Privateigentums, ohne daß sie auf irgendwelche Entschädigung Anspruch hätten.

Artikel 174.

Die Verantwortlichkeit, auf die sich der vorstehende Artikel bezieht, umfaßt gleichzeitig:

a) die zivilrechtliche Haftung für die verursachten Schäden und Nachteile nach Maßgabe des Artikels 2361 und folgende des bürgerlichen Gesetzbuches;

b) die strafrechtliche Verantwortung für die Übertretung der in Geltung stehenden Gesetze und Verordnungen.

§ 1.

Die gesamte zivil- und strafrechtliche Haftung wird aufgehoben:

1. in den Fällen höherer Gewalt;
2. bei Verschulden oder Fahrlässigkeit des Beschädigten, wenn diese ordentlich nachgewiesen sind;
3. in den Fällen, in denen der Unfall von einem Dritten zu verantworten ist;
4. bezüglich jener Nachteile, Schäden oder Unfälle, welche sich aus der Natur der Anlage ergeben.

§ 2.

Die Regel des Punktes 4 des § 1 dieses Artikels ist nicht anwendbar auf elektrische Anlagen, welche unter den Bedingungen des Artikels 168 dieses Dekretes errichtet worden sind. Damit diese Regel auf sie anwendbar sei, können die Eigentümer solcher Anlagen von der Generalverwaltung die ordentliche Genehmigung der Anlage erwirken, welche ihr nach den vorgeschriebenen Bestimmungen erteilt werden wird, nachdem festgestellt worden sein wird, daß sie den notwendigen Bedingungen der Sicherheit entspreche.

Artikel 175.

Um sich über die Ursachen der Nachteile und Schäden jedes Unfalles zu überzeugen und die bezüglichen Verantwortlichkeiten festzustellen, wird die Generalverwaltung eine administrative Untersuchung anordnen, welche der Gerichtsbehörde abzutreten sein wird, wenn sich ergibt, daß eine strafbare Verantwortung vorliegt.

Artikel 176.

Wenn die Schäden oder Nachteile von verschiedenen Anlagen herrühren, so sind die Eigentümer, Konzessionäre oder Betriebsunternehmer jeder einzelnen dieser Anlagen solidarisch haftbar und es sind die bezüglichen Entschädigungen allen zu gleichen Teilen aufzuerlegen, es wäre denn, daß bewiesen würde, daß die Verantwortung auf die einen falle, ohne die anderen zu berühren. In diesem Falle ist die Entschädigung auf die Verantwortlichen in gerechter und billiger Weise aufzuteilen.

Einziger Paragraph.

Die Verfügungen dieses Artikels sind auch in den Fällen anzuwenden, in welchen einer oder einige der verantwortlichen Konzessionäre von Telegraphen- oder Telephonlinien sind, die nicht zum Monopol des Staates gehören.

Artikel 177.

Die Eigentümer, Konzessionäre oder Betriebsunternehmer ordnungsmäßig genehmigter elektrischer Anlagen sind verpflichtet, der Generalverwaltung der Posten und Telegraphen alle Unglücksfälle, Unfälle, Nachteile und Schäden, welche sich ereignen, anzuzeigen, damit die Versicherung, auf welche sich Artikel 176 bezieht, vorgenommen wird. Diese Anzeige ist bei sonstiger Strafe innerhalb der Frist von drei Tagen zu erstatten.

Artikel 178.

Die Eigentümer, Konzessionäre und Betriebsunternehmer der elektrischen Anlagen sind auch für die Handlungen ihrer Angestellten, durch welche Nachteile oder Schäden verursacht wurden, verantwortlich.

Artikel 179.

In allen gerichtlichen Streitfällen, in welchen über Ansprüche zu entscheiden oder über Verantwortlichkeiten zu verhandeln ist, welche mit Nachteilen oder Schäden in Beziehung stehen, die durch elektrische Anlagen verursacht wurden, kann das Urteil nur gesprochen werden, nachdem dem Gerichte das Ergebnis der Untersuchung vorgelegt ist, auf welche sich der Artikel 175 bezieht.

Artikel 180.

Um den Betrieb einer ordnungsmäßig genehmigten elektrischen Anlage sicherzustellen, kann die Regierung über Ansuchen des Konzessionärs die Bewilligung zur Errichtung von Telegraphen- oder Telephonlinien und -stationen erteilen, welche für die Sicherheit des Betriebes für unentbehrlich erachtet werden. Hiebei wird ausdrücklich bestimmt, daß in keinem Falle der Konzessionär einen anderen Gebrauch davon machen oder zu machen dulden darf, selbst wenn dieser Gebrauch mit seinen geschäftlichen Interessen in Beziehung stünde.

Einziger Paragraph.

Die bereits errichteten Linien oder jene, welche zu diesem ausschließlichen Gebrauche errichtet werden sollen, sind der Zahlung der Taxen für private Telegraphen- und Telephonlinien unterworfen.

Artikel 181.

Die von der Generalverwaltung erteilten Lizenzen für die Errichtung oder für den Betrieb elektrischer Anlagen jedweder Kategorie können nicht ohne vorläufige Ermächtigung der Generalverwaltung übertragen werden.

Einziger Paragraph.

Diese Regel findet auch auf Telegraphen- und Telephonlinien Anwendung, die nach dem vorigen Artikel bewilligt werden.

Artikel 182.

Die Eigentümer oder Konzessionäre von Anlagen, welche zur öffentlichen Verteilung elektrischer Energie zu was immer für einem Zwecke bestimmt sind, sind verpflichtet:

1. in ihren Stationen oder Werken zur Erzeugung elektrischer Energie alle jene Apparate und Meßinstrumente anzuschaffen und einzurichten, welche zur Feststellung der technischen Bedingungen des betreffenden Betriebes und für die Aufzeichnung der vollzogenen Messungen nötig erachtet werden. Diese Apparate und Instrumente müssen, gleichviel, ob sie elektrisch oder irgendwelcher anderer Art sind, den Typen und Mustern entsprechen, welche von der Generalverwaltung nach den Bestimmungen der betreffenden Verordnung genehmigt sind;

2. die Installation von Apparaten und Meßinstrumenten, welche die Regierung zum Zwecke der technischen Aufsicht aufzustellen bestimmt, zu gestatten und zu erleichtern;

3. auf ihre Kosten jene Installationen zu machen, welche für die technische Aufsicht der Regierung nötig sind;

4. dem Personal der technischen Aufsicht der Regierung den freien Zutritt bei jedweder Gelegenheit zu allen ihren Installationen und deren Zubehör zu gestatten und ihm alle Aufklärungen, Informationen und jede Unterstützung zu gewähren, deren es bedarf;

5. im Falle elektrischer Traktion die unentgeltliche Beförderung des Personals der technischen Aufsicht der Regierung einschließlich der Diener in allen Fahrzeugen und Zügen zu gewähren.

Artikel 183.

In allen Stationen und Werken zur Erzeugung elektrischer Energie für öffentlichen oder privaten Gebrauch, sowie in allen Installationen beliebiger Kategorie, in welchen elektrische Energie für Kauf oder Verkauf verwendet wird, ist der Gebrauch von Zählern nach einem Pauschalvertrage verfolgt.

Einziger Paragraph.

Kein Zähler, selbst wenn er einem genehmigten Typus oder Muster entspricht, darf installiert und zur Messung des Konsums elektrischer Energie verwendet werden, bevor er von der technischen Regierungsbehörde nach den Bestimmungen der bezüglichen Verordnung überprüft und mit dem Siegel der technischen Regierungsbehörde gesiegelt worden ist.

Artikel 184.

(Übergangsbestimmungen für bestehende Anlagen.)

Artikel 185.

Die Eigentümer bestehender elektrischer Anlagen, deren Betrieb nach den Bestimmungen dieses Dekretes der technischen Aufsicht der Regierung unterliegt, sind verpflichtet, um ihren Betrieb gesetzlich fortführen zu können, die nachträgliche Genehmigung innerhalb der Frist und nach den Bestimmungen der bezüglichen Verordnung zu erwirken.

Artikel 186.

(Statistik.)

Artikel 187.

Die Regierung behält sich das Recht vor, alle Betriebszweige irgendeiner elektrischen Anlage oder Teile derselben ohne jede Entschädigung an den betreffenden Eigentümer oder Konzessionär einzustellen, sobald es die öffentlichen Rücksichten erfordern.

Schweden.

Gesetz vom 27. Juni 1902,

betreffend einige Bestimmungen über Elektrizitätsanlagen, teilweise abgeändert durch das Gesetz vom 31. August 1907.

§ 1.

(In der Fassung des Gesetzes vom 31. August 1907.)

Findet die Regierung es erforderlich, daß zur Herstellung der Beleuchtung eines Ortes oder zu dessen Versorgung mit Triebkraft oder zur Erzeugung von Triebkraft für industrielle Anlagen von größerer Bedeutung für das allgemeine Wohl, Grundstücke, welche im Eigentume eines Privaten, einer Gemeinde oder einer juristischen Person stehen, für eine elektrische Leitung verwendet werden, so muß der hierfür erforderliche Grund gegen Entschädigung abgetreten oder überlassen werden.

Jene Gemeinden jedoch, für deren Gebiet die allgemeine Bauordnung für die Städte des Reiches Geltung hat, sind nicht verpflichtet, Grundstücke, welche zu einem abgegrenzten Hafengebiete, einer Straße, einem Marktplatz, einem öffentlichen Wege oder einer öffentlichen Wasserstraße gehören, abzutreten oder zu überlassen.

Wenn die Leitung in einem Orte, auf welchen die genannte Bauordnung keine Anwendung findet, in einem kleineren Abstande als 150 Meter von einem Wohnhause oder einem Nebengebäude, Bauplatze oder Garten angelegt werden soll, so ist dessen Eigentümer zu einer Abtretung oder Überlassung nicht verpflichtet, es wäre denn, daß die Regierung findet, daß eine andere Trasse für die Leitung nicht ohne besondere Erschwernisse gefunden werden könne.

Soll gemäß den Bestimmungen dieses Paragraphen eine Liegenschaft abgetreten oder zur Benützung überlassen werden, so finden die in der Verordnung, betreffend Abtretung von Grund und Boden für das allgemeine Wohl vom 14. April 1866 getroffenen Vorschriften entsprechende Anwendung, jedoch mit der Abweichung, daß, wenn die Liegenschaft an jemand andren als an den Staat abgetreten werden soll, eine Erhöhung der Entschädigung um die Hälfte jenes Betrages stattfindet, welcher gemäß der erwähnten Verordnung festzusetzen wäre.

§ 2.

(In der Fassung des Gesetzes vom 31. August 1907.)

Wenn jemand eine Elektrizitätsanlage auszuführen beabsichtigt, bei welcher die größte effektive Spannung 250 Volt übersteigt — diese Spannung zwischen der Erdleitung und einer Oberleitung oder zwischen zwei oberirdischen Leitungen gerechnet —, so ist die Bewilligung der Regierung einzuholen; jedoch ist diese Bewilligung nicht erforderlich, wenn die Anlage in ihrer ganzen Ausdehnung innerhalb eines Hauses, eines eingezäunten Hofes oder unter der Erdoberfläche untergebracht wird, weiters auch dann nicht, wenn die Anlage einen öffentlichen Weg oder eine öffentliche Wasserstraße nicht berührt, auf eigenem Grunde ausgeführt wird und entweder der Abstand der Oberleitung von einem Wohnhause, Nebengebäude, Bauplatze oder Garten weniger als 20 Meter beträgt oder wenn eine solche Leitung auch bei geringerer Entfernung mit Zustimmung der Eigentümer angelegt werden soll.

Soll in einem Orte, für welchen die Bauordnung für die Städte des Reiches nicht gilt, die Leitung ober der Erdoberfläche in einem kleineren Abstande als 20 Meter von Gebäuden, Bauplätzen oder Gärten angelegt werden, so darf, wenn es sich nicht um eine innerhalb umzäunten Eisenbahngrundes auszuführende Anlage handelt, die Bewilligung zur Errichtung der Anlage nicht gegen den Einspruch des Eigentümers des

beteiligten Hauses, Bauplatzes oder Gartens erteilt werden, es sei denn, daß eine andere Trasse für die Leitung nicht ohne besondere Erschwernisse gewählt werden kann.

Diese Bewilligung darf von der Regierung nur für bestimmte Zeit, höchstens für 40 Jahre, erteilt werden. Bei Erteilung der Bewilligung schreibt die Regierung vor, auf welche Art und unter welchen Bedingungen mit entsprechender Rücksichtnahme auf die privaten Eigentumsverhältnisse die Anlage ausgeführt und benützt werden darf.

Hat die Regierung auf Grund dieses Paragraphen die Bewilligung für eine Elektrizitätsanlage erteilt und will jemand von dieser Anlage Kraft mit der vorerwähnten Spannung ableiten, so ist die Bewilligung der Regierung hierzu nur dann erforderlich, wenn der Fall des § 1 in Frage kommt oder wenn die Anlage einen öffentlichen Weg oder eine öffentliche Wasserstraße berührt, oder, falls es sich um eine Oberleitung handelt, diese in einem kleineren Abstande als 20 Meter an einem Wohnhause, einem Nebengebäude, Bauplatze oder Garten vorbeiführen soll und deren Eigentümer seine Zustimmung nicht erteilt hat.

Wer ohne Bewilligung der Regierung oder unter Außerachtlassung der mit dieser Bewilligung vorgeschriebenen Bedingungen eine in diesem Paragraphen bezeichnete Anlage benützt, wird mit einer Geldstrafe von 25 K bis 1000 K bestraft, falls nicht auf die Übertretung die Strafen des allgemeinen Strafgesetzes Anwendung zu finden haben.

§ 3.

(In der Fassung des Gesetzes vom 31. August 1907.)

Das Ansuchen um Erlangung des Rechtes, behufs Anlage einer elektrischen Leitung die Abtretung oder Überlassung von Liegenschaften beanspruchen zu können, ferner das Ansuchen um die Bewilligung, eine der im § 2 vorgesehenen Elektrizitätsanlagen ausführen zu dürfen, muß mit einer vollständigen Beschreibung der beabsichtigten Anlage, mit einem Kostenvoranschlage, einem Situationsplane der von der beabsichtigten Leitung zu überspannenden Strecke und jener Grundstücke, welche für die Leitung in Anspruch genommen werden, sowie mit beglaubigten Listen sowohl der Eigentümer und Inhaber der Liegenschaften, über welche die Leitung geführt werden oder in deren Grund sie gelegt werden soll, als auch, sofern die Leitung über der Erde geführt wird, der Eigentümer und Inhaber jener Liegenschaften, welche, ohne daß die Leitung über ihren Grund geführt wird, auf eine kleinere Entfernung als 20 Meter von der Leitung gelegen sind, mit einem Verzeichnis der Verträge, welche abgeschlossen wurden, beziehungsweise einer Erklärung der Hindernisse, welchen diese begegneten, und mit allen sonstigen Dokumenten, auf welche der Gesuchswerber sich bezieht, ausgestattet sein. Wenn aber die Leitung in einem Gebiete angelegt werden soll, für welches die Bauordnung für die Städte des Reiches in Geltung steht, so ist bloß ein Verzeichnis jener Liegenschaften erforderlich, über welche die Leitung geführt oder in deren Grund sie gelegt werden soll.

Wenn sich nicht die sofortige Abweisung des Ansuchens als erforderlich erweist, so wird jenen Gemeinden und Ortschaften, in deren Gebiete die Leitung angelegt werden soll, sowie auch den Eigentümern und Inhabern von Liegenschaften, welche gemäß dem Obgesagten in das Verzeichnis aufzunehmen sind, Gelegenheit gegeben, sich über das Ansuchen zu äußern und werden, falls weitere Erklärungen für die Beurteilung der Angelegenheit erforderlich sind, diese eingeholt.

Was in diesem Paragraphen bezüglich der Verpflichtung, Situationspläne der für die Leitung benötigten Grundstücke vorzulegen und gewisse Verzeichnisse und Erläuterungen anzuschließen, verordnet ist sowie was über die Einräumung der Gelegenheit, sich über das gestellte Ansuchen zu äußern, hinsichtlich gewisser Gemeinden sowie Eigentümer und Inhaber von Liegenschaften festgesetzt wurde, gilt nicht auch hinsichtlich des Ansuchens um die Bewilligung, auf einem eingezäunten Eisenbahngrundstücke eine Anlage ausführen zu dürfen.

§ 4.

Für Schäden, welche durch die Einwirkungen elektrischen Stromes solcher Anlagen, die einen eigenen Generator oder Transformator haben, verursacht werden, haftet der Inhaber der Anlage. Ist der Schaden aber durch Einwirkung elektrischen Stromes solcher Anlagen, welche keinen eigenen Generator oder Transformator haben, entstanden, so ist der Inhaber jener Anlage verantwortlich, von welcher der Strom der erstgenannten Anlage zugeführt worden ist.

Ist der Schaden durch höhere Gewalt verursacht worden, so ist der Inhaber der Anlage für jenen Schaden nicht verantwortlich, welchen er trotz Befolgung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen abzuwenden außerstande war.

Ist die Elektrizitätsanlage in ihrer ganzen Ausdehnung innerhalb eines Hauses, eingezäunten Hofes oder unter der Erdoberfläche untergebracht und übersteigt ihre größte effektive Spannung nicht 250 Volt — diese auf die im § 2 angegebene Weise gerechnet — so liegt, wenn auch die Anlage einen eigenen Generator oder Transformator hat, keine Verpflichtung zum Schadenersatze im Sinne dieses Paragraphen vor.

Unter Generator oder Transformator wird in diesem Paragraphen nicht ein Apparat verstanden, welcher einen ungefährlichen elektrischen Strom zur Anwendung für Telegraph, Telephon oder andere derartige Anlagen erzeugt.

§ 5.

Zeigt sich bei Inbetriebsetzung einer Elektrizitätsanlage, daß sie durch Einwirkung auf schon vorher bestandene gleichartige Anlagen mittels Induktion oder anderweitig einen Schaden für diese oder Hindernisse für deren Betrieb verursacht, so ist der Inhaber der später errichteten Anlage verpflichtet, unverzüglich die Anordnungen zu befolgen oder solche Veränderungen an der störenden oder der gestörten Anlage vorzunehmen, welche erforderlich sind, um die nachteiligen Einwirkungen zu beseitigen. Unterläßt er dies, so hat der Inhaber der gestörten Anlage das Recht, auf Kosten der Säumigen die erforderlichen Maßnahmen zu bewerkstelligen.

§ 6.

Wenn eine Elektrizitätsanlage oder deren Betrieb durch Einwirkung elektrischen Stromes einer anderen derartigen Anlage geschädigt oder behindert worden ist, so ist der Inhaber der letzteren Anlage von der Verpflichtung zum Schadenersatze befreit, wenn er die ihm gemäß § 5 vorgeschriebenen Anordnungen befolgt hat und auch sonst der Schaden und die Behinderung nicht durch Nachlässigkeit bei Ausführung, Beaufsichtigung oder Instandhaltung der Anlage verursacht wurde. Wenn der Schaden oder die Behinderung bei jener Anlage, von welcher der Strom ausgeht, entstanden ist, und der Schaden oder das Hindernis durch Nachlässigkeit bei Inbetriebsetzung oder Beaufsichtigung der anderen Anlage verursacht wurde, so ist der Inhaber der letzteren Anlage verpflichtet, den Schaden oder Verlust zu ersetzen.

Zeigt es sich, daß Fahrlässigkeit bei der Ausführung oder dem Betriebe beider Anlagen vorgekommen ist, so hat das Gericht unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der auf beiden Seiten begangenen Fehler zu bestimmen, in welcher Weise der Schaden oder Verlust auf beide Teile verteilt werden soll.

§ 7.

Von der im § 4 erwähnten Verpflichtung zum Schadenersatze ist der Inhaber einer Elektrizitätsanlage befreit, wenn der Geschädigte durch Übertretung geltender Vorschriften oder durch grobe Fahrlässigkeit selbst den Schaden verschuldet hat oder der Schaden durch Außerachtlassung von Verpflichtungen, die er übernommen hat, oder Nichterfüllung von aus anderen Gründen ihm gegenüber dem Eigentümer oder Inhaber der elektrischen Anlage obliegenden Verbindlichkeiten verursacht worden ist.

Wenn der Eigentümer eines beschädigten Objektes durch Vertrag oder aus einem anderen Grunde verpflichtet war, die von der Anlage auf sein Eigentum sich erstreckende Schadensgefahr selbst zu tragen, so ist er doch zur Geltendmachung des Ersatzanspruches berechtigt, wenn der Schaden durch Nachlässigkeit bei Ausführung oder Benützung der Anlage verursacht worden ist.

. . . .

§ 9.

Wenn der Inhaber einer Elektrizitätsanlage genötigt war, Ersatz für einen Schaden zu leisten, welcher durch die Einwirkung eines von einer anderen Anlage übergetretenen elektrischen Stromes verursacht worden ist und der Stromübergang durch Nachlässigkeit bei der Ausführung oder dem Betriebe der letzteren Anlage entstanden ist, so hat derjenige, welcher den Ersatz geleistet hat, gegen den Inhaber der letzteren Anlage den Anspruch auf Wiederersatz. Zeigt es sich, daß eine gleiche Nachlässigkeit auch bei der ersteren Anlage vorgekommen ist, so hat das Gericht mit Berücksichtigung der Beschaffenheit der auf beiden Seiten begangenen Fehler zu bestimmen, in welcher Weise der Ersatz zwischen den beiden Unternehmungen aufgeteilt werden soll. Liegt eine derartige Nachlässigkeit keiner Seite zur Last, so sollen die Inhaber beider Anlagen unter sich die Vergütung des Schadens so aufteilen, als ob sie beide gemeinsam den Schaden verschuldet hätten; nur sind auch in einem solchen Falle die Inhaber von Telegraphen-, Telephon- oder anderen solchen an und für sich ungefährlichen Anlagen von der Verantwortung frei.

Ist der Schaden, welcher in diesem Gesetze vorgesehen wird, dadurch entstanden, daß, nachdem die Ausführung einer Elektrizitätsanlage begonnen wurde, ohne Zustimmung des Inhabers derselben solche Arbeiten vorgenommen worden sind, welche in hohem Grade die Gefahr einer Schädigung durch elektrischen Strom erhöhen, so ist derjenige, welcher solche Arbeiten veranlaßt hat, soferne er die Gefahr kannte oder hätte kennen müssen, dem Inhaber der Anlage für den Schaden, welcher aus dieser Ursache entstanden ist, verantwortlich.

§ 10.

Der Eigentümer einer Elektrizitätsanlage, welcher jemandem das Benützungsrecht an dieser überläßt, ist für den Schaden, welcher dadurch entsteht, gemäß den §§ 4 bis 9, gleichwie der Benützer der Anlage verantwortlich, doch haftet er mit keinem anderen Vermögen als bloß mit der Anlage, deren Zugehör und allem jenem, was im Benützungsrechte inbegriffen war. Der Eigentümer der Anlage hat seinerseits den Anspruch, bei dem Benützer der Anlage Ersatz zu suchen.

§ 11.

Jedermann, der Schadenersatz gemäß den §§ 4 bis 10 fordern will, muß binnen zwei Jahren von dem Tage, da der Schaden geschah, seine Forderung bei Gericht überreichen. Wird dies versäumt, so geht der Anspruch verloren.

§ 12.

Was der Eigentümer oder Inhaber einer Elektrizitätsanlage gemäß den §§ 4 bis 10 an Schadenersatz geleistet hat, kann er, wenn nicht die Bestimmungen des § 9 eintreten, von demjenigen rückersetzt verlangen, welcher den Schaden verschuldet hat.

§ 13.

Dient die Elektrizitätsanlage zum Gütertransport oder ist sie für den Bedarf einer solchen Transporteinrichtung bestimmt, so sollen die vorstehenden Bestimmungen über die Schadenersatzverpflichtung auf den Schaden an Gütern keine Anwendung finden, welche von der Verwaltung oder den Bediensteten der Anstalt zur Beförderung übernommen worden sind.

§ 14.

Wenn ein Arbeiter oder Werkführer, welcher im Dienste der Anlage steht, durch einen Unglücksfall bei der Arbeit getötet oder beschädigt wird, so begründen die in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen für den Besitzer oder Benützer elektrischer Anlagen in jenen Fällen, welche im Gesetze betreffs Schadenersatzes wegen Unglücksfällen im Arbeitsverhältnisse vorgesehen sind, keine Verpflichtung zum Schadenersatze.

§ 15.

Sollten weitere Vorschriften außer jenen, welche dieses Gesetz enthält, hinsichtlich der Ausführung und des Betriebes von Elektrizitätsanlagen erforderlich werden, so werden sie von der Regierung erlassen werden.

Schweiz.

Schweizerische Bundesverfassung.

Die schweizerische Eidgenossenschaft.

Artikel 23.

Dem Bunde steht das Recht zu, im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines großen Teiles derselben auf Kosten der Eidgenossenschaft öffentliche Werke zu errichten oder die Errichtung derselben zu unterstützen.

Zu diesem Zwecke ist er auch befugt, gegen volle Entschädigung das Recht der Expropriation geltend zu machen.

Die näheren Bestimmungen hierüber bleiben der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

Die Bundesversammlung kann die Errichtung öffentlicher Werke untersagen, welche die militärischen Interessen der Eidgenossenschaft verletzen.

Artikel 24bis.*)

Die Nutzbarmachung der Wasserkräfte steht unter der Oberaufsicht des Bundes.

Die Bundesgesetzgebung stellt die zur Wahrung der öffentlichen Interessen und zur Sicherung der zweckmäßigen Nutzbarmachung der Wasserkräfte erforderlichen allgemeinen Vorschriften auf. Dabei ist auch die Binnenschiffahrt nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Unter diesem Vorbehalt steht die Regelung der Nutzbarmachung der Wasserkräfte den Kantonen zu.

Wenn jedoch eine Gewässerstrecke, die für die Gewinnung einer Wasserkraft in Anspruch genommen wird, unter der Hoheit mehrerer Kantone steht und sich diese nicht über eine gemeinsame Konzession verständigen können, so ist die Erteilung der Konzession Sache des Bundes. Ebenso steht dem Bunde unter Beiziehung der beteiligten Kantone die Konzessionserteilung an Gewässerstrecken zu, die die Landesgrenze bilden.

Die Gebühren und Abgaben für die Benützung der Wasserkräfte gehören den Kantonen oder den nach der kantonalen Gesetzgebung Berechtigten.

Sie werden für die vom Bunde ausgehenden Konzessionen von diesem nach Anhörung der beteiligten Kantone und in billiger Rücksichtnahme auf ihre Gesetzgebung bestimmt. Für die übrigen Konzessionen werden die Abgaben und Gebühren von den Kantonen innert den durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmenden Schranken festgesetzt.

Die Abgabe der durch Wasserkraft erzeugten Energie ins Ausland darf nur mit Bewilligung des Bundes erfolgen.**)

In allen Wasserrechtskonzessionen, die nach Inkrafttreten dieses Artikels erteilt werden, ist die künftige Bundesgesetzgebung vorzubehalten.

Der Bund ist befugt, gesetzliche Bestimmungen über die Fortleitung und die Abgabe der elektrischen Energie zu erlassen.

---

*) Der Volksabstimmung vom 25. Oktober 1908 unterbreitet.
**) Siehe den im folgenden abgedruckten Bundesbeschluß vom 31. März 1906.

Bundesbeschluß

über die Abgabe inländischer Wasserkräfte ins Ausland. (Vom 31. März 1906.)

1. Die Abgabe von elektrischer Energie, welche aus inländischer Wasserkraft gewonnen wird, ins Ausland bedarf der bundesrätlichen Bewilligung. Staatsverträge sind vorbehalten.

2. Das Gesuch ist der Kantonsregierung einzureichen, die es, mit ihrem Gutachten versehen, an den Bundesrat weiterleitet.

3. Der Bundesrat wird die Bewilligung erteilen, insoweit die Wasserkraft nicht im Inlande Verwendung findet.

4. Die Bewilligung wird auf eine bestimmte Dauer erteilt, welche nicht mehr als zwanzig Jahre beträgt, und kann auf Gesuch des Inhabers abgeändert oder erneuert werden. Für die Änderungs- oder Erneuerungsgesuche finden die Bestimmungen von Artikel 2 und 3 ebenfalls Anwendung.

5. Jede Bewilligung kann vom Bundesrat aus Gründen des öffentlichen Wohles während ihrer Dauer jederzeit gegen Entschädigung widerrufen werden. Für die Feststellung der Entschädigung ist im Streitfalle das Bundesgericht zuständig.

Bundesgesetz vom 24. Juni 1902,

betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Die Erstellung und der Betrieb der in Artikel 4 und 13 bezeichneten elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen wird der Oberaufsicht des Bundes unterstellt und es sind für dieselben die vom Bundesrate erlassenen Vorschriften maßgebend.

Artikel 2.

Als Schwachstromanlagen werden solche angesehen, bei welchen normalerweise keine Ströme auftreten können, die für Personen oder Sachen gefährlich sind.

Als Starkstromanlagen werden solche angesehen, bei welchen Ströme benützt werden oder auftreten, die unter Umständen für Personen oder Sachen gefährlich sind.

Wenn Zweifel bestehen, ob eine elektrische Anlage als Starkstrom- oder als Schwachstromanlage im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sei, so entscheidet darüber der Bundesrat endgültig.

Artikel 3.

Der Bundesrat wird die erforderlichen Vorschriften aufstellen zu tunlichster Vermeidung derjenigen Gefahren und Schädigungen, welche aus dem Bestande der Starkstromanlagen überhaupt und aus deren Zusammentreffen mit Schwachstromanlagen entstehen.

Diese Vorschriften haben zu regeln:

a) die Erstellung und Instandhaltung sowohl der Schwachstrom- als der Starkstromanlagen;

b) die Maßnahmen, die bei der Parallelführung und bei der Kreuzung elektrischer Leitungen unter sich und bei der Parallelführung und der Kreuzung elektrischer Leitungen mit Eisenbahnen zu treffen sind;

c) die Erstellung und Instandhaltung elektrischer Bahnen.

Der Bundesrat hat bei Aufstellung und Ausführung dieser Vorschriften auf Wahrung des Fabriksgeheimnisses Bedacht zu nehmen.

Diese Vorschriften sind bei der Erstellung neuer elektrischer Anlagen im ganzen Umfange zur Anwendung zu bringen. Für die Durchführung derselben gegenüber bereits bestehenden Anlagen kann der Bundesrat angemessene Fristen bestimmen und Modifikationen bewilligen.

II. Schwachstromanlagen.

Artikel 4.

Unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen alle Schwachstromanlagen, welche öffentlichen Grund und Boden oder Eisenbahngebiet benützen oder zufolge der Nähe von Starkstromanlagen zu Betriebsstörungen oder Gefährdungen Veranlassung geben können.

Die Schwachstromanlagen dürfen die Erde als Leitung benützen, mit Ausnahme der öffentlichen Telephonleitungen, sofern zufolge Vorhandenseins von Starkstromleitungen Störungen des Telephonbetriebes oder Gefährdungen eintreten können.

Artikel 5.

Der Bund ist berechtigt, für die Erstellung von oberirdischen und unterirdischen Telegraphen- und Telephonlinien öffentliche Plätze, Straßen, Fahr- und Fußwege sowie auch öffentliche Kanäle, Flüsse, Seen und deren Ufer, soweit diese dem öffentlichen Gebrauche dienen, unentgeltlich in Anspruch zu nehmen, immerhin unter Wahrung der Zwecke, für welche das in Anspruch genommene öffentliche Gut bestimmt ist, und gegen Ersatz des durch den Bau und Unterhalt allfällig entstehenden Schadens.

Artikel 6.

In gleicher Weise ist der Bund berechtigt, auch über Privateigentum den Luftraum durch Ziehen von Telegraphen- und Telephondrähten ohne Entschädigungsleistung in Anspruch zu nehmen, insofern dadurch die zweckentsprechende Benützung der betreffenden Grundstücke oder Gebäude nicht beeinträchtigt wird.

Artikel 7.

Die eidgenössische Verwaltung ist verpflichtet, sich vor dem Bau derartiger Linien (Artikel 5 und 6) mit den betreffenden Behörden oder Privaten über alle für sie in Betracht kommenden Verhältnisse ins Einvernehmen zu setzen und ihren Begehren soweit entgegenzukommen, als die zweckentsprechende Ausführung der Linien es erlaubt. Auf bestehende unterirdische Kanäle und Leitungen ist möglichst Rücksicht zu nehmen.

Kann eine Verständigung über die Art der Ausführung der Linie nicht erzielt werden, so entscheidet innerhalb der in den Artikeln 5 und 6 gezogenen Schranken der Bundesrat.

Artikel 8.

Sofern der Eigentümer über das gemäß Artikel 5 und 6 in Anspruch genommene Eigentum eine Verfügung treffen will, die eine Änderung oder Beseitigung der errichteten Linie nötig macht, so hat er die Aufforderung hierzu schriftlich an die eidgenössische Verwaltung zu richten, welche die Änderung oder Beseitigung der Linie vorzunehmen hat.

Wird die angekündigte Verfügung des Eigentümers nicht binnen einem Jahre, von der Änderung oder Beseitigung der Linie an gerechnet, ins Werk gesetzt, so bleibt der eidgenössischen Verwaltung das Recht auf Ersatz der veranlaßten Ausgaben vorbehalten.

Artikel 9.

Der Bund ist berechtigt, auf dem zu Bahnzwecken verwendeten Gebiete der Bahngesellschaften unentgeltlich Telegraphen- und Telephonlinien zu erstellen oder an bestehenden staatlichen Telegraphenlinien Telephondrähte anzubringen, insoweit dies ohne Beeinträchtigung des Bahnbetriebes und der sonstigen Benützung des Bahngebietes geschehen kann.

Der Bund trägt den Schaden, welcher einer Bahngesellschaft durch den Bau oder Unterhalt einer öffentlichen Telegraphen- oder Telephonanlage erwächst.

Artikel 10.

Sobald die öffentlichen Telegraphen- oder Telephonanlagen sich der Erstellung neuer oder der Veränderung bestehender bahndienstlicher Einrichtungen hinderlich erweisen, so hat die eidgenössische Verwaltung die nötige Verlegung ihrer Anlagen in eigenen Kosten vorzunehmen.

Artikel 11.

Streitigkeiten, welche bei Anwendung der Artikel 5 bis und mit 10 dieses Gesetzes entstehen, sind, soweit diese Artikel die Erledigung nicht einer anderen Behörde übertragen, nach Maßgabe des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893 (Artikel 50, Ziffer 15) durch das Bundesgericht erst- und letztinstanzlich zu entscheiden.

Artikel 12.

Werden vom Bund für die Erstellung von Telegraphen- und Telephonlinien weitere als die in dem vorliegenden Gesetze bezeichneten Rechte in Anspruch genommen, so finden die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über die Expropriation Anwendung.

III. Starkstromanlagen.

Artikel 13.

Unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen alle Starkstromanlagen.

Einzelanlagen auf eigenem Grund und Boden, welche die für Hausinstallationen zulässige Maximalspannung nicht überschreiten und die nicht zufolge der Nähe anderer elektrischer Anlagen Betriebsstörungen oder Gefährdungen veranlassen können, werden den Hausinstallationen (Artikel 15, 16, 17, 26 und 41) gleichgehalten.

Artikel 14.

Der Bundesrat wird über die Stärke der für die verschiedenen Arten von Starkstrombetrieben zulässigen Spannungen ein Reglement erlassen.

Artikel 15.

Für die Ausführung der Stromleitungen elektrischer Eisenbahnen, für die Kreuzungen der Bahnen durch Starkstromleitungen und die Längsführung solcher neben Eisenbahnen (Artikel 21, Ziffer 2) sind durch die betreffenden Bahnverwaltungen dem Post- und Eisenbahndepartement Vorlagen zur Genehmigung einzureichen.

Für die Ausführung anderweitiger neuer Starkstromanlagen (Artikel 21, Ziffer 3) sind die Vorlagen dem Starkstrominspektorate zur Genehmigung einzureichen. Das Starkstrominspektorat hat einen Bericht der Telegraphendirektion sowie in wichtigen Fällen die Vernehmlassungen der Regierung der beteiligten Kantone einzuholen.

Der Bundesrat wird Vorschriften über die erforderlichen Planvorlagen erlassen.

Die Verpflichtung zur Einreichung von Vorlagen besteht nicht bezüglich der Hausinstallationen.

Artikel 16.

Hausinstallationen im Sinne dieses Gesetzes sind solche elektrische Einrichtungen in Häusern, Nebengebäuden und anderen zugehörigen Räumen, bei denen die vom Bundesrate gemäß Artikel 14 hiefür als zulässig erklärten elektrischen Spannungen zur Verwendung kommen.

Artikel 17.

Die in Artikel 3 vorgesehenen Vorschriften werden insbesondere die beim Zusammentreffen von Starkstromleitungen und Schwachstromleitungen oder von Starkstromleitungen unter sich erforderlichen technischen Sicherheitsmaßnahmen bezeichnen.

Die Durchführung der letzteren soll im einzelnen Falle in der für die Gesamtheit der zusammentreffenden Anlagen zweckmäßigsten Weise erfolgen. Wird keine Verständigung über die zu treffenden Maßnahmen erzielt, so entscheidet der Bundesrat nach Einholung des Gutachtens der in Artikel 19 vorgesehenen Kommission.

Die zur Ausführung dieser Sicherungsmaßnahmen aufzuwendenden Kosten, mit Inbegriff derjenigen für notwendig werdende Verlegung von öffentlichen oberirdischen Telephonleitungen, sind von den zusammentreffenden Unternehmungen gemeinsam zu tragen.

Für die Verteilung der bezüglichen Kosten ist es unerheblich, welche Leitung zuerst bestanden hat und an welcher Leitung die Schutzvorrichtungen oder Änderungen anzubringen sind. Die Kostenverteilung ist vielmehr nach folgenden Grundsätzen vorzunehmen:

1. Wenn öffentliche und bahndienstliche Schwachstromleitungen einzeln oder zusammen mit einer anderen elektrischen Leitung zusammentreffen, fallen zwei Drittel der Kosten zu Lasten der letzteren und ein Drittel zu Lasten der ersteren.

2. Wenn zwei oder mehrere Starkstromleitungen unter sich oder mit privaten Schwachstromleitungen zusammentreffen, werden die Kosten im Verhältnis der wirtschaftlichen Bedeutung dieser Anlagen verteilt.

Die Anbringung von Doppeldrähten und überhaupt von Rückleitungen, die von der Erde isoliert sind, an öffentlichen Telephonleitungen fällt ausschließlich zu Lasten des Bundes.

Wenn unter den Beteiligten eine Verständigung über den Umfang der gemeinsam zu tragenden Kosten und über deren Verteilung nicht erzielt wird, entscheidet das Bundesgericht erst- und letztinstanzlich.

Die Bestimmungen dieses Artikels beziehen sich nicht auf Hausinstallationen.

Artikel 18.

Die Erteilung von Konzessionen gemäß Artikel 20 bis 22 des Bundesgesetzes, betreffend das Telephonwesen, vom 27. Juni 1889 für Telephonleitungen welche für den Betrieb von Starkstromanlagen notwendig sind, erfolgt kostenfrei.

IV. Kontrolle.

Artikel 19.

Der Bundesrat wählt auf die ordentliche Amtsdauer eine Kommission für elektrische Anlagen von sieben Mitgliedern. In derselben soll die elektrische Wissenschaft sowie die Schwach- und Starkstromtechnik angemessen vertreten sein.

Die Kommission begutachtet die vom Bundesrate zu erlassenden Vorschriften für die Erstellung und die Instandhaltung der elektrischen Anlagen sowie die Angelegenheiten, über welche der Bundesrat gemäß der Artikel 2, 3, 7, 14, 15, Alinea 3, 17, Alinea 2, 23, 24, 47, 52 und 60 dieses Gesetzes zu entscheiden hat.

Artikel 20.

Die Beaufsichtigung der elektrischen Anlagen und die Überwachung ihres guten Zustandes ist Sache der Betriebsinhaber (Eigentümer, Pächter usw.).

Auch die Beaufsichtigung und der Unterhalt der elektrischen Leitungen, welche sich auf Bahngebiet befinden, sind vom Betriebsinhaber zu besorgen und es ist daher ihm und seinen Beauftragten zu diesem Zwecke das Betreten des Bahngebietes unter Voranzeige an die Bahnorgane gestattet.

Artikel 21.

Die Kontrolle über Ausführung der in Artikel 3 erwähnten Vorschriften wird übertragen:

1. für die Schwachstromanlagen, mit Ausnahme der den Starkstromanlagen dienenden privaten Schwachstromleitungen, und für die Kreuzung der Schwachstromanlagen mit Starkstromleitungen, welche nicht zu einer elektrischen Eisenbahn gehören, dem Post- und Eisenbahndepartement (Telegraphenabteilung);
2. für die elektrischen Eisenbahnen mit Inbegriff der Bahnkreuzungen durch elektrische Starkstromleitungen und der Längsführung solcher neben Eisenbahnen sowie für Kreuzung elektrischer Bahnen durch Schwachstromleitungen dem Post- und Eisenbahndepartement (Eisenbahnabteilung);
3. für die übrigen Starkstromanlagen mit Inbegriff der elektrischen Maschinen einem vom Bundesrate zu bezeichnenden Inspektorate für Starkstromanlagen.

Artikel 22.

Die Bundesversammlung kann auf Antrag des Bundesrates am Platze der drei Kontrollstellen (Artikel 21) die Schaffung eines einheitlichen Inspektorates beschließen.

Artikel 23.

Gegen die Verfügungen und Weisungen der in Artikel 21 genannten Kontrollstellen kann innerhalb 30 Tagen Rekurs ergriffen werden, und zwar bei Ziffer 1 und 2 an den Bundesrat, bei Ziffer 3 an das Post- und Eisenbahndepartement und gegen dessen Entscheid binnen weiteren 30 Tagen an den Bundesrat.

Sollte nach Artikel 22 ein einheitliches Inspektorat eingesetzt werden, so kann gegen dessen Entscheidungen innerhalb 30 Tagen beim Bundesrate Rekurs ergriffen werden.

Artikel 24.

Allfällige Differenzen zwischen den in Artikel 21 genannten Kontrollstellen werden vom Bundesrat entschieden.

Artikel 25.

Die Starkstromanlagen haben dem Starkstrominspektorat das statistische Material technischer Natur zu liefern, welches für die Erstellung einer einheitlichen Statistik erforderlich ist.

Artikel 26.

Die in Abschnitt IV vorgesehene Kontrolle erstreckt sich nicht auf die Hausinstallationen. Dagegen wird derjenige, welcher elektrische Kraft an Hausinstallationen abgibt, verpflichtet, sich über die Ausübung einer solchen Kontrolle beim Starkstrominspektorat auszuweisen und es kann diese Kontrolle einer Nachprüfung unterzogen werden.

V. Haftpflichtbestimmungen.

Artikel 27.

Wenn durch den Betrieb einer privaten oder öffentlichen Schwach- oder Starkstromanlage eine Person getötet oder körperlich verletzt wird, so haftet der Betriebsinhaber für den entstandenen Schaden, wenn er nicht beweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder durch Verschulden oder Versehen Dritter oder durch grobes Verschulden des Getöteten oder Verletzten verursacht wurde.

In gleicher Weise besteht die Haftpflicht für Schädigung an Sachen, jedoch nicht für Störungen im Geschäftsbetriebe.

Artikel 28.

Besteht die elektrische Anlage aus mehreren Teilen mit verschiedenen Betriebsinhabern, so haftet dem Beschädigten:

a) wenn der Schaden in dem gleichen Teile der Anlage zugefügt und verursacht wird, der Inhaber dieses Teiles der Anlage;

b) wenn der Schaden in dem einen Teile zugefügt, in einem andern verursacht wird, die Inhaber des einen und des anderen Teiles solidarisch.

Wird der Inhaber des Teiles, welcher den Schaden zugefügt hat, für denselben belangt, so hat er das Rückgriffsrecht auf den Inhaber des Teiles der Anlage, welcher den Schaden verursacht hat.

Artikel 29.

In Fällen von Sachbeschädigung infolge eines durch den Betrieb einer elektrischen Anlage verursachten Brandes gelten die Bestimmungen des Obligationenrechtes.

Artikel 30.

Wenn Schädigungen zufolge des Zusammentreffens von verschiedenen elektrischen Leitungen entstehen, so haben die beteiligten Unternehmungen den Schaden gegenüber dem Geschädigten unter Solidarhaft zu tragen; unter sich, soweit nicht das Verschulden der einen Anlage nachgewiesen werden kann oder anderweitige Verständigungen getroffen werden, zu gleichen Teilen. Solche Verständigungen können auch im voraus getroffen werden.

Artikel 31.

Wenn elektrische Anlagen sich gegenseitig schädigen, so ist der Schaden, sofern nicht das Verschulden der einen Anlage nachgewiesen werden kann, unter Würdigung der sämtlichen Verhältnisse in angemessener und billiger Weise unter denselben zu verteilen.

Artikel 32.

Der Betriebsinhaber der Stark- oder Schwachstromanlage ist verpflichtet, von jeder vorgefallenen erheblichen Personenbeschädigung sowie von jeder erheblichen Sachenbeschädigung gegenüber Dritten sofort der nach Artikel 4 des Bundesgesetzes, betreffend die Arbeit in den Fabriken, vom 23. März 1877 zuständig erklärten Lokalbehörde Anzeige zu machen.

Diese leitet über die Ursache und die Folgen der ihr bekannt gewordenen erheblichen Unfälle ungesäumt und in wichtigeren Fällen unter Zuzug von Sachverständigen eine amtliche Untersuchung ein und gibt der kantonalen Regierung zu Handen des Post- und Eisenbahndepartements vom Vorfalle Kenntnis.

Artikel 33.

Die Einrede der höheren Gewalt im Sinne dieses Gesetzes kann nicht geltend gemacht werden bei Schädigungen, die durch Einrichtungen, welche den gemäß Artikel 3 zu erlassenden Vorschriften entsprechen, hätten abgewendet werden können.

Artikel 34.

Die Betriebsinhaber der elektrischen Anlagen haften für alle Personen, deren sie sich zum Betriebe der elektrischen Anlagen bedienen.

Das Rückgriffsrecht auf diese Personen bleibt im Falle deren Verschuldens den haftpflichtigen Betriebsinhabern elektrischer Anlagen vorbehalten.

Artikel 35.

Wenn nachgewiesen werden kann, daß der Getötete oder Verletzte oder der an seinem Eigentum Geschädigte sich durch eine widerrechtliche Handlung oder mit wissentlicher Übertretung von bekanntgegebenen Schutzvorschriften, Warnungen u. dgl. mit der elektrischen Anlage in Berührung gebracht hat, so kann kein Schadenersatz im Sinne der Artikel 27 und 28 dieses Gesetzes gefordert werden, selbst wenn der Unfall auch ohne Verschulden des Geschädigten eingetreten ist.

Artikel 36.

Für die Bemessung der Entschädigungen sind die Bestimmungen des Obligationenrechtes maßgebend.

Bei Personenbeschädigungen ist als Ersatz für den zukünftigen Unterhalt oder Erwerb nach dem Ermessen des Gerichtes entweder eine Kapitalssumme oder eine jährliche Rente zuzusprechen.

Wenn im Momente der Urteilsfällung die Folgen einer Körperverletzung noch nicht genügend klar vorliegen, so kann der Richter ausnahmsweise sowohl für den Fall des nachfolgenden Todes oder einer Verschlimmerung als auch im Falle einer Verbesserung des Gesundheitszustandes des Verletzten eine spätere Berichtigung des Urteils vorbehalten. Ein bezügliches Begehren muß längstens innerhalb Jahresfrist nach Ausfällung des Urteils gestellt werden.

Artikel 37.

Die in diesem Gesetz erwähnten Schadenersatzansprüche für Personen und Sachen verjähren in zwei Jahren von dem Tage an, an welchem die Schädigung stattgefunden hat. Für die Unterbrechung der Verjährung gelten die Bestimmungen des Obligationenrechtes.

Artikel 38.

Bei Streitigkeiten über solche Schadenersatzansprüche haben die Gerichte über die Wahrheit der tatsächlichen Behauptungen und über die Höhe des Schadenersatzes nach freier Würdigung des gesamten Inhaltes der Verhandlungen zu entscheiden, ohne an die Beweisgrundsätze der einschlagenden Prozeßgesetze gebunden zu sein.

Artikel 39.

Reglements, Publikationen oder spezielle Vereinbarungen, durch welche die Haftpflicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zum voraus wegbedungen oder beschränkt wird, haben keine rechtliche Wirkung.

Artikel 40.

Für die Beziehungen zwischen den Betriebsinhabern der elektrischen Anlagen und ihren Angestellten und Arbeitern bleiben die Bestimmungen der Haftpflichtgesetze (Bundesgesetz, betreffend die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen, vom 1. Juli 1875 und Bundesgesetze, betreffend die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb, vom 25. Juni 1881 und 26. April 1887) unverändert in Kraft.

Artikel 41.

Die Haftpflichtbestimmungen des Abschnittes V finden keine Anwendung auf elektrische Hausinstallationen.

VI. Expropriation.

Artikel 42.

Für das Expropriationsrecht der eidgenössischen Telegraphen- und Telephonverwaltung gelten die Bestimmungen des Artikels 12 dieses Gesetzes. Anderen Schwachstromanlagen, welche öffentlichen Zwecken dienen, wird das durch Artikel 43 den Starkstromanlagen gewährte Expropriationsrecht eingeräumt.

Artikel 43.

Den Eigentümern von elektrischen Starkstromanlagen und den Bezügern von elektrischer Energie kann der Bundesrat das Recht der Expropriation für die Einrichtungen zur Fortleitung und Verteilung der elektrischen Energie sowie für die Erstellung der zu deren Betrieb notwendigen Schwachstromanlagen gemäß den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über die Expropriation und den besonderen Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes gewähren.

Artikel 44.

Baumäste, durch welche eine bestehende Schwach- oder Starkstromleitung gefährdet oder gestört wird, sind vom Eigentümer auf Verlangen der betreffenden Anlage gegen Entschädigung zu beseitigen.

Wenn der Eigentümer die Berechtigung des Verlangens bestreitet oder wenn die beiden Parteien sich über die Höhe der Entschädigung nicht einigen können, so entscheidet endgültig eine durch die Kantonsregierung zu bezeichnende Lokalbehörde innerhalb längstens acht Tagen; diese wird nötigenfalls auch für Ausführung ihres Urteiles besorgt sein. Die Kosten sind durch die Unternehmung zu tragen.

Artikel 45.

Als Einrichtungen zur Fortleitung und Verteilung der elektrischen Energie werden angesehen:

1. die Erstellung von elektrischen Leitungen (oberirdischen und unterirdischen) mit ihren Zubehören;
2. die Anlagen von Transformationsstationen mit ihren Zubehören.

Artikel 46.

Das Expropriationsrecht kann geltend gemacht werden gegenüber dem Privateigentum und dem Areal der Eisenbahnen, gegenüber letzterem aber nur, insofern der Bahnbetrieb durch den Bestand einer Starkstromleitung nicht gestört oder gefährdet und die Anbringung der für den Bahnbetrieb notwendigen Leitungen sowie der Leitungen der Telegraphen- und Telephonverwaltung nicht gehindert wird.

Für die Einrichtungen zur Fortleitung, zur Verteilung und zur Abgabe der elektrischen Energie wird auch gegenüber dem öffentlichen Eigentum eines Kantons oder einer Gemeinde das Recht der Mitbenützung auf dem Expropriationswege eingeräumt.

Dagegen können, soweit es sich nicht um den elektrischen Betrieb von Eisenbahnen handelt, Gemeinden zum Schutze ihrer berechtigten Interessen das Recht zur Mitbenützung ihres öffentlichen Eigentums für Einrichtungen zur Abgabe elektrischer Energie innerhalb der Gemeinde verweigern oder an beschränkende Bestimmungen knüpfen. Gegen solche Schlußnahmen kann binnen 20 Tagen an die kantonale Regierung rekurriert werden. Gegen deren Entscheid ist binnen weiteren 20 Tagen der Rekurs an den Bundesrat statthaft, welcher endgültig entscheidet.

Die Inanspruchnahme öffentlichen Areals für die Mitbenützung durch die elektrischen Anlagen darf nur stattfinden unter Wahrung der anderen Zwecke, für welche das in Anspruch genommene Gebiet bestimmt ist.

Artikel 47.

Die Expropriation kann vom Eigentümer der elektrischen Starkstromanlage, beziehungsweise vom Bezüger elektrischer Energie sowohl für die Übertragung des Eigentums wie auch für die Bestellung einer Servitut, und zwar für letztere dauernd oder bloß zeitweise beansprucht werden.

Artikel 48.

Die zu entrichtende Entschädigung soll je nach Umständen in einer Kapitalsabfindung oder in einer jährlichen Leistung bestehen.

In die Entschädigung kann mit Zustimmung beider Teile die Abfindung für Kulturschaden und anderen Schaden, welcher bei Vornahme von Änderungen und Reparaturen an den erstellten elektrischen Leitungen entsteht, einbezogen werden. Wenn diese Zustimmung nicht vorliegt, so werden die Entschädigungsansprüche, welche sich im Verlaufe des Betriebes ergeben sollten, im Falle der Bestreitung nach dem ordentlichen Prozeßverfahren erledigt.

Artikel 49.

Das Expropriationsrecht findet gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes, betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten, vom 1. Mai 1850 statt, unter Vorbehalt der in den Artikeln 50 bis und mit 54 des gegenwärtigen Gesetzes festgesetzten Ausnahmen.

Artikel 50.

Wenn das Expropriationsrecht für eine elektrische Anlage beansprucht wird, so ist das Tracé der projektierten Leitung, soweit das Expropriationsrecht nachgesucht wird, in einer Eingabe und Planvorlage an das Starkstrominspektorat bestimmt zu bezeichnen.

Das Expropriationsrecht ist vom Bundesrate zu bewilligen, insoweit innerhalb der Frist von 30 Tagen nach Kenntnisnahme der Pläne (Artikel 51) keine Einsprache erfolgt ist. Sind Einsprachen eingereicht worden, so ist das Expropriationsrecht gegen die Einsprecher nur zu bewilligen, wenn eine Änderung des Tracés ohne erhebliche technische Inkonvenienzen oder unverhältnismäßige Mehrkosten oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht möglich ist.

Falls nach Erstellung von elektrischen Anlagen die Änderung einer Anlage durch die Umstände geboten erscheint, so kann auf Verlangen des Exproprianten oder des Expropriaten ein neues Expropriationsverfahren bewilligt und durchgeführt werden.

Artikel 51.

Gleichzeitig mit der Planvorlage an das Starkstrominspektorat zu Handen des Bundesrates hat die Planauflage in den Gemeinden zur Einsichtnahme durch die Interessenten zu erfolgen. Die Planauflage und das Expropriationsbegehren sind sowohl zu publizieren als auch den Interessenten persönlich bekanntzugeben.

Wenn das Expropriationsrecht nur gegenüber einzelnen Grundbesitzern beansprucht wird, findet das außerordentliche Expropriationsverfahren (Artikel 18 und folgende des Expropriationsgesetzes von 1850) statt.

Artikel 52.

Nach Erledigung allfälliger Einsprachen gegen die Planvorlage durch den Bundesrat und nach deren Genehmigung ist auf Verlangen einer Partei die Schätzungskommission (Artikel 54) zur Behandlung der Entschädigungsansprüche einzuberufen.

Artikel 53.

Nach erfolgter Plangenehmigung kann mit der Erstellung der elektrischen Leitung begonnen werden, auch wenn das Schätzungsverfahren noch nicht beendigt ist und die Entschädigungen noch nicht ausbezahlt sind. Immerhin ist für richtige Auszahlung der letzteren Sicherheit zu bestellen; die Höhe dieser Sicherheit wird im Streitfalle von der Schätzungskommission festgesetzt.

Artikel 54.

Für jeden Kanton wird eine Schätzungskommission von drei Mitgliedern ernannt, von welchen je eines durch das Bundesgericht, den Bundesrat und die betreffende Kantonsregierung zu wählen ist. Für jedes Mitglied werden von den zur Wahl Berechtigten zwei Ersatzmänner bezeichnet.

Gegen den Entscheid der Schätzungskommission ist der Rekurs an das Bundesgericht zulässig, nach Maßgabe des Bundesgesetzes, betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten, vom 1. Mai 1850.

VII. Strafbestimmungen.

Artikel 55.

Wer durch eine Handlung oder Unterlassung vorsätzlich eine elektrische Anlage beschädigt oder gefährdet, wird bestraft:

a) wenn dadurch Personen oder Sachen einer erheblichen Gefahr ausgesetzt waren, mit Gefängnis;

b) wenn beträchtlicher Schaden an Sachen entstanden ist, mit Gefängnis oder Zuchthaus bis auf zehn Jahre;

c) wenn eine Person bedeutend verletzt oder getötet worden ist, mit Gefängnis oder Zuchthaus.

Artikel 56.

Wer in fahrlässiger Weise durch eine Handlung oder Unterlassung eine solche Schädigung oder Gefahr herbeiführt, wird bestraft:

im Falle der lit. a des Artikels 55 mit Geldbuße auf 500 Franken oder mit Gefängnis bis auf sechs Monate;

im Falle der lit. b des Artikels 55 mit Geldbuße bis auf 1000 Franken oder mit Gefängnis bis auf ein Jahr;

im Falle der lit. c des Artikels 55 mit Geldbuße bis auf 3000 Franken oder mit Gefängnis bis auf drei Jahre.

In allen drei Fällen kann mit der Gefängnisstrafe Geldbuße verbunden werden.

Artikel 57.

Wer durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlungen die Benützung der Telegraphen- oder Telephonanlagen oder der Starkstromanlagen zu ihren Zwecken hindert oder stört, wird mit Geldbuße bis auf 1000 Franken oder mit Gefängnis bis auf ein Jahr bestraft.

Wenn infolge der betreffenden Handlung eine Person bedeutend verletzt oder getötet oder sonst ein erheblicher Schaden gestiftet worden ist, ist auf Geldbuße bis auf 3000 Franken oder Gefängnis oder Zuchthaus zu erkennen.

Mit der Freiheitsstrafe kann auch Geldbuße verbunden werden.

Artikel 58.

Wer in der Absicht, sich oder anderen einen rechtswidrigen Vorteil zu verschaffen, einer elektrischen Anlage Kraft entzieht, wird mit Geldbuße bis auf 3000 Franken oder mit Gefängnis bis auf ein Jahr bestraft. Mit der Freiheitsstrafe kann auch Geldbuße verbunden werden.

Artikel 59.

Die strafrechtliche Verfolgung der in den Artikeln 55, 56, 57 und 58 bezeichneten Verbrechen und Vergehen findet gemäß den Vorschriften des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853 statt. Dessen Vorschriften sind auch mit Bezug auf die Verjährung maßgebend.

Artikel 60.

Wer Weisungen des Starkstrominspektorates, die auf Grund der vom Bundesrate gemäß Artikel 3 dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften erteilt werden, nicht befolgt, kann vom Bundesrate mit einer Buße bis auf 1000 Franken bestraft werden.

Vorbehalten bleiben außerdem die Strafbestimmungen der Artikel 55, 56 und 57.

VIII. Schlußbestimmungen.

Artikel 61.

Das Bundesgesetz, betreffend die Erstellung von Telegraphen- und Telephonlinien, vom 26. Juni 1889 und der Artikel 66 des Bundesstrafrechtes vom 4. Februar 1853 werden mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes aufgehoben.

Artikel 62.

Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Schweizer Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907.

. . . .

Artikel 676.

Leitungen.

Leitungen für Wasser, Gas, elektrische Energie und dergleichen, die sich außerhalb des Grundstückes befinden, dem sie dienen, werden, wo es nicht anders geordnet ist, als Zugehör des Werkes, von dem sie ausgehen, und als Eigentum des Werkeigentümers betrachtet.

Soweit nicht das Nachbarrecht Anwendung findet, erfolgt die dingliche Belastung der fremden Grundstücke mit solchen Leitungen durch die Errichtung einer Dienstbarkeit.

Die Dienstbarkeit entsteht, wenn die Leitung nicht äußerlich wahrnehmbar ist, mit der Eintragung in das Grundbuch und in den anderen Fällen mit der Erstellung der Leitung.

Artikel 691.

Durchleitungen. a) Pflicht zur Duldung.

Jeder Grundeigentümer ist gehalten, die Durchleitung von Brunnen, Drainierröhren, Gasröhren und dergleichen sowie von elektrischen ober- oder unterirdischen Leitungen gegen vorgängigen vollen Ersatz des dadurch verursachten Schadens zu gestatten, insofern sich die Leitung ohne Inanspruchnahme seines Grundstückes gar nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Kosten durchführen läßt.

Das Recht auf Durchleitung aus Nachbarrecht kann in den Fällen nicht beansprucht werden, in denen das kantonale Recht oder das Bundesrecht auf den Weg der Enteignung verweist.

Solche Durchleitungen werden, wenn es der Berechtigte verlangt, auf seine Kosten in das Grundbuch eingetragen.

Artikel 692.

b) Wahrung der Interessen des Belasteten.

Der belastete Grundeigentümer hat Anspruch darauf, daß auf seine Interessen in billiger Weise Rücksicht genommen werde.

Wo außerordentliche Umstände es rechtfertigen, kann er bei oberirdischen Leitungen verlangen, daß ihm das Stück Land, über das diese Leitungen geführt werden sollen, in angemessenem Umfange gegen volle Entschädigung abgenommen werde.

Artikel 693.

c) Änderung der Verhältnisse.

Ändern sich die Verhältnisse, so kann der Belastete eine seinen Interessen entsprechende Verlegung der Leitung verlangen.

Die Kosten der Verlegung hat in der Regel der Berechtigte zu tragen.

Wo besondere Umstände es rechtfertigen, kann jedoch ein angemessener Teil der Kosten dem Belasteten auferlegt werden.

. . . .

Schweizer Bundesgesetz

über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916.*)

Erster Abschnitt.

Die Verfügung über die Gewässer.

Artikel 1.

Der Bund übt die Oberaufsicht aus über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte der öffentlichen und der privaten Gewässer. A. Oberaufsicht des Bundes.

Als öffentliche Gewässer im Sinne dieses Gesetzes gelten die Seen, Flüsse, Bäche und Kanäle, an denen nicht Privateigentum nachgewiesen ist und die Gewässer, die zwar im Privateigentum stehen, aber von den Kantonen in bezug auf die Nutzbarmachung der Wasserkräfte den öffentlichen Gewässern gleichgestellt werden.

Artikel 2.

Das kantonale Recht bestimmt, welchem Gemeinwesen (Kanton, Bezirk, Gemeinde oder Körperschaft) die Verfügung über die Wasserkraft der öffentlichen Gewässer zusteht. B. Verfügung kraft öffentlichen Rechts. I. Rechte der Kantone. 1. Bestimmung des Verfügungsberechtigten.

Wo das gegenwärtige kantonale Recht die Verfügung über die Wasserkraft öffentlicher Gewässer den Uferanstößern zuspricht, bleibt es bis zu seiner Aufhebung durch die Kantone in Kraft.

Artikel 3.

Das verfügungsberechtigte Gemeinwesen kann die Wasserkraft selbst nutzbar machen oder das Recht zur Benutzung andern verleihen. 2. Befugnisse der Verfügungsberechtigten. a) Im allgemeinen.

Einem Gemeinwesen kann das Nutzungsrecht auch in anderer Form als der der Verleihung eingeräumt werden.

Artikel 4.

Steht die Verfügung über die Wasserkraft Bezirken, Gemeinden oder Körperschaften zu, so bedarf die Einräumung des Nutzungsrechtes an Dritte und die Benutzung durch die Verfügungsberechtigten selbst jeweilen der Genehmigung der kantonalen Behörde. b) Genehmigung des Kantons.

Die Genehmigung ist zu verweigern, wenn die in Aussicht genommene Art der Benutzung dem öffentlichen Wohle oder der zweckmäßigen Ausnutzung des Gewässers zuwiderläuft.

Artikel 5.

Der Bundesrat erläßt die allgemeinen Bestimmungen, die erforderlich sind, um die zweckmäßige Nutzbarmachung der Wasserkräfte zu fördern und zu sichern. II. Rechte des Bundes. 1. Im allgemeinen.

Er kann überdies für bestimmte Gewässer oder Gewässerstrecken besondere Vorschriften erlassen.

Er ist befugt, die Pläne der anzulegenden Werke daraufhin zu prüfen, ob sie in ihrer generellen Anlage der zweckmäßigen Nutzbarmachung der Wasserkräfte entsprechen.

Artikel 6.

Soll eine Gewässerstrecke, die im Gebiete mehrerer Kantone liegt, oder sollen in ein und demselben Wasserwerk mehrere Gewässerstrecken, die in verschiedenen Kantonen liegen, nutzbar gemacht werden und können sich die beteiligten Kantone nicht einigen, so entscheidet nach Anhörung der Kantone der Bundesrat. 2. Bei Gewässern auf dem Gebiete mehrerer Kantone.

Er hat die Gesetzgebung der Kantone und die Vor- und Nachteile des Werkes für sie in billiger Weise zu berücksichtigen.

Wenn die geplante Wasserwerksanlage durch die Veränderung des Wasserlaufes oder durch die Inanspruchnahme von Grund und Boden die Ansiedelung oder die Erwerbsverhältnisse der Bevölkerung

---

*) Schweizerische Gesetzsammlung, Bd. XXXIII (1917) Nr. 18.

eines Kantons erheblich und unverhältnismäßig beeinträchtigen würde, so soll der Bundesrat die Verleihung nur mit Zustimmung dieses Kantons erteilen.

Artikel 7.

3. Bei internationalen Gewässern.

Bei Gewässerstrecken, welche die Landesgrenze berühren, steht es dem Bundesrate zu, nach Anhörung der beteiligten Kantone die Nutzungsrechte zu begründen oder die Nutzbarmachung der Wasserkräfte durch den Verfügungsberechtigten selbst zu bewilligen.

Artikel 8.

4. Ableitung von Wasser oder elektrischer Kraft ins Ausland.

Die Ableitung von Wasser und die Abgabe der aus einem Gewässer erzeugten Kraft ins Ausland bedarf der Bewilligung des Bundesrates.

Die Bewilligung soll nur erteilt werden, wenn das öffentliche Wohl durch die Ausfuhr nicht beeinträchtigt wird und nur soweit, als voraussichtlich das Wasser oder die Kraft für die Zeit der Bewilligung im Inlande keine angemessene Verwendung findet.

Sie wird auf bestimmte Dauer und unter den vom Bundesrat festzustellenden Bedingungen erteilt, kann aber jederzeit aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen Entschädigung widerrufen werden. Die Entschädigung ist nach Maßgabe der Bewilligung oder, falls diese nichts darüber enthält, nach billigem Ermessen zu bestimmen und im Streitfall durch das Bundesgericht als Staatsgerichtshof festzusetzen.

Artikel 9.

5. Ableitung aus einem Kanton in einen anderen.

Die Ableitung von Kraft in andere Kantone darf nur insoweit beschränkt werden, als die öffentlichen Interessen des Ausfuhrkantons es rechtfertigen.

Im Streitfall entscheidet der Bundesrat.

Artikel 10.

6. Vertragliche Beschränkung des Absatzgebietes.

Die Eigentümer von Wasserwerken, die elektrische Kraft abgeben, haben die Vereinbarungen mit anderen Wasserwerken, durch die ihnen die Abgabe von Kraft nach einem bestimmten Gebiet untersagt wird, auf Verlangen dem Bundesrat vorzulegen. Der Bundesrat ist berechtigt, ihre Abänderung zu verfügen, wenn sie dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen.

Die Vorschriften dieses Artikels finden auf Zwischenhändler entsprechende Anwendung.

Artikel 11.

7. Verfügung über unbenutzte Gewässer.

Wenn verfügungsberechtigte Bezirke, Gemeinden oder Körperschaften ein Gewässer trotz angemessener Angebote während langer Zeit ohne wichtigen Grund weder selbst nutzbar machen, noch durch andere benutzen lassen, so kann die kantonale Regierung in deren Namen das Nutzungsrecht erteilen.

Gegen die Entscheidung der kantonalen Regierung können die Beteiligten innert 60 Tagen an den Bundesrat rekurrieren.

Artikel 12.

8. Inanspruchnahme für Bundeszwecke.
a) Recht des Bundes.

Der Bund ist berechtigt, für die Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben die Benutzung eines Gewässers in Anspruch zu nehmen.

Ist die Gewässerstrecke schon benutzt, so ist der Bund berechtigt, das Nutzungsrecht und die bestehenden Anlagen auf dem Wege der Enteignung oder durch Geltendmachung des Rückkaufs- oder Heimfallsrechtes von dem Nutzungsberechtigten zu erwerben.

Hat er für die erworbene Wasserkraft noch keine Verwendung, so ist er befugt, das Nutzungsrecht inzwischen einem Dritten zur Ausübung zu überlassen.

Artikel 13.

b) Schadloshaltung des verfügungsberechtigten Gemeinwesens.

Nimmt der Bund eine noch unbenutzte Gewässerstrecke in Anspruch, so hat er das verfügungsberechtigte Gemeinwesen für den Ausfall der Konzessionsgebühr und des Mietzinses schadlos zu halten.

War die Gewässerstrecke schon benutzt, so hat der Bund das verfügungsberechtigte Gemeinwesen für die Einbuße, die es durch die Inanspruchnahme des Nutzungsrechtes erleidet, insbesondere für den Wegfall des Wasserzinses und, wenn es im einzelnen Falle begründet ist, für den Wegfall des Rückkaufs- oder Heimfallsrechtes schadlos zu halten.

Erhebt ein Kanton im Zeitpunkt der Inanspruchnahme eine besondere Steuer im Sinne des Artikels 49, Absatz 3, so ist er für deren Wegfall schadlos zu halten.

Können sich die Beteiligten über die Schadloshaltung nicht einigen, so entscheidet das Bundesgericht als Staatsgerichtshof.

Artikel 14.

c) Steuerausgleich.

Der Bund hat den Kantonen, auf deren Gebiet er Wasserkräfte in Anspruch nimmt, als Ausgleich des Ausfalles an kantonalen, kommunalen und weiteren Steuern eine Entschädigung von einem Franken für die ausgebaute Bruttopferdekraft im Jahre zu bezahlen. Werden mit verhältnismäßig großen Auslagen Sammelbecken geschaffen, so soll, sofern die Umstände es rechtfertigen, eine entsprechend geringere Zahl von Pferdekräften in Anschlag gebracht werden.

Befinden sich die benutzten Wasserstrecken auf dem Gebiete mehrerer Kantone, so bemißt sich der Anteil jedes Kantons nach dem Verhältnis, in dem er zur Gewinnung der Wasserkraft beiträgt.

Sache des Kantons ist es, die ihm zukommende Entschädigung ganz oder teilweise den durch den Steuerausfall betroffenen Gemeinden, Bezirken oder anderen Körperschaften zuzuwenden.

Streitigkeiten über die Anwendung des ersten und zweiten Absatzes beurteilt das Bundesgericht als Staatsgerichtshof.

Artikel 15.

9. Ausgleich des Abflusses. a) Ausführung von Arbeiten.

Der Bund kann, nach Anhörung der beteiligten Kantone, im Interesse einer besseren Ausnutzung der Wasserkräfte und der Schiffahrt Arbeiten zur Regulierung des Wasserstandes und des Abflusses der Seen sowie die Schaffung künstlicher Sammelbecken anordnen. Wenn die Inanspruchnahme von Grund und Boden die Ansiedlung oder die Erwerbsverhältnisse der Bevölkerung eines Kantons erheblich und unverhältnismäßig beeinträchtigen würde, so soll die Erstellung nur mit Zustimmung dieses Kantons erfolgen.

Über die Ausführung solcher Werke und die Verteilung der Kosten auf Bund und Kantone entscheidet die Bundesversammlung.

Sind mehrere Kantone daran beteiligt, so wird der Anteil eines jeden im Verhältnis seines Interesses bestimmt.

Beteiligte Gemeinden, Körperschaften und Private können von der zuständigen kantonalen Behörde im Verhältnis der Vorteile, welche ihnen aus der Ausführung dieser Werke erwachsen, zu den Kosten herangezogen werden. Entsteht über die Verteilung der Kosten Streit, so entscheidet das Bundesgerich als Staatsgerichtshof.

Artikel 16.

b) Regulierung des Abflusses.

Der Bund ist berechtigt, den Abfluß der Seen und der unter seiner Mitwirkung geschaffenen Sammelbecken zu regulieren.

Artikel 17.

C. Verfügung kraft Privatrechts. I. Aufsicht über die Benutzung durch den Berechtigten.

Zur Nutzbarmachung der Privatgewässer oder der öffentlichen Gewässer kraft Privatrechts der Uferanstößer (Artikel 2, Absatz 2) bedarf es der Erlaubnis der zuständigen kantonalen Behörde.

Die Behörde wacht darüber, daß die wasserbaupolizeilichen Vorschriften des Bundes und der Kantone beobachtet und daß bestehende Nutzungsrechte nicht verletzt werden.

Die Bestimmungen der Artikel 5, 8, 11 und der zweite Abschnitt dieses Gesetzes finden sinngemäß Anwendung.

Artikel 18.

II. Besteuerung der Wasserwerke.

Wird von Wasserwerken, die auf Grund privatrechtlichen Verhältnisses errichtet sind, vom Kanton eine besondere staatliche Abgabe oder Steuer von der erzeugten Kraft erhoben, so soll sie die Werke nicht stärker belasten als die verliehenen Werke der in Artikel 49 vorgesehene Wasserzins.

Artikel 19.

III. Enteignung.

Bedarf eine dem öffentlichen Wohle dienende Unternehmung der Wasserkraft eines Gewässers, dessen Nutzbarmachung Gegenstand eines Privatrechts ist (Artikel 17), und gewährt ihr der Kanton nicht das Recht der Enteignung dieser Wasserkräfte sowie der für das Werk erforderlichen Grundstücke oder dinglichen Rechte, so kann ihr der Bundesrat das Enteignungsrecht nach Bundesrecht gewähren.

Bei Enteignung durch den Bund findet in allen Fällen das eidgenössische Enteignungsrecht Anwendung.

Artikel 20.

IV. Steuerausgleich.

Wenn der **Bund** die Wasserkraft eines öffentlichen Gewässers vom verfügungsberechtigten Uferanstößer (Artikel 2, Absatz 2) erwirbt, so hat er den Kanton für die besondere Steuer oder Abgabe schadlos zu halten, die er im Zeitpunkt des Erwerbes gemäß seiner Gesetzgebung (Artikel 18) von der erzeugten Kraft zu erheben berechtigt ist.

Ferner hat der Bund dem Kanton als Ausgleich des Ausfalles an kantonalen, kommunalen und weitern Steuern eine Entschädigung von einem Franken für die ausgebaute Brutto-Pferdekraft im Jahre zu bezahlen; die Bestimmungen des Artikels 14 finden sinngemäß Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Die Benutzung der Gewässer.

Artikel 21.

A. Aufsicht der Behörden. I. Wahrung der Wasserbaupolizei.

Die Wasserwerke sollen den wasserbaupolizeilichen Vorschriften des Bundes und der Kantone entsprechen.

Vor Beginn der Bauten sind die Pläne der Wasserwerke unter Ansetzung einer angemessenen Einsprachefrist öffentlich bekanntzumachen.

Werden Wasserwerke an Gewässern erstellt, die mit Hilfe von Bundessubventionen korrigiert worden sind, so bedürfen sie der vorherigen Genehmigung des Bundesrates.

Artikel 22.

II. Wahrung der Schönheit der Landschaft.

Naturschönheiten sind zu schonen und da, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert zu erhalten.

Die Wasserwerke sind so auszuführen, daß sie das landschaftliche Bild nicht oder möglichst wenig stören.

Artikel 23.

III. Wahrung der Fischerei.

Die Werkbesitzer sind verpflichtet, zum Schutze der Fischerei die geeigneten Einrichtungen zu erstellen und sie, wenn es notwendig wird, zu verbessern, sowie überhaupt alle zweckmäßigen Maßnahmen zu treffen.

Artikel 24.

IV. Wahrung der Schiffahrt. 1. Anlage der Wasserwerke.

Die Wasserwerke sind so anzulegen, daß die Schiffbarkeit in dem Maße, wie sie besteht, nicht beeinträchtigt und daß auch auf die zukünftige Entwicklung der Schiffahrt Rücksicht genommen wird.

Der Bundesrat bezeichnet nach Anhörung der beteiligten Kantone die Gewässerstrecken, die als schiffbar zu betrachten sind, sowie diejenigen, deren Schiffbarmachung in Aussicht genommen ist, und erläßt die erforderlichen Vorschriften.

Die Mehrkosten, die dem Wasserwerk durch die Berücksichtigung der Schiffbarmachung des Gewässers entstehen, sind durch den Bundesrat nach Billigkeit zu verteilen. Der Bund kann ebenfalls einen Anteil davon übernehmen.

Artikel 25.

2. Abgabe von Wasser a) durch die Wasserwerkbesitzer.

Die Besitzer von Wasserwerken an schiffbaren Gewässerstrecken haben das zur Speisung von Schleusen oder andern Schiffahrtseinrichtungen nötige Wasser abzutreten, und zwar ohne Entgelt, soweit es sich um das Fortbestehen der frühern Schiffbarkeit handelt, im andern Fall auf Enteignung hin. Die Enteignung wird nach Bundesrecht durchgeführt.

An die Kosten der Erstellung und des Betriebes von Schiffahrtseinrichtungen können die Werkbesitzer nur soweit herangezogen werden, als ihnen Vorteile aus der Schiffahrt erwachsen. Sofern der Bund nicht selbst die Schiffahrtsanlage ausführt oder ausführen läßt, kann er dem Unternehmer Beiträge gewähren.

Erleidet der Betrieb der Wasserwerke durch die Ausführung der Arbeiten eine erhebliche Beeinträchtigung, so sind die Werkbesitzer dafür vom Unternehmer der Schiffahrtsanlage unter Berücksichtigung der Vorteile zu entschädigen.

Weitergehende, durch die Verleihung vorgeschriebene Verpflichtungen der Wasserwerkbesitzer bleiben vorbehalten.

Über die Anwendung der Absätze 2 bis 4 entscheidet im Streitfalle das Bundesgericht als Staatsgerichtshof.

Artikel 26.

b) in anderen Fällen.

Die Verfügungs- und Nutzungsberechtigten an Wasserläufen können aus Gründen des öffentlichen Wohls gegen billige Entschädigung zur Abgabe des für die Speisung von Schleusen, Kanälen oder andere Schiffahrtseinrichtungen nötigen Wassers verpflichtet werden.

Über das Recht zur Entnahme des Wassers entscheidet im Streitfalle der Bundesrat, über die Höhe der Entschädigung das Bundesgericht als Staatsgerichtshof.

Artikel 27.

3. Verbot von Bauten.

Der Bundesrat wird nach Anhörung der beteiligten Kantone dafür sorgen, daß die Schiffbarkeit der von ihm bezeichneten Gewässerstrecken nicht durch Bauten oder künstliche Veränderung der Wasserrinne beeinträchtigt wird.

Werden die Arbeiten dadurch verteuert, so kann der Bund an die Mehrkosten einen Beitrag gewähren.

Artikel 28.

V. Flößerei.

Bei neuen Wasserwerksanlagen ist der Besitzer zum Bau der notwendigen Flößereieinrichtungen und zu deren Bedienung verpflichtet, wenn die daraus erwachsenden Kosten mit der Bedeutung der Flößerei in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Bei schon bestehenden Wasserwerken kann der Besitzer nur gegen billige Entschädigung zum Bau und zur Bedienung neuer Anlagen für die Flößerei verhalten werden. Entsteht Streit über die Entschädigung, so entscheidet das Bundesgericht als Staatsgerichtshof.

Artikel 29.

VI. Hydrometrie.

Die Besitzer von Wasserwerken an öffentlichen und privaten Gewässern können verpflichtet werden, alle zur Messung der Wasserstände und Wassermengen dienenden Einrichtungen im Bereiche der Anlage auszuführen und zu besorgen. Soweit daraus eine unbillige Belastung entsteht, übernimmt der Bund die Kosten.

An Wasserstrecken, wo kein Wasserwerk besteht, haben die zuständigen Behörden das Recht, Messungen vorzunehmen.

Artikel 30.

VII. Zutritt der Behörden.

Die Wasserwerkbesitzer und Uferanstößer sind verpflichtet, den mit der Wasserbau-, der Fischerei- und Schiffahrtspolizei sowie mit hydrometrischen Arbeiten betrauten kantonalen und eidgenössischen Beamten den Zutritt zu gestatten.

Artikel 31.

VIII. Wasserrechtsverzeichnis.

Die Kantone haben über die an den Gewässern bestehenden und für die Nutzbarmachung der Wasserkräfte in Betracht fallenden Rechte und Anlagen ein Verzeichnis zu führen.

Über die Einrichtung und Führung dieses Wasserrechtsverzeichnisses erläßt der Bundesrat die erforderlichen Vorschriften.

Artikel 32.

B. Verhältnis der Nutzungsberechtigten

Die Nutzungsberechtigten haben Anspruch darauf, daß bei der Regelung des Wasserstandes und Wasserabflusses sowie bei der Ausübung der Nutzungsrechte auf alle Beteiligten nach Möglichkeit Rücksicht genommen wird.

I. Gegenseitige Rücksichtnahme.
a) Im allgemeinen.

Die nähere Regelung des Gebrauchs, insbesondere auch der Stau des Wasserlaufes und die Wegnahme treibender Gegenstände wird unter Wahrung der bestehenden Nutzungsrechte von den Kantonen, und wenn Anlagen, die in verschiedenen Kantonen oder an Grenzgewässern liegen, an der Regelung beteiligt sind, vom Bundesrate geordnet.

Läßt sich bei Wahrung der bestehenden Rechte ein zweckmäßiger Ausgleich unter den Nutzungsberechtigten nicht erzielen, so kann auf Antrag die zuständige Behörde einzelne Nutzungsberechtigte in der Ausübung ihrer Rechte einschränken gegen eine von den dadurch Begünstigten zu zahlende Entschädigung. Die von der kantonalen Behörde bestimmte Entschädigung kann binnen 20 Tagen beim Zivilrichter, die vom Bundesrat bestimmte beim Bundesgericht als einziger Zivilgerichtsinstanz angefochten werden.

Artikel 33.

b) Beitragspflicht.

Ziehen Wasserwerkbesitzer aus Vorrichtungen, die andere auf eigene Kosten bereits errichtet haben, bleibend erheblichen Nutzen, so können sie von diesen zu periodischen oder einmaligen Beiträgen an die Kosten des Baues und Unterhaltes verhalten werden, soweit sie von deren Nutzen wirklich Gebrauch machen und der Kostenbeitrag den Nutzen nicht übersteigt.

Die Beiträge werden von der zuständigen Behörde des Kantons und, wenn Wasserwerke verschiedener Kantone in Betracht kommen, des Bundes festgesetzt, in beiden Fällen unter Vorbehalt des Rekurses an das Bundesgericht als Staatsgerichtshof.

Die zuständige Behörde kann, wo die Umstände es rechtfertigen, nachträglich eine Genossenschaft aller Beteiligten anordnen.

Artikel 34.

II. Bildung von Genossenschaften insbesondere.
1. Freiwillige.
a) Gründung.

Nutzungsberechtigte eines Gewässers oder einer Gewässerstrecke können sich zum Zwecke der Anlage von Vorrichtungen, durch welche Wasserkraft gewonnen oder vermehrt wird, zu einer Genossenschaft vereinigen.

Artikel 35.

b) Recht zum Beitritte.

Jeder Nutzungsberechtigte hat Anspruch darauf, in die Genossenschaft der an demselben Gewässer oder derselben Gewässerstrecke Beteiligten aufgenommen zu werden, wenn er ein Interesse daran hat.

Können sich die Parteien nicht einigen, so entscheidet über den Beitritt und die Beteiligung des Beitretenden an den Lasten und Vorteilen der Genossenschaft und erforderlichenfalls über die Änderung der Statuten die zuständige kantonale Behörde und, wenn die Anlagen in verschiedenen Kantonen liegen, der Bundesrat.

Andere Streitigkeiten unter den Genossenschaftern werden von den ordentlichen Gerichten beurteilt.

Artikel 36.

2. Erzwungene.
a) Voraussetzungen.

Erwächst dem größeren Teil der Nutzungsberechtigten desselben Gewässers oder derselben Wasserstrecke aus der Bildung einer Genossenschaft ein erheblicher Vorteil, so kann die zuständige kantonale Behörde oder, wenn die Nutzungsrechte in verschiedenen Kantonen liegen und diese sich nicht einigen, der Bundesrat die Genossenschaft zwangsweise anordnen.

Diese Anordnung darf dann erfolgen, wenn die Mehrheit der Beteiligten, die zugleich die größere Menge der Wasserkräfte besitzen, darum nachsucht und die Kosten der genossenschaftlichen Anlagen die Leistungsfähigkeit der einzelnen nicht übersteigen.

Wird nach der Errichtung der Genossenschaft ein Wasserrecht begründet, so kann der neue Nutzungsberechtigte von der zuständigen Behörde zum Beitritt und zur Zahlung einer angemessenen Einkaufssumme verhalten werden.

Artikel 37.

b) Statuten.

Die von einer Zwangsgenossenschaft festgesetzten Statuten bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde; können sich die Mitglieder nicht einigen, so werden die Statuten durch die Behörde festgesetzt.

Sie sollen Bestimmungen enthalten über die Mitgliedschaft und die Organisation der Genossenschaft, die Beteiligung an den Vorteilen und Lasten der gemeinsamen Anlagen, die Abänderung der Statuten und die Auflösung der Genossenschaft.

Jede Abänderung der Statuten muß von der zuständigen Behörde genehmigt werden.

Wegen veränderter Umstände oder aus Gründen der Billigkeit kann die Behörde nach Anhörung der Genossenschaft die Statuten von sich aus nachträglich abändern.

Streitigkeiten über die Beitrittspflicht, die Beteiligung der Beitretenden an den Vorteilen und Lasten und die Änderung der Statuten oder die Auflösung entscheidet die zuständige Behörde; andere Streitfälle unterstehen den ordentlichen Gerichten.

Dritter Abschnitt.

Verleihung von Wasserrechten.

Artikel 38.

Die Verleihung von Wasserrechten steht der zuständigen Behörde desjenigen Kantons zu, in dessen Gebiet die in Anspruch genommene Gewässerstrecke liegt. A. Zuständigkeit.

Wasserrechte an Gewässerstrecken, die in verschiedenen Kantonen liegen, werden durch die beteiligten Kantone im gemeinsamen Einverständnis verliehen. Können sich die Kantone innert angemessener Frist nicht einigen, so erteilt der Bundesrat die Verleihung. Er entscheidet ebenfalls, wenn sich die Kantone über den Umfang oder über die gemeinschaftliche Ausübung ihrer Rechte aus der Verleihung nicht einigen können.

Im weitern verleiht der Bundesrat die Wasserrechte an Gewässerstrecken, die die Landesgrenze berühren.

Artikel 39.

Die Behörde berücksichtigt bei ihrem Entscheide das öffentliche Wohl, die wirtschaftliche Ausnutzung des Gewässers und die an ihm bestehenden Interessen. B. Berücksichtigung der öffentlichen Interessen.

Artikel 40.

Die Verleihung wird einer bestimmten, natürlichen oder juristischen Person oder einer Personengemeinschaft erteilt. C. Der Beliehene. I. Im allgemeinen.

Die natürlichen Personen und die Mitglieder von Personengemeinschaften müssen Schweizerbürger sein und müssen während der ganzen Dauer der Verleihung ihren Wohnsitz in der Schweiz haben.

Juristische Personen müssen während der ganzen Dauer der Verleihung ihren Sitz in der Schweiz haben. Mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Verwaltung müssen aus Schweizerbürgern bestehen, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben.

Vereinbarungen betreffend die Gewässer, welche die Landesgrenze berühren, bleiben vorbehalten.

Artikel 41.

Unter mehreren Bewerbern gebührt demjenigen der Vorzug, dessen Unternehmen dem öffentlichen Wohl in größerem Maße dient und, wenn sie darin einander gleichstehen, demjenigen, durch dessen Unternehmen für die wirtschaftliche Ausnutzung des Gewässers am besten gesorgt ist. II. Bei Mitbewerbung mehrerer.

Artikel 42.

Die Verleihung kann nur mit Zustimmung der Verleihungsbehörde auf einen andern übertragen werden. III. Übertragung.

Die Behörde soll ihre Zustimmung nicht verweigern, wenn der neue Erwerber allen Erfordernissen der Verleihung genügt und keine Gründe des öffentlichen Wohles der Übertragung entgegenstehen.

Gegen die Verweigerung kann beim Bundesrat Beschwerde geführt werden.

Artikel 43.

). Das Nutzungsrecht. . Zurückziehung durch ie Behörde.

Die Verleihung verschafft dem Beliehenen nach Maßgabe des Verleihungsaktes ein wohlerworbenes Recht auf die Benutzung des Gewässers.

Das einmal verliehene Nutzungsrecht kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles und gegen volle Entschädigung zurückgezogen oder geschmälert werden.

Über die Berechtigung der Zurückziehung entscheidet im Streitfalle der Bundesrat, über die Höhe der Entschädigung das Bundesgericht als Staatsgerichtshof.

Artikel 44.

II. Störung urch öffentiche Bauten.

Wird der Beliehene in der Ausnutzung seiner Wasserkraft durch öffentliche, den Wasserlauf verändernde Arbeiten bleibend beeinträchtigt und kann er die Einbuße durch Anpassung seines Werkes an den veränderten Wasserlauf nicht oder nur mit verhältnismäßig großen Kosten vermeiden, so hat er Anspruch auf Entschädigung.

Wird der Bau oder Betrieb eines Wasserwerkes durch Korrektionsbauten oder andere wasserpolizeiliche Arbeiten vorübergehend erschwert oder unterbrochen, so hat der Beliehene keinen Anspruch auf Schadenersatz, es sei denn, daß die Arbeiten unnötig verzögert werden.

Streitigkeiten entscheidet das Bundesgericht als Staatsgerichtshof.

Artikel 45.

II. Verhältnis zu Dritten. 1. Im allgemeinen.

Durch die Verleihung werden die Privatrechte Dritter und die früheren Verleihungen nicht berührt.

Artikel 46.

2. Enteignung. Gewährung des Enteignungsrechtes.

Wenn Gründe des öffentlichen Wohles vorliegen, soll die Verleihungsbehörde dem Beliehenen das Recht gewähren, die zum Bau, zur Umänderung oder Erweiterung seines Werkes nötigen Grundstücke und dinglichen Rechte sowie die entgegenstehenden Nutzungsrechte zwangsweise zu erwerben.

Streitigkeiten über die Abtretungspflicht entscheidet die Verleihungsbehörde und im Falle der Enteignung eines früher von ihr verliehenen Nutzungsrechtes der Bundesrat.

Ist die Verleihung durch den Bundesrat erteilt worden oder müssen zur Ausführung eines Werkes Grundstücke in einem andern Kantone in Anspruch genommen werden, so gewährt der Bundesrat das Enteignungsrecht.

Artikel 47.

Anwendbares Recht.

Vorbehaltlich der Bestimmungen des vorstehenden Artikels richten sich das Enteignungsverfahren und die Entschädigungspflicht nach dem eidgenössischen Enteignungsgesetze.

Werden Besitzer von bestehenden Wasserwerken oder andere Nutzungsberechtigte in ihrem Nutzungsrechte beeinträchtigt, so können sie nach dem Ermessen des Gerichtes ganz oder teilweise durch Abgabe von Wasser oder Kraft entschädigt werden.

Artikel 48.

E. Pflichten des Beliehenen. . Kraftverleihung. 1. Im allgemeinen.

Die Verleihungsbehörde setzt nach Maßgabe des kantonalen Rechtes die Leistungen und Bedingungen fest, gegen die dem Beliehenen das Nutzungsrecht erteilt wird, wie: Gebühren, Wasserzins, Abgabe von Wasser oder Kraft, Verleihungsdauer, Bestimmungen über Strompreise, Beteiligung des Gemeinwesens am Gewinn, Heimfall der Verleihung und Rückkauf.

Diese Leistungen in ihrer Gesamtheit dürfen die Ausnutzung der Wasserkräfte nicht wesentlich erschweren.

Werden dem Bewerber Leistungen zugemutet, welche die Ausnutzung der Wasserkräfte wesentlich erschweren, so kann der Bundesrat nach Anhörung des Kantons die Leistungen bestimmen, die dem Bewerber über den Wasserzins und die Gebühren hinaus höchstens auferlegt werden dürfen. Er kann für den Fall, daß sich die Umstände zugunsten des Beliehenen wesentlich verändern, die Erhöhung der Leistungen vorbehalten.

Artikel 49.

Der Wasserzins darf jährlich sechs Franken für die Bruttopferdekraft (75 Meterkilogramm in der Sekunde) nicht übersteigen. 2. Gebühren und Wasserzinse. a) Im allgemeinen.

Bei Unternehmungen, die mit verhältnismäßig großen Auslagen ein zur Ausgleichung der Wassermengen geeignetes Sammelbecken schaffen, soll, sofern die Umstände es rechtfertigen, der Wasserzins für diese Kraftvermehrung angemessen herabgesetzt werden.

Die auf Verleihung beruhenden Wasserwerke und die von solchen Werken erzeugte Kraft dürfen nicht mit besonderen Steuern belegt werden. Jedoch kann in Kantonen, in denen der Maximalwasserzins gesetzlich auf weniger als sechs Franken festgesetzt ist, eine besondere kantonale Steuer erhoben werden, die zusammen mit dem maximalen Wasserzins nicht mehr als höchstens sechs Franken für die Bruttopferdekraft ausmacht.

Die Gebühren, Wasserzinse und sonstigen Abgaben sollen für die nach anderen Kantonen ausgeführte Kraft nicht höher sein, als für die im Kanton selbst verwendete.

Artikel 50.

Während der für den Bau bewilligten Frist soll kein Wasserzins erhoben werden. b) Ermäßigung während der Bauperiode.

Während der ersten sechs Jahre nach Ablauf der Baufrist kann der Beliehene verlangen, daß der Wasserzins im jeweiligen Verhältnis der wirklich ausgenutzten zur verliehenen Wasserkraft, jedoch höchstens bis zur Hälfte herabgesetzt werde.

Artikel 51.

Die für die Berechnung des Wasserzinses maßgebende Bruttokraft ist die aus den nutzbaren Gefällen und Wassermengen berechnete mittlere mechanische Bruttoleistung des Wassers. c) Berechnung des Wasserzinses.

Als nutzbares Gefälle wird angesehen der Höhenunterschied des Wasserstandes zwischen dem Ort der Entnahme des Wassers aus dem öffentlichen Gewässer und dessen Wiederabgabe in dasselbe.

Als nutzbare Wassermengen werden die wirklich zufließenden Mengen angesehen, soweit sie nicht die Aufnahmefähigkeit der in der Verleihung bewilligten Anlagen überschreiten.

Der Bundesrat wird die näheren Vorschriften für die Berechnung aufstellen.

Artikel 52.

In den Fällen, wo der Bundesrat die Verleihung erteilt, bestimmt er nach Anhörung der beteiligten Kantone und billiger Rücksichtnahme auf ihre Gesetzgebung die ihnen zu entrichtenden Leistungen. 3. Bei Verleihungen des Bundesrates.

Artikel 53.

Der Beliehene hat den Gemeinden Wasser zu öffentlichen Zwecken im Umfange des dringenden Bedürfnisses zur Verfügung zu stellen, soweit sie es sich sonst nur mit unverhältnismäßigen Kosten beschaffen könnten. Doch darf der Wasserbezug die Benutzung der Wasserkraft nicht ernstlich beeinträchtigen. II. Kraft des Gesetzes.

Bei Feuerwehrübungen soll der Betrieb des Wasserwerkes möglichst wenig gestört werden.

Artikel 54.

Alle Verleihungen sollen bestimmen: F. Inhalt der Verleihung. I. Obligatorischer.

a) die Person des Beliehenen;
b) den Umfang des verliehenen Nutzungsrechtes mit Angabe der Wassermenge in Sekundenkubikmetern und die Art der Benutzung;
c) die Dauer der Verleihung;
d) die dem Beliehenen auferlegten wirtschaftlichen Leistungen, wie Wasserzins, Abgabe von Wasser oder Kraft und andere Leistungen, die sich nicht aus allgemein verbindlichen Vorschriften ergeben.

Die Verleihungen über mehr als 50 Pferdekräfte sollen außerdem Bestimmungen enthalten:

e) über die Fristen für den Anfang der Bauarbeiten und die Eröffnung des Betriebes;

f) über das Recht des Heimfalles oder des Rückkaufes des Werkes zugunsten des verleihenden Gemeinwesens.

Artikel 55.

II. Fakultativer

Die Verleihungen können auch andere als die gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen enthalten, insbesondere:

a) über die Verwendung der nutzbar gemachten Wasserkraft;

b) über den Ausweis eines genügenden Baukapitals und die Bau- und die jährlichen Betriebsrechnungen des Unternehmens;

c) über die Beteiligung des verleihenden Gemeinwesens an der Verwaltung und am Gewinn des Unternehmens;

d) über die Tarife für die Abgabe der erzeugten Kraft, über die unentgeltlich oder zu Vorzugspreisen abzugebende Kraft, über die Herabsetzung der Strompreise bei erhöhtem Gewinn, über die Versorgung einer Gegend mit Kraft;

e) über die Beteiligung des Beliehenen an der Unterhaltung und Korrektion des Gewässers.

Artikel 56.

III. Rechnungswesen.

Wenn sich die Verleihungsbehörde Rechte ausbedungen hat, die mit der Geschäftsführung des Beliehenen im Zusammenhang stehen, wie Rückkauf, Beteiligung am Gewinn, Herabsetzung der Strompreise nach Maßgabe des Reingewinnes, so sind für deren Geltendmachung mangels besonderer Bestimmungen der Verleihungsurkunde die allgemeinen Grundsätze einer guten und vorsorglichen Wirtschaft maßgebend.

Die Verleihungsbehörde ist berechtigt, von der Geschäftsführung des Beliehenen Einsicht zu nehmen, sofern sie ein Interesse daran glaubhaft macht.

Das gleiche Recht steht ihr auch gegenüber dritten Personen zu, wenn anzunehmen ist, daß die Beleihungsbedingungen mit ihrer Hilfe umgangen werden.

Artikel 57.

IV. Normalverleihung.

Der Bundesrat kann innert den Schranken dieses Gesetzes Normalbestimmungen für die Verleihungen oder bestimmte Arten derselben aufstellen, die den Verleihungsbehörden zur Regel dienen sollen.

Artikel 58.

G. Dauer der Verleihung.

Die Verleihung hat eine Dauer von höchstens 80 Jahren von der Eröffnung des Betriebes an.

Gemeinwesen können nach Ablauf der Dauer verlangen, daß ihnen die Verleihung erneuert werde, wenn nicht Gründe des öffentlichen Wohles entgegenstehen. Die erneuerte Verleihung kann nicht an Private übertragen werden.

Wenn sich die Verleihungsbehörde und das Gemeinwesen über die Erneuerung der Verleihung und über deren Bedingungen nicht einigen können, so entscheidet der Bundesrat. Ebenso entscheidet der Bundesrat in interkantonalen Fällen, wenn sich die Beteiligten nicht einigen können.

Artikel 59.

H. Aufnahme in das Grundbuch.

Die auf wenigstens 30 Jahre verliehenen Wasserrechte können als selbständige und dauernde Rechte in das Grundbuch aufgenommen werden.

Artikel 60.

J. Verleihungsverfahren.
I. Bei kantonalen Gewässern.

Das Verfahren für die Verleihung durch die Kantonalbehörde wird unter Vorbehalt der folgenden Bestimmungen durch die Kantone geregelt.

Die Gesuche um Verleihung sollen veröffentlicht werden unter Ansetzung einer angemessenen Frist, während welcher wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen Einsprache gegen die Verleihung erhoben werden kann.

Mit der Veröffentlichung darf die Androhung, daß nicht rechtzeitig angemeldete Rechte verwirkt seien, nicht verbunden werden.

Der Bundesrat kann weitere Vorschriften über das Verfahren aufstellen.

Artikel 61.

II. Bei interkantonalen Gewässern.

Werden mehrere Kantone durch die Verleihung berührt, so ist das Verfahren in jedem nach dessen Vorschriften durchzuführen.

Die Anstände, die hieraus entstehen, entscheidet der Bundesrat.

Artikel 62.

III. Bei Verleihung durch den Bundesrat.

Das Verfahren für die Verleihung durch die Bundesbehörde bestimmt der Bundesrat.

Artikel 63.

K. Ende der Verleihung. I. Durch Rückkauf.

Der Rückkaufstermin darf nicht vor Ablauf eines Drittels der Verleihungsdauer, vom Tage der Verleihung an gerechnet, angesetzt werden; der Rückkauf ist mindestens zwei Jahre zum voraus anzukündigen.

Artikel 64.

II. Durch Erlöschung.

Die Verleihung erlischt ohne weiteres:

a) durch Ablauf ihrer Dauer;

b) durch ausdrücklichen Verzicht.

Artikel 65.

III. Durch Verwirkung.

Die Verleihung kann durch die Verleihungsbehörde als verwirkt erklärt werden:

a) wenn der Beliehene die ihm durch die Verleihung auferlegten Fristen, namentlich für den Finanzausweis, den Bau und die Eröffnung des Betriebes, versäumt, es sei denn, daß nach den Umständen eine Verlängerung billigerweise nicht verweigert werden könnte;

b) wenn der Beliehene den Betrieb zwei Jahre unterbricht und ihn binnen angemessener Frist nicht wieder aufnimmt;

c) wenn der Beliehene wichtige Pflichten trotz Mahnung gröblich verletzt.

Artikel 66.

IV. Folgen der Erlöschung. 1. Im allgemeinen.

Sofern die Verleihung nichts anderes bestimmt, ist der Beliehene, dessen Anlagen nach Ablauf oder Hinfall der Verleihung nicht weiter benutzt werden, verpflichtet, die Sicherungsarbeiten vorzunehmen, die durch das Eingehen des Werkes nötig werden.

Artikel 67.

2. Infolge Heimfalls. a) Bei kantonalen Gewässern.

Beim Heimfall der Werke ist, sofern die Verleihung nichts anderes bestimmt, das verleihungsberechtigte Gemeinwesen befugt:

a) die auf öffentlichem oder privatem Boden errichteten Anlagen zum Stauen oder Fassen, Zu- oder Ableiten des Wassers, die Wassermotoren mit den Gebäuden, in denen sie sich befinden, und den zum Betriebe des Wasserwerks dienenden Boden unentgeltlich an sich zu ziehen;

b) Anlagen zum Erzeugen und Fortleiten elektrischer Kraft gegen eine billige Entschädigung zu übernehmen.

Der Beliehene ist berechtigt zu verlangen, daß das Gemeinwesen die zum Erzeugen und Fortleiten elektrischer Kraft bestimmten Anlagen übernehme, wenn es sie für die fernere Ausnutzung der Kraft vorteilhaft verwenden kann.

Der Beliehene ist verpflichtet, die Anlagen und Einrichtungen, an denen das Heimfallsrecht besteht, in betriebsfähigem Zustand zu erhalten.

Artikel 68.

Bei Gewässern auf dem Gebiete mehrerer Kantone.

Befinden sich die benutzten Gewässerstrecken auf dem Gebiete mehrerer Kantone, so wird das Wasserwerk beim Heimfall, soweit es von ihm betroffen wird, Miteigentum dieser Kantone. Der Anteil der Kantone am Miteigentum bemißt sich nach dem Verhältnis, in dem jeder Kanton zur Gewinnung der Wasserkraft beiträgt.

Können sich die Kantone über die fernere Benutzung und den Anteil jedes Kantons daran nicht einigen, so entscheidet der Bundesrat (Artikel 6).

Artikel 69.

Infolge Ablaufs, Verwirkung oder Verzichts.

Findet die Verleihung ihr Ende durch Ablauf ohne Heimfall oder durch Verwirkung oder Verzicht, so bleiben mangels anderer Vorschrift der Verleihung die auf privatem Boden errichteten Anlagen ihrem bisherigen Eigentümer, während die auf öffentlichem Boden stehenden Anlagen an das verleihungsberechtigte Gemeinwesen übergehen.

Sollten die Anlagen auf öffentlichem Boden weiter benutzt werden, so hat das Gemeinwesen dem Beliehenen eine nach billiger Erwägung aller Umstände zu bemessende Vergütung zu leisten.

Bei Verwirkung oder Verzicht bleibt dem Gemeinwesen das Recht vorbehalten, das Werk nach Maßgabe der Vorschriften der Verleihung über Rückkauf oder Heimfall zu erwerben, unter Berücksichtigung der vorzeitigen Geltendmachung dieser Rechte.

Artikel 70.

L. Streitigkeiten.
1. Zwischen Nutzungsberechtigten.

Entsteht zwischen den Beliehenen und andern Nutzungsberechtigten Streit über den Umfang ihrer Nutzungsrechte, so entscheiden darüber die Gerichte.

Artikel 71.

II. Zwischen der Verleihungsbehörde und dem Beliehenen.

Entsteht Streit zwischen dem Beliehenen und der Verleihungsbehörde über die aus dem Verleihungsverhältnisse entspringenden Rechte und Pflichten, so entscheidet, wo dieses Gesetz oder die Verleihung nichts anderes bestimmt, in erster Instanz die zuständige kantonale Gerichtsbehörde und in zweiter das Bundesgericht als Staatsgerichtshof.

Ist die Verleihung von mehreren Kantonen oder vom Bundesrat erteilt worden, so entscheidet das Bundesgericht erst- und letztinstanzlich als Staatsgerichtshof.

Vierter Abschnitt.

Ausführungs- und Übergangsbestimmungen.

Artikel 72.

A. Ausführungsbestimmungen.
I. Im allgemeinen.

Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt; er erläßt alle dazu erforderlichen eidgenössischen Ausführungsbestimmungen.

Er bezeichnet auf dem Wege der Verordnung die Bestimmungen des Gesetzes, die auf kleinere Wasserwerke keine Anwendung finden.

Die Entscheidungen, die der Bundesrat in Anwendung dieses Gesetzes von Amts wegen oder auf Beschwerde hin zu treffen hat, sind, wo nichts anderes vorgesehen ist, endgültig.

Artikel 73.

I. Wasserwirtschaftskommission.

Der Bundesrat wird zur Vorbereitung und Begutachtung von Fragen und Geschäften aus dem Gebiete der Wasserwirtschaft eine Kommission ernennen, deren Befugnisse und Organisation durch Verordnung zu bestimmen sind.

Artikel 74.

I. Übergangsbestimmungen. 1. Rückwirkende Kraft.

Die Artikel 8, 9, 12 bis 16 des ersten Abschnittes und die Vorschriften des zweiten Abschnittes finden auf alle bestehenden Wasserrechte Anwendung.

Vom dritten Abschnitte gelten für die vor dem 25. Oktober 1908 begründeten Wasserrechte nur die Bestimmungen über die Störung eines Wasserwerkes durch öffentliche Bauten (44), über das Enteignungsrecht (46, 47), über die Abgabe von Wasser zu öffentlichen Zwecken (53) und über die Entscheidung von Streitigkeiten (Artikel 70 und 71). Wenn jedoch dem Inhaber eines älteren Wasserwerkes nach diesem Zeitpunkt neue Wasserkräfte verliehen worden sind oder noch verliehen werden, so gilt bezüglich der für diese neuen Wasserkräfte zu entrichtenden wiederkehrenden Leistungen ebenfalls das gegenwärtige Gesetz.

Artikel 40, Absatz 2, findet auf die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgenommenen Übertragungen vermöge Rechtsgeschäftes auch dann Anwendung, wenn die Verleihung selbst vor diesem Zeitpunkt erfolgt ist.

Artikel 50 findet nicht Anwendung auf Wasserrechte, die vom 25. Oktober 1908 an bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gegeben worden sind.

Das Verfahren, das bei den im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes hängigen Verleihungsbegehren zu beobachten ist, wird vom Bundesrat geordnet.

Artikel 75.

II. Ausführungsmaßnahmen der Kantone.

Innert einer vom Bundesrat festzusetzenden Frist haben die Kantone die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen und das Wasserrechtsverzeichnis für ihr Gebiet anzulegen.

Sie können es auf dem Verordnungswege tun.

Die schon bestehenden Rechte sind durch ein Aufgebotsverfahren zu ermitteln, mit dem die Wirkung verbunden werden kann, daß nicht angemeldete Rechte untergehen oder als nicht bestehend vermutet werden.

Artikel 76.

Der Bundesrat setzt den Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes fest.

Schweizer Kantone.

Bern.

Gesetz vom 26. Mai 1907,

betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte.

I. Grundlegende Bestimmungen.

Artikel 1.

erfügungs- cht.

Die Nutzbarmachung der Wasserkräfte aus öffentlichen Gewässern im Sinne dieses Gesetzes bildet ein Hoheitsrecht des Staates.

. . . .

II. Die Erteilung der Wasserkraftkonzession.

Artikel 4.

itender undsatz.

Eine Konzession zur Nutzbarmachung der Wasserkräfte aus einem öffentlichen Gewässer soll nur dann erteilt werden, wenn der projektierten Unternehmung nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.

Bei der Konzessionserteilung ist dafür Sorge zu tragen, daß bei Ausführung der projektierten Anlagen Naturschönheiten tunlichst geschont und gewahrt werden.

. . . .

Artikel 7.

üfung des uches.

Die Direktion der öffentlichen Bauten hat das Konzessionsgesuch sowie die dagegen eingelangten Einsprachen, soweit ihre Beurteilung nicht den Gerichten obliegt (Artikel 31), einer genauen Prüfung zu unterziehen und dem Regierungsrat darüber Bericht zu erstatten. Die Prüfung hat sich namentlich auch darauf zu erstrecken, ob die beanspruchte Wasserkraft nicht in absehbarer Zeit im öffentlichen Interesse durch den Staat oder durch Gemeinden verwendet werden kann.

. . . .

Artikel 8.

nzessions- unde.

Wird die Konzession erteilt, so ist dem Bewerber darüber eine Urkunde auszustellen, worin der Gegenstand, der Umfang und die Bedingungen der Konzession sowie die Unternehmung, für welche die Wasserkraft benützt werden darf, genau angegeben werden. Bei der Aufstellung der Konzessionsbedingungen sind die öffentlichen Interessen des Staates und der Gemeinde sowie das Wohl der umliegenden Bevölkerung geziemend zu berücksichtigen.

Liegen hinsichtlich der nämlichen Wasserkraft mehrere Konzessionsgesuche vor, so verdient dasjenige den Vorzug, durch welches das öffentliche Wohl am besten gewahrt wird. Unter gleichen Bedingungen hat die Gemeinde den Vorzug gegenüber Privaten.

Die Konzessionserteilung ist im Amtsblatt und in den betreffenden Amts- oder Ortsanzeigern bekannt zu machen.

Artikel 9.

Liegt die Möglichkeit vor, daß die vom Konzessionsbewerber beanspruchte Wasserkraft in absehbarer Zeit im öffentlichen Interesse durch Staat oder Gemeinden verwendet werden kann, so darf die Beschlußfassung über das Konzessionsgesuch auf unbestimmte Zeit verschoben werden. [illegible] v. [illegible] Ansprüche.

III. Die Rechtsverhältnisse der Konzession.

Artikel 10.

Durch die Konzessionserteilung erwirbt der Konzessionär das Recht, unter Vorbehalt allfälliger älterer rechtsbeständiger Ansprüche, die Wasserkraft an der in der Konzessionsurkunde bezeichneten Stelle, in dem bewilligten Umfange und in der hierzu vorgeschriebenen Weise zu fassen und zu dem in der Urkunde bezeichneten Zwecke zu verwenden. Natur und Umfang der Konzession.

Er genießt für dieses Recht den allgemeinen staatlichen Schutz, ohne jedoch dem Staate gegenüber einen Entschädigungsanspruch zu besitzen für den Fall, daß er durch äußere Ereignisse oder durch das Verschulden Dritter darin geschmälert oder geschädigt wird. Ebenso muß er sich alle Veränderungen an Bett und Lauf des Gewässers gefallen lassen, welche durch die zuständige Behörde aus Gründen des öffentlichen Wohles angeordnet werden, und er hat an seinen Anlagen und Einrichtungen die hierdurch notwendig werdenden Vorkehren unentgeltlich zu treffen.

Zu einer Entschädigung ist er nur dann berechtigt, wenn durch die Korrektion seine Wasserkraft eine Schmälerung erfährt, die nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Kosten durch Anpassung der Wasserwerkanlage an die Korrektionsbauten gehoben werden kann.

Der Konzessionär haftet für allen Schaden, welcher durch Anlage und Betrieb des konzedierten Wasserwerkes entsteht, ausschließlich und es kann hierfür der Staat von keiner Seite in Anspruch genommen werden. Müssen an den betreffenden Gewässern Schutzbauten, Korrektions- oder Unterhaltungsarbeiten vorgenommen werden, so kann der Konzessionär zu einem angemessenen Beitrag an die Kosten angehalten werden, sofern durch diese Maßnahmen ein Vorteil für ihn entsteht oder ein Nachteil abgewendet wird, für welchen er zu haften hätte.

Streitigkeiten hierüber werden gemäß Artikel 32 dieses Gesetzes entschieden, während Entschädigungsforderungen durch die ordentlichen Gerichte zu beurteilen sind.

Artikel 11.

Die Wasserkraftkonzession wird Gemeinden, welche dieselbe für die Errichtung eigener Anlagen nachsuchen, ohne zeitliche Beschränkung erteilt. Die gleiche Bestimmung gilt bei Konzessionen für Werke, die als Genossenschaften oder Aktiengesellschaften konstituiert sind und deren Anteile oder Aktien im ausschließlichen Eigentum von Gemeinden oder von Staat und Gemeinden sind. Dauer der Konzession.

In allen anderen Fällen wird die Konzession auf die Dauer von 50 Jahren verliehen. Diese Konzessionen fallen nach Ablauf dieser Zeit an den Staat zurück und es hat dieser die Wahl, entweder die Wasserkraft anderweitig zu verwenden oder aber dem bisherigen Konzessionär die Weiterbenutzung derselben während eines bestimmten Zeitraumes zu gestatten (Erneuerung der Konzession). Im ersteren Falle gehen die vom Konzessionär gemachten Anlagen, Bauten und Einrichtungen samt Grund und Boden gegen Vergütung der Erwerbungs- und Erstellungskosten an den Staat über. Ist der wirkliche Wert im Zeitpunkte des Überganges an den Staat infolge der ordentlichen Abnutzung geringer, als die Erwerbungs- und Erstellungskosten betragen haben, so ist nur der wirkliche Wert zu vergüten.

Die Frist zur Weiterbenützung der Wasserkraft (erneuerte Konzessionsfrist) wird durch den Regierungsrat festgesetzt und beträgt höchstens 25 Jahre. Es kann jedoch nach ihrem Ablauf eine zweite Erneuerung für die gleiche Dauer stattfinden.

Nach einer Benützung von 100 Jahren fällt die Konzession samt allen zu ihrer Ausbeutung gemachten Anlagen, Bauten und Einrichtungen unentgeltlich an den Staat zurück und es hat derselbe lediglich noch den Wert des Grundes und Bodens, auf welchem die Bauten stehen, sowie der maschinellen Einrichtungen zu ersetzen. Zur Übernahme der letzteren ist jedoch der Staat nicht verpflichtet. Sämtliche dem Staate zufallenden Anlagen, Bauten und Einrichtungen sind in gutem und betriebsfähigem Zustande zu übergeben.

Der Große Rat ist befugt, auf dem Dekretswege die nötigen Vorschriften über die Rechnungsführung, die Ankündigung und die Bedingungen des Rückkaufes der Wasserwerkunternehmungen sowie die staatliche Kontrollierung derselben zu erlassen.

Für Werke, welche ihre Wasserkräfte in der Hauptsache im Eigenbetrieb in Arbeit umsetzen, beziehungsweise konsumieren, müssen auf Verlangen des Konzessionärs nach Ablauf der Konzessionsfristen die Kon-

zessionen ohne weiteres jeweils auf fernere 25 Jahre unter der gleichen Bedingung ausgestellt werden. Diese Werke sind im Wasserkataster als solche besonders aufzuführen.

Artikel 12.

Hinfall der Konzession.

Vor Ablauf der bewilligten Konzessionsdauer, beziehungsweise einer erneuerten Konzessionsfrist, fällt die Konzession dahin

a) durch Verzicht;

b) wenn der Konzessionär die Erstellung der Wasserwerkanlage innerhalb dreier Jahre nach Zustellung der Konzessionsurkunde nicht in Angriff nimmt oder sie nicht innerhalb der durch die Konzessionsbehörde festgestellten Zeitdauer in der Weise vollendet, daß der Betrieb beginnen kann;

c) wenn die konzedierte Wasserkraft nach Fertigstellung und Kollaudation der Anlagen während fünf aufeinanderfolgender Jahre nicht benützt wird;

d) wenn die in der Konzessionsurkunde oder in Gesetz, Dekret und Verordnungen aufgestellten Vorschriften in wesentlichen Punkten und trotz wiederholter Aufforderung nicht eingehalten werden;

e) im Falle einer unzulässigen Übertragung der Konzession (Artikel 15).

Der Hinfall der Konzession ist durch den Regierungsrat nach Einvernahme der Beteiligten auszusprechen. In den unter lit. b und c dieses Artikels genannten Fällen kann vom Hinfall der Konzession Umgang genommen werden, sofern der Inhaber der Konzession nachweist, daß ihn kein Verschulden trifft.

Wer eine Konzession infolge Hinfalles verloren hat, kann sich um keine neue Konzession für die betreffende Wasserkraft bewerben. Der Staat hat in solchen Fällen auch keine Pflicht zur Übernahme bereits erstellter Anlagen, Bauten und Einrichtungen, sondern er kann vom gewesenen Konzessionsinhaber die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen. Will er aber das Werk übernehmen, so greifen die Bestimmungen des Artikels 11, Absatz 2, Platz.

Artikel 13.

Rückzug der Konzession.

Ausnahmsweise kann, sofern es die Verhältnisse als notwendig erscheinen lassen, in der Konzessionsurkunde der vorzeitige Rückzug der Konzession mit zeitlicher Beschränkung behufs Verwendung der Wasserkraft zu bestimmten, genau zu umschreibenden öffentlichen Zwecken des Staates oder der Gemeinden, in welchen das Werk liegt, vorbehalten werden.

Ein derartiger Rückzug kann aber keinesfalls vor Ablauf der ersten zehn Konzessionsjahre erfolgen und muß mindestens ein Jahr vorher angekündigt werden.

Dem Konzessionär sind dabei die Errichtungs- und Anlagekosten sowie die von ihm bezahlte Konzessionsgebühr zurückzuerstatten und er kann im ferneren verlangen, daß der Staat oder die Gemeinde auch die zur Ausnützung der Wasserkraft erstellten Bauten, Einrichtungen und maschinellen Anlagen samt Grund und Boden nach Maßgabe des Artikels 11, Absatz 2, erwerbe.

Wird die Wasserkraft nachträglich durch Staat oder Gemeinde zu einem anderen als dem in der Konzessionsurkunde angegebenen Zwecke verwendet oder veräußert, so kann der frühere Konzessionsinhaber gegen Rückerstattung der ihm bezahlten Beträge die Wiedereinräumung seiner Konzession für den Rest der Konzessionsdauer, vom Tage des Rückzuges an gerechnet, verlangen.

Artikel 14.

Rückkauf.

Ganz abgesehen von den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels hat der Staat jederzeit das Rückkaufsrecht hinsichtlich der konzedierten Wasserwerkanlage sowie der zur Ausnützung der betreffenden Wasserkraft erstellten Bauten, Einrichtungen und Verteilungsanlagen. Die näheren Bedingungen eines derartigen Rückkaufes sind bereits dem Grundsatze nach in der Konzessionsurkunde festzusetzen.

Bei der Festsetzung der Rückkaufssumme ist in jedem Falle auf das Anlagekapital und die üblichen Amortisationen sowie auf die bereits abgelaufene Zeit der Konzessionsdauer abzustellen. Für maschinelle Einrichtungen und Verteilungsanlagen ist die Entschädigungssumme besonders zu berechnen.

Ausnahmsweise kann, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt, durch Beschluß des Großen Rates auch eine Gemeinde zum Rückkauf des Werkes zu den in Gesetz und Konzessionsurkunde vorgesehenen Bedingungen ermächtigt werden.

Artikel 15.

Übertragung der Konzession.

Solange die konzedierte Wasserkraft nicht in Gebrauch steht, kann die Konzession weder durch Vertrag noch durch Erbfolge übertragen werden. Ausgenommen ist die Übertragung an eine Aktiengesellschaft, wenn

die Konzession zu Handen einer zu gründenden Aktiengesellschaft erteilt worden ist und sofern die Gründung der Gesellschaft innerhalb der in Artikel 12, lit. b, festgesetzten Frist zustande kommt. Die Erben des Konzessionärs sind berechtigt, ihrerseits, ohne Einreichung eines neuen Konzessionsgesuches, beim Regierungsrat um Erteilung der vom Erblasser innegehabten Konzession einzukommen, und es ist ihnen dieselbe regelmäßig zu bewilligen, sofern der Erblasser die Erstellung der Wasserwerkanlage bereits begonnen hatte und die neuen Bewerber den Anforderungen der bestehenden Vorschriften sowie der Konzession selbst genügen. Findet eine Verleihung der Konzession an die Erben nicht statt, so ist eine bereits bezahlte Konzessionsgebühr zurückzuerstatten.

Steht die konzedierte Wasserkraft bereits in Gebrauch, so geht die Konzession beim Tode des Konzessionsinhabers auf dessen Erben über. Der Übergang ist beim Regierungsrat anzumelden.

Die vertragliche Übertragung der Konzession einer bereits ausgeführten Wasserwerkanlage ist nur mit Bewilligung des Regierungsrates möglich. Dieselbe ist lediglich dann zu erteilen, wenn der neue Erwerber den Anforderungen der bestehenden Vorschriften sowie der Konzession selbst genügt und es können an die Bewilligung neue Konzessionsbedingungen geknüpft werden.

. . . .

Artikel 19.

Die Abgabe elektrischer Kraft über die Schweizergrenze hinaus unterliegt der Bewilligung des Bundesrates gemäß den hierüber bestehenden bundesrechtlichen Bestimmungen. Zu einer Kraftabgabe außerhalb des Kantons ist überdies die Bewilligung des Regierungsrates einzuholen, welcher an die Erteilung derselben die im Interesse des Staates notwendigen Bedingungen knüpfen kann.

. . . .

VII. Kosten, Kautionen, Gebühren, Abgaben und Steuern.

Artikel 25.

Kosten und Kautionen.

Der Bewerber um eine Projektierungsbewilligung, eine Wasserkraftkonzession, eine Bewilligung, betreffend Konzessionsübertragung oder Kraftausfuhr oder eine Bewilligung zur Anlage von Wasserwerken an Privatgewässern hat dem Staate alle Kosten zu ersetzen, welche durch die Prüfung und Beurteilung seines Gesuches sowie durch die Genehmigung und Kollaudation allfälliger Anlagen verursacht werden. Er kann zu diesem Zwecke zur Leistung einer angemessenen Geldhinterlage angehalten werden, deren Höhe durch die Direktion der öffentlichen Bauten endgültig bestimmt wird.

. . . .

Artikel 36.

Dauer bereits bestehender Konzessionen und Wasserrechte.

Auf Konzessionen und Wasserrechte an öffentlichen Gewässern im Sinne dieses Gesetzes, welche vor Inkrafttreten des letzteren bewilligt oder eingeräumt wurden, finden die Vorschriften des Artikels 11 über die Dauer der Konzession nur insoweit Anwendung, als die Erteilung seinerzeit unter Vorbehalt der künftigen Gesetzgebung oder auf Widerruf oder Zusehen hin erfolgte, oder sofern die gegenwärtig in Benützung stehende Kraft größer ist als die ursprünglich konzedierte oder für die ursprüngliche Anlage benützte.

. . . .

Serbien.

Telegraphen- und Telephongesetz vom 3. Dezember 1898.

Artikel 8.

Zur Anlage von Telegraphen= und Telephonlinien ist der Staat berechtigt, sich offener Plätze, Straßen, Kanäle, Flußufer, Wege und aller öffentlichen Grundstücke zu bedienen.

Artikel 9.

Desgleichen ist der Staat berechtigt, Telegraphen- und Telephonlinien auf Gemeinde= und Privathäusern, Mauern, Hausdächern, Fassaden, Terrassen und sonstigen Privatobjekten anzulegen.

Artikel 10.

Jeden Schaden, welcher gelegentlich der Anlage oder Reparatur von Telegraphen= und Telephonlinien an Gemeinde= oder Privateigentum zugefügt wird, wird der Staat auf eigene Kosten beseitigen, beziehungsweise ersetzen.

Artikel 11.

Es ist untersagt, in der Nähe von Telegraphen= und Telephonlinien irgend welche Bauten auszuführen, welche ihnen Schaden zufügen könnten, wie zum Beispiel das Niederreißen und der Aufbau von Gebäuden, die Anlage von Kanälen und Durchlässen usw.

Falls durch derlei Arbeiten die Richtung der Linie geändert werden müßte, so müssen die Eigentümer von Grundstücken, auf oder neben welchen die Telegraphen= und Telephonlinien angelegt sind, mindestens zehn Tage vor Beginn der Arbeiten die nächstgelegene Telegraphen= oder Telephonstation hiervon verständigen, welche die erforderlichen Maßnahmen zur Abtragung der Anlage treffen wird.

Falls der Eigentümer des Grundstückes innerhalb sechs Monaten die Arbeiten auf dem Grundstücke, wegen deren die Linie geändert oder verlegt worden ist, nicht beendet, so muß er die für die Verlegung der Linie erwachsenen Kosten dem Staate ersetzen.

Artikel 12.

Der Volkswirtschaftsminister kann im Bedarfsfalle anordnen, daß die bereits bestehenden elektrischen Linien von Privatpersonen, Gemeinden oder Gesellschaften, welche die ordnungsmäßige Funktion des Telephons oder Telegraphen behindern oder die Benützung eines öffentlichen oder Privatgrundstückes für die spätere Anlage oder die Ausdehnung von Telegraphen= und Telephonlinien unmöglich machen würden, innerhalb der von ihm bestimmten Frist auf Kosten des Grundeigentümers beseitigt werden.

Ungarn.

Gesetz vom 8. August 1888.

(Gesetzartikel XXXI ex 1888.)

§ 6.

Unter Ausdehnung der Bestimmungen des Gesetzartikels XLI ex 1881 wird außer der Errichtung des Telegraphen auch die Errichtung von zur Gemeinbenutzung bestimmten Telephonen und elektrischen Signalen zu jenen Unternehmungen gezählt, bezüglich welcher im Sinne des erwähnten Gesetzartikels das Expropriationsverfahren Platz greift.

§ 7.

Die Haus- und Grundeigentümer und Besitzer sind verpflichtet, ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden, daß die Leitungen der der Gemeinbenützung dienenden Telegraphen, Telephone und elektrischen Signale über ihre Gebäude und Gründe im Luftraume in der vom Minister für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen von Fall zu Fall zu bestimmenden Höhe auf Kosten der Unternehmung in der Weise geführt werden, daß hierdurch die uneingeschränkte Benutzung der Realität nicht behindert werde.

Inwiefern wegen Bauten oder Umgestaltungen die im Luftraume geführten Leitungen anders angebracht werden müßten, ist dies binnen 45 Tagen von der erfolgten Anzeige des Eigentümers oder des Besitzers der Realität durch die Unternehmung auf eigene Kosten zu bewerkstelligen.

§ 8.

Die Eigentümer und Besitzer der Gebäude und Gründe sind verpflichtet zu dulden, daß die Leitungen der der Gemeinbenützung dienenden Telegraphen, Telephone und elektrischen Signale auf Kosten der Unternehmung auf den Gebäuden oder den Dächern dieser Gebäude befestigt und eingeschaltet oder ohne Behinderung der uneingeschränkten Benützung der Realität unterhalb der Erde geführt werden; es steht jedoch denselben das Recht zu, die Vergütung des ihnen durch die Befestigung oder Einschaltung der Leitung oder durch die Führung derselben unterhalb der Erde verursachten Schadens, beziehungsweise die Herstellung des früheren Zustandes zu fordern.

Im Falle der Abtragung, Umgestaltung, Erhöhung eines Gebäudes oder Aufführung eines neuen Gebäudes sind die auf dem Gebäude oder dem Dache desselben befestigten oder eingeschalteten, beziehungsweise unterhalb der Erde geführten Leitungen binnen 45 Tagen, von der Anzeige des Eigentümers oder des Besitzers der Realität gerechnet, durch die Unternehmung auf eigene Kosten zu entfernen, beziehungsweise zu verlegen.

§ 9.

Die Modalitäten der in den §§ 7 und 8, Alinea 2, erwähnten Anzeige sowie das nach dem erfolglosen Ablauf der von dem bezeichneten Tage gerechneten 45 Tage in bezug auf die Entfernung der Leitung zu befolgende Verfahren stellt der Minister für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen durch eine im Einvernehmen mit dem Justizminister, beziehungsweise mit dem Banus von Kroatien-Slawonien-Dalmatien hinauszugebende Verordnung fest.

Die in Fällen des § 8 in Anspruch genommene Entschädigung wird, wenn zwischen den Interessenten ein Vergleich nicht zustande kommt, von dem Gerichte festgestellt. Bei gelegentlich der Errichtung der Leitung verursachten Schäden sind behufs Feststellung der Entschädigung die Bestimmungen der

Kapitel II und IV des Gesetzartikels XLI: 1881 entsprechend in Anwendung zu bringen und stellt der Minister für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen die zu diesem Behufe erforderlich erscheinenden speziellen Vorschriften bezüglich des Vorganges im Verordnungswege fest.

Die Vergütung der später verursachten Schäden kann, wenn kein Vergleich stattfindet, im ordentlichen Gerichtswege gefordert werden.

§ 14.

Die elektrischen Beleuchtungsanlagen auf öffentlichem Grunde sowie alle anderen elektrischen Leitungen können nur derart errichtet und installiert werden, daß durch ihre Einrichtung und vornehmlich durch die Leitung des elektrischen Stromes die Tätigkeit der in Gemeinbenützung stehenden Telegraphen, Telephone und elektrischen Signale nicht gehindert und gestört werde.

Zu diesem Behufe sind die auf die Ausführung der elektrischen Beleuchtung sowie auf sonstige Einrichtungen von elektrischen Leitungen, ferner die auf wann immer später in Aussicht genommene Modifikationen, Ergänzungen 2c. bezughabenden Pläne der vorherigen Genehmigung des Ministers für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen zu unterbreiten.

Falls der Minister bei Prüfung der Pläne und namentlich der Beschaffenheit der Leitungsanlage finden sollte, daß die Anlage der Leitung und die Durchführung des Projektes überhaupt die Tätigkeit eines bereits in Gemeinbenützung befindlichen Telegraphen, Telephons oder elektrischen Signals hemmen oder stören könnte, sowie in dem Falle, wenn diese Nachteile nachträglich, das heißt dann entstehen sollten, wenn die elektrische Beleuchtung oder die elektrische Leitung zu anderen Zwecken schon in Funktion ist, kann er fordern, daß derjenige, welcher die elektrische Beleuchtungs- oder die sonstige elektrische Leitung errichten will, beziehungsweise aufrechterhält, die Pläne, beziehungsweise die Anlage der Leitung auf eigene Kosten entsprechend modifiziere, verlege und alle Vorsichtsmaßregeln anwende, welche der Minister anordnet.

Auf denjenigen, der eine elektrische Beleuchtung oder eine sonstige Leitungseinrichtung ohne vorhergängige Genehmigung des Ministers für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen oder ohne Erfüllung des vom Minister im Sinne des obigen Alineas gestellten Verlangens errichtet, modifiziert oder erhält, ist das im § 11 des gegenwärtigen Gesetzes umschriebene Verfahren und die dort festgesetzte Strafe anzuwenden*).

Gesetzartikel III vom Jahre 1907

über die Förderung der heimischen Industrie.

§ 2.

Der in § 1 erwähnten Begünstigungen**) können teilhaftig werden:

. . . .

b) die beim Inslebentreten dieses Gesetzes bestehenden, jedoch erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzartikels XLIX : 1899 entstandenen oder die künftighin entstehenden öffentlichen Industriewerkstättenanlagen, sowie jene Betriebe der Elektrizität erzeugenden Industrieanlagen, die zu industriellen oder landwirtschaftlichen Zwecken Strom (Kraft) liefern, wenn sie sich hinsichtlich der Lokalmieten und der Preise der Stromlieferung den vom Handelsminister festgestellten Bedingungen unterwerfen.

Eine Ausnahme bildet in dieser Hinsicht der zu Beleuchtungszwecken gelieferte Strom, welcher keiner Begünstigung teilhaft werden kann.

Der hergestellte elektrische Strom und jede zu technischen Zwecken verwertbare sonstige Energie wird unter denselben strafrechtlichen Schutz gestellt, der bezüglich der Mobilien besteht. Demnach ist die widerrechtliche, in welcher Art immer erfolgende Aneignung, vorsätzliche oder widerrechtliche Schädigung oder Vernichtung der erwähnten Energien in Ungarn nach den auf die Schädigung des fremden beweglichen Vermögens, beziehungsweise des Diebstahls bezüglichen Bestimmungen des Gesetzartikels V : 1878 und in Kroatien-Slawonien nach den Bestimmungen der dortigen Strafgesetze zu bestrafen.

---

*) Nach § 11 ist der Betrieb der nicht genehmigten Schwachstromanlage einzustellen und dieselbe erforderlichenfalls zwangsweise abzutragen. Überdies kann über Antrag vom Gericht eine Geldstrafe von 50 bis 300 fl. verhängt werden.

**) Befreiung von den direkten Staatssteuern samt Zuschlägen, Befreiung von Gebühren und Taxen für die mit der Grunderwerbung und der Finanzierung zusammenhängenden Transaktionen und vom Gebührenäquivalent.

§ 8.

Zugunsten der Fabriken und Industrieunternehmungen kann im Sinne des Gesetzartikels XLI : 1881 hinsichtlich der Staats-, Munizipal-, Gemeinde-, Stadteigentum bildenden Immobilien eine Expropriation stattfinden, desgleichen hinsichtlich der zu Fabriks-, Landwirtschafts- und Forstzwecken dienenden Industriegeleise, Drahtseilbahnen, Beleuchtungs- oder Kraftübertragungs- und Röhrenanlagen, sowie der zum Betrieb unentbehrlichen, auf Grund des Gesetzartikels XXIII : 1885 behördlich konzessionierten Wasserwerke, Pumpanlagen und Hebeeinrichtungen — vorausgesetzt, daß diese Immobilien ausschließlich in land- oder forstwirtschaftlicher Bearbeitung stehen oder brach liegen.

Eine Expropriation ist aber unzulässig, wenn diese Immobilien zu Kirchen-, Glaubens-, Unterrichts-, Wissenschafts- oder Barmherzigkeitszwecken dienen, beziehungsweise dazu bestimmt sind.

Zugunsten der zu Fabriks-, Landwirtschafts- und Forstzwecken dienenden Industriegeleise, Drahtseilbahnen, Beleuchtungs- oder Kraftübertragungs- und Röhrenanlagen, sowie der zum Betriebe unentbehrlichen, auf Grund des Gesetzartikels XXIII : 1885 behördlich konzessionierten Wasserwerke, Pumpanlagen und Hebeeinrichtungen können in demselben Rahmen und unter gleichen Bedingungen auch im Privatbesitz befindliche Immobilien in die im Gesetzartikel XLI : 1881 enthaltene Expropriation einbezogen werden.

Übersicht über die wirtschaftlichen Maßnahmen auf dem Gebiete der Elektrizitätsversorgung in den deutschen Bundesstaaten.*)

Eine Reihe deutscher Bundesstaaten hat sich besonders in den letzten Jahren in steigendem Maße mit der Ordnung der Elektrizitätswirtschaft ihres Landes beschäftigt.

Eine kurze Übersicht über die in dieser Richtung obwaltenden Tendenzen und getroffenen Maßnahmen dürfte nicht ohne Wert sein.

1. Preußen.

Die preußische Staatsregierung hat sich einem Eingriff in die Elektrizitätsversorgung gegenüber lange Zeit im großen und ganzen abwartend verhalten. Doch hat der preußische Staat dort, wo sich die Errichtung von Kraftwerken für eigenen staatlichen Bedarf als wirtschaftlich erwies, auch nebenher die Stromabgabe an Dritte übernommen, dies insbesondere in Verbindung mit dem Betrieb staatlicher Kohlenbergwerke (Saarbrücken), sowie anläßlich Ausnutzung der Wasserkräfte bei Talsperren, Flußregulierungen, Kanalisierungen usw.

Im übrigen hat sich die preußische Staatsregierung lange Zeit darauf beschränkt, dahin zu wirken, daß bei der Errichtung von Überlandzentralen Installations-, Lieferungs- und Materialmonopole hintangehalten werden. In dieser Beziehung stand ihr bloß das Mittel von Ministerialverfügungen an die untergeordneten Behörden zu, welche die Verleihung von Nutzungsrechten an öffentlichen Wegen an Bedingungen knüpfen sollten, welche Monopolbestrebungen der großen Konzerne verhindern. Der erste derartige Erlaß vom 18. August 1910 betrifft die Stromlieferungsverträge der Überlandzentralen. Die Aufsichtsbehörden sollen es sich gemäß der ministeriellen Weisung angelegen sein lassen, bei der Gründung von Überlandzentralen Normalverträge aufzustellen, in denen Monopole nicht zugelassen werden. Dieser Erlaß erwies sich bald als ergänzungsbedürftig und wurde durch eine Verfügung vom 1. Februar 1912 entsprechend erläutert. - Ein am 13. Juli 1912 herausgegebener Erlaß, die Errichtung von Überlandzentralen betreffend, beschäftigt sich mit der Frage des Wegebenutzungsrechtes und empfiehlt den Gemeinden und Gemeindeverbänden, den Wünschen der Unternehmer nach Einräumung eines Ausschließlichkeitsrechtes nicht ohne weiters entgegenzukommen.

Die am 26. Mai 1914 an die Regierungspräsidenten und den Berliner Polizeipräsidenten gerichtete Verfügung knüpft an einen im März 1914 gefaßten Beschluß des Hauses der Abgeordneten auf Schutz der Stromverbraucher an und geht von der Anschauung aus, daß unvorgreiflich einer umfassenden gesetzlichen Ordnung der Staat schon jetzt auf eine Regelung der Elektrizitätsversorgung im allgemeinen Interesse hinwirken müsse, wozu vorläufig als einziges Mittel die Verfügung über staatliche Grundstücke in Betracht komme. In dieser Beziehung soll in Zukunft mehr nach einheitlichen Gesichtspunkten verfahren und die Benutzung staatlichen Grundbesitzes den Überlandzentralen nur dann ermöglicht werden, wenn die allgemeinen Interessen zur Geltung gebracht sind.

Demgemäß stellt der Erlaß in den Grundzügen allgemeine Bedingungen fest, an deren Einhaltung in Hinkunft die Bewilligung zur Benutzung von Staatseigentum geknüpft werden soll. Diese Bedingungen umfassen: Die Verpflichtung des Unternehmers, an jedermann in seinem Versorgungsgebiet Strom zu liefern, soweit dies ohne Gefährdung der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens geschehen kann (Versorgungs- und Ausbaupflicht); die zweckmäßige Abgrenzung der einzelnen Versorgungsgebiete, um das Entstehen kleiner unwirtschaftlicher Werke, sowie unwirtschaftlicher Konkurrenz zu verhindern und auch ungünstig gelegene, wirtschaftlich schwache Gegenden der elektrischen Stromversorgung teilhaft werden zu lassen; Einfluß auf die Tarife, wenigstens in dem Sinne, daß innerhalb gewisser Perioden eine Nachprüfung

*) Vergleiche hierzu Passow, Staatliche Elektrizitätswerke in Deutschland (Berlin 1916), Rieb, Gegenwart und Zukunft der Elektrizitätswirtschaft in Deutschland und Österreich (Wien 1917).

der Tarife erfolgen muß und gegebenenfalls eine Herabsetzung verlangt werden kann; schließlich die Verhinderung von privaten Installations- und Materiallieferungsmonopolen sowie sonstiger dem Gemeinwohl entgegenstehender Monopolisierungstendenzen. (Siehe den Wortlaut des Erlasses in Anhang I, Seite 127.)

Das Streben nach grundsätzlicher Regelung der Elektrizitätsversorgung ist auch in Preußen infolge der durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse naturgemäß bedeutend verstärkt worden. In den Verhandlungen des preußischen Landtages im Jänner und Februar 1917 wurde auf die große Bedeutung einer rechtzeitigen Vorbereitung aller Maßnahmen zur Hebung der wirtschaftlichen Lage des Landes für die Zeit nach dem Kriege sowie weiters darauf hingewiesen, daß dazu in hervorragender Weise die Elektrizitätsversorgung des Landes gehöre, die durch den Staat verallgemeinert werden müsse. Dieser sei berufen, die Elektrizität im großen zu erzeugen und an die Kommunalverbände zur Verteilung abzugeben. Der Minister für öffentliche Arbeiten anerkannte die ungewöhnliche Bedeutung dieser Aufgabe und die Notwendigkeit, die Quellen der Elektrizität nach dem Kriege aus wirschaftlichen Gründen in viel höherem Grade zu erschließen. Er erörterte die Pläne, welche die Öffentlichkeit schon stark beschäftigt haben, um den Staat zu einer Betätigung über die bisherigen engen Grenzen eines Eingriffes auf Grund besonderer Umstände zu veranlassen, erklärte jedoch, daß an dieser bedeutsamen Frage fast alle Ressorts beteiligt seien und eine Entschließung der Staatsregierung bisher nicht erfolgt sei. Die Pläne bewegen sich in der Richtung, Großkraftwerke zu errichten und in diesen so billigen Strom zu erzeugen und abzugeben, daß die kleineren und unrationell arbeitenden Stromerzeuger sich aus wirtschaftlichen Gründen zur Stillegung ihrer Zentralen und Abnahme des staatlichen Stromes entschließen. Zwei Zwecke würden dabei vornehmlich zu verfolgen sein; einmal der unwirtschaftlichen Zersplitterung in vielen kleineren ungünstig arbeitenden Werken entgegenzuwirken und die jetzt mangelhafte Versorgung auf gesunde Grundlagen zu stellen, sowie weiters bisher unversorgte Gebiete der Wohltat dieser wirtschaftlichen Maßnahme teilhaft werden zu lassen. Aufgabe des Staates könne nur die Erzeugung und Fortleitung des Stromes im großen sein, während die Verteilung der Elektrizität anderen, und zwar vorwiegend den Kommunalverbänden, zu überlassen sei.

Nachdem auf Grund des Gesetzes vom 9. Juni 1913 im Zusammenhange mit dem Baue des Kanals Rhein—Hannover Talsperrbauten und staatliche Elektrizitätswerke an der Weser errichtet worden waren, ferner durch das Gesetz vom 8. Mai 1916 der Ausbau von Wasserkraftwerken am Main in Verbindung mit den erstgenannten beschlossen worden war, ist nunmehr durch die Einbringung eines Gesetzentwurfes, betreffend den Bau eines Dampfkraftwerkes bei Hannover, im November 1917*) und Bewilligung desselben durch den preußischen Landtag ein wichtiger Fortschritt in der Richtung der Herstellung eines zusammenhängenden Netzes von Großwerken erfolgt. Das Werk Hannover soll die Kraftwerke an der Weser bei Dörrwerden und im oberen Quellgebiete der Weser sowie am Main miteinander verbinden und dadurch ein geschlossenes großes staatliches Versorgungsgebiet von Bremen bis zum Main schaffen. In diesem Gebiet soll die Elektrizitätswirtschaft durch ein zusammenhängendes Netz von Hochspannungsleitungen auf eine einheitliche Grundlage gestellt werden, die für die Wirtschaftlichkeit und stetige Betriebssicherheit von großem Werte ist. Fast alle zeitweilig vorhandenen Überschüsse der Wasserkraftwerke an elektrischer Arbeit, deren Verwendung im eigenen Versorgungsgebiet nicht möglich ist, werden dem Dampfkraftwerke Hannover zur Entlastung seiner Eigenerzeugung zugeführt, während bei Kraftmangel der Wasserkraftwerke, der Aushilfsstrom im staatseigenen Kraftwerk Hannover billig erzeugt und in die Absatzgebiete der Wasserkraftwerke geliefert wird.

Der in dem staatlichen Kraftwerk Hannover erzeugte und durch die Verbindungsleitungen aus den Wasserkraftwerken zugeführte elektrische Strom wird im allgemeinen nur an Kommunalverbände und private Stromverkaufsunternehmungen abgegeben, die den Strom von den Sammelschienen der Kraftwerke oder einzelner in den Leitungen zu erbauender Umspannwerke entnehmen. Der Staat hat sich nur das Recht der unmittelbaren Lieferung an die größeren staatlichen Betriebe vorbehalten, im übrigen aber auf die Abgabe von Strom an die Verbraucher innerhalb der den einzelnen Stromabnehmern überlassenen Versorgungsgebiete verzichtet. Bei Abschluß der Verträge mit den Stromabnehmern ist gleichzeitig eine Abgrenzung ihrer Versorgungsgebiete herbeigeführt, um den bisherigen Wettbewerb zu regeln.

Unabhängig von den vorstehenden Bestrebungen des preußischen Staates als solchen sind die preußischen Provinzen Brandenburg und Ostpreußen darangegangen, ihrerseits die Versorgung ihres Verwaltungsgebietes zu vereinheitlichen. Brandenburg hat hierbei den Weg der Schaffung eines gemischtwirtschaftlichen Unternehmens beschritten, veranlaßt durch die Pläne der Eisenbahndirektion

*) Siehe dessen Wortlaut in Anhang I, Seite 129.

Berlin, in den Braunkohlenfeldern bei Wittenberg an der Elbe ein großes Kraftwerk zur Versorgung der Berliner Stadt-, Ring- und Vorortebahn mit Elektrizität zu errichten. Voraussetzung hierzu war die Sicherung einer möglichst umfangreichen Stromabnahme für den Fiskus, welche ihrerseits nur durch eine Verständigung mit dem Hauptbeteiligten an der derzeitigen Elektrizitätsversorgung der Provinz, der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft, erreichbar war.

Die Provinz hat einerseits mit der königlichen Eisenbahnverwaltung einen Stromlieferungsvertrag abgeschlossen, andrerseits mit der A. E. G. ein gemischtwirtschaftliches Betriebsunternehmen geschaffen, indem sie einen Teil der Aktien, und zwar 7 Millionen Mark, des der A. E. G. gehörigen Märkischen Elektrizitätswerkes ankaufte. Die Provinz hat sich überdies das Anrecht auf Erwerb sämtlicher Aktien dieser Unternehmung bis 31. Dezember 1935 gesichert.

In Ostpreußen ist im März 1916 durch den Provinziallandtag ein aktives Eingreifen in die Elektrizitätsversorgung des Landes beschlossen worden. Es wurden drei große Versorgungsgebiete abgegrenzt und Bedingungen aufgestellt, welche allen neuen Überlandzentralen als Voraussetzung für die Benutzung der öffentlichen Wege der Kreise und der Gemeinden aufzuerlegen sind. Diese Bedingungen sind teils technischer Natur und umfassen Größe und Art der Maschinenkraft, die Kraftreserven, die Höhe der Spannung, die elektrischen Einrichtungen, Bauausführungen sowie die gegenseitige Abgrenzung der Versorgungsgebiete, teils wirtschaftlicher Natur, indem sie sich auf die Stromlieferungsbedingungen, Tarife und Anschlußpflicht erstrecken.

Den Überlandzentralen, welche sich diesen Bedingungen unterwerfen, muß die Benutzung der öffentlichen Wege, der Kreise und der Gemeinden innerhalb der technisch zulässigen Grenzen ohne Entgelt gestattet werden. Die Kreise und Gemeinden innerhalb des Versorgungsgebietes der Überlandzentralen dürfen anderen Unternehmungen die Benutzung und Kreuzung der Wege zu neuen elektrischen Kraft- und Lichtleitungen, soweit es sich nicht um Leitungen einer Stadt in ihrem Bezirke handelt, nur mit Zustimmung des Landeshauptmannes erteilen.

Der Betrieb der Überlandzentralen soll sich grundsätzlich auf die Abgabe des Stromes an die Gutsbezirke, Land- und Stadtgemeinden beschränken, so daß die Verteilung an die Verbraucher den Gutsbezirken und Gemeindeverwaltungen überlassen bleibt. Die Provinz kann sich an diesen Unternehmungen beteiligen und sie durch Beratung, Übernahme von Vorarbeiten, Genehmigung der unentgeltlichen Benutzung der Kunststraßen und Gewährung von Darlehen aus der Provinzialhilfskasse unterstützen.

---

2. Bayern.

Die ersten Schritte der bayrischen Regierung auf dem Gebiete der Elektrizitätswirtschaft sind bereits in den Jahren 1908 und 1909 im Zusammenhang mit der Frage der Elektrisierung der bayrischen Eisenbahnen erfolgt. Es wurde die Ausnutzung einer Anzahl der im Eigentum des bayrischen Staates stehenden Seen und Flußläufe der Staatseisenbahnverwaltung vorbehalten; mit dem Ausbau sollte allmählich in dem Maße vorgegangen werden, als es die Einführung des elektrischen Bahnbetriebes erfordere. Bisher ist aus betriebstechnischen sowie aus finanziellen Gründen nur auf einigen Versuchsstrecken der elektrische Betrieb eingerichtet worden.

Im Jahre 1910 hat der Staatsminister des Innern in der Kammer der Abgeordneten „Richtpunkte für die Vergebung von Wasserkräften und für die Genehmigung von Überlandwerken" aufgestellt. Als solche Richtpunkte gab er an: Gründung von leistungsfähigen und wirtschaftlich arbeitenden Überlandwerken, Sicherung des notwendigen Einflusses der beteiligten öffentlichen Körperschaften auf diese Unternehmungen, insbesondere in bezug auf Preisgestaltung und Gewinnanteil, Wahrung der Interessen der Konsumenten, vor allem bezüglich angemessener Strompreise usw. durch den Vorbehalt staatlicher Genehmigung der Stromlieferungsverträge, Verhinderung der Verteuerung der Wasserkraftausnutzung, die durch den etwaigen Handel mit Konzessionen entstehen könnte, und die Ausschaltung von Monopolbestrebungen. Des weiteren hat die bayrische Regierung gegen Installations- und Materiallieferungsmonopole eine Reihe entsprechender Weisungen an Bezirksämter ergehen lassen, in denen vorgesehen ist, daß sich die Interessenten einer oder mehrerer Gemeinden zusammenschließen und ihre Inneneinrichtungen gemeinsam auf Grund eines öffentlichen Ausschreibens vergeben.

Im Jahre 1912 hat die bayrische Regierung unter dem Gesichtspunkte der großzügigen Ordnung der Elektrizitätsversorgung des ganzen Landes einen auf spätere Finanzperioden übertragbaren Kredit von 20.000 Mark in Anspruch genommen und auf Grund desselben durch die Abteilung für Wasserkraftausnutzung und Elektrizitätsversorgung im Staatsministerium des Innern ein Programm der systematischen Stromversorgung des Landes ausarbeiten lassen. Hierbei stützt sie sich vornehmlich auf das Wegebenutzungsrecht an öffentlichen Wegen, das in Bayern durchwegs vom Staate verliehen wird. Der ursprünglich für die Elektrisierung der Eisenbahnen eingeleitete Ausbau der Wasserkräfte des Landes, darunter insbesonders das zu errichtende Walchenseewerk, soll nunmehr für die Zwecke der allgemeinen Elektrizitätswirtschaft erfolgen. Die so eingeleitete Aktion umfaßt: die Schaffung von Überlandwerken im rechtsrheinischen Bayern und den Zusammenschluß größerer Stromerzeugungsanlagen von Überlandwerken und Städten durch ein besonderes Leitungsnetz, das zugleich den Strom aus dem künftigen staatlichen Walchenseekraftwerk aufnehmen und verteilen kann: Die Versorgung der vom rechtsrheinischen Bayern ganz abgetrennt gelegenen bayrischen Pfalz ist schon seit dem Jahre 1912 einer gemischtwirtschaftlichen Unternehmung (Pfalzwerke) übertragen.

Bei der Schaffung von Überlandwerken hat nun die bayrische Regierung zunächst den Weg des Abschlusses sogenannter „Staatsverträge" mit privaten Unternehmungen gewählt.*) Diese Staatsverträge gründeten sich auf die Verleihung des Nutzungsrechtes von Staatsstraßen und sonstigem Staatsgrund, öffentlichen und Staatsprivatgewässern sowie staatseigenen Anlagen zur Führung von Starkstromleitungen mit Zubehör, und zwar auf die Dauer bis zu 75 Jahren. Insoweit gemeindliches Eigentum an derartigem Grund in Betracht kommt, bilden identische Zustimmungsverträge der betreffenden Gemeinden einen Bestandteil des Staatsvertrages. Dieses Nutzungsrecht hat jedoch in der Regel nur 20 bis 25 Jahre den Charakter eines Ausschließlichkeitsrechtes und enthält eine Reihe von Einschränkungen. So findet es keine Anwendung auf elektrische Leitungsanlagen für Eisenbahn-, Post- oder Schiffahrtsbetriebe, mögen dieselben vom Staate oder von Privaten durchgeführt werden. Ebenso kann der Staat selbsterzeugten elektrischen Strom nach Belieben über Staatsgrund zu seinen staatlichen Anstalten und Betrieben leiten. Der Staat sichert sich ferner das Recht der Ablösung des gesamten Überlandwerkes (Stromerzeugungs- und Stromverteilungsanlagen) und legt die Bestimmungen für die Berechnung der Ablösungssumme im vorhinein möglichst genau fest. Eine weitere wichtige Bestimmung im Staatsvertrage ist die Verpflichtung des Unternehmers, daß er die Gemeinden innerhalb eines bestimmten Zeitraumes und in einer planmäßigen festgelegten Reihenfolge mit Elektrizität zu versorgen hat. Ferner sind Höchstpreise für die Verbraucher in den vom Staatsministerium des Innern zu genehmigenden Stromlieferungsbedingungen festgesetzt; eine Nachprüfung der Bedingungen und Tarife für die Stromlieferungen an die Gemeinden und ihre Angehörigen bleibt in Zeiträumen von fünf Jahren vorbehalten. Zur Wahrung der Interessen der Allgemeinheit ist die Entsendung eines rechtskundigen und eines technischen Staatskommissärs für die einzelnen Überlandwerke vorgesehen. Diese Kommissäre sind berechtigt, sich jederzeit über den Zustand der Anlagen und über den Geschäftsbetrieb alle gewünschten Aufschlüsse, eventuell durch Einsichtnahme in die Geschäftsbücher und den Schriftwechsel, zu verschaffen. Die Interessen der kleineren bestehenden Überlandwerke werden dadurch gewahrt, daß in jedem einzelnen Fall wegen des Fortbetriebes und der Erweiterung solcher Anlagen die Stellungnahme des Staatsministeriums des Innern vorbehalten bleibt.

Die Ausführung von Ortsnetzen, die nicht auf Kosten des Unternehmers des Überlandwerkes zu erstellen sind, ferner die elektrischen Inneneinrichtungen sowie die Lieferung aller übrigen Materialien und Einrichtungsgegenstände für den Stromverbrauch müssen dem freien Wettbewerb überlassen bleiben.

Auf diesem Wege sind seit dem Jahre 1912 systematisch eine Reihe in sich geschlossener Stromversorgungsgebiete geschaffen worden, beziehungsweise in Errichtung begriffen. Die einzelnen Versorgungsgebiete durch ein Leitungsnetz zum Zwecke ihrer gegenseitigen Unterstützung und gegenseitigen Ausgleiches zusammenzufassen, bildet den zweiten Teil der vom bayrischen Staat eingeleiteten Aktion; hier tritt als Ergänzung der bisherigen fast ausschließlich regelnden Tätigkeit der Staat selbsttätig durch Errichtung und Einbeziehung staatlicher Wasserelektrizitätswerke, insbesonders des Walchenseewerkes in die Elektrizitätswirtschaft ein.

Über den Ausbau eines staatlichen Walchenseekraftwerkes und seine Verwertung im Interesse des rechtsrheinischen Bayern hat der geheime Baurat Dr. Ingenieur O. v. Miller dem Landtag im Oktober 1915 eine Denkschrift unterbreitet. In dieser wird der Zusammenschluß der bayrischen Elektrizitätswerke zu einem „Bayernwerk" befürwortet, das ein Hochspannungsnetz mit den nötigen

---

*) Siehe als Beispiel den Vertrag zwischen dem bayrischen Staate und den Lechelektrizitätswerken, A.-G. Augsburg, Anhang I, Seite 118.

Haupttransformatorstationen für das ganze rechtsrheinische Bayern auf seine Kosten ausführen, vom Walchensee und sonstigen staatlichen oder privaten Stromerzeugungsanlagen Elektrizität beziehen und den elektrischen Strom an die einzelnen Stromversorgungsgebiete liefern soll. Die Walchenseekraft vermag nach Rückstellung einer erheblichen Leistung für den künftigen elektrischen Bahnbetrieb jährlich 120 Millionen Kilowatt bei einer Höchstleistung von 40.000 Kilowatt abzugeben. Miller berechnet die Selbstkosten der Stromerzeugung beim Zusammenschluß der Elektrizitätswerke um rund 20 Prozent oder etwa 4 Millionen Mark jährlich billiger als bei getrennter Stromerzeugung. Nach seinem Vorschlag hätte der bayrische Staat das Walchenseekraftwerk auf seine Kosten zu bauen und sich an den Kosten des Leitungsnetzes und der Transformatorenstationen des Bayernwerkes zu beteiligen. Dafür würde er als Gesellschafter der als gemischtöffentliche Unternehmung zu betreibenden Stromvertriebsgesellschaft „Bayernwerk" die Kosten für Verzinsung und Abschreibung des aufgewendeten Kapitals erhalten und einen Gewinnanteil bekommen.

Die bayrische Regierung hat sich nun mit diesen Vorschlägen im Prinzip einverstanden erklärt. Eine Beteiligung des Staates am „Bayernwerk" ist jedoch vorerst nur in der Weise gedacht, daß die in unmittelbarer Nähe am Walchenseekraftwerk zu errichtende große Transformatorstation in das Unternehmen des „Bayernwerkes" eingebracht wird. Bezüglich der näheren Formulierung des mit allen am Bayernwerk beteiligten Gesellschaften und Körperschaften abzuschließenden Vertrages wurde seitens der bayrischen Kammern beschlossen, daß das neue Starkstromnetz des Bayernwerkes auf dem Wege des Ankaufes nach einem bestimmten Schlüssel oder nach Ablauf der Konzession kostenlos an den Staat überzugehen hat, daß die Strompreisfestsetzung der Gesellschaft im Einverständnis mit der Staatsregierung zu erfolgen hat und daß, falls bei Gewinnverteilung der Gesellschaft die Werte der Stromlieferungswerke eine Rolle spielen sollten, auch die beteiligten rohen Wasserkräfte entsprechend anzusetzen sind.

Was die Erbauung des staatlichen Walchenseekraftwerkes selbst anlangt, das einen Baukostenaufwand von rund 15 Millionen Mark ohne Schaltanlage und Bahnstrommaschinen erfordert, ist bisher das wasserpolizeiliche Verfahren sehr gefördert worden. Auch hinsichtlich der Frage der Entschädigungen und namentlich der Flößerei auf der Isar, welche durch den Bau des Kraftwerkes in Mitleidenschaft gezogen wird, sind bereits Entscheidungen getroffen worden. Namentlich bezüglich der Flößerei wurde beschlossen, dieselbe nicht mehr zu erhalten, vielmehr den Holztransport künftig mittels Lokal-, beziehungsweise Waldbahnen durchzuführen. Die Inangriffnahme des Baues des Walchenseewerkes selbst ist mit Rücksicht auf die derzeitigen Verhältnisse allerdings erst nach Friedensschluß in Aussicht genommen.

---

3. Baden.

In Baden knüpfte die staatliche Einflußnahme an die Gemeindeordnung an, nach welcher Gemeinden von 4000 und weniger Einwohnern zur Übernahme von Verbindlichkeiten zum Zwecke der Versorgung mit Licht und Kraft der Staatsgenehmigung bedürfen. Es wurden vorerst Beratungsstellen für die Elektrizitätsversorgung der Gemeinden errichtet. Im März 1911 ist an die badischen Bezirksämter eine Anweisung, die Versorgung der Gemeinden mit elektrischer Energie betreffend, ergangen, welche die Gesichtspunkte festlegt, die bei Prüfung der Gesuche um Staatsgenehmigung von Verträgen über die Elektrizitätsversorgung der Gemeinden zu beachten sind.

Die Bestrebungen der Regierung bewegten sich in der Richtung, eine Übervorteilung der Gemeinden und eine Schädigung der Allgemeinheit durch ungünstige Vertragsbestimmungen, wie zum Beispiel Bindung der Gemeinden gegenüber den Unternehmungen auf zu lange Zeit, Inanspruchnahme von Ortsstraßen und Gemeindewegen für Stromleitungen unter Ausschluß der Benutzung durch andere Unternehmungen, Forderung übermäßig hoher Preise, Begründung von Installationsmonopolen, zu verhüten.

Die Bestimmungen, die sich nach den bisherigen Erfahrungen als im Interesse der Gemeinden als wünschenswert erwiesen hatten, wurden in Musterverträgen zusammengefaßt, welche den Bezirksämtern mit Erlaß vom 30. Juli 1912 bekanntgegeben wurden und die Grundlagen der Verhandlungen zwischen Gemeinden und Unternehmungen geworden sind.

Positive Maßnahmen zur Versorgung des Landes mit elektrischer Energie wurden zuerst bei der Anlage der großen Rheinkraftwerke bei Rheinfelden, Laufenburg und Wyhlen=Augst in der Richtung getroffen, daß, soweit hierbei badische Wasserkräfte ausgenutzt wurden, in den Genehmigungsurkunden Bestimmungen über die Verpflichtung der Werke zur Versorgung der benachbarten badischen Landesteile mit elektrischer Energie festgelegt wurden. Diese zunächst in Einzelfällen auf Grund des der Regierung bei der Bewilligung der Ausnutzung der öffentlichen Gewässer zustehenden freien Ermessens angewandten Grundsätze sind neuerdings auch in das badische Wassergesetz übergegangen.

Auch unabhängig von der Verleihung von Wassernutzungsrechten knüpft die badische Regierung die Zulassung der Leitungen elektrischer Unternehmungen auf Staatseigentum und öffentlichen Wegen an Bedingungen wirtschaftlicher Art, so den Abgabezwang an alle mit entsprechender Nachfrage auftretenden Gemeinden des Versorgungsgebietes. Gleichzeitig wird die möglichst lückenlose Versorgung des Landes innerhalb angemessener Fristen und eine zweckmäßige Abgrenzung der Gebiete untereinander angestrebt.

Die Bearbeitung dieser Fragen bildet eine der Aufgaben der bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues am 1. August 1912 errichteten Abteilung für Wasserkraft und Elektrizität.

Im Jahre 1912 wurde das bis dahin von der Generaldirektion der badischen Staatseisenbahnen behufs Elektrifizierung dieser Bahnen bearbeitete Projekt eines staatlichen Wasserkraftwerkes an der Murg in den Dienst der allgemeinen staatlichen Elektrizitätspolitik gestellt. Der Ständeversammlung wurde ein „Gesetzentwurf über den Bau und Betrieb eines Murgwerkes durch den Staat" übermittelt und dessen Genehmigung erwirkt.*)

Das Murgwerk soll der Monopolisierung der Elektrizitätsversorgung und Vereinigung in privaten Händen einen wirksamen Riegel vorschieben. Es tritt im mittleren und nördlichen Baden als einer der größten Stromerzeuger in die Reihe der bestehenden gemeindlichen und privaten Elektrizitätswerke. Mit seinen ausgedehnten Hauptleitungen soll es die Zusammenfassung aller Kräfte fördern und die Nachteile, welche diese Vereinigung in rein privaten Händen hätte, vermeiden helfen.

Der Ausbau des Murgwerkes erfolgt in zwei Stufen, zunächst auf 35 Millionen Kilowattstunden, nach Vollendung der zweiten Ausbaustufe auf 87 Millionen Kilowattstunden. Hiervon sind der Staatseisenbahnverwaltung bloß 12, beziehungsweise 15 Millionen Kilowattstunden reserviert. Der gesamte verbleibende Großteil der erzeugten Energie soll zunächst an die Hauptabnehmer, wie öffentliche Verbände, Genossenschaften und Gemeinden abgegeben werden.

Mit der oberrheinischen Eisenbahngesellschaft wurde ein Stromlieferungsvertrag auf Grundlage der Verleihung des Wege- und Staatseigentumbenutzungsrechtes bis zum Jahre 1940 abgeschlossen, wonach die Gesellschaft in den ersten fünf Jahren nach Inbetriebnahme des Murgwerkes 20 Prozent, von da ab 25 Prozent der jeweils im vorangegangenen Kalenderjahr innerhalb Badens abgesetzten Energie, mindestens aber 3 Millionen Kilowattstunden, vom Murgwerk zu beziehen hat. Weiters sind in diesem Vertrag festgelegt: eine weitgehende Staatsaufsicht, eine Lieferungspflicht an die Abnehmer des Versorgungsgebietes, die Höhe der Tarife sowie endlich die grundlegenden Bestimmungen der mit Gemeinden abzuschließenden Stromlieferungsverträge für den Fall sowohl, als die Gesellschaft in dem betreffenden Gemeindegebiet die Verteilung selbst besorgt oder aber Strom an ein Gemeindewerk liefert, welches seinerseits die Abgabe an die Verbraucher durchführt. Ähnliche Verträge sind mit Städten und anderen Großabnehmern geschlossen worden, oder ist deren Abschluß geplant.

Die Verwaltungsorganisation des Murgwerkes ist auf kommerzieller Grundlage gedacht: Für die unmittelbare Führung des Betriebes soll ein kaufmännisch und technisch gebildeter Leiter herangezogen werden. Die gewonnene elektrische Energie wird unbeschadet der Deckung aller Selbstkosten zu tunlichst billigen Preisen an die Großabnehmer abgegeben werden; die gleiche Verpflichtung obliegt den Großabnehmern des Werkes in bezug auf ihre Konsumenten. Um jederzeit einen klaren Überblick über die Finanzlage zu haben und dem Werke größere Gebarungsfreiheit zu bieten, wird das Murgwerk in finanzieller Hinsicht als ausgeschiedener Verwaltungszweig behandelt und erhält neben der kameralistischen auch eine kaufmännische Buchführung. Die Betriebseinnahmen werden nach Deckung der laufenden Betriebskosten zur Dotierung eines Erneuerungsfonds, zur Verzinsung und Tilgung der im Wege von Anlehen aufgebrachten Investitionskosten sowie zur Bildung eines Reservefonds verwendet, welcher etwa eintretende Betriebsausfälle oder außergewöhnliche Ausgaben zu decken bestimmt ist. Der Reservefonds soll bis auf 10 Prozent des Anlagekapitals gebracht werden. Darüber hinausgehende Überschüsse sollen

*) Siehe den Wortlaut des Gesetzes, Anhang I, Seite 114.

zur verstärkten Tilgung des Anlagekapitals oder zur Ermäßigung der Strompreise verwendet werden. Der Verwaltung des Murgwerkes wird ein Verwaltungsrat, ähnlich dem Aufsichtsrat der Aktiengesellschaften, zur Seite gestellt, welcher dazu bestimmt ist, die Wünsche der Stromabnehmer zum Ausdruck zu bringen sowie über Tariffragen, Fragen des Betriebes und Absatzes, als beratendes Organ zu verhandeln. In denselben sollen in erster Linie Vertreter der Industrie und des Handels, der Technik und der Gemeinden berufen werden.

---

4. Sachsen.

Sachsen ist der einzige deutsche Bundesstaat, dessen Eingreifen in die Elektrizitätspolitik von dem Plane der Monopolisierung der Großelektrizitätserzeugung durch den Staat geleitet erscheint. Umfang und Beweggründe dieser Aktion sind in einem der zweiten Kammer am 13. März 1916 übermittelten „Dekret an die Stände, die Einleitung und den künftigen Ausbau einer staatlichen Elektrizitätsversorgung betreffend", dargelegt.

Den unmittelbaren Anlaß bot eine Eingabe des „Verbandes der im Gemeindebesitz befindlichen Elektrizitätswerke Sachsens" (Elektroverband), welcher sich im Jahre 1912 zum Schutze gegen die Umklammerung der Gemeindewerke durch private Überlandzentralen gebildet hat. Dieser legte im August 1915 einen Antrag mit einem vollständigen Plan und Tarifentwurf für die Elektrifizierung des ganzen Landes nebst Kostenanschlägen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen der Regierung vor und verlangte unter anderem, daß die Staatsverwaltung sich zur Überlassung von Staatsstraßen und sonstigen fiskalischen Grundstücken zum Zwecke der Mitbenutzung für Verbandsleitungen bereit erkläre und das Enteignungsrecht für alle Verbandsunternehmungen grundsätzlich in Aussicht stelle. An dem ganzen Unternehmen, welches die Form einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zu bekommen hätte, sollte sich der Staat finanziell beteiligen, ohne jedoch eine entsprechende Stellung in bezug auf die Führung desselben zu erlangen.

Die Regierung hatte eine Zeitlang den Gedanken erwogen, ob etwa das Unternehmen des Elektroverbandes zugelassen werden könnte, wenn dem Verband eine Reihe von Bedingungen auferlegt würde, die der Regierung genügend freien Spielraum für eine staatliche Beeinflussung des Unternehmens geben könnten.

An der Spitze dieser Bedingungen würde neben dem Verlangen nach angemessener Preisstellung für den eigenen Strombedarf des Staates der Vorbehalt eines staatlichen Erwerbsrechtes sowie die Forderung eines maßgebendenden Einflusses auf die Tarifgebarung des Verbandes gestanden haben. Bei näherer Prüfung gewann jedoch die Regierung die Überzeugung, daß einer Verständigung über diese beiden Bedingungen Schwierigkeiten entgegenstehen, deren Lösung, wenn überhaupt, in absehbarer Zeit nicht zu erreichen sein würde. Insbesondere hätte die bis zur Geltendmachung eines Erwerbsrechtes zu gewährende Frist nur sehr kurz (höchstens etwa 10 Jahre) sein können, während andrerseits der Verband bestimmte Zugeständnisse bezüglich des künftigen staatlichen Tarifs gefordert haben würde, ein Verlangen, das um so weniger erfüllbar gewesen wäre, als die ganze Tariffrage mit einem einzigen starren Tarif überhaupt nicht lösbar erscheint.

Angesichts dieser Schwierigkeiten hat dann die Regierung den Gedanken einer bedingten Zulassung des Elektroverbandes aufgegeben; sie gelangte zu der Überzeugung, daß ein Gemeindeverband auf die Dauer nicht in der Lage sein werde, bei der Versorgung des ganzen Landes mit Elektrizität die Interessen der Allgemeinheit in dem erforderlichen Maße wahrzunehmen, daß vielmehr zur Erreichung dieses Zweckes ein tätiges Eingreifen des Staates selbst unerläßlich sei. Besonders wurde betont, daß eine tunlichst gleichmäßige Berücksichtigung der vielfach auseinandergehenden Interessen der einzelnen Gemeinden des Landes nur von einem staatlichen Eingreifen erwartet werden könne, da ein Gemeindeverband, der große und kleine Gemeinden umfasse, gar nicht in der Lage sei, diese Interessenverschiedenheiten sachgemäß auszugleichen. Die Regierung beschloß hiernach, die Elektrizitätsversorgung des Landes selbst in die Hand zu nehmen.

Auf Grund der von den gesetzgebenden Körperschaften Sachsens im Oktober 1916 gefaßten Beschlüsse wird die Verstaatlichung der Elektrizitätsversorgung in folgender Weise zur Durchführung gelangen: Der Staat wird in erster Linie die Großerzeugung des elektrischen Stromes und dessen Verteilung in

Hoch- und Mittelspannungsleitungen übernehmen. Hierbei ist nicht beabsichtigt, dem Staate durch die Stromversorgung eine Gewinnquelle zu eröffnen, vielmehr werden die Strompreise derart bemessen, daß nach Deckung der Betriebs- und Erneuerungskosten die volle Verzinsung und eine angemessene Tilgung des in dem Unternehmen angelegten Kapitals sichergestellt wird.

Das staatliche Elektrizitätsunternehmen wird dem Finanzministerium unterstellt, welches in Sachsen auch die Staatsbahnen und die Kohlenfelder verwaltet und demgemäß über einen Stab technisch gebildeter Beamten verfügt. In allen wichtigen Angelegenheiten, welche die Gemeinden interessieren oder die Förderung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse berühren, insbesondere in Tariffragen, steht jedoch dem Ministerium des Innern ein Mitbeschließungsrecht zu.

Sämtliche Organe des neuen Staatsbetriebes sind Staatsbeamte. Um einen raschen Geschäftsgang und eine gesunde, den Bedürfnissen des praktischen Lebens sich anpassende Entwicklung des Unternehmens zu ermöglichen, erhalten sie die nötige Bewegungsfreiheit und umfängliche Verfügungsgewalt. Der Direktion der staatlichen Elektrizitätswerke ist ein Landeselektrizitätsrat als begutachtende Stelle beigeordnet.

Wenngleich der sächsische Staat durch die Übernahme der Elektrizitätsgroßerzeugung die gesamte Versorgung des Landes mit Elektrizität in die Hand zu bekommen strebt, ist die Durchführung dieses Planes mit keinerlei Zwangsmaßregeln gegenüber bestehenden Privat- und insbesondere Gemeindeunternehmen bezüglich der Fortführung ihrer Betriebe verbunden. Der Staat will lediglich dadurch, daß er an besonders geeigneten Stellen Großkraftwerke errichtet, beziehungsweise bestehende ankauft und ausbaut und Strom zu besonders billigen Preisen abzugeben vermag, bewirken, daß die bestehenden Unternehmen die Eigenerzeugung einstellen und sich im Wege von Stromlieferungsverträgen in das staatliche Großverteilungsnetz einfügen. Diesen bestehenden Werken, speziell den Werken von Gemeinden und Gemeindeverbänden, soll in der Regel auch in Zukunft der Kleinverkauf des Stromes überlassen bleiben. Dieser Vorgang wurde insbesondere im Hinblick darauf gewählt, daß die Gemeinden, in deren Händen nach den derzeitigen Verhältnissen fast 70 Prozent der gesamten Stromerzeugung und Abgabe liegen, in den Elektrizitätsunternehmungen eine Einnahmsquelle besitzen, auf die sie sich in ihren Haushaltungen eingerichtet haben. Deren Wegfall würde sie nötigen, den Fehlbetrag durch Steuererhöhungen aufzubringen. Da der Staat den Gemeinden den Strom billiger zu liefern in der Lage sein wird, als sie ihn in eigenen Werken erzeugen oder von dritter Seite beziehen können, wird ihnen unter Beibehaltung des Kleinverkaufes auch bei Auflassung der Eigenerzeugung keinerlei materieller Schaden erwachsen.

Allerdings sollen die Gemeinden nach den Absichten der Staatsverwaltung die Differenz zwischen den Bezugskosten des staatlichen Stromes und ihren früheren Selbsterzeugungskosten nicht als Erhöhung ihrer Einnahmen verwenden. Vielmehr ist beabsichtigt, in die zu schließenden Stromlieferungsverträge den Grundsatz aufzunehmen, daß die bisherigen Gemeindestrompreise um das Ausmaß dieser Differenz verringert werden. Auf diesem Wege will der Staat das gemeinnützige Ziel, das er sich mit der Stromversorgung des Landes gesteckt hat, nämlich die Verbilligung der Strompreise und Verbreitung des Stromverbrauches, erreichen. Die Gemeinden und Gemeindeverbände erleiden dadurch nicht nur keine Einbuße in ihren Einkünften, sondern werden durch die zu erwartende Steigerung des Verbrauches sogar trotz allem mehr Einnahmen erzielen. In gewissen Fällen will sich der Staat jedoch auch unmittelbar mit den Verbrauchern in Verbindung setzen, und zwar wenn er ein Unternehmen erwirbt, das bisher den Kleinverkauf selbst besorgt hat, wenn die Gemeinde oder der Gemeindeverband nicht in der Lage oder nicht gewillt ist, die Stromlieferung zu vermitteln, wenn ganz besondere örtliche oder wirtschaftliche Verhältnisse in Betracht kommen, zum Beispiel die Notwendigkeit der Gewährung allerniedrigster Strompreise, um die Betriebsführung eines Unternehmens, an dem der Staat Interesse hat, überhaupt zu ermöglichen, schließlich wenn es sich um staatliche oder vom Staate finanziell unterstützte öffentliche Unternehmungen handelt.

Auf dieser organisatorischen Grundlage soll sich nunmehr die Einleitung der tatsächlichen staatlichen Elektrizitätsversorgung vollziehen. Die Verwirklichung ist naturgemäß nur schrittweise möglich. Vor allem kauft der Staat die gesamten Oberlausitzer Elektrizitätswerke (Gesamtunternehmen Hirschfelde) ausschließlich des österreichischen Leitungsnetzes für den Gesamtpreis von 15 Millionen Mark von der Elektrizitätslieferungsgesellschaft, einer Tochtergesellschaft der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft, Berlin. Der über diesen Ankauf seitens des sächsischen Staates mit der vorerwähnten Gesellschaft abgeschlossene Vertrag sieht die jederzeitige Übergabe der verkauften Grundstücke und Sachen an den Staat nach vorheriger einmonatlicher Aufforderung vor. Die Bezahlung erfolgt in drei Jahresraten. Für die Durchführung dieser und noch einiger weiterer im Zusammenhang mit der Einleitung der staatlichen Elektrizitätsversorgung stehender Maßnahmen wurde ein Betrag von 20 Millionen Mark in der Finanz-

periode 1916/17 außerhalb des Etats bewilligt.*) Geplant ist, diesen Betrag außer zur Begleichung der ersten Rate für den Ankauf eines weiteren Kraftwerkes, zur Erweiterung des Kraftwerkes Hirschfelde, zu Erweiterungen im Westen gelegener Werke auf Grund noch zu treffender Vereinbarungen, zur Aufmachung von staatlichen Kohlenfeldern, zum Bau von Leitungen und Transformatorenstationen, zum Ankauf des verwendbaren Teiles der Vorarbeiten des Elektroverbandes sowie schließlich zur Deckung der laufenden Ausgaben der neuen Verwaltung zu verwenden.

---

5. Die anderen deutschen Bundesstaaten.

Die anderen Bundesstaaten treten gegenüber den vorbehandelten schon wegen der relativen Kleinheit ihres Gebietes zurück. Im übrigen haben sich die Maßnahmen in diesen Staaten bisher überwiegend auf Regierungserlässe aufklärender und beratender Art und auf die Herstellung von Vertragsentwürfen beschränkt.

Nur in Württemberg ist über diese bloß regelnde Tätigkeit insoweit bereits hinausgegangen worden, als die württembergische Regierung in den letzten Jahren das Zustandekommen großer Überlandwerke nach Möglichkeit unterstützt hat. Sie hat außerdem zur Beratung in elektrotechnischen Angelegenheiten der Zentralstelle für Handel und Gewerbe eine technische Beratungsstelle angegliedert. Nunmehr ist unter dem Eindruck der Erfahrungen des Krieges die „Zentralstelle" mit einem Vorschlag hervorgetreten, welcher einer gesetzlichen Regelung durch Zusammenschluß der Elektrizitätswerke zu einer öffentlich-rechtlichen Vereinigung unter Beteiligung des Staates den Weg bahnen soll. Der Vorschlag der „Zentralstelle" sieht aus finanziellen Gründen von der Schaffung eines staatlichen Monopols ab und empfiehlt ein gemischtwirtschaftliches System, eine Vereinigung, bei der die einzelnen Werke im Verwaltungsrat sich zur Geltung bringen könnten, während die Leitung staatlichen Beamten übertragen würde und dem Ministerium des Innern für bestimmte Fälle ein Verfügungs- und ein Genehmigungsrecht vorbehalten würde. Für diese Regelung wäre der Weg der Gesetzgebung zu beschreiten. Die Aufgabe der Vereinigung wäre in erster Linie der Ausgleich zwischen den einzelnen Werken, nicht die Übernahme der Stromerzeugung oder der Unterverteilung an die Verbraucher.

Dieser Ausgleich hätte die alten Versorgungsgebiete und Erzeugungsverhältnisse so weit zu schonen, als sie wirtschaftlich sind; unwirtschaftliche Leitungen wären durch Gebietsvereinigung zu beseitigen. Die Versorgung aller Landesteile und Bevölkerungsklassen wäre gleichmäßig zu berücksichtigen. Dann wären einheitliche Vorschriften über die Strompreise und die Anlage der Werke aufzustellen. Zur Ermöglichung des Stromausgleiches wäre von der Gemeinschaft eine Großkraftquelle zu schaffen und der Strombezug von Werken außer Landes zu vermitteln. Dann wäre zur Herabsetzung des Kohlenbedarfes die Ausnutzung der Naturkräfte des Landes zu steigern; besonders soll der Staat sich für die bei dem Bau des Neckarkanals sich ergebenden Wasserkräfte und für die aus den reichen Lagern Württembergs an Posidonienschiefern erhofften Ölvorräte das Vorrecht wahren. Schließlich wäre es Aufgabe der Gemeinschaft, eine Sammel- und Verteilungsleitung zu erstellen. Es wurde vorgeschlagen, durch die Mitte des Landes, von Heilbronn neckaraufwärts bis Plochingen, dann über die Alb nach Ulm eine 100.000 Voltleitung zu bauen und daran mit je 55.000 Volt einen Ost- und einen Westring anzuschließen.

Von den übrigen Bundesstaaten hat Oldenburg im Jahre 1910, als die A. E. G. ihr Projekt für die Errichtung einer Überlandzentrale zur Versorgung des Großherzogtums einreichte, Normalverträge ausgearbeitet, die den Verträgen zwischen der A. E. G. und den zu versorgenden Gemeinden zugrunde gelegt wurden und ein Installationsmonopol ausschließen sollten.

Die Elsaß-Lothringische Regierung hat den preußischen Erlaß vom 18. August 1910, das Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Staatsministerium die badische Verfügung vom 11. März 1911 zur Grundlage von Weisungen an die unterstehenden Behörden im Jahre 1911 gemacht.

---

*) Siehe den Wortlaut des Beschlusses in Anhang I, Seite 131, sowie die ebenda abgedruckten „Richtlinien" für die Verwendung dieses Kredites (Anlage A) und das „Gesetz über das Verhältnis des staatlichen Elektrizitätsunternehmens zu bestehenden Elektrizitätsunternehmungen" (Anlage B, Seite 133)

Gegen die Strom- und Materiallieferungsmonopole wenden sich schließlich Erläſſe des Herzoglich Sächſiſchen Staatsminiſteriums in Meiningen, des Großherzoglich Sächſiſchen Staatsminiſteriums zu Weimar, des Fürſtlichen Miniſteriums von Reuß jüngere Linie ſowie des Herzoglich Sächſiſchen Miniſteriums zu Altenburg aus den Jahren 1910 und 1911.

Das Fürſtentum Lippe-Detmold hat mit der Elektrizitätslieferungsgeſellſchaft in Berlin einen Vertrag über die Verſorgung des Landes mit elektriſchem Strom abgeſchloſſen, wobei der Staat die Verteilungsanlagen ſelbſt zu bauen hat und an dem Reingewinn des Stromlieferungsgeſchäftes teilnimmt. Inſtallations- und Materiallieferungsmonopole werden ausgeſchloſſen.

Das Fürſtentum Schaumburg-Lippe hat ſich als Geſellſchafter an dem Elektrizitätswerk Minden-Rhavensberg G. m. b. H. in Herford beteiligt.

Mecklenburg-Schwerin hat ſein Gebiet in zwei getrennte Verſorgungshälften, eine weſtliche und eine öſtliche geteilt und das Recht der Verſorgung an zwei Privatgeſellſchaften auf 38 Jahre vergeben. Die Geſellſchaften erhalten das ausſchließliche Wegerecht; Durchleitungsverbote ſind nicht zuläſſig. Der Staat kann nach 8, beziehungsweiſe 18 Jahren ſein Ankaufsrecht auf alle Anlagen der Geſellſchaften geltend machen; die Höhe des Übernahmspreiſes iſt durch eine Reihe von Beſtimmungen normiert. Weiters ſind die Strompreiſe, Gebühren für die Prüfung der Anlagen ſowie eingehende Vorſchriften über die Zulaſſung der Inſtallateure und über die Herſtellung der Anſchlußanlagen vertragsmäßig feſtgelegt worden.

Inhaltsverzeichnis.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Funk und Genossen

auf

Abänderung der Vorschrift der §§ 30 und 57 der Dienstpragmatik zugunsten der zum militärischen Präsenzdienste einberufenen Beamten.

Unter den zahlreichen ungünstigen Punkten der Dienstpragmatik blieb eine der Bestimmungen von der Beamtenschaft fast unbeachtet. Wahrscheinlich aus dem Grunde, weil die überwiegende Mehrzahl der jetzigen Beamten dadurch unberührt bleibt und die Schärfe der Vorschrift hauptsächlich jene zu verspüren haben, welche erst unter dem neuen Gesetze den Dienst antreten werden.

Diese unheilvolle Bestimmung ist im § 30 enthalten, der über den Militärdienst handelt. Auf den ersten Blick scheint hier alles richtig und in Ordnung zu sein. Man kann zum Beispiel nichts dagegen einwenden, daß dem Beamten (Praktikanten), dessen Präsenzdienst oder zeitweilige Waffenübung nicht länger als zehn Wochen dauert, sein Gehalt (Adjutum) ungeschmälert weiter ausgezahlt wird. Gleichfalls richtig ist auch die Bestimmung, daß bei einem länger als ein Jahr oder länger dauernden Präsenzdienste die Bezüge eingestellt werden. Höchst hart ist dagegen die nachfolgende Bestimmung, laut welcher diese Zeit in die Zeitvorrückung nicht eingerechnet wird.

Am besten ist es ersichtlich aus der beigefügten Übersicht über den Gehalt, welcher einem Beamten, Nichtsoldaten, Gruppe D, für die Zeit von 35 Jahren ausgezahlt wird gegenüber jenen, welche den Zivilstaatsdienst am selben Tage bei demselben Amte angetreten haben und nach einem Jahre auf ein, zwei oder drei Jahre assentiert werden.

So wird zum Beispiel ein Einjährig-Freiwilliger um . . . . 5.366 K
ein Beamter mit einem zweijährigen Militärdienste um . . . . 10.332 „
und ein dreijähriger Soldat sogar um . . . . 15.298 „
die betreffende Kriegsteuerungszulage nicht eingerechnet, verkürzt.

Bei der Gruppe C beträgt die Verkürzung beim einjährigen Militärdienste 5.927 K, beim zweijährigen 11.293 K etc., Kriegsteuerungszulage nicht eingerechnet.

Es drängt sich hier die Frage auf, was für ein Vergehen sich ein Beamter, der kein Soldat war, zuschulden kommen lassen müßte, um einen gleichen Schaden zu erleiden. Es müßte, schon gewiß eine gröbere Pflichtverletzung sein, welche eine Ausschließung aus der Vorrückung auf ein, zwei oder höchstens drei Jahre zur Folge hätte. Eine solche Strafe kann jedoch nur durch Beschluß der Disziplinarkommission auf Grund einer vorhergehenden, ordnungsmäßig durchgeführten Untersuchung (§ 93) auferlegt werden. Ferner wird sich auch dann, wenn es dem Beschuldigten nicht gelingt, heil herauszukommen und er verurteilt wird, das Tor nicht auf immer schließen. Nach Ablauf von drei Jahren von der Rechtskraft des Erkenntnisses wird die Strafe im Standesausweise gelöscht und der Chef der Zentrale kann bei

einer sehr guten Dienstleistung und einwandfreiem Betragen bewilligen, daß die ausgeschiedene Zeit bei der weiteren Vorrückung in höhere Bezüge eingerechnet werde (§ 136).

Wenn man dies alles in Erwägung zieht, bleibt jedoch jene Rücksichtslosigkeit unbegreiflich, mit welcher die Dienstpragmatik einen ganz unschuldigen Beamten behandelt, der nach Eintritt in den Zivilstaatsdienst zum Militär assentiert wurde, damit er der schwersten Pflicht des Staatsbürgers nachkomme, welche zutreffend die Blutsteuer genannt wird. Für diese unfreiwillige, von seinem Willen ganz unabhängige Unterbrechung des Zivilstaatsdienstes wird ihm eine so schwere Strafe auferlegt: die Ausschließung der ganzen Präsenzdienstzeit von der Vorrückung in die höhere Gehaltsstufen. Und das Gesetz kennt kein Erbarmen mit einem solchen Unglücksmenschen. Sein Verschulden besteht darin, daß er als fähig für den Militärdienst aufgewachsen und dadurch für die Strafe vorausbestimmt ist, von der es keine Befreiung gibt und gegen die keine Berufung zulässig ist, und selbst die beste Qualifikation und noch so tadellose Haltung bietet hier keinen Schutz.

Ein nicht Eingeweihter könnte einwenden, daß das Unrecht nicht so groß sein könne, wie es hier geschildert wurde, wenn sich der Dienstrang infolge des militärischen Präsenzdienstes nicht ändert. Eine solche Bestimmung existiert tatsächlich. Sie ist in der Einleitung des erwähnten § 30 enthalten und es wurde ihr gewiß nicht ohne Absicht eine so auffallende Stelle eingeräumt.

Wenn man jedoch nach den Wirkungen dieser für den Beamten scheinbar so günstigen Bestimmung forscht, so findet man, daß sie ohne Bedeutung ist, weil die Vorrückung in höhere Gehaltstufen (§§ 50 und 51) ganz unabhängig vom Dienstrang erfolgt und sich vorwiegend nur nach der Länge der anrechenbaren Dienstzeit richtet. Durch die Wirkung des Dienstranges kann der Beamtesoldat vielleicht den gleichen Titel und die gleiche Distinktion mit seinen Zeitgenossen-Nichtsoldaten erlangen, im Gehalt kann er sie jedoch unter den bestehenden Vorrückungsverhaltnissen niemals einholen, so daß er während der ganzen Dienstzeit als minderwertiger bleibt.

Es bedeutet somit das neue Gesetz in dieser Hinsicht eine wesentliche Verschlimmerung gegenüber dem früheren Stande. Eine gewisse Verkürzung der Dienstbezüge hatte zwar der Militärdienst auch früher zur Folge, diese war jedoch nur vorübergehend und endete stets mit der Beförderung in die nächste Rangklasse. Von diesem Zeitpunkt an waren beide Beamte an Gehalt und Titel wieder einander gleich, womit anerkannt wurde, daß der Militärdienst gleichwertig und ebenso verdienstvoll ist, wie der Zivildienst. Die Dienstpragmatik verläßt jedoch den Grundsatz der Gleichwertigkeit, indem sie den militärischen Präsenzdienst von der Zeitvorrückung ausschließt, und der betroffene Beamte ist ohne Grund des ihm einmal bereits zuerkannten und gewiß bitter verdienten Rechtes verlustig gemacht.

Ein teilweises Eingeständnis dieses Unrechtes kann man in der Bestimmung des § 57 f erblicken, wonach den bereits angestellten Beamten ein Jahr der Präsenzdienstzeit in die Zeitvorrückung eingerechnet wird. Diese Begünstigung kann man zwar nicht bestreiten — denn es ist besser etwas als gar nichts —, aber man kann sich damit nicht zufrieden stellen, weil die ein Jahr übersteigende Militärdienstzeit weiterhin ausgeschlossen bleibt, wodurch noch eine ganze Reihe von Beamten leidet. Und es besteht gar kein Grund für diese Unterscheidung und Teilung der Militärdienstzeit in anrechenbare und nicht anrechenbare, es sei denn, daß man beweisen würde, daß die Militärdienstzeit von einem Jahr aufwärts einen nachteiligen Einfluß auf die Tüchtigkeit und Fähigkeit des Beamten für den Zivilstaatsdienst hat. Das wurde jedoch von niemand ausgesprochen, geschweige denn bewiesen. Und selbst wenn es der Fall sein sollte, ist der betroffene Beamte nicht daran schuld, und er soll deshalb nicht nachträglich benachteiligt werden, namentlich wenn er den Militärdienst bereits durch empfindliche Verluste nach den damaligen Gesetzen büßen mußte. Diese abermalige und unverdiente Zurücksetzung wirkt deshalb so schmerzlich, weil die Dienstpragmatik als ein zur Verbesserung und Beseitigung der bisherigen Unebenheiten in den materiellen und rechtlichen Verhältnissen der Beamtenschaft bestimmtes Gesetz das Übel eigentlich noch vergrößert, indem sie weit mehr Nachsicht einem Beamten, der sich etwas zuschulden kommen ließ und im Disziplinarwege bestraft wurde, entgegenbringt, als einem ganz makellosen Menschen. Die Benachteiligung wird gewiß noch größer, wenn der Benachteiligte ein Familienvater ist.

Für die in Hinkunft eintretenden Beamten wird dann diese günstigere Bestimmung des § 57 f überhaupt nicht mehr gelten.

Falls hier also eine gerechte und vollständige Remedur geschaffen werden soll, erscheint es notwendig, die betreffenden Bestimmungen der Dienstpragmatik in nachstehender Weise abzuändern:

1. § 30, Absatz 3:

Denn zu einer ein Jahr oder länger dauernden militärischen Präsenzdienstleistung einberufenen Beamten werden die Bezüge eingestellt, aber die Zeit einer solchen Dienstleistung wird in die Vorrückung in höhere Gehaltstufen eingerechnet (anstatt „nicht eingerechnet").

2. § 57, Absatz b, Alinea 2:

Wenn die in einem Dienstzweige zurückgelegte, für das Ausmaß der Ruhegenüsse anrechenbare Dienstzeit („Zivil-“ entfällt) länger ist, ...“

(Das übrige bleibt unverändert.)

3. § 57, Absatz F, könnte in Konsequenz dieser zwei Änderungen entweder überhaupt wegfallen oder nachstehend lauten:

Die während des Zivilstaatsdienstes im militärischen Präsenzdienste verbrachte Zeit wird für die Vorrückung vollständig und unverkürzt eingerechnet (anstatt „im Höchstausmaß eines Jahres für die Zeitvorrückung“).

Dieser Antrag ist dem Staatsangestelltenausschusse zuzuweisen.

Wien, 21. Jänner 1918.

	Dr. Funk.
Hrásky.	Vodňanský.
Lad. Čech.	Dr. Franta.
Dr. Šubrt.	Dr. Baxa.
Votruba.	Dr. Tobolka.
Smrček.	Pokorný.
Fiedler.	Dr. Hübschmann.
Prunar.	Exner.
Maštálka.	Konečný.
Klofáč.	C. J. Lisý.
Slavíček.	Dr. Lukavský.
Stříbrný.	Kratochvíl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

